Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Digitized by Google

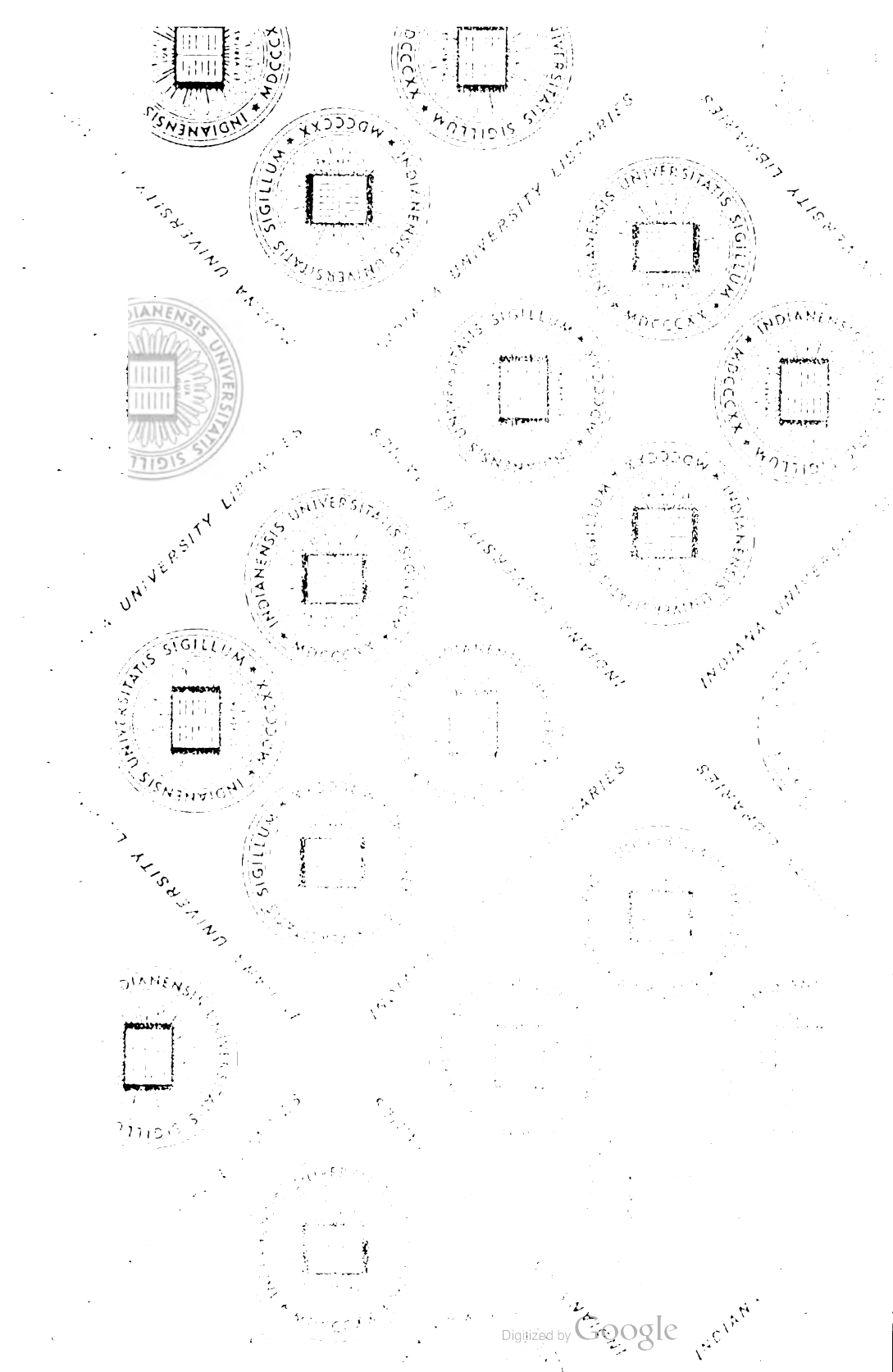
Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV

FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG

HERAUSGEGEBEN VON

DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER,
DR. ARTHUR STEINER.

IX. JAHRGANG
1927.

DRUCK UND VERLAG VON HEINR. MERCY SOHN IN PRAG.

Digitized by Google

JN 2211
.A1 P5
1927

INDIANA UNIVERSITY LIBRARY

Digitized by Google

Inhaltsübersicht.

Seite

Gesetze, Staatsverträge, Verordnungen und Kundmachungen:
A. Repertorium (alphabetisches Nachschlageregister) zur amtl. „Sammlung der Gesetze und Verordnungen" des Jahres 1927 V
B. Übersichtstabelle über die im „Prager Archiv" erschienenen Nummern der amtlichen Sammlung XIX
Kommentare, Aufsätze, Motivenberichte u. dgl. XX
Erlässe und Mitteilungen:
A. Ministerium des Innern XXI
B. Justizministerium XXI
C. Finanzministerium XXII
Inhalt der amtl. „Sammlung der Gesetze und Verordnungen" XXIII
Rechtsprechung:
A. Oberstes Gericht XXIII
B. Oberstes Verwaltungsgericht XXX
Büchereinlauf XXXV
Richtigstellungen XXXV

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetze, Staatsverträge, Verordnungen und Kundmachungen

der amtl. „Sammlung der Gesetze und Verordnungen".

A. Repertorium

(alphabetisches Nachschlagregister)

zur amtl. „Sammlung der Gesetze und Verordnungen" des Jahres 1927.

Das Datum der einzelnen Gesetze, Staatsverträge, Verordnungen und Kundmachungen sowie die Nummer, unter der die Publikation in der amtl. Sammlung erfolgt ist, sind abgekürzt wiedergegeben, z. B.: 30. VI. 27. 92. Ist das betreffende Gesetz usw. auch im „Prager Archiv" abgedruckt worden, so wird auf Heft und Seite des Archivs durch einen fett gedruckten Zusatz in Klammern verwiesen, z. B.: **(9, 560)**; soweit sich der Abdruck in einem anderen als dem Jahrgange 1927 (IX) befindet, ist dabei auch auf den Jahrgang verwiesen, z. B.: **(X, 1, 1)**. Auf diese Weise dient das Repertorium zugleich als Nachschlageregister für das „Prager Archiv", weshalb auch die erst im Jahrgange 1927 des Archivs abgedruckten Nummern 218, 230—232, 253 und 254 des Jahrganges 1926 der amtl. Sammlung in das Repertorium mit einbezogen worden sind.

Abgaben:
Abgaben für Amtshandlungen in Verwaltungssachen. Abänderung und Verlängerung des Ges. Slg. 53/25. Ges. 16. XII. 26, 253 (1, 1); Durchf. Vdg. 22. XII. 26, 254 (1, 4).
Siehe auch „Steuern" und „Zollwesen".
Albanien siehe „Staatsverträge".
Amerika siehe „Urheberrecht".
Ammoniak siehe „Zollwesen".
Amtstitel siehe „Staatsbedienstete".
Anwaltsbehörden, staatliche: Rechtsmittel derselben in Firmensachen. Ges. 29. IV. 27, 64 (9, 560).
Apotheken:
Arzneitaxe zu den Pharmakopöen A und B für Privatparteien. Vdg. 17. III. 27, 26.
— zu den Pharmakopöen A und B für begünstigte Parteien. Vdg. 17. III. 27, 27.
— der nichtoffizinellen Heilmittel auf Rechnung begünstigter Parteien. Vdg. 17. III. 27, 28.
Apparate siehe „Zollwesen".
Arzneitaxe siehe „Apotheken".
Ärzte siehe „Gerichtswesen" und „Staatsbedienstete".
Auslieferungsverträge siehe „Staatsverträge".
Außerordentliche Übergangsbestimmungen siehe „Bodenreform".
Automobile siehe „Kraftfahrzeuge" und „Straßenfonds".
Autorrecht siehe „Urheberrecht".

Banknoten siehe „Geld".
Barverrechnungskonti siehe „Postsparkasse in Wien".
Baubewegung: Ges. 7. IV. 27, 44 (5, 257; 7, 409); staatliche Bürgschaft nach dem 5. Hauptstücke und Steuer- und Gebührenbegünstigungen nach dem 6. Hauptstücke des Gesetzes. Vdg. 12. V. 27, 57 (9, 513).

Digitized by Google

Beamte siehe „Staatsbedienstete".
Befähigungsnachweis siehe „Gewerbewesen" und „Unterrichtswesen".
Beiräte, gerichtsärztliche siehe „Strafprozeßordnung".
Berggesetz: Abänderung und Ergänzung der Bestimmungen der §§ 185, 221, 233 und 245. Ges. 23. XI. 27, 169 (X, 1, 8).
Bezirksgericht siehe „Gerichtswesen".
Bezirksvertretungen siehe „Wahlen".
Bodenreform: Aufhebung des Gesetzes, betreffend die Verbotslegung der Großgrundbesitze, des § 4 des Gesetzes, betreffend außerordentliche Übergangsbestimmungen in der Slowakei, und des § 5 des Gesetzes über das Bodenamt. Ges. 24. VI. 27, 130 (19, 1504).
Branntwein siehe „Spiritus".
Brinse: Erzeugung und Verkehr. Vdg. 10. II. 27, 7.
Bulgarien siehe „Staatsverträge".

Český Těšín siehe „Unterrichtswesen".
Chemische gerichtliche Sachverständige siehe „Gerichtswesen".
Chemische Hilfsstoffe und Produkte der Tar. Nr. 622: Festsetzung der Durchschnittswerte. Vdg. 13. XII. 27, 172.
Chlor, Beförderung. Vdg. 30. VI. 27, 92.

Depots siehe „Postsparkasse in Wien".
Direkte Steuern siehe „Steuern".
Distriktsärzte siehe „Staatsbedienstete".
Disziplinarrecht siehe „Militärwesen".

Edelmetalle, Luxussteuer siehe „Steuern".
Eger siehe „Unterrichtswesen".
Einfuhrscheine siehe „Getreide".
Einlagen siehe „Konskription".
Eisenbahnwesen:
Besoldungs- und einige Dienstverhältnisse der Bediensteten der tschsl. Staatsbahnen. Vdg. 5. III. 27, 15.
Konzessionierung von schmalspurigen elektrischen Kleinbahnen in Karlsbad vom Theaterplatz zum Hotel Imperial und von der Marienbader Straße zum Hotel Imperial. Kundm. 10. VI. 27, 82.
Eisenbahnbetriebsreglement v. 13. V. 1921, Slg. Nr. 203: Abänderung der Bestimmung des Abschnittes I, Id, F, Abs. (2), der Anlage C hinsichtlich der Beförderung von Chlor. Vdg. 30. VI. 27, 92.
Amtstitel der Beamten der tschsl. Staatsbahnen. Vdg. 15. VII. 27, 105.
Eisenbahnverkehr. Ges. 14. VII. 27, 110 (16, 1275).
Elektrifizierung, systematische, staatliche Unterstützung bei Einleitung derselben: Abänderung des § 6 der Durchführungsverordnung v. 25. X. 1920, Slg. Nr. 612. Vdg. 19. V. 27, 62 (9, 560).
Elektrische Energie, Durchleitung. Übereinkommen 9. XII. 23, 45/27.
Elektrische Kleinbahnen siehe „Eisenbahnwesen".
Elementarkatastrophen: Gewährung von Unterstützungen. Ges. 14. VII. 27, 118 (19, 1503).
Entmündigungsordnung siehe „Gerichtswesen".
Entschädigungsbank siehe „Postscheckamt".
Ersatzreserve siehe „Militärwesen".
Estland siehe „Staatsverträge".
Evidenzhaltung des Grundkatasters siehe „Grundkataster".

Fachschulen siehe „Unterrichtswesen".
Feuerwehr: Beitragsleistung der Feuerversicherungsgesellschaften zu den Kosten der Feuerwehren und zur Unterstützung verunglückter Feuerwehrmänner in Mähren. Vdg. 19. XI. 27, 166.

Digitized by Google

Finanzbezirksdirektion in Prag, Vereinigung der Verzehrungssteuerdirektion mit derselben. Kundm. 13. X. 27, 155.
Finanzgesetz:
Nähere Vorschriften zu den Artikeln VI bis XI, XV und XVI des Finanzgesetzes für das Jahr 1927. Vdg. 27. I. 27, 4.
Staatsvoranschlag für das Jahr 1928. Ges. 16. XII. 27, 176.
Finanzprokuraturen: Rechtsmittel der staatlichen Anwaltsbehörden in Firmensachen. Ges. 29. IV. 27, 64 (9, 560).
Finanzwirtschaft der territorialen Selbstverwaltungsverbände siehe „Steuern".
Finnland siehe „Staatsverträge".
Firmensachen: Rechtsmittel der staatlichen Anwaltsbehörden. Ges. 29. IV. 27, 64 (9, 560).
Forderungen und Schulden:
Regelung der in österr.-ung. Kronen entstandenen Verbindlichkeiten. Zweites Zusatzprotokoll zum Übereinkommen mit der Republik Österreich v. 18. VI. 1924. 17. IX. 26, 24/27 (4, 212); Schiedsgerichtsordnung des zwischenstaatlichen tschsl.-österreichischen Schiedsgerichtes gemäß Art. 36 des Übereinkommens. Kundm. 20. VI. 27, 75 (15, 1228).
Weitere Unterbrechung von Prozessen, betreffend einige Verbindlichkeiten der Gemeinden (Städte mit Munizipalrecht). Vdg. 30. VI. 27, 91 (15, 1238).
Gegenseitige Forderungen aus Abrechnungen der Träger der Pensionsversicherung. Vdg. 30. VI. 27, 94 (15, 1238).
Siehe auch „Konskription", „Postsparkasse in Wien" und „Vorkriegsschulden".
Friedensstand siehe „Militärwesen".
Fusion oder Umgestaltung der Rechtsform gewisser Unternehmungen: Gebührenerleichterungen. Ges. 9. VI. 27, 88 (15, 1193).

Gabeln, Umsatzsteuer siehe „Steuern".
Gablonzer Waren, Umsatz- und Luxussteuer siehe „Steuern".
Gast- und Schankgewerbe siehe „Gewerbewesen".
Gebührenwesen:
Steuer- und Gebührenbegünstigungen nach dem sechsten Hauptstücke des Gesetzes v. 7. IV. 1927, Slg. Nr. 44, über die Baubewegung. Vdg. 12. V. 27, 57 (9, 513).
Gebührenerleichterungen bei der Vereinigung (Fusion) oder Umgestaltung der Rechtsform gewisser Unternehmungen. Ges. 9. VI. 27, 88 (15, 1193).
Gebühren der chemischen gerichtlichen Sachverständigen im Strafverfahren. Vdg. 13. X. 27, 153.
Gebühren der gerichtsärztlichen Beiräte. Vdg. 13. X. 27, 154.
Gebührenäquivalent in der Slowakei und in Karpathorußland: Abänderung einiger Bestimmungen. Ges. 17. XII. 27, 182 (X, 1, 11).
Gehirnentzündung siehe „Gesundheitswesen".
Geld:
Ausgabe von Zwanzigkronen-Banknoten mit dem Datum vom 1. Oktober 1926. Kundm. 9. III. 27, 19.
Ausgabe von Zehnkronen-Banknoten mit dem Datum vom 2. Jänner 1927. Kundm. 4. IV. 27, 36.
Einziehung der Zwanzigkronen-Staatsnoten mit dem Datum vom 15. April 1919. Kundm. 19. IX. 27, 143.
Gemeindeärzte siehe „Staatsbedienstete".
Gemeinden: Weitere Unterbrechung von Prozessen, betreffend einige Verbindlichkeiten der Gemeinden (Städte mit Munizipalrecht). Vdg. 30. VI. 27, 91 (15, 1238).
Gendarmerie:
Wahlrecht der Angehörigen der Wehrmacht und der Gendarmerie. Ges. 8. IV. 27, 56 (8, 481); Durchf. Vdg. 28. V. 27, 67 (9, 566).
Dienstkategorien der Offiziere des Heeres und der Gendarmerie. Vdg. 15. VII 27, 104.

Digitized by Google

Genossenschaften: Durchführung des Gesetzes, betreffend die Regelung der Verhältnisse der Genossenschaften in Karpathorußland. Vdg. 12. III. 27, 20.
Geodätisches Studium siehe „Unterrichtswesen".
Gerichtsärzte siehe „Strafprozeßordnung".
Gerichtswesen:
Zustellung von gerichtlichen Sendungen durch die Post: Abänderung einiger Vorschriften. Vdg. 17. I. 27, 2 (4, 209).
Kumulative Untersuchungen des Geisteszustandes von Personen im Verfahren nach der Entmündigungsordnung: Regelung der Vergütung. Vdg. 17. II. 27, 9.
Bestimmung, bei welchen Anlässen die Richter zum Tragen eines Amtskleides verpflichtet sind, und Erlassung näherer Vorschriften über die Ausstattung desselben. Vdg. 12. III. 27, 25.
Rechtsmittel der staatlichen Anwaltsbehörden in Firmensachen. Ges. 29. IV. 27, 64 (9, 560).
Weitere Unterbrechung von Prozessen, betreffend einige Verbindlichkeiten der Gemeinden (Städte mit Munizipalrecht). Vdg. 30. VI. 27, 91 (15, 1238).
Zucht- und Disziplinarrecht über die Militärrichter. Vdg. 6. X. 27, 152.
Chemische gerichtliche Sachverständige im Strafverfahren: Regelung der Gebühren. Vdg. 13. X. 27, 153.
Gerichtsärztliche Beiräte: Festsetzung der Organisations- und Geschäftsordnung sowie der Gebühren. Vdg. 13. X. 27, 154.
Bezirksgericht in Modrý Kameň: Aufnahme der Tätigkeit. 15. XI. 27, 165.
Evidenz der gerichtlich Verurteilten und Sammlung von Daten für Zwecke der Kriminalstatistik: Abänderung der Vdg. v. 14. VII. 1922, Slg. Nr. 198. Vdg. 13. XII. 27, 171.
Siehe auch „Staatsverträge" und „Strafprozeßordnung".
Gesellenprüfungen siehe „Gewerbewesen".
Gesundheitswesen:
Anzeigepflicht für Kinderlähmung (Poliomyelitis anterior acuta), lethargische Gehirnentzündung und Paratyphus. Vdg. 10. XI. 27, 161.
Siehe auch „Staatsbedienstete".
Getreide:
Einfuhrscheine für Getreide, Hülsenfrüchte und Reis: Abänderung der Vdg. v. 16. VII. 1926, Slg. Nr. 138. Vdg. 12. VII. 27, 124.
Siehe auch „Steuern (Umsatzsteuer)".
Gewerbewesen:
Zementwarenerzeugung, Erklärung als handwerksmäßiges Gewerbe. Ges. 17. III. 27, 49 (7, 413).
Einführung der Gesellenprüfungen bei den handwerksmäßigen Gewerben im Gebiete der Slowakei und Karpathorußlands. Vdg. 12. VII. 27, 102.
Einführung des Befähigungsnachweises für das Gast- und Schankgewerbe. Ges. 15. VII. 27, 112 (16, 1276).
Siehe auch „Unterrichtswesen".
Gold, Luxussteuer siehe „Steuern".
Großbritannien siehe „Staatsverträge".
Großgrundbesitz siehe „Bodenreform".
Grundkataster:
Teilweise Durchführung der Vdg. v. 26. I. 1925, Slg. Nr. 83, betreffend die Regelung der Sitze und Sprengel der Staatsvermessungsämter für die Evidenzhaltung des Grundkatasters in der Slowakei. Kundm. 11. VI. 27, 85.
Grundkataster und dessen Führung. Ges. 16. XII. 27, 177.
Gußröhren, Umsatzsteuer siehe „Steuern".

Handelsverträge siehe „Staatsverträge".
Handwerksmäßige Gewerbe siehe „Gewerbewesen" und „Unterrichtswesen".
Hebammen-Lehranstalten siehe „Staatsbedienstete".
Hochschulen siehe „Unterrichtswesen".
Hülsenfrüchte siehe „Getreide" und „Steuern (Umsatzsteuer)".
Humpolec siehe „Unterrichtswesen".

Digitized by Google

Iglau siehe „Unterrichtswesen".
Irland siehe „Staatsverträge".
Italien siehe „Staatsverträge".

Jägerndorf siehe „Polizeikommissariate".
Jugoslavien siehe „Staatsverträge".

Karlsbad siehe „Eisenbahnwesen".
Käsebruch: Erzeugung und Verkehr. Vdg. 10. II. 27, 7.
Katastralgesetz siehe „Grundkataster".
Kienöl, Umsatzsteuer siehe „Steuern".
Kinderlähmung siehe „Gesundheitswesen".
Kladno siehe „Unterrichtswesen".
Kleie, Umsatzsteuer siehe „Steuern".
Kohlensteuer siehe „Steuern".
Komenský-Universität siehe „Unterrichtswesen".
Konskription:
— von polnischen Privatobligationen. Kundm. 14. II. 27, 11 (4, 211).
— der Geldforderungen bei allen Geldinstituten im polnischen Gebiete von Teschen mit Ausnahme der Einlagen bei der Teschner Sparkasse. Kundm. 14. III. 27, 32 (6, 333).
— der Einlagen bei der Sparkasse der Stadt Teschen („Teschner Sparkasse"). Kundm. 29. III. 27, 33 (6, 335).
— der Spar- und Scheckeinlagen, der Wertpapierdepots und der Guthaben auf Barverrechnungskonten bei der Postsparkasse in Wien. Kundm. 6. IV. 27, 41 (7, 369).
Kraftfahrzeuge:
Umfang der Haftung der Versicherten für Schäden aus dem Betriebe derselben. Vdg. 13. X. 27, 156 (21, 1617).
Siehe auch „Straßenfonds".
Krankenhaus, allgemeines, in Prag siehe „Staatsbedienstete".
Krankenversicherung siehe „Versicherungswesen".
Kriegsbeschädigte: Die den Anspruch auf eine Kriegsbeschädigtenrente ausschließende Einkommensgrenze. Ges. 17. XII. 27, 179.
Kriminalstatistik siehe „Statistik".
Kunst siehe „Urheberrecht".
Kutná Hora siehe „Unterrichtswesen".

Landesvertretungen siehe „Wahlen".
Landwirtschaft siehe „Bodenreform", „Getreide", „Meliorationswesen" und „Weideplätze".
Lebensversicherung siehe „Versicherungswesen".
Leihamt siehe „Pfand- und Leihamt in Prag".
Leitomischl siehe „Unterrichtswesen".
Lethargische Gehirnentzündung siehe „Gesundheitswesen".
Lettland siehe „Staatsverträge".
Literatur siehe „Urheberrecht".
Luftverkehr: Abkommen mit Polen 15. IV. 26, 139/27.
Luxussteuer siehe „Steuern".

Mahlprodukte, Umsatzsteuer siehe „Steuern".
Mährisch Schönberg siehe „Polizeikommissariate".
Mährisch Trübau siehe „Unterrichtswesen".
Maschinen siehe „Zollwesen".
Mehl, Umsatzsteuer siehe „Steuern".
Meliorationsfonds: Abschluß von Übereinkommen für aus diesem Fonds unterstützte Unternehmen. Kundmachungen 25. XI. 26, 1/27; 23. II. 27, 38; 25. VII. 27, 136.
Messepaläste in Prag: Staatsgarantie für den zum Aufbau derselben bestimmten Kredit. Ges. 12. VII. 27, 109.

Digitized by Google

Militärwesen:
Dauer des militärischen Präsenzdienstes. Ges. 8. IV. 27, 51 (8, 449).
Feststellung des Friedensstandes des tschsl. Heeres ab 1. X. 1927, Ges. 8. IV. 27, 52 (8, 450).
Jahreskontingent der Wehrpflichtigen, Ersatzreserve und einige Abänderungen des Wehrgesetzes. Ges. 8. IV. 27, 53 (8, 451).
Anstellung der länger dienenden Unteroffiziere. Ges. 8. IV. 27, 54 (8, 476).
Militärisches Zucht- und Disziplinarrecht sowie Abnahme der militärischen Charge und Versetzung in den Ruhestand im administrativen Verfahren: Ergänzung und teilweise Abänderung des Gesetzes. Ges. 8. IV. 27, 55; teilweise Abänderung und Ergänzung der Verordnung, betreffend das Verfahren vor den Disziplinarausschüssen der Militärgagisten sowie die Abnahme der militärischen Charge und die Versetzung in den Ruhestand im administrativen Verfahren. Vdg. 30. VI. 27, 90; Zucht- und Disziplinarrecht über die Militärrichter. Vdg. 6. X. 27, 152.
Wahlrecht der Angehörigen der Wehrmacht und der Gendarmerie. Ges. 8. IV. 27, 56 (8, 481); Durchf. Vdg. 28. V. 27, 67 (9, 566).
Durchführung der Sachdemobilisierung: Aufhebung des Art. II der Vdg. v. 21. III. 1919, Slg. Nr. 151. Vdg. 28. V. 27, 70 (15, 1227).
Dienstkategorien der Offiziere des Heeres und der Gendarmerie. Vdg. 15. VII. 27, 104.
Erlassung neuer Wehrvorschriften. Vdg. 15. IX. 27, 141 (X, 3, 145).
Mineralöle, Umsatzsteuer siehe „Steuern".
Modrý Kameň siehe „Gerichtswesen".

Ober-Leutensdorf siehe „Unterrichtswesen".
Öffentliche Bedienstete siehe „Staatsbedienstete".
Offiziere siehe „Militärwesen".
Opiumabkommen, internationales, 19. II. 25, 147/27.
Österreich siehe „Vorkriegsschulden" und „Staatsverträge".

Paratyphus siehe „Gesundheitswesen".
Paßwesen siehe „Reisepässe".
Pensionsversicherung siehe „Versicherungswesen".
Pfand- und Leihamt in Prag, Regelung der Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Bediensteten. Vdg. 15. VII. 27, 106.
Pflegepersonen siehe „Staatsbedienstete".
Photographie siehe „Urheberrecht".
Platin, Luxussteuer siehe „Steuern".
Polen siehe „Konskription" und „Staatsverträge".
Poliomyelitis anterior acuta siehe „Gesundheitswesen".
Politische Verwaltung, Organisation. Ges. 14. VII. 27, 125 (20, 1537).
Polizeikommissariate, Errichtung in:
— Mährisch Schönberg. Kundm. 21. XII. 27, 187.
— Jägerndorf. Kundm. 21. XII. 27, 188.
Pornographie siehe „Unzüchtige Veröffentlichungen".
Postscheckamt, Erweiterung des Wirkungskreises auf den Dienst einer Entschädigungsbank: Teilweise Abänderung der Vdg. v. 7. XII. 1922, Slg. Nr. 361. Vdg. 7. VII. 27; 100 (16, 1270).
Postsparkasse in Wien:
Ausscheidung von Guthaben und Depots aus ihrer Gebarung. Übereinkommen 6. IV. 22, 230/26, (2, 97); Zusatzabkommen 23. II. 25, 231/26, (2, 110); Durchführungsgesetz 1. VII. 26, 232 (2, 115).
Konskription der Spar- und Scheckeinlagen, der Wertpapierdepots und der Guthaben auf Barverrechnungskonten bei der Postsparkasse in Wien auf Grund des Übereinkommens über die Wiener Postsparkasse v. 6. IV. 1922, Slg. Nr. 230/26, und des Zusatzabkommens v. 23. II. 1925, Slg. Nr. 231/26. Kundm. 6. IV. 27, 41 (7, 369).

Digitized by Google

Postwesen:
Zustellung von gerichtlichen Sendungen durch die Post: Abänderung einiger Vorschriften. Vdg. 17. I. 27, 2 (4, 209).
Siehe auch „Staatsbedienstete".
Präsenzdienst siehe „Militärwesen".
Privatversicherung siehe „Versicherungswesen".
Produktionsunternehmungen von volkswirtschaftlicher Wichtigkeit, neu entstandene: Bewilligung von Steuerbegünstigungen. Ges. 17. III. 27, 48 (7, 410).
Prozeßunterbrechung, weitere, betreffend einige Verbindlichkeiten der Gemeinden (Städte mit Munizipalrecht). Vdg. 30. VI. 27, 91 (15, 1238).

Qualifikation siehe „Staatsbedienstete".

Ratibor: Aufhebung des Amtes des bevollmächtigten Kommissärs der Tschsl. Republik. Vdg. 3. II. 27, 5.
Reblauskonvention: Beitritt der Tschechoslowakischen Republik. Kundm. 11. V. 27, 66.
Rechtshilfeverträge siehe „Staatsverträge".
Rechtsmittel der staatlichen Anwaltsbehörden in Firmensachen. Ges. 29. IV. 27, 64 (9, 560).
Reis siehe „Getreide".
Reisepässe: Verlängerung der vorübergehenden polizeirechtlichen Bestimmungen. Vdg. 20. XII. 27, 185 (X, 1, 14).
Rentenversicherung siehe „Versicherungswesen".
Röhren aus Guß, Umsatzsteuer siehe „Steuern".
Rumänien siehe „Staatsverträge".

Sachdemobilisierung: Aufhebung des Art. II der Vdg. v. 21. III. 1919, Slg. Nr. 151. Vdg. 28. V. 27, 70 (15, 1227).
Sachverständige siehe „Gerichtswesen".
Sanitätswesen siehe „Gesundheitswesen".
Sanitätszuschlag siehe „Steuer".
Schankgewerbe siehe „Gewerbewesen".
Scheckeinlagen siehe „Postsparkasse in Wien".
Schiedsgericht siehe „Forderungen und Schulden" und „Versicherungswesen".
Schiffahrtswesen siehe „Staatsverträge".
Schulden siehe „Forderungen und Schulden".
Schulwesen siehe „Unterrichtswesen".
Schwefelsaures Ammoniak siehe „Zollwesen".
Schweiz siehe „Staatsverträge".
Sekundärärzte siehe „Staatsbedienstete".
Selbstverwaltungsverbände, Finanzwirtschaft siehe „Steuern".
Serbisch-kroatisch-slowenisches Königreich siehe „Staatsverträge".
Slowakei, außerordentliche Übergangsbestimmungen siehe „Bodenreform".
Sozialversicherung siehe „Versicherungswesen".
Spanien siehe „Staatsverträge".
Spareinlagen siehe „Konskription" und „Postsparkasse in Wien".
Spiritus:
Kontrollmeßapparat System Zehr, Zulassung zur amtlichen Ermittlung des in Branntweinbrennereien erzeugten Alkohols. Vdg. 15. IX. 27, 146.
Spirituserzeugung in den Konsumbrennereien während der Produktionsperiode 1927/28. Kundm. 22. IX. 27, 149.
Staatsbahnen siehe „Eisenbahnwesen".
Staatsbedienstete:
Regelung der Besoldungs- und einiger Dienstverhältnisse der Bediensteten der tschsl. Staatsbahnen. Vdg. 5. III. 27, 15.
Regelung der Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Professionsbediensteten im technischen Bau- und Erhaltungsdienste und im Automobilbetriebe der Tschsl. Post. Vdg. 5. III. 27, 16.

*

Digitized by Google

Regelung der Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Postexpedienten, der Postgehilfen und der Postboten. Vdg. 5. III. 27, 17.
Regelung der Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Sekundärärzte in den staatlichen Zivil-Heil- und Humanitätsanstalten und im allgemeinen Krankenhause in Prag sowie der Assistenten in den staatlichen Anstalten für den Unterricht und die Ausbildung von Geburtshelferinnen (Hebammen-Lehranstalten) und in der Staatsanstalt für Zahnheilkunde. Vdg. 17. III. 27, 21.
Regelung der Dienst- und Besoldungsverhältnisse der weltlichen Pflegepersonen in den staatlichen Zivil-Heil- und Humanitätsanstalten und im allgemeinen Krankenhause in Prag. Vdg. 17. III. 27, 22.
Regelung der Besoldungsverhältnisse der staatlichen Gemeinde(Stadt)- und Distriktsärzte. Vdg. 17. III. 27, 23.
Bestimmung, bei welchen Anlässen die Richter zum Tragen eines Amtskleides verpflichtet sind, und Erlassung näherer Vorschriften über die Ausstattung desselben. Vdg. 12. III. 27, 25.
Schiedsgerichte für die Krankenversicherung der öffentlichen Bediensteten. Vdg. 28. IV. 27, 46.
Beamtenkategorien und Amtstitel. Vdg. 15. VII. 27, 103.
Dienstkategorien der Offiziere des Heeres und der Gendarmerie. Vdg. 15. VII. 27, 104.
Amtstitel der Beamten der tschsl. Staatsbahnen. Vdg. 15. VII. 27, 105.
Regelung der Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Bediensteten des Pfand- und Leihamtes in Prag. Vdg. 15. VII. 27, 106.
Zucht- und Disziplinarrecht über die Militärrichter. Vdg. 6. X. 27, 152.
Qualifikation der Staatsangestellten. Vdg. 13. XII. 27, 174.

Staatskassenscheine, Kündigung und Umtausch:
— der fünfjährigen, am 1. Dezember 1930 fällig werdenden. Kundm. 24. II. 27, 13.
— der fünfjährigen, am 1. Mai 1931 fällig werdenden 6%igen. Kundm. 7. VII. 27, 99.

Staatsnoten siehe „Geld".
Staatsvermessungsämter siehe „Grundkataster".
Staatsverträge:

mit Albanien:
Provisorische Regelung der Handelsbeziehungen. Kundm. 12. V. 27, 61.

mit Bulgarien:
Gegenseitiger Rechtsschutz und Rechtshilfe in Zivil- und Handelssachen. Übereinkommen 15. V. 26, 58/27 (15, 1200).
Auslieferung von Verbrechern und Rechtshilfe in Strafsachen. Übereinkommen 15. V. 26, 59/27 (15, 1211).

mit Estland:
Auslieferung von Verbrechern und Rechtshilfe in Strafsachen. Übereinkommen 17. VII. 26, 133/27 (19, 1506).

mit Finnland:
Handels- und Schiffahrtsübereinkommen 2. III. 27, 119.

mit Großbritannien und Irland:
Vertrag v. 11. XI. 1924 über Rechtshilfe in bürgerlichen Angelegenheiten, Ausdehnung der Wirksamkeit auf weitere britische Kolonien, Protektorate und Mandatsgebiete. Kundm. 10. V. 27, 60; auf Malta und einige westindische Inseln. Kundm. 31. VIII. 27, 140.

mit Italien:
Erfüllung von Lebens- und Rentenversicherungsverträgen, welche die italienischen Versicherungsanstalten mit tschsl. Versicherungsnehmern und die tschsl. Versicherungsanstalten mit italienischen Versicherungsnehmern abgeschlossen haben. Übereinkommen 4. V. 26, 35/27 (6, 346); Durchführungsges. 13. VII. 27, 108 (16, 1274).

Digitized by Google

mit Lettland:
Auslieferung von Verbrechern und Rechtshilfe in Strafsachen. Übereinkommen 6. VII. 26, 68/27 (15, 1220).
mit Österreich:
Übereinkommen v. 18. VI. 1924, betreffend die Regelung der in österr.-ung. Kronen entstandenen Verbindlichkeiten. Zweites Zusatzprotokoll 17. IX. 26, 24/27 (4, 212); Schiedsgerichtsordnung des zwischenstaatlichen tschsl.-österreichischen Schiedsgerichtes gemäß Art. 36. Kundm. 20. VI. 27, 75 (15, 1228).
Erfüllung von Lebens- und Rentenversicherungsverträgen, welche die österreichischen Lebensversicherungsanstalten mit tschsl. Versicherungsnehmern (Artikel II, III und IV) und die tschsl. Lebensversicherungsanstalten mit österreichischen Versicherungsnehmern (Art. XV) abgeschlossen haben. Übereinkommen 29. V. 25, 34/27 (6, 886); Durchführungsges. 13. VII. 27, 108 (16, 1274).
Handelsübereinkommen v. 4. V. 1921: Kündigung der Zusatzabkommen. Kundm. 13. IV. 27, 39; provisorische Inkraftsetzung des Zusatzabkommens v. 21. VII. 1927. Kundm. 2. VIII. 27, 121.
Übereinkommen über die Wiener Postsparkasse v. 6. IV. 1922, Slg. Nr. 230/26, und Zusatzabkommen v. 23. II. 1925, Slg. Nr. 231/26: Konskription der Spar- und Scheckeinlagen, der Wertpapierdepots und der Guthaben auf Barverrechnungskonten bei der Postsparkasse in Wien. Kundm. 6. IV. 27, 41 (7, 369).
Übereinkommen, betreffend gegenseitige Forderungen aus Abrechnungen der Träger der Pensionsversicherung: Durchf. Vdg. 30. VI. 27, 94 (15, 1238).
mit Polen:
Handelsübereinkommen Slg. Nr. 202/26: Richtigstellung des Textes. Kundm. 4. VI. 27, 71.
Abkommen über den Luftverkehr 15. IV. 26, 139/27.
mit der Schweiz:
Handelsvertrag 16. II. 27, 95.
mit Spanien:
Handelsübereinkommen 29. VII. 25, 14/27.
mit der Türkischen Republik:
Provisorische Inkraftsetzung der provisorischen Regelung der Handelsbeziehungen v. 24. III. 1927. Kundm. 7. IV. 27, 37; v. 15. IX. 1927. Kundm. 6. X. 27, 151.
mit Ungarn:
Handelsvertrag 31. V. 27, 120.
Ausfolgung von Verwaltungsakten. Abkommen 3. VI. 27, 160.
mit mehreren Staaten:
Ausscheidung von Guthaben und Depots aus der Gebarung des Postsparkassenamtes in Wien. Übereinkommen zwischen Österreich, Italien, Polen, Rumänien, dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen und der Tschechoslowakei 6. IV. 22, 230/26 (2, 97); Zusatzabkommen zu diesem Übereinkommen 23. II. 25, 231/26 (2, 110); Durchführungsges. 1. VII. 26, 232 (2, 115).
Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen: Gewährung der Möglichkeit des Beitrittes weiterer Staaten zu dem im Haag am 17. VII. 1905 vereinbarten internationalen Übereinkommen. Protokoll 4. VII. 24, 3/27 (4, 210; 6, 321).
Vereinfachung der Zollformalitäten. Internationales Übereinkommen. 3. XI. 23, 40/27.
Durchleitung elektrischer Energie. Übereinkommen 9. XII. 23, 45/27.
Internationale Konvention, betreffend die Reblaus und Zusatzerklärung zur Konvention: Beitritt der Tschsl. Republik. Kundm. 11. V. 27, 66.
Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebes von unzüchtigen Veröffentlichungen. Internationales Übereinkommen 12. IX. 23, 96/27 (16, 1265).

Digitized by Google

Abänderungen der Völkerbundssatzung. Protokolle 5. X. 21, 132/27.
Internationales Opiumabkommen 19. II. 25, 147/27.
Übereinkommen zwischen den Nachfolgestaaten und der Gemeinsamen Kasse (Caisse Commune) der ausländischen Gläubiger über die Regelung des Dienstes einiger österreichischer und ungarischer Vorkriegs- Staatsschulden. Kundm. 1. VII. 27, 163.

Staatsvoranschlag siehe „Finanzgesetz".

Stabilisierungsbilanzen:
Ges. 15. VI. 27, 78 (12, 905).
Durchführung des § 24, Abs. 2, des Ges. im Verhältnis zur Republik Österreich. Vdg. 3. XI. 27, 158 (21, 1631).

Statistik:
Statistische Erhebungen auf dem Gebiete der Landwirtschafts- und der landwirtschaftlichen Industriestatistik. Kundm. 4. VI. 27, 69.
Evidenz der gerichtlich Verurteilten und Sammlung von Daten für Zwecke der Kriminalstatistik: Abänderung der Vdg. v. 14. VII. 1922, Slg. Nr. 198. Vdg. 13. XII. 27, 171.

Steuern:

I. Direkte Steuern.
Bewilligung von Steuerbegünstigungen für neu entstandene Produktionsunternehmungen von volkswirtschaftlicher Wichtigkeit. Ges. 17. III. 27, 48 (7, 410).
Steuer- und Gebührenbegünstigungen nach dem sechsten Hauptstücke des Gesetzes v. 7. IV. 1927, Slg. Nr. 44, über die Baubewegung. Vdg. 12. V. 27, 57 (9, 513).
Direkte Steuern. Ges. 15. VI. 27, 76 (10, 593); Ergänzung. Ges. 17. XII. 27, 180 (X, 1, 1); Festsetzung der Höhe der Verzugszinsen. Vdg. 24. VI. 27, 89 (14, 1190); Durchführung des I. Hauptstückes. Vdg. 7. VII. 27, 97 (14, 1089); Errichtung der Steuerkommissionen. Kundm. 30. VII. 27, 131; Durchführung des Art. XV der Einführungsbestimmungen. Vdg. 15. IX. 27, 142 (19, 1515); Errichtung der Berufungskommissionen. Kundm. 13. IX. 27, 145; Durchführung des Gesetzes. Vdg. 20. XII. 27, 175 (22, 1665).
Neuregelung der Finanzwirtschaft der territorialen Selbstverwaltungsverbände. Ges. 15. VI. 27, 77 (11, 865); Durchführung. Vdg. 3. XI. 27, 157 (21, 1618); Festsetzung des Maßes und der Bedingungen der Einrechnung der gesetzlichen Zuschläge zu den Ertragsteuern, die die Steuerträger in der Slowakei und in Karpathorußland zum Aufwande der konfessionellen Schulen entrichten, in das Ausmaß der für die Zulässigkeit eines Beitrages aus dem Fonds nach § 10 des Gesetzes entscheidenden Zuschläge. Kundm. 2. XI. 27, 159.
Stabilisierungsbilanzen. Ges. 15. VI. 27, 78 (12, 905); Durchführung des § 24, Abs. 2, im Verhältnis zur Republik Österreich. Vdg. 3. XI. 27, 158 (21, 1631).
Sanitätszuschlag für das Jahr 1928. Vdg. 13. XII. 27, 170 (X, 1, 9).

II. Verbrauchssteuern.
Kohlensteuer:
Durchführung des Gesetzes v. 1. VII. 1926, Slg. Nr. 116, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes v. 21. XII. 1923, Slg. Nr. 1 v. J. 1924. Vdg. 31. III. 27, 29 (6, 328).
Umsatz- und Luxussteuer:
Pauschalierung des Umsatzsteuer:
— bei kleinen Landwirten: in Böhmen, Mähren und Schlesien. Kundm. 28. III. 27, 31 (6, 332); in der Slowakei und in Karpathorußland. Kundm. 11. VI. 27, 101.
— bei aus dem Ausland eingeführtem Getreide und einzelnen Hülsenfrüchten, dann bei Mehl, Mahlprodukten und Kleie. Kundm. 14. VII. 27, 123; Richtigstellung eines Druckfehlers. Kundm. 30. VIII. 27, 134; Abänderung. Kundm. 28. XI. 27, 167.

Digitized by Google

— bei Mineralölen und Mineralprodukten. Kundm. 23. IX. 27, 148.
— bei Zuckerrübensamen, Röhren aus Guß und Gabeln. Kundm. 11. XI. 27, 162.
— bei gereinigtem Terpentin- und Kienöl und deren Surrogaten. Kundm. 28. XII. 27, 190.
Umsatzsteuer bei der Einfuhr einiger Gegenstände. Vdg. 28. IV. 27, 42 (7, 381).
Neues Verzeichnis der Luxusgegenstände und Luxusleistungen. Vdg. 28. IV. 27, 43 (7, 390); teilweise Abänderung. Vdg. 28. XI. 27, 164 (21, 1632).
Pauschalierung der Luxussteuer bei gewissen Waren aus Edelmetallen und bei Uhren und Uhrgehäusen aus Gold oder Platin. Kundm. 21. VI. 27, 84.
Einfuhr einiger landwirtschaftlicher Produkte und Einfuhr von Mahlprodukten, Umsatzsteuer: Abänderung der Vdg. v. 4. VI. 1925, Slg. Nr. 122. Vdg. 12. VII. 27, 122 (19, 1504).
Pauschalierung der Umsatz- und Luxussteuer bei Gablonzer Waren und bei Produktionsabfällen dieser Waren. Kundm. 21. VII. 27, 129.
Verzehrungssteuer:
Vereinigung der Verzehrungssteuerdirektion in Prag mit der Finanzbezirksdirektion in Prag. Kundm. 13. X. 27, 155.
Strafprozeßordnung:
Abänderung einiger Bestimmungen der Strafprozeßordnungen und Errichtung von gerichtsärztlichen Beiräten. Ges. 1. VII. 27, 107 (16, 1271).
Abänderung einiger Vorschriften über die Eintreibung und Verrechnung der mit dem Strafverfahren bei den Gerichten in der Slowakei und in Karpathorußland verbundenen Kosten. Ges. 16. XII. 27, 181 (X, 1, 10).
Straßenfonds. Ges. 14. VII. 27, 116 (18, 1385); Durchf. Vdg. 15. IX. 27, 144 (18, 1421).

Technische Hochschulen siehe „Unterrichtswesen".
Terpentinöl, Umsatzsteuer siehe „Steuern".
Teschen siehe „Konspription" und „Unterichtswesen".
Teuerungszulagen siehe „Versicherungswesen".
Tierseuchen:
Ergänzung der Durchführungsbestimmungen zu dem Tierseuchengesetze hinsichtlich der Durchführung der Schutzimpfung gegen die Wutkrankheit. Vdg. 10. VI. 27, 74.
Türkische Republik siehe „Staatsverträge".

Übereinkommen siehe „Meliorationsfonds" und „Staatsverträge".
Uhren, Luxussteuer siehe „Steuern".
Umsatzsteuer siehe „Steuern".
Unfallversicherung siehe „Versicherungswesen".
Ungarn siehe „Staatsverträge".
Universitäten siehe „Unterrichtswesen".
Unlauterer Wettbewerb. Ges. 15. VII. 27, 111 (17, 1313).
Unteroffiziere siehe „Militärwesen".
Unterrichtswesen:
Hochschulen:
Durchführung des Gesetzes, betreffend die Errichtung der Komenský-Universität. Vdg. 17. II. 27, 8.
Regelung des geodätischen Studiums an den technischen Hochschulen. Ges. 14. VII. 27, 115.
Fachschulen für Frauenberufe:
Zeugnisse der Fachschule für Frauenberufe:
— der Schwestern v. d. unbefl. Empf. Mariä in Mähr. Trübau. Kundm. 19. I. 27, 12.
— in Humpolec. Kundm. 31. V. 27, 79.

Digitized by Google

— in Klattau. Kundm. 31. V. 27, 80.
— des Frauenerwerbvereines in Prag I. Kundm. 31. V. 27, 83.
— in der Matice Jihlavská in Iglau und der Slezská Matice osvěty lidové in Český Těšín. Kundm. 21. VI. 27, 87.
— der Schwestern vom Heil. Kreuze in Eger. Kundm. 4. VII. 27, 128.
— in Oberleutensdorf. Kundm. 4. VII. 27, 135.

Sonstige Schulen:

Abgangszeugnisse:
— der Fachschule für Tischlerei an der Landesgewerbeschule in Volyně. Vdg. 19. V. 27, 63.
— der Landesfachschule für Holz- und Metallbearbeitung (Abteilung für Mechaniker und Schlosser und Abteilung für Tischler) in Leitomischl. Vdg. 18. VI. 27, 81.
— der Maschinenmeisterschule an der Landesgewerbeschule in Kutná Hora. Vdg. 25. VIII. 27, 137.
— der Landesfachschule für Holz- und Metallbearbeitung an der Landesgewerbeschule in Kutná Hora. Vdg. 25. VIII. 27, 138.

Zeugnisse von Schülern und öffentlichen Organen, insoweit diese Zeugnisse zu Erleichterungen beim Antritte eine Gewerbes berechtigen oder einen Bestandteil des Befähigungsnachweises beim Antritte eines Gewerbes bilden. Ges. 29. IV. 27, 65 (9, 564).

Unzüchtige Veröffentlichungen:

Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebes. 12. XI. 23, 96/27.

Urheberrecht:

Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie (Autorrecht). Ges. 24. XI. 26, 218 (3, 145).
Durchf. Vdg. 17. II. 27, 10 (3, 185).
Schutz im Verhältnisse zu den Vereinigten Staaten von Amerika. Kundm. 27. IV. 27, 50 (9, 558).

Verbindlichkeiten siehe „Forderungen und Schulden".
Verbotslegung der Großgrundbesitze siehe „Bodenreform".
Verbrauchssteuer siehe „Steuern".
Vereinigte Staaten von Amerika siehe „Urheberrecht".
Vermessungsämter siehe „Grundkataster".
Versicherungswesen:

Krankenversicherung:
Schiedsgerichte für die Krankenversicherung der öffentlichen Bediensteten. Vdg. 28. IV. 27, 46.

Pensionsversicherung:
Schiedsgericht für Pensionsversicherung in Bratislava. Vdg. 23. VI. 27, 93.
Gegenseitige Forderungen aus Abrechnungen der Träger der Pensionsversicherung: Durchführung des Übereinkommens mit der Republik Österreich. Vdg. 30. VI. 27, 94 (15, 1238).
Bedeckung der Teuerungszulagen zu den Renten nach dem Pensionsversicherungsgesetze. Vdg. 20. XII. 27, 186 (X, 1, 15).

Sozialversicherung:
Abänderung der §§ 275 und 276 des Gesetzes v. 9. X. 1924, Slg. Nr. 221, betreffend die Versicherung der Arbeitnehmer für den Fall der Krankheit, der Invalidität und des Alters: Abänderung des Gesetzes v. 1. VII. 1926, Slg. Nr. 118, in der Fassung des Gesetzes v. 17. XII. 1926, Slg. Nr. 237. Ges. 17. XII. 27, 178 (X, 1, 10).

Unfallversicherung:
Weitergewährung der Teuerungszuschüsse zu den Unfallsrenten. Vdg. 20. XII. 27, 184 (X, 1, 14).

Vertragsmäßige Privatversicherung:
Erfüllung von Lebens- und Rentenversicherungsverträgen, welche die österreichischen Lebensversicherungsanstalten mit tschsl. Versicherungs-

Digitized by Google

nehmern (Artikel II, III und IV) und die tschsl. Lebensversicherungsanstalten mit österreichischen Versicherungsnehmern (Artikel XV) abgeschlossen haben.

Übereinkommen mit der Republik Österreich 29. V. 25, 34/27 (6, 886); welche die italienischen Versicherungsanstalten mit tschsl. Versicherungsnehmern und die tschsl. Versicherungsanstalten mit italienischen Versicherungsnehmern abgeschlossen haben. Übereinkommen mit dem Königreiche Italien 4. V. 26, 35/27 (6, 846); Durchführung beider Übereinkommen. Ges. 13. VII. 27, 108 (16, 1274).

Beitragsleistung der Feuerversicherungsgesellschaften zu den Kosten der Feuerwehren und zur Unterstützung verunglückter Feuerwehrmänner: Abänderung der Durchf. Vdg. zum mährischen Landesgesetze v. 16. XII. 1882, LGBl. Nr. 1/83, in der Fassung der Gesetze v. 20. VI. 1895, LGBl. Nr. 61, und v. 4. VII. 1899, LGBl. Nr. 66. Vdg. 19. XI. 27, 166.

Verträge siehe „Staatsverträge".
Verwaltung siehe „Politische Verwaltung".
Verwaltungsakten, Ausfolgung. Abkommen mit Ungarn 3. VI. 27, 160.
Verwaltungssachen siehe „Abgaben".
Verzehrungssteuer siehe „Steuern".
Veterinärwesen siehe „Tierseuchen".
Völkerbund: Abänderungen der Satzungen. Protokolle 5. X. 21, 132/27.
Volkszählung. Ges. 17. III. 27, 47 (7, 409).
Volyně siehe „Unterrichtswesen".
Vorkriegsschulden:

Auszahlung der Zinsen der nicht sichergestellten staatlichen Vorkriegsschuld: Abänderung der Bestimmung des Art. V der Vdg. v. 11. XII. 1922, Slg. Nr. 365. Vdg. 5. III. 27, 18 (4, 212).

Regelung des Dienstes einiger österreichischer und ungarischer Vorkriegs-Staatsschulden: Übereinkommen zwischen den Nachfolgestaaten und der Gemeinsamen Kasse (Caisse Commune) der ausländischen Gläubiger. Kundm. 1. VII. 27, 163.

Wahlen der Landes- und Bezirksvertretungen. Ges. 14. VII. 27, 126 (X).
Wahlrecht der Anbehörigen der Wehrmacht und der Gendarmerie. Ges. 8. IV. 27, 56 (8, 481); Durchf. Vdg. 28. V. 27, 67 (9, 566).
Wehrgesetz siehe „Militärwesen".
Wehrvorschriften siehe „Militärwesen".
Weideplätze in der Slowakei und in Karpathorußland: Gebühren für die Benützung in der Weideperiode 1927. Kundm. 14. III. 27, 30.
Wertpapiere siehe „Konskription".
Wertpapierdepots siehe „Postsparkasse in Wien".
Wettbewerb, unlauterer. Ges. 15. VII. 27, 111 (17, 1313).
Wohnungsfürsorge: Verlängerung der Wirksamkeit und Ergänzung des Gesetzes, betreffend außerordentliche Maßnahmen der Wohnungsfürsorge. Ges. 17. XII. 27, 183 (X, 1, 13).
Wutkrankheit siehe „Tierseuchen".

Zahnheilkunde, Staatsanstalt siehe „Staatsbedienstete".
Zementwarenerzeugung siehe „Gewerbewesen".
Zigeuner, umherziehende. Ges. 14. VII. 27, 117 (19, 1499).
Zollwesen:

Abänderung der Erläuterungen zum Zolltarife. Vdg. 10. II. 27, 6.

Vereinfachung der Zollformalitäten. Internationales Übereinkommen 3. XI. 23, 40/27.

Ergänzung der Tar. Nr. 428 des Zolltarifes und Regelung der Erläuterungen zu demselben. Vdg. 10. VI. 27, 72.

Regelung der Tar. Nr. des Zolltarifs und Ergänzung der Erläuterungen zu demselben. Vdg. 10. VI. 27, 73.

Regelung des Zolles für schwefelsaures Ammoniak der Tar. Pos. 599 g 2 des Zolltarifes. Vdgen. 23. VI. 27, 86; 13. XII. 27, 173.

Digitized by Google

Ergänzung des Zolltarifes und Regelung der Erläuterungen zu demselben. Vdg. 12. VII. 27, 98.
Verlängerung und Ausdehnung des Gesetzes v. 17. III. 1925, Slg. Nr. 58, betreffend Zollermäßigungen für die Einfuhr von Maschinen und Apparaten. Ges. 13. VII. 27, 113 (16, 1280).
Zollgesetz 14. VII. 27, 114 (19, 1441); Durchf. Vdg. 13. XII. 27, 168.
Teilweise Abänderung und Regelung des allgemeinen Zolltarifs. Vdg. 4. VIII. 27, 127.
Zollfreiheit der Zuckerrübe für die Zuckerfabriken der schlesischen Grenzzone. Vdg. 30. IX. 27, 150.
Durchschnittswerte der dem Wertzolle unterliegenden chemischen Hilfsstoffe und Produkte der Tar. Nr. 622. Vdg. 13. XII. 27, 172.
Ergänzung des Zolltarifes für das tschsl. Zollgebiet. Vdg. 20. XII. 27, 189.
Zuchtrecht siehe „Militärwesen".
Zuckerrübe für die Zuckerfabriken der schlesischen Grenzzone: Zollfreiheit. Vdg. 30. IX. 27, 150.
Zuckerrübensamen, Umsatzsteuer siehe „Steuern".

Digitized by Google

B. Übersichtstabelle

über die im „Prager Archiv" erschienenen Nummern der amtlichen Sammlung.

Da Gesetze und Verordnungen vielfach nur mit Datum und Nummer der amtlichen Sammlung zitiert werden, soll diese Tabelle die rasche Feststellung ermöglichen, ob und wo die Nummern der amtlichen Sammlung (Slg.) im „Prager Archiv" erschienen sind.

Jahrgang 1927.

Slg. Nr.	Archiv		Slg. Nr.	Archiv		Slg. Nr.	Archiv	
	Nr.	Seite		Nr.	Seite		Nr.	Seite
2	4	209	**58**	15	1200	**116**	18	1385
3	4 u. 6	210,321	**59**	15	1211	**117**	19	1499
10	3	185	**62**	9	560	**118**	19	1503
11	4	211	**64**	9	560	**122**	19	1504
18	4	212	**65**	9	564	**125**	20	1537
24	4	212	**67**	9	566	**126**	/X	
29	6	328	**68**	15	1220	**130**	19	1504
31	6	332	**70**	15	1227	**133**	19	1506
32	6	333	**75**	15	1228	**141**	3/X	145
33	6	335	**76**	10	593	**142**	19	1515
34	6	336	**77**	11	865	**144**	18	1421
35	6	346	**78**	12	905	**156**	21	1617
41	7	369	**88**	15	1193	**157**	21	1618
42	7	381	**89**	14	1190	**158**	21	1631
43	7	390	**91**	15	1238	**164**	21	1632
44	5 u. 7	257,409	**94**	15	1238	**169**	1/X	8
47	7	409	**96**	16	1265	**170**	1/X	9
48	7	410	**97**	14	1089	**173**	22, 23	1665,1897
49	7	413	**100**	16	1270	**178**	1/X	10
50	9	558	**107**	16	1271	**180**	1/X	1
51	8	449	**108**	16	1274	**181**	1/X	10
52	8	450	**110**	16	1275	**182**	1/X	11
53	8	451	**111**	17	1313	**183**	1/X	13
54	8	476	**112**	16	1276	**184**	1/X	14
56	8	481	**113**	16	1280	**185**	1/X	14
57	9	513	**114**	19	1441	**186**	1/X	15

Nb.! Die Nummer 126 (Wahlen der Landes- und Bezirksvertretungen) erscheint in einem Hefte des Jahrganges 1928 (X), worauf in der vorstehenden Tabelle die Nummer des betreffenden Heftes und die Seitenzahl eingetragen werden wolle.

Digitized by Google

Kommentare, Aufsätze, Motivenberichte u. dgl.

Seite

Motivenbericht zu dem Gesetze über die Abgaben für Amtshandlungen in Verwaltungssachen 2
Erläuterungen zum neuen Urheberrechtsgesetze von Dr. Otto Gellner . . 145
Bemerkungen zur Durchführungsverordnung zu diesem Gesetze 190
Materialien zum Baubewegungsgesetze 273
Auszug aus dem Motivenberichte zu dem Gesetze, betreffend Steuerbegünstigungen für neue Unternehmungen 411
Ausschußbericht des Abgeordnetenhauses zu dem Gesetze, betreffend die Zementwarenerzeugung 413
Bemerkung zu dem Gesetze, betreffend die Dauer des militärischen Präsenzdienstes, von Dr. J. 449
Bemerkung zu dem Gesetze, betreffend den Friedensstand des Heeres, von Dr. J. 450
Materialien zur Wehrgesetznovelle 451
Bemerkung zu dem Gesetze, betreffend das Wahlrecht der Militär- und Gendarmeriepersonen, von Dr. J. 482
Erläuterungen zum neuen Baubewegungsgesetze von Sektionschef JUDr. H. Kubišta 533
Bemerkungen zur Regierungsverordnung, betreffend das Urheberrecht im Verhältnisse zu den Vereinigten Staaten von Amerika, von Dr. Otto Gellner 559
Materialien zu dem Gesetze, betreffend die Rechtsmittel der staatlichen Anwaltsbehörden in Firmensachen 561
Motivenbericht zu dem Gesetze, betreffend die Zeugnisse von Schulen und öffentlichen Organen als Befähigungsnachweis 565
Bemerkungen zur Regierungsverordnung, betreffend das Wahlrecht der Militär- und Gendarmeriepersonen, von Dr. J. 568
Ausführliche Erläuterungen zum neuen Steuergesetze aus den parlamentarischen Materialien nebst eingehendem alphabetischem Register, mit einer Einleitung von Dr. Arthur Steiner 595
Parlamentarische Materialien und Erläuterungen zu dem Gesetze über die Finanzwirtschaft der territorialen Selbstverwaltungsverbände von Dr. Carl Zebo. 865
Parlamentarische Materialien und eingehende Erläuterungen zu dem Gesetze über die Stabilisierungsbilanzen von Dr. Franz Husty 907
Erläuterungen zu dem Gesetze, betreffend die direkten Steuern, von Dr. Arthur Steiner, Dr. Julius Lederer, F. Hahnl, Dr. Ewald Stein, Dr. Richard Stransky, Dr. Fr. Štěpánek-Osteck, Dr. Armin Spitaler, Dr. Berthold Berka und Dr. Fritz Schönberger 987
Materialien zu dem Gesetze, betreffend Gebührenerleichterungen bei Fusionierungen usw. 1196
Erläuterungen aus den parlamentarischen Materialien zu dem Gesetze, betreffend den Befähigungsnachweis für das Gast- und Schankgewerbe 1278
Materialien zu dem Gesetze, betreffend Zollermäßigungen für die Einfuhr von Maschinen und Apparaten 1280
Die Steuerperiode. Von Dr. Julius Lederer 1281

Digitized by Google

Seite
Parlamentarische Materialien und Einleitung zu dem Gesetze gegen den unlauteren Wettbewerb von Dr. Otto Gellner 1313
Parlamentarische Materialien und Erläuterungen zu dem Straßenfondsgesetze von Dr. O. Treusch-Buttlar 1385
Einleitung zum Zollgesetze von Dr. Franz Husty 1441
Parlamentarische Materialien zu dem Gesetze, betreffend die Verbotslegung der Großgrundbesitze usw. 1505
Ausführliche parlamentarische Materialien zu dem Gesetze über die Organisation der politischen Verwaltung mit einer Einleitung von Dr. Friedrich Janka 1539
Bemerkung zur Regierungsverordnung, betreffend die Automobilhaftpflicht, von Dr. J. 1617
Bemerkung zur Regierungsverordnung, betreffend die Abänderung des Verzeichnisses der Luxusgegenstände, von Dr. J. 1633

Erlässe und Mitteilungen.

A. Ministerium des Innern.

(Aus dem Verordnungsblatte dieses Ministeriums.)

Verbot der Veröffentlichung gewisser militärischer Nachrichten in der Presse 218

B. Justizministerium.

(Aus dem Verordnungsblatte dieses Ministeriums.)

Staatsbürgerschaft — Nachweis 214
Berechtigung der Vollstreckungsorgane zur Entgegennahme von Barbeträgen 214
Exekution auf gerichtliche Depositen 214
Ehetrennungsklagen — vorhergehende Versöhnungsversuche 215
Königreich S. H. S. — Ersuchschreiben 216
Abfassung von Adressen nach den Vereinigten Staaten 217
Verwendung der gerichtlichen Kuverts 218
Zustellung gerichtlicher Sendungen durch die Post 223
Polen — direkter Verkehr mit den Gerichten. 224
Entscheidung über die Bestellung des Vormundes (Kollisionskurators) vor der Abtretung der Akten an den Notar zwecks Abhandlung der Verlassenschaft 283
Zustellung von Erfolglassungsbeschlüssen 284
Verfassungsgericht — Anträge 284
Wohnsitz der Mitglieder der Direktion und des Aufsichtsrates von slowakischen Genossenschaften 285
Rasches Automobilfahren — Zuständigkeit der Gerichte 286
Vermögensrechtliche Ansprüche nach dem Gesetze über die Wohnungsbeschlagnahme — Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in der Slowakei 287
Türkei — Geltung von Vollmachten und anderen Urkunden 288
Auslegung des Begriffes „öffentliches Krankenhaus" im Sozialversicherungsgesetze 414
Schutz der Vorzugsgläubiger im außerkonkurslichen Ausgleichsverfahren 415
Amnestie des Präsidenten der Republik 1516
Besitzstörungsstreitigkeiten — Stempelgebühren 1516

Digitized by Google

Seite
Auslegung des allgemeinen Tarifes der Abgabenordnung — gerichtliches Verfahren 1634
Abgaben für Amtshandlungen in Verwaltungssachen 1634
Urteilsgebühr bei Streitgenossenschaften 1634
Auslegung des Begriffes radiotelegraphischer und radiotelephonischer Einrichtungen 1634

C. Finanzministerium.

(Nach der Materie geordnet.)

Allgemeine Erwerbsteuer.

Steuerbegünstigungen nach dem Gesetze v. 3. III. 1921, Slg. Nr. 102 232
Steuernachlässe nach § 73, Abs. 2, PStG. 288

Einkommensteuer.

Vereinfachtes Verfahren bei der Durchführung der Steuerabzüge bei Diensbezügen 1285
Einkommensteuer — Durchführung des Steuerabzuges 1635
Einhebung der Einkommensteuer für das Steuerjahr 1927 bei den Arbeitern 1638

Gebäudesteuer.

Zuzahlungen der Mieter zum Zinse nach den Mieterschutzgesetzen bei der Zinssteuer 290

Rentensteuer.

Im Abzugswege einzuhebende Rentensteuer 1240

Umsatz- und Luxussteuer.

Umsatzsteuererleichterungen für die Textilindustrie 230
Stempelfreiheit gewisser Eingaben, betreffend die Umsatzsteuer 289
Umsatzsteuer, Steuerpflicht der Handelsagenten 289
Mitwirkung der Krankenversicherungsanstalten bei der Vorschreibung der Umsatzsteuer 289
Ordnungsstrafe wegen Nichtabführung oder unrichtiger Abführung der Umsatzsteuer 290
Umsatz- und Luxussteuer — Haftung 417
Umsatz- und Luxussteuer — Lieferungen und Leistungen zwischen zusammenhängenden inländischen Betrieben derselben Unternehmung und zwischen zusammenhängenden inländischen Betrieben und Unternehmungen desselben Inhabers 417
Herabsetzung der Umsatzsteuer bei Textilien 483
Herabsetzung der Umsatzsteuer der Agenten 1285
Umsatzsteuer bei der Einfuhr von Edelmetallen 1517
Umsatzsteuer: Handelsagenten, Begriff der von denselben abgeschlossenen Lieferungen 1637

Vermögensabgabe.

Geltendmachung der sachlichen Haftung der Einlageblätter über zurückbehaltene Banknoten 231
Bewertung der in fremden entwerteten Währungen fälligen Lebensversicherungen zur Vermögensabgabe 353
Vermögensabgabe — Vorgang bei der Bewertung von Bauernwirtschaften mittlerer Größe 353
Vermögensabgabe, Verzugszinsen bei einer Vorschreibung bis 500 Kč 1687

Digitized by Google

Seite

Stempel und Gebühren.

Stempelpflicht von Akkreditivverständigungen 232
Stempelpflicht in Verlassenschaftsangelegenheiten 290
Protokolle über die Kundmachung letzter Willenserklärungen — Stempelpflicht 417
Grundbuchsauszüge in der Slowakei und in Karpathorußland — Stempelgebühren 417
Stempelpflicht von Eingaben in Wehrangelegenheiten 1637

Verschiedenes.

Abgaben für Amtshandlungen in Verwaltungssachen — Durchführungserlaß 225

Inhalt der amtl. „Sammlung der Gesetze und Verordnungen".

Seite

Jahrgang 1926.

Nr. 216 — 259 69

Jahrgang 1927.

Nr. 1 — 13 234
Nr. 14 — 40 419
Nr. 41 — 78 1242
Nr. 79 — 113 1287
Nr. 114 — 151 1517

Rechtsprechung.

A. Oberstes Gericht.

a. Nummernübersicht.

1. Archivsammlung von Entscheidungen des Obersten Gerichtes.

Zivilrechtlicher Teil.

Seite

Arch. 518 Z — 520 Z 72
Arch. 521 Z — 523 Z 118
Arch. 524 Z — 526 Z 191
Arch. 527 Z — 529 Z 235
Arch. 530 Z — 532 Z 291
Arch. 533 Z — 535 Z 354
Arch. 536 Z — 539 Z 422
Arch. 540 Z — 542 Z 483
Arch. 543 Z 569
Arch. 544 Z — 546 Z 1245
Arch. 547 Z — 549 Z 1520
Arch. 550 Z — 554 Z 1639

2. Rechtssätze der Sammlung des Justizministeriums.

Zivilrechtlicher Teil.

Seite

JM. 568 Z — 577 Z 244
JM. 578 Z — 582 Z 302
JM. 583 Z — 591 Z 363
JM. 592 Z — 604 Z 1257
JM. 605 Z — 625 Z 1527
JM. 626 Z — 644 Z 1654

Digitized by Google

3. Rechtsätze der amtl. Sammlung des Obersten Gerichtes.

Zivilrechtlicher Teil.

	Seite		Seite
5591 Z — 5608 Z	83	5993 Z — 6024 Z	497
5609 Z — 5683 Z	127	6025 Z — 6062 Z	583
5684 Z — 5723 Z	199	6063 Z — 6084 Z	1258
5724 Z — 5801 Z	245	6085 Z — 6151 Z	1294
5802 Z — 5880 Z	303	6152 Z — 6182 Z	1528
5881 Z — 5897 Z	364	6183 Z — 6224 Z	1655
5898 Z — 5992 Z	433		

b. Alphabetischer Index

zur Rechsprechung des Obersten Gerichtes.

Entsprechend der im „Archiv" eingeführten Bezeichnung verweisen im nachstehenden die Nummern mit vorgesetztem Arch. auf die Archivsammlung von Entscheidungen des Obersten Gerichtes, die Nummern mit vorgesetztem JM. auf die Rechtssätze der Sammlung des Justizministeriums und die Nummern ohne Vorzeichen auf die Rechtssätze der amtl. Sammlung des Obersten Gerichtes. Der im „Archiv" selbst allen diesen Nummern (zur Unterscheidung von der Rechtsprechung des Obersten Verwaltungsgerichtes) beigesetzte Buchstabe Z ist in diesem nur das Oberste Gericht betreffenden Index als überflüssig weggelassen.

Auf welcher Seite die einzelne Entscheidung zu finden ist, ergibt sich aus der vorhergehenden Nummernübersicht.

Abfertigung. 6141.
Abort. 6145.
Abrechnung. 5883.
Adoption. 5767.
Adreßbuch. 5720, 5983.
Advokaten. Arch. 552, JM. 590, JM. 617, JM. 643, 5631, 5685, 5784, 5950, 6031, 6037, 6080, 6107, 6137, 6148, 6195.
Advokaturskandidaten. JM. 579.
Aftermieter siehe „Miet- und Pachtverträge".
Aktien. 5757, 6057, 6105.
Aktiengesellschaft. JM. 614, 5919, 6057.
Alleebäume. 5901.
Anerkennung. JM. 584, 5617, 5642, 5698, 5850, 6052, 6216.
Anfechtungsanspruch. 5594, 5633, 5677, 5695, 5715, 5732, 5793, 6120; siehe auch „Ausgleich" und „Konkurs".
Angeld. 5947.
Anmerkung, bücherliche. 5677, 5908, 6041, 6050.
Apotheke. 5979.
Ärar siehe „Staat".
Arbeitslosigkeit. 6021.
Arbeitszeit. 5728, 6127.
Armenrecht. 5826, 5828.
Ärzte. 5638, 5701, 6174.
Ärztekammer. 5730.
Aufrechnung siehe „Kompensation".
Aufschiebende Wirkung des Rekurses. 5961.
Aufschub der Exekution. 5920.
Aufschub der Exekution durch Räumung. JM. 616, 5620, 5636, 5748, 5818, 5961, 6109, 6176.
Aufwand. 5988.
Ausfuhr. 6022.
Ausgedinge. JM. 615, 5766.
Ausgleich. Arch. 518, Arch. 526, Arch. 549, Arch. 553, JM. 599, JM. 623, 5609, 5639, 5647, 5784, 5796, 5855, 5915, 5921, 5935, 6025, 6026, 6050, 6067, 6068, 6071, 6090, 6096, 6111, 6139, 6187, 6203, 6206.
Ausländische Währung siehe „Währung".
Außerstreitiges Verfahren siehe „Verfahren außer Streitsachen".
Aussichtslosigkeit des Prozesses. 5828.
Automobil. Arch. 522, 5621, 5931, 5948.
Bagatellsachen. JM. 568, JM. 606, JM. 612, JM. 636.
Bankamt des Finanzministeriums. 5736, 5741.
Bankbedienstete. 5693.
Banknoten, gefälschte. 5799.
Baubewegung. JM. 594, 5746, 6192.
Bauordnung. 5914.
Bedienstete (im allgemeinen). 6220.
Bedingung. 5949, 5985.

Digitized by Google

Bereicherung, ungerechtfertigte. 5625, 6104.
Bergbau. 5797.
Bergwerksbruderladen. 5597.
Berufung. 5622, 5629, 5667, 5743, 5771, 5781, 5965, 6022, 6069, 6093, 6125.
Besitz. 5892, 6082.
Bestandklage. 5605.
Bestandverträge siehe „Miet- und Pachtverträge".
Betreibender Gläubiger. 5936; siehe auch „Exekution" usw.
Betriebsausschüsse. 5628, 5963, 6153.
Betriebs- und Revierrat. 5992.
Bevollmächtigungsvertrag. 5810, 5947, 6050, 6197.
Beweis. 5836, 5848, 6048, 6069.
Bielitz. 5593.
Bier. 6061.
Bittleihe. 6103.
Bodenreform. JM. 569, JM. 597, JM. 611, 5651, 5680, 5708, 5763, 5772, 5805, 5822, 5824, 5851, 5891, 5896, 5901, 5973, 5985, 6004, 6014, 6118, 6132, 6133, 6135, 6159, 6163, 6176, 6189, 6190, 6196.
Bruderlade. JM. 573.
Brünn. 6107.
Bürgschaft. 5617, 5627, 5850; siehe auch „Ausgleich" und „Konkurs".
Český Brod. 6147.
Darlehen. 5625, 6061.
Deutschland. 6003.
Dienstbarkeiten. 5644, 5652, 5892, 5982, 6081.
Dienstvertrag. 5628, 5656, 5684, 5729, 5821.
Dienstwohnung. 5906.
Differenzgeschäft. Arch. 544, 5893.
Disziplinarverfahren. 5911.
Dritte Person. 6190.
Drittschuldner. 5676, 5791.
Ehe. Arch. 543, 5859, 6032.
Ehebruch. JM. 618.
Ehegatte. 5768.
Ehegattin. 5692.
Eheliche Gemeinschaft. 5782.
Ehepakte. 5957.
Ehescheidung. JM. 634, 5692, 5895, 6047.
Ehetrennung. Arch. 543, JM. 587, JM. 604, JM. 619, JM. 627, 5629, 5653, 5687, 5718, 5780, 5900, 5940, 5943, 5956, 5970, 5997, 6060.
Eheversprechen. Arch. 521, Arch. 540.
Eigentum. 5921, 6053, 6055.
Einlagen. Arch. 537.
Einstellung der Exekution siehe „Exekution".
Einstweilige Verfügungen. Arch. 532, JM. 595, 5637, 5654, 5845, 5871, 5960, 6205.
Einvernahme. 5882.
Einzelrichter. 6044.
Eisenbahn. 5869, 6006.
Eisenbahnbedienstete. 6223.
Eisenbahnfrachtverkehr:
allgemeiner: 5798, 5801, 5838, 6097, 6119, 6150.
internationaler: 5607, 5916, 6119.
Eisenbahnhaftpflicht. Arch. 519, Arch. 535, 5601, 5630, 5690, 5858, 6116, 6169.
Elektrische Mange. 6181.
Elektrizitätswerk. 5996.
Eltern. 5865.
Endentscheidung. JM. 639.
Endurteil. 5965.
Enteignung. JM. 641, 5928, 5929, 6149.
Entmündigung. JM. 609, 5596, 5731.
Entschädigung. 5705, 6151.
Erbrecht. 5633, 5674, 5712, 5731, 5809, 5842, 5907, 5974, 6033, 6054, 6112, 6152, 6214; siehe auch „Letztwillige Verfügung", „Verlassenschaft" usw.
Erbübereinkommen. 5991.
Erfindung. 5721.
Erfüllungsort. 5852.
Erlag zu Gericht. 5689, 5735, 5784, 5966, 6071, 6086, 6141, 6179, 6224.
Erlässe, verbindliche Kraft. 5616.
Ersitzung. 5644, 6178.
Ersteher. 5882; siehe auch „Exekution" usw.
Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. JM. 583, JM. 585, 5706, 5709, 5713, 5825, 6083, 6101, 6138.
Exekution:
Exekutionstitel im allgemeinen. JM. 600, 5650, 5702, 5739, 5884, 5987, 6010, 6139.
Reichsdeutsche Exekutionstitel. JM. 642, 5870, 6003.
Ausgeschlossene Sachen. 5665, 5779, 5814, 5832, 6181, 6186.
Exekution auf Forderungen. 5597, 5738, 6182.
Exekution auf Bezüge. 5699, 5735, 5738, 6130, 6211, 6223.
Exekution durch Räumung. JM. 588, JM. 592, JM. 605, 5706, 5815, 5819, 5884, 5907.
Exekution zur Sicherstellung. 5924, 6167, 6213.
Einstellung der Exekution. 5861.
Sonstiges. Arch. 539, JM. 580, 5613, 5679, 5816, 5831, 5851, 5883, 5902, 5908, 5920, 6057, 6154, 6193.

Digitized by Google

Siehe auch „Aufschub der Exekution", „Einstweilige Verfügungen", „Versteigerung" usw.
Fahrlässigkeit, grobe. 5959.
Faßkellner. 5634, 5671, 6011.
Ferialsachen. 5602, 5683.
Feststellungsklage. Arch. 531, 5673, 5698, 6005, 6015, 6040.
Feuerrayon. Arch. 519.
Feuerversicherung. 6086.
Feuerwehr, freiwillige. 6092.
Fideikommiß. Arch. 520, JM. 597, 5946, 6013, 6113.
Fideikommissarische Substitution. 5756, 5835, 6008.
Finanzbehörde. 5681.
Finanzprokuratur. 5676, 5989, 6163, 6190.
Firma. Arch. 530, 5661, 5702, 5823, 5994, 5995, 6034, 6100, 6218.
Fixgeschäft. 5983.
Frachtvertrag siehe „Eisenbahnfrachtverkehr".
Friedensverträge. 5937, 6022.
Fristen. Arch. 547, JM. 596, 5605, 5660, 5678, 5686, 5708, 5742, 5770, 5794, 5817, 5821, 5830, 5854, 5876, 5888, 5933, 5978, 6009, 6054, 6091, 6097, 6103, 6119, 6129, 6140, 6146, 6156, 6188, 6191.
Garantievertrag. 5683.
Gastgewerbe. 5634, 5811.
Gastwirt. 5841.
Gebäude, Inanspruchnahme. 5975.
Gebrauchsrecht. 6103.
Gebühren. 5789.
Gebundenheit des Gerichtes. 5709, 5714, 5804, 5859, 5911, 5975, 6018, 6019, 6059.
Geistliche. 6215.
Gemeinde. Arch. 540, JM. 589, 5658, 5688, 5696, 5714, 5971, 6029, 6092, 6107, 6142, 6164; siehe auch „Zulässigkeit des Rechtsweges".
Gemeindebedienstete. JM. 625, 5728, 5739.
Genossenschaft siehe „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften".
Gerichtsferien. 5602, 5683.
Gerichtskanzlei. 5789.
Geschäftsführung. 5678, 5734, 6036, 6108.
Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Arch. 542, JM. 626, 5760.
Gesellschaft, offene. Arch. 530, 5608, 5856, 5879, 6099, 6154, 6203, 6219.
Getreide. 6124.
Gewährleistung. 5645, 5774, 5931, 6207.
Gewerbegericht. 6019; siehe auch „Zuständigkeit".
Grundbuch. Arch. 539, 5962, 5980, 6053, 6120.
Güterbeamte. 5708, 5717, 6028.
Gütergemeinschaft. 5764, 5794, 6070, 6178.
Handelsagent. 6093.
Handelsbrauch. 5802.
Handelsgesellschaft siehe „Gesellschaft, offene".
Handelsregister. JM. 614, 5765, 5827, 5974, 6100.
Handlungsbevollmächtigter. 5860.
Handlungsgehilfen. Arch. 525, Arch. 534, 5790, 5829, 6093.
Hausbesorger. JM. 605, 6075.
Heger. 5787.
Herausgabe von Sachen. 6194.
Hund, wütender. 5603.
Hypothek. 5887.
Inseratvertrag. 5640.
Interesse nach § 368 EO. 5967.
Internationales Recht. Arch. 543, 6022.
Internationale Verträge. 6127.
Inventar siehe „Verlassenschaftsinventar".
Irrtum. 5711, 6096, 6104.
Jagd. 5917.
Juristische Person. 5993.
Kartoffeln. 5616.
Katholische Weltgeistliche. 6215.
Kaufmann. 5846.
Kaufvertrag. Arch. 529, Arch. 548, JM. 610, 5625, 5762, 5896, 5938, 5947, 5967, 5971, 5977, 5983; siehe auch „Angeld", „Gewährleistung" usw.
Kautionshypothek. 5843, 5875, 5881, 6151.
Kinder:
— **im allgemeinen.** 5666, 6054, 6166.
— **eheliche.** 5692, 5865, 5981, 6199.
— **uneheliche.** 6152, 6210.
Siehe auch „Vater", „Mutter", „Vormund".
Kinematographen. 5598, 6001, 6101, 6131.
Kirchenzuschlag. 5901.
Klage (im allgemeinen). 6030, 6041, 6044, 6090.
Klage nach § 823 abGB. 6126.
Klage nach § 35 ff. EO. 5795, 5907.
Klage nach § 35 EO. JM. 587, 5697, 5733, 5879, 5913, 6005.
Klage nach § 36, Z. 3, EO. 5932.
Klage nach § 37 EO. JM. 633, 5758, 5816, 5828, 5864, 6073, 6087.
Klage nach § 39, Z. 5, EO. 5636.

Digitized by Google

Klage nach § 231 EO. 5683.
Klageänderung. Arch. 531, 5868.
Klagebeantwortung. 5889.
Klagekaution. 6165.
Kleinpächter, Sicherstellung von Boden. 5652, 5745, 5891, 6038, 6106.
Klempner. 5914.
Kohle. 5668.
Kollektivvertrag. 5905, 6079, 6183.
Kommanditgesellschaft. 5974.
Kommissionär. 5616, 5740, 5874, 5921, 5942.
Kompensation. 5611, 5633, 5733, 5879, 5913.
Kompensationskohle. 5668.
Konfrontierung. 6144.
Konkurs. Arch. 538, Arch. 553, JM. 583, JM. 601, JM. 637, JM. 644, 5594, 5660, 5715, 5722, 5726, 5796, 5854, 5894, 5958, 5980, 5987, 5990, 6077, 6137, 6146, 6158; siehe auch „Anfechtungsanspruch".
Konsistorium. 6163.
Kontokorrent. Arch. 533, 5788, 5850.
Konto W. 5740, 5942.
Kosten. 5624, 5667, 5749, 5754, 5843, 5924, 5935, 5958, 5987, 6017, 6044, 6130, 6216.
Krankenversicherung. 6018.
Kredithypothek siehe „Kautionshypothek".
Krieg. 5800.
Kriegsanleihe. Arch. 541, Arch. 554, 5626, 5673, 5688, 5698, 5741, 5752, 6062, 6143.
Kriegsbeschädigte. JM. 576.
Kriegsrente. 5835.
Kriegswucher. 5934.
Kündigung. JM. 571, 5643, 5759, 5866, 5986, 6076, 6112, 6129.
Kurator. 5622, 5659, 5727, 6000, 6094; siehe auch „Vormund".
Kurs. 5689, 6114.
Landwirtschaftliche Besitzung mittlerer Größe. JM. 575.
Lastenfreie Abschreibung. 6117.
Legitimation durch nachgefolgte Ehe. 6166.
Lehrvertrag. 5672.
Leibrente. 5614.
Leitkauf. 5947.
Letztwillige Verfügung. JM. 572, JM. 584, 5753, 5991, 6214; siehe auch „Erbrecht", „Vermächtnis" usw.
Mahnklage. 6173.
Mandatsvertrag siehe „Bevollmächtigungsvertrag".
Mange. 6181.
Mangel. 6039.
Mäuse. 5632.
Melassekommission. 5803.
Mieterschutz. Arch. 545, JM. 574, JM. 631, 5608, 5643, 5747, 5785, 5806, 5842, 5853, 5862, 5867, 5873, 5906, 5907, 5922, 5986, 5998, 6012, 6030, 6045, 6072, 6076, 6128, 6221.
Miet- und Pachtverträge. JM. 578, JM. 630, JM. 635, JM. 644, 5605, 5608, 5632, 5634, 5636, 5671, 5674, 5678, 5682, 5705, 5754, 5770, 5811, 5842, 5862, 5866, 5877, 5901, 5912, 5986, 6011, 6012, 6039, 6046, 6066, 6069, 6084, 6103, 6145, 6151.
Mietzinsentschädigung. 6151.
Militärpersonen. 5675.
Minderjährige. JM. 570.
Mühlen. 6095.
Mündel. 5844; siehe auch „Vormund".
Mündliche Verhandlung. 5882.
Mutter, uneheliche. 6210.
Nachnahme. 5977.
Nachsicht der Jahre. 5776.
Nähmaschine. 5832, 6186.
Name. 6100.
Naturalobligation. 5990.
Nebenintervention. 5622.
Negatorische Klage. 5794, 6015.
Negotiorum gestio siehe „Geschäftsführung".
Neuerungen. 5903, 5920.
Nichtigkeit. 5712.
Nichtigkeitsgrund. JM. 635, 5615, 5712, 5734, 5743, 5849, 5989, 6044, 6166.
Notar. JM. 603, JM. 632, 6035.
Notariatsakt. 5646, 5711, 5897.
Noterbe. 5954.
Notorietät. 5920.
Notweg. JM. 640, 5652.
Novation. 5642, 5938.
Oberstes Verwaltungsgericht. 5592, 5681.
Offenbarungseid. JM. 628.
Offene Handelsgesellschaft siehe „Gesellschaft, offene".
Offiziere. 6036.
Österreich. 5609.
Patronatslasten. JM. 569.
Pensionsversicherung. 5804, 5848.
Perzentualgebühren 5783.
Pfandgläubiger. 5828.
Pfandrecht. 5598, 5627, 5654, 5683, 5686, 5732, 5831, 5843, 5887, 5888, 5980, 6010, 6122, 6123, 6133, 6167, 6177.
Pfändung. 5902, 5936; siehe auch „Exekution".
Pfarrgemeinde. 6164.
Pflegekind. 5684.
Pflichtteil. 5618, 5954, 5972, 6177; siehe auch „Erbrecht", „Noterbe".
Polen. 5607.

Digitized by Google

Politische Partei. 5993.
Polizeikommissariat. 5884.
Post. 5945.
Postambulanzbeamter. 5690.
Postscheckamt. 5913.
Postsparkasse, ungarische. 5773.
Post- und Telegraphendirektion. 5989.
Prag. 5904.
„Prager". 6034.
Precarium. 6103.
Priorität, bücherliche. 6120.
Prokurist. 5919.
Prozeßfähigkeit. 5704, 5820.
Prozeßlegitimation. 5655, 5906.
Prozeßleitung. 6087.
Rechnungserkenntnis. 5861.
Rechtsfrage. 5621.
Rechtskraft. 6071.
Rechtsmittel. JM. 596, 5771, 5826, 6150.
Rechtsvertreter. 5828, 5912, 5933.
Reisepaß. 6065.
Rekurs. JM. 568, 5663, 5726, 5789, 5826, 5835, 5844, 5961, 6025, 6077, 6094, 6123, 6194.
Res judicata. 6104, 6198.
Retentionsrecht. 6204.
Reugeld. 5947.
Revision. 5631, 5906, 6039, 6048, 6110, 6115.
Revisionsrekurs. JM. 603, 5596, 5606, 5612, 5649, 5660, 5667, 5810, 5843, 5965, 6020, 6044, 6202, 6224.
Rußland. 5859.
Sachverständige. Arch. 528, JM. 641, 5830, 6056.
Schadenersatz. Arch. 521, Arch. 522, JM. 582, JM. 591, JM. 610, 5603, 5638, 5641, 5656, 5690, 5701, 5775, 5787, 5792, 5836, 5840, 5841, 5858, 5914, 5926, 5936, 5941, 5968, 5996, 6023, 6042, 6051, 6102, 6131, 6170, 6172; siehe auch „Automobil", „Eisenbahnhaftpflicht" usw.
Schätzmann. JM. 590.
Schätzung. 5843, 5929, 5964, 5972, 5979, 6049.
Scheck. 6058.
Schenkung. Arch. 540, 5897, 5954, 6041.
Schiedsgericht. JM. 573, JM. 593, 5606, 5807, 6003, 6079, 6183.
Schiedsrichter. 5890.
Schiedsvertrag. JM. 590.
Schleppbahn. 5937.
Schuldübernahme. 5834, 6031.
Schulneubau. 5682.
Schwiegermutter. 6212.
Seidenkleider. 6186.
Simultanhypothek. 5843, 6074.
Sinken des Kurses. 5689.
Slowakei. 5675, 5681.
Solidarschuldner. 5679, 5899.
Sparkassen. 5909.
Speditionsvertrag. Arch. 523, JM. 598, JM. 629, 5669, 5802, 5846.
Spiel. 5893.
Spirituskommission. 5592.
Staat. JM. 624, 5592, 5593, 5616, 5681, 5694, 5736, 5778, 5786, 5849, 5926, 5937, 5975, 5989.
Staatsanwälte. JM. 624.
Staatsbedienstete. 5690, 5723, 5910, 5911, 6007, 6059.
Staatsverlag. 6155.
Strafanzeige. JM. 582, 6160.
Straßen. 5621, 6171.
Streitanhängigkeit. 5611, 5780, 6173.
Streitgenossenschaft. 5899, 6175.
Stundung. 5710, 6088.
Substitution. 5599.
Syndikatshaftung. 5681, 5759, 5826, 6018. 6098.
Tabakverlag. 6064.
Tatbestandsfrage. 5621.
Telegraph. 5836.
Teschener Gebiet. 5607; siehe auch „Bielitz".
Testament siehe „Letztwillige Verfügung".
Treiber. 5787.
Trödlervertrag. 6087.
Übernahmskurs. 6114.
Übertragungsgebühren. 5681, 5737, 6123, 6168.
Überweisung zur Einziehung. 5655, 5742, 5791, 5913, 6141, 6162, 6179.
Umbau. JM. 574.
Umwandlung der Forderung. 5689.
Unfallversicherung. 5656, 6104.
Ungeziefer. 5632.
Ungültigkeit des Vertrages. 5634, 5668, 5903, 6033, 6082, 6148, 6160, 6161, 6220.
Universalerbe. 5674.
Unmöglichkeit der Erfüllung. 6022, 6131, 6222.
Unterbrechung von Prozessen. 5740, 6180.
Unterhalt:
— **im allgemeinen.** 5768, 6182.
— **der Ehegattin.** JM. 587, 5670, 5719, 5833, 5845, 5925, 5940, 6089, 6211.
— **der Kinder.** 5944, 5951, 6007, 6043, 6152, 6200.
— **der Eltern.** 5865.
Unzulässigkeit des Rechtsweges siehe „Zulässigkeit des Rechtsweges".
Unzuständigkeit siehe „Zuständigkeit".
Urkunden. 5593.

Digitized by Google

Urkundensammlung. JM. 613, 5962.
Urlaub, gezahlter. 6188.
Ursächlicher Zusammenhang. 5621.
Urteil. 5615, 5667; siehe auch „Versäumungsurteil" usw.
Valuta, fremde. 5885; siehe auch „Währung".
Valutaprozesse, Unterbrechung. 5593.
Vater:
— **ehelicher.** 5692.
— **unehelicher.** JM. 577, 5666, 5944, 6136, 6210.
Vereinigung (Tilgung durch dieselbe). 5756.
Vereinsversicherungskassen. JM. 594.
Verfahren außer Streitsachen. Arch. 520, 5768, 5928, 6078, 6081, 6099, 6179, 6190, 6212.
Verführung. Arch. 521.
Vergleich. Arch. 547, 5847, 5884.
Verjährung. JM. 584, 5618, 5701, 5799, 5931, 6010, 6088, 6097.
Verkauf nach Art. 810 HGB. 6078.
Verkaufsverfahren. 5779.
Verlassenschaft. JM. 628, 5650, 5662, 5675, 5691, 5712, 5731, 5862, 5918, 5969, 5979, 5999, 6112, 6152, 6161, 6177, 6201, 6215, 6217; siehe auch „Erbrecht", „Letztwillige Verfügung" usw.
Verlassenschaftsgebühren. 6010.
Verlassenschaftsinventar. 5662, 5953, 5979.
Verlobung. 5941.
Vermächtnis. 5595.
Vermittlungsvertrag. 6024.
Vermögensabgabe. 5635.
Versäumungsurteil. JM. 607, 5619, 5664, 5810, 5889, 5984.
Versicherung (im allgemeinen). Arch. 551, JM. 586, 5600, 5657, 5716, 5742, 5777, 5802, 5808, 5820, 6016, 6051.
Versio in rem (§ 1041 abGB.). 5698, 5707, 5732, 6108.
Versorgungsgenüsse der ehem. Bediensteten des Großgrundbesitzes. 5703, 5848, 5880, 6085.
Versteigerung:
— **nach § 352 EO.** 5886.
— **zwangsweise.** 5843, 5891, 5927, 5955, 6018, 6020, 6038, 6106, 6167.
— **Verteilung des Meistbotes.** Arch. 539, 5622, 5635, 5686, 5700, 5705, 5737, 5749, 5754, 5843, 5881, 5882, 5962, 6018, 6020, 6038, 6122, 6123, 6151, 6168, 6202.
Vertrag zu Gunsten Dritter. 5646.
Verwahrung. 5758.
Verwahrungsvertrag. 6052.
Verwaltungsbehörde. 5592, 5746.
Verzicht. Arch. 524, 6002.
Verzug. Arch. 548, 5689.
Vollmacht. 5734, 5912, 5933, 6050, 6195, 6197.
Vorkaufsrecht. 5872, 5878.
Vormerkung. 5980, 6122, 6123, 6197.
Vormund. 5933, 5976.
Vorschußkassen. Arch. 537.
Waffenübungen. 5729.
Währung. Arch. 527, JM. 621, JM. 622, 5593, 5689, 5740, 5800, 5872, 5877, 5898, 5942, 5999, 6026, 6114.
Wechselrecht. Arch. 539, JM. 602, JM. 638, 5627, 5654, 5724, 5812, 5863, 5923, 5938, 6017, 6121, 6157.
Werkvertrag. Arch. 528, Arch. 536.
Wertzuwachsabgabe von Liegenschaften. 5762, 6049, 6149.
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Arch. 520, 6125.
Winkelschreiberei. 6185.
Wohnsitz. 6174.
Wohnungen. 5641, 5815.
Zahlung. 5725.
Zahnarzt. 5701.
Zession. Arch. 536, Arch. 541, Arch. 550, Arch. 552, JM. 633, 5604, 5725, 5839, 5887.
Zeuge. 6144.
Zinsen. 5749, 5847, 5882, 5885, 6088, 6135.
Zollwesen. 5592, 5593.
Zugehör. 5814, 6073.
Zulässigkeit des Rechtsweges:
im allgemeinen: JM. 593, 5624, 5710, 5803, 6104.
für Ansprüche des Staates und gegen den Staat. 5603, 5616, 5690, 5778, 5803, 5930, 5945, 5975, 6035, 6036, 6059, 6122.
für Ansprüche gegen Gemeinden. 5591, 5610, 5748, 5750, 5769.
in sonstigen Angelegenheiten. Arch. 545, 5648, 5692, 5721, 5755, 5890, 5918, 6030, 6081.
Zuständigkeit:
— **im allgemeinen.** JM. 593, JM. 620, 5751, 5795, 5975, 6036, 6078, 6113.
— **nach der Jurisdiktionsnorm:**
§ 7a. Arch. 542.
§ 29. 6113.
§ 44. 6078.
§ 49, Z. 2. JM. 581, 5761, 5941.
§ 49, Z. 3. 5614.
§ 49, Z. 5. 5648, 5744, 6184.
§ 49, Z. 8. 6134.

Digitized by Google

§ 55. 5837, 6002, 6044.
§ 81. 5857.
§ 87, Abs. 2. 5813.
§ 87a. 5874, 6063.
§ 93. 6175.
§ 99. Arch. 546, 6027, 6174.
§ 104. 5796.
§ 105. 5675.
§ 109. 5776.
§ 118. 5767.

— nach der Exekutionsordnung. 5795, 5870, 5952, 6208, 6209.
— des Landeszivilgerichtes in Prag. 5592, 5930, 5975.
— der Gewerbegerichte. 5829, 6019.
Zustellung. 5631, 5933, 5989, 6195, 6216.
Zwangsverwaltung. 5623, 5939.
Zweigniederlassung. 5820.
Zwischenantrag auf Feststellung. JM. 608, 5711, 5939.

B. Oberstes Verwaltungsgericht.

a. Nummernübersicht.

1. Archivsammlung von Erkenntnissen des Obersten Verwaltungsgerichtes.

Administrativrechtlicher Teil.	Seite	Finanzrechtlicher Teil.	Seite
Arch. 536 A — 538 A	75	Arch. 151 F — 153 F	78
Arch. 539 A — 541 A	121	Arch. 154 F — 156 F	123
Arch. 542 A — 544 A	193	Arch. 157 F — 159 F	195
Arch. 545 A — 547 A	238	Arch. 160 F — 162 F	241
Arch. 548 A — 550 A	293	Arch. 163 F — 165 F	299
Arch. 551 A — 553 A	357	Arch. 166 F — 168 F	360
Arch. 554 A — 556 A	426	Arch. 169 F — 171 F	429
Arch. 557 A — 558 A	490	Arch. 172 F — 173 F	493
Arch. 559 A	580	Arch. 174 F — 176 F	1253
Arch. 560 A — 562 A	1249	Arch. 177 F — 179 F	1523
Arch. 563 A — 565 A	1291	Arch. 180 F — 181 F	1651
Arch. 566 A — 568 A	1646		

2. Rechtssätze der amtl. Sammlung des Obersten Verwaltungsgerichtes.

Administrativrechtlicher Teil.	Seite	Finanzrechtlicher Teil.	Seite
5375 A — 5433 A	85	2656 F — 2715 F	90
5434 A — 5518 A	135	2716 F — 2738 F	142
5519 A — 5545 A	203	2739 F — 2764 F	206
5546 A — 5562 A	254	2765 F — 2773 F	256
5563 A — 5600 A	312	2774 F — 2816 F	316
5601 A — 5621 A	366	2817 F — 2821 F	368
5622 A — 5647 A	446	2822 F — 2827 F	448
5648 A — 5708 A	501	2828 F — 2876 F	506
5709 A — 5733 A	588	2877 F — 2901 F	590
5734 A — 5756 A	1261	2902 F — 2922 F	1190
5757 A — 5818 A	1304	2923 F — 2930 F	1264
5819 A — 5835 A	1439	2931 F — 2957 F	1309
5836 A — 5861 A	1533	2958 F — 2967 F	1535
5862 A — 5882 A	1660	2968 F — 2982 F	1662

Digitized by Google

b. Alphabetischer Index

zur Rechtsprechung des Obersten Verwaltungsgerichtes.

Entsprechend der im „Archiv" eingeführten Bezeichnung verweisen im nachstehenden die Nummern mit vorgesetztem Arch. auf die Archivsammlung von Erkenntnissen des Obersten Verwaltungsgerichtes und die Nummern ohne Vorzeichen auf die Rechtssätze der amtl. Sammlung des Obersten Verwaltungsgerichtes. Die im „Archiv" selbst allen diesen Nummern zur Unterscheidung der administrativrechtlichen und finanzrechtlichen Erkenntnisse beigesetzten Buchstaben A, bzw. F sind in diesem Index, der beiderlei Erkenntnisse ohnehin gesondert enthält, als überflüssig weggelassen.

Jene Erkenntnisse, die sich auf die Slowakei oder Karpathorußland beziehen, sind durch ein der Nummer in Klammern beigesetztes Sl, bzw. K gekennzeichnet.

Auf welcher Seite das einzelne Erkenntnis zu finden ist, ergibt sich aus der vorhergehenden Nummernübersicht.

ADMINISTRATIVRECHTLICHER TEIL.

Administrativverfahren. Arch. 551, Arch. 566, 5383, 5384 (Sl), 5399 (Sl), 5404 (Sl), 5405 (Sl), 5408 (K), 5410, 5417, 5419 (K), 5428, 5437, 5440, 5444 (K), 5446, 5450 (Sl), 5451 (Sl), 5454, 5457, 5462, 5476, 5477 (Sl), 5478 (Sl), 5499 (Sl), 5500, 5501, 5514 (K), 5517 (K), 5527 (Sl), 5528, 5529, 5539 (Sl), 5540 (Sl), 5569, 5571, 5575 (Sl), 5576 (Sl), 5578 (Sl), 5580 (Sl), 5583 (Sl), 5587, 5588, 5590, 5591 (Sl), 5597, 5608, 5613, 5628, 5636, 5637, 5640, 5643 (Sl), 5644, 5645, 5651 (Sl), 5654 (Sl), 5655, 5659 (Sl), 5664 (Sl), 5667, 5670, 5673 (K), 5681 (Sl), 5688, 5689, 5696 (Sl), 5697, 5702, 5707 (Sl), 5708 (Sl), 5709 (K), 5715, 5720 (Sl), 5721 (Sl), 5726, 5731 (K), 5734 (Sl), 5740, 5748, 5753, 5760, 5772, 5773 (Sl), 5775, 5776, 5778, 5784, 5785, 5790, 5794 (K), 5796, 5798, 5799, 5809, 5812 (Sl), 5813 (Sl), 5817 (K), 5820 (Sl), 5825, 5831, 5841 (K), 5850, 5857 (Sl), 5867, 5869, 5870, 5882.

Anstößige Bezeichnungen. 5793.

Arbeitgeberbeitrag zur Deckung der Preise der Mahlprodukte. 5583 (Sl).

Arbeitslosenunterstützung. 5484.

Arbeitszeit. 5496.

Aufenthaltsbewilligung. 5761 (Sl).

Außerordentliche Verfügungen. 5416, 5462, 5466, 5483, 5583 (Sl), 5636, 5656, 5657, 5675 (Sl), 5828.

Ausweisung. 5512, 5538.

Autonomie in der Slowakei. 5622.

Banknotenausfuhr. 5416.

Baurecht. Arch. 548, 5410, 5524, 5594, 5595, 5608, 5611, 5625 (Sl), 5648 (K), 5665, 5667, 5668, 5700, 5707 (Sl), 5745, 5746, 5776, 5794 (K), 5798, 5806, 5809 (Sl), 5832, 5833, 5866.

Begräbniswesen. 5505.

Bergrecht. Arch. 545, Arch. 549, Arch. 552, Arch. 557, 5448, 5449, 5473, 5544, 5545, 5688, 5719, 5741, 5753, 5756 (Sl), 5824, 5825, 5832, 5833, 5872.

Betriebsausschüsse. Arch. 554, Arch. 563, 5546, 5547, 5553—5555, 5679, 5680, 5787.

Betriebs- und Revierräte. Arch. 546.

Bezirksautonomie. 5414, 5440, 5606, 5714, 5795, 5835.

Bierpreis. 5462.

Bodenreform. Arch. 536, 5380, 5395, 5414, 5432, 5433, 5504 (Sl), 5513, 5515, 5536, 5537, 5543 (K), 5562 (Sl), 5563, 5568, 5579, 5588, 5589, 5599 (Sl), 5630, 5634, 5638, 5660—5662, 5682, 5683, 5691, 5693, 5730, 5751, 5763 (Sl), 5764, 5772, 5774, 5802.

Bruderladen. 5556.

Einfuhrgebühren. 5699.

Eisenbahnwesen. 5400, 5765.

Elektrifizierung. 5688, 5850.

Enteignung. 5618, 5721 (Sl), 5732, 5766.

Forstwirtschaft. 5624.

Friedhöfe. 5742.

Gaue (Sl). 5575, 5826.

Gebäude, Inanspruchnahme für öffentliche Zwecke. 5800.

Gemeindeabgaben. 5375, 5477, 5479, 5500, 5525—5527, 5627, 5629, 5633, 5695, 5754, 5834, 5859.

Gemeindeautonomie. Arch. 556, 5385, 5390, 5422, 5428, 5441, 5451 (Sl), 5453, 5518, 5529, 5603, 5606, 5611, 5613, 5645, 5649 (Sl), 5659 (Sl), 5670, 5696 (Sl), 5701, 5702, 5708 (Sl), 5710, 5711, 5713, 5716, 5725, 5742, 5757, 5765, 5768, 5777, 5792, 5795, 5799, 5813, 5817 (K), 5835, 5840 (Sl), 5849, 5850, 5882.

Digitized by Google

Gemeindebeamte. 5381, 5421, 5423, 5737, 5812 (Sl), 5841 (K).
Gemeindebedienstete. 5499 (Sl), 5514 (K), 5519 (K), 5597, 5622 (Sl), 5734 (Sl), 5775.
Gemeindenotäre (Sl). 5418, 5596, 5762, 5779, 5839.
Gemeindewahlen. 5391, 5439, 5442, 5443, 5465, 5516, 5644, 5646, 5880, 5881.
Gendarmerie. 5413, 5420, 5424, 5619, 5845.
Gesundheitswesen. Arch. 537, 5400, 5475, 5497, 5506, 5528, 5590, 5794 (K), 5820 (Sl), 5831, 5844, 5858.
Getreideverkehrsanstalt. 5657.
Gewerberecht. Arch. 548, 5387, 5415, 5445, 5474, 5475, 5491—5493, 5507, 5523, 5524, 5549, 5574, 5578, 5623, 5626, 5651 (Sl), 5652, 5653 (Sl), 5688, 5722, 5723, 5733, 5736, 5738, 5789, 5811, 5830, 5836.
Heimatrecht. 5404 (Sl), 5405 (Sl), 5407, 5408 (K), 5454, 5494 (Sl), 5495 (Sl), 5582, 5641 (Sl), 5654, 5673 (K), 5739 (Sl), 5803, 5829, 5857 (Sl), 5878 (Sl), 5879 (Sl).
Hundeabgabe. 5477 (Sl).
Ingenieurkammern. 5600.
Jagdrecht. Arch. 539, Arch. 555, 5409, 5577 (Sl), 5598, 5632, 5712, 5724, 5788.
Justizverwaltung. 5655.
Konskriptionsangelegenheiten. 5603.
Konskription von Geldeinlagen. 5656.
Krankenversicherung. Arch. 559, 5486, 5489, 5490, 5534 (Sl), 5535, 5560, 5561, 5584, 5591 (Sl), 5592 (Sl), 5677, 5720 (Sl), 5729, 5861—5863 (Sl).
Kriegsanleihen. 5434.
Kriegsbeschädigte. 5447, 5640, 5735, 5750, 5842, 5851.
Kriegsschäden. 5671.
Kultusangelegenheiten. 5378, 5393, 5394, 5401—5403, 5429 (Sl), 5458 (Sl), 5461 (Sl), 5497, 5505, 5510, 5518, 5576, 5609 (Sl), 5615 (Sl), 5664 (Sl), 5678, 5773 (Sl), 5796, 5855 (Sl).
Kunstdenkmäler. 5806 (Sl).
Landesautonomie. 5767.
Landwirtschaft. 5384 (Sl), 5523, 5774 (Sl).
Lebensmittelhandel. 5728 (Sl).
Legionäre. Arch. 564, 5453, 5517 (K), 5520, 5767.
Lehrpersonen. 5376, 5379 (Sl), 5392, 5431, 5438 (Sl), 5444 (K), 5457, 5586, 5587, 5601, 5602 (Sl), 5698, 5703, 5704, 5718, 5749, 5752, 5780, 5781 (Sl), 5819, 5823 (Sl), 5837, 5848, 5873.
Lustbarkeitsabgabe. Arch. 542, 5450 (Sl), 5694.
Luxuswohnungen, Abgabe. 5479, 5525, 5627, 5633.
Marken. 5427, 5467—5469, 5508, 5610.
Matrikeln. 5829.
Mieterschutz. Arch. 543.
Mietzinsabgabe. Arch. 565, 5375, 5526, 5695, 5859.
Militäreinquartierung. 5487.
Militärwesen. 5396, 5397, 5425, 5426, 5437, 5452, 5455, 5460, 5461, 5464, 5521, 5557, 5558, 5564—5566, 5582, 5639, 5672 (Sl), 5685, 5692, 5732, 5743, 5744, 5747, 5766, 5771, 5791, 5815, 5847, 5871.
Muster. 5476.
Notariat. 5559.
Öffentliche Bedienstete. 5400, 5492, 5551 (K), 5642 (Sl), 5767, 5768.
Paßpolizei. 5761 (Sl).
Pensionsversicherung. Arch. 558, 5687, 5758.
Plakatabgabe. 5478.
Polizei. 5529, 5670, 5759, 5760.
Polizeistrafrecht. Arch. 567, 5482, 5483, 5541, 5550, 5650, 5728 (Sl), 5769, 5770, 5824, 5858.
Polizeistrafverfahren. 5436, 5463 (Sl), 5540 (Sl), 5543 (K), 5581 (Sl), 5635 (Sl), 5648 (K).
Preise. 5466.
Preßrecht. 5463 (Sl).
Privattechniker siehe „Ziviltechniker".
Räume, Inanspruchnahme zu öffentlichen Zwecken. 5509.
Reisepässe siehe „Paßpolizei".
Richter. 5785.
Schulwesen. 5377, 5379, 5446, 5458 (Sl), 5459, 5517 (K), 5530, 5531, 5569—5571, 5585, 5607 (Sl), 5617, 5621, 5740, 5742, 5768, 5782 (K), 5783 (Sl), 5805, 5807, 5808, 5810, 5818, 5821, 5822, 5838.
Soziale Fürsorge. 5496, 5541, 5778.
Sparkassen. 5645, 5784.
Spiritusbewirtschaftung. 5483.
Sprachenrecht. Arch. 538, Arch. 545, Arch. 547, Arch. 556, Arch. 560, Arch. 568, 5559, 5705, 5786, 5826 (Sl), 5827, 5860, 5872.
Staatsbeamte. 5386, 5389, 5604, 5752.
Staatsbedienstete. 5406 (Sl), 5411, 5412, 5419 (K), 5430, 5431, 5435 (Sl), 5456, 5459, 5464, 5488 (Sl), 5498, 5502, 5503, 5511 (Sl), 5520, 5530, 5531, 5532 (Sl), 5533 (Sl), 5548 (Sl), 5552, 5564, 5567, 5573 (Sl), 5575 (Sl), 5586, 5593, 5605, 5607 (Sl), 5614, 5617, 5619, 5620, 5643 (Sl), 5666, 5686,

Digitized by Google

5689, 5690, 5692, 5697, 5717, 5727 (Sl), 5756 (Sl), 5782 (K), 5797, 5801, 5804 (K), 5805, 5807, 5808, 5810, 5817 (K), 5843, 5846, 5854, 5864 (Sl), 5865, 5868, 5870, 5874.
Staatsbürgerschaft. 5401, 5406 (Sl), 5420, 5454, 5495 (Sl), 5542, 5582, 5674, 5709 (K), 5856, 5857 (Sl).
Straßen. 5417, 5470, 5580 (Sl), 5612, 5647 (Sl), 5714, 5760, 5776.
Unfallversicherung. Arch. 540, 5485, 5556, 5572 (Sl), 5663, 5676, 5719, 5748, 5875, 5876, 5877 (Sl).
Vereinsrecht. Arch. 561, 5398, 5434, 5706, 5790.
Verfahren vor dem OVG. Arch. 541, Arch. 566, 5378 (Sl), 5379 (Sl), 5395, 5418 (Sl), 5423, 5428, 5437, 5440, 5449, 5469, 5515, 5517 (K), 5569, 5575 (Sl), 5585, 5588, 5596 (Sl), 5598, 5600, 5606, 5615 (Sl), 5619, 5638, 5643 (Sl), 5655, 5657 (Sl), 5662, 5669 (Sl), 5678, 5708 (Sl), 5765, 5784, 5792, 5809, 5818, 5836, 5843, 5857 (Sl).
Verfassungsrecht. Arch. 544.
Vermögen der ehem. Herrscherfamilie usw. 5828.
Verpflegung. 5482.
Versammlungsrecht. 5616 (Sl).
Waffenpolizei. 5480 (K), 5481 (K), 5669 (Sl), 5681.
Wasserrecht. 5436, 5471, 5869.
Wasserzins. 5834.
Wege. 5613.
Weideplätze (Sl). 5382, 5399, 5658, 5852, 5853.
Wertzuwachsabgabe von Liegenschaften. Arch. 553, 5388, 5472, 5473, 5539 (Sl), 5628, 5630, 5631, 5684, 5726.
Wohnungsfürsorge. Arch. 550, Arch. 562, 5755, 5809, 5814, 5816.
Ziviltechniker. 5522, 5600.

FINANZRECHTLICHER TEIL.

Allgemeines.

Außerordentliche Verfügungen:
Kriegsanleihen. 2850, 2890.
Spiritusbewirtschaftung. 2661.
Valutaangelegenheiten. 2665, 2682, 2754, 2848, 2979.
Vorkriegsrenten. 2889, 2890.

Gebühren.

Gebührenäquivalent. 2669, 2834.
Gebührenbefreiungen. Arch. 181, 2702, 2729, 2851.
Gebührenerhöhung. 2762 (Sl), 2911 (K).
Im einzelnen:
Aktiencoupongebühr. 2673.
Bestandverträge. Arch. 171, 2684, 2734, 2765 (K), 2913 (Sl).
Dienstverträge. 2670, 2674, 2717 (Sl), 2795, 2817.
Dissolutionsverträge. Arch. 179, 2663, 2716, 2737, 2876, 2921.
Ehepakte. 2845.
Einverleibungsgebühr. Arch. 181, 2671, 2706 (Sl), 2721, 2841 (K), 2846, 2854 (Sl), 2857, 2923.
Emissionsgebühr. 2657 (Sl), 2688, 2746, 2973.
Empfangsbestätigungen. 2776, 2835; siehe auch „Quittungsgebühr".
Erbgebühren (Erbsteuer). Arch. 165, 2668, 2681, 2691, 2705, 2714 (K), 2720, 2730, 2736, 2738, 2755 (Sl), 2786, 2825, 2826, 2828, 2842, 2849 (Sl), 2871, 2892, 2893, 2904, 2946, 2956, 2957, 2965, 2974, 2981, 2982.
Garantieurkunden. 2911 (K).
Gerichtsgebühren. 2713 (Sl), 2778 (Sl), 2927.
Gesellschaftsverträge. Arch. 170, Arch. 174, 2777, 2779, 2813.
Handelsregister. 2855 (Sl).
Heiratsgut. 2940.
Hypotheken. 2675 (Sl), 2706 (Sl).
Immobiliargebühr. 2664 (Sl), 2685, 2707 (Sl), 2708, 2716, 2719, 2722, 2763 (Sl), 2766, 2801 (Sl), 2823 (Sl), 2826, 2827, 2852, 2878, 2886, 2907 (K), 2926, 2943, 2959 (Sl).
Kaufmännische Anweisungen. Arch. 159.
Kaufverträge. Arch. 171, Arch. 175, 2748 (Sl), 2751 (Sl), 2765 (K), 2784 (Sl), 2908 (K), 2939 (Sl), 2980.
Lieferungsverträge. Arch. 153, 2684, 2721, 2735, 2751 (Sl), 2757.
Löschungserklärungen. 2836 (K), 2840, 2884 (Sl).
Mietverträge siehe „Bestandverträge".
Pachtverträge siehe „Bestandverträge".
Quittungsgebühr. 2757, 2851, 2885 (K), 2941, 2955 (K).
Rechnungsgebühr. 2660 (Sl), 2700 (Sl), 2821 (K), 2912 (K).

Digitized by Google

Schenkungsgebühren (Schenkungssteuer). 2667, 2672, 2680, 2823 (Sl), 2824, 2877, 2924, 2940.
Schuldanerkennungsgebühr. 2789, 2815, 2925.
Schuldscheingebühr. 2671, 2923.
Übertragungsgebühr. Arch. 173, 2662 (Sl), 2694, 2929 (Sl), 2949 (Sl), 2950 (Sl).
Urkundengebühr. 2728, 2781, 2783, 2785, 2844 (K), 2853, 2874 (Sl).
Urteilsgebühr. 2666, 2695 (Sl), 2733, 2837 (Sl), 2902, 2935.
Versicherungsverträge. 2780 (Sl), 2799.
Wechselgebühren. 2822, 2901, 2910 (K).
Zessionsgebühr. 2693, 2731, 2732, 2857, 2925.

Steuern.

Allgemeine Erwerbsteuer. Arch. 151, Arch. 157, Arch. 160, Arch. 163, Arch. 166, Arch. 172, 2676, 2683, 2686, 2687, 2696, 2723, 2739, 2740, 2807, 2808, 2832, 2847, 2861—2863, 2867, 2880, 2896.
Besondere Erwerbsteuer. Arch. 152, Arch. 154—156, 2690 (Sl), 2698 (Sl), 2704 (Sl), 2709, 2710, 2712 (Sl), 2718, 2772 bis 2775, 2819, 2833, 2843 (Sl), 2865, 2866, 2868, 2907 (Sl), 2961 (Sl), 2967 (Sl), 2969, 2970, 2975 (Sl), 2976 (Sl), 2977, 2978.
Branntweinsteuer. 2796—2798 (Sl), 2856 (Sl), 2891 (Sl), 2895, 2954 (Sl).
Einkommensteuer. Arch. 167, Arch. 169, 2692, 2697 (Sl), 2699 (Sl), 2701, 2743 (Sl), 2749, 2788, 2805, 2806, 2809, 2829, 2830, 2858, 2872, 2879, 2899, 2918—2920 (Sl), 2934, 2962 (Sl), 2963 (Sl), 2968.
Erwerbsteuer III. Klasse (Sl). 2715, 2761, 2764, 2873, 2933.
Erwerbsteuer IV. Klasse (Sl). 2938.
Fleischsteuer. 2937.
Gebäudesteuer. 2678, 2870, 2888.
Getränkesteuer, allgemeine. 2725.
Grundsteuer. 2952 (Sl).
Kohlenabgabe. 2744, 2745, 2756, 2917, 2928, 2944, 2953.
Kriegssteuer (Kriegsgewinnsteuer). Arch. 161, 2690 (Sl), 2692 (Sl), 2697 (Sl), 2699 (Sl), 2709, 2710, 2743 (Sl), 2750, 2771, 2774, 2820, 2831, 2843 (Sl), 2868, 2918 (Sl), 2919 (Sl), 2942, 2962 (Sl), 2963 (Sl).
Linienverzehrungssteuer. 2936.
Luxussteuer. 2860, 2881.
Rentensteuer. Arch. 164, 2768, 2818.
Umsatzsteuer. Arch. 158, Arch. 162, Arch. 177, Arch. 180, 2658, 2711, 2747, 2767, 2769, 2770, 2790, 2794, 2810, 2814, 2875, 2887, 2897, 2930, 2951, 2960, 2971, 2972.
Vergütungszinsen. 2656, 2689, 2727, 2891.
Vermögenssteuer (Sl). 2692, 2699, 2743, 2918, 2920, 2963 (Sl).
Vermögens- und Vermögenszuwachsabgabe. Arch. 178 (Sl), 2679, 2903, 2966.
Weinsteuer. 2864, 2947 (Sl), 2948 (Sl).

Strafsachen.

Gebührenstrafe. 2838 (Sl), 2839 (Sl), 2844 (K), 2908 (K).
Gefällsstrafverfahren. 2665, 2682 (Sl), 2793 (Sl).
Steuerstrafen. 2930.

Verfahren in Finanzsachen.

Administrativverfahren. Arch. 160, Arch. 167, Arch. 168, Arch. 176, 2754, 2792, 2794, 2849, 2869, 2886, 2905, 2919, 2947, 2951, 2952, 2966, 2982.
Rechtsmittelfrist. 2937.
Schätzleute. 2869 (Sl).
Steuerzeugnis. 2800 (Sl).
Verfahren vor dem OVG. Arch. 160, 2735, 2768, 2797, 2920, 2931, 2936, 2963.
Wiederaufnahme des Verfahrens. 2736.

Zollwesen.

Zollwesen. 2659, 2677, 2703, 2724, 2726, 2741, 2742, 2752, 2753, 2758—2760, 2782, 2787, 2791, 2802—2804, 2811, 2812, 2816, 2859, 2860, 2882, 2883, 2894, 2898, 2905, 2906, 2914—2916, 2922, 2931, 2932, 2945, 2958, 2964.

Digitized by Google

Büchereinlauf.

Seite

Büchereinlauf 511, 1312, 1586, 1663

Richtigstellungen.

Seite

Richtigstellungen 96, 512 1384, 1440

Digitized by Google

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER, DR. ARTHUR STEINER.

Jahrgang IX. PRAG, 31. Jänner 1927. Nummer 1. (Bogen 1—6.)

Slg Nr.	INHALT:	Seite
253/25.	Abgaben für Amtshandlungen in Verwaltungssachen: Gesetz mit Motivenbericht	1
254/25.	Durchführungsverordnung zu diesem Gesetze	4
	Inhalt der amtlichen „Sammlung der Gesetze und Verordnungen"	69
	Rechtsprechung.	
	Archivsammlung von Entscheidungen und Erkenntnissen	72
	Rechtssätze der amtlichen Sammlungen	83

Abgaben für Amtshandlungen in Verwaltungssachen.

(Gesetz vom 16. Dezember 1926, Slg. Nr. 253, womit das Gesetz vom 3. April 1925, Slg. Nr. 53, über die Abgaben für Amtshandlungen in Verwaltungssachen abgeändert und seine Geltung verlängert wird. — Kundgemacht am 31. Dezember 1926,[1])

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

Art. I. Die Geltung des Gesetzes vom 3. April 1925, Slg. Nr. 53[2]), über die Abgaben für Amtshandlungen in Verwaltungssachen wird bis zum Ende des Jahres 1929 verlängert.

Art. II. Der § 9 des Gesetzes vom 3. April 1925, Slg. Nr. 53, über die Abgaben für Amtshandlungen in Verwaltungssachen wird abgeändert, wie folgt:

Die Regierung ist verpflichtet, jede Abgabenordnung der Nationalversammlung binnen 14 Tagen nach ihrer Kundmachung vorzulegen. Hierbei sind dieselben Formalitäten zu beobachten wie bei der Einbringung einer Regierungsvorlage. Unterläßt die Regierung die rechtzeitige Vorlage, so tritt die Abgabenordnung nach Ablauf von 14 Tagen nach ihrer Kundmachung außer Kraft. Beschließt eines der Häuser, die Abgabenordnung nicht zur Kenntnis zu nehmen, so tritt sie mit dem Tage des Beschlusses des betreffenden Hauses außer Kraft. Die Regierung ist verpflichtet, unverzüglich in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen kundzumachen, dass die Abgabenordnung außer Kraft getreten ist.

Art. III. (1) Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1927 in Wirksamkeit.

(2) Mit seiner Durchführung werden alle Mitglieder der Regierung betraut.

*

[1]) Regierungsvorlage Druck des A. H. 700/1926, Ausschußbericht des A. H. Druck 756/1926, Ausschußbericht des Senates Druck 311/1926.

[2]) „Pr. Arch.", Jg. 1925, Nr. 5, S. 257.

Digitized by Google

Motivenbericht der Regierungsvorlage zu diesem Gesetze.
(Druck des Abgeordnetenhauses 700/1926.)

Gemäß § 4 des Ges. v. 22. XII. 1924, Slg. Nr. 289, soll der Aufwand, der aus der Auszahlung der Remunerationen für die Staatsbediensteten erwachsen ist, unter anderem aus dem Ertrage der Abgaben für Amtshandlungen in Verwaltungssachen gedeckt werden. Zur Durchführung dieser gesetzlichen Bestimmung wurde das Gesetz Slg. Nr. 53/1925 erlassen, durch welches die Regierung ermächtigt wurde, für Amtshandlungen in Verwaltungssachen, welche wesentlich im privaten Interesse vorgenommen werden, sowie für die Erteilung von Berechtigungen und die Gewährung von Begünstigungen neben den Stempelgebühren besondere Abgaben einzuheben und zu diesem Zwecke Abgabenordnungen für die einzelnen Verwaltungszweige zu erlassen. Gleichzeitig wurde durch den § 10 dieses Gesetzes den Landesverwaltungsausschüssen (Kommissionen) und den Bezirksverwaltungskommissionen (Straßenausschüssen) die Einführung ähnlicher Abgaben ermöglicht.

Zur Durchführung dieses Ermächtigungsgesetzes Slg. Nr. 53/1925 hat die Regierung für alle Ministerien (mit Ausnahme des Ministeriums für Volksverpflegung und des Ministeriums für die Vereinheitlichung der Gesetze und der Verwaltungsorganisation), dann für das statistische Staatsamt Abgabenordnungen erlassen, welche die Aufzählung der der Abgabe unterliegenden Amtshandlungen sowie die Höhe der Abgaben und daneben einen für alle Verwaltungszweige geltenden allgemeinen Tarif enthalten (Reg. Vdg. Slg. Nr. 163/1925 und 185/1925).

Das Bemessungs- und Einhebungsverfahren wurde in der Durchführungsverordnung Slg. Nr. 168/1925 nach dem Wunsche der Nationalversammlung so geregelt, daß es möglichst einfach ist. Die Abgabe wird womöglich bei der Amtshandlung selbst eingehoben, und zwar zumeist mit Hilfe von Blocks. Die Bemessung der Abgabe wird in der Regel am Ende der Erledigung zu der Amtshandlung beigefügt.

Die nach diesen Abgabenordnungen erhobenen Abgaben haben für den Rest des Jahres 1925 (die Abgabenordnungen Nr. 163/1925 galten vom 22. VII. 1925 und die Abgabenordnungen Nr. 185/1925 vom 9. IX. 1925) 12,122.984 Kč getragen und werden für das Jahr 1926 voraussichtlich ein Erträgnis von ungefähr 35 Mill. Kronen abwerfen.

Mit Rücksicht darauf, daß der Ertrag der Abgabe bloß zur Deckung der vorübergehenden Remuneration für die Staatsbediensteten bestimmt war, sowie mit Rücksicht auf den Charakter des Gesetzes als eines Ermächtigungsgesetzes wurde dessen Geltung bis zum Ende des Jahres 1926 eingeschränkt.

Da aber die mittlerweile durchgeführte definitive Regelung der Gehalte der Staatsbediensteten ein Anwachsen der Ausgaben mit sich gebracht hat und die Regierung den Ertrag der Abgaben für Amtshandlungen nicht entbehren kann, legt sie den Entwurf eines Gesetzes vor, das die weitere Einhebung dieser Abgaben ermöglicht.

Zur Begründung der Abgaben für Amtshandlungen in Verwaltungssachen wird bemerkt:

Während das in der Republik geltende System der Gerichtsgebühren in genügendem Maße auf die Verschiedenheit der Amtshandlungen Rücksicht nimmt, um so weit als möglich die mit einigen gerichtlichen Amtshandlungen verbundenen Mehrkosten zu decken (Abstufung der Eingabengebühr nach dem Werte des Streitgegenstandes und der Gebühr von Protokollen nach der Dauer der Gerichtsverhandlung), und ferner im außerstreitigen Verfahren neben der Gebühr von einzelnen Eingaben und Protokollen noch Pauschalgebühren einhebt — also das System von Einzelgebühren mit Pauschalgebühren vereinigt — bleibt die Besteuerung der Amtshandlungen im Verwaltungsverfahren in der alten starren Form der Gebühren für einzelne Amtshandlungen (Protokoll, Lizenz), das ist von fixen Gebühren, die die Kosten des Verwaltungsverfahrens nur in ungenügendem Maße decken.

Die Nachkriegsgesetzgebung hat in der Erkenntnis, daß es sich im Verwaltungsverfahren häufig um im öffentlichen Interesse vorgenommene Amtshandlungen handelt, getrachtet, wenigstens solche Amtshandlungen intensiver zu besteuern, die der Staat in Ausübung seiner Hoheitsgewalt vornimmt und die wesentlich im privaten Interesse erfolgen. Insbesondere bezieht sich dies auf verschiedene Berechtigungen und Begünstigungen, die der Staat gewährt. So geschah

Digitized by Google

es zuerst in Preußen im Jahre 1923 (Gesetz über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. IX. 1923, preuß. Gesetzsammlung S. 445 ex 1923). Die Verwaltungsgebühren sind entweder fix oder sie werden von der die Amtshandlung vornehmenden Behörde innerhalb bestimmter ziffermäßiger Grenzen festgesetzt, wobei die Bezahlung des Stempels entfällt.

Der Entwurf des Gesetzes Nr. 53/1925 hat die Einhebung der Abgaben für Amtshandlungen neben den staatlichen Stempelgebühren vorgeschlagen, also als Ergänzung derselben, so daß insbesondere bei den in gewissen ziffermäßigen Grenzen bestimmten Gebühren das System der Individualgebühr wie im außerstreitigen Verfahren mit Pauschalgebühren verbunden ist, die dazu dienen, daß womöglich der tatsächliche, mit der Verhandlung der Angelegenheit verbundene Aufwand gedeckt werde. Diesen Weg, nämlich die Belassung der Stempelgebühren von Eingaben und Lizenzen neben den Gebühren für Amtshandlungen hat auch Österreich gewählt (siehe die Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung Nr. 444/25 des Bundesgesetzblattes für Österreich). Es geschah dies offenbar wie bei uns deshalb, weil die Stempelgebühren von Eingaben im ganzen unbedeutend sind und hauptsächlich ohne Rücksicht darauf gezahlt werden, ob dem Gesuche stattgegeben wird oder nicht, während die Abgabe für Amtshandlungen bei der Erteilung einer Berechtigung oder Gewährung einer Begünstigung bloß dann gezahlt wird, wenn die Begünstigung oder Berechtigung im privaten Interesse der Partei tatsächlich bewilligt wurde.

Die Höhe der Abgabe ist entweder mit einem fixen Satze oder in bestimmten ziffermäßigen Grenzen festgesetzt. Der fixe Satz wird zumeist für die Fälle angewendet, wo die Amtshandlung in ihrem Umfange in der Regel gleich groß ist oder (wie z. B. bei Konzessionen) auf den durch die Konzession gewährten materiellen Vorteil in der Hauptsache nur ein bestimmter Umstand Einfluß hat, z. B. die Größe des Ortes, also der Kundenkreis, auf den die berechtigte Person rechnen kann, und wo die Festsetzung fixer Gebühren der Behörde die Arbeit und Verantwortung für die Festsetzung der Abgabe innerhalb der im Gesetze statuierten ziffermäßigen Grenzen erspart. In Fällen, wo dieser Vorgang nicht möglich ist, wird der Satz in gewissen ziffermäßigen Grenzen gewählt, innerhalb welchen Rahmens die Behörde die Höhe der Abgabe nach der Höhe der mit der Verhandlung der Sache verbundenen Kosten, hauptsächlich also nach dem Umfange und der Schwierigkeit der Verhandlung, der Bedeutung der Sache für die Partei, dem für die Partei erwachsenden Vermögensvorteile und auch mit Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse bestimmt, da der Staat arme Personen befreit und die wissenschaftlichen Grundsätze des Gebührenrechtes es nicht ausschließen, auch die Zahlkraft des Gesuchstellers zu berücksichtigen (siehe insbesondere: Dr. Ehlers, Stellung der Gebühr im Abgabesystem, Finanzarchiv XIII: 1896).

Die moderne Gesetzgebung kennt eine ähnliche Vorgangsweise, wie das bayrische Kostengesetz beweist, welches ähnliche bewegliche Sätze sowohl im gerichtlichen als auch im außergerichtlichen Verfahren normiert und die Abstufung der Abgabe im einzelnen Falle nach dem Umfange des Falles, der Schwierigkeit der Verhandlung, der Bedeutung der Sache für das bürgerliche Leben und nach der Steuerkraft des Gebührenpflichtigen vorsieht (Art. 175 und 114 des bayrischen Kostengesetzes v. 16. II. 1921, G. V. Bl. S. 134). Eine ähnliche Norm enthält die preußische Durchführungsverordnung über die Verwaltungsgebühren (§ 11 der allgem. Verwaltungsgebührenordnung v. 29. XII. 1925, G. S. 1924, S. 1.)

Was die Form anbelangt, hat sich die Regierung entschlossen, der Nationalversammlung eine bloße Verlängerung der Geltung des ursprünglichen Ermächtigungsgesetzes vorzuschlagen, indem sie von dem Standpunkte ausgeht, daß diese Art dem tatsächlichen Bedürfnisse des praktischen Lebens am besten entspricht, da sie dem System eine größere Elastizität verleiht und es ihm ermöglicht, sich rascher den Änderungen der Verhältnisse anzupassen. Infolgedessen sollen die detaillierten Abgabenordnungen wie bisher auch weiterhin in die besonderen Regierungsverordnungen verwiesen sein.

Den Verordnungsweg wählten auch Preußen (Gesetz über staatliche Verwaltungsgebühren v. 29. IX. 1923, G. S. Seite 455) und Österreich (Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung Nr. 444 des Bundesgesetzblattes 1925).

Hierbei beantragt die Regierung, daß die Geltung des neuen Gesetzes bis zum Ende des Jahres 1930 beschränkt werde, weil sie glaubt, daß bis dahin von der Nati-

Digitized by Google

onalversammlung das einheitliche Gebührengesetz verhandelt sein wird, in welches die Abgaben für Amtshandlungen eingefügt werden sollen[1]).

Die Landesverwaltungsausschüsse (Kommissionen) und die Bezirksverwaltungskommissionen (Straßenausschüsse) haben zwar von der Bestimmung des § 10 des Gesetzes Nr. 53/1925 bisher keinen Gebrauch gemacht, hauptsächlich deshalb, weil diese Berechtigung zeitlich beschränkt war. Außerdem liegen ihre Agenden fast ausschließlich im öffentlichen Interesse. Trotzdem wurde diese Bestimmung aufrecht erhalten, um diesen autonomen Behörden die Einhebung ähnlicher Abgaben zu ermöglichen (wie dies schon bei den Gemeinden nach dem Gesetzes Slg. Nr. 329/1921 und bei den Gauen nach dem Gesetze Slg. Nr. 126/1920 der Fall ist).

Durchführungsverordnung zu diesem Gesetze.

(Regierungsverordnung vom 22. Dezember 1926, Slg. Nr. 254, zur Durchführung des Gesetzes vom 3. April 1925, Slg. Nr. 53, in der Fassung des Gesetzes vom 16. Dezember 1926, Slg. Nr. 253, über die Abgaben für Amtshandlungen in Verwaltungssachen. — Kundgemacht am 31. Dezember 1926.)

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik verordnet auf Grund des Gesetzes vom 3. April 1925, Slg. Nr. 53,[1]) in der Fassung des Gesetzes vom 16. Dezember 1926, Slg. Nr. 253,[2]) über die Abgaben für Amtshandlungen in Verwaltungssachen:

Zu § 1 des Gesetzes.

Art. 1.

Gegenstand der Abgabe.

(1) Die staatlichen Behörden, Anstalten und Unternehmungen können, soweit sie eine Hoheitsgewalt ausüben, neben den staatlichen Stempelgebühren besondere Abgaben für Amtshandlungen in Verwaltungssachen, welche wesentlich im privaten Interesse vorgenommen wurden, sowie für die Erteilung von Berechtigungen und die Gewährung von Begünstigungen in Verwaltungssachen einheben. Die Amtshandlungen, für die eine Abgabe einzuheben ist, sind in den dieser Verordnung angeschlossenen Abgabenordnungen aufgezählt.

(2) Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auf die Amtshandlungen der Vertretungsbehörden der Tschechoslowakischen Republik keine Anwendung.

Art. 2.

(1) Bestätigt die höhere Instanz die Amtshandlung, die Erteilung der Berechtigung oder die Gewährung der Begünstigung, so ist für diese neue Entscheidung keine neue Abgabe zu entrichten. Erfolgte die Vornahme der Amtshandlung, die Erteilung der Berechtigung oder die Gewährung der Begünstigung durch die höhere Instanz unter neuen, für die Partei günstigeren Bedingungen oder in einem größeren Umfange, so unterliegt der Abgabe an Stelle der aufgehobenen Amtshandlung die neue Amtshandlung, wobei die bereits bemessene Abgabe zu berücksichtigen ist.

[1]) Der Budgetausschuß des Abgeordnetenhauses hat die Geltungsdauer des Gesetzes bis Ende 1929 beschränkt und zugleich den § 9 des ursprünglichen Gesetzes abgeändert (Druck 756/1926).

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1925, Nr. 5, S. 257.

[2]) Siehe oben Seite 1.

Digitized by Google

(2) Ähnlich ist eine bemessene Abgabe herabzusetzen, wenn die Entscheidung der ersten Instanz derart abgeändert wurde, daß die Bedeutung der Sache und der Vorteil, der der Partei hieraus erwächst, kleiner ist, als bei der Bemessung der ursprünglichen Abgabe vorausgesetzt wurde.

Art. 3.

Subjekt der Abgabe.

(1) Abgabepflichtig ist derjenige, der zu der Amtshandlung Anlaß gegeben hat oder dem die Berechtigung erteilt oder die Begünstigung gewährt wurde; sind deren mehrere, so sind alle solidarisch zur Zahlung der Abgabe verpflichtet und sie kann von jedem beliebigen von ihnen zur Gänze eingetrieben werden.

(2) Unter der Person, die den Anlaß zu der Amtshandlung gegeben hat, ist derjenige zu verstehen, der der tatsächliche, wenn auch indirekte Urheber der Amtshandlung ist.

(3) Erfolgt die Amtshandlung auf Ansuchen eines Gerichtes im Interesse von Parteien, die hierzu indirekt den Anlaß gegeben haben, so sind beide Parteien, in deren Interesse die Anfrage durch das Gericht gestellt wurde, solidarisch zur Zahlung der Abgabe verpflichtet.

Zu § 2 des Gesetzes.

Art. 4.

Bemessung und Grundlage der Abgabe.

(1) Die Abgaben sind entweder mit einem festen Satze oder in bestimmter ziffermäßigen Grenzen festgesetzt.

(2) Hat die Abgabe einen festen Satz, so ist die Behörde (Anstalt, Unternehmung) nicht berechtigt, die Abgabe herabzusetzen.

(3) Ist die Abgabe in bestimmten ziffermäßigen Grenzen festgesetzt, so ist sie von der Behörde (Anstalt, Unternehmung) in erster Reihe nach der Höhe des Aufwandes, den die Verhandlung der Sache verursacht hat, unter Bedachtnahme einerseits auf den Umfang und die Schwierigkeit der Verhandlung, die Bedeutung der Sache, den Vorteil, welcher der Partei hieraus erwächst, und ihre Vermögensverhältnisse, andererseits auf die von der Partei entrichteten Stempelgebühren zu bemessen.

(4) Unter dem Aufwande, den die Verhandlung der Sache verursacht hat, ist nicht nur der Aufwand des Verfahrens bei der Behörde (Anstalt, Unternehmung) zu verstehen, die die Abgabe bemißt, sondern auch der Aufwand des Verfahrens bei anderen staatlichen Behörden (Anstalten, Unternehmungen), die sich an der Verhandlung der Sache beteiligt haben.

(5) Besonders günstige Vermögensverhältnisse des Abgabepflichtigen haben nicht zur Festsetzung einer sonst unbegründeten Höhe der Abgabe zu führen. Bei der Festsetzung der Höhe der Abgabe nach der Zahlungskraft ist auch auf die ungünstigen Vermögensverhältnisse der abgabepflichtigen Person Bedacht zu nehmen.

(6) Werden die Vermögensverhältnisse des Abgabepflichtigen in Betracht gezogen, so ist es nicht notwendig, die Höhe des Vermögens oder Einkommens zu erheben, es sind vielmehr seine allgemeinen Vermögensverhältnisse und seine Zahlungsfähigkeit zu berücksichtigen, sofern diese Verhältnisse der Bemessungsbehörde (Anstalt, Unternehmung) bereits bekannt sind oder ohne eine die Partei behelligende Erhebung sichergestellt werden können.

Digitized by Google

(7) Bei einer Kumulierung von Abgaben für verschiedene Amtshandlungen in einer und derselben Sache ist hierauf nach gegenseitiger Anhörung der betreffenden Ressorts bei der Festsetzung der Höhe der Abgabe Bedacht zu nehmen.

(8) Auf die von der Partei entrichteten Stempelgebühren ist insoweit Rücksicht zu nehmen, als sie eine Verhandlung betreffen, die zur Durchführung der abgabepflichtigen Amtshandlung notwendig war.

Zu § 3 des Gesetzes.

Art. 5.

Barauslagen.

(1) Als Barauslagen im Sinne des § 3 des Gesetzes sind die Auslagen, die die Behörde mit der Entrichtung des Portos hat, die Auslagen für Schreibmaterial und Formularien oder die Besoldungen der die Amtshandlung durchführenden Beamten nicht aufzurechnen, sondern ausschließlich die besonderen mit der Amtshandlung verbundenen Barauslagen, wie die Auslagen für ein Sachverständigengutachten, die mit den notwendigen Publikationen insbesondere im Amtsblatte verbundenen Auslagen und andere besondere, durch Anträge des Abgabepflichtigen hervorgerufene Auslagen.

(2) Hinsichtlich des Ersatzes der Reisegebühren der behördlichen Organe gelten die bisherigen Bestimmungen.

Zu § 4 des Gesetzes.

Art. 6.

Bemessende Stelle.

Die Abgabe wird von der Behörde (Anstalt, Unternehmung) bemessen, die über die Sache, deren Verhandlung die Abgabepflicht begründet, entscheidet. Hierbei kommt es nicht darauf an, in welche Abgabenordnung die betreffende Amtshandlung eingereiht ist.

Art. 7.

Zeitpunkt der Fälligkeit.

(1) Die Abgaben mit einem festen Satze müssen in der Regel vor Beendigung der betreffenden Amtshandlung oder vor Zustellung der Erledigung über die Berechtigung oder Begünstigung an die Partei entrichtet werden. Übersteigt jedoch die Abgabe 100 Kč, so können, wenn die Eintreibung der Abgabe nicht gefährdet ist, der Partei angemessene Fristen gegen Bezahlung von 7%igen Verzugszinsen vom Tage der Zustellung der Erledigung über die Amtshandlung bewilligt werden; in diesem Falle kann die Erledigung des Aktes der Partei auch vor Entrichtung der Abgabe ausgefolgt werden.

(2) Die nicht mit einem festen Satze bestimmten Abgaben sind binnen 15 Tagen vom Tage der erfolgten Verständigung der Partei über die Abgabe zu bezahlen, mit Ausnahme der Verleihung der Staatsbürgerschaft, bei welcher die Abgabe in der Regel vor der Zustellung der Erledigung an die Partei zu bezahlen ist. Hinsichtlich der Bewilligung von Fristen gilt die Bestimmung des ersten Absatzes mit der Maßgabe, daß die Verzugszinsen von dem dem Ablaufe der 15tägigen Frist folgenden Tage an gerechnet werden.

Digitized by Google

Art. 8.

Art der Zahlung.

A. Bei Abgaben mit einem festen Satze:

(1) Ist die Partei oder deren Vertreter bei der Verhandlung anwesend, so hat die Behörde (Anstalt, Unternehmung) unmittelbar vor Beendigung der Amtshandlung oder vor Ausfolgung der Erledigung über die Erteilung der Berechtigung oder die Gewährung der Begünstigung einen besonderen für die Abgaben für Amtshandlungen eingeführten Scheckeinzahlungsschein auszufüllen, und zwar in allen Teilen mit der Höhe der Abgabe, in dem 2. bis 4. Teile mit dem Namen des Abgabepflichtigen und seiner Adresse und außerdem im 2. Teile (Erlagschein) und im 4. Teile (Aviso) mit der Geschäftszahl des Aktes samt der Post des „Registers" (Art. 13) und der Bezeichnung der die Abgabe vorschreibenden Behörde (Anstalt, Unternehmung) (z. B. G. Z. $\frac{15.659/25}{\text{Post } 23-25}$ politische Bezirksverwaltung in Kolin). Ferner hat die die Abgabe bemessende Behörde (Anstalt, Unternehmung) ein Kuvert mit ihrer Adresse auszufüllen und den Scheckeinzahlungsschein samt dem Kuvert der Partei zu übergeben, damit diese nach Beisetzung des Zahlungsdatums auf dem Erlagscheine (2. Teil des Einzahlungsscheines) die Abgabe bei einem Postamte einzahle, welches das mit dem Stempel bestätigte „Aviso" (4. Teil des Einzahlungsscheines) unverzüglich in dem übernommenen Kuvert der auf der Adresse bezeichneten Behörde (Anstalt, Unternehmung) (der zuständigen, die Abgabe bemessenden Behörde [Anstalt, Unternehmung]) zurückzuschicken hat. Den vom Postamte abgetrennten Empfangschein behält sich die Partei als Bestätigung über die bezahlte Abgabe.

(2) Die Zahlungen auf die Abgabe haben bloß mittels des vorgeschriebenen (blauen) vierteiligen Scheckeinzahlungsscheines im Wege des Postscheckamtes auf das Konto der betreffenden Finanzlandesbehörden (in der Slowakei der Generalfinanzdirektion in Bratislava und in Karpathorußland der Hauptfinanzdirektion in Užhorod) zu erfolgen.

(3) Die staatliche Behörde, Anstalt oder Unternehmung, die die Angelegenheit verhandelt, hat, nachdem sie vom Postamte das Aviso (4. Teil des Einzahlungsscheines) über die erfolgte Bezahlung der Abgabe erhalten hat, nach vorheriger Eintragung der bewirkten Zahlung im „Register über die Abgaben für Amtshandlungen" die Erledigung für die Partei auszufertigen. Weist sich die Partei mit der Bestätigung des Postamtes über den Erlag der Abgabe aus, so besteht kein Anstand dagegen, daß der Partei nach Durchführung der entsprechenden Vormerkungen am Akte und im Register die Erledigung unmittelbar ausgefolgt werde. Das eingelangte Aviso ist auf dem Akte, der die Bemessung der Abgabe enthält, aufzukleben.

(4) War die Partei bei der Verhandlung nicht anwesend, so fordert die Behörde (Anstalt, Unternehmung) die Partei auf, die Abgabe für Amtshandlungen binnen 3 Tagen zu bezahlen, und legt ihr zu diesem Zwecke den oben angeführten ausgefüllten Scheckeinzahlungsschein mit dem im Absatze 1 angeführten Kuvert bei. Nach Einlangen des Avisos vom Postamte wird analog nach dem Absatze 3 vorgegangen.

(5) In Fällen, die eine rasche Manipulation erfordern, kann die Abgabe, sofern sie 50 Kč nicht übersteigt, bar gegen Bestätigung durch einen Blockcoupon gezahlt werden. Mittels Blockcoupons entrichtete Abgaben werden nach den Blockblättern

Digitized by Google

in das „Register", und zwar einzeln unter besonderen Posten mit Angabe der Nummern des Blocks und des Blattes (z. B. Nummer des Blocks 2, Blatt 5) eingetragen. Die eingehobenen Abgaben sind von der die Abgabe einhebenden Behörde (Anstalt, Unternehmung) täglich mittels des im Abs. 2 angeführten besonderen Scheckeinzahlungsscheines abzuführen. In diesen Fällen ist in allen Teilen des Einzahlungsscheines als Einzahler die einhebende Behörde (Anstalt, Unternehmung) zu bezeichnen, der von dem Postamte der Empfangschein und das Aviso (Teil 1 und 4 des Scheckeinzahlungsscheines) ausgefolgt wird; die Behörde (Anstalt, Unternehmung) hat diese beiden Teile (den Empfangschein und das Aviso) nach Bezeichnung mit den Nummern des Blocks und nach Aufklebung auf einem besonderen halben Bogen als Beleg dem Register beizuschließen.

B. *Bei Abgaben, die nicht mit einem festen Satze bestimmt sind:*

(6) In den Fällen, in denen von der Behörde (Anstalt, Unternehmung) die Abgabe schriftlich in bestimmten ziffermäßigen Grenzen bemessen wird, ist analog wie im Punkte A vorzugehen, bis auf den Umstand, daß die Abgabe schriftlich zu bemessen ist und daß die Erledigung bloß bei der Verleihung der Staatsbürgerschaft zurückgehalten werden kann.

(7) Auch bei den nicht festen Sätzen bis 50 Kč ist die Entrichtung der Abgabe mittels Blockes zulässig.

(8) Eine höhere, die Abgaben bemessende Instanz kann die unterstellte Behörde mit der Zustellung der Zahlungsaufträge und mit der Evidenzführung über die auferlegten Abgaben betrauen. Aus dem Zahlungsauftrage muß jedoch ersichtlich sein, daß die Abgabe von der höheren Instanz bemessen wurde.

Zu § 6 des Gesetzes.

Art. 9.

Befreiung von der Abgabe.

Von der Abgabe für Amtshandlungen sind befreit:

A) Der Staat, die staatlichen Anstalten und Unternehmungen, ferner die Verbände der territorialen Selbstverwaltung, sofern ihnen nach dem Gebührengesetze, bzw. nach den ungarischen Gebührenvorschriften die persönliche Stempel- und Gebührenfreiheit zusteht.

B) (1) Wer ohne Kürzung des für sich und seine Familie erforderlichen notwendigen Unterhaltes die Abgabe nicht bezahlen könnte, hat den Anspruch auf das Armenrecht.

(2) Den der Vormundschaft oder Kuratel unterliegenden Personen wird das Armenrecht zuerkannt, wenn sowohl bei diesen Personen als auch bei den Familienangehörigen, die nach dem Gesetze zu ihrem Unterhalte verpflichtet sind, die Bedingungen des Absatzes 1 erfüllt sind.

(3) Ausländern kann das Armenrecht auf Grund internationaler Verträge oder auf Grund der materiellen Gegenseitigkeit zuerkannt werden. Ist die Einhaltung der Gegenseitigkeit zweifelhaft, so ist darüber die Erklärung des Ministeriums einzuholen, in dessen Ressort die Angelegenheit gehört, deren Verhandlung die Abgabepflicht begründet. Diese Erklärung ist für die Behörden bindend.

Digitized by Google

(4) Steht unter mehreren Parteien, zu deren Gunsten dieselbe Amtshandlung vorgenommen wurde, das Armenrecht bloß einigen zu, so haben die übrigen die ganze Abgabe allein zu entrichten.

(5) Einer Partei, deren Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Behörde bekannt sind, kann das Armenrecht in der Weise zuerkannt werden, daß die Abgabe nicht bemessen und im Akte gleichzeitig bemerkt wird, daß die Bedingungen für die Zuerkennung des Armenrechtes gegeben sind und woraus dies geschlossen wird. Die bezügliche Bemerkung ist auffallend ersichtlich zu machen.

(6) Die Partei, die sich um das Armenrecht bewirbt, muß, sobald sie durch die Behörde (Anstalt, Unternehmung) von der Abgabe verständigt wurde, ein Zeugnis über die Vermögensverhältnisse vorlegen oder den Nachweis erbringen, daß ihr das Armenrecht für das betreffende Verwaltungsverfahren, sofern es hierfür eingeführt ist, bereits zuerkannt wurde.

(7) Das Zeugnis über die Vermögensverhältnisse wird von dem Gemeindeamte der Gemeinde, in der die Partei ihren Wohnsitz hat, ausgestellt und von der zuständigen politischen Bezirksbehörde bestätigt; die von den Gemeindeämtern in der Slowakei und in Karpathorußland ausgestellten und von dem Gemeinde- oder Distriktsnotär (dem städtischen Notariatsamte) mitgefertigten Zeugnisse sowie die Zeugnisse, die in den Städten mit eigenem Statut von der den Wirkungskreis der politischen Verwaltung besorgenden Behörde ausgestellt wurden, bedürfen dieser Bestätigung nicht. Für die unter Vormundschaft oder Kuratel stehenden Personen kann dieses Zeugnis auch von der Vormundschafts- oder Kuratelsbehörde ausgestellt werden. In dem Zeugnisse sind anzuführen: der Stand, die Beschäftigung, die Familien- und Vermögensverhältnisse der Partei, die Höhe der von der Partei gezahlten direkten Staatssteuern, ihr Verdienst und ferner die ausdrückliche Bestätigung, daß die Partei ohne Kürzung des für sie und ihre Familie erforderlichen notwendigen Unterhaltes die Abgaben für Amtshandlungen nicht bezahlen kann. Das Zeugnis ist stempelfrei und ist dem Akte beizulegen. Für die Ausfertigung des Zeugnisses können die für das gerichtliche Verfahren geltenden Drucksorten verwendet werden.

(8) Darüber, ob die Partei den Anspruch auf das Armenrecht hat, entscheidet die zur Bemessung der Abgabe zuständige Behörde (Anstalt, Unternehmung) und, wenn dies keine Zentralbehörde ist, in II. und letzter Instanz die zur Erledigung der Berufungen gegen die Abgabe zuständige Behörde. Durch die Verhandlung über diese Frage wird das weitere Verfahren in der Angelegenheit, welche die Abgabepflicht begründet, nicht gehemmt. Wurde der Partei das Armenrecht über ihre Berufung zuerkannt, so ist die vorgeschriebene Abgabe abzuschreiben.

(9) Das Armenrecht ist von Amts wegen durch Ausspruch der die Abgabe bemessenden Behörde (Anstalt, Unternehmung) zu entziehen, sobald hervorkommt, daß die vorausgesetzten Bedingungen bereits bei der Zuerkennung des Armenrechtes nicht vorhanden waren. Die Abgabe ist vorzuschreiben.

(10) Das Gesuch um Zuerkennung des Armenrechtes unterliegt keinem Stempel.

Zu § 7 des Gesetzes.

Art. 10.

Beschwerden.

Beschwerden gegen die Bemessung der Abgabe oder gegen die Nichtzuerkennung des Armenrechtes können bei der Behörde (Anstalt, Unternehmung) eingebracht

Digitized by Google

werden, die den Bescheid oder die Entscheidung erlassen hat, und zwar in dem Gebiete außerhalb der Slowakei und Karpathorußlands binnen 30 Tagen nach Zustellung des Bescheides oder der Entscheidung ohne aufschiebende Wirkung und in der Slowakei und in Karpathorußland in der gleichen Frist mit aufschiebender Wirkung und binnen weiteren 60 Tagen nach Ablauf dieser Frist ohne aufschiebende Wirkung.

Art. 11.

Abschreibung und Rückerstattung der Abgabe.

Eine im vorhinein eingehobene oder nach der Bemessung entrichtete Abgabe ist auf Ansuchen der Partei zur Gänze oder teilweise zurückzuerstatten:

a) wenn die Amtshandlung, die Erteilung der Berechtigung oder die Gewährung der Begünstigung, die der Abgabe unterworfen wurde, später als gesetzwidrig aufgehoben wurde;

b) wenn die Partei ihr Gesuch um Vornahme der Amtshandlung, Erteilung der Berechtigung oder Gewährung der Begünstigung vor der Approbation der behördlichen Entscheidung zurückzieht.

Art. 12.

Revisionen.

Die Finanzbehörden sind berechtigt, sich bei den Behörden, welche die Abgabe für Amtshandlungen vorschreiben, durch Revisionen von der Art der Durchführung des Gesetzes zu überzeugen.

Art. 13.

Kontrolle.

(1) Jede staatliche Behörde, Anstalt oder Unternehmung, die die Höhe der Abgabe festsetzt, führt für jedes Kalenderjahr ein selbständiges „Register über die Abgaben für Amtshandlungen", in welchem neben der Ordnungs- und Geschäftszahl sowie dem Namen und der Adresse der Partei die Bemessungen, Abschreibungen, Zahlungen und allfälligen Rückerstattungen eingetragen werden.

(2) In die Anmerkungsrubrik sind die Zahlungsfristen, das Armenrecht, die Exekutionsschritte und andere notwendige Vormerkungen einzutragen.

(3) Das Rechnungsdepartement der Finanzdirektion (Finanzlandes-, General-, Hauptfinanzdirektion) trägt die vom Postscheckamte eingegangenen Erlagscheine, betreffend die Abgaben für Amtshandlungen, in eine besondere Rubrik im Hauptvormerke mit der Gesamttagessumme ein und übergibt sie jener Abteilung zur Verrechnung, die mit der Kassenkontrolle für die Gebühren betraut ist.

(4) Analog haben die Rechnungsdepartements bei der Rückerstattung einer bezahlten Abgabe für Amtshandlungen auf Grund des Berufungsverfahrens vorzugehen.

(5) Die Rechnungsdepartements der Finanzlandesbehörden haben nach monatlichem Abschlusse alle Erlagscheine über die (im abgelaufenen Monate) entrichtete Abgabe für Amtshandlungen längstens bis zum Ende des folgenden Monates mit den betreffenden Abschnittstreifen an das Rechnungsdepartement 5 des Finanzministeriums einzusenden und die Übereinstimmung des Gesamtmonatsbetrages der einzelnen angeschlossenen Erlagscheine mit der Monatskassengebarung an dieser Abgabe zu bestätigen.

Digitized by Google

(6) Gleichzeitig legen die Rechnungsdepartements der Finanzlandesbehörden die Belege über die ausgezahlten Rückerstattungen vor.

(7) Die staatlichen Behörden, Anstalten oder Unternehmungen, die die Höhe der Abgabe festsetzen, haben alljährlich bis zum 15. Jänner die „Register" und einen Ausweis über die Schlußabrechnung der Abgabe ihrer Zentralbehörde vorzulegen.

(8) Die Zentralbehörde stellt sodann einen Ausweis über die ganzjährige Verrechnung der Abgabe aller ihr unterstellten, die Abgabe auferlegenden Behörden länderweise zusammen und sendet denselben, und zwar längstens bis Ende Jänner des folgenden Jahres zugleich mit allen „Registern" der unterstellten Behörden an das Rechnungsdepartement 5 des Finanzministeriums.

(9) Die Zentralbehörde übermittelt in derselben Frist dem Rechnungsdepartement der betreffenden Finanzlandesbehörde zum Zwecke der Zusammenstellung der Beilage 2 zum Rechnungsabschlusse für die Abgabe für Amtshandlungen einen Ausweis über die Zahlungsrückstände.

Art. 14.

Rückerstattungen.

(1) Die Rückerstattung eines bezahlten Betrages wird nur durch das Postscheckamt durchgeführt. Die staatliche Behörde, Anstalt oder Unternehmung, die die Höhe der Abgabe festsetzt, fertigt auf Grund der Berufungsentscheidung den Zahlungsauftrag aus, in welchem sie die Höhe der bezahlten Abgabe sowie den Betrag, auf den die Abgabe herabgesetzt wurde, bezeichnet, und vermerkt die beantragte Rückerstattung auf dem betreffenden Akte.

(2) Der so ausgefertigte Zahlungsauftrag wird — nach Ergänzung durch Beischließung eines (weißen) Einzahlungsscheines, wenn die Rückerstattung in barem erfolgen soll, oder einer Gutschriftanweisung bei Zuschreibung auf das Scheckkonto der Partei — von der die Höhe der Abgabe festsetzenden, mit dem Anweisungsrechte ausgestatteten Behörde dem Rechnungsdepartement ihrer Finanzlandesbehörde zur Realisierung übermittelt. Besitzt sie jedoch das Anweisungsrecht nicht, so hat sie dies durch Vermittlung ihrer übergeordneten Anweisungsbehörde zu tun.

(3) Ist eine Abgabe, die im verflossenen Jahre bezahlt wurde (die also im Register nicht als Rückstand erscheint), abzuschreiben oder zurückzuerstatten, so ist in der Weise vorzugehen, daß in dem laufenden Register der zur Rückerstattung bestimmte Betrag unter eine besondere Post in die Spalte „Abgeschrieben" und gleichzeitig in die Spalte „Zurückerstattet" unter Berufung auf die Post des alten Registers in der Anmerkungsrubrik eingetragen wird.

(4) Überzahlungen auf die Abgabe haben überhaupt nicht vorzukommen. Hat etwa eine Partei eine Überzahlung auf die Abgabe geleistet, so ist ihr der überzahlte Betrag nach den Richtlinien des Abs. 2 (ohne Vergütungszinsen) unverzüglich im Wege des Postscheckamtes anzuweisen.

(5) Bei der Prüfung der Register sich ergebende Differenzen hat das Rechnungsdepartement 5 des Finanzministeriums schriftlich mit der betreffenden, die Abgabe bemessenden Behörde auszutragen und durch das Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde in der Beilage 2 zum Jahresrechnungsabschlusse für das folgende Jahr in der Spalte „Zuwachs infolge Richtigstellung der Abgabe" richtig-

Digitized by Google

stellen, beziehungsweise das Register durch die die Abgabe auferlegende Behörde ergänzen zu lassen.

(6) Die die Abgabe auferlegende Behörde hat die nachträglichen Richtigstellungen der ursprünglich ausgewiesenen Rückstände im Jahresausweise über die Verrechnung (Art. 13, Abs. 8) unter einer besonderen Subpost zur Postnummer 1 des Ausweises durchzuführen.

(7) Die Register bleiben nach der Überprüfung in Verwahrung des Rechnungsdepartements 5 des Finanzministeriums.

Art. 15.

Drucksorten.

(1) Sämtliche Drucksorten gehen auf Rechnung der Finanzverwaltung, und zwar:

1. die Vormerke über die Abgaben für Amtshandlungen,
2. die Bescheide,
3. die Scheckeinzahlungsscheine,
4. die Blocks für feste Sätze und
5. die Zahlungsanweisungen für Rückerstattungen.

(2) Die Bestellungen sind an das Ökonomat der Finanzlandesbehörden (in der Slowakei an die Generalfinanzdirektion in Bratislava, in Karpathorußland an die Hauptfinanzdirektion in Užhorod) zu richten.

Art. 16.

Übergangsbestimmungen.

Für die Abgabepflicht der Amtshandlung ist der Zeitpunkt, in dem die Amtshandlung vorgenommen wurde, und nicht der Zeitpunkt, wann sie veranlaßt wurde, entscheidend.

Art. 17.

Wirksamkeit.

(1) Diese Verordnung findet auf die Art der Einhebung und auf das Revisionsrecht der Finanzbehörden bei den Abgaben, die von den Behörden gemäß § 11 des Gesetzes bemessen wurden, keine Anwendung.

(2) Die Wirksamkeit dieser Verordnung und der angeschlossenen Abgabenordnungen beginnt am 1. Jänner 1927.

(3) Mit der Durchführung werden alle Mitglieder der Regierung betraut.

*

Digitized by Google

Abgabenordnungen.

A. Allgemeiner Tarif.

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung, Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
1	Für die Ausfertigung weiterer Gleichschriften (Duplikate) amtlicher Erledigungen, ferner für die Ausfertigung von Abschriften amtlicher Vormerke, Urkunden und Akten, die von einer Privatpartei verlangt werden, sofern für sie keine besondere Abgabe auferlegt ist .	5 Kč für jede wenn auch nur begonnene Seite	Zu Post 1—7: Amtshandlungen für öffentliche Sozialversicherungsanstalten unterliegen diesen Abgaben nicht.
2	Für auf privates Verlangen ausgestellte Zeugnisse und Bescheinigungen, sofern für sie keine besondere Abgabe auferlegt ist und sie nicht nach speziellen Gesetzen von allen Abgaben befreit sind	5 Kč	—
3	Für Beglaubigungen und Vidierungen durch die politischen, Berg- und Finanzbehörden, sofern für sie keine besondere Abgabe auferlegt ist, ausgenommen die Beglaubigung eines Armuts(Mittellosigkeits)zeugnisses	5 Kč	—
4	Für die Aufnahme von Protokollen über mündliche Anbringen, die wesentlich im Interesse der Partei gelegen sind, für einen Bogen	5 Kč	—
5	Für behördliche Sachverständigengutachten auf schriftliches Ansuchen der Partei:		
	in der I. Instanz	20 bis 500 Kč	—
	in der II. Instanz	50 bis 2500 Kč	—
	in der III. Instanz	100 bis 5000 Kč	—
6	Für die Einsichtnahme in Akten, welche in der Registratur, ausgenommen die Gerichts- und Finanzregistratur, hinterlegt sind	20 Kč	—
7	Für die Benützung der staatlichen Archive, sofern dieselbe nicht zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung erfolgt:		
	a) für die Einsichtnahme in archivalische Urkunden	20 Kč	—
	b) für die Beglaubigung von Abschriften archivalischer Urkunden	5 Kč für jede Seite	—

Digitized by Google

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung, Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
	c) für die Beglaubigung einer von der Partei hergestellten Zeichnung oder Photographie . . .	10 Kč für jedes Blatt	—
8	Für die Anfertigung von Kopien eines Lageplanes und anderer Karten, Skizzen und sonstiger graphischer Arbeiten mit Ausnahme der Katastralmappenkopien, für welche besondere Vorschriften gelten	von 10 bis 2000 Kč	—
9	Für Enteignungsbewilligungen, sofern es sich nicht um eine Enteignung nach dem Baubewegungsgesetze handelt	50 bis 10.000 Kč	nach dem Werte des enteigneten Objektes und der zu gewärtigenden Vorteile. Von dieser Abgabe sind gemeinnützige Elektrizitätsunternehmungen und Wassergenossenschaften befreit.
10	Für die Erwerbsunternehmungen erteilte Bewilligung zur Führung der Staatsflagge, der Staatswappen sowie von Teilen derselben (an Stelle der im § 10, Abs. 2, der Regierungsverordnung vom 20. August 1920, Slg. Nr. 512, festgesetzten einmaligen Gebühr)	von 200 bis 20.000 Kč	nach dem Umfange der Vorteile, die die Bewilligung wahrscheinlich zur Folge haben wird.

Besondere Tarife.

B. Im Ressort des Ministeriums des Innern.

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
1	Für die Verleihung der Staatsbürgerschaft	von 50 bis 50.000 Kč	—
2	Für die Bescheinigung über die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft	von 10 bis 500 Kč	—
3	Für die Bestätigung darüber, daß die Partei ein Gesuch um Verleihung der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft eingebracht hat	von 10 bis 100 Kč	—
4	Für die Ausstellung einer Optionsbescheinigung	von 20 bis 1000 Kč	—
5	Für die Bewilligung einer Verlängerung der Frist zur Vorlage des amtlichen Nachweises über die Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande . . .	von 20 bis 500 Kč	—

Digitized by Google

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung, Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
6	Für die Bescheinigung, betreffend die Entlassung aus dem Staatsverbande	20 Kč	—
7	Für die Bewilligung einer Namensänderung	von 100 bis 10.000 Kč	—
8	Für die Dispens von einem Ehehindernisse oder von den Aufgeboten	von 10 bis 3000 Kč	—
9	Für die behördliche Intervention bei einer Ziviltrauung	von 10 bis 500 Kč	—
10	Für die Bewilligung zum Abschlusse einer Zivilehe bei einer anderen als der örtlich zuständigen Behörde oder zu einer besonderen, von den Brautleuten gewünschten Zeit	von 50 bis 3000 Kč	—
11	Für ein Ehefähigkeitszeugnis zum Abschlusse einer Ehe im Auslande	25 Kč	—
12	Für die Erhebung einer Gemeinde zum Marktflecken	1000 Kč	—
13	Für die Erhebung eines Marktfleckens zur Stadt	3000 Kč	—
14	Für die Erhebung einer Gemeinde zur Stadt	4000 Kč	—
15	Für die Verleihung eines Stadtwappens	2000 Kč	—
16	Für die Verleihung eines Wappens an einem Marktflecken	1000 Kč	—
17	Für die Bewilligung der Änderung eines Stadtwappens	500 Kč	—
18	Für die Bewilligung der Änderung des Wappens eines Marktfleckens	250 Kč	—
19	Für die Bewilligung einer Namensänderung oder eines unterscheidenden Zusatzes einer Gemeinde (mit Ausnahme der Änderungen ex offo)	von 200 bis 2000 Kč	nach der Einwohnerzahl
20	Für die Bewilligung zur Errichtung einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien	von 200 bis 20.000 Kč	nach dem Aktienkapital
21	Für die Bewilligung zur Erhöhung des Aktienkapitals	von 50 bis 10.000 Kč	nach der Erhöhung des Kapitals

außer den Kosten für die Ausfertigung des Diploms

Digitized by Google

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung, Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
22	Für die Zulassung einer ausländischen Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien zum Geschäftsbetriebe im Inlande	von 200 bis 20.000 Kč	nach dem wahrscheinlichen Umfange der Geschäfte im Inlande
23	Für die Bewilligung zur Errichtung einer Zweiganstalt, Filiale, Expositur usw. einer Bank- oder Geldgeschäfte betreibenden Aktiengesellschaft (Aktienbank) .	von 50 bis 5000 Kč	nach dem Aktienkapital und bei einer ausländischen Gesellschaft nach dem Umfange ihres Geschäftes im Inlande
24	Für die Bewilligung zum Betriebe einer öffentlichen Agentie . .	von 100 bis 1000 Kč	nach dem Umfange und Sitze des Unternehmens und nach den Vermögensverhältnissen
25	Für die Bewilligung einer Buchmacherlizenz.	von 500 bis 10.000 Kč	nach dem Umfange und Sitze des Unternehmens und nach den Vermögensverhältnissen
26	Für die Bewilligung eines Totalisateurunternehmens	von 100 bis 5000 Kč	—
27	Für die Bewilligung einer Produktionslizenz oder einer Theaterkonzession.	von 20 bis 10.000 Kč	nach dem Umfange und Sitze des Unternehmens
28	Für die Genehmigung eines verantwortlichen Stellvertreters des Inhabers einer Theater- oder Biographenkonzession oder einer anderen Produktionslizenz . .	von 20 bis 1000 Kč	nach dem Umfange des Unternehmens
29	Für die Vidierung einer Produktionslizenz zum Aufenthalte im Bezirke	von 5 bis 50 Kč	nach Art und Umfang des Unternehmens
30	Für die Bewilligung von Überfuhrtarifen bei öffentlichen Überfuhren	von 10 bis 50 Kč	nach Art und Ertragsfähigkeit der Überfuhr
31	Für die Bewilligung einer öffentlichen Sammlung, sofern es sich nicht um Sammlungen zu wohltätigen Zwecken handelt .	von 10 bis 50 Kč	nach der Art der Sammlung

Digitized by Google

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung, Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
32	Für die Bewilligung zum Halten eines Vervielfältigungsapparates	von 50 bis 2000 Kč	—
33	Für die Bewilligung zum Verkaufe periodischer Zeitschriften . . .	von 10 bis 100 Kč	nach dem Umfange und Sitze des Unternehmens
34	Für die Bewilligung zum Sammeln von Pränumeranten und Subskribenten von Druckschriften	von 10 bis 50 Kč	nach der Anzahl der Sammler und nach dem Zwecke
35	Für die Bewilligung zum Ankleben von Plakaten	5 Kč	—
36	Für die Bewilligung beweglicher Reklamen	von 5 bis 25 Kč	nach der Art der Reklame
37	Für die Bewilligung einer Dilettanten-Theatervorstellung . .	von 5 bis 20 Kč	—
38	Für die Bewilligung zum Verkaufe oder zum Besitze verbotener Waffen	von 20 bis 60 Kč	nach Menge und Gattung der Waffen und nach ihrem Verwendungszwecke
39	Für die Bewilligung zur Einfuhr, Durchfuhr oder Ausfuhr von Waffen über die Grenzen des Staates	von 10 bis 100 Kč	nach der Menge der Waffen und dem Grunde des Gesuches
40	Für die Entgegennahme der Anzeige des Besitzes einer unverhältnismäßigen Menge von Waffen	von 20 bis 60 Kč	nach Menge und Gattung der Waffen und nach ihrem Verwendungszwecke
41	Für einen Waffenpaß, dessen Erweiterung oder Verlängerung .	von 10 bis 100 Kč	nach Menge und Gattung der Waffen, ihrem Verwendungszwecke und der Gültigkeitsdauer
42	Für die Vidierung eines Waffenpasses bei Übersiedlung des Besitzers	5 Kč	—
43	Für einen amtlichen Auszug aus dem Vereinskataster	20 Kč	—
44	Für die Ausstellung einer Zensurbewilligung zur öffentlichen Vorführung eines Films einschließlich der mit der Filmzensur verbundenen Auslagen	von 50 bis 1000 Kč	nach Gattung, Inhalt, Wert und Umfang des Films

Digitized by Google

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung, Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
45	Für die Bescheinigung des rechtlichen Bestandes eines Vereins	von 10 bis 500 Kč	nach dem territorialen Umfange der Vereinstätigkeit, ihrer Art und dem Umfange des Statuts
46	Für die Prüfung des Vereinsstatuts	von 30 bis 500 Kč	„
47	Für die einem Vereine erteilte Bewilligung zum Tragen einer Fahne oder zur Verwendung einer Uniform	von 50 bis 100 Kč	nach dem territorialen Umfange der Vereinstätigkeit
48	Für die einem Vereine erteilte Bewilligung zum Tragen eines Abzeichens	von 20 bis 50 Kč	„
49	Für die Bescheinigung darüber, wer nach dem Statut schriftliche Ausfertigungen des Vereines gemäß dem Ges. RGBl. Nr. 253/1852 rechtsgültig unterschreibt	von 50 bis 100 Kč	Wird in der Slowakei und in Karpathorußland nicht eingehoben.
50	Für einen Reisepaß, dessen Verlängerung oder Erweiterung .	von 5 bis 50 Kč	nach dem Reisezwecke und der Gültigkeitsdauer
51	Für eine Grenzübertrittsbescheinigung für Touristen und Ausflügler	5 Kč	—
52	Für eine Grenzübertrittsbescheinigung für Massenexkursionen .	50 Kč	—
53	Für eine Aufenthaltsbewilligung für Ausländer ohne gültigen Reiseausweis	von 10 bis 200 Kč	nach den Vermögensverhältnissen, der Notwendigkeit und Länge des Aufenthaltes und den Umständen, welche den Gesuchsteller an der rechtzeitigen Beschaffung eines ordnungsmäßigen Reisepasses gehindert haben
54	Für das Rückreisevisum eines Ausländers, dessen Heimatstaat von den tschsl. Staatsangehörigen aus diesem Grunde Gebühren einhebt	in demselben Betrage, der von den tschsl. Staatsangehörigen durch den Heimatstaat des Ausländers eingehoben wird	—

Digitized by Google

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung, Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
55	Für die polizeiliche Meldung von Ausländern, deren Heimatstaaten von den tschsl. Staatsangehörigen aus dem Titel des Aufenthaltes oder der Meldung Gebühren einheben	eine Abgabe in demselben Betrage, der von den tschsl. Staatsangehörigen eingehoben wird	—
56	Für die Führerscheine für Motorfahrzeuge		
	a) für die Inhaber der Fahrzeuge	von 20 bis 200 Kč	nach der Gattung und Stärke des Fahrzeuges
	b) für Berufschauffeure	20 Kč	—
57	Für die Zuteilung oder Änderung des Evidenzzeichens für ein Motorfahrzeug	von 20 bis 500 Kč	nach der Gattung und Stärke des Fahrzeuges
58	Für die Vidierung eines zwischenstaatlichen Fahrausweises für ein Motorfahrzeug	von 10 bis 50 Kč	„
59	Für die Vidierung der Typenprüfungszeugnisse von Motorfahrzeugen	von 20 bis 100 Kč	„
60	Für die Beantwortung von Anfragen einer Privatperson bei staatlichen Behörden über den Aufenthalt (Sitz) einer bestimmten Person	5 Kč	—
61	Für die Intervention der Gendarmerie oder der Staatspolizei bei Wettrennen, Pferderennen, Ausstellungen, Messen, sportlichen Spielen, Jagden, Fischfängen u. dgl., wenn sie ausschließlich oder vorwiegend im privaten Interesse erfolgt (neben den bisherigen Gebühren zur Deckung der Barauslagen der intervenierenden Organe)	20 Kč für einen Beamten oder Offizier 15 Kč für eine Mannschaftsperson und einen Interventionstag	—

Digitized by Google

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung, Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
62	Für eine analoge Intervention im Theater oder bei einem Konzerte, sofern es der Lustbarkeitsabgabe unterliegt, ferner auf einem Balle, in einem Kino, Kabarett und bei sonstigen Produktionen (neben der bisherigen Gebühr zur Deckung der Barauslagen der intervenierenden Organe) . . .	15 Kč für einen Beamten, 10 Kč für einen Wachmann und eine Intervention	—
63	Für das Erkenntnis in einem Strafverfahren nach § 1339 abGB. .	von 20 bis 200 Kč	Wird in der Slowakei und in Karpathorußland nicht eingehoben.

C. Im Ressort des Ministeriums für Industrie, Handel und Gewerbe.

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
1	Für die Bewilligung zur Veranstaltung von Häuteauktionen und für die erstmalige Genehmigung der Verkaufsordnung im Sinne des Gesetzes vom 28. Jänner 1925, Slg. Nr. 32, über die Häuteauktionen:		
	a) bei Veranstaltung der Auktionen in Orten:		
	bis zu 5.000 Einwohnern . .	500 Kč	—
	bis zu 20.000 „ . . .	600 Kč	—
	bis zu 50.000 „ . . .	700 Kč	—
	bis zu 80.000 „ . . .	800 Kč	—
	mit über 80.000 „ . . .	1000 Kč	—
	b) bei Erteilung der Bewilligung zur Veranstaltung von Auktionen gemeinsam für mehrere Orte .	der sub a) angeführte Betrag nach dem Orte mit der größten Einwohnerzahl und die Hälfte des den übrigen Orten entsprechenden Betrages	—

Digitized by Google

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung, Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
	c) bei Erweiterung der ursprünglichen Bewilligung auf mehrere Orte	der Unterschied zwischen dem Betrage, der zu bemessen wäre, wenn die Berechtigung für alle Orte gleichzeitig erteilt worden wäre, und dem Betrage, der für die ursprüngliche Berechtigung entrichtet wurde	—
	d) für die Genehmigung einer Änderung der Verkaufsordnung .	50 Kč	—
2	Für einen amtlichen Auszug aus dem Verzeichnisse der Angaben (Benennungen) oder aus der Urkundensammlung nach § 3, Abs. 3, des Gesetzes vom 20. Dezember 1923, Slg. Nr. 5 ex 1924, über die Herkunftsbezeichnung von Waren	20 Kč	—
3	Für die Ausstellung eines Gewerbescheines bei freien oder handwerksmäßigen Gewerben in der Regel in der Höhe der vorgeschriebenen Inkorporationsgebühr der betreffenden Gewerbegenossenschaft (des Gremiums), mindestens jedoch in Gemeinden:		
	bis zu 5.000 Einwohnern .	10 Kč	
	bis zu 20.000 „ .	20 Kč	—
	bis zu 50.000 „ .	30 Kč	
	mit über 50.000 „ .	40 Kč	
4	Für die Verleihung einer Konzession, sofern im weiteren nichts anderes angeführt ist, nach der Einwohnerzahl der Ortsgemeinde, in der sich der Standort des Gewerbes befindet, wobei der erste Tarifsatz für Orte bis 5.000 Einwohner, der zweite für Orte bis 20.000 Einwohner, der dritte für Orte bis 50.000 Einwohner, der vierte bis 80.000 Einwohner und der fünfte für Orte mit mehr als 80.000 Einwohnern gilt, und zwar für die nachstehend angeführten Gewerbe:		

Digitized by Google

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung, Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
	a) Gewerbe, welche auf mechanischem oder chemischem Wege die Vervielfältigung von literarischen oder artistischen Erzeugnissen zum Gegenstande haben (Buchdruckereien usw.)	500, 600, 700, 1000, 2000 Kč	—
	b) Gewerbe zum Verkaufe von Schul- und Gebetbüchern, Kalendern und Heiligenbildern (§ 21, Abs. 3, GO.)	30, 50, 70, 90, 120 Kč	Wird in der Slowakei und in Karpathorußland nicht eingehoben.
	c) Gewerbe, welche den Handel mit den sub a) angeführten Erzeugnissen zum Gegenstande haben (Buchhandlungen, Antiquarbuchhandlungen und Kunst- und Musikalienhandlungen) . .	200, 250, 300, 500, 800 Kč	—
	d) Leihbibliotheken und Lesekabinette	100, 150, 200, 300, 500 Kč	—
	e) Unternehmungen periodischer Personentransporte	von 200 bis 1000 Kč	nach dem Umfange des Unternehmens
	f) Gewerbe der Dienstmänner, Träger, Stiefelputzer u. dgl., sofern das Subjekt eine juristische Person ist	150, 200, 250, 350, 450 Kč	—
	sofern das Subjekt eine physische Person ist	50, 60, 70, 80, 100 Kč	—
	g) die Gewerbe derjenigen, die an nicht öffentlichen Orten persönliche Dienste anbieten: sofern das Subjekt eine juristische Person ist	150, 200, 250, 350, 450 Kč	—
	sofern das Subjekt eine physische Person ist	50, 60, 70, 80, 100 Kč	—
	h) Droschken- und Fiakergewerbe	50, 100, 200, 250, 300 Kč	—
	ch) Autodroschkengewerbe	150, 200, 250, 350, 450 Kč	—
	i) Rauchfangkehrergewerbe . . .	100, 200, 300, 400, 500 Kč	—
	j) Kanalräumergewerbe	50, 60, 70, 80, 100 Kč	—
	k) Abdeckergewerbe.	50, 60, 100, 150 300 Kč	—

Digitized by Google

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung, Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
	l) Verfertigung und Verkauf von Waffen und Munitionsgegenständen	200, 300, 400, 500, 600 Kč	—
	m) Verfertigung und Verkauf von Feuerwerksmateriale, Feuerwerkskörpern und Sprengpräparaten aller Art	von 100 bis 5000 Kč	nach dem Umfange des Unternehmens
	n) Trödlergewerbe	50, 100, 200, 300, 500 Kč	—
	o) Pfandleihergewerbe	400, 500, 600, 700, 1000 Kč	—
	p) Darstellung von Giften und Zubereitung der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate sowie der Verkauf von beiden, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, dann die Erzeugung und der Verschleiß von künstlichen Mineralwässern	200, 300, 400, 500, 600 Kč	—
	q) Gast- und Schankgewerbe (gewöhnliche Gasthäuser)	100, 150, 200, 300, 500 Kč	—
	r) Hotels, Kaffeehäuser, Weinstuben	500, 1000, 1500, 2000, 2500 Kč	—
	s) Bahnhofsrestaurationen	von 500 bis 2500 Kč	nach dem Umfange des Gewerbes
	t) Bars	1000, 1500, 3000, 5000, 10.000 Kč	—
	u) Ausführung von Gasrohrleitungen und Wassereinleitungen . .	100, 200, 300, 400, 500 Kč	—
	v) Erzeugung und Reparatur von Dampfkesseln	von 500 bis 5000 Kč	nach dem Umfange des Unternehmens
	y) Spielkartenerzeugung	3000 Kč	—
	z) Hufbeschlag	50, 100, 150, 200, 300 Kč	—
	aa) Gewerbe der Vertilgung von Ratten, Mäusen usw.	10, 20, 30, 40, 50 Kč	—
	bb) gewerbemäßige Dienst- und Stellenvermittlung	250, 400, 500, 750, 1000 Kč	—

Digitized by Google

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung, Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
	cc) Leichenbestattungsunternehmungen mit Ausnahme jener der Gemeinden	200, 300, 500, 1000, 2000 Kč	—
	dd) elektrotechnische Konzessionen:		
	kleine	50, 70, 100, 150, 250 Kč	—
	mittlere	200, 400, 500, 600, 700 Kč	—
	unbeschränkte	500, 750, 1000, 1500, 2000 Kč	—
	ee) Informationsbureaus zur Auskunfterteilung über die Kreditverhältnisse zu geschäftlichen Zwecken	100, 200, 400, 600, 1000 Kč	—
	ff) Zahntechnikergewerbe	1000, 1500, 2000, 2500, 3000 Kč	—
	gg) Reisebureaus	250, 500, 1000, 1500, 5000 Kč	—
	hh) Abfüllung des Bieres in Flaschen	150, 200, 300, 500, 600 Kč	—
	ii) Telegraphenagenturen, Telegraphen- und Korrespondenzbureaus	200, 300, 400, 500, 600 Kč	—
	kk) Detektivunternehmungen . .	400, 600, 800, 1200, 2000 Kč	—
	ll) Handel mit Zelluloid, Zelluloidwaren und -abfällen.	100, 150, 200, 250, 300 Kč	—
	mm) Erzeugung von Zündwaren .	20.000 Kč	—
	nn) Gewerbe der Verarbeitung von Erdöl	20.000 Kč	—
	oo) Vertrieb von Petroleum durch Zuführung mittels transportabler Behälter und Abfüllung aus diesen	10.000 Kč	—
	pp) Sodawassererzeugung	von 300 bis 2500 Kč	nach dem Umfange des Unternehmens
	qq) das Gewerbe derjenigen, welche aus dem Frachtengeschäfte entstehende Forderungen an die Bahnverwaltungen oder sonstige Transportanstalten erwerben und im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geltend machen	200, 400, 600, 1000, 1500 Kč	—

Digitized by Google

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung, Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
	rr) Verkauf radiotelegraphischer und radiotelephonischer Einrichtungen	500, 750, 1500, 2000, 2500 Kč	—
	ss) Erzeugung radiotelegraphischer und radiotelephonischer Einrichtungen mit Einschluß der allfälligen Genehmigung der Betriebsanlagen	von 3000 bis 20.000 Kč	nach dem Umfange des Unternehmens
	tt) für die Bewilligung der Verlegung der zur Erzeugung oder zum Verkaufe von radiotelegraphischen und radiotelephonischen Einrichtungen bestimmten Räumlichkeiten in derselben Gemeinde	ein Zehntel der auf die ursprüngliche Bewilligung entfallenden Abgabe	—
5	Für die Anerkennung der Radiziertheit eines Gastgewerbes nach der Einwohnerzahl im Standorte des Gewerbes gemäß der sub 4) angeführten Abstufung .	500, 800, 1200, 1500, 2000 Kč	—
6	Für die Bewilligung zur privaten Vermittlung des Kaufes, Verkaufes oder Tausches von Realitäten, von Produktions- und Handelsunternehmungen, von Miet- und Pachtverhältnissen, von Hypothekar- und Personalkredit nach der Einwohnerzahl im Standorte des Gewerbes gemäß der sub 4) angeführten Abstufung	500, 600, 800, 1000, 5000 Kč	—
7	Für die Bewilligung zur Errichtung eines öffentlichen Lagerhauses	von 5000 bis 10.000 Kč	—
8	Für die Verleihung der Konzession:		
	a) eines Baumeisters	von 300 bis 2000 Kč	nach dem Umfange des Unternehmens
	b) eines Maurer-, Zimmer- oder Steinmetzmeisters	von 150 bis 750 Kč	„
	c) eines Brunnenmeisters	von 50 bis 300 Kč	„
	d) zur Vornahme kleinerer Maurer-, Zimmermanns- und Steinmetzarbeiten (in der Slowakei und in Karpathorußland)	von 30 bis 250 Kč	„

Digitized by Google

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung, Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
9	Für die Ausstellung eines Gewerbescheines oder die Verleihung einer Konzession bei fabriksmäßig betriebenen Gewerben .	von 400 bis 5000 Kč	nach dem Umfange des Unternehmens
10	Für die Bewilligung aller Unternehmungen von Privatgeschäftsvermittlungen in anderen als Handelsgeschäften, sofern sie nicht sub 6) angeführt sind, nach der Einwohnerzahl im Standorte des Gewerbes gemäß der sub 4) angeführten Abstufung	200, 300, 400, 500, 1000 Kč	—
11	Für die Entgegennahme von Anzeigen, betreffend die Errichtung von Zweigetablissements oder Niederlagen, gleichgültig, ob es sich um ein freies, handwerksmäßiges oder konzessioniertes Gewerbe handelt	die Hälfte der nach den oben angeführten Grundsätzen für die Verleihung der Gewerbeberechtigung für den Hauptbetrieb im Standorte des Zweigetablissements oder der Niederlage entfallenden Abgabe	—
12	Für die Genehmigung der Verlegung eines konzessionierten Gewerbes an einen anderen Standort innerhalb derselben Gemeinde . . .	ein Viertel der nach den oben angeführten Grundsätzen für die Verleihung der Konzession entfallenden Abgabe	—
13	Für die Genehmigung einer Betriebsanlage oder für die Genehmigung von Änderungen einer Betriebsanlage	von 50 bis 20.000 Kč	in der Regel ½% des Bauaufwandes und des sonstigen neu investierten Kapitals. Bei der Bemessung dieser Abgabe ist auf die allfälligen, nach Post 1 des Tarifes E und Post 1 e bis l des Tarifes M bemessenen Abgaben Rücksicht zu nehmen.

Digitized by Google

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung, Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
14	Für die Genehmigung der Lokalitäten zum Betriebe des Gast- und Schankgewerbes für Orte:		
	bis zu 5.000 Einwohnern . . .	50 Kč	—
	bis zu 20.000 „ . . .	100 Kč	—
	bis zu 50.000 „ . . .	150 Kč	—
	bis zu 80.000 „ . . .	200 Kč	—
	mit über 80.000 „ . . .	300 Kč	—
15	Für die Bewilligung eines Ausverkaufes nach der Einwohnerzahl im Standorte des Gewerbes:		
	bis 5.000 Einwohner	von 10 bis 200 Kč	nach dem Umfange des Unternehmens
	bis 20.000 „	von 10 bis 400 Kč	
	bis 50.000 „	von 10 bis 1000 Kč	
	bis 80.000 „	von 10 bis 2000 Kč	
	über 80.000 „	von 10 bis 4000 Kč	
16	Für die Bewilligung zur Abhaltung von Märkten (neben der bisherigen Taxe)	100 Kč	—
17	Für die Genehmigung einer Marktordnung und deren Änderungen	50 Kč	—
18	Für die Erteilung einer Lizenz nach § 20, lit. a), der Gewerbeordnung, beziehungsweise § 28 des Gewerbegesetzes für die Slowakei und Karpathorußland	20 Kč	—
19	Für die Erteilung der Dispens von der Beibringung des Befähigungsnachweises nach den §§ 13 a) und 14 d) Gew. Ord., beziehungsweise nach den §§ 14 und 19 des Gew. Ges.	von 50 bis 500 Kč	nach der Art und dem voraussichtlichen Umfange des Gewerbes
20	Für die Erteilung der Dispens von der Beibringung des Befähigungsnachweises nach den §§ 14 c) und 23 a) der Gew. Ord., beziehungsweise nach den §§ 18 und 38 des Gew. Ges.	von 50 bis 2500 Kč	„
21	Für die förmliche Zulassung nach Absatz 2 des § 8 der Gew. Ord., beziehungsweise des Gew. Ges.	von 20 bis 50 Kč	„
22	Für die Entgegennahme der Anzeige eines Stellvertreters (Geschäftsführers, Werkführers) oder Pächters bei freien und handwerksmäßigen Gewerben oder für die Genehmigung eines solchen bei konzessionierten Gewerben . .	20 Kč	—

Digitized by Google

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung, Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
23	Für die Bewilligung zum Hausierhandel und zu Wandergewerben	10 Kč	—
24	Für einen Auszug aus dem Gewerberegister	20 Kč	—
25	Für die Beglaubigung der Unterschriften von Kammerfunktionären	10 Kč	—
26	Für die Erteilung der Bewilligung zum Betriebe der Flußschiffahrt		
	a) für die Floßfahrt	100 Kč	—
	b) für die Fahrt mit Schiffen ohne maschinelle Triebkraft	200 Kč	—
	c) für die Fahrt mit Schiffen mit maschineller Triebkraft über 25 HP, wobei die Entrichtung der Abgabe sub b) entfällt, wenn auch Schiffe sub b) verwendet werden	1000 Kč	—
	d) für die Fahrt mit Schiffen mit maschineller Triebkraft bis zu 25 HP	100 Kč	—
	e) für die Sport- oder Luxusfahrt mit Booten mit maschineller Triebkraft	100 Kč	—
27	Für die Erteilung der Bewilligung zum Betriebe von Kahnleihanstalten		—
	a) ohne maschinelle Triebkraft . .	100 Kč	
	b) mit maschineller Triebkraft . .	200 Kč	—
28	Für einen Auszug aus dem Verzeichnisse der Bewilligungen zum Schiffahrtsbetriebe, für jede Seite des Auszuges	10 Kč	—
29	Für die Erledigung einer nachträglichen Änderung der Anmeldung eines Schiffes wegen Zuerkennung des Flaggenrechtes		
	a) bei Schiffen der kleinen Küstenfahrt	50 Kč	—
	b) bei Schiffen der großen Küstenfahrt	100 Kč	—
	c) bei Schiffen der weiten Fahrt .	200 Kč	—
30	Für die Genehmigung zur Änderung des Namens eines Schiffes:		
	a) bei Schiffen der kleinen Küstenfahrt	25 Kč	—

Digitized by Google

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung, Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
	b) bei Schiffen der großen Küstenfahrt	50 Kč	–
	c) bei Schiffen der weiten Fahrt .	100 Kč	..
31	Für einen Auszug aus dem Zentralmarkenregister, aus dem Register der internationalen Marken, aus dem Urheberregister für anonym erschienene Werke und aus dem Register der Plomben	20 Kč	–
32	Für von der Behörde ausgestellte Bescheinigungen aus dem Zentralmarkenregister	20 Kč	–
33	Für die Eintragung eines Ziviltechnikers in das Register der zur Vertretung in Patentangelegenheiten berechtigten Zivilteehniker	200 Kč	–
34	Für die Eintragung einer Änderung in dem Patentanwaltsregister oder in dem Register der zur Vertretung in Patentangelegenheiten berechtigten Ziviltechniker	50 Kč	–
35	Für Eintragungen in das Patentregister, und zwar für die Eintragung:		
	a) einer Änderung in der Vertretung	50 Kč	–
	b) einer Beschränkung des Umfanges eines Patentes auf Ansuchen des Patentinhabers . .	50 Kč	–
	c) eines privaten Pfandrechtes . .	100 Kč	–
	d) der vom Inhaber anerkannten Rechte des Vorbenützers . . .	100 Kč	–
	e) der Unwirksamkeit der Beweismittel.	50 Kč	–
36	Für Eintragung der Umänderung eines Zusatzpatentes in ein selbständiges Patent in den Vormerken oder im Register . . .	50 Kč	–
37	Für die Anerkennung der Rechte des Vorbenützers von Patentrechten auf Antrag der Partei und für die Eintragung derselben	200 Kč	–
38	Für die Anerkennung der Abhängigkeit eines Patentes auf Antrag der Partei und für die Eintragung derselben	200 Kč	–

Digitized by Google

D. Im Ressort des Ministeriums für öffentliche Arbeiten.

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung, Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
1	Für die Bescheinigung der Zulässigkeit bestimmter Materialien und Konstruktionen, für im Interesse von Transportbegünstigungen oder im Interesse der Realisierung von Lieferungen bestimmter Waren ausgestellte Bescheinigungen (auf schriftliches Ansuchen der Partei) .	von 20 bis 2000 Kč	
2	Für die Ausstellung von Eichscheinen von Schiffen einschließlich der durchgeführten Eichung	für jede Tonne Tragfähigkeit 30 h, mindestens jedoch 20 Kč und höchstens 350 Kč	Bem. zu Post 2 und 3: Bei einer infolge internationaler Übereinkommen angeordneten Neueichung eines Schiffes wird die Abgabe nicht bemessen, sondern von der Partei bloß der Ersatz der Barauslagen eingehoben.
3	Für die Vornahme einer Neueichung	für jede Tonne Tragfähigkeit 15 h, mindestens jedoch 20 Kč und höchstens 175 Kč	
4	Für die Durchführung einer Änderung im Eichscheine	20 Kč	—
5	Für die Ausstellung eines Schiffspatentes einschließlich der ersten Untersuchung des Fahrzeuges:		Bei der Ausstellung eines neuen Schiffspatentes infolge einer neuen Bestimmung der internationalen Stromkommissionen wird die Abgabe nicht bemessen, sondern von der Partei bloß der Ersatz der Barauslagen eingehoben.
	a) für Frachtschiffe ohne eigene Triebkraft:		
	von 15 bis 100 Tonnen Tragfähigkeit	10 Kč	
	über 100 Tonnen Tragfähigkeit	50 Kč	
	b) für Wasserfahrzeuge mit eigener maschineller Triebkraft:		
	bis 25 HP	20 Kč	
	bis 300 HP	50 Kč	
	über 300 HP	100 Kč	
6	Für die Durchführung einer Änderung im Schiffspatente . . .	5 Kč	—
7	Für die wiederholte Durchführung von Schiffsuntersuchungen:		
	a) für Frachtschiffe ohne eigene Triebkraft:		
	von 15 bis 100 Tonnen Tragfähigkeit	10 Kč	—
	über 100 Tonnen Tragfähigkeit	25 Kč	—

Digitized by Google

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung, Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
	b) für Wasserfahrzeuge mit eigener maschineller Triebkraft:		
	bis 25 HP	10 Kč	—
	bis 300 HP	30 Kč	—
	über 300 HP	60 Kč	—
8	Prüfungstaxen einschließlich der Ausstellung des Befähigungsnachweises für das Schiffahrtspersonal, bzw. Taxen für die Nostrifizierung analoger ausländischer Nachweise:		
	a) für Kapitäne der Binnenschifffahrt	100 Kč	Ein bereits im Besitze des betreffenden Nachweises (gemäß Punkt b) befindlicher Steuermann hat bloß eine Nachzahlung für die Ergänzungsprüfung per 50 Kč zu entrichten.
	b) für Steuermänner	50 Kč	—
	c) für Floßführer	30 Kč	—
	d) für Führer von Motorbooten bis zu 25 HP	50 Kč	—
	e) für Lotsen	50 Kč	—
	f) für Führer von Überfuhren mit einem Fahrzeuge mit maschinellem Antriebe, sofern nicht die Qualifikation sub a) erforderlich ist	50 Kč	—
	g) für Führer von Überfuhren mit einem Fahrzeuge ohne maschinellen Antrieb, sofern nicht die Qualifikation sub b) erforderlich ist	20 Kč	—
9	Prüfungstaxen einschließlich der Ausstellung des Befähigungsnachweises für einen Maschinisten der Binnenschiffahrt, bzw. Taxen für die Nostrifizierung analoger ausländischer Nachweise	50 Kč	—
10	Prüfungstaxen einschließlich der Ausstellung der Befähigungsnachweise des Personales der Seeschiffahrt, bzw. Taxen für die Nostrifizierung analoger ausländischer Nachweise:		
	a) für Kapitäne der kleinen Küstenfahrt	50 Kč	—

Digitized by Google

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
	b) für einen Kapitän der großen Küstenfahrt	100 Kč	—
	c) für einen Leutnant der Seeschiffahrt	150 Kč	—
	d) für einen Kapitän der weiten Fahrt	200 Kč	—
	e) für einen Schiffsmeister . . .	50 Kč	—
11	Für die Anerkennung der entsprechenden, an einer ausländischen nautischen Schule abgelegten Schlußprüfung und für die Ausstellung des Befähigungsnachweises eines Kadetten der Seeschiffahrt	30 Kč	—
12	Prüfungstaxen einschließlich der Ausstellung des Befähigungsnachweises von Maschinisten der Seeschiffahrt, bzw. für die Nostrifizierung analoger ausländischer Nachweise:		
	a) für einen Maschinisten III. Kl.	50 Kč	—
	b) für einen Maschinisten II. Kl.	100 Kč	—
	c) für einen Maschinisten I. Klasse	150 Kč	—
13	Die Prüfungstaxen einschließlich der Ausstellung der entsprechenden Nachweise sind bei einer Wiederholung der sub 8, 9, 10 und 12 angeführten Prüfungen:		
	a) bei der ersten Wiederholung der Prüfung	um 50% höher, als sub 8, 9, 10 und 12 festgesetzt	—
	b) bei der zweiten Wiederholung der Prüfung	um 100% höher, als sub 8, 9, 10 und 12 festgesetzt	—
14	Für die Bescheinigung, betreffend die Zulassung der Type eines Motorfahrzeuges zur Fahrt auf öffentlichen Straßen:		
	für Automobile	300 Kč	—
	für Dreiräder	225 Kč	—
	für Motorräder (Motocycles) mit Ausnahme von Velomotoren (Fahrrädern mit Hilfsmotoren)	150 Kč	—
15	Für die Bescheinigung, betreffend die Zulassung einzelner Motorfahrzeuge zur Fahrt auf öffentlichen Straßen:		
	für Automobile	200 Kč	—

Digitized by Google

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung, Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
	für Dreiräder	100 Kč	–
	für Motorräder (Motocycles) mit Ausnahme von Velomotoren (Fahrrädern mit Hilfsmotoren)	50 Kč	–
16	Für die Bescheinigung von Kraftfahrzeugen mit geringer Geschwindigkeit (Verordnung vom 25. Oktober 1908, RGBl. Nr. 221):		Gilt in der Slowakei und in Karpathorußland nicht.
	für Automobile	200 Kč	–
	für Dreiräder	100 Kč	–
	für Motorräder (Motocycles) mit Ausnahme von Velomotoren (Fahrrädern mit Hilfsmotoren)	50 K	–
17	Für die Mitteilung von Höhenangaben behufs Anschlusses einer von einer Privatpartei vorgenommenen Vermessung sind im Sinne der §§ 1 und 8 der Reg. Vdg. vom 20. Jänner 1920, Slg. Nr. 43, zu entrichten:		
	a) für eine Höhenkote mit Beschreibung der Marke	20 Kč	–
	b) bei gleichzeitiger Mitteilung weiterer Höhenkoten für jede weitere Kote	10 Kč	–
18	Für die Bescheinigung der Zulässigkeit einer Type von Azetylenapparaten.	von 100 bis 300 Kč	–
19	Für die Erteilung der Autorisation an private Untersuchungsanstalten im Sinne des Gesetzes vom 9. September 1910, RGBl. Nr. 185:		Gilt in der Slowakei und in Karpathorußland nicht.
	bei der ersten Erteilung, bzw. Erweiterung der Autorisation .	500 Kč	–
	bei Verlängerung der Autorisation	200 Kč	–
20	Für die Bewilligung zur Überführung elektrischer Energie über die Staatsgrenzen (§ 30 des Ges. Slg. Nr. 438/1919) . .	von 50 bis 5000 Kč	–
21	Für die Durchführung einer Vergleichsverhandlung, betreffend die Regelung der Preise für elektrische Energie (§ 2 der Reg.-Vdg. Slg. Nr. 524/1919) . . .	von 100 bis 5000 Kč	–

Digitized by Google

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung, Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
22	Für die Behandlung des Gesuches um Zulassung eines Meßapparates oder von Änderungen seiner Konstruktion zur amtlichen Eichung	von 10 bis 1000 Kč	–
23	Für die Bewilligung, über die beim Schürfen gewonnenen vorbehaltenen Mineralien frei verfügen zu dürfen (§ 20 des Berggesetzes) .	von 50 bis 3000 Kč	–
24	Für die Verleihung von Gruben- und Tagmaßen (§§ 42 ff., 75 ff. des Berggesetzes)	von 100 bis 10.000 Kč	–
25	Für die Verleihung von Überscharen (§§ 71 ff. des Bergges.)	von 50 bis 5000 Kč	–
26	Für die Erteilung einer Konzession für Hilfsbaue und Revierstollen (§§ 85 ff., 90 ff. des Bergges.) .	von 50 bis 1000 Kč	–
27	Für die Vermarkung, Erneuerung und Bestimmung der Grenzen (§§ 64—68 des Bergges.) . . .	von 50 bis 500 Kč	–
28	Für die Zusammenschlagung von Grubenmaßen oder Grubenfeldern und für die Teilung von Grubenmaßen (§§ 112 ff., 115 ff., 135 des Bergges.).	von 20 bis 500 Kč	–
29	Für in Gemäßheit der §§ 123—138 des Bergges. vorgenommene Amtshandlungen (Bewilligungen, Genehmigungen und Entscheidungen), betreffend die mit der Verleihung verbundenen Rechte	von 20 bis 5000 Kč	–
30	Für die Genehmigung von Gesellschaftsverträgen sowie für die Bestätigung und Genehmigung verschiedener Angelegenheiten der Gewerkschaften (§§ 136, 137, 143, 155, 159 des Bergges.) . .	von 20 bis 1000 Kč	–
31	Für die Bewilligung von Erleichterungen in der Verpflichtung zum steten Betriebe des Bergbaues, d. i. bei der Kommassierung von Freischürfen und bei der Bewilligung von Fristen (§§ 174 und 182 des Berggesetzes)	von 10 bis 1000 Kč	–
32	Für die Bestätigung oder Errichtung einer Bergbaudienstbarkeit (§§ 193 und 194 des Bergges.) . .	von 50 bis 1000 Kč	–
33	Für die Genehmigung eines Bergrevieres (§ 11 des Bergges.) . .	von 100 bis 1000 Kč	–

Digitized by Google

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung, Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
34	Für die Erteilung der Befugnis eines autorisierten Bergbauingenieurs	500 Kč	–
35	Für die Nostrifikation ausländischer montanistischer Studien . . .	500 Kč	–
36	Für die ausnahmsweise Anerkennung der Befähigung zur Betriebsleitung gemäß § 2, lit. b), des Gesetzes vom 31. Dezember 1893 RGBl. Nr. 12 ex 1894	von 100 bis 1000 Kč	Gilt in der Slowakei und in Kapatho ußland nicht.
37	Für die Übertragung von Schurfrechten an einen anderen Unternehmer, wenn sie auf Grund eines Rechtsgeschäftes unter Lebenden erfolgt (§ 88 des Bergges.)	von 10 bis 2000 Kč	–
38	Für die amtliche Feststellung eines Kohlen- oder Naphthabohrfundes	von 100 bis 5000 Kč	–
39	Für die Erteilung einer Konzession gemäß § 17 des Gesetzes Slg. Nr. 172/1925, betreffend den Luftverkehr, und zwar in den Fällen des Abs. 2 des zit. §:		
	ad a)	von 2000 bis 10.000 Kč	–
	ad b)	von 100 bis 1000 Kč	–
	ad c)	von 500 bis 3000 Kč	–
	ad d)	von 100 bis 1000 Kč	–
	ad e)	von 100 bis 1000 Kč	–
40	Für die Bewilligung zur Errichtung von Luftfahrtbetriebsanlagen (§§ 21 bis 23 des Gesetzes Slg. Nr. 172/1925)	von 500 bis 5000 Kč	–
41	Für die Ausstellung von Bescheinigungen über eine Eintragung in das Register der Luftfahrtunternehmungen und Luftfahrtbetriebsanlagen (§ 28 des Ges. Slg. Nr. 172/1925)	50 Kč	–
42	Für die Ausstellung einer Legitimation, die einen Ausländer zum Halten eines in einem ausländischen Register eingetragenen Luftfahrzeuges im Gebiete der Tschsl. Republik berechtigt (§ 41, Abs. 2, des Gesetzes Slg. Nr. 172/1925)	von 100 bis 400 Kč	–

Digitized by Google

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung, Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
43	Für die Bewilligung zum gewerbemäßigen Betriebe der Ausbildung des Luftfahrerpersonals gemäß § 46, Abs. 1, des Gesetzes Slg. Nr. 172/1925	von 200 bis 1000 Kč	–
44	Für die Bewilligung zur Veranstaltung von einzelnen Fliegerproduktionen und Wettflügen gemäß § 46, Abs. 3, des Gesetzes Slg. Nr. 172/1925	von 50 bis 300 Kč	–
45	Für die Vormerkung der Ausfuhr von Gekrätze von Edelmetallen in das Ausland behufs Affinierung:		
	für 1 kg Gold	10 Kč	–
	für 1 kg Silber	1 Kč	–
46	Für die Bezeichnung von fertigen Waren mit dem Exportzeichen beim Hauptpunzierungsamte:		
	für 1 kg Gold	10 Kč	–
	für 1 kg Silber	1 Kč	–

E. Im Ressort des Ministeriums für Landwirtschaft.

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung, Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
1	Für wasserrechtliche Bewilligungen mit Ausnahme von Meliorations-, Regulierungs- und Wasserleitungsbauten, namentlich mit Ausnahme solcher Bauten von Wassergenossenschaften . . .	von 10 bis 20.000 Kč	–
2	Für Auszüge aus den Wasserbüchern	10 Kč	–
3	Für die Bewilligung von Ausnahmen von den bindenden Vorschriften, durch die der Waldbesitzer hinsichtlich der Rodung beschränkt ist	von 20 bis 20.000 Kč	Die Bewilligung von durch eine Elementar- oder Insektenkatastrophe bedingten Rodungen und ferner von Rodungen, die 25 m² nicht überschreiten, ist von der Abgabe befreit.

Digitized by Google

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung, Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
4	Für die als Ausnahme von der Bestimmung des § 2 des Gesetzes RGBl. Nr. 250/1852 und des § 4 des Ges. Art. XXXI/1879 erteilte Bewilligung der Umwandlung von Waldgrund zu anderen Zwecken für jedes ha des zur Umwandlung bewilligten Bodens	von 10 bis 1000 Kč, höchstens jedoch 20.000 Kč	—
5	Für die Erteilung einer veterinärpolizeilichen Bewilligung nach § 4 des Ges. RGBl. Nr. 77/1909 und des Ges. Art. VII/1888:		Bem. zu Post 5 a) bis f) und h) II: Die gesamte Abgabe darf für eine Bewilligung 5000 Kč nicht übersteigen.
	a) zur Einfuhr von Nutz- und Schlachtpferden und Nutz- und Schlachtrindern für jedes zur Einfuhr bewilligte Stück . . .	5 Kč	—
	b) zur Einfuhr von Nutz- und Schlachtschweinen für jedes zur Einfuhr bewilligte Stück . . .	2 Kč	—
	c) zur Einfuhr von Nutz- und Schlachtschafen und Ziegen für jedes zur Einfuhr bewilligte Stück	50 h, mindestens jedoch 5 Kč	—
	d) zur Einfuhr von Nutz- und und Schlachtgeflügel für jedes zur Einfuhr bewilligte Stück:		
	1. von Gänsen.	20 h, mindestens jedoch 5 Kč	—
	2. von sonstigem Geflügel . .	10 h, mindestens jedoch 5 Kč	—
	e) zur Einfuhr von lebenden Fischen für einen zur Einfuhr bewilligten q	2 Kč	—
	f) zur Einfuhr von Fleisch (Fett) für einen zur Einfuhr bewilligten q	2 Kč	—
	g) zur Einfuhr von tieri chen Rohstoffen	von 5 bis 100 Kč	nach der Menge
	h) zur Durchfuhr von lebenden oder geschlachteten Tieren:		
	I. von Pferden.	von 10 bis 200 Kč	nach der Menge

Digitized by Google

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung, Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
	II. von anderen Tieren oder von Fleisch für jeden bewilligten Waggon	25 Kč	—
	III. von tierischen Rohstoffen .	von 5 bis 25 Kč	—
6	Für die phytopathologische Kontrolle eingeführter Kartoffeln (§ 10 der Reg. Vdg. vom 17. Juli 1925, Slg. Nr. 167, betreffend Maßnahmen gegen Kartoffelkrebs [Synchytrium endobioticum]) für 100 q	von 100 bis 150 Kč, höchstens jedoch 5000 Kč	außer der Vergütung für die phytopathologische Kontrolle gemäß § 15, Abs. 1, der Reg. Vdg. Slg. Nr. 167/1925

F. Im Ressort des Ministeriums für öffentliches Gesundheitswesen und körperliche Erziehung.

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung, Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
1	Für die Behandlung der Anmeldung über die Aufnahme der ärztlichen Privatpraxis in einer bestimmten Gemeinde:		Zu Post 1 bis 27: Die besonderen Tarifsätze für Ausländer gelten nur insofern, als ihnen nicht durch internationale Verträge die gleiche Behandlung wie den Inländern zugesichert ist.
	a) durch einen Arzt, der Inländer ist	50 Kč	
	b) durch einen Arzt, der Ausländer ist	100 Kč	
2	Für die Behandlung einer Anmeldung über die Aufnahme der Hebammenprivatpraxis in einer bestimmten Gemeinde:		
	a) durch eine Hebamme, die Inländerin ist	20 Kč	—
	b) durch eine Hebamme, die Ausländerin ist	40 Kč	—
3	Für die Bewilligung zur Ausübung der zahnärztlichen Spezialpraxis	200 Kč	—
4	Für die einem Ausländer erteilte Bewilligung zur Ausübung der ärztlichen Praxis	von 1000 bis 5000 Kč	—
5	Für die einer ausländischen Hebamme erteilte Bewilligung zur Ausübung der Hebammenpraxis	von 100 bis 500 Kč	—

Digitized by Google

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung, Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
6	Für die Nostrifikation eines im Auslande erworbenen Hebammendiploms:		
	a) einer hiesigen Staatsangehörigen	50 Kč	—
	b) einer fremden Staatsangehörigen	100 Kč	—
7	Für die Ausstellung eines Zeugnisses über die besondere praktische Zahntechnikerprüfung	200 Kč	—
8	Für die Ausstellung eines Zeugnisses über die Befreiung von der Ablegung der besonderen praktischen Zahntechnikerprüfung .	500 Kč	—
9	Für die Erteilung der Konzession zum Betriebe einer Apotheke und für die Übertragung einer Realapotheke, sofern die Realapotheke nicht auf die Witwe oder die Deszendenten des Inhabers übertragen wird:		
	a) in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl über 100.000 . . .	4000 Kč	
	b) in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl über 50.000 . . .	3000 Kč	Die Bestimmungen über die Entrichtung von Taxen zu Gunsten der konditionierenden Magister der Pharmazie und ihrer Hinterbliebenen nach dem Ges. vom 18. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 5 ex 1927, bleiben unberührt.
	c) in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl über 20.000 . . .	2000 Kč	
	d) in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl über 10.000 . . .	1000 Kč	
	e) in anderen Gemeinden	500 Kč	
10	Für die Erteilung der Berechtigung zur Haltung einer Hausapotheke (in der Slowakei und Karpathorußland einer Handapotheke) .	200 Kč	—
11	Für die Erteilung der Bewilligung zur Errichtung einer Filial- oder Saisonapotheke	von 300 bis 1000 Kč	—
12	Für die Genehmigung der Betriebsanlage einer Apotheke, einer Änderung oder Erweiterung der Betriebsanlage	400 Kč	—
13	Für die Genehmigung der Verlegung einer Apotheke innerhalb des festgesetzten Standortes . . .	von 200 bis 1000 Kč	—
14	Für die Genehmigung der Verpachtung einer Apotheke, sofern es sich nicht um den Fortbetrieb der Apotheke gemäß § 15, Abs. 2		

Digitized by Google

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung, Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
	bis 5, des Ges. vom 18. Dezember 1906, RGBl. Nr. 5 ex 1907, bzw. gemäß § 132 des Ges. Art. XIV/ 1876 handelt	von 500 bis 2000 Kč	—
15	Für die Verlängerung der Frist zur Inbetriebsetzung einer neu errichteten Apotheke	100 Kč	—
16	Für einzelne chemische und mikroskopische Analysen in der Heilmitteluntersuchungsanstalt . .	von 5 bis 100 Kč	nach der Kompliziertheit der Analyse
17	Für die Untersuchung pharmazeutischer Spezialitäten	von 100 bis 800 Kč	—
18	Für die Zulassung pharmazeutischer Spezialitäten:		
	a) von Hausspezialitäten	50 Kč	—
	b) von zum allgemeinen Vertrieb bestimmten Spezialitäten, und zwar:		
	1. von inländischen	300 Kč	—
	2. von ausländischen	500 Kč	—
	c) für die Genehmigung wie immer gearteter Änderungen einer bereits bewilligten pharmazeutischen Spezialität	20 Kč	—
19	Für die ministerielle Bewilligung zur Ablegung der Tirozinalprüfung für:		
	a) inländische Gesuchsteller . . .	100 Kč	—
	b) ausländische Gesuchsteller . .	200 Kč	—
20	Für die Bewilligung der späteren Vorlage des im § 1 der Reg. Vdg. Slg. Nr. 613/1920 vorgeschriebenen Bildungsnachweises. . . .	100 Kč	—
21	Für die Bestätigung über die Einrechnung des militärischen Kriegsdienstes in die fachliche Apothekertätigkeit	100 Kč	—
22	Für die Bewilligung zur Vornahme bakteriologischer und ähnlicher Untersuchungen	von 500 bis 1000 Kč	nach dem Umfange der Berechtigung
23	Für die Erteilung der Bewilligung zur gewerbemäßig betriebenen Untersuchung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen gemäß § 31 des Ges. vom 16. Jänner 1896, RGBl. Nr. 89 ex 1897	von 500 bis 1000 Kč	—

Digitized by Google

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung, Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
24	Für die Erklärung von Orten als Kurorte, für die Erteilung der Konzession für eine Kuranstalt, für die Erklärung eines Mineralwassers als Heil- oder Tafelwasser	von 500 bis 20.000 Kč	nach dem Umfange der erteilten Berechtigung und ihrer finanziellen Bedeutung für den Gesuchsteller
25	Für die Erteilung der Konzessionen zur Errichtung und zum Betriebe von Heilanstalten (Sanatorien, Ambulatorien), Wasserheilanstalten, mechanotherapeutischen oder physikalischen Heilanstalten und von Untersuchungsanstalten mit Erwerbscharakter	von 500 bis 20.000 Kč	„
26	Für die Bewilligung zur Leichenbestattung auf einem nicht zuständigen Friedhofe:		
	a) in demselben politischen Bezirke (in Prag auch in den pol. Bezirken Smíchov, Vinohrady, Žižkov und Karlín)	50 Kč	–
	b) bei der Überführung in einen anderen politischen Bezirk . .	von 50 bis 200 Kč	Ad b) und c): Nach der Länge des inländischen Transportes und den Vermögensverhältnissen des Gesuchstellers. Erstreckt sich nicht auf die Exhumierung der Leichen von Soldaten, die im Weltkriege gestorben sind, und von čechoslovakischen Soldaten, die im Felde gefallen oder gestorben sind.
	c) bei einer Leichenüberführung in das Ausland	von 50 bis 500 Kč	
27	Für die Bewilligung zur Exhumierung (Ausgrabung) einer Leiche, bzw. zur Öffnung einer Gruft behufs Übertragung der Überreste:		
	a) in ein Grab auf demselben Friedhofe	von 50 bis 100 Kč	–
	b) bei einer Überführung erhöht sich die Abgabe um die ad 26 angeführten Beträge.		

Digitized by Google

G. Im Ressort des Ministeriums für nationale Verteidigung.

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung, Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
1	Für die Diplome der Absolventen der Kriegs- und der Intendanzschule	30 Kč	—
2	Für die Gewährung einer Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht nach dem Gesetze Slg. Nr. 370/1922	von 25 bis 1000 Kč	Zu Post 2 und 3: nach Maßgabe der für den Entlassenen entstehenden Begünstigung und seiner Zahlungsfähigkeit oder der Zahlungsfähigkeit derjenigen, die darum ansuchen
3	Für die Entlassung von überzähligen Wehrpflichtigen aus der aktiven militärischen Dienstleistung auf Grund eines Gesuches:		
	a) nach sechsmonatiger Präsenzdienstleistung	von 25 bis 1000 Kč	
	b) nach einer Präsenzdienstleistung von mehr als 6, jedoch nicht mehr als 12 Monaten	von 25 bis 500 Kč	
	c) nach einer Präsenzdienstleistung von mehr als 12 Monaten . .	von 15 bis 250 Kč	—
4	Für die Erteilung eines landwirtschaftlichen Urlaubes.	15 Kč	—
5	Für die Bewilligung zum Eintritt in ausländische Militärdienste .	40 Kč	—
6	Für die Bewilligung zum freiwilligen Eintritt fremder Staatsangehöriger in die čsl. Wehrmacht . .	30 Kč	—
7	Für die Bewilligung der Einteilung oder Transferierung zu einer ausgesuchten militärischen Formation oder Anstalt oder zu irgend einer solchen Formation, Anstalt oder Behörde einer ausgesuchten Garnison oder einer ausgesuchten Waffen- oder Dienstgattung	20 Kč	—
8	Für die von der Militärverwaltung im Sinne der Gew.-Ord. ausgestellten Zeugnisse darüber, daß eine Militärperson zu einer handwerksmäßigen Arbeit verwendet wurde	10 Kč	
9	Für die Bewilligung des Aufschubes (der Verlängerung des Aufschubes) der Präsenzdienstleistung, sofern es sich nicht um Studierende handelt	von 20 bis 50 Kč	nach der Zahlungsfähigkeit des Gesuchstellers

Digitized by Google

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung, Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
10	Für die Bewilligung des Aufschubes einer Übung auf das nächste Jahr oder für die Verlegung einer Übung auf das vorhergehende Jahr	von 20 bis 50 Kč	ad 9 und 10: Der staatlichen (öffentlichen) Bediensteten auf Antrag des zuständigen Ministeriums, bzw. auf Ansuchen einer staatlichen (öffentlichen) Behörde (Anstalt) bewilligte Aufschub (die Verlängerung des Aufschubes) unterliegt der Abgabe nicht, wenn die Bewilligung aus dringenden dienstlichen Gründen erteilt wurde.
11	Für die Bewilligung der Verlegung einer Übung auf einen anderen Zeitraum desselben Jahres oder zu einer anderen als der zuständigen Formation	20 Kč	—
12	Für eine Ehebewilligung	20 Kč	—
13	Für die Bewilligung des freiwilligen Eintrittes in die čsl. Wehrmacht bei freiwillig assentierten Personen	10 Kč	—
14	Für die Ausstellung besonderer Bestätigungen über den geleisteten Militärdienst einschließlich der Bestätigung (Bescheinigung) über den Besuch von militärischen Spezialkursen (Spezial-lehranstalten)	10 Kč	—
15	Für die Bewilligung des vorzeitigen Präsenzdienstantrittes	20 Kč	—
16	Für das unentgeltliche Ausleihen von militärischem Material an Korporationen und Personen für Zwecke, aus denen sich für sie irgend ein Gewinn oder Vorteil ergibt	von 20 bis 50 Kč	—
17	Für das Ausleihen eines gegen Revers übergebenen Pferdes oder von Urlauberpferden	von 20 bis 50 Kč	—
18	Für die Bewilligung der Enthebung von der aktiven Militärdienstleistung während der Mobilisierung und im Kriege:		Die Abgabe sub Post 18 wird erst nach Kundmachung der Mobilisierung eingehoben.

Digitized by Google

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung, Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
	a) von Unternehmern (Inhabern von industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen Unternehmungen usw. und sonstigen selbständig wirtschaftlich tätigen Personen)	von 50 bis 10.000 Kč	
	b) von Bediensteten (mit Ausnahme der Bediensteten von staatlichen und sonstigen öffentlichen Behörden, Anstalten und Unternehmungen)	von 10 bis 100 Kč	
19	Für die Einreihung einzelner Bergwerke, Hüttenwerke und Industrieunternehmungen mit selbständiger Betriebsleitung in das im § 15 der Reg. Vdg. Slg. 380/1921 angeführte Verzeichnis der wichtigen Unternehmungen	50 Kč	—
20	Für die Bewilligung der nachgesuchten Widerrufung der Mobilisierungsbestimmung der Bediensteten von Bergwerken, Hüttenwerken und Industrieunternehmungen	20 Kč	—

H. Im Ressort des Ministeriums für soziale Fürsorge.

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung, Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
1	Für die Erweiterung der Konzession einer Transportgesellschaft nach § 18 des Ges. Slg. Nr. 71/1922 .	von 200 bis 5000 Kč	—
2	Für die Herabsetzung der Unternehmer- oder Bevollmächtigtenkaution nach § 14 des Ges. Slg. Nr. 71/1922	von 1000 bis 5000 Kč	—
3	Für die Genehmigung der Bestellung des Leiters eines Auswandererbureaus nach § 15 des Ges. Slg. Nr. 71/1922	von 100 bis 1000 Kč	—
4	Für die Erteilung der Bewilligung nach § 17 des Ges. Slg. Nr. 17/1922 an eine Beförderungsunternehmung, die Bediensteten außerhalb der Geschäftsräume behufs Empfangnahme und Weiterleitung der Auswanderer zu verwenden	von 100 bis 1000 Kč	—

Digitized by Google

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung, Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
5	Für die Genehmigung der Drucksorten und Inserate der Beförderungsunternehmungen für Auswanderer	von 20 bis 1000 Kč	–
6	Für die Bewilligung der Verwendung fremder Staatsangehöriger im Ressort der Arbeitsvermittlung	von 20 bis 1000 Kč	–
7	Für die Genehmigung eines neuen Bevollmächtigten bei einer Änderung in der Person des bisherigen Bevollmächtigten (Ges. Slg. Nr. 71/1922)	von 100 bis 1000 Kč	–
8	Für die Bewilligung der Übernahme zur Beförderung für einen anderen Beförderungsunternehmer gemäß § 15 des Gesetzes, Slg. Nr. 71/1922	von 20 bis 1000 Kč	–

Ch. Im Ressort des Justizministeriums.

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung, Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
1	Für die Advokaten- und Notariatsprüfung in Böhmen, Mähren und Schlesien, insoweit es sich nicht um Konzeptsbeamte der Finanzprokuraturen handelt	400 Kč	–
2	Für Zeugnisse über das inländische Recht	von 50 bis 1000 Kč	–
3	Für Zeugnisse über das im Auslande geltende Recht auf Ansuchen der Parteien oder auf Ansuchen eines Gerichtes im Interesse der Parteien	von 100 bis 5000 Kč	–
4	Für ein Zeugnis über die Bestätigung der Gegenseitigkeit in Firmensachen	von 25 bis 500 Kč	–
5	Für eine auf Ansuchen der Parteien oder auf Ansuchen des Gerichtes im Interesse von Parteien abgegebene Äußerung über die gewährleistete Gegenseitigkeit .	von 25 bis 500 Kč	–
6	Für eine Äußerung über die Exterritorialität und deren Umfang	von 25 bis 500 Kč	–

Digitized by Google

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung, Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
7	Für eine Entscheidung des Justizministers über einen Kompetenzkonflikt zwischen Gerichten in Böhmen, Mähren und Schlesien und ausländischen Gerichten oder Behörden	von 25 bis 500 Kč	—
8	Für die Bestellung als ständiger Sachverständiger oder Dolmetsch	von 50 bis 1000 Kč	—
9	Für die Hinterlegung einer Generalvollmacht durch die Parteien für ihre Rechtsvertreter bei einem Gerichte in Böhmen, Mähren und Schlesien	von 50 bis 300 Kč	—

J. Im Ressort des Ministeriums für Schulwesen und Volkskultur.

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung, Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
1	Für die Approbierung von Büchern und Lehrmitteln:		
	a) für jeden, wenn auch nur begonnenen Druckbogen des Buches	30 Kč	Die Abgabe bei Post 1 a) und 1 b) darf im ganzen 1000 Kč nicht übersteigen.
	b) wenn das Buch Illustrationstafeln oder Karten enthält, die nicht im Texte paginiert sind, erhöht sich die Abgabe für jede Tafel:		
	aa) sofern sie das Format des Buches nicht übersteigt, um . . .	5 Kč	—
	bb) bei einem größeren Format als das Buchformat um	10 Kč	—
	cc) für eine Karte um	das Doppelte der bei aa) und bb) angeführten Abgabe	—
	c) für ein handschriftlich oder in Maschinenschrift eingereichtes Lehrbuch	von 200 bis 1000 Kč	Zu Post 1 c): nach Umfang und Ausstattung
	d) bei Atlanten für jede Karte	20 Kč	—
	mindestens jedoch für einen Atlas	200 Kč und höchstens 2000 Kč	—
	e) für eine Wandkarte	500 Kč	—

Digitized by Google

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung, Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
	f) für Bilder, Diagramme, kleine Kärtchen und dergleichen Lehrmittel pro Stück	100 Kč	—
2	Für die Bewilligung einer Privatschule mit Ausnahme der gewerblichen Fortbildungsschulen und der Musikschulen	1000 Kč	—
3	Für die Bewilligung einer privaten Musikschule in einer Gemeinde:		
	bis 5.000 Einwohner	50 Kč	—
	bis 20.000 „	100 Kč	—
	bis 50.000 „	von 100 bis 500 Kč	nach dem wahrscheinlichen Umfange der Schule
	über 50.000 „	von 100 bis 1000 Kč	
4	Für die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes an Privatschulen:		
	a) ohne zeitliche Beschränkung .	1000 Kč	—
	b) mit zeitlicher Beschränkung . .	500 Kč	—
5	Für die Verleihung des Titels eines außerordentlichen Professors, wenn eine solche Verleihung einen materiellen Vorteil mit sich bringt	500 Kč	—
6	An den Hochschulen:		
	a) für die Nostrifizierung eines medizinischen Doktordiploms . .	1500 Kč	Hierbei entfällt die Gebühr (lit. i) für die Anerkennung ausländischer Semester.
	b) für die Nostrifizierung sonstiger Doktordiplome	500 Kč	Hierbei ist auch die Gebühr (lit. i) für die Anerkennung event. ausländischer Semester zu entrichten, wenn sie nicht schon früher entrichtet wurde.
	c) ist für die Erreichung der Doktorswürde mehr als eine strenge Doktorprüfung vorgeschrieben, so sind für die Anerkennung einer einzelnen, an einer ausländischen Hochschule abgelegten strengen Prüfung zu entrichten	200 Kč	falls es sich nicht gleichzeitig um die Nostrifizierung des Doktordiploms handelt; außerdem ist die Gebühr (lit. i) für die Anerkennung der allfälligen ausländischen Semester zu entrichten.

Digitized by Google

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung, Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
	d) für die Anerkennung einer an einer ausländischen Hochschule vorgelegten und approbierten wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation)	200 Kč	falls es sich nicht gleichzeitig um die Nostrifizierung des Doktordiploms handelt; außerdem ist die Gebühr (lit. i) zu entrichten, wenn sie nicht bereits früher entrichtet wurde.
	e) für die Anerkennung einer ausländischen staatlichen oder ähnlichen Schlußprüfung (Diplom-, Haupt-, letzten, zweiten, beziehungsweise dritten Prüfung)	300 Kč	Hierbei ist auch die Gebühr (lit. i) für die Anerkennung event. ausländischer Semester und die Gebühr (lit. f) für die event. Anerkennung anderer Staatsprüfungen zu entrichten.
	f) für die Anerkennung einer einzelnen ausländischen Staats- oder ähnlichen Prüfung, welche nicht unter e) fällt.	200 Kč	—
	g) für die Anerkennung eines Teiles einer strengen Prüfung oder eines Teiles einer Staatsprüfung, beziehungsweise einer oder mehrerer Teilprüfungen, die im Auslande abgelegt worden sind, ferner für die Anerkennung einer oder mehrerer im Auslande abgelegter Fortgangsprüfungen oder vorbereitender Vorprüfungen	die gleiche Gebühr wie für die Anerkennung des ganzen einzelnen Rigorosums oder der ganzen Staatsprüfung	—
	h) bei Anerkennung von im Auslande abgelegten Teil- oder Fortgangsprüfungen, die in mehrere strenge oder Staatsprüfungen fallen oder die Zulassung zu diesen Prüfungen bedingen . . .	sovielmal die sub lit. g) angeführte Gebühr, als strenge oder Staatsprüfungen hierdurch berührt sind	—

Digitized by Google

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung, Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
	ch) für die Anerkennung von im Inlande abgelegten Prüfungen oder Prüfungsteilen als Prüfungen für ein anderes inländisches Studium, soweit dazu eine besondere Bewilligung erforderlich ist . . .	200 Kč	—
	i) für die Anerkennung eines ausländischen Studiums ohne Prüfungen sowie für die Anrechnung von Semestern aus einem anderen inländischen oder ausländischen Studium für jedes einzelne Semester . .	100 Kč	—
	j) für die ausnahmsweise Nachsicht des Besuches einzelner obligater Gegenstände an den juristischen Fakultäten, für jede Vorlesungsstunde im Semester, welche über die Zahl nachgesehen wird, die das Professorenkollegium selbst nachsehen kann	20 Kč	—
	k) für die Bewilligung der dritten Ablegung (zweiten Wiederholung) irgend einer Prüfung, soweit sie nach der betreffenden Prüfungs- oder Rigorosenordnung überhaupt zulässig ist .	50 Kč	—
	und für die Bewilligung der vierten und weiteren Ablegung (dritten und weiteren Wiederholung)	100 Kč	—
	l) für die Bewilligung der nachträglichen Inskription an einer Hochschule	50 Kč	—
	m) für die Bewilligung der Kollision von Vorlesungen und Übungen bei einem bis zwei Gegenständen für jeden einzelnen Kollisionsfall, sofern die Bewilligung der Kollision zulässig ist	40 Kč	—
	bei drei oder mehr Gegenständen oder Übungen	100 Kč	—
	n) für die Bewilligung einer wie immer gearteten Ausnahme von den Bestimmungen der betreffenden Studien-, Prüfungs- oder Rigorosenordnung, soweit solche Ausnahmen überhaupt zulässig		

Digitized by Google

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung, Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
	sind und auf sie nicht eine der vorhergehenden Bestimmungen Anwendung findet, für jede einzelne bewilligte Ausnahme	100 Kč	Erstreckt sich die bewilligte Ausnahme auf mehrere Semester, so sind sovielmal 100 Kč zu entrichten, als Semester betroffen sind.
7	An den Mittel- und Fachschulen:		
	a) für die Aufnahme eines ausländischen Schülers	50 Kč	Zu Post 7 a) und b): Die Abgabe wird nur insoweit eingehoben, als nicht durch internationale Verträge den Ausländern die gleiche Behandlung wie den Inländern gewährleistet ist. Ist die Staatsangehörigkeit strittig, so wird der Schüler bis zur endgültigen Entscheidung als Inländer angesehen, wenn er, bzw. sein gesetzlicher Ernährer den ständigen Wohnsitz in der Cechoslovakischen Republik hat.
	b) für die Zulassung eines Ausländers zur Lehrbefähigungsprüfung	50 Kč	
	c) für die Altersnachsicht an Lehrerbildungsanstalten	50 Kč	—
	d) für die Bewilligung des Hospitierens jährlich	50 Kč	—
	e) für die Zulassung zu einer außerordentlichen Prüfung	50 Kč	—
	f) für die Zulassung der Externisten zur Reifeprüfung . . .	50 Kč	
	g) für eine Erleichterung bei irgend einer Prüfung hinsichtlich ihres Umfanges	50 Kč	Zu Post 7 f): soweit es sich nicht um die in den geltenden Vorschriften ausdrücklich festgesetzten Erleichterungen, sondern um individuell gewährte Erleichterungen handelt
	h) für die Befreiung von einem Unterrichtsgegenstande, mit Ausnahme des Turnens, auf die Dauer eines Jahres	20 Kč	—

Digitized by Google

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung, Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
	ch) für dieselbe Befreiung auf die Dauer der Studien	50 Kč	—
	i) für die Nostrifizierung von Reifezeugnissen	100 Kč	—
	j) für die Bewilligung der zweiten Wiederholung einer Reifeprüfung	50 Kč	—
	k) für die Bewilligung eines außerordentlichen Termins zur Ablegung der Reifeprüfung für das Lehramt (bei Reparaturprüfungen zu Beginn des Schuljahres)	50 Kč	—
	l) für die Bewilligung zur Wiederholung einer Klasse an derselben Anstalt bei einem Schüler, der wegen schlechten Fortgangs lokal ausgeschlossen wurde . . .	50 Kč	—
	m) für die Dispens vom Nachweise der formellen Lehrbefähigung gemäß § 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 1923, Slg. Nr. 252	50 Kč	—

K. Im Ressort des Finanzministeriums.

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung, Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
1	Für die Bewilligung des abgabefreien Bezuges von Branntwein, Zucker und Mineralölen. . . .	von 10 bis 10.000 Kč	—
2	Für die Zuerkennung des landwirtschaftlichen Charakters einer Brennerei	50 Kč	—
3	Für die Bewilligung zum Verkaufe der Brennereischlempe	von 10 bis 100 Kč	—
4	Für die Bewilligung zum Überschreiten der zulässigen Tageserzeugung in den landwirtschaftlichen Brennereien	von 10 bis 200 Kč	—
5	Für die Zuweisung einer freigewordenen Erzeugungsberechtigung oder für die Übertragung einer Erzeugungs- oder Raffinierungsberechtigung für jedes Hektoliter Alkohol	5 Kč, höchstens jedoch 20.000 Kč	—

Digitized by Google

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung, Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
6	Für die Bewilligung zur Errichtung einer neuen Branntweinbrennerei oder einer neuen Branntweinraffinerie	von 200 bis 20.000 Kč	—
7	Für die Bewilligung zum Betriebe eines privaten Zucker- oder Branntweinfreilagers	von 500 bis 20.000 Kč	—
8	Für die Bewilligung zur Benützung der Werksvorrichtung der Brennerei zu anderen als den angemeldeten Zwecken	von 50 bis 100 Kč	—
9	Für die Bewilligung von Erleichterungen und Ausnahmen von den Vorschriften der Gesetze und Verordnungen über die Branntwein-, Zucker- und Mineralölsteuer sowie von den Gesetzen und Verordnungen, betreffend die Bewirtschaftung des Spiritus	von 20 bis 1000 Kč	—
10	Für die Bewilligung der abgabefreien Rektifizierung von Branntwein in Produktionsbrennereien	von 10 bis 100 Kč	—
11	Für die Bewilligung zur Aufbewahrung von Obstsäften, Obstmaischen und Wein in Destillaturen, die versteuerten Branntwein verarbeiten, oder in mit diesen Destillaturen unmittelbar verbundenen Räumen	von 10 bis 500 Kč	—
12	Für die Bewilligung zur Wegbringung von reinem Fuselöl aus der Branntweinraffinerie über die zulässige Grenze von 0.25%	von 50 bis 100 Kč	—
13	Für die Bewilligung des Kleinverschleißes oder Großverschleißes von allgemein denaturiertem Branntwein	von 10 bis 100 Kč	—
4	Für die Befugnis zum Betriebe einer Mischstelle für das allgemeine Denaturierungsmittel	von 100 bis 1000 Kč	—
15	Für die Verlängerung der Stellungsfrist des unversteuert angewiesenen Branntweines oder Zuckers und ebensolcher Mineralöle oder bei Sendungen von alkohol- oder zuckerhältigen Exportartikeln	10 Kč	—

Digitized by Google

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung, Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
	Für die amtliche Aufsicht bei der abgabefreien Rektifizierung von Branntwein, bei der abgabefreien Verwendung von Branntwein, Zucker und Mineralölen zu verschiedenen Zwecken sowie überhaupt für jede amtliche Intervention, die durch die Erwerbstätigkeit der Partei bedingt ist, für jede Stunde und für jede intervenierende Amtsperson . .	8 Kč	einschließlich beider Wege; eine angefangene Stunde wird voll berechnet.
17	Für die amtliche Aufsicht bei der Denaturierung und Charakterisierung des im § 1, Z. 1 und 2, des Gesetzes vom 26. Juni 1926, Slg. Nr. 98, erwähnten abgabefreien Zuckers, für jede Stunde und für jede intervenierende Amtsperson	8 Kč	einschließlich beider Wege; eine angefangene Stunde wird voll berechnet.
18	Für die Amtshandlungen, die mit der Genehmigung der im § 21, Abs. 2, des Gesetzes vom 20. Juni 1888, RGBl. Nr. 95, in der Fassung des II. Teiles der kaiserl. Vdg. vom 17. Jul 1899, RGBl. Nr. 120, bzw. im § 19, Abs. 2, des ung. Ges. Art. XXVIII v. J. 1908 erwähnten Unternehmungen verbunden sind	1000 Kč	–
19	Für die Bewilligung der Kreditierung der Konsum (Produktions)-steuern und Abgaben von Branntwein, Zucker und Mineralölen	von 50 bis 1000 Kč	–
20	Für die Erteilung der Bewilligung an der staatlichen Aufsicht unterliegende Kreditinstitute, die Konsumsteuern und Abgaben von Branntwein, Zucker und Mineralölen verbürgen zu können	von 1000 bis 20.000 Kč	–
21	Für die Annahme der Garantie eines Kreditinstitutes für die Zollgebühren	von 50 bis 5000 Kč	–
22	Für die Erteilung eines Erlaubnisscheines oder der sog. besonderen Bewilligung zum zollfreien Bezuge von Waren oder zum Bezuge gegen niedrigeren Zoll . .	von 20 bis 5000 Kč	–

Digitized by Google

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung, Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
23	Für ein Gutachten des Zollbeirates in Streitfällen, wenn der Partei nicht entsprochen worden ist, oder bei Anfragen in Zollangelegenheiten	50 Kč	–
24	Für die Erteilung einer verbindlichen Auslegung über die Tarifzugehörigkeit einer bestimmten Ware, und zwar für jede Warengattung und für jedes Zollamt, das verständigt werden soll (eventuell neben der Abgabe ad 23)	50 Kč	–
25	Für die Erteilung der Bewilligung zum Betriebe eines privaten Zollagers oder eines privaten Freilagers von Wein sowie für die Verlängerung einer solchen Berechtigung	von 400 bis 20.000 Kč	–
26	Für die Bewilligung zur Hinterlegung von Zollwaren in einem Privatraume	von 50 bis 500 Kč	–
27	Für die generelle Bewilligung des Eintrittes oder Austrittes von Waren über die Zollgrenze auf Nebenwegen	von 50 bis 400 Kč	–
28	Für die Bewilligung eines einzelnen Austrittes oder Eintrittes von Waren über die Zollgrenze auf Nebenwegen	10 Kč	–
29	Für die besondere Bewilligung der Durchfuhr von Waren durch das Zollgebiet oder des Transportes von Waren über fremdes Zollgebiet	von 20 bis 2000 Kč	–
30	Für die generelle Bewilligung der zollamtlichen Hausbeschau . .	von 100 bis 3000 Kč	–
31	Für die Bewilligung der Beipackung oder Umpackung (Teilung) von Waren im Zollverfahren . . .	von 100 bis 3000 Kč	–
32	Für die Bewilligung oder Verlängerung des Vormerkverkehres für zur zeitweiligen Benützung im Zollgebiete, bzw. im Zollauslande ein- oder ausgeführte Waren	von 10 bis 5000 Kč	–
33	Für die Verlängerung der Vormerkungsfrist im Zollverfahren	von 10 bis 500 Kč	–

Digitized by Google

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung, Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
34	Für ein Gutachten des Beirates zum Zwecke der Bewilligung einer Zollermäßigung für eingeführte Maschinen	von 20 bis 5000 Kč	—
35	Für eine unverbindliche Identifizierung von Waren durch das Zollamt	von 10 bis 150 Kč	—
36	Für die amtliche Aufsicht bei der Adjustierung von Waren als Muster, bei der Denaturierung oder Deklassifikation, bei der Verwendung von Fettstoffen zur Erzeugung von Kunstfetten und für jede Intervention der Zollverwaltung im Interesse der Erwerbstätigkeit der Partei, für jede, wenn auch nur begonnene Stunde:		
	a) bei einem Beamten der technischen Finanzkontrolle, bei einem Zollbeamten und Beamten der Gefällskontrolle . .	12 Kč	Die zum Wege des Amtsorganes an den Aufsichtsort erforderliche Zeit wird eingerechnet.
	b) bei einem Angehörigen der Grenzfinanzwache	6 Kč	„
37	Für die Bewilligung oder Erweiterung der Bewilligung zum Handel mit Aktien an einer inländischen Börse	von 50 bis 5000 Kč	—
38	Für die Bewilligung zur Vermittlung von Devisengeschäften aus dem Auslande auf hiesige Geldmärkte, bzw. von hiesigen Geldmärkten in das Ausland	500 Kč	—
	zwischen inländischen Firmen .	1000 Kč	—
	für beiderlei	1200 Kč	—
39	Für die Bewilligung zum Handel mit allen Valuten und allen Devisen	1200 Kč	—
40	Für die Bewilligung zum Handel mit allen Devisen	700 Kč	—
41	Für die Bewilligung zum Handel mit allen Valuten	500 Kč	—
42	Für die Bewilligung zum Ankaufe von Devisen	350 Kč	—
43	Für die Bewilligung zum Ankaufe von allen Valuten	250 Kč	—
44	Für die Bewilligung zum Handel mit einzelnen Devisen für jede Sorte von Devisen je	50 Kč	—

Digitized by Google

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung, Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
45	Für die Bewilligung zum Handel mit einzelnen Valuten für jede Sorte von Valuten je	50 Kč	–
46	Für die Bewilligung zum Ankaufe von einzelnen Valuten für jede Sorte von Valuten je	20 Kč	–
47	Für die Bewilligung zum Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln für Reisebureaus und überseeische Transportgesellschaften.	200 Kč	–
48	Für die Verleihung einer Verkaufsstelle der tschsl. Klassenlotterie nach der Anzahl der zugeteilten Lose, und zwar:		
	von 50 Losen bis 200 Losen	von 50 bis 200 Kč	–
	von 225 Losen bis 500 Losen	von 225 bis 500 Kč	–
	von 525 Losen bis 1000 Losen	von 525 bis 2000 Kč	–
	von 1025 Losen aufwärts . . .	von 2025 bis 20.000 Kč	–
49	Für die Gewährung einer erhöhten Zuteilung von Klassenlosen:		nach der Zahl der zugeteilten Lose, den Vermögensverhältnissen des Inhabers der Verkaufstelle und der Prosperität des Betriebes
	von 25 Losen bis 200 Losen	von 25 bis 200 Kč	–
	von 225 Losen bis 500 Losen	von 225 bis 500 Kč	–
	von 525 Losen bis 1000 Losen	von 225 bis 2000 Kč	–
	von 1025 Losen aufwärts . . .	von 2025 bis 20.000 Kč	–
50	Für die Bewilligung eines Vertreters für eine Verkaufsstelle der tschsl. Klassenlotterie	von 20 bis 500 Kč	nach der Länge der nachgesuchten Zeitdauer, dem Grund, aus welchem der Vertreter bewilligt wird, und dem Umfange des Betriebes
51	Für die Bewilligung der Zuziehung eines neuen Gesellschafters in eine Gesellschaft zum Verkaufe von Losen der tschsl. Klassenlotterie	von 20 bis 500 Kč	nach dem Umfange des Betriebes
52	Für die Erteilung der Bewilligung zum Betriebe von Nebengeschäften und Nebenbeschäftigungen in den Räumen einer Verkaufsstelle der tschsl. Klassenlotterie	von 50 bis 1000 Kč	nach dem Umfange des Betriebes

Digitized by Google

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung, Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
53	Für die Erteilung der Bewilligung einer Filiale und Subverschleißstelle der tschsl. Klassenlotterie	von 50 bis 1000 Kč	nach dem Umfange des Geschäftes und der Zahl der Lose
54	Für die Anerkennung der Verrechnung der Gewinste auf verloren gegangene Lagerlose (§ 38 der Vorschriften).	von 10 bis 500 Kč	nach der Höhe der Gewinste
55	Für die Bewilligung des Aufschubes der Verlosung von Effektenlotterien	von 50 bis 500 Kč	—
56	Für die Bewilligung des Umtausches einer Garantieurkunde gegen andere Werte und umgekehrt bei Effektenlotterien	50 Kč	—
57	Für die Erteilung der Bewilligung zu einer Reklameverlosung . .	von 50 bis 500 Kč	—
58	Für die Intervention eines Lottoorganes bei der Prüfung von Geldautomaten	für jede, wenn auch nur begonnene Stunde 20 Kč	—
59	Für die Aufsicht, die von der Grenzfinanzwache bei der Einfuhr oder Ausfuhr von Waren über die Zollgrenze auf Nebenwegen gegen besondere Bewilligung sowie bei einem der Partei besonders bewilligten Durchfuhr- oder Streckenzugsverfahren ausgeübt wird (eventuell neben der Abgabe nach Post 27 bis 29) für jede, wenn auch nur begonnene Stunde und für jedes Organ .	6 Kč	—
60	Für die Ausstellung einer Bescheinigung für in Zylindern oder Kisten ausgeführten Hopfen, für jeden Zylinder oder jede Kiste	1 Kč	—

Digitized by Google

L. Im Ressort des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten.

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung, Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
1	Für ein Einschreiten bei den Regierungen, Behörden und Organen fremder Staaten	von 20 bis 5000 Kč	nach der materiellen Bedeutung für die Partei und nach der Schwierigkeit des Falles
2	Für auf Ersuchen der Partei erstattete Äußerungen in Rechtsfragen, die sich auf das Ausland beziehen	von 20 bis 500 Kč	nach der Schwierigkeit des Falles
3	Für die Beglaubigung einer behördlichen Unterschrift und des Amtssiegels neben der Stempelgebühr gemäß § 5 des Gesetzes vom 3. April 1925, Slg. Nr. 54	50 Kč	Von den Angehörigen fremder Staaten, deren diplomatische Missionen oder Konsularämter von den tschsl. Staatsangehörigen für die Beglaubigung eine höhere als die in diesem Tarif angeführte Abgabe einheben, wird die Abgabe im gleichen Betrage eingehoben; heben die Behörden des fremden Staates für die Beglaubigung eine niedrigere als die in diesem Tarif angeführte Abgabe ein oder stehen über die Höhe der von ihnen eingehobenen Abgabe keine Daten zur Verfügung, sowie in allen zweifelhaften Fällen wird die Abgabe nach diesem Tarif eingehoben.
4	Für die Zustellung von Geldern, Wertpapieren und anderen Wertgegenständen	von 10 bis 1000 Kč	—

Digitized by Google

M. Im Ressort des Eisenbahnministeriums.

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung, Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
1	Für die Erteilung der Zustimmung zur Bewilligung von Bauten im Feuerrayon der Eisenbahn bei:		
	a) Bauten von geringer Bedeutung (Schuppen, kleinen Stallungen, Flugdächern usw.)	30 Kč	—
	b) kleinen ebenerdigen Familienhäusern oder Wirtschaftsgebäuden	50 Kč	—
	c) größeren Familienhäusern, Villen usw.	100 Kč	—
	d) Zinshäusern	von 200 bis 500 Kč	—
	e) kleineren gewerblichen Betriebsstätten (Werkstätten)	100 Kč	—
	f) größeren gewerblichen Betriebsstätten	200 Kč	—
	g) kleineren Industriebetrieben . .	500 Kč	—
	h) größeren Industriebetrieben . .	von 1000 bis 10.000 Kč	—
	i) Waren-, Mineralöl-, Karbidlagern, Garagen u. dgl. . . .	von 200 bis 1000 Kč	—
	j) Hotels	von 500 bis 1000 Kč	—
	k) Bauten im Verbotsrayon der Bahn bis zu einer Entfernung von 9.5 m vom Rande der Bahnkrone	der doppelte Satz der vorstehenden Posten, höchstens jedoch 10.000 Kč	—
	l) Zubauten, Aufbauten, Umbauten usw.	der halbe Satz der vorstehenden Posten	—
2	Für Interventionen der Eisenbahnverwaltung zu Gunsten von Privatparteien in internationalen Beziehungen	von 100 bis 5000 Kč	nach dem Vorteile der Partei und dem Umfange der Intervention
3	Für die schriftliche Mitteilung statistischer Daten an Parteien mit Ausnahme von staatlichen Behörden, wissenschaftlichen Korporationen, der Mitglieder der tschsl. Eisenbahnräte und der vom Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten empfohlenen auswärtigen Interessenten .	von 10 bis 1000 Kč	nach dem Umfange der Anfrage und der zur Feststellung der eingeholten Daten erforderlichen Arbeit

Digitized by Google

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung, Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
4	Für die Bewilligung der technischen Vorarbeiten für den Bau neuer Eisenbahnen:		Zu Post 4: Diese Abgabe kann bei Lokalbahnen nicht als Beitrag der Lokalinteressenten angesehen oder in denselben eingerechnet werden.
	a) bei öffentlichen Bahnen . . .	600 Kč	—
	b) bei nichtöffentlichen Bahnen .	eine Grundabgabe von 100 Kč und außerdem nach der Länge für jeden, wenn auch nur angefangenen km 20 Kč, höchstens jedoch im ganzen 5000 Kč	—
5	Für die Verlängerung der Bewilligung der technischen Vorarbeiten für den Bau neuer Eisenbahnen:		Die Bemerkung bei Post 4 gilt sinngemäß auch für die Post 5.
	a) bei öffentlichen Bahnen . . .	300 Kč	—
	b) bei nichtöffentlichen Bahnen .	eine Grundabgabe von 50 Kč und außerdem nach der Länge für jeden, wenn auch nur angefangenen km 10 Kč, höchstens jedoch im ganzen 2500 Kč	—
6	Für die Verhandlung des Generalprojektes von öffentlichen und nichtöffentlichen Eisenbahnen, und zwar:		
	a) für die Überprüfung des Generalprojektes	eine Grundabgabe von 200 Kč und außerdem nach der Länge für jeden, wenn auch nur angefangenen km 20 Kč, höchstens jedoch im ganzen 5000 Kč	—
	b) für die Entscheidung über die Zulässigkeit der Trassenrevision, beziehungsweise auch der Stationskommission samt der Entscheidung über deren Ergebnis	eine Grundabgabe von 200 Kč und außerdem nach der Länge für jeden, wenn auch nur angefangenen km 20 Kč, höchstens jedoch im ganzen 5000 Kč	

Digitized by Google

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung, Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
7	Für die Verhandlung der Detailprojekte von öffentlichen und nichtöffentlichen Eisenbahnen, und zwar:		Zu Post 7: Wird das Detailprojekt gleichzeitig mit dem Generalprojekt im abgekürzten Verfahren verhandelt, so ist die Abgabe bloß nach Post 7 und nicht auch nach Post 6 zu entrichten.
	a) für die Überprüfung des Detailprojektes	eine Grundabgabe von 500 Kč und außerdem nach der Länge für jeden, wenn auch nur angefangenen km 50 Kč, höchstens jedoch im ganzen 5000 Kč	Zu Post 7 a): Außerdem auch die unter Post 11, 12 und 13 angeführten Abgaben, wenn die Bedingungen hierfür vorliegen.
	b) für die Bewilligung zur Vornahme der Begehungskommission einschließlich des allfälligen Enteignungsverfahrens und der sonstigen damit zusammenhängenden Amtshandlungen .	eine Grundabgabe von 500 Kč und außerdem nach der Länge für jeden, wenn auch nur angefangenen km 50 Kč, höchstens jedoch im ganzen 5000 Kč	—
	c) für die endgültige Entscheidung über diese Amtshandlungen einschließlich der allfälligen Erteilung des Baukonsenses	eine Grundabgabe von 500 Kč und außerdem nach der Länge für jeden, wenn auch nur angefangenen km 50 Kč, höchstens jedoch im ganzen 5000 Kč	—
8	Für die Behandlung eines Gesuches:		
	a) um Übertragung einer zum Bau und zum Betriebe einer nichtöffentlichen Bahn berechtigenden Bewilligung auf eine andere Person	eine Grundabgabe von 100 Kč und außerdem nach der Länge für jeden, wenn auch nur angefangenen km 10 Kč, höchstens jedoch im ganzen 5000 Kč	—

Digitized by Google

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung, Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
	b) um Bewilligung des beschränkten öffentlichen Verkehres auf einer nichtöffentlichen Bahn . .	eine Grundabgabe von 100 Kč und außerdem nach der Länge für jeden, wenn auch nur angefangenen km 10 Kč, höchstens jedoch im ganzen 5000 Kč	Außerdem die unter Post 7 a, 7 b, beziehungsweise auch 7 c angeführten Abgaben, wenn die Bedingungen hierfür vorliegen.
	c) um Verhandlung der Projekte von feuerpolizeilichen Vorkehrungen in der Nachbarschaft neuer Bahnen, sofern das Verfahren hierüber nicht mit der normalen politischen, bzw. öffentlich-administrativen Begehung verbunden ist, einschließlich sämtlicher Entscheidungen	von 50 bis 2000 Kč	—
	d) um Zuerkennung besonderer Erleichterungen bei der Festsetzung des Feuerrayons oder der feuerpolizeilichen Vorkehrungen, insoweit sie nach den bestehenden Vorschriften zulässig sind und die Entscheidung selbständig außerhalb der mit der ordentlichen politischen, bzw. öffentlich-administrativen Begehung oder mit der technisch-polizeilichen Prüfung, bzw. Begehung verbundenen Amtshandlungen erfolgt	von 50 bis 2000 Kč	—
9	a) Für die technische Revision und technisch-polizeiliche Prüfung (Begehung), eventuell einschließlich der Erteilung des Betriebskonsenses bei öffentlichen und nichtöffentlichen Eisenbahnen	eine Grundabgabe von 200 Kč und außerdem eine Abgabe nach der Länge für jeden, wenn auch nur angefangenen km 20 Kč, höchstens jedoch im ganzen 5000 Kč	—
	b) für die Bewilligung des vorläufigen Betriebes	die Hälfte der in Post 9 a angeführten Abgabe	—

Digitized by Google

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung, Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
	c) für die Bewilligung der Umwandlung des animalischen Antriebes in einen maschinellen Antrieb, einschließlich der Überprüfung des event. Projektes, der Ausschreibung und Abhaltung der Lokalerhebung und der Entscheidung über deren Ergebnis	eine Grundabgabe von 200 Kč und außerdem nach der Länge für jeden, wenn auch nur angefangenen km 20 Kč, höchstens jedoch im ganzen 20.000 Kč	Außerdem auch die unter Post 11, 12 und 13 angeführten Abgaben, wenn die Bedingungen hierfür vorliegen.
	d) für die Bewilligung der Umwandlung eines maschinellen Antriebes in einen anderen maschinellen Antrieb einschließlich der Überprüfung des event. Projektes, der Ausschreibung und Abhaltung der Lokalerhebung und der Entscheidung über deren Ergebnis	die Hälfte der in Post 9 c angeführten Abgabe	—
10	Neue Schleppbahnen, wenn sie nicht vorwiegend im Interesse der Bahn erbaut werden:		
	a) für die Genehmigung des Generalprojektes (event. wenn erforderlich, samt der Lokalerhebung)	von 200 bis 5000 Kč	Zu Post 10: Mit Rücksicht auf den Umfang des Projektes und den Vorteil des Bauherrn
	b) für die Überprüfung des Detailprojektes, und zwar — wenn keine öffentlichen Verhandlungen notwendig sind — samt der Erteilung der Baubewilligung	von 200 bis 5000 Kč	Die Bemerkung bei Post 7 a gilt sinngemäß auch für die Post 10 b
	c) wenn aber eine öffentliche Verhandlung notwendig ist, außer der Abgabe sub 10 b noch für die Bewilligung zur Vornahme der politischen (administrativen) Begehung, des Enteignungsverfahrens und der sonstigen öffentlichen Verhandlungen samt der Erteilung der Baubewilligung ex commissione	von 500 bis 5000 Kč	—

Digitized by Google

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung, Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
	d) für die endgültige Entscheidung über die erwähnten öffentlichen Verhandlungen, wenn die Baubewilligung erteilt, bzw. die Gemeinnützigkeit anerkannt wurde	von 500 bis 5000 Kč	—
	e) für die Erteilung des Benützungskonsenses, event. für die technischen Revisionen und technisch-polizeilichen Prüfungen (Begehungen)	von 200 bis 5000 Kč	—
11	Für die Überprüfung der General- und Detailprojekte von Erweiterungs- und Ergänzungsbauten, beziehungsweise von Umbauten auf im Betriebe stehenden Privatbahnen und Schleppbahnen einschließlich der erforderlichen Amtshandlungen und der allfälligen Erteilung des Bau- und Benützungskonsenses . .	von 50 bis 5000 Kč	nach dem Umfange und der Bedeutung. Die Abgabe nach dieser Post ist auch den Interessenten zu bemessen, wenn zwar die Bahn der Bauherr ist, aber der Bau unter finanzieller Beteiligung der Interessenten erfolgt; bei der Bemessung der Abgabe ist das Verhältnis dieser Beteiligung zu berücksichtigen. Die Bemerkung bei Post 7 a) gilt sinngemäß auch für die Post 11.
12	Für die Verhandlung der General- und Detailprojekte von Bauten und verschiedenen anderen als den unter 10 und 11 angeführten Anlagen auf Eisenbahngrund sowie von deren Umbauten und Zubauten einschließlich der erforderlichen Amtshandlungen und der allfälligen Erteilung des Bau- und des Benützungskonsenses:		Zu Post 12. Von dieser Abgabe sind gemeinnützige Elektrizitätsunternehmungen und Wassergenossenschaften befreit.
	a) wenn sie mit einem Vermögensvorteile verbunden ist	von 50 bis 20.000 Kč	nach dem Umfange und der Bedeutung
	b) sonst	von 50 bis 5000 Kč	„

Digitized by Google

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung, Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
13	Für die Überprüfung, eventuell auch Genehmigung der Detailprojekte von einzelnen Bauten des Eisenbahnunterbaues und von Brücken, von Konstruktionen des Eisenbahnoberbaues, von Hochbauten und mechanischen und elektrischen Sicherheitsvorrichtungen sowie von Muster- und Typenplänen für solche Bauten und Konstruktionen .	von 50 bis 5000 Kč	nach ihrem Umfange, ihrer Wichtigkeit und der Konstruktionsart
14	Für die neuerliche Verhandlung umgearbeiteter Projekte	die Hälfte der in Post 6 bis 13 angeführten Abgaben	—
15	Für die Verhandlung eines Gesuches um Verlängerung des Baukonsenses	die Hälfte der in Post 7 c, 10 b, 10 c, 10 d, 11 und 12 angeführten Abgaben	—
16	Für die Konzessionsverhandlung, betreffend die Sicherstellung neuer Eisenbahnen in finanzieller Hinsicht oder auch betreffend die Erhöhung des Anlagekapitals, und zwar für jede meritorische Erledigung. . . .	von 100 bis 5000 Kč	nach dem Umfange und der Schwierigkeit der Verhandlung; die Bemerkung bei Post 4 gilt sinngemäß auch für die Post 16.
17	Für die Erteilung der Konzession zum Baue und Betriebe von Privatbahnen (bloß Kleinbahnen), für jede, wenn auch nur angefangene Million Kč des genehmigten Anlagekapitals . .	1000 Kč, mindestens jedoch 3000 Kč und höchstens 20.000 Kč	—
18	Für die Verlängerung der in der Konzessionsurkunde festgesetzten Frist zur Bauvollendung der konzessionierten Eisenbahn, für jedes, wenn auch nur angefangene Jahr der Verlängerung	1000 Kč	—
19	Für die Verhandlung des Gesuches um Genehmigung von Betriebs- und Anschlußverträgen von Privatbahnen, soweit sie auf ihr		

Digitized by Google

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung. Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
	eigenes Ansuchen erfolgt oder soweit mit dem zu genehmigenden Vertrage die bisherige Vergütung für die Betriebsführung zu Gunsten der Lokalbahn herabgesetzt wird, für jede Genehmigung	von 500 bis 5000 Kč	–
20	Für die Genehmigung einer Änderung des Gesellschaftsstatuts von Lokalbahnen in der Slowakei	200 Kč	–
21	Für die Festsetzung der Bedingungen der Stundung von Betriebsabgängen, sofern um sie von dem Konzessionär einer Lokalbahn angesucht wird	500 Kč	–
22	Für die Verhandlung des Gesuches um Übernahme von Bahnen in das Eigentum oder in die Betriebsführung des Staates:		
	a) wenn die Übernahme bewilligt wird	von 1000 bis 20.000 Kč	–
	b) sonst	von 500 bis 5000 Kč	–
23	Für Rentabilitätsberechnungen projektierter Lokalbahnen nach der Länge für jeden, wenn auch nur angefangenen km	100 Kč, mindestens jedoch 500 Kč und höchstens 5000 Kč	Die Bemerkung bei Post 4 gilt sinngemäß auch für die Post 23.
24	Für die Verhandlung des Gesuches um Genehmigung von Eisenbahntarifen und Tarifänderungen:		
	a) wenn sie mit einem Vermögensvorteile verbunden sind . . .	von 1000 bis 20.000 Kč	–
	b) sonst	von 50 bis 5000 Kč	–
25	Für die Verhandlung des Gesuches um Genehmigung von Abweichungen von der Betriebsordnung:		
	a) wenn sie mit einem Vermögensvorteile verbunden sind	von 1000 bis 20.000 Kč	
	b) sonst	von 50 bis 5000 Kč	–
26	Für die Verhandlung des Gesuches um die Genehmigung von Fahrbetriebsmitteltypen, und zwar:		
	a) bei Projekten von Lokomotiven mit Dampf- oder elektrischem Antrieb oder mit Explosionsmotoren oder von Motorwagen		

Digitized by Google

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung, Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
	mit Dampf- oder elektrischem Antrieb oder mit Explosionsmotoren für eine Type	400 Kč	—
	b) bei Projekten von Wagen oder aller sonstigen Fahrbetriebsmittel einschließlich von Motordraisinen für eine Type . . .	200 Kč	—
	c) bei sei es vollständiger oder teilweiser Umarbeitung oder Ergänzung eines Projektes für jede Nachtragsverhandlung	die Hälfte des Satzes sub a), bzw. sub b)	—
27.	Für die Verhandlung eines Gesuches um:		
	a) die Vornahme der technischen Revision einschließlich der technisch-polizeilichen Prüfung und der Erteilung des Betriebs(Benützungs)konsenses für Lokomotiven mit Dampf- oder elektrischem Antrieb oder mit Explosionsmotoren	eine Grundabgabe von 100 Kč und für jedes Fahrbetriebsmittel 100 Kč, höchstens jedoch im ganzen 5000 Kč	—
	b) die Vornahme der technischen Revision einschließlich der technisch-polizeilichen Prüfung, bzw. der amtlichen Erprobung von Motorwagen mit Dampf- oder elektrischem Antrieb oder mit Explosionsmotoren und von Motordraisinen einschließlich der Erteilung des Betriebs(Benützungs)konsenses	eine Grundabgabe von 100 Kč und für jedes Fahrbetriebsmittel 50 Kč, höchstens jedoch im ganzen 5000 Kč	—
	c) die amtliche Erprobung von rekonstruierten oder ergänzten Fahrbetriebsmitteln	die Hälfte der Abgabe sub a), bzw. sub b)	—
28	Für die Verhandlung des Gesuches um die Genehmigung der Fahrpläne und ihrer Änderungen bei Privatbahnen	von 50 bis 5000 Kč	nach dem Umfange der Arbeit

Digitized by Google

N. Im Ressort des Ministeriums für Post- und Telegraphenwesen.

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung, Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
1	Für die Erteilung der Konzession für private Drahttelegraphen (Telephone ausgenommen)	von 100 bis 500 Kč	–
2	Für die Verleihung der Konzessionen zur Errichtung, zur Instandhaltung und zum Betriebe einer privaten radiotelegraphischen Sendestation	von 50 bis 3000 Kč	–

O. Im Ressort des Statistischen Staatsamtes.

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung, Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
1	Für die Erteilung von schriftlichen Informationen nach § 22, Abs. 3, des Statuts des Statistischen Staatsamtes (Regierungsverordnung vom 28. November 1919, Slg. Nr. 635)	von 10 bis 5000 Kč	Zu Post 1 und 2: nach dem Umfange und der Schwierigkeit der zur Beschaffung der verlangten Information oder des verlangten Gutachtens notwendigen Vorarbeiten
2	Für die Ausarbeitung eines Gutachtens nach den Bestimmungen desselben Paragraphen des Statuts	von 10 bis 5000 Kč	Von der Abgabe sind die gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeitnehmer befreit.

Digitized by Google

Inhalt der amtl. „Sammlung der Gesetze und Verordnungen".

(Die mit einem Sternchen bezeichneten Nummern sind im „Prager Archiv" vollständig abgedruckt worden.)

103. Stück, ausgegeben am 2. Dezember 1926.

***216. Vdg. v. 25. XI. 1926 zur Durchführung des Gesetzes, betreffend den Hausierhandel.**
„Pr. Arch.", Jg. 1926, Nr. 16, S. 815.

104. Stück, ausgegeben am 4. Dezember 1926.

***217. Kundmachung (II) des Finanzministers v. 29. XI. 1926, betreffend die Konskription von polnischen Privatobligationen.**
„Pr. Arch.", Jg. 1926, Nr. 16, S. 822.

105. Stück, ausgegeben am 18. Dezember 1926.

***218. Gesetz v. 24. XI. 1926, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie (Autorrecht).**
Wird in einer der nächsten Nummer des „Pr. Arch." zum Abdrucke gelangen.

***219. Vdg. v. 2. XII. 1926, womit die Geltung der Vorschriften der §§ 13, 16, 17 und 18 der Regierungsverordnung vom 21. Oktober 1922, Slg. Nr. 305, über die Versorgung der ständigen Bediensteten des großen Grundbesitzes verlängert wird.**
„Pr. Arch.", Jg. 1926, Nr. 18, S. 930.

220. Beschluß des Senates der Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik v. 18. XI. 1926 wegen autonomer Abänderung des § 5 des Gesetzes vom 15. April 1920, Slg. Nr. 326, betreffend die Geschäftsordnung des Senates der Nationalversammlung.
Vermehrung der Zahl der Vizepräsidentenstellen des Senates auf sechs.

106. Stück, ausgegeben am 31. Dezember 1926.

221. Finanzgesetz der Tschechoslowakischen Republik v. 15. XII. 1926, womit der Staatsvoranschlag für das Jahr 1927 festgesetzt wird.
Summe der Ausgaben 9.703,505.151 Kč.
Summe der Einnahmen 9.723,914.485 Kč.

107. Stück, ausgegeben am 22. Dezember 1926.

***222. Vdg. v. 17. XII. 1926, betreffend die Regelung der politischen Verwaltung in der Hauptstadt Prag.**
„Pr. Arch.", Jg. 1926, Nr. 18, S. 931.

***223. Vdg. v. 17. XII. 1926, betreffend die Festsetzung des Tages der Übergabe der Grundbücher der Prager Vorstadtgerichte an das Landeszivilgericht in Prag.**
„Pr. Arch.", Jg. 1926, Nr. 18, S. 932.

***224. Vdg. v. 17. XII. 1926, betreffend die Verlängerung der Geltung der Regierungsverordnung vom 23. Dezember 1924, Slg. Nr. 3 vom Jahre 1925, womit das Höchstausmaß des Staatsbeitrages zur Unterstützung Arbeitsloser sowie Ausnahmen von dem Grundsatze über das Verhältnis der Höhe des Staatsbeitrages zur Höhe der von der Fachorganisation ausgezahlten Unterstützung festgesetzt werden.**
„Pr. Arch.", Jg. 1926, Nr. 18, S. 935.

***225. Kundmachung des Ministers des Innern v. 15. XII. 1926, über den Nachweis der Staatsbürgerschaft der Tschechoslowakischen Republik.**
„Pr. Arch.", Jg. 1926, Nr. 18, S. 932.

108. Stück, ausgegeben am 24. Dezember 1926.

226. Vdg. v. 17. XII. 1926, betreffend eine teilweise Abänderung des Zolltarifs.
Betrifft die Tar. Nr. 552 (Fahrradbestandteile).

***227. Vdg. v. 17. XII. 1926, betreffend die Festsetzung der Höhe des Sanitätszuschlags für das Jahr 1927.**
„Pr. Arch.", Jg. 1926, Nr. 18, S. 935.

Digitized by Google

***228. Vdg. v. 17. XII. 1926, betreffend die Weitergewährung der Teuerungszuschüsse zu den Unfallsrenten.**

„Pr. Arch.", Jg. 1926, Nr. 18, S. 935.

229. Beschluß des Abgeordnetenhauses v. 16. XII. 1926, womit der § 5 des Gesetzes vom 15. April 1920, Slg. Nr. 825, betreffend die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses der Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik, abgeändert wird.

Vermehrung der Zahl der Vizepräsidenten auf sechs und der Zahl der Ordner auf acht.

109. Stück, ausgegeben am 29. Dezember 1926.

***230. Übereinkommen zwischen Österreich, Italien, Polen, Rumänien, dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen und der Tschechoslowakei, betreffend die Ausscheidung von Guthaben und Depots aus der Gebarung des Postsparkassenamtes in Wien, unterzeichnet in Rom am 6. April 1922.**

Wird in der nächsten Nummer des „Pr. Arch." zum Abdrucke gelangen.

***231. Zusatzabkommen zu dem in Rom am 6. April 1922 unterzeichneten Übereinkommen zwischen Österreich, Italien, Polen, Rumänien, dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen und der Tschechoslowakei, betreffend die Ausscheidung von Guthaben und Depots aus der Gebarung des Postsparkassenamtes in Wien, unterzeichnet in Rom am 28. Februar 1925.**

Wird in der nächsten Nummer des „Pr. Arch." zum Abdrucke gelangen.

***232. Gesetz v. 1. VII. 1926 zur Durchführung des am 6. April 1922 in Rom unterzeichneten Übereinkommens zwischen Österreich, Italien, Polen, Rumänien, dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen und der Tschechoslowakei, betreffend die Ausscheidung der Guthaben und Depots aus der Gebarung des Postsparkassenamtes in Wien, sowie des zwischen den angeführten Staaten am 28. Februar 1925 in Rom vereinbarten Zusatzabkommens zu diesem Übereinkommen.**

Wird in der nächsten Nummer des „Pr. Arch." zum Abdrucke gelangen.

110. Stück, ausgegeben am 28. Dezember 1926.

***233. Gesetz v. 17. XII. 1926, betreffend die Schaumweinabgabe.**

„Pr. Arch.", Jg. 1926, Nr. 18, S. 913.

***234. Gesetz v. 16. XII. 1926, betreffend die Beiträge (Cotegebühr) für den Börsefond der Prager Waren- und Effektenbörse.**

„Pr. Arch.", Jg. 1926, Nr. 18, S. 921.

111. Stück, ausgegeben am 29. Dezember 1926.

***235. Gesetz v. 16. XII. 1926 über die Verlängerung der Wirksamkeit und die Ergänzung des Gesetzes, betreffend außerordentliche Maßnahmen der Wohnungsfürsorge.**

„Pr. Arch.", Jg. 1926, Nr. 18, S. 924.

236. Gesetz v. 16. XII. 1926, betreffend die den Anspruch auf eine Kriegsbeschädigtenrente ausschließende Einkommensgrenze.

Die Geltung der betreffenden Bestimmung wird bis 31. XII. 1927 verlängert.

***237. Gesetz v. 17. XII. 1926 wegen Abänderung des Gesetzes vom 1. Juli 1926, Slg. Nr. 118, womit die §§ 275 und 276 des Gesetzes vom 9. Oktober 1924, Slg. Nr. 221, betreffend die Versicherung der Arbeitnehmer für den Fall der Krankheit, der Invalidität und des Alters, abgeändert werden.**

„Pr. Arch.", Jg. 1926, Nr. 18, S. 926.

***238. Gesetz v. 16. XII. 1926, womit das Gesetz vom 3. Juli 1923, Slg. Nr. 143, betreffend finanzielle und rechtliche Begünstigungen zur Unterstützung der systematischen Elektrifizierung, abgeändert wird.**

„Pr. Arch.", Jg. 1926, Nr. 18, S. 926.

***239. Gesetz v. 16. XII. 1926, womit die Geltung von Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Juli 1924, Slg. Nr. 164, betreffend die Abänderung und Ergänzung des Ges. Art. I/1911 über die Zivilprozeßordnung, verlängert wird.**

„Pr. Arch.", Jg. 1926, Nr. 18, S. 928.

Digitized by Google

240. Gesetz v. 17. XII. 1926, betreffend die Regelung des Voranschlages der Militärverwaltung.

Errichtung eines besonderen „Fonds für die sachlichen Erfordernisse der nationalen Verteidigung", der durch 11 Jahre mit je 315 Millionen Kč dotiert wird.

241. Vdg. 22. XII. 1926, betreffend die Regelung des Zolles für schwefelsaures Ammoniak der Tar. Nr. 599 g 2 des Zolltarifs.

242. Kundmachung des Ministers für öffentliche Arbeiten und des Ministers für Landwirtschaft v. 18. XI. 1926, betreffend den Wirkungskreis und die Zusammensetzung des staatlichen Wasserwirtschaftsrates.

Ergeht in Ausführung der Reg. Vdg. Slg. Nr. 266/1925.

243. Kundmachung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten v. 20. XII. 1926, betreffend die Richtigstellung der Daten des Austausches der Ratifikationsurkunden und des Wirksamkeitsbeginnes des unter Nr. 23 der Sammlung der Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1926 kundgemachten Abkommens zwischen der Tschechoslowakischen Republik und dem Deutschen Reiche über Erleichterungen des Grenzverkehres zwischen dem durch den Versailler Vertrag an die Tschechoslowakische Republik übergegangenen Gebiete und dem Gebiete des Deutschen Reichs.

Der Austausch erfolgte am 11. VI. 1925, weshalb das Abkommen am 11. VII. 1925 Wirksamkeit erlangt hat.

244. Vdg. v. 22. XII. 1926, betreffend die Regelung der Schulverwaltung in der Hauptstadt Prag.

Ganz Groß-Prag bildet jetzt einen einzigen Schulbezirk der Hauptstadt Prag, wobei vorläufig die Ortsschulräte bis zur Neuregelung durch den Präsidenten des Landesschulrates unberührt bleiben.

***245. Vdg. v. 22. XII. 1926, betreffend die Bedeckung der Teuerungszulagen zu den Renten nach dem Pensionsversicherungsgesetze.**

„Pr. Arch.", Jg. 1926, Nr. 18, S. 936.

112. Stück, ausgegeben am 30. Dezember 1926.

***246. Gesetz v. 16. XII. 1926, womit das Gesetz vom 21. Dezember 1923, Slg. Nr. 268, über die Umsatzsteuer und die Luxussteuer abgeändert und seine Geltung verlängert wird.**

„Pr. Arch.", Jg. 1926, Nr. 17, S. 865.

***247. Vdg. v. 22. XII. 1926 zur Durchführung des Gesetzes vom 16. Dezember 1926, Slg. Nr. 246, womit das Gesetz vom 21. Dezember 1923, Slg. Nr. 268, über die Umsatzsteuer und die Luxussteuer abgeändert und seine Geltung verlängert wird.**

„Pr. Arch." Jg. 1926, Nr. 17, S. 881.

***248. Kundmachung (III) des Finanzministers v. 23. XII. 1926, betreffend die Konskription der von polnischen Privatbahnen im ehemaligen österreichischen Gebiete ausgegebenen Obligationen.**

„Pr. Arch.", Jg. 1926, Nr. 18, S. 937.

113. Stück, ausgegeben am 30. Dezember 1926.

249. Vdg. v. 22. XII. 1926, womit die Wahlordnung für die Organe des Heilfonds der öffentlichen Bediensteten und für die Schiedsgerichte abgeändert wird.

250. Kundmachung des Ministers des Innern v. 24. XII. 1926, betreffend die Errichtung eines Polizeikommissariates in Gablonz a. d. N.

Ab 1. X. 1927 für das Gebiet der Stadt Gablonz a. d. N.

251. Kundmachung des Ministers des Innern v. 24. XII. 1926, betreffend die Errichtung eines Polizeikommissariates in Neu-Titschein.

Ab 31. XII. 1926 für die Stadt Neu-Titschein mit den Gemeinden Schönau und Söhle.

252. Kundmachung des Ministers des Innern v. 24. XII. 1926, betreffend die Abänderung des Wirkungskreises der Polizeidirektion in Mährisch-Ostrau.

Digitized by Google

114. Stück, ausgegeben am 31. Dezember 1926.

***253. Gesetz v. 16. XII. 1926, womit das Gesetz vom 3. April 1925, Slg. Nr. 53, über die Abgaben für Amtshandlungen in Verwaltungssachen abgeändert und seine Geltung verlängert wird.**

„Pr. Arch.", Jg. 1927, Nr. 1, S. 1.

***254. Vdg. v. 22. XII. 1926 zur Durchführung des Gesetzes vom 3. April 1925, Slg. Nr. 53, in der Fassung des Gesetzes vom 16. Dezember 1926, Slg. Nr. 253, über die Abgaben für Amtshandlungen in Verwaltungssachen.**

„Pr. Arch.", Jg. 1927, Nr. 1, S. 4

115. Stück, ausgegeben am 31. Dezember 1926.

255. Regierungskundmachung v. 22. XII. 1926, womit das provisorische Handelsabkommen zwischen der Tschechoslowakischen Republik und dem Dominium Kanada provisorisch in Wirksamkeit gesetzt wird.

Mit Wirksamkeit vom 1. I. 1927.

***256. Gesetz v. 16. XII. 1926, betreffend die Verjährung der dem tschechoslowakischen Staate nach den Friedensverträgen zugefallenen Forderungen.**

„Pr. Arch.", Jg. 1926, Nr. 18, S. 929.

***257. Vdg. v. 22. XII. 1926, womit die Angelegenheiten der Rechtshilfe im Exekutionsverfahren dem Exekutionsgerichte in Prag zugewiesen werden.**

„Pr. Arch.", Jg. 1926, Nr. 18, S. 938.

***258. Kundmachung des Ministers für Schulwesen und Volkskultur im Einvernehmen mit dem Minister für Industrie, Handel und Gewerbe v. 11. XII. 1926, betreffend die Errichtung des Fonds der gewerblichen Fortbildungsschulen (Lehrlingsschulen) und dessen Statut.**

„Pr. Arch.", Jg. 1926, Nr. 18, S. 938.

116. Stück, ausgegeben am 31. Dezember 1926.

***259. Kundmachung des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Handelsminister v. 31. XII. 1926, betreffend die Pauschalierung der Umsatzsteuer bei Wein, Säften und ähnlichen Getränken.**

„Pr. Arch.", Jg. 1926, Nr. 18, S. 919.

Rechtsprechung.

Archivsammlung von Entscheidungen und Erkenntnissen.

Oberstes Gericht.

ZIVILRECHTLICHER TEIL.

Ausgleichsordnung.

Arch. 518 Z. Bloß der tatsächliche Inhalt des genehmigten Ausgleiches und nicht die Absicht, die der Ausgleichsschuldner bei der Stellung des Ausgleichsantrages hatte, ist für die Zahlungspflicht des Ausgleichsschuldners maßgebend. Irrt sich der Schuldner bei der Auslegung des genehmigten Ausgleiches, so geht der Irrtum auf seine Gefahr, und hat er auch nur irrtümlich an der Quote weniger gezahlt, so lebt doch die ganze Forderung des Gläubigers wieder auf. (Entsch. v. 4. VI. 1926, Rv I 508/26.)

Dem Berufungsgerichte ist vollkommen beizupflichten, daß für den Inhalt des Ausgleiches und dessen Auslegung der Wortlaut des rechtskräftig b e s t ä t i g t e n Ausgleiches maßgebend ist und nicht der Wortlaut des Antrages des Schuldners. Es war daher Pflicht der Schuldnerin, sich nach dem Inhalte des bestätigten Ausgleiches zu richten und nicht nach ihrem angeblich abweichenden Antrage. Denn

Digitized by Google

der gerichtliche Ausgleich hat konstitutiven Charakter. Die Auslegung, die die Untergerichte der Bestätigung des Ausgleiches gegeben haben, ist richtig.

Aber selbst wenn von dem Wortlaute des Antrages der Schuldnerin ausgegangen werden würde, könnte keine andere Auslegung erfolgen.

Ihr Antrag lautete: „Die Gläubiger erhalten eine 35%ige Quote, wovon 5% innerhalb eines Monates und der Rest in drei gleichen Raten . . . fällig wird." Die Revisionswerberin, die auf das Wörtchen „wovon" Nachdruck legt, wollte angeblich zum Ausdrucke bringen, daß die erste Rate von 5% nicht von den ganzen Forderungen zu berechnen sei, sondern nur von der 35%igen Quote jeder Forderung und daß erst der Rest der Ausgleichsquote in drei Teile geteilt werde. Wollte die Schuldnerin einen solchen, von dem eingelebten Brauche abweichenden Antrag stellen, so hätte sie das auch deutlich ausdrücken sollen. Der genehmigte Ausgleich bestimmte eine Quote von 35%, fällig in vier Raten, nämlich 5% binnen Monatsfrist nach Rechtskraft des Bestätigungsbeschlusses und den Rest in drei gleichen Raten zu 10% nach je weiteren sechs Monaten.

Die Auslegung des unbestrittenen Wortlautes der Urkunde ist eine rechtliche Beurteilung, die den Gerichten obliegt, so daß es keine Unvollständigkeit des Verfahrens darstellt, wenn sich die Gerichte den Inhalt des Ausgleiches nicht durch Zeugen oder gar philologische Sachverständige auslegen ließen.

Hat sich die Schuldnerin ihren Ausgleichsantrag irrtümlich ausgelegt und handelte sie, wie sie sagt, in einem Rechtsirrtume und nicht arglistig oder aus grober Fahrlässigkeit, so ging dieser Irrtum auf ihre Gefahr und nicht auf Kosten des klagenden Gläubigers, denn das Gesetz unterscheidet im § 57 Ausgl. O. nicht, aus welchem Grunde die unvollständige Zahlung der vereinbarten Quote erfolgt ist (vgl. die Gründe des Plenarbeschlusses Nr. 379 Slg. d. Just. Min. und Nr. 4277 Slg. d. Obersten Ger., vorletzter und letzter Abs.).

Hat die Schuldnerin und jetzige Beklagte den bestätigten Ausgleich nicht voll erfüllt, so kommt es nicht mehr darauf an, ob sie ihn auch nicht rechtzeitig erfüllt hat, denn nach § 57 Ausgl. O. ist die ganze Forderung wieder aufgelebt und es sind daher die weiteren Ausführungen der Revision hinsichtlich der rechtzeitigen Erfüllung bedeutungslos. (Česká adv.)

Eisenbahnrecht.

Arch. 519 Z. Schaden an in der Nachbarschaft der Bahn gelegenen Liegenschaften durch Funkenflug von einer Lokomotive. Das Hofkanzleidekret v. 22. X. 1841, Nr. 568, bzw. dessen Bestimmung über den Feuerrayon bei Eisenbahnen wurde durch die Verordnung des Handelsministeriums v. 25. I. 1879, RGBl. Nr. 19, aufgehoben, welche eine Durchführungsverordnung zum Eisenbahnkonzessionsgesetze v. 14. IX. 1854, RGBl. Nr. 238, darstellt. (Entsch. v. 6. X. 1926, Rv I 59/26.)

Der von dem Geschädigten gegen das tschsl. Ärar erhobene Anspruch auf Ersatz des durch Funkenflug einer vorüberfahrenden Eisenbahn verursachten Schadens wurde in allen Instanzen abgewiesen.

Aus den Gründen des Obersten Gerichtes: Eine unrichtige rechtliche Beurteilung der Angelegenheit erblickt der Revisionswerber darin, daß das Berufungsgericht das Hofkanzleidekret v. 22. X. 1841, J. G. Slg. Nr. 568, bzw. dessen Bestimmung über den Feuerrayon bei Eisenbahnen für durch die Verordnung des Handelsministeriums v. 25. I. 1879, RGBl. Nr. 19, aufgehoben hält und, von dieser, nach Ansicht des Revisionswerbers irrigen Voraussetzung ausgehend, zu der Schlußfolgerung gelangt ist, daß die Bahn, da das betreffende Gebäude nach der zitierten Min. Vdg. RGBl. Nr. 19/1879 nicht im Feuerrayon lag, zur feuerfesten Eindeckung des Gebäudes nicht verpflichtet war, sich daher hinsichtlich des Brandes dieses Gebäudes keiner Unterlassung und keines Verschuldens schuldig gemacht hat und daher auch für den Schaden, den die Klägerin erlitten hat, nicht verantwortlich ist. Diese Bemängelung des Klägers ist nicht berechtigt. Das Hofkanzleidekret v. 22. X. 1841, J. G. Slg. Nr. 568, wurde als provisorische Norm für den Bau von Bahnen in der Nähe von Ortschaften und Wohngebäuden für die Zeit bis zur endgültigen Regelung der Entfernung der Bahnen von Ortschaften und Wohngebäuden erlassen. Daß es sich bloß um eine provisorische Vorschrift in der angedeuteten Richtung handelt, ist in dem Dekret ausdrücklich hervorgehoben. Die in dem Dekrete vorgesehene endgültige Regelung ist durch die oben zitierte Verordnung erfolgt, die

Digitized by Google

nach der Einleitung zu dieser Verordnung und nach der Überschrift der durch sie abgeänderten Verordnung v. 4. II. 1871, RGBl. Nr. 8, als Durchführungsverordnung zu dem Eisenbahnkonzessionsgesetze v. 14. IX. 1854, RGBl. 238, erlassen wurde, wodurch das Hofkanzleidekret v. 22. X. 1841 nach seiner eigenen Bestimmung außer Kraft getreten ist. Wegen der Verschiedenheit der betreffenden Bestimmungen insbesondere hinsichtlich des Feuerrayons können die erwähnte Verordnung und das Hofkanzleidekret auch nebeneinander nicht bestehen. Demnach hat das Berufungsgericht mit Recht das mehrerwähnte Hofkanzleidekret für durch die Verordnung Nr. 19/1879 aufgehoben und den Feuerrayon nach der Verordnung v. 25. I. 1879, RGBl. Nr. 19, als maßgebend angesehen und daher, nachdem das betreffende Gebäude sich nicht im Feuerrayon befand und also die Bahn zur feuersicheren Eindeckung nicht verpflichtet war (§§ 25 bis 27 der Vdg. Nr. 19/1879), mit Recht erkannt, daß die Bahn, da sie keine Unterlassung einer entsprechenden Verfügung trifft, für den Brandschaden nicht verantwortlich sei (§ 1311 abGB.). In rechtlicher Beziehung hat also das Berufungsgericht keinen Fehler begangen.

Da nach dem Angeführten der Feuerrayon nach dem Hofkanzleidekrete v. 22. X. 1841, J. G. Slg. Nr. 568, nicht entscheidend gewesen ist, war es nicht notwendig festzustellen, ob sich das betreffende Gebäude in dem Feuerrayon im Sinne dieses Dekretes befand, und die Rüge der Mangelhaftigkeit des Verfahrens wegen unterlassener Feststellung dieses Umstandes ist nicht begründet. (Česká adv.)

Verfahren außer Streitsachen.

Arch. 520 Z. Im Ediktalverfahren ist einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der im Edikte festgesetzten Frist unzulässig. Dies gilt insbesondere in dem nach § 2, Abs. 4, des Gesetzes v. 3. VII. 1924, Slg. Nr. 179, über die Aufhebung der Fideikommisse eingeleiteten Ediktalverfahren. (Entsch. v. 21. IX. 1926, R I 766/26.)

Mittels Kundmachung des Prager Landeszivilgerichtes v. 30. V. 1925, F 41/98 wurde das im § 2, Abs. 4, des Ges. v. 3. VII. 1924, Slg. Nr. 179, vorgeschriebene Ediktalverfahren eingeleitet. Die in dieser Kundmachung festgesetzte Frist wurde von X, Großgrundbesitzer, jetzt in Steiermark, versäumt. Er beantragte sodann im J. 1926, daß ihm die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung dieser Frist bewilligt werde. Sein Antrag wurde von dem ersten Gerichte abgewiesen.

Das Rekursgericht hat seiner Beschwerde aus folgenden Gründen keine Folge gegeben: Die Versäumung der im Ediktalverfahren festgesetzten Frist läßt sich durch den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht sanieren, weil eine solche im Ediktalverfahren unzulässig ist (Ott, Rechtsfürsorgeverfahren, Seite 254, 255).

Der Oberste Gerichtshof in Wien hat zwar am 10. VI. 1896 unter Z. 6655 (H. N. W. Nr. 15.803) in Angelegenheit eines Ediktalverfahrens behufs Verfallserklärung alter Depositen gegenteilig entschieden, aber diese Entscheidung steht im Widerspruche mit der zwingenden Vorschrift des Hofdekretes v. 30. X. 1802, JGSlg. Nr. 582, welches klar vorschreibt, daß die Depositen, wenn sich nach Verstreichen der Ediktalfrist niemand meldet, als verfallen zu erklären und der Staatskasse für den Fiskus zu übergeben sind. Diese Entscheidung kann also für analoge Fälle nicht maßgebend sein.

Der Standpunkt des Rekursgerichtes wird durch die Erwägung gestützt, daß durch die Bewilligung der Restitution im Ediktalverfahren dessen Zweck direkt vereitelt werden würde, weil dadurch gerade jene für das weitere Verfahren notwendigen Voraussetzungen erschüttert werden würden, die durch das Ediktalverfahren erreicht werden sollten. Dadurch wäre auch die Rechtssicherheit gefährdet. Aus diesen Gründen konnte der Beschwerde nicht stattgegeben werden.

Das Oberste Gericht hat dem Revisionsrekurse keine Folge gegeben. Begründung: Die Zulässigkeit des Revisionsrekurses gegen gleichlautende Beschlüsse der Untergerichte ist nach § 16 Verf. auß. Streits. zu beurteilen und nicht nach § 528 ZPO., da sich nicht sagen läßt, daß diese Vorschrift auch im Falle des § 17 des Patentes gilt, welches zwar auf die Vorschriften der Zivilprozeßordnung verweist, worunter aber bloß die §§ 146—154 ZPO. verstanden werden können, nicht jedoch auch andere.

Digitized by Google

In der Sache selbst sind die Bedingungen des § 16 des Patentes für eine Abänderung oder Aufhebung des angefochtenen Beschlusses nicht gegeben, weil er sowohl dem Gesetze als auch den Akten entspricht. Die Anschauung über die Verbindlichkeit der Erkenntnisse des Wiener Obersten Gerichtshofes widerspricht dem § 12 abGB. Durch den Ablauf der von dem Gerichte im Sinne des § 2, Abs. 4, des Ges. Nr. 179/24 bestimmten Frist wurden auch die Anwärter, deren Aufenthalt unbekannt oder im Auslande gelegen ist, hinsichtlich des Rechtes, sich über ihre Ansprüche auf das Fideikommiß zu äußern, präkludiert. Dadurch wurde der Rechtszustand herbeigeführt, auf Grund dessen das vorgelegte Abkommen genehmigt wurde, eine neue Ediktalfrist ist nicht möglich und es kann deshalb eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist nicht bewilligt werden.

Es handelt sich um eine Folge des Ediktalverfahrens, dessen Zweck die Herbeiführung einer Klarheit des Rechtszustandes ist, dieser Zweck aber würde vereitelt werden, wenn der frühere Zustand wiederhergestellt werden könnte. (Česká adv.)

Oberstes Verwaltungsgericht.

ADMINISTRATIVRECHTLICHER TEIL.

Bodenreform.

Arch. 536 A. I. Der Umstand, daß sich der Staat die im zweiten Satze des § 20 Zuteil. Ges. genannten Liegenschaften selbst belassen will, kann den Anspruch des Eigentümers auf Belassung derselben nicht vereiteln. — II. Unter Objekten, die „sonst zur Verschönerung der Gegend dienen", sind solche Objekte zu verstehen, die auf irgend eine Art aus dem natürlichen Rahmen der Gegend hervortreten und dadurch ihre Schönheit steigern. (Erk. v. 21. X. 1926, Z. 20.726.)

Die belangte Behörde hat ausgesprochen, daß ein Teil des Schlosses in N. und das Schloß in A. samt Zugehör, obzwar sie als historisches Denkmal nach § 20 Zut. Ges. anzusehen sind, den Beschwerdeführern nach dem zweiten Satze des § 20 Zut. Ges. nicht belassen werden können, weil sie der Staat, sobald er bei der Durchführung des Waldprogrammes der Bodenreform die Wälder der Beschwerdeführer übernimmt, selbst notwendig brauchen werde.

Diesen Ausspruch hat die belangte Behörde auf die Rechtsanschauung gestützt, daß der Anspruch nach § 20 Zut. Ges. nicht absoluten Charakters sei, sondern als Ergänzung des Anspruches nach § 11 Beschl. Ges. nur insoweit geltend gemacht werden könne, als dadurch die Durchführung der Bodenreform nicht vereitelt oder zumindest unnötig erschwert wird.

Das Oberste Verwaltungsgericht hat die Beschwerdeeinwendung, welche diese Rechtsauffassung der belangten Behörde bekämpft, als begründet erkannt.

Der erste Satz des § 20 Zut. Ges. macht dem Staatsbodenamte den Schutz der Naturschönheiten, des Charakters der Landschaft sowie der naturhistorischen und Kunstdenkmäler zur Pflicht; der zweite Satz des zitierten § 20 begründet einen Anspruch der Eigentümer auf Belassung der darin angeführten Liegenschaften unter der Voraussetzung, daß durch die Belassung derselben für den Eigentümer die im § 20 Zut. Ges. angeführten Schönheiten und Denkmäler nicht gestört werden und daß der Eigentümer sich den nach dem Inhalte des zweiten Satzes des § 20 Zut. Ges. getroffenen Verfügungen zum Zwecke der Sicherstellung derselben unterwirft.

Auf diesem Standpunkte stehen beide Parteien und diesen Standpunkt vertritt auch das Oberste Verwaltungsgericht. Dieses Tribunal hat bei der Begründung dieses Anspruches des Eigentümers in seinem Erkenntnisse vom 28. Februar 1923, Z. 3470 Boh. 2025 A. dargelegt, daß das Zuteilungsgesetz im zweiten Satze des § 20 Zut. Ges. von dem im § 11 Beschl. Ges. ausgesprochenen Prinzipe, wonach dem Eigentümer nur der darin angeführte Boden freizulassen ist, abgewichen ist und dadurch einen bestimmten Rechtsanspruch gegenüber der Behörde als Ergänzung des Anspruches nach § 11 Beschl. Ges. geschaffen hat. Daraus kann aber noch nicht, wie es die belangte Behörde tut, gefolgert werden, daß der Anspruch auf Grund des zweiten Satzes des § 20 Zut. Ges. auch seinem Rechtscharakter nach nur ein

Digitized by Google

erweiterter Anspruch gemäß § 11 Beschl. Ges. wäre und daß somit auch hier die Norm des § 11 Beschl. Ges. zu gelten hätte, daß dem Eigentümer die Liegenschaften nach seiner Wahl freizulassen sind, daß aber dieses Recht nur im Rahmen der Möglichkeit, wie diesen Begriff das Oberste Verwaltungsgericht in seinem Erkenntnisse vom 9. Jänner 1924, Z. 22.624/23 Boh. 3076 A, ausgelegt hat, geltend gemacht werden könnte. Der Rechtscharakter beider Ansprüche ist doch vollkommen verschieden. Der § 11 des Beschl. Ges. gründet den Rechtsanspruch des Eigentümers auf Freilassung von Liegenschaften im Ausmaße des § 2 Beschl. Ges. darauf, daß der Eigentümer des beschlagnahmten Bodens nicht schlechter gestellt werden soll als ein Grundbesitzer, dessen Eigentum nicht mehr als Großgrundbesitz im Sinne des Gesetzes angesehen wird, und daß auch ihm ein Besitz in dem gesetzlich zulässigen Ausmaße verbleiben soll, und zwar, wenn er ein größeres Ausmaß von Liegenschaften hat, womöglich jener Boden, den er sich selbst wählt. Dagegen ist der § 20 Zut. Ges. auf dem besonderen Charakter der betreffenden Liegenschaft und auf der Notwendigkeit ihres Schutzes im öffentlichen Interesse gegründet und gestattet, daß unter Erfüllung bestimmter Voraussetzungen der Schutz dieser Interessen durch den bisherigen Eigentümer erfolge. Aus dem Wesen der Sache ergibt sich, daß diesem Rechtsanspruche der Begriff der „Wahl" im Rahmen der Möglichkeit nach § 11 Beschl. Ges. fremd ist und daß im Gegenteil der zweite Satz des § 20 Zut. Ges. unter den darin angeführten Voraussetzungen einen Rechtsanspruch des Eigentümers auf Belassung der dort angeführten Liegenschaften, von welchen festgestellt wird, daß sie in den Kreis der schutzwürdigen Liegenschaften im Sinne des ersten Satzes des § 20 Zut. Ges. fallen, begründet.

Diesem Rechtsanspruche kann auch der Umstand nicht im Wege stehen, daß etwa der Staat solche Liegenschaften selbst für seine eigenen Zwecke brauchen könnte.

Der Vertreter der belangten Behörde hat bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung auf die Bestimmung des ersten Satzes des § 20 Zut. Ges. hingewiesen und daraus gefolgert, daß eben nur b e i d e r Z u t e i l u n g dem Eigentümer der Anspruch auf Belassung von Liegenschaften nach dem zweiten Satze des § 20, Zut. Ges. zustehe, daß jedoch ein solcher Anspruch dort nicht gegeben sei, wo der Staat selbst die beschlagnahmten Liegenschaften für sich behält, weil es sich um keine Zuteilung handelt. Die Bestimmung des ersten Satzes des § 20 Zut. Ges. muß jedoch im Zusammenhange mit der Vorschrift des § 18 Zut. Ges. ausgelegt werden, die der belangten Behörde amtliche Direktiven für ihr Vorgehen bei der Verfassung des Arbeitsplanes zum Zwecke der Durchführung der Bodenreform auf einem bestimmten Objekte erteilt, und es darf das Wort „durch Zuteilung" nicht in seinem engen, technischen Sinne des § 10 Beschl. Ges. und des § 1 Zut. Ges. ausgelegt werden, sondern als eine Bezeichnung für die ganze Aktion des Staatsbodenamtes, deren Zweck die Durchführung der Regelung des Grundeigentumes ist.

Die entgegengesetzte Ansicht würde zu einer Konsequenz führen, welche dem Gesetze nicht unterlegt werden kann, daß nämlich die Denkmäler, welche der Staat selbst behält, nicht zu schützen wären.

Die Ansicht der belangten Behörde steht somit im Widerspruche mit dem Gesetze, weshalb die angefochtene Entscheidung in diesem Teile nach § 7 V. G.-Ges. aufzuheben war.

Die Beschwerdeführer haben im Administrativverfahren auch das Ansuchen um Belassung eines Teiches mit den angrenzenden Grundstücken und Wäldern nach § 20 des Zut. Ges. gestellt. Das als Sachverständiger gehörte Ministerium für Schulwesen und Volkskultur hat ein Gutachten abgegeben, daß jener Teich samt Grundstücken und Wäldern, obzwar sie malerisch gelegen sind, nicht als Naturschönheit im Sinne des § 20 Zut. Ges., sondern nur als Ausschnitt aus einer schönen Gegend, deren Charakter durch die ganze Umgebung gegeben ist, anzusehen sei.

Die belangte Behörde hat in der angefochtenen Entscheidung unter Berufung auf das oben angeführte Gutachten diese reklamierten Liegenschaften nicht als Naturschönheit im Sinne des § 20 Zut. Ges. anerkannt.

Die Beschwerde meint, daß die angefochtene Entscheidung mit dem Gutachten des Ministeriums für Schulwesen und Volkskultur im Widerspruche steht, indem sie es in dem Sinne auslegt, das Ministerium betrachte den Teich samt Grundstücken als Flächen, welche „sonst zur Verschönerung der Gegend dienen".

Digitized by Google

Nach Ansicht des Obersten Verwaltungsgerichtes sind unter Objekten, welche „sonst zur Verschönerung der Gegend dienen" jene Objekte zu verstehen, welche auf irgendwelche Art aus dem natürlichen Rahmen der Gegend hervortreten und dadurch ihre Schönheit steigern.

Die Behörde hat in Übereinstimmung mit dem Gutachten des Ministeriums die reklamierten Liegenschaften als einen bloßen Ausschnitt einer schönen Gegend, deren Charakter durch die ganze Umgebung gegeben ist, somit für einen normalen Teil einer schönen Gegend erklärt.

Darin liegt somit kein Widerspruch, wie ihn die Beschwerde geltend macht, und es war diese Einwendung als nicht begründet abzuweisen.

Die Beschwerde wendet jedoch weiters ein, daß der Teich mit den Grundstücken und Wäldern den Eigentümern als eine mit dem Schlößchen in A. eng zusammenhängende Umgebung nach § 20 Zut. Ges. zu belassen war.

Auf diesen Zusammenhang mit dem Schlößchen in A., das als historisches Denkmal anerkannt wurde, haben die Beschwerdeführer im Administrativverfahren hingewiesen, die belangte Behörde hat jedoch zu dieser Behauptung nicht Stellung genommen und darüber nicht entschieden.

Darin liegt ein wesentlicher Mangel des Verfahrens, dessentwegen die angefochtene Entscheidung in diesem Teile nach § 6 VG.-Ges. aufzuheben war.

Gesundheitswesen.

Arch. 537 A. Durch das Gesetz v. 14. IV. 1913, RGBl. Nr. 67, ist das Hofdekret v. 11. I. 1816, Pol. Ges. Slg. Bd. 44, betreffend den Ersatz der Verpflegskosten der von einem wütenden Hunde gebissenen Personen, nicht derogiert worden. (Erk. v. 20. XI. 1926, Z. 16.859/25.)

Der Beschwerdeführer beruft sich ebenso wie im Laufe des Verfahrens auch in der Beschwerde auf das Gesetz vom 14. April 1913, RGBl Nr. 67, über die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten. Aus der Bestimmung des § 1, welcher unter Z. 17 auch die Wutkrankheit als anzeigepflichtige übertragbare Krankheit nennt, und den § 48, welcher alle älteren Vorschriften über Gegenstände, die in diesem Gesetze geregelt sind, für außer Kraft getreten erklärt, schließt die Beschwerde, daß dieses Gesetz dadurch, daß es sich auch auf Erkrankungsfälle infolge Bißverletzung durch wutkranke Tiere bezieht, das bezogene Hofkanzleidekret, welches den gleichen Gegenstand regelt, außer Kraft setzt.

Die Beschwerde ist im Irrtume. Das Hofkanzleidekret vom 11. Jänner 1916, Pol. Ges. S. Bd. 44, bestimmt, daß zum Ersatze der Heilungskosten für arme, von wütenden Hunden beschädigte Personen in der Regel der vermögliche Eigentümer eines toll gewordenen Hundes zu verhalten ist, sonst aber die Ortsgemeinde samt der Grundobrigkeit gemeinschaftlich ein Drittel, die anderen beiden Drittel aber der Staatsschatz auf sich zu nehmen haben. Es regelt sohin diese Norm den Ersatz der Heilungskosten der durch einen wutkranken Hund beschädigten Personen.

Das Gesetz Nr. 67/1913 behandelt jedoch keineswegs den Ersatz von Heilungskosten.

Die Beschwerde erblickt eine derartige Bestimmung im § 36 b) und d) des Gesetzes. § 36 b) bestimmt, daß aus dem Staatsschatze die Kosten der in staatlichen Untersuchungsanstalten nach § 5 vorgenommenen Untersuchungen zu bestreiten sind, das sind die Kosten, welche durch Erhebungen zum Zwecke der Feststellung von Krankheitskeimen erwachsen. Nach § 36 d) ersetzt weiters der Staat die Kosten der Überwachung und Absonderung ansteckungsverdächtiger Personen (§ 17). Dieser hier zitierte § 17 betrachtet als „Ansteckungsverdächtige" — wie der Zusammenhalt der §§ 7 und 17 ergibt — lediglich die als Träger von Krankheitskeimen verdächtigen Personen und hat Kranke oder Krankheitsverdächtige, von welchen § 7 handelt, nicht im Sinne. Weder in diesen Bestimmungen noch sonstwo regelt dieses Gesetz den Ersatz der Heilungs- und Verpflegskosten (Krankheitskosten) Kranker oder Krankheitsverdächtiger (vgl. das Erkenntnis des ehemaligen Verwaltungsgerichtshofes in Wien vom 3. Juli 1917, Z. 18.593, Slg. Budwinsky Nr. 11.892 A).

Demnach kann nicht behauptet werden, daß das Gesetz Z. 67/1913 den gleichen Gegenstand regle wie das zitierte Hofkanzleidekret und ist sohin der Hinweis auf § 48 nicht am Platze.

Digitized by Google

Sprachenrecht.

Arch. 538 A. Bei der Zustellung einer gerichtlichen Erledigung durch die Post ist die Bezeichnung des absendenden Gerichtes auf dem Kuvert ein Bestandteil der Erledigung und es gilt daher auch für diese Bezeichnung die Vorschrift des § 2 des Sprachengesetzes. (Erk. v. 14. IX. 1926, Z. 18.530.)

Die belangte Behörde hat bestritten, daß die Bezeichnung des Gerichtes als Absenders auf dem Umschlage einen Bestandteil der Amtserledigung bilden würde, jedoch mit Unrecht. Gemäß § 349 der G. O. für die Gerichte (Min. Vdg. vom 5. Mai 1897, RGBl. Nr. 112) sind Schriftstücke, welche durch die Post zugestellt werden sollen, unter einem verschlossenen Umschlage und mit der genauen Adresse versehen der Post zu übergeben. Auf dem Umschlage ist die Benennung des Gerichtes und die Geschäftszahl des Schriftstückes anzugeben. Auch die durch die Ministerial-Verordnung vom 22. September 1916, RGBl. Nr. 317, erlassene Postordnung bestimmt im § 95, Abs. 1. daß der Absender bei Überreichung einer Sendung, bei welcher er die Bestätigung der erfolgten Zustellung, d. h. den Zustellungsschein verlangt — und um eine solche Sendung handelt es sich vorliegendenfalls — auf der Sendung selbst seine Adresse angeben muß. Wenn hierbei die Vorschrift des § 109 der Zivilprozeßordnung in Erwägung gezogen wird, laut welcher dann, wenn eine Person, an welche die Zustellung gültig erfolgen kann, die Annahme des zuzustellenden Schriftstückes ohne gesetzlichen Grund verweigert, das Schriftstück am Orte der Zustellung zurückzulassen oder falls dies nicht möglich wäre, beim Postamte zu hinterlegen ist, wobei dieser Zurücklassung oder Hinterlegung die Wirkung der Zustellung zukommt, und weiter die Vorschrift des § 352, Abs. 2, der G. O. für die Gerichte, wo es heißt, daß die Portogebühren unfrankiert aufgegebener portopflichtiger Sendungen von den Parteien bei der Zustellung eingehoben werden sollen, gelangt man zu dem Schlusse, daß die oben angeführten Vorschriften, durch welche den Gerichten bei Zustellung von Sendungen durch die Post die Pflicht auferlegt wird, auf dem Umschlage den Namen des Gerichtes beizufügen, wenn schon nicht ausschließlich, so doch gewiß auch im Interesse der Parteien erlassen wurden, d. h. auch zu dem Zwecke, damit bei Zustellung einer solchen Sendung die Partei erfahre, von wem das Schriftstück herrührt und darnach sich entschließen könne, ob sie diese Sendung annehmen oder deren Annahme verweigern und im letzteren Falle die Wirkungen der Ersatzzustellung gegen sich eintreten lassen will, und damit sie auch beurteilen könne, ob sämtliche Bedingungen für ihre Verpflichtung zur Zahlung des Postportos aus der unfrankierten Sendung gegeben sind. Bei dieser Rechtslage kann nicht bestritten werden, daß die Bezeichnung des Gerichtes als Absenders auf dem Umschlage einen Bestandteil der für die Partei bestimmten gerichtlichen Erledigung bildet und daß daher nach dem Vorgesagten auch auf diese Bezeichnung die Vorschrift des § 2 des Sprachengesetzes Anwendung findet.

FINANZRECHTLICHER TEIL.

Allgemeine Erwerbsteuer.

Arch. 151 F. Abzugsfähigkeit der Bau- und Erneuerungsfonds nach dem Gesetze Slg. Nr. 102/21. (Erk. v. 29. X. 1926, Z. 22.905.)

Der Beschwerdeführerin wurde für die Periode 1922/1923 die allgemeine Erwerbsteuer mit einem Satze von 350.000 Kč vorgeschrieben, wobei in die Besteuerungsgrundlage ein Erneuerungsfonds eingerechnet wurde.

In der Berufung wandte die Beschwerdeführerin Ungesetzlichkeit ein, weil der Erneuerungsfonds dem Gewinne zugeschlagen wurde.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Satz auf 300.200 Kč mit der Begründung seiner Angemessenheit mit Rücksicht auf die mittlere Ertragsfähigkeit der Unternehmungen und Beschäftigungen anderer Steuerträger derselben Steuergesellschaft herabgesetzt. Die belangte Behörde bemerkte dabei folgendes: Hierbei wird bei der Beurteilung der mittleren Ertragsfähigkeit des Unternehmens darauf Rücksicht genommen, daß ein Teil der Erträge der beiden Bilanzjahre zu Abschreibungen solcher Investitionen verwendet wurde, bei denen sich in Anbetracht der außerordentlichen Preisverhältnisse im Zeitpunkte ihrer Durchführung in

Digitized by Google

absehbarer Zeit eine außerordentliche Entwertung erwarten läßt. Im übrigen geht aber aus der Zitierung des § 165 PStG. im Abs. 2 des Art. III des Ges. 144/22 hervor, daß unter Reinertrag hier der nach den Grundsätzen des Personalsteuergesetzes ermittelte Ertrag zu verstehen ist und daß demnach hinsichtlich der Abschreibung nur die normalen Abschreibungen anerkannt werden können, wie sie § 160, Z. 1, PStG. zuläßt. Das Gesetz Slg. Nr. 102/21 hat bloß vorübergehenden und ausnahmsweisen Charakter und ändert keineswegs die zitierten Bestimmungen des Personalsteuergesetzes. Im übrigen erwähnt dieses Gesetz ausdrücklich nur die Einkommensteuer und besondere Erwerbsteuer, bezieht sich daher nicht auf die allgemeine Erwerbsteuer.

Über die Beschwerde, welche nur dagegen ankämpft, daß in den Reinertrag der ganze Erneuerungsfonds in der Höhe von 8,500.000 Kč eingerechnet wurde, erwog das OVG. folgendes:

Vor allem ist zu erwähnen, daß es sich um die Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer für das Jahr 1922/23 handelt, wobei gemäß § 6 des Gesetzes Slg. 65/1918 im Wortlaute des Art. II des Ges. vom 28. April 1922, Slg. Nr. 144, die Betriebsverhältnisse des Jahres 1921, also namentlich der in diesem Jahre erzielte Reinertrag in Betracht kommen. Die belangte Behörde erhob aber als Betriebsmerkmal nicht den im Unternehmen im Jahre 1921 tatsächlich erzielten Reinertrag, sondern setzte ihn durch eine bloße Umrechnung der Gewinne der Wirtschaftsjahre 1920/21 und 1921/22 fest. Da dies aber mit ausdrücklicher Zustimmung der beschwerdeführenden Partei geschah und auch die Beschwerde in diesem Punkte keine Einwendung erhebt, hatte das OVG. keine Veranlassung, sich mit der Frage der Gesetzmäßigkeit dieses Vorgehens der belangten Behörde zu beschäftigen.

In der Sache selbst erwog das OVG. folgendes:

Das OVG. gelangte auf Grund des Akteninhaltes zu der Anschauung, daß die beschwerdeführende Partei in der Berufung den Anspruch auf Bemessung, bzw. Richtigstellung der Steuer im Sinne des Art. III des Ges. Slg. Nr. 144/22 erhob, denn wenn sie die Bedingungen im Sinne des Abs. 2 des zitierten Artikels geltend machte, erhob sie mit Rücksicht auf den engen Zusammenhang dieser beiden Absätze auch das Petit gem. Abs. 1 dieses Artikels. Die belangte Behörde beurteilte die Berufung auch in dieser Weise, wie aus dem Inhalte ihrer Entscheidung ersichtlich ist.

Die Beschwerdeführerin begehrte in dieser Berufung, daß aus dem Reinertrage die Dotation des Erneuerungsfonds im Betrage von 8,500.000 Kč als abzugsfähig gemäß dem Gesetze vom 3. März 1921, Slg. Nr. 102, ausgeschieden werde.

Die belangte Behörde lehnte die Ausscheidung dieser Post prinzipiell ab. Nach der Begründung der angefochtenen Entscheidung nahm zwar die Landeskommission bei Beurteilung der mittleren Ertragsfähigkeit des Unternehmens Rücksicht auf die Verwendung eines Teiles des Ertrages des Unternehmens zu Abschreibungen an den Investionen im Hinblick auf ihren außerordentlichen Charakter, erkannte aber diese Abschreibung als Abzugspost gemäß dem Gesetze Slg. Nr. 102/21 im Sinne des Art. III des Gesetzes Z. 144/22 mit der Begründung nicht an, daß sich das Gesetz Nr. 102/21 nicht auf die allgemeine Erwerbsteuer bezieht, sondern daß aus der Zitierung des § 165 PStG. im Art. III des Gesetzes Nr. 144/22 ersichtlich ist, daß nur die normale Amortisation gemäß § 160, Z. 1, PStG. zulässig ist, und mit der weiteren Begründung, daß das Gesetz Nr. 102/21 nur vorübergehend ist, daß nur die Einkommensteuer und besondere Erwerbsteuer erwähnt wird und daß es sich demnach nicht auf die allgemeine Erwerbsteuer bezieht.

Dieser Anschauung konnte das OVG. nicht beipflichten.

Wenn nämlich durch das Gesetz Slg. Nr. 102/21 für den Bereich der Einkommensteuer die Vorschrift des § 160, Z. 1, PStG. geändert wurde, dann gilt der zitierte Paragraph in dieser Abänderung auch für die allgemeine Erwerbsteuer, für welche gemäß Art. III, Abs. 2, des Gesetzes Nr. 144/22 bei der Ermittlung des Ertrages die für die Einkommensteuer geltenden Regeln, und zwar der § 165, welcher sich auf die §§ 160 bis 162, also auf den gerade in Betracht kommenden § 160, Z. 1, beruft, anzuwenden sind. Wenn im Art. III des Gesetzes Nr. 144/22 der § 165 PStG. ohne weitere Einschränkungen zitiert wird, sind darunter dieser Paragraph und der in ihm enthaltene § 160, Z. 1, mit den in diesem Zeitpunkte

Digitized by Google

für die Einkommensteuer geltenden Modifikationen, von welchen eine gerade die Bestimmung des Gesetzes Nr. 102/21 ist, zu verstehen.

Deshalb ist der Ausspruch der belangten Behörde, mit welchem der Partei grundsätzlich der Anspruch auf die geltend gemachte Abschreibung verwehrt wurde, ungesetzlich, weshalb die angefochtene Entscheidung in diesem Punkte wegen Ungesetzlichkeit aufzuheben war. Indem die belangte Behörde von der erwähnten irrigen Rechtsanschauung ausging, überprüfte sie nicht, ob hier überhaupt die Voraussetzungen für die beanspruchte Abschreibung vorhanden sind, ob nämlich der strittige Erneuerungsfonds überhaupt den Charakter einer abzugsfähigen Abschreibung gemäß dem Gesetze Nr. 102/21 hatte und bis zu welcher Höhe. Deshalb hat das OVG. keine Veranlassung, sich in dieser Hinsicht mit dem erhobenen Anspruch der Partei zu beschäftigen.

Besondere Erwerbsteuer.

Arch. 152 F. Vertrauensspesen sind nicht passierbar, wenn sie trotz Aufforderung gemäß § 112 PStG. nicht nach Beträgen und Empfängern spezifiziert werden. (Erk. v. 19. II. 1926, Z. 13.368/25.)

Das Oberste Verwaltungsgericht hat die Beschwerde in Ansehung der Vertrauensspesen als unbegründet erkannt.

Wenn die Beschwerde in dieser Beziehung auf den Erlaß des bestandenen österreichischen Finanzministeriums vom 7. März 1906, Z. 3958 ex 1905, verweist, so ist nur zu bemerken, daß dieser interne Erlaß einen Rechtsanspruch der Partei auf die Abrechnung der erwähnten Auslagen nicht begründen kann. Im gegebenen Falle hatte die belangte Behörde die Frage zu lösen, ob diese Auslagen solche Zuwendungen sind, welche durch den Betrieb der Unternehmung erfordert werden und in diesem Falle nach § 94, lit. e, PStG., anrechenbar sind. Zu diesem Zwecke wurde die Partei mit dem Bescheide der Steueradministration unter Hinweis auf die Rechtsnormen des § 112 PStG. aufgefordert, den Betrag der Entlohnungen und Spenden von 40.000 K detailliert nach den Empfängern und Remunerationen auszuweisen. Die Beschwerdeführerin hat dies nicht getan, sondern hat bloß geantwortet, daß diese Entlohnungen Personen ausbezahlt wurden, die der Gesellschaft bei der Vermittlung der Geschäfte behilflich waren, daß sie aber die Namen derselben aus Geschäftsrücksichten nicht verraten kann.

Die Beschwerdeführerin hat daher der an sie gerichteten Aufforderung nicht entsprochen und auch nicht genügend entschuldigt, warum sie dies nicht tun kann, da ein Hinweis auf die Geschäftsrücksichten als ein Entschuldigungsgrund nicht angesehen werden kann, wenn es sich um die Lösung einer für die Steuerveranlagung maßgebenden Frage handelt. Wenn die Partei aus Gründen des Geschäftsgeheimnisses der Behörde eine für die Steuerbemessung nötige Aufklärung nicht erteilen will, so muß sie auch die Folgen ihres Standpunktes tragen. Deswegen kann auch von einer Mangelhaftigkeit des Verfahrens nicht gesprochen werden, wenn die im Rekursverfahren beantragte Einvernahme von Sachverständigen rücksichtlich der Notwendigkeit der gedachten Auslagen nicht vorgenommen wurde.

Gebühren.

Arch. 153 F. Lieferungsvertragsgebühren: Für den Begriff eines Lieferungsvertrages im Sinne der Tar. P. 10/69 Geb. Ges. genügt der Umstand nicht, daß der eine Kontrahent bloß das Recht und das Interesse (nicht aber auch die Verpflichtung) hat, dem anderen Kontrahenten zu liefern. (Erk. v. 24. IX. 1926, Z. 18.918.)

Mit der Vereinbarung vom 31. August 1923 hat sich die beschwerdeführende Firma zwecks Neubaues der durch Brand vernichteten Kantine in den Glashüttenwerken der Firma Brüder F. verpflichtet, das Bauholz und die Bretter im Gesamtwerte von 35.000 Kč zu liefern. Hinsichtlich der Begleichung dieses Betrages und des Ersatzes der weiteren Kosten des Baues wurde folgendes vereinbart: Die Brauerei wird auf diesem Konto (d. i. auf dem Konto ihrer Forderung von 35.000 Kč) vom 1. August 1923 an vom offiziellen Bierpreise, den der Kantineur an die Brauerei entrichten wird, 5% gutbringen. Sobald auf diese Art der Wert des gelieferten Bauholzes beglichen erscheint, wird die Brauerei die vorgenannten 5% des jeweiligen

Digitized by Google

offiziellen Bierpreises insolange der Firma Brüder F. bar auszahlen, bis die Gesamtkosten des Kantinenbaues, jedoch ohne Zinsen für das seitens der Firma Brüder F. für diesen Bau investierte Kapital, getilgt sind. Für diese Holzlieferung und die Verpflichtung zur Ausgleichung des Restes der Baukosten verpflichtet sich die Firma Brüder F., den ganzen Bierbedarf der neuen Werkskantine ausschließlich aus der genannten Brauerei, und zwar insolange zu decken, bis die Gesamtkosten der Kantine zur Gänze gedeckt sind; mindestens jedoch auf die Dauer von 15 Jahren. Eine Unterbrechung des Bierbezuges aus der genannten Brauerei durch etwaigen Bezug anderer Biere kann nicht erfolgen, da deren Bezug und Ausschank auf Grund der Vereinbarung unstatthaft ist. Die Brauerei verpflichtet sich nur Bier einwandfreier Qualität zu liefern. Als Maßstab für die jeweiligen Bierpreise wurden die Preise der gleichgrädigen Sorten der Bierbrauereien Aussig, Brüx, Großpriesen und Leitmeritz festgestellt.

Von diesem Vertrage wurde neben der hier weiter nicht in Betracht kommenden Gebühr von der Holzlieferung nach Ermittlung des Preises und der jährlichen Biermenge unter Hinweis auf die Tarifpost 10/69 und 95/65 A. a, Geb. Ges. die Gebühr nach Skala III von der Bierlieferung für die Vertragsdauer von 15 Jahren, vorbehaltlich der Richtigstellung der Gebühr nach Maßgabe des während der ganzen Dauer des Vertrages tatsächlich gezahlten Lieferpreises, bemessen.

Im Rekurse gegen diese Gebühr wurde hauptsächlich geltend gemacht, daß bezüglich des Bieres nicht von einem Lieferungsvertrage gesprochen werden könne, weil im Vertrage keine Verpflichtung der Brauerei zur Lieferung von Bier enthalten sei, der Vertrag vielmehr nur eine Verpflichtung der Firma Brüder F. zur Abnahme von Bier enthalte.

Dieser Rekurs wurde mit der angefochtenen Entscheidung abgewiesen, und zwar mit folgender — die einschlägigen Bestimmungen des Vertrages jedesmal näher bezeichnenden — Begründung: Behufs Beurteilung des Charakters eines beurkundeten Rechtsgeschäftes sind neben dem wortdeutlichen Texte der Urkunde einerseits sämtliche, auf das Rechtsgeschäft sich beziehenden Vertragsbestimmungen in ihrem inneren Zusammenhange und in ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Wirkung, andererseits der eigentliche (wahre) Wille der Vertragsparteien in Betracht zu ziehen. Im Hinblicke auf die Bestimmung der Vereinbarung kann der Betrag von 35.000 Kč für das Bauholz und die Bretter, zu deren Lieferung sich die Bierbrauerei verpflichtet hat, nur auf die Weise getilgt werden, daß die Brauerei auf diesem Konto vom offiziellen, von dem Kantineur entrichteten Bierpreise 5% gutbringt. Laut der weiteren Bestimmung des Vertrages verpflichtet sich die Brauerei, vorgenannte 5% des jeweiligen offiziellen Bierpreises insolange der Firma Brüder F. bar auszuzahlen, bis die Gesamtkosten des Kantinenbaues getilgt sind. Laut einer weiteren Vertragsbestimmung verpflichtet sich die Firma Brüder F. zur ausschließlichen Deckung des Bierbedarfes der neuen Werkskantine aus der betreffenden Bierbrauerei insolange, bis die Gesamtkosten der Kantine zur Gänze gedeckt sind, mindestens jedoch auf die Dauer von 15 Jahren. Im Sinne der weiteren Vertragsbestimmung kann eine Unterbrechung des Bierbezuges aus der genannten Brauerei durch etwaigen Bezug anderer Biere nicht erfolgen, da deren Bezug und Ausschank auf Grund des Vertrages unstatthaft ist. Schließlich hat sich die Brauerei verpflichtet, nur Bier einwandfreier Qualität zu liefern. Aus allen diesen Vertragsbestimmungen ergibt sich notgedrungen die Verpflichtung der Brauerei zur Bierlieferung, da sonst die Erfüllung der vereinbarten Verbindlichkeiten, bzw. Rechte überhaupt nicht denkbar, bzw. unmöglich wäre, was gewiß nicht in der Absicht der Vertragsparteien gelegen sein kann. Das Vertragsobjekt ist der Art und dem Umfange nach durch den Bedarf der neuen Werkskantine hinreichend bestimmt, der Preis ist durch den Hinweis auf die Preise der gleichgrädigen Sorten der Brauereien Aussig, Brüx, Großpriesen und Leitmeritz festgestellt. Es sind somit vorliegend alle Erfordernisse eines Lieferungsvertrages gegeben.

Das Oberste Verwaltungsgericht hat die Beschwerde gegen diese Entscheidung als begründet anerkannt:

Nach Tarifpost 10/69 Geb. Ges. ist ein Lieferungsvertrag ein Vertrag, wodurch die Verpflichtung übernommen wird, jemandem Sachen oder Arbeiten um einen bedungenen Preis zu liefern.

Digitized by Google

Eine solche Verpflichtung muß zwar nicht ausdrücklich (expressis verbis) geäußert werden, es genügt vielmehr sicherlich, wenn aus dem ganzen Wortlaute und dem Zwecke des Vertrages hervorgeht, daß es die Absicht der Parteien war, daß die eine Partei verpflichtet ist, zu liefern, die andere Partei aber auf die Lieferung einen rechtlichen Anspruch hat, derart, daß sie die erste Partei zur Erfüllung der übernommenen Verpflichtung event. im Rechtswege verhalten kann.

Die angefochtene Entscheidung versucht es auch, eine solche Verpflichtung der einen und einen Rechtsanspruch der anderen Partei aus den Bestimmungen der Vereinbarung abzuleiten, jedoch mit Unrecht.

Wie sich aus dem oben dargestellten Inhalte der Vereinbarung ergibt, enthält die Vereinbarung keine Bestimmung, wonach die Brauerei verpflichtet, bzw. gebunden wäre, das Bier für die Kantine der Firma Brüder F. zu liefern, vielmehr räumt die Vereinbarung der Brauerei nur das Recht auf die Lieferung von Bier ein und legt nur der Firma Brüder F. die Pflicht auf, das Bier abzunehmen, gewährt dieser aber weder das Recht noch den Rechtsanspruch, die Brauerei zur Lieferung von Bier allenfalls im Rechtswege zu verhalten. Auf Seite der Brauerei liegt sonach keine Verpflichtung vor, wie sie die Tarifpost 10/69 des Geb. Ges. zur Voraussetzung hat.

Es ist allerdings richtig, daß die Brauerei, wenn sie die Bezahlung des gelieferten Holzes erlangen, bzw. sich für die weitere der Firma Brüder F. gewährte Begünstigung der Barzahlungen schadlos halten will, ein Interesse daran hat, das Bier zu liefern und so durch allmähliche Gutschriften vom Preise des gelieferten Bieres ihre Forderung für das Holz berichtigt zu erhalten, bzw. sich eine Grundlage für die Barzahlungen an die Firma Brüder F. zu schaffen. Eine Verpflichtung zur Lieferung von Bier hat jedoch die Brauerei trotzdem nicht. Denn der Brauerei steht es, wenn sie z. B. infolge anderwärts erzielter besserer Bierpreise ihren Vorteil darin erblicken wird, frei, die Bierlieferung einfach einzustellen, den allenfalls noch nicht beglichenen Betrag für das gelieferte Holz zu verschmerzen und den Rest der der Firma Brüder F. zugesagten Barzahlungen auf andere Weise auszugleichen. Es ist daher die Schlußfolgerung der angefochtenen Entscheidung, daß die Erfüllung der vereinbarten Verbindlichkeiten und Rechte sonst nicht denkbar, bzw. nicht möglich wäre und der Absicht der Vertragsparteien nicht entsprechen würde, nicht begründet.

Darnach liegt eine Verpflichtung zur Lieferung, wie sie die Tarifpost 10/69 Geb. Ges. voraussetzt, nicht vor, denn diese Verpflichtung ist ein wesentliches Merkmal des Lieferungsvertrages im Sinne der erwähnten Tarifpost und es reicht daher für den Begriff des Lieferungsvertrages im Sinne der besagten Tarifpost die Tatsache nicht hin, daß eine Vertragspartei bloß das Recht und das Interesse (nicht aber die Verpflichtung) hat, dem anderen Vertragsteile zu liefern.

Die bezeichnete Verpflichtung kann schließlich auch aus der Bestimmung der Vereinbarung nicht gefolgert werden, daß die Brauerei verpflichtet ist, nur Bier einwandfreier Qualität zu liefern. Denn durch diese Bestimmung ist bloß ausgesprochen, daß die Brauerei, wenn sie überhaupt Bier liefern will, Bier einwandfreier Qualität liefern muß und daß die Firma Brüder F., bzw. deren Kantine nicht verpflichtet ist, anderes Bier anzunehmen, aber auch dadurch ist eine Verpflichtung der Brauerei, überhaupt zu liefern, nicht festgesetzt.

Darnach fehlt vorliegend das grundlegende Merkmal für den Begriff des Lieferungsvertrages im Sinne der Tarifpost 10/69 des Geb. Ges., d. i. die Verpflichtung zur Lieferung von Bier und es war daher die angefochtene Entscheidung schon aus diesem Grunde nach § 7 des Gesetzes über das Verwaltungsgericht aufzuheben, ohne daß es erforderlich gewesen wäre, sich mit den weiteren Beschwerdeeinwendungen zu befassen.

Digitized by Google

Rechtssätze der amtlichen Sammlungen.

Oberstes Gericht.

Sammlung des Obersten Gerichtes.

ZIVILRECHTLICHER TEIL.

5591 Z. Die Rückstellung einer Gemeindeabgabe wegen angeblich unrechtmäßiger Vorschreibung und Einhebung kann nicht im Rechtswege verlangt werden. (Entsch. v. 29. XII. 1925, R I 962/25.)

5592 Z. Die Entscheidung der Verwaltungsbehörde ist für das Gericht bloß dann präjudiziell, wenn sie sich auf dieselben Personen bezieht wie in dem gerichtlichen Prozesse.

Das Verfahren vor dem Obersten Verwaltungsgerichte ist kein Administrativverfahren (§ 190 ZPO.). Auf seine Entscheidung kann man sich nicht berufen, sondern nur auf die Entscheidung der Verwaltungsbehörde, die auf Grund des kassatorischen Erkenntnisses des Obersten Verwaltungsgerichtes gefällt wurde, bzw. die durch Abweisung der gegen sie gerichteten Beschwerde von Seite des Obersten Verwaltungsgerichtes unanfechtbar geworden ist.

Für die Zuständigkeit des Landesgerichtes in Prag nach dem Gesetze v. 2. XI. 1918, Slg. Nr. 4, ist es irrelevant, ob der Verwaltungsweg, obzwar er nicht vorgeschrieben war, tatsächlich betreten wurde.

Unterschied zwischen Staats- und Zollgebiet.

Wirkungskreis der Spirituskommission.

Die Spirituskommission war ein bloßes Exekutivorgan des Staates, der der Unternehmer war. Der Staat ist haftbar, wenn die Spirituskommission Spiritus in das Plebiszitgebiet steuerfrei freigegeben hat, die Finanzorgane aber die Steuer bemessen haben, weil es sich um Exportspiritus handelte. Es liegt in diesem Falle ein privatrechtlicher Anspruch vor. (Entsch. v. 29. XII. 1925, Rv I 911/25.)

5593 Z. Das Revisionsgericht ist berechtigt, eine vom Berufungsgerichte eingeholte, aber erst nach dem Urteile dieses Berufungsgerichtes eingelangte öffentliche Urkunde (Erklärung des Ministeriums des Äußern) zu berücksichtigen.

Unterschied zwischen Staats- und Zollgebiet.

Das Gebiet von Bielitz gehörte am 26. II. 1919 zum Staatsgebiete der Tschechoslowakei. (Entsch. v. 29. XII. 1925, Rv I 1003/25.)

5594 Z. Anfechtungsanspruch im Konkurse.

Bedingung des Anfechtungsanspruches gemäß § 28, Z. 4, KO. ist, daß sich der Kridatar als Kontrahent an dem Rechtsgeschäfte beteiligt hat, das angefochten wird; es genügt nicht, daß das Rechtsgeschäft sein Vermögen betrifft.

Unter „Vermögensverschleuderung" ist die Übergabe von Vermögensbestandteilen zu verstehen, bei der in leichtsinniger Weise ihr wahrer Wert nicht beachtet wird. Vorausgesetzt wird, daß die dritte Person in dem Geschäfte, an dem sie sich beteiligte, dies erkannte oder erkennen mußte. (Entsch. v. 29. XII. 1925, Rv I 1498/25.)

5595 Z. Ein im Inlande wohnender Legatar ist berechtigt, von dem Erben die Auszahlung des Vermächtnisses in Kč zu verlangen, selbst wenn der Nachlaß im Auslande (in Wien) abgehandelt wurde und die Einantwortungsurkunde für die Auszahlung des Vermächtnisses eine fremde (die österreichische) Währung festsetzte. (Entsch. v. 29. XII. 1925, Rv I 1521/25.)

5596 Z. Gegen die gleichlautenden Beschlüsse der Untergerichte, mit denen die bücherliche Anmerkung der Einleitung des Entmündigungsverfahrens angeordnet wurde, ist ein Revisionsrekurs nicht zulässig. (Entsch. v. 29. XII. 1925, R II 383/25.)

5597 Z. Versicherung bei den Bergwerksbruderladen (Ges. v. 11. VII. 1922, Slg. Nr. 242).

Auf die dem Versicherten nach dem Ges. v. 11. VII. 1922, Slg. Nr. 242, zustehenden Forderungen können bloß jene Gläubiger Exekution führen, die nach dem Gesetze einen Unterhaltsanspruch gegen den Versicherten haben. (Entsch. v. 29. XII. 1925, R II 388/25.)

Digitized by Google

5598 Z. Die Einrichtung eines Biographen als solche läßt nicht die Übernahme in Verwahrung gemäß § 451 abGB. zu, sondern ein Pfandrecht kann nur gemäß § 452 abGB. bestellt werden. Es genügt hierzu aber nicht ein Protokoll über die Bestellung des Pfandrechtes. (Entsch. v. 30. XII. 1925, Rv I 1429/25.)

5599 Z. Das Verlassenschaftsgericht kann mit Ausnahme des Falles, daß der Substitutionsfall bereits eingetreten ist, nicht darüber entscheiden, ob die Substitutionsberechtigung erloschen ist, und die Aufgabe des Klägers oder Geklagten den aus den Substitutionsverfügungen berechtigten oder verpflichteten Personen zuweisen. (Entsch. v. 30. XII. 1925, R II 360/25.)

5600 Z. Versicherungsvertrag.

Lediglich der Zeitpunkt der Fälligkeit der Polizzen und nicht der Zeitpunkt der Einbringung der Klage ist für die Frage maßgebend, ob der Versicherungsanstalt die Prämie für die Versicherungsperiode gebührt.

Die wenn auch bloß stillschweigend bewilligte Respektfrist wird der Frist zur Einbringung der Klage wegen Bezahlung der Versicherungsprämien zugerechnet. (Entsch. v. 30. XII. 1925, Rv. II 493/25.)

5601 Z. Eisenbahnhaftpflicht (Ges. v. 5. III. 1869. RGBl. Nr. 27).

Zusammenstoß eines auf der Böschung davongefahrenen Wagens mit einem Zug der Lokalbahn.

Unter (offener) Strecke im Sinne der Vorschriften für den Transportdienst Nr. XIX. Art. 29, Punkt 10 ist die Strecke außerhalb der äußeren Wechsel zu verstehen.

Die „ständige Bewachung der Wagen" durch einen Angestellten setzt die ununterbrochene Anwesenheit des Angestellten bei dem Gegenstande voraus, es genügt nicht eine bloße entfernte Aufsicht oder ein periodisches Aufsuchen des Ortes des Gegenstandes.

Eine Aufsicht ist gegebenenfalls auch in der Station notwendig.

Es handelt sich nicht um dritte Personen, für deren Handlungen die Bahn im Sinne des § 2 des Haftpflichtges. nicht haftet, wenn das Davonfahren des Wagens durch die Handlung von Angestellten eines Unternehmens verursacht wurde, denen die Bahn die Manipulation mit dem Wagen anvertraut hatte.

Darin, daß der davongefahrene Wagen auf der Böschung eine Beschleunigung (Akzeleration) erhielt, kann keine höhere Gewalt erblickt werden. (Entsch. v. 30. XII. 1925, Rv II 692/25.)

5602 Z. Ist die Zustellung in einer Nichtferialsache während der Gerichtsferien erfolgt, so beginnt die Rechtsmittelfrist am 26. August zu laufen, diesen Tag mit eingerechnet. (Entsch. v. 31. XII. 1925, R I 1044/25.)

5603 Z. Für den Anspruch des staatlichen Krankenhauses in Prag auf Ersatz der Verpflegskosten gegen den Hälter des Hundes, von dem die verpflegte Person gebissen wurde, ist der Rechtsweg zulässig.

Die Hofkanzleidekrete v. 11. I. 1816, pol. G. Slg. Bd. 44, S. 2, und v. 16. III. 1837, pol. G. Slg. Bd. 65, S. 94, statuieren die öffentlichrechtliche Verpflichtung des vermögenden Eigentümers eines wütenden Hundes zum Ersatze der Verpflegskosten ohne Rücksicht auf ein Verschulden. (Entsch. v. 31. XII. 1925, R I 1055/25.)

5604 Z. Es können zwar auch künftige Forderungen abgetreten werden, aber nur dann, wenn sie wenigstens hinsichtlich der Person des Schuldners schon bestimmt oder bestimmbar sind. (Entsch. v. 31. XII. 1925, Rv I 899/25.)

5605 Z. Für die Beurteilung der Frage, ob es sich um eine Bestandklage handelt, sind der Inhalt der Klage und der Antrag des Klägers maßgebend, keineswegs aber die Rechtsfragen, die sich aus dem Vorbringen der Parteien ergeben. Wurde in der Klage behauptet, daß zwischen dem Kläger und Geklagten kein Rechtsverhältnis bestehe, so gelten die kürzeren Fristen des § 575 ZPO. nicht.

Der Verpächter kann nicht mit Umgehung des Pächters unmittelbar von dem Afterpächter (Aftermieter) die Rückstellung und Übergabe des Pachtobjektes verlangen. (Entsch. v. 31. XII. 1925, Rv I 2032/25.)

5606 Z. Gegen gleichlautende Beschlüsse der Untergerichte, betreffend die Erledigung der Nichtigkeitsbeschwerde gegen einen Beschluß des Börsenschiedsgerichtes, ist der Revisionsrekurs nicht zulässig. (Entsch. v. 31. XII. 1925, R II, 386/25.)

5607 Z. Eisenbahnverkehr mit dem ehemals russischen Polen zur Zeit des Plebiszits im Teschener Gebiete. (Entsch. v. 31. XII. 1925, Rv II 639/25.)

Digitized by Google

5608 Z. Der Anteil des ausgetretenen Gesellschafters einer offenen Handelsgesellschaft ist nach dem tatsächlichen Stande des Vermögens zur Zeit seines Austrittes zu bestimmen. Zu dem Vermögen der Gesellschaft gehört auch ihr Mietrecht. Die Einrechnung des Wertes desselben ist durch die Vorschriften des Mieterschutzgesetzes, insbesondere durch den § 20 des Gesetzes vom 26. IV. 1923, Slg. Nr. 85, nicht berührt worden. (Entsch. v. 31. XII. 1925, Rv II 723/25.)

Oberstes Verwaltungsgericht.

ADMINISTRATIVRECHTLICHER TEIL.

5375 A. Mietzinsabgabe (Prag): Bei der Bemessung der Gemeindemietzinsabgabe ist vom Bruttomietzins der allgemeine Wasserzins und die Zuzahlung für die Beleuchtung abzuziehen. (Erk. v. 11. II. 1926, Z. 3504.)

5376 A. Lehrpersonen: Der Lehrer einer öffentl. Volksschule hat keinen Rechtsanspruch darauf, daß seinem Gesuche um Versetzung auf einen anderen Dienstposten entsprochen werde. (Erk. v. 12. II. 1926, Z. 6413/25.)

5377 A. Schulwesen: Der Ausspruch wegen Ausschließung eines Kindes vom Besuche einer öffentlichen Volksschule in Mähren gemäß § 20 des Ges. v. 27. XI. 1905, LGBl. Nr. 4 v. J. 1906, gilt, wenn darin nichts anderes bestimmt wird, ohne zeitliche Beschränkung. (Erk. v. 12. II. 1926, Z. 10.235/25.)

5378 A. Kultusangelegenheiten. — Verfahren vor dem OVG. (Slowakei): Ein katholischer Bischof in der Slowakei ist nicht legitimiert zur Beschwerde an das OVG. gegen den Ausspruch des Referates des Schulministeriums, mit welchem diese Behörde im Zu ammenhange mit dem Ersuchen um Einleitung des Disziplinarverfahrens gegen einen Seelsorger gemäß Ges. Art. XIV. ex 1898 und Ges. Art. XIII ex 1909 demselben provisorisch die Auszahlung der außerordentlichen Aufbesserung eingestellt hat. (Erk. v. 12. II. 1926, Z. 2666.)

5379 A. Lehrpersonen. — Schulwesen. — Verfahren vor dem OVG. (Slowakei): I. Die Schulinstanz einer konfessionellen Volksschule ist nicht zu der Beschwerde an das OVG. gegen die Entsche dung der Schulbehörde legitimiert, mit welcher einem Lehrer dieser Schule die Teuerungsaushilfen nach der Vdg. Nr. 225/1920, 380/1922 ff. entzogen wurden. — II. Durch welche Vorschriften sind die Teuerungsaushilfen der Lehrerschaft der konfessionellen Schulen in der Slowakei geregelt? — III. Wegen des bloßen Sinkens der Schülerzahl kann dem Lehrer einer mehrklassigen konfessionellen Schule die staatl. Unterstützung nicht entzogen werden. (Erk. v. 12. II. 1926, Z. 2667.)

5380 A. Bodenreform: Die Entscheidung der Frage, ob und mit welchem Tage die Nutzungen gemäß § 29 Entsch. Ges. auf den Staat übergegangen sind, steht den ordentlichen Gerichten und nicht dem Bodenamte zu. (Erk. v. 12. II. 1926, Z. 2719.)

5381 A. Gemeindebeamte: Hat ein vor Erlassung des Ges. Nr. 443/1919 angestellter Gemeindebeamter das Wahlrecht im Sinne des § 41, Abs. 2, nicht für dieses Gesetz ausgeübt, so gelten für ihn nicht die Disziplinarvorschriften der §§ 12 ff. des Ges. v. 29. V. 1908, böhm. LGBl. Nr. 35, wenn die sein bisheriges Dienstverhältnis regelnden Normen Vorschriften dieser Art enthalten. (Erk. v. 13. II. 1926, Z. 1457.)

5382 A. Weideplätze (Slowakei): Das Gesetz Nr. 87/1924 schließt Wiesen von der Zuteilung zu Weidezwecken nicht aus. (Erk. v. 13. II. 1926, Z. 2804.)

5383 A. Administrativverfahren: Ist in der meritorischen Entscheidung der Behörde der Ausspruch enthalten, daß das an sie eingebrachte Rechtsmittel nicht verspätet sei, so kann die höhere Instanz ohne Beschwerde der anderen Partei die Verspätung nicht ex offo berücksichtigen. (Erk. v. 13. II. 1926, Z. 2808.)

5384 A. Landwirtschaft. — Administrativverfahren (Slowakei): Über die behördliche Kompetenz zur Entscheidung von Lohnstritten der landwirtschaftlichen Arbeiter. (Erk. v. 13. II. 1926, Z. 2809.)

5385 A. Gemeindeautonomie: Die Staatsaufsichtsbehörde ist nicht berechtigt, gemäß § 101 des Reichenberger Statuts den Vollzug eines an sich nicht anstößigen Beschlusses der Gemeindevertretung mit Rücksicht darauf zu verbieten, daß im Laufe der vorhergangenen Verhandlung über den Gegenstand des Beschlusses von

Digitized by Google

einzelnen Rednern gesetzwidrige Erklärungen abgegeben wurden. (Erk. v. 16. II. 1926, Z. 4879/25.)

5386 A. Staatsbeamte: Ein Beamter, dem das Kilometergeld zuerkannt wurde, obwohl er bei der Dienstreise keinen Wagen benützte, kann für das Ausmaß der Diäten bloß jene Zeit anrechnen, die der Weg mit dem Wagen erfordern würde, nicht aber die Zeit, die notwendig ist, um die Entfernung zu Fuß zurückzulegen. (Erk. v. 16. II. 1926. Z. 12.309/25.)

5387 A. Gewerberecht: Über radizierte Gewerbe. (Erk. v. 16. II. 1926, Z. 3001.)

5388 A. Wertzuwachsabgabe: I. Auch nach der Abg. Ord. v. J. 1922 ist der Erwerber der Liegenschaft in dem Verfahren wegen Bemessung der Wertzuwachsabgabe nicht Partei, u. zw. auch dann nicht, wenn er die Zahlung der Abgabe übernommen hat. — II. Auch nach der Abg. Ord. v. J. 1922 ist die Behörde nicht berechtigt, der Bemessung der Abgabe als Erwerbswert den bei der letzten abgabepflichtigen Übertragung derselben Liegenschaft von der Behörde als Veräußerungswert angenommenen Betrag zugrunde zu legen, ohne das im § 17 der Abg. Ord. vorgeschriebene Verfahren durchzuführen. (Erk. v. 16. II. 1926, Z. 3046.)

5389 A. Staatsbeamte: Wie ist die Durchrechnung der Dienstzeit bei einem Zollverwalter durchzuführen, welcher früher Mitglied der Finanzwache war? (Erk. v. 16. II. 1926, Z. 3102.)

5390 A. Gemeindeautonomie: Die Einführung des elektrischen Stromes in die Gemeinde ist keine Einrichtung, die im Sinne des § 25 der Gem. Fin. Nov. bloß einzelnen Schichten der Bevölkerung dient. (Erk. v. 17. II. 1926, Z. 3013.)

5391 A. Gemeindewahlen: I. Gemäß § 8 der Gemeindewahlordnung in der Fassung der Novelle v. 14. VII. 1922, Slg. Nr. 253, ist der Verlust der Wählbarkeit bereits mit der Tatsache verbunden, daß der Gewählte die Ausübung der Pflichten seines Amtes verweigert, und es ist irrelevant, ob und welchen Standpunkt die Gemeindevertretung zu der Verweigerung dieser Pflichten eingenommen hat. — II. Unter Ausübung der Pflichten des Amtes im Sinne des § 8 der Wahlordnung in der Fassung der Novelle ist die Erfüllung aller mit dem Amte verbundenen Pflichten zu verstehen. (Erk. v. 17. II. 1926, Z. 3101.)

5392 A. Lehrpersonen: Unter der allfälligen Erhöhung der Pensionsgrundlage im Sinne des Art. IV, Abs. 2, des Ges. v. 17. XII. 1919, Slg. Nr. 2 v. J. 1920, ist auch bei einem Volksschullehrer, der vor dem Inkrafttreten des Ges. v. 7. X. 1919. Slg. Nr. 541, den Anspruch auf den vollen Ruhegenuß verlangte, bloß eine solche Erhöhung zu verstehen, die an der mit 1. IX. 1919 gegebenen Pensionsgrundlage nach diesem Zeittermine eingetreten ist (§ 33, letzter Satz, des Ges. Nr. 274/1919). (Erk. v. 18. II. 1926, Z. 10.240/25.)

5393 A. Kultusangelegenheiten: Die Zahlungspflicht des Religionsfonds in Kongruasachen ist bloß eine subsidiäre. (Erk. v. 18. II. 1926, Z. 3144.)

5394 A. Kultusangelegenheiten: Über den Verlust des Anspruches auf Versorgung aus dem Tischtitel. (Erk. v. 18. II. 1926. Z. 3145.)

5395 A. Bodenreform. — Verfahren vor dem OVG.: In der Beschwerde an das OVG. kann weder beanständet werden, daß die Bedingungen für die Verbindung der Verständigung des Eigentümers von der beabsichtigten Übernahme mit der Kündigung der Bewirtschaftung nicht gegeben seien, noch auch, daß der Vorgang des Bodenamtes zur Folge haben könne, daß der Pächter die Pacht zum Schaden des Eigentümers aufgebe. (Erk. v. 18. II. 1926, Z. 3149.)

5396 A. Militärwesen: Kann das Min. f. nat. Vert. einem ehem. öst.-ung. Militärgagisten, dem — sei es auch ohne gesetzlichen Anspruch — tschsl. Versorgungsgenüsse zuerkannt wurden, nachträglich diese Genüsse wieder aberkennen? (Erk. v. 19. II. 1926, Z. 3131.)

5397 A. Militärwesen: Hat ein ehem. öst.- ung. Rechnungsunteroffizier, der zwar vor dem Umsturze superarbitriert, aber bis zu der bereits in der tschsl. Armee durchgeführten neuerlichen Superarbitrierung im aktiven Dienste belassen wurde, den Anspruch auf die tschsl. Bezüge als Gagist ohne Rangsklasse? (Erk. v. 19. II. 1926, Z. 3132.)

5398 A. Vereinsrecht: I. Die Gültigkeit eines Beschlusses der Generalversammlung eines Vereines nach dem Gesetze v. J. 1867 setzt deren Einberufung durch jene Organe voraus, die nach dem Statut hierzu berufen sind. — II. Die Vereinsbehörden sind berechtigt, zu prüfen, ob die ihnen nach dem Gesetze erstattete Anzeige von

Digitized by Google

dem dazu nach dem Gesetze berufenen Organe erfolgt ist und ob die der Behörde zur Anzeige gebrachten Vereinsorgane zu ihrer Funktion auf die im Statut vorgeschriebene Weise berufen worden sind. (Erk. v. 19. II. 1926, Z. 3245.)

5399 A. Weideplätze. — Administrativverfahren (Slowakei): I. Auch unter der Herrschaft des Ges. v. 26. IV. 1924, Slg. Nr. 87, ist die Gemeinde, bzw. der Gemeindevorsteher auch ohne besondere Vollmacht berechtigt, die einzelnen Viehbesitzer in dem Verfahren wegen Zuteilung der Weideplätze zu vertreten. — II. Über die Weiterbelassung von Grundstücken zur Weide nach dem zit. Ges. (Erk. v. 19. II. 1926, Z. 3247.)

5400 A. Öffentliche Bedienstete. — Gesundheitswesen. — Eisenbahnwesen: I. Die der Witwe nach einem Eisenbahnoberarzte ausgezahlten Pensionsbezüge sind aus Staatsmitteln gezahlte Ruhegenüsse im Sinne des § 4, Abs. 2, des Ges. v. 13. VII. 1922, Slg. Nr. 237, und müssen daher in die der Perzipientin als Witwe eines Distriktsarztes ausgezahlte Pension eingerechnet werden. — II. Über die rechtliche Natur des Pensionsfonds der tschsl. Staatsbahnen. (Erk. v. 19. II. 1926, Z. 3295.)

5401 A. Kultusangelegenheiten. — Staatsbürgerschaft: I. Ist die hiesige Staatsbürgerschaft Bedingung für die Anrechnung der Dienstzeit eines katholischen Seelsorgers sowie Bedingung seines Anspruches auf die Kongruabezüge aus dem Religionsfonds? — II. Über die Staatsbürgerschaft eines katholischen Seelsorgers. (Erk. v. 20. II. 1926, Z. 3251.)

5402 A. Kultusangelegenheiten: I. Die Beiträge zum Religionsfonds nach dem Ges. RGBl. Nr. 51 v. J. 1874 unterliegen auch nach dem Gesetze v. 18. III. 1878, RGBl. Nr. 31, nicht der Verjährung. — II. Über die rechtliche Natur des Religionsfonds. (Erk. v. 20. II. 1926, Z. 3252.)

5403 A. Kultusangelegenheiten: Zur Auslegung der Vorschriften der Kongruagesetze über die Ergänzung der Kongrua von Seelsorgern auf einem geistlichen Orden inkorporierten Stellen. (Erk. v. 20. II. 1926, Z. 3253.)

5404 A. Heimatrecht. — Administrativverfahren (Slowakei): Die Entscheidung des Gauamtes in Angelegenheiten des Heimatrechtes in der Slowakei ist auch dann endgültig, wenn das Gauamt kraft seines Aufsichtsrechtes entscheidet. (Erk. v. 22. II. 1926, Z. 20.878/25.)

5405 A. Heimatrecht. — Administrativverfahren (Slowakei): Die im § 2 des Ges. Art. XX: 1901 festgesetzte Beschränkung des Instanzenzuges gilt nicht für Streitigkeiten über die Heimatszuständigkeit nach § 17 des Ges. Art. XXII: 1886. (Erk. v. 22. II. 1926, Z. 24.716/25.)

5406 A. Staatsbürgerschaft. — Staatsbedienstete (Slowakei): Ein ehemaliger definitiver Bediensteter einer ungarischen staatlichen (Bergbau-) Unternehmung im Gebiete der Slowakei ist nicht bereits dadurch wirklicher Bediensteter einer tschsl. staatlichen Unternehmung geworden, daß er nach dem Umsturze auf seinem Posten belassen wurde und den Eid abgelegt hat; er hat daher auch nicht die tschsl. Staatsbürgerschaft nach § 1, Z. 4, des Ges. 236/20 erworben. (Erk. v. 22. II. 1926, Z. 3492.)

5407 A. Heimatrecht: Zum Begriffe der öffentlichen Armenversorgung im Sinne des § 2, Abs. 5, der Heimatgesetznovelle RGBl. Nr. 222 v. J. 1896 ist es nicht erforderlich, daß die Aufenthaltsgemeinde die Gewährung der Armenversorgung der Heimatgemeinde angezeigt und von ihr Ersatz verlangt hat. (Erk. v. 22. II. 1926, Z. 3533.)

5408 A. Heimatrecht — Administrativverfahren (Karpathorußland): Die Zivilverwaltung Karpathorußlands ist nicht zuständig, als Berufungsinstanz in Sachen des Heimatrechtes in einer Stadt mit geordnetem Magistrat zu entscheiden. (Erk. v. 22. II. 1926, Z. 3554.)

5409 A. Jagdrecht (Böhmen): Der Ersteher der Jagd kann die den Wildabschuß beschränkenden Bestimmungen der Feilbietungsbedingungen nicht anfechten. (Erk. v. 23. II. 1926, Z. 3483.)

5410 A. Baurecht (Prag). — Administrativverfahren: Der Mieter hat gegenüber den von der Baubehörde auf Grund des § 119 der Prager Bauordnung erteilten Verboten nicht die Stellung einer Prozeßpartei, und zwar auch nicht im Hinblicke auf die Vorschriften des Mieterschutzgesetzes. (Erk. v. 23. II. 1926, Z. 3484.)

Digitized by Google

5411 A. Staatsbedienstete: Über die Entlassung eines Gerichtskanzleipraktikanten aus dem Vorbereitungsdienste wegen schwerer Pflichtverletzung. (Erk. v. 23. II. 1926, Z. 3535.)

5412 A. Staatsbedienstete: Ein Staatsbediensteter, der den Zivilstaatsdienst erst nach dem 1. I. 1923 angetreten hat, besitzt nach § 7 des Ges. Nr. 394/1922 nicht den Anspruch auf die nach dem Familienstande e r h ö h t e einheitliche Teuerungszulage, selbst wenn er bis Ende Dezember 1922 (als Rechnungsrottmeister) Militärdienst geleistet hat. (Erk. v. 23. II. 1926, Z. 3536.)

5413 A. Gendarmerie: Die Vorschrift des Art. IV, letzter Abs., der Reg. Vdg. Nr. 34/1923, betreffend die Einstellung der Gendarmerie-Ausgleichszulage gemäß § 24 des Ges. Nr. 186/1920 mit Ende Dezember 1922, widerspricht dem Gesetze. (Erk. v. 23. II. 1926, Z. 3551.)

5414 A. Bezirksautonomie. — Bodenreform: I Der Kauf von Liegenschaften aus finanziellen Gründen liegt nicht*) außerhalb des Wirkungskreises des Vertretungsbezirkes. — II. Einem Vertretungsbezirke kann ein Restgut zugeteilt werden. (Erk. v. 23. II. 1926, Z. 3552.)

5415 A. Gewerberecht: Der gemäß § 18, Abs. 7, Gew. O. eingebrachte Rekurs der Genossenschaft kann trotzdem, daß das Gutachten der Genossenschaft nach der 14tägigen Frist eingebracht wurde, nicht als unzulässig angesehen werden, wenn die Behörde bei der Aufforderung der Genossenschaft zur Erstattung des Gutachtens es unterlassen hat, ausdrücklich zu bemerken, daß das Gutachten binnen 14 Tagen einzubringen ist. (Erk. v. 23. II. 1926, Z. 3611.)

5416 A. Außerordentliche Verfügungen: Über den Tatbestand des Vergehens der unbefugten Ausfuhr von tschsl. Banknoten nach der Reg. Vdg. Nr. 113/1919. (Erk. v. 24. II. 1926, Z. 25.100/25.)

5417 A. Straßen. — Administrativverfahren: I. Über die Kompetenz der autonomen und politischen Behörden nach dem böhmischen Straßengesetze vom Jahre 1864. — II. Wann kann von der Verpflichtung des Großgrundbesitzers zur Erhaltung einer Brücke im Zuge der Bezirksstraße aus einem besonderen Rechtstitel die Rede sein? (Erk. v. 24. II. 1926, Z. 2389.)

5418 A. Gemeindenotäre. — Verfahren vor dem OVG. (Slowakei): I. Gegen den Ausspruch des Min. d. Innern, mit welchem ein Gemeindenotär nach dem Ges. Nr. 211/1920 in eine bestimmte Rangsklasse ernannt wurde, ist eine Beschwerde an das OVG. gemäß § 3, lit. f, VG.-Ges. nicht zulässig. — II. Ein nach dem Ges. Nr. 211/1920 definitiv ernannter Notär hat den Rechtsanspruch auf Anrechnung des früheren Notärdienstes für den Staatsdienst nach der Reg. Vdg. Nr. 573/1920. (Erk. v. 24. II. 1926, Z. 3617.)

5419 A. Staatsbedienstete. — Administrativverfahren (Karpathorußland): Die Entscheidungen des Referates des Min. f. öffentl. Arb. in Užhorod, bzw. des Vizegouverneurs Karpathorußlands in Personalangelegenheiten der Staatsbaubeamten sind endgültig. (Erk. v. 24. II. 1926, Z. 3900.)

5420 A. Gendarmerie. — Staatsbürgerschaft: Ein Angehöriger des Gendarmeriekorps in der Republik Österreich ist kein Bediensteter einer staatlichen Anstalt oder Unternehmung im Sinne des Art. 3, Abs. 2, des Brünner Vertrages v. 7. VI. 1920, Slg. Nr. 107/1921. (Erk. v. 25. II. 1926, Z. 23.975/25.)

5421 A. Gemeindebeamte (Prag): Ein technischer Beamter einer Vorstadtgemeinde, der, obzwar er keine vollständige Hochschulbildung besitzt, bei der Vorstadtgemeinde eine Funktion versah, für die auch bei dieser Gemeinde die Hochschulbildung vorgeschrieben war, hat in den Diensten der vereinigten Gemeinde Prag nicht den Anspruch auf Einreihung in die Gruppe A der Prager Dienstpragmatik. (Erk. v. 25. II. 1926, Z. 3485.)

5422 A. Gemeindeautonomie: Ist das Dienstverhältnis der Beamten der Prager städtischen Versicherungsanstalt privat- oder öffentlichrechtlicher Natur? (Erk. v. 25. II. 1926, Z. 3486.)

5423 A. Gemeindebeamte. — Verfahren vor dem OVG.: I. Unter der Herrschaft der Gesetze Nr. 495/1921 und 394/1922 kann ein Gemeindebeamter die V. Rangsklasse im Wege der Zeitvorrückung nicht erreichen. — II. In dem Verfahren vor dem OVG. hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch darauf, daß das OVG. über seine An-

*) In der amtlichen Sammlung fehlt offenbar versehentlich die Negation.

Digitized by Google

regung dem Verfassungsgerichte einen Antrag gemäß § 9 des Ges. über das Verfassungsgericht Nr. 162/1920 hinsichtlich der Frage stelle, ob eine bestimmte Vorschrift eines Gesetzes nicht der Verfassung widerspreche. (Erk. v. 25. II. 1926, Z. 3757.)

5424 A. Gendarmerie: Die Bestimmung des § 17, Abs. 1, des Ges. über die Dienstverhältnisse der Gendarmerie Nr. 153/23, betreffend den Verlust der Gendarmeriepension, gilt auch für jene Gagisten des Ruhestandes, die nach dem Austritte aus einem anderen Staatsdienste als dem Gendarmeriedienste oder einem diesem gleichgestellten Dienste keine dauernde Versorgung genießen, selbst wenn sie bei ihrem Austritte eine Abfertigung erhalten haben. (Erk. v. 26. II. 1926, Z. 7915/25.)

5425 A. Militärwesen: I. Die Bestimmung des § 97, Abs. 2, des Ges. Nr. 76/1922 über die militärischen Versorgungsgenüsse findet auch auf jene ehem. Reservegagisten Anwendung, die nicht in der Eigenschaft von Reservegagisten in die tschsl. Armee übernommen wurden. — II. Die gesetzlichen Bedingungen des Anspruches auf die Verwundungszulage sind im Wege der Superarbitrierung festzustellen (§§ 1 und 7 des Ges. RGBl. Nr. 158/1975, bzw. ung. Ges. Art. LI v. J. 1875 und jetzt § 66 des Ges. Nr. 76/22). (Erk. v. 26. II. 1926, Z. 3696.)

5426 A. Militärwesen: I. Die Vorschrift des § 24 des Gesetzes vom 17. II. 1922, Slg. Nr. 76, über den Verlust, beziehungsweise die Reduzierung des Ruhegenusses bei einem 8000 Kč übersteigenden Einkommen erstreckt sich nicht bloß auf den im Sinne des § 98, Abs. 1, desselben Gesetzes erhöhten Ruhegenuß, sondern auch auf jenen Ruhegenuß, der bloß nach den am 28. X. 1918 in Geltung gewesenen Vorschriften bemessen wurde. — II. Die Friedensverträge begründen nicht den Anspruch eines vor dem Umsturze pensionierten ehem. österr. Militärgagisten auf Übernahme seiner Pension durch den tschsl. Staat. — III. Über das Recht der Militärverwaltung, Überzahlungen an mil. Versorgungsgenüssen zurückzuverlangen. (Erk. v. 26. II. 1926, Z. 3698.)

5427 A. Marken: Innerhalb welcher Grenzen kann das OVG. die Schlußfolgerung des Handelsministeriums überprüfen, daß zwischen zwei Marken eine solche Ähnlichkeit bestehe, daß der Anspruch der einen Partei auf Löschung der Marke der anderen Partei begründet ist. (Erk. v. 26. II. 1926, Z. 3727.)

5428 A. Gemeindeautonomie. — Administrativverfahren. — Verfahren vor dem OVG.: I. Die Einbringung einer Beschwerde an das OVG. im Namen der Gemeinde kann im Sinne des § 7 der Gemeindeordn. Nov. Nr. 76/1919 vom Gemeinderate oder von der Gemeindevertretung beschlossen werden. — II. Steuerträgern der Gemeinde kann die meritorische Entscheidung über den von ihnen gegen eine wirtschaftliche Verfügung der Gemeindevertretung eingebrachten Rekurs nicht aus dem alleinigen Grunde verweigert werden, daß sie sich im Rekurse als Mitglieder der Gemeindevertretung bezeichnet haben. — III. Die vorgesetzte autonome Behörde kann einen Beschluß der Gemeindevertretung wirtschaftlicher Natur über Beschwerde einer legitimierten Partei zwar aus dem Grunde der Unzweckmäßigkeit beheben, kann ihn aber — soweit dies das Gesetz nicht zuläßt — nicht durch ihre eigene Verfügung ersetzen. (Erk. v. 27. II. 1926, Z. 25.420/25.)

5429 A. Kultusangelegenheiten (Slowakei): I. Gemäß den §§ 9 und 7 des Ges. Art. XIV: 1898 können einem Seelsorger die staatlichen Bezüge nicht gleich bei der Einleitung des Disziplinarverfahrens nach § 9, Abs. 1, sondern erst — soweit es sich um einen Fall nach § 9, Abs. 3, handelt — mit der Fällung der Ministerialentscheidung nach § 9, Abs. 3, eingestellt werden. — II. Bei Entziehung der staatlichen Zuschüsse eines Seelsorgers gemäß § 9, Abs. 3, zit. Ges. Art. muß die Behörde dem Betroffenen mitteilen, auf Grund welcher Angaben und aus welchen Gründen sie das freisprechende Erkenntnis der kirchlichen Disziplinarobrigkeit nicht zur Kenntnis nehme. (Erk. v. 27. II. 1926, Z. 3818.)

5430 A. Staatsbedienstete: Über den Tatbestand der Dienstesvergehen nach den §§ 22 und 29 Dienstpragm. wegen unentschuldigter Abwesenheit vom Amte. (Erk. v. 27. II. 1926, Z. 3819.)

5431 A. Lehrpersonen. — Staatsbedienstete: Können von einem Lehrer (Staatsbediensteten) die an Teuerungszulagen nach der höheren Familienklasse bezogenen Beträge zurückverlangt werden, wenn ihm die Begünstigung der höheren Familienklasse von der Behörde zuerkannt worden war? (Erk. v. 27. II. 1926, Z. 3820.)

Digitized by Google

5432 A. Bodenreform: I. In der Beschwerde an das OVG. gegen die Kündigung der Bewirtschaftung des beschlagnahmten Besitzes ist die Einwendung, daß in der Entscheidung der Beginn der Kündigungsfrist nicht angeführt sei, nicht zulässig. — II. Kann der Pächter gegen die Kündigung der Bewirtschaftung mit Erfolg die Verletzung seiner aus dem Pachtvertrage erworbenen Rechte einwenden? (Erk. v. 27. II. 1926, Z. 4135.)

5483 A. Bodenreform: I. Das Bodenamt kann die Erwirkung der Anmerkung der Beschlagnahme im Grundbuche und die Anzeige von der beabsichtigten Übernahme der beschlagnahmten Liegenschaften an den Eigentümer auch partienweise veranlassen. — II. Ebenso kann das Bodenamt mit einem Akte um die Anmerkung der Beschlagnahme bestimmter Liegenschaften ansuchen und zugleich dem Eigentümer deren beabsichtigte Übernahme anzeigen. (Erk. v. 27. II. 1926, Z. 4136.)

FINANZRECHTLICHER TEIL.

2656 F. Vergütungszinsen: Von den zu Unrecht eingehobenen und den Parteien zurückgestellten Linienverzehrungssteuer-Beträgen gebühren keine Vergütungszinsen. (Erk. v. 12. IX. 1925, Z. 16.834.)

2657 F. Emissionsgebühr (Slowakei): I. Der Anspruch des Staates auf die Emissionsgebühr von der Erhöhung des Aktienkapitales entsteht in der Slowakei mit der Eintragung des Beschlusses der Generalversammlung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister. — II. Ist die Eintragung über die Erhöhung des Aktienkapitales aus Anlaß einer Fusion vor Wirksamkeit des Ges. Nr. 151/1923 erfolgt, so besteht kein Anspruch auf Abrechnung der von den Aktien der fusionierten Gesellschaft entrichteten Gebühr von der Gebühr für die dafür umgetauschten Aktien. (Erk. v. 12. IX. 1925, Z. 17.032.)

2658 F. Umsatzsteuer: I. Der Anspruch der Gemeinde auf die 5%ige Überweisung der Umsatzsteuer im Sinne des § 4 des Ges. Nr. 334/1921 bezieht sich auf a l l e in der betreffenden Gemeinde vorgeschriebenen und tatsächlich eingehobenen Steuern, wenn auch die Gemeinde bei der Veranlagung und Einhebung dieser Steuer von einzelnen Warengattungen nicht mitgewirkt hat. — II. Für den Anspruch der Gemeinde auf Überweisung aus dem Ertrage der im Pauschalierungswege eingehobenen Umsatzsteuer ist es irrelevant, daß die pauschalierte Umsatzsteuer nicht vorgeschrieben wird. (Erk. v. 16. IX. 1925, Z. 12.373.)

2659 F. Zollwesen: I. Die Bestimmung des § 2 der Reg.-Vdg. Nr. 291/1920 begründet für die Partei keinen Rechtsanspruch auf zollfreie Einfuhr der Ware. — II. Die aus den von der Partei beigebrachten Beweismitteln und aus dem Ergebnisse der über diese Beweismittel eingeleiteten Erhebung geschöpfte Schlußfolgerung der Behörde, daß die inländische Herkunft des eingeführten Gegenstandes durch diese Beweismittel nicht als nachgewiesen angesehen werden könne, kann vom OVG. nur unter dem Gesichtspunkte des § 6 VG.-Ges. überprüft werden. (Erk. v. 16. IX. 1925, Z. 17.080.)

2660 F. Rechnungsgebühr (Slowakei): Mit der Klausel über den Ort der Zahlbarkeit und Klagbarkeit verschene Rechnungen unterliegen der doppelten Gebühr, selbst wenn ihr Aussteller durch die Beisetzung der Klausel den beabsichtigten Zweck nicht erreicht hat oder nicht erreichen konnte. (Erk. v. 16. IX. 1925, Z. 17.088.)

2661 F. Außerordentliche Verfügungen: I. Das Rechtsverhältnis, das zwischen dem Staate und den Spiritusraffinerien dadurch begründet wurde, daß den Raffinerien Rohspiritus zum Raffinieren gemäß der Reg. Vdg. v. 6. IX. 1922, Slg. Nr. 282, zugeteilt wurde, ist kein privatrechtliches Verhältnis. — II. Das durch die zit. Vdg. festgesetzte Raffinierungsentgelt gilt bloß für die Produktionsperiode 1921/1922 und bloß für den in dieser Periode verkauften raffinierten Spiritus, nicht aber für die folgende Periode, selbst wenn der spätere Verkauf nicht durch die Partei verschuldet wurde. (Erk. v. 16. IX. 1925, Z. 17.089.)

2662 F. Gebühr für die Übertragung von Liegenschaften (Slowakei): Der Vorschrift des § 25 der Vdg. Nr. 88.000/1918, betreffend das Verfahren bei der Schätzung von Liegenschaften zu Gebührenzwecken, wurde entsprochen, wenn sich die Schätzungskommission nach vorgenommenem Lokalaugenschein an die bereits vom Forstinspektorate durchgeführte Schätzung hält, welche alle Umstände festgestellt hat, die für die Schätzung der Kommission maßgebend und vorgeschrieben sind. (Erk. v. 16. IX. 1925, Z. 17.195.)

Digitized by Google

2663 F. Gebühr von Dissolutionsverträgen: I. Hat bei der Auflösung einer offenen Handelsgesellschaft der ausgetretene Gesellschafter eine bestimmte Auszahlung in barem erhalten, während der andere Gesellschafter als Alleininhaber der Firma alle ihre Aktiven und Passiven übernommen hat, so bildet der auf den ausgetretenen Gesellschafter entfallende Teil der Schulden das Entgelt des übrig gebliebenen Gesellschafters für die erworbene freie Disposition über das ganze Vermögen der Firma. — II. Das Verhältnis der Beteiligung der Gesellschafter an dem gemeinsamen Vermögen der aufgelösten Gesellschaft ist für die Frage der Haftung des ausgetretenen Gesellschafters für die Dissolutionsgebühr unter Mitwirkung dieses Gesellschafters festzustellen. (Erk. v. 17. IX. 1925, Z. 17.130.)

2664 F. Immobiliargebühr (Slowakei): Die Gebührenpflicht entsteht bereits mit dem Abschlusse des Kaufvertrages über die Liegenschaft und nicht erst mit der Genehmigung des Vertrages durch den Komitatsverwaltungsausschuß. (Erk. v. 17. IX. 1925, Z. 17.198.)

2665 F. Außerordentliche Verfügungen. — Gefällsstrafverfahren: Gemäß der Bestimmung des letzten Abs. des § 21 der Reg. Vdg. v. 28. XI. 1919, Slg. Nr. 644, erhalten bloß jene Personen die dort festgesetzte Belohnung, die sich durch die Anzeige oder Aufbringung des im Abs. 1 des zit. Paragraphen erwähnten Gefällsanstandes verdient gemacht haben. (Erk. v. 17. IX. 1925, Z. 17.200.)

2666 F. Urteilsgebühr: Die Begünstigung gemäß § 82, Abs. 1, des Ges. Art. XLIII: 1914 ist dadurch bedingt, daß die Partei binnen 15 Tagen nach der Zustellung des Zahlungsauftrages die verkürzte Gebühr und die Hälfte derselben als Erhöhung nach dem durch den Zahlungsauftrag bestimmten Ausmaße (aus dem Titel der Erhöhung allerdings höchstens 50 Kč) entrichtet. (Erk. v. 17. IX. 1925, Z. 17.202.)

2667 F. Schenkungsgebühr: I. Bei Beurteilung der Gebührenpflicht einer Schenkung, über welche keine Urkunde errichtet wurde, muß die Behörde alle Angaben der gebührenpflichtigen Parteien berücksichtigen, welche die Grundlage des Ausspruches bilden, daß es sich um eine gebührenpflichtige Schenkung handle; bezweifelt sie die Richtigkeit einzelner dieser Angaben, so ist es ihre Pflicht, unter Mitwirkung der Parteien solche konkrete Umstände festzustellen, welche die Richtigkeit dieser Angaben widerlegen, bzw. die Schlußfolgerung der Behörde rechtfertigen. — II. Hat der Ehegatte seiner Gattin eine Entlohnung für ihre außerordentliche Tätigkeit im Geschäfte und im Haushalte versprochen, ist dieses Versprechen aber weder in Form eines Notariatsaktes noch mittels eines Dienstvertrages erfolgt, so handelt es sich um eine belohnende Schenkung im Sinne des § 940 abGB., die der Schenkungsgebühr unterliegt. (Erk. v. 18. IX. 1925, Z. 10.704/24.)

2668 F. Erbgebühren: Für die Vergebührung der zum Nachlasse gehörigen Kriegsanleihen nach dem Werte, der durch die vom Erben nachgesuchte gerichtliche Schätzung festgestellt wurde, ist die Erklärung des Erben im Verlassenschaftsausweise, daß diese Papiere wertlos seien, irrelevant. Die Einwendungen der Partei gegen die gerichtliche Schätzung müssen in dem gerichtlichen Verfahren geltend gemacht werden. (Erk. v. 18. IX. 1925, Z. 10.712/24.)

2669 F. Gebührenäquivalent: I. Die den gemeinnützigen Baugenossenschaften im § 16 der Reg. Vdg. v. 19. X. 1920, Slg. Nr. 587, zuerkannte Begünstigung, betreffend die Vorschreibung des Äquivalentes bloß von der Hälfte des Realwertes der Gebäude, auf denen die Verbindlichkeit verbüchert ist, daß sie nicht ohne Zustimmung des Ministeriums für soziale Fürsorge veräußert werden, muß nicht gleich bei der Bemessung des Äquivalentes geltend gemacht werden, sondern es kann dies auch im Rekurse geschehen. — II. Diese Begünstigung dauert bis zur Löschung der erwähnten Last, selbst wenn sie im Grundbuche indebite aushaftet. (Erk. v. 18. IX. 1925, Z. 14.359/24.)

2670 F. Dienstvertragsgebühr: Im Sinne des § 11 des Ges. Nr. 295/1921 muß das Gebührenpauschale auch für die Zeit vom 1. II. 1920 bis 30. IX. 1921 von allen in dieser Zeit ausgezahlten Dienstbezügen und nicht bloß von den Bezügen berechnet werden, um welche die Bezüge in dieser Zeit erhöht wurden. (Erk. v. 18. IX. 1925, Z. 14.773/24.)

2671 F. Schuldschein- und Einverleibungsgebühr: Die Schuldurkunde über das Darlehen über den Bau eines Hauses, für welchen der Staat einen Betrag zur Verzinsung und Amortisierung des Bauaufwandes gemäß § 27, Abs. 1, Z. 2, des Ges.

Digitized by Google

Nr. 45/1922 bewilligt hat, ist nicht von der Skala- und Einverleibungsgebühr gemäß § 36, Abs. 1, zit. Ges. befreit. (Erk. v. 18. IX. 1925, Z. 17.366/24.)

2672 F. Schenkungsgebühr (Schenkungssteuer): Die durch das Gesetz Nr. 337/1921 rezipierte Bestimmung des Anhanges zu § 3 des Gesetzes Nr. 31/1920, daß bei Schenkungen beweglicher Sachen die Gebührenpflicht von der Errichtung einer Urkunde nicht abhängig ist, gilt nicht für die Rechtsgeschäfte, die vom Gebührenstandpunkte gemäß § 31 der kais. Vdg. Nr. 278/1915 als Geschenke zu beurteilen sind. (Erk. v. 18. IX. 1925, Z. 1612.)

2673 F. Gebühr von Aktiencoupons: Die Coupongebühr (Anm. 5 zu Tar. P. 91/55 des Ges. v. 13. XII. 1862, RGBl. Nr. 89) richtet sich nach der Höhe der Dividende, die nach dem Beschlusse der Generalversammlung auf den einzelnen Coupon für das betreffende Jahr ausgezahlt werden soll; ein späterer neuer Beschluß der Generalversammlung, mit dem die Dividende für das betreffende Jahr nachträglich herabgesetzt wird, begründet keinen Anspruch auf Rückerstattung eines verhältnismäßigen Teiles der nach dem ursprünglichen Beschlusse entrichteten Coupongebühr. (Erk. v. 18. IX. 1925, Z. 5780.)

2674 F. Dienstvertragsgebühr: Die Dienstverträge, mit denen die Gemeinde Bedienstete für ihre Unternehmungen, die teils öffentlichen Zwecken und teils privatwirtschaftlichen Zwecken dienen, anstellt, bzw. aufnimmt, sind von dem die Gemeinde treffenden ¼%igen Gebührenpauschale befreit, insofern es auf jenen Teil der Bemessungsgrundlage (Bezüge) entfällt, der verhältnismäßig der Erfüllung öffentlicher Aufgaben entspricht. (Erk. v. 18. IX. 1925, Z. 7156.)

2675 F. Hypothekenbestellungsgebühr (Slowakei): I. An der Gebührenpflicht einer Urkunde über eine Hypothekenbestellung wird durch den Umstand nichts geändert, daß es sich um die bücherliche Einverleibung einer Schuld handelt, über welche von den Schuldnern Wechsel ausgestellt wurden. — II. Die Anmeldepflicht hinsichtlich einer Hypothekenbestellungsurkunde ist dadurch erfüllt, daß die Urkunde innerhalb der gesetzlichen Frist dem Grundbuchsgerichte vorgelegt wurde. (Erk. v. 18. IX. 1925, Z. 8065.)

2676 F. Allgemeine Erwerbsteuer: Es ist ein Mangel des Verfahrens, wenn die Behörde ausgesprochen hat, daß die Bedingung der einheitlichen Besteuerung zweier Betriebe desselben Unternehmens im Sinne des § 37, Abs. 2, PStG. nicht gegeben sei, ohne auf die von der Partei für die gegenteilige Behauptung geltend gemachten Tatumstände zu reagieren. (Erk. v. 18. IX. 1925, Z. 17.152.)

2677 F. Zollwesen: I. Im Sinne des § 8, Abs. 9, der Min. Vdg. RGBl. Nr. 22 ex 1906 kann der Verzollung kein höherer Wert zugrunde gelegt werden als jener, auf den das Zollamt den in der Deklaration angeführten Wert erhöht hat, selbst wenn die Schätzung des Zollbeirates noch höher ist. — II. Es ist ein Mangel des Verfahrens, wenn die Behörde in der Entscheidung ausgesprochen hat, daß die von der Partei als Beleg für die Richtigkeit der deklarierten Fakturapreise vorgelegten Rechnungen nicht die Erfordernisse des § 8 der Min. Vdg. Nr. 22/1906 besitzen, ohne anzuführen, welches der mehreren durch die zit. Vorschrift festgesetzten Erfordernisse sie nicht als erfüllt ansieht. — III. Die Partei hat den prozessualen Anspruch, daß ihr die Behörde, wenn sie ihre Entscheidung über die Höhe des Zolles im Sinne des § 8, Abs. 9, der Min. Vdg. Nr. 22/1906 auf eine Schätzung des Zollbeirates stützen will, noch vor Fällung ihrer amtlichen Entscheidung das vollständige Gutachten des Zollbeirates, d. h. nicht bloß die Schlußfolgerung, sondern auch sämtliche tatsächlichen Voraussetzungen derselben mitteile. (Erk. v. 18. IX. 1925, Z. 17.153.)

2678 F. Gebäudesteuer: Die Zuerkennung der Steuererleichterungen im Sinne des § 39 des Ges. Nr. 35/1923 ist nicht an die Bedingung gebunden, daß für die Adaptierung des betreffenden Gebäudes eine staatliche Unterstützung bewilligt wurde. (Erk. v. 18. IX. 1925, Z. 17.156.)

2679 F. Vermögensabgabe: § 55, Z. 6, Abs. 7, des Gesetzes über die Vermögens- und Vermögenszuwachsabgabe Slg. Nr. 309 v. J. 1920 gewährt dem Steuerpflichtigen unter den im Gesetze angeführten Bedingungen einen Rechtsanspruch auf die Verlängerung der Zahlungsfristen. (Erk. v. 18. IX. 1925, Z. 17.157.)

2680 F. Schenkungsgebühr: Aus dem Vertrage, mit dem die Eltern dem Sohne ihre Liegenschaften mit der Vereinbarung abgetreten haben, daß der Kaufpreis zwischen dem Übernehmer und den Abtretenden verrechnet, der allfällige Rück-

Digitized by Google

stand aber auf den künftigen Erbteil des Übernehmers angerechnet werde, geht keine Schenkungsabsicht auf Seite der Abtretenden hervor, wenn die Forderung der Abtretenden gegen den Übernehmer durch Belastung des Kontos des Übernehmers bei der Handelsgesellschaft verrechnet wurde, deren Gesellschafter alle Kontrahenten des Vertrages sind. (Erk. v. 19. IX. 1925, Z. 17.292.)

2681 F. Erbgebühren: Ein Vermächtnis, nach welchem die Ehegattin des Erblassers zum lebenslänglichen Unterhalte das Fruchtgenußrecht, d. h. das Recht des Bezuges von Coupons rentensteuerfreier Wertpapiere erhalten soll, deren Coupons jährlich eine bestimmte Summe ausmachen und der Legatarin monatlich in aliquoten Teilen ausgezahlt werden sollen, stellt sich als Vermächtnis einer R e n t e und n i c h t als Vermächtnis des Fruchtgenusses b e s t i m m t e r Wertpapiere dar. (Erk. v. 19. IX. 1925, Z. 17.293.)

2682 F. Außerordentliche Verfügungen. — Gefällsstrafverfahren (Slowakei): Durch § 27 der Reg. Vdg. Nr. 46/1924, nach welchem auf Ersuchen der Partei von der berechtigten Behörde von dem Strafverfahren wegen unbefugter Ausfuhr von tschsl. Staatsnoten Abstand genommen werden kann, sind die Vorschriften der in Ungarn geltenden Min. Vdg. v. 26. II. 1851, RGBl. Nr. 52, nicht aufgehoben worden, nach deren § 1, Punkt 3, und § 5 vom Strafverfahren gegen eine angebotene Geldsumme abgelassen werden kann. (Erk. v. 19. IX. 1925, Z. 17.477.)

2683 F. Allgemeine Erwerbsteuer: Den Grund für die Anwendung der Folgen des § 45 a) PStG. kann weder der Umstand an und für sich, daß die Partei die ihr mitgeteilten Bedenken der Behörde hinsichtlich der Richtigkeit des Bekenntnisses nicht widerlegt hat, noch auch der Mangel eines glaubwürdigen Nachweises des Umsatzes und Reingewinnes des Unternehmens sein, wenn die Partei im Administrativverfahren angegeben hat, daß sie keine Handelsbücher führe, und wenn sie den Reingewinn und Umsatz mit dem Bemerken, daß sie den Gewinn anders nicht nachweisen könne, schätzungsweise angegeben hat. (Erk. v. 23. IX. 1925, Z. 17.516.)

2684 F. Pacht- und Lieferungsvertragsgebühr: Für die Frage, ob ein formeller schriftlicher Pacht- und Lieferungsvertrag der Urkundengebühr unterliegt, ist der Umstand irrelevant, daß bereits die Gebühr von dem über dasselbe Rechtsgeschäft früher aufgenommenen Gedenkprotokolle vorgeschrieben worden ist. (Erk. v. 23. IX. 1925, Z. 17.592.)

2685 F. Immobiliargebühr: Die im Abs. 14 der Min. Vdg. Nr. 181/1850 und im § 11 des Ges. Nr. 89/1862 statuierte dreijährige Frist betrifft das Erlöschen des Vorzugsrechtes und nicht das Erlöschen des Pfandrechtes selbst, das den Forderungen des Staates auf die Übertragungsgebühren an der betreffenden Realität zusteht, betrifft also nicht das Recht der Finanzverwaltung, die Immobiliarübertragungsgebühr durch Geltendmachung der sachlichen Haftung der übertragenen Liegenschaft einzutreiben. (Erk. v. 23. IX. 1925, Z. 17.601.)

2686 F. Allgemeine Erwerbsteuer: Der Mangel des Verfahrens, der im Veranlagungsverfahren dadurch unterlaufen ist, daß der von der Partei in der Beantwortung des Bemängelungsdekretes hinsichtlich des Umsatzes des Unternehmens angebotene Beweis nicht durchgeführt wurde, wird nicht durch ein neues Bemängelungsdekret saniert, das an die Partei im Berufungsverfahren erlassen wird und wiederum den Umsatz und den Reingewinn betrifft. (Erk. v. 24. IX. 1925, Z. 17.595.)

2687 F. Allgemeine Erwerbsteuer: I. Hat die Erwerbsteuerlandeskommission ihre Entscheidung auf die eigenen Angaben der Partei gegründet, so war es nicht notwendig, den von der Partei angebotenen Buchbeweis durchzuführen, und es ist kein wesentlicher Mangel des Verfahrens, daß die Grundlagen dieser Entscheidung der Partei nicht mitgeteilt wurden. — II. Der Ausspruch der Kommission über die Angemessenheit des Steuersatzes bildet einen Bestandteil des Tatbestandes der Entscheidung. (Erk. v. 24. IX. 1925, Z. 17.596.)

2688 F. Emissionsgebühr: I. Die Begünstigungen des § 3, Abs. 3, des Ges. v. 4. VII. 1923, Slg. Nr. 151, betreffen bloß die im § 2 zit. Ges. aufgezählten Gebilde und also keineswegs auch die offenen Handelsgesellschaften. — II. Für die Emissionsgebühr ist es irrelevant, ob für die Aktien bares Geld oder andere Vermögenswerte gegeben werden. — III. Die Zuschüsse der Subskribenten der Aktien zum Reservefonds der Aktiengesellschaften gehören zur Grundlage der Emissionsgebühr. (Erk. v. 25. IX. 1925, Z. 17.635.)

Digitized by Google

2689 F. Vergütungszinsen: Von einer im Sinne des § 18, Abs. 4, des Vermögensabgabeges. Slg. Nr. 309/1920 bewirkten Einzahlung auf die noch nicht vorgeschriebene Kriegssteuer gebühren für die Zeit von der Einzahlung bis zur Fälligkeit dieser Steuer keine Vergütungszinsen. (Erk. v. 25. IX. 1925, Z. 17.636.)

2690 F. Erwerbsteuer der zur öffentl. Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und Kriegsgewinnsteuer (Slowakei): Ein nicht realisierter Kursgewinn ist keine Post, die aus der Steuergrundlage ausgeschieden werden kann, wenn er im Rechnungsabschlusse des Unternehmens nicht besonders ausgewiesen, sondern mit einer gleich hohen Post der Abschreibung des gemäß § 18, Z. 8, Abs. 3, des Ges. Art. VIII: 1909 nicht abrechenbaren Kursverlustes an Kriegsanleihen kompensiert wurde. (Erk. v. 25. IX. 1925, Z. 17.637.)

2691 F. Erwerbsteuer: Die im § 23, Abs. 2, der Durchf. Vdg. Nr. 397/1915 für den Nachweis der dort angeführten Forderungen statuierte Erleichterung setzt voraus, daß der eine solche Forderung anmeldende Gläubiger und der sie anerkennende Erbe verschiedene Personen sind. (Erk. v. 25. IX. 1925, Z. 17.727.)

2692 F. Einkommen-, Vermögens- und Kriegsgewinnsteuer (Slowakei): Selbst wenn der Steuerpflichtige trotz Aufforderung kein Bekenntnis eingebracht hat und die Steuern in seiner Abwesenheit veranlagt wurden, ist die Berufungskommission verpflichtet, zu den von der Partei in der Berufung hinsichtlich der Höhe ihres Einkommens und Vermögens angeführten konkreten Umständen nach allfälliger Erhebung und Durchführung der angebotenen Beweise Stellung zu nehmen. (Erk. v. 26. IX. 1925, Z. 17.728.)

2693 F. Zessionsvertragsgebühr: Der Wert der Versorgung, die sich der Käufer einer Liegenschaft im Kaufvertrage zur Ergänzung des Kaufpreises der Verkäuferin bis zum Ableben entsprechend ihrem Stande zu gewähren verpflichtet hat, ist gemäß § 16 c) Geb. Ges. und nicht nach § 20, Abs. 1, der kais. Vdg. Nr. 278/1915 zu bestimmen. (Erk. v. 26. IX. 1925, Z. 17.809.)

2694 Übertragungsgebühr: Behauptet die Partei, daß ein die äußerlichen Merkmale eines gültigen Vertrages aufweisender Kaufvertrag trotzdem von Anfang an ungültig sei, weil er an dem Mangel des Willens der Parteien gemäß den §§ 869—871 abGB. leide, so ist es ihre Sache, den Beweis über die nach den zit. Vorschriften maßgebenden Tatsachen zu führen; ein Kontumazurteil ist für die Behörde kein genügender Beweis für die behauptete Ungültigkeit des Vertrages. (Erk. v. 26. IX. 1925, Z. 17.844.)

2695 F. Urteilsgebühr (Slowakei): Die Bestimmung des § 34 des Ges. Art. XLIII: 1914 über den Wert des Streitgegenstandes bei Festsetzung der Gebühr kann für ein über Klage auf Aufhebung des Miteigentums gefälltes Urteil nicht angewendet werden. (Erk. v. 30. IX. 1925, Z. 9778.)

2696 F. Allgemeine Erwerbsteuer: Die Behörde ist verpflichtet, in ihrer Entscheidung anzugeben, auf Grund welcher tatsächlichen Umstände sie zu der Ansicht gelangt ist, daß es sich um ein Erwerbsunternehmen oder eine auf Gewinn gerichtete Beschäftigung im Sinne des § 1 PStG. handle und nicht um eine Beschäftigung gegen Gehalt oder Lohn, wie der Steuerpflichtige behauptet hat. (Erk. v. 30. IX. 1925, Z. 17.758.)

2697 F. Einkommen- und Kriegsgewinnsteuer (Slowakei): I. Es ist durch das Gesetz nicht vorgeschrieben, daß für die Einkommensteuer in der Schätzungskommission immer alle Arten von Gewerben vertreten sein müssen. — II. Die Berufung des Steuerpflichtigen, dem die Gesichtspunkte der Schätzungskommission bei Festsetzung der Höhe des Einkommens bekannt waren und der bloß allgemein die Höhe des festgesetzten Einkommens bestreitet, bietet der Berufungskommission keinen Anlaß, weitere Erhebungen über die Höhe dieses Einkommens zu pflegen. — III. Es ist ein Mangel des Verfahrens, wenn die Behörde nicht angeführt hat, wie sie zu der Schlußfolgerung gelangt ist, daß das Einkommen des Steuerpflichtigen bei sonst unbestrittener Grundlage eine bestimmte Höhe erreiche, und auf welche Weise sie die für diese Schlußfolgerung maßgebenden Tatsachen festgestellt hat. (Erk. v. 30. IX. 1925, Z. 17.957.)

2698 F. Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen (Slowakei): Für die Bemessung der Erwerbsteuer auf Grund der von der Generalversammlung der Gesellschaft genehmigten und der Behörde vorgelegten Bilanz des für die Besteuerung maßgebenden Geschäftsjahres kommt der

Digitized by Google

von der Partei behauptete Umstand, daß diese Bilanz nicht richtig sei, nicht in Betracht, wenn die Gesellschaft der Behörde nicht eine neu verfaßte und von dem zuständigen Organe der Gesellschaft ordnungsmäßig genehmigte Bilanz vorgelegt hat. (Erk. v. 30. IX. 1925, Z. 18.215.)

2699 F. Einkommen-, Vermögens- und Kriegsgewinnsteuer (Slowakei): Wenn der Steuerpflichtige auf die Aufforderung der Berufungskommission, die Handelsbücher und Aufzeichnungen vorzulegen und nachzuweisen, wie er das einbekannte Einkommen berechnet habe, bloß geantwortet hat, daß er keine Bücher führe und die Steueraufzeichnungen verloren habe, konnte die Kommission das Einkommen auf Grund der ihr zur Verfügung stehenden Behelfe durch Schätzung bestimmen. (Erk. v. 30. IX. 1925, Z. 18.232.)

2700 F. Rechnungsgebühr (Slowakei): Von Rechnungen im Sinne des ung. Tarifs Post 84, lit. B, Punkt 2, die aus mehreren einzelnen, wenn auch mechanisch verbundenen Blättern bestehen, ist die auf einen Bogen entfallende Gebühr für jedes Blatt besonders zu entrichten. (Erk. v. 30. IX. 1925, Z. 18.233.)

2701 F. Einkommensteuer: Die Kommission kann das Kontumazierungsverfahren bloß hinsichtlich einzelner für die Besteuerung maßgebender Tatsachen anwenden; es kann daher aus der Tatsache, daß die Berufungskommission der Berufung teilweise stattgibt, nicht deduziert werden, daß sie dadurch das Recht zur Anwendung des § 213 PStG. verloren habe und auf bestimmte Bemessungsbehelfe Rücksicht nehmen müsse. (Erk. v. 1. X. 1925, Z. 17.996.)

2702 F. Gebührenbefreiungen: Für einen mit der Staats-Getreide-Verkehrsanstalt oder mit dem Bezirksverteiler abgeschlossenen Mahlvertrag kann sich der Mühlenbesitzer nicht auf die der Staats-Getreide-Verkehrsanstalt und ihren Zweigstellen zuerkannte persönliche Gebührenbefreiung gemäß Tar. Post 44 75. lit. b), Geb. Ges. berufen. (Erk. v. 1. X. 1925, Z. 18.030.)

2703 F. Zollwesen: I. Die Zollbefreiung im Sinne des Art. XV des Zolltarifges. steht der Übertragung eines landwirtschaftlichen Produktes aus einer im Auslande liegenden selbständigen Wirtschaftseinheit in eine andere selbständige Wirtschaftseinheit, die gleichfalls der Partei im Inlande gehört, nicht zu. — II. Ein Nachtragszoll kann nach § 219 Z. u. M. O. nicht bloß dann vorgeschrieben werden, wenn irrtümlich ein niedrigerer Zoll eingehoben wurde, sondern auch in dem Falle, wenn das Zollamt infolge unrichtiger Auslegung einer bestimmten Vorschrift des Zolltarifges. eine Sendung, die grundsätzlich dem Zolle unterliegt, zollfrei abgefertigt hat. (Erk. v. 1. X. 1925, Z. 18.031.)

2704 F. Erwerbsteuer der zur öffentl. Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen (Slowakei): Aus der Bemessungsgrundlage ist als der Gebäudesteuer unterliegendes Einkommen der Mietzins (Mietwert) mit dem Betrage auszuscheiden, der als Gewinnpost in der Verlust- und Gewinnrechnung des für die Besteuerung maßgebenden Geschäftsjahres verrechnet wurde, selbst wenn für dieses Jahr tatsächlich ein höherer Gebäudeertrag der Zinssteuer unterworfen wurde. (Erk. v. 1. X. 1925, Z. 18.048.)

2705 F. Erbgebühren: Bei vom Erben als wertlos bezeichneten Kriegsanleihen ist, wenn der Erbe auf den Schätzungswert der Börse nicht eingegangen ist, entweder ihr Nominale in Kč umzurechnen oder ihr Wert durch gerichtliche Schätzung festzustellen. (Erk. v. 1. X. 1925, Z. 18.399.)

2706 F. Hypothekarbestellungs- und Einverleibungsgebühr (Slowakei): I. Wird in der Kautionsurkunde das Pfandrecht für die Kreditforderung und für die Nebenverbindlichkeiten mit besonderen Maximalbeträgen bestellt, so bildet gemäß der ung. Tar. P. 54 und § 61 der Geb. Vorschr. die Summe dieser Maximalbeträge den Wert der Verbindlichkeit, für welche das Pfandrecht bestellt ist. — II. Die im § 19, letzt. Abs., des Ges. Art. XLV: 1887 (§ 157 der ung. Geb. Vorschr.) festgesetzte zweijährige Präklusivfrist bezieht sich bloß auf das Recht des Staates, Nachträge zu bereits rechtskräftig vorgeschriebenen Gebühren vorzuschreiben, und erstreckt sich also nicht auf die erst zum erstenmal vorgeschriebene Gebühr für die Einverleibung des Pfandrechtes. (Erk. v. 2. X. 1925, Z. 17.958.)

2707 F. Immobiliargebühr (Slowakei): I. Gemäß § 34 des Ges. Art XI: 1918 kann, wenn die zuerst zur Entrichtung verpflichtete Partei die Gebühr nicht bezahlt, ohneweiters die Gebühr der zweiten solidarisch verpflichteten Partei vorge-

Digitized by Google

schrieben und es muß nicht die Uneinbringlichkeit bei der in erster Reihe verpflichteten Person nachgewiesen werden. — II. Das Recht der Behörde, die Gebühr der in zweiter Reihe zur Bezahlung verpflichteten Person vorzuschreiben, ist zeitlich bloß durch die Verjährungsfrist im Sinne des § 31, Abs. 1, des Ges. Art. XI: 1918 beschränkt. (Erk. v. 2. X. 1925, Z. 17.959.)

2708 F. Immobiliargebühr: Das Entgelt, das vom Käufer dem Verkäufer als Ersatz für die Adaptierungen gegeben wurde, die in den Gebäuden vom Verkäufer im Auftrage und auf Rechnung des Käufers auf Grund eines vorherigen Vorkaufs- und Mietvertrages hinsichtlich dieser Liegenschaften durchgeführt wurden, bildet einen Teil des Kaufpreises der Gebäude, wenn nach Inhalt dieses Vorkaufsvertrages diese Liegenschaften bis zur Zeit des Abschlusses des späteren Kaufvertrages Eigentum des Verkäufers geblieben sind. (Erk. v. 2. X. 1925, Z. 18.419.)

2709 F. Besondere Erwerbsteuer und Kriegssteuer: I. Grundlage für die Bemessung der besonderen Erwerbsteuer, bzw. der Kriegssteuer sind bloß die von dem zuständigen Organe genehmigten Rechnungsabschlüsse. — II. Die Remunerationen und Neujahrsgelder des Geschäftsführers einer Gesellschaft m. b. H., welcher Gesellschafter ist, sind gemäß den §§ 93 und 94, lit. e), nicht abzugsfähig. Ebensowenig sind die Bezüge eines solchen Geschäftsführers abzugsfähig, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um einen im Vertrage festgesetzten und klagbaren Anspruch handelt oder nicht. — III. Die Kriegssteuer ist weder bei der Bemessung noch bei der Reduktion der besonderen Erwerbsteuer abrechenbar. Nicht abrechenbar sind auch die Vermögensabgabe und die Evidenzgebühr bei der Konskription. (Erk. v. 3. X. 1925, Z. 18.049.)

2710 F. Besondere Erwerbsteuer und Kriegssteuer: Es ist ein Mangel des Verfahrens, wenn die Behörde bei Anwendung der Kontumazfolgen des § 112 PStG. die Einwendung des Rekurses, betreffend einen Anstand in der Zustellung der Aufforderung zur Ergänzung und Aufklärung des Bekenntnisses, nicht berücksichtigt hat. (Erk. v. 3. X. 1925, Z. 18.050.)

2711 F. Umsatzsteuer: I. Die Errichtung und Erhaltung des Aussichtsturmes am Petřín für die weitere Bevölkerung ist ein kulturelles Unternehmen, welches das allgemeine Wohl in erzieherischer Hinsicht fördert. — II. Die Erwerbsmäßigkeit eines Unternehmens schließt an sich nicht aus, daß das Unternehmen im Sinne des § 7 der Gesetzes Nr. 658/1919 und 321/1921 als gemeinnützig angesehen werde. (Erk. v. 3. X. 1925, Z. 18.051.)

2712 F. Erwerbsteuer der zur öffentl. Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen (Slowakei): Die Dotierung des Reservefonds für die Wertminderung eines Bergwerkes ist in die Steuergrundlage bloß mit dem Teile einrechenbar, der aus dem Gewinne des dem Steuerjahre vorangehenden Wirtschaftsjahres stammt und nicht hinsichtlich der Rerserve für die frühere Zeit. (Erk. v. 7. X. 1925, Z. 18.575.)

2713 F. Gerichtsgebühren (Slowakei): Mit der Vorschreibung der Gebühr für einen Wechselzahlungsauftrag muß nicht bis zur Rechtskraft des Auftrages zugewartet werden. (Erk. v. 7. X. 1925, Z. 18.576.)

2714 F. Erbgebühren (Karpathorußland): Bei einem vor Geltung der Reg. Vdg. Nr. 576/1920 angefallenen Nachlasse ist das Nachlaßvermögen mit dem Werte am Tage des Ablebens des Erblassers zu bewerten und die Grundlage der Gebühr im Verhältnisse von 100: 60 in Kč umzurechnen. (Erk. v. 7. X. 1925, Z. 18.577.)

2715 F. Erwerbsteuer III. Kl. (Slowakei): Bei in den Jahren 1920 bis 1922 neu entstandenen Unternehmungen besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Erwerbsteuer III. Kl. gemäß Art. I, § 2, des Ges. Nr. 43/1923. (Erk. v. 7. X. 1925, Z. 18.838.)

Richtigstellung.

Im Jahrgang VIII (1926), Heft 17 soll im Umsatzsteuergestze auf Seite 866 im ersten Absatze der letzte Satz richtig lauten, wie folgt:

„Der Begriff der zusammenhängenden inländischen Betriebe derselben Unternehmung und der zusammenhängenden inländischen Betriebe und Unternehmungen desselben Inhabers wird im Verordnungswege bestimmt."

In demselben Hefte ist auf Seite 882 im Art. 3, Abs. (2), Zeile 3 das erste Wort „Unternehmers" durch das Wort „Inhabers" zu ersetzen.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck u. Verlag von Heinr. Mercy Sohn.

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER, DR. ARTHUR STEINER.

Jahrgang IX. PRAG, 15. Februar 1927. Nummer 2. (Bogen 7—9.)

Slg. Nr. INHALT: Seite

Wiener Postsparkasse:

230. 1. Übereinkommen, betreffend die Ausscheidung von Guthaben und Depots aus der Gebarung des Postsparkassenamtes in Wien . . 97
231. 2. Zusatzabkommen 110
232. 3. Durchführungsgesetz. 115

Rechtsprechung.

Archivsammlung von Entscheidungen und Erkenntnissen 118
Rechtssätze der amtlichen Sammlungen 127

Wiener Postsparkasse.

1. Übereinkommen zwischen Österreich, Italien, Polen, Rumänien, dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen und der Tschechoslowakei, betreffend die Ausscheidung von Guthaben und Depots aus der Gebarung des Postsparkassenamtes in Wien, unterzeichnet in Rom am 6. April 1922. — Kundgemacht unter Slg. Nr. 230 am 29. Dezember 1926.

ITALIEN, ÖSTERREICH, POLEN, RUMÄNIEN, DAS KÖNIGREICH DER SERBEN-KROATEN-SLOWENEN UND DIE TSCHECHOSLOWAKEI, vom Wunsche beseelt, die Fragen zu regeln, welche auf die Ausscheidung der Guthaben und Depots von Angehörigen der vom ehemaligen österreichischen Territorium abgetrennten Gebiete aus der Gebarung des Postsparkassenamtes in Wien Bezug haben,

in dem Willen, ein diesbezügliches Übereinkommen abzuschließen, haben als ihre Bevollmächtigten ernannt:

(folgen die Namen)

WELCHE nach Austausch ihrer Vollmachten, welche als gut und gültig erkannt wurden, beschlossen haben, wie folgt:

ERSTER TEIL.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die vertragschließenden Staaten, denen ein Gebiet des ehemaligen österreichischen Staates übertragen wurde, oder die aus dem Zerfalle dieses Staates entstanden sind, ausschließlich Österreichs, veranlassen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Übereinkommens die Übernahme aller Guthaben ihrer Angehörigen beim Postsparkassen-Amte in Wien, sowie jener dort befindlichen Guthaben ehemals österreichisch-ungarischer staatlicher Zivil- und Militärbehörden, Ämter, Anstalten u. dgl., deren beim Postsparkassen-Amt vorgemerkter Standort außerhalb der Republik Österreich aus dem Gebiete dieser Staaten gelegen ist.

Digitized by Google

Die von den anderen Nationalstaaten nicht übernommenen Guthaben werden von Österreich übernommen.

Jeder der oben bezeichneten Staaten wird eines seiner öffentlichen Geldinstitute mit der Durchführung aller aus diesem Vertrage sich ergebenden Geschäfte betrauen.

Dieses Übereinkommen findet keine Anwendung auf Guthaben, deren Inhaber erklären, sie beim Postsparkassen-Amt in Wien belassen zu wollen.

Als Liquidierungstag gilt, insoferne in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich ein anderer Termin vorgesehen ist, der letzte Tag des Monates, in dem dieses Übereinkommen im Sinne des Art. 20 in Kraft tritt.

Art. 2. Als Angehörige der vom ehemals österreichischen Territorium abgetrennten Gebiete, deren Guthaben durch die nationalen Institute übernommen werden, gelten grundsätzlich jene Spareinleger und Scheckkontoinhaber, welche im Zeitpunkte der österreichischen Währungstrennung (26. März 1919) im Gebiete des betreffenden Staates ihren ordentlichen Wohnsitz (Sitz) hatten und denselben seither nicht aufgegeben haben. Zeitweilige Änderungen des Aufenthaltes, insbesondere wenn sie durch den Kriegszustand verursacht waren, sind nicht als Änderungen des ordentlichen Wohnsitzes (Sitzes) zu betrachten. Haben Spareinleger und Scheckkontoinhaber nach dem angegebenen Zeitpunkt ihren Wohnsitz (Sitz) aus dem Gebiete eines Nationalstaates in das Gebiet eines anderen mit Ausnahme Österreichs verlegt, so entscheidet ihre Staatszugehörigkeit beim Inkrafttreten dieses Vertrages für die Übernahme ihrer Guthaben.

Bei Zweigniederlassungen von Kreditinstituten und Unternehmungen jeder Art, bei Gutsverwaltungen und dergleichen ist der Betriebsort dieser Zweigniederlassungen und Verwaltungen als Sitz zu betrachten.

Hinsichtlich der Staatsangehörigen, welche ihren Wohnsitz (Sitz) in einem außerhalb des ehemaligen österreichischen Staates gelegenen Gebiete hatten und entweder von dort in den Heimatstaat übersiedelt oder im Auslande verblieben sind, enthält der zweite Teil nähere Bestimmungen.

Hinsichtlich der vom Postsparkassen-Amt in altösterreichischen Kronen geführten Guthaben behalten sich die vertragschließenden Staaten das Recht vor, einen allenfalls nach der österreichischen Währungstrennung entstandenen Zuwachs des Guthabens nicht oder nur teilweise anzuerkennen, wenn der Zuwachs nicht aus Gutschriften der Kontozinsen oder aus Überweisungen von einem dem gleichen nationalen Institute zufallenden Guthaben herrührt.

Art. 3. Der Gesamtbetrag der auf diese Weise aus der Gebarung des Postsparkassen-Amtes ausscheidenden Guthaben ist rechnungsgemäß einheitlich in Kronen auszudrücken.

Zur Deckung dieses Gesamtbetrages wird das Postsparkassen-Amt die im Artikel 9 angeführten Werte den übernehmenden Nationalinstituten zur Verfügung stellen.

Die unter den Nationalstaaten mit Ausnahme Österreichs vorzunehmende Aufteilung der zur Deckung abgetretenen Aktiven des Postsparkassen-Amtes hat nach den Bestimmungen des Artikels 10 zu erfolgen.

Art. 4. Neben Spar- und Scheckkontoguthaben werden die mit der Übernahme betrauten Institute über Ansuchen der interessierten Parteien auch jene Wertpapierdepots übernehmen, welche vom Postsparkassen-Amt für Rechnung von außerhalb Österreich wohnhaften Staatsbürgern des betreffenden Gebiets

Digitized by Google

verwahrt und verwaltet werden. Jedoch muß die Staatsbürgerschaft gemäß den Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain, beziehungsweise der damit zusammenhängenden Staatsverträge erworben worden sein.

Die aus Wertpapiergeschäften des Postsparkassen-Amtes herrührenden Guthaben auf Barverrechnungskonten, welche vom Postsparkassen-Amt in altösterreichischen Kronen geführt werden, sind nach den im Artikel 8 festgesetzten Grundsätzen zu ermitteln, und werden den ausscheidenden Scheckkonto- und Sparguthaben zugeschlagen. Dagegen sind die in anderer Währung bestehenden Barverrechnungsguthaben in den ausscheidenden Gesamtbetrag nicht einzubeziehen, sondern in dieser Währung auszufolgen.

Art. 5. Das Postsparkassen-Amt wird durch die Durchführung dieses Vertrages von jeder weiteren Verpflichtung gegenüber jenen Parteien befreit, deren Guthaben aus seiner Gebarung in die des übernehmenden Institutes übergehen. Die übernehmenden Institute treten in bezug auf die übernommenen Guthaben in die Rechte und Pflichten des Postsparkassen-Amtes mit der Beschränkung ein, daß die Umwertung der Guthaben in die nationale Währung erst nach Empfangnahme sämtlicher im IV. Teile dieses Übereinkommens vorgesehenen Deckungen und nur im Rahmen dieser Deckungen zu erfolgen braucht.

Es bleibt jedoch den vertragschließenden Staaten überlassen, selbst zu bestimmen, wie und mit welchem Betrage das übernehmende Institut die Forderungsberechtigten zu befriedigen hat.

Die empfangenen Deckungen können zur Realisierung von auf Staatskonten erliegenden reinen Staatsgeldern erst nach Befriedigung aller übrigen Forderungsberechtigten herangezogen werden.

ZWEITER TEIL.

Feststellung der auszuscheidenden Guthabenblocks.

Art. 6. Für die Feststellung der Guthabenblocks im Sparverkehr ist folgender Vorgang einzuhalten:

Die vertragschließenden Staaten mit Ausnahme Österreichs werden, insoferne es nicht schon geschehen ist, ihre Angehörigen (Art. 2) durch öffentlichen Aufruf auffordern, ihre Sparguthaben innerhalb einer bestimmten Frist bei den zu bezeichnenden Stellen anzumelden. Die Frist darf den Zeitraum von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens nicht überschreiten. Gleichzeitig mit der Anmeldung haben die Einleger die per saldo gekündigten Sparbücher einzuliefern.

Hiebei haben die Einleger, die zur Zeit der österreichischen Währungstrennung ihren Wohnsitz (Sitz) im Gebiete des betreffenden Nationalstaates gehabt haben, den Nachweis dieses Wohnsitzes (Sitzes) zu erbringen.

Hingegen haben Spareinleger, welche nach der Währungstrennung ihren Wohnsitz (Sitz) aus dem Gebiete eines Nationalstaates in das Gebiet eines anderen, mit Ausnahme Österreichs, oder aus einem außerhalb des ehemaligen österreichischen Staates gelegenen Gebiete in den Heimatstaat verlegt haben, sowie Spareinleger, die ihren Wohnsitz (Sitz) außerhalb des Gebietes des ehemaligen österreichischen Staates beibehalten haben, sowohl den derzeitigen Wohnsitz (Sitz) als auch die Staatszugehörigkeit nachzuweisen. Diese Staatszugehörigkeit muß gemäß den Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain beziehungsweise der damit zusammenhängenden Staatsverträge erworben worden sein.

Digitized by Google

Ist der Spareinleger gestorben, so ist sein letzter ständiger Wohnsitz, beziehungsweise seine Staatsbürgerschaft (Heimatzuständigkeit) für die Zuteilung seines Sparguthabens entscheidend. Bei juristischen Personen, die aufgehört haben zu bestehen, entscheidet ihr letzter Sitz.

Beansprucht ein Spareinleger, der nach der österreichischen Währungstrennung seinen Wohnsitz (Sitz) in seinen Heimatstaat verlegt hat, die Aufnahme in einen nationalen Block, so wird seinem Anspruche nur dann stattgegeben, wenn nach der Währungstrennung keine Einlage gemacht worden ist. Zinsengutschriften sind nicht als Einlagen anzusehen.

Ist das Postsparkassenbuch in Verlust geraten, so hat der Einleger gleichzeitig mit der Anmeldung die Verlustanzeige mit dem Ansuchen um Einleitung des Amortisationsverfahrens im Sinne des Art. 14 des Gesetzes vom 28. Mai 1882, RGBl. Nr. 56, zu erstatten. Das Amortisationsverfahren und die dem Ergebnis desselben entsprechende Zuteilung in einen Nationalblock wird vom Postsparkassen-Amt im Einvernehmen mit dem in Betracht kommenden Nationalstaat durchgeführt werden.

Nach Vornahme allfälliger Richtigstellungen und Ergänzungen wird der betreffende Nationalstaat dem Postsparkassen-Amt die Zugehörigkeit der einzelnen Spareinleger zu seinem Nationalblock anmelden. Nach buchmäßiger Überprüfung durch das Postsparkassen-Amt bilden die Sparguthaben aller zu einem Nationalblock gehörigen Spareinleger nach dem Stande am Liquidierungstage samt Zinsen bis zu diesem Tage den Guthabenblock des betreffenden Nationalstaates.

Die seitens der vertragschließenden Staaten mit Ausnahme Österreichs nicht angemeldeten Spareinlagen gehören in den Guthabenblock Österreichs. Doch werden alle ab 26. März 1919 im Sinne der Art. 15 und 16 des Gesetzes vom 28. Mai 1882, RGBl. Nr. 56, bereits verjährten oder noch verjährenden Einlagen dem Staate zufallen, in dessen Gebiet das Postamt liegt, welches das Einlagebuch ausgegeben hat.

Art. 7. Für die Feststellung der Guthabenblocks im Scheckverkehr ist folgender Vorgang einzuhalten:

Das Postsparkassen-Amt stellt nach den im Art. 2 gegebenen Richtlinien die Guthabenblocks der einzelnen Nationalstaaten auf Grund seiner Vormerke provisorisch zusammen. Die Kontoinhaber werden von ihrer provisorischen Zuteilung in einem bestimmten Guthabenblock vom Postsparkassen-Amt gemeinsam mit dem übernehmenden Institute verständigt. Wenn es sich hiebei ergibt, daß der vom Postsparkassen-Amt angegebene Wohnsitz (Sitz) eines Scheckkontoinhabers mit dessen im Zeitpunkte der Währungstrennung innegehabten Wohnsitz (Sitz) übereinstimmt, oder daß nur eine Wohnsitz-, beziehungsweise Sitzänderung innerhalb des Gebietes eines Staates vorliegt, so entfällt jeder weitere Nachweis seitens des Kontoinhabers für die endgültige Einreihung in den betreffenden nationalen Block. Handelt es sich dagegen um eine Wohnsitz(Sitz)verlegung in das Gebiet eines anderen Nationalstaates oder um eine Übersiedlung aus einem außerhalb des ehemaligen österreichischen Staates gelegenen Gebiet in den Heimatstaat, so hat der Kontoinhaber seine gegenwärtige Staatszugehörigkeit und seinen Wohnsitz (Sitz) nachzuweisen. Beansprucht der Inhaber eines in österreichisch gestempelten Kronen geführten Scheckkontos, der seinen Wohnsitz (Sitz) nach der österreichischen Währungstrennung in seinen Heimatstaat verlegt hat, die Aufnahme seines Guthabens in einen nationalen Block, so wird seinem Anspruche nach erbrachtem Nachweise der gegenwärtigen Staatszugehörigkeit und Wohnsitzes (Sitzes)

Digitized by Google

nur dann stattgegeben, wenn sein Konto nicht infolge weiterer Benützung (Einzahlungen, Überweisungen und Abhebungen) Veränderungen erfahren hat. Zinsen-Gutschriften gelten nicht als solche Veränderungen.

Ist der Scheckkontoinhaber gestorben, so ist sein letzter ständiger Wohnsitz vor der österreichischen Währungstrennung, in Ermanglung dessen seine letzte Heimatzuständigkeit entscheidend. Bei juristischen Personen, die aufgehört haben zu bestehen, entscheidet ihr letzter Sitz.

Erklärt der Kontoinhaber binnen eines Monates nach erfolgter Verständigung nicht ausdrücklich, daß er sein Guthaben beim Postsparkassen-Amt belassen will, so gilt die Einreihung in den nationalen Block nach Erbringung der etwa notwendigen Nachweise als endgültig.

Nach Durchführung allfälliger Richtigstellungen und Ergänzungen wird jeder Nationalstaat die Zuweisung der einzelnen Scheckkontoinhaber in seinen Guthabenblock genehmigen. Die Guthaben aller zu einem nationalen Block gehörigen Scheckkontoinhaber nach dem Stande am Liquidierungstage, verzinst bis zu diesem Tage, bilden den Guthabenblock des betreffenden Nationalstaates.

DRITTER TEIL.

Übernahme von Wertpapierdepots und Guthaben auf Barverrechnungskonten.

Art. 8. Die beim Postsparkassen-Amt befindlichen Wertpapierdepots und Guthaben auf Barverrechnungskonten von Staatsbürgern der vertragschließenden Staaten mit Ausnahme Österreichs sind nach folgenden Grundsätzen zu übertragen:

Die Inhaber von Depotkonten und Barverrechnungskonten sind, insoferne das nicht schon geschehen ist, durch öffentlichen Aufruf aufzufordern, ihre Depots und Barguthaben binnen einer angemessenen Frist anzumelden und das übernehmende Geldinstitut zur Übernahme zu bevollmächtigen. Gleichzeitig mit der Anmeldung ist der Nachweis der Staatsbürgerschaft und des Wohnsitzes (Sitzes) außerhalb des Gebietes der Republik Österreich zu erbringen.

Für die Zugehörigkeit der Wertpapierdepots und Barverrechnungskonten von Nachlaßmassen ist die Staatsbürgerschaft bzw. Heimatzuständigkeit und der letzte Wohnsitz des Verstorbenen, bei juristischen Personen, die zu bestehen aufgehört haben, der Sitz des Kontoinhabers entscheidend.

Das zu einem Wertpapierdepot gehörige Barverrechnungskonto wird als angemeldet angesehen, wenn das Wertpapierdepot selbst angemeldet ist. Bei der Anmeldung ist der Depotschein (das Rentenbuch) vorzulegen. Falls dieser Beleg in Verlust geraten ist, hat der Depotkontoinhaber die schriftliche Erklärung abzugeben, daß er für alle aus der Ausfolgung des Depots etwa erwachsenden Schäden haftet. An Stelle der Einzelerklärungen der Depotkontoinhaber kann auch eine Kumulativerklärung des zur Übernahme bestimmten Institutes treten.

Die Nationalstaaten werden die von ihnen überprüften und hinsichtlich der Übertragungsvoraussetzungen (Staatsbürgerschaft, Wohnsitz oder Sitz) bestätigten Anmeldungen dem Postsparkassen-Amt übermitteln. Dieses wird die Anmeldung hinsichtlich der Übereinstimmung mit den buchmäßigen Ständen überprüfen und allenfalls richtigstellen und danach im Einvernehmen mit der übernehmenden Stelle die Ausfolgung der Depots und Barguthaben bewerkstelligen.

Die hienach zu übertragenden Depots sind seitens Österreichs ohne Kürzung durch Steuern oder sonstige Abgaben für die Ausfuhr freizugeben. Hiebei sind

Digitized by Google

die Weisungen der Reparationskommission vom 31. August 1921, Nr. 1502, sowie etwaige weitere Weisungen dieser Kommission über die Behandlung der Titres der nicht sichergestellten Vorkriegsschuld des ehemaligen österreichischen Staates zu beachten.

Die Kriegsanleihetitres werden mit der von Österreich vorgeschriebenen Kennzeichnung als national-ausländischer Besitz ausgefolgt.

Die einem Kautionsbande unterworfenen Wertpapiere werden nur mit Zustimmung des an der Kaution interessierten Rechtssubjektes (Verwaltungsbehörde) übertragen.

Die Guthabenblocks der in österreichisch-ungarischen Kronen geführten Barverrechnungskonten sind dem Sparguthabenblock des betreffenden Staates zuzuschlagen und sodann wie Sparguthaben zu behandeln.

Die Guthaben auf Barverrechnungskonten, die in einer anderen als in der österreichisch-ungarischen Währung geführt werden, sind mit dem Stande vom Liquidierungstage in der Währung auszufolgen, in der sie geführt werden. Hiebei sind bis zu diesem Tage den in österreichisch gestempelten Kronen geführten Guthaben jedenfalls, den Guthaben in anderen Währungen Zinsen nur nach Maßgabe des aus ihrer Veranlagung erzielten Gewinnes zuzuschlagen.

Die nicht angemeldeten Wertpapierdepots genießen bei der Übertragung nicht die Vorteile dieses Übereinkommens. Die nicht angemeldeten Guthaben auf Barverrechnungskonten, die in österreichisch-ungarischen Kronen geführt sind, werden bei der Deckung der Guthabenblocks der einzelnen vertragschließenden Staaten im Sinne dieses Übereinkommens nicht berücksichtigt.

Die Behandlung der mit Lombardschulden belasteten Depots wird im IV. Teile dieses Übereinkommens geregelt.

VIERTER TEIL.

Deckung der aus der Gebarung des Postsparkassen-Amtes auszuscheidenden Gesamtguthabenblocks der Nationalstaaten.

Art. 9. Zur Deckung des nach den Bestimmungen des II. und III. Teiles zu erfassenden Gesamtguthabenblocks der Nationalstaaten haben folgende Vermögensbestandteile des Postsparkassen-Amtes zu dienen:

1. An erster Stelle die Abrechnungsforderungen des Postsparkassen-Amtes an die Postverwaltungen der Nationalstaaten mit Ausnahme Österreichs nach Abzug der gleichartigen Schulden.

2. Hierauf die laut des beiliegenden Verzeichnisses im eigenen Besitze des Postsparkassen-Amtes befindlichen Wertpapiere im Gesamtbetrage von 110,641.560 K Nennwert und zwar ohne Kennzeichnung als Territorialbesitz der Republik Österreich. Die sub I des beiliegenden Verzeichnisses aufgezählten Titres der Vorkriegsschulden des ehemaligen österreichischen Staates sind mit allen ab 1. Mai 1919 fälligen Kupons auszufolgen.

3. Sodann die aus Darlehen gegen Verpfändung von Wertpapieren (Lombarddarlehen) stammenden Forderungen des Postsparkassen-Amtes gegenüber denjenigen Schuldnern, bei welchen die Voraussetzungen des Artikels 8 hinsichtlich der Staatsbürgerschaft und des Wohnsitzes (Sitzes) zutreffen.

4. Ferner die Kontokorrentforderung des Postsparkassen-Amtes an die Postsparkasse in Sarajevo.

Digitized by Google

5. Weiters folgende auf ausländische Währungen lautende Buchforderungen des Postsparkassen-Amtes in ihrem vollen Umfange:

a)	Société générale pour favoriser le développement du commerce et de l'industrie en France	franz. Frs.	461.977.74
b)	Banca Commerciale Italiana, Filiale London	Lst.	6.728/9/5
c)	Swiss Bank Verein, London	Lst.	100.000
d)	Deutsche Bank Berlin, Filiale London	Lst.	4.838/13/9
e)	Österreichische Länderbank, Filiale London	Lst.	12.839/12/9
f)	Österreichisch-ungarische Bank	Lst.	130.063/6/5
g)	Deutsche Bank Berlin, Filiale London	Doll.	18.708·33
h)	Société générale de Belgique, Brüssel	belgische Frs.	485.853·72
i)	Société générale de Belgique, Brüssel, Depot belgische Wiederherstellungsanleihe, Nominale	belgische Frs.	6,100.000;

6. Schließlich österreichisch gestempelte Kronen in bar oder in Buchforderungen.

Art. 10. 1. Die gemäß Artikel 9, Punkt 1, abzutretenden Abrechnungsforderungen und Schulden des Postsparkassen-Amtes gegenüber den einzelnen Postverwaltungen der Nationalstaaten werden für jedes Nationalinstitut gesondert im Wertverhältnis von Krone für Krone zur Blockdeckung in Rechnung gestellt.

2. Die nach Artikel 9, Punkt 2, vom Postsparkassen-Amte zur Verfügung gestellten Wertpapiere werden nach dem Nennwerte aufgeteilt, und zwar zur Hälfte im Verhältnis zu den gemäß Punkt 1 dieses Artikels verminderten, beziehungsweise vermehrten Guthabenblocks und zur Hälfte im Verhältnis zu den ursprünglichen Guthabenblocks vor der Veränderung gemäß Punkt 1 dieses Artikels. Zur Deckung des aus diesen beiden Anteilen sich ergebenden Gesamtbetrages werden vorerst jedem Nationalinstitut jene Werte zugewiesen, für die der betreffende Nationalstaat nach der Lage des Sicherstellungsobjektes oder nach dem Sitze der Emissionsstelle ein besonderes Interesse hat. Hiebei hat die Zuweisung der im beiliegenden Wertpapier-Verzeichnis unter III. angeführten Eisenbahnwerte, an denen mehrere Nationalstaaten gleichzeitig interessiert sind, nach dem Verhältnis der auf jeden Staat entfallenden Streckenlänge des Sicherstellungsobjektes zu erfolgen. Die Vorkriegsrenten sind sodann verhältnismäßig nach den einzelnen Gattungen aufzuteilen.

Die übernommenen Titres der Vorkriegsrenten des ehemaligen österreichischen Staates werden zur Deckung der Guthabenblocks mit dem Nennwerte Krone für Krone angerechnet. Die ab 1. Mai 1919 fälligen Kupons bilden keinen Gegenstand der Anrechnung.

Die übrigen Wertpapiere werden nach ihrem Kurse am Liquidierungstage im übernehmenden Staate bewertet und unter Zugrundelegung des in diesem Staate für die Umwechslung der österreichisch-ungarischen Krone festgesetzten Schlüssels angerechnet.

3. Die im Artikel 9, Punkt 3, erwähnten Lombardforderungen des Postsparkassen-Amtes werden von demselben für jedes übernehmende Institut in einem besonderen Verzeichnisse ausgewiesen, welches von diesem Institute hinsichtlich der Staatsbürgerschaft und des Wohnsitzes (Sitzes) überprüft werden wird. Die nach einvernehmlicher Richtigstellung anerkannten Lombardforderungen des Postsparkassen-Amtes werden mit den Pfandobjekten von dem betreffenden Nationalinstitut übernommen.

Digitized by Google

Behufs Anrechnung auf die Guthabenblocks der einzelnen Nationalstaaten werden die Lombardforderungen nach der Gattung der lombardierten Wertpapiere in drei Gruppen geteilt.

I. Gruppe: Lombardforderungen auf einheimische oder solche Wertpapiere, für welche bis zum Liquidierungstage die Friedensverträge oder die innere Gesetzgebung des übernehmenden Staates die Nationalisierung (Nostrifizierung) vorsehen, ferner auf Wertpapiere, die auf eine im Verhältnis zur Landeswährung gleich- oder höherwertige Währung lauten, werden auf die Guthabenblocks Krone für Krone angerechnet.

II. Gruppe: Lombardforderungen auf Wertpapiere, die auf eine gegenüber der Landeswährung minderwertige Währung lauten, werden mit dem Betrage bewertet, der durch den Börsenkurs dieser Wertpapiere am Liquidierungstage in dem übernehmenden Staate gedeckt ist. Besteht in diesem Staate ein Börsenkurs nicht, so gilt der Kurs in dem Staate, auf dessen Gebiet das Wertpapier emittiert worden ist, umgerechnet nach dem Kursverhältnis der Währung dieses zur Währung des übernehmenden Staates. Die so ermittelten Wertbeträge werden den Guthabenblocks unter Zugrundelegung des im übernehmenden Staate für die Umwechslung der österreichisch-ungarischen Kronen festgesetzten Schlüssels angerechnet.

III. Gruppe: Lombardforderungen des Postsparkassen-Amtes auf Kriegsanleihepapiere werden nach dem Kurse der österreichisch gestempelten Krone in der betreffenden Landeswährung am Liquidierungstage, wenn aber der Kurs der österreichisch gestempelten Krone den Kurs der Währung des übernehmenden Staates überschreitet, in der Währung des letzteren bewertet, und den Guthabenblocks unter Zugrundelegung des in diesem Staate für die Umwechslung der österreichisch-ungarischen Krone festgesetzten Schlüssels angerechnet.

Sind bei einem Schuldner für ein oder mehrere Lombarddarlehen Wertpapiere ein und derselben Gruppe verpfändet, so sind diese Wertpapiere als gemeinsames Pfandobjekt für die Gesamtschuld anzusehen. In diesen Fällen ist bei der Bewertung und Anrechnung der zusammengezogenen Lombardforderungen des Postsparkassen-Amtes an die Guthabenblocks nach den für die in Betracht kommende Gruppe geltenden Bestimmungen vorzugehen. Eine Zusammenziehung von Lombardforderungen verschiedener Gruppen findet nur bei Lombardforderungen der Gruppe I und II statt. Hiebei unterliegen die Lombardforderungen der Gruppe I und II bezüglich der gemeinsamen Bewertung und Anrechnung den für die Gruppe II festgesetzten Bestimmungen.

4. Die in Artikel 9, Punkt 4, genannte Kontokorrentforderung an die Postsparkasse in Sarajevo wird als Deckung für den Guthabenblock des Königreiches der Serben, Kroaten und Slowenen Krone für Krone verwendet.

5. Aus den nach Artikel 9, Punkt 5, vom Postsparkassen-Amte abgetretenen Auslandsforderungen werden unter Voraussetzung ihrer Freigabe in erster Linie die Postsparkasseneinlagen der Angehörigen des im Verhältnis zum ehemaligen Staatsgebiete Österreichs feindlichen Auslandes beglichen. Diese Verpflichtungen des Postsparkassen-Amtes werden so zu begleichen sein, als ob es sich um Schulden eines österreichischen Institutes handeln würde. Zur Deckung dieser Auslandsverpflichtungen wird dem Postsparkassen-Amte der erforderliche Teil der Auslandsforderungen zur Verfügung gestellt.

Digitized by Google

Die nach dem vorstehenden Absatz nicht in Anspruch genommenen Teile der Auslandsforderungen des Postsparkassen-Amtes werden als weitere Deckung der nationalen Blocks verwendet.

Die Aufteilung dieser Deckung an die Guthabenblocks hat nach Verhältniszahlen zu erfolgen, die mittels Multiplikation der noch ungedeckt gebliebenen Guthabenreste mit dem durchschnittlichen Mittelkurs der nationalen Währung nach der amtlichen Notiz der Züricher Börse während der letzten zwei dem Liquidierungstage vorangehenden Monate zu bilden sind.

Die Anrechnung dieser den einzelnen nationalen Instituten abgetretenen Anteile der Auslandsforderungen auf den Guthabenblock wird nach ihrem Mittelkurswerte in nationaler Währung an der Züricher Börse am Tage der Gutschrift unter Zugrundelegung des im betreffenden Staate für die österreichisch-ungarische Krone festgesetzten Umwechslungsschlüssels erfolgen.

6. Der Rest, der nach Anrechnung der in den Punkten 1 bis 5 dieses Artikels bezeichneten Werte verbleibt, wird im fünffachen Betrag in österreichisch gestempelten Kronen bar oder in Buchforderungen gedeckt. Jedoch darf der hiernach zu entrichtende Betrag die Summe von achthundert Millionen (800,000,000) österreichisch gestempelter Kronen nicht überschreiten. Hiebei werden die gemäß Art. 16 in österreichisch gestempelten Kronen anzurechnenden Beträge einbezogen.

Die Aufteilung dieser Deckung auf die Guthabenblocks wird nach den Bestimmungen des vorletzten Absatzes des Punktes 5 dieses Artikels erfolgen.

Art. 11. Österreich wird für die Realisierung der Inlandsforderungen des Postsparkassen-Amtes — insbesondere gegen die Österreichisch-ungarische Bank — eintreten; die anderen vertragschließenden Staaten werden sich für die Realisierung der Auslandsforderungen des Postsparkassen-Amtes einsetzen.

FÜNFTER TEIL.

Schlußbestimmungen.

Art. 12. Einzahlungen für das Postsparkassen-Amt, welche diesem bis zum Inkrafttreten dieses Übereinkommens zur Gutschrift auf den Konten nicht überwiesen wurden, sind von der Postverwaltung, der die Einzahlungstelle heute angehört, an den Berechtigten zurückzuzahlen.

Bis dahin nicht durchgeführte Zahlungsaufträge des Postsparkassen-Amtes sind diesem zur Rückbuchung der angewiesenen Beträge einzusenden und noch ausständige Verrechnungsanzeigen über erfolgte Auszahlungen dem Postsparkassen-Amt vorzulegen.

Art. 13. Die vertragschließenden Staaten verpflichten sich, alle Akten und Behelfe, die sich auf die Gebarung mit den zur Übertragung gelangenden Guthaben beziehen, ein Jahr nach der vollständigen Abwicklung der Übertragung aufzubewahren.

Auch verpflichten sich die vertragschließenden Staaten zur gegenseitigen Hilfe bei der Durchführung aller zur Feststellung und Sicherung der Guthabenblocks notwendigen Erhebungen und Verfügungen. Das Postsparkassen-Amt wird die Gebarung der Aufteilung der im Art. 9 und 10 angeführten Werte besorgen und dabei im Einvernehmen mit den beteiligten Staaten vorgehen. Es wird auch alle erforderlichen Auskünfte erteilen und mit den seitens der vertragschließenden Staaten entsendeten Organen auf dem kürzesten Wege das Einvernehmen herstellen.

Digitized by Google

Art. 14. Die für den polnischen Staat aus dem gegenwärtigen Übereinkommen sich ergebenden Rechte erleiden keine Beeinträchtigung durch das zwischen diesem Staat und dem Postsparkassen-Amt seinerzeit abgeschlossene provisorische Übereinkommen.

Die bisherigen Verrechnungen zwischen den Postsparkassen in Wien und in Warschau werden entsprechend den Bestimmungen dieses Übereinkommens, jedoch mit der Maßgabe richtiggestellt werden, daß eine allfällige Verminderung des bereits übernommenen polnischen Blocks durch Ausscheidung bereits abgerechneter Guthaben nicht mehr erfolgen kann.

Art. 15. Im Falle die zufolge der definitiven Aufteilung der nicht sichergestellten Vorkriegsschuld auf Österreich entfallende Quote einer der Kategorien dieser Schuld größer sein sollte als der österreichisch gekennzeichnete Teil, werden die in Durchführung der Punkte 2 der Art. 9 und 10 dieses Übereinkommens an die Nationalstaaten übergebenen Titres der betreffenden Kategorien der Staatsschuld in gleichem Nominale gegen ungestempelte Titres solcher Kategorien der nicht sichergestellten Vorkriegsschuld ausgetauscht, bei denen der österreichisch gekennzeichnete Teil die auf Österreich entfallende Quote übersteigt.

Art. 16. Für die Übertragung der Guthaben wird das Postsparkassen-Amt nur die in seinen Geschäftsbestimmungen festgesetzten Gebühren berechnen und bei der Liquidierung vom Guthaben abschreiben.

Die Begleichung jener Gebühren und Spesen, die sich aus der Ausfolgung der Wertpapierdepots ergeben und nicht aus Barguthaben gedeckt werden, erfolgt durch Anrechnung in österreichisch gestempelten Kronen im Sinne des Art. 10, Punkt 6, dieses Übereinkommens.

Art. 17. Durch die Verwirklichung dieses Übereinkommens, für dessen Durchführung seitens des Postsparkassen-Amtes in Wien die Republik Österreich die Haftung übernimmt, erlischt die im Art. I des Gesetzes vom 28. Mai 1882, RGBl. Nr. 56, vorgesehene staatliche Haftung.

Art. 18. Dieses Übereinkommen ist lediglich als eine im Sinne des Art. 215 des Staatsvertrages von St. Germain speziell für die altösterreichische Postsparkassengebarung vereinbarte finanzielle Regelung anzusehen, welche kein Präjudiz für andere finanzielle Regelungen bildet und keine anderen Bestimmungen des genannten Friedensvertrages berührt. Hiemit verzichten alle vertragschließenden Staaten hinsichtlich dieses Gegenstandes auf das im Art. 215 vorgesehene Recht der Anrufung der Reparationskommission.

Art. 19. Sollten sich bei der Durchführung dieses Übereinkommens zwischen den vertragschließenden Staaten Meinungsverschiedenheiten ergeben, wird, falls für die Austragung zwischenstaatlicher Streitfragen nicht eine allgemeine ständige schiedsrichterliche Instanz eingerichtet werden sollte, ein besonderes Schiedsgericht bestellt.

Dieses setzt sich zusammen aus einem Mitgliede, das die Republik Österreich entsendet und aus einem, das die übrigen vertragschließenden Staaten im Einvernehmen bestellen. Diese beiden Mitglieder wählen einen Vorsitzenden, der einem der vertragschließenden Staaten angehört, welcher nicht bereits im Schiedsgericht durch ein Mitglied vertreten ist.

Sollten sich die beiden Schiedsrichter über die Wahl des Vorsitzenden nicht einigen können, so wird derselbe von sämtlichen vertragschließenden Staaten mit Stimmenmehrheit gewählt.

Digitized by Google

Der Sitz des Schiedsgerichtes ist Wien.

Die vertragschließenden Staaten verpflichten sich, dem Schiedsgerichte jedes zur Durchführung seiner Amtshandlungen erforderliche Entgegenkommen zu erweisen.

Die Kosten des Schiedsgerichtes werden von den beteiligten Staaten nach Verhältnis der zur Entscheidung vorgebrachten Fälle getragen. Die auf die einzelnen Beteiligten entfallenden Quoten dieser Kosten werden vom Schiedsgerichte von Fall zu Fall festgesetzt werden.

Das Schiedsgericht wird über Verlangen jedes vertragschließenden Staates zusammenberufen und entscheidet mit Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab.

Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist für die beteiligten Staaten bindend und findet gegen dieselbe keine Berufung statt.

Art. 20. Dieses Übereinkommen wird ratifiziert werden.

Die Ratifikationen werden seitens der interessierten Staaten der italienischen Regierung sobald als möglich mitgeteilt werden. Die italienische Regierung wird hievon alle anderen Signatarstaaten in Kenntnis setzen.

Die Ratifikationsurkunden werden in den Archiven der italienischen Regierung verwahrt bleiben.

Dieses Übereinkommen wird nach erfolgter Ratifikation seitens aller vertragschließenden Staaten in Kraft treten.

Sobald alle Ratifikationen eingelangt sein werden, wird ein Protokoll aufgenommen werden, dessen Datum auch das Datum des Inkrafttretens dieses Übereinkommens sein wird.

ZU URKUND DESSEN haben die unten genannten Bevollmächtigten dieses Übereinkommen gezeichnet.

AUFGENOMMEN in Rom, den sechsten April Tausend neunhundert zwei und zwanzig, deutsch, italienisch und französisch. Der italienische und der französische Text haben gleiche Geltung. Im Falle von Abweichungen wird der deutsche Text zu Rate gezogen. In diesem Falle wird jener der zwei Texte, der italienische oder der französische, allein maßgebend sein, welcher dem deutschen Texte entspricht.

Ausgefertigt in einem einzigen Exemplar, welches in den Archiven des Königreiches Italien verwahrt bleiben wird und von welchem jedem der Signatar-Staaten eine authentische Ausfertigung übermittelt werden wird.

*

Beilage.

Verzeichnis der Wertpapiere zu Art. 9, Punkt 2.

I. Österreichische Staatliche Vorkriegsrenten:

a) Allgemeine Staatsschuld:

	Nominal-Betrag in Kronen
4% Mairente mit Kupons ab 1. Mai 1919	31,100.000
4% Julirente mit Kupons ab 1. Juli 1919	10,300.000
4·2 % Februarrente mit Kupons ab 1. August 1919	12,000.000

b) Österreichische Staatsschuld:

4% Österreichische Kronenrente mit Kupons ab 1. September 1919 . . .	28,600.000
	82,000.000

Digitized by Google

II. Wertpapiere, für welche einzelne Nationalstaaten ein besonderes Interesse haben (Art. 10, Punkt 2).

I. Tschechoslowakische Republik.

	Nominal-Betrag in Kronen
5¼% Franz Josef-Bahn-Schuld in Silber, 1/1, 1/7	84.800
5¼% Elisabethbahn, Linz—Budweis, Aktien ö. W. Silber, 1/1, 1/7 . . .	26.800
4% Franz Josef-Bahn, Prior., Em. 1884, Silber, 1/4, 1/10	216.400
3% Lokaleisenbahn-Ges. österr., Prior., K, 1/1, 1/7	2,000.400
3½% Nordwestbahn, österr. Prior., lit. A, konvert., fl., 1/3, 1/9 . . .	1,602.800
3½% Nordwestbahn, österr. Prior., lit. A, Em. 1903, K, 1/3, 1/9 . .	387.200
3½% Nordwestbahn, österr. Prior., lit. B, konvert., Silber, 1/5, 1/11	1,343.600
3½% Nordwestbahn, österr. Prior., lit. B, Em. 1903, K, 1/5, 1/11 . .	780.600
4% Nordwestbahn, österr. Prior., Em. 1885, Silber, 1/4, 1/10	65.600
3% Staatseisenbahn-Gesellschaft, Prior., Ergänzungsnetz (500 frs., 480 K, 1/3, 1/9)	960
4% Böhm. Nordbahn, Schuld, steuerfrei K, 1/1, 1/7	35.000
4% Nordwestbahn, Schuldversehr. österr. und Südnordd. Verbindungsbahn 1/1, 1/7	40.000
4% Pilsen—Priesen Bahn Schuld in fl. ö. W., 1/1, 1/7	582.000
4% Böhm. Westbahn, Prior. Em. 1885, Silber, 1/1, 1/7	389.600
4% Böhm. Westbahn, Prior. Em. 1895, in K, 1/1, 1/7	1,835.200
4% Mährische Grenzbahn, Prior. in K, 1/3, 1/9	766.200
4% Mährisch-schles. Zentralbahn, Prior. in K, 1/1, 1/7	3,125.600
4% Pilsen—Priesen Bahn, Prior. 150 fl. Silber, 1/1, 1/7	639.100
4% Südnorddeutsche Verbindungsbahn, Prior., Silber, 1/1, 1/7	283.200
4% Buschtiehrader Bahn, Em. 1896, K, 1/4, 1/10	108.600
4% Dux-Bodenbacher Eisenbahn, Em. 1891, Silber, 1/1, 1/7	51.000
3% Dux-Bodenbacher Eisenbahn, Em. 1893, K, 1/1, 1/7	1.600
4% Kaschau—Oderberger Eisenbahn, Em. 1889 zur Konv. eingereicht, Silber, 1/1, 1/7	427.200
4% Kaschau—Oderberger Eisenbahn, österr. Str., Em. 1889, zur Konv. eingereicht, Silber, 1/1, 1/7	157.200
3½% Böhm. Hypothekenbank, 60½ j., in K, verl., 1/3, 1/9	142.400
3½% Böhm. Hypothekenbank 60½ j., in K, verl., 1/6, 1/12	185.400
4% Böhm. Landesbank, Kommun.-Schuldsch., 50 j., verl., ö. W., 1/5, 1/11	120.800
4% Böhm. Landesbank, Kommun.-Schuldsch., 78 j., verl., in K, 1/2, 1/8	150.200
4% Böhm. Landesbank, Kommun.-Schuldsch., 78 j., verl., in K, 1/5, 1/11	130.000
4% Böhm. Landesbank, Meliorations-Schuldsch., 78 j., verl., in K, 1/2, 1/8	368.000
4% Böhm. Landesbank Eisenbahn-Schuld in K, 78 j., verl., 1/3, 1/9 . . .	257.000
4% Mähr. Hypothekenbank, 54½ j., verl., ö. W. 1/2, 1/8	19.000
4% Mähr. Landeskultur-Bank, Kommunal-Oblig., 54½ j., verl., 1/6, 1/12	189.000
	16,512.460

Digitized by Google

	Nominal-Betrag in Kronen
2. Republik Polen.	
4% Albrechtsbahn-Schuld in Silber, fl. 1/1, 1/7	70.800
4% Galizische Karl-Ludwig-Bahn-Schuld, 1/1, 1/7	2,403.600
4% Albrechtsbahn-Prior, Silber, 1/5, 1/11	820.000
4% Galizische Karl-Ludwig-Bahn-Prior., Silber, 1/1, 1/7	480.800
3½% Ungarisch-galizische Eisenbahn-Prior., Em. 1870, K, konvert. 1/3, 1/9	692.000
3½% Ungarisch-galizische Eisenbahn-Prior., Em. 1878, K, konvert. 1/3, 1/9	188.400
4% Ungarisch-galizische Eisenbahn-Prior., Em. 1887, Silber, 1/1, 1/7	979.600
3½% Ungarisch-galizische Eisenbahn-Prior., Em. 1903, K, 1/3, 1/9	440.000
4% Galiz. Bodenkredit Verein-Pfdbr., 56 j., verl. in K, 30/6, 31/12	60.000
4% Galiz. Landesbahn-Pfdbr. des Kgr. Galizien und Lod. 30/6, 31/12, 57½ j. i. K rückz.	30.000
4½% Galiz.-Landesbahn-Pfdbr. d. Kgr. Galizien und Lod. 30/6, 31/12, 51½ j., i. K rückz.	168.300
4½% Galiz. Landesbahn-Kommunal-Oblig., III Em., 51½ j., i. K. verl. K. 1/4, 1/10	150.000
	6.483.500
3. Königreich Italien.	
4% Anlehen der Stadt und Handelskammer Triest, 1/1, 1/7, verl. ö. W.	426.400
4. Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen.	
4% Laibach—Stein-Lokalbahn, ö. W. fl., 1/1, 1/7	19.600
5. Königreich Rumänien.	
4% Czernowitz—Nowosielitza-Prior. K, 1/1, 1/7	784.400
III. Wertpapiere, an denen mehrere Nationalstaaten ein Interesse haben.	
1. Tschechoslowakei—Polen.	
4% Ferdinands-Nordbahn, Prior., Em. 1888, ö. W. 1/6, 1/12	28.000
4% Ferdinands-Nordbahn, Prior., Em. 1891, ö. W. 1/4, 1/10	30.000
4% Ferdinands-Nordbahn, Prior., Em. 1904, K, 1/6,1/12	629.800
	687.800
2. Polen und Rumänien.	
4% Lemberg—Czernowitz—Jassy Eisenbahn-Ges., Prior., Em. 1894 in K, 1/1, 1/7	2.945.000
4% Lemberg—Czernowitz—Jassy Eisenbahn-Ges., Prior., Em. 1884, Silber, 1/5, 1/11	782.400
	3.727.400

*

(Folgt die übliche Schlußklausel.)

Digitized by Google

Wird mit dem Beifügen kundgemacht, daß dieses Übereinkommen gemäß Art. 20 nach erfolgter Ratifikation seitens aller vertragschließenden Staaten in Kraft treten wird, welcher Umstand durch eine besondere Kundmachung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten zur Kenntnis gebracht werden wird.

---

2. Zusatzabkommen

zu dem in Rom am 6. April 1922 unterzeichneten Übereinkommen zwischen Österreich, Italien, Polen, Rumänien, dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen und der Tschechoslowakei, betreffend die Ausscheidung von Guthaben und Depots aus der Gebarung des Postsparkassenamtes in Wien, unterzeichnet in Rom am 23. Februar 1925. — Kundgemacht unter Sig. Nr. 231 am 29. Dezember 1926.

DIE REPUBLIK ÖSTERREICH, DAS KÖNIGREICH ITALIEN, DIE REPUBLIK POLEN, DAS KÖNIGREICH RUMÄNIEN, DAS KÖNIGREICH DER SERBEN, KROATEN UND SLOWENEN UND DIE TSCHECHOSLOWAKISCHE REPUBLIK

haben die Zweckmäßigkeit anerkannt, das Übereinkommen vom 6. April 1922, betreffend die Ausscheidung von Guthaben und Depots aus der Gebarung des Postsparkassenamtes in Wien, gewissen Änderungen zu unterziehen, und zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

(Folgen die Namen.)

DIESE SIND nach Verifizierung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über die nachstehenden Bestimmungen übereingekommen:

Art. I. A. Dem Punkt 5 des Artikels 9 des Übereinkommens vom 6. April 1922 werden die nachstehenden Bestimmungen angefügt:

Wenn und insoweit die Sequestrationen der Forderungen des Postsparkassen-Amtes in Wien durch die Regierungen Belgiens, Frankreichs und Großbritanniens nicht aufgehoben werden sollten, wird das Postsparkassen-Amt den gemäß Artikel II des vorliegenden Übereinkommens beteiligten Staaten an Stelle der betreffenden Forderungen einschließlich der allfälligen Zinsen, die im § 12 des österreichischen Bundesgesetzes vom 16. Juli 1921, B.G.Bl. Nr. 393, vorgesehenen Schuldverschreibungen übergeben.

Diese Schuldverschreibungen werden um die Beträge vermindert, die zur Begleichung der Postsparkasseneinlagen der Angehörigen der im Verhältnisse zum ehemaligen Kaisertum Österreich feindlichen Auslandsstaaten verwendet wurden, und zwar:

a) 52.563 französische Franks (Schulden an französische Staatsangehörige);

b) 5790 Pfund Sterling zuzüglich der an das Abrechnungsamt zu zahlenden Zinsen (Schulden an englische und italienische Staatsangehörige).

Für die unter lit. f) angegebene Forderung wird das Postsparkassen-Amt den beteiligten Staaten die betreffenden Werte übergeben, die es von der Österreichisch-ungarischen Bank in Liquidation erhalten hat.

Die Hohen vertragschließenden Teile anerkennen, daß die unter lit. g) angegebene Forderung in der unter lit. d) angegebenen inbegriffen ist, weshalb sie in der Liste der Forderungen nicht vorzukommen hat.

Das unter lit i) angegebene Depot befindet sich gegenwärtig bei der Banque des Bruxelles.

Digitized by Google

B. Punkt 6 des Artikels 9 des obangeführten Übereinkommens wird durch den folgenden ersetzt:

6. Endlich ein Betrag von 12.500,000.000 österreichischen Kronen (1,250.000 österreichischen Schillingen), zahlbar an die im folgenden Artikel II, Punkt 6, bezeichneten Staaten in ihrer nationalen Währung zum Mittelkurs für Devisen der betreffenden Währung an der Wiener Börse vom 1. Dezember 1924.

Das Postsparkassen-Amt wird diesen Betrag unter Beobachtung der im folgenden Artikel II, Punkt 6, enthaltenen Bestimmungen wie folgt zahlen:

a) vierundeinhalb Milliarden Kronen (450.000 österreichische Schilling) zwei Monate nach dem Inkrafttreten des obgenannten Übereinkommens und des vorliegenden Abkommens und

b) den Rest gleichzeitig mit der endgültigen Übertragung der Guthabenblocks, jedoch frühestens ein Jahr nach der Zahlung des ersten Betrages.

Art. II. Der Artikel 10 des obangeführten Übereinkommens wird durch den folgenden ersetzt:

1. Die gemäß Artikel 9, Punkt 1, abzutretenden Abrechnungsforderungen und -schulden des Postsparkassen-Amtes gegenüber den einzelnen Postverwaltungen der Nationalstaaten werden für jedes im Artikel 1, Absatz 3, des obangeführten Übereinkommens bezeichnete Nationalinstitut gesondert gutgeschrieben, bezichungsweise zur Last geschrieben.

2. Die nach Artikel 9, Absatz 2 (Beilage des genannten Übereinkommens) vom Postsparkassen-Amte den Nationalstaaten zur Verfügung gestellten Wertpapiere werden nach dem Nennwert aufgeteilt.

Vorerst werden jedem Nationalstaat jene Werte zugewiesen, für die der betreffende Staat nach der Lage des Sicherstellungsobjektes oder nach dem Sitze der Emissionsstelle ein besonderes Interesse hat (Nr. II der Beilage).

Die Schuldverschreibungen der auf Eisenbahnen sichergestellten Schuld, an denen mehrere Nationalstaaten gleichzeitig interessiert sind (Nr. III der Beilage), werden nach dem ungefähren Verhältnisse der auf jeden Staat entfallenden Streckenlänge des Sicherstellungsobjektes aufgeteilt.

Die Schuldverschreibungen der nicht sichergestellten Vorkriegsschuld (Nr. I der Beilage) samt allen Coupons (Artikel 9, Punkt 2, letzter Satz) werden endgültig wie folgt aufgeteilt:

Italien	Nominale	Kronen	3,500.000
Polen	„	„	17,000.000
Rumänien	„	„	6,000.000
Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen	„	„	8,000.000
Tschechoslowakei	„	„	47,500.000.

Die jedem Nationalstaat gemäß den Bestimmungen dieses Punktes zugewiesenen Wertpapiere sind in der dem vorliegenden Abkommen beigeschlossenen und einen integrierenden Bestandteil dieses Abkommens bildenden Liste aufgezählt.

3. Die im Artikel 9, Punkt 3, erwähnten Lombardforderungen des Postsparkassen-Amtes werden von demselben jedem Staat für das übernehmende Institut in einem besonderen Verzeichnis mitgeteilt, welches von diesem Institute hinsichtlich der Staatsbürgerschaft und des Wohnsitzes (Sitzes) der Schuldner überpfrüft wird. Die nach einvernehmlich zwischen dem Postsparkassen-Amte und dem betreffenden Staate vorgenommener Richtigstellung anerkannten Lombardforderungen des

Digitized by Google

Postsparkassen-Amtes werden mit den Pfandobjekten von dem beteiligten Nationalinstitut übernommen.

4. Die in Artikel 9, Punkt 4, genannte Kontokorrentforderung an die Postsparkasse in Serajevo wird als Deckung für den Guthabenblock des Königreiches der Serben, Kroaten und Slowenen verwendet.

5. Die vom Postsparkassen-Amt gemäß Artikel 9, Punkt 5, des obgenannten Übereinkommens, beziehungsweise Artikel I, Punkt A, des vorliegenden Abkommens abgetretenen Auslandsforderungen werden nach ihrem Nominalwert in folgender Weise aufgeteilt:

Vorerst werden Polen zehnjährige Schuldverschreibungen (Artikel I, Punkt A) — verhältnismäßig für jede Kategorie — im Gesamtnominalwert von sechsundeinhalb (6.5) Milliarden österreichischen Kronen, berechnet nach dem Mittelkurs der betreffenden ausländischen Währung an der Wiener Börse vom 1. Dezember 1924, zugewiesen.

Der Rest der vorangeführten Forderungen wird — verhältnismäßig für die einzelnen Kategorien — zu 13·85% Italien und zu 86·15% der Tschechoslowakei zugewiesen.

6. Der im Artikel I, Punkt B, des vorliegenden Abkommens genannte Gesamtbetrag von zwölfundeinhalb Milliarden österreichischen Kronen (1,250.000 österreichischen Schillingen) wird unter die Nationalstaaten wie folgt aufgeteilt:

	Österreichische Kronen	Schilling
Italien	2.000,000.000	(200.000)
Polen	1.000,000.000	(100.000)
Rumänien	2.500,000.000	(250.000)
Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen	1.000,000.000	(100.000)
Tschechoslowakei	6.000,000.000	(600.000)

gemäß der im Artikel I, Punkt B, des vorliegenden Abkommens aufgestellten Vorschrift.

Polen, Rumänien und das Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen werden die vorgenannten Beträge aus dem Betrag von vierundeinhalb Milliarden (450.000 österreichischen Schilling) erhalten, die von Österreich gemäß Artikel I, Punkt B, des vorliegenden Abkommens zwei Monate nach Inkrafttreten des obgenannten Übereinkommens und des vorliegenden Abkommens zu zahlen sind.

Art. III. Der Artikel 16 des Übereinkommens vom 6. April 1922 wird durch den folgenden ersetzt:

Das Postsparkassen-Amt wird keine Gebühren und Spesen für die Übertragung der Guthaben sowie für die am Sitze des Postsparkassen-Amtes in Wien durchgeführte Ausfolgung der Wertpapierdepots berechnen.

Art. IV. Unbeschadet der Bestimmungen der letzten Absätze der Artikel I und II des gegenwärtigen Abkommens werden dieses Abkommen und das Übereinkommen vom 6. April 1922 vom Postsparkassen-Amt in Wien über Verlangen jedes der beteiligten Staaten durchgeführt werden, sobald dieser Staat die rechnungsmäßigen Unterlagen für die Übertragung der Scheckkonten und der Spareinlagen mit der Leitung des Postsparkassen-Amtes selbst festgestellt haben wird.

Art. V. Im Artikel II, erster Absatz, und im Artikel VI, 4. Absatz, des Übereinkommens vom 6. April 1922 ist nach den Worten „in das Gebiet eines anderen" das Wort „Nationalstaates" einzuschalten.

Digitized by Google

Artikel 14, zweiter Absatz, und Artikel 15 des obangeführten Übereinkommens entfallen.

Nach dem dritten Absatz des Artikels 19 wird folgender Absatz eingefügt:

Im Falle einer Meinungsverschiedenheit von großer finanzieller oder präjudizieller Bedeutung zwischen Österreich und einem oder mehreren der anderen vertragschließenden Staaten wählen die beiden im zweiten Absatze bezeichneten Mitglieder einen Vorsitzenden; wenn sie sich nicht einigen können, wird der Vorsitzende vom internationalen ständigen Schiedshof ernannt werden.

Art. VI. Alle Bestimmungen des Übereinkommens vom 6. April 1922, die durch das vorliegende Zusatzabkommen nicht abgeändert wurden, bleiben unberührt.

Art. VII. Das vorliegende Abkommen wird sobald als möglich ratifiziert werden.

Die Staaten, die das Übereinkommen vom 6. April 1922 noch nicht ratifiziert haben, werden gleichzeitig dieses Übereinkommen und das vorliegende Abkommen ratifizieren.

Jeder Staat wird seine Ratifikationsurkunde der italienischen Regierung übermitteln, die die Verständigung aller anderen vertragschließenden Staaten veranlassen wird.

Die Ratifikationsurkunden werden in den Archiven der italienischen Regierung verwahrt bleiben.

Das vorliegende Abkommen wird gleichzeitig mit dem Übereinkommen vom 6. April 1922 nach erfolgter Ratifikation seitens aller vertragschließenden Staaten in Kraft treten.

Sobald alle Ratifikationen eingelangt sein werden, wird ein Protokoll aufgenommen werden, dessen Datum auch das Datum des Inkrafttretens des obangeführten Übereinkommens und des vorliegenden Abkommens sein wird.

ZU URKUND DESSEN haben die obangeführten Bevollmächtigten das vorliegende Abkommen gezeichnet.

GESCHEHEN in Rom, den 23. Februar 1925 in französischer Sprache in einem einzigen Exemplar, welches in den Archiven der Regierung des Königreiches Italien verwahrt bleiben wird und von welchem jedem der Signatarstaaten eine authentische Ausfertigung übermittelt werden wird.

*

Beilage des Abkommens.

Liste der jedem Nationalstaat nach den Bestimmungen des Art. II, Punkt B, des Abkommens zugewiesenen Wertpapiere.

I. Italien.

a) Titres der nicht sichergestellten Vorkriegsschuld:

	Nominal-Betrag in Kronen
4%ige Mairente mit Coupons ab 1. Mai 1919	1,328.000
4%ige Julirente mit Coupons ab 1. Juli 1919	439.000
4.2%ige Februarrente mit Coupons ab 1. August 1919	512.000
4%ige Österreichische Kronenrente mit Coupons ab 1. September 1919.	1,221.000
Summe a) .	3.500.000

Digitized by Google

	Nominal-Betrag in Kronen
b) Unter Nr. II-3 der Beilage zum Übereinkommen aufgezählte Wertpapiere	426.400

II. Polen.

a) Titres der nicht sichergestellten Vorkriegsschuld:	
4%ige Mairente mit Coupons ab 1. Mai 1919	6,447.000
4%ige Julirente mit Coupons ab 1. Juli 1919	2,135.000
4.2%ige Februarrente mit Coupons ab 1. August 1919	2,488.000
4%ige Österreichische Kronenrente mit Coupons ab 1. September 1919	5,930.000
Summe a) . .	17,000.000
b) Unter Nr. II-2 der Beilage zum Übereinkommen aufgezählte Wertpapiere	6,483.500
c) Anteil an den unter Nr. III-1-2 der Beilage zum Übereinkommen aufgezählten Wertpapieren:	
4%ige Ferdinands-Nordbahn-Prioritäten, Em. 1888, ö. W., 1/6, 1/12 . .	10.000
4%ige Ferdinands-Nordbahn-Prioritäten, Em. 1891, ö. W., 1/4, 1/10 . .	10.000
4%ige Ferdinands-Nordbahn-Prioritäten, Em. 1904, in K, 1/6, 1/12 . .	209.300
4%ige Prioritäten der Lemberg—Czernowitz—Jassy Eisenbahn-Ges., Em. 1894, in K, 1/1, 1/7	1,972.600
4%ige Prioritäten der Lemberg—Czernowitz—Jassy Eisenbahn-Ges., Em. 1884, Silber, 1/5, 1/11	527.400
Summe c) . .	2,729.300

III. Rumänien.

a) Titres der nicht sichergestellten Vorkriegsschuld:	
4%ige Mairente mit Coupons ab 1. Mai 1919	2,276.000
4%ige Julirente mit Coupons ab 1. Juli 1919	754.000
4.2%ige Februarrente mit Coupons ab 1. August 1919	878.000
4%ige Österreichische Kronenrente mit Coupons ab 1. September 1919	2,092.000
Summe a) . .	6,000.000
b) Unter Nr. II-5 der Beilage zum Übereinkommen aufgezählte Wertpapiere	784.400
c) Anteil an den unter Nr. III-2 der Beilage zum Übereinkommen aufgezählten Wertpapieren:	
4%ige Prioritäten der Lemberg—Czernowitz—Jassy Eisenbahn-Ges., Em. 1894, in K, 1/1, 1/7	972.400
4%ige Prioritäten der Lemberg—Czernowitz—Jassy Eisenbahn-Ges., Em. 1887, Silber, 1/5, 1/11	255.000
Summe c) . .	1,227.400

Digitized by Google

	Nominal-Betrag in Kronen
IV. Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen.	
a) Titres der nicht sichergestellten Vorkriegsschuld:	
4%ige Mairente mit Coupons ab 1. Mai 1919	3,034.000
4%ige Julirente mit Coupons ab 1. Juli 1919	1,005.000
4.2%ige Februarrente mit Coupons ab 1. August 1919	1,171.000
4%ige Österreichische Kronenrente mit Coupons ab 1. September 1919	2,790.000
Summe a) . .	8,000.000
b) Unter Nr. II-4 der Beilage zum Übereinkommen aufgezählte Wertpapiere	19.600
V. Tschechoslowakei.	
a) Titres der nicht sichergestellten Vorkriegsschuld:	
4%ige Mairente mit Coupons ab 1. Mai 1919	18,015.000
4%ige Julirente mit Coupons ab 1. Juli 1919	5,967.000
4.2%ige Februarrente mit Coupons ab 1. August 1919	6,951.000
4%ige Österreichische Kronenrente mit Coupons ab 1. September 1919	16,567.000
Summe a) . .	47,500.000
b) Unter Nr. II-1 der Beilage zum Übereinkommen aufgezählte Wertpapiere	16,512.460
c) Anteil an den unter Nr. III-1 der Beilage zum Übereinkommen aufgezählten Wertpapieren:	
4%ige Ferdinands-Nordbahn-Prioritäten, Em. 1888, ö. W., 1/6, 1/12 .	18.000
4%ige Ferdinands-Nordbahn-Prioritäten, Em. 1891, ö. W., 1/4, 1/10 .	20.000
4%ige Ferdinands-Nordbahn-Prioritäten, Em. 1904, in K, 1/6, 1/12 .	420.500
Summe c) . .	458.500

*

(*Folgt die übliche Schlußklausel.*)

Wird mit dem Beifügen kundgemacht, daß dieses Abkommen gleichzeitig mit dem in Rom am 6. April 1922 abgeschlossenen Übereinkommen, betreffend das Postsparkassen-Amt in Wien, in Wirksamkeit treten wird.

3. Gesetz vom 1. Juli 1926, Slg. Nr. 232, zur Durchführung des am 6. April 1922 in Rom unterzeichneten Übereinkommens zwischen Österreich, Italien, Polen, Rumänien, dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen und der Tschechoslowakei, betreffend die Ausscheidung der Guthaben und Depots aus der Gebarung des Postsparkassenamtes in Wien, sowie des zwischen den angeführten Staaten am 28. Februar 1925 in Rom vereinbarten Zusatzabkommens zu diesem Übereinkommen. — Kundgemacht am 29. Dezember 1926.

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. (1) Die Übertragung der Guthaben aus Spareinlagen, Scheckkonten und Barverrechnungskonten bei der Postsparkasse in Wien an das tschechoslowakische

Digitized by Google

Übernahmsinstitut wird nach den Bestimmungen durchgeführt, die in dem Übereinkommen und Zusatzabkommen über die Postsparkasse in Wien enthalten sind, welche am 6. April 1922 und am 23. Februar 1925 in Rom vereinbart wurden; diese Bestimmungen haben, soweit sie einen der Gesetzgebung der Tschechoslowakischen Republik vorbehaltenen Stoff regeln, Gesetzeskraft.

(2) Die in Betracht kommenden physischen und juristischen Personen sind zur Einhaltung der Bestimmungen des erwähnten Übereinkommens und Zusatzabkommens sowie der zu ihrer Durchführung auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften verpflichtet, widrigens sie die in dem Übereinkommen bezeichneten Nachteile treffen.

§ 2. (1) Als Übernahmsinstitut zur Durchführung der aus dem Übereinkommen und Zusatzabkommen über die Postsparkasse in Wien sich ergebenden Geschäfte (Art. 1, Abs. 3, des Übereinkommens) wird das Postscheckamt in Prag bestellt, das nach den Bestimmungen des Übereinkommens und Zusatzabkommens von der Postsparkasse in Wien den ganzen tschechoslowakischen Anteil an Deckungen und Aktiven in sein Eigentum übernimmt.

(2) Das Postscheckamt ist verpflichtet, aus den übernommenen Deckungen gleichmäßig nach den Bestimmungen des § 4 dieses Gesetzes die auf dasselbe übertragenen berechtigten Forderungen zu befriedigen.

(3) Das Postscheckamt ist berechtigt, zur Deckung der aus der Durchführung dieser Geschäfte entstandenen Auslagen eine angemessene Manipulationsgebühr einzuheben, deren Höhe vom Minister für Post- und Telegraphenwesen im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmt wird. Diese Gebühr wird durch Abzug von den Guthaben eingehoben.

§ 3. (1) Die Forderung der Postsparkasse in Wien an die tschechoslowakische Postverwaltung (Art. 9, Punkt 1, des Übereinkommens und Art. II des Zusatzabkommens) ist im vollen Nennwerte in tschechoslowakischen Kronen zahlbar.

(2) Die übernommenen Titres der nicht sichergestellten österreichischen Vorkriegsschuld werden in den tschechoslowakischen Territorialblock einbezogen.

(3) Die übernommenen Titres der sichergestellten österreichischen Vorkriegsschuld werden nach den Bestimmungen des Art. 203, Z. 1, des Friedensvertrages von St. Germain, Slg. Nr. 507/1921, unter Bedachtnahme auf die betreffende Entscheidung der Reparationskommission über die Aufteilung der Vorkriegsschulden in tschechoslowakische Kronen umgewandelt.

(4) In die Deckung werden die Titres der nicht sichergestellten und der sichergestellten österreichischen Vorkriegsschuld und die sonstigen, in der Beilage zu dem Übereinkommen aufgezählten Wertpapiere, ferner die auf fremde Währungen lautenden Forderungen (Schuldverschreibungen — Art. 9, Punkt 5, des Übereinkommens, Art. I, Punkt A, des Zusatzabkommens) in tschechoslowakischen Kronen zu dem Kurse eingerechnet, den der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister für Post- und Telegraphenwesen unter Berücksichtigung ihres Marktwertes bestimmt. Der Betrag von 6 Milliarden österreichischer Kronen (Art. II, Punkt 6, des Zusatzabkommens) wird in die Deckung im Sinne der Bestimmung des Art. I, Abs. B, des Zusatzabkommens in tschechoslowakischen Kronen nach dem mittleren Wechselkurse (Scheck) der tschechoslowakischen Krone vom 1. Dezember 1924 an der Wiener Börse eingerechnet.

Digitized by Google

(5) Die übernommenen Lombardforderungen der Postsparkasse in Wien gegen tschechoslowakische Staatsangehörige (Art. 9, Punkt 3, des Übereinkommens und Art. II des Zusatzabkommens) sind zahlbar, wie folgt:

a) Soweit die Schuldner am Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes ihren Wohnsitz (Sitz, Art. 2, Abs. 3, des Übereinkommens) im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik oder außerhalb des Gebietes der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie haben, zahlen sie die Lombardschuld in tschechoslowakischen Kronen, wobei eine tschechoslowakische Krone für eine österreichisch-ungarische Krone gerechnet wird.

b) Schuldner, die ihren Wohnsitz (Sitz) im Gebiete der ehemaligen Österreichisch-ungarischen Monarchie außerhalb des Gebietes der Tschechoslowakischen Republik, der Republik Österreich sowie außerhalb des Italien und Polen einverleibten Gebietes haben, zahlen die Lombardschuld in der Währung des Staates ihres Wohnsitzes (Sitzes) nach den Währungsvorschriften, die im Staate ihres Wohnsitzes für die Forderungen jener Angehörigen dieses Staates gelten, welche dort ihren Wohnsitz (Sitz) haben.

c) Schuldner, die ihren Wohnsitz (Sitz) in dem Italien einverleibten Gebiete haben, zahlen für je eine österreichisch-ungarische Krone bei einer bis zum 3. November 1918 entstandenen Schuld 0·568 italienischer Lira, bei einer nach diesem Tage entstandenen Schuld aber eine tschechoslowakische Krone.

d) Schuldner, die ihren Wohnsitz (Sitz) in dem Polen einverleibten Gebiete haben, zahlen ihre Lombardschulden in dem gleichen Maße, in dem sie nach den polnischen Währungsvorschriften polnischen Gläubigern zu zahlen verpflichtet sind.

(6) Die dem Postscheckamte derart zurückgezahlten Forderungen werden in die Deckung eingerechnet.

§ 4. (1) Die Forderungen gegen die Postsparkasse in Wien (§ 1 des Ges.), die nach den Bestimmungen des Übereinkommens und Zusatzabkommens an das tschechoslowakische Übernahmsinstitut übertragen werden und die bisher auf österreichisch-ungarische Kronen gelautet haben, sind bis zur Höhe der Gesamtdeckung, die das Postscheckamt von der Postsparkasse in Wien zur Befriedigung der Forderungen erhält, in tschechoslowakischen Kronen zahlbar.

(2) Der auf je eine österreichisch-ungarische Krone entfallende Anteil wird vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister für Post- und Telegraphenwesen nach dem Verhältnisse der Summe der übertragenen Guthaben zu der in tschechoslowakischen Kronen im Sinne des § 3 dieses Gesetzes ausgedrückten Gesamtdeckung bindend bestimmt und in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen kundgemacht.

(3) Die Inhaber der übertragenen Guthaben können die Befriedigung dieser ihrer Forderungen lediglich vom Postscheckamte, und zwar ausschließlich im Rahmen der erwähnten Deckungen und nach den Bestimmungen dieses Gesetzes verlangen.

§ 5. (1) Die übertragenen Guthaben aus Spar- und Scheckeinlagen werden den berechtigten Personen beim Postscheckamte in Prag mit dem nach den Bestimmungen des § 4 dieses Gesetzes berechneten Betrage gutgeschrieben. Vom Tage der Gutschrift werden die Guthaben aus Spareinlagen mit 3% und die Guthaben aus Scheckeinlagen nach den geltenden tschechoslowakischen Vorschriften verzinst.

(2) Die nach § 4 dieses Gesetzes berechneten übertragenen Guthaben aus Barverrechnungskonten werden nach Übernahme der betreffenden Depots bar ausgezahlt; besitzt jedoch der Inhaber eines solchen Guthabens auch ein Guthaben

Digitized by Google

aus Spareinlagen, so wird das Guthaben aus dem Barverrechnungskonto seinem Guthaben aus den Spareinlagen zugeschrieben und gleichfalls mit 3% verzinst.

§ 6. (1) Mit der Durchführung des Übereinkommens wird die Trennung der österreichischen Postsparkasse unter den in dem Übereinkommen und Zusatzabkommen angeführten Bedingungen abgeschlossen.

(2) Die Besitzer der Guthaben, die nicht nach den Bestimmungen dieses Übereinkommens und Zusatzabkommens an das tschechoslowakische Übernahmsinstitut übertragen werden, haben weder gegenüber diesem Institute noch gegenüber der Tschechoslowakischen Republik irgend welche Ansprüche.

§ 7. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem im § 1 dieses Gesetzes erwähnten Übereinkommen und Zusatzabkommen in Wirksamkeit; es wird vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister für Post- und Telegraphenwesen durchgeführt.

Rechtsprechung.

Archivsammlung von Entscheidungen und Erkenntnissen.

Oberstes Gericht.

ZIVILRECHTLICHER TEIL.

Bürgerliches Recht.

Arch. 521 Z. Zur Begründung des Entschädigungsanspruches gemäß § 1328 abGB. ist nicht die Verführung durch Zusage der Ehe bei jedem Beischlafe erforderlich; bei einem länger dauernden intimen Verhältnisse genügt es, wenn die Zusage der Ehe dem ersten Beischlafe vorangegangen ist, sofern nur der spätere Beischlaf im Vertrauen auf diese Zusage vollzogen wurde und für den Verführer kein von der Geschädigten herbeigeführter triftiger Grund zur Zurücknahme seines Versprechens bestand. (Entsch. v. 7. IX. 1926, Rv I 653/26.)

Der aus dem Grunde des § 1328 abGB. erhobenen Klage der Berta Z. gegen Karl X. auf eine Entschädigung von 30.000 Kč wurde von dem ersten Gerichte stattgegeben.

Das Berufungsgericht hat in Abänderung dieses Urteiles die Klage abgewiesen.

Das Oberste Gericht hat beide Urteile behoben und die Sache an das erste Gericht behufs neuerlicher Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen.

Gründe: Die Revision, welche die Gründe der Z. 3 und 4 des § 503 ZPO. geltend macht, ist begründet.

Das Berufungsgericht geht von der Voraussetzung aus, daß der Beischlaf, aus welchem die Klägerin ihren Entschädigungsanspruch im Sinne des § 1328 abGB. ableitet, nach der Klage derjenige sei, infolgedessen sie Mutter des am 30. V. 1923 außerehelich geborenen Sohnes Franz geworden ist. Das Berufungsgericht hat den ersten Absatz der Klage außeracht gelassen, welcher die Behauptung enthält, daß die Klägerin mit dem Beklagten durch längere Zeit ein Liebesverhältnis unterhalten und daß der Beklagte ihr vorgespiegelt habe, daß er sie heiraten werde. Die Klägerin stützte den Klageanspruch darauf, daß sie sich dem Beklagten hingegeben habe, weil dieser ihr die Ehe versprochen habe, daß sie das Liebesverhältnis im Vertrauen auf dieses Versprechen fortgesetzt habe und daß auch der Beischlaf, infolgedessen sie Mutter geworden sei, in diesem Vertrauen vollzogen worden sei. Die Klägerin hat bei ihrer Einvernahme als Partei angeführt, daß bei dem kritischen Beischlafe (am 28. VIII. 1922) der Beklagte nichts von der Heirat gesagt habe, sie hat aber beigefügt, daß er dies früher wiederholt gesagt habe, was auch das erste Gericht

Digitized by Google

festgestellt hat, insbesondere, daß die Klägerin bei dem ersten Versuche des Beischlafes den Beischlaf zurückgewiesen habe und daß sie sich ihm erst, als er sie versicherte, sie brauche keine Sorge zu haben, er werde sie sich nehmen, hingegeben und mit ihm wiederholt verkehrt habe.

Das zweitinstanzliche Gericht hat diese Feststellungen im wesentlichen übernommen, nicht aber auch die Konklusion des ersten Gerichtes, daß sich die Klägerin dem Beklagten bloß infolge seiner wiederholten und nachdrücklichen Versprechungen, sie nicht sitzen zu lassen, hingegeben habe. Das Berufungsgericht führt jedoch keine Gründe an, weshalb es diese Konklusion des ersten Gerichtes nicht akzeptiere, denn der Umstand, daß sie dem kritischen Beischlafe ohne ein Eheversprechen zugestimmt hat, berührt nicht den festgestellten kritischen Umstand des vorhergehenden Beischlafes, daß sie sich dem Beklagten im Jänner 1922 hingegeben habe, nachdem ihr dieser dabei wiederholt die Ehe versprochen hatte. Wenn das erste Gericht festgestellt hat, daß der Beklagte die Klägerin von Kindheit an kannte, daß er mit ihr über zwei Monate Bekanntschaft hatte, bevor es zum ersten Beischlafe kam, daß er eine Woche vor diesem Beischlafe von der Klägerin den Beischlaf verlangte, was diese mit der Begründung ablehnte, daß er sie sitzen lassen würde, wenn etwas geschähe, und wenn es weiters festgestellt hat, daß der Beklagte eine Woche nachher wieder in sie drang und, als sie ablehnte, erklärte, daß sie keine Sorge haben müsse, er werde sich um sie kümmern und sie sich nehmen, er müsse keine Reiche haben, und daß sie sich ihm erst dann hingegeben hat, dann ist auch die Anschauung des ersten Gerichtes begründet, daß sich die Klägerin dem Beklagten nur infolge seines Versprechens, sie zu ehelichen, hingegeben habe. Durch dieses Versprechen wurden auf ihrer Seite die moralischen Rücksichten zum Stillschweigen gebracht und namentlich ihre Befürchtungen vor den Folgen eines vorzeitigen geschlechtlichen Verkehres verscheucht. Die Klägerin hat sich dem Beklagten im Vertrauen auf sein Eheversprechen hingegeben und in diesem Vertrauen hat sie die intimen Beziehungen zu ihm fortgesetzt, in diesem Vertrauen hat sie mit ihm auch am 28. VIII. 1922 den Beischlaf vollzogen. Dieser Beischlaf kann nicht, wie es das Berufungsgericht tut, für sich allein ohne Rücksicht auf das Vorangegangene, ohne Rücksicht auf das längere Zeit dauernde intime Verhältnis, auf den wiederholten Geschlechtsverkehr und hauptsächlich nicht ohne Rücksicht darauf beurteilt werden, daß sich die Klägerin dem Beklagten bei dem ersten Beischlafe nur mit Rücksicht auf sein Eheversprechen hingegeben habe. Bei einem länger dauernden intimen Verhältnisse genügt es, wenn das Eheversprechen dem ersten Beischlafe vorangegangen ist und der spätere Beischlaf im Vertrauen auf dieses Eheversprechen vollzogen wurde.

Das erstinstanzliche Gericht ist auf Grund der Aussage der Klägerin als Partei in Verbindung mit den Zeugenaussagen zweier Zeuginnen zu der Überzeugung gelangt, daß die Klägerin dem Beklagten keinen triftigen Grund zur Lösung des Verhältnisses gegeben habe. In der Berufung macht der Beklagte in dieser Beziehung unrichtige Beweiswürdigung geltend. Das Berufungsgericht hat sich mit dieser Einwendung nur insoweit befaßt, als es ausgesprochen hat, daß es irrelevant sei, weshalb der Beklagte das Eheversprechen nicht erfüllt habe. Allein, wie das Oberste als Kassationsgericht in der Entscheidung v. 22. VI. 1925, Z. I 280/25, Slg. Nr. 2027, ausgesprochen hat, fällt die Nichterfüllung eines Eheversprechens dann nicht unter die Sanktion des § 506 StG., wenn sich, sei es auch nachträglich, ein ernster Grund für die Verweigerung der Erfüllung des Versprechens ergeben hat. Keinen solchen Grund bildet eine Handlung, durch die sich der Täter selbst bewußt und absichtlich die Möglichkeit nimmt, das Versprechen zu erfüllen (z. B. durch eine nachfolgende Heirat).

Zum Tatbestande der Übertretung des § 506 StG. ist nicht bloß die Verführung, sondern auch die „Entehrung" der verführten Person erforderlich. Das Berufungsgericht, das schon die Verführung ausgeschlossen hat, hat sich mit der Frage der Entehrung überhaupt nicht befaßt. Auch das erste Gericht hat sich mit dieser Frage nicht beschäftigt und nicht die hiezu notwendigen Erhebungen über die sittliche Wohlverhaltenheit und den Ruf der Klägerin gepflogen.

Es waren daher die Urteile beider Gerichte aufzuheben und die Sache an das Gericht erster Instanz zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung zurückzuleiten. (Česká adv.)

Digitized by Google

Arch. 522 Z. Der Autobesitzer haftet für das Verschulden der Personen, deren er sich beim Betriebe des Kraftfahrzeuges bedient, gemeinsam mit diesen zur ungeteilten Hand, selbst wenn der durch das Lastauto herbeigeführte Unfall nach dem bürgerlichen Gesetzbuche zu beurteilen war (§§ 5 und 8 des Automobilges.). (Entsch. v. 18. XI. 1926, Rv I 295/26.)

Über Klage des Fuhrmannes A wurden der Chauffeur B und der Autobesitzer C gemeinsam und zur ungeteilten Hand zum Ersatze des Schadens, den der Kläger durch den Autofall erlitten hat, und zur Zahlung eines Schmerzensgeldes verurteilt. Die Einwendung der Beklagten, daß nicht das Automobilgesetz, sondern das bürgerliche Gesetzbuch anzuwenden war, hat das Oberste Gericht folgendermaßen widerlegt:

Nicht stichhältig ist die weitere Einwendung, daß das Gesetz v. 9. VIII. 1908, RGBl. Nr. 162, nicht anzuwenden war, weil es sich um ein Lastauto handelte, das unter normalen Verhältnissen auf der Ebene und ohne Belastung keine Geschwindigkeit von mehr als 20 km in der Stunde erreicht (§ 5 zit. Ges.), sondern daß das bürgerliche Gesetzbuch anzuwenden war. Abgesehen davon, daß die Beklagten nach den Feststellungen der Untergerichte nicht einmal nachgewiesen haben, daß das Kraftfahrzeug am Tage des Unfalles mit einem Amtszeugnisse über diese Maximalgeschwindigkeit versehen war, würde an der Sache nichts geändert werden, selbst wenn die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches anzuwenden wären, denn nach § 8 zit. Ges. haftet der Inhaber des Kraftfahrzeuges für das Verschulden der Personen, deren er sich beim Betriebe desselben bedient, auch dann gemeinsam und zur ungeteilten Hand, wenn der Ersatzanspruch nach dem bürgerlichen Gesetzbuche zu beurteilen ist. (Soudcovské listy.)

Handelsrecht.

Arch. 523 Z. Hat ein Spediteur den Auftrag übernommen, eine bestimmte Sache aus dem Ausland in das Inland zu transportieren, so genügt es nicht zur Erfüllung seiner Pflicht als der eines ordentlichen Kaufmannes, den Auftrag zum Vollzuge bloß einem ordentlichen Zwischenspediteur zu übertragen, sondern er muß auch die Interessen seines Kommittenten wahren, indem er sich darum kümmert, ob der Auftrag gehörig und rechtzeitig erfüllt wurde. (Entsch. v. 21. IX. 1926, Rv I 125/26.)

In dem Prozesse der Firma A gegen die Speditionsfirma B wegen Herausgabe eines Teppichs, bzw. Bezahlung von 18.000 Kč behauptete die klägerische Firma, daß sie die Beklagte angewiesen habe, ihr einen Teppich aus Wien von C nach Prag zu transportieren. Der Teppich ist aber nicht eingelangt, trotzdem er nach Angabe der Beklagten selbst von C abgeholt worden war. Die Beklagte wendete ein, daß sie nicht hafte, weil sie die Überführung einem Zwischenspediteur in Wien übertragen habe und die Klägerin gar nicht behaupte, daß sie einen ungeeigneten Zwischenspediteur gewählt habe.

Die Untergerichte haben die Klage abgewiesen, weil der Klägerin nicht der Beweis gelungen sei, daß der Teppich von C abgeholt wurde.

Das Oberste Gericht hat beide Urteile behoben und die Ergänzung des Verfahrens sowie die neuerliche Entscheidung angeordnet. Begründung:

In rechtlicher Beziehung hat der Kläger in der Berufungsschrift behauptet, daß der Klage schon auf Grund der Feststellungen des ersten Gerichtes stattzugeben war, weil die beklagte Firma sich nicht um die tatsächliche Durchführung des einer Wiener Firma abgetretenen Auftrages gekümmert und sich dadurch einer groben Unterlassung schuldig gemacht habe. Mit Unrecht hat das Berufungsgericht diese rechtlichen Ausführungen als unzulässige Neuerung zurückgewiesen. Neuerungen gemäß § 482 ZPO. sind bloß neu vorgebrachte Tatumstände, neue Beweise oder neue Einreden. Die zurückgewiesenen Ausführungen überschreiten aber nicht die Grenzen der tatsächlichen und rechtlichen Grundlage der Klage. Die Klage macht zwei Ansprüche geltend, einen Hauptanspruch auf Herausgabe des Teppichs und einen Eventualanspruch auf Schadenersatz. Nach der Feststellung, daß der Teppich nicht übernommen wurde und nicht herausgegeben werden kann, ist der Hauptanspruch gegenstandslos geworden und war über den Schadenersatzanspruch zu entscheiden. Gegen diesen Anspruch wehrt sich die Beklagte bloß damit, daß, wenn ein Schaden entstanden sei, dies nur durch Verschulden des Zwischenspediteurs geschehen sei, für den sie aber nicht hafte, weil sie bei seiner Auswahl kein Verschulden begangen habe. Gemäß Art. 380 HGB. und § 1010 abGB. haftet zwar die beklagte

Digitized by Google

Partei für die Wiener Firma bloß insoweit, als sie bei der Auswahl dieser Firma die Pflicht eines ordentlichen Kaufmannes nicht außeracht gelassen hat (culpa in eligendo), aber die beklagte Partei befindet sich im Irrtume, wenn sie meint, daß diese ihre Verteidigung zur Abweisung der Klage genüge. Zur Durchführung eines Speditionsauftrages genügt dessen Übertragung an einen Zwischenspediteur nicht, der Spediteur ist auch verpflichtet, die Aufgabe zu Ende zu führen, seinem Klienten die erforderlichen Nachrichten zu geben, von ihm die erforderlichen Weisungen einzuholen und ihm über seine ganze Gebarung Rechnung zu legen (Art. 387, 361 HGB.). Insbesondere ist es seine Pflicht, die Interessen des Kommittenten gegenüber dem ordnungsmäßig gewählten Zwischenspediteur zu wahren, dafür zu sorgen, daß auch dieser den ihm erteilten Auftrag gehörig und rechtzeitig erfülle, falls dieser aber es nicht tun sollte, von ihm entweder direkt Ersatz zu verlangen oder aber seine Ansprüche dem Kommittenten abzutreten. Gemäß Art. 380 HGB. ist es Pflicht des Spediteurs, selbst nachzuweisen, daß er diese Verpflichtungen erfüllt und dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes beobachtet habe. Dies kann nur so geschehen, daß der Spediteur darlegt, in welcher Weise er den Auftrag vollzogen habe, Sache des Gerichtes aber ist es dann, zu beurteilen, ob er so gehandelt hat, wie es ihm die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes vorschrieb. Sollte sich zeigen, daß er sich ein Verschulden oder eine Unterlassung zuschulden kommen ließ, so ist es Sache des Spediteurs, nachzuweisen, daß der Schaden nicht damit im Zusammenhange stehe. Die richtige Beurteilung der Streitsache erforderte es, daß alle diese Umstände vorgebracht und erörtert werden, wofür nach den §§ 182 und 183 ZPO. das Gericht zu sorgen hatte. Dies ist nicht geschehen und daher ist das Verfahren unvollständig, weshalb nicht verläßlich entschieden werden kann. (Česká adr.)

Oberstes Verwaltungsgericht.

ADMINISTRATIVRECHTLICHER TEIL.

Jagdrecht.

Arch. 539 A. Der Jagdausschuß ist zur Beschwerdeführung gegen die Höhe der für Enklaven gemäß § 7 des böhm. Jagdgesetzes festgesetzten Entschädigung nicht legitimiert. (Erk. v. 4. X. 1926, Z. 19.593.)

Das Jagdgesetz kennt eine dreifache Art der wirtschaftlichen Verwertung des grundsätzlich dem Grundbesitzer zustehenden Jagdrechtes: entweder durch selbständige Ausübung des Jagdrechtes in der Eigenjagd (§§ 2, 3) oder in Form des Mitgliedschaftsrechtes in der Jagdgenossenschaft (§ 4) und schließlich in Form einer Entschädigung für Grundstücke, welche weder zu einer Eigenjagd noch zu einer Genossenschaftsjagd gehören und durch den Bezirksausschuß gemäß § 5 einer anderen Person zur Ausübung des Jagdrechtes zugewiesen wurden. Subjekt dieses Anspruches auf Entschädigung für zugewiesene Grundstücke ist der Besitzer derselben (§§ 7 und 22) als das Subjekt des mit denselben prinzipiell verbundenen Jagdrechtes.

Gemäß § 4 wird die Jagdgenossenschaft von den Grundbesitzern der Ortschaft gebildet, insofern ihr zusammenhängender Grundkomplex ein Ausmaß von wenigstens 115 ha erreicht. Zur Genossenschaftsjagd gehören somit die Grundstücke der Ortschaft nur insofern, als dieselben einen Bestandteil dieses zusammenhängenden Grundkomplexes bilden, und nur bezüglich d i e s e r Grundstücke sind die Besitzer der Realitäten in der Ortschaft Mitglieder der Jagdgenossenschaft. Gemäß § 5 des Jagdgesetzes werden jedoch zur Ausübung der Jagd nur solche Grundstücke zugewiesen, welche n i c h t Bestandteil der Genossenschaftsjagd sind. Nachdem gemäß § 8 des Jagdgesetzes die Jagdgenossenschaft nur zur Verwaltung des ihr zustehenden Rechtes zur Ausübung der Jagd im genossenschaftlichen Jagdgebiete (§ 4) berufen ist, stehen die gemäß § 5 des Jagdgesetzes zu einem anderen Jagdgebiete zugewiesenen Grundstücke vollständig außerhalb des Verbandes und der Ingerenz der Jagdgenossenschaft; die Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft bezieht sich nur auf jene Grundstücke, welche einen Bestandteil der Genossenschaftsjagd bilden, dagegen nicht auch auf andere Grundstücke, mögen dieselben auch in der Ortschaft gelegen sein. Folgerichtig kann auch dem Jagdausschusse, welcher ein Organ der Jagdgenossenschaft bildet (§ 8) und als solches nur zur Verwaltung der Genossenschaftsjagd (§ 8) und zur Vertretung der Jagdgenossenschaft berufen ist (§ 12), nicht die Befugnis

Digitized by Google

zuerkannt werden, die Interessen der einzelnen Grundbesitzer auch hinsichtlich solcher Grundstücke zu vertreten, welche keinen Bestandteil der Genossenschaftsjagd bilden und gemäß § 5 zwecks Ausübung der Jagd einem anderen Jagdgebiete zugewiesen wurden.

Unfallversicherung.

Arch. 540 A. Die im § 1154 b) abGB. in der Fassung des Ges. v. 1. IV. 1921, Slg. Nr. 155, angeführten Bezüge bilden einen Bestandteil des Arbeitsverdienstes im Sinne des Unf. Versich. Ges. und sind in die Bemessungsgrundlage der Unfallversicherungsbeiträge einzurechnen, dagegen nicht die im letzten Absatze des zitierten Paragraphen angeführten Bezüge. (Erk. v. 11. XI. 1926, Z. 23.008.)

Die Beschwerde stellt nur die Frage zur Entscheidung, ob die nach § 1154 b) abGB. in der Fassung vom 1. April 1921, Slg. Nr. 155, ausgezahlten Bezüge einen Bestandteil des in die Bemessungsgrundlage der Unfallversicherungsbeiträge einrechenbaren Arbeitsverdienstes bilden.

Die belangte Behörde, welche diese Frage im bejahenden Sinne beantwortete, stützte ihren Ausspruch nach der Fassung der angefochtenen Entscheidung auf die Rechtsanschauung, daß als Arbeitsverdienst im Sinne des § 16 U. V. G. alles zu verstehen sei, was der Arbeiter infolge seines Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber erhält, ohne weiter zu unterscheiden, um welche Art von Bezügen es sich im gegebenen Falle handelt.

Aus der Fassung des zit. § 1154 b) ergibt sich jedoch, daß diese Vorschrift drei verschiedene Gruppen von Bezügen in sich begreift. Im Absatz 1 behandelt sie die Fälle, in denen der Angestellte nach 14tägiger Beschäftigung aus einer seine Person betreffenden wichtigen Ursache die Arbeit oder den Dienst nicht verrichten kann; im Absatze 2 regelt sie die Fälle, in denen der Angestellte die Arbeit oder den Dienst deshalb nicht verrichten kann, weil er erkrankt ist oder weil er einen Unfall erlitten hat, und im letzten Absatze trifft sie sodann Verfügungen hinsichtlich jener Fälle, in denen der Arbeitnehmer entlassen wurde, weil die unverschuldete Arbeitsunfähigkeit über 4 Wochen gedauert hat (§ 82 h Gew.-Ordg.).

In Betreff der ersten Gruppe der Bezüge, von denen Absatz 1 handelt, teilt das Oberste Verwaltungsgericht die Ansicht der belangten Behörde, daß die Zahlungen dieser Art in die Bemessungsgrundlage der Unfallversicherungsbeiträge einzurechnen sind, schon aus dem Grunde, weil das Gesetz diese Bezüge selbst als Lohn (arg. „gebührt der Anspruch auf Lohn höchstens in der Dauer einer Woche auch dann....“), also als Arbeitsverdienst bezeichnet, nach welchem die Unfallversicherungsbeiträge zu leisten sind (§ 16 U. V. G.).

Die in Gemäßheit der oben erwähnten Bestimmung des 2. Absatzes den Angestellten gewährten Bezüge der zweiten Gruppe sind nach Ansicht des Obersten Verwaltungsgerichtes ebenfalls als Bestandteile des Arbeitsverdienstes des Angestellten zu bezeichnen, weil sie ein aus dem begründeten und noch dauernden Arbeitsverhältnisse fließendes Einkommen darstellen (vergl. das hiergerichtliche Erkenntnis vom 27. Oktober 1920, Z. 10.174, Boh. Slg. Nr. 569).

Die dritte Gruppe der Bezüge, von denen der letzte Absatz des zit. § 1154 b) handelt, ist dadurch gekennzeichnet, daß die Bezüge dann gewährt werden, wenn der Angestellte entlassen ist, also bereits nach der Auflösung des Arbeitsverhältnisses. In diesem Falle fehlt also für die Unterordnung der Bezüge dieser Art unter den Begriff des Arbeitsverdienstes im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes die Voraussetzung der dauernden Beschäftigung und es geht nach Ansicht dieses Gerichtes nicht an, die Bezüge dieser Art als Arbeitsverdienst zu bezeichnen und sie in die Bemessungsgrundlage der Unfallversicherungsbeiträge einzurechnen.

Verfahren vor dem Obersten Verwaltungsgerichte.

Arch. 541 A. Hat eine Gemeinde durch ihren Vorsteher eine Beschwerde an das OVG. eingebracht, so prüft das Gericht lediglich, ob die Einbringung der Beschwerde von dem hierzu berufenen Organe (§ 7 des Ges. v. 7. II. 1919, Slg. Nr. 76) beschlossen wurde, kann aber nicht prüfen, ob der Beschluß unter Beobachtung aller gesetzlichen Vorschriften erfolgt ist. (Erk. v. 21. XII. 1926, Z. 18.062.)

Wenn eine Gemeinde beim Obersten Verwaltungsgerichte Beschwerde führt, kann und muß dieses Gericht prüfen, ob die Beschwerde tatsächlich von der Gemeinde

Digitized by Google

herrührt, d. h. ob die Organe, die dazu berufen sind, einerseits durch ihren Beschluß den Willen der Gemeinde zu bilden, andererseits ihn nach außen zu manifestieren, tatsächlich den Entschluß kundgegeben haben, die Beschwerde zu ergreifen.

Weiter kann die Prüfung des Obersten Verwaltungsgerichtes jedoch nicht gehen, denn die Frage, ob der Beschluß, betreffend die Überreichung der Beschwerde, unter Wahrung aller gesetzlichen Vorschriften erfolgt ist, muß vorerst im Administrativverfahren gelöst werden, dem das Oberste Verwaltungsgericht durch seine Entscheidung umsoweniger vorgreifen kann, als gerade das Ergebnis dieser Prüfung nach endgültiger Erledigung im Administrativverfahren Gegenstand einer Beschwerde an dieses Gericht und Gegenstand seiner Kognition werden kann. Aus diesem Grunde muß sich das Oberste Verwaltungsgericht, wie gesagt, nur auf die Prüfung beschränken, ob die Beschwerde der vor ihm als Partei auftretenden Gemeinde tatsächlich von dieser Partei überreicht wurde.

FINANZRECHTLICHER TEIL.

Besondere Erwerbsteuer.

Arch. 154 F. Die einer Aktiengesellschaft von den Aktionären als Vorauszahlungen vor der Bewilligung der Erhöhung des Aktienkapitals gewährten Beträge können nicht als in der Unternehmung im Sinne des § 94, lit. c), PStG. angelegtes Kapital angesehen werden und es können deshalb die den Aktionären für solche Beträge zufallenden Zinsen nicht als zur Verzinsung des in der Unternehmung im Sinne der zit. Bestimmung angelegten Kapitals verwendete Beträge der Bemessungsgrundlage der Erwerbsteuer zugerechnet werden. (Erk. v. 9. IX. 1926, Z. 7612.)

Nach § 94, lit. c), PStG. sind den bilanzmäßigen Überschüssen jene Beträge hinzuzurechnen, welche zur Verzinsung der in der Unternehmung (in Aktien, Prioritätsaktien, Geschäftseinlagen, Genossenschaftsanteilen, Einlagen von Kommanditisten u. dgl.) angelegten sowie der gegen Prioritätsobligationen oder sonstige Teilschuldverschreibungen oder gegen hypothekarische Sicherstellung dargelichenen Kapitalien, soweit sie Teile des Anlagekapitals sind, verwendet wurden.

Wie aus dieser Aufzählung und namentlich aus den Worten „angelegten" und „dargelichenen" ersichtlich ist, hat hier das Gesetz im ersten Teile jene Kapitalien vor Augen, welche der Unternehmer (der Inhaber der Unternehmung), bzw. die Teilnehmer der Unternehmung in der Unternehmung anlegen, somit die sogenannten eigenen Kapitalien (vgl. auch lit. b) desselben Paragraphen, wo von den, von den Teilnehmern in der Unternehmung angelegten Kapitalien die Rede ist), wogegen der zweite Teil der angeführten Bestimmung die der Unternehmung dargeliehenen Kapitalien, somit die sogenannten fremden Kapitalien vor Augen hat.

Wie aus der Aufzählung der Arten der Anlage der Kapitalien im Sinne des ersten Teiles der angeführten Bestimmung ersichtlich ist, hat hier das Gesetz, insoweit auf einer Gesellschaftsform beruhende Gebilde in Betracht kommen, jene Kapitalien vor Augen, welche in der Unternehmung auf eine durch die Statuten vorgeschriebene Art, das heißt infolge der durch die Statuten auferlegten Verpflichtung angelegt sind, insoweit aber Unternehmungen der auf einer Gesellschaftsform nicht beruhenden Gebilde (Staat, Land, Gemeinden) in Betracht kommen, jene Kapitalien, welche der Unternehmung durch den Unternehmer als arbeitendes (werbendes) Kapital gewidmet sind.

Die Richtigkeit dieser Auslegung wird dadurch nicht berührt, daß die Aufzählung der Arten der Anlage der Kapitalien mit den Worten „u. dgl." schließt. Denn diese Worte bedeuten lediglich, daß die Aufzählung der Arten der Anlage der Kapitalien nicht vollständig ist, wie schon der Umstand beweist, daß hier z. B. die Kuxe nicht angeführt werden, obwohl der § 83, I, lit. b), PStG. ausdrücklich auch die Gewerkschaften nennt, und überdies sollten unter diesen Worten offenbar auch die event. durch spätere Entwicklung entstehenden neuen Formen der Anlage der Gesellschaftskapitalien inbegriffen werden, wie dies z. B. bei den durch ein späteres Gesetz eingeführten Gesellschaften mit beschränkter Haftung der Fall ist.

Digitized by Google

Wenn hier das Gesetz ferner auch von „Geschäftseinlagen" spricht, welcher Ausdruck keine gesetzliche Bezeichnung (terminus technicus) für eine bestimmte Gesellschaftsform bildet, so findet dies seine Erklärung einfach darin, daß das Gesetz einesteils, wie schon gesagt wurde, unter diesen Ausdruck auch die event. neu entstehenden Gesellschaftsformen einbeziehen wollte, andererseits wurde dadurch auf das in den Unternehmungen der auf einer Gesellschaftsform nicht beruhenden Gebilde angelegte arbeitende (werbende) Kapital Bedacht genommen.

Da es sich in dem strittigen Falle um ein auf einer Gesellschaftsform beruhendes Gebilde handelt, ist im Sinne der vorangehenden Ausführungen nur noch die Frage zu lösen, ob es sich hier um ein auf eine durch die Statuten vorgeschriebene Art angelegtes Kapital, das heißt um ein infolge der durch die Statuten auferlegten Verpflichtung angelegtes Kapital handelt.

Wie aus dem Sachverhalte hervorgeht, haben die Aktionäre die bezüglichen Zahlungen lediglich in der Hoffnung, bzw. Voraussetzung geleistet, daß die beschlossene Erhöhung des Aktienkapitals bewilligt werden wird. Insolange jedoch eine solche Erhöhung des Kapitals nicht bewilligt wurde, konnte es sich, wie auch aus § 16 der Verordnung vom 20. September 1899, RGBl. Nr. 175, bzw. aus § 3 der Verordnung vom 27. Juli 1920, Slg. Nr. 465, hervorgeht, nicht um Einzahlungen auf das Aktienkapital handeln und es konnte sich daher auch nicht um solche Beträge handeln, welche im Sinne des Art. 216 des Handelsgesetzbuches nicht zurückgefordert werden könnten. Dann aber handelte es sich nicht um ein in der Unternehmung auf eine durch die Statuten vorgeschriebene Art angelegtes Kapital, d. h. um Einzahlungen auf Gesellschaftsanteile (Aktien), sondern lediglich um eine zeitweilige Gewährung, bzw. Vorstreckung von Geldmitteln.

Dieser Unterschied würde insbesondere im Falle eines Konkurses der Aktiengesellschaft hervortreten, wo wohl kein Zweifel darüber bestehen würde, daß die Ansprüche aus den bezüglichen Zahlungen als Forderungen gegen die Konkursmasse geltend gemacht werden könnten.

Hiernach können daher die der Aktiengesellschaft durch ihre Aktionäre als Vorauszahlungen vor der bewilligten Erhöhung des Aktienkapitals gewährten Beträge nicht als ein in der Unternehmung im Sinne des § 94, lit. c), PStG. angelegtes Kapital angesehen werden und es können daher die den Aktionären von solchen Beträgen zukommenden Zinsen zur Grundlage der Erwerbsteuer als zur Verzinsung des in der Unternehmung im Sinne der zit. Bestimmung angelegten Kapitals verwendete Beträge nicht zugerechnet werden.

Es erübrigt daher nur noch die Frage, ob es etwa zulässig wäre, die bezeichneten Zinsen zu der Bemessungsgrundlage aus dem Grunde zuzurechnen, daß es sich um Darlehenszinsen handelt.

Aber auch von diesem Gesichtspunkte aus hat das Oberste Verwaltungsgericht erkannt, daß die angefochtene Entscheidung mit dem Gesetze im Widerspruche steht.

Denn bezüglich der dargeliehenen Kapitalien verfügt der § 94, lit. c), PStG. die Zurechnung der Zinsen zu der Bemessungsgrundlage nur dann, wenn die betreffenden Kapitalien gegen Prioritätsobligationen oder sonstige Teilschuldverschreibungen oder gegen hypothekarische Sicherstellung dargeliehen sind.

Da es sich im strittigen Falle um derartige Gattungen dargeliehener Kapitalien nicht handelt, können die bezüglichen Zinsen nicht einmal aus diesem Grunde zu der Bemessungsgrundlage zugerechnet werden.

Arch. 155 F. Die Zinsen eines bücherlich nicht sichergestellten Darlehens, das einer brauberechtigten Genossenschaft von ihren Mitgliedern gewährt wurde, können nicht den bilanzmäßigen Überschüssen im Sinne des § 94, lit. c), PStG. hinzugerechnet werden. (Erk. v. 1. X. 1926, Z. 19.309.)

Der beschwerdeführenden Genossenschaft wurde für das Steuerjahr 1923 die besondere Erwerbsteuer bemessen, wobei den bilanzmäßigen Überschüssen auch die Zinsen per Kč 17.040.— von dem Darlehen im Betrage von Kč 213.000.— zugezählt wurden, welches 71 Bräuer (Mitglieder der Genossenschaft) der Beschwerdeführerin zu dem Zwecke zur Verfügung gestellt haben, damit sie die bisher verpachtete Brauerei am 1. Jänner 1919 in eigene Regie übernehmen könne.

Im Rekurse gegen diese Vorschreibung wurde eingewendet, daß diese Zinsen abziehbar seien, da es sich um ein Darlehen handelt, das nicht die Qualifikation

Digitized by Google

des § 94, lit. c), PStG. besitzt, da es weder eine Einlage der Genossenschafter bildet, noch hypothekarisch sichergestellt ist, sondern ein kurzfristiges und zeitlich beschränktes, keineswegs aber ein dauerndes Darlehen bildet; im Rekurse wurde auch geltend gemacht, daß diese Zinsen, auch wenn sie schon der Steuergrundlage zugezählt worden sind, bei der Durchführung der Steuerreduktion nach § 32 des Ges. Slg. Nr. 329 ausgeschieden werden sollten.

Der Rekurs wurde durch die angefochtene Entscheidung der Finanzlandesdirektion aus folgenden Gründen abgewiesen: Die strittigen Zinsen sind Zinsen aus einem angelegten von den Bräuern gewährten Darlehen, wodurch nach Bestimmung des § 94, lit. c), PStG. der versteuerbare Gewinn nicht verkürzt werden darf und die mit Rücksicht darauf, daß es sich um Zinsen von einem angelegten Kapitale handelt, nicht aber von einem Darlehen, bei der Anwendung des § 32, Abs. 3, des Ges. Nr. 329/1921 überhaupt nicht in Betracht kommen können. Für die Beurteilung des Charakters des im Unternehmen angelegten Kapitals ist seine wirtschaftliche Funktion entscheidend, nicht aber die Form, in der es gewährt wurde; im gegebenen Falle handelt es sich um ein Kapital, das die Mitglieder der Genossenschaft (einstweilen auf eine Zeit von 10 Jahren) dargeliehen haben, und zwar zu dem Zwecke, daß sie die bisher verpachtete Brauerei in eigene Regie übernehmen kann, also dauernd, so daß dieses Kapital den Charakter eines angelegten Kapitals besitzt.

Die Beschwerde gegen diese Entscheidung erkannte das Oberste Verwaltungsgericht als begründet.

Die angefochtene Entscheidung lehnt sich an die Vorschrift des § 94, lit. c), PStG. an und steht auf dem Standpunkte, daß es sich im gegebenen Falle um Zinsen von im Unternehmen a n g e l e g t e n Kapitalien handelt.

Nach dem zit. § 94, lit. c), sind zu den bilanzmäßigen Überschüssen die darin nicht enthaltenen Beträge hinzuzurechnen, die von den Betriebserfolgen des Geschäftsjahres zur Verzinsung verwendet wurden, und zwar:

1. der in der Unternehmung angelegten Kapitalien (in Aktien, Prioritätsaktien, Geschäftseinlagen, Genossenschaftsanteilen, Einlagen von Kommanditisten u. dgl.) wie auch

2. zur Verzinsung der gegen Prioritätsobligationen oder sonstige Teilschuldverschreibungen oder gegen hypothekarische Sicherstellung dargeliehenen Kapitalien, soweit sie Teile des Anlagekapitals sind.

Aus dieser Diktion des Gesetzes geht hervor, daß es sich im ersteren Falle nur um jene Kapitalien handelt, die im Unternehmen in Form s o z i e t ä r e r Anteile oder Einlagen angelegt sind, während es sich im zweiten Falle um die dem öffentlich rechnungslegenden Betriebe gegen Prioritätsobligationen oder sonstige Teilschuldverschreibungen oder gegen hypothekarische Sicherstellung d a r g e l i e h e n e n Kapitalien handelt.

Aus den Verwaltungsakten geht hervor, daß sich die Genossenschaft von 71 Bräuern (aus der Gesamtzahl von 73) Beträge zu 3000 Kč, im ganzen also 213.000.— Kč auf 8% ausgeborgt hat und daß die Bräuer selbst zwar eine halbjährige Kündigung erst nach 10 Jahren geben können, die beschwerdeführende Gesellschaft dagegen jederzeit zu Ende eines jeden Jahres das Darlehen zurückzahlen kann. Mit Rücksicht darauf findet also in den Verwaltungsakten die Behauptung des angefochtenen Ausspruches keinerlei Stütze, daß das Darlehen von den Mitgliedern einstweilen auf die Zeit von 10 Jahren gewährt wurde.

Insofern die angefochtene Entscheidung die Anschauung vertritt, daß das betreffende Darlehen mit Rücksicht auf seine wirtschaftliche Funktion ein im Unternehmen angelegtes Kapital sei, wobei die Form, in der es gewährt wurde, nicht entscheidend ist, findet dieser Ausspruch in dem Wortlaute des § 94, lit. c), PStG. nicht die geringste Stütze.

Denn diese Vorschrift spricht deutlich aus, in welcher F o r m die Kapitalien im Unternehmen angelegt sein müssen, damit die betreffenden Zinsen den bilanzmäßigen Überschüssen zugerechnet werden können.

Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, dann kann diese Bestimmung überhaupt nicht angewendet werden, weil diese Vorschrift eine Ausnahme von dem Grundsatze des § 93 leg. cit. darstellt, wonach die Steuergrundlage die bilanzmäßigen Ü b e r s c h ü s s e bilden. Im strittigen Falle handelt es sich weder um irgend-

Digitized by Google

welche s o z i e t ä r e Einlagen der Genossenschaftsmitglieder, an welche § 94, lit. c. denkt und wozu die Mitglieder nach dem Genossenschaftsstatute überhaupt nicht verpflichtet sind, noch um ein Darlehen gegen Prioritätsobligationen oder sonstige Teilschuldverschreibungen oder gegen hypothekarische Sicherstellung.

Die angefochtene Entscheidung, die unter Hinweis auf den eben zit. § 94, lit. c), dem Rekurse der Partei keine Folge gab, widerspricht deshalb dem Gesetze, weswegen sie nach § 7 VG.-Ges. aufzuheben war.

Arch. 156 F. Passierbarkeit von Darlehenszinsen nach § 94, lit. c), PStG, (Erk. v. 6. X. 1926, Z. 11.784.)

Die belangte Behörde erklärte in der Begründung der angefochtenen Entscheidung, daß es sich im konkreten Falle um die Zinsen von Betriebskapital handle, das zur Deckung der laufenden Auslagen bestimmt ist und diesem Zwecke ständig diene.

Wie schon das Gericht in dem Erk. v. 9. X. 1925, Z. 23.384, auf deren Gründe nach § 44 der Geschäftsordnung verwiesen wird, ausgesprochen hat, ist aus den Normen des § 94, lit. c), PStG. ersichtlich, daß die Kapitalszinsen nicht passierbar sind, die in der in diesem Paragraphen bestimmten Form entweder im Unternehmen dauernd a n g e l e g t oder unter den im Gesetze genau bezeichneten Bedingungen d a r g e l i e h e n wurden.

Daß es sich um den letzteren Fall handle, behauptet die angefochtene Entscheidung überhaupt nicht, sondern steht lediglich auf dem Standpunkte, daß es sich um Kapitalien handelt, die dauernd zur Deckung der laufenden Auslagen dienen, sie ist also der Anschauung, daß es sich hier um Kapitalien der ersteren Art, also um solche, die im Unternehmen d a u e r n d angelegt sind, handelt.

Die erwähnte Norm des § 94, lit. c), PStG. bestimmt in dieser Richtung, daß zur Steuergrundlage jene Beträge hinzuzurechnen sind, die zur Verzinsung der im Unternehmen in Form von Aktien, Prioritätsaktien, Geschäftseinlagen, Genossenschaftsanteilen, Einlagen von Kommanditisten u. dgl. a n g e l e g t e n Kapitalien verwendet werden.

Das Gesetz nimmt daher Rücksicht auf jene Fälle, in denen vom Steuersubjekte verschiedene Personen in das Unternehmen bestimmte Kapitalien in ihrer Eigenschaft als B e t e i l i g t e auf Grund der Verpflichtung, welche ihnen aus diesem Verhältnis erwächst, anlegen. Diese Einlagen sind deshalb an eine bestimmte Form gebunden und ausschließlich die Zinsen der auf diese Art in dem Gesellschaftsunternehmen angelegten Kapitalien sind im Sinne des § 94, lit. c), PStG. nicht passierbar.

Daß es sich um eine solche Art der im Unternehmen angelegten Kapitalien handeln würde, geht aus den Verwaltungsakten nicht hervor und wurde auch von der belangten Behörde nicht behauptet.

Wenn diese Behörde trotzdem ausgesprochen hat, daß die Zinsen der betreffenden Darlehen nicht passierbar sind, dann geht sie von der Anschauung aus, daß es nicht an der Form gelegen ist, in der die Kapitalien in dem Unternehmen angelegt, bzw. dem Unternehmen geliehen wurden, sondern daß es genüge, wenn nur die betreffenden Darlehen durch die Gesellschafter als solche zur Verfügung gestellt wurden.

Diese Anschauung findet aber in der Bestimmung des § 94, lit. c), PStG. überhaupt keine Stütze, weil diese Gesetzesvorschrift die Nichtpassierbarkeit der Zinsen an eine bestimmte Form bindet, in der die Kapitalien dem Unternehmen zur Verfügung gestellt wurden.

Infolge dieser irrigen Anschauung war die angefochtene Entscheidung nach § 7 VG.-Ges. aufzuheben.

Digitized by Google

Rechtssätze der amtlichen Sammlungen.

Oberstes Gericht.

Sammlung des Obersten Gerichtes.

ZIVILRECHTLICHER TEIL.

Jahrgang 1926.

5609 Z. Zwischen der Tschsl. Republik und der Republik Österreich besteht keine Gegenseitigkeit hinsichtlich der Wirkungen der Einleitung des Ausgleichsverfahrens in einem der beiden Staaten für das Gebiet des anderen Staates.

Es kann daher die Bestimmung des § 12 Ausgl. O., betreffend die Aufschiebung der Wirksamkeit erworbener exekutiver Pfandrechte nicht auch auf das Vermögen eines Ausgleichsschuldners angewendet werden, der österreichischer Staatsangehöriger ist und dessen Vermögen sich auf dem Gebiete des tschsl. Staates befindet, woselbst Inländer an demselben gerichtliche Pfandrechte erworben haben. (Entsch. v. 5. I. 1926, R I 902/25.)

5610 Z. Der gegen die Gemeinde und deren Vorsteher erhobene Anspruch auf Ersatz des dem Kläger angeblich durch schuldhaften gesetzwidrigen Vorgang bei der Verpachtung von Gemeindegrundstücken zugefügten Schadens kann im Rechtswege geltend gemacht werden. (Entsch. v. 5. I. 1926, R I 1045/25.)

5611 Z. Durch die Einrede der Aufrechnung treten hinsichtlich der Gegenforderung nicht die Folgen der Streitanhängigkeit ein. (Entsch. v. 5. I. 1926, R I 1054/25.)

5612 Z. Gegen einen aufhebenden Beschluß des Rekursgerichtes ist, wenn die Rechtskraft nicht vorbehalten wurde, der Revisionsrekurs nicht bloß dann unbedingt ausgeschlossen, wenn dem Erstgerichte die neuerliche Beschlußfassung ausdrücklich nach Anhörung der Parteien aufgetragen wurde, sondern auch, wenn nach der Natur der Sache und des Verfahrens diese Anhörung, die das Gesetz in dem weiteren Sinne auffaßt, daß den Parteien überhaupt die Beteiligung an dem Verfahren behufs Äußerung zum Zwecke der neuen Entscheidung ermöglicht werden soll, nicht umgangen werden kann.

Dies gilt auch für das Exekutionsverfahren. (Entsch. v. 5. I. 1926, R I 1069/25.)

5613 Z. Es kann Exekution durch Pfändung einer gewerblichen Konzession (Rauchfangkehrerkonzession) ohne gleichzeitige Exekution auf das Unternehmen geführt werden. Es kommt nicht darauf an, daß es sich um eine an die Person gebundene Gewerbeberechtigung und um ein Gewerbe handelt, dessen Gedeihen von der persönlichen Tätigkeit des Berechtigten abhängt. Vor der Bewilligung der Exekution braucht der Inhalt und Umfang des Gewerbes nicht festgestellt zu werden. (Entsch. v. 5. I. 1926, R I 1076/25.)

5614 Z. Für Streitigkeiten aus einem Leibrentenvertrag ist nicht das Bezirksgericht sachlich ausschließlich zuständig (§ 49, Z. 3, JN.). (Entsch. v. 5. I. 1926, R I 1094/25.)

5615 Z. Inwiefern ein Nichtigkeitsgrund gemäß Z. 9 des § 477 ZPO. darin zu erblicken ist, daß das Berufungsgericht das Urteil des Erstgerichtes richtiggestellt hat, obzwar es sich eigentlich um dessen Änderung handelte. (Entsch. v. 5. I. 1926, Rv I 855/25.)

5616 Z. Der Anspruch des Staates gegen den Anbauer von Kartoffeln, die dieser zur Spirituserzeugung verbraucht hat, auf Bezahlung der Differenz zwischen dem Übernahms- und Zuteilungspreise der Kartoffeln ist ein privatrechtlicher Anspruch.

Die auf Grund und in den Grenzen der Ermächtigung der Vdg. v. 13. IX. 1920, Slg. Nr. 520, ergangenen Erlässe haben verbindliche Kraft. Waren die Kartoffeln zur industriellen Verarbeitung bestimmt, so konnten Übernahms- und Zuteilungspreise auch in dem Falle festgesetzt werden, wenn der Züchter Kartoffeln verbraucht, die er selbst gebaut hat. Hat der Verbraucher der Kartoffeln die besondere Vorschrift dadurch verletzt, daß er sich die Kartoffeln nicht durch den Kommissionär der Getreideverkehrsanstalt zuteilen ließ, so ist er verpflichtet, dem Staate die

Digitized by Google

Differenz zwischen dem Übernahms- und Zuteilungspreise zu ersetzen. (Entsch. v. 5. I. 1926, Rv I 1444/25.)

5617 Z. Der Bürge und Zahler kann nichts gegen die Schuld einwenden, wenn der Hauptschuldner die Schuld dem Gläubiger gegenüber anerkannt hat und die Bürgschaftsverbindlichkeit erst nach der Anerkennung entstanden ist. (Entsch. v. 5. I. 1926, Rv I 1468/25.)

5618 Z. Es handelt sich nicht um eine Klage auf Ergänzung des Pflichtteiles, wenn der Noterbe von der Universalerbin verlangt, daß bei der Berechnung des Pflichtteiles in das Verlassenschaftsvermögen der gesetzliche Wert des vom Erblasser der Geklagten ausgezahlten Heiratsgutes eingerechnet werde. (Entsch. v. 5. I. 1926, Rv I 1722/25.)

5619 Z. Hat der erschienene Vertreter der geklagten Partei bei der Tagsatzung den Antrag gestellt, gegen die abwesende klägerische Partei das Versäumungsurteil zu fällen, so kann zwar das Versäumungsurteil nicht verweigert werden, wohl aber ist zu erwägen, welche Bedeutung das Vorbringen der erschienenen geklagten Partei hat. Das Versäumungsurteil kann auf Grund der Klage und des tatsächlichen Vorbringens der erschienenen geklagten Partei unter Umständen auch gegen den Antragsteller erlassen werden. (Entsch. v. 5. I. 1926, R II 373/25.)

5620 Z. Aufschub der Exekution durch Räumung (Gesetz v. 31. III. 1925, Slg. Nr. 51).

Das Gesetz führt die berechtigten Personen nicht taxativ an, sondern schützt jeden, der die Wohnung, um deren Räumung es sich handelt, auf Grund irgend eines Rechtstitels benützt.

Der Schutz steht auch der geschiedenen und hernach getrennten Ehegattin hinsichtlich jenes Teiles der ursprünglich gemeinsamen Wohnung zu, den ihr der Ehegatte bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Prozesses wegen Scheidung der Ehe von Tisch und Bett überlassen hat. (Entsch. v. 5. I. 1926, R II 376/25.)

5621 Z. Die Frage, ob eine Handlung (Unterlassung) im ursächlichen Zusammenhange mit dem schädigenden Ereignisse steht, ist (in der Regel) eine Tatfrage. Im Falle des § 1311 abGB. kann jedoch auch von einer besonderen rechtlichen Ursächlichkeit gesprochen werden, die von der natürlichen (tatsächlichen) Ursächlichkeit zu unterscheiden ist. Sturz eines Automobiles in einen Graben infolge plötzlichen Unwohlseins des Chauffeurs. Darin, daß der Chauffeur mit Rücksicht auf eine mündliche Anordnung der Straßenorgane auf der Straße in einer Schlangenlinie fuhr, kann keine Verletzung der Vorschriften der Straßenpolizeiordnung erblickt werden. (Entsch. v. 5. I. 1926, Rv II 829/25.)

5622 Z. Die Prozeßhandlung des Nebenintervenienten steht mit der Prozeßhandlung der Hauptpartei nicht im Widerspruche (§ 19 ZPO.), wenn diese in der betreffenden Richtung untätig geblieben ist.

Der Nebenintervenient ist zur Einbringung der Berufung berechtigt, selbst wenn der Kurator der nicht eigenberechtigten Hauptpartei dem nicht zugestimmt hat, falls er dies im Widerstreite zu der Entscheidung des Kuratelsgerichtes getan hat. (Entsch. v. 7. I. 1926, R I 929/26.)

5623 Z. Hat der betreibende Gläubiger, dem ursprünglich die Zwangsverwaltung einer Liegenschaft des Verpflichteten und hernach, aber noch vor Einführung des Zwangsverwalters, auch die Zwangsversteigerung derselben Liegenschaft bewilligt wurde, zur Führung der Zwangsverwaltung Vorschüsse gewährt, so ist ihm deren Ersatz bei der Verteilung des Meistbotes für die exekutiv veräußerte Liegenschaft in privilegierter Rangordnung zuzuweisen. In der bücherlichen Rangordnung sind dann auch die Kosten der Zwangsverwaltung zuzuweisen. (Entsch. v. 7. I. 1926, R I 1068/25.)

5624 Z. Das Gericht zweiter Instanz, an welches eine Sache bloß infolge Rekurses gegen den Ausspruch über die Kosten gelangt ist, während die Entscheidung in der Sache selbst unangefochten blieb, ist nicht berechtigt, von sich selbst aus die Unzuständigkeit und Nichtigkeit des vorangegangenen Verfahrens deshalb auszusprechen, weil die Sache den ordentlichen Gerichten entzogen ist. (Entsch. v. 7. I. 1926, R I 1097/25.)

5625 Z. Wurde eine Sache vom Verkäufer dem Käufer übergeben, bevor noch der Kaufvertrag abgeschlossen wurde, und ist dann der Vertrag nicht zustande

Digitized by Google

gekommen, so ist die Überlassung der Sache nach den Grundsätzen über das Darlehen zu beurteilen. (Entsch. v. 7. I. 1926, Rv I 1334/25.)

5626 Z. Gesetz v. 30. IX. 1924, Slg. Nr. 216, betreffend die endgültige Regelung der österreichischen und ungarischen Kriegsanleihen.

Das Geldinstitut kann die Bezahlung des gegen Lombardierung von Kriegsanleihen gewährten Darlehens nicht verlangen, wenn es die Klage in der Zeit eingebracht hat, in der der Schuldner noch das Recht und die Möglichkeit besaß, sich von allen Verbindlichkeiten durch Zeichnung von Entschädigungsschuldverschreibungen und deren Übergabe an die Bank an Zahlungsstatt zu befreien. Ist die dem Schuldner gesetzte Frist am Tage des Urteiles des Erstgerichtes nicht abgelaufen, so ist die Klage derzeit abzuweisen. (Entsch. v. 7. I. 1926, Rv I 1434/25.)

5627 Z. Der Wechselgläubiger kann auf das vom Hauptschuldner bestellte Pfand nicht verzichten, widrigens er dem Avalisten haftbar wird. Der Grundsatz des § 1360 abGB. ist auch auf den Fall anzuwenden, wenn zur Zeit der Übernahme der Bürgschaftsverbindlichkeit bloß der Titel zur Erwerbung des Pfandrechtes begründet war. (Entsch. v. 7. I. 1926, Rv I 1553/25.)

5628 Z. Betriebsausschüsse (Ges. v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 330).

Die Schiedskommission ist nicht berechtigt, über die Zulässigkeit der Entlassung von Mitgliedern des Betriebsausschusses aus Gründen des § 82 Gew. Ord. zu entscheiden.

Beleidigungen von Mitarbeitern bilden einen Entlassungsgrund, sie mögen im Betriebe oder außerhalb desselben, aus politischen oder anderen Gründen erfolgt sein, wenn sie nur geeignet sind, das ruhige Zusammenleben der Arbeiterschaft und den gedeihlichen Gang des Betriebes zu gefährden. (Entsch. v. 7. I. 1926, Rv I 1814/25.)

5629 Z. Hat das Prozeßgericht erster Instanz der Trennungsklage aus einem der geltend gemachten Gründe stattgegeben, ohne sich mit dem weiteren Grunde zu befassen, so ist es Sache des Berufungsgerichtes, wenn es jenen Grund nicht anerkannt hat, sich auch mit dem zweiten Grunde zu befassen, mag sich auch der Kläger gegen das Urteil des ersten Gerichtes nicht berufen haben. (Entsch. v. 7. I. 1926, Rv I 1815/25.)

6530 Z. Eisenbahnhaftpflicht (Ges. v. 5. III. 1869, RGBl. Nr. 27).

Eigenes Verschulden des verletzten Reisenden (§ 2 des Ges.) liegt vor, wenn er aus einem für den Personentransport bestimmten Güterwagen herausgesprungen ist, ohne abzuwarten, bis zu dem Wagen ein Balken zugestellt wird. (Entsch. v. 7. I. 1926, Rv I 1827/25.)

5631 Z. Wurde die Partei außer von dem ursprünglichen Advokaten, dessen Vollmacht nicht in der im § 36 ZPO. vorgesehenen Weise aufgehoben wurde, weiterhin auch von einem anderen Advokaten vertreten, so ist die Berufung, die von letzterem zwar in der Frist nach der Zustellung des Berufungsurteiles an ihn, aber erst nach der Frist von der Zustellung des Berufungsurteiles an den ursprünglichen Advokaten eingebracht wurde, verspätet. (Entsch. v. 7. I. 1926, Rv I 1898/25.)

5632 Z. Inwiefern der Mieter nicht berechtigt ist, vom Vermieter die Aufhebung des Vertrages (§ 1117 abGB.) zu verlangen, weil sich in den gemieteten Räumen eine Menge von Mäusen und Ungeziefer gezeigt hat. (Entsch. v. 7. I. 1926, Rv I 1981/25.)

5633 Z. Anfechtungsanspruch.

Auf die Forderung des Anfechtungsgläubigers kann der Gegner seine Forderung gegen den Schuldner nicht aufrechnen.

Ein Erbverzicht ist an und für sich noch nicht anfechtbar, sondern nur unter den allgemeinen Bedingungen, unter denen andere Rechtshandlungen überhaupt angefochten werden können.

Erbverzicht zu Gunsten eines Gläubigers behufs Begleichung einer Schuld. (Entsch. v. 7. I. 1926, Rv II 586/25.)

5634 Z. Betreibt der Faßkellner das Gastgewerbe auf eigene Rechnung und Gefahr als Unternehmer, so handelt es sich um eine von der Gewerbeordnung verbotene Afterverpachtung des Gewerbes. (Entsch. v. 8. I. 1926, Rv I 2031/25.)

5635 Z. Der reine Wert einer Liegenschaft am 1. III. 1919 kann behufs Zuweisung der Vermögensabgabe aus dem Meistbote durch eine diesen Wert ausweisende beglaubigte Abschrift der Bemessungsakten bescheinigt werden. (Entsch. v. 12. I. 1926, R I 1075/25.)

Digitized by Google

5636 Z. Die Klagen auf Unzulässigkeit der Exekution „aus anderen Gründen" (§ 39, Z. 5, EO.) sind nicht bloß auf die Person des Verpflichteten beschränkt.

Inwiefern die Klage auf Feststellung eines unmittelbaren Bestandverhältnisses hierher fällt und inwiefern in einem solchen Falle die Interessen des betreibenden Gläubigers als überwiegend stärker und daher den Aufschub der Exekution nicht zulassend anzusehen sind (§ 42, Z. 5, EO.). (Entsch. v. 12. I. 1926, R I 1102/25.)

5637 Z. Für die Bewilligung einer einstweiligen Verfügung gemäß § 381, Z. 1, EO. kommt es nicht darauf an, ob die Gefährdung von dem Gegner der gefährdeten Partei oder von einer dritten Person droht oder bloß die Folge zufälliger Umstände ist.

Die Gefährdung muß hier (im Gegensatze zu dem Falle des § 379 EO.) nicht in einem rechtswidrigen Verhalten des Gegners beruhen.

Inwiefern es genügt, daß das Urteil eventuell im Auslande vollstreckt werden müßte, da der Gegner ein Ausländer ohne Beschäftigung im Inlande ist. (Entsch. v. 12. I. 1926, R I 1104/25.)

5638 Z. Zur Begründung des Ersatzanspruches gemäß den §§ 1299 und 1300 abGB. ist wenigstens ein Versehen des Schädigers erforderlich.

Verbrennung des Patienten bei einer diathermischen Behandlung. Inwiefern in einer Erklärung des Arztes nicht ein sog. Garantievertrag erblickt werden kann. (Entsch. v. 12. I. 1926, Rv I 1413/25.)

5639 Z. Durch die rechtskräftige Bestätigung erlangt der Ausgleich Rechtswirksamkeit. Das Ausgleichsgericht ist nicht berechtigt, an dem beschlossenen Ausgleiche etwas zu ändern, sondern kann ihn nur entweder bestätigen oder ihm die Bestätigung versagen. Führt der Bestätigungsbeschluß nicht den ganzen Inhalt des vereinbarten Ausgleiches an, sondern bloß dessen Hauptbestimmungen, so sind die Rechte und Verbindlichkeiten nach dem beschlossenen Ausgleiche zu beurteilen. (Entsch. v. 12. I. 1926, Rv I 1598/25.)

5640 Z. Inseratvertrag.

Wurde vereinbart, daß dem Ausdrucken des Inserates die Genehmigung des Bürstenabzuges vorangehen müsse, so ist es dem Besteller nicht anheimgestellt worden, ob er den Abdruck genehmigen wolle oder nicht, gleichgültig, ob er für die Verweigerung der Genehmigung ausreichende Gründe hat oder nicht.

Vereinbarung eines Inserates unter der Bedingung, daß, und zwar im gleichen Maße, auch eine andere Firma inserieren werde. (Entsch. v. 12. I. 1926, Rv I 1671/25.)

5641 Z. Hat der Hauseigentümer gegen die Entscheidung der politischen Bezirksverwaltung, mit der eine Wohnung für einen Staatsbediensteten sichergestellt wurde, die Berufung eingebracht (§ 17 des Ges. v. 26. IV. 1923, Slg. Nr. 87), so kann daraus, daß er den Bediensteten nicht in die Wohnung eingelassen hat, solange über die Berufung nicht entschieden war, an und für sich nicht seine Verbindlichkeit zum Schadenersatze gegenüber dem Bediensteten abgeleitet werden (§ 1295, Abs. 2, abGB.). (Entsch. v. 12. I. 1926, Rv I 1892/25.)

5642 Z. Die Novation setzt eine g ü l t i g e Verbindlichkeit voraus, die aufgehoben werden soll. Die Ungültigkeit des ursprünglichen Verhältnisses erfaßt auch das neue Verhältnis. Die Anerkennung einer unerlaubten, verbotenen und deshalb von Anfang an nichtigen Verbindlichkeit hat keine rechtliche Wirkung. (Entsch. v. 12. I. 1926, Rv I 2119/25.)

5643 Z. Es ist irrelevant, daß in der Aufkündigung des Mietverhältnisses ein späterer Kündigungstag angeführt wurde, als die Aufkündigungsordnung festsetzt.

Das Mieterschutzgesetz v. 26. III. 1925, Slg. Nr. 48, findet auf Häuser im Eigentum oder in der Verwaltung des Staates überhaupt keine Anwendung, mag das Haus auch erst nach dem 1. XI. 1918 in das Eigentum (die Verwaltung) des Staates gelangt sein (§ 31, Z. 3, des Ges.). (Entsch. v. 12. I. 1926, Rv I 14/26.)

5644 Z. Unter Fensterrecht ist nicht nur das im § 488 abGB. bezeichnete Recht zu verstehen, sondern auch die im § 476, Z. 10 und 11, abGB. angeführten Rechte. Beide Rechte sind aber wesentlich verschieden und die Bestimmung des § 488 abGB. kann zur Auslegung des § 477, Z. 10 und 11, abGB. nicht herangezogen werden. Die Ersitzung des Fensterrechtes gemäß § 476, Z. 10 und 11, abGB. setzt voraus, daß der Besitzer des herrschenden Grundstückes dem Besitzer des dienenden Grundstückes die Vornahme einer Handlung auf dem dienenden Grundstücke verboten hat, zu der dieser sonst berechtigt war, und daß sich der Besitzer des dienenden Grundstückes dem gefügt hat. Zur Erwerbung der Dienstbarkeit des Fensterrechtes

Digitized by Google

genügt nicht der bloße Zweck, zu dem die Räume des Besitzers des herrschenden Grundstückes bestimmt waren. (Entsch. v. 12. I. 1926, Rv II 567/25.)

5645 Z. Die Vorschrift des § 930 abGB. erstreckt sich sowohl auf rechtliche wie auch auf physische Fehler und ist auch in dem Falle anzuwenden, wenn eine Warenmenge bestimmter Gattung in Bausch und Bogen verkauft wurde und es sich dann zeigt, daß einzelne Stücke der verkauften Menge oder ein Teil von bestimmtem Gewicht oder Maß nicht diese Ware, sondern andere Waren (aliud) sind. (Entsch. v. 12. I. 1926, Rv II 629/25.)

5646 Z. Für die Frage, ob ein Vertrag zu Gunsten eines Dritten der Form eines Notariatsaktes bedarf, ist bloß der Charakter der Verbindlichkeit des Versprechenden, aus welcher der Dritte das Recht auf die Leistung erworben hat, maßgebend. Die besondere Beziehung zwischen dem Kontrahenten, der das Versprechen angenommen hat, und dem bedachten Dritten fällt hierbei nicht ins Gewicht. (Entsch. v. 12. I. 1926, Rv II 641/25.)

5647 Z. Hat sich ein Bürge für eine Schuld des Ausgleichsschuldners aus einer vom Schuldner während des Ausgleichsverfahrens ohne Einspruch des Ausgleichsverwalters bestellten Lieferung verbürgt, so handelt es sich nicht um eine dem § 47 Ausgl. O. zuwiderlaufende Handlung. Ebensowenig widerspricht es dem § 47 Ausgl. O., wenn der Bürge durch einen neuen Wechsel die früheren Wechselverbindlichkeiten, durch die er die Haftung für Schulden des Ausgleichsschuldners übernommen hatte, bekräftigt hat oder wenn jemand überhaupt Garant für die Geschäftsverbindung mit dem Ausgleichsschuldner war und der Wechsel bloß den Ausdruck dieser Garantie bildete. (Entsch. v. 12. I. 1926, Rv II 852/25.)

5648 Z. Über den Ersatzanspruch des Eigentümers des beschlagnahmten Besitzes gegen die ehemaligen Pächter auf Grund ihrer Verbindlichkeit aus dem Pachtvertrage, bei Beendigung der Pacht eine gleiche Menge des übernommenen Getreides, der Feldfrüchte und Futtermittel zurückzustellen und die Grundstücke mit demselben Herbst- oder Frühjahrsanbau und in demselben Stande der Bearbeitung zu übergeben, ist im Rechtswege zu verhandeln, und zwar vor dem nach § 49, Z. 5, JN. zuständigen Gerichte. (Entsch. v. 13. I. 1926, R I 1041/25.)

5649 Z. Gegen gleichlautende Beschlüsse der Untergerichte ist der Revisionsrekurs jener Partei zulässig, welcher der Beschluß des ersten Gerichtes nicht zugestellt wurde, sondern erst jener des Rekursgerichtes. (Entsch. v. 13. I. 1926, R I 1059/25.)

5650 Z. Die ohne jedes Verfahren und ohne Erhebung erlassene einfache Aufforderung des früheren Verlassenschaftsverwalters durch das Nachlaßgericht, über Ansuchen des jetzigen Verwalters, Geld für die Verlassenschaft zu erlegen, ist kein Exekutionstitel im Sinne des § 1, Z. 6, EO.

Eine ohne Exekutionstitel bewilligte Exekution ist samt dem ganzen weiteren Verfahren nichtig. Der die Exekution bewilligende Beschluß kann in diesem Falle nicht in Rechtskraft erwachsen. (Entsch. v. 13. I. 1926, R I 1098/25.)

5651 Z. Bodenreform.

Jemand, dem die Kündigung des beschlagnahmten Besitzes nicht zugestellt wurde, kann gegen sie nicht Beschwerde führen, selbst wenn er den beschlagnahmten Boden bewirtschaftet. Derjenige, dem die Kündigung erteilt wurde, kann in der Beschwerde nicht die Rechte desjenigen geltend machen, dem die Kündigung nicht erteilt wurde.

Durch das bloße Ansuchen um Freigabe gemäß § 11 Beschl. Ges. tritt die Liegenschaft noch nicht aus dem Stande der Beschlagnahme aus, sondern erst durch die rechtskräftige Freigabe im Sinne des § 7, Z. 1, und § 11, Z. 11, des Gesetzes über das Bodenamt. Ebensowenig tritt die Liegenschaft schon durch das Gesuch um Genehmigung eines Veräußerungsaktes aus der Beschlagnahme aus, sondern erst durch die rechtskräftige Bewilligung, sofern sie nicht dann in einen schon an und für sich oder mit diesem Zuwachse der Beschlagnahme unterliegenden Besitz gelangt, beziehungsweise sofern die Liegenschaft nicht selbst das der Beschlagnahme unterliegende Ausmaß hat.

Inwiefern die Frage erörtert werden muß, ob nach dem Beschlagnahmerechte bücherliches Eigentum erforderlich ist oder das auf einen gültigen Titel und den physischen Besitz gestützte Naturaleigentum genügt. (Entsch. v. 13. I. 1926, R I 1103/25.)

Digitized by Google

5652 Z. Das Patent v. 5. VII. 1853, RGBl. Nr. 130, kann, wenn es sich um einen Notweg handelt, auch im Falle des § 2 des Ges. v. 27. V. 1919, Slg. Nr. 318, nicht angewendet werden. (Entsch. v. 13. I. 1926, R I 1/26.)

5653 Z. Eherechtsnovelle (Ges. v. 22. V. 1919, Slg. Nr. 320).

Der Trennungsgrund der Zerrüttung der Ehe bildet keinen Gegenstand der Verzeihung. Die Zerrüttung der Ehe kann auch durch das ausschweifende Leben des Ehegatten hervorgerufen sein. Die Ursachen der Zerrüttung der Ehe müssen nicht in einem Verschulden bestehen, ja nicht einmal in Handlungen der Ehegatten. Verhältnis des Trennungsgrundes nach § 13, lit. h), des Ges. zu den übrigen Trennungsgründen. (Entsch. v. 13. I. 1926, Rv I 1861/25.)

5654 Z. Die Geltung des Hofdekretes v. 5. XI. 1819, J. G. Slg. Nr. 1621, ist durch den § 1101 abGB. in der Fassung der dritten Teilnovelle nicht berührt worden.

Bedingung für die pfandweise Beschreibung der Fahrnisse ist bloß die Einbringung der Klage wegen fälligen Mietzinses. Außerdem ist eine einstweilige Verfügung zulässig, aber nur unter den Voraussetzungen der Exekutionsordnung. Die Klage aus einem Wechsel ist keine Klage auf den Mietzins, selbst wenn der Wechsel zur Deckung des Mietzinses ausgestellt wurde. (Entsch. v. 13. I. 1926, R II 389/25.)

5655 Z. Die Überweisung einer Forderung zur Einziehung hat keinen Einfluß auf die Aktivlegitimation des Exekuten zur Klage aus der Forderung, und zwar, wenn die Überweisung während des Prozesses erfolgt ist, überhaupt nicht, wenn sie aber vor dem Prozesse erfolgt ist, hinsichtlich der den zur Einziehung überwiesenen Teil übersteigenden Forderung. (Entsch. v. 13. I. 1926, R II 396/25.)

5656 Z. Vom Gesichtspunkte des § 1313 a) abGB. ist es irrelevant, ob die Leistungspflicht auf einem Vertrage oder auf dem Gesetze beruht. Eine solche Verbindlichkeit kann gegenüber dem Dienstnehmer auf der Verpflichtung des Dienstgebers gemäß § 1157 abGB. beruhen.

Arbeiterunfallversicherung (Ges. v. 28. XII. 1887, RGBl. Nr. 1/1888).

„Unternehmer" im Sinne des Unfallgesetzes ist der Eigentümer der Dreschmaschine und nicht der Besitzer der Wirtschaft, in der gedroschen wird. Für einen Unfall, der durch ein fehlerhaftes Gerüst zur Dreschmaschine hervorgerufen wurde, haftet der Wirtschaftsbesitzer gemäß § 47 Unf. Ges.

Selbst wenn der Unfall weder vom Unternehmer noch von dem Verletzten der Unfallanstalt angezeigt wurde, bleibt gegenüber der dritten Person der Anspruch gemäß § 47, Abs. 2, Unf. Ges. beschränkt. (Entsch. v. 13. I. 1926, Rv II 671/25.)

5657 Z. Auslegung des Zirkulars einer Versicherungsanstalt, mit dem die Übernahme der Geschäfte durch eine neue Versicherungsanstalt angezeigt wird und die bisherige Anstalt die Anknüpfung von Geschäftsverbindungen mit der neuen Anstalt empfiehlt. Dem Versicherungsnehmer wurde es dadurch freigestellt, mit der neuen Anstalt einen Versicherungsvertrag abzuschließen, es wurde ihm aber nicht anheimgestellt, falls er auf dieses Anbot nicht eingehen wollte, von dem Vertrage mit der früheren Anstalt zurückzutreten. Es muß jedoch darauf Rücksicht genommen werden, ob hierbei nicht die zwingenden Vorschriften der Verordnung v. 24. VI. 1920, Slg. Nr. 402, in Betracht kommen. (Entsch. v. 14. I. 1926, Rv II 596/25.)

5658 Z. Eine Gemeinde in Mähren haftet nicht für den Schaden, der einem Fußgänger durch einen Sturz auf dem nicht gehörig in Stand gehaltenen Gehsteige zugefügt wurde. (Entsch. v. 18. I. 1926, Rv II 497/25.)

5659 Z. Inwiefern ein ausländischer (russischer) Staatsangehöriger nicht zum Kurator russischer Kirchen im Inlande bestellt werden kann. (Entsch. v. 19. I. 1926, R I 964/25.)

5660 Z. Es handelt sich nicht um einen aufhebenden Beschluß gemäß dem zweiten, sondern um eine Abänderung des erstgerichtlichen Beschlusses gemäß dem ersten Absatze des § 527 ZPO., wenn das erste Gericht den Antrag auf Fortsetzung des Veräußerungsverfahrens aus dem Grunde des § 12 Konk. O. abgewiesen hat, während das Rekursgericht erkannt hat, daß diese gesetzliche Vorschrift kein Hindernis bilde, und das erste Gericht unter Behebung seines Beschlusses beauftragt hat, den Antrag ohne Rücksicht auf den angewendeten Abweisungsgrund nach dem Gesetze zu erledigen.

Digitized by Google

Die Bestimmung des § 126, Abs. 2, ZPO. gilt nicht für die Zeit (von 60 Tagen) im Sinne des § 12 Konk. O. (Entsch. v. 19. I. 1926, R I 1101/25.)

5661 Z. Der Zusatz „Sanitätshaus" zur Firma eines Geschäftes mit hygienischen Bedarfsartikeln ist unzulässig, insbesondere, wenn sich das Geschäft in einem Badeorte befindet. (Entsch. v. 19. I. 1926, R I 1105/25.)

5662 Z. Auf die gesetzlichen Erben des Erblassers lautende Versicherungspolizzen können nicht in die Aktiven des Nachlaßvermögens einbezogen werden.

Bei Feststellung des Nachlaßvermögens ist das Gericht nicht an die Angaben der Teilhaber am Nachlasse, insbesondere der Erben, gebunden, sondern kann auch die Angaben anderer Personen, namentlich der Legatare, berücksichtigen.

Es ist Sache des freien Ermessens des Gerichtes, ob dem Erben die Verwaltung des Nachlaßvermögens zu entziehen ist. (Entsch. v. 19. I. 1926, R I 1108/25.)

5663 Z. Gemäß § 294 EO. ist der Drittschuldner bloß berechtigt, mittels Rekurses das Zahlungsverbot anzufechten, nicht aber auch den Beschluß des Rekursgerichtes, mit dem der Beschluß des Erstgerichtes aufgehoben wurde, der den Antrag des Gläubigers auf Aufforderung des Schuldners gemäß § 327 EO. abgewiesen hat. (Entsch. v. 19. I. 1926, R I 3/26.)

5664 Z. Zu einem der Klage stattgebenden Versäumungsurteile ist die Form des Abs. 3 des § 4 der Justizministerialverordnung v. 2. VI. 1914, RGBl. Nr. 125, nicht erforderlich. (Entsch. v. 19. I. 1926, R I 9/26.)

5665 Z. Der Exekution sind nicht bloß unentbehrliche Gegenstände, sondern auch solche entzogen (§ 251, Z. 6, EO.), die zum vorteilhaften, den persönlichen (Familien-) Verhältnissen des Gewerbetreibenden entsprechenden Betriebe des Gewerbes erforderlich sind; inwiefern das Pferd und der Streifwagen eines Gärtners hierher gehören. (Entsch. v. 19. I. 1926, R I 13/26.)

5666 Z. Ist das Kind nach 300 Tagen nach dem Tode des Ehegatten zur Welt gekommen, so gilt die Vermutung, daß das Kind unehelich ist. Es ist irrelevant, daß das Kind in die Matrikel als ehelich eingetragen wurde. Hat der uneheliche Vater in diesem Falle die Vaterschaft anerkannt, so ist es weder notwendig, dieselbe in einem besonderen Prozesse festzustellen, noch auch, die Erledigung des Gesuches der Mutter um Richtigstellung der Matrikel abzuwarten. (Entsch. v. 19. I. 1926, R I 19/26.)

5667 Z. Gegen den Beschluß des Berufungsgerichtes, mit dem der Antrag auf Ergänzung des Berufungsurteiles in dem Ausspruche über die Kosten abgewiesen wurde, ist ein Rekurs unzulässig. (Entsch. v. 19. I. 1926, R I 28/26.)

5668 Z. Ein Kompensationsgeschäft mit Kohle gegen Lebensmittel ist, sofern es den hierüber erlassenen Vorschriften widerspricht, nichtig. Die Nichtigkeit ist von Amts wegen zu berücksichtigen.

Damit bei einem solchen nichtigen Vertrage eine gerechte Ausgleichung der Vermögensverschiebungen Platz greife, genügt nicht die Rückstellung einer gleichen Menge vertretbarer Sachen derselben Art, sondern es müßte der Kompensator den Erlös herausgeben, den er durch den Verkauf der Kohle erzielt hat, wogegen die Gewerkschaft den Wert zu ersetzen hätte, den die gelieferte Ware zur Zeit des Verbrauches gehabt hat. (Entsch. v. 19. I. 1926, Rv I 1190/25.)

5669 Z. Wurde ein Speditionsvertrag abgeschlossen, hat aber der Besteller die Ware nicht abgeliefert, so ist der Spediteur nach Handelsbrauch berechtigt, von ihm die Bezahlung eines Drittels der Fracht zu verlangen. (Entsch. v. 19. I. 1926, Rv I 1466/25.)

5670 Z. Der Ehegatte ist unbedingt verpflichtet, die Ehegattin zu ernähren, wenn die Ehegatten einverständlich auseinandergegangen sind.

Ist jedoch die eheliche Gemeinschaft eigenmächtig aufgehoben worden, so ist der Ehegatte nicht verpflichtet, der Gattin den Unterhalt zu gewähren, wenn er nachweist, daß es zur Aufhebung lediglich durch die Schuld der Ehegattin gekommen ist. Die Frage dieser Schuld kann und muß nicht bloß in dem Prozesse wegen Scheidung (Trennung) der Ehe, sondern auch in dem Prozesse wegen Zahlung des Unterhaltes gelöst werden. (Entsch. v. 19. I. 1926, Rv I 1504/25.)

5671 Z. Ein Faßkellnervertrag kann aus den Gründen des § 1118 abGB. aufgehoben werden. Aus den Gründen des § 1118 abGB. kann ein Vertrag auch durch außergerichtliche Erklärung aufgehoben werden. (Entsch. v. 19. I. 1926, Rv I 1514/25.)

Digitized by Google

5672 Z. Der Mangel der schriftlichen Form hat nicht die Ungültigkeit des Lehrvertrages zur Folge.

Hat der Lehrherr den Lehrling nicht zum Besuche der gewerblichen Fortbildungsschule angemeldet und nicht zum Schulbesuche angehalten, so ist er ihm deswegen haftbar. Die Klage des Lehrlings gegen den Lehrherrn auf Schadenersatz ist jedoch derzeit abzuweisen, wenn die Gewerbebehörde dem Lehrling die Lehrzeit noch nicht wegen des ungenügenden Schulbesuches verlängert hat.

Zu dem Anspruche auf Schadenersatz gegen den Lehrherrn, weil er dem Lehrling nicht rechtzeitig das Zeugnis ausgestellt hat und der Lehrling deshalb bei einem anderen Meister nicht eingetreten ist, bedarf es nicht des Beweises, daß der andere Meister ihn bloß dann in die Lehre aufzunehmen bereit war, wenn er sich mit dem Zeugnisse seines früheren Lehrherrn ausweise. (Entsch. v. 19. I. 1926, Rv I 1543/25.)

5673 Z. Die Klage der Gemeinde gegen die Bank auf Feststellung, daß die Gemeindevertretungsbeschlüsse hinsichtlich der Zeichnung von Kriegsanleihen ungültig seien, ist hinsichtlich des rechtlichen Interesses (§ 228 ZPO.) mit Rücksicht auf das Gesetz v. 30. IX. 1924, Slg. Nr. 216, begründet. (Entsch. v. 19. I. 1926, Rv I 1675/25.)

5674 Z. Aus dem Grunde des Ablebens des Mieters kann das Bestandverhältnis an Geschäftsräumen nicht aufgehoben werden, selbst wenn sie der Mieter nicht für seine Person, sondern für die Firma eines Einzelkaufmannes gemietet hatte. Der Universalerbe ist in den Mietvertrag des Erblassers eingetreten und es kommt nicht in Betracht, daß er nachher eine offene Handelsgesellschaft mit einer dritten Person abgeschlossen hat.

Die Bestimmung des zweiten Satzes des § 1116 a) abGB. kann auf Geschäftsräume nicht angewendet werden. (Entsch. v. 19. I. 1926, Rv I 12/26.)

5675 Z. Nach den Vorschriften des in der Slowakei und Karpathorußland geltenden Rechtes ist zur Verlassenschaftsabhandlung nach einer großjährigen Militärperson, die im Berufsmilitärdienste stand, das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel sich die Garnison befand. (Entsch. v. 19. I. 1926, Nd I 8/26.)

5676 Z. Die Anzeige des Drittschuldners im Sinne des § 295, Abs. 2 (§ 39, Z. 2) EO. ist durch die Entscheidung des Gerichtes zu erledigen, ob und hinsichtlich welcher Dienstbezüge die Bewilligung der Exekution in Kraft bleibt und hinsichtlich welcher sie aufgehoben wird, es genügt nicht, die Entscheidung einem allfälligen Prozesse gemäß § 308 EO. zu überlassen.

Für den Staat als Drittschuldner beginnt die Rekursfrist mit der Zustellung des Beschlusses an die den Gehalt anweisende Behörde; es kommt nicht darauf an, wann der Beschluß an die Finanzprokuratur gelangt ist. (Entsch. v. 19. I. 1926, R II 395/25.)

5677 Z. Auf Grund der Zustellung der Anzeige gemäß § 9 des Anfechtungsgesetzes kann die bücherliche Anmerkung der beabsichtigten Anfechtung einer Rechtshandlung nicht bewilligt werden, sondern es ist die tatsächliche Einbringung der Anfechtungsklage erforderlich. (Entsch. v. 19. I. 1926, R II 3/26.)

5678 Z. Dadurch, daß der Mieter dem Vermieter die notwendigen Reparaturen nicht angezeigt hat, verliert er zwar nicht den Anspruch auf Ersatz für deren Durchführung, dieser Anspruch steht ihm aber bloß als Geschäftsführer ohne Auftrag zu. Für diesen Anspruch ist es irrelevant, in welcher Absicht die Reparaturen durchgeführt wurden. In dem Prozesse über diesen Anspruch gelten nicht die kürzeren Fristen des § 575 ZPO. (Entsch. v. 19. I. 1926, Rv II 362/25.)

5679 Z. Die Exekution gegen einen Solidarschuldner ist einzuschränken (einzustellen), wenn sie bereits gegen einen anderen Solidarschuldner in größerem Ausmaße vollzogen (bewilligt) wurde, als zur vollständigen Befriedigung (Sicherstellung) des Gläubigers erforderlich ist. (Entsch. v. 20. I. 1926, R I 976/25.)

5680 Z. Bodenreform.

Ein Mitpächter der beschlagnahmten Liegenschaft kann gegen die Kündigung nicht deshalb Beschwerde führen, weil sie nicht auch dem zweiten Mitpächter zugestellt wurde.

Der Mitpächter kann gegen das Bodenamt nicht den Umstand geltend machen, daß der zweite Pächter mit Rücksicht auf den Pachtvertrag nicht berechtigt war, das verpachtete Gut zu kaufen.

Digitized by Google

Es kommt nicht darauf an, ob das Bodenamt wirklich die Absicht hat, das Gut zu übernehmen.

Der Pächter kann sich auf das Abkommen zwischen dem Eigentümer und dem Bodenamte nicht berufen. Die Verletzung des Abkommens wäre bloß für den Eigentümer ein Grund zur Beschwerde, selbst wenn er nicht die wirtschaftende Person war. (Entsch. v. 20. I. 1926, R I 21/26.)

5681 Z. Eine irrige Rechtsanschauung könnte einen Syndikatsanspruch bloß begründen, wenn das betreffende Rechtsorgan wider besseres Wissen gehandelt hat.

Es kann den Finanzbehörden nicht vorgeworfen werden, daß sie sich eine Vorschrift im Zweifel zu Gunsten des Ärars ausgelegt haben. Die in der Slowakei geltenden Vorschriften über die Einverleibung der Übertragungsgebühr.

Das Gesetz v. 22. X. 1875, RGBl. Nr. 36 v. J. 1876 (über den Verwaltungsgerichtshof) gilt auch in der Slowakei und in Karpathorußland auch in Finanzsachen. (Entsch. v. 20. I. 1926, Rv I 1455/25.)

5682 Z. Inwiefern mit Rücksicht auf den Wortlaut des Pachtvertrages der Verpächter verpflichtet ist, den in der Form von Zuschlägen zu den Personalsteuern des Pächters vorgeschriebenen Beitrag zum Neubau einer Schule zu tragen. (Entsch. v. 20. I. 1926, Rv I 1513/25.)

5683 Z. Der Prozeß über die infolge Widerspruches gemäß § 231, Abs. 2, EO. eingebrachte Klage ist keine Ferialsache im Sinne des § 223, Abs. 2, ZPO.

Durch den neuen Wortlaut des § 469 abGB. ist nichts an dem Grundsatze geändert worden, daß auch ein bücherliches Pfandrecht bloß zur Sicherstellung einer gültigen (also entstandenen und bestehenden) Forderung bestellt werden kann. (Entsch. v. 20. I. 1926, Rv I 1720/25.)

Oberstes Verwaltungsgericht.

ADMINISTRATIVRECHTLICHER TEIL.

5434 A. Vereinsrecht. — Kriegsanleihen: Ein Verein zur Förderung der Interessen der Wollindustrie hat nicht den Charakter einer gemeinnützigen Einrichtung im Sinne des § 3 des Ges. Nr. 417/1920 über die Beteiligung der Besitzer der öst. und ung. Kriegsanleihen an der Zeichnung der vierten tschsl. Staatsanleihe. (Erk. v. 1. III. 1926, Z. 6469/25.)

5435 A. Staatsbedienstete (Slowakei): Ein ehem. ungarischer Staatsbeamter, der nach dem Umsturze, und zwar mit Rückwirkung nach dem Gesetze Nr. 230/1920 zum tschsl. Staatsbeamten ernannt wurde, hat gegenüber dem tschsl. Staate auf die erhöhten tschsl. Bezüge erst vom Tage des Wirksamkeitsbeginnes des Ges. Nr. 230/1920 Anspruch. (Erk. v. 1. III. 1926, Z. 8449/25.)

5436 A. Wasserrecht. — Polizeistrafverfahren: I. In dem Strafverfahren wegen Übertretung des Wasserrechtes geht die Berufung bloß dann an das Ministerium des Innern, wenn die Entscheidung der II. Instanz das Straferkenntnis der I. Instanz nicht in toto bestätigt hat. — II. Es ist kein konformer Ausspruch im Sinne des § 3 der Min. Vdg. Nr. 31/1860, wenn die II. Instanz zwar das Straferkenntnis der I. Instanz bestätigt, aber den Tatbestand unter eine andere Rechtsvorschrift subsumiert als die I. Instanz. (Erk. v. 1. III. 1926, Z. 2709.)

5437 A. Militärwesen. — Administrativverfahren. — Verfahren vor dem OVG.: I. Über die Rechtsstellung und Kompetenz der Militärpensionsliquidatur in Prag. — II. Ein von dieser Liquidatur in Sachen der militärischen Versorgungsgenüsse herausgegebenes Rechnungserkenntnis ist eine Entscheidung oder Verfügung im Sinne des § 2 VG.-Ges., unterliegt aber noch der instanzmäßigen Überprüfung durch das Min. für nat. Verteid. (Erk. v. 1. III. 1926, Z. 4172.)

5438 A. Lehrpersonen (Slowakei): I. Einem aus Böhmen in die Slowakei exponierten verheirateten Volksschullehrer geht während der Geltungsdauer des Erlasses des Schulreferates in Bratislava v. 5. VIII. 1921, Z. 561 praes. der Anspruch auf Diäten in dem erhöhten Ausmaße für Verheiratete nicht schon deshalb verloren, weil seine gleichfalls als Lehrerin in die Slowakei exponierte Ehegattin auch Diäten bezieht. — II. Haben die „slowakischen Diäten" den Charakter von Teuerungszulagen? (Erk. v. 2. III. 1926, Z. 3972.)

Digitized by Google

5439 A. Gemeindewahlen: Der Grund der Nichtwählbarkeit für die Gemeindevertretung gemäß § 5, Z. 4, der Wahlordn. (Ges. Nr. 253/1922) ist nicht gegeben, wenn die vom Gemeindevorsteher über die Verwaltung des Gemeindevermögens rechtzeitig gelegte Rechnung von der Gemeindevertretung nicht erledigt wurde. (Erk. v. 2. III. 1926, Z. 4180.)

5440 A. Bezirksautonomie. — Administrativverfahren. — Verfahren vor dem OVG.: Den politischen und den Wahlparteien steht kein Rechtsanspruch darauf zu, daß die Bezirksverwaltungskommission in einer bestimmten Weise zusammengesetzt werde. (Erk. v. 2. III. 1926, Z. 4208.)

5441 A. Gemeindeautonomie: Niemand kann zugleich Mitglied der Orts- und der Gemeindevertretung sein (§ 87 der Verfassungsurkunde). (Erk. v. 2. III. 1926, Z. 4209.)

5442 A. Gemeindewahlen: Gegen die Wahl der Gemeindevertretung steht dem Wähler kein anderes Rechtsmittel zu als die Einwendungen nach § 50 Gem. W. O. (Erk. v. 2. III. 1926, Z. 4210.)

5443 A. Gemeindewahlen: I. Die Arten der Kundmachung der Gemeindewahlen sind im § 30 Gem. W. O. taxativ angeführt. — II. Ist es eine unerläßliche Bedingung der Gesetzmäßigkeit der Wahlen, daß die Kandidatenlisten dem Wähler in die Wohnung zugestellt werden? (Erk. v. 2. III. 1926, Z. 4211.)

5444 A. Lehrpersonen. — Administrativverfahren (Karpathorußland): Zur Entscheidung über die Gesuche um definitive Anstellung an den staatl. Volksschulen in Karpathorußland nach § 1 der Reg. Vdg. v. 29. XI. 1923, Slg. Nr. 226, sowie über die Pensionsgesuche der im § 8 zit. Vdg. erwähnten Lehrpersonen ist nach § 5 dieser Verordnung auch in Karpathorußland bloß das Ministerium für Schulwesen und Volkskultur in Prag zuständig. (Erk. v. 2. III. 1926, Z. 4231.)

5445 A. Gewerberecht: Eine Dispens vom Nachweise der theoretischen Bildung im Sinne des Art. I, Punkt 9, der Vdg. des Handelsmin. v. 6. VIII. 1907, RGBl. Nr. 196, ist unzulässig. (Erk. v. 2. III. 1926, Z. 4251.)

5446 A. Schulwesen. — Administrativverfahren: Die Organisation einer politischen Partei im Bezirke ist zum Rekurse gegen den Erlaß des Landesschulrates, mit welchem sie nach erfolgter Anhörung über den Antrag auf Ernennung der Vertreter der Bürgerschaft im Bezirksschulausschusse gemäß § 7, Abs. 2, der Reg. Vdg. Nr. 608/20 aufgefordert wurde, bloß Bürger anzuführen, die nicht Lehrer sind, nicht legitimiert. (Erk. v. 2. III. 1926, Z. 4643.)

5447 A. Kriegsbeschädigte: Die Bestimmung des Abs. 2 des § 25 des Ges. v. 25. I. 1922, Slg. Nr. 39, begründet für die dort genannten Personen keinen Rechtsanspruch auf Zuerkennung der Aszendentenrente. (Erk. v. 3. III. 1926, Z. 4230.)

5448 A. Bergrecht (Hultschiner Gebiet): Durch die Vorschrift des § 19 der Reg. Vdg. Nr. 321/1920 ist in dem angegliederten Hultschiner Gebiete der § 2 des preuß. Berggesetzes in der Fassung des Art. I, Z. 3, des Gesetzes v. 18. VII. 1907, G. S. S. 119, mit der im Art. XI des letztzit. Ges. ausgesprochenen Einschränkung in Geltung belassen worden. (Erk. v. 3. III. 1926, Z. 4344.)

5449 A. Bergrecht. — Verfahren vor dem OVG.: I. Weder nach § 26 des Gesetzes über die Betriebs- und Revierräte v. 29. II. 1920, Slg. Nr. 144, noch nach einer anderen geltenden Norm sind die Bergbehörden kompetent, die Rechte des Revier(Angestellten)rates auf Mitwirkung beim Abschlusse der Kollektivverträge im Sinne des § 19 zit. Ges. zu schützen. — II. Zur Auslegung des § 2 VG.-Ges. (Erk. v. 3. III. 1926, Z. 4345.)

5450 A. Lustbarkeitsabgabe. — Administrativverfahren (Slowakei): I. Nach dem 1. I. 1923 entscheiden in Sachen der Lustbarkeitsabgabe in den Großgemeinden in der Slowakei als letzte Instanz die Bezirksämter und nicht die Bezirksausschüsse. — II. Über die Kompetenz der Bezirksausschüsse und der Bezirksämter in der Slowakei. (Erk. v. 4. III. 1926, Z. 4291.)

5451 A. Administrativverfahren. — Gemeindeautonomie (Slowakei): I. Die Bezirksämter haben überhaupt keine Kompetenz in Streitigkeiten zwischen der Gemeinde und den Gemeindebediensteten in Sachen der Bezüge der letzteren. — II. Welche Bedeutung hat es für die Frage der Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens, wenn die zuständige Behörde im Instanzenwege in einer Streitsache entscheidet, in welcher bereits die inkompetente untere Instanz entschieden hat? (Erk. v. 4. III. 1926, Z. 4424.)

Digitized by Google

5452 A. Militärwesen: Ein Reservegagist hat keinen Rechtsanspruch auf Übernahme in den aktiven Dienst. (Erk. v. 5. III. 1926, Z. 7367/25.)

5453 A. Legionäre. — Gemeindeautonomie: Zur Anwendung der Vorschriften des Ges. Nr. 462/1919 über die den Legionären vorbehaltenen Rechte auf Posten im Gemeindedienste. (Erk. v. 5. III. 1926, Z. 21.960/25.)

5454 A. Heimatrecht. — Staatsbürgerschaft. — Administrativverfahren: I. Die von der politischen Landesverwaltung einer Partei auf ihr Ansuchen ausgestellte Bescheinigung, daß sie ein inländischer Staatsangehöriger sei und das Heimatrecht in einer bestimmten Gemeinde besitze, ist nicht der Rechtskraft fähig. — II. Das Ministerium des Innern kann eine solche Bescheinigung von Amts wegen beheben, wenn sie dem tatsächlichen Zustande widerspricht. — III. Die Erwerbung des Heimatrechtes durch Aufnahme gemäß § 5, Z. 3, des Heimatgesetzes RGBl. Nr. 105 v. J. 1863 ist von der Beschlußfassung der Gemeindevertretung an wirksam und nicht erst von der Mitteilung an die Partei oder die bisherige Heimatgemeinde. — IV. Hat die Partei einen Anspruch auf Rückstellung ihrer an die Behörde gerichteten, später aber zurückgezogenen Eingabe sowie auf Rückstellung der Beilagen einer solchen Eingabe? (Erk. v. 5. III. 1926, Z. 4421.)

5455 A. Militärwesen: I. Für das Superarbitrierungsverfahren bei Militärgagisten gelten bisher die österreichischen Vorschriften. — II. Wann hat ein Militärgagist, der nicht 10 Dienstjahre besitzt, Anspruch auf ständige Versorgungsgenüsse? (Erk. v. 5. III. 1926, Z. 5412.)

5456 A. Staatsbedienstete: Ein Staatsbeamter, dem der Charakter der höheren Rangsklasse verliehen wurde, hat den Rechtsanspruch darauf, in der nach § 39 der Dienstpragm. angelegten Rangliste in dem dieser höheren Rangsklasse entsprechenden Verzeichnisse geführt zu werden. (Erk. v. 6. III. 1926, Z. 10.636/25.)

5457 A. Lehrpersonen. — Administrativverfahren: I. Über das Perzentualausmaß der Bezüge der Handarbeitslehrerinnen. — II. Kassenanweisung oder der Rechtskraft fähige Entscheidung? (Erk. v. 6. III. 1926, Z. 4517.)

5458 A. Schulwesen. — Kultusangelegenheiten (Slowakei): Kann die Schulbehörde von der Kirchenobrigkeit die Ersetzung eines an einer staatl. Volksschule ordnungsmäßig eingesetzten Katecheten durch eine andere Person aus dem Grunde verlangen, weil der Katechet eine Reihe von Unterrichtsstunden, sei es auch infolge seiner Beschäftigung in der Seelsorge, versäumt hat? (Erk. v. 6. III. 1926, Z. 4592.)

5459 A. Staatsbedienstete. — Schulwesen: Zur Auslegung des Begriffes „normal begonnene und ununterbrochen fortgesetzte Studien" im Sinne des § 6, Abs. I (1) des Ges. Nr. 394/1922 bei Beurteilung des Anspruches eines Staatsbediensteten auf die Teuerungszulagen für ein unter 18 Jahre altes studierendes Kind. (Erk. v. 6. III. 1926, Z. 4658.)

5460 A. Militärwesen: I. Ändert ein Gagist der ehem. Wehrmacht nach Ablauf der zur Anmeldung um Übernahme in die tschsl. Armee festgesetzten Frist die Anmeldung in den tschsl. aktiven Dienst in eine Anmeldung in den Ruhestand um, so erlischt dadurch sein eventueller Anspruch auf die Versorgungsgenüsse nach § 2 des Ges. v. 19. III. 1920, Slg. Nr. 194, es wäre denn, daß das Min. f. nat. Verteid. diese Änderung der Anmeldung aus dem Grunde ihrer verspäteten Einbringung ausdrücklich nicht zugelassen hat. — II. Über die Bedingungen des Anspruches eines ehem. österr. Militärgagisten auf Versorgungsgenüsse vom tschsl. Staate. (Erk. v. 8. III. 1926, Z. 4514.)

5461 A. Militärwesen. — Kultusangelegenheiten: I. Wurde ein pensionierter Militärgeistlicher als Pfarrer an einer Religionsfondspfarre angestellt und erhält er die Kongruaergänzung nach dem Ges. v. 19. IX. 1898, RGBl. Nr. 176, so sind im Sinne der §§ 12 und 95 des Gesetzes Nr. 76/22 als das mit diesem Posten verbundene Einkommen alle Dienstbezüge einschließlich des Wertes der Naturalbezüge zu verstehen, die dieser Pfarrer vom Religionsfonds als einem öffentlichen Fonds bezieht. — II. Über die rechtliche Natur des Religionsfonds als eines öffentlichen Fonds. (Erk. v. 8. III. 1926, Z. 4515.)

5462 A. Außerordentliche Verfügungen. — Administrativverfahren: I. Über die Grenzen der Verordnungsgewalt nach dem Ermächtigungsgesetze Nr. 337/1920. II. Die Verordnung Nr. 54/1923 über die Bierpreise ist durch das zit. Gesetz gedeckt. (Erk. v. 8. III. 1926, Z. 4711.)

Digitized by Google

5463 A. Polizeistrafverfahren. — Preßrecht (Slowakei): Über die Plakatierung von sog. Wahlplakaten. (Erk. v. 8. III. 1926, Z. 4714.)

5464 A. Staatsbedienstete. — Militärwesen: Grundlage des Anspruches auf Anrechnung der Kriegshalbjahre für die Vorrückung in höhere Bezüge kann nach § 13, Z. 3, der Reg. Vdg. Nr. 666/1920 im Zusammenhange mit § 12, Z. 1, und § 6, Abs. A 1 b, des Ges. Nr. 195/1920 bei Berufsunteroffizieren bloß die nach Absolvierung des pflichtmäßigen Präsenzdienstes zurückgelegte Dienstzeit sein. (Erk. v. 9. III. 1926, Z. 4821.)

5465 A. Gemeindewahlen: Der Exekutionsantrag und die behördliche Bewilligung der Exekution zu Gunsten der Staatssteuer mit den betreffenden Gemeindezuschlägen können die Mahnung im Sinne des § 5, Z. 2, Gem. W. O. bloß dann ersetzen, wenn sie den Erfordernissen einer solchen Mahnung entsprechen, wenn also Gattung und Betrag der rückständigen Gemeindeabgabe ersichtlich gemacht ist. (Erk. v. 9. III. 1926, Z. 4856.)

5466 A. Außerordentliche Verfügungen: Über die Pflicht der Konsumgenossenschaften zur Ersichtlichmachung der Preise gemäß § 12, Abs. 3, der Reg. Vdg. Nr. 516/1920 — Rechtssatz wie bei 5205 A. (Erk. v. 9. III. 1926, Z. 4859.)

5467 A. Marken: I. Eine bloße Benennung der Ware eignet sich nicht zur Eintragung als Schutzmarke. — II. Wie hat die Behörde festzustellen, ob eine bestimmte vom Unternehmer erdachte Bezeichnung den Charakter der allgemeinen Benennung der Ware hat? (Erk. v. 9. III. 1926, Z. 4996.)

5468 A. Marken: Distinktivität zweier Marken, die das menschliche Auge darstellen? (Erk. v. 9. III. 1926, Z. 4997.)

5469 A. Marken. — Verfahren vor dem OVG.: I. Zur Frage der Beschwerdelegitimation in Markensachen. — II. Die tschsl. Markenbehörde ist bei Beurteilung der Wirksamkeit einer auf die Eintragung bei einer Handels- und Gewerbekammer der ehem. öst.-ung. Monarchie gestützten Markenanmeldung für das inländische Gebiet an den Inhalt der ausländischen Eintragung gebunden, es wäre denn die Existenz der gehörigen Eintragung bei der ausländischen Kammer selbst zweifelhaft. (Erk. v. 9. III. 1926, Z. 4998.)

5470 A. Straßen: I. Für die Frage der Zahlungspflicht nach § 3 des Ges. v. 2. IV. 1867, böhm. LGBl. Nr. 32, ist es irrelevant, ob sich der Sitz der Großunternehmung in dem Bezirke befindet, um dessen Straße es sich handelt, oder ob er außerhalb des Gebietes dieses Bezirkes gelegen ist. — II. Das Konservierungspauschale gemäß § 3 zit. Ges. hat den Charakter einer Gebühr und nicht einer Steuer. (Erk. v. 10. III. 1926, Z. 4708.)

5471 A. Wasserrecht: Wen trifft die Pflicht zur Instandhaltung des Ufers eines Mühlbaches, das zugleich den Abhang eines Bezirksstraßenkörpers bildet. (Erk. v. 10. III. 1926, Z. 4790.)

5472 A. Wertzuwachsabgabe: Es ist keine Übertragung im Sinne der Abs. 1 und 2 des § 1 der Abgabevorschrift Nr. 143/22, wenn der Veräußerer der Liegenschaft bei ihrer Übertragung zu Gunsten des Erwerbers der Liegenschaft ein mit dem Besitze dieser Liegenschaft verbundenes Recht bestellt. (Erk. v. 10. III. 1926, Z. 4946.)

5473 A. Wertzuwachsabgabe. — Bergrecht: Wie ist bei der Abgabenbemessung bei Übertragung einer Bergwerksliegenschaft, insbesondere in Ansehung der Investitionen, vorzugehen? (Erk. v. 10. III. 1926, Z. 5014.)

5474 A. Gewerberecht: Es begründet keine Unverläßlichkeit des Inhabers der Gastgewerbekonzession, wenn er von den Veranstaltern einer in seinen Gwerbelokalitäten abgehaltenen Versammlung nicht die Belege darüber abverlangt, daß die Versammlung ordnungsmäßig angemeldet wurde. (Erk. v. 11. III. 1926, Z. 4941.

5475 A. Gewerberecht. — Gesundheitswesen: I. Bei Erlassung der Marktordnungen für Viehmärkte auf Grund des § 9 des Tierseuchenges. v. 6. VIII. 1909, RGBl. Nr. 177, sind die dort angeführten Behörden auch berechtigt, den Marktgebührentarif festzusetzen; an den Beschluß der Gemeinde über die Höhe der Gebühren sind sie hierbei nicht gebunden. — II. Bei Erlassung der Viehmarktordnung auf Grund des § 9 zit. Ges. genügt es, wenn die Behörde den Gemeinderat einvernommen hat; die Anhörung der Gemeindevertretung ist nicht erforderlich (§ 7 der Gemeindenovelle v. 7. II. 1919, Slg. Nr. 76). — III. Für die Höhe der Marktgebühren

Digitized by Google

ist weder der Stand der Gemeindefinanzen noch der Preis des Marktgegenstandes maßgebend. (Erk. v. 11. III. 1926, Z. 4999.)

5476 A. Muster. — Administrativverfahren: Ein Stritt, der dadurch entstanden ist, daß der Antrag auf Ungültigerklärung der Eintragung eines Musters aus dem Grunde gestellt wurde, weil der Anmelder das Muster unbefugt für sich eintragen ließ, ist ein Stritt über die Ungültigkeit des Musters gemäß § 10, lit. d), des Musterpatentes v. 7. XII. 1958, RGBl. Nr. 237, über den gemäß § 19 die Verwaltungsbehörden entscheiden. (Erk. v. 11. III. 1926, Z. 5000.)

5477 A. Gemeinde-Hundeabgabe. — Administrativverfahren (Slowakei): Nach dem 1. I. 1923 entscheiden in Sachen der Hundeabgabe in den Groß- und Kleingemeinden in der Slowakei als letzte Instanz die Bezirksämter und nicht die Bezirksausschüsse. (Erk. v. 13. III. 1926, Z. 5037.)

5478 A. Gemeindeabgabe von Plakaten. — Administrativverfahren (Slowakei): Nach dem 1. I. 1923 entscheiden in Sachen der Abgabe von für die Öffentlichkeit bestimmten Kundmachungen in den Groß- und Kleingemeinden in der Slowakei als letzte Instanz die Bezirksämter und nicht die Bezirksausschüsse. (Erk. v. 13. III. 1926, Z. 5038.)

5479 A. Gemeindeabgabe von Luxuswohnungen: Räumlichkeiten, die in dem Gebäude einer Fabriksunternehmung als Kanzlei- und Wohnräume der Verwaltungsratsmitglieder benützt werden, sind von der Abgabe nicht befreit. (Erk. v. 13. III. 1926, Z. 5122.)

5480 A. Waffenpolizei (Karpathorußland): Ist ein Militärgewehr, von dem die Verschlüsse entfernt wurden, eine Schußwaffe? (Erk. v. 13. III. 1926, Z. 5300.)

5481 A. Waffenpolizei (Karpathorußland): Ein Jagdverein hat als solcher keinen Rechtsanspruch darauf, daß seinen Mitgliedern Waffenpässe ausgestellt werden. (Erk. v. 13. III. 1926, Z. 5301.)

5482 A. Polizeistrafrecht. — Verpflegung: Zur Auslegung der Reg. Vdg. Slg. Nr. 377/1920 über die Erzeugung und den Verkehr mit Ersatzlebensmitteln. (Erk. v. 13. III. 1926, Z. 5302.)

5483 A. Polizeistrafrecht. — Außerordentliche Verfügungen: I. Kann eine Handlung, derentwegen der Täter im gerichtlichen Verfahren von einer bestimmten gerichtlich zu ahndenden Übertretung freigesprochen wurde, noch Gegenstand einer Strafverfolgung bei den Polizeibehörden wegen einer polizeilich strafbaren Handlung werden? — II. Über die Übertretungen der Vorschriften für die Erzeugung und den Verkauf von Spiritus. (Erk. v. 13. III. 1926, Z. 5303.)

5484 A. Unterstützung der Arbeitslosen: Über die Voraussetzungen des Anspruches auf Arbeitslosenunterstützung nach den Gesetzen Nr. 322/1921, 482/1921 und 400/1922. (Erk. v. 13. III. 1926, Z. 5345.)

5485 A. Unfallversicherung: I. Die Umreihung eines Ziegeleibetriebes aus der Gruppe der „Maschinenziegeleien" in die Gruppe der „Handziegeleien" (Tit. 95 und 94 der Min. Vdg. Nr. 143/1914) hängt von der Art der (maschinellen oder manuellen) Erzeugung der Ziegel ab und nicht davon, für welche Erzeugungsart die Ziegelei eingerichtet ist. — II. Eine solche Umreihung ist von dem Tage an wirksam, an dem der Grund für dieselbe tatsächlich eingetreten ist. (Erk. v. 15. III. 1926, Z. 6276/25.)

5486 A. Krankenversicherung: Zur Auslegung des Begriffes „Haupt- und Nebenbeschäftigung" (Gemeindewachmann und Nachtwächter). (Erk. v. 15. III. 1926, Z. 9291/25.)

5487 A. Militäreinquartierung: Auch nach definitiver Anlage des Verzeichnisses über den Belagraum kann der Inhaber einer in dem Verzeichnisse eingetragenen Wohnung oder Räumlichkeit die Richtigstellung des Verzeichnisses verlangen und neue Umstände geltend machen, welche die Ausscheidung der Wohnung aus dem Verzeichnisse begründen. (Erk. v. 15. III. 1926, Z. 12.344/25.)

5488 A. Staatsbedienstete (Slowakei): Die Bestimmung des § 1 der Reg. Vdg. v. 21. V. 1920, Slg. Nr. 361, daß zur Einbringung des Gesuches um Aufnahme in den politischen Dienst in der Slowakei gemäß § 6 des Ges. Nr. 210/1920 auch diejenigen verpflichtet sind, die tatsächlich keinen Dienst leisten oder außer Dienst stehen, widerspricht nicht dem Gesetze. (Erk. v. 15. III. 1926, Z. 14.903/25.)

5489 A. Krankenversicherung: I. Die im § 32 KVG. statuierte Ersatzpflicht des Arbeitgebers erstreckt sich auch auf die Unterstützungen bei der Niederkunft

Digitized by Google

und im Wochenbett. — II. Wann tritt der Versicherungsfall bei einer schwangeren Frau ein? — III. Für den Eintritt der Ersatzpflicht gemäß § 82 KVG. genügt es, daß die Nichtanmeldung des Arbeitnehmers aus Versehen erfolgte. (Erk. v. 15. III. 1926, Z. 16.826/25.)

5490 A. Krankenversicherung: Gegen den Anspruch der Bezirkskrankenkasse auf Bezahlung der ihr entgangenen Versicherungsbeiträge gemäß § 33 KVG. kann der Arbeitgeber im Verwaltungsverfahren nicht compensando die Krankenunterstützungen einwenden, die er seinen nicht angemeldeten versicherungspflichtigen Arbeitnehmern gewährt hat. (Erk. v. 15. III. 1926, Z. 23.559/25.)

5491 A. Gewerberecht: Die Vorschrift des § 54, Abs. 2, GewO. über die gewerbepolizeiliche Regelung des Gewerbes (Gastgewerbes) hat nicht den Charakter einer Strafnorm; der Zustand, auf dessen Beseitigung diese Regelung abzielt, muß daher nicht vom Gewerbeinhaber verschuldet sein. (Erk. v. 16. III. 1926, Z. 5401.)

5492 A. Gewerberecht. — Öffentliche Bedienstete: Die Bestimmung des § 33 der Dienstpragm. spricht kein allgemeines Verbot des Betriebes eines Gewerbes und um so weniger die Unfähigkeit der Staatsbediensteten zur Erlangung einer Gewerbeberechtigung aus. Es kann daher die Gewerbebehörde einem öffentlichen Bediensteten, für den die zit. Bestimmung der Dienstpragmatik gilt, die Konzession, bzw. die Ausstellung des Gewerbescheines nicht unter Berufung auf diese Vorschrift auf Grund des § 4 GewO. verweigern. (Erk. v. 16. III. 1926, Z. 5402.)

5493 A. Gewerberecht: Die Ablegung der Baumeisterprüfung berechtigt nicht zur Führung des Titels „Baumeister". (Erk. v. 16. III. 1926, Z. 5403.)

5494 A. Heimatszuständigkeit (Slowakei): Wenn bei der Feststellung der Heimatszuständigkeit eines Minderjährigen ein Streit über die Heimatszuständigkeit seines Vaters entsteht, muß die Behörde nach Abs. 2 des § 16 des Ges. Art. XXII: 1886 vorgehen. (Erk. v. 16. III. 1926, Z. 5418.)

5495 A. Heimatrecht. — Staatsbürgerschaft (Slowakei): Eine tschsl. Staatsangehörige, die durch Verehelichung die Staatsbürgerschaft und das Heimatrecht in Ungarn erworben hat, erwirbt durch Trennung ihrer Ehe nicht die tschsl. Staatsbürgerschaft und auch nicht ihre ursprüngliche Heimatszuständigkeit auf dem tschsl. Gebiete zurück. (Erk. v. 16. III. 1926, Z. 5601.)

5496 A. Soziale Fürsorge: Zur Auslegung über die Praxis des Gesetzes über die achtstündige Arbeitszeit. (Erk. v. 17. III. 1926, Z. 3489.)

5497 A. Kultusangelegenheiten. — Gesundheitswesen: Über die rechtliche Natur eines konfessionellen Friedhofes und über die Baukonkurrenz zur Erweiterung desselben. (Erk. v. 17. III. 1926, Z. 5334.)

5498 A. Staatsbedienstete: Ein versetzter Staatsbeamter hat keinen Anspruch darauf, daß ihm die Behörde eine angemessene Übersiedlungsfrist bewillige. (Erk. v. 17. III. 1926, Z. 5377.)

5499 A. Gemeindebedienstete. — Administrativverfahren (Slowakei): I. Unter der Herrschaft des Ges. Nr. 126/1920 ist das Bezirksamt überhaupt nicht kompetent, in Pensionsangelegenheiten der Bediensteten von Groß- und Kleingemeinden zu entscheiden. — II. Es ist gesetzwidrig, wenn das Gauamt im Instanzenzuge eine trotzdem gefällte Entscheidung des Bezirksamtes meritorisch überprüft. — III. Eine Gesetzwidrigkeit dieser Art wird vom OVG. vom Amts wegen berücksichtigt. (Erk. v. 17. III. 1926, Z. 5602.)

5500 A. Gemeindeabgaben. — Administrativverfahren: Wie ist bei der Einführung einer Gemeindeabgabe (von Luxuswohnungen) vorzugehen? (Erk. v. 18. III. 1926, Z. 9285/25.)

5501 A. Administrativverfahren: I. Ist es zulässig, daß die Partei innerhalb der Rekursfrist den Rekurs bloß allgemein ohne Begründung unter gleichzeitigem Ansuchen um Bewilligung einer weiteren Frist zu seiner Begründung einbringt und ihn erst später näher begründet? — II. Ist die Partei verpflichtet, eine Administrativbeschwerde näher zu begründen? (Erk. v. 18. III. 1926, Z. 10.935/25.)

5502 A. Staatsbedienstete: Die durch den Ministerratsbeschluß v. 22. XII. 1920, Abschn. B II A festgesetzte erhöhte Teuerungszulage für die Staatsbediensteten in Karpathorußland richtet sich nach dem 1. I. 1923 in Ansehung der Festsetzung der Familienklasse nach § 6, II, des Ges. v. 20. XII. 1922, Slg. Nr. 394. (Erk. v. 18. III. 1926, Z. 3146.)

Digitized by Google

5503 A. Staatsbedienstete: Ein Staatstechniker, der, mit einer Bauleitung außerhalb seiner amtlichen Wirkungsstätte betraut, an den Ort der Bauführung übersiedelt und nach Beendigung des Baues in seinen Dienstort zurückgekehrt ist, wo er aber keine Wohnung finden kann, so daß er die Familie in dem Orte zurücklassen muß, wo er mit der Bauleitung betraut wurde, hat keinen Anspruch auf Diäten aus dem Grunde der Führung eines doppelten Haushaltes. (Erk. v. 18. III. 1926, Z. 4276.)

5504 A. Bodenreform (Slowakei): Auch in der Slowakei ist das Vermögen der Kirchengemeinden von der Beschlagnahme gemäß § 3, lit. b), Beschl. Ges. nicht ausgenommen. (Erk. v. 19. III. 1926, Z. 2215.)

5505 A. Kultusangelegenheiten. — Begräbniswesen: „Berechtigte Person" im Sinne des Art. 8 des interkonfessionellen Gesetzes v. 25. V. 1868, RGBl. Nr. 49, die den Seelsorger einer anderen Religionsgesellschaft, zu der der Verstorbene nicht gehörte, um die Vornahme von Beerdigungszeremonien angehen kann, ist nicht der Seelsorger einer Kirche oder staatlich anerkannten Religionsgesellschaft in dieser seiner Eigenschaft. (Erk. v. 20. III. 1926, Z. 4212.)

5506 A. Gesundheitswesen: Wie hat die Behörde bei der Bewilligung einer neuen Apotheke vorzugehen? (Erk. v. 20. III. 1926, Z. 5680.)

5507 A. Gewerberecht: Zum Verschleiße von gebrannten geistigen Getränken in unverschlossenen Gefäßen von mindestens ½ Liter Inhalt ist eine Konzession zum Betriebe des Gast- und Schankgewerbes erforderlich. (Erk. v. 20. III. 1926, Z. 5681.)

5508 A. Marken: Was ist unter „Unternehmen" und unter „Bezeichnung der Unternehmung" im Sinne des Markengesetzes v. J. 1890 zu verstehen? (Erk. v. 20. III. 1926, Z. 5682.)

5509 A. Inanspruchnahme von Räumen zu öffentlichen Zwecken: I. Die Unterbringung eines Vereinskindergartens ist ein öffentlicher Zweck im Sinne des § 1 des Ges. Nr. 304/1921. — II. Das Gesetz Nr. 304/1921 schreibt nicht vor, daß der Inanspruchnahme eine Lokalerhebung in Gegenwart aller Beteiligten vorangehe. (Erk. v. 20. III. 1926, Z. 5727.)

5510 A. Kultusangelegenheiten: Über die Verbindlichkeit des Patrons zur Deckung der Kosten der Reparatur einer katholischen Kirche und der Friedhofsmauer. (Erk. v. 20. III. 1926, Z. 5759.)

5511 A. Staatsbedienstete (Slowakei): Ein verheirateter Beamter, der von dem Dienstorte, wo er einen eingerichteten Haushalt hatte, auf eigenes Ansuchen an einen anderen Ort versetzt wurde, wohin er diesen Haushalt wegen Mangels an Familienwohnungen nicht übersiedeln konnte, erlangt den Anspruch auf Diäten aus dem Grunde der Führung eines doppelten Haushaltes, wenn er von Amts wegen an einen dritten Ort versetzt wurde, wo keine geeignete Familienwohnung besteht, in die er seinen Haushalt übersiedeln könnte. (Erk. v. 22. III. 1926, Z. 5924.)

5512 A. Ausweisung: Zur Auslegung des Begriffes „bescholtener Lebenswandel" gemäß § 11 der Gem. Ord. (Erk. v. 22. III. 1926, Z. 6090.)

5513 A. Bodenreform: I. Eine Obstbaumschule hat nicht den Charakter eines Objektes gemäß § 3 a) Beschl. Ges. — II. Darüber, ob es sich um ein Objekt gemäß dem ersten Satze des § 20 Zuteil. Ges. handelt, entscheidet das Bodenamt. — III. Es besteht keine Vorschrift, daß das Min. für Schulwesen und Volkskultur, bzw. das staatliche Denkmalamt ein Sachverständigengutachten erstatten muß. (Erk. v. 23. III. 1926, Z. 3771.)

5514 A. Gemeindebedienstete. — Administrativverfahren (Karpathorußland): Die Zivilverwaltung Karpathorußlands ist nicht kompetent, (an Stelle des Min. des Innern) in Angelegenheit der disziplinären Entlassung eines Beamten einer Stadt mit geordnetem Magistrat zu entscheiden. (Erk. v. 23. III. 1926, Z. 5925.)

5515 A. Bodenreform. — Verfahren vor dem OVG.: Ein Zahlungsauftrag des Fonds für die Versorgung der Bediensteten der Großgrundbesitze ist eine „Entscheidung einer Verwaltungsbehörde", aber keine endgültige Entscheidung. (Erk. v. 23. III. 1926, Z. 6045.)

5516 A. Gemeindewahlen: I. Die Zustellung aller Wählerlegitimationen durch den Gemeindevorsteher ist nach der Gemeindewahlordnung kein unbedingtes Erfordernis des Gesetzes. — II. Ein Wähler, der sich an dem Wahlverfahren nicht anders als durch die Stimmenabgabe beteiligt hat, kann nicht als eine Person ange-

Digitized by Google

sehen werden, die gemäß § 55 der Gemeindewahlordnung von der Durchführung der Erhebungen über die Einwendungen ausgeschlossen ist. — III. Der verspätete Anfang der Wahl und die verspätete Zustellung der Legitimationskarten in das Wahllokal bildet an und für sich keinen Grund für die Aufhebung der Wahl, wenn dadurch nicht andere Momente herbeigeführt wurden, die einen Einfluß auf das Wahlergebnis haben konnten. — IV. Die gegen die Wahl eingebrachten Einwendungen sind nicht genügend konkretisiert, wenn sie erst durch die Aussage von Zeugen, deren Einvernahme in den Einwendungen beantragt wird, einen konkreten Inhalt erhalten sollen. (Erk. v. 24. III. 1926, Z. 5926.)

5517 A. Schulwesen. — Legionäre. — Administrativverfahren. — Verfahren vor dem OVG. (Karpathorußland): I. Die Entscheidungen der Schulsektion der Zivilverwaltung Karpathorußlands sind endgültig im Sinne des § 5 VG.-Ges. und unterliegen nicht dem Rekurse an das Ministerium für Schulwesen, sofern nicht für gewisse Fälle durch bindende Vorschrift eine Ausnahme statuiert ist. — II. Kann ein Legionär, der Ausländer ist, im Schuldienste angestellt werden? — III. An die Bestätigung der Kanzlei der tschsl. Legionen beim Min. f. nat. Verteid., daß eine bestimmte Person Legionär ist, sind die Verwaltungsbehörden gebunden. (Erk. v. 24. III. 1926, Z. 5994.)

5518 A. Gemeindeautonomie. — Kultusangelegenheiten: I. Die Kosten für Zwecke des katholischen Kultus, die eine Ortsgemeinde als Patronin oder auf Grund besonderer Übereinkommen oder Verbindlichkeiten treffen, muß die Gemeinde nach den gleichen Grundsätzen decken wie andere Ausgaben der Gemeinde. — II. Über die Deckung solcher Kosten entscheiden im Instanzenzuge die autonomen Behörden. — III. Dagegen entscheiden über die Deckung der die Pfarrgemeinde treffenden Kosten die staatlichen Kultusbehörden. (Erk. v. 24. III. 1926, Z. 6053.)

FINANZRECHTLICHER TEIL.

2716 F. Immobiliargebühr (bei Dissolutionen): I. Wie bei 2317 F. — II. Bei einer Dissolution ist demnach von der Gebühr der verhältnismäßige Anteil des Teilhabers am Bruttowerte aller geteilten Sachen befreit und nicht bloß der ideelle Anteil des Teilhabers gerade an jener Sache, die er bei der Teilung erhält. (Erk. v. 7. X. 1925, Z. 18.839.)

2717 F. Dienstvertragsgebühr (Slowakei): Die vor der Wirksamkeit des Ges. Nr. 295/1921 entrichtete Quittungsgebühr von Dienstbezügen gemäß Ges. Art. XXVI: 1881 kann in die Pauschalgebühr von Dienstbezügen nicht eingerechnet werden. (Erk. v. 8. X. 1925, Z. 18.405.)

2718 F. Besondere Erwerbsteuer: Die Auslagen für die Vorarbeiten, die im J. 1917 mit der Aufdeckung eines Kohlenlagers bei einem Unternehmen verbunden waren, dessen Betrieb im J. 1918 begann, bilden weder für das Steuerjahr 1918 noch für das J. 1919 eine Abzugspost. (Erk. v. 8. X. 1925, Z. 18.625.)

2719 F. Immobiliargebühr: Durch die Vereinbarung zwischen den Vertretern der Verlassenschaft und den Gründern einer Aktiengesellschaft über den Kauf von Liegenschaften des Nachlasses für die künftige Aktiengesellschaft ist, wenn die Vereinbarung vom Gerichte genehmigt wurde und in ihrer Wirksamkeit nicht davon abhängt, ob die projektierte Aktiengesellschaft genehmigt und die Vereinbarung von den zuständigen Organen dieser Gesellschaft gebilligt werden wird, ein perfekter Vertrag abgeschlossen worden, der im Zeitpunkte dieser rechtskräftigen Vereinbarung gebührenpflichtig ist. (Erk. v. 9. X. 1925, Z. 18.693.)

2720 F. Erbgebühren: Das Gesuch um Anerkennung der Uneinbringlichkeit von Forderungen im Sinne des § 17 der kais. Vdg. Nr. 278/1915 muß bei der Finanzbehörde innerhalb der festgesetzten zweijährigen Frist eingebracht und mit den entsprechenden Belegen belegt werden; es genügt daher nicht die Erklärung der Uneinbringlichkeit im gerichtlichen Verfahren und die bloß allgemein gehaltene Behauptung der Erben im Rekurse hinsichtlich dieser Uneinbringlichkeit. (Erk. v. 9. X. 1925, Z. 18.846.)

2721 F. Lieferungsvertrags- und Einverleibungsgebühr: I. War den Parteien beim Abschlusse eines Vertrages über die Lieferung elektrischen Stromes bekannt, daß der Stromlieferant, der in dem Vertrage als Besitzer einer Mühle angeführt war, in der er ein Elektrizitätswerk errichten sollte, noch nicht bücherlicher Eigen-

Digitized by Google

tümer der Mühle sei, daß er die behördliche Bewilligung für das Elektrizitätswerk noch nicht besitze und dieses noch nicht errichtet habe, so handelt es sich um einen von einer Reihe aufschiebender Bedingungen abhängigen Vertrag. — II. Bei der Skalagebühr unterliegenden Verträgen besteht kein Unterschied zwischen bedingten und unbedingten Rechtsgeschäften. — III. Die Einverleibungsgebühr wird nicht zurückerstattet, wenn das eingetragene Recht auf Verlangen der Parteien oder wegen unterbliebener Rechtfertigung der Vormerkung gelöscht wurde. (Erk. v. 9. X. 1925, Z. 18.867.)

2722 F. Immobiliargebühr: Die dem Vertrage über den Kauf einer Liegenschaft beigefügte Suspensivbedingung kann weder deshalb als eine Resolutivbedingung angesehen werden, weil sich der Käufer durch einen einseitigen oder gar vertragswidrigen Akt in den Besitz der Liegenschaft gesetzt hat, noch deshalb, weil der Verkäufer die Liegenschaft vor Eintritt dieser Bedingung dem Käufer verpachtet hat, der hierauf einzelne verpachtete Inventargegenstände verkauft hat. (Erk. v. 9. X. 1925, Z. 18.868.)

2723 F. Allgemeine Erwerbsteuer: Hat der Steuerpflichtige die noch nicht vorgeschriebene allgemeine Erwerbsteuer für das J. 1919 bis zum 10. August 1920 nicht nach der letzten Vorschreibung des Vorjahres bezahlt, so war bei diesem Steuerrückstande die Umrechnung der öst.-ung. Kronen in Kč nach der Verfügung des ständ. Aussch. Nr. 583/1920 für die Quartalsrate vom 1. I. 1919 im Verhältnis von 100: 100 und für die übrigen Raten des J. 1919 im Verhältnis von 250: 100 durchzuführen. (Erk. v. 10. X. 1925, Z. 12.676.)

2724 F. Zollwesen: I. Die Finanzverwaltung hat gemäß § 219 Z. u. M. O. das Recht, den Zoll von Gegenständen, die ursprünglich mit Unrecht zollfrei abgefertigt wurden, innerhalb eines Jahres nach dieser Abfertigung nachträglich vorzuschreiben. II. Die Begünstigung der zollfreien Einfuhr in der Grenzzone gemäß Art. XV des Zolltarifges. ist nicht auf die durch Ackerbau erzielten landwirtschaftlichen Produkte beschränkt. — III. Voraussetzung für die Zollbefreiung gemäß Art. XV des Zolltarifges. ist, daß die in der Grenzzone (im In- und Auslande) liegenden Grundstücke eine der landwirtschaftlichen Produktion gewidmete Wirtschaftseinheit bilden. (Erk. v. 10. X. 1925, Z. 17.960.)

2725 F. Allgemeine Getränkesteuer: Für die Besteuerung mit der allgemeinen Getränkesteuer gemäß § 8, II, Z. 1, des Ges. v. 25. IX. 1919, Slg. Nr. 533, genügt nicht das bloße Moment der Erzeugung von Säften ohne gewerbemäßigen Ausschank oder Kleinverschleiß. (Erk. v. 10. X. 1925, Z. 18.407.)

2726 F. Zollwesen: Hat eine Aktiengesellschaft bei Verlegung ihres Sitzes in das Inland die Kanzleieinrichtung eingeführt, so kann hierfür die Zollbefreiung gemäß Art. IX, Z. 8, des Zolltarifges. v. J. 1906 nicht deshalb verweigert werden, weil sie hier bereits industrielle Betriebe besaß. (Erk. v. 10. X. 1925, Z. 18.408.)

2727 F. Vergütungszinsen: Von der rechtskräftig vorgeschriebenen und auf Ansuchen der Partei gemäß der Min. Kundm. Slg. Nr. 580 v. J. 1920 zurückerstatteten Admissionsgebühr stehen keine Vergütungszinsen zu. (Erk. v. 10. X. 1925, Z. 18.409.)

2728 F. Urkundengebühr: Eine Urkunde, die im Auslande über die Übertragung von sowohl im Auslande als auch im Inlande gelegenen Liegenschaften ausgestellt und behufs Äußerung von Rechtswirkungen ins Inland gebracht worden ist, unterliegt der Gebühr nach Skala II im Sinne der Tar. P. 19/101, I, A, n, des Geb. Ges. (Erk. v. 12. X. 1925, Z. 11.297/24.)

2729 F. Gebührenbefreiung: Die Gemeinde ist nach Tar. P. 44/75 lit. b) des Geb. Ges. von der Gebühr für die Übertragung eines Elektrizitätswerkes an sie bloß hinsichtlich jenes Teiles des Übernahmspreises befreit, der dem Verhältnisse entspricht, in welchem die Unternehmung dem öffentlichen Konsum dient, und der ziffermäßig dem Verhältnisse des Jahresverbrauches des elektrischen Stromes für die öffentliche Beleuchtung in der Gemeinde zu der Gesamtjahresproduktion an Strom durch das Elektrizitätswerk gleichkommt. (Erk. v. 12. X. 1925, Z. 14.450/24.)

2730 F. Erbgebühren: Voraussetzung der Befreiung eines Erbanfalles von der Gebühr im Sinne des § 14, Abs. 3, der kais. Vdg. v. 15. IX. 1915, RGBl. Nr. 278, kann auch die bloße Tatsache sein, daß keine Erbserklärung überreicht wurde. (Erk. v. 12. X. 1925, Z. 15.194/24.)

2731 F. Zessionsvertragsgebühr: Wenn in der Zessions- und Schuldurkunde die Rechte und Verbindlichkeiten aus der — vom Schuldner anerkannten — abgetretenen

Digitized by Google

Forderung abgesondert von den Rechten und Verbindlichkeiten aus dem vom Zessionar dem Schuldner gewährten neuen Darlehen angeführt werden, so kann aus der bloßen Erklärung des Schuldners, daß die Forderung des neuen Gläubigers der Summe der beiden Forderungen gleichkomme, nicht gefolgert werden, daß es sich um eine Novation hinsichtlich der abgetretenen Forderung handle. (Erk. v. 12. X. 1925, Z. 23.363/24.)

2732 F. Gebühr von Zessionsurkunden: Auf Anerkennung einer Umänderung von Kautionsforderungen in tatsächliche Forderungen kann nicht aus der bloßen Erklärung der übernommenen Schuldnerin in der Zessionsurkunde geschlossen werden, daß sie die Übertragung der an ihren Liegenschaften bestellten Pfandrechte für die aus der Geschäftsverbindung entstandenen und in Hinkunft entstehenden Forderungen in demselben Umfange, in dem sie für den Zedenten hafteten, zur Kenntnis nehme. (Erk. v. 12. X. 1925, Z. 1246.)

2733 F. Urteilsgebühr: Grundlage der Gebühren von Zwischenurteilen in einem Prozesse wegen Zahlung einer wöchentlichen Rente und eines Schmerzensgeldes ist das Zehnfache des Jahresbetrages der eingeklagten Rente und die Summe des eingeklagten Schmerzensgeldes und es können diese Gebühren nicht auf Grund des Betrages abgeändert werden, auf den sich die Parteien nach Fällung der der Vorgebührung unterzogenen Urteile außergerichtlich geeinigt haben, wenn der Wert des Streitgegenstandes überhaupt nicht durch einen nach Analogie des § 60 Jur. N. gefaßten gerichtlichen Beschluß bestimmt wurde. (Erk. v. 12. X. 1925, Z. 8508.)

2734 F. Pachtvertragsgebühr: I. Die Verbindlichkeit des Pächters einer Brauerei zur Lieferung von Treber an den Verpächter durch eine Reihe von Jahren in bestimmten Mengen unterliegt der Gebühr als Lieferungsvertrag nach der Gesamtmenge der Lieferung und der ganzen Vertragsdauer und nicht als Nebenleistung im Sinne des § 16 des Geb. Ges. — II. Hat sich der Verpächter verpflichtet, zur Wiederherstellung des Pachtobjektes mit einem bestimmten Betrage beizutragen, so handelt es sich um eine das Pachtverhältnis betreffende Nebenbestimmung und nicht um ein selbständiges Rechtsgeschäft. (Erk. v. 12. X. 1925, Z. 11.266.)

2735 F. Lieferungsvertragsgebühr. — Verfahren vor dem OVG.: I. Bei einem Vertrage wegen Lieferung elektrischer Energie, der zwischen zwei Gemeinden abgeschlossen wurde, ist die liefernde Gemeinde nicht legitimiert, vor dem OVG. die Rechte der anderen kontrahierenden Gemeinde in Sachen ihrer Gebührenbefreiung zu wahren. — II. Für die Gebührenpflicht der liefernden Gemeinde in Ansehung dieses Vertrages ist es im Hinblicke auf die sie zur Entrichtung der ganzen Gebühr verpflichtende Vorschrift des § 69, Alin. 1, Geb. Ges. irrelevant, ob der zweiten kontrahierenden Gemeinde die persönliche Gebührenfreiheit zusteht oder nicht. (Erk. v. 12. X. 1925, Z. 12.804.)

2736 F. Wiederaufnahme des Verfahrens (in Erbsteuersachen): Im Wiederaufnahmsverfahren in Gebührensachen geht der Instanzenzug zur II. Instanz; es begründet daher einen wesentlichen Mangel des Verfahrens, wenn die Behörde I. Instanz ihre Entscheidung über das Wiederaufnahmsgesuch der Partei als endgültig bezeichnet hat. (Erk. v. 12. X. 1925, Z. 13.064.)

2737 F. Gebühr von Dissolutionsverträgen: Hat bei der Auflösung einer offenen Handelsgesellschaft, an der zwei Gesellschafter Anteile je zur Hälfte hatten, der eine von ihnen das gesamte bisher gemeinsame Vermögen und alle Schulden übernommen und der ausgetretene Gesellschafter dem verbliebenen die Hälfte des Defizits der aufgelösten Gesellschaft ersetzt, so bildet die Hälfte der vom Erwerber des gemeinsamen Vermögens übernommenen Passiven ein gebührenpflichtiges Entgelt für jenen Teil des gemeinsamen Vermögens, um den der verbliebene Gesellschafter von dem gemeinsamen Vermögen mehr erworben hat. (Erk. v. 12. X. 1925, Z. 16.047.)

2738 F. Erbgebühren: I. Bei in den Nachlaß gehörigen Wertpapieren gilt nicht der Vorbehalt des § 17 der kais. Vdg. Nr. 278/1915, betreffend die Möglichkeit des Nachweises der Uneinbringlichkeit der Forderungen. — II. In einen Nachlaß nach dem staatlichen Umsturz gehörige und nach dem 1. III. 1919 vergebührte österreichische Kriegsanleihen können in die Gebührenbemessungsgrundlage nicht nach ihrem Nominalwerte ohne Umrechnung der öst.-ung. Währung, auf die sie lauteten, in die tschechosl. Währung einbezogen werden. (Erk. v. 12. X. 1925, Z. 16.286.)

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck u. Verlag von Heinr. Mercy Sohn.

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER, DR. ARTHUR STEINER.

Jahrgang IX. PRAG, 28. Februar 1927. Nummer 3. (Bogen 10—13.)

Slg. Nr.	INHALT:	Seite
218/26.	Das neue Urheberrechtsgesetz mit Erläuterungen von Dr. Otto Gellner	145
10/27.	Durchführungsverordnung zu diesem Gesetze	185
	Rechtsprechung.	
	Archivsammlung von Entscheidungen und Erkenntnissen	191
	Rechtssätze der amtlichen Sammlungen	199

Das neue Urheberrechtsgesetz.

Mit Erläuterungen von Dr. Otto Gellner.

Vorbemerkungen.

Den Anlaß zur Reform bildete der bereits mit Rechtswirksamkeit vom 22. Feber 1921 erfolgte Beitritt der Tschechoslowakischen Republik zu der revidierten B. Ü.

Dazu kam die Notwendigkeit, das bisher in den beiden Staatsgebieten (historische Länder und Slowakei mit Karpathorußland) geltende verschiedene Recht zu unifizieren. Wegen der Verschiedenheit des Rechtes hatten es die Vereinigten Staaten von Amerika abgelehnt, mit der Republik einen Vertrag wegen des gegenseitigen Urheberrechtsschutzes abzuschließen.

Die Reform hat die Tendenz einer Erweiterung des Schutzes auch über die durch den Beitritt zur B. Ü. übernommenen Verpflichtungen hinaus. Es hängt dies einerseits mit der modernen Auffassung vom Wesen des Urheberrechtes, anderseits mit den durch die technischen Fortschritte herbeigeführten neuen Möglichkeiten der Verwertung der Werke zusammen (Radio).

Die Verhandlungen über die Reform zogen sich sehr lange hin. Die Regierungsvorlage wurde im Jahre 1920 im Senate eingebracht (Druck Nr. 227 v. J. 1920). Der Senat hat Änderungen vorgenommen; die Fassungen des Verfassungsrechtsausschusses des Senates sind in den Drucken Nr. 760 und 1099 vom Jahre 1921 niedergelegt. Der Beschluß des Senates war im Abgeordnetenhause Gegenstand langer Verhandlungen, die bis zum Jahre 1926 währten. Der Bericht des Verfassungsrechtsausschusses des Abgeordnetenhauses hat die Nr. 447 vom Jahre 1926. Der endgültige Beschluß des Abgeordnetenhauses ist in dem Druck des Senates Nr. 222 vom Jahre 1926 enthalten, der Bericht des Verfassungsrechtsausschusses des Senates über den Beschluß des Abgeordnetenhauses im Druck Nr. 271 v. J. 1926. Der Senat ist dann dieser Fassung beigetreten.

Die folgenden Erläuterungen beabsichtigen nicht, einen vollständigen Kommentar zu dem neuen Gesetze zu geben, sie erblicken ihre Aufgabe vielmehr darin, die Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht hervorzuheben. Soweit es möglich war, wurden die Materialien zur Erläuterung herangezogen. Leider sind diese sehr mangelhaft und unvollständig. Insbesondere der Bericht des Verfassungsrechtsausschusses des Abgeordnetenhauses vom Jahre 1926 enthält, obwohl gegenüber dem vorhergegangenen Senatsbeschlusse fast alle Paragraphen geändert wurden, für die wichtigsten Änderungen keinerlei Motivierung. Auch die Literatur zur Reform ist nicht groß. Es sei verwiesen auf:

Digitized by Google

Hermann-Otavský, Die Individualrechte und der Entwurf eines Urheberrechtsgesetzes, Právník 1924, S. 483.
Die Reform unseres Urheberrechtes, Právník 1921, S. 193, 257.
Die Reform des Urheberrechtes in der Tschechoslowakei, Bericht für die Association littéraire et artistique internationale (französisch).

Gellner, Der Beitritt zur revidierten Berner Übereinkunft und der Übersetzungsschutz, Prager juristische Zeitschrift 1922, S. 305.
Neue gesetzgeberische Ideen in der tschechoslowakischen Urheberrechtsreform, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 1926, S. 422.

Mayr-Harting, Reform des Urheberrechts (Prager Juristische Zeitschrift, I, S. 6).

Abel, Einige Bemerkungen zu § 30 des Urheberrechtsgesetzentwurfes.
Prager juristische Zeitschrift 1926, S. 369.

Löwenbach, Verlagsrecht (tschechisch).

Hartmann, Das Gesetz über den Verlagsvertrag (tschechisch).

Hermann-Otavský, Wie ist die Kollision des Eigentumsrechtes mit den Rechten an immateriellen Gütern zu regeln (Gutachten für den II. tschechosl. Juristentag).

Wenig, Über denselben Gegenstand (gleichfalls Gutachten für den II. tschechosl. Juristentag).

Löwenbach, Die Zwangslizenz im tschechosl. Urheberrecht (Česká Advokacie 1928, S. 88).

Gellner, Die Zwangslizenz im tschechosl. Urheberrecht (Česká Advokacie 1924, S. 12).

Löwenbach, Noch einige Worte zur Zwangslizenz (Česká Adv. 1924, S. 13).

Vážný, Einige Worte zum Schutze der Urheberrechte nach dem bisherigen Stande und nach den Reformanträgen (Socialní Revue 1925, S. 190).

Abel, Die Urheberrechtsreform in der Tschechoslowakei, Juristische Blätter 1927 S. 22).

Da sich die Reform vielfach an das deutsche Recht angelehnt hat, werden für die Auslegung des Gesetzes die Systeme des deutschen Urheberrechtes und die Kommentare (Allfeld, Goldbaum, Kohler, Daude, Osterrieth, Voigtländer-Fuchs) benützt werden können. Für das internationale Recht kommt hauptsächlich Röthlisberger, Urheberrechts-Gesetze und Verträge in allen Ländern; Röthlisberger, Die Berner Übereinkunft; Dungs, Internationales Urheberrecht, in Betracht.

Verzeichnis der Abkürzungen:

MB. = Motive zur Regierungsvorlage 1920.

SB. 760 = Bericht des Verfassungsrechtsausschusses des Senates, Druck 760 v. J. 1921.

SB. 1099 = Bericht des Verfassungsrechtsausschusses des Senates, Druck 1099 v. J. 1921.

AB. = Bericht des Verfassungsrechtsausschusses des Abgeordnetenhauses, Druck 447 v. J. 1926.

SB. 1926 = Bericht des Verfassungsrechtsausschusses des Senates, Druck 222 vom Jahre 1926.

BÜ. = Revidierte Berner Übereinkunft.

Ö. G. = Österreichisches Urheberrechtsgesetz v. J. 1895.

LUG. = Deutsches Literatururheberrechtsgesetz v. J. 1901.

KUG. = Deutsches Kunsturheberrechtsgesetz v. J. 1907.

E. = Erläuterungen.

Rapport = Hermann-Otavský, La Réforme du droit d'auteur en Tchécoslovaquie, Rapport sur le Projet voté par la Chambre des Députés (Conférence des membres de l'Association litéraire et artistique internationale à Prague 1926).

*

Digitized by Google

Gesetz vom 24. November 1926, Slg. Nr. 218, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie (Autorrecht). — Kundgemacht am 18. Dezember 1926.

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

I. Abschnitt.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.

§ 1. Gegenstand des Urheberrechtes.

Unter dem Schutze dieses Gesetzes stehen die Werke der Literatur, Kunst (Tonkunst und bildenden Kunst) und Photographie, welche im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik herausgegeben worden sind (§ 8, Absatz 1), sowie solche Werke, deren Urheber Staatsbürger der Tschechoslowakischen Republik sind, sie mögen wo immer oder gar nicht herausgegeben worden sein.

Zu § 1. MB. Der Entwurf begrenzte den Schutz vorwiegend auf die in der Tschsl. Republik veröffentlichten Werke. Demnach genießen diesen Schutz auch die früher in der Slowakei, dem Hultschiner Gebiete usw. veröffentlichten Werke.

Geschützt sind ferner die Urheber, die Staatsangehörige sind; dabei ist es gleichgültig, ob das Werk im Inlande oder im Auslande, oder ob es etwa überhaupt nicht veröffentlicht wurde. Strittig blieb, wie früher nach § 1 des Ges. vom Jahre 1895 die Frage des Urheberrechtes in dem Falle, wenn die Staatszugehörigkeit gewechselt wurde.

a) Erschien ein Werk in der österreichischen Monarchie (§ 6 des Ges. vom Jahre 1895), dann war es gleichgültig, ob ein Wechsel und welcher in der Staatsbürgerschaft stattgefunden hatte. Ähnlich wird es jetzt gleichgültig sein, wenn das Werk im Inlande veröffentlicht wurde, weil es in diesem Falle nach dem ersten Satze geschützt ist.

b) Wenn ein Werk bisher nicht veröffentlicht wurde, wird der Zeitpunkt entscheidend sein, zu welchem das Ereignis stattfand, für das der Urheber den Schutz in Anspruch nimmt; der Urheber, der im Zeitpunkte des Ereignisses nicht inländischer Staatsbürger war, würde nicht den urheberrechtlichen Schutz genießen, wenn es sich auch um ein bisher unveröffentlichtes Werk handelte, das zu einer Zeit entstand, als er noch tschsl. Staatsangehöriger war, oder wenn auch der Urheber die inländische Staatszugehörigkeit erst nach jenem Ereignisse zu einem Zeitpunkte erlangte, als er den Eingriff verfolgen wollte.

c) Ein Widerspruch besteht ferner, sofern es sich um den Schutz eines im Auslande veröffentlichten Werkes handelt. Dr. Pospišil (Kommentar Seite 16) neigte zur Ansicht, daß gemäß § 1 des Ges. v. J. 1895 immer der Zeitpunkt entscheidend war, zu dem das Werk im Auslande erschienen war; erschien es demnach, wenn der Autor österreichischer Staatsbürger war, dann blieb das Werk geschützt, auch wenn er nachher die Staatsbürgerschaft verlor, und umgekehrt, wenn das Werk erschien, als der Urheber noch Staatsbürger war, erlangt es durch die spätere Erwerbung der Staatsbürgerschaft nicht den Schutz des Gesetzes. Pospišil bedauert jedoch, daß das Gesetz diese strittige Frage nicht durch

Digitized by Google

§ 2.

Werke fremder Staatsbürger sind ohne Unterschied, ob sie bisher gar nicht oder im Auslande herausgegeben worden sind, nach Inhalt der Staatsverträge oder, soweit in dem betreffenden fremden Staate die Gegenseitigkeit nach einer in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen kunzumachenden Regierungserklärung gewährleistet ist, geschützt.

---

eine positive Vorschrift gelöst hat. Demgegenüber vertrat Hermann-Otavský (Der internationale Urheberschutz, Seite 39) die Ansicht, daß die Staatsbürgerschaft in dem Zeitpunkte, für welche der Urheber den Rechtsschutz in Anspruch nimmt, entscheidend ist.

E. Während nach dem bisherigen Gesetze als inländische Werke die im Inland erschienenen Werke geschützt waren, sind nun als solche nur mehr die im Inland herausgegebenen Werke geschützt; Voraussetzung für den Schutz ist nicht mehr das Erscheinen, sondern die Herausgabe. Da nach der weiteren Bestimmung dieses Paragraphen die Werke inländischer Staatsbürger, ob erschienen oder nicht, den urheberrechtlichen Schutz nach diesem Gesetze genießen, ist diese Bestimmung ausschließlich bei Werken von Ausländern von Bedeutung; diese genießen den Schutz des Gesetzes — abgesehen von dem Schutze, der ihnen auf Grund zwischenstaatlicher Verträge, insbesondere der BÜ. zukommt, nur dann, wenn sie im Inlande herausgegeben wurden. Es genügt also nicht, wenn ein Bühnen- oder musikalisches Werk eines Ausländers aufgeführt, ein Werk der bildenden Künste oder der Photographie, sei es im Original oder in einer Vervielfältigung, öffentlich ausgestellt wurde.

Für den Ersatz des Begriffes „veröffentlicht" durch „herausgegeben", war der Wunsch entscheidend, die Übereinstimmung mit der B. Ü. (Art. 5 und 6) herzustellen (so Hermann-Otavsky, Rapport, S. 3 ff.).

Aus dieser Änderung des § 1 folgt, daß nun alle Werke von Ausländern — mit Ausnahme der literarischen Werke, bei denen Erscheinen und Herausgabe zusammenfällt, — erst mit dem Momente der Herausgabe, d. h. des Angebotes von Vervielfältigungen oder Nachbildungen, geschützt sein werden, soweit es sich um den Schutz nach diesem Gesetze handelt. (Werke inländischer Urheber sind bereits vor der Herausgabe, und zwar in jedem Stadium ihrer Existenz, selbst vor ihrer Vollendung geschützt.) Demnach wird ein musikalisches Werk eines ausländischen Komponisten, das im Inlande öffentlich aufgeführt wurde, nachdem es bereits vorher im Auslande herausgegeben wurde, nach diesem Gesetze nicht geschützt sein. Ebensowenig ein Werk der Plastik eines Ausländers, das im Inland ausgestellt, aber hier nicht herausgegeben wurde, während früher das Erscheinen, also die öffentliche Aufführung eines musikalischen oder Bühnenwerkes und die öffentliche Ausstellung eines Werkes der bildenden Kunst oder einer Photographie für den Anspruch auf den urheberrechtlichen Schutz genügten.

Zu den Begriffen „Herausgabe" und „Erscheinen" s. § 8, Abs. 2.

Zu § 2. MB. Der bisherige § 2 des Gesetzes vom Jahre 1895 erkannte den Werken von Ausländern den urheberrechtlichen Schutz zu, wenn sie im Deutschen Reiche erschienen waren, ferner den nicht erschienenen Werken der deutschen Staatsangehörigen (Absatz 1), während für sonstige Werke der Inhalt der Staatsverträge entscheidend war. Mit Gesetz vom 27. Feber 1907 Nr. 58 RGBl. trat folgende Ergänzung hinzu: „Insoferne Staatsverträge nicht bestehen, können auf solche Werke unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit die Bestimmungen dieses Gesetzes durch Verordnung des Justizministers ganz oder teilweise anwendbar erklärt werden." Jetzt wird den Ausländern überhaupt der gleiche Schutz zuerkannt, sofern in ihrem eigenen Staate zu mindest formale Reziprozität verbürgt ist. Durch den Anschluß an die BÜ. wird auch diese Bestimmung für die Mehrzahl der Staaten, die ihr gleichfalls beigetreten sind oder ihr beitreten werden, gegenstandslos und wird nur gegenüber den Staaten gelten, die der BÜ. nicht beitreten werden. (Art. 4 der BÜ.)

E. Im Laufe der parlamentarischen Verhandlungen wurde der Ausdruck

Digitized by Google

§ 3.

Das Urheberrecht bezieht sich auf das Werk als Ganzes und auf die Teile desselben.

§ 4.

(1) Werke der Literatur oder Kunst im Sinne dieses Gesetzes sind alle Schöpfungen aus dem Bereiche der schönen und wissenschaftlichen Literatur und der Kunst (Tonkunst und bildenden Kunst) ohne Rücksicht auf ihren Umfang, ihren Zweck oder die Stufe ihres Wertes.

(2) Es sind dies insbesondere:

1. Schriftwerke (Bücher, Broschüren, Zeitschriften, Artikel und andere);

2. dramatische und dramatisch-musikalische, choreographische und pantomimische Werke (Bühnenwerke), ferner kinematographische oder auf ähnliche Art geschaffene Werke, wenn sie wegen der Anordnung oder der Verbindung der dargestellten Begebenheiten eigenartige Schöpfungen sind;

„formale Gegenseitigkeit" durch „Gegenseitigkeit" ersetzt, ohne daß damit eine sachliche Änderung beabsichtigt war. Für Werke von Angehörigen der Staaten, die der BÜ. beigetreten sind, richtet sich der Schutz nach dieser, soweit es sich um die in ihr besonders festgesetzten Rechte handelt; (Art. 4, Absatz 1). Im übrigen genießen die Angehörigen der Verbandsländer die Rechte auf Grund der inländischen Gesetze.

Die Bestimmung des § 2 kommt nur in Betracht für Werke von Angehörigen eines Nichtverbandstaates, die auch in keinem Verbandstaate herausgegeben wurden. (Art. 4 der BÜ.)

Zu § 3. E. Unverändert nach dem bisherigen österreichischen Gesetze.

Zu § 4. Abs. 1. E. In dem einleitenden Absatze dieses Paragraphen wurde der allgemeinen Definition der Werke der Literatur oder der Kunst, die sich eng an die BÜ. anschließt, in Anlehnung an das französische Gesetz vom 11. III. 1902 (Novelle des Gesetzes vom Jahre 1793) erläuternd hinzugefügt: „Ohne Rücksicht auf ihren Umfang, Zweck oder die Höhe ihres Wertes", offensichtlich um eine einschränkende Auslegung der Begriffe „Werke" und „Schöpfungen" auszuschließen. Demnach wird auch das seinem Umfange nach kleinste Werk, übrigens im Einklange mit der bisherigen Rechtsprechung, geschützt sein, wenn ihm eine selbständige schöpferische Tätigkeit zugrunde liegt; insbesondere aber ist der literarische Wert und der künstlerische Charakter eines Werkes für seinen Anspruch auf den urheberrechtlichen Schutz ohne Bedeutung. Die Wertunterschiede in der Kunst hat das Gesetz zu ignorieren; das Urheberrecht erstreckt sich über den Bereich der wahren Kunst, für deren Abgrenzung objektive Maßstäbe nicht bestehen, hinaus. Es soll darum nicht dem Ermessen des Richters überlassen bleiben, ob er ein Werk als Werk der Literatur oder der Kunst anerkennen will oder nicht. Die allgemeine Voraussetzung der Entstehung des Urheberrechtes, eine selbständige geistige Tätigkeit, muß jedoch auf jeden Fall gegeben sein.

Zu Abs. 2, Z. 1. E. Im Unterschiede von dem bisherigen Gesetze sind aus dieser Kategorie der geschützten Werke die Briefsammlungen, die in diesen Zusammenhang nicht hineinpaßten, weggelassen. Den Schutz der Briefe behandelt jetzt, übrigens von einem anderen Gesichtspunkte aus, § 26, Abs. 1.

Zu Z. 2. E. Im Einklange mit der B.Ü. werden nun die pantomimischen sowie die kinematographischen Werke des urheberrechtlichen Schutzes neu teilhaftig, die letzteren allerdings nur unter der Voraussetzung, daß sie im Hinblicke auf den bühnenmäßigen Verlauf oder die Verknüpfung der dargestellten Ereignisse eigenartige Schöpfungen sind. Zweierlei ist hier zu unterscheiden: 1. der Schutz des Urhebers eines literarischen Werkes gegen Verfilmung (§ 21) und 2. der Schutz des kinematographischen Werkes selbst. Geschützt sind in erster Reihe Kinodramen, aber auch sonstige Films, insbesondere die Darstellung von Zeitereignissen und Naturvorgängen, wenn ihre Zusammenstellung eine selbständige geistige Tätig-

Digitized by Google

3. literarischen Zwecken dienende Zeichnungen, Pläne, Karten, plastische Darstellungen, Skizzen, geographische und topographische Pläne, Globen, Photographien und sonstige Abbildungen wissenschaftlichen oder technischen Inhaltes, wenn sie nach ihrer Bestimmung nicht als Werke der Kunst anzusehen sind;

4. Vorträge zur Erbauung, Belehrung oder Unterhaltung;

5. Werke der Tonkunst mit oder ohne Text;

6. Werke der bildenden Künste, wie der Bildhauerei, Zeichenkunst, Malerei, Graphik, der Graveur-, Medailleur- und plastischen Kunst, Werke der Baukunst, künstlerische Erzeugnisse der Lithographie oder eines ähnlichen Verfahrens sowie Pläne und Entwürfe für Werke der bildenden Künste aller Art;

---

keit erfordert.

Gibt ein Film bloß Erscheinungen der Außenwelt, insbesondere Naturerscheinungen wieder, dann ist das Filmwerk als solches nicht geschützt; bloß die Bilder genießen in einem solchen Falle den Schutz photographischer Werke. Der Gegenstand an sich ist frei und niemand kann daran gehindert werden, dieselben Erscheinungen kinematographisch wiederzugeben.

Neben den kinematographischen Werken sind, wie in der BÜ., auch die nach einem ähnlichen Verfahren hergestellten Werke erwähnt, um eventuelle künftige Neuerungen der Technik auf diesem Gebiete von vornherein unter diese Bestimmung fallen zu lassen.

MB. Ausgeschlossen vom Schutze sind Kinematogramme, die bloße tatsächliche Ereignisse, Tagesbegebenheiten, Naturerscheinungen u. ä. bringen, aber keine selbständige geistige Tätigkeit zeigen, die darauf abzielt, einem Gedanken eine bestimmte Form zu geben.

Zu Z. 3. E. Gegenüber dem bisherigen Gesetze weist dieser Absatz bloß einige unbedeutende Erweiterungen auf; zunächst sind hier neu genannt die Globen und die Photographien, die unter den besonderen Voraussetzungen dieser Bestimmung auf den Schutz literarischer Werke Anspruch haben werden. Daß Photographien in diesem Zusammenhange angeführt werden, hat zur Folge, daß sie unter der erwähnten Voraussetzung als Werke der Literatur gelten und insbesondere der längeren Schutzfrist literarischer Werke teilhaftig werden.

Zu Z. 4 und 5. Unverändert wie im bisherigen ö. G.

Zu Z. 6. E. Das öst. Gesetz v. J. 1895 hatte die Werke der Baukunst ausdrücklich vom urheberrechtlichen Schutze ausgeschlossen; bloß die Pläne und Entwürfe für sie waren geschützt. Nach dem neuen Gesetze werden in Übereinstimmung mit der zwingenden Vorschrift der BÜ. auch die Werke der Baukunst den urheberrechtlichen Schutz genießen. Natürlich werden auch bei ihnen die allgemeinen Voraussetzungen des Schutzes erfordert; desgleichen sind auch für sie Ausmaß, Zweck und Grad des künstlerischen Wertes ohne Bedeutung. Ein kleines Bauwerk, z. B. ein Brunnen, ein Gartenpavillon, kann ebenso geschützt sein wie ein Monumentalbau; der Zweck, die Bestimmung des Baues ist gleichgültig, sodaß ein Fabriksbau, der die sonstigen Voraussetzungen des Schutzes aufweist, geschützt sein kann. Geschützt ist übrigens bloß die künstlerische Ausführung des Baues, nicht die technische Durchführung in Sinne der Zweckmäßigkeit, Haltbarkeit usw.

Nicht nur das ganze Bauwerk, auch seine Teile sind geschützt: Fassade, Erker, Veranda u. dgl., freilich nur dann, wenn sie für sich einen Formgedanken zum Ausdruck bringen.

MB. Auch die Werke der Baukunst werden nur im Rahmen der Werke der bildenden Künste geschützt sein, dabei wird es gleichgültig sein, zu welchem Zwecke der Bau bestimmt sein wird; auch ein Bau zu praktischen Zwecken kann durch seine Gliederung und die Art der Ausführung ein Kunstwerk sein. Der Entwurf beantragt nicht, daß nur „Bauwerke", soweit sie künstlerische Zwecke verfolgen, geschützt werden, wie § 2 des deutschen KUG. bestimmt.

SB. 1926. Das Gesetz setzt überhaupt ein Werk als Resultat einer schöpferischen Tätigkeit des Urhebers voraus und hebt mit den Worten „Werke

Digitized by Google

7. Werke der angewandten Kunst, der Gartenarchitektur und des Kunstgewerbes sowie Pläne und Entwürfe für solche Werke.

der Baukunst" besonders hervor, daß es sich dabei nicht um gewöhnliche Durchschnittserzeugnisse handelt, bei denen von einer schöpferischen Tätigkeit nicht die Rede sein kann. Andererseits muß es sich durchaus nicht um einen Repräsentationsbau handeln; auch kleine Bauten können den Schutz genienen, wenn sie durch ihre Gliederung, architektonische Ausführung und Dekoration einen originellen Gedanken zum Ausdruck bringen. Besteht in einem solchen Falle Zweifel, ob ein Werk als geschützt angesehen werden kann, dann wird es dem Gerichte obliegen, über Antrag des Betroffenen (Zivilklage oder Strafantrag) nach Einvernahme von Sachverständigen oder nach Anforderung eines Gutachtens des Sachverständigen-Kollegiums zu entscheiden.

Zu Z. 7. MB. Unter Z. 6 (nunmehr Z. 7) wurden eingereiht: die Werke des Kunstgewerbes und der Baukunst. Was diese anbelangt, entspricht ihre Einreihung der BÜ. Diese stellt es aber den Vertragsstaaten anheim, ob sie auch den Werken des Kunstgewerbes Schutz gewähren wollen oder nicht. Nach dem Antrage der Enquete der Fachleute wurden auch diese Gegenstände unter die geschützten eingereiht in gleicher Weise wie die Werke der angewandten Kunst, welche auch das französische Recht und die BÜ. kennen (l'art appliqué) und der Gartenkunst. Aber geschützt sind sie nur dann, wenn sie als Werke der bildenden Kunst betrachtet werden können. Die Werke des Kunstgewerbes einzureihen, empfiehlt sich mit Rücksicht auf die Entwicklung unseres Kunstgewerbes und auf die mögliche Konkurrenz anderer Staaten in einzelnen Gebieten. Auch das deutsche Gesetz (§ 2, Absatz 1) erklärte: „Die Erzeugnisse des Kunstgewerbes gehören zu den Werken der bildenden Künste", ohne daß es verlangen würde, daß sie an und für sich ein Werk dieser Künste wären und auch die Novelle des österreichischen Gesetzes reihte diese Erzeugnisse ein. (§ 4, Z. 6) aber nur im Rahmen der Werke der bildenden Künste.

Die Werke der Gartenkunst wurden auf ausdrücklichen Wunsch der Enquete und des Schulministeriums eingereiht; ihren Schutz empfahl Prof. Hermann-Otavsky in seiner Monographie: „Über den autorrechtlichen Schutz der Werke der Architektur."

E. In die Reihe der urheberrechtlich geschützten Werke sind durch das neue Gesetz auch die Erzeugnisse des Kunstgewerbes aufgenommen worden. Bei der Auslegung des deutschen und des französischen Gesetzes, die schon früher den Urheberrechtsschutz in der gleichen Richtung erweitert hatten, ergab sich die Frage, ob damit jeder Unterschied zwischen kunstgewerblichen Erzeugnissen als Werken der bildenden Kunst und gewerblichen Mustern aufgehört habe. Die deutsche Rechtsprechung ist der Ansicht, daß die Werke der bildenden Künste durch „die individuelle künstlerische Leistung" gekennzeichnet werden. Handelt es sich um „ein bloßes Vorbild für geschmackvolle Darstellung", so liegt ein ästhetisches Gebilde vor, das nicht den Kunstschutz, sondern nur dem Musterschutz zugänglich ist. In einer anderen Entscheidung des Reichsgerichtes wird der Unterschied zwischen den Gegenständen des Kunstschutzes und des Musterschutzes als ein gradueller dargestellt; es entscheide der größere oder geringere ästhetische Gehalt.

Gegenüber dieser Rechtsprechung wird aber eingewendet, daß sie keine prinzipielle Lösung bringe; es wurde in der Praxis die Auffassung vertreten, daß das Kunstschutzgesetz auf alle Arten von kunstgewerblichen Erzeugnissen anwendbar sei.

Als Beispiele wurden genannt (nach Hempel, Der Muster- und Kunstschutz für Kunstgewerbe und Industrie, Plauen 1921): Textilien wie Spitzen, Stickereien, Gardinen, Tapisserien, Teppiche, Wand- und Möbelstoffe, Kostüme, Hüte; Papierkunst: Tapeten, Vorsatzpapiere, Kunst- und Kleisterpapiere; Erzeugnisse der Porzellan- und Glasindustrie, der Keramik; kunstgewerbliche Erzeugnisse der Eisen-, Silber- und Goldschmiedekunst, der Beleuchtungsindustrie; Werke der Kunsttischlerei, der Lederpressung und des Lederschnittes, dazu (nach Allfeld, Kommentar zum Kunstschutzgesetz) die plastischen Erzeugnisse der Konditorei und der Kochkunst.

Digitized by Google

(3) Werke der Photographie im Sinne dieses Gesetzes sind alle Erzeugnisse und Schöpfungen, bei denen ein photographisches oder anderes der Photographie ähnliches Verfahren als notwendiges Hilfsmittel benützt worden ist.

§ 5.

Sammlungen literarischen, künstlerischen oder photographischen Inhaltes sind Werke im Sinne dieses Gesetzes, sofern sie den Charakter einer individuellen Anordnung oder Auslese tragen, gleichviel, ob die einzelnen darin enthaltenen Bestandteile an sich nach diesem Gesetze geschützt sind oder nicht.

§ 6.

(1) Gesetze, Verordnungen, Entscheidungen von Behörden, öffentliche Aktenstücke und Urkunden sowie Reden und Vorträge, die bei Verhandlungen und Beratungen in öffentlichen Angelegenheiten gehalten wurden, sind an sich nicht geschützt, es sei denn, daß es sich um nicht öffentlich vorgebrachte reine Fachdarlegungen handelt. Zu einer Sammelausgabe nicht geschützter Reden, ferner amtlicher Gutachten und ähnlicher Äußerungen ist jedoch die Zustimmung ihres Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers erforderlich.

Besonders hat die französische Rechtsprechung seit dem Gesetze vom 11. März 1902, das den Kunstschutz auf Bildhauer und Zeichner dekorativer Werke ausdehnte, „welches auch der Wert und die Bestimmung des Werkes sei" den Kunstschutz für zahlreiche Erzeugnisse des Kunstgewerbes im weiteren Sinne anerkannt, so für Spitzen, Modellkleider, ferner für Erzeugnisse der Lyoner Seidenindustrie, Möbelstoffe, Stickereien, Juwelierwaren, Figuren für elektrische Lampen, Tafelschmuck, den Uhrträger eines Automobils (nach Taillefer, Das neue franz. Gesetz vom 14. Juli 1909 im Jahrbuch der Intern. Vereinigung f. gew. Rechtschutz, 13. Jahrg., S. 81).

Es handle sich nur darum, ob das Werk eine Schöpfung sei, ob es neu sei, sei es dabei noch so bescheiden und unbedeutend.

Zu Absatz 3. E. Die Motive des ö. G. v. J. 1920 führen zu der gleichen Bestimmung an: Im § 4, Abs. 2, werden als Werke der Photographie nach dem Muster des BÜ. (Art. 3) und des deutschen Rechts (K. U. G. § 3) auch solche genannt, die durch ein der Photographie ähnliches Verfahren hergestellt werden. Damit sind die photomechanischen Druckverfahren in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise einbezogen und ist die Grundlage geschaffen, auch einer möglichen künftigen Entwicklung gerecht zu werden."

Jedenfalls fallen unter Schutz auch alle Verfahren, bei denen die Wirkung der Lichtstrahlen durch andere Strahlen (Roentgen u. ä.) ersetzt werden und die nach diesem Verfahren hergestellten Erzeugnisse.

Zu § 5. E. Diese Bestimmung ist neu. Das selbstständige Urheberrecht an der Sammlung besteht ohne Rücksicht darauf, ob die einzelnen Teile selbst geschützt sind oder noch geschützt sind, z. B. Gesetzsammlungen, Entscheidungssamme ungen. Klassikerausgaben. Gegenstand des Schutzes ist das durch die individuelle Anordnung oder die Auswahl der einzelnen Teile Geschaffene.

Zu § 6. MB. Es ist unzweifelhaft, daß dem Gesetzgeber daran lag, daß die Gesetze, Verordnungen u. ä. möglichst bekannt werden und daß man ihre Veröffentlichung und Verbreitung an sich nicht beschränken kann. Ähnlich verhält es sich mit den Entscheidungen öffentlicher Behörden und anderer öffentlicher Aktenstücke, welche schon durch ihren Charakter dazu bestimmt sind, in die weiteste Öffentlichkeit zu kommen. Auch bei anderen geistigen Schöpfungen dieser Art, wie öffentliche Kundmachungen oder Reden und Vorträge, welche bei Verhandlungen oder Beratungen über öffentliche Angelegenheiten gehalten werden, liegt dem Urheber in der Regel daran, daß seine Ansichten möglichst weit durchdringen. Dies beabsichtigen schon die Bestimmungen des § 5 Absatz 1 des G. v. J. 1895, die über-

Digitized by Google

(²) Geschäftliche Ankündigungen, Preislisten, Erklärungen und Anweisungen, die Erzeugnissen der Industrie zur Belehrung der Abnehmer beigegeben werden, ferner Druckschriften, die nur den Bedürfnissen des täglichen, häuslichen oder gesellschaftlichen Lebens zu dienen bestimmt sind, genießen keinen Schutz, es sei denn, daß sie nach Inhalt oder Beschaffenheit die Eigenschaft eines Werkes der Literatur oder Kunst besitzen.

§ 7.

Gegenstand des Urheberrechtes sind unbeschadet des Rechtes an dem Originalwerke auch dessen Bearbeitungen, insoweit sie sich als Ergebnis einer schöpferischen Tätigkeit des Bearbeiters erweisen. Unter dieser Bedingung gehören namentlich hierher: Übersetzungen, Dramatisierungen, Adaptierungen, musikalische Variationen und Arrangements, Verfilmungen, ferner persönliche Vorträge von Werken der Literatur und Tonkunst für Instrumente, die zu ihrer mechanischen Wiedergabe bestimmt sind, sowie Übertragungen von Tonwerken mittels technischer Adaptierung

---

nommen wurden.

Öffentliche Urteile und Erkenntnisse der Gerichts- und Verwaltungsbehörden waren zwar schon unter „öffentliche Aktenstücke" einbezogen, es empfiehlt sich aber der Klarheit wegen, sie besonders anzuführen.

Reden und Vorträge sind nach § 4 Zl. 4 nur geschützt, wenn sie zur Belehrung, Erbauung oder Unterhaltung bestimmt sind. Den Schutz entbehren aber nur die einzelnen Werke. Nicht zu versagen ist er aber dem Gesamtwerke oder einem mit Erläuterungen versehenen Werk, welches systematisch den Stoff bearbeitet und dabei eine selbstständige geistige Arbeit zeigt. Dies kann auch bei den anderen in Absatz 2 angeführten Schöpfungen gelten. Es werden die einzelnen Anleitungen, Vorschriften u. ä. nicht geschützt sein, es wird aber geschützt sein eine Sammlung von Anleitungen, ein Kochbuch u. ä. gleichwie z. B. eine Preisliste, welche verschiedene Berechnungen und Ausführungen enthält, die in das technische Fach eingreifen.

E. Die jetzige Fassung enthält eine Einschränkung dieser Ausnahmsbestimmung zu Gunsten der reinen Fachdarlegungen, soweit sie nicht öffentlich vorgebracht wurden, nach dem Wortlaut würden also Reden in parlamentarischen Ausschüssen, soweit sie einen bestimmten Gegenstand fachlich behandeln, Urheberschutz genießen da die Verhandlungen in den parlamentarischen Ausschüssen nicht öffentlich sind.,

Die von Seiller S. 17 angeführten amtlichen Denkschriften, Gesetzentwürfe, Motivenberichte zu Gesetzen, Gutachten, Bescheide, Protokolle, statistischen Zusammenstellungen fallen wohl auch weiterhin unter den Begriff der öffentlichen Aktenstücke und sind daher gemeinfrei. Die einschränkende Bestimmung bezieht sich nur auf die mündlich gehaltenen Darlegungen.

Gegenüber dem bisherigen österr. Rechte ist auch neu die Erwähnung der Sammelausgaben nicht geschützter Reden, amtlicher Gutachten und amtlicher Äußerungen. Auf Gesetze, Verordnungen, Entscheidungen, öffentliche Aktenstücke und Urkunden bezieht sich diese Bestimmung schon deshalb nicht, weil hier ein individueller Urheber fehlt.

Zu § 7. SB. 1926. § 7 erkennt auch der Bearbeitung eines Werkes das Urheberrecht zu, wobei das Urheberrecht des ursprünglichen Werkes aufrechterhalten wird, erkennt jedoch ein solches der Bearbeitung nur unter der Bedingung zu, daß die letztere das Resultat einer schöpferischen Tätigkeit des Bearbeiters ist. Sofern es sich um musikalische Werke handelt, ist eine bloße Reproduktion, eine Kürzung, oder ein Auszug durchwegs nicht geschützt, sondern stellt gemäß § 26 einen Eingriff in das Urheberrecht dar.

Damit das Werk geschützt sei, wird vorausgesetzt, daß es auf irgend eine Art und Weise fixiert ist; eine bloße Improvisation eines Werkes, aus dem Gedächtnis vorgetragen und nicht schriftlich (durch Noten) festgehalten, wird nicht geschützt sein, — auch der Identitätsbeweis wäre in diesem Falle sehr schwer, — könnte jedoch einen Eingriff in das Urheberrecht darstellen, wenn sie das ursprüngliche Werk getreu wiedergeben würde. Sobald es aber den übernommenen fremden musikalischen

Digitized by Google

solcher Instrumente oder ihrer Bestandteile, insoweit die Eigenart des Vortrages durch dieselben bestimmt wird. Ebenso gehören hierher Nachbildungen von Werken der bildenden Künste mittels eines von dem ursprünglichen verschiedenen künstlerischen Verfahrens und photographische Reproduktionen von Werken der Literatur, Kunst oder Photographie, soweit sie nicht Vervielfältigungen des Originalwerkes sind.

§ 8. Herausgabe und Erscheinen.

(1) Ein Werk ist an dem Tage herausgegeben, an welchem es zum erstenmal mit dem Willen des Berechtigten in öffentlichen Vertrieb gesetzt wurde. Danach bestimmt sich auch der Ort, an dem das Werk herausgegeben wurde. Werke, die zugleich im Geltungsgebiete dieses Gesetzes und außerhalb desselben herausgegeben worden sind, gelten als in diesem Gebiete herausgegeben.

Gedanken künstlerisch behandelt und damit eine selbständige schöpferische Tätigkeit vollbringt, wird sie gemäß § 28 und 29 als erlaubte Benützung eines fremden Werkes angesehen werden.

E. Grundlage dieser Bestimmung ist der § 2, Abs. 2, der B. Ü. Es handelt sich hier um den Schutz der Bearbeitung als eines neuen Werkes, nicht um den Schutz des Originalwerkes gegen Bearbeitung.*) Dieser ist (in durchaus unzulänglicher Weise) durch § 23, Abs. 1, geregelt. Während § 7 dem Bearbeiter einen Schutz nur „unbeschadet des Rechtes an dem Originalwerke" gewährt, führt § 23, Abs. 1, die Bearbeitung unter den gesetzlichen Lizenzen an, schränkt also das Recht des Urhebers des Originalwerkes zu Gunsten des Bearbeiters ein. Die Bearbeitung genießt Schutz, so weit sie sich als Ergebnis einer schöpferischen Tätigkeit des Bearbeiters erweist. Was unter „schöpferischer Tätigkeit" zu verstehen ist, ist schwer zu erkennen. Es läge nahe, diesen Begriff im Zusammenhang mit dem Begriffe: „Verarbeitung eines Werkes zu einem neuen Originalwerk" im § 23 zu erläutern, also eine solche Tätigkeit als schöpferisch zu bezeichnen, durch die ein neues Originalwerk geschaffen wird. Damit im Widerspruche stehen aber die im § 7 aufgezählten Fälle der Bearbeitungen. Eine Übersetzung z. B. schafft sicherlich kein neues Werk, ist aber Gegenstand eines selbständigen Urheberrechtes. Die „Bearbeitung" des § 7 ist daher etwas anders als die „Verarbeitung zu einem neuen Originalwerke"**) im § 23. Damit ein Eingriff in das Originalwerk im Sinne des § 23 nicht vorliege, wird man verlangen müssen, daß das erste Originalwerk in dem neuen Originalwerk nicht mehr erkennbar sei (im Anschlusse an Goldbaum, Urheberrecht S. 158). Daraus folgt aber, daß der Ausdruck „schöpferische Tätigkeit" im § 7 einen schwächeren Inhalt hat; auch wohl nichts anderes bedeutet als „individuelle Tätigkeit".

Von den im § 7 genannten Arten der Bearbeitungen sind insbesondere die Übersetzungen, die Dramatisierungen, die Verfilmungen, die Vorträge für mechanische Instrumente und die Übertragungen von Tonwerken auf Apparate durch technische Adaptierung hervorzuheben, weil sie praktisch die größte Rolle spielen. In allen Fällen der Bearbeitung kann ein selbständiges Urheberrecht auch bestehen, wenn das bearbeitete Werk selbst gemeinfrei ist. Auch wirkt das Recht des Bearbeiters gegen den Urheber des Originalwerkes, mag die Bearbeitung mit seiner Zustimmung oder unter Verletzung seiner Rechte erfolgt sein.

Man kann annehmen, daß die Bearbeitung in dieselbe Kategorie von Werken fällt, wie das Originalwerk, daher z. B. die Übertragung auf mechanische Apparate oder der Vortrag für solche Apparate richtiger das durch die Übertragung oder den Vortrag Geschaffene ein Werk der Literatur oder der Musik ist, je nach der Natur des übertragenen oder vorgetragenen Werkes.

Zu § 8. E. Das Gesetz mußte den Begriff der Herausgabe bestimmen, weil von der Herausgabe im Inlande oder in einem Vertragsstaate oder in einem Staate mit

---

*) Dies vermengt der oben zitierte Bericht des Senatsausschusses.

**) Der tschechische Text verwendet an beiden Stellen den Ausdruck „zpracovati".

Digitized by Google

(2) Als erschienen gilt ein Werk, sobald es herausgegeben worden ist (Absatz 1), ein musikalisches oder ein Bühnenwerk bereits mit dem Tage, an dem es zum erstenmal rechtmäßig öffentlich aufgeführt wurde, ein Werk der bildenden Kunst und der Photographie bereits mit dem Tage, an dem es, sei es selbst oder in seiner Vervielfältigung oder Nachbildung zum erstenmal rechtmäßig öffentlich ausgestellt wurde. Der öffentlichen Ausstellung steht bei einem Werke der Bildhauerkunst und der Architektur (auch der Gartenarchitektur) dessen Aufstellung oder Herstellung an einem öffentlichen Orte oder an einem den Blicken der Öffentlichkeit ausgesetzten Orte gleich.

§ 9. Urheber, Bearbeiter.

(1) Urheber eines Werkes ist derjenige, der es geschaffen hat, Urheber einer Bearbeitung (§ 7) derjenige, aus dessen Tätigkeit die Eigenart der Bearbeitung hervorgegangen ist (Bearbeiter).

(2) Mangels anderweitigen Übereinkommens gilt als Bearbeiter (Absatz 1) bei Verfilmungen der Regisseur, bei dem Vortrage eines Werkes in Instrumente oder deren zur mechanischen Wiederholung bestimmte Vorrichtungen derjenige, der den Vortrag ausgeführt, oder bei einem Chor- oder Orchestralvortrag derjenige, der ihn geleitet hat (der Dirigent), und bei der Übertragung eines Werkes mittels technischer Adaptierung von Reproduktionsinstrumenten oder deren Bestandteilen derjenige, durch dessen Tätigkeit die Eigenart der Reproduktion bestimmt wird.

Gegenseitigkeit der Schutz abhängt. (§§ 1 u. 2.) Die früheren Entwürfe verwendeten den Ausdruck „veröffentlichen", der dann durch „herausgegeben" ersetzt wurde. Nach Hermann-Otavský Rapport S. 3 wollte man damit eine Übereinstimmung mit dem Rechte der BÜ. schaffen.

Unter Herausgabe ist nach Seiller S. 29 die Verbreitung im Buch-, Musikalien- oder Kunsthandel sowie die von dem Urheber selbst oder seinen Bevollmächtigten vorgenommene unentgeltliche Verbreitung zu verstehen. Das Austeilen einzelner Exemplare an individuell bestimmte Personen ist dagegen noch nicht Herausgabe. Im allgemeinen werden Vervielfältigungen herausgegeben, verbreitet, bei Werken der bildenden Kunst Originalwerke oder Vervielfältigungen. Nach Goldbaum, S. 375, ist die Vorführung eines Films Herausgabe (édition).

Der Begriff des Erscheinens im Sinne des Gesetzes ist weiter als der der Herausgabe. Er umfaßt:

1. die Herausgabe im Buch-, Kunst- und Musikalienhandel (bei Werken der Literatur fällt daher Erscheinen und Herausgabe zusammen).
2. Die öffentliche Aufführung von Werken der Musik und Bühnenwerken.
3. Die öffentliche Ausstellung von Werken der bildenden Künste oder von Photographien im Original oder in einer Vervielfältigung oder Nachbildung.
4. Neu ist auch der letzte Satz des § 8, nach welchem Werke der Bildhauerkunst und der Architektur als erschienen gelten, wenn sie an einem öffentlichen Orte oder an einem den Blicken der Öffentlichkeit ausgesetzten Orte aufgestellt sind, oder hergestellt werden.

Zu § 9. E. Dieser Paragraph gibt den Begriff des Urhebers. Urheber ist, wer das Werk geschaffen hat. Unter „Werk" sind alle nach § 4 geschützten Schöpfungen zu verstehen. Eine besondere Bestimmung enthält das Gesetz über diejenige Person, welche bei Bearbeitungen als Urheber gilt. Zunächst gibt es eine allgemeine Formel und dann im Abs. 2 Bestimmungen für die einzelnen Arten von Bearbeitungen. Auffallend ist, daß diese gesetzlichen Bestimmungen nur gelten sollen „mangels anderweitigen Übereinkommens". Da von der Person des Urhebers insbesondere von seiner Lebenszeit die Dauer des Urheberrechtes abhängt, scheint es bedenklich, daß hier Raum für Vereinbarungen sein soll.

Von den Fällen der Bearbeitung kommt heute praktisch die Verfilmung besonders in Betracht; für diesen Fall nennt das Gesetz den Regisseur als Bearbeiter.

Digitized by Google

§ 10. Miturheber.

(1) An gemeinsam von mehreren Personen geschaffenen Werken, bei denen die Ergebnisse ihres Schaffens, auch soweit sie unterschieden werden können, ein unteilbares Ganzes darstellen, steht das Urheberrecht allen Miturhebern gemeinschaftlich und ungeteilt zu. Sie können nur alle gemeinsam über das Werk verfügen, insbesondere über dessen Herausgabe, Vervielfältigung oder Aufführung entscheiden. In Ermanglung einer Einigung entscheidet auf Antrag eines von ihnen das nach dem Wohnorte des Antragstellers im Inlande zuständige Gericht im Verfahren außer Streitsachen, wobei auch die immateriellen Interessen der Urheber zu berücksichtigen sind.

(2) Jeder Miturheber ist jedoch für sich berechtigt, Eingriffe in das gemeinsame Urheberrecht gerichtlich zu verfolgen.

(3) Hinsichtlich des Überganges des jedem von ihnen zustehenden Urheberrechtsanteiles gelten die Bestimmungen der §§ 15 und 16, Absatz 1.

§ 11. Sammel- und verbundene Werke.

(1) An Werken, welche, aus selbständigen Beiträgen mehrerer Mitarbeiter gebildet, gleichwohl ein literarisches oder künstlerisches Ganzes darstellen (Sammelwerke), besteht ein doppeltes Urheberrecht: am Ganzen kommt es dem Veranstalter, an den Einzelbeiträgen den Urhebern derselben zu. Diese sind bei Einzelherausgabe ihrer Beiträge zur Angabe des Werkes, in welchem sie erschienen sind, verpflichtet. Über einen in periodischen Werken (Zeitschriften, Jahrbüchern, Kalendern und anderen) herausgegebenen Beitrag kann der Urheber binnen Jahresfrist nach der Herausgabe in der Originalsprache nur mit Zustimmung des Veranstalters, und wenn ein solcher nicht angegeben ist, des Verlegers verfügen.

(2) Werden Werke der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste oder der Photographie miteinander verbunden, so bleiben die Urheberrechte an denselben unberührt.

Nach Goldbaum S. 20, ist tatsächlich der Unternehmer nach der Natur des Filmwerkes der Urheber. Praktisch wird sich dieser wohl in den meisten Fällen das Urheberrecht übertragen lassen. Die Bestimmung des bisherigen § 12 (über die Urheberschaft des Gewerbeinhabers bei gewerbsmäßig hergestellten Photographien) ist aufgehoben.

Zu § 10. E. Dieser hat im wesentlichen die Bestimmungen des bisherigen § 7 übernommen. Neu ist bloß in Abs. 1 der Zusatz, daß die gemeinschaftliche Urheberschaft bei gemeinsam von mehreren Personen geschaffenen Werken auch dann vorliegt, wenn die Ergebnisse des Schaffens der Einzelnen unterschieden werden können.

Neu ist ferner die Bestimmung, daß im Falle der Nichteinigung der Miturheber über die Art der Verwertung des Urheberrechtes das Gericht im außerstreitigen Verfahren entscheidet. Bisher war nur eine einverständliche Verfügung möglich.

Daß jeder Miturheber für sich allein Eingriffe in das gemeinsame Urheberrecht verfolgen kann, hat sein Vorbild im § 13 Pat. Ges.

Zu § 11. E. Dieser Paragraph handelt von den Sammel- und den verbundenen Werken. Bisher galt § 8. Gegenüber diesem ist das Wort „unterscheidbar" als überflüssig weggefallen, da nunmehr nach dem ausdrücklichen Wortlaut des Gesetzes Miturheberschaft auch bei Vorhandensein unterscheidbarer Teile vorliegt. An Stelle des bisher verwendeten Ausdruckes „Herausgeber" ist der Ausdruck „Veranstalter" getreten. Die schon bisher im § 9 enthaltene Beschränkung des Urhebers, dessen Werk als Beitrag in einer periodischen Druckschrift erschien, ist auf das Original eingeschränkt worden, während der Urheber bezüglich einer Übersetzung frei ist.

Die Bestimmung des Abs. 2 hat ihr Vorbild im § 5 des Deutschen LUG.

Digitized by Google

(3) Zur Aufführung einer Oper oder eines anderen Werkes der Tonkunst, zu welchem ein Text gehört, genügt die Bewilligung dessen, dem das Urheberrecht an dem musikalischen Teile zusteht. Der Urheber des musikalischen Werkes ist aber verpflichtet, dem Urheber des Textes einen angemessenen Teil des Entgeltes, das er für die Aufführung des Werkes erhält, auszuzahlen, beziehungsweise abzutreten.

§ 12. Werke mit dem wahren Namen.

(1) Solange das Gegenteil nicht erwiesen ist, gilt als Urheber eines erschienenen Werkes derjenige, dessen wahrer Name als der des Urhebers beim Erscheinen (§ 8, Absatz 2) angegeben wurde. Als wahr wird der bürgerliche Name des Urhebers auch dann angesehen, wenn ihm ein anderer Name zur näheren Bezeichnung der Person beigefügt ist.

(2) Auf dem herausgegebenen Werke (§ 8, Absatz 1) kann der Name des Urhebers auf dem Titelblatte, unter der Widmung oder dem Vorworte, am Anfange oder am Ende des Werkes, in Sammelwerken (§ 11, Absatz 1) am Anfange oder am Ende eines jeden Beitrages oder in deren Verzeichnis angegeben werden. Bei Werken der bildenden Kunst und der Photographie genügt es, wenn der Name des Urhebers oder sein übliches Zeichen auf dem Werke selbst oder auf dem Karton, auf welchem es befestigt ist, angeführt ist.

§ 13. Anonyme und pseudonyme Werke.

Bei Werken, die ohne Angabe des wahren Namens des Urhebers (§ 12) erschienen sind (anonyme oder pseudonyme Werke), ist der Herausgeber, und wenn

---

Goldbaum meint, daß diese Regelung im Widerspruche zu den tatsächlichen Verhältnissen stehe, da bei Schöpfung einer Oper oder Operette stets gemeinschaftliche Arbeit des Musikers und des Dichters vorliege. Die Frage hat natürlich ihre Bedeutung für die Dauer des Urheberrechtes an der Musik und am Text. Die Bestimmung des Abs. 3, die dem Urheber des musikalischen Teiles ein Vorzugsrecht gegenüber dem Urheber des Textes gibt, wurde zwar bekämpft, ist aber schließlich doch Gesetz geworden, da „bei der Aufführung einer Oper oder eines anderen Werkes der Musik für die Aufführung der musikalische Teil hauptsächliche Bedeutung hat, während der Text zum Werke als Nebenteil gehört" (SB. 760, S. 4). Dem Interesse des Urhebers des Textes an einem Anteil des materiellen Ergebnisses trägt der letzte Satz Rechnung. — Der Urheber des Textes kann verlangen, daß ihm die Ansprüche gegen den Veranstalter der Aufführung abgetreten werden.

Zu § 12. MB. Dieser Paragraph wurde dem Art. 15 der B. Ü. angepaßt, der nicht fordert, daß der Name auf eine bestimmte Weise oder an einer bestimmten Stelle angegeben wird, sondern sich damit begnügt, „wenn der Name in der üblichen Weise auf dem Werke angebracht ist". Außerdem setzt Art. 4 der B. Ü. fest, daß der Genuß und die Ausübung des Urheberrechtes an die Erfüllung irgendwelcher Förmlichkeiten nicht gebunden ist. § 10 des Ges. v. J. 1895 schreibt dagegen imperativ vor, („muß"), wie und wo der Name anzugeben ist. Abs. 2 will bloß erläutern, auf welche Weise der Name angebracht werden kann, obwohl dies im Hinblicke auf die allgemeine Fassung des Abs. 1 gar nicht notwendig ist.

E. Neu ist die liberalere Auslegung des Begriffes „wahrer Name", der auch bei Hinzufügung eines zweiten Namens seinen Charakter nicht verliert. Dies gilt insbesondere für die Fälle, wo zum bürgerlichen Namen noch der Geburtsort hinzugefügt ist (MB. S. 28). Bei strikter Auslegung der bisherigen Bestimmung (§ 10 des ö. G.) wäre hier ein Pseudonym vorgelegen.

Abs. 2 schließt sich im allgemeinen an Abs. 2 des bisherigen § 10 des ö. G. an; neu ist nur die Bestimmung, daß die Angabe des Namens auch am Anfange und bei Sammelwerken auch im Inhaltsverzeichnis erfolgen kann.

Zu § 13. E. Dieser Paragraph stimmt mit § 11 ö. G. überein. Auch der Zusatz, daß Herausgeber und Verleger nur berechtigt sind, die dem Urheber

Digitized by Google

ein solcher nicht angegeben ist, der Verleger berechtigt, die dem Urheber zustehenden Rechte geltend zu machen, solange sich dieser nicht öffentlich als Urheber erklärt hat.

§ 14. Exekution.

(1) Das Urheberrecht kann, insolange es dem Urheber, seinem Erben oder Legatar zusteht, durch Exekutions- oder Sicherstellungsmaßregeln zu Gunsten von Geldforderungen gegen die genannten Personen nicht getroffen werden.

(2) Dasselbe gilt von den Originalen der durch das Urheberrecht geschützten Werke mit Ausnahme von Bauten und der zum Verkaufe fertiggestellten Werke der bildenden Kunst.

(3) Dagegen sind Exekutions- und Sicherstellungsmaßregeln gegen die genannten Personen in bezug auf Vervielfältigungen und Nachbildungen von bereits veröffentlichten Werken, auf zum Verkaufe fertiggestellte Werke der bildenden Kunst und auf alle vermögensrechtlichen Ansprüche aus dem Urheberrechte zulässig.

(4) Bei der Exekution sind stets die immateriellen Interessen des Urhebers zu berücksichtigen.

---

zustehenden Rechte geltend zu machen, solange sich dieser nicht öffentlich als Urheber erklärt hat, bedeutet keine sachliche Änderung.

Zu § 14. MB. Bei der Exekution ist zu unterscheiden das Urheberrecht d. s. die Berechtigungen, die dem Urheber und seinen Nachfolgern nach diesem Gesetze zustehen, dann das Werk selbst und schließlich bei einigen Werken die Reproduktionsmittel, nämlich die ausschließlich zur Vervielfältigung eines bestimmten Werkes bestimmten Gegenstände, wie z. B. Stiche, Platten u. ä.

Schon in den Motiven zum G. v. 1895 wurde auf den individuellen Charakter des Urheberrechtes hingewiesen, „mit dem es im Widerspruche stehen würde, wenn ein Urheber durch Exekutionsmaßregeln gezwungen werden könnte, ein Werk der Öffentlichkeit zu übergeben, welches er entweder dafür nicht bestimmt hat, oder zur Veröffentlichung nicht für reif hält". Die Exekution wird also zum Schutze des idealen und individualen Rechtes des Urhebers nicht zugelassen, keineswegs der Vermögensrechte und deshalb beantragt der Entwurf, daß sie auf das Recht selbst ausgeschlossen werde. Die Folge dessen wird sein, daß man den Urheber oder seine Nachfolger durch Exekution nicht zwingen kann, das Werk zu veröffentlichen oder es wieder zu veröffentlichen, sei es durch Verbreitung, Aufführung oder Ausstellung. Auch die Handschrift als materielle Grundlage, aus der das Urheberrecht hervorgeht, wird man durch Exekution nicht treffen können u. zw. schon nach § 251 Z. 11 E. O. Ebenso wird es sich mit dem Modell, der Skizze verhalten. Erst das bereits veröffentlichte oder dazu vom Urheber bestimmte Werk wird man ergreifen können, z. B. das Bild u. ä. Bei den Werken der Literatur, der Photographie u. ä. wird dies erst die Vervielfältigung oder Nachbildung sein, während bei den Werken der bildenden Künste, z. B. bei Bildern, Gegenstand der Exekution das schon vollendete, für den Absatz bestimmte Werk sein wird. Es liegt hier ein veräußerliches und daher der Exekution unterliegendes Produkt geistiger Tätigkeit vor; allerdings sein Erwerber könnte als Eigentümer selbst nicht das Urheberrecht ausüben, sondern, da er gemäß § 22 des Entwurfes (§ 19 des Ges.) nicht verpflichtet ist, es herauszugeben, müßte er dulden, daß der Urheber oder sein Nachfolger dieses Recht auf geeignete Art ausüben. Wann das Werk als vollendet anzusehen ist, kann man allgemein nicht bestimmen und es wird dies nach dem einzelnen Falle zu beurteilen sein, wobei alle Umstände, die Eigenschaften des Werkes, die Person des Urhebers, seine Gewohnheiten u. ä. zu beachten sein werden. Unstreitig wird dies sein, wenn der Urheber sein Werk mit der Bemerkung „zum Verkauf" ausstellen wird.

AB. 1926. Nicht zugelassen wird die Exekution auf die durch Urheberrecht geschützten Originale, mit Ausnahme von Bauten und der zum Verkaufe fertiggestellten Werke der bildenden Künste. Hierin liegt eine wesentliche Änderung

Digitized by Google

§ 15. Übergang des Urheberrechtes.

Das Urheberrecht geht auf die Erben über; ein Heimfallsrecht findet daran nicht statt.

§ 16.

(1) Der Urheber kann das Urheberrecht beschränkt oder unbeschränkt durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden oder von Todes wegen auf andere Personen übertragen. Überträgt der Urheber oder derjenige, der in dessen Recht durch Erbschaft oder Vermächtnis eingetreten ist, das Urheberrecht auf eine andere Person, so bleibt dem Übertrager trotzdem das Recht auf den Schutz der immateriellen Urheberinteressen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes. Erlischt das übertragene Recht in der Person des Erwerbers oder seiner Rechtsnachfolger vor Ablauf der Schutzfrist, so erlangt das Recht des Übertragers wieder den ursprünglichen Umfang.

(2) Der Erwerber des Urheberrechtes ist nicht berechtigt, dem Werke selbst, dessen Bezeichnung oder der Benennung des Urhebers etwas hinzuzufügen, daran etwas zu kürzen oder sonst zu ändern, wenn darüber keine Vereinbarung besteht. Zulässig sind Änderungen, zu denen der Übertrager des Rechtes nach Treu und Glauben die Zustimmung nicht verweigern kann. Das gilt insbesondere auch von der öffentlichen Aufführung von Bühnen-, musikalischen und kinematographischen Werken.

(3) Werke, die eine allgemeine Bedeutung für die Kunst, die Bildung oder die Erbauung der Bevölkerung haben, dürfen nach dem Tode des Urhebers nicht derart geändert oder bearbeitet werden, daß dies offenbar ihr Ansehen oder ihren Wert beeinträchtigen würde. Den öffentlichen und privaten Korporationen, zu deren

---

des Senatsbeschlusses, nach welchem von dem Augenblicke, in dem das Werk veröffentlicht oder von dem Berechtigten zur Veröffentlichung bestimmt wurde, die Exekution zulässig war.

E. Neben dem Urheber und seinem Erben ist nun auch dem Legatar, dem das Urheberrecht oder ein Anteil an demselben als Vermächtnis zugefallen ist, Exekutionsfreiheit desselben zugestanden. Neu sind ferner die Schlußworte des Abs. „für Geldforderungen gegen die genannten Personen"; demnach könnte für Forderungen anderer Art, z. B. für Ansprüche auf Herausgabe Exekution auf das Urheberrecht gegen die genannten Personen geführt werden.

Die Exekutionsfreiheit der Originale der urheberrechtlich geschützten Werke gemäß Abs. 2 gilt natürlich nur dann, wenn diese sich im Eigentum der im ersten Absatz angeführten Personen befinden.

Neu ist auch der letzte Absatz, mit dem grundsätzlich festgelegt wird, daß auch im Falle der Bewilligung der Exekution auf das Urheberrecht oder auf das Original die ideellen Interessen des Urhebers gewahrt werden sollen.

Zu § 15. E. Dieser Paragraph stimmt wörtlich mit § 15 ö. G. überein.

Zu § 16. SB. 1926. Abs. 3. Das Gesetz will das Werk vor Verunstaltung schützen, durch die es in seinem Werte oder in seiner Würde leiden könnte. Es darf auf eine solche Weise nicht geändert oder bearbeitet werden. Der schlechte Vortrag eines Kunstwerkes genügt an sich noch nicht. Es wäre jedoch eine Verunstaltung, wenn z. B. ein Drama in eine Farce umgewandelt würde, wenn ein Shakespeare-Stück in moderner Ausstattung gegeben, oder die „Verkaufte Braut" oder „babička" so verfilmt würde, daß sie als Pasquille erschienen. Die Improvisation eines künstlerisch gespielten musikalischen Werkes wird an sich keine Verunstaltung sein, sondern nur dann, wenn ein ernster musikalischer Gedanke sozusagen „jahrmarktmäßig" gespielt würde.

E. Während der bisherige § 16 nur die Überlassung der Ausübung des Urheberrechtes als zulässig erklärt hatte, ist nunmehr das Urheberrecht als solches Gegenstand der Übertragung. Neu ist, daß das Gesetz die nicht materiellen Interessen

Digitized by Google

Tätigkeit nach den Vorschriften oder Statuten die Pflege der literarischen, musikalischen oder künstlerischen Interessen gehört, steht nach dem Tode des Urhebers solcher Werke, wenn kein Rechtsnachfolger des Urhebers vorhanden ist oder wenn dieser ein Einschreiten unterläßt, das zeitlich unbeschränkte Recht zu, gegen jeden im Zivilrechtswege den gerichtlichen Ausspruch zu erwirken, daß ein solcher Mißbrauch des Werkes eingestellt oder verboten werde. Weitere Klagen gegen dieselbe Person wegen desselben Mißbrauches sind nicht zulässig, sobald die Sache beim zuständigen Gerichte anhängig gemacht oder rechtskräftig entschieden wurde.

§ 17. Das Recht an künftigen Werken.

Der Urheber kann schon im voraus hinsichtlich eines zu schaffenden Werkes gültig verfügen. Ein Vertrag aber, durch welchen jemand das Recht an seinen künftigen Werken überhaupt oder an einer bestimmten Gattung derselben überträgt, kann jederzeit von dem einen oder anderen Teile gekündigt werden. Wenn keine kürzere Frist vereinbart wurde, beträgt die Kündigungsfrist ein Jahr. Ein Verzicht auf dieses Kündigungsrecht hat keine rechtliche Wirkung.

§ 18. Übertragung des Eigentums an einem Werke.

(1) Überträgt der Urheber sein Werk in das Eigentum einer anderen Person, so überträgt er damit ohne besondere Vereinbarung nicht das Urheberrecht an dem Werke.

(2) Überträgt aber der Urheber bei einem Werke der bildenden Kunst oder der Photographie das Vervielfältigungsmittel (Form, Platte und dergleichen), so wird angenommen, daß er auch das Vervielfältigungsrecht übertragen hat.

---

des Urhebers auch im Falle der Übertragung zu schützen sucht. Dies gilt vor allem für das im Abs. 2 normierte Verbot von Änderungen (Hinzufügungen, Kürzungen). Vorbild ist § 9 des deutschen LUG. und §§ 10 und 12 des deutschen KG. „Der Künstler hat ein gesetzlich geschütztes Recht, daß sein Werk als Ausfluß seiner individuellen künstlerischen Schöpferkraft der Mit- und Nachwelt nur in seiner unveränderten individuellen Gestaltung zugänglich gemacht und hinterlassen werde." (Voigtländer-Fuchs, S. 79 und RGZ. Bd. 79, S. 397 ff.) Die Bestimmung des Abs. 3 dient dem Schutze öffentlicher Interessen. Der Anlaß zu ihr war, daß eine Filmgesellschaft die Oper „Die verkaufte Braut" in unzulänglicher und das allgemeine Gefühl beleidigender Weise verfilmen wollte. Die Bestimmung bezieht sich auf alle Arten von geschützten Werken, sie könnte also auch angewendet werden, wenn z. B. ein Werk der bildenden Kunst als Warenzeichen verwendet würde.

Zu § 17. Stimmt im wesentlichen mit dem bisherigen § 16, Abs. 3, überein, die Änderungen sind nur stilistischer Natur.

Zu § 18. E. Das ö. G. v. J. 1895 regelte diesen Gegenstand im § 17 für Werke der Literatur und der Musik, im § 18 für Werke der bildenden Kunst und der Photographie, und zwar verschieden für entgeltliche oder unentgeltliche Übertragungen des Werkes. Unter Werk ist in diesem Zusammenhange eindeutig das materielle Substrat des Werkes, das Manuskript, resp. bei Werken der bildenden Kunst das Original zu verstehen. Nun ist die Unterscheidung zwischen entgeltlicher und unentgeltlicher Übertragung ebenso wie die zwischen den beiden Hauptgruppen der urheberrechtlich geschützten Werke gefallen, und ganz allgemein bestimmt, daß bei jeder Übertragung eines Werkes das Urheberrecht nicht mitübertragen wird, wenn dies im besonderen Falle nicht ausdrücklich vereinbart wurde. Auch diese Bestimmung bezweckt einen erhöhten Schutz des Urhebers vor Übervorteilung, bzw. Ausbeutung.

Abs. 2 enthält die unveränderte, bloß textlich modifizierte Bestimmung des alten § 18, Abs. 2.

Digitized by Google

§ 19. Verhältnis des Eigentümers eines Werkes zum Urheber.

Der Eigentümer eines Werkes ist verpflichtet, zu dulden, daß der Urheber in geeigneter Weise und unter Wahrung der Interessen, insbesonders auch der immateriellen Interessen des Eigentümers, seine Urheberinteressen geltend mache, insofern diese gewichtiger befunden werden als die mit ihnen kollidierenden Interessen des Eigentümers; er ist aber weder verpflichtet, das Werk zu diesem Zwecke dem Urheber herauszugeben, noch es ohne Veränderung aufzubewahren oder vor Beschädigung oder Vernichtung zu schützen.

§ 20. Folgen der Nichterfüllung des Vertrages.

(1) Hat der Urheber (Verlaggeber: § 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1923, Slg. Nr. 106, über den Verlagsvertrag [1]) ein Werk einer anderen Person zu dem Zwecke überlassen, daß es vervielfältigt und verbreitet oder öffentlich aufgeführt, durch mechanische oder optische Vorrichtungen vorgeführt, durch Rundfunk verbreitet oder öffentlich ausgestellt werde, und ist die Verbindlichkeit, sofern keine andere Frist vereinbart wurde, innerhalb zweier Jahre seit Übergabe des Werkes ohne seine Schuld und seinen Willen entweder überhaupt nicht oder in einer dem Vertrage wesentlich zuwiderlaufenden Weise erfüllt worden, so kann der Urheber (Verlaggeber) entweder Erfüllung und Schadenersatz verlangen oder unter Gewährung einer angemessenen Frist zur nachträglichen Erfüllung erklären, daß er vom Vertrage zurücktrete, wenn die Frist nicht eingehalten wird. Er ist aber nicht verpflichtet, eine Frist zur nachträglichen Erfüllung zu gewähren, wenn es dem anderen Teile überhaupt nicht möglich ist, die Verbindlichkeit zu erfüllen, oder wenn er die Erfüllung verweigert hat oder der Urheber (Verlaggeber) ein besonderes Interesse daran hat, sofort vom Vertrage zurückzutreten.

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1923, Nr. 8, S. 417.

Zu § 19. E. Dieser Paragraph erweitert gegenüber dem ö. G. (§ 19) die Rechte des Urhebers, wenn sich das Werk — das heißt auch hier: das Original, das Manuskript — im Eigentum eines anderen befindet; im Falle einer Kollision der ideellen Interessen des Urhebers und der Rechte des Eigentümers sollen diese zurücktreten, falls die ersteren als bedeutsamer befunden werden. Wem die Entscheidung darüber obliegt, sagt das Gesetz nicht, aber es wird jedenfalls Sache der Gerichte sein, nach ihrem Ermessen in freier Würdigung des vorliegenden Tatbestandes zu entscheiden. Jedoch bleibt das Gesetz auch hier, wie bisher, in Einklang mit den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes: es geht nicht soweit, den Eigentümer zur Herausgabe des Werkes an den Urheber zu zwingen, ja es legt ihm nicht einmal die Verpflichtung auf, dasselbe unverändert zu lassen und vor Beschädigung oder Untergang zu bewahren. Der Eigentümer wird dem Urheber aber die Möglichkeit gewähren müssen, das Manuskript vom Original zum Zwecke einer Herausgabe abzuschreiben oder ein Werk der bildenden Künste zu photographieren oder sonst nachzubilden.

Bei Abwägung der Interessen des Urhebers und des Eigentümers wird insbesondere das Interesse des Eigentümers daran, daß sein persönliches Leben nicht der Öffentlichkeit preisgegeben werde, höher zu bewerten sein als das des Urhebers an der Ausübung des Urheberrechtes.

Zu § 20. E. § 20 des ö. G. war zu Gunsten des Urhebers in seinem Verhältnisse zum Verleger bereits durch § 13 des Verlagsvertragsgesetzes abgeändert worden. Die nunmehrige Fassung des § 20 dehnt den Schutz des Urhebers weiter aus und paßt die Bestimmungen über die Rechtsfolgen des Verzuges des Erwerbers urheberrechtlicher Befugnisse den §§ 918 und 919 abGB. (in der Fassung der III. Teil-

Digitized by Google

(2) Wurde die Erfüllung zu einer fest bestimmten Zeit oder binnen einer fest bestimmten Frist bei sonstigem Rücktritte vom Vertrage bedungen oder geht aus der Natur des Vertrages oder aus dem dem Verpflichteten bekannten Zwecke der Erfüllung hervor, daß der andere Teil durch die Verspätung das Interesse an der Erfüllung verlieren würde, so muß der Urheber (Verlaggeber), wenn er auf dem Vertrage bestehen will, dies dem anderen Teile ohne Verzug anzeigen, sobald der Zeitpunkt eingetreten oder die Frist abgelaufen ist; unterläßt er dies, so kann er später nicht mehr auf der Erfüllung bestehen.

(3) Selbst wenn der Urheber (Verlaggeber) vom Vertrage zurückgetreten ist, kann er Ersatz des durch verschuldete Nichterfüllung verursachten Schadens verlangen, ohne zur Rückerstattung des erhaltenen Entgeltes verpflichtet zu sein.

(4) Diese Bestimmungen sind entsprechend auch auf jene Fälle anzuwenden, in denen die Verbindlichkeit zur neuen Ausgabe eines vergriffenen Werkes nicht erfüllt wurde, sowie auf jene Fälle, in denen ein zur Wiederaufführung (Vorführung, Rundfunk) vergebenes Werk während einer Frist von mehr als zwei Jahren nicht aufgeführt wurde.

(5) Diese Bestimmungen treten an die Stelle des § 13, Absatz 4 und 5, und des § 32 des Gesetzes über den Verlagsvertrag Slg. Nr. 106/1923.

II. Abschnitt.

INHALT DES URHEBERRECHTES.

a) Bei Werken der Literatur.

§ 21. Ausschließliches Recht.

Der Urheber hat das ausschließliche Recht, das Werk zu veröffentlichen, zu vervielfältigen, zu vertreiben, es zur Übertragung auf Instrumente oder auf deren Vorrichtungen, die zur mechanischen Wiedergabe bestimmt sind, oder zur

---

novelle) an. Soweit kein Verlagsvertrag vorlag (im Falle der Überlassung zur öffentlichen Aufführung), war § 20 in Kraft geblieben. Nunmehr sind die bisher bloß für die Herausgabe und die öffentliche Aufführung geltenden Bestimmungen auch auf andere Arten der Veröffentlichung ausgedehnt worden. Der Nichterfüllung ist die nicht vertragsgemäße Erfüllung ausdrücklich gleichgestellt. Die dreijährige Frist des § 20 ö. G. ist auf zwei Jahre herabgesetzt worden. (So bereits das Verlagsvertragsgesetz.)

Die Fassung des Abs. 3 läßt es im Unklaren, ob der Urheber, der wegen Nichterfüllung Schadenersatz verlangt, sich das erhaltene Entgelt auf den Schaden anrechnen lassen muß.

Inhalt des Urheberrechtes.
(§§ 21 bis 37.)

E. Nach dem Vorbilde des österreichischen Rechtes werden bei den einzelnen Gattungen von Werken jedesmal zunächst die dem Urheber ausschließlich zustehenden Berechtigungen, dann diejenigen besonderen Verfügungen aufgezählt, welche einen Eingriff bilden, wenn sie durch einen Dritten ohne Zustimmung des Berechtigten erfolgen. Schließlich werden in einem eigenen Paragraphen umgekehrt diejenigen Verfügungen über das Werk aufgezählt, die erlaubt sind (gesetzliche Lizenzen).

a) Bei Werken der Literatur (§§ 21—26).

E. Zu den bisherigen Berechtigungen ist im § 21 hinzugekommen die Übertragung auf mechanische Apparate und die Verfilmung. Eine Erweiterung hat auch das Übersetzungsrecht erfahren. Ein Werk vorzutragen, oder durch Rundfunk zu verbreiten, ist so lange ein ausschließliches Recht des Urhebers, als es nicht herausgegeben ist. Das bedeutet, daß die Verbreitung durch Rundfunk eines bereits heraus-

Digitized by Google

Darstellung des Inhaltes des Werkes mittels der Kinematographie oder eines ähnlichen Verfahrens zu benützen und, solange das Werk nicht herausgegeben ist, es öffentlich vorzutragen und durch Rundfunk zu verbreiten sowie ein Bühnen- und kinematographisches Werk (§ 4, Z. 2) auch öffentlich aufzuführen. Diese Befugnisse erstrecken sich auf das Werk sowohl in seiner ursprünglichen Gestalt als auch in Übersetzung oder in einer sonstigen Bearbeitung (§ 7), unbeschadet des Rechtes des Bearbeiters (§ 9) sowie vorbehaltlich des im § 23, Z. 1, angeführten Falles.

§ 22. Eingriff in das Recht.

Einen Eingriff in das Urheberrecht begeht insbesondere, wer ohne Bewilligung des Berechtigten:

1. ein noch nicht erschienenes Werk veröffentlicht;

2. einen Auszug aus dem Werke herausgibt oder als Bearbeiter eines Werkes über seine Bearbeitung in einer dem Urheber vorbehaltenen Weise verfügt, sofern seine Bearbeitung nicht den Charakter eines neuen Originalwerkes besitzt (§ 23, Z. 1);

3. sei es als Verleger oder als Verlaggeber ein Werk entgegen der Verbindlichkeit aus dem Verlagsverhältnisse neu abdruckt.

§ 23. Erlaubte Benützung des Werkes.

Keinen Eingriff in das Urheberrecht begeht, wer:

1. nach Verarbeitung eines fremden Werkes zu einem neuen Originalwerk über seine Verarbeitung in einer dem Urheber vorbehaltenen Weise verfügt;

2. ohne Änderung ihres offenbaren Sinnes wörtlich einzelne Stellen oder Teile eines herausgegebenen Werkes anführt (zitiert). Der Urheber oder die benützte Quelle muß jedoch angegeben werden;

3. in ein selbständiges literarisches Ganzes, das nach seinem Wesen ein wissenschaftliches Werk ist, in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfange einzelne kleinere herausgegebene Werke oder einzelne Skizzen und Abbildungen aus herausgegebenen Werken lediglich zur Erläuterung des Textes übernimmt, wenn der übernommene Teil im äußersten Falle einen Druckbogen des Werkes, dem er entnommen ist, nicht überschreitet.

Dasselbe gilt von Sammlungen, die aus herausgegebenen Werken mehrerer Urheber zum Schul-, Unterrichts- oder Kirchengebrauche veranstaltet wurden.

In jedem Falle muß die benützte Quelle und auch der Urheber, wenn er auf

---

gegebenen Werkes frei ist. Das neue Gesetz schützt also Werke der Literatur in dieser Hinsicht weniger als die bekannte neueste Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichtes auf Grund des LUG. v. J. 1901

§ 22 stimmt sachlich mit § 24 ö. G. überein; Z. 2 ist weggefallen (siehe E. zu § 4, Abs. 2, Z. 1), Z. 4 und 5 sind unter Z. 3 zusammengefaßt.

Unter den gesetzlichen Lizenzen (§ 23) ist neu die Bearbeitung eines fremden Werkes, eine Bestimmung, die sehr angefochten wurde. Eine gesetzliche Lizenz, die sich als Kehrseite des ausschließlichen Rechtes des Urhebers zur Übertragung seines Werkes auf mechanische Apparate darstellt, ist die Freiheit, zur öffentlichen Aufführung Vorrichtungen zu benützen, die zum mechanischen Vortrage bestimmt sind, wenn sie mit Zustimmung des Berechtigten in Umlauf gesetzt wurden. Konkret ausgedrückt: der Erwerber einer bezahlten Grammophonplatte kann das Werk, das auf die Platte mit Zustimmung des Urhebers übertragen wurde, öffentlich vortragen lassen. Bei den bisher geltenden gesetzlichen Lizenzen sind teilweise kleine Änderungen eingeführt worden. Hervorgehoben sei, daß die sogenannte Kompositionsfreiheit des Liedes durch ein Verbot auf dem Werke ausgeschlossen werden kann.

Digitized by Google

dem Werke angeführt ist, angegeben werden;

4. den bloßen Inhalt eines erschienenen Werkes oder eines vom Urheber oder mit dessen Willen öffentlich gesprochenen Vortrages anführt; der Urheber oder die benützte Quelle muß jedoch angegeben werden;

5. den zu einem Tonwerke gehörigen, bereits herausgegebenen Text entweder in Verbindung mit dem Tonwerke oder für dessen Aufführung abdruckt, wenn dieser Zweck aus den Abdrücken ersichtlich ist und der Urheber eine solche Benützung auf dem Werke, aus dem der Abdruck erfolgt ist, nicht verboten hat; hierbei muß der Urheber oder die benützte Quelle angegeben werden. Ausgenommen sind jedoch Texte zu Oratorien, Kantaten, Opern, Operetten und Singspielen überhaupt;

6. einzelne Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch ohne die Absicht, aus ihnen Einnahmen zu erzielen, herstellt;

7. mit Zustimmung des Berechtigten verbreitete Vorrichtungen, die zur mechanischen Wiedergabe bestimmt sind, zur öffentlichen Aufführung benützt.

§ 24. Artikel und Nachrichten in Zeitungen.

(1) Einzelne in einer Zeitung veröffentlichte Artikel und Aufsätze können in einer anderen Zeitung abgedruckt werden, wenn dies nicht ausdrücklich verboten ist. Zum Verbote genügt ein allgemeiner Vorbehalt am Kopfe der Zeitung. Beim Abdruck ist die Quelle deutlich anzugeben.

(2) In Zeitungen oder periodischen Zeitschriften veröffentlichte Feuilletonromane, Novellen und Gedichte sowie Abhandlungen unterhaltenden, wissenschaftlichen, technischen oder künstlerischen Inhaltes dürfen aber ohne Bewilligung des Urhebers anderwärts nicht abgedruckt werden, auch wenn kein Vorbehalt gemäß dem ersten Absatze gemacht wurde.

(3) Nachrichten und Telegramme politischen Inhaltes, falls sie nicht als Originalnachrichten bezeichnet sind, ferner Tagesneuigkeiten und vermischte Nachrichten tatsächlichen Inhaltes, die bloße Mitteilungen sind, können aus Zeitungen und Zeitschriften anderwärts abgedruckt werden.

§ 25.

Die zur Veröffentlichung in Zeitungen gesammelten und vervielfältigten Nachrichten und Notizen sind geschützt, solange sie nicht eines der dazu berechtigten Blätter (Zeitungen oder Zeitschriften) veröffentlicht hat.

Der urheberrechtliche Schutz des Zeitungsinhaltes hat eine Erweiterung erfahren (§ 24). Es handelt sich um drei Gruppen von Veröffentlichungen:

a) Artikel und Aufsätze können in anderen Zeitungen abgedruckt werden, sofern dies nicht ausdrücklich verboten wurde,

b) Feuilletonromane, Novellen und Gedichte, sowie Abhandlungen unterhaltenden, wissenschaftlichen, technischen oder künstlerischen Inhaltes genießen unbedingten Urheberschutz,

c) Nachrichten, Telegramme politischen Inhaltes, soweit sie nicht als Originalnachrichten bezeichnet sind, Tagesneuigkeiten und vermischte Nachrichten tatsächlichen Inhaltes sind frei.

Diese Bestimmungen schließen sich an die Bestimmungen der BÜ. (Art. 9) an. Gegenüber dem geltenden Rechte liegt eine Erweiterung vor. Anlangend a) liegt die Erweiterung darin, daß früher Artikel frei waren, bei b) darin, daß eine ausdrückliche Untersagung des Nachdruckes nicht mehr erforderlich ist, bei c) darin, daß auch eine bloße Nachricht politischen Inhaltes dadurch geschützt werden kann, daß sie als Originalnachricht bezeichnet ist.

Der Rechtsschutz der Zeitungskorrespondenzen ist der gleiche geblieben (§ 25), hat aber eine strafrechtliche Verstärkung erfahren.

Digitized by Google

§ 26. Briefe, Tagebücher und dergleichen.

(1) Den dem Urheberrechte gewährten Schutz genießt auch der Urheber eines nicht literarischen Briefes, Tagebuches sowie anderer vertraulicher Aufzeichnungen gegen deren unbefugte Veröffentlichung und Herausgabe. Nach dem Tode des Urhebers steht dieses Recht innerhalb der gesetzlichen Frist (§§ 38, 39) dem hinterbliebenen Ehegatten und den Kindern, bei Abgang solcher Personen aber den Eltern, und falls auch diese nicht vorhanden sind, den Geschwistern zu.

(2) Den im ersten Absatze gewährten Schutz genießt auch der Adressat eines Briefes, sofern die Veröffentlichung oder Herausgabe des Briefes wichtige persönliche Interessen desselben berühren würde.

(3) Erlaubt ist es jedoch, die im ersten Absatze angeführten Briefe und Aufzeichnungen bei Behörden bedingungslos zu benützen, ferner sie zu veröffentlichen und herauszugeben, wenn dies aus einem Grunde geschieht, der das Interesse des Urhebers oder der angeführten berechtigten Personen offenbar aufwiegt.

b) Bei Werken der Tonkunst.

§ 27. Ausschließliches Recht.

(1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, das Werk zu veröffentlichen, zu vervielfältigen, zu vertreiben, öffentlich aufzuführen, durch Rundfunk zu verbreiten, es zur Übertragung auf Instrumente oder deren Vorrichtungen, die zur mechanischen Wiedergabe bestimmt sind, sowie zum öffentlichen Vortrag durch solche Instrumente zu verwenden. Diese Befugnisse erstrecken sich auf das Werk sowohl in seiner ursprünglichen Gestalt als auch auf dessen Bearbeitung (§ 7), unbeschadet der Rechte des Bearbeiters (§ 9) sowie vorbehaltlich des im § 29, Z. 1, angeführten Falles.

Durch § 26 ist ein urheberrechtsähnlicher Schutz für nichtliterarische Briefe, Tagebücher und andere vertrauliche Aufzeichnungen eingeführt werden. Dadurch ist einem Bedürfnisse Rechnung getragen worden, das sich in Deutschland in den Fällen der Nietzsche-Briefe und der im III. Bande der Bismarckschen „Gedanken und Erinnerungen" enthaltenen Kaiserbriefe zeigte. Es handelt sich hier nicht um ein eigentliches Urheberrecht, sondern um ein Persönlichkeitsrecht. Dafür spricht, daß nicht jeder Rechtsnachfolger das Recht ausüben kann, sondern abgesehen von dem Schreiber des Briefes selbst, nach seinem Tode sein Ehegatte und seine nächsten Verwandten, insbesondere aber, daß auch der Adressat des Briefes, der keinesfalls Urheber ist, unter den im Entwurfe angegebenen Voraussetzungen Schutz genießt. Man wird annehmen können, daß der Adressat alle Rechtsschutzmittel anwenden kann wie der Urheber selbst, insbesondere daß er auch zur Zivil- und Strafgerichtsklage legitimiert ist. Handelt es sich um Briefe, die als Werke der Literatur zu betrachten sind, gelten selbstverständlich die allgemeinen Bestimmungen. Doch ist wohl anzunehmen, daß die besonderen Vorschriften des § 26 werden angewendet werden können, soweit es sich um den Schutz der Persönlichkeit des Adressaten handelt.

b) Bei Werken der Tonkunst (§§ 27—30).

Der allgemeinen Tendenz des neuen Gesetzes folgend weist auch der Inhalt des Urheberrechtes an den Werken der Musik einige bedeutsame Erweiterungen auf. Unter den ausschließlichen Befugnissen des Urhebers, (§ 27 Abs. 1) sind gegenüber dem bisherigen ö. G. zwei neue aufgezählt: die Verbreitung durch Rundfunk und die Übertragung auf Instrumente oder deren Vorrichtungen, die zur mechanischen Wiedergabe bestimmt sind, sowie das dazu gehörige Recht, das Werk zum öffentlichen Vortrag durch solche Instrumente zu verwenden. Die Verbreitung durch Rundfunk ist bei Werken der Musik ein ausschließliches Recht des Urhebers, mag das Werk schon herausgegeben sein oder nicht, zum Unterschiede von den

Digitized by Google

(2) Auf den Instrumenten oder Platten, Walzen und ähnlichen Vorrichtungen, auf denen das Werk vervielfältigt wurde, ist der Urheber des Werkes oder die benützte Quelle zu bezeichnen.

§ 28. Eingriff in das Recht.

(1) Einen Eingriff in das Urheberrecht begeht insbesondere, wer ohne Bewilligung des Berechtigten eine Bearbeitung eines fremden Werkes, die nicht den Charakter eines neuen Originalwerkes besitzt (§ 29, Z. 1) oder Kürzungen, Auszüge und Potpourris fremder Werke sowie Arrangements herausgibt, die einen fremden musikalischen Gedanken ohne künstlerische Motivierung übernehmen.

(2) Die Bestimmungen des § 22 sind entsprechend anzuwenden.

§ 29. Erlaubte Benützung des Werkes.

Keinen Eingriff in das Urheberrecht begeht, wer:

1. nach Verarbeitung eines fremden Werkes der Tonkunst oder eines fremden musikalischen Gedankens zu einem neuen Originalwerke über seine Verarbeitung in einer dem Urheber vorbehaltenen Weise verfügt;

2. einzelne Stellen eines erschienenen Werkes der Tonkunst in einem anderen Werke, sei es bei dessen Herausgabe oder bei der öffentlichen Aufführung oder Wiedergabe anführt (zitiert). Bei der Herausgabe ist der Urheber oder die benützte Quelle anzugeben;

3. einzelne kleinere herausgegebene Kompositionen oder deren Teile in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfange in ein selbständiges literarisches Ganzes,

---

Werken der Literatur (§ 21). Eine Begründung für diese verschiedene Behandlung ist nicht angegeben. Vielleicht war die Erwägung bestimmend, daß bei Werken der Musik die Verbreitung durch Rundfunk wirtschaftlich eine größere Bedeutung hat als bei Werken der Literatur. Die Übertragung auf mechanische Instrumente war bisher nach dem ö. G. frei (§ 36).

Keine Anerkennung hat im Gesetz der Gedanke der Zwangslizenz gefunden, der im § 22 des L. U. G. zum Ausdrucke kommt; diese Einrichtung bedeutet, daß der Urheber, wenn er einem Fabrikanten mechanischer Apparate die Erlaubnis zur Übertragung erteilt hat, die gleiche Erlaubnis gegen angemessene Vergütung jedem anderen Fabrikanten erteilen muß. Hervorzuheben ist auch die Bestimmung, daß auf den Instrumenten oder Platten, Walzen und ähnlichen Vorrichtungen, auf denen das Werk vervielfältigt wurde, der Urheber des Werkes oder die benützte Quelle anzuführen ist. Die strafrechtliche Sanktion für diese Vorschrift ist im § 47 Z. 1 enthalten.

§ 28 zählt dann diejenigen Verfügungen über das Werk auf, die insbesondere als Eingriff gelten. Gegenüber dem bisherigen ö. G. (§ 32) ist die Herausgabe von Bearbeitungen, die nicht den Charakter eines neuen Originalwerkes besitzen, hervorzuheben. Sachlich dürfte ein Unterschied aber nicht bestehen. Die Herausgabe der weiter genannten Kürzungen, Auszüge, Potpourris und Arrangements bedeutete auch schon bisher einen Eingriff. Ergänzend ist dann die Bestimmung des § 22 auch für Werke der Musik heranzuziehen. Unter den gesetzlichen Lizenzen ist wiederum die Bearbeitung hervorzuheben, falls diese zu einem neuen Originalwerk führt. Die Zitierfreiheit ist gegenüber der Fassung des bisherigen Gesetzes schärfer präzisiert, gestattet ist das Zitieren einzelner Stellen eines bereits erschienenen Werkes in einem anderen Werke, sei es bei dessen Herausgabe oder bei der öffentlichen Aufführung oder Wiedergabe. Dieses Werk kann sowohl ein literarisches Werk (z. B. ein Roman oder eine Novelle, in die die betreffende Melodie eingefügt ist, sei es ein wissenschaftliches speziell ein musikwissenschaftliches Werk, das durch konkrete Beispiele belegt ist) es kann aber auch ein musikalisches Werk sein.

Die Pflicht zur Quellenangabe besteht nur, wenn das Zitat in einem herausgegebenen Werk vorkommt, nicht dagegen bei einer öffentlichen Aufführung oder Wiedergabe.

Digitized by Google

das nach seinem Wesen ein wissenschaftliches Werk ist, oder in Liedersammlungen aus herausgegebenen Werken verschiedener Tondichter für den Schulgebrauch, ausgenommen Sammlungen für Musikschulen, aufnimmt. Hierbei ist die benützte Quelle und auch der Urheber, wenn er auf dem Werke angeführt ist, anzugeben;

4. einzelne Vervielfältigungen zum persönlichen Gebrauch ohne die Absicht, daraus eine Einnahme zu erzielen, herstellt.

In den Fällen 2 und 3 ist jedoch eine Benützung, durch die das Werk in künstlerischer Beziehung entwertet wird, nicht erlaubt.

§ 30. Aufführungshonorar.

(1) Ist der Urheber eines Werkes der Tonkunst mit oder ohne Text Mitglied einer inländischen Fachvereinigung, die sich mit der Einhebung der Aufführungshonorare befaßt, oder Mitglied einer derartigen ausländischen, durch eine inländische Vereinigung vertretenen Organisation, so steht ihm statt des Anspruches auf Schadenersatz oder auf Herausgabe der Bereicherung (§§ 57, 58) gegen den Veranstalter einer öffentlichen nicht theatermäßigen Aufführung oder des Rundfunks der Anspruch auf Bezahlung eines angemessenen Aufführungshonorars zu.

(2) Sind beide Teile Mitglieder von Vereinigungen, zwischen denen bezüglich des Aufführungshonorars ein Kollektivvertrag vereinbart ist, so gelten bezüglich der Höhe des Honorars die Bestimmungen dieses Vertrages. Außer diesem Falle ist der vom Ministerium für Schulwesen und Volkskultur genehmigte und im ersten Vierteljahre eines jedes Jahres im Amtsblatte der Tschechoslowakischen Republik kundgemachte Honorarsatz der inländischen Urhebervereinigung (Absatz 1) maßgebend.

c) Bei Werken der bildenden Künste.

§ 31. Ausschließliches Recht.

(1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, das Werk zu veröffentlichen, zu vervielfältigen, nachzubilden, öffentlich auszustellen, Vervielfältigungen oder

---

Die Lizenzen des § 29 Z. 3 und 4 sind im Wesen aus dem bisherigen ö. G. entnommen. Der Schlußabsatz des § 29 schützt den Urheber dagegen, daß auch soweit eine bestimmte Verfügung über das Werk nach Z. 2 und 3 getroffen wird, die ideellen künstlerischen Interessen des Urhebers nicht dabei durch eine Entwertung des Werkes Schaden erleiden.

§ 30 enthält eine Bestimmung, die im Falle einer Verletzung des Urheberrechtes dem Künstler die Schwierigkeit des Beweises eines bestimmten Schadens ersparen soll. Er kann an Stelle des Schadenersatzes und auch an Stelle des Anspruches auf Herausgabe der Bereicherung das angemessene bzw. organisationsmäßige Aufführungshonorar verlangen. Auffallend ist, daß diese Vorzugsbehandlung an die Bedingung der Zugehörigkeit des Urhebers zu einer bestimmten inländischen Organisation oder einer ausländischen, die durch eine inländische Organisation vertreten wird, (Vertretung im juristischem Sinne?) geknüpft ist. Man kann zweifeln, ob diese Bestimmung im Einklang mit Art. 4 der BÜ. steht, nach dem der Genuß und die Ausübung der Urheberrechte an die Erfüllung irgendwelcher Förmlichkeiten nicht gebunden ist. Der Beitritt zu einer der genannten Organisation ist aber gewiß eine Förmlichkeit. Weiter bleibt die Frage offen, ob die durch diesen Paragraphen gewahrten Rechte auch dann gewährt werden, wenn nicht der Urheber einer Organisation angehört, sondern der Verleger.

Bei Werken der bildenden Künste (§§ 31—35).

Dieser Abschnitt weist gegenüber dem bisherigen ö. G. keine wesentlichen Änderungen auf. Das neue Gesetz (§ 31) enthält gegenüber dem ö. G. folgende

Digitized by Google

Nachbildungen zu vertreiben und öffentlich durch mechanische oder optische Einrichtungen vorzuführen.

(2) Diese Befugnisse erstrecken sich auf das Werk sowohl in seiner ursprünglichen Gestalt als auch auf seine Bearbeitung (§ 7), unbeschadet der Rechte des Bearbeiters (§ 9) sowie vorbehaltlich des im § 33, Z. 1, angeführten Falles.

§ 32. Eingriff in das Recht.

(1) Einen Eingriff in das Urheberrecht begeht insbesondere, wer ohne Bewilligung des Berechtigten das Originalwerk nachbildet, auch wenn dies geschieht:

1. durch ein anderes als das vom Urheber angewendete Verfahren;

2. mittelbar nach einer Nachbildung;

3. an einem Bau, an einem Werke der angewandten Kunst oder auf einem Industrieerzeugnisse.

(2) Die Bestimmungen des § 22 sind entsprechend anzuwenden.

§ 33. Erlaubte Benützung des Werkes.

Keinen Eingriff in das Urheberrecht begeht, wer:

1. unter freier Benützung eines fremden Werkes der bildenden Künste ein neues Originalwerk geschaffen hat und darüber in einer dem Urheber vorbehaltenen Weise verfügt;

2. ein Werk der Malerei oder graphischen Kunst in plastischer Kunst nachbildet oder umgekehrt;

---

neue ausschließliche Berechtigungen: Das Recht der Vervielfältigung neben dem bisher angeführten Recht der Nachbildung, das Recht Vervielfältigungen zu vertreiben, das Recht der öffentlichen Ausstellung und das Recht, Vervielfältigungen oder Nachbildungen durch mechanische oder optische Einrichtungen vorzuführen. Nach den Motiven zur österreichischen Regierungsvorlage vom J. 1920, an welche sich die Bestimmung des Gesetzes anschließt, würde unter den Begriff einer solchen Vorführung auch die Wiedergabe durch die Kinematographie fallen, die in Art. 14 der B. Ü. ausdrücklich auch für Werke der bildenden Künste dem Urheber vorbehalten ist. Der Ausdruck „Vorführungen durch mechanische oder optische Einrichtungen" umfaßt nach den zitierten Motiven namentlich die Wiedergabe durch Projektionsapparate aller Art.

Daß neben den Worten „nachbilden" und „Nachbildungen", die das ö. G. gebraucht, das neue Gesetz auch von „vervielfältigen" und „Vervielfältigungen" spricht, begründen die Motive der österreichischen Regierungsvorlage damit, daß die Ausdrücke bei Werken der graphischen Kunst, bei denen ein Druckverfahren zur Herstellung weiterer Exemplare angewendet wird, besser passen als die erstangeführten. Eine Nachbildung wird — nach den erwähnten Motiven — im Gegensatz zu einer Vervielfältigung dann anzunehmen sein, wenn zu ihrer Herstellung eine besondere, wenn gleich nicht gerade schöpferische Tätigkeit erforderlich ist. Während eine Vervielfältigung nie Bearbeitung sein kann, wird demnach eine Nachbildung unter Umständen als eine solche anzusehen sein, nämlich dann, wenn sie eine selbständige künstlerische Tätigkeit des Nachbildners voraussetzt.

Als Nachbildung wird insbesondere auch die photographische Wiedergabe eines Werkes der bildenden Künste zu werten sein.

Gestrichen wurde die Bestimmung des § 37, Abs. 2, des ö. G., gleichfalls nach dem Vorbild des öst. Entwurfes. Der jetzige Absatz 2 bringt nur den Gedanken zum Ausdruck, daß auch Bearbeitungen eines Werkes unter das Urheberrecht am Original fallen, abgesehen von dem Fall des § 33 Zahl 1, wenn nämlich der Bearbeiter unter freier Benützung eines fremden Werkes der bildenden Künste ein neues Originalwerk geschaffen hat. Die in § 32 besonders aufgezählten ausschließlichen Fälle des Eingriffes stimmen im wesentlichen mit § 38 ö. G. überein.

§ 33 enthält die gesetzlichen Lizenzen. Z. 1 und 2 sind unverändert geblieben

Digitized by Google

3. eine Nachbildung zum eigenen Gebrauch ohne die Absicht, daraus eine Einnahme zu erzielen, herstellt. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die Nachbildung eines Werkes der Baukunst durch Bauen. Die Bezeichnung der Nachbildung mit dem Namen oder Zeichen des Urhebers des Werkes ist nicht erlaubt;

4. an öffentlich zugänglichen Orten befindliche Werke vervielfältigt oder nachbildet. Es ist jedoch nicht erlaubt, Werke der malenden und zeichnenden Kunst sei es durch die malende oder zeichnende Kunst überhaupt, sei es durch eine gewerbsmäßig hergestellte und das Werk als Hauptgegenstand darstellende Photographie zu vervielfältigen und nachzubilden. Ferner ist die Nachbildung von Werken der Plastik durch plastische Kunst und von Werken der Baukunst durch Bauen nicht erlaubt; auch flächenmäßig können Werke der Baukunst nur hinsichtlich ihrer äußeren Ansicht nachgebildet und vervielfältigt werden;

5. die Vervielfältigung oder Nachbildung einzelner erschienener Werke der bildenden Künste bloß zur Erläuterung in ein Schriftwerk aufnimmt, wenn dieses den Hauptzweck bildet. Dabei ist der Urheber oder die benützte Quelle anzugeben;

6. ein erschienenes Werk oder dessen Vervielfältigung oder Nachbildung durch mechanische oder optische Einrichtungen bei einem wissenschaftlichen oder belehrenden Vortrage vorführt, wenn er ihn ohne Erwerbsabsicht oder zu einem wohltätigen Zwecke hält;

(früher 1 u. 3). Die Lizenz Z. 3 ist gegenüber der früheren Z. 2 insoferne modifiziert, als nunmehr die Herstellung von Nachbildungen zu eigenem Gebrauche erlaubt ist, wenn der Hersteller keine Absicht hat, eine Einnahme aus ihr zu erzielen. Die Bedingung des eigenen Gebrauches war im bisherigen ö. G. nicht enthalten. Demnach ist auch die Herstellung einer Nachbildung ohne Gewinnabsicht dann ein Eingriff, wenn die Nachbildung nicht zum eigenen Gebrauch bestimmt ist. Selbstverständlich kann diese Ausnahmsbestimmung nicht für die Nachbildung eines Werkes der Baukunst durch Bauen gelten, weil damit praktisch der Schutz der Werke der Baukunst aufgehoben wäre.

Die bisherige Bestimmung, daß die Nachbildungen von Werken der bildenden Künste, welche an dem öffentlichen Verkehr dienenden Orten bleibend sich befinden, erlaubt ist, wird durch das neue Gesetz (Z. 4) dadurch eingeschränkt, daß die Vervielfältigung oder Nachbildung eines Werkes durch die gleiche Kunstform im allgemeinen nicht gestattet ist. Während bisher nur die Nachbildung von Werken der Plastik durch die Plastik unzulässig war, gilt das gleiche nunmehr auch für Nachbildungen oder Vervielfältigungen von Werken der Mal- oder Zeichenkunst durch die Mal- oder Zeichenkunst und von Werken der Baukunst durch einen Bau.

Die Bestimmung, daß die Nachbildung oder Vervielfältigung eines Werkes der Baukunst, auch wenn diese flächenförmig erfolgt ist, nur zulässig ist, soweit es sich um die äußere Ansicht handelt, ist dem § 20 des deutschen Kunstschutzgesetzes entnommen. Diese Erlaubnis erstreckt sich also nicht auf Höfe, Treppenhaus und sonstige Innenräume, aber auch nicht auf die in diesen Räumen aufgestellten Werke (Riezler, Deutsches Urheber- und Erfinderrecht, S. 436). Gegenüber dem deutschen Recht ist auch die gewerbsmäßige Herstellung einer photographischen Vervielfältigung eines Werkes der Mal- oder Zeichenkunst nicht erlaubt, wenn die Photographie das betreffende Werk als Hauptgegenstand darstellt.

Die Lizenz Z. 5 stimmt mit der bisherigen Z. 5 überein, nur sind auch hier neben den Nachbildungen die Vervielfältigungen genannt.

Die Lizenz der Z. 6 bedeutet eine Einschränkung des ausschließlichen Rechtes des Urhebers, das Werk oder seine Vervielfältigungen oder Nachbildungen durch mechanisch-optische Einrichtungen vorzuführen. Diese Vorführung soll erlaubt sein, wenn sie bei einem wissenschaftlichen oder belehrenden Vortrag erfolgt, unter der weiteren Voraussetzung, daß derVortrag nicht erwerbsmäßig oder zu einem wohltätigen Zwecke abgehalten wird. Auch diese Bestimmung ist dem österreichischen

Digitized by Google

7. als Eigentümer des Werkes dieses öffentlich ausstellt, wenn dies nicht gewerbsmäßig oder in einer die Künstlerehre des Urhebers berührenden Weise erfolgt;

8. von ihm gegen Entgelt bestellte Porträte zum eigenen Gebrauch oder zur unentgeltlichen Veräußerung vervielfältigt oder vervielfältigen läßt.

§ 34. Das Recht am eigenen Bilde.

(1) Bei Porträten können die ausschließlichen Befugnisse des Urhebers nur mit Bewilligung der abgebildeten Person oder, wenn diese sie nicht selbst geben kann, sowie nach ihrem Tode innerhalb zwanzig Jahren nur mit Bewilligung des Ehegatten und der Kinder, bei Abgang solcher Personen mit Bewilligung der Eltern, und falls auch diese nicht mehr vorhanden sind, der Geschwister ausgeübt werden.

(2) Diese Bewilligung ist bei Porträten aus der zeitgenössischen Geschichte, bei Abbildungen öffentlicher Versammlungen, Aufzüge und anderer öffentlicher Ereignisse, an denen die abgebildete Person teilgenommen hat, sowie bei Porträten, die nicht auf Bestellung angefertigt wurden und deren Veröffentlichung oder Verbreitung höheren künstlerischen Interessen dient, nicht erforderlich.

(3) In allen Fällen sind die begründeten Interessen oder ein motiviertes Verbot der abgebildeten Person oder der genannten ihr nahestehenden Personen angemessen zu berücksichtigen.

(4) Diese Bestimmungen finden auf die Verwendung von Porträten zu Amtszwecken keine Anwendung.

Entwurf entnommen. Die Motive zu diesem verweisen auf die Interessen der allgemeinen Volksbildung. Man wird annehmen können, daß Erwerbsmäßigkeit nicht schon dann vorliegt, wenn ein kleines Entgelt eingehoben wird, das die Regie decken soll. Die Lizenzen Z. 7 und 8 sind neu. Z. 7 ist eine Einschränkung des ausschließlichen Rechtes des Urhebers zur öffentlichen Ausstellung im Interesse des Eigentümers. Z. 8 bedeutet eine Begünstigung des Bestellers eines Porträts.

Zu § 34. E. Das Recht am eigenen Bilde hat gegenüber dem bisherigen österreichischen Gesetz eine andere Gestaltung erfahren. Die betreffenden Bestimmungen, die im österreichischen Gesetz im allgemeinen Teil behandelt waren, sind nun in den die Werke der bildenden Künste betreffenden Abschnitt eingereiht. Die bisherige Stellung war sachlich richtiger, weil die Bestimmungen betreffend das Recht am eigenen Bilde sich nicht nur auf die Porträts beziehen, welche Werke der bildenden Künste sind, sondern auch auf die Photographieporträts, ev. auf die Bildnisse, die gemäß § 4 Zl. 3 als Werke der Literatur zu betrachten sind. Während nach § 13 des ö. G. die Rechte des Urhebers bei Porträts, welche gegen Entgelt bestellt wurden, dem Besteller zustehen und nur bei Photographieporträts die Ausübung des Urheberrechtes an die Zustimmung der dargestellten Personen oder ihrer Erben gebunden ist, betont das neue Gesetz den Schutz der dargestellten Person. Nach ihrem Tode haben auch noch gewisse nahe Angehörige ein Verbietungsrecht. Die Ausnahmsbestimmung des § 34 Absatz 2 hat ihr Vorbild im § 23 des deutschen Kunstschutzgesetzes. Sie beruht hauptsächlich auf der Erwägung, daß niemand die Verfügung über sein Bild dann verbieten kann, wenn er sich selbst in die Öffentlichkeit begeben hat, sei es als eine Person, die der Zeitgeschichte angehört, oder indem er an Vorgängen teilnimmt, die sich in der Öffentlichkeit abspielen (Versammlungen, Aufzüge). Daneben sucht das Gesetz die Interessen der Kunst zu schützen, in den Fällen, wo die dargestellte Person nur als Modell diente. In allen Fällen verlangt das Gesetz, daß die berechtigten Interessen und ein begründetes Verbot der dargestellten Person und ihrer Angehörigen berücksichtigt werden.

Bei der Bestimmung des Abs. 4 des § 34, betreffend die Verwendung von Porträten zu Amtszwecken ist vor allem ihre Stellung auffallend; dadurch, daß sie sich im letzten Absatz findet, gilt bei der amtlichen Verwendung eines Porträts

Digitized by Google

§ 35. Anteil am höheren Gewinne.

(1) Dem Urheber eines Werkes der bildenden Kunst mit Ausnahme von Bauten, sowie demjenigen, der durch Erbschaft oder Legat in dessen Urheberrecht eingetreten ist, steht der Anspruch auf einen Anteil an dem erzielten unverhältnismäßig hohen Reingewinne zu, den der Eigentümer beim Verkaufe des Originalwerkes oder einer vom Urheber angefertigten Vervielfältigung oder Nachbildung individuellen Charakters erhalten hat.

(2) Diesen Anspruch kann der Berechtigte mittels Klage bei dem nach dem allgemeinen Gerichtsstande des Eigentümers (Abs. 1) zuständigen Gerichte geltend machen. Das Gericht entscheidet hierüber unter Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse beider Teile; es kann höchstens zwanzig Prozent des erzielten Reingewinnes zusprechen.

(3) Ein Verzicht auf den künftigen Anspruch oder eine Veräußerung desselben ist wirkungslos. Handelt es sich um einen zwangsweisen Verkauf, so kann der Anspruch nur hinsichtlich des Überschusses des Verkaufserlöses geltend gemacht werden.

(4) Der Anspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkte, in dem der Berechtigte von dem seinen Anspruch begründenden Verkaufe Kenntnis erlangt hat. Durch Ablauf von zehn Jahren seit dem Verkaufe erlischt der Anspruch, es wäre denn, daß der Verkäufer arglistig gehandelt hat.

d) Bei Werken der Photographie.

§ 36. Ausschließliches Recht.

(1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, das Werk zu veröffentlichen, zu vervielfältigen, öffentlich auszustellen, öffentlich durch mechanische oder optische Einrichtungen vorzuführen und Vervielfältigungen (Nachbildungen) zu vertreiben.

---

auch nicht die Schutzvorschrift über die schonungsberechtigten Interessen der dargestellten Personen.

Nicht nur die Ausübung der Rechte des Urhebers ist an die Zustimmung der dargestellten Person und ihrer Rechtsnachfolger im Sinne dieses § geknüpft, sondern auch die Ausübung des Rechtes des Bestellers nach § 38 Zl. 8 und § 36, Abs. 4.

Zu § 35. E. Die Bestimmung über den Anteil des bildenden Künstlers am Mehrgewinne ist neu. Der Gedanke, dem Künstler einen Anteil an der Wertsteigerung seiner Werke zu geben, ist im französischen Gesetz vom 20. Mai 1920 verwirklicht. Unser Gesetz ist aber an das Problem nur mit größter Zurückhaltung herangetreten und hat dem Gericht einen weiten Spielraum gelassen. Nach Hermann-Otavsky, Rapport S. 18 wird der Richter alles berücksichtigen müssen, was der Verkäufer aufgewendet hat z. B. für den Transport des Werkes, seine Erhaltung, die Kosten der Installierung. Daß die persönlichen Vermögensverhältnisse des Künstlers oder der nach seinem Tode Berechtigten sowie auf der anderen Seite die des Verkäufers zu berücksichtigen und gegen einander abzuwägen sind, hebt das Gesetz hervor.

Unter die Vervielfältigungen und Nachbildungen individuellen Charakters fallen Radierungen, Holzschnitte, Kupferstiche u. ä.

d) Bei Werken der Photographie (§§ 36 und 37).

Zu § 36. E. Der Umfang des Urheberrechtes hat gegenüber dem bisherigen österreichischen Recht eine Erweiterung erfahren, indem nunmehr auch das Recht der öffentlichen Ausstellung und der Vorführung durch mechanische und optische Einrichtungen dem Urheber vorbehalten ist. Die Bedingungen, an welche der Schutz nach § 40 des ö. G. geknüpft war (Angabe des Namens und des Kalender-jahres des Erscheinens) sind weggefallen.

Digitized by Google

(2) Die Bestimmungen über Werke der Photographie finden jedoch auf solche Werke keine Anwendung, die nach den für sie geltenden Bestimmungen als Bestandteile von bisher geschützten Werken der Literatur zu behandeln sind.

(3) Auf Werke der Photographie sind die Bestimmungen des § 22, § 23, Z. 3 und 6, § 32, § 33, Z. 1 bis 7, und § 34 entsprechend anzuwenden.

(4) Gegen Bezahlung bestellte Porträte kann der Besteller oder sein Rechtsnachfolger selbst oder durch andere Personen veröffentlichen und vervielfältigen.

§ 37. Kinematographische und ähnliche Werke.

Dieselben Rechte hat der Urheber eines selbständigen kinematographischen oder durch ein ähnliches Verfahren hergestellten Werkes sowie derartiger nach einem Werke der Literatur oder Kunst hergestellter Werke, sofern er dem Werke durch die Anordnung oder Verbindung der dargestellten Begebenheiten den Charakter eines selbständigen individuellen Werkes gegeben hat.

III. Abschnitt.

DAUER DES URHEBERRECHTES.

§ 38. Werke mit dem wahren Namen.

(1) Das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst (Tonkunst und bildenden Kunst) erlischt in der Regel fünfzig Jahre nach dem Tode des Urhebers; bei einem von mehreren Personen gemeinsam geschaffenen Werke (§ 10) erlischt es fünfzig Jahre nach dem Tode jenes Miturhebers, der die übrigen überlebt hat (§ 43). Erlischt das Recht eines Miturhebers oder desjenigen, auf den sein Recht übergegangen ist (§ 10, Absatz 3), früher, so wächst sein Anteil den übrigen Miturhebern oder deren Rechtsnachfolgern zu.

Wenn Abs. 4 dem entgeltlichen Besteller eines Photographieporträts das Recht gibt, es zu vervielfältigen oder zu veröffentlichen, so besteht dieses Recht selbstverständlich nur mit dem Vorbehalte der Rechte der dargestellten Person nach § 34 Das Recht des Bestellers nach Abs. 4 ist weitergehend als das Recht des Bestellers eines Porträts, das nicht Photographieporträt ist gemäß § 33 Zl. 8.

Zu § 37. E. Daß kinematographische Werke Gegenstand des Schutzes sind, ist im § 4 Zl. 4 bestimmt. § 37 regelt den Inhalt des Urheberrechtes für diese Werke. Auffallend ist, daß § 37 teilweise eine andere Terminologie verwendet (vyličených událostí statt předvedených příběhů).

Nach der Stellung des § 37 würde es sich hier um den Schutz des Films als Werks der Photographie handeln, nach dem Wortlaut der Bestimmung aber um die durch den Film erfolgte bestimmte Form der Darstellung, also um ein Geisteswerk mit originärer Formgebung, die sich in einem Erzeugnisse der Kinematographie objektiviert hat. (Hoffmann, Studien zur Revision der Berner Revidierten Übereinkunft, in „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht" 1927, S. 40.) Nach Hermann-Otavský, Rapport S. 19 will das Gesetz den Werken der Kinematographie den Schutz sowohl als Werken der Literatur als auch als Werken der Photographie gewähren, „um den Urheber nicht der Vorteile zu berauben, die für ihn aus der einen oder anderen Gruppe gesetzlicher Bestimmungen fließen würden". Sehr klar ist allerdings diese Absicht des Gesetzes nicht zum Ausdrucke gekommen.

Dauer des Urheberrechtes.

Zu § 38—43. MB. Die Schutzdauer war bisher: nach dem Gesetze v. J. 1895 in der Regel 30 Jahre, nach dem Ges.-Art. XVI v. J. 1884 in der Regel 50 Jahre. Die deutschen Gesetze v. J. 1901 und 1907 übernahmen die dreißigjährige Schutzdauer. In anderen Staaten wie in England, Belgien, Frankreich und Schweden wurde die Schutzdauer mit 50 Jahren vom Tode des Urhebers an festgesetzt. Die B. Ü. bestimmt zwar, daß der Schutz während der Lebenszeit des Urhebers und

Digitized by Google

(2) Bei nachgelassenen Werken, die in den letzten zehn Jahren der Schutzfrist erschienen sind (§ 8, Absatz 2), erlischt das Urheberrecht zehn Jahre nach dem Erscheinen.

§ 39. Werke ohne wahren Namen.

(1) Das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst (Tonkunst und bildenden Kunst), bei denen der wahre Name nicht angegeben ist (§§ 12 und 13), erlischt fünfzig Jahre nach dem Erscheinen.

(2) Der Urheber oder, wenn der Urheber keinen anderen Willen geäußert hat, sein Erbe und mit deren Zustimmung auch ein anderer Rechtsnachfolger ist jedoch berechtigt, innerhalb dieser Frist den wahren Namen des Urhebers zur Eintragung in das öffentliche Urheberregister anzumelden. Das Register wird von der durch Verordnung zu bestimmenden Behörde geführt. Die Anmeldung zur Eintragung bewirkt, daß die Schutzfrist nach § 38 in gleicher Weise berechnet wird, als ob das Werk unter dem wahren Namen erschienen wäre.

(3) Bei der Eintragung wird weder die Berechtigung des Anmeldenden noch die Richtigkeit der angemeldeten Tatsachen geprüft. Der Anmeldende hat für die Eintragung eine Gebühr zu entrichten. Die nähere Regelung erfolgt durch Verordnung.

50 Jahre nach seinem Tode dauert, läßt aber den einzelnen Staaten freie Hand durch die Bestimmung, daß die Schutzdauer sich nach dem Gesetze des Landes richtet, in welchem der Schutz angesprochen wird, solange die erwähnte Dauer nicht von allen Unions-Staaten akzeptiert wurde, daß sie jedoch nicht die Schutzfrist überschreiten darf, die in dem Ursprungslande des Urhebers besteht.

Für die Frist von 30 Jahren spricht, daß dieser Zeitraum als Menschenalter gilt und man der Ansicht sein kann, daß es genügt, das Werk noch während eines Menschenalters zu schützen. Die Öffentlichkeit hat auch ein bedeutendes Interesse daran, daß die Werke ihrer großen Männer möglichst bald für einen angemessenen Preis zugänglich würden, und dies wird schließlich auch in den Intentionen des Urhebers selbst liegen.

Für die Verlängerung der (bisherigen) Frist kann geltend gemacht werden, daß die meisten der Kulturstaaten eine längere Schutzfrist festgesetzt haben, die deshalb auch ein kleinerer, jedoch kulturell gleich reifer Staat gewähren soll. Eine längere Schutzfrist wird auch die Verleger bewegen, den hervorragenden Talenten bessere Honorare zu gewähren, weil sie dann damit rechnen können, ihr Recht länger nützen zu können. Die Verlängerung der Schutzdauer ist auch eine Forderung unserer Künstler- und Schriftstellerkreise.

Die B. Ü. überläßt es gleichfalls der Gesetzgebung der einzelnen Staaten, die Schutzdauer nachgelassener (posthumer), anonymer und pseudonymer Werke zu normieren. Bei den nachgelassenen, bisher unveröffentlichten Werken wurde zwar im Prinzip die Bestimmung des § 43, Abs. 2, des Ges. v. J. 1895 aufrecht erhalten, jedoch die Frist auf 10 Jahre verlängert. Demnach wird ein solches Werk, das erst in den letzten 10 Jahren der Schutzfrist veröffentlicht wurde, noch 10 Jahre nach der Veröffentlichung geschützt sein, also z. B. ein erst im 45. Jahre nach dem Tode des Urhebers veröffentlichtes Werk noch bis zu Ende des 55. Jahres nach seinem Tode. Während der Ges. Art. XVI v. J. 1884 sonst eine 50jährige Schutzfrist (§§ 11—13) enthält, bestimmt er für die nach dem Tode des Urhebers herausgegebenen Werke eine Schutzfrist von 30 Jahren nach dem Tode desselben; wenn sie nach 45 Jahren, aber früher als 50 Jahre nach seinem Tode herausgegeben wurden, waren sie noch weitere fünf Jahre nach dem Erscheinen geschützt. (§ 14.)

Bei den anonymen und pseudonymen Werken kann die Schutzfrist, ursprünglich von der Veröffentlichung gerechnet, gemäß § 39 durch Anmeldung in das Urheberregister bis zur normalen Dauer verlängert werden. Das Gesetz v. J. 1895 und der Ges.-Art. v. J. 1884 übertrugen die Führung des Urheberregisters dem Handelsministerium. Das Syndikat der tschechischen Schriftsteller und nach ihm das Unterrichtsministerium traten dafür ein, daß es künftig bei dem erwähnten Mini-

Digitized by Google

§ 40. Sammelwerke.

Bei Sammelwerken (§ 11) wird die Schutzfrist für das Recht des Veranstalters und jedes Mitarbeiters selbständig nach den Bestimmungen der §§ 38 und 39 beurteilt.

§ 41. Werke der Photographie.

Das Urheberrecht an Werken der Photographie erlischt zehn Jahre nach der Herausgabe. Ist das Werk bis zum Tode des Urhebers nicht herausgegeben worden, so erlischt das Urheberrecht zehn Jahre nach dessen Tode.

§ 42. In Abteilungen erscheinende Werke.

(1) Erscheint ein Werk in Abteilungen (fortlaufenden Bänden, Heften oder Blättern) abgeschlossenen Inhalts, so wird die Schutzfrist bei jeder solchen Abteilung besonders wie bei einem selbständigen Werke berechnet.

(2) Bei Abteilungen nicht abgeschlossenen Inhalts wird die Schutzfrist von der Herausgabe der letzten derartigen Abteilung berechnet. Ist jedoch zwischen der Herausgabe einzelner derartiger Abteilungen eine Frist von mehr als drei Jahren verstrichen, so gelten die einerseits vor Ablauf dieser Frist und andererseits nach ihrem Ablaufe herausgegebenen Abteilungen für die Berechnung der Schutzfrist als selbständige Werke.

---

sterium geführt werde, weil dieses die engeren Beziehungen zum literarischen Schaffen habe. Der Entwurf behält die Regelung dieser Details dem Verordnungswege vor. (Vgl. die §§ 1—9 der im Anschlusse an das Gesetz abgedruckten Durchführungsverordnung.)

§ 40 stimmt sachlich mit § 45 ö. G. überein.

Kürzere Fristen wurden für die photographischen Werke beibehalten. Für diese bestimmte § 48 des Gesetzes v. J. 1895, daß das Recht 10 Jahre nach dem Entstehen der unmittelbar nach dem Originale hergestellten Matrize erlischt. Ges.-Art. XVI v. J. 1884 (§ 70) setzte die Schutzdauer mit fünf Jahren vom Ende des Kalenderjahres fest, in welchem der Nachdruck oder die Nachbildung der Aufnahme zum erstenmale erschien, und wenn kein Nachdruck erschienen war, nach Herstellung der Aufnahme. Die B. Ü. überläßt der Gesetzgebung der Vertragsstaaten die Festsetzung der Schutzfrist. Das deutsche Gesetz v. J. 1907 (§ 26) gewährt einen zehnjährigen Schutz vom Erscheinen des Werkes, und falls es vor dem Tode des Urhebers nicht erschienen ist, bis zu 10 Jahren nach dem Tode desselben. Diese Bestimmung übernahm auch die österreichische Novelle.

E. Die Dauer der Schutzfrist (30 oder 50 Jahre nach dem Tode) ist im Laufe der parlamentarischen Verhandlungen von den Entwürfen verschieden geregelt worden. Während die Reg. V. die fünfzigjährige Schutzdauer vorsah, änderten die Senatsbeschlüsse diese Bestimmungen im Sinne der Beibehaltung des bisherigen ö. G. ab; das A. H. kehrte wiederum zu der 50jährigen Dauer zurück.

Die Behandlung der einzelnen Fälle schließt sich der Systematik des ö. G. an. Auffallend ist, daß bei anonymen und pseudonymen Werken die Schutzfrist vom Erscheinen gerechnet wird, daß also unter Umständen die Schutzfrist von einem Zeitpunkte berechnet wird, in dem das Werk noch nicht geschützt war. Diese Konsequenz wird z. B. bei einem Werke der bildenden Kunst entstehen, das vor der Herausgabe zum erstenmale öffentlich ausgestellt wurde. Weggefallen ist die Sonderbestimmung für die von Behörden, Korporationen usw. (§ 46 ö. G.) herausgegebenen Sammelwerke, selbstverständlich auch die besondere Schutzdauer der Übersetzungen (§ 47 ö. G.), da nach § 21 die ausschließlichen Befugnisse des Urhebers sich in gleicher Weise auf die Übersetzung beziehen. Bei den Werken der Photographie wird der Beginn der zehnjährigen Schutzdauer von der Herausgabe gerechnet, bei nicht herausgegebenen Photographien von dem Tode des Urhebers.

Diese zweite Frist wird in allen den Fällen gelten, in denen Photographien nicht im Sinne des § 8 herausgegeben, d. h. mit dem Willen des Berechtigten in öffentlichen Vertrieb gesetzt wurden.

Die Ausnahmsbestimmung des § 42 kann sich natürlich nur auf jene Werke beziehen, bei denen der Beginn der Schutzdauer überhaupt vom Erscheinen gerechnet wird (§ 39).

Digitized by Google

§ 43. Berechnung der Fristen.

Die Schutz- und Vorbehaltsfristen, insbesondere die im § 88 und den folgenden festgesetzten, werden vom Beginne des Kalenderjahres berechnet, welches dem für den Beginn der Frist maßgebenden Ereignisse folgt.

IV. Abschnitt.

SCHUTZ DES URHEBERRECHTES.

§ 44. Eingriff in das Urheberrecht.

Wer, ohne dazu berechtigt zu sein, über ein Werk in einer Weise verfügt, die dieses Gesetz dem Urheber vorbehält, greift in dessen Recht ein und ist dafür sowohl nach den geltenden allgemeinen Bestimmungen als auch nach den besonderen Vorschriften dieses Gesetzes verantwortlich.

§ 45. Vergehen des Eingriffes in das Urheberrecht.

(1) Wer das Urheberrecht durch wissentlichen Eingriff (§ 44) verletzt, wird wegen Vergehens mit Arrest von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten oder mit einer Geldstrafe von zweihundert Kč bis fünfzigtausend Kč oder mit beiden diesen Strafen bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 46. Andere Vergehen.

(1) Wegen Vergehens wird mit Arrest von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten oder mit einer Geldstrafe von zweihundert Kč bis fünfzigtausend Kč oder mit beiden diesen Strafen bestraft, wer in der Absicht, zu täuschen:

1. ein fremdes Werk mit dem eigenen oder einem anderen unwahren Namen oder ein eigenes Werk mit dem Namen eines anderen oder die Nachbildung eines Werkes der bildenden Kunst mit dem Namen oder Zeichen des Urhebers des Originalwerkes versieht, um es in Verkehr zu setzen;

2. ein mit einem unwahren Namen oder Zeichen versehenes Werk (Z. 1) in Verkehr setzt;

3. ohne triftige sachliche Gründe einem Werke die Bezeichnung, insbesondere den Titel oder die äußere Ausstattung eines anderen Werkes in einer Weise gibt, daß dies bei durchschnittlicher Aufmerksamkeit zu Irrtümern bezüglich der Identität der beiden Werke führen kann, um ein solches Werk in Verkehr zu setzen;

4. eine unwahre Anmeldung zum Urheberregister vornimmt.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Auch § 43 stimmt sachlich mit § 50 ö. G. überein.

Schutz des Urheberrechtes.

E. Auch hier lehnt sich das neue Gesetz an das österreichische Urheberrechtsgesetz an, erweitert aber die strafbaren Tatbestände und führt auch sonst neue Rechtsschutzmittel ein. § 44 gibt die allgemeine Definition des Eingriffes, der nach § 45 im Falle der Wissentlichkeit als Vergehen strafbar ist; die Bestimmungen des zweiten Absatzes des § 45 und des § 46 (über die Strafbarkeit des Versuches) hängen mit der Bestimmung des § 65 des ungarischen Strafgesetzes zusammen.

§ 46, der die Tatbestände anderer Vergehen normiert, schließt sich im allgemeinen an die Bestimmung des § 53 des ö. G. an (Namensfälschung), führt aber unter Zahl 3 einen neuen Tatbestand ein (die Nachahmung der Bezeichnung, insbesondere des Titels oder der äußeren Ausstattung eines Werkes ohne erhebliche sachliche Gründe in der Art, daß dies bei durchschnittlicher Aufmerksamkeit zu Irrtümern über die Identität beider Werke führen kann). Bei allen Tatbeständen des § 46 handelt es sich nicht um den Schutz von Urheberrechten, sondern um den Schutz des Namens, des Titels und anderer Bezeichnungen, also

Digitized by Google

§ 47. Übertretungen.

Wegen Übertretung wird mit einer Geldstrafe von fünfzig Kč bis zehntausend Kč oder mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate bestraft:

1. wer entgegen der ihm durch die Bestimmungen dieses Gesetzes auferlegten Pflicht es unterläßt, den Urheber oder die benützte Quelle anzuführen;

2. wer eine Nachbildung eines Werkes der bildenden Kunst mit dem Namen oder der sonstigen Bezeichnung des Urhebers des Originalwerkes in einer Weise versieht, die den Anschein erweckt, daß es sich um das Originalwerk handelt;

3. wer über ein Porträt gegen das ausdrückliche Verbot der nach § 34, Absatz 1, berechtigten Personen eine Verfügung trifft;

4. wer den Titel oder die sonstige Bezeichnung oder die äußere Ausstattung eines anderen Werkes trotz gerichtlichen Verbotes (§ 60) weiter verwendet;

5. wer, ohne dazu berechtigt zu sein, für Blätter (Zeitungen oder Zeitschriften) bestimmte gesammelte Nachrichten und Notizen veröffentlicht (§ 25).

§ 48. Ersatzstrafe.

Die Dauer der Ersatzstrafe für eine uneinbringliche Geldstrafe ist nach Maßgabe des Verschuldens festzusetzen und darf zusammen mit der Hauptstrafe die Grenzen des gesetzlichen Strafsatzes nicht übersteigen.

§ 49. Zuständigkeit.

(1) Das Strafverfahren hinsichtlich der in diesem Gesetze angeführten strafbaren Handlungen steht den allgemeinen Strafgerichten auch in dem Falle zu, wenn eine Militärperson beschuldigt wurde.

(2) Das Strafverfahren hinsichtlich der im § 47 angeführten Übertretungen liegt dem Bezirksgerichte am Sitze des Gerichtshofes erster Instanz ob.

§ 50. Anklage.

Die in den §§ 45 und 47 angeführten strafbaren Handlungen werden nur auf Privatklage verfolgt. Die Verfolgung ist ausgeschlossen, wenn der Berechtigte der Handlung zugestimmt oder sie verziehen oder den Antrag auf Verfolgung nicht binnen zwei Monaten von dem Tage, an dem er von der strafbaren Handlung und der Person des Täters Kenntnis erlangte, gestellt hat.

---

von Persönlichkeitsrechten. Daneben bezwecken sie auch den Schutz des Publikums vor Täuschungen.

§ 47 enthält die Tatbestände von Übertretungen, die bereits zum Teil in § 52 des österreichischen Urheberrechtsgesetzes vorkamen, zum Teil aber neu eingeführt wurden. Hierher gehört insbesondere die unbefugte Veröffentlichung von Nachrichten der sogenannten Zeitungskorrespondenzen, gegen die das bisherige österr. Gesetz keine strafrechtliche Sanktion enthielt (anders das ungar. Gesetz § 6, Z. 7), der Tatbestand der Übertretung des bisherigen § 52 Absatz 2 ist nunmehr überdies in § 46 Absatz 1 als Vergehen qualifiziert, falls Täuschungsabsicht vorliegt.

Einen besonderen Charakter hat die Strafbestimmung des § 47 Z. 3 in Verbindung mit § 34 Absatz 1 (Recht am eigenen Bilde). Die Strafbestimmung bezweckt hier den Schutz der Persönlichkeit vor Eingriffen in die Privatsphäre.

Das Vergehen des § 45 und die Übertretungen des § 47 sind Privatanklagdelikte, die Vergehen des § 46 Offizialdelikte (§ 50).

Die Bestimmung des § 48 über die Ersatzstrafe für uneinbringliche Geldstrafen bedeutet eine Abänderung des § 7 St. P. O., nach welcher ein Tag Arrest in zehn K Geldstrafe umzuwandeln war.

Die Bestimmung des § 49 über die Zuständigkeit stimmt sachlich mit § 54 ö. G. überein.

Die Frist des § 50, letzter Satz (2 Monate von dem Tage, an welchem der Be-

Digitized by Google

§ 51. Verjährung.

Die nach diesem Gesetze strafbaren Vergehen verjähren mit Ablauf von zwei Jahren und die Übertretungen mit Ablauf von sechs Monaten von der Beendigung der strafbaren Tätigkeit, und zwar auch dann, wenn die übrigen in den allgemeinen Strafgesetzen festgesetzten Bedingungen der Verjährung nicht erfüllt sind. Die Verjährung beginnt erst mit der Inverkehrsetzung des Werkes, wenn die strafbare Tätigkeit diesen Zweck verfolgt hat. Hinsichtlich der Unterbrechung und Hemmung der Verjährung gelten die allgemeinen Bestimmungen.

§ 52. Verfall der widerrechtlichen Vervielfältigungen und Hilfsmittel.

(1) Bei der Verurteilung wegen des Vergehens nach § 45 hat das Gericht auf Antrag des Klägers den Verfall der widerrechtlich hergestellten, zum Vertriebe oder zur öffentlichen Benützung bestimmten, bei wem immer vorhandenen Vervielfältigungen und Nachbildungen auszusprechen. Ferner ist auszusprechen, daß die ausschließlich zur widerrechtlichen Vervielfältigung oder Nachbildung bestimmten Vervielfältigungsvorrichtungen (Drucksatz, Abdrücke, Abgüsse, Platten, Steine, Formen) unbrauchbar zu machen sind. Falls ein Werk unbefugt aufgeführt wurde, kann der Verfall der Manuskripte, Textbücher, Partituren und ausgeschriebenen Stimmen und Rollen ausgesprochen werden.

(2) Denselben Ausspruch hat das Gericht auf Antrag des Klägers zu fällen, wenn jemand wegen Übertretung nach § 47, Z. 4, verurteilt wird. Bei einer Verurteilung wegen Vergehens nach § 46 hat dies auch ohne Antrag zu geschehen.

(3) Ist nur ein Teil des Werkes eine widerrechtliche Vervielfältigung oder Nachbildung, so beschränkt das Gericht nach Tunlichkeit diese Verfügungen auf diesen Teil.

(4) Die im ersten Absatze angeführten Verfügungen kann das Gericht auch anordnen, wenn die in Betracht kommenden Gegenstände aus einem Staate stammen, in dem das Originalwerk überhaupt nicht oder derzeit nicht mehr oder nicht gegen die Art, durch welche in das Urheberrecht eingegriffen wurde, geschützt ist.

§ 53. Vernichtung.

(1) Das Gericht kann auf Antrag des Klägers nach Einvernahme der beteiligten Personen, insbesondere des Eigentümers, die Vernichtung der Gegenstände anordnen,

---

rechtigte von der strafbaren Handlung und dem Täter erfahren hat) bedeutet eine Verlängerung der sechswöchigen Frist des § 530 des in den historischen Ländern geltenden St. G.; gegenüber dem in der Slowakei geltenden Rechte (§ 112, Abs. 1, des ungarischen St. G.) wurde die (3monatige) Frist verkürzt.

Die Verjährungsfristen wurden neu geregelt (§ 51). Bisher betrugen sie bei Vergehen nach dem österreichischen Strafgesetzbuch (§ 532) ein Jahr, bei Übertretungen je nach der Höhe der Strafe drei Monate bis zu einem Jahre. Nunmehr wird die Verjährungsfrist einheitlich bei Vergehen zwei Jahre, bei Übertretungen sechs Monate betragen. Die Erfüllung der Bedingungen des § 531 St. G. wird zur Verjährung nicht verlangt. Bei denjenigen Delikten, bei welchen die Absicht, die Nachahmung in Umlauf zu setzen, Tatbestandsmoment ist (§ 46 Z. 1 und Z. 3), beginnt die Verjährung erst mit dem Inumlaufsetzen. Die strafbare Handlung ist schon früher vollendet, z. B. schon in dem Augenblicke, in dem das fremde Werk mit dem eigenen Namen versehen wurde, die Verjährung beginnt aber erst in einem späteren Zeitpunkte. Wurde daher die Absicht nicht verwirklicht, so könnte die strafbare Handlung niemals verjähren.

§ 52, der von dem Verfall rechtswidriger Vervielfältigungen und Behelfe handelt, schließt sich im allgemeinen an den § 56 des ö. G. an.

Digitized by Google

welche rechtskräftig als verfallen erklärt wurden; im Falle des § 46 kann das Gericht dies auch ohne Antrag verfügen.

(3) Statt der Vernichtung bewilligt das Gericht, daß die verfallenen Gegenstände auf eine andere Weise unbrauchbar gemacht werden, wenn dies möglich ist und für die dadurch entstehenden Kosten ein angemessener Vorschuß erlegt wird.

(3) Auch kann das Gericht dem Verletzten auf sein Ansuchen das Recht zuerkennen, die in Betracht kommenden Gegenstände und Vorrichtungen gegen angemessene Vergütung ganz oder teilweise zu übernehmen, wenn dadurch Rechte anderer Personen nicht berührt werden.

§ 54. Ausnahme zu den §§ 52 und 53.

Die Bestimmungen der §§ 52 und 53 finden auf baulich durchgeführte oder in Durchführung begriffene Nachbildungen von Werken der Baukunst und Gartenarchitektur keine Anwendung.

§ 55. Veröffentlichung des Urteils.

(1) Dem Verletzten ist auf seinen Antrag, wenn der Beschuldigte eines Vergehens nach § 45 schuldig erkannt wurde, das Recht zuzusprechen, auf Kosten des Verurteilten das Urteil, nach Umständen auch mit den Gründen oder ihrem wesentlichen Inhalte zu veröffentlichen. Die Art der Veröffentlichung und die Frist, binnen welcher sie zu erfolgen hat, bestimmt das Gericht im Urteil unter Bedachtnahme auf die Anträge des Verletzten.

(2) Im Falle der Verurteilung wegen eines Vergehens nach § 46 kann das Gericht die Veröffentlichung des Urteiles auf Kosten des Verurteilten auch ohne Antrag anordnen.

§ 56. Einstweilige Verfügungen.

(1) Zugleich mit der Strafanzeige wegen eines Vergehens nach § 45 oder § 46 und bis zur Fällung des rechtskräftigen Urteils kann der Verletzte begehren, daß die im § 52 angeführten Gegenstände beschlagnahmt und die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, damit die Vollendung oder Wiederholung der Tat verhindert werde. Im Falle des § 46, Z. 3, kann er begehren, daß die weitere Benützung der täuschenden Bezeichnung oder Ausstattung untersagt werde.

(2) Über das Begehren entscheidet das Strafgericht sofort nach vorheriger Einvernahme des Beschuldigten. Die begehrte Maßnahme kann jedoch von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden; dies muß geschehen,

---

In einem besonderen Paragraphen (53) wird die Vernichtung bzw. Unbrauchbarmachung der Eingriffsgegenstände geregelt.

Daß die Bestimmungen der §§ 52 und 53 über Verfall und Vernichtung der Eingriffsgegenstände sich gemäß § 54 nicht auf Bauten und Werke der Gartenarchitektur beziehen, hat seinen Grund darin, daß hier diese Maßnahmen in einem offenbaren Mißhältnisse zu den event. zu vernichtenden wirtschaftlichen Werten stünden.

Die schon bisher durch § 58 ö. G. zugelassene Veröffentlichung der Verurteilung ist nunmehr im § 55 auch auf die Offizialdelikte des § 46 ausgedehnt worden. Nach der Fassung des Abs. 1 des § 55 handelt es sich bei den Privatanklagedelikten um eine privatrechtliche Befugnis des Verletzten, im Fall des Abs. 2 um eine Nebenstrafe.

Auch die Bestimmungen über provisorische Sicherungsmaßregeln (§ 56) haben ihr Vorbild im bisherigen österreichischen Recht (§ 59).

Neu ist insbesonders, daß der Erlag einer Sicherheit in dem Falle, als der Beschuldigte nicht vorher vernommen wird, obligatorisch ist. Dies gilt selbstverständlich nicht für die Vornahme der Hausdurchsuchung nach den §§ 139—142 St. P. O.

Digitized by Google

wenn die begehrte Maßnahme wegen Gefahr im Verzuge ohne Einvernahme des Beschuldigten bewilligt wird.

(3) Die bewilligten und durchgeführten Verfügungen dauern bis zum rechtskräftigen Urteil in der Sache selbst und, wenn der Beklagte rechtskräftig verurteilt wurde, bis zur Vollstreckung des Urteils. Das Gericht kann sie aber aufheben und einschränken, wenn der Beklagte vorher eine angemessene Sicherheit leistet.

(4) Gegen die im ersten bis dritten Absatze angeführten Entscheidungen kann binnen drei Tagen von der Zustellung die Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz eingebracht werden. Diese Beschwerde hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

§ 57. Recht auf Ersatz.

(1) Wer in das Urheberrecht eingreift, ist verpflichtet, wenn er es aus seinem Verschulden getan hat, dem Berechtigten den dadurch verursachten Schaden sowie den entgangenen Gewinn zu ersetzen. Auch kann das Gericht dem Berechtigten auf sein Verlangen nach freiem Ermessen eine angemessene Entschädigung für die erlittene Kränkung oder die anderweitigen persönlichen Nachteile zuerkennen. Im Falle des § 30 tritt an deren Stelle das Aufführungshonorar.

(2) Das Recht auf Ersatz nach dem ersten Absatze verjährt in drei Jahren von dem Tage, an dem der Verletzte von dem verursachten Schaden und dem Schädiger Kenntnis erlangt hat, wenn er aber von dem Schaden oder dem Schädiger keine Kenntnis erlangt hat, in dreißig Jahren von dem Eingriffe.

§ 58. Klage beim Zivilgerichte.

(1) Der Berechtigte kann mittels Klage beim Zivilgerichte begehren, daß sein Urheberrecht an einem Werke anerkannt und dessen weitere Verletzung untersagt werde. Auch kann er von dem Beklagten die Herausgabe der Bereicherung fordern, selbst wenn diesen kein Verschulden trifft. Der Anspruch aus der Bereicherung verjährt in dreißig Jahren. Im Falle des § 30 tritt an die Stelle dieses Anspruches das Aufführungshonorar.

(2) Die Bestimmungen der §§ 52 und 53 gelten auch hier.

(3) Der Berechtigte kann auch begehren, daß ihm das Gericht die im § 56, Absatz 1, angeführten Verfügungen bewillige. Die Bestimmungen der Exekutionsgesetze über die einstweiligen Verfügungen bleiben unberührt.

§ 59. Objektives Verfahren.

(1) Das Strafgericht bewilligt auf Antrag des Berechtigten die Verfügungen nach den §§ 52 und 53, selbst wenn keine bestimmte Person wegen Vergehens nach § 45 verfolgt wird, sofern ein Eingriff in das Urheberrecht (§ 44) erfolgt ist.

(2) Über den Antrag entscheidet der Gerichtshof erster Instanz, der zu dem Strafverfahren gegen eine bestimmte Person zuständig wäre, und zwar mittels

---

§ 57 handelt von dem Schadenersatz. Das Recht auf Schadenersatz kann entweder durch Beitritt als Privatbeteiligter am Strafverfahren oder im Zivilrechtswege geltend gemacht werden (AB. S. 28).

Die Bestimmungen über die Zivilklage (§ 58) stimmen sachlich mit den entsprechenden Bestimmungen des ö. G. (§ 61) überein.

Neu sind die Bestimmungen über das objektive Verfahren (§ 59), nach denen das Strafgericht auf Antrag des Berechtigten den Verfall oder die Vernichtung der Eingriffsgegenstände ev. deren Unbrauchbarmachung anordnen kann, auch wenn keine bestimmten Personen verfolgt werden. Die Bestimmung ist dem § 13 des Gesetzes zum Schutze der Ursprungsbezeichnungen entnommen.

Digitized by Google

Urteils nach öffentlicher Verhandlung unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen über die Hauptverhandlung. Erforderlichenfalls kann vorher eine Erhebung gepflogen werden.

(3) Zur Verhandlung sind alle Personen zu laden, die durch die begehrte Verfügung betroffen werden könnten, soweit sie dem Gerichte bekannt sind. Diese Personen haben die dem Beschuldigten zustehenden Rechte und können sich durch einen Verteidiger in Strafsachen vertreten lassen.

(4) Die Entscheidung kann durch Berufung angefochten werden.

(5) Die Bestimmungen des § 55 über die Veröffentlichung des Urteils und des § 56 über die einstweiligen Verfügungen sind auch hier entsprechend anzuwenden.

(6) Die Kosten dieses Verfahrens, sofern sie vom Staate vorgestreckt werden, trägt der Antragsteller. Das Gericht kann ihm den Erlag eines entsprechenden Vorschusses oder dessen Erhöhung binnen bestimmter Frist auferlegen, widrigens angenommen werden würde, daß er von seinem Antrage abstehe. Im übrigen trägt jede Partei ihre Kosten.

(7) Diese Bestimmungen sind auch bei einem Vergehen nach § 46 entsprechend anzuwenden.

(8) Das Verfahren nach den Bestimmungen dieses Paragraphen kann weder eingeleitet noch fortgesetzt werden, solange wegen der in Betracht kommenden Tatsachen ein Strafverfahren gegen eine bestimmte Person oder ein Zivilprozeß geführt wird.

§ 60. Verbot einer täuschenden Bezeichnung.

(1) Gibt jemand ohne triftige sachliche Gründe einem Werke die Bezeichnung, insbesondere den Titel, oder die äußere Ausstattung eines anderen Werkes in einer Weise, daß dies bei durchschnittlicher Aufmerksamkeit zu Irrtümern bezüglich der Identität der beiden Werke führen kann, so kann die durch die Handlung betroffene Person verlangen, daß der weitere Gebrauch der täuschenden Bezeichnung oder Ausstattung untersagt und der durch Verschulden verursachte Schaden ersetzt werde. Nach Umständen verfügt das Gericht, daß an dem Werke Vorkehrungen zur Verhütung des Irrtums getroffen werden.

(2) Der Berechtigte kann diese Ansprüche entweder mittels Klage beim Zivilgerichte oder durch Anschluß an das Strafverfahren (§ 46, Z. 3) geltend machen. Er kann sie aber auch selbständig geltend machen; in diesem Falle sind die Bestimmungen des § 59 entsprechend anzuwenden.

---

§ 60 ist aus dem § 22 des ö. G. übernommen. Die neue Bestimmung gewährt allerdings einen weitergehenden Rechtsschutz. Während bisher nur der Urheber ein Verbot erwirken konnte, steht dieses Recht nunmehr jeder durch die Handlung betroffenen Person zu. Bisher konnte auch der Anspruch auf das Verbot nur bei fortlaufenden oder periodischen Werken geltend gemacht werden, nunmehr bei jeder Art von Werken. Das Verbot täuschender Bezeichnungen hat ferner eine Verstärkung dadurch erfahren, daß es durch § 46, Z. 3, unter Strafschutz gestellt ist.

Nicht klar ist das Verhältnis des § 60 zu § 46 Z. 3 und zu § 47 Z. 4 sowie der beiden letztgenannten Bestimmungen untereinander. Die Vergehen des § 46 setzen jedenfalls die Absicht zu täuschen voraus. Der Geschädigte kann sich dem Strafverfahren anschließen oder selbständig das Verbot der täuschenden Bezeichnung durch Zivilklage verlangen. Wenn nun das Strafgericht oder das Zivilgericht ein solches Verbot ausspricht, die täuschende Bezeichnung aber, trotz des Verbotes, weiter verwendet wird, dann begeht der Täter die Übertretung des § 47 Z. 4. Man kann wohl annehmen, daß nachdem das Gericht das Verbot ausgesprochen und die

Digitized by Google

(3) Hinsichtlich der Verjährung des Anspruches auf Schadenersatz gelten die den Bestimmungen des § 57, Absatz 2.

§ 61. Durch das Urheberrecht nicht geschützte Werke.

Die Bestimmungen des § 46, Z. 1 bis 3, des § 47, Z. 2 bis 5, und des § 60 finden auch auf solche Werke der Literatur, Kunst oder Photographie Anwendung, welche den Schutz des Urheberrechtes nicht genießen.

§ 62. Sachverständigenkollegien.

(1) Die Regierung bildet Sachverständigenkollegien, die verpflichtet sind, auf Verlangen der Gerichte Sachverständigengutachten in Sachen des Urheberrechtes abzugeben.

(2) Ihre Zusammensetzung und Geschäftsordnung wird durch Verordnung geregelt.

V. Abschnitt.

ÜBERGANGS- UND SCHLUßBESTIMMUNGEN.

§ 63. Gebrauch der Presse

Durch dieses Gesetz werden die bisherigen allgemeinen Gesetze und Verordnungen, durch welche der Gebrauch der Presse geregelt ist und welche die Presseerzeugnisse sowie die öffentliche Aufführung, die Ausstellung und das Feilbieten von Werken betreffen, nicht berührt.

§ 64. Ältere Werke.

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten auch für Werke, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes herausgegeben wurden. War nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Dezember 1895, RGBl. Nr. 197, betreffend das Urheberrecht, oder des Ges. Art. XVI v. J. 1884 anzunehmen, daß ein Werk in diesem Gebiete erschienen ist oder herausgegeben wurde, so ist es auch nach diesem Gesetze weiter geschützt, selbst wenn nach diesem nicht mehr anzunehmen wäre, daß es im Inlande herausgegeben wurde.

Täuschungsmöglichkeit festgestellt hat, auf seiten desjenigen, der die täuschungsfähige Bezeichnung weiterverwendet, Täuschungsabsicht vorliegt. Merkwürdigerweise ist nun gerade die Weiterverwendung nach dem gerichtlichen Verbot als Übertretung und überdies als Privatklagedelikt konstruiert.

Nach § 61 beziehen sich die Bestimmungen des § 46 Z. 1—3, § 47 Z. 2—5 und § 60 auch auf solche Werke der Literatur, Kunst und Photographie, welche den Schutz des Urheberrechtes nicht genießen. Das soll wohl heißen, daß sie diesen Schutz nicht mehr genießen, sei es, daß die Schutzfrist abgelaufen ist, oder daß kein Berechtigter da ist. Daß überhaupt ein Werk der Literatur, Kunst oder Photographie vorliegt, wird vorausgesetzt werden müssen. Die Bestimmung zeigt, daß diese Tatbestände in erster Reihe nicht den Schutz des Urhebers bezwecken, sondern den Schutz der Öffentlichkeit gegen Täuschungen.

Die Bestimmung des § 62 über die Sachverständigenkollegien stimmt mit § 63 ö. G. überein. Vgl. hierzu die §§ 10—19 der im Anschlusse an das Gesetz abgedruckten Durchführungsverordnung.

Übergangs- und Schlußbestimmungen (§ 63—70).

E. Im allgemeinen werden die Bestimmungen des neuen Gesetzes auch auf die früher herausgegebenen Werke anwendbar sein mit den im Gesetze enthaltenen Ausnahmen.

§ 63 entspricht dem § 64 ö. G.

Eine Bestimmung zugunsten der Aufrechterhaltung des Schutzes enthält § 64, Absatz 1. Während bisher Werke von Ausländern, die im Inlande erschienen sind, den Werken von Inländern gleichgestellt wurden, (§ 1 des ö. G.) wird dies nun-

Digitized by Google

(3) Die längeren Schutzfristen nach dem alten Rechte bleiben für die unter seiner Wirksamkeit erschienenen Werke in Geltung.

(4) Für die bis zum Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach § 70 des Ges. Art. XVI v. J. 1884 geschützten Werke der Photographie gilt die dort festgesetzte Frist.

§ 65.

(1) Ist bereits vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes rechtmäßig ganz oder teilweise eine Übersetzung oder sonstige Bearbeitung eines Werkes oder eine aus Werken mehrerer Urheber zu Schulzwecken zusammengestellte Sammlung erschienen, so bleiben die Befugnisse des Übersetzers, des Bearbeiters und des Herausgebers der Sammlung zur Vervielfältigung, zum Vertriebe und zur öffentlichen Aufführung unberührt.

(2) Sofern es bisher erlaubt war, Werke zu vervielfältigen oder nachzubilden, während dies nach diesem Gesetze nicht zulässig ist, dürfen der Druck und andere Vervielfältigungen oder Nachbildungen, die bei der Kundmachung des Gesetzes angefangen waren, beendet und die so hergestellten Vervielfältigungen und Nachbildungen veröffentlicht und verbreitet werden.

---

mehr nur für die Werke gelten, die im Inlande herausgegeben wurden. Das Gesetz will aber verhüten, daß auf Grund dieser Einschränkung Werke den Schutz verlieren, die ihn auf Grund des Erscheinens im Inlande hatten; praktisch kommt die bühnenmäßige Aufführung und die öffentliche Ausstellung in Betracht (§ 8 Abs. 2). In dieser Beziehung liegt ein Weitergelten des alten Gesetzes im Interesse des Urhebers vor.

Grundsätzlich sind Verfügungen über das Werk, die nach dem neuen Gesetz dem Urheber vorbehalten sind, während sie nach dem bisherigen Rechte frei waren, nunmehr nach dem neuen Rechte zu beurteilen; sie sind daher dem Urheber vorbehalten. Dies bezieht sich auch auf den Fall, daß das Werk bisher überhaupt nicht schutzfähig war, nach dem neuen Gesetze aber schutzfähig ist, z. B. Gegenstände des Kunstgewerbes oder der Baukunst.

Es gilt aber auch für Übersetzungen, auch wenn die Frist zur Herausgabe einer rechtsmäßigen Übersetzung nach dem früheren Rechte bereits abgelaufen ist oder wenn die nach dem früheren Gesetze erforderlichen Vorbehalte nicht gemacht wurden. (§ 28 des ö. G.)

Das Gesetz mußte eine Bestimmung für solche Bearbeitungen des Werkes durch dritte Personen, insbesondere Übersetzungen, treffen, welche zur Zeit des Geltungsbeginnes des Gesetzes bereits erschienen waren, wenn nach dem neuen Gesetze die betreffende Bearbeitung dem Urheber vorbehalten ist. Das Gesetz behandelt das Recht solcher Übersetzer und Herausgeber als erworbene Rechte (§ 65, Absatz 1). Diese Rechte stehen aber nur den bisherigen Übersetzern und Bearbeitern zu, nicht dagegen anderen in bezug auf die gleichen Werke. Die Erwähnung der Sammlungen, die aus Werken mehrerer Urheber zu Schulzwecken veranstaltet wurden, ist in diesem Zusammenhange nicht verständlich; sie ist wohl aus den früheren Entwürfen stehen geblieben; es war eine Einschränkung dieser gesetzlichen Lizenz beabsichtigt, die aber schließlich wieder fallen gelassen wurde.

Der gleiche Grundsatz der Aufrechterhaltung erworbener Rechte gilt in dem Falle, als bisher eine Art der Vervielfältigung frei war, die nunmehr unzulässig ist. Das Gesetz läßt in diesem Falle sogar die Vollendung der bereits begonnenen Drucklegung oder der sonstigen Vervielfältigung zu und gestattet noch durch 4 Jahre die Weiterverwendung der vorhandenen Vervielfältigungsmittel. Das Gesetz trifft aber Bestimmungen, um einen Mißbrauch zu verhüten (§ 65, Absatz 5). Diese Bestimmungen werden insbesonders für Filmwerke und Phonographen wichtig sein.

Die Motive (SB. 760) äußern sich dazu: „Dadurch wurde es ermöglicht, daß der Druck, die Vervielfältigung oder Nachbildung, die bei Kundmachung

Digitized by Google

(3) Vervielfältigungen und Nachbildungen, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhanden waren und deren Herstellung bisher nicht verboten war, können weiter verbreitet und feilgeboten werden, ebenso, wie schon hergestellte Instrumente und Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe sowie kinematographische Werke und Filme weiter verwendet werden dürfen.

(4) Ausschließlich zur Vervielfältigung oder Nachbildung von nach diesem Gesetze geschützten Werken bestimmte Hilfsmittel (Abdrücke, Abgüsse, Platten, Steine, Formen), die in demselben Zeitpunkte vorhanden sind und deren Herstellung bisher nicht verboten war, können zu diesem Zwecke noch durch vier Jahre vom Beginne der Wirksamkeit des Gesetzes benützt und die durch sie hergestellten Vervielfältigungen und Nachbildungen können weiterhin verbreitet werden.

(5) Die Verbreitung von Vervielfältigungen und Nachbildungen gemäß dem dritten Absatze und die Benützung der Instrumente, Filme und Hilfsmittel gemäß dem dritten und vierten Absatze ist aber nur dann gestattet, wenn diese Gegenstände infolge eines binnen drei Monaten nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes von dem Beteiligten gestellten Ansuchens verzeichnet und mit einem besonderen Stempel der politischen Behörde erster Instanz des Ortes, wo sie sich befinden, versehen worden sind. Die näheren Bestimmungen werden durch Verordnung getroffen.

§ 66. Urheberbefugnisse.

Wurde vor Wirksamkeit dieses Gesetzes einem anderen das Urheberrecht oder dessen Ausübung ganz oder teilweise übertragen, so sind damit im Zweifel nicht auch die durch dieses Gesetz dem Urheber neu zuerkannten Befugnisse übertragen.

§ 67. Rückwirkung der strafrechtlichen und prozessualen Bestimmungen.

(1) Die Bestimmungen über die Bestrafung der nach diesem Gesetze strafbaren Handlungen sind auch auf die vor dessen Wirksamkeit verübten Handlungen anzuwenden, wenn das bisherige Recht für den Schuldigen nicht günstiger ist. Soweit

---

des Gesetzes begonnen waren, vollendet werden können, allerdings so begonnen, daß man mit Recht auf die ernste Absicht schließen kann, das Werk in angemessener Zeit zu vollenden, während ein nur fingiertes Beginnen nicht die Vorteile dieses Gesetzes genießen kann. Anlangend Übersetzungen, die im Manuskript angekauft ev. auch bezahlt wurden, ist erforderlich, daß bei Kundmachung des Gesetzes schon mit dem Druck begonnen wurde, wenn der Forderung des § 65 Absatz 2 entsprochen sein soll."

Vgl. hierzu die §§ 20—26 der im Anschlusse an das Gesetz abgedruckten Durchführungsverordnung.

Das Gesetz will, daß die Erweiterung des Urheberrechtsschutzes, die es einführt, den Urhebern selbst zugute komme, nicht den Personen, denen sie das Recht oder seine Ausübung überlassen haben (§ 66). Nach dieser Bestimmung wird also die ausschließliche Befugnis, ein Werk der Tonkunst auf mechanische Apparate zu übertragen, dem Urheber zustehen, auch wenn früher sämtliche Befugnisse übertragen wurden.

Diese Bestimmungen werden auch anwendbar sein, wenn der Urheber das Übersetzungsrecht einem anderen übertragen hat, das aber nach dem bisherigen Gesetz bereits frei war, während es nach dem neuen Gesetz wiederum dem Urheber zusteht.

Das im § 67 ausgesprochene Prinzip der Rückwirkung der strafrechtlichen Bestimmungen (mit dem Vorbehalte der Nichtrückwirkung für den Fall, daß die neue Bestimmung für den Schuldigen ungünstiger ist) entspricht dem allgemeinen Prinzip unseres Strafrechtes (Art. IX des Kundm.-Pat. zum St. G. B.). Ebenso beruht die ausnahmslose Rückwirkung der prozessualen und Zuständigkeitbestim-

Digitized by Google

es sich aber um die Fristen zur Verfolgung und Geltendmachung von Ansprüchen aus Verletzungen des Urheberrechtes handelt, gelten die bisherigen längeren Fristen.

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Zuständigkeit und das Verfahren gelten auch für vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes verübte Verletzungen des Urheberrechtes, wenn das Verfahren erst nach seinem Inkrafttreten eingeleitet wurde.

§ 68. Ältere Verträge.

(1) Wurde auf Grund eines vor dem 1. August 1923 vereinbarten Vertrages das Urheberrecht oder dessen Ausübung unentgeltlich oder gegen eine verhältnismäßig niedrige Vergütung übertragen, so kann der Urheber (Verlaggeber) für die weitere Ausübung dieses Rechtes (neue Ausgaben, Aufführungen und dergleichen) eine angemessen erhöhte Vergütung verlangen, sofern dies durch die geänderten Verhältnisse begründet ist.

(2) Hierdurch wird die Bestimmung des § 42, Absatz 2, des Gesetzes über den Verlagsvertrag Slg. Nr. 106/1923 ergänzt.

§ 69. Wirksamkeit des Gesetzes.

Das Gesetz tritt am Ersten des dritten, seiner Kundmachung folgenden Kalendermonates in Wirksamkeit. Mit diesem Tage treten die Gesetze vom 26. Dezember 1895, RGBl. Nr. 197, und vom 26. Februar 1907, RGBl. Nr. 58, sowie der Ges. Art. XVI v. J. 1884 außer Kraft.

§ 70. Durchführung.

Die Durchführung des Gesetzes liegt den Ministern der Justiz, des Innern und für Schulwesen und Volkskultur, soweit notwendig, im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern ob.

---

mungen auf allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Die Bestimmung über die Weitergeltung der längeren Fristen (§ 67, Abs. 1, Satz 2) für die Verfolgung und Geltendmachung der Ansprüche bezieht sich auf das slowakische Recht (§ 50 des Gesetzes in Verbindung mit § 112 ung. St. G. B.).

Das Gesetz trifft im § 68 auch Bestimmungen, um den Urheber, der seine Urheberrechte übertragen hat, dagegen zu schützen, daß er ein unangemessen niedriges Entgelt vereinbart hatte. Er kann, falls die Vereinbarung vor dem 1. August 1923 erfolgt ist, eine Erhöhung verlangen, soweit dies durch die geänderten Verhältnisse begründet ist, also insbesondere dann, wenn er durch den Vertrag auch solche Berechtigungen mitübertragen hat, die erst nach dem neuen Gesetz dem Urheber zustehen.

Im Hinblick auf die Kundmachung tritt das Gesetz nach § 69 am 1. März 1927 in Kraft. Die im § 70 genannten Minister bzw. die ihnen untergeordneten Behörden haben in verschiedenen Beziehungen für die Durchführung des Gesetzes zu sorgen; die Zuständigkeit des Ministers des Innern hängt mit der im § 65 vorgesehenen Inventarisierung zusammen, welche von den pol. Bezirksbehörden durchzuführen ist.

Digitized by Google

Durchführungsverordnung zu diesem Gesetze.

(Regierungsverordnung vom 17. Februar 1927, Slg. Nr. 10, zur Durchführung des Gesetzes vom 24. November 1926, Slg. Nr. 218, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie [Autorrecht].— Kundgemacht am 23. Februar 1927.)

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik verordnet auf Grund der §§ 39, 62, 65 und 70 des Gesetzes vom 24. November 1926, Slg. Nr. 218, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie (Autorrecht):

A. Hinsichtlich des Urheberregisters für Werke der Literatur und Kunst (Tonkunst und bildenden Kunst), auf denen der wahre Name nicht angegeben ist.

§ 1. Das im § 39 des Gesetzes vorgeschriebene öffentliche Urheberregister, aus dem der wahre Name des Urhebers eines ohne Angabe des wahren Namens (§§ 12, 13) erschienenen Werkes der Literatur oder Kunst (Tonkunst oder bildenden Kunst) zu ersehen ist, wird vom Ministerium für Schulwesen und Volkskultur geführt.

§ 2. Zur Eintragung geeignet sind Werke ohne Angabe des wahren Namens (anonyme oder pseudonyme Werke), die im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik herausgegeben worden sind (§ 8, Absatz 1, des Gesetzes), ferner Werke, deren Urheber Staatsbürger der Tschechoslowakischen Republik sind, sie mögen wo immer oder gar nicht herausgegeben worden sein, und nach § 2 des Gesetzes geschützte Werke fremder Staatsbürger, wenn sie nicht im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik herausgegeben worden sind.

§ 3. (1) Die Eintragung in das Urheberregister erfolgt auf schriftliches Ansuchen des Urhebers, seines Erben und mit deren Zustimmung auch eines anderen Rechtsnachfolgers. Bei der Eintragung wird weder die Berechtigung des Anmeldenden noch die Richtigkeit der angemeldeten Tatsachen geprüft.

(2) Wer jedoch in der Absicht, zu täuschen, eine unwahre Anmeldung zum Urheberregister vornimmt, macht sich eines nach § 46 des Gesetzes strafbaren, von Amts wegen zu verfolgenden Vergehens schuldig. Die das Register führende Behörde ist daher bei sichergestelltem Tatbestande dieses Vergehens zur Erstattung der Anzeige verpflichtet.

(3) Dem Ansuchen ist in zweifacher Ausfertigung die ordnungsmäßig und deutlich ausgefüllte Anmeldung (§ 4) nach dem Muster, das in der Staatsdruckerei ·/. in Prag erhältlich ist, beizuschließen.

§ 4. (1) In der Anmeldung zum Urheberregister sind anzuführen:

1. der Name, die Beschäftigung, der Wohnort und die Staatsbürgerschaft des Urhebers;

2. die genaue Bezeichnung des Werkes und dessen Gattung; bei Verlagswerken insbesondere der volle Titel, die Zahl der Abteilungen (Bände, Hefte) und der Seiten;

3. die Art des Erscheinens des Werkes (§ 8, Absatz 2, des Gesetzes);

4. Jahr und Ort des Erscheinens;

5. das Pseudonym des Urhebers, beziehungsweise die Angabe, daß das Werk anonym erschienen ist;

Digitized by Google

6. falls die Anmeldung nicht durch den Urheber selbst erfolgt, der Name, die Beschäftigung und der Wohnort des Anmelders.

(2) Die Anmeldung ist vom Anmelder eigenhändig zu unterschreiben und es ist ihr ein stempelfreier Abdruck, eine Vervielfältigung oder eine Photographie des Kunstwerkes beizuschließen.

§ 5. Für die Eintragung ist eine Gebühr von 50 Kč für jedes einzelne Werk zu entrichten, das nach § 42 des Gesetzes als ein besonderes Werk anzusehen ist. Diese Gebühr ist zugleich mit der Anmeldung in Stempelmarken zu entrichten, die neben der normalmäßigen Eingabengebühr aufzukleben und durch das Amtssiegel zu entwerten sind.

§ 6. (1) Das Ministerium für Schulwesen und Volkskultur stellt dem Anmelder über die Anmeldung eine stempelfreie Bestätigung auf einer der Gleichschriften der Anmeldung aus. Die zweite Gleichschrift wird nach der zeitlichen Aufeinanderfolge unter laufender Ordnungsnummer und mit Angabe des Tages des Einlangens des Ansuchens in steife Deckel eingelegt; diese so eingelegten Anmeldungen bilden das Urheberregister und werden nach Bedarf in mäßig starke Bände gebunden.

(2) Die Eintragungen werden periodisch einmal im Amtsblatte der Tschechoslowakischen Republik auf Kosten des Anmelders in der Weise veröffentlicht, daß die in einem Kalenderjahre angemeldeten Eintragungen spätestens im Jänner des folgenden Jahres zur Veröffentlichung gelangen.

§ 7. Jedermann kann in das Urheberregister Einsicht nehmen und gegen Entrichtung der entfallenden Abgabe für die Amtshandlung (Art. 6, letzter Satz, und Post 31 des Tarifs C der Regierungsverordnung vom 22. Dezember 1926, Slg. Nr. 254[1]) die Ausfertigung amtlich beglaubigter Auszüge aus demselben sowie ein Zeugnis verlangen, daß eine bestimmte Eintragung in dem Register nicht vorkomme.

§ 8. Die Bestätigungen der Anmeldungen (§ 6) und die beglaubigten Auszüge und Zeugnisse aus dem Urheberregister werden von dem mit der Registerführung betrauten Beamten unterfertigt und mit dem Amtssiegel versehen.

§ 9. Das bisherige, nach der im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und des Handels ergangenen Verordnung des Justizministeriums vom 29. Dezember 1895, RGBl. Nr. 198, und nach der Reg. Verordnung vom 20. Februar 1920, Slg. Nr. 109[2]), beziehungsweise nach der Verordnung des ehem. ung. Ministeriums für Landwirtschaft, Industrie und Handel Nr. 28.672/1884 (R. T. S. 706) vom Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe geführte Urheberregister geht mit dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes auf das Ministerium für Schulwesen und Volkskultur über, dem auch hinsichtlich dieses Registers die Ausstellung von Auszügen und Zeugnissen nach § 7 zusteht.

B. Hinsichtlich der Sachverständigenkollegien für Gutachten in Sachen des Urheberrechtes.

§ 10. Für den Bereich der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Photographie werden Sachverständigenkollegien gebildet, welche ver-

---

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1927, Nr. 1, S. 6 und 29.
[2]) „Pr. Arch.", Jg. 1920, Nr. 19, S. 643.

Digitized by Google

pflichtet sind, auf Verlangen der Gerichte in Sachen des Urheberrechtes an Werken des betreffenden Bereiches über zweifelhafte oder streitige Fragen technischer Natur, die für eine richterliche Entscheidung von Bedeutung sind, Gutachten abzugeben. Die Erstattung von Gutachten über Rechtsfragen steht ihnen nicht zu.

§ 11. Diese Sachverständigenkollegien werden für den Bereich der Literatur in Prag und in Bratislava, für die übrigen Bereiche in Prag errichtet. In anderen Orten können sie errichtet werden, wenn sich hierfür die Notwendigkeit infolge häufiger vorkommender Fälle ergibt.

§ 12. Jedes Sachverständigenkollegium besteht aus einem Vorsitzenden und sechs bis zehn Mitgliedern.

§ 13. (1) Die Ernennung des Vorsitzenden und der Mitglieder erfolgt durch den Minister für Schulwesen und Volkskultur im Einvernehmen mit dem Justizminister auf je sechs Jahre. Hierbei hat er auch das zur Stellvertretung des Vorsitzenden berufene Mitglied zu bezeichnen. Kommt während der Periode aus irgend einem Grunde ein Mitglied in Wegfall, so daß außer dem Vorsitzenden nicht sechs Mitglieder vorhanden sind, so wird das Kollegium auf Antrag des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters ergänzt.

(2) Zu Vorsitzenden und Mitgliedern der Kollegien können hervorragende Fachmänner der betreffenden Bereiche ernannt werden, die bereit sind, dieses Amt zu übernehmen. Hierbei ist darauf zu sehen, daß, insbesondere für die Erstattung von Gutachten aus dem Bereiche der Literatur, auch Angehörige der Sprachen der nationalen Minderheiten sowie anderer etwa in Betracht kommender Sprachen kundige Personen Mitglieder sind.

(3) Die Ernennung der Mitglieder der Sachverständigenkollegien wird im Amtsblatte kundgemacht. Der Vorsitzende und die Mitglieder haben nach ihrer Ernennung bei dem Gerichtshofe I. Instanz am Sitze des Sachverständigenkollegiums oder auf Ansuchen bei dem Gerichtshofe I. Instanz ihres Wohnsitzes den Sachverständigeneid zu leisten. Bei Wiederernennung des Vorsitzenden oder eines Mitgliedes für eine weitere Periode ist der Eid nicht neuerlich zu leisten.

§ 14. Zur Abgabe eines Gutachtens sind die Sachverständigenkollegien nur dann verpflichtet, wenn das ersuchende Gericht:

1. die zu begutachtenden Fragen technischer Natur einzeln anführt;

2. dem Sachverständigenkollegium die zu vergleichenden Gegenstände sowie die zur Abgabe des Gutachtens erforderlichen gerichtlichen Akten zusendet.

§ 15. Die Gerichte haben ihre Ersuchen samt den erforderlichen Akten und Gegenständen (§ 14, Z. 2) dem Ministerium für Schulwesen und Volkskultur zu übermitteln, welches sie unverzüglich dem Vorsitzenden des betreffenden Sachverständigenkollegiums übergibt. Ebenso hat das Sachverständigenkollegium die Akten samt dem Gutachten im Wege dieses Ministeriums, und zwar sobald als möglich zurückzustellen.

§ 16. Vor der Beschlußfassung des Sachverständigenkollegiums über ein Gutachten hat der Vorsitzende aus der Reihe der Mitglieder zwei Berichterstatter zu bestellen, denen es obliegt, ihre Anträge unabhängig von einander schriftlich zu stellen.

§ 17. (1) Die Anträge der Berichterstatter sind unter Darlegung des Sachverhaltes in einer Sitzung des Sachverständigenkollegiums vorzutragen, zu der

Digitized by Google

sämtliche Mitglieder dieses Sachverständigenkollegiums unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes vom Vorsitzenden einzuladen sind.

(2) Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und von mindestens vier Mitgliedern erforderlich. Die Beschlußfassung erfolgt durch Stimmenmehrheit, und wenn sich unter den Mitgliedern Stimmengleichheit ergibt, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 18. (1) Das Gutachten ist unter Anführung der an der Beratung und Beschlußfassung beteiligten Mitglieder von dem Vorsitzenden oder von dem hierzu von ihm bestimmten Mitgliede nach dem gefaßten Beschlusse auszufertigen. Jedem mit seinem Antrage in der Minderheit gebliebenen Mitgliede steht es jedoch frei, zu verlangen, daß sein schriftlich niedergelegtes Votum und Antrag dem Gutachten des Kollegiums angeschlossen und mit diesem dem Gerichte übermittelt werde.

(2) Das Gutachten ist vom Vorsitzenden zu unterfertigen.

§ 19. (1) Die Mitglieder des Sachverständigenkollegiums, die an der Beschlußfassung teilgenommen haben, können nach den Bestimmungen der Prozeßordnungen Sachverständigengebühren und, sofern sie außerhalb des Sitzes des Sachverständigenkollegiums wohnen, auch den Ersatz der Reisekosten II. Klasse auf Eisenbahnen oder des analogen Fahrpreises auf Massentransportmitteln sowie Diäten von 30 Kč täglich ansprechen, wenn die Reise und der Aufenthalt mehr als 6 Stunden erfordern. Sind sie Staatsbeamte, so gebühren ihnen die Reisekosten und Diäten nach den betreffenden Vorschriften.

(2) Die Sachverständigengebühren werden nach den Vorschriften der Prozeßordnungen über die Sachverständigengebühren von dem ersuchenden Gerichte adjustiert, das die eingehobenen Sachverständigengebühren direkt den Mitgliedern des Sachverständigenkollegiums anweist. Für die Festsetzung dieser Gebühren können vom Justizministerium im Einvernehmen mit den Ministerien für Schulwesen und Volkskultur und der Finanzen Richtlinien erlassen werden.

C. Hinsichtlich der Verzeichnung und Stempelung der Vervielfältigungen und Nachbildungen von Werken der Literatur, Kunst und Photographie sowie der Hilfsmittel zur Vervielfältigung oder Nachbildung solcher Werke.

§ 20. Die Vervielfältigungen und Nachbildungen von Werken der Literatur, Kunst und Photographie, die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes vorhanden waren und deren Herstellung durch dieses Gesetz verboten wurde, während sie bisher nicht verboten war, sowie die Hilfsmittel zur Reproduktion (Instrumente und Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe sowie kinematographische Werke und Filme) und die ausschließlich zur Vervielfältigung oder Nachbildung nunmehr geschützter Werke bestimmten Hilfsmittel (§ 65, Abs. 3 und 4, des Gesetzes) sind auf Ansuchen der Partei von der politischen Behörde erster Instanz des Ortes, wo sie sich befinden, zu verzeichnen.

§ 21. Die Partei hat mit dem schriftlichen Ansuchen ein Verzeichnis dieser Sachen in zweifacher Ausfertigung vorzulegen und in dem Verzeichnisse einzeln und genau mit den zur Identifizierung geeigneten Merkmalen die Gegenstände anzuführen, die der Amtshandlung unterzogen werden sollen.

Digitized by Google

§ 22. (1) In das Verzeichnis sind alle Vervielfältigungen und Nachbildungen, ferner die Instrumente und Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe sowie die bereits angefertigten kinematographischen Werke und Filme, ferner alle Hilfsmittel und Zurichtungen zur Vervielfältigung oder Nachbildung (Abdrücke, Abgüsse, Platten, Steine und Formen) einzutragen, die die Partei nach § 65 des Gesetzes weiter benützen will, sofern sie am 1. März 1927 als dem Tage des Inkrafttretens des Urheberrechtsgesetzes bereits vorhanden waren und deren Herstellung oder Benützung bisher nicht verboten war.

(2) Die Parteien können auch später hergestellte Vervielfältigungen und Nachbildungen anmelden, jedoch nur dann, wenn die ausschließlich zu ihrer Vervielfältigung oder Nachbildung bestimmten und hierzu benützten Hilfsmittel gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung verzeichnet und gestempelt worden sind.

§ 23. Die politische Behörde erster Instanz, bei der die Anmeldung überreicht wurde, hat sich von der Richtigkeit des vorgelegten Verzeichnisses zu überzeugen und zu prüfen, ob es den Bestimmungen des § 22 entspricht. Gegenstände, welche diesen Bestimmungen zuwider angemeldet wurden, sind aus dem Verzeichnisse auszuscheiden.

§ 24. Die rechtmäßig angemeldeten Vervielfältigungen und Nachbildungen, dann die Hilfsmittel zur Reproduktion, Vervielfältigung und Nachbildung sind von der Partei der Behörde über Aufforderung derselben vorzulegen und von dieser einzeln in geeigneter Weise mit dem hierzu bestimmten Amtssiegel zu versehen. Eine Gleichschrift des von der Partei vorgelegten und erforderlichenfalls richtiggestellten Verzeichnisses ist bei der Behörde aufzubewahren, die andere unter Bestätigung des Tages der Überreichung der Partei zurückzustellen.

§ 25. (1) Die im ersten Absatze des § 22 bezeichneten Vervielfältigungen und Nachbildungen, Instrumente und Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe sowie die kinematographischen Werke und Filme, ferner die Hilfsmittel und Zurichtungen zur Vervielfältigung oder Nachbildung sind spätestens bis zum 31. Mai 1927 anzumelden, widrigens die Verbreitung solcher Vervielfältigungen und Nachbildungen und die weitere Benützung der Instrumente, Vorrichtungen, Hilfsmittel und Zurichtungen zum öffentlichen Betriebe, beziehungsweise zur Vervielfältigung oder Nachbildung der nunmehr geschützten Werke unter den Folgen der Ahndung wegen Eingriffes in das Urheberrecht verboten ist.

(2) Die weitere Verbreitung der gemäß § 65, Abs. 4, des Gesetzes hergestellten Vervielfältigungen und Nachbildungen ist gestattet, wenn sie ausschließlich mit den dort angeführten, bis zum 31. Mai 1927 zur Verzeichnung angemeldeten Hilfsmitteln hergestellt wurden und bis zum 28. Februar 1931 verzeichnet und zur amtlichen Stempelung angemeldet werden.

§ 26. Verspätete Anmeldungen werden nicht berücksichtigt und solche Anmeldungen sind den Parteien als zur Amtshandlung nicht geeignet zurückzustellen.

§ 27. Die Verordnung tritt am 1. März 1927 in Wirksamkeit und ihre Durchführung liegt den Ministern für Schulwesen und Volkskultur und des Innern im Einvernehmen mit dem Justizminister ob.

*

Digitized by Google

Muster.

Registernummer:.....
Tag der Anmeldung:.....

Urheberregister
für ohne den wahren Namen erschienene Werke der Literatur und Kunst.

Name, Beschäftigung, Wohnort und Staatsbürgerschaft des Urhebers	Genaue Bezeichnung des Werkes und der Gattung desselben, bei Verlagswerken voller Titel, Zahl der Abteilungen und der Seiten	Art des Erscheinens des Werkes (§ 8 des Urheberrechtsgesetzes)	Jahr und Ort des Erscheinens	Pseudonym des Urhebers oder Angabe der Anonymität des Werkes	Name, Beschäftigung und Wohnort des Anmelders	Signatur und Aufbewahrungsstelle der Beilagen	Anmerkung
1	2	3	4	5	6	7	8

Bemerkungen zur Durchführungsverordnung.

Auf Grund des ö. G. galten zwei Durchführungsverordnungen, die durch eine einzige ersetzt wurden. Die neue Verordnung behandelt drei Gegenstände:

A. Das Urheberregister.

B. Die Sachverständigenkollegien.

C. Die Durchführung der im § 65 des Gesetzes vorgesehenen Inventarisierung der bisher zulässigen Vervielfältigungen und Vervielfältigungsmittel.

Die Bestimmungen über das Urheberregister schließen sich an die bisherige Verordnung an; nur die Zuständigkeit ist eine andere; statt des Handelsministeriums wird nunmehr das Ministerium für Schulwesen und Volkskultur das Register führen.

Auch die Bestimmungen über die Sachverständigenkollegien haben ihr Vorbild in der österreichischen Verordnung. Auffallend ist, daß § 14 von „zu begutachtenden Fragen technischer Natur" spricht; daß die Frage, ob eine Melodie einem anderen Werke entnommen wurde, darnach als Frage technischer Natur bezeichnet wird, entspricht sicherlich nicht dem üblichen Sprachgebrauch. Es soll mit diesem Ausdrucke wohl nur der Unterschied zu den im § 10 genannten Rechtsfragen hervorgehoben werden. Der Ausdruck „Fragen technischer Natur" fand sich übrigens schon im § 1 der österreichischen Verordnung. Die Bestimmung des § 13, Abs. 2, (über die Berücksichtigung der Sprachen der nationalen Minderheiten) entspricht Resolutionen des Abgeordnetenhauses und des Senates.

Die Bestimmungen über Inventarisierung und Stempelung der vorhandenen bisher erlaubten Vervielfältigungen und Hilfsmittel werden praktisch besondere Bedeutung bei den mechanischen Apparaten, ferner bei Übersetzungen haben.

Die Verordnung hebt insbesondere die „bereits angefertigten kinematographischen Werke und Filme" hervor. Selbstverständlich ist damit nicht die Frage entschieden, ob nicht auch schon bisher die Wiedergabe eines Werkes durch die Kinematographie einen Eingriff bedeutete (so Abel, Kinematographie und Urheberrecht, S. 23 und die Entscheidung des Kassationshofes vom 24. November 1913, Kr I 308/13). Auch konnte natürlich schon bisher die Wiedergabe eines Werkes der Kinematographie einen Eingriff in das photographische Urbeberrecht bedeuten. (Abel a. a. O., S. 25.)

Digitized by Google

Rechtsprechung.

Archivsammlung von Entscheidungen und Erkenntnissen.

Oberstes Gericht.

ZIVILRECHTLICHER TEIL.

Bürgerliches Recht.

Arch. 524 Z. Der Verzicht auf einen Anspruch ist ein Vertrag zwischen Gläubiger und Schuldner und kann daher von dem Gläubiger widerrufen werden, solange ihn der Schuldner nicht angenommen hat, insbesondere, wenn er nicht gegenüber dem Schuldner selbst erfolgt ist. (Entsch. v. 10. XI. 1926, Rv I 471/26.)

Ein Schadenersatzanspruch gegen den Hälter eines Hundes gemäß § 1320 abGB. ist in allen Instanzen abgewiesen worden.

Die zweite Instanz hat dem Grunde, daß dem Geklagten kein Verschulden zugerechnet werden könne, noch folgendes beigefügt:

Das Berufungsgericht ist jedoch der Ansicht, daß die Klägerin den Ersatz auch deshalb nicht verlangen kann, weil sie auf den Ersatzanspruch rechtsgültig verzichtet hat (§ 1444 abGB.). Der Verzicht auf einen Anspruch ist an keine Form gebunden und es ist gleichgültig, ob die betreffende Erklärung in dem Strafverfahren oder in anderer Weise erfolgt ist. Es ist sichergestellt, daß die Klägerin in dem gegen den Geklagten eingeleiteten Strafverfahren ausdrücklich erklärt hat, daß sie auch für den Fall, als der Angeklagte schuldig erkannt werden sollte, keine privatrechtlichen Ansprüche stelle und sich dem Strafverfahren nicht anschließe. Die Klägerin gibt zu, daß sie damals nicht die Absicht gehabt habe, einen Ersatz zu verlangen. Der einmal erfolgte Verzicht auf ein Recht ist jedoch unwiderruflich. Hätte sie den Verzicht bloß auf das Strafverfahren beschränken wollen, so genügte die Erklärung, daß sie sich dem Strafverfahren hinsichtlich ihrer allfälligen Ansprüche nicht anschließe. Hat sie aber ausdrücklich erklärt, auch für den Fall, als der Angeklagte verurteilt werden sollte, keine privatrechtlichen Ansprüche zu stellen, so muß hieraus gefolgert werden, daß sie auf dieselben überhaupt bedingungslos verzichtet habe.

Das Oberste Gericht hat in den Gründen nachstehendes angeführt:

Was die Frage anbelangt, ob die Klägerin auf ihren Anspruch verzichtet hat, so stimmt das Revisionsgericht mit der Rechtsanschauung des Berufungsgerichtes nicht überein. Die Erlassung einer Schuld ist ein Vertrag zwischen Gläubiger und Schuldner, inhaltlich dessen der Gläubiger erklärt, daß der Schuldner nicht verpflichtet sei, ihn zu leisten. Durch einen solchen Vertrag erlischt die Verbindlichkeit des Schuldners. Zur Gültigkeit desselben ist jedoch die Annahme des Verzichtes durch den Schuldner erforderlich. Solange der Verzicht nicht angenommen ist, kann er widerrufen werden. Die Erklärung muß gegenüber dem Schuldner erfolgen. Dieser ist nicht gehalten, sie anzunehmen, denn ein solcher Verzicht könnte eventuell auch eine Schenkung (§ 938 abGB.) mit den unangenehmen Folgen sein, die dem Beschenkten aus dem Widerrufe der Schenkung erwachsen können (§§ 947 bis 954 abGB.). Darin ist die neuere Literatur (vgl. Sedláček, Obligační právo 558, Ehrenzweig, System des österr. allg. Privatrechtes, II, S. 330, Mayr, Lehrbuch des bürg. Rechtes, II, S. 162 samt der bei beiden angeführten Literatur) und teilweise auch die Judikatur (vgl. die Entscheidung des ehem. Wiener Obersten Gerichtshofes, Sammlung Gl.-Ung., neue Folge Nr. 194) einig.

In diesem Falle hat die Klägerin am 23. III. 1925 bei dem Bezirksgerichte erklärt, daß sie keinen Ersatz verlange, hat aber diese Erklärung in der Eingabe vom 4. IV. 1925 mit der Anmeldung ihres Anschlusses an das Strafverfahren zurückgezogen. Sie hat den Verzicht nicht gegenüber dem Geklagten erklärt und es ist gar nicht behauptet worden, daß der Geklagte den Verzicht bis zu dem Tage, an dem er widerrufen wurde, angenommen hätte. (Soudcovske listy.)

Digitized by Google

Handlungsgehilfengesetz.

Arch. 525 Z. Hat der Dienstgeber gegenüber seinem Handlungsgehilfen den eingetretenen Grund zur sofortigen Entlassung nicht benützt und sich für eine Kündigung entschieden, so muß die erteilte Kündigung dem Vertrage, bzw. dem Handlungsgehilfengesetze entsprechen, widrigens er für den Schaden haftet. (Entsch. v. 20. X. 1926, Rv I 235/86.)

Der Klage eines Handelsagenten gegen eine Handelsgesellschaft auf Ersatz für die ihm inkorrekt erteilte Kündigung aus dem Dienstverhältnisse wurde in allen Instanzen stattgegeben.

Aus den Gründen des Obersten Gerichtes: Die Revisionswerberin stellt mit Unrecht eine unrichtige rechtliche Beurteilung aus. Im Rahmen dieses Revisionsgrundes führt sie an, daß der Kläger, der den Vertrag dadurch verletzt habe, daß er gleichzeitig auch eine andere Konkurrenzfirma vertrat, wichtige Gründe zur vorzeitigen Entlassung im Sinne der Bestimmungen des § 27, Z. 1 und 2, des Ges. v. 16. I. 1910, RGBl. Nr. 20, gegeben habe und daß deshalb das Berufungsgericht die Sache juristisch unrichtig beurteilt habe.

Das Berufungsgericht ist jedoch zu seiner Entscheidung nicht auf Grund der Erkenntnis gelangt, daß der Kläger keinen Grund zur Entlassung gegeben habe, sondern in der Erwägung, daß die Revisionswerberin, als sie am 23. XI. 1923 den mit dem Agenten abgeschlossenen Vertrag kündigte, den ihr zu dieser Zeit bekannten Umstand, daß der Kläger eine andere Firma vertrete, als Kündigungsgrund nicht geltend gemacht hat, wodurch sie in unzweifelhafter Weise zum Ausdrucke gebracht hat, daß sie diesen Umstand als Grund für die Auflösung des Vertragsverhältnisses nicht benützen wolle, weshalb sie, wenn sie schon einmal zum Ausdrucke gebracht hat, daß sie aus diesem Umstande jene Konsequenzen nicht ziehen wolle, die sie nach dem Gesetze ziehen konnte, aus diesem Umstande nicht erst nachträglich einen Entlassungsgrund ableiten könne, nachdem der Kläger die Annahme der ihm erteilten Kündigung verweigerte.

Diese rechtliche Beurteilung des Berufungsgerichtes ist richtig und es ist nur beizufügen, daß die Revisionswerberin, die nach dem eigenen Vorbringen und der Aussage des Zeugen bereits zur Zeit der Kündigung von den geltend gemachten Entlassungsgründen Kenntnis hatte, diese Gründe zur sofortigen Auflösung des Dienstverhältnisses hätte verwenden sollen. Daraus, daß sie sich für die Kündigung entschloß, ja in der Kündigung nicht einmal die weitere Verhandlung mit dem Kläger ausschloß und ihn nicht aus dem Dienstverhältnisse entließ, muß gefolgert werden, daß sie auf das Recht der sofortigen Entlassung verzichtete und daher dieses Recht auch nicht mehr nachträglich benützen konnte.

Ist dies aber der Fall, so war es überhaupt nicht notwendig, sich mit der Frage zu befassen, ob die geltend gemachten Entlassungsgründe im Sinne des § 27 Handl. Geh. Ges. wichtig waren und überhaupt zur sofortigen Entlassung berechtigten.

Dann war aber auch die Revisionswerberin nicht berechtigt, die Kündigungsfrist willkürlich auf den 15. II. 1924 festzusetzen, sondern war an den Vertrag gebunden und konnte das Dienstverhältnis erst mit dem 15. IV. 1924 lösen.

Es ist daher der Anspruch des Klägers, insoweit er die Bezahlung für die Zeit der vorzeitigen Aufhebung des Vertrages verlangt, dem Grunde nach in der Bestimmung des § 29 Handl. Geh. Ges. vollkommen begründet. (Česká adv.)

Ausgleichsordnung.

Arch. 526 Z. Es ist irrelevant, ob der Ausgleichsschuldner den Ausgleich aus Verschulden oder etwa bloß aus einem Irrtum nicht rechtzeitig und vollständig erfüllt hat; auch im letzteren Falle ist die Forderung des Gläubigers wegen Nichteinhaltung der vereinbarten Quote in ihrem ganzen ursprünglichen Betrage wieder aufgelebt. (Entsch. v. 21. X. 1926, Rv I 640/26.)

Der Geklagte hatte eine bereits mit dem Exekutionstitel ausgestattete Forderung gegen den Ausgleichsschuldner, die er zum Ausgleiche anmeldete; als der Schuldner nach Genehmigung des Ausgleiches die Ratenzahlungen nicht genau einhielt, führte der Kläger gegen ihn wegen des Restes der ganzen in der ursprünglichen Höhe wieder aufgelebten Forderung; der Schuldner klagte auf Einstellung dieser Exekution,

Digitized by Google

indem er sich mit einem Versehen und mit dem Nichtvorliegen eines Verschuldens entschuldigte.

Die Klage wurde in allen Instanzen abgewiesen. Aus den Gründen des Obersten Gerichtes: Die Revision rügt die unrichtige rechtliche Beurteilung der Sache. Es sei angeblich auf das Nichtvorhandensein eines Verschuldens des Klägers keine Rücksicht genommen worden, die ganze erste Rate der Quote sei dem Geklagten deshalb nicht rechtzeitig bezahlt worden, weil sich der Kläger nach dem bei der Tagsatzung vorgelegten Verzeichnisse des Ausgleichsverwalters gerichtet habe, es handle sich bloß um einen Rechenfehler und einen unbedeutenden Betrag, so daß die Folgen gemäß § 57 Ausgl. Ord. und Art. III der Novelle Slg. Nr. 99/1923 nicht eingetreten seien.

Allein die Revision ist nicht begründet. Es wurde festgestellt, daß der Kläger nach dem angenommenen und bestätigten Ausgleiche 35% der Forderungen seiner Gläubiger zu bezahlen hatte, davon die ersten 10% innerhalb eines Monates nach rechtskräftiger Bestätigung des Ausgleiches mit einem sechstägigen Respiro. Es ist nicht bestritten, daß die Fälligkeit am 4. IX. 1925 eintrat, daß die erste Rate 357 Kč 82 h betrug, daß der Kläger jedoch am 5. VIII. 1925 bloß 305 Kč bezahlte, und er hat zugestanden, daß er den Rest erst am 9. X. 1925 nachzahlte.

Er hat daher den Ausgleich nicht rechtzeitig und vollständig erfüllt und es sind daher die Folgen der Nichtigkeit des Ausgleiches eingetreten. Das Gesetz unterscheidet hierbei nicht, aus welchem Grunde der Schuldner die Raten nicht genau erfüllt hat. Es ist daher irrelevant, ob dies absichtlich oder aus einer anderen, sei es auch unverschuldeten Ursache geschehen ist, und es fällt auch nicht ins Gewicht, wie groß der Unterschied in der Zeit oder in dem Betrage ist, dessentwegen die Einhaltung des Ausgleiches nicht genau ist. Die Gläubiger haben dem Schuldner im Interesse der Erhaltung seiner weiteren wirtschaftlichen Existenz Opfer gebracht und haben daher das Recht, daß der Schuldner die Verbindlichkeiten aus dem Ausgleiche genau erfülle, wie sie statuiert worden sind. (Česká adv.)

Oberstes Verwaltungsgericht.

ADMINISTRATIVRECHTLICHER TEIL.

Lustbarkeitsabgabe.

Arch. 542 A. Für die Verweigerung der Rückerstattung der Lustbarkeitsabgabe für unverwendete Eintrittskarten (§ 9 der Einhebungsvorschrift) ist es keine Bedingung, daß der Anstand bei der Lustbarkeit selbst sichergestellt und den Veranstaltern ausgestellt wurde, sondern es genügt auch ein später sichergestellter Anstand. (Erk. v. 30. XI. 1926, Z. 24.579.)

Gegenstand des Streites ist die Frage, ob die Rückerstattung der Lustbarkeitsabgabe von unverwendeten Eintrittskarten gemäß § 9, Abs. 4, der mit Regierungsverordnung Nr. 143/22 erlassenen Einhebungsvorschrift nur dann verweigert werden kann, wenn die Behörde an Ort und Stelle eine Verletzung der Bestimmungen der Einhebungsvorschrift feststellt und beanständet, wie die belangte Behörde vermeint, oder ob es genügt, daß der Anstand erst nach Abhaltung der Lustbarkeit festgestellt und vorgehalten wird, welchen Standpunkt die Beschwerde vertritt.

Das OVG. mußte sich der Ansicht der Beschwerde anschließen.

Nach § 8 der erwähnten Einhebungsvorschriften hat die Veranstalterin der gegen Eintrittskarten zugänglichen Lustbarkeit die Eintrittskarten beim Gemeindeamte zur Abstempelung zu überreichen, nachdem sie vorher den ganzen hiefür entfallenden Betrag erlegt hat. Andere als amtlich abgestempelte und mit Kontrollcoupons versehene Eintrittskarten dürfen nicht verwendet werden. Nach § 9 ist für unverwendete Eintrittskarten die im vorhinein entrichtete Abgabe rückzuerstatten, falls die Rückvergütung längstens binnen 8 Tagen nach dem für die Veranstaltung festgesetzten Tage angesprochen wird. Falls sich kein Anstand ergibt und die Eintrittskarten rückgestellt werden, hat der Gemeinderat die Rückvergütung ohne weiteren Verzug zu leisten. Andernfalls sind die Gründe der Abweisung des Ansuchens dem Gesuchsteller schriftlich bekanntzugeben.

Nach § 10 sind die Veranstalter von Lustbarkeiten gegen Eintrittsgeld verpflichtet, darüber zu wachen, daß nur amtlich abgestempelte und mit Kontroll-

Digitized by Google

coupons versehene Eintrittskarten verwendet werden und daß niemand — von den behördlichen Organen abgesehen — ohne solche Eintrittskarten eingelassen werde. Die Gemeindeorgane sind berechtigt, an der Kassa oder beim Eingang und gleichzeitig auch in dem Vergnügungslokale selbst die Einhaltung der Bestimmungen der Einhebungsvorschriften zu kontrollieren (§ 11 der Einhebungsvorschriften).

Es kann daher der Anstand, dessentwegen die Rückerstattung der Abgabe für unverwendete Eintrittskarten verweigert werden kann, darin beruhen, daß von den Gemeindekontrollorganen bei der Lustbarkeit die Anwesenheit von Personen festgestellt wurde, die sich überhaupt nicht mit den vom Gemeinderate abgestempelten Eintrittskarten ausgewiesen haben.

Genügt aber für die Rückerstattung der Abgabe von unverwendeten Eintrittskarten nach § 9, Abs. 4, irgend ein Anstand, also insbesondere die Feststellung, daß die Zahl der verwendeten Eintrittskarten nicht der Zahl der tatsächlich bei der Lustbarkeit anwesenden Personen entspricht, dann ist es ohne Bedeutung, auf welche Weise die Gemeinde einen derartigen Anstand festgestellt hat, insbesondere, ob sie ihn durch ihr Kontrollorgan festgestellt und dem Veranstalter der Lustbarkeit bei der Lustbarkeit selbst vorgehalten hat oder, ob sie den Anstand auf eine andere Art, z. B. im Strafverfahren nach § 15, durch Einvernahme von Zeugen usw. erst nach der Lustbarkeit erhob.

Die Bestimmung des § 9, Abs. 4, die ganz allgemein von „Anständen" spricht und keinen Unterschied zwischen Anständen macht, die bei der Lustbarkeit konstatiert werden, und Anständen, die erst nach Abhaltung der Lustbarkeit festgestellt werden, zwingt also in keiner Weise zur Auslegung, daß die Gemeinde die Rückerstattung des Abgabe nur dann verweigern könnte, wenn durch das Gemeindekontrollorgan unmittelbar bei der Lustbarkeit eine bestimmte Verletzung der Einhebungsvorschriften konstatiert und beanständet wurde.

Es widersprach daher der Bestimmung des § 9 der Einhebungsvorschriften nicht, wenn die Gemeinde bei der Verweigerung der Rückerstattung der Abgabe für die unverwendeten Eintrittskarten sich auf einen Anstand berief, der von den Gemeindekontrollorganen nicht unmittelbar bei der Lustbarkeit festgestellt und vorgehalten, sondern erst später erhoben wurde.

Mieterschutz.

Arch. 543 A. Bedingung für die Ausstellung der Bestätigung gemäß § 4 des Mieterschutzgesetzes v. 26. III. 1925, Sig. Nr. 48, ist, daß derjenige, für den der Inhaber der Unternehmung die Wohnung dringend benötigt, bereits sein Arbeitnehmer ist oder daß er ihn mit der Verpflichtung, ihm eine Wohnung beizustellen, oder von dem Zeitpunkte an, da er ihm eine Wohnung beistellen werde, aufgenommen hat. (Erk. v. 22. XI. 1926, Z. 9342.)

Das Mieterschutzgesetz Nr. 48/25 besagt im § 1, Abs. 2, Z. 11, daß als wichtiger Grund, aus welchem die Zustimmung zur gerichtlichen Kündigung zu erteilen ist, anzusehen ist, wenn der Besitzer eines fabriksmäßigen, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Unternehmens zu Betriebszwecken für seinen Angestellten notwendig eine Wohnung braucht, die bei dem Unternehmen zur Unterbringung der Angestellten des Unternehmens errichtet ist. § 4 des Gesetzes bestimmt, daß im Gesuche um die Bestätigung auch der Angestellte anzuführen ist, für den der Inhaber des Unternehmens die Wohnung benötigt.

Aus diesen Bestimmungen folgt, daß die Erteilung einer Bestätigung nach § 4 des Mieterschutzgesetzes voraussetzt, daß die Person, zu deren Unterbringung der Besitzer des Unternehmens die Bestätigung des notwendigen Bedürfnisses der Wohnung zu Betriebszwecken anstrebt, im Unternehmen des Gesuchstellers im Zeitpunkte des Gesuches bereits angestellt ist, oder daß sie vom Besitzer des Unternehmens schon als Angestellter des Unternehmens mit der Verpflichtung aufgenommen wurde, daß der Besitzer des Unternehmens ihr eine Wohnung beschafft, oder daß sie von jenem Zeitpunkte an aufgenommen wurde, in dem der Besitzer des Unternehmens ihr eine Wohnung besorgen wird.

Digitized by Google

Verfassungsrecht.

Arch. 544 A. Die Anwendung des § 132 der Verfassungsurkunde ist von der Erlassung des im § 133 der Verfassungsurkunde in Aussicht gestellten Gesetzes bedingt. (Erk. v. 22. X. 1926, Z. 14.000.)

Der Landesverwaltungsausschuß von Böhmen hat im Instanzenzuge entschieden, daß eine Gemeinde gewisse Voranschlagsposten für Unterrichts- und kulturelle Zwecke auf die deutsche und tschechische Bevölkerung nach dem Bevölkerungsschlüssel aufzuteilen habe.

Die belangte Behörde stützte sich hierbei auf die Bestimmung des § 132 Verf. Urkunde, welche besagt, daß, falls in Städten und Bezirken, in denen ein beträchtlicher Bruchteil tschechoslowakischer Staatsbürger ansässig ist, die religiösen, nationalen und sprachlichen Minderheiten angehören, aus öffentlichen Fonds nach dem Staatsvoranschlage, den Gemeinde- oder anderen öffentlichen Voranschlägen für Erziehungs-, religiöse oder humanitäre Zwecke bestimmte Beiträge verwendet werden sollen, den gedachten Minderheiten innerhalb der Grenzen der für die öffentliche Verwaltung geltenden allgemeinen Vorschriften ein angemessener Anteil am Genusse und an der Verwendung gewährleistet werden soll. Im § 133 wird hinzugefügt, daß die Durchführung des Grundsatzes des § 132 und insbesondere die Bestimmung des Begriffes „beträchtlicher Bruchteil" einem besonderen Gesetze vorbehalten wird.

Das Oberste Verwaltungsgericht vermochte nicht der Anschauung beizupflichten, daß der angefochtene Ausspruch in der zitierten Bestimmung des § 132 eine hinreichende Stütze habe.

Der § 132 Verf. Urkunde gehört zu den Vorschriften, durch deren Aufnahme in die Verfassungsurkunde der Gesetzgeber dokumentieren wollte, daß er im Sinne des Vertrages von Saint-Germain vom 10. September 1919 die durch diesen Vertrag in Bezug auf den Schutz der Minoritäten stipulierten Grundsätze in die innerstaatliche Rechtsordnung aufnimmt und unter die Garantie des Verfassungsgesetzes stellt.

Der § 132 garantiert den „Minoritäten" einen Anteil am Genusse und an der Verwendung der zu den dort angeführten Zwecken aus den öffentlichen Fonds gewidmeten Beträge, ohne jedoch des näheren das Subjekt zu bezeichnen, welches zur Geltendmachung jener Ansprüche berechtigt wäre. Er garantiert ferner einen Anteil nur dort, wo ein „beträchtlicher Bruchteil" von Staatsbürgern der betreffenden Minorität ansässig ist, ohne jedoch diesen Begriff festzulegen. Dies wird vielmehr einem besonderen Gesetze vorbehalten. Und ebenso wie das Subjekt und die Voraussetzungen der durch das Gesetz grundsätzlich garantierten Ansprüche, bleibt auch dessen Umfang unbestimmt, da das Verfassungsgesetz den Minoritäten ganz allgemein nur einen „angemessenen Anteil" zusichert, ohne zu präzisieren, wie die „Angemessenheit" zu beurteilen wäre. Aus all dem folgt, daß der § 132, wie es übrigens im § 133 ausdrücklich ausgesprochen wird, lediglich einen allgemeinen Grundsatz aufstellt, welcher allerdings unter die Garantie des Verfassungsgesetzes gestellt ist, dessen Anwendung auf konkrete Fälle jedoch durch die Erlassung des besonderen, im § 133 Verf. Urkunde in Aussicht gestellten Gesetzes bedingt ist. Insolange dieses Gesetz nicht erlassen wurde, können aus dem § 132 Verf. Urkunde weder konkrete, sei es kollektive, sei es individuelle Ansprüche noch auch irgend welche Rechtspflichten für die Gemeinden und die übrigen dort angeführten Korporationen abgeleitet werden.

Es kann somit auf den § 132 Verf. Urkunde nicht die Verpflichtung der beschwerdeführenden Gemeinde gestützt werden, bei der Präliminierung bestimmter Beträge für kulturelle Zwecke in dem Gemeindevoranschlage dieselben in irgend einem bestimmten Verhältnisse für die Zwecke der tschechischen, bzw. deutschen Bevölkerung aufzuteilen.

FINANZRECHTLICHER TEIL.

Allgemeine Erwerbsteuer.

Arch. 157 F. Es ist als Verfahrensmangel zu betrachten, wenn die Steueradministration nach Abs. 2 des § 2 des Ges. 123/1921 die Richtigstellung der allgemeinen Erwerbsteuer anstrebt und im Laufe des Administrativverfahrens der Partei nicht mitgeteilt wird, wann der Zahlungsauftrag erlassen (dies a quo) und wann und wo der Antrag auf Richtigstellung (dies ad quem) überreicht wurde, womit der Partei die

Digitized by Google

Möglichkeit der Prüfung der Rechtzeitigkeit entzogen wurde. (Erk. v. 25. XI. 1926, Z. 24.156.)

Der beschwerdeführenden Firma, deren Unternehmen im Steuerbezirke Friedland gelegen ist, wurde über die allgemeine Erwerbsteuer für die Jahre 1920 und 1921 der vom 30. November 1921 datierte Zahlungsauftrag Z. 6058 zugestellt. Die Zustellung erfolgte am 10. Dezember 1921.

Mit der Eingabe de dato 10. Dezember 1921 hat die Steueradministration in Friedland die Kommission für die allgemeine Erwerbsteuer in Reichenberg um die Richtigstellung der Erwerbsteuer der Beschwerdeführerin für das Steuerjahr 1921 ersucht, weil sich die Betriebsverhältnisse der Beschwerdeführerin im Jahre 1920 gegenüber dem Jahre 1919 wesentlich geändert haben. Hievon wurde die Beschwerdeführerin am 28. Feber 1922 verständigt.

Die Erwerbsteuerkommission in Reichenberg hat den veranlagten Steuersatz für das Jahr 1921 vom ursprünglichen Betrage von 2000 Kč auf 28.200 Kč erhöht.

Nach Mitteilung der Bemessungsgrundlagen hat die Beschwerdeführerin im Rekurse um die Feststellung ersucht, ob das einschlägige Gesuch um Erhöhung des Steuersatzes innerhalb der im § 2 des Gesetzes vom 17. März 1921, Slg. Nr. 123, bestimmten Frist überreicht wurde, und hat ferner eingewendet, daß eine Besserung der Betriebsverhältnisse des Jahres 1920 gegenüber dem Jahre 1919 nur insoweit gegeben sei, als der Verlust des Jahres 1919 berücksichtigt werde, ferner, daß eine Vergleichung mit den Unternehmungen anderer ähnlicher Steuerträger nicht vorgenommen wurde.

Die belangte Behörde hat die Berufung mit der Begründung abgewiesen, daß der Satz im Hinblicke auf die Unternehmungen der übrigen Steuerträger derselben Steuergesellschaft angemessen sei, und hat beigefügt, daß die Voraussetzungen für die Richtigstellung der für das Jahr 1921 vorgeschriebenen Steuer im Sinne des § 2 des bezogenen Gesetzes gegeben seien, weil sich die Verhältnisse in diesem Jahre gegenüber den Verhältnissen des Jahres 1919 wesentlich gebessert haben und das einschlägige Gesuch von der zuständigen Steuerbehörde innerhalb der gesetzlichen Frist überreicht wurde.

Über die Beschwerde gegen diese Entscheidung hat das Oberste Verwaltungsgericht nachstehendes erwogen:

Gemäß § 2 des Gesetzes vom 17. März 1921, Slg. Nr. 123, kann die zuständige Steueradministration binnen 30 Tagen von der Erlassung des Zahlungsauftrages die Richtigstellung der allgemeinen Erwerbsteuer für das Steuerjahr 1921 nach den Betriebsverhältnissen des Jahres 1920 anstreben, wenn sich die Betriebsverhältnisse gegenüber dem Jahre 1919 wesentlich gebessert haben. Über ein solches Gesuch entscheidet die allgemeine Erwerbsteuerkommission.

Wiewohl die belangte Behörde in ihrer Entscheidung ausgesprochen hat, daß ein solcher Antrag vorliegend innerhalb der gesetzlichen Frist überreicht wurde, wendet die Beschwerdeführerin ein, daß dies nicht der Fall war und rügt ebenso wie im Verwaltungsverfahren nunmehr auch in der Beschwerde an das Oberste Verwaltungsgericht, daß in der angefochtenen Entscheidung weder der Anfangspunkt dieser Frist noch der Tag der Überreichung des diesbezüglichen Antrages konkret angeführt seien, was eine Überprüfung des Schlusses hindert, daß der Antrag innerhalb der gesetzlichen Frist überreicht wurde.

Darin erblickt die Beschwerde einen Mangel des Verfahrens, und zwar mit Recht.

Nach § 1 des bezogenen Gesetzes gelten die für das Jahr 1920 veranlagten Sätze der allgemeinen Erwerbsteuer auch für das Steuerjahr 1921; nach § 2 des bezogenen Gesetzes kann aber sowohl der Steuerträger als auch die Steueradministration innerhalb 30 Tagen um Richtigstellung der Steuer für 1921 ansuchen, wenn sich die Betriebsverhältnisse des Jahres 1920 gegenüber dem Jahre 1919 entweder verschlechtert oder gebessert haben.

Dadurch setzt das Gesetz sowohl für den Steuerträger als auch für die Steueradministration ein gleiches Recht fest und gewährt beiden gleichen Schutz. Da das Gesetz sowohl für den Steuerträger als auch für die Steuerbehörde eine bestimmte Frist festsetzt, innerhalb derer das betreffende Gesuch zu überreichen ist, muß diese Frist als Praeklusivfrist angesehen werden, nach deren fruchtlosem Verstreichen das Recht auf eine Richtigstellung des Steuersatzes erlischt.

Wenn diese Präklusivfrist auch für die Steueradministration gilt, dann steht

Digitized by Google

dem Steuerträger, der mit der Steueradministration vollkommene Parität genießt (siehe den Regierungsentwurf zu dem bezogenen Gesetze Z, 1437, Art. I, Begründung) ein Kontrollrecht zu, bzw. es muß ihm die Möglichkeit der Prüfung gewährt werden, ob die Steueradministration das Gesuch rechtzeitig und bei der gehörigen Instanz eingebracht hat.

Der bloße Ausspruch, daß der Antrag rechtzeitig überreicht wurde, ohne nähere Bezeichnung des Tages der Erlassung des Zahlungsauftrages als der Zeitgrenze, von der die Frist zu rechnen ist, und ohne Anführung des Tages, wann, und des Ortes, wo der Antrag überreicht wurde, benimmt einerseits dem Steuerträger die Möglichkeit einer wirksamen Verteidigung, andererseits hindert er das Oberste Verwaltungsgericht, die Gesetzmäßigkeit der Annahme der belangten Behörde über die Rechtzeitigkeit des bezüglichen Antrages zu überprüfen.

Aus diesen Gründen war die angefochtene Entscheidung gemäß § 6, Abs. 2, des Gesetzes über das Verwaltungsgericht aufzuheben, ohne daß es erforderlich gewesen wäre, sich mit den weiteren Beschwerdeeinwendungen zu befassen.

Umsatzsteuer.

Arch. 158 F. I. Bei der Lieferung von landwirtschaftlichen Produkten ist es nicht Bedingung für die 1%ige Umsatzsteuer, daß dieses Produkt Gegenstand des täglichen Gebrauches sei. II. Es ist als wesentlicher Verfahrensmangel anzusehen, wenn ein für die Beurteilung des Falles entscheidender — und zwischen Behörde und Partei strittiger — Umstand nicht aktenmäßig festgestellt wurde. (Erk. v. 4. XII. 1926, Z. 81.)

In seinem Bekenntnisse zu der Umsatzsteuer hat der Beschwerdeführer unter den der 2%igen Umsatzsteuer unterliegenden Lieferungen angeführt, daß er im Jahre 1923 Grubenholz um 284.242 Kč verkauft hat.

Gegen den Zahlungsauftrag, welcher den Kaufpreis für dieses Holz der 2%igen Umsatzsteuer unterzog, ergriff der Beschwerdeführer Berufung, worin er anführte, daß das Grubenholz nur ein Holz von kleineren Dimensionen, zwar geschält und geteilt, keineswegs aber verarbeitet sei und daß es deshalb laut Gesetz, sowie laut der Durchführungsverordnung nur der 1%igen Umsatzsteuer unterliege.

Die Finanzdirektion in Troppau hat die Berufung mit der angefochtenen Entscheidung abgewiesen, weil der 1%igen Umsatzsteuer nur ganz unverarbeitetes Holz im natürlichen Zustande unterliegt, während als Grubenholz, Grubenstempel, bearbeitetes und zu einem bestimmten Zwecke umgestaltetes Holz verwendet wird. Für einen Gegenstand des unerläßlichen täglichen Bedarfes könne es nicht gehalten werden.

Über die gegen diese Entscheidung eingebrachte Beschwerde hat das Oberste Verwaltungsgericht folgendes erwogen:

Im § 10 des Gesetzes vom 12. August 1921, Slg. 321, ist grundsätzlich eine 2%ige Umsatzsteuer und ausnahmsweise bei Lieferungen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen eine 1%ige Umsatzsteuer festgelegt.

Den Begriff von landwirtschaftlichen Erzeugnissen erklärt die Durchführungsverordnung Nr. 450/21 in dem Art. 12 dahin, daß unter den landwirtschaftlichen Erzeugnissen Gegenstände der landwirtschaftlichen, sowohl Pflanzen- als auch Tierproduktion zu verstehen sind und bei der demonstrativen Aufzählung von landwirtschaftlichen Produkten bezieht sie in dieselben insbesondere auch unverarbeitetes Holz (Stämme, Holzscheiben) ein, und stellt weiter fest, was als Verarbeitung nicht zu gelten hat, insbesondere, daß eine Verarbeitung nicht in der bloßen Teilung zu erblicken sei (wofür als Beispiel Brennholz angeführt wird).

A contrario wird angeführt, daß der 2%igen Umsatzsteuer insbesondere Bretter, Latten, Balken unterliegen.

Nach den im Art. 12 angeführten Beispielen ist die Vorschrift des Art. 12 in dem Sinne zu interpretieren, daß als landwirtschaftliche der 1%igen Umsatzsteuer unterliegende Produkte teils Gegenstände der landwirtschaftlichen Pflanzen- und Tierproduktion im ursprünglichen unverarbeiteten Zustande, teils dieselben Gegenstände zwar verarbeitet, jedoch nur insofern, als in diesem Artikel angeführt wird, das ist bis zu dem Maße, wie diese Produkte gewöhnlich von dem landwirtschaftlichen Produzenten auf den Markt geführt werden.

Digitized by Google

Hinsichtlich des Holzes unterscheidet die Durchführungsverordnung zwischen Stämmen und Holzscheiben einerseits und Brettern, Latten und Balken andererseits.

Die Partei hat in dem Verwaltungsverfahren behauptet, daß es sich vorliegenden Falles um unverarbeitetes, bloß geteiltes, auf bestimmte Dimensionen zerschnittenes Holz handelt und hat daraus gefolgert, daß dessen Umsatz nur der 1%igen Umsatzsteuer unterliegt. Dagegen hat die belangte Behörde ausgesprochen, daß das Grubenholz bearbeitet und zu bestimmten Zwecken umgestaltet sei.

Für einen solchen Schluß findet sich jedoch in den Akten keine Stütze. Die belangte Behörde hat keine Tatumstände festgestellt, aus welchen zu entnehmen wäre, bis zu welchem Maße das Grubenholz in dem konkreten Falle verarbeitet war, so daß jede Unterlage fehlt, um den Schluß, daß es sich im gegenwärtigen Falle um verarbeitetes Holz gehandelt hat, verläßlich überprüfen zu können. Diesen Mangel des Tatbestandes hat das Oberste Verwaltungsgericht für wesentlich gefunden.

Insofern die belangte Behörde zur Begründung ihres Spruches darauf hingewiesen hat, daß Grubenholz nicht als Gegenstand des unerläßlichen täglichen Gebrauches angesehen werden kann, hat sie ihren Spruch auf ein Erfordernis gestützt, welches dem Umsatzsteuergesetze fremd ist. Dieses Gesetz hat nämlich für die 1%ige Steuerpflicht von Umsätzen als Bedingung nicht bestimmt, daß das Umsatzobjekt Gegenstand des täglichen Bedarfes sei.

Demnach mußte die angefochtene Entscheidung teils wegen Gesetzwidrigkeit, teils wegen Verfahrensmangel aufgehoben werden.

Gebühren.

Arch. 159 F. Kaufmännische Anweisungen: Eine Anweisung gemäß T. P. 97/11, Z. 2, b, aa, braucht nicht im Geschäftsbetrieb ausgestellt zu sein, sondern die Anwendung dieser Tarifpost ist nur davon abhängig, daß die Anweisung von einem Kaufmanne stammt oder auf einen Kaufmann lautet, ohne Unterschied, ob sie sich auf sein Gewerbe bezieht oder nicht. (Erk. v. 8. X. 1926, Z. 7208/25.)

Das OVG. fand die Beschwerde begründet, soweit sie geltend macht, daß es sich um eine kaufmännische Anweisung im Sinne der T. P. 97/11, Z. 2, b, aa, handelt. Nach dieser T. P. unterliegen nämlich „Anweisungen von Kaufleuten oder auf Kaufleute, d. i. von oder auf Personen, welche gewerbsmäßig Handelsgeschäfte treiben", sie mögen auf Ordre lauten oder nicht, wenn sie nicht unter lit. c dieser T. P. fallen und die Leistung in Geld besteht, der Gebühr wie Wechsel. Aus dieser Bestimmung geht hervor, daß es nicht erforderlich ist, daß die Anweisung im Geschäftsbetriebe ausgestellt wurde, sondern Bedingung für die Anwendung dieser Bestimmung bloß ist, daß die Anweisung von einem Kaufmanne stammt oder auf einen Kaufmann ausgestellt wurde, ohne Unterschied, ob sich die Anweisung auf sein Gewerbe bezieht oder nicht. Daß das Gesetz die erwähnte Forderung nicht aufstellt, bzw. nicht aufstellen wollte, geht auch aus folgender Erwägung hervor: Gemäß Art. 301 HGB. ist zur Gültigkeit der kaufmännischen Anweisung nicht erforderlich, daß sie die Angabe des Verpflichtungsgrundes enthält. Wenn aber eine solche Angabe nicht erforderlich ist, kann gegebenenfalls nicht einmal festgestellt werden, ob die Anweisung im Geschäftsbetrieb ausgestellt wurde, und kann demnach die erwähnte Forderung auch aus diesem Grunde keine Voraussetzung für die Anwendung der bezeichneten T. P. 97/11, Z. 2, b, aa, sein. Dieser Ansicht widerspricht auch nicht die Bestimmung des § 9 des Gesetzes vom 29. II. 1864, RGBl. 20. Denn wenn dieser Paragraph im ersten Absatze die bedingte Befreiung für die Korrespondenz der Handels- und Gewerbetreibenden „über Gegenstände ihres Handels- und Gewerbebetriebes" festsetzt, im zweiten Absatze sodann gewisse Urkunden — und darunter auch die Anweisung gemäß T. P. 97/11, Z. 2, b, aa — von dieser Begünstigung ausschließt, so ist damit nicht gesagt, daß sich auch diese ausgeschlossenen Urkunden auf den Gewerbebetrieb beziehen müssen, sondern nur ausgesprochen, daß die betreffenden Urkunden die erwähnten Begünstigungen verlieren, auch wenn sie sich auf den Gewerbebetrieb beziehen.

Digitized by Google

Rechtssätze der amtlichen Sammlungen.

Oberstes Gericht.

Sammlung des Obersten Gerichtes.

ZIVILRECHTLICHER TEIL.

5684 Z. Dem Pflegekinde steht kein Anspruch auf ein Entgelt für die den Pflegeeltern geleisteten Dienste zu, selbst wenn es im Haushalte der Pflegeeltern (deren Sohnes) auch nach Erreichung des 22. Lebensjahres verblieben ist und die Pflegeeltern bereits gestorben sind. (Entsch. v. 20. I. 1926, Rv I 1806/25.)

5685 Z. Gegen den Beschluß des Oberlandesgerichtes, mit welchem in Abänderung der Entscheidung des Ausschusses der Advokatenkammer dem Gesuche eines Advokaturskandidaten um Anrechnung eines Zeitraumes in die Advokatenpraxis stattgegeben wurde, ist eine Berufung des Ausschusses der Advokatenkammer nicht zulässig. (Entsch. v. 20. I. 1926, R II 7/26.)

5686 Z. Ist der Richter in dem Verteilungsbeschlusse von den gesetzlichen Vorschriften über den Vorrang von Forderungen abgewichen, ohne daß eine Einigung der berechtigten Personen im Sinne des § 214, Abs. 2, EO. vorgelegen wäre, so kann dies im Rekurse angefochten werden, wenn auch diesbezüglich kein Widerspruch erhoben worden ist. Die Fristen, auf die gemäß § 216, Z. 2, EO. und gemäß den weiteren einschlägigen Vorschriften das privilegierte Pfandrecht der einzelnen Steuern, Gebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben beschränkt ist, sind Fallfristen. (Entsch. v. 21. I. 1926, R I 1080/25.)

5687 Z. Eherechtsnovelle (Ges. v. 22. V. 1919, Slg. Nr. 320.)

Im Falle des § 17 des Trennungsges. kann zwar jeder Ehegatte die Trennung verlangen, sie kann aber nicht unter allen Umständen jedem Ehegatten bewilligt werden. Namentlich kann die Trennung wegen tiefer Zerrüttung der Ehe jenem Ehegatten nicht bewilligt werden, der an der Zerrüttung vorwiegend schuld war. (Entsch. v. 21. I. 1926, R I 29/26.)

5688 Z. Die Ungültigkeit eines Gemeindevertretungsbeschlusses wegen Nichtanwesenheit der genügenden Zahl von Mitgliedern ist dadurch nicht saniert, daß das Protokoll erst in der nächsten Sitzung der Vertretung von einer hinreichenden Zahl von Mitgliedern unterschrieben wurde.

Der Umstand, daß ein Mitglied der Gemeindevertretung als von der politischen Verwaltung bestellter Sammler von Kriegsanleihezeichnungen aus der Zeichnung bei der Bank, mit der das Darlehen abgeschlossen werden sollte, von dieser Bank eine Provision erwartete, genügt nicht zu der Konklusion, daß die Beratung und Beschlußfassung über das Darlehen seine Privatrechte betraf. (Entsch. v. 21. I. 1926, Rv I 1693/25.)

5689 Z. Es ist keine Umänderung der Forderung erfolgt, wenn der Wechsel bloß zur Sicherstellung einer Darlehensforderung gegeben wurde. Eine Änderung ist bloß insofern eingetreten, als der Schuldner verpflichtet war, die Schuld bloß gegen Herausgabe des Wechsels zu bezahlen, im übrigen war er aber verpflichtet, die Schuld dem Kläger zu b r i n g e n. Dadurch, daß er die Schuld in fremder Währung zu einer Zeit zu Gericht erlegt hat, da die fremde Währung bereits entwertet war, hat er sich nicht von den Folgen des Verzuges befreit. Der in Verzug geratene Schuldner ist verpflichtet, dem Gläubiger den Schaden infolge des Sinkens des Kurses der fremden Währung zu ersetzen. (Entsch. v. 21. I. 1926, Rv I 1740/25.)

5690 Z. Der Schadenersatzanspruch der Witwe nach einem bei einem Eisenbahnunglück im Dienste getöteten Postambulanzbeamten ist im Rechtswege geltend zu machen.

Die Umstände, die für die Festsetzung der Höhe der Entschädigung bei einer bereits eine Pension beziehenden Witwe maßgebend sind. (Entsch. v. 21. I. 1926, Rv II 445/25.)

5691 Z. Der zweite Satz des § 126 Verf. außer Streits. erstreckt sich nicht bloß auf schriftliche, sondern auch auf mündliche Testamente. Stimmen die Zeugen des mündlichen Testamentes in dem wesentlichen Teile überein, so sind die gesetzlichen Erben auf den Rechtsweg zu verweisen. (Entsch. v. 26. I. 1926, R I 1086/25.)

Digitized by Google

5692 Z. Auch von der Ehegattin hat der Vater die Herausgabe des Kindes im Rechtswege zu verlangen, selbst wenn zwischen den Ehegatten bereits der Scheidungsprozeß anhängig ist. (Entsch. v. 26. I. 1926, R I 44/26.)

5693 Z. Wurde in der Dienstordnung einer Bank die Zulässigkeit der Kündigung von Bediensteten im Falle der Auflassung einer Filiale statuiert, so können, wenn eine bestimmte Filiale aufgelassen wird, auch Bedienstete gekündigt werden, die nicht bei der aufgelassenen Filiale verwendet wurden. (Entsch. v. 26. I. 1926, Rv I 1474/25.)

5694 Z. Vom Staate kann kein Ersatz wegen des Sinkens des Preises der Ware verlangt werden, wenn im Wucherverfahren in der Slowakei von den Sicherheitsorganen ein Bedarfsgegenstand beschlagnahmt und erst nach Rechtskraft des freisprechenden Urteiles herausgegeben wurde. (Entsch. v. 26. I. 1926, Rv I 1550/25.)

5695 Z. Anfechtungsanspruch.

Es genügt, wenn die Exekution auf das Vermögen des Schuldners, dessen Rechtshandlung angefochten wird, nicht zur vollständigen Befriedigung geführt hat, ohne daß der Nachweis erforderlich wäre, daß die Forderung des Anfechtungsgläubigers bei allen solidarisch haftenden Mitschuldnern uneinbringlich ist. (Entsch. v. 26. I. 1926, Rv I 1657/25.)

5696 Z. Der Beschluß einer Gemeindevertretung in Böhmen, mit welchem die Widmung eines auf Gemeindegrund erbauten Gebäudes an die damals deutsche Gemeinde gegen dem angenommen wurde, daß das Gebäude für die Wohnungen von Lehrern deutscher Nationalität dienen solle, wenn die Gemeindevertretung den deutschen Charakter verlieren und anderssprachig werden sollte, und daß die Verwaltung des Gebäudes auf jenen Rechtsfaktor übergehen solle, dem die Verwaltung und Beaufsichtigung der deutschen Schule zustünde, bedurfte zu seiner Gültigkeit der Genehmigung der Bezirksvertretung. (Entsch. v. 26. I. 1926, Rv I 1749/25.)

5697 Z. Wurde von dem Gerichte die Kündigung einer Wohnung mit Rücksicht darauf rechtskräftig bewilligt, daß von der Baubehörde die Räumung der Lokalitäten angeordnet wurde, so liegt keine den geltend gemachten Anspruch auf Räumung aufhebende (einstellende) Tatsache vor, wenn die Baubehörde nach Bewilligung der Exekution erklärt hat, daß sie vorläufig den Hausbesitzer nicht drängen werde, die Lokalitäten zu räumen, und daß sie deren Bewohnung dulden werde, solange sich die gegenwärtigen Wohnungsverhältnisse nicht bessern würden. (Entsch. v. 26. I. 1926, Rv I 73/26.)

5698 Z. Die Gemeinde, von der ein Lombarddarlehen zwecks Kriegsanleihezeichnung abgeschlossen wurde, hat ein rechtliches Interesse (§ 228 ZPO.) an der Feststellung, ob die Schuld zu Recht besteht.

Darin, daß die Gemeinde die Kontoauszüge und die Gutschrift der Kriegsanleihezinsen nicht beanständete, kann keine Anerkennung der Schuld (des Darlehens zum Zwecke der Kriegsanleihezeichnung) erblickt werden.

Im Falle des § 1041 abGB. kann der Ersatz auch dann verlangt werden, wenn sich der erwartete Nutzen nicht eingestellt hat. (Entsch. v. 26. I. 1926, Rv II 679/25.)

5699 Z. Eine Remuneration vom Umsatze in Industrie(Handels)unternehmungen ist nach ihrem Wesen und Charakter eine Geschäftsprovision; sie kann weder als Gehaltsforderung noch als eine in fortlaufenden Bezügen bestehende Forderung im Sinne des § 299 EO. noch als feste und ständige Besoldung angesehen werden, wie sie das Gesetz v. 15. IV. 1920, Slg. Nr. 314, voraussetzt. (Entsch. v. 27. I. 1926, R I 1010/25.)

5700 Z. Im Sinne des § 216, Z. 4, Abs. 2, EO. können in der Rangordnung der eingetriebenen Forderung bloß jene Prozeß- und Exekutionskosten zugesprochen werden, die zur Zeit der Verteilung des Meistbotes bereits bestimmt sind, und nicht jene, die nach dieser Zeit bestimmt werden oder erst entstehen. (Entsch. v. 27. I. 1926, R I 37/26.)

5701 Z. Schadenersatzanspruch gegen einen Zahnarzt wegen fehlerhaften Einsetzens einer Brücke.

Die Verjährung des Schadenersatzanspruches (§ 1489 abGB.) beginnt erst, wenn der Geschädigte das schädigende Ereignis, dessen Ursachen und den Umfang seiner schädlichen Folgen erkannt hat. Die Möglichkeit der Kenntnis genügt nicht. Hat der Geschädigte diese Kenntnis eventuell durch seine Schuld spät erlangt, so kann

Digitized by Google

dies bloß vom Gesichtspunkte des § 1304 abGB. von Bedeutung sein. (Entsch. v. 27. I. 1926, Rv I 1954/25.)

5702 Z. Die Exekution ist ohne Nachweis im Sinne der §§ 9 und 11 EO. zu bewilligen, wenn sie gegen die Firma nach dem Exekutionstitel, jedoch mit einem Zusatze beantragt wurde, der die Verlegung ihres Sitzes bezeichnet („jetzt in.....“). (Entsch. v. 27. I. 1926, R II 20/26.)

5703 Z. Versorgungsgenüsse der ehem. Bediensteten des großen Grundbesitzes (Ges. v. 18. III. 1921, Slg. Nr. 130).

Für den Anspruch der Witwe eines Bediensteten ist es gleichgültig, daß der Bedienstete auf seinen Anspruch verzichtet hat.

Der letzte Dienstgeber ist verpflichtet, der Witwe des Bediensteten die Versorgungsgenüsse zu gewähren, trotzdem ihr die Witwenrente nicht von ihm, sondern vom Pensionsinstitut der Mitglieder des Versicherungsvereines der Zuckerfabriken in Prag gewährt wurde.

Art. I, zu § 3, der Reg. Vdg. v. 13. V. 1921, Slg. Nr. 189, widerspricht nicht dem Gesetze v. 18. III. 1921, Slg. Nr. 130. (Entsch. v. 27. I. 1926, Rv II 632/25.)

5704 Z. Der „Ausschuß einer (Elektrizitäts-) Unternehmung“ hat keine Parteifähigkeit in einem Prozesse. (Entsch. v. 28. I. 1926, R I 18/26.)

5705 Z. Ist zur Zeit der Verteilungstagsatzung das Bestandverhältnis noch nicht aufgehoben, so ist der Entschädigungsanspruch gemäß § 1121 abGB. und § 227 EO. wie eine bedingte (betagte) Forderung nach Analogie der §§ 221 und 223 EO. zu behandeln.

Gemäß § 227, Abs. 2, EO. und § 1121 abGB. wird bloß der durch die Aufhebung des Bestandverhältnisses entstandene wirkliche Schaden ersetzt. (Entsch. v. 28. I. 1926, R I 25/26.)

5706 Z. Eine Exekution gemäß § 354 EO. kann bloß dann bewilligt werden, wenn es sich um eine Handlung handelt, die ausschließlich von dem Willen des Verpflichteten abhängig ist; dies ist nicht der Fall, wenn ein Genossenschaftsmitglied eine Wohnung übergeben soll, die einem anderen Genossenschaftsmitgliede überlassen worden ist. (Entsch. v. 28. I. 1926, R II 2/26.)

5707 Z. Der Anspruch auf Ersatz für die Verwendung von Sachen zum Nutzen eines anderen ist nicht dadurch bedingt, daß fremdes Vermögen vermehrt wurde, sondern es genügt, wenn es vor einem Schaden bewahrt wurde, der es getroffen hätte. Derjenige, zu dessen Nutzen die fremde Sache verbraucht wurde, muß ihren Wert nur insoweit ersetzen, als er nicht größer ist als sein Nutzen. Derjenige, dessen Sache zum Löschen eines Brandes verwendet wurde, ist berechtigt, Ersatz von demjenigen zu verlangen, der von dem Brande betroffen wurde, ohne Rücksicht darauf, daß dieser gegen Feuer versichert war und ob der Eigentümer der verwendeten Sache ihre Verwendung verhindern konnte. (Entsch. v. 28. I. 1926, Rv II 553/25.)

5708 Z. Die Frist des § 33 des Ges. v. 13. I. 1914, RGBl. Nr. 9, ist dadurch nicht unterbrochen (gehemmt) worden, daß der Bedienstete die Beschwerde gegen die Entlassung eingebracht hat, die nicht deshalb erfolgt ist, weil er die ihm durch § 7 des Ges. v. 12. II. 1920, Slg. Nr. 118, auferlegte Pflicht erfüllte, sondern weil er den Dienstgeber aus eigenem Antribe denunziert hat. Durch den § 7 des Ges. Nr. 118/20 ist bloß der Bedienstete geschützt, der die Anzeige an die Aufsichtsbehörde über deren Aufforderung erstattet hat. (Entsch. v. 28. I. 1926, Rv II 726/25.)

5709 Z. Genossenschaften nach dem Gesetze v. 9. IV. 1873, RGBl. Nr. 70.

Inwiefern mit Rücksicht auf das Genossenschaftsstatut darin, daß ein Genossenschaftsmitglied sich gegen den eine ursprüngliche Wohnungszuteilung ändernden Vorstandsbeschluß nicht an die Generalversammlung berief, sondern die Klage wegen Übergabe der Wohnung einbrachte, kein Grund zur Ausschließung des Mitgliedes aus der Genossenschaft erblickt werden kann.

Der Beschluß der Generalversammlung der Genossenschaft, betreffend die Ausschließung eines Mitgliedes, kann von den Gerichten auch in sachlicher Beziehung überprüft werden. (Entsch. v. 28. I. 1926, Rv II 785/25.)

5710 Z. Unzulässigkeit des Rechtsweges liegt bloß dann vor, wenn die Rechtssache der inländischen Gerichtsbarkeit entzogen ist, oder wenn sie zur Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden gehört, oder wenn sie zwar vor ein inländisches Gericht, aber nicht vor die ordentlichen Gerichte gehört, oder wenn eine Sache, die nicht Gegenstand der außerstreitigen Gerichtsbarkeit ist, im außerstreitigen Verfahren

Digitized by Google

bei Gericht anhängig gemacht wird. Dagegen fällt die im § 5 (²) des Gesetzes v. 10. X. 1924, Slg. Nr. 240, ausgesprochene zeitlich beschränkte Unklagbarkeit gewisser Ansprüche nicht hierher. (Entsch. v. 2. II. 1926, R I 40/26.)

5711 Z. Der in einer Leistungsklage gestellte Antrag auf Feststellung eines präjudizierlichen Rechtsverhältnisses ist nach § 236 ZPO. und nicht nach § 228 ZPO. zu beurteilen.

Selbst wenn der Verkäufer blind war, ist zur Niederschrift eines vorläufigen Vertrages, der eine bloße Bestätigung des mündlich abgeschlossenen Kaufvertrages bildete, nicht die Form eines Notariatsaktes erforderlich.

Darin, daß der Verkäufer von seinem Grundstücke in Böhmen Bauplätze abverkaufte, ohne hierzu die Bewilligung nach der Bauordnung v. 14. II. 1889, LGBl. für Böhmen Nr. 5, zu besitzen, kann keine Irreführung erblickt werden. (Entsch. v. 2. II. 1926, Rv I 1242/25.)

5712 Z. Wurde im Nachlaßverfahren eine Forderung bloß von irgend einem (einigen) der Erben bestritten, so genügt es, wenn die Klage wegen der Forderung gegen die von dem (den) bestreitenden Erben vertretene Verlassenschaft eingebracht wurde.

Wurde die geklagte Verlassenschaft während des Prozesses eingeantwortet, so kann keine Nichtigkeit darin erblickt werden, daß das Verfahren auch weiter gegen die Verlassenschaft fortgesetzt wurde, es sei denn, daß die Verlassenschaft weder durch einen Advokaten noch durch eine andere mit einer Prozeßvollmacht ausgestattete Person vertreten war. (Entsch. v. 2. II. 1926, Rv I 1616/25.)

5713 Z. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Gesetz v. 7. IV. 1873, RGBl. Nr. 70).

Es ist nicht erforderlich, daß die Aufteilung der Nachschüsse zu dem Mitgliedsanteile erst erfolgt, bis das gesamte Vermögen in Geld umgesetzt ist. Für die Berechnung der Nachschüsse kann unter Umständen auch der sog. bilanzmäßige Abgang verwendet werden.

Bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung können die zur Deckung des Defizits angeforderten Nachschüsse in die Aktiva der Genossenschaft eingestellt werden, und wenn nach Zurechnung derselben die Genossenschaft nicht passiv ist, so haben auch die Liquidatoren nicht die Verpflichtung, um Eröffnung des Konkurses einzuschreiten. (Entsch. v. 2. II. 1926, Rv I 1724/25.)

5714 Z. Der Bauführer, der einen Kanal gebaut hat, um sich für einen Neubau den Anschluß an den Hauptkanal zu beschaffen, kann von der Gemeinde in Böhmen keinen Ersatz verlangen, wenn er von der Gemeinde rechtskräftig angewiesen wurde, sich den Anschluß selbst zu bauen. Dem Gerichte steht die Überprüfung dieser Entscheidung der Gemeinde nicht zu, und zwar auch dann nicht, wenn es sich um aus den Vorschriften der §§ 1037 und 1042 abGB. abgeleitete privatrechtliche Ansprüche handelt. (Entsch. v. 2. II. 1926, Rv I 1782/25.)

5715 Z. Der Konkursgläubiger ist nicht berechtigt, während des Konkurses den Weg der Anfechtungsklage zu betreten, selbst wenn das Konkursverfahren gemäß § 166, Abs. 2, Konk. Ordn. aufzuheben wäre. (Entsch. v. 2. II. 1926, Rv I 1909/25.)

5716 Z. Versicherungsvertrag.

War ein Advokat gegen die Haftpflicht gegenüber Dritten versichert, so ist die Versicherungsanstalt verpflichtet, ihm auch die Kosten zu ersetzen, die seinem Mandanten deshalb nicht zugesprochen wurden, weil er es unterlassen hat, sie aufzurechnen. (Entsch. v. 2. II. 1926, Rv I 1927/25.)

5717 Z. Inwiefern einem Güterbeamten auf Grund der Bestimmungen seines Dienstvertrages, mit dem ihm der Gehalt nach dem Gesetze v. 7. X. 1919, Slg. Nr. 541, geregelt wurde, nicht der Anspruch auf die Notaushilfe nach dem Gesetze v. 25. XI. 1920, Slg. Nr. 625, zuerkannt werden kann. (Entsch. v. 2. II. 1926, Rv I 2094/25.)

5718 Z. Eherechtsnovelle (Ges. v. 22. V. 1919, Slg. Nr. 320).

Dem des Ehebruches schuldigen Ehegatten, dessen Ehe über Klage der beleidigten Ehegattin aus seinem ausschließlichen Verschulden geschieden wurde, kann die Trennung gemäß § 17 des Trennungsges. nicht bewilligt werden. (Entsch. v. 2. II. 1926, R II 21/26.)

Digitized by Google

5719 Z. Der Ehegatte ist nicht verpflichtet, der Ehegattin den Unterhalt zu zahlen, wenn die Ehe ohne sein Verschulden getrennt wurde. (Entsch. v. 3. II. 1926, Rv I 1470/25.)

5720 Z. Wurde ein Adreßbuch bestellt und gleichzeitig in demselben die Veröffentlichung der Adresse und Firma des Bestellers bestellt, so ist der Besteller zur Abnahme des Adreßbuches verpflichtet, wenn auch seine Adresse und Firma darin nicht so angeführt wurden, wie es vereinbart worden war. (Entsch. v. 3. II. 1926, Rv I 1642/25.)

5721 Z. Hat der Erfinder ein Patent zum Register auf seinen Namen und nachher auch auf den Namen dessen angemeldet, der sich vereinbarungsgemäß an der Erfindung mit seinem Kapitale beteiligen sollte, so ist er berechtigt, von dem Gesellschafter im Rechtswege zu verlangen, daß er den Anteil der Erfindung auf ihn rückübertrage, wenn der Gesellschafter die Bedingung der Kapitalsbeteiligung nicht erfüllt hat. (Entsch. v. 3. II. 1926, Rv I 1662/25.)

5722 Z. Ist in einem vom Kridatar eingeleiteten Depurierungsprozeß noch vor der ersten mündlichen Verhandlung der Konkursmasseverwalter eingetreten, so ist die Konkursgläubigerschaft Partei geworden, die dann Anspruch auf den Ersatz der Kosten hat. Sofern der Konkurs nicht aufgehoben wurde, gehören die Kosten des erfolgreichen Prozesses der Masse dieser Masse und können von dem Verpflichteten nicht auf eine Forderung gegen den Kridatar in Abzug gebracht werden.

Gehört in die Konkursmasse eine Liegenschaft, zu deren Depurierung eine dritte Person verpflichtet ist, so liegt es dem Verwalter ob, auch diesen Anspruch behufs Verwertung der Liegenschaft geltend zu machen. (Entsch. v. 3. II. 1926, Rv I 1776/25.)

5723 Z. Kanzleigehilfen.

Auch die Kanzleigehilfen fallen unter das zweite Hauptstück (§§ 71—80) der Vdg. des Gesamtministeriums v. 25. I. 1914, RGBl. Nr. 21, und sind vertragsmäßige Bedienstete, deren Dienstverhältnis auf dem induviduellen Dienstvertrage beruht.

Zu den gegen ein im nachhinein fälliges Taggeld aufgenommenen Aushilfskräften gehören auch die Aushilfs-Kanzleigehilfen.

Fällt ein Kanzleigehilfe unter § 71 der Vdg. RGBl. Nr. 21 v. J. 1914 und fällt er nicht unter die Ausnahme des § 76 (3), letzter Satz, derselben Vdg., so hat er den Anspruch auf Auszahlung der Dienstbezüge während eines ganzen Krankenjahres, wenn er aber nicht unter § 71 zit. Vdg. fällt, oder zwar darunter fällt, aber gleichzeitig auch unter die erwähnte Ausnahme fällt, dann können nicht die Vorschriften der Vdg. des Gesamtministeriums v. 27. IX. 1911, RGBl. Nr. 193, über die Aushilfsangestellten, früher Aushilfsdiener herangezogen werden, sondern es gelten in diesem Falle die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches über den Dienstvertrag.

Durch den Erlaß des Ministeriums für soziale Fürsorge vom 29. IV. 1920, Z. 4709/P—20 ist die Wohltat der Vdg. v. 27. II. 1920, Slg. Nr. 130 (daß im Erkrankungsfalle die Besoldung für ein ganzes Jahr gebührt) den Kanzleihilfskräften in jedem Falle zuerkannt worden, der Erlaß unterscheidet bloß hinsichtlich ihrer Krankenkassenpflicht zwischen den auf länger als 39 Wochen angestellten Kräften, die dieser Pflicht nicht unterliegen, und den auf kürzere Zeit angestellten Kräften, die ihr unterliegen. Ein Kanzleigehilfe ist von der Wohltat der Vdg. Slg. Nr. 130/1920 nicht dadurch ausgeschlossen, daß ihm eine höhere Entlohnung als gemäß § 75 der Vdg. Nr. 21/1914 ausgesetzt wurde.

Ein im Sinne des § 72 der Vdg. Nr. 21/1914 abgeschlossener Vertrag ist ein privatrechtlicher Vertrag im Sinne des § 153 der dritten Teilnovelle. (Entsch. v. 3. II. 1926, Rv I 1904/25.)

Oberstes Verwaltungsgericht.

ADMINISTRATIVRECHTLICHER TEIL.

5519 A. Gemeindebedienstete (Karpathorußland): I. Die Vorschriften des § 13 der Reg. Vdg. Nr. 171/1923, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse der Gemeindebeamten und -angestellten der Städte Užhorod und Mukačevo widersprechen

Digitized by Google

nicht dem Gesetze. — II. Auf die Bestätigung durch den Minister des Innern gemäß § 23, Abs. 4, zit. Reg. Vdg. besteht kein Rechtsanspruch. (Erk. v. 25. III. 1926, Z. 3192.)

5520 A. Staatsbedienstete. — Legionäre: Unter dem neuen Dienstverhältnisse im Sinne des 3. Abs. der Z. 6 des Art. I der Reg. Vdg. v. 30. V. 1922, Slg. Nr. 202, ist das durch die Anstellung des Legionärs in der Beamtengruppe E gemäß Abs. 1 oder in der Beamtengruppe D gemäß Abs. 2 der Ziffer 6 des Art. I zit. Reg. Vdg. begründete Dienstverhältnis zu verstehen. (Erk. v. 25. III. 1926, Z. 3193.)

5521 A. Militärwesen: Einen Anspruch auf Abfertigung im Sinne des Abs. 4 des § 2 des Ges. Nr. 194/20 hat derjenige nicht, der vor Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits von anderer Stelle und in welcher Form immer eine Abfertigung angenommen hat, selbst wenn er sie später zurückgestellt hat. (Erk. v. 25. III. 1926, Z. 3194.)

5522 A. Privattechniker: I. Über die einzelnen Kategorien der Techniker und den Umfang ihrer Befugnisse. — II. Ein Zivil-Bauingenieur ist nicht berechtigt, Eisenbetonkonstruktionen bei Hochbauten auszuführen. (Erk. v. 25. III. 1926, Z. 6177.)

5523 A. Gewerberecht. — Landwirtschaft: Der Betrieb von Schmiede-, Hufschmied- und Wagnerarbeiten für den eigenen Bedarf eines Großgrundbesitzes durch Bedienstete, die zum Eigentümer des Gutes in einem Lohnverhältnisse stehen, ist kein Gewerbebetrieb nach der Gewerbeordnung. (Erk. v. 25. III. 1926, Z. 6178.)

5524 A. Gewerberecht. — Baurecht (Mähren): In Angelegenheit der Genehmigung von gewerblichen Betriebsanlagen in Mähren ist auch hinsichtlich der Baubewilligung (§ 137 des mähr. Landesgesetzes Nr. 44/1914) das Handelsministerium III. Instanz. (Erk. v. 25. III. 1926, Z. 6179.)

5525 A. Abgabe von Luxuswohnungen: Die Gemeindeabgabe von Luxuswohnungen kann nach den mit der Reg. Vdg. Nr. 143/22 erlassenen Vorschriften dem Hausbesitzer von den in seinem Hause leerstehenden Räumen nicht vorgeschrieben werden, sofern sie nicht Bestandteile seiner Wohnung sind. (Erk. v. 26. III. 1926, Z. 6569.)

5526 A. Mietzinsabgabe: Ist die Gemeinde bei Veranlagung der Mietzinsabgabe an den behufs Bemessung der Zinssteuer behördlich richtiggestellten Mietzins gebunden? (Erk. v. 26. III. 1926, Z. 6570.)

5527 A. Gemeindeabgaben. — Administrativverfahren (Slowakei): Der Minister für die Verwaltung der Slowakei ist nicht kompetent, über Berufungen der Parteien in Angelegenheit des Gemeindezuschlages zur staatlichen Immobiliarübertragungsgebühr zu entscheiden. (Erk. v. 26. III. 1926, Z. 6572.)

5528 A. Gesundheitswesen. — Administrativverfahren: Die Verwaltungsbehörden sind nicht kompetent, in Streitigkeiten über den Ersatz der Verpflegskosten, die zwischen einem Privatkrankenhause und der Heimatgemeinde des Verpflegten entstanden sind, zu entscheiden. (Erk. v. 27. III. 1926, Z. 1124.)

5529 A. Gemeindeautonomie. —Polizei. — Administrativverfahren: I. Der Anspruch auf Schadenersatz gemäß § 37 der böhm. Gemeindeordnung ist öffentlichrechtlicher Natur. — II. Bei der Entscheidung gemäß dem zit. § 37 der böhm. G. O. kann die politische Behörde nicht prüfen, ob und inwieweit der Schaden durch den Beschädigten oder eine dritte Person mitverschuldet worden ist. — III. Die Pflicht der Gemeinde zum Ersatze des Schadens gemäß dem zit. § 37 und daher auch die Kompetenz der politischen Behörde ist nicht auf den Fall beschränkt, wenn die Gemeindevertretung für die Anstalten und Einrichtungen, die zur Handhabung der Ortspolizei erforderlich sind, die nötigen Mittel nicht bewilligt hat (§ 36 zit. Ges.). (Erk. v. 27. III. 1926, Z. 5039.)

5530 A. Schulwesen. — Staatsbedienstete: Auf Anrechnung der Dienstzeit im Sinne des § 6, Abs. 2, des Ges. Nr. 78/1919 hat ein Hochschulprofessor keinen Rechtsanspruch. (Erk. v. 27. III. 1926, Z. 6582.)

5531 A. Schulwesen. — Staatsbedienstete: I. Die Hochschulprofessoren sind „Staatslehrpersonen" im Sinne des § 5/1 des Ges. Nr. 457/1919 über die Kriegshalbjahre. — II. Die Vorschriften des § 2 des Ges. Nr. 457/1919 können auch für einen Hochschulprofessor von Bedeutung sein, der am 1. XI. 1918 Mittelschulprofessor war und in der Zeit bis zum 7. VIII. 1919 zum Hochschulprofessor ernannt wurde. — III. Die Vorschrift des § 8 der Reg. Vdg. Nr. 349/20, betreffend die Anrechnung der Kriegshalbjahre, erstreckt sich bloß auf jene Hochschulprofessoren, die am 1. XI. 1918

Digitized by Google

als Hochschulprofessoren im aktiven Dienste standen. (Erk. v. 27. III. 1926, Z. 6583.)

5532 A. Staatsbedienstete (Slowakei): Ein gegen Lohn auf Kündigung angestellter Heger einer Waldschule steht in einem privatrechtlichen Dienstverhältnisse. (Erk. v. 27. III. 1926, Z. 6608.)

5533 A. Staatsbedienstete (Slowakei): I. Die ehem. Polizeihauptmänner der Städte mit geordnetem Magistrat waren Gemeindebeamte, selbst wenn sie vom Vizegespan ernannt wurden und ihm unterstanden. — II. Auf die Übernahme in den tschsl. Staatsdienst nach dem Ges. Nr. 233/1920 hat ein solcher Beamter keinen Rechtsanspruch. — III. Wurde ein solcher Beamter definitiv zum tschsl. Staatsbeamten ernannt, so hat er keinen Anspruch auf Anrechnung des früheren Gemeindedienstes. — IV. Bloße mündliche Zusagen des betreffenden Ministerialbeamten, die im Ernennungsdekrete keinen Ausdruck gefunden haben, begründen keinen Rechtsanspruch auf Gewährung der so versprochenen Begünstigungen. (Erk. v. 27. III. 1926, Z. 6670.)

5534 A. Krankenversicherung (Slowakei): Über die Verbindlichkeiten des „Hauptunternehmers" hinsichtlich der Krankenversicherung der Arbeitnehmer des Subunternehmers. (Erk. v. 29. III. 1926, Z. 6588.)

5535 A. Krankenversicherung: Die Versicherung bei einer nicht zuständigen Kasse schließt für ihre Dauer die Zwangsversicherung bei der Bezirkskrankenkasse aus, wenn jene Versicherung nach Art und Ausmaß den Anforderungen des Krankenversicherungsgesetzes entspricht. (Erk. v. 29. III. 1926, Z. 6591.)

5536 A. Bodenreform: Bei Freigabe von Boden gemäß dem ersten Satze des § 11 Beschl.-Ges. kann das Bodenamt dem Eigentümer die Verpflichtung auferlegen, die Bestellung von Dienstbarkeiten auf dem freigegebenen Boden, wie sie sich bei Durchführung der Bodenreform für den in der Beschlagnahme belassenen Boden als notwendig erweisen, zu veranlassen oder zu dulden. (Erk. v. 29. III. 1926, Z. 6607.)

5537 A. Bodenreform: Der Gebühr gemäß § 61 Zuteil.-Ges. unterliegt bloß der mit Einwilligung des Bodenamtes veräußerte Boden und nicht auch die mit dem Besitze des Bodens verbundenen und mit ihm der Beschlagnahme unterliegenden Rechte. (Erk. v. 30. III. 1926, Z. 6667.)

5538 A. Ausweisung: Über die Voraussetzungen der Ausweisung eines Ausländers gemäß § 2, Z. 5, des Ges. v. 27. VII. 1871, RGBl. Nr. 88. (Erk. v. 30. III. 1926, Z. 6864.)

5539 A. Wertzuwachsabgabe. — Administrativverfahren (Slowakei): Unter der Herrschaft des Gaugesetzes Nr. 126/1920 endet der Instanzenzug in Sachen der Wertzuwachsabgabe in Städten mit geordnetem Magistrat bei dem Gauamte. (Erk. v. 31. III. 1926, Z. 10.583/25.)

5540 A. Administrativverfahren. — Polizeistrafverfahren Slowakei): I. Für die Wiederaufnahme im Polizeistrafverfahren gilt nicht die im § 10 des Ges. Art. XX: 1901 festgesetzte Frist. — II. Polizeistrafsachen fallen nicht unter den Begriff der kontenziosen Angelegenheiten. (Erk. v. 31. III. 1926, Z. 6241.)

5541 A. Soziale Fürsorge. — Polizeistrafrecht: Die Prüfung, ob die Voraussetzung der Straflosigkeit gemäß § 18 des Ges. Nr. 225/1922 eingetreten ist, steht der zum Strafverfahren berufenen Behörde zu; diese Behörde kann die Lösung dieser Frage nicht einem anderen Organe übertragen. (Erk. v. 31. III. 1926, Z. 6669.)

5542 A. Staatsbürgerschaft: I. Gemäß § 4, Abs. 3, der Verfassungsurkunde kann die tschsl. Staatsbürgerschaft einem Ausländer solange nicht verliehen werden, als er die Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande nicht nachgewiesen hat. — II. Die Zusicherung der tschsl. Staatsbürgerschaft unter der Bedingung der Erbringung des eben erwähnten Nachweises hat keine rechtliche Bedeutung und begründet keinen Rechtsanspruch auf die konstitutive Verleihung der Staatsbürgerschaft. (Erk. v. 31. III. 1926, Z. 6673.)

5543 A. Polizeistrafverfahren. — Bodenreform (Karpathorußland): Über die Wiederaufnahme des Strafverfahrens wegen Übertretung der Konskriptionspflicht gemäß § 9 der Reg. Vdg. v. 9. I. 1920, Slg. Nr. 61, entscheiden auch in dem Gebiete, wo die ungarische Polizeistrafordnung über Übertretungen gilt, bloß zwei Instanzen. (Erk. v. 31. III. 1926, Z. 6778.)

Digitized by Google

5544 A. Bergrecht: I. Bei der Zuweisung der restlichen Mandate nach § 18, Abs. 5, der Wahlordnung für die Betriebs- und Revierräte beim Bergbau (Reg. Vdg. Nr. 358/1920) konkurrieren auch jene Wahlgruppen, die eine kleinere Stimmenzahl als die Wahlzahl auf sich vereinigt haben. — II. Diese Vorschrift widerspricht nicht dem Gesetze über die Betriebs- und Revierräte beim Bergbau Nr. 144/1920. (Erk. v. 31. III. 1926, Z. 6833.)

5545 A. Bergrecht: I. Die Fachorganisationen sind nicht legitimiert, gegen das Ergebnis der Wahlen in die Betriebsräte beim Bergbau Beschwerde zu führen. — II. Ein Wähler ist auch dann berechtigt, gegen das Ergebnis der Wahlen in den Bergbau-Betriebsrat Beschwerde zu führen, wenn er zum Mitgliede oder Ersatzmanne gewählt worden ist. — III. Es ist eine Verletzung gemäß § 17 der Wahlordnung Nr. 358/1920, wenn zur Wahl in den Betriebsrat eine im Wählerverzeichnisse nicht eingetragene Person zugelassen worden ist. — IV. Die Beschwerde gegen das Ergebnis der Wahlen in den Bergbau-Betriebsrat ist so weit zu konkretisieren, daß sie die Grundlage für die Schlußfolgerung bieten könne, ob die ausgestellten Mängel des Wahlverfahrens auf das endgültige Ergebnis der Wahl einen Einfluß haben konnten, es wäre denn, daß es sich um einen solchen Mangel handelt, dessen Konkretisierung nach der Natur der Sache nicht möglich ist. (Erk. v. 31. III. 1926, Z. 6834.)

FINANZRECHTLICHER TEIL.

2739 F. Allgemeine Erwerbsteuer: Durch das Gesetz v. 10. IV. 1919, Slg. Nr. 187, wurde grundsätzlich die Parität der tschechosl. Krone mit der ehem. öst.-ung. Krone statuiert und es ist daher der Anspruch der Partei unbegründet, daß die Abschreibung von den in öst.-ung. Kronen bewerteten Anschaffungswerten mit Rücksicht auf das Sinken der Kaufkraft des Geldes (die faktische Devalvierung) „valorisiert" und gemäß § 160, Z. 1, PStG. von dem Einkommen mit dem Fünffachen abgezogen werde. (Erk. v. 14. X. 1925, Z. 18.869.)

2740 F. Allgemeine Erwerbsteuer: Die Höhe des Kriegszuschlages zur allgemeinen Erwerbsteuer richtet sich bei einer alten Unternehmung im Teschener Gebiete bis zum Ende des III. Quartals 1920 nach der kais. Vdg. v. 28. VIII. 1916, RGBl. Nr. 280. (Erk. v. 14. X. 1925, Z. 18.870.)

2741 F. Zollwesen: Der Apparat „Variostat" ist ein medizinisches Instrument im Sinne der Tar. P. 537 b des Zolltarifs. (Erk. v. 14. X. 1925, Z. 18.898.)

2742 F. Zollwesen: Eine Roentgeneinrichtung (der Apparat Transverter) ist ein medizinisches Instrument im Sinne der Tar. P. 375 b des Zolltarifs. (Erk. v. 14. X. 1925, Z. 18.899.)

2743 F. Einkommen-, Vermögens- und Kriegsgewinnsteuer (Slowakei): I. Der Finanzminister kann die Schätzungskommission für die Einkommen-, Vermögens- und Kriegsgewinnsteuer mit einem mehrere Verwaltungs(Stuhlrichteramts)bezirke umfassenden Amtssprengel einsetzen. — II. Das OVG. kann nicht prüfen, ob die Schätzungskommission in Ansehung der persönlichen Befähigung der Mitglieder richtig zusammengesetzt wurde. — III. Die Nichtigkeit einer Entscheidung der Schätzungskommission wegen Beschlußunfähigkeit hätte die Berufungskommission von Amts wegen zu berücksichtigen, wenn diese Nichtigkeit aus den Akten ersichtlich wäre. — IV. Formelle Mängel des Verfahrens in der I. Instanz, die ihrer Natur nach Gesetzwidrigkeiten, aber keine Nichtigkeitsgründe darstellen, müssen von der Partei in der Berufung geltend gemacht werden. (Erk. v. 15. X. 1925, Z. 18.589.)

2744 F. Kohlenabgabe: I. Die Partei hat Anspruch auf Vergütung der Kohlenabgabe für Gestein, welches versehentlich aus dem Bergwerke als Kohle a b g e f e r t i g t und für welches die Kohlenabgabe wie für Kohle entrichtet wurde. — II. Der Anspruch auf Vergütung der Kohlenabgabe ist von dem Nachweise bedingt, daß das Gestein, für welches die Abgabe entrichtet wurde, sich b e r e i t s b e i d e r A b f e r t i g u n g aus dem Bergwerke unter der Kohle befand und irrtümlich als Kohle bezeichnet wurde. (Erk. v. 16. X. 1925, Z. 18.871.)

2745 F. Kohlenabgabe: Der Erlaß des Ministeriums für öffentliche Arbeiten v. 26. VI. 1920, Z. 28.567/V, widerspricht, insofern er bestimmt, daß die 30%ige Kohlenabgabe von Kleinkohle für Ziegeleien und Zementwerke von dem normalen Preise der Kohle dieser Art und nicht von dem für die angeführten Betriebe behördlich

Digitized by Google

herabgesetzten Preise zu zahlen sei, dem § 32 des Ges. über die Kohlenabgabe v. 9. IV. 1920, Slg. Nr. 260. (Erk. v. 16. X. 1925, Z. 19.154.)

2746 F. Emissionsgebühr: Die Emissionsgebühr nach dem Ges. Nr. 31/1920 wird auf Grund des aufgerundeten Preises einer jeden einzelnen Aktie bemessen. (Erk. v. 21. X. 1925, Z. 19.155.)

2747 F. Umsatzsteuer: Wenn eine Fleischer- und Selchergenossenschaft, die zum Verkaufe der Nebenprodukte ihrer Mitglieder auf deren Rechnung ohne Gewinn für die Genossenschaft gegründet ist, nach dem Statut im Augenblicke der Übergabe der erwähnten Produkte durch die Mitglieder an ihnen das tatsächliche und ausschließliche Eigentum unter gleichzeitiger Ausschließung des Dispositionsrechtes der liefernden Mitglieder erwirbt und die Genossenschaft sodann nach Bestimmung des Statuts diese Produkte an dritte Personen verkauft, handelt es sich um zwei steuerpflichtige Übertragungen — die erste von den Mitgliedern an die Genossenschaft und die zweite von der Genossenschaft an die dritten Personen. (Erk. v. 21. X. 1925, Z. 19.299.)

2748 F. Kaufvertragsgebühr (Slowakei): Die Rechtsvermutung gemäß § 79, Z. 3, Abs. 3, des Ges. Art. XI: 1918, daß das Rechtsgeschäft als durchgeführt angesehen wird, wenn der Abtretende den Gegenstand in den Besitz des Erwerbers übergeben hat, setzt die Existenz des Rechtsgeschäftes voraus. (Erk. v. 21. X. 1925, Z. 19.308.)

2749 F. Einkommensteuer: I. Wenn die Einkommensteuer infolge bereits ursprünglich unrichtiger Bemessung zu niedrig vorgeschrieben wurde, kann innerhalb der Verjährungsfrist die Nachtragssteuer vorgeschrieben werden, selbst wenn keine neuen Umstände hervorkommen (§ 284, Abs. 1, PStG.). — II. Der Kursverlust an Wertpapieren ist nach § 170, Abs. 1, PStG. bloß dann abrechenbar, wenn diese Papiere einen Bestandteil des Betriebskapitals der Unternehmung bilden. (Erk. v. 21. X. 1925, Z. 19.310.)

2750 F. Kriegssteuer: Die höheren Einnahmen an Dienstbezügen des Beamten einer industriellen Gemeindeunternehmung sind von der Kriegssteuer befreit, selbst wenn diese Unternehmung eine selbständige Verrechnung und gegenüber der Gemeindekasse eine besondere Kasse hat. (Erk. v. 22. X. 1925, Z. 19.975/24.)

2751 F. Kauf- und Lieferungsvertragsgebühr (Slowakei): Ein Vertrag, durch den eine Firma als Kommissionärin der Spirituskommission für den Verbrauch im Gau angewiesenen Spiritus einem Spirituosenerzeuger überließ, der den Spiritus bezahlt und auf seine Rechnung übernommen hat, und mit dem sich dieser Erzeuger verpflichtete, aus dem gekauften Spiritus Rum einer bestimmten Qualität zu erzeugen und der Firma zu einem bestimmten Preise zu liefern, unterliegt der Gebühr hinsichtlich des ersten Teiles als Kauf- und hinsichtlich des zweiten Teiles als Lieferungsvertrag. (Erk. v. 22. X. 1925, Z. 19.676.)

2752 F. Zollwesen: Der Besitzer eines Zollfreilagers, der nach der im Sinne des § 253 Z. u. M. O. für das Lager erlassenen Instruktion verpflichtet ist, den Zoll von allen in das Lager eingelagerten Waren nach dem im Zeitpunkte der Einlagerung festgestellten Gewichte und ohne Rücksicht auf wie immer geartete künftig mögliche Abgänge bei der Lagerung der Waren zu bezahlen, hat keinen Anspruch auf Nachlaß hinsichtlich der durch Plünderung, bzw. Diebstahl entstandenen Warenabgänge. (Erk. v. 23. X. 1925, Z. 19.301.)

2753 F. Zollwesen: Auf Rückerstattung des Zolles, der für Waren entrichtet wurde, welche nach der Verzollung — also nach bereits erfolgter Übergabe an die Partei zur freien Benützung — verderben oder zugrunde gehen, besteht kein Rechtsanspruch. (Erk. v. 24. X. 1925, Z. 19.593.)

2754 F. Außerordentliche Verfügungen. — Administrativverfahren: Die unrichtige Rechtsbelehrung der Partei durch die Behörde I. Instanz, daß ein Finanzministerialerlaß, mit dem ein Bescheid der I. Instanz in Angelegenheit des Austausches von Banknoten von Amts wegen behoben wurde und der eine bloße Anweisung der I. Instanz war, im Sinne der im Erlasse angeführten Grundsätze einen neuen Bescheid herauszugeben, eine endgültige Entscheidung sei, begründet einen wesentlichen Mangel des Verfahrens. (Erk. v. 24. X. 1925, Z. 19.950.)

2755 F. Erbgebühr (Slowakei): I. Die Geschwister eines im Kriege gefallenen Erblassers haben als Erben seines Nachlasses keinen Anspruch auf Befreiung von der Gebühr gemäß § 11 des Ges. Art. XXVII: 1916. — II. Die Bestimmung des § 138, lit. b), der Geb. Vorschr. hinsichtlich der Zahlungsfrist der vorgeschriebenen

Digitized by Google

Gebühr bis nach Wegfall des Witwenrechtes auf den Nachlaß kann in dem Falle nicht angewendet werden, wenn die Erben alle Nachlaßschulden ohne Vorbehalt übernommen haben und daher als Käufer anzusehen sind. (Erk. v. 24. X. 1925, Z. 19.964.)

2756 F. Kohlenabgabe: Es ist ein Mangel des Verfahrens, wenn die Behörde zu der Einwendung der Partei, daß die Feststellung der Kohlenpreise für die Grube vom Ministerium für öffentliche Arbeiten ohne Einvernehmen mit dem Finanz- und dem Handelsministerium erfolgt sei, keine Stellung genommen hat. (Erk. v. 27. X. 1925, Z. 9703.)

2757 F. Quittungs- und Lieferungsvertragsgebühr: I. Die Verordnung des Finanzmin. RGBl. Nr. 84 v. J. 1915 enthält keine materiellen Gebührenvorschriften, sondern bloß formelle Weisungen für das Vorgehen der staatlichen Dienststellen — mit Ausnahme der mit der Gebührenbemessung betrauten Behörden — bei der Einhebung der Gebühren von den von ihnen gewährten Entgelten. — II. Ein über die Vergebung staatlicher Arbeiten oder Lieferungen aufgenommenes und von beiden Kontrahenten unterschriebenes amtliches Protokoll unterliegt der Gebühr als Lieferungsvertrag. (Erk. v. 27. X. 1925, Z. 10.476.)

2758 F. Zollwesen: I. Wie bei 2724 F. — II. Es ist ein Mangel des Verfahrens, wenn die Behörde zu der Einwendung der Partei gegen die Höhe des Zolles, betreffend den Zustand der eingeführten Waren, keine Stellung genommen hat. (Erk. v. 27. X. 1925, Z. 19.440.)

2759 F. Zollwesen: Waren, die nach längerer Verwendung im Auslande in zwar gebrauchsfähigem, aber doch verändertem Zustande eingeführt werden, genießen nicht die Zollbefreiung im Sinne des Art. XIV, Z. 3, des Zolltarifges. (Erk. v. 27. X. 1925, Z. 20.028.)

2760 F. Zollwesen: Es ist ein Mangel des Verfahrens, wenn die Behörde zu der Einwendung der Partei über den Zustand der Ware keine Stellung genommen hat, falls die Partei behauptet hat, daß durch die bei der amtlichen Untersuchung im Zollverfahren vorgenommene Destillation der Ware ein neues Produkt erzeugt worden sei, welches sich vorher nicht in der Ware befunden habe. (Erk. v. 27. X. 1927, Z. 20.029.)

2761 F. Erwerbsteuer III. Klasse (Slowakei): I. Es besteht keine Vorschrift, daß die Berufung des Vertreters des Ärars hinsichtlich der Erwerbsteuer III. Kl. dem Steuerpflichtigen zugestellt oder sonst mitgeteilt werden muß. — II. Die Berufungskommission muß den Steuerpflichtigen bloß dann vorladen, wenn es notwendig ist. (Erk. v. 29. X. 1925, Z. 20.026.)

2762 F. Gebührenerhöhung (Slowakei): Für die Erhöhung der Gebühr von einem mit einer Gemeinde abgeschlossenen Lieferungsvertrage und von der Quittung über den Empfang des Geldes für die Lieferung ist der Mangel der Absicht einer Schädigung des Ärars ebenso irrelevant wie der Umstand, daß das Gemeindeorgan, welches den quittierten Betrag auszahlt und dem Ärar für den Schaden haftet, die Partei auf ihre Gebührenpflicht nicht aufmerksam gemacht hat. (Erk. v. 29. X. 1925, Z. 20.027.)

2763 F. Immobiliargebühr (Slowakei): Hat die Partei in der Berufung behauptet, daß der Kaufvertrag bereits vor dem Umsturze abgeschlossen und die Gebühr von ihm bezahlt worden sei, und hat sie sich bereit erklärt, ihre Behauptung durch urkundliche Belege zu beweisen, so war die Behörde verpflichtet, über diese Behauptungen Erhebungen zu pflegen, insbesondere durch Einsicht in die angebotenen Belege. (Erk. v. 30. X. 1925, Z. 20.296.)

2764 F. Erwerbsteuer III. Klasse (Slowakei): Wenn eine Sägebesitzerin nach dem Verkaufe ihres Betriebes das in der Säge erzeugte und ihr auf dem Lager verbliebene Holz weiterverkauft hat, so steht ihr der Anspruch auf Abschreibung der Erwerbsteuer für die Unternehmung von dem Zeitpunkte zu, in dem der Verkauf des Holzes beendet wurde. (Erk. v. 30. X. 1925, Z. 20.297.)

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck u. Verlag von Heinr. Mercy Sohn.

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER, DR. ARTHUR STEINER.

Jahrgang IX. PRAG, 31. März 1927. Nummer 4. (Bogen 14—16.)

Slg. Nr. INHALT: Seite

2. Zustellung von gerichtlichen Postsendungen 209
3. Beitritt zum Haager Prozeßübereinkommen 210
11. Konskription von polnischen Privatobligationen 211
18. Barauszahlung der Zinsen der Vorkriegsrenten 212
24. Verbindlichkeiten in österr.-ung. Kronen 212
Aus dem Verordnungsblatte des Ministeriums des Innern 213
Aus dem Verordnungsblatte des Justizministeriums 214
Erlässe des Finanzministeriums 225
Inhalt der amtlichen „Sammlung der Gesetze und Verordnungen" . . 234

Rechtsprechung.

Archivsammlung von Entscheidungen und Erkenntnissen 235
Rechtssätze der amtlichen Sammlungen 244

Zustellung von gerichtlichen Postsendungen.

(Regierungsverordnung vom 17. Jänner 1927, Slg. Nr. 2, womit einige Vorschriften, betreffend die Zustellung von gerichtlichen Sendungen durch die Post, abgeändert werden. — Kundgemacht am 28. Jänner 1927.)

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik verordnet auf Grund des § 99 des Gesetzes vom 27. November 1896, RGBl. Nr. 217, womit Vorschriften über die Besetzung, innere Einrichtung und Geschäftsordnung der Gerichte erlassen werden, des § 792 des Ges. Art. I/1911 (Zivilprozeßordnung), des § 109 des Ges. Art. LIV/1912 (Durchführungsgesetz zur Zivilprozeßordnung), des § 260 des Ges. Art. LX/1881 (Exekutionsgesetz), des § 270 des Ges. Art. XVII/1881 (Konkursgesetz) und des § 592 des Ges. Art. XXXIII/1896 (Strafprozeßordnung):

§ 1. Die durch die Post zur Versendung gelangenden gerichtlichen Erledigungen (gerichtliche Postsendungen im Sinne des § 352 der Verordnung vom 5. Mai 1897, RGBl. Nr. 112, und des § 337 der Regierungsverordnung vom 3. Mai 1924, Slg. Nr. 99) sind in der Regel als gewöhnliche Briefe mit Rückschein zur Versendung zu bringen.

§ 2. (1) Gerichtliche Erledigungen, die nach dem Gesetze zu eigenen Handen des Adressaten zuzustellen sind, sowie gerichtliche Erledigungen, denen Originale wichtiger Urkunden beiliegen, sind rekommandiert mit Rückschein aufzugeben.

(2) Der Richter kann aus wichtigen Gründen ausnahmsweise anordnen, daß eine gerichtliche Erledigung auch in anderen als den im Abs. 1 angeführten Fällen rekommandiert aufgegeben werde.

Digitized by Google

§ 3. Gerichtliche Erledigungen, bei denen kein Nachweis über die erfolgte Zustellung an den Adressaten notwendig ist, werden als gewöhnliche Briefe ohne Rückschein zur Versendung gebracht.

§ 4. Die gerichtlichen Erledigungen mit Rückschein (§ 1) sowie die rekommandiert aufzugebenden gerichtlichen Erledigungen (§ 2) sind einzeln unter Angabe der Geschäftszahl, des Namens des Adressaten und des Bestimmungsortes, die als gewöhnliche Briefe ohne Rückschein aufzugebenden gerichtlichen Erledigungen summarisch nach der Stückzahl in das Buch für Postsendungen (Postaufgabebuch) einzutragen. Der Postbeamte wird den Empfang nach den Postvorschriften bestätigen.

§ 5. Gerichtliche Erledigungen mit Rückschein müssen auf der Adreßseite des Umschlages in auffallender Weise mit dem Worte „Rückschein" und, wenn sie rekommandiert sind, außerdem noch mit dem Worte „Rekommandiert" bezeichnet sein.

§ 6. (1) Diese Regierungsverordnung tritt am 1. März 1927 in Wirksamkeit. Durch sie werden die Bestimmungen des § 352, Abs. 1, und des § 355, Abs. 1, der Vdg. RGBl. Nr. 112/1897 und jene des § 337, Abs. 1, und des § 339, Abs. 1, der Reg. Vdg. Slg. Nr. 99/1924 abgeändert.

(2) Die Durchführung dieser Regierungsverordnung liegt den Ministern der Justiz und für Post- und Telegraphenwesen im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern ob.

Beitritt zum Haager Prozeßübereinkommen.

(Protokoll über die Gewährung der Möglichkeit des Beitrittes weiterer Staaten zu dem im Haag am 17. Juli 1905 vereinbarten internationalen Übereinkommen, betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen. — Kundgemacht unter Slg. Nr. 8 am 28. Jänner 1927.)

Die Vertragsmächte des im Haag am 17. Juli 1905 unterzeichneten Übereinkommens, betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen, von dem Wunsche beseelt, den Beitritt zu diesem Übereinkommen jenen auf der vierten Konferenz für internationales Privatrecht nicht vertretenen Staaten zu ermöglichen, deren Wunsch, demselben beizutreten, von den Vertragsmächten günstig aufgenommen wurde oder aufgenommen werden wird, sind dahin übereingekommen, daß bei dem niederländischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ein Beitrittsprotokoll aufgelegt wird, das für die Entgegennahme und Konstatierung der erwähnten Beitritte bestimmt ist, welche 60 Tage nach Unterzeichnung dieses Protokolles Wirksamkeit erlangen.

Das gegenwärtige Protokoll wird ratifiziert und die Ratifikationen werden im Haag hinterlegt werden, sobald sechs Signatarmächte in der Lage sind, dies zu tun.

Es tritt am dreißigsten Tage von dem Tage in Kraft, an dem die Signatarmächte ihre Ratifikationen hinterlegt haben werden.

Zu Urkund dessen haben die Unterfertigten, hierzu gehörig bevollmächtigt, dieses Protokoll unterzeichnet, das mit heutigem Tage datiert und dessen beglaubigte Abschrift jedem der Signatarmächte zugestellt wird.

So geschehen im Haag am 4. Juli 1924.

Digitized by Google

Folgen die Unterschriften der Bevollmächtigten Spaniens, Belgiens, der Schweiz, Schwedens, Rumäniens, Ungarns, Norwegens, Italiens, Dänemarks, Portugals, Deutschlands, Frankreichs und der Niederlande; der Bevollmächtigte Frankreichs hat nachstehenden Vorbehalt gemacht:

Die französische Regierung hat dieses Protokoll unterzeichnet, um den auf der vierten Konferenz für internationales Privatrecht nicht vertretenen Staaten den Beitritt zum Übereinkommen vom 17. Juli 1905 zu ermöglichen. Es versteht sich jedoch, daß dieses Übereinkommen im Verhältnisse zwischen Frankreich und den neu beitretenden Staaten nicht angewendet werden kann.

*

Wird mit dem Bemerken kundgemacht, daß dieses Protokoll am 6. Juni 1926 internationale Wirksamkeit erlangt hat und daß das Übereinkommen selbst in Nr. 60 des RGBl. v. J. 1909 und im Ges. Art. XIV/1909 kundgemacht wurde.

Auf Grund der Entschließung des Präsidenten der Republik vom 30. September 1926 ist die Tschechoslowakische Republik diesem Übereinkommen am 20. Oktober 1926 beigetreten.

Der Beitritt hat nach dem Protokolle am 20. Dezember 1926 internationale Wirksamkeit erlangt.

An das Übereinkommen sind folgende Staaten gebunden: Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Italien, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen mit der Freistadt Danzig, Portugal, Rumänien, Spanien mit dem Gebiete des spanischen Protektorates in Marokko, Schweden, die Schweiz und Ungarn.

Der Beitritt Finnlands zum Haager Prozeßübereinkommen erlangte am 23. Jänner 1927 internationale Wirksamkeit.

Die Übereinkommen, die die Tschechoslowakische Republik mit einzelnen Staaten über die Regelung der gegenseitigen Rechtsbeziehungen vereinbart hat, bleiben unberührt in Geltung.

Konskription von polnischen Privatobligationen.

(Kundmachung [IV] des Finanzministers vom 14. Februar 1927, Slg. Nr. 11, betreffend die Konskription von polnischen Privatobligationen. — Kundgemacht am 23. Februar 1927.)

§ 1. Gemäß der Verordnung des polnischen Finanzministers vom 2. März 1926, Dz. U. R. P. Nr. 23, Post 139, betreffend die freiwillige Konskription der von Privatunternehmungen und Privatbahnen im ehemaligen österreichischen Gebiete ausgegebenen Obligationen, welche Staatsgarantie genossen haben, ist die Konskription der im § 3 dieser Kundmachung aufgezählten Obligationen mit der Warnung gestattet worden, daß die Papiere, die zur Konskription nach dieser Verordnung nicht rechtzeitig angemeldet oder vorgelegt werden, nicht aufgewertet (valorisiert) werden können (§ 4).

§ 2. Gemäß Art. 67 des Vertrages vom 23. April 1925 zwischen der Tschechoslowakischen Republik und der Republik Polen über Rechts- und Finanzfragen, Slg. Nr. 56/1926,[1]) erfolgt die Konskription der den Angehörigen der Tschecho-

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1926, Nr. 9, S. 433.

Digitized by Google

slowakischen Republik gehörenden polnischen Wertpapiere, wie sie § 43, Abs. 4, der Verordnung des Präsidenten der Republik Polen vom 14. Mai 1924 in der durch die Verordnung des Präsidenten der Republik vom 27. Dezember 1924 festgesetzten Fassung vorsieht, durch Vermittlung der Tschechoslowakischen Abrechnungsanstalt in Prag II, Příkopy (Hauptgebäude der Zemská banka, Halle der Depositenabteilung).

§ 3. Gegenstand der Konskription sind die Obligationen nachstehender Gesellschaften:

a) Die 4½%igen Obligationen der Aktiengesellschaft der Chelmer Brauereien in Chełmno nad Wartą (Towarzystwo Akcyjne „Browary Chełmińskie"),

b) die 5%igen Obligationen der Bergbau-Industriegesellschaft „Saturn" in Czeladz, Bezirk Będzin (Towarzystwo Górniczo-Przemysłowe „Saturn").

§ 4. Die Konskriptionsanmeldungen sind in zweifacher Ausfertigung ausschließlich auf den amtlichen Drucksorten zu erstatten:

a) für die 4½%igen Obligationen der Aktiengesellschaft der Chelmer Brauereien (§ 3, a) bis zum 1. Juni 1927,

b) für die 5%igen Obligationen des „Saturn" (§ 3, b) bis zum 1. Juli 1927.

§ 5. Im übrigen gelten hinsichtlich der Konskription dieser Obligationen die Bestimmungen der Kundmachung (II) des Finanzministers vom 29. November 1926, Slg. Nr. 217[2]), betreffend die Konskription von polnischen Privatobligationen.

Barauszahlung der Zinsen der Vorkriegsrenten.

(Regierungsverordnung vom 5. März 1927, Slg. Nr. 18, womit die Bestimmung des Art. V der Regierungsverordnung vom 11. Dezember 1922, Slg. Nr. 365, betreffend die Auszahlung der Zinsen der nicht sichergestellten staatlichen Vorkriegsschuld, abgeändert wird. — Kundgemacht am 11. März 1927.)

Auf Grund des Gesetzes vom 10. Juli 1922, Slg. Nr. 250,[1]) wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Bestimmung des letzten Absatzes des Artikels V der Regierungsverordnung vom 11. Dezember 1922, Slg. Nr. 365,[2]) wird abgeändert, wie folgt:

Der auf diese Weise ermittelte Betrag wird bar ausgezahlt.[3])

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und mit ihrer Durchführung wird der Finanzminister betraut.

Verbindlichkeiten in österr.-ung. Kronen.

(Zweites Zusatzprotokoll zum Übereinkommen zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Republik vom 18. Juni 1924, betreffend die Regelung der in österreichisch-ungarischen Kronen entstandenen Verbindlichkeiten. — Kundgemacht unter Slg. Nr. 24 am 24. März 1927.)

Um Zweifeln vorzubeugen, erklären die beiden hohen vertragschließenden Teile übereinstimmend, daß Verbindlichkeiten, deren Erfüllung in Gold oder in

---

[2]) „Pr. Arch.", Jg. 1926, Nr. 16, S. 822.
[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1922, Nr. 17, S. 721.
[2]) „Pr. Arch.", Jg. 1922, Nr. 24, S. 1033.
[3]) Bisher wurden für die Zinsen nach dem Nennwerte berechnete Baulose ausgefolgt und nur Beträge unter 100 Kč bar auszahlt.

Digitized by Google

Gold effektiv ausbedungen worden ist, nicht in österreichisch-ungarischen Kronen entstandene Geldverbindlichkeiten im Sinne des Artikels 1 des Übereinkommens zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Republik vom 18. Juni 1924,[1]) betreffend die Regelung der in österreichisch-ungarischen Kronen entstandenen Verbindlichkeiten, sind und deshalb nicht unter dieses Übereinkommen fallen.

Die vorliegende Erklärung wird gleichzeitig mit dem Übereinkommen, das ist mit 22. März 1926, rechtswirksam sein.

Dieses Zusatzprotokoll wird ratifiziert werden und am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden, der in Wien stattfinden wird, in Kraft treten.

Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Zusatzprotokoll unterzeichnet.

Geschehen in Prag am 17. September 1926 in deutscher und tschechoslowakischer Sprache, welche Texte gleich authentisch sind, in zwei Urschriften, deren eine der österreichischen Regierung und die andere der tschechoslowakischen Regierung übergeben wird.

*

(Folgt die übliche Schlußklausel.)

Wird mit dem Beifügen kundgemacht, daß die Ratifikationsurkunden in Wien am 14. Februar 1927 ausgetauscht wurden und daß dieses zweite Zusatzprotokoll mit dem angeführten Tage internationale Wirksamkeit erlangt hat.

Aus dem Verordnungsblatte des Ministeriums des Innern.

Kundmachung des Ministeriums für nationale Verteidigung vom 27. I. 1927, betreffend das Verbot der Veröffentlichung gewisser militärischer Nachrichten in der Presse.

Auf Grund des § 23 des Gesetzes v. 19. III. 1923, Slg. Nr. 50, zum Schutze der Republik wird die Veröffentlichung folgender Nachrichten durch den Druck verboten:

1. Nachrichten über Vorbereitungen und Verfügungen, welche die Mobilisierung der tschsl. Wehrmacht und ihre Inbereitschaftstellung an der Grenze und im Hinterlande bezwecken, oder über Umstände, aus denen auf solche Vorbereitungen oder Verfügungen geschlossen werden kann;

2. Nachrichten über Vorbereitungen zum Schutze gegen Flugzeuge;

3. Nachrichten über die Einrichtung, den Betrieb und die Vorräte in Waffen-, Ausrüstungs-, Munitions- und Pulvermagazinen; ferner Nachrichten über die Errichtung, die Einrichtung und den Betrieb solcher Fabriken oder Fabriksteile, die bloß an Lieferungen von Kriegsmaterial arbeiten;

4. Nachrichten über die beabsichtigte Einführung neuer Kampfmittel, Beschreibungen derselben, Nachrichten über den Verlauf und die Ergebnisse der Erprobungen derselben sowie über die Zahl, in der diese Kampfmittel in der ganzen Armee oder bei einzelnen militärischen Formationen aufgenommen werden sollen;

5. Nachrichten über Lieferungen von Kriegsmaterial für die tschsl. Wehrmacht und deren Bundesgenossen.

Diese Bestimmungen gelten nicht für Nachrichten, die der Presse von dem Pressedienst des Ministeriums für nationale Verteidigung (T. N. O.) beigestellt werden.

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1926. Nr. 7, S. 321 und 343.

Digitized by Google

Aus dem Verordnungsblatte des Justizministeriums.

Staatsbürgerschaft — Nachweis. Das Justizministerium ordnet an, daß künftighin in allen Fällen, in welchen ein Nachweis der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft erforderlich ist, als solcher nicht der Heimatschein anerkannt, sondern der Nachweis durch die Beglaubigung der Staatsbürgerschaft im Sinne der Kundmachung des Ministers des Innern vom 15. Dezember 1926, Slg. 225, verlangt werden möge. (Z. 54.907/26.)

Berechtigung der Vollstreckungsorgane zur Entgegennahme von Barbeträgen. Auf die Anfrage eines Bezirksgerichtes, ob die Bestimmung, daß die Vollstreckungsorgane nur berechtigt sind, Beträge bis 5000 Kč entgegenzunehmen, durch § 2 Reg.-Vdg. vom 15. Dezember 1925. Slg. 250, bzw. J.-M.-E. vom 18. Jänner 1926, Vdg.-Bl. 4, aufgehoben ist und ob diese Bestimmung auch für die dem Verpflichteten abgenommenen oder bei der Versteigerung beweglicher Sachen erzielten Beträge gilt, hat das Präsidium des Oberlandesgerichtes in Prag mit Genehmigung des Justizministeriums folgende Belehrung herausgegeben:

„Die Vorschrift, betreffend die Berechtigung der Vollstreckungsorgane, Beträge bis 5000 Kč entgegenzunehmen, beruht auf § 25 E.-O. und § 333 Gesch.-O., kann daher nicht durch einen bloßen Erlaß aufgehoben werden. Übrigens verfolgt der Justizministerialerlaß vom 18. Jänner 1926, Vdg.-Bl. 4, das gleiche Ziel wie die erwähnten Beschränkungen nach der Exekutions- und Geschäftsordnung, nämlich unrichtige Manipulationen mit Barbeträgen einzuschränken. Diese Beschränkungen gelten — wie sich dies aus dem Wortlaute des § 25 E.-O. und § 333 Gesch.-O ergibt, — nur für die Entgegennahme übergebener Geldbeträge, somit nicht auch für dem Schuldner abgenommene oder bei einer Versteigerung erzielte Beträge und allerdings auch nur für Beträge, welche von einer und derselben Person übernommen werden, ohne Rücksicht auf die von anderen Mitschuldnern bezahlten Geldbeträge. In diesen Fällen ist die Kontrolle der Vollstreckungsorgane durch die Bestimmungen der Abs. 5—11 des erwähnten Erlasses 4/26 und durch die Aufsicht des Leiters der Exekutionsabteilung gegeben." (Z. 52.242/26.)

Exekution auf gerichtliche Depositen. Mit Genehmigung des Justizministeriums hat das Präsidium des Oberlandesgerichtes in Prag den Gerichten folgende Belehrung über den Vorgang bei der Exekutionsführung auf gerichtliche Depositen herausgegeben:

„Es ist schon mehrmals bemerkt worden, daß die Gerichte bei der Bewilligung der Exekution auf gerichtliche Depositen nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise vorgehen, da sie den die Exekution bewilligenden Beschluß nur dem die gerichtliche Aufbewahrung besorgenden Amte (Postscheckamt, Steueramt, Depositenamt, Landesbank) zustellen, welches bei dem Depot mit Bleistift die Exekution anmerkt (Plombe) und sodann auf das Ausfolgeverbot von dem zuständigen Gerichte wartet, welches das Dispositionsrecht über das Depot ausübt, dieses Gericht jedoch ein solches Verbot nicht erläßt, einfach aus dem Grunde, weil ihm der Beschluß nicht zugestellt worden ist und es somit von der Exekutionsführung keine Kenntnis hat.

Umgekehrt bewilligen wiederum die Dispositionsgerichte häufig auf Antrag der Parteien die Ausfolgung solcher Depositen, weil sie keine Ahnung davon haben, daß auf das Depot eine Exekution geführt wird, von welcher nur das die Aufbewahrung besorgende Amt verständigt worden ist.

Wie die Exekution auf gerichtliche Depositen zu führen ist, ist in den §§ 325 ff. E.-O. (siehe Anm. 2 zu § 325 der Hartmann'schen Ausgabe der Exekutionsordnung v. J. 1925 sowie das amtliche Form. Nr. 310/170) bestimmt. Nach den angeführten Gesetzesbestimmungen kann die Pfändung erst dann als vollzogen angesehen werden, wenn das Verbot der Verfügung über das Depot dem anweisenden und zur Disposition berechtigten Gerichte zugestellt worden ist, ohne Rücksicht darauf, daß das die Aufbewahrung besorgende Amt, wenn es allein von der Exekution verständigt wird, leicht die Beisetzung der Plombe unterlassen kann.

Hierauf werden die Gerichte aufmerksam gemacht, damit sie bei der Bewilligung der Exekution auf gerichtliche Depositen genau die obangeführten Vorschriften beachten." (Z. 52.791/26.)

Digitized by Google

Ehetrennungsklagen — vorhergehende Versöhnungsversuche. Das Justizministerium hat dem Obersten Gerichte die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob in Rechtsstreitigkeiten über die Trennung einer Ehe vorhergehende Versöhnungsversuche vorzunehmen sind oder nicht. Der Erste Präsident des Obersten Gerichtes hat diese Frage einem Senate zugewiesen, welcher sie laut Zuschrift des Präsidiums dieses Gerichtes vom 10. Dezember 1926, Z. Präs. 1523/26, folgendermaßen beantwortet hat:

In Rechtsstreitigkeiten über die Trennung einer Ehe sind die drei vorhergehenden Versöhnungsversuche nicht vorzunehmen.

Zu dieser Ansicht ist das Oberste Gericht aus folgenden Erwägungen gelangt:

Die vorliegende Frage, mit welcher sich bisher das Oberste Gericht noch nicht zu beschäftigen hatte, ist weder in der Literatur noch in der Praxis des Wiener Obersten Gerichtshofes einheitlich geregelt.

Ott (Soustavný úvod III, Seite 268) ist der Ansicht, daß im Verfahren über Klagen um Trennung die Versöhnungsversuche nicht wie bei einer Ehescheidung angeordnet werden können, auch nicht, wenn sie auf gegenseitige unüberwindliche Abneigung gestützt sind, weil die Erledigung des Prozesses wegen Ehetrennung überhaupt und umsomehr wegen Ungültigkeit nicht durch Zustimmung des Beklagten herbeigeführt werden kann (§§ 115 II und 99 abGB.), und er weist — sicherlich vollständig überzeugend — darauf hin, daß es sich nicht nur um die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft, sondern um die Auflösung des rechtlichen, die Ehegatten für alle Hinkunft aneinander fesselnden Bandes handelt, wobei somit das öffentliche Interesse mitbeteiligt ist. Zugleich schließt er sich der W(aser'schen) Rechtsansicht (Gerichtszeitung 1873, Nr. 6) an, daß § 115 abGB. die Versöhnungsversuche der Ehegatten nicht vielleicht aus dem Grunde verlangt, um die Trennung zu erleichtern, weil sich dies nicht mit der Beschaffenheit der Sache vereinigen ließe. Hiezu führt er treffend an, daß es bei der Ehescheidung auf den Willen der Parteien, bei der Ehetrennung hingegen auf das Vorhandensein eines gesetzlich anerkannten Grundes ankommt, daß somit in dem einen Falle die Übereinstimmung der Parteien, in dem anderen jedoch der im gerichtlichen Verfahren erbrachte volle Beweis entscheidet, und bringt hiebei in Erinnerung, daß in der Ministerialverordnung über das Eheverfahren im Abschnitte III, in welchem von dem Vorgang der Gerichte bei Ehetrennungsstreitigkeiten die Rede ist, mit Recht die Versöhnungsversuche der Ehegatten überhaupt nicht erwähnt werden.

Der gleichen Ansicht ist auch Krasnopolski (Familienrecht 1911, Seite 130), welcher jedoch von der Ott'schen Begründung abweicht, indem er sagt, daß die Versöhnungsversuche im Streitverfahren bei Ehetrennungen nicht vorgeschrieben sind, und auf den Wortlaut des § 115 abGB. hinweist. Auch Neumann führt in seinem Kommentar (Seite 1679) an, daß im Ehetrennungsverfahren keine Versöhnungsversuche vorgenommen werden. Gleicher Ansicht ist auch Ehrenzweig (System, Familien- und Erbrecht 1924, Seite 103 [§ 433] — „Überhaupt finden im Trennungsverfahren keine Versöhnungsversuche statt").

Anderer Ansicht ist Stubenrauch (Ausgabe 1902, I. Teil, Seite 194, Anm. 2), welcher von der Justizministerialverordnung vom 9. Dezember 1897, RGBl. 283 (§§ 8 — 16), ausgeht und es für selbstverständlich erachtet, daß bei Rechtsstreitigkeiten über die Trennung einer Ehe auch die Bestimmungen über die Vornahme der drei vorhergehenden Versöhnungsversuche gelten. Schon hier ist zu betonen, daß nach § 8 zit. Vdg. bei der Untersuchung über die Ungültigkeit oder angesuchte Trennung einer Ehe die Vorschriften der §§ 94—102 und 115—117 abGB. einzuhalten sind.

Die Sammlung Glaser-Unger N. F. führt nur zwei Entscheidungen über diese Frage an.

Die Entscheidung Nr. 1145 geht vom § 13 des Hofdekretes vom 23. August 1919, JGSlg. 1595, sowie von dem im § 14 näher durchgeführten Grundsatze aus, daß „die für das Verfahren über die Scheidung von Tisch und Bett erteilten Vorschriften auch in den Fällen einer Untersuchung über die Ungültigkeit oder angesuchte Trennung der Ehe ihre Anwendung finden", und kommt daher zur Schlußfolgerung, daß vor dem amtlichen Verfahren in der Sache selbst die in § 104 abGB., bzw. § 2 des Gesetzes vom 31. Dezember 1868, RGBl. 3/1869, vorgeschriebenen Versöhnungs-

Digitized by Google

versuche auch im Falle des § 115 abGB. vorzunehmen sind, dessen Wortlaut keinen Anhaltspunkt dafür bietet, daß hier eine Abweichung von dem Gesetze über das Verfahren in Ehesachen stattfinden soll. Es ist dies eigentlich die Meinung Stubenrauchs, welche nur durch den Hinweis auf § 115 abGB. erweitert ist.

Hingegen führt die Entscheidung Nr. 3840 aus, daß weder das bürgerliche Gesetzbuch noch das Gesetz vom 31. Dezember 1868, RGBl. 3/1869, noch die Justizministerialverordnung vom 9. Dezember 1897, RGBl. 283, im Trennungsverfahren drei Versöhnungsversuche anordnen. Insbesondere weist die Entscheidung auf den III. Abschnitt der erwähnten Ministerialverordnung hin. Daraus geht hervor, daß beim Wiener Obersten Gerichtshofe die Rechtsansicht durchgedrungen ist, daß bei Trennungsstreitigkeiten Versöhnungsversuche nicht vorzunehmen sind.

Das Oberste Gericht schließt sich der Rechtsansicht von Ott, Krasnopolski, Neumann und Ehrenzweig, sowie der Begründung der Wiener Entscheidung Nr. 3840 Glaser-Unger N. F. an, daß bereits nach dem bisherigen Rechtszustande, auf welchen sich die angeführte Rechtsanschauung stützt, die Vornahme von Vergleichsversuchen im Ehetrennungsverfahren nicht erlaubt gewesen ist.

Bei uns hat die Richtigkeit dieser Rechtsansicht nicht einmal durch die spätere Gesetzgebung eine Änderung erfahren. Nach dem heutigen Stande gelten nicht mehr die Bestimmungen der §§ 63, 64, 66, 67, 94, 111, 115, 116, 119, 125, 134, 135, 136 abGB., der Hofdekrete vom 26. August 1914, JGSlg. 1099, und vom 17. Juli 1835, JGSlg. 61, und des § 25 Ges. Art. XXXI : 1894 (§ 25 Ges. vom 22. Mai 1919, Slg. 320).

Durch Art. V, Z. 2, Ges. vom 1. April 1921, Slg. 161, sind die Bestimmungen über die obligatorischen Versöhnungsversuche bei Rechtsstreitigkeiten über die uneinverständliche Scheidung einer Ehe (§§ 107 und 132 abGB., Hofdekret vom 23. August 1819, JGSlg. 1595, und JMVdg. vom 9. Dezember 1897, RGBl. 283) aufgehoben worden.

Weil weder dieses noch ein anderes Gesetz, nachdem die Vorschriften zu den §§ 94, 115 und 116 abGB., welche in § 8 JMVdg. vom 8. Dezember 1897, RGBl. 283, zitiert sind, ihre Geltung verloren haben, etwas anderes für die Versöhnungsversuche bei Ehetrennungsstreitigkeiten anordnet, weil § 13, letzt. Abs., Ges. vom 22. Mai 1919, Slg. 320, bestimmt, daß bei Streitigkeiten über die Ehetrennung nach den Vorschriften über die Untersuchung und Beurteilung der Ungültigkeit einer Ehe vorzugehen ist, weiters weil im Art. V, Z. 2, Ges. vom 1. April 1921, Slg. 161, auch das Hofdekret vom 23. August 1819, JGSlg. 1595, angeführt ist, muß darauf geschlossen werden, daß bei der Lösung der Frage, ob im Ehetrennungsverfahren drei Versöhnungstagsatzungen vorzunehmen sind, die allgemeine Grundregel des § 13 des zuletzt angeführten Hofdekretes gilt, nach welcher „die für das Verfahren über die Scheidung von Tisch und Bett erteilten Vorschriften auch in den Fällen einer Untersuchung über die Ungültigkeit oder die angesuchte Trennung der Ehe Anwendung finden", daß somit, wenn die Versöhnungsversuche durch Art. V, Z. 2, Ges. vom 1. April 1921, Slg. 161, bei Ehescheidungsstreitigkeiten aufgehoben worden sind, dieselben auch bei Ehetrennungsstreitigkeiten nicht mehr vorgenommen werden dürfen. Dieses Zustandes war sich der Gesetzgeber vollauf bewußt; darum mußte er auch nicht anstatt der Worte „in den Streitigkeiten über die uneinverständliche Scheidung" die Worte „in Ehestreitigkeiten" verwenden, wie dies der Klarheit halber im Durchführungserlasse zu diesem Gesetze vom 25. April 1921, Vdg.Bl. 11 (Jahrgang III, Seite 38, P. IX), der Fall ist, in welchem ganz klar ausgesprochen wird, daß im ganzen Staatsgebiete nunmehr insofern ein einheitliches Recht gilt, als in Eheprozessen vor dem eigentlichen Rechtsstreite Versöhnungsversuche nicht mehr durchgeführt werden. (Z. 53.565/26.)

Königreich S. H. S. — Ersuchschreiben. Aus Handels- und Industriekreisen sind Beschwerden über die langsame Erledigung von Prozessen gegen Schuldner erhoben worden, welche ihren Wohnsitz (Sitz) außerhalb der Tschechoslowakischen Republik haben oder sich außerhalb ihres Gebietes aufhalten. Insbesondere ist auf die Verzögerungen hingewiesen worden, welche in Rechtssachen entstehen, in welchen es notwendig ist, Akten im Königreich S. H. S. zuzustellen oder jugoslawische Gerichte um Rechtshilfe in Zivil- oder Handelssachen zu ersuchen.

Digitized by Google

Das Justizministerium empfiehlt daher den Gerichten, sie mögen Prozesse dieser Art ohne überflüssige Verzögerungen erledigen und insbesondere darauf sehen, daß jede Zustellung von Akten in Jugoslawien oder jedes Ersuchen eines jugoslawischen Gerichtes um Rechtshilfe — was die Formvorschriften anbelangt — genau allen Bestimmungen des Vertrages zwischen der Tschechoslowakischen Republik und dem Königreich S. H. S. vom 17. März 1923 über die Regelung der gegenseitigen Rechtsbeziehungen, Slg. 146/1924, entspreche. Besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, daß die Ersuchen um Zustellung oder Rechtshilfe rasch und ohne Verzögerung abgesendet werden. Den Präsidien der Gerichtshöfe I. Instanz wird die Verwendung von litographierten Formularien mit serbo-kroatischer Übersetzung nach dem Muster der im Verkehre mit den deutschen Gerichten eingeführten Formularien empfohlen, wodurch Verzögerungen durch die Übersetzung des Begleitschreibens in jedem einzelnen Falle vermieden werden.

Ferner werden die Präsidien der Gerichtshöfe I. Instanz ersucht, direkt dem Justizministerium Bericht zu erstatten, wenn Ersuchschreiben um Zustellung oder um Rechtshilfe von einem jugoslawischen Gerichte (Behörde) nicht binnen sechs Wochen von der Absendung erledigt werden. In diesem Berichte sind alle Daten anzuführen, welche notwendig sind, um ein Ersuchen des jugoslawischen Justizministeriums um Abhilfe zu ermöglichen. (Z. 47.292/26.)

Abfassung von Adressen nach den Vereinigten Staaten. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika kann der Aufenthaltsort von Personen nicht mit Hilfe der amerikanischen Behörden festgestellt werden, weil dortselbst eine Verpflichtung zur polizeilichen Anmeldung des Aufenthaltes weder für amerikanische Staatsbürger noch für Fremde besteht.

In den Vereinigten Staaten werden die Adressen in anderer Weise als in Europa geschrieben und es ist daher notwendig, darauf zu achten, daß sie in folgender Reihenfolge angeführt werden:

1. Vor- und Zuname,
2. Hausnummer, Name (Nummer) der Gasse,
3. Bestimmungsort, Staat oder dessen Abkürzung.

Zum Beispiel:

„Josef Novotný,
10 Washington Street,
New-York, N. Y."

oder

„Josef Slabý,
126—10th Street,
Guttenberg, N. Y."

Die großen Städte sind nach den Haupt- und bisweilen auch Nebenhimmelsrichtungen in einzelne Teile eingeteilt. Diese Einteilung muß auf der Adresse mit folgenden Abkürzungen angegeben sein: N für North-Nord, S für South-Süd, E für East-Ost, W für West, SW für Southwest-Südwest usw., z. B.:

„Josef Vaněk,
315 East (oder E), 72nd Street,
New-York, N. Y."

oder

„Československé vyslanectví,
1730—16th, Street N. W.
Washington D. C."

oder

„Československý konsulát,
123 West, Madison Street,
Chicago, Ill."

Digitized by Google

Bei kleinen Orten auf dem Lande, wo die Straßen nicht benannt (numeriert) sind, muß die Zahl des Postsprengels (R. F. D.) und Postfaches (P. O. B.) angegeben werden, z. B.:

„Alois Kohut,
R. F. D. † 2, P. O. B. † 205,
Bingnamton, N. Y."

Die Abkürzung † wird statt der Abkürzung Nr. — Nummer — verwendet. Bisweilen genügt die bloße Angabe des Postsprengels, in anderen Fällen wiederum des Postfaches.

Die Amerikaner schreiben das große Y so, wie in Europa kalligraphisch das große J geschrieben wird, das große J wiederum wie das große G. Hierauf ist hauptsächlich bei Bezeichnung der Staaten New York und New Jersey zu achten.

Weiters schreiben die Amerikaner die Zahl 1 nur als senkrechten Strich, während sie die Zahl 7 so schreiben, wie in Europa die Zahl 1 geschrieben wird.

Das Datum wird in den Vereinigten Staaten sowohl in Worten als auch in Ziffern in der Weise geschrieben, daß der Monat vor dem Tage angeführt wird; somit bedeutet 10. 7. 1926 nicht 10. Juli 1926, sondern 7. Oktober 1926. Hierauf ist insbesondere beim Lesen des Datums auf Rückscheinen und Postrezepissen Rücksicht zu nehmen.

Weiters ist zu erwägen, daß ein wichtiger Teil der Adresse die Angabe des Staates oder dessen Abkürzung bei dem Namen des Bestimmungsortes ist, weil in den Vereinigten Staaten zahlreiche Orte den gleichen Namen haben. So gibt es 30 Orte mit dem Namen Clinton, 28 mit dem Namen Columbus, 26 mit dem Namen Chester, und zwar in verschiedenen Staaten.

Daher muß man sich im allgemeinen nach folgenden Richtlinien halten:

1. Es ist womöglich das Kuvert von Zuschriften der in Betracht kommenden Personen den Sendungen beizulegen.

2. Eine erhaltene Adresse ist nicht zu ändern oder zu korrigieren, weil sie vermeintlich unrichtig zu sein scheint.

3. Die Adresse ist womöglich von der Person aufzuschreiben, welche sie angegeben hat, und die so erlangte Adresse ist dem Akte beizulegen.

4. Muß die Adresse abgeschrieben werden, so hat dies leserlich zu geschehen.

Erlaß des Justizministeriums vom 22. Jänner 1927, Z. 54.774/26, betreffend die Verwendung der gerichtlichen Kuverts (Vdg. Bl. Nr. 3).

Gelegentlich der Visitationen der Gerichte ist festgestellt worden, daß den Kanzleibeamten häufig nicht bekannt ist, in welchen Fällen gerichtliche Erledigungen (Akten) zu eigenen Handen zugestellt werden müssen und in welchen Fällen die Ersatzzustellung zulässig ist.

Der Grund hierfür liegt auch darin, daß die Richter die Bestimmung des § 212, Abs. 3, Gesch. O., bzw. § 200, Abs. 3, slow. Gesch. O. nicht beachten, wonach eine Zustellung, die nur zu eigenen Handen erfolgen darf, vom Richter in der Zustellungsverfügung durch die Worte „blau" oder „gelb" je nach der Farbe des zu verwendenden Rück(Zustellungs)scheines zu bezeichnen ist. Wo eines dieser Worte fehlt, ist die Ersatzzustellung mit Verwendung der weißen Rück(Zustellungs)scheine zulässig.

Den Gerichten wird deshalb in Erinnerung gebracht, daß die Zustellung zu eigenen Handen nur in den durch das Gesetz vorgeschriebenen Fällen zulässig ist. Solche Fälle sind:

A. Für die Gerichte in Böhmen, Mähren und Schlesien.

1. In Streitsachen die Zustellung:

der Klage an den Beklagten (§ 106 ZPO.);

der Vorladung des Rechtsnachfolgers der verstorbenen Partei (§ 155, Abs. 4, ZPO.);

des Zahlungsauftrages im Mandats- und Wechselverfahren an den Beklagten (§ 550, Abs. 3, und § 559 ZPO.);

der gerichtlichen Kündigung einer Miete oder Pacht an den Gegner (§ 564, Abs. 1, ZPO.);

Digitized by Google

des Auftrages zur Übergabe oder Übernahme des Miet- oder Pachtgegenstandes an den Gegner (§ 567, Abs. 3, ZPO.);

des Zahlungsbefehles im Mahnverfahren an den Beklagten (Gegner) (§ 7 Ges. v. 27. IV. 1873, RGBl. 67, im Wortlaute der kais. Vdg. v. 1. VI. 1914, RGBl. 118, und des Ges. v. 1. IV. 1921, Slg. 161 — siehe Art. XXVIII Einf. Ges. zur ZPO.);

des Zahlungsbefehles gemäß § 602 ZPO. und § 19 des Syndikatsgesetzes an den Beklagten.

2. In Exekutionssachen die Zustellung:

des Versteigerungsediktes bei Immobiliarversteigerungen an alle Beteiligten (§ 171, Abs. 5, EO.);

des Beschlusses über die Bewilligung einer einstweiligen Verfügung an den Gegner der gefährdeten Partei, den Drittschuldner oder den Eigentümer der durch das Verbot betroffenen Sache (§ 396 EO.);

des Zahlungsverbotes an den Drittschuldner (§ 294, Abs. 2, § 325, Abs. 1, und § 331, Abs. 1, EO.);

des Exekutionsbeschlusses über die Bewilligung der Einverleibung, Vormerkung oder Anmerkung in den öffentlichen Büchern an alle Beteiligten (Art. XIII, Z. 2, E.-G. zur EO. und §§ 123—124 Grundb. G.).

Hiezu wird bemerkt, daß nach dem Erlasse vom 29. November 1926, Z. 50.370, in Exekutionssachen ein Beschluß, welcher Grundbuchsvollzüge zur Folge hat, wenn er zu eigenen Handen zugestellt werden soll und es sich nicht nur um die Anordnung des Vollzuges durch das Grundbuchsgericht handelt, in blauen und nicht in gelben Kuverts zuzustellen ist, da die Rückscheine in den Exekutionsakten bleiben und nicht zu den Grundbuchsakten kommen. Es ist jedoch in solchen Fällen erforderlich, daß schon die Exekutionsabteilung auf diesen Rückscheinen die Zahl des Tagebuches für Grundbuchsachen ersichtlich macht, damit der Grundbuchsbeamte danach im Tagebuche den Tag der Zustellung vermerken kann.

3. In außerstreitigen Angelegenheiten die Zustellung:

der Aufforderung der großjährig gewordenen Person zur Vermögensübernahme (§ 217 außerstr. Pat.);

des Gesuches an den Aufgeforderten gemäß § 4, Abs. 2, und an alle Personen, welche Einspruch erhoben haben, gemäß § 11, Abs. 2, Ges. v. 6. II. 1869, RGBl., betreffend das Verfahren bei der grundbücherlichen Zerteilung einer Liegenschaft;

der Vorladung im Ehetrennungsverfahren mit der Belehrung an den Gegner (§ 16, lit. b, Ges. v. 22. V. 1919, Slg. 320);

der Aufforderung an den anderen Ehegatten zur Rückkehr in die eheliche Gemeinschaft vor der Erhebung der Ehetrennungsklage (Art. I Reg. Vdg. v. 27. VI. 1919, Slg. 362);

der Anzeige der beabsichtigten Übernahme einer Liegenschaft nach § 3 des Entschädigungsgesetzes;

der Aufforderung der Gläubiger zur Erklärung, ob sie mit der lastenfreien Abschreibung einverstanden sind oder die Befriedigung aus dem Übernahmspreise verlangen (§ 11 Entsch. G.);

der Kündigung an die auf der Liegenschaft wirtschaftenden Personen (§ 18, Abs. 2, Entsch. G.);

der Kündigung an die Personen, welche an der zu übernehmenden Liegenschaft Rechte aus dem Grunde eines Bestandverhältnisses oder einer Dienstbarkeit haben (§ 21 Entsch. G.);

der Verständigung des Eigentümers und der bücherlichen Gläubiger von der Entschädigung (§ 44, Abs. 1, Entsch. G.);

sonst kann der Richter in außerstreitigen Angelegenheiten die Zustellung zu eigenen Handen wegen der beiliegenden Originalurkunden oder aus anderen wichtigen Gründen anordnen, wenn er dies für notwendig erachtet (§ 6 außerstreit. Pat.).

4. In Grundbuchsachen die Zustellung:

der Grundbuchsbeschlüsse an die Personen, an deren Eigentumsrecht ein bücherliches Recht erworben sowie deren bücherliches Recht abgetreten, belastet, beschränkt oder aufgehoben oder gegen welche eine bücherliche Anmerkung bewilligt wird;

des Beschlusses, durch welchen die gänzliche oder teilweise Löschung einer Eintragung bewilligt wird, an alle Personen, für welche an diesem eingetragenen Rechte weitere Einverleibungen oder Vormerkungen aushaften;

Digitized by Google

des Beschlusses über eine Einverleibung oder Vormerkung, durch welche bereits einverleibte Rechte dritter Personen verpfändet oder abgetreten werden, an den Eigentümer der Liegenschaft;

des Beschlusses auch an den Vollmachtgeber, wenn eine Eintragung auf Antrag des Bevollmächtigten desselben durchgeführt worden ist (§ 123, Z. 4, und § 124 Grundb. G.).

5. In Strafsachen die Zustellung:

der Vorladungen zur Hauptverhandlung in der ersten Instanz an den Angeklagten (Beschuldigten), Privatankläger und Privatbeteiligten (§ 79 StPO.), ferner in Preßsachen nach dem Gesetze v. 30. V. 1924, Slg. 124, auch an den Herausgeber und Eigentümer der periodischen Druckschrift sowie an den Eigentümer des Unternehmens im Falle des § 19 a) Ges. v. 17. X. 1919, Slg. 568, in der Fassung des Art. I, Z. 4, des Ges. v. 25. IV. 1924, Slg. 80;

des Urteiles, welches in Abwesenheit des Angeklagten (Beschuldigten) verkündigt oder gegen welches eine Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde angemeldet worden ist, an den Verurteilten (§§ 269, 284, 285, 467 StPO.);

der Verständigung über die Beendigung der Voruntersuchung an den Privatankläger und Privatbeteiligten (§ 112 StPO.);

des Beschlusses der Ratskammer über die Ausscheidung einer Strafsache, Aufhebung der Haft oder Bestimmung der Kaution, ferner über die Einstellung der Voruntersuchung oder über die Verweigerung der Einleitung derselben an den Privatankläger (§ 114 StPO.);

des Beschlusses der Ratskammer über die Ausscheidung einer Strafsache oder die Bestimmung einer Kaution an den Beschuldigten (§ 79, Abs. 2, StPO.);

des Beschlusses der Ratskammer über die Einstellung der Voruntersuchung an den Privatbeteiligten (§ 49, Z. 2, StPO.);

des Urteiles an den Privatankläger, wenn die Nichtigkeitsbeschwerde oder Berufung angemeldet worden ist (§§ 285, 294, 467 StPO.);

des Urteiles eines Bezirksgerichtes an den Privatbeteiligten, wenn er die Berufung anmeldet oder eine Urteilsabschrift verlangt (§ 466 StPO.);

der Entscheidung über die Unzulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens an den Privatankläger und Privatbeteiligten (§ 357 StPO.);

der Verständigung, daß der öffentliche Ankläger von der erhobenen Anklage zurückgetreten ist, an den Privatbeteiligten (§ 48 StPO.);

der Entscheidung, welche den Anspruch auf Entschädigung des vermögensrechtlichen Schadens für eine ungerechtfertigte Verurteilung begründet (§ 1, Abs. 3, Ges. v. 21. III. 1918, RGBl. 109);

des Beschlusses über die Verpflichtung des Staates zur Entschädigung für die Untersuchungshaft (§ 3, Abs. 2, Ges. v. 18. VIII. 1918, RGBl. 318);

des Beschlusses über den Antrag auf Tilgung von Verurteilungen (§ 5 Ges. v. 21. III. 1918, RGBl. 108, und § 79 StPO.).

Es sind daher die Erledigungen zu eigenen Handen zuzustellen, wenn folgende Formularien verwendet werden:

1. Bei den Gerichtshöfen:

a) in Streitsachen: die Formularien Nr. 27, 28, 29, 32, 33, 34 an den Beklagten; Nr. 45, 46 an den Kurator; Nr. 84, 103, 104, 106, 107, 108, 109, 117, 121 und 122 an den Beklagten;

b) in Exekutionssachen: die Formularien Nr. 175, 179 an den Verpflichteten; Nr. 181, 182 an den betreibenden Gläubiger; Nr. 185, 186 an den Verpflichteten; Nr. 198 an den betreibenden Gläubiger; Nr. 199, 200, 201, 202, 203 an den Verpflichteten; Nr. 204 an den Kurator; Nr. 229 an alle Beteiligten; Nr. 241, 242 an den betreibenden Gläubiger; Nr. 243 an den Verpflichteten; Nr. 244 an den betreibenden Gläubiger; Nr. 294, 295, 296, 297, 298, 299, 309, 311, 319, 320, 321 an den Drittschuldner; Nr. 337 an den Verpflichteten; Nr. 340, 341, 342, 343, 344, 346 und 347 an den Gegner;

in außerstreitigen Angelegenheiten: die Formularien Nr. 155, 173 und 180 des Verfahrens außer Streitsachen und Nr. 2 des Konkursverfahrens sowie, wenn dies der Richter für notwendig erachtet, auch die Formularien Nr. 1, 2, 17, 27, 28 und 42 des Verfahrens außer Streitsachen;

Digitized by Google

d) in Strafsachen: die Formularien Nr. 75, 89, 108, 109, 110, 111 und 141 der Strafprozeßordnung.

2. Bei den Bezirksgerichten:

a) in Streitsachen: die Formularien Nr. 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 28, 32, 33, 34 an den Beklagten; Nr. 45, 46 an den Kurator; Nr. 84, 103, 104, 106, 107, 108, 109 an den Beklagten; Nr. 111 und 114 an den Gegner;

b) in Exekutionssachen: die Formularien Nr. 175, 176, 179 an den Verpflichteten; Nr. 181, 182 an den betreibenden Gläubiger; Nr. 183, 184, 185, 186 an den Verpflichteten; Nr. 198 an den betreibenden Gläubiger; Nr. 199, 200, 201, 202, 203 an den Verpflichteten; Nr. 204 an den Kurator; Nr. 229 an alle Beteiligten; Nr. 241, 242 an den betreibenden Gläubiger; Nr. 243 an den Verpflichteten; Nr. 244 an den betreibenden Gläubiger; Nr. 294, 295, 296, 297, 298, 299, 307, 309, 311, 319, 320, 321 an den Drittschuldner; Nr. 337 an den Verpflichteten; Nr. 340, 341, 342, 343 an den Gegner; Nr. 344 an den Gegner und den Drittschuldner; Nr. 345 und 346 an den Gegner;

c) in außerstreitigen Angelegenheiten: das Formular Nr. 155 des Verfahrens außer Streitsachen, und wenn dies der Richter für notwendig erachtet, auch die Formularien Nr. 1, 2, 16, 17, 27, 28, 42 und 158 des Verfahrens außer Streitsachen;

d) in Strafsachen: die Formularien Nr. 110, 111, 147, 157, 157a), 157b) und 157c) der Strafprozeßordnung.

B. Für die Gerichte in der Slowakei und in Karpathorußland.

1. In Streitsachen die Zustellung:

der Klage mit der Vorladung des Beklagten (§ 163 ZPO.*);

des Kontumazurteiles (§ 440 ZPO.);

der Ladung auf Grund des Antrages auf Fortsetzung des Rechtsstreites an den Rechtsnachfolger (§ 465, Abs. 4, ZPO.);

der Vorladung und Aufforderung gemäß § 468, Abs. 3, ZPO. an den Gegner des Antragstellers;

des Antrages auf Unterbrechung des Prozeßverfahrens an den Gegner des Antragstellers (§ 470, Abs. 1, ZPO.);

der Vorladung der durch einen Advokaten nicht vertretenen Partei zur Berufungsverhandlung (§§ 484 und 485 ZPO.);

der Klage auf Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 568 ZPO.);

des Zahlungsauftrages im Mahn- und Mandatsverfahren (§ 594, § 610, Abs. 1, und § 620, Abs. 2, ZPO.);

der Kündigung an den Gegner (§ 625, Abs. 3, ZPO.);

der Aufforderung zur Übergabe oder Übernahme des Mietgegenstandes an den Gegner (§ 627 ZPO.);

der Aufforderung zur Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft (§ 648, Abs. 6, ZPO.);

des Urteiles eines Schiedsgerichtes (§ 782, Abs. 4, ZPO.);

2. In Ausgleichsangelegenheiten die Zustellung:

des Ediktes an den Schuldner und diejenigen Personen, welche sich zur Übernahme der Verbindlichkeiten des Schuldners bereit erklärt haben (§ 11, Abs. 3, Vdg. Nr. 4070/1915 M. E.).

3. In Exekutionssachen die Zustellung:

der Verständigung des Schuldners von der Pfändung der Forderung des Exekuten (§ 79 Ex. Ges.);

des Versteigerungsediktes an die in § 153, Punkt b) bis d), Ex. Ges. genannten Personen;

des gemäß §§ 176, 177, 185 und 187 Ex. Ges. herausgegebenen Versteigerungsediktes;

des Exekutionsbeschlusses über die Bewilligung der Einverleibung, Vormerkung oder Anmerkung in den öffentlichen Büchern an alle Beteiligten gemäß § 138, Z. 1, und Nr. 140, Abs. 1 und 4, Grundb. O.

---

*) Ges. Art. I: 1911.

Digitized by Google

Hiezu wird bemerkt, daß nach dem Erlasse vom 29. November 1926, Z. 50.370, in Exekutionssachen ein Beschluß, welcher Grundbuchsvollzüge zur Folge hat, wenn er zu eigenen Handen zugestellt werden soll und es sich nicht nur um die Anordnung des Vollzuges durch das Grundbuchsgericht handelt, in blauen und nicht in gelben Kuverts zuzustellen ist, da die Rückscheine in den Exekutionsakten bleiben und nicht zu den Grundbuchsakten kommen. Es ist jedoch in solchen Fällen erforderlich, daß schon die Exekutionsabteilung auf diesen Rückscheinen die Zahl des Tagebuches für Grundbuchsachen ersichtlich macht, damit der Grundbuchsbeamte danach im Tagebuche den Tag der Zustellung vermerken kann.

4. In Verlassenschaftsangelegenheiten die Zustellung:

der in den §§ 62, 63 und 65 Ges. Art. XVI: 1894 angeführten Vorladungen;

des gemäß § 83, Abs. 2, Ges. Art. XVI: 1894 erlassenen Beschlusses.

5. In Grundbuchsachen:

die im § 138, Z. 1, und § 140, Abs. 1 und 4, Grundb. O. angeführten Zustellungen an den Antragsteller und diejenigen Personen, gegen welche durch die bücherliche Eintragung unmittelbar irgend ein Recht erworben, belastet, abgeändert oder gelöscht oder nur eine derartige Anmerkung vorgenommen wird, sowie auch an die Personen, welchen das Original einer Urkunde zugestellt werden muß.

6. In Angelegenheiten der Anlage von Grundbuchseinlagen:

alle Zustellungen gemäß § 16, Abs. 3, Ges. Art. XXXVIII: 1889 und § 44 Ges. Art. XXIX: 1886.

7. Nach dem Entschädigungsgesetze die Zustellung:

der Anzeige der beabsichtigten Übernahme von Liegenschaften (§ 3 Entsch. G.);

der Aufforderung der Gläubiger zur Erklärung, ob sie mit der lastenfreien Abschreibung einverstanden sind oder die Befriedigung aus dem Übernahmspreise verlangen (§ 11 Entsch. G.);

der Kündigung an die auf der Liegenschaft wirtschaftenden Personen (§ 18, Abs. 2, Entsch. G.);

der Kündigung an die Personen, welche an der zu übernehmenden Liegenschaft Rechte aus dem Grunde eines Bestandverhältnisses oder einer Dienstbarkeit haben (§ 21 Entsch. G.);

der Verständigung des Eigentümers und der bücherlichen Gläubiger von der Entschädigung (§ 44, Abs. 1, Entsch. G.).

8. In Strafsachen die Zustellung:

der Vorladung zur Hauptverhandlung an den Angeklagten, wenn erreicht werden soll, daß gegebenenfalls gegen ihn nach dem Gesetze v. 11. XII. 1923, Slg. 8/1924, vorgegangen werden kann;

des Strafauftrages (§ 534 StPO.);

des Kontumazurteiles an den Verurteilten (§ 1, Abs. 5, Ges. 8/1924).

Es sind daher die Erledigungen zu eigenen Handen zuzustellen, wenn folgende Formularien verwendet werden:

1. Bei den Gerichtshöfen:

a) in Streitsachen: die Formularien Nr. 549, 552, 594, 627, 638/639, 640/641, 644 und 660;

b) in Ausgleichsangelegenheiten: das Formular Nr. 703;

c) in Strafsachen: die Formularien Nr. 109, 133, 133/1, 133/2, 136, 136/1, 167/1 und 167/2.

2. Bei den Bezirksgerichten:

a) in Streitsachen: die Formularien Nr. 547, 548, 550, 551, 594, 627, 629, 630, 638/639a), 640/641, 654/655 und Formular Nr. 34 Gesch. O.;

b) in Exekutionssachen: die Formularien Nr. 415, 416, 417, 417a), 418, 424, 425, 426, 427, 431, 446, 446/I und 454 sowie das Formular „Zahlungsverbot";

c) in Grundbuchsachen (in den Fällen des § 138, P. 1, Grundb. O.): die Formularien Nr. 387, 388, 390, 392, 393, 396, 397, 398, 399, 400, 406 und 410;

d) in Strafsachen: die Formularien Nr. 109, 133/2, 167/1, 201 und 204.

Hiezu bemerkt das Justizministerium, daß die blauen Kuverts gemäß § 350, Abs. 2, Gesch. O., bzw. § 335, Abs. 2, slow. Gesch. O. zur Zustellung zu eigenen Handen in anderen als Grundbuchsachen bestimmt sind, bei welchen ausschließlich die gelben Kuverts verwendet werden müssen. Daher ist die Verwendung gelber Kuverts mangels blauer zur Zustellung zu eigenen Handen in anderen als in Grundbuchsachen unzulässig.

Digitized by Google

In allen Angelegenheiten, in welchen — nach dem oben Gesagten — durch die geltenden Bestimmungen die Zustellung zu eigenen Handen nicht vorgeschrieben ist, sind die weißen Kuverts zu verwenden, insofern in den Akten darüber ein Beleg notwendig ist, ob und wann eine gerichtliche Erledigung (das Schriftstück) dem Adresaten zugestellt worden ist.

In Verwaltungsangelegenheiten sind die Erledigungen nur in denjenigen Fällen in blauen Kuverts zuzustellen, in welchen die Zustellung zu eigenen Handen im Gesetze ausdrücklich vorgeschrieben ist. Sonst sind auch in diesen Angelegenheiten weiße Kuverts zu verwenden, wenn in den Akten darüber ein Beleg notwendig ist, ob und wann die Erledigung (das Schriftstück) dem Adressaten zugestellt worden ist. Andernfalls sind Erledigungen in Verwaltungssachen als gewöhnliche Briefe (ohne Rückschein) zu versenden.

Hiebei wird auf § 2 Reg. Vdg. v. 17. I. 1927, Slg. 2, aufmerksam gemacht, nach welchem gerichtliche Erledigungen, die nach dem Gesetze zu eigenen Handen des Adressaten zugestellt werden sollen, sowie gerichtliche Erledigungen, welchen Urschriften wichtiger Urkunden beigelegt sind, r e k o m m a n d i e r t mit Rückschein aufgegeben werden müssen. Der Richter kann allerdings aus wichtigen Gründen ausnahmsweise anordnen, daß eine gerichtliche Erledigung auch in anderen Fällen rekommandiert aufgegeben werde. Zur Vereinfachung der Manipulation wie bei Gericht so auch bei der Postversendung soll er von dieser Berechtigung nur ganz ausnahmsweise Gebrauch machen. Sonst werden gerichtliche Erledigungen mit der Post in der Regel als gewöhnliche Briefe mit Rückschein versendet (§ 1 zit. Reg. Vdg.).

Was in den vorhergehenden Absätzen bezüglich der gerichtlichen Kuverts mit Rückscheinen angeordnet ist, gilt analog auch von den Zustellungsscheinen (§ 363 Gesch. O., bzw. § 347 slow. Gesch. O.).

Handelt es sich nicht um eine Sache, bezüglich welcher es unbedingt notwendig ist, daß in den Akten ein Zustellungsbeleg vorhanden ist, so ist eine solche gerichtliche Erledigung (Schriftstück) als gewöhnliches Schreiben ohne Rückschein zu versenden (§ 3 Reg. Vdg. v. 17. I. 1927, Slg. 2). Zu dieser Art von Zustellung sind ausnahmslos gewöhnliche Kuverts ohne Rückschein zu verwenden. Um Irrtümern seitens der Postorgane vorzubeugen, empfiehlt es sich, diese Kuverts entweder aus weißem oder zwar aus färbigem, jedoch nicht blauem oder gelbem Papier herstellen zu lassen.

Weil die Bemerkung gemacht worden ist, daß die Gerichte mangels solcher Kuverts auch zu einfachen Sendungen die gerichtlichen Kuverts (Form. Nr. 66, 66a), 67, 67a) Gesch. O., bezw. Nr. 67, 68, 69, 70 slow. Gesch. O.) nach vorheriger Abtrennung des Rückscheines und Durchstreichung des Vordruckes „Rückschein" und eventuell auch des Vordruckes „Rekommandiert" („D. Z.") auf der Adreßseite verwenden, hat das Justizministerium bereits mit Erlaß v. 27. XI. 1925, Z. 55.161, diesen Vorgang verboten. Dieses Verbot wird allen Gerichten neuerlich in Erinnerung gebracht. Das Ministerium für Post- und Telegraphenwesen hat mit Erlaß v. 10. XI. 1926, Z. 55.523, allen Postämtern am Sitz von Gerichten den Auftrag erteilt, den Gerichten Briefe ohne Rückschein zurückzustellen, wenn für sie gelbe oder blaue Gerichtskuverts, welche mit Rückscheinen herausgeben worden sind, verwendet werden, wenn von diesen Kuverts die Rückscheine abgetrennt und auch wenn auf ihnen die obangeführten Vordrucke durchgestrichen worden sind.

Bei dieser Gelegenheit bringt das Justizministerium den Gerichten auch den Auftrag in Erinnerung, portofreie Sendungen nur in möglichst geringer Anzahl rekommandiert aufzugeben.

Das Justizministerium erwartet, daß alle Richter und sonstigen Angestellten der Gerichte künftighin diese Weisungen genau beachten werden. Den Vorstehern der Bezirksgerichte und Präsidenten der Gerichtshöfe wird aufgetragen, dafür zu sorgen, daß bei den Gerichten immer der notwendige Vorrat aller Kuverts besteht, so daß nicht vielleicht wegen des Fehlens einer bestimmten Art der vorgeschriebenen Kuverts überflüssige Verzögerungen in der Zustellung eintreten.

Erlaß des Justizministeriums vom 3. Februar 1927, Z. 4692, betreffend die Zustellung gerichtlicher Sendungen durch die Post (Vdg. Bl. Nr. 4).

Durch die Regierungsverordnung v. 17. I. 1927, Slg. 2, mittels welcher einige Bestimmungen über die Zustellung gerichtlicher Sendungen durch die Post abge-

Digitized by Google

ändert werden, ist bestimmt worden, daß gerichtliche Erledigungen (gerichtliche Postsendungen im Sinne des § 352 Gesch. O. und § 337 slow. Gesch. O.) in der Regel nur als gewöhnliche Briefe mit Rückschein versendet werden. Nur gerichtliche Erledigungen, welche nach dem Gesetze zu eigenen Handen des Adressaten zugestellt werden sollen, sowie Erledigungen, welchen Originale wichtiger Urkunden beigelegt sind, werden rekommandiert mit Rückschein aufgegeben. Aus wichtigen Gründen kann auch in anderen Fällen der Richter ausnahmsweise anordnen, daß eine gerichtliche Erledigung rekommandiert aufgegeben werde.

Durch diese Vorschriften ist nichts an den Bestimmungen der Geschäftsordnungen geändert worden, daß für die Zustellung zu eigenen Handen blaue und in Grundbuchsachen gelbe Kuverts zu verwenden sind. Die Zustellung zu eigenen Handen ist nur in den durch das Gesetz vorgeschriebenen Fällen zulässig. Die betreffenden Gesetzesstellen sind im Erlasse v. 22. I. 1927, Vdg. Bl. 3, betreffend die Verwendung der gerichtlichen Kuverts, eingehend angeführt. Sendungen in blauen und gelben Kuverts werden immer rekommandiert zur Postversendung aufgegeben.

Ist nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen die Ersatzzustellung zulässig, so sind weiße Kuverts zu verwenden. Bei der Verwendung weißer Kuverts obliegt es dem Richter zu entscheiden, ob eine solche Sendung rekommandiert aufgeben werden soll. In einem solchen weißen Kuvert ist gemäß § 2, Abs. 1, Reg. Vdg. 2/1927, nur dann eine Sendung rekommandiert aufzugeben, wenn sie wichtige Urkunden enthält. Solche Fälle werden sich insbesondere in Grundbuchsachen ergeben. Sonst kann der Richter die rekommandierte Aufgabe einer Postsendung in einem weißen Kuvert nur ganz a u s n a h m s w e i s e anordnen, wenn es sich um eine besonders wichtige Erledigung handelt. Ordnet der Richter nicht ausdrücklich an, daß eine Sendung in einem weißen Kuvert rekommandiert aufgegeben werden soll, so ist sie ohne Rekommando aufzugeben.

Wird eine gerichtliche Erledigung zur Postversendung rekommandiert aufgegeben, so ist es Aufgabe der Gerichtskanzlei, sie mit dem Rekommandozettel zu versehen und mit der Angabe der Geschäftszahl, des Namens des Adressaten, des Bestimmungsortes und der Rekommandozahl in das Postaufgabebuch einzutragen. Gerichtliche Sendungen, welche mit Rückschein, aber unrekommandiert aufgegeben werden, hat die Gerichtskanzlei gemäß § 4 Reg. Vdg. 2/1927 gleichfalls einzeln in das Postaufgabebuch einzutragen und hiebei die Geschäftszahl, den Namen des Adressaten und den Bestimmungsort anzuführen.

Gerichtliche Erledigungen, bei welchen nach den geltenden Bestimmungen ein Beleg über die Zustellung an den Adressaten nicht erfordert wird, werden als gewöhnliche Briefe ohne Rückschein und daher selbstverständlich u n r e k o m m a n d i e r t versendet. Solche gewöhnliche Briefe werden in das Postaufgabebuch nur mit der Gesamtstückzahl eingetragen. Diese Art der Zustellung von gerichtlichen Erledigungen ist möglichst häufig zu verwenden; die Versendung gerichtlicher Erledigungen in weißen Kuverts mit Rückschein ist auf das unbedingt notwendige Maß einzuschränken, und zwar sowohl wegen der Ersparnis der Ausgaben, welche mit der Beschaffung von Kuverts mit Rückscheinen verbunden sind, als auch wegen der einfacheren Manipulation bei der Abfertigung.

Färbige und weiße Kuverts, welche zur Versendung rekommandierter Sendungen verwendet werden, sind auf der Adreßseite auffallend mit den Worten „Rückschein" und Rekommandiert" zu versehen, wie dies § 5 Reg. Vdg. 2/1927 vorschreibt. Auf den färbigen Kuverts sind diese Worte bereits vorgedruckt. Die weißen Kuverts werden im Druck nur mit dem Worte „Rückschein" versehen, während die Kanzlei mittels Stampiglie das Wort „Rekommandiert" dann beizusetzen hat, wenn der Richter die rekommandierte Versendung anordnet.

An dem bisherigen Vorgang bei der Reklamierung nicht eingelangter Rückscheine ist durch die Reg. Vdg. 2/1927 bezüglich rekommandierter Sendungen nichts geändert worden; derselbe Vorgang ist vorläufig auch bei nichtrekommandierten Sendungen mit Rückschein einzuhalten.

Dieser Erlaß tritt mit dem 1. März 1927 in Kraft.

Polen — direkter Verkehr mit den Gerichten. Das Justizministerium hat festgestellt, daß einzelne Gerichte trotz der ausdrücklichen Bestimmung des 6. Hauptstückes des Vertrages zwischen der Tschechoslowakischen Republik und der Republik

Digitized by Google

Polen vom 6. März 1925, Slg. 5/1926, betreffend die Regelung der Rechtsbeziehungen in bürgerlichen Angelegenheiten, Strafsachen und außerstreitigen Angelegenheiten, ihre Ersuchen entweder an die tschechoslowakische Gesandtschaft in Warschau oder an das polnische Justizministerium senden. Weil durch diesen unrichtigen Vorgang die Erledigung überflüssig verzögert wird, werden die Gerichte darauf aufmerksam gemacht, bei der Versendung von Ersuchen um Zustellung gerichtlicher Akten oder um Rechtshilfe in Polen genau die Bestimmungen der Art. 13 ff., bzw. des Art. 48 des angeführten Vertrages einzuhalten und insbesondere die Ersuchen direkt an das zuständige polnische Gericht zu senden. (Z. 3940/27.)

Erlässe des Finanzministeriums.

Durchführung des Gesetzes vom 8. IV. 1925, Slg. Nr. 58,[1]) in der Fassung des Gesetzes vom 16. XII. 1926, Slg. Nr. 258,[2]) über die Abgaben für Amtshandlungen in Verwaltungssachen.

(Auszug aus dem Erlasse vom 12. I. 1927, Z. 2600/27—V/14.)

Das Finanzministerium gibt zur Durchführung des Gesetzes folgende Erläuterungen heraus:

Zu § 1, Abs. 1, des Ges. Das Wort „können" wurde in den § 1 einzig deshalb eingefügt, damit die Regierung nicht gezwungen ist, die Einhebung der Abgabe für Amtshandlungen in allen Fällen anzuordnen, wo es sich um irgend eine Amtshandlung handelt, welche wesentlich im privaten Interesse liegt, sondern nur in den Fällen, die die Regierung in einer Verordnung als für diese Abgabe besonders geeignet bestimmt. Diese Fälle sind in den Abgabenordnungen angeführt und es ist also Pflicht einer jeden Behörde, sofern sie eine in den Abgabenordnungen angeführte Handlung durchgeführt hat, diese Abgabe zu bemessen, außer sie ließe von der Bemessung der Abgabe deshalb ab, weil der Partei die persönliche Befreiung von der Abgabe gemäß Art. 9 der Durchf. Vdg. Slg. Nr. 254/26[3]) zukommt.

Die Erteilung einer Berechtigung und die Gewährung einer Begünstigung ist gleichfalls eine Amtshandlung in Verwaltungssachen; wenn sie das Gesetz besonders hervorhebt, so geschieht dies deshalb, weil es im Abs. 2 des § 2 für diese besonderen Kategorien von Amtshandlungen verschiedene Höchstgrenzen für die Abgabe festsetzt.

Zu § 1, Abs. 2, des Ges. Unter den Worten „der zu der Amtshandlung Anlaß gegeben" ist nicht nur derjenige zu verstehen, welcher um die Amtshandlung ansuchte, sondern auch der, welcher die Amtshandlung verschuldete und tatsächlicher, wenn auch indirekter Urheber der Amtshandlung ist (siehe Art. 3 der Durchführungsverordnung Slg. 254/26).

Sind mehrere zur Zahlung der Abgabe verpflichtete Personen vorhanden, so sind sie verbunden, die Abgabe solidarisch zu bezahlen. Diese Bestimmung stützt sich auf die Analogie der Gebührenvorschriften (siehe § 8 des Gesetzes), und zwar in Böhmen, Mähren und Schlesien auf die analoge Bestimmung des § 64, Z. 5 und 6, des Gebührengesetzes und in der Slowakei und in Karpathorußland auf die analoge Bestimmung des § 89 der ung. Gebührenvorschriften. In diesen Fällen handelt es sich um Abgaben von Amtshandlungen und es ist festgesetzt, daß, falls die Verpflichtung, die Gebühr zu bezahlen, mehrere Personen trifft, diese Personen verpflichtet sind, zur ungeteilten Hand zu zahlen.

Die Folge der Solidarität der Verpflichtung ist, daß die Behörde die Abgabe jeder beliebigen solidarisch verpflichteten Person vorschreiben kann; sie wird also in der Regel die Abgabe derjenigen Person vorschreiben, bei der die Bezahlung der Abgabe am ehesten zu erwarten ist, oder, wenn die Gefahr besteht, daß die Abgabe uneinbringlich werden könnte, allen gleichzeitig.

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1925, Nr. 5, S. 257.
[2]) „Pr. Arch.", Jg. 1927, Nr. 1, S. 1.
[3]) „Pr. Arch.", Jg. 1927, Nr. 1, S. 4.

Digitized by Google

Die Frage eines allfälligen Regresses zwischen mehreren Mitverpflichteten zu lösen, ist Sache des Gerichtes und nicht der Verwaltungsbehörden.

Zu § 2, Abs. 1 und 2, des Ges. Der Abs. 1 und 2 enthält Richtlinien für die Regierung bei der Ausarbeitung der Abgabenordnungen.

Zu § 2, Abs. 3, des Ges. Sofern gemäß der Abgabenordnung ein fester Satz bestimmt ist, ist er zur Gänze vorzuschreiben, außer es würde die Abgabe wegen der persönlichen Befreiung der Partei gemäß Art. 9 der Durchf. Vdg. nicht eingehoben werden. Die Behörde ist also nicht berechtigt, eine mit einem bestimmten Satze festgesetzte Abgabe zu ermäßigen.

Ist diese Abgabe nicht mit einem festen Satze bestimmt, so bemißt sie die Behörde nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der Richtlinien, welche ihr das Gesetz im Abs. 3 des § 2 gibt. Dabei ist eine besondere Erhebung nach Möglichkeit zu vermeiden. Bei der Festsetzung der Höhe der Kosten sind nicht nur die Kosten zu berücksichtigen, die durch die Durchführung der Amtshandlung bei der staatlichen Behörde, welche die formelle Erledigung herausgab, verursacht wurden, sondern auch die Kosten des Verfahrens bei anderen staatlichen Behörden, bei denen eine Erhebung oder eine andere Verhandlung gepflogen wurde oder mit deren Zustimmung die Erledigung herausgegeben wurde (Art. 4, Abs. 4, der Vdg.). Wurde eine Sache teilweise auch bei einer autonomen Behörde verhandelt, so wird bei der Bestimmung der Kosten auf die Kosten, die durch die Verhandlung bei der autonomen Behörde verursacht wurden, keine Rücksicht genommen.

Die Bedeutung der Sache für die Partei kann nicht nur materieller Natur, sondern auch immaterieller Natur sein; es ist also in den Grenzen des freien Ermessens auch auf die immaterielle Bedeutung gehörige Rücksicht zu nehmen.

Der Vorteil, welcher aus einer Amtshandlung hervorgeht, kann allerdings nicht präzis abgeschätzt werden; man kann sich also nur nach der Erfahrung richten, welche zeigt, wie hoch im Leben z. B. eine Konzession bewertet wird, bzw. welchen Gewinn sie in der Regel bringt, falls sie in guten Händen ist. Allerdings kann z. B. die Abgabe für eine bestimmte Konzession in den Grenzen des Tarifes mit einem höheren Betrage bemessen werden, wenn es sich um eine kapitalskräftigere Person handelt, da das Gesetz gleichzeitig die Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse der Partei anordnet u. zw. sowohl der günstigen als auch der ungünstigen (Abs. 5 und 6 des Art. 4 der Durchf. Vgd.). Besonders günstige Vermögensverhältnisse dürfen nicht zur Festsetzung einer sonst unbegründeten Abgabe verleiten, insbesondere nicht einer solchen, die den der Partei aus der Amtshandlung, Berechtigung oder Begünstigung entspringenden Nutzen übersteigen würde.

Es ist in der Regel nicht notwendig, besondere Erhebungen bezüglich der Vermögensverhältnisse zu pflegen. Nur sofern die Vermögensverhältnisse des Gesuchstellers der Behörde vollkommen unbekannt wären und es sich z. B. um einen wichtigen Konzessionsfall von größerer vermögensrechtlicher Tragweite handeln würde, wird es notwendig sein, die Vermögensverhältnisse zu erforschen, und zwar in der Regel durch Anfrage bei der zuständigen Steueradministration, was für Einkünfte die zur Zahlung der Abgabe verpflichtete Partei hat und welche Lasten das Einkommen schmälern.

Auf die von der Partei bezahlten Stempel ist selbstverständlich nur bei einem umfangreicheren Verfahren, bei Stritten usw. Rücksicht zu nehmen.

Zu § 3 des Ges. Für die Art der Bemessung und Einhebung des Ersatzes der Barauslagen gelten dieselben Vorschriften wie für die Abgabe selbst. Soweit als möglich sind die Barauslagen gleichzeitig mit der Abgabe einzutreiben.

Zu § 4 des Ges. Die Bemessung der Abgabe steht der Behörde zu, welche über die Sache, deren Verhandlung die Abgabepflicht begründet, entscheidet. Darunter wird die Behörde verstanden, welche kompetent ist, die Amtshandlungen durchzuführen, die Berechtigungen oder Begünstigungen zu erteilen, also insbesondere, wenn die Staatsbehörde eine vom Magistrate verweigerte Konzession über Berufung erteilt, die Staatsbehörde. Erfolgt die Erledigung durch eine bestimmte Behörde

Digitized by Google

im Einvernehmen mit einer zweiten Behörde, so ist für die Vorschreibung diejenige Behörde zuständig, welche die Bewilligung erteilt, und nicht jene, welche die Bewilligung intimiert. Erteilt also z. B. das Handelsministerium eine Konzession im Einvernehmen mit einem anderen Ministerium, so bemißt das Handelsministerium die Abgabe.

Erfolgte gemäß Absatz 1 des Art. 2 der Durchführungsverordnung die Durchführung der Amtshandlung oder die Erteilung der Berechtigung oder Begünstigung im Berufungsverfahren von der höheren Instanz unter neuen, für die Partei günstigeren Bedingungen oder in größerem Umfange, so wird die Reassumierung der Abgabe von jener Behörde vorgenommen, welche die Abgabe von der ersten angefochtenen Entscheidung bemessen hat, und zwar deshalb, damit sie auf die bereits bemessene Abgabe Rücksicht nehmen könne.

Zu § 5 des Ges. Der leitende Gedanke der die Abgabe bemessenden Behörde soll die Absicht des Gesetzgebers sein, für die Einhebung der Abgabe die Form zu finden, welche die möglichst kleinste Regie verursacht; es ist daher die einfachste und rascheste Art der Einhebung der Abgabe zu wählen. Wenn die Partei oder ihr Vertreter anwesend ist, erfolgt die Einhebung der Abgabe ohne jede Formalität auf die Weise, daß, falls die Abgabe mit einem festen Satze bestimmt ist, der Beamte der Partei einen ausgefüllten Erlagschein übergibt und anordnet, daß die Erledigung herausgegeben werde, sobald die Partei die Bezahlung der Abgabe nachweist, beziehungsweise bei Zahlung im Wege von Blocks womöglich gleichzeitig mit der Ausstellung des Blockblattes.

Im übrigen wird nach Art. 8 der Durchführungsverordnung vorgegangen. Auch in diesen Fällen ist allerdings die Behörde verpflichtet, der Partei einen schriftlichen Bescheid auszustellen, wenn sie darum ausdrücklich ansucht, da sie z. B. deshalb Rekurs erheben will, weil nach ihrer Meinung die Tarifpost, die der Beamte anwendet, überhaupt nicht anzuwenden ist. In diesem Falle wird der anwesenden Partei die Abgabenvorschreibung gegen eine Bestätigung übergeben und im Akte angemerkt, daß der Zahlungsauftrag erlassen wurde.

Eine formelle Vorschreibung wird ausgefertigt, wenn die Behörde die Abgabe im Rahmen des höchsten und niedrigsten, in der Abgabenordnung bestimmten Satzes unter Berücksichtigung des Abs. 3 des § 2 des Gesetzes festsetzt. In diesem Falle ist der Partei das Rekursrecht vorzubehalten, damit sie sich gegen die Höhe der Abgabe wehren kann, die von der Behörde nach freiem Ermessen bestimmt wurde. Es unterliegt jedoch keinem Anstande, daß in einfachen Fällen, wenn die Partei damit einverstanden ist und auf die Rechtsmittel gegen die Abgabe verzichtet, die schriftliche Bemessung der Abgabe entfalle.

Zu § 5, Abs. 3, des Ges. War die Partei bei der Verhandlung nicht anwesend, so ist sie, falls es sich um eine mit einem festen Satze bestimmte Abgabe handelt, gemäß Abs. 4 des Art. 8 der Durchführungsverordnung aufzufordern, die Abgabe binnen 3 Tagen zu bezahlen. (Sofern die Drucksorte irrtümlich die Aufforderung enthält, die Abgabe unverzüglich zu bezahlen, ist dies richtigzustellen, damit die Partei an eine bestimmte Frist gebunden ist.)

Beantwortet sie diese Aufforderung nicht, so wird die Erledigung nicht herausgegeben.

Übersteigt die mit einem festen Satze bestimmte Abgabe den Betrag von 100 Kč und werden der Partei gemäß Abs. 1 des Art. 7 der Durchführungsverordnung Ratenzahlungen bewilligt, bezahlt aber die Partei nach Herausgabe der Erledigung nicht einmal eine einzige Rate oder eine der restlichen Raten nicht, so ist nach Ablauf von 30 Tagen vom Zahlungstermin der Rückstand auf der Drucksorte des Exekutionsausweises für Gebühren auszuweisen, den die Partei von dem zur Führung der Exekution zuständigen Steueramte einholt. Dieser Ausweis ist gehörig auszufüllen und namentlich ist der Tag der Fälligkeit der Abgabe (siehe Art. 7 Durchf. Vdg.) anzugeben und die Klausel beizusetzen, daß die ausgewiesene Abgabe für die Amtshandlung zur Exekution vollstreckbar ist. Der Ausweis ist dem Steueramte zur Durchführung der Exekution zu übermitteln.

Digitized by Google

Zu § 6 des Ges. und Art. 9 der Durchf. Vdg. A. Die persönliche Befreiung von den Abgaben für Amtshandlungen in Verwaltungssachen steht folgenden staatlichen Unternehmungen (Betrieben, Anstalten und Einrichtungen) zu:

Folgt eine Aufzählung der betreffenden Unternehmungen sowie jener staatlichen Unternehmungen, denen die persönliche Befreiung nicht zusteht.

Nach Analogie der Tar. P. 44/75 b des Geb. Ges., bzw. der Tar. P. 85, Z. 2, der ung. Geb. Vorschr. steht den territorialen Selbstverwaltungsverbänden (Gemeinden, Bezirken, Gauen, Gauverbänden, Ländern, nicht aber auch Interessenkorporationen wie den Handelskammern) die persönliche Befreiung für die Amtshandlungen zu, für die der Verband als solcher in Ausübung seiner ihm durch das Gesetz zugewiesenen öffentlichrechtlichen Aufgaben ansucht (z. B. Bau der Gemeindekanalisation), nicht aber für Amtshandlungen, die ausschließlich privatwirtschaftliche Beziehungen des Verbandes betreffen (z. B. eine Gemeinde ersucht als Eigentümerin einer Herrschaft um eine Amtshandlung für diese Herrschaft). Betrifft eine Amtshandlung sowohl die öffentlichrechtlichen Aufgaben des Verbandes als auch die privatwirtschaftliche Sphäre desselben und ist sie in erster Reihe durch Rücksichten auf die öffentlichrechtlichen Aufgaben des Verbandes hervorgerufen, so wird die Abgabe nicht bemessen. Ist dagegen die Amtshandlung in erster Reihe durch privatwirtschaftliche Interessen des Verbandes hervorgerufen und sind die öffentlichen Aufgaben untergeordneter Natur, so wird der verhältnismäßige Teil der Abgabe bemessen, der auf die Amtshandlung in dem Umfange entfällt, in welchem sie durch die privatwirtschaftlichen Interessen des Verbandes bedingt wurde.

B. Auch Art. 9, B. der Durchführungsverordnung ist von dem Bestreben geleitet, daß bei der Erteilung des Armenrechtes in möglichst einfacher Weise vorgegangen werde, damit die Abgabe nicht durch die Kosten einer allzu strengen Durchführung der Vorschriften über die Erteilung des Armenrechtes konsumiert werde. Der Vorgang der Behörden ist also auch nach der Höhe der Abgabe einzurichten.

In der Regel wird, soweit die Behörde keine Zweifel hegt, ihre Kenntnis der Verhältnisse genügen und es wird also nicht notwendig sein, Erhebungen zu pflegen.

Nach den für das gerichtliche Verfahren in Böhmen, Mähren und Schlesien geltenden Vorschriften kann von einer Kürzung des notwendigen Unterhaltes nur dann gesprochen werden, wenn die Mittel verringert werden würden, welche notwendig sind, um den unerläßlichen Lebensunterhalt zu decken. In der Slowakei und in Karpathorußland wird als arm derjenige angesehen, welcher aus seinem Vermögen, dem Kapitalseinkommen oder von seiner Arbeit und seinem Dienste kein größeres Einkommen bezieht, als der übliche gewöhnliche Taglohn am Orte des Armen beträgt.

Die Richtigkeit des Zeugnisses wird in Böhmen, Mähren und Schlesien durch eine Bestätigung der zuständigen politischen Bezirksbehörde, in der Slowakei durch eine Bestätigung des Gemeinde- oder Distriktsnotärs (des städtischen Notariatsamtes) gewährleistet.

Macht eine Partei ihren Anspruch auf das Armenrecht vor der Bemessung der Abgabe geltend und wird ihr das Armenrecht von der Behörde zuerkannt, so wird ihr keine Abgabe bemessen. Wird das Armenrecht nicht anerkannt, so wird bei mit einem festen Satze bestimmten Abgaben die Abgabe erst nach endgültiger Administrativentscheidung über das Armenrecht, also ohne Rücksicht auf eine allfällige Beschwerde an das OVG., eingehoben.

Bei Abgaben, welche nicht mit einem festen Satze bestimmt sind, wird die Abgabe zwar vorgeschrieben, mit ihrer Eintreibung wird aber bis zur endgültigen Administrativentscheidung über das Armenrecht zugewartet.

Zu § 7 des Ges. Wurde gegen die Bemessung der Abgabe der Rekurs eingebracht, so muß die Behörde, deren Entscheidung angefochten wird, in ihrem Berichte angeben, welche von den im Absatz 3 des § 2 des Gesetzes angeführten Gründen sie dazu führten, den bestimmten Betrag der nicht mit einem festen Satze bestimmten Abgabe festzusetzen, wenn dies nicht schon im Zahlungsauftrag selbst geschah.

Bringt die Partei ein Gesuch um Mitteilung der Bemessungsgrundlage, also der Gründe ein, infolge welcher die Behörde die Höhe der Abgabe mit der bestimmten Ziffer festsetzte, so hat die Behörde diese der Partei mitzuteilen, damit sie im Rekurse zu ihnen Stellung nehmen kann. Dieses Gesuch hemmt die Rekursfrist, welche erst wieder von dem der Zustellung der Erledigung fälligen Tage weiterläuft.

Digitized by Google

Um der Überreichung von Gesuchen um Mitteilung der Bemessungsgrundlagen zuvorzukommen, empfiehlt es sich, im Zahlungsauftrage kurz die Gründe anzugeben, warum die Abgabe mit der bestimmten Ziffer bemessen wurde.

Der § 7 des Ges. kennt nur eine einzige Berufungsinstanz, welche mit endgültiger Wirkung entscheidet. An ihre Entscheidung ist deshalb die Klausel anzufügen, daß gegen diese Entscheidung im Administrativverfahren keine weitere Beschwerde zulässig ist.

Die Berufungsinstanz ist berechtigt, sofern das Recht zur nachträglichen Bemessung nicht verjährt ist (siehe unten Verjährung), die innerhalb bestimmter ziffermäßiger Grenzen festgesetzte Abgabe auch zu erhöhen, wenn sie findet, daß bei Bemessung der Abgabe auf die im Abs. 3 des § 2 des Ges. angeführten Umstände keine genügende Rücksicht genommen wurde.

Wurde die Abgabenvorschreibung direkt von einer Zentralbehörde herausgegeben, welche keine übergeordnete Berufungsinstanz hat, so ist natürlich eine Beschwerde im Administrativverfahren unzulässig und die Partei kann sich nur durch eine Beschwerde an das OVG. wehren. Deshalb ist es notwendig, daß die Zentralinstanz im Zahlungsauftrag die Gründe angibt, aus welchen die Bemessung der Abgabe mit der bestimmten Ziffer erfolgte, und daß sie zum Zahlungsauftrage den Zusatz hinzufügt, daß gegen die Bemessung der Abgabe im Administrativverfahren keine Beschwerde zulässig ist. Mit Rücksicht darauf ist es natürlich notwendig, die in der Drucksorte des Zahlungsauftrages enthaltene Rekursklausel zu streichen.

Zu § 8 des Ges. Dieser Paragraph bestimmt, daß, soweit in dem Gesetze nichts anderes angeordnet ist, sinngemäß die allgemeinen Gebührenbestimmungen über das Rekursverfahren, die Verjährung, die Eintreibung, die Geldstrafen und die Verzugszinsen gelten.

(Der Erlaß führt nunmehr die hier geltenden hauptsächlichen Bestimmungen direkt an; der Raumersparnis halber begnügen wir uns mit der Zitierung der betreffenden Stellen der bezüglichen Gesetze und Verordnungen.)

A. Rekursverfahren. I. In Böhmen, Mähren und Schlesien: § 2 des Ges. vom 20. II. 1907, RGBl. Nr. 52, §§ 1 und 2 des Ges. vom 19. III. 1876, RGBl. Nr. 28, § 3 des Ges. Slg. Nr. 169/1922. — II. In der Slowakei und Karpathorußland: § 148 der ung. Gebührenvorschriften.

B. Verjährung. I. In Böhmen, Mähren und Schlesien: §§ 1, 3—7 des Ges. vom 18. III. 1878, RGBl. Nr. 31, § 1483 abGB. — II. In der Slowakei und Karpathorußland: § 37, Z. 1 und 2, des Ges. Art. LIII: 1912, § 19 des Ges. Art. XLV: 1887.

C. Eintreibung. I. In Böhmen, Mähren und Schlesien: § 60, Abs. 4, des Ges. vom 9. II. 1850, RGBl. Nr. 50. — II. In der Slowakei und Karpathorußland: § 157 der ung. Geb. Vorschr., § 38 des Ges. Art. XXXIV: 1881, § 138, lit. a, § 148, lit. a, § 160 der ung. Geb. Vorschr.

D. Verzugszinsen. I. In Böhmen, Mähren und Schlesien: § 28 des Ges. vom 8. III. 1876, RGBl. Nr. 26, Art. II des Ges. vom 23. I. 1892, RGBl. Nr. 26, § 12 des Ges. Slg. 116/1921, Art. 10 der Vdg. Slg. Nr. 266/1921, §§ 1 und 2 der Reg. Vdg. Slg. Nr. 92/1923. — II. In der Slowakei und Karpathorußland: § 12 des Ges. Art. XXXVI: 1895, § 142 der ung. Geb. Vorschr., Art. 10 der Vdg. Slg. Nr. 266/1921 und Reg. Vdg. Slg. Nr. 92/1923.

E. Vergütungszinsen. I. In Böhmen, Mähren und Schlesien: § 28 des Ges. RGBl. Nr. 26/1876, Art. II des Ges. RGBl. Nr. 26/1892 und Vdg. Slg. Nr. 92/1923, §§ 7, 9 und 10 des Ges. Slg. Nr. 116/1921, Art. 6, Abs. 4, Art. 7, 8 und 11 der Vdg. Slg. Nr. 266/1921. — II. In der Slowakei und Karpathorußland: § 24 des Ges. Art. XXXIV:1881; im übrigen gelten auch hier die sub I angeführten Bestimmungen.

Bewilligung von Fristen. Zahlungsfristen können nur ganz ausnahmsweise in den im Abs. 1 des Art. 7 der Durchf. Vdg. angeführten Fällen bewilligt werden, wenn die Partei glaubwürdig die Unmöglichkeit nachweist, die ganze Abgabe auf einmal zu bezahlen, und wenn keine Gefahr für die Eintreibung der Abgabe besteht. In diesem Falle ist der Erledigung über die Ratenzahlungen der Zusatz beizufügen, daß durch die Nichtbezahlung auch nur einer einzigen Rate der ganze Rest der Abgabe fällig wird.

Digitized by Google

Tritt dieser Fall ein, so hat die Behörde das Formular des Exekutionsausweises für Gebühren, das sie bei dem Steueramte erhält, auszufüllen und darin den Tag der Fälligkeit der Abgabe, bzw. der einzelnen Raten sowie den Umstand zu bestätigen, daß die Abgabe wegen Nichteinhaltung der Raten zur Gänze fällig geworden und daß der ganze ausgewiesene Betrag vollstreckbar ist.

Ähnlich kann in Ausnahmsfällen die Zahlung der Abgabe in Raten bei den nicht mit einem festen Satze bestimmten Abgaben bewilligt werden.

Erforderlichenfalls kann auch die Sicherstellung der richtigen Zahlung durch ein Sparkassenbuch oder pupillarsichere Wertpapiere verlangt werden.

Abschreibungen. Die Abschreibung der Abgabe ist möglich:

1. wegen Zuerkennung der persönlichen Befreiung (Art. 9 Durchf. Vdg.) im Berufungsverfahren;

2. wenn die Amtshandlung, die Erteilung der Berechtigung oder die Gewährung der Begünstigung im Berufungsverfahren als gesetzwidrig aufgehoben wurde (Art. 11 Durchf. Vdg.);

3. wenn die Abgabe im vorhinein bezahlt wurde und die Partei das Gesuch um Vornahme der Amtshandlung, Erteilung der Berechtigung oder Gewährung der Begünstigung vor der Approbation der behördlichen Entscheidung zurückzieht (Art. 11 Durchf. Vdg.);

4. bei Prüfungen wird die Prüfungstaxe zurückgestellt, wenn der Kandidat vor Beginn der Prüfung zurücktritt.

Die Abgabe kann auf Ansuchen der Partei im Gnadenwege teilweise abgeschrieben, bzw., und zwar ohne Anspruch auf Vergütungszinsen zurückgestellt werden, wenn infolge später eingetretener unvorhergesehener Umstände, an denen die Partei nachweisbar keine Schuld trägt, die Erteilung der Berechtigung oder die Gewährung der Begünstigung für die Partei ganz oder teilweise wertlos geworden ist, ferner wenn die Bewilligung aus von der Partei nicht verschuldeten Gründen nicht benützt werden konnte. Die Kosten, welche die Verhandlung nach Abschlag der von der Partei bezahlten Stempelgebühren verursacht hat, sowie die Barauslagen gemäß § 3 des Ges. sind jedoch in diesem Falle zu ersetzen.

Die Abschreibung der Abgabe wegen Uneinbringlichkeit erfolgt auf Grund des Berichtes des die Exekution führenden Steueramtes über die Erfolglosigkeit der Exekution, wenn keine andere zur Zahlung der Abgabe verpflichtete Person (z. B. bei einer Solidarverbindlichkeit nach § 4, I, Durchf. Vdg.) vorhanden ist oder ausnahmsweise auch dann, wenn die Eintreibung der Abgabe mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten und Kosten verbunden wäre (z. B. wenn der Abgabepflichtige ins Ausland übersiedelt und die Abgabe nicht groß ist).

Die Abschreibung der Abgabe wegen Uneinbringlichkeit ist im Akte kurz zu begründen.

Das Verfahren bei Rückerstattungen ist im Art. 14 der Durchf. Vdg. geregelt.

Der Erlaß des Finanzministeriums vom 20. VII. 1925, Z. 98.114,[4]) tritt außer Kraft.

Umsatzsteuererleichterungen für die Textilindustrie.

(Erlaß vom 14. Februar 1927, Z. 5906/27—III/23.*)

Auf Grund des § 4, Z. 14 a des Gesetzes vom 21. Dezember 1923, Slg. Nr. 268 in der Fassung des Gesetzes vom 16. Dezember 1926, Slg. 246, wird im Einvernehmen mit dem Handelsministerium vom 1. Jänner 1927 die Umsatzsteuer von 2% auf 1% erniedrigt:

1. bei Lieferungen von Textilrohstoffen, z. B. Baumwolle, Wolle (auch Flachswolle), Jute, Hadern und Abfällen zum Vergarnen (z. B. künstliche Baumwolle, künstliche Wolle);

---

[4]) „Pr. Arch.", Jg. 1925, Nr. 18, S. 1081.

*) Mitgeteilt von der Zentrale der tschechoslow. Handels- und Gewerbekammern in Prag. Diese macht aufmerksam, daß die Erniedrigung der Umsatzsteuer auf 1%, die mit dem gegenständlichen Erlaß für Lieferungen von Textilrohstoffen Garn, gewissen Rohgeweben und für einige im Lohn ausgeführte Leistungen gewährt wurde, sich nicht auf das Weben und Spinnen im Lohne bezieht, das auch weiterhin der 2%igen Umsatzsteuer unterliegt.

Digitized by Google

2. bei Lieferungen von Garn aus sämtlichen Textilrohstoffen (eingerechnet auch Gespinste aus natürlicher oder künstlicher Seide), ohne Rücksicht darauf, wer das Garn liefert und darauf, ob es sich um Rohgarn oder veredeltes Garn handelt (z. B. gefärbtes, gebleichtes, bedrucktes, gezwirntes, geglänztes, merzerisiertes);

3. bei der Lieferung von Rohgeweben (baumwollener, leinener, wollener und nicht luxusartiger halbseidener) unter der Bedingung, daß die Rohgewebe aus der Weberei direkt der inländischen Veredelungsunternehmung geliefert und von dieser Unternehmung tatsächlich veredelt werden wird.

Unter Rohgeweben im Sinne dieses Erlasses sind sowohl Rohgewebe im eigentlichen Sinne des Wortes zu verstehen, d. h. aus naturfarbenem Rohgarn verfertigte Gewebe, die nicht weiter adjustiert worden sind, dann Gewebe, die ganz oder teilweise aus rohem oder gebleichtem oder gefärbtem oder merzerisiertem Garn hergestellt sind.

Unter Veredelungsunternehmung ist im Sinne dieses Erlasses zu verstehen eine Färberei, Appretur, Druckerei oder Bleicherei;

4. bei folgenden Lohnleistungen:

a) Haspeln und Aufwickeln des Garns;

b) Veredelung des Garns (z. B. Färben, Bleichen, Bedrucken, Zusammenweben, Glänzen, Merzerisieren);

c) Veredelung baumwollener, leinener, wollener und nichtluxusartiger halbseidener Rohgewebe, und zwar das Färben, Bleichen, Appretieren oder Bedrucken.

Die Begünstigung ad 2 gilt nicht für Lieferungen für den Detailverkauf. Gebündeltes Garn, bei dem das Gewicht eines Bundes 1800 g überschreitet, wird nach diesem Erlasse nicht als für den Detailverkauf adjustiert angesehen.

Die Begünstigung ad 3 gilt nicht für gestrickte oder gewirkte Ware.

Die oben erwähnten Begünstigungen gelten nur für Lieferungen und Leistungen, die nach dem 31. Dezember 1926 durchgeführt wurden.

Der Finanzminister behält sich vor, diese Begünstigung jederzeit zu widerrufen, insbesondere in dem Falle, wenn diese Begünstigungen mißbraucht werden sollten.

Vermögensabgabe. Geltendmachung der sachlichen Haftung der Einlageblätter über zurückbehaltene Banknoten gemäß § 62 des Gesetzes über die Vermögensabgabe.

(Erlaß v. 14. Jänner 1927, Z. 80.543/26/III/6a.)

Es häufen sich die Fälle, daß die Eintreibung der Vermögensabgabe erfolglos bleibt oder mit großen Schwierigkeiten verbunden ist, obwohl der Schuldner ein Einlageblatt über zurückbehaltene Banknoten besitzt, welches nach § 62, Abs. 4, des Vermögensabgabegesetzes für diese Abgabe haftet. Dies geschieht dann, wenn der Schuldner entweder auf die Aufforderung des Steueramtes, das Einlageblatt zur Vermögensabgabe zu deponieren, nicht reagiert oder wenn er das Einlageblatt verloren hatte und das Amortisationsverfahren nicht durchgeführt wurde oder wenn er im Auslande wohnt oder unauffindbar ist und dergl.

In diesen und ähnlichen Fällen ist die sachliche Haftung an den Einlageblättern über die zurückbehaltenen Banknoten nach Abs. 4 des § 62 des Vermögensabgabegesetzes in folgender Weise geltend zu machen:

Die zuständige Steueradministration, resp. in der Slowakei und in Karpathorußland die Finanzdirektion oder deren Expositur fordert den Schuldner folgendermaßen auf:

„Wir fordern Sie auf, das Einlageblatt über die Ihnen bei der Konskription zurückbehaltenen Banknoten, ausgestellt ..... lautend auf den Namen ..... und auf den Betrag von Kč ..... (sage .....), binnen 14 Tagen gemäß der Bestimmung des § 55, Z. 2, des Vermögensabgabegesetzes als Zahlung auf die Vermögensabgabe und Vermögenszuwachsabgabe, welche Ihnen mit dem Zahlungsauftrage Nr. ..... mit dem Betrage von Kč ..... vorgeschrieben wurde und auf welche Sie Kč ..... schulden, zu deponieren, denn diese zurückbehaltenen Banknoten haften für die erwähnte Vermögensabgabe gemäß der Bestimmung des Abs. 4 des § 62 des Vermögensabgabegesetzes.

Digitized by Google

Wenn Sie dieser Aufforderung innerhalb der festgesetzten Frist nicht entsprechen, wird diese Zahlung ohne Ihre Mitwirkung durch die beglaubigte Abschrift dieses Einlageblattes durchgeführt werden und sein Original wird als wirkungslos erklärt werden, d. h. es wird nicht mehr möglich sein, um dessen Auszahlung anzusuchen, und ebenso wird es nicht mehr möglich sein, mit demselben die Vermögensabgabe laut § 55, Abs. 1, Z. 2, des Vermögensabgabegesetzes zu bezahlen. Seine Verzinsung erlischt mit dem letzten Tage des Monates, welcher der Verrechnung des Einlageblattes auf die Vermögensabgabe vorangeht.

Gegen diese Aufforderung kann bei der gefertigten Behörde der Rekurs binnen 30 Tagen, gerechnet von dem Tage nach deren Zustellung überreicht werden. Dieser Rekurs hat aufschiebende Wirkung."

Das Original dieser Aufforderung wird dem Steuerträger gegen Empfangschein, die Abschrift dem Steueramte zur Kenntnisnahme zugestellt.

Wenn der Schuldner unauffindbar ist, ist die Zahlungsaufforderung im Ersatzwege (Abs. 4 des § 267 des Personalsteuergesetzes) zuzustellen.

Für die im Auslande wohnhaften Personen ist die Zustellung auf die übliche Art und Weise nach den geltenden Vorschriften zu bewerkstelligen, sofern die zwischenstaatlichen Verträge über die Rechtshilfe nicht etwas anderes bestimmen.

Ist nun die dem Schuldner bestimmte Frist fruchtlos verstrichen und ist diese Aufforderung in Rechtskraft erwachsen, so verfaßt das Steueramt nach seinem Duplikate eine genaue Abschrift des Einlageblattes, dessen Richtigkeit es bestätigt und hinzufügt, aus welchem Grunde dieselbe verfaßt wurde. (Z. B. „Die Richtigkeit dieser Abschrift, welche zu dem Zwecke angefertigt wurde, um die Zahlung auf Grund der geltend gemachten sachlichen Haftung gemäß der Bestimmung des Abs. 4 des § 62 des Vermögensabgabegesetzes zu vollziehen, wird bestätigt.")

Das Steueramt verrechnet dann die Evidenzgebühr und die 1%igen Zinsen.

Der Überrest an Zinsen wird dem Schuldner übersendet, allerdings erst wenn die ganze bisher nicht entrichtete Abgabe durch dieses Einlageblatt vollständig gedeckt erscheint. Ist dieselbe nicht gedeckt, so weist es dieselben ebenfalls auf die Vermögensabgabe mit einem grauen Erlagscheine an.

Stempelpflicht von Akkreditivverständigungen.

(Erlaß vom 26. I. 1927, Z. 3278/27-V/16.)

Das Finanzministerium hat mit diesem Erlasse dem Deutschen Hauptverband der Industrie in Teplitz-Schönau über dessen Anfrage vom 8. I. 1927 Z. 3615 eröffnet, daß die von dem Aussteller der Akkreditive über deren Ausstellung an die Banken erfolgenden Verständigungen, welche nach dem im Gesuche angeführten Muster folgenden Text haben:

„An die

..... Bank

in .....

Wir ersuchen Sie, von unseren Einlagen in der Zeit vom ..... bis ..... gegen Anweisungen, unterfertigt von Herrn ..... gemeinsam mit Herrn ..... Beträge nach Bedarf, jedoch nur bis zum Höchstbetrage von insgesamt

Kč ..... (Sage .....)

im Monate ..... 1926 dem Überbringer dieser Anweisungen auszufolgen bezw. auf Grund dieser Anweisungen bestimmungsgemäß zu überweisen."

Nach § 12, Abs. 1, des Gesetzes RGBl. Nr. 20/1864 im Sinne der Tar. P. 97/11 c des Gebührengesetzes bedingungsweise stempelfrei sind, vorausgesetzt, daß man unter den in dem Muster angeführten „Anweisungen" Akkreditive im Sinne des zit. § 12 versteht.

Steuerbegünstigungen nach dem Gesetze vom 3. III. 1921, Slg. Nr. 102, bei der allgemeinen Erwerbsteuer.

(Erlaß vom 25. II. 1927, Z. 135.910/26/III/76.)

Das Finanzministerium hat in den Erlässen vom 18. XI. 1922, Z. 72.806/9077/22[1]) und vom 22. XII. 1923, Z. 117.240.15.409/23[2]) den Standpunkt vertreten, daß die mit dem Gesetze vom 3. III. 1921, Slg. Nr. 102, bzw. mit dem Ges. vom 21. II. 1922, Slg.

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1923, Nr. 3, S. 153.
[2]) „Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 2, S. 94.

Digitized by Google

Nr. 403, festgesetzten Begünstigungen keine Geltung für die allgemeine Erwerbsteuer haben, sondern nur für die Personaleinkommensteuer und für die besondere Erwerbsteuer. Dieser Standpunkt hat keine vollständige Bestätigung durch die Judikatur des Obersten Verwaltungsgerichtes gefunden, indem dasselbe durch das Erkenntnis vom 16. IX. 1926, Z. 18.529, zwar erkannt hat, daß das Gesetz Slg. Nr. 102/1921 an und für sich auf die allgemeine Erwerbsteuer sich nicht bezieht, in einem weiteren Erkenntnisse vom 29. X. 1926, Z. 22.905, jedoch entschieden hat, daß die Geltung des Gesetzes Slg. Nr. 102/1921 in einer bestimmten Richtung, nämlich soweit es sich um die Festsetzung des Reinertrages nach Art. III, Z. 26 des Ges. vom 28. IV. 1922, Slg. Nr. 44, handelt, auf die allgemeine Erwerbsteuer erweitert wurde.

Sein Erkenntnis begründete das Oberste Verwaltungsgericht mit folgender Erwägung: Wenn mit dem Ges. Slg. 102/1921 für den Bereich der Einkommensteuer die Vorschrift des § 160, Z. 1, des Personalsteuergesetzes geändert wurde, so gilt der zit. Paragraph in dieser Veränderung auch für die allgemeine Erwerbsteuer, für welche nach Art. III, Abs. 2, des Ges. Slg. 144/1922 bei der Feststellung des Ertrages die für die Einkommensteuer geltenden Regeln anzuwenden sind, und zwar § 165, welcher sich auf die §§ 160 bis 162 beruft, also gerade auf den in Erwägung stehenden § 160, Z. 1.

Wenn daher im Art. 3 des Ges. Slg. 144/22 der § 165 des Personalsteuergesetzes ohne weitere Einschränkung zitiert wird, so ist damit dieser Paragraph und der in demselben enthaltene § 160, Z. 1, mit den in dieser Zeit für die Personaleinkommensteuer geltenden Modifikationen zu verstehen, deren eine eben die Bestimmung des Gesetzes Slg. 102/21 ist.

In Konsequenz der Judikatur des Obersten Verwaltungsgerichtes ist daher bei der Berechnung des Reinertrages eines Unternehmens oder einer Beschäftigung, soweit es sich um die Beurteilung der Angemessenheit des Steuersatzes der Erwerbsteuer nach der Bestimmung des Art. III des Ges. vom 28. IV. 1922, Slg. Nr. 144, handelt, der nach den für die Personaleinkommensteuer gültigen Regeln festgestellte Ertrag zu berücksichtigen, also der um die außerordentlichen Abschreibungen verkürzte Ertrag, welche bei der Einkommensteuer nach der Bestimmung des Ges. Slg. 102/1921, bzw. Slg. 403/22 zulässig sind.

Diese Rücksichten, welche der Steuerträger erst im Wege der Berufung gegen den dem steuerpflichtigen Unternehmen vorgeschriebenen unverhältnismäßig hohen Satz der allg. Erwerbsteuer geltend machen kann, führen allerdings notgedrungen dazu, daß schon im Veranlagungsverfahren die nach dem Ges. Slg. 102/21 resp. Slg. 403/22 zulässigen außerordentlichen Abschreibungen zu berücksichtigen sind, falls selbe der Steuerträger bei der Berechnung des Ertrages der Unternehmung geltend macht und zwar zum Zwecke der Vermeidung der Vorschreibung eines höheren Satzes der allg. Erwerbsteuer, als der Art. III des Ges. Slg. 144/22 zuläßt.

In der angedeuteten Richtung ändert das Finanzministerium die mit den oben zit. Erlässen gegebenen Weisungen und verordnet nachstehendes:

1. Bei der Bemessung der allg. Erwerbsteuer für Unternehmungen, bei welchen die außerordentlichen Abschreibungen nach den Ges. Slg. Nr. 102/21, bzw. Slg. 403/22 geltend gemacht werden, ist im allgemeinen nach den im hiesigen Erlasse vom 22. XII. 1923, Z. 117.240/15.409/23 gegebenen Weisungen vorzugehen, wobei jedoch darauf zu achten ist, daß der Steuersatz nicht mehr betragen darf, als die laut Art. III des Ges. Slg. 144/22 festgestellten Prozente vom ganzjährigen nach Punkt 2 derselben Bestimmung unter Berücksichtigung der nach dem Gesetze Slg. 102/21 resp. Slg. 403/22 zulässigen außerordentlichen Abschreibungen berechneten Ertrage des Unternehmens.

2. Wenn die außerordentlichen Abschreibungen nach den Gesetzen Slg. 102/21, resp. 403/22 erst in der Berufung im Sinne der Bestimmung der Art. III des Ges. Slg. 144/22 geltend gemacht wurden, so ist bei der Berechnung des für die Höhe des Steuersatzes maßgebenden ganzjährigen Ertrages volle Rücksicht zu nehmen auf die erwähnten außerordentlichen Abschreibungen, sofern sie für die Vorschreibung der Einkommensteuer zulässig sind.

3. Mit Rücksicht darauf, daß die Wirksamkeit der Begünstigungen des Ges. Slg. 102/21, resp. Slg. 403/22 im oben angeführten Umfange für die allgemeine Erwerbsteuer indirekt erst mit dem Ges. 144/22 beginnend mit dem Jahre 1922 erweitert wurde, können die Begünstigungen des zit. Ges. bei der Veranlagung der allg. Erwerb-

Digitized by Google

steuer für die früheren Veranlagungsperioden einschließlich des Jahres 1921 nicht in Betracht kommen.

4. Es ist unzulässig, die Abschreibungen nachträglich nach dem Gesetze Z. 102/1921, resp. 403/1922 zu berücksichtigen, falls dieselben im Sinne des Art. III des Gesetzes Slg. 144/1922 nicht in der Berufungsfrist geltend gemacht wurden, also insbesondere dort, wo die Vorschreibung der allg. Erwerbsteuer bereits in Rechtskraft erwachsen ist.

5. Einer besonderen Vorschrift bedarf es bei der Prüfung, welche Abschreibungen in denjenigen Fällen zu berücksichtigen sind, in welchen sich der für die Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer maßgebende Zeitraum nicht deckt mit dem für die Vorschreibung der Einkommensteuer maßgebenden Zeitraume.

In diesen Fällen ist bezüglich der Abschreibungsposten ähnlich vorzugehen wie bei der Festsetzung der für die Steuervorschreibung maßgebenden Erträgnisse des Unternehmens.

Inhalt der amtl. „Sammlung der Gesetze und Verordnungen".

(Die mit einem Sternchen bezeichneten Nummern sind im „Prager Archiv" vollständig abgedruckt worden.)

Jahrgang 1927.

1. Stück, ausgegeben am 14. Jänner 1927.

1. Kundmachung des Ministers für Landwirtschaft v. 25. XI. 1926, betreffend den Abschluß von Übereinkommen für aus dem staatlichen Meliorationsfonds unterstützte Unternehmen.

Betrifft 29 verschiedene Meliorationsunternehmen in Böhmen, in Mähren und in der Slowakei.

2. Stück, ausgegeben am 28. Jänner 1927.

***2. Vdg. v. 17. I. 1927, womit einige Vorschriften, betreffend die Zustellung von gerichtlichen Sendungen durch die Post, abgeändert werden.**

„Pr. Arch.", Jg. 1927, Nr. 4, S. 209.

***3. Protokoll über die Gewährung der Möglichkeit des Beitrittes weiterer Staaten zu dem im Haag am 17. Juli 1905 vereinbarten internationalen Übereinkommen, betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen.**

„Pr. Arch.", Jg. 1927, Nr. 4, S. 210.

3. Stück, ausgegeben am 4. Februar 1927.

4. Vdg. v. 27. I. 1927, womit nähere Vorschriften zu den Artikeln VI bis XI, XV und XVI des Finanzgesetzes für das Jahr 1927 erlassen werden.

Enthält die üblichen Durchführungsvorschriften zum Finanzgesetze.

4. Stück, ausgegeben am 10. Februar 1927.

5. Vdg. v. 3. II. 1927, womit das Amt des bevollmächtigten Kommissärs der Tschechoslowakischen Republik für das Gebiet von Ratibor aufgehoben wird.

Aufhebung der Reg. Vdg. Slg. Nr. 65/1920, Übertragung des Wirkungskreises auf die politische Landesverwaltung in Troppau, bzw. in Schulsachen auf den Vorsitzenden des schlesischen Landesschulrates.

5. Stück, ausgegeben am 14. Februar 1927.

6. Vdg. v. 10. II. 1927, betreffend eine Abänderung der Erläuterungen zum Zolltarife.

Betrifft die Tar. Pos. 599 und 652.

7. Vdg. v. 10. II. 1927, betreffend die Erzeugung und den Verkehr von Käsebruch und Brinse.

Gilt nur für die Slowakei und Karpathorußland.

Digitized by Google

6. Stück, ausgegeben am 23. Februar 1927.

8. Vdg. v. 17. II. 1927 zur Durchführung des Gesetzes, betreffend die Errichtung der Komensky-Universität.

Für diese Universität gelten grundsätzlich die allgemeinen Vorschriften für die übrigen Universitäten der Tschsl. Republik.

9. Vdg. v. 17. II. 1927, betreffend die Regelung der Vergütung für kumulative Untersuchungen des Geisteszustandes von Personen im Verfahren nach der Entmündigungsordnung.

Enthält eine Maximalgrenze für diese Vergütungen (650 Kč für einen Besuch).

***10. Vdg. v. 17. II. 1927 zur Durchführung des Gesetzes vom 24. November 1926, Slg. Nr. 218, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie (Autorrecht).**

„Pr. Arch.", Jg. 1927, Nr. 3, S. 185.

***11. Kundmachung (IV) des Finanzministers v. 14. II. 1927, betreffend die Konskription von polnischen Privatobligationen.**

„Pr. Arch.", Jg. 1927, Nr. 4, S. 211.

7. Stück, ausgegeben am 28. Februar 1927.

12. Kundmachung des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe im Einvernehmen mit dem Minister für Schulwesen und Volkskultur v. 19. I. 1927, betreffend die Zeugnisse der Fachschule für Frauenberufe der Schwestern v. d. unbefl. Empf. Mariä in Mähr. Trübau.

Die Abgangszeugnisse dieser Schule ersetzen bei der Anmeldung des auf Frauen- und Kinderkleider beschränkten Kleidermachergewerbes durch Frauen den Gesellenbrief oder die Gesellenprüfung.

13. Kundmachung des Finanzministers v. 24. II. 1927, betreffend die Kündigung und den Umtausch der fünfjährigen, am 1. Dezember 1930 fällig werdenden Staatskassenscheine.

Der Umtausch erfolgt gegen 5½%ige fünf- oder siebenjährige Kassenscheine, die am 1. VI. 1932, bzw. 1. VI. 1934 fällig werden.

Rechtsprechung.

Archivsammlung von Entscheidungen und Erkenntnissen.

Oberstes Gericht.

ZIVILRECHTLICHER TEIL.

Währungsprozeß.

Arch. 527 Z. Wenn dem inländischen Käufer einer in ausländischer Währung vor Kriegsbeginn fakturierten Ware gestattet war, auf den Kaufpreis Kronenakzepte auszustellen und diese zu einem Zeitpunkte eingelöst wurden, da für die betreffende ausländ. Währung in Wien kein Kurs mehr notiert wurde, war der Verkäufer berechtigt, die bei Fälligkeit der Akzepte geleisteten Kronenzahlungen auf Grund der an neutralen Börsen (Zürich) notierten Kurse umzurechnen, und es blieb der Käufer den nach dieser Umrechnung sich ergebenden unbezahlten Rest der Faktura schuldig, den er, u. zw. in der ausländischen Währung der Faktura noch zu bezahlen verpflichtet ist. — Die Besetzung des Gerichtes mit einem Fachmann kann die Notwendigkeit der Zuziehung von Sachverständigen nicht ersetzen. (Entsch. v. 28. XII. 1926, Rv I 480/26.)

Der auf die Revisionsgründe des § 503, Z. 2, 3 und 4, ZPO. gestützten Revision kann keine Berechtigung zuerkannt zu werden.

Digitized by Google

Das Berufungsgericht hat aus der vorgelegten Korrespondenz in Verbindung mit den Fakturen richtig gefolgert, daß die in Rede stehenden Geschäfte ausschließlich in Pfund Sterling abgeschlossen wurden und daß die Forderungen der Klägerin aus diesen Geschäften Pfundforderungen blieben, mag es auch laut der besonderen Klauseln auf den Fakturen zulässig gewesen sein, daß der Geklagte die fakturierten Preise durch auf Kronen lautende Wechsel sicherstelle und diese Wechsel bei Verfall ebenfalls in Kronen einlöse.

Es kann daher kein Zweifel darüber bestehen, daß der Geklagte das Recht erlangte, den Kaufpreis entweder in Pfund oder in Kronen zu begleichen, daß aber auch die Klägerin berechtigt war, die ganze Forderung oder deren allfälligen Restbetrag sowohl in Pfund als auch in Kronen zu fordern.

Der Schwerpunkt des Strittes liegt jedoch in der Frage, ob der Geklagte durch die Einlösung der auf Kronen lautenden, der Klägerin im Sinne der bereits erwähnten Vereinbarung übergebenen Wechsel die ganze Forderung der Klägerin beglichen hat oder ob die Abrechnung der Klägerin richtig ist, derzufolge der Geklagte abgesehen von den 33 £ 3 sh betragenden Zinsen, hinsichtlich deren die Klage abgewiesen wurde, noch einen Rest von 181 £ 1 sh 4 p schuldet.

Beide Untergerichte haben bereits richtig darauf hingewiesen, daß als Umrechnungskurs im Sinne der auf den Fakturen befindlichen Klausel der an der Wiener Börse für Schecks auf London notierte Warenkurs zu gelten hatte, daß aber zur Verfallszeit der Wechsel dieser Kurs wegen der Kriegsereignisse überhaupt nicht notiert wurde, und sie haben festgestellt, daß sich die Parteien entschlossen, sich mit einer vorläufigen Abrechnung zu begnügen und die endgültige Abrechnung der Zeit nach dem Kriegsende vorzubehalten. Ferner ist festgestellt worden, daß es zu dieser Abrechnung nicht gekommen ist, weil sich der Geklagte nach Bezahlung der Wechselvaluta auf den Standpunkt stellte, hierdurch seine Verbindlichkeit zur Gänze erfüllt zu haben.

Dieser Ansicht kann jedoch nicht beigepflichtet werden. Es wurde bereits gesagt, daß die Abrechnung der gezahlten Wechselsumme nur vorläufig erfolgte, und zwar sowohl von Seite der Klägerin als auch von der des Geklagten. Es sollte daher auf jeden Fall zu einer endgültigen Abrechnung kommen, die der Geklagte durch seinen ablehnenden Standpunkt vereitelt hat. Die Klägerin ist daher richtig vorgegangen, wenn sie, da an der Wiener Börse ein Pfundkurs überhaupt nicht notiert wurde, ihrer Abrechnung den zur Zeit der Einlösung der Wechsel an neutralen Börsen geltenden internationalen Kurs zugrunde legte. Einen anderen gerechten Ausweg gab es nicht.

Die Übertragung der gezahlten Kronen in Pfund mit Zugrundelegung des internationalen Kurses von 28.50, beziehungsweise 31.56 erscheint nurmehr als einfacher Rechnungsvorgang, demzufolge die eingeklagte Schuld von 181 £ 1 sh 4 p erübrigt.

Daß die Absicht der Parteien nicht dahin ging, der Umrechnung den für Schecks auf London an der Wiener Börse zu Kriegsbeginn oder überhaupt zuletzt notierten Warenkurs zugrunde zu legen, ergibt sich gerade aus ihrer durch die Korrespondenz erhärteten Vereinbarung, daß die Abrechnung eine vorläufige sei und endgültig erst nach dem Kriege erfolgen solle.

Unbegründet ist auch die Ansicht des Revisionswerbers, daß der am 17. September 1914 und 1. Oktober 1914 in Geltung gestandene Kurs, nämlich der Kurs am ursprünglichen Fälligkeitstage der Fakturen entscheidend wäre. Denn die Zusätze in den Fakturen gestatteten ja ausdrücklich die Prolongation, wodurch klar zum Ausdrucke gebracht wurde, daß nur der Zeitpunkt der wirklichen Zahlung entscheiden solle. Dafür spricht auch das Schreiben vom 1. August 1914, worin gerade vorausgesetzt wird, daß die Zahlung ohne Prolongation, nämlich am 17. September 1914 erfolgen werde.

Der Vorwurf des Revisionswerbers, daß die Klägerin die ganze Last der von ihm nicht verschuldeten Kriegsfolgen auf ihn abwälze, ist nicht stichhältig. Die Klägerin begehrt nicht die Zahlung ihrer ganzen ursprünglichen Forderung in Pfund, sondern lediglich des Restes, den der Geklagte schon längst zu einer Zeit, als der Kurs für ihn weit günstiger stand, hätte begleichen können. Hat er dies nicht getan, dann trägt er selbst alle Folgen seiner Unterlassung, namentlich auch den ihm durch das Sinken des Kurses allenfalls erwachsenden Verlust.

Digitized by Google

Von einer Bereicherung der Klägerin kann nicht die Rede sein, da sie die geleisteten Kronenzahlungen nach dem internationalen Kurse zur Zeit der geleisteten Zahlungen verrechnet hat, während sie den Rest ihrer Forderung in der ursprünglichen Währung geltend macht, in der das Geschäft abgeschlossen wurde.

Die rechtliche Beurteilung der Sache durch das Berufungsgericht ist durchwegs richtig und erscheint durch die Revision in keiner Weise widerlegt.

Belangend den Vorwurf des Revisionswerbers, daß der zur Zeit der Einlösung der Wechsel in Geltung gestandene Kurs nicht erhoben wurde, kann zwar die Ansicht des Gerichtes erster Instanz, es genüge, daß das Gericht ohne Aufnahme von Beweisen lediglich im Hinblicke auf seine Besetzung mit einem Fachmanne in Banksachen feststellte, welcher Kurs in einem bestimmten Zeitpunkte notiert wurde, nicht geteilt werden, da die unkontrollierbaren fachmännischen Kenntnisse des beisitzenden Laienrichters — wie das Oberste Gericht bereits zu wiederholten Malen ausgesprochen hat — niemals imstande sind, ein der Kontrolle der Parteien und der Überprüfung durch die höheren Instanzen unterworfenes Sachverständigengutachten zu ersetzen; allein der Vorwurf des Revisionswerbers verliert seine Wirksamkeit und Bedeutung dadurch, daß der Revisionswerber nicht behauptet hat, daß der solcherart ermittelte Kurs mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmen würde.

Werkvertrag.

Arch. 528 Z. Die Frage, ob das ausgeführte Werk mit einem wesentlichen, d. i. mit einem solchen Mangel behaftet ist, der das Werk unbrauchbar macht, ist eine Rechtsfrage, bei der das Gericht nicht an das Sachverständigengutachten gebunden ist. (Entsch. v. 14. X. 1926, Rv I 2170/25.)

Der Kläger gab ein Auto zur Reparatur, der Geklagte hat die Reparatur mangelhaft ausgeführt und der Kläger verlangt deshalb von ihm die Bezahlung eines Betrages von 9770 Kč aus dem Titel der Gewährleistung.

Die Untergerichte haben erkannt, daß der geltend gemachte Anspruch dem Grunde nach zu Recht bestehe.

Aus den Gründen des Berufungsgerichtes:

Die unrichtige rechtliche Beurteilung erblickt der Berufungswerber darin, daß das erste Gericht die Frage, ob es sich um wesentliche Mängel handle, selbst ohne Sachverständigen löste. Diese Behauptung ist unrichtig, denn das Gericht hat diese Rechtsfrage nicht bloß auf Grund seiner auf ein Sachverständigengutachten gestützten Feststellungen, sondern auch im Sinne des § 1167 abGB. positiv beantwortet, welcher jene Mängel als wesentlich bezeichnet, die das Werk unbrauchbar machen. Hat der Sachverständige erklärt, daß die von dem Geklagten ausgeführte Reparatur in einer ganzen Reihe von Punkten nicht fachmännisch und schlecht war und daß das die konstatierten Mängel aufweisende Automobil vielleicht fahren konnte, aber schlecht, dann hat das erste Gericht sicher richtig gefolgert, daß es sich um wesentliche Mängel handelte, selbst wenn der Sachverständige die vorgefundenen Mängel nicht ausdrücklich als wesentliche bezeichnet hätte, was er aber tatsächlich getan hat.

Das Oberste Gericht hat der Revision keine Folge gegeben.

Gründe: Eine unrichtige rechtliche Beurteilung erblickt der Revisionswerber darin, daß das Gericht zweiter Instanz den Standpunkt vertritt, daß über die Wesentlichkeit der Mängel das Gericht selbst auf Grund des Prozeßmaterials entscheiden könne, obzwar angeblich bloß ein Sachverständiger in der Lage sei, zu sagen, welcher Mangel ein wesentlicher sei, eine Frage, auf die in dem gegebenen Falle der Sachverständige die Antwort schuldig geblieben sein soll.

Der Standpunkt des Berufungsgerichtes ist richtig.

Die Frage, ob bei einem ausgeführten Werke ein wesentlicher Mangel im Sinne des § 1167 abGB. vorliege, ist eine Rechtsfrage, deren Lösung dem Gerichte vorbehalten ist. Das Gericht kann allerdings, wenn es nach seiner gewissenhaften Überzeugung keine eigenen Fachkenntnisse besitzt, die es zur Beurteilung der Richtigkeit technischer Fragen befähigen würden, auf einen Sachverständigenbeweis erkennen (§ 351 ZPO.), es ist aber in keiner Weise an das Gutachten des Sachverständigen gebunden.

Wenn das Berufungsgericht auf Grund des Sachverständigengutachtens und der Ergebnisse der übrigen durchgeführten Beweise (§ 498 ZPO.) zu dem Schlusse

Digitized by Google

gelangt ist, daß es sich im gegebenen Falle um wesentliche Mängel im Sinne des § 1167 abGB., bzw. um Mängel handle, die den ordentlichen Gebrauch des Werkes verhindern (§ 932 abGB.), so hat es die Sache richtig beurteilt. (Soudcovské listy.)

Handelsrecht.

Arch. 529 Z. Hat sich der Käufer im Falle des Verzuges des Verkäufers in Ausübung des ihm nach Art. 357 HGB. zustehenden Rechtes entschlossen, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, so ist er, falls er auch einen Deckungskauf ausführt, nicht verpflichtet, diesen mit der Gegenpartei abzuschließen, selbst wenn ihm diese die Ware jetzt zu einem zwar höheren Preise, aber doch noch unter dem marktgängigen Preise anbietet, sofern er nur den Deckungskauf zum Marktpreise abgeschlossen hat. (Entsch. v. 7. XII. 1926, Rv I 574/26.)

Die geklagte Firma, welche nicht rechtzeitig die ganze Sendung der gekauften Ware geliefert hat, weshalb die klägerische Firma infolge des Verzuges hinsichtlich des nicht gelieferten Restes einen Deckungskauf vornahm, wurde über Klage der Käuferin zum Ersatz des der Klägerin durch den Deckungskauf erwachsenen Schadens (der Preisdifferenz) verurteilt, und zwar in allen Instanzen.

Aus den Gründen des Obersten Gerichtes:

Es handelt sich eigentlich nur um die Frage, ob die Klägerin verpflichtet war, nachdem sie sich zur Vornahme eines Deckungskaufes entschlossen hatte, dieselbe Ware, die ihr die Geklagte liefern sollte, aber in Verletzung des Vertrages nicht geliefert hat, wieder nur von der Geklagten zu beziehen, die ihr dieselbe zu einem höheren als dem vereinbarten Preise zu liefern bereit war, und zwar lediglich deshalb, weil ihr Anbot niedriger war als der damals marktgängige Preis dieser Ware.

Diese Frage haben die Untergerichte mit Recht negativ beantwortet. Durch Zwischenurteil des Handelsgerichtes ist rechtskräftig erkannt worden, daß der klägerische Anspruch auf Ersatz des Schadens, der der Klägerin dadurch erwuchs, daß sie wegen Nichterfüllung eines Teiles des Abschlusses durch die Geklagte zur Vornahme eines Kaufes zu höherem Preise gezwungen war, dem Grunde nach zu Recht bestehe. Die Klägerin hat also das Recht des Art. 355 HGB. angewendet, indem sie statt der Erfüllung Schadenersatz wegen Nichterfüllung wählte, womit für beide Teile das Recht und die Pflicht erloschen sind, die ursprüngliche Erfüllung zu verlangen, bzw. sich von der Verbindlichkeit durch die Erfüllung zu befreien. Die Klägerin brauchte sich überhaupt nicht zu decken und konnte gemäß Art. 357. Abs. 3, HGB. wenigstens den Ersatz des Unterschiedes zwischen dem vereinbarten Preise und dem durchschnittlichen Marktpreise zur Zeit und am Orte der geschuldeten Lieferung, eventuell den Ersatz des erweislich höheren Schadens verlangen. Hat sie daher den Deckungskauf zu dem damals gezahlten Marktpreise durchgeführt — was nicht bestritten ist —, so ist dies im Rahmen des Gesetzes geschehen und die Geklagte kann ihr nicht einwenden, daß sie die Ware bei ihr billiger erhalten hätte. Die Klägerin ist genau nach dem Gesetze vorgegangen und hat auch nicht gegen den Grundsatz des Art. 282 HGB. verstoßen.

Durch diesen Vorgang wurde übrigens auch der Geklagten kein Unrecht zugefügt, denn sie konnte die nicht gelieferte Ware anderwärts wenigstens zu demselben höheren Marktpreise verkaufen.

Beizufügen ist noch, daß, wenn die Anschauung der Geklagten richtig sein sollte, dadurch nur eine illoyale Verletzung von Verträgen gefördert werden würde, weil bei einer Preissteigerung eine arglistige Verkäuferin jederzeit auf einem Umwege für sich günstigere Bedingungen erwirken könnte, was das Gesetz gewiß nicht beabsichtigt hat. (Česká adv.)

Oberstes Verwaltungsgericht.

ADMINISTRATIVRECHTLICHER TEIL.

Bergrecht. — Sprachenfrage.

Arch. 545 A. Es ist nicht gesetzwidrig, wenn die Behörde ein Gesuch um Anstellung als Bergbauingenieur (Markscheider) im Sinne des § 1, Abs. 2, des Ges. v. 21. VII. 1871, RGBl. Nr. 77, deshalb abgewiesen hat, weil der Gesuchsteller trotz

Digitized by Google

Aufforderung die Kenntnis der Staatssprache nicht nachgewiesen hat (§ 1, Abs. 1, des Sprachenges.). (Erk. v. 16. IX. 1926, Z. 18.582.)

Das Sprachengesetz vom 29. II. 1920, Slg. Nr. 122, bestimmt im § 1, daß die tschechoslowakische Sprache die staatliche offizielle Sprache der Republik ist. Diese grundsätzliche Bestimmung ausführend, schreibt das Gesetz im Abs. 2 dieses Paragraphen unter Z. 1 vor, daß in dieser Sprache „mit Vorbehalt dessen, was in den §§ 2 und 5 festgesetzt wird, und mit Ausnahme dessen, was gemäß § 6 für Karpathorußland festgesetzt werden wird, die Amtierung aller Gerichte, Behörden, Anstalten, Unternehmungen und Organe der Republik vor sich geht, deren Kundmachungen und äußere Bezeichnungen erfolgen."

Der Beschwerdeführer strebte die Bestellung als autorisierter Bergbauingenieur an. Die Institution der Bergbauingenieure wird im Gesetze vom 21. Juli 1871, RGBl. Nr. 77, geregelt, worin es im § 1, Abs. 2, heißt, daß als Hilfsorgane der Bergbehörden geprüfte und beeidete Bergbauingenieure (Markscheider) zu bestellen sind, und im § 15 bestimmt wird, daß eine im Verordnungswege zu erlassende Instruktion die Bestimmungen über die Bestellung von Bergbauingenieuren näher normieren wird. Diese Instruktion wurde mit Verordnung des Ackerbauministeriums vom 23. Mai 1872, RGBl. Nr. 70, erlassen. Auch hier wird übereinstimmend mit dem obzitierten Gesetze im § 1 bestimmt, daß die Bergbauingenieure als öffentliche Hilfsorgane der Bergbehörden bestellt werden. Die angeführten Normen besagen daher deutlich, daß die Bergbauingenieure Organe des Staates, bzw. jetzt Organe der Republik sind. Die obzitierte Vorschrift des § 1, Abs. 2, Z. 1, des Sprachengesetzes gilt sonach auch für die „Amtierung" der Bergbauingenieure; auch die Bergbauingenieure sind verpflichtet, grundsätzlich in der Staatssprache zu amtieren. Um dieser aus dem Sprachengesetze sich ergebenden Verpflichtung nachkommen zu können, müssen sie aber unbedingt die Kenntnis der Staatssprache besitzen, dies umsomehr, wenn erwogen wird, daß die im zitierten Gesetze vom Jahre 1871 und in der Verordnung vom Jahre 1872 festgelegten Rechte und Pflichten der Bergbauingenieure eminent persönlicher Natur sind, so daß deren Ausübung auf eine andere Person nicht übertragen werden kann.

Wenn aber aus dem Sprachengesetze für die Bergbauingenieure sich die Verpflichtung ergibt, sofern sie zu Verrichtungen amtlicher Natur berufen sind, sich der Staatssprache zu bedienen, und wenn eben zufolge dieses Gesetzes die Beherrschung der Staatssprache zu einer unumgänglichen Vorbedingung für die Erfüllung der in den früheren Normen ihnen auferlegten amtlichen Funktion geworden ist, kann der Beschwerdeführer gegen die angefochtene Entscheidung nicht mit Recht einwenden, daß diese früheren Normen eine bestimmte sprachliche Qualifikation von den Bergbauingenieuren nicht verlangt haben. Da nach dem geltenden Rechte, wie eben dargetan, die Kenntnis der Staatssprache zur Ausübung der Funktion eines Bergbauingenieurs als Hilfsorganes der Bergbehörden notwendig ist, kann auch den zur Bestellung dieser Organe berufenen Behörden das Recht nicht abgesprochen werden, von den Bewerbern schon vor ihrer Bestellung zum Bergbauingenieur den Nachweis über die Beherrschung dieser Sprache zu verlangen.

Der Beschwerdeführer weist in seiner Beschwerde darauf hin, daß die Parteien, mit denen er als Bergbauingenieur im Revieramtsbezirke Karlsbad, wo er sich um die Autorisation beworben hat, in Berührung kommen würde, durchwegs Angehörige der deutschen Sprache sind. Wenn auch diese Behauptung richtig wäre und wenn tatsächlich nicht zu gewärtigen wäre, daß eine Partei bei den Amtshandlungen, an denen sich der Beschwerdeführer über Anordnung der Bergbehörde beteiligen würde, sich je der Staatssprache bedienen würde und wenn sich der Bergbauingenieur im Rahmen der geltenden Sprachennormen im Verkehre mit den Parteien auf die Benützung der Minderheits-(deutschen) Sprache beschränken dürfte, könnte daraus dennoch nicht gefolgert werden, daß der Bergbauingenieur zur Ausübung der ihm als O r g a n der R e p u b l i k zustehenden Funktionen der Kenntnis der Staatssprache entbehren könnte, und zwar schon aus dem Grunde nicht, weil die Amtsfunktionen der Bergbauingenieure ihrem Wesen nach sich nicht auf den Parteienverkehr beschränken, sondern vielmehr unerläßlich auch den Verkehr mit Behörden, namentlich mit den Bergbehörden in sich schließen, über deren Aufforderung sie gemäß § 4 der Verordnung vom Jahre 1872 verpflichtet sind, in dem Revieramts-

Digitized by Google

bezirke, in dem sie ihren Standort haben, alle in ihren Wirkungskreis gehörigen Arbeiten zu verrichten.

Wenn daher die belangte Behörde ihre Entscheidung auf die Rechtsanschauung gestützt hat, daß ein autorisierter Bergbauingenieur unter der Herrschaft der nunmehr gültigen Rechtsordnung zur Ausübung jener Funktionen, die ihm als öffentlichem Hilfsorgane der Bergbehörden obliegen, unumgänglich die Kenntnis der Staatssprache braucht, und wenn sie in Verfolgung dieser Rechtsanschauung das Ansuchen des Beschwerdeführers um Bestellung zum Bergbauingenieur aus dem Grunde abgewiesen hat, weil er die Kenntnis der Staatssprache nicht nachgewiesen hat, so konnte das OVG. darin eine Gesetzwidrigkeit nicht finden und hat daher die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Betriebs- und Revierräte.

Arch. 546 A. Eine Arbeiterfachorganisation ist selbst dann nicht zur Beschwerde gegen die Aufhebung einer Wahl in den Revierrat legitimiert, wenn der Ausspruch die Wahl einer Person betrifft, die als Vertreter der erwähnten Organisation gewählt wurde (§ 18 des Ges. v. 29. II. 1920, Slg. Nr. 144). (Erk. v. 20. X. 1926, Z. 20.646.)

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Wahl des S. K. zum Mitgliede des Revierrates aufgehoben. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Beschwerdeführer J. S. und A. H. als Wähler und ebenso S. K. als jene Person, deren Wahl aufgehoben wurde, durch die angefochtene Entscheidung in ihren Rechten verletzt werden konnten. Dagegen konnte das OVG. die Fachorganisation „Union der Bergarbeiter" nicht als zur Überreichung der vorliegenden Beschwerde legitimiert erkennen, denn aus dem Gesetze über die Betriebs- und Revierräte v. 29. II. 1920, Slg. Nr. 144, läßt sich ein subjektives Recht der Fachorganisationen auf Aufrechterhaltung der nach diesem Gesetze durchgeführten Wahlen nicht ableiten (siehe hierüber das Erkenntnis dieses Gerichtes v. 31. III. 1926, Z. 6834, Boh. Slg. Nr. 5545) und es kann ein solches bezüglich der Revierratswahlen namentlich auch aus der Bestimmung des § 18 des zitierten Gesetzes nicht deduziert werden. Denn es werden hierselbst nur die Erfordernisse des passiven Wahlrechtes, somit persönliche Erfordernisse des Kandidaten für die Mitgliedschaft im Revierrate festgesetzt, mit keinem Worte wird aber angedeutet, daß der zum Mitgliede des Revierrates gewählte Vertreter einer Fachorganisation als Bevollmächtigter und Repräsentant der Fachorganisation in diesem Kollegium fungieren soll.

Sprachenfrage.

Arch. 547 A. Das Pfändungsprotokoll bei der Pfändung einer beweglichen Sache gemäß § 253 EO., bei welcher der Exekut anwesend war, bildet einen Bestandteil der Erledigung im Sinne des § 2 des Sprachengesetzes. (Erk. v. 10. I. 1927, Z. 20.419/25.)

Im vorliegenden Falle steht außer Streit, daß die Sache durch eine deutsch abgefaßte Eingabe eines Angehörigen der deutschen Sprache bei einem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel mindestens 20% Staatsangehörige der deutschen Nationalität wohnen, eingeleitet wurde. Es handelt sich lediglich um die Frage, ob auch in einem solchen Falle das Pfändungsprotokoll ausschließlich in der Staatssprache abzufassen ist, oder ob dem Verpflichteten, falls er deutscher Nationalität ist, ein Rechtsanspruch auf Verfassung dieses Protokolles auch in deutscher Sprache zukommt.

Gemäß § 1 des Sprachengesetzes vom 29. II. 1920, Slg. Nr. 122, erfolgt die Amtierung aller Gerichte, Behörden, Anstalten, Unternehmungen und Organe der Republik grundsätzlich in der Staatssprache.

Von diesem prinzipiellen Grundsatze läßt das Gesetz die im § 1, Z. 1, erwähnten Ausnahmen zu. Die hier in Betracht kommenden Ausnahmen des § 2 beziehen sich lediglich auf amtliche Erledigungen, Kundmachungen und äußere Bezeichnungen der Behörden. Da es sich vorliegendenfalls weder um eine Kundmachung noch um eine äußere Bezeichnung einer Behörde handelt, erübrigt nur, zu prüfen, ob die Verfassung eines Pfändungsprotokolles in einer Exekutionssache als eine amtliche Erledigung im Sinne des 2. Absatzes der zitierten Gesetzesbestimmung erachtet werden kann.

Digitized by Google

Die belangte Behörde stellte sich in der angefochtenen Entscheidung auf den Standpunkt, daß das Pfändungsprotokoll bei einer Mobilarexekution eine derartige Erledigung nicht ist, und zwar im wesentlichen aus dem Grunde, weil der Exekutionsantrag schon durch den Exekutionsbewilligungsbeschluß erledigt und das Pfändungsprotokoll den Parteien nicht zugestellt wird. Diese Rechtsanschauung ist nicht richtig. Es ist zunächst nicht richtig, daß das Exekutionsgesuch schon durch den die Exekution bewilligenden Beschluß erledigt, d. h. vollständig erledigt ist. Daraus, daß die Exekutionsordnung auch nach Zustellung der Exekutionsbewilligung dem Gerichte die Vornahme einer ganzen Reihe von weiteren Amtshandlungen auferlegt, und zwar auch ohne weiteren Parteiantrag, so namentlich den Vollzug der Pfändung und unter Umständen auch die Verständigung der Parteien von diesem Vollzuge (§ 253 Ex.-Odg.), geht hervor, daß auch diese weiteren gerichtlichen Amtshandlungen in den Rahmen der „Erledigung" des Exekutionsantrages des betreibenden Gläubigers fallen. Es ist wohl richtig, daß nicht eine jede Amtshandlung, welche das Gericht im Rahmen dieser „Erledigung" vornimmt, auch schon eine „Erledigung" im Sinne des § 2, Abs. 2, des Sprachengesetzes darstellt, d. h. einen Prozeßakt des die Sache erledigenden Gerichtes, welcher an und für sich geeignet ist, Rechtswirkungen in der Rechtssphäre der Partei auszulösen und auf dessen Inhaltsbekanntgabe der Partei aus diesem Grunde ein Anspruch zusteht. Im vorliegenden Falle gelangte das OVG. zur Ansicht, daß die Verfassung des Pfändungsprotokolles — wenigstens dort, wo der Verpflichtete bei der Pfändung anwesend ist — eine derartige Erledigung darstellt. Dies ergibt sich vornehmlich aus der Bestimmung des § 253, Abs. 1, Ex.-Odg., wo es heißt, daß die Pfändung körperlicher Sachen dadurch bewirkt wird, daß das Vollstreckungsorgan dieselben in einem Pfändungsprotokolle verzeichnet und beschreibt, und aus der Bestimmung des letzten Absatzes dieses Paragraphen in der Fassung der kaiserlichen Verordnung vom 1. VI. 1914, RGBl. Nr. 118, der bestimmt, daß der Verpflichtete, falls er bei der Pfändung nicht anwesend war, oder wenn ihm nicht unverzüglich das Versteigerungsedikt zugestellt wurde (das gemäß § 272 Ex.-Odg. die Bezeichnung der zu versteigernden Gegenstände ihrer Gattung nach zu enthalten hat) von dieser Pfändung zu verständigen ist. Aus dieser Bestimmung geht hervor, daß dort, wo der Verpflichtete beim Exekutionsvollzuge anwesend gewesen ist, diese Verrichtung, d. h. die Verzeichnung und Beschreibung der gepfändeten Fahrnisse im Pfändungsprotokolle, die Verständigung des Verpflichteten vom Exekutionsvollzuge vertritt und daher eine Erledigung gemäß § 2, Abs. 2, des Sprachengesetzes bildet.

Da somit die angefochtene Entscheidung auf einer irrigen Rechtsanschauung beruht, mußte sie gemäß § 7 des Verwaltungsgerichtsgesetzes aufgehoben werden.

FINANZRECHTLICHER TEIL.

Allgemeine Erwerbsteuer.

Arch. 160 F. I. Feststellung der Betriebsmerkmale und der durchschnittlichen Ertragsfähigkeit. — II. Verfahrensmängel können nach Einbringung der Beschwerde an das OVG. nicht durch die Mitteilung von Daten an die Partei saniert werden. (Erk. v. 25. XI. 1926, Z. 24.154.)

In der Erwerbsteuererklärung für das Jahr 1922/23 hat der Beschwerdeführer die Gesamterzeugung von Bier per 18.490.30 hl angegeben, wovon er 1479.24 hl als Schwund und Hausbier abzog, ferner 890.50 hl als Bier, das aus dem Lager in M. verkauft worden war, so daß als besonderes Betriebsmerkmal ein Ausstoß von 16.120.56 hl Bier verbleibt. Auf eine weitere Aufforderung hin gab der Beschwerdeführer seinen Reingewinn im Jahre 1921 mit 201.994.31 Kč an.

Die Kommission der I. Instanz nahm die Angaben der Partei zur Grundlage und schrieb einen Steuersatz von 6600 Kč vor.

Was die besonderen Merkmale anbelangt, legte die Kommission die ganze Menge des erzeugten Bieres zu Grunde, ohne Rücksicht auf die geltend gemachten Abzüge wegen Schwund, Verbrauch von Hausbier und Verkauf im Lager. Zum Reingewinn 201.994.31 Kč rechnete sie die bezahlte Erwerbsteuer und Privatrechnungen hinzu.

Über den Rekurs nahm die belangte Behörde als Grundlage ihrer Bewertung dieselbe Menge Bier wie die I. Instanz und bestimmte den Gewinn mit 196.179 Kč,

Digitized by Google

indem sie aus ihm zwar die Privatrechnungen ausschied, aber die Zinsen von den investierten Kapitalien hinzurechnete, und sie erniedrigte den Erwerbsteuersatz auf 5000 Kč.

Über die Beschwerde gegen diese Entscheidung erwog das OVG. folgendes:

Nach § 33, Abs. 2, PStG. soll die Kommission wesentliche Merkmale des Betriebsumfanges der steuerpflichtigen Unternehmung ermitteln, und nach Art. 20 und 25 der Durchführungsverordnung Nr. 35/1917 soll sie bei den einzelnen in der Beilage lit. M angeführten Arten von Unternehmungen auch die besonderen Kennzeichen berücksichtigen. Nach dieser Beilage ist bei Brauereien die Menge und Stärke des erzeugten Bieres zu ermitteln.

Der Erwägung der Kommission unterliegt somit neben der Stärke nur d i e M e n g e des erzeugten Bieres und es ist gänzlich irrelevant, auf welche Art das ausgestoßene Bier benützt wurde. Weder der spätere Schwund des Bieres noch der Umstand, daß ein Teil des erzeugten Bieres im Betriebe selbst verbraucht wurde (sog. Hausbier), noch schließlich, daß ein Teil des Bieres im selbständig versteuerten Verkaufslager verkauft wurde, können bei der Ermittlung des besonderen Kennzeichens „Menge und Gradhältigkeit des erzeugten Bieres" in Erwägung kommen.

Dadurch, daß das Quantum (890.50 hl) des im Lager in M. verkauften Bieres nicht nur bei der Versteuerung dieser Niederlage, sondern auch bei der Besteuerung der Brauerei in Anschlag gebracht wurde, entsteht noch keine Doppelbesteuerung. Es handelt sich zwar um zwei selbständig besteuerte Unternehmungen, aber das erzeugte Bier kommt einmal (bei der Brauerei) in Betracht als Kennzeichen des Ertrages durch Erzeugung, im zweiten Falle (beim Bierlager) als Kennzeichen des Ertrages durch Verkauf, somit in jedem Falle durch eine andere Tätigkeit.

Einen wesentlichen Verfahrensmangel fand aber das OVG. in folgendem:

Dem Beschwerdeführer wurde auf sein Ansuchen unter anderem auch der Reingewinn mitgeteilt, den die I. Instanz zur Grundlage ihrer Entscheidung genommen hatte. Der Beschwerdeführer wendete demgegenüber ein, daß sein Konto nicht hätte in den Gewinn eingerechnet werden sollen, nachdem es sich um Geld handelt, das er dem Betriebe leihweise zur Verfügung stelle. Die belangte Behörde entsprach dieser Einwendung, zählte die Posten des Privatkontos nicht zum bilanzmäßigen Gewinn, dagegen wurden hinzugezählt die Zinsen vom investierten Kapital. Auf diese Weise bestimmte die Behörde den Reingewinn auf ganz anderer Grundlage als die I. Instanz, und zwar ohne Mitwirkung des Steuerträgers, ohne ihm diese neue Grundlage seiner Berechnung mitgeteilt zu haben, bezw. ohne Verständigung, was für einen Reingewinn sie als Grundlage für ihre Entscheidung zu benützen beabsichtige. Dadurch hat die belangte Behörde den Beschwerdeführer von der Mitwirkung an der Feststellung dieses Betriebskennzeichens ausgeschlossen und benahm ihm so die Möglichkeit der Verteidigung.

Darin liegt ein wesentlicher Verfahrensmangel, der dadurch nicht behoben oder verbessert wurde, daß nach Überreichung der Beschwerde dem Beschwerdeführer die Berechnung des Reingewinnes mitgeteilt wurde. Denn das Administrativverfahren ist mit der Herausgabe der Entscheidung der letzten Instanz als beendet anzusehen und Gegenstand der Kognition des OVG. ist die angefochtene Entscheidung in der Form und mit dem Inhalt, wie sie dem Beschwerdeführer zugestellt worden ist, und es muß somit das OVG. sowohl den Inhalt der angefochtenen Entscheidung, als auch das ihr vorhergehende Verfahren so beurteilen, wie es sich nach den Akten z u r Z e i t , a l s d i e B e s c h w e r d e e i n g e r e i c h t w u r d e , ergibt. In jener Zeit aber wußte die Partei nicht, auf welche Weise die belangte Behörde den Gewinn berechnet hat, konnte sich also in der Beschwerde nicht passend und zweckmäßig wehren, und gerade das macht den oben erwähnten Verfahrensmangel zu einem wesentlichen.

Die angefochtene Entscheidung war daher nach Abs. 2 des § 6 des VG.-Ges. aufzuheben, damit dieser Mangel beseitigt werden könne.

Kriegssteuer.

Arch. 161 F. Die Kriegssteuer ist kein bloßer Annex der Einkommensteuer, sondern eine selbständige Steuer, was insbesondere auch für die Frage der Verjährung des Bemessungsrechtes von Bedeutung ist. (Erk. v. 1. XII. 1926, Z. 24.656.)

Digitized by Google

Die Kriegssteuer (Gesetz v. 16. II. 1918, RGBl. Nr. 66, bezw. Gesetz v. 30. I. 1920, Slg. Nr. 79), die einesteils die höheren Geschäftserträgnisse bestimmter, der öffentlichen Rechnungslegung unterworfener Unternehmungen, anderenteils auch das Mehreinkommen physischer Personen trifft, ist ihrer ganzen Beschaffenheit und Struktur nach eine, nicht nur von der besonderen Erwerbsteuer, wie es schon des näheren in dem Erkenntnisse dieses Gerichtes vom 21. I. 1925, Z. 1080 (Boh. 2296 F.) begründet wurde, sondern auch von der Einkommensteuer verschiedene Steuer. Das ist insbesondere zum Beispiel daraus ersichtlich, daß die Besteuerungsgrundlage bezüglich der Einzelpersonen nur die Differenz zwischen dem Einkommen des Kriegsjahres und dem Einkommen des Friedensjahres bildet (§ 8, Abs. 1 und 2, des Ges. Nr. 66 ai 1918), daß das tatsächliche Einkommen des Kriegsjahres von der Kommission im Falle des zitierten § 8, Abs. 3, desselben Gesetzes selbständig zu ermitteln ist, daß die Besteuerungsgrundlage sich auch von der Einkommensteuergrundlage hinsichtlich der im § 9, I, lit. c), angeführten Posten unterscheidet, insbesondere aber, daß die Kriegssteuer auch dann zu zahlen ist, wenn die Verpflichtung zur Entrichtung der Einkommensteuer für das korrespondierende Einkommensteuerjahr bei physischen Personen infolge des Erlöschens der Einkommensquelle nicht besteht. Die Kriegssteuer ist demnach kein bloßer Annex zur Einkommensteuer, da sie als ein besonderer Zuschlag zur Einkommensteuer weder berechnet noch eingehoben wird, sondern sie ist eine selbständige Steuer.

Dann kann es aber für die Frage der Unterbrechung der Verjährung des Bemessungsrechtes bezüglich der Kriegssteuer nicht genügen, wenn die Finanzbehörde in den betreffenden Beanstandungsdekreten als deren Zweck nur die Reassumierung der Einkommensteuer bezeichnet hat.

Aus diesen Gründen waren die angefochtenen Entscheidungen nach § 7 des Gesetzes über das Verwaltungsgericht aufzuheben.

Umsatzsteuer.

Arch. 162 F. Der Zuschlag für die Bedienung, der im Gastgewerbe mit einem bestimmten Prozentsatze des für Speisen und Getränke berechneten Preises eingehoben wird, unterliegt nur dann der Umsatz- und Luxussteuer, wenn die Gäste verpflichtet sind, ihn zu bezahlen. (Erk. v. 20. X. 1926, Z. 20.780.)

Gegenstand des Streites ist, ob der für das Dienstpersonal bestimmte perzentuelle Zuschlag zur Rechnung für Speisen und Getränke als Teil des Entgeltes für die von dem Gastwirte, bezw. Hotelier seinen Gästen gemachten Lieferungen, bezw. Arbeitsleistungen anzusehen ist.

Die Kellner und das übrige im Gasthause, bezw. im Hotel beschäftigte Dienstpersonal stehen in der Regel im Dienstverhältnisse zum Unternehmer des Gastgewerbes und ihre Arbeitsleistungen, die sie gemäß ihrem Dienstvertrage mit dem Unternehmer ausführen, sind Arbeitsleistungen dieses Unternehmers. Das Verhältnis einer Person, die den Gästen bestimmte Dienste leistet, zum Unternehmer des Gastgewerbes kann allerdings auch ein anderes sein als ein Dienstverhältnis, so ist es z. B. in Kaffeehäusern Sitte, daß den Kellnern die Abnahme von Zeitschriften überlassen ist und daß sie aus diesem Grunde von den Gästen ein bestimmtes Entgelt erhalten. Ein solcher Fall liegt aber hier nicht vor, denn die Beschwerde bestreitet nicht, daß die Arbeitsleistungen, um die es sich handelt, von dem Dienstpersonal auf Grund des Vertrages mit dem Gastwirte ausgeführt werden.

Wurde aber für die erwähnten Dienstleistungen, die von dem, vom Gastwirte oder Hotelier dazu bestimmten Dienstpersonal ausgeführt werden, irgend ein Entgelt bezahlt, dann ist dies ein Entgelt für die Arbeitsleistungen des Gastwirtes oder Hoteliers und bildet einen Teil der Bemessungsgrundlage für die Umsatz-, bezw. Luxussteuer, ohne Rücksicht darauf, ob die Person, welche die Zahlungen von den Gästen einhebt, einen solchen für die Bedienung berechneten Zuschlag dem Unternehmer abführt und der Unternehmer sodann seinem Personale bloß ein festes Gehalt auszahlt, oder ob durch den Dienstvertrag festgesetzt ist, daß die Angestellten als Lohn oder als einen Teil des Lohnes neben dem festen Gehalt direkt, gegebenenfalls nach einem bestimmten Verteilungsschlüssel jene Zuschläge erhalten, die mit einem bestimmten Prozente des berechneten Preises von den Gästen eingehoben werden.

Digitized by Google

Voraussetzung dafür, daß der erwähnte Zuschlag als Entgelt für die Arbeitsleistung angesehen werden kann, ist allerdings, daß eine Pflicht zu dessen Zahlung vorliegt, denn wenn die Gäste nicht verpflichtet sind, neben dem Entgelt für die ihnen gelieferten Speisen und Getränke einen bestimmten Betrag für Bedienung zu zahlen, so kann das, was neben diesem Entgelt gezahlt wurde, nur als freiwilliges, dem Dienstpersonale gespendetes Geschenk angesehen werden, keineswegs aber als Entgelt für geleistete Dienste.

Da angenommen werden muß, daß der Preis, welcher für die in den Gasthauslokalitäten verabreichten Speisen und Getränke festgesetzt wurde, auch das Entgelt für die Bedienung enthält, so müßte ein Entgelt für Bedienung besonders vereinbart werden, damit eine Pflicht der Gäste zur Zahlung des prozentuellen Zuschlages eintritt. Es geschieht dies in der Regel durch Anmerkung auf der Speisekarte oder durch Ankündigung in der Gasthauslokalität oder durch andere Bekanntgabe, daß neben dem Preise für Speisen und Getränke noch ein Zuschlag für Bedienung zu zahlen ist.

In dem strittigen Falle behauptete die Beschwerdeführerin, daß in ihrem Betriebe nicht die Pflicht der Gäste zur Zahlung eines 10%igen Zuschlages zu den Preisen der Speisen und Getränke festgesetzt ist, und bot dafür den Beweis durch Anfrage bei der Genossenschaft der Gast- und Schankgewerbetreibenden in Karlsbad an.

Die belangte Behörde ging von der irrigen Rechtsansicht aus, daß es für die Beurteilung der Frage, ob ein derartiger Zuschlag zum Entgelte für die den Gästen dargebotenen Lieferungen, bzw. Arbeitsleistungen gehört, nicht entscheidend ist, ob der Zuschlag freiwillig oder auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung gezahlt wurde, und erhob diesen Umstand nicht, so daß der Tatbestand, worauf sie ihre Entscheidung stützt, unvollständig geblieben ist.

Da diese Unvollständigkeit durch die erwähnte irrige Rechtsanschauung verursacht wurde, war die angefochtene Entscheidung gemäß § 7 des Gesetzes über das Verwaltungsgericht aufzuheben, ohne daß sich das Gericht mit der weiteren Einwendung der Beschwerde befassen mußte, daß von dem Zuschlage, insoweit es sich um die der Luxussteuer unterworfenen Gegenstände handelte, nicht die Luxussteuer, sondern bloß die Umsatzsteuer vorgeschrieben werden konnte.

Rechtssätze der amtlichen Sammlungen.

Oberstes Gericht.

Sammlung des Justizministeriums.

ZIVILRECHTLICHER TEIL.

JM. 568 Z. In Bagatellsachen ist nicht einmal gegen die Entscheidungen des Rekursgerichtes ein Rekurs zulässig. (Entsch. v. 29. X. 1926, R I 917/26.)

JM. 569 Z. Die Grundsätze der §§ 26—29 Entsch.-Ges. über die lastenfreie Übergabe übernommener Liegenschaften sind auch auf die Patronatslasten anzuwenden. Die Deckung, welche erforderlich ist, um das durch die Abteilung eines Teiles des Gutes verringerte Kapital für diese Lasten zu ergänzen, ist aus dem Vermögen des Eigentümers des Gutes und nicht aus dem des übernehmenden Bodenamtes zu beschaffen. Das Bodenamt kann bei der Festsetzung des Übernahmspreises vom Bruttowerte den auf diese Lasten entfallenden Betrag in Abzug bringen, vorbehalten und erlegen oder für ihn haften und die Zinsen für ihn bezahlen. Hat das Bodenamt die angeführten Beträge nicht in Abzug gebracht, so muß dies das Gericht nach Analogie des § 46 Entsch.-Ges. tun. (Entsch. v. 12. X. 1926, R I 868/26.)

JM. 570 Z. Wer mit einer nicht eigenberechtigten Person einen Vertrag abgeschlossen hat, kann sich nicht gegen dessen Genehmigung durch das Pflegschaftsgericht beschweren. (Entsch. v. 26. X. 1926, R I 908/26.)

JM. 571 Z. Die vierzehntägige Frist des § 575, Abs. 3, ZPO. läuft vom Tage der Zustellung des gerichtlichen Kündigungsbeschlusses an die kündigende Partei (Entsch. v. 3. XI. 1926, R I 949/26.)

Digitized by Google

JM. 572 Z. Ein Testament kann auch in Form eines Briefes errichtet werden. Dem Erfordernis der Unterschrift des Testamentes (§ 578 abGB.) ist entsprochen, wenn der Testierende am Ende des Briefes seine Unterschrift beigesetzt hat, auch wenn er der Unterschrift einige Worte beigefügt hat, welche sich auf den Inhalt des Testamentes nicht beziehen. (Entsch. v. 3. XI. 1926, Rv II 161/26.)

JM. 573 Z. Vor das Schiedsgericht nach § 60 des Ges. vom 11. VII. 1922, Slg. 242, gehören alle Streitigkeiten was immer für einer Art, welche aus dem Versicherungsverhältnis zwischen der Revierbruderlade und deren Versicherten entstanden sind, somit auch Streitigkeiten über Schadenersatzansprüche aus diesem Verhältnis. (Entsch. v. 4. XI. 1926, R I 968/26.)

JM. 574 Z. Der Begriff des Umbaues nach § 31, Abs. 1, Z. 1, des Mieterschutzgesetzes deckt sich nicht mit dem Begriffe des Umbaues nach den Bauordnungen; der Umbau nach der ersterwähnten Vorschrift muß mit amtlicher Bewilligung durchgeführt werden und sich gerade auf diejenigen Räumlichkeiten beziehen, welche aus dem Mieterschutz ausgeschlossen werden sollen. (Entsch. v. 4. XI. 1926, Rv II 660/26.)

JM. 575 Z. Ob es sich um eine landwirtschaftliche Besitzung mittlerer Größe gemäß § 1 des Ges. v. 7. VIII. 1908, böhm. LGBl. 68, handelt, ist nach dem tatsächlichen Stande zur Zeit des Ablebens des Erblassers zu entscheiden. (Entsch. v. 9. XI. 1926, R I 902/26.)

JM. 576 Z. Den Gerichten steht nicht die Entscheidung über ein Gesuch um Rückgabe der Bezüge von Kriegsbeschädigten zu, welche unrechtmäßig von der Staatskasse bezogen worden sind. (Entsch. v. 10. XI. 1926, R II 325/26.)

JM. 577 Z. Hat sich der uneheliche Vater bedingungslos mittels Vergleiches zur Zahlung einer Abfindungssumme in Raten verpflichtet und ist das Kind vor deren vollständiger Bezahlung gestorben, so steht die Forderung der noch nicht bezahlten Abfindungssumme derVerlassenschaft des Kindes zu. (Entsch. v. 11. XI. 1926, Rv I 519/26.)

Sammlung des Obersten Gerichtes.

ZIVILRECHTLICHER TEIL.

5724 Z. Wer einen Wechsel auf der Vorderseite ohne jede nähere Bezeichnung einfach mitunterschrieben hat, ist als Mitakzeptant des Wechsels anzusehen. (Entsch. v. 3. II. 1926, Rv I 19/26.)

5725 Z. Der Zession einer Forderung kann die Bedeutung der Zahlung bloß dann zuerkannt werden, wenn der Gläubiger mit dem Schuldner vereinbart hat, daß er sich mit der Zession der Forderung zufrieden stelle, die der Schuldner gegen eine dritte Person hat. (Entsch. v. 3. II. 1926, Rv I 25/26.)

5726 Z. Gegen die Entscheidung des Konkurskommissärs über die Kosten gemäß § 107 (3) Konk. Ord. geht der Rekurs nach § 176 (2) an das Oberlandesgericht. (Entsch. v. 3. II. 1926, Nd I 23/26.)

5727 Z. Darin, daß der Vater in der Erbschaftsklage gegen sein minderjähriges Kind den Kurator des Kindes nicht mit Namen angeführt hat, ist sein Antrag auf Bestellung eines Kurators gemäß § 8 ZPO. zu erblicken.

Der für das Verlassenschaftsverfahren bestellte Kurator ist nicht auch für den Erbschaftsprozeß bestellt.

Die Prozeßhandlungen des Kurators gemäß § 8 ZPO. sind nicht provisorisch, sondern definitiv und können durch den später eintretenden gesetzlichen Vertreter nicht widerrufen werden. (Entsch. v. 3. II. 1926, R II 19/26.)

5728 Z. Gemeindebedienstete.

Das Gesetz v. 17. XII. 1919, Slg. Nr. 16/1920, setzt keine bestimmte Dienstzeit fest.

Das Gesetz über die achtstündige Arbeitszeit gilt für Gemeindewachmänner nicht. (Entsch. v. 4. II. 1926, Rv I 1247/25.)

5729 Z. Unter der Herrschaft des § 3 des Ges. v. 31. III. 1925, Slg. Nr. 61, erstreckt sich die Vorschrift des § 1154 b) abGB. nicht auf die Einberufung des Dienstnehmers zu einer Waffenübung. (Entsch. v. 4. II. 1926, Rv I 67/26.)

5730 Z. Die mährische Ärztekammer besteht aus zwei selbständigen juri-

Digitized by Google

stischen Korporationen, der tschechischen und der deutschen Sektion. (Entsch. v. 4. II. 1926, R II 1/26.)

5731 Z. Zur Erbserklärung aus dem Gesetze genügt es, daß das, das gesetzliche Erbrecht begründende Verwandschaftsverhältnis angeführt wurde. Der Umstand, daß der Erblasser sich im Testament geäußert hat, er sei genötigt, den Erben wegen seiner leichtsinnigen Lebensweise unter Kuratel zu geben, und daß das Verlassenschaftsgericht gleichzeitig die Einleitung des Entmündigungsverfahrens bei dem zuständigen Gerichte veranlaßt hat, berechtigt noch nicht dazu, daß das Verlassenschaftsgericht die unbedingte Erbserklärung des Erben zurückweise oder mit der Verlassenschaftsabhandlung bis zur Entscheidung im Entmündigungsverfahren zuwarte.

Der durch das Testament berufene Erbe kann sich nicht zum Nachlasse aus dem Gesetze anmelden, wenigstens insolange nicht, als nicht gerichtlich anerkannt ist, daß das Testament ungültig ist. (Entsch. v. 4. II. 1926, R II 4/26.)

5732 Z. Zur Erwerbung des P f a n d r e c h t e s genügt eine die Erwerbung des E i g e n t u m s r e c h t e s ersichtlich machende Bezettelung nicht.

Handelt es sich um eine Geldleistung, so steht der Anspruch aus dem Grunde der Verwendung einer fremden Sache zu Gunsten eines Dritten (§ 1041 abGB.) bloß dann zu, wenn hierzu eine F o r d e r u n g desjenigen benutzt wurde, der den Anspruch geltend macht, d. h. wenn er um seine Forderung gekommen ist.

Anfechtungsanspruch.

Die Absicht des Schuldners muß nicht d i r e k t auf eine Benachteiligung des Gläubigers gerichtet sein. Es genügt die indirekte Absicht, d. h., wenn sich der Schuldner als Endziel zwar etwas anderes vorgenommen hat als eine Verkürzung der Gläubiger, dabei sich aber dessen bewußt war, daß er seine Gläubiger benachteilige. Zum Beweise, daß d e m G l ä u b i g e r die fraudulose Absicht des Schuldners b e k a n n t s e i n m u ß t e (§ 2, Z. 2, Anf. O.), genügt es, wenn festgestellt ist, daß er sich diese Kenntnis verschaffen konnte, wenn er die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes angewendet hätte. (Entsch. v. 4. II. 1926, Rv II 761/25.)

5733 Z. Die materiellrechtlichen Bedingungen der Aufrechnung gemäß den §§ 1438 und 1439 abGB. haben durch die Zivilprozeßordnung, insbesondere durch die Vorschriften der §§ 188 und 391 ZPO. keine Änderung erfahren.

Gegen die Exekution zu Gunsten einer Forderung kann die Aufrechnung einer Gegenforderung bloß dann eingewendet werden (§ 35 EO.), wenn das Erlöschen der vollstreckbaren Forderung durch Aufrechnung einer bereits zweifellos durch das Gericht oder in anderer gleich bündigen Weise sichergestellten oder sicherstellbaren Forderung bewiesen werden kann. (Entsch. v. 8. II. 1926, Rv I 1767/25.)

5734 Z. Hat der Bevollmächtigte bei der ersten Prozeßhandlung keine Vollmacht vorgelegt, so handelt es sich um ein formelles Gebrechen, das auch in den höheren Instanzen saniert werden kann.

Um einen Nichtigkeitsgrund gemäß § 477, Z. 5, ZPO. handelt es sich erst, wenn die von dem nicht bevollmächtigten Geschäftsführer vertretene Partei die Prozeßhandlung auch nachträglich nicht genehmigt hat; die Genehmigung kann auch erst im Rechtsmittelverfahren erfolgen. (Entsch. v. 9. II. 1926, R I 12/26.)

5735 Z. Die Beschränkung der Exekution auf ein Drittel der Abfertigung unter Wahrung eines Existenzminimums von 4000 Kč (§ 2, Abs. 1, des Ges. v. 15. IV. 1920, Slg. Nr. 314) erstreckt sich auf jede Abfertigung, die irgend ein Bediensteter bei Lösung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses erhalten hat. Namentlich fällt hierher auch die Abfertigung nach dem Gesetze v. 22. XII. 1924, Slg. Nr. 286. Dem Antrage des Bediensteten auf Ausfolgung von zwei Dritteln der zu Gericht erlegten Abfertigung kann nicht entsprochen werden, wenn hierauf einander widerstreitende Ansprüche erhoben werden. (Entsch. v. 9. II. 1926, R I 64/26.)

5736 Z. Auf Grund von Geschäften des Bankamtes des Finanzministeriums kann auch der tschechosl. Staat klagen und geklagt werden. (Entsch. v. 9. II. 1926, R I 67/26.)

5737 Z. Die Gerichte haben nicht das Recht, zu prüfen, ob die Übertragungsgebühr mit Recht oder Unrecht bemessen wurde; darüber sowie über die Abschreibung einer bereits bemessenen Gebühr aus dem Grunde, weil die Übertragung nicht zustande gekommen ist, entscheiden ausschließlich die Finanzbehörden.

Digitized by Google

Die Übertragungsgebühr für die erste Versteigerung genießt das privilegierte Recht auch im Falle einer neuerlichen Versteigerung (§ 157 EO.). (Entsch. v. 9. II. 1926, R I 76/26.)

5738 Z. Bloß der Staat und nicht auch der Verpflichtete ist berechtigt, geltend zu machen, daß die Exekution nach dem Hofdekrete v. 21. VIII. 1838, JGSlg. Nr. 291, unzulässig ist.

Für die Exekution auf eine Abfertigung nach § 16 der Vdg. v. 21. X. 1922, Slg. Nr. 805, gelten die Vorschriften des Ges. v. 15. IV. 1920, Slg. Nr. 314. (Entsch. v. 9. II. 1926, R I 78/26.)

5739 Z. Eine Entscheidung der Selbstverwaltungsbehörden über die Dienstbezüge von Gemeindebeamten ist kein Exekutionstitel für die gerichtliche Exekution (§ 1, Z. 10, EO.). (Entsch. v. 9. II. 1926, R I 97/26.)

5740 Z. Konto W.

Inwiefern anzunehmen ist, daß ein Kommissionsgeschäft von der Filiale und nicht von der Zentrale der Bank abgeschlossen wurde.

Wurde das Geschäft mit einem Inländer von der inländischen Filiale einer Wiener Bank abgeschlossen, so kann der Prozeß nicht unterbrochen werden.

Die Verordnung v. 6. II. 1919, Slg. Nr. 57, erstreckt sich nicht auf den Fall, daß die Wertpapiere an der Wiener Börse g e k a u f t wurden.

Die inländische Filiale ist berechtigt, von dem inländischen Kommittenten die Bezahlung des Kaufpreises für einen Kauf an der Wiener Börse in Kč zu verlangen, wobei es irrelevant ist, ob die Forderung auf dem ordentlichen oder auf einem besonderen Konto des Kommittenten gebucht wurde. (Entsch. v. 9. II. 1926, Rv I 1530/25.)

5741 Z. Anspruch des tschsl. Ärars (des Bankamtes des Finanzministeriums) auf Bezahlung eines von der öst.-ung. Bank gegen Kriegsanleihelombard gewährten Darlehens in Kč. Das tschsl. Ärar hat die Entwertung der Kriegsanleihen nicht verschuldet (§ 459 abGB.), insbesondere sind die Kriegsanleihen nicht durch die Gesetze v. 24. VI. 1920, Slg. Nr. 417, und v. 30. IX. 1924, Slg. Nr. 216, entwertet worden. (Entsch. v. 9. II. 1926, Rv I 1560/25.)

5742 Z. Versicherungsvertrag.

Die Frist des § 20 (2) des Vers. Ges. ist bloß eine Folge der Parteienvereinbarung. Die Beweislast trifft denjenigen, der behauptet, daß eine solche Vereinbarung erfolgt sei und daß er sich an sie gehalten habe.

Durch die Vorschrift der Versicherungsbedingungen, wonach eine Zession des Versicherungsanspruches nicht zulässig ist, solange der Anspruch und dessen Höhe nicht durch Anerkennung, Vergleich oder rechtskräftiges Urteil festgestellt sind, ist der Anspruch nicht von der Exekution gemäß § 308 EO. ausgenommen. (Entsch. v. 9. II. 1926, Rv I 1821/25.)

5743 Z. Hat der Berufungswerber auf die mündliche Berufungsverhandlung verzichtet, wurde aber dem Gegner, trotzdem es angeordnet war, aus Versehen die Belehrung im Sinne des § 492, neue Fassung, ZPO. nicht zugestellt, so bildet es einen Nichtigkeitsgrund (§ 477, Z. 4, ZPO.), wenn die Berufung trotzdem in nicht öffentlicher Sitzung erledigt wurde. (Entsch. v. 9. II. 1926, Rv I 1829/25.)

5744 Z. Gerichtsstand nach § 49, Z. 5, JN.

Für die Klage auf weitere Erfüllung eines Miet(Pacht)vertrages ist ausschließlich das Bezirksgericht zuständig, selbst wenn mit Rücksicht auf die Einwendung des Beklagten, daß der Vertrag bereits erloschen sei, auch die Vorfrage des Bestehens des Vertrages zu lösen sein wird.

Die Vorschrift des § 49, Z. 5, JN. erstreckt sich auch auf die Pacht eines Rechtes (Gewerbes). (Entsch. v. 9. II. 1926, R II 23/26.)

5745 Z. Sicherstellung von Boden für Kleinpächter (Gesetz v. 27. V. 1919, Slg. Nr. 318).

Zur Zuerkennung des Rechtes im Sinne des § 2 (1) des Ges. ist der Nachweis eines Rechtstitels (Erwerb durch Vertrag, Ersitzung) nicht erforderlich; für das Entstehen des Rechtes genügt es, wenn das Recht tatsächlich ausgeübt wurde. (Entsch. v. 9. II. 1926, R II 31/26.)

5746 Z. Schiedsgericht nach dem Baubewegungsgesetze v. 25. I. 1923, Slg. Nr. 35.

Digitized by Google

Insoweit das Schiedsgericht in den Grenzen seiner Wirksamkeit gemäß § 16 des Ges. entschieden hat, ist sein Erkenntnis endgültig und die Parteien sind nicht berechtigt, vor den ordentlichen Gerichten dessen Überprüfung zu verlangen oder seine Wirksamkeit anzufechten. Die Schiedsgerichte nach den Baubewegungsgesetzen sind keine Verwaltungsbehörden im Sinne des § 105 der Verfassungsurkunde. Das Schiedserkenntnis ist für die beteiligten Parteien als Ersatz des Dienstvertrages zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer anzusehen und hat die Bedeutung eines Kollektivvertrages. Das Erkenntnis des Schiedsgerichtes regelt das Arbeitsverhältnis für alle Beteiligten, deren Sache es dann ist, bei den ordentlichen Gerichten die daraus entspringenden Rechte geltend zu machen. Durch Übereinkommen der Parteien sei es mit Einzelpersonen oder mit deren Organisationen können die durch das Erkenntnis des Lohnschiedsgerichtes festgesetzten Arbeitsbedingungen wenigstens zu Ungunsten der Arbeitnehmer nicht abgeändert werden. (Entsch. v. 9. II. 1926, Rv II 510/25.)

5747 Z. Mieterschutz (Ges. v. 26. III. 1925, Slg. Nr. 48).

Das Pensionsinstitut der I. mährischen Sparkasse und ihrer Pfandbriefanstalt ist eine Sozialversicherungsanstalt im Sinne des § 31, Z. 3, des Ges.

Für die Frage, ob eine Versicherungsanstalt als Sozialversicherungsanstalt anzusehen ist, entscheidet nicht die größere oder geringere Mitgliederzahl, sondern der Inhalt des Statuts und der Zweck, dem sie danach dient. (Entsch. v. 9. II. 1926, Rv II 54/26.)

5748 Z. Ist der Schadenersatzanspruch gegen eine Gemeinde (deren Angestellte) lediglich auf die Vorschrift des § 5 des Ges. v. 31. III. 1925, Slg. Nr. 51, gestützt, weil die Gemeinde (deren Angestellte) die Mobilien bei dem Transporte (der Aufbewahrung) beschädigt haben, so ist der Rechtsweg unzulässig. (Entsch. v. 10. II. 1926, R I 1079/25.)

5749 Z. Die Bestimmung des zweiten Absatzes der Z. 4 des § 216 EO. über die länger als drei Jahre rückständigen Zinsen gilt auch dann, wenn deren Verjährung durch eine Klage unterbrochen wurde. Es ist irrelevant, daß das Versteigerungsverfahren und dessen Anmerkung auch für diese älteren Zinsen bewilligt wurde.

Die Kosten des Revisionsrekurses können im Verteilungsverfahren nicht zuerkannt werden. (Entsch. v. 10. II. 1926, R I 1089/25.)

5750 Z. Für den Schadenersatzanspruch gegen eine Gemeinde, der sich bloß darauf stützt, daß die Gemeinde in ihrer Funktion als Vollstreckerin der Ortspolizei verpflichtet sei, für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehres auf den öffentlichen Wegen zu sorgen, und daß sie sich nicht darum gekümmert habe, daß die (wegen einer Telephonleitung) aufgegrabenen Gassen gehörig und richtig so hergestellt werden, daß der Verkehr sicher sei, ist der Rechtsweg unzulässig. (Entsch, v. 10. II. 1926, R I 69/26.)

5751 Z. Hat das Gericht erster Instanz die Klage nicht a limine wegen Unzuständigkeit zurückgewiesen, sondern die erste Tagsatzung anberaumt, bei welcher der Beklagte die Einrede der Unzuständigkeit anmeldete, so ist nicht zulässig, sich bei der Verhandlung über die Einrede mit den Angaben der Klage zu begnügen, sondern es müssen alle Angaben des Klägers berücksichtigt werden, selbst wenn der Kläger durch sie einen anderen als den in der Klage angeführten Zuständigkeitsgrund — ausgenommen den Gerichtsstand nach § 104 JN. — geltend gemacht hat. (Entsch. v. 10. II. 1926, R I 81/26.)

5752 Z. Gesetz v. 30. IX. 1924, Slg. Nr. 216, betreffend die endgültige Regelung der österreichischen und ungarischen Kriegsanleihen.

Der Schuldner ist der Begünstigungen des § 15 des Ges. teilhaftig geworden, selbst wenn die Forderung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes fällig geworden ist, sofern nur der Gläubiger aus der Fälligkeit der Forderung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes keine Konsequenzen abgeleitet hat. Die Klage, welche trotzdem die Bezahlung der Forderung begehrt, ist für diesmal abzuweisen, wenn die Frist zu den Anmeldungen im Sinne des Art. I (2) der Vdg. v. 13. XII. 1924, Slg. Nr. 276, noch nicht abgelaufen ist. (Entsch. v. 10. II. 1926, Rv I 1795/25.)

5753 Z. Die Vorschrift des § 586 abGB. ist keine Beweisvorschrift, sondern statuiert die Voraussetzungen für die Wirksamkeit des letzten Willens.

Digitized by Google

Inwiefern mit Rücksicht auf die Umstände des Falles der Wille des Erblassers im Falle des § 585 abGB. bestimmt geäußert wurde, selbst wenn dies nicht in einer zusammenhängenden Erklärung, sondern durch Beantwortung der Fragen eines Zeugen des letzten Willens geschehen ist. (Entsch. v. 10. II. 1926, Rv II 35/26.)

5754 Z. Gegen einen dem Grundbuchsstande widersprechenden Verteilungsbeschluß kann auch jener bücherliche Gläubiger rekurrieren, der bei der Verteilungstagsatzung keinen Widerspruch erhoben hat.

Ein einverleibtes Mietrecht begründet einen Ersatzanspruch bloß dann, wenn es als Last unter Anrechnung auf das Meistbot übernommen werden sollte.

Die Kosten des erfolgreichen Revisionsrekurses im Verteilungsverfahren können aus der Verteilungsmasse nicht zuerkannt werden. (Entsch. v. 11. II. 1926, R II 13/26.)

5755 Z. Für den Anspruch aus einem Dienstbotenverhältnis ist der Rechtsweg zulässig, selbst wenn er bei Gericht vor Ablauf von 30 Tagen nach Beendigung des Dienstverhältnisses erhoben wurde, wenn nur die gerichtliche Erledigung erst nach dieser Frist erfolgt ist. (Entsch. v. 16. II. 1926, R I 129/26.)

5756 Z. Ein fideikommissarischer Erbe (derjenige, der ein fideicommissum eius, quod supererit, erhielt) ist berechtigt, Verlassenschaftsschulden zu bezahlen. Der fideikommissarische Erbe kann eine Verlassenschaftsschuld grundsätzlich auch durch Vereinigung tilgen. Zu den Ausnahmsfällen des § 1445 abGB. gehört nicht der Fall, daß der Gläubiger den Schuldner beerbt (ausgenommen den Fall der Bürgschaft).

Das Erlöschen der Verbindlichkeit gemäß § 1445 abGB. erfolgt automatisch; eine Willenserklärung der beteiligten Personen ist nicht erforderlich.

Das Erlöschen der Forderung durch Vereinigung ist endgültig und die Forderung kann nicht unter gewissen Umständen wieder aufleben. (Entsch. v. 16. II. 1926, Rv I 1611/25.)

5757 Z. Rechtliche Natur der Zeichnung von Aktien.

Die Zeichnung von Aktien kann bloß Aktien einer erst in Errichtung befindlichen oder ihr Aktienkapital erhöhenden Aktiengesellschaft betreffen. Zur Zeichnung ist eine schriftliche Erklärung des Zeichners erforderlich, aus einer bloßen mündlichen Zusage erwächst weder der in Errichtung befindlichen Aktiengesellschaft ein Anspruch noch dem zweiten Kontrahenten eine Verbindlichkeit, und zwar auch dann nicht, wenn der zweite Kontrahent gegenüber der Gesellschaft die Aktienrechte ausgeübt hat. Freilich kann der zweite Kontrahent, der sich bloß mündlich verpflichtet hat, das nicht zurückverlangen, was er nach seiner mündlichen Zusage tatsächlich bezahlt hat.

Ein Interimsschein ist keine Aktie und kann sie nicht ersetzen, wenn jemand den Anspruch auf die Aktien selbst besitzt. Handelte es sich überhaupt nicht um eine Zeichnung von Aktien, so hat der Interimsschein nicht die Bedeutung des Art. 222 HGB. (Entsch. v. 16. II. 1926, Rv I 1661/25.)

5758 Z. Wurde dem betreibenden Gläubiger die Exekution durch Pfändung des Anspruches des Verpflichteten gegen das Strafgericht auf Ausfolgung eines Strafdeposits bewilligt und nachher durch rechtskräftiges Urteil des Strafgerichtes die Ausfolgung des Depositums an eine dritte Person angeordnet, so ist über Klage dieser Person die Exekution auf das Depositum aufzuheben. (Entsch. v. 16. II. 1926, Rv I 1915/25.)

5759 Z. Syndikatshaftung eines Richters, der eine protokollarische Kündigung einer Miete verspätet erledigte, weshalb sie aufgehoben wurde. Der Kläger hat Anspruch auf Ersatz der Kosten für die Berufung und Revision in dem Kündigungsstritte, selbst wenn diese Rechtsmittel aussichtslos waren. (Entsch. v. 16. II. 1926, Co I 2/26.)

5760 Z. Als Fusion im Sinne des § 96 des Ges. über Gesellschaften m. b. H., bei welcher die Durchführung der Liquidation entfällt, kann bloß eine solche Vereinigung angesehen werden, bei der die Gesellschafter die Gegenleistungen in Aktien (Geschäftsanteilen) erhalten. Die Gewährung einer Entschädigung in anderer Form, z. B. durch bare Auszahlung, genügt nicht. (Entsch. v. 16. II. 1926, R II 15/26.)

5761 Z. Für die Klage, mit welcher ein Dritter von dem unehelichen Vater eines Kindes den Ersatz der Kosten für den Unterhalt und die Erziehung des Kindes

Digitized by Google

verlangt, ist ausschließlich das Bezirksgericht zuständig. (Entsch. v. 16. II. 1926, R II 25/26.)

5762 Z. Wurde im Kaufvertrage vereinbart, daß der Käufer einen Teil des Kaufpreises für die Wertzuwachsabgabe zu zahlen habe, so ist der Verkäufer berechtigt, vom Käufer die Auszahlung dieses Betrages zu verlangen, wenn die Vorschreibung der Abgabe deshalb behoben wurde, weil die Abgabe dem Verkäufer bereits von einem früheren Kaufe vorgeschrieben wurde, von dem es dann abgekommen ist. (Entsch. v. 16. II. 1926, Rv II 656/25.)

5768 Z. Bodenreform.

Bei Ausübung der Rechte des § 8 des Ges. v. 12. II. 1920, Slg. Nr. 118, tritt das staatliche Bodenamt als B e h ö r d e auf. Daran wird dadurch nichts geändert, daß es diese Rechte zu Unrecht ausgeübt hat.

Hat das staatliche Bodenamt eine Verfügung der politischen Behörde provoziert, so hat es als Partei gehandelt und der Staat haftet in diesem Falle weder für das Bodenamt noch für die politische Behörde.

Hat das Bodenamt eine einstweilige Verfügung nach den Vorschriften der Exekutionsordnung erwirkt, so kann der Schadenersatz bloß durch einen Antrag nach § 394 EO. verlangt werden; der Prozeßweg ist in diesem Falle nicht zulässig. (Entsch. v. 16. II. 1926, Rv II 750/25.)

5764 Z. Unteilbar ist eine Liegenschaft im Sinne des § 830 abGB. auch dann, wenn eine physische Teilung ohne verhältnismäßig kostspielige Umbauten nicht möglich ist. Für die Beurteilung der Unzeitigkeit im Sinne des § 830 abGB. sind nicht die persönlichen Verhältnisse der Miteigentümer und der hieraus etwa entspringende Schaden oder Nachteil ausschlaggebend, sondern die, die Sache selbst betreffenden und auf sie einwirkenden objektiven Verhältnisse. (Entsch. v. 16. II. 1926, Rv II 825/25.)

5765 Z. Auch die Anmeldungen der Eintragungen, die das Gesetz über Gesellschaften m. b. H. v. 6. III. 1906, RGBl. Nr. 58, anordnet, müssen bei dem Registergerichte entweder persönlich zu Protokoll oder durch eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Eingabe erfolgen. Betrifft die Anmeldung die Änderung einer Eintragung im Register der Haupt- und der Zweigniederlassung, so ist zwar die Anmeldung bei dem Gerichte der Hauptniederlassung zu erstatten, es genügt aber nicht, daß dem Registergerichte der Zweigniederlassung vom Registergerichte der Hauptniederlassung eine einfache Abschrift der Anmeldung übermittelt wird. Darin, daß das Registergericht der Zweigniederlassung der Partei die Anmeldung direkt zurückgestellt hat, damit sie in beglaubigter Form eingebracht werde, kann keine offenbare Gesetzwidrigkeit (§ 16 Verf. auß. Streits.) erblickt werden. (Entsch. v. 17. II. 1926, R I 60/26.)

5766 Z. Die Bestimmung des § 330 EO. und des Ges. v. 1. IV. 1925, Slg. Nr. 66, bezieht sich auch auf Leistungen, die einem Ausgedinge ähnlich sind und einen Versorgungszweck verfolgen (Vorbehalt einer Jahresrente).

In der Frage der Unentbehrlichkeit des Ausgedinges entscheidet nicht bloß die Mittellosigkeit des Schuldners, sondern auch seine Erwerbsfähigkeit.

Die Bestimmung des § 330 EO. in der Fassung des Ges. v. 1. IV. 1925, Slg. Nr. 66, wirkt nicht zurück. In die exekutionsfreien 4000 Kč ist auch die Dienstbarkeit der Wohnung des Schuldners einzurechnen. (Entsch. v. 17. II. 1926, R I 65/26.)

5767 Z. Die Einwilligung des Gerichtes im Sinne des § 181 abGB. ist zum Unterschiede von der Bestätigung des Gerichtes im Sinne des letzten Satzes nur erforderlich, wenn kein ehelicher Vater vorhanden ist. Die Erklärung des Adoptierenden, daß er die Adoption aufhebe, kann nicht als eine solche Aufhebung des Adoptionsvertrages angesehen werden, die das Gericht, das den Adoptionsvertrag zu bestätigen hat, berechtigen würde, das weitere Verfahren über die Adoption einzustellen.

Für die Mitwirkung des Gerichtes bei der Adoptierung minderjähriger Kinder, die in der väterlichen Gewalt ihres ehelichen Vaters stehen, ist (selbst wenn es sich nicht um die Genehmigung durch das Vormundschaftsgericht handelt) das Bezirksgericht zuständig, bei dem der eheliche Vater seinen allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen hat. (Entsch. v. 17. II. 1926, R I 70/26.)

Digitized by Google

5768 Z. Der Ehegatte kann eine Herabsetzung des Unterhaltes im außerstreitigen Verfahren bloß hinsichtlich des minderjährigen Kindes, nicht aber auch hinsichtlich der Ehegattin anstreben. Es ist irrelevant, daß durch den Vergleich bei der einverständlichen Scheidung der Unterhalt für das minderjährige Kind und die Ehegattin einheitlich bestimmt wurde. (Entsch. v. 17. II. 1926, R I 80/26.)

5769 Z. Der Schadenersatz von der Prager Gemeinde aus dem Grunde, weil durch einen an einem Baume auf der Gasse befestigten schadhaften Korb ein Sachschade verursacht wurde, ist im Rechtswege anzustreben. (Entsch. v. 17. II. 1926, R I 87/26.)

5770 Z. Ein Verpächter, welcher sowohl Verpächter als auch Eigentümer der verpachteten Sache ist, hat das Recht, vom Pächter die Rückstellung der Sache sowohl mittels Klage aus dem Pachtverhältnisse als auch mittels Eigentumsklage zu verlangen. Ist er bloß Eigentümer und nicht auch Verpächter, so steht ihm bloß die Eigentumsklage zu. Inwiefern aus der Stilisierung der Klage darauf zu schließen ist, daß es sich um eine Eigentumsklage handelt, die nicht den kürzeren Fristen des § 575 ZPO. unterliegt. (Entsch. v. 17. II. 1926, R I 100/26.)

5771 Z. Der Verzicht auf ein Rechtsmittel ist nicht von der vorherigen Fällung der Entscheidung bedingt, gegen die das Rechtsmittel eingebracht werden könnte. Auf das Berufungsrecht kann auch vor dem Prozesse verzichtet werden, freilich nur durch Vertrag der Parteien und nicht einseitig. (Entsch. v. 17. II. 1926, R I 101/26.)

5772 Z. Bodenreform.

Die Zulässigkeit von Rechtsmitteln in dem Verfahren wegen Räumung der beschlagnahmten Liegenschaft ist nach den Vorschriften über das außerstreitige Verfahren zu beurteilen. Die „Übergabe" des § 20 des Entschäd. Ges. ist in den im § 349 EO. für die „Überlassung" vorgeschriebenen Formen zu vollziehen. (Entsch. v. 17. II. 1926, R I 105/26.)

5773 Z. Der Käufer war (in der Slowakei) nach Erlassung der Vdg. v. 6. II. 1919, Slg. Nr. 57, nicht berechtigt, dem inländischen Verkäufer im Wege der ungarischen Postsparkasse zu zahlen, selbst wenn der Verkäufer den Fakturen keine Erlagscheine der tschechosl. Postsparkasse beigelegt und auch sonst den Käufer nicht aufmerksam gemacht hat, daß er nicht wünsche, daß ihm weiterhin im Wege der ungarischen Postsparkasse gezahlt werde, wie dies bisher geschah. (Entsch. v. 18. II. 1926, Rv I 1692/25.)

5774 Z. Es handelt sich um eine andere Ware (alind), wenn statt des bestellten Tokayer Naturweines zwar auch Tokayer Wein, aber mit einem anderen Weine verschnitten geliefert wurde. (Entsch. v. 18. II. 1926, Rv I 1899/25.)

5775 Z. Der Anspruch der Verletzten gemäß § 1326 abGB. auf Entschädigung für die Verunstaltung ist in dem Anspruche auf Schmerzensgeld nicht inbegriffen. Der Anspruch auf eine Entschädigung für die Verunstaltung kann nicht zuerkannt werden, wenn die übrigen der Verletzten zuerkannten Renten, insbesondere auch die Rente aus dem Titel des entgangenen Verdienstes, so groß sind, daß sie kaum eine Erhöhung mit Rücksicht auf die Verunstaltung der Verletzten erfahren könnten. (Entsch. v. 18. II. 1926, Rv I 1978/25.)

5776 Z. Zur Entscheidung über die Altersnachsicht ist das allgemeine Gericht des Minderjährigen in gerichtlichen Angelegenheiten zuständig. Dieses bleibt das allgemeine Gericht des Vaters, selbst wenn der Minderjährige von einer Frau adoptiert worden ist. Gegen den Beschluß über die Altersnachsicht, der bloß dem Minderjährigen zugestellt wurde, können die Vormünderin und der Kurator Beschwerde führen. (Entsch. v. 18. II. 1926, R II 334/25.)

5777 Z. Versicherungsvertrag.

Im Falle des § 32 (3) des Vers. Ges. steht es dem Versicherungsnehmer, wenn er nicht nachweisen kann, daß er die Verbindlichkeit weder absichtlich noch aus grober Fahrlässigkeit verletzt hat, in jedem Falle ohne irgendwelche Einschränkung frei, einzuwenden und nachzuweisen, daß die Verletzung der Verbindlichkeit bedeutungslos war, und dadurch der Verwirkungsabrede ihre Wirksamkeit zu entziehen. (Entsch. v. 18. II. 1926, Rv II 786/25.)

5778 Z. Anspruch gegen den Staat auf Ersatz eines in der Slowakei durch das Militär verursachten Schadens.

Digitized by Google

Auch die unmittelbare Wegnahme der angeforderten Sachen fällt unter die Kriegsleistungen im Sinne des Art. LXVIII : 1912. Im Bedarfsfalle können die Sachen direkt vom Militär (ohne Mitwirkung der Administrativ- oder Gemeindebehörden) und direkt von den Besitzern angefordert, ja sogar in deren Abwesenheit weggenommen werden. Die direkte Anforderung oder Wegnahme der erforderlichen Sachen ist auch dann eine Kriegsleistung des Besitzers, wenn der direkte Weg zwar nicht unerläßlich war, aber doch betreten wurde. Der Ersatz ist in diesem Falle im administrativen Wege geltend zu machen.

Der Staat haftet für den Schaden, wenn bei der Nachforschung nach angeblich versteckten Waffen durch das undisziplinierte Militär andere Mobilien verschleppt wurden. (Entsch. v. 23. II. 1926, R I 1087/25.)

5779 Z. Eine „Aufschiebung" des Verfahrens ist keine „Einstellung" im Sinne des dritten Absatzes des § 285 EO.

Die Ansprüche der betreibenden Gläubiger, die das Verkaufsverfahren nicht aufgehoben haben, sind von Amts wegen zu berücksichtigen. (Entsch. v. 23. II. 1926, R I 108/26.)

5780 Z. Eherechtsnovelle (Ges. v. 22. V. 1919, Slg. Nr. 320).

Für die Bewilligung der Trennung gemäß § 17 des Trennungsges. ist der Umstand, daß der zweite Ehegatte eine Trennungsklage eingebracht hat, irrelevant. (Entsch. v. 23. II. 1926, R I 128/26.)

5781 Z. Wenn es die beschleunigte Erledigung der Streitsache erfordert, muß das Berufungsgericht (§ 496, letzter Abs., ZPO.) statt der Rückverweisung der Sache an das erste Gericht in der Sache selbst verhandeln und entscheiden. (Entsch. v. 23. II. 1926, R I 136/26.)

5782 Z. Die Anzeige der Erneuerung der ehelichen Gemeinschaft nach § 110 abGB. ist Sache des außerstreitigen Verfahrens. Die Anzeige muß von beiden Ehegatten erfolgen, die tatsächliche Erneuerung des ehelichen Zusammenlebens und die Anzeige eines der Ehegatten genügt nicht. (Entsch. v. 23. II. 1926, R I 148/26.)

5783 Z. Wurde im Laufe des Verfahrens über die Einwendungen gegen einen Wechselzahlungsauftrag ein Vergleich unter anderem des Inhaltes abgeschlossen, daß die Klage zurückgezogen werde und daß die bisherigen Prozeßkosten gegenseitig aufgehoben werden, so trifft die dem Beklagten nachher bemessene Perzentualgebühr in der vollen Höhe den Beklagten. (Entsch. v. 23. II. 1926, Rv I 1039/25.)

5784 Z. Die Palmarforderung des Advokaten entsteht bereits mit der Ausführung der Arbeit, bzw. mit der Ausgabe des Geldes.

Es handelt sich nicht um ein ausschließliches Verschulden des Schuldners im Sinne des § 53 (4) Ausgl. Ord., wenn eine Forderung bloß deshalb in den Ausgleich nicht einbezogen wurde, weil der Schuldner zur Zeit der Einleitung des Ausgleichs nicht wußte, wieviel er schulde.

Die Forderung ist nicht wieder aufgelebt, wenn der Schuldner die Ausgleichsrate rechtzeitig eingesendet, der Gläubiger sie aber grundlos nicht angenommen hat. Der Schuldner war nicht verpflichtet, die Rate zu Gericht zu erlegen, wenn dies nicht im Ausgleiche statuiert worden war. (Entsch. v. 23. II. 1926, Rv I 1769/25.)

5785 Z. Mieterschutz (Gesetz v. 25. IV. 1924, Slg. Nr. 85).

Inwiefern der von dem neuen Mieter dem bisherigen Mieter für Investitionen gewährte Ersatz unter die Bestimmung des § 20 (2) des Ges. fällt. (Entsch. v. 23. II. 1926, Rv I 1883/25.)

5786 Z. Hat sich jemand durch Verspotten und beleidigendes Verhalten in die Amtshandlung der einen entflohenen Häftling verfolgenden Militärwache eingemischt und ist die Wache gegen ihn eingeschritten, so ist auch er Gegenstand der Amtshandlung geworden.

Inwiefern die Militärwache im Hinblicke auf die Vorschriften der Dienstordnung nicht berechtigt war, gegen den sich Einmengenden von der Waffe Gebrauch zu machen. (Entsch. v. 23. II. 1926, Rv I 1980/25.)

5787 Z. Anschießen eines Treibers durch den Heger bei der Nachsuche. Verschulden des Hegers, wenn er mit nach Jägerart getragenem geladenem Gewehre auf einem schlüpfrigen und schwer gangbarem Wege ging und den Treiber v o r sich gehen ließ, und Mitschuld des erfahrenen Treibers, wenn er unter solchen Umständen vor dem Heger ging. (Entsch. v. 23. II. 1926, Rv I 2178/25.)

Digitized by Google

5788 Z. Ein Kontokorrentverhältnis kann auch durch dessen faktische Durchführung vereinbart werden, namentlich durch die Zusendung regelmäßiger Rechnungsabschlüsse. In der Verwahrung gegen die Richtigkeit eines Auszuges kann noch nicht eine Kündigung des Kontokorrentverhältnisses erblickt werden. Inwiefern in der Art der Geschäftsverbindung ein Kontokorrentverhältnis zu erblicken ist. (Entsch. v. 23. II. 1926, R II 371/25.)

5789 Z. Gegen die Bemessung der Gebühren durch die Gerichtskanzlei ist nicht der Rekurs (§ 65 EO.) zulässig, sondern die Beschwerde nach § 68 EO. und § 78 Ger. Org. Ges. (Entsch. v. 23. II. 1926, R II 27/26.)

5790 Z. Handlungsgehilfengesetz v. 16. I. 1910. RGBl. Nr. 20.

Darin, daß der Dienstnehmer, indem er unter schwierigen Verhältnissen eine Leistung besorgte, zu der er nicht aufgenommen war und die daher nicht in seinen Wirkungskreis fiel, gefehlt hat, kann keine grobe Verletzung seiner Dienstpflichten erblickt werden, die den Dienstgeber zur Entlassung berechtigen würde. (Entsch. v. 23. II. 1926, Rv II 856/25.)

5791 Z. Die Überweisung einer rechtskräftig gepfändeten Forderung zur Einziehung kann vom Drittschuldner weder mittels Rekurses noch mittels Antrages auf Aufhebung angefochten werden. (Entsch. v. 24. II. 1926, R I 117/26.)

5792 Z. Entschädigung nach § 1328 abGB.

Ein Dienstmädchen steht an sich nicht im Verhältnisse der Abhängigkeit von dem Sohne des Dienstgebers. Es genügt nicht, daß sich eine Frauensperson deshalb hingegeben hat, weil sie sich für abhängig hielt, sondern es ist die tatsächliche Abhängigkeit und deren Mißbrauch erforderlich. Es ist nicht notwendig, daß die entehrte Frauensperson die absolute Unmöglichkeit einer Heirat oder den Umstand, daß sie früher keinen Geschlechtsverkehr hatte, nachweise. Zu ersetzen ist bloß der materielle Schaden, der darin besteht, daß der entehrten Frauensperson die Möglichkeit einer künftigen Versorgung durch Verheiratung abgeht. (Entsch. v. 24. II. 1926, Rv I 1835/25.)

5793 Z. Anfechtungsanspruch.

Das bloße Wissen des Schuldners von seiner Überschuldung genügt noch nicht zum Beweise der Absicht des Schuldners, die Gläubiger zu benachteiligen. Es ist aber nicht notwendig, daß die Absicht des Schuldners direkt auf die Benachteiligung der Gläubiger gerichtet sei, sondern es genügt, daß dem Schuldner bekannt war, daß er durch die Rechtshandlung die Gläubiger benachteilige.

Die bücherliche Sicherstellung einer zu Recht bestehenden und fälligen Schuld kann, sofern die Sicherstellung einen wesentlichen Bestandteil des Darlehensvertrages bildete, außerhalb des Konkurses nicht angefochten werden, wenn es sich um die ordnungsmäßige Erfüllung des Vertrages handelt, und es ist irrelevant, ob die Sicherstellung anderen Gläubigern des Schuldners zum Nachteile gereicht. (Entsch. v. 24. II. 1926, Rv I 6/26.)

5794 Z. Es handelt sich um eine negatorische Klage, auf welche die kürzeren Fristen des § 575 ZPO. keine Anwendung finden, wenn die Miteigentümer die Räumung der gemeinsamen Liegenschaft von denjenigen verlangen, denen ein Miteigentümer sein lebenslängliches Gebrauchsrecht an der Liegenschaft, das durch seinen späteren Tod erloschen ist, verpachtet hat. Zur negatorischen Klage gemäß § 523 abGB. ist jeder einzelne Miteigentümer berechtigt. (Entsch. v. 24. II. 1926, Rv I 133/26.)

5795 Z. Die Vorschrift des § 51 EO., betreffend die Ausschließlichkeit der Gerichtsstände und die Wirkungslosigkeit der Prorogationsvereinbarungen im Exekutionsverfahren gilt auch für die Klagen nach den §§ 35—37 EO.

Die Erwägungen der Begründung ersetzen nicht die Entscheidung im Sinne des § 43, letzter Abs., JN. und des § 261, Abs. 1, ZPO.

Die Vorschrift des § 44, Abs. 1, JN. bezieht sich nicht auf die Klagen gemäß den §§ 35—37 EO. (Entsch. v. 24. II. 1926, Rv I 135/26.)

5796 Z. Eine Vereinbarung über die Zuständigkeit (für einen Aussonderungsprozeß) tritt durch die Verhängung des Konkurses über das Vermögen eines der Kontrahenten nicht außer Kraft. Die Vereinbarung des Kridatars über die Zuständigkeit für den Prozeß über einen Aussonderungsanspruch bindet auch den Verwalter der Konkursmasse. Die Einleitung des Ausgleichsverfahrens steht der Vereinbarung eines Gerichtsstandes durch den Schuldner nicht im Wege. (Entsch. v. 24. II. 1926, R II 37/26.)

Digitized by Google

5797 Z. Wurde die Bewilligung zum Bau auf einem bereits unterfahrenen Grundstücke unter der Bedingung erteilt, daß der Bauführer für sich und seine Nachfolger auf den Ersatz der Schäden verzichtet, die später an dem Baue infolge des alten Bergbaues entstehen sollten, und wurde diese Erklärung in die Baubewilligung aufgenommen, so hat der Verzicht auf den Anspruch den Charakter einer öffentlichrechtlichen, auf dem Baue haftenden Verbindlichkeit erlangt, die durch die Änderung in der Person des Besitzers nicht berührt wird. (Entsch. v. 25. II. 1926, Rv I 1603/25.)

5798 Z. Eisenbahnbetriebsreglement.

Der Adressat des Gutes, der einen Teil der verspäteten Sendung angenommen hat, ist nicht berechtigt, den Rest gemäß Art. 33 des intern. Übereinkommens und § 90 EBR. als verloren zu erklären, sondern ist verpflichtet, auch diesen Rest vorbehaltlich des Schadenersatzes für die verspätete Lieferung abzunehmen.

Hat der Adressat des Gutes den Frachtbrief bloß infolge eines Irrtumes ausgezahlt, den die Eisenbahn verschuldete, welche die Sendung als bereits eingelangt avisiert hatte, trotzdem sie zur Ausfolgung noch nicht bereit stand, und hat er, vom dem Irrtume in Kenntnis gelangt, der Bahn den Frachtbrief nicht zurückgestellt und nicht die Rückzahlung der bezahlten Gebühren verlangt, sondern den ausgezahlten Frachtbrief behalten und auf denselben, nachdem die Sendung gefunden worden war, einen Teil derselben behoben, so hat er deutlich zum Ausdrucke gebracht, daß er an Stelle des Absenders in den Frachtvertrag ohne Rücksicht auf die Verspätung der Sendung und die unrichtige Avisierung eintrete. (Entsch. v. 25. II. 1926, Rv I 1606/25.)

5799 Z. Der Anspruch auf Erfüllung verjährt gegen denjenigen, der mit gefälschten Banknoten gezahlt hat, binnen 3 Jahren von dem Tage, an dem derjenige, dem gezahlt wurde, erfahren hat, daß die Banknoten (Stempel) gefälscht waren (§ 1487 abGB.). (Entsch. v. 25. II. 1926, Rv I 1630/25.)

5800 Z. Vereinbarung aus dem Anfange des Weltkrieges, daß die Festsetzung einer in einer ausländischen Währung ausgedrückten Schuld (einer Abschlagszahlung auf dieselbe) auf die Zeit ruhigerer wirtschaftlicher Verhältnisse aufgeschoben werde.

Es war Sache des Schuldners, vom Gläubiger, sobald der Weltkrieg beendet war, bzw. die Wirtschaftsverhältnisse sich beruhigt hatten, die Abrechnung über den Rest seiner Schuld zu verlangen. Hat der Gläubiger nicht sofort nach Beruhigung der Verhältnisse die Bezahlung seiner Forderung verlangt, so hat sein Verzug bloß in der Richtung eine nachteilige Wirkung, daß er den Anspruch auf die am Tage der Einbringung der Klage über drei Jahre rückständigen Zinsen verlor. Für den Umrechnungskurs der ausländischen Währung in Kč ist der Tag der Einbringung der Klage maßgebend. (Entsch. v. 25. II. 1926, Rv I 1850/25.)

5801 Z. Eisenbahnbetriebsreglement.

Der Umstand, ob die Fracht auf einem offenen Wagen mit Plachen zugedeckt war und die Plachen sich in gutem Zustande befanden, ist für die Befreiung der Bahn von der Haftpflicht irrelevant.

Die Vorschriften der §§ 62 und 86, (1), Z. 2, beziehen sich bloß auf die besondere Umhüllung, welche die einzelnen Stücke der Sendung nach ihrer Beschaffenheit zum Schutze vor Verlust, Minderung oder Beschädigung benötigen, nicht aber auf das Zudecken offener Wagen mit Plachen, wenn die Wagen mit entzündlichen Gegenständen beladen sind. (Entsch. v. 25. II. 1926, Rv II 630/25.)

Oberstes Verwaltungsgericht.

ADMINISTRATIVRECHTLICHER TEIL.

5546 A. Betriebsausschüsse: I. Die Schiedskommission ist zur Entscheidung darüber zuständig, ob es zulässig war, Mitglieder des Betriebsausschusses ohne Verletzung ihrer Rechte nach § 22, Abs. 2, Betriebsausschußges. zu entlassen. — II. Die Einbringung der Beschwerde an die Schiedskommission muß der Betriebsausschuß in einer ordnungsmäßig einberufenen und beschickten Sitzung beschließen. (Erk. v. 1. IV. 1926, Z. 19.101/25.)

5547 A. Betriebsausschüsse: I. Die Schiedskommission ist nicht kompetent, zu entscheiden, daß der Arbeitgeber verpflichtet sei, die Mitglieder des Betriebsausschusses nach der Aussperrung wieder in die Arbeit aufzunehmen und sie so

Digitized by Google

zu behandeln, als ob sie seit Beendigung der Aussperrung beurlaubt gewesen wären, ihnen also auch den entgangenen Lohn zu ersetzen. — II. Unter Einstellung der Tätigkeit des Betriebes im Sinne des Betriebsausschußgesetzes ist die Einstellung der Produktion im Betriebe und nicht die Einstellung jeglicher Tätigkeit überhaupt zu verstehen. (Erk. v. 1. IV. 1926, Z. 19.517/25.)

5548 A. Staatsbedienstete (Slowakei): Unter „Versetzung von Amts wegen" gemäß Abs. II—D—2 des Ministerratsbeschlusses v. 27. VII. 1920 ist bloß eine solche Versetzung zu verstehen, die ohne Initiative des versetzten Staatsbediensteten, insbesondere ohne sein Ansuchen erfolgt ist. (Erk. v. 6. IV. 1926, Z. 6694.)

5549 A. Gewerberecht: Gemäß § 14 c), Abs. 2. Gew.-O. kann die Gewerbebehörde die Dispens von der Beibringung des Gesellenbriefes oder auch vom Lehrzeugnisse und Zeugnisse über die abgelegte Gesellenprüfung nicht bloß bei Abgang der formellen Nachweise, sondern auch bei Abgang der materiellen Voraussetzungen für die Ausstellung der erwähnten Belege erteilen. (Erk. v. 6. IV. 1926, Z. 7269.)

5550 A. Polizeistrafrecht: Der Schadenersatz im Sinne des § 1340 abGB. kann nicht abgesondert von dem administrativen Strafverfahren geltend gemacht werden. (Erk. v. 7. IV. 1926, Z. 22.922/25.)

5551 A. Öffentliche Bedienstete (Karpathorußland): Ein ehem. Komitatsbeamter in Karpathorußland hat keinen Anspruch auf Ausstellung einer Eisenbahnlegitimation für Staatsbedienstete. (Erk. v. 7. IV. 1926, Z. 6863.)

5552 A. Staatsbedienstete: Über die Vergütung für die Benützung einer Wohnung im Amtsgebäude. (Erk. v. 7. IV. 1926, Z. 6961.)

5553 A. Betriebsausschüsse: Die Auslagen zur Anschaffung der literarischen Behelfe für die Amtierung des Betriebsausschusses gehören zu den Auslagen nach § 24 des Betriebsausschußges. (Erk. v. 7. IV. 1926, Z. 7384.)

5554 A. Betriebsausschüsse: Die Auslagen für die Anschaffung von Tagesblättern für die Arbeiterschaft des Betriebes (in die Betriebskantine) gehören nicht zu den Auslagen der Tätigkeit des Betriebsausschusses nach § 24 des Betriebsausschußges. (Erk. v. 7. IV. 1926, Z. 7385.)

5555 A. Betriebsausschüsse: Die Schiedskommission darf nicht ultra petitum partium entscheiden. (Erk. v. 7. IV. 1926, Z. 7503.)

5556 A. Unfallversicherung. — Bruderladen: Zur Auslegung des § 31, Abs. 2, Unf. V. G. in der Fassung des Ges. Nr. 207/1919 über die Besorgung des Verkehres zwischen der Unfallversicherungsanstalt und den Versicherten. (Erk. v. 8. IV. 1926, Z. 23.583/25.)

5557 A. Militärwesen: I. Über den Qualifikationsvorgang bei Obersten. — II. Über die Voraussetzungen der Pensionierung von Offizieren bei nicht entsprechender Qualifikation. (Erk. v. 8. IV. 1926, Z. 3198.)

5558 A. Militärwesen: Pensionsansprüche eines ehem. Waffenschmiedes und Schiffsprofoßen in der ehem. öst.-ung. Kriegsmarine gegenüber dem tschsl. Staate? (Erk. v. 8. IV. 1926, Z. 6696.)

5559 A. Sprachenrecht. — Notariat: I. Die Notariatskammern sind öffentliche Korporationen gemäß § 3 des Sprachenges. und können daher nicht als Organe der Republik im Sinne des § 1 desselben Ges. angesehen werden. — II. Zur Interpretation des § 7 des Sprachenges. (Erk. v. 8. IV. 1926, Z. 7302.)

5560 A. Krankenversicherung: Solange die die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung dauert, erlischt die Mitgliedschaft bei der Bezirkskrankenkasse und daher auch die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Entrichtung der Versicherungsbeiträge an dieselbe nicht durch Abmeldung des Versicherten und Anmeldung desselben bei einer anderen unzuständigen Kasse. (Erk. v. 9. IV. 1926, Z. 7557.)

5561 A. Krankenversicherung: Die Krankenversicherungsbeiträge für die auf den erzbischöflichen Gütern beschäftigten Personen können nicht der Zentraldirektion der erzbischöflichen Güter vorgeschrieben werden. (Erk. v. 9. IV. 1926, Z. 7558.)

5562 A. Bodenreform (Slowakei): Der rechtlichen Selbständigkeit fähige Grundbuchskörper gemäß § 3, lit. a), Beschl. Ges. sind in der Slowakei die mit römischen Ziffern bezeichneten Parzellengruppen sowie die mit einem Kreuze bezeichneten einzelnen Parzellen. Sind unter einem gemeinsamen Kreuze mehrere Parzellen eingetragen, so ist jede derselben ein selbständiger Grundbuchskörper. (Erk. v. 10. IV. 1926, Z. 6587.)

Digitized by Google

FINANZRECHTLICHER TEIL.

2765 F. Kauf- und Pachtvertragsgebühr (Karpathorußland): I. Hat sich der Pächter einer Säge im Vertrage verpflichtet, das Unternehmen samt Zugehör im gehörigen Stande zu erhalten und auf seine Rechnung alle, sei es auch durch ein Elementarereignis verursachten Reparaturen und Neuherstellungen durchzuführen, ferner für den Verpächter den auf die Pachtperiode entfallenden Teil der Versicherungsprämie zu bezahlen und dem Verpächter unentgeltlich den elektrischen Strom für seinen Verbrauch zu liefern, so handelt es sich um Natural-Nebenleistungen, die gemäß § 57 des Ges. Art. XI : 1918 in die Gebührenbemessungsgrundlage einrechenbar sind. — II. Die Anmeldepflicht im Sinne des § 89, Abs. 2, des Ges. Art. XI : 1918 trifft auch eine Partei, die einen Vertrag mit der Staatsforstdirektion, also m i t einer Behörde und nicht v o r einer Behörde im Sinne des Abs. 1 zit. § abgeschlossen hat. — III. Ein mit der Staatsforstdirektion abgeschlossener und von der Genehmigung des Ministeriums für Landwirtschaft abhängiger Vertrag über eine Besitzübertragung bindet den anderen Kontrahenten, selbst wenn er erklärt hat, daß der Vertrag für ihn sofort verbindlich sei, vor der Genehmigung des Ministeriums bloß als Offerte. (Erk. v. 30. X. 1925, Z. 20.298.)

2766 F. Immobiliargebühr: Wird ein Braurecht zugleich mit dem Hause übertragen, mit dem es verbunden ist, so ist sein Preis in die Grundlage der Immobiliargebühr einzubeziehen. (Erk. v. 31. X. 1925, Z. 7155.)

2767 F. Umsatzsteuer: Der Steuerpflichtige, der in der Zeit vom 1. I. bis 30. IX. 1921 den Abnehmern die Umsatzsteuer nicht außer dem Preise für die Ware angerechnet hat, besitzt nach dem Ges. Nr. 658/1919 keinen Anspruch auf Ausscheidung dieser Steuer aus dem einbekannten Erlöse. (Erk. v. 31. X. 1925, Z. 19.983.)

2768 F. Rentensteuer. — Verfahren vor dem OVG.: Hat eine Sparkasse die Befreiung von der (im Abzugswege eingehobenen) Rentensteuer für die Zinsen der Einlagen, die bei ihr von Geldinstituten angelegt waren, im Administrativverfahren nach § 125, Abs. 13, PStG., in der Beschwerde aber aus dem Grunde geltend gemacht, weil es sich nicht um Spareinlagen handle, so bildet die Einwendung der Beschwerde eine unzulässige Neuerung. (Erk. v. 31. X. 1925, Z. 19.984.)

2769 F. Umsatzsteuer: Die Zentralvereinigungen der Interessenten, die ein Abkommen über die Pauschalierung der Umsatzsteuer im Sinne des § 19 des Ges. Nr. 321/1921 abschließen, können für ihre einzelnen „Mitglieder" nicht gültig auf den Anspruch verzichten, der diesen „Mitgliedern" gemäß § 47 zit. Ges. auf die Einrechnung der Skalagebühr in die Umsatzsteuer zusteht. (Erk. v. 31. X. 1925, Z. 20.229.)

2770 F. Umsatzsteuer: Auf Rückvergütung einer rechtskräftig vorgeschriebenen Umsatzsteuer besteht kein Anspruch, selbst wenn sie tatsächlich materiell unrichtig vorgeschrieben wurde. (Erk. v. 31. X. 1925, Z. 20.230.)

2771 F. Kriegssteuer: I. Der Bilanzgewinn eines stillen Gesellschafters, der mit dessen Einwilligung im Geschäfte belassen wurde, unterliegt grundsätzlich der Einkommensteuer und bildet ein „tatsächliches Einkommen" für die Kriegssteuer. — II. Tatsächlich erzieltes Einkommen im Sinne des § 8, Abs. 1, des Ges. v. 16. II. 1918, RGBl. Nr. 66, ist auch der dem stillen Gesellschafter mit seiner Zustimmung in den Büchern gutgeschriebene und von ihm dem Inhaber des Unternehmens im Betriebe belassene Betrag. (Erk. v. 31. X. 1925, Z. 20.314.)

2772 F. Besondere Erwerbsteuer: Bemessungsgrundlage der besonderen Erwerbsteuer kann bloß der in der vorgeschriebenen Weise g e n e h m i g t e Rechnungsabschluß sein und nicht eine von einem Sachverständigen für einen gerichtlichen Prozeß der Gesellschafter ohne Mitwirkung der nach dem Statut hierzu berechtigten Organe der Gesellschaft verfaßte Bilanz. (Erk. v. 4. IX. 1925, Z. 20.447.)

2773 F. Besondere Erwerbsteuer: I. Eine Antizipierung künftiger Auslagen, seien es auch Regieauslagen, ist eine gewöhnliche Gewinnreserve und nicht eine Spezialreserve für Verluste gemäß § 95, lit. f), PStG. und kann daher nicht die Verlust- und Gewinnrechnung der Unternehmung steuerfrei belasten. — II. Die Vermögensabgabe ist nicht einmal hinsichtlich des gebuchten, gegenüber der tatsächlichen Vorschreibung überzahlten und nicht zurückerstatteten Betrages eine Abzugspost. (Erk. v. 4. IX. 1925, Z. 20.448.)

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck u. Verlag von Heinr. Mercy Sohn.

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER, DR. ARTHUR STEINER.

Jahrgang IX. PRAG, 15. April 1927. Nummer 5. (Bogen 17—20.)

Slg. Nr. INHALT: Seite

— Baubewegung: Gesetz mit Materialien 257
Aus dem Verordnungsblatte des Justizministeriums 288
Erlässe des Finanzministeriums 288

Rechtsprechung.

Archivsammlung von Entscheidungen und Erkenntnissen 291
Rechtssätze der amtlichen Sammlungen. 302

Baubewegung.

(Gesetz vom ... April 1927, Slg. Nr. ...— Kundgemacht am ... April 1927.*)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Beschaffung von Bauplätzen.

§ 1. (1) Als Bauplätze für die im § 2 angeführten Bauten können zunächst staatliche Grundstücke verwendet werden.

(2) Die Staatsverwaltung wird ermächtigt, für diese Bauten geeignete Grundstücke, die sie selbst weder zu verbauen noch zu öffentlichen Zwecken zu verwenden beabsichtigt, gegen Vergütung ihres gemeinen Wertes zu veräußern.

(3) Über den Antrag und die Bedingungen der Veräußerung entscheidet das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium, in dessen Verwaltung sich das Grundstück befindet, binnen 14 Tagen nach dem Tage der Einbringung des Gesuches.

§ 2. (1) Bisher unverbaute oder zwar verbaute, aber zu Wohnzwecken nicht verwertete Grundstücke können bis zum 31. März 1928 für den Bau von Wohnhäusern,

*) Wegen des lebhaften Interesses und mit Rücksicht auf die vorgerückte Bausaison veröffentlichen wir das von den beiden Häusern der Nationalversammlung beschlossene Baubewegungsgesetz bereits heute und werden Datum, Zahl und Kundmachungstag in der nächsten Nummer nachtragen.

Die in Vorbereitung befindliche Durchführungsverordnung wird gleich nach ihrem Erscheinen im „Pr. Arch." veröffentlicht werden; dem instruktiven Vortrage eines Beamten des Ministeriums für soziale Fürsorge entnehmen wir die auf S. 282 abgedruckten Bemerkungen über die Instruierung der Gesuche um Erteilung der staatlichen Bürgschaft, deren rascheste Einbringung mit Rücksicht auf den verhältnismäßig geringen Höchstbetrag der staatlichen Bürgschaften (120 Millionen Kč) dringend geboten ist.

Digitized by Google

für den Bau von notwendigen Wirtschaftsgebäuden eines kleinen Landwirtes, für den Bau einer notwendigen kleinen Betriebsstätte eines Kleingewerbetreibenden, für den Bau einer notwendigen kleineren Betriebsstätte einer Produktiv-, Konsum- oder Magazingenossenschaft oder für den Bau von zum öffentlichen Bedarfe bestimmten Gebäuden, bei Heilanstalten auch für deren Wirtschaft und Gärten, und für die zu diesen Bauten notwendigen Kommunikationen enteignet werden.

(2) Unter den gleichen Bedingungen können auch Grundstücke enteignet werden, auf denen sich Wohnhäuser oder andere Bauten befinden, deren Benützung die zuständige Behörde verboten oder deren Demolierung sie angeordnet hat, ausgenommen Grundstücke, auf denen denkwürdige Gebäude stehen, die zwar wegen ihres baufälligen Zustandes von der Benützung ausgeschlossen sind, aber durch ordentliche Instandsetzung erhalten werden können.

(3) Rechte, die mit dem zu enteignenden Grundstücke oder sonstigen Gegenstande verbunden sind, werden von der Enteignung nicht betroffen, insoweit diese Rechte ein selbständiges wirtschaftliches Objekt bilden. Diese Rechte können mit einem Grundbuchskörper vereinigt oder es können für sie besondere Grundbuchseinlagen errichtet werden.

§ 8. (1) Zu enteignen sind Grundstücke im Baubereiche der Gemeinde an bereits eröffneten Kommunikationen oder ausnahmsweise solche, zu denen Kommunikationen ohne größere Kosten leicht hergestellt werden können.

(2) Von diesen Grundstücken sind vor allem passende zu Bauzwecken parzellierte Grundstücke oder nicht parzellierte Grundstücke zu enteignen, für welche die Baulinie und das Niveau rechtskräftig bestimmt wurden und die auch sonst zur Verbauung geeignet sind. Unproduktiver Boden ist früher zu enteignen als produktiver.

(3) Privatgrundstücke mit Ausnahme passender parzellierter Grundstücke können nur enteignet werden, wenn sich in der Gemeinde keine anderen zur Verbauung geeigneten Grundstücke befinden.

(4) Für den Bau eines Hauses mit einer Wohnung kann ein Grundstück im Ausmaße bis zu 400 m², für den Bau eines Hauses mit zwei Wohnungen bis zu 500 m² enteignet werden, es sei denn, daß die Parzellierungsbewilligung eine größere Fläche festsetzt. Für den Bau eines Hauses mit einer oder zwei Wohnungen und den notwendigen Wirtschaftsgebäuden für einen kleinen Landwirt oder mit der notwendigen kleinen Betriebsstätte für einen Kleingewerbetreibenden kann ein Grundstück im Falle dringenden Bedarfes auch in einem größeren Ausmaße, höchstens aber im Ausmaße bis zu 2000 m² enteignet werden. In das Ausmaß wird die für die notwendige Kommunikation erforderliche Fläche nicht eingerechnet.

(5) Für den Bau von Wohnhäusern, Wirtschaftsgebäuden oder Betriebsstätten und für die hierzu notwendigen Kommunikationen können herangewachsene Parkanlagen, ferner Liegenschaften, bezüglich deren der Eigentümer nachweist, daß er sie für sein eigenes Gewerbe, seine Wirtschaft, sein Haus oder seinen Haushalt oder für eine beabsichtigte Erweiterung seines Gewerbes oder seiner Wirtschaft unumgänglich benötigt, nicht enteignet werden. Darüber, ob Gründe vorliegen, derentwegen das Grundstück nicht enteignet werden kann, ist in dem Verfahren gemäß § 5 der Ausspruch der gerichtlichen Sachverständigen einzuholen.

(6) Die Enteignung ist nicht zulässig, wenn der Eigentümer des Grundstückes dem Enteigner gegen angemessene Entschädigung ein anderes zur Verbauung geeignetes Grundstück in der Gemeinde anbietet, sofern es sich nicht um die Enteignung

Digitized by Google

eines zu Bauzwecken parzellierten Grundstückes oder um die Enteignung für den Bau eines zum öffentlichen Bedarfe bestimmten Gebäudes handelt. Ob das Grundstück zur Verbauung geeignet und ob die Entschädigung angemessen ist, wird, wenn keine Einigung zustande kommt, durch das Verfahren nach den §§ 5 und 6 sichergestellt.

§ 4. (1) Das Enteignungsverfahren wird über Ansuchen des Bauherrn unverzüglich von der politischen Bezirksbehörde (Magistrat), in der Slowakei von dem Bezirksamte, in Karpathorußland vom Stuhlrichteramte, in Bratislava, Košice, Užhorod und Mukačevo von dem städtischen Notariatsamte, in deren Verwaltungsgebiet das zu enteignende Grundstück gelegen ist, durchgeführt, sobald der Gesuchsteller nachweist, daß er in der Gemeinde kein für den beabsichtigten Bau geeignetes Grundstück besitzt und daß eine freiwillige Einlösung nicht gelungen ist.

(2) In dem Gesuche ist das zu enteignende Grundstück und der Zweck des beabsichtigten Baues genau zu bezeichnen; beizuschließen ist ein fachmännisch in dem betreffenden Katastralmaßstabe verfaßter Situationsplan des Baues.

(3) Die Behörde hat das Grundbuchsgericht um die Anmerkung der Einleitung des Enteignungsverfahrens in den Büchern zu ersuchen.

(4) Diese Anmerkung ist gegen jeden wirksam, der später eine bücherliche Eintragung in Bezug auf die zu enteignende Liegenschaft erwirkt.

§ 5. (1) Durch das Verfahren ist vor allem festzustellen, ob die Bedingungen der §§ 2 und 3 erfüllt sind.

(2) Zu diesem Zwecke hat die Behörde binnen acht Tagen an Ort und Stelle eine Erhebung zu pflegen, zu der die Gemeinde, ein gerichtlicher Bausachverständiger und erforderlichenfalls auch ein landwirtschaftlicher Sachverständiger sowie alle Interessenten zu laden sind, namentlich, wenn es sich um Grundstücke über im Betriebe stehenden Grubenmaßen handelt, auch der Besitzer dieser Grubenmaße und das Revierbergamt (Bergkommissariat oder Bergkapitanat). Handelt es sich um Gegenstände historischen oder künstlerischen Wertes, so ist auch das Denkmalsamt zu hören; auf dessen Gutachten ist nach Möglichkeit Bedacht zu nehmen, wenn es sich um eine Enteignung zu Wohnzwecken handelt.

(3) In der Einladung zur Lokalerhebung ist anzuführen, daß auf Einwendungen, die nicht spätestens bei der Erhebung an Ort und Stelle vorgebracht werden, im Verfahren keine Rücksicht genommen werden wird.

(4) Wenn sich die Parteien nicht einigen, so hat die Behörde binnen weiteren 14 Tagen das Enteignungserkenntnis zu fällen. In demselben ist gleichzeitig auf Grund des Ergebnisses des durchgeführten Verfahrens die Entschädigung für das enteignete Grundstück festzustellen; ist eine sofortige Entscheidung über die Entschädigung nicht möglich, so ist bloß über die Enteignung zu entscheiden, die Höhe der vorläufigen Sicherheit (§ 7) zu bestimmen und die weitere Erhebung über die Entschädigung abgesondert durchzuführen.

(5) Erklärt der Eigentümer des Grundstückes, daß er es selbst für einen im § 2 angeführten Bau benützen werde, so hat die Behörde auf Antrag des Bauherrn das Grundstück mit der Bedingung zu enteignen, daß das Enteignungserkenntnis seine Wirksamkeit verliert, wenn der Eigentümer längstens in der Frist von drei Monaten nach Zustellung des Grundbuchsbeschlusses über die Anmerkung nach § 4 dieses Gesetzes mit dem Bau beginnt. Der Eigentümer des Grundstückes ist verpflichtet, den Bau in einer angemessenen Frist, die von der Behörde bestimmt wird, zu vollenden. Handelt es sich um den Bau von Häusern für den öffentlichen

Digitized by Google

Bedarf oder um die Enteignung von Grundstücken für Wirtschaften und Gärten von Heilanstalten, so kann auf eine derartige Erklärung keine Rücksicht genommen werden.

(6) In dem Erkenntnisse ist der Bau, zu dessen Ausführung das Enteignungserkenntnis gefällt worden ist, zu bezeichnen und eine angemessene Frist zu bestimmen, innerhalb welcher der Enteigner mit dem Bau, für den das Grundstück enteignet wird, beginnen muß. Diese Frist soll drei Monate nicht überschreiten. Dem Erkenntnisse ist, wo dies erforderlich ist, ein Trennungsplan über das enteignete Grundstück, den der Gesuchsteller beizubringen und die Behörde zu bestätigen hat, beizuschließen.

(7) Gegen das Erkenntnis kann binnen 15 Tagen nach der Zustellung die Berufung an die politische Landesbehörde, in der Slowakei und in Karpathorußland an das Gauamt ergriffen werden. Die Berufung ist bei der Behörde einzubringen, die das Erkenntnis gefällt hat. Die Berufungsbehörde hat mit Beschleunigung die Entscheidung zu fällen, gegen die kein weiteres Rechtsmittel zulässig ist.

§ 6. (1) Dem Besitzer des zu Bauzwecken enteigneten Grundstückes gebührt eine angemessene Entschädigung.

(2) Bei der Feststellung der Entschädigung ist auf jene Verhältnisse keine Rücksicht zu nehmen, hinsichtlich deren erhellt, daß sie in der Absicht hervorgerufen wurden, um sie als Grundlage für die Erhöhung der Ansprüche auf Entschädigung zu benützen. Ebensowenig ist der Preis der in zufälligen Eigenschaften gegründeten besonderen Vorliebe und der Wert, den das enteignete Grundstück etwa durch die Ausführung des beabsichtigten Baues erlangen wird, zu berücksichtigen.

(3) Bei der Feststellung der Entschädigung ist auf die Wertänderung des übrigbleibenden Grundstückes, das in die Enteignung nicht einbezogen wurde, Rücksicht zu nehmen.

(4) Die Entschädigung kann auch in Grundstücken gleichen Wertes geleistet werden.

(5) Die Kosten des Enteignungsverfahrens sind vom Enteigner zu tragen.

§ 7. (1) Weist der Eigentümer nicht nach, daß die aus bücherlichen Eintragungen berechtigten Personen mit der unmittelbaren Auszahlung der Entschädigung an ihn einverstanden sind, so ist dieselbe vom Enteigner beim Grundbuchsgerichte zu erlegen. Das Gericht hat die erlegte Entschädigung im außerstreitigen Verfahren nach den Grundsätzen der Exekutionsordnung zu verteilen. Der im ersten Satze bezeichnete Nachweis ist durch eine Urkunde, auf der die Unterschrift des Berechtigten von dem Gerichte oder Notar (öffentlichen Notar) zu beglaubigen ist, oder durch irgend eine öffentliche Urkunde zu erbringen.

(2) Sobald das Enteignungserkenntnis in Rechtskraft erwachsen und die Entschädigung bezahlt oder die Entschädigung oder vorläufige Sicherheit (§ 5) beim Grundbuchsgerichte erlegt ist, hat die Behörde das enteignete Grundstück dem Enteigner in den Besitz zu übergeben.

§ 8. (1) Der Enteigner oder sein Rechtsnachfolger ist verpflichtet, den Bau, zu dessen Errichtung das Enteignungserkenntnis gefällt wurde, in einer von der Enteignungsbehörde festzusetzenden angemessenen Frist auszuführen.

(2) Enteignete nicht verbaute Grundstücke können mit Einwilligung der politischen Landesbehörde, in der Slowakei und Karpathorußland des Gauamtes nur veräußert werden, wenn der ursprüngliche Eigentümer es ablehnt, sie binnen 14 Tagen um die ursprüngliche Entschädigung zurückzunehmen. Wenn gemein-

Digitized by Google

nützige Bauvereinigungen unverbaute enteignete Grundstücke ihren Mitgliedern für einen Bau in der durch das Enteignungserkenntnis bestimmten Frist verkaufen, müssen sie sie dem ursprünglichen Eigentümer nicht anbieten.

(3) Auf Antrag des Enteigners ist das Eigentumsrecht in die öffentlichen Bücher einzuverleiben und gleichzeitig von Amts wegen die Beschränkung des Eigentumsrechtes durch die Reallast zu Gunsten des Staates, den Bau gemäß Absatz 1 auszuführen, und durch das Veräußerungsverbot gemäß Absatz 2 anzumerken.

§ 9. (1) In gerichtliche Verwahrung sind 30 Prozent der Entschädigung als Sicherstellung für den auf das enteignete Grundstück nach § 62 des Gesetzes vom 8. April 1920, Slg. Nr. 309,[1]) entfallenden Teil der Vermögens- und Vermögenszuwachsabgabe des ursprünglichen Eigentümers zu hinterlegen, sofern nicht der Nachweis erbracht wurde, daß die vorgeschriebene Abgabe vollständig bezahlt worden ist. Mit der Hinterlegung erlischt die Haftung nach dem angeführten Paragraphen; der hinterlegte Betrag kann nur gegen den Nachweis freigegeben werden, daß die vorgeschriebene Abgabe vollständig bezahlt worden ist.

(2) Die Übertragung des Grundstückes in das Eigentum des ursprünglichen Eigentümers im Falle des § 8, Abs. 2, ist von der Übertragungsgebühr und von der Wertzuwachsabgabe von Liegenschaften befreit.

§ 10. (1) Wird der Bau, für den die Enteignung erfolgt ist, innerhalb der nach § 8 gestellten Frist nicht ausgeführt, so kann das Enteignungserkenntnis auf ein binnen 4 Wochen nach Ablauf der angeführten Frist zu stellendes Gesuch des Enteigneten von der Behörde, die das Erkenntnis gefällt hat, aufgehoben werden. In diesem Falle bleibt dem Enteigneten die Geltendmachung des Schadenersatzes im Rechtswege vorbehalten.

(2) Aus wichtigen Gründen kann die Behörde, die das Enteignungserkenntnis gefällt hat, die ursprüngliche Frist angemessen verlängern. Dies gilt auch von der Frist gemäß § 5, Abs. 6.

§ 11. Die Bestimmungen dieses Hauptstückes über das Enteignungsverfahren sind auf die Enteignungsverfahren anzuwenden, für welche nach anderen Gesetzen bisher die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 1919, Slg. Nr. 20 vom Jahre 1920,[2]) anzuwenden waren.

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Lohnschiedsgerichte.

§ 12. Zur Regelung der Arbeits- und Dienstverhältnisse in den Baugewerben sowie in den Unternehmungen, die Baumaterial erzeugen und befördern, werden Lohnschiedsgerichte errichtet, und zwar in Prag für Böhmen, in Brünn für Mähren und Schlesien, in Bratislava für die Slowakei und in Užhorod für Karpathorußland.

§ 13. (1) Das Lohnschiedsgericht ist zur Auslegung der kollektiven Arbeitsverträge, zur Entscheidung von Kollektivstreitigkeiten, die aus einem kollektiven Arbeitsvertrage entstanden sind, und zur Festsetzung der Arbeits-, insbesondere der Lohnbedingungen berufen, soweit dies nicht in dem Kollektivvertrage geschehen ist.

(2) Die Interessenorganisationen der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer sind verpflichtet, alle aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnisse entstehenden Kollektiv-

---

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1920, Nr. 18, S. 607.

[2]) „Pr. Arch.", Jg. 1920, Nr. 5, S. 149.

Digitized by Google

streitigkeiten dem Lohnschiedsgerichte vorzulegen, wenn sie alle Mittel erschöpft haben, die der Kollektivvertrag für die Erledigung der Streitigkeiten festsetzt.

(3) Befindet sich einer der Teile in Streik oder Aussperrung, so entscheidet das Lohnschiedsgericht über die kollektive Arbeitsstreitsache nur in dem Falle, wenn sich ihm beide Teile durch schriftliche Erklärung unterwerfen.

(4) Die Zuständigkeit der Gerichte zur Entscheidung der aus dem Arbeitsverhältnisse entstandenen Streitigkeiten wird nicht geändert.

§ 14. (1) Das Ministerium für soziale Fürsorge ernennt im Einvernehmen mit dem Justizministerium zum Vorsitzenden des Lohnschiedsgerichtes und zu dessen Stellvertreter einen Berufsrichter und fordert die Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf, für das Lohnschiedsgericht Beisitzer stets auf die Dauer von 3 Jahren zu ernennen.

(2) Das Amt der Beisitzer des Lohnschiedsgerichtes ist ein Ehrenamt, doch haben die Beisitzer Anspruch auf den Ersatz der Reisekosten und des Verdienstentganges, den der Vorsitzende nach den vom Ministerium für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zu erlassenden Richtlinien zu bestimmen hat.

§ 15. (1) Das Ministerium für soziale Fürsorge kann auf Antrag des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes einen Beisitzer vor Ablauf der Funktionsperiode seines Amtes entheben, wenn er seine Pflichten dauernd vernachlässigt oder das Gemeindewahlrecht verliert.

(2) Die Beisitzer des Lohnschiedsgerichtes können das Amt eines Mitgliedes des Gerichtes nur aus wichtigen Gründen ablehnen oder niederlegen. Ob ein solcher wichtiger Grund vorliegt, entscheidet das Ministerium für soziale Fürsorge.

(3) Hinsichtlich der Ablehnung und Ausschließung der Beisitzer des Lohnschiedsgerichtes gelten sinngemäß die gesetzlichen Bestimmungen über die Ablehnung und Ausschließung der Richter im Zivilverfahren. Über Einwendungen gegen einen Beisitzer entscheidet das Lohnschiedsgericht in Abwesenheit dessen, den die Einwendung betrifft.

§ 16. Das Lohnschiedsgericht wird vom Ministerium für soziale Fürsorge, sooft es dies für notwendig erachtet, oder vom Vorsitzenden des Gerichtes auf Ansuchen der Interessenorganisation der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer einberufen.

§ 17. (1) Das Lohnschiedsgericht entscheidet in einem Senate, welcher außer dem Vorsitzenden aus je zwei Beisitzern aus der Gruppe der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besteht.

(2) Wurde die Verhandlung des Gerichtes durch das Nichterscheinen von Beisitzern vereitelt, so hat der Vorsitzende eine neue Tagsatzung anzuberaumen, bei der dann der Vorsitzende mit jenen Beisitzern entscheidet, welche erschienen sind. In der Einladung ist auf diese Bestimmung aufmerksam zu machen.

(3) Der Verhandlung ist ein Schriftführer zuzuziehen.

(4) Die Tagsatzungen sind binnen 14 Tagen nach Einlangen des Antrages bei Gericht anzuberaumen.

§ 18. Die Beisitzer haben vor Beginn der Verhandlung in die Hand des Vorsitzenden ein für allemal das Gelöbnis abzulegen, daß sie ihr Amt nach ihrem besten Wissen und Gewissen versehen und das Amtsgeheimnis wahren werden. Die Ablegung des Gelöbnisses ist zu protokollieren.

§ 19. (1) Die Entscheidung erfolgt mit Stimmenmehrheit aller Mitglieder.

Digitized by Google

Der Vorsitzende stimmt zuletzt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Meinung, welcher der Vorsitzende beigetreten ist.

(2) Über den Verlauf und Inhalt der Verhandlung sowie über das Ergebnis der Abstimmung ist ein Protokoll zu führen.

(3) In das Protokoll ist auch ein vor Gericht vereinbarter Vergleich aufzunehmen.

(4) Bei der Verhandlung vor dem Lohnschiedsgerichte ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

(5) Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung bei der mündlichen Verhandlung. Wegen Störung der Ordnung kann der Vorsitzende eine Ordnungsstrafe bis zu 300 Kč verhängen. Beisitzer, welche zu einer Sitzung des Lohnschiedsgerichtes ohne gehörige Entschuldigung entweder überhaupt nicht oder nicht zur festgesetzten Stunde erscheinen, die Verhandlung vorzeitig verlassen oder ihre Amtspflichten in anderer Weise vernachlässigen, hat der Vorsitzende mit einer Ordnungsstrafe bis zu 300 Kč zu bestrafen und zum Ersatze der durch die Vernachlässigung verursachten Kosten zu verhalten. Entschuldigt sich der Säumige nachträglich und wird seine Entschuldigung genügend befunden, so kann der Vorsitzende die Ordnungsstrafe und den Ausspruch über den Kostenersatz widerrufen. Gegen die Verfügung des Vorsitzenden ist eine Beschwerde nicht zulässig.

§ 20. Mittels Beschlusses des Lohnschiedsgerichtes können die Parteien zum Erscheinen vor Gericht durch Geldstrafen bis zu 2000 Kč verhalten werden. Außerdem kann ihnen auf ihre Kosten ein Kurator zur Verhandlung des Prozesses bestellt werden, wenn es das Gericht für zweckmäßig erachtet.

§ 21. Bei den Verhandlungen vor dem Lohnschiedsgerichte können sich die Parteien auf ihre Kosten durch nicht dem Advokatenstande angehörende Machthaber vertreten lassen, die sich vor Beginn der Verhandlung mit einer ordnungsmäßigen Vollmacht auszuweisen haben.

§ 22. (1) Das Lohnschiedsgericht vernimmt im Bedarfsfalle Zeugen, Auskunftspersonen oder Sachverständige entweder selbst oder läßt sie durch die zuständigen allgemeinen Gerichte eidlich oder unbeeidet vernehmen. Den Parteien, die sich auf sie berufen, kann ein Geldvorschuß auferlegt werden.

(2) Das Lohnschiedsgericht kann Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständige durch Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 500 Kč zum Erscheinen verhalten.

(3) Alle Behörden und Gerichte sind verpflichtet, den Ersuchen des Lohnschiedsgerichtes ehestens zu entsprechen.

§ 23. (1) Das Erkenntnis des Lohnschiedsgerichtes ist schriftlich zu fällen und es ist darin auszusprechen, von welchem Zeitpunkte es in Wirksamkeit tritt und für welche Zeit es gilt. Geschieht dies nicht, so tritt das Erkenntnis an dem dem Tage der Beschlußfassung des Gerichtes folgenden Tage in Wirksamkeit.

(2) Gegen das Erkenntnis des Lohnschiedsgerichtes ist kein Rechtsmittel zulässig.

(3) Ist jedoch nach Fällung des Erkenntnisses eine bedeutende Änderung der Verhältnisse eingetreten, so kann jede Partei beantragen, daß über ihre Anträge neuerlich entschieden werde.

§ 24. Der Vergleich oder das Erkenntnis des Lohnschiedsgerichtes ersetzt den Kollektivvertrag und bindet alle beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer, wenn für sie nicht besonders abweichende Bestimmungen vereinbart wurden.

Digitized by Google

§ 25. Hinsichtlich der Kosten des Verfahrens gelten die Grundsätze des streitigen Verfahrens.

§ 26. Alle Verhandlungen und Urkunden, betreffend die Wirksamkeit der Lohnschiedsgerichte, sind stempel- und gebührenfrei.

§ 27. Die nach diesem Hauptstücke verhängten Geldstrafen fallen dem Staatsschatze zu und werden nach den Vorschriften eingebracht, die für die Einbringung der im gerichtlichen Verfahren verhängten Geldstrafen gelten.

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Verwendung des Ertrages der staatlichen Losanleihe.

§ 28. Der Ertrag der nach dem vierten Hauptstücke des Gesetzes vom 11. März 1921, Slg. Nr. 100,[3]) bewilligten staatlichen Losanleihe darf zur Deckung des mit der Durchführung dieses Gesetzes verbundenen Personal- und Sachaufwandes und der Auslagen der Wohnungsfürsorge für die Staats- und anderen öffentlichen Bediensteten gemäß § 29 dieses Gesetzes, zur Deckung der Unterstützungen nach den Bestimmungen des sechsten und siebenten Hauptstückes des Gesetzes Slg. Nr. 100/1921, des Gesetzes vom 27. Jänner 1922, Slg. Nr. 45,[4]) und des Gesetzes vom 25. Jänner 1923, Slg. Nr. 35,[5]) und zur Deckung der Auslagen der Wohnungsfürsorge für die Staats- und anderen öffentlichen Bediensteten gemäß § 3 des Gesetzes vom 7. März 1924, Slg. Nr. 58,[6]) verwendet werden.

VIERTES HAUPTSTÜCK.

Wohnungsfürsorge für die Staatsbediensteten.

§ 29. Die der Regierung gemäß § 3 des Gesetzes Slg. Nr. 58/1924 erteilte Ermächtigung wird bis zum 31. März 1928 verlängert und der Betrag, den die Regierung aus dem Ertrage der nach dem vierten Hauptstücke des Gesetzes Slg. Nr. 100/1921 bewilligten Losanleihe für den Bau von Wohnhäusern für Staats- und andere öffentliche Bedienstete widmen kann, wird auf 580,000.000 Kč festgesetzt.

FÜNFTES HAUPTSTÜCK.

Staatliche Bürgschaft.

§ 30. (1) Nach den Bestimmungen dieses Hauptstückes kann eine Unterstützung für den Bau von Wohnhäusern in Gemeinden, in denen ein Mangel an Kleinwohnungen für die minderbemittelten Schichten der Bevölkerung herrscht, und ausnahmsweise auch für einen Bau gewährt werden, der imstande ist, in einer anderen Gemeinde den Mangel an Kleinwohnungen für die minderbemittelten Schichten der Bevölkerung zu mildern, wenn die Wohnungen für minderbemittelte Personen bestimmt sind.

(2) Auf die Gewährung einer Unterstützung nach den Bestimmungen dieses Hauptstückes hat niemand einen Anspruch.

(3) Über das Gesuch um Gewährung der Unterstützung entscheidet das Ministerium für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium für öffentliche Arbeiten.

---

[3]) „Pr. Arch.", Jg. 1921, Nr. 6, S. 220.
[4]) „Pr. Arch.", Jg. 1922, Nr. 4, S. 121.
[5]) „Pr. Arch.", Jg. 1923, Nr. 4, S. 169.
[6]) „Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 4, S. 177.

Digitized by Google

§ 31. (1) Die Unterstützung kann für Bauten von Häusern mit Kleinwohnungen und kleinen Betriebsstätten gewährt werden, die bis zum 31. März 1928 begonnen werden.

(2) Als Häuser mit Kleinwohnungen und kleinen Betriebsstätten gelten Häuser, in denen von der Summe der bewohnbaren Bodenflächen und der Bodenflächen der zu Geschäfts-, gewerblichen oder anderen Zwecken gewidmeten Räume wenigstens zwei Drittel auf Kleinwohnungen und kleine Betriebsstätten entfallen.

(3) Als Kleinwohnungen gelten baulich in sich abgeschlossene Wohnungen, deren bewohnbare Bodenfläche im ganzen nicht mehr als 80 m² umfaßt.

(4) Als kleine Betriebsstätten gelten baulich in sich abgeschlossene Werkstätten von Kleingewerbetreibenden, die in demselben Hause eine Kleinwohnung bewohnen.

(5) Als Häuser mit Kleinwohnungen und kleinen Betriebsstätten gelten nicht: Voluptuarbesitz (Villen u. dgl.), ferner Hotels, Gasthöfe, Kurhäuser, Pensionen, Internate, Stifte u. dgl.

(6) Saisonwohnungen haben nicht als Kleinwohnungen zu gelten.

(7) Kleinwohnungen und kleine Betriebsstätten gelten nur dann als baulich in sich abgeschlossen, wenn sie von anderen Wohnungen oder Betriebsstätten derart abgesondert sind, daß die Absonderung nur durch Vornahme baulicher Veränderungen behoben werden kann.

§ 32. (1) Die Unterstützung kann in der Regel für Bauten von Eigenhäusern und nur, wenn eine Gemeinde oder gemeinnützige Bauvereinigung Bauherr ist, auch für Bauten von Mietwohnhäusern, Ledigenheimen und Schlaf- und Logierhäusern gewährt werden. Für den Bau eines Eigenhauses kann die Unterstützung, wenn nicht eine Gemeinde oder gemeinnützige Bauvereinigung Bauherr ist, nur einer minderbemittelten Person gewährt werden.

(2) Die Unterstützung kann minderbemittelten Personen auch zur Herrichtung von durch eine Elementarkatastrophe beschädigten Häusern und den mit landwirtschaftlichem Boden beteilten Personen zur Adaptierung unbewohnbarer Häuser zu Wohnzwecken gewährt werden, wenn in ihnen Kleinwohnungen errichtet werden.

(3) Mit der Unterstützung für den Bau eines Eigenhauses kann auch eine Unterstützung für die notwendigen Wirtschaftsräume und für den Bau der notwendigen Wirtschaftsgebäude gewährt werden, wenn das Haus für einen kleinen Landwirt gebaut wird, oder für den Bau einer kleinen Betriebsstätte, wenn das Haus für einen Kleingewerbetreibenden gebaut wird.

(4) Die Unterstützung kann auch für auf Grund eines Baurechtes errichtete Bauten gewährt werden.

§ 33. Eine Unterstützung nach den Bestimmungen dieses Hauptstückes kann in besonders rücksichtswürdigen Fällen auch für in den Jahren 1924 bis 1927 vor Wirksamkeit dieses Gesetzes begonnene Bauten gewährt werden.

§ 34. Die Unterstützung besteht darin, daß sich der Staat, vertreten durch das Ministerium für soziale Fürsorge, dem Gläubiger für das Darlehen verbürgt, und zwar für die Verzinsung, die Amortisierung und die sonstigen Nebenleistungen sowie für die Rückzahlung des verbürgten Darlehens samt Nebengebühren, wie es in dem darüber abgefaßten Schuldscheine festgesetzt ist, in dem er die Verbindlichkeit übernimmt:

1. den Fehlbetrag samt Verzugszinsen bis zur tatsächlichen Bezahlung und samt den sonstigen mit der Einbringung verbundenen Kosten zu bezahlen, wenn der Schuldner trotz gerichtlicher oder mittels eingeschriebenen Briefes erfolgter

Digitized by Google

außergerichtlicher Mahnung die ihm im Schuldscheine auferlegten Verpflichtungen nicht erfüllt; diese Verbindlichkeit erwächst mit dem Ablaufe des 30. Tages, gerechnet von dem Tage, an dem der Verzug des Schuldners vom Gläubiger dem Ministerium für soziale Fürsorge angezeigt wurde;

2. den Abgang samt Verzugszinsen bis zur tatsächlichen Bezahlung und samt den sonstigen mit der Einbringung verbundenen Kosten zu bezahlen, wenn das Haus unter Zwangsverwaltung kommt und sein Ertrag zur Deckung der vom Schuldner nach dem Schuldscheine übernommenen Verbindlichkeiten nicht ausreicht;

3. jenen Teil des verbürgten Darlehens samt Verzugszinsen bis zum Tage der tatsächlichen Bezahlung und samt den sonstigen Nebenleistungen zu bezahlen, der bei der Verteilung des Meistbotes leer ausgeht, wenn das Haus im Wege der Zwangsversteigerung veräußert und nicht vom Gläubiger des verbürgten Darlehens erstanden wird, es wäre denn, daß er auch das vorangehende unverbürgte Darlehen gewährt hat.

§ 35. (1) Die Bürgschaft des Staates kann auch für einen Baukredit übernommen werden.

(2) Wurde der Baukredit im Rahmen der ersten Hypothek verbürgt, so erlischt die Bürgschaft mit der Erteilung des Bewohnungskonsenses.

§ 36. (1) Das gemäß § 34 verbürgte Darlehen muß auf der Liegenschaft, für die es gewährt wurde, pfandrechtlich sichergestellt werden, und zwar in der Regel in der zweiten bücherlichen Rangordnung, und darf, wenn es sich um den Bau eines Eigenhauses handelt, höchstens 40% und mit Zurechnung der in der Rangordnung vorangehenden Darlehen höchstens 75%, und wenn es sich um den Bau eines Miethauses, Ledigenheimes oder Schlaf- und Logierhauses einer Gemeinde oder gemeinnützigen Bauvereinigung handelt, höchstens 40% und mit Zurechnung der in der Rangordnung vorangehenden Darlehen höchstens 80% des ordnungsmäßig festgestellten Bauaufwandes betragen.

(2) Bei Gemeinden kann von der hypothekarischen Sicherstellung Abstand genommen werden.

§ 37. Die Übernahme der Bürgschaft durch den Staat wird bei dem verbürgten Darlehen im Grundbuche angemerkt.

§ 38. Die vom Staate verbürgten Darlehen genießen Pupillarsicherheit.

§ 39. Die Bürgschaft des Staates kann für Darlehen bis zu dem Gesamtbetrage von 120,000.000 Kč übernommen werden.

§ 40. (1) Der Hauseigentümer ist verpflichtet, dem Staate alle Zahlungen zu ersetzen, die der Staat für das Darlehen aus dem Grunde der Bürgschaft nach den Bestimmungen des § 34 geleistet hat. Ist der Ersatz ganz oder teilweise uneinbringlich, so kann er vom Staate abgeschrieben werden. Der Ersatz kann als uneinbringlich angesehen werden, wenn es offenbar ist, daß die Durchführung der gerichtlichen Exekution fruchtlos bleiben müßte, weil keine oder bloß solche Exekutionsobjekte vorhanden sind, deren Unzulänglichkeit wegen ihres geringen Wertes, wegen der an ihnen bereits von früher her anderen Gläubigern zustehenden Pfandrechte oder wegen der Ansprüche, die an ihnen anderen Personen zustehen, offenkundig ist.

(2) Über die Ersatzpflicht nach dem vorstehenden Absatze entscheidet das Ministerium für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

Digitized by Google

§ 41. Die Bürgschaft des Staates nach § 34 erlischt nicht, wenn die Liegenschaft, auf der das verbürgte Darlehen einverleibt ist, in das Eigentum einer anderen Person übergeht.

§ 42. Bezahlt der Staat ein nach § 34 verbürgtes Darlehen, so ist der befriedigte Gläubiger verpflichtet, dem Ministerium für soziale Fürsorge alle in seinem Besitze befindenden Rechtsbehelfe und Sicherungsmittel sowie eine mit seiner beglaubigten Unterschrift versehene Quittung über die Bezahlung des verbürgten Darlehens auszufolgen, wonach die Übertragung des Pfandrechtes von dem Gläubiger an den Staat einverleibt wird.

§ 43. (1) An den Liegenschaften, für die der Staat eine Unterstützung gewährt hat, kann zu Gunsten des Staates das Veräußerungs- und Belastungsverbot und das Vorkaufsrecht eingetragen werden, welches gegen jeden Erwerber wirkt, solange das verbürgte Darlehen nicht amortisiert ist.

(2) Der Staat wird von seinem Vorkaufsrechte keinen Gebrauch machen und der Veräußerung der Liegenschaft zustimmen, wenn es sich um die Veräußerung der Liegenschaft an den Ehegatten oder eine Person handelt, die mit dem Veräußerer in gerader Linie oder bis zum zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist.

§ 44. (1) Der Eigentümer der Liegenschaft, für die der Staat eine Unterstützung gewährt hat, ist verpflichtet, abgesehen von dem sonstigen Nachteile nach den Bestimmungen dieses Hauptstückes zu Gunsten des Staates eine Geldbuße bis zum Betrage von 10% des verbürgten Darlehens zu bezahlen, wenn er eine der Verpflichtungen nicht erfüllt, die ihm nach den Bestimmungen dieses Hauptstückes oder der auf Grund des § 48 erlassenen Regierungsverordnung auferlegt sind.

(2) Über die Verpflichtung zur Bezahlung der Geldbuße nach dem vorstehenden Absatze entscheidet das Ministerium für soziale Fürsorge.

(3) Die Bezahlung dieser Geldbuße kann gleichzeitig mit der Gewährung der Unterstützung oder später zu Gunsten des Staates auf der Liegenschaft, für welche die Unterstützung gewährt wurde, pfandrechtlich sichergestellt werden.

§ 45. Das Veräußerungs- und Belastungsverbot und das Vorkaufsrecht nach § 43 sowie das Pfandrecht für die Geldbuße nach § 44 sind zu Gunsten des Staates auf Antrag des Ministeriums für soziale Fürsorge einzutragen.

§ 46. Die durch die Erteilung einer Unterstützung nach den Bestimmungen dieses Hauptstückes begründeten Rechtsverhältnisse zwischen dem Staate und dem Bauherrn oder dem späteren Erwerber des Hauses sind keine bürgerlichen Rechtssachen und daher sind Streitigkeiten zwischen dem Staate und den Eigentümern der mit einer Unterstützung nach den Bestimmungen dieses Hauptstückes erbauten Häuser von dem Rechtswege ausgeschlossen.

§ 47. Die Entscheidungen des Ministeriums für soziale Fürsorge gemäß den §§ 40 und 44 sind im Wege der gerichtlichen Exekution vollstreckbar.

§ 48. Durch Regierungsverordnung werden die näheren Vorschriften zur Durchführung dieses Hauptstückes erlassen.

SECHSTES HAUPTSTÜCK.

Steuer- und Gebührenbegünstigungen.

§ 49. (1) Die vollkommene Befreiung von der Hauszins- und Hausklassensteuer kommt zu:

Digitized by Google

1. den Neu-, Zu-, Auf- und Umbauten, die in den Jahren 1926 bis 1928 baulich vollendet worden sind oder vollendet werden, auf die Dauer von 25 Jahren,

2. den Bauten von Häusern mit Kleinwohnungen (von Häusern mit Kleinwohnungen und kleinen Betriebsstätten), wenn sie im Jahre 1925 oder später begonnen und längstens bis zum Ende des Jahres 1928 baulich vollendet wurden, auf die Dauer von 35 Jahren.

(2) Ob ein Bau als Haus mit Kleinwohnungen (Haus mit Kleinwohnungen und kleinen Betriebsstätten) anzusehen ist oder als ein anderer Bau, ist nach den geltenden Bestimmungen über die Gebäudesteuer zu beurteilen.

§ 50. (1) Den in den Jahren 1926 bis 1928 durchgeführten Adaptierungen von bisher nicht bewohnbaren ganzen Gebäuden oder von nicht bewohnbaren Gebäudeteilen zu Wohnzwecken wird die vollkommene Befreiung von der Hauszins- und Hausklassensteuer auf die Dauer von 25 Jahren gewährt.

(2) Die vorgesetzte Finanzbehörde kann jedoch auf Ansuchen aus besonders rücksichtswürdigen Gründen die gleiche Befreiung auch für solche oben angeführte Adaptierungen bewilligen, die in den Jahren 1924 und 1925 durchgeführt wurden; das Gesuch ist bei der in der Durchführungsverordnung zu bestimmenden Behörde binnen drei Monaten nach dem Wirksamkeitsbeginne dieser Verordnung einzubringen.

§ 51. Die Befreiung von der staatlichen Hauszins- und Hausklassensteuer schließt für die gleiche Dauer auch die Befreiung von allen Zuschlägen zu diesen Steuern sowie von den auf Grund des Mietzinses (Mietwertes) eingehobenen Gemeindeabgaben mit Ausnahme jener in sich, die den Charakter von Gebühren für besondere Begünstigungen oder Leistungen von Seite der Gemeinden und deren Unternehmungen haben.

§ 52. (1) Die Befreiung der in den Jahren 1920 bis 1923 zustandegekommenen Übertragungen von Bauparzellen von der Wertzuwachsabgabe von Liegenschaften bleibt in Kraft, wenn sie in dem vollen nach der Entscheidung der Baubehörde zulässigen Ausmaße zu den im § 49 angeführten Bauten verwendet werden.

(2) Die in den Jahren 1924 bis 1927 zustandegekommenen Übertragungen von Grundstücken, die in dem vollen nach der Entscheidung der Baubehörde zulässigen Ausmaße zu den im § 49 angeführten Bauten verwendet wurden oder werden, sind von der Wertzuwachsabgabe von Liegenschaften befreit.

(3) Wurde die Abgabe bezahlt, so ist sie ohne Zinsen zurückzustellen.

§ 53. (1) Überträgt eine Gemeinde oder eine vom Ministerium für soziale Fürsorge als gemeinnützig anerkannte Bauvereinigung einen vollendeten Bau, für den eine Unterstützung nach den Bestimmungen des fünften Hauptstückes dieses Gesetzes gewährt wurde, entgeltlich auf ihre Mitglieder, so ist diese Übertragung von der Übertragungsgebühr befreit.

(2) Die gleiche Befreiung kommt einem berechtigten Bauunternehmer für die erste entgeltliche Übertragung in der Zeit von 5 Jahren und einem anderen Bauherrn für die erste entgeltliche Übertragung in der Zeit von 3 Jahren von der Vollendung des Baues zu, für den eine Unterstützung nach den Bestimmungen des fünften Hauptstückes dieses Gesetzes gewährt wurde.

(3) Bei Zu-, Auf- oder teilweisen Umbauten ist jener Teil des Wertes des ganzen Gebäudes befreit, welcher nachgewiesenermaßen auf diese teilweisen Bauten entfällt.

Digitized by Google

(4) Die Bestimmung des Abs. 1 ist sinngemäß auch anzuwenden, wenn Bauten von Kleinwohnungshäusern, für die eine Unterstützung nach den Gesetzen Slg. Nr. 281/1919[7]) und Nr. 92/1920[8]) gewährt wurde.

§ 54. Die Bestimmungen des § 53, Abs. 2 und 3, sind sinngemäß auch auf die ohne Unterstützung nach den Bestimmungen des fünften Hauptstückes nach Kundmachung dieses Gesetzes begonnenen und bis zum Ende des Jahres 1928 vollendeten Neubauten und vollständigen Umbauten von Häusern anzuwenden, wenn es sich um Bauten von Kleinwohnungshäusern nach den Bestimmungen des § 31 handelt.

§ 55. (1) Werden Bauten, auf die sich die Befreiung nach den §§ 53 und 54 erstreckt, gemeinsam mit Bauten übertragen, auf die sich diese Befreiung nicht erstreckt, so gilt folgendes:

1. Wenn alle Bauten nur der Hauszinssteuer unterliegen, wird der Wert der Bauten, auf die sich die Befreiung erstreckt, in der Weise ermittelt, daß der Wert aller übertragenen Bauten nach dem Verhältnisse der ganzjährigen, wenn auch nicht zahlbaren Zinssteuer aufgeteilt wird, welche einerseits auf die Bauten, auf die sich die Befreiung erstreckt, und andererseits auf die übrigen Bauten entfällt;

2. wenn alle Bauten nur der Hausklassensteuer oder der Hauszins- und der Hausklassensteuer unterworfen, wird der Wert der Bauten, auf die sich die Befreiung erstreckt, in der unter Z. 1 angeführten Weise ermittelt, wobei jedoch jene Hausklassensteuersätze zugrunde zu legen sind, die auf diese Bauten nach dem Kataster entfallen;

3. können die Bestimmungen der Z. 1 und 2 nicht angewendet werden, so wird der Wert der Bauten, auf die sich die Befreiung erstreckt, durch gerichtliche Schätzung (in der Slowakei und in Karpathorußland durch amtliche Schätzung) ermittelt, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten vornehmen zu lassen hat, falls er sich nicht vorher mit der Finanzverwaltung über den Wert einigt;

4. die Bestimmungen der Z. 1 bis 3 gelten ohne Rücksicht darauf, ob und wie der Wert der gemeinsam übertragenen Bauten unter den Kontrahenten aufgeteilt wurde.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1, Z. 3 und 4, gelten sinngemäß auch dann, wenn es sich um einen Zu-, Auf- oder teilweisen Umbau handelt sowie wenn Bauten, auf die sich die Befreiung erstreckt, gemeinsam mit anderen Liegenschaften übertragen werden, die keine Bauten sind.

§ 56. Von den Gebühren sind ferner befreit:

1. die Schuldscheine und bücherlichen Eintragungen, betreffend die vom Staate verbürgten Darlehen;

2. die Krediturkunden, Schuldscheine und bücherlichen Eintragungen, betreffend Kredite und Darlehen zur Durchführung des Baues, welche dem vom Staate verbürgten Darlehen in der bücherlichen Rangordnung vorangehen;

3. die Quittungen über die vollständige oder teilweise Bezahlung der von den Gebühren befreiten Darlehen.

---

[7]) „Pr. Arch.", Jg. 1919, Nr. 30, S. 754.

[8]) Dieses im „Pr. Arch." nicht zum Abdrucke gelangte Gesetz betraf eine weitere staatliche Unterstützung der Bautätigkeit.

Digitized by Google

SIEBENTES HAUPTSTÜCK.

Abänderung, zeitweise und teilweise Unwirksamkeit der Bauordnungen und Baustatute.

§ 57. (1) Für die Dauer der Wirksamkeit der Bestimmungen dieses Gesetzes treten mit den Beschränkungen gemäß § 68 die Vorschriften aller Bauordnungen und Baustatute außer Kraft, soweit sie durch die Bestimmungen dieses Hauptstückes über Erleichterungen ersetzt sind. Die Verpflichtung der Baubehörden, in den Grenzen der Vorschriften der Bauordnungen und Baustatute die öffentlichen Interessen zu wahren, wird nicht geändert.

(2) Für die Dauer der Wirksamkeit dieses Hauptstückes hat der § 106 der Bauordnung für Schlesien vom 2. Juni 1883, L. G. Bl. Nr. 26, soweit er die Errichtung neuer, ganz außerhalb des Weichbildes der Gemeinde gelegener Wohngebäude und Bauführungen über verliehenen Grubenmaßen betrifft, dann § 25, Abs. 2, und § 102, Abs. 7, dieser Bauordnung keine Geltung.

(3) Baubehörde für das Verfahren und die Entscheidung bei Bauten über verliehenen Grubenmaßen ist auch in Schlesien die Gemeinde. Zu jeder Baukommission beim Bau über Grubenmaßen muß außer den übrigen Interessenten auch der Besitzer des Grubenfeldes, der Vertreter des Revierbergamtes, und wenn die Gemeinde keinen eigenen als Bauingenieur oder Baumeister qualifizierten technischen Beamten hat, auch ein Techniker der zuständigen politischen Behörde erster Instanz geladen werden.

§ 58. (1) Auf Grundstücken, die nicht in die Lagepläne einbezogen wurden, und in Gemeinden, die keine Lagepläne angefertigt haben, kann gebaut werden, wenn die Grundstücke entweder rechtskräftig parzelliert wurden oder wenn für sie, sofern sie auch sonst zur Verbauung geeignet sind, rechtskräftig die Baulinie und das Niveau bestimmt wurden und wenn sich für die so entstehenden Bauten im Zusammenhange mit verbauten Vierteln leichte, nicht zu kostspielige, wenn auch nur provisorische Kommunikationen erreichen lassen, deren Erhaltungskosten nicht von der Gemeinde angesprochen, sondern anderweitig sichergestellt werden.

(2) Diejenigen, die um die Enteignung eines Grundstückes nach dem ersten Hauptstücke dieses Gesetzes anzusuchen beabsichtigen, haben das Recht, zu verlangen, daß ihnen unter der Bedingung der rechtskräftigen Bewilligung der Enteignung die Bewilligung zur Parzellierung erteilt oder die Baulinie und das Niveau bekanntgegeben werde, ohne daß sie die Zustimmung des Eigentümers des Grundstückes nachweisen müssen. Der Eigentümer hat in dem Verfahren vor den zur Entscheidung nach den Bauordnungen oder Baustatuten berufenen Behörden die Stellung einer Partei.

§ 59. (1) Über Gesuche um Baubewilligungen ist von den Baubehörden längstens binnen 14 Tagen zu entscheiden.

(2) Fällt die Baubehörde in der vorgeschriebenen Frist die Entscheidung nicht, so wird auf Ansuchen der Partei von der politischen Landesbehörde, welche hierbei die gleiche Frist einzuhalten hat, das Verfahren auf Kosten der Gemeinde durchgeführt und endgültig entschieden.

(3) Sofern dieses Gesetz von Gemeinden und Gemeindebauämtern spricht, gelten seine Bestimmungen auch für die Städte mit eigenem Statut.

(4) Beschwerden sind bei nach diesem Gesetze bewilligten Bauführungen längstens binnen acht Tagen nach Zustellung der Entscheidung der ersten Instanz bei dieser an die politische Landesbehörde einzubringen, die verpflichtet ist, binnen 14

Digitized by Google

Tagen nach Vorlage der Beschwerde seitens der ersten Instanz durch ihre Bauorgane (§ 69) zu entscheiden.

(5) Die Gemeinde ist verpflichtet, die bei ihr eingebrachte Beschwerde binnen 14 Tagen der politischen Landesbehörde vorzulegen.

§ 60. Die Baubehörde erster Instanz ist verpflichtet, falls der Bau Gassenlinien oder Straßen berührt, binnen drei Tagen nach Zustellung der Baubewilligung die Baulinie abzustecken und das Niveau festzusetzen oder dem Gesuchsteller die hierzu erforderlichen Behelfe zur Verfügung zu stellen. Andernfalls kann dies der Bauherr auf Gefahr und Kosten der Gemeinde unter Zuziehung eines autorisierten technischen Sachverständigen tun.

§ 61. (1) Für die konstruktive Ausführung, die sichere Bewohnbarkeit und die sanitäre Einwandfreiheit haftet den Behörden gegenüber die nach den geltenden Bauordnungen und Baustatuten verantwortliche Person.

(2) Die Stabilität des zur behördlichen Genehmigung zum Zwecke der Baubewilligung vorgelegten Bauprojektes ist durch ordnungsmäßige Berechnungen nach den Vorschriften über die zulässige Belastung der Baukonstruktionen und die erlaubte Inanspruchnahme des Materials nachzuweisen.

§ 62. (1) Jedes Haus hat für sich eine Baueinheit mit eigenen Giebelmauern zu bilden. Bei gleichzeitiger Erbauung benachbarter Häuser kann die Baubehörde 15 cm starke Giebelmauern bewilligen.

(2) Die Wahl der Baumaterialien ist dem freien Ermessen des Bauherrn überlassen, darf aber die Dauerhaftigkeit und das Aussehen des Gebäudes und seiner Umgebung nicht beeinträchtigen. Strohdeckung ist bei zusammenhängenden Bauten nicht gestattet.

§ 63. (1) Wohnhäuser können fünfstöckig bewilligt werden, wenn dies nicht aus öffentlichen Rücksichten einem Anstande unterliegt oder die rechtskräftigen Verbauungsbedingungen nichts anderes festsetzen; die lichte Höhe kann in ihnen für Wohn- und Arbeitsräume bis auf 2 m 60 cm, im Dachgeschosse bis auf 2 m 40 cm herabgesetzt werden.

(2) Bei Aufbauten dürfen die Stiegen in den obersten zwei Geschossen 1 m 10 cm breit sein.

(3) Insoweit die geltenden Bauordnungen und Baustatute die Höhe von Wohnhäusern in anderer Weise als durch die zulässige Zahl der Geschosse beschränken, bleiben solche Bestimmungen ungeschmälert in Kraft.

§ 64. In Dachwohnungen ist eine Bodenbelastung von bloß 150 kg auf 1 m^2 zulässig und können die Bundträme als Deckenträger verwendet werden, wobei in zweckmäßiger und geeigneter Weise der Ausbreitung einer Feuersbrunst vorzubeugen ist.

§ 65. (1) Klosetts können in Badezimmern errichtet werden, wenn diese vom Vorzimmer aus zugänglich und direkt ventiliert sind.

(2) Wo keine systematische Kanalisation besteht, ist das Senkgrubensystem vorläufig zulässig.

§ 66. In Eigenhäusern brauchen die Stiegenhäuser und Gänge nicht feuersicher und abgeschlossen errichtet zu werden. Deren Breiten und Höhen können von den Vorschriften der bisherigen Bauordnungen und Baustatute abweichen.

§ 67. Die Errichtung von Gehsteigen und gepflasterten Höfen ist auf Ansuchen des Bauherrn auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Digitized by Google

§ 68. (1) Die Bestimmungen der vorhergehenden Paragraphen dieses Hauptstückes finden nur auf Bauten von Wohnhäusern, die mit einer Unterstützung nach den Bestimmungen des fünften Hauptstückes ausgeführt werden, und auf Bauten Anwendung, für welche der Bauherr die Erleichterungen nach diesem Hauptstücke in Anspruch nimmt.

(2) Wer die Erleichterungen dieses Hauptstückes nicht benützen will, ist verpflichtet, den Bau nach den Vorschriften der Bauordnungen oder Baustatute auszuführen.

(3) Auf mit einer Unterstützung nach den Bestimmungen des fünften Hauptstückes ausgeführte Bauten sind stets die Bestimmungen der §§ 62 und 63 anzuwenden; zu der Baukommission über dieselben muß die Gemeinde, wenn sie nicht selbst einen als Bauingenieur oder Baumeister qualifizierten technischen Beamten besitzt, als Bausachverständigen einen Bauingenieur oder Baumeister oder einen Maurermeister einladen, wenn letzterer selbst berechtigt wäre, den Bau auszuführen. Die Bestimmung des § 57, Abs. 3, ist mit Ausnahme von Staats- und Landesbauten auf alle Bauführungen über verliehenen Grubenmaßen anzuwenden (§ 102, Abs. 1, der Bauordnung für Schlesien vom 2. Juni 1883, L. G. Bl. Nr. 26).

(4) Für die anderen Bauten bleiben die Vorschriften der Bauordnungen und Baustatute in Kraft.

§ 69. (1) Die nach den Bestimmungen des fünften Hauptstückes unterstützten Bauten werden der Evidenz, Zentralaufsicht und Entscheidung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten und des Ministeriums für soziale Fürsorge unterstellt.

(2) Die in Prag, Brünn, Troppau, Bratislava und Užhorod errichteten besonderen Abteilungen für die Baubewegung entscheiden über die nach diesem Gesetze überhaupt auszuführenden und zu beurteilenden Bauten, Beschwerden und Bauangelegenheiten als endgültige und ausschließliche Berufungsinstanz. Diesen Behörden liegt natürlich die den Baubehörden auferlegte Pflicht ob, in den Grenzen der Bauordnungen und Baustatute die öffentlichen Interessen zu wahren.

(3) Bei einer Verletzung der Bestimmungen dieses Hauptstückes oder bei einer Gefährdung des öffentlichen oder staatlichen Interesses ist eine außerordentliche Beschwerde an das Ministerium für öffentliche Arbeiten zulässig.

§ 70. Den Abteilungen für die Baubewegung liegt die Unterstützung des raschen, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Aufbaues von Wohn- und sonstigen im öffentlichen Interesse erforderlichen Gebäuden durch eine geeignete Organisation der Arbeit, der Erzeugung von Baumaterialien und sonstigen Bauerfordernissen sowie durch die Organisation der Bautätigkeit ob.

§ 71. (1) Die Abteilungen für die Baubewegung können von den Besitzern, Verwahrern oder Erzeugern von Baumaterialien und sonstigen zur Bauführung notwendigen Erfordernissen diese Gegenstände jederzeit anfordern, wenn ersichtlich ist, daß sie aus Spekulationsrücksichten zurückgehalten werden, und sie können vor ihrer Entscheidung Verfügungen zur Sicherung dieser Gegenstände treffen.

(2) Zum Zwecke der Beschaffung von Baumaterialien und sonstigen zur Bauführung notwendigen Erfordernissen haben sie auch das Recht, jederzeit alle Unternehmungen, die Baumaterialien oder sonstige zur Bauführung notwendige Erfordernisse erzeugen, liefern oder befördern, unter Beobachtung des Verfassungsgesetzes vom 9. April 1920, Slg. Nr. 293,[9]) zu durchsuchen.

---

[9]) „Pr. Arch.", Jg. 1920, Nr. 20, S. 694.

Digitized by Google

§ 72. Die Vorstände der Abteilungen für die Baubewegung in Prag, Brünn, Troppau, Bratislava und Užhorod werden von der Regierung aus der Reihe der Landes- und Staatsbeamten ernannt. Das übrige Personal wird von der politischen Landesbehörde zugeteilt.

§ 73. Die Entscheidung, die von der Abteilung für die Baubewegung in zweiter Instanz getroffen wird, ist den Parteien im Namen der politischen Landesbehörde auszufertigen, die zur Entscheidung binnen 14 Tagen verpflichtet ist.

§ 74. Der Wirkungskreis der politischen Landesbehörde nach den §§ 59, 72 und 73 wird in der Slowakei von der Abteilung für die Baubewegung in Bratislava und in Karpathorußland von der Zivilverwaltung ausgeübt.

ACHTES HAUPTSTÜCK.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 75. (1) Vereinbarungen, die auf die gemeinsame Festsetzung von unverhältnismäßigen Preisen für Baumaterialien und deren Beförderung abzielen, sind verboten.

(2) In Verträgen über die Lieferung von Baumaterialien enthaltene Bestimmungen, durch welche Preise festgesetzt werden, die auf den im Abs. 1 angeführten Vereinbarungen beruhen, sind nichtig.

§ 76. Die auf Grund des Art. I, Abs. 2, des Gesetzes vom 15. April 1919, Slg. Nr. 211,[10]) und des Gesetzes vom 23. Mai 1919, Slg. Nr. 277,[11]) ausgestellten Reverse verlieren ihre Verbindlichkeit.

§ 77. Die Gemeinden sind zur Mitwirkung bei der Durchführung dieses Gesetzes verpflichtet.

Schlußbestimmungen.

§ 78. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 79. Die Bestimmungen des zweiten und siebenten Hauptstückes dieses Gesetzes treten am 31. Dezember 1928 außer Kraft.

§ 80. Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden die Minister für soziale Fürsorge, der Finanzen und für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

*

Auszug aus dem Motivenberichte zur Regierungsvorlage dieses Gesetzes.

(Druck Nr. 851 des Abg. H. 1927.)

Der neue Entwurf eines Baubewegungsgesetzes enthält nur die Bestimmungen, welche bereits in den vorhergehenden Gesetzen über die Baubewegung waren und ihre Eignung zur Förderung der Bautätigkeit bereits bewährt haben, wie die Bestimmungen über die Beschaffung von Bauplätzen, über Lohnschiedsgerichte und über Steuer-, Gebühren- und Bauerleichterungen.

Neu ist nur die Bestimmung über die Art der Unterstützung neuer Wohnhausbauten. Der nunmehr zurückgenommene Entwurf eines Wohnungsgesetzes sah eine Förderung der Bautätigkeit nur mit Hilfe des schon mit Gesetz vom 20. März 1919, Slg. Nr. 98, errichteten staatlichen Wohnungsfürsorgefonds vor und legte das Hauptgewicht auf die Beschaffung billigen Kredites in II. bücherlicher Rangordnung, sei es direkt oder durch Vermittlung der Fondsgarantie. Zur Deckung der Fondsver-

[10]) „Pr. Arch.", Jg. 1919, Nr. 30, S. 747.

[11]) „Pr. Arch.", Jg. 1919, Nr. 30, S. 752.

Digitized by Google

bindlichkeiten aus dem Titel der Garantieübernahme wäre es allerdings notwendig, den Fond angemessen zu dotieren, und hiezu sollte eben der Ertrag des Baubeitrages dienen. Wegen Mangels an Bedeckung der für den Fond notwendigen Dotierung ersetzt der Gesetzentwurf die Fondsgarantie durch direkte Garantie des Staates. Betreffend den Inhalt der Garantie besteht nach dem Gesetzentwurf zwischen der Fondsgarantie und der Garantie des Staates kein Unterschied. Die Staatsgarantie hat keinen andern Zweck als den, einerseits für die Finanzierung der Bautätigkeit die Geldmittel der Sparkassen, Sozialversicherungs- und anderen Anstalten heranzuziehen, welche nur in Hypotheken mit Mündelsicherheit angelegt werden dürfen, und andererseits es dem Bauführer zu ermöglichen, für die Bauten ein Darlehen mit Mündelsicherheit auch in II. bücherlicher Rangordnung zu erhalten. Es ist nicht Zweck der Staatsgarantie, daß der Staat für den Bauführer auch nur den geringsten Teil der Annuität von dem verbürgten Darlehen zahle, wie dies bei den Darlehen der Fall ist, die nach den bisherigen Gesetzen über die Baubewegung garantiert worden sind. Die Staatsgarantie wird nach dem Gesetzentwurf nur dann übernommen werden können, wenn nachgewiesen ist, daß die Sicherheit des verbürgten Darlehens nicht bedroht ist, d. i., daß der Bauführer im Stande ist, aus seinem eigenen Vermögen ohne Bedrohung seiner Existenz jenen Teil des Bauaufwandes zu decken, welcher nicht durch Kredit gedeckt ist und daß sein eigenes Einkommen zur Deckung aller mit dem Hause verbundenen jährlichen Auslagen zureicht. Eine Verpflichtung des Staates zur Zahlung aus dem Grunde der Bürgschaft für den Schuldner würde nur dann eintreten, wenn wider Erwarten der Schuldner trotz Mahnung seine Verpflichtungen dem Gläubiger gegenüber nicht einhalten sollte. Der Staat hat allerdings das Recht auf Ersatz, das gegenüber dem Schuldner, ausgenommen Fälle unverschuldeter dauernder Zahlungsunfähigkeit, streng ausgeübt werden muß.

Die schuldige Rücksichtnahme auf das Gleichgewicht im Staatsbudget, die es nicht gestattet, das Staatsbudget mit neuen Ausgaben zur Förderung der Bautätigkeit zu belasten, ohne neue Einkünfte zu ihrer Bedeckung zu erschließen, und die Tatsache, daß es sich bloß um ein kurzfristiges Provisorium handelt, haben zu der Bestimmung geführt, daß eine Staatsgarantie nur für Darlehen bis 120,000.000 Kč übernommen werden kann und daß das vom Staat verbürgte Darlehen nicht mehr als 45% und zusammen mit den dem verbürgten Darlehen in bücherlicher Rangordnung vorausgehenden Darlehen nicht mehr als 75% des Bauaufwandes betragen darf. Unter diesen Voraussetzungen kann die Staatsgarantie für Darlehen zu Bauten mit einem Gesamtaufwande von 266,000.000 Kč übernommen werden.

Der Gesetzentwurf beschränkt die Unterstützung nur auf den Bau von Häusern mit Kleinwohnungen und Kleinbetriebsstätten für die minder bemittelten Volksschichten und sieht, unter Verwertung der Erfahrungen, die mit der Durchführung der bisherigen Gesetze gemacht worden sind, in erster Linie die Förderung von Eigenhäusern vor. Dies aus dem Grunde, weil die Bauherren von Eigenhäusern in den Bau von Eigenhäusern beträchtliche eigene Mittel zu investieren bereit sind, damit sie die mit dem Wohnen in einem eigenen Kleinhause verbundenen jährlichen Auslagen so niedrig als möglich kommen, und weil sie ihre Eigenhäuser sorgfältig in gutem Stande erhalten, lauter Umstände, die die Sicherheit der verbürgten Hypothek gewährleisten und das Risiko der Staatsgarantie verringern. Nach dem Gesetzentwurf wird eine Unterstützung auch zum Bau von Zinshäusern mit Kleinwohnungen und Kleinbetriebsstätten erteilt werden können, wenn eine gemeinnützige Bauvereinigung den Bau unternimmt. Die Höhe der Garantie ist aber unabhängig von der Art des Baues und der Person des Bauherrn.

Es liegt klar auf der Hand, daß nach den mit der Durchführung der Baubewegungsgesetze gemachten Erfahrungen auch bei der Unterstützung in der Form einfacher staatlicher Bürgschaft in dem Gesetzentwurf durch besondere Bestimmungen dafür Vorsorge getroffen werden mußte, daß der Zweck der Förderung erreicht und jedwedem Mißbrauch der Förderung vorgebeugt werde.

Vom allgemeinen Gesichtspunkte des Gesetzentwurfes erübrigt noch der Steuerbefreiung Erwähnung zu tun. Der Gesetzentwurf ändert wissentlich die Bestimmungen des zurückgenommenen Entwurfes des Wohnungsgesetzes ab, insoweit sie die Dauer der Steuerbefreiung betreffen. Es ist nur im Geiste des Wohnungsgesetzentwurfes, wenn der neue Gesetzentwurf zwischen unterstützten und nichtunterstützten Bauten keinen Unterschied macht. Aber der neue Entwurf übernimmt aus

Digitized by Google

dem Wohnungsgesetzentwurf nicht unverändert die Bestimmungen über die Steuerbefreiung, die für nichtunterstützte Bauten beantragt war, sondern setzt die Länge der Steuerbefreiung herab. Er ist hiebei von der Erwägung geleitet, daß eine allzulange Steuerbefreiung, wenn sie sich nicht unmittelbar in einer dauernden Herabsetzung des Zinses ausdrückt, zwar für den privaten Bauherrn von großem Vorteil sein kann, der in dem Wert der Steuerbefreiung einen Unternehmergewinn findet, vom Standpunkte der Wohnungspolitik jedoch für das Streben auf eine Herabsetzung der Baukosten und der davon abhängigen Mietzinse hinzuwirken, von großem Nachteil sein kann. Es ist kaum zu bestreiten, daß die Steuerbefreiung unmittelbar auf die Herabsetzung der mit dem Hause verbundenen jährlichen Auslagen hinwirkt und sich in einer Herabsetzung des Mietzinses nur bei einer Bautätigkeit gemeinnützigen Charakters, insbesondere von Baugenossenschaften und Gemeinden und ferner bei den für den eigenen Bedarf unternommenen Bauten äußert. Der Entwurf zum Baubewegungsgesetz bezweckt in erster Linie den Bau von Eigenhäusern mit Kleinwohnungen für den eigenen Bedarf und den Bau von Zinshäusern mit Kleinwohnungen durch gemeinnützige Baugenossenschaften, also durchwegs Bauten zu fördern, bei denen die Steuerbefreiung unmittelbar den Benützern der Wohnungen zustatten kommt. Im Interesse der Belebung der Bautätigkeit macht der Gesetzentwurf betreffend die Steuerbefreiung bei Kleinwohnungsbauten keinen Unterschied hinsichtlich der Person des Bauführers und erkennt allen Kleinwohnungsbauten überhaupt eine 35jährige, also eine bei dem üblichen 6%igen Zinsfuß von Hypothekardarlehen und bei 1%iger Amortisation die ganze Amortisationsdauer hindurch geltende Befreiung zu. Anders bei Bauten, welche nicht die Merkmale von Kleinwohnungsbauten tragen, also bei Häusern mit großen Wohnungen, Handels- und Kanzleiräumlichkeiten und überhaupt bei Bauten zu anderen als Wohnungszwecken, von häufig luxuriöser Ausstattung, die in der Mehrzahl auf teuerem, eine steigende Bodenrente versprechenden Baugrunde errichtet werden. Bei solchen Bauten ist der Mietzins vollständig von Angebot und Nachfrage nach Räumlichkeiten ähnlicher Art abhängig und die Steuerbefreiung bleibt ohne merkliche Wirkung auf die Bemessung des Mietzinses. Vom Standpunkt der Wohnungs- und Baupolitik ist dafür zu halten, daß für Bauten dieser Art die Steuerbefreiung in dem durch alle bisherigen Baubewegungsgesetze seit dem Jahre 1920 festgesetzten Ausmaße, das ist in der Dauer von 20 Jahren ganz ausreichend ist, umso mehr, als mit der Steuerbefreiung nach dem Gesetzentwurf für Bauten dieser Art eine gleich lange Befreiung von den vom Mietzinse eingehobenen Gemeindeabgaben verbunden ist, die Baukosten von Neubauten bedeutend niedriger sind, als in den Jahren 1920 bis 1923 und als mittlerweile auch der Zinsfuß gesunken ist — lauter Vorteile, die den bis Ende des Jahres 1925 beendeten Bauten dieser Art nicht zustatten kamen. Der insbesondere aus den Kreisen von Bauunternehmern für langfristige Steuerfreiheit ins Treffen geführte Grund, daß sie der Bauunternehmer zur Sicherung vor Verlusten braucht, die aus einem Sinken der Baukosten drohen, kann im Hinblick auf die zu gewärtigende Entwicklung der Baukostenpreise nicht als zutreffend angesehen werden. Bei der Durchführung des Gesetzes wird allerdings dahin zu wirken sein, daß alle Faktoren, denen an der Belebung der Bautätigkeit gelegen sein muß, insbesondere die Gemeinden, in den Grenzen ihres Wirkungskreises zur Verbilligung der Baukosten beitragen. Auf die Gemeinden wird insbesondere einzuwirken sein, daß sie den Bauführern unentgeltlich Rat erteilen, ihnen Typenpläne zur Verfügung stellen und rechtzeitig für die Schaffung öffentlicher Einrichtungen (Zufahrt, Wasserleitung, Kanalisation u. dgl.) vorsorgen. Bei der Ausführung des Baues von Eigenhauskolonien wird darauf zu dringen sein, daß womöglich nur nach einer kleinen Zahl von Typen gebaut wird, wofern dadurch eine Bauverbilligung gewährleistet wird.

Bericht des sozialpolitischen Ausschusses des Abgeordnetenhauses.

(Druck des Abg. H. Nr. 851.)

Als die Regierung den Entwurf des Baubeförderungsgesetzes, Druck Z. 851 Abg. Haus. 1927, vorlegte, nahm sie gleichzeitig den Antrag des Wohnungsgesetzes, Druck Z. 460 Abg. Haus 1926, zurück, der dem Abgeordneten-Haus im Juni 1926 von der vergangenen Beamtenregierung zur verfassungsmäßigen Verhandlung vorgelegt worden war. Der Regierungsentwurf des Gesetzes über die Baubewegung

Digitized by Google

kann aber nicht als Ersatz des zurückgenommenen Entwurfes des Wohnungsgesetzes betrachtet werden. Davon zeugt nicht nur der Inhalt des neuen Gesetzentwurfes und seine kurze Geltungsdauer, sondern unzweifelhaft auch der ihm beigefügte Motivenbericht. Darin erklärt die Regierung ausdrücklich, daß sie bei der Vorlage des neuen Entwurfes eines Gesetzes über die Baubewegung keineswegs die Hauptrichtlinien des Entwurfes des Wohnungsgesetzes der vergangenen Regierung verläßt. Die Regierung verspricht darin, daß sie nach der verfassungsmäßigen Verhandlung ihres Antrages mit tunlichster Beschleunigung der Nationalversammlung einen neuen Entwurf eines Wohnungsgesetzes vorlegen wird, der dasselbe Endziel einer gemeinsamen und definitiven Regelung des Mieterschutzes und der Baubewegung wie der zurückgenommene Entwurf der vorigen Regierung erfolgen wird. Der neue Entwurf des Wohnungsgesetzes wird nach dem Versprechen der Regierung auf die Anträge und Einwendungen Rücksicht nehmen, die zu dem zurückgenommenen Entwurf überreicht worden sind, allerdings auch auf die Änderungen, die inzwischen in den für die Bautätigkeit entscheidenden Verhältnissen eingetreten sind. Die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer langfristigen und definitiven Regelung des Mieterschutzes und der Bauförderung verkennt, wie auch die Kundgebungen aus den Reihen der Opposition beweisen, in seiner überwiegenden Mehrheit auch der sozialpolitische Ausschuß nicht. Der sozialpolitische Ausschuß legt großes Gewicht darauf, daß die Regierung so bald als möglich einen neuen Entwurf des Wohnungsgesetzes vorlegt, und gibt der Erwartung Ausdruck, daß der neue Entwurf eine viel ausgiebigere Förderung der Baubewegung bringen wird. Der sozialpolitische Ausschuß erwartet dabei mit Recht, daß die Regierung bei der Vorbereitung dieses neuen Wohnungsgesetzentwurfes nicht nur den Wandel der Verhältnisse berücksichtigen wird, der durch die verfassungsmäßige Annahme des neuen Gesetzentwurfes über die Baubewegung hervorgerufen wurde, sondern daß sie alle Anträge und Vorschläge, die im sozialpolitischen Ausschuß bei seiner Beratung gestellt worden sind, erwägen werde.

Der Regierungsentwurf des Baubewegungsgesetzes hat vor allem den Zweck, die Bauunternehmungen in der bevorstehenden Bausaison zu fördern, aber darüber hinaus ermöglicht er es auch, verläßliche Vorbereitungen für die Bausaison 1928 zu treffen, indem die Wirksamkeit der wichtigsten Bestimmungen auf Bauten bezieht, die bis Ende des Jahres 1928 vollendet werden. Wirksame Mittel zur Förderung der Bautätigkeit überhaupt erblickt der Regierungsentwurf vor allem in Steuer- und Gebührenbegünstigungen und Bauerleichterungen, die allen Bauherren ohne Unterschied gewährtwerden, und ferner in der staatlichen Garantie für Darlehen in zweiter bücherlicher Rangordnung, die nur zum Bau von Häusern mit Kleinwohnungen für minderbemittelte Personen gewährt werden.

Der Regierungsentwurf enthält im sechsten Hauptstück die Bestimmung, daß Kleinwohnungsbauten im Sinne der Bestimmungen über die Gebäudesteuer eine 25jährige und anderen Bauten eine nur 20jährige Befreiung von der Hauszins- und Hausklassensteuer zugestanden wrd, verbunden mit einer gleich langen Befreiung von den zur Gebäudesteuer eingehobenen Zuschlägen und von den auf Grund des Mietzinses eingehobenen Gemeindeabgaben, soweit sie nicht den Charakter von Gebühren für besondere Begünstigungen oder Leistungen von Seiten der Gemeinden oder ihrer Unternehmungen haben. Im Motivenbericht zum Regierungsentwurf wird eingehend begründet, weshalb der Regierungsentwurf in Bezug auf die Länge der Steuerbefreiung zwischen Kleinwohnungsbauten und sonstigen Bauten unterscheidet. Es geschieht dies in erster Linie in dem Bestreben, den Kleinwohnungsbauten größere Vorteile einzuräumen als anderen Bauten, und dieses Bestreben entspringt der Erkenntnis, daß der Bau von Häusern mit Kleinwohnungen unverhältnismäßig notwendiger ist als der von Häusern mit großen Wohnungen oder anderen Räumlichkeiten; dann in der aus der Erfahrung gewonnenen Erkenntnis, daß eine Steuerbefreiung sich in einer Herabsetzung des Mietzinses nur bei Häusern, die für den eigenen Gebrauch gebaut werden und bei Häusern auswirkt, die von Baugenossenschaften und anderen gemeinnützigen Bauführern, insbesondere von Gemeinden, erbaut werden, also bei Bauten, die der Regierungsentwurf vor anderen unterstützen will, dagegen aber ohne merklichen Einfluß auf den Mietzins bei Bauten ist, die nicht den Charakter von Kleinwohnungsbauten haben; denn sie wirkt bei solchen Bauten in erster Linie als Unternehmergewinn nicht nur zu Gunsten des Bauführers, sondern auch zu Gunsten des Eigentümers des Baugrundstückes. Wenn der sozialpolitische Ausschuß trotzdem

Digitized by Google

den Antrag auf Verlängerung der Steuerbefreiung bei Bauten, die nicht den Charakter von Kleinwohnungsbauten haben, gegenüber dem Regierungsentwurf von 20 Jahren auf 25 Jahre angenommen hat, so ließ er sich hiebei nur von der Erwägung leiten, daß der zurückgenommene Regierungsentwurf bei diesen Bauten, allerdings unter anderen Verhältnissen, wie der Motivenbericht zum Regierungsentwurf des Gesetzes über die Baubewegung richtig bemerkt, eine 35jährige Befreiung in Aussicht genommen hatte. Der sozialpolitische Ausschuß war sich hiebei dessen bewußt, daß die künftige Regelung der Steuerbefreiung von Neubauten außerhalb des Rahmens des Gesetzes über die direkten Steuern, die Bestimmungen über die zeitweilige Befreiung der Neubauten von der Gebäudesteuer, wie sie für normale Zeiten das Gesetz über die direkten Steuern enthalten wird, nicht aus dem Auge verlieren darf. In Konsequenz der Verlängerung der Steuerbefreiung von 20 auf 25 Jahre, bei Bauten, die nicht den Charakter von Kleinwohnungsbauten haben, wurde auch bei der Adaptierung von unbewohnbaren Gebäuden oder Gebäudeteilen zu Wohnzwecken die Steuerbefreiung gegenüber dem Regierungsentwurf von 20 Jahren auf 25 Jahre verlängert.

In der Bestimmung des Gesetzentwurfes über die Befreiung der Übertragung der Bauparzellen von der Wertzuwachsabgabe von Liegenschaften wurde nur die wichtige sachliche Änderung vorgenommen, daß die Rechtsunsicherheit, betreffend die Frage, ob die im Jahre 1924 vorgenommenen Übertragungen von Bauparzellen von der erwähnten Abgabe befreit sind oder nicht, im bejahenden Sinne gelöst wurde.

Die sonstigen Änderungen, die der sozialpolitische Ausschuß an den Bestimmungen des Regierungsentwurfes über die Befreiung von der Gebäudesteuer und von der Wertzuwachsabgabe von Liegenschaften vorgenommen hat, sind mehr oder weniger nur formeller Art; es wird von ihnen bei den einzelnen Paragraphen näher die Rede sein.

Die Bestimmungen des Regierungsentwurfes über die Befreiung von der Übertragungsgebühr bei der Übertragung fertiger Häuser und über die Gebührenbefreiung von Urkunden und bücherlichen Eintragungen haben keine Änderungen erfahren.

Die im siebenten Hauptstück des Regierungsentwurfes enthaltenen Bestimmungen über die Bauerleichterungen, die zumeist aus dem Gesetz über die Baubewegung vom 25. I. 1923, Slg. 35 unverändert übernommen worden sind, haben ihre Wirkung schon in der Praxis bewährt.

Von den am siebenten Hauptstück vom sozialpolitischen Ausschuß beschlossenen Änderungen sei nur eine Bestimmung erwähnt, die eine alte Forderung der die Interessen der Maurermeister vertretenden Organisationen erfüllt, nämlich daß zu den Baukommissionen über die Erbauung von Wohnhäusern, für welche nach dem fünften Hauptstück um die Erteilung der Staatsgarantie angesucht werden wird, als Bausachverständiger auch ein Maurermeister zugezogen werden kann, wenn er selbst zur Durchführung solcher Bauten berechtigt ist. Dadurch wird auch dem Bedarf der Bauführer in der Slowakei und in Karpathorußland entsprochen werden, wo nur in den größeren Ortschaften Baumeister sind.

Von den übrigen Änderungen am siebenten Hauptstück wird bei den einzelnen Paragraphen die Rede sein.

Die Bestimmungen des fünften Hauptstückes des Regierungsentwurfes, das von der Staatsgarantie zum Bau von Häusern mit Kleinwohnungen handelt, waren am meisten Gegenstand der Kritik des sozialpolitischen Ausschusses. Der Regierungsentwurf beschränkt vor allem die Gesamtsumme der verbürgten Darlehen auf 120,000.000 Kč und setzt die Höhe der einzelnen verbürgten Darlehen mit höchstens 45% und die Höhe der nicht verbürgten Darlehen zuzüglich der in bücherlicher Rangordnung vorhergehenden verbürgten Darlehen zusammen mit höchstens 75% des Bauaufwandes fest ohne Unterschied, wer Bauherr ist, und ohne Unterschied, ob es sich um ein Eigenhaus oder um ein Zinshaus handelt. Er stellt Eigenhäuser mit einer Kleinwohnung, für die er in erster Linie Bürgschaft gewähren will, in den Vordergrund; Mietshäuser bedenkt er mit der Garantie nur ausnahmsweise, wenn eine gemeinnützige Bauvereinigung sie baut.

Der Regierungsentwurf ermangelt überhaupt der Bestimmungen der bisherigen Gesetze über die Unterstützung von Wirtschaftsgebäuden und von kleingewerblichen Betriebsstätten und über die Unterstützung der Adaptierung unbewohnbarer Räume zu Wohnzwecken. Er enthält weiters keine Bestimmung über die Rückwirkung des Gesetzes wenigstens in besonders berücksichtigungswürdigen Ausnahme-

Digitized by Google

fällen, wie sie alle bisherigen Gesetze über die Baubewegung enthalten haben. Diese verhältnismäßig engen Grenzen, die der Staatsgarantie vom Regierungsentwurf gesteckt wurden, erklärt der Motivenbericht mit der schuldigen Rücksichtnahme auf das Gleichgewicht im Staatsvoranschlage, die es nicht gestatte, den Staatsvoranschlag mit neuen Ausgaben zur Bauförderung zu belasten, ohne neue Einnahmen zu ihrer Bedeckung zu erschließen, und mit dem Umstande, daß es sich nur um ein kurzfristiges Provisorium handle. Der sozialpolitische Ausschuß kann nicht umhin, den Standpunkt der staatlichen Finanzverwaltung anzuerkennen, wie ihn der Motivenbericht vorbringt, und in dem Bewußtsein, daß es sich wirklich nur um eine vorübergehende Regelung der Bauförderung handelt — vorausgesetzt, daß ein neuer Entwurf eines Baugesetzes bald vorgelegt wird — hat er es als nötig und möglich erachtet, sich mit dem für die Summe der verbürgten Darlehen begrenzten Betrag von 120,000.000 Kč zu begnügen. Ebenso hat es der sozialpolitische Ausschuß für möglich und nötig befunden, daß im Rahmen der vorgeschlagenen Summe von 120,000.000 Kč die Staatsgarantie nicht nur auf einen größeren Kreis von Bauten, sondern auch auf einen größeren Kreis von Bauherren erweitert werde, insbesondere aber auf die Gemeinden, denen es in erster Linie obliegt für Wohnungen der ärmsten Volksschichten Sorge zu tragen. Der sozialpolitische Ausschuß beabsichtigte, daß die Garantie hauptsächlich auch zu Wirtschaftsgebäuden von Kleinlandwirten und zu Kleinbetriebsstätten von Kleingewerbetreibenden geleistet werden könne, wenn sie gleichzeitig mit einem Eigenhause errichtet werden, ferner zur Herrichtung von Häusern, die durch eine Elementarkatastrophe beschädigt worden sind, sowie zur Adaptierung von unbewohnbaren Häusern zu Wohnzwecken, die von Erwerbern landwirtschaftlichen Bodens auf Grund des Bodenreformgesetzes unternommen werden. Die Erweiterung der Staatsgarantie auch auf Gemeindebauten betrachtete der sozialpolitische Ausschuß hauptsächlich deswegen als unerläßlich, weil die Erlangung einer Kommunalanleihe den Gemeinden durch das Gesetz vom 14. IV. 1920, Slg. 302, bei der eigenen Sparkassa unmöglich gemacht wird, bei den Landesinstituten aber in Wirklichkeit regelmäßig sehr schwierig ist. Der sozialpolitische Ausschuß hielt es weiters für notwendig, wenigstens bei Miethäusern die Grenze der Verschuldung durch die erste und die garantierte zweite Hypothek gegenüber dem Regierungsentwurf von 75% auf 80% des Bauaufwandes hinaufzusetzen, indem er von der Ansicht ausging, daß die Forderung, daß eine Baugenossenschaft aus eigenen Mitteln in Bauten von Miethäusern wenigstens 25% des Bauaufwandes investiere, mit Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse der in genossenschaftlichen Häusern Wohnung suchenden Personen allzu rigoros, ja vielfach undurchführbar ist. Damit aber durch die Erhöhung der Verschuldungsgrenze durch ein verbürgtes Darlehen bei Miethäusern das mit der Übernahme der Garantie verbundene Risiko des Staates nicht erhöht werde, gab der sozialpolitische Ausschuß selbst die Anregung dazu, daß die Maximalhöhe der verbürgten Darlehen gegenüber dem Regierungsentwurf von 45% auf 40% des Bauaufwandes herabgesetzt werde, und zwar nicht nur bei Zinshäusern, sondern auch bei Eigenhäusern.

Der sozialpolitische Ausschuß anerkennt dankend, bei der Regierung für alle diese seine Anregungen zu Abänderungen am fünften Hauptstück über die staatliche Garantie volles Verständnis gefunden zu haben, und daß er sich mit der Regierung auch über den Wortlaut aller Abänderungsanträge einigen konnte.

Die Bestimmungen des ersten Hauptstückes des Regierungsentwurfes, die von der Beschaffung von Bauplätzen insbesondere durch Enteignung handeln, erfuhren nur unwesentliche Änderungen in einigen Paragraphen, von denen später die Rede sein wird. Besondere Erwähnung an dieser Stelle verdienen nur die Änderungen des § 3, Abs. 5, und § 5, Abs. 3, die beide den Zweck verfolgen, den Schutz der Privatgrundstücke vor der Enteignung zu stärken und besser zu sichern.

Am Schluß dieses allgemeinen Teiles des Motivenberichtes dürfen die Bestimmungen des zweiten Hauptstückes des Regierungsentwurfes nicht unerwähnt bleiben, die von den Lohnschiedsgerichten in den Baugewerben und Bauunternehmungen handeln. Nach längerem Schwanken einiger Oppositionsparteien, was für eine Stellung zu dieser Institution einzunehmen sei, neigte die Meinung der aus Vertretern der Regierungsmehrheit und der Opposition zusammengesetzten Mehrheit des sozialpolitischen Ausschusses der auch von der Regierung geteilten und unterstützten Ansicht zu, daß die Lohnschiedsgerichte trotz einiger ihrer in der Natur

Digitized by Google

der Sache und in der Unvollkommenheit unserer Rechtsordnung auf dem Gebiete der Kollektivverträge liegenden Mängel Institutionen sind, die sich im Ganzen bewährt haben, und es liegt Grund vor, sie nicht wieder zu erneuern.

Im Folgenden sind, nach einzelnen Paragraphen geordnet, die Änderungen angeführt, die der sozialpolitische Ausschuß beschlossen hat, sowie Bemerkungen, auf die der sozialpolitische Ausschuß besonderes Gewicht legt.

Die Bestimmung des § 1, Abs. 1 und 2, werden durch den Hinweis auf die im § 2 angeführten Bauten ergänzt, um ersichtlich zu machen, daß der Staat ermächtigt ist, Staatsgrundstücke gegen Ersatz ihres gemeinen Wertes nur für solche Bauten zu verkaufen, für die auch ein anderes Grundstück enteignet werden kann.

Die Bestimmung des § 2, Abs. 2, wurde zum Schutz historischer Denkmäler durch die Bestimmung ergänzt, daß Grundstücke, auf denen historisch wertvolle Gebäude stehen, die zwar wegen ihres baufälligen Zustandes außer Benützung gesetzt worden sind, aber durch eine ordentliche Reparatur erhalten werden können, nicht enteignet werden können. Im Abs. 1 wurde das Enteignungsrecht zu Gunsten notwendiger Kleinbetriebsstätten von Konsum- oder Lagerhausgenossenschaften erweitert.

Im § 3, Abs. 1 und 2, wurden nur stilistische Änderungen vorgenommen. Der Abs. 5 wurde ergänzt durch eine Bestimmung, die betont, daß bei der Beurteilung des Bedarfes des Grundeigentümers für das eigene Gewerbe oder die eigene Wirtschaft auf die geplante Erweiterung des Gewerbes oder der Wirtschaft Rücksicht zu nehmen ist und daß über die Gründe, die die Enteignung von Grundstücken ausschließen, der Ausspruch zur Lokalerhebung geladener gerichtlicher Sachverständiger einzuholen ist.

Zum § 5, Abs. 3, wurde beschlossen, daß die Bestimmung dieses Absatzes immer direkt in der Einladung zur Lokalerhebung anzuführen ist.

Die ohne Änderung aus dem Gesetz Slg. Nr. 35/1923 übernommene Bestimmung des § 9 wurde den geänderten Verhältnissen angepaßt, mit Rücksicht darauf, daß die Vermögens- und Vermögenszuwachsabgabe in der Mehrzahl der Fälle schon bezahlt worden ist.

Die Bestimmung des § 28 des Regierungsentwurfes gedachte nur des Ersatzes der mit der Durchführung der Bestimmung des Gesetzes über die Lohnschiedsgerichte verbundenen Auslagen und nicht des Ersatzes des mit der Durchführung des ganzen Gesetzes verbundenen Personal- und Sachaufwandes. Diesem Zwecke entspricht die Änderung des § 28, die einfach darin besteht, daß die Worte „der mit der Durchführung des zweiten Hauptstückes verbundenen Auslagen" durch die Worte „des mit der Durchführung verbundenen Personal- und Sachaufwandes" ersetzt wurden. Zu § 29 wird die Erklärung des Regierungsvertreters in Erinnerung gebracht, daß das Ministerium für öffentliche Arbeiten nicht verlangt, daß die Baugenossenschaften, für deren Mitglieder der Staat aus dem Ertrag der übernommenen Baulose Häuser baut, nur aus Staats- und anderen öffentlichen Angestellten bestehen müssen, daß aber Wohnungen in solchen Häusern nur an Staats- oder andere öffentliche Angestellte vermietet werden können.

Zu zahlreichen Anträgen auf Abänderung der Bestimmung des § 31 erklärte der Regierungsvertreter, daß die Bestimmungen dieses Paragraphen wörtlich aus dem gleichzeitig im Budgetausschuß des Abg.-Hauses verhandelten Regierungsentwurf des Gesetzes über die direkten Steuern, Druck Z. 706, Abg.-Haus. 1926 entnommen sind und daß aus Gründen der Rechtssicherheit ein abweichender Wortlaut dieser Bestimmung im Entwurf des Gesetzes über die Baubewegung und im Entwurf des Gesetzes über die direkten Steuern nicht zugelassen werden könne. Mit Rücksicht auf diese Erklärung hat der sozialpolitische Ausschuß den am Ende dieses Berichtes angeführten Resolutionsantrag zum Beschluß erhoben, der Anträge auf die Abänderung der Bestimmungen des § 136, Abs. 2 und 5, des Regierungsentwurfes des Gesetzes über die direkten Steuern enthält, die der sozialpolitische Ausschuß als voll begründet ansieht. Zum Abs. 7 wird ferner bemerkt, daß die Bestimmung dieses Absatzes auf eine Kleinwohnung und Kleinbetriebsstätte desselben Gewerbetreibenden, welche miteinander verbunden sein können, nicht angewendet werden kann, und daß laut Zusicherung des Regierungsvertreters in der Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Baubewegung die Zulässigkeit der Ver-

Digitized by Google

bindung der Wohnung mit der Betriebsstätte bei demselben Gewerbetreibenden nicht übersehen werden wird.

Zum § 32 muß vor allem angeführt werden, daß aus dem Regierungsentwurf der Absatz 2 dieses Paragraphen weggelassen wurde, denn, nachdem mit der Regierung die Übereinkunft getroffen war, daß ein Eigenhaus auch nach dem neuen Gesetz zwei Kleinwohnungen enthalten dürfe, war keine neue besondere Definition des Eigenhauses im neuen Gesetze nötig, und weiter, daß die Bestimmung des selbständigen § 33 des Regierungsentwurfes als letzter Absatz 4 in den § 31 übernommen wurde. Aus den im allgemeinen Teil dieses Berichtes angeführten Erwägungen wurde im Absatz 1 dieses Paragraphen der Kreis jener Personen, denen eine Staatsgarantie auf Zinshäuser erteilt werden darf, auf Gemeinden erweitert. Der neue Wortlaut dieses Absatzes wahrt sonst den Charakter, den die Bestimmung des Abs. 1 im Regierungsentwurf hatte, wonach die Staatsgarantie regelmäßig und in erster Linie zu Bauten von Eigenhäusern privater Bauführer und von Baugenossenschaften gewährt werden soll, und erst in zweiter Reihe zum Bau von Mietwohnhäusern, die von Gemeinden und gemeinnützigen Bauvereinigungen aufgeführt werden. Der neue Abs. 2 dieses Paragraphen erweitert die Staatsgarantie auch auf die Herrichtung durch Elementarkatastrophen beschädigter Häuser und auf die Adaptierung von unbewohnten Häusern zu Wohnzwecken, womit den dringenden Wünschen der auf dem Lande ansässigen Interessenten nachgekommen wurde. Der neue Absatz 3 enthält die aus der Durchführung aller bisherigen Baubewegungsgesetze bekannte Bestimmung, nach der zugleich mit der Staatsgarantie für den Bau eines Eigenhauses auch die Garantie für die erforderlichen Wirtschaftsräume und für den Bau der erforderlichen Wirtschaftsgebäude erteilt werden kann, wenn das Eigenhaus für einen Kleinlandwirt erbaut wird, oder für den Bau einer Kleinbetriebsstätte, wenn das Eigenhaus für einen Kleingewerbetreibenden errichtet wird.

Die Bestimmung des § 33 ist neu, damit die Staatsgarantie wenigstens in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen auch auf Bauten und Adaptierungen erteilt werden kann, die in den Jahren 1924 bis 1927 vor der Wirksamkeit des neuen Gesetzes begonnen worden sind.

Die Bestimmung des § 36 über die Höhe der verbürgten Darlehen und über die Grenze der zulässigen Verschuldung der Häuser war sehr strittig. Aus den schon im allgemeinen Teil dieses Berichtes angeführten Erwägungen wurde die zulässige Höhe der Staatsgarantie gegenüber dem Regierungsentwurf von 45% auf 40% herabgesetzt und dafür die zulässige Verschuldungsgrenze wenigstens bei den Mietwohnhäusern gegenüber dem Regierungsentwurf von 75% auf 80% des Bauaufwandes erhöht.

Die Bestimmung des § 49 mußte nach dem Antrag des Finanzministeriums umstilisiert werden, denn das Gesetz Nr. 242/1911 und die Gesetz-Artikel VI:1909 sowie LIII:1912, die in den §§ 49, 50 und 51 erwähnt werden, werden nach Art. II, Abs. 3, der Einführungsbestimmung zu dem schon oben zitierten Regierungsentwurf eines Gesetzes über die direkten Steuern, Druck Z. 706, mit Beginn des Kalenderjahres 1927 aufgehoben.

Die Bestimmungen der §§ 50 und 51 sind im Hinblick auf den neuen Wortlaut des gleicherweise auch in der Slowakei und in Karpathorußland geltenden § 49 überflüssig und mußten deswegen entfallen.

Im § 50 (§ 52 des Regierungsentwurfes) wurde aus dem schon oben angeführten Grunde die Dauer der Steuerbefreiung von 20 auf 25 Jahre hinaufgesetzt.

Die Bestimmung des § 52 ersetzt die Bestimmungen der §§ 54 und 55 des Regierungsentwurfes. Es wurde schon oben im allgemeinen Teil dieses Berichtes erwähnt, warum die Bestimmung des Abs. 2 (früher § 54 des Regierungsentwurfes) auch auf die in dem Jahre 1924 durchgeführten Übertragungen von Bauparzellen erweitert worden ist. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Abs. 2 von der Übertragung von Grundstücken spricht, zum Unterschied vom Abs. 1, in dem nach dem Muster früherer Gesetze von der Übertragung von Bauparzellen die Rede ist, und das deshalb, damit sich die im Abs. 2 bestimmte Befreiung zweifellos auf die Übertragungen von Grundstücken überhaupt beziehe, ohne Unterschied, ob das Grundstück den rechtlichen Charakter einer Bauparzelle hat oder nicht und ob es verbaut oder unverbaut ist. Für das Ausmaß der Verbauung sind nach dem neuen Wortlaut der Absätze 1 und 2 nicht nur die Bestimmungen der Bauordnungen,

Digitized by Google

sondern auch die Regulierungs- und Parzellierungspläne maßgebend, die die Bauordnung berücksichtigen muß.

Die Bestimmung des § 53 (§ 56 des Regierungsentwurfes), Abs. 1, wurde in Konsequenz der Erweiterung der Garantie im § 32, Abs. 1, auf die Bauten der Gemeinden, auch auf die Übertragungen der von den Gemeinden erbauten Häuser erweitert.

Die Änderung im § 57 (§ 60 des Regierungsentwurfes), Abs. III, hat nur formalen Charakter zwecks genauerer Bezeichnung der zuständigen politischen Behörde.

Die Änderung der Bestimmungen des § 61 (§ 64 des Regierungsentwurfes), Abs. 1, die in der Ersetzung des Wortes „Baugewerbetreibender" durch die Worte „die Person, die den Bau durchführt" besteht, soll zum Ausdruck bringen, daß auch ein Zivilingenieur für Architektur und Hochbau, der allgemein nicht als Gewerbetreibender angesehen wird, für den Bau verantwortlich ist, wenn er ihn ausführt.

Die Bestimmung des § 62 (§ 65 des Regierungsentwurfes), Abs. 1, wurde durch die Bestimmung ergänzt, nach der das Bauamt beim gleichzeitigen Bau von Nachbarhäusern 15 cm starke Frontmauern erlauben kann.

Die Bestimmung des § 63, Abs. 2, nach der bei Aufbauten die Stiegen in den zwei höchsten Stockwerken 1 m 10 cm breit sein dürfen, ist neu und zwischen die Abs. 1 und 2 aus dem § 66 des Regierungsberichtes eingeschoben.

Von der Neuerung des § 68 (§ 71 des Regierungsentwurfes), Abs. 3, die auch Maurermeister als Bausachverständige zu Baukommissionen zuläßt, war schon oben die Rede.

Der sozialpolitische Ausschuß beantragt, den Regierungsentwurf des Gesetzes über die Baubewegung, Druck Z. 851, in der durch den Ausschuß geänderten Fassung verfassungsmäßig zu genehmigen.

Bericht des sozialpolitischen Ausschusses und des Budgetausschusses des Senates.

(Druck Nr. 372, Senat 1927.)

I.

Der Motivenbericht zum Regierungsentwurf führt ganz richtig und treffend aus, daß der Mieterschutz auf die Bautätigkeit ungünstig einwirkt, daß die Entwicklung der privaten Bautätigkeit von allmählicher Steigerung der Zinse in den alten Häusern und endlich vom vollständigen Abbau des Mieterschutzes abhängig ist, mit anderen Worten klipp und klar gesagt: ohne Freigebung der Zinse keine private Bautätigkeit, ohne private Bautätigkeit keine Beseitigung der Wohnungskrise.

Zu den Worten des Motivenberichtes des Regierungsentwurfes, daß an eine vollständige Aufhebung des Schutzes vor Kündigung nicht zu denken sei, insolange der Wohnungsnachfrage kein ausreichendes Angebot neuer Wohnungen entspricht, muß betont werden, daß die Freigebung der Zinse und der Schutz vor Kündigung zweierlei Dinge sind. Leider wurde bei uns bisher noch nicht der Versuch gemacht, der privaten — allein ausschlaggebenden — Bautätigkeit durch die Freigebung der Zinse unter Abbau des Schutzes vor Kündigung nachzuhelfen, deutlich gesagt, den Mietzins freizugeben und den Schutz vor Kündigung abzubauen, denn an den bisherigen Zinsen konnte nur im Einvernehmen der Parteien etwas geändert werden, da eine vertragsmäßige, einseitig nicht abzuändernde Verbindlichkeit, abgesehen von Straf- und anderen Garantien, vorliegt.

Es ist zu hoffen, daß in dem versprochenen neuen Wohnungsgesetze auch dieser Umstand berücksichtigt werden und man zu dem Ergebnis kommen wird, daß der letzte, unseres Staates unwürdige Rest der gebundenen Wirtschaft verschwindet, und das neue Baubewegungsgesetz ist selbst ein treffender Beweis dafür, daß die Wege, auf denen bei uns die Bauförderung gelöst und dadurch auch die Wohnungsnot zu beseitigen getrachtet wurde, nicht zum Ziel geführt haben und daß neue Wege gesucht werden müssen, deren einer oben angeführt worden ist.

Die Zeit eilt, die Frühjahrsbausaison ist da, es ist notwendig, der Arbeiterschaft, den Baugewerben und der Bauindustrie Arbeit und Verdienst zu schaffen, und das alles soll das neue Baugesetz bringen; daher beantragt der sozialpolitische Ausschuß, der Senat möge den im Druck Nr. 368 bezeichneten Beschluß des Abgeordnetenhauses annehmen.

Digitized by Google

II.

Eine der betrübendsten Folgen des Weltkrieges war und ist in unserer Republik die Wohnungsfrage und, trotzdem der Staat zu ihrer Bekämpfung Milliardenbeträge geopfert hat und außerdem auch die übrigen öffentlichen Faktoren in der Republik zu demselben Zweck große Beträge geleistet haben, ist die Frage nicht befriedigend gelöst.

Aus den bisherigen nicht gelungenen Versuchen, das Übel zu bewältigen, ergibt sich, daß andere Wege eingeschlagen werden müssen als die bisherigen, die weder zum Ziele geführt haben noch führen. Baumeister- und technische Fachkreise aus der Reihe der Parlamentarier haben seit Anfang der Wohnungsnot die Regierungskreise darauf aufmerksam gemacht, daß die Wohnungsnot sich nur durch völlig freie Konkurrenz und individuelle Unternehmertätigkeit bewältigen lasse. Solle diese jedoch hervorgerufen werden, so sei es notwendig, hiefür zweckmäßige Voraussetzungen unter allmählichem Abbau der gebundenen Mietzinswirtschaft zu schaffen. Es sei in erster Reihe notwendig, daß die Bautätigkeit die Möglichkeit angemessenen Gewinnes von dem darin angelegten Kapital biete und daß die eigene Unternehmerarbeit honoriert werde; zweitens, daß den Bauunternehmern die Beschaffung und Sicherstellung des Baukredites erleichtert werde; drittens, daß so viel als möglich der Bau von Zinshäusern ermöglicht werde, denn bei ihnen erscheinen unstreitig die Baukosten für einzelne Wohnungen am niedrigsten und dadurch werde der Mietzins gegenüber einer anderen Bauweise am billigsten.

Diese Ratschläge wurden jedoch von den zuständigen Regierungsfaktoren systematisch in den Wind geschlagen und dem ist auch so in dem eben in Verhandlung stehenden Gesetzentwurf und es ist sicher, daß auch durch ihn die Wohnungsnot nicht im Wesen gelöst werden wird, trotzdem die heutige Zeit zu ihrer Bewältigung sehr geeignet wäre.

So wie die früheren Gesetzentwürfe des zuständigen Ressorts des Ministeriums für soziale Fürsorge, so zielt auch dieser Entwurf mehr auf die Wohnungsreform und auf die Förderung der genossenschaftlichen Bautätigkeit ab als dahin, die Wohnungsnot gewaltsam zu brechen.

Da die Regierungsvorlage zum Baubewegungsgesetz leider zu einer Zeit zur Verhandlung vorgelegt worden ist, zu der die Bausaison bereits da ist, muß dem Senat, damit sie nicht verloren gehe, die Annahme der Vorlage, so wie sie vom Abgeordnetenhause genehmigt worden ist, empfohlen werden, denn ihre Verzögerung könnte auch das bedrohen, was sie für die Bautätigkeit Gutes bietet.

Resolutionen.

1. (Zu § 31.) Der sozialpolitische Ausschuß empfiehlt, Häusern mit Kleinwohnungen und Kleinbetriebsstätten im Sinne des § 136, Abs. 2, der im Budgetausschuß verhandelten Regierungsvorlage zum Gesetze über die direkten Steuern, Druck Nr. 706 des Abg.-Hauses 1926 nur Kleinbetriebsstätten von Kleingewerbetreibenden enthaltende Häuser gleichzustellen und als Häuser mit Kleinwohnungen und Kleinbetriebsstätten auch die im Absatz 5 der zitierten Bestimmung angeführten Gasthäuser und Stiftungsgebäude, wenn bei ihnen sonst die Bedingungen des Abs. 2 des § 136 erfüllt sind, anzusehen; er beschließt, diesen Resolutionsantrag dem Budgetausschusse mit dem Ersuchen abzutreten, ihn bei der Verhandlung der oben erwähnten Regierungsvorlage zu berücksichtigen.

2. Die Regierung wird ersucht, auf jene Geldinstitute, die nach der Beschaffenheit ihrer Geschäfte zur Gewährung langfristiger Kredite (Hypotheken) geeignet sind, insbesondere auf Sparkassen, Versicherungsanstalten und Banken so viel als möglich einzuwirken, daß sie ihre Geldmittel in größerem Maße als bisher zur Belebung der Bautätigkeit und derart zur Beseitigung der Wohnungsnot bereit stellen.

*

Instruierung der Gesuche um Erteilung der staatlichen Bürgschaft.

Die Gesuche sind — mit 5 Kč per Bogen gestempelt — bei der politischen Landesverwaltung, Departement für Baubewegung, einzubringen und mindestens mit folgenden Beilagen (1 Kč Stempel per Bogen) zu belegen:

Digitized by Google

1. mit dem vollständigen Grundbuchsauszug über den Baugrund,
2. mit der schriftlichen Zusicherung des Hypothekarkredits unter Angabe der Höhe und Bedingungen,
3. mit einem glaubwürdigen Nachweis über die Eigenmittel,
4. mit der Baubewilligung,
5. mit den Detailbauplänen nebst Kostenanschlag oder allenfalls, wenn der Bau schon vergeben worden ist, mit dem Bauvergebungsvertrag nebst detaillierter Baubeschreibung und ferner mit einem Situationsplan des Baues und der Bauparzelle.

Nachträglich können folgende weitere Belege beigebracht werden:

6. Schuldscheinentwurf des zu verbürgenden Darlehens.
7. Verpflichtungserklärung des Hypothekargläubigers zur Sicherung der Interessen des Staates als Bürgen,
8. Rentabilitätsberechnung,
9. bei Eigenhäusern (Ein- und Zweifamilienhäusern) die Darstellung der Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Bauherrn, bzw. Anwärters und deren Erklärung, daß ihnen der gesamte Bauaufwand und die jährlichen, mit dem Hauseigentum verbundenen Kosten bekannt sind und daß sie in der Lage seien, sie aus ihrem Einkommen zu tragen,
10. bei Gemeinden und gemeinnützigen Bauvereinigungen ein gültiger Beschluß über den Bau und die Baukostenbedeckung.

Der Kredit darf den üblichen Hypothekarzinsfuß der nächsten Sparkassen nicht übersteigen, die Amortisation muß in der Regel bei Eigenhäusern 1%, bei Zinshäusern ½% jährlich betragen, die gesamten jährlichen Nebengebühren dürfen keine Erhöhung des Zinssatzes über das ersterwähnte Maß mit sich bringen, das Darlehen muß, wenn es von einer Privatperson gewährt wird, durch 10 Jahre, von der völligen Auszahlung gerechnet, unkündbar sein, ausgenommen den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Hauptschuldners. Der Kredit soll nur in Bargeld oder eigenen Pfandbriefen oder Kommunalschuldscheinen des Kreditgebers bestehen.

Die Baupläne sind in duplo im Maßstab 1:100 herzustellen und im Format 21 × 34 cm zusammenzulegen. Die Flächenmaße der Wohnräume und des Zugehörs sind ersichtlich zu machen. Der Kostenanschlag muß gehörig verfaßt, detailliert und vollständig sein unter ökonomischer, zweckmäßiger Ausstattung, den technischen und hygienischen Anforderungen entsprechend; ein Ausweis der sonstigen in den Bauaufwand einrechenbaren Kosten ist beizulegen. Der Situationsplan des Baues und der Bauparzelle ist im Maßstab 1:720 zu verfassen und mit einer Berechnung der Fläche der Bauparzelle und der verbauten Fläche zu versehen. Näheres wird die Durchführungsverordnung bestimmen. Interessenten können sich um Auskunft an die Deutsche Beratungsstelle für Wohnungs- und Siedlungswesen, technische Abteilung in Prag II, Riegrovo nábř. Nr. 18-III, wenden.

Aus dem Verordnungsblatte des Justizministeriums.

Erlaß des Justizministeriums vom 3. März 1927, Z. 9901, JMVBl. Nr. 7, betreffend die Entscheidung über die Bestellung des Vormundes (Kollisionskurators) vor der Abtretung der Akten an den Notar zwecks Abhandlung der Verlassenschaft.

Da dem Notar nicht die Entscheidung über die Bestellung des Vormundes zusteht (§ 183, Not.-O.), ist es notwendig, daß das Gericht noch vor Abtretung der Akten an den Notar zwecks Abhandlung der Verlassenschaft hierüber seine Entscheidung fällt. Enthält nicht bereits die Todfallsaufnahme die Angabe, daß die Mutter die Vormundschaft über die minderjährigen Kinder übernimmt (gemäß § 195 abGB. kann sie zur Übernahme der Vormundschaft gezwungen werden), bezw. wer als Vormund oder Mitvormund beantragt wird (vgl. P. 11 des Form. Nr. 6 Verf. a. Streits.), so muß dies das Gericht vorher mittels Anfrage feststellen (Form. Nr. 52 und 53 Verf. a. Streits.). Muß zur Abhandlung der Verlassenschaft ein Kollisionskurator bestellt werden, so hat das Gericht auch einen Antrag über dessen Bestellung abzuverlangen. Hiebei ist darauf zu achten, daß der Kurator die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Erblassers kennt.

Digitized by Google

Die Gründe, warum nicht die Mutter zur Vormünderin bestellt worden ist, sind im Protokolle oder in Ermangelung eines solchen mittels kurzen Vermerks festzustellen.

Dieser Erlaß gilt für die Gerichte in Böhmen, Mähren und Schlesien.

Zustellung von Erfolglassungsbeschlüssen. Mit Zustimmung des Justizministeriums hat das Oberlandesgerichtspräsidium in Prag folgende Belehrung herausgegeben:

Bei einigen Geldinstituten sind Zweifel darüber entstanden, ob vinkulierte gerichtliche Einlagen auf Grund von Gerichtsbeschlüssen ausgefolgt werden können, welche die Parteien selbst dem Geldinstitute vorlegen.

Auf einer solchen Grundlage ist die Auszahlung unzulässig; der Justizministerialerlaß vom 23. Dezember 1925, Z. 59.043, bestimmt, daß gerichtliche Erfolglassungsbeschlüsse, welche für Geldinstitute bestimmt sind, vom Richter unterschrieben und mit einem Gerichtssiegel (Stampiglie) versehen sein müssen, welches sich durch seine Form und Farbe von allen übrigen bei Gericht verwendeten Siegeln unterscheidet.

Ferner kommt es häufig vor, daß die Parteien solche Gerichtsbeschlüsse viel früher erhalten als die Geldinstitute und sich sodann an diese Institute mit dem Ersuchen um Auszahlung wenden. Zur Vermeidung solcher Fälle wird den Gerichten aufgetragen, Gerichtsbeschlüsse, durch welche die Auszahlung vinkulierter Einlagen bewilligt wird, gleichzeitig an die Partei und das Geldinstitut zu versenden (Z. 7556/27).

Verfassungsgericht — Anträge. Das Oberste Gericht hat in der Plenissimarsitzung vom 23. November 1926 folgende Regeln für den Vorgang bei Anträgen an das Verfassungsgericht gemäß §§ 9 und 10 Ges. vom 9. März 1920, Slg. 162, beschlossen:

§ 1. Über Anträge an das Verfassungsgericht gemäß § 7 a) des Gesetzes über das Verfassungsgericht beschließt das Oberste Gericht in einer Plenarsitzung (§ 10 des Gesetzes über das Verfassungsgericht).

§ 2. Unter Plenarsitzung wird die Vollversammlung des ständigen Richtergremiums verstanden.

§ 3. Die Plenarsitzung zur Verhandlung über einen Antrag gemäß § 1 dieser Regeln beruft der Erste Präsident des Obersten Gerichtes ein (§ 8 des Gesetzes über das Oberste Gericht).

§ 4. Der Erste Präsident ist berechtigt, diese Sitzung einzuberufen, sobald er dies für notwendig erachtet. Er ist verpflichtet, sie einzuberufen auf Grund eines schriftlichen Gesuches:

a) der absoluten Majorität der Mitglieder des ständigen Richtergremiums (§ 2 dieser Regeln) oder

b) des Senates, bei dessen Beratungen sich Zweifel im Sinne des § 7 a) des Gesetzes über das Verfassungsgericht ergeben haben, wobei es keinen Unterschied macht, ob es sich um einen gewöhnlichen fünfgliedrigen oder um einen verstärkten Senat handelt (§ 10, Abs. 1, und § 12, Abs. 2, des Gesetzes über das Oberste Gericht), oder endlich

c) des besonderen Senates gemäß § 5 dieser Regeln.

§ 5. Der besondere Senat (§ 4 c) dieser Regeln) setzt sich aus vier Mitgliedern und einem Vorsitzenden zusammen. Er wird aus den Mitgliedern des ständigen Richtergremiums in dessen Plenarsitzung (§ 2 dieser Regeln) immer für die Dauer eines Jahres gewählt. In der gleichen Weise werden auch die Ersatzmänner für den Vorsitzenden und jeden einzelnen Beisitzer dieses Senates gewählt. Diese treten an die Stelle des Vorsitzenden, bezw. Beisitzers, wenn es diesem nicht möglich ist, an der Verhandlung teilzunehmen. Hört der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter oder ein Mitglied des besonderen Senates oder dessen Ersatzmann auf, aktives Mitglied des Obersten Gerichtes zu sein, so wird eine Ergänzungswahl vorgenommen. Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter, die Beisitzer und deren Ersatzmänner bleiben in ihrer Funktion beim besonderen Senate auch nach Ablauf ihrer Funktionsdauer bis zur Vornahme der Neuwahl.

Digitized by Google

§ 6. Das schriftliche Gesuch (§ 4 dieser Regeln) hat den Antrag zu enthalten, welcher dem Verfassungsgerichte vorgelegt werden soll (§ 11 des Gesetzes über das Verfassungsgericht).

§ 7. Zur Überreichung eines Gesuches gemäß § 4 b) dieser Regeln ist der Senat bezüglich eines Gesetzes berufen, um dessen Anwendung es sich bei einer Sache handelt, in welcher der Senat zu entscheiden hat. Der Beschluß, daß ein solches Gesuch überreicht werden soll, hat keine aufschiebende Wirkung für die Entscheidung in der Sache selbst.

§ 8. Der besondere Senat (§ 5 dieser Regeln) beschließt über ein Gesuch gemäß § 4 c) dieser Regeln auf Grund einer schriftlichen Anregung von einem Mitglied des Obersten Gerichtes oder dessen Präsidiums.

Ist die Anregung in einer besonderen Eingabe erfolgt, so ist der Erste Präsident (§ 8 des Gesetzes über das Oberste Gericht), wenn er nicht selbst die Plenarsitzung einberuft (§ 3 dieser Regeln), verpflichtet, diese Eingabe binnen 14 Tagen dem Vorsitzenden des besonderen Senates abzutreten, welcher seinerseits verpflichtet ist, binnen 14 Tagen den besonderen Senat zur Verhandlung über diese Anregung einzuberufen.

Ist die Anregung in einem Rechtsmittel an das Oberste Gericht erfolgt und beschließt der Senat nicht gemäß § 7 dieser Regeln, die Einberufung der Plenarsitzung zu verlangen, so ist der Vorsitzende des entscheidenden Senates verpflichtet, binnen 14 Tagen nach der Sitzung dieses Senates von der Anregung dem Ersten Präsidenten (§ 8 des Gesetzes über das Oberste Gericht) schriftlich Bericht zu erstatten, welcher mit diesem Berichte in der gleichen Weise zu verfahren hat, als wenn die Anregung in einer besonderen Eingabe gestellt worden wäre.

§ 9. Beschließt der besondere Senat (§ 5 dieser Regeln), die Anregung, welche ihm vorgelegt worden ist, abzuweisen, so hat der Vorsitzende hievon dem Präsidenten des Gerichtes unter Beifügung des Abstimmungsvermerkes schriftlich Bericht zu erstatten.

Der Präsident des Gerichtes ist verpflichtet, diesen Beschluß binnen 14 Tagen allen Mitgliedern des ständigen Richtergremiums zur Kenntnis zu bringen und ihnen die Möglichkeit zu gewähren, in den Abstimmungsvermerk des besonderen Senates Einsicht zu nehmen.

§ 10. Für die Beratung und Abstimmung des besonderen Senates gelten die Bestimmungen der Jurisdiktionsnorm über die Beratung und Abstimmung von Senaten.

§ 11. Ist an den Ersten Präsidenten (§ 8 des Gesetzes über das Oberste Gericht) ein Gesuch im Sinne des § 4 dieser Regeln gelangt, so ist er verpflichtet, einen Berichterstatter und einen oder mehrere Mitberichterstatter zu bestimmen und ihnen eine Frist von längstens sechs Wochen festzusetzen, binnen welcher der Berichterstatter und Mitberichterstatter ihre Anträge vorzulegen haben. Die Anträge sind zu vervielfältigen und allen Mitgliedern der Plenarsitzung mitzuteilen. Die Plenarsitzung ist längstens binnen vier Wochen von dem Tage an einzuberufen, an welchem dem Präsidenten des Gerichtes die Anträge des Berichterstatters und des Mitberichterstatters (der Mitberichterstatter) vorgelegt worden sind.

§ 12. Für die Beratung und Abstimmung der Plenarsitzung gelten die Bestimmungen der Jurisdiktionsnorm über die Beratung und Abstimmung von Senaten. Hat die Plenarsitzung einen Antrag gemäß § 10 des Gesetzes über das Verfassungsgericht beschlossen, so ist deren Vorsitzender (§ 9 des Gesetzes über das Oberste Gericht) verpflichtet, diesen Antrag längstens binnen 14 Tagen dem Verfassungsgerichte vorzulegen. (Z. 8669/27.)

Wohnsitz der Mitglieder der Direktion und des Aufsichtsrates von slowakischen Genossenschaften. Das Oberste Gericht in Brünn hat auf Ersuchen des Justizministeriums mittels Zuschrift vom 29. November 1926, Z.-Präs. 1374/26, folgendes Gutachten erstattet:

Nach § 230 (§ 211, Z. 3) des slow. Handelsgesetzes (Ges. Art. XXXVII:1875) muß jede ausländische Genossenschaft, welche in der Slowakei und in Karpathorußland Geschäfte betreiben will, zu diesem Zwecke eine Vertretung errichten, welche im Inlande ihren Sitz hat. Daraus folgt notwendigerweise, daß das Gesetz auch bei den Mitgliedern der Direktion von Genossenschaften, welche gleichzeitig deren Vertreter

Digitized by Google

für die gesamte Geschäftsführung sind, den Wohnsitz im Inlande voraussetzt. Daß das Gesetz diesen Wohnsitz im Inlande jedoch nicht nur bei den Mitgliedern der Direktion, sondern auch bei den Mitgliedern des Aufsichtsrates voraussetzt, folgt daraus, daß es im § 246 (§§ 218—222) für den Fall der Verletzung bestimmter dortselbst angeführter und ihnen auferlegter Verpflichtungen Strafsanktionen aufstellt, woraus folgt, daß alle Mitglieder der Direktion und des Aufsichtsrates von Genossenschaften ihren Wohnsitz im Inlande haben müssen, weil sonst diese Strafsanktionen illusorisch würden. (Z. 7880/27.)

Rasches Automobilfahren — Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte. Der Senat zur Lösung von Kompetenzkonflikten, welcher gemäß § 3 Ges. vom 2. November 1918, Slg. 3, errichtet worden ist, hat über den positiven Kompetenzkonflikt zwischen dem Bezirksgerichte in V. und der politischen Landesverwaltung in P. betreffend die Zuständigkeit zur Bestrafung des Chauffeurs R. wegen Schnellfahrens durch Urteil vom 20. Dezember 1926, Z. 420 entschieden, daß das Bezirksgericht zuständig ist.

In der Begründung dieses Urteiles wird angeführt:

Auf Grund einer Gendarmerieanzeige hat das Bezirksgericht in V. das Strafverfahren gegen den Chauffeur R. wegen der Übertretung nach § 428 St.-G. eingeleitet und ihn mittels Urteils dieser Übertretung für schuldig erkannt, weil es zur Überzeugung gelangte, daß der Angeklagte als Lenker eines Automobils durch die Gemeinde L., somit durch einen Ort, wo viel gegangen wird, mit übermäßiger Schnelligkeit gefahren ist, und ihn bedingt zu einer Geldstrafe verurteilt.

Auf die Anzeige des städtischen Polizeimannes und nach durchgeführter Untersuchung hat die politische Bezirksverwaltung in T. demselben Chauffeur R. wegen Übertretung nach § 46 Min.-Vdg. vom 28. April 1910, RGBl. 81, eine Geldstrafe auferlegt, da sie als erwiesen annahm, daß er durch die Gemeinde L. mit seinem Automobil übermäßig rasch gefahren ist. R. erhob gegen dieses Erkenntnis die Berufung und führte in ihr aus, daß er wegen derselben strafbaren Handlung bereits von einem ordentlichen Gerichte bestraft worden ist. Trotzdem hat die politische Landesverwaltung der Berufung keine Folge gegeben, so daß das Erkenntnis rechtskräftig wurde.

Es ist sicher, daß es sich in beiden Fällen um denselben Beschuldigten wie auch um die gleiche strafbare Handlung handelt, welche einmal vom Gerichte als Übertretung nach § 428 St.-G., das anderemal von der Verwaltungsbehörde als Übertretung nach § 46 Min. Vdg. 81/1910 bezeichnet worden ist. Es haben sich daher in der gleichen Sache einerseits ein ordentliches Gericht und andererseits eine Verwaltungsbehörde die Zuständigkeit zugesprochen und es ist somit dadurch der Tatbestand eines positiven Kompetenzkonfliktes nach § 4, Abs. 2, Ges. 3/1918 gegeben.

Über diesen Konflikt hat nur das Justizministerium seine Erklärung abgegeben, indem es sich mit dem Gutachten der Generalprokuratur einverstanden erklärte, welche ihrerseits das Urteil des Bezirksgerichtes in V. für richtig hielt und daher keinen Grund fand, die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes zu erheben.

Der Kompetenzsenat erkennt das ordentliche Gericht für zuständig, und zwar im gegebenen Falle mit Rücksicht auf die Beschaffenheit und den Ort der Begehung der Handlung das Bezirksgericht in V., in dessen Sprengel die Übertretung begangen worden ist.

Das Strafgesetz verfolgt in den §§ 427 und 428 als Übertretungen gegen die körperliche Sicherheit die unvorsichtige, somit auch die rasche Fahrt in Städten und stark bewohnten Gegenden, wenn mit der Tat keine konkrete Gefahr für das Leben, die Gesundheit und die körperliche Sicherheit von Personen verbunden war, weil es sich sonst um die Übertretung nach § 431 St.-G. handeln würde, welche gleichfalls eine von den ordentlichen Gerichten zu verfolgende Handlung darstellt. Wäre es zu einer schweren körperlichen Beschädigung oder zur Tötung eines Menschen gekommen, dann würde es sich um die Übertretung, eventuell das Vergehen nach §§ 335 und 337 St.-G. handeln.

In allen diesen Fällen ist unter den Begriff „Fahrt" auch die Fahrt mit Kraftfahrzeugen (Automobilen) einzureihen. So hat grundsätzlich die Judikatur des Wiener Obersten Gerichts- als Kassationshofes entschieden und so entscheidet auch konsequent das Oberste Gericht in Brünn.

Digitized by Google

Betreffend die Zuständigkeit des Strafgerichtes ist an der durch das Strafgesetz geschaffenen Sachlage durch die Ministerialverordnung vom 28. April 1910, RGBl. 81, nichts geändert worden. § 55 zit. Vdg. weist die Übertretungen der Verordnung vom Jahre 1910 den Verwaltungsbehörden zur Bestrafung nach der Min. Vdg. v. J. 1857 ausdrücklich dann zu, wenn diese nicht unter die Vorschriften des allgemeinen Strafgesetzes fallen. Unter den Übertretungen dieser Verordnung kann jedoch nicht nur die Nichtbeachtung der Vorschriften der §§ 45 und 46, sondern es muß darunter auch die Nichtbeachtung aller übrigen Vorschriften verstanden werden, deren es beginnend mit § 2 und endigend mit § 54 eine ganze Reihe gibt.

Den §§ 45 und 46 muß jedoch eine Bedeutung für das Gebiet des Strafrechtes in der Hinsicht zuerkannt werden, daß nach ihnen zu beurteilen ist, was unter „rascher", bezw. „unvorsichtiger Fahrt" mit einem Kraftfahrzeuge zu verstehen ist, weil sie für den Lenker, bezw. den Eigentümer des Automobils Richtlinien dafür aufstellen, wie sich dieser unter bestimmten Verhältnissen bei der Leitung der Maschine oder bei der Fahrt zu verhalten hat. Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften begründet den Tatbestand der obangeführten Übertretungen, da sie eine Handlung gegen die körperliche Sicherheit sind. Der Lenker, welcher diese Vorschriften beachtet, kann nicht mit den Vorschriften des Strafgesetzes in Konflikt kommen, insofern durch diese die körperliche Sicherheit geschützt wird.

Es war somit nur die besondere Beschaffenheit der Fahrzeuge, d. i. der Automobile, welche die Notwendigkeit besonderer Vorschriften für die Fahrt mit solchen mit sich gebracht hat, wessen es bei den Fahrzeugen, die das Strafgesetz ursprünglich im Sinne hatte, noch nicht bedurfte. Dadurch ist jedoch nichts an der Geltung der entsprechenden Bestimmungen des Strafgesetzes geändert, sondern nur näher bestimmt worden, wann die Fahrt mit Kraftfahrzeugen nach dem Strafgesetze strafbar werden kann. (Z. 6470/27.)

Vermögensrechtliche Ansprüche nach dem Gesetze über die Wohnungsbeschlagnahme — Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in der Slowakei. Die Eheleute L. haben bei der Sedria in B. gegen Anna N. und die Mitglieder der ehem. Wohnungskommission in T. die Klage auf Bezahlung des Schadenersatzes aus dem Grunde erhoben, weil Anna N. sie mit Hilfe der ehem. Wohnungskommission in gesetzwidriger und gewalttätiger Weise aus der Wohnung entfernt und ihnen dadurch einen Schaden zugefügt hat, für welchen solidarisch sowohl Anna N. als auch die Mitglieder der Wohnungskommission haften, da das Verfahren dieser Kommission durch das Oberste Verwaltungsgericht als gesetzwidrig aufgehoben worden ist und die klagende Partei die Wohnungskommission während der Dauer des ganzen Verfahrens auf die Gesetzwidrigkeit aufmerksam und für die Folgen verantwortlich gemacht hat. Die Sedria hat die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges zurückgewiesen; dieser Beschluß wurde von der zuständigen Gerichtstafel bestätigt.

Hierauf haben die Eheleute L. gegen die Mitglieder der Wohnungskommission eine Klage gleichen Inhaltes beim Bezirksamte in T. überreicht. Das Bezirksamt hat gleichfalls seine Zuständigkeit bestritten, hauptsächlich aus dem Grunde, weil es sich um eine Schadenersatzklage handelt, deren Entscheidung dem ordentlichen Gerichte obliegt. Das Gauamt in T. hat diese Entscheidung bestätigt und ein weiteres Rechtsmittel wurde vom Ministerium für die Verwaltung der Slowakei als unzulässig zurückgewiesen.

Hierauf haben die Eheleute L. den Antrag auf Lösung des negativen Kompetenzkonfliktes gestellt.

Auf die Aufforderung des Vorsitzenden des Senates zur Lösung von Kompetenzkonflikten hat das Gauamt in T. mitgeteilt, daß die Beschlagnahme der Wohnung der Eheleute L. nach dem Gesetze vom 30. Oktober 1919, Slg. 592, erfolgt ist, weshalb zur Entscheidung über den Anspruch auf Ersatz des durch die Wohnungsbeschlagnahme verursachten Schadens die ordentlichen Gerichte berufen sind. Die Gerichtstafel in B. hat erklärt, daß sie ihre Entscheidung auf das Urteil des Obersten Gerichtes Rv III 127/21 zurückführt.

Der Senat zur Lösung von Kompetenzkonflikten, welcher gemäß § 3 Ges. vom 2. November 1918, Slg. 3, errichtet worden ist, hat mittels Urteils vom 20. Dezember 1926, Z. 386, zu Recht erkannt, daß zur Entscheidung die ordentlichen Gerichte sachlich zuständig sind, und in den Gründen angeführt:

Digitized by Google

Den vermögensrechtlichen Anspruch auf Schadenersatz leiten die Eheleute in T. in der Klage gegen die Mitglieder der ehem. Wohnungskommission in T. aus deren rechtswidrigem Vorgehen gelegentlich der Beschlagnahme der Wohnung, somit aus einer Handlung ab, welche im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Oktober 1919, Slg. 592, vorgenommen werden sollte. Den Rechtstitel dieses Anspruches bildet somit die Gesetzwidrigkeit des Vorgehens der Mitglieder einer Wohnungskommission, welche als Organ der Gemeinde, auf die eine bestimmte Tätigkeit (Handlungen bei der Beschlagnahme von Wohnungen durch die Gemeinden, somit Handlungen der öffentlichen Verwaltung) nach dem Gesetze 592/1919 übertragen werden konnte und übertragen worden ist, als Verwaltungs-(Administrativ-)Organ angesehen werden muß.

Nach dem in der Slowakei geltenden Rechte ist es allgemeiner Rechtsgrundsatz, daß alle vermögensrechtlichen Streitigkeiten mit Ausnahme derjenigen, welche durch besondere Bestimmungen den Verwaltungsbehörden oder außerordentlichen Gerichten zugewiesen worden sind, in das Gebiet der Wirksamkeit der ordentlichen Gerichte gehören.

Daraus folgt, daß im gegebenen Falle, abgesehen vom § 27, Abs. 4, Ges. 592/1919, nach welchem die ordentlichen Gerichte über alle durch die Ausführung dieses Gesetzes entstehenden privatrechtlichen Ansprüche mit Ausnahme der Höhe der Entschädigung gemäß § 12 entscheiden, zur Entscheidung über den Klageanspruch auf Schadenersatz, somit über einen privatrechtlichen Anspruch, die ordentlichen Gerichte berufen sind, weil es keine Gesetzesbestimmung gibt, welche die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten, deren Gegenstand der Ersatz des Einzelpersonen durch Gemeindeorgane bei Amtshandlungen verursachten Schadens ist, in das Gebiet der Wirksamkeit der Verwaltungsbehörden oder von außerordentlichen Gerichten verweisen, oder besser gesagt, weil aus den Bestimmungen des Gesetzes 592/1919 darauf geschlossen werden muß, daß die Entscheidung über Ansprüche, wie es der vorliegende Anspruch ist, vom Gesetz ausdrücklich den ordentlichen Gerichten zugewiesen ist. (Z. 6471/27.)

Türkei — Geltung von Vollmachten und anderen Urkunden. Die türkische Gesandtschaft in Prag hat mittels Note vom 18. Jänner 1927, Z. 702/52, mitgeteilt, daß alle Arten von Vollmachten, welche außerhalb des Gebietes der türkischen Republik ausgestellt werden, dann, wenn sie türkischen Gerichten vorgelegt werden sollen, entweder von einem Notar des fremden ausländischen Staates, in welchem sie ausgestellt werden, errichtet und von der türkischen Konsularbehörde beglaubigt oder aber direkt vom türkischen Konsulat errichtet werden müssen. Übersetzungen von Urkunden und Akten aller Art müssen, insofern sie in der Türkei öffentliche Urkunden ersetzen sollen, von türkischen Notaren oder türkischen Konsulaten errichtet werden. Urkunden, welche diesem Erfordernisse nicht entsprechen, sind im Verfahren vor den türkischen Gerichten und Behörden nicht rechtswirksam. (Z. 4760/27.)

Erlässe des Finanzministeriums.

Allgemeine Erwerbsteuer—Steuernachlässe nach § 73, Abs. 2, PStG.

(Erlaß v. 28. XII. 1926, Z. 101.675/III/7b.)

Das Finanzministerium hat über die Eingabe des „Verbandes zur Hebung des Ziegeleigewerbes", welche den Nachlaß und die Abschreibung der Erwerbsteuer wegen der Krise infolge der eingeschränkten Baubewegung und infolge von Elementarereignissen für die Ziegeleiunternehmungen anstrebt, nachstehende Weisung herausgegeben:

Die Krise des Ziegeleigewerbes, welche infolge eingeschränkter Baubewegung, daher infolge schlechter Geschäftskonjunktur eingetreten ist, und welche allgemeiner Natur ist, ist keineswegs als außerordentlicher Umstand im Sinne des § 73, Abs. 2, PStG. anzusehen, weil es sich um einen Umstand handelt, welcher in jedem Unternehmungszweige vorkommt und mit welchem jeder Unternehmer eventuell rechnen muß. Dieser Standpunkt ist auch durch die Judikatur des OVG. (siehe Boh. 2308, 2486 und ähnl.) bestätigt worden.

Sofern es sich um die Frage handelt, ob Elementarereignisse, insbesondere Regengüsse unter solche „außerordentliche Umstände" einzureihen sind, welche

Digitized by Google

bei wesentlichen Störungen im Betriebe eines Unternehmens ein Grund für den Nachlaß der allgemeinen Erwerbsteuer gemäß § 73, Abs. 2, PStG. sein können, ist zu erwägen, daß grundsätzlich die erwähnten Umstände unter solche Störungen einzureihen sind, welche periodisch im größeren oder kleineren Umfange bei einigen Kategorien der Erzeugung vorkommen, daß daher eine allgemeine Berufung auf die genannten Verhältnisse in den Gesuchen um Nachlaß der Erwerbsteuer nicht als genügender Titel für den Steuernachlaß anzusehen ist. In einzelnen Fällen allerdings, wo die Wirkung der genannten Elementarereignisse zu Betriebsstörungen von außerordentlichem Umfange geführt hat, welche erwiesenermaßen eine wesentliche Einschränkung oder die vollständige Einstellung der Erzeugung zur Folge hatten, wird es möglich sein, einen Steuernachlaß aus dem Grunde der durch außerordentliche Verhältnisse herbeigeführten Störung zuzuerkennen. Der Steuernachlaß ist freilich auf jene Fälle einzuschränken, wo auf Grund individueller, konkreter Verhältnisse festgestellt erscheint, daß alle gesetzlichen Bedingungen für die Gewährung des Nachlasses gegeben sind, insbesondere, daß die wesentliche Betriebsstörung durch ein außerordentliches Elementarereignis herbeigeführt wurde. Dagegen wird ein solcher Nachlaß in jenen Fällen nicht zuerkannt werden können, wo es sich um eine regelmäßig vorkommende Betriebsunterbrechung laut Art. 55, Z. 4, der Durchf. Vdg. zum ersten Hauptstücke des PStG. handelt, auf welche vorübergehende Störung bereits bei der Vorschreibung des Steuersatzes Rücksicht genommen wurde.

Stempelfreiheit gewisser Eingaben, betreffend die Umsatzsteuer.

(Erlaß v. 11. VI. 1926, Z. 60.240/26-V/16.)

Das Finanzministerium hat eröffnet, daß Gesuche um Herabsetzung der pauschalierten Umsatzsteuer, die gemäß Abs. 3 der Kundmachung des Finanzministeriums Slg. Nr. 39/1926 von den durch Elementarereignisse geschädigten Landwirten überreicht werden, laut Tarifpost 50/44 q des Gebührengesetzes im Zusammenhange mit dem Schlagworte „Elementarschäden" gebührenfrei sind.

Umsatzsteuer, Steuerpflicht der Handelsagenten.

(Erlaß v. 15. II. 1926, Z. 935/26-III/23.)

Mit dem Erlasse des Finanzministeriums vom 25. August 1922, Z. 5982[1]), wurden Weisungen in der Richtung herausgegeben, welche Tatumstände für die Verpflichtung der Handels- und Versicherungsagenten zur Umsatzsteuer maßgebend sind. Im Nachhange hiezu eröffnete das Finanzministerium mit dem obigen Erlasse, daß als Unternehmerrisiko auch solche Verluste anzusehen sind, welche der Handelsagent in jenen Fällen erleidet, wo er von dem Auftraggeber, über dessen Auftrag er Geschäfte abschließt, deshalb keinen Ersatz seiner Ausgaben (Diäten, Telephon-, Telegramm- und Postgebühren u. dgl.) erhält, weil das Geschäft, welches er vermitteln wollte, nicht zustande gekommen ist oder weil es nicht bezahlt wurde. Es ist daher in jedem Falle stets auch zu erheben, ob die Agenten ihre Auslagen auch in jenen Fällen ersetzt erhalten, wo die durch dieselben vermittelten Geschäfte nicht verwirklicht werden, oder lediglich bei jenen Geschäften, welche tatsächlich zustandekommen. In dem letzterwähnten Falle ist daran festzuhalten, daß es sich um einen selbständigen Unternehmer im Sinne des § 6 des Umsatzsteuergesetzes handelt.

Mitwirkung der Krankenversicherungsanstalten bei der Vorschreibung der Umsatzsteuer.

(Erlaß v. 24. II. 1927, Z. 17.701/27-III/23.)

Über Beschwerde der Krankenversicherungsanstalten, daß die Beantwortung der Anfragen der Finanzbehörden I. Instanz, sofern dieselben die Ausfertigung von Ausweisen über die Angestellten bei sämtlichen Unternehmern eines bestimmten Bezirkes oder einer bestimmten Gruppe verlangen, die Krankenversicherungsanstalten allzusehr belastet und oft technisch unmöglich ist, hat das Finanzministerium den letzten Absatz seines Erlasses vom 13. Dezember 1926, Z. 123.195/26, in dem Sinne

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1922, Nr. 19, S. 839.

Digitized by Google

abgeändert, daß die Mitwirkung der Krankenversicherungsanstalten nur in vereinzelten Fällen in Anspruch genommen werden kann, wo die Zahl der Angestellten ein unerläßlicher Behelf für die Beurteilung des Umfanges des Unternehmens ist und wo diese Zahl auf eine andere Art nicht erhoben werden kann.

Wenn die Bezirkskrankenversicherungsanstalt in solchen Fällen diesem Ersuchen nachzukommen sich weigert, hat sich die Steueradministration an die politische Bezirksverwaltung zu wenden, um bei der Versicherungsanstalt die verlangte Mitwirkung zu erwingen.

Die Fälle der Inanspruchnahme der Mitwirkung dieser Anstalten sind daher im Sinne dieses Erlasses einzuschränken.

Ordnungsstrafe wegen Nichtabführung oder unrichtiger Abführung der Umsatzsteuer.

(Erlaß v. 4. III. 1927, Z. 19.646/27-II/23.)

Durch das Gesetz vom 16. Dezember 1926, Slg. Nr. 246, wurden im § 43, Abs. 2, des Gesetzes vom 21. Dezember 1923, Slg. Nr. 268, die Worte „ohne vorherige Androhung" gestrichen.

Durch die Auslassung dieser Worte ist zwar im Wortlaute der angeführten Bestimmung formell noch keine solche Änderung eingetreten, daß es nach dem Gesetze nicht möglich wäre, jenen Unternehmern, welche die Steuerabschlagszahlungen überhaupt nicht oder unrichtig abführen, eine Ordnungsstrafe ohne vorherige Androhung aufzuerlegen.

Mit Rücksicht jedoch auf die im Berichte des Budgetausschusses über den Regierungsentwurf des Gesetzes vom 16. Dezember 1926, Slg. Nr. 246, kundgegebene Absicht, daß nämlich „der Budgetausschuß die bisherige Bestimmung des § 43, betreffend die Verhängung von Ordnungsstrafen, insofern ändert, als Ordnungsstrafen nur nach einer vorherigen Androhung möglich sein werden", sind die Bemessungsämter anzuweisen, Ordnungsstrafen nach § 43, Abs. 2, des Gesetzes für die Geltungsdauer des Gesetzes Slg. Nr. 246/1926 stets erst nach einer fruchtlos gebliebenen vorherigen Androhung aufzuerlegen.

Auf die nach Abs. 1 und 3 des § 43 des Gesetzes auferlegten Ordnungsstrafen bezieht sich diese Weisung nicht.

Stempelpflicht in Verlassenschaftsangelegenheiten.

(Erlaß v. 5. III. 1927, Z. 120.648/26/V.)

Die von den Gemeinden sei es auf Verlangen des Gerichtes oder von Amts wegen in Verlassenschaftsangelegenheiten über die Aufnahme des Verlassenschaftsvermögens verfaßten Protokolle (§§ 13 und 14 der Instruktion RGBl. Nr. 256/1850) sind gemäß Tar. Post 69/79 c des Geb. Ges. a contrario stempelfrei.

Die auf Verlangen des Gerichtes von den Gemeinden in Verlassenschaftsangelegenheiten über den freiwilligen Verkauf von Fahrnissen verfaßten Protokolle (§ 15 der zit. Instr.) sind gemäß Tar. Post 69/79 a/2/15/108 und 95/65 A a zwar der Gebühr nach Skala III vom Feilbietungserlöse unterworfen, aber aus dem im vorigen Absatze erwähnten Grunde weder der Protokollargebühr noch der Pauschalgebühr nach Tar. Post 23 kais. Vdg. RGBl. Nr. 279/1915. Die Umsatzsteuer zahlt bei außergerichtlichen Feilbietungen derjenige, der die Feilbietung durchführt, also in diesem Falle die Gemeinde (§ 5, Z. 5, des Ges. Nr. 268/23). Die näheren Bestimmungen enthält Art. 34 der Reg. Vdg. Nr. 156/24.

Zuzahlungen der Mieter zum Zinse nach den Mieterschutzgesetzen bei der Zinssteuer.

(Erlaß der Finanzlandesdirektion in Prag v. 2. III. 1927, Z. X-455/1.)

Aus Abgeordnetenkreisen kam uns die Beschwerde zu, daß bei der Vorschreibung der Zinssteuer die Zuzahlungen der Mieter zu dem Zinse für notwendige Reparaturen aus der Grundlage der Zinssteuer nicht gleichmäßig bei allen Steueradministrationen ausgeschieden werden, im Gegenteil zu Unrecht besteuert werden.

Um einen gleichmäßigen Vorgang bei der Ausscheidung dieser Zuzahlungen aus der Bemessungsgrundlage der Zinssteuer zu erzielen, bringen wir neuerlich die

Digitized by Google

diesbezüglichen, schon in den Runderlässen vom 20. VI. 1922, Z. X-919, vom 14. VI. 1923, Z. X-712/8 und vom 13. VI. 1924, Z. X-194/101, mitgeteilten Bestimmungen in Erinnerung.

Laut § 15 der Belehrung für die Hauseigentümer zur Verfassung und Überreichung der Zinsertragsbekenntnisse (Hofkanzleidekret vom 26. VI. 1820, Z. 918) unterliegt die Zinserhöhung nach den Gesetzen über den Mieterschutz grundsätzlich in ihrem vollen Umfange der Zinssteuer.

Das Finanzministerium hat aber mit dem Erlasse vom 31. Mai 1922, Z. 51.172/6257 gestattet, daß die von den Mietern gemäß § 12, Abs. 3, des Gesetzes vom 27. April 1922, Slg. Nr. 130, in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Dezember 1922 eingehobenen Zuzahlungen in die Grundlage der Zinssteuer nicht einzurechnen sind, falls deren Grund entweder erst ab 1. Mai 1922 entstanden ist oder falls er früher enstanden ist, aber erst später geltend gemacht wurde, und zwar unter der Bedingung, daß sich diese Zahlungen auf eine Vereinbarung des Hauseigentümers mit den Mietern oder auf eine Bewilligung des Gerichtes stützen, ferner, daß sie neben dem vereinbarten Zinse in einfacher Höhe gezahlt wurden und daß sie in den Bekenntnissen für das nächste Jahr oder für die nächste Periode ersichtlich gemacht und mit Belegen, insbesondere Rechnungen, nachgewiesen wurden.

Mit einer weiteren Kundmachung vom 8. Juni 1923, Z. 55.309/7688 hat das Finanzministerium angeordnet, daß die Zuzahlungen der Mieter, welche gemäß § 12, Abs. 2, Z. 1—4, des Ges. vom 26. April 1923, Slg. Nr. 85, erfolgen, sofern sie nach Verlautbarung der Kundmachung bis zum 30. April 1924 eingehoben wurden, sowie die schon für die Zeit vom Beginn des Zinsjahres 1923 oder der Periode 1923/24 laut § 8, Abs. 4, Z. 1—4, des Ges. vom 8. April 1920, Slg. Nr. 275, und § 12, Abs. 2, lit. a—d, des Ges. vom 27. April 1922, Slg. Nr. 130, eingehobenen Zuzahlungen in die Grundlage der Zinssteuer nicht eingerechnet werden dürfen, wenn der Hauseigentümer in dem Bekenntnisse für das Steuerjahr 1924 oder für die Periode 1925/26 die zum Ersatze der Auslagen eingehobenen Beträge abgesondert neben dem Zinse verzeichnet und mit Belegen, insbesondere mit Rechnungen nachgewiesen hat, unter der Bedingung, daß der Hauseigentümer dieselben in einfacher Höhe eingehoben hat und daß also in denselben nicht bereits die Zinssteuer mit den bezüglichen Zuschlägen eingerechnet ist.

Die Geltung dieser Kundmachung wurde mit dem Erlasse des Finanzministeriums vom 6. Mai 1924, Z. 57.035, für die Zeit bis 30. April 1925 (richtiger 31. März 1925) verlängert, sofern auf die Zuzahlungen der Mieter bei der Veranlagung der Zinssteuer für das Jahr 1925 und für die Periode 1925/26 Rücksicht zu nehmen war.

Sämtliche Investitionen, welche den Rahmen der Reparaturen und Erneuerungen nach den Gesetzen über den Mieterschutz übersteigen, sind in allen Fällen von den Begünstigungen der Kundmachungen des Finanzministeriums ausgeschlossen.

Die in der Zeit ab 1. April 1925 entrichteten Zuzahlungen der Mieter gemäß § 12, Abs. 2, des Ges. vom 26. März 1925, Slg. Nr. 48, werden laut der ausdrücklichen Bestimmung des § 10 dieses Gesetzes in die Bemessungsgrundlage der Zinssteuer nicht eingerechnet.

Rechtsprechung.

Archivsammlung von Entscheidungen und Erkenntnissen.

Oberstes Gericht.

ZIVILRECHTLICHER TEIL.

Handelsrecht.

Arch. 530 Z. Stirbt ein öffentlicher Gesellschafter ohne Hinterlassung eines Vermögens, so ist der andere öffentliche Gesellschafter nicht berechtigt, die Firma, welche den Namen des Verstorbenen enthielt, weiterzuführen. Das Verlassenschafts-

Digitized by Google

gericht kann die Zustimmung der Erben nicht ersetzen. (Entsch. v. 10. XII. 1926, R I 988/26.)

Der öffentliche Gesellschafter einer Firma Gustav L. starb ohne Hinterlassung von Vermögen, so daß die Verlassenschaftsabhandlung armutshalber abgetan wurde.

Der zweite öffentliche Gesellschafter stellte beim Handelsgerichte den Antrag auf Löschung des Gustav L. verstorbenen Gesellschafters und weiters den Antrag auf Übertragung der Gesellschaftsfirma L. & Co. in das Register für Einzelfirmen, wobei er ein Amtszeugnis des Bezirskgerichtes vorlegte, in welchem dieses Gericht bestätigte, daß Gustav L. ohne Hinterlassung von Vermögen verstorben sei, daß dieses Gericht als Verlassenschaftsgericht zustimme, daß Gustav L. als öffentlicher Gesellschafter der Firma L. & Co. gelöscht werde, und daß es nichts dagegen habe, daß der Antragsteller die alte Firma weiterführe.

Gegen den diesem Antrage stattgebenden Beschluß des Handelsgerichtes überreichte die Finanzprokuratur im Grunde des Gesetzes vom 30. VII. 1921, Slg. Nr. 257, den Rekurs an das Oberlandesgericht, welcher abgewiesen wurde.

Das Oberlandesgericht begründete seine Entscheidung damit, daß die Genehmigung des Verlassenschaftsgerichtes die zur Weiterführung einer Firma gemäß Art. 24 HGB. erforderliche Zustimmung ersetze.

Das Oberste Gericht gab dem a. o. Revisionsrekurse der Finanzprokuratur statt.

Begründung: Gemäß Art. 24 HGB. kann mit dem Austritte eines Gesellschafters aus einer Handelsgesellschaft der übrig bleibende Gesellschafter (ev. auch ein einziger) die bisherige Firma weiterführen. Ist aber in der Firma der Name des austretenden Gesellschafters enthalten, so kann dies nur mit seiner Zustimmung geschehen.

Gemäß Art. 22 HGB. kann, wer ein bestehendes Handelsgeschäft durch Vertrag oder Erbgang erwirbt, dasselbe unter der bisherigen Firma mit oder ohne einen das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatz fortführen, wenn der bisherige Geschäftsinhaber oder dessen Erben in die Fortführung der Firma ausdrücklich einwilligen.

Diese Bedingungen liegen im vorliegenden Falle nicht vor. Der Antragsteller hat nicht dargetan, daß Gustav L. vor seinem Tode zugestimmt habe, daß der Antragsteller die seinen Namen enthaltende Firma weiterführe (Art. 24. HGB), er hat aber auch nicht dargetan, daß er das Unternehmen durch Vertrag oder Erbgang (Art. 22 HGB.) erworben habe, was in Wirklichkeit die Voraussetzung der Übertragbarkeit der Firma ist (Art. 23 HGB.).

In Art. 22 HGB. findet also der Antrag überhaupt keine Stütze. Wäre man aber des Erachtens, daß die nach Art. 24 HGB. erforderliche Zustimmung nach Analogie des Art. 22 HGB. durch die Zustimmung der Erben suppliert werden könne, so trifft nicht einmal dies zu. Als Erbe kann nur angesehen werden, wer sich als solcher zu einer Verlassenschaft erbserklärt und die Erbschaft angenommen hat, denn nur er repräsentiert den Erblasser (§ 547 abGB.). Spricht also das Gesetz von Erben, so nimmt es nur Rücksicht auf wirkliche, nicht aber auf nur präsumptive Erben. Aus der Bestätigung des Verlassenschaftsgerichtes geht hervor, daß die Verlassenschaft des Gustav L. wegen Mangels an Vermögen nicht abgehandelt wurde. Es existiert daher überhaupt niemand, der seine Zustimmung zur Fortführung der Firma erteilen könnte, es sind also die Bedingungen des Art. 24 HGB. nicht gegeben. Diese Zustimmung kann nicht suppliert werden, auch nicht durch eine Erklärung des Verlassenschaftsgerichtes, das auch nicht berufen ist, f ü r eine Partei Rechtsgeschäfte abzuschließen, sondern höchstens nur, d e r e n Rechtsgeschäfte eventuell zu genehmigen.

Die Entscheidungen der unteren Instanzen sind in offenbarem Widerspruche mit dem Gesetze, der Revisionsrekurs ist im § 16 des kais. Pat. v. 9. VIII. 1854, RGBl. Nr. 208, begründet, weshalb wie oben zu entscheiden war.

Zivilprozeßordnung.

Arch. 531 Z. Ändert der Kläger im Laufe der Prozeßverhandlung das auf Bezahlung einer Forderung lautende Klagebegehren in das Begehren um Feststellung des Rechtsverhältnisses ab, so liegt keine Änderung der Klage gemäß § 235 ZPO. vor, sondern eine Einschränkung des Klagepetits. (Entsch. v. 19. I. 1927, R I 1182/26.)

Die gegen eine Bank erhobene Klage auf Bezahlung einer Forderung wurde von dem Kläger, nachdem die Bank dargetan hatte, daß ihr ein Moratorium bewilligt

Digitized by Google

worden sei, in das Begehren um die Feststellung abgeändert, daß „der Klageanspruch zu Recht bestehe". Der Änderung der Klage widersetzte sich die geklagte Bank und das Erstgericht hat die beantragte Klageänderung abgewiesen, weil die Bedingungen des § 228 ZPO. nicht vorliegen, nämlich das Interesse an der augenblicklichen Feststellung.

Das Rekursgericht hat der Beschwerde stattgegeben und die Klageänderung bewilligt, weil diese Änderung, wenn sich der Rechtsgrund nicht ändert, das Verfahren in keiner Weise erschwert und die Frage, ob die Bedingungen des § 228 ZPO. vorliegen, erst in der meritorischen Verhandlung gelöst werden kann.

Das Oberste Gericht hat dem Revisionsrekurse keine Folge gegeben, jedoch aus folgenden Gründen: Es liegt keine Änderung der Klage im Sinne des § 235 ZPO. vor, sondern eine Einschränkung derselben. Der Klagegrund ist in beiden Fällen derselbe. Der Antrag auf das verurteilende Urteil spricht nur bei der Erfüllung mehr Konsequenzen aus diesem Verhältnisse aus, es wird also ein Mehr, nicht aber etwas anderes verlangt.

Der Übergang von der Leistungsklage zur Feststellungsklage nach Einleitung des Prozesses enthält also keine Änderung, denn das Klagebegehen wird bloß eingeschränkt (siehe Kleins Vorlesungen, S. 197, 198). Es war daher weder die Zustimmung des Geklagten noch eine Entscheidung des Gerichtes erforderlich. (Soudc. Listy.)

Exekutionsordnung.

Arch. 532 Z. Zur Bewilligung einer einstweiligen Verfügung zur Sicherung eines Anspruches gegen einen Ausländer, dessen Staat die Vollstreckbarkeit der inländischen Urteile nicht anerkennt, genügt die Bescheinigung des Umstandes, daß er sein einziges in hiesiger Verwahrung befindliches Vermögen beheben will. (Entsch. v. 21. IX. 1926, R I 576/26.)

Aus den Gründen des Obersten Gerichtes: Es handelt sich darum, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bewilligung einer einstweiligen Verfügung durch Verbot der Ausfolgung und Behebung des in gerichtlicher Verwahrung befindlichen Betrages von Kč 35.000 gegeben sind (§ 379, Z. 3, EO.).

Es ist unbestritten, daß die Gegnerin Staatsangehörige der Schweizer Republik ist, in welcher die Vollstreckbarkeit der inländischen Urteile nicht gewährleistet ist; die bei Gericht erlegte Sicherheit ist das einzige Vermögen der Gegnerin im Inlande.

Durch die Ausfolgung des Betrages von Kč 35.000, welche die Gegnerin verlangt, würde zweifellos für den Antragsteller der Vollzug seines Rechtes wesentlich erschwert werden, wenn er seinen Anspruch in einem fremden Staate, welcher die Vollstreckbarkeit der tschechoslowakischen Urteile nicht anerkennt, durchsetzen müßte, und durch die Disposition der Gegnerin würde dem Antragsteller deren einziges Vermögen im Inlande, aus welchem er die Befriedigung seines Anspruches erlangen könnte, entgehen.

Die Gefahr, daß die Einbringung seiner Forderung bedroht wird, geht aus der Handlungsweise der Gegnerin hervor, welche sich bemüht, ihr inländisches Vermögen aus der gerichtlichen Verwahrung zu beheben, wodurch dieses Vermögen für den Antragsteller unzugänglich werden soll, obwohl es ursprünglich als Sicherheit für seinen Klageanspruch bis zu der Zeit, zu welcher er durch Exekution geltend gemacht werden könnte, bestimmt war. (Soudc. Listy.)

Oberstes Verwaltungsgericht.

ADMINISTRATIVRECHTLICHER TEIL.

Bau- und Gewerberecht.

Arch. 548 A. Eine Einfriedung ist kein Bau im Sinne des § 17 des Baugewerbegesetzes v. 26. XII. 1893, RGBl. Nr. 193, und deren Errichtung kann auch dann keine Übertretung dieses Paragraphen begründen, wenn zu dieser Errichtung eine Bewilligung nach der Bauordnung erforderlich ist. (Erk. v. 9. XI. 1926, Z. 1977.)

Der Übertretung des § 17 des Gesetzes über die Baugewerbe machen sich Personen schuldig, welche, ohne die Berechtigung zur Ausführung von Hochbauten und anderen verwandten Bauten erlangt zu haben, derlei Bauarbeiten, zu denen eine behördliche Bewilligung erforderlich ist, ausführen.

Digitized by Google

Zum Tatbestande dieser Übertretung gehört also, daß eine Person, ohne die erwähnte Berechtigung zu besitzen, Bauten ausführt, und zwar solche Bauten, zu denen eine behördliche Bewilligung erforderlich ist. Die Bestimmungen darüber, in welchen Fällen die Bewilligung der Baubehörde erforderlich ist, sind im § 27 der böhmischen Bauordnung enthalten, welche anordnet, daß eine solche Bewilligung erforderlich ist „zur Führung aller Neu-, Zu- und Umbauten, zur Herstellung von Einfriedungen gegen die Straße oder Gasse sowie zur Vornahme von wesentlichen Abänderungen an bestehenden Gebäuden". Den wesentlichen Abänderungen werden von der Bauordnung nach dem vorletzten Absatze des zitierten Paragraphen wesentliche Ausbesserungen gleichgestellt.

Aus dieser Bestimmung geht klar hervor, daß die Bauordnung einerseits die Ausführung von Bauten und ihrer wesentlichen Abänderungen, andererseits — unter bestimmten Umständen — auch die Errichtung von Einfriedungen einer Genehmigung unterwirft. Indem die Bauordnung derart Bauten und Einfriedungen nebeneinander anführt, unterscheidet sie sie voneinander, d. h. sieht die Einfriedungen nicht als Bauten an, obwohl sie in gewissen Fällen auch für deren Herstellung die Baubewilligung verlangt. Ist aber eine Einfriedung an sich kein Bau im Sinne der Bauordnung, so kann auf die Errichtung einer Einfriedung die Bestimmung des § 17 des Gesetzes über die Baugewerbe nicht angewendet werden, der nur die Ausführung von Bauarbeiten, d. i. Hochbauten und anderen verwandten Bauten durch Personen, die zur Ausführung solcher Bauten die erforderliche Berechtigung nicht besitzen, unter Strafe stellt.

Diese Auslegung der zit. Bestimmung steht nach der Ansicht des Gerichtes auch im vollen Einklange mit dem klaren Sinne und dem Zwecke der einschlägigen Vorschriften sowohl der Bauordnung als auch des Gesetzes über die Baugewerbe.

Wenn die Bauordnung allgemein bestimmt, daß zu a l l e n B a u t e n eine Bewilligung der Baubehörde erforderlich ist, hat sie offenbar — übereinstimmend mit der allgemeinen Auffassung — Bauten als künstliche technische Konstruktionen vor Augen, welche eben wegen dieses ihren Charakters bestimmte öffentliche Interessen berühren können. Welche öffentliche Interessen es sind, deren Schutz die Bauordnung durch die Vorschrift sicherstellen will, welche die Ausführung von Bauten von einer Bewilligung der Baubehörde abhängig macht, ist aus dem vorletzten Absatze des § 27 ersichtlich, wo unter lit. b) als wesentliche Ausbesserungen oder Abänderungen jene bezeichnet werden, durch welche in irgend einer Weise auf die Festigkeit, Feuersicherheit und die sanitären Verhältnisse des Gebäudes oder auf die Rechte der Nachbarn Einfluß geübt wird. In diesem Charakter der Bauten als künstlicher technischer Konstruktionen ist auch der Grund zu erblicken, warum die Bestimmung des § 17 des Gesetzes über die Baugewerbe die Ausführung von „Bauten" selbst dann, wenn sie nicht gewerbsmäßig geschieht, unter Strafsanktion Personen verbietet, die zur Ausführung von Bauten keine Gewerbeberechtigung erlangt und daher den Nachweis jener fachlichen Befähigung hiezu nicht erbracht haben, die das Gesetz Nr. 193/1893 für diese Gattung von Gewerben für erforderlich und auch für genügend erachtet.

Für die Herstellung einer Einfriedung stellt die Bauordnung das Erfordernis einer vorgängigen Baubewilligung nicht allgemein auf, indem sie offenbar von der Voraussetzung ausgeht, daß eine Einfriedung ihrem Charakter nach nicht notwendig ein Bau im angegebenen Sinne ist, durch die Errichtung einer Einfriedung daher eine Gefährdung öffentlicher Interessen von jener Art, wie sie im § 27, vorletzter Absatz, erwähnt werden, nicht eintritt, und sie schreibt demzufolge für die Errichtung einer Einfriedung eine Baubewilligung nur in dem Falle vor, wenn durch sie öffentliche Interessen anderer Art betroffen werden können, d. i. solche, die sich aus dem Verhältnisse der Einfriedung zur öffentlichen Kommunikation ergeben. Wenn aber eine Einfriedung ihrer Natur nach keine solche künstliche Konstruktion ist, die eben schon infolge ihres t e c h n i s c h e n C h a r a k t e r s öffentliche Interessen beeinflußen könnte, so liegt auch kein Grund vor, für die Errichtung einer Einfriedung ausnahmslos die besondere (technische) Qualifikation zu verlangen, wie sie das Gesetz vom Jahre 1893 für die Baugewerbe erfordert, und sohin auch kein Grund, die Strafsanktion, die im § 17 dieses Gesetzes für den Fall der Ausführung von „Bauten" durch Personen, die keine Berechtigung zum Betriebe der Baugewerbe besitzen, ausgesprochen ist, auch auf die Herstellung einer Einfriedung in Anwendung zu bringen. Die auf den Wortlaut des angeführten Paragraphen gestützte Auffassung,

Digitized by Google

daß die Errichtung einer Einfriedung, und zwar ohne Unterschied, ob im konkreten Falle hiezu eine Baubewilligung erforderlich ist oder nicht, durch eine Person, die die bezügliche Berechtigung nicht besitzt, den Tatbestand der im § 17 des Baugewerbegesetzes bezeichneten Übertretung n i c h t begründet, steht demgemäß nach Ansicht des OVG. mit dem Wesen und der klaren Absicht dieser Vorschrift keineswegs im Widerspruche.

Bergrecht.

Arch. 549 A. Die Bestimmung des § 187 a. B. G., wonach der Bergbauunternehmer der Bergbehörde für die Beobachtung der Berggesetze bei dem Betriebe seines Baues verantwortlich ist und diese Verpflichtung auch durch die Verpachtung des Werkes nicht aufgehoben wird, erstreckt sich bloß auf jene Vorschriften, welche schon nach anderen Bestimmungen der Obsorge der B e r g b e h ö r d e n anvertraut sind. In Angelegenheiten, die zur Kompetenz anderer Behörden gehören, kann daher die Haftung der Bergwerkseigentümers für den Pächter aus § 187 a. B. G. nicht abgeleitet werden; dies gilt speziell auch von der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen an den Zentralversorgungsfonds der Bruderladen; für die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung von Seite des Pächters ist der Eigentümer nicht verantwortlich. (Erk. v. 30. XII. 1926, Z. 10.821/25.)

Mit dem Bescheide vom 29. Juni 1922, Z. 1099, hat der Zentralversorgungsfonds der Bruderladen in Prag der beschwerdeführenden Gesellschaft als Eigentümerin der Försterzeche in G. für die Beitragsperioden 1920/II und 1921/I Beitragsrückstände in der Höhe von Kč 11.076.08 samt 4% Zinsen vorgeschrieben, welche der Pächter dieser Zeche, der inzwischen gestorben ist und dessen Verlassenschaft passiv geblieben ist, hätte bezahlen sollen, jedoch nicht bezahlt hat.

Dem gegen diesen Bescheid von der Beschwerdeführerin eingebrachten Einspruche hat die politische Landesverwaltung Prag mit der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben, und zwar im Grunde deswegen, weil der Bergbauunternehmer, bezw. der Eigentümer — auch wenn er sein Bergwerk verpachtet — gemäß § 187 a. B. G. für die Einhaltung der Vorschriften des allgemeinen Berggesetzes, zu denen auch die Vorschriften über die Versorgung der Bergarbeiter gehören, haftet.

In der Sache selbst ist die angefochtene Entscheidung auf der Rechtsansicht aufgebaut, daß die im § 187, Abs. 1, a. B. G. dem Bergbauunternehmer auferlegte Verpflichtung, d. h. die Verpflichtung, für die Beobachtung der Berggesetze bei dem Betriebe seines Baues auch dann verantwortlich zu sein, wenn ihn der Unternehmer nicht selbst betreibt, sondern verpachtet hat, sich auch auf die Beobachtung sämtlicher Vorschriften der Bruderladegesetze als Bestandteile des allgemeinen Berggesetzes bezieht.

Das OVG. hat auf Grund des Beschlusses seines Fachplenums vom 6. Dezember 1926 diese Rechtsansicht als irrig befunden. Bei Auslegung des § 187 a. G. B. ist darauf Bedacht zu nehmen, daß im 1. Satze dieser Gesetzesbestimmung die hier normierte Verantwortlichkeit für die Beobachtung der Berggesetze dem Bergbauunternehmer d e r B e r g b e h ö r d e g e g e n ü b e r auferlegt wird. Als Konsequenz jener Auslegung, welche dieser Bestimmung die belangte Behörde zu geben versucht, würde sich ergeben, daß die Bergbehörde berechtigt ist, den Bergbauunternehmer zur Einhaltung einer jeden, in welchem Berggesetze immer enthaltenen Vorschrift zu verhalten, ohne Rücksicht darauf, was für ein Charakter dieser Vorschrift zukommt. Schon im allgemeinen Berggesetze selbst sind jedoch Vorschriften enthalten, über deren Einhaltung sowohl die Aufsichts- als auch die Entscheidungskompetenz anderen Behörden anvertraut ist. So wird z. B. im § 133 a. B. G. dem Bergbaubesitzer zur Pflicht gemacht, zur Durchführung bestimmter Bauten die Baubewilligung der politischen, bezw. jetzt Baubehörden einzuholen; im § 136 a. B. G. wird die Haftpflicht der Teilhaber eines Bergwerkes sowohl untereinander als auch dritten Personen gegenüber nach den allgemeinen Vorschriften über die Gemeinschaft des Eigentumes normiert, somit nach den Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzes, auf welchem Gebiete die Judikatur ausschließlich den Gerichten zusteht, usw. Ähnliche Bestimmungen, u.zw. in einem noch weitergehenden Maße kommen auch in den neueren das Verhältnis des Bergwerksbesitzers zu seinen Angestellten regelnden Berggesetzen vor, so namentlich in den Gesetzen über die Betriebs- und Revierräte beim Bergbau, über die Werksbeiräte u. dgl.

Digitized by Google

Die konsequente Durchführung der von der belangten Behörde vertretenen Rechtsansicht würde somit dazu führen, daß über alle in derartigen Vorschriften dem Bergbauunternehmer auferlegten Verpflichtungen die Bergbehörden zu entscheiden berechtigt wären, ohne Rücksicht darauf, daß nach den besonders darüber erlassenen Vorschriften zu einer solchen Entscheidung in erster Reihe andere Behörden, mitunter auch Gerichte, sei es ordentliche oder Schiedsgerichte, berufen sind.

Es würde somit die Vorschrift des § 187 a. B. G. eine Kompetenznorm bedeuten, in welcher die Zuständigkeit der Bergbehörden normiert wäre, den Bergbauunternehmer zur Einhaltung einer jeden, in irgendeinem Berggesetze enthaltenen Verpflichtung zu verhalten. Für diese Auffassung enthält aber diese Bestimmung keine genügende Grundlage, denn die Verleihung einer so weitgehenden Kompetenz an eine Behörde würde eine klarere und positivere Bestimmung verlangen.

Die Anschauung der belangten Behörde würde aber überdies eine Duplizität der Entscheidung in jenen Fällen herbeiführen, wo spezielle Gesetzesvorschriften die Verhaltung des Bergbauunternehmers zur Beobachtung dieser Vorschriften anderen Behörden anvertrauen. Es ist bekannt, was für Schwierigkeiten eine derartige Duplizität der Entscheidung in der Praxis herbeiführt. Damit also aus einer Bestimmung abgeleitet werden könnte, daß der Gesetzgeber eine derartige Duplizität tatsächlich herbeiführen wollte, wäre es um so notwendiger, daß dieser sein Wille aus der Kompetenznorm ganz klar hervorleuchte.

Nach der Anschauung des OVG. haben die im § 187 a. B. G. enthaltenen Worte „ist der Bergbehörde verantwortlich" keine andere Bedeutung, als daß die Bergbehörde berechtigt ist, den Bergbauunternehmer zur Beobachtung jener Vorschriften zu verhalten und sie von ihm zu erzwingen, welche schon nach anderen Vorschriften dieser Gesetze der Obsorge der Bergbehörden anvertraut sind, somit gewiß in erster Linie von Vorschriften polizeilicher Natur, Vorschriften, welche die nationalökonomische Obsorge für den Bergbau verfolgen (§ 1 des Ges. vom 21. Juli 1871, RGBl. Nr. 77) und vielleicht noch von Vorschriften anderer Natur, immer aber von derartigen Vorschriften, in welchen es sich um jenes spezielle öffentliche Interesse handelt, zu dessen Vertreter die Bergbehörden bestellt wurden, zum Unterschiede von solchen Vorschriften, die Rechte und Verbindlichkeiten dritten Personen gegenüber regeln (wie z. B. § 136 a. B. G). Gewiß wird aber diese Erzwingungskompetenz der Bergbehörden dort ihre Grenze finden, wo entweder die Entscheidungs- oder die Aufsichtsgewalt anderen Behörden anvertraut wurde, denn es ist nicht denkbar — und kann auch aus der knappen Fassung des § 187 a. B. G. nicht abgeleitet werden,— daß der Gesetzgeber durch diese Vorschrift aus den Bergbehörden irgendwelche Exekutionsorgane zur Erzwingung von solchen Verbindlichkeiten machen wollte, bezüglich deren die Entscheidungsgewalt anderen Behörden zusteht.

Es könnte vielleicht gegen diese Ansicht ins Treffen geführt werden, daß bei dieser Auslegung die zitierte Bestimmung überflüssig wäre. Jedoch mit Unrecht. Der erste Satz des § 187 des zit. Gesetzes hat zweierlei Bedeutung: Einerseits wird hier die persönliche Verantwortlichkeit des Bergbauunternehmers für die Beobachtung aller Vorschriften obangeführter Natur stipuliert, gleichgültig, von wem die Außerachtlassung verschuldet wurde, daher auch ohne Rücksicht darauf, ob dem Unternehmer selbst diesbezüglich ein Verschulden zugerechnet werden kann oder nicht, — andererseits bildet dieser Satz eine Einleitung und ein einheitliches Ganzes mit den beiden weiteren Sätzen dieses Paragraphen, d. h. die Umgrenzung des Kreises jener Verpflichtungen, für deren Außerachtlassung der Bergbauunternehmer auch für seinen Pächter und seine Miteigentümer haftet.

Im vorliegenden Falle handelte es sich um die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen zum Zentralversorgungsfonds der Bruderladen. Gemäß § 12 des Gesetzes vom 29. Oktober 1919, Slg. Nr. 608, steht die Entscheidung über Verbindlichkeiten dieser Art der politischen Landesbehörde zu und ist bezüglich der Einhaltung dieser Verpflichtung seitens des Bergbaubesitzers weder die Aufsichts- noch auch die Entscheidungsgewalt durch eine gültige Norm den Bergbehörden übertragen worden. Nach dem Vorgesagten ist somit der Bergbaubesitzer für die Einhaltung dieser Verpflichtung den Bergbehörden nach dem 1. Satze des § 187 a. B. G. nicht verantwortlich. Handelt es sich aber nicht um eine solche Verantwortlichkeit, dann kann auch aus dem 2. Satze der zitierten Gesetzesvorschrift nicht abgeleitet werden,

Digitized by Google

daß der Bergbaubesitzer für die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung von Seite jener Person, der er seinen Bergbau verpachtet hat, verantwortlich wäre.

Da somit die angefochtene Entscheidung auf einer irrigen Rechtsanschauung aufgebaut ist, mußte sie gemäß § 7 VG.-Ges. aufgehoben werden. (Mitgeteilt von JUDr. Franz Schuster, Rechtsanwalt in Falkenau a. d. E.)

Wohnungsfürsorge.

Arch. 550 A. Die Sicherstellung einer Wohnung im Sinne des § 13 des Ges. Nr. 225/22 in der Fassung des Ges. Nr. 87/23 ist nicht nur dann zulässig, wenn die Wohnung durch die dienstliche Versetzung jenes Staatsbediensteten frei wird, der sie am 19. VIII. 1922 bewohnte, sondern auch dann, wenn sie durch die dienstliche Versetzung desjenigen Staatsbediensteten frei wird, zu dessen Gunsten sie im Sinne des § 13 leg. cit. sichergestellt wurde. (Erk. v. 26. II. 1927, Z. 1807.)

Der Eisenbahnbedienstete O. K. bewohnte am 19. August 1922 eine Wohnung im Hause des Beschwerdeführers als Mieter. Als er im Oktober 1923 dienstlich in eine andere Gemeinde versetzt wurde, hat die politische Bezirksverwaltung die Wohnung für den Eisenbahnbediensteten A. Z. sichergestellt.

Mit dem Bescheide vom 7. Juli 1925 hat dieselbe Behörde auf Grund des § 13 des Ges. Nr. 225/22 in der Fassung des Ges. Nr. 87/23 die erwähnte Wohnung, die nunmehr durch die dienstliche Versetzung des Eisenbahnbediensteten A. Z. frei geworden war, für den Eisenbahnangestellten W. T. sichergestellt.

In der Berufung machte der Beschwerdeführer geltend, die Sicherstellung sei unzulässig, weil § 13 des bezogenen Gesetzes das Erfordernis aufstelle, daß die Wohnung am 19. August 1922 von einem Staats- oder Eisenbahnangestellten bewohnt war und durch die dienstliche Versetzung eben dieses Angestellten frei werde. Dies sei vorliegend nicht der Fall, weil der gegenwärtige Mieter erst im Oktober 1923 in die Wohnung eingezogen ist, sie daher am 19. August 1922 nicht bewohnt hat.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat die politische Landesverwaltung in Prag die Berufung mit der Begründung abgewiesen, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Sicherstellung der Wohnung gegeben sind.

Die gegen diese Entscheidung überreichte Beschwerde wiederholt die Berufungsausführungen und verweist darauf, daß aus dem Wortlaute des § 13 hervorgeht, daß die Sicherstellung nur einmal, und zwar nur dann zulässig sei, wenn die Wohnung durch die Versetzung desjenigen Staatsangestellten frei wird, der sie am 19. August 1922 bewohnte.

Bei der Entscheidung über die Beschwerde hat sich das OVG. von nachstehenden Erwägungen leiten lassen:

Unbestrittenermaßen handelt es sich um eine Wohnung, die am 19. August 1922 von dem Eisenbahnangestellten O. K. bewohnt war und nunmehr durch die dienstliche Versetzung des Eisenbahnangestellten A. Z. in eine andere Gemeinde frei geworden ist, und nicht bestritten ist auch, daß dem Eigentümer des Hauses vor Zustellung der Sicherstellungsmaßnahme vom Mieter nicht aufgekündigt wurde.

Bestritten ist lediglich die Rechtsfrage, ob die Gesetzmäßigkeit der Wohnungssicherstellung nach der bezogenen Gesetzesstelle von der Voraussetzung abhängig ist, daß die Wohnung durch die dienstliche Versetzung eben jenes Staatsbeamten frei wird, der die Wohnung am 19. August 1922 bewohnte, ob mithin das Recht der Behörde auf Sicherstellung der Wohnung ein für allemal dadurch konsumiert ist, daß sie die Wohnung nach jenem Staatsangestellten sichergestellt hat, der die Wohnung am 19. August 1922 bewohnte, ob sie eine weitere Sicherstellung somit nicht mehr aussprechen kann, oder aber ob die Sicherstellung auch dann gesetzlich zulässig ist, wenn die Wohnung durch die dienstliche Versetzung irgend eines, die Wohnung bewohnenden Staatsbeamten in eine andere Gemeinde frei wird, sofern die Wohnung nur am 19. August 1922 von einem Staatsangestellten bewohnt war.

Der Wortlaut des Gesetzes und die rein grammatikalische Auslegung des § 13 schiene auf den ersten Blick für die von der Beschwerde vertretene Ansicht zu sprechen, daß eine am 19. August 1922 von einem Staatsangestellten bewohnte Wohnung nur einmal sichergestellt werden kann, d. h. nur dann, wenn die Wohnung dadurch frei wird, daß eben jener Staatsangestellte, der sie am 19. August 1922

Digitized by Google

bewohnte, dienstlich in eine andere Gemeinde versetzt wird, und daß das Recht des Staates auf Sicherstellung dadurch erloschen ist, daß die Behörde in einem solchen Falle die Sicherstellung ausgesprochen hat.

Das OVG. vermochte sich jedoch dieser Auslegung nicht anzuschließen.

Wie bekannt, wurde das Gesetz über die außerordentlichen Maßnahmen der Wohnungsfürsorge vom 11. Juli 1922, Slg. Nr. 225, zu dem Zwecke erlassen, daß der in der Nachkriegszeit entstandenen empfindlichen Wohnungsnot tunlichst abgeholfen werde. Als besondere, auf den gleichen Erwägungen beruhende außerordentliche Maßnahme der Wohnungsfürsorge wurde als III. Abschnitt die der bisherigen Rechtsordnung fremde Bestimmung über die Zulässigkeit der Sicherstellung von Wohnungen für Staats- und Eisenbahnangestellte aufgenommen. Das Gesetz hat in dieser Beziehung im § 13 normiert, daß im Falle, als eine im Zeitpunkte der Kundmachung dieses Gesetzes von einem Staatsangestellten bewohnte Wohnung dadurch frei wird, daß der Angestellte dienstlich in eine andere Gemeinde versetzt wird, die Wohnung nur jenem Staatsangestellten vermietet werden darf, den die Behörde bezeichnet, sofern dem Hauseigentümer oder seinem Vertreter die Entscheidung, mit der die Wohnung für einen Staatsangestellten sichergestellt wird, zugestellt wurde, bevor er die Kündigung erhalten hat.

Wie aus dem Motivenberichte (Druck 3308) erhellt, bezweckte der § 13 des Gesetzes einerseits, der Staatsverwaltung, die in bedeutendem Maße darunter leidet, daß wegen der bestehenden Wohnungsschwierigkeiten die Besetzung einzelner Dienstposten, die im Dienstesinteresse erforderlich wäre, häufig nicht durchgeführt werden kann, zu ermöglichen, die ihr anvertrauten Interessen zu wahren, andererseits den Staatsangestellten die Möglichkeit zu bieten, im Falle ihrer dienstlichen Versetzung im Interesse der ungestörten und gedeihlichen Versehung des Dienstes ihr Wohnungsbedürfnis zu befriedigen.

Behufs Erreichung dieses Zweckes aber hat das Gesetz keineswegs die Anordnung getroffen, daß jede beliebige Wohnung für Staats- und Eisenbahnangestellte sichergestellt werden kann, es hat vielmehr die Zulässigkeit dieser Maßnahmen nur auf bestimmte Wohnungen eingeschränkt, indem es im Einleitungssatze des § 13 o b j e k t i v die Kategorie dieser Wohnungen dahin begrenzte, daß nur solche Wohnungen sichergestellt werden können, die am Tage der Kundmachung des Gesetzes, d. i. am 19. August 1922 bereits von einem Staatsangestellten bewohnt waren.

Hierfür spricht auch der Umstand, daß bei der Novellisierung des § 13 des Gesetzes Nr. 225/22 durch das Gesetz vom 26. April 1924, Slg. Nr. 87, das Wort „vermietet werden d a r f" durch das Wort „vermietet werden m u ß" ersetzt wurde, wodurch eben jede andere Disposition des Hausbesitzers mit der sichergestellten Wohnung außer ihrer Vermietung an den ihm von der Behörde namhaft gemachten Staatsangestellten ausgeschlossen wurde.

Für diese Anschauung spricht ferner, daß das ursprünglich in seiner zeitlichen Wirksamkeit bis zum 31. März 1923 eingeschränkte Gesetz Nr. 225/22 durch das Gesetz Nr. 87/23 bis zum 31. Dezember 1924, dann durch das Gesetz Nr. 296/24 bis zum 31. Dezember 1926, endlich durch das Gesetz Nr. 235/26 bis zur Erlassung eines neuen Gesetzes, längstens aber bis zum 31. Dezember 1927 verlängert wurde.

Werden diese Momente erwogen, die darauf hindeuten, daß die von Staatsangestellten an dem im Gesetze angeführten Tage bewohnten Wohnungen dieser ihrer Bestimmung, nämlich der Möglichkeit ihrer Benützung durch Staatsangestellte, nicht entzogen werden sollen, so vermag das OVG. der Bestimmung des § 13 keine andere Auslegung beizulegen, als daß das Gesetz mit dem Einleitungssatze des § 13 objektiv die Kategorie jener Wohnungen bezeichnet hat, die f i r die Unterbringung von Staatsangestellten während der Dauer der Geltung des mehrerwähnten § 13 reserviert bleiben sollen. Infolgedessen kann nach der Ansicht des OVG. den Ausführungen der Beschwerde nicht beigepflichtet werden, die durch enge Auslegung des Wortlautes des Gesetzes zu dem Schlusse gelangt, daß die Voraussetzung der gültigen Sicherstellung einer Wohnung die dienstliche Versetzung gerade nur jenes Staatsbeamten bildet, der die Wohnung am 19. August 1922 bewohnte.

Der gegenteiligen Anschauung, auf der die angefochtene Entscheidung beruht und die auch das OVG. teilt, steht auch der Wortlaut des § 13 des Gesetzes nicht entgegen, namentlich wenn in Betracht gezogen wird, daß das Gesetz keineswegs

Digitized by Google

besagt, daß die am 19. August 1922 von einem Staatsangestellten bewohnte Wohnung nur dann sichergestellt werden kann, wenn sie dadurch frei wird, daß gerade d i e s e r Staatsangestellte dienstlich in eine andere Gemeinde versetzt wird.

Durch die erwähnte Bestimmung wird endlich den Hausbesitzern keineswegs eine dauernde Last aufgebürdet, denn die Anzahl der Wohnungen, die für die Unterbringung von Staatsangestellten in Betracht kommen kann, ist dadurch fixiert, daß die Wohnung am 19. August 1922 von einem Staats- und Eisenbahnangestellten bewohnt gewesen sein muß; die Anzahl solcher Wohnungen verringert sich weiter ständig dadurch, daß eine ganze Reihe solcher Wohnungen nicht durch die dienstliche Versetzung von Staatsangestellten, sondern in einer anderen, den behördlichen Zugriff ausschließenden Weise frei wird; endlich ist aber das Gesetz Nr. 225/22, wie erwähnt, zeitlich terminiert, da es gegenwärtig nach Art. I, § 1, des Gesetzes vom 16. Dezember 1926, Slg. Nr. 235, nur bis zur Erlassung eines neuen Gesetzes, längstens bis 31. Dezember 1927 gilt.

Geleitet von diesen Erwägungen, ist das OVG. zu der Anschauung gelangt, daß die Sicherstellung einer Wohnung gemäß § 13 des Gesetzes Nr. 225/22 in der Fassung des Gesetzes Nr. 87/23 nicht nur dann zulässig ist, wenn die Wohnung durch die dienstliche Versetzung eben jenes Staatsangestellten frei wird, der die Wohnung am 19. August 1922 bewohnte, sondern auch dann, wenn die Wohnung durch die dienstliche Versetzung desjenigen Staatsangestellten frei wird, zu dessen Gunsten sie n a c h dem 19. August 1922 gemäß § 13 des bezogenen Gesetzes sichergestellt worden war.

Aus diesen Erwägungen hat das OVG. die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

FINANZRECHTLICHER TEIL.

Allgemeine Erwerbsteuer.

Arch. 163 F. Sachverständigengutachten, auf denen eine behördliche Entscheidung beruht, müssen der Partei mitgeteilt werden, wenn sie mit deren Angaben in Widerspruch stehen. (Erk. v. 29. I. 1927, Z. 1159.)

Der Beschwerdeführerin wurde für die Steuerjahre 1922 und 1923 die allgemeine Erwerbsteuer mit einem Jahressatze von 24.600 Kč von der Fabrik in B. und mit einem Jahressatze von 78.000 Kč von der Fabrik in H. auferlegt. Dabei erkannte die Kommission die von der Partei angegebenen Betriebsmerkmale als richtig an, zählte jedoch zum bilanzmäßigen Gewinn (von beiden Unternehmungen), der von der Beschwerdeführerin mit 5,621.695 Kč ausgewiesen wurde, die Dotation der Kursverlustreserve im Betrage von 500.000 Kč und die Zuweisung an die Reserve für aus dem Preisrückgang der Waren entstandene Verluste per 3,500.000 Kč hinzu, wobei sie das Betriebsergebnis wegen der außerordentlich günstigen Konjunktur als größer als gewöhnlich bezeichnete.

In der Berufung wendete die Firma im wesentlichen folgendes ein: Beide Zuweisungen sind entsprechend und hätten nicht zum Ertrage hinzugezählt werden sollen. Die Zuweisung von 500.000 Kč ist durch den Aufstieg der tschechoslowakischen Krone im Auslande zum Ende des Jahres 1921 ganz begründet und die Dotation von 3,500.000 Kč, die mit Rücksicht auf die Bilanzierung der Warenvorräte zu Ende des Jahres 1921 in der Höhe von 11.673.830 Kč nur ungefähr 33% beträgt, entspricht vollständig dem Rückgang der Textilienpreise um 70—80% des Anschaffungswertes. Die auferlegten Steuersätze, die gegenüber der verflossenen Periode auf den vierfachen Betrag erhöht wurden, sind somit unverhältnismäßig hoch, und zwar auch deshalb, weil die Lage der Fabriken ungünstig ist, weswegen auch die Bezeichnung des Betriebserfolges auf „gewöhnlich" zu korrigieren sei.

Auf diese Berufung hin erniedrigte die Landeskommission den Steuersatz für die Unternehmung in B. auf 18.200 Kč und für die Unternehmung in H. auf 69.000 Kč.

Über die Beschwerde gegen diese Entscheidung hat das OVG. folgendes erwogen:

Aus dem Berufungsbogen geht hervor, daß die belangte Behörde den Gesamtreinertrag nur mit einem Betrage von 3,144.694 Kč ermittelt hat, da sie vom bilanzmäßigen Gewinn einen Rechenfehler von 227.001 Kč, ferner die ganze Kursverlust-

Digitized by Google

reserve von 500.000 Kč und die Hälfte der Reserve für Verluste aus dem Preisrückgang von Waren per 1,750.000 Kč in Abzug brachte und daß sie die Beurteilung über das Betriebsergebnis als größer als gewöhnlich in Geltung gelassen hat.

Die Beschwerde wendet ein, daß die Landeskommission in der angefochtenen Entscheidung nicht mitgeteilt hat, aus welchen Gründen sie die Dotation der Reserve für den Preisrückgang der Waren im ganzen Betrage von 3,500.000 Kč als Korrektur des Bilanzpostens „Vorräte" zum 31. Dezember 1921 nicht als angemessen anerkennt, wobei sie meritorisch im wesentlichen anführt, daß diese Dotation nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmannes erfolgt sei und dem tatsächlichen Preisrückgang der Fabrikate zum 31. Dezember 1921 ganz entsprochen habe.

In dieser Hinsicht ist aus den Administrativakten ersichtlich, daß der Partei das Gutachten eines Sachverständigen bezüglich der erwähnten Dotation mitgeteilt wurde, wozu die Partei in ihrer Eingabe vom 27. Mai 1925 Stellung nahm, neue konkrete Daten und neue Umstände anführte und auch weitere Erläuterungen gab. Über diese Entgegnung der Beschwerdeführerin wurde zwar wieder derselbe Sachverständige gehört, der auf seinem früheren Gutachten (wonach er eine Korrektur der Warenpreise zum 31. Dezember 1921 nur um 15—20% zuläßt) beharrte und bemerkte, daß er auf die in den Einwendungen der Partei angeführten Momente bereits Rücksicht genommen habe. Der Inhalt dieses zweiten Gutachtens wurde der Beschwerdeführerin weder während des Berufungsverfahrens noch in der angefochtenen Entscheidung mitgeteilt. Dadurch wurde der Partei die Kontrolle dieses Sachverständigengutachtens in der Richtung unmöglich gemacht, ob der Sachverständige wirklich auf alle neuen von der Partei geltend gemachten Umstände Rücksicht genommen, wie er sie verwertet und wieweit er auf ihnen sein Gutachten aufgebaut hat.

In diesem Belange blieb das Verfahren wesentlich mangelhaft, weswegen die angefochtene Entscheidung nach § 6, Abs. 2, VG.-Ges. aufzuheben war, ohne daß sich das Gericht mit der weiteren Einwendung über die Klassifikation des Betriebsergebnisses hätte beschäftigen müssen, die die belangte Behörde nach den Ergebnissen des ergänzten Verfahrens wird neu aussprechen müssen.

Rentensteuer.

Arch. 164 F. Unter einer Spareinlage bei einer Sparkasse im Sinne des § 133, Abs. 2, Z. 2 b), PStG. ist jede Einlage zu verstehen, auf die ein Einlagsbuch (Einlagsblatt) ausgegeben (ausgestellt) wurde, auch wenn es in der Verwahrung der Sparkasse blieb. (Erk. v. 19. XI. 1926, Z. 23.326.)

Die beschwerdeführende Sparkasse war von der Steueradministration aufgefordert worden, gemäß § 133 PStG. die Rentensteuer für die Jahre 1920—1922 von den Zinsen sämtlicher Spareinlagen zu bezahlen und die entsprechenden Verzugszinsen zu entrichten.

In der Berufung wendete die Beschwerdeführerin unter anderem ein, daß es sich im konkreten Falle um Zinsen handle, die fremden Sparkassen und anderen Geldinstituten aus den bei der Beschwerdeführerin angelegten freien Barbeträgen ausgezahlt oder gutgeschrieben worden seien, weswegen die Vorschrift des § 133 PStG. nicht angewendet werden könne und auch keine Verzugszinsen verlangt werden können.

Die angefochtene Entscheidung wies diese Berufung unter anderem auch deshalb ab, weil die in den Rechnungsabschlüssen der beschwerdeführenden Sparkasse als Zinsen der Einleger ausgewiesenen Interessen der Rentensteuer durch Abzug gemäß § 133, Abs. 2, Z. 2 b) PStG. unterliegen, da sie Zinsen von Einlagen nach den §§ 1 und 14 der Statuten der Sparkasse sind, welche die durch diese gesetzliche Bestimmung gemeinten Spareinlagen seien; die Verzugszinsen seien vom Tage der Fälligkeit der nicht rechtzeitig abgeführten Steuer zu entrichten.

Die Beschwerde gegen diese Entscheidung fand das OVG. nicht begründet.

Nach § 124, Abs. 2, Z. 2, PStG. unterliegen der Rentensteuer grundsätzlich sämtliche Zinsen von Darlehen, Schuldforderungen oder sonstigen Kapitalsforderungen, soweit sie nicht nach § 125 desselben Gesetzes von dieser Steuer befreit sind.

Digitized by Google

Die Steuerpflicht wird in doppelter Art erfüllt: entweder durch den Steuerpflichtigen auf Grund eines Zahlungsauftrages gemäß § 138 ff. PStG. oder die Steuer wird durch die im § 131 l. c. bezeichneten Subjekte bei der Auszahlung oder der Gutschrift der zu versteuernden Zinsen abgezogen und der Staatskasse abgeführt.

Unter die Zinsen, von denen die Rentensteuer durch Abzug entrichtet wird, gehören auch die im § 133, Abs. 2, Z. 2, lit. b), angeführten Zinsen von Spareinlagen

Die belangte Behörde hat im konkreten Falle die strittigen Zinsen als solche Zinsen qualifiziert, indem sie u. a. in der angefochtenen Entscheidung erklärte, daß es sich hier um Zinsen von S p a r e i n l a g e n nach den §§ 1 und 14 der Statuten der beschwerdeführenden Sparkasse handle, die als solche bücherlich verrechnet wurden.

Diesen Standpunkt erkannte das OVG. als richtig.

Der § 133, Abs. 2, Z. 2, lit b), PStG. enthält zwar keine Definition des Begriffes der Spareinlage, aber aus der Natur der Sache selbst geht hervor, daß als Spareinlage jede Einlage bei einem Geldinstitut anzusehen ist, die nicht auf laufende Rechnung hinterlegt ist und bezüglich deren das Geldinstitut nach den dafür geltenden Normen ein Einlagsbuch oder ein Einlagsblatt ausgibt, d. h. ausstellt. Wenn also ein Geldinstitut von wem immer eine Einlage annimmt, auf die es ein Einlagsbuch ausstellt, handelt es sich um eine Spareinlage, da sie als solche auch in den Büchern des Instituts eingetragen sein muß.

Die im Sinne des § 1 der Statuten der beschwerdeführenden Sparkasse „zur sicheren Anlage, Verzinsung und Vermehrung der Ersparnisse" gemachten Einlagen haben den Charakter von Spareinlagen. Wenn aber im Sinne des § 14 der Statuten die Sparkasse j e d e m Einleger ein Einlagsbuch oder ein Einlagsblatt ausfertigt, ergibt sich aus dem Zusammenhang des § 1 mit dem § 14 der Statuten, daß jede Einlage, über die die Sparkasse ein Einlagsbuch ausfertigt (ausstellt), eine S p a r e i n l a g e ist.

Hat nun die belangte Behörde die betreffenden Einlagen der Geldinstitute bei der beschwerdeführenden Sparkasse, auf die von der Sparkasse Einlagsbücher ausgefertigt wurden (auch wenn diese nicht in allen Fällen den einlegenden Geldinstituten eingehändigt wurden), mit dem Hinweis auf die §§ 1 und 14 der Statuten und die bücherliche Verrechnung als Spareinlagen qualifiziert, so kann in ihrem Ausspruch keine Gesetzwidrigkeit erblickt werden.

Dann aber ist mit Rücksicht darauf, daß die entfallende Rentensteuer von diesen Spareinlagen nicht rechtzeitig entrichtet wurde, auch der Ausspruch der Behörde in Bezug auf die Verzugszinsen mit dem Gesetze im Einklange.

Gebühren.

Arch. 165 F. Erbgebühren: Geht das Benützungsrecht an einer Sache nach testamentarischer Anordnung eines Erblassers, der vor Inkrafttreten der kais. Verordnung Nr. 278/1915 verstorben ist, sukzessive auf mehrere Personen über, so ist die Gebühr von der Übertragung auf den Todesfall nur einmal, und zwar beim Erbanfall zu bezahlen. (Erk. v. 10. X. 1926, Z. 1791.)

Durch das Ableben der Marie M. trat das Recht der Beschwerdeführerin auf die Benützung der von Franz N. hinterlassenen Liegenschaft in Kraft. Dieses Recht der Beschwerdeführerin gründet sich aber auf kein Rechtsverhältnis zwischen Marie M. und der Beschwerdeführerin, sondern auf den letzten Willen des Erblassers N. Es handelt sich somit um ein L e g a t einer Sachbenützung. Für einen solchen Fall bestimmen der zweite bis vierte Absatz des § 58 des Gebührengesetzes — das hier in Anwendung zu kommen hat, da der Erblasser am 29. Juni 1913 starb, also vor der Wirksamkeit der kaiserlichen Verordnung v. 15. IX. 1915, RGBl. Nr. 278, und ihres § 46 —, daß der Wert der S a c h e bei der Bemessung der Erbgebühren aufzuteilen ist zwischen demjenigen, dem die mit dem Benützungsrecht b e l a s t e t e S u b s t a n z zufällt, und demjenigen, der mit dem Rechte, die Sache zu benützen, b e d a c h t wurde.

In allen Fällen, wo das Benützungsrecht bestehen soll, so lange der Legatar oder eine andere Person lebt, oder eine unbestimmte Zeit hindurch oder während einer zwar bestimmten, aber mehr als 10 Jahre betragenden Zeit, wird der Wert der Sache in zwei gleiche Teile geteilt; von der einen Hälfte bezahlt der berechtigte Benützer die Gebühr sofort, von der zweiten Hälfte der belastete Erwerber der

Digitized by Google

Substanz der Sache mit Rücksicht auf § 9 des Ges. v. 13. XII. 1862 nach Erlöschen der Beschränkung.

Da das Gesetz keine besondere Bestimmung für den Fall enthält, wo das Benützungsrecht anderselben Sache mehreren Personen entweder gleichzeitig oder sukzessive eingeräumt ist, muß die Bestimmung des § 58 Geb.-Ges. auch in diesem Falle angewendet werden. Daraus folgt aber, daß die Gebühr von der Übertragung mortis causa nicht von einem höheren Werte bemessen werden kann, als die Sache selbst hat, wenn das Eigentumsrecht an einer bestimmten Sache einer Person, und das Benützungsrecht an dieser Sache einer anderen Person oder mehreren anderen Personen zufällt. Die Übertragung des Benützungsrechtes erfolgt nur einmal, wobei es bedeutungslos ist, ob und wie sich die mehreren Berufenen in die Früchte teilen. Wenn das Benützungsrecht des ersten Bedachten erlischt, dann erlischt dieses Recht ganz und die Beschränkung der anderen Bedachten entfällt ipso jure.

Eine Übertragung des gänzlich erloschenen Benützungsrechtes vom ersten Bedachten auf die übrigen ist selbstverständlich ausgeschlossen.

Anders verhält es sich mit der Übertragung des Eigentumsrechtes an der Sache, die bei der fideikommissarischen Substitution erfolgt, denn der Institut wird nach § 613 abGB., wenn auch beschränkter Eigentümer, doch Eigentümer der Sache. Das Eigentumsrecht des Instituten erlischt nicht mit seinem Tode oder dadurch, daß ein anderer Substitutionsfall eingetreten ist. Der Institut oder sein Erbe ist nur verbunden, die Sache auf den Substituten zu übertragen. Der Substitut erwirbt das Eigentumsrecht zur Sache nicht ipso jure, sondern durch einen neuen Erwerbungsakt, der Substitut kann das Eigentum der Sache erst dann erwerben, wenn der Substitutionsfall eingetreten ist, während beim Benützungsrecht der weitere Berufene sein wenn auch zeitweilig aufgeschobenes Recht schon durch den Erbanfall erwirbt.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß von dem mehreren sukzessive berufenen Personen legierten Benützungsrechte die Übertragungsgebühr für den Todesfall nach dem gesetzlich bestimmten Werte nur einmal, und zwar beim Erbanfall gefordert werden darf, und daß somit eine neue besondere Gebühr nicht vorgeschrieben werden kann, wenn die weiter Berufenen ins Benützungsrecht eintreten.

Die angefochtene Entscheidung vertritt einen entgegengesetzten Standpunkt, widerspricht somit dem Gesetze und mußte deshalb nach § 7 VG.-Ges. wegen Gesetzwidrigkeit aufgehoben werden.

Rechtssätze der amtlichen Sammlungen.

Oberstes Gericht.

Sammlung des Justizministeriums.

ZIVILRECHTLICHER TEIL.

JM. 578 Z. Der Vermieter ist nach Beendigung des Mietverhältnisses nicht verpflichtet, die vermieteten Räumlichkeiten zu übernehmen, welche der Mieter oder dessen Aftermieter noch nicht vollständig geräumt hat. (Entsch. v. 11. XI. 1926, Rv II 312/26.)

JM. 579 Z. Dem Ausschusse der Advokatenkammer steht nicht das Recht der Berufung gegen den Beschluß des Oberlandesgerichtes zu, durch welchen unter Abänderung des Beschlusses des Kammerausschusses, der die Eintragung in die Liste der Advokaturskandidaten abgelehnt hat, diese Eintragung auf Grund einer Berufung gemäß § 30 Adv. O. bewilligt worden ist. (Plenarbeschluß v. 17. XII. 1926, Z. 563/26 praes.)

JM. 580 Z. Die Berechtigung zum Widerspruch gemäß § 37 EO. geht auf den Erwerber der Sache über, es wäre denn, daß der ursprüngliche Eigentümer die Sache dem neuen Erwerber mit dem Vorbehalte des durch die Exekution begründeten Pfandrechtes übertragen hätte. (Entsch. v. 16. XI. 1926, Rv II 551/26.)

JM. 581 Z. Der Gerichtsstand gemäß § 49, Z. 2, JN. gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz ausschließlich auf Grund des § 1328 abGB., gleichgültig, ob es zu einer Schwangerschaft gekommen ist oder nicht. (Entsch. v. 24. XI. 1926, R II 352/26.)

Digitized by Google

JM. 582 Z. Der Anspruch auf Entschädigung gemäß § 589 Ges. Art. XXXIII: 1896 kan nur im Strafverfahren und nur dann geltend gemacht werden, wenn er vorher gegen den Staat gemäß § 580 zit. Ges. Art. geltend gemacht worden ist. — Wer absichtlich gegen eine dritte Person eine unbegründete Strafanzeige erstattet, haftet nach dem slowakischen Rechte für den Schaden, welcher dieser dritten Person aus dem Strafverfahren erwachsen ist. (Entsch. v. 14. XII. 1926, Rv I 729/26.)

Sammlung des Obersten Gerichtes.

ZIVILRECHTLICHER TEIL.

5802 Z. Der Spediteur ist zur Versicherung der Sendungen bloß dann verpflichtet, wenn ihm dies besonders aufgetragen wurde. Handelsbräuche können erst dann in Betracht kommen, wenn sich der Grundsatz nicht einmal durch Analogie aus dem Handelsgesetze ableiten läßt. (Entsch. v. 2. III. 1926, Rv I 1920/25.)

5803 Z. Die Gebundenheit des Gerichtes an eine rechtskräftige Entscheidung über die Zulässigkeit des Rechtsweges erstreckt sich nicht auf den Fall, wenn die Zulässigkeit bloß aus einem bestimmten Grunde ausgesprochen wurde, ohne daß ein anderer Grund, der die Unzulässigkeit begründet, Gegenstand der Erörterung gewesen wäre.

Prinzipiell gehören öffentlichrechtliche Angelegenheiten nicht auf den Rechtsweg, privatrechtliche aber dann nicht, wenn sie durch eine besondere geltende Rechtsnorm von der Kompetenz der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen sind.

Der Anspruch auf Ausfolgung von Anteilen aus den Fonds der Tschsl. Melassekommission in Liqu. kann nicht im Rechtswege geltend gemacht werden. Dem Ministerrate steht in diesem Falle nicht bloß eine Überwachungsfunktion, sondern das ausschließliche Entscheidungsrecht zu.

Die Vdg. v. 20. X. 1921, Slg. Nr. 373, ist gültig. (Entsch. v. 2. III. 1926, Rv I 1989/25.)

5804 Z. Pensionsversicherung.

Der Arbeitgeber ist den Familienangehörigen des Versicherten schadenersatzpflichtig, wenn er in der Anmeldung wissentlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht hat. Die Ansprüche der Familienangehörigen des Versicherten gegen die Versicherungsanstalt haben den Charakter von öffentlichrechtlichen Ansprüchen und können durch Vereinbarung des Arbeitgebers mit dem Arbeitnehmer nicht verkürzt werden. Unrichtige Angabe der Dienstbezüge. Bewertung der Naturalwohnung, der Naturalbezüge und Deputatfelder.

Die Gerichte sind an die rechtskräftigen Entscheidungen, die von den Verwaltungsbehörden in Angelegenheiten der Pensionsversicherung im Rahmen ihres Wirkungskreises gefällt worden sind, gebunden.

In der Frage des ursächlichen Zusammenhanges der Ersatzansprüche ist die Frage zu erwägen, ob sich die Höhe der Versicherungsansprüche nach der Höhe der angemeldeten oder der festgestellten Dienstbezüge des Angestellten richtet und ob die Familienangehörigen des Versicherten die Möglichkeit hatten, sich gegen die auf Grund der angemeldeten Dienstbezüge durchgeführte Bemessung der Renten zu wehren. (Entsch. v. 2. III. 1926, R II 6/26.)

5805 Z. Bodenreform.

Selbst wenn auf dem Gute die Reallast einer Sustentationspflicht mit der Maßgabe haftete, daß sie, sobald es der Besitzer will, in ein Fruchtgenußrecht für den Berechtigten umgewandelt werden könne, ist doch das Ausmaß des Gutes mit dem übrigen Fideikommißbesitze zusammenzurechnen (§ 2 Beschl. Ges.).

Es ist irrelevant, daß der Besitzer des beschlagnahmten Gutes gegen den Beschluß des staatl. Bodenamtes, mit dem sein Antrag auf Ausscheidung des Gutes aus der Beschlagnahme gemäß § 3 a) Beschl. Ges. abgewiesen wurde, die Beschwerde an das Oberste Verwaltungsgericht eingebracht hat. Wird das staatl. Bodenamt infolge günstiger Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichtes genötigt sein, das Gut aus der Beschlagnahme auszuscheiden, so steht dem Besitzer gegen die Exekution auf Grund der Kündigung das Gesuch um Aufhebung derselben nach Analogie des § 39, Z. 1 und 5 (§ 40) EO. zu, und zwar insolange, als über seinen Anspruch auf Ausscheidung nicht rechtskräftig entschieden ist, selbst wenn er den Anspruch auf Auf-

Digitized by Google

schiebung der Exekution auf Grund des eingebrachten Ausscheidungsgesuches nach Analogie des § 42, Z. 1 und 5, EO. hätte. (Entsch. v. 2. III. 1926, R II 54/26.)

5806 Z. Mieterschutz (Ges. v. 26. III. 1925, Slg. Nr. 48).

Eine in den Geschäftsraum hineinreichende Auslage fällt unter das Mieterschutzgesetz. (Entsch. v. 2. III. 1926, Rv II 113/26.)

5807 Z. Haben die Parteien die Zuständigkeit des Börsenschiedsgerichtes vereinbart und ist dann über die Klage aus der Geschäftsverbindung vor diesem Gerichte ein Vergleich zustande gekommen, so ist das Börsenschiedsgericht nicht auch für die Klage zuständig, mit welcher der eine Kontrahent von dem zweiten die Herausgabe dessen verlangt, worum sich angeblich dieser bereichert habe, da er ihn bei dem Vergleiche irregeführt habe. (Entsch. v. 3. III. 1926, R I 123/26.)

5808 Z. Versicherungsvertrag.

Der vermittelnde Agent ist nicht berechtigt, Abweichungen und Erleichterungen von den Versicherungs-Grundbedingungen zu bewilligen und mit dem Versicherten zu vereinbaren. Ein solcher Agent ist eine dritte Person, die an der Täuschung des Versicherten beteiligt war. Hat der Versicherte die Ausfüllung des Fragebogens dem Agenten der Versicherungsanstalt anvertraut, so haftet er für die darin von dem Agenten eingetragenen unwahren Angaben. (Entsch. v. 3. III. 1926, Rv I 1685/25.)

5809 Z. Der Erbe, der in einen vom Erblasser geführten Prozeß eingetreten ist und dem hierauf die Verlassenschaft eingeantwortet wurde, ist verpflichtet, die Kosten des verlorenen Prozesses zu bezahlen, wenn der Prozeß erst nach Einantwortung der Verlassenschaft beendet wurde. (Entsch. v. 3. III. 1926, Rv I 48/26.)

5810 Z. Hat das Rekursgericht den Beschluß des ersten Gerichtes, mit dem der Antrag auf Fällung eines Versäumungsurteiles abgewiesen wurde, behoben und dem ersten Gerichte die neuerliche Entscheidung über den Antrag auf Fällung eines Versäumungsurteiles aufgetragen, so ist der Revisionsrekurs zulässig, selbst wenn die Rechtskraft nicht vorbehalten worden ist.

Hat die Partei im Falle des zweiten Satzes des Abs. 1 des § 29 ZPO. für sich zur Verhandlung einen nicht dem Advokatenstande angehörenden Bevollmächtigten entsendet, so ist nach § 185 ZPO. vorzugehen. (Entsch. v. 4. III. 1926, R I 75/26.)

5811 Z. Das Schenkerverhältnis setzt voraus, daß das Gewerbe auf Rechnung seines Inhabers und nicht des Betriebsführers geführt wurde. Ist ein Gast- und Schankgewerbe verpachtet worden, so ist der Verpächter verpflichtet, den Pächter bei der Gewerbebehörde anzumelden, bzw., wenn er ihn abgemeldet hat, ihn wieder anzumelden. (Entsch. v. 4. III. 1926, Rv I 250/26.)

5812 Z. Das Recht (des Ausstellers), einen Blankowechsel auszufüllen, geht mit dem Blankowechsel auf dessen Erwerber über. (Entsch. v. 4. III. 1926, Rv I 251/26.)

5813 Z. Gerichtsstand nach § 87, Abs. 2, JN.

Vor diesen Gerichtsstand gehört auch der Prozeß gegen den Betriebsinhaber, betreffend das Lohnverhältnis eines Bediensteten dieses Betriebes. (Entsch. v. 4. III. 1926, R II 32/26.)

5814 Z. Für die Lösung der Streitfrage, ob die Exekution auf die gepfändeten Sachen unzulässig sei, weil es sich um das Zugehör einer Liegenschaft handelt, ist der Zeitpunkt der Pfändung der beweglichen Sachen maßgebend, vorausgesetzt, daß ihre rechtliche Eigenschaft als Zugehör auch noch zur Zeit der Entscheidung der ersten Instanz fortbesteht. (Entsch. v. 5. III. 1926, R I 58/26.)

5815 Z. Zur Exekution durch Räumung ist gegenüber dem Hausbesitzer derjenige berechtigt, der von der politischen Behörde zum Mieter im Sinne des Abs. 2 des § 2 des Ges. v. 11. VII. 1922, Slg. Nr. 225, in der Fassung der Novelle v. 6. IV. 1923, Slg. Nr. 87, bestimmt wurde.

Für die Bewilligung der Exekution kommt es nicht darauf an, daß der Verpflichtete die Wohnung bereits einem anderen vermietet hat. (Entsch. v. 5. III. 1926, R I 90/26.)

5816 Z. Selbst wenn eine in der Gewahrsame des Verpflichteten befindliche fremde Sache gepfändet wurde, kann der Gläubiger die Exekution fortsetzen (aus dem Erlöse Befriedigung finden), wenn und insoweit der Eigentümer sein Recht nicht mittels Klage geltend gemacht hat. (Entsch. v. 5. III. 1926, R I 107/26.)

5817 Z. Hinsichtlich der Berechnung der Fristen des § 933 abGB. gilt die Be-

Digitized by Google

stimmung des § 902 abGB. Bedeutung der Worte „vorbehaltlich anderer Festsetzung" im § 902 abGB. (Entsch. v. 5. III. 1926, R I 125/26.)

5818 Z. Aufschub der Exekution durch Räumung.

Auf die Begünstigungen des Gesetzes v. 31. III. 1925, Slg. Nr. 51, kann der Mieter unter Umständen schon im voraus verzichten. (Entsch. v. 5. III. 1926, R II 22/26.)

5819 Z. Das Exekutionsgericht ist berechtigt, die Anzeige einer dritten Person, welche die zu räumende Wohnung bewohnt und die anzeigt, daß der Exekutionstitel sich auf sie nicht beziehe und daß die Wohnung deshalb nicht geräumt werden könne, zu berücksichtigen. (Entsch. v. 5. III. 1926, R II 44/26.)

5820 Z. Weder die kaiserliche Verordnung v. 29. XI. 1865, RGBl. Nr. 127, noch die Regierungsverordnung v. 10. VI. 1919, Slg. Nr. 321, berühren die privatrechtliche Geschäftsfähigkeit der ausländischen (österreichischen) Versicherungsanstalten und die Gültigkeit ihrer Geschäfte im Inlande.

Zur Klage ist die Filiale berechtigt, sofern es sich um Angelegenheiten handelt, die sich auf sie beziehen.

Zum Begriffe einer Filiale (Zweigniederlassung) ist es nicht erforderlich, daß die Leitung ganz unabhängig und die Geschäftsführung selbständig sei, sondern bloß, daß der Nebenbetrieb eine selbständige kaufmännische Tätigkeit entwickelt und sein Direktor nach außen selbständig auftritt, beziehungsweise Geschäfte abschließt. Es ist irrelevant, daß der Nebenbetrieb als Agentur bezeichnet ist. (Entsch. v. 9. III. 1926, R I 116/26.)

5821 Z. Die Frist des § 1162 d) abGB. gilt bloß, wenn eine vorzeitige Entlassung und Lösung des Dienstverhältnisses, sei es auch rechtswidrig, aber nicht unerlaubt, also nicht gegen bindende Vorschriften des gesetzlich gültigen Dienstvertrages erfolgt ist. Letzteres ist der Fall, wenn der Bedienstete ohne Disziplinarerkenntnis aus dem Dienste entlassen wurde, obzwar dieses von dem Statut verlangt war. (Entsch. v. 9. III. 1926, R I 149/26.)

5822 Z. In dem Verfahren über die Verteilung des Übernahmspreises ist der Rekurs gegen den Beschluß, mit dem die Einvernahme der Beteiligten angeordnet wurde, bzw. die Beteiligten zur Äußerung und Stellung von Anträgen aufgefordert wurden, nicht zulässig, sofern dadurch die Beteiligten in ihren Rechten nicht berührt sind. (Entsch. v. 9. III. 1926, R I 150/26.)

5823 Z. Eine Firma ist keine juristische Person.

Handelt es sich um dieselbe Eintragung bei verschiedenen Firmen, so ist die Anzeige getrennt zu überreichen, selbst wenn der Inhaber der Firma dieselbe Person ist. (Entsch. v. 9. III. 1926, R I 161/26.)

5824 Z. Bodenreform.

Es genügt, wenn die Kündigung des beschlagnahmten Besitzes am 15. IX. für den 15. III. des kommenden Jahres erteilt wurde. (Entsch. v. 9. III. 1926, R I 194/26.)

5825 Z. Genossenschaften nach dem Ges. v. 9. IV. 1873, RGBl. Nr. 70.

Hinsichtlich der Pflichten des Genossenschaftsmitgliedes können die in der schriftlichen Anmeldung nicht enthaltenen mündlichen Verabredungen nicht berücksichtigt werden.

Zuschüsse können von dem Genossenschaftsmitgliede auch schon vor Verwertung des ganzen Vermögens der Genossenschaft angefordert werden; für die Repartierung der Zuschüsse kann in diesem Falle unter Umständen auch das sog. bilanzmäßige Defizit benützt werden.

In die Bilanzpassiven einer Baugenossenschaft können auch die Teuerungs-Bauzuschüsse und die Sanierungsbeiträge einbezogen werden. Die Bauzuschüsse können nicht jederzeit gegen den Willen des obersten Genossenschaftsorganes zurückverlangt werden.

Auf die Verpflichtung des Mitgliedes zur Zahlung der sog. Teuerungs-Bauzuschüsse beziehen sich nicht die zwingenden Vorschriften der §§ 3 und 76 des Gesetzes, sondern für sie gelten die allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches. Inwiefern diese Zuschüsse zurückverlangt werden können, wenn es sich um den Bau großer Zinshäuser handelt. (Entsch. v. 9. III. 1926, Rv I 2142/25.)

5826 Z. Es ist nicht eine Amtspflicht des Gerichtes höherer Instanz, bei dem ein Rechtsmittel eingebracht wurde, es an das erste Gericht zurückzuleiten.

Digitized by Google

Es handelt sich um eine Verletzung der Amtspflicht des Richters, wenn ein Rechtsmittel nicht zur Ergänzung durch die Unterschrift des Advokaten zurückgestellt wurde. Gegen den Beschluß des Gerichtes, mit dem ein nicht von einem Advokaten unterschriebenes Rechtsmittel ohne Anordnung der Ergänzung durch die Unterschrift des Advokaten zurückgestellt wurde, ist der Rekurs zulässig.

Die Bestellung eines Advokaten für eine arme Partei zur Einbringung des Rechtsmittels ist nur im Falle dringender Notwendigkeit vorgeschrieben. Hat das Gericht einer armen Partei keinen Advokaten zur Einbringung des Rekurses bestellt, so handelt es sich nicht um eine Verletzung der Amtspflicht.

Der Richter ist nicht berechtigt, den Rekurs einer armen Partei zu unterschreiben.

Gegen den Beschluß des ersten Gerichtes, mit dem eine Revisionsbeschwerde als unzulässig zurückgewiesen wurde, ist der Rekurs zulässig. (Entsch. v. 9. III. 1926, Co I 3/25.)

5827 Z. Registereintragungen, die dem Gesetze widersprechen, können, sobald dies hervorgekommen ist, nicht bestehen bleiben und es ist Sache des Registergerichtes, im Sinne des Art. 26 HG. durch die entsprechenden Aufträge die erforderliche Änderung herbeizuführen. Die Anregung zu diesem Einschreiten kann von jedermann ausgehen. Ist sie von jemandem erfolgt, der ein rechtliches Interesse an der Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes hat, so kann ihm auch das Recht des Rekurses gegen den Beschluß des Registergerichtes, mit dem eine Verfügung im Sinne seiner Anzeige abgelehnt wurde, nicht abgesprochen werden. (Entsch. v. 10. III. 1926, R I 15/26.)

5828 Z. „Aussichtslosigkeit des Rechtsstreites" im Sinne des Art. XXXIII des Einf. Ges. zur ZPO.

Der Pfandgläubiger ist zur Klage nach § 37 EO. nicht berechtigt. (Entsch. v. 10. III. 1926, R I 122/26.)

5829 Z. Hat ein Bediensteter zwar eine Tätigkeit für eine bestimmte Firma, aber in einer von der Unternehmung dieser Firma räumlich verschiedenen Unternehmung entwickelt, so ist die Betriebsstätte im Sinne des § 23 des Gewerbegerichtes bloß die Unternehmung, in der er tatsächlich verwendet wurde.

Bei Abgang eines zuständigen Gewerbegerichtes richtet sich in Ansehung der durch das Handlungsgehilfengesetz geregelten Rechtsverhältnisse die sachliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte nach dem Werte des Streitgegenstandes. (Entsch. v. 10. III. 1926, R I 133/26.)

5830 Z. Die achttägige Rekursfrist des § 65 EO. gilt nicht bloß für die Parteien, sondern auch für alle Beteiligten des Exekutionsverfahrens, insbesondere auch für die Sachverständigen. (Entsch. v. 10. III. 1926, R I 137/26.)

5831 Z. Die Vorschrift des § 253 EO. schließt eine kumulative exekutive Pfändung (§§ 427, 452 abGB.) nicht aus.

Zur gültigen Bestellung eines richterlichen Pfandrechtes an Möbeln genügt die Pfändung des „Inhaltes" eines Möbelwagens, wenn Vorsorge getroffen wurde, daß dieser Inhalt nicht ausgetauscht werden kann. (Entsch. v. 10. III. 1926, R I 141/26.)

5832 Z. Inwiefern eine einzige Nähmaschine einer Nähterin gepfändet werden kann, die in ihrem Geschäftsraume (Wohnung) noch eine angeblich der Tochter gehörige Maschine hat. (Entsch. v. 10. III. 1926, R I 157/26.)

5833 Z. Der Ehegatte ist verpflichtet, der Ehegattin außer dem, was er ihr an Unterhalt zu zahlen hat, auch die ihm vom Dienstgeber für sie gewährten Teuerungszulagen auszufolgen, und zwar auch für die Vergangenheit. (Entsch. v. 10. III. 1926, Rv I 1666/25.)

5834 Z. Haftung des Übernehmers einer Unternehmung nach § 1409 abGB.

Der Übernehmer ist berechtigt, sich vom Werte der Unternehmung auch seine Forderung gegen den Übergeber abzuziehen, sofern es eine Geschäftsschuld ist. (Entsch. v. 10. III. 1926, Rv I 1955/25.)

5835 Z. Gegen die vom Kuratelsgerichte erfolgte Verständigung von den Gründen, derentwegen das Finanzministerium die Zurückstellung unrechtmäßig übernommener österreichischer Vorkriegsrenten nach Österreich angeordnet und deren Nostrifizierung verweigert hat, kann keine Beschwerde geführt werden. Das Kuratelsgericht ist nicht von Amts wegen verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß das Substitutionsvermögen nicht durch die Verweigerung der Nostrifizierung entwertet

Digitized by Google

werde, bzw. im eigenen Wirkungskreise anzuordnen, daß die Renten wieder ins Inland überführt werden. Eigentümer der Rente ist nicht die Substitutionsmasse, sondern der Erbe selbst. (Entsch. v. 11. III. 1926, R I 118/26.)

5836 Z. Unter die Bestimmung des § 6 (²) des Gesetzes v. 27. I. 1922, Slg. Nr. 33, betreffend die Benützung von Verkehrswegen und Liegenschaften für Telegraphen, fällt nicht der Schaden, der durch Fahrlässigkeit der Angestellten gelegentlich der Telegrapheninstandhaltung verursacht wurde (Wegwerfen von Drahtstücken ins Heu und dadurch bewirkter Schaden am Vieh), sondern nur der Schaden infolge Minderung des Nutzwertes der Liegenschaft wegen ihrer Verwendung für Telegraphenzwecke.

Die „Tüchtigkeit" im Sinne des § 1315 abGB. ist im Rechtsbegriff, der vom Gerichte aus den vorgebrachten Tatsachen zu beurteilen ist. Es ist nicht unbedingt notwendig, die allgemeine Unfähigkeit des Bediensteten zu behaupten und zu beweisen. Es genügt der Beweis, daß das Werk in einer die Untüchtigkeit bezeugenden Weise ausgeführt wurde, und es ist Sache des Gegners, zu behaupten und nachzuweisen, daß die Mängel des Werkes ihren Ursprung weder in der technischen Unfähigkeit noch in der mangelnden Intelligenz oder sittlichen Unverläßlichkeit des Gehilfen haben, sondern in anderen, mit seiner Tüchtigkeit nicht im Zusammenhange stehenden Ursachen. Die Tüchtigkeit umfaßt sowohl die technische Fertigkeit als auch die Auffassungskraft und sittliche Eignung. (Entsch. v. 11. III. 1926, R I 130/26.)

5837 Z. Es handelt sich um den Teil einer Kapitalsforderung im Sinne des § 55, Abs. 2, JN., sondern um zwei selbständige Ansprüche, wenn bei dem Bezirksgerichte der Ersatz des 5000 Kč nicht übersteigenden Sachschadens auf Grund des Automobilgesetzes und der allgemeinen Schadenersatzvorschriften und beim Gerichtshofe aus demselben Autounfalle der Ersatz gemäß § 1325 abGB. in einem 5000 Kč übersteigenden Betrage eingeklagt wird. (Entsch. v. 11. III. 1926, R I 193/26.)

5838 Z. Eisenbahnbetriebsreglement.

Die Eisenbahn wiegt die Ware nicht behufs Feststellung ihres Gewichtes, sondern zum Zwecke der Erfüllung des Frachtvertrages (Berechnung der Fracht, Feststellung der zur Beförderung aufgegebenen und an den Adressaten abzuliefernden Warenmenge). Benützt die Partei die Ergebnisse des Wägens zu anderen Zwecken, so tut sie dies auf eigene Rechnung und Gefahr; die Bahn haftet nicht für Schäden, die sich die Partei durch eine solche eigene, mit dem Frachtvertrage nicht zusammenhängende Handlungsweise zufügt, wobei es nicht darauf ankommt, ob die Bahn ohne ihr Verschulden schlecht gewogen oder sich dabei eines leichten oder groben Verschuldens schuldig gemacht hat. (Entsch. v. 11. III. 1926, Rv I 1638/25.)

5839 Z. Durch die Abtretung zur Einziehung ist es dem Zessionar nicht verwehrt, seine Forderung gegen den Zedenten einzuklagen, ohne daß die vorherige Einklagung des übernommenen Schuldners erforderlich wäre. Darüber, ob es sich um eine Zession an Zahlungsstatt oder zahlungshalber handelt, entscheidet das zugrunde liegende Rechtsgeschäft und der darauf beruhende Zweck der Zession (Entsch. v. 11. III. 1926, Rv I 1924/25.)

5840 Z. Bei Geschäften, die besondere Kenntnisse erfordern, ist auch der Mangel der Aufmerksamkeit und Kenntnisse zu verantworten, welche bloß Fachleute besitzen (§ 1299 abGB.). Durch die gesetzliche Vorschrift erfährt nicht der G r a d der gehörigen Sorgfalt, sondern bloß der M a ß s t a b für die gehörige Sorgfalt eine Änderung. Der Handel mit Turngeräten erfordert besondere Kenntnisse. (Entsch. v. 11. III. 1926, Rv I 1967/25.)

5841 Z. Inwiefern der Gastwirt nicht für den Unfall haftet, der beim Kegelschieben einem Zuschauer dadurch zustieß, daß ihn die geworfene Kugel traf. (Entsch. v. 11. III. 1926, Rv I 2024/25.)

5842 Z. Die Bestimmung des ersten Satzes des § 1116 a) abGB. ist durch die Vorschrift des § 6 des Ges. v. 26. III. 1925, Slg. Nr. 48, nicht berührt worden. Den Schutz des Mieterschutzgesetzes genießt auch die ruhende Verlassenschaft. (Entsch. v. 11. III. 1926, Rv I 227/26.)

5843 Z. Der Revisionsrekurs ist zulässig, wenn weder die Höhe noch die Rechtsbeständigkeit der Kostenforderung strittig ist, ohne daß es sich um deren weitere Bestimmung, sondern darum handelt, ob sie im Rahmen der Kautionshypothek oder als Teil der Kosten des Exekutionsverfahrens zugewiesen werden soll.

Digitized by Google

Unter zwangsweiser Versteigerung ist im § 470 abGB. nicht die Bewilligung des Versteigerungsverfahrens, sondern der exekutive Verkauf gemeint.

Ein Mangel des Schätzungsprotokolles in der Richtung, daß es nicht die Schätzwerte der auf den geschätzten Liegenschaften haftenden Ausgedinge und Dienstbarkeiten enthielt, hat bei der Bestimmung der Höhe des Deckungskapitals gemäß § 225 EO. keine Bedeutung.

Der Ersteher kann gegen den Verteilungsbeschluß überhaupt nicht Beschwerde führen, ein bücherlicher Gläubiger dann nicht, wenn er durch ihn nicht verkürzt ist.

Bloß jene bücherlichen Gläubiger können die Anwendung des § 222 EO. verlangen, welche die volle oder teilweise Bezahlung ihrer Forderung aus dem Meistbote erreichen würden, wenn der vorangehende Gläubiger, für dessen Forderung noch ein weiteres Pfand besteht, die verhältnismäßige Bezahlung verlangt hätte. (Entsch. v. 11. III. 1926, R II 45 und 46/26.)

5844 Z. Gegen den Beschluß des Vormundschafts(Kuratels)gerichtes, mit dem die Zustimmung zum Abschlusse eines Vertrages über das Vermögen des Mündels (Kuranden) verweigert wurde, kann derjenige nicht Beschwerde führen, mit dem der Vertrag abgeschlossen werden sollte. (Entsch. v. 11. III. 1926, R II 63/26.)

5845 Z. Der einstweilige Unterhalt kann auch der verlassenen Ehegattin bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Prozesses über ihre Klage wegen Aufnahme in die Hausgemeinschaft bewilligt werden, selbst wenn kein Scheidungs- oder Trennungsprozeß vorliegt.

Hat in dem Verfahren über die einstweilige Verfügung der Revisionsrekurs in der Sache Erfolg, so kann das Revisionsgericht auch den Ausspruch des Rekursgerichtes über die Kosten überprüfen und ändern und ist der Antrag der in der zweiten Instanz siegreich gewesenen Partei auf Zusprechung der Rekurskosten abzuweisen. (Entsch. v. 16. III. 1926, R I 1012/25.)

5846 Z. Derjenige, dem ein Kaufmann bestimmte Dienste geleistet hat, braucht bloß die notwendigen und zweckmäßigen Aufwendungen zu ersetzen und ist deshalb berechtigt, die Rechnungen in dieser Beziehung zu überprüfen und Ausstellungen zu machen. (Entsch. v. 16. III. 1926, Rv I 1763/25.)

5847 Z. Wurde der außergerichtliche Ausgleich bloß hinsichtlich des Kapitals und nicht auch hinsichtlich der Zinsen abgeschlossen und ist die Fälligkeit der ganzen Forderung für den Fall der Nichteinhaltung der Raten vereinbart worden, wogegen der Schuldner hinsichtlich der Zinsen erst später sich zu deren Zahlung bereit erklärt hat, so hat ein Verzug in der Zinsenzahlung nicht die Fälligkeit der ganzen Forderung zur Folge. (Entsch. v. 16. III. 1926, Rv I 1790/25.)

5848 Z. Versorgungsgenüsse der ehem. Bediensteten des großen Grundbesitzes (Ges. v. 18. III. 1921, Slg. Nr. 130).

Voraussetzung des Anspruches gemäß § 1, lit. a), des Ges. ist, daß der Bedienstete in einem dauernden Dienstverhältnisse stand. Sache desjenigen, der den Anspruch geltend macht, ist es, diese Voraussetzung nachzuweisen.

Daraus, daß der Bedienstete durch den Dienstgeber bei der Landesstelle für Pensionsversicherung nach dem Gesetze v. 5. II. 1920, Slg. Nr. 89 (v. 16. XII. 1906, RGBl. Nr. 1 ex 1907) angemeldet wurde, kann an sich noch nicht gefolgert werden, daß sein Dienstverhältnis ein dauerndes war.

Die Versicherungspflicht nach dem durch das Ges. v. 16. XII. 1906, RGBl. Nr. 1 ex 1907, ergänzten Gesetze v. 5. II. 1920, Slg. Nr. 89, setzt zwar ein Dienstverhältnis voraus, aber für sie ist es nicht entscheidend, ob jemand definitiv oder provisorisch oder probeweise aufgenommen worden ist. (Entsch. v. 16. III. 1926, Rv I 1819/25.)

5849 Z. Die dritte Person, der in der Slowakei Beweisgegenstände (lebende Tiere) in Verwahrung gegeben wurden, kann den Ersatz der Kosten der Wartung vom Staate nicht im Wege eines Zivilprozesses, sondern nur im Strafverfahren begehren. Es handelt sich um einen Nichtigkeitsgrund nach § 477, Z. 6, ZPO., wenn im Zivilprozeßverfahren über eine auf den Strafrechtsweg gehörende Angelegenheit entschieden wurde. (Entsch. v. 16. III. 1926, Rv I 2098/25.)

5850 Z. Die Anerkennung ist ein Vertrag, mit welchem ohne gegenseitiges Zurücktreten der Parteien ein bestimmtes Rechtsverhältnis festgestellt wird. Die Wirkung der Anerkennung beruht darauf, daß das Rechtsverhältnis für den Fall, als es eigentlich nicht mehr existieren sollte, neu ins Leben gerufen wird.

Digitized by Google

Eine Verbürgung kann sich (mit Rücksicht auf den Wortlaut der Bürgschaftserklärung) auch auf Schulden beziehen, die erst aus einem bewilligten Kredite entstehen sollen. Wurde die Haftung auf einen bestimmten Betrag eingeschränkt, so hat sich die Beschränkung auf den Saldo bezogen, der sich aus dem eingeräumten Kredit ergibt.

Begriff des Kontokorrentverhältnisses. Die tatsächliche Benützung einer vereinbarten Kontokorrentverbindung besteht in der Zusendung periodischer Rechnungsabschlüsse. Die Wirkungen eines Kontokorrentvertrages äußern sich in der Änderung der rechtlichen Beschaffenheit, die die einzelnen Zahlungen und die einzelnen Forderungen durch den Anspruch auf periodische Abrechnung erhalten. Die Bürgschaft für ein Kontokorrent erlischt nicht durch die Feststellung des Saldos, sondern die Haftung besteht für den jeweils sich ergebenden Saldo. Die Bürgschaft erlischt durch den Tod des Bürgen nicht. (Entsch. v. 16. III. 1926, Rv I 371/26.)

5851 Z. Eine Exekutionsführung durch Pfändung des Anspruches auf Übergabe der zugeteilten Liegenschaft in das bücherliche Eigentum (§ 36 des Ges. v. 30. I. 1920, Slg. Nr. 81) ist nicht möglich. (Entsch. v. 16. III. 1926, R II 47/26.)

5852 Z. Die Bestimmung des Art. 325 HGB. gilt bloß für den gesetzlichen und nicht auch für einen vertragsmäßigen Erfüllungsort. Der vertragsmäßige Erfüllungsort setzt voraus, daß an einem von dem gesetzlichen Erfüllungsorte *verschiedenen* Orte erfüllt werden soll. Dadurch, daß besonders vereinbart wurde, daß an dem Orte zu erfüllen sei, der schon an sich der gesetzliche Erfüllungsort war, ist die Geltung des Art. 325 HGB. nicht ausgeschlossen und die Bringschuld nicht in eine Holschuld verwandelt worden, sofern das Gegenteil nicht ausdrücklich vereinbart wurde. (Entsch. v. 16. III. 1926, Rv II 826/25.)

5853 Z. Mieterschutz (Ges. v. 26. III. 1925, Slg. Nr. 48).

Auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Mieter in einem Gemeindehause und seinem Aftermieter erstreckt sich der Mieterschutz selbst bei Vorliegen der Bedingungen des § 31, Z. 3, des Ges. (Entsch. v. 16. III. 1926, Rv II 129/26.)

5854 Z. In die einjährige Frist des § 256, Abs. 2, EO. ist die sechsmonatige Frist des § 200, Z. 3 (§ 282) EO. einzurechnen, der Lauf jener Frist wird aber durch die Frist gehemmt, für welche vom Konkurskommissär der Aufschub des Verkaufsverfahrens gemäß § 11 (2) Konk. Ord. angeordnet wurde.

Das Gericht ist nicht verpflichtet, das nach § 11 (2) Konk. Ord. aufgeschobene Verkaufsverfahren nach Ablauf der Frist von selbst fortzusetzen. Mit Rücksicht auf § 256 EO. ist es irrelevant, daß der betreibende Gläubiger sich darauf verlassen hat, daß dies geschehen werde. (Entsch. v. 17. III. 1926, R I 154/26.)

5855 Z. Ausgleichsverfahren.

Die nach § 12 (1) Ausgl. Ord. erloschenen exekutiven Pfandrechte leben durch Beendigung des Ausgleichsverfahrens nicht wieder auf. Daran wird dadurch nichts geändert, daß der Schuldner nicht rechtzeitig und voll den bestätigten Ausgleich erfüllt hat (§ 57 Ausgl. Ord.), noch auch dadurch, daß über sein Vermögen nachher der Konkurs verhängt wurde. (Entsch. v. 17. III. 1926, R I 155/26.)

5856 Z. Inwiefern mit Rücksicht auf den Wortlaut des Exekutionstitels die Exekution nicht bewilligt werden kann, daß die Erklärung als unterschrieben angesehen werde, mit welcher eine offene Handelsgesellschaft den Austritt eines bisherigen öffentlichen Gesellschafters anmeldet, so daß der übrig bleibende Gesellschafter der einzige Gesellschafter ist und beide Gesellschafter damit einverstanden sind, daß die Firma unter dem bisherigen Wortlaute weitergeführt werden und keine Liquidation der Firma durchgeführt werden soll.

Die Auseinandersetzung gemäß Art. 130 HGB. setzt voraus, daß nach dem Austreten noch wenigstens zwei Gesellschafter übrig bleiben. Es handelt sich um eine Übernahme der Gesellschaftsunternehmung und um eine Auseinandersetzung mit dem austretenden Gesellschafter nach Analogie des Art. 130 HGB., wenn die einzigen zwei Gesellschafter vereinbaren, daß die Gesellschaft bei Austritt eines von ihnen fortgesetzt werden soll. (Entsch. v. 17. III. 1926, R I 192/26.)

5857 Z. Für die Klage, daß ein Kaufvertrag über eine Liegenschaft als ungültig erklärt und der frühere bücherliche Zustand wiederhergestellt werden soll, gilt nicht der Gerichtsstand nach § 81 JN. (Entsch. v. 17. III. 1926, R I 195/26.)

5858 Z. Eisenbahnhaftpflicht (Ges. v. 5. III. 1869, RGBl. Nr. 27).

Digitized by Google

Bestand bei demjenigen, der durch eine Ereignung im Verkehre verletzt wurde, zwar eine Prädisposition für die Krankheit, war aber doch der Unfall das auslösende Moment und wäre die Krankheit sonst vielleicht nicht ausgebrochen, so steht auch diese Krankheit im ursächlichen Zusammenhange mit dem Unfalle und verpflichtet zum Ersatze des vollen Schadens. Bei der Bemessung des Schmerzensgeldes sind auch Beschwerden zu berücksichtigen, die keine rein seelischen Leiden sind, dagegen kann auf die soziale Stellung des Verletzten nicht Rücksicht genommen werden; in Betracht kommt auch die verminderte Kaufkraft des Geldes. (Entsch. v. 17. III. 1926, Rv I 1604/25.)

5859 Z. In dem Verfahren über die Klage auf Ungültigkeit einer Ehe ist das Zivilgericht nicht an das Erkenntnis des Strafgerichtes gebunden (§ 268 ZPO.), welches entgegen der Vorschrift des § 5 StPO. selbst die Vorfrage der Gültigkeit der Ehe gelöst hat.

Hinsichtlich der Form der Eheschließung im Auslande sind die Vorschriften des Ortes der Eheschließung maßgebend. War einer der Brautleute hiesiger Staatsangehöriger, so genügt es, wenn die von dem hiesigen Gesetze vorgeschriebene Form eingehalten wurde.

Inwiefern eine in Rußland während des Krieges geschlossene Ehe gültig ist. (Entsch. v. 17. III. 1926, Rv I 1942/25.)

5860 Z. Eine Bürgschaftserklärung gehört nicht zu den Handlungen, die ein bloßer Beamter ohne besondere Ermächtigung im Sinne der Art. 47 und 284 HGB. vornehmen kann. Die Zustimmung des Prinzipals kann jedoch gegebenenfalls in seinem Verhalten gegenüber solchen Handlungen erblickt werden.

Die Vorschrift des Art. 48 HGB. ist eine bloße Ordnungsvorschrift und betrifft nicht die Gültigkeit der Verbindlichkeit selbst. (Entsch. v. 17. III. 1926, Rv I 1970/25.)

5861 Z. Der Aufhebung der Exekution gemäß § 39, Z. 1, EO. muß die rechtskräftige Beseitigung des Exekutionstitels vorangehen, die bei von Verwaltungs- oder anderen öffentlichen Behörden erlassenen Exekutionstiteln wieder nur im Verwaltungswege erfolgen kann. Es handelt sich um die Entscheidung einer Verwaltungsbehörde in einer öffentlichrechtlichen Frage, wenn durch das Rechnungserkenntnis einer Militärbehörde einem Militärgagisten die Rückstellung ausgezahlter Bezüge auferlegt wurde.

Das Rechnungserkenntnis der Militärpensionsliquidatur ist kein Exekutionstitel, auf Grund dessen die gerichtliche Exekution bewilligt werden könnte. Die Einwendung, daß das Exekutionsverfahren des Exekutionstitels entbehrt, kann nicht im Rechtswege, sondern nur im Exekutionsverfahren durch den Antrag geltend gemacht werden, daß die Exekution als ungültig erklärt werde. (Entsch. v. 17. III. 1926, Rv I 2165/25.)

5862 Z. Der Grundsatz, daß Bestandrechte durch den Tod eines der Kontrahenten nicht erlöschen, hat auch vor der dritten Teilnovelle zum abGB. gegolten. Auch der ruhenden Verlassenschaft steht der Mieterschutz zu. Der Eintritt der Erben in den Mietvertrag erfolgt erst mit der Zustellung der Einantwortungsurkunde. (Entsch. v. 17. III. 1926, Rv I 291/26.)

5863 Z. Durch die Unterschrift eines in einem wesentlichen Erfordernisse noch nicht ausgefüllten Wechselblankettes entsteht noch keine Wechselverbindlichkeit. Deren Entstehung ist von der Potestativbedingung der nachträglichen Ausfüllung abhängig. Hat der Gläubiger das vom Akzeptanten unterschriebene Wechselblankett hinsichtlich des Ausstellungsdatums des Wechsels mit einem Tage ausgefüllt, den der Akzeptant nicht erlebt hat, so ist die Ausfüllung des Wechsels mit dem angeführten Tage als nicht beigesetzt anzusehen. (Entsch. v. 17. III. 1926, Rv I 322/26.)

5864 Z. Mittels Klage nach § 37 EO. kann die Aufhebung der Exekution auch derjenige verlangen, bei dem sich die Sache, auf die Exekution geführt wird, in Verwahrung befand, wenn dem betreibenden Gläubiger vor der Bewilligung der Exekution, um deren Aufhebung es sich jetzt handelt, die Verpflichtung auferlegt wurde, die Sache dem Verwahrer zurückzustellen, da die Exekution durch Pfändung und Verwahrung wegen Verletzung des § 262 EO. zu beheben war, der betreibende Gläubiger aber die Sache nicht zurückgestellt hat. (Entsch. v. 17. III. 1926, Rv I 347/26.)

Digitized by Google

5865 Z. Die Kinder sind zum Unterhalte der Eltern (§ 154 abGB.) nach Maßgabe ihres Vermögens verpflichtet, jedoch nur insoweit, als sie nicht selbst in Not geraten würden. Verpflichtet hierzu sind alle Kinder in der Weise, daß auch diejenigen zu berücksichtigen sind, von denen der Unterhalt nicht verlangt wird; insofern ein Kind nicht imstande ist, seine Verbindlichkeit ganz oder teilweise zu erfüllen, müssen die übrigen fähigen Kinder das Fehlende ersetzen. Die Eltern haben zwar Anspruch auf einen anständigen Unterhalt, aber, wenn ihn die Kinder nicht beschaffen können, so müssen sie sich mit dem notwendigen Unterhalte begnügen. Die Kinder können die Eltern entweder in Geld oder in Natura versorgen; auf letztere Art kann bloß dann erkannt werden, wenn es nach den Verhältnissen möglich und zweckmäßig ist. Die Pflicht der Kinder zur Erhaltung der Eltern hängt nicht davon ab, ob die Eltern einer solchen Versorgung würdig sind. (Entsch. v. 17. III. 1926, Rv II 115/26.)

5866 Z. Der ehemalige Hausbesitzer verliert die Rechte aus dem Beschlusse, mit dem die Kündigung eines Mieters aus der Wohnung zugelassen wurde, dadurch nicht, daß er aufgehört hat, Hausbesitzer zu sein. (Entsch. v. 18. III. 1926, Rv I 326/26.)

5867 Z. Mieterschutz (Ges. v. 26. III. 1925, Slg. Nr. 48).

Der Mieterschutz erstreckt sich auf die zwischen dem Hausbesitzer und dem Inhaber eines Gewerbes zur Fremdenbeherbung abgeschlossene Miete von Räumlichkeiten zur Ausübung dieses Gewerbes und bezieht sich nicht bloß auf das Verhältnis zwischen dem Inhaber dieses Gewerbes und seinen Gästen. (Entsch. v. 18. III. 1926, Rv I 330/26.)

5868 Z. In dem Ergänzungsverfahren vor dem ersten Gerichte, das vom Berufungsgerichte gemäß § 496, Abs. 1, Z. 2, ZPO. angeordnet wurde, ist eine Änderung der Klage unzulässig. (Entsch. v. 18. III. 1926, R II 58/26.)

5869 Z. Die zwingenden Vorschriften der Eisenbahnkonzessionsurkunde, welche die Rechte und Pflichten der Konzessionärin genau umschreiben, gestatten es nicht, daß sie durch ein wie immer geartetes Rechtsgeschäft mit dritten Personen die Eisenbahn, für die ihr die Konzession verliehen wurde, mit Verpflichtungen belaste, die den bei der Konzessionserteilung von der Staatsverwaltung getroffenen Verfügungen direkt widersprechen oder sie wenigstens indirekt umgehen. Ist trotzdem entgegen den Vorschriften der Konzessionsurkunde erfüllt worden, so ist die Konzessionärin berechtigt, das Gezahlte zurückzuverlangen. (Entsch. v. 18. III. 1926, Rv II 864/25.)

5870 Z. Vom Gesichtspunkte des § 80, Z. 1, EO. genügt nicht die Prüfung, ob die Zuständigkeitsgründe, die das ausländische Gericht für seine Zuständigkeit anführte, gegeben waren, sondern es muß geprüft werden, ob dieses Gericht nach den inländischen Vorschriften zuständig war. (Entsch. v. 19. III. 1926, R I 82/26.)

5871 Z. Einstweilige Verfügungen (§ 381 EO.).

Durch den Eigentumsvorbehalt ist nicht auch schon der Anspruch auf Herausgabe der mit diesem Vorbehalte verkauften Sache gegeben und wenn der betreffende Vorbehalt bescheinigt ist, so ist damit noch nicht der Anspruch auf Herausgabe bescheinigt.

Zur Bescheinigung einer Gefährdung des Anspruches im Sinne des § 381, Z. 1 EO. genügt nicht die Behauptung einer bloßen abstrakten Möglichkeit einer Erschwerung oder Vereitlung der gerichtlichen Verfolgung oder Verwirklichung des Anspruches; es muß eine konkrete Gefahr bescheinigt werden. (Entsch. v. 19. III. 1926, R II 71/26.)

5872 Z. Es handelt sich um ein Vorkaufsrecht, wenn sich der Käufer einer Liegenschaft verpflichtet hat, daß er die Liegenschaft in dem Falle, wenn er sie weiterveräußern wollte, der betreffenden Person um soviel anbieten werde, um wieviel er selbst die Liegenschaft gekauft hat. In dem Anbote müssen in diesem Falle nicht die Bedingungen angegeben werden, unter denen die dritte Person die Liegenschaft kaufen will. Der aus dem Vorkaufsrechte Verpflichtete ist hierbei berechtigt, zu verlangen, daß er für die Liegenschaften im effektiven Wert soviel erhalte, als er seinerzeit in der früheren wertvolleren Währung für die Liegenschaft ausgegeben hat, und sein Anbot an den Berechtigten mit dem so geregelten Kaufpreise ist eine Anbietung im Sinne des § 1075 abGB. (Entsch. v. 23. III. 1926, Rv I 1587/25.)

Digitized by Google

5873 Z. Mieterschutz.

Es unterliegt keinem Anstande, daß der Mieter während des Bestandes des Mietvertrages einen Vergleich abschließt, mit dem er sich verpflichtet, die Wohnung in bestimmter Zeit zu räumen. Eine solche Vereinbarung ist bloß dann ungültig, wenn sie beim Abschlusse des Mietvertrages erfolgt ist. (Entsch. v. 23. III. 1926, Rv I 403/26.)

5874 Z. Die Vorschrift des § 87 a) JN. ist auf Forderungen aus Kaufverträgen beschränkt und kann nicht auch auf das Verhältnis eines Kommittenten zum Kommissionär und auf Ansprüche aus einem Kommissionsverhältnisse bezogen werden. (Entsch. v. 23. III. 1926, R II 17/26.)

5875 Z. Die Bestellung eines Superpfandrechtes an einer Kredithypothek ist zulässig und hängt nicht davon ab, daß zur Zeit des Antrages im Grundbuche bereits irgend eine Forderung im Rahmen der Kredithypothek sichergestellt ist oder daß der Antragsteller gleichzeitig mit dem Antrage nachweist, daß und in welcher Höhe die Forderung tatsächlich entstanden ist. (Entsch. v. 23. III. 1926, R II 76/26.)

5876 Z. Die kürzeren Fristen des § 575, Abs. 1, ZPO. gelten nicht für den Anspruch des Mieters gegen den Vermieter auf Herausgabe der Schlüssel zu einem Aufzuge, von dem der klägerische Mieter gar nicht behauptet hat, daß er bloß für seine Wohnung errichtet worden sei. (Entsch. v. 24. III. 1926, R I 211/26.)

5877 Z. Währungsvorbehalt in einem Pachtvertrage aus der Zeit vor der Währungstrennung. (Entsch. v. 24. III. 1926, R I 218/26.)

5878 Z. Der aus einem Vorkaufsrechte Berechtigte kann dessen vereinbarte bücherliche Sicherstellung auch verlangen, nachdem ihm der Verpflichtete die Liegenschaft bereits zur Einlösung angeboten und er (der Berechtigte) das Anbot angenommen hat. (Entsch. v. 24. III. 1926, Rv I 1548/25.)

5879 Z. Für die Forderung eines öffentlichen Gesellschafters gegen die Gesellschaft haften die Gesellschafter gemeinsam und zur ungeteilten Hand. Der öffentliche Gesellschafter kann sie aber gegen die übrigen Gesellschafter nur insoweit geltend machen, daß er von der Gesamtforderung jenen Teil abzieht, den er nach dem Gesellschaftsvertrage zur Bezahlung dieser Gesellschaftsschuld beitragen müßte, Befindet sich die offene Handelsgesellschaft in noch nicht abgeschlossener Liquidation, so ist die Forderung des Gesellschafters nicht liquid und kann auch im Prozesse nach § 35 EO. nicht liquid gemacht werden. (Entsch. v. 24. III. 1926, Rv I 2021/25.)

5880 Z. Versorgungsgenüsse der ehem. Bediensteten des großen Grundbesitzes (Ges. v. 18. III. 1921, Slg. Nr. 130).

Der Anspruch gemäß § 1, lit. a), wird auch durch solche Geschenke begründet, die aus dem Grunde des Dienstverhältnisses regelmäßig gewährt wurden, selbst wenn der Bedienstete alljährlich um das Geschenk schriftlich ansuchen mußte. (Entsch. v. 24. III. 1926, Rv II 49/25.)

Oberstes Verwaltungsgericht.

ADMINISTRATIVRECHTLICHER TEIL.

5563 A. Bodenreform: Wann kann das Bodenamt einer Partei auf ihr Ansuchen um Freigabe von Boden aus der Beschlagnahme gemäß § 11 Beschl. Ges. weniger als 150 ha landwirtschaftlichen Bodens freigeben? (Erk. v. 10. IV. 1926, Z. 7725.)

5564 A. Militärwesen. — Staatsbedienstete: Die Durchrechnung der Dienstzeit eines Militärgagisten kann lediglich nach den Vorschriften der Gesetze Nr. 195/1920 und 152/1923 sowie der Vdg. Nr. 10/1924, nicht aber nach dem Ges. Nr. 222 und der Vdg. Nr. 666/1920 erfolgen. (Erk. v. 12. IV. 1926, Z. 11.946/25.)

5565 A. Militärwesen: Ein Landsturmpflichtiger ist von der Militärtaxe nach dem Ges. v. 10. II. 1907, RGBl. Nr. 30, nicht deshalb befreit, weil er Kriegsleistungen verrichtet hat. (Erk. v. 12. IV. 1926, Z. 18.503/25.)

5566 A. Militärwesen: Genuß der Militärpension im Auslande? (Erk. v. 12. IV. 1926, Z. 9592.)

5567 A. Staatsbedienstete: Ein Staatsbediensteter des Ruhestandes, dem der Genuß der Pension im Auslande bis auf Widerruf gestattet wurde, hat keinen Rechtsanspruch auf die Bewilligung zum Genusse der nach dem Ges. Nr. 287/1924 vergrößerten Bezüge im Auslande. (Erk. v. 13. IV. 1926, Z. 3548.)

5568 A. Bodenreform: Das Bodenamt kann das Bewertungsverfahren weder einleiten noch fortsetzen, solange es nicht über das Gesuch des Eigentümers um Be-

Digitized by Google

lassung von Liegenschaften gemäß § 11 Beschl. Ges. entschieden hat. (Erk. v. 13. IV. 1926, Z. 7862.)

5569 A. Schulwesen. — Administrativverfahren. — Verfahren vor dem OVG.: Die Bestimmung des § 9, letzter Abs., des Ges. v. 3. IV. 1919, Slg. Nr. 189, in der Fassung des Ges. v. 9. IV. 1920, Slg. Nr. 295, wonach die Beschwerden gegen die nach diesem Paragraphen getroffenen Verfügungen keine aufschiebende Wirkung haben, bezieht sich bloß auf das Verfahren vor den Administrativbehörden, welches mit dem Ausspruche des Schulministeriums abgeschlossen ist, und es wurde durch diese Bestimmung die Vorschrift des § 17 VG.-Ges. nicht abgeändert. (Erk. v. 13. IV. 1926, Z. 7898.)

5570 A. Schulwesen: Gemäß § 9 des Ges. Nr. 189/1919 in der Fassung des Ges. Nr. 295/1920 kann auch eine solche Volksschule aufgelassen werden, die früher Expositur im Sinne des § 2 des böhmischen Schulerrichtungsgesetzes LGBl. Nr. 22 v. J. 1870 war. (Erk. v. 13. IV. 1926, Z. 7899.)

5571 A. Schulwesen. — Admnistrativverfahren: Es ist ein wesentlicher Mangel des Verfahrens, wenn das Ministerium für Schulwesen bei der Entscheidung über den Rekurs gegen eine Entscheidung des Vorsitzenden des Landesschulrates über die Ausschließung eines Kindes aus der Schule gemäß § 20 des mähr. Gesetzes LGBl. Nr. 4 v. J. 1906 die Rekurseinwendung, daß der Vorsitzende des Landesschulrates zur Entscheidung an Stelle des Plenums nicht kompetent war, mit Stillschweigen übergeht. (Erk. v. 13. IV. 1926, Z. 7900.)

5572 A. Unfallversicherung (Slowakei): Von wann an wirkt die Versicherung eines bei einer landwirtschaftlichen Maschine versicherten landwirtschaftlichen Arbeiters? (Erk. v. 13. IV. 1926, Z. 8135.)

5573 A. Staatsbedienstete (Slowakei): Ein Staatsbeamter der politischen Verwaltung in der Slowakei hat keinen Anspruch auf Einrechnung des vorhergegangenen Dienstes als Gemeindenotär in die für die Bemessung der Pensionsbezüge maßgebende Zeit. (Erk. v. 14. IV. 1926, Z. 8009.)

5574 A. Gewerberecht: I. Gemäß § 116 a) Gew. Ord. hat die Genossenschaft kein Berufungsrecht gegen die Erteilung der Dispens vom Arbeitszeugnisse nach § 14 c), Abs. 3, Gew. O. — II. In dem Verfahren wegen dieser Dispens ist die Behörde nicht berufen, zu prüfen, ob der Bewerber den Anforderungen des § 14, Abs. 2, b, 1, Gew. O. entspricht. (Erk. v. 15. IV. 1926, Z. 24.201/25.)

5575 A. Staatsbedienstete. — Gaue. — Administrativverfahren. — Verfahren vor dem OVG. (Slowakei): I. Der Gauausschuß ist nicht berechtigt, den Staatsbediensteten bei den Gau(Bezirks)ämtern aus Mitteln des Gaues Vorschüsse auf ihre Dienstbezüge zu bewilligen. — II. Gegen die Entscheidung des Ministers des Innern (des bevollmächtigten Ministers), mit der gemäß § 60, Abs. 2, des Ges. Nr. 126/1920 ein Beschluß des Gauausschusses vom Amts wegen behoben wurde, sind zur Beschwerde an das OVG. nicht nur die Mitglieder des Gauausschusses, sondern auch jene Personen legitimiert, welche behaupten, daß sie auf Grund dieses Beschlusses des Gauausschusses Rechte erworben haben. — III. Der Minister für die Slowakei ist berechtigt, das Recht des Ministers des Innern gemäß § 60 des Ges. Nr. 127/1920 hinsichtlich der Aufhebung der Beschlüsse des Gauausschusses auszuüben. — IV. Über den Wirkungskreis der Gauvertretungen und Gauausschüsse. (Erk. v. 15. IV. 1926, Z. 8035.)

5576 A. Kultusangelegenheiten. — Administrativverfahren (Slowakei): Unter welchen Bedingungen, von wann an und für welche Zeit kann einem Seelsorger die Auszahlung der staatlichen Zuschüsse gemäß Ges. Art. XIV: 1898 und XIII: 1909 eingestellt werden? (Erk. v. 16. IV. 1926, Z. 3770.)

5577 A. Jagdrecht (Slowakei): Das Gauamt kann die Genehmigung des Vertrages über die Verpachtung des Jagdrechtes aus dem Grunde verweigern, weil die Gemeindevertretung über die Feilbietungsbedingungen überhaupt keinen Beschluß gefaßt hat. (Erk. v. 16. IV. 1926, Z. 6964.)

5578 A. Gewerberecht. — Administrativverfahren (Slowakei): I. Über die Zuweisung der Gemeinden in die Kehrbezirke der Rauchfangkehrer im ehem. Komitate Nitra. — II. Auf eine Änderung der Vorschriften des Komitatsstatuts hat eine Einzelperson keinen Rechtsanspruch. (Erk. v. 16. IV. 1926, Z. 7038.)

5579 A. Bodenreform: I. Der Umstand, daß in derselben Grundbuchseinlage mehrere Liegenschaften eingetragen sind, von denen bei jeder alle übrigen Voraus

Digitized by Google

setzungen des § 3 a) Beschl. Ges. zutreffen, benimmt keiner von ihnen die rechtliche Selbständigkeit im Sinne der zit. Bestimmung des Beschlagnahmeges. — II. Der bloße Vorbehalt einer eventuellen Änderung der Wahl gemäß § 11 Beschl. Ges. ist noch keine Eventualwahl, die — wenn sie rechtzeitig erfolgt ist — vom Bodenamte berücksichtigt werden müßte. — III. Auch der Anspruch gemäß § 20 Zuteil. Ges. muß unter den Folgen der Präklusion in der im § 3 Entsch. Ges. festgesetzten Frist geltend gemacht werden. — IV. Das Bodenamt hat nicht die amtliche Pflicht, für den Anspruch des Eigentümers gemäß § 11 Beschl. Ges. anders Sorge zu tragen als dadurch, daß es dem Eigentümer den Endtermin bekanntgibt, bis zu welchem er diesen Anspruch geltend machen muß. — V. Unter Objekt im Sinne des § 3 a) Beschl. Ges. ist eine selbständige Wirtschaftseinheit zu verstehen, deren wirtschaftliche Bestimmung eine andere ist als die landwirtschaftliche Produktion im weiteren Sinne des Wortes, d. h. mit Einrechnung der Forstproduktion. — VI. Wirtschaftlich selbständig ist ein Objekt, das von dem beschlagnahmten Boden wirtschaftlich unabhängig ist. — VII. Bewirtschaftung der beschlagnahmten Liegenschaften (§ 3a Beschl. Ges.) ist eine Tätigkeit, die auf die Gewinnung der natürlichen Bodenprodukte, beziehungsweise auf ihre Verarbeitung insoweit gerichtet ist, daß sie absatzfähig werden, ohne dabei aufzuhören, ein landwirtschaftliches Produkt zu sein. — VIII. Ein Weinberg ist kein Objekt gemäß § 3 a) Beschl. Ges., selbst wenn er von den übrigen beschlagnahmten Liegenschaften beträchtlich entfernt ist. — IX. Der Umstand, daß eine Liegenschaft an zwei Pächter verpachtet ist, benimmt dieser Liegenschaft nicht den Charakter eines „Objektes" gemäß § 3 lit. a) Beschl. Ges. (Erk. v. 16. IV. 1926, Z. 7858.)

5580 A. Straßen. — Administrativverfahren (Slowakei): Über die Frage, ob eine bestimmte, in das Gebiet zweier Bezirke reichende Straße in das Vizinalstraßennetz einzureihen ist, sowie über die Frage, von wem und in welchem Verhältnisse zur Erbauung und Erhaltung der Straße beizutragen ist, entscheidet endgültig das Gauamt. (Erk. v. 16. IV. 1926, Z. 8190.)

5581 A. Polizeistrafverfahren (Slowakei): Über die Bedingungen der Wiederaufnahme des Verfahrens im Polizeistrafverfahren und über das Verfahren über ein Gesuch um Bewilligung der Wiederaufnahme. (Erk. v. 16. IV. 1926, Z. 8191.)

5582 A. Staatsbürgerschaft. — Heimatrecht. — Militärwesen: Zur Auslegung der Vorschriften des Brünner Vertrages über die Staatsbürgerschaft und Heimatszuständigkeit (von Militärgagisten). (Erk. v. 17. IV. 1926, Z. 882.)

5583 A. Außerordentliche Verfügungen. — Administrativverfahren (Slowakei): Ist von der Gewerbebehörde I. Instanz dem Einspruche gegen den Zahlungsauftrag hinsichtlich der Arbeitgeberbeiträge zur Deckung der Preise der Mahlprodukte stattgegeben worden, so ist die Exekution wegen dieser Beiträge auch vor Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über den Einspruch nicht zulässig. (Erk. v. 17. IV. 1926, Z. 8079.)

5584 A. Krankenversicherung: In welchen Grenzen die Versicherung bei einer Hilfskasse die Versicherung bei der Bezirkskrankenkasse ersetzt. (Erk. v. 17. IV. 1926, Z. 8293.)

5585 A. Schulwesen. — Verfahren vor dem OVG.: Ein Professor einer landwirtschaftlichen Landesschule kann gegen den Ausspruch der Aufsichtsbehörde, mit dem die Klassifizierung eines Schülers aufrechterhalten wurde, keine Beschwerde führen. (Erk. v. 19. IV. 1926, Z. 8363.)

5586 A. Lehrpersonen. — Staatsbedienstete: Die durch das Hofkammerdekret v. 5. XII. 1826, pol. Ges. Slg. Bd. 54, Nr. 97, für die Vorlage der Reisepartikularien festgesetzte 14tägige Fallfrist gilt nicht für die Verrechnung der Diäten bei Substitutionen von Beamten und Lehrern an öffentlichen Volksschulen. (Erk. v. 19. IV. 1926, Z. 8370.)

5587 A. Lehrpersonen. — Administrativverfahren: Die Bewilligung der Teuerungszulage für die im Auslande lebenden Familienmitglieder (§ 6, Z. I, Abs. 2, zweiter Satz, des Ges. Nr. 394/1924) steht bei Volksschullehrern dem Ministerium für Schulwesen im Einvernehmen mit dem Finanzmin. und nicht dem Landesschulrate zu. (Erk. v. 19. IV. 1926, Z. 8372.)

5588 A. Bodenreform. — Administrativverfahren. — Verfahren vor dem OVG.: I. Die Bestimmung des § 1, Abs. 3, der Reg. Vdg. 189/1921, daß darüber, welche Objekte keine Teile des Großgrundbesitzes sind, indem sie von der Beschlagnahme

Digitized by Google

ausgeschlossen sind, in Streitfällen über die Versorgungsansprüche der Bediensteten des Großgrundbesitzes gemäß § 15 des Ges. 130/1921 das Bodenamt entscheidet, widerspricht dem § 15 zit. Ges. — II. Nicht jede Beantwortung einer Requisition des Gerichtes durch das Bodenamt ist eine Entscheidung einer Verwaltungsbehörde gemäß § 2 VG.-Ges. (Erk. v. 20. IV. 1926, Z. 2169.)

5589 A. Bodenreform: Die im § 3 Entsch. Ges. statuierte Präklusion der Ansprüche gemäß § 11 Beschl. Ges. setzt die Aufforderung des Eigentümers durch eines der Gerichte voraus, in deren Büchern die zu übernehmenden Liegenschaften eingetragen sind. (Erk. v. 20. IV. 1926, Z. 2170.)

5590 A. Gesundheitswesen. — Administrativverfahren: I. Über die Kompetenz der politischen Landesbehörde, bzw. des Ministeriums zum Verbote der Erzeugung einer pharmazeutischen Spezialität nach der Min. Vdg. RGBl. Nr. 239/1894 und 40/1901. — II. Ein solches Verbot kann von der Behörde nach Ablauf von 3 Monaten nach dem Tage der Anmeldung nicht erlassen werden. (Erk. v. 20. IV. 1926, Z. 5683.)

5591 A. Krankenversicherung. — Administrativverfahren (Slowakei): I. Der § 13 des Ges. Art. VIII: 1908 und die auf Grund desselben erlassene Verordnung des ehem. ung. Ackerbauministeriums Nr. 4000/1912, betreffend die Krankenversicherung der Bediensteten der Wassergenossenschaften, sind durch § 1, Abs. 1, der Reg. Vdg. v. 23. IX. 1919, Slg. Nr. 516, derogiert worden. — II. Die Bestimmung des § 1, Abs. 1, der Reg. Vdg. Nr. 516/1919 ist durch das Gesetz Nr. 268/1919 gedeckt. (Erk. v. 20. IV. 1926, Z. 8469.)

5592 A. Krankenversicherung. — Gesundheitswesen (Slowakei): I. Die Bestimmung des § 59 des Ges. Art. XIX: 1907, betreffend die Verpflichtung der Krankenkassen zum Ersatze der durch die Verpflegung der kranken Mitglieder den Krankenhäusern erwachsenen Auslagen, erstreckt sich auch auf die Fälle der Niederkunft und des Wochenbettes. — II. Der § 3 des Ges. Art. XXI: 1898, betreffend den Ersatz der Verpflegskosten der Wöchnerinnen in den Krankenhäusern, ist durch den Gesetzartikel XIX: 1907 aufgehoben worden. (Erk. v. 20. IV. 1926, Z. 8470.)

5593 A. Staatsbedienstete: I. Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 des Ges. Nr. 289/1924 begründen für die dort angeführten Beamten keinen Rechtsanspruch auf Gewährung der Remunerationen (sog. Hochschulzulagen). — II. Ein mit Wartegebühr beurlaubter Beamter ist kein aktiver Beamter. (Erk. v. 20. IV. 1926, Z. 8480.)

5594 A. Baurecht (Böhmen): I. Die Bestimmung der Baulinie gemäß § 18 der Bauordnung für Böhmen ist auch dann erforderlich, wenn eine der in dem zit. Paragraphen angeführten Bauten auf einem Bauplatze aufgeführt wird, der an eine öffentliche Passage angrenzt, wenn auch der Bau selbst nicht an diese Passage anstößt. — II. Über den Begriff eines „Neu-, Um- oder Zubaues" im Gegensatze zu „wesentlichen Abänderungen" gemäß § 27 Bauordn. (Erk. v. 21. IV. 1926, Z. 8366.)

5595 A. Baurecht (Prag): Die Bestimmung des Lageplanes, mit dem bestimmte Grundstücke der Verbauung durch öffentliche Gebäude vorbehalten werden, überschreitet nicht den Rahmen des § 2 der Bauordn. (Erk. v. 21. IV. 1926, Z. 8367.)

5596 A. Gemeindenotäre. — Verfahren vor dem OVG. (Slowakei): Die vom Minister mit Vollmacht für die Slowakei bei der Intimierung einer Entscheidung des Ministers des Innern über die Auflösung des provisorischen Dienstverhältnisses eines Gemeinde- oder Distriktsnotärs dem Gauamte erteilte Weisung, den Notär aus dem Dienste zu entlassen und ihn, soweit er darauf Anspruch hat, nach dem ungarischen Systeme im Sinne des § 7 des Ges. Nr. 211/22 zu pensionieren, ist, wenn sie in dieser Form der Partei intimiert wurde, keine Entscheidung gemäß § 2 VG.-Ges. (Erk. v. 21. IV. 1926, Z. 8369.)

5597 A. Gemeindebedienstete. — Administrativverfahren: Der Streit über die Dienstbezüge eines Unterbeamten der Hauptstadt Prag fällt im Hinblicke auf § 24 des Ges. v. 17. XII. 1919, Slg. Nr. 16 ex 1920, nicht in die Kompetenz der autonomen Behörden. (Erk. v. 22. IV. 1926, Z. 8364.)

5598 A. Jagdrecht. — Verfahren vor dem OVG. (Böhmen): Der Gemeindevorsteher, der gemäß § 13 des böhm. Jagdgesetzes auf Grund des Beschlusses des Jagdausschusses die Versteigerung der Genossenschaftsjagd vorgenommen hat, ist nicht zur Beschwerde an das OVG. gegen die Entscheidung des Landesverwaltungsausschusses legitimiert, mit welcher das durchgeführte Versteigerungsverfahren im Instanzenzuge behoben wurde. (Erk. v. 22. IV. 1926, Z. 8439.)

Digitized by Google

5599 A. Bodenreform (Slowakei): Für die rechtliche Selbständigkeit des Objektes gemäß § 3 a) Beschl. Ges. ist es irrelevant, ob es sich um eine in einer Grundbuchseinlage oder im Grundbuchsprotokolle eingetragene Liegenschaft handelt. (Erk. v. 22. IV. 1926, Z. 8596.)

5600 A. Ziviltechniker. — Ingenieurkammern. — Verfahren vor dem OVG.: I. Ein Disziplinarerkenntnis der Arbeitssektion der Ingenieurkammer als des Ehrenrates ist eine Entscheidung gemäß § 2 VG.-Ges. — II. Über die Kompetenz und das Verfahren in Disziplinarangelegenheiten der Mitglieder der Ingenieurkammer. — III. Über den Tatbestand der Disziplinarübertretung der Verletzung des Standesansehens gemäß § 19 des Ges. über die Ingenieurkammer. (Erk. v. 22. IV. 1926, Z. 8670.)

FINANZRECHTLICHER TEIL.

2774 F. Besondere Erwerbsteuer und Kriegssteuer: I. Die Dotierung eines behufs Rekonstruktion und Erneuerung der Maschineneinrichtung, der Gebäude, Betriebsmittel u. dgl. geschaffenen Fonds zur Überführung des Betriebes in den Friedensstand ist als Dotierung einer verschiedenen Zwecken dienenden Reserve keine Abzugspost gemäß § 95, lit. f), PStG. — II. Es ist ein Mangel des Verfahrens, wenn die Behörde über die Rekurseinwendung, daß der Friedens-Erneuerungsfonds nach der kais. Vdg. Nr. 60/1915 einem Spezialfonds gemäß § 95, lit. f), gleichgestellt werden solle, nicht entschieden hat. (Erk. v. 4. XI. 1925, Z. 20.449.)

2775 F. Besondere Erwerbsteuer: Eine Reserve aus den Erträgnissen des für die Besteuerung maßgebenden Jahres, die zur Auszahlung des Honorars für die Mitglieder des Exekutivausschusses der Gesellschaft im folgenden Jahre bestimmt ist, unterliegt als reine Kapitalsreserve der Steuer. (Erk. v. 4. XI. 1925, Z. 20.450.)

2776 F. Gebühr von Empfangsbestätigungen: Die Zuschrift eines Rechtsvertreters, in welcher dem Gauamte eine im Gerichtsverfahren in Sachen des Klienten getroffene Verfügung angezeigt und d a n e b e n mitgeteilt wird, daß der für den Klienten eingetriebene, von der Behörde angewiesene Betrag per Post eingelangt sei, enthält eine gebührenpflichtige Empfangsbestätigung. (Erk. v. 5. XI. 1925, Z. 20.479.)

2777 F. Gesellschaftsvertragsgebühr: Ein schriftlicher Vertrag, mit welchem der Inhaber einer Einzelfirma seinen zwei Söhnen bestimmte Anteile an dem Unternehmen der Firma gegen vereinbarte Entgelte abgetreten hat und alle drei Teilhaber eine offene Handelsgesellschaft zum Betriebe dieses Unternehmens gebildet haben, enthält zwei selbständig gebührenpflichtige Rechtsgeschäfte, einerseits die Zession der Anteile an dem Vermögen des unter der Einzelfirma betriebenen Unternehmens und andererseits die Gründung der offenen Handelsgesellschaft. (Erk. v. 5. XI. 1925, Z. 20.480.)

2778 F. Gerichtsgebühren (Slowakei): Wurde bei einem gerichtlichen Vergleiche der Anspruch des Klägers durch Übereinkommen der Prozeßparteien mit einem niedrigeren Betrage als jenem bestimmt, den der Kläger bis dahin verlangt hat, so bildet der Wert des bisher geltend gemachten Klagsanspruches die Grundlage der Gebühr für diesen Vergleich. (Erk. v. 5. XI. 1925, Z. 20.481.)

2779 F. Gesellschaftsvertragsgebühr: Die in einem Gesellschaftsvertrage enthaltene Vereinbarung, wonach ein öffentlicher Gesellschafter einen ständigen Monatsgehalt ohne Rücksicht auf das Betriebsergebnis erhält und nicht am Verluste partizipiert, wogegen er aber auf einen Teil des Reingewinnes erst dann Anspruch hat, wenn dieser eine bestimmte Höhe erreicht, ist als Nebenbestimmung des Gesellschaftsvertrages anzusehen, die im Sinne des § 39 Geb.-Ges. einer selbständigen Gebühr nicht unterliegt. (Erk. v. 6. XI. 1925, Z. 20.709.)

2780 F. Gebühr von Versicherungsverträgen (Slowakei): Ein Verein, der sich nach dem Statut mit der Versicherung von Unterstützungen für die Verwandten seiner verstorbenen Mitglieder befaßt, ist grundsätzlich der Gebührenpflicht im Sinne des § 1 des Ges. Art. VIII : 1883 unterworfen. (Erk. v. 6. XI. 1925, Z. 20.710.)

2781 F. Urkundengebühr: I. Wenn in einer Urkunde, welche 1. einen Kaufvertrag hinsichtlich eines Hauses und 2. eine Vereinbarung über die Miete eines Raumes in dem verkauften Hause von Seite des Verkäufers, bzw. über den Ersatz für den Fall, als die Miete nicht zustandekommt, enthält, die Wirksamkeit des Mietvertrages von der Wirksamkeit des Kaufvertrages abhängig gemacht wurde, so ist

Digitized by Google

es für die Gebührenpflicht der Urkunde, insoweit sie die Vereinbarung ad 2. bescheinigt, ohne Einfluß, daß sich die aufschiebende Bedingung hinsichtlich des Kaufvertrages nicht erfüllt hat, womit auch der Mietvertrag nicht in Wirksamkeit getreten ist. — II. Wurde bei dem Verkaufe eines Hauses vereinbart, daß der Käufer dem Verkäufer das Mietrecht an einer Wohnung in diesem Hause auf bestimmte Zeit gegen einen bestimmten Mietzins einräumen und daß der Käufer, wenn der Verkäufer von diesem Rechte keinen Gebrauch machen sollte, ihm einen bestimmten Betrag zahlen werde, so handelt es sich um zwei Alternativleistungen und die Gebühr ist im Sinne des § 17 Geb.-Ges. von dem größeren Betrage zu bemessen. (Erk. v. 6. XI. 1925, Z. 20.711.)

2782 F. Zollwesen: I. Von den Einfuhrabgaben ist nach Art. XIV, Z. 3, des Zolltarifges. Nr. 20/1906 eine Ware befreit, die vor dem 28. X. 1918 aus dem Gebiete der nunmehrigen Tschsl. Republik in ein anderes Gebiet, welches damals ein Bestandteil des ehem. Österreich-Ungarns war, ausgeführt wurde und unter der Wirksamkeit des Ges. Nr. 97/1919 in das Gebiet der Tschsl. Republik zurückgekehrt ist. — II. Es ist ein Mangel des Verfahrens, wenn die Behörde ausgesprochen hat, daß die Identität der eingeführten Ware mit der ausgeführten nicht glaubwürdig nachgewiesen ist, ohne zu den von der Partei zum Beweise vorgelegten, bzw. angeführten Belegen Stellung zu nehmen. (Erk. v. 6. XI. 1925, Z. 20.712.)

2783 F. Urkundengebühr: Durch das einen Bau vergebende Schreiben einer Gemeinde, welches von dem Offert der Unternehmer abweicht und den vereinbarten Änderungen des Voranschlages neue Bedingungen beifügt, ist kein Vertrag im Sinne des § 861 abGB. zustande gekommen, sondern dieses Schreiben ist bloß ein neues Offert. (Erk. v. 6. XI. 1925, Z. 21.123.)

2784 F. Kaufvertragsgebühr (Slowakei): Eine Zuschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, welche die unveränderte Annahme des Offerts der Partei hinsichtlich des Kaufes von Holz vom Staate bestätigt und die der Partei zugekommen ist, bildet eine schriftliche Bescheinigung über den Verkauf beweglicher Sachen im Sinne des § 18 des Ges. Art. XI : 1918. — II. Eine Zuschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, mit welcher der Staat als Nichtkaufmann Gegenstände der Urproduktion und nicht Gegenstände des Gewerbe- oder Handelsbetriebes verkauft, hat nicht den Charakter einer Handelskorrespondenz im Sinne der ung. Tar.-P. 59, Z. 4. (Erk. v. 7. XI. 1925, Z. 21.220.)

2785 F. Urkundengebühr: In einer Urkunde, in welcher der Staat als Eigentümer eines Grundstückes die Benützung dieses Grundstückes einer Bank auf bestimmte Zeit gegen einen vereinbarten Gesamtpachtzins überlassen hat, welcher nicht zu zahlen sein wird, sondern für welchen von der Bank ein ihr für den Betrieb des Bankgewerbes zur Benützung überlassenes Gebäude aufgebaut wird, ist als Haupt-Rechtsgeschäft im Sinne des § 39 Geb.-Ges. ein Pachtvertrag und nicht ein Werkvertrag bescheinigt. (Erk. v. 9. XI. 1925, Z. 6894/24.)

2786 F. Erbsteuer: I. Die Schulden und Lasten der Verlassenschaft sind zur Erbsteuer in der in den §§ 21—24 der Durchf. Vdg. Nr. 397/1915 nachzuweisen. — II. Der § 21 der Vdg. Nr. 397/15 führt die Einvernahme von Zeugen nicht als Beweismittel an. — III. Die Heiratsgutsforderung der hinterbliebenen Witwe kann nur durch einen Notariatsakt nachgewiesen werden, die Erklärung der Witwe oder der Verwandten genügt nicht. — IV. Die Behörde ist nicht verpflichtet, die Partei zum Beweise der Uneinbringlichkeit von Forderungen im Sinne des § 17 der kais. Vdg. Nr. 278/1915 aufzufordern, dessen Erbringung innerhalb der festgesetzten Frist der Partei zusteht. (Erk. v. 9. XI. 1925, Z. 19.471/24.)

2787 F. Zollwesen: Die Rückvergütung des Zolles im Sinne des Art. XIV, Z. 4, des Zolltarifges. und des § 32, Abs. 2, der Durchf. Vorschrift kann bei Waren, die nicht in amtlicher Verwahrung verblieben sind, bloß dann bewilligt werden, wenn diese Waren in das Herkunftsland, d. h. dorthin ausgeführt werden, von woher sie eingeführt worden sind. (Erk. v. 9. XI. 1925, Z. 20.951/24.)

2788 F. Einkommensteuer: Der Verlust bei Kriegsanleihen kann gemäß § 160, Z. 1, und § 170, Abs. 1, PStG. bloß dann abgerechnet werden, wenn diese Wertpapiere Gegenstand des Geschäftsbetriebes der betreffenden Unternehmung, d. h. Waren gewesen sind. (Erk. v. 9. XI. 1925, Z. 21.164/24.)

2789 F. Schuldanerkennungsgebühr: Die Anerkennung einer Schuld im Rahmen der Kautionshypothek unterliegt der Skalagebühr. (Erk. v. 9. XI. 1925, Z. 23.145/24.)

Digitized by Google

2790 F. Umsatzsteuer: Wurde dem Steuerpflichtigen gemäß § 17 des Ges. Nr. 658/1919, bzw. des Ges. Nr. 321/1921 die Versteuerung der in Rechnung gestellten Preise statt der für die Lieferungen empfangenen Entgelte gestattet, so kann er von dem einbekannten Umsatze die uneinbringlichen Forderungen auch nicht als nachträgliche Nachlässe an den vereinbarten Entgelten im Sinne des § 18 leg. cit. in Abzug bringen. (Erk. v. 9. XI. 1925, Z. 1557.)

2791 F. Zollwesen: Als Einwanderer im Sinne des Art. IX, Z. 8, des Zolltarifges. und des § 28 der Durchf. Vdg. können bloß Personen, bzw. Betriebe angesehen werden, die sich bisher nicht im Zollgebiete befanden und hierher übersiedelt sind, bzw. hier neu errichtet werden. (Erk. v. 9. XI. 1925, Z. 3381.)

2792 F. Administrativverfahren: Bei der Entscheidung über einen von der Partei geltend gemachten Anspruch ist die Behörde verpflichtet, zur Begründung ihres Ausspruches nicht bloß den Tatbestand, von dem sie ausgegangen ist, sondern auch den rechtlichen Standpunkt anzuführen, von dem aus sie den geltend gemachten Anspruch beurteilt hat. (Erk. v. 9. XI. 1925, Z. 10.640.)

2793 F. Gefällsstrafverfahren (Slowakei): Es ist ein Mangel des Verfahrens, wenn die Behörde dem Beamten, der den Befund in einer Gefällsstrafsache aufgenommen hat, die Ergreiferbelohnung deshalb, weil der Befund eine bloße Reproduktion der angeschlossenen protokollarischen Angaben dritter Personen sei, verweigert hat, ohne trotz der Einwendung des Beamten die Herkunft und wahre Natur der angeführten Urkunden festgestellt zu haben. (Erk. v. 9. XI. 1925, Z. 14.524.)

2794 F. Umsatzsteuer. — Administrativverfahren: Hat die Behörde von der Partei eine Abschrift des Bekenntnisses und nicht das Bekenntnis überhaupt verlangt, so trifft die Partei nicht mehr die Beweislast für die rechtzeitige Einbringung des Bekenntnisses, sondern es ist Sache der Behörde, nachzuweisen, daß das Bekenntnis von dem Steuerpflichtigen nicht rechtzeitig eingebracht wurde. (Erk. v. 9. XI. 1925, Z. 16.641.)

2795 F. Dienstvertragsgebühr: Hat der Direktor einer Aktiengesellschaft die Bauaufsicht über ein Elektrizitätswerk übernommen, so handelt es sich um eine Dienstleistung und das ihm für diese Aufsicht ausgezahlte Entgelt unterliegt der Pauschalgebühr von Dienstverträgen. (Erk. v. 11. XI. 1925, Z. 21.871/24.)

2796 F. Branntweinsteuer (Slowakei): I. Die Beweislast dafür, daß der Branntwein während des Transportes vernichtet wurde (Abs. 2 des § 68 des Ges. Art. XXVIII: 1908), trifft die Partei. — II. Während des Eisenbahntransportes gestohlener Branntwein kann nicht als im Sinne des § 68 des Ges. Art. XXVIII: 1908 zugrundegegangen angesehen werden. — III. Ist der Abgang an Branntwein bei dem Überschöpfen des Branntweines auf der Eisenbahnstation aus den Fässern in die Zisterne infolge Auslaufens aus den fehlerhaften Pumpen und zum Teile durch Ausgießen seitens der Arbeiter in der Meinung, daß es sich um Wasser handle, entstanden, so handelt es sich um ein Zugrundegehen des Branntweines im Sinne des § 68, Abs. 2, des Ges. Art. XXVIII: 1908. (Erk. v. 11. XI. 1925, Z. 20.923.)

2797 F. Branntweinsteuer (Slowakei). — Verfahren vor dem OVG.: Ist die Entscheidung der Behörde, mit welcher die Berufung der Partei in Angelegenheit der Branntweinsteuer einerseits aus dem Grunde, weil der Nachweis im Sinne des § 70, Abs. 1. Z. 1, des Ges. Art. XXVIII: 1908 nicht erbracht wurde, und andererseits aus dem Grunde, weil die Anzeige gemäß Abs. 1, Z. 2, desselben Paragraphen nicht erstattet wurde, abgewiesen worden ist, wegen Mangels der Formulierung des Beschwerdepunktes auf den ersten Grund gestützt geblieben, so ist es irrelevant, ob der zweite Entscheidungsgrund dem Gesetze entspricht oder nicht. (Erk. v. 11. XI. 1925, Z. 20.924.)

2798 F. Branntweinsteuer (Slowakei): Der Anspruch auf Abschreibung der vorgeschriebenen Steuer von dem Abgange an Branntwein, der bei der monatlichen Verrechnung der Produktion und der Vorräte in der Brennerei konstatiert wurde, ist nicht durch den Umstand begründet, daß bei den folgenden monatlichen Verrechnungen Überschüsse vorgefunden wurden — ausgenommen den Fall der Ausgleichung der Abgänge im Sinne des § 71, letzt. Abs., des Ges. Art. XXVIII: 1908. (Erk. v. 11. XI. 1925, Z. 21.278.)

2799 F. Versicherungsvertragsgebühr: Der Rabatt, der von der Versicherungsanstalt dem Spediteur bei kumulativer Transportversicherung mit einem gewissen Prozente des Prämientarifsatzes unter der ausdrücklichen Vereinbarung im Ver-

Digitized by Google

sicherungsvertrage gewährt wurde, daß dieser Rabatt nicht dem Versicherten (Eigentümer der Ware) gutgerechnet werden dürfe, gehört zur Grundlage der Versicherungsvertragsgebühr. (Erk. v. 12. XI. 1925, Z. 17.638.)

2800 F. **Steuerzeugnis (Slowakei):** Wenn auf Verlangen der Partei um Ausstellung eines Steuerzeugnisses für die exekutive Versteigerung von Liegenschaften die Behörde die Partei aufgefordert hat, einen bücherlichen Auszug hinsichtlich der Nummern und des Reinertrages der betreffenden Parzellen vorzulegen, die sich die Behörde nach dem gepflogenen Verfahren nicht beschaffen konnte, und wenn die vorgesetzte Behörde diesen Vorgang genehmigt hat, so handelt es sich nicht um eine Entscheidung oder Verfügung der Behörde im Sinne des § 2 VG.-Ges., bzw. um einen rechtswidrigen Eingriff in die subjektiven Rechte der Partei. (Erk. v. 12. XI. 1925, Z. 18.411.)

2801 F. **Immobiliargebühr (Slowakei):** Hat die Partei o h n e Vorbehalt das vom Notär ausgestellte „Steuerzeugnis" unterschrieben, in welchem zur Gebührenbemessung ein höherer Wert der von der Partei gekauften Liegenschaft angegeben war als der im Kaufvertrage angeführte Preis, so handelt es sich um ein E i n g e s t e h e n dieses höheren Wertes durch die Partei. (Erk. v. 12. XI. 1925, Z. 20.925.)

2802 F. **Zollwesen:** I. Die Zollsouveränität der Tschsl. Republik ist in dem Gebiete der Slowakei gleichzeitig mit der territorialen Souveränität als Bestandteil derselben in dem Zeitpunkte eingetreten, in dem dort die Zentralverwaltung etabliert, d. h. der Župan ernannt wurde und sein Amt angetreten hat. — II. Die Wirksamkeit des Sprachengesetzes Nr. 122/1920 wird dadurch nicht behindert, daß in der maßgebenden Zeit zu demselben noch keine Durchführungsverordnung erlassen war. (Erk. v. 13. XI. 1925, Z. 21.406.)

2803 F. **Zollwesen:** Die gewissenhafte Prüfung des deklarierten Wertes im Sinne des § 8, Abs. 9, der Durchf. Vdg. Nr. 22/1906 ist von der Behörde erfüllt, wenn im Kontrovers protokolle die verzollten Gegenstände detailliert beschrieben wurden und konstatiert worden ist, daß das Zollamt die internen Behelfe über den durchschnittlichen Wert der verzollten Gegenstände benützt hat. (Erk. v. 13. XI. 1925, Z. 21.407.)

2804 F. **Zollwesen:** Kaviar und Kaviarsurrogate der Tar. Nr. 123, die in luftdicht verschlossenen Dosen eingeführt werden, sind keine Fischkonserven im Sinne der Liste A zum Handelsübereinkommen zwischen der Tschsl. Republik und Frankreich (Reg. Kundm. v. 30. VIII. 1923, Slg. Nr. 174) und unterliegen daher nicht der Verzollung nach dem Vertragstarife bei Post 131. (Erk. v. 13. XI. 1925, Z. 21.513.)

2805 F. **Einkommensteuer:** Ergibt sich aus den Gründen des Vorhaltsdekretes (§ 210 PStG.) eine b e s t i m m t e Einkommensziffer, so kann die Schätzung ohne w e i t e r e s Vorhaltsverfahren nicht höher sein. (Erk. v. 14. XI. 1925, Z. 21.631.)

2806 F. **Einkommensteuer:** Es ist ein Mangel des Verfahrens, wenn die Behörde die Folgen des § 213 PStG. aus dem Grunde angewendet hat, weil die Partei auf die Aufforderung im Dekrete keine Spezifizierung der Einnahmen und Ausgaben beigebracht hat, wenn sich die Partei in der Beantwortung des Dekretes auf das Protokoll der bei ihr vorgenommenen Revision berufen hat und aus den Akten nicht ersichtlich ist, ob und wie die Behörde die — den Akten nicht beigeschlossenen — Revisionsakten und die Amnestieeingabe der Partei verwendet hat. (Erk. v. 14. XI. 1925, Z. 21.632.)

2807 F. **Allgemeine Erwerbsteuer:** I. Der Steuerpflichtige hat keinen Anspruch auf Vergleichung seines Unternehmens mit b e s t i m m t e n Unternehmungen anderer Steuerträger. — II. Wenn der Steuerpflichtige in der Beantwortung eines Dekretes, das hinsichtlich des mit einem bestimmten Betrage bezifferten Erträgnisses der Unternehmung keine konkreten Tatsachen enthielt, den Ertrag mit einem bestimmten Prozentsatze des gegenüber dem Bekenntnisse richtiggestellten Erlöses angab, konnte die Kommission, wenn sie die Folgen des § 45 a) PStG. nicht anwendete, ohne weiteres Vorhaltsverfahren den Reingewinn der Unternehmung nicht abweichend von der Angabe der Partei festsetzen. (Erk. v. 16. XI. 1925, Z. 10.533/24.)

2808 F. **Allgemeine Erwerbsteuer:** I. Es ist ein Mangel des Verfahrens, wenn die Behörde den Umsatz der Unternehmung abweichend von der Partei ohne weiteres Verfahren auf Grund der im Dekrete der Partei mitgeteilten Einkaufspreise der

Digitized by Google

Waren ohne Rücksicht auf die Erläuterung des Steuerpflichtigen, daß ein Teil der eingekauften Waren den Lieferanten zurückgestellt worden und ein Teil am Lager geblieben sei, festgesetzt und zu der Angabe der Partei über die Höhe des Prozentsatzes des Verdienstes gegenüber der Bemängelung des Dekretes über die Beurteilung der Ertragsfähigkeit der Unternehmung keine Stellung genommen hat. — II. Hat der Steuerpflichtige zwar keine bestimmte Höhe des Reingewinnes der Unternehmung angegeben, hat jedoch die Behörde hieraus keine Säumnisfolgen abgeleitet, so war die Behörde verpflichtet, hinsichtlich dieses Merkmales das Vorhaltsverfahren im Sinne des § 45 PStG. durchzuführen. — III. Wenn das Vorhaltsdekret überhaupt keine Begründung darüber enthalten hat, weshalb die Behörde die Richtigkeit der Angaben der Partei bezweifle, und wenn die Partei in der Beantwortung bei ihrer Angabe in der Steuererklärung geblieben ist, so haben die Partei nicht die Säumnisfolgen getroffen und die Behörde konnte von deren Angaben nicht ohne weiteres Verfahren abweichen. (Erk. v. 16. XI. 1925, Z. 10.534/24.)

2809 F. **Einkommensteuer:** Der Gewinn, der bei einem Verkaufe von Aktien erzielt wurde, welcher nicht im Betriebe der Unternehmung, d. h. in einer Unternehmung erfolgt ist, die sich mit dem Kaufe und Verkaufe von Wertpapieren als Waren beschäftigt, ist kein steuerpflichtiges Einkommen im Sinne des § 159, Abs. 3, PStG. (Erk. v. 16. XI. 1925, Z. 11.567/24.)

2810 F. **Umsatzsteuer:** Inländische Lieferungen von Rohstoffen und Materialien, die von dem Abnehmer zu Exportwaren verarbeitet und in den betreffenden Erzeugnissen ins Ausland ausgeführt werden, sind nicht von der Umsatzsteuer befreit. (Erk. v. 16. XI. 1925, Z. 21.126/24.)

2811 F. **Zollwesen:** Ein längerer Zeitintervall zwischen der Übersiedlung der Person und der Übersiedlung ihrer Effekten ist an und für sich kein gesetzlicher Grund für die Verweigerung der Zollfreiheit im Sinne des Art. IX, Z. 8, des Zolltarifges. v. J. 1906. (Erk. v. 16. XI. 1925, Z. 23.436/24.)

2812 F. **Zollwesen:** Der Ausspruch der Behörde, daß für die zollfreie Einfuhr der Wohnungseinrichtung eines Ausländers die Voraussetzung der Einwanderung in das Zollgebiet aus Anlaß der Verehelichung nicht erfüllt sei, da der Gesuchsteller seinen Wohnsitz schon längere Zeit vorher hier gehabt habe, leidet an dem Mangel der Unvollständigkeit, wenn die Behörde ihre Schlußfolgerung hinsichtlich der Übersiedlung der Partei nicht näher begründet und zu der Angabe der Partei, daß sie sich bis zur Hochzeit hier nur vorübergehend aufgehalten habe, keine Stellung genommen hat. (Erk. v. 16. XI. 1925, Z. 1242.)

2813 F. **Gesellschaftsvertragsgebühr:** Durch den Gesellschaftsvertrag, mit dem zwei Söhne eine offene Handelsgesellschaft zum Betriebe einer Unternehmung errichteten, die sie durch vorherigen Kauf von den Eltern zu einem Preise erwarben, den die Käufer durch Abzug der ihnen als stillen Gesellschaftern der Firma zustehenden Forderungen beglichen, wobei sie den Rest den Verkäufern schuldig blieben, wurde eine neue offene Handelsgesellschaft errichtet; der Betrag, den die Gesellschafter den Eltern für die Unternehmung persönlich schuldig geblieben sind, kann von dem Werte der in die Gesellschaft eingebrachten Unternehmung nicht abgezogen werden. (Erk. v. 16. XI. 1925, Z. 5109.)

2814 F. **Umsatzsteuer:** Für Lieferungen von Webwaren, die der Unternehmer zugestandenermaßen erst durch Herrichten und Färben verkaufsfähig machte und dann ins Ausland ausführte, besteht kein Anspruch auf Vergütung der Umsatzsteuer von dem den Lieferanten bezahlten Preise im Sinne des § 22 des Umsatzsteuerges. (Erk. v. 16. XI. 1925, Z. 5652.)

2815 F. **Schuldanerkennungsgebühr:** Die Anerkennung einer Schuld in einem gerichtlichen Vergleiche unterliegt der Skalagebühr, wenn nicht nachgewiesen wurde, daß das vorhergehende Rechtsgeschäft, aus dem die Schuld entstand, der Gebühr unterzogen wurde. (Erk. v. 16. XI. 1925, Z. 7386.)

2816 F. **Zollwesen:** Zur Krankenpflege in einem öffentlichen Krankenhause bestimmte Gegenstände sind vom Einfuhrzolle gemäß Art. XI, Z. 1, des Zolltarifges. v. J. 1906 nicht befreit. (Erk. v. 16. XI. 1925, Z. 7792.)

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck u. Verlag von Heinr. Mercy Sohn.

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER, DR. ARTHUR STEINER.

Jahrgang IX. PRAG, 25. April 1927. Nummer 6. (Bogen 21—23.)

Slg. Nr.	INHALT:	Seite
3.	Haager Prozeßübereinkommen	321
29.	Kohlensteuer: Durchführungsverordnung	328
31.	Umsatzsteuer bei kleinen Landwirten	332
	Konskription von Geldforderungen im polnischen Gebiete von Teschen:	
32.	1. Bei Geldinstituten im allgemeinen	333
33.	2. Bei der Teschner Sparkasse insbesondere	335
	Lebens- und Rentenversicherungsverträge:	
34.	1. Übereinkommen mit Österreich	336
35.	2. Übereinkommen mit Italien	346
	Erlässe des Finanzministeriums	353
	Rechtsprechung.	
	Archivsammlung von Entscheidungen und Erkenntnissen	354
	Rechtssätze der amtlichen Sammlungen	368

Haager Prozeßübereinkommen.

Mit Rücksicht auf den am 20. Oktober 1926 erfolgten Beitritt der Tschechoslowakischen Republik zum Haager Prozeßübereinkommen (siehe Slg. Nr. 3 v. J. 1927, „Pr. Arch.", Jg. 1927, Nr. 4, S. 210) bringen wir über aus Abonnentenkreisen geäußerten Wunsch nachstehend den Text dieses Übereinkommens.

Übereinkommen, betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen, abgeschlossen am 17. Juli 1905 zwischen Österreich-Ungarn, dem Deutschen Reiche, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Norwegen, den Niederlanden, Portugal, Rumänien, Rußland, Schweden und der Schweiz.

I. Mitteilung gerichtlicher und außergerichtlicher Akten.

Art. 1. Innerhalb der Vertragsstaaten erfolgt in Zivil- oder Handelssachen die Zustellung von Schriftstücken, die für eine im Auslande befindliche Person bestimmt sind, auf Begehren des Konsuls des ersuchenden Staates. Das Begehren ist an die vom ersuchten Staate zu bezeichnende Behörde zu richten. Es hat die Behörde namhaft zu machen, von der das übermittelte Schriftstück herrührt und den Namen sowie die Stellung der Parteien, die Adresse des Empfängers und die Art des Schriftstückes, um das es sich handelt, anzugeben und muß in der Sprache der ersuchten Behörde abgefaßt sein. Diese Behörde hat dem Konsul die Urkunde zu übersenden, welche die erfolgte Zustellung nachweist oder den Umstand angibt, der ihr im Wege stand.

Alle Anstände, die sich anläßlich des Begehrens des Konsuls ergeben sollten, sind im diplomatischen Wege zu bereinigen.

Digitized by Google

Jeder Vertragsstaat kann in einer Mitteilung an die anderen Vertragsstaaten das Verlangen stellen, daß ihm das die Angaben nach Absatz 1 enthaltende Begehren, auf seinem Gebiete eine Zustellung vorzunehmen, im diplomatischen Wege übermittelt werde.

Die vorstehenden Bestimmungen schließen nicht aus, daß zwei Vertragsstaaten vereinbaren, den unmittelbaren Verkehr zwischen den beiderseitigen Behörden zuzulassen.

Art. 2. Die Zustellung ist durch die zuständige Behörde des ersuchten Staates vorzunehmen. Diese kann sich, abgesehen von den im Artikel 3 erwähnten Fällen, darauf beschränken, die Zustellung durch Übergabe des Schriftstückes an den Empfänger, sofern er zur Annahme bereit ist, zu bewirken.

Art. 3. Ist das zuzustellende Schriftstück in der Sprache der ersuchten Behörde oder in der zwischen den beiden beteiligten Staaten vereinbarten Sprache abgefaßt oder mit einer Übersetzung in eine dieser Sprachen versehen, so läßt die ersuchte Behörde, falls in dem Begehren ein dahingehender Wunsch ausgesprochen ist, das Schriftstück in der durch ihre eigene Gesetzgebung für die Vornahme gleichartiger Zustellungen vorgeschriebenen Form oder in einer besonderen Form, sofern diese ihrer Gesetzgebung nicht zuwiderläuft, zustellen. Ist ein solcher Wunsch nicht zum Ausdrucke gelangt, so wird die ersuchte Behörde zunächst die Übergabe nach den Vorschriften des Artikels 2 zu bewirken versuchen.

Vorbehaltlich anderweitiger Übereinkunft ist die im vorausgehenden Absatze erwähnte Übersetzung von dem diplomatischen oder konsularischen Vertreter des ersuchenden Staates oder von einem beeideten Dolmetsch des ersuchten Staates zu beglaubigen.

Art. 4. Die Vornahme der Zustellung im Sinne der Artikel 1, 2 und 3 kann nur abgelehnt werden, wenn sie nach der Auffassung des Staates, auf dessen Gebiet sie erfolgen soll, geeignet erscheint, seine Hoheitsrechte zu verletzen oder seine Sicherheit zu gefährden.

Art. 5. Der Nachweis der Zustellung erfolgt entweder durch ein datiertes und beglaubigtes Empfangsbekenntnis des Empfängers oder durch eine von der Behörde des ersuchten Staates ausgestellte Bestätigung, aus der die Tatsache, die Form und die Zeit der Zustellung hervorzugehen hat.

Wurde das zuzustellende Schriftstück in zweifacher Ausfertigung übersendet, so ist das Empfangsbekenntnis oder die Bestätigung auf eine der beiden Ausfertigungen zu setzen oder daran zu heften.

Art. 6. Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel schließen nicht aus:

1. daß Schriftstücke den im Auslande befindlichen Beteiligten unmittelbar durch die Post zugesendet werden;

2. daß die Beteiligten die Zustellung unmittelbar durch die Vollziehungs- oder sonstigen Beamten vornehmen lassen, die in dem Lande, wo die Zustellung erfolgen soll, hierfür zuständig sind;

3. daß jeder Staat Schriftstücke, die für eine im Auslande befindliche Person bestimmt sind, unmittelbar durch seine diplomatischen oder konsularischen Vertreter zustellen läßt.

Die in jedem dieser Fälle vorgesehenen Zustellungsarten sind jedoch nur insoweit statthaft, als Vereinbarungen zwischen den beteiligten Staaten sie zulassen oder wenn, in Ermanglung von Vereinbarungen, der Staat, auf dessen Gebiet die Zustellung vorgenommen werden soll, nicht widerspricht. Dieser Staat kann

Digitized by Google

nicht widersprechen, wenn im Falle des Absatzes 1, Z. 3, das Schriftstück ohne Anwendung von Zwang einem Angehörigen des ersuchenden Staates zugestellt werden soll.

Art. 7. Aus Anlaß von Zustellungen findet ein Rückersatz für Gebühren oder Auslagen irgendwelcher Art nicht statt.

Gleichwohl ist, vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung, der ersuchte Staat berechtigt, von dem ersuchenden Staate den Ersatz der Auslagen zu verlangen, die durch Mitwirkung eines Vollziehungsbeamten oder, in den Fällen des Artikels 3, durch die Anwendung einer besonderen Form entstanden sind.

II. Ersuchschreiben.

Art. 8. In Zivil- oder Handelssachen kann sich die Gerichtsbehörde eines Vertragsstaates nach Maßgabe der Vorschriften ihrer Gesetzgebung durch Ersuchschreiben an die zuständige Behörde eines anderen Vertragsstaates mit dem Begehren wenden, daß diese innerhalb ihres Geschäftskreises eine Prozeßhandlung oder andere gerichtliche Handlungen vornehme.

Art. 9. Die Ersuchschreiben sind durch den Konsul des ersuchenden Staates der von dem ersuchten Staate zu bezeichnenden Behörde zu übermitteln. Diese hat dem Konsul das Schriftstück zu übersenden, aus dem sich die erfolgte Erledigung des Ersuchens oder der die Erledigung hindernde Umstand ergibt.

Alle Anstände, die sich anläßlich dieser Übermittlung etwa ergeben sollten, sind im diplomatischen Wege zu bereinigen.

Jeder Vertragsstaat kann in einer Mitteilung an die anderen Vertragsstaaten das Verlangen stellen, daß ihm die auf seinem Gebiete auszuführenden Ersuchschreiben im diplomatischen Wege übermittelt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen schließen nicht aus, daß zwei Vertragsstaaten vereinbaren, bei der Übermittlung von Ersuchschreiben den unmittelbaren Verkehr zwischen den beiderseitigen Behörden zuzulassen.

Art. 10. Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung ist das Ersuchschreiben in der Sprache der ersuchten Behörde oder in der zwischen den beiden beteiligten Staaten vereinbarten Sprache abzufassen oder es ist mit einer Übersetzung in eine dieser Sprachen zu versehen, die von einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter des ersuchenden Staates oder von einem beeideten Dolmetsch des ersuchten Staates beglaubigt sein muß.

Art. 11. Die Gerichtsbehörde, an die das Ersuchschreiben gerichtet ist, hat ihm zu entsprechen und dabei dieselben Zwangsmittel anzuwenden, wie bei Erledigung eines Rechtshilfebegehrens der Behörden des ersuchten Staates oder eines Antrages, der zu diesem Behufe von einer beteiligten Partei gestellt wird. Diese Zwangsmittel brauchen nicht angewendet zu werden, wenn es sich um das persönliche Erscheinen der Streitteile handelt.

Die ersuchende Behörde ist auf ihr Verlangen von Zeit und Ort der Vornahme der begehrten Handlung zu benachrichtigen, damit die beteiligte Partei dabei anwesend sein könne.

Die Erledigung des Ersuchens kann nur abgelehnt werden:

1. wenn die Echtheit der Urkunde nicht feststeht;

2. wenn im ersuchten Staate die Erledigung des Ersuchens nicht in den Bereich der Gerichtsgewalt fällt;

Digitized by Google

3. wenn sie nach der Auffassung des Staates, auf dessen Gebiete sie erfolgen soll, geeignet erscheint, seinen Hoheitsrechten oder seiner Sicherheit Eintrag zu tun.

Art. 12. Im Falle der Unzuständigkeit der ersuchten Behörde ist das Ersuchschreiben von Amts wegen an die zuständige Gerichtsbehörde desselben Staates unter Beobachtung der dafür in diesem Staate geltenden gesetzlichen Vorschriften abzutreten.

Art. 13. In allen Fällen, in denen das Ersuchen von der angegangenen Behörde nicht erledigt wird, hat diese die ersuchende Behörde unverzüglich hievon zu benachrichtigen, und zwar im Falle des Artikels 11 unter Angabe der Gründe, aus denen die Erledigung des Ersuchens abgelehnt, und im Falle des Artikels 12 unter Bezeichnung der Behörde, an die das Ersuchen abgetreten worden ist.

Art. 14. Die Gerichtsbehörde hat bei der Erledigung des Ersuchens hinsichtlich der Formen des Verfahrens die Gesetze des eigenen Landes anzuwenden.

Es ist jedoch dem Antrage der ersuchenden Behörde, daß nach einer besonderen Form verfahren werde, zu entsprechen, sofern diese Form der Gesetzgebung des ersuchten Staates nicht zuwiderläuft.

Art. 15. Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel schließen nicht aus, daß jeder Staat die Ersuchschreiben unmittelbar durch seine diplomatischen oder konsularischen Vertreter zur Ausführung bringt, sofern Vereinbarungen zwischen den beteiligten Staaten dies zulassen oder der Staat, auf dessen Gebiet das Ersuchen ausgeführt werden soll, nicht widerspricht.

Art. 16. Aus Anlaß der Erledigung von Ersuchschreiben findet ein Rückersatz für Gebühren oder Auslagen irgendwelcher Art nicht statt.

Gleichwohl kann, vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung, der ersuchte Staat von dem ersuchenden Staate den Ersatz der den Zeugen und Sachverständigen bezahlten Vergütungen sowie der Auslagen verlangen, welche durch die wegen Ausbleibens der Zeugen notwendig gewordene Mitwirkung eines Vollziehungsbeamten oder durch die allfällige Anwendung des Artikels 14, Absatz 2, verursacht wurden.

III. Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten.

Art. 17. Treten Angehörige eines der Vertragsstaaten in einem anderen dieser Staaten als Kläger oder Intervenienten vor Gericht auf, so darf ihnen, sofern sie in einem der Vertragsstaaten ihren Wohnsitz haben, wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer oder deswegen, weil sie keinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Inlande haben, eine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, unter welcher Benennung es auch sei, nicht auferlegt werden.

Dieselbe Regel gilt hinsichtlich des vorschußweisen Erlages, der dem Kläger oder Intervenienten zur Deckung der Gerichtskosten abzufordern wäre.

Die Übereinkommen, wodurch Vertragsstaaten für ihre Angehörigen ohne Rücksicht auf den Wohnsitz Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten oder von dem vorschußweisen Erlage der Gerichtskosten vereinbart haben, finden auch weiter Anwendung.

Art. 18. Entscheidungen, wodurch der Kläger oder Intervenient, der nach Artikel 17, Absatz 1 und 2, oder nach dem im Staate der Klageerhebung geltenden Gesetze von der Sicherheitsleistung, von der Hinterlegung oder von einem Vorschusse befreit war, in einem der Vertragsstaaten in die Prozeßkosten verurteilt wird, sind auf ein im diplomatischen Wege zu stellendes Begehren in jedem der anderen Vertragsstaaten durch die zuständige Behörde kostenfrei für vollstreckbar zu erklären.

Digitized by Google

Dieselbe Regel gilt für die gerichtlichen Entscheidungen, wodurch die Höhe der Prozeßkosten später festgesetzt wird.

Die vorstehenden Bestimmungen schließen nicht aus, daß zwei Vertragsstaaten eine Vereinbarung treffen, wonach das Begehren um Vollstreckbarkeitserklärung auch unmittelbar von der beteiligten Partei gestellt werden kann.

Art. 19. Die Kostenentscheidungen werden ohne Einvernehmung der Beteiligten, jedoch mit Vorbehalt des Rekurses für die verurteilte Partei nach Maßgabe der Gesetzgebung des Staates, wo die Vollstreckung erfolgen soll, für vollstreckbar erklärt.

Die zur Entscheidung über das Begehren auf Vollstreckbarkeitserklärung zuständige Behörde hat ihre Prüfung darauf zu beschränken:

1. ob nach dem Gesetze des Landes, wo die Verurteilung erfolgt ist, die Ausfertigung der Entscheidung die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt;

2. ob nach demselben Gesetze die Entscheidung die Rechtskraft erlangt hat;

3. ob der Spruch der Entscheidung in der Sprache der ersuchten Behörde oder in der zwischen den beiden beteiligten Staaten vereinbarten Sprache abgefaßt oder mit einer Übersetzung in eine dieser Sprachen versehen ist, die, vorbehaltlich anderweitiger Übereinkunft, von einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter des ersuchenden Staates oder von einem beeideten Dolmetsch des ersuchten Staates beglaubigt sein muß.

Zur Erfüllung der im Absatz 2, Ziffer 1 und 2, aufgestellten Bedingungen genügt eine Erklärung der zuständigen Behörde des ersuchenden Staates über die Rechtskraft der Entscheidung. Die Zuständigkeit dieser Behörde ist, vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung, durch den höchsten Beamten der Justizverwaltung des ersuchenden Staates zu bestätigen. Die eben erwähnten Erklärungen und Bestätigungen müssen nach Vorschrift des Absatzes 2, Ziffer 3, abgefaßt oder übersetzt sein.

IV. Armenrecht.

Art. 20. Die Angehörigen eines jeden Vertragsstaates werden in jedem anderen Vertragsstaate nach Maßgabe der dort geltenden Gesetze, gleich den Angehörigen dieses letzteren Staates, zum Armenrechte zugelassen.

Art. 21. Das Armutszeugnis oder die Erklärung des Unvermögens zur Bestreitung der Prozeßkosten muß in allen Fällen von den Behörden des gewöhnlichen Aufenthaltsortes oder, in Ermanglung solcher, von den Behörden des derzeitigen Aufenthaltsortes des Ausländers ausgestellt oder entgegengenommen sein. Wenn diese Behörden keinem Vertragsstaate angehören und wenn sie derartige Zeugnisse oder Erklärungen nicht ausstellen oder entgegennehmen, genügt ein Zeugnis oder eine Erklärung des diplomatischen oder konsularischen Vertreters des Landes, dem der Ausländer angehört.

Hält sich der Antragsteller nicht in dem Lande auf, wo um das Armenrecht angesucht wird, so ist das Zeugnis oder die Erklärung des Unvermögens kostenfrei von einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter des Landes zu beglaubigen, wo die Urkunde vorgelegt werden soll.

Art. 22. Die zur Erteilung des Armutszeugnisses oder zur Entgegennahme der Erklärung über das Unvermögen zuständige Behörde kann bei den Behörden der anderen Vertragsstaaten über die Vermögensverhältnisse des Antragstellers Erkundigungen einziehen.

Digitized by Google

Der Behörde, die über den Antrag auf Bewilligung des Armenrechtes zu entscheiden hat, bleibt in den Grenzen ihrer Amtsbefugnisse das Recht gewahrt, die ihr vorgelegten Zeugnisse, Erklärungen und Auskünfte auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen.

Art. 23. Ist das Armenrecht dem Angehörigen eines der Vertragsstaaten bewilligt worden, so werden für Zustellungen, die sich auf denselben Prozeß beziehen und die in einem anderen Vertragsstaate vorzunehmen sind, von dem ersuchenden Staate dem ersuchten Staate nur die Auslagen erstattet, welche durch die gemäß Artikel 3 erfolgte Anwendung einer besonderen Form verursacht wurden.

In demselben Falle werden für die Erledigung von Ersuchschreiben von dem ersuchenden Staate dem ersuchten Staate nur die den Zeugen oder Sachverständigen ausbezahlten Vergütungen sowie die durch die etwaige Anwendung des Artikels 14, Absatz 2, verursachten Auslagen ersetzt.

V. Personalhaft.

Art. 24. Die Personalhaft, als Mittel zur Zwangsvollstreckung oder als bloßes Sicherungsmittel, kann in Zivil- oder Handelssachen gegen Ausländer, die Angehörige eines der Vertragsstaaten sind, in den Fällen nicht verhängt werden, in denen sie gegen Inländer unanwendbar wäre. Eine Tatsache, auf die sich ein im Lande wohnhafter Inländer berufen kann, um die Aufhebung der Personalhaft zu erlangen, soll in gleicher Weise dem Angehörigen eines Vertragsstaates zugute kommen, und zwar selbst dann, wenn sich diese Tatsache im Auslande ereignet hat.

VI. Schlußbestimmungen.

Art. 25. Das vorstehende Übereinkommen soll ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden sind im Haag zu hinterlegen, sobald hiezu sechs von den Hohen vertragschließenden Teilen in der Lage sind.

Über jede Hinterlegung von Ratifikationsurkunden wird ein Protokoll aufgenommen werden, wovon eine beglaubigte Abschrift im diplomatischen Wege jedem der Vertragsstaaten zu übermitteln ist.

Art. 26. Dieses Übereinkommen findet auf die europäischen Gebiete der Vertragsstaaten ohne weiteres Anwendung.

Wünscht ein Vertragsstaat das Übereinkommen in seinen außereuropäischen Gebieten, Besitzungen oder Kolonien oder in seinen Konsulargerichtsbezirken in Kraft zu setzen, so hat er seine hierauf gerichtete Absicht in einer Mitteilung kundzugeben, die im Archiv der niederländischen Regierung zu hinterlegen ist. Eine beglaubigte Abschrift davon wird die niederländische Regierung einem jeden der Vertragsstaaten auf diplomatischem Wege übersenden. Das Übereinkommen wird für die Beziehungen zwischen den Staaten, die auf diese Kundgebung mit einer zustimmenden Erklärung antworten, und den außereuropäischen Gebieten, Besitzungen oder Kolonien sowie den Konsulargerichtsbezirken, worauf sich die Kundgebung bezieht, in Kraft treten. Die zustimmende Erklärung ist gleichfalls im Archiv der niederländischen Regierung zu hinterlegen, die eine beglaubigte Abschrift davon einem jeden der Vertragsstaaten auf diplomatischem Wege übersenden wird.

Art. 27. Die Staaten, die auf der vierten Konferenz für internationales Privatrecht vertreten waren, werden zur Unterzeichnung des vorstehenden Übereinkommens bis zu der im Artikel 25, Absatz 1, vorgesehenen Hinterlegung der Ratifikationsurkunden zugelassen.

Digitized by Google

Nach dieser Hinterlegung soll ihnen der vorbehaltlose Beitritt zu dem Übereinkommen stets freistehen. Der Staat, der beizutreten wünscht, gibt seine Absicht in einer Mitteilung kund, die im Archiv der niederländischen Regierung hinterlegt wird. Eine beglaubigte Abschrift davon wird die niederländische Regierung einem jeden der Vertragsstaaten auf diplomatischem Wege übersenden.

Art. 28. Dieses Übereinkommen tritt an die Stelle des Übereinkommens über internationales Privatrecht vom 14. November 1896 und des Zusatzprotokolles vom 22. Mai 1897.

Es tritt in Kraft am sechzigsten Tage nach dem Zeitpunkte, wo alle Staaten, die das Übereinkommen vom 14. November 1896 unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind, ihre Ratifikationsurkunden zu dem vorstehenden Übereinkommen hinterlegt haben werden, spätestens aber am 27. April 1909.

Im Falle des Artikels 26, Absatz 2, tritt es vier Monate nach dem Zeitpunkte der zustimmenden Erklärung und im Falle des Artikels 27, Absatz 2, am sechzigsten Tage nach dem Zeitpunkte der Kundgebung des Beitrittes in Kraft.

Es versteht sich, daß die im Artikel 26, Absatz 2, vorgesehenen Kundgebungen erst erfolgen können, sobald dieses Übereinkommen gemäß Absatz 2 des vorstehenden Artikels in Kraft gesetzt worden ist.

Art. 29. Das vorstehende Übereinkommen gilt für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von dem im Artikel 28, Absatz 2, angegebenen Tage seiner Inkraftsetzung.

Die Frist beginnt mit demselben Tage auch für die Staaten zu laufen, die erst nach diesem Zeitpunkte die Hinterlegung bewirken oder erst nachträglich beitreten und ebenso hinsichtlich der gemäß Artikel 26, Absatz 2, abgegebenen zustimmenden Erklärungen.

Das Übereinkommen gilt, sofern keine Kündigung erfolgt, als stillschweigend von fünf zu fünf Jahren erneuert.

Die Kündigung muß wenigstens sechs Monate vor Ablauf der in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Frist der niederländischen Regierung mitgeteilt werden; diese wird hievon alle anderen Staaten in Kenntnis setzen.

Die Kündigung kann auf die außereuropäischen Gebiete, Besitzungen oder Kolonien oder auch auf die Konsulargerichtsbezirke beschränkt werden, worauf sich eine gemäß Artikel 26, Absatz 2, erfolgte Kundgebung bezog.

Die Kündigung äußert ihre Wirkung nur in Bezug auf den Staat, der gekündigt hat. Für die übrigen Vertragsstaaten bleibt das Übereinkommen in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

So geschehen im Haag am 17. Juli Eintausendneunhundertfünf in einer einzigen Ausfertigung, die im Archiv der niederländischen Regierung zu hinterlegen ist und wovon eine beglaubigte Abschrift auf diplomatischem Wege einem jeden der Staaten übersendet werden soll, die auf der vierten Konferenz für internationales Privatrecht vertreten waren.

Digitized by Google

Kohlensteuer: Durchführungsverordnung.

(Regierungsverordnung vom 31. März 1927, Slg. Nr. 29, zur Durchführung des Gesetzes vom 1. Juli 1926, Slg. Nr. 116, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes vom 21. Dezember 1923, Slg. Nr. 1 v. J. 1924, über die Kohlensteuer. — Kundgemacht am 6. April 1927.).

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik verordnet auf Grund des Art. VI des Gesetzes vom 1. Juli 1926, Slg. Nr. 116,[1]) betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes vom 21. Dezember 1923, Slg. Nr. 1 v. J. 1924,[2]) über die Kohlensteuer:

§ 1.

Zu Art. I des Gesetzes.

Fester Steuersatz für Koks zur Erzeugung von Roheisen in Hochöfen.

(1) Dem vorgeschriebenen festen Steuersatze von 50 h für 1 q Koks unterliegt auch der aus dem Auslande eingeführte und zur Erzeugung von Roheisen in Hochöfen im Inlande verwendete Koks.

(2) Für den Bezug und die Verwendung des Kokses zu dem bezeichneten Zwecke gelten sinngemäß die Bestimmungen der §§ 12 und 13 der Regierungsverordnung vom 25. April 1924, Slg. Nr. 89[3]) zur Durchführung des Gesetzes vom 21. Dezember 1923. Slg. Nr. 1 v. J. 1924, über die Kohlensteuer.

§ 2.

Zu Art. III des Ges.

Entrichtung der Kohlensteuer bei einer weiteren Verarbeitung (Verwertung) der Kohle.

(1) Dem Grubenunternehmer bleibt es überlassen, der Finanzbehörde I. Instanz schriftlich anzuzeigen, für welche Art der Zahlung der Kohlensteuer er sich entschieden hat.

(2) Entscheidet sich der Unternehmer, die Kohlensteuer von der zur weiteren Verarbeitung verwendeten Kohle zu zahlen, so hat er sie nach dem für die betreffende Grube festgesetzten Satze zu zahlen, sofern der Finanzminister nicht im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten und dem Minister für Industrie, Handel und Gewerbe im Rahmen der Erleichterungen des § 2 des Ges. Slg. Nr. 1/1924 einen anderen Satz festsetzt.

(3) Von dem erzeugten Brennstoffe hat der Unternehmer die Steuer dann zu zahlen, wenn er sich für diese Art der Zahlung entscheidet. Der Finanzminister bestimmt im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten und dem Minister für Industrie, Handel und Gewerbe die Kohlenmenge, die zur Erzeugung des Brennstoffes in der Regel gebraucht wird, und setzt nach der so bestimmten Kohlenmenge und auf Grund des nach Abs. 2 dieses Paragraphen festgesetzten Satzes die Steuer mit einem fixen Betrage für die erzeugte Brennstoffeinheit fest.

(4) Die Zahlung der Kohlensteuer von dem für den erzeugten Brennstoff erzielten Preise nach Analogie der Bestimmungen der §§ 3 und 5 des Ges. Slg.

---

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1926, Nr. 11, S. 536.
[2]) „Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 2, S. 73.
[3]) „Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 6, S. 279.

Digitized by Google

Nr. 1/1924 tritt ein, wenn es der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten und dem Minister für Industrie, Handel und Gewerbe anordnet, ferner dann, wenn der Unternehmer die im Abs. 1 dieses Paragraphen bezeichnete Anzeige nicht erstattet oder wenn er den Bestimmungen des § 6, Abs. 2, des Ges. Slg. Nr. 1/1924 nicht entspricht, oder in dem Falle, wenn die für die Zahlung der Kohlensteuer nach den in Abs. 2 und 3 dieses Paragraphen bezeichneten Arten erforderliche Feststellung aus welchem Grunde immer irgendwelche Schwierigkeiten bereiten würde, insbesondere aber dann, wenn sich der Unternehmer bei der Vornahme der Eintragungen über den Verbrauch der verarbeiteten Kohle u. dgl. eine Unregelmäßigkeit zu Schulden kommen ließ.

§ 3.

Zu Art. IV des Ges.

Steuerbefreiung der in das Ausland ausgeführten Kohle.

(1) Direkt von der Grube oder der Erzeugungsstätte (Kokerei, Brikett-erzeugungsstätte u. dgl.) ins Ausland ausgeführte Kohle aller Art (Koks, Briketts u. dgl.) ist von der Kohlensteuer unter folgenden Bedingungen befreit:

(2) Jedes einzelne direkt von der Grube oder der Erzeugungsstätte (Kokerei, Briketterzeugungsstätte u. dgl.) ausgeführte Kohlenquantum inländischen Ursprungs muß durch eine Bestätigung gedeckt sein, die aus einem besonderen für die Kohlenausfuhr ins Ausland bestimmten und demgemäß bezeichneten amtlichen Register auszustellen ist. Dieses Register enthält eine Juxta und zwei Bestätigungen gleichen Wortlautes; bei Waggonsendungen hat der Unternehmer eine Bestätigung dem Frachtbriefe beizuschließen, bei Beförderung durch Fuhrwerk oder Automobil hat er eine Bestätigung dem Abnehmer zugleich mit der Kohle auszufolgen, während die Juxta und eventuell auch eine Bestätigung im Register verbleibt. Die Angaben der für die Kohlenausfuhr ausgestellten Bestätigung hat das Austrittszollamt mit den Angaben im Frachtbriefe zu vergleichen und sich eventuell auch davon zu überzeugen, ob die Menge und Gattung der ausgeführten Kohle den Angaben auf der Bestätigung entspricht, worauf es auf derselben den Austritt der Sendung ins Ausland bestätigt. Sichergestellte Anstände sind auf der Rückseite der Bestätigung zu vermerken und die bestätigten Bestätigungen sind dem auf der Bestätigung angeführten Gefällskontrollamte einzusenden.

(3) Längstens binnen drei Tagen nach Abfertigung der Sendung von dem Grubenunternehmen hat der Unternehmer dem nach dem Sitze des Unternehmens zuständigen Gefällskontrollamte über jede Sendung die zweite Begleitbestätigung, eventuell an Stelle dieser Bestätigung eine Durchschrift des Ladescheines zu übermitteln, auf welchem auch die Nummer der dem Frachtbriefe angeschlossenen Begleitbestätigung sowie der Name des Austrittszollamtes anzuführen ist. Die Durchschriften der Begleitbestätigungen oder die Ladescheine dienen dem Gefällskontrollamte als Ausfuhranmeldungen.

(4) Für die Register (Abs. 2 dieses Paragraphen) dürfen nur die amtlichen Drucksorten verwendet werden, die von den Finanzbehörden gegen Ersatz der Selbstkosten abgegeben werden und die mit der Firma des Unternehmers, dem Namen der Grube und der Gemeinde, in der die Grube liegt, ferner mit der fortlaufenden Numerierung der Register (jeden Monat neu angefangen) und der einzelnen Juxten samt den Bestätigungen zu bezeichnen und auf dem Titelblatte mit

Digitized by Google

der Bestätigung und dem Siegel der Aufsichtsbehörde (§ 28 der Reg. Vdg. Slg. Nr. 89/1924) zu versehen sind.

(5) Die Juxta und die Bestätigung muß ferner die Firma des Grubenunternehmers, den Namen der Grube und der Gemeinde, in der die Grube liegt, den Namen des Kohlenabnehmers, den Bestimmungsort, den Tag (bei Beförderung durch Fuhrwerk und Automobile auch die Stunde) der Ausgabe der Kohle, deren Menge und Gattung und beim Bahntransporte die Waggonnummer und, wenn die Kohle umgeladen wird, z. B. in ein Schiff, die Anmerkung, wo die Kohle umzuladen ist, sowie den Namen der Aufsichtsbehörde und des Austrittszollamtes enthalten.

(6) Derjenige, der zur Ausfuhr bestimmte Kohle befördert, ist verpflichtet, die über die Kohlensendung ausgestellte Bestätigung während der Dauer des Transportes zum Austrittszollamte mit sich zu führen, den Aufsichtsorganen auf Verlangen vorzuweisen und sie beim Austrittszollamte abzuliefern.

(7) Der Grubenunternehmer ist verpflichtet, die Kohlensteuer von dem konstatierten, im Laufe des Transportes von dem Unternehmen zum Austrittszollamte entstandenen Abgange zu zahlen; die entfallende Steuer wird von der Aufsichtsbehörde nach Analogie der Bestimmungen des § 3 des Gesetzes Slg. Nr. 1/1924 vorgeschrieben.

(8) Der Grubenunternehmer ist verpflichtet, eine Dispositionsänderung in den Fällen, in denen eine zur Ausfuhr ins Ausland bestimmte Sendung das Inland nicht verlassen hat und einem inländischen Verbraucher geliefert oder mit ihr anders disponiert wurde, anzuzeigen.

(9) Diesen Umstand hat der Unternehmer der Aufsichtsbehörde mit den näheren Daten (Nummer der Begleitbestätigung, beziehungsweise des Ladescheines, Waggonnummer, Kohlenmenge und Tag der Abfertigung aus dem Unternehmen) anzuzeigen, ferner die Änderung in der entsprechenden Juxta im Register der Bestätigungen und in dem betreffenden Journal (für den Waggontransport im Inland oder für den zu versteuernden Verbrauch innerhalb der Grube usw.) einzutragen, wo er wiederum anzumerken hat, daß es sich um die Sendung handelt, die ursprünglich unter Postnummer ..... des für die Ausfuhr bestimmten Journals ausgewiesen wurde.

§ 4.

Zu Art. V des Ges.

Restitution der Steuer von Kohle, die zur Erzeugung von zur Ausfuhr bestimmten Waren verwendet wurde.

(1) Um die Vergütung der Steuer von Kohle, die bei der Erzeugung von zur Ausfuhr bestimmten Waren verwendet wurde, können beim Finanzministerium die Produzenten von ins Ausland ausgeführten Waren (eventuell eine Gruppe dieser Produzenten) ansuchen, und zwar auf Grund des Nachweises, daß die Konkurrenzfähigkeit der betreffenden Ausfuhrindustrie auf dem Auslandsmarkte durch die Zahlung der Kohlensteuer gefährdet oder erschwert ist.

(2) Das durch die Darlegung der Produktions- und Absatzverhältnisse des gefährdeten Industriezweiges ausführlich zu begründende Gesuch muß auch die Erklärung enthalten, daß sich die Partei zur Deckung aller mit der allfälligen amtlichen Erhebung über den geltend gemachten Anspruch verbundenen Auslagen verpflichtet.

Digitized by Google

(3) Über das Gesuch entscheidet das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe und mit dem Ministerium für öffentliche Arbeiten; wenn es das Finanzministerium für angemessen erachtet, kann es noch das Gutachten anderer staatlicher Zentralbehörden einholen, beziehungsweise Interessenzentralen (zum Beisp. die Zentrale der Handels- und Gewerbekammern) oder eine besondere Kommission einvernehmen, die in Hinkunft etwa zur Beurteilung der Frage errichtet werden sollte, ob und welche Produktionszweige jeweils gerade von einer Absatzkrise bei der Ausfuhr besonders betroffen sind.

(4) Die Steuerbefreiung kann für Kohle inländischen Ursprungs, für die von dem Grubenunternehmer die Kohlensteuer tatsächlich bezahlt wurde, zuerkannt werden, wobei nur jene Kohlenmenge in Betracht kommen kann, welche tatsächlich zur Erzeugung von ins Ausland ausgeführten Waren verwendet wurde. Diese Kohlenmenge und die dem Unternehmer zu vergütende Steuer wird auf Grund der Vormerke sichergestellt, die der Unternehmer in den einzelnen Unternehmungen in zweifacher Ausfertigung nach Anordnung der nach dem Sitze der Unternehmung zuständigen Finanzbehörde I. Instanz zu führen verpflichtet ist. In diesen Vormerken sind insbesondere die anfänglichen Kohlenvorräte, die Menge und der Preis der bezogenen Kohle nach den einzelnen Gruben, der Steuersatz und die bezahlten Kohlensteuerbeträge, außerdem auch die allenfalls aus dem Auslande bezogene Kohlenmenge, ferner die zu anderen Zwecken als zur Warenerzeugung verwendete Kohlenmenge (zum Beispiel für den Hausbrand, die Beheizung der Kanzleilokalitäten oder die Deputatkohle, die aus der Unternehmung sonst gelieferte Kohle usw.), endlich die Menge der überhaupt erzeugten und besonders der in das Ausland ausgeführten Waren auszuweisen.

(5) Nach Ablauf eines jeden Halbjahres (zum 31. Jänner und 31. Juli) hat der Unternehmer die erwähnten Vormerke abzuschließen, daraus in dreifacher Ausfertigung einen Ausweis über die Summendaten aller oben angeführten Angaben zusammenzustellen und bis zum Ende des Ausweismonates eine Gleichschrift der Vormerke mit zwei Durchschriften des Ausweises dem zuständigen Gefällskontrollamte vorzulegen und die zweite Gleichschrift der Vormerke mit einer Durchschrift des Ausweises aufzubewahren. Das Gefällskontrollamt überprüft diese Vormerke und stellt auf Grund der eingelangten Ausweise eine Übersicht der Gattung der einzelnen Industriezweige zusammen; diese Übersicht samt einer Durchschrift der vom Unternehmer vorgelegten Ausweise hat sodann das Gefällskontrollamt der Finanzbehörde I. Instanz zu übermitteln, die in analoger Weise einen Kataster nach der Gattung der Industrien in ihrem Bezirke zusammenstellt und der Finanzlandesbehörde vorlegt, von der hierauf eine tabellarische Übersicht ihres ganzen Verwaltungssprengels zusammengestellt wird. Diese durch die Finanzbehörde II. Instanz dem Finanzministerium vorzulegenden tabellarischen Übersichten dienen diesem als Behelf bei der Festsetzung des dem Gesuchsteller zu vergütenden Kohlensteuerbetrages. Die Art der Anweisung der Kohlensteuer gemäß dem zuerkannten Nachlasse an die einzelnen Gesuchsteller wird vom Finanzministerium bestimmt.

(6) Die Unternehmungen, die einen Nachlaß im Sinne dieses Paragraphen anstreben, unterliegen der Gefällsaufsicht nach Analogie der Bestimmungen des § 14, Abs. 2, des Ges. Slg. Nr. 1/1924.

(7) Das Finanzministerium kann im Einvernehmen mit dem Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe und dem Ministerium für öffentliche Arbeiten die gewährte Bewilligung widerrufen, wenn festgestellt wird, daß die Unternehmer,

Digitized by Google

denen ein Steuernachlaß zuerkannt wurde, keinen Schutz mehr brauchen; diese Bewilligung wird auch einzelnen Unternehmern dann entzogen, wenn sie die zum Zwecke der Zusammenstellung und Kontrolle der erwähnten Vormerke und Ausweise erforderlichen Informationen verweigern oder sich auf wie immer geartete Weise gegen die Bestimmungen dieser Regierungsverordnung vergehen, sowie in dem Falle, wenn etwa eine der sonstigen Posten der Erzeugungskosten gerade im Hinblick auf die bewilligte Steuerbefreiung unverhältnismäßig hoch gehalten wird.

§ 5.

(1) Diese Verordnung ist von dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes Slg. Nr. 116/1926 wirksam.

(2) Die Bestimmungen der Reg. Vdg. Slg. Nr. 89/1924 werden, insoweit sie mit dieser Verordnung in Widerspruch stehen, aufgehoben.

(3) Mit der Durchführung der Verordnung wird der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten und dem Minister für Industrie, Handel und Gewerbe betraut.

Umsatzsteuer bei kleinen Landwirten.

(Kundmachung des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft vom 28. März 1927, Slg. Nr. 81, betreffend die Pauschalierung der Umsatzsteuer bei kleinen Landwirten in Böhmen, Mähren und Schlesien. — Kundgemacht am 6. April 1927.)

Auf Grund des § 19, Abs. 8, des Gesetzes vom 21. Dezember 1923, Slg. Nr. 268,[1]) über die Umsatzsteuer und die Luxussteuer bestimme ich im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft:

(1) Die Bestimmungen der im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft ergangenen Kundmachung des Finanzministers vom 17. Juni 1925, Slg. Nr. 153,[2]) betreffend die Pauschalierung der Umsatzsteuer bei kleinen Landwirten in Böhmen, Mähren und Schlesien für das Jahr 1924, gelten mit folgenden Abweichungen sinngemäß auch für das Jahr 1926:

(2) An Stelle der Fristen vom 15. Juli, 31. Juli und 15. August 1925 gelten in derselben Reihenfolge die Fristen vom 15. April, 30. April und 15. Mai 1927.

(3) Landwirten, die durch Elementarereignisse im Jahre 1926 nachweisbar bedeutend geschädigt wurden, kann von der Steueradministration unter den in der Kundmachung Slg. Nr. 153/1925 angeführten Bedingungen das Pauschale entsprechend herabgesetzt werden, wenn sie selbst darum bis 30. April 1927 ansuchen.

(4) Das Pauschale für das Jahr 1926 ist von den Landwirten bis 31. Mai 1927 einzuzahlen; Landwirte, die das Pauschale binnen dieser Frist nicht eingezahlt haben, sind verpflichtet, außer dem Pauschale die gesetzliche 5%ige Steuererhöhung von dem ganzen Pauschale und überdies die gesetzlichen Verzugszinsen von den vierteljährigen Abschlagszahlungen (d. i. von dem gleichmäßig auf die einzelnen Quartale aufgeteilten Pauschale) zu entrichten.

(5) Diese Kundmachung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Wirksamkeit.

---

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1923, Nr. 18, S. 1009.
[2]) „Pr. Arch.", Jg. 1925, Nr. 10, S. 605.

Digitized by Google

Konskription von Geldforderungen im polnischen Gebiete von Teschen.

1. Kundmachung des Finanzministers vom 14. März 1927, Slg. Nr. 32, betreffend die Konskription der Geldforderungen bei allen Geldinstituten im polnischen Gebiete von Teschen mit Ausnahme der Einlagen bei der Teschner Sparkasse.
(Kundgemacht am 7. April 1927.)

§ 1. Gegenstand der Konskription.

(1) Gegenstand der Konskription sind die Geldforderungen in polnischen Mark, und zwar: die Einlagen auf Bücher, Kassenscheine und Kontokorrente bei den Geldinstituten in jenem Teile des ehemaligen Fürstentums Teschen, der nicht der Tschechoslowakischen Republik zugefallen ist (polnisches Gebiet von Teschen), sofern dort solche Forderungen bereits am 10. August 1920 bestanden und dort noch ununterbrochen am Tage des Erscheinens dieser Kundmachung in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen bestehen.

(2) Unter Geldinstituten sind auch die Filialen von Geldinstituten im polnischen Gebiete von Teschen zu verstehen, mag sich der Hauptsitz des Mutterinstituts wo immer befinden.

(3) Von der Konskription nach dieser Kundmachung sind jedoch die Einlagen auf Sparkassebücher, Kassenscheine und Kontokorrente bei der Teschner Sparkasse ausgenommen, die den Gegenstand einer besonderen Konskription bilden.

§ 2. Die zur Erstattung der Anmeldung berechtigten Personen.

Die Anmeldung können die Gläubiger der Forderungen (§ 1) erstatten, und zwar:

1. physische Personen, die am 10. August 1920 in dem Gebiete des ehemaligen Fürstentums Teschen, insoweit es der Tschechoslowakischen Republik zugefallen ist (tschechoslowakisches Gebiet von Teschen), ihren ordentlichen Wohnsitz hatten oder die einer der im § 11, Abs. 1, der Verfügung des Ständigen Ausschusses vom 8. Oktober 1920, Slg. Nr. 583, über die Währung im tschechoslowakischen Gebiete von Teschen festgesetzten Bedingungen entsprechen und am Tage des Erscheinens dieser Kundmachung in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen tschechoslowakische Staatsangehörige sind und ihren ordentlichen Wohnsitz in dem Gebiete der Tschechoslowakischen Republik haben;

2. Geldinstitute und die im § 3 der Verfügung Slg. Nr. 583/1920 genannten juristischen Personen, die am 10. August 1920 mindestens seit einem Monate ihren Sitz im tschechoslowakischen Gebiete von Teschen gehabt haben und ihn bis zum Tage der Erlassung der Kundmachung daselbst haben. Dasselbe Recht haben sonstige juristische Personen und analoge selbständige Wirtschaftseinheiten (auch Handelsgesellschaften), wenn sie den Sitz in dem erwähnten Gebiete wenigstens vom 10. August 1920 an bis zum Tage der Erlassung dieser Kundmachung haben.

An Stelle des ursprünglichen Gläubigers können dessen Rechtsnachfolger die Anmeldung erstatten.

§ 3. Inhalt der Anmeldung.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

1. den Vor- und Zunamen (die Firma) des Gläubigers der Geldforderung (§ 1);

Digitized by Google

2. dessen ordentlichen Wohnsitz (den Hauptsitz sowie den Sitz der Filiale im tschechoslowakischen Gebiete von Teschen):

a) am 10. August 1920,

b) am 28. Juli 1922 (nur in den Fällen des § 11 der Verfügung Slg. Nr. 583/1920),

c) am Tage der Erlassung dieser Kundmachung;

3. die Staatsbürgerschaft (nur in den Fällen des § 11 der Verfügung Slg. Nr. 583/1920):

a) am 10. August 1920,

b) am 28. Juli 1922,

c) am Tage der Erlassung dieser Kundmachung;

4. die Benennung (Firma) und den Hauptsitz sowie den Sitz der Filiale des Geldinstituts (§ 1, Abs. 2), bei der die Einlage erliegt;

5. den Namen oder das Losungswort, auf den (das) die Geldforderung (§ 1, Abs. 1) lautet;

6. die Art (§ 1, Abs. 1) und die Nummer (das Folio) der Geldforderung;

7. den Stand der Geldforderung:

a) am 26. Februar 1919 in österreichisch-ungarischen Kronen,

b) am 10. August 1920 in polnischen Mark,

c) am Tage der Erlassung dieser Kundmachung in polnischen Mark oder in polnischen Zloty.

Die Differenz zwischen dem Stande vom 10. August 1920 und dem Stande am Tage der Erlassung der Kundmachung ist genau durch die ziffermäßige Angabe über die Höhe der in der Zwischenzeit erfolgten Abhebungen und Einlagen aufzuklären;

8. hinsichtlich eines Vorschusses gemäß § 10 der Verfügung Slg. Nr. 583/1920:

a) das Datum und die Zahl des Bewilligungsbescheides,

b) die Höhe des (auf die beim Punkte Z. 6 ausgewiesene Einlage bewilligten) Vorschusses;

9. das Amt, bei dem die Geldforderung nach der Regierungsverordnung vom 4. März 1919, Slg. Nr. 110, über die Konskription von Geldeinlagen und Mitglieds- und Geschäftsanteilen konskribiert wurde;

10. die Stelle, wo sich das Einlagsbuch oder die sonstige, den Besitzer zur Verfügung über die Geldforderung berechtigende Legitimationsurkunde befindet;

11. die eigenhändige Unterschrift des Anmelders.

§ 4. Ort, Art und Frist der Anmeldungen.

Die Anmeldungen sind in zweifacher Ausfertigung auf den amtlichen Drucksorten hinsichtlich jeder Geldforderung (§ 1), selbst wenn die Forderungen bei demselben Geldinstitute bestehen, getrennt spätestens bis zum 15. Mai 1927 bei den Steueradministrationen (in der Slowakei oder in Karpathorußland bei den Finanzdirektionen) des dermaligen ordentlichen Wohnsitzes (Sitzes) des Anmelders (§ 2) zu erstatten.

Bei den durch die Post eingesendeten Anmeldungen gilt der Postaufgabetag als Tag der Anmeldung; sonst gilt der von der betreffenden Einreichungsstelle auf der Anmeldung ersichtlich gemachte Einreichungstag.

Die Drucksorten sind bei der Finanzdirektion in Troppau und bei den Steuerämtern in Český Těšín, Freistadt und Jablunkov zum Preise von 20 Heller per Bogen (Doppelblatt, d. s. zwei Anmeldungen) erhältlich.

Digitized by Google

Unklare, unvollständige, verspätete oder solche Anmeldungen, die nicht auf den amtlichen Drucksorten erstattet sind, werden von der Einreichungsstelle so angesehen, als ob sie überhaupt nicht erstattet worden wären.

§ 5. Anmeldepflicht.

Die Anmeldungen sind freiwillig. Die Konskription bildet jedoch die unerläßliche Vorbereitung für die endgültige Regelung der konskribierten Einlagen nach § 10, Abs. 2, der Verfügung Slg. Nr. 583/1920, weshalb die nicht oder verspätet, ungenau und unrichtig angemeldeten Einlagen nicht den Gegenstand dieser Regelung bilden werden.

2. Kundmachung des Ministers des Innern vom 29. März 1927, Slg. Nr. 33, betreffend die Konskription der Einlagen bei der Sparkasse der Stadt Teschen („Teschner Sparkasse").

(Kungemacht am 7. April 1927.)

§ 1. Behufs Vorbereitung der Grundlage für das Übereinkommen über die Liquidierung der Rechtsverhältnisse der Sparkasse der Stadt Teschen („Teschner Sparkasse") wird die Konskription der Einlagen bei diesem Institut eingeleitet.

§ 2. Den Gegenstand der Konskription bilden die Einlagen bei der Sparkasse der Stadt Teschen, soweit sie am 23. April 1925 bereits bestanden und am Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung noch nicht ausgezahlt sind.

Von der Konskription nach dieser Kundmachung sind die Einlagen bei anderen Geldinstituten in jenem Teile des ehemaligen Fürstentums Teschen, der nicht der Tschechoslowakischen Republik zugefallen ist (polnisches Gebiet von Teschen) ausgeschlossen.

§ 3. Die Anmeldung kann von den Eigentümern der im § 2 angeführten Einlagen (von physischen und juristischen Personen), sofern sie am 23. April 1925 den ordentlichen Wohnsitz (Sitz) im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik hatten, beziehungsweise von deren Rechtsnachfolgern erstattet werden.

§ 4. Die Anmeldung hat zu enthalten:

1. den Vor- und Zunamen (die genaue Bezeichnung der juristischen Person, die Firma) des Eigentümers der Einlage;

2. den ordentlichen Wohnsitz (Sitz) desselben:

a) am 23. April 1925,

b) am Tage der Erlassung dieser Kundmachung;

3. die Staatsbürgerschaft desselben:

a) am 23. April 1925,

b) am Tage der Erlassung dieser Kundmachung;

4. die Bezeichnung des Einlagsbuches (Einlagsblattes) nach der Nummer des Kontos (Folio);

6. den Tag und das Jahr der letzten Eintragung im Einlagsbuche (Einlagsblatte) vor dem 23. April 1925;

7. den Stand der Einlagen:

a) am 28. Oktober 1918 in österreichisch-ungarischen Kronen,

b) am 26. Februar 1919 in österreichisch-ungarischen Kronen,

c) am 10. August 1920 in polnischen Mark,

d) am 23. April 1925 in polnischen Zloty,

e) am Tage der Erlassung dieser Kundmachung in polnischen Zloty;

Digitized by Google

8. die Angabe, ob auf das Einlagsbuch (Blatt) ein Vorschuß gemäß § 10 der Verfügung des Ständigen Ausschusses vom 8. Oktober 1920, Slg. Nr. 583, über die Währung im tschechoslowakischen Gebiete von Teschen gewährt wurde und auf Grund welchen Bewilligungsbescheides und in welcher Höhe;

9. das Amt, bei dem die Geldforderung nach der Regierungsverordnung vom 4. März 1919, Slg. Nr. 110,[1]) über die Konskription von Geldeinlagen und Mitglieds- und Geschäftsanteilen konskribiert wurde;

10. die Stelle, wo sich das Einlagsbuch (Einlagsblatt) befindet, beziehungsweise, wenn es sich nicht in der Hand des Eigentümers selbst befindet, aus welchem Grunde es anderswo hinterlegt ist;

11. die eigenhändige Unterschrift des Anmelders.

§ 5. Die Anmeldungen sind in zweifacher Ausfertigung auf den amtlichen Drucksorten für jede Einlage getrennt spätestens bis einschließlich 15. Mai 1927 bei der politischen Bezirksverwaltung in Český Těšín zu erstatten. Bei den durch die Post eingesendeten Anmeldungen gilt der Postaufgabetag als Tag der Anmeldung, sonst der von der politischen Bezirksverwaltung in Český Těšín auf der Anmeldung ersichtlich gemachte Tag.

Die Drucksorten sind bei der politischen Bezirksverwaltung in Český Těšín gegen Ersatz von 20 h für einen Bogen (zwei Anmeldungen) erhältlich.

Unklare, unvollständige, verspätete, kumulative oder solche Anmeldungen, die nicht auf den amtlichen Drucksorten erstattet sind, werden so angesehen werden, als ob sie überhaupt nicht erstattet worden wären.

§ 6. Die Anmeldungen sind freiwillig. Bei der Verhandlung über die Teilung der Sparkasse der Stadt Teschen werden jedoch von tschechoslowakischer Seite bloß jene Ansprüche von Einlegern geltend gemacht werden, die nach dieser Kundmachung ordnungsmäßig angemeldet worden sind.

Lebens- und Rentenversicherungsverträge.

1. Übereinkommen mit Österreich.

(Übereinkommen zwischen der Tschechoslowakischen Republik und der Republik Österreich über die Erfüllung von Lebens- und Rentenversicherungsverträgen, welche die österreichischen Lebensversicherungsanstalten mit tschechoslowakischen Versicherungsnehmern [Artikel II, III und IV] und die tschechoslowakischen Lebensversicherungsanstalten mit österreichischen Versicherungsnehmern [Artikel XV] abgeschlossen haben. — Kundgemacht unter Slg. Nr. 34 am 9. April 1927.)

Die Tschechoslowakische Republik und die Republik Österreich, von dem Wunsche geleitet, die Rechte und Interessen der Versicherungsnehmer zu schützen, die Entwicklung des Versicherungswesens im Hinblick auf dessen wirtschaftliche Bedeutung zu fördern und zu diesem Zwecke ein Übereinkommen abzuschließen, haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

(folgen die Namen der Bevollmächtigten)

welche nach Prüfung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes in Ausführung des Artikels 215 des Staatsvertrages von Saint Germain vereinbart haben:

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1919, Nr. 8, S. 211.

Digitized by Google

I.

Jeder der beiden vertragschließenden Staaten wird diejenigen privaten Versicherungsanstalten, welche auf dem Gebiete des anderen Staates ihren Sitz haben, in derselben Weise behandeln wie die gleichartigen Anstalten irgendeines dritten Staates. Diese gleiche Behandlung erstreckt sich auf die Konzessionierung des Geschäftsbetriebes der privaten Versicherungsanstalten, beziehungsweise ihrer Filialen, ferner auf den Geschäftsbetrieb dieser Unternehmungen sowie auf die Steuern, Gebühren, Taxen und sonstigen öffentlichen Abgaben, welchen sie unterworfen sein werden.

Durch die obigen Bestimmungen werden die im Artikel 272 des Staatsvertrages von Saint Germain enthaltenen Vorschriften nicht berührt.

II.

1. Die österreichischen Lebensversicherungsanstalten werden jene vor dem 26. Februar 1919 durch die Zentralen oder durch ihre wo immer befindlichen Filialen abgeschlossenen Lebens- und Rentenversicherungsverträge, bei welchen die Versicherungsnehmer am 31. Dezember 1924 tschechoslowakische Staatsbürger waren und an diesem Tage ihren ordentlichen Wohnsitz auf dem Gebiete der Tschechoslowakischen Republik hatten (im nachstehenden tschechoslowakisches Portefeuille genannt), von ihren sonstigen Lebensversicherungsbeständen absondern.

Bei Versicherungen mit festem Zahlungstermine oder Aussteuerversicherungen, bei welchen das Ableben des Versicherungsnehmers vor dem 31. Dezember 1924 eingetreten ist, entscheidet für die Einreihung in das tschechoslowakische Portefeuille die Staatsbürgerschaft und der ordentliche Wohnsitz der in der Polizze namentlich bezeichneten begünstigten Person am 31. Dezember 1924 oder, in Ermangelung einer solchen begünstigten Person, die Staatsbürgerschaft und der ordentliche Wohnsitz der Mehrheit der nächsten Familienangehörigen (Frau und Kinder) des Versicherungsnehmers.

Im Falle der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist, gilt als maßgebend die Staatsbürgerschaft und der ordentliche Wohnsitz jener Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist (Versicherter).

2. Ist in der Zeit zwischen dem 26. Februar 1919 und dem 31. Dezember 1924 der Versicherungsfall eingetreten oder auf Verlangen des Versicherungsnehmers oder infolge Einstellung der Prämienzahlung die Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung mit verminderter Versicherungssumme erfolgt oder der Rückkauf von dem Versicherungsnehmer beantragt worden, so tritt an Stelle des 31. Dezember 1924 der Tag des Eintrittes des Versicherungsfalles, beziehungsweise der Tag der Umwandlung oder der Tag, an dem der Rückkaufsantrag bei der Gesellschaft gestellt worden ist.

3. Ist der Versicherungsfall vor dem 26. Februar 1919 eingetreten, so werden die daraus entstandenen Ansprüche in das tschechoslowakische Portefeuille nicht einbezogen.

Ist die Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung mit verminderter Versicherungssumme vor dem 26. Februar 1919 erfolgt, so kann die Einbeziehung dieser Versicherung in das tschechoslowakische Portefeuille davon abhängig gemacht werden, daß der Versicherungsnehmer innerhalb einer Frist von drei Jahren diese Einbeziehung unter Nachweis der in den Artikeln II oder III angeführten Voraussetzungen verlangt.

Digitized by Google

4. Die näheren Vorschriften über den Nachweis der Staatsbürgerschaft und des ordentlichen Wohnsitzes zum Zwecke der Durchführung der Artikel II und III dieses Übereinkommens sowie insbesondere über die Durchführung des vorstehenden Punktes 3, Absatz 2, werden von der tschechoslowakischen Versicherungsaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der österreichischen Versicherungsaufsichtsbehörde erlassen werden; sie sind sodann für die österreichischen Lebensversicherungsanstalten bindend.

III.

1. Versicherungsverträge, bei denen die Versicherungsnehmer (oder im Falle des Artikels II, Punkt 1, Absatz 2, die dortselbst bezeichneten Personen oder im Falle des Artikels II, Punkt 1, Absatz 3, die Versicherten) am 31. Dezember 1924 zwar tschechoslowakische Staatsbürger waren, jedoch an diesem Tage ihren ordentlichen Wohnsitz außerhalb des Gebietes der Tschechoslowakischen Republik hatten, sind in das tschechoslowakische Portefeuille nur dann einzureihen, wenn die Versicherungen entweder am 26. Februar 1919 bereits prämienfrei waren oder wenn im gegenteiligen Falle die im Laufe des Jahres 1924 fällig gewordenen oder bei früherer Prämienbefreiung die zuletzt fällig gewordenen Prämien entweder

a) in tschechoslowakischen Kronen oder

b) in einer anderen Währung, jedoch mit Währungsvorbehalt bezahlt wurden, oder wenn

c) die Stundung dieser Prämienzahlungen mit der Versicherungsanstalt vereinbart worden ist

und wenn überdies die Versicherungsnehmer (oder im Falle des Artikels II, Punkt 1, Absatz 2, die dortselbst bezeichneten Personen oder im Falle des Artikels II, Punkt 1, Absatz 3, die Versicherten) in den Fällen b) und c) spätestens innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens die Einreihung der Versicherungsverträge in das tschechoslowakische Portefeuille verlangen.

Ist vor dem 26. Februar 1919 die Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung mit verminderter Versicherungssumme erfolgt, so findet die Bestimmung des Artikels II, Punkt 3, Absatz 2, Anwendung.

2. Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes sind auf Rentenversicherungen, bei welchen der Rentenbezug bereits vor dem 31. Dezember 1924 begonnen hat, sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Einreihung dieser Versicherungen in das tschechoslowakische Portefeuille dadurch bedingt ist, in welcher Währung oder unter welchen Vorbehalten die im Laufe des Jahres 1924 fällig gewordenen oder bei früherem Erlöschen des Rentenbezuges die zuletzt fällig gewordenen Rentenraten von den Bezugsberechtigten behoben worden sind.

IV.

Lebensversicherungen, bei welchen die Leistung der Versicherungsanstalt in der Ausfolgung eines bestimmten Nennbetrages von Schuldverschreibungen der österreichischen oder ungarischen Kriegsanleihe besteht (Kriegsanleihe-Versicherungen), werden bei Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen der vorstehenden Artikel II und III, sofern diese Versicherungen am 31. Dezember 1924 noch in Kraft gestanden sind, in das tschechoslowakische Portefeuille einbezogen.

Die Lebensversicherungsanstalten werden verpflichtet sein, über Verlangen der Versicherungsnehmer derartige Kriegsanleiheversicherungen innerhalb eines Jahres nach Geltungsbeginn dieses Übereinkommens in Versicherungen umzuwandeln,

Digitized by Google

welche den Versicherungsnehmern Anspruch auf eine in barem Gelde auszuzahlende Versicherungssumme gewährleisten, und auf die letztgenannten Versicherungen 75% der auf die Kriegsanleiheversicherungen bis zum 26. Februar 1919 entrichteten und 100% der von da an tatsächlich in tschechoslowakischen Kronen eingezahlten Prämienbeträge (ohne Nebengebühren) als einmalige Prämien in tschechoslowakische Kronen in Anrechnung zu bringen.

V.

Die von der Lebensversicherungsgesellschaft „Phönix" abgeschlossenen sogenannten Placementverträge, zufolge welcher die Versicherungsgesellschaft gegen Erhalt einer einmaligen Einlage zur Auszahlung eines Kapitals an einem festgesetzten Zeitpunkte verpflichtet ist, ohne das Risiko des Ablebens oder Erlebens einer bestimmten Person zu übernehmen, sind nicht als Versicherungsverträge im Sinne der vorliegenden Vereinbarung anzusehen und unterliegen der Konskription im Sinne des Gesetzes der Tschechoslowakischen Republik vom 30. Juni 1922, Slg. Nr. 207, sowie der Regierungsverordnung vom 7. August 1922, Slg. Nr. 265.[1])

VI.

1. Die im Sinne der vorstehenden Artikel II und III zum tschechoslowakischen Portefeuille der österreichischen Lebensversicherungsanstalten gehörigen Lebensversicherungsverträge werden, sofern sie auf alte österreichisch-ungarische Kronen abgeschlossen sind, vom 26. Februar 1919 angefangen beiderseits in tschechoslowakischen Kronen (eine tschechoslowakische Krone für eine alte österreichisch-ungarische Krone gerechnet) zu erfüllen sein, und zwar seitens der Versicherungsanstalten bezüglich der seit dem 26. Februar 1919 begründeten Ansprüche, die sich aus dem Zuwachse der technischen Reserven ergeben, unter allen Umständen und bezüglich der in der Zeit bis zum 26. Februar 1919 begründeten Ansprüche insoweit, als die für den 31. Dezember 1924 zu berechnenden technischen Reserven der tschechoslowakischen Portefeuilles auch hinsichtlich der auf die vorerwähnten Ansprüche entfallenden Anteile durch die in den Artikeln IX und X angeführten Vermögenswerte bedeckt sein werden.

Das gleiche gilt für jene Versicherungen, welche im Wege der Umwandlung an die Stelle der im vorstehenden Artikel IV bezeichneten Kriegsanleiheversicherungen treten, bezüglich der den Versicherungsnehmern als Einmalprämien in Anrechnung zu bringenden Prämienbeträge.

Den Versicherungsnehmern sind die seit dem 26. Februar 1919 in einer anderen Währung als in tschechoslowakischen Kronen geleisteten Prämien in der Originalwährung zum Nennbetrage samt gesetzlichen Verzugszinsen zurückzuerstatten.

2. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf alle Zahlungen aus den Versicherungsverträgen Anwendung, das ist insbesondere auf alle Versicherungsleistungen auf der einen Seite und auf die Bezahlung der Prämien, die Rückzahlung von Polizzendarlehen und die Entrichtung von Zinsen für diese Darlehen auf der anderen Seite.

Hinsichtlich der Auszahlung von Rückkaufsbeträgen und Polizzendarlehen können für einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Geltungsbeginn dieses Übereinkommens abweichende Vorschriften von der tschechoslowakischen Versicherungsaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der österreichischen Versicherungs-

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1922, Nr. 16 u. 18, S. 673 u. 788.

Digitized by Google

aufsichtsbehörde erlassen werden; diese Vorschriften sind sodann für die Versicherungsanstalten und für die Versicherungsnehmer in gleicher Weise bindend.

VII.

1. Diejenigen auf alte österreichisch-ungarische Kronen abgeschlossenen Lebensversicherungsverträge, bei welchen alle Prämienzahlungen seit dem 26. Februar 1919 vorbehaltslos in einer anderen Währung als in tschechoslowakischen Kronen im Verhältnisse 1:1 geleistet oder Versicherungszahlungen in einer anderen Währung als in tschechoslowakischen Kronen im Verhältnisse 1:1 von dem Bezugsberechtigten vorbehaltlos angenommen worden sind, werden, auch wenn die sonstigen Voraussetzungen für ihre Einbeziehung in das tschechoslowakische Portefeuille (Artikel II und III) zutreffen, von beiden Vertragsteilen auch weiterhin in dieser anderen Währung zu erfüllen sein.

Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf jene Fälle, in welchen eine von dem Versicherungsnehmer in tschechoslowakischen Kronen angebotene Prämienzahlung seitens der Versicherungsanstalt nicht angenommen worden ist.

2. Lebensversicherungsverträge, welche auf eine andere Währung als auf alte österreichisch-ungarische Kronen lauten und bei welchen die sonstigen Voraussetzungen für ihre Einbeziehung in das tschechoslowakische Portefeuille (Artikel II und III) zutreffen, sind von beiden Vertragsteilen auch weiterhin in dieser anderen Währung zu erfüllen.

VIII.

Die technischen Reserven (Prämienreserven, Prämienüberträge, Reserven für schwebende Versicherungsleistungen, Dividendenreserven) für die im Sinne der vorstehenden Artikel II bis VII zu dem tschechoslowakischen Portefeuille gehörigen Lebensversicherungsverträge sind mit dem Stichtage vom 31. Dezember 1924 unter Einbeziehung aller seit dem 26. Februar 1919 fällig gewordenen und unbezahlt gebliebenen Versicherungsleistungen zu berechnen.

Die Berechnung der Prämienreserven (einschließlich der auf abgegebene Rückversicherungen entfallenden Prämienreserveanteile) hat nach den bei den Anstalten in Geltung stehenden Rechnungsgrundlagen zu erfolgen, sofern diese den in den beiderseitigen Staaten geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Hinsichtlich der im vorstehenden Artikel IV angeführten Kriegsanleihe-Versicherungen tritt an Stelle der technischen Reserve für den 31. Dezember 1924 jener Betrag, welcher 75 % der vom Beginn der Versicherung bis zum 26. Februar 1919 entrichteten und 100% der von da an tatsächlich in tschechoslowakischen Kronen bezahlten Prämien entspricht.

IX.

A. Zur Deckung der gemäß Artikel VIII zu berechnenden technischen Reserven sind bei den Versicherungsanstalten, für welche die Abschnitte A bis D des Versicherungsregulativs vom 7. März 1921, BGB. Nr. 141, gelten, die in dem gegenwärtigen Artikel angeführten Vermögenswerte der Gesellschaften in der nachstehenden Reihenfolge zu verwenden:

a) Staatsschuldverschreibungen, welche von der Tschechoslowakischen Republik ausgegeben worden sind,

b) Darlehen auf Lebensversicherungspolizzen, welche zum tschechoslowakischen Portefeuille gehören,

Digitized by Google

c) unbewegliche Güter, welche sich auf dem Gebiete der Tschechoslowakischen Republik befinden,

d) Darlehensforderungen, welche auf im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik gelegene unbewegliche Güter sichergestellt sind und welche entweder

1. schon in tschechoslowakischen Kronen begründet wurden oder welche

2. auf alte österreichisch-ungarische Kronen lauten, den Versicherungsanstalten zumindest seit dem 26. Februar 1919 zustehen und gemäß Artikel 7 oder 42 des Übereinkommens vom 18. Juni 1924 von der allgemeinen Regelung ausgenommen sind, sofern diese Darlehensforderungen durch die Versicherungsaufsichtsbehörde der Tschechoslowakischen Republik zur Deckung der technischen Reserven für die tschechoslowakischen Portefeuilles der gläubigerischen Versicherungsanstalten im Wege der grundbücherlichen Einverleibung eines Afterpfandrechtes rechtswirksam bewidmet werden.

Bei diesen Darlehensforderungen werden alle den Schuldnern vom 26. Februar 1919 angefangen noch obliegenden Leistungen in tschechoslowakischen Kronen (eine tschechoslowakische Krone für eine alte österreichisch-ungarische Krone gerechnet) unmittelbar an die von der vorgenannten Versicherungsaufsichtsbehörde hiefür zu bezeichnende Stelle zu entrichten sein.

Die gleiche Regelung hat im Sinne des Artikels 42 des Übereinkommens vom 18. Juni 1924 für die zur Bedeckung der technischen Reserven für das tschechoslowakische Portefeuille bestimmten Forderungen aus Konsortialdarlehen des Ersten Allgemeinen Beamtenvereines gegen jene Konsortien, deren Hauptsitz sich in dem Gebiete der Tschechoslowakischen Republik befindet, platzzugreifen.

e) Mündelsichere Schuldverschreibungen (Pfandbriefe, Kommunalobligationen usw.), welche von öffentlichen oder privaten Körperschaften oder Anstalten (Geldinstituten usw.) ausgegeben wurden, die ihren Sitz auf dem Gebiete der Tschechoslowakischen Republik haben,

f) Einlagen und Guthaben bei Banken, Sparkassen, Kreditinstituten und Versicherungsanstalten, ferner sonstige Forderungen und Guthaben, insoweit diese Einlagen, Guthaben oder Forderungen in der Tschechoslowakischen Republik am 31. Dezember 1924 bestanden haben, unbeschadet der Bestimmungen des Übereinkommens vom 18. Juni 1924,

g) fällige und noch nicht bezahlte Versicherungsprämien, insoweit solche Prämien bei Berechnung der technischen Reserven gemäß Artikel VIII dieses Übereinkommens als bezahlt zu Grunde gelegt worden sind,

h) die im Artikel 203, Punkt 1, des Staatsvertrages von Saint Germain oder im Artikel 186, Punkt 1, des Friedensvertrages von Trianon bezeichneten Staatsschuldentitres, insoweit sie im Sinne der obigen Bestimmungen des Staatsvertrages von Saint Germain, beziehungsweise des Friedensvertrages von Trianon zur Staatsschuld der Tschechoslowakischen Republik gehören,

i) die im Artikel 203, Punkt 2, des Staatsvertrages von Saint Germain oder im Artikel 186, Punkt 2, des Friedensvertrages von Trianon bezeichneten Staatsschuldentitres, und zwar:

1. Titres, welche mit dem Nostrifizierungsstempel der Tschechoslowakischen Republik versehen sind und als Bestandteil der Staatsschuld der Tschechoslowakischen Republik ordnungsgemäß anerkannt werden,

2. Titres, welche keine in Durchführung der oben angeführten Artikel des Staatsvertrages von Saint Germain oder des Friedensvertrages von Trianon erfolgte Bezeichnung haben.

Digitized by Google

Der gesamte Nennwert der im Punkt i), Ziffer 2, dieses Artikels erwähnten Titres, welche durch die vorbezeichneten österreichischen Lebensversicherungsanstalten zur Bedeckung der technischen Reserven der tschechoslowakischen Portefeuilles verwendet werden, darf den Betrag von 67 Millionen Kronen nicht übersteigen.

B. Bei den kleineren den Bestimmungen des Abschnittes E des Versicherungsregulativs vom 7. März 1921, BGB. Nr. 141, unterliegenden Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit wird die Bedeckung der im Artikel VIII dieses Übereinkommens bezeichneten technischen Reserven durch entsprechende Vermögenswerte im Einvernehmen der beiderseitigen Versicherungsaufsichtsbehörden durchzuführen sein.

X.

Sofern die in dem vorerwähnten Artikel angeführten Aktiven zur vollen Bedeckung der technischen Reserven der tschechoslowakischen Portefeuilles nicht genügen sollten, können, insoweit die Finanzverwaltung der Tschechoslowakischen Republik hiezu die Genehmigung im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen erteilen wird, zur Deckung des Fehlbetrages die im Artikel 205 des Staatsvertrages von Saint Germain, beziehungsweise im Artikel 188 des Friedensvertrages von Trianon genannten Staatsschuldentitres verwendet werden.

XI.

Von den Deckungswerten sind die in den Punkten a), b), d), e), f), g), h) und i), Ziffer 1, des Artikels IX genannten mit dem Nennwerte, beziehungsweise mit dem vollen Barbetrage zu bewerten.

Die Bewertung der im Punkte c) des Artikels IX genannten Aktiven wird, sofern ein Einvernehmen hierüber nicht erzielt wird, auf Grund der Ergebnisse einer amtlichen Schätzung erfolgen.

Die im Punkte i), Ziffer 2, des Artikels IX genannten Titres sind mit dem Nennwerte zu bewerten, für jede alte österreichisch-ungarische Krone eine tschechoslowakische Krone gerechnet.

XII.

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik wird die im Punkte i), Ziffer 2, des Artikels IX genannten Wertpapiere in jenem Ausmaße, in welchem sie zur Bedeckung der gemäß Artikel VIII für den 31. Dezember 1924 berechneten technischen Reserven unter Aufrechterhaltung der Bewertungsgrundlage des Artikels XI notwendig sein werden, höchstens aber bis zu 67 Millionen Kronen Nominale im vollen Nennwerte nostrifizieren. Die Coupons dieser Titres werden von der Tschechoslowakischen Republik von dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des Staatsvertrages von Saint Germain, beziehungsweise des Friedensvertrages von Trianon an honoriert.

XIII.

Die österreichische Regierung wird gestatten, daß die zur Deckung der technischen Reserven der tschechoslowakischen Portefeuilles gemäß Artikel IX und X zu verwendenden Werte, sofern sich diese Werte auf dem Gebiete der Republik Österreich befinden, auf das Gebiet der Tschechoslowakischen Republik ausgeführt werden.

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik wird die Einfuhr dieser Werte gebührenfrei bewilligen.

Digitized by Google

XIV.

Die in den Artikeln IV bis X enthaltenen Verfügungen sind sinngemäß auch auf die Rückversicherungsverträge anzuwenden, welche von den österreichischen Lebensversicherungsanstalten abgeschlossen worden sind.

XV.

Lebensversicherungsanstalten, die gegenwärtig in der Tschechoslowakischen Republik ihren Sitz haben, werden für ihre vor dem 26. Februar 1919 abgeschlossenen Lebensversicherungen, bei welchen die Versicherungsnehmer am 31. Dezember 1924 ihren ordentlichen Wohnsitz auf dem Gebiete der Republik Österreich (Artikel XVII) hatten, die technischen Reserven in bar zu bedecken und die betreffenden, in alten österreichisch-ungarischen Kronen abgeschlossenen Lebensversicherungsverträge in österreichischen Kronen (eine österreichische Krone für eine alte österreichisch-ungarische Krone gerechnet) zu erfüllen haben.

Die Bestimmungen des Artikels II, Punkt 1, Absatz 2 und 3, und Punkt 2, sowie des Artikels III finden sinngemäße Anwendung.

XVI.

Die gegenwärtige Vereinbarung bildet kein Präjudiz für sonstige finanzielle Regelung und berührt nicht die anderweitigen Bestimmungen des Staatsvertrages von Saint Germain oder des Friedensvertrages von Trianon.

XVII.

Wo in dem vorliegendem Übereinkommen der Begriff des Staatsgebietes vorkommt, ist darunter das betreffende Staatsgebiet in jenem Umfange zu verstehen, in welchem es in dem Staatsvertrage von Saint Germain und in den Friedensverträgen von Trianon und Versailles bestimmt worden ist, beziehungsweise in den auf Grund dieser Verträge zwischen den beteiligten Staaten zustandegekommenen Vereinbarungen und Durchführungsmaßnahmen bestimmt worden ist oder bestimmt werden wird.

XVIII.

In allen aus diesem Übereinkommen zwischen den beiden Regierungen sich ergebenden strittigen Fragen entscheidet ein Schiedsgericht. Ein Mitglied dieses Schiedsgerichtes wird durch die Regierung der Republik Österreich und ein Mitglied durch die Regierung der Tschechoslowakischen Republik delegiert.

Die beiden Schiedsrichter wählen in gemeinschaftlichem Einvernehmen einen Präsidenten. Sollte eine Einigung hinsichtlich der Person des Präsidenten nicht erzielt werden, so wird der Präsident des Schiedsgerichtes durch den Präsidenten des Schweizer Bundesrates delegiert.

Dieses Schiedsgericht entscheidet auch über die Kosten des Verfahrens. Das Schiedsgericht tagt am Sitze des beklagten Teiles.

XIX.

Dieses Übereinkommen soll so bald als möglich ratifiziert werden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden soll in Prag erfolgen.

Das Übereinkommen tritt 14 Tage nach dem Austausche der Ratifikationsurkunden in Kraft. Die beiden Hohen vertragschließenden Teile werden alles daran setzen, um die Durchführung dieses Übereinkommens nach Kräften zu beschleunigen.

Digitized by Google

Das ratifizierte Übereinkommen wird in jedem der beiden Staaten in der amtlichen Gesetzsammlung in beiden authentischen Texten veröffentlicht werden.

Urkund dessen haben die Bevollmächtigten beider Staaten dieses Übereinkommen in deutscher und tschechoslowakischer Sprache, welche Texte gleich authentisch sind, unterzeichnet und mit Siegeln versehen, und zwar in zwei Urschriften, von denen eine der österreichischen Regierung und die andere der tschechoslowakischen Regierung übergeben wird.

Prag, den 29. Mai 1925.

*

Schlußprotokoll.

Gelegentlich der Unterzeichnung des am heutigen Tage abgeschlossenen Übereinkommens haben die unterfertigten Bevollmächtigten die nachstehenden Vereinbarungen getroffen, beziehungsweise die nachstehenden Erklärungen abgegeben:

§ 1. Das Übereinkommen findet Anwendung auf alle österreichischen Lebensversicherungsanstalten einschließlich der den Bestimmungen des Abschnittes E des Versicherungsregulativs vom 7. März 1921, BGBl. Nr. 141, unterliegenden kleineren Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit, welche Versicherungsverträge mit tschechoslowakischen Versicherungsnehmern (Artikel II und III) abgeschlossen haben, desgleichen auf alle tschechoslowakischen Lebensversicherungsanstalten und registrierten Hilfskassen, welche den Bestimmungen des Versicherungsregulativs vom 5. März 1896, RGBl. Nr. 31, beziehungsweise des Gesetzes vom 16. Juli 1892, RGBl. Nr. 202, unterliegen und welche Versicherungsverträge mit österreichischen Versicherungsnehmern (Artikel XV) abgeschlossen haben.

Durch die Bestimmungen des Artikels I des Übereinkommens wird das in Bezug auf die Zulassung ausländischer Versicherungsanstalten nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften [kais. Verordnung vom 29. November 1865, RGBl. Nr. 127, Artikel I, lit. c), und Gesetz vom 29. März 1873, RGBl. Nr. 42] vorbehaltene freie Ermessen nicht berührt.

§ 2. Die Regierung der Republik Österreich erklärt, daß diejenigen österreichischen Lebensversicherungsanstalten einschließlich der den Bestimmungen des Abschnittes E des Versicherungsregulativs vom 7. März 1921, BGBl. Nr. 141, unterliegenden kleineren Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit, welche behufs Bedeckung der technischen Reserven für ihre tschechoslowakischen Lebensversicherungsverträge (Artikel II und III) auf die Einfuhr und Nostrifikation der im Artikel IX, Punkt i), Ziffer 2, dieses Übereinkommens bezeichneten Vorkriegsschuldverschreibungen im Sinne der Artikel XII und XIII dieses Übereinkommens Anspruch erheben, im Falle der Bewilligung dieser Nostrifikation durch die tschechoslowakische Regierung bereit sein werden, auf die weitere Ausübung ihres Geschäftsbetriebes in dem Staatsgebiete der Tschechoslowakischen Republik zu verzichten und ihren tschechoslowakischen Versicherungsbestand an eine zum Geschäftsbetriebe in der Tschechoslowakischen Republik berechtigte Versicherungsanstalt zu übertragen.

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik erklärt, daß sie nach Vornahme einer derartigen Übertragung sowie nach Übergabe der in den Artikeln IX und X dieses Übereinkommens angeführten Vermögenswerte hinsichtlich aller jener Versicherungsverträge, welche in die übertragenen Versicherungsbestände ordnungsgemäß eingeschlossen worden sind, weder auf Grund des Staatsvertrages von Saint

Digitized by Google

Germain, noch aus einem sonstigen Rechtstitel irgendwelche weitere Ansprüche gegen die übertragenden Lebensversicherungsanstalten oder gegen die Staatsverwaltung der Republik Österreich (Artikel 215 des Staatsvertrages von Saint Germain) geltend machen wird, wogegen auch gegen die Staatsverwaltung der Tschechoslowakischen Republik aus diesem Titel keine weiteren Ansprüche mehr erhoben werden können.

Alle derartigen Vereinbarungen hinsichtlich der Übertragung von Versicherungsbeständen unterliegen der Genehmigung der beiderseitigen Staatsverwaltungen.

§ 3. Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik erklärt, daß sie jene im Punkte i), Ziffer 2, des Artikels IX des Übereinkommens erwähnten Titres, die mit dem Nostrifizierungsstempel Österreichs oder Ungarns oder eines anderen Nachfolgestaates versehen wurden, sofern die erfolgte Abstempelung durch den betreffenden Staat nachträglich annulliert (denostrifiziert) wurde, als nicht abgestempelt betrachten wird.

§ 4. In Durchführung der Bestimmungen des Artikels IX, Abschnitt B, des Übereinkommens wird nachstehendes vereinbart:

Im Sinne der angeführten Bestimmungen werden von den kleineren Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit Vermögenswerte in jenem Ausmaße heranzuziehen sein, welches bei Feststellung der Versicherungsleistungen auf Grund der einschlägigen statutarischen Bestimmungen auf die Bedeckung dieser Versicherungsleistungen für die zum tschechoslowakischen Portefeuille gehörigen Versicherungen entfällt.

Hiebei gilt als Höchstausmaß bei jeder einzelnen Versicherungsanstalt jener Betrag an Deckungswerten, welcher erforderlich ist, um mit Einschluß des auf die betreffende kleinere Versicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit entfallenden Anteiles an den im Artikel IX, Punkt i), Ziffer 2, angeführten Vermögenswerten die technischen Verbindlichkeiten für die zum tschechoslowakischen Portefeuille dieser kleineren Versicherungsanstalt gehörigen Versicherungen in tschechoslowakischen Kronen (eine tschechoslowakische Krone für eine alte österreichisch-ungarische Krone gerechnet) zu bedecken.

Zur Feststellung der statutarischen Leistungen kann die zuständige Versicherungsaufsichtsbehörde die Vorlage einer versicherungstechnischen Bilanz verlangen.

Bei Anwendung vorstehender Bestimmungen muß sich für die Bedeckung der technischen Verbindlichkeiten der tschechoslowakischen Versicherungen hinsichtlich der Gesamtheit der kleineren Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit zumindest jener Betrag an Deckungswerten ergeben, welcher bei Anwendung der Vorschriften des Artikels IX, Abschnitt A, des Übereinkommens auf die Gesamtheit der kleineren Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit entfallen würde; andernfalls kann die tschechoslowakische Versicherungsaufsichtsbehörde die genaue Anwendung der Bestimmungen des Artikels IX, Abschnitt A, des Übereinkommens verlangen.

Dieses Schlußprotokoll, welches gleichzeitig mit dem am heutigen Tage vereinbarten Übereinkommen ratifiziert werden wird, wird als integrierender Bestandteil dieses Übereinkommens gelten und folglich dieselbe Kraft und Wirkung haben.

Urkund dessen haben die obgenannten Bevollmächtigten der beiden Staaten dieses Schlußprotokoll in deutscher und tschechoslowakischer Sprache, welche Texte gleich authentisch sind, unterzeichnet und zwar in zwei Urschriften, von denen eine

Digitized by Google

der österreichischen Regierung und die andere der tschechoslowakischen Regierung übergeben wird.

Das ratifizierte Schlußprotokoll wird zugleich mit dem Übereinkommen in jedem der beiden Staaten in der amtlichen Gesetzsammlung in beiden authentischen Texten veröffentlicht werden.

Prag, den 29. Mai 1925.

(Folgt die übliche Schlußklausel.)

*

Wird mit dem Beifügen kundgemacht, daß die Ratifikationsurkunden am 12. Februar 1927 ausgetauscht wurden und das Übereinkommen im Sinne des Art. XIX 14 Tage nach deren Austausch in Wirksamkeit tritt.

---

2. Übereinkommen mit Italien.

(Übereinkommen zwischen der Tschechoslowakischen Republik und dem Königreiche Italien über die Erfüllung von Lebens- und Rentenversicherungsverträgen, welche die italienischen Versicherungsanstalten mit tschechoslowakischen Versicherungsnehmern und die tschechoslowakischen Versicherungsanstalten mit italienischen Versicherungsnehmern abgeschlossen haben. — Kundgemacht unter Slg. Nr. 85 am 9. April 1927.)

DIE TSCHECHOSLOWAKISCHE REPUBLIK und DAS KÖNIGREICH ITALIEN, von dem Wunsche geleitet, ein Übereinkommen zur Durchführung des Artikels 215 des Friedensvertrages von Saint Germain und des Artikels 198 des Friedensvertrages von Trianon abzuschließen, haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

(folgen die Namen der Bevollmächtigten)

welche nach Vorlage ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Art. 1. Jeder der beiden vertragschließenden Staaten wird diejenigen privaten Versicherungsanstalten, welche auf dem Gebiete des anderen Staates ihren Sitz haben, in derselben Weise behandeln wie die gleichartigen Anstalten irgend eines dritten Staates.

Der erste Satz des Abs. 3 des Artikels 7 des finanzrechtlichen Übereinkommens vom 23. März 1921 wird, soweit er sich auf die privaten Versicherungsanstalten bezieht, durch diesen Vertrag dahin abgeändert, daß die Tschechoslowakische Republik den Gesellschaften „Assicurazioni Generali" und „Riunione Adriatica di sicurtà" obligatorisch die Zulassung zum Geschäftsbetriebe erteilt. Die übrigen Bestimmungen des erwähnten Artikels bleiben unberührt.

Art. 2. 1. Die italienischen Versicherungsanstalten werden jene vor dem 26. Februar 1919 durch die Zentralen oder durch ihre wo immer befindlichen Filialen abgeschlossenen Lebens- und Rentenversicherungsverträge, bei welchen die Versicherungsnehmer am 31. Dezember 1924 tschechoslowakische Staatsbürger waren und an diesem Tage ihren ordentlichen Wohnsitz auf dem Gebiete der Tschechoslowakischen Republik hatten (der Komplex dieser Verträge wird im nachstehenden „tschechoslowakisches Portefeuille" genannt), von ihren Lebensversicherungsbeständen absondern.

Digitized by Google

Bei Versicherungen mit festem Zahlungstermine oder Aussteuerversicherungen, bei welchen das Ableben des Versicherungsnehmers vor dem 31. Dezember 1924 eingetreten ist, entscheidet für die Einreihung in das tschechoslowakische Portefeuille die Staatsbürgerschaft und der ordentliche Wohnsitz der in der Polizze namentlich bezeichneten begünstigten Person am 31. Dezember 1924 oder, in Ermangelung einer solchen begünstigten Person, die Staatsbürgerschaft und der ordentliche Wohnsitz der Mehrheit der nächsten Familienangehörigen (Gatte, beziehungsweise Frau und Kinder) des Versicherungsnehmers.

Im Falle der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist, gilt als maßgebend die Staatsbürgerschaft und der ordentliche Wohnsitz jener Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist (Versicherter).

2. Ist vor dem 31. Dezember 1924 der Versicherungsfall eingetreten oder auf Verlangen des Versicherungsnehmers oder infolge Einstellung der Prämienzahlung die Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung mit verminderter Versicherungssumme erfolgt oder der Rückkauf von dem Versicherungsnehmer beantragt worden, so tritt an Stelle des 31. Dezember 1924 der Tag des Eintrittes des Versicherungsfalles, beziehungsweise der Tag der Umwandlung oder der Tag, an dem der Rückkaufsantrag bei der Gesellschaft gestellt worden ist.

3. Ist die Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung mit verminderter Versicherungssumme vor dem 26. Februar 1919 erfolgt, so kann die Einbeziehung dieser Versicherung in das tschechoslowakische Portefeuille davon abhängig gemacht werden, daß der Versicherungsnehmer innerhalb einer Frist von drei Jahren vom Wirksamkeitsbeginne dieses Übereinkommens diese Einbeziehung unter Nachweis der in diesem und im folgenden Artikel angeführten Voraussetzungen verlangt.

4. Die näheren Vorschriften über den Nachweis der Staatsbürgerschaft und des ordentlichen Wohnsitzes zum Zwecke der Durchführung dieses und des folgenden Artikels dieses Übereinkommens werden von der tschechoslowakischen Versicherungsaufsichtsbehörde erlassen werden.

Art. 8. 1. Versicherungsverträge, bei denen die Versicherungsnehmer (oder im Falle des Artikels 2, Z. 1, Absatz 2, die dortselbst bezeichneten Personen oder im Falle des Artikels 2, Z. 1, Absatz 3, die Versicherten) am 31. Dezember 1924 zwar tschechoslowakische Staatsbürger waren, jedoch an diesem Tage ihren ordentlichen Wohnsitz außerhalb des Gebietes der Tschechoslowakischen Republik hatten, gehören in das tschechoslowakische Portefeuille nur dann, wenn die Versicherungen entweder am 26. Februar 1919 bereits prämienfrei waren oder wenn im gegenteiligen Falle die im Laufe des Jahres 1924 fällig gewordenen oder bei früherer Prämienbefreiung die zuletzt fällig gewordenen Prämien entweder

a) in tschechoslowakischen Kronen oder

b) in einer anderen Währung, jedoch mit Währungsvorbehalt bezahlt wurden, oder wenn

c) die Stundung dieser Prämienzahlungen mit der Versicherungsanstalt vereinbart worden ist

und wenn überdies die Versicherungsnehmer (oder im Falle des Artikels 2, Z. 1, Absatz 2, die dortselbst bezeichneten Personen oder im Falle des Artikels 2, Z. 1, Absatz 3, die Versicherten) in den Fällen b) und c) spätestens innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens die Einreihung der Versicherungsverträge in das tschechoslowakische Portefeuille verlangen.

Digitized by Google

Ist vor dem 26. Februar die Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung mit verminderter Versicherungssumme erfolgt, so findet die Bestimmung des Artikels 2, Punkt 3, Anwendung.

2. Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes sind auf Rentenversicherungen, bei welchen der Rentenbezug bereits vor dem 31. Dezember 1924 begonnen hat, sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Einreihung dieser Versicherungen in das tschechoslowakische Portefeuille dadurch bedingt ist, in welcher Währung oder unter welchen Vorbehalten die im Laufe des Jahres 1924 fällig gewordenen oder bei früherem Erlöschen des Rentenbezuges die zuletzt fällig gewordenen Rentenraten von den Bezugsberechtigten behoben worden sind.

Art. 4. Lebensversicherungen, bei welchen die Leistung der Versicherungsanstalt in der Ausfolgung eines bestimmten Nennbetrages von Schuldverschreibungen der österreichischen oder ungarischen Kriegsanleihe besteht oder bei denen der Abschluß der Versicherung von der gleichzeitigen Zeichnung von Kriegsanleihe bei den Versicherungsgesellschaften abhängig war (Kriegsanleihe-Versicherungen), werden bei Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen der vorstehenden Artikel 2 und 3, sofern diese Versicherungen am 31. Dezember 1924 noch in Kraft gestanden sind, in das tschechoslowakische Portefeuille einbezogen.

Insoweit im Zeitpunkte der Ratifikation dieses Übereinkommens mit den Versicherungsnehmern keine anderen Vereinbarungen getroffen sind, werden die Lebensversicherungsanstalten verpflichtet sein, auf Verlangen der Versicherungsnehmer derartige Versicherungen innerhalb eines Jahres nach Geltungsbeginn dieses Übereinkommens in Versicherungen umzuwandeln, welche den Versicherungsnehmern Anspruch auf Auszahlung der Versicherung in barem Gelde gewährleisten, und auf die letztgenannten Versicherungen als einmalige Prämie in tschechoslowakischen Kronen in Anrechnung zu bringen:

a) wenn die betreffenden Kriegsanleihe-Versicherungen gegen eine einmalige Einlage oder unter Vorauszahlung aller Jahresprämien abgeschlossen wurden, 25%,

b) wenn sie mit fortlaufender Prämienzahlung abgeschlossen wurden, 75 % der bis zum 26. Februar 1919 entrichteten Prämienbeträge (ohne Nebengebühren) und 100% der von da an tatsächlich in tschechoslowakischen Kronen eingezahlten Prämienbeträge (ohne Nebengebühren).

Die Art dieser Umwandlung unterliegt der Genehmigung der tschechoslowakischen Versicherungsaufsichtsbehörde gemäß den §§ 9 und 10 des tschechoslowakischen Versicherungsregulativs.

Die bei den Versicherungsanstalten aus Versicherungen auf Kriegsanleihe gelegentlich der Zeichnung derselben entstandenen Lombardverbindlichkeiten der Versicherungsnehmer erlöschen. Die von dem Versicherungsnehmer auf eine solche Polizze geleisteten Zahlungen verfallen zu Gunsten der Gesellschaft bis zur Höhe der Lombardforderung samt gesetzlichen Zinsen, wenn der Versicherungsnehmer die Umwandlung der Versicherung nicht annimmt, wie sie ihm von der Gesellschaft nach den behördlich genehmigten Bedingungen angeboten wurde.

Art. 5. 1. Die im Sinne der Artikel 2 und 3 zum tschechoslowakischen Portefeuille der italienischen Anstalten gehörigen Lebensversicherungsverträge werden, sofern sie auf alte österreichisch-ungarische Kronen abgeschlossen sind, beiderseits in tschechoslowakischen Kronen, eine tschechoslowakische Krone für eine alte österreichisch-ungarische Krone gerechnet, zu erfüllen sein.

Digitized by Google

Das gleiche gilt für jene Versicherungen, welche im Wege der Umwandlung an die Stelle der im vorstehenden Artikel 4 bezeichneten Kriegsanleihe-Versicherungen treten, bezüglich der den Versicherungsnehmern als Einmalprämien in Anrechnung zu bringenden Prämienbeträge.

Den Versicherungsnehmern sind die seit dem 26. Februar 1919 in einer anderen Währung als in tschechoslowakischen Kronen geleisteten Prämien in der Originalwährung zum Nennbetrage samt gesetzlichen Verzugszinsen zurückzuerstatten. Dagegen haben die Versicherungsnehmer die betreffenden Beträge samt gesetzlichen Verzugszinsen in tschechoslowakischen Kronen nachzuzahlen.

2. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf alle Zahlungen aus den Versicherungsverträgen Anwendung, das ist insbesondere auf alle Versicherungsleistungen auf der einen Seite und auf die Bezahlung der Prämien, die Rückzahlung von Polizzendarlehen und die Entrichtung von Zinsen für diese Darlehen auf der anderen Seite.

Hinsichtlich der Auszahlung von Rückkaufsbeträgen und Polizzendarlehen können für einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Geltungsbeginn dieses Übereinkommens besondere Vorschriften von der tschechoslowakischen Versicherungsaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der italienischen Versicherungsaufsichtsbehörde erlassen werden; diese Vorschriften sind für die Versicherungsanstalten und für die Versicherungsnehmer in gleicher Weise bindend.

Art. 6. 1. Diejenigen auf alte österreichisch-ungarische Kronen abgeschlossenen Lebensversicherungsverträge, bei welchen alle Prämienzahlungen seit dem 26. Februar 1919 vorbehaltlos in einer anderen Währung als in tschechoslowakischen Kronen im Verhältnisse 1 : 1 geleistet oder Versicherungszahlungen in einer anderen Währung als in tschechoslowakischen Kronen im Verhältnisse 1 : 1 von den Bezugsberechtigten vorbehaltlos angenommen worden sind, werden, auch wenn die sonstigen Voraussetzungen für ihre Einbeziehung in das tschechoslowakische Portefeuille (Artikel 2 und 3) zutreffen, von beiden Vertragsteilen auch weiterhin in dieser anderen Währung zu erfüllen sein.

Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf jene Fälle, in welchen eine von dem Versicherungsnehmer in tschechoslowakischen Kronen angebotene Prämienzahlung seitens der Versicherungsanstalt nicht angenommen worden ist.

2. Lebensversicherungsverträge, welche auf eine andere Währung als auf alte österreichisch-ungarische Kronen lauten und bei welchen die sonstigen Voraussetzungen für ihre Einbeziehung in das tschechoslowakische Portefeuille (Artikel 2 und 3) zutreffen, sind von beiden Vertragsteilen auch weiterhin in dieser anderen Währung zu erfüllen.

Art. 7. Die technischen Reserven (Prämienreserven, Prämienüberträge, Reserven für schwebende Versicherungsleistungen, Dividendenreserven) für die im Sinne der vorstehenden Artikel 2 bis 6 zu dem tschechoslowakischen Portefeuille gehörigen Lebensversicherungsverträge sind mit dem Stichtage vom 31. Dezember 1924 unter Einbeziehung aller seit dem 26. Februar 1919 fällig gewordenen und unbezahlt gebliebenen Versicherungsleistungen zu berechnen.

Die Berechnung der Prämienreserven (einschließlich der auf abgegebene Rückversicherungen entfallenden Prämienreserveanteile) hat nach den bei den Anstalten in Geltung stehenden Rechnungsgrundlagen und Systemen zu erfolgen, sofern diese den in der Tschechoslowakischen Republik geltenden gesetzlichen Vorschriften nicht widersprechen.

Digitized by Google

Hinsichtlich der im vorstehenden Artikel 4 angeführten Kriegsanleihe-Versicherungen tritt an Stelle der technischen Reserve für den 31. Dezember 1924 jener Betrag, welcher der technischen Reserve der nach den einschlägigen Vorschriften in Bargeldversicherungen umgewandelten Versicherungen entspricht.

Art. 8. Zur Deckung der gemäß Artikel 7 zu berechnenden technischen Reserven sind bei den Versicherungsanstalten die in dem gegenwärtigen Artikel angeführten Vermögenswerte der Gesellschaften in der nachstehenden Reihenfolge zu verwenden:

a) Staatsschuldverschreibungen, welche von der Tschechoslowakischen Republik ausgegeben worden sind,

b) Darlehen auf Lebensversicherungspolizzen, welche zum tsehechoslowakischen Portefeuille gehören,

c) unbewegliche Güter, welche sich auf dem Gebiete der Tschechoslowakischen Republik befinden,

d) Hypothekardarlehensforderungen, welche auf im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik gelegene unbewegliche Güter sichergestellt sind,

e) mündelsichere Schuldverschreibungen (Pfandbriefe, Landes- und Kommunalobligationen usw.), welche von öffentlichen oder privaten Körperschaften oder Anstalten (Geldinstituten usw.) ausgegeben wurden, die ihren Sitz auf dem Gebiete der Tschechoslowakischen Republik haben,

f) Einlagen und Guthaben bei Banken, Sparkassen, Kreditinstituten und Versicherungsanstalten, ferner sonstige Forderungen und Guthaben, insoweit diese Einlagen, Guthaben oder Forderungen in der Tschechoslowakischen Republik am 31. Dezember 1924 bestanden haben,

g) fällige und noch nicht bezahlte Versicherungsprämien, insoweit solche Prämien bei Berechnung der technischen Reserven gemäß Artikel 7 dieses Übereinkommens als bezahlt zu Grunde gelegt worden sind,

h) die im Artikel 203, Punkt 1, des Friedensvertrages von Saint Germain oder im Artikel 186, Punkt 1, des Friedensvertrages von Trianon bezeichneten Staatsschuldentitres, insoweit sie im Sinne der obigen Bestimmungen des Friedensvertrages von Saint Germain, beziehungsweise des Friedensvertrages von Trianon zur Staatsschuld der Tschechoslowakischen Republik gehören,

i) die im Artikel 203, Punkt 2, des Friedensvertrages von Saint Germain oder im Artikel 186, Punkt 2 des Friedensvertrages von Trianon bezeichneten Staatsschuldentitres, und zwar:

1. Titres, welche mit dem Nostrifizierungsstempel der Tschechoslowakischen Republik versehen sind und als Bestandteil der Staatsschuld der Tschechoslosloswakischen Republik ordnungsgemäß anerkannt werden,

2. Titres, welche keine in Durchführung der oben angeführten Artikel des Friedensvertrages von Saint Germain oder des Friedensvertrages von Trianon erfolgte Bezeichnung haben.

Der gesamte Nennwert der im Punkt i), Ziffer 2, dieses Artikels erwähnten Titres, welche durch die vorbezeichneten italienischen Versicherungsanstalten zur Bedeckung der technischen Reserven der tschechoslowakischen Portefeuilles verwendet werden, darf den Betrag von 50 Millionen Kronen nicht übersteigen.

Art. 9. Sofern die in dem vorerwähnten Artikel angeführten Aktiven zur vollen Bedeckung der technischen Reserven der tschechoslowakischen Portefeuilles nicht genügen sollten, können, insoweit die Finanzverwaltung der Tschechoslowakischen Republik hiezu die Genehmigung im Sinne der einschlägigen gesetzlichen

Digitized by Google

Bestimmungen erteilen wird, zur Deckung des Fehlbetrages die im Artikel 205 des Friedensvertrages von Saint Germain, beziehungsweise im Artikel 188 des Friedensvertrages von Trianon genannten Staatsschuldentitres verwendet werden.

Art. 10. Von den Deckungswerten sind die in den Punkten a), e), h) und i), Ziffer 1, des Artikels 8 genannten mit dem Nennwerte, die in den Punkten b), d), f) und g) desselben Artikels genannten mit dem vollen Barbetrage zu bewerten.

Die Bewertung der im Punkte c) des Artikels 8 genannten Aktiven wird, sofern ein Einvernehmen hierüber nicht erzielt wird, auf Grund der Ergebnisse einer amtlichen Schätzung erfolgen.

Die im Punkte i), Ziffer 2, des Artikels 8 genannten Titres sind mit dem Nennwerte zu bewerten, für jede alte österreichisch-ungarische Krone eine tschechoslowakische Krone gerechnet.

Art. 11. Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik wird die im Punkte i), Ziffer 2, des Artikels 8 genannten Wertpapiere in jenem Ausmaße, in welchem sie zur Bedeckung der gemäß Artikel 7 für den 31. Dezember 1924 berechneten technischen Reserven unter Aufrechthaltung der Bewertungsgrundlage des Artikels 10 notwendig sein werden, höchstens aber bis zu 50 Millionen Kronen Nominale im vollen Nennwerte nostrifizieren. Die Coupons dieser Titres werden von der Tschechoslowakischen Republik von dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des Friedensvertrages von Saint Germain, beziehungsweise des Friedensvertrages von Trianon an honoriert.

Art. 12. Die italienische Regierung wird gestatten, daß die zur Deckung der technischen Reserven der tschechoslowakischen Portefeuilles gemäß Artikel 8 und 9 zu verwendenden Werte, sofern sich diese Werte auf dem Gebiete des Königreiches Italien befinden, auf das Gebiet der Tschechoslowakischen Republik ausgeführt werden.

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik wird die Einfuhr dieser Werte gebührenfrei bewilligen.

Art. 13. Die in den Artikeln 4 bis 9 enthaltenen Verfügungen sind sinngemäß auch auf die Rückversicherungsverträge anzuwenden, welche von den italienischen Versicherungsanstalten mit tschechoslowakischen Versicherungsanstalten abgeschlossen worden sind.

Art. 14. Die Lebensversicherungsverträge, die von tschechoslowakischen Versicherungsanstalten in dem nunmehr dem Königreiche Italien gehörenden Gebiete der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie in österreichisch-ungarischen Kronen abgeschlossen wurden, sind nach dem königlichen Dekrete vom 3. Jänner 1926, Nr. 19, zu erfüllen, wobei eine alte österreichisch-ungarische Krone nach dem festen Satze von 0.60 italienischer Lira umgewandelt wird, sofern nicht zwischen diesen Versicherungsanstalten und den Versicherungsnehmern ein anderes Abkommen über die Erfüllung der betreffenden Versicherungen in einer bestimmten anderen Währung oder in einem anderen Verhältnisse zustande gekommen ist oder im Jahre 1924 oder bei der früheren Einstellung der Zahlung der Prämienbeträge die letzten Zahlungen auf Grund dieser Verträge vorbehaltlos in einer anderen Währung von dem einen Vertragsteile geleistet und von dem anderen in Empfang genommen worden sind.

Zur Erleichterung der Erfüllung dieser Verbindlichkeit wird die italienische Regierung der tschechoslowakischen Regierung für die tschechoslowakischen Versicherungsanstalten Titres der 5%igen italienischen Konsolidationsrente (con-

Digitized by Google

solidato 5%) im Nennwerte von 200.000 Lire mit dem laufenden Coupon vom 1. Jänner 1925 ausfolgen.

Art. 15. Streitigkeiten, die sich zwischen beiden Hohen vertragschließenden Teilen bei der Durchführung dieses Übereinkommens ergeben sollten, werden einem Schiedsgerichte überwiesen, welches aus drei Mitgliedern besteht, von denen ein Mitglied von der italienischen Regierung und ein Mitglied von der tschechoslowakischen Regierung ernannt wird; diese beiden Schiedsrichter wählen einen Vorsitzenden.

Sollte über die Wahl des Vorsitzenden keine Einigung erzielt werden, so wird der Vorsitzende von dem Präsidenten des Ständigen internationalen Gerichtshofes im Haag ernannt werden.

Das Schiedsgericht setzt das Verfahren fest und entscheidet über die Kosten desselben.

Art. 16. Dieses Übereinkommen soll so bald als möglich ratifiziert werden und tritt 15 Tage nach dem Austausche der Ratifikationsurkunden in Kraft, der in Rom durchgeführt werden wird.

Dieses Übereinkommen ist in tschechoslowakischer und italienischer Sprache in zwei Ausfertigungen verfaßt, von denen eine der italienischen und eine der tschechoslowakischen Regierung übergeben wird. Beide diese Texte sind authentisch.

Zu Urkund dessen haben die beiden oben genannten Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

P r a g , am 4. Mai 1926.

*

Schlußprotokoll.

Die bevollmächtigten Vertreter DER TSCHECHOSLOWAKISCHEN REPUBLIK und DES KÖNIGREICHES ITALIEN haben bei der Unterzeichnung des am heutigen Tage abgeschlossenen Übereinkommens, dessen integrierenden Bestandteil dieses Protokoll bildet, die nachstehenden Erklärungen abgegeben:

§ 1. Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik erklärt, daß sie die im Artikel 8, Punkt i), Ziffer 2, des Übereinkommens erwähnten Titres, die mit dem Stempel irgend eines Staates versehen wurden, sofern die Abstempelung durch den betreffenden Staat selbst annulliert wurde, als nicht abgestempelt betrachten wird.

§ 2. Die Versicherungsaufsichtsbehörden beider vertragschließenden Teile werden gegenseitig das Recht besitzen, innerhalb eines Jahres nach Geltungsbeginn dieses Übereinkommens bei den Repräsentanzen der Gesellschaften die Daten zu überprüfen, die sich auf das tschechoslowakische Geschäft der italienischen Versicherungsanstalten und auf das italienische Geschäft der tschechoslowakischen Versicherungsanstalten beziehen; die genannten Behörden werden einander bei dieser Überprüfung jedwede Hilfe leisten.

P r a g , am 4. Mai 1926.

(Folgt die übliche Schlußklausel.)

*

Dieses Übereinkommen samt Schlußprotokoll wird mit dem Beifügen kundgemacht, daß es auf Grund des Beschlusses der Nationalversammlung, und zwar des Abgeordnetenhauses vom 16. Dezember 1926 und des Senates vom 30. November 1926 durch die Urkunde vom 19. Jänner 1927 ratifiziert wurde, welche von dem

Digitized by Google

Präsidenten der Tschechoslowakischen Republik und dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten unterschrieben worden ist.

Der Austausch der Ratifikationsurkunden wurde am 26. März 1927 in Rom durchgeführt. Gemäß Art. 16 tritt dieses Übereinkommen am 10. April 1927 in Wirksamkeit.

Erlässe des Finanzministeriums.

Bewertung der in fremden entwerteten Währungen fälligen Lebensversicherungen zur Vermögensabgabe.

(Erlaß vom 28. XII. 1926, Z. 50.852/26/III/6a.)

Soweit es sich um Lebensversicherungen handelt, die bei den ihren Sitz in Ungarn habenden Versicherungsanstalten in alten Kronen abgeschlossen wurden, ist die Frage durch den unter Slg. Nr. 228/24 (insbesondere im Art. X) kundgemachten Vertrag gelöst worden.[1])

Ähnliche auf denselben Grundsätzen beruhende Verträge wurden auch mit Österreich und Italien abgeschlossen.[2])

Sofern es sich um Lebensversicherungen handelt, welche in anderen fremden entwerteten Währungen fällig sind, wird die Weisung später nach Erhebung des Standes der beabsichtigten Regelungen ergehen.

Vermögensabgabe — Vorgang bei der Bewertung von Bauernwirtschaften mittlerer Größe.

(Erlaß vom 24. I. 1927, Z. 139.014/26—V/16.)

Das Steueramt ist unverzüglich dahin zu belehren, daß bei den Wirtschaften mittlerer Größe die in anderen Fällen möglichen Bewertungsmittel nicht verwendet werden können, insbesondere nicht die gerichtliche Schätzung gemäß §§ 50 und 58 des Geb.-Ges., bzw. jetzt eine Sachverständigenbewertung gemäß §§ 13 ff. des Ges. Slg. Nr. 337/1921.

Weiter ist dasselbe darauf aufmerksam zu machen, daß es dem Zwecke des Ges. RGBl. Nr. 52/1889 und 68/1908 widerspricht, daß die Erbgebühren auf Grund des vollen Verkaufswertes dieser Wirtschaften bemessen werden, weil es die Absicht der angeführten Gesetze ist, auch bei der Bemessung der Erbgebühren von einem solchen Werte auszugehen, bei dem der Übernehmer bei Abfertigung der übrigen Erben gut auskommen könnte.

Aus diesen Gründen hat sich das Steueramt nach folgenden Weisungen zu richten:

1. Wegen Zuerkennung eines höheren Wertes ist mit der Partei dann zu verhandeln, wenn der Übernahmswert auffallend niedrig ist. Das ist aber in der Regel dann nicht der Fall, wenn das Gericht den Übernahmswert feststellt. Wenn die Erben selbst den Übernahmswert vereinbaren, so ist jeder einzelne Fall selbständig nach den bei demselben sich ergebenden Umständen zu beurteilen.

2. Bei der Verhandlung mit der Partei ist davon auszugehen, daß die Zugestehung eines höheren Wertes absolut freiwillig ist, insbesondere ist jeder Hinweis auf eine mögliche gerichtliche Schätzung, bzw. auf eine Sachverständigenschätzung und jedes Drängen auf die Anerkennung höherer Bewertungen zu vermeiden. Die Verhandlung ist in anständiger Form zu führen, so daß die Partei stets den Eindruck hat, daß es sich um eine freiwillige Anerkennung eines höheren Wertes handelt.

Nach diesen Weisungen ist allgemein bei der Bewertung von Bauernwirtschaften mittlerer Größe vorzugehen.

---

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 22, S. 1174.

[2]) Siehe die in diesem Hefte auf Seite 336 und 346 abgedruckten Übereinkommen Slg. Nr. 34 und 35/1927.

Digitized by Google

Rechtsprechung.

Archivsammlung von Entscheidungen und Erkenntnissen.

Oberstes Gericht.

ZIVILRECHTLICHER TEIL.

Handelsrecht.

Arch. 533 Z. Stehen die Parteien im Kontokorrentverkehre und hat der Beklagte, dem laut den Kontoauszügen 8% Debetzinsen berechnet wurden, nie Einwendungen gegen diesen Zinsfuß erhoben, obzwar der Auszug mit der Klausel versehen war, daß eventuelle Differenzen binnen 14 Tagen anzuzeigen sind, so ist die Unterlassung der Reklamation als Einverständnis mit der Berechnung eines höheren als des gesetzlichen Zinsfußes anzusehen. (Entsch. v. 19. X. 1926, Rv I 577/26.)

Der Klage auf Zahlung des Saldos eines Kontokorrentes, in welchem während mehrerer Jahre 8% Debetzinsen berechnet wurden, wurde in allen Instanzen stattgegeben, trotzdem der Beklagte die Unzulässigkeit höherer als der gesetzlichen Zinsen ausstellte.

Hinsichtlich der berechneten Zinsen begründete das Berufungsgericht seinen Ausspruch, wie folgt:

Die Beklagte gibt zu, daß sie die ihr zugesandten Kontoauszüge erhielt und nie Einwendungen gegen dieselben erhob. Wenn also die Beklagte die Kontoauszüge jedesmal mit der ausdrücklichen Aufforderung, eventuelle Reklamationen binnen 14 Tagen bekanntzugeben, erhielt, weil sonst die Klägerin die Auszüge als genehmigt ansehen würde, und die Beklagte trotzdem keinen Einwand erhob, dann kann ihr Verhalten nicht anders gedeutet werden, als daß sie gegen die in den Kontokorrenten berechneten Zinssätze nichts einzuwenden hatte (Art. 278 und 291 HGB.).

Auch das Oberste Gericht gab der Revision der beklagten Firma nicht statt, und zwar aus folgenden Gründen: Was die Ansicht des Berufungsgerichtes betrifft, daß der höhere als der gesetzliche Zinsfuß deshalb als genehmigt gelte, weil die Beklagte trotz der Klausel auf dem Kontoauszug gegen denselben keine Einwendungen erhob, so kann darin den Ausführungen der Revision nicht beigepflichtet werden. Die Revision meint, daß ein solcher Schluß nach dem Gesetze nicht zulässig sei, weil dann auch jede andere Kontopost als genehmigt angenommen werden müßte, und daß es Sache der Klägerin war, nachzuweisen, daß sie selbst höhere als die gesetzlichen Zinsen bezahlte. Diese Ausführungen können nicht als richtig anerkannt werden. Der Vergleich, den die Revision zur Widerlegung der Ansicht des Berufungsgerichtes anführt, ist nicht zutreffend. Bei den übrigen Kontoposten kommt es sicherlich auf den tatsächlichen und rechtlichen Stand an; solche Posten müßten nachgewiesen werden, wenn sie nicht ausdrücklich anerkannt wurden.

Im vorliegenden Falle handelt es sich jedoch bloß um die Höhe des Zinsfußes, also nur um eine Vertragsbedingung, die ein Zugehör des Anspruches betrifft, welche Bedingung gewöhnlich nicht Gegenstand einer besonderen Vereinbarung ist.

Es ist zu berücksichtigen, daß die Parteien während längerer Zeit in ununterbrochener Geschäftsverbindung und im Kontokorrentverkehre standen und daß der beklagten Partei periodische Kontoauszüge übersandt wurden, in denen der Zinsfuß ziffernmäßig verzeichnet war. Hat nun die Beklagte niemals Einwendungen gegen diese Kontoauszüge hinsichtlich des Zinsfußes erhoben, trotzdem die Auszüge die Klausel enthielten, daß eventuelle Differenzen binnen 14 Tagen mitzuteilen seien, widrigenfalls das Einverständnis angenommen wird, so haben die Untergerichte im Einklange mit dem Gesetze (Art. 278 und 291 HGB) daraus mit Recht geschlossen, daß dadurch der berechnete Zinsfuß genehmigt sei.

Die Revision ist demnach sachlich ganz unbegründet und war deshalb abzuweisen. (Česká adv.)

Digitized by Google

Handlungsgehilfengesetz.

Arch. 534 Z. Kann einem Handlungsgehilfen nach der Dienstordnung, die einen Bestandteil seines Dienstvertrages bildet, bloß aus genau festgesetzten Gründen gekündigt werden, so hat eine ihm ohne entsprechenden Grund erteilte Kündigung überhaupt keine rechtliche Wirkung, das Dienstverhältnis dauert fort und die Bestimmung des § 29 des Handlungsgehilfengesetzes findet nicht Anwendung. (Entsch. v. 14. X. 1926, Rv I 378/26.)

Aus den vorgelegten und von den Parteien anerkannten Urkunden geht folgendes unstreitig hervor: Der Kläger war bei der beklagten Bank als definitiver Bankbeamter angestellt; gemäß § 45. Z. 5, der Dienstordnung konnte ihm bloß nach einer vorangehenden Verminderung des Personals unter den dort näher ausgeführten Voraussetzungen und Umständen gekündigt werden. Die beklagte Bank kündigte den Kläger aus dem Grunde der Auflassung einer Filiale mit Schreiben vom 28. März 1925 dreimonatlich zum 30. Juni 1925, der Kläger nahm jedoch mit seinem Schreiben vom 3. April 1925 diese Kündigung nicht zur Kenntnis und stellte sich der beklagten Bank weiterhin zur Verfügung, worauf ihm die Bank mit ihrer Zuschrift vom 28. April 1925 erklärte, sie beharre auf ihrer Kündigung und beurlaube ihn bis zum 30. Juni 1925; mit Schreiben vom 24. Juni 1925 nahm sie dann die Kündigung zurück und teilte den Kläger vom 1. Juli ab ihrer Filiale in Bratislava zu; der Kläger lehnte jedoch in seiner Antwort vom 26. Juni 1925 diese Zurücknahme der Kündigung als willkürlich ab und trat den Dienst in Bratislava am 1. Juli nicht an, worauf die beklagte Bank mit Schreiben vom 9. Juli das Dienstverhältnis mit ihm per 1. Juli wegen Verweigerung des Dienstes mit Berufung auf § 27 des Handlungsgehilfengesetzes und § 46 ihrer Dienstordnung bedingungslos auflöste.

Das Erstgericht verurteilte die Beklagte nach dem Klagebegehren, weil sie den Kläger unberechtigt gekündigt habe, und zwar in Widerspruch mit der Bestimmung der Dienstordnung, und weil sie auf dieser Kündigung beharrte, obwohl der Kläger sie nicht zur Kenntnis nahm; die Zurücknahme der Kündigung sechs Tage vor Lösung des Dienstverhältnisses sei bloß eine einseitige Kundgebung der Beklagten gewesen. Deshalb gebührt dem Kläger der Anspruch auf den Gehalt nicht nur für die Dauer der ordnungsmäßigen Kündigung, sondern auf die gesamten Dienstbezüge, solange das Dienstverhältnis nicht ordnungsmäßig aufgelöst sein wird.

Das Gericht zweiter Instanz gab der Berufung der beklagten Bank nicht statt. Das Oberste Gericht gab der Revision statt, hob die Urteile der beiden Untergerichte auf und trug der ersten Instanz auf, die Sache nochmals zu verhandeln und neu zu entscheiden.

Gründe: Die Revision ist nicht begründet, sofern sie unter dem Gesichtspunkte des Revisionsgrundes der unrichtigen rechtlichen Beurteilung die Ansicht bekämpft, daß die beklagte Bank, als sie mit Schreiben vom 28. März 1925 das Dienstverhältnis mit dem Kläger auflöste, nicht im Rechte war und daß die Zurücknahme der Kündigung in ihrem Schreiben vom 24. Juni einseitig ohne Zustimmung des Klägers erfolgte. Das Revisionsgericht teilt die Rechtsansicht der Untergerichte hinsichtlich der Auslegung der vorgelegten Korrespondenz und verweist die Revisionswerberin auf die Gründe derselben.

Anders verhält es sich jedoch mit der Interpretation des § 29 HGG. Diese Vorschrift unterscheidet zwischen einem für eine bestimmte Zeit geschlossenem Vertrage und einem Vertrage auf Kündigung und sagt, daß im ersteren Falle dem vorzeitig Entlassenen der Anspruch auf die Dienstbezüge für die ganze vereinbarte Dauer des Dienstverhältnisses zusteht, im zweiten Falle dagegen nur für die Kündigungsfrist.

Ein Dienstverhältnis auf bestimmte Zeit liegt im gegebenen Falle aber nicht vor, allerdings auch kein Verhältnis auf Kündigung in dem Sinne, wie es das Gesetz vorsieht, da dieses eine freie von keinerlei Gründen bedingte Kündigung voraussetzt. Der Fall, in dem die Kündigung bloß aus bestimmten im Dienstvertrage angeführten Gründen erteilt werden kann, fällt auch nicht unter die zweite Eventualität des § 29 des zit. Ges. und ist also im Gesetze nicht geregelt.

Da eine analoge Anwendung der §§ 21 und 31 HGG. nicht zulässig ist, bleibt nichts übrig, als den strittigen Fall nach der Regel des § 7 abGB. in dem Sinne zu lösen, daß, wenn die im Dienstvertrage durch bestimmte Gründe bedingte Kündigung erteilt wurde, ohne daß solche Gründe gegeben waren, diese Kündigung überhaupt

Digitized by Google

keine rechtliche Wirkung hat und deshalb das Dienstverhältnis nicht auflöst. Dieses Verhältnis dauert fort und beide Parteien sind zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus demselben verbunden: Der Dienstgeber hat die Dienstbezüge zu zahlen und der Angestellte die vereinbarten Dienste zu leisten. Damit geschieht keiner Partei Unrecht, wie es der Fall wäre, wenn der Angestellte seinen Gehalt bloß für eine verhältnismäßig kurze Zeit bekäme oder der Dienstgeber den Gehalt für die ganze Dienstzeit sogleich zahlen müßte, eventuell auch eine Pension, ohne daß er in den Dienstleistungen des Angestellten ein Entgelt erhielte. Eine solche Auslegung des Gesetzes und des Dienstvertrages würde den Grundsätzen der §§ 6 und 914 abGB. und des Art. 278 HGB. widersprechen (siehe Entsch. Slg. Nr. 3123). Hinsichtlich der Interpretation des § 29 HGG. kann demnach der Ansicht des Berufungsgerichtes nicht beigepflichtet werden.

Weil über den strittigen Anspruch von dem erwähnten rechtlichen Gesichtspunkte aus bisher überhaupt nicht verhandelt wurde, waren gemäß § 510 ZPO. beide Urteile der Untergerichte aufzuheben und die Sache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an die erste Instanz zurückzuverweisen. (Česká adv.).

Eisenbahnhaftpflicht.

Arch. 535 Z. Von einer Ereignung im Verkehre kann nicht gesprochen werden, wenn der Reisende während der Fahrt von dem Bruchstücke eines von außen geworfenen und auf den Zug angeprallten Steines, das in den Waggon geflogen ist, verletzt wurde. (Entsch. v. 11. XI. 1926, Rv II 358/26.)

Der Kläger fuhr mit dem Zuge von U. nach P. und saß in einem Wagen auf der rechten Seite in der Richtung der Fahrt beim offenen Fenster. Zwischen den Stationen B. und N. fühlte der Kläger plötzlich einen heftigen Schlag in der Nähe der rechten Schläfe und wurde angeblich gefährlich verletzt. Er blutete sehr stark, wurde in P. verbunden und mußte sich einer vierwöchentlichen ärztlichen Behandlung und einer weiteren vierwöchentlichen häuslichen Pflege unterziehen und verlangte deshalb, daß ihm ein Schmerzensgeld von 9000 Kč und der Ersatz der Heilkosten im Betrage von 1000 Kč zugesprochen werde.

Die beklagte Partei stellt nicht in Abrede, daß der Kläger während der Fahrt leicht verletzt wurde, lehnt jedoch die Haftung der Bahn mit dem Hinweise darauf ab, daß es sich hier nicht um eine Ereignung im Verkehre handle, bzw. daß hier ein unabwendbares Verschulden einer dritten Person vorliegt, für welche die Bahn nicht haftet. Sie beantragt deshalb die Abweisung der Klage.

Die erste Instanz wies die Klage ab. Aus ihren Gründen: Daß der Unfall des Klägers, der sich während der Fahrt im Zuge ereignete, eine Ereignung im Verkehre ist, kann nach Ansicht des Richters nicht bezweifelt werden. Der Richter sah als erwiesen an, daß der Unfall des Klägers dadurch verursacht wurde, daß jemand von außen einen Stein auf den fahrenden Zug warf. Es ist zwar nicht festgestellt, wer den Gegenstand auf den Zug warf, jedoch ist für diesen Stritt die Person des Täters gleichgültig. Daß es etwa ein Bediensteter der Bahn im Dienste gewesen wäre, ist nach der Sachlage ausgeschlossen, weil der Gegenstand mit einer solchen Wucht in den Wagen eindrang, daß er offenbar von weiterer Entfernung und nicht von der Strecke geworfen wurde.

Es liegt demnach hier die zweite exkulpierende Tatsache vor, nämlich die unabwendbare Handlung einer dritten Person, für deren Verschulden die Bahn nicht haftet. Es kann von der Bahn nicht gut verlangt werden, daß sie die ganze Strecke derart bewachen lasse, daß das Werfen eines Steines auf den fahrenden Zug unmöglich gemacht wäre. Übrigens wäre auch die sorgfältigste Bewachung der Strecke nicht imstande, eine solche Handlung zu verhindern, da zu ihrer Ausführung ein ganz kurzer Zeitraum genügt.

Das Berufungsgericht bestätigte das Urteil erster Instanz unter anderem aus folgenden Gründen: Wenn es feststeht, daß der Kläger durch einen von außen in den Zug geworfenen Gegenstand verletzt wurde, ist es eine weitere Frage, ob dieses Ereignis als Ereignung im Verkehre bezeichnet werden könne, denn nur in diesem Falle gilt die Rechtsvermutung, daß die Bahn den Unfall des Klägers verschuldet hat. Das Berufungsgericht kann der Ansicht des Erstgerichtes, daß es sich hier um eine Ereignung im Verkehre handelt, nicht beipflichten. Nicht jedes Ereignis,

Digitized by Google

das sich während der Fahrt abspielt, ist als solches anzusehen, sondern nur eine Begebenheit, die direkt oder indirekt irgendwie mit dem Verkehre zusammenhängt.

Das Oberste Gericht gab der Revision aus folgenden Gründen nicht statt: Der Kläger macht gegen das Urteil des Berufungsgerichtes die Revisionsgründe des § 503, Z. 2—4, ZPO., geltend, jedoch mit Unrecht. Das Revisionsgericht teilt die Ansicht des Berufungsgerichtes, daß es sich im vorliegenden Falle nicht um eine Ereignung im Verkehre handelt, weil das Werfen eines Steines in einen fahrenden Zug durch eine dritte Person zwar etwas ist, was in der Regel nicht vorkommt; diese Außergewöhnlichkeit ist jedoch weder direkt noch indirekt im Zusammenhange mit dem eigentlichen Betriebe der Eisenbahn und kann deshalb nicht als Abweichung vom regulären Betriebe angesehen werden, welche die Bahn verhüten sollte oder könnte. Die Ausführungen der Revision passen auf den vorliegenden Fall nicht, denn es ist nicht dasselbe, ob der Zug mit irgendeinem Hindernis auf dem Geleise zusammenstößt oder ob eine dritte Person einen Stein in das Fenster des fahrenden Zuges hineinwirft. Ein solches Ereignis hat offenbar weder direkt noch indirekt mit dem Betriebe der Bahn zu tun.

Auch der zweite in der Revision angeführte Fall der Haftung der Bahn bei Duldung des Betretens des Bahnkörpers durch unberufene Personen ist eine Ereignung im Verkehre, denn auch jene Duldung des Betretens des Eisenbahnkörpers durch unberufene Personen ist eine Ereignung im Verkehre und im Widerspruch mit dem regulären Betriebe. Unrichtig ist jedoch der daraus gezogene Schluß des Revisionswerbers, daß die Bahn verpflichtet sei, unter allen Umständen eine Gefährdung des fahrenden Zuges durch irgendwelche äußeren Ereignisse, auch wenn diese an sich mit der Bewegung des Zuges nicht zusammenhängen, zu verhindern, da äußere Ereignisse nicht allgemein als Ereignungen im Verkehre angesehen werden können, und es wird deshalb diese Frage in jedem konkreten Falle besonders zu entscheiden sein. Das Hineinwerfen eines Steines in den fahrenden Zug hing im vorliegenden Falle keinesfalls mit dem Betriebe der Bahn zusammen und war kein Hindernis und keine Störung der Bewegung des Zuges, wie der Revisionswerber behauptet, der sie dem Zusammenstoße eines Zuges mit einem auf dem Geleise liegenden Hindernis gleichstellt.

Unbegründet ist ferner der Revisionsgrund des § 503, Z. 2, ZPO., denn das Berufungsgericht hatte sich nicht mit der Frage zu befassen, ob der Rechtfertigungsgrund einer unabwendbaren Handlung einer dritten Person oder ein Verschulden des Klägers selbst vorliegt, da es sich hier überhaupt um keine Ereignung im Verkehre handelt. (Česká adv.)

Oberstes Verwaltungsgericht.

ADMINISTRATIVRECHTLICHER TEIL.

Administrativverfahren.

Arch 551 A. Bringt die Partei das Rechtsmittel bei einer Behörde ein, die nach der geltenden Norm nicht die Einbringungsstelle ist, und tritt diese Behörde das Rechtsmittel im Wege der Post an die zuständige Einbringungsstelle ab, so ist — wenn es sich um einen Fall handelt, auf den das Gesetz v. 12. V. 1896, RGBl. Nr. 101, Anwendung findet — für die Beurteilung der Rechtzeitigkeit des Rechtsmittels nicht der Tag maßgebend, an dem das abgetretene Rechtsmittel bei der zuständigen Behörde einlangt, sondern der Tag, an dem es die abtretende Behörde der Post zur Beförderung an die zuständige Einbringungsstelle übergibt. (Erk. v. 10. II. 1927, Z. 2415.)

Mit der Entscheidung vom 15. IV. 1924, Z. A/20-1786/7, hat die politische Landesverwaltung in P. den von der beschwerdeführenden Firma eingebrachten Einspruch gegen die Bescheide der Landesstelle II der Allgemeinen Pensionsanstalt in Prag vom 6. VIII. 1923, Z. 796.221 und 796.220, mit denen die bei der beschwerdeführenden Firma beschäftigten W. H. und E. S. gemäß dem Gesetze vom 5. II. 1920, Slg. Nr. 89, für pensionsversicherungspflichtig erklärt wurden, abgewiesen. Die in dieser Entscheidung enthaltene Rechtsmittelbelehrung lautete dahin, daß gegen dieselbe die Berufung an das Ministerium für soziale Fürsorge zulässig sei und daß diese binnen 4 Wochen bei der politischen Landesverwaltung in P. einzubringen sei.

Die Entscheidung wurde der Beschwerdeführerin am 20. Mai 1924 zugestellt

Digitized by Google

Am 5. Juni 1924 langte bei der politischen Bezirksverwaltung in K. eine rekommandierte Sendung ein, die Berufung der beschwerdeführenden Partei gegen die obenangeführte Entscheidung, welche mit einer an die politische Landesverwaltung lautenden Rubrik versehen war und in welcher das Begehren gestellt wurde, die Berufung an das Ministerium weiter zu leiten.

Mit dem Berichte vom 15. Juni 1924 hat die politische Bezirksverwaltung in K. die Berufung der politischen Landesverwaltung vorgelegt, wo dieselbe am 18. Juni 1924 einlangte.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Berufung als unzulässig zurückgewiesen, weil sie trotz der richtigen Rechtsmittelbelehrung anstatt bei der politischen Landesverwaltung bei der politischen Bezirksverwaltung in K. eingebracht wurde und infolgedessen zur politischen Landesverwaltung erst am 18. Juni 1924, also nach Ablauf der gesetzlichen vierwöchentlichen Rekursfrist eingelangt ist.

Über die Beschwerde hat das OVG. folgendes erwogen:

Die Beschwerde erblickt die Gesetzwidrigkeit der angefochtenen Entscheidung darin, daß die belangte Behörde die Beschwerde als verspätet zurückwies, obzwar sie rechtzeitig zur Post aufgegeben wurde, so daß der Tag ihres Einlangens bei der politischen Landesverwaltung nicht entscheidend ist.

Die Beschwerde ist begründet. Es handelt sich um eine Berufung gegen eine Entscheidung der politischen Landesverwaltung, auf welche sich gemäß § 75 a) des Pensionsversicherungsgesetzes (Novelle vom 25. VI. 1914, RGBl. Nr. 138) die Bestimmung des § 1 des Gesetzes vom 12. V. 1896, RGBl. Nr. 101, bezieht. Laut Abs. 3 dieses Paragraphen ist der Tag der Aufgabe auf die Post zur Beförderung an die zuständige Überreichungsstelle als Einbringungstag des Rekurses anzusehen. Das Gesetz unterscheidet nicht zwischen den Fällen, in welchen die Partei selbst das Rechtsmittel an die zuständige Behörde als Überreichungsstelle mittels Post einsendet, und zwischen Fällen, in denen die Behörde, welche nicht die zuständige Überreichungsstelle ist, das bei ihr eingelangte Rechtsmittel an die als Überreichungsstelle zuständige Behörde vorlegt. Deshalb gilt auch in diesem Falle, wenn die Vorlage mittels Post erfolgt, jener Tag als Tag der Überreichung des Rechtsmittels, an welchem dieses von jener Behörde, bei der es entgegen den geltenden Vorschriften überreicht wurde, zur Post zwecks Beförderung an die zuständige Überreichungsstelle aufgegeben wurde.

Die belangte Behörde ging offenbar von der Rechtsanschauung aus, daß die Bestimmung des § 1, Abs. 3, des zitierten Gesetzes in solchen Fällen nicht anzuwenden ist, und daß daher jener Tag entscheidend ist, an dem das Rechtsmittel bei der nach der betreffenden Norm zuständigen Überreichungsstelle eingelangt ist, und wies deshalb die Berufung der beschwerdeführenden Firma als unzulässig zurück, ohne zu erheben, wann die politische Bezirksverwaltung in K. diese Berufung zwecks Beförderung an die zuständige Überreichungsstelle, d. i. an die politische Landesverwaltung bei der Post aufgegeben hat.

Dieser Mangel des Tatbestandes wurde durch die rechtsirrtümliche Auffassung des § 1, Abs. 3, des Gesetzes Nr. 101/1896, verursacht und es mußte deshalb die angefochtene Entscheidung nach § 7 VG.-Ges. aufgehoben werden.

Bergrecht.

Arch. 552 A. Das Verbot des § 17, lit. d), des Berggesetzes gilt bloß für das Schürfen auf solchen Grundstücken, die den Besitzern der unter lit. a) und b) dieser Gesetzesbestimmung bezeichneten Objekte eingentümlich gehören. (Erk. v. 24. XI. 1926, Z. 24.185.)

Das Berggesetz verbietet im § 17 das Schürfen auf den sogenannten „ausgenommenen Plätzen", somit auch auf dem ein Gebäude umgebenden Grundstreifen von 38 m Breite nicht absolut, sondern nur dann, wenn der Grundeigentümer nicht zustimmt. Hiernach sind Schurfarbeiten auch auf dem ein Gebäude umgebenden Grund und Boden statthaft, wenn der Eigentümer dieses Grundes und Bodens seine Zustimmung hierzu erteilt. Hieraus ist zu ersehen, daß die Bestimmung des § 17, lit. d), nicht das Eigentum an den im § 17, lit. a), angeführten Objekten schützt, zumal da das Gesetz dem Eigentümer der letzteren keine Rechtsmittel an die Hand gibt, um den Eigentümer der umliegenden Grundstücke zu zwingen, dem Schürfer die Zustimmung zu Schurfarbeiten in diesen Grundstücken zu verweigern.

Digitized by Google

Der ein Gebäude umgebende Grundstreifen von 38 m Breite kann demnach nicht als eine Schutzzone für die davon umgebenen Gebäude angesprochen werden und die Bestimmung des § 17 aBG. verfolgt keinen bergpolizeilichen Zweck (vergl. Budw. 10.239 A). Dies ist übrigens schon daraus zu ersehen, daß der im § 17 vorgesehene Rechtsvorteil verzichtbar ist, was mit dem Charakter einer bergpolizeilichen Maßnahme schlechthin unvereinbar wäre (Budw. 4959 A — ein Verzicht auf bergpolizeilichen Schutz seitens des gefährdeten Schutzberechtigten, d. h. des Oberflächners, hat im Polizeirecht keine rechtliche Wirkung). Ist aber der Schutz, welchen § 17 gewährt, von dem bergpolizeilichen Schutze wesensverschieden, zumal dieser grundsätzlich unverzichtbar, jener aber begrifflich verzichtbar ist, so muß die in Rede stehende gesetzliche Bestimmung auf eine andere ratio legis zurückgeführt werden als auf die gebotene Hintanhaltung von Gefahren für die Sicherheit von Personen und Eigentum, die übrigens im § 170 ff. aBG. gesetzlich geregelt erscheint.

Scheidet aber bei der Auslegung der § 17 das Gefährdungsmoment aus, so kann die mehrerwähnte Bestimmung nur als eine positive Grenzziehung zwischen den kollidierenden Interessen des Schürfers und des Grundeigentümers aufgefaßt werden, mit welcher der Gesetzgeber — um mit Hingenaus Handbuch der Bergrechtskunde, Seite 371, zu sprechen — das behagliche Gefühl des Besitzes und Eigentums respektieren wollte. Es waren also nicht polizeiliche, sondern — wiederum kann das Zeugnis Hingenaus berufen werden — politische und nationalökonomische Motive, die diese Grenzziehung inspiriert haben. Will aber die Bestimmung des § 17 dem Schürfer deshalb Halt gebieten, um dem Eigentümer als solchem vor dem Bergbaue den Vorrang einzuräumen, so ist es klar, daß diese Gesetzesbestimmung nur vom Eigentümer des ausgenommenen Platzes angerufen werden kann, daher, wenn nach § 17, lit. d), das Schürfverbot für den ein Gebäude umgebenden Grund und Boden angerufen wird, die Anrufung eben nur vom Eigentümer dieses Grundes und Bodens ausgehen muß.

Wertzuwachsabgabe von Liegenschaften.

Arch. 553 A. Im Verfahren, betreffend die Veranlagung der Wertzuwachsabgabe, kann die Partei ihre irrigen Angaben über die Höhe des Preises oder Wertes, die sie im Veranlagungsverfahren gemacht hat, noch im Instanzenzuge berichtigen, weil das Veranlagungsverfahren bei der Wertzuwachsabgabe von dem Prinzipe der materiellen Wahrheit beherrscht ist. (Erk. v. 30. IX. 1926, Z. 25.020/25.)

Der Beschwerdeführer veräußerte mit einem Kaufvertrage sein Haus um 181.500 Kč. Mit dem Zahlungsauftrage wurde die Abgabe auf Grund des Erwerbswertes von Kč 165.000 laut Vertrag vom 7. IX. 1920 und des Veräußerungswertes gemäß den Angaben der Partei von Kč 380.000 bemessen. Mit der angefochtenen Entscheidung wies die belangte Behörde den Rekurs gegen den Zahlungsauftrag ab. Die Beschwerde gegen diese Entscheidung erkannte das OVG. als begründet an.

Gründe: Der Beschwerdeführer verkaufte sein Grundstück um Kč 181.500 und gab im Bekenntnis zur Wertzuwachsabgabe diesen Betrag als Veräußerungspreis, bzw. Wert an. Der Beschwerdeführer teilte allerdings über Aufforderung der Bemessungsbehörde, sich zu äußern, welchen gemeinen Wert das Grundstück zur Zeit der Veräußerung hatte, in seiner Eingabe mit, daß die Sachverständigen das Grundstück auf 80.000 Kč und das Gebäude mindestens auf 300.000 Kč, also zusammen auf 380.000 Kč geschätzt hätten. Der Beschwerdeführer wandte jedoch in seinem Rekurse gegen den Zahlungsauftrag ein, daß der richtige Veräußerungswert der Preis ist, für den das Haus tatsächlich verkauft wurde, während der in der Eingabe angeführte Preis ganz falsch auf Grund theoretischer Erwägungen angegeben war und nicht in der Absicht, daß sich der Beschwerdeführer damit verpflichte, den richtigen gemeinen Wert des Grundstückes anzugeben; er berief sich zum Belege seiner Angaben auf das Gemeindeamt. Damit hat jedoch der Beschwerdeführer seine Angabe hinsichtlich des Veräußerungswertes, wie sie in der angeführten Eingabe enthalten war, als irrtümlich und mit dem wahren Werte nicht übereinstimmend zurückgenommen und hat darauf bestanden, daß als Veräußerungswert der tatsächliche Kaufpreis angenommen werde.

Nach Ansicht des OVG. kann die Partei ihre irrigen Angaben über die Höhe des Preises oder Wertes, die sie im Veranlagungsverfahren gemacht hat, noch im Instanzenzuge berichtigen, weil das Veranlagungsverfahren bei der Wertzuwachs-

Digitized by Google

abgabe von dem Prinzipe der materiellen Wahrheit beherrscht ist. Da der Beschwerdeführer seine ursprüngliche Angabe hinsichtlich des Veräußerungswertes widerrief und sie als irrig und objektiv unrichtig bezeichnete, hatte die belangte Behörde keine Grundlage dafür, den Veräußerungswert als mit dem Betrage von 380.000 Kč festgestellt anzusehen, und zwar umsoweniger, als das Gemeindeamt den Veräußerungswert selbst mit 180.000 Kč bis 190.000 Kč angab. Es oblag ihm deshalb, den gemeinen Wert mit Beteiligung der Partei festzustellen und dabei auf die im Rekurse enthaltenen Angaben der Partei Bedacht zu nehmen. Dies hat jedoch die belangte Behörde nicht getan, in der Meinung, daß, wenn die Bemessungsbehörde den vom Beschwerdeführer über Aufforderung der Behörde angegebenen gemeinen Wert als Bemessungsgrundlage annahm, hinsichtlich des Veräußerungswertes ein Einverständnis bestehe, das einseitig nicht aufgehoben werden könne. Sie ging demnach von der Ansicht aus, daß die Partei ihren Irrtum hinsichtlich des Preises oder Wertes der Liegenschaft im Instanzenzuge nicht mehr berichtigen könne.

Weil diese Ansicht nicht richtig ist, wie das OVG. bereits in seinem Erkenntnis v. 10. III. 1923, Z. 19.724/22, näher begründete, war die angefochtene Entscheidung gemäß § 7 VG.-Ges. aufzuheben. (Česká adv.)

FINANZRECHTLICHER TEIL.

Allgemeine Erwerbsteuer.

Arch. 166 F. Es ist unzulässig, daß die Erwerbsteuerkommission die von einem anderen Organ der Finanzverwaltung für seine Zwecke ermittelten Daten ihrer Entscheidung zugrunde legt, ohne diese Daten selbständig zu ermitteln oder ohne die Partei von diesem Vorgang zu verständigen. (Erk. v. 15. X. 1926, Z. 16.119/25.)

Der Steuerträger gab in seiner Erklärung an, daß der Bruttoertrag 20% vom Umsatze betrage, also nach Deckung der Regieauslagen ganz und gar unbedeutend sei. Die Kommission der ersten Instanz schrieb die Steuer vor, ohne den Betriebserfolg, das ist den Reingewinn sicherzustellen. Die belangte Behörde bestimmte den Reingewinn, und zwar so, daß sie als Grundlage ihres Urteiles das versteuerte Einkommen der Einkommensteuer für das Jahr 1920 benützte.

Dieses Verfahren der Behörde ist mangelhaft, denn die Bestimmung des Reingewinnes geschah hier ohne Einflußnahme des Steuerträgers, also mit Verletzung der §§ 43 und 45 PStG. Der Umstand, daß der Umsatz und der Reingewinn nach den Steuervorschreibungsakten für die Einkommensteuer angenommen wurden, enthebt die belangte Behörde nicht der Pflicht, mit dem Beschwerdeführer das Verfahren im Sinne der eben zit. Gesetzesvorschriften durchzuführen, und zwar deshalb nicht, weil einerseits der erwähnte Umstand dem Beschwerdeführer nicht mitgeteilt worden war, ihm also die Möglichkeit genommen war, sich gegen dieses Verfahren der Behörde zu verteidigen, andererseits, weil grundsätzlich die Sicherstellung des Organes der einen Steuer (Einkommensteuer) nicht ohne weiteres als Grundlage für die Entscheidung, betreffend eine andere Steuer (Erwerbsteuer) benützt werden kann, denn die vorschreibenden und entscheidenden Organe beider Steuern sind verschieden und auch, wenn der Steuerträger sich gegen das sichergestellte Einkommen bei der Vorschreibung der einen Steuer nicht gewehrt hat, was im vorliegenden Falle auch nicht festgestellt werden kann, würde dieser Umstand nicht ins Gewicht fallen, weil der Steuerträger sein Interesse daran haben kann, warum er diesen Betrag bei dieser Steuer anerkannte (siehe Erk. Boh. Z. 1727).

Deshalb war die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens zu beheben.

Einkommensteuer.

Arch. 167 F. Die Behörde ist verpflichtet, eine abweisliche Entscheidung zu begründen, und sie muß der Partei auch alle Gründe mitteilen, die sie zur Herausgabe einer bestimmten Entscheidung bewogen haben. (Erk. v. 13. X. 1926, Z. 20.195.)

Der Beschwerdeführer wendet in seiner Beschwerde an das OVG. ein, daß der Betrag von 134.097 Kč, den er nur irrtümlich als Einkommen des Jahres 1920 aus dem Verkaufe von Wertpapieren einbekannt hatte, dem steuerpflichtigen Einkommen nicht hätte zugerechnet werden sollen, da der Beschwerdeführer den Beweis angeboten und geführt hat, daß seine Wertpapiere im Jahre 1920 bei der Firma

Digitized by Google

L. & K. deponiert waren, welchem Beweise (Bestätigung der genannten Firma) die belangte Behörde keine Bedeutung beilegte und den sie nicht anerkannte.

In dieser Hinsicht erwog das OVO. folgendes:

Der Beschwerdeführer behauptete in seinem Rekurse bezüglich des Ertrages von den verkauften Wertpapieren n u r, daß bei der Zusammenstellung des Bekenntnisses für das Jahr 1920 durch Versehen ein Irrtum unterlaufen sei, daß dieser Gewinn nur 1459.21 Kč betrage und daß er den übrigen irrtümlich angeführten Verkauf der Wertpapiere bloß kalkuliert, aber nicht durchgeführt habe.

Die belangte Behörde wies den Rekurs in dieser Hinsicht mit der Begründung ab, daß die Ausscheidung des einbekannten Einkommens von 134.096.74 Kč aus dem Verkaufe von Wertpapieren aus dem vom Steuerträger im Rekurs angeführten Grunde deshalb unzulässig sei, weil der Steuerträger diesen Umstand nicht bewiesen hat.

Dieser Teil der angefochtenen Entscheidung wurde dem Beschwerdeführer nicht intimiert, was einen wesentlichen Verfahrensmangel begründet, weil dadurch dem Steuerträger eine erfolgreiche Verteidigung vor dem OVO. erschwert wurde.

Dazu tritt noch folgendes:

Mit Dekret vom 6. VI. 1924 teilte der Vorsitzende der Schätzungskommission dem Beschwerdeführer gewisse konkrete Umstände mit, aus denen die Behörde folgerte, daß die Behauptung des Beschwerdeführers, in der Niederschrift des Bekenntnisses für das Jahr 1920 sei ein Fehler unterlaufen, nicht glaubwürdig sei.

Dieses Dekret befaßte sich auch eingehend mit der Bestätigung der Firma L. & K. vom 5. I. 1920, die der Beschwerdeführer am 29. IV. 1924 vorgelegt hatte, und führte gewisse Gründe an, warum diese Bestätigung nicht als Beweis dafür angesehen werden könne, daß die betreffenden Wertpapiere, aus deren Verkauf das Einkommen als Einkommen des Kalenderjahres 1920 versteuert worden war, noch im Jahre 1920 im Eigentume des Beschwerdeführers gewesen seien.

Der Beschwerdeführer reagierte in seiner Antwort auf diese Vorwürfe und führte bestimmte Umstände an, mit denen er sich bemühte, die Bedenken der Behörde über die Richtigkeit des Inhalts des Rekurses zu entkräften.

Die belangte Behörde wies den Rekurs aus dem Grunde ab, daß die darin enthaltene Behauptung, d. i. daß bei der Niederschrift des Bekenntnisses ein Fehler unterlaufen sei, nicht bewiesen sei.

Damit hat die belangte Behörde klar ausgesprochen, daß sie trotz der Entgegnung des Steuerträgers auf ihrem Standpunkt beharre und die vorgelegte Bestätigung der Firma L. & K. nicht als Beweis ansehe und daß der Beschwerdeführer auch durch den weiteren Inhalt seiner Entgegnung die Bedenken der Behörde nicht widerlegt habe.

Dann aber war es die Pflicht der belangten Behörde, diesen ihren Standpunkt der Partei mitzuteilen, und zwar entweder vor der Herausgabe ihrer Entscheidung oder aber wenigstens in der angefochtenen Entscheidung selbst, und ihr so eine ordentliche Verteidigung entweder im Administrativverfahren oder wenigstens in der Beschwerde vor dem OVG. zu ermöglichen.

In diesem Sinne aber enthält die angefochtene Entscheidung gar keinen Ausspruch.

So, wie die angefochtene Entscheidung der Partei intimiert wurde, leidet sie an einem wesentlichen Verfahrensmangel, da dem Beschwerdeführer der darin enthaltene Grund der Abweisung nicht mitgeteilt wurde, andererseits enthält aber die angefochtene Entscheidung so, wie sie von der belangten Behörde herausgegeben wurde, einen darin bestehenden wesentlichen Verfahrensmangel, daß sich die belangte Behörde überhaupt nicht geäußert hat, warum sie die vorgelegte Bestätigung der Firma L. & K. nicht als Beweis ansehe und warum sie der Meinung sei, daß der Beschwerdeführer durch seine Entgegnung auf das Dekret vom 6. VI. 1924 die Bedenken der Behörde nicht zerstreut hat.

Wegen dieser wesentlichen Verfahrensmängel war die angefochtene Entscheidung — soweit es sich um das Einkommen von 134.096.74 Kč aus dem Verkaufe von Wertpapieren handelt — nach § 6 VG.-Ges. aufzuheben.

Die Beschwerde erblickt einen weiteren Verfahrensmangel darin, daß die belangte Behörde auf die im Administrativverfahren geltend gemachten Einwendungen der Posten von 880 Kč und 1440 Kč (Unterstützung und Erhaltung des Vaters) nicht reagiert hat.

Digitized by Google

Die belangte Behörde hat den Rekurs in dieser Hinsicht deshalb abgewiesen, weil die betreffenden Posten nicht abzugsfähig sind, da sie nicht gemäß § 157 PStG. beim Beschenkten versteuert worden waren.

Dieser Grund war aber dem Beschwerdeführer überhaupt nicht mitgeteilt worden, wodurch ihm die Verteidigung vor dem OVG. unmöglich gemacht wurde, wie ja ganz deutlich aus dem Inhalte der Beschwerde hervorgeht.

So, wie die angefochtene Entscheidung der Partei intimiert wurde, leidet sie, soweit es sich um die erwähnten zwei Posten handelt, an einem wesentlichen Verfahrensmangel und sie war daher auch in diesem Sinne nach § 6 VG.-Ges. aufzuheben.

Gebühren (Slowakei).

Arch. 168 F. Gegen die Entscheidung, wonach eine Berufung in Gebührenangelegenheiten als verspätet zurückgewiesen wird, geht der administrative Rechtsmittelweg bis an das Finanzministerium, bzw. an die Generalfinanzdirektion. (Erk. v. 15. I. 1927, Z. 25671.)

In der angefochtenen Entscheidung sind zwei Aussprüche enthalten. Einerseits wurde dem rechtzeitig überreichten Rekurse der Partei vom 3. IV. 1924 stattgegeben, andererseits die meritorische Verhandlung über die Ergänzung zu diesem Rekurse vom 13. XII. 1924 aus dem Grunde seiner verspäteten Überreichung abgewiesen.

Die Beschwerde zielt mit ihren Einwendungen nur gegen diesen zweiten Ausspruch der belangten Behörde. Nach § 5 VG.-Ges. ist eine Beschwerde an das OVG. erst dann zulässig, wenn eine Angelegenheit im administrativen Rechtszuge in der letzten Instanz erledigt wurde und wenn sie gegen den Ausspruch dieser letzten Instanz gerichtet ist.

Das OVG. mußte sich deshalb vor allem von Amts wegen über die Frage klar werden, ob die angefochtene Entscheidung eine solche der letzten Instanz darstellt. Nach den §§ 32 und 34 des Ges. Art. XXXIV:1881 entscheidet über Berufungen in Angelegenheiten der im § 1 dieses Gesetzes angeführten direkten Gebühren, sowie über Rechtfertigungsgesuche die Finanzdirektion, gegen deren Entscheidungen nur die Beschwerde an das ehemalige ungarische Finanzverwaltungsgericht zulässig war (siehe auch § 1. Z. 3 und § 4 des Ges. Art. XLIII:1883).

Dabei unterscheidet das Gesetz nicht, ob der Berufung aus meritorischen oder formellen Gründen nicht stattgegeben wurde (also auch aus dem Grunde, daß die Berufung zu spät überreicht wurde). Der Ges. Art. XXVIII:1889 ließ aber die Beschwerde an das ehemalige ungarische Finanzverwaltungsgericht nur gegen folgende Entscheidungen der Finanzdirektionen in Gebührensachen zu:

1. Durch welche über die Abschreibung oder die Rückstellung der Gebühr aus den in dieser Bestimmung angeführten Gründen entschieden wurde (§ 12. III, a, zit. Ges.);

2. durch welche ein Rechtfertigungsgesuch abgewiesen wurde (§ 12. III. b);

3. durch welche (in II. Instanz) über die Gesetzlichkeit und Richtigkeit der nach dem II. Hauptstücke dieses Gesetzes bemessenen Gebühren (§§ 17 bis 21) oder über die Gesetzlichkeit und Richtigkeit der Gebührenstrafen (§ 12, III. c) entschieden wurde.

Aus dem Wortlaute der zit. Punkte a, b, c des Abs. III und aus Abs. IV dieses Paragraphen ist ersichtlich, daß in allen übrigen Fällen, also auch, insofern die Finanzdirektion die Berufung als verspätet abwies, gegen die Entscheidung der Finanzdirektion eine Berufung an das Finanzministerium zulässig war.

Dieser Rechtszustand erfuhr eine Änderung durch § 81. Z. 3. des Ges.Art. XXVII: 1896, wodurch an Stelle des ungarischen Finanzverwaltungsgerichtes das ungarische Verwaltungsgericht organisiert wurde, in der Richtung, daß, wie das OVG. mit dem Erk. v. 16. XII. 1926, Z. 24451, aussprach, gegen eine Entscheidung der Finanzdirektion, durch welche das Rechtfertigungsgesuch abgewiesen wurde (§ 12. III. b. Ges.Art. XXVIII:1899) eine Beschwerde an das ungarische VG. nicht zulässig war. Demgegenüber wurde aber an dem durch Ges.Art. XXVIII:1889 geschaffenen Zustande hinsichtlich der Zulässigkeit der Berufung an das Finanzministerium gegen eine Entscheidung der Finanzdirektion, durch welche eine Berufung gegen die durch die Steuerämter in Gebührensachen nach dem II. Hauptstücke des Ges.Art. XXVIII:1889 ergangenen Zahlungsaufträge abgewiesen wurde, nichts geändert.

Digitized by Google

Der geschilderte Rechtszustand wurde dann auch durch die Bestimmung des § 25, Z. 3, des Ges.Art. LIII:1912 in Gültigkeit gelassen, welcher zwar die formelle Bestimmung des § 12 des Ges.Art. XXVIII:1889 aufhob, aber sie durch die Bestimmung ersetzte, daß gegen die Entscheidungen der Finanzdirektionen, gegen die keine Beschwerde an das ung. V.G. nach Ges.Art. XXVI:1896 und auch keine Berufung an die Steuerkommission des Administrativ-Ausschusses (diese Berufung kommt in Gebührenangelegenheiten überhaupt nicht in Betracht) zulässig ist, beim Finanzministerium Berufung eingelegt werden kann.

Durch die Errichtung des OVG. durch das Gesetz v. 2. XI. 1918, Slg. Nr. 3, für sämtliche Gebiete des tschechoslowakischen Staates trat eine Änderung im geschilderten Rechtsstande nur insoweit ein, als an die Stelle des ung. V.G. das OVG. trat. In der Reihenfolge der Verwaltungsinstanzen trat aber durch die Errichtung des OVG. überhaupt keine Änderung ein, denn weder das zit. Gesetz Slg. Nr. 3 ex 1918 noch das Gesetz v. 22. X. 1875, RGBl. 36 v. J. 1876 enthalten eine Bestimmung über den Instanzenzug der Verwaltungsinstanzen.

Aus diesen Erwägungen geht also hervor, daß gegen die Entscheidung der Finanzdirektion, durch welche die Berufung als verspätet abgewiesen wurde, die Berufung an die oberste Verwaltungsbehörde zulässig ist, also an das Finanzministerium, bzw. mit Rücksicht auf die Verordnung des für die Verwaltung der Slowakei bevollmächtigten Ministers v. 30. XII. 1918, Slg. Nr. 12 ex 1919, die Generalfinanzdirektion für den Fall, daß das Finanzministerium sich die Entscheidung über solche Berufungen nicht vorbehalten hat. Die belangte Behörde hat demnach mit Unrecht ihre teilweise angefochtene Entscheidung als letzte Entscheidung im Sinne § 5 VG.-Ges. bezeichnet, wodurch die Partei in einen wesentlichen Irrtum geführt und ihr die ordentliche Rechtsverteidigung durch Einbringung einer weiteren Berufung an die letzte administrative Instanz unmöglich gemacht wurde. Deshalb war die angefochtene Entscheidung, soweit durch sie die Berufung als verspätet zurückgewiesen wurde, wegen mangelhaften Verfahrens gemäß § 6, Abs. 2, VG.-Ges. zu beheben.

Rechtssätze der amtlichen Sammlungen.

Oberstes Gericht.

Sammlung des Justizministeriums.

ZIVILRECHTLICHER TEIL.

JM. 583 Z. Die Rekursfrist gegen die genehmigte Berechnung der Beiträge der Mitglieder einer Genossenschaft (§ 9, Abs. 2, Vdg. vom 21. März 1918, RGBl. 105) läuft von dem Tage der Anschlagung des Beschlusses an der Tafel des Gerichtes, bei welchem der Konkurskommissär seinen Amtssitz hat. (Entsch. v. 16. XI. 1926, R I 956/26.)

JM 584 Z. Auch einer solchen letzten Willenserklärung, welcher die Formerfordernisse mangeln und die daher ungültig ist, kann durch Anerkennung seitens der Beteiligten oder Verjährung dauernde Wirksamkeit verschafft werden. (Entsch. v. 15. XII. 1926, R I 1005/26.)

JM. 585 Z. Das Registergericht kann auch die Änderungen der Statuten von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, welche bereits im Genossenschaftsregister eingetragen sind, anordnen, wenn diese den Grundsätzen des Genossenschaftsgesetzes widersprechen. — Der Vorbehalt der Statuten, daß der Vorstand der Genossenschaft ohne Angabe von Gründen eine sich als Mitglied anmeldende Person zurückweisen kann, ist zulässig. (Entsch. v. 28. XII. 1926, R I 938/26.)

JM. 586 Z. Unter dem „Untergang der Sache" gemäß § 1291 abGB. muß jeder Versicherungsfall verstanden werden. Voraussetzung für die Ungültigkeit des Versicherungsvertrages im Sinne des zit. § 1291 ist Arglist; der Versicherer kann sich wissentlich zum Ersatz des bereits entstandenen Schadens verpflichten. (Entsch. v. 12. I. 1927, Rv I 825/26.)

JM. 587 Z. Durch die Klage nach § 35 EO. können Umstände geltend gemacht werden, durch welche der exekutiv eingetriebene Anspruch aufgehoben wird, dagegen kann durch sie nicht die Beseitigung des Exekutionstitels erzielt werden. — Das Urteil,

Digitized by Google

durch welches die Trennung der Ehe aus dem Verschulden der Ehegattin ausgesprochen wird, hebt an und für sich noch nicht einen früher abgeschlossenen Vergleich über die Bezahlung von Alimenten an die Ehegattin auf. (Entsch. v. 13. I. 1927, Rv II 709/26.)

JM. 588 Z. Der frühere Eigentümer des versteigerten Hauses hat keinen Anspruch auf den Aufschub der exekutiven Wohnungsräumung im Sinne des Gesetzes vom 31. März 1925, Slg. 51. (Entsch. v. 17. I. 1927, R I 1165/26.)

JM. 589 Z. § 5, Abs. 4 und 5, des Ges. vom 12. August 1921, Slg. 329, gilt auch für Fälle der Finanzwirtschaft der Gemeinden aus der Zeit vor dem Wirksamkeitsbeginne dieses Gesetzes. (Entsch. v. 18. I. 1927, Rv II 389/26.)

JM. 590 Z. Der Unterschied zwischen einem Schiedsvertrag und dem Vertrage über einen Schätzmann liegt darin, daß der erstere eine streitige Angelegenheit oder die Möglichkeit eines Prozesses und ferner voraussetzt, daß sich die Parteien dessen bei Abschluß des Vertrages bewußt waren oder bewußt sein konnten. — Ein Advokat kann mit seinem Klienten vereinbaren, daß die Entlohnung durch einen Schätzmann festzusetzen ist. (Entsch. v. 20. I. 1927, Rv I 1042/26.)

JM. 591 Z. Die Kundmachung des Magistrates der Hauptstadt Prag vom 28. April 1903, daß bei Glatteis oder Schneefall in der Nacht die Reinigung und Bestreuung der Gehsteige zeitlich früh, spätestens bis 8 Uhr vormittags, durchgeführt sein muß, befreit nicht von der privatrechtlichen Verpflichtung (§ 1297 abGB.), auch vor dieser Stunde für die Sicherheit der Passanten zu sorgen. (Entsch. v. 20. I. 1927, Rv I 1547/26.)

Sammlung des Obersten Gerichtes.

ZIVILRECHTLICHER TEIL.

5881 Z. Das Recht zum Rekurse gegen den Verteilungsbeschluß ist von einem vorherigen Widerspruche bloß dann abhängig, wenn der tatsächliche Bestand irgend einer Anmeldung durch Bestreitung der den Anspruch auf Zuweisung begründenden Tatsachen oder durch Anführung von ihn aufhebenden Tatsachen angefochten wird.

Es widerspricht nicht der Vorschrift des § 14 Gr. G., wenn die Zinsen (und Verzugszinsen) einer Kautionsforderung bloß mit einem gewissen Prozentsatze ohne Angabe eines bestimmten Höchstbetrages eingetragen wurden. (Entsch. v. 25. III. 1926, R I 180/26.)

5882 Z. Dem Ersteher steht das Rekursrecht gegen den Verteilungsbeschluß zu, insofern durch diesen seine Interessen berührt wurden.

Bedeutung der mündlichen Vereinbarung gemäß § 212 EO. Sie kann nicht durch abgesonderte Einvernahme der Parteien ersetzt werden.

Für den Zinsfuß des Deckungskapitals (§ 219 EO.) ist die Höhe maßgebend, die bei der Anstalt erreichbar ist, bei welcher das Kapital gemäß den §§ 236 und 77 EO. anzulegen sein wird. Eine Änderung des Zinsfußes gereicht dem Ersteher weder zum Vorteile noch zum Nachteile. (Entsch. v. 25. III. 1926, R I 183/26.)

5883 Z. Eine Exekution durch Pfändung des Anspruches auf Verrechnung der Forderung des Verpflichteten gegen den Drittschuldner ist unzulässig. (Entsch. v. 25. III. 1926, R I 186/26.)

5884 Z. Ein bei einem staatlichen Polizeikommissariate abgeschlossener Vergleich ist ein Exekutionstitel nach § 1, Z. 15, EO.

Das Gericht muß von selbst prüfen, ob alle Voraussetzungen des § 7 EO. für die Bewilligung der Exekution gegeben sind.

Der Gegenstand ist genügend bestimmt, wenn über seine Identität zwischen den Parteien kein Zweifel besteht.

Bei der Räumung von Räumlichkeiten nach § 349 EO. brauchen zur genauen Bezeichnung des Umfanges der Leistung im Bewilligungsbeschlusse nicht auch die wegzuschaffenden beweglichen Sachen angeführt zu werden. (Entsch. v. 25. III. 1926, R I 204/26.)

5885 Z. Konnte die Bank die fremde Valuta für ihren Kommittenten nicht durch Ankauf beschaffen und hat sie sich mit ihm dahin geeinigt, daß sie ihm die fremde Valuta bis zur effektiven Zuweisung durch das Bankamt borge, so handelt es sich um ein Darlehen und der Kommittent ist verpflichtet, von dem geliehenen Betrage Zinsen zu zahlen. Es ist irrelevant, daß der Kommittent einen Betrag in Kč

Digitized by Google

zur Deckung der geliehenen fremden Valuta erlegt hat. Inwiefern in dem Verhalten des Kommittenten eine Zustimmung zur Zahlung von Zinsen zu erblicken ist. Die Bank ist berechtigt, von der geliehenen fremden Valuta sogar bis 15% Zinsen zu verlangen. (Entsch. v. 25. III. 1926, Rv I 2050/25.)

5886 Z. Bei der exekutiven Versteigerung nach § 352 EO. kann in den Versteigerungsbedingungen dem verpflichteten Miteigentümer ohne seine Zustimmung nicht die Verpflichtung zur Depurierung der auf seinem idealen Anteile haftenden nicht übernommenen Lasten auferlegt werden, es können nur solche Bedingungen genehmigt werden, durch die in die Rechte des verpflichteten Miteigentümers nicht eingegriffen wird. (Entsch. v. 25. III. 1926, R II 10/26.)

5887 Z. Die bücherlich angemerkte Verbindlichkeit des Eigentümers einer Hypothek gemäß § 469 a) abGB., die Hypothek löschen zu lassen, steht der Zession der noch nicht erloschenen Forderung nicht im Wege. Der übernommene Schuldner hat auf die Zession der Forderung keinen Einfluß. (Entsch. v. 25. III. 1926, R II 61/26.)

5888 Z. In dem Verfahren wegen pfandweiser Beschreibung der eingebrachten Fahrnisse gilt die achttägige Rechtsmittelfrist. Es ist irrelevant, ob um die pfandweise Beschreibung selbständig angesucht oder das Gesuch mit der Klage auf Bezahlung des Zinses verbunden wurde. (Entsch. v. 30. III. 1926, R I 225/26.)

5889 Z. Wenn eine unvollständige Klagebeantwortung eingebracht wurde, die bloß eine allgemeine Bestreitung der Klagebehauptung mit dem Antrage enthält, daß die Klage abgewiesen werde, kann kein Versäumungsurteil gefällt werden. (Entsch. v. 30. III. 1926, R I 226/26.)

5890 Z. War die Partei verpflichtet, einen Schiedsrichter namhaft zu machen, hat sie dies aber nicht getan, so kann von ihr nicht Erfüllung im Rechtswege verlangt werden, sondern der Schiedsrichter wird auf Antrag von dem Gerichte bestellt. Mittels Klage kann aber die Herausgabe der Belege an den Schiedsrichter von der Partei verlangt werden, die den Schiedsrichter zu bestellen hatte. (Entsch. v. 30. III. 1926, R I 248/26.)

5891 Z. Auf ein Grundstück, das der Verpflichtete nach dem Gesetze v. 27. V. 1919, Slg. Nr. 318, erworben hat, kann ohne Einwilligung des staatl. Bodenamtes während der Zeit des Art. X, Z. 4, des Ges. v. 15. IV. 1920, Slg. Nr. 311, keine Exekution durch Zwangsversteigerung geführt werden.

Wurde die Exekution trotzdem bewilligt, so ist das staatl. Bodenamt zur Beschwerde berechtigt. (Entsch. v. 30. III. 1926, R I 261/26.)

5892 Z. Übt der Pächter den Besitz aus, den der Verpächter auf ihn mit der Benutzung des verpachteten Objektes (Grundstückes) übertragen hat, so kommt dieser Besitz dem Verpächter wie sein eigener Besitz zugute. Der Besitz der Ausübung des Rechtes durch den Pächter ist jedoch keine Fortsetzung des ehemaligen Besitzes der Eigentümer, wenn der Pächter den Besitz infolge seines Rechtes ausübt.

Die gerichtlich zuerkannte Dienstbarkeit des Weges berechtigt auch zur Benützung des Weges für die gepachteten Grundstücke, sofern es sich nicht um eine unzulässige Erweiterung der Dienstbarkeit handelt.

Dadurch, daß das Haus, zu dessen Gunsten eine Wegeservitut zuerkannt wurde, abgebrannt ist, erlischt die Dienstbarkeit nicht. (Entsch. v. 30. III. 1926, Rv I 1481/25.)

5893 Z. Zum Begriffe der Differenzgeschäfte.

Es handelt sich nicht um Differenzgeschäfte, wenn die Wertpapiere bei der Bank für den Kommittenten aufbewahrt wurden (die Bank die Dividenden behob und die Coupons verwertete) und der Kommittent die Wertpapiere bei der Bank jederzeit gegen Bezahlung des Saldos beheben konnte. (Entsch. v. 30. III. 1926, Rv I 1823/25.)

5894 Z. Die Vorschrift des § 21 Konk. Ord. greift nicht Platz, wenn auch nur eine Partei gehörig und vollständig erfüllt hat. Hat der Kridatar erfüllt, so tritt seine Konkursmasse in den Vertrag ein und hat den Anspruch auf die schuldige Gegenleistung, hat der zweite Kontrahent erfüllt, so hat er seine Forderung zum Konkurse anzumelden. Ist eine Sache auf Raten unter Vorbehalt des Eigentums bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises verkauft worden und war zur Zeit der Konkurseröffnung noch nicht der ganze Kaufpreis bezahlt, so war zur Zeit der Konkurseröffnung der Vertrag von keiner der Parteien erfüllt. Ist der Konkursmasseverwalter von dem Vertrage zurückgetreten, so ist der andere Teil berechtigt, die Herausgabe der

Digitized by Google

Sache gegen Rückstellung der Kaufpreisraten nach Abzug des Ersatzes eines allfälligen Schadens zu verlangen. Sein Anspruch auf Schadenersatz ist allerdings eine Konkursforderung, verringert sich aber um soviel, als er früher an Raten erhalten hat. Nur wenn der Anspruch durch die Raten nicht voll gedeckt wäre, müßte der Rest zum Konkurse angemeldet werden. Es handelt sich hierbei nicht um eine besondere Begünstigung des anderen Teiles. (Entsch. v. 30. III. 1926, Rv I 2022/25.)

5895 Z. Scheidung von Tisch und Bett.

Auch hinsichtlich des dem Trennungsgrunde nach § 13, lit. b), des Trennungsges. entsprechenden Scheidungsgrundes erlischt das Recht auf Scheidung durch Verzeihung. Die Verzeihung ist in dem längeren Zusammenleben nach Verbüßung der Strafe und in der Einbringung eines Gnadengesuches durch den Ehegatten des Bestraften zu erblicken. (Entsch. v. 30. III. 1926, Rv I 2101/25.)

5896 Z. Wurde der Vertrag, mit dem eine der Beschlagnahme unterliegende Liegenschaft verkauft wurde, unter Vorbehalt der Genehmigung durch das staatl. Bodenamt abgeschlossen, so ist es für die Frage der Erteilung dieser Genehmigung irrelevant, daß das staatl. Bodenamt vorher dem Verkäufer direkt die Weisung gegeben hat, das Grundstück einem bestimmten Käufer zu verkaufen, und daß beim Abschlusse des Vertrages der vom staatl. Bodenamte eingesetzte Verwalter des Großgrundbesitzes mitgewirkt hat.

Solange die Genehmigung vom staatlichen Bodenamte nicht erteilt wurde, ist der Vertrag auch zwischen den Parteien nicht wirksam, er ist nicht existent. Wurde der Kaufpreis bezahlt, so ist der Käufer berechtigt, ihn zurückzuverlangen, selbst wenn über die Genehmigung noch nicht endgültig entschieden wurde und dem Verkäufer gegen die Nichtgenehmigung noch das Beschwerderecht zustand. (Entsch. v. 30. III. 1926, Rv I 2127/25.)

5897 Z. Es handelt sich nicht um ein Schenkungsversprechen, wenn einer Frauensperson eine Leistung versprochen wurde, mit der sich der Versprechende seiner Verpflichtungen gemäß § 1328 abGB. entledigen wollte. (Entsch. v. 30. III. 1926, Rv I 261/26.)

Oberstes Verwaltungsgericht.

ADMINISTRATIVRECHTLICHER TEIL.

5601 A. Lehrpersonen: Ein Aushilfslehrer, der nach Ableistung von zehn Monaten des Schuljahres entlassen wurde und im Sinne des Abs. 2 des Art. IX des Gesetzes v. 13. VII. 1922, Slg. Nr. 251, eine Remuneration für die Ferien erhalten hat, ist selbst dann nicht verpflichtet, diese Remuneration zurückzuerstatten, wenn er gleich nach der Entlassung aus dem Schuldienste in den staatlichen Steuerdienst eingetreten ist. (Erk. v. 24. IV. 1926, Z. 8535.)

5602 A. Lehrpersonen (Slowakei): Besteht der Anspruch städtischer Lehrer auf Deputatholz gegenüber der Stadt weiter, trotzdem diese Lehrer staatliche Lehrer geworden sind? (Erk. v. 24. IV. 1926, Z. 8780.)

5603 A. Konskriptionsangelegenheiten. — Gemeindeautonomie: Unter dem amtlichen Namen einer Gemeinde gemäß § 11 des Ges. Nr. 266/1920 und gemäß der Vdg. Nr. 423/1921 ist — solange für die Gemeinde nicht vom Ministerium des Innern ein amtlicher Name gemäß § 1 des zit. Ges. festgesetzt und kundgemacht wurde — auch der bis dahin tatsächlich gebrauchte Name zu verstehen. (Erk. v. 26. IV. 1926, Z. 9533/25.)

5604 A. Staatsbeamte: Ein Staatsbeamter, der das 60. Lebensjahr und das 35. Dienstjahr vollendet hat, kann in die durch das Gesetz v. 19. II. 1907, RGBl. Nr. 34, neu geschaffenen Gehaltsstufen auch in dem Falle nicht vorrücken, wenn er unter der Herrschaft des Gesetzes v. 15. IV. 1873, RGBl. Nr. 47, in den Staatsdienst eingetreten ist. (Erk. v. 26. IV. 1926, Z. 8672.)

5605 A. Staatsbedienstete: Die Anwendung des Abs. 1 des § 8 des Ges. Nr. 287/24 ist bei jenen Staatsbediensteten ausgeschlossen, die vor dem Inkrafttreten dieser Vorschrift, d. h. vor dem 1. I. 1925 bereits auf Grund eines rechtskräftigen individuellen Verwaltungsaktes das Recht auf teilweise Befreiung von den Pensionsbeiträgen nach dem letzten Absatze des Art. IV. des Ges. Nr. 2/1920, bzw. Abs. 2 des § 9 des Ges. Nr. 394/1922 erworben haben, insoweit sie durch Aufhebung dieser

Digitized by Google

Befreiung in ihren bisherigen gesamten Aktivitätsbezügen, die bisher richtig bemessen waren, verkürzt werden würden. (Erk. v. 26. IV. 1926, Z. 8673.)

5606 A. Gemeindeautonomie. — Bezirksautonomie. — Verfahren vor dem OVG.: I. Die Bezirksverwaltungskommission des Bezirkes, dessen Grenze durch die Grenzänderung einer Gemeinde geändert wird, ist zur Beschwerde an das OVG. gegen die Bewilligung dieser Änderung legitimiert. — II. Über die Verpflichtung der Regierung, die beabsichtigte Grenzänderung einer Gemeinde vorher kundzumachen. (Erk. v. 26. IV. 1926, Z. 8926.)

5607 A. Schulwesen. — Staatsbedienstete (Slowakei): Über die Ansprüche der Witwe eines gew. aus Staatsmitteln gezahlten Professors eines evangelischen Gymnasiums, der nach dem Umsturze durch den Minister für die Slowakei aus dem Dienste entlassen und später zum vertragsmäßigen Professor an tschsl. Staatsschulen bestellt wurde, auf Versorgungsgenüsse gegenüber dem tschsl. Staate. (Erk. v. 27. IV. 1926, Z. 4950.)

5608 A. Baurecht. — Administrativverfahren: Nach dem Baustatute Nr. 13.573/1903 für das Komitat Gemer-Malohont kann das Bezirksamt als Baubehörde seine Entscheidung über die nachgesuchte Baubewilligung nicht bis zur rechtskräftigen Entscheidung der ordentlichen Gerichte über die von dem Anrainer bei der Baukommission erhobenen privatrechtlichen Ansprüche aufschieben. (Erk. v. 27. IV. 1926, Z. 8446.)

5609 A. Kultusangelegenheiten (Slowakei): Über die Patronatslasten. (Erk. v. 27. IV. 1926, Z. 8866.)

5610 A. Marken: Die Farbe des Untergrundes der Marke (der Umhüllung der Ware) hat an und für sich keine entscheidende Bedeutung für die Beurteilung der Ähnlichkeit einer Marke gemäß § 3 der Markennovelle. (Erk. v. 27. IV. 1926, Z. 8875.)

5611 A. Gemeindeautonomie. — Baurecht: Die Kommissionsgebühr gemäß § 2, lit. e), der Vorschrift für die Einhebung der Gemeindebaugebühren (Anlage I zur Reg. Vdg. v. 27. IV. 1922, Slg. Nr. 143) kann für einen behufs Anweisung des Platzes zur Ablagerung des Baumateriales an einem öffentlichen Platze abgehaltenen Lokalaugenschein nicht auferlegt werden, wenn es sich bloß um die Durchführung baulicher Reparaturen gemäß § 29 der Bauordn. für Böhmen handelt. (Erk. v. 27. IV. 1926, Z. 8910.)

5612 A. Straßen (Böhmen): Welche Straßen sind als Bezirksstraßen anzusehen? (Erk. v. 28. IV. 1926, Z. 8804.)

5613 A. Wege. — Gemeindeautonomie. — Administrativverfahren: I. Ein steuerzahlender Bürger ist zur Anfechtung des Beschlusses der Gemeindevertretung, betreffend die Auflassung eines öffentlichen Weges, aus dem Grunde, daß die Auflassung unzweckmäßig ist und der Gemeinde Kosten für die Herstellung einer Ersatzkommunikation bereitet, legitimiert. — II. Einem Adjazenten, beziehungsweise Grundbesitzer, für den ein bestimmter öffentlicher Weg den einzig möglichen Zutritt zu seinem Grundstücke bildet, kann nicht die Legitimation abgesprochen werden, im Verwaltungswege den Beschluß der Gemeindevertretung, mit dem dieser Weg als öffentlicher Weg aufgelassen wurde, anzufechten. — III. Eine Ortschaft als solche hat — ohne besonderen Rechtstitel — keinen Anspruch darauf, daß ein vor allem den Interessen ihrer Ortsinsassen dienender öffentlicher Gemeindeweg als öffentlicher Weg erhalten werde. — IV. Über die Bedingungen der Auflassung eines öffentlichen Gemeindeweges. (Erk. v. 28. IV. 1926, Z. 8876.)

5614 A. Staatsbedienstete: Der ehemaligen Ehegattin eines Staatsbediensteten, deren Ehe getrennt wurde, steht kein Anspruch auf die Witwenpension zu. (Erk. v. 29. IV. 1926, Z. 9091.)

5615 A. Kultusangelegenheiten. — Verfahren vor dem OVG. (Slowakei): Ein katholischer Bischof in der Slowakei ist in dieser seiner Eigenschaft nicht zur Beschwerde an das OVG. gegen die Entscheidung des Referates des Ministeriums für Schulwesen und Volkskultur legitimiert, mit der einem Seelsorger die Bezüge vom Staate verweigert wurden. (Erk. v. 30. IV. 1926, Z. 4591.)

5616 A. Versammlungsrecht (Slowakei): Öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder Versammlung in einem geschlossenen Raume? (Erk. v. 30. IV. 1926, Z. 5091.)

5617 A. Staatsbedienstete. — Schulwesen: I. Hat ein dienstliches Dekret in jeder Richtung den Charakter einer der Rechtskraft fähigen Entscheidung? — II. Über

Digitized by Google

die Quartiergelder der Direktoren der Staatsgewerbeschulen. (Erk. v. 30. IV. 1926, Z. 5996.)

5618 A. Enteignung: I. Unter der Herrschaft des Ges. Nr. 35/1923 kann sich der Eigentümer eines Grundstückes, das für den Bau eines für ein öffentliches Bedürfnis bestimmten Gebäudes enteignet werden soll, der Enteignung nicht dadurch entziehen, daß er ein anderes zur Enteignung geeignetes Grundstück in der Gemeinde anbietet. — II. Über die Bedingungen der Enteignung eines Grundstückes für einen Zubau. (Erk. v. 30. IV. 1926, Z. 6571.)

5619 A. Staatsbedienstete. — Gendarmerie. — Verfahren vor dem OVG.: Eine vor dem 1. I. 1923 angefallene Teuerungszulage für ein Kind, das das 18. Lebensjahr überschritten hat, kann nach diesem Tage bloß beansprucht werden, wenn das Kind geistig oder körperlich krank und infolgedessen gänzlich erwerbsunfähig ist. Diese Frage ist eine Tatfrage, die nur in den Grenzen des § 6 VG.-Ges. überprüft werden kann. (Erk. v. 30. IV. 1926, Z. 8993.)

5620 A. Staatsbedienstete: I. Welcher Unterschied besteht zwischen einer Dienst- und einer Naturalwohnung? — II. Ist mit einer Dienstwohnung auch unentgeltliche Beheizung, Beleuchtung u. dgl. verbunden? (Erk. v. 30. IV. 1926, Z. 9166.)

5621 A. Schulwesen: Der Ausspruch, betreffend die Ausschließung eines Kindes vom Besuche einer öffentlichen Volksschule in Mähren gemäß § 20 des Ges. v. 27. XI. 1905, LGBl. Nr. 4 v. J. 1906, gilt, wenn darin nicht das Gegenteil festgesetzt ist, ohne zeitliche Beschränkung. (Erk. v. 30. IV. 1926, Z. 9167.)

FINANZRECHTLICHER TEIL.

2817 F. Dienstvertragsgebühren: Die von der Versicherungsanstalt einem Agenten erteilte Vollmacht, gegen ein Entgelt in Provisonsform für sie die Versicherungsbeiträge und Gebühren in Empfang zu nehmen, in ihrem Namen die versicherten Objekte zu besichtigen und ihre Interessen gerichtlich und außergerichtlich zu wahren, ist ein Bevollmächtigungsvertrag im Sinne der Tar. P. 117/27 des Geb. Ges. (Erk. v. 18. XI. 1925, Z. 18.406.)

2818 F. Rentensteuer: I. Der Betrag, den die Mutter auf Grund eines Vertrages von ihrem Sohne für den Verzicht auf ein Nutzgenußrecht an einem Hause erhält, unterliegt als Rente der Rentensteuer. — II. Die Rentensteuerbefreiung gemäß § 125, Z. 7, PStG. kann nicht in Anspruch genommen werden, wenn von der Partei nicht die Berufung gegen die Festsetzung des Einkommens für die Einkommensteuer eingebracht wurde, von welchem die Behörde bei Beurteilung des Steuerminimums ausgegangen ist. (Erk. v. 18. XI. 1925, Z. 21.818.)

2819 F. Besondere Erwerbsteuer: Die Abschreibung des Idealwertes des guten Rufes der gekauften Unternehmung, die zu Lasten der späteren Jahre behufs Richtigstellung des für das Unternehmen in Rechnung gestellten hohen Preises auf den tatsächlichen Wert desselben durchgeführt wurde, ist nicht als Korrektur der hohen Bilanzierung aus früheren Jahren eine Abzugspost im Sinne des § 95, lit. f), PStG. (Erk. v. 18. XI. 1925, Z. 21.819.)

2820 F. Kriegssteuer: Bei einem Steuerpflichtigen, der zu Beginn des J. 1918 in Wien wohnte und im Laufe des J. 1918 seinen Wohnsitz in das Gebiet der Tschsl. Republik verlegt hat, woselbst er schon vorher unbewegliches Vermögen besaß, unterliegt der Kriegssteuer f. d. J. 1918 sein gesamtes i. J. 1918 erzieltes Einkommen — soweit nicht der Vertrag zwischen der Tschsl. Republik und Österreich Slg. Nr. 414 ex 1922 in Betracht kommt. (Erk. v. 18. XI. 1925, Z. 21.923.)

2821 F. Rechnungsgebühr (Karpathorußland): I. Die Warenverzeichnisse, die ein Geschäftsmann seinen einzelnen Abnehmern über die ihnen gelieferten Waren ausstellte und in denen er dem betreffenden Abnehmer die Höhe der ihm aus dieser Lieferung entstandenen Forderung mitteilte, unterliegen der Gebühr nach der ung. Tar. Post 84 B 2. — II. Für die Gebührenpflicht dieser Urkunden ist es irrelevant, daß den Abnehmern außerdem noch andere Urkunden ausgestellt wurden, die auch die Höhe der Forderung aus der Lieferung mitteilten. — III. Die auf „Gesellschaften und Anstalten" sich beziehende bedingte Gebührenbefreiung nach der ung. Tar. P. 79 b) kann nicht auf Unternehmungen von Einzelpersonen ausgedehnt werden. — IV. Die Angabe des Preises des Bieres in den „Bestätigungen" der Brauerei für die Abnehmer gehört nicht zu ihrem nach den speziellen Vorschriften zur Steuerkontrolle notwendigen Inhalte im Sinne der ung. Tar. P. 79 f). (Erk. v. 19. XI. 1925, Z. 21.117.)

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck u. Verlag von Heinr. Mercy Sohn.

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER, DR. ARTHUR STEINER.

Jahrgang IX. PRAG, 14. Mai 1927. Nummer 7. (Bogen 24—28.)

INHALT:

Slg. Nr.		Seite
41.	Konskription der Guthaben bei der Wiener Postsparkasse	369
42.	Umsatzsteuer bei der Einfuhr	381
43.	Luxussteuerverzeichnis	390
44.	Baubewegungsgesetz: Nachtrag	409
47.	Volkszählungsgesetz	409
48.	Steuerbegünstigungen für neue Unternehmungen: Gesetz mit Auszug aus dem Motivenberichte	410
49.	Zementwarenerzeugung: Gesetz mit Ausschußbericht	413
	Aus dem Verordnungsblatte des Justizministeriums	414
	Erlässe des Finanzministeriums	417
	Inhalt der amtlichen „Sammlung der Gesetze und Verordnungen“	419
	Rechtsprechung.	
	Archivsammlung von Entscheidungen und Erkenntnissen	422
	Rechtssätze der amtlichen Sammlungen	433

Konskription der Guthaben bei der Wiener Postsparkasse.

Kundmachung des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Minister für Post- und Telegraphenwesen vom 6. April 1927, Slg. Nr. 41, betreffend die Konskription der Spar- und Scheckeinlagen, der Wertpapierdepots und der Guthaben auf Barverrechnungskonten bei der Postsparkasse in Wien auf Grund des Übereinkommens über die Wiener Postsparkasse vom 6. April 1922, Slg. Nr. 230 v. J. 1926,[1]) und des Zusatzabkommens vom 23. Februar 1925, Slg. Nr. 231 v. J. 1926.[2]) — Kundgemacht am 28. April 1927.

§ 1. (1) Zum Zwecke der Sicherstellung des Standes der Guthaben aus Spareinlagen und Scheckkonten, der Wertpapierdepots und der Guthaben auf Barverrechnungskonten bei der Postsparkasse in Wien, die physischen und juristischen Personen (einschließlich der Länder, Bezirke und Gemeinden) gehören, sowie der Guthaben, die den ehemaligen österreichischen oder österreichisch-ungarischen Zivil- und Militärobrigkeiten, Behörden, staatlichen Anstalten usw., deren Sitz sich im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik befindet, ferner Geldinstituten, Unternehmungen, Gutsverwaltungen u. dgl. gehören, wird im Wege des Anmeldeverfahrens eine Konskription durchgeführt.

[1]) „Pr. Arch.“, Jg. 1927, Nr. 2, S. 97.
[2]) „Pr. Arch.“, Jg. 1927, Nr. 2, S. 110.

Digitized by Google

(3) Insoweit es sich um Geldguthaben handelt, bezieht sich diese Konskription nur auf Guthaben, die bei der Postsparkasse in Wien in alten österreichisch-ungarischen Kronen bis zum Tage der österreichischen Währungstrennung, das ist bis zum 26. März 1919 (Art. 2 des Übereinkommens), im folgenden kurz „Stichtag" genannt, entstanden sind.

§ 2. Den Gegenstand der Konskription bilden:

1. Die Guthaben aus Spareinlagen und Scheckkonten, deren Einleger am Stichtage (§ 1, Abs. 2, dieser Kundmachung) im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik ihren ordentlichen Wohnsitz (Sitz) hatten und denselben seither nicht aufgegeben haben; die Staatszugehörigkeit entscheidet in diesem Falle nicht.

2. Die Guthaben aus Spareinlagen, deren Einleger — sofern sie tschechoslowakische Staatsangehörige sind — nach dem Stichtage ihren Wohnsitz (Sitz) aus dem Gebiete der Tschechoslowakischen Republik oder aus dem Gebiete irgend eines anderen Nationalstaates in das Gebiet eines anderen Nationalstaates, ausgenommen nach Österreich, oder aus einem außerhalb des ehemaligen Kaisertums Österreich gelegenen Gebiete in das Gebiet der Tschechoslowakischen Republik verlegt oder ihren Wohnsitz (Sitz) außerhalb des Gebietes des ehemaligen Kaisertums Österreich beibehalten haben.

3. Die Guthaben auf Scheckkonten, deren Eigentümer — sofern sie tschechoslowakische Staatsangehörige sind — nach dem Stichtage ihren Wohnsitz (Sitz) aus dem Gebiete der Tschechoslowakischen Republik in das Gebiet eines anderen Nachfolgestaates (ausgenommen Österreich) oder aus einem außerhalb des ehemaligen Kaisertums Österreich gelegenen Gebiete in das Gebiet der Tschechoslowakischen Republik verlegt haben.

4. Die Wertpapierdepots und die Guthaben auf Barverrechnungskonten (die durch Einlösung fälliger Coupons und anderer Fälligkeiten der Wertpapiere entstandenen Guthaben), deren Inhaber tschechoslowakische Staatsangehörige sind und ihren Wohnsitz (Sitz) außerhalb des Gebietes der Republik Österreich haben, sofern die Übertragung derselben bisher nicht auf Grund des Depotübereinkommens mit der Republik Österreich vom 10. August 1920, Slg. Nr. 513[3],) und der Kundmachung des Finanzministeriums vom 29. September 1920, Slg. Nr. 549,[4]) beziehungsweise auf Grund des Übereinkommens mit der Republik Österreich vom 17. Dezember 1921, Slg. Nr. 41 v. J. 1924, [5]) durchgeführt wurde.

§ 3. Von dieser Konskription sind ausgeschlossen:

1. Die Guthaben aus Spareinlagen und Scheckkonten und die Depots (Barverrechnungskonten) der tschechoslowakischen Staatsangehörigen, die ihren Wohnsitz (Sitz) in Österreich haben, sowie die Guthaben aus Scheckkonten, deren Inhaber ihren Wohnsitz (Sitz) im alten Auslande haben.

Die Guthaben aus Spareinlagen und Scheckkonten der tschechoslowakischen Staatsangehörigen, die am Stichtage ihren Wohnsitz (Sitz) in Italien, Polen, Rumänien oder im Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen hatten und ihn noch jetzt dort haben (Art. 2 des Übereinkommens), werden Gegenstand einer analogen

[3]) „Pr. Arch.", Jg. 1920, Nr. 30, S. 963.
[4]) „Pr. Arch.", Jg. 1920, Nr. 34, S. 1049.
[5]) „Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 3, S. 151.

Digitized by Google

Konskription sein, die die genannten Staaten auf Grund der Bestimmungen des oben erwähnten Übereinkommens auf ihrem Gebiete verfügen werden.

2. Die Guthaben aus Spareinlagen, deren Einleger nach dem Stichtage ihren Wohnsitz (Sitz) in das Gebiet der Tschechoslowakischen Republik verlegt und nach dem Stichtage neue Einlagen gemacht haben (Art. 6, Abs. 5, des Übereinkommens).

3. Die Guthaben von Scheckkonten, deren Eigentümer ihren Wohnsitz (Sitz) nach dem Stichtage in das Gebiet der Tschechoslowakischen Republik verlegt haben und die durch spätere Einzahlungen, Überweisungen oder Abhebungen Veränderungen erfahren haben (Art. 7, Abs. 2, des Übereinkommens).

§ 4. (1) Die Eigentümer der in den §§ 1 und 2 dieser Kundmachung erwähnten Guthaben und Werte, die deren Übertragung an das Postscheckamt in Prag verlangen, werden aufgefordert, die ordnungsmäßig belegte Anmeldung auf der vorgeschriebenen Drucksorte (Formular A, B, C) bis zum 30. September 1927 direkt beim Postscheckamte in Prag zu erstatten.

(2) Die im § 1 der Kundmachung erwähnten tschechoslowakischen Zivil- und Militärbehörden, Anstalten usw. haben diese Anmeldungen gleichfalls direkt beim Postscheckamte zu erstatten.

Für die Steuerämter und Landeskassen in Böhmen, Mähren und Schlesien wird von den Finanzlandesdirektionen in Prag und Brünn und von der Finanzdirektion in Troppau, bei denen diese Konten bereits konzentriert wurden, eine Kumulativanmeldung mittels eines Verzeichnisses erstattet (das Formulare wird vom Finanzministerium herablangen), dem die Kontoauszüge und Scheckhefte beizuschließen sind. Diese Scheckhefte haben die erwähnten Steuerämter (Landeskassen) sofort und ohne weitere Aufforderung der zuständigen Finanzlandesbehörde vorzulegen.

(3) Die Drucksorten sind in Böhmen, Mähren und Schlesien bei allen Postämtern erhältlich, in den übrigen Gebieten müssen sie direkt beim Postscheckamte in Prag angefordert werden.

§ 5. Die Eigentümer von Spareinlagen haben ihre Anmeldung (Drucksorte A) zu belegen:

a) mit dem Einlage- und Kündigungsbuche der Postsparkasse in Wien; ein allfälliger Verlust des Einlagebuches ist in der Anmeldung ersichtlich zu machen und gleichzeitig ist um Einleitung des Amortisationsverfahrens anzusuchen;

b) mit dem Nachweise, daß sie am Stichtage (§ 1, Abs. 2, der Kundmachung) ihren ordentlichen Wohnsitz (Sitz) auf dem Gebiete der Tschechoslowakischen Republik hatten und ihn noch hier haben; der Nachweis über die tschechoslowakische Staatszugehörigkeit entfällt in diesem Falle;

c) in den im § 2, Punkt 2, der Kundmachung aufgezählten Fällen mit dem Nachweise über ihren derzeitigen Wohnsitz (Sitz) sowie über ihre tschechoslowakische Staatszugehörigkeit. Diese Staatszugehörigkeit muß gemäß den Bestimmungen des Friedensvertrages von St.Germain oder Trianon oder der damit zusammenhängenden Verträge erworben worden sein.

Digitized by Google

§ 6. Die Eigentümer von Scheckkonten haben die Anmeldung (Drucksorte B) zu belegen:

a) mit dem Nachweise, daß sie am Stichtage (§ 1, Abs. 2, der Kundmachung) ihren ordentlichen Wohnsitz (Sitz) auf dem Gebiete der Tschechoslowakischen Republik hatten und ihn noch hier haben;

b) in den im § 2, Punkt 3, der Kundmachung aufgezählten Fällen mit dem Nachweise über ihren derzeitigen Wohnsitz (Sitz) sowie über ihre tschechoslowakische Staatszugehörigkeit. Diese Staatszugehörigkeit muß gemäß der Bestimmungen des Friedensvertrages von St. Germain oder Trianon oder der damit zusammenhängenden Verträge erworben worden sein;

c) mit dem Scheckhefte; ein allfälliger Verlust des Scheckheftes ist in der Anmeldung anzuzeigen.

§ 7. (1) Die Eigentümer von Wertpapierdepots und von Guthaben auf Barverrechnungskonten haben die Anmeldung (Drucksorte C) zu belegen:

a) mit dem Depotscheine (dem Rentenbuch); falls dieser Beleg in Verlust geraten ist, hat der Depotkontoeigentümer in der Drucksorte C die Erklärung auszufüllen, daß er für alle aus der Übertragung des Depots etwa erwachsenden Schäden haftet;

b) mit dem Nachweise ihrer tschechoslowakischen Staatszugehörigkeit;

c) mit dem Nachweise darüber, daß sie ihren Wohnsitz (Sitz) außerhalb des Gebietes der Republik Österreich haben.

(2) Sind die Wertpapiere einem Kautionsbande unterworfen, so muß der Anmeldung auch der schriftliche Nachweis der Zustimmung der berechtigten Person (der Verwaltungsbehörde), die an der Kaution interessiert ist, beigeschlossen werden.

(3) Die Anmeldung gilt gleichzeitig als Bevollmächtigung des Postscheckamtes zur Übernahme der Wertpapierdepots und der Guthaben auf Barverrechnungskonten.

(4) Die Guthaben auf Barverrechnungskonten werden als angemeldet angesehen, wenn das Wertpapierdepot selbst angemeldet ist. Diese Guthaben werden dieselbe Behandlung erfahren wie die Spareinlagen.

(5) Sind die Depots mit einer Lombardschuld belastet, so ist die Höhe dieser Schuld anzugeben.

§ 8. Die in den vorstehenden Bestimmungen für die Aufnahme der Guthaben in die Konskription vorgeschriebenen Erfordernisse müssen in der Person des Spareinlegers, beziehungsweise des Eigentümers des Scheckkontos oder des Wertpapierdepots und Guthabens auf einem Barverrechnungskonto erfüllt sein. Wird daher der Anspruch auf das Guthaben von einer vom ursprünglichen Einleger, beziehungsweise Eigentümer verschiedenen Person geltend gemacht, so muß sie außerdem diesen ihren Anspruch ordnungsmäßig nachweisen.

§ 9. (1) Für die Anmeldungen von Spareinlagen, Scheckkonten, Wertpapierdepots und Guthaben auf Barverrechnungskonten, deren Eigentümer gestorben sind, gelten analog die vorstehenden Bestimmungen, wobei die Person des Verstorbenen maßgebend ist; an Stelle des für die am Leben befindlichen Personen vorgeschriebenen Nachweises über den derzeitigen Wohnsitz ist jedoch der Nachweis über den letzten

Digitized by Google

Wohnsitz des Verstorbenen zu erbringen. Der Nachweis der Staatsbürgerschaft eines Verstorbenen, der seine Zuständigkeit auf dem Gebiete der Slowakei oder Karpathorußlands hatte, kann durch den Nachweis seines Heimatrechtes am Todestage ersetzt werden.

(2) Die Anmeldungen solcher Guthaben nach verstorbenen Personen haben die Erben (Legatare), für Mündel und Pflegebefohlene deren gesetzliche Vertreter zu erstatten; die Anmeldungen von Guthaben, die zu noch nicht eingeantworteten Verlassenschaften gehören, sind von der Verlassenschaft selbst, in der Slowakei und in Karpathorußland von den Erben zu erstatten. Die Anmeldungen sind durch die Bestätigung des Verlassenschaftsgerichtes über die Erwerbung des Guthabens zu belegen.

(3) Bei juristischen Personen, die zu bestehen aufgehört haben, ist an Stelle des für bisher bestehende juristische Personen vorgeschriebenen Nachweises über den derzeitigen Sitz der Nachweis über deren letzten Sitz zu erbringen. Die Anmeldungen sind von den Rechtsnachfolgern der juristischen Personen, die zu bestehen aufgehört haben, einzubringen, und die Rechtsnachfolger haben die Erwerbung des Guthabens durch einen ordnungsmäßigen Beleg nachzuweisen.

§ 10. (1) Der Wohnsitz ist durch eine Bestätigung des betreffenden Gemeinde- oder Polizeiamtes nachzuweisen.

(2) Der Sitz juristischer Personen, protokollierter Firmen, von Vereinen, Anstalten u. dgl. ist durch einen Auszug aus dem Handelsregister, beziehungsweise durch die amtlich genehmigten Statuten oder durch einen anderen amtlichen Beleg nachzuweisen.

(3) Bei Zweigniederlassungen von Geldinstituten und Unternehmungen jeder Art, bei Gutsverwaltungen usw. ist der Betriebsort dieser Zweigniederlassungen und Verwaltungen als Sitz zu betrachten.

(4) Die tschechoslowakische Staatszugehörigkeit ist durch eine von der kompetenten Behörde ausgestellte Urkunde nachzuweisen; das Heimatrecht aber (§ 9, Abs. 1, der Kundmachung) durch den Heimatschein oder durch eine Bestätigung des betreffenden Gemeindeamtes.

§ 11. Änderungen des Wohnsitzes (Sitzes), der Staatszugehörigkeit oder irgendwelche anderen Änderungen (z. B. Ableben u. dgl.), die von dem Tage der Erstattung der Anmeldung bis zu dem Tage eintreten sollten, an dem das Übereinkommen und das Zusatzabkommen, betreffend die Wiener Postsparkasse, internationale Wirksamkeit erlangen wird, sind mit den bezüglichen Belegen sofort nachträglich dem Postscheckamte in Prag unter Hinweis auf die ursprüngliche Anmeldung anzuzeigen.

§ 12. (1) Spareinlagen, die die Eigentümer derselben nicht anmelden oder deren Anmeldungen nicht mit den vorgeschriebenen Belegen versehen sind, bleiben bei der Postsparkasse in Wien.

(2) Die Eigentümer von Guthaben aus Scheckkonten, die die Anmeldungen samt den Belegen nicht nach den Bestimmungen dieser Kundmachung erstatten, laufen Gefahr, daß ihre Guthaben nicht in das Verzeichnis aufgenommen werden, welches im Sinne des Art. 7 des Übereinkommens zusammengestellt wird, und daß diese Guthaben nicht an das Postscheckamt in Prag übertragen werden. Guthaben,

Digitized by Google

die nicht an dieses Amt übertragen werden, sowie Guthaben, deren Eigentümer erklären, sie bei der Wiener Postsparkasse belassen zu wollen, bleiben bei der Postsparkasse in Wien.

(3) Wertpapierdepots, die nicht angemeldet wurden oder deren Anmeldung nicht ordnungsmäßig belegt war, werden bei der Übertragung nicht der Vorteile des Übereinkommens teilhaftig werden. Nicht angemeldete Guthaben auf Barverrechnungskonten werden ebenso wie die nicht angemeldeten Guthaben aus Spareinlagen behandelt werden. Hierdurch werden die den Eigentümern solcher Depots (Barverrechnungskonten) nach den Bestimmungen der im § 2, Punkt 4, dieser Kundmachung erwähnten Depotübereinkommen etwa zustehenden Rechte nicht berührt.

§ 13. (1) Das Postscheckamt ist berechtigt, zur Deckung der aus der Durchführung dieser Arbeiten entstehenden Auslagen eine angemessene Manipulationsgebühr einzuheben, deren Höhe vom Minister für Post- und Telegraphenwesen im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmt wird. Diese Gebühr wird durch Abzug von den Guthaben eingehoben.

(2) Die übertragenen Guthaben aus Spar- und Scheckeinlagen werden den berechtigten Personen mit dem entsprechenden Betrage beim Postscheckamte in Prag gutgeschrieben. Vom Tage der Gutschrift werden die Guthaben aus Spareinlagen mit 3% und die Guthaben aus Scheckeinlagen nach den geltenden tschechoslowakischen Vorschriften verzinst.

(3) Die übertragenen Guthaben aus Barverrechnungskonten werden mit dem entsprechenden Betrage bar ausgezahlt; besitzt jedoch der Eigentümer eines solchen Guthabens auch ein Guthaben aus Spareinlagen, so wird das Guthaben aus dem Barverrechnungskonto seinem Guthaben aus Spareinlagen zugeschrieben und gleichfalls mit 3% verzinst.

(4) Diese Übertragung und Zuschreibung der Guthaben wird jedoch erst dann erfolgen, bis das Übereinkommen und das Zusatzabkommen über die Wiener Postsparkasse von allen vertragschließenden Staaten ratifiziert sein wird, welcher Umstand durch eine besondere Kundmachung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen zur Kenntnis gebracht werden wird, und bis die betreffenden Liquidierungsarbeiten durchgeführt sein werden.

*

Digitized by Google

A	Stempelfrei!	Die Frist für die Anmeldung endet am 30. September 1927. Bloß für Vormerke des Postscheckamtes.

Gegenstand: Anmeldung von Spareinlagen (eines Einlagebuches) bei der Postsparkasse in Wien.

An das Postscheckamt (Abteilung für ausländische Guthaben) in Prag.

Auf Grund der Kundmachung vom 6. April 1927, Slg. Nr. 41, des Übereinkommens vom 6. April 1922, Slg. Nr. 230 v. J. 1926, und des Zusatzabkommens vom 28. Februar 1925, Slg. Nr. 231 v. J. 1926, erstatte ich folgende

Anmeldung von Spareinlagen

auf ein Einlagebuch bei der Postsparkasse in Wien.

1	Nummer des Einlagebuches		
2	Vor- und Zuname (Firma) des Einlegers, auf den das Einlagebuch ausgestellt ist		
3	Wohnsitz (Sitz) des Einlegers, Gemeinde, Bezirk (Gau), Land	a) am 26. März 1919	
		b) derzeit	
		c) (wenn der Einleger gestorben ist) letzter Wohnsitz des Verstorbenen	
		d) (wenn die juristische Person, die Firma, der Verein, die Anstalt u. dgl. zu bestehen aufgehört hat) letzter Sitz	
4	Staatszugehörigkeit des Einlegers		
5	Vor- und Zuname und Wohnsitz (Sitz) des gegenwärtigen Eigentümers in den Fällen des Punktes 3, c) und d) .		
6	Vor- und Zuname und Wohnsitz (Sitz) des Erlegers*) .		

Belege:

I. Das Einlage- und Kündigungsbuch (ist das Einlagebuch in Verlust geraten, so ist die auf der zweiten Seite dieser Anmeldung abgedruckte schriftliche Erklärung auszufüllen und zu unterfertigen);

II. die amtliche Bestätigung über den Wohnsitz (Sitz) des Einlegers am 26. März 1919 und am Tage der Erstattung der Anmeldung (siehe den Text der Bestätigung auf der Rückseite der Anmeldung);

III. die amtliche Bestätigung über die tschechoslowakische Staatszugehörigkeit des Einlegers (entfällt bei Einlegern, die am 26. März 1919 ihren ordentlichen Wohnsitz (Sitz) auf dem Gebiete der Tschechoslowakischen Republik hatten und ihn noch hier haben);

IV. (wenn der Einleger gestorben ist oder die juristische Person zu bestehen aufgehört hat, Punkt 3, c, d, oder wenn der Anspruch auf die Einlage von einer vom ursprünglichen Einleger verschiedenen Person geltend gemacht wird) der ordnungsmäßige Nachweis über die Erwerbung des Buches.

. . . . . , am . . . . . 1927.

Genaue Adresse:

Vor- und Zuname: . . . . . Unterschrift des Einlegers, beziehungsweise Erlegers (oder der Person, die ein Recht an dem Guthaben aus dem Einlagebuche erworben hat):

Wohnsitz (Ort: . . . . .

Bestätigung.

Das Gemeindeamt / Polizeiamt in ..... bestätigt, daß der Anmelder des Guthabens (Vor- und Zuname).....,
geboren (Tag, Monat und Jahr) .....,
wohnhaft in .....,

I. am 26. März 1919 in der hiesigen Gemeinde seinen ordentlichen Wohnsitz (Sitz) g e h a b t h a t,
II. am heutigen Tage in dieser Gemeinde seinen ordentlichen Wohnsitz (Sitz) h a t.

(Nichtzutreffendes zu streichen.)

....., am .....1927.

Amtssiegel.

Unterschrift des Gemeindevorstehers oder Polizeibeamten:

Erklärung
über den Verlust des Einlagebuches.

Ich zeige an, daß das Einlagebuch Nr. ..... auf den Betrag von K .....,
ausgestellt von dem Postamte in .....
auf den Namen .....
in (jetzige Adresse) .....
in Verlust geraten ist.

Ich ersuche um Einleitung des Amortisationsverfahrens.

....., am.....1927.

Unterschrift des Einlegers (oder der Person, die ein Recht an dem Guthaben aus dem Einlagebuche erworben hat) und genaue Adresse:

.....
.....

Digitized by Google

B

Stempelfrei!

Die Frist für die Anmeldung endet am 30. September 1927.

Bloß für Vormerke des Postscheckamtes.

Gegenstand: Anmeldung eines Scheckkontoguthabens bei der Postsparkasse in Wien.

An das Postscheckamt (Abteilung für ausländische Guthaben) in Prag.

Auf Grund der Kundmachung vom 6. April 1927, Slg. Nr. 41, des Übereinkommens vom 6. April 1922, Slg. Nr. 230 v. J. 1926, und des Zusatzabkommens vom 23. Februar 1925, Slg. Nr. 231 v. J. 1926, erstatte ich folgende

Anmeldung eines Scheckkontoguthabens bei der Postsparkasse in Wien.

1	Nummer des Scheckkontos		
2	Vor- und Zuname (Firma) des Eigentümers des Scheckkontos in dem in den Büchern der Postsparkasse in Wien eingetragenen Wortlaute		
3	Wohnsitz (Sitz) des Eigentümers, Gemeinde, Bezirk (Gau), Land	a) am 26. März 1919	
		b) derzeit	
		c) (wenn der Eigentümer gestorben ist) letzter Wohnsitz des Verstorbenen	
		d) (wenn die juristische Person, die Firma, der Verein, die Anstalt u. dgl. zu bestehen aufgehört hat) letzter Sitz	
4	Staatszugehörigkeit des Kontoinhabers		
5	Vor- und Zunahme und Wohnsitz (Sitz) des gegenwärtigen Eigentümers in den Fällen des Punktes 3, c) und d) . .		

Belege:

I. Die amtliche Bestätigung über den Wohnsitz (Sitz) des Eigentümers des Scheckkontos am 26. März 1919 und am Tage der Erstattung der Anmeldung (siehe den Text der Bestätigung auf der Rückseite der Anmeldung);

II. die amtliche Bestätigung über die tschechoslowakische Staatszugehörigkeit des Kontoeigentümers (entfällt bei Kontoeigentümern, die am Stichtage ihren ordentlichen Wohnsitz (Sitz) auf dem Gebiete der Tschechoslowakischen Republik hatten und ihn noch hier haben);

III. das Scheckheft; ein allfälliger Verlust ist auf der Rückseite der Anmeldung anzuzeigen;

IV. (wenn der Kontoeigentümer gestorben ist oder die juristische Person zu bestehen aufgehört hat, Punkt 3, c, d, oder wenn der Anspruch auf das Guthaben von einer vom ursprünglichen Eigentümer des Scheckkontos verschiedenen Person geltend gemacht wird) der ordnungsmäßige Nachweis über die Erwerbung des Rechtsanspruches auf das Scheckkonto.

....., am.....1927.

Genaue Adresse:
Vor- und Zuname:

Unterschrift des Kontoeigentümers (oder der Person, die ein Recht an dem Scheckkontoguthaben erworben hat):

Wohnsitz (Ort:..... .....
(Straße und Hausnummer:.....
Letzte Post: .....

Digitized by Google

Bestätigung.

Das $\frac{\text{Gemeindeamt}}{\text{Polizeiamt}}$ in ..... bestätigt, daß der Eigentümer des Scheckkontos (Vor- und Zuname) ....., wohnhaft in

.....

I. am 26. März 1919 in dieser Gemeinde seinen ordentlichen Wohnsitz (Sitz) gehabt hat,

II. am heutigen Tage in dieser Gemeinde seinen ordentlichen Wohnsitz (Sitz) hat.

(Nichtzutreffendes zu streichen.)

....., am.....1927.

Amtssiegel.

Unterschrift des Gemeindevorstehers oder Polizeibeamten:

.....

Digitized by Google

C

Stempelfrei!

Die Frist für die Anmeldung endet am 30. September 1927.

Bloß für Vormerke des Postscheckamtes.

Gegenstand: Anmeldung eines Wertpapierdepots und eines Guthabens auf Barverrechnungskonto bei der Postsparkasse in Wien.

An das

Postscheckamt
(Abteilung für ausländische Guthaben)

in Prag.

Auf Grund der Kundmachung vom 6. April 1927, Slg. Nr. 41, des Übereinkommens vom 6. April 1922, Slg. Nr. 230 v. J. 1926, und des Zusatzabkommens vom 23. Februar 1925, Slg. Nr. 231 v. J. 1926, erstatte ich folgende

Anmeldung eines Wertpapierdepots und eines Guthabens auf Barverrechnungskonto

bei der Postsparkasse in Wien.

1	Nummer des Depotscheines (Rentenbuches)		
2	Vor- und Zuname (Firma) des ursprünglichen Eigentümers des Depots (des Guthabens auf Barverrechnungskonto), d. i. der Person, auf die der Depotschein (das Rentenbuch) lautet		
3	Derzeitiger Wohnsitz (Sitz) desselben (wenn der ursprüngliche Eigentümer gestorben ist, dessen letzter Wohnsitz; wenn die juristische Person — die ursprüngliche Eigentümerin des Depots — zu bestehen aufgehört hat, deren letzter Sitz)		
4	Staatszugehörigkeit desselben		
5	Wenn der ursprüngliche Eigentümer gestorben ist oder die juristische Person zu bestehen aufgehört hat	Vor- und Zuname und Wohnsitz (Sitz) des gegenwärtigen Eigentümers	
		Staatszugehörigkeit des gegenwärtigen Eigentümers	
6	Angabe, ob das Depot einem Kautionsbande unterworfen ist, und genaue Bezeichnung der berechtigten Person (Verwaltungsbehörde), die an der Kaution interessiert ist .		
7	Angabe, ob das Depot mit einer Lombardschuld belastet ist und mit welchem Betrage		

Gleichzeitig ermächtige ich das Postscheckamt in Prag, dieses Wertpapierdepot und das Guthaben auf Barverrechnungskonto bei der Postsparkasse in Wien zu übernehmen, die Übertragung in die Tschechoslowakische Republik durchzuführen und das Depot sodann in seiner Verwahrung zu belassen und das Barverrechnungskonto gemäß den Bestimmungen des oben zitierten Übereinkommens und des oben zitierten Gesetzes zu behandeln.

Ich nehme zur Kenntnis, daß mir die Wertpapiere erst nach vollkommener Bezahlung der auf ihnen aushaftenden Forderung aus dem Lombarddarlehen der Postsparkasse in Wien gemäß den einschlägigen Bestimmungen ausgefolgt werden.

Die Postsparkasse in Wien ersuche ich, das oben angeführte Depot samt dem Guthaben auf Barverrechnungskonto dem Postscheckamte in Prag zum Zwecke der Überführung in die Tschechoslowakische Republik auszufolgen.

Digitized by Google

Belege:

I. Der Depotschein (das Rentenbuch); ist der Depotschein (das Rentenbuch) in Verlust geraten, so ist die weiter abgedruckte schriftliche Erklärung auszufüllen und zu unterfertigen;
II. die amtliche Bestätigung über den Wohnsitz (Sitz) des ursprünglichen Eigentümers des Depots (des Barverrechnungskontos), d. i. der Person, auf die der Depotschein (das Rentenbuch) lautet. Zu dieser Bestätigung kann der unten abgedruckte Text verwendet werden;
III. die amtliche Bestätigung über die tschechoslowakische Staatszugehörigkeit des ursprünglichen Eigentümers des Depots (des Barverrechnungskontos);
IV. (wenn der ursprüngliche Eigentümer des Depots gestorben ist oder die juristische Person — die ursprüngliche Eigentümerin des Depots — zu bestehen aufgehört hat oder wenn der Anspruch auf das Depot von einer vom ursprünglichen Eigentümer des Depots verschiedenen Person geltend gemacht wird) der ordnungsmäßige Nachweis über den Erwerb des Depotscheines (Rentenbuches) oder des Rechtsanspruches auf das Depot oder auf das Barverrechnungskonto, ferner die amtliche Bestätigung über den Wohnsitz (Sitz) und die tschechoslowakische Staatszugehörigkeit des jetzigen Eigentümers des Depots;
V. (wenn das Depot einem Kautionsbande unterworfen ist) der schriftliche Nachweis über die Zustimmung der berechtigten Person (der Behörde), die an der Kaution interessiert ist.

....., am.....1927.

Unterschrift des ursprünglichen Eigentümers des Depots (des Barverrechnungskontos) oder des derzeitigen Eigentümers und genaue Adresse:

.....
.....

Bestätigung.

Das $\frac{\text{Gemeindeamt}}{\text{Polizeiamt}}$ in ..... bestätigt, daß der Eigentümer des Depots (Vor- und Zuname).....
wohnhaft in .....

I. am 26. März 1919 in dieser Gemeinde seinen ordentlichen Wohnsitz (Sitz) gehabt hat,

II. am heutigen Tage in dieser Gemeinde seinen ordentlichen Wohnsitz (Sitz) hat.

(Nichtzutreffendes zu streichen.)

Amtssiegel.

Unterschrift des Gemeindevorstehers oder Polizeibeamten:

.....

Digitized by Google

Erklärung
über den Verlust des Depotscheines (des Rentenbuches).

Ich zeige an, daß der Depotschein (das Rentenbuch) Nr. ..... auf das Wertpapierdepot, bestehend aus: .....
.....
.....
ausgestellt von der Postsparkasse in Wien auf den Namen: .....
.....
in (Adresse im Zeitpunkte der Ausstellung) .....
in Verlust geraten ist.

Ich erkläre, daß ich für alle aus der Übertragung des Depots etwa erwachsenden Schäden hafte.

....., am.....1927.

Vor- und Zuname des Eigentümers des Depots und dessen genaue Adresse:
.....
.....
.....

Umsatzsteuer bei der Einfuhr.

Regierungsverordnung vom 28. April 1927, Slg. Nr. 42, womit die Einfuhr einiger Gegenstände der Umsatzsteuer unterworfen wird. — Kundgemacht am 30. April 1927.

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik verordnet auf Grund des § 1, Abs. 1, Z. 2, und des § 10, Abs. 3, des Gesetzes vom 21. Dezember 1923, Slg. Nr. 268,[1]) über die Umsatzsteuer und die Luxussteuer in der Fassung des Gesetzes vom 16. Dezember 1926, Slg. Nr. 246[2]):

§ 1. Die Einfuhr der Gegenstände, die in dem angeschlossenen, einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Verzeichnisse angeführt sind, wird der Umsatzsteuer in der in diesem Verzeichnisse angeführten Höhe unterworfen.

§ 2. (1) Bei den Gegenständen, von deren Einfuhr die Steuer nach dem Gewichte eingehoben wird, bildet das Gewicht, das der zollamtlichen Abfertigung zugrunde gelegt wird, die Besteuerungsgrundlage; bei den Gegenständen, von deren Einfuhr die Steuer nach dem Werte eingehoben wird, gelten für die Festsetzung der Besteuerungsgrundlage die Bestimmungen des Artikels 15 der Regierungsverordnung vom 4. Juli 1924, Slg. Nr. 156,[3]) in der Fassung der Regierungsverordnung vom 22. Dezember 1926, Slg. Nr. 247,[4]) zur Durchführung des Gesetzes über die Umsatzsteuer und die Luxussteuer.

(2) Wenn das Verzeichnis nichts anderes festsetzt, sind für die Beurteilung der Beschaffenheit des Gegenstandes die Bestimmungen der Erläuterungen zum geltenden Zolltarife maßgebend.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1927 in Wirksamkeit. Ihre Durchführung wird dem Finanzminister aufgetragen.

---

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1923, Nr. 18, S. 1009.
[2]) „Pr. Arch.", Jg. 1926, Nr. 17, S. 865.
[3]) „Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 11, S. 577.
[4]) „Pr. Arch.", Jg. 1926, Nr. 17, S. 881.

Digitized by Google

Verzeichnis der Gegenstände, von deren Einfuhr die Umsatzsteuer nach der Regierungsverordnung vom 28. April 1927, Slg. Nr. 42, eingehoben wird.

Postnummer des Verz.	Nr. des Zolltarifs	Gattung der Ware	Besteuerungsgrundlage	Steuersatz	Anmerkung
1	152	Ambra, grauer; Bibergeil; Bisam (Moschus); Zibet; Kantharidien (spanische Fliegen); Abelmoschkörner; Kubeben; Opium; Muskatbalsam (Muskatbutter); Kirschlorbeerwasser	Wert	2 %	
2	154	Wohlriechende Wässer (ohne Weingeist), als Pomeranzenblüten-, Rosen-, Lavendel-, Fenchel-, Pfefferminz-, Millefleurs- und dergleichen Wässer	„	2 %	
3	155	Aetherische Oele	„	2 %	
4	188	Garne, für den Detailverkauf adjustiert	Gewicht	400 Kč für 100 kg	
5	197	Spitzen, auch Luftstickereien (Ätzware)	Wert	2 %	
6	198	Stickereien	„	2 %	
7	211	Spitzen und Spitzenkanten	„	2 %	
8	212	Stickereien	„	2 %	
9	237 b)	Fußteppiche, geknüpft	„	2 %	
10	247	Ganzseidenwaren, bestickt, ausgenommen Waren ganz aus natürlicher, jedoch nicht aus Abfällen gesponnener Seide	„	2 %	
11	248	Tülle und tüllartige Netzstoffe; Gaze (auch gewebte Kreppe und Flore); Spitzen und Spitzentücher, ausgenommen Waren ganz aus natürlicher, jedoch nicht aus Abfällen gesponnener Seide	„	2 %	
12	250	Ganzseidengewebe, nicht besonders benannte, ausgenommen Waren ganz aus natürlicher, jedoch nicht aus Abfällen gesponnener Seide .	„	2	
		Bemerkung: Gobelins und Tapeten aller Art unterliegen der Luxussteuer.			

Digitized by Google

Postnummer des Verz.	Nr. des Zolltarifs	Gattung der Ware	Besteuerungsgrundlage	Steuersatz	Anmerkung
13	251	Samte und samtartige Gewebe (mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor), ausgenommen Waren mit aufgeschnittenem Flor aus natürlicher, jedoch nicht aus Abfällen gesponnener Seide	Wert	2 %	
14	252	Wirk- und Strickwaren	„	2 %	
15	253	Bandwaren, ausgenommen Waren mit Flor aus natürlicher Seide (auch Abfallseide)	„	2 %	
16	254	Posamentier- und Knopfwaren . .	„	2 %	
17	255	Halbseidenwaren, bestickt; Tülle und tüllartige Netzstoffe, Gaze (auch gewebte Kreppe und Flore); Spitzen und Spitzentücher . . .	„	2 %	
18	256	Halbseidengewebe, nicht besonders benannte	„	2 %	
		Bemerkung: Gobelins und Tapeten aller Art unterliegen der Luxussteuer.			
19	257	Samte und samtartige Gewebe (mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor)	„	2 %	
20	258	Wirk- und Strickwaren	„	2 %	
21	259	Bandwaren, ausgenommen Waren mit Flor aus natürlicher Seide (auch Abfallseide)	„	2 %	
22	260	Posamentier- und Knopfwaren . .	„	2 %	
23	27	Fächer aller Art	„	2 %	
24	272	Regen- und Sonnenschirme mit Überzügen aus anderen Geweben als solchen aus natürlicher, jedoch nicht aus Abfällen gesponnener Seide, sofern diese Schirme nicht mit Rücksicht auf ihre sonstige Beschaffenheit der Luxussteuer unterliegen; Regen- und Sonnenschirme mit Griffen aus Bein oder Horn	„	2 %	
25	274	Damenkleider, Wäsche, Putzwaren und andere Sachen, aus den in Post 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 17, 18, 19 und 20 dieses Verzeichnisses genannten Waren genäht oder in Verbindung mit solchen Waren	„	2 %	

Digitized by Google

Postnummer des Verz.	Nr. des Zolltarifs	Gattung der Ware	Besteuerungsgrundlage	Steuersatz	Anmerkung
26	299	Galanteriewaren, Spielwaren, Puppen, Scherzartikel aus Papier, Papiermasse, gepreßter Pappe, Watte oder anderen Textilstoffen, als: Atrappen, Zierkartonagen, Figürchen, Körbchen, Papierorden, Masken, Lampions, Konfetti usw.	Wert	2 %	
27	300	Galanteriewaren, Spielwaren, Puppen, Scherzartikel aus Papier, Papiermasse, gepreßter Pappe, Watte oder anderen Textilstoffen, als: Atrappen, Zierkartonagen, Figürchen, Körbchen, Papierorden, Masken, Lampions, Konfetti usw.; Albums und Gedenkbücher . . .	„	2 %	
28	311	Schuhwaren, auch in Verbindung mit Textilwaren aller Art oder mit anderen Materialien	„	2 %	
29	312	Vollgummireifen	Gewicht	60 Kč für 100 kg	
30	320 e)	Pneumatiks (Schläuche und Mäntel)	„	110 Kč für 100 kg	
31	338	Sattler- und Riemerwaren	Wert	2 %	
32	339	Taschnerwaren mit Ausnahme von Schrank- und Automobilkoffern .	„	2 %	
33	342	Spielwaren (auch Puppen)	„	2 %	Sportbälle unterliegen der Luxussteuer
34	346	Pelzwerk, konfektioniert, aus Fellen, die nicht der Luxussteuer unterliegen	„	2 %	
35	355	Hölzerne Spielwaren:			
		a) Saitenraketts	Stück	10 Kč	
		b) nicht ausgeflochtene Rakettrahmen	„	8 Kč	
		c) sonstige hölzerne Spielwaren .	Wert	2 %	
36	357	Möbel aus Mahagoniholz, amerikanischem Nußbaumholz, Pitchpineholz (Parkettenkiefer), amerikanischem Pappelholz, kanadischem Birkenholz und afrikanischem Birnenholz sowie Möbel,			

Digitized by Google

Postnummer des Verz.	Nr. des Zolltarifs	Gattung der Ware	Besteuerungsgrundlage	Steuersatz	Anmerkung
		mit diesen Hölzern außen furniert; Möbel aus anderem außereuropäischem Holz, wenn die aus diesem Holze bestehende oder mit diesem Holze außen furnierte Fläche 10% der äußeren Stirn- und Seitenfläche des Möbelstückes nicht übersteigt	Wert	2 %	
37	358	Möbel aus Mahagoniholz, amerikanischem Nußbaumholz, Pitchpineholz (Parkettenkiefer), amerikanischem Pappelholz, kanadischem Birkenholz und afrikanischem Birnenholz sowie Möbel, mit diesen Hölzern außen furniert; Möbel aus anderem außereuropäischem Holz, wenn die aus diesem Holze bestehende oder mit diesem Holze außen furnierte Fläche 10% der äußeren Stirn- und Seitenfläche des Möbelstückes nicht übersteigt	„	2 %	
		Bemerkung: Die in den Postnummern 36 und 37 dieses Verzeichnisses angeführten Möbel unterliegen jedenfalls der Luxussteuer, wenn sie in chinesischem, japanischem oder orientalischem Stile ausgeführt sind.			
38	359	Zigarrenspitzen und Pfeifen . . .	„	2 %	
39	360	Möbel mit Bezügen aus Geweben (auch Samt), die nicht der Luxussteuer unterliegen; Möbel mit Lederbezügen	„	2 %	Möbel mit Bezügen aus Gobelins oder aus Geweben ganz aus natürlicher, jedoch nicht aus Abfällen gesponnener Seide oder aus Samt mit aufgeschnittenem Flor ganz aus natürlicher, jedoch nicht aus Abfällen gesponnener Seide unterliegen der Luxussteuer

Digitized by Google

Posttummer des Verz.	Nr. des Zolltarifs	Gattung der Ware	Besteuerungsgrundlage	Steuersatz	Anmerkung
40	361 c) d) e)	Waren, nicht ausdrücklich benannte, aus anderen Drechsler- und Schnitzstoffen als Holz	Wert	2 %	
		Bemerkung: Ganze Puppen aus Zelluloid unterliegen bei einem Preise über 60 Kč per Stück der Luxussteuer.			
41	362	Galanteriewaren (Nippes und Toilettegegenstände)	„	2 %	
42	380	Trockenplatten für photographische Zwecke, lichtempfindliche .	Gewicht	120 Kč für 100 kg	
43	476	Schlittschuhe, vernickelte	Wert	2 %	
44	479	Messerschmiedwaren	„	2 %	
45	486	Messerschmiedwaren, vergoldet oder versilbert oder in Verbindung mit feinsten Materialien	„	2 %	
46	514	Dekorative Gegenstände aus Blei, Zinn und Legierungen von Blei und Zinn; Leuchter, Lampen, Luster aus den bezeichneten Metallen und Metallegierungen; alle diese Gegenstände, sofern sie nicht der Luxussteuer unterliegen . . .	„	2 %	
47	515	Dekorative Gegenstände aus Zink und Zinklegierungen; Leuchter, Lampen, Luster aus diesem Metalle und seinen Legierungen; alle diese Gegenstände, sofern sie nicht der Luxussteuer unterliegen . . .	„	2 %	
48	516	Dekorative Gegenstände, Geschirr, Gebrauchsgegenstände für Tisch und Küche, Leuchter, Lampen, Luster, gegossen aus Kupfer und anderen gewöhnlichen Metallen oder aus nicht besonders benannten Metallegierungen; alle diese Gegenstände, sofern sie nicht der Luxussteuer unterliegen	„	2 %	

Digitized by Google

Postnummer des Verz.	Nr. des Zolltarifs	Gattung der Ware	Besteuerungsgrundlage	Steuersatz	Anmerkung
49	517	Möbel, ganz oder teilweise aus Messing oder mit Messing bezogen; dekorative Gegenstände, Geschirr, Gebrauchsgegenstände für Tisch und Küche, Leuchter, Lampen, Luster aus Kupfer und anderen unedlen Metallen oder aus nicht besonders benannten Metallegierungen; alle diese Gegenstände, sofern sie nicht der Luxussteuer unterliegen	Wert	2 %	
50	518	Dekorative Gegenstände, Geschirr, Gebrauchsgegenstände für Tisch und Küche, Leuchter, Lampen, Luster aus Nickel; alle diese Gegenstände, sofern sie nicht der Luxussteuer unterliegen	„	2 %	
51	519	Dekorative Gegenstände aus Britanniametall; Leuchter, Lampen, Luster aus diesem Metall; alle diese Gegenstände, sofern sie nicht der Luxussteuer unterliegen . . .	„	2 %	
52	520	Dekorative Gegenstände aus Aluminium oder aus aluminiumähnlichen Legierungen; Leuchter, Lampen, Luster aus solchen Metallen; alle diese Gegenstände, sofern sie nicht der Luxussteuer unterliegen	„	2 %	
53	521	Dekorative Gegenstände, Leuchter, Lampen, Luster aus unedlen Metallen oder Metallegierungen in Verbindung mit feinen Materialien; Geschirr, Gebrauchsgegenstände für Tisch und Küche aus Kupfer, Nickel oder Legierungen dieser Metalle mit unedlen Metallen in Verbindung mit feinen Materialien; alle diese Gegenstände, sofern sie nicht der Luxussteuer unterliegen	„	2 %	
54	522	Dekorative Gegenstände, Leuchter, Lampen, Luster aus unedlen Metallen oder Metallegierungen, ganz oder teilweise vergoldet oder versilbert, mit Gold oder Silber			

Digitized by Google

Postnummer des Verz.	Nr. des Zolltarifs	Gattung der Ware	Besteuerungsgrundlage	Steuersatz	Anmerkung
		plattiert oder in Verbindung mit feinsten Materialien; Geschirr, Gebrauchsgegenstände für Tisch und Küche aus Kupfer, Nickel oder aus Legierungen dieser Metalle mit unedlen Metallen, ganz oder teilweise vergoldet oder versilbert, mit Gold oder Silber plattiert oder in Verbindung mit feinsten Materialien; alle diese Gegenstände, sofern sie nicht der Luxussteuer unterliegen	Wert	2 %	
55	542	Elektrische Lampen, die nicht der Luxussteuer unterliegen	„	2 %	
56	553	Motorräder (auch mit Beiwagen) und Beiwagen zu Motorrädern, Personenautomobile (auch Motordreiräder), Lastautomobile und Autobusse, Chassis mit oder ohne Motor, Karosserien, sofern diese Gegenstände nicht der Luxussteuer unterliegen	„	2 %	
57	560	Gold, Silber, Platin und andere Edelmetalle	„	2 %	
		Bemerkung: Die Einfuhr von Gold und Silber, das unmittelbar für die Tschechoslowakische Nationalbank eingeführt wird, unterliegt nicht der Luxussteuer.			
58	575	Operngucker, Ferngläser und stereoskopische Apparate; photographische und kinematographische Apparate aller Art und deren Bestandteile	„	2 %	
59	576	Phonographen, Grammophone, Reproduktionsplatten und Walzen zu solchen	„	2 %	
60	579	Klaviere, Pianinos, Harmoniums sowie automatische Musikinstrumente, die einen ähnlichen Mechanismus besitzen wie die Klaviere . .	„	2 %	

Digitized by Google

Postnummer des Verz.	Nr. des Zolltarifs	Gattung der Ware	Besteuerungsgrundlage	Steuersatz	Anmerkung
61	580	Orgeln und Pfeifendrehorgeln . . .	Wert	2 %	
62	581	Mund- und Ziehharmonikas . . .	„	2 %	
63	582	Musikinstrumente, nicht besonders benannte, und Geigenbogen . . .	„	2 %	
64	585	Taschenuhren mit silbernen Gehäusen	„	2 %	
65	586	Silberne Gehäuse zu Taschenuhren	„	2 %	
66	589	Uhren und Uhrwerke, sofern sie nicht der Luxussteuer unterliegen	„	2 %	
67	630	Arzneiwaren, zubereitete, sowie alle durch ihre Inschriften, Etiketten, Umschläge u. dgl. sich als Arzneimittel (auch Tierheilmittel) ankündigenden Stoffe; zu Heilzwecken vorgerichtete Watten und Verbandmittel	„	2 %	
68	631	Essige, Fette und Öle, parfümierte	„	2 %	
69	632	Alkoholische aromatische Essenzen	„	2 %	
70	641	Feuerwerkskörper	„	2 %	
71	651	Statuen, Büsten und Figuren aus unedlen Metallen oder Metallegierungen, sofern sie nicht der Luxussteuer unterliegen	„	2 %	

Digitized by Google

Luxussteuerverzeichnis.

Regierungsverordnung vom 28. April 1927, Slg. Nr. 48, betreffend die Herausgabe eines neuen Verzeichnisses der Luxusgegenstände und Luxusleistungen. — Kundgemacht am 30. April 1927.

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik verordnet auf Grund des § 26, Abs. 1, des Gesetzes vom 21. Dezember 1923, Slg. Nr. 268,[1]) über die Umsatzsteuer und die Luxussteuer und auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1926, Slg. Nr. 246,[2]) womit das Gesetz Slg. Nr. 268/1923 abgeändert und seine Geltung verlängert wird:

§ 1. Der Steuer nach dem II. Hauptstücke des Ges. Slg. Nr. 268/1923 unterliegen die Einfuhr und die Lieferungen der in dem angeschlossenen Verzeichnisse der Luxusgegenstände angeführten Gegenstände und ferner die in dem angeschlossenen Verzeichnisse der Luxusleistungen angeführten Leistungen.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1927 in Wirksamkeit. Vom Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieser Verordnung treten die Regierungsverordnung vom 29. August 1924, Slg. Nr. 185,[3]) betreffend die Herausgabe eines neuen Verzeichnisses der Luxusgegenstände und Luxusleistungen, und ferner die Regierungsverordnungen vom 4. April 1925, Slg. Nr. 59,[4]) vom 2. Juli 1926, Slg. Nr. 107,[5]) und vom 8. Oktober 1926, Slg. Nr. 192,[6]) durch welche dieses Verzeichnis abgeändert wurde, außer Kraft.

§ 3. Die Durchführung dieser Verordnung wird dem Finanzminister aufgetragen.

*

A. Verzeichnis der Luxusgegenstände.

Allgemeine Bemerkungen.

1. Die Bestimmung des Verzeichnisses über die Einhebung der Steuer „beim Erzeuger" oder „im Kleinhandel" bezieht sich nur auf inländische Lieferungen. Bei der Einfuhr von Luxusgegenständen wird die Steuer grundsätzlich immer gleich bei der Zollabfertigung (§ 25, Abs. 2, des Ges.) eingehoben, gleichgültig, ob es sich um Gegenstände handelt, die nach dem Verzeichnisse „beim Erzeuger" oder „im Kleinhandel" versteuert werden. Die Bestimmung des § 28, Z. 4, des Ges. über die Ermäßigung der Luxussteuer bei Lieferungen oder bei der Einfuhr an Wiederverkäufer gilt nur für Gegenstände, die nach dem Verzeichnisse „im Kleinhandel" versteuert werden.

2. Unter Edelmetallen werden Gold, Silber und Platin verstanden.

3. Wo für die Luxuseigenschaft eines Gegenstandes der Preis maßgebend ist, wird unter diesem Preise der Preis des Gegenstandes allein ohne die Luxussteuer verstanden. Bei der Einfuhr werden zu diesem Preise der Zoll, die Transportkosten bis zur Grenze und die von der eingeführten Ware eingehobenen Abgaben hinzugerechnet.

4. Wenn das Verzeichnis nichts anderes festsetzt, sind für die Beurteilung der Eigenschaft des Gegenstandes die Bestimmungen der Erläuterungen zum geltenden Zolltarif maßgebend.

---

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1923, Nr. 18, S. 1009.
[2]) „Pr. Arch.", Jg. 1926, Nr. 17, S. 865.
[3]) „Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 15, S. 777.
[4]) „Pr. Arch.", Jg. 1925, Nr. 6, S. 321.
[5]) „Pr. Arch,", Jg. 1926, Nr. 12 S. 589.
[6]) „Pr. Arch.", Jg. 1926, Nr. 16, S. 803.

Digitized by Google

Postnummer des Verz.	Nr. des Zolltarifs	Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist	Art der Besteuerung	Anmerkung
1	8	Kardamomen, Vanille und Vanillin	ohne Rücksicht auf den Preis	bloß bei der Einfuhr	
		Bemerkung: Zur Darstellung ätherischer Öle und Essenzen auf Erlaubnisschein eingeführte Kardamomen und Vanille unterliegen der Luxussteuer nicht.			
2	9	Feigen	„	„	
3	10	Weinbeeren und Trauben, getrocknet, Korinthen . .	„	„	
4	12	Pomeranzen	„	„	
5	14	Datteln, Pistazien und Bananen	„	„	
6	15	Ananas	„	„	
7	16	Mandeln, trockene, mit oder ohne Schale	„	„	
8	17	Pinien(Zirbis)kerne, unausgeschälte; genießbare Kastanien; exotische Nüsse zum Genuß; Oliven, frisch, getrocknet oder gesalzen :	„	„	
		Bemerkung: Kokosnüsse, gerieben, Arachiden(Buren)nüsse ohne Schale und Cashewkerne ohne Schale unterliegen der Luxussteuer nicht.			
9	18	Pinien(Zirbis)kerne, ausgeschälte; Granatäpfel . . .	„	„	
10	35	Weintrauben, frische, in Holz- oder Korkspäne eingelegt	„	beim Erzeuger	
11	40	Trüffeln	„	„	
12	54 55 281 299	Gewinde (Kränze, Sträuße, Girlanden u. dgl.), ganz oder teilweise aus natürlichen Zierblumen, Zierzweigen oder natürlichem Zierblattwerk oder aus frischen, getrockneten oder präparierten Gräsern verfertigt .	bei einem Preise über 150 Kč per Stück	„	Betreffend Gewinde aus künstlichen Blumen, Zierblattwerk und Zierzweigen siehe Post 28.

Digitized by Google

Postnummer des Verz.	Nr. des Zolltarifs	Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist	Art der Besteuerung	Anmerkung
		Bemerkung: Die Grundlage für die Bemessung der Luxussteuer bildet der Gesamtpreis des Gegenstandes, also auch der Preis der bei der Herrichtung verwendeten Behelfe.			
13	75 76	Scampi, Austern, Seekrebse, Krabben	ohne Rücksicht auf den Preis	bloß bei der Einfuhr	
14	114	Feinbäckereien	„	beim Erzeuger	
		Bemerkung: Als Feinbäckereien werden nicht angesehen: feines Diabetikerbrot, Oblaten, Pfefferkuchen, Biskoten, Kokosgebäck, Kakes in loser Schüttung, Zwieback in loser Schüttung. Als Kakes und Zwieback in loser Schüttung wird die Ware angesehen, die nicht in Adjustierung für den Kleinhandel eingeführt oder vom Erzeuger geliefert wird.			
15	118	Fleischwürste: Mortadella, ungarische und Veroneser Salami, echt und imitiert; Lachsschinken (Blasenschinken)	„	„	
16	119	Käse: Bleu d'Auvergne, Bel paese, de Brie, Camembert, Coulommier, die sogenannten Creme- oder Doublecremekäse (wie Demi-sel, Bondons, Petits carrés), Eidamer, Emmenthaler, Fontina, Géromé, Gervais, Gorgonzola, Gouda, Gruyère (Groyer), Cheddar, Chester, Imperial, Livarot, Mont de Or, Munster, Pont l'Evèque, Port Salut, Roquefort, Saaner Käse, Sbrinz, sog. Spalenkäse und Stracchino . .	„	„	

Digitized by Google

Postnummer des Verz.	Nr. des Zolltarifs	Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist	Art der Besteuerung	Anmerkung
17	121 122 123 128	Aal und Lachs, geräuchert, Aal und Lachs, mariniert; Kaviar u. Kaviarsurrogate; Schaltierkonserven u. Gansleberpasteten; Lachs, Makrelen, Forellen, Thunfisch und Sardellenringe (alles in Öl)	ohne Rücksicht auf den Preis	beim Erzeuger	
18	127	Schokoladefabrikate	„	„	Kakaomasse, Tafel- oder Bruchschokolade (auch gefüllt) u. Schokoladesurrogate unterliegen d. Luxussteuer nicht.
19	130	Kandierte Obstschalen (z. B. Pomeranzenschalen, Sukkade, Zitronat, kandierter Kalmus und kandierte Ananas	„	„	
20	131	Die in Post 6, 13 — 17 und 19 aufgezählten Genußmittel, in Büchsen, Flaschen und dergleichen hermetisch verschlossen	„	„	
21	132	Zuckerwerk (Bonbons, Pastillen, Marzipan, türkischer Honig, Mandoletti, Gefrorenes usw.)	„	„	
22	229	Wollene Webewaren im Gewichte von 200 g oder weniger per Quadratmeter . . .	bei einem Preise über 100 Kč für den Quadratmeter	„	
		Bemerkung: Als wollene Webewaren gelten auch mit anderen Gespinsten als Seide gemengte wollene Webewaren.			
23	230 250 256	Gobelins	ohne Rücksicht auf den Preis	„	
		Bemerkung: Gobelinartig gewebte Stoffe mit wiederkehrenden Dessins, die als Meterware			

Digitized by Google

Postnummer des Verz.	Nr. des Zolltarifs	Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist	Art der Besteuerung	Anmerkung
		in den Handel kommen (Nr. 229 des Zolltar.), unterliegen der Luxussteuer nicht.			
24	247 248 250 274	Tüll und tüllartige Netzstoffe; Gaze (auch gewebte Kreppe und Flore); Spitzen und Spitzentücher; Gewebe; alle diese ganzseidenen Waren ganz aus natürlicher, jedoch nicht aus Abfällen gesponnener Seide	ohne Rücksicht auf den Preis	beim Erzeuger	
		Bemerkungen: 1. Zu den ganzseidenen Waren im Sinne dieser Post gehören auch Seidenwaren, in welche zur Erzielung von Effekten einzelne Fäden aus anderen Gespinsten als aus natürlicher, jedoch nicht aus Abfällen gesponnener Seide verarbeitet sind, ohne daß dadurch der Charakter dieser Waren als ganzseidener Waren geändert werden würde. 2. Ganz oder teilweise aus Abfallseide (Chappe-, Florettseide usw.) erzeugte Waren unterliegen der Luxussteuer nicht. Der Umstand, daß die Ware nicht ganz aus natürlicher, jedoch nicht aus Abfällen gesponnener Seide erzeugt ist, muß vom Importeur oder Erzeuger durch einen Befund der staatlichen Prüfungsstelle für die Textilindustrie in Ústí n. Orlicí nachgewiesen werden. 3. Seidengaze und glatte Seidengewebe für die Luftstickerei (Ätzgrund) unterliegen der Luxus-			

Digitized by Google

Postnummer des Verz.	Nr. des Zolltarifs	Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist	Art der Besteuerung	Anmerkung
		steuer nicht, wenn sie auf Erlaubnisschein eingeführt werden oder bei inländischen Lieferungen der Finanzbehörde I. Instanz der Nachweis über die Verwendung zu dem besagten Zwecke erbracht wird.			
		4. Ausschließlich aus Rohseide Grège (in Kette und Schuß) erzeugte Seidengaze, die zur Erzeugung von Kunstblumen geliefert oder eingeführt werden, unterliegen der Luxussteuer nicht, wenn der Empfänger der Ware durch eine Bescheinigung der Handels- und Gewerbekammer nachweist, daß er sich mit der Erzeugung von Kunstblumen beschäftigt.			
25	250 256	Tapeten, ganzseidene und halbseidene	ohne Rücksicht auf den Preis	beim Erzeuger	
26	251	Samte und samtartige Gewebe, mit aufgeschnittenem Flor ganz aus natürlicher, jedoch nicht aus Abfällen gesponnener Seide	„	„	
		Bemerkung: Waren mit Flor aus Abfallseide unterliegen der Luxussteuer nicht. Der Umstand, daß die Ware nicht ganz aus natürlicher, jedoch nicht aus Abfällen gesponnener Seide erzeugt ist, muß vom Importeur oder Erzeuger durch einen Befund der staatlichen Prüfungsstelle für die Textilindustrie in Ústí n. Orlicí nachgewiesen werden.			
27	253 b) 259 b)	Samtbänder und Bänder mit Samtmustern, mit Flor aus natürlicher Seide (auch Abfallseide).	„	„	

Digitized by Google

Postnummer des Verz.	Nr. des Zolltarifs	Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist	Art der Besteuerung	Anmerkung
28	261	Gewinde (Kränze, Sträuße, Girlanden u. dgl.), ganz oder teilweise aus künstlichen Blumen, künstlichem Blattwerk oder künstlichen Zweigen verfertigt	bei einem Preise über 150 Kč per Stück	beim Erzeuger	Betreffend Gewinde aus natürlichen Blumen, Zweigen, Blattwerk oder Gräsern siehe Post 12
		Bemerkung: Die Grundlage für die Bemessung der Luxussteuer bildet der Gesamtpreis des Gegenstandes, also auch der Preis der bei der Herrichtung verwendeten Behelfe.			
29	263	Zugerichtete ausländische Vögel, zugerichtete Bälge ausländischer Vögel, ganz oder Teile derselben (Köpfe, Hälse, Flügel usw.), zugerichtete Schmuckfedern ausländischer Vögel und Federschmucke, durch Verbindung zugerichteter Schmuckfedern ausländischer Vögel mit Federn inländischer Vögel angefertigt	ohne Rücksicht auf den Preis	„	
		Bemerkung: Als zugerichtet gilt die Ware, die sich unmittelbar als Verzierung verwenden läßt.			
30	264	Künstliches Pelzwerk aus Federn ausländischer Vögel (auch konfektioniert). . .	„	„	Siehe auch Post 9.
31	267 268 269	Hüte (Mützen):			
		a) Herren- und Knabenhüte aus Haarfilz:			
		1. aus Velour	bei einem Preise über 150 Kč per Stück	„	

Digitized by Google

Postnummer des Verz.	Nr. des Zolltarifs	Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist	Art der Besteuerung	Anmerkung
		2. sonstige	bei einem Preise über 100 Kč per Stück	beim Erzeuger	
		b) Damen- und Mädchenhüte, mit den in Post 24, 26, 27 und 29 angeführten Gegenständen garniert .	ohne Rücksicht auf den Preis	bloß bei der Einfuhr	Von der Besteuerungsgrundlage werden 20% abgerechnet.
		c) echte Panama- und Bankoghüte und echte Florentiner Hüte	„	beim Erzeuger	
		Bemerkungen:			
		1. Als Erzeuger gilt derjenige, der die Erzeugung der Hüte (Mützen) derart beendet, daß sie gebrauchsfähig sind.			
		2. Echte Florentiner Hüte sind mit Kreuzstich aus Stroh handgenähte Hüte.			
32	272	Regen- und Sonnenschirme mit Überzügen aus Geweben aus natürlicher, jedoch nicht aus Abfällen gesponnener Seide; Regen- und Sonnenschirme mit Überzügen aus Geweben jedweder Art, aber mit Griffen ganz oder teilweise aus Ebenholz, Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter, Bernstein, Gagat oder mit künstlerisch geschnitzten, versilberten oder vergoldeten Griffen; Regen- und Sonnenschirme mit Montierungen aus Edelmetallen	„	bloß bei der Einfuhr	Von der Besteuerungsgrundlage werden 20% abgerechnet. Betreffend Regen- u. Sonnenschirme mit Griffen aus Edelmetallen siehe Post 65.

Digitized by Google

Postnummer des Verz.	Nr. des Zolltarifs	Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist	Art der Besteuerung	Anmerkung
		Bemerkungen: 1. Regen- und Sonnenschirme mit Überzügen aus Abfallseide unterliegen der Luxussteuer nicht, wenn der Importeur diese Beschaffenheit der Ware durch einen Befund der staatlichen Prüfungsstelle für die Textilindustrie in Ústí n. Orlicí nachweist. 2. Maschinell gefräste Verzierungen gelten nicht als künstlerische Schnitzerei.			
33	274	**Damenkleider; Wäsche; Putzwaren und andere Sachen, aus Luxuswaren genäht oder in Verbindung mit solchen Waren**	**ohne Rücksicht auf den Preis**	**bloß bei der Einfuhr**	**Von der Besteuerungsgrundlage werden 2 % abgerechnet.**
34	295	**Linkrustaimitation-Papiertapeten, Imitationen von Seidentapeten (Soirettes) und Tapeten mit vergoldetem Untergrund**	„	**beim Erzeuger**	
		Bemerkung: **Tapeten mit vergoldeten Streifen auf färbigem Untergrund unterliegen der Luxussteuer nicht.**			
35	309 310	Sportbälle (auch Mäntel und Schläuche)	„	„	Betreffend Sportbälle aus Leder siehe Post 38.
36	338 339	Schrank- und Automobilkoffer aus Leder aller Art .	„	„	
37	340	Schuhwerk aus vergoldetem, versilbertem oder bronziertem Leder, Schuhwerk aus Lackleder oder mit Lackleder besetzt, Brokatschuhe, Sportschuhe für Tennis, Fußball, Skisport und Bergschuhe	„	„	

Digitized by Google

Postnummer des Verz.	Nr. des Zolltarifs	Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist	Art der Besteuerung	Anmerkung
		Bemerkung: Lackspitzen gelten nicht als Lackklederbesatz.			
38	342	Leder- und Linkrustatapeten; Sportbälle (auch Mäntel und Schläuche)	ohne Rücksicht auf den Preis	beim Erzeuger	Betreffend Sportbälle aus Kautschuk siehe Post 35.
39	345	Pelzwerk, zugerichtet, nicht konfektioniert, aus Chinchilla, Chinchillon, Löwe, Edelfuchs (Kreuzfuchs, Schwarzfuchs, Silberfuchs, Blaufuchs und Polarfuchs), Breitschwanz, Sealskin (Seehund mit weichem glänzendem Fell), Zobel und Seeotter (Kamtschatka-Biber), Ente, Schwan und Eisvogel . . .	„	„	Siehe auch Post 29 und 30.
		Bemerkung: Als Erzeuger gilt derjenige, der das rohe Pelzwerk fertig zurichtet.			
40	346	Pelzwerk, konfektioniert:			
		a) aus den in Post 39 angeführten Fellen (mit Ausnahme der unter Post b) fallenden Pelzstücke). .	„	bloß bei der Einfuhr	Zu Post 40 a): Von der Besteuerungsgrundlage werden 1 % abgerechnet.
		b) Pelzstücke aus den in Post 39 angeführten Fellen, ohne Futter, in Streifen, Tafeln, Blätter, Rotunden und Kreuze zusammengenäht, die aber noch nicht für einen bestimmten ersichtlichen Zweck zugeschnitten sind . .	„	beim Erzeuger	
		Bemerkung: Als konfektioniertes Pelzwerk gilt auch das auf Textilstoffe geklebte Federpelzwerk.			

Digitized by Google

Postnummer des Verz.	Nr. des Zolltarifs	Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist	Art der Besteuerung	Anmerkung
41	354 367	Stöcke aus Holz, mit Griffen ganz oder teilweise aus Ebenholz, Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter, Bernstein, Gagat oder mit künstlerisch geschnitzten versilberten oder vergoldeten Griffen, Stöcke mit Montierungen aus Edelmetallen	ohne Rücksicht auf den Preis	beim Erzeuger	Betreffend Eisenstöcke siehe Post 5.
		Bemerkung: Maschinell gefräste Verzierungen gelten nicht als künstlerische Schnitzereien.			
42	356 357 358 360 554	Sportartikel aus Holz: a) Vergnügungs- und Sportboote, auch mit Motor, sowie deren Zugehör. . .	„	„	Betreffend Boote aus Eisenblech siehe Post 55 und betreffend Sportschlitten aus Eisen siehe Post 5.
		b) Hockeystöcke, Hickoryskier, fassonierte Skier, Skistöcke aus Rohr . . .	„	„	
		c) Sportschlitten	bei einem Preise über 130 Kč per Stück	„	
		Bemerkungen: 1. Übungs- und Rennboote (Gigs und Outriggery) sind von der Luxussteuer gegen Nachweis des betreffenden Sportklubs über ihre Verwendung zu Übungs- und Rennzwecken befreit. 2. Als fassoniert gelten Skier mit gewölbter oder sonst erhöhter Oberfläche.			
43	357 358 359 360	Möbel: a) aus außereuropäischen Hölzern oder außen mit ihnen furniert.	ohne Rücksicht auf den Preis	im Kleinhandel	

Digitized by Google

Postnummer des Vers.	Nr. des Zolltarifs	Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist	Art der Besteuerung	Anmerkung
		Bemerkungen: 1. Möbel aus Mahagoniholz, amerikanischem Nußbaumholz, Pitchpineholz (Parkettenkiefer), amerikanischem Pappelholz, kanadischem Birkenholz und afrikanischem Birnenholz oder mit diesen Hölzern außen furniert unterliegen der Luxussteuer nicht. 2. Ebensowenig unterliegen der Luxussteuer Möbel, die mit außereuropäischen Hölzern bloß verziert sind, wenn die verzierte Fläche 10 % der äußeren Stirn- und Seitenfläche des Möbelstückes nicht übersteigt.			
		b) fein durchbrochene, geschnitzte, vergoldete, versilberte, bronzierte oder fein bemalte Möbel ohne Rücksicht auf die Holzgattung	ohne Rücksicht auf den Preis	im Kleinhandel	
		Bemerkung: Gedrechselte, eingebrannte, ausgepreßte oder gefräste Verzierungen gelten nicht als geschnitzt. Eine einfache ornamentale Schnitzerei, deren Fläche 10 % der äußeren Stirn- und Seitenfläche des Möbelstückes nicht überschreitet, sowie gemalte einfache volkstümliche Ornamente verleihen dem Möbelstück nicht die Luxuseigenschaft.			
		c) Möbel mit Bezügen aus den in Post 23, 24 und 26 des Verzeichnisses angeführten Stoffen ohne Rücksicht auf die Holzgattung	„	„	

Digitized by Google

Postnummer des Verz.	Nr. des Zolltarifs	Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist	Art der Besteuerung	Anmerkung
		d) Eingelegte Möbel (Boulearbeit, Intarsien, Holzmosaik) ohne Rücksicht auf die Holzgattung . . .	ohne Rücksicht auf den Preis	im Kleinhandel	
		Bemerkung: Einfache Einlegearbeiten, bestehend aus geraden Linien oder mit dem gebogenen Rande parallel laufenden Linien, verleihen dem Möbelstück nicht die Luxuseigenschaft.			
		e) Möbel chinesischen, japanischen oder orientalischen Stiles ohne Rücksicht auf die Holzgattung.	„	„	
44	358 bis 362	Uhrkasten und Uhrgehäuse .	bei einem Preise über 850 Kč per Stück	beim Erzeuger	Betreffend Uhrgehäuse aus Stein siehe Post 53.
45	361	Ganze Puppen, ganz aus Zelluloid verfertigt	bei einem Preise über 60 Kč per Stück	„	
46	361 610	Films, belichtete	ohne Rücksicht auf den Preis	„	
47	388 542	Glasluster	bei einem Preise über 5000 Kč per Stück	„	
48	395 396 397	Platten und Einfassungen von Gräbern und Grüften . . .	bei einem Preise über 20.000 Kč	„	
49	395 396 397	Grabsteine aus Naturstein .	„	„	
50	400	Grabsteine aus Kunststein .	bei einem Preise über 5000 Kč	„	
		Bemerkungen zu Post 48 bis 50: 1. Als Erzeuger gilt derjenige, der die Platte, die Einfassung oder den Grabstein auf dem Friedhofe oder dem sonstigen endgültigen Bestimmungsorte aufgestellt hat.			

Digitized by Google

Postnummer des Verz.	Nr. des Zolltarifs	Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist	Art der Besteuerung	Anmerkung
		2. Aus dem ganzen Entgelte darf der auf die Maurerarbeit, die Zufuhr, das Einsetzen und die aus anderen Stoffen als aus Stein bestehenden Verzierungen entfallende Betrag nicht ausgeschieden werden.			
51	400 401	Urnen: a) aus Kunststein	bei einem Preise über 1000 Kč per Stück	beim Erzeuger	
		b) aus Naturstein	bei einem Preise über 3000 Kč per Stück	„	
52	408 651	Plastische Kunsterzeugnisse aus Naturstein	bei einem Preise über 5000 Kč per Stück	„	Betreffend das Ausmaß d. Steuer siehe § 28, Z 2, des Ges. und betreffend plastische Kunsterzeugnisse aus unedlen Metallen siehe Post 62.
53	408 409 4 0	Uhrgehäuse aus Stein . . .	bei einem Preise über 350 Kč per Stück	„	Betreffend Uhrgehäuse aus Holz u. anderen Drechsler- und Schnitzstoffen siehe Post 44.
54	424 425 426 427	Dekorative Gegenstände aus Porzellan, Fayence, Terrakotta, Majolika, Siderolith und Ton	bei einem Preise über 150 Kč per Stück	„	
55	44 554	Vergnügungs- und Sportboote aus Eisenblech, auch mit Motor, und deren Zugehör	ohne Rücksicht auf den Preis	„	Betreffend Boote aus Holz siehe Post 42.
56	480 509 520 521 522 575 576	Spielwaren aus Eisen oder anderen Metallen, präzis gearbeitet, samt Zugehör, z. B. kleine Motoren, Lokomotiven mit Wagen und Geleisen, Schiffe; präzis gearbeitete optische Spielwaren, z. B. Laterna magica, Kinematographen u. dgl.	„	„	

Digitized by Google

Postnummer des Verz.	Nr. des Zolltarifs	Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist	Art der Besteuerung	Anmerkung
57	483 484 485	Sportschlitten aus Eisen . .	bei einem Preise über 150 Kč	beim Erzeuger	Betreffend Sportschlitten aus Holz siehe Post 42.
58	483 486 487	Eisenstöcke mit Griffen ganz oder teilweise aus Ebenholz, Elfenbein, Schildplatt, Perlmutter, Bernstein, Gagat oder mit versilberten oder vergoldeten Griffen; Stöcke mit Montierungen aus Edelmetallen	ohne Rücksicht auf den Preis	„	Betreffend Stöcke aus Holz siehe Post 41.
59	486 487	Waffen und Waffenteile, vergoldet, versilbert oder mit Montierungen aus Edelmetallen	„	„	
60	514 bis 522 542 651	Leuchter, Lampen und Luster aus unedlen Metallen mit mehr als 6 Armen . . .	„	„	
61	517 518 519 522	Geschirr, Gebrauchsgegenstände für Tisch und Küche, Vasen und andere dekorative Gegenstände aus Kupfer, Nickel oder aus Legierungen dieser Metalle mit unedlen Metallen (aus Alfenid, Alpaka, Argentan, Britanniametall, Chinasilber, Messing, Neusilber, Packfong u. dgl.), und zwar:			Betreffend Geschirr, Gebrauchsgegenstände für den Tisch und dekorative Gegenstände aus Edelmetallen siehe Post 65.
		a) ganze Service (Garnituren)	bei einem Preise über 300 Kč für ein Service	„	
		b) große Stücke der Service (Garnituren)	bei einem Preise über 200 Kč per Stück	„	
		c) kleine Stücke der Service (Garnituren)	bei einem Preise über 50 Kč per Stück	„	

Digitized by Google

Postnummer des Verz.	Nr. des Zolltarifs	Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist	Art der Besteuerung	Anmerkung
		d) andere als die unter a) bis c) angeführten Gegenstände	bei einem Preise über 200 Kč per Stück	beim Erzeuger	
		Bemerkungen:			
		Der Luxussteuer unterliegen nicht:			
		1. große und kleine Löffel, Gabeln, Messer und Schöpflöffel;			
		2. Küchengeschirr (Töpfe, Kessel, Kasserollen, Brat- und sonstige Pfannen, Stürzen, Pressen), Mörser, Kaffee- und Gewürzmühlen, Karaffinen, Saucieren, Schalen, Suppen- und Bratenschüsseln, Servierschüsseln, Suppen- und Speiseteller, Milch-, Schmetten-, Kaffeekannen u. dgl., Löffelständer, Serviertassen, Untergestelle, alle diese Gegenstände auch versilbert, aber bloß glatt (ohne Verzierungen).			
62	516 bis 522 651	Plastische Kunstwerke aus unedlen Metallen	bei einem Preise über 10.000 Kč	„	Betreffend das Ausmaß d. Steuer siehe § 28, Z. 2, des Ges. und betreffend plastische Kunsterzeugnisse aus Naturstein siehe Post 52.
63	543	Elektrische Spielwaren . . .	ohne Rücksicht auf den Preis	„	
64	553	Personenautomobile (auch Motordreiräder) und Chassis für Personenautomobile mit Motoren, wenn die Motoren dieser Fahrzeuge Zylinder mit einem Gesamtinhalt von mehr als 2·5 Liter besitzen; Karosserien für solche Personenautomobile	„	„	

Digitized by Google

Postnummer des Verz.	Nr. des Zolltarifs	Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist	Art der Besteuerung	Anmerkung
		Bemerkungen: 1. Der Umstand, daß es sich um ein Automobil oder um ein Chassis handelt, das der Luxussteuer nicht unterliegt, muß vom Erzeuger oder bei der Einfuhr durch eine amtliche Bescheinigung über die Zahl der Zylinder und deren Maße (Bohrung und Hub) in Millimetern nachgewiesen werden. Eine beglaubigte Abschrift dieser Bescheinigung ist als Beleg zu Kontrollzwecken vom Erzeuger aufzubewahren oder vom Zollamte einzuziehen. 2. Der Umstand, daß die Karosserie zu einem der Luxussteuer nicht unterliegenden Fahrzeuge gehört, muß vom Erzeuger oder Importeur durch das Gutachten eines hierzu behördlich bestellten Sachverständigen nachgewiesen werden. 3. Autobusse und Sanitätsautomobile unterliegen der Luxussteuer nicht.			
65	567 568	Geschirr, Gebrauchsgegenstände für Tisch und Person, Sachen der Inneneinrichtung und dekorative Gegenstände, ganz oder teilweise aus Edelmetallen, und zwar persönliche Gebrauchsgegenstände, wie Regen- und Sonnenschirme mit Griffen aus Edelmetallen, Stöcke mit Griffen aus Edelmetallen, Täschchen, Bürsten, Rauch- und Rasierutensilien, Etuis, Necessaires, Sachen der Inneneinrichtung, wie Lam-			Betreffend Geschirr, Gebrauchsgegenstände für den Tisch und dekorative Gegenstände aus unedlen Metallen siehe Post 61. — Betreffend Regen- und Sonnenschirme siehe auch Post 83.

Digitized by Google

Postnummer des Verz.	Nr. des Zolltarifs	Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist	Art der Besteuerung	Anmerkung
		pen, Leuchter, Kreuze, Figuren (Statuetten), Schreib- und Rauchgarnituren, Rahmen, Briefbeschwerer, dekorative Gegenstände, wie Vasen und Plaketten . . .	ohne Rücksicht auf den Preis	beim Erzeuger	
66	585 586	Taschen- und Armbanduhren mit Gehäusen aus Gold (auch Weißgold) oder aus Platin; Gehäuse für Taschenuhren aus Gold (auch Weißgold) oder aus Platin	„	„	
67	589	Uhren aller Art und Uhrwerke für Standuhren . .	bei einem Preise über 600 Kč per Stück	„	
		Bemerkung: Kontroll- und Straßenuhren unterliegen der Luxussteuer nicht.			
68	633	Parfümeriewaren und kosmetische Mittel, wie: Schminken, Puder; Färbemittel, Öle und Wässer für Kopf- und Barthaare; Haar- und Bartwuchs- und Enthaarungsmittel; Pomaden, Toilettesalben und Fette, duftende Räuchermittel (mit Ausnahme von Weihrauch); Parfümierungsmittel für Bäder; Pastillen und Pulver zum Parfümieren des Mundes und sonstige Parfümeriewaren und kosmetische Mittel, sofern sie nicht nach der folgenden Bemerkung von der Luxussteuer ausgenommen sind	ohne Rücksicht auf den Preis	„	

Digitized by Google

Postnummer des Verz.	Nr. des Zolltarifs	Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist	Art der Besteuerung	Anmerkung
		Bemerkung: Der Luxussteuer unterliegen nicht Rasierseifen, Rasierkreme, Seifen zum Kopfwaschen (Haarpulver, Shampoons), Schaumseifen für Kinder, Rasiersteine, Streupulver, Zahnkreme, Zahnpasten und Zahnpulver, Mundwässer und Desinfektionsmittel (wie Odorit, Odoform, Perolin usw.).			
69	638	Wachsstreichhölzer	ohne Rücksicht auf den Preis	beim Erzeuger	
70	649	Bilder (Gemälde und Zeichnungen) von Kunstmalern .	„	„	Betreffend das Ausmaß der Steuer sieh § 28, Z. 2, des Ges.
		Bemerkung: Hierher gehören sowohl die Originalwerke von Künstlern als auch die von Künstlern eigenhändig hergestellten Kopien.			

B. Verzeichnis der Luxusleistungen.

Postnummer des Verz.	Art der Leistung	Art der Besteuerung
1	**Eine solche Herrichtung der vom Verbraucher zur Verarbeitung übergebenen Stoffe, deren Ergebnis fertige, der Luxussteuer unterliegende Gegenstände sind** **Bemerkung:** **Eine bloße Reparatur oder Instandsetzung unterliegt der Luxussteuer nicht.**	**beim Verarbeiter**

Digitized by Google

Baubewegungsgesetz.

Das im „Prager Archiv" bereits im Hefte Nr. 5 auf Seite 257 ff. zum Abdrucke gelangte neue Baubewegungsgesetz trägt das Datum vom 7. April 1927 und ist in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen unter Nr. 44 am 30. April 1927 kundgemacht worden. Nebenbei bemerkt, enthält das Gesetz im § 68, (3), offenbar ein falsches Zitat; an dieser Stelle sollen nicht die §§ 62 und 63, sondern die §§ 59 und 60 zitiert werden.

Auf Seite 265 lies im § 34 gegen Schluß der Zeile 5 „indem er die" statt „in dem er die", auf Seite 267 im § 42, Zeile 3, lies „befindlichen" statt „befindenden"; auf Seite 269 soll im § 53 (4) die letzte Zeile richtig lauten, wie folgt: „Nr. 281/1919[7]) und Nr. 92/1920[8]) gewährt wurde, entgeltlich übertragen werden." Im § 55, (1), Z. 2, Zeile 2, lies „unterliegen" statt „unterworfen".

Volkszählung.

Gesetz vom 17. März 1927, Slg. Nr. 47. — Kundgemacht am 4. Mai 1927.[1])

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. Die zweite Volkszählung findet spätestens bis zum Ende des Jahres 1931 und die weiteren Zählungen finden in Zeiträumen von zehn Jahren statt.

§ 2. Die Regierung bestimmt im Verordnungswege den Tag der Zählung und die Tatsachen, die bei der Volkszählung zu erheben sind, wie diese Zählung durchzuführen ist und welche Aufnahmen mit ihr verbunden werden sollen.

§ 3. (1) Die Zählung der Zivil- und Militärpersonen wird von den politischen Behörden (administrativen Obrigkeiten) mit Hilfe von Zählungskommissären und Revisoren, deren Funktion ein öffentliches Amt ist, durchgeführt. Jeder ist verpflichtet, in seinem Wohnorte die Funktion eines Zählungskommissärs (Revisors) zu übernehmen, wenn nicht Gründe vorliegen, die ihn von der Verpflichtung zur Annahme der Wahl in die Gemeinde entheben.

(2) Die Ergebnisse der Volkszählung werden vom Statistischen Staatsamte verarbeitet.

§ 4. Die Kosten der Zählung werden vom Staate getragen. Die Gemeinden sind jedoch verpflichtet, hierbei mit ihren Organen unentgeltlich mitzuwirken und die erforderlichen Räume unentgeltlich beizustellen.

§ 5. Jeder ist verpflichtet, die von ihm bei der Zählung verlangten Daten richtig und rechtzeitig bekanntzugeben.

§ 6. (1) Wissentlich unrichtige Angaben sowie alle anderen absichtlichen Handlungen und Unterlassungen, wodurch die Vollständigkeit oder Richtigkeit der Zählung verletzt oder gefährdet wird, werden, insoweit nicht eine strenger zu bestrafende Handlung vorliegt, von der politischen Behörde (administrativen Polizeiobrigkeit) I. Instanz mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Kč, daneben oder an Stelle derselben mit Arrest (Verschließung) bis zu 3 Monaten bestraft.

(2) Übertretungen der auf Grund dieses Gesetzes zum Schutze der Freiheit und Richtigkeit der Zählung erlassenen Verordnungen werden, sofern sie nicht nach Abs. 1 strafbar sind, von der politischen Behörde (administrativen Polizeiobrigkeit) I. Instanz mit einer Geldbuße bis zu 5000 Kč bestraft.

(3) Eine uneinbringliche Geldbuße ist in eine angemessene Arrest(Verschließungs)strafe von höchstens 3 Monaten umzuwandeln.

(4) Die Geldbußen fließen dem Staatsschatze zu.

---

[1]) Regierungsvorlage Druck des AH. 311/1926, Ausschußbericht des AH. 426/1926, Ausschußbericht des Senates Druck 350.

Digitized by Google

§ 7. Das Gesetz vom 8. April 1920, Slg. Nr. 256,[2]) über die Volkszählung wird aufgehoben.

§ 8. Dieses Gesetz wird vom Minister des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern durchgeführt.

Steuerbegünstigungen für neue Unternehmungen.

Gesetz vom 17. März 1927, Slg. Nr. 48, betreffend die Bewilligung von Steuerbegünstigungen für neu entstandene Produktionsunternehmungen von volkswirtschaftlicher Wichtigkeit. — Kundgemacht am 4. Mai 1927.[1])

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. Neu entstandenen inländischen Unternehmungen, die ordungsmäßige Geschäftsbücher führen und die eine im Inlande bisher nicht vertretene oder bloß unzulänglich vertretene Erzeugung einführen und deren Entstehung aus volkswirtschaftlichen Rücksichten wünschenswert ist, können auf Ansuchen, über das der Finanzminister mit dem Minister für Industrie, Handel und Gewerbe und den weiteren beteiligten Ministern entscheidet, Steuerbegünstigungen in dem nachstehend angeführten Umfange gewährt werden.

§ 2. Den im vorstehenden Paragraphen angeführten Unternehmungen können für die Dauer von längstens 5 Steuerjahren, beginnend mit dem Steuerjahre, in dem der Betrieb aufgenommen wurde, folgende Begünstigungen gewährt werden:

a) Unternehmungen, die der besonderen Erwerbsteuer (in der Slowakei und in Karpathorußland der Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen) unterworfen sind, können von der Erwerbsteuer samt allen Zuschlägen befreit werden, wenn die im einzelnen Jahre ausgezahlte Dividende (der Gewinnanteil) nicht mehr als 4 Prozent des Grund(Stamm)kapitals beträgt. Wenn die ausgezahlte Dividende mehr als 4%, höchstens aber 6% beträgt, kann die Erwerbsteuer von der Hälfte der steuermäßig ermittelten Grundlage bemessen werden. Die Dotierungen der allgemeinen Reservefonds in den Jahren, in denen die Unternehmung zur Gänze von der Steuer befreit ist, gelten als unversteuert. Bei ihrer Verwendung in der Zukunft werden sie nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften behandelt. Wird eine Unternehmung von der Hälfte der steuermäßig ermittelten Grundlage besteuert, so gelten die durchgeführten Dotierungen gleichfalls bloß zur Hälfte als besteuert.

b) Der allgemeinen Erwerbsteuer und der Erwerbsteuer III. Klasse unterworfene Unternehmungen können von der Erwerbsteuer samt allen Zuschlägen befreit werden, wenn der Ertrag in der für die Steuerveranlagung maßgebenden Zeit 6% des in der Unternehmung dauernd angelegten Kapitals nicht übersteigt. Beträgt der Ertrag der Unternehmung mehr als 6, höchstens aber 8% des in der Unternehmung angelegten Kapitals, so ist es zulässig, bei der Veranlagung der Steuer bloß die Hälfte des erzielten Ertrages zu berücksichtigen.

§ 3. (1) Die Begünstigungen des § 2 können auch bereits bestehenden Unternehmungen zuerkannt werden, wenn sie sich entweder auf eine im § 1 bezeichnete Erzeugung umstellen oder neben der bisherigen eine solche Erzeugung einrichten. Im letzteren Falle gelten die Begünstigungen bloß für die im § 1 bezeichnete Er-

[2]) „Pr. Arch.", Jg. 1920, Nr. 36, S. 1087.

[1]) Regierungsvorlage Druck 491/1926 AH., Ausschußbericht des AH. 517/1926, Ausschußbericht des Senates Druck 352/1927.

Digitized by Google

zeugung und die Unternehmungen sind verpflichtet, die aus dieser Erzeugung sich ergebenden Gewinne und Verluste bilanzmäßig besonders auszuweisen.

(2) Die Begünstigungen des § 2 werden dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Unternehmung neben der Erzeugung auch den Handel mit fremden Erzeugnissen betreibt, sofern dieser Handel nur von verhältnismäßig untergeordneter Bedeutung ist.

§ 4. Die Gewährung sowie der Tatbestand der bereits gewährten Begünstigungen kann von der Erfüllung von Bedingungen abhängig gemacht werden, die von den beteiligten Ministern (§ 6) festzusetzen sind und auf die Sicherung des durch die Gewährung der Begünstigungen verfolgten volkswirtschaftlichen Nutzens abzielen.

§ 5. (1) Mit dem Wirksamkeitsbeginne dieses Gesetzes treten die Bestimmungen der §§ 1 — 5 des Ges. Art. III/1907 außer Kraft. Die einzelnen Unternehmungen auf Grund dieses Gesetzartikels bereits bewilligten Steuer- und anderweitigen Begünstigungen bleiben unter den in diesem Artikel angeführten Bedingungen bis zum Ablaufe der Zeit in Geltung, für die sie zuerkannt wurden.

(2) Durch Regierungsverordnung werden nähere Vorschriften über die Evidenzhaltung der Unternehmungen erlassen, die Begünstigungen nach dem Ges. Art. III/1907 genießen.

§ 6. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit; mit seiner Durchführung wird der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister für Industrie, Handel und Gewerbe und den übrigen beteiligten Ministern betraut.

*

Auszug aus dem Motivenberichte der Regierungsvorlage.
(Druck des Abgeordnetenhauses 491/1926.)

Den Anlaß zur Vorlage dieses Gesetzentwurfes bildet das Projekt einer Fabrik für Stickstoffverbindungen in Mähr. Ostrau, das nur unter der Voraussetzung von Steuererleichterungen in der ersten Periode des Bestandes der Unternehmung durchführbar ist. Das Projekt selbst erscheint volkswirtschaftlich und auch vom Standpunkte der nationalen Verteidigung sehr wichtig, ist aber auch mit Rücksicht auf die wachsende Beschäftigungslosigkeit der Industrie im Mährisch Ostrauer Gebiete nicht minder aktuell.

Eine nähere Erwägung führte dazu, daß es sich nicht empfehlen würde, zu diesem Zwecke ein Spezialgesetz zu schaffen, und daß es überhaupt angezeigt wäre, daß neu entstehende Unternehmungen, die im Inlande eine bisher nicht oder nicht genügend vertretene Erzeugung einführen und deren Entstehung aus volkswirtschaftlichen Rücksichten wünschenswert ist, eine ähnliche Steuererleichterung auf eine zeitlich beschränkte Dauer erlangen können, bis sie die ersten Schwierigkeiten eines neu entstehenden Unternehmungszweiges überwinden. Es wird eingewendet werden, daß wir eher überindustrialisiert sind und daß eine derartige Maßnahme in landwirtschaftlichen Staaten üblich ist, die sich um ihre Industrialisierung bemühen. Darauf ist zu erwidern, daß der Zweck der vorgeschlagenen Erleichterung nicht eine generelle Vermehrung der Industrie sein soll, sondern der, daß dem speziellen Bedürfnisse einzelner Fälle Rechnung getragen werde. Auch bei der starken Industrialisierung unseres Staates haben wir doch entweder überhaupt nicht oder nur ganz ungenügend vertretene Zweige, deren Vertretung im volkswirtschaftlichen Interesse gelegen wäre, die aber bei der fortgeschrittenen ausländischen Industrie ohne Steuererleichterungen nur schwer Fuß fassen könnten. Es wird vielfach notwendig sein, einzelne Unternehmungen umzuorientieren und auf eine andere, privat- und volkswirtschaftlich zweckmäßigere und rentablere Erzeugung einzurichten. Ähnliche Probleme werden namentlich in der Slowakei und in Karpathorußland auf der Tagesordnung sein. Dort gilt eigentlich bisher der alte ungarische Ges. Art. III/1907, der noch viel weitergehende Erleichterungen gewährt, als dieser Entwurf ins Auge faßt. Die Erlassung dieses Gesetzartikels war ein Glied der Industrialisierungsbestrebungen des ehemaligen Ungarns. . . . . .

. . . . . .

Das ungarische Gesetz ist viel zu weitgehend und nur aus den allgemeinen Industrialisierungsbestrebungen des ungarischen Staates verständlich.

Digitized by Google

Bei der Steuerreform war es notwendig, sich auch mit dieser Frage zu befassen. Es wurde erwogen, bis zu welchem Maße derartige Erleichterungen ein dauerndes Glied unseres Steuersystems sein sollten. Dabei war natürlich auf die Unifizierung der in der Slowakei und in Karpathorußland sowie in Böhmen, Mähren und Schlesien geltenden Normen zu denken. Gerade die Rücksicht auf die Slowakei und Karpathorußland führte dazu, daß derartige Erleichterungen, wenn auch in verringertem Ausmaße belassen und auch für das übrige Gebiet der Republik übernommen wurden. Wenn diese Spezialnormen aus der Steuerreform antizipiert und zur selbständigen Genehmigung im Parlamente vorgelegt werden, ist dies in dem Anlasse begründet, der eingangs erwähnt wurde, da die rasche Aufnahme der Vorarbeiten zur Erzeugung von Stickstoffverbindungen im Ostrauer Gebiete die Gewißheit erheischt, daß solche Erleichterungen gewährt werden.

Die Erleichterung erstreckt sich nach dem Entwurfe auf die Erwerbsteuer. Teilhaftig sollen ihrer Unternehmungen werden, die bei uns eine ungenügend vertretene und volkswirtschaftlich wichtige Erzeugung einführen. Also jedenfalls nur Produktionsunternehmungen. Zeitlich soll die Erleichterung auf 5 Steuerjahre vom Betriebsbeginne beschränkt sein. Der Erleichterung sollen Unternehmungen juristischer Personen geradeso wie Unternehmungen physischer Personen teilhaftig werden, d. h., die Erleichterung soll sowohl bei der besonderen als auch bei der allgemeinen Erwerbsteuer gewährt werden. Die Konstruktion der Steuererleichterung setzt allerdings voraus, daß die Unternehmung ordnungsmäßige Geschäftsbücher führt.

Die Steuerbegünstigung ist an die Ertragsverhältnisse gebunden. Bei der besonderen Erwerbsteuer ist es Voraussetzung, daß die Dividende nicht mehr als 4% beträgt, in welchem Falle die ganze Steuer samt Zuschlägen nachgelassen wird, wogegen bei einer Dividende von mehr als 4%, aber nicht mehr als 6% der halbe Nachlaß gewährt wird. Genügt der Ertrag zu einer höheren Dividende als 6%, so ist diese Bonifikation nicht notwendig. Es sei darauf aufmerksam gemacht, daß nicht auf den ganzen steuerpflichtigen Gewinn im Verhältnis zum Kapital Gewicht gelegt wird, sondern auf die Dividende, und zwar deshalb, weil durch diese Steuermaßnahme die Unternehmungen auch bei höheren Ertrage zur Bildung von Rücklagen und Reserven genötigt werden, damit sie sich derart für die künftigen Jahre sicherstellen. Auf diese Weise soll für sie für die Zukunft eine feste Basis geschaffen werden. Analog wird die Steuererleichterung bei den der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegenden Unternehmungen an das Ausmaß des Ertrages im Verhältnis zum Kapitale gebunden. Hier kann kein Unterschied zwischen Dividende und Ertrag gemacht werden und deshalb wird der Satz des Ertrages etwas höher angesetzt. Bei einem 6%igen Ertrage im Verhältnis zu dem in der Unternehmung dauernd investierten Kapitale wird noch der volle Nachlaß, bis zu 8% der halbe und darüber hinaus kein Nachlaß mehr gewährt.

Gleiche Begünstigungen stehen auch bereits bestehenden Unternehmungen zu, welche ihre Erzeugung umgestalten, vorausgesetzt, daß sie über die neue Erzeugung bilanzmäßig selbständige Rechnungen führen.

Bei der Zuerkennung dieser Begünstigungen in Zweigen, in denen es sich um eine ungenügend vertretene Erzeugung handelt, wird natürlich immer auf die Konkurrenzbedingungen der bereits bestehenden Unternehmungen Rücksicht genommen werden.

Der Ges. Art. III/1907 machte die Bewilligung sowie den Fortbestand der bereits zuerkannten Begünstigungen davon abhängig, daß sich die Unternehmung zur Erfüllung gewisser Bedingungen verpflichtete, die z. B. den Ort der Unternehmung, die Größe der Produktion, den Bezug heimatlicher Rohstoffe, die Zahl und die Staatsangehörigkeit der Arbeitnehmer u. dgl. betrafen. Eine analoge Bestimmung ist im § 4 des Entwurfes enthalten.

Dieses Gesetz soll allgemein in der ganzen Republik gelten, so daß die Bestimmungen der §§ 1—5 des Ges. Art. III/1907 über Steuer- und Gebührenbegünstigungen aufgehoben werden; die Steuer- und Gebührenbegünstigungen aber, die auf Grund dieses Artikels einzelnen Unternehmungen bereits zuerkannt wurden, bleiben für die ganze Zeit in Geltung, für die sie erteilt wurden, so daß die kürzere Dauer der Steuererleichterungen des neuen Gesetzes ihnen nicht zum Nachteile gereichen soll. Unberührt bleiben von diesem Gesetze auch weiterhin die Bestimmungen der §§ 6 ff. des zitierten Gesetzartikels.

Digitized by Google

Um eine verläßliche Evidenz der Unternehmungen zu ermöglichen, denen unter der ungarischen Regierung und nach dem Umsturze die Begünstigungen des Ges. Art. III/1907 zuerkannt wurden, wird eine besondere Regierungsverordnung erlassen werden, welche nähere Vorschriften über diese Evidenz enthalten wird.

Die Beurteilung des volkswirtschaftlichen Interesses an einer neu entstehenden Erzeugung steht nach der Natur der Sache dem Handelsminister oder dem Minister für Landwirtschaft sowie den übrigen ressortmäßig berufenen Ministern zu, mit denen der Finanzminister bei der Durchführung des Gesetzes das Einvernehmen zu pflegen hat. In jedem Falle wird auch der Minister für nationale Verteidigung zu hören sein.

Zementwarenerzeugung.

Gesetz vom 17. März 1927, Slg. Nr. 49, womit das Gewerbe der Zementwarenerzeugung als handwerksmäßiges Gewerbe [§ 1 der Gewerbeordnung und § 1 des Gewerbegesetzes für das Gebiet der Slowakei und Karpathorußlands] erklärt wird. — Kundgemacht am 4. Mai 1927.[1])

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. Das Gewerbe der Zementwarenerzeugung wird, sofern es nicht für den Bedarf des eigenen Gewerbes von Baumeistern, Maurermeistern und Steinmetzmeistern und in der Slowakei und Karpathorußland außerdem von den zur Vornahme kleinerer Maurerarbeiten berechtigten Gewerbetreibenden (Maurern) betrieben wird, mit den im § 1, Abs. 5, der Gewerbeordnung und im § 1, Abs. 5, des Gewerbegesetzes für das Gebiet der Slowakei und Karpathorußlands enthaltenen Beschränkungen als handwerksmäßiges Gewerbe erklärt.

§ 2. Von der Erbringung des Befähigungsnachweises sind diejenigen Personen befreit, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes als Lehrlinge oder Gehilfen im Gewerbe der Zementwarenerzeugung beschäftigt waren, wenn sie eine fünfjährige Verwendung in diesem Gewerbe nachweisen; in diesen Zeitraum von fünf Jahren wird auch die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in dieser Verwendung zugebrachte Zeit eingerechnet.

§ 3. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Seine Durchführung liegt dem Minister für Industrie, Handel und Gewerbe im Einvernehmen mit dem Minister für Schulwesen und Volkskultur ob.

*

Ausschußbericht des Abgeordnetenhauses.
(Druck des AH. 448/1926.)

Die Erzeugung von Zementwaren war bisher ein freies Gewerbe. Zur Zeit, als die Erzeugung von Zementwaren begann, hatte man keine Ahnung von all ihren Entwicklungsmöglichkeiten. Es gab damals keine Erfahrungen und keine Voraussetzungen, was die technische Entwicklung in der Zementwarenerzeugung selbst bringen werden. Mit dem technischen Bauwesen erfuhr die Verwendung des Zements einen Fortschritt, was natürlich wieder Erfahrung, größere Kenntnisse und fachliche Ausbildung bei der Zementwarenerzeugung erheischte. Wer von den bisherigen zahlreichen Zementwarenerzeugern die Produktion nicht beherrschte, darin nicht eine längere Lehrzeit und nachher nicht die Zeit durchgemacht hatte, die der Gehilfe in den handwerksmäßigen Gewerben durchmachen muß, der lieferte zumeist minder vollkommene und damit auch nicht so sichere Erzeugnisse, wie sie namentlich im Bauwesen notwendig sind, das gerade bei Zementwaren eine gehörige und sichere Berechnung des Zuges und Druckes, bzw. der notwendigen Armaturen erheischt.

[1]) **Antrag** der Abg. Petrovický und Gen. Druck 324/1926, Ausschußbericht des AH. Druck 448/1926, Ausschußbericht des Senates Druck 349/1927.

Digitized by Google

Durch diese Erfahrung gelangten die Zementwarenerzeuger selbst zu der Erkenntnis, daß es notwendig und unabweislich sei, im öffentlichen Interesse und im Interesse der Bausicherheit zu verlangen, daß jeder, der sich der Zementwarenerzeugung zu widmen beabsichtigt, verpflichtet sei, vorher den ganzen Produktionsprozeß, der eine gute Qualität der Waren und deren Bausicherheit gewährleistet, kennenzulernen und sich anzueignen. Wenn man einzelne Gewerbe, die bereits den Befähigungsnachweis besitzen, mit dem Gewerbe der Zementwarenerzeugung vergleicht, ist diese Forderung der Angehörigen dieses Gewerbes, dasselbe als handwerksmäßig zu erklären, gewiß berechtigt.

Vor vier Jahren wurde von den Angehörigen dieses Gewerbes bereits darum angesucht, daß es als handwerksmäßiges Gewerbe erklärt werde. Es war nur natürlich und logisch, daß die Bau-, Maurer- und Steinmetzmeister sich gegen jedwede Verkürzung in ihren Gewerben, die ihnen auch weiterhin die Zementwarenerzeugung für den eigenen Bedarf ohne Nachweis durch den Charakter dieser Gewerbe gewährleisten, verwahrt haben. Mit Rücksicht auf die Verhältnisse in der Zementwarenerzeugung in der Slowakei und in Karpathorußland wurde die Berechtigung jenen Gewerbetreibenden gelassen, die kleinere Maurerarbeiten ausführen (den Maurern).

Das Gesetz wird keine rückwirkende Kraft besitzen. Vom Befähigungsnachweise sind auch jene befreit, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes in dem Gewerbe der Zementwarenerzeugnug als Lehrlinge oder Gehilfen verwendet wurden, wenn sie eine fünfjährige Verwendung in diesem Gewerbe nachweisen; in diesen Zeitraum von fünf Jahren wird auch die in dieser Beschäftigung nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zugebrachte Zeit eingerechnet. Durch diese Einführung wird für einen Lehrlings- und Gehilfennachwuchs gesorgt, der durch ordentliche Auslehre und Gehilfenzeit seine Selbständigkeit in diesem Gewerbe sicherer erlangen wird, als es jetzt bei dem freien Gewerbe der Fall war.

Aus dem Verordnungsblatte des Justizministeriums.

Auslegung des Begriffes „öffentliches Krankenhaus" im Sozialversicherungsgesetze.

Das Justizministerium hat das Präsidium des Obersten Gerichtes um ein Gutachten darüber ersucht, ob unter den Begriff „öffentliches Krankenhaus" im Sinne des § 149 des Ges. vom 9. Oktober 1924, Slg. 221, auch die Landesirrenanstalten subsumiert werden können.

Mittels Zuschrift vom 8. März 1927, Z. Präs. 264/27, ist dem Justizministerium folgendes Gutachten des Obersten Gerichtes mitgeteilt worden:

„Das Gesetz vom 9. Oktober 1924, Slg. 221, betreffend die Versicherung der Arbeitnehmer, regelt, wie auch schon dessen Überschrift angibt, die Versicherung für den Fall der Krankheit, der Invalidität und des Alters (§ 1). Von der Hilfe bei Krankheiten handeln die §§ 95 ff., im § 109 wird der Begriff „Invalidität" als Folge einer Krankheit oder anderer körperlicher oder geistiger Gebrechen definiert.

Nach dem Gesetze wird somit kein Unterschied zwischen körperlicher und geistiger Krankheit gemacht. Nach § 145 kann die Versicherungsanstalt statt der Leistungen im Sinne des § 95 auf ihre Kosten Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewähren (Anstaltsversorgung). Die Zentralsozialversicherungsanstalt kann dies in einem bestimmten Falle jederzeit der Krankenversicherungsanstalt auftragen.

Was die Heilanstalten anbelangt, spricht das Gesetz in den §§ 145 bis 152 von Krankenhäusern (Privat- und öffentlichen Krankenhäusern) und handelt noch besonders von Gebäranstalten im § 149, Abs. 3, und von Anstalten für Wöchnerinnen oder ähnlichen Anstalten im § 152. Außerdem erwähnt es Anstalten für notorische Trinker neben Invaliden- und Altersversorgungsheimen, Waisenhäusern oder ähnlichen Anstalten (§ 124), jedoch nur als Anstalten, in welchen an Stelle der Rente den Berechtigten unentgeltliche Versorgung gewährt werden kann.

Wie kein Unterschied in der Art der Krankheiten gemacht wird, unterscheidet das Gesetz auch nicht zwischen den einzelnen Heilanstalten, weil es im § 153 an-

Digitized by Google

ordnet, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes, betreffend die Krankenhäuser, auf Heilanstalten überhaupt Anwendung zu finden haben.

Wird der Kranke in einem Krankenhause behandelt, so wird nur ein Unterschied zwischen der Behandlung in einem Privat- oder einem öffentlichen Krankenhause gemacht (§§ 148—149). Erfolgt die Behandlung in einem öffentlichen Krankenhause, so ersetzt die Versicherungsanstalt bloß die Kosten für die Kur und Verpflegung nach der letzten Klasse bis zu vier Wochen; nach diesem Zeitpunkt gebührt das Krankengeld bis zum Ablauf der Frist des § 95 zur Hälfte dem öffentlichen Krankenhause, wenn der Versicherte keine Familienangehörigen hat (§ 149).

Wird jedoch — wie bereits ausgeführt — kein Unterschied in der Art der Erkrankung gemacht und beziehen sich nach einer ausdrücklichen Vorschrift dieses Gesetzes dessen Bestimmungen, betreffend die Krankenhäuser, auf Heilanstalten überhaupt, dann gilt § 149 auch für die Landesirrenanstalten. Kennzeichen der öffentlichen Krankenhäuser, ob sie nun vom Staate, einem Lande, einem Bezirke, einer Gemeinde oder aus Privatmitteln erhalten werden, und Bedingung der amtlichen Öffentlichkeitserklärung derselben ist es, daß sie einheimische und fremde Kranke ohne Unterschied in Behandlung aufnehmen, für die Verpflegung und Behandlung der Kranken eine fixe, nach Verpflegstaxen bemessene und von der kompetenten Behörde vorher genehmigte Gebühr einheben, daß die uneinbringlichen Verpflegskosten aus dem Landesfonde ersetzt, über Einnahmen und Ausgaben ordnungsmäßige Rechnungen geführt werden und daß die Erfüllung dieser Bedingungen der Aufsicht der politischen Behörde unterliegt (Erlässe des Ministeriums des Innern vom 6. März 1855, Z. 6382, und vom 4. Dezember 1856, Z. 20.641).

Die Vorschriften betreffend die Irrenanstalten beruhen auf der Ministerialverordnung vom 14. Mai 1874, RGBl. 71, welche auf Grund des Gesetzes vom 30. April 1870, RGBl. 68, (betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes) erlassen worden ist. Die öffentlichen Irrenanstalten sind ausnahmslos Landesanstalten. Über die Bedingung der Aufnahme von Geisteskranken und über die Anstaltseinrichtung sind Vorschriften in den Statuten und der Instruktion der Anstalt enthalten, welche der behördlichen Genehmigung bedürfen. Wenn auch den Angehörigen des Landes, das die Anstalt erhält, der Vorrang gegeben wird, so kann doch wenigstens die vorläufige Aufnahme anderen oder fremden Kranken nicht verweigert werden, wenn Gefahr im Verzuge ist. Auch wird in solchen Anstalten die Behandlung und Kur nach Klassen und für nach genehmigten Taxen bestimmte Gebühren gewährt, die uneinbringlichen Kosten ersetzt der Landesfonds der Heimatgemeinde und die Anstalt unterliegt hinsichtlich ihrer Verwaltung der Oberaufsicht des Landesausschusses und hinsichtlich des Gesundheitspolizeidienstes der politischen Landesbehörde (so wird z. B. die schlesische Landesirrenanstalt im § 1 der am 10. März 1891 unter LGBl. Nr. 39 kundgemachten Satzungen ausdrücklich als öffentliches Landeskrankenhaus erklärt).

Wegen dieser wesentlichen Kennzeichen unterscheiden sich die Landesirrenanstalten in keiner Weise von den öffentlichen allgemeinen Krankenhäusern. Schon die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 8. Juli 1892, Z. 2228 und 2229 (Budw. 6728), und vom 24. Jänner 1896, Z. 492 (Budw. 9263), erkennen sie als Krankenhäuser an und haben infolgedessen die Verpflichtung der Krankenkassen zur Zahlung der Behandlungsauslagen in solchen Anstalten nach § 8 des früher geltenden Krankenversicherungsgesetzes ausgesprochen.

Die vorstehend angeführten Erwägungen können somit zu dem Schlusse zusammengefaßt werden, daß bei der Auslegung des § 149, Abs. 2, Ges. vom 9. Oktober 1924, Slg. 221, die Landesirrenanstalten gleichfalls unter den Begriff „öffentliche Krankenhäuser" subsumiert werden müssen." (Z. 11.121/27.)

Schutz der Vorzugsgläubiger im außerkonkurslichen Ausgleichsverfahren.

Die Anfrage des Justizministeriums, ob auch nach dem geltenden Rechtszustande gemäß § 63 Ausgl. O. bei analoger Anwendung des § 150, Abs. 1, Konk. O. die Bestätigung des von den Gläubigern angenommenen Ausgleiches verweigert werden kann, wenn nicht die Vorzugsforderungen sichergestellt worden sind, hat das Prä-

Digitized by Google

sidium des Obersten Gerichtes mittels Zuschrift vom 1. Oktober 1926, Z. Präs. 1110/26, verneinend beantwortet.

Nach § 63 Ausgl. O. sind nämlich, soweit die Ausgleichsordnung nichts anderes bestimmt, die Bestimmungen der Konkursordnung und in deren Ermangelung die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung, der Jurisdiktionsnorm und ihrer Einführungsgesetze sinngemäß anzuwenden. Durch diese Hilfsrechtsquellen können allerdings in erster Linie nur Lücken auf dem Gebiete der Formalvorschriften für das Ausgleichsverfahren ausgefüllt werden, doch kann kein Zweifel darüber bestehen, daß auch für das Gebiet des materiellen Ausgleichsrechtes die analoge Anwendung zunächst der Konkursordnung und dann auch anderer privatrechtlicher Gesetze zugelassen werden kann, jedoch nur insoweit, als die Ausgleichsordnung selbst nichts anderes bestimmt.

Im § 23, Z. 1—5, Ausgl. O. ist eine Reihe von Ansprüchen und Forderungen angeführt, welche im Ausgleichsverfahren ein Vorrecht genießen. Dieses ihr Vorrecht beruht darauf, daß sie von der Einleitung des Ausgleichsverfahrens in keiner Weise berührt werden (§ 10, Abs. 4, Ausgl. O.). Sie sind somit keine Ausgleichsforderungen, am Ausgleichsverfahren nicht beteiligt, behalten ihren ganzen Inhalt und ihre Gültigkeit mit allen Nebengebühren, können auch während des Ausgleichsverfahrens eingetrieben werden oder es kann für sie ein richterliches Pfand- oder Befriedigungsrecht erworben werden. Bevorrechtigte Forderungen müssen voll befriedigt werden (§ 46, Abs. 2, Ausgl. O.).

Das Vorrecht genießen im Ausgleichsverfahren grundsätzlich diejenigen Ansprüche, welche im Konkursverfahren einerseits Masseforderungen, andererseits Forderungen von Gläubigern der ersten und zweiten Klasse (§§ 46, 51, 52 Konk. O.) bilden, somit nicht auch die Ansprüche nach § 46, Z. 2—4, Konk. O.

Für den Fall eines Zwangsausgleiches im Konkurse bestimmt zwar § 150, Abs. 1, Konk. O., daß Massegläubiger und Konkursgläubiger der ersten und zweiten Klasse voll befriedigt werden müssen und es kann der Konkurs gemäß § 157, Abs. 1, Konk. O. erst dann aufgehoben werden, wenn für die im § 150, Abs. 2, Konk. O. erforderlichen Sicherheitsleistungen Vorsorge getroffen worden ist. Diese Vorschriften können jedoch nicht gemäß § 63 Ausgl. O. im Falle eines Ausgleichsverfahrens analog angewendet werden. Denn im § 50, Z. 4, Ausgl. O. ist ausdrücklich angeordnet, daß die Bestätigung des Ausgleiches zu versagen ist, wenn die Kosten und Gebühren des Ausgleichsverfahrens nicht berichtigt oder sichergestellt sind und auch die Zustimmung der Berechtigten nicht nachgewiesen wird. Von dieser Bedingung kann somit das Gericht nicht selbst ablassen, doch ist sie nur, insofern sie in diesem Umfange begrenzt ist, Voraussetzung für die Bestätigung des Ausgleiches. Es können somit hierher nur gehören: die Pauschalgebühr, über welche die weiteren Bestimmungen § 26, Abs. 4, kais. Vdg. vom 15. September 1915, RGBl. 279, welche an Stelle des Art. XIV Einf. Vdg. zur Konk.-, Ausgl.- und Anf.-O. getreten ist, § 46, Abs. 2, Vdg. vom 21. Dezember 1915, RGBl. 80, und Post 15 b) des Ges. vom 25. Januar 1922, Slg. 38, enthalten, ferner die Belohnung und Barauslagen des Ausgleichsverwalters (§ 33 Ausgl. O.), der Sachverständigen für die Prüfung der Wirtschaftsführung des Schuldners (§ 31, Abs. 2, Ausgl. O.) oder auch anderer eventuell zugezogener Sachverständiger, sowie die Gebühren der Mitglieder des Gläubigerbeirates (§ 36 Ausgl. O.). Die übrigen bevorrechteten Forderungen im Ausgleichsverfahren, wie sie sonst im § 23 Ausgl. O. angeführt sind, gehören nicht hieher.

Hat somit die Ausgleichsordnung ihre besondere Bestimmung darüber, wann die Bestätigung des Ausgleiches zu versagen ist, insoferne sie von der Bezahlung oder Sicherstellung der bevorrechteten Forderungen, und zwar in der Weise abhängig gemacht wird, daß nur die Auslagen und Gebühren des Ausgleichsverfahrens bezahlt oder sichergestellt sein müssen, dann ist es ausgeschlossen, daß im Sinne des § 63 Ausgl. O. die weitaus weitergehenden Vorschriften des § 150, Abs. 1, und § 157, Abs. 1, Konk. O. für den Fall des außerkonkurslichen Ausgleiches zur Anwendung gelangen können." (Z. 11.636/27.)

Digitized by Google

Erlässe des Finanzministeriums.

Protokolle über die Kundmachung letzter Willenserklärungen — Stempelpflicht.

(Erlaß v. 8. III. 1927, Z. 23.182/27-V.)

Protokolle über die Kundmachung letzter Willenserklärungen (§§ 62—64 außerstr. Pat.) unterliegen der Stempelgebühr nach Post 17, lit. a), des Gerichtsgebührentarifes vom 22. März 1922, Slg. 123, weil sich die Tarifpost 80, lit. a), Geb. Ges., welche diesen Protokollen die Stempelfreiheit zuerkannt hat, gemäß § 49, Abs. 2, Z. 1, kais. Vdg. vom 15. September 1915, RGBl. 279, auf Gerichtsgebühren nicht bezieht. (Z. 11.236/27.)

Grundbuchsauszüge in der Slowakei und in Karpathorußland — Stempelgebühren.

(Erlaß v. 15. III. 1927, Z. 12.515/27-V.)

Die fixe Stempelgebühr von 2 Kč für jeden Bogen eines Grundbuchsauszuges gemäß Post 63 ung. Geb. Tar. hat zwar durch das Gesetz 244/1921 (vergl. § 3, Z. 1, zit. Ges.) keine Veränderung erfahren, ist jedoch durch das Gesetz 54/1925 (vergl. § 1 zit. Ges.) auf 5 Kč erhöht worden.

Daher unterliegen Grundbuchsauszüge in der Slowakei und in Karpathorußland einer fixen Stempelgebühr von 5 Kč für jeden Bogen.

Die Begünstigung des § 22 des Ges. 54/1925 gilt allerdings auch für diese Grundbuchsauszüge; besteht somit der Grundbuchsauszug aus drei Bogen des im zit. § 22 angeführten Formates, so ist für die ersten zwei Bogen eine Gebühr von 5 Kč, für den dritten Bogen von 2 Kč 50 h zu entrichten.

Umsatzsteuer und Luxussteuer — Haftung.

(Erlaß v. 21. III. 1927, Z. 27.674/27.)

Einige Bemessungsbehörden treiben die dem Pächter eines gewerblichen Unternehmens vorgeschriebene Umsatzsteuer bei dem Verpächter ein, und zwar mit der Begründung, daß der Verpächter nach dem Gesetze für die Umsatzsteuer des Pächters hafte.

Das Finanzministerium macht darauf aufmerksam, daß dieser Vorgang unrichtig ist, weil der § 8 des Gesetzes Slg. Nr. 268/1923, welcher die Frage der Haftung für die Umsatz- und Luxussteuer regelt, eine ähnliche Bestimmung nicht enthält.

Die Bestimmung des § 77, Abs. 2, des Gesetzes über die direkten Personalsteuern vom 25. X. 1896, RGBl. Nr. 220, nach welchem der Verpächter eines Gewerbes für die dem Pächter vorgeschriebene Erwerbsteuer zur ungeteilten Hand haftet, kann auf Grund des § 47 des Gesetzes Slg. Nr. 268/1923 und 246/1926 auf das Gebiet der Umsatz- und Luxussteuer n i c h t ausgedehnt werden, weil eben das Umsatzsteuergesetz über die Haftung für diese Steuern im § 8 erschöpfende Spezialbestimmungen enthält, so daß die subsidiäre Geltung der Bestimmungen über die Personalsteuern (Ges. Slg. Nr. 268/1923) oder über die direkten Steuern (Ges. Slg. Nr. 246/1926) nicht platzgreifen kann.

Umsatz- und Luxussteuer — Lieferungen und Leistungen zwischen zusammenhängenden inländischen Betrieben derselben Unternehmung und zwischen zusammenhängenden inländischen Betrieben und Unternehmungen desselben Inhabers.

(Erlaß v. 31. III. 1927, Z. 17.137/27-III/23.)

Im Hinblicke auf aufgetauchte Zweifel über die Steuerpflicht der zusammenhängenden inländischen Betriebe derselben Unternehmung und der zusammenhängenden inländischen Betriebe und Unternehmungen desselben Inhabers nach dem Gesetze vom 16. XII. 1926, Slg. Nr. 246, eröffnet das Finanzministerium folgendes:

Im Sinne des Art. 3, Abs. 2, der Reg. Vdg. v. 4. VII. 1924, Slg. Nr. 156, in der Fassung der Reg. Vdg. v. 22. XII. 1926, Slg. Nr. 247, welcher den Begriff der zusammenhängenden Betriebe oder Unternehmungen feststellt, ist für die Abgrenzung dieses Begriffes der Umstand maßgebend, w e l c h e G e g e n s t ä n d e d i e L i e f e-

Digitized by Google

rungen betreffen oder ob es sich um Leistungen zwischen den betreffenden Betrieben oder Unternehmungen handelt.

Es wären somit, wenn es sich um inländische Betriebe derselben Unternehmung oder um inländische Betriebe und Unternehmungen desselben Inhabers handelt, zu unterscheiden:

1. Betriebe oder Unternehmungen, von denen einer dem anderen fertige Erzeugnisse liefert. Solche Betriebe und Unternehmungen sind in jedem Falle nicht zusammenhängende Betriebe und Unternehmungen und ihre Lieferungen unterliegen daher der Umsatzsteuer, ausgenommen den Fall, wenn es sich um Lieferungen zwischen der Erzeugungsstätte und der Verkaufsstelle derselben Unternehmung handelt, welche Lieferungen der letzte Satz der oben erwähnten Bestimmung ausdrücklich als steuerfreie Lieferungen erklärt.

2. Betriebe oder Unternehmungen, von denen einer dem anderen liefert:

a) den Rohstoff oder das Halbfabrikat, beides zur Weiterverarbeitung;
b) Kohle oder elektrischen Strom, also besonders wichtige Hilfsmittel, beides für den Betriebsbedarf.

Solche Betriebe und Unternehmungen sind zusammenhängende Betriebe und Unternehmungen und ihre gegenseitigen Lieferungen sind von der Umsatzsteuer befreit, und zwar auch dann, wenn ein Betrieb oder eine Unternehmung auch an andere Unternehmungen liefert (die Lieferungen an diese anderen Unternehmungen unterliegen allerdings der Steuer).

3. Betriebe oder Unternehmungen, von denen einer

a) dem anderen sonstige (außer den ad 2 b) angeführten) Hilfsstoffe liefert:
b) für den anderen Leistungen durchführt.

Diese Betriebe und Unternehmungen sind nur unter der Bedingung zusammenhängende Betriebe und Unternehmungen, deren gegenseitige Lieferungen und Leistungen von der Steuer befreit sind, wenn der Betrieb oder die Unternehmung, welche die Lieferungen oder Leistungen durchführt, ausschließlich den Zwecken des anderen Betriebes oder der anderen Unternehmung dient.

Als Zeiteinheit, welche bei der Beurteilung dieses Umstandes als Grundlage anzunehmen wäre, ist die jährliche Steuerperiode zu betrachten. Es genügt also die Durchführung einer einzigen Lieferung oder Leistung in der Steuerperiode für ein anderes Unternehmen, und zwar auch eine unentgeltliche Durchführung, damit die betreffenden Betriebe oder Unternehmungen den Charakter von zusammenhängenden Betrieben und Unternehmungen verlieren und auch die gegenseitigen Lieferungen und Leistungen zwischen ihnen umsatzsteuerpflichtig werden.

Beispiele:

ad 1. Eine Druckerei liefert an andere Betriebe desselben Inhabers Drucksachen, also fertige Erzeugnisse; es handelt sich um nicht zusammenhängende Unternehmungen.

ad 2. Ein Bergwerk liefert der eigenen Gießerei Erz zur Weiterverarbeitung oder Kohle für den Betriebsbedarf; es handelt sich um zusammenhängende Unternehmungen, die Lieferungen sind bedingungslos steuerfrei.

ad 3. Eine Brauerei besitzt eine eigene Faßbinderei; wenn dieselbe im Laufe der Steuerperiode auch nur ein einzigesmal für ein fremdes Unternehmen eine Lieferung durchführt, unterliegen auch sämtliche in dieser Steuerperiode für das eigene Brauhaus bewerkstelligten Lieferungen oder Leistungen der Steuer.

Da die konsequente Festhaltung des ad 3 angeführten Grundsatzes die kleinen nichtkonzentrierten Unternehmungen dadurch schädigen würde, daß die konzentrierten Unternehmungen, die für ihren eigenen Bedarf besondere Hilfseinrichtungen haben, ihnen die Durchführung bestimmter Lieferungen oder Leistungen verweigern würden, um nicht selbst den Charakter von zusammenhängenden Betrieben oder Unternehmungen zu verlieren, behält sich das Finanzministerium vor, den betreffenden konzentrierten Unternehmungen auf Ansuchen besondere Erleichterungen zu gewähren.

Eine solche Erleichterung würde in der Bewilligung bestehen, daß die Lieferungen und Leistungen der betreffenden Unternehmungen als Lieferungen und

Digitized by Google

Leistungen zusammenhängender Betriebe oder Unternehmungen von der Steuer auch dann befreit wären, wenn das Unternehmen, welches Hilfsstoffe (außer Kohle und elektrischem Strome) liefert oder Leistungen durchführt, den Zwecken des eigenen Betriebes oder der zweiten Unternehmung zwar nicht ausschließlich, jedoch wenigstens vorwiegend dient.

Alle geschilderten Grundsätze beziehen sich nur auf die regelmäßige Art der Besteuerung.

Für die Fälle, in denen die Steuer pauschaliert ist, gelten die Befreiungen gemäß § 4, Abs. 10, des Ges. Slg. Nr. 268/1923 in der Fassung des Ges. Slg. Nr. 246/1926 nicht.

Es unterliegen daher, wenn die Steuer pauschaliert ist, grundsätzlich der Steuer sämtliche Lieferungen und Leistungen zwischen inländischen Betrieben derselben Unternehmung und zwischen inländischen Betrieben und Unternehmungen desselben Inhabers, gleichgültig, um welche Lieferungen oder Leistungen es sich handelt und ob es sich um zusammenhängende oder nichtzusammenhängende Betriebe und Unternehmungen handelt, sofern allerdings die Kundmachung über die Pauschalierung nicht irgendwelche Abweichungen von dieser Steuerpflicht festsetzt.

Bloß die Lieferungen zwischen der Erzeugungsstätte und den Verkaufsstellen derselben Unternehmung können im Hinblicke auf den Wortlaut des letzten Satzes des Art. 3 der Reg. Vdg. Slg. Nr. 156/1924, in der Fassung der Reg. Vdg. Slg. Nr. 247/1926 nicht als steuerpflichtige Lieferungen angesehen werden, und zwar auch dann nicht, wenn die Steuer pauschaliert ist.

Inhalt der amtl. „Sammlung der Gesetze und Verordnungen".

(Die mit einem Sternchen bezeichneten Nummern sind im „Prager Archiv" vollständig abgedruckt worden.)

8. Stück, ausgegeben am 7. März 1927.

14. Handelsübereinkommen zwischen der Tschechoslowakischen Republik und Spanien.
Am 13. II. 1927 in Wirksamkeit getreten.

9. Stück, ausgegeben am 9. März 1927.

15. Vdg. v. 5. III. 1927, betreffend die Regelung der Besoldungs- und einiger Dienstverhältnisse der Bediensteten der tschechoslowakischen Staatsbahnen.
Die Regelung erfolgt in Anlehnung an das Besoldungsgesetz Nr. 103/1926.

10. Stück, ausgegeben am 9. März 1927.

16. Vdg. v. 5. III. 1927, betreffend die Regelung der Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Professionsbediensteten im technischen Bau- und Erhaltungsdienste und im Automobilbetriebe der tschechoslowakischen Post.
Desgleichen.

17. Vdg. v. 5. III. 1927, betreffend die Regelung der Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Postexpedienten, der Postgehilfen und der Postboten.
Desgleichen.

11. Stück, ausgegeben am 11. März 1927.

***18. Vdg. v. 5. III. 1927, womit die Bestimmung des Art. V der Regierungsverordnung vom 11. Dezember 1922, Slg. Nr. 365 betreffend die Auszahlung der Zinsen der nicht sichergestellten staatlichen Vorkriegsschuld, abgeändert wird.**
„Pr. Arch.", Jg. 1927, Nr. 4, S. 212.

Digitized by Google

12. Stück, ausgegeben am 19. März 1927.

19. Kundmachung des Finanzministeriums v. 9. III. 1927, betreffend die Ausgabe von Zwanzigkronen-Banknoten mit dem Datum vom 1. Oktober 1926.

13. Stück, ausgegeben am 21. März 1927.

20. Vdg. v. 12. III. 1927 zur Durchführung des Gesetzes, betreffend die Regelung der Verhältnisse der Genossenschaften in Karpathorußland.
Regelt die Revision dieser Genossenschaften.

14. Stück, ausgegeben am 21. März 1927.

21. Vdg. v. 17. III. 1927, betreffend die Regelung der Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Sekundärärzte in den staatlichen Zivil-Heil- und Humanitätsanstalten und im allgemeinen Krankenhause in Prag sowie der Assistenten in den staatlichen Anstalten für den Unterricht und die Ausbildung von Geburtshelferinnen (Hebammen-Lehranstalten) und in der Staatsanstalt für Zahnheilkunde.
Die Regelung erfolgt in Anlehnung an das Besoldungsgesetz Slg. Nr. 103/1926.

22. Vdg. v. 17. III. 1927, betreffend die Regelung der Dienst- und Besoldungsverhältnisse der weltlichen Pflegepersonen in den staatlichen Zivil-Heil- und Humanitätsanstalten und im allgemeinen Krankenhause in Prag.
Desgleichen.

23. Vdg. v. 17. III. 1927, betreffend die Regelung der Besoldungsverhältnisse der staatlichen Gemeinde(Stadt)- und Distriktsärzte.
Durchführung des Gesetzes Slg. Nr. 105/1926.

15. Stück, ausgegeben am 24. März 1927.

***24. Zweites Zusatzprotokoll zum Übereinkommen zwischen der Tschechoslowakischen Republik und der Republik Österreich vom 18. Juni 1924, betreffend die Regelung der in österreichisch-ungarischen Kronen entstandenen Verbindlichkeiten.**
„Pr. Arch.", Jg. 1927, Nr. 4, S. 212.

25. Vdg. v. 12. III. 1927, betreffend die Bestimmung, bei welchen Anlässen die Richter zum Tragen eines Amtskleides verpflichtet sind, und die Erlassung näherer Vorschriften über die Ausstattung desselben.

16. Stück, ausgegeben am 29. März 1927.

26. Vdg. v. 17. III. 1927, betreffend die Arzneitaxe zu den Pharmakopöen A und B für Privatparteien.
Teilweise Änderung der bisher geltenden Preisansätze.

27. Vdg. v. 17. III. 1927, betreffend die Arzneitaxe zu den Pharmakopöen A und B für begünstigte Parteien.
Desgleichen.

28. Vdg. v. 17. III. 1927, betreffend die Arzneitaxe der nichtoffizinellen Heilmittel auf Rechnung begünstigter Parteien.
Desgleichen.

17. Stück, ausgegeben am 6. April 1927.

***29. Vdg. v. 31. III. 1927 zur Durchführung des Gesetzes vom 1. Juli 1926, Slg. Nr. 116, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes vom 21. Dezember 1923, Slg. Nr. 1 v. J. 1924, über die Kohlensteuer.**
„Pr. Arch.", Jg. 1927, Nr. 6, S. 328.

30. Kundmachung des Ministers für Landwirtschaft v. 14. III. 1927, betreffend die Gebühren für die Benützung einzelner Weideplätze in der Slowakei und in Karpathorußland in der Weideperiode 1927.
Aufrechterhaltung der bisherigen Gebühren.

Digitized by Google

***31. Kundmachung des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft v. 28. III. 1927, betreffend die Pauschalierung der Umsatzsteuer bei kleinen Landwirten in Böhmen, Mähren und Schlesien.**
„Pr. Arch.", Jg. 1927, Nr. 6, S. 332.

18. Stück, ausgegeben am 7. April 1927.

***32. Kundmachung des Finanzministers v. 14. III. 1927, betreffend die Konskription der Geldforderungen bei allen Geldinstituten im polnischen Gebiete von Teschen mit Ausnahme der Einlagen bei der Teschner Sparkasse.**
„Pr. Arch.", Jg. 1927, Nr. 6, S. 333.

***33. Kundmachung des Ministers des Innern v. 29. III. 1927, betreffend die Konskription der Einlagen bei der Sparkasse der Stadt Teschen („Teschner Sparkasse").**
„Pr. Arch.", Jg. 1927, Nr. 6, S. 335.

19. Stück, ausgegeben am 9. April 1927.

***34. Übereinkommen zwischen der Tschechoslowakischen Republik und der Republik Österreich über die Erfüllung von Lebens- und Rentenversicherungsverträgen, welche die österreichischen Lebensversicherungsanstalten mit tschechoslowakischen Versicherungsnehmern (Artikel II, III und IV) und die tschechoslowakischen Lebensversicherungsanstalten mit österreichischen Versicherungsnehmern (Artikel XV) abgeschlossen haben.**
„Pr. Arch.", Jg. 1927, Nr. 6, S. 336.

***35. Übereinkommen zwischen der Tschechoslowakischen Republik und dem Königreiche Italien über die Erfüllung von Lebens- und Rentenversicherungsverträgen, welche die italienischen Versicherungsanstalten mit tschechoslowakischen Versicherungsnehmern und die tschechoslowakischen Versicherungsanstalten mit italienischen Versicherungsnehmern abgeschlossen haben.**
„Pr. Arch.", Jg. 1927, Nr. 6, S. 346.

36. Kundmachung des Finanzministeriums v. 4. IV. 1927, betreffend die Ausgabe von Zehnkronen-Banknoten mit dem Datum vom 2. Jänner 1927.
Sind bis auf den Text im Aussehen den bisherigen Zehnkronen-Staatsnoten ganz gleich.

20. Stück, ausgegeben am 11. April 1927.

37. Regierungskundmachung v. 7. IV. 1927, womit die provisorische Regelung der Handelsbeziehungen zwischen der Tschechoslowakischen Republik und der Türkischen Republik vom 24. März 1927 provisorisch in Kraft gesetzt wird.
Mit Wirksamkeit v. 12. IV. 1927.

21. Stück, ausgegeben am 15. April 1927.

38. Kundmachung des Ministers für Landwirtschaft v. 23. II. 1927, betreffend den Abschluß von Übereinkommen für aus dem staatlichen Meliorationsfonds unterstützte Unternehmen.
Betrifft 31 derartige Unternehmen in allen Teilen der Republik.

39. Kundmachung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten v. 13. IV. 1927, betreffend die Kündigung der Zusatzabkommen zum tschechoslowakisch-österreichischen Handelsübereinkommen vom 4. Mai 1921.
Diese Zusatzabkommen sind mit 21. IV. 1927 außer Kraft getreten.

22. Stück, ausgegeben am 22. April 1927.

40. Internationales Übereinkommen zur Vereinfachung der Zollformalitäten.
Tritt für die Tschechoslowakei am 11. V. 1927 in Wirksamkeit.

Digitized by Google

Rechtsprechung.

Archivsammlung von Entscheidungen und Erkenntnissen.

Oberstes Gericht.

ZIVILRECHTLICHER TEIL.

Bürgerliches Recht.

Arch. 536 Z. Dem Zessionär kann der Mangel der aktiven Legitimation nicht deshalb bestritten werden, weil die Abtretung unentgeltlich und nur zum Scheine erfolgt ist. Wenn ein Umbau oder Aufbau soweit fertig ist, daß er schon übernommen ist und benützt wird, die Baubehörde aber einige Mängel ausgestellt hat, welche abzustellen sind, kann das Entgelt nicht wie für ein unvollendetes Werk (§ 1170 abGB.) zurückgehalten werden, sondern es kann vom Entgelte nur soviel zurückbehalten werden, als der Aufwand für die Beseitigung der Mängel erfordern wird. (Entsch. v. 26. I. 1927, Rv I 624 26.)

Insofern die beklagte Partei vom Standpunkte des Revisionsgrundes der Z. 4 des § 503 ZPO. das Urteil deshalb anficht, weil es der Klägerin die Klagslegitimation zuerkannt hat, und insofern die Klage den Standpunkt vertritt, daß die Klägerin deshalb die Klagslegitimation nicht besitze, weil die Abtretung unentgeltlich und ohne Notariatsakt erfolgt und deshalb ungültig sei und überdies auch den guten Sitten widerstreite, weil es dadurch dem Zedenten zum Nachteile des Beklagten ermöglicht werden sollte, in dem Prozesse als Zeuge aufzutreten, kann der Revision keine Berechtigung zuerkannt werden. Sowohl der ehemalige Oberste Gerichtshof in Wien (G. U. n. F. Nr. 3964) als auch dieses Oberste Gericht (Slg. Nr. 2876 und 4351) haben ausgesprochen und näher begründet, daß die Einwendung der erwähnten Art seitens des Schuldners nicht begründet ist, denn die Frage der Gültigkeit der Zession, ihres Rechtsgrundes, des Zweckes, der Entgeltlichkeit oder Unentgeltlichkeit ist Sache des Verhältnisses zwischen dem Zedenten und Zessionar und aus deren gegenseitigem Verhältnisse kann der Schuldner für sich nichts ableiten. Im vorliegenden Falle erfolgte, wie festgestellt ist, die Abtretung der eingeklagten Forderung, die übrigen Umstände der Zession, z. B., daß sie zur Einziehung erfolgte, sind nebensächlich und deshalb genügt die bloße Tatsache der Zession zur Zuerkennung der Klagsberechtigung an die Klägerin.

Wenn dem Zedenten im Prozesse die Stellung eines Zeugen zufiel, so ist dies nur eine Folge der Zession und auch wenn dies nur ihr Zweck und Ziel war, so könnte darin nichts erblickt werden, was gegen die guten Sitten gerichtet wäre.

Insofern die Beklagte in der Sache selbst vom Gesichtspunkte des Revisionsgrundes Z. 3 und 4 des § 503 ZPO. den Standpunkt des Berufungsgerichtes hinsichtlich der Fälligkeit der Klagsforderung anficht, ist die Revision ebenfalls unbegründet. Vor allem behauptet die Revisionswerberin mit Unrecht, daß das Berufungsgericht von dem Gutachten des Sachverständigen in Ansehung dessen abweicht, ob der Umbau durchgeführt ist (§ 1170 abGB.). Der Sachverständige hat anerkannt, daß der Umbau durchgeführt ist, daß er auch benützt wird und nur im Sinne der Bauordnung noch nicht fertig ist, weil die von der Baubehörde gerügten Mängel noch nicht beseitigt wurden. Davon geht auch das Berufungsgericht aus, welches den Umbau als durchgeführt ansieht und wegen der vorhandenen Mängel der Beklagten nur einen Anspruch auf Kürzung des verlangten Entgeltes zuspricht.

Der Umbau ist soweit durchgeführt, daß er von der Beklagten übernommen wurde, von ihr benützt wird und dem Zwecke dient, für welchen er durchgeführt wurde. Er ist deshalb als vollendet anzusehen und die Klägerin kann dafür das Ent-

Digitized by Google

gelt, allerdings nach Kürzung für die nicht beseitigten Mängel, verlangen (§§ 1170, 1167 abGB.). (Česká adv.)

Arch. 537 Z. Vorschußkassen können auch dann, wenn ihre Statuten hierüber nichts enthalten, vinkulierte Einlagen annehmen und sind nicht verpflichtet, derartige Einlagen dem Überreicher des Einlagsbuches auszuzahlen, wenn der Vereinbarung über die Vinkulierung nicht entsprochen wurde, und zwar auch dann nicht, wenn die Einlage vom Überreicher des Einlagsbuches exekutiv gepfändet und ihm zur Einziehung überwiesen wurde (§ 10 des Ges. Nr. 302/20 und § 1 des Ges. Nr. 239/24). (Entsch. v. 11. I. 1927, Rv II 756/26.)

Für die Entscheidung des Gerichtes ist einzig und allein maßgebend, ob die beklagte Vorschußkassa verpflichtet ist, gegen Vorlage des Einlagsbuches den bei ihr auf dieses Buch erlegten Betrag auszuzahlen, wenn dieses Buch die Klausel enthält, daß das Dispositionsrecht nur einer bestimmten Person zusteht, und diese Beschränkung auch in den Büchern der geklagten Vorschußkassa ersichtlich gemacht ist.

Das Berufungsgericht meint entgegen der abweichenden Ansicht des Gerichtes I. Instanz, daß diese Klausel die beklagte Vorschußkassa deshalb nicht zur Ablehnung der Auszahlung der Einlage berechtige, weil diese Klausel überhaupt keine nach dem Gesetze zulässige Vinkulierung enthalte, wie sie der § 10 des Ges. Nr. 302/20 und § 1 des Ges. Nr. 239/24 im Auge hat, und stützt diese Ansicht auch darauf, daß die Statuten der beklagten Vorschußkassa keine Bestimmung über die Vinkulierung von Einlagen enthalten.

Die Ansicht des Berufungsgerichtes kann nicht geteilt werden. Durch das Ges. Nr. 239/1924 wurde ausdrücklich der Charakter der Sparkassenbücher als Überbringerpapiere mit der Wirkung statuiert, daß jeder Überbringer des Einlagsbuches auch ohne Nachweis der Identität als redlicher Besitzer anzusehen und ihm die Einlage auszuzahlen ist, wenn nicht die Einlage durch eine in den Statuten zugelassene Art gebunden ist, wobei im Gesetze ausgeführt ist, daß die Einlage insbesondere an eine Unterschrift, ein Losungswort, eine Ausweiskarte oder an einen Umstand, von dem im vornhinein feststeht, daß er eintreten muß, gebunden sein kann.

Es ist irrig, daß die Vinkulierungsklausel aus dem Grunde, weil die Statuten der beklagten Vorschußkassa keine Bestimmung über die Bindung von Einlagen enthält, rechtlich unwirksam wäre. Auch wenn die Statuten eine derartige Bestimmung nicht enthalten, war die Vorschußkassa immer berechtigt, gebundene Einlagen anzunehmen und darüber vinkulierte Einlagsbücher auszustellen, wobei es sich übrigens in diesem Falle um einen vor dem Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 239/24 gemachten Vorbehalt handelt.

Wenn im Gesetze angeführt ist „auf eine statutenmäßig zulässige Weise", so kann dies nicht so verstanden werden, daß eine Vinkulierung von Einlagen nur dort zulässig ist, wo die Statuten des betreffenden Geldinstituts dies bestimmen. Mit dieser Wendung wird nur auf die Berechtigung der Geldinstitute hingewiesen, die Art einer solchen Beschränkung in den Statuten festzulegen. Das Gesetz wollte aber in dieser Hinsicht weder das Dispositionsrecht des Einlegers noch die freie Entschließung der Geldinstitute zur Annahme von Einlagen beschränken.

Irrig ist auch die Ansicht, daß die erwähnte Klausel keine im Gesetze vorgesehene Vinkulierung sei. Wenn bei der Einlage und in den Büchern angemerkt ist, daß das Dispositionsrecht einer bestimmten Person zusteht, so ist dies eine Einschränkung, welche klar zum Ausdruck bringt, daß die Einlage nur behoben werden kann, wenn die bestimmte Person ihre Zustimmung erklärt, und es ist nicht einzusehen, warum eine Beschränkung dieses Wortlautes nicht eine zulässige Vinkulierung darstellen soll und daß diese Vinkulierung, wie die Klage behauptet, unbestimmt, unklar oder nicht gut durchführbar sei. Wenn also diese Klausel als rechtlich wirksame Vinkulierung anzusehen ist, dann ist es klar, daß die Vorschußkassa nicht gezwungen werden kann, die Einlage auszuzahlen, solange dieser Klausel nicht entsprochen, also die Zustimmung von der in der Klausel bezeichneten Person nicht erteilt wurde. Diese Einschränkung ist nicht dadurch beseitigt, daß die Forderung aus diesem Einlagsbuch dem Kläger zur Einziehung überwiesen wurde, denn durch die Überweisung zur Einziehung erlangt der betreibende Gläubiger kein weitergehendes Recht, als es

Digitized by Google

dem ursprünglichen Gläubiger zustand, welcher in diesem Falle als früherer Besitzer des Einlagsbuches nur unter der Bedingung zur Behebung der Einlage berechtigt war, daß die in der Klausel genannte Person ihre Zustimmung hierzu erteilte.

Die Ausführungen des Klägers, daß dadurch, daß die in der Vinkulierungsklausel bezeichnete Person das Einlagsbuch dem Schuldner übergeben hat, sie auf diesen alle Rechte aus dem Buche übertragen habe und daß dadurch die Beschränkung gegenüber dritten Personen und infolgedessen auch diese Vinkulierung ihre Wirksamkeit verloren habe, können den Klagsanspruch nicht begründen, denn diese Tatsache kann höchstens das Verhältnis zwischen dem Schuldner, bezw. dem Kläger und der in der Vinkulierungsklausel bezeichneten Person tangieren, befreit aber nicht die beklagte Vorschußkassa von der Verpflichtung, diese die Einlage bindende Beschränkung solange zu beobachten, als diese Beschränkung nicht auf eine ganz unzweifelhafte Weise aufgehoben wurde, also solange die in der Vinkulierungsklausel bezeichnete Person diese Beschränkung nicht widerruft oder die Unwirksamkeit dieser Beschränkung nicht durch eine gerichtliche Erkenntnis ausgesprochen wurde.
(Česká adv.)

Konkursordnung.

Arch. 538 Z. Wie die Klage auf Ausfolgung von Wertpapieren, welche der Gläubiger beim Gemeinschuldner in Verwahrung hatte, die aber von diesem noch vor der Konkurseröffnung einer dritten Person in Pfand gegeben wurden, lauten und gegen wen sie gerichtet sein muß, wenn der Konkursmasseverwalter den Anspruch gegen die dritte Person nicht geltend gemacht hat. (Entsch. v. 11. I. 1927, Rv I 1221/26).

Der Kläger begehrt mit der Klage, daß die Konkursmasseverwaltung die 150 Aktien, welche er im Jahre 1920 und 1921 vor Eröffnung des Konkurses durch Vermittlung der Firma, deren Konkursmasseverwaltung geklagt wird, gekauft und bei ihr im Depot belassen hat, ihm ausfolge.

Die Einwendungen des Konkursmasseverwalters gipfeln darin, daß die gegenständlichen Aktien vor Eröffnung des Konkurses der Bank B. verpfändet, bzw. geliehen wurden und daß deshalb am Tage der Konkurseröffnung weder die Aktien noch ihr Gegenwert sich in der Konkursmasse befunden habe, ihm auch nicht übergeben wurden, so daß er dem Ansuchen um Aussonderung dieser Aktien nicht entsprechen könne.

Es handelt sich hier offensichtlich um eine Klage nach § 44 KO., in welcher der Klagsanspruch auf Aussonderung sich auf einen Verwahrungsvertrag gemäß § 967 abGB. stützt. Es ist deshalb der Rechtsansicht der unteren Gerichte beizupflichten, sofern sie die Begründung des Klagsanspruches in der Bestimmung des § 961 abGB. erblicken. Eine solche Klage ist gemäß § 6, Abs. 2, KO. nur gegen den Konkursmasseverwalter zu richten. Es ist deshalb die vom Beklagten in der Revision erhobene Einwendung, daß das angefochtene Urteil nur dann richtig wäre, wenn ihm die Aktien als Masseverwalter übergeben worden wären, nicht begründet.

Auch der Umstand, daß die Aktien vor der Konkurseröffnung von der beklagten Firma der Bank B. verpfändet, bzw. geliehen wurden, steht dem Anspruche des Klägers nicht im Wege, denn es kommt nicht darauf an, ob der Schuldner die Sache in seiner Detention hat oder nicht, der Anspruch auf Rückstellung der in Verwahrung gegebenen Sachen ist auch dann begründet, wenn der Schuldner die Sache einer dritten Person übergeben hat, welche sie in seinem Namen innehat. Daß aber die Bank B., welcher die Aktien vor der Konkurseröffnung verpfändet, bzw. geliehen wurden, als bloßer Detentor anzusehen ist, kann nach § 309 abGB. nicht bezweifelt werden.

Die Ansicht, daß der vom Kläger geltend gemachte Anspruch ein Aussonderungsanspruch gemäß § 43 KO. ist, hat sowohl in dieser Gesetzesbestimmung als auch im § 11 KO. ihre Stütze und ist in Übereinstimmung auch mit der Literatur (Bartsch-Pollak, zu § 44, Anm. 22, KO.). Das Klagsbegehren kann auf Leistung oder auf Feststellung lauten (Bartsch-Pollak, Seite 340).

Gemäß § 44 KO. können nur Sachen ausgesondert werden, welche in die Konkursmasse nicht gehören, also nicht Eigentum des Gemeinschuldners sind, auf welche

Digitized by Google

aber der Masseverwalter als auf einen Bestandteil der Masse Anspruch erhebt und welche er in diese einbezogen hat. Der Masseverwalter kann nur in dem Falle geklagt werden, wenn er die Sache, um deren Aussonderung es sich handelt, in die Konkursmasse einbezogen hat (Bartsch-Pollak, § 44, Anm. 3a, 57 KO.). Nur dann, wenn er dies nicht getan hat und die Sache als vom Konkurs nicht betroffen dem Gemeinschuldner belassen hat, könnte gegen ihn der Anspruch auf Aussonderung nicht klagsweise geltend gemacht werden. In einem solchen Falle wäre der Gemeinschuldner persönlich zu klagen, welcher hinsichtlich des dem Konkurse nicht unterliegenden Vermögens die Prozeßfähigkeit besitzt (§§ 1, 3, 6 KO.). (Ceská adv.).

Exekutionsordnung.

Arch. 539 Z. I. Wenn für eine im Grundbuche auf Grund eines Schuldscheines sichergestellte Forderung auch ein Wechsel gegeben und dieser Wechsel eingeklagt wurde, so sind die Kosten der Wechselklage und der auf Grund des Wechselzahlungsauftrages geführten Exekution in der grundbücherlichen Rangordnung der Schuldscheinsforderung zuzuweisen. — II. Der Ersteher hat gegen den Verteilungsbeschluß insoweit kein Rekursrecht, als es sich darin um die Verteilung des Versteigerungserlöses handelt, auch wenn dadurch die Beträge, welche durch Barzahlung zu berichtigen sind, nach seiner Ansicht unrichtig festgestellt wurden. — III. Ein Hypothekargläubiger hat gegen die Entscheidung über den Wiederversteigerungsantrag kein Rekursrecht, wenn er nicht selbst den Antrag auf Wiederversteigerung gestellt hat. (Entsch. v. 11. I. 1927, R I 1093/26.)

In der Exekutionssache der Br. B. hat das Erstgericht die Forderung der Br. B. aus dem Schuldscheine v. 26. IX. 1923 samt Zinsen zugesprochen, dagegen den Betrag von 1527 Kč 80 h an Klagskosten aus dem Meistbote nicht zugewiesen, da diese Kosten aus einer Wechselforderung herrühren, unter C, Post 21, nur eine Forderung aus dem Schuldscheine eingetragen erscheint und bei dieser Forderung keine Einklagung angemerkt ist, daher diese Kosten in der Rangordnung C, Post 21, nicht zugesprochen werden können.

Den Antrag der Br. B. auf Wiederversteigerung hat das Erstgericht abgewiesen, weil die Beträge, die nach dem Verteilungsbeschlusse durch Barzahlung zu berichtigen sind, bei Gericht erlegt wurden. Über Rekurs der Br. B. hat das Kreisgericht den Verteilungsbeschluß dahin abgeändert, daß der Br. B. aus der Verteilungsmasse auch die Kosten des Wechselzahlungsauftrages, des über die Einwendungen erflossenen Urteiles, die Urteilsgebühr und die Kosten des Exekutionsantrages zugewiesen wurden, weil die Br. B. in der Anmeldung angeführt hatte, daß die Wechselforderung per 20.900 Kč, zu deren Hereinbringung die Exekution geführt wurde, hinsichtlich des Betrages von 15.000 Kč identisch ist mit der unter C, Post 21, auf Grund des Schuldscheines einverleibten Forderung von 15.000 Kč und gegen diese Behauptung bei der Verteilungstagsatzung kein Widerspruch erhoben wurde.

Den Beschluß auf Abweisung des Antrages auf Wiederversteigerung hat das Kreisgericht aufgehoben und dem Erstgerichte aufgetragen, nach Rechtskraft des Verteilungsbeschlusses neuerlich über den Antrag auf Wiederversteigerung Beschluß zu fassen. Gegen diesen Beschluß haben der Ersteher R. H. sowie die Hypothekargläubigerin M. Sch., die mit einem Teile ihrer Forderung leer ausgegangen ist, Revisionsrekurs überreicht.

Das Oberste Gericht hat den Revisionsrekurs der Hypothekargläubigerin M. Sch., sofern er gegen den Beschluß des Rekursgerichtes gerichtet ist, womit der Br. B. aus dem Meistbote in der Rangordnung ihrer bücherlichen Forderung per 15.000 Kč die Prozeß- und Exekutionskosten im Betrage von 1016 Kč 08 h zugewiesen werden, abgewiesen und im übrigen, nämlich sofern er gegen den die Wiederversteigerung betreffenden Teil des angefochtenen Beschlusses gerichtet ist, zurückgewiesen.

Der Revisionsrekurs des Erstehers R. H. gegen die Zuweisung der Prozeß- und Exekutionskosten im Betrage von 1016 Kč 08 h in der Rangordnung der oben erwähnten bücherlichen Forderung der Br. B. wurde zurückgewiesen, im übrigen, was den Beschluß des Rekursgerichtes hinsichtlich der Wiederversteigerung anbelangt, wurde ihm nicht stattgegeben.

Digitized by Google

Gründe:

R. H. ist nicht Hypothekargläubiger und hat auch sonst keinen Anspruch, mit welchem er an das Meistbot angewiesen wäre. Er ist nur Ersteher und als solcher nicht Teilnehmer an dem Verteilungsverfahren und hat sonach daran, wie das Meistbot verteilt werden wird, kein rechtliches Interesse. Deshalb steht ihm gegen den Verteilungsbeschluß, sofern es sich darin bloß um die Verteilung des Versteigerungserlöses handelt, das Rekursrecht nicht zu. Dieses Recht steht ihm auch hinsichtlich der Zuweisung der Kosten in der Rangordnung der betreffenden Forderung der Br. B. nicht zu, denn auch hier handelt es sich bloß um die Verteilung des Meistbotes und wenn er infolge dieser Verteilung des Meistbotes den zugesprochenen Teil der Kosten wird bar bezahlen müssen und er sich dadurch beschwert erachtet, kann ihm deshalb nicht — wie der Ersteher irrtümlich meint — die Berechtigung zuerkannt werden, mittels Rekurses sich darüber zu beschweren, daß die Kosten in der Rangordnung der erwähnten Forderung zugewiesen wurden. Es war daher sein Rekurs in diesem Punkte zurückzuweisen.

Was den Revisionsrekurs der M. Sch. gegen den Beschluß des Rekursgerichtes hinsichtlich der Wiederversteigerung anbelangt, war dieser Punkt zurückzuweisen, weil M. Sch. weder Antragstellerin der Wiederversteigerung noch Ersteherin, sonach keine Partei im Verfahren über die Bewilligung der Wiederversteigerung ist, weshalb ihr das Rekursrecht ebenfalls nicht zusteht.

Was den Revisionsrekurs gegen jene Teile des angefochtenen Beschlusses anbelangt, gegen welche den Rekurrenten das Rekursrecht zusteht, d. i. bei M. Sch. hinsichtlich des Zuspruches der Kosten der Br. B. in der Rangordnung ihrer bücherlichen Forderung von 15.000 Kč und bei R. H. hinsichtlich der Wiederversteigerung, ist der Revisionsrekurs nicht gerechtfertigt.

Richtig ist, daß sich die Klage auf Bezahlung der Forderung per 15.000 Kč, die auf der verkauften Liegenschaft auf Grund eines Schuldscheines aushaftet und aus einem Darlehen entstanden ist, nicht auf diesen materiellrechtlichen Grund, sondern auf einen Wechsel stützte, und richtig ist auch, daß die Exekution auf Grund des Wechselzahlungsauftrages, bzw. des Urteiles geführt wurde, mit dem der Wechselzahlungsauftrag aufrecht erhalten wurde. Allein hiedurch wurde nichts daran geändert, daß sich die Kosten des betreffenden Strittes und der Exekution als Kosten darstellen, die durch die Geltendmachung und Einbringung der erwähnten bücherlich sichergestellten Forderung entstanden sind, und daß ihnen sonach die Rangordnung der diesbezüglichen Forderung zukommt (§ 216, letzter Absatz, EO. und § 16 GG.). Da der Zuweisung der Kosten aus dem Meistbote auch sonst kein Hindernis entgegenstand (§§ 210, 214 EO.), wurden die erwähnten Kosten vom Rekursgerichte mit Recht aus dem Meistbote, und zwar in der Rangordnung der angeführten Forderung zugesprochen.

Der Revisionsrekurs des R. H. gegen den die Wiederversteigerung betreffenden Teil des angefochtenen Beschlusses gründet sich darauf, daß die Prozeß- und Exekutionskosten im Betrage von 1016 Kč 08 h mit Unrecht in der Rangordnung der bücherlichen Forderung per 15.000 Kč zugesprochen wurden. Dies ist nach dem oben Gesagten nicht der Fall. Hiedurch hat der Revisionsrekurs des R. H. seine Grundlage verloren und es konnte ihm nicht stattgegeben werden. (Mitgeteilt von den Herren Dr. Oskar Schanzer und Dr. Hans Gläßner, Advokaten in Aussig.)

Oberstes Verwaltungsgericht.

ADMINISTRATIVRECHTLICHER TEIL.

Betriebsausschüsse.

Arch. 554 A. Die Schiedskommission nach dem Betriebsausschußgesetze vom 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 330, kann sich bei der Entscheidung eines Streites über das Recht eines Betriebsausschußmitgliedes nach § 22 dieses Ges. nicht mit der Angabe des Arbeitgebers zufrieden stellen, daß er einen gesetzlichen Grund zur sofortigen Entlassung des Arbeitnehmers nach § 82 Gew. Ord. hatte, sondern sie ist verpflichtet, wenn dieser Umstand strittig ist, präjudiziell zu entscheiden, ob der vom Arbeitgeber geltend gemachte gesetzliche Grund tatsächlich gegeben ist. (Erk. v. 15. XII. 1926, Z. 25.661.)

Digitized by Google

Gemäß § 26 des Betriebsausschußgesetzes steht der Schiedskommission die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen dem Betriebsausschusse und dem Unternehmer über den Umfang der Rechte der Betriebsausschußmitglieder zu. Eine solche Streitigkeit ist auch der Streit darüber, ob der Unternehmer berechtigt war, ein Mitglied des Betriebsausschusses ohne Zustimmung der Schiedskommission aus der Arbeit zu entlassen, ohne dadurch dessen Recht nach § 22 des Betriebsausschußgesetzes zu verletzen. Die Schiedskommission war daher im gegebenen Falle nicht berechtigt, die Entscheidung abzulehnen, und wenn sie dies getan hat, so ist ihre Entscheidung gesetzwidrig. Die Schiedskommission ist zwar nach der Begründung ihres Erkenntnisses der Meinung, daß ihr die Entscheidung über die Verletzung des Rechtes eines Betriebsausschußmitgliedes nach § 22 zit. Ges. dann nicht zustehe, wenn der Unternehmer anführt, daß er das Betriebsausschußmitglied wegen eines der im § 82 Gew. Ord. angeführten Gründe entlassen habe, und daß es nicht darauf ankomme, ob sich jenes Mitglied der Handlung, derentwegen es sofort aus der Arbeit entlassen werden kann, tatsächlich schuldig gemacht hat. Die Kommission übersieht jedoch, daß das Recht des Betriebsausschußmitgliedes, nicht ohne Zustimmung der Schiedskommission aus der Arbeit entlassen zu werden, ihm bloß dann entzogen ist, wenn es mit Recht wegen eines der im § 82 Gew. Ord. angeführten Gründe entlassen wurde, und daß es also darauf ankommt, ob der Grund, dessentwegen es aus der Arbeit entlassen wurde, auch in Wirklichkeit existiert hat. Ist diese Frage strittig und ist über sie noch nicht judikatmäßig von dem Gerichte entschieden, welches sie allein rechtskräftig lösen kann und an dessen Ausspruch dann freilich die Schiedskommission gebunden ist, so ist es Pflicht der Schiedskommission, über diese Frage zum Zwecke ihrer kompetenten Entscheidung präjudiziell zu entscheiden, da sie sonst über die in ihren Wirkungskreis fallende Frage nicht entscheiden könnte, nämlich darüber, ob der Unternehmer durch die Arbeitsentlassung des Betriebsausschußmitgliedes ohne Zustimmung der Schiedskommission das Recht dieses Mitgliedes gemäß § 22 zit. Ges. verletzt habe. Die Schiedskommission ist nicht berechtigt, die Entscheidung, zu der sie nach dem Gesetze zuständig ist, einfach deshalb abzulehnen, weil die judikatmäßige Entscheidung über die erwähnte Vorfrage dem Gerichte zusteht.

Jagdrecht.

Arch. 555 A. Die Auflösung des Pachtvertrages gemäß § 28, Z. 5, des schlesischen Jagdgesetzes ist nicht dadurch bedingt, daß der Pächter wegen einer Übertretung des Jagdgesetzes verurteilt worden ist, wohl aber muß er die Gesetzesübertretung nach Begründung des Pachtverhältnisses begangen haben. (Erk. v. 8. I. 1927, Z. 27.344/26.)

Die Beschwerde macht vorerst die Rechtsanschauung geltend, daß die Auflösung des Pachtverhältnisses nach § 28, Z. 5, des schlesischen Jagdgesetzes nur dann erfolgen könne, wenn die betreffenden Übertretungen durch ein Straferkenntnis festgestellt wurden.

Diese Einwendung ist nicht begründet.

Nach der angeführten gesetzlichen Bestimmung kann jedes Jagdpachtverhältnis von der politischen Bezirksbehörde als aufgelöst erklärt werden, wenn sich der Pächter wiederholt anderer Übertretungen im Sinne dieses Gesetzes als jener, die in den früheren Punkten dieses Paragraphen angeführt sind, schuldig macht. Wie aus dem Vergleiche mit den übrigen Punkten dieses Paragraphen (siehe insbesondere Z. 2, 3 und 4) ersichtlich ist, fordert das Gesetz für die Auflösung des Pachtverhältnisses nicht, daß der Pächter wegen einer strafbaren Handlung, wegen deren diese Auflösung ausgesprochen werden kann, mittels Straferkenntnisses verurteilt wurde, sondern erfordert lediglich die Übertretung bestimmter Vorschriften des Gesetzes. Es kann daher nicht angenommen werden, daß die Auflösung des Pachtverhältnisses aus dem Grunde des § 28, Z. 5, zur notwendigen Voraussetzung hätte, daß der Pächter wegen der erwähnten Übertretungen mittels Straferkenntnisses verurteilt wurde, sondern es genügt, daß er jene, den Tatbestand der Übertretung des Jagdgesetzes bildenden Handlungen wirklich begangen hat.

Die Beschwerde wendet ferner ein, daß für die Auflösung des Pachtverhältnisses die vor dem Beginne des Pachtverhältnisses begangenen strafbaren Handlungen nicht in Betracht kommen konnten.

Digitized by Google

Das OVG. hat diese Einwendung begründet gefunden.

Die Bestimmung des § 28 läßt die Auflösung des Pachtvertrages für den Fall zu, daß der Pächter die daselbst angeführten strafbaren Handlungen begangen hat. Unter dem Pächter ist jedoch nur eine Person zu verstehen, welche auf Grund des betreffenden Pachtvertrages berechtigt ist, woraus folgt, daß das Begehen der im § 28, Z. 5, angeführten Handlungen nur in dem Falle zur Auflösung des Pachtverhältnisses führen kann, wenn es während der betreffenden Pachtperiode erfolgte. Es kann daher eine vor Abschluß des betreffenden aufzulösenden Pachtvertrages begangene Handlung zur Auflösung dieses Vertrages im Sinne des § 28, Z. 5, nicht in Betracht gezogen werden. Dies geht auch aus dem Zwecke des § 28 hervor. Nach § 18 können nämlich Personen, welchen die Jagdkarte nach § 43 nicht ausgestellt werden darf, zur Pachtung der Gemeindejagd nicht zugelassen werden.

Was die dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Handlungen anbelangt, bestimmt § 43, lit. h), des Gesetzes, daß die Ausstellung einer Jagdkarte einer Person zu verweigern ist, welche wiederholt wegen Übertretung der Vorschriften über die Wildschonung und über Jagdkarten gestraft wurde. Es wäre widersinnig, der Behörde das Recht der Auflösung des Pachtvertrages zu gewähren, wenn dieselbe schon die Möglichkeit hatte, den Abschluß des Pachtvertrages aus denselben Gründen zu verhindern.

Im Belange von Handlungen, welche der Behörde zur Zeit des Vertragsabschlusses nicht bekannt waren und infolgedessen zum Einschreiten im Sinne des § 18 des Gesetzes nicht führen konnten, bietet der Absatz 6 des § 28 der Behörde die Möglichkeit, dieselben zur nachträglichen Auflösung des Pachtvertrages zum Anlaß zu nehmen, woraus a contrario folgt, daß die Behörde für die Auflösung des Vertrages die vor dem Abschlusse des betreffenden Vertrages begangenen Handlungen nicht in Betracht ziehen kann, soweit sie nicht erst nach dem Vertragsabschlusse zum Vorschein gekommen sind.

Die Ausschließung von der Bewerbung um die Pachtung der Gemeindejagd wegen einer im § 43, f), g), h) angeführten strafbaren Handlung ist zeitlich beschränkt (auf 5, 3, bzw. 2 Jahre nach dem Strafvollzuge, bzw. nach Begehung der strafbaren Handlung), und es ist nicht anzunehmen, daß im Falle der Auflösung des Vertrages nach § 28 das Gesetz beabsichtigt hätte, diese Auflösung ohne zeitliche Beschränkung, also ohne Rücksicht darauf, wann die strafbare Handlung begangen wurde, zu ermöglichen. Paragraph 28, Z. 5, kann daher nur dahin ausgelegt werden, daß die Auflösung des Pachtverhältnisses nur wegen solcher Handlungen zulässig ist, welche erst später begangen wurden, als das betreffende Pachtverhältnis mit einem bestimmten Pächter abgeschlossen wurde.

Sprachenrecht — Gemeindeautonomie.

Arch. 556 A. Das von dem Gerichte in einer Vormundschaftssache an eine Gemeinde gerichtete Ersuchen ist eine Eingabe im Sinne des § 3 des Sprachengesetzes, die von der Gemeinde wenigstens formell erledigt werden muß, selbst wenn sie glaubt, dem Ersuchen des Gerichtes meritorisch nicht entsprechen zu müssen. (Erk. v. 3. II. 1926, Z. 24.612/25.)

Die beschwerdeführende Gemeinde hat dem Bezirksgerichte in L. sein tschechisch verfaßtes Ersuchen um eine Mitteilung in einer Vormundschaftssache zweimal mit dem Ersuchen um Übersetzung in die deutsche Sprache zurückgestellt. Über die von dem Bezirksgerichte bei der politischen Bezirksverwaltung überreichte Aufsichtsbeschwerde wurde im Instanzenwege zuletzt mit der angefochtenen Entscheidung erkannt, die beschwerdeführende Gemeinde sei gemäß § 3 des Sprachengesetzes verpflichtet, die tschechische Zuschrift anzunehmen und zu erledigen.

Die gegen diese Entscheidung eingebrachte Beschwerde wendet ein, das Bezirksgericht habe in der nicht angenommenen Zuschrift um eine Rechtshilfe ersucht, zu deren Gewährung die Gemeinde nach dem Gesetze überhaupt nicht verpflichtet gewesen sei, weshalb sie auch berechtigt war, dieses Ersuchen überhaupt unerledigt zu lassen, gleichgültig, in welcher Sprache es verfaßt war.

Dieser Einwendung konnte das OVG. nicht beipflichten.

Digitized by Google

Im Art. VI des Reichsgemeindegesetzes vom 5. März 1862, RGBl. Nr. 18, und gleichlautend auch im § 29 der Gemeindeordnung für Böhmen heißt es, daß den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinden, d. i. die Verpflichtung derselben zur Mitwirkung für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung die allgemeinen Gesetze und innerhalb derselben die Landesgesetze bestimmen. Es ist wohl richtig, daß in dieser Bestimmung den Gemeinden nicht die Pflicht auferlegt wurde, einem jeden Ersuchen einer öffentlichen Verwaltungsbehörde um Rechtshilfe meritorisch zu entsprechen, im Gegenteil, daß diese Verpflichtung die Gemeinden lediglich dort trifft, wo dies in anderen Gesetzen speziell vorgeschrieben ist; dennoch wurde hier grundsätzlich ausgesprochen, daß die Gemeinde ein Organ ist, das den öffentlichen Verwaltungsbehörden Rechtshilfe zu gewähren verpflichtet ist. Aus dieser Stellung der Gemeinde ergibt sich aber, daß dann, wenn eine öffentliche Verwaltungsbehörde an sie mit einem Ersuchen herantritt, welches sowohl seiner Form als auch seinem Inhalte nach sich als ein Ersuchen um Rechtshilfe darstellt, die Gemeinde nicht berechtigt ist, dessen Annahme zu verweigern und dasselbe zurückzustellen, bzw. das Ersuchen nach Annahme überhaupt unbeantwortet zu belassen; sie ist vielmehr verpflichtet, dasselbe zu prüfen und je nach seinem Inhalte es entweder meritorisch zu erledigen oder dasselbe der ersuchenden Behörde unter Angabe jener Gründe zurückzustellen, aus welchen sie sich als zur Gewährung der verlangten Rechtshilfe nicht verpflichtet betrachtet.

Als Grund für die Ablehnung der Rechtshilfe kann der Gemeinde der Umstand, daß die Behörde an sie mit einem in der Staatssprache verfaßten Ersuchen herangetreten ist, nicht dienen, und zwar auch in dem Falle nicht, wenn es sich um eine Gemeinde mit deutscher Bewohnerschaft handelt; vom Standpunkte der Gemeinde als des um die Gewährung der Rechtshilfe ersuchten Organes hat ein solches Ersuchen den Charakter einer E i n g a b e im Sinne des § 3 des Sprachengesetzes; in tschechoslowakischer Sprache sei es mündlich oder schriftlich gemachte Eingaben sind aber nach dieser Gesetzesvorschrift a l l e autonomen Behörden im Staate, daher auch Gemeinden anzunehmen und zu erledigen verpflichtet.

Durch diese Bestimmung hat das Gesetz deutlich ausgesprochen, daß die sprachliche Beschaffenheit derartiger Eingaben auf die Verpflichtung der Gemeinde, die bei ihr eingelangten Eingaben zu erledigen, weder in sachlicher noch in formeller Hinsicht irgend einen Einfluß hat.

Vom Standpunkte dieser Rechtsanschauung wurde somit mit Recht erkannt, daß die beschwerdeführende Gemeinde verpflichtet gewesen ist, das Ersuchen des Bezirksgerichtes anzunehmen und zu erledigen, und es mußte daher die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

FINANZRECHTLICHER TEIL.

Einkommensteuer.

Arch. 169 F. Säumnisfolgen nach § 213 PStG.: Entscheidet die Berufungskommission auf Grund von unvollständig vorgelegten Akten, so begründet dies einen wesentlichen Mangel des Verfahrens. (Erk. v. 27. 1926, Z. 23.319/25.)

Die belangte Behörde sprach die Rechtsfolgen der Versäumnis aus zwei Gründen aus, und zwar weil die Partei den Aufforderungen zur Abgabe von Spezifikationen und Nachweisen, die einerseits mit dem Dekrete v. 8. X. 1919, andererseits mit dem weiteren Dekrete v. 6. III. 1919 ergangen sind, nicht nachgekommen sei.

Soweit es sich um das erste Dekret v 8. X. 1919 handelt, überreichte gemäß den Verwaltungsakten die Beschwerdeführerin darauf eine Antwort, in der sie auf Grund der angegebenen Tageslosungen und der Spezifikation der Auslagen ausrechnete, wie sie zu den angegebenen Zahlen ihrer Einnahmen gekommen sei.

War nun die Behörde der Ansicht, daß diese Angaben mit den Spezifikationen zur Beurteilung der Höhe der steuerpflichtigen Einkünfte nicht genügen, dann war es ihre Sache, der Partei im Sinne des § 210 PStG. mitzuteilen, daß und in welcher Hinsicht die vorgelegten Berechnungen der Einnahmen und Ausgaben nicht genügen,

Digitized by Google

und gleichzeitig die Partei zur Ergänzung dieser Buchungen, bzw. zur Vorlage neuer Berechnungen aufzufordern. Die Behörde durfte aber nicht aus dem bloßen Umstand, daß die Partei die Berechnungen in der erwähnten Weise vorgelegt hatte, folgern, daß sie der Aufforderung des Dekretes zur Einbringung der geforderten Spezifikation und von Beweisen nicht nachgekommen sei. Hat sie das aber trotzdem getan, so beruht ihre Entscheidung auf einem wesentlich mangelhaften Verfahren.

Soweit sich die Behörde auf das zweite Dekret stützt, geht sie nach den Administrativakten von der Voraussetzung aus, daß die Beschwerdeführerin auf dieses Dekret überhaupt keine Antwort gegeben habe. Diese Voraussetzung steht aber im Widerspruche mit den Verwaltungsakten, in welchen sich die Antwort der Partei auf das erwähnte Dekret befindet.

Die Beschwerdeführerin machte als Mangel des Verfahrens geltend, daß die Akten der entscheidenden Behörde ohne die Dekretsbeantwortung vorgelegt worden sind. Diese Behauptung blieb unwidersprochen, weil die belangte Behörde keine Gegenschrift erstattet hat.

Demgemäß entschied aber die belangte Behörde auf Grund unvollständig vorgelegter Administrativakten, was einen wesentlichen Mangel des Verfahrens in sich schließt. Der Umstand, daß die Antwort auf das Dekret nach den Verwaltungsakten verspätet eingebracht wurde, fällt nicht ins Gewicht, da die belangte Behörde die Fristversäumnis nachsehen konnte.

Aus diesen Gründen mußte die angefochtene Entscheidung nach § 6 VG.-Ges. wegen wesentlicher Mängel des Verfahrens aufgehoben werden.

Gebühren.

Arch. 170 F. Gesellschaftsvertrag: Immobilien, die vor Gründung einer offenen Handelsgesellschaft Privateigentum der späteren Gesellschafter waren und nach Gründung der offenen Handelsgesellschaft deren Betrieb dienten, gelten als gemäß Art. 91, Abs. 1, HGB. in das Vermögen der Gesellschaft eingebracht und unterliegen daher der Gebühr nach Tarifpost 91/55 Geb. Ges. (Erk. v. 14. I. 1927, Z. 227.)

Mit 1. XI. 1921 wurde die offene Handelsgesellschaft Brüder M. ins Handelsregister eingetragen und als Gesellschafter Ferdinand M. und Karl M. angeführt.

Mit Bescheid v. 10. VII. 1922 forderte das Gebührenbemessungsamt die Firma auf, mit Rücksicht auf § 6, lit. a), des Ges. Nr. 31/1920 anzugeben, welche Vermögenseinlagen bei der Gründung der Gesellschaft vereinbart worden sind.

In der Antwort führte die beschwerdeführende Firma Folgendes an:

„Bei der Gründung der Gesellschaft am 1. XI. 1921 übernahmen wir von der Mutter Marie M. das ganze von ihr bisher geführte Unternehmen mit allen Aktiven und Passiven. Die Immobilien, in denen die Fabrikserzeugung betrieben wird, und die dazugehörigen Grundstücke übernahmen wir von ihr mit dem Kaufvertrage v. 19. VI. 1920 für einen Kaufpreis von 158.816 K. Zur Zeit der Gründung der Gesellschaft bestand das Gesellschaftsvermögen nach der aufgestellten Inventur aus Aktiven im Gesamtwert von 1,680.273 Kč."

Auf Grund dieser Angaben schrieb das Gebührenbemessungsamt der beschwerdeführenden Firma vom Werte der Fabrik und der Grundstücke samt Zugehör eine Immobiliargebühr von 43.097.60 Kč vor.

In dem dagegen eingebrachten Rekurse führte die beschwerdeführende Firma an, daß es bei der Protokollierung zu keiner Übertragung des Fabriksgebäudes oder der Grundstücke gekommen sei. Eigentümer aller dieser Immobilien blieben Ferdinand und Karl M., die diese Immobilien seinerzeit von ihrer Mutter gekauft hatten. Zur Bekräftigung dieser Behauptung legte die Firma einen Grundbuchsauszug der betreffenden Grundbucheinlagen vor, aus dem ersichtlich ist, daß das Eigentumsrecht an den dort eingetragenen Grundstücken dem Ferdinand und Karl M., jedem zur Hälfte, zusteht.

Durch Bescheid v. 29. VII. 1925 forderte die Behörde die Beschwerdeführerin auf, das von beiden Gesellschaftern unterschriebene Anfangsinventar des Gesellschafts-

Digitized by Google

vermögens und der Gesellschaftsschulden, event. die Anfangsbilanz, sofern eine solche überhaupt aufgestellt wurde, vorzulegen.

In der Erwiderung meldete die Firma, daß sie weder die Anfangsinventur noch die geforderte Bilanz vorlegen könne, nachdem nichts derartiges errichtet worden sei.

Mit der angefochtenen Entscheidung wies die belangte Behörde den Rekurs ab, nachdem in der Eingabe der Firma v. 22. XI. 1922 ausdrücklich anerkannt sei, daß zur Zeit der Errichtung der Gesellschaft das Gesellschaftsvermögen laut Inventur abgesehen von der Barschaft, den Forderungen und Vorräten von Rohmaterial und Waren aus einer Fabrik mit Grundstücken und aus Maschinen und Einrichtungen im Gesamtwerte von 615.672.59 K bestanden habe, daß es also die Vermögenseinlage in die Gesellschaft ausmache.

Diese Angabe berechtige die Finanzbehörde zur Bemessung der Immobiliargebühr nach der Anmerkung 4 zur T. P. 91/55 Geb. Ges. umsomehr, als die Firma ihr Zugeständnis nicht glaubwürdig widerlegt hat, obwohl sie durch Bescheid v. 29. VII. 1925 aufgefordert worden war, die Anfangsinventur des Gesellschaftsvermögens vorzulegen.

Der Umstand, daß die Übertragung der Immobilien auf die Firma nicht im Grundbuche durchgeführt wurde, sei für die Bemessung der Immobiliargebühr bedeutungslos.

Über die dagegen überreichte Beschwerde erwog das OVG. folgendes:

Gemäß der Anmerkung 4 zur T. P. 91/55 Geb. Ges. ist in dem Falle, daß durch den Gesellschaftsvertrag das Eigentum einer unbeweglichen Sache an die Gesellschaft übertragen wird, die Bestimmung der T. P. 106-A-2 anzuwenden. Nach § 6, lit. a). des Gesetzes Nr. 31/1920, tritt bei Handelsgesellschaftsverträgen die Gebührenpflicht ohne Rücksicht auf eine urkundliche Bescheinigung ein.

Bei der Herausgabe ihrer Entscheidung stützte sich die belangte Behörde auf diese Vorschriften und es muß daher untersucht werden, ob mit Recht.

In ihrer Zuschrift v. 22. XI. 1922 gab die beschwerdeführende Gesellschaft an, daß ihr Vermögen unter anderem aus dem Fabriksgebäude und Grundstücken, Maschinen und Einrichtungen im Gesamtwert von 615.672.59 Kč bestehe, und erklärte, daß diese Immobilien samt Zugehör, in denen die Fabrikserzeugung betrieben wird, vor der Errichtung der Gesellschaft Privateigentum der Gesellschafter Karl und Ferdinand M. gewesen seien.

Die Behörde I. Instanz konnte also mit Recht diese Zuschrift zum Ausgangspunkt des weiteren Verfahrens nehmen. Wenn sich die Beschwerde bemüht, dies durch den Hinweis auf Art. 91 HGB. zu entkräften, genügt es, festzustellen, daß es sich hier nicht um die Aufstellung einer Inventur der beschwerdeführenden Gesellschaft nach dieser Bestimmung des Gesetzes gehandelt hat.

Nach Art. 91 HGB. müssen aber unverbrauchbare und unvertretbare Sachen, die nach einer Schätzung, die nicht bloß zum Zweck der Gewinnverteilung geschieht, in die Gesellschaft eingebracht wurden, als Eigentum der Gesellschaft betrachtet werden.

Wenn also die Gesellschaft in ihrer Zuschrift v. 22. XI. 1922 der Behörde I. Instanz angezeigt hat, daß die dem Betrieb der gesellschaftlichen Unternehmung dienenden Immobilien vor Errichtung der Gesellschaft ins Eigentum der einzelnen Gesellschafter gehört haben, und sie gleichzeitig unter dem Aktivvermögen der Gesellschaft anführte, konnte die belangte Behörde mit Recht annehmen, daß diese Immobilien bei Errichtung der Gesellschaft von den Gesellschaftern eingebracht und also nach Art. 91 HGB. Gesellschaftseigentum geworden seien. Gelangte sie dann auf diesem Wege weiter dahin, daß durch diesen Vorgang gelegentlich des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages das Eigentum jener Immobilien nach der Anm. 4 T. P. 91/55 auf die Gesellschaft übertragen worden sei, und hat sie konsequenterweise diesen Vorgang nach lit. b)-2-c derselben Tarifpost unter Benützung der T. P. 106-A-2 vergebührt, so können diesem Vorgang prinzipiell keine Einwendungen entgegengehalten werden.

Digitized by Google

Es ist allerdings wahr, daß im Rekursverfahren die Beschwerdeführerin dieser Auffassung ihrer Mitteilung v. 22. XI. 1922 entgegentrat und behauptete, daß eine solche Einbringung in Wirklichkeit nicht stattgefunden habe, und daß sie sich bemühte, diese ihre Behauptung durch den oben erwähnten Grundbuchauszug zu beweisen. Demgegenüber kann aber der belangten Behörde nicht mit Grund ausgestellt werden, daß sie unrichtig vorgegangen sei, wenn sie in der angefochtenen Entscheidung diesen Grundbuchauszug nicht als maßgebend betrachtete, da nach Art. 91 HGB. die bloße Einbringung der Liegenschaft in die Gesellschaft zur Erlangung des Eigentums an ihr für die Gesellschaft genügt.

Die Beschwerde ist also in allen Richtungen unbegründet und war daher abzuweisen.

Arch. 171 F. Mietvertrag und Vorkaufsrecht: Ist in einem Mietvertrag ein gewisser Betrag als Miete, ein anderer als Entgelt für die Einräumung des Vorkaufsrechtes bedungen, so ist die Gebühr von jeder dieser beiden Summen gesondert und nicht von ihrem Gesamtbetrage zu bemessen. (Erk. v. 3. XII. 1926, Z. 24.857.)

Mit Vertrag v. 28. XI. 1924 verpachtete der Verein D. H. dem Vereine D. Th. das an ein Haus angebaute Theater auf 30 Jahre gegen ein jährliches Entgelt von 15.000 Kč. Nach Abs. XIII desselben Vertrages gewährte der Verein D. H. dem Vereine D. Th. für die ganze Mietsdauer das Vorkaufsrecht an dem erwähnten Hause gegen ein jährliches Entgelt von 15.000 Kč.

Von diesem Vertrage wurde beiden Vertragsparteien eine Gebühr nach Skala II nach dem 23fachen jährlichen Mietzins von 15.000 Kč und 15.000 Kč (Entgelt für das Vorkaufsrecht), also von 690.000 Kč vorgeschrieben.

Im Rekurs wendeten beide Parteien ein, daß in die Grundlage der Gebühr vom Mietvertrag nicht das jährliche Entgelt von 15.000 Kč für die Gewährung des Vorkaufsrechtes hatte einbezogen werden sollen, da es sich um ein besonderes Rechtsgeschäft nach § 39 Geb. Ges. handle.

Die belangte Behörde wies diese Einwendung mit der Begründung ab, daß für die Frage, ob es sich um eine Nebenleistung im Sinne des § 15 Geb. Ges. handle, die Bestimmung des § 39 Geb. Ges. nicht maßgebend sei.

Danach vertritt die belangte Behörde aber die Ansicht, daß, wenn durch eine Urkunde mehrere Rechtsgeschäfte bezeugt werden, die betreffenden Leistungen aus a l l e n diesen Rechtsgeschäften nach § 15 Geb. Ges. stets kumuliert und z u s a m m e n vergebührt werden sollen, und zwar auch dann, wenn es sich im Sinne des § 39 um durch dieselbe Urkunde bezeugte Rechtsgeschäfte handelt, die verschiedener Art sind und keine zusammenhängenden Teile des Hauptrechtsgeschäftes bilden.

Diese Ansicht ist irrig. Die Bestimmung des § 15 Geb. Ges. kann im Zusammenhang mit § 39 Geb. Ges. nur so interpretiert werden, daß für den Fall, als die Urkunde im Sinne des § 39 Rechtsgeschäfte verschiedener Art enthält, für j e d e s dieser Rechtsgeschäfte die Vorschrift des § 15 anzuwenden ist, nicht aber, daß immer s ä m t l i c h e aus diesen Rechtsgeschäften hervorgehenden Leistungen zu kumulieren sind.

Indem die belangte Behörde von dem erwähnten irrigen Rechtsstandpunkt ausging, hat sie die durch den Rekurs aufgeworfene Frage, ob es sich in der Vertragsurkunde tatsächlich um zwei verschiedene Rechtsgeschäfte gemäß § 39 Geb. Ges. handelt, überhaupt nicht gelöst.

Diese Unterlassung begründet einen wesentlichen Mangel des Verfahrens. Nachdem dieser Mangel durch die irrige Rechtsanschauung verursacht wurde, hat das OVG. nach § 7 VG.-Ges. die angefochtene Entscheidung behoben.

Digitized by Google

Rechtssätze der amtlichen Sammlungen.

Oberstes Gericht.

Sammlung des Obersten Gerichtes.

ZIVILRECHTLICHER TEIL.

5898 Z. Währung im Teschner Gebiete.

Die Vdg. v. 3. VIII. 1920, Slg. Nr. 468, ist mit dem Tage der Kundmachung in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen, d. i. am 10. VIII. 1920 in Wirksamkeit getreten. Die neue Währung ist im Teschner Gebiete mit diesem Tage eingeführt worden. Ist um Zusprechung eines Betrages in Kč geklagt worden, so kann dieser Betrag nicht in polnischen Mark zugesprochen werden. Die Frage der Realisierung des zugesprochenen Betrages in polnischen Mark kann nicht dem Exekutionsverfahren überlassen werden. (Entsch. v. 30. III. 1926, R II 9/26.)

5899 Z. Die Solidarität einer Verbindlichkeit begründet an und für sich noch nicht eine untrennbare Streitgenossenschaft. (Entsch. v. 30. III. 1926, R II 79/26.)

5900 Z. Eherechtsnovelle (Ges. v. 22. V. 1919, Slg. Nr. 320).

Die Zustimmung des anderen Ehegatten zur Trennung (§ 16 des Ges.) muß ganz klar sein und kann nicht durch eine Erklärung seines Rechtsvertreters ersetzt werden. Die Nichteinhaltung des § 16, lit. b), des Ges. bewirkt die Nichtigkeit des Verfahrens. (Entsch. v. 30. III. 1926, R II 84/26.)

5901 Z. Der Pächter ist nach dem Gesetze nicht verpflichtet, eine Allee anzupflanzen. Hat er sich dazu vertragsmäßig verpflichtet, den Vertrag aber in dieser Richtung nicht erfüllt, so handelt es sich nicht um einen nachteiligen Gebrauch im Sinne des § 1118 abGB. Der Verpächter kann daher nicht die Aufhebung des Vertrages, sondern bloß die Erfüllung der Verbindlichkeit, bzw. Schadenersatz wegen verspäteter Erfüllung verlangen.

Es bildet keinen Grund für die Aufhebung der Pacht im Sinne des § 1112 abGB., daß das verpachtete Objekt zum größeren Teile von der Bodenreform erfaßt (beschlagnahmt und gekündigt) worden ist. Der Pächter ist jedoch berechtigt, gemäß § 1117 abGB. die Aufhebung des Vertrages hinsichtlich des Restes des Pachtobjektes zu verlangen.

Das mährische Gesetz v. 2. IV. 1864, LGBl. Nr. 11, ist durch das Gesetz v. 7. V. 1874, RGBl. Nr. 50, teilweise derogiert worden.

Zu den Kosten, die (in Mähren) durch Kirchenkonkurrenzbeiträge gedeckt werden sollen, gehört auch der Aufwand für die beim Kirchendienste tätigen Laienpersonen. Diese Kosten werden zu einem Drittel vom Patron und mit dem Reste von den Mitgliedern der Pfarrgemeinde getragen.

Hat sich der Pächter verpflichtet, dem Verpächter alle auf die gepachteten Liegenschaften entfallenden Steuern, Zuschläge und öffentlichen Abgaben zu bezahlen, so erstreckt sich seine Verpflichtung auch auf die Kirchenzuschläge. Der Verpächter ist bloß berechtigt, sie von ihm insoweit zu verlangen, als er sie als Mitglied der Pfarrgemeinde und nicht als Patron zu tragen hat, und wenn die Aufteilung der Kirchenzuschläge auf die Pfarrgenossen nach den von ihnen gezahlten Steuern erfolgte, bloß insoweit, als sie auf die für die verpachteten Liegenschaften zu entrichtende Grund- und Gebäudesteuer entfallen. Für den Streit wegen Aufhebung des Pachtvertrages ist es irrelevant, daß der Pächter nach Einbringung der Klage auf Aufhebung des Vertrages einen Betrag zur Deckung der Kirchenzuschläge bei Gericht erlegt hat. (Entsch. v. 30. III. 1926, Rv II 126/26.)

5902 Z. Die dritte Person, die die beweglichen Sachen des Verpflichteten in der Gewahrsame hat (§ 262 EO.), ist nicht berechtigt, Bedingungen der Pfändung festzusetzen, insbesondere die Reihenfolge, in welcher bei Vorhandensein mehrerer betreibender Gläubiger die Sachen für den betreffenden Gläubiger gepfändet werden sollen. (Entsch. v. 31. III. 1926, R I 210/26.)

5903 Z. Unzulässig (§ 482 ZPO.) ist eine Einrede, welche den Tatbestand hinsichtlich des materiellen streitigen Verhältnisses ergänzen und die vorgebrachten Einreden stützen und auf eine neue Basis stellen sollte. Ein Vertrag, mit dem sich der leitende Bedienstete einer Verkaufsstelle verpflichtet hat, alle Abgänge der Ver-

Digitized by Google

kaufsstelle ohne Rücksicht darauf, ob ihn ein Verschulden trifft oder nicht, zu ersetzen, widerspricht nicht den guten Sitten. (Entsch. v. 31. III. 1926, Rv I 1412/25.)

5904 Z. Das ehemalige k. k. Scharfschützenkorps in Prag besteht unter dem Namen Prager Nationalmilizen, Regiment Nr. 1 weiter. Eine Änderung des Subjektes ist hier nicht eingetreten. Dadurch, daß die Prager Gemeinde freiwillig die Unwiderruflichkeit des dem Korps an der Schützeninsel zustehenden Nutzungsrechtes anerkannte, hat sie freilich auch dieses Nutzungsrecht anerkannt und die Verbindlichkeit übernommen, es solange zu dulden, als es nicht selbst, ohne ihren Willen auf die im Vertrage vorgesehene Weise erlischt. Es ist irrelevant, daß die Anerkennung nicht direkt gegenüber dem Korps erfolgt ist. Das Nutzungsrecht ist weder durch den Umsturz noch durch das gleichzeitige Erlöschen der kaiserlichen (königlichen) Gewalt erloschen. Das Widerrufsrecht ist auf das Organ übergegangen, auf das die Gewalt übergegangen ist, die früher dem Kaiser zustand. (Entsch. v. 31. III. 1926, Rv I 1828/25.)

5905 Z. Bestimmung des Kollektivvertrages zwischen einer Zuckerfabrik und den Rübenproduzenten, wonach sich die Zuckerfabrik verpflichtet hat, dem Produzenten gut keimfähigen und ungemischten Samen zu liefern und bei erwiesener Notwendigkeit einer vom Produzenten angemeldeten zweiten Aussaat der Zuckerrübe den zuerst verbrauchten Samen nicht anzurechnen, sondern bloß den zur zweiten Aussaat bezogenen. Der Produzent ist auch verpflichtet, zur zweiten Aussaat zu schreiten und kann nicht die Aufhebung des Vertrages verlangen und damit den Gewährleistungsanspruch geltend machen. Er ist aber berechtigt, von der Zuckerfabrik Schadenersatz zu verlangen, weil er den Boden zur neuen Aussaat nochmals bestellen mußte und der Ertrag dieser Aussaat geringer war. (Entsch. v. 31. III. 1926, Rv I 2088/25.)

5906 Z. Die sachliche Prozeßlegitimation ist eine Frage des materiellen Rechtes, welche, sofern das Gesetz nichts anderes festsetzt, nicht von Amts wegen berücksichtigt werden kann. Ist dies doch geschehen, so handelt es sich um eine unrichtige rechtliche Beurteilung.

Auf die Benützung einer Dienstwohnung nach Beendigung des Dienstverhältnisses erstreckt sich der Mieterschutz nicht. (Entsch. v. 31. III. 1926, Rv I 402/26.)

5907 Z. Mieterschutz (Ges. v. 26. III. 1925, Slg. 48).

Die Bestimmung des ersten Abs. des § 6 des Ges. erstreckt sich auch auf testamentarische Erben.

Die gegen den Erblasser rechtskräftig bewilligte Exekution durch Räumung kann von dem Erben nicht durch den bloßen Antrag auf Widerrufung ihres Vollzuges angefochten werden; es ist seine Sache, mittels Klage die Unzulässigkeit der Exekution, beziehungsweise die Tatsache geltend zu machen, daß der Exekutionstitel ihm gegenüber unwirksam und nicht vollstreckbar sei. (Entsch. v. 31. III. 1926, R II 74/26.)

5908 Z. Es ist nicht möglich, die Exekution gemäß § 325 EO. durch Pfändung und Überweisung des Anspruches des Verpflichteten (des Eigentümers der Liegenschaft) gegen eine dritte Person auf Herausgabe des Bescheides, betreffend die Bewilligung der Anmerkung der Rangordnung für ein beabsichtigtes Darlehen, zu bewilligen. (Entsch. v. 6. IV. 1926, R I 258/26.)

5909 Z. Die Gültigkeit des von einer (Gemeinde-) Sparkasse in Böhmen als Schuldnerin vereinbarten Darlehens wird dadurch nicht beeinträchtigt, daß der Schuldschein bloß von zwei Direktionsmitgliedern unterschrieben wurde, obzwar das Statut die Unterschrift von drei Mitgliedern vorschrieb, sofern der Schuldschein nicht den einzigen Beweis über die Gewährung und Aufnahme des Darlehens bildete. Es unterliegt keinem Anstande, daß über die Darlehen (Kriegsanleihen) vom Sparkassenausschusse schriftlich abgestimmt wird, sofern das Statut es nicht verbietet. Die Grundsätze über die Verbindlichkeiten der Gemeinden können auf Gemeindesparkassen nicht angewendet werden.

Im Hinblicke auf das Statut der Sparkasse sind dem Ausschusse der Sparkasse die Beschlüsse allgemeiner Natur über die Verwendung der Einlagen und des eigenen Vermögens vorbehalten, wogegen die einzelnen Geschäftsabschlüsse der Direktion zustehen. (Entsch. v. 6. IV. 1926, Rv I 1680/25.)

Digitized by Google

5910 Z. Ernennung von Angestellten zu Unterbeamten.

Für den aus § 1 des Ges. v. 24. III. 1920, Slg. 221, abgeleiteten Anspruch genügt nicht ein sog. anrechenbarer Dienst, sondern es ist erforderlich, daß der Zeitraum von zwölf Jahren mit der effektiven Leistung eines definitiven Angestelltendienstes ausgefüllt war.

Die so qualifizierte Dienstzeit kann nicht durch die in den tschsl. Legionen verbrachte Zeit ersetzt werden. (Entsch. v. 6. IV. 1926, Rv I 126/26.)

5911 Z. Das Dienstverhältnis eines Kanzleioffizianten ist ein privatrechtliches Verhältnis. Insoweit in der Vdg. v. 25. I. 1914, RGBl. Nr. 21, nichts anderes bestimmt ist, sind auf das Rechtsverhältnis eines Kanzleioffizianten die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches über den Dienstvertrag anzuwenden. Für nicht geleistete Dienste kann einem Offizianten grundsätzlich kein Gehalt zuerkannt werden.

Das Gericht ist nicht berechtigt, in materieller Hinsicht die Disziplinarerkenntnisse der Behörden der öffentlichen Verwaltung hinsichtlich der Vertragsbeamten zu überprüfen. Daran ist weder durch den § 105 der Verfassungsurkunde noch durch das Gesetz v. 15. X. 1926, Slg. 217, etwas geändert worden.

Hat sich der Bedienstete absichtlich der Einvernahme im Disziplinarverfahren entzogen und dadurch aus eigenem Verschulden veranlaßt, daß ihm die ihm zur Last gelegten Dienstesvergehen nicht genau bezeichnet wurden und er sich nicht hinsichtlich jedes einzelnen Punktes der Anschuldigung rechtfertigen konnte, so ist er nicht zu der Beschwerde berechtigt, daß diese formellen Erfordernisse nicht eingehalten worden sind. (Entsch. v. 6. IV. 1926, Rv I 321/26.)

5912 Z. Wurde während des Verfahrens über eine Klage beim Bezirksgerichte der Streitgegenstand erst bei einer späteren Tagsatzung mit mehr als 2000 Kč bewertet und war dabei die Partei bereits durch einen gehörig bevollmächtigten Advokaten vertreten, so bestand kein Anlaß mehr zu einem Vorgehen des Gerichtes gemäß den §§ 37 und 38 ZPO., selbst wenn die Klage von einem nicht dem Advokatenstande angehörenden Vertreter eingebracht worden war.

Hat sich der Hauptmieter zum Ausziehen verpflichtet und ist er seiner Verpflichtung rechtzeitig nachgekommen, während der Aftermieter in einem Teile der Wohnung geblieben ist, so ist durch Unterlassung der Durchführung der Exekution gegen den Aftermieter das Mietverhältnis mit dem Hauptmieter nicht erneuert worden und der Aftermieter hat ohne Rechtsgrund weiter gewohnt. (Entsch. v. 6. IV. 1926, Rv I 332/26.)

5913 Z. In dem Prozesse wegen Einstellung der Exekution kann die compensando geltend gemachte Gegenforderung nicht liquid und fällig gemacht werden.

Durch Pfändung und Überweisung der Einlage des Verpflichteten beim Postscheckamte ist die Forderung des betreibenden Gläubigers bis zu dem Betrage der Einlage nicht erloschen.

Die Klage gemäß § 35 EO. ist auch wegen Erlöschens eines Teiles des vollstreckbaren Anspruches zulässig. (Entsch. v. 6. IV. 1926, Rv I 374/26.)

5914 Z. Der Inhaber eines Klempnergeschäftes haftet für den Unfall durch das Herabfallen eines Ziegels von einem Dache in Prag bei den Klempnerarbeiten, wenn keine genügenden Schutzvorkehrungen getroffen wurden. Es genügt nicht, daß er den Arbeitern die entsprechenden Weisungen gegeben hat, sondern er hatte sich zu überzeugen, ob die Weisungen tatsächlich ausgeführt worden sind. (Entsch. v. 6. IV. 1926, Rv I 444/26.)

5915 Z. Ausgleichsordnung.

Der Zeitpunkt, bis zu welchem mit Rücksicht auf § 3 (2) Ausgl. Ord. ein bestimmter Teil der Forderungen zu bezahlen ist, ist vom Tage der rechtskräftigen Bestätigung des Ausgleiches zu berechnen. (Entsch. v. 6. IV. 1926, R II 83/26.)

5916 Z. Internationaler Eisenbahnfrachtverkehr.

Der durch Verbrennen der beförderten Ware infolge Funkenflugs verursachte Schaden ist sowohl durch den Absender, der die Ware in geflochtene Körbe mit Stroh verpackte, welches unter den Deckeln der Körbe hervorschaute, und der die so verpackte Ware in einen Waggon verlud, der nicht ganz verschlossen war, als auch durch die Bahn mitverschuldet worden, die diesen Waggon als den zweiten hinter der Lokomotive rangierte.

Die Vorschrift des § 31, Z. 1, des internationalen Eisenbahnübereinkommens, betreffend die Aufnahme der Vereinbarung des Transportes in einem offenen Wagen

Digitized by Google

in den Frachtbrief, ist nicht bloß eine Beweisvorschrift, sondern die materiellrechtliche Bedingung für die Befreiung der Bahn von der Haftung. Es genügt jede wie immer geartete Form, wenn nur die Vereinbarung aus dem Frachtbriefe erkennbar ist. Es genügt, daß der Absender in einen offenen Wagen verladen hat und im Frachtbriefe vermerkt ist, daß durch den Absender verladen wurde. Zur fehlerfreien Verladung gehört auch die Verladung in einen fehlerfreien Wagen. Die Ladung eines Wagens, der keine vollen Seitenwände besitzt, selbst wenn er ein Dach hat, ist nicht vor Funkenflug geschützt. (Entsch. v. 6. IV. 1926, Rv II 661/25.)

5917 Z. Jagdgesetz für Mähren v. 26. VII. 1912, LGBl. Nr. 4 v. J. 1914.

Das Recht des Inhabers einer Eigenjagd zur Ausübung der Jagd auf dem ihm zugewiesenen Gebiete bleibt durch Änderungen im Grundbesitze während der Pachtperiode g r u n d s ä t z l i c h unberührt. Über das Gesuch der Beteiligten (§ 35, Abs. 2, des Ges.), daß die Eigenjagd wegen Wegfalles der Bedingungen derselben für die restliche Zeit aufgehoben und ihr Gebiet dem Sprengel der Gemeindejagd zugewiesen werde, entscheidet die politische Bezirksbehörde mittels formellen Beschlusses, in welchem genau der Zeitpunkt zu bezeichnen ist, von dem an die Eigenjagd erlischt und das Jagdrecht auf ihrem Gebiete auf den Pächter der Gemeindejagd übergeht. Hierbei hat die politische Behörde selbst die Frage zu lösen, welchen Einfluß auf die Neuregelung der Jagdgebiete der Umstand hat, daß die Änderungen im Grundbesitze bücherlich noch nicht durchgeführt worden sind. Eine Überprüfung ihrer Entscheidung steht in dieser Richtung den ordentlichen Gerichten nicht zu. (Entsch. v. 6. IV. 1926, Rv II 680/25.)

5918 Z. Über die Einwendungen des Erben gegen die Rechnung des Verlassenschaftsverwalters ist im Rechtswege zu entscheiden. Aufgabe des Richters außer Streitsachen ist es bloß, von dem Verlassenschaftsverwalter Rechnungslegung zu verlangen und durch Einvernahme der Beteiligten auf Erzielung einer Einigung über die gelegte Rechnung und die Entlohnung des Verwalters hinzuwirken. (Entsch. v. 7. IV. 1926, R I 200/26.)

5919 Z. Es ist grundsätzlich zulässig, einen Prokuristen bloß für das Hauptgeschäft zu bestellen. Es handelt sich nicht um eine Beschränkung der Vertretungsbefugnis des Vorstandes im Sinne des Art. 231, Abs. 2, HGB., wenn nach dem Statut der Prokurist kollektiv mit einem Mitgliede des Vorstandes unterschreibt. (Entsch. v. 7. IV. 1926, R I 213/26.)

5920 Z. Es ist Sache desjenigen, der den Aufschub der Exekution beantragt, zu bescheinigen, daß sie nicht begonnen oder fortgesetzt werden könne, ohne daß die Gefahr eines unersetzlichen oder schwer gutzumachenden Vermögensnachteiles für ihn entsteht. Die Bescheinigung ist bloß dann nicht erforderlich, wenn der Nachteil des Antragstellers aus den Akten ersichtlich ist.

Auch im Exekutionsverfahren gilt das Verbot von Neuerungen im Rechtsmittelverfahren.

Der Umstand, daß der Räumungspflichtige keine Wohnung finden kann, ist nicht im Sinne des § 269 ZPO. notorisch. (Entsch. v. 7. IV. 1926, R I 289/26.)

5921 Z. Kommissionsgeschäft oder Geschäft auf eigene Rechnung?

Darin, daß der Gläubiger, der sich bis zur gänzlichen Bezahlung des Kaufpreises das Eigentum an den verkauften Sachen vorbehalten hatte, seine Forderung zum Ausgleichsverfahren nicht angemeldet hat, kann keine stillschweigende Geltendmachung der Eigentumsansprüche erblickt werden, wenn der Gläubiger durch Verschulden des Schuldners nicht persönlich von dem Ausgleichsverfahren verständigt worden ist. (Entsch. v. 7. IV. 1926, Rv I 140/26.)

5922 Z. Mieterschutz (Gesetz v. 26. III. 1925, Slg. 48).

Die Vorschrift des § 31, (1), Z. 3, des Ges. findet auf das Verhältnis zwischen Mieter und Aftermieter in ärarischen Gebäuden keine Anwendung. (Entsch. v. 7. IV. 1926, Rv I 540/26.)

5923 Z. Durch einen Blankoskripturakt entsteht noch keine Wechselverbindlichkeit. Deren Entstehung ist von der Potestativbedingung der nachträglichen Ausfertigung abhängig. Dadurch jedoch, daß der Akzeptant (Mitakzeptant, Bürge) das Wechselblankett unterschrieben und es jemandem anderen mit der sei es ausdrücklich oder stillschweigend geäußerten Ermächtigung, das Blankett auszufüllen, übergeben hat, ist auf Seite des Unterzeichners alles geschehen, was zur Perfizierung der Wechselverbindlichkeit erforderlich ist.

Digitized by Google

Hat der Wechselgläubiger einen Blankowechsel ausgefüllt, den er dann nur gegen den Akzeptanten eingeklagt hat, ohne sich den Regreß gegen den Aussteller zu sichern, so sind die Wechselrechte gegen den Akzeptanten durch Erlassung des Wechselzahlungsauftrages und gegen den Aussteller durch Verlust des Regresses infolge Unterlassung des Protestes erloschen. Die Verbindlichkeit des Ausstellers konnte durch nachträgliche Änderung in der Ausfüllung des Wechsels nicht neuerlich entstehen. Es ist irrelevant, ob etwa die ursprüngliche Ausfüllung des Wechsels dem Übereinkommen zuwiderläuft und erst die geänderte Ausfüllung demselben entsprechen würde. Eine nachträgliche Änderung in der Ausfüllung des Wechsels hinsichtlich der wesentlichen Erfordernisse ist überhaupt unzulässig, sobald sich der Gläubiger zu einer bestimmten Art der Ausfüllung entschlossen und den Wechsel in diesem Sinne auch ausgefüllt hat, und zwar auch dann, wenn er ursprünglich berechtigt gewesen wäre, den Wechsel gerade mit dem Texte auszufüllen, den die eingetretene Änderung bezweckt. (Entsch. v. 7. IV. 1926, Rv II 178/26.)

5924 Z. Die Exekution zur Sicherstellung der Prozeßkosten kann auch noch vor Zustellung des mündlich verkündeten Urteiles an die Parteien bewilligt werden, selbst wenn die Prozeßkosten bei der Verkündung des Urteiles nicht adjustiert, sondern der schriftlichen Ausfertigung vorbehalten wurden. (Entsch. v. 8. IV. 1926, R I 221/26.)

5925 Z. Ein unwesentliches Sinken des Schichtlohnes und eine Einschränkung der Zahl der Schichten berechtigt einen Bergmann noch nicht, eine Herabsetzung des Unterhaltes der Ehegattin zu begehren, zu dessen Zahlung er sich in einem Vergleiche verpflichtet hat. (Entsch. v. 8. IV. 1926, Rv I 1946/25.)

5926 Z. Das Ärar ist berechtigt, von demjenigen, der schuldhaft den Tod eines Bediensteten herbeigeführt hat, den Ersatz des der Witwe des Bediensteten ausgezahlten Sterbequartals und Ruhegenusses und des dem Kinde des Bediensteten ausgezahlten Erziehungsbeitrages zu verlangen. (Entsch. v. 8. IV. 1926, Rv II 760/25.)

5927 Z. Die Gründe des Widerspruches gegen den Zuschlag gemäß § 184, Z. 1, 5 und 8, EO. können nicht von Amts wegen berücksichtigt werden. (Entsch. v. 13. IV. 1926, R I 266/26.)

5928 Z. Über die Entschädigung für gemäß § 49 des böhmischen Wassergesetzes enteignete Grundstücke ist im außerstreitigen Verfahren zu verhandeln.

Der bei der Enteignung ermittelte gemeine Wert der Liegenschaften kann nicht um die Wertzuwachsabgabe und die Vermögens(Vermögenszuwachs)abgabe erhöht werden. (Entsch. v. 13. IV. 1926, R I 275/26.)

5929 Z. Schätzung behufs Entschädigung für zu Eisenbahnzwecken enteignete Grundstücke.

Ob es sich um Baugrundstücke handelt, ist nach der Baubewegung in den Orten zu beurteilen, in denen sich die enteigneten Grundstücke befinden.

Die Grundsätze der Realschätzordnung können in der Regel auch bei Verfahren angewendet werden, für die ihre Geltung nicht festgesetzt wurde.

„Freiwillige" Schätzung im Sinne des § 272 Verf. auß. Streits. ist jede Schätzung im außerstreitigen Verfahren, selbst wenn sie nur auf Antrag einer Partei erfolgt ist.

Die Bestimmung des Schätzwertes kann zwar ohne Einschränkung angefochten, sie kann aber nur dann geändert werden, wenn es sich um eine offenbare Überschreitung der Grenzen handelt, in denen sich eine billige und gerechte Erwägung bewegen kann. Im Zweifel sind die Interessen des Enteigneten zu berücksichtigen. (Entsch. v. 13. IV. 1926, R I 276/26.)

5930 Z. Die Rückstellung der angeblich irrtümlich bezahlten Ausfuhrgebühren von der Differenz zwischen der ausgeführten und der tatsächlich zur Ausfuhr bewilligten Holzmenge kann vom Staate im Rechtswege nicht verlangt werden, und zwar nicht einmal durch eine Klage beim Landesgerichte in Prag gemäß dem Ges. v. 2. XI. 1918, Slg. Nr. 4. (Entsch. v. 13. IV. 1926, R I 283/26.)

5931 Z. Der Schadenersatzanspruch im Sinne des § 932, Abs. 2, abGB. verjährt erst in drei Jahren. Der Weiterverkauf der Sache durch den Käufer steht der Geltendmachung des Schadenersatzanspruches nicht im Wege. Dazu, daß aus der Zusage von Eigenschaften einer entgeltlich veräußerten Sache, die diese nicht hat, ein Schadenersatzanspruch entstehe, genügt nicht der bloße Mangel der zugesagten Eigenschaften, sondern es muß auch ein besonderes Verschulden hinzu-

Digitized by Google

treten. Zusage beim Verkaufe eines Automobils, daß der Käufer im Hinblicke auf das Typenzeugnis die Fahrlizenz erhalten werde. (Entsch. v. 13. IV. 1926, Rv I 1677/25.)

5932 Z. Der Klage gemäß § 36, Z. 3, EO. kann nicht stattgegeben werden, wenn die Zeit, für welche der betreibende Gläubiger auf die Exekution verzichtet hat, im Momente der Fällung des erstinstanzlichen Urteiles abgelaufen ist, selbst wenn sie im Zeitpunkte der Klage noch nicht abgelaufen war. (Entsch. v. 13. IV. 1926, Rv I 592/26.)

5933 Z. Die Prozeßvollmacht erlischt dadurch nicht, daß die vertretene Partei eigenberechtigt geworden ist.

Wenn für den Prozeß ein Vertreter bestellt wurde, beginnt die Frist des § 534, Z. 2, ZPO. mit der Zustellung der Entscheidung an den Vertreter der Partei.

Auch in einem Prozesse, zu dessen Einleitung durch Klage der Vormund der Zustimmung des Vormundschaftsgerichtes bedarf (§ 233 abGB.), ist der Vormund aus eigener Machtvollkommenheit zur Bestellung eines Rechtsvertreters und zur Auswahl seiner Person berechtigt.

Die Monatsfrist des § 534, Z. 2, ZPO. kann nicht mit 30 oder 31 Tagen gerechnet werden. (Entsch. v. 13. IV. 1926, Ck I 1/26.)

5934 Z. Hat (im August 1923 und im Jänner 1924) ein Kaufmann zu einem übertriebenen Preise gekauft, trotzdem er wußte, daß er dieselbe Ware anderswo billiger bekommen könne, so liegt ihm gegenüber keine Ausnützung der durch den Krieg hervorgerufenen Verhältnisse (§ 7 des Ges. über die Bestrafung des Kriegswuchers v. 17. X. 1919, Slg. 568) vor. (Entsch. v. 14. IV. 1926, R I 196/26.)

5935 Z. Nach Einleitung des Ausgleichsverfahrens kann nicht die Exekution durch Pfändung der Mobilien des Schuldners zur Sicherstellung der Kosten durchgeführt werden, die — sei es auch nicht rechtskräftig — dem betreibenden Gläubiger vor Einleitung des Ausgleichsverfahrens zugesprochen wurden. (Entsch. v. 14. IV. 1926, R I 270/26.)

5936 Z. Inwiefern der betreibende Gläubiger, der Sachen einer dritten Person gepfändet hat, dieser Person nicht schadenersatzpflichtig ist. (Entsch. v. 14. IV. 1926, R I 281/26.)

5937 Z. Vom tschsl. Staate kann die Erfüllung der Vertragsverbindlichkeit des ehem. österreichischen Ärars zur Herausgabe einer Schleppbahn nicht verlangt werden. (Entsch. v. 14. IV. 1926, Rv I 2019/25.)

5938 Z. Hat der Käufer mit Rücksicht auf die Vereinbarung beim Kaufvertrage einen auf den Fakturabetrag lautenden Wechsel akzeptiert und dem Verkäufer übergeben, so handelt es sich um eine Novation, durch welche die ursprüngliche Forderung des Verkäufers aus dem Kaufvertrage erloschen ist. (Entsch. v. 14. IV. 1926, Rv I 52/26.)

5939 Z. Ein Zwischenantrag auf Feststellung kann nur in der ersten Instanz gestellt werden.

Das Produkt eines Kohlenbergwerkes (die Kohle) ist eine „Nutzung" und nicht ein „Einkommen" der unter Zwangsverwaltung stehenden Liegenschaft (des Bergwerkes).

Der am Tage der Übergabe der Liegenschaft an den Zwangsverwalter noch nicht bezahlte Kaufpreis gehört nach § 119 EO. nicht zu den „Nutzungen" der Zwangsverwaltung, sondern bleibt auch weiterhin eine Forderung des Verpflichteten und kann nur nach § 294 ff. EO. gepfändet werden. Maßgebend ist der Tag der Übergabe der Liegenschaft an den Zwangsverwalter, selbst wenn das Verbot gemäß § 99 EO. einige Zeit vor der Einführung des Zwangsverwalters in sein Amt erteilt wurde.

Hat der Verpflichtete vor der Übergabe der Liegenschaft an den Zwangsverwalter Lieferungsverträge mit einer dritten Person hinsichtlich der Früchte der Liegenschaft abgeschlossen, so ist an diese Verträge, sofern sie noch nicht erfüllt wurden, auch der Zwangsverwalter — sofern sie sich nicht etwa auf die nächste Wirtschaftsperiode beziehen — insolange gebunden, als sie nicht über Anfechtungsklage der Gläubiger von dem Gerichte als unwirksam erklärt wurden.

Der Zwangsverwalter ist nicht berechtigt, mittels Klage den vor seiner Einführung in die Verwaltung der Liegenschaft fällig gewordenen Kaufpreis für Nutzungen der Liegenschaft einzutreiben. Das im § 99 an den Schuldner gerichtete Verbot

Digitized by Google

bezieht sich auf den Fall, daß die Ernennung des Zwangsverwalters und die Erteilung des Verbotes zeitlich zusammenfallen und daß die Einführung des Zwangsverwalters in die Verwaltung der Liegenschaft sofort nachfolgt. (Entsch. v. 15. IV. 1926, R I 242/26.)

5940 Z. Der § 19 des Trennungsgesetzes v. 22. V. 1919, Slg. 320, kann auf nach dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossene Übereinkommen über den Unterhalt nicht angewendet werden.

Wurde ein Vergleich über den Unterhalt zu Gunsten der geschiedenen Ehegattin abgeschlossen, so wurde dessen Geltung durch die nachgefolgte Trennung der Ehe nach den §§ 15 und 16 des Trennungsges., welcher die Ehegattin mit dem ausdrücklichen Vorbehalte ihres Unterhaltsanspruches zustimmte, ohne daß der Ehegatte gegen diesen Vorbehalt etwas einwendete und ohne daß er gegen den Beschluß über die Trennung, in welchen der Vorbehalt über den Unterhalt aufgenommen wurde, Beschwerde führte, nicht berührt.

Die Möglichkeit einer Änderung des Vergleiches über die Höhe des Unterhaltes der Ehegattin beruht in der Absicht der Parteien, in ihrer Rücksichtnahme auf die Verhältnisse sowie darin, ob die Parteien die Änderung erwägen sollten, wenn sie sie erwarteten oder erwarten sollten. Die Schuldfrage kommt hierbei nicht in Betracht. Inwiefern auf die nachgefolgte Ehe des getrennten Ehegatten keine Rücksicht genommen werden kann.

War der Unterhalt mit einem bestimmten Prozentsatze der Einkünfte des Ehegatten festgesetzt worden, so kann eine perzentuelle Herabsetzung des Unterhaltes nur durch eine solche Verminderung der Einkünfte begründet werden, die für den Ehegatten fühlbarer ist als für die Ehegattin die Herabsetzung des Unterhaltes. (Entsch. v. 15. IV. 1926, Rv I 1929/25.)

5941 Z. Der reine Ersatzanspruch gemäß § 1328 abGB. fällt nicht in die ausschließliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes gemäß § 49, Z. 2, JN.

„Hinterlistig" ist eine Verführung, wenn der Mann nicht die ernste Absicht hatte, die Verführte zu heiraten.

Gemäß § 46 abGB. kann der Ersatz des entgangenen Gewinnes nicht verlangt werden, wohl aber gemäß § 1328 abGB.

In der Erklärung des Vaters der verführten Frauensperson, daß sie der Verführer auch ohne Mitgift nehmen müsse, kann kein triftiger Grund für die Nichterfüllung der Zusage der Ehe erblickt werden. (Entsch. v. 15. IV. 1926, Rv I 2011/25.)

5942 Z. Konto W.

Durch die Wendung „wir haben übernommen" hat der Kommissionär noch nicht unbedingt zum Ausdrucke gebracht, daß er die zum Verkaufe gegebenen Wertpapiere selbst gekauft habe.

Es ist Sache des Kommittenten, von seinem Rechte gemäß Art. 376/3 HGB. ohne unnötigen Verzug Gebrauch zu machen. (Entsch. v. 15. IV. 1926, R v I 248/26.)

5943 Z. Eherechtsnovelle (Ges. v. 22. V. 1919, Slg. 320).

Bei einer Geistesstörung infolge hinfallender Krankheit (§ 13, lit. g, des Trennungsges.) ist es irrelevant, ob sie dauernd ist oder periodisch auftritt.

Hat der Ehegatte die Ehe in Kenntnis des Umstandes geschlossen, daß die Ehegattin an Krampfanfällen leidet, so ist er doch berechtigt, die Trennung der Ehe zu verlangen, wenn sich die hinfallende Krankheit nach der Eheschließung verschlechtert hat. Es ist irrelevant, ob es sich um eine angeborene oder erworbene hinfallende Krankheit handelt. (Entsch. v. 15. IV. 1926, Rv II 635/25.)

5944 Z. Ist der uneheliche Vater bereits durch rechtskräftiges Urteil als Kindesvater anerkannt worden, so kann der Unterhalt nur im außerstreitigen Verfahren begehrt werden. Es ist gleichgültig, daß in der Klage auf Zahlung des Unterhaltes neuerlich die Anerkennung der Vaterschaft verlangt wurde. (Entsch. v. 14. IV. 1926, Rv I 164/26.)

5945 Z. Über den Anspruch einer Lokalbahn gegen das Ärar auf Entgelt für Transportdienste für die Postverwaltung ist im Rechtswege zu entscheiden, wenn die Postverwaltung auf den Anspruch auf Unentgeltlichkeit dieser Dienste verzichtet und sich verpflichtet hat, für sie eine angemessene Vergütung zu bezahlen, deren Festsetzung sie dem gegenseitigen Übereinkommen vorbehielt. (Entsch. v. 20. IV. 1926, R I 282/26.)

Digitized by Google

5946 Z. Aufhebung der Fideikommisse (Ges. v. 3. VII. 1924, Slg. 179).

In dem Beschlusse, betreffend die Umwandlung eines Fideikommisses in Allodvermögen, kann nicht der erste Anwärter bestimmt werden, dem gemäß § 3 die Fideikommißnachfolge zusteht.

Im § 3 beschränkt das Gesetz die Nachfolge nicht auf die Anwärter, die bereits am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes vorhanden waren, maßgebend ist vielmehr der Anfallstag. Anwärter, die bis zu diesem Tage wegfallen, werden von dem Gesetze nicht berücksichtigt. (Entsch. v. 20. IV. 1926, R I 292/26.)

5947 Z. Insofern in einer Leistung im Hinblicke auf einen Kaufvertrag ein Vorschuß auf den Kaufpreis und nicht ein Angeld oder Reugeld zu erblicken ist. Ist es infolge übereinstimmenden Willens der Parteien zur Aufhebung des Kaufvertrages gekommen, so ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer den Vorschuß auf den Kaufpreis zurückzugeben, wenn nichts anderes vereinbart wurde.

In der Ermächtigung, die Ware eventuell anderswohin zu verkaufen, ist auch die Ermächtigung zur Aufhebung des bereits abgeschlossenen Vertrages zu erblicken. (Entsch. v. 20. IV. 1926, Rv I 1841/25.)

5948 Z. Gesetz über die Haftung für Schäden aus dem Betriebe von Kraftfahrzeugen v. 9. VIII. 1908, RGBl. Nr. 162.

Es ist irrelevant, daß das Automobil außerhalb der Stadt mit abgedämpften Lichtern fuhr, wenn nur die Fahrbahn vor dem Automobil genügend erleuchtet war. (Entsch. v. 20. IV. 1926, Rv I 1971/25.)

5949 Z. Wenn eine Leistung unter der Bedingung versprochen wurde, daß „von der bereits erstatteten Strafanzeige Abstand genommen werde", so liegt, wenn es sich um eine Strafanzeige wegen eines öffentlichrechtlichen Deliktes handelt, eine unmögliche Bedingung vor, die das Versprechen ungültig macht. (Entsch. v. 20. IV. 1926, Rv I 263/26.)

5950 Z. Die Vorschrift des § 2, lit. e), des Ges. v. 31. I. 1922, Slg. 40, kann auf die Eintragung in die Liste der Advokaturskandidaten nicht angewendet werden. Der Betrieb der Rechtsvertretungsagenda ist mit dem Charakter und der Ausübung der Advokatur vereinbar. Die „Vertrauenswürdigkeit" ist mit Rücksicht auf die Bevölkerung und nicht auf den Advokatenstand gemeint. (Entsch. v. 20. IV. 1926, R II 95/26.)

5951 Z. Auch im Prozeßwege kann der Unterhalt nicht von einem unehelichen Vater verlangt werden, der kein Vermögen besitzt und gänzlich erwerbsunfähig ist. (Entsch. v. 20. IV. 1926, Rv II 33/26.)

5952 Z. Ist zur Zeit der Stellung des Antrages auf eine einstweilige Verfügung beim Bezirksgerichte die Klage noch nicht beim Kreisgerichte eingelangt (§ 387, Abs. 1), so ist in Angelegenheit der einstweiligen Verfügung auch weiterhin das Bezirksgericht zuständig. (Entsch. v. 21. IV. 1926, R I 35/26.)

5953 Z. Sparkassenbücher, die sich im Besitze eines anderen als des Erblassers befanden, können nicht in das Nachlaßinventar aufgenommen werden, selbst wenn sie auf den Namen des Erblassers lauten. Für die Ausscheidung der Bücher aus dem Inventar genügt es, wenn das Verlassenschaftsgericht sichergestellt hat, daß sie sich nicht im Besitze des Erblassers befanden. Bei der Entscheidung darüber, ob eine Sache in das Inventar aufzunehmen sei oder nicht, ist das Verlassenschaftsgericht berechtigt, sich durch geeignete Mittel die Unterlage für seine Entscheidung zu beschaffen, ob sich das Vermögensobjekt im Besitze des Erblassers befand, und es kann nicht die einander widerstreitenden Ansprüche auf einzelne Verlassenschaftsgegenstände auf den Rechtsweg verweisen, das Verlassenschaftsverfahren zu diesem Zwecke unterbrechen und die Entscheidung des Prozesses abwarten. Freilich steht es demjenigen, der sich durch die Entscheidung des Verlassenschaftsgerichtes beschwert erachtet, frei, mittels Klage sein Recht geltend zu machen. (Entsch. v. 21. IV. 1926, R I 201/26.)

5954 Z. Verlangt der Noterbe im Hinblicke auf eine Schenkung die Erhöhung des Pflichtteiles, so wird sein Anspruch vor allem aus dem Nachlasse befriedigt, soweit dieser ausreicht; reicht er nicht aus, so kann der Noterbe von den Beschenkten zur Deckung des Abganges auf seinen Pflichtteil die Herausgabe der geschenkten Geldsumme oder Sache verlangen.

Hält sich der Noterbe hinsichtlich seines Anspruches bloß an der Verlassenschaft schadlos, so ist lediglich das Verhältnis zwischen dem Noterben und den testamentarischen Erben maßgebend.

Digitized by Google

Die Höhe des Pflichtteiles ist auf die Weise festzustellen, daß dem ermittelten reinen Nachlasse der Wert der Geldgeschenke zugerechnet wird.

Vor dem Pflichtteile treten die Ansprüche der testamentarischen Erben und Legatare eventuell gänzlich zurück. (Entsch. v. 21. IV. 1926, R I 215/26.)

5955 Z. Von dem Erfordernisse der Barzahlung im Sinne des § 171, Abs. 2, EO. kann im Einvernehmen des Gläubigers mit dem Ersteher auch nach der Verteilungstagsatzung Abstand genommen werden (§ 223, Abs. 1, EO.). (Entsch. v. 21. IV. 1926, R I 265/26.)

5956 Z. Eherechtsnovelle (Ges. v. 22. V. 1919, Slg. 320).

Durch die Vorschrift des § 17 des Trennungsges. ist es dem Ehegatten, dessen Ehe urteilsmäßig von Tisch und Bett geschieden wurde, nicht verwehrt, die Trennung der Ehe m i t t e l s K l a g e zu verlangen. (Entsch. v. 21. IV. 1926, R I 271/26.)

5957 Z. Die Eltern sind von der Verpflichtung, ihrer Tochter eine Mitgift zu geben, enthoben, wenn diese z u r Z e i t d e r V e r e h e l i c h u n g selbst genügendes Vermögen für eine angemessene Mitgift besaß. (Entsch. v. 21. IV. 1926, R I 293/26.)

5958 Z. Wurde der Klage, mit welcher gegen die Konkursmasse Aussonderungsrechte geltend gemacht wurden, rechtskräftig stattgegeben, so sind die Kosten gegen die Konkursmasse im Sinne des § 409 ZPO. zuzusprechen. Es handelt sich in diesem Falle um eine Masseschuld im Sinne des § 46 Konk. O., deren weiteren Bestandteil die aus der zwangsweisen Eintreibung der Prozeßkosten erwachsenen Exekutionskosten bilden. Die Schuld ist aus der Konkursmasse vor allen übrigen Konkursgläubigern und ohne Rücksicht auf den Stand des Konkursverfahrens zu befriedigen, vorausgesetzt, daß die Unzulänglichkeit der Masse zur vollständigen Deckung nicht bereits offenbar ist. Es ist Pflicht des Konkursmasseverwalters, gegen den eingeklagten oder exekutiv eingetriebenen Anspruch mit der Einwendung aufzutreten, daß er wegen Unzulänglichkeit der Masse nicht voll befriedigt werden könne, sobald diese Unzulänglichkeit offensichtlich ist, und er haftet den Gläubigern gemäß § 81 Konk. O., bzw. trägt den eigenen Schaden. Wurde die volle Befriedigung der Forderung gegenüber der Masse erreicht, bevor noch die Unzulänglichkeit der Masse erkannt worden war, so kann die Zahlung nicht mehr aus dem Grunde zurückverlangt werden, weil sich die Masse später als unzulänglich erwiesen hat. Dasselbe gilt, wenn zu Gunsten der Forderung eine Sicherstellung erlangt wurde. Es ist Pflicht des Konkursmasseverwalters, die Unzulänglichkeit der Masse nachzuweisen, und zwar entweder durch die Einwendungen im Prozesse wegen der Forderung oder durch den Widerspruch gegen den eingetriebenen Anspruch gemäß § 35 EO. Er kann jedoch diesen Umstand nicht in dem Prozesse einwenden, mit dem der Gläubiger von ihm als Drittschuldner Bezahlung verlangt, weil ihm die Forderung der Masse gegen den Verwalter zur Einziehung überwiesen wurde. (Entsch. v. 21. IV. 1926, Rv I 2082/25.)

5959 Z. Daraus, daß ein Bediensteter des Vergehens gegen die körperliche Sicherheit nach den §§ 335 und 337 Str. G. schuldig erkannt wurde, kann noch nicht seine Untüchtigkeit im Sinne des § 1315 abGB. gefolgert werden.

Wissentliche und schuldbare Fahrlässigkeit. (Entsch. v. 21. IV. 1926, Rv I 4/26.)

5960 Z. Die einstweilige Verfügung gemäß § 382, Z. 8, EO. ist mit der Zustellung des bewilligenden Beschlusses an den Ehegatten vollzogen. Für die Erzwingung dessen, was zu leisten dem Ehegatten dergestalt auferlegt wurde, gilt nicht die zeitliche Beschränkung des § 396 EO. (Entsch. v. 21. IV. 1926, Rv I 543/26.)

5961 Z. Der Aufschub der Exekution durch Räumung gemäß § 42, Z. 5, EO. kann auch auf Grund einer Klage gemäß § 39, Z. 5, EO. bewilligt werden, mit welcher der Kläger die Feststellung begehrt, daß zwischen ihm und dem betreibenden Gläubiger kein Aftermiet-, sondern ein Mietverhältnis bestehe.

Die Vorschrift des Abs. 2 des § 524 ZPO., insbesondere jene seines letzten Satzes gilt auch im Exekutionsverfahren. (Entsch. v. 21. IV. 1926, R II 67/26, 98/26.)

5962 Z. Unter dem öffentlichen Buche im Sinne des § 210 EO. ist bloß das Hauptbuch und nicht auch die Urkundensammlung zu verstehen. Das Exekutionsgericht ist weder berechtigt noch verpflichtet, unklare oder unvollständige An-

Digitized by Google

meldungen im Exekutionsverfahren von Amts wegen aufzuklären oder zu ergänzen. (Entsch. v. 21. IV. 1926, R II 89/26.)

5963 Z. Betriebsausschüsse (Ges. v. 12. VIII. 1921, Slg. 330).

Die Funktion eines Betriebsausschußmitgliedes erlischt nicht bereits durch seine Neuwahl, die später für ungültig erklärt wurde, sondern erst mit der Fällung des Erkenntnisses der Schiedskommission, mit der die Wahl als ungültig erklärt wurde.

Der Anspruch des mit Unrecht entlassenen Betriebsausschußmitgliedes ist ein Lohnanspruch und unterliegt nicht der Vorschrift des § 1162 d) abGB.

Ist die Wahl des Betriebsausschußmitgliedes in Rechtskraft erwachsen, so genießt der Arbeitnehmer den Schutz des § 22 (²) des Ges., selbst wenn er in dieser Zeit von der Arbeit bei dem Arbeitgeber ausgesperrt war. (Entsch. v. 21. IV. 1926, Rv II 681/25.)

5964 Z. Schätzung einer Liegenschaft behufs Bemessung der Wertzuwachsabgabe. Es ist Sache des Gerichtes, auch die gleichlautenden Gutachten der zwei Schätzleute zu überprüfen und selbst den Schätzwert, und zwar den gemeinen Wert im Sinne des § 305 abGB. zu bestimmen. (Entsch. v. 22. IV. 1926, R I 109/26.)

5965 Z. Hat das Prozeßgericht erster Instanz die Verhandlung auf den Grund des Anspruches beschränkt, trotzdem aber in der Form eines (die Klage abweisenden) Endurteiles entschieden, so war das Berufungsgericht nicht berechtigt, das Verfahren des Erstgerichtes durch tatsächliche Feststellungen, betreffend die Höhe des Anspruches, ergänzen zu lassen. Der Vorgang des Berufungsgerichtes ist zwar weder eine Nichtigkeit noch ein Mangel des Verfahrens, trotzdem kann aber die Abhilfe im Wege des Rekurses an das Berufungsgericht gefunden werden. (Entsch. v. 22. IV. 1926, R I 219/26.)

5966 Z. Wurde ein Geldbetrag vom Drittschuldner zu Gericht erlegt, weil auch die Gläubiger des Verpflichteten hierauf Anspruch erheben, so müssen zuerst die Gläubiger und die Forderungen festgestellt werden, für welche dieser Geldbetrag zu Gericht erlegt wurde, und muß die Verteilungsmasse bestimmt werden, die unter die Gläubiger des Verpflichteten verteilt werden soll. (Entsch. v. 22. IV. 1926, R I 291/26.)

5967 Z. Ist vom Käufer auf Lieferung geklagt und der Prozeß hierüber ausgetragen worden, so kann, wenn die Exekution erfolglos geblieben ist, der Käufer nicht den Ersatz des Unterschiedes zwischen dem vereinbarten Preise und dem höheren Preise beim Deckungskaufe verlangen (§ 368 EO.). (Entsch. v. 22. IV. 1926, Rv I 154/26.)

5968 Z. Schadenersatz gemäß § 1328 abGB.

Die verführte und entehrte Frauensperson ist nicht verpflichtet, sobald sich ihr die erste Gelegenheit bietet, sich zu verheiraten und dadurch denjenigen, der sie verführt und entehrt hat, seiner gesetzlichen Verpflichtungen zu entheben. Der Verführer ist verpflichtet, der Verführten den Schaden der Entwertung der Ausstattung zu ersetzen. Es ist irrelevant, daß die Ausstattung zur Zeit der größten Teuerung gekauft wurde. Bei der Berechnung des Ersatzes für die verringerte Heiratsaussicht entscheiden nicht die jetzigen Verhältnisse des Verführers, sondern der Nachteil, den die Verführte erlitten hat. Die Folgen der Entehrung werden dadurch nicht geringer, daß die Entehrte an einer Krankheit leidet. (Entsch. v. 22. IV. 1926, Rv I 238/26.)

5969 Z. Die Einantwortung der Verlassenschaft im Sinne des § 812 abGB. tritt bereits mit der Zustellung der Einantwortungsurkunde ein, ohne daß deren Rechtskraft erforderlich wäre. (Entsch. v. 22. IV. 1926, R II 78/26.)

5970 Z. Eherechtsnovelle (Ges. v. 22. V. 1919, Slg. 320).

Der Umstand, daß beide Ehegatten das Trennungsgesuch eingebracht haben, kann ihre persönliche Einvernahme durch das Gericht nicht verhindern. Insolange diese nicht erfolgt ist, kann die Zustimmung durch die Unterschrift und Einbringung des Trennungsgesuches nicht als unwiderruflich angesehen werden. Das Erfordernis der Überlegtheit gilt auch bei unter der Herrschaft des Trennungsgesetzes geschiedenen Ehen. (Entsch. v. 22. IV. 1926, R II 91/26.)

5971 Z. Dadurch, daß ein städtisches Elektrizitätswerk (in Mähren) in das Handelsregister als „städtisches Elektrizitätswerk in X" eingetragen wurde, hat es nicht aufgehört, ein Bestandteil des Gemeindevermögens zu sein, und es finden

Digitized by Google

auch auf dieses Werk die Vorschriften der Gemeindeordnung über das Gemeindevermögen Anwendung.

Hat die Gemeindevertretung dem Verwaltungsausschusse des Elektrizitätswerkes die Verfügungen, betreffend die gewöhnliche Verwaltung dieses Gemeindevermögens überlassen, so war zur Bestellung einer Turbine und eines Kessels ein Beschluß der Gemeindevertretung erforderlich. Dasselbe gilt für den Vergleich hinsichtlich dieser Bestellung.

Es war Sache des Lieferanten, sich beim Abschlusse der Bestellung zu überzeugen, daß den Vorschriften des öffentlichen Rechtes über die Gültigkeit des Rechtsgeschäftes des Bestellers entsprochen worden ist. (Entsch. v. 22. IV. 1926, Rv II 652/25.)

5972 Z. Die gesetzlichen Erben, die zugleich Noterben sind, haben ein rechtliches und materielles Interesse an der ordnungsmäßigen Schätzung einer vermachten Liegenschaft, wenn sie gegen den Legatar die Klage auf Ergänzung des Pflichtteiles eingebracht haben, und sie sind berechtigt, eine Ergänzung der Schätzung, bzw. eine neue Schätzung zu verlangen, wenn durch die erfolgte Schätzung ihre Rechte berührt wurden, sowie auch gegen die betreffenden Entscheidungen der Gerichte Beschwerde zu führen.

Eine Überprüfung der Schätzung von Liegenschaften im Verlassenschaftsverfahren ist bloß dann ausgeschlossen, wenn die Schätzung in gesetzlicher Weise durchgeführt wurde. Inwiefern die Einwendungen gegen die Schätzung nicht als verspätet angesehen werden können. Die vorherige Aufmerksammachung und Belehrung der Sachverständigen schließt nicht aus, daß der Schätzwert der Grundstücke nicht in der gesetzlichen Weise festgestellt wurde, nämlich nicht so, wie er nach § 103 Verf. auß. Streits. und nach den §§ 305 und 784 abGB. festgestellt werden sollte. (Entsch. v. 27. IV. 1926, R I 164/26.)

5973 Z. Bodenreform.

Im Revisionsrekurse gegen den Beschluß über den Übernahmspreis des beschlagnahmten Besitzes muß der Beschwerdeführer stets angeben, daß und welchen der zulässigen Gründe er geltend macht.

Unter den § 46 Entsch. Ges. fällt die Ausstellung, daß die Vorschrift des § 42 a) Entsch. Ges. nicht angewendet wurde.

Das die Erhöhung des Zuschlages einstellende Anbot des Eigentümers muß noch vor dem Termine erfolgen, an dem die Erhöhung eintritt. Maßgebend ist der Tag, an dem das Anbot beim Bodenamte eingelangt ist. Das Anbot muß vor Beginn des Jahres erfolgen, für das der Abzug erhöht wird. Die Annahme des Anbotes ist nicht erforderlich.

Der § 9 der Reg. Vdg. v. 21. I. 1921, Slg. 53, setzt eine dauernde Verbesserung des Grundstückes infolge durchgeführter Meliorationen voraus, die §§ 3 und 4 eine durch ausgiebige D ü n g u n g außerordentlich erhöhte Fruchtbarkeit des Bodens. Die Erhöhung ist nicht in das Belieben des Bodenamtes gestellt, sondern ist dessen Pflicht, sobald die Bedingungen erfüllt sind.

Der Schaden, der durch Nichtübernahme der maschinellen Einrichtung entstanden ist, kann nicht berücksichtigt werden.

Die Herabsetzung der Zuschlagsgrenze von 30% auf 5% gemäß der Vdg. Nr. 296/22 gilt auch für den Schaden gemäß § 43, letzt. Abs., Entsch. Ges.

Mit dem Worte „insbesondere" werden im 2. Abs. des § 43 Entsch. Ges. bloß beispielsweise die im ersten Satze hervorgehobenen Vorkommnisse aufgezählt, während die vor dem 24. IV. 1919 (1. VIII. 1914) durchgeführten Investitionen unberücksichtigt bleiben sollten. (Entsch. v. 27. IV. 1926, R I 273/26.)

5974 Z. Sind die Erben eines persönlich haftenden Gesellschafters (Komplementärs) nach dem Gesellschaftsvertrage Kommanditisten geworden, so müssen sie als solche unter ziffermäßiger Angabe der Gesellschaftseinlage eines jeden von ihnen eingetragen werden; es genügt nicht der Hinweis auf die Einlage ihres Rechtsvorgängers. Im internen Verhältnisse der Gesellschaft kann die Vereinbarung erfolgen, daß den Erben bloß die Rechte und Pflichten eines einzigen Kommanditisten zustehen. (Entsch. v. 27. IV. 1926, R I 277/26.)

5975 Z. Auch die unmittelbare Wegnahme der angeforderten Sachen fällt unter die Kriegsleistungen nach dem Ges. Art. LXVIII : 1912. Im Bedarfsfalle können die Sachen direkt vom Militär (ohne Mitwirkung der Verwaltungs- und

Digitized by Google

Gemeindebehörden) und direkt von den Besitzern angefordert, ja selbst in deren Abwesenheit weggenommen werden. Die unmittelbare Anforderung oder Wegnahme der notwendigen Sachen ist selbst dann eine Kriegsleistung des Besitzers, wenn der direkte Weg zwar nicht unumgänglich notwendig war, aber doch gewählt wurde. Der Ersatz ist im administrativen Wege geltend zu machen.

Hat sich das Oberste Gericht in einer früheren Entscheidung in derselben Sache nicht ausgesprochen, ob die Sache vor die Verwaltungsbehörden oder vor das Landesgericht in Prag nach dem Gesetze v. 2. XI. 1918, Slg. Nr. 4, gehöre, sondern bloß, daß es sich um einen öffentlichrechtlichen Anspruch handle, über den, wenn für ihn nicht der administrative Weg vorgeschrieben ist, das Landesgericht in Prag zur Entscheidung berufen wäre, so besteht kein Anstand, daß in der späteren Entscheidung des Obersten Gerichtes die Klage wegen Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden zurückgewiesen werde.

Für einen Anspruch aus dem Gesetze über die Anforderung von Gebäuden zu öffentlichen Zwecken ist nicht das Landeszivilgericht in Prag gemäß dem Ges. v. 2. XI. 1918, Slg. Nr. 4, zuständig.

Die über die Anforderung von Wohnungen geltenden Vorschriften und die Zuständigkeit nach diesen Vorschriften. (Entsch. v. 27. IV. 1926, R I 307/26.)

5976 Z. Es ist nicht notwendig, daß die Berufung eines Mitvormundes im Sinne des § 211, letzt. Abs., abGB. auf eine der im § 577 abGB. angeführten Arten der Willenserklärung erfolge. Es genügt, wenn der Vater seinen Willen ganz bestimmt, vollständig bei Sinnen, ohne Druck, Betrug und wesentlichen Irrtum geäußert hat. (Entsch. v. 27. IV. 1926, R I 320/26.)

5977 Z. Hat sich der Käufer zur Vorauszahlung verpflichtet, so war der Verkäufer berechtigt, die Ware gegen Nachnahme zuzusenden. Die erhöhten Kosten der Nachnahme treffen aber den Verkäufer. (Entsch. v. 27. IV. 1926, Rv II 51/26.)

5978 Z. Für die Beurteilung, ob es sich um eine Bestandstreitigkeit handelt, bei welcher die kürzeren Fristen des § 575 ZPO. gelten, ist der Inhalt der Klage und deren Schlußpetit maßgebend und nicht die Rechtsfrage, die sich erst aus dem Vorbringen der Parteien ergibt. Die kürzeren Fristen des § 575 ZPO. gelten auch in dem Verfahren über die Klage auf Aufhebung eines Bestandvertrages aus dem Grunde des § 1118 abGB. (Entsch. v. 28. IV. 1926, R I 264/26.)

5979 Z. Die Apothekenkonzession ist zum Unterschiede von der auf Grund derselben betriebenen Gewerbeunternehmung ein persönliches Recht des Erblassers und kann nicht auf einen anderen übertragen werden. Das den im § 15 (2) des Apothekengesetzes genannten Personen gewährte Recht ist ein originäres und nicht auf Grund der Erbfolge erworbenes Recht.

In das Verlassenschaftsinventar sind bloß die Einrichtung der Apotheke, die Vorräte und die mit diesem Gewerbe zusammenhängenden Forderungen und Schulden aufzunehmen, dagegen kann nicht das Entgelt eingestellt werden, das sich der bisherige Konzessionär von dem Erwerber der Apotheke im wesentlichen dafür auszahlen ließ, daß er ihm die Erlangung der Konzession für die verkaufte Apotheke dadurch erleichtern werde, indem er auf seine alte Konzession nur für den Fall verzichtet, daß der Käufer der Apotheke eine neue Konzession erhält.

Bei Feststellung des Wertes der Apotheke für Verlassenschaftszwecke kann die Rücksicht auf den Kundenkreis und die persönlichen Eigenschaften (den Geschäftsnamen) des bisherigen Eigentümers (Erblassers) nicht in Betracht kommen. Es ist irrelevant, daß in dem Testamente dem Erben ausdrücklich die Apotheke hinterlassen wurde. (Entsch. v. 28. IV. 1926, R I 296/26.)

5980 Z. Die Bestimmung des § 228 EO. betrifft bloß die Vormerkungen, hinsichtlich deren das Rechtfertigungsverfahren gemäß den §§ 42—44 Grundbuchsges. Platz greift, nicht aber die Vormerkungen gemäß § 41, lit. b), Gr. B. G.

Die durch eine Exekution zur Sicherstellung erworbenen Vormerkungen des Pfandrechtes müssen als Rechte unter aufschiebender Bedingung (§ 221 EO.) behandelt werden.

Auch nach Einleitung des Konkursverfahrens ist die Umwandlung der Vormerkung des Pfandrechtes in eine Einverleibung zulässig. (Entsch. v. 28. IV. 1926, R I 305/26.)

5981 Z. Das Verfahren wegen der Verfügung nach § 142 abGB. kann nicht bis zur Entscheidung des Prozesses über die Scheidung der Ehe der Eltern von

Digitized by Google

Tisch und Bett unterbrochen werden, sondern es ist Sache des Gerichtes, selbst die Ursachen der Scheidung zu erheben und schleunigst eine Verfügung im Interesse des Kindes zu treffen. (Entsch. v. 28. IV. 1926, R I 340/26.)

5982 Z. Die Dienstbarkeit der freien Durchfahrt ist nicht beschränkt, wenn zwei Tore nur mit einem Flügel geöffnet und das dritte innere Tor ganz geschlossen ist, aber alle geöffnet werden, wann immer der Berechtigte die Durchfahrt notwendig findet. (Entsch. v. 28. IV. 1926, Rv I 1780/25.)

5983 Z. Es liegt kein Fixgeschäft vor, wenn das Adreßbuch einer Großstadt bestellt wurde, das nach dem Offert am Ende eines bestimmten Jahres erscheinen sollte. (Entsch. v. 28. IV. 1926, Rv I 103/26.)

5984 Z. Der Klagsanspruch auf Bezahlung einer Geldsumme ist in tatsächlicher Beziehung durch die Behauptung der Klage, „daß der Kläger durch längere Zeit mit dem Geklagten in Geschäftsverbindung stand," nicht begründet (§ 396 ZPO.).

Die weitere Behauptung der Klage, daß der Geklagte aus dieser Geschäftsverbindung die eingeklagte Geldsumme schulde, ist nicht mehr ein tatsächliches Vorbringen, sondern eine rechtliche Konklusion. (Entsch. v. 28. IV. 1926, Rv I 148/26.)

5985 Z. Wurde ein Kaufvertrag vom Bodenamte nur unter bestimmten Bedingungen genehmigt, deren Erfüllung bloß eine Partei übernahm, so war der Vertrag nicht durch eine auflösende Bedingung beschränkt. Wenn auch die Bedingungen nicht erfüllt wurden, bleibt dennoch der Vertrag gültig, falls das Bodenamt auf jenen Bedingungen nicht mehr bestanden hat. (Entsch. v. 28. IV. 1926, Rv I 245/26.)

5986 Z. Bei Staats- und Eisenbahngebäuden (§ 31, Z. 3, des Ges. v. 31. III. 1925, Slg. 48) kommt es nicht darauf an, ob der Eigentumserwerb vor oder nach dem 1. XI. 1918 erfolgte.

Ein Mietvertrag auf bestimmte Zeit verwandelt sich durch die Veräußerung des Mietgegenstandes (§ 1120 abGB.) und die Fortsetzung der Miete in einen Mietvertrag auf unbestimmte Zeit mit einem beiden Kontrahenten gleichmäßig, und zwar in der gesetzlichen Frist zustehenden Kündigungsrechte. (Entsch. v. 28. IV. 1926, Rv I 701/26.)

5987 Z. Auf Grund eines Urteiles, das die eingetriebene Forderung zwar „bei Vermeidung der Exekution", jedoch nur „nach dem Stande des Vermögens der Konkursmasse" zuspricht, kann gegen die Konkursmasse die Exekution nur über den durch öffentliche Urkunden zu erbringenden Nachweis (§ 7 EO.) bewilligt werden, daß der Stand der Konkursmasse die Bezahlung der eingetriebenen Forderung zuläßt.

Zu Gunsten der „nach den Vorschriften der Konkursordnung" zugesprochenen Kosten kann keine selbständige Exekution gegen die Konkursmasse geführt werden, sondern man muß sich auf die Einbringung der Forderung in den Grenzen der gemeinsamen Verwertung des gesamten Vermögens des Schuldners und der Verteilung des Erlöses unter alle seine Gläubiger beschränken.

Rechtsstellung der Massegläubiger. (Entsch. v. 29. IV. 1926, R I 328/26.)

5988 Z. Im Zweifel ist anzunehmen, daß derjenige, der eine fremde gesetzliche Verpflichtung erfüllt, die Absicht, für einen anderen zu erfüllen, und den Willen habe, von ihm Ersatz im Sinne des § 1042 abGB. zu verlangen. Es ist Sache desjenigen, für den erfüllt wurde, diese Voraussetzung zu widerlegen. (Entsch. v. 29. IV. 1926, R II 82/26.)

5989 Z. Nur die Finanzprokuratur ist berechtigt, den Staat in einem Bestandstritte zu vertreten, und zwar von der Einbringung der Einwendungen gegen die Kündigung angefangen. Es ist irrelevant, daß die Kündigung der gemieteten Räume der Post- und Telegraphendirektion zugestellt wurde, wenn trotzdem die Einwendungen rechtzeitig von der Finanzprokuratur erhoben wurden.

Ist die Partei zur Verhandlung erschienen (hat sie rechtzeitig gegen die Kündigung Einwendungen erhoben), so kann von einer Nichtigkeit gemäß § 477, Z. 4, ZPO. nicht die Rede sein, selbst wenn die Zustellung mangelhaft war. (Entsch. v. 29. IV. 1926, R II 101/26.)

5990 Z. Der die Ausgleichsquote übersteigende Teil einer vom Zwangsausgleiche im Konkurse betroffenen Forderung bleibt als Naturalobligation zu Recht bestehen. Die Zahlung einer solchen Restforderung aus dem Zwangsausgleiche ist daher weder

Digitized by Google

eine Schenkung noch eine Bereicherung dessen, dem geleistet wurde. (Entsch. v. 29. IV. 1926, Rv II 43/26.)

5991 Z. Durch die Vorschrift des § 1383 abGB. sind bloß solche Vergleiche betroffen, welche die Erbteilnehmer über den Inhalt eines noch nicht bekanntgemachten Testamentes abschließen, um an dessen Stelle der Erbteilung ihr Übereinkommen zugrunde zu legen. (Entsch. v. 29. IV. 1926, Rv II 71/26.)

5992 Z. Gesetz v. 25. II. 1920, Slg. 144, über die Betriebs- und Revierräte beim Bergbau.

„Arbeiterkolonien" sind als Wohlfahrtseinrichtungen in der Regel nur für die aktiven Bediensteten und nicht auch für die Provisionisten bestimmt. (Entsch. v. 29. IV. 1926, Rv II 213/26.)

Oberstes Verwaltungsgericht.

ADMINISTRATIVRECHTLICHER TEIL.

5622 A. Gemeindebedienstete. — Autonomie in der Slowakei: Die gesetzlichen Vorschriften über die Umwandlung der Gemeinden mit geordnetem Magistrat in Großgemeinden bieten keine direkte gesetzliche Grundlage für die Pensionierung der im § 1 des Ges. Nr. 233/20 angeführten Bediensteten. (Erk. v. 30. IV. 1926, Z. 9326.)

5623 A. Gewerberecht: Ihrem Wesen nach verschiedene Gewerbe werden nicht dadurch verwandt im Sinne des § 14 c), Abs. 1, Gew. O., daß einzelne Vorrichtungen, zu denen die Gewerbetreibenden nach der Beschaffenheit ihres Gewerbes, insbesondere auf Grund des § 37, Abs. 1, Gew. O. berechtigt sind, ihnen gemeinsam sind. (Erk. v. 3. V. 1926, Z. 6592/25.)

5624 A. Forstwirtschaft: Übertretung des § 2 des Forstgesetzes, wonach ohne Bewilligung kein Waldgrund der Holzzucht entzogen werden darf. (Erk. v. 3. V. 1926, Z. 8976/25.)

5625 A. Baurecht (Slowakei): Nach dem Baustatut für die Stadt Bratislava ist die Baubehörde nicht berechtigt, dem Eigentümer des Gebäudes zugleich mit dem Demolierungsauftrage die Verpflichtung aufzuerlegen, auf eigene Kosten für die Unterbringung der durch die Räumung der Räumlichkeiten betroffenen Personen Sorge zu tragen. (Erk. v. 3. V. 1926, Z. 10.520/25.)

5626 A. Gewerberecht: Über die Bedingungen der Errichtung einer gewerblichen Fachgenossenschaft nach § 111, Abs. 2, Gew. O. (Erk. v. 3. V. 1926, Z. 13.856/25.)

5627 A. Abgabe von Luxuswohnungen: Der Umstand, daß ein Wohnungsbestandteil dauernd von der Bewohnung ausgeschlossen ist, hat an und für sich nicht zur Folge, daß dieser Raum bei der Bestimmung der Abgabe nicht berücksichtigt wird. (Erk. v. 3. V. 1926, Z. 18.978/25.)

5628 A. Wertzuwachsabgabe. — Administrativverfahren: Ein zwischen der Partei und dem Finanzministerium hinsichtlich aller Steuern und Abgaben einschließlich der Wertzuwachsabgabe getroffenes Abkommen bindet die zur Bemessung der Abgabe berufenen Selbstverwaltungsbehörden nicht. (Erk. v. 3. V. 1926, Z. 22.090/25.)

5629 A. Gemeindeabgaben: Der Umstand, daß die nach dem Baubewegungsges. erbauten Häuser die Befreiung von der staatlichen Gebäudesteuer und von den autonomen Zuschlägen zu derselben genießen, bewirkt nicht ihre Befreiung von den Gemeindeabgaben. (Erk. v. 3. V. 1926, Z. 23.079/25.)

5630 A. Wertzuwachsabgabe. — Bodenreform: Bei der Veräußerung beschlagnahmten Bodens kann die Gebühr nach § 61 Zuteil. Ges., die den Veräußerer trifft, die aber nach dem Vertrage vom Erwerber bezahlt wurde, behufs Bemessung der Wertzuwachsabgabe als Nebenleistung dem Veräußerungspreise zugerechnet werden. (Erk. v. 3. V. 1926, Z. 24.060/25.)

5631 A. Wertzuwachsabgabe: In dem Rechtsmittel gegen den Zahlungsauftrag über die Wertzuwachsabgabe für eine Liegenschaft (Reg. Vdg. Nr. 143/22) kann die Einwendung geltend gemacht werden, daß der Gerichtsbeschluß über die Höhe des Schätzwertes der Partei nicht zugestellt wurde. (Erk. v. 3. V. 1926, Z. 24.817/25.)

5632 A. Jagdrecht (Böhmen): Der Jagdausschuß kann seinen Beschluß über die Vergebung der Jagd im Wege öffentlicher Versteigerung widerrufen und die Jagd einer bestimmten Person freihändig vergeben, ohne einen formellen Beschluß

Digitized by Google

darüber zu fassen und öffentlich kundzumachen, daß die Jagd freihändig vergeben wird. (Erk. v. 3. V. 1926, Z. 7538.)

5633 A. Abgabe von Luxuswohnungen: Ein Raum, der faktisch als Speisekammer oder Magazin verwendet wird, unterliegt nicht der Abgabe, mag auch diese Verwendung aus welchen Motiven immer erfolgen. (Erk. v. 3. V. 1926, Z. 8000.)

5634 A. Bodenreform: I. Zur Veräußerung beschlagnahmten Bodens ist die Zustimmung des Bodenamtes gemäß § 7 Beschl. Ges. erforderlich, selbst wenn der Komitatsverwaltungsausschuß den Kaufvertrag bereits im Sinne des Ges. Nr. 64/1918 genehmigt hat. — II. Die Genehmigung des Bodenamtes ist auch dann notwendig, wenn der Vertrag vor dem Inkrafttreten der Novelle zum Beschl. Ges. Nr. 108/1921 abgeschlossen wurde. — III. Die Gebühr nach § 61 Zuteil. Ges. kann nicht eingehoben werden, wenn das Bodenamt die Zustimmung gemäß § 7 Beschl. Ges. an eine Bedingung geknüpft hat und diese nicht erfüllt wurde. (Erk. v. 3. V. 1926, Z. 9298.)

5635 A. Polizeistrafverfahren (Slowakei): Die Behörde kann eine Berufung zurückweisen, wenn sie namens der Partei von einem Advokaten eingebracht wurde, den die Partei dem Polizeistrafgerichte nicht als ihren Bevollmächtigten namhaft gemacht hat und der auch keine schriftliche Vollmacht vorgelegt hat. (Erk. v. 4. V. 1926, Z. 15.359/25.)

5636 A. Außerordentliche Verfügungen. — Administrativverfahren: Zur Auslegung des Ermächtigungsgesetzes Nr. 337/1920. (Erk. v. 4. V. 1926, Z. 5488.)

5637 A. Kriegsbeschädigte. — Administrativverfahren: I. Das Referat des Min. für soziale Fürsorge in Užhorod (das Landesamt für Kriegsbeschädigtenfürsorge) ist im Hinblicke auf die Vorschrift des § 2 des Gesetzes Nr. 146/23 nicht kompetent, über nachträgliche Anmeldungen um eine Kriegsbeschädigtenrente zu entscheiden, die nach Ablauf der in den §§ 28 und 29 des Gesetzes Nr. 142/20, bzw. im § 1 des Gesetzes Nr. 310/21 festgesetzten Frist eingebracht wurden. — II. Die Entscheidung des angeführten Referates, durch die die Anmeldung eines Kriegsbeschädigten um eine Rente zurückgewiesen wird, ist keine endgültige Entscheidung. (Erk. v. 4. V. 1926, Z. 9369.)

5638 A. Bodenreform. — Verfahren vor dem OVG.: Hat das OVG. die Entscheidung des Bodenamtes, mit der die Zustimmung zu einem Kaufvertrage über einen Teil des beschlagnahmten Grundbesitzes definitiv verweigert wurde, behoben, so widerspricht es nicht dem § 7 VG.-Ges., wenn das Bodenamt bei Fällung der neuen Entscheidung die Genehmigung „derzeit" wiederum nicht erteilt und die Entscheidung auf einen späteren Zeitpunkt verschiebt. (Erk. v. 4. V. 1926, Z. 9371.)

5639 A. Militärwesen: Für die Auslegung der Bestimmungen über die Rente der Aszendenten eines Militärgagisten gemäß § 63, lit. b), des Ges. Nr. 76/1922 kann die Analogie des § 25 des Ges. Nr. 142/1920 über die Bezüge der Kriegsbeschädigten nicht herangezogen werden. (Erk. v. 4. V. 1926, Z. 9436.)

5640 A. Kriegsbeschädigte. — Administrativverfahren: Das Landesamt für Kriegsbeschädigte (in Bratislava) ist im Hinblicke auf die Vorschrift des § 2 des Ges. Nr. 146/2913 nicht kompetent, über nachträgliche Anmeldungen um eine Kriegsbeschädigtenrente zu entscheiden, die nach Ablauf der in den §§ 28 und 29 des Ges. Nr. 142/1920, bzw. im § 1 des Ges. Nr. 310/1921 angeführten Frist eingebracht worden sind. (Erk. v. 4. V. 1926, Z. 9521.)

5641 A. Heimatrecht (Slowakei): Über die Zuweisung in den Heimatverband gemäß § 16 des Ges. Art. XXII: 1886. (Erk. v. 5. V. 1926, Z. 21.173/25.)

5642 A. Öffentliche Bedienstete (Slowakei): Bis zu welchem Zeitpunkte ist bei der Pensionierung eines ehem. Komitatsbeamten seine Dienstzeit zu rechnen (Pensionsstatut des ehem. Komitates Užhorod)? (Erk. v. 5. V. 1926, Z. 4347.)

5643 A. Staatsbedienstete. — Administrativverfahren. — Verfahren vor dem OVG. (Slowakei): Der Rechtskraft fähige Entscheidung oder bloße Anweisung? (Erk. v. 5. V. 1926, Z. 5329.)

5644 A. Gemeindewahlen. — Administrativverfahren: Wie ist in Gemeindewahlsachen die Entscheidungskompetenz zwischen der politischen Behörde erster und zweiter Instanz verteilt? (Erk. v. 5. V. 1926, Z. 9420.)

5645 A. Gemeindeautonomie. — Sparkassen. — Administrativverfahren: I. Nur derjenige kann einen Gemeindevertretungsbeschluß wegen formeller Mängel anfechten, der in der Angelegenheit, um die es sich nach dem Beschlusse handelt, Parteistellung hat. — II. Die autonomen Behörden sind nicht kompetent, die von

Digitized by Google

der Gemeindevertretung durchgeführte Wahl des Sparkassenausschusses (§ 6 des Sparkassengesetzes) auch nur in formeller Hinsicht instanzmäßig zu überprüfen. (Erk. v. 5. V. 1926, Z. 9421.)

5646 A. Gemeindewahlen: Bis zu welchem Maße müssen Einwendungen gegen die Gemeindevertretungswahl konkretisiert sein? (Erk. v. 5. V. 1926, Z. 9424.)

5647 A. Straßen (Slowakei): I. Die Verpflichtung, gemäß § 20 des Ges. Art. I: 1890 als besonderer Interessent zu den Kosten einer Eisenbahnzufahrtsstraße beizutragen, ist nicht dadurch bedingt, daß das Unternehmen seinen Sitz in einer der Gemeinden habe, die zur Erhaltung der Straße beitragen. — II. Hierbei ist es irrelevant, ob die Benützung der Straße zum Zwecke der Beförderung landwirtschaftlicher Produkte oder anderer Waren erfolgt und ob der Interessent die Waren mittels eigener Wagen oder durch Fuhrwerker befördern läßt. — III. Wie ist bei der perzentuellen Aufteilung der Beiträge vorzugehen? (Erk. v. 6. V. 1926, Z. 7402.)

FINANZRECHTLICHER TEIL.

2822 F. Wechselgebühr (Slowakei): Voraussetzung für die Gebührenpflicht der Person, die den Wechsel unterschrieben hat (des Ausstellers des Wechsels) ist nicht bloß, daß die Unterschrift der betreffenden Person e c h t ist, d. h. tatsächlich von der betreffenden Person herrührt, sondern auch, daß sie die Äußerung des f r e i e n W i l l e n s der betreffenden Person ist. (Erk. v. 19. XI. 1925, Z. 21.119.)

2823 F. Schenkungs- und Immobiliargebühr (Slowakei): I. Für die Frage der G e b ü h r e n pflicht eines Rechtsgeschäftes über die Übertragung von zu dem beschlagnahmten Grundbesitze gehörenden Liegenschaften in der Slowakei (vor Wirksamkeit des Ges. Nr. 108/1921) kommt es nicht darauf an, ob zu der Übertragung die behördliche Zustimmung nach § 7 des Ges. Nr. 215/1919 erteilt wurde. — II. Voraussetzung für den Anspruch der Partei auf Abschreibung, bzw. Vergütung der Gebühr im Sinne des § 79, Abs. 4, Z. 3, des Ges. Art. XI: 1918 ist der Ausspruch des Gerichtes darüber, daß die Übertragung als eine von Anfang an ungültige Übertragung aufgehoben werde. (Erk. v. 19. XI. 1925, Z. 21.120.)

2824 F. Schenkungssteuer: Die Bestimmung des Anhanges zum Tarife des § 3 des Ges. Nr. 31/1920, daß bei Schenkungen beweglicher Sachen die Gebührenpflicht von der Aufnahme einer Urkunde nicht abhängig sei, erstreckt sich nicht auf Vermögensübertragungen, die nach § 31, Z. 1, der kais. Vdg. Nr. 278/1915 „als Schenkung" zu beurteilen sind. (Erk. v. 20. XI. 1925, Z. 22.132.)

2825 F. Erbgebühren: I. Stehen den Bediensteten eines Fideikommißbesitzes Ansprüche auf Versorgungsgenüsse gegen einen Pensionsfonds zu, der unabhängig und separiert von dem Vermögen des verstorbenen Besitzers des Großgrundbesitzes war, welcher nur zu bestimmten ständigen Beiträgen an den Fonds und außerdem außergewöhnlich bloß zur Deckung der Beträge verpflichtet war, zu deren Bezahlung der Fonds nicht ausreichen sollte, so ist bloß der kapitalisierte Wert der Beiträge und Zahlungen, zu denen der Erblasser zu Gunsten des Pensionsfonds verpflichtet war, eine Schuld des Erblassers. — II. Der Wert der sonstigen Versorgungsgenüsse der Bediensteten eines Fideikommißgutes, die bereits zur Zeit des Ablebens des Besitzers des Großgrundbesitzes auf Lebenszeit der berechtigten Personen zahlbar waren und gezahlt wurden, ist als Nachlaßschuld mit dem Zehnfachen der Jahresbeträge der nach dem Stande zur Zeit des Ablebens des Erblassers gebührenden Bezüge festzusetzen. (Erk. v. 20. XI. 1925, Z. 22.133.)

2826 F. Erbsteuer und Immobiliargebühr: I. Hat der Erbe ohne jede Bemerkung und vorbehaltslos ein Protokoll unterschrieben, in dem er zu Gebührenzwecken einen bestimmten Wert der Liegenschaften anerkennt, so handelt es sich um ein Anbot zu einem Übereinkommen im Sinne des § 54 Geb. Ges. und wurde dieses von der Behörde durch Erlassung des Zahlungsauftrages angenommen, so war es nicht notwendig, die Schätzung im Sinne des § 13 ff. des Ges. Nr. 337/1921 über das Anbot der gerichtlichen Erbschätzung im Rekurse durchzuführen. — II. Der Nachweis von Verlassenschaftsschulden kann nur durch die im § 21 der Durchf. Vdg. Nr. 397/1915 angeführten Belege erbracht werden und die Erbringung des Nachweises ist Sache des Erben. (Erk. v. 20. XI. 1925, Z. 22.144.)

2827 F. Immobiliargebühr: Zugehör einer Apotheke. (Erk. v. 21. XI. 1925, Z. 22.270.)

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck u. Verlag von Heinr. Mercy Sohn.

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER, DR. ARTHUR STEINER.

Jahrgang IX. PRAG, 21. Mai 1927. Nummer 8. (Bogen 29—32.)

Slg. Nr. INHALT: Seite

Die neuen Militärgesetze:

51. Dauer des militärischen Präsenzdienstes: Gesetz mit Bemerkung . . . 449
52. Friedensstand des Heeres ab 1. Oktober 1927: Gesetz mit Bemerkung . . 450
53. Wehrgesetznovelle: Gesetz mit den parlamentarischen Materialien . . . 451
54. Anstellung der länger dienenden Unteroffiziere: Gesetz 476
56. Wahlrecht der Militär- und Gendarmeriepersonen: Gesetz mit Bemerkung . 481
Erlässe des Finanzministeriums 483

Rechtsprechung.

Archivsammlung von Entscheidungen und Erkenntnissen 483
Rechtssätze der amtlichen Sammlungen 497
Büchereinlauf 511

Die neuen Militärgesetze.

1. Dauer des militärischen Präsenzdienstes.

Gesetz vom 8. April 1927, Slg. Nr. 51. — Kundgemacht am 14. Mai 1927.[1])

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. Die Bestimmung des letzten Absatzes des § 61 des Wehrgesetzes der Tschechoslowakischen Republik vom 19. März 1920, Slg. Nr. 193,[2]) daß die in den Jahren 1923 bis 1925 assentierten Personen nach Beendigung des regelmäßigen 14monatigen Präsenzdienstes noch zu einer weiteren aktiven Dienstleistung in der Dauer von vier Monaten verpflichtet sind, gilt vorläufig auch weiter für die im Jahre 1926 und später assentierten Personen.

§ 2. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und seine Durchführung steht dem Minister für nationale Verteidigung zu.

*

Bemerkung zu diesem Gesetze.

Gemäß § 17 des Wehrgesetzes v. J. 1920 dauert der regelmäßige Präsenzdienst 14 Monate; durch die Übergangsbestimmung des § 61 wurde jedoch für alle in den Jahren 1921 und 1922 Assentierten eine weitere aktive Dienstleistung von 10 Monaten, also zusammen eine zweijährige aktive Dienstleistung, und für alle in den Jahren 1923—1925 Assentierten eine weitere aktive Dienstleistung von 4 Monaten, also

[1]) Regierungsvorlage Druck des AH. 438/1926. Ausschußbericht des AH. Druck 868/1927, Ausschußbericht des Senates Druck 387/1927.

[2]) „Pr. Arch.", Jg. 1920, Nr. 16, S. 515.

Digitized by Google

zusammen eine aktive Dienstleistung von anderthalb Jahren vorgeschrieben. Diese letztere anderthalbjährige Dienstzeit wird nunmehr vorläufig weiter beibehalten und soll nach Inhalt der parlamentarischen Materialien erst dann auf 14 Monate herabgesetzt werden, bis durch das gleichzeitig beschlossene Gesetz über die länger dienenden Unteroffiziere ein gewisser Stand solcher Unteroffiziere (mindestens 8000) gewonnen sein wird, was nach einer Äußerung des Ministers für nationale Verteidigung frühestens im Jahre 1928 eintreten könnte. Dr. J.

---

2. Friedensstand des Heeres ab 1. Oktober 1927.

Gesetz vom 8. April 1927, Slg. Nr. 52, betreffend die Feststellung des Friedensstandes des tschechoslowakischen Heeres ab 1. Oktober 1927. — Kundgemacht am 14. Mai 1927.[1])

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. (1) Der Friedensstand des tschechoslowakischen Heeres wird ab 1. Oktober 1927 jeweils für die Periode vom 1. Oktober bis 31. März mit 140.000 Militärpersonen und für die Periode vom 1. April bis 30. September mit 100.000 Militärpersonen festgesetzt. In diese Zahl werden nicht nur die den Präsenzdienst (weiteren aktiven Dienst) leistenden Militärpersonen, sondern auch die aktiv dienenden Berufsmilitärpersonen und die vorübergehend zur aktiven Dienstleistung im Frieden einberufenen Militärpersonen des Ruhestandes eingerechnet.

(2) In der Zeit vom 1. Oktober bis 30. November eines jeden Jahres ist es gestattet, den festgesetzten Friedensstand zu überschreiten, soweit diese Überschreitung durch die Einrückung der Rekruten zum Präsenzdienste verursacht wird.

§ 2. Die im vorstehenden Paragraphen angeführte Feststellung des Friedensstandes hat die Bedeutung, daß der aus den tatsächlichen Ständen in dem betreffenden Kalenderjahre sich ergebende Durchschnitt die Zahl von 120.000 nicht überschreiten darf. Dieser Durchschnitt darf nur durch die Einrückung der Rekruten zum Präsenzdienste überschritten werden (§ 1, Abs. 2).

§ 3. Die überzähligen Wehrpflichtigen sind aus dem aktiven Dienste zu entlassen. Bei der Entlassung der Überzähligen sind die Interessen des Dienstes sowie das Verhalten der Wehrpflichtigen während der Dauer ihrer aktiven Dienstleistung und deren Familien- und Wirtschaftsverhältnisse in der Weise zu berücksichtigen, daß womöglich vor allem die Personen entlassen werden, die Familienerhalter sind; die näheren Bestimmungen werden durch Regierungsverordnung erlassen.

§ 4. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und seine Durchführung wird dem Minister für nationale Verteidigung aufgetragen.

*

Bemerkung zu diesem Gesetze.

Das Gesetz vom 2. VII. 1924, Slg. Nr. 176, hat den Friedensstand des tschechoslowakischen Heeres für die Zeit vom 1. X. 1927 bis zum 30. IX. 1927 festgesetzt, weshalb sich die Notwendigkeit eines neuen Gesetzes für die Zeit ab 1. X. 1927 ergab. Das neue Gesetz hat jedoch bloß für ein Jahr (bis 30. IX. 1928) Bedeutung, zumal es

---

[1]) Regierungsvorlage Druck des AH. 728/1926, Ausschußbericht des AH. Druck 890/1927, Ausschußbericht des Senates Druck 388/1927.

Digitized by Google

laut der ausdrücklichen Bestimmung des § 1, Abs. 2, der gleichzeitig beschlossenen Wehrgesetznovelle mit 1. X. 1928 außer Kraft tritt und von da an gesetzlich nicht mehr ein bestimmter Friedensstand statuiert ist, sondern ein jährliches Rekrutenkontingent von 70.000 Wehrpflichtigen. Dr. J.

---

3. Die Wehrgesetznovelle.

Motivenbericht zur Regierungsvorlage.

(Druck des Abgeordnetenhauses 941/1927.)

Unter Druck Nr. 728 AH. v. J. 1926 legte die Regierung den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Friedensstandes des tschechoslowakischen Heeres vor.

Im Zuge der Verhandlung dieser Vorlage und der weiteren militärischen Vorlagen (Druck 438 AH. v. J. 1926 über die Dauer des Präsenzdienstes, Druck 849 AH. v. J. 1927 über die Anstellung der länger dienenden Unteroffiziere und Druck 561 AH. v. J. 1926 über das Wahlrecht der Militär- und Gendarmeriepersonen) zeigte sich die Notwendigkeit, die Bestimmungen des Wehrgesetzes und des Gesetzes über die Zuerkennung von Begünstigungen in der Erfüllung der Wehrpflicht zu revidieren und die Erlassung neuer Bestimmungen vorzubereiten, deren Zweck es wäre:

a) den Grundsatz der Gleichheit in der Erfüllung der Wehrpflicht zweckmäßig zu modifizieren,

b) die Zahl der nach einer kurzfristigen militärischen Ausbildung zu entlassenden Personen zu vergrößern (statt 4000 mindestens 8000 Personen),

c) dabei diese militärische Ausbildung von 6 Monaten auf 12 Wochen abzukürzen,

d) die Erledigung dieser Angelegenheiten so zu regeln, daß die Schwierigkeiten beseitigt werden, die sich in der Praxis bei der Durchführung des Gesetzes über die Begünstigungen in der Erfüllung der Wehrpflicht ergeben haben, und

e) die Möglichkeit zu bieten, entsprechende Absolventen der Schulen für die Ausbildung von Reserveoffizieren bereits während des Präsenzdienstes zu Offizieren zu ernennen.

Dies ist der unmittelbare Anlaß und Zweck dieser Vorlage.

Die Vorlage ist auf folgenden Grundsätzen aufgebaut:

1. Das jährliche Kontingent der Rekruten, die zur Ableistung des gesetzlichen Präsenzdienstes verpflichtet sein werden, wird mit einer bestimmten Zahl festgesetzt; an die Stelle der bisherigen Bestimmungen des Gesetzes über den Friedensstand des Heeres treten also neue Bestimmungen, nach denen zur Sicherstellung des Friedensstandes des Heeres bewilligt wird, daß alljährlich von den assentierten Wehrpflichtigen 70.000 Wehrpflichtige unter angemessener Berücksichtigung der wahrscheinlichen Abgänge und Zuwächse in den ersten Monaten nach Antritt des Präsenzdienstes für den gesetzlichen Präsenzdienst gewidmet werden. Die Feststellung einer solchen Zahl von Rekruten mit dem gesetzlichen Präsenzdienste ist unerläßlich und es kann absolut nicht unter diese Zahl heruntergegangen werden, weil sonst der Organisationsplan nicht verwirklicht werden könnte und die numerischen Stände — namentlich in den Frühjahrs- und Sommermonaten — nicht sichergestellt wären.

2. Die übrigen stellungspflichtigen Jünglinge, die mit Rücksicht auf den Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht als tauglich assentiert werden, sollen in die Ersatzreserve eingereiht werden, in der sie statt des gesetzlichen Präsenzdienstes (von 18 Monaten) nur einer ganz kurzfristigen militärischen Ausbildung von 12 Wochen unterzogen werden. Damit wird also eine analoge Institution eingeführt, wie es die „Ersatzreserve" vor dem Umsturze war. Diese Bezeichnung wurde auch von dem Entwurfe übernommen, weil sie eingelebt war und die in Betracht kommende Institution sachlich gut kennzeichnet.

3. Die Auswahl und Widmung der Personen für die Ersatzreserve wird mit Rücksicht auf die Ergebnisse der eventuellen, von der politischen Behörde I. Instanz

Digitized by Google

des dauernden Wohnsitzes gepflogenen Erhebung und nach persönlicher Untersuchung der Familienangehörigen durch die Stellungskommission, soweit eine solche Untersuchung notwendig ist, nach den Stellungsergebnissen in den Grenzen der zugewiesenen Zahl von gemischten Kommissionen vorgenommen, die aus Vertretern der politischen und militärischen Behörden bestehen und am Sitze der heimatlichen Ergänzungsbezirkskommandos errichtet werden. Mit Rücksicht auf die bei den Stellungen in den letzten Jahren gewonnenen Erfahrungen läßt sich erwarten, daß solcher Überzähliger mindestens 8000 sein werden, weil die Zahl der Assentierten in den letzten drei Jahren 80.000 weit übersteigt.

4. Für die Ersatzreserve werden zunächst Wehrpflichtige gewidmet werden, welche Familienerhalter oder Besitzer eines ererbten landwirtschaftlichen Anwesens kleineren oder mittleren Umfanges sind, ferner Wehrpflichtige, die Besitzer kleiner Gewerbe und Geschäfte sind, und Wehrpflichtige, die aus Familien-, wirtschaftlichen, sozialen und anderen Gründen besondere Berücksichtigung verdienen.

5. Durch diese Bestimmungen wird das Gesetz über die Begünstigungen in der Erfüllung der Wehrpflicht aufgehoben, das den Militär- und Zivilbehörden soviel Unannehmlichkeiten und der militärischen Ausbildung soviel Schwierigkeiten bereitete.

6. Der Militärverwaltung wird die Möglichkeit geboten, entsprechende Absolventen der Schule für die Heranbildung von Reserveoffizieren bereits während des Präsenzdienstes zu Offizieren zu ernennen.

7. Es wird eine Novellierung einzelner Bestimmungen des Wehrgesetzes durchgeführt, welche nicht im vollen Einklange mit den vorstehenden neuen Grundsätzen dieses Entwurfes stehen, oder die jetzt vom Gesichtspunkte des Gesetzes über Sparmaßnahmen im Bereiche der öffentlichen Verwaltung oder mit Rücksicht auf die nach der Erlassung des Wehrgesetzes v. J. 1920 durchgeführten Änderungen in der Organisation der Wehrmacht nicht mehr ganz entsprechen.

In budgetärer Beziehung ist zu bemerken:

Der vorgeschlagene Entwurf wird für die Dauer des Bestandes des 18monatigen Präsenzdienstes eine gewisse Erhöhung der Kosten bewirken, um die jedoch nicht der durch das Gesetz Nr. 240/1926 festgesetzte Voranschlag des Ministeriums für nationale Verteidigung erhöht werden wird; die erforderliche Bedeckung wird vielmehr im Rahmen des letzterwähnten Gesetzes beschafft werden.

Die weiteren Bemerkungen des Motivenberichtes zu den einzelnen Paragraphen folgen bei diesen Paragraphen selbst unter dem Strich.

*

Auszug aus dem Berichte des Wehrausschusses des Abgeordnetenhauses.

(Druck des Abgeordnetenhauses 954/1927.)

Der Wehrausschuß hat mit dem von der Regierungsvorlage vorgeschlagenen Kreise der für die Ersatzreserve in Betracht kommenden Personen sein Einverständnis ausgesprochen, wobei er konstatiert hat, daß der Begriff der Wehrpflichtigen, die Familienerhalter oder Besitzer eines ererbten landwirtschaftlichen Anwesens kleineren oder mittleren Umfanges sind, in gleicher Weise wie nach dem Gesetze Slg. Nr. 370/1922 definiert ist; dabei erachtete es der Wehrausschuß für zweckmäßig, in dem Entwurfe zu betonen, daß insbesondere auch auf die Lage des Anwesens und dessen Verschuldung Rücksicht zu nehmen ist. Was die Besitzer gewerblicher oder geschäftlicher Unternehmungen betrifft, hielt es der Wehrausschuß für angezeigt, aus volkswirtschaftlichen Gründen den Regierungsentwurf dahin zu ergänzen, daß zu den Besitzern kleiner Gewerbe und Geschäfte noch die Besitzer mittlerer Gewerbe und Geschäfte hinzutreten. Durch Regierungsverordnung wird der Betrag festgesetzt werden, den die von der Unternehmung vorgeschriebene allgemeine Erwerbsteuer (ohne Zuschläge) jährlich nicht übersteigen darf, damit die betreffende Unternehmung als kleine oder mittlere Unternehmung bezeichnet werden kann. In dem Gesetze selbst wird der betreffende Betrag im Hinblicke darauf nicht ausdrücklich angeführt, weil er eng mit der Steuerreform und den betreffenden Steuersätzen des neuen Gesetzes über die direkten Steuern zusammenhängt. Nach dem bisherigen Stande der Verhandlung des

Digitized by Google

Entwurfes des letzterwähnten Gesetzes wäre es ein Betrag von 150 Kč jährlich. Dadurch, daß der Wehrausschuß in diese Kategorien auch die Besitzer mittlerer Gewerbe und Geschäfte einbezogen hat, wird sich die Zahl der in diese Kategorie gehörenden Bewerber um eine ganz unbedeutende Ziffer erhöhen, weil nur sehr wenige Wehrpflichtige allen Bedingungen des § 7, Abs. (2), des Entwurfes entsprechen werden.

*

Auszug aus dem Berichte des Wehrausschusses des Senates.

(Druck des Senates 392/1927.)

Der Wehrausschuß des Senates hat die von einigen Seiten vorgebrachten Bedenken, daß die Einführung der Institution der Ersatzreserve mit dem im § 106 der Verfassungsurkunde aufgestellten Grundsatze der Gleichheit nicht im Einklange steht, nicht geteilt. Nach Ansicht des Wehrausschusses des Senates steht es mit dieser Bestimmung der Verfassungsurkunde nicht in Widerspruch, wenn ein gewisser Teil der Wehrpflichtigen — mit Rücksicht auf besondere in ihren Personen auftretende und namentlich soziale und wirtschaftliche Verhältnisse betreffende Gründe — nicht zur Ableistung des Präsenzdienstes in der regelmäßigen Dauer wie die übrigen Wehrpflichtigen herangezogen werden, sondern nur einer kurzfristigen militärischen Ausbildung unterzogen werden. Es kann hier nicht von irgend welchen Vorrechten der Geburt oder des Berufes gesprochen werden, wie sie der erwähnte § 106 der Verfassungsurkunde im Sinne hat.

Der Wehrausschuß des Senates hat auch der Lösung beigepflichtet, die von der Regierung durch Einführung eines Jahreskontingentes der Wehrpflichtigen an Stelle des früheren Gesetzes über den Friedensstand vorgeschlagen wird. Die Festsetzung des Kontingentes ist eine natürliche Folge der Einführung der Institution der Ersatzreserve. Soll die Zahl derer bestimmt werden, die in die Ersatzreserve einzureihen sind, so ist es notwendig, ein Jahreskontingent der Wehrpflichtigen festzusetzen, die für die regelmäßige Präsenzdienstzeit zu assentieren sind; jeder, der über dieses Kontingent assentiert wird, kommt in die Ersatzreserve. Diese Bestimmung steht im vollen Einklange mit dem Grundsatze des § 127 der Verfassungsurkunde, wonach jeder fähige Staatsbürger der Tschechoslowakischen Republik verpflichtet ist, sich der militärischen Ausbildung zu unterziehen und dem Aufgebote zur Verteidigung des Staates Folge zu leisten. Wenn die Gesamtziffer der über das Kontingent zu assentierenden Personen in wie immer gearteter Weise beschränkt werden würde, stünde dies mit der zitierten Bestimmung der Verfassungsurkunde nicht im Einklange, wonach jeder fähige Bürger der militärischen Ausbildung zu unterziehen ist.

Die Nationalversammlung wird genügend Gelegenheit haben, bei der Prüfung des militärischen Voranschlages darauf zu sehen, in welcher Weise die vorgeschlagene Bestimmung des Entwurfes praktiziert wird, so daß in dieser Richtung die Kontrolle der gesetzgebenden Körper im vollen Maße gewährleistet ist.

*

Digitized by Google

Gesetz vom 8. April 1927, Slg. Nr. 53, betreffend das Jahreskontingent der Wehrpflichtigen, die Ersatzreserve und einige Abänderungen des Wehrgesetzes. — Kundgemacht am 13. Mai 1927.

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

ERSTER TEIL.

§ 1. Jahreskontingent der Wehrpflichtigen mit dem gesetzlichen Präsenzdienste.

(1) Zur Sicherstellung des erforderlichen Friedensstandes des Heeres sind von den in einem Kalenderjahre assentierten Wehrpflichtigen unter angemessener Bedachtnahme auf die wahrscheinlichen Abgänge und Zuwächse in den ersten Monaten nach Antritt des Präsenzdienstes 70.000 Wehrpflichtige zur Leistung des gesetzlichen Präsenzdienstes zu widmen.

(2) Das Gesetz vom 8. April 1927, Slg. Nr. 52,[1]) betreffend die Feststellung des Friedensstandes des tschechoslowakischen Heeres vom 1. Oktober 1927, tritt am 1. Oktober 1928 außer Kraft.

ZWEITER TEIL.

§ 2. Ersatzreserve.

(1) Die Wehrpflichtigen, die über die im vorstehenden Paragraphen angeführte Zahl assentiert wurden, werden in die Ersatzreserve eingereiht, in der sie verpflichtet sind, sich nach den Bestimmungen des folgenden Paragraphen der militärischen Ausbildung zu unterziehen und Waffen(Dienst)übungen abzuleisten.

---

[1]) Siehe dieses Gesetz auf S. 450.

Zu § 1. Das Stellungskontingent wurde nach dem unerläßlichen Bedarfe festgesetzt, damit der Organisationsplan erfüllt werden könne. Seine Höhe ist insbesondere, wie in den allgemeinen Bemerkungen angeführt wurde, für die Frühjahrs- und Sommermonate erforderlich. Es ist mit 70.000 festgesetzt, welche Zahl jedoch für die ersten Monate nach Einrückung der Rekruten mit Rücksicht auf die in diesen Monaten eintretenden großen Abgänge (durch die bedeutende Zahl von Superarbitrierungen nicht ganz tauglicher Personen) etwas erhöht werden wird (auf 72.500); in den folgenden Monaten aber wird sie (wegen der eingetretenen Abgänge) unter 70.000 sinken.

Zu bemerken ist, daß nach den Stellungsergebnissen des Jahres 1926 und der früheren Jahre mit einer Assentierungsziffer von mindestens 83.000 gerechnet werden kann, so daß es mindestens 8000 überzählige, für die Ersatzreserve und daher nur für eine 12wöchige Ausbildung gewidmete Wehrpflichtige geben wird.

Der Friedensstand wird nicht so wie bisher durch ein Gesetz festgestellt werden. Unter dem Friedensstande ist nach dem vorgeschlagenen Entwurfe die durch die Organisationsvorschriften der Wehrmacht festgesetzte Zahl zu verstehen; diese Zahl wird auch der Verfassung des Voranschlages zugrunde gelegt werden, wie dies bereits vor dem Umsturze der Fall war.

Die Wirksamkeit des neuen Gesetzes über den Friedensstand des tschsl. Heeres vom 1. Oktober 1927 wird daher bloß bis zum Antritte der nach dem Gesetze über das Kontingent assentierten Rekruten dauern.

Zu § 2. Die bei der allgemeinen Wehrpflicht über das festgesetzte Friedenskontingent assentierten Personen werden von dem Entwurfe in die Ersatzreserve eingereiht, und zwar mit dem Tage ihrer Einreihung in die Wehrmacht, d. i. mit 1. Oktober; in der Ersatzreserve werden sie einer 12wöchigen militärischen Ausbildung und den Übungen unterzogen. Eine solche Art der Erfüllung der Wehrpflicht ist dem Wehrgesetze nicht fremd; wie aus § 20 WG. ersichtlich ist, werden in

Digitized by Google

(²) Im ersten Jahrgange der Ersatzreserve verbleiben diese Wehrpflichtigen bis zu demselben Tage, bis zu welchem die zugleich mit ihnen assentierten Wehrpflichtigen, die zur Ableistung des gesetzlichen Präsenzdienstes gewidmet wurden, im ersten Jahrgange der I. Reserve stehen.

§ 3. Dienstpflicht der Angehörigen der Ersatzreserve.

Die Angehörigen der Ersatzreserve werden einer zwölfwöchentlichen militärischen Ausbildung unterzogen und sind verpflichtet, außer den durch das Wehrgesetz für die Reservemänner festgesetzten Waffen(Dienst)übungen noch eine außerordentliche vierwöchentliche Waffen(Dienst)übung nach den Bestimmungen der Wehrvorschriften abzuleisten.

§ 4. Auswahl und Widmung für die Ersatzreserve.

(¹) Für die Einreihung in die Ersatzreserve werden auf eingebrachtes Ansuchen gewidmet:

a) Wehrpflichtige, die Familienerhalter sind (§ 5),

b) Wehrpflichtige, die Besitzer ererbter landwirtschaftlicher Anwesen kleineren und mittleren Umfanges sind (§ 6),

c) Wehrpflichtige, die aus Familien-, wirtschaftlichen, sozialen und ähnl. Gründen besondere Berücksichtigung verdienen (§ 7).

(²) Das Gesuch um Einreihung in die Ersatzreserve muß von dem Wehrpflichtigen bei der Stellungskommission eingebracht werden, sobald ihm seine Assentierung mitgeteilt wurde. Treten die Umstände, die die Einreihung des Wehrpflichtigen in die Ersatzreserve begründen, erst nach der Assentierung ein,

---

ähnlicher Weise Ausländer behandelt, die die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit erst nach jenem Jahre erworben haben, in dem sie das 22. Lebensjahr vollendeten.

Zu betonen ist, daß die für die Ersatzreserve gewidmeten Wehrpflichtigen genau von den „Überzähligen" zu unterscheiden sind, die aus der Reihe der den gesetzlichen Präsenzdienst leistenden Personen deshalb entlassen wurden, um die Überschreitung der Friedensstände hintanzuhalten.

Die Bestimmung darüber, wie lange die Angehörigen der Ersatzreserve im ersten Jahrgang dieser Reserve verbleiben, ist eine wichtige Interpretationsregel für alle Fälle, in denen es sich um die Bestimmung der Jahrgänge der Ersatzreserve handelt und in denen sich an einen bestimmten Jahrgang der Ersatzreserve eine besondere Pflicht knüpft (z. B. die Pflicht zu einer Übung oder die Pflicht zur außerordentlichen aktiven Dienstleistung der Ersatzreserve nach der Bestimmung des § 27 WG. usw.); der zweite und die folgenden Jahrgänge der Ersatzreserve werden mit den Reservejahrgängen jener gleichzeitig assentierten Personen zusammenfallen, die zur Ableistung des gesetzlichen Präsenzdienstes gewidmet wurden.

Zu § 3. Außer der Verpflichtung zur militärischen Ausbildung wird den Angehörigen der Ersatzreserve noch die Verbindlichkeit zu einer weiteren (außerordentlichen) vierwöchigen Übung auferlegt, ebenso, wie dies im § 9, Abs. (¹), des Gesetzes Slg. Nr. 370/1922 für jene Wehrpflichtigen statuiert war, denen die Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht zuerkannt wurde. Eine solche Bestimmung ist mit Rücksicht auf die kurze militärische Ausbildung der betreffenden Wehrpflichtigen notwendig.

In der Regierungsverordnung (Wehrvorschriften) wird festgesetzt werden, wann diese Übung abzuleisten ist. Beabsichtigt ist, sie vor den regelmäßigen Übungen statt finden zu lassen, weil sonst die Angehörigen der Ersatzreserve erst fünf Jahre nach der Ausbildung der ersten Übung unterzogen werden würden, was natürlich aus militärischen Gründen nicht zugelassen werden kann.

Zu § 4. Das Gesuch um die Widmung für die Ersatzreserve ist unmittelbar bei der Stellungskommission sofort, nachdem die Entscheidung „Assentiert" getroffen wurde, einzubringen. Davon gilt eine Ausnahme in jenen Fällen, in denen die die Widmung des

Digitized by Google

so kann das Gesuch nach der Assentierung bis zum Tage der Einreihung, spätestens jedoch binnen 15 Tagen nach Eintritt des betreffenden Umstandes, und zwar bei der politischen Behörde I. Instanz des ständigen Wohnsitzes eingebracht werden. Das Gesuch ist stets ordnungsmäßig zu begründen und zu belegen; soll die Erwerbsunfähigkeit eines männlichen Familienangehörigen gemäß der Bestimmung des § 5, Abs. (3), sichergestellt werden, so ist dieser Familienangehörige verpflichtet, sich — und zwar, wenn das Gesuch bei der Stellungskommission eingebracht wird, zugleich mit dem Gesuchsteller — der Stellungskommission vorzustellen, um einer persönlichen Untersuchung unterzogen werden zu können.

(3) Die vor der Stellungskommission eingebrachten Gesuche um Einreihung in die Ersatzreserve sind von dem Vorsitzenden der Kommission unverzüglich der politischen Behörde I. Instanz des ständigen Wohnsitzes zu übergeben. Diese Behörde hat sie — ebenso wie die gemäß der Bestimmung des vorhergehenden Absatzes nach der Assentierung direkt bei ihr eingelangten Gesuche — mit der größten Beschleunigung zu überprüfen und erforderlichenfalls nach gepflogener Erhebung und Anhörung der betreffenden Interessenkorporationen zu ergänzen, worauf sie dieselben unverzüglich mit ihrem Gutachten dem heimatlichen Ergänzungsbezirkskommando derart zu übermitteln hat, daß sie dort womöglich spätestens am 1. Juli einlangen. Das Ergänzungsbezirkskommando fügt dem Gutachten der politischen Behörde I. Instanz seine Äußerung bei und legt die so ergänzten Akten der an seinem Sitze errichteten gemischten Kommission vor, die hierauf die Wehrpflichtigen für die Ersatzreserve endgültig in jener Zahl auswählt und widmet, die dem betreffenden Ergänzungsbezirke vom Ministerium für nationale Verteidigung nach den Stellungsergebnissen zugewiesen wird (§ 8). Die Organisation und das Verfahren dieser gemischten Kommissionen wird durch Regierungsverordnung geregelt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Meinung des Vorsitzenden. Bei der Auswahl und Widmung der Wehrpflichtigen für die Ersatzreserve sind vor allem die in den §§ 5 und 6 angeführten Wehrpflichtigen zu berücksichtigen.

(4) Wird nachträglich festgestellt, daß die Widmung für die Ersatzreserve durch unrichtige Angaben oder Belege erschlichen wurde oder daß die Gründe für diese

---

Wehrpflichtigen für die Ersatzreserve begründenden Umstände erst nach der Assentierung eingetreten sind.

Die bei der Assentierung eingebrachten Gesuche übergibt der Vorsitzende der Stellungskommission der politischen Behörde I. Instanz des dauernden Wohnsitzes; vorher aber wird noch die Untersuchung der erschienenen männlichen Familienangehörigen durchgeführt, sofern eine solche Untersuchung notwendig ist. Die politische Behörde I. Instanz des dauernden Wohnsitzes hat die Gesuche mit größter Beschleunigung zu überprüfen, nach Bedarf zu erheben und zu ergänzen und sie samt ihrem Gutachten dem heimatlichen Ergänzungsbezirkskommando zu übermitteln, das sie samt seiner Äußerung der an seinem Sitze errichteten gemischten Kommission vorlegt. Dasselbe gilt von den Gesuchen, welche begründetermaßen nach der Assentierung eingebracht wurden. Die gemischte Kommission führt die eigentliche Auswahl und Widmung in den Grenzen der Zahl durch, die ihr vom Ministerium für nationale Verteidigung nach den Stellungsergebnissen zugewiesen werden wird.

Die gemischte Kommission wird aus Vertretern der politischen Behörden (und zwar der politischen Behörde I. Instanz des Sitzes des Ergänzungsbezirkskommandos — soweit sich eine solche Behörde am Sitze des Ergänzungsbezirkskommandos befindet —, selbst wenn es sich um Wehrpflichtige handelt, die in einem anderen politischen Bezirke desselben Ergänzungsbezirkes heimatszuständig sind) und der militärischen Behörden (des Ergänzungsbezirkskommandos) bestehen. Die näheren Bestim-

Digitized by Google

Widmung erloschen sind, so hat das heimatliche Ergänzungsbezirkskommando im Einvernehmen mit der heimatlichen politischen Behörde I. Instanz, wenn nicht etwa andere Gründe für die Widmung des betreffenden Wehrpflichtigen für die Ersatzreserve vorhanden sind, diese Widmung aufzuheben und den Wehrpflichtigen zum Antritte des Präsenzdienstes einzuberufen, und zwar diejenigen Wehrpflichtigen, bei denen die Gründe für die ursprüngliche Widmung erloschen sind, nur für jene Zeit, die der Wehrpflichtige noch im Präsenzdienste zubringen müßte, wenn er nicht für die Ersatzreserve gewidmet worden wäre. Einigen sich diese Behörden nicht, so entscheidet endgültig das Landesmilitärkommando nach Anhörung der politischen Behörde II. Instanz. In derselben Weise wird über eingebrachte Berufungen gegen eine aufhebende Entscheidung der Ergänzungsbehörden I. Instanz entschieden. Diese Berufung ist binnen 15 Tagen beim heimatlichen Ergänzungsbezirkskommando einzubringen.

§ 5. Familienerhalter.

(1) Als Familienerhalter sind anzusehen:

a) der einzige Sohn eines erwerbsunfähigen Vaters oder einer verwitweten Mutter,

b) nach dem Tode des Vaters der einzige Enkel eines erwerbsunfähigen Großvaters oder einer verwitweten Großmutter, wenn sie keinen erwerbsfähigen Sohn haben,

c) der einzige Bruder oder Halbbruder vaterloser oder ganz verwaister Geschwister,

d) der einzige uneheliche Sohn einer ledigen Mutter oder nach deren Tode der uneheliche Enkel (mütterlicherseits) eines erwerbsunfähigen Großvaters oder einer verwitweten Großmutter, wenn sie keinen anderen erwerbsfähigen Enkel oder Sohn haben, und zwar in allen diesen Fällen nur dann, wenn die Erhaltung der oben genannten Personen tatsächlich von dem betreffenden Wehrpflichtigen abhängt und er erwiesenermaßen diese Verbindlichkeit erfüllt.

(2) Einem einzigen Sohn, Enkel oder Bruder ist derjenige gleichzustellen, dessen einziger Bruder oder alle übrigen Brüder (auch Halbbrüder) den aktiven Militärdienst leisten oder jünger als 17 Jahre sind oder wegen unheilbarer geistiger oder körperlicher Gebrechen zu jedem Erwerb unfähig oder nicht imstande sind, die Personen, die auf die Erhaltung durch den Wehrpflichtigen angewiesen sind, selbst zu erhalten.

(3) Die Erwerbsunfähigkeit des Vaters (Großvaters) wird von der Stellungskommission in der Regel durch eine persönliche Untersuchung sichergestellt, der sich der Vater (Großvater) unterziehen muß, der um die Einreihung seines Sohnes (Enkels) in die Ersatzreserve ansucht. Ergibt sich bei der Stellungskommission gelegentlich der persönlichen Untersuchung eine Meinungsverschiedenheit über die

---

mungen werden durch die Regierungsverordnung erlassen werden, die auch den Vorgang bei der Erledigung der Gesuche festsetzen wird.

Die Bestimmung über die Aufhebung der Widmung für die Ersatzreserve ist für die Fälle wichtig, in denen von den Ergänzungsbehörden konstatiert wird, daß diese Widmung durch unwahre Angaben erschlichen wurde oder die Gründe für die Widmung zur Ersatzreserve weggefallen sind.

Zu den §§ 5 und 6. Die Kategorien der Familienerhalter und der Besitzer ererbter landwirtschaftlicher Anwesen kleineren und mittleren Umfangs wurden im ganzen auf dieselbe Weise abgegrenzt, wie es das Gesetz Slg. Nr. 370/1922 getan hat.

Die Details werden in der Regierungsverordnung enthalten sein. Was speziell die

Digitized by Google

Erwerbsfähigkeit, so ist die Erwerbsfähigkeit von der Überprüfungskommission zu überprüfen. Die näheren Bestimmungen werden durch Regierungsverordnung erlassen.

(4) Dem Gesuche ist der Nachweis darüber beizuschließen, daß von der Einreihung des Wehrpflichtigen in die Ersatzreserve tatsächlich die Erhaltung der im Abs. (1) angeführten Personen abhängt und daß der Wehrpflichtige wirklich der Familienerhalter ist.

(5) Läßt sich schon im vorhinein bestimmen, daß die Verhältnisse, welche die Einreihung in die Ersatzreserve begründen, in der Zeit bis zum 1. Oktober des Jahres, in dem der Wehrpflichtige das 24. Lebensjahr vollstreckt, aufhören werden, so wird dem Wehrpflichtigen bloß ein Aufschub des Präsenzdienstes bis zum 1. Oktober des Jahres bewilligt, in dem die betreffende Änderung der Verhältnisse eintreten wird.

§ 6. Besitzer ererbter landwirtschaftlicher Anwesen kleineren und mittleren Umfanges.

(1) Als landwirtschaftliche Anwesen kleineren und mittleren Umfanges (bäuerliche Anwesen) sind solche selbständige landwirtschaftliche Unternehmungen anzusehen, deren Besitzer seine Wirtschaft selbst besorgen muß; eine weitere Bedingung ist die, daß der Betrieb einer solchen Unternehmung den ausschließlichen oder wenigstens den Hauptberuf des betreffenden Besitzers und zugleich die ausschließliche oder wenigstens die Hauptquelle des Unterhaltes für ihn und seine Familie bilden muß. Dabei ist insbesondere auch die Lage des Anwesens und dessen Verschuldung zu berücksichtigen.

(2) Als ererbtes Anwesen ist auch ein durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden übernommenes Anwesen anzusehen, wenn der Vorbesitzer mittlerweile verstorben ist und das Anwesen nach der gesetzlichen Erbfolge ohnehin dem gegenwärtigen Besitzer, wenn auch nur teilweise zugefallen wäre. Wenn der Wehrpflichtige nur einen Teil eines landwirtschaftlichen Anwesens ererbt und den übrigen Teil durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden erwirbt, ist diese Art der Erwerbung einer Erbschaft gleichzustellen. Dasselbe gilt, wenn der Erbe das ganze Anwesen auf Grund eines Erbübereinkommens der gesetzlichen Erben erwirbt.

(3) Wurde ein landwirtschaftliches Anwesen auf Grund letztwilliger Anordnung oder im gegenseitigen Einverständnisse der Erben in mehrere selbständige Anwesen geteilt, so kann jeder der Erben die Zuerkennung der Begünstigung nach diesem Paragraphen ansprechen, wenn das Ausmaß des ihm zugefallenen Anwesens den im Abs. (1) angeführten Bedingungen entspricht und er auch tatsächlich dieses Anwesen selbst bewirtschaftet.

§ 7. Wehrpflichtige, die aus Familien-, wirtschaftlichen, sozialen und anderen Gründen besondere Berücksichtigung verdienen.

(1) Zu den im § 4, Abs. (1), lit. c), angeführten Wehrpflichtigen gehören vor allem Besitzer kleiner und mittlerer Gewerbe oder Geschäfte, ferner Wehr-

---

Bestimmung des § 5, Abs. (3), anbelangt, wird bemerkt, daß die Regierungsverordnung bestimmen wird, in welchen Fällen von der persönlichen Untersuchung Abstand genommen werden kann. Es wird dies dann der Fall sein, wenn es sich um einen Vater (Großvater) handelt, der das 60. Lebensjahr überschritten hat, beziehungsweise, wenn die Kommission auf Grund vorgelegter Zeugnisse eines Staats(Amts)arztes die Überzeugung von der Erwerbsunfähigkeit gewinnt, so daß sie eine persönliche Untersuchung nicht für notwendig erachtet.

Digitized by Google

pflichtige, von deren Erwerbstätigkeit zwar der Unterhalt der Familienangehörigen abhängig ist, die aber nicht allen Bedingungen des § 5 entsprechen, und Wehrpflichtige, die aus Gründen der Feldwirtschaft, der Ausbildung für einen bürgerlichen Beruf und aus anderen triftigen, insbesondere sozialen Gründen besondere Berücksichtigung verdienen.

(2) Als kleine und mittlere Gewerbe und Geschäfte sind bei der Durchführung dieses Gesetzes solche Gewerbe- und Handelsunternehmungen anzusehen, deren Ertrag die Haltung einer Ersatzarbeitskraft nicht gestattet, so daß der Inhaber die Unternehmung allein, beziehungsweise höchstens mit einem Bediensteten besorgen muß; dabei darf die von dieser Unternehmung vorgeschriebene allgemeine Erwerbsteuer (ohne Zuschläge) den durch Regierungsverordnung festgesetzten Betrag nicht übersteigen.

(3) Die Bestimmung des letzten Absatzes des § 5 gilt auch bei der Widmung von Wehrpflichtigen aus den in diesem Paragraphen angeführten Gründen.

§ 8. Abrechnung und Ausgleichung des Kontingents.

(1) Alljährlich wird zum 1. Juli nach den heimatlichen Ergänzungsbezirken ermittelt, wieviel Wehrpflichtige in der Zeit vom 1. Jänner bis 1. Juli einschließlich der freiwillig in die Wehrmacht eingetretenen Personen assentiert wurden und wieviel Gesuche, betreffend die in dem Ergänzungsbezirke heimatszuständigen Wehrpflichtigen, nach übereinstimmender Ansicht der im § 4, Abs. (3), angeführten Ergänzungsbehörden I. Instanz den Bedingungen für die Einreihung in die Ersatzreserve entsprechen.

(2) Die Zahl, um welche die angeführten Stellungsergebnisse das im § 1 angeführte und vom Ministerium für nationale Verteidigung festgesetzte Kontingent überschreitet, bildet die Zahl derjenigen, die in die Ersatzreserve einzureihen sind. Diese Zahl wird vom Ministerium für nationale Verteidigung auf die einzelnen heimatlichen Ergänzungsbezirke im Verhältnis der Zahl der Wehrpflichtigen, deren Gesuche aus diesen Ergänzungsbezirken von beiden Ergänzungsbehörden als für die Einreihung in die Ersatzreserve entsprechend befunden wurden, aufgeteilt.

(3) Die in dem betreffenden Ergänzungsbezirke nach dem Stande vom 1. Juli ausgewiesene Anzahl der assentierten Wehrpflichtigen bildet nach Abrechnung der Zahl, die diesem Bezirke vom Ministerium für nationale Verteidigung für die Widmung für die Ersatzreserve zugewiesen wird, das Kontingent dieses Ergänzungsbezirkes für das betreffende Kalenderjahr.

(4) Die Wehrpflichtigen, die dem Kontingente nach dem 1. Juli (infolge nachträglicher Assentierung, freiwilligen Eintrittes, Antrittes von Wehrpflichtigen, denen

---

Zu § 7. Besondere Bemerkungen sind überflüssig. Es wurde hier auf die Fassung der betreffenden Bestimmungen des Gesetzes Slg. Nr. 370/1922 Rücksicht genommen.

Zu § 8. Dieser Paragraph enthält die grundlegenden Bestimmungen über die Bemessung, Abrechnung und Ausgleichung des Kontingents.

Damit die Gesamtzahl der Personen der Ersatzreserve bestimmt und diese Zahl auf die einzelnen Ergänzungsbezirke aufgeteilt und ihnen das hieraus sich ergebende Kontingent bemessen werden könne, ist es notwendig, daß alljährlich zum 1. Juli durch die Ergänzungsbezirkskommandos festgestellt werde:

a) wieviel in ihrem Bezirke heimatberechtigte Wehrpflichtige in der Zeit vom 1. Jänner bis 1. Juli assentiert wurden;

b) wieviel in ihrem Bezirke heimatberechtigte Wehrpflichtige den Bedingungen für die Widmung zur Ersatzreserve entsprechen.

Digitized by Google

in den verflossenen Jahren der Präsenzdienstaufschub bewilligt wurde, u. dgl.) zuwachsen, bilden den Kontingentszuwachs, der, wenn er nicht durch einen gleichmäßigen Abgang des Kontingents (infolge Bewilligung des Aufschubes an assentierte Wehrpflichtige, Entlassung aus der Wehrmacht u. dgl.) ausgeglichen wird, durch nachträgliche Übersetzung von entsprechenden Wehrpflichtigen in die Ersatzreserve oder durch dauernde Beurlaubung zu beseitigen ist.

(5) Ist keine genügende Anzahl von den Bedingungen für die Einreihung in die Ersatzreserve entsprechenden Bewerbern vorhanden, so wird bis zur Erschöpfung der im Abs. (2) angeführten Zahl die erforderliche Anzahl von Wehrpflichtigen dauernd beurlaubt.

§ 9. Aufhebung des Gesetzes Slg. Nr. 370/1922 und Übergangsbestimmungen.

(1) Das Gesetz vom 7. Dezember 1922, Slg. Nr. 370,[2]) betreffend die Festsetzung von Begünstigungen in der Erfüllung der Wehrpflicht, wird aufgehoben.

(2) Die Gesuche um Zuerkennung der Begünstigung an die Wehrpflichtigen des Assentjahrganges 1927 sind nach den bisher geltenden Bestimmungen zu erledigen. Die Rechte und Pflichten der Wehrpflichtigen, denen die Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht zuerkannt wurde oder zuerkannt werden wird, richten sich gleichfalls nach den bisher geltenden Bestimmungen.

DRITTER TEIL.

§ 10. Abänderungen des Wehrgesetzes.

Das Wehrgesetz der Tschechoslowakischen Republik vom 19. März 1920, Slg. Nr. 193,[3]) wird abgeändert und ergänzt, wie folgt:

---

[2]) „Pr. Arch.", Jg. 1922, Nr. 23, S. 993.
[3]) „Pr. Arch.", Jg. 1920, Nr. 16, S. 515.

Damit die heimatlichen Ergänzungsbezirkskommandos diese Feststellungen vornehmen können, ist es notwendig, daß ihnen von den politischen Behörden I. Instanz des dauernden Wohnsitzes mit größter Beschleunigung die Gesuche (nach Erhebung und Ergänzung) samt dem Gutachten der politischen Behörde übermittelt werden.

Auf Grund dieser Daten bestimmt das Ministerium für nationale Verteidigung unverzüglich:

a) die Gesamtziffer, um die das Kontingent überschritten wurde (die Gesamtzahl der Überzähligen, die in die Ersatzreserve einzureihen sein werden);

b) im Verhältnisse der den Bedingungen für die Widmung zur Ersatzreserve entsprechenden Wehrpflichtigen der einzelnen heimatlichen Ergänzungsbezirke werden auf diese Bezirke die partiellen Quoten der auf den Ergänzungsbezirk entfallenden Überzähligen aufgeteilt und zugewiesen;

c) den einzelnen Ergänzungsbezirken wird ihr quotielles Kontingent bemessen, das der Differenz zwischen der Zahl der aus dem betreffenden Bezirke assentierten Personen und der partiellen Quote der diesem Bezirke zugewiesenen Überzähligen gleichkommen wird.

Die gemischten Kommissionen führen sodann in den Grenzen der sub lit. b) bezeichneten Quote die Auswahl und Widmung der Überzähligen für die Ersatzreserve durch. Hierauf hat das heimatliche Ergänzungsbezirkskommando sofort die für die Repartition erforderlichen Daten auszuweisen, und zwar gesondert für den Präsenzdienst und für die Überzähligen.

Zu § 9. Die Aufhebung des Gesetzes Slg. Nr. 370/1922 ist eine natürliche Folge der Einführung der Institution der Ersatzreserve mit der Verpflichtung zu einer 12wöchigen Ausbildung.

In dieser Hinsicht bringt der Entwurf den militärischen und politischen Behörden eine erwünschte Erleichterung, denn es werden die aus dem Gesetze Slg. Nr. 370/1922 entspringenden Anstände beseitigt werden.

Digitized by Google

I.

Im § 2 werden die ersten vier Absätze durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Die Wehrpflicht ist eine allgemeine und muß persönlich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erfüllt werden.

Der Wehrpflicht unterliegen alle tschechoslowakischen Staatsangehörigen männlichen Geschlechtes in dem weiter angeführten Alter; außer den tschechoslowakischen Staatsangehörigen unterliegen der Wehrpflicht auch die dauernd in dem Gebiete der Tschechoslowakischen Republik wohnenden Männer desselben Alters, die eine andere Staatsangehörigkeit nicht nachzuweisen vermögen. Fremde Staatsangehörige männlichen Geschlechtes, die gemäß der Bestimmung des letzten Absatzes des § 12 freiwillig in die tschechoslowakische Wehrmacht eingetreten sind, unterliegen der Wehrpflicht für die Zeit, für die sie sich verpflichtet haben.

Die Wehrpflicht umfaßt die Stellungs- und die Dienstpflicht; zur Dienstpflicht gehört entweder die Pflicht zum Präsenzdienste (beziehungsweise zum weiteren aktiven Dienste) und zum Dienste in der Reserve oder die Pflicht zum Dienste in der Ersatzreserve oder die Pflicht zum aktiven Dienste der Militärpersonen von Beruf und im Ruhestande, und zwar im Frieden, im Falle der Mobilisierung und im Kriege.

Die Wehrpflicht beginnt mit dem Anfange des Jahres, in dem der Bürger das 20. Lebensjahr vollstreckt (bei Freiwilligen mit dem Tage des freiwilligen Eintrittes) und endet mit dem Ende des Jahres, in dem er das 50. Lebensjahr vollendet, ausgenommen die im vorletzten Absatze des § 12 angeführten Fälle. Dies gilt auch für superarbitrierte Offiziere und Rottmeister der Reserve (mit oder ohne Ruhegenuß [außer Dienst]), wenn sie nicht zu allen Diensten unfähig sind. Offiziere und Rottmeister von Beruf unterliegen der Wehrpflicht während der Dauer ihres aktiven Dienstes; nach der Versetzung in den Ruhestand liegt ihnen die Wehrpflicht bis zum Ende des Jahres ob, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden. Die Wehrpflicht der Offiziere und Rottmeister des Ruhestandes dauert auch dann fort, wenn sie nach

---

Zu § 10. Durch den Inhalt des Entwurfes sind einige Bestimmungen des Wehrgesetzes modifiziert worden. Es ist daher notwendig, deren Novellierung durchzuführen. Bei dieser Gelegenheit wird auch die Novellierung jener Bestimmungen durchgeführt, die jetzt nicht mehr ganz am Platze sind, weil sie den nach Erlassung des Wehrgesetzes v. J. 1920 erfolgten Änderungen in der Organisation der Wehrmacht nicht entsprechen oder nicht im vollen Einklange mit den Prinzipien des Gesetzes über Sparmaßnahmen in der öffentlichen Verwaltung stehen.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Zu I (§ 2 WG.). Im § 2 des Wehrgesetzes werden gegenüber dem ursprünglichen Wortlaute folgende Änderungen durchgeführt:

a) Die ursprüngliche Charakterisierung der Wehrpflicht als einer für alle gleichen Pflicht wird ausgelassen, weil diese Pflicht de facto eine gleiche zu sein aufhört, sobald hinsichtlich der Länge der aktiven Dienstpflicht eine Ungleichheit eingeführt wird (gesetzlicher Präsenzdienst und kurzfristige militärische Ausbildung). Freilich kann gesagt werden, daß der Grundsatz der Gleichheit bereits im jetzigen Rechtssystem verletzt wurde, sowie die Begünstigungen in der Erfüllung der Wehrpflicht eingeführt wurden. Faktisch war das auch der Fall, aber rechtlich wurde der Grundsatz der Gleichheit insofern gewahrt, als die Personen, denen die Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht zuerkannt wurde, bis zu dem Zeitpunkte dauernd beurlaubt blieben, mit dem sie zugleich mit ihren übrigen Kameraden, denen die Begünstigung nicht erteilt wurde, in die Reserve übersetzt worden sind, so daß sie rechtlich an die normale Präsenzdienstpflicht gebunden blieben und bei Aufhebung der Begünstigung zur Fortsetzung der Präsenzdienstleistung für die restliche Zeit einberufen werden konnten.

Digitized by Google

der Versetzung in den Ruhestand keinen Ruhegenuß beziehen. Die in den Ruhestand versetzten Angehörigen der Gendarmerie unterliegen der Wehrpflicht in derselben Dauer wie die Offiziere und Rottmeister von Beruf.

Personen, die im Hinblick auf ihr Alter der Wehrpflicht nicht mehr unterliegen, können mit Zustimmung der Militärverwaltung weiter in der Wehrmacht verbleiben, womit sie die weitere Wehrpflicht auf sich nehmen; die Entlassung dieser Personen aus der Wehrmacht auf eigenes Ansuchen kann stets nur mit Ende des Jahres erfolgen; im Falle der Mobilisierung und im Kriege ist eine solche Entlassung aus der Wehrmacht nicht statthaft.

Inwieweit dauernd im Auslande, insbesondere aber in außereuropäischen Ländern (mit Ausnahme der Küstenländer des Mittelländischen und des Schwarzen Meeres) ansässigen tschechoslowakischen Staatsangehörigen Erleichterungen in der

---

b) Für die Angehörigen der Gendarmerie wird die Wehrpflicht für die gleiche Dauer wie für die Offiziere und Rottmeister von Beruf statuiert, d. i. bis zum Ende des Jahres, in dem sie ihr 60. Lebensjahr vollenden, und zwar dann, wenn sie in den Ruhestand versetzt wurden. Diese Bestimmung ist mit Rücksicht darauf notwendig und zweckmäßig, weil die Gendarmerie ein militärisch organisiertes Korps ist, dessen Angehörige gemäß § 21 des Gendarmeriegesetzes Slg. Nr. 299/1920 hinsichtlich des gegenseitigen Verhältnisses zu den Angehörigen des Heeres den Militärpersonen gleicher Charge gleichgestellt sind, so daß es notwendig ist, daß sie hinsichtlich der Wehrpflicht dieselben Verbindlichkeiten haben wie die Offiziere und Rottmeister von Beruf. Bemerkt wird allerdings, daß diese erhöhte Wehrpflicht praktische Konsequenzen nur im Falle der Mobilisierung und im Kriege äußern könnte, und zwar in der Regel in der besonderen Gendarmeriewidmung.

c) Neu ist auch die Bestimmung, welche die Möglichkeit bieten soll, daß durch Regierungsverordnung gewisse Erleichterungen in der Erfüllung der Wehrpflicht unseren dauernd im Auslande, namentlich in den außereuropäischen Ländern (hauptsächlich in den überseeischen Ländern Amerikas) ansässigen Staatsangehörigen zuerkannt werden; diese Erleichterungen könnten in einzelnen Fällen bis zur völligen Befreiung gesteigert werden. Diese Bestimmung ist deshalb zweckmäßig, weil solche Personen sich in der Regel wegen der großen Entfernung in ihrem Vaterlande oder bei den tschechoslowakischen Vertretungsbehörden im Auslande nicht der Stellung unterziehen oder diejenigen, die assentiert wurden, ihre Dienstpflicht (Präsenzdienst, Übungen) nicht erfüllen können. Mit Einberufungskarten und ständigen Korrespondenzen u. dgl. dringen unsere Militär- und Vertretungsbehörden darauf, daß solche Personen der Wehrpflicht entsprechen, die ihnen das keine Ausnahmen kennende Wehrgesetz auferlegt. Die in Betracht kommenden Personen aber reagieren entweder überhaupt nicht auf die behördliche Aufforderung oder lehnen die Erfüllung des von ihnen Verlangten ab oder verlangen den Ersatz der Reisekosten für die Fahrt in die Heimat und zurück; manche weisen darauf hin, daß sie niemals mehr in die Heimat zurückkehren wollen, daß sie im Auslande bereits die dortige Staatsbürgerschaft erworben haben (z. B. den sog. ersten amerikanischen Bürgerschein) usw. Fast in keinem Falle stellen sich solche Personen im Vaterlande zur Erfüllung der Dienstpflicht ein, so daß auch die auf die Korrespondenz aufgewendeten Kosten keinen Erfolg bringen. Aus alledem entstehen viele Rekriminationen, die sich massenhaft auch in der Presse und in verschiedenen aus dem Auslande an unsere Regierung und andere Faktoren gesandten Memoranden zeigen. Das Ministerium für nationale Verteidigung konnte bisher nicht anders, als an dem Grundsatze des geltenden Wehrgesetzes festhalten, das irgend eine Befreiung von der Erfüllung der Wehrpflicht für dauernd im Auslande ansässige Personen nicht kennt. Im Falle der Genehmigung der vorgeschlagenen Ermächtigungsbestimmung wird es möglich sein, auf Grund derselben diese Frage im Verordnungswege derart zu regeln, daß dadurch die Militär- und Vertretungsbehörden entlastet werden, wodurch eine wesentliche Vereinfachung der Agenda eintreten wird. Es handelt sich deshalb hier auch um eine Verfügung, die vom Standpunkte des Gesetzes über die Sparmaßnahmen zweckmäßig ist.

Digitized by Google

Erfüllung der Wehrpflicht zuerkannt werden können, wird durch Regierungsverordnung festgesetzt."

II.

§ 9 wird ergänzt, wie folgt:

1. Der dritte Absatz wird am Schlusse ergänzt, wie folgt:

„Personen, welche die Stellung durch eigenes Verschulden versäumt haben, unterliegen — wenn sie später assentiert wurden — derselben Pflicht zum gesetzlichen Präsenzdienste und zum Dienste in der Reserve, als ob sie in der Stellungsklasse assentiert worden wären, für die sie nachträglich assentiert wurden."

2. Nach dem dritten Absatze wird als neuer Absatz folgende Bestimmung eingeschaltet:

„Ausländer, welche die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit erst nach dem Jahre erworben haben, in dem sie das 22. Lebensjahr vollendet haben, unterliegen gleichfalls der Stellungspflicht, jedoch nur dann, wenn sie die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit vor dem 31. Dezember jenes Jahres erworben haben, in dem sie das 40. Lebensjahr vollenden; haben sie die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit später erworben, so unterliegen sie der Stellungspflicht im Frieden nicht."

3. Der bisherige vierte Absatz wird ergänzt, wie folgt:

„einschließlich der spitalsärztlichen Untersuchung zu unterziehen; die Kosten des Erscheinens zur Stellung hat jeder Stellungspflichtige aus eigenem zu tragen, die Reisekosten zur Überprüfungskommission können ihm auf Ansuchen von der Militärverwaltung ersetzt oder auf Rechnung der Militärverwaltung vom Gemeinde-

---

d) Der Vollständigkeit halber ist beizufügen, daß die nach dem bisherigen vierten Absatze des § 2 eingeschaltete Bestimmung bereits jetzt praktiziert wird, wie aus der Bestimmung des § 121, Abs. (3) der Wehrvorschriften Slg. Nr. 269/1921 ersichtlich ist.

e) Ebenso ist die Wehrpflicht der Militärpersonen des Ruhestandes, wie sie im Entwurfe stilisiert wurde, bereits jetzt in gleicher Weise geregelt, und zwar teils durch § 2 des Wehrgesetzes, teils durch § 109 der Wehrvorschriften, so daß in dieser Hinsicht sachlich auch kein Novum eingeführt wird. Ausdrücklich wird hier betont, daß auch bei einer Versetzung in den Ruhestand ohne Ruhegenuß (z. B. bei einer Versetzung in den Ruhestand nach dem Restriktionsgesetze mit Vorbehalt der Pension oder bei der Annahme einer Abfertigung statt des Ruhegenusses u. dgl.) die Wehrpflicht der Berufsmilitärpersonen bis zum Ende des Jahres fortdauert, in dem die betreffende Person das 60. Lebensjahr erreicht.

Zu II (§ 9 WG.). Die Bestimmung des bisherigen § 9 des Wehrgesetzes ist folgendermaßen abgeändert:

a) Sie wurde um eine Bestimmung über die Personen, die durch eigene Schuld die Stellung versäumt haben, in dem Sinne erweitert, daß ihnen aus einer solchen Versäumnis kein Vorteil erwachsen kann; solche Personen sind zum Präsenzdienste (weiteren aktiven Dienste) in einer solchen Dauer verpflichtet, als ob sie in jener Stellungsklasse assentiert worden wären, für die sie nachträglich assentiert werden. Auch die Zahl der Übungen kann bei ihnen in keiner Weise verringert werden. Dagegen ist bei Personen, die sich ohne eigenes Verschulden der Stellung später unterzogen haben, eine Ausnahme zu machen (vgl. § 20 in der Fassung des Entwurfes).

b) Ferner ist hier eine Bestimmung über die Stellungspflicht jener Personen enthalten, welche die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit nach dem 22. Lebensjahre erworben haben, wie dies bisher teilweise im § 20 geregelt war; aus systematischen Gründen und mit Rücksicht auf die neue Textierung des § 20 war es zweckmäßig, diese Umgruppierung vorzunehmen.

c) Außerdem enthält der neue Text eine Bestimmung darüber, wer die Kosten des Erscheinens vor der Stellungs- und Überprüfungskommission zu tragen hat, sowie

Digitized by Google

(Stadt)amte vorschußweise ausgezahlt werden, sofern nicht die Überprüfung aus seinem Verschulden erfolgt. Ist ein Stellungspflichtiger zur Stellung nicht erschienen, so ist von der politischen Behörde seine nachträgliche Vorführung durch die gesetzlichen Mittel zu veranlassen, und im Falle eines Fluchtverdachtes kann er bis zur Vorführung in behördlicher Verwahrung gehalten werden."

4. Nach dem bisherigen vierten Absatze wird ein neuer Absatz folgenden Wortlautes angefügt:

„Auf welche Weise die Stellungspflicht von Personen zu erfüllen ist, die sich außerhalb des tschechoslowakischen Staatsgebietes aufhalten, wird durch Regierungsverordnung bestimmt. Wird ihnen gestattet, sich der ärztlichen Untersuchung bei einer tschechoslowakischen Vertretungsbehörde im Auslande zu unterziehen, so sind sie, wenn sie nicht ganz mittellos sind, verpflichtet, die Kosten dieser ärztlichen Untersuchung zu ersetzen; ebenso sind sie verpflichtet, die Reisekosten zu dieser Untersuchung aus eigenem zu tragen."

III.

§ 10 wird abgeändert, wie folgt:

Der erste Satz des fünften Absatzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Das Gesuch um Aufschub des Präsenzdienstes ist bei der Stellungskommission einzubringen oder wenigstens mündlich anzumelden, sobald dem Gesuchsteller mitgeteilt wurde, daß er assentiert ist. Treten die den Aufschub des Präsenzdienstes begründenden Umstände erst nach der Assentierung ein, so kann das Gesuch um Aufschub des Präsenzdienstes auch nach der Assentierung, spätestens jedoch bis zu dem Tage, an dem die betreffende Person den Präsenzdienst anzutreten hat, und zwar bei der heimatlichen politischen Behörde I. Instanz eingebracht werden. Das Gesuch um Aufschub des Präsenzdienstes, das bei der Assentierung nur mündlich angemeldet wurde, muß gehörig begründet längstens binnen 15 Tagen nach der Assentierung bei der heimatlichen politischen Behörde I. Instanz eingebracht werden. Binnen derselben Frist sind die Belege zu einem Aufschubsgesuche vorzulegen, das bei der Stellungskommission ohne die gehörigen Belege eingebracht wurde. Über die unmittelbar bei der Stellungskommission eingebrachten Gesuche um Aufschub des Präsenzdienstes hat diese Kommission nach Tunlichkeit sofort zu entscheiden;"

---

darüber, wie in den Fällen vorzugehen ist, wenn eine stellungspflichtige Person bei der Stellung nicht erscheint. Eine solche Bestimmung, die auch das österreichische und ungarische Wehrgesetz v. J. 1912 im § 17, Punkt 3, hatte, wurde im bisherigen Wehrgesetze vermißt: durch administrative Verfügung wurden diesbezüglich einstweilige Richtlinien erlassen.

d) Endlich ist ein neuer Absatz angeschlossen, der die Ermächtigung zur Regelung der Stellungen unserer im Auslande weilenden Staatsangehörigen erteilt; die näheren Bestimmungen sind in den Wehrvorschriften enthalten (bisher § 44 ff. der Wehrvorschriften Slg. Nr. 269/1921). Da natürlich mit den im Auslande vorgenommenen ärztlichen Untersuchungen bedeutende Kosten verbunden sind, ist es notwendig, daß diese Kosten von den Personen, denen eine solche Untersuchung und die damit verbundene Befreiung vom Erscheinen vor der Stellungskommission in der Tschechoslowakischen Republik bewilligt wurde, selbst getragen werden, sofern sie nicht ganz mittellos sind. Ebenso müssen die Kosten für die Reise in den Sitz der Vertretungsbehörde zur ärztlichen Untersuchung vom Stellungspflichtigen aus eigenem getragen werden.

Zu III (§ 10 WG.). Die bisherige Diktion des fünften Absatzes des § 10 WG. gab zu Zweifeln Anlaß, die durch die vorgeschlagene neue Fassung beseitigt werden sollen. Diese Fassung ist im Interesse der Personen stilisiert, die sich um einen Präsenzdienstaufschub bewerben.

Digitized by Google

IV.

§ 13 hat zu lauten, wie folgt:

„Ergänzung des Standes der Offiziere, Rottmeister und Unteroffiziere.

Hinsichtlich der Ergänzung des Standes der Offiziere, Rottmeister und Unteroffiziere gelten, sofern sie nicht in besonderen Gesetzen geregelt ist, die betreffenden Dienstvorschriften.

Militärpersonen, die während ihres Präsenzdienstes theoretisch und praktisch die Eignung zur Versehung der dienstlichen Funktion eines Offiziers nachgewiesen haben, können in den Grenzen des Organisationsbedarfes schon während ihres Präsenzdienstes zu Unterleutnants des Präsenzdienstes ernannt werden. Diese Unterleutnants des Präsenzdienstes erhalten den Gehalt wie Unterleutnants der Reserve; hinsichtlich ihrer Versorgungsgenüsse gelten gleichfalls dieselben Vorschriften wie für die Unterleutnants der Reserve. Ihre sonstigen Gebühren werden durch Regierungsverordnung festgesetzt."

V.

§ 14 wird ergänzt, wie folgt

1. Der zweite Absatz wird durch folgenden Satz ergänzt: „Mit diesem Tage werden die Eingereihten Angehörige der Wehrmacht (Militärpersonen)."

2. Nach dem zweiten Absatze wird ein neuer Absatz folgenden Wortlautes angefügt:

„Wird für bestimmte Waffen (Dienste) oder für bestimmte Kategorien von Wehrpflichtigen allgemein ein anderer Einrückungstermin als der 1. Oktober festgesetzt, so kann das Ministerium für nationale Verteidigung die Einreihung mit dem Tage dieses abweichenden Einrückungstermines anordnen; Personen, denen ein Präsenzdienstaufschub bewilligt wurde, werden stets mit 1. Oktober des Stellungsjahres eingereiht."

Zu IV (§ 13 WG.). Die Bestimmung der ursprünglichen Fassung des § 13 WG. entspricht mit Rücksicht auf die Änderungen in der Organisation der Wehrmacht nach Erlassung des Wehrgesetzes jetzt nicht mehr. Die Berufsrottmeister gehören jetzt organisationsmäßig nicht zur Mannschaft; hinsichtlich der Bezüge sind sie Gagisten ohne Dienstklasse; es ist deshalb notwendig, zwischen den Rottmeistern, die eine selbständige Organisationsgruppe bilden, und den Unteroffizieren, die organisationsmäßig zur Mannschaft gehören, zu unterscheiden.

Durch die Bestimmung des neu eingeschalteten zweiten Absatzes soll die Möglichkeit geschaffen werden, entsprechende Absolventen der Schulen für die Heranbildung von Reserveoffizieren, die sich bei der praktischen Prüfung bewähren, schon während des Präsenzdienstes zu Offizieren (Unterleutnants) derart zu ernennen, daß sie in die Offizierscharge ungefähr nach einem gleich langen Dienste kommen können wie die Einjährigfreiwilligen vor dem Umsturze. Die Einzelheiten werden vom Ministerium für nationale Verteidigung mit Rücksicht auf den jährlichen Bedarf an Reserveoffizieren bestimmt werden. Was die Besoldung der Unterleutnants des Präsenzdienstes anbelangt, sollen sie den Gehalt bekommen, der den Reserveleutnants zusteht (Gehalt der Stufe a der VIII. Besoldungsgruppe); dagegen erhalten sie nicht den Anspruch auf vorübergehende Bequartierung, wie ihn die Reserveunterleutnants haben, sondern die Bequartierung wird von der Militärverwaltung in den Kasernen besorgt. Ihre sonstigen Gebühren werden durch Regierungsverordnung bestimmt werden.

Zu V (§ 14 WG.). Es ist nicht unmöglich, daß die Einrückung bei einigen Waffengattungen in einem zweifachen Einrückungstermin erfolgen wird; auch für einzelne Kategorien von Wehrpflichtigen (die Ärzte und Tierärzte) war bereits jetzt allgemein der Antritt des Präsenzdienstes erst mit 1. April gestattet. Nach dem bisherigen Rechtszustande würde in solchen Fällen die Einreihung mit dem 1. Oktober eintreten und dann wären solche Personen bis zum 1. April im Verhältnisse der dauernden Beurlaubung. Es ist aber zweckmäßig, für solche Personen als Einreihungs-

Digitized by Google

VI.

Im § 15 werden im zweiten Absatze die Worte „von drei Monaten" durch die Worte „von sechs Monaten" ersetzt und als vierter Absatz wird folgende Bestimmung angefügt:

„Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten auch für den Antritt der militärischen Ausbildung."

VII.

§ 17 wird durch drei neue Absätze folgenden Wortlautes ergänzt:

„Der Verpflichtung zu einer weiteren aktiven Dienstleistung unterliegen auch Personen, die in besonderen Dienstzweigen des militärischen Berufes vervollkommt wurden oder einen Ersatz der Studienkosten erhielten oder auf Ansuchen in einzelnen Dienstzweigen (z. B. in der Militärmusikschule, in der Militärschule für den fachlichen Nachwuchs des Flugwesens, als Musikeleven, als Eleven des geographischen Instituts) ausgebildet wurden; diese Verpflichtung richtet sich nach den zur Zeit ihrer Übernahme geltenden Bestimmungen.

Personen, die zur Zeit der Beendigung ihres gesetzlichen Präsenzdienstes eine Freiheitsstrafe verbüßen, durch die sie dem Dienste entzogen sind, werden in das nichtaktive Dienstverhältnis erst entlassen, bis sie die erwähnte Strafe verbüßt und den versäumten Präsenzdienst, sofern sie hierzu nach der Bestimmung des § 18 verpflichtet sind, nachgetragen haben.

Insoweit in diesem oder in anderen Gesetzen der gesetzliche Präsenzdienst oder der Präsenzdienst ohne nähere Bezeichnung erwähnt wird, ist darunter neben dem regelmäßigen, im ersten Absatze erwähnten Präsenzdienste auch der weitere aktive Dienst nach dem letzten Absatze des § 61 und dem Gesetze vom 8. April 1927, Slg. Nr. 51, betreffend die Dauer des Präsenzdienstes, zu verstehen."

---

tag den Tag des betreffenden abweichenden Einrückungstermines festzusetzen. Auf diese Weise wird auch die Notwendigkeit erspart, solche Personen als Personen außer der aktiven Dienstleistung besonders in Evidenz zu führen. Diese Bestimmung kann natürlich nicht in den Fällen gelten, wenn der betreffenden Person, auf die sich ein anderer allgemeiner Einrückungstermin beziehen würde als der 1. Oktober, ein Präsenzdienstaufschub bewilligt wird; eine solche Person wird immer mit dem 1. Oktober des Assentjahres eingereiht und wird dann bis zum Antritte des Präsenzdienstes im Verhältnisse „außer der aktiven Dienstleistung" (im Verhältnisse der dauernden Beurlaubung) stehen.

Zu VI (§ 15 WG.). Durch die hier erfolgte Änderung wird die Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen der Strafprozeßordnungen (§§ 401 und 401 a der StPO. v. J. 1873 in der Fassung des Gesetzes RGBl. Nr. 142/1912 und § 509 der ung. StPO. v. J. 1896) hergestellt und die Bestimmung dieses Paragraphen auch auf die militärische Ausbildung ausgedehnt, zu der die Angehörigen der Ersatzreserve verpflichtet sind.

Zu VII (§ 17 WG.). Dieser Paragraph ist durch eine nähere Bestimmung über die Verpflichtung zum weiteren aktiven Dienste für eine erworbene besondere Ausbildung (Vervollkommnung der Ausbildung) mit Rücksicht auf die mittlerweile neu eingeführten Institutionen (Militärmusikschule, Schule für den fachlichen Nachwuchs des Flugwesens usw.) ergänzt worden.

Zu bemerken ist, daß diese Verbindlichkeit begrifflich zu dem im § 17 WG. normierten aktiven Dienste gehört und nicht zur freiwilligen Fortsetzung der aktiven Dienstleistung, wie sie § 19 im Sinne hat, weil es sich hier um einen pflichtmäßigen und nicht um einen freiwilligen Dienst handelt.

Die Abgrenzung des Begriffes des gesetzlichen Präsenzdienstes erweist sich als notwendig, weshalb diesbezüglich eine entsprechende Ergänzung in diesem Paragraphen beantragt wird.

Digitized by Google

VIII.

§ 18 hat zu lauten, wie folgt:

„Nachtragung des versäumten Präsenzdienstes.

Personen im Präsenzdienste, die den Dienst

a) infolge einer Strafe oder einer Haft, die über sie in einer durch ein verurteilendes Erkenntnis abgeschlossenen Strafsache verhängt wurde,

b) infolge Desertion vom aktiven Dienste, eigenmächtiger Entfernung, Urlaubsüberschreitung oder infolge eines die Dauer des regelmäßigen Urlaubes (Urlaubes ohne besondere Gründe) übersteigenden Urlaubes versäumen, sind verpflichtet, die so versäumte Zeit nachzutragen, sofern die Versäumnis an und für sich oder mit dem verbrachten Urlaube zusammen die Dauer des gebührenden regelmäßigen Urlaubes (Urlaubes ohne besondere Gründe) übersteigt. Inwieweit ein durch Krankheit oder Krankheitsurlaub versäumter Präsenzdienst nachzutragen ist, wird durch Regierungsverordnung festgesetzt.

Durch dauernde Beurlaubung wird der Präsenzdienst in der Regel unterbrochen; er wird erst vom Tage des Wiederantrittes des aktiven Dienstes fortgesetzt.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten sinngemäß auch hinsichtlich der zwölfwöchentlichen militärischen Ausbildung."

Zu VIII (§ 18 WG.). Aus der Bestimmung des ursprünglichen § 18 WG. wird die Bestimmung über die Nachtragung des durch Haft versäumten Präsenzdienstes übernommen, wobei die bisherige Bestimmung teilweise so abgeändert wird, daß es nicht notwendig ist, daß die rechtskräftige Verurteilung (Bestrafung) während des Präsenzdienstes erfolgen mußte; die Pflicht zur Nachtragung tritt auch dann ein, wenn das während des Präsenzdienstes eingeleitete Verfahren erst nach der Entlassung aus dem aktiven Dienste durch ein rechtskräftiges Urteil abgeschlossen wird. Eine weitere Änderung führt der novellierte § 18 insofern ein, als er die Nachtragungspflicht bereits dann statuiert, wenn die durch die Strafe oder Haft dem Dienste entzogene Zeit (an und für sich oder in Verbindung mit einer anderen Versäumung und dem zugebrachten Urlaube) die Zeit eines Urlaubes ohne besondere Gründe übersteigt; dieser Urlaub beträgt nach den jetzigen Vorschriften bei dem 18monatigen Präsenzdienste im ersten Jahre zweimal je 7 Tage und im zweiten Jahre 7 Tage und bei dem 14monatigen Präsenzdienste zweimal je 8 Tage. Diese Änderung ist deshalb notwendig, damit einerseits die erforderliche Übereinstimmung mit den Bestimmungen, betreffend die Nachtragungspflicht bei der Erteilung längerer Urlaube, bzw. bei Urlaubsüberschreitungen hergestellt werde, andererseits, damit die ganze Zeit des Präsenzdienstes — namentlich bei dem kurzfristigen Präsenzdienste — zur intensiven Ausbildung benützt werde, bzw. damit die Entziehung vom Dienste aus verschiedenen Gründen die Zeit des Urlaubes ohne besondere Gründe nicht überschreite.

Aus demselben Grunde hat der novellierte § 18 auch eine Bestimmung über die Pflicht zur Nachtragung des versäumten Dienstes in anderen Fällen (bei Desertion, eigenmächtiger Entfernung, Krankheit und Krankheitsurlaub). Was aber speziell die Versäumung des Präsenzdienstes wegen Krankheit oder Krankheitsurlaubes anbelangt, werden die näheren Bestimmungen in der Regierungsverordnung enthalten sein, in der auch angeführt sein wird, welches Mindestausmaß eine solche Versäumung erreichen muß, damit die Nachtragung notwendig wird. Dabei wird darauf Bedacht genommen werden, daß von der Nachtragungspflicht eine Versäumung durch eine infolge unmittelbarer Einwirkung des Dienstes erworbene Krankheit (Unfälle im Dienste), ferner durch ansteckende Krankheiten und Krankheiten, auf deren Entwicklung die erhöhte Anstrengung während des Militärdienstes Einfluß hatte, ausgenommen werde.

Zu Abs. (3) wird bemerkt, daß die in das Verhältnis der dauernden Beurlaubung übersetzten Personen Personen außerhalb des aktiven Dienstes werden; die in diesem Verhältnisse zugebrachte Zeit wird natürlich in den Präsenzdienst (weiteren aktiven Dienst) nicht eingerechnet; Ausnahmen werden in den Wehrvorschriften statuiert werden.

Digitized by Google

IX.

Im § 19 wird der zweite Satz durch eine Bestimmung folgenden Wortlautes ersetzt:

„Unter Längerdienenden sind jedoch bloß jene freiwillig die aktive Dienstleistung fortsetzenden Personen zu verstehen, die als allen Bedingungen der betreffenden Dienstvorschrift entsprechend in das Verhältnis der Längerdienenden übernommen worden sind; nur auf diese Personen finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 8. April 1927, Slg. Nr. 54,[4]) betreffend die Anstellung der länger dienenden Unteroffiziere, Anwendung. In welchen Fällen als Längerdienende auch die im zweiten Absatze des § 17 angeführten Personen aufgenommen werden können, wird durch die betreffenden Dienstvorschriften bestimmt, in denen auch die sonstigen Einzelheiten über den weiteren aktiven Dienst der Längerdienenden und die sonstigen Arten der freiwilligen Fortsetzung der aktiven Dienstleistung enthalten sind."

X.

§ 20 hat zu lauten, wie folgt:

„Dienstpflicht der Angehörigen der Ersatzreserve.

Angehörige der Ersatzreserve sind:

a) die Personen, die wegen Überschreitung des festgesetzten Jahreskontingentes der Wehrpflichtigen in die Ersatzreserve eingereiht oder übersetzt wurden, ferner

b) die Personen, die nach Erwerbung der tschechoslowakischen Staatsangehörigkeit erst nach jenem Jahre assentiert wurden, in dem sie das 22. Lebensjahr vollendet haben, sowie

c) die Personen, die ohne eigenes Verschulden erst nach dem 31. Dezember des Jahres assentiert wurden, in dem sie das 22. Lebensjahr vollendet haben.

Die Angehörigen der Ersatzreserve sind verpflichtet, sich einer zwölfwöchentlichen militärischen Ausbildung und den Waffen(Dienst)übungen gemäß § 22 zu unterziehen, deren Ableistung ihnen nach ihrem Alter obliegt."

---

[4]) Siehe dieses Gesetz auf S. 476.

Zu IX (§ 19 WG.). Die Bestimmungen dieses Paragraphen ergänzt der Entwurf durch eine ausdrückliche Bemerkung über die Längerdienenden. Es ist dies eine Institution, die unerläßlich ist, um die Ausbildung der Armee bei der kurzen Dauer des Präsenzdienstes zu bewältigen, und für die verschiedene Begünstigungen geschaffen werden müssen, um tatsächlich die Zahl zu bekommen, die zur Ausbildung der Mannschaft bei dem kurzen Präsenzdienste unbedingt notwendig ist. Für diese Längerdienenden soll nach 8jährigem (und in einzelnen Fällen nach 5jährigem) Dienste im Verhältnisse der Längerdienenden die Anstellung in staatlichen (öffentlichen) und gewissen Privatdiensten beschaffen werden (siehe hierüber den Gesetzentwurf über die Anstellung der Längerdienenden im Staats- und sonstigen öffentlichen Dienste, Druck 561 AH.). Zu bemerken ist, daß die Erlangung einer genügenden Anzahl von Längerdienenden eine unerläßliche Bedingung für die Abkürzung des 18monatigen Präsenzdienstes ist.

Zu X (§ 20 WG.). Da der gegenwärtige Entwurf eine neue Institution im Wehrverhältnisse einführt, ist es notwendig, diese Institution in den Rahmen der einzelnen Bestimmungen des Wehrgesetzes einzufügen, was an der Stelle des bisherigen § 20 geschieht, dessen Bestimmung teilweise im § 9 in der Fassung des Entwurfes und teilweise in diesem Paragraphen untergebracht wurde. Es ist natürlich, daß in die Ersatzreserve außer den über das Kontingent assentierten Personen auch jene Personen einzureihen sein werden, die ohne Verschulden später als im normalen Stellungsalter assentiert wurden, sowie Ausländer, die die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit nach Vollendung des 22. Lebensjahres erworben haben. Weil diese Personen nur einer kurzen

Digitized by Google

XI.

§ 22 wird abgeändert und ergänzt, wie folgt:

1. Im ersten Absatze

a) werden zu Beginn die Worte „Die Reservemänner sind" durch die Worte „Die Reservemannschaft ist" ersetzt,

b) am Schlusse wird folgende Bestimmung angefügt: „Die vorzeitig aus dem Präsenzdienste entlassene oder in die Ersatzreserve eingereihte (übersetzte) Mannschaft ist abgesehen von den Übungen, zu denen die Reservemannschaft verpflichtet ist, noch zu einer vierwöchentlichen Übung nach den Bestimmungen der Wehrvorschriften verpflichtet."

2. Im dritten Absatze werden die Worte „Die Reserveoffiziere" durch die Worte „Die Offiziere und Rottmeister der Reserve" ersetzt.

3. Der dritte Absatz wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

„Die Übungen, die sie als Mannschaftspersonen abgeleistet haben, werden ihnen in die Gesamtzahl der Übungen eingerechnet. Die in die Reserve übersetzten Offiziere und Rottmeister von Beruf sind nur zu jenen Übungen in der Reserve verpflichtet, die nach ihrem Alter auf sie entfallen."

4. Im vierten Absatze

a) werden nach den Worten „die Angehörigen der ersten Reserve" die Worte „und der Ersatzreserve desselben Alters" eingeschaltet,

b) am Schlusse wird folgender Zusatz angefügt: „Eine ausnahmsweise Übung von gleicher Dauer kann auch von der Regierung angeordnet werden, wenn es die Wehrbereitschaft des Staates ausnahmsweise erfordert."

5. An Stelle des fünften Absatzes treten folgende drei Absätze:

„Außer den vorgeschriebenen Übungen kann auch die Ableistung freiwilliger Übungen gestattet werden.

Mit Zustimmung der zur Übung verpflichteten Person kann bei einzelnen Waffen die Ableistung einer größeren Zahl kürzerer Übungen in der in den vorhergehenden Bestimmungen festgesetzten Gesamtdauer bewilligt werden.

Ausbildung unterworfen werden, können sie nicht in die ausgebildete Reserve übersetzt werden. Die Waffenübungen sind ihnen nach ihrem Alter gemäß der Vorschrift des § 22 WG. zu bestimmen.

Zu XI (§ 22 WG.). Der Entwurf läßt die Bestimmungen dieses Paragraphen grundsätzlich unberührt, führt jedoch einige Änderungen ein:

a) Er erhöht die Zahl der Übungen um eine vierwöchige Übung bei der Mannschaft, die in die Ersatzreserve eingereiht wurde und nur die 12wöchige militärische Ausübung abgeleistet hat, oder die als überzählig aus dem aktiven Dienste entlassen wurde, bevor sie den Präsenzdienst in der vorgeschriebenen Dauer abgeleistet hat; über den Unterschied zwischen der Ersatzreserve und den Überzähligen vgl. die Bemerkungen zu § 2 dieses Gesetzentwurfes.

b) Für die Rottmeister der Reserve wird dieselbe Pflicht zu Übungen festgesetzt wie für die Reserveoffiziere, und zwar deshalb, weil die Rottmeister keine Mannschaftspersonen sind, wie aus dem novellierten § 13 hervorgeht.

c) Außerdem wird ausdrücklich die Möglichkeit statuiert, daß mit Zustimmung der zur Übung verpflichteten Person bei einigen Waffengattungen eine größere Anzahl kürzerer Übungen abgeleistet werden kann, wobei allerdings die Gesamtdauer dieser Übungen normal bleiben würde, sowie ferner die Möglichkeit freiwilliger Übungen, die von besonderer Bedeutung für einige Spezialwaffen sind, z. B. für das Flugwesen und dgl.

d) Ferner wird hier an die Möglichkeit gedacht, daß in Ausnahmsfällen — wenn es zur Erhöhung der Wehrfähigkeit des Heeres unerläßlich ist — zu einer außerordent-

Digitized by Google

Hinsichtlich der Nachtragung der versäumten Zeit einer Übung gelten sinngemäß die Bestimmungen des ersten Absatzes des § 18; durch Regierungsverordnung wird festgesetzt, wie in dieser Beziehung Personen zu behandeln sind, die während der Übung infolge Haft oder Strafe dem Dienste entzogen waren. Personen, die in dem Zeitpunkte, da ihre Übung enden würde, eine Freiheitsstrafe verbüßen, durch die sie dem Dienste entzogen sind, werden in das nichtaktive Verhältnis erst dann übersetzt, bis sie die Strafe verbüßt und die versäumte Zeit der Übung, sofern sie hierzu verpflichtet sind, nachgetragen haben."

XII.

§ 24 wird ergänzt, wie folgt:

1. In der Überschrift werden die Worte „von Reservemännern" durch die Worte „von Angehörigen der Reserve und der Ersatzreserve" ersetzt.

2. Im ersten Absatze werden zu Beginn nach den Worten „Die Angehörigen der Reserve" die Worte „und der Ersatzreserve" eingeschaltet.

XIII.

§ 25 wird abgeändert und ergänzt, wie folgt:

1. In der Überschrift werden die Worte „des Berufsoffiziersverhältnisses" durch die Worte „des Verhältnisses der Offiziere und Rottmeister von Beruf" ersetzt.

2. Angefügt wird ein neuer Absatz folgenden Wortlautes:

„Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten auch hinsichtlich der Berufsrottmeister."

XIV.

§ 27 wird abgeändert und ergänzt, wie folgt:

1. In der Überschrift werden die Worte „Außerordentliche Einberufung der Reserve" durch die Worte „Außerordentliche Verfügungen" ersetzt.

2. Nach dem Worte „Reserve" werden die Worte „und der Ersatzreserve" eingeschaltet.

3. Es werden neue Absätze folgenden Wortlautes angefügt:

„In außerordentlichen Fällen kann vom Präsidenten der Republik nach Anhörung der Regierung, wenn hierfür dringende Gründe vorhanden sind, auch die Einberufung der Angehörigen bestimmter spezieller Dienstzweige zur ausnahms-

---

lichen Übung ausnahmsweise wenigstens ein Teil der Reserve auch aus anderen Gründen als bei der Einführung einer neuen Ausrüstung einberufen werden kann, z. B. zu Übungen in der Abwehr gegen Fliegerangriffe eines bestimmten Gebietes, zu Bereitschaftsübungen einzelner militärischer Teile in besonders bedrohten Gebieten, zu Übungen im Gasabwehrdienste u. dgl. Bisher hatte dieser Paragraph nur an solche Übungen gedacht, die eine Ergänzung der gewöhnlichen, im Präsenzdienste erlangten militärischen Ausbildung sein sollen; außerdem kann die Reserve auch zu einer ausnahmsweisen Übung aus dem Grunde der Einführung einer neuen Ausrüstung einberufen werden.

e) Endlich wird hier auch der Verpflichtung zur Nachtragung der versäumten Zeit einer Waffenübung Erwähnung getan.

Zu XII (§ 24 WG.). Die Ergänzung dieses Paragraphen ist mit Rücksicht auf die Einführung der Ersatzreserve notwendig.

Zu XIII (§ 25 WG.). Mit Rücksicht darauf, daß die Berufsrottmeister in ihrem dienstlichen Verhältnisse den Berufsoffizieren nahestehen, ist eine angemessene Ergänzung des § 25 WG. erforderlich.

Zu XIV (§ 27 WG.). Der bisherige § 27 WG. wird durch eine Bestimmung darüber ergänzt, daß aus dringenden Gründen in außerordentlichen Fällen die Angehörigen bestimmter Spezialzweige zur ausnahmsweisen aktiven Dienstleistung auf die Dauer des unerläßlichen Bedarfes einberufen werden können. Eine solche Bestimmung ist

Digitized by Google

weisen aktiven Dienstleistung im Frieden auf die Dauer des unumgänglichen Bedarfes ohne Unterschied, welchen Jahrgängen der Reserve oder Ersatzreserve die betreffenden Angehörigen angehören, angeordnet werden.

In außerordentlichen Zeiten kann vom Präsidenten der Republik nach Anhörung der Regierung die Heranziehung der Angehörigen der Gendarmerie, der Grenzwachen und der Grenzfinanzwache zur ausnahmsweisen Dienstleistung in der Wehrmacht angeordnet werden; diese Bediensteten unterliegen für die Dauer dieser ihrer ausnahmsweisen Dienstleistung der militärischen Gerichts- und Disziplinargewalt."

XV.

§ 28 wird abgeändert und ergänzt, wie folgt:

1. Im ersten Absatze, lit. a), werden die Worte „aller in dem betreffenden Jahre Assentierten" durch die Worte „der Assentierten" ersetzt.

2. Im ersten Absatze, lit. d), werden zu Beginn die Worte „die neuerliche Stellung jener Angehörigen aller der regelmäßigen Wehrpflicht unterliegenden Jahrgänge" durch die Worte „die (neuerliche) Stellung jener Männer, die das Jahr, in dem sie das 50. Lebensjahr vollendet haben oder vollenden werden, nicht überschritten haben und" ersetzt und am Schlusse wird folgende Bestimmung angefügt: „oder deshalb der Stellung nicht unterzogen wurden, weil sie die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit nach dem 31. Dezember des Jahres erworben haben, in dem sie das 40. Lebensjahr erreicht haben."

3. Der letzte Absatz wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Die Personen, die nach der Bestimmung des ersten Absatzes, lit. a), vorzeitig eingereiht wurden, werden mit dem Tage der Einreihung Angehörige der Wehrmacht (Militärpersonen) und unterliegen derselben Dienstpflicht wie bei der regelmäßigen Einreihung. Die Personen, die nach der Bestimmung des ersten Absatzes, lit. c), vorzeitig assentiert wurden, sind mit dem Tage der Assentierung in die Wehrmacht einzureihen, wodurch die Dienstpflicht auf sie ausgedehnt wird; inwie-

---

nicht nur in Fällen ausgedehnter Elementarkatastrophen, sondern auch in anderen Ausnahmsfällen notwendig und es ist daran auch in der ausländischen Gesetzgebung gedacht (siehe z. B. Art. 52, Abs. (4), des französischen Wehrgesetzes v. J. 1923).

Außerdem wurde hierher eine Bestimmung darüber aufgenommen, daß zur ausnahmsweisen aktiven Dienstleistung die Angehörigen der Gendarmerie, der Grenzwachen und der Grenzfinanzwache bereits vor der Kundmachung der Mobilisierung oder vor Ausbruch des Krieges (z. B. zur Bewachung der Grenze) herangezogen werden können, in welchen Fällen dann die Wirksamkeit des § 28, lit. b), WG. eintritt. Eine solche Bestimmung ist höchst notwendig, weil insbesondere in den gespannten Verhältnissen vor der Mobilisierung an der Bewachung der Grenze viel gelegen ist. Diese Bestimmung ist um so notwendiger, weil durch einen großen Teil des Jahres bloß ein anfangs nicht vollkommen ausgebildeter Jahrgang der Mannschaft im aktiven Dienste stehen wird.

Zu XV (§ 28 WG.). Der ursprüngliche § 28 WG. wird durch eine Bestimmung über die Personen ergänzt, welche die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit nach dem 31. Dezember des Jahres erworben haben, in dem sie das 40. Lebensjahr erreicht haben. Solche Personen unterliegen nicht der regelmäßigen Wehrpflicht und sie könnten eigentlich einer „neuerlichen" Stellung nicht unterworfen werden, weil sie bei keiner Stellung waren. Diese Zweifel verschwinden durch die beantragte Stilisierung. Außerdem wird dieser Paragraph durch eine ausdrückliche Bemerkung darüber ergänzt, in welchem Verhältnisse die betreffenden Personen zur Wehrmacht während der Dauer ihrer Verwendung gemäß § 28 WG. stehen, damit in dieser Beziehung keine Zweifel entstehen.

Digitized by Google

weit den vorzeitig assentierten Personen der aktive Dienst in den Präsenzdienst eingerechnet wird und wann sie in die Reserve übersetzt werden, wird besonders bestimmt. Die Personen, die bei den nach der Bestimmung des ersten Absatzes, lit. d), vorgenommenen Assentierungen assentiert wurden, werden mit dem Tage der Assentierung in die Reserve übersetzt, in der sie bis zu ihrer Demobilisierung zum aktiven Dienste verpflichtet sind; nach durchgeführter Demobilisierung unterliegen sie nach ihrem Alter den gleichen Pflichten wie die übrigen Angehörigen der Reserve. Die übrigen Personen, die nach den Bestimmungen des ersten Absatzes zur Erhöhung oder Ergänzung des Standes der tschechoslowakischen Wehrmacht verwendet wurden, werden für die Dauer dieser Verwendung Angehörige der Wehrmacht und unterliegen während dieser Zeit der militärischen Gerichts- und Disziplinargewalt."

XVI.

§ 30 wird ergänzt, wie folgt:

„Bis zur Entscheidung sind die betreffenden Personen Angehörige der Wehrmacht (Militärpersonen)."

XVII.

§ 31 wird abgeändert und ergänzt, wie folgt:

1. Im ersten Absatze werden am Schlusse die Worte „des Ministeriums für nationale Verteidigung" durch die Worte „der Militärbehörden" ersetzt.

2. Im zweiten Absatze werden die Worte „Berufsoffizieren und -unteroffizieren" durch die Worte „Offizieren und Rottmeistern von Beruf" ersetzt.

3. Die Bestimmung des dritten Absatzes wird aufgehoben.

4. Im letzten Absatze werden

a) zu Beginn nach den Worten „Die Entlassung aus der Wehrmacht" die Worte „(aus den durch das Wehrgesetz auferlegten Verpflichtungen)" eingeschaltet und

b) wird am Schlusse folgendes angefügt:

„Diese Frist kann auf Ansuchen verlängert werden. In welchen Fällen die Entlassung aus der Wehrmacht oder aus den durch das Wehrgesetz auferlegten

---

Zu XVI (§ 30 WG.). Die Ergänzung des § 30 WG. soll die Zweifel beseitigen, die sich in der Praxis ergeben haben, ob die in Betracht kommenden Personen bis zur Entscheidung der zuständigen Behörden Militärpersonen sind.

Zu XVII (§ 31 WG.). Mit Rücksicht auf das Gesetz über die Sparmaßnahmen Slg. Nr. 286/1924 wird eine zweckmäßige Dezentralisierung und Vereinfachung beabsichtigt, damit nicht in allen im § 31 WG. angeführten Fällen das Ministerium für nationale Verteidigung oder dieses Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern entscheiden müsse. Deshalb bestimmt die vorgeschlagene Novelle, daß die Auswanderungsbewilligung von den Militärbehörden (und nicht ausdrücklich vom Ministerium für nationale Verteidigung, wie es nach § 31 bisher der Fall war) erteilt wird und in der Regierungsverordnung (Wehrvorschriften) wird die Kompetenz dezentralisierend festgesetzt werden. Da es sich hier um eine Auswanderungsbewilligung vom Standpunkte des Wehrgesetzes, d. h. vom Standpunkte der Entlassung aus der Wehrmacht oder aus den durch das Wehrgesetz auferlegten Pflichten handelt, ist ein Einvernehmen des Ministeriums für nationale Verteidigung mit dem Ministerium des Innern (oder der Militärbehörden mit den politischen Behörden) nicht erforderlich und im Interesse der Vereinfachung der Agenda und mit Rücksicht auf die Durchführung der in dem Gesetze über die Sparmaßnahmen vorgezeichneten Grundsätze wird von einem solchen Einvernehmen Abstand genommen.

Ebenso ist hier daran gedacht worden, daß durch die Regierungsverordnung bestimmt werden kann, daß in Ausnahmsfällen von der Einbringung eines formellen

Digitized by Google

Verpflichtungen bei dauernd im Ausland ansässigen Personen ohne ein Ansuchen um Bewilligung der Auswanderung durchgeführt werden kann, wird durch eine Regierungsverordnung bestimmt, die auch die näheren Bestimmungen darüber zu enthalten hat, wie vom Standpunkte des Wehrgesetzes vorzugehen ist, wenn es sich um den Verlust der Staatsbürgerschaft nach den §§ 30 bis 38 des Ges. Art. L/1879 sowie um jene Fälle handelt, in denen tschechoslowakische Staatsangehörige auf Grund der Friedensverträge und anderer internationaler Vereinbarungen Angehörige eines fremden Staates geworden sind."

XVIII.

§ 32 wird abgeändert, wie folgt:

1. In Z. 3 werden am Schlusse die Worte „oder zur militärischen Ausbildung" angefügt.

2. Z. 5 hat zu lauten, wie folgt:

„die Angehörigen der Reserve und der Ersatzreserve sowie die in den Ruhestand versetzten Militärpersonen;"

XIX.

§ 34 wird ergänzt, wie folgt:

1. In der Überschrift und im ersten Absatze werden nach den Worten „den Präsenzdienst" die Worte „oder die militärische Ausbildung" eingeschaltet.

2. Im zweiten Absatze, Z. 1, werden am Schlusse vor dem Zitate „(§ 32, Punkt 3)" die Worte „und zur militärischen Ausbildung" eingeschaltet.

XX.

§ 36 wird abgeändert und ergänzt, wie folgt:

1. Im ersten Absatze werden die Worte „politischen Behörde zweiter Instanz die Bewilligung erteilt wird" durch folgende Worte ersetzt: „politischen Behörde

---

Gesuches um die Auswanderungsbewilligung Abstand genommen werden kann. Das Ministerium für nationale Verteidigung hat hier hauptsächlich die Fälle unserer in Amerika ansässigen Staatsangehörigen im Auge, die dort nach den amerikanischen Gesetzen die amerikanische Staatsangehörigkeit erworben haben, sich aber weigern, ein Gesuch um Entlassung aus dem tschechoslowakischen Staatsverbande einzubringen, indem sie von der Rechtsanschauung der amerikanischen Gesetzgebung ausgehen; es ist zweckmäßig, daß im Interesse der Regelung der Evidenz (Löschung von Personen, die für die militärische Evidenz eine überflüssige Belastung darstellen) sowie im Interesse der Vereinfachung in solchen Fällen — sofern nicht etwa im konkreten Falle dagegen sprechende Umstände vorliegen — die Entlassung aus der Wehrmacht (und dann die Entlassung aus dem Staatsverbande) durchgeführt werden könne, ohne daß ein ausdrückliches Gesuch eingebracht werden müßte.

Ebenso wird es notwendig sein, hinsichtlich der Personen, auf die sich die Bestimmungen der §§ 30, 31 und 33 des ung. Ges. Art. 4/1879 beziehen, sowie in den Fällen, in denen tschechoslowakische Staatsangehörige nach den Friedensverträgen und anderen internationalen Vereinbarungen Angehörige eines fremden Staates geworden sind, in der Regierungsverordnung gewisse Abweichungen von dem normalen Vorgange zu statuieren.

Um aufgetauchte Zweifel darüber, ob die zweijährige Frist verlängert werden kann, zu beseitigen, wurde hierüber in dem novellierten § 31 eine ausdrückliche Bestimmung aufgenommen.

Zu XVIII (§ 32 WG.) und XIX (§ 34 WG.). Die Bestimmungen dieser Paragraphen mußten mit Rücksicht auf die Einführung der Ersatzreserve ergänzt werden.

Zu XX (§ 36 WG.). Aus denselben Gründen, wie sie in den Anmerkungen zum § 31 WG. angeführt wurden, ist auch in den im § 36 WG. angeführten Fällen die Durchführung des Grundsatzes der Dezentralisierung in dem Sinne beabsichtigt, daß

Digitized by Google

I. Instanz im Einvernehmen mit der militärischen Ergänzungsbehörde I. Instanz die Bewilligung erteilt wird; wenn kein Einvernehmen erzielt wird, entscheidet über die Angelegenheit die politische Behörde II. Instanz nach Anhörung des Landesmilitärkommandos."

2. Der zweite Absatz hat zu lauten, wie folgt:

„Assentierte, die den Präsenzdienst oder die militärische Ausbildung noch nicht angetreten haben, ferner Personen im Präsenzdienste und in der militärischen Ausbildung sowie Militärpersonen von Beruf bedürfen zur Verehelichung einer Bewilligung der Militärbehörde.

Dasselbe gilt von Militärpersonen, die den weiteren aktiven Dienst leisten, ferner von vorübergehend zum aktiven Dienste einberufenen Militärpersonen des Ruhestandes und von Militärpersonen, die in der Lokalversorgung eines Militärinvalidenhauses stehen, sowie von dauernd beurlaubten Militärpersonen, deren Verpflichtung zum gesetzlichen Präsenzdienste später als nach drei Monaten endet. Sonst ist zur Verehelichung keine besondere behördliche Bewilligung erforderlich."

XXI.

§ 40 wird abgeändert und ergänzt, wie folgt:

1. Die Überschrift hat zu lauten: „Unterlassen der vorgeschriebenen Meldung und unerlaubter Eintritt in ausländische Militärdienste."

2. Es wird ein neuer Absatz folgenden Wortlautes angefügt:

„In gleicher Weise wird, sofern die Handlung nicht strenger strafbar ist, derjenige bestraft, der ohne die im § 6 angeführte Bewilligung in ausländische Militärdienste eintritt oder in ihnen verbleibt."

XXII.

Der § 45 wird ergänzt, wie folgt:

1. Im zweiten Absatze werden nach den Worten „oder einer aktiven Dienstleistung anderer Art zu entziehen" die Worte „oder um für sich oder einen anderen die Einreihung (Übersetzung) in die Ersatzreserve zu erreichen" eingeschaltet.

2. In demselben Absatze wird das Wort „Reservistenübung" durch die Worte „Übung der Angehörigen der Reserve und Ersatzreserve" ersetzt.

XXIII.

Im § 47 wird das Wort „Reservistenübung" durch die Worte „Übung der Angehörigen der Reserve und Ersatzreserve" ersetzt.

---

die Entscheidung der politischen Behörden II. Instanz nicht notwendig ist, sondern mit der Entscheidung der Behörden I. Instanz das Auslangen gefunden wird.

Außerdem werden hier ausdrücklich die Personen, welche die militärische Ausbildung oder den weiteren aktiven Dienst (einschließlich des freiwilligen weiteren aktiven Dienstes gemäß § 19 WG.) ableisten, sowie die zeitweilig aktivierten Militärgagisten des Ruhestandes und die Personen in der Invalidenlokalversorgung erwähnt; alle diese Personen bedürfen zur Verehelichung einer Bewilligung der Militärbehörden; um in der Praxis auftauchende Zweifel zu beseitigen, wird hier auch ausdrücklich statuiert, ob und inwieweit dauernd Beurlaubte einer Heiratsbewilligung bedürfen.

Zu XXI (§ 40 WG.). Um aufgetauchte Bedenken, daß der § 6 WG. keine ausdrückliche Strafsanktion besitze, zu beseitigen, nimmt der Entwurf in den novellierten § 40 eine entsprechende Bestimmung auf, die selbstverständlich bloß dann gilt, wenn die Handlung nicht strenger strafbar ist.

Zu XXII (§ 45 WG.). Die Ergänzung dieses Paragraphen wird deshalb beantragt, um ausdrücklich der neuen Institution der Ersatzreserve zu gedenken. Das Analogon findet sich im § 68 des Wehrgesetzes v. J. 1912.

Zu XXIII (§ 47 WG.). Die Ergänzung wird gleichfalls mit Rücksicht auf die Ersatzreserve beantragt.

Digitized by Google

XXIV.

§ 57 hat zu lauten, wie folgt:

„Bestimmungen über die Konkurrenz und die untere Grenze der Strafsätze.

Die Strafbestimmungen der §§ 47 bis 51 und des § 56, Abs. (2), sind nur dann anzuwenden, wenn die in diesem Paragraphen angeführte strafbare Handlung nicht den Tatbestand einer strenger zu bestrafenden Handlung bildet.

Bei den Freiheitsstrafen nach den §§ 43 bis 52 bilden folgende Strafsätze die untere Grenze:

a) drei Tage bei Strafen bis zu einem Monat (§ 43),

b) sechs Tage bei Strafen bis zu drei Monaten (§§ 43, 45, 47, 52),

c) vier Wochen bei Strafen bis zu einem Jahre (§§ 44, 45, 48),

d) sechs Wochen bei Strafen bis zu zwei Jahren (§ 49) und

e) zwei Monate bei Strafen bis zu drei Jahren (§§ 46, 48, 50, 51)."

XXV.

§ 65 wird ergänzt, wie folgt:

„Die ihnen aus dieser Mitwirkung erwachsenden Kosten haben sie aus eigenem zu tragen."

XXVI.

Im § 66 wird der erste Absatz ergänzt, wie folgt:

„Diese Bestimmung gilt nicht für Eingaben, mittels welcher der Gesuchsteller eine besondere Begünstigung oder einen Nutzen für sich oder seinen Angehörigen anstrebt oder die sich nicht unmittelbar auf die Erfüllung der Wehrpflicht beziehen."

VIERTER TEIL.

§ 11. Wirksamkeit und Durchführung des Gesetzes.

(1) Die Bestimmung des § 10 tritt mit dem Tage der Kundmachung, die übrigen Bestimmungen treten mit 1. Jänner 1928 in Wirksamkeit.

(2) Die Durchführung dieses Gesetzes wird dem Minister für nationale Verteidigung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern aufgetragen.

Zu XXIV (§ 57 WG.). Die Strafsätze des Wehrgesetzes werden durch eine untere Grenze ergänzt, die für das Berufungsrecht von Bedeutung ist. Nach der in Böhmen, Mähren und Schlesien geltenden zivilen Strafprozeßordnung (§§ 283 und 464) und nach der Militärstrafprozeßordnung (§§ 332 und 333) richtet sich nämlich die Zulässigkeit der Berufung danach, ob von dem außerordentlichen Strafmilderungsrechte (Milderung der Strafe unter das Minimum des Satzes) Gebrauch gemacht wurde oder nicht; wurde die Milderung angewendet, so hat der Verurteilte kein Berufungsrecht, während der öffentliche Ankläger diese Möglichkeit verliert, wenn von dieser Milderung kein Gebrauch gemacht wurde.

Deshalb fixieren fast alle Strafbestimmungen neben dem Höchstausmaße der Strafe auch deren untere Grenze. Die Strafbestimmungen des Wehrgesetzes haben bisher diesem Erfordernisse nicht entsprochen.

Zu XXV (§ 65 WG.). Damit kein Zweifel bestehe, spricht der § 65 WG. in der neuen Fassung expressis verbis den bereits früher praktizierten Grundsatz aus, daß die Kosten, die den Gemeinden (Matrikelführungen) aus ihrer Mitwirkung bei der Durchführung des Wehrgesetzes erwachsen, von diesen Behörden aus eigenem zu tragen sind.

Zu XXVI (§ 66 WG.). Durch diese Bestimmung werden Abweichungen von dem bisherigen Zustande insoweit eingeführt, als von der Stempelfreiheit Eingaben ausgenommen werden, mittels welcher der Gesuchsteller eine besondere Begünstigung für sich oder seine Angehörigen anstrebt, oder die sich nicht unmittelbar auf die Wehrpflicht beziehen.

Diese Bestimmung ist zweckmäßig und entspricht auch den allgemeinen Grundsätzen über die Gebührenpflicht sowie der Tendenz des Abgabengesetzes.

Zu § 11. Mit Rücksicht darauf, daß es notwendig ist, die erforderlichen organisatorischen und sonstigen Vorbereitungen zur Ausbildung der Ersatzreserve durchzuführen, wird das Inkrafttreten des Gesetzes derart statuiert, daß es erst für die im Jahre 1928 durchgeführten Assentierungen gilt.

Die Bestimmungen des § 10, betreffend die Novellierung des Wehrgesetzes, können sofort mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit treten.

Digitized by Google

4. Anstellung der länger dienenden Unteroffiziere.

Gesetz vom 8. April 1927, Slg. Nr. 54. — Kundgemacht am 13. Mai 1927.[1])

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. Länger dienende Unteroffiziere.

Unter länger dienenden Unteroffizieren im Sinne dieses Gesetzes sind die Angehörigen der Wehrmacht zu verstehen, die gemäß § 19 des Wehrgesetzes freiwillig weiteren aktiven Dienst leisten, in den sie als Längerdienende nach der Dienstvorschrift über die Längerdienenden aufgenommen wurden; eine freiwillige weitere aktive Dienstleistung gemäß § 19 des Wehrgesetzes, die nicht den Bestimmungen der Vorschriften über die Längerdienenden entspricht, kann nicht als Dienst eines länger dienenden Unteroffiziers im Sinne dieses Gesetzes angesehen werden.

Vorbehaltene Dienstposten.

§ 2.

Den länger dienenden Unteroffizieren werden in dem Umfange und unter den Bedingungen dieses Gesetzes vorbehalten:

I. im Staatsdienste die Dienstposten:

a) der Militärgagisten ohne Dienstklasse, der Gendarmeriegagisten ohne Dienstklasse, der Wachleute der uniformierten Sicherheitswache und der Unterbeamten der Grenzfinanzwache;

b) der Manipulations(Kanzlei)beamten, Angestellten und Staatsbediensteten im Kanzleihilfs- oder Angestelltenhilfsdienste bei den staatlichen Behörden und Gerichten sowie bei den staatlichen oder vom Staate verwalteten Anstalten, Unternehmungen und Fonds (einschließlich der nach den Grundsätzen kaufmännischer Gebarung verwalteten Unternehmungen);

II. im Dienste der öffentlichrechtlichen Korporationen und Anstalten, auf die der § 212 des Besoldungsgesetzes Anwendung findet, ihrer oder der von ihnen verwalteten Unternehmungen, Fonds und Einrichtungen:

die Dienstposten der Manipulations- und Kanzleibeamten, Angestellten, Aufseher und Bediensteten im Kanzleihilfs- oder Angestelltenhilfsdienste;

III. im Dienste:

a) der dem öffentlichen Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsverkehre dienenden Privatunternehmungen,

b) der Betriebe und Unternehmungen, bei denen der Staat in vorwiegendem Maße Teilhaber ist,

c) der vom Staate dauernd subventionierten oder garantierten Betriebe und Unternehmungen, zu deren Errichtung eine staatliche Bewilligung erforderlich ist, bei denen aber, die bereits bewilligt sind, wenn sie nach ihren Statuten, den Konzessionsurkunden oder nach dem Gesetze verpflichtet sind, bei der Besetzung von Posten länger dienende Unteroffiziere oder Legionäre zu berücksichtigen:

die Dienstposten, die im Einvernehmen des Ministeriums für nationale Verteidigung mit dem zuständigen Ministerium bestimmt werden.

---

[1]) Regierungsvorlage Druck des AH. 849/1927, Ausschußbericht des AH. Druck 804/1927, Ausschußbericht des Senates Druck 389/1927.

Digitized by Google

§ 3.

(1) Insoweit für die Dienstposten des betreffenden im § 2 angeführten Dienstes zwei oder mehrere Besoldungsgruppen eingeführt sind, erstreckt sich der Vorbehalt nur auf jene Posten, die nicht im Wege der Beförderung oder Vorrückung aus der niedrigeren Besoldungsgruppe besetzt werden. Wo nach den geltenden Vorschriften der Verleihung des Dienstpostens eine Anwärterzeit vorangeht, werden die länger dienenden Unteroffiziere zuerst als Anwärter angestellt.

(2) Werden die Dienstposten der Beamten aus den Reihen der Bediensteten einer niedrigeren Kategorie ergänzt, so erstreckt sich der Vorbehalt auf die Dienstposten in dieser Kategorie.

§ 4.

(1) Von den erledigten Dienstposten, die nach den Bestimmungen der §§ 2 und 3 in Betracht kommen, sind vorbehalten:

a) die Dienstposten der Militärgagisten ohne Dienstklasse und die Dienstposten der Zivilbediensteten der Militärverwaltung vollzählig,

b) die Dienstposten der Gendarmeriegagisten ohne Dienstklasse, der Wachleute der uniformierten Sicherheitswache und der Unterbeamten der Grenzfinanzwache mindestens zur Hälfte und

c) die übrigen Dienstposten mit einem Drittel der freien Posten.

(2) Hierbei ist in den unter lit. b) angeführten Fällen so vorzugehen, daß von den Posten gleicher Art, die zugleich oder nacheinander durch denselben Verleiher zur Besetzung gelangen, immer wenigstens jeder zweite Posten einem entsprechenden länger dienenden Unteroffizier verliehen wird, und in den unter lit. c) angeführten Fällen so, daß von je drei zugleich oder nacheinander durch denselben Verleiher zur Besetzung gelangenden Dienstposten immer der erste Posten einem länger dienenden Unteroffizier verliehen wird. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob der Dienstposten definitiv oder provisorisch verliehen wird.

§ 5.

Die Bestimmungen der §§ 2 bis 4 gelten nicht, wenn ein Dienstposten einem bereits angestellten Bediensteten in aktiver Dienstleistung, im Stande der Beurlaubung mit Wartegebühr oder im zeitlichen Ruhestande verliehen wird.

§ 6. Bedingungen für die Verleihung eines vorbehaltenen Dienstpostens.

(1) Auf die Verleihung der nach den Bestimmungen des § 4 für länger dienende Unteroffiziere vorbehaltenen Dienstposten haben bloß jene länger dienenden Unteroffiziere Anspruch, welche die im folgenden Absatze angeführten Bedingungen erfüllt haben und deren Anspruch nicht nach § 15 erloschen ist.

(2) Bedingung der Verleihung eines vorbehaltenen Dienstpostens ist, daß der Bewerber

a) tschechoslowakischer Staatsangehöriger ist,

b) in der tschechoslowakischen Wehrmacht mindestens acht Jahre als länger dienender Unteroffizier gedient hat und gut qualifiziert ist,

c) den für die Verleihung des betreffenden Dienstpostens festgesetzten allgemeinen und besonderen Bedingungen entspricht.

(3) Durch Regierungsverordnung kann in Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des betreffenden Dienstes (insbesondere bei der Gendarmerie, der Grenzfinanz- und der Sicherheitswache) festgesetzt werden, daß in den betreffenden

Digitized by Google

Dienstzweigen Dienstposten an entsprechende länger dienende Unteroffiziere verliehen werden können, die in der tschechoslowakischen Wehrmacht mindestens fünf Jahre als länger dienende Unteroffiziere gedient haben.

§ 7. Bewertung des Dienstes der länger dienenden Unteroffiziere.

(1) Durch Regierungsverordnung wird festgesetzt, unter welchen Bedingungen und in welchem Umfange mit Rücksicht auf die in der Eigenschaft eines länger dienenden Unteroffiziers zugebrachte Zeit die Zeit abgekürzt werden kann, die nach § 7, Abs. (7), des Besoldungsgesetzes und nach den auf Grund desselben erlassenen Vorschriften als Bedingung für die Anstellung als Kanzleibeamter vorgeschrieben ist; hinsichtlich der Bewertung des Dienstes eines länger dienenden Unteroffiziers für die Anwärterzeit gilt die Bestimmung des § 7, Abs. (6), erster Satz, des Besoldungsgesetzes.

(2) Die in der Eigenschaft eines länger dienenden Unteroffiziers zugebrachte Zeit gilt als vorhergehender Staatsdienst nach § 25, Abs. (1), des Besoldungsgesetzes und der betreffenden, auf Grund desselben erlassenen analogen Vorschriften (§ 205 des Besoldungsgesetzes); hinsichtlich der Bewertung des Dienstes eines länger dienenden Unteroffiziers für die Angestelltenanwärterzeit gilt die Bestimmung des § 25, Abs. (5), des Besoldungsgesetzes.

(3) Die Begünstigungen nach den vorstehenden Absätzen stehen im gleichen Umfange auch den länger dienenden Unteroffizieren zu, die nach diesem Gesetze als Anwärter in einem nichtstaatlichen Dienstverhältnisse angestellt wurden oder sich nach diesem Gesetze um einen Angestelltenposten oder einen diesem gleichgestellten Dienstposten in einem nichtstaatlichen Dienste bewerben.

§ 8. Zurückstellung der länger dienenden Unteroffizieren gewährten Aushilfe im Falle der Verleihung eines Postens nach diesem Gesetze.

(1) Den in einen der im § 2 angeführten Dienste übernommenen länger dienenden Unteroffizieren wird die Aushilfe, die sonst die Längerdienenden bei ihrem Abgange aus der weiteren aktiven Dienstleistung (bei dem Austritte aus dem Verhältnisse der Längerdienenden) erhalten, nicht gewährt.

(2) Sollte eine solche Aushilfe bereits gewährt worden sein, so ist der Empfänger verpflichtet, sie dem Staatsschatze zurückzustellen, sobald ihm ein vorbehaltener Dienstposten verliehen wurde, und zwar im Wege von Abzügen von den aus dem verliehenen Dienstposten fließenden Dienstbezügen. Der Dienstgeber ist verpflichtet, diese Abzüge vorzunehmen und dem Staatsschatze abzuführen, und er haftet für die richtige Durchführung. Die näheren Bestimmungen werden durch Regierungsverordnung erlassen. Wurde länger dienenden Unteroffizieren einer der vorbehaltenen Dienstposten nicht sofort nach ihrem Austritt aus dem Verhältnisse der Längerdienenden verliehen, so verringert sich der Betrag, den sie dem Staatsschatze bei der späteren Verleihung des Dienstpostens für die gewährte Aushilfe zurückzustellen haben, um so viel Hälften der ausgezahlten halbjährigen Zulagen (Prämien), als Halbjahre von der Auszahlung der Aushilfe bis zur Verleihung des Postens verflossen sind; diese Verringerung wird nach der fallenden Höhe der ausgezahlten Beträge bestimmt.

Digitized by Google

§ 9. Verzeichnisse der Posten.

Die Dienstgeber sind verpflichtet, die einzelnen Arten der im § 2 angeführten Dienstposten dem Ministerium für nationale Verteidigung anzuzeigen, welches ein Gesamtverzeichnis solcher Posten anzulegen und von Zeit zu Zeit zu verlautbaren hat. Die näheren Bestimmungen werden durch Regierungsverordnung erlassen.

§ 10. Zertifikate.

(1) Den länger dienenden Unteroffizieren, die den Bedingungen des § 6, Abs. (2), entsprechen, wird hierüber vom Ministerium für nationale Verteidigung auf Ansuchen ein entsprechendes Zertifikat ausgestellt.

(2) Über die ausgestellten Zertifikate wird vom Ministerium für nationale Verteidigung ein besonderes Verzeichnis geführt.

(3) Die näheren Bestimmungen über die Ausstellung der Zertifikate werden vom Ministerium für nationale Verteidigung erlassen.

(4) Verliert ein Bewerber sein Zertifikat, so hat er dies dem Ministerium für nationale Verteidigung anzuzeigen, das den Verlust auf die in der Regierungsverordnung festzusetzende Weise zu verlautbaren hat. Die Ausstellung eines neuen Zertifikates wird vom Ministerium für nationale Verteidigung nach dem Ergebnisse der gepflogenen Erhebung bewilligt; das neue Zertifikat enthält den ursprünglichen Text, erhält aber eine neue Postnummer nach der Reihenfolge des Verzeichnisses und wird als Duplikat bezeichnet.

§ 11. Verlautbarung der erledigten Posten.

(1) Wenn ein nach § 4 vorbehaltener Dienstposten zu verleihen ist, so ist der Verleiher verpflichtet, öffentlich einen Konkurs auszuschreiben, zur Einbringung des Gesuches einen angemessenen Termin festzusetzen und hiervon zugleich das Ministerium für nationale Verteidigung zu verständigen.

(2) Die Ausschreibung eines Konkurses nach der Bestimmung des vorstehenden Absatzes ist nicht erforderlich, wenn für den erledigten freien Posten bereits länger dienende Unteroffiziere als berechtigte Bewerber vorgemerkt sind und der erledigte Posten einem dieser Bewerber verliehen wird; die Verleihung des Postens ist in einem solchen Falle binnen einem Monate vom Tage der Verleihung dem Ministerium für nationale Verteidigung anzuzeigen.

§ 12. Gesuche, deren Vormerkungen und Verzeichnisse über dieselben.

(1) Das Gesuch um die Verleihung eines nach § 4 vorbehaltenen Dienstpostens kann betreffen:

a) einen bestimmten bereits erledigten (freien) Posten oder

b) einen erst zur Erledigung gelangenden Posten; in diesem Falle ist der Bewerber vorzumerken.

(2) Jeder Bewerber ist verpflichtet, außer den für den betreffenden Posten verlangten Belegen seinem Gesuche einen Beleg über seine Heimatszuständigkeit und das im § 10 angeführte Bewerbungszertifikat anzuschließen.

(3) Steht der Bewerber noch im aktiven Militärdienste, so ist er verpflichtet, das Gesuch im Wege seiner militärischen Formation unmittelbar dem Ministerium für nationale Verteidigung vorzulegen; von dieser Behörde wird es sodann der zuständigen Stelle übermittelt.

(4) Die Verleiher der nach § 4 vorbehaltenen Dienstposten sind verpflichtet, ein Verzeichnis der einlangenden Gesuche zu führen und jedem berechtigten Bewerber eine Bestätigung über das eingebrachte Gesuch auszustellen und darin die

Digitized by Google

Zahl der für denselben Posten bereits früher vorgemerkten berechtigten Bewerber anzugeben.

§ 13. Verleihung der Posten.

(1) Der Verleiher eines nach § 4 vorbehaltenen Dienstpostens ist verpflichtet, dem Ministerium für nationale Verteidigung anzuzeigen, wie der Posten besetzt wurde.

(2) Inwiefern länger dienenden Unteroffizieren, die sich um die Verleihung eines Postens nach diesem Gesetze bewerben, für die vorhergehende Probepraxis, soweit eine solche etwa für den Posten des betreffenden Dienstzweiges vorgeschrieben ist, ein entsprechender Urlaub (mit Bezügen oder ohne Bezüge) gewährt werden kann, ist durch Regierungsverordnung zu bestimmen.

(3) Wenn um einen nach § 4 vorbehaltenen Dienstposten keine geeigneten Bewerber aus den Reihen der länger dienenden Unteroffiziere ansuchen, besteht keine Verpflichtung zur Verleihung des betreffenden Dienstpostens nach diesem Gesetze.

§ 14. Vorgang bei gesetzwidriger Verleihung von Posten.

(1) Stellt die durch Regierungsverordnung zu bestimmende Behörde über eingebrachte Beschwerde eines berechtigten Bewerbers (§ 6) oder auf Grund anderweitiger Anregung oder von Amts wegen fest, daß ein Posten entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes verliehen wurde, so ist sie verpflichtet, die Verleihung des Postens als ungültig zu erklären und zu verfügen, daß derjenige, der den Posten erhalten hat, ohne Anspruch auf irgend eine Entschädigung entlassen und der betreffende Posten nach den Bestimmungen dieses Gesetzes besetzt werde; dieser Verfügung muß der Verleiher des Postens entsprechen und den betreffenden Bediensteten sogleich aus dem Dienste entlassen. Die Beschwerde gegen die gesetzwidrige Verleihung eines Postens ist von dem berechtigten Bewerber im Wege des Ministeriums für nationale Verteidigung einzubringen.

(2) Die Verleihung eines Postens kann nach den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes nicht als ungültig erklärt werden, wenn von dem Tage der Verleihung des Postens bis zum Tage der Einbringung der Beschwerde beim Ministerium für nationale Verteidigung, beziehungsweise bis zu dem Tage, an dem die Anzeige wegen der gesetzwidrigen Verleihung des Postens bei der im vorstehenden Absatze angeführten Behörde eingelangt ist oder an dem diese Behörde die gesetzwidrige Verleihung des Postens von Amts wegen festgestellt hat, ein Jahr verstrichen ist.

(3) Verleiht jemand einen Dienstposten entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes in den im § 2, Z. III, angeführten Privatbetrieben oder Unternehmungen, so ist er mit einer Geldbuße von 1000 bis 10.000 Kč zu bestrafen, und zwar auch dann, wenn die Verleihung des Postens nicht mehr als ungültig erklärt werden kann; zuständig zur Verfolgung ist die politische Behörde (administrative Polizeiobrigkeit) I. Instanz des Sitzes des Betriebes (der Unternehmung). Die Geldbußen fallen dem Staate zu. Die rechtskräftigen Entscheidungen der Behörden, mit denen die Gelbbußen verhängt werden, sind im ganzen Staatsgebiete im Wege der gerichtlichen Exekution vollstreckbar.

§ 15. Erlöschen des Anspruches auf die Verleihung von Dienstposten.

(1) Den Anspruch auf die Verleihung von Dienstposten nach diesem Gesetze verliert ein länger dienender Unteroffizier:

Digitized by Google

a) durch Verzichtleistung auf den Anspruch;

b) mit Zurücklegung des 35. Lebensjahres (rücksichtlich der Beamtenposten) oder des 40. Lebensjahres (rücksichtlich sonstiger Posten);

c) durch Annahme einer Abfertigung von der Militärverwaltung, deren Höhe und nähere Auszahlungsbedingungen durch Regierungsverordnung festgesetzt werden;

d) durch Verurteilung, wenn mit der Verurteilung der Verlust der Fähigkeit zur Erlangung von Staats- und öffentlichen Ämtern verbunden ist oder wenn dabei der Verlust des Amtes ausgesprochen wurde;

e) durch definitive Verleihung eines im § 2 angeführten Postens;

f) bei der Anstellung als Anwärter oder bei der provisorischen Verleihung eines Dienstpostens dann, wenn durch sein Verschulden die definitive Anstellung (definitive Verleihung des Dienstpostens) nicht erfolgt ist.

(2) Ist einer der im Abs. (1) angeführten Umstände eingetreten, so ist dies in dem Verzeichnisse der Zertifikate vorzumerken und das ausgestellte Zertifikat ist dem Inhaber, wenn er noch im aktiven Dienste steht, vom zuständigen Kommando oder, wenn er bereits in die Reserve übersetzt wurde, von der politischen Behörde (administrativen Obrigkeit) I. Instanz seines Aufenthaltsortes abzunehmen und dem Ministerium für nationale Verteidigung zurückzustellen.

§ 16. Wirksamkeit und Durchführung des Gesetzes.

(1) Der Tag, mit dem die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes in Wirksamkeit treten, wird durch Regierungsverordnung mit Rücksicht auf den Zeitpunkt bestimmt, in dem die ersten länger dienenden Unteroffiziere (§ 1) die vorgeschriebene weitere aktive Dienstleistung [§ 6, Abs. (2), lit. b), und Abs. (3)] beenden.

(2) Das Gesetz wird vom Minister für nationale Verteidigung im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern der Regierung durchgeführt.

---

5. Wahlrecht der Militär- und Gendarmeriepersonen.

Gesetz vom 8. April 1927, Slg. Nr. 56, betreffend das Wahlrecht der Angehörigen der Wehrmacht und der Gendarmerie. — Kundgemacht am 13. Mai 1927.[1])

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. (1) Die zur aktiven Militärdienstleistung gemäß den §§ 22, 23, 27 und 28 des Wehrgesetzes vom 19. März 1920, Slg. Nr. 193,[2]) einberufenen Personen werden in die ständigen Wählerverzeichnisse eingetragen und können in die gesetzgebenden Körperschaften und in alle Vertretungskörper, in welche die Wahl nach diesen Verzeichnissen erfolgt, gewählt werden, wenn sie sonst den gesetzlichen Bedingungen entsprechen.

(2) Die übrigen im aktiven Dienste stehenden Militärpersonen und die aktiven Gendarmeriepersonen werden in die ständigen Wählerverzeichnisse nicht eingetragen und können weder wählen noch gewählt werden; ebenso können die im Abs. 1 angeführten Personen nicht wählen.

---

[1]) Regierungsvorlage Druck des AH. 561/1926, Ausschußbericht des AH. Druck 893/1927, Ausschußbericht des Senates Druck 385/1927.

[2]) „Pr. Arch.", Jg. 1920, Nr. 16, S. 515.

Digitized by Google

§ 2. (1) Werden die im Abs. 2, Satz 1, des § 1 angeführten Personen aus dem aktiven Dienste entlassen oder treten sie aus demselben aus, so sind sie nachträglich in die Wählerverzeichnisse einzutragen, wenn sie sonst den gesetzlichen Bedingungen mit Ausnahme des dreimonatigen Wohnsitzes entsprechen.

(2) Der Vorsitzende der Reklamationskommission hat nach Beschlußfassung der von ihm einzuberufenden Reklamationskommission die Eintragung der im § 2, Abs. 1, angeführten Personen auf Grund der ihm vorgelegten militärischen (amtlichen) Belege zu veranlassen; von Amts wegen hat er die Personen zu streichen, die nach § 1, Abs. 2, in den Verzeichnissen nicht eingetragen sein sollen.

§ 3. Die näheren Bestimmungen werden von der Regierung im Verordnungswege getroffen.

§ 4. Die Bestimmungen der bisherigen Gesetze treten, insoweit sie mit diesem Gesetze in Widerspruch stehen, außer Kraft.

§ 5. Dieses Gesetz tritt am 15. Tage nach der Kundmachung in Wirksamkeit; es wird vom Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für nationale Verteidigung durchgeführt.

*

Bemerkung zu diesem Gesetze.

Das Gesetz bezieht sich auf alle im aktiven Dienste stehenden Militär- und Gendarmeriepersonen, wobei jedoch zwei Gruppen unterschieden werden:

1. Die eine Gruppe umfaßt die gemäß den §§ 22, 23, 27 und 28 des Wehrgesetzes zur aktiven Militärdienstleistung einberufenen Personen, das sind

a) die zu Waffen(dienst)übungen einberufene Reservemannschaft,

b) die im Falle der Mobilisierung und im Kriege ordnungsmäßig zum aktiven Dienste einberufenen Personen und

c) die durch außerordentliche Verfügung im Frieden, bzw. im Falle der Mobilisierung und im Kriege zum aktiven Dienste einberufenen Personen.

2. Alle übrigen im aktiven Dienste stehenden Militärpersonen, also sowohl die Berufsmilitärpersonen als auch die in aktiver Präsenzdienstleistung stehenden Wehrpflichtigen, sowie alle aktiven Gendarmeriepersonen.

Die beiden Gruppen werden hinsichtlich des Wahlrechtes verschieden behandelt.

Die der 1. Gruppe angehörenden Personen sind bloß aktiv nicht wahlberechtigt, wogegen sie wählbar sind und deshalb auch in die Wählerverzeichnisse eingetragen werden. Die Personen der 2. Gruppe werden in die Wählerverzeichnisse nicht eingetragen und haben weder das aktive noch das passive Wahlrecht.

Die Bestimmungen des Gesetzes beziehen sich auf die Wahlen in die gesetzgebenden Körperschaften und in alle Vertretungskörper, in welche die Wahl nach den ständigen Wählerverzeichnissen erfolgt. Dr. J.

Digitized by Google

Erlässe des Finanzministeriums.

Herabsetzung der Umsatzsteuer bei Textilien.

(Erlaß vom 27. IV. 1927, Z. 41.541/27-III/23.)

Um vorkommende Zweifel über den Umfang der durch den Erlaß des Finanzministeriums vom 14. Feber 1927, Z. 5906/27-III/23*) festgesetzten Erleichterungen zu beseitigen, bemerkt das Finanzministerium:

ad 1. Die ad 1 des erwähnten Erlasses festgesetzte Herabsetzung der Umsatzsteuer bezieht sich auf die Lieferungen sämtlicher Textilrohstoffe (auch von Abfällen usw.) ohne Rücksicht auf die Person des Erwerbers.

ad 3. Die ad 3 des erwähnten Erlasses festgesetzte Herabsetzung der Umsatzsteuer gilt unter den in demselben angeführten Bedingungen auch für die Lieferungen von rohen Geweben an (hiesige oder fremde) Händler oder Manipulanten, welche das rohe Gewebe im Lohne veredeln lassen.

Die dem Veredelungsunternehmen rohe Waren liefernde oder zusendende Weberei hat auf eine Herabsetzung der Steuer nur dann Anspruch, wenn sie durch Frachtdokumente oder in sonst geeigneter Art nachweist, daß das Gewebe dem Veredelungsunternehmen direkt zugesandt wurde und wenn sie ferner durch eine Bestätigung dieses Unternehmens beweist, daß es das rohe Gewebe wirklich veredelt hat.

Die Herabsetzung der Steuer gilt z. B. nicht: für Lieferungen roher Gewebe für die Stickereiindustrie, für Lieferungen roher gestickter Gewebe, für Lieferungen roher Jutegewebe und für Lieferungen roher, nicht luxusartiger ganzseidener Gewebe.

ad 4 c. Die Herabsetzung der Steuer gilt nur für die in dem erwähnten Erlasse ausdrücklich angeführten Leistungen.

Unter Appretur ist auch Mangeln und Kämmen zu verstehen.

Die Herabsetzung der Steuer bezieht sich z. B. nicht: auf den Lohn für das Waschen und Kämmen der Wolle, auf den Lohn für Spinnen und Weben, den Lohn für die Spitzenverarbeitung, den Lohn für das Besticken roher Gewebe, den Lohn für die Veredelung gestickter roher Gewebe, den Lohn für die Veredelung roher, nicht luxusartiger ganzseidener Gewebe und den Lohn für die Veredelung roher Wirkwaren.

Wenn das Veredelungsunternehmen die Ware nach erfolgter Veredelung an den inländischen Besitzer der Ware eingepackt sendet, so unterliegt der Preis der fakturierten Umschließung grundsätzlich der 2%igen Umsatzsteuer.

Rechtsprechung.

Archivsammlung von Entscheidungen und Erkenntnissen.

Oberstes Gericht.

ZIVILRECHTLICHER TEIL.

Bürgerliches Recht.

Arch. 540 Z. Wenn eine Frau einem Mann in der offensichtlichen Absicht, daß es zu einer Ehe kommen wird, Geschenke gibt, so muß der Beschenkte, wenn die Ehe unterbleibt, die Geschenke auch dann zurückstellen, wenn kein Eheversprechen erfolgt ist. (Entsch. v. 9. XI. 1926, Rv I 952/26.)

Die Klägerin verlangt vom Beklagten Zahlung eines Betrages von Kč 41.416.10. Die Klägerin begründet ihre Klage damit, daß sie im Laufe einer seit dem Jahre

*) „Pr. Arch.", Jg. 1927, Nr. 4, S. 230.

Digitized by Google

1918 bis 1925 währenden Bekanntschaft in der durch das Benehmen des Beklagten begründeten Hoffnung auf eine spätere Heirat dem Beklagten verschiedene Sachen gekauft und übergeben hat, welche er zu seinem Nutzen verwendete. Die erwartete Heirat sei ohne Verschulden der Klägerin nicht zustande gekommen. Infolgedessen verlangt sie auf Grund der Bestimmungen des § 1041 abGB. den dafür ausgegebenen Betrag von Kč 41.416.10.

Die Untergerichte haben die Klage abgewiesen, das Berufungsgericht aus folgenden Gründen:

Es besteht kein Widerspruch zwischen den Feststellungen und der Ansicht des Erstgerichtes, daß die Übergabe der strittigen Gegenstände an den Beklagten in Schenkungsabsicht geschah, und der weiteren Feststellung, daß die Klägerin von allem Anfange an sich mit der verborgenen Absicht trug, mit dem Beklagten eine Ehe einzugehen. Beides steht zueinander im Verhältnisse von Motiv und Tat.

Nach den Feststellungen des Erstgerichtes, welche nicht angefochten werden, hat das gegenseitige Verhalten der Parteien trotz langjähriger Dauer ihres freundschaftlichen Verhältnisses nicht jenes Maß überschritten, welches im allgemeinen Sinne des Wortes Freundschaft genannt wird. Der Beklagte konnte daher in der Anbietung der zahlreichen und kostspieligen Geschenke nichts anderes als aus Freundschaft gemachte Geschenke erblicken, besonders, wenn er auch seinerseits die Klägerin beschenkte und, wie festgestellt, die Klägerin ihn versicherte, daß ihre finanziellen Verhältnisse und ihre aus den Kompensationsgeschäften fließenden Gewinne ihr solche Geschenke ermöglichen.

Die durch die Berufungswerberin geltend gemachte Ansicht, daß ihre von der zukünftigen Eingehung einer Ehe getragene Absicht dem Beklagten ersichtlich war und sein mußte, findet in den Akten und Beweisergebnissen keine Stütze.

Wenn die Klägerin anführt, daß der Beklagte noch nach dem vorübergehenden Zerwürfnis im Jahre 1919, welches angeblich seinen Grund darin hatte, daß die Klägerin sich als Braut des Beklagten ausgab, Geschenke annahm, so muß dagegen angeführt werden, daß die Klägerin, wenn sie dem Beklagten auch nach diesem seinem Verhalten weiterhin Geschenke machte, selbst die Überzeugung des Beklagten erhärtete, daß es sich bloß um aus Freundschaft, ohne eine andere Absicht, geleistete Geschenke handle. Damit entfällt allerdings der Rechtsgrund für die Klage auf Rückstellung dessen, was in Voraussetzung eines bestimmten beabsichtigten Erfolges geboten wurde.

Denn Voraussetzung dieser Klage, genannt condictio causa data, causa non secuta, ist nicht nur, daß sich der beabsichtigte Erfolg nicht einstellte, sondern auch, daß der Leistungsgrund gerade dieser beabsichtigte, ob nun ausdrücklich angeführte oder aus der Natur des betreffenden Verhältnisses hervorgehende Erfolg war. Es genügt aber nicht ein Zweck, an welchen bloß eine Partei dachte (vide Krainz, III. Aufl., § 414, Seite 356 und 357).

Die Klägerin hat den Grund ihrer Leistung nicht bewiesen und daher bleibt die Rechtsansicht des Erstgerichtes, mit welchem das Berufungsgericht übereinstimmt, daß es sich nämlich um bloße Geschenke handelt, unwiderlegt.

Das Oberste Gericht hat die untergerichtlichen Urteile aufgehoben und die Ergänzung des Verfahrens angeordnet.

Gründe: Es handelt sich im Wesen darum, ob der Beklagte die Geschenke der Klägerin redlicherweise bloß als Zeichen ihrer durch keinen anderen Beweggrund als die Freude der Klägerin an der Leistung von Geschenken betätigten Freigebigkeit auffassen konnte, wie der Beklagte behauptet, oder ob er stillschweigend der Annahme der Klägerin zustimmte, daß die Geschenke im Hinblicke auf die künftige Ehe erfolgen, mag dies auch niemals ausdrücklich gesagt worden sein, wie die Klägerin behauptet (§ 863 abGB.). In dieser Richtung ist nun der Revisionswerberin beizupflichten, daß in Erwägung aller Umstände des Falles nicht bezweifelt werden kann, daß dem Beklagten der Zweck der Geschenke offensichtlich war und daß er durch ihre Annahme stillschweigend sein Einverständnis mit ihrem Zwecke, nämlich mit der Erzielung der Ehe kundgab. Dieser Schluß findet seine Rechtfertigung in der aus der Feststellung der Untergerichte sich ergebenden Erwägung, daß der Beklagte mit der Klägerin eine Bekanntschaft anknüpfte und sie jahrelang aufrecht erhielt, so daß sich zwischen beiden ein derartiges Verhältnis der Vertraulichkeit entwickelte, daß sich der Beklagte selbst die Geschenke be-

Digitized by Google

stimmte und aussuchte, sich bewirten ließ und die Geschenke nach eigener Möglichkeit in geringerem Maße erwiderte. Die Geschenke bestehen zum großen Teile aus Kostbarkeiten und Bestandteilen männlicher Ausstattung. Solche Geschenke pflegt eine Frau in der Regel einem Manne nicht aus bloßer durch nichts begründeter Freigebigkeit zu geben. Sie sind zwischen Verlobten eben im Hinblicke auf die künftige Ehe üblich. Dies und der Wert der Geschenke spricht dafür, daß das Bestreben der Klägerin dahin ging, mit ihnen die Eingehung der Ehe mit dem Beklagten zu erzielen. Dieses ihr Bestreben mußte der Beklagte redlicherweise erkennen und wenn er unter diesen Umständen die Geschenke annahm, dann konnte er, mag er ihr auch niemals die Ehe zugesichert und in dieser Richtung sehr vorsichtig gehandelt haben, nicht im Zweifel darüber sein, was die Klägerin mit ihnen beabsichtigte. Es wäre daher nicht billig, wenn er nun die Geschenke nur als Ausfluß eines unnatürlichen und nicht gut erklärlichen Bestrebens der Klägerin, ihn zu beschenken, sowie als Ausfluß ihrer Freude an diesen Geschenken darstellen wollte (§ 863, Abs. 2, abGB.). Das Revisionsgericht ist daher der Ansicht, daß der Beklagte dadurch, daß er die Geschenke unter den angeführten Umständen annahm, mit ihrem Zweck stillschweigend einverstanden war, mag er auch der Klägerin niemals ausdrücklich Hoffnung auf eine Ehe gemacht und auch nicht daran gedacht haben, daß er sie einmal wird zurückstellen müssen. Hat doch der Beklagte, wie er behauptet, die Geschenke, soweit er sie noch hatte, nach Abbrechen der Bekanntschaft selbst zurückgestellt.

Das Berufungsgericht hat den Fall richtig dahin beurteilt, daß es Geschenke waren, die von der Klägerin zwecks Erreichung eines bestimmten Erfolges gegeben wurden. Die Klägerin selbst begründet ihren Anspruch damit, daß sie die Ehe mit dem Beklagten erwartete, und zwar im Einverständnisse mit ihm, und daß dieser Erfolg nicht eingetreten ist. Es handelt sich hier nicht um den Fall des § 46 oder den des § 1247 abGB., die ein Verlöbnis (das ist ein Eheversprechen) voraussetzen, was gar nicht behauptet wurde. Ebensowenig handelt es sich um den Fall des § 1041 abGB., nämlich um die Verwendung einer Sache zum Nutzen eines anderen. In diesem Falle wird vorausgesetzt, daß keine Schenkungsabsicht bestand, daß es sich vielmehr um die tatsächliche Verwendung einer Sache zugunsten eines anderen und keineswegs um eine Verwendung auf Grund eines Vertragsverhältnisses der Parteien, somit um Erfüllung handelt. Das Berufungsgericht unterstellt daher den Fall zutreffend der Bestimmung des § 1435 abGB., die auch den Fall der Bereicherungskondiktion aus dem Grunde eines nicht eingetretenen vorausgesetzten Erfolges deckt (vgl. Krainz — Ehrenzweig, System, 5. Aufl., § 414). Allein mit der Klage nach § 1435 abGB. kann in erster Reihe bloß Zurückstellung der Sache, nicht aber ohne weiteres deren Bezahlung begehrt werden. Gemäß den Bestimmungen der §§ 1435 und 1437 abGB. könnte die Klägerin die Zurückstellung der Sachen und nur, wenn die Sachen verbraucht oder veräußert worden wären, Ersatz je nachdem verlangen, ob der Beklagte redlicher oder unredlicher Besitzer war. Der redliche Besitzer haftet allerdings nicht für den durch seinen Besitz verursachten Schaden (§ 329 abGB.), hat er jedoch die Sache verbraucht oder veräußert, so kann er wegen Bereicherung belangt werden, wenn die Sache oder der Preis dafür zu seinem Nutzen verwendet wurde. Der unredliche Besitzer dagegen haftet nach § 335 abGB. für den durch seinen Besitz entstandenen Schaden. Die Klägerin hat allerdings Bezahlung der geschenkten Sachen begehrt, indem sie ihren hauptet, daß der Beklagte die geschenkten Sachen verbraucht habe und zum Ersatze der in seinem Besitze nicht mehr befindlichen Sachen verpflichtet sei. Die Untergerichte haben sich mit den Fragen, welche Sachen der Beklagte nicht mehr besitzt, weil er sie verbraucht oder veräußert hat, ferner, ob er dabei redlicher oder unredlicher Besitzer war, welchen Nutzen er durch den Verbrauch oder die Veräußerung erzielt oder was für einen Schaden er der Klägerin verursacht hat, nicht befaßt und all dies nicht gemäß §§ 180 und 182 ZPO. erörtert. Infolgedessen blieb das Verfahren beider Untergerichte mangelhaft und war, da diese Mangelhaftigkeit auch das Verfahren erster Instanz betrifft, die Aufhebung der untergerichtlichen Urteile auszusprechen und die oben angeführte Verfügung zu treffen. (Mitgeteilt von den Herren Dr. Oskar Schanzer und Dr. Hans Glässner, Advokaten in Aussig.)

Digitized by Google

Kriegsanleiheschuld der Gemeinde.

Arch. 541 Z. I. Wenn ein von der Gemeinde aufgenommenes Darlehen späterhin wegen Formmängel bei der Sitzung, in welcher die Aufnahme beschlossen wurde, als ungültig erklärt wurde, so haften der Vorsteher und alle Mitglieder der Gemeindevertretung, die den Schuldschein unterschrieben haben, zur ungeteilten Hand für den verursachten Schaden. — II. Eine Bank, die von einer anderen Bank eine in der Folge durch gerichtliches Urteil für ungültig erklärte Forderung gegen eine Gemeinde übernommen hat, kann aus eigenem Rechte und nicht nur als Rechtsnachfolgerin ihrer Zedentin den Schadenersatzanspruch geltend machen. — III. Die Zession der Kommunalforderungen einer Wiener Bank an eine inländische Bank im Sinne der Regierungsverordnung Nr. 532 ex 1920 ist eine cessio ex lege. (Entsch. v. 2. III. 1927, Rv I 1361/26.)

Die Zentralbank deutscher Sparkassen in Wien hat der Gemeinde S. zum Ankaufe von Kriegsanleihe ein Darlehen gewährt. Über dieses Darlehen wurde ein Schuldschein ausgestellt, der vom Vorsteher und 8 Mitgliedern der Gemeindevertretung unterfertigt war. In diesem Schuldschein heißt es, daß das Darlehen zufolge Beschlusses des Gemeindeausschusses vom 22. Mai 1916 aufgenommen wurde. In der Folge wurden im Sinne der Regierungsverordnung v. 13. IX. 1920, Slg. Nr. 532, die inländischen Kommunalforderungen der Zentralbank deutscher Sparkassen an die neu gegründete Aktiengesellschaft Zentralbank der deutschen Sparkassen in der Tschechoslowakischen Republik in Prag mit Bewilligung des Finanzministeriums abgetreten. Die Klage der Zentralbank der deutschen Sparkassen in der Tschechoslowakischen Republik gegen die Gemeinde S. wurde rechtskräftig abgewiesen, weil die Sitzung der Gemeindevertretung vom 22. Mai 1916 nicht ordnungsmäßig einberufen war.

Nunmehr verlangt die Zentralbank der deutschen Sparkassen in der Tschechoslowakischen Republik von dem Gemeindevorsteher und sämtlichen auf der Schuldurkunde unterfertigten Mitgliedern der Gemeindevertretung Ersatz des erlittenen Schadens, das ist des Darlehensbetrages samt Zinsen sowie der im Prozesse gegen die Gemeinde aufgelaufenen Kosten, und zwar sowohl der an die Gemeinde S. ersetzten, als auch der eigenen.

Vom Oberlandesgericht wurde der Klage gegen den Vorsteher stattgegeben, dagegen gegen die übrigen Mitbeklagten keine Folge gegeben.

Das Oberste Gericht hat der Revision des Gemeindevorstehers keine Folge gegeben, dagegen über Revision der Klägerin das Urteil dahin abgeändert, daß auch die übrigen Beklagten zur ungeteilten Hand mit dem Gemeindevorsteher zur Zahlung des eingeklagten Betrages verurteilt werden.

Aus den Gründen:

Zur Revision des Gemeindevorstehers: Es kommt nicht darauf an, wie sich der Sachverhalt seit der Unterschrift des Schuldscheines seitens der Beklagten bis zur Durchführung des Strittes mit der Gemeinde gestaltet hat, in welchem festgestellt wurde, daß kein gültiger Beschluß der beklagten Gemeinde über das von der Klägerin geltend gemachte Darlehen zustande gekommen ist, weshalb die Klage abgewiesen wurde. Es kommt sonach nicht darauf an, daß die Klägerin als juristische Person erst nach der Unterschrift des Schuldscheines seitens der Beklagten entstanden ist, weil auch das Berufungsgericht von der Ansicht ausgeht, daß sich der Schaden erst im Vermögen der Klägerin ereignet hat, so daß nur diese als Geschädigte berechtigt ist, Schadenersatz zu verlangen.

Es ist richtig, daß das schädigende Ereignis bereits durch die Unterschrift des Schuldscheines und durch dessen Einsendung an die damalige Wiener Bank eingetreten ist, allein der behauptete ursächliche Zusammenhang mit dem Schaden wurde durch die Übertragung der vermeintlichen Darlehensforderung an die klagende Bank, die bereits in ihrem Vermögen den Schaden erlitten hat, nicht aufgehoben.

Es handelt sich um Schadenersatz, keineswegs um die Erfüllung einer Vertragsverpflichtung. Die Beklagten waren nicht Vertragspartei, es kommt deshalb nicht darauf an, daß auch die Klägerin nicht Vertragspartei war, es genügt, daß durch die Handlungsweise der Beklagten nicht die Wiener Bank, sondern die Klägerin geschädigt wurde, deren Vermögen dadurch vermindert wurde, was erst durch den gegen die Gemeinde durchgeführten Stritt festgestellt worden ist.

Digitized by Google

Die weiteren Ausführungen des Revisionswerbers finden bereits in der Plenarentscheidung Nr. 4321, auf welche der Revisionswerber verwiesen wird, ihre Beantwortung. Wenn seine Ansicht richtig wäre, würde zum Entstehen einer Verpflichtung der Gemeinde die Unterschrift des Gemeindevorstehers genügen und es wäre unerklärlich, warum das Gesetz, d. i. die Gemeindeordnung unter anderem einen gültigen Beschluß und eine den Erfordernissen des § 55 Gem.Odg. entsprechende Urkunde verlangt. Nach dem Gesetze sind die durch diese Gesetzesbestimmung vorgeschriebenen Unterschriften auf der Urkunde keine bedeutungslose Formalität, sondern die Personen, die die Urkunde unterschrieben haben, bestätigen durch ihre Unterschrift die Richtigkeit des Inhaltes der Urkunde, vor allem, daß ein gültiger Beschluß der Gemeindevertretung stattgefunden habe. Die Partei, für welche diese Urkunde bestimmt ist, hat das Recht, zu glauben, daß diese Bestätigung wahrheitsgemäß und ernst erfolgte, und es konnte daher die ursprüngliche Vertragspartei, d. i. die Wiener Bank als Rechtsvorgängerin der jetzigen Klägerin mit Recht voraussetzen, daß sie durch diese Urkunde eine gültige Verpflichtung der Gemeinde als Gegenwert ihrer Leistung erhalte. Sobald aber erwiesen wurde, daß die Wiener Bank durch diese Unterschriften irregeführt wurde, daß sie im Vertrauen darauf leistete, daß aber die Gegenleistung ausblieb, da keine gültige Verpflichtung der Gemeinde zustande kam, haften ihr die Personen, welche die Urkunde unterschrieben haben, für den dadurch entstandenen Schaden, ohne daß es notwendig wäre, diese Haftung weiter zu begründen.

Der Revisionswerber und auch die übrigen Beklagten können sich nicht mit der Unkenntnis des Gesetzes, d. i. der Gemeindeordnung entschuldigen, die klare und bestimmte Vorschriften enthält, zu welchen Verpflichtungen der Gemeinde ein Beschluß des Ausschusses (der Vertretung) notwendig ist und wann ein gültiger Beschluß zustande kommt.

Es handelte sich um nichts anderes als um die Tatsache, ob zur Sitzung alle Ausschußmitglieder und an Stelle der abwesenden Mitglieder die hiezu bestimmten Ersatzmänner geladen wurden. Die Beklagten, die das Amt der Gemeindevertreter auf sich genommen haben, sollten und konnten sich die Kenntnis wenigstens der wichtigsten Vorschriften der Gemeindeordnung aneignen und dafür Sorge tragen, daß diese Vorschriften eingehalten werden, was ihnen bei gehöriger Sorgfalt nicht nur möglich, sondern auch leicht war.

Da sich der Schaden erst im Vermögen der Klägerin ereignet hat und der Klagsanspruch aus diesem Grunde gerechtfertigt ist, bedarf es nicht der Erörterung der Frage, ob nicht nur die ursprüngliche Forderung, sondern auch der Schadenersatzanspruch von der ursprünglichen Vertragspartei auf die Klägerin übergegangen sei. Die Wiener Bank als Rechtsvorgängerin der klagenden Bank ist aus dem Verhältnisse der Klägerin sowohl zu der Gemeinde als auch zu den jetzigen Beklagten vollkommen ausgeschaltet. Es genügt die Tatsache, daß ihre vermeintliche Forderung auf die Klägerin übergegangen ist, die ihr, wie weiter ausgeführt werden wird, für den abgetretenen vermeintlichen Anspruch, die einem tatsächlichen Anspruche gleichende Leistung gewährte. Als Subjekt aller Verpflichtungen und Berechtigungen der Wiener Bank trat jetzt die Klägerin ein, nur sie ist berechtigt, von den Beklagten Schadenersatz wegen ihres Verschuldens zu verlangen.

. . . . . .

Aus den tatsächlichen Feststellungen geht hervor, daß zuerst die Übertragung der Verbindlichkeiten und Berechtigungen der Wiener Bank auf die Klägerin erfolgte, und daß es erst dann zu dem Stritte mit der Gemeinde kam, in welchem festgestellt wurde, daß die von der Klägerin als Berechtigung ihrer Vorgängerin übernommene Verpflichtung der Gemeinde nicht zu Recht besteht. Der Revisionswerber müßte sonach nachweisen, daß die Klägerin bereits bei der Übernahme der strittigen Forderung von der Wiener Bank wußte, daß kein gültiger Beschluß zustande gekommen sei und daß die Verpflichtung der Gemeinde nicht zu Recht bestehe. Nachträglich läßt sich jedoch nichts an dem Ergebnisse ändern, wie es die Übertragung der vermeintlichen Verpflichtung der Gemeinde nach der Regierungsverordnung Slg. Nr. 532/1920 und der Kundmachung des Finanzministeriums aus dem Jahre 1922 war, womit ein auch durch das Ergebnis des gegen die Gemeinde durchgeführten Strittes unabänderlicher Rechtszustand geschaffen wurde. Der im Vermögen der Klägerin entstandene Schaden besteht eben darin, daß diese

Digitized by Google

im Wege der Ausgleichung mit der Wiener Bank auch die Forderung der Gemeinde übernommen hat, die ihr nachträglich durch das Urteil aberkannt wurde. Als Ersatz für diese Forderung hat die Klägerin als Verbindlichkeit Kommunalschuldverschreibungen übernommen, die sie jetzt in Kč einlösen muß. Die Klägerin kann das ungünstige Ergebnis des mit der Gemeinde geführten Strittes nicht auf ihre Vorgängerin, mit welcher sie vollständig ausgeglichen ist, überwälzen.

Der Revisionswerber versucht der Zeugenaussage des Dr. K. einen anderen Sinn beizulegen, als welchen diese Aussage tatsächlich hat. Es handelt sich nicht um eine privatrechtliche Übertragung, das ist um eine Übertragung aus einem Vertrage, die mit allen Konsequenzen nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches beurteilt werden könnte, sondern es handelt sich um eine cessio ex lege im Sinne der Regierungsverordnung Nr. 532/20, die auf Grund des Ermächtigungsgesetzes Nr. 337/20 erlassen wurde und sonach Gesetzeskraft besitzt. Es handelt sich um die Regelung des wirtschaftlichen Verhältnisses zwischen Geldinstituten, deren Einheitlichkeit durch den Untergang der Österreichisch-ungarischen Monarchie aufgehört hat. Zu dieser Regelung genügten, mag es sich auch nicht um eine zwangsweise Übertragung gehandelt haben, nicht die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches, weil hier auch andere als rein privatrechtliche Interessen entscheidend waren, und es bedurfte deshalb einer besonderen Gesetzesvorschrift, welche die Gültigkeit dieser Regelung der Genehmigung der Verwaltungs-Zentralbehörden vorbehalten hat (vgl. § 3 der Vdg. Nr. 532). . . . . .

Bezüglich der übrigen Beklagten: Was von dem Vorsteher und seiner Unterschrift auf dem Schuldscheine gilt, das gilt in gleichem Maße auch von den übrigen Beklagten, die diesen Schuldschein unterschrieben haben. Die Beklagten hätten sich die Bedeutung ihrer Unterschriften auf dem Schuldscheine vergegenwärtigen sollen, die der anderen Vertragspartei als Garantie dienten, daß tatsächlich alles geschehen sei, was zur gültigen Verpflichtung der Gemeinde, für die die Beklagten die Urkunde unterschrieben haben, notwendig war. Die Beklagten hätten daher alle ihnen mögliche Sorgfalt und Achtsamkeit anwenden sollen, wenn sie dem Schaden der anderen Vertragspartei, hiedurch aber auch ihrem eigenen Schaden vorbeugen wollten. Sie hätten sich sohin nach Tunlichkeit selbst davon überzeugen sollen, ob alle Erfordernisse der Gemeindeordnung erfüllt wurden. Die Beklagten haben überhaupt nicht behauptet, dies getan und den Gemeindevorsteher gefragt zu haben, ob alle ordentlich geladen seien, obwohl ihnen gewiß erkennbar war, daß der erste Ersatzmann bei der Versammlung nicht erschienen ist. Sie können daher von der Verantwortlichkeit für den aus ihrer Handlungsweise entstandenen Schaden nicht befreit werden.

Die übrigen von ihnen erhobenen Einwendungen wurden oben beantwortet.

Es kommt nicht darauf an, daß zur formellen Gültigkeit des Schuldscheines außer der Unterschrift des Vorstehers nur drei weitere Unterschriften gehören (§ 55 Gem.Odg.), während der Schuldschein von mehreren Gemeindevertretern unterschrieben wurde. Die andere Vertragspartei war nicht verpflichtet zu prüfen, welche Unterschriften zu jenen drei notwendigen Unterschriften gehören, und jeder von den Gemeindevertretern, welcher den Schuldschein unterschrieben hat, haftet im gleichen Maße wie die andern.

Die ungeteilte Haftung der Beklagten beruht auf dem zweiten Satze des § 1302 abGB., weil der Anteil eines jeden Beklagten an dem Schaden nicht bestimmt werden konnte. (Mitgeteilt von den Herren Dr. Oskar Sohanzer und Dr. Hans Gläßsner, Advokaten in Aussig.)

Jurisdiktionsnorm; Gesellschaften m. b. H.

Arch. 542 Z. Zur Verhandlung und Entscheidung über die Nichtigkeitsklage, ferner zur Entscheidung über die Anträge nach § 42, Abs. 3 und 4, des Gesetzes über Gesellschaften m. b. H., ist nur der Senat zuständig, auch wenn das Interesse mit 20.000 Kč bewertet ist. (Entsch. v. 22. IX. 1926, R I 822/26.)

Der Beschluß des Erstgerichtes (Einzelrichter) wurde vom Oberlandesgerichte wegen Nichtigkeit behoben.

Das Oberste Gericht hat dem Revisionsrekurse der Kläger keine Folge gegeben.

Gründe: Es handelt sich um zwei Fragen:

1. ob zur Verhandlung und Entscheidung dieses Rechtsstrittes der Handelssenat oder der Einzelrichter berufen ist.

Digitized by Google

2. ob zur Entscheidung über die gemäß § 42, Abs. 3 und 4, des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 4. März 1906, RGBl. Nr. 58, gestellten Anträge gleichfalls der Senat oder der Einzelrichter berufen war.

Zu 1. Zwei Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung begehren mittels Klage gegen die Gesellschaft die Fällung des Urteiles, daß der Beschluß der Generalversammlung vom 9. April 1926, betreffend den Punkt 2 der Tagesordnung, gemäß § 41 des zitierten Gesetzes nichtig sei. Der Streitgegenstand wurde vom Kläger mit 20.000 Kč bewertet.

Für eine solche Klage ist gemäß § 42, Abs. 2, des Ges. über Gesellschaften m. b. H., ausschließlich der zur Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit zuständige Gerichtshof des Sitzes der Gesellschaft zuständig.

Es handelt sich um die Frage, ob auch solche Stritte gemäß § 7 a) JN. in der Fassung des Gesetzes vom 1. IV. 1921, Slg. Nr. 16, vom 8. VI. 1923, Slg. Nr. 123, und vom 19. XII. 1924, Slg. Nr. 292, vom Einzelrichter in dem Falle zu verhandeln und zu entscheiden sind, wenn der Wert des Streitgegenstandes an Geld oder Geldeswert nicht mehr als 20.000 Kč beträgt. Die Frage ist zu verneinen, weil ein Stritt dieser Art keiner der im § 7 a) JN. angeführten Vorschriften unterstellt werden kann, von denen für den vorliegenden Fall bloß der § 51, Z. 1 bis 3, JN., in der Fassung des Artikels II, Z. 3, des Ges. v. 8. VI. 1923, Slg. Nr. 123, in Betracht kommen könnte, der hier jedoch nicht Platz zu greifen vermag, weil es bei demselben auf den Wert des Streitgegenstandes, nämlich einen Wert von über 5000 Kč ankommt, während es im gegenwärtigen Falle auf den Wert überhaupt nicht ankommt und der Stritt ausschließlich vor den zur Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit zuständigen Gerichtshof gehört.

Abgesehen davon, wäre es nicht möglich, diesen Rechtsstritt, wie dies die Kläger zu vertreten versuchen, der Bestimmung des § 5, Z. 2, JN., und des § 39 des Einf.Ges. z. HG. v. 19. XII. 1862, RGBl. Nr. 1, vom Jahre 1863, zu subsumieren, weil sich die Bestimmung des § 39, Z. 3, des zitierten Gesetzes — von der der Revisionsrekurs behauptet, daß sie hier Anwendung zu finden habe — bloß auf die Streitigkeiten aus Rechstverhältnissen der Gesellschafter z u e i n a n d e r bezieht, während es sich im gegenwärtigen Falle um einen Rechtsstritt der Gesellschafter g e g e n d i e G e s e l l s c h a f t handelt.

Wenn somit im vorliegenden Falle die Ausnahmsbestimmung des § 7 a) JN. nicht Platz zu greifen hat, dann gilt die Regel, daß der Rechtsstritt durch den Senat zu verhandeln und zu entscheiden ist. Es ist dem Revisionsrekurse beizupflichten, daß es sich bei Entscheidung der Frage, ob der Rechtsstritt vor den Einzelrichter oder vor den Senat gehört, nicht vielleicht um die Frage der Zuständigkeit handelt, als ob der Einzelrichter eine neue Gerichtsgattung im Verhältnisse zum Senate wäre, sondern vielmehr um die Frage d e r B e s e t z u n g d e s G e r i c h t e s; darauf weist der Wortlaut des § 60 JN. deutlich hin, der zwischen der Zuständigkeit des Gerichtshofes und der Besetzung des Gerichtes unterscheidet und hiebei auf den § 7 a) JN. verweist. Allein gerade deshalb, weil es sich hier nicht um die Zuständigkeit, sondern um die Besetzung des Gerichtes handelt, weil die Vorschriften hierüber zwingender Natur sind und weil die Nichteinhaltung die Nichtigkeit nach § 477, Z. 2, ZPO., herbeiführt, hat das Rekursgericht auf diesen Nichtigkeitsgrund mit Recht von Amts wegen Bedacht genommen.

Zu 2. Wenn es jedoch feststeht, daß der Einzelrichter nicht berechtigt ist, diesen Rechtsstritt zu verhandeln und zu entscheiden, dann ist es auch klar, daß er nicht berechtigt war, über die Anträge gemäß § 42, Abs. 3 und 4, des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung zu entscheiden. Die K l ä g e r stellen nämlich bereits in der Klage den Antrag auf Bewilligung einer einstweiligen Verfügung durch Aufschiebung der Ausführung des angefochtenen Beschlusses im Sinne des § 42, Abs. 4, des zitierten Gesetzes, für welche einstweilige Verfügung die Vorschriften des § 384 ff. Ex.O. Anwendung zu finden haben. Schon nach § 42, Abs. 4, des zitierten Gesetzes kann die Ausführung des angefochtenen Beschlusses vom „Gerichte", das ist von dem in den vorhergehenden Absätzen genannten Gerichte, nämlich von dem P r o z e ß g e r i c h t e aufgeschoben werden. Zu demselben Ergebnisse gelangt man jedoch auch nach den Vorschriften der EO. über die einstweiligen Verfügungen. Nach § 387 EO. hat über den Antrag auf einstweilige Verfügung das Gericht zu entscheiden, bei welchem der Rechtsstritt in der Hauptsache

Digitized by Google

anhängig ist, und nach § 388 EO. kann — wenn der Gerichtshof zuständig ist — über diese Anträge bloß in besonders dringenden Fällen der Vorsitzende des Senates, dem diese Sache zugeteilt ist, entscheiden. Über den erwähnten Antrag sollte sohin der Senat und keineswegs der Einzelrichter entscheiden, und wenn letzterer entschieden hat, war das entscheidende Gericht nicht gehörig besetzt. Vergeblich weist der Revisionsrekurs auf die Vorschrift des § 50 EO. hin, wonach die Beiziehung eines Laienrichters für die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Exekutionsverfahren keine Anwendung findet, da dieser Bestimmung bloß die Bedeutung zukommt, daß, wenn bei einem Handelssenate ein Antrag auf einstweilige Verfügung überreicht wurde, über denselben ein bloß aus Berufsrichtern zusammengesetzter Senat zu entscheiden hat.

Irrig ist auch die Meinung des Revisionsrekurses, daß die Vorschrift des § 7, Abs. 3, JN. (in der Fassung der Novelle vom 1. VI. 1914, RGBl. Nr. 118), wonach die Erledigung der Anträge auf Exekutionsbewilligung dem Einzelrichter zukommt, an der Vorschrift des § 388 EO. über die Besetzung des Gerichtes für die Entscheidung über einen Antrag auf Bewilligung einer einstweiligen Verfügung etwas geändert hätte.

Die Bestimmung des § 7, Abs. 3, JN. gilt gerade bloß für die Bewilligung der Exekution und für die richterlichen Amtshandlungen des Exekutionsvollzuges. Es bleibt jedoch hiedurch die Vorschrift des § 388 EO. unberührt, wonach über den Antrag auf einstweilige Verfügung in der Regel der Senat zu entscheiden hat und wonach diese Entscheidung bloß ausnahmsweise in besonders dringenden Fällen vom Vorsitzenden des Senates getroffen werden kann. Auf diese Weise ist für einstweilige Verfügungen eine besondere Vorschrift erlassen, so daß die sinngemäße Anwendung der Bestimmungen über das Exekutionsverfahren (§ 403 EO.) nicht Platz zu greifen hat.

Damit ist auch der irrige Hinweis des Revisionsrekurses auf den § 516 ZPO. und den § 78 EO. widerlegt, denn es hat hier weder der Vorsitzende des Senates noch ein beauftragter Richter, sondern der Einzelrichter entschieden, dessen Entscheidung der Senat desselben Gerichtes nach § 516 ZPO. nicht zu überprüfen hat.

Auch die beklagte Gesellschaft stellte gemäß § 42, Abs. 3, des Ges. über Gesellschaften m. b. H. den Antrag, daß das Gericht den Klägern den Erlag einer Sicherheit für den der Gesellschaft durch den Rechtsstritt drohenden Nachteil auferlege. Diese Sicherheit hat das Gericht nach freiem Ermessen zu bestimmen. Es ist hier wiederum das Prozeßgericht gemeint, welches berufen ist, über die Klage zu verhandeln und zu entscheiden, also im vorliegenden Falle wieder der Handelssenat und nicht der Einzelrichter. Es kann hier nicht vielleicht auf die Vorschrift des § 239, Abs. 3, ZPO. verwiesen werden, wonach über den Antrag auf Leistung einer Sicherheit für die Prozeßkosten gleich bei der ersten Tagsatzung von demjenigen Richter, der nach § 239, Abs. 1, ZPO. die erste Tagsatzung leitet, zu verhandeln und zu entscheiden ist. Die Vorschrift des § 42, Abs. 3, des Ges. über Gesellschaften m. b. H. beruft sich zwar auf die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Sicherheit für Prozeßkosten, jedoch bloß hinsichtlich der Frist zum Erlage, der eidlichen Bekräftigung, der Unfähigkeit zum Erlage und hinsichtlich der Folgen des Nichterlages der Sicherheit, keineswegs aber hinsichtlich der Entscheidung über einen solchen Antrag.

Da somit auch in dieser Richtung der Einzelrichter mit Unrecht entschieden hat, sind seine Entscheidungen sowie das sich hierauf beziehende Verfahren nichtig, und es hat daher das Rekursgericht die betreffenden Beschlüsse und das Verfahren mit Recht aufgehoben. (Mitgeteilt von den Herren Dr. Oskar Schanzer und der Hans Gläßner, Advokaten in Aussig.)

Oberstes Verwaltungsgericht.

ADMINISTRATIVRECHTLICHER TEIL.

Bergrecht.

Arch. 557 A. I. Nach der Bestimmung des § 1, Abs. 3, des Ges. v. 19. XII. 1918, Slg. Nr. 91, über die achtstündige Arbeitszeit kann die Arbeitszeit in Bergbauunternehmungen nicht unter sieben Stunden (die Ein- und Ausfahrt eingerechnet) abgekürzt werden. — II. Eine Abkürzung der Arbeitszeit unter dieses Ausmaß ist auf Grund der §§ 170 und 220 des Berggesetzes als polizeiliche Maßnahme zulässig.

Digitized by Google

wenn festgestellt wurde, daß die Sicherstellung der Gesundheit der Bergarbeiter eine solche Verfügung erheischt. (Erk. v. 2. II. 1927, Z. 1804.)

Das Gesetz Nr. 91/18 hat die Maximalarbeitszeit im allgemeinen mit acht Stunden festgesetzt. Von den im Gesetze angeführten Ausnahmsfällen abgesehen, darf der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber über die gesetzlich normierte Maximalarbeitszeit nicht angehalten werden. Dagegen geht es nicht an, im Grunde dieses Gesetzes den Arbeitgeber im allgemeinen zu verhalten, die Arbeitszeit unter die gesetzlich normierte Grenze herabzusetzen. Innerhalb der gesetzlichen Grenzen kann die Arbeitszeit nur durch den Arbeitsvertrag geregelt, mithin auch unter die gesetzliche Grenze verkürzt werden.

In Betreff der Schichtzeit in Bergbaubetrieben wird im Gesetze insbesondere bestimmt, daß sie achteinhalb Stunden nicht überschreiten darf. „Bei Arbeiten, die bei andauernd hoher Temperatur, ungenügender Lüftung und bei Wasserzufluß verrichtet werden, kann die Bergbehörde die Arbeitszeit angemessen abkürzen, damit sie einschließlich der Ein- und Ausfahrt sieben Stunden nicht überschreite." Hiernach wird die Bergbehörde nur ermächtigt, die Arbeitszeit bei Vorhandensein der erwähnten Umstände zu verkürzen. Diese Vorschrift hat nach ihrer Fassung keinen zwingenden Charakter. Hieraus ist zu ersehen, daß das Gesetz hier nicht etwa den Schutz von Leben und Gesundheit der Bergarbeiter im Auge hat, oder, mit anderen Worten ausgedrückt, daß es nicht sicherheitspolizeiliche Zwecke verfolgt, da ja der polizeiliche Schutz von Leben und Gesundheit der Bergarbeiterschaft nicht dem behördlichen Ermessen anheimgestellt werden könnte. Die in Rede stehende Kürzung der Arbeitszeit unter das normale gesetzliche Ausmaß stellt sich vielmehr ebenso wie die sonstigen Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes als eine sozialpolitische Maßnahme dar. Auch sie zielt auf die soziale Lage des Arbeiters ab und ist offensichtlich auf die Erwägung zurückzuführen, daß die unter besonders schwierigen Bedingungen geleistete bergmännische Arbeit höher zu werten ist als die unter normalen Bedingungen geleistete Bergmannsarbeit. Behufs Ausgleichung der unter normalen und der unter schwierigeren Bedingungen geleisteten Arbeit soll nun nach dem Gesetzeswillen die Arbeitszeit für die schwierigere Arbeitsleistung gekürzt werden.

Das Gesetz selbst sieht von einer genauen Bestimmung der Kürzung ab, offenbar in der Erkenntnis, daß eine starre Norm dem Wandel der tatsächlichen Verhältnisse nicht gerecht werden könnte. Hiermit ist es zu erklären, daß es das Gesetz der Behörde überläßt, die Kürzung der Arbeitszeit in angemessener Weise zu verfügen. Hiernach hat die Behörde von Fall zu Fall zu erwägen, ob die schwierigeren Bedingungen die Arbeitsleistung derart erschweren, daß eine Kürzung der Arbeitszeit angemessen erscheint, und im bejahenden Falle zu beurteilen, welche Kürzung angemessen ist, damit die schwierigere Arbeitsleistung mit der normalen sich tunlichst ausgleicht und damit den Bergarbeitern, gleichviel unter welchen Bedingungen sie arbeiten, eine tunlichst gleichmäßige Behandlung zuteil werde. Das Gesetz bestimmt wohl, daß bei Vorhandensein der besagten Arbeitserschwerungen die Arbeitszeit einschließlich der Ein- und Ausfahrt sieben Stunden nicht übersteigen soll. So absolut aber diese Vorschrift lautet, kann sie nicht dahin gedeutet werden, daß bei Vorhandensein der gedachten Arbeitserschwerungen die Arbeitszeit jedesmal auf sieben Stunden gekürzt werden muß. Denn eine solche Deutung ist weder mit dem nichtzwingenden Charakter der Norm, noch auch mit der ausdrücklichen Bestimmung vereinbar, wonach die Kürzung eine angemessene, also dem einzelnen Falle angepaßte sein soll. Wird demnach im Gesetze bestimmt, daß die Behörde die Arbeitszeit angemessen kürzen kann, damit sie sieben Stunden nicht überschreite, so kann dies nur dahin aufgefaßt werden, daß die siebenstündige Arbeitszeit ähnlich wie die normale achtstündige nur die Höchstgrenze der Kürzung darstellt, bis zu welcher der Arbeitnehmer nach diesem Gesetze geschützt werden kann, und über welche hinaus auf Grund dieses Gesetzes, d. i. in Ausübung des sozialpolitischen Schutzes des Arbeitnehmers dem Arbeitgeber in bezug auf die Arbeitszeit keine weitergehenden Einschränkungen auferlegt werden dürfen. Nur bei dieser Auffassung hält sich die in Rede stehende Vorschrift im Rahmen des zweifellos als eine sozialpolitische legislative Maßnahme gedachten Arbeitszeitgesetzes. Stellt aber die siebenstündige Arbeitszeit die Grenze dar, unter welche mit der Kürzung der Arbeitszeit nicht gegangen werden darf, so ist es klar, daß die von der belangten Behörde bestätigte Kürzung, welche auf sechs Stunden herabgeht, durch dieses Gesetz nicht gerechtfertigt werden kann.

Digitized by Google

Die belangte Behörde hat allerdings ihre Entscheidung auch mit den Bestimmungen der §§ 170 und 220 des allgem. Bergges. motiviert. Hiernach müssen die Bergbaue bauhaft gehalten werden, wozu erfordert wird, daß sie gegen die Gefahr für Personen, insbesondere auch für die im Bergbaubetriebe beschäftigten Personen, gesichert sein müssen, während es der Bergbehörde zur Pflicht gemacht wird, einzuschreiten, wenn die Art der Betriebsführung das Leben und die Gesundheit der Bergarbeiter gefährden würde. In Gemäßheit dieser Vorschriften ist die Bergbehörde nicht nur berufen, sondern geradezu verpflichtet, allenfalls auch mit der Regelung der Arbeitszeit vorzugehen, sofern nach den konkreten Verhältnissen des Bergbaubetriebes eine Gefährdung der Gesundheit der Bergarbeiter infolge der übermäßig langen Arbeitsdauer zu besorgen wäre. Sind Umstände vorhanden, welche diese Besorgnis begründet erscheinen lassen, kann die Bergbehörde ohne Zweifel die Arbeitszeit auch noch kürzer bestimmen, als es nach dem Arbeitszeitgesetze Nr. 98/18 statthaft wäre, denn die Grenzen dieser ihrem Wesen nach sicherheitspolizeilichen Maßnahme sind nur durch das konkrete tatsächliche Erfordernis gegeben.

Hieraus ergibt sich aber, daß der Bergbehörde zwar die Befugnis, die Arbeitszeit auch unter sieben Stunden herabzusetzen, im Prinzipe nicht abgesprochen werden kann, daß jedoch diese Befugnis nur in den polizeilichen Vorschriften der §§ 170 und 220 des allgem. Bergges. sowohl ihre Grundlage als auch ihre Schranken findet. Es könnte hiernach die Verkürzung der Arbeitszeit unter sieben Stunden nur dann als gesetzmäßig anerkannt werden, wenn in ordnungsmäßiger Weise, allenfalls unter Zuziehung eines ärztlichen Sachverständigen dargetan worden wäre, daß die Rücksichtnahme auf die Gesundheit der Arbeiter es geboten erscheinen läßt, dieselben durch Herabsetzung der Arbeitszeit auf sechs Stunden vor der sonst zu besorgenden Gefährdung ihrer Gesundheit zu schützen.

Im abgeführten Administrativverfahren wurde jedoch nicht ordnungsgemäß dargetan, daß die soeben erwähnte Voraussetzung zutrifft. Ja es fand nach der Aktenlage nicht einmal der seitens der Gewerkschaft erhobene Einwand, daß die Gesundheit der Bergarbeiter bei angemessener Regelung der Arbeitspausen ausreichend geschützt werden kann, selbst wenn die siebenstündige Arbeitszeit beibehalten wird, eine sachgemäße Erörterung. Die angefochtene Entscheidung beruht demnach auf einem unvollständig erhobenen Tatbestande und mußte aus diesem Grunde wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben werden.

Pensionsversicherung.

Arch. 558 A. Ein Druckereikorrektor verrichtet vorwiegend geistige Arbeiten und unterliegt der Pensionsversicherung nach dem Gesetze v. 5. II. 1920, Slg. Nr. 89 (§ 1, Abs. 2, lit. a). (Erk. v. 8. III. 1927, Z. 22.928/26.)

Das Oberste Verwaltungsgericht konnte keinen Verfahrensmangel darin finden, daß seitens der belangten Behörde über den Charakter der Tätigkeit des Korrektors der angebotene Sachverständigenbeweis nicht durchgeführt wurde. Das Pensionsversicherungsgesetz schreibt die Einvernahme von Sachverständigen nicht vor und die rechtliche Wertung der Tätigkeit der einzelnen Angestellten in der Richtung, ob es sich um eine Tätigkeit handelt, welche die Pensionsversicherungspflicht zur Folge hat oder nicht, steht der über diese Pflicht judizierenden Behörde zu.

Die Richtigkeit der Tatbestandsannahme der belangten Behörde über die Tätigkeit des K., wornach dieser mit dem Vergleichen der Bürstenabzüge mit den Handschriften und der Vermerkung von Fehlern und Abweichungen beschäftigt ist, bestreitet die Beschwerde überhaupt nicht: sie bekämpft bloß die Wertung dieser Tätigkeit als geistige Tätigkeit. Jedoch mit Unrecht.

K.s Aufgabe ist, die während der Zusammensetzung des Satzes entstandenen Fehler zu beseitigen. Dieser Aufgabe konnte K. nur in der Weise nachkommen, daß er sich Urteile darüber bildete, ob der ihm zur Korrektur vorgelegte Bürstenabzug einerseits mit dem Manuskripte übereinstimmt, andererseits ob er vom Gesichtspunkte der Druckereitechnik den üblichen Anforderungen entspricht. K. mußte bei Korrektur des Bürstenabzuges diesen nach bestimmten Grundsätzen überprüfen. Bei dieser Überprüfung verwendete er seine Kenntnisse und Erfahrungen und bildete sich einerseits daraus, was er bei Überprüfung des Bürstenabzuges und beim Vergleichen desselben mit dem Manuskripte festgestellt hatte, andererseits daraus, was ihm auf Grund seiner Kenntnisse und Erfahrungen bekannt war, gewisse Urteile. Zu dem Schlusse, ob der Bürstenabzug fehlerhaft oder fehlerfrei ist, ge-

Digitized by Google

langte er auf Grund von Urteilen, die er sich aus den obangeführten zwei Momenten gebildet hat. Die so gestaltete Bildung von Urteilen ist als geistige Tätigkeit zu werten und es konnte daher keine Gesetzwidrigkeit darin gefunden werden, wenn die belangte Behörde erklärte, K. sei als Druckereikorrektor geistig tätig, und wenn sie ihn deshalb im Sinne des § 1, Abs. 2, lit. a), des Gesetzes v. 9. II. 1920, Slg. Nr. 89, der Pensionsversicherungspflicht unterwarf.

Die Beschwerde meint, die Tätigkeit eines Korrektors sei keine geistige Tätigkeit, weil zu ihrer Ausübung jene Kenntnisse genügen, welche die Volksschulbildung bietet. Aber für die Frage, ob eine Tätigkeit geistig ist oder nicht, ist die Vorbildung der sie ausübenden Angestellten an sich irrelevant.

Will die Beschwerde mit dieser Einwendung dartun, daß zur Feststellung der Fehlerhaftigkeit eines Bürstenabzuges Kenntnisse und Erfahrungen überhaupt entbehrlich sind, wie sie dies in ihren weiteren Ausführungen tut, in denen sie auf den Umstand hinweist, daß die Korrektoren meistens dem Kreise der Setzer entnommen werden, so ist darauf zu verweisen, daß die Beschwerde selbst anerkennt, daß die Tätigkeit eines Korrektors eine gewisse Geläufigkeit voraussetzt, und es ist notorisch, daß ein Korrektor, der seine Arbeit ordentlich verrichten will, den Bürstenabzug mit dem Manuskripte nicht sozusagen von Buchstaben zu Buchstaben vergleichen darf und kann, sondern daß ihm bei seiner Arbeit sein Gedächtnis und verschiedene Denkoperationen behilflich sein müssen.

Wenn die Beschwerde schließlich einwendet, daß die Setzer der Pensionsversicherungspflicht nicht unterliegen und daß ihr deshalb auch die Korrektoren nicht unterworfen werden sollen, so ist auf den grundsätzlichen Unterschied zwischen der Tätigkeit eines Setzers und eines Korrektors zu verweisen. Die Herstellung des Satzes durch den Setzer ist eine rein manuelle Arbeit und die geistige Tätigkeit, durch welche allerdings auch die Arbeit eines Setzers, wie überhaupt jede Arbeit eines vernünftigen Menschen, gelenkt wird, ist bloß eine natürliche Voraussetzung der manuellen Tätigkeit — der Herstellung des Satzes. Ziel und Zweck der Arbeit eines Setzers ist gerade die Herstellung des Satzes. Dagegen ist Ziel und Zweck der Tätigkeit eines Korrektors die Kontrolle der Fehlerlosigkeit des hergestellten Satzes und der Übereinstimmung desselben mit dem Manuskripte. Die geistige Tätigkeit, welche der Korrektor hiebei durch Bilden von Urteilen entfaltet, ist hier keine bloße Voraussetzung seiner manuellen Arbeit (falls der Bürstenabzug fehlerlos ist, entfällt eine manuelle Tätigkeit überhaupt), sondern ist selbst Ziel und Zweck der Tätigkeit des Korrektors.

Aus diesen Erwägungen hat das OVG. die Beschwerde als unbegründet befunden und sie deshalb abgewiesen.

FINANZRECHTLICHER TEIL.

Allgemeine Erwerbsteuer.

Arch. 172 F. Die Unterlassung der Begründung der Entscheidung im allgemeinen und insbesondere der Anführung, welche Betriebsmerkmale der Annahme zugrunde gelegt wurden, daß der veranlagte Satz den Betriebsverhältnissen entspricht, bildet einen wesentlichen Mangel des Verfahrens. (Erk. v. 4. XI. 1926, Z. 21.662.)

Der beschwerdeführenden Firma wurde für die Steuerjahre 1920 und 1921 vom Kleidermachergewerbe an allgemeiner Erwerbsteuer der gleiche Steuersatz 8600 K, und zwar für jedes Jahr abgesondert veranlagt.

In der Eingabe vom 22. Oktober 1921 hat die Beschwerdeführerin auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 17. März 1921, Slg. Nr. 123, um die Herabsetzung des Steuersatzes für das Steuerjahr 1921 unter Hinweis darauf angesucht, daß der im Jahre 1919 erzielte Ertrag des Unternehmens von 727.000 K im Jahre 1920 um etwa 37 Prozent auf den Betrag von 459.000 K gesunken ist und daß auch die Ertragsfähigkeit der Unternehmung sich wesentlich verschlechtert hat, da die Geschäftsauslagen im Jahre 1920 fast um 100 Prozent, nämlich von 295.000 K auf 550.000 K gestiegen sind, worüber der Beweis durch die Geschäftsbücher angeboten wurde.

Diese Eingabe wurde von der ersten Instanz aus dem Grunde abgewiesen, weil sich die Betriebsverhältnisse des Unternehmens im Jahre 1920 gegenüber dem Jahre 1919 nicht wesentlich verschlechtert hatten.

In der Berufung gegen diesen abweislichen Ausspruch hat die Beschwerdeführerin eingewendet, daß dieser Ausspruch eigentlich mit keinen Gründen versehen

Digitized by Google

ist und daß die Kommission über die Gesuchsangaben keine Äußerung abgegeben hat. Eine wesentliche Verschlechterung der Betriebsverhältnisse sei im Jahre 1920 tatsächlich eingetreten, was daraus zu ersehen ist, daß das Reineinkommen einschließlich der vorgeschriebenen Kriegssteuer im Jahre 1919 zusammen 791.483 K, dagegen im Jahre 1920 bloß etwa 460.000 K betragen habe. Es sei auch in Erwägung zu ziehen, daß sich die Kriegsumlagen im Jahre 1920 erhöht haben und die Betriebsauslagen fast um 100 Prozent von 295.000 K auf 550.000 K gestiegen seien. In der Berufung wurde abermals der Beweis durch die Geschäftsbücher über die Richtigkeit dieser Angaben beantragt.

Mit der angefochtenen Entscheidung der Landeskommission wurde diese Berufung abgewiesen, weil der Steuersatz von 8600 K den Betriebsverhältnissen des Jahres 1920 entspricht.

Die Beschwerde gegen diese Entscheidung macht im Wesen geltend, daß die belangte Behörde ihren Ausspruch, warum sie annehme, daß im Jahre 1920 keine Verschlechterung der Betriebsverhältnisse eingetreten sei, überhaupt nicht motiviert, ferner daß die Behörde zu den in der Berufung angeführten Daten hinsichtlich der Höhe des Reingewinnes, des Steigens der Umlagen und namentlich der Geschäftsauslagen keine Stellung genommen hat und daß der rücksichtlich der behaupteten Daten angebotene Beweis durch die Einsichtnahme in die Geschäftsbücher nicht durchgeführt wurde.

In Erwägung dieser Beschwerdeeinwendungen hat das OVG. erkannt, daß das dem angefochtenen Ausspruche zugrunde liegende Verfahren aus folgenden Gründen mangelhaft ist:

Die Beschwerdeführerin hat um die Herabsetzung des für das Steuerjahr 1921 veranlagten Steuersatzes nach Art. I, § 2, des Gesetzes vom 17. März 1921, Slg. Nr. 123, angesucht und in diesem Gesuche bestimmte konkrete Umstände angeführt, aus welchen sie deduziert hat, daß sich die Betriebsverhältnisse des Unternehmens im Jahre 1920 gegenüber dem Jahre 1919 wesentlich verändert haben.

Über die Richtigkeit ihrer Angaben hat sie den Beweis durch ihre Geschäftsbücher angeboten.

Die belangte Behörde hat im Instanzenzuge dieses Gesuch mit der Begründung abgewiesen, daß der veranlagte Steuersatz von 8600 K den Betriebsverhältnissen des Jahres 1920 entspricht, womit sie implicite ausgesprochen hat, daß in den Betriebsverhältnissen des Jahres 1920 gegenüber dem Jahre 1919 keine wesentliche Änderung eingetreten ist.

Die belangte Behörde hat jedoch ihre Entscheidung überhaupt nicht begründet und auch nicht ausgesprochen, ob sie die in der Berufung angeführten Daten als richtig anerkannt hat oder nicht, und ferner, warum sie den im administrativen Verfahren angebotenen Beweis nicht durchgeführt hat. Diese Unterlassung begründet einen wesentlichen Verfahrensmangel, weil dadurch der Partei die Verteidigung vor dem OVG. erschwert wurde.

Ein weiterer Verfahrensmangel beruht darin, daß die belangte Behörde im Berufungsbogen überhaupt nicht angeführt hat, welche Betriebsmerkmale sie als Grundlage für ihren Schluß angenommen hat, daß der veranlagte Satz den Betriebsverhältnissen des Jahres 1920 entspricht. Hiedurch wurde auch dem OVG. die Überprüfung der angefochtenen Entscheidung unmöglich gemacht.

Aus diesen Gründen war der Ausspruch der belangten Behörde nach § 6 des Gesetzes über das Verwaltungsgericht aufzuheben.

Übertragungsgebühren.

Arch. 173 F. Der gebührenpflichtige Akt bei der Errichtung einer Stiftung ist die Widmung, d. h. jene Willensäußerung des Stifters, mit welcher er ein bestimmtes Vermögen mit der Widmung für einen bestimmten Zweck überträgt; nicht gebührenpflichtig ist die Annahme der Stiftung. (Erk. v. 4. XII. 1926, Z. 23142/25.)

Mit der die Überschrift „Errichtungsurkunde" tragenden Urkunde vom 1. November 1803 und der ihre Ergänzung bildenden Urkunde vom 30. März 1813 hat Dr. J. D. J., Arzt in T., eine Stiftung für arme kranke Fremde, die in den Teplitzer Bädern Hilfe suchten, errichtet. Zugleich hat er, und zwar, wie es in der Urkunde heißt, „mit Erlaubnis eines hochlöblichen Landesguberniums" den Zweck und die

Digitized by Google

Art der Benützung der Stiftung und des Hauses bestimmt, das er für die eingegangenen Beiträge auf einem von der Gemeinde unentgeltlich beigestellten Grundstücke erbaut hat. Nach der Errichtungsurkunde bestand das Grundkapital, dessen Zinsen zur Erhaltung der Stiftung zu verwenden waren, aus einem Betrage von ungefähr 8600 fl.

Die gewesene Statthalterei in Prag hat im Jahre 1907 erklärt, daß diese Errichtungsurkunde eigentlich nicht als Stiftsbrief anzusehen sei, und hat die Gemeinde zur Vorlage des Entwurfes eines Stiftsbriefes aufgefordert.

Mit der als „Stiftsbrief" überschriebenen Urkunde vom 1. Mai 1923 hat die Gemeinde die Erklärung abgegeben, daß sie die erwähnte Stiftung annehme.

Die Finanzbezirksdirektion hat das Stiftungsvermögen mit dem Betrage von 133.648 K 88 h berechnet und hat vom „Stiftsbriefe" vom 1. Mai 1923, „über die von Dr. J. D. J. errichtete Badehospitalsstiftung" der Beschwerdeführerin nach T. P. 25/96 lit. b) des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, RGBl. Nr. 89, und nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. August 1921, Slg. Nr. 337, nach Klasse VII des Tarifes des Gesetzes 337/21 eine Gebühr von 4176 Kč vorgeschrieben, und zwar von 100.000 K nach Tar. VII, e = 3000 K und von weiteren 33.600 Kč nach Tar. VII, f = 1176 K.

Dem Rekurse, welcher geltend gemacht hat, daß die Widmung des Vermögens an die bezügliche Stiftung schon vor der Geltung des Gebührengesetzes vom Jahre 1850 erfolgt sei, daher einer Gebühr nicht unterliege, wurde mit der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben.

Bei der Entscheidung über die Beschwerde gegen diese Entscheidung hat das OVG. folgenden Erwägungen Raum gegeben:

Die belangte Behörde gibt zwar zu, daß die ursprüngliche Widmung des Vermögens zu Stiftungszwecken einer Gebühr nicht unterlag, hat aber ausgesprochen, daß die Gebührenpflicht der Stiftung deshalb gegeben sei, weil sich der Stiftsbrief vom 1. Mai 1923 offenbar auch auf Vermögenschaften beziche, welche erst nachher im Laufe der Zeit von verschiedenen Spendern zu denselben Stiftungszwecken zugestiftet wurden, und daß das gegenwärtige Stiftungsvermögen mit dem ursprünglichen Stiftungsvermögen nicht ideutisch und auch aus der ursprünglichen Stiftungsquelle nicht hervorgekommen sei.

Es ist selbstverständlich, daß das gegenwärtige Stiftungsvermögen mit dem ursprünglichen Vermögen nicht identisch ist, denn das ursprüngliche Vermögen mußte infolge Vermehrung durch den Zinsenzuwachs und die weiteren Beiträge im Laufe eines Jahrhunderts naturgemäß anwachsen. Es läßt sich aber auch nicht bezweifeln, daß die Grundlage des gegenwärtigen Stiftungsvermögens jene Vermögenschaften bilden, die deren Stifter zu deren Erhaltung ursprünglich gewidmet hat, daß aber das jetzige Vermögen aus der ursprünglichen Stiftungsquelle hervorgekommen ist. Daß im gegenwärtigen Stiftungsvermögen auch Beträge enthalten wären, die erst später den Stiftungszwecken in einer solchen Weise gewidmet worden wären, welche eine selbständige Gebührenpflicht dieser Zustiftungen begründen würde, wurde von der Behörde in gehöriger Weise nicht sichergestellt. Die Behauptung, daß dies offenbar geschehen sei, genügt an und für sich nicht. In dieser Richtung beruht daher die angefochtene Entscheidung auf einem unvollständigen Tatbestande.

Die belangte Behörde hat aber ihren abweislichen Ausspruch auf einen zweiten Grund gestützt, daß erst die Errichtung des Stiftsbriefes vom 1. Mai 1923 den Anlaß zur Vorschreibung der Gebühr gegeben hat. Die belangte Behörde geht sonach von der Annahme aus, daß die Gebührenpflicht der Stiftung erst durch die Errichtung des Stiftsbriefes vom 1. Mai 1923 eingetreten ist.

Das OVG. konnte dieser Anschauung nicht beipflichten.

Die Behörde stützt die Gebührvorschreibung auf die Tarifpost 25/96, lit. b), des Gebührengesetzes vom 13. XII. 1862, und auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 337. Die Tarifpost 25/96, lit. b), bestimmt, daß von dem der Stiftung gewidmeten Vermögen die gleiche Gebühr vorzuschreiben ist wie von Schenkungen und von Vermögensübertragungen von Todes wegen. Dies bedeutet, daß eine Stiftung unter Lebenden, um die es sich im vorliegenden Falle handelt, in derselben Weise zu vergebühren ist wie eine Schenkung. Da bei der Schenkung die Übertragung eines bestimmten Vermögens aus dem Besitze des Schenkers auf

Digitized by Google

den Beschenkten den Grund und Anlaß der Gebühr bildet, tritt bei der Stiftung die Gebührenpflicht dadurch ein, daß ein bestimmtes Vermögen vom Stifter auf ein anderes Rechtssubjekt übertragen wird.

Es entsteht sonach die Frage, wann diese Übertragung im vorliegenden Falle eingetreten ist.

Die Stiftung als eine Widmung zu einem erlaubten gemeinnützigen Zwecke (§ 646 abGB.) ist ihrem Charakter nach ein einseitiges Rechtsgeschäft, bei dem die Rechtswirkung kraft allgemeiner Gesetzesvorschriften unmittelbar mit der Willensäußerung des Disponierenden verbunden ist. Rechtsbildend und rechtsbegründend ist sonach die Willensäußerung des Stifters. Die Gebührenpflicht dieses Rechtsgeschäftes tritt mit der W i d m u n g, sonach mit jenem Rechtsakte ein, mit dem der Stifter ein bestimmtes Vermögen mit der Widmung der einen bestimmten Zweck überträgt.

Äußert der Stifter den auf die Errichtung einer Stiftung abzielenden Willen in der Art und Weise, daß er durch diese Äußerung insoweit gebunden ist, daß er das gewidmete Vermögen nicht mehr zurückfordern kann und dieses Vermögen aus seiner Dispositionsfreiheit in die Vermögenssphäre eines anderen Rechtssubjektes, das nunmehr als selbständiges Subjekt der Träger dieses Vermögens ist, übergeht, ist das einseitige Rechtsgeschäft der Stiftung verwirklicht und nach den §§ 1 u. 44 des Gebührengesetzes ist einerseits das Recht des Staates auf eine Gebühr, andererseits die Pflicht der Partei zur Zahlung einer Gebühr eingetreten. Die Verfassung des Stiftsbriefes hat für das Entstehen der Gebührenpflicht keinerlei Bedeutung. Die Gebühr wird nicht von der Stiftungs u r k u n d e bemessen, und das Hofdekret vom 15. V. 1841, pol. Ges. Slg. Nr. 60, vom Jahre 1841, wonach die rechtliche Existenz einer Stiftung erst durch die Errichtung des Stiftsbriefes und seine Genehmigung durch die politische Behörde entsteht, setzt keine Bedingung des Entstehens der Siftung auf dem Gebiete des Gebührenrechtes fest, sie enthält vielmehr nur eine Kompetenznorm für die Genehmigung der Stiftung aus Rücksichten der staatlichen Aufsichtsgewalt.

Werden diese Grundsätze auf den strittigen Fall angewendet, dann kann wohl nicht bezweifelt werden, daß die Stiftung durch Widmung des Stiftungsvermögens seitens ihres Stifters errichtet wurde, was schon im Jahre 1803 erfolgte. Durch diese Übertragung des Vermögens vom Stifter auf ein selbständiges Rechtssubjekt, nämlich auf die Stiftung, ist das Recht des Staates auf die Gebühr erwachsen. Dazu kommt, daß die Errichtung der Stiftung durch die Urkunde vom 1. XI. 1803. bzw. 30. III. 1813 bescheinigt wurde und daß dies, wie in der Urkunde erwähnt wird, geradezu mit Erlaubnis des Landesguberniums, sonach jener Behörde erfolgte, an deren Stelle später die politische Landesverwaltung getreten ist, woraus sich schließen läßt, daß auch den damals bezüglich der gültigen Errichtung einer Stiftung aus öffentlichrechtlichen Rücksichten bestandenen formalen Vorschriften entsprochen wurde.

Wenn aber die Stiftung schon im Jahre 1803 konstituiert worden war, dann widerstreitet die Annahme der Behörde dem Gesetze, daß erst durch die Ausfertigung des Stiftsbriefes vom 1. Mai 1923 die Gebührenpflicht begründet wurde, weil durch den Stiftsbrief eine Übertragung des Vermögens als Grundlage einer Gebühr nicht eingetreten ist.

Dann aber ist die im Jahre 1803 errichtete Stiftung nach dem im § 5 abGB. ausgesprochenen Grundsatze und nach Art. III, Punkt b), des Kundmachungspatentes zum Gebührengesetze nach den im Zeitpunkte der Errichtung der Stiftung geltenden Gründsätzen und nach der Höhe des Vermögens oder dem Werte der Vermögenschaften, wie sie im Zeitpunkte der Errichtung der Stiftung vorhanden waren, der Gebühr zu unterziehen; wenn die belangte Behörde die Vergebührung der Stiftung auf die Vorschrift der TP. 25/96 b) des Gebührengesetzes vom Jahre 1862 und auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Bereicherungssteuer vom Jahre 1921 gestützt hat und der Gebühr das Stiftungsvermögen in jener Höhe, zu der es bis zum Jahre 1923 angewachsen ist, zugrunde gelegt hat, erscheint diese Vorschreibung weder in der einen, noch in der anderen Richtung im Gesetze begründet.

Aus diesen Gründen war die angefochtene Entscheidung als im Gesetze nicht begründet aufzuheben.

Digitized by Google

Rechtssätze der amtlichen Sammlungen.

Oberstes Gericht.

Sammlung des Obersten Gerichtes.

ZIVILRECHTLICHER TEIL.

5993 Z. Eine politische Partei ist keine juristische Person. Die Verbindlichkeiten, die in ihrem Interesse von physischen Personen übernommen werden, treffen nach den allgemeinen Grundsätzen des Privatrechtes nur diese Personen. (Entsch. v. 4. V. 1926, R I 102/26.)

5994 Z. Es unterliegt keinem Anstande, daß dem Hauptbestandteile einer für einen selbständigen Betrieb gewählten Firma ein auf den früheren Inhaber des Unternehmens hinweisender Zusatz beigefügt werde. Er kann aber nicht bloß für die Firma einer Zweigniederlassung verwendet werden. (Entsch. v. 4. V. 1926, R I 314/26.)

5995 Z. Es unterliegt keinem Anstande, daß in die Firma ein ganz indifferenter Zusatz aufgenommen werde, der nicht geeignet ist, Irrtümer hervorzurufen. (Entsch. v. 4. V. 1926, R I 370/26.)

5996 Z. Inwiefern aus einer unrichtigen und erst nach längerer Zeit auf die richtige, viel höhere Ziffer richtiggestellten Berechnung des elektrischen Stromes durch den Angestellten des Elektrizitätswerkes die Verbindlichkeit des Elektrizitätswerkes zum Schadenersatze an den Abnehmer abgeleitet werden kann, weil dieser das Entgelt für den elektrischen Strom nicht in die Preise einrechnen konnte, und inwiefern auch dem Abnehmer (dessen Angestellten) ein Mitverschulden zuzuschreiben ist. (Entsch. v. 4. V. 1926, Rv I 1798/25.)

5997 Z. Die Trennung der Ehe hiesiger Staatsbürger, auf die ein ausländisches Gericht aus einem auch von der hiesigen Rechtsordnung anerkannten Grunde rechtskräftig erkannt hat, ist auch hier wirksam. (Entsch. v. 4. V. 1926, Rv I 391/26.)

5998 Z. Mieterschutz (Ges. v. 26. III. 1925, Slg. 48).

Um dem Mieterschutze im Sinne des § 31, (1), Z. 1, des Ges. nicht unterliegende Räumlichkeiten handelt es sich dann, wenn von der Baubehörde die Bewohnung dieser Räumlichkeiten erst infolge Adaptierung nach dem 1. V. 1924 bewilligt wurde, während vorher die Bewohnung dieser Räumlichkeiten vielleicht möglich, aber nicht erlaubt war. (Entsch. v. 4. V. 1926, Rv I 566/26.)

5999 Z. Währung im Hultschiner Gebiete.

Eine Valorisation ist dem hiesigen Rechte grundsätzlich fremd. Ist der Anspruch auf einen Geldbetrag durch Teilung des Nachlaßvermögens unter die Erben entstanden, so muß darauf Rücksicht genommen werden, daß die Abfertigung der Erben, die ihren Anteil an dem Nachlaßanwesen einem einzigen Erben überlassen haben, im Verhältnisse zu dem Werte des Anwesens stehe. Der Umstand, daß der Anteil auf der Nachlaßliegenschaft einverleibt war, ist irrelevant. Es muß insbesondere darauf Rücksicht genommen werden, daß nach Abschluß des Erbübereinkommens Pišť der Tschechoslowakischen Republik angegliedert wurde, ohne die Wohltat des im Hultschiner Gebiete durch die Reg. Vdg. v. 4. V. 1920, Slg. 321, eingeführten Umrechnungskurses zu erhalten. (Entsch. v. 4. V. 1926, Rv II 504/25.)

6000 Z. Zur Vermietung einer Liegenschaft durch den Vater eines minderjährigen Kindes auf längere als die ortsübliche Zeit, insbesondere unter Verzicht auf das Kündigungsrecht ist die Zustimmung des Vormundschaftsgerichtes (§ 233 abGB.) erforderlich, und zwar auch unter der Herrschaft der Mieterschutzgesetze. Der Umstand, daß eine solche Zustimmung nicht vorlag, ist von Amts wegen zu berücksichtigen. (Entsch. v. 4. V. 1926, Rv II 794/25.)

6001 Z. Ein Vertrag über die Verpachtung der Konzession zum Betriebe eines Biographen ist zwischen den Parteien selbst nicht ungültig (nichtig). (Entsch. v. 4. V. 1926, Rv II 813/25.)

Digitized by Google

6002 Z. Hat der Kläger in der beim Bezirksgerichte eingebrachten Klage auf die Forderung, soweit sie 5000 Kč überstieg, verzichtet, ist für die Klage das Bezirksgericht sachlich zuständig. (Entsch. v. 5. V. 1926, R I 332/26.)

6003 Z. Exekution auf Grund reichsdeutscher Exekutionstitel.

Es ist nicht notwendig, dem Exekutionsantrage den Nachweis über die Vorladung des Schuldners vor das reichsdeutsche (Börsen-) Gericht beizuschließen, wenn aus den Gründen des Exekutionstitels ersichtlich ist, daß der Schuldner an dem Verfahren teilgenommen hat. Die durch die Kundmachung v. 25. VI. 1924, Slg. 131, verbürgte Gegenseitigkeit ist nicht von der Durchführung des Delibationsverfahrens im Inlande abhängig. Die Einwendung, daß kein Schiedsvertrag vorlag, kann nicht mittels Rekurses, sondern mittels Widerspruches geltend gemacht werden. (Entsch. v. 5. V. 1926, R I 369/26.)

6004 Z. Bodenreform.

Das Pensionsnormale, durch das von dem Eigentümer der Herrschaft den Bediensteten Versorgungsgenüsse zuerkannt wurden, hat dadurch nicht seine Geltung verloren, daß die Herrschaft nachher zu Bodenreformzwecken übernommen wurde. Der Eigentümer der vom Bodenamte übernommenen Güter ist von seinen Verbindlichkeiten aus den Dienst- oder Versorgungsverträgen nicht entbunden. Es ist irrelevant, daß der Bedienstete vom Bodenamte eine Abfertigung im Sinne des § 75 Entsch. Ges. erhalten hat. (Entsch. v. 5. V. 1926, Rv I 1793/25.)

6005 Z. Wenn die Voraussetzungen der Klage gemäß § 35 EO. erfüllt sind, ist die Klage des Verpflichteten auf Feststellung (§ 228 ZPO.), daß der Anspruch des betreibenden Gläubigers erloschen sei, bloß zulässig, wenn der Verpflichtete nachweist, daß er ein rechtliches Interesse daran hat, daß das Erlöschen des Anspruches des Gläubigers besonders und ohne Rücksicht auf die gegen ihn geführte Exekution festgestellt werde. (Entsch. v. 5. V. 1926, Rv I 217/26.)

6006 Z. Solange die Aufsichtsbehörde nicht die Einwilligung hierzu gegeben hat, können an einem Eisenbahnkörper weder Rechte noch Besitz erworben werden, wodurch an demselben eine Änderung herbeigeführt werden würde. Das Verbot erstreckt sich auch auf eine Rohrleitung durch einen Bahndurchlaß, durch den ein öffentlicher Weg führt. (Entsch. v. 5. V. 1926, Rv I 223/26.)

6007 Z. Der eheliche Vater (ein Staatsbediensteter) ist verpflichtet, dem Kinde die für dasselbe bezogene Teuerungszulage auszufolgen, selbst wenn er ihm den Unterhalt bereits aus seinem Grundgehalte gewährt hat. (Entsch. v. 5. V. 1926, Rv I 346/26.)

6008 Z. Wurde eine fideikommissarische Substitution hinsichtlich einer Liegenschaft in erster Reihe dem Sohne des Erblassers zu Gunsten seiner im Zeitpunkte der Substitutionsanordnung lebenden ehelichen Kinder, in zweiter Reihe aber diesen Kindern für den Fall, als sie ohne Nachkommen sterben sollten, zu Gunsten anderer Kinder des Erblassers oder deren zur Zeit des Substitutionsfalles lebender Kinder angeordnet und ist die Liegenschaft nach dem Tode des Erblassers unmittelbar auf die Kinder seines Sohnes übergegangen und sind Anwärter die Kinder anderer Kinder des Erblassers geworden, so ist die Substitutionsberechtigung dieser Anwärter auch für den weiteren Grad wirksam, und zwar auch dann, wenn diese Anwärter selbst den Substitutionsfall nicht erleben. (Entsch. v. 6. V. 1926, R I 249/26.)

6009 Z. In dem Verfahren wegen Übergabe einer Wohnung gelten die kürzeren Fristen des § 575, Abs. 1, ZPO., selbst wenn in der Klage auch die Feststellung des Mietverhältnisses, jedoch nur als Präjudizialfrage verlangt wurde. (Entsch. v. 6. V. 1926, R I 335/26.)

6010 Z. Ein „gesetzliches Mittel", durch das die Verjährung des privilegierten Pfandrechtes für die hinsichtlich einer Liegenschaft bemessene Gebühr unterbrochen wird, ist auch der Antrag auf Einverleibung des zwangsweisen Pfandrechtes. Für die Bewilligung der Exekution ist es irrelevant, ob gegen den Zahlungsauftrag die Beschwerde eingebracht wurde. (Entsch. v. 6. V. 1926, R I 368/26.)

6011 Z. Ein Faßkellnervertrag kann ein reiner Lohnvertrag oder ein im Gesetze nicht genannter Vertrag sui generis sein, er kann aber auch ein Pachtvertrag über den Betrieb des Gastgewerbes in gemieteten Räumen sein, als welcher er anzusehen

Digitized by Google

ist, wenn er die im § 1090 abGB. angeführten wesentlichen Merkmale eines solchen Vertrages aufweist. Es genügt, wenn der Pachtzins mit einem bestimmten Betrage von dem ausgeschenkten Hektoliter bestimmt wurde. Es ist nicht notwendig, daß der Pachtzins für die einzelnen Kalenderperioden gleich sei. Für die Entstehung und den Fortbestand des Pachtvertrages ist die Genehmigung des Pächters durch die Gewerbebehörde (das Verbot des Weiterbetriebes des gepachteten Gastgewerbes) irrelevant. (Entsch. v. 6. V. 1926, Rv I 638/26.)

6012 Z. Mieterschutz (Ges. v. 26. III. 1925, Slg. Nr. 48).

Die Bedeutung des Wortes „Umbau" (§ 31, Abs. 1, Z. 1, des Ges.) ist aus dem Gesetze selbst und nicht aus der in dem bestimmten Orte geltenden Bauordnung zu interpretieren. Das Mieterschutzgesetz findet bloß auf jene Gebäudeteile keine Anwendung, die um-, zu- oder aufgebaut worden sind. Unter den Mieterschutz fällt auch weiterhin eine Wohnung, die nur insoweit betroffen wurde, als es der Zubau und die Erhöhung des Hauses erforderten. Es handelt sich nicht um einen Umbau der Wohnung, sondern bloß um deren Adaptierung, wenn nur das Zugehör der Wohnung wesentlich geändert wurde.

Ein Schuppen, in dem der Mieter während der Zeit des Baues untergebracht wurde, ist keine Ersatzwohnung im Sinne des § 1, (²), Z. 9, des Ges. und in diesem Falle müßte jene Wohnung als Ersatzwohnung angesehen werden, in welcher der Mieter bisher gewohnt hat. (Entsch. v. 7. V. 1926, Rv I 690/26.)

6013 Z. Gesetz über die Aufhebung der Fideikommisse v. 3. VII. 1924, Slg. Nr. 179.

Die ehemaligen Fideikommißgerichte sind dazu berufen, vor rechtskräftiger Genehmigung des Abkommens über die Anträge auf Genehmigung des Abverkaufes von zu den ehemaligen Fideikommissen gehörigen Grundstücken zu entscheiden. (Entsch. v. 11. V. 1926, R I 313/26.)

6014 Z. Bodenreform.

Das Verbot der Verschuldung (Belastung) eines nach dem Beschlagnahme- und Entschädigungsgesetze zugeteilten Grundstückes erstreckt sich auch auf eine Belastung im Wege der Exekution. Der Umstand, daß das staatliche Bodenamt das Grundstück durch einen Tauschvertrag erworben hat, benimmt dem Amte nicht das Recht, bei der Zuteilung Beschränkungen aufzuerlegen. (Entsch. v. 11. V. 1926, R I 386/26.)

6015 Z. Eine Feststellungsklage (§ 228 ZPO.) ist grundsätzlich überall dort ausgeschlossen, wo sogleich auf Erfüllung geklagt werden kann, worunter auch eine Unterlassung zu verstehen ist, zu welcher eine Partei der anderen gegenüber verpflichtet ist. Das Klagebegehren einer negatorischen Klage muß den Antrag enthalten, daß der Geklagte verurteilt werde, sich in Hinkunft unberechtigter Eingriffe in das Eigentum des Klägers zu enthalten. (Entsch. v. 11. V. 1926, Rv I 1856/25.)

6016 Z. Die Klagbarkeit der weiteren rückständigen Versicherungsprämie tritt von selbst schon dadurch ein, daß die vereinbarte Zahlungsfrist abgelaufen ist. Die Bestimmungen des § 29 des Versich. Ges. (der Versicherungsbedingungen) über die vorgängige Mahnung und die Gewährung einer Nachfrist betreffen bloß den Fall, wenn die Versicherungsanstalt aus dem Verzuge des Versicherungsnehmers die beabsichtigte Konsequenz des Rücktrittes vom Vertrage ziehen wollte. (Entsch. v. 11. V. 1926, Rv I 619/26.)

6017 Z. Im Wechselverfahren ist der Ersatz der Kosten (der Revision) binnen 14 Tagen aufzuerlegen, wenn dies ausdrücklich beantragt wurde. (Entsch. v. 11. V. 1926, Rv I 794/26.)

6018 Z. Syndikatshaftung.

Der bloße Hinweis des Ministeriums auf die Judikatur des Obersten Gerichtes kann nicht als eine Dienstvorschrift angesehen werden, deren Verletzung einen Syndikatsanspruch begründen würde.

Die unterlassene Verständigung der Bezirkskrankenkasse von einem Versteigerungstermin hinsichtlich einer gewerblichen Betriebsstätte (§ 172, Z. 1, EO.) begründet keinen Syndikatsanspruch.

Das Erkenntnis des Disziplinargerichtes ist für die Entscheidung des Syndikatsstrittes nicht bindend (§ 268 ZPO.). (Entsch. v. 11. V. 1926, Co I 1/26.)

Digitized by Google

6019 Z. Gewerbegerichtsgesetz.

Der Begriff der Betriebsstätte ist nicht identisch mit dem Begriffe des Sitzes der Unternehmung. Bei Baugewerben ist die Betriebsstätte der Unternehmung im Sinne des § 23 des Ges. auch jener Ort, wo der Bau ausgeführt wird.

Die Rechtskraft der Entscheidung, mit welcher die Zuständigkeit der Gewerbegerichte festgestellt wurde, ist bloß bei jener tatsächlichen Grundlage bindend, von der die Entscheidung ausgegangen ist, kann aber nicht verhindern, daß unter geänderten Verhältnissen eine neue Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte begründet werde und aus diesem Grunde die Verbindlichkeit der früheren Entscheidung über die Unzuständigkeit aufhöre. (Entsch. v. 12. V. 1926, R I 176/26.)

6020 Z. Der Revisionsrekurs ist nach § 527, Abs. 2, ZPO. und § 78 EO. nicht bloß dann unzulässig, wenn in dem aufhebenden Beschlusse ohne Vorbehalt der Rechtskraft ausdrücklich gesagt wurde, daß das erste Gericht die neue Entscheidung nach Einvernahme der Parteien (im Exekutionsverfahren der Beteiligten) zu fällen habe, sondern auch dann, wenn aus der Natur der Sache, insbesondere aus der angeordneten Ergänzung hervorgeht, daß die neue Entscheidung der Einvernahme der Parteien (ihrer Teilnahme) nicht entraten kann. Dies ist der Fall, wenn vom Rekursgerichte der Beschluß des Erstgerichtes auf Einstellung der Exekution gemäß § 200, Z. 2, EO. behoben wurde. (Entsch. v. 12. V. 1926, R I 376/26.)

6021 Z. Der Staat, welcher eine Arbeitslosenunterstützung ausgezahlt hat ist weder nach den §§ 1036 und 1037 noch nach § 1042 abGB. berechtigt, von dem Arbeitgeber Ersatz zu verlangen, der verpflichtet erkannt wurde, dem Arbeitnehmer den entgangenen Gewinn abzüglich der Arbeitslosenunterstützung zu bezahlen. (Entsch. v. 12. V. 1926, Rv I 2015/25.)

6022 Z. Die Parteien können sich über das materielle Recht, nach welchem ihre privatrechtliche Angelegenheit zu beurteilen ist, einigen, und zwar auch stillschweigend. Ein solches Abkommen kann auch nach Abschluß des Vertrages erfolgen, insbesondere dadurch, daß sich in dem anhängig gemachten Prozesse keine Partei auf das ausländische Recht beruft, sondern beide nach dem materiellen Rechte des Gerichtsortes verhandeln.

Der Berufungswerber, der auf die Berufungsverhandlung nicht verzichtet hat, ist nicht verpflichtet, in der Berufung den Grund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung auszuführen. Selbst wenn er bei der Berufungsverhandlung nicht erscheint, ist es Sache des Gerichtes, die ganze Rechtsfrage in Erwägung zu ziehen.

Die Vorschrift des Art. 251, lit. a), des Friedensvertrages von St. Germain kann nicht auf ein Rechtsverhältnis angewendet werden, das vor dem staatlichen Umsturze zwischen einem Angehörigen einer alliierten und assoziierten Macht (Griechenlands) und einem damaligen österreichischen Angehörigen entstanden ist, der mit Rücksicht auf die Friedensverträge tschechoslowakischer Angehöriger geworden ist.

Der Kriegszustand hat erst damit geendet, daß der Friedensvertrag von St. Germain internationale Wirksamkeit erlangt hat.

Die Ausfuhr von Porzellanwaren ins Ausland war nicht verboten.

Es handelt sich nicht um eine Unmöglichkeit der Erfüllung (§ 1447 abGB.), wenn ein Vertrag über die Lieferung von Waren in das Ausland zu Anfang des Jahres 1918 abgeschlossen wurde, selbst wenn der Preis der Waren später gestiegen ist. (Entsch. v. 12. V. 1926, Rv I 2095/25.)

6023. Z. Der Umstand, daß die Ehegattin des Getöteten nach dem Ehegatten geerbt hat, beraubt sie nicht des Anspruches nach § 1327 abGB. Das eigene Vermögen der zum Ersatzanspruche berechtigten Personen ist für die Ersatzpflicht des Schädigers ohne Bedeutung. Die Verhältnisse sind so zu beurteilen, wie sie im Zeitpunkte des Eintrittes des schädigenden Ereignisses waren.

Die Ehegattin des Getöteten, die eine Liegenschaft mit dem getöteten Ehegatten im Miteigentum besaß, ist berechtigt, von dem Schädiger Schadenersatz (§ 1295 abGB.) dafür zu verlangen, daß sie jetzt einen landwirtschaftlichen Hilfsarbeiter halten und zahlen muß, während früher der Ehegatte selbst die Wirtschaft besorgte. Dieser Ersatz steht der Ehegattin nur hinsichtlich jener Hälfte zu, die ihr zur Zeit des Unfalles gehörte. (Entsch. v. 12. V. 1926, Rv I 2166/25.)

Digitized by Google

6024 Z. Hat jemand einem Vertreter, dem er die Vertretung für ein bestimmtes Gebiet übertrug, die Provision von allen direkten und indirekten Geschäften versprochen, so steht dem Vertreter die Provision auch von solchen Geschäften zu, die in dem ihm zugewiesenen Gebiete während der Dauer des Vertragsverhältnisses vom Unternehmer oder für ihn getätigt wurden. (Entsch. v. 12. V. 1926, Rv I 780/26.)

Oberstes Verwaltungsgericht.

ADMINISTRATIVRECHTLICHER TEIL.

5648 A. Baurecht. — Polizeistrafverfahren (Karpathorußland): I. Über die Pflicht des Grundbesitzers zur Einfriedung seines Grundstückes nach dem Baustatut der Stadt Mukačevo. — II. Die Zivilverwaltung Karpathorußlands ist nicht dazu kompetent, bei Bestätigung des erstinstanzlichen Urteiles, mit welchem der Grundeigentümer wegen Nichteinfriedung seines Grundstückes verurteilt wurde, dem Eigentümer zugleich aufzutragen, die Einfriedung binnen bestimmter Frist herzustellen. (Erk. v. 6. V. 1926, Z. 8922.)

5649 A. Gemeindeautonomie (Slowakei): Auch in der Slowakei kann die Regierung nach den Gesetze Nr. 117/1921, 406/1922 und 298/1924 die Vereinigung von Gemeinden selbst gegen deren Willen durchführen. (Erk. v. 6. V. 1926, Z. 9297.)

5650 A. Polizeistrafrecht: Die Übertretung einer Beleidigung der Behörde (des Ministeriums des Innern) nach § 12, lit. c), der kais. Vdg. v. 20. IV. 1854. RGBl. Nr. 96, kann durch den Inhalt einer gegen die Entscheidung dieser Behörde an das OVG. eingebrachten Beschwerde nicht begangen werden. (Erk. v. 7. V. 1926, Z. 10.886/25.)

5651 A. Gewerberecht. — Administrativverfahren (Slowakei): I. In Gewerbeangelegenheiten ist gemäß § 2, lit. c), des Ges. Art. XX: 1901 die Berufung an die dritte Instanz zulässig, selbst wenn die Entscheidungen der beiden Unterinstanzen konform sind. — II. In Streitsachen von Parteien kann die Rekursinstanz die verspätete Einbringung des Rechtsmittels nicht nachsehen. (Erk. v. 7. V. 1926, Z. 8923.)

5652 A. Gewerberecht: Über die Voraussetzungen der Anerkennung der Radiziertheit bei Gastgewerben in Mähren. (Erk. v. 7. V. 1926, Z. 9627.)

5653 A. Gewerberecht (Slowakei): I. Der Verlust der Verläßlichkeit bildet einen gesetzlichen Grund der Entziehung der Schanklizenz. — II. Über die Kompetenz der Behörden bei der Entziehung der Schanklizenz nach dem Ges. Art. XXV: 1899. (Erk. v. 7. V. 1926, Z. 9679.)

5654 A. Heimatrecht. — Administrativverfahren (Slowakei): Das Bezirksamt ist überhaupt nicht kompetent, in Streitsachen zwischen der Gemeinde und einer Privatperson über die Heimatszuständigkeit zu entscheiden. (Erk. v. 8. V. 1926, Z. 7396.)

5655 A. Justizverwaltung. — Administrativverfahren. — Verfahren vor dem OVG.: I. Die Erledigung des Justizministeriums, mit der das Gesuch einer Partei um Ersuchen eines Gerichtes in Ungarn wegen Durchführung der Exekution dem zuständigen Gerichte mit dem Bemerken zurückgestellt wurde, daß die Tschsl. Republik dem Haager Übereinkommen noch nicht beigetreten sei (Art. 221 des Friedensvertrages von Trianon) und daß es sich nicht um einen Fall des Art. 237 desselben Friedensvertrages handle, ist eine Entscheidung gemäß § 2 VG.-Ges. — II. Über die Rechtshilfe im Verkehre mit Ungarn. (Erk. v. 8. V. 1926, Z. 7401.)

5656 A. Außerordentliche Verfügungen: Eine ausländische Geldeinlage einer physischen Person, die sich zur Zeit der allgemeinen Konskription im Auslande aufgehalten hat, unterliegt nicht der Konskription nach der Reg. Vdg. Nr. 110/1919. (Erk. v. 8. V. 1926, Z. 9295.)

5657 A. Außerordentliche Verfügungen. — Verfahren vor dem OVG. (Slowakei): Gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörde, mit welcher es abgelehnt wird, wegen Bezahlung der Remuneration für den Getreideaufkauf für die Getreideverkehrsanstalt eine Verfügung zu treffen, ist eine Beschwerde an das OVG. nicht zulässig. (Erk. v. 8. V. 1926, Z. 9853.)

Digitized by Google

5658 A. Zuteilung von Weideplätzen (Slowakei): Unter der Herrschaft des Ges. Nr. 87/1924 steht dem Bezirksweideausschusse keine Kompetenz hinsichtlich der Zuteilung von Weideplätzen zu. (Erk. v. 10. V. 1926, Z. 1792.)

5659 A. Gemeindeautonomie. — Administrativverfahren (Slowakei): Über Gesuche um Rückvergütung von in den Großgemeinden vorgeschriebenen Gemeindeabgaben entscheiden seit 1. I. 1923 als letzte Instanz die Bezirksämter und nicht die Bezirksausschüsse, sofern keine abweichende Spezialbestimmung besteht. (Erk. v. 10. V. 1926, Z. 9296.)

5660 A. Bodenreform: Als Tag der Erteilung der Kündigung der Bewirtschaftung und des Ausspruches wegen Übernahme des beschlagnahmten Bodens ist der Tag anzusehen, an dem die betreffenden Gesuche des Bodenamtes bei Gericht eingelangt sind, und nicht der Tag der Zustellung an den Eigentümer. (Erk. v. 10. V. 1926, Z. 9855.)

5661 A. Bodenreform: Über die entscheidende Kompetenz des Bodenamtes in Sachen der Versorgung der Bediensteten des großen Grundbesitzes. (Erk. v. 10. V. 1926, Z. 9885.)

5662 A. Bodenreform. — Verfahren vor dem OVG.: I. In der Beschwerde an das OVG. gegen den Ausspruch des Bodenamtes wegen Abschlusses des Bewertungsverfahrens ist die Einwendung nicht zulässig, daß das Bodenamt die vom Entschädigungsgesetze hinsichtlich des Vorganges bei der Übernahme des beschlagnahmten Bodens festgesetzte Reihenfolge verletzt habe, indem es die Bewirtschaftung der bewerteten Liegenschaften nicht gekündigt und deren beabsichtigte Übernahme nicht angezeigt habe. — II. Das Bodenamt darf den Ausspruch über die Beendigung des Bewertungsverfahrens in Ansehung von gemäß § 3a) und § 11 Beschl. Ges. reklamierten Liegenschaften nicht fällen, solange es über die betreffenden Gesuche nicht entschieden hat. (Erk. v. 10. V. 1926, Z. 10.015.)

5663 A. Unfallversicherung: In einem unfallversicherungspflichtigen Betriebe sind nicht alle Beamten gegen Unfall versichert, sondern bloß die Betriebsbeamten, d. s. jene, die von Berufs wegen Arbeiten versehen, die sie mit der technischen Einrichtung des Betriebes in Verbindung bringen. (Erk. v. 11. V. 1926, Z. 10.354/25.)

5664 A. Kultusangelegenheiten. — Administrativverfahren (Slowakei): Über Streitsachen, betreffend das Kirchenvermögen gemäß § 7 des Ges. Art. XX: 1848, entscheidet in letzter Instanz das Ministerium für Schulwesen. (Erk. v. 11. V. 1926, Z. 10.088.)

5665 A. Baurecht (Prag): Das Verbot der Benützung gewisser Räume als Magazin für in feuerpolizeilicher Beziehung bedenkliche Waren liegt nicht grundsätzlich außerhalb des Wirkungskreises der Baubehörde. (Erk. v. 12. V. 1926, Z. 6275.)

5666 A. Staatsbedienstete: Die Vorschrift des Art. V, Abs. 3, der Reg. Vdg. v. 15. II. 1923, Slg. Nr. 34, steht im Widerspruche mit dem Gesetze, insoweit sie bestimmt, daß verheirateten Staatsbediensteten, deren Ehegattin selbständig erwerbstätig ist, die Kinderzulagen erst vom zweiten Kinde angefangen zustehen. (Erk. v. 12. V. 1926, Z. 7893.)

5667 A. Baurecht. — Administrativverfahren: In welchem Maße sind bei Verfassung des Regulierungsplanes ästhetische und hygienische Momente zu berücksichtigen und in welchen Grenzen kann das OVG. die Konklusion der Behörde in dieser Hinsicht überprüfen? (Erk. v. 12. V. 1926, Z. 9676.)

5668 A. Baurecht (Böhmen): I. Wurde die Baubewilligung zur Verbauung des rückwärtigen Teiles eines Grundstückes (mit einem Hofbau) mit dem rechtskräftigen Auftrage erteilt, binnen bestimmter Frist auch den vorderen Teil des Grundstückes zu verbauen, so ist es nicht gesetzwidrig, wenn die Baubehörde dem Bauherrn aufträgt, diesen Auftrag zu erfüllen, wobei sie ihm zugleich die Möglichkeit einräumt, sich durch Beseitigung des errichteten Hofbaues dieser Verpflichtung zu entledigen. — II. Der Bauherr kann sich dagegen nicht mit Erfolg durch Einwendung der relativen Unmöglichkeit der Erfüllung des Auftrages wehren. (Erk. v. 12. V. 1926, Z. 9854.)

5669 A. Waffenpolizei. — Verfahren vor dem OVG. (Slowakei): I. Nach dem Statut des Gaues Zvoleň v. J. 1924 ist die Bewilligung von Waffenpässen dem freien Ermessen der Behörde überlassen. — II. In welchen Grenzen kann das OVG. die Entscheidung der Behörde in dieser Hinsicht überprüfen? (Erk. v. 14. V. 1926, Z. 10.202.)

Digitized by Google

5670 A. Gemeindeautonomie. — Polizei. — Administrativverfahren: I. In dem Berufungsverfahren, betreffend die Ausweisung auswärtiger Personen gemäß § 11 der Gemeindeordnung für Böhmen, ist die Berufungsinstanz nicht verpflichtet, erst nach Ablauf der Berufungsfrist vorgebrachte Einwendungen zu berücksichtigen. — II. Der Ausspruch des Strafgerichtes, womit gemäß § 3, Z. 4, G. W. O. ausgesprochen wird, daß die strafbare Handlung nicht aus niedrigen und unehrenhaften Beweggründen begangen wurde, ist für die Beurteilung der Unbescholtenheit im Sinne des § 11 Gem. O. nicht präjudizierend. (Erk. v. 14. V. 1926, Z. 10.359.)

5671 A. Kriegsschäden: Auf Annahme einer verspätet eingebrachten Anmeldung hat die Partei keinen Rechtsanspruch (§ 4 der Reg. Vdg. 366/1920). (Erk. v. 15. V. 1926, Z. 9629.)

5672 A. Militärwesen (Slowakei): I. Für die Benützung eines auf Bauplätze abgeteilten Grundstückes zu Kriegsleistungen gemäß dem Ges. Art. LXVIII: 1912 ist der Entschädigungsanspruch bloß dann ausgeschlossen, wenn das Grundstück zur Zeit der Inanspruchnahme keinen Ertrag abgeworfen hat. — II. Über die Zuständigkeit der Ministerialkommission für Kriegsleistungen. (Erk. v. 15. V. 1926, Z. 10.012.)

5673 A. Heimatrecht. — Administrativverfahren (Karpathorußland): In Sachen der Heimatszuständigkeit entscheidet in Karpathorußland endgültig das Gauamt. (Erk. v. 15. V. 1926, Z. 10.118.)

5674 A. Staatsbürgerschaft: Das Optionsrecht gemäß Art. 8 des Brünner Vertrages steht Personen nicht zu, die am Stichtage ihren Wohnsitz auch außerhalb des Gebietes der Tschsl. Republik hatten. (Erk. v. 15. V. 1926, Z. 10.120.)

5675 A. Außerordentliche Verfügungen (Slowakei): Vieh ist kein „Lebensmittel" im Sinne des § 10 der Reg. Vdg. Nr. 516/1920. (Erk. v. 15. V. 1926, Z. 10.204.)

5676 A. Unfallversicherung: Unterliegt eine motorisch betriebene Säge bei der Forstwirtschaft eines Großgrundbesitzes der Unfallversicherungspflicht? (Erk. v. 18. V. 1926, Z. 10.517.)

5577 A. Krankenversicherung: War zur Zeichnung der österr. Kriegsanleihe namens einer Betriebskasse ein Beschluß der Generalversammlung erforderlich oder genügte ein Beschluß des Vorstandes? (Erk. v. 18. V. 1926, Z. 10.613.)

5678 A. Kultusangelegenheiten. — Verfahren vor dem OVG.: Die Gemeindevertretung einer Ortsgemeinde ist nicht zur Beschwerde gegen die Entscheidung der staatlichen Kultusbehörden legitimiert, mit welcher die Genehmigung der Umpfarrung dieser Gemeinde zu einer anderen katholischen Pfarrgemeinde verweigert wurde. (Erk. v. 19. V. 1926, Z. 5141.)

5679 A. Betriebsausschüsse: I. Über den Einfluß eines Streiks auf den Weiterbestand des Betriebsausschusses. — II. In Streitigkeiten aus dem Grunde der Errichtung des Betriebsausschusses steht die Legitimation in dem Verfahren den Arbeitnehmern des betreffenden Betriebes überhaupt ohne Rücksicht auf die Dauer des Bestandes ihres Arbeitsverhältnisses und ohne Rücksicht darauf zu, ob ihnen auch das Wahlrecht in den Betriebsausschuß zusteht. (Erk. v. 19. V. 1926, Z. 10.491.)

5680 A. Betriebsausschüsse: Wie ist bei der Beurteilung der Frage vorzugehen, ob verschiedene Fabriksunternehmungen desselben Unternehmers selbständige Betriebe im Sinne des § 1 des Betriebsausschußges. sind? (Erk. v. 19. V. 1926, Z. 10.492.)

5681 A. Waffenpolizei. — Administrativverfahren (Slowakei): Über den Instanzenzug in Angelegenheit der Ausstellung von Waffenpässen nach dem Statut des Komitates Turč. Sv. Martin. (Erk. v. 20. V. 1926, Z. 22.108/25.)

5682 A. Bodenreform: Über die Notwendigkeit der rechtzeitigen Spezifizierung des Gesuches um Freigabe von Boden aus der Beschlagnahme gemäß § 11 Beschl. Ges. — Rechtssatz wie bei 4863 A. (Erk. v. 20. V. 1926, Z. 6247.)

5683 A. Bodenreform: Eine Zuckerfabrik verliert den Charakter eines von der Beschlagnahme ausgenommenen Objektes nicht schon deshalb, weil ein Teil der diesem Betriebe dienenden Liegenschaften der Landwirtschaft gewidmet ist. (Erk. v. 20. V. 1926, Z. 10.509.)

5684 A. Wertzuwachsabgabe: I. Wird ein im ganzen erworbener Liegenschaftskomplex durch mehrere Verträge veräußert, so ist die Abgabe von jeder Übertragung selbständig zu bemessen (Abg. Ord. v. J. 1920). — II. Über die Ermäßigung des Abgabeprozents nach § 12 derselben Abg. Ord. — III. Über die Vergütungszinsen. (Erk. v. 20. V. 1926, Z. 10.578.)

Digitized by Google

5685 A. Militärwesen: I. Eine nach § 25 des Wehrgesetzes Nr. 193/1920 abgegebene Erklärung ist eine Resignation auf den Dienst; durch ihre Annahme wird das aktive Dienstverhältnis des Militärgagisten in allen Richtungen aufgelöst. — II. Über die Versorgungsansprüche eines Militärgagisten der Reserve. (Erk. v. 21. V. 1926, Z. 13.170/25.)

5686 A. Staatsbedienstete: Über das Recht der Beschwerde gegen die Bestimmung des Dienstranges. (Erk. v. 21. V. 1926, Z. 20.197/25.)

5687 A. Pensionsversicherung: Können die Bediensteten eines Großgrundbesitzes, die bei der für die Bediensteten desselben und anderer Vermögenskomplexe desselben Eigentümers errichteten Pensionsanstalt versichert sind, bei dieser Anstalt auch nach dem Verkaufe des Großgrundbesitzes, auf welchem sie angestellt sind, an eine andere Person versichert bleiben? (Erk. v. 21. V. 1926, Z. 10.877.)

5688 A. Gewerberecht. — Elektrifizierung. — Bergrecht: Wie ist hinsichtlich der gewerbepolizeilichen Genehmigung des Projektes einer elektrischen Leitung in einem dem Bergbaue dienenden Gebiete vorzugehen?

Administrativverfahren: Über die Bedeutung einer bloßen Anmeldung des Rekurses. (Erk. v. 22. V. 1926, Z. 4001/25.)

5689 A. Staatsbedienstete. — Administrativverfahren: Vorgesetzte Behörde im Sinne des § 30 der Vdg. Nr. 169/1854 sind für die Getreideaufkaufskommissäre, selbst wenn sie in den Status eines anderen Verwaltungsressorts gehören, die politischen Behörden und in letzter Instanz das Ministerium für Volksverpflegung. (Erk. v. 22. V. 1926, Z. 10.407.)

5690 A. Staatsbedienstete: Beamte, gegen die ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde, werden nach Beendigung dieses Verfahrens in der Vorrückung in höhere Bezüge, und zwar vom Anfallstage durch die Bestimmung des § 54, Abs. 2, Dienstpragm. nicht behindert, selbst wenn dieser Tag in die Zeit des Disziplinarverfahrens fällt, vorausgesetzt allerdings, daß nicht das Gegenteil durch die Disziplinarkommission ausgesprochen wurde oder daß kein anderer gesetzlicher Ausschließungsgrund vorlag. (Erk. v. 22. V. 1926, Z. 10.847.)

5691 A. Bodenreform: Bei einem mit der fideikommissarischen Substitution belasteten Besitze steht dem fideikommissarischen Substituten keine Ingerenz auf die Geltendmachung des Anspruches auf Freilassung von Boden von der Beschlagnahme gemäß § 11 Beschl. Ges. zu. (Erk. v. 25. V. 1926, Z. 6274.)

5692 A. Staatsbedienstete. — Militärwesen: Ein Landsturmmann, der zwar vom Dienste mit der Waffe enthoben, aber in ein Kriegszwecken dienendes Unternehmen kommandiert wurde, leistet während der betreffenden Zeit militärischen Kriegsdienst im Sinne des § 12, Z. 2, der Reg. Vdg. Nr. 666/1920. (Erk. v. 25. V. 1926, Z. 10.882.)

5693 A. Bodenreform: I. Der Anspruch gemäß § 20 des Zuteil. Ges. ist nicht rechtzeitig geltend gemacht, wenn die Partei innerhalb der Frist des § 3 Entsch. Ges. zwar um Freigabe der betreffenden Liegenschaften gemäß § 11 Beschl. Ges. angesucht, aber erst nach Ablauf der erwähnten Frist ihre Belassung nach § 20 Zuteil. Ges. verlangt hat. — II. Die Frist des § 3 Entsch. Ges. gilt auch für die Geltendmachung des Anspruches nach § 20 Zuteil. Ges. (Erk. v. 25. V. 1926, Z. 10.883.)

5694 A. Lustbarkeitsabgabe: Eine Theatervorstellung (am Silvester), in deren Pause eine Tombola veranstaltet wurde, unterliegt der Abgabe. (Erk. v. 25. V. 1926, Z. 10.884.)

5695 A. Mietzinsabgabe: Ist das Gemeindeamt bei Bemessung der Mietzinsabgabe an die aus den Akten der Steueradministration sich ergebenden Daten gebunden oder kann es die erforderlichen Daten, namentlich den Zinswert, selbständig erheben? (Erk. v. 25. V. 1926, Z. 10.886.)

5696 A. Gemeindeautonomie. — Administrativverfahren (Slowakei): Kompetenz zur Entscheidung über Gesuche um Rückvergütung von Gemeindeabgaben — Rechtssatz wie bei 5660 A. (Erk. v. 25. V. 1926, Z. 10.888.)

5697 A. Administrativverfahren. — Staatsbedienstete: Kann ein rechtskräftig von Amts wegen aus Gesundheitsrücksichten pensionierter Staatsbeamter mit Erfolg die Wiederaufnahme des Verfahrens aus dem Grunde verlangen, daß er erst später den — seiner Ansicht nach ungenügenden — Inhalt des ärztlichen Zeugnisses erfahren hat, auf dessen Grundlage die Pensionierung durchgeführt wurde? (Erk. v. 25. V. 1926, Z. 11.021.)

Digitized by Google

5698 A. Lehrpersonen: Ein definitiver Lehrer ohne Bestimmung des Dienstpostens, der vor der Ernennung nicht einmal provisorisch auf einem bestimmten Dienstposten angestellt war, hat keinen Anspruch auf die Substitutionszulage gemäß Art. X des Ges. Nr. 251/1922, wenn er hierauf einer anderen Schule zugewiesen wurde. (Erk. v. 26. V. 1926, Z. 1599.)

5699 A. Einfuhrgebühren: Durch die Kundmachung des Handelsministeriums v. 2. VI. 1924, Z. 118.025, sind alle bis zum 1. VI. 1924 erlassenen Vorschriften über die Bewilligung der Aus-, Ein- und Durchfuhr aufgehoben worden, insoweit sie nicht ausdrücklich in die dieser Kundmachung angeschlossenen „Vorschriften über den Außenhandel" aufgenommen wurden. (Erk. v. 26. V. 1926, Z. 5670.)

5700 A. Baurecht (Böhmen): Bringt die Gemeinde als Besitzerin des benachbarten Gassengrundes den Rekurs gegen die dem Bauherrn im Rekurswege von der Bezirksverwaltungskommission bewilligten baulichen Herstellungen ein, so kann zur Durchführung dieser Herstellungen nicht geschritten werden, solange der Landesverwaltungsausschuß über den Rekurs nicht entscheidet. (Erk. v. 26. V. 1926, Z. 9731.)

5701 A. Gemeindeautonomie: Zur Praxis des § 10 der Gemeindefinanznovelle. (Erk. v. 26. V. 1926, Z. 10.889.)

5702 A. Administrativverfahren. — Gemeindeautonomie: Bei der Entscheidung über einen Rekurs, der gegen die einen Beschluß der Gemeindevertretung in Sachen der Wirtschaftsverwaltung der Gemeinde genehmigende Entscheidung der Bezirksverwaltungskommission eingebracht wurde, kann der Landesverwaltungsausschuß jenen Beschluß der Gemeindevertretung, der durch den Rekurs nicht angefochten wurde, nicht aufheben. (Erk. v. 26. V. 1926, Z. 11.178.)

5703 A. Lehrpersonen: Ein Lehrer ohne Bestimmung des Dienstpostens, dem ein bestimmter Dienstposten nicht einmal provisorisch verliehen wurde, hat keinen Anspruch auf Übersiedlungskosten, wenn er in seiner Eigenschaft als substituierender Lehrer einer anderen Schule zugewiesen wurde. (Erk. v. 26. V. 1926, Z. 11.205.)

5704 A. Lehrpersonen: Ein Lehrer, dem bei der Lehrbefähigungsprüfung die Reifeprüfung nachgesehen wurde, hat keinen Anspruch darauf, daß ihm für die Bemessung der Ruhegenüsse die Dienstzeit vor der Befähigungsprüfung im Ausmaße von mehr als zwei Jahren eingerechnet werde. (Erk. v. 26. V. 1926, Z. 11.206.)

5705 A. Sprachenrecht: Ein Angehöriger einer Minderheitssprache hat keinen Anspruch darauf, daß die Behörden der Tschsl. Republik seine Eingabe, deren Text sowohl in der Staatssprache als auch in der Minderheitssprache abgefaßt ist, annehmen und erledigen, wenn die Voraussetzungen des § 2, Abs. 2, des Sprachenges. nicht gegeben sind. (Erk. v. 27. V. 1926, Z. 12.078/25.)

5706 A. Vereinsrecht: I. Die politische Behörde ist berechtigt, wenn es die öffentliche Ordnung erheischt, einem Vereine die Benützung eines Vereinsabzeichens in den offiziellen Farben eines fremden Staates zu verbieten, und zwar auch dann, wenn der Verein nach dem Statut zur Benützung dieses Abzeichens berechtigt ist. — II. Zur Auslegung des Begriffes „öffentliche Ordnung". (Erk. v. 27. V. 1926, Z. 17.035/25.)

5707 A. Baurecht. — Administrativverfahren (Slowakei): Gemäß dem Baustatute des ehem. Komitates Novohrad entscheidet nach dem 1. I. 1923 über Baubewilligungsgesuche in II. Instanz endgültig das Gauamt. (Erk. v. 27. V. 1926, Z. 10.311.)

5708 A. Gemeindeautonomie. — Administrativverfahren. — Verfahren vor dem OVG. (Slowakei): I. Vom 1. I. 1923 angefangen ist der Minister für die Slowakei nicht zuständig, als höhere Aufsichtsbehörde im Sinne des § 48 der Gemeindefinanznovelle in Sachen des Gemeindevoranschlages der Groß- und Kleingemeinden aufzutreten, und zwar nicht einmal in den Fällen, in denen der Administrativausschuß als Berufungsinstanz vor dem 1. I. 1923 entschieden hat. — II. Hat der Minister in diesen Angelegenheiten über die Berufung gegen eine vor dem 1. I. 1923 gefällte Entscheidung des Administrativausschusses bis zu diesem Tage nicht entschieden, so ist die Entscheidung des Administrativausschusses im Sinne des § 5 VG.-Ges. rechtskräftig geworden. (Erk. v. 27. V. 1926, Z. 10.315.)

Digitized by Google

FINANZRECHTLICHER TEIL.

2828 F. Erbgebühren: I. Eine in Raten, bzw. eine gewisse Zeit nach dem Tode des Erblassers fällige unverzinsliche Geldforderung desselben unterliegt der Nachlaßgebühr mit dem vollen Betrage ohne Abzug irgend welcher Zinsen für die Zwischenzeit (§ 45 der kais. Vdg. Nr. 278/1915 und § 49 des Geb. Ges.). — II. Für die Beurteilung einer Forderung für die Pflege des Erblassers als Abzugspost sind die Umstände irrelevant, daß der Erblasser auch von anderen Berufspflegerinnen gepflegt wurde und daß die Gläubigerin in einem nahen Verwandtschaftsverhältnisse zu dem Erblasser stand und die Universalerbin war. (Erk. v. 21. XI. 1925, Z. 22.274.)

2829 F. Einkommensteuer: Der Umstand, daß die dem Steuerpflichtigen mit Dekret mitgeteilten Bedenken nach Ansicht der Behörde nicht glaubwürdig und gänzlich widerlegt wurden, ist kein Ungehorsam im Sinne des § 213 PStG. und daher kein Grund für die Anwendung der Säumnisfolgen. (Erk. v. 25. XI. 1925, Z. 13.335/24.)

2830 F. Einkommensteuer: I. Der Kursverlust an Wertpapieren (Kriegsanleihen) ist nach § 170, Abs. 1, PStG. bloß dann abrechenbar, wenn diese Papiere tatsächlich ein Teil des Betriebskapitals sind, d. h. wenn sie dazu bestimmt sind, daß damit Geschäfte betrieben werden, oder wenn sie in dem Betriebe als Ware verwendet werden sollen. — II. Die Abschreibung wegen Entwertung der Wertpapiere bildet keinen abrechenbaren Verlust an Betriebskapital gemäß § 170 PStG., selbst wenn die Wertpapiere für einen flüssig gemachten Teil des Betriebskapitals angekauft wurden. — III. Für den Begriff des Betriebskapitals im Sinne des § 170, Abs. 1, PStG. kommt nur in Betracht, welche Funktion die betreffenden Werte (Güter) beim Betriebe des Unternehmens haben, ob sie nämlich dazu bestimmt sind, durch den Betrieb des Unternehmens verbraucht, umgetauscht oder umgewandelt zu werden. (Erk. v. 25. XI. 1925, Z. 22.454.)

2831 F. Kriegssteuer: Unter der besonderen Erwerbsteuer, die gemäß § 4 des Ges. Nr. 66/1918 aus der Bemessungsgrundlage für die Kriegssteuer pro 1919 (bzw. 1918/19 oder 1919/20) auszuscheiden ist, ist die besondere Erwerbsteuer für das korrespondierende Steuerjahr ohne Reduktion nach § 32 des Ges. Nr. 329/1921 zu verstehen. (Erk. v. 25. XI. 1925, Z. 22.455.)

2832 F. Allgemeine Erwerbsteuer: I. Das Recht der Berufung gegen die Einreihung in eine Klasse der allgemeinen Erwerbsteuer wurde durch § 2, Abs. 2, des Ges. Nr. 65/1918 aufgehoben und mit Rücksicht hierauf konnte die Umreihung aus einer Klasse in eine andere nur nach den allgemeinen Vorschriften des § 12, Abs. 2, PStG. erfolgen. — II. Außerhalb der im § 58 PStG. festgesetzten Zeit hat der Steuerpflichtige kein Recht auf Einsichtnahme in das Erwerbsteuerregister oder in den Auszug aus demselben. — III. Das Dekret gemäß § 45 PStG. darf nicht einen bloßen Bedenkenvorhalt hinsichtlich der vom Steuerpflichtigen angegebenen Betriebsmerkmale enthalten, sondern muß konkrete Umstände enthalten, die mit den Angaben des Steuerpflichtigen in Widerspruch stehen. — IV. Die Erwerbsteuerkommission kann bei der Veranlagung dieser Steuer den für Zwecke der Einkommensteuer festgesetzten Reingewinn der steuerpflichtigen Unternehmung ohne Mitwirkung des Steuerpflichtigen nicht berücksichtigen. (Erk. v. 25. XI. 1925, Z. 22.532.)

2833 F. Besondere Erwerbsteuer: I. Unter Inventar im Sinne des § 95, lit. f, PStG. können bloß die dem Betriebe der Unternehmung dienenden körperlichen Sachen verstanden werden. — II. Der Wert der entgeltlich erworbenen chemischen Rezepturen gehört zu den Aktiven der Unternehmung; von demselben sind steuerfreie Abschreibungen unter den Bedingungen des § 95, lit. f, PStG. möglich. (Erk. v. 26. XI. 1925, Z. 11.191.)

2834 F. Gebührenäquivalent (Haftung): Die Bestimmung des § 72 Geb. Ges. über die sachliche Haftung der übertragenen Sache für die Übertragungsgebühren findet auf das Gebührenäquivalent keine Anwendung. (Erk. v. 26. XI. 1925, Z. 11.366.)

2835 F. Gebühr für Empfangsbestätigungen: Die in der Urkunde über die Zession von Grundstücken enthaltene Bestätigung über den Empfang des Geldes für diese Grundstücke unterliegt nach der Anmerkung zur Tar. P. 47 des Geb. Ges.

Digitized by Google

nicht der Gebühr, selbst wenn die Zession von der Übertragungsgebühr gemäß Tar. P. 102 f) befreit ist. (Erk. v. 26. XI. 1925, Z. 12.136.)

2836 F. Gebühr für Löschungserklärungen (Karpathorußland): Für die Gebührenpflicht einer Löschungserklärung gemäß der ung. Tar. P. 92 ist es irrelevant, daß es sich um einen Wechselkredit handelt. (Erk. v. 26. XI. 1925, Z. 22.358.)

2837 F. Urteilsgebühr (Slowakei): Für die Höhe der Perzentualgebühr für Urteile gemäß § 15 des Ges. Art. XLIII: 1914 ist der Wert des Streitgegenstandes und nicht der durch das Urteil dem Kläger zugesprochene Betrag maßgebend. (Erk. v. 26. XI. 1925, Z. 22.359.)

2838 F. Gebührenstrafe (Slowakei): I. An dem Charakter einer das Kaufobjekt und den Kaufpreis anführenden Urkunde über den Kauf einer Liegenschaft als einer Bescheinigung eines perfekten Kaufvertrages ändert der Umstand nichts, daß in der Urkunde das Ausmaß der gekauften Liegenschaft nicht genau und detailliert angeführt war, sofern die Festsetzung des genauen Ausmaßes nicht zu einer Bedingung der Gültigkeit des Rechtsgeschäftes gemacht wurde. — II. Eine Punktationen bescheinigende Urkunde unterliegt ebenso der Anmeldepflicht wie die Urkunde über den perfekten Vertrag. — III. Der Ges. Art. XI: 1918 unterscheidet hinsichtlich der Anmeldepflicht nicht zwischen provisorischen und definitiven (einverleibungsfähigen) Verträgen. (Erk. v. 26. XI. 1925, Z. 22.360.)

2839 F. Gebührenstrafe (Slowakei): I. Für die Frage, wann ein Rechtsgeschäft zur Gebührenbemessung angemeldet werden soll, ist der Tag des Abschlusses des Vertrages und nicht der Tag seiner behördlichen Genehmigung gemäß § 4 des Ges. Nr. 64/1919 und § 6 der Vdg. des Min. f. d. Slowakei Nr. 11/19 (Ü. N., Nr. 3 und 4 ex 1919) maßgebend. — II. Zur Vorschreibung der im § 82, Z. 2, des Ges. Art. XI: 1918 festgesetzten Geldstrafe ist es nicht erforderlich, daß bei der zur Anmeldung des Vertrages verpflichteten Person die Absicht vorhanden war, das Ärar an der Gebühr zu schädigen. (Erk. v. 26. XI. 1925, Z. 22.361.)

2840 F. Gebühr von Löschungserklärungen: Für die Gebührenpflicht einer Löschungserklärung, laut welcher die Forderung durch die stets ordnungsmäßig quittierten Annuitäten zur Gänze bezahlt wurde, ist es irrelevant, daß die Quittierung der Annuitäten seinerzeit der Gebühr unterworfen wurde. (Erk. v. 27. XI. 1925, Z. 22.801.)

2841 F. Einverleibungsgebühr (Karpathorußland): Die Einverleibung des exekutiven Pfandrechtes für rückständige Krankenversicherungsbeiträge ist nicht von der Gebühr gemäß § 202 des Ges. Art. XIX: 1907 befreit. (Erk. v. 27. XI. 1925, Z. 22.836.)

2842 F. Erbsteuer: Die durch Einbringung des Erlöses eines verkauften Gutes von Seite der Witwe in das Geschäft des Ehegatten und durch dessen Verzinsung entstandene und vom Erblasser im Testamente auch anerkannte Forderung der Witwe gegen den Erblasser beruht auf einem Rechtsgeschäfte und es ist deshalb hinsichtlich ihrer die Anwendung des § 24 der Min. Vdg. Nr. 397/1915 und mit Rücksicht darauf, daß der Beweis nach den §§ 21—24 zit. Vdg. nicht erbracht wurde, auch die Erleichterung der Beweislast gemäß § 25 derselben Vdg. ausgeschlossen. (Erk. v. 28. XI. 1925, Z. 1068.)

2843 F. Besondere Erwerbsteuer und Kriegsgewinnsteuer (Slowakei): I. Zur Vorschreibung des Strafzuschlages wegen verspäteter Einbringung des Bekenntnisses genügt die bloße Tatsache, daß das Bekenntnis nicht rechtzeitig eingebracht wurde, und es kommt also nicht darauf an, ob die Partei ihre Pflichten absichtlich oder aus Fahrlässigkeit nicht erfüllt hat. — II. Für die Abschreibung dieses Zuschlages können die von der Partei aus der Zeit nach ihrer behördlichen Aufforderung zur Einbringung des Bekenntnisses geltend gemachten Umstände oder die Einbringung eines verspäteten Gesuches der Partei um Verlängerung der Frist zum Bekenntnisse oder die Behauptung der Unkenntnis des Gesetzes keinen Beweis der unverschuldeten Versäumung bilden. (Erk. v. 28. XI. 1925, Z. 23.080.)

2844 F. Urkundengebühr und Strafe (Karpathorußland): Wenn von der Partei formell nicht eingestanden noch auch in anderer Weise unstreitig nachgewiesen ist, daß die Partei die ausgestellte Urkunde nicht ordnungsmäßig gestempelt habe, so kann ihr nicht auferlegt werden, die Urkunde, die sie ihrem Kontrahenten übergeben hat, vorzulegen, und es kann auch nicht angenommen werden, daß die Urkunde,

Digitized by Google

wenn sie nicht aufgefunden wird, nicht gestempelt war. (Erk. v. 28. XI. 1925, Z. 23.084.)

2845 F. Gebühr für Ehepakte: Die Bestellung einer Widerlage unterliegt der Gebühr, selbst wenn sie erst mit dem Tode des Ehegatten wirksam werden soll. (Erk. v. 30. XI. 1925, Z. 214.)

2846 F. Einverleibungsgebühr: Die bücherliche Einverleibung des exekutiven Pfandrechtes für die rückständige Wertzuwachsabgabe von Liegenschaften ist nicht von der Einverleibungsgebühr befreit. (Erk. v. 30. XI. 1925, Z. 3620.)

2847 F. Allgemeine Erwerbsteuer: I. Die zeitweilige Einstellung des Betriebes eines Goldbergwerkes wegen Sinkens des Goldpreises bildet keinen Grund für den Nachlaß der allgemeinen Erwerbsteuer nach § 73, Abs. 2, PStG. — II. Der Partei steht kein Rechtsanspruch auf Nachlaß der Erwerbsteuer im Sinne des § 73 PStG. zu; die Partei hat aber einen Anspruch auf den instanzmäßigen Ausspruch hinsichtlich der Prüfung und Würdigung der geltend gemachten Umstände. (Erk. v. 30. XI. 1925, Z. 3712.)

2848 F. Außerordentliche Verfügungen: Der in der Slg. d. G. u. V. v. 16. VI. 1923 unter Nr. 118 kundgemachte Vertrag mit dem Deutschen Reiche zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung, insbesondere zur Vermeidung der Doppelbesteuerung findet auf die bei den Konskriptionen im Sinne des § 5 des Ges. v. 25. II. 1919, Slg. Nr. 84, eingehobenen Evidenzgebühren keine Anwendung. (Erk. v. 30. XI. 1925, Z. 6014.)

2849 F. Erbgebühren (Slowakei). — Administrativverfahren: I. Wenn die Behörde im Berufungsverfahren durch eine Anfrage über einen bestimmten Tatumstand die Anregung zu einer Antwort der Partei gibt, so kann sie dann in der Entscheidung über die Berufung nicht aussprechen, daß die Partei mit den diesen Umstand betreffenden Einwendungen präkludiert sei, weil sie sie in der Berufung nicht geltend gemacht habe. — II. Die Führung des Beweises über die Höhe einer Nachlaßschuld ist Sache der Partei; zum Beweise genügt nicht die bloße Behauptung der Partei von dem Schuldverhältnisse. (Erk. v. 30. XI. 1925, Z. 16.395.)

2850 F. Außerordentliche Verfügungen: Die im § 3 des Ges. Nr. 417/1920 bei der Zeichnung der IV. Staatsanleihe dem Vermögen von Pflegebefohlenen und Waisen zuerkannten Begünstigungen stehen einem Vermögen nicht zu, das zur Zeit des Inkrafttretens des zit. Gesetzes die Qualifikation eines Waisenvermögens bereits verloren hatte, zumal es der Partei schon vorher nach Erreichung ihrer Großjährigkeit ausgefolgt worden war. (Erk. v. 2. XII. 1925, Z. 23.158.)

2851 F. Quittungsgebühr. — Gebührenbefreiung: Die Gebührenbefreiung aus dem Grunde der Handelskorrespondenz kann bloß dann zuerkannt werden, wenn es sich um eine in der Form eines geschäftlichen B r i e f e s ausgefertigte Mitteilung handelt, mag auch die betreffende Zuschrift die bei einem Briefe üblichen Wendungen nicht enthalten haben. (Erk. v. 2. XII. 1925, Z. 23.159.)

2852 F. Immobiliargebühr: Ein die wesentlichen Merkmale eines Kaufvertrages — die Bezeichnung des Kaufobjektes und des Preises — aufweisendes Übereinkommen zwischen den Parteien ist ein rechtsgültiger gebührenpflichtiger Vertrag ohne Rücksicht darauf, daß die Abmachung der Modalitäten der Übernahme der Liegenschaften und der Bezahlung des Kaufpreises sowie der übrigen Nebenmodalitäten der Durchführung des Vertrages der Vereinbarung bei der Abfassung des s c h r i f t l i c h e n Vertrages vorbehalten wurde. (Erk. v. 2. XII. 1925, Z. 23.162.)

2853 F. Urkundengebühr: Eine Urkunde über die Bestellung des hypothekarischen Pfandrechtes für die Verbindlichkeiten, die der die Sicherheit bestellenden Person erst in Zukunft aus einem ihr gewährten Kredite erwachsen sollen, unterliegt der Gebühr nach Tar. P. 116/61 Geb. Ges., und zwar auch dann, wenn es zwischen den Parteien zu keiner Vereinbarung über die Gewährung des Kredites gekommen ist. (Erk. v. 2. XII. 1925, Z. 23.163.)

2854 F. Einverleibungsgebühr (Slowakei): Ein Anspruch auf Abschreibung der Einverleibungsgebühr für die Vormerkung eines Pfandrechtes steht bloß zu, wenn das Gericht (Grundbuchsgericht) über Rekurs ausgesprochen hat, daß die Vormerkung gleich ursprünglich ungültig erfolgt ist, bzw. rechtsunwirksam war, nicht aber, wenn diese Vormerkung auf Ansuchen der Partei gelöscht wurde, weil die Möglichkeit ihrer Rechtfertigung weggefallen ist. (Erk. v. 2. XII. 1925, Z. 23.165.)

Digitized by Google

2855 F. Gebühr für Eintragungen in das Handelsregister (Slowakei): Die Eingabe um die Eintragung einer Änderung des Statuts einer Aktiengesellschaft, welche Änderung nicht den Wortlaut der Gesellschaftsfirma betrifft, unterliegt nicht der 10%igen Gebühr nach der ung. Tar. P. 13, IV, Z. 16 a). (Erk. v. 3. XII. 1925, Z. 22.362.)

2856 F. Branntweinsteuer (Slowakei): Der aus dem Lager einer landwirtschaftlichen Brennerei gestohlene Branntwein kann nicht als zugrunde gegangener Branntwein im Sinne des § 70 des Ges. Art. XXVIII: 1908 angesehen werden. (Erk. v. 3. XII. 1925, Z. 23.293.)

2857 F. Zessionsvertrags- und Einverleibungsgebühr: Die Zession eines hypothekarischen Pfandrechtes für eine Kautions(Kredit)forderung unter gleichzeitiger Übertragung der bisherigen „Geschäftsverbindung" mit Wissen und Willen des Eigentümers der verhafteten Hypothek unterliegt der Skalagebühr nach Tar. P. 19/101, I, A, n), des Ges. RGBl. Nr. 89/1862 auf Grund des Maximalbetrages dieser Kautionsforderung. (Erk. v. 4. XII. 1925, Z. 23.249.)

2858 F. Einkommensteuer: I. Die Säumnisfolgen wegen Nichtbefolgung einer Aufforderung erlöschen — sofern sie nicht ausdrücklich vorbehalten wurden — durch Erlassung eines neuen, die gleiche Aufforderung mit dem Hinweise auf § 213 PStG. enthaltenden Dekretes. — II. Die Erben des Steuerpflichtigen, bzw. deren gesetzliche Vertreter sind verpflichtet, der Behörde die notwendigen Erklärungen und Bekenntnisse behufs nachträglicher Steuervorschreibung aus dem Grunde, weil der Erblasser die Steuerbekenntnisse nicht rechtzeitig oder unrichtig eingebracht hat, abzugeben. — III. Wenn die (ad II angeführte) Partei der Aufforderung des Dekretes zur nachträglichen Einbekennung der Einnahmen des Erblassers unter Bestreitung der Steuerpflicht der bezeichneten Einnahmen und unter Anführung bestimmter triftiger, teilweise erwiesener Umstände gegen die Richtigkeit der Berechnung der mitgeteilten Besteuerungsgrundlagen nicht entsprochen hat, so konnte die Behörde ohne weiteres Verfahren mit der Partei im Sinne des § 210 PStG. die Folgen des § 213 desselben Ges. nicht eintreten lassen. (Erk. v. 4. XII. 1925, Z. 23.252.)

2859 F. Zollwesen: Die Befreiung vom Einfuhrzolle gemäß Art. XIV, Z. 1, des Zolltarifges. steht nicht zu, wenn die eine der beiden Bedingungen dieser Vorschrift, daß die reparierten Sachen innerhalb der festgesetzten Frist wieder in das Ausland ausgeführt werden, nicht erfüllt wurde, selbst wenn dies die Partei ohne ihr Verschulden nicht tun konnte. (Erk. v. 5. XII. 1925, Z. 2770.)

2860 F. Zollwesen. — Luxussteuer: I. Die Behörde kann ihre frühere Entscheidung, mit der sie eingeführte Möbelstücke zollfrei durchließ, nur widerrufen, wenn sie unter Mitwirkung der Partei — wie diese es beansprucht — feststellt, daß an den Möbelstücken keine Spuren ihrer ständigen Benützung vorhanden sind, bzw. vorhanden waren. — II. Bei der Einfuhr von Luxusgegenständen, die nach dem Ges. Nr. 658/1919 der Luxussteuer unterlag, hat die Zollbefreiung nicht auch für die Befreiung von der Luxussteuer als eines „Annexes" des Zolles gegolten. (Erk. v. 5. XII. 1925, Z. 9619.)

2861 F. Allgemeine Erwerbsteuer: Auf die einheitliche Besteuerung eines unselbständigen Nebenbetriebes zusammen mit dem Hauptbetriebe (§ 37, Abs. 2 und 4, PStG.) hat die Partei keinen Anspruch, wenn sie innerhalb der von dem Gesetze für das betreffende Gesuch festgesetzten Frist weder ein Gesuch noch eine Steuererklärung eingebracht hat, in der auf den unselbständigen Charakter des Nebenbetriebes hingewiesen wurde. (Erk. v. 5. XII. 1925, Z. 22.686.)

2862 F. Allgemeine Erwerbsteuer: Die Wiederaufnahme des Betriebes einer Unternehmung, die durch mehr als 2 Jahre nicht betrieben wurde, während welcher Zeit bloß die Gebäude und Einrichtungen der Unternehmung instand gehalten wurden, ist als Beginn (Eröffnung) einer neuen Unternehmung im Sinne des § 64, Abs. 1, PStG. anzusehen. (Erk. v. 5. XII. 1925, Z. 22.881.)

2863 F. Allgemeine Erwerbsteuer: Die Festsetzung des tatsächlichen Reingewinnes der Unternehmung aus der für die Besteuerung maßgebenden Zeit, welcher die Grundlage für die Steuerveranlagung bilden soll, wird durch die von der Behörde ohne Mitwirkung der Partei durchgeführte bloße Umrechnung des in einer längeren Zeit erzielten Gewinnes auf die Zeit von 12 Monaten nicht ersetzt. (Erk. v. 5. XII. 1925, Z. 22.884.)

Digitized by Google

2864 F. Weinsteuer: Der Umstand, daß der Preis des Weines, der aus dem Auslande in hier mit Steuerzeichen im Sinne des § 7 des Ges. Nr. 677/1920 versehenen Originalflaschen eingeführt wurde, gesunken ist, gibt keinen Anspruch auf Umtausch dieser Zeichen gegen Zeichen niedrigeren Wertes. (Erk. v. 9. XII. 1925, Z. 15.096.)

2865 F. Besondere Erwerbsteuer: I. Hat eine Unternehmung in ihren Rechnungen einen bestimmten Betrag als Gehalt ihres Bediensteten angeführt und ist es nicht strittig, daß dieser Betrag dem Bediensteten tatsächlich ausgezahlt wurde, so besteht die Präsumtion, daß der Bedienstete auf den Gehalt in diesem Betrage einen Rechtsanspruch hatte. — II. Die dem Gesellschafter einer Gesellschaft m. b. H. als Bediensteten und nicht als sozietären Organ der Gesellschaft ausgezahlte Tantieme ist eine abrechenbare Post im Sinne des § 95, lit. h), PStG. (Erk. v. 9. XII. 1925, Z. 23.382.)

2866 F. Besondere Erwerbsteuer: I. Die Zinsen eines bücherlich nicht sichergestellten Kontokorrentdarlehens, das einer Gesellschaft m. b. H. von einer Bank gewährt wurde, die zugleich Gesellschafterin dieser Gesellschaft ist, können den Bilanzüberschüssen im Sinne des § 94, lit. c), PStG. nicht zugerechnet werden. — II. Der in den Büchern der Gesellschaft zur Gänze abgeschriebene Aufwand für neu errichtete Objekte, die dem Betriebe des Unternehmens auf die Dauer von mehreren Jahren dienen sollen, ist nicht hinsichtlich seines Gesamtbetrages vom Gesichtspunkte der §§ 92 und 93 PStG. prinzipiell abrechenbar. (Erk. v. 9. XII. 1925, Z. 23.384.)

2867 F. Allgemeine Erwerbsteuer: I. Auch bei gleicher Grundlage für zwei Steuerperioden kann die Steuer mit verschiedenen Sätzen veranlagt werden. — II. Der Ausspruch über die Angemessenheit des Steuersatzes bildet einen Bestandteil der tatsächlichen Feststellung der Kommission und unterliegt der Überprüfung des OVG. nur vom Gesichtspunkte des § 6 VG.-Ges. (Erk. v. 9. XII. 1925, Z. 23.660.)

2868 F. Besondere Erwerbsteuer und Kriegssteuer: I. Bedingung für die Abrechenbarkeit einer Verlustreserve nach § 95, lit. f), PStG. ist, daß die die Abschreibung im Sinne des zitierten Paragraphen ersetzende Rücklage sich auf ein bestimmtes Aktivkonto der Bilanz bezieht, dessen Korrektiv sie sein soll. — II. Wurde der steuerpflichtige Ertrag mit der Quote festgestellt, die auf die Dauer eines Jahres aus dem Ertrage berechnet wurde, der für die auf die Dauer von 1½ Jahren sich erstreckende Geschäftsperiode ermittelt wurde, so ist bei der Steuerreduktion im Sinne des § 32 des Ges. Nr. 329/1921 von der angerechneten ganzen Steuerreserve bloß der auf die Dauer eines Jahres entfallende Teil auszuscheiden. — III. Wie bei 2318 F, II. (Erk. v. 9. XII. 1925, Z. 23.842.)

2869 F. Bestellung von Schätzleuten (Slowakei). — Administrativverfahren: Die Entscheidung über die Verpflichtung der Gemeinde zur Beistellung von Schätzleuten im Exekutionsverfahren zu Gunsten der Staatssteuern in der Slowakei steht in letzter Instanz der Generalfinanzdirektion zu. (Erk. v. 10. XII. 1925, Z. 16.829.)

2870 F. Gebäudesteuer (Befreiung): Ein neues Stockwerk eines Hauses, bei dessen Errichtung — wenn auch nur teilweise — die alten Umfassungsmauern des bisherigen Gebäudes verwendet wurden, kann nicht als Aufbau im Sinne des § 1, Z. 3, des Ges. Nr. 242/1911 angesehen werden. (Erk. v. 10. XII. 1925, Z. 23.734.)

2871 F. Erbgebühren: I. Eine Abzugspost bei der Bemessung der Erbgebühren bildet gemäß § 65 des Ges. v. 8. IV. 1920, Slg. Nr. 309, auch die provisorisch bemessene, bzw. ermittelte Vermögens- und Vermögenszuwachsabgabe. — II. Die Einkommensteuer für die Zeit nach dem Ableben des Erblassers ist keine Verlassenschaftsschuld. (Erk. v. 10. XII. 1925, Z. 23.737.)

2872 F. Einkommensteuer: I. Der Befund der Revisionskommission des Finanzministeriums über den Vermögenszuwachs des Steuerpflichtigen während der Zeit v. 1. I. 1914 bis 31. XII. 1918 kann bloß als Behelf zur Feststellung des Einkommens der Partei während der angeführten Zeit, nicht aber als Grundlage für die Steuerveranlagung pro 1915—1919 benützt werden. — II. Die Aufforderung des Steuerpflichtigen durch die Behörde zur Spezifizierung der Einnahmen und Ausgaben kann nur die Fälle betreffen, in denen die Steuergrundlage im Sinne der §§ 159 ff. PStG. festgesetzt wird, nicht aber den Fall, in welchem von der Behörde der Steuerveranlagung den ad 1 erwähnten Befund, den die Partei nicht anerkannt

Digitized by Google

und hinsichtlich seiner Richtigkeit bestritten hat, zugrunde gelegt wurde. (Erk. v. 11. XII. 1925, Z. 20.195/24.)

2873 F. Erwerbsteuer III. Klasse: I. Der Erwerbsteuer III. Kl. unterliegt, wer eine dieser Steuer unterworfene Tätigkeit tatsächlich betreibt, bzw. für sich betreiben läßt, nicht aber schon derjenige, der vielleicht zu irgend einer solchen Tätigkeit berechtigt ist. — II. Hat der Steuerpflichtige kein Steuerbekenntnis eingebracht und auf die Mitteilung der Behörde, auf welche Weise und auf welcher Grundlage die Kommission die Steuer veranlagen wolle, in der Antwort sowie im weiteren Verfahren bloß die Passivität seines Unternehmens behauptet, ohne die Gründe und den Umfang des Verlustes nachgewiesen zu haben, so konnte die Kommission die Steuer nach den ihr zur Verfügung stehenden Behelfen bemessen. (Erk. v. 11. XII. 1925, Z. 23.987.)

2874 F. Urkundengebühr (Slowakei): Ein Brief an eine Staatsbehörde, welcher der Unternehmer, der die ihm von dieser Behörde vergebenen Arbeiten durchführt, bloß die Tatsache mitteilt, daß er seine Forderung gegen die Behörde mündlich einer Bank abgetreten habe, ist keine urkundliche Bescheinigung über die Abtretung der Forderung des Unternehmers an die Bank. (Erk. v. 11. XII. 1925, Z. 23.989.)

2875 F. Umsatzsteuer: Wenn über ein die Unvollständigkeit des Steuervormerkes des Steuerpflichtigen in bestimmten Richtungen und Punkten bemängelndes Dekret der Behörde der Steuerpflichtige rechtzeitig einen neuen Ausweis der fakturierten und eingelaufenen steuerpflichtigen Beträge vorgelegt und hinsichtlich dieses Ausweises Belege teils vorgelegt, teils angeboten hat, konnte die Behörde die Besteuerungsgrundlage nicht mittels Schätzung feststellen, ohne die Aufklärungen der Partei auf Grund der angeführten Belege überprüft, bzw. ohne sich geäußert zu haben, weshalb sie diese Aufklärungen nicht als genügend anerkenne. (Erk. v. 11. XII. 1925, Z. 23.990.)

2876 F. Gebühr von Dissolutionsverträgen: I. Wie bei 2317 F. — II. Die Beträge, welche zur Deckung der Forderung des ausgetretenen Gesellschafters aus dem Titel des Ersatzes für unternommene Geschäftsreisen und als Entgelt für die Verbindlichkeit der Unterlassung von Konkurrenzgeschäften in gewissen Gebieten vereinbart wurden, können nicht als Bestandteil des Entgeltes des übrig gebliebenen Gesellschafters für die übernommene Hälfte des Inventars angesehen werden. — III. Wurde unter den Gesellschaftern vereinbart, daß der Betrag der Auszahlung des Anteiles des ausgetretenen Gesellschafters nach Überprüfung der Rechnungen der Gesellschaft fest bestimmt werden wird, so ist der Betrag, auf den die Auszahlung mit Rücksicht auf die konstatierten Rechnungsdifferenzen herabgesetzt wurde, keine nachträgliche Herabsetzung der Abtretungssumme, sondern die definitive Festsetzung des Betrages im Sinne der Dissolutionsvereinbarung. (Erk. v. 12. XII. 1925, Z. 23.815.)

Büchereinlauf.

Dr. Jan Löwenbach, **Právo autorské (Urheberrecht).** Verlag des „Československý Kompas", Preis Kč 70.—.

Das neue Urheberrechtsgesetz, das am 1. März 1927 in Kraft getreten ist, hat bereits seinen Kommentator gefunden. Dr. Jan Löwenbach, der als Autor auf diesem Gebiete rühmlichst bekannt ist, hat zu dem neuen Gesetz umfassende Erläuterungen in tschechischer Sprache geschrieben.

Der Kommentar sucht bei jedem Paragraphen Sinn und Tragweite der Gesetzesstelle aus deren Wortlaut und Zweck festzustellen, hebt überall den bisherigen Rechtszustand hervor und zeigt, wie das neue Gesetz von den allgemeinen modernen Strömungen, die in der Richtung einer Erweiterung des Schutzes des Urhebers gehen, beeinflußt ist. Dabei werden die Materialien, die entsprechenden Bestimmungen der ausländischen Gesetzgebungen und insbesondere die revidierte Berner Übereinkunft zur Erläuterung herangezogen. In einem besonderen Anhang zu jedem Paragraphen wird dann die österreichische und tschechoslowakische Rechtsprechung

Digitized by Google

zu dem bisher geltenden Urheberechtsgesetz dargestellt. Der Text der revidierten Berner Übereinkunft ist ebenso wie die urheberrechtlichen Bestimmungen der Friedensverträge von Versailles und St. Germain in extenso abgedruckt.

Ein weiterer Teil des Buches enthält einen vollständigen Abdruck der Urheberrechtsgesetze der meisten Kulturstaaten, was freilich mehr für die tschechischen Leser in Betracht kommt, da der deutsche Text sämtlicher Urheberrechtsgesetze und Verträge in dem ausgezeichneten Buch von Röthlisberger abgedruckt ist. Da dieses Werk aber bereits 1914 erschienen ist und seither in einzelnen Staaten neue Urheberrechtsgesetze kundgemacht wurden, ist auch dieser Teil des Löwenbachschen Buches für den, der sich über den Stand der gegenwärtigen Gesetzgebung informieren will, sehr wertvoll.

Das Buch enthält ferner auch die Literatur zum österreichischen Urheberrecht und zur Reform des tschechoslowakischen Rechtes. Es kann in jeder Beziehung als eine wertvolle Bereicherung unserer juristischen Literatur bezeichnet werden.

Selbstverständlich enthält es in einzelnen Punkten Auffassungen, die Gegenstand von Einwendungen sein können. Auf Seite 35 f. wird die Bestimmung des Gesetzes (§ 4, Z. 2), daß kinematographische Werke dann geschützt sind, wenn sie wegen ihrer Anordnung oder der Verbindung der dargestellten Begebenheiten eigenartige Schöpfungen sind, dahin erklärt, daß das Gesetz dabei die Festlegung des Filmwerkes durch Druck oder Schrift im Sinn hat und daß, wenn diese Bedingung nicht erfüllt wird, die Filme nur Schutz als Werke der Photographie gemäß Abs. 3 des § 4 und gemäß § 37 genießen. Diese Bestimmung des Gesetzes ist aber dem Art. 4 der revidierten Berner Übereinkunft entnommen, der die kinematographischen Erzeugnisse unter den erwähnten Voraussetzungen ausdrücklich als Werke der Literatur schützt. Der Schutz besteht aber, „wenn es sich entweder um einen dramatischen Film oder um eine Aneinanderreihung von Einzelaufnahmen, der eine Idee zugrunde liegt, handelt, also nicht nur um eine Aufeinanderfolge photographisch aufgenommener tatsächlicher Geschehnisse“ (nach Hoffmann, „Studium zur Revision der Berner revidierten Übereinkunft“ in „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht“ 1927, S. 41). Eine Festlegung durch die Schrift wird nicht erfordert; die Fixierung der sogenannten Kombinationsidee erfolgt vielmehr durch das Negativ. Daneben besteht der Schutz des Films als Werkes der Photographie in jedem Falle, d. h. ohne Rücksicht auf den Inhalt des Films und auch dann, wenn der Film nur aneinandergereihte Naturvorgänge oder Ereignisse wiedergibt.

Die auf S. 231 vertretene Auffassung, daß im Falle einstweiliger Vorkehrungen nach § 56 der Antragsteller für den dadurch erzielten Schaden nur dann haftet, wenn die Vorkehrung nach den damaligen Umständen unbegründet war, entspricht nicht der Rechtsprechung, die hier eine Erfolgshaftung annimmt. Das tschechoslowakische Oberste Gericht hat z. B. in der Entscheidung v. 25. II. 1925, Rv I 1634/24, Sammlung Vážný Nr. 4732, in Übereinstimmung mit Randa, Schadenersatzpflicht, für das Gebiet des Markenschutzgesetzes ohne eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung dieses Prinzip anerkannt.

Auf Seite 242 leitet der Verfasser daraus, daß im objektiven Verfahren nach § 59 die Berufung zulässig ist (im Gegensatz zur Beschwerde im objektiven Preßverfahren), die Folgerung ab, daß über diese Berufungen die Oberlandesgerichte in öffentlichen Verhandlungen entscheiden werden. Diese Auffassung steht im offenbaren Widerspruch zur Bestimmung des § 294 StPO., nach welcher der Gerichtshof II. Instanz in nichtöffentlicher Sitzung entscheidet. Diese hier hervorgehobenen Einwendungen sind selbstverständlich nicht geeignet, das obige Gesamturteil über das Werk zu modifizieren.

Dr. Otto Gellner.

Richtigstellung.

Im Heft Nr. 3 soll es auf Seite 149 im § 4, Abs. 2, Z. 2, Zeile 3 statt „der Anordnung“ richtig „ihrer Anordnung“ heißen.

Im Heft Nr. 7 soll es auf Seite 411 im § 4, Zeile 1 statt „Tatbestand“ richtig „Fortbestand“ heißen.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck u. Verlag von Heinr. Mercy Sohn.

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER, DR. ARTHUR STEINER.

Jahrgang IX. PRAG, 2. Juni 1927. Nummer 9. (Bogen 33—37.)

INHALT:

Slg. Nr.		Seite
57.	Durchführungsverordnung zum Baubewegungsgesetze	513
—	Erläuterungen zum Baubewegungsgesetze von Sektionschef JUDr. H. Kubišta	533
50.	Urheberrecht — Vereinigte Staaten von Amerika: Kundmachung mit Bemerkungen von JUDr. Otto Gellner	558
62.	Systematische Elektrifizierung — Kompetenzvorschrift	560
64.	Rekursrecht der Finanzprokuraturen in Firmensachen: Gesetz mit parlamentarischen Materialien	560
65.	Gewerblicher Befähigungsnachweis: Gesetz mit Motivenbericht	564
67.	Wahlrecht der Militär- und Gendarmeriepersonen: Durchführungsverordnung mit Bemerkungen	566

Rechtsprechung.

	Archivsammlung von Entscheidungen und Erkenntnissen	569
	Rechtssätze der amtlichen Sammlungen	583

Durchführungsverordnung zum Baubewegungsgesetze.

Regierungsverordnung vom 12. Mai 1927, Slg. Nr. 57, betreffend die staatliche Bürgschaft nach dem fünften Hauptstücke und die Steuer- und Gebührenbegünstigungen nach dem sechsten Hauptstücke des Gesetzes vom 7. April 1927, Slg. Nr. 44, über die Baubewegung. — Kundgemacht am 17. Mai 1927.

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik verordnet auf Grund der §§ 48 und 50, Abs. 2, des Gesetzes vom 7. April 1927, Slg. Nr. 44,[1]) über die Baubewegung.

I. Bauten, für die eine staatliche Bürgschaft gewährt werden kann.

§ 1. (1) Eine staatliche Bürgschaft nach § 34 des Gesetzes Slg. Nr. 44/1927, das im folgenden mit den Worten „Gesetz über die Baubewegung" oder kurz mit dem Worte „Gesetz" angeführt wird, kann für den Bau von Eigenhäusern, und falls eine Gemeinde oder eine gemeinnützige Bauvereinigung Bauherr ist, auch für den Bau von Mietwohnhäusern, Ledigenheimen und Schlaf- und Logierhäusern gewährt werden, wenn der Bau als ein Haus mit Kleinwohnungen und kleinen Betriebsstätten angesehen werden kann und die Wohnungen den Bestimmungen des § 3 entsprechen.

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1927, Nr. 5, S. 257.

Digitized by Google

(2) Für einen Bau an Stelle einer abgetragenen Baulichkeit kann, falls es sich nicht um den Wiederaufbau eines durch eine Elementarkatastrophe zerstörten Hauses handelt, eine staatliche Bürgschaft nur dann gewährt werden, wenn die Abtragung der Baulichkeit von der politischen Landesbehörde genehmigt wurde, selbst wenn die Baulichkeit aus bau- oder gesundheitspolizeilichen Gründen abgetragen werden mußte.

(3) Eine staatliche Bürgschaft kann auch zur Herrichtung von durch eine Elementarkatastrophe beschädigten Häusern sowie zur Adaptierung unbewohnbarer Häuser von mit landwirtschaftlichem Boden beteilten Personen zu Wohnzwecken gewährt werden, wenn sie den Bestimmungen des § 4 entsprechen.

(4) Die staatliche Bürgschaft kann auch für auf Grund eines Baurechtes errichtete Bauten gewährt werden.

(5) Für Zu- und Aufbauten sowie für teilweise Umbauten kann eine staatliche Bürgschaft nicht gewährt werden.

§ 2. (1) Als Kleinwohnungshaus und als Haus mit kleinen Betriebsstätten gilt ein Haus, in dem von der Summe der bewohnbaren Bodenflächen und der Bodenflächen der zu Geschäfts-, gewerblichen oder anderen Zwecken gewidmeten Räume wenigstens zwei Drittel auf Kleinwohnungen und kleine Betriebsstätten entfallen.

(2) Als Eigenhaus wird ein Haus mit einer oder zwei Kleinwohnungen unter eigenem Gesperr bezeichnet, deren eine von dem Eigentümer des Hauses, oder wenn eine Gemeinde oder gemeinnützige Bauvereinigung Eigentümerin ist, von einem Mieter, mit dem die Gemeinde oder die Vereinigung hinsichtlich des Hauses einen bedingten Kaufvertrag abgeschlossen hat (Anwärter), bewohnt wird.

(3) Unter Mietwohnhäusern sind die übrigen Häuser mit einer oder mehreren Wohnungen unter eigenem Gesperr zu verstehen.

(4) Unter Ledigenheimen sind Gebäude zu verstehen, in denen einzelne Personen abgesonderte Räume bewohnen. Ein Ledigenheim gilt als Kleinwohnungshaus, wenn von der Bodenfläche aller Räume wenigstens zwei Drittel auf Wohnräume im Sinne des § 5, Abs. 5 und 6, und auf Kleinwohnungen im Sinne des § 3 entfallen.

(5) Unter Schlaf- und Logierhäusern sind Gebäude zu verstehen, in denen einzelne Personen in gemeinschaftlichen, mit der erforderlichen Zahl von Lagerstätten ausgestatteten Schlafsälen übernachten. Ein Schlaf- und Logierhaus gilt als Kleinwohnungshaus, wenn von der Bodenfläche aller Räume wenigstens zwei Drittel auf Räume im Sinne des § 5, Abs. 5 und 7, und auf Kleinwohnungen im Sinne des § 3 entfallen.

(6) Als Häuser mit Kleinwohnungen und kleinen Betriebsstätten gelten nicht: Voluptuarbesitz (Villen u. dgl.), ferner Hotels, Gasthöfe, Kurhäuser, Pensionen, Internate u. dgl.

§ 3. (1) Als Kleinwohnungen gelten baulich in sich abgeschlossene Wohnungen, deren bewohnbare Bodenfläche im ganzen nicht mehr als 80 m² umfaßt und mit Einrechnung der vom Sparherd eingenommenen Bodenfläche nicht kleiner als 20 m² ist.

(2) Alle Wohnungen und sonstigen Räume im Hause müssen abgesehen von der Ausnahme gemäß § 6, Abs. 2, baulich in sich abgeschlossen sein. Wohnungen und andere Räume gelten bloß dann als baulich in sich abgeschlossen, wenn sie von anderen Wohnungen oder anderen Räumen derart abgesondert sind, daß die Absonderung nur durch Vornahme baulicher Veränderungen behoben werden kann.

Digitized by Google

(3) In einem Eigenhause mit Kleinwohnungen soll wenigstens eine Wohnung wenigstens aus Zimmer und Küche mit einer bewohnbaren Fläche von mindestens 40 m² und in einem vor der Kundmachung dieser Verordnung begonnenen Hause mit einer bewohnbaren Fläche von mindestens 35 m² bestehen.

(4) Saisonwohnungen haben nicht als Kleinwohnungen zu gelten.

§ 4. (1) Für die im § 1, Abs. 3, angeführten Herrichtungen kann eine staatliche Bürgschaft nur gewährt werden, wenn durch die Herrichtung neue Wohnungen mit einer bewohnbaren Bodenfläche von höchstens 80 m² und mindestens 20 m² geschaffen werden.

(2) Handelt es sich um die Adaptierung eines unbewohnbaren Hauses einer mit landwirtschaftlichem Boden beteilten Person zu Wohnzwecken, so dürfen durch die Adaptierung regelmäßig höchstens zwei Wohnungen geschaffen werden.

§ 5. (1) Als Wohnräume in einem Eigenhause oder in einem Mietwohnhause sind Räume anzusehen, die zu Wohnzwecken benützt werden oder benützt werden können, wie Wohnzimmer, Wohnkammern (Kabinette), bewohnbare Küchen und Erkerräume, die Teile von Wohnräumen sind, dagegen nicht Nebenräume, wie Vorzimmer, Speisen, Badezimmer, unbewohnbare Küchen und sonstiges Zugehör, Veranden und ähnliche Räume.

(2) Wohnräume werden, wenn sie Bestandteil einer Wohnung sind, dadurch nicht zu unbewohnbaren Räumen, daß sie als Werkstätte, Arbeitsraum und dergleichen verwendet werden.

(3) Ob Küchen bewohnbar sind oder nicht, ist nach ihrer Ausstattung zu beurteilen. Küchen mit einem Ausmaße von höchstens 12 m² Bodenfläche oder bei nach Kundmachung der Regierungsverordnung zu dem Gesetze, betreffend die direkten Steuern, begonnenen Häusern mit dem durch diese Verordnung festgesetzten Ausmaße an Bodenfläche sind, falls sie einen Sparherd besitzen, ohne Rücksicht auf die sonstige Ausstattung als unbewohnbar anzusehen.

(4) Die Dienstbotenräume in einem Eigenhause oder Mietwohnhause sind nicht als Wohnräume anzusehen, wenn ihre Bodenfläche nicht mehr als 12 m² beträgt und sie nur von der Küche aus zugänglich sind.

(5) Als Wohnräume in Ledigenheimen und Schlaf- und Logierhäusern sind die unmittelbar zu Wohn- oder Schlafzwecken verwendeten Räume, die zur gemeinschaftlichen Benützung dienenden Räume, wie Speisesäle, Lesezimmer, Marodenzimmer u. dgl. und die Wohnräume des Hauspersonales anzusehen.

(6) Ledigenheime müssen so eingerichtet sein, daß jeder Wohnraum in der Regel nur von einer, höchstens aber von drei Personen bewohnt werden kann und daß auf jeden Bewohner mindestens 12 m³ Luftraum entfallen.

(7) Schlaf- und Logierhäuser müssen so eingerichtet sein, daß die Bodenfläche der gemeinsamen Schlafsäle nicht größer als 80 m² ist und daß auf jeden Bewohner mindestens 4 m² Bodenfläche entfallen.

(8) Personen verschiedenen Geschlechtes dürfen in Ledigenheimen und Schlaf- und Logierhäusern nur in vollkommen gesonderten Abteilungen untergebracht werden.

§ 6. (1) Als kleine Betriebsstätten sind die baulich in sich abgeschlossenen Betriebsstätten von Kleingewerbetreibenden anzusehen, die in demselben Hause eine Kleinwohnung bewohnen, oder wenn sie nicht darin wohnen, solche Werkstätten mit einer Bodenfläche bis 36 m².

Digitized by Google

(2) Wohnung und Betriebsstätte desselben Gewerbetreibenden müssen nicht von einander abgesondert sein.

(3) Den kleinen Betriebsstätten sind die Kanzleiräume einer gemeinnützigen Bauvereinigung in ihrem eigenen Hause gleichgestellt.

§ 7. (1) Wenn Eigentümer oder Anwärter eines Eigenhauses ein kleiner Landwirt ist, dessen eigener oder gepachteter landwirtschaftlicher Boden kein größeres Ausmaß als je nach der Güte des Bodens und den Verhältnissen der Gegend 6 bis 10, beziehungsweise 15 ha hat, kann mit der staatlichen Bürgschaft für den Bau des Eigenhauses auch eine Bürgschaft für die nötigen Wirtschaftsräume und für den Bau der erforderlichen Wirtschaftsgebäude, wie Scheuer, Stall und dergleichen gewährt werden.

(2) Wenn Eigentümer oder Anwärter eines Eigenhauses ein Kleingewerbetreibender ist, kann mit der staatlichen Bürgschaft für den Bau des Eigenhauses auch eine Bürgschaft für den Bau einer kleinen Betriebsstätte gewährt werden.

§ 8. Bei den im § 1 angeführten Bauten und Adaptierungen können alle oder einzelne der durch das Gesetz im § 58 für die Bauplätze und in den §§ 61 bis 67 für die Bauführung festgesetzten Erleichterungen zur Anwendung gelangen, insoweit sie die politische Landesbehörde als zweckmäßig und vom gesundheitlichen Standpunkte als zulässig erachtet.

§ 9. (1) Die Häuser müssen den Anforderungen gesunder Wohnungen für die minderbemittelten Schichten der Bevölkerung entsprechen und hinsichtlich der Zahl, Größe, Höhe und Anordnung (der Grundrißlösung) der Lokalitäten und der anderen Räume und hinsichtlich der Baumaterialien sparsam gebaut sein.

(2) Der Vorzug wird Bauten und Adaptierungen mit Wohnungen gegeben, die den gesundheitlichen Anforderungen besser entsprechen, namentlich mit Wohnungen, in denen die Räumlichkeiten, auch die Nebenräumlichkeiten, direkt belichtet und lüftbar sind oder sich wenigstens ausgiebig lüften lassen, und von denen keine den Fußboden unter dem Niveau des anliegenden Terrains liegen hat.

§ 10. (1) Die staatliche Bürgschaft kann nur für Bauten in Gemeinden gewährt werden, in denen ein Mangel an Kleinwohnungen für die minderbemittelten Schichten der Bevölkerung herrscht, und ausnahmsweise auch für einen Bau, der imstande ist, in einer anderen Gemeinde den Mangel an Kleinwohnungen für die minderbemittelten Schichten der Bevölkerung zu mildern, wenn die Wohnungen für minderbemittelte Personen bestimmt sind.

(2) Der Mangel an Wohnungen wird namentlich danach beurteilt, wieviel Wohnungen in der Gemeinde leer stehen und unvermietet sind, wieviel Haushaltungen es in der Gemeinde in Aftermiete oder gemeinsam mit anderen Haushaltungen gibt, wieviel verheiratete Aftermieter in der Gemeinde getrennt von ihrer Familie wohnen und wieviel Personen in der Gemeinde beschäftigt sind, aber in einer anderen Gemeinde in einer Mietwohnung wohnen.

(3) Handelt es sich um den Bau eines Eigenhauses für den eigenen Bedarf des Bauherrn oder um den Bau eines Miethauses mit einer oder zwei Wohnungen, so kann der Mangel an Wohnungen als erwiesen gelten, wenn der Bauherr oder die Person, für die auf Grund des § 14, Abs. 3, die Wohnung gebaut wird, in der Gemeinde keine genügende eigene Wohnung besitzt.

(4) Handelt es sich um den Bau einer gemeinnützigen Bauvereinigung, so kann der Mangel an Wohnungen als erwiesen gelten, wenn alle Eigenhäuser oder alle Wohnungen in einem Miethause rechtsverbindlich vergeben sind.

Digitized by Google

§ 11. (1) Die Bauten und Adaptierungen, für die eine staatliche Bürgschaft gewährt werden kann, müssen bis zum 31. März 1928 begonnen und bis zum Ende des Jahres 1928 beendet werden.

(2) Für die in der Zeit vom 1. Jänner 1924 bis 29. April 1927 begonnenen Bauten und Adaptierungen kann die staatliche Bürgschaft nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen gewährt werden.

(3) Als Beginn des Baues ist die Planierung der Oberfläche des Bauplatzes, soweit sie zur Vornahme der weiteren Arbeiten notwendig war, und mindestens die vollständige Ausgrabung der Keller, beziehungsweise bei Bauten, bei denen keine Keller ausgegraben werden müssen, die vollständige Ausgrabung der Fundamente in der ganzen Grundrißfläche oder, wenn weder Fundamente noch Keller ausgemauert werden, der Beginn der Mauerung wenigstens in einem Teile des Grundrisses anzusehen.

(4) Der Bau kann als beendet gelten, wenn er wenigstens im unverputzten Mauerwerk beendet und definitiv eingedeckt ist.

(5) Die bloße Beschaffung und Zufuhr des Materials auf das Baugrundstück kann nicht als Beginn des Baues angesehen werden.

§ 12. (1) Für provisorische Bauten und Adaptierungen kann eine staatliche Bürgschaft nicht gewährt werden. Ob es sich um einen provisorischen Bau oder eine provisorische Adaptierung handelt, ist danach zu beurteilen, ob das Gebäude mit Rücksicht auf die Wahl des Baumaterials, dessen Verwendung und Bearbeitung, die Wahl der Konstruktion und die äußere und innere Ausstattung eine beschränkte Bestands- und Bewohnbarkeitsdauer hat.

(2) Als provisorischer Bau gilt auch ein Bau, für den die behördliche Baubewilligung auf weniger als 30 Jahre erteilt wurde.

§ 13. Auf die Bauten von Häusern mit Kleinwohnungen und kleinen Betriebsstätten sind die Bestimmungen der §§ 59 und 60 des Gesetzes anzuwenden. Zu der Baukommission über dieselben muß die Gemeinde, wenn sie keinen eigenen als Bauingenieur oder Baumeister qualifizierten technischen Beamten hat, als Bausachverständigen einen Bauingenieur oder Baumeister oder einen Maurermeister einladen, wenn letzterer selbst berechtigt wäre, den Bau auszuführen. Als Bausachverständiger kann derjenige nicht fungieren, der an dem Bau selbst interessiert ist, namentlich derjenige nicht, der den Bau ausführt.

II. Personen, denen eine staatliche Bürgschaft gewährt werden kann.

§ 14. (1) Eine staatliche Bürgschaft für die im § 1 angeführten Bauten und Adaptierungen kann nur demjenigen gewährt werden, der kreditfähig, verläßlich und imstande ist, aus den eigenen Einkünften oder aus dem sichergestellten Ertrage des Hauses die Verzinsung und Amortisierung der auf dem Hause haftenden Darlehen, die mit der Erhaltung und Verwaltung des Hauses verbundenen Auslagen und die von dem Hause oder dem Mietzinse zu entrichtenden öffentlichen Abgaben zu decken.

(2) Einer Gemeinde oder gemeinnützigen Bauvereinigung kann für den Bau von Eigenhäusern die staatliche Bürgschaft nur dann gewährt werden, wenn derjenige, für den das Haus bestimmt ist, der Bestimmung des Abs. 1 entspricht und sich verpflichtet, das Haus unter den von der Gemeinde oder gemeinnützigen Bauvereinigung festgesetzten und vom Ministerium für soziale Fürsorge genehmigten Bedingungen zu kaufen und, solange der Kaufvertrag nicht perfekt geworden ist, zu mieten.

Digitized by Google

(3) Für den Bau von Mietwohnhäusern, Ledigenheimen und Schlaf- und Logierhäusern kann eine staatliche Bürgschaft nur Gemeinden und gemeinnützigen Bauvereinigungen gewährt werden. Für den Bau von Mietwohnhäusern mit einer oder zwei Kleinwohnungen kann die staatliche Bürgschaft nur einer Gemeinde gewährt werden, wenn sie die Wohnungen für ihre oder andere öffentliche Bedienstete oder für andere Personen baut, deren Aufenthalt in der Gemeinde im öffentlichen Interesse notwendig ist.

(4) Für Adaptierungen unbewohnbarer Gebäude zu Wohnzwecken kann eine staatliche Bürgschaft nur den mit landwirtschaftlichem Boden beteilten Personen, denen das staatliche Bodenamt Boden zugeteilt hat und die der Bedingung des Abs. 1 entsprechen, gewährt werden.

§ 15. Die Gemeinde und die Bauvereinigung, die vom Ministerium für soziale Fürsorge als gemeinnützig anerkannt wurde, haben den gültigen Beschluß über den Bau und über die Bedeckung des Aufwandes nachzuweisen.

§ 16. Physischen Personen, die durch den Bau das Miteigentum des Hauses erwerben wollen, kann die staatliche Bürgschaft in der Regel nur dann gewährt werden, wenn es sich um Ehegatten oder um Personen, die in der direkten oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind, handelt.

§ 17. (1) Eine staatliche Bürgschaft wird demjenigen nicht gewährt:

1. der nach seinen Vermögensverhältnissen imstande ist, selbst den ganzen Bauaufwand aus seinem eigenen Vermögen zu decken oder sich den zum Bau erforderlichen Kredit ohne staatliche Bürgschaft selbst zu beschaffen;

2. dem bereits für den Bau eines für ihn bestimmten Eigenhauses eine Unterstützung nach dem Gesetze vom 22. Dezember 1910, R.G.Bl. Nr. 242, betreffend die Errichtung eines Wohnungsfürsorgefonds, oder nach dem Gesetze vom 23. Mai 1919, Slg. Nr. 281,[2]) betreffend die staatliche Unterstützung der Bautätigkeit, oder nach dem Gesetze vom 6. Februar 1920, Slg. Nr. 92,[3]) betreffend eine weitere staatliche Unterstützung der Bautätigkeit, oder nach den Gesetzen über die Baubewegung vom 11. März 1921, Slg. Nr. 100,[4]) vom 27. Jänner 1922, Slg. Nr. 45,[5]) vom 25. Jänner 1923, Slg. Nr. 35,[6]) und vom 7. März 1924, Slg. Nr. 58,[7]) gewährt wurde;

3. der in einem ihm selbst oder dem Ehegatten gehörigen Eigenhause oder in einem Hause, dessen Miteigentümer er ist, eine genügende Wohnung hat;

4. der vorsätzlich den Brand seines Hauses herbeigeführt hat.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1, Z. 1 und 2, finden auf Gemeinden und gemeinnützige Bauvereinigungen keine Anwendung, doch wird ihnen die staatliche Bürgschaft für den Bau eines Eigenhauses nicht für eine Person gewährt, die nach Abs. 1 von der Gewährung einer staatlichen Bürgschaft ausgeschlossen wäre.

III. Grundlagen für die Bemessung der staatlichen Bürgschaft.

§ 18. (1) Das verbürgte Darlehen ist vorläufig nach dem gemäß den Bestimmungen des § 19 auf Grund der Detailpläne und Detailvoranschläge ermittelten

---

[2]) „Pr. Arch.", Jg. 1919, Nr. 30, S. 754.
[3]) Im „Pr. Arch." nicht abgedruckt.
[4]) „Pr. Arch.", Jg. 1921, Nr. 6, S. 220.
[5]) „Pr. Arch.", Jg. 1922, Nr. 4, S. 121.
[6]) „Pr Arch." Jg. 1923, Nr. 4, S. 169.
[7]) „Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 4, S. 177.

Digitized by Google

Bauaufwande oder, wenn der Bau bereits vergeben wurde, auf Grund der Baupläne und des wenigstens mit einer genauen technischen Beschreibung des Baues belegten Bauvergebungsvertrages zu bemessen.

(2) Bei größeren Bauten von Gemeinden und gemeinnützigen Bauvereinigungen kann die Durchführung des öffentlichen oder beschränkten Offertverfahrens angeordnet werden, auf das sinngemäß die Bestimmungen der Verordnung vom 17. Dezember 1920, Slg. Nr. 667,[8]) betreffend die Vergebung staatlicher Lieferungen und Arbeiten (Vergebungsordnung) anzuwenden sind.

§ 19. (1) In den Bauaufwand, nach dem das verbürgte Darlehen zu bemessen ist, sind einzurechnen :

I. die Baugrundkosten,

II. die Baukosten,

III. die Kosten der Kreditbeschaffung.

(2) Auslagen, für die Tarife amtlich festgesetzt oder genehmigt sind, werden nach diesen Tarifen eingerechnet.

I. (1) In die Baugrundkosten sind einzurechnen:

1. der Erstehungspreis des Grundstückes samt Interkalarzinsen, sofern er nicht größer ist als dessen gemeiner Wert,

2. die Übertragungsgebühr,

3. die mit der Verfassung des Kaufvertrages über das Grundstück und mit dessen bücherlicher Eintragung verbundenen Auslagen,

4. die mit der Vermessung des Grundstückes verbundenen Auslagen,

5. die Parzellierungsgebühr,

6. die Interkalarzinsen der Baugrundkosten während der Bauführung, längstens bis zur Erteilung der Bewohnungsbewilligung, und

7. allfällige andere mit der Erwerbung des Grundstückes verbundene Auslagen.

(2) Wenn der Baugrund nur ein Teil eines größeren Grundstückes ist, kann in den Bauaufwand nur der entsprechende Teil der mit der Erwerbung des ganzen Grundstückes verbundenen Auslagen eingerechnet werden.

(3) In den Bauaufwand eines Umbaues an Stelle einer abgetragenen Baulichkeit ist der Preis des alten Gebäudes als Preis des Grundstückes einzurechnen.

(4) Erwirbt der Bauherr das Grundstück nicht durch Kauf oder Enteignung, so ist als Erstehungspreis dessen gemeiner Wert einzurechnen.

(5) In den Bauaufwand der im § 1, Abs. 3, angeführten Adaptierungen ist der Preis des Grundstückes nicht einzurechnen.

II. (1) In die Baukosten sind einzurechnen:

1. die eigentlichen Baukosten mit Einrechnung der Kosten der Beleuchtungs- und Wasserleitungseinrichtung und ähnlicher notwendiger Einrichtungen sowie der Kanalisierung im Innern des Hauses und außerhalb desselben,

2. die Herrichtung des Hofes und des Hausgartens

3. die Herstellung des Gehsteiges,

4. die Einfriedung,

5. die Herstellung des allenfalls notwendigen Brunnens,

6. die Auslagen für die Ausarbeitung der Baupläne und Voranschläge,

7. die Bauleitungskosten,

---

[8]) „Pr. Arch." Jg. 1921, Nr. 3, S. 97.

Digitized by Google

8. die Bauaufsichtskosten,

9. die Taxen und Gebühren für die Baukommissionen und für die Erteilung der Bau- und Bewohnungsbewilligung,

10. die Gebühren für die Anschlüsse der Kanalisierung (Kanalgebühr), Wasserleitung, Gas- und elektrischen Leitung,

11. die Umsatzsteuer,

12. die Interkalarzinsen der Baukosten während der Bauführung, längstens bis zur Erteilung der Bewohnungsbewilligung, und

13. allfällige andere mit der Bauführung verbundene Auslagen.

(2) In den Aufwand für die im § 1, Abs. 3, angeführten Adaptierungen können nur die durch die Adaptierung tatsächlich entstandenen Auslagen eingerechnet werden.

III. In die Kosten der Kreditbeschaffung sind einzurechnen:

1. die mit der Verhandlung über den Kredit erwachsenen tatsächlichen Auslagen, in keinem Falle jedoch die Auslagen für die Vermittlung des Kredits bei öffentlichen Anstalten, wie bei Sparkassen, Landeshypotheken- und Kommunalanstalten, Sozialversicherungsanstalten u. dgl.,

2. die Schätzungskosten,

3. die einmaligen Nebenleistungen zu Gunsten des Gläubigers,

4. die durch die Realisierung des in Pfandbriefen oder in Kommunalschuldverschreibungen gegebenen Kredits erwachsenen Verluste,

5. die mit der bücherlichen Eintragung des Kredits verbundenen Auslagen,

6. allfällige andere mit der Kreditbeschaffung verbundene Auslagen.

§ 20. (1) Die endgültige Bemessung des verbürgten Darlehens erfolgt nach Vollendung des Baues und Erteilung der Bewohnungsbewilligung nach Maßgabe des Ergebnisses der qualitativen Kollaudierung des Baues, sofern das Ministerium für öffentliche Arbeiten zu diesem Zwecke nicht auch die Vornahme der quantitativen Kollaudierung für notwendig erachtet. Von der Vornahme der qualitativen Kollaudierung kann die politische Landesbehörde Abstand nehmen, namentlich bei dem Baue eines Eigenhauses oder bei kleineren Adaptierungen nach § 1, Abs. 3, wenn die Gemeinde auf Grund des Gutachtens des Bausachverständigen, der nach § 13 an der Baukommission teilgenommen hat, bestätigt, daß der Bau genau nach den genehmigten Plänen und Voranschlägen oder der technischen Beschreibung ausgeführt wurde.

(2) Wird bei der Kollaudierung konstatiert, daß der Bau nicht in einem solchen Umfange oder nicht aus solchen Materialien ausgeführt wurde, wie es in den Detailplänen und im Detailvoranschlage oder in der Baubeschreibung angeführt war, auf deren Grundlage das verbürgte Darlehen vorläufig bemessen wurde, und daß infolgedessen der Wert des Baues gegenüber dem Voranschlage geringer ist, so ist das verbürgte Darlehen unbeschadet der Verbindlichkeiten aus der übernommenen Bürgschaft nach diesem geringeren Werte zu bemessen.

(3) Wurde der Bauaufwand, nach dem das verbürgte Darlehen vorläufig bemessen wurde, überschritten, so kann das verbürgte Darlehen ausnahmsweise nach dem erhöhten Bauaufwande bemessen werden, wenn auch dann in der Person des Bauherrn die Bedingungen des § 14, Abs. 1, und des § 22, Abs. 1, erfüllt sind.

(4) Wurde der Bauaufwand, nach dem das verbürgte Darlehen vorläufig bemessen wurde, überschritten, und sind in der Person des Bauherrn die Bedingungen des § 14, Abs. 1, nicht erfüllt oder ist für die Deckung der Überschreitung des Bauauf-

Digitized by Google

wandes nicht vorgesorgt, so kann die Gewährung der staatlichen Bürgschaft auf den ausgezahlten Betrag des verbürgten Darlehens beschränkt werden.

IV. Deckung des Bauaufwandes.

§ 21. Zur Deckung des Bauaufwandes muß der Bauherr aus eigenen Mitteln wenigstens mit dem im § 22 festgesetzten Betrage beitragen; der Rest kann durch Hypothekar- oder Kommunalkredit gedeckt werden.

§ 22. (1) Die eigenen Mittel, mit denen der Bauherr zur Deckung des tatsächlichen Bauaufwandes beitragen muß, müssen bei Eigenhäusern wenigstens 25% und bei Mietwohnhäusern wenigstens 20% des Bauaufwandes betragen und im Vereine mit den den Erfordernissen des § 23 entsprechenden Darlehen zur Deckung des ganzen tatsächlichen Bauaufwandes genügen.

(2) Die eigenen Mittel, mit denen der Bauherr zur Deckung des Bauaufwandes beitragen muß, können in Bargeld oder in dem Baugrunde, auf dem der Bau aufgeführt wird, oder in Baumaterialien, die zum Bau verwendet werden, oder in der Arbeitsleistung, durch die der Bauherr zur Aufführung des Baues beiträgt, bestehen und müssen glaubwürdig nachgewiesen werden.

(3) Als eigene Mittel des Bauherrn können die Beiträge der Mieter nur dann angesehen werden, wenn sie in der Art eines Darlehens gewährt werden, dessen Verzinsungs-, Rückzahlungs- und Sicherstellungsbedingungen schriftlich vereinbart und vom Ministerium für soziale Fürsorge genehmigt sind.

(4) Dem Bauherrn ist es unter der Strafsanktion des § 46 verboten, von den Mietern einen nicht rückzahlbaren oder in der Form des im vorhinein auf mehrere Jahre bezahlten Zinses zu leistenden Baubeitrag einzuheben.

§ 23. (1) Der Kredit, der zur Deckung des Bauwandes verwendet wird, muß folgenden Erfordernissen entsprechen:

1. Der Zinsfuß darf in der Regel den zur Zeit üblichen Hypothekarzinsfuß der Sparkassen, die dem Wohnsitze oder Sitze des Gläubigers zunächst liegen, nicht übersteigen;

2. das Darlehen muß in regelmäßigen Jahresraten (Annuitäten) amortisierbar sein, und zwar, wenn es sich um ein Mietwohnhaus mit mehr als zwei Wohnungen handelt, in der Regel in Annuitäten, welche die Verzinsung des Anfangskapitales um ½% übersteigen, und wenn es sich um ein Eigenhaus handelt, in der Regel in Annuitäten, die diese Verzinsung um 1% übersteigen.

3. die jährlichen, während der ganzen oder einer beschränkten Dauer des Bestandes des Darlehens sich wiederholenden Nebenleistungen vom Darlehen, wie Verwaltungs-, Regie- oder Manipulationsbeiträge u. dgl. dürfen keine Erhöhung seines Zinsfußes über die unter Z. 1 bezeichnete Höhe bedeuten;

4. das Darlehen muß, wenn es nicht auf Seite des Gläubigers nach dessen Statut oder nach der getroffenen Vereinbarung unkündbar ist, für beide Teile jährlich oder höchstens halbjährig kündbar sein. Handelt es sich nicht um ein Darlehen von Geldinstituten, die sich bestimmungsgemäß mit Hypothekar- oder Kommunalkredit befassen, von Sozialversicherungsanstalten, von Versicherungsgesellschaften und anderen Anstalten, die zur Anlage ihres oder des ihnen anvertrauten Vermögens in pupillarsicheren Hypotheken berechtigt sind, so muß sich der Gläubiger verpflichten, das Darlehen wenigstens durch zehn Jahre nach Auszahlung des Darlehensrestes nicht zu kündigen, es wäre denn, daß auf die verpfändete Liegenschaft die

Digitized by Google

Exekution im Wege der Zwangsversteigerung bewilligt werden würde oder der Schuldner in Konkurs geriete oder gegen ihn das Ausgleichsverfahren eröffnet werden würde;

5. der Kredit ist in barem oder in vom Gläubiger ausgegebenen Pfandbriefen oder Kommunalschuldverschreibungen zu gewähren.

(2) Eine Simultansicherstellung ist ausnahmsweise nur für die Dauer der Bauführung zulässig, wenn es sich um den gleichzeitigen Bau mehrerer Häuser derselben Gemeinde oder gemeinnützigen Bauvereinigung auf einem zusammenhängenden Baugrunde handelt, für die gleichzeitig eine staatliche Bürgschaft gewährt wurde.

V. Staatliche Bürgschaft.

§ 24. Die staatliche Bürgschaft besteht darin, daß sich der Staat, vertreten durch das Ministerium für soziale Fürsorge, dem Gläubiger für das Darlehen verbürgt, und zwar für die Verzinsung, die Amortisierung und die sonstigen Nebenleistungen sowie für die Rückzahlung des verbürgten Darlehens samt Nebengebühren, wie es in dem darüber abgefaßten Schuldscheine festgesetzt ist, indem er die Verbindlichkeit übernimmt:

1. den Fehlbetrag samt Verzugszinsen bis zur tatsächlichen Bezahlung und samt den sonstigen mit der Einbringung verbundenen Kosten zu bezahlen, wenn der Schuldner trotz gerichtlicher oder mittels eingeschriebenen Briefes erfolgter außergerichtlicher Mahnung die ihm im Schuldscheine auferlegten Verpflichtungen nicht erfüllt; diese Verbindlichkeit erwächst mit dem Ablaufe des 30. Tages, gerechnet von dem Tage, an dem der Verzug des Schuldners vom Gläubiger dem Ministerium für soziale Fürsorge angezeigt wurde;

2. den Abgang samt Verzugszinsen bis zur tatsächlichen Bezahlung und samt den sonstigen mit der Einbringung verbundenen Kosten zu bezahlen, wenn das Haus unter Zwangsverwaltung kommt und sein Ertrag zur Deckung der vom Schuldner nach dem Schuldscheine übernommenen Verbindlichkeiten nicht ausreicht;

3. jenen Teil des verbürgten Darlehens samt Verzugszinsen bis zum Tage der tatsächlichen Bezahlung und samt den sonstigen Nebenleistungen zu bezahlen, der bei der Verteilung des Meistbotes leer ausgeht, wenn das Haus im Wege der Zwangsversteigerung veräußert und nicht vom Gläubiger des verbürgten Darlehens erstanden wird, es wäre denn, daß er auch das vorangehende unverbürgte Darlehen gewährt hat.

§ 25. I. Das verbürgte Darlehen muß außer den im § 23 angeführten Erfordernissen noch folgenden Bestimmungen entsprechen:

(1) Das verbürgte Darlehen darf, wenn es sich um den Bau eines Eigenhauses handelt, höchstens 40% und mit Zurechnung der in der Rangordnung vorangehenden Darlehen höchstens 75%, und wenn es sich um den Bau eines Miethauses, Ledigenheimes oder Schlaf- und Logierhauses einer Gemeinde oder gemeinnützigen Bauvereinigung handelt, höchstens 40% und mit Zurechnung der in der Rangordnung vorangehenden Darlehen höchstens 80% des Baufaufwandes betragen, auf Grund dessen nach den §§ 18 und 20 das verbürgte Darlehen bemessen wird.

(2) Das verbürgte Darlehen muß auf der Liegenschaft pfandrechtlich sichergestellt werden, und zwar regelmäßig in der zweiten bücherlichen Rangordnung.

(3) Bei Gemeinden kann von der hypothekarischen Sicherstellung des verbürgten Darlehens Abstand genommen werden, wenn das verbürgte Darlehen ein Kommunalkredit ist.

Digitized by Google

II. Die Bürgschaft kann nur übernommen werden, wenn sich der Gläubiger verpflichtet,

1. das Ministerium für soziale Fürsorge zu verständigen:

a) daß der Schuldner trotz Mahnung den ihm nach dem Schuldscheine obliegenden Verpflichtungen nicht Genüge geleistet hat;

b) von der beabsichtigten Zession oder Konvertierung oder von der beabsichtigten Kündigung des verbürgten Darlehens oder eines Teiles desselben;

c) von der Kündigung des verbürgten Darlehens oder eines Teiles desselben durch den Schuldner und von der Rückzahlung des verbürgten Darlehens oder eines Teiles desselben;

d) von der Bewilligung der Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung gegenüber dem Schuldner;

2. kein neues Darlehen im Rahmen des noch nicht gelöschten Pfandrechtes für den zurückgezahlten Teil des verbürgten Darlehens zu gewähren;

3. von dem nach dem Schuldscheine ihm vorbehaltenen Rechte, das verbürgte Darlehen zu kündigen oder die Rückstellung des Darlehens ohne Kündigung zu verlangen, über Aufforderung des Ministeriums für soziale Fürsorge Gebrauch zu machen;

4. dem Staate den Gewinn zurückzustellen, wenn er in der Zwangsversteigerung das Haus, auf das er das verbürgte und das vorangehende nicht verbürgte Darlehen gewährt hat, ersteht und es binnen drei Jahren nach dem Tage des Zuschlages um einen Betrag veräußert, der die dem verbürgten Darlehen vorangehende bücherliche Forderung übersteigt;

5. im Falle einer Zwangsversteigerung über Aufforderung des Ministeriums für soziale Fürsorge Barzahlung zu verlangen.

§ 26. (1) Die für ein Hypothekar- oder Kommunaldarlehen übernommene staatliche Bürgschaft erstreckt sich, falls das Ministerium für soziale Fürsorge in dem Erlasse, betreffend die Übernahme der staatlichen Bürgschaft, nichts anderes festsetzt, auch auf den hypothekarisch sichergestellten Baukredit bis zur Höhe von 90% des verbürgten Hypothekar- oder Kommunaldarlehens, wenn sich der Gläubiger bereit erklärt, das Darlehen nach dem Fortschritte des Baues auf Grund der Schätzungen der Arbeiten durch eigene Organe oder unter Beachtung der Bestimmungen des § 27 auszuzahlen.

(2) Erklärt sich der Gläubiger zur Auszahlung sowohl des verbürgten Darlehens als auch des in der Rangordnung vorangehenden nicht verbürgten Darlehens auf die im vorstehenden Absatze angeführte Art nach dem Fortschritte des Baues bereit, so erstreckt sich die staatliche Bürgschaft, falls das Ministerium für soziale Fürsorge in dem Erlasse, betreffend die Übernahme der staatlichen Bürgschaft, nichts anderes festsetzt, auch auf den hypothekarisch sichergestellten Baukredit bis zur Höhe von 90% der vom Staate verbürgten und der vorangehenden nicht verbürgten Darlehen.

(3) Für einen Baukredit im Sinne des Absatzes 2 bis zur Höhe des dem verbürgten Darlehen in der Rangordnung vorangehenden Darlehens bürgt der Staat nur bis zur Erteilung der Bewohnungsbewilligung, so daß die Bürgschaft des Staates für den angeführten Teil des Baukredits mit dem Tage der Erteilung der Bewohnungsbewilligung erlischt.

§ 27. (1) Wenn das Gemeindeamt der Gemeinde, in der der Bau aufgeführt wird, den Fortschritt der Arbeiten bestätigt, können vom Baukredite ausgezahlt werden:

Digitized by Google

nach Beendigung der Fundamente der Erstehungspreis des Grundstückes und die übrigen bis dahin erwachsenen Aufwendungen für das Grundstück,

ferner nach dem Fortschritte des Baues solche Raten, daß die Gesamtauszahlung mit Einrechnung der vorangehenden Auszahlungen von dem 90% des ganzen Baukredites gleichkommenden Betrage in Prozenten nicht übersteigt:

bei einem Baufortschritte	bei einem					
	ebenerdigen	einstöckigen	zweistöckigen	dreistöckigen	vierstöckigen	fünfstöckigen
	Gebäude					
zur Fertigstellung des Kellermauerwerkes	15%	15%	15%	15%	15%	15%
II. bis zur Gleiche des Erdgeschosses (zur Trägerlage über dem Parterre)	40%	25%	20%	20%	20%	20%
III. bis zur Gleiche des I. Stockes (zur Trägerlage über dem I. Stocke)	—	45%	35%	30%	30%	30%
IV. bis zur Gleiche des II. Stockes (zur Trägerlage über dem II. Stocke.)	—	—	40%	35%	35%	35%
V. bis zur Gleiche des III. Stockes (zur Trägerlage über dem III. Stocke)	—	—	—	40%	40%	40%
VI. bis zur Gleiche des IV. Stockes (zur Trägerlage über dem IV. Stocke)	—	—	—	—	45%	45%
VII. bis zur Gleiche des V. Stockes (zur Trägerlage über dem V. Stocke)	—	—	—	—	—	50%
VIII. bis zur Eindeckung des Daches .	55%	55%	55%	55%	55%	55%
IX. bis zum Einziehen der Gas- und Wasserleitungsröhren, zur Vollendung des Innenputzes und zum Einsetzen der Fenster	80%	80%	70%	70%	70%	70%
X. bis zur Vollendung des Außenputzes und der Stuckarbeiten	85%	85%	75%	75%	75%	75%
XI. bis zur Herstellung der Fußböden	90%	90%	85%	85%	85%	85%
XII. bis zum Einsetzen der Türen . .	95%	95%	90%	90%	90%	90%
XIII. bis zur Vollendung der Malerarbeiten und Fertigstellung des bewohnbaren Zustandes des Gebäudes überhaupt	100%	100%	100%	100%	100%	100%

(2) Bei Adaptierungen nach § 1, Abs. 3, ist der Baukredit im Verhältnis zum Fortschritte der Arbeiten derart auszuzahlen, daß der nicht ausgezahlte Rest zur Beendigung der Adaptierung hinreicht.

Digitized by Google

(3) Der Rest des Darlehens darf erst nach Erteilung der Bewohnungsbewilligung und endgültiger Bemessung des verbürgten Darlehens gemäß § 20 und nur über Anweisung des Ministeriums für soziale Fürsorge ausgezahlt werden. Der Rest des Darlehens gilt als ausgezahlt, wenn ihn der Gläubiger nach Vollendung des Baues und Erteilung der Bewohnungsbewilligung auf ein Einlagebuch (Einlageblatt) erlegt, das für den Bauherrn derart vinkuliert ist, daß die Einlage nur über Anweisung des Ministeriums für soziale Fürsorge ausgezahlt werden kann.

(4) Die politische Landesbehörde kann mit der Bauaufsicht ein Organ der staatlichen Bauverwaltung betrauen, das auch berechtigt ist, an Stelle der Gemeinde den Baufortschritt zum Zwecke der Auszahlung des Baukredits zu bestätigen.

§ 28. (1) Die Übernahme der staatlichen Bürgschaft wird im Grundbuche bei dem verbürgten Darlehen angemerkt.

(2) Die Übernahme der staatlichen Bürgschaft wird, wenn gleichzeitig eine beglaubigte Abschrift des Schuldscheines über das verbürgte Darlehen, die verbindliche Erklärung nach § 38, Abs. 2, und ein Grundbuchsauszug nach dem gleichzeitigen bücherlichen Stande vorgelegt wird, von der politischen Landesbehörde auf dem Schuldscheine über das verbürgte Darlehen unter Beisetzung einer zur Eintragung in das Grundbuch geeigneten Klausel, daß bei dem verbürgten Darlehen die Bürgschaft des Staates nach § 34 des Gesetzes anzumerken sei, bestätigt.

(3) Von der Einverleibung des Pfandrechtes für das verbürgte Darlehen und von der Eintragung der Anmerkung nach Abs. 1 sind außer dem Eigentümer der Liegenschaft und dem Gläubiger des verbürgten Darlehens auch die politische Landesbehörde und das Ministerium für soziale Fürsorge zu verständigen.

(4) Bei der Löschung des verbürgten Darlehens ist von Amts wegen die nach Abs. 1 eingetragene Anmerkung zu löschen.

§ 29. Die vom Staate nach § 34 des Gesetzes verbürgten Darlehen genießen im Sinne des § 38 des Gesetzes Pupillarsicherheit.

§ 30. Die Bürgschaft des Staates nach § 34 des Gesetzes erlischt nicht, wenn die Liegenschaft, auf der das verbürgte Darlehen einverleibt ist, in das Eigentum einer anderen Person übergeht.

§ 31. Die staatliche Bürgschaft kann gemäß § 39 des Gesetzes für Darlehen bis zu dem Gesamtbetrage von 120,000.000 Kč übernommen werden.

VI. Pflichten des Baueigentümers.

§ 32. (1) Der Bauherr ist verpflichtet den Bau nach den genehmigten Plänen und Voranschlägen oder der technischen Beschreibung fachgemäß, solid und aus tadellosem Baumaterial auszuführen und ihn bis zum Ende des Jahres 1928 zu vollenden, sofern die politische Landesbehörde für die Vollendung des Baues nicht ein kürzere Frist festsetzt.

(2) Der Bauherr darf die Organe oder Vertreter der politischen Landesbehörde oder des Ministeriums für öffentliche Arbeiten nicht behindern, sich durch Besichtigung des Baues davon zu überzeugen, ob der Bau entsprechend fortschreitet und ob er so ausgeführt wird, wie es im Abs. 1 bestimmt ist.

(3) Der Bauherr ist verpflichtet, die Verfügung zu treffen, daß der Baumeister, der den Bau ausführt, und die am Bau beschäftigten Personen den Organen oder Vertretern der politischen Landesbehörde und des Ministeriums für öffentliche Arbeiten es nicht verwehren, jederzeit auf den Bauplatz zu kommen und den Bau zu betreten, und daß sie alles wegräumen, was diesen bei der Besichtigung hinderlich

Digitized by Google

wäre, ihnen auf Verlangen die Baupläne und die den Bau betreffenden Schriften vorlegen und die Besichtigung des Baues in allen Teilen und Stücken gestatten.

§ 33. Der Bauherr ist verpflichtet, den Bau sogleich nach Herstellung des Dachstuhles gegen Feuerschäden bei einer in der Tschechoslowakischen Republik zum gewerbemäßigen Geschäftsbetriebe zugelassenen Versicherungsanstalt wenigstens auf jenen Betrag zu versichern, den die politische Landesbehörde für angemessen erkennt, und die Vinkulierung zu Gunsten der Hypothekargläubiger, insbesondere zu Gunsten des Gläubigers des verbürgten Darlehens zu veranlassen.

§ 34. Der Bauherr ist verpflichtet, nach Vollendung des Baues bei der politischen Landesbehörde um Vornahme der Kollaudierung gemäß § 20 anzusuchen, das Gesuch nach Möglichkeit mit dem Bauvollendungszeugnisse und der Bewohnungsbewilligung zu belegen und außerdem dem Ministerium für soziale Fürsorge einen vollständigen Grundbuchsauszug nach dem gleichzeitigen bücherlichen Stande der Liegenschaft, eine Abschrift des Schuldscheines über das verbürgte Darlehen, den Beleg über die Feuerversicherung gemäß § 33 und über die Bezahlung der fälligen Prämie und die weiteren, vom Ministerium für soziale Fürsorge besonders abverlangten Belege vorzulegen.

§ 35. (1) Der Hauseigentümer ist verpflichtet, das Haus sorgfältig im guten Zustande zu erhalten.

(2) Das Ministerium für öffentliche Arbeiten und die politische Landesbehörde sind berechtigt, das Haus jederzeit durch ihre Vertreter oder Sachverständigen untersuchen zu lassen, um sicherzustellen, ob es in gutem Zustande erhalten wird. Anstände, die dem Eigentümer des Hauses ausgestellt werden sollten, müssen in der von der politischen Landesbehörde oder dem Ministerium für öffentliche Arbeiten festgesetzten Frist beseitigt werden. Wenn dies der Hauseigentümer binnen der festgesetzten Frist unterläßt, kann die politische Landesbehörde die nötigen Herstellungen auf seine Kosten und Gefahr durchführen lassen.

(3) Ist eine gemeinnützige Bauvereinigung Eigentümerin des Hauses, so ist das Ministerium für soziale Fürsorge berechtigt, über dieselbe eine generelle Aufsicht auszuüben und auf Grund dieser Aufsicht jederzeit ihre gesamte Gebarung überprüfen zu lassen, in ihre Bücher, Korrespondenzen und sonstigen Belege Einsicht zu nehmen, die Rechnungsabschlüsse zu überprüfen und die Beseitigung von Anständen zu verlangen und zu den Sitzungen ihrer Organe (des Vorstandes, des Aufsichtsrates, der Generalversammlung und der sonstigen Organe) einen nicht stimmberechtigten Vertreter zu entsenden, der auf Verlangen jederzeit gehört werden muß.

(4) Die gemeinnützigen Bauvereinigungen sind verpflichtet, dem Ministerium für soziale Fürsorge rechtzeitig die Einladungen zu den ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen zu übermitteln, ihm abschriftlich die Revisionsberichte und 30 Tage nach Verhandlung durch die Generalversammlung die Rechnungsabschlüsse und alle Tätigkeitsberichte vorzulegen und alle besonders abverlangten Auskünfte zu erteilen.

§ 36. (1) Der Hauseigentümer darf ohne vorherige Bewilligung des Ministeriums für soziale Fürsorge an dem Hause keine wesentlichen Änderungen, Zu- oder Aufbauten vornehmen noch auch das Haus ganz oder teilweise abtragen oder die Zahl der Wohnungen verringern.

(2) Als wesentliche Änderung eines Hauses mit Kleinwohnungen und kleinen Betriebsstätten wird auch eine solche Änderung in der Benützung der Räume angesehen, durch die das Haus seinen Charakter nach § 2 verliert.

Digitized by Google

(3) Das Gesuch um die Bewilligung nach Abs. 1 ist bei der politischen Landesbehörde einzubringen.

(4) Die Wohnungen, Wohnungsteile oder anderen Räume in einem Hause, für das eine staatliche Bürgschaft gewährt wurde, dürfen nur in einer dem Zwecke der Bürgschaft und den Bedingungen, unter denen sie gewährt wurde, entsprechenden Art benützt werden, sofern das Ministerium für soziale Fürsorge nicht einer anderen Benützungsart zustimmt.

(5) In Häusern mit Kleinwohnungen und kleinen Betriebsstätten dürfen von einem Haushalte nicht gleichzeitig zwei oder mehrere Kleinwohnungen oder von einem Gewerbetreibenden nicht zwei oder mehrere kleine Betriebsstätten benützt werden.

(6) Der Eigentümer eines Hauses, für das eine Bürgschaft gewährt wurde, ist verpflichtet, dem Ministerium für soziale Fürsorge nachzuweisen, daß die Wohnungen und sonstigen Räume bestimmungsgemäß verwendet werden.

§ 37. Der Hauseigentümer ist verpflichtet, dem Ministerium für soziale Fürsorge über dessen Aufforderung nachzuweisen, daß die von dem Hause oder dessen Zugehör zu entrichtenden öffentlichen Abgaben bezahlt und auch alle fälligen Zahlungen aus den auf dem Hause haftenden nicht verbürgten Darlehen beglichen sind sowie daß er die Feuerversicherung nach § 33 aufrecht erhält und die fällige Versicherungsprämie bezahlt hat.

§ 38. (1) Der Schuldner darf, insolange das verbürgte Darlehen nicht getilgt ist, dessen Vorrücken in die Rangordnung der vorangehenden Hypotheken nicht verhindern und darf daher kein neues Darlehen im Rahmen des noch nicht gelöschten Pfandrechtes für das verbürgte und ganz oder teilweise zurückgezahlte Darlehen oder für die ihm vorangehenden bücherlichen Lasten aufnehmen.

(2) Der Schuldner muß sich verpflichten, bis zur Tilgung des verbürgten Darlehens die diesem verbürgten Darlehen vorangehenden Hypotheken, sofern die durch sie sichergestellten Forderungen erlöschen, auf Verlangen des Ministeriums für soziale Fürsorge ganz oder teilweise löschen zu lassen und seine Einwilligung dazu zu erteilen, daß bei der dem verbürgten Darlehen vorangehenden Hypothek die Verpflichtung des Eigentümers grundbücherlich angemerkt werde, diese Hypothek auf Verlangen des Ministeriums für soziale Fürsorge ganz oder teilweise löschen zu lassen.

(3) Der Schuldner darf von dem ihm durch den Schuldschein eingeräumten Rechte der Kündigung des verbürgten Darlehens oder eines Teiles desselben nur mit Zustimmung des Ministeriums für soziale Fürsorge Gebrauch machen und ist verpflichtet, das Darlehen oder einen Teil desselben zu kündigen, wenn es das Ministerium für soziale Fürsorge verlangt.

§ 39. (1) Die Gemeinden oder gemeinnützigen Bauvereinigungen sind verpflichtet, einen Teil der Wohnungen, und zwar höchstens 10% der Bodenfläche aller Wohnungen, an Personen zu vermieten, deren Aufenthalt in der Gemeinde im öffentlichen Interesse notwendig ist. Die Gemeinde oder Vereinigung muß binnen 30 Tagen nach Gewährung der staatlichen Bürgschaft der politischen Bezirksbehörde (dem Magistrate), am Sitze der politischen Landesbehörde dieser Behörde anzeigen, welche Wohnungen und unter welchen Bedingungen sie dieselben vermietet. Die Behörde kann längstens binnen 15 Tagen nach Einlangen der Anzeige einen Wohnungswerber namhaft machen. Während der Dauer von 10 Jahren von der ersten Vermietung dieser Wohnungen muß der Behörde längstens binnen 8 Tagen eine Kündigung oder kündigungslose Aufhebung des Mietverhältnisses angezeigt werden. Die Be-

Digitized by Google

hörde kann einen neuen Wohnungswerber längstens binnen 8 Tagen nach Einlangen der Anzeige namhaft machen. Der Wohnungswerber kann sich längstens binnen 3 Tagen, nachdem er der Gemeinde oder Bauvereinigung namhaft gemacht wurde, bei der Gemeinde oder Vereinigung zum Abschlusse des Mietvertrages anmelden. Die Gemeinde oder Vereinigung ist verpflichtet, der Behörde anzuzeigen, ob sie mit dem Wohnungswerber einen Mietvertrag abgeschlossen hat.

(3) Handelt es sich um eine Vermietung von Wohnungen in den Häusern gemeinnütziger Baugenossenschaften, so müssen die Bewerber, denen eine Wohnung vermietet wurde, Mitglieder der Genossenschaft werden.

(4) Die Bedingungen der Vermietung dürfen nicht strenger sein als bei den übrigen Mietern.

§ 40. (1) Bei Bauten von Gemeinden und gemeinnützigen Bauvereinigungen, für die eine staatliche Bürgschaft gewährt wurde, muß der Mietzins wenigstens mit einem Betrage bestimmt werden, welcher hinreicht zur Deckung:

1. der Verzinsung, Amortisierung und der sonstigen Nebenleistungen von allen auf dem Hause haftenden Darlehen, wie sie in den darüber abgefaßten Schuldscheinen festgesetzt sind,

2. der öffentlichen Abgaben von dem Hause und dessen Zugehör oder von dem Mietzinse, sofern sie vom Hauseigentümer getragen werden,

3. der Versicherung gegen Feuer und andere Schäden,

4. der mit der Verwaltung des Hauses verbundenen Auslagen (namentlich für die Wohnung des Hausbesorgers),

5. der mit der Instandhaltung und mit den Reparaturen und Renovierungen des Hauses verbundenen Auslagen in der jährlichen Höhe von mindestens 0·3% des tatsächlichen Bauaufwandes,

6. der Verwaltungsauslagen,

7. der Auslagen für die Verzinsung und Amortisation der eigenen Mittel, die der Eigentümer zur Deckung des Bauaufwandes beigetragen hat.

(2) Reicht der Betrag von jährlich 0·3% des Bauaufwandes zur Deckung der durch die Instandhaltung, die Reparatur und Renovierung des Hauses erwachsenen tatsächlichen Auslagen nicht hin, so muß der Mietzins nach Bedarf erhöht werden.

§ 41. (1) In den mit staatlicher Bürgschaft gebauten und einer gemeinnützigen Bauvereinigung gehörigen Häusern darf den Mietern, solange sie den Verpflichtungen aus dem Mietvertrage und den durch die Statuten vorgeschriebenen Mitgliedsverpflichtungen nachkommen und keine anderen wichtigen, eine Kündigung der gemieteten Räume begründenden Anstände vorkommen, nicht gekündigt werden.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 ist sinngemäß auf die Mieter in Gemeindehäusern anzuwenden, denen die Wohnungen nach der Bestimmung des § 39, Abs. 1, vermietet wurden.

§ 42. (1) Liegenschaften, für die eine staatliche Bürgschaft gewährt wurde, dürfen, solange das verbürgte Darlehen nicht amortisiert ist, ohne Genehmigung des Ministeriums für soziale Fürsorge weder ganz noch teilweise veräußert oder weiter belastet werden.

(2) Zu Gunsten des Staates (der Verwaltung für soziale Fürsorge) ist an allen Liegenschaften das Veräußerungs- und Belastungsverbot und außerdem an den Liegenschaften der gemeinnützigen Bauvereinigungen das Vorkaufsrecht grundbücherlich einzutragen; diese Beschränkungen wirken gegen jeden Erwerber, solange das verbürgte Darlehen nicht amortisiert ist.

Digitized by Google

(3) Der Staat wird der Veräußerung der Liegenschaft zustimmen und von seinem Vorkaufsrechte keinen Gebrauch machen, wenn der Erwerber der Bestimmung des § 14, Abs. 1, entspricht und nicht zu den im § 17 angeführten Personen gehört, oder wenn es sich um die Veräußerung der Liegenschaft an den Ehegatten oder eine Person handelt, die mit dem Veräußerer in gerader Linie oder bis zum zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist.

§ 43. (1) Der Hauseigentümer ist gemäß § 40 des Gesetzes verpflichtet, dem Staate alle Zahlungen zu ersetzen, die der Staat für ihn gemäß § 24 auf das verbürgte Darlehen geleistet hat.

(2) Ist der Ersatz ganz oder teilweise uneinbringlich, so kann er vom Ministerium für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit dem Finanzministerium abgeschrieben werden. Der Ersatz kann als uneinbringlich angesehen werden, wenn es offenbar ist, daß die Durchführung der gerichtlichen Exekution fruchtlos bleiben müßte, weil keine oder bloß solche Exekutionsobjekte vorhanden sind, deren Unzulänglichkeit wegen ihres geringen Wertes, wegen der an ihnen bereits von früher her anderen Gläubigern zustehenden Pfandrechte oder wegen der Ansprüche, die an ihnen anderen Personen zustehen, offenkundig ist.

§ 44. Bezahlt der Staat das verbürgte Darlehen gemäß § 24, so ist der befriedigte Gläubiger nach § 42 des Gesetzes verpflichtet, dem Ministerium für soziale Fürsorge alle in seinem Besitze befindlichen Rechtsbehelfe und Sicherungsmittel sowie eine mit seiner beglaubigten Unterschrift versehene Quittung über die Bezahlung des verbürgten Darlehens auszufolgen, wonach die Übertragung des Pfandrechtes von dem Gläubiger an den Staat einverleibt wird.

§ 45. (1) Von einer Gemeinde oder gemeinnützigen Bauvereinigung mit staatlicher Bürgschaft aufgeführte Eigenhäuser müssen, wenn nicht wichtige Gründe entgegenstehen, nach der endgültigen Bemessung des verbürgten Darlehens ehetunlichst den Personen, für die sie aufgeführt wurden, zu einem Kaufpreise im Ausmaße des tatsächlichen Aufwandes für das Haus, vermehrt um die mit dem Verkaufe des Hauses verbundenen Auslagen des Verkäufers ins Eigentum übergeben werden.

(2) Der Kaufpreis ist derart zu entrichten, daß der Käufer die auf dem Hause pfandrechtlich sichergestellten Forderungen auf Rechnung des Kaufpreises übernimmt und den Rest des Kaufpreises, soweit er ihn nicht bereits nach § 22 aus eigenen Mitteln gedeckt hat, bar erlegt.

(3) Außerdem muß in dem Kaufvertrage über ein von einer gemeinnützigen Bauvereinigung aufgeführtes Eigenhaus ausdrücklich bestimmt werden:

1. Der Käufer darf das Haus, solange das verbürgte Darlehen nicht amortisiert ist, nur mit Zustimmung des Ministeriums für soziale Fürsorge veräußern oder weiter belasten;

2. der Käufer darf das Haus innerhalb der unter Z. 1 angeführten Frist nur aus dringenden Gründen und nur mit Zustimmung des Ministeriums für soziale Fürsorge ganz vermieten;

3. der Käufer darf das Haus in der durch die Statuten der Vereinigung für den Verkauf von Eigenhäusern bestimmten Frist, mindestens jedoch während der Dauer von 10 Jahren nur aus dringenden Gründen veräußern. Diese zehnjährige Frist beginnt mit dem Tage, an dem für den Käufer das Eigentumsrecht grundbücherlich einverleibt wurde, oder wenn ein Mietverhältnis vorangegangen ist, mit dem Tage des Beginnes des Mietverhältnisses;

Digitized by Google

4. der Käufer hat sich zu verpflichten, bei Nichterfüllung der unter Z. 3 angeführten Verpflichtung der veräußernden Vereinigung eine Konventionalstrafe in der Höhe von 10% des Kaufpreises zu bezahlen und seine Zustimmung dazu zu erteilen, daß auf dem Hause die Beschränkung des Eigentumsrechtes des Käufers durch das Vorkaufsrecht der veräußernden Vereinigung und das Pfandrecht für die Kautionsforderung der veräußernden Vereinigung wegen Nichterfüllung der unter Z. 8 angeführten Verpflichtung in der Höhe von 10% des Kaufpreises einverleibt werde;

5. der Käufer darf in dem Hause ohne Genehmigung des Ministeriums für soziale Fürsorge kein Gastgewerbe und keinen Kleinverschleiß gebrannter geistiger Getränke betreiben oder deren Betrieb im Hause dulden;

6. der Käufer ist verpflichtet, im Falle des Verkaufes des Hauses vor der Amortisierung des verbürgten Darlehens dasselbe dem tschechoslowakischen Staate (der Verwaltung für soziale Fürsorge) zum Kaufe anzubieten, und zwar zu den unter Z. 8 festgesetzten Bedingungen;

7. der Käufer ist verpflichtet, im Falle der Veräußerung des Hauses innerhalb der unter Z. 8 angeführten Frist dasselbe zuerst der veräußernden Vereinigung zum Kaufe anzubieten, und zwar zu den unter Z. 8 festgesetzten Bedingungen;

8. in den Fällen des Vorkaufsrechtes nach Z. 6 und 7 hat die veräußernde Vereinigung oder der Staat (die Verwaltung für soziale Fürsorge) das Recht, ohne Rücksicht auf den von einer dritten Person angebotenen Preis das Haus zu einem Preise einzulösen, der dem Kaufpreise gleichkommt, vermindert um jährlich 1% für die Abnützung des Hauses und gegebenenfalls vermehrt um den für das Haus gemachten notwendigen oder nützlichen Aufwand, und zwar nach dessen Wert zur Zeit der Einlösung, insoweit er den tatsächlich gemachten Aufwand nicht übersteigt, falls sich die Aufwendungen nachweisen lassen und durch sie der Wert des Hauses in diesem Zeitpunkte noch erhöht ist; von den durch die Käufer bloß aus Vorliebe und zur Verschönerung gemachten Aufwendungen wird von der veräußernden Vereinigung oder vom Staate nur soviel ersetzt, um wieviel die Liegenschaft hierdurch am gemeinen Werte tatsächlich gewonnen hat;

9. der Kaufvertrag erlangt erst mit der Genehmigung des Ministeriums für soziale Fürsorge Rechtswirksamkeit.

(4) Die Bestimmungen des Abs. 3, Z. 1, 2, 5 und 9, sind sinngemäß auf die von Gemeinden aufgeführten Eigenhäuser anzuwenden.

§ 46. (1) Der Eigentümer der Liegenschaft, für die eine staatliche Bürgschaft gewährt wurde, ist verpflichtet, solange das verbürgte Darlehen nicht amortisiert ist, zu Gunsten des Staates eine Geldbuße bis zum Betrage von 10% des verbürgten Darlehens zu bezahlen, wenn er eine der nach § 22, Abs. 4, nach den §§ 32 bis 42 und nach § 45 auferlegten Verpflichtungen nicht erfüllt hat.

(2) Die Bezahlung der Geldbuße nach Abs. 1 kann gleichzeitig mit der Gewährung der Unterstützung oder später zu Gunsten des Staates auf der Liegenschaft, für welche die staatliche Bürgschaft gewährt wurde, pfandrechtlich sichergestellt werden.

VII. Das Verfahren bei Gesuchen um eine staatliche Bürgschaft.

§ 47. Das Gesuch um Gewährung der staatlichen Bürgschaft muß belegt sein:

1. mit einem vollständigen Grundbuchsauszuge über das Baugrundstück,

Digitized by Google

2. mit der schriftlichen Zusicherung des Hypothekarkredites unter Angabe seiner Höhe und Bedingungen,

3. mit dem Entwurfe des Schuldscheines über das zu verbürgende Darlehen,

4. mit der verbindlichen Erklärung des Gläubigers nach § 25, II,

5. mit einem glaubwürdigen Nachweise über die eigenen Mittel,

6. mit der Baubewilligung,

7. mit den Detailbauplänen, dem detaillierten Voranschlage und dem Situationsplane des Baues und der Bauparzelle, ausgefertigt nach den Bestimmungen des § 48; wurde der Bau bereits vergeben, so kann der detaillierte Voranschlag durch den Bauvergebungsvertrag mit der genauen technischen Beschreibung nach § 48, Abs. 4, ersetzt werden;

8. mit der Ertragsberechnung des Baues,

9. bei der Bürgschaft für ein Eigenhaus mit einer Darstellung der Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Bauherrn oder der Personen, für welche die Gemeinde oder gemeinnützige Bauvereinigung das Eigenhaus aufführt, und mit deren Erklärung, daß ihnen der Gesamtaufwand des für sie bestimmten Hauses und die mit dem Eigentume des Hauses verbundenen jährlichen Auslagen bekannt sind und daß sie mit Rücksicht auf ihre Vermögens- und Erwerbsverhältnisse in der Lage sind, diese Auslagen aus ihren Einnahmen zu decken,

10. bei dem Gesuche einer Gemeinde oder gemeinnützigen Bauvereinigung mit dem gültigen Beschlusse über den Bau und über die Deckung der mit dem Bau verbundenen Kosten.

§ 48. (1) Die Baupläne sind zweifach im Maßstabe von 1:100 zu verfassen und im Format 21×34 cm zusammenzufalten. In die Grundrisse sind die Flächenausmaße der Wohnräume (Zimmer und Küchen) und die Flächenausmaße des Zugehörs einzutragen.

(2) Der Voranschlag ist detailliert und ordnungsmäßig so zu verfassen, daß keine Arbeit oder Lieferung außeracht gelassen wird und daß die Bauten zwar sparsam, aber zweckmäßig ausgestattet und sowohl die technischen als auch die gesundheitlichen Anforderungen nach § 9, Abs. 1, beachtet werden, und er ist mit einem Ausweis über die sonstigen Auslagen zu belegen, die gemäß § 19 zum Zwecke der Bemessung des verbürgten Darlehens in den Bauaufwand einzurechnen sind.

(3) Der Situationsplan des Baues und der Bauparzelle ist regelmäßig im Maßstabe von 1:720 auszufertigen und mit der Berechnung der Fläche der Bauparzelle und der verbauten Fläche zu belegen.

(4) Die technische Beschreibung muß, falls dem Gesuche kein Detailvoranschlag beigeschlossen ist, ausführlich sein und die genaue Beschreibung der Arbeiten und Materialien enthalten.

(5) Bei ganzen Kolonien ist außerdem noch ein analog verfaßter und belegter Gesamtsituationsplan in passendem Maßstabe beizuschließen, der in solcher Ausdehnung anzufertigen ist, daß der Zusammenhang der Kolonie mit der übrigen Gemeinde und der nächsten Umgebung, alle Kommunikationen sowie die Höhenverhältnisse zu ersehen sind und daraus auch zu entnehmen ist, wie für Wasser und Kanalisation gesorgt ist.

§ 49. Das Gesuch ist bei der politischen Landesbehörde einzubringen.

§ 50. Ist das Gesuch nicht nach den Bestimmungen der §§ 47 und 48 belegt, so hat es die politische Landesbehörde zur Ergänzung zurückzustellen oder mit ihrem Antrage dem Ministerium für soziale Fürsorge vorzulegen und den Gesuch-

Digitized by Google

steller aufzufordern, die fehlenden Belege unmittelbar dem Ministerium für soziale Fürsorge vorzulegen.

§ 51. (1) Über die Anträge der politischen Landesbehörde auf Gewährung einer staatlichen Bürgschaft entscheidet das Ministerium für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den Ministerien für öffentliche Arbeiten und der Finanzen.

(2) Ist das Gesuch wenigstens mit den im § 47, Z. 1, 2, 5, 6 und 7, angeführten Belegen belegt, so kann die Gewährung der staatlichen Bürgschaft unter der Bedingung zugesichert werden, daß die fehlenden Belege innerhalb der zugleich zu bestimmenden Frist vorgelegt werden.

§ 52. Die mit der Durchführung dieser Verordnung verbundenen Kosten mit Ausnahme der durch das Bauverfahren nach § 13 und durch die Abschätzung der geleisteten Arbeiten zum Zwecke der Auszahlung des Baukredits nach § 27, Abs. 3, erwachsenen Kosten werden nach § 28 des Gesetzes gedeckt.

§ 53. Von der Gewährung oder Zusicherung der staatlichen Bürgschaft ist die Gemeinde zu verständigen, in der der Bau aufgeführt wird.

VIII. Schlußbestimmungen.

§ 54. (1) Der Wirkungskreis der politischen Landesbehörde nach dieser Verordnung wird in der Slowakei von der Abteilung für die Baubewegung in Bratislava und in Karpathorußland von der Zivilverwaltung ausgeübt.

(2) Der Wirkungskreis der politischen Bezirksverwaltung wird in der Slowakei von dem Bezirksamte, in Karpathorußland von dem Stuhlrichteramte und in Bratislava, Košice, Užhorod und Mukačevo von dem städtischen Notariatsamte ausgeübt.

§ 55. Das Veräußerungs- und Belastungsverbot und das Vorkaufsrecht nach § 42 sowie das Pfandrecht für die Geldbuße nach § 46 sind zu Gunsten des Staates (der Verwaltung für soziale Fürsorge) auf Antrag des Ministeriums für soziale Fürsorge einzutragen.

§ 56. Die Entscheidungen des Ministeriums für soziale Fürsorge gemäß § 43, Abs. 1, und § 46, Abs. 1, sind im Wege der gerichtlichen Exekution vollstreckbar.

§ 57. Die durch die Gewährung einer staatlichen Bürgschaft nach § 34 des Gesetzes begründeten Rechtsverhältnisse zwischen dem Staate und dem Bauherrn oder dem späteren Erwerber des Hauses sind keine bürgerlichen Rechtssachen und daher sind Streitigkeiten zwischen dem Staate und den Eigentümern der mit einer staatlichen Bürgschaft gebauten Häuser vom Rechtswege ausgeschlossen.

§ 58. Die Bestimmungen der §§ 1 bis 57 finden auf Bauten und Adaptierungen Anwendung, für die nach dem Gesetze Slg. Nr. 44/1927 eine staatliche Bürgschaft gewährt wurde oder gewährt werden wird.

§ 59. Das Gesuch um die Befreiung von der Hauszins- und Hausklassensteuer nach § 50, Abs. 2, des Gesetzes für Adaptierungen ganzer bisher nicht bewohnbarer Gebäude oder nicht bewohnbarer Gebäudeteile zu Wohnzwecken, die in den Jahren 1924 und 1925 durchgeführt wurden, sind binnen drei Monaten nach Kundmachung dieser Verordnung bei der zuständigen Steueradministration (in der Slowakei und in Karpathorußland bei der Finanzdirektion) einzubringen.

§ 60. Die Gemeinden sind nach § 77 des Gesetzes zur Mitwirkung bei der Durchführung dieser Verordnung verpflichtet.

Digitized by Google

§ 61. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 62. Die Durchführung dieser Verordnung wird dem Minister für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten und mit dem Finanzminister aufgetragen, ausgenommen die Bestimmung des § 59, die vom Finanzminister durchgeführt wird.

Erläuterungen zum neuen Baubewegungsgesetze.

Von Sektionschef JUDr. H. Kubišta,
Vorstand der Bau- und Wohnungsabteilung im Ministerium für soziale Fürsorge.

Vorwort.

Die Auslegung beschäftigt sich weder mit den Bestimmungen des Gesetzes über Bauplätze, da die Bestimmungen über die Enteignung von Grundstücken nahezu unverändert aus dem Gesetze vom Jahre 1923 übernommen worden sind, noch auch mit den Bestimmungen über die Lohnschiedsgerichte, da die neuen Bestimmungen in der Mehrheit nur das Verfahren betreffen und für die weitere Öffentlichkeit keine Bedeutung haben. Für ihre Auslegung kann auf das Prager Archiv, Heft Nr. 4/1923 und auf das Prager Archiv, Heft Nr. 7/1924 verwiesen werden.

Prag, im Mai 1927.

Worin die Unterstützung der Baubewegung besteht.

Das neue Baubewegungsgesetz bezweckt die Förderung von Bauten, die bis längstens Ende des Jahres 1928 vollendet sein werden. Die Förderung der Baubewegung nach dem neuen Gesetze besteht hauptsächlich in langer Befreiung von der Hauszins- und Hausklassensteuer samt allen Zuschlägen und den Gemeindeabgaben, in der Befreiung der Übertragung von Grundstücken von der Wertzuwachsabgabe von Liegenschaften und in der Befreiung der fertigen Häuser von der Übertragungsgebühr, ferner in Erleichterungen gegenüber den geltenden Bauordnungen und Baustatuten für Wohnhausbauten und endlich in der staatlichen Bürgschaft und in der Gebührenbefreiung für Urkunden und bücherliche Eintragungen bei mit staatlicher Bürgschaft errichteten Häusern. Manchen Bauführern werden auch die Bestimmungen des neuen Gesetzes über die Enteignung von Grundstücken für Bauzwecke sehr erwünscht sein. Für die Baubewegung sind auch die Bestimmungen des Gesetzes über Lohnschiedsgerichte nicht ohne Bedeutung, die den Zweck haben, die Arbeits- und insbesondere die Lohnverhältnisse in den Baugewerben und Bauunternehmungen zu stabilisieren und derart eine verläßliche Kalkulation der Baukosten zu ermöglichen.

Vielseitig ist die Förderung, die das neue Gesetz insbesondere denjenigen bringt, die Kleinwohnungshäuser bauen wollen. Die Verhältnisse, von denen die Bautätigkeit abhängig ist, sind für einen Aufschwung derselben nicht ungünstig. In den Geld-, Sozialversicherungs- und anderen sich mit Hypothekarkredit beschäftigenden Anstalten liegen große Summen bereit, die der sicheren langfristigen Anlage in neuen Häusern harren. Der Hypothekarzinsfuß weist dank der ständig fortschreitenden Konsolidierung unserer wirtschaftlichen Verhältnisse eine sinkende Tendenz auf. Von den Baustoffe erzeugenden Unternehmungen kann im Falle ausreichender Beschäftigung mit Recht wenn schon nicht eine Verbilligung, so doch jedenfalls keine Verteuerung ihrer Produkte gewärtigt werden. Die Not um Wohnungen, zumal um Kleinwohnungen, ist andauernd groß. Die Verhältnisse sind für die Entwicklung der Bautätigkeit überaus günstig. Möge es nicht an Unternehmungsgeist bei jenen Personen fehlen, welche bauen können, da sie ein ausreichendes eigenes Vermögen und ein solches Einkommen besitzen, daß es zur Deckung der mit dem Wohnen in einem eigenen Hause verbundenen Auslagen zureicht. Den Zögernden sei gesagt, daß der Mieterschutz unbedingt ein Ende haben muß, und daß die Zinse der Wohnungen in den alten Häusern so steigen müssen, daß sie sich den Zinsen der Wohnungen in den neuen Häusern angleichen. Wer Lust zu bauen hat, dem ist zu sagen, daß die Gegenwart zum Bauen besonders

Digitized by Google

günstig ist, denn es ist die Besorgnis nicht von der Hand zu weisen, daß der allmähliche Abbau des Mieterschutzes und in Zusammenhang damit die Zinssteigerung in den alten Häusern eine auf Lohnerhöhung abzielende Bewegung auslösen und demnach ein Ansteigen der Baukosten in Zukunft zur Folge haben wird. Für die Zukunft muß also eher mit einem Steigen als mit einem Sinken der Baukosten und ferner auch damit gerechnet werden, daß keine Gewähr dafür besteht, in Hinkunft eine so lange und ausgiebige Befreiung von der Hauszins- und Hausklassensteuer samt allen Zuschlägen und den Gemeindeabgaben zu erhalten, wie sie das neue Baubewegungsgesetz bringt. Für eine rasche Bauinangriffnahme spricht auch die Erwägung, daß es sich nicht voraussehen läßt, wie lange die jetzige verhältnismäßig leichte Erreichbarkeit von Hypothekarkredit andauern wird.

Die Steuerbefreiung.

Die Steuerbefreiung besteht in der vollständigen Befreiung von der Hauszins- und Hausklassensteuer und von allen zu ihr eingehobenen Zuschlägen und ferner von den auf Grund des Mietzinses eingehobenen Gemeindeabgaben. Die Befreiung von den zur Haussteuer eingehobenen Zuschlägen bezieht sich auf alle Umlagen der Selbstverwaltungsverbände und auf den staatlichen Sanitätszuschlag. Die Befreiung von den Abgaben schließt in sich die Befreiung von allen auf Grund des Mietzinses oder bei nicht vermieteten Räumlichkeiten auf Grund des Mietwertes eingehobenen Gemeindeabgaben mit Ausnahme jener, die den Charakter von Gebühren für besondere Begünstigungen oder Leistungen von Seite der Gemeinden und deren Unternehmungen haben. Die Befreiung bezieht sich hauptsächlich auf die Mietzinsabgabe und auf andere in der Gemeinde auf Grund des Mietzinses eingehobene Abgaben; allein sie bezieht sich beispielsweise nicht auf den Wasserzins, die Kanalreinigungsgebühr und überhaupt auf Gebühren, insbesondere für die Abfuhr von Asche und Kehricht, Kaminfegen, Reinigung von Senkgruben, Leihgebühr für Wasser-, Gas- und Elektromesser u. dgl.

Sofern jedoch Neubauten nach den in der betreffenden Gemeinde geltenden Normen auch die Befreiung vom Wasserzins, von der Gebühr für die Ableitung von Hauskanälen und -rohren in den Gemeindekanal und für die Benützung derselben oder von anderen Abgaben und Gebühren genießen, werden diese Befreiungen durch dieses Gesetz nicht berührt .

Die Steuerbefreiung nach dem neuen Baubewegungsgesetz kommt allen neuen Häusern überhaupt zu, die in den Jahren 1926, 1927 oder 1928 baulich vollendet worden sind oder vollendet werden, und zwar, wofern es sich um Häuser mit Kleinwohnungen und Kleinbetriebsstätten handelt, ohne Rücksicht darauf, in welchem Jahre mit dem Bau begonnen worden ist. Was hier von neuen Häusern gesagt worden ist, gilt auch von Zu-, Auf- und Umbauten, sowie von Adaptierungen bisher unbewohnbarer ganzer Gebäude oder Gebäudeteile. Nur bei Häusern mit Kleinwohnungen und Kleinbetriebsstätten ist die Befreiung auch davon abhängig, daß mit ihrem Bau erst im Jahre 1925 oder später begonnen worden ist.

Für die Steuerbefreiung ist unentscheidend, wer das Haus baut und für wen es gebaut wird, ob es sich um ein Eigenhaus (Familienhaus) oder um ein Mietwohnhaus handelt, noch ob zu dem Hause staatliche Bürgschaft gewährt worden ist oder nicht. Bloß für die Dauer der Befreiung hat der Umstand Bedeutung, ob ein Haus mit Kleinwohnungen und Kleinbetriebsstätten oder ein anderer Bau vorliegt.

Die Länge der Steuerbefreiung nach dem neuen Baubewegungsgesetz ist entweder eine 25jährige oder 35jährige, je nach dem, um was für einen Bau es sich handelt. Die 35jährige Steuerbefreiung kommt nur Häusern mit Kleinwohnungen und Kleinbetriebsstätten (Kleinwohnungshäusern)*) zu, die entweder auf bisher unverbautem Grunde (Neubauten) oder auf einem zwar bereits verbauten Grunde, aber an Stelle eines alten, bis auf die Erdoberfläche niedergerissenen Gebäudes (vollständige Umbauten) errichtet worden sind. Als Haus mit Kleinwohnungen und Kleinbetriebsstätten (Kleinwohnungshaus) gilt ein Haus, in dem von der Summe der Bodenflächen der bewohnbaren Räume und der

*) Die Bezeichnung „Haus mit Kleinwohnungen und Kleinbetriebsstätten" führt erst das neue Gesetz über die direkten Steuern ein; sachlich deckt sich dieser Begriff im Wesen mit dem Begriff des Kleinwohnungshauses im Sinne der bisherigen Steuer- und Baubewegungsgesetze.

Digitized by Google

Bodenflächen der zu Geschäfts-, gewerblichen oder anderen Zwecken gewidmeten Räume wenigstens zwei Drittel auf Kleinwohnungen und Kleinbetriebsstätten entfallen. Das erübrigende Drittel kann nur eine oder mehrere größere Wohnungen oder andere Räumlichkeiten als Kleinbetriebsstätten enthalten. Als Kleinwohnungen gelten baulich in sich abgeschlossene Wohnungen, deren bewohnbare Bodenfläche im ganzen nicht mehr als 80 m² umfaßt. In diese 80 m² wird weder die Bodenfläche der Küche, wenn sie nicht größer ist als 12 m² und einen Sparherd hat, noch die Bodenfläche eines Dienstbotenzimmers eingerechnet, wenn es nicht größer ist als 12 m² und nur von der Küche aus zugänglich ist, und es werden weiters auch die Nebenräume wie Vorzimmer, Speisekammer, Badezimmer, Veranda und ähnliche Räume nicht eingerechnet. Als Kleinbetriebsstätten gelten baulich in sich abgeschlossene Werkstätten von Kleingewerbetreibenden, die in demselben Hause eine Kleinwohnung bewohnen, oder, wenn sie nicht darin wohnen, solche Werkstätten von einer Bodenfläche bis 36 m². Die Kleinwohnung und die Betriebsstätte des Gewerbetreibenden in demselben Hause müssen nicht voneinander abgesondert sein.

Als Häuser mit Kleinwohnungen und Kleinbetriebsstätten gelten nicht: luxuriöse Villen, Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Internate u. dgl. Saisonwohnungen haben nicht als Kleinwohnungen zu gelten, auch wenn sie nicht größer sind als 80 m².

Allen anderen Bauten als Häusern mit Kleinwohnungen und Kleinbetriebsstätten kommt nur 25jährige Steuerbefreiung zu. Diese kürzere Befreiung genießen demnach alle Neubauten und vollständigen Umbauten mit größeren Wohnungen als 80 m² Bodenfläche oder mit anderen Räumen als Wohnungen, ferner alle Aufbauten, Zubauten und teilweisen Umbauten ohne Unterschied, ob in ihnen Kleinwohnungen bis 80 m² oder größere Wohnungen oder andere Räume errichtet wurden. Auch nur 25jährige Befreiung haben die Adaptierungen ganzer bisher unbewohnbarer Häuser oder Gebäudeteile zu Wohnzwecken.

Bis Ende des Jahres 1925 vollendete Bauten genießen die Befreiung von der Haussteuer samt allen Zuschlägen bereits nach dem Baubewegungsgesetze Slg. Nr. 58 vom Jahre 1924, und zwar Bauten von Kleinwohnungshäusern auf die Dauer von 25 Jahren, andere Bauten auf die Dauer von 20 Jahren. Es genießen somit bloß 25jährige Befreiung von der Haussteuer und Zuschlägen, nicht aber auch von den Gemeindeabgaben auch die Bauten von Kleinwohnungshäusern, die im Jahre 1924 begonnen und bis Ende des Jahres 1925 vollendet worden sind, und sie können nach dem neuen Gesetz die staatliche Bürgschaft erhalten.

Adaptierungen, die in den Jahren 1924 oder 1925 durchgeführt, d. i. begonnen und vollendet worden sind und nach den bisherigen Gesetzen keine Steuerfreiheit hatten, können nach diesem Gesetze nachträglich die 25jährige vollständige Befreiung von der Hauszins- und Hausklassensteuer und von allen Zuschlägen sowie auch von den Gemeindeabgaben erhalten, wenn der Hauseigentümer binnen drei Monaten von der Kundmachung der Durchführungsverordnung an gerechnet, bei der zuständigen Steueradministration, in der Slowakei und in Karpathorußland bei der Finanzdirektion darum ansucht und für sein Ansuchen besonders berücksichtigungswürdige Gründe anführt.

Die Befreiung von der Haussteuer steht nicht ohneweiters von Gesetzes wegen zu, sondern es muß darum angesucht werden. Das Gesuch samt den erforderlichen Belegen muß bei der zuständigen Steueradministration, in der Slowakei und in Karpathorußland bei der Finanzdirektion, und zwar binnen 30 Tagen vom Tage der Baubeendigung eingebracht werden, widrigenfalls der Bau der Hauszins- und Hausklassensteuer unterworfen ist.

Die von dem neuen Gesetz gewährte Befreiung von der Haussteuer, von den Zuschlägen zu derselben und von den Gemeindeabgaben sollte um so mehr zum Bauen anspornen, als kaum zu bezweifeln ist, daß die künftigen Baubewegungsgesetze eine immer kürzere und kürzere Steuerbefreiung bringen werden, um auf das normale Ausmaß der Steuerfreiheit von Bauten nach dem neuen Steuergesetze zu kommen, das bloß 12jährige Befreiung bei Häusern mit Kleinwohnungen und Kleinbetriebsstätten und nur 6jährige Befreiung bei den übrigen Bauten kennt, und zwar nur die Befreiung von der Staatssteuer und den Zuschlägen, nicht aber auch die Befreiung von den Gemeindeabgaben.

Bauten, die nur eine Betriebsstätte enthalten, die der Hauseigentümer selbst benützt, werden nach dem neuen Gesetze über die direkten Personalsteuern der Hauszins- und Hausklassensteuer überhaupt nicht unterliegen.

Digitized by Google

Über die Befreiung von der Wertzuwachsabgabe von Liegenschaften.

Die in den Jahren 1920 bis 1923 zustandegekommenen Übertragungen von Bauparzellen und die in den Jahren 1924 bis 1927 zustandegekommenen Übertragungen von Grundstücken sind von der Wertzuwachsabgabe von Liegenschaften befreit, wenn sie derart zum Bauen verwendet werden, daß der auf ihnen aufgeführte Bau längstens bis zum Ende des Jahres 1928 vollendet sein wird. Es kommt nicht darauf an, ob es sich um einen Neubau oder nur um einen Zubau, Aufbau oder Umbau handelt; eine bloße Adaptierung wenn auch eines ganzen bisher unbewohnbaren Gebäudes zu Wohnzwecken begründet jedoch die Befreiung nicht. Es kommt auch nicht darauf an, ob die Bauparzelle oder das Grundstück im Zeitpunkt der Übertragung unverbaut oder verbaut ist. Soll die Übertragung des ganzen Grundstückes von der Wertzuwachsabgabe befreit sein, so muß das Grundstück in dem vollen nach der Entscheidung der Baubehörde zulässigen Ausmaße zum Bau verwendet werden, und die Baubehörde hat sich bei ihrer Entscheidung nach den genehmigten Regulierungs- und Parzellierungsplänen und, wenn keine solchen bestehen, nach den Bestimmungen der Bauordnungen und Baustatuten zu richten. Bei Aufbauten ist dieser Bedingung entsprochen, wenn der Aufbau auch nur ein Stockwerk umfaßt. Wird von einem größeren Grundstück nur ein Teil verbaut, so bezieht sich die Befreiung von der Wertzuwachsabgabe nur auf den verbauten Teil vermehrt um jenes Ausmaß, das nach den Regulierungs- und Parzellierungsplänen beziehungsweise nach den Bestimmungen der Bauordnungen nicht verbaut werden darf. Von der Wertzuwachsabgabe ist nur die letzte Übertragung der Bauparzelle beziehungsweise des Grundstückes befreit, das ist die Übertragung, die der Verwendung der Bauparzelle oder des Grundstückes zum Bau unmittelbar vorhergeht; wer Bauherr ist, darauf kommt es nicht an.

Die Befreiung der in den Jahren 1920 bis 1923 zustandegekommenen Übertragungen von Bauparzellen von der Wertzuwachsabgabe von Liegenschaften, die nach den bisherigen Gesetzen nicht an die Bedingung der Verwendung zum Bau binnen bestimmter Frist geknüpft war, verliert die Gültigkeit, wenn die Grundstücke zum Bau nicht derart verwendet werden, daß der Bau auf ihnen spätestens bis zum Ende des Jahres 1928 vollendet ist. Wurde die Abgabe bezahlt, so ist sie ohne Zinsen zurückzustellen. Dies kann insbesondere bei den Übertragungen aus dem Jahre 1924 der Fall sein, von denen es streitig war, ob sich die Bestimmung des Baubewegungsgesetzes vom Jahre 1924 auch auf diese Befreiung bezieht, und bei Übertragungen aus den Jahren 1925, 1926 und 1927 vor der Kundmachung des neuen Gesetzes, die zu einer Zeit zustandegekommen sind, für die es keine besondere gesetzliche Bestimmung über die Befreiung dieser Übertragungen von der Wertzuwachsabgabe gab.

Um die Rückstellung der Abgabe müssen diejenigen ansuchen, denen die Abgabe vorgeschrieben worden ist. Das Gesuch ist bei jener Behörde einzubringen, die die Abgabe vorgeschrieben hat.

Den Anspruch auf Befreiung von der Abgabe hat der Veräußerer nach der Bestimmung des § 16 der im III. Nachtrag zur Regierungsverordnung vom 27. April 1922, Slg. Nr. 143, enthaltenen Normen über die Gemeindewertzuwachsabgabe von Liegenschaften geltend zu machen, und zwar bei der zur Vorschreibung der Abgabe zuständigen Behörde (zu § 37 der zit. Verordnung).

Über die Befreiung von der Übertragungsgebühr.

Von der Übertragungsgebühr sind nur entgeltliche Übertragungen neuer Häuser mit Kleinwohnungen und Kleinbetriebsstätten (Kleinwohnungshäuser) befreit, für die die staatliche Bürgschaft nach dem neuen Gesetze gewährt wurde, oder die, wenn für sie die staatliche Bürgschaft nicht erteilt wurde, erst nach dem 30. April 1927 begonnen und bis zum Ende des Jahres 1928 vollendet werden. Befreit ist bloß die erste entgeltliche Übertragung des fertigen Hauses, nämlich die Übertragung vom Bauherrn auf den ersten Erwerber des Hauses durch Kauf oder Tausch.

Die Frist, innerhalb deren die Übertragung des Hauses erfolgen muß, wenn sie von der Übertragungsgebühr befreit sein soll, ist je nach der Person des Bauherrn verschieden. Nur bei der Übertragung von Wohnhäusern, seien es Eigenhäuser (Fa-

Digitized by Google

milienhäuser) oder Mietwohnhäuser, die von einer gemeinnützigen Bauvereinigung erbaut worden sind, auf ihre Mitglieder kommt es — vorausgesetzt, daß auf die Häuser staatliche Bürgschaft nach dem neuen Gesetz oder nach den Gesetzen Slg. Nr. 281/1919 und Slg. Nr. 92/1920 gewährt wurde — nicht darauf an, in welchem Jahre nach der Baubeendigung die Übertragung stattfindet. Bei anderen Bauherren muß zwischen berechtigten Bauunternehmern und den übrigen Bauherren unterschieden werden, wobei es jedoch keine Rolle spielt, ob das Kleinwohnungshaus (enthaltend etwa auch Kleinbetriebsstätten) mit staatlicher Bürgschaft oder ohne sie errichtet wurde, im letzteren Falle allerdings vorausgesetzt, daß der Bau nach der Kundmachung des neuen Gesetzes begonnen und bis zum Ende des Jahres 1928 vollendet wird. Für einen berechtigten Bauunternehmer beträgt die Frist fünf Jahre, für die übrigen Bauherren drei Jahre von der Vollendung des Baues an gerechnet; innerhalb dieser Frist muß die Übertragung erfolgen, wenn sie von der Übertragungsgebühr befreit sein soll. Ohne staatliche Bürgschaft von Gemeinden und Baugenossenschaften erbaute Häuser sind demnach als Häuser eines anderen Bauherrn als eines berechtigten Bauunternehmers nur auf die Dauer von drei Jahren, von der Baubeendigung an, von der Übertragungsgebühr befreit, allerdings auch hier vorausgesetzt, daß der nicht garantierte Bau nach dem 30. April 1927 begonnen und bis zum Ende des Jahres 1928 vollendet wird. Unter einem berechtigten Bauunternehmer ist nicht nur der Inhaber des freien Gewerbes der Bauunternehmung, sondern es sind darunter alle Baugewerbetreibenden zu verstehen, die nach dem Gesetz über die Baugewerbe berechtigt sind einen Bau selbständig auszuführen, insbesondere Baumeister und Maurermeister.

Die Befreiung von der Übertragungsgebühr nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes wirkt, ähnlich wie es nach den früheren Baubewegungsgesetzen der Fall war, schon kraft Gesetzes, ohne daß es also nötig wäre darum anzusuchen. Es empfiehlt sich jedoch, um Mißverständnissen vorzubeugen, die Finanzbehörde auf den Sachverhalt in geeigneter Weise aufmerksam zu machen. Am besten geschieht dies in der Weise, daß das für das Steueramt (in Prag, Brünn und Schlesien für das Gebührenbemessungsamt) bestimmte Exemplar des Vertrages mit der Aufschrift oder dem Beisatz: „Von der Übertragungsgebühr befreit nach dem Baubewegungsgesetze" versehen wird.

Über die Bauerleichterungen.

Das neue Gesetz erneuert mit unbedeutenden Änderungen, von denen weiter unten die Rede sein wird, die Bauerleichterungen von den geltenden Bauordnungen und Baustatuten, die bereits aus den früheren Baubewegungsgesetzen bekannt sind. Die Erleichterungen betreffen in erster Linie das Verfahren über Gesuche um Baubewilligung, ferner die Bauplätze und endlich die Bauausführung, beziehen sich jedoch nur auf Bauten von Kleinwohnungshäusern, die mit staatlicher Bürgschaft durchgeführt werden, und ferner auf jene Bauten von Wohnhäusern ohne staatliche Bürgschaft, für die und insofern sie der Bauherr in dem nach der Kundmachung des Gesetzes eingebrachten Gesuche um Erteilung der Baubewilligung ausdrücklich in Anspruch nimmt. Sofern der Bauherr diese Bauerleichterungen nicht benützt, ist er verpflichtet, den Bau nach den Vorschriften der Bauordnungen und Baustatuten auszuführen. Der Bauherr muß nicht alle Bauerleichterungen benützen, sondern kann beispielsweise nur die Erleichterungen im Verfahren oder nur die Erleichterungen hinsichtlich der Bauausführung benützen.

Bei den mit staatlicher Bürgschaft durchgeführten Bauten muß der Bauherr die Erleichterungen betreffend das Verfahren über Gesuche um Baubewilligungen in Anspruch nehmen und kann alle oder einige der im Gesetze für Bauplätze und für die Bauausführung vorgesehenen Erleichterungen benützen. Die Erleichterungen im Verfahren müssen gemäß § 13 der Durchführungsverordnung bei jedem Bau benützt werden, für den der Bauherr nach der Kundmachung der Durchführungsverordnung um Baubewilligung ansucht und für die er sich um die staatliche Bürgschaft zu bewerben gedenkt. Jeder solche Bauherr hat daher schon in dem Gesuche um die Baubewilligung ausdrücklich anzuführen, daß auf sein Gesuch die Erleichterungen im Verfahren gemäß §§ 59 und 60 des Baubewegungsgesetzes vom Jahre 1927 anzuwenden sind, und — soweit dies nicht aus den Bauplänen ersichtlich ist — welche weiteren Erleichterungen er zu benützen beabsichtigt. Verabsäumt der

Digitized by Google

Bauherr mit staatlicher Bürgschaft die Erleichterungen im Verfahren zu benützen, so bildet dies jedoch kein Hindernis für die Erteilung der staatlichen Bürgschaft.

Die Erleichterungen im Verfahren gemäß §§ 59 und 60 des Gesetzes bestehen darin, daß die Gemeinde als Baubehörde, wofern das Gesuch vollständig ist, über das Gesuch um Baubewilligung binnen 14 Tagen nach der Gesuchseinbringung zu entscheiden hat. Zur Baukommission über einen Bau, bei dem die Erleichterungen im Verfahren benützt werden müssen, hat die Gemeinde, wenn sie nicht selbst einen als Ingenieur oder Baumeister qualifizierten technischen Beamten hat, als Bausachverständigen einen Bauingenieur oder Baumeister oder Maurermeister, wenn dieser berechtigt ist einen ähnlichen Bau selbst auszuführen, zu laden. Unter einem Bauingenieur ist hier nicht bloß ein behördlich autorisierter Zivilingenieur für Architektur und Hochbau, in der Slowakei ein diplomierter Ingenieur des Faches für Hochbau, sondern auch jeder öffentliche (Staats-, Landes-, Bezirks-) Beamte des Baufaches zu verstehen, auch wenn er etwa eine Autorisation für Hochbauten oder eine Baumeisterkonzession nicht hat. Bausachverständiger kann jedoch nicht sein, wer an dem Bau eigenes Interesse hat, zumal wer den Bau selbst ausführt. Fällt die Gemeindebaubehörde die Entscheidung nicht binnen der vierzehntägigen Frist, so kann der Bauherr verlangen, daß die politische Landesbehörde auf Kosten der Gemeinde das Verfahren selbst durchführt und binnen vierzehn Tagen nach dem Zeitpunkte, zu dem bei ihr das Ansuchen um Entscheidung eingebracht worden ist, mit endgültiger Wirksamkeit entscheidet. Gegen die Entscheidung der Gemeinde über das Gesuch um Baubewilligung kann bei ihr längstens binnen acht Tagen nach der Zustellung Beschwerde an die politische Landesbehörde eingebracht werden. Die Gemeinde ist verpflichtet, die bei ihr eingebrachte Beschwerde binnen vierzehn Tagen der politischen Landesbehörde (in der Slowakei dem Departement für Baubewegung in Bratislava [Preßburg] und in Karpathorußland der Zivilverwaltung) vorzulegen, die darüber binnen vierzehn Tagen nach ihrer Vorlegung durch die Gemeinde mit endgültiger Wirksamkeit entscheidet. Binnen drei Tagen nach der Zustellung der Baubewilligung hat die Baubehörde erster Instanz die Baulinie abzustecken und das Niveau festzusetzen oder dem Gesuchsteller die hiezu erforderlichen Behelfe zur Verfügung zu stellen, falls der Bau Gassenlinien oder Straßen berührt. Tut dies die Baubehörde erster Instanz nicht, so kann der Bauherr auf Gefahr und Kosten der Gemeinde unter Zuziehung eines autorisierten technischen Sachverständigen (z. B. eines Geometers) die Baulinie abstecken und das Niveau festsetzen. Auf Gefahr der Gemeinde bedeutet, daß die Gemeinde für allen Schaden zu haften hat, der dem Bauherrn oder einer anderen Person aus einer unrichtigen Absteckung der Baulinie oder aus einer unrichtigen Festsetzung des Niveaus erwächst, wenn sich der Bauherr nur durch einen autorisierten technischen Sachverständigen hat die Baulinie abstecken und das Niveau festsetzen lassen.

Für Bauherren in Schlesien wäre zu bemerken, daß auch nach dem neuen Gesetz ein Bauherr, der in einer schlesischen Gemeinde ganz außerhalb des Gemeindebereiches ein Wohnhaus bauen will, die Baubewilligung der politischen Behörde nicht braucht und daß bei Bauten über verliehene Grubenmaßen, ausgenommen Staats- und Landesbauten, Baubehörde stets nur die Gemeinde ist, ob es sich nun um Bauten von Wohnhäusern oder von anderen Gebäuden handelt.

Die Erleichterungen für Bauplätze zufolge § 58 des Gesetzes bestehen darin, daß die Gemeinde die angesuchte Baubewilligung auch zum Bau von Wohnhäusern auf Grundstücken nicht verweigern darf, für die noch kein Lageplan bestätigt worden ist, wenn für solche Grundstücke nur das Parzellierungsverfahren rechtskräftig durchgeführt wurde oder wenn für sie, sofern sie auch sonst zur Verbauung geeignet sind, rechtskräftig die Baulinie und das Niveau bestimmt wurden und wenn sich für die so entstehenden Bauten im Zusammenhange mit verbauten Vierteln leichte, nicht zu kostspielige, wenn auch nur provisorische Kommunikationen erreichen lassen, deren Erhaltungskosten nicht von der Gemeinde angesprochen, sondern anderweitig sichergestellt werden.

Auch auf einem enteigneten Grundstücke kann nicht gebaut werden, insolange nicht die Baulinie und das Niveau rechtskräftig bestimmt worden sind, durch die das enteignete, sonst zur Verbauung geeignete Grundstück zu diesem Zweck ungeeignet werden kann. Deshalb wurde im neuen Gesetz im § 3, Abs. 2, ausdrücklich festgesetzt, daß nur solche nicht parzellierte Grundstücke enteignet werden können, für

Digitized by Google

die die Baulinie und das Niveau rechtskräftig bestimmt wurden und die auch sonst zur Verbauung geeignet sind, und zum Ersatz für diese Einschränkung wurde die Bestimmung des § 58 im Interesse der Enteignungswerber durch einen neuen Absatz ergänzt, demzufolge derjenige, der um die Enteignung eines nicht parzellierten oder aber eines Grundstückes anzusuchen beabsichtigt, für das die Baulinie und das Niveau noch nicht rechtskräftig bestimmt worden sind, das Recht hat, von der Baubehörde zunächst zu verlangen, daß ihm unter der Bedingung, daß ihm die Enteignung rechtskräftig bewilligt wird, die Bewilligung zur Parzellierung erteilt oder die Baulinie und das Niveau bekannt gegeben werden, ohne die Zustimmung des Grundeigentümers nachweisen zu müssen. Der Eigentümer eines solchen Grundstückes hat im Verfahren vor den Baubehörden die Stellung einer Partei. Durch die Bestimmung der Baulinie und des Niveaus nach dieser neuen Bestimmung des § 58, Abs. 2, des Gesetzes wird eine durch das neue Gesetz für die Enteignung nicht parzellierter Grundstücke festgesetzte Bedingung erfüllt. In dieser neuen Bestimmung des § 58, Abs. 2, des Gesetzes kann eine weitere wertvolle Erleichterung hinsichtlich der Wahl des Bauplatzes erblickt werden, die sicher jeder Bauherr benützen wird, der zum Bau eines Wohnhauses ein nicht parzelliertes Grundstück zu enteignen beabsichtigt.

Die in den §§ 61 bis 67 des Gesetzes angeführten Erleichterungen bei der Bauausführung muß kein Bauherr, wenn er nicht will, benützen, auch wenn er den Bau mit staatlicher Bürgschaft durchführt. Will sie jedoch der Bauherr bei einem mit staatlicher Bürgschaft ausgeführten Bau benützen, so kann er dies nur insofern tun, als es die politische Landesbehörde bei dem betreffenden Bau als zweckmäßig und in hygienischer Hinsicht zulässig befindet. Jedenfalls aber muß nach § 9 der Durchführungsverordnung ein mit staatlicher Bürgschaft erbautes Haus den Anforderungen gesunder Wohnungen für die minder bemittelten Volksschichten entsprechen und hinsichtlich der Zahl, Größe, Höhe und Anordnung (der Grundrißlösung) der Räume und anderen Räumlichkeiten sowie hinsichtlich der Baustoffe sparsam gebaut sein. Keinesfalls kann die Gemeinde die Baubewilligung verweigern, wenn der Bauherr bei einem Bau mit staatlicher Bürgschaft die Erleichterung nach § 62 des Gesetzes, die bei gleichzeitiger Erbauung benachbarter Häuser bloß 15 cm starke Giebelmauern gestattet, oder die Erleichterung nach § 63 des Gesetzes in Anspruch nimmt, die eine Höhe der Häuser bis zu fünf Stockwerken und eine lichte Höhe der Räume von nur 2 m 60 cm, im Dachgeschosse von nur 2 m 40 cm zulassen, allerdings nur dann, wenn die im Gesetze für diese Erleichterungen festgesetzten Bedingungen zutreffen. Bei der Erteilung der Bürgschaft wird bei sonst gleichen Umständen Bauten mit Wohnungen der Vorzug gegeben, welche den hygienischen Anforderungen besser entsprechen, insbesondere Bauten mit Wohnungen, in denen die Räume, auch die Nebenräume, direkt belichtet und gelüftet sind oder sich wenigstens ausgiebig lüften lassen, und von denen der Fußboden keiner Wohnung unter dem Niveau des umgebenden Terrains gelegen ist.

Darauf zu achten, daß beim Bau eines Wohnhauses soweit als möglich alle durch das Gesetz vorgesehenen Erleichterungen benützt werden, und derart im Interesse des Bauherrn das Verfahren über das Ansuchen um Baubewilligung zu beschleunigen und am Bauaufwande Ersparnisse zu erzielen, ist in erster Linie Sache des Projektanten und dessen, der den Bau ausführt. Diesen Fachmännern genügt der Hinweis auf die Bestimmungen der §§ 57 bis 69 des Gesetzes und der §§ 1 bis 13 der Durchführungsverordnung, ohne daß es nötig wäre, hier die einzelnen Bauerleichterungen anzuführen, insbesondere jene, welche in das neue Gesetz unverändert übernommen worden sind. Von den neuen Bestimmungen wäre nur noch besonders auf die Bestimmung des § 63, Abs. 1 und 3 des Gesetzes aufmerksam zu machen, der zufolge die Baubehörde künftig fünf Stockwerke hohe Wohnhäuser bewilligen kann, wenn dies nicht aus öffentlichen Rücksichten einem Anstande unterliegt oder die rechtskräftigen Verbauungsbedingungen die Zahl der Stockwerke nicht unter fünf festsetzen oder die geltenden Bauordnungen und Baustatuten die Höhe der Wohnhäuser in anderer Weise als durch die zulässige Zahl der Geschosse beschränken, und schließlich auf die nur für Bauten ohne staatliche Bürgschaft praktische Bestimmung, daß bei Aufbauten die Stiegen in den obersten zwei Geschossen nur 1 m 10 cm breit sein dürfen.

Digitized by Google

Die Projektanten und Bauherren nach den früheren Baubewegungsgesetzen wird es interessieren, daß es bei den mit staatlicher Bürgschaft nach dem neuen Gesetz errichteten Häusern nicht mehr notwendig ist, zum Beweise der Bauökonomie nachzuweisen, daß bei ihnen die Wohnfläche wenigstens 57% der verbauten Fläche beträgt, daß jedoch auch bei ihnen die Wirtschaftlichkeit des Baues vom Gesichtspunkte des bereits früher zitierten § 9 der Durchführungsverordnung geprüft wird und daß außerdem die Rentabilität des Baues nachgewiesen werden muß.

Die Maurermeister wird ferner interessieren, daß sie das neue Gesetz neben den Bauingenieuren und Baumeistern als gleichberechtigt anerkennt, zu den Baukommissionen über Bauten, die mit staatlicher Bürgschaft ausgeführt werden, von der Gemeinde als Bausachverständige geladen zu werden, wenn sie nur als konzessionierte Maurermeister selbst berechtigt sind einen gleichen Bau auszuführen.

Der Zweck des Bausachverständigen ist der, schon bei der Baukommission festzustellen, ob der Bau des Wohnhauses, für das sich der Bauherr um finanzielle Förderung zu bewerben beabsichtigt, den Bedingungen entspricht, welche die Durchführungsverordnung im I. Hauptstück für Bauten festsetzt, zu denen die staatliche Bürgschaft gewährt werden kann. Diese dem Bausachverständigen auferlegte Verpflichtung erklärt es zur Genüge, weshalb das neue Gesetz als Bausachverständige diejenigen ausschließt, die an dem Bau eigenes Interesse haben, insbesondere den, der den Bau ausführen wird. Die Ausdehnung des Kreises der Personen, die zur Baukommission als Bausachverständige geladen werden können, auf die Maurermeister wiegt vollauf die Ausschließung voreingenommener Sachverständiger auf.

Von der staatlichen Bürgschaft.

Alle, die mit staatlicher Bürgschaft nach dem neuen Gesetze bauen wollen, müssen sich im voraus darüber im Klaren sein, daß diese neue Garantie sich von der Staatsgarantie nach den bisherigen Baubewegungsgesetzen gerade in dem für den Bauherrn wichtigsten Punkt, nämlich darin unterscheidet, daß sich der Hauseigentümer das verbürgte Darlehen selbst verzinsen und amortisieren muß. Der Staat wird dem Schuldner zur Verzinsung und Amortisierung des verbürgten Darlehens nichts beitragen, und wenn er für ihn etwas gezahlt hat, wird er von ihm in der Regel vollen Ersatz verlangen. Schon daraus folgt, daß der Staat nach dem neuen Gesetze die Bürgschaft nur dann übernehmen darf, wenn mit aller Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, daß der Bauherr nicht nur mit Rücksicht auf seine Vermögens- und Erwerbsverhältnisse, sondern auch im Hinblick auf seine persönlichen Eigenschaften geeignet ist, alle im Schuldbrief über das verbürgte Darlehen übernommenen Verbindlichkeiten gehörig zu erfüllen. Wenn der Staat aber für jemanden die Bürgschaft übernimmt, dann sind der Bauherr und seine Erben geschützt gegen unverschuldete und unvorhergesehene Schicksalsschläge die sie ohne staatliche Bürgschaft oft um das Haus bringen können.

Die staatliche Bürgschaft ermöglicht es dem Bauherrn, Hypothekardarlehen auf ein Eigenhaus (Familienhaus) bis zu 75% des Bauaufwandes und auf ein Mietwohnhaus bis zu 80% des Bauaufwandes zu erreichen, wobei das verbürgte Darlehen nicht mehr als 40% des Bauaufwandes betragen darf. An Eigenmitteln muß der Bauherr bei einem Eigenhause bloß ein Viertel und bei einem Zinshause nur ein Fünftel des Bauaufwandes haben. Die Höhe der erforderlichen Eigenmittel wird sich danach richten, wie groß die dem verbürgten Darlehen bücherlich vorangehende erste Hypothek ist. Um was sie kleiner ist als 35% des Bauaufwandes eines Eigenhauses (Familienhaus) oder als 40% eines Zinshauses, um so viel müssen die Eigenmittel des Bauherrn größer sein. Wird die erste Hypothek größer sein als 35% oder 40%, so wird das verbürgte Darlehen die zulässige Höchstgrenze von 40% nicht erreichen. Hat der Bauherr mehr Eigenmittel als nötig sind, um sich um die staatliche Bürgschaft bewerben zu können, so wird er nicht um die Bürgschaft für die vollen 40% ansuchen. Das wird für ihn den Vorteil haben, daß die Zinsen- und Amortisationslast dauernd kleiner ist, und daß es ihm dadurch leichter sein wird nachzuweisen, daß er imstande sei, die mit dem Hause verbundenen Auslagen zu tragen.

Worin die staatliche Bürgschaft besteht.

Wenn der Staat über Ansuchen des Bauherrn die Bürgschaft für ein zum Bau aufgenommenes Darlehen übernimmt, so nimmt er dem Gläubiger des verbürgten Darlehens gegenüber folgende Verpflichtungen auf sich:

Digitized by Google

1. für den Schuldner selbst die fälligen Zinsen, die Amortisation und die übrigen Nebenleistungen von dem verbürgten Darlehen zu zahlen, wenn und insoweit sie der Schuldner nicht zahlt;

2. das Darlehenskapital selbst zu zahlen, wenn das Darlehen gekündigt oder ohne Kündigung fällig würde, wenn und insoweit es der Schuldner nicht zahlt;

3. wenn das Haus unter Zwangsverwaltung kommen sollte, selbst den Abgang zu bezahlen, der aus dem Hausertrage zur Deckung der Verbindlichkeiten des Schuldners nicht gedeckt ist;

4. wenn das Haus im Wege der Zwangsversteigerung veräußert würde, dem Gläubiger jenen Teil des verbürgten Darlehens zu bezahlen, der bei der Verteilung des Meistbotes leer ausgeht, und zwar, wenn der Gläubiger auch das vorangehende unverbürgte Darlehen gewährt hat, ohne Unterschied, ob er das Haus selbst ersteht oder nicht; wenn er aber nur das verbürgte Darlehen gewährt hat, nur dann, wenn er das Haus nicht selbst ersteht.

Die Verpflichtung, die Annuität von dem verbürgten Darlehen nach Zahl 1, und das Darlehenskapital nach Zahl 2 zu bezahlen, tritt für den Staat nur dann ein, wenn der Schuldner vorher durch den Gläubiger gerichtlich oder mittels eingeschriebenen Briefes außergerichtlich vergeblich gemahnt worden ist, und erst mit dem Ablauf des 30. Tages, gerechnet von dem Tage, an dem der Verzug des Schuldners vom Gläubiger dem Ministerium für soziale Fürsorge angezeigt wurde. Es ist nicht notwendig, daß der Gläubiger des verbürgten Darlehens dem Ministerium jeden Verzug des Schuldners gleich anzeigt, sondern er kann, wie es üblich zu sein pflegt, die schuldigen Zahlungen auch selbst stunden.

Wenn der Staat aus dem Titel der Bürgschaft für den Schuldner zahlt, so bezahlt er stets nicht nur jenen Betrag, den der Schuldner hätte zahlen sollen, sondern auch die von dem schuldigen Betrage bis zum Zahlungstage aufgelaufenen Verzugszinsen und ersetzt dem Gläubiger jene Kosten, die ihm aus der Eintreibung des schuldigen Betrages vom Schuldner erwachsen sind.

Nach dem eben Gesagten ist auf Seiten des Gläubigers volle Sicherheit für das verbürgte Darlehen gegeben. Der Gläubiger kann bei dem verbürgten Darlehen nicht um einen Heller kommen und hat nur die Pflicht, den Schuldner wegen Zahlung der Annuität oder des Darlehenskapitales zu mahnen, nicht aber die schuldigen Beträge vom Schuldner selbst gerichtlich einzutreiben.

Über den Rückersatz aus dem Titel der Bürgschaft geleisteter Zahlungen.

Wenn der Staat an Stelle des Schuldners für das verbürgte Darlehen etwas bezahlt, so ist der Schuldner verpflichtet, dem Staate den ganzen Betrag zu ersetzen, den der Staat für ihn dem Gläubiger bezahlt hat. Das Ministerium, das für den Schuldner zahlt, schreibt ihm in der Regel den bezahlten Betrag samt Zinsen gleich zum Ersatze vor und wird von ihm Aufklärung darüber verlangen, weshalb er nicht selbst rechtzeitig gezahlt habe. Es wird vom Schuldner die Zinsen von dem für ihn gezahlten Betrage insbesondere dann fordern, wenn der Verzug des Schuldners als verschuldet anzusehen ist. Die Zinsen werden in der Regel kaum niedriger sein als die Verzugszinsen, die laut Schuldbrief dem Gläubiger zu ersetzen sind. Von einem Verschulden des Schuldners wird dann gesprochen werden können, wenn der Verzug durch böse Absicht desselben, das heißt wissentlich und willentlich, oder aus schuldhafter Unkenntnis oder aus Mangel an der gehörigen Aufmerksamkeit oder an dem gehörigen Fleiß verursacht worden ist.

Wenn das Ministerium findet, daß der Verzug des Schuldners nicht verschuldet ist, sondern daß der Schuldner, besonders wenn dies der Bauherr oder dessen Erben sind, wegen unvorhergesehener und unverschuldeter Hindernisse seine Verpflichtungen gegenüber dem Gläubiger nicht einzuhalten vermag, z. B. wegen langer Krankheit oder wegen Ablebens des Ernährers oder wegen erlittener Vermögensverluste u. dgl., so kann das Ministerium dem Schuldner zur Zahlung des Ersatzes Ratenzahlungen bewilligen oder mit dessen Eintreibung zuwarten, um so mehr als der Regreß nicht verjährt.

Der Ersatz des gezahlten Betrages samt Zinsen kann vom Schuldner auch mittels gerichtlicher Exekution hereingebracht werden. Die Vorschreibung des Ersatzes ist zufolge § 47 des Gesetzes Exekutionstitel. Wird durch gerichtliche Exekution erwiesen, daß der Ersatz ganz oder teilweise uneinbringlich ist, so kann er abge-

Digitized by Google

schrieben werden. Allein auch ohne Durchführung der gerichtlichen Exekution kann der Ersatz als uneinbringlich angesehen und gleich abgeschrieben werden, wenn die Durchführung der Exekution sichtlich ergebnislos bleiben müßte, da der Schuldner, insbesondere wenn er nicht mehr Eigentümer des Hauses ist, keine Exekutionsobjekte oder bloß solche hat, deren Unzulänglichkeit ihres geringen Wertes wegen oder wegen an ihnen schon vorher anderen Gläubigern zustehender Pfandrechte oder wegen an ihnen anderen Personen zustehender Ansprüche augenscheinlich ist.

Ist der Schuldner noch Eigentümer des Hauses, für das die staatliche Bürgschaft gewährt worden ist, so kann von ihm der Ersatz auch durch Verhängung der Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung auf das Haus, auf dem das verbürgte Darlehen aushaftet, hereingebracht werden, allein es liegt auf der Hand, daß das Ministerium von diesem letzten Mittel nur im äußersten Fall Gebrauch machen wird, z. B. wenn der Schuldner absichtlich nicht zahlt und die Exekution zur Hereinbringung des Ersatzes durch mildere Mittel vereitelt.

Bei der Einbringung des Ersatzes wird das Ministerium gewiß auch berücksichtigen, ob Schuldner der Bauherr oder dessen Erben sind oder vielleicht schon eine andere dritte Person, die vielleicht das Eigentum des Hauses nur aus Spekulation erworben hat, wie der Schuldner bisher seinen schuldbriefgemäßen Verpflichtungen hinsichtlich des verbürgten Darlehens nachgekommen ist und aus welchen Gründen der Schuldner jetzt seine Verbindlichkeiten nicht einzuhalten vermag.

Wer verbürgte Darlehen gewähren kann.

Das verbürgte Darlehen genießt zufolge ausdrücklicher Bestimmung des Gesetzes Pupillarsicherheit. Demzufolge dürfen auf staatliche Bürgschaft alle jene Anstalten Darlehen gewähren, die ihre oder die ihnen anvertrauten Geldmittel nur mit Mündelsicherheit anlegen dürfen, z. B. Sparkassen, Sozialversicherungsinstitute, private Versicherungsgesellschaften, Pensionsfonde, kumulative Waisenkassen, u. a. Auch für Kommunalkredite kann staatliche Bürgschaft übernommen werden. Die staatliche Bürgschaft kann aber auch für Hypothekardarlehen anderer Anstalten übernommen werden, z. B. von Vorschußkassen, ja auch für Darlehen von Anstalten, Unternehmungen und Einzelpersonen, z. B. von Verwandten des Bauherrn, welche sich überhaupt nicht mit Hypothekarkredit beschäftigen, wenn sie sich nur verpflichten, das verbürgte Darlehen wenigstens binnen 10 Jahren — ausgenommen die im § 3, Abs. 1, Z. 4, der Durchführungsverordnung angeführten Fälle — nicht zu kündigen.

Mit Rücksicht auf die staatliche Bürgschaft ist es möglich, Darlehen auch in zweiter bücherlicher Rangordnung, welche das verbürgte Darlehen in der Regel haben soll, zu geben.

Das verbürgte Darlehen darf bereits während der Dauer des Baues als Baukredit ausgezahlt werden, ja wenn derselbe Gläubiger auch das vorangehende Darlehen gewährt, bezieht sich die Bürgschaft von selbst auch auf dieses Darlehen in erster bücherlicher Rangordnung, welches sodann auch bereits während der Zeit des Baues als Baukredit ausgezahlt werden darf. Während der Zeit des Baues darf das Darlehen allmählich nur je nach dem, wie weit der Bau nach Abschätzung der ausgeführten Arbeiten gediehen ist, ausbezahlt werden. Die detaillierten Regeln über die Auszahlung eines Teiles des Darlehens während der Zeit des Baues und über die Auszahlung des Restes des verbürgten Darlehens nach der Kollaudierung des Baues sind im § 27 der Verordnung enthalten.

Für welche Bauten die staatliche Bürgschaft gewährt werden kann.

Die staatliche Bürgschaft wird hauptsächlich zum Bau von Eigenhäusern mit einer oder zwei Kleinwohnungen gewährt werden. Für die Gewährung der Bürgschaft zu Eigenhäusern sprechen viele Gründe, in erster Linie der, daß bei einem Eigenhause das verbürgte Darlehen viel sicherer ist als bei einem Zinshause. Zum Bau eines eigenen Familienhauses verwendet der Bauherr soviel als irgend möglich in dem Bewußtsein, daß die mit der Abzahlung der Schuld verbundenen jährlichen Ausgaben um so niedriger sein werden, je kleiner die Schuld auf dem Hause ist. Zum Bau eines Eigenhauses widmet der Bauherr gerne seine Ersparnisse, seine Gattin ihre Mitgift, ja häufig borgen gerne auch die Verwandten oder helfen in anderer Weise mit. Schon beim Bau eines Eigenhauses pflegt der Bauherr gerne selbst Hand anzulegen. Auch gute Leute, Nachbarn und Bekannte helfen sich beim Bau

Digitized by Google

häufig bereitwillig gegenseitig aus. Das Bewußtsein, daß man in dem Hause beträchtliche eigene oder die Geldmittel seiner Frau angelegt hat, daß man selbst mit seiner Familie zum Bau des eigenen Hauses gespart und daran gearbeitet hat, ist ein Ansporn dazu, das Haus in Acht zu nehmen, aufs beste zu betreuen, in gutem Zustande zu erhalten und alles daran zu setzen, nicht darum zu kommen, sondern es womöglich schuldenfrei seiner Familie, hauptsächlich aber seinen Kindern zu erhalten. Dieses natürliche Bestreben des Eigentümers eines Eigenhauses, das Haus zu erhalten und so bald als möglich die auf ihm aushaftende Schuld abzuzahlen, veranlaßt ihn an und für sich zu größerer Sparsamkeit und lenkt ihn von überflüssigen anderen Ausgaben ab. Die Gartenarbeit macht Freude, erfrischt und kräftigt, sie füllt die freie Zeit aus und entwöhnt vom Besuch des Gasthauses und vom Besuche anderer zweifelhafter Vergnügungen. Das Gärtchen kann für die Hauswirtschaft Nutzen bringen und sein Ertrag die mit dem Hauseigentum verbundenen Lasten vermindern. Für die Kinder besonders ist die Bewegung im Gärtchen, an der frischen Luft von größtem Vorteil. Die Kinder aus Eigenhäusern sind kräftiger, gesünder und lernen besser als die Kinder aus Zinskasernen. Ein Eigenhaus mit einem noch so kleinen Gärtchen bringt seinen Bewohnern Gesundheit, Frohsinn und Zufriedenheit. Und Eigenhäuser können überall, nicht nur auf dem Lande in jedem Dorfe, sondern auch in den Städten, ja auch in Großstädten, zumal an deren Peripherie, gebaut werden. Auch gilt es keineswegs allgemein, daß das Wohnen in einem Eigenhause teurer komme als in einem Mietwohnhause, da die Baukosten eines Eigenhauses verhältnismäßig größer seien als die eines Zinshauses. Es kommt alles auf den Preis des Baugrundes und die Bauweise an. Ein Reihenhaus, etwa mit einer auf das Erdgeschoß und das erste Stockwerk verteilten Wohnung, das auf billigem Baugrunde mit allen vom Gesetz hinsichtlich des Baues und der Nebeneinrichtungen gestatteten Erleichterungen errichtet wird, muß gar nicht teurer sein, ja es kann sogar billiger sein als die gleiche Wohnung in einem Zinshause mit allen ihren Nachteilen.

Aus allen diesen Gründen, hauptsächlich aber aus dem Grunde, weil das verbürgte Darlehen bei einem Eigenhause sicherer ist als bei einem Mietwohnhause, gibt das neue Gesetz dem Eigenhause den Vorzug und sieht die Gewährung der Bürgschaft für ein Mietwohnhaus nur an Gemeinden und gemeinnützige Bauvereinigungen vor, nicht aber an andere Bauherren, insbesondere nicht an Private. Bei Zinshäusern von Gemeinden und Genossenschaften ist eine Risiko aus der Bürgschaft nahezu ausgeschlossen und gewiß unverhältnismäßig kleiner als bei Zinshäusern von Einzelpersonen, die allen Wechselfällen des menschlichen Lebens ausgesetzt sind.

Ein Eigenhaus soll nicht mehr als eine oder zwei Kleinwohnungen enthalten. Nur ausnahmsweise wird es beim Bau eines Eigenhauses auf abschüssigem Terrain zugelassen werden können, daß ein Eigenhaus auch eine dritte Kleinwohnung enthält, wenn sie ohne besondere Kosten auf dem angrenzenden Terrain in der durch Ausnützung des Hanges gewonnenen Fläche errichtet werden kann. In einem Eigenhause soll wenigstens eine Wohnung zumindest aus Zimmer und Küche mit einer Wohnfläche von mindestens 40 m² und in einem vor der Kundmachung der Durchführungsverordnung begonnenen Eigenhause mit einer Wohnfläche von mindestens 35 m² enthalten sein; die bewohnbare Fußbodenfläche der zweiten Wohnung darf unter Einrechnung der vom Sparherd eingenommenen Fläche nicht kleiner sein als 20 m². In einem Mietwohnhause muß jede Wonung unter Einrechnung der vom Sparherd eingenommenen Fläche eine bewohnbare Fußbodenfläche von mindestens 20 m² haben. Jede Wohnung sowohl in einem Eigenhause wie in einem Zinshause kann natürlich soviele Wohnräume haben, daß ihre Fußbodenfläche bei jeder von ihnen ganze 80 m² beträgt, wobei in diese 80 m² außer dem übrigen Zubehör weder eine Küche bis zu 12 m², noch auch ein Dienstbotenzimmer bis zu 12 m² eingerechnet wird, wenn Küche und Dienstbotenzimmer so eingerichtet sind, wie oben im Abschnitt über die Steuerbefreiung angeführt.

Alle Wohnungen müssen baulich in sich abgeschlossen sein, d. h. die mit dem dazu gehörigen Zubehör eine abgeschlossene Wohnung bildenden Wohnräume müssen von der zweiten Wohnung durch eine Vollwand getrennt sein. Nur die Wohnung und Betriebsstätte eines Gewerbetreibenden müssen nicht von einander abgesondert sein. Alle Wohnungen müssen unter eigenem Gesperr sein. Von einer Wohnung unter eigenem Gesperr spricht man, wenn außer den eigentlichen Wohnräumen auch alle

Digitized by Google

Nebenräume, wie Speisekammer, Badezimmer, Dienstbotenzimmer und Klosett von einem eigenen zur Wohnung gehörigen Vorzimmer aus zugänglich sind. Wenn das Dienstbotenzimmer oder die Speisekammer und das Klosett direkt von der Küche aus zugänglich sind, bildet dies kein Hindernis. Das Klosett kann, wenn sich eine gehörige Spülung und einwandfreie Ableitung der Abfallstoffe nicht gewährleisten läßt, auch außerhalb des einheitlichen Gesperres der Wohnung angeordnet sein, und zwar nicht nur bei Eigenhäusern, sondern auch bei Mietwohnhäusern, falls der Zugang dazu nicht durch Anbringung eines Außenganges hergestellt werden kann.

Als bewohnbar gilt ein Raum, in dem man sich tagsüber aufhalten und in der Nacht schlafen kann. Er muß mindestens so groß sein, daß darin wenigstens eine zusammenlegbare Schlafstätte aufgestellt werden kann, soferne es sich nicht um eine Wohnung von nur einem Wohnraume in einem Eigen- oder Zinshause handelt, wo dann dieser einzige Raum unter Einrechnung der vom Sparherde eingenommenen Fläche mindestens 20 m² Fußbodenfläche haben muß. Bedingung der Bewohnbarkeit eines Raumes ist ferner, daß er geheizt werden kann. Ein Raum, in dem weder ein Ofen, noch eine andere Heizvorrichtung ist und der auch nicht von einem daneben befindlichen Raume aus geheizt werden kann, gilt als unbewohnbar. Der Bauherr tut gut daran, dafür zu sorgen, daß schon aus der Baubewilligung hervorgeht, welchen Raum die Bauhörde selbst als unbewohnbar ansieht. Zur Wohnung gehörende Wohnräume können auch als Werkstätte, z. B. für einen Schneider, Schuster oder als Arbeitszimmer z. B. für einen Baumeister, Advokaten, Arzt verwendet werden, freilich nur insofern, als dies dem Zweck der Wohnung keinen Eintrag tut.

Jedes Haus, Eigen- wie Mietwohnhaus, kann jedoch außer Wohnungen sogenannte Kleinbetriebsstätten enthalten, d. i. Betriebsstätten von Kleingewerbetreibenden, die im Hause eine Kleinwohnung innerhaben oder, wenn sie nicht im selben Hause wohnen, Betriebsstätten, die nicht größer sind als 36 m². In einem Eigenhause wird in der Regel nur die Betriebsstätte des Hauseigentümers oder des Mieters der zweiten Wohnung sein können. Eine Kleinbetriebsstätte darf jedoch nicht den Charakter und die Einrichtung eines Wohnraumes haben. Die Größe der Kleinbetriebsstätte eines Kleingewerbetreibenden ist in Häusern, die nach dem 31. Dezember 1926 vollendet werden, nach dem neuen Gesetze über die direkten Steuern, das auch für die mit staatlicher Bürgschaft errichteten Häuser maßgebend ist, in keiner Weise beschränkt. Eine solche Kleinbetriebsstätte kann nicht nur aus einem, sondern auch aus mehreren Räumen, z. B. aus Werkstätte, Laden und Lagerraum bestehen. Auf die Größe und Zahl der eine Kleinbetriebsstätte bildenden Räume in einem Hause, in dem auch Kleinwohnungen sind, kommt es überhaupt nicht an, entscheidend ist nur, daß ihr Inhaber in demselben Hause eine Kleinwohnung inne hat.

Wenn jemand anderer als ein im Hause wohnender Kleingewerbetreibender in einem ihm gehörigen Eigenhause oder in einem Mietwohnhause außerhalb der Wohnung eine zur Ausübung seines Berufes notwendige besondere Betriebsstätte haben will, z. B. ein Arzt sein Ordinationszimmer, ein Architekt seine Kanzlei oder ein Künstler sein Atelier, dann ist die Größe solcher anderer Betriebsstätten oder einer solchen Betriebsstätte beschränkt und darf nicht mehr als ein Drittel des Gesamtausmaßes der Fußbodenflächen aller Wohnräume (ungerechnet Küchen bis zu 12 m² und Dienstbotenzimmer bis zu 12 m²), der Fußbodenflächen der Betriebsstätten von im Hause wohnenden Kleingewerbetreibenden und der Fußbodenfläche der einen oder mehreren Betriebsstätten, um die es sich hier handelt, betragen. Solche andere Betriebsstätten müssen jedoch nicht nur von den eigenen Wohnungen und von den Betriebsstätten der im Hause wohnenden Kleingewerbetreibenden, sondern auch von der Wohnung ihres Inhabers baulich abgetrennt sein. Der mit ihrer Errichtung verbundene Aufwand wird in den Bauaufwand, nach dem das verbürgte Darlehen bemessen wird, eingerechnet.

Wenn ein Kleingewerbetreibender bei seinem Hause eine selbständige Betriebsstätte, z. B. eine Schmiede, Tischlerei, Bäckerei u. dgl. errichten will, so kann er auch für eine solche selbständige Betriebsstätte die staatliche Bürgschaft erhalten, wofern Haus und selbständige Betriebsstätte gleichzeitig erbaut werden, u. zw. auch dann, wenn Haus und Betriebsstätte nicht auf Grundstücken stehen, die in derselben Grundbuchslage eingetragen sind. Dasselbe gilt von notwendigen Wirtschaftsgebäuden eines Kleinlandwirtes, wie Scheune, Stall u. dgl. Als Kleinlandwirt gilt ein Landwirt, der Boden kleinen Aus-

Digitized by Google

maßes von 6—10 ha, bei schlechter Bodenqualität Boden bis höchstens 15 ha bewirtschaftet, den er selbst oder nur mit seiner Familie bestellt. Die Landwirtschaft muß die ausschließliche oder wenigstens die vorwiegende Quelle seines Lebensunterhaltes bilden. Es macht keinen Unterschied, ob er auf eigenem oder gepachtetem Grunde wirtschaftet. In der Praxis gelten als Boden kleinen Ausmaßes 6 ha Rübenboden, 10 ha Getreideboden und 15 ha Kartoffelboden.

Die staatliche Bürgschaft kann nur für einen Neubau, das ist für ein Haus gewährt werden, das auf bisher unverbautem oder auf einem zwar schon früher verbauten Grundstücke, jedoch an Stelle eines niedergerissenen alten Gebäudes errichtet wird. Für einen Bau an Stelle eines niedergerissenen Gebäudes kann jedoch nur dann staatliche Bürgschaft gewährt werden, wenn die politische Landesbehörde die Niederreißung des Baues, und zwar in der Regel noch vor der Demolierung, genehmigt hat. Diese Genehmigung ist auch dann notwendig, wenn das alte Gebäude aus bau- oder gesundheitspolizeilichen Gründen eingerissen werden mußte.

Auch zur Wiederherstellung eines durch eine Elementarkatastrophe vernichteten oder zur Adaptierung eines durch eine Elementarkatastrophe bloß beschädigten Hauses kann staatliche Bürgschaft gewährt werden. Neubauten an Stelle alter, Gebäude, die durch eine Elementarkatastrophe vernichtet oder so beschädigt worden sind, daß sie ganz niedergerissen werden müssen, oder Adaptierungen von durch eine Elementarkatastrophe bloß beschädigten Häusern haben den Vorteil, daß bei ihnen die Zahl der Wohnungen auch dann nicht beschränkt ist, wenn es sich offenbar um ein Eigenhaus handelt. In einem solchen neu errichteten oder adaptierten Eigenhause könnten daher z. B. auch drei oder mehr Wohnungen sein, vorausgesetzt, daß das Haus vor der Elementarkatastrophe eben so viele Wohnungen hatte. Die neuen Wohnungen dürfen auch hier keine kleinere Fußbodenfläche der Wohnräume als 20 m² und keine größere als 80 m² haben.

Schließlich kann die staatliche Bürgschaft auch zur Adaptierung unbewohnbarer Häuser zu Wohnzwecken, allein nur solcher unbewohnbarer Häuser gewährt werden, welche die Zuteilungsempfänger landwirtschaftlichen Bodens im Zuge der Durchführung der Bodenreform erhalten haben und in denen bisher noch keine Wohnung errichtet ist, z. B. zur Adaptierung einer Scheune oder eines Schupfens. Durch die Adaptierung dürfen in der Regel höchstens 2 Wohnungen mit einer bewohnbaren Fußbodenfläche von mindestens 20 m² und höchstens 80 m² errichtet werden.

Die staatliche Bürgschaft kann nicht gewährt werden zu bloßen Aufbauten, Zubauten oder zu bloß teilweisen Umbauten. Als teilweiser Umbau wird die Niederreißung nicht aller, sondern bloß eines oder mehrerer Geschosse samt dem Boden und die Errichtung eines oder mehrerer neuer Geschosse bezeichnet.

Staatliche Bürgschaft kann auch nicht gewährt werden zu provisorischen Bauten und überhaupt zu Bauten mit einer kürzeren Baubewilligung als auf 30 Jahre und ferner zu Häusern, die errichtet werden, um Wohnungen für Sommer- oder Kurgäste zu gewinnen.

Staatliche Bürgschaft kann nur für Bauten in Gemeinden gewährt werden, in denen Mangel an Kleinwohnungen für die minderbemittelten Schichten der Bevölkerung herrscht oder in Gemeinden, in denen zwar keine Wohnungsnot besteht, von denen aus jedoch die Bewohner des neuen Hauses in eine andere Gemeinde, in der Wohnungsnot herrscht, ihrem Berufe nachgehen können (Gemeinden im Umkreise von Großstädten). Der Bauherr braucht jedoch keinen besonderen Nachweis der Wohnungsnot zu erbringen. Wenn er ein Eigenhaus baut, so genügt es, wenn er glaubhaft macht, daß er in der Gemeinde keine ausreichende eigene Wohnung hat, d. i. daß er keine ausreichende Wohnung in einem eigenen Hause besitzt. Baut eine Genossenschaft, so genügt es, wenn sie nachweist, daß sie alle Eigenhäuser oder alle Wohnungen in den Zinshäusern, die sie baut, rechtsverbindlich vergeben hat. Bei einer Gemeinde wird als selbstverständlich vorausgesetzt, daß sie nicht bauen wird, wenn in ihr keine Wohnungsnot besteht. Die Behörde kann jedoch nichtsdestoweniger im Zweifel eine Erhebung über den Wohnungmangel in der Gemeinde vornehmen lassen.

Die Bürgschaft kann nur für Bauten und Adaptierungen gewährt werden, mit denen schon begonnen worden ist oder mit denen längstens bis 31. März 1928 begonnen werden wird und die wenigstens in unbeworfenem Mauerwerk bis Ende

Digitized by Google

des Jahres 1928 vollendet und bis zu diesem Zeitpunkte definitiv gedeckt sind. Zu Bauten und Adaptierungen, mit denen schon vorher im Jahre 1924 bis zum 29. April 1927 begonnen worden ist, kann die staatliche Bürgschaft auch nachträglich erteilt werden, jedoch nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen. Als ein solcher Fall wird es insbesondere anzusehen sein, wenn sich der Bauherr unter dem Drucke der Wohnungsnot in den Bau eingelassen hat und nun ohne staatliche Bürgschaft nicht imstande ist, den erforderlichen Kredit aufzutreiben oder das Haus zu erhalten.

Welchen Forderungen das Haus in bautechnischer und hygienischer Hinsicht entsprechen muß, damit für dasselbe die Bürgschaft gewährt werden kann, und wie das Verfahren über ein Ansuchen um Baubewilligung zu einem mit staatlicher Bürgschaft durchgeführten Bau geregelt ist, ist bereits in dem Abschnitt über Bauerleichterungen dargestellt worden.

Wie die Baupläne, der detaillierte Kostenanschlag, der Situationsplan des Baues und der Bauparzelle, sowie die technische Baubeschreibung verfaßt sein müssen, ist im § 48 der Durchführungsverordnung eingehend geregelt.

Wem die staatliche Bürgschaft gewährt werden kann.

Für ein Eigenhaus kann staatliche Bürgschaft grundsätzlich jedem gewährt werden, der für sich ein Eigenhaus baut, kreditfähig, verläßlich ist und ein solches Vermögen hat, daß er aus demselben wenigstens ¼ des ganzen Aufwandes zu decken imstande ist und einen solchen Erwerb oder sonstiges Einkommen hat, daß es zureicht, um daraus alle mit dem Hause verbundenen Kosten, insbesondere was die Bezahlung der auf das Haus aufgenommenen Schulden betrifft, zu tragen.

Der Bauherr muß kreditfähig und verläßlich sein, damit das Ministerium mit Recht annehmen kann, daß der Bauherr die Verpflichtungen, die er durch den Schuldschein über das verbürgte Darlehen auf sich nimmt, gehörig erfüllen wird. Daß der Bauherr diese beiden Eigenschaften besitzt, wird sehr häufig schon dadurch als erwiesen gelten können, daß er die schriftliche Bewilligung oder Zusicherung des Hypothekardarlehens zu dem beabsichtigten Bau mit staatlicher Bürgschaft vorlegt, insbesondere wenn anzunehmen ist, daß das Geldinstitut die Kreditfähigkeit und Verläßlichkeit des Gesuchstellers selbst kennt oder vorher selbst geprüft hat. Vom Bauherrn kann nicht verlangt werden, daß er sich ein Zeugnis über seine Kreditfähigkeit und Verläßlichkeit von einem Geldinstitute, von der Gemeinde oder etwa von der politischen Bezirksverwaltung ausstellen lasse und es bleibt daher nichts übrig, als daß die politische Landesbehörde im Zweifel selbst in geeigneter Weise erhebt, ob der Gesuchsteller um staatliche Bürgschaft kreditfähig und verläßlich sei.

Der Bauherr muß glaubwürdig nachweisen, daß er so große Eigenmittel, die er zum Bau ohne Gefährdung seiner Existenz widmen kann, besitzt, daß sie zusammen mit den auf das Haus bewilligten Darlehen zur Deckung des ganzen Bauaufwandes zureichen. Die Eigenmittel des Bauherrn können nicht nur in Bargeld, sondern auch in dem Baugrund, auf dem das Haus errichtet werden soll, oder in Baustoffen (Bausteine, Ziegel, Bauholz u. dgl.), die zum Bau verwendet werden, oder in Arbeit bestehen, mit der der Bauherr zur Ausführung des Baues beiträgt. Bestehen die Eigenmittel in Bargeld, das der Bauherr zum Bau vorbereitet hat, so kann als glaubwürdiger Nachweis darüber insbesondere die Bestätigung des Geldinstitutes, das das verbürgte Darlehen gewährt, darüber gelten, daß dieses Geld bei ihm angelegt sei und zur Bezahlung der Baurechnungen werde verwendet werden. Es wird jedoch auch jeder andere glaubwürdige Nachweis zugelassen. Wenn die Eigenmittel in Baugrund bestehen, so genügt z. B. der Nachweis durch den Kaufvertrag über das Grundstück, sofern er die Bezahlung des Kaufpreises ausweist, oder die Eintragung im Grundbuche, die bestätigt, daß das Grundstück schon lange im Eigentum des Bauherrn stehe und auf ihm keine besonderen Schulden aushaften.

Wenn das Haus zwei Wohnungen enthält und der Bauherr die zweite Wohnung lieber vermieten will, als daß der Benützer dieser zweiten Wohnung Miteigentümer des Hauses werde, so kann in die Eigenmittel des Bauherrn auch der Baubeitrag eingerechnet werden, den der künftige Mieter dem Bauherrn rechtsverbindlich zugesichert hat, wenn dieser Beitrag in Form eines Darlehens gewährt wird, dessen Bedingungen hinsichtlich Verzinsung, Abzahlung und Sicherstellung vertragsmäßig vereinbart und vom Ministerium für soziale Fürsorge genehmigt sein müssen. Die

Digitized by Google

jährlich zur Verzinsung und Abzahlung dieses Baubeitrages bestimmten Beträge bilden einen Teil der jährlich mit dem Hauseigentum verbundenen Kosten und müssen daher bei der Festsetzung des Mietzinses berücksichtigt werden. Dem Bauherrn ist es bei Strafe nach § 46 der Durchführungsverordnung verboten, vom Mieter einen nicht rückzahlbaren oder einen Baubeitrag in der Form einzuheben, daß der Mietzins im Voraus für mehrere Jahre zu zahlen ist. Diese regelmäßig zum Schaden der Mieter ausfallenden Arten des Baubeitrages will das Ministerium wenigstens bei Häusern, die mit staatlicher Bürgschaft errichtet werden, nicht dulden.

Einer Baugenossenschaft oder Gemeinde kann die staatliche Bürgschaft für Eigenhäuser nur dann gewährt werden, wenn die Person, für die das Haus bestimmt ist, allen Bedingungen, so wie jeder andere Private entspricht und sich außerdem schriftlich verpflichtet, das Haus von der Genossenschaft oder von der Gemeinde nach der Baubeendigung zu kaufen und, insolange der Kaufvertrag nicht verwirklicht ist, es zu Bedingungen zu mieten, welche von der Genossenschaft oder Gemeinde festzusetzen und vom Ministerium für soziale Fürsorge zu genehmigen sind. Diese Bestimmung hat den Zweck, daß Genossenschaften und Gemeinden nicht Eigenhäuser auf Vorrat bauen und daß der Anwärter, für den das Haus gebaut wird, verpflichtet ist, das Haus zu übernehmen und, insolange er es nicht übernommen hat, die Rechtsstellung eines Mieters hat. Die Verpflichtungserklärung des Anwärters kann nur die Bestimmung enthalten, daß er das Eigenhaus unter den im § 45 der Durchführungsverordnung angeführten Bedingungen kaufe, und insolange der Kaufvertrag nicht verwirklicht ist, es unter den im § 40 der Durchführungsverordnung angeführten Bedingungen miete. Die Genossenschaft oder Gemeinde kann jedoch, insbesondere für den Verkauf des Hauses, auch strengere Bedingungen aufstellen, z. B. daß sie ihm das Haus erst verkaufen, bis er einen bestimmten Teil des verbürgten Darlehens abgezahlt haben werde oder nach Ablauf einer bestimmten Probezeit.

Nur die Gemeinde hat die Möglichkeit, Kleinhäuser mit einer oder zwei Wohnungen nicht zum Verkauf an eine bestimmte, im vorhinein bekannte Person, sondern zu dem Zwecke zu bauen, um sie zu vermieten, jedoch nur dann, wenn sie das Haus für ihre Angestellten oder für andere öffentliche Angestellte oder für Personen baut, deren Aufenthalt in der Gemeinde im öffentlichen Interesse notwendig ist, z. B. für Lehrer, Postbeamte und -bedienstete, Gendarmen, Ärzte u. dgl.

Ein mit staatlicher Bürgschaft errichtetes Eigenhaus kann auch ins Miteigentum von Ehegatten, Eltern und Kindern, Geschwistern und überhaupt von Personen bücherlich eingetragen werden, welche miteinander bis zum 2. Grade verwandt oder verschwägert sind, auch wenn sie nicht im Hause wohnen, nur ausnahmsweise ins Miteigentum anderer Personen, wenn sie im Hause wohnen. Durch die Eintragung des Hauses ins Miteigentum erbberechtigter Personen wird eine Ersparnis an Erbgebühren erzielt.

Wem die staatliche Bürgschaft nicht erteilt werden kann.

Die staatliche Bürgschaft kann in erster Linie demjenigen nicht erteilt werden, der nicht als minderbemittelt angesehen werden kann, der also ein solches und derart angelegtes Vermögen hat, daß er daraus den ganzen Bauaufwand oder doch jenen Teil desselben zu bezahlen imstande ist, zu dem das Hypothekardarlehen, das auch ohne staatliche Bürgschaft in erster Satzpost erhältlich ist, nicht ausreicht. Weiters demjenigen, der bereits einmal vom Staate eine Unterstützung zum Bau eines Eigenhauses erhalten hat, ferner dem, der absichtlich den Brand seines Hauses herbeigeführt hat, und schließlich demjenigen, der eine ausreichende Wohnung in einem ihm oder seinem Ehegatten gehörenden Eigenhause oder in einem ihm als Miteigentümer gehörenden Hause hat, es ist jedoch kein Hindernis, wenn er eine ausreichende Wohnung in einem eigenen oder etwa in einem fremden Zinshause besitzt.

Außer einer Baugenossenschaft und Gemeinde kann die Bürgschaft für ein Eigenhaus niemandem gewährt werden, der darin nicht selbst wohnen kann oder will. Es kann daher die Bürgschaft nicht gewährt werden z. B. einem Arbeitgeber, der Eigenhäuser für seine Angestellten bauen will, um ihnen die Wohnungen in denselben zu vermieten oder unentgeltlich zu überlassen, das Eigentum daran jedoch zu behalten.

Digitized by Google

Über das Gesuch um Gewährung der staatlichen Bürgschaft.

Gesuche sind bei der politischen Landesbehörde (Departement für Baubewegung) in Prag, Brünn und Troppau, in der Slowakei bei der Abteilung für Baubewegung in Bratislava (Preßburg) und in Karpathorußland bei der Zivilverwaltung in Ungvar einzubringen.

Im § 47 der Durchführungsverordnung sind alle Beilagen genau angeführt, welche dem Ansuchen beizulegen sind, damit die staatliche Bürgschaft gewährt werden kann, und im § 51, Absatz 2, jene Beilagen, damit die Erteilung der staatlichen Bürgschaft zugesichert werden kann. Das Gesuch ist mit 5 Kč, alle Beilagen mit 1 Kč per Bogen, ausgenommen den Kostenanschlag, zu stempeln, welcher mit 5 Kč per Bogen zu stempeln ist.

Es ist zwecklos, Gesuche einzubringen, die nicht wenigstens mit den für die Zusicherung der staatlichen Bürgschaft notwendigen Beilagen versehen sind, nämlich mit dem Grundbuchsauszuge über den Baugrund, der schriftlichen Zusicherung des Darlehens mit staatlicher Bürgschaft, dem Nachweis über die Eigenmittel, der Baubewilligung und den Bauplänen nebst Kostenanschlag oder Angabe des tatsächlichen Bauaufwandes bei bereits durchgeführten Bauten.

Nur bei größeren Bauten von Gemeinden und Bauvereinigungen, namentlich bei Bauten großer Zinshäuser oder einer größeren Zahl von Eigenhäusern kann die Erteilung der staatlichen Bürgschaft von der Durchführung eines öffentlichen oder beschränkten Offertverfahrens abhängig gemacht werden. Gemeinden und Baugenossenschaften ist daher, wenn sie mit staatlicher Bürgschaft einen größeren Bau unternehmen wollen, nachdrücklichst zu empfehlen, daß sie den Bau nicht beginnen, solange ihnen die staatliche Bürgschaft nicht erteilt oder wenigstens zugesichert worden ist. Vorsichtige Einzelpersonen werden beim Bau von Eigenhäusern nicht anders vorgehen.

Die politische Landesbehörde (Departement für Baubewegung) hat das Gesuch um staatliche Bürgschaft namentlich in der Richtung zu prüfen, ob der Bau der Bestimmung des § 9 der Durchführungsverordnung entspricht und ob der vom Bauherrn angegebene Bauaufwand vollständig ist, insbesondere ob der Bauherr nicht irgend eine wichtige Post übersehen hat. Zur leichteren Überprüfung des Bauaufwandes und der mit dem Hause verbundenen jährlichen Kosten schreibt die Durchführungsverordnung als Beilage zum Gesuche um die Gewährung der Bürgschaft eine besondere Rentabilitätsberechnung des Baues vor, deren Formular (Übersichtstabelle) bei der Hilfsämterdirektion des Ministeriums für soziale Fürsorge erhältlich und deren deutsche Übersetzung auch am Schlusse dieser Ausführungen abgedruckt ist. Stellt das Departement für Baubewegung fest, daß der vom Bauherrn angegebene eigentliche Bauaufwand unverhältnismäßig hoch ist, so kann es den Bauherrn darauf aufmerksam machen, hat jedoch nie selbst den angegebenen Bauaufwand herabzusetzen, sondern nur im Einvernehmen mit dem Bauherrn, bis es die Sicherheit erhalten hat, daß der Bau um den herabgesetzten Bauaufwand tatsächlich ausgeführt werde, insbesondere wenn auch der Baumeister bereits den verlangten Nachlaß gewährt hat.

Für die Gewährung der staatlichen Bürgschaft ist bei einem Projekte, das in hygienischer und bauökonomischer Hinsicht entspricht, die Frage der Rentabilität entscheidend, namentlich die Frage, wieviel jährlich alle mit dem Hause verbundenen Kosten betragen und ob der jährliche Mietzins in dem allen diesen Auslagen entsprechenden Betrage in der Gemeinde, in der das Haus gebaut wird, von denjenigen Personen, deren Wohnungsansprüchen das Haus entspricht, voraussichtlich wird erzielt werden können, und zwar wenn schon nicht sofort, so doch wenigstens zu der Zeit, bis der Mieterschutz in den alten Häusern aufgehört haben wird. Insbesondere bei von Baugenossenschaften errichteten Mietwohnhäusern wird in der Regel der Nachweis zu fordern sein, daß unter den Genossenschaftsmitgliedern eine genügende Zahl von Bewerbern um Wohnungen in dem projektierten Hause zu einem solchen Mietzinse vorhanden ist, von dem die Rentabilität des Hauses abhängt. Bei Eigenhäusern kann die Frage der Rentabilität derselben in der Regel bejaht werden, wenn angenommen werden kann, daß die Bezüge oder anderen Einkünfte des Bauherrn zureichen, daß dieser wenigstens jene Barkosten zu tragen imstande ist, welche er mit der Verzinsung und Amortisierung der auf das Haus aufgenommenen Schulden und mit der Erhaltung des Hauses übernimmt. Es muß daher jeder, der für sich ein

Digitized by Google

Eigenhaus baut oder für den eine Genossenschaft oder Gemeinde ein Eigenhaus baut, in einer besonderen Beilage zum Gesuche um die staatliche Bürgschaft seine Vermögens- und Erwerbsverhältnisse darlegen und ausdrücklich darin bestätigen, daß ihm nicht nur der gesamte Bauaufwand, sondern auch die jährlich mit dem Eigentum des Hauses verbundenen Auslagen, wie sie in der Rentabilitätsberechnung des Baues angeführt sind, bekannt sind und daß er imstande sei, die mit dem Eigentum des Hauses verbundenen Kosten aus Eigenem zu tragen. Bei der Beurteilung der Erwerbsverhältnisse des Bauherrn eines Eigenhauses können auch die Erwerbsverhältnisse der mit ihm in gemeinsamem Haushalte wohnenden Familienmitglieder berücksichtigt werden.

Die Durchführungsverordnung enthält im § 19 eine detaillierte Berechnung aller Posten, die zusammen den Bauaufwand des Hauses bilden. In diesen Bauaufwand sind auch jene Posten einzurechnen, die für den Bauherrn nicht mit Barauslagen verbunden sind, wie z. B. der Baugrund, den der Bauherr schon längst im Eigentum hat, oder Baumaterialien, die er schon früher angefahren und vorbereitet hat, und zwar deshalb, um den tatsächlichen Bauaufwand des Hauses genau ermitteln zu können. Den tatsächlichen Bauaufwand des Hauses zu kennen, ist nicht nur wichtig für den Hausherrn, sondern auch für die Behörde. Nach dem tatsächlichen Aufwande richtet sich nicht bloß die Höhe des verbürgten Darlehens, sondern auch die zulässige Höchstgrenze der gesamten Verschuldung des Hauses für alle Zukunft, insolange das verbürgte Darlehen nicht zur Gänze bezahlt ist.

In den Bauaufwand dürfen niemals Provisionen oder andere ähnliche Kosten für Kreditvermittlung bei öffentlichen Geldanstalten wie Sparkassen, Landeshypotheken- und Kommunalkreditanstalten, Sozialversicherungsanstalten u. dgl. eingerechnet werden. Bei diesen Anstalten hat sich der Bauherr um den Kredit selbst und nicht durch Vermittlung anderer Personen zu bewerben, die sich die Bezahlung einer Provision ausbedingen. Kommt das Ministerium auf eine ähnliche Ungehörigkeit, so wird es in der Regel die Gewährung der staatlichen Bürgschaft ablehnen.

Bei einem Eigenhause ist die Höhe des Bauaufwandes und demnach auch die Rentabilität des Baues in beträchtlichem Maße auch vom Preise des Baugrundes abhängig. Bei einem Eigenhause darf der Preis des Baugrundstückes ein bestimmtes Ausmaß nicht überschreiten, wenn das Eigenhaus soll als rentabler Bau angesehen werden können. Die Überschreitung dieses Preises wird nicht selten ein Hindernis für die Gewährung der staatlichen Bürgschaft bilden. Unangemessenen Forderungen der Besitzer von Grundstücken kann durch Ansuchen um Enteignung der Grundstücke nach dem 1. Hauptstück des Gesetzes begegnet werden, wenn die Verhandlung über den Kauf nicht zum Ziele geführt hat. Über das Ansuchen siehe besonders § 4 des Gesetzes.

Auf Grund des vom Bauherrn im Ansuchen um Gewährung der staatlichen Bürgschaft angegebenen Bauaufwandes bemißt das Ministerium das verbürgte Darlehen zunächst nur provisorisch, und bestimmt allenfalls, wie groß mindestens das vorangehende unverbürgte Darlehen sein muß. Von diesen Darlehen darf sodann 90% während der Dauer des Baues als Baukredit ausgezahlt werden, bei einem Eigenhause demnach höchstens 67.5% und bei einem Zinshause höchstens 72% jenes Bauaufwandes, von dem das verbürgte Darlehen provisorisch in der Höhe von 40% bemessen wurde, vorausgesetzt, daß der Gläubiger das verbürgte und das unverbürgte Darlehen gewährt und daß in dem Erlasse über die Gewährung der Bürgschaft nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Definitiv wird das verbürgte Darlehen erst nach der Bauvollendung auf Grund des Ergebnisses der von einem Staatstechniker durchgeführten Kollaudierung oder bei Eigenhäusern und kleineren Adaptierungen auf Grund der Bestätigung der Gemeinde bemessen, daß der Bau genau nach den genehmigten Plänen und Kostenanschlägen oder nach der technischen Baubeschreibung ausgeführt worden ist. Diese Bestätigung der Gemeinde kann sowohl der Bauherr, als auch die politische Landesbehörde einholen, die Gemeinde darf sie jedoch nur auf Grund eines Gutachtens des Bausachverständigen, und zwar in der Regel eben jenes Sachverständigen erteilen, der an der Baukommission über das Ansuchen um die Baubewilligung teilgenommen hat.

Wird bei der Kollaudierung erhoben, daß der Bau nicht so ausgeführt wurde, wie er genehmigt worden ist, z. B. daß er kleiner oder aus schlechterem Material

Digitized by Google

sei und daß demzufolge der Bau einen geringeren Wert habe, als bei der provisorischen Bemessung des verbürgten Darlehens vorausgesetzt worden ist, so setzt das Ministerium das verbürgte Darlehen dem geringeren Bauwerte gemäß, jedoch in der Weise herab, daß die Rechte des Gläubigers des verbürgten Darlehens gegenüber dem Staate in keiner Weise berührt werden. Hat der Gläubiger also z. B. bereits vor der Kollaudierung von dem verbürgten Darlehen einen größeren Betrag ausgezahlt, als das definitiv bemessene verbürgte Darlehen ausmacht, so haftet der Staat dem Gläubiger für den ganzen ausgezahlten Betrag des verbürgten Darlehens, schreibt dem Bauherrn aber vor, dem Gläubiger den Betrag, um den mehr ausgezahlt worden ist, in barem rückzuzahlen oder den Betrag in anderer Weise zu begleichen.

Wird im Gegenteil bei der Kollaudierung festgestellt, daß der Bauaufwand überschritten worden ist, so kann das Ministerium, wenn kein Hindernis vorliegt, auch das verbürgte Darlehen erhöhen. Es muß dies jedoch nicht. Liegen jedoch Hindernisse vor, z. B. wenn sehr zu bezweifeln ist, daß der Bauherr den Bau wird erhalten können, sei es deshalb, weil der Bau selbst infolge der Überschreitung des Kostenvoranschlages nicht mehr rentabel ist oder weil der Bauherr nicht mehr die genügenden Eigenmittel oder nicht mehr genügend große Bezüge und Einkünfte besitzt, so kann das Ministerium das verbürgte Darlehen auch auf den Betrag herabsetzen, der bis zur Kollaudierung ausgezahlt worden ist.

Die Herabsetzung des verbürgten Darlehens kann für den Bauherrn die peinlichsten Folgen haben, und deshalb ist es sehr in seinem Interesse gelegen, alles zu vermeiden, was zu einer Überschreitung des Kostenvoranschlages führen könnte, insbesondere während der Zeit des Baues nicht seinen eigenen Wünschen oder Beeinflussungen des Baumeisters hinsichtlich Änderungen am Projekt nachzugeben, die Überschreitungen des Kostenanschlages zur Folge haben können, insbesondere wenn er sie nicht aus eigenen Mitteln zu bezahlen in der Lage ist. Der Bauherr muß ferner um jeden Preis solche Änderungen gegenüber den genehmigten Plänen unterlassen, durch die der Bau den Charakter eines Hauses mit Kleinwohnungen und Kleinbetriebsstätten verlieren würde, da er sich dadurch nicht nur um die Vorteile bringen würde, die sich der staatlichen Bürgschaft ergeben, sondern auch noch um die langfristige Steuerbefreiung.

Über die Verpflichtungen des Eigentümers des Baues.

Von den Verpflichtungen des Eigentümers des Baues sind in erster Linie jene von Wichtigkeit, die der Bauherr erfüllen muß, damit die Gewährung der staatlichen Bürgschaft durchgeführt wird, insbesondere damit die staatliche Bürgschaft im Grundbuche vorgemerkt werde.

Dem Bauherrn muß namentlich daran liegen, daß die Darlehen, die er zum Baue aufgenommen hat, sobald als möglich auf die Liegenschaft, auf der er den Bau ausführt, und zwar in erster bücherlicher Rangordnung das unverbürgte Darlehen und in zweiter Rangordnung das verbürgte Darlehen einverleibt werden. Insolange dies nicht der Fall ist, darf der Gläubiger weder auf Rechnung des verbürgten, noch auf Rechnung des unverbürgten Darlehens irgend eine Zahlung leisten, für die der Staat haften würde. Es liegt daher im Interesse des Bauherrn, daß er das unverbürgte Darlehen in erster bücherlicher Rangordnung so bald als möglich einverleiben läßt und nicht zuwartet, bis auch das verbürgte Darlehen eingetragen werden kann.

Schuldscheine und bücherliche Eintragungen, betreffend sowohl das verbürgte als auch betreffend das vor demselben einverleibte nicht verbürgte Darlehen, sind zufolge § 56 des Gesetzes von den Gebühren befreit. Es empfiehlt sich, den Schuldschein mit der Aufschrift: „Von der Gebühr zufolge § 56 des Baubewegungsgesetzes Slg. Nr. 44/1927 befreit" und das Grundbuchsgesuch mit der Aufschrift: „Von der Eintragungsgebühr zufolge des § 56 des Gesetzes über die Baubewegung Slg. Nr. 44/1927 befreit" zu versehen. Das Grundbuchsgesuch muß jedoch stets mit 5 Kč gestempelt werden.

Mit dem Erlasse über die Gewährung der staatlichen Bürgschaft wird dem Bauherrn in der Regel der genehmigte Entwurf des Schuldscheines über das verbürgte Darlehen rückgestellt und die Verpflichtungserklärung zufolge § 38, Abs. 2, der Durchführungsverordnung zur Unterschrift übermittelt. Es liegt im Interesse

Digitized by Google

des Bauherrn, daß er nach dem genehmigten Entwurf das Original des Schuldscheines über das verbürgte Darlehen ehestens ausfertigen läßt, seine Unterschrift darauf und auf der Erklärung vom Bezirksgerichte oder einem (öffentlichen) Notar beglaubigen läßt, das Grundbuchsamt um Bestätigung des derzeitigen Grundbuchstandes auf dem Grundbuchsauszuge über den Baugrund oder um Ausfolgung eines neuen Grundbuchsauszuges ersucht und sodann diese drei Belege (Original des Schuldscheines, Verpflichtungserklärung und Grundbuchsauszug) nebst einer etwa nur vom Gläubiger bestätigten Abschrift des Schuldscheines über das verbürgte Darlehen und mit dem ihm rückgestellten Schuldscheinentwurfe der politischen Landesbehörde (Departement über die Baubewegung) vorlegt.

Nachdem das Departement für Baubewegung dem Bauherrn das mit der Bestätigung über die Übernahme der Bürgschaft und mit dem Grundbuchsvermerk über die Anmerkung der Garantie versehene Original des Schuldscheines über das verbürgte Darlehen rückgestellt hat, bringt der Bauherr das Grundbuchsgesuch ein, daß auf Grund des beizulegenden Schuldscheines auf die Liegenschaft das Pfandrecht für das verbürgte Darlehen einverleibt und bei ihr die Bürgschaft des Staates vorgemerkt werde und daß von dem Beschlusse durch das Grundbuchsgericht die politische Landesbehörde (Departement für Baubewegung in Bratislava [Preßburg], die Zivilverwaltung in Ungvar) und das Ministerium für soziale Fürsorge zu verständigen seien.

Sobald auf den Bau der Dachstuhl aufgesetzt worden ist, muß der Bauherr den Bau gegen Brandschaden wenigstens auf den Betrag versichern lassen, den ihm schon vorher die politische Landesbehörde festgesetzt hat und die Polizze zu Gunsten der Hypothekargläubiger vinkulieren lassen. Näheres siehe im § 33 der Verordnung.

Nach der **Baubeendigung** hat der Bauherr sofort die politische Landesbehörde (Dep. für Baubewegung) um Durchführung der qualitativen Kollaudierung zu ersuchen und dem Ansuchen die Bestätigung über die Baubeendigung und den Baubenützungskonsens beizulegen. Nur wenn der Bauherr von der Gemeinde nicht rechtzeitig die schriftliche Ausfertigung dieser Belege erreichen kann, kann er sie nachträglich, spätestens jedoch bei der Kollaudierungkommission vorlegen, deren Tag ihm die politische Landesbehörde rechtzeitig bekannt gibt. Dem wenigstens mit dem Baubenützungskonsens belegten Ansuchen kann auch die Bestätigung der Gemeinde beigelegt werden, die auf Grund des Gutachtens jenes Bausachverständigen auszustellen ist, der an der Baukommission teilgenommen hat, daß der Bau genau nach den genehmigten Plänen und Kostenanschlägen oder nach der technischen Baubeschreibung ausgeführt worden ist; wenn die Gemeinde dem Bauherrn eine solche Bestätigung ausstellt, so geschieht dies auf Kosten des Bauherrn. An der rechtzeitigen Einbringung des Ansuchens um die Vornahme der Kollaudierung hat der Bauherr das Interesse, daß von dem Ergebnis der Kollaudierung die endgültige Bemessung des verbürgten Darlehens, wie bereits in dem vorhergehenden Abschnitt über das Ansuchen um die staatliche Bürgschaft ausgeführt worden ist, und die Flüssigmachung des Darlehensrestes abhängt. Zu diesem Zwecke muß der Bauherr auch direkt dem Ministerium für soziale Fürsorge rechtzeitig den vollständigen Grundbuchsauszug nach dem derzeitigen Grundbuchsstande, die Abschrift des Schuldscheines über das verbürgte Darlehen, wenn sie ihm durch das Departement für Baubewegung rückgestellt worden ist, die Feuerversicherungspolizze im Original oder in beglaubigter Abschrift samt Beleg über die erfolgte Zahlung der fälligen Prämie und die weiteren Belege vorlegen, die das Ministerium etwa besonders vorgeschrieben hat.

Die Durchführungsverordnung erlegt dem Eigentümer des Baues weiters eine Reihe von Verpflichtungen auf, die den Bauherren durch jede Hypothekarkredit gewährende Anstalt auferlegt zu werden pflegen, nämlich: die Verpflichtung, den Bau nach dem genehmigten Projekte auszuführen (§ 32), das Haus in gutem Zustande zu erhalten (§ 35), an dem Hause eigenmächtig keine wesentlichen baulichen Veränderungen vorzunehmen und das Haus in einer dem Zwecke der Bürgschaft entsprechenden Weise zu benützen (§ 36), nachzuweisen, daß von dem Hause die öffentlichen Abgaben u. dgl. bezahlt sind (§ 37), nicht zu vereiteln, daß das zweitrangige verbürgte Darlehen in die Rangordnung der vorangehenden Hypothek tritt (§ 38). Durch die Übernahme der Bürgschaft übergeht das Risiko aus der Nichterfüllung dieser Verpflichtungen auf den Staat, und das Ministerium selbst muß daher auch seinerseits dafür Sorge tragen, daß der Bauherr diese Verpflichtungen einhalte.

Digitized by Google

Auf die Bestimmung des § 36, Abs. 5, der Durchführungsverordnung ist besonders aufmerksam zu machen. Darnach dürfen in einem mit staatlicher Bürgschaft errichteten Hause durch einen Haushalt nicht gleichzeitig zwei oder mehr Kleinwohnungen oder durch einen Gewerbetreibenden nicht zwei oder mehrere Kleinbetriebsstätten benützt werden. Die Übertretung dieses Verbotes hätte nicht nur die Auferlegung einer Geldstrafe zufolge § 46, Abs. 2, der Verordnung, sondern zufolge § 136, Abs. 4, des neuen Gesetzes über die direkten Steuern auch den Verlust der den Häusern mit Kleinwohnungen und Kleinbetriebsstätten zukommenden Steuerbefreiung zur Folge. Es muß daher vor einer Übertretung dieses Verbotes, das in gleicher Weise den Hauseigentümer wie seinen Mieter betrifft, nachdrücklichst gewarnt werden.

Mit dem Charakter der staatlichen Bürgschaft hängen weitere Verpflichtungen zusammen, welche den Bauherrn und jeden späteren Erwerber des Hauses mit der Bürgschaft treffen und sich bis auf die im § 38, Absatz 3 der Durchführungsverordnung enthaltene Verpflichtung durchaus auf die Bestimmungen des Gesetzes gründen. Von ihnen ist außer der Bestimmung des § 42 des Gesetzes über die Verpflichtung zum Ersatz von Zahlungen, die der Staat aus dem Titel der Bürgschaft für den Schuldner geleistet hat, wovon bereits oben besonders die Rede war, am wichtigsten die Bestimmung des § 43 des Gesetzes. Nach dieser kann auf die Liegenschaft, auf die die staatliche Bürgschaft gewährt worden ist, zu Gunsten des Staates ein Veräußerungs- und Belastungsverbot und das Vorkaufsrecht eingetragen werden, welche gegen jeden Erwerber wirken, insolange das verbürgte Darlehen nicht getilgt worden ist. Von der Durchführungsverordnung wird im § 42 bestimmt, daß das Veräußerungs- und Belastungsverbot auf jedes Haus mit staatlicher Bürgschaft eingetragen werden muß, das Vorkaufsrecht jedoch nur auf Häuser, die von einer gemeinnützigen Bauvereinigung errichtet werden. Gleichzeitig erklärt die Verordnung jedoch, daß der Staat zur Veräußerung eines Hauses seine Zustimmung gibt und bei Eigenhäusern einer Bauvereinigung das Vorkaufsrecht nicht nur, wie es das Gesetz bestimmt, nicht ausübt, wenn es sich um die Veräußerung an den Ehegatten oder an eine bis zum zweiten Grade verwandte oder verschwägerte Person handelt, sondern überhaupt dann, wenn der Erwerber des Hauses den Bedingungen für die Gewährung der staatlichen Bürgschaft entspricht. Die Eintragung des Vorkaufsrechtes auf die Häuser gemeinnütziger Bauvereinigungen hat seinen Grund in der Bestimmung der Satzungen dieser Bauvereinigungen. Das Veräußerungs- und Belastungsverbot bei allen Häusern ohne Unterschied ist notwendig, damit das Ministerium alle Änderungen in der Person des Hauseigentümers und in der bücherlichen Belastung des Hauses in Evidenz hat.

Die durch den oben zitierten § 38, Abs. 3, der Verordnung auferlegte Verbindlichkeit besteht darin, daß der Hauseigentümer das verbürgte Darlehen zwar jederzeit ganz oder teilweise bezahlen kann, wenn jedoch hiezu die vorhergehende Kündigung des verbürgten Darlehens notwendig ist, hiezu die Zustimmung des Ministeriums für soziale Fürsorge einholen muß. Das Ministerium für soziale Fürsorge wird hiezu die Zustimmung erteilen, wenn der Eigentümer nachweist, daß er das aufgekündigte Darlehen am Tage der Fälligkeit tatsächlich selbst bezahlen wird.

Gemeinden und gemeinnützigen Bauvereinigungen werden durch die Verordnung einige weitere Verpflichtungen auferlegt, nämlich: an Personen, deren Aufenthalt in der Gemeinde im öffentlichen Interesse notwendig ist und die ihnen die politische Behörde namhaft machen wird, wenigstens 10% der Wohnungen, gerechnet nach der Fußbodenfläche, und zwar beginnend von der ersten Vermietung auf die Dauer von 10 Jahren zu vermieten (die näheren Bestimmungen insbesondere über die Fristen siehe § 39 der Verordnung); weiters in ihren Häusern keinen niedrigeren Mietzins einzuheben, als § 40 der Verordnung festsetzt; ferner die Verpflichtung zufolge § 41 der Verordnung, die in der Beschränkung des Kündigungsrechtes aller Mieter in den Häusern der Bauvereinigungen und jener Mieter in Gemeindehäusern besteht, denen Wohnungen gemäß der Bestimmung des § 39 der Verordnung vermietet worden sind, und endlich die im § 45 der Verordnung auferlegte Verpflichtung, der bestimmt, welchen Erfordernissen die Kaufverträge über Eigenhäuser entsprechen müssen.

Die Bestimmungen des § 45 der Verordnung über den Verkauf von Eigenhäusern, die von einer gemeinnützigen Bauvereinigung errichtet worden sind, be-

Digitized by Google

ruhen nicht nur auf Gesetz und Verordnung, sondern auch auf den Vorschriften der Statuten dieser Bauvereinigungen, die beim Verkaufe des Hauses gleichfalls eingehalten werden müssen. Die Satzungen der gemeinnützigen Baugenossenschaften enthalten nämlich stets die Bestimmung, daß der Käufer eines Eigenhauses das Haus in einem Zeitraume von wenigstens 10 Jahren, der jedoch nach den Bestimmungen der Satzungen auch länger sein kann, nur aus zwingenden Gründen veräußern darf und sich verpflichten muß, der Genossenschaft eine Konventionalstrafe zu zahlen, wenn er diese Verpflichtung nicht erfüllt und seine Zustimmung dazu zu geben, daß auf das Haus die Beschränkung des Eigentumsrechtes durch das Vorkaufsrecht der Genossenschaft und das Pfandrecht für die Kautionsforderung der Genossenschaft für Nichteinhaltung der erwähnten Verbindlichkeit eingetragen werde. Dieser Vorschrift der Satzungen entsprechen die Bestimmungen des § 45, Abs. 3, Zl. 3 und 4, der Durchführungsverordnung. Während der Zeit von wenigstens 10 Jahren konkurriert demnach das vertragsmäßige Vorkaufsrecht der Genossenschaft mit dem gesetzlichen Vorkaufsrechte des Staates, das so lange dauert, als das verbürgte Darlehen nicht getilgt ist. Nach der Bestimmung des § 45, Abs. 3, Zl. 6 und 7, ist der Käufer verpflichtet, das Haus, wenn er es binnen der Frist, solange das Vorkaufsrecht der Genossenschaft dauert, verkauft, zuerst der Genossenschaft und erst dann, wenn die Genossenschaft von ihrem Vorkaufsrechte keinen Gebrauch machen sollte, oder dieses ihr Recht aus was immer für einem Grunde (z. B. wegen Auflösung der Genossenschaft) erlöschen sollte, dem Ministerium für soziale Fürsorge zum Kaufe anzubieten. Die Bestimmungen des § 45, Abs. 3, Zl. 6 und 7, beziehen sich nicht auf den Verkauf von Eigenhäusern, die von Gemeinden errichtet worden sind, es besteht aber kein Hindernis, daß auch die Gemeinde einen ähnlichen Vorbehalt in den Kaufvertrag aufnimmt. Die Bestimmung des § 45, Abs. 2 und 3, muß in jedem Kaufvertrage über ein Eigenhaus eingehalten werden, insolange das verbürgte Darlehen nicht getilgt ist.

Die Erfüllung aller hier angeführten Verbindlichkeiten, genauer gesagt die Erfüllung aller dem Eigentümer einer Liegenschaft, für die die staatliche Bürgschaft gewährt worden ist, ist zufolge § 22, Abs. 4, die §§ 32 bis 42 und 45 der Durchführungsverordnung auf Grund der Bestimmung des § 44, Abs. 1, des Gesetzes durch eine Strafe bis zur Höhe von 10% des verbürgten Darlehens gesichert und die Bezahlung dieser Strafe kann zufolge § 44, Abs. 3, des Gesetzes zugleich mit der Gewährung der Bürgschaft oder später durch ein Pfandrecht zugunsten des Staates gesichert werden. Die auferlegte Strafe kann zufolge § 47 des Gesetzes durch gerichtliche Exekution eingetrieben werden.

Zufolge der Bestimmung des § 45 des Gesetzes ist das Ministerium für soziale Fürsorge berechtigt, auf eine Liegenschaft, für die die staatliche Bürgschaft gewährt worden ist, das Veräußerungs- und Belastungsverbot und das Vorkaufsrecht im Sinne des § 43 des Gesetzes und das Pfandrecht für die Strafe zufolge § 44 des Gesetzes eintragen zu lassen, ohne daß hiezu die Zustimmung des Eigentümers der Liegenschaft notwendig wäre.

Das Ministerium für soziale Fürsorge wird in der Regel das Gesuch um Anmerkung der Verbindlichkeit des Eigentümers der Liegenschaft zufolge § 38, Abs. 2, der Verordnung des Inhaltes, die dem verbürgten Darlehen vorangehende Hypothek, soferne die durch sie gesicherte Forderung erlöschen sollte, auf Verlangen des Ministeriums für soziale Fürsorge ganz oder teilweise löschen zu lassen, mit dem Gesuche um Eintragung des Veräußerungs- und Belastungsverbotes und des Vorkaufsrechtes zufolge § 43 des Gesetzes und des Pfandrechtes für die Strafe nach § 44 des Gesetzes zu einem Gesuche verbinden und derart selbst die erforderliche grundbücherliche Ordnung herstellen.

Über die Zuständigkeit zur Entscheidung von Streitigkeiten aus der staatlichen Bürgschaft.

Zufolge § 46 des Gesetzes sind Streitigkeiten zwischen dem Staate und dem Eigentümer des mit staatlicher Bürgschaft errichteten Hauses, die aus dem durch Gewährung der staatlichen Bürgschaft begründeten Rechtsverhältnisse entstehen, vom Rechtswege ausgeschlossen, keineswegs aber Streitigkeiten zwischen dem Staate und dem Gläubiger des verbürgten Darlehens.

*

Digitized by Google

Beilage.

Auszufüllen für jedes Haus abgesondert.

Polit. Bezirk . . . . . Gerichtsbezirk . . . . . .

Gemeinde . . . . . Ortschaft . . . . . .

2 Kč Stempel (pro Bogen 1 Kč)

ÜBERSICHTSTABELLE

über den Bau eines Eigenhauses — Zinshauses Type . . . . . auf der in der Grundbuchseinlage des Grundbuches der Kat. Gemeinde . . . . eingetragenen Grundparzelle K.-Zl. . . . .:

Das Haus enthält nach den beiliegenden Plänen:

. . . Wohnungen bestehend aus einer Küche . . . . . [1])
. . . Wohnungen bestehend aus 1 Zimmer und Küche . . . . . [1])
. . . Wohnungen bestehend aus . . Zimmern und Küche . . . . . [1])
. . . Wohnungen bestehend aus . . Zimmern und Küche . . . . . [1])
. . . Wohnungen bestehend aus . . Zimmern und Küche . . . . . [1])

Zusammen . . . Wohnungen von . . Zimmern und . . Küchen.

Außerdem enthält das Haus:[2])

Das Flächenausmaß der Fußbodenfläche beträgt laut Berechnung auf S. 5 bei

a) allen Wohnräumen gemäß § 5 der Durchführungsverordnung . . . . . m²

b) bei allen anderen Räumen (Kleinbetriebsstätten, Geschäfts-, gewerblichen und anderen Räumlichkeiten) . . . . . m²

bei den Räumen unter a) und b) zusammen . . . . m²

c) bei den auf Kleinwohnungen nach § 3 der Vdg. entfallenden Wohnräumen . . . . . m²

d) bei den Kleinbetriebsstätten zufolge § 6 Vdg. . . . . m²

bei den Räumlichkeiten unter c) und d) zusammen . . . . m²

Das Flächenausmaß der unter c) und d) angeführten Räume beträgt somit . . % des Ausmaßes der unter a) und b) angeführten Räume.

Der Baugrund zu diesem Hause ist im Eigentum des Bauherrn zufolge beiliegenden Grundbuchsauszuges und mißt . . . . . m²

Durch Enteignungserkenntnis[3]) . . . . . vom . . . . . 192 . , , wurde die Frist zum Baubeginn bis zum . . . . . 192 . . . festgesetzt.

---

[1]) Die übrigen Nebenräume wie Vorzimmer, Speisekammer, Badezimmer und anderweitiges Zubehör, Veranden u. dgl. Räume.

[2]) Kleinbetriebsstätten im Sinne des § 6 Vdg., landwirtschaftliche Gebäude wie Scheune, Stall usw. und Wirtschaftsräume zuf. § 7 Vdg., Geschäfts-, gewerblichen oder anderen Zwecken gewidmete Räume.

[3]) Name und Sitz der Behörde, die das Enteignungserkenntnis gefällt hat.

Digitized by Google

Bauaufwand,

von welchem zufolge § 19 Vdg. das verbürgte Darlehen bemessen wird.[4])

I. Aufwand für den Baugrund:

1. Ankaufspreis des Grundstückes nebst Interkallarzinsen[5]) . . . . . Kč
2. Übertragungsgebühr . . . . . Kč
3. mit der Verfassung des Kaufvertrages über den Baugrund und dessen Verbücherung verbundene Auslagen . . . . . Kč
4. mit der Vermessung des Grundstückes verbundene Kosten . . . . . Kč
5. Parzellierungsgebühr . . . . . Kč
6. Interkallarzinsen von dem Aufwande für den Baugrund während der Zeit des Baues, längstens bis zur Erteilung des Baubenützungskonsenses . . . . Kč
7. andere mit der Baugrundbeschaffung verbundene Auslagen . . . . . Kč

zusammen Aufwand für den Baugrund . . . . Kč

II. Bauaufwand:

1. Aufwand: a) für den eigentlichen Bau . . . . . Kč
   . . . . m² verbauten Raumes à . . . . . Kč
   . . . . m³ umbauten Raumes à . . . . . Kč
   b) für Kleinbetriebsstätten außer dem Hause . . . . . Kč
   c) für Wirtschaftsgebäude . . . . . Kč
2. Herrichtung des Hofes und Hausgärtchens . . . . . Kč
3. Trottoirherstellung . . . . . Kč
4. Einzäunung . . . . . Kč
5. Errichtung eines Brunnens . . . . . Kč
6. Auslagen für Verfassung der Pläne und Kostenanschläge . . . . . Kč
7. Auslagen für die Verwaltung des Baues . . . . . Kč
8. Auslagen für Bauaufsicht . . . . . Kč
9. Taxen und Gebühren für Baukommissionen und für die Erteilung der Baubewilligung und der Baubenützungsbewilligung . . . . . Kč
10. Gebühren für Kanalanschluß, Anschluß an Wasserleitung, Gas- und elektrische Leitung . . . . . Kč
11. Umsatzsteuer . . . . . Kč
12. Interkallarzinsen vom Aufwande für den Bau während der Bauzeit, längstens bis zur Erteilung der Baubenützungsbewilligung . . . . Kč
13. andere mit der Bauausführung verbundene Auslagen: . . . . . Kč

. . . . Kč

zusammen Aufwand für den Bau . . . . Kč

III. Mit der Kreditbeschaffung verbundene Auslagen:

1. mit der Verhandlung über die Kreditbeschaffung tatsächlich verbundene Auslagen[6]) . . . . . Kč
2. Auslagen für Schätzungen . . . . . Kč
3. Nebenleistungen ein für allemal zugunsten des Gläubigers . . . . Kč
4. Kursverluste . . . . . Kč
5. mit der Verbücherung des Kredites verbundene Auslagen[7]) . . . . . Kč
6. andere mit der Kreditbeschaffung verbundene Auslagen . . . . . Kč

. . . . Kč

zusammen mit der Kreditbeschaffung verbundene Auslagen . . . . Kč

---

[4]) Bei den einzelnen Posten sind die Vorschriften des § 19 Vdg. genau zu beachten.

[5]) Zinsen vom Kaufpreise des Baugrundes vom Erwerbstage bis zum Baubeginn.

[6]) Remunerationen und Provisionen für die Kreditbeschaffung dürfen nicht eingerechnet werden.

[7]) Die Schuldscheine und bücherlichen Eintragungen betreffend die nicht verbürgten und verbürgten Darlehen sind von den Gebühren zufolge § 56 des Gesetzes befreit.

Digitized by Google

Der Bauaufwand beträgt somit:

I. Aufwand für den Baugrund . . . . . Kč
II. Aufwand für den Bau . . . . . Kč
III. Mit der Kreditbeschaffung verbundene Auslagen . . . . . Kč

zusammen . . . . Kč

Bedeckung des Bauaufwandes:

I. Den Hypothekar(Kommunal)Kredit gewährt:
a) in I. bücherlicher Rangordnung ohne staatliche Bürgschaft . . . . . [8]) im Betrage von . . . . Kč
d. i. . . . . % des Aufwandes, mit . . . . % Zinsen, ... % Amortisation, einem Regiebeitrag ein für allemal von . . . . %, jährlichen Nebengebühren von . . . . . mit . . . . jährlicher Kündigung;
b) in II. bücherlicher Rangordnung mit staatlicher Bürgschaft . . . . . [8]) im Betrage von . . . . Kč
d. i. . . . . % des Aufwandes, mit . . . . % Zinsen, ... % Amortisation, einem Regiebeitrage ein für allemal von . . . . %, jährlichen Nebengebühren von . . . . . mit . . . jährlicher Kündigung.
Den Baukredit gewährt . . . . . [8])
im Betrage von . . . . Kč mit staatlicher Bürgschaft .
ohne staatliche Bürgschaft.
II. Durch Eigenmittel deckt der Bauherr den Rest des Bauaufwandes, d. i. . . . . %, im Betrage von . . . . . Kč
wodurch der Bauaufwand von . . . . . Kč
gedeckt wird.

Berechnung der jährlichen mit einem Hause verbundenen Auslagen.

1. Annuitäten:
a) von der I. Hypothek per . . . . Kč . . % . . . . . Kč
b) von der II. Hypothek per . . . . Kč . . % . . . . . Kč
c) von den Eigenmitteln per . . . Kč . . % . . . . . Kč
2. 0.3% vom tatsächlichen Bauaufwande per . . . . Kč
für Hauserhaltung, Reparaturen und Hauserneuerung . . . . . Kč
3. Auslagen für Versicherung des Gebäudes gegen Brandschaden und andere Schäden . . . . . Kč
4. Wasserzins. Gebühr für Wassermesser . . . . . Kč
5. Auslagen für Beleuchtung des Stiegenhauses, der Gänge und Höfe . . . . Kč
6. Auslagen für Kaminreinigung . . . . . Kč
7. Grundsteuer vom Hausgärtchen samt Zuschlägen . . . . . Kč
8. Entlohnung des Hausbesorgers einschließlich der Wohnung desselben[9]) . . . . Kč
9. 0.1% vom tatsächlichen Bauaufwande per . . . . Kč
für Hausverwaltung[9]) . . . . . Kč
10. . . % vom tatsächlichen Bauaufwande per . . . . Kč
als Reserve für das Gebührenäquivalent[10]) . . . . . Kč
11. Beitrag für die Reserve zur Deckung allfälliger Verluste am Mietzins[11]) . . . . Kč
12. Beitrag zum Reservefonde[11]) . . . . . Kč
13. . . . . Kč
14. . . . . Kč
15. . . . . Kč
16. . . . . Kč

zusammen . . . . . Kč

[8]) Name (Firma) und Sitz des Gläubigers.

[9]) Füllen Genossenschaften und Gemeinden aus, wenn es sich um den Bau eines Zinshauses handelt.

[10]) Bei einem Zinshause von Genossenschaften 0.1%, bei einem Zinshause von Gemeinden 0.3%.

[11]) Füllen nur Genossenschaften aus, wenn es sich um den Bau eines Zinshauses handelt.

Digitized by Google

Berechnung der Fußbodenflächen der einzelnen Wohnungen, Kleinbetriebsstätten und Geschäfts-, gewerblichen und anderen Räumlichkeiten und des auf sie entfallenden Mietzinses:

Zahl der Wohnung oder anderen Räumlichkeit [12])	A							B		C		Anmerkung
	Wohnungen							Klein-betriebs-stätten		Geschäfts-, gewerbliche und andere Räumlich-keiten		
	Zahl und Flächenausmaß der Wohnräume					Mietzins von der ganzen Wohnung [15])						
	einzeln			zusammen								
	Küche m² [13])	Zimmer [14]) Zahl	Zimmer [14]) m²	bis 80 m²	über 80 m²	bis 80 m² Kč	über 80 m² Kč	m²	Mietzins Kč	m²	Mietzins Kč	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1												
2												
3												
4												
5												
6												
7												
8												
9												
10												
11												
12												
13												
14												
15												
16												
17												
18												
19												
20												
Zusammen												

[12]) Um diese Tabelle ausfüllen zu können, müssen die einzelnen Wohnungen, Geschäfts-, gewerblichen oder anderen Räumlichkeiten und Kleinbetriebsstätten laut den Plänen mit laufenden Zahlen versehen werden.

[13]) Alle Küchen ohne Rücksicht auf das Ausmaß der Fußbodenfläche.

[14]) Hierher gehören alle Räume, die zu Wohnzwecken verwendet werden oder verwendet werden können, wie Wohnzimmer, Wohnkammern (Kabinette) und Erkerräume, welche Teile von Wohnräumen sind.

[15]) Unter einer ganzen Wohnung versteht man die Wohnräume und dazu gehörenden Nebenräume wie Vorzimmer, Speisekammer, Badezimmer, Dienstbotenzimmer und anderes Zubehör, Veranden u. dgl. Räumlichkeiten.

Digitized by Google

Von dem gesamten jährlichen Mietzins per . . . . . Kč
nach Abzug des Mietzinses von den Kleinbetriebsstätten per . . . . Kč
u. von den Geschäfts-, gewerblichen oder anderen Räumen per . . . . Kč . . . . Kč
verbleibt an Mietzins der Wohnungen . . . . Kč

Da das Haus im ganzen . . . Wohnräume (in Kolonne 2 und 8 der Berechnung angeführt) enthält, so beträgt der jährliche Mietzins eines Wohnraumes . . . . Kč.

Bemerkungen:

. . . . . am . . . . . 1927.

Unterschrift des Bauherrn.

Urheberrecht — Vereinigte Staaten von Amerika.

Regierungskundmachung vom 27. April 1927, Slg. Nr. 50, betreffend den Schutz des Urheberrechtes im Verhältnisse zu den Vereinigten Staaten von Amerika. — Kundgemacht am 7. Mai 1927.

Von der Regierung der Tschechoslowakischen Republik wird gemäß § 2 des Gesetzes vom 24. November 1926, Slg. Nr. 218,[1]) betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie (Autorrecht), kundgemacht:

Nach Art. 8, lit. b), der Kongreßakte der Vereinigten Staaten von Amerika vom 4. März 1909, betreffend das Autorrecht, und den sie novellierenden Gesetzen sind in den Vereinigten Staaten von Amerika die Werke der Bürger oder Untertanen fremder Staaten oder Nationen geschützt, wenn der fremde Staat oder die fremde Nation den Bürgern der Vereinigten Staaten von Amerika den Schutz auf wesentlich derselben Grundlage gewährt wie den eigenen Staatsangehörigen. Das Vorhandensein der angeführten Bedingungen ist von dem Präsidenten der Vereinigten Staaten durch Kundmachung festzustellen.

Auf Grund dieser Bestimmung hat der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika eine Kundmachung erlassen, daß die erwähnten Bedingungen hinsichtlich der Staatsangehörigen der Tschechoslowakischen Republik mit Wirksamkeit vom 1. März 1927 und in Ansehung des Rechtes des Autors zur Überwachung der Bestandteile mechanischer Musikinstrumente [Artikel 1, lit. e), der Kongreßakte vom 4. März 1909] mit Wirksamkeit vom 27. April 1927 erfüllt sind.

Da demnach in den Vereinigten Staaten von Amerika die Gegenseitigkeit gewährleistet ist, erklärt die Regierung der Tschechoslowakischen Republik gemäß § 2 des Gesetzes vom 24. November 1926, Slg. Nr. 218, betreffend das Urheberrecht

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1927, Nr. 3, S. 145.

Digitized by Google

an Werken der Literatur, Kunst und Photographie (Autorrecht), daß die Werke der Bürger der Vereinigten Staaten von Amerika ohne Unterschied, ob sie bisher gar nicht oder im Auslande herausgegeben worden sind, in der Tschechoslowakischen Republik nach dem angeführten Gesetze, und zwar mit Wirksamkeit vom 1. März 1927 und in Ansehung des Rechtes, ein Werk der Tonkunst zur Übertragung auf Instrumente oder deren Vorrichtungen, die zur mechanischen Wiedergabe bestimmt sind, sowie zum öffentlichen Vortrag durch solche Instrumente zu verwenden (§ 27 des angeführten Gesetzes), mit Wirksamkeit vom 27. April 1927 geschützt sind.

Bemerkungen zu dieser Regierungskundmachung.

Bisher waren die Werke tschechoslowakischer Staatsbürger in den Vereinigten Staaten von Amerika nicht geschützt, soweit nicht der Urheber zur Zeit der Veröffentlichung in den Vereinigten Staaten wohnte. Die vorliegende Kundmachung bezweckt die Feststellung der Gegenseitigkeit im Sinne des Art. 8 b des amerikanischen Urheberrechtsgesetzes und des § 2 des tschechoslowakischen Urheberrechtsgesetzes. Eine besondere Gegenseitigkeitserklärung ist in dem amerikanischen Gesetz (Art. 1 e) für die Sicherstellung des Rechtes zur Überwachung der Bestandteile mechanischer Musikinstrumente erforderlich. Auch diese Gegenseitigkeit wird durch die vorliegende Regierungskundmachung festgestellt. Die Gegenseitigkeit ist eine formelle, d. h. sie beinhaltet, daß die Angehörigen der beiden Staaten in dem anderen Staate die gleichen Rechte genießen wie die eigenen Staatsangehörigen. Daraus folgt, daß Inhalt und Umfang des Urheberrechtes sich im allgemeinen nach dem Gesetze des Staates bestimmt, in dem der Schutz beansprucht wird. Dies bezieht sich auf die Förmlichkeiten, welche das amerikanische Recht vorschreibt, insbesondere auf den Copyrightvermerk; das amerikanische Recht verlangt bekanntlich, daß dieser Vermerk auf jedem in den Vereinigten Staaten veröffentlichten oder zum Verkauf in den Vereinigten Staaten bestimmten Abdruck angebracht werde. Eine weitere Förmlichkeit ist die Hinterlegung von Pflichtexemplaren beim Urheberrechtsregistrator in Washington, die freilich nicht Bedingung des Schutzes, wohl aber Bedingung der Rechtsverfolgung ist. An diese Förmlichkeiten ist auch der tschechoslowakische Urheber gebunden.

Unser Urheberrechtsgesetz bindet dagegen im Sinne der Berner Konvention den Genuß und die Ausübung des Urheberrechtes an keine Förmlichkeit. Der Inhalt des Schutzes bestimmt sich auch insoferne nach dem Rechte des Staates, in dem der Schutz beansprucht wird, als Werke, die in dem einen Staate keinen Schutz genießen (ob dies für Erzeugnisse des Kunstgewerbes und für Bauten in den Vereinigten Staaten gilt, ist zweifelhaft), in dem fremden Staate aber grundsätzlich geschützt sind, diesen Schutz auch dort nach dem Rechte des fremden Staates genießen. Ein Ausnahme gilt nach dem ausdrücklichen Wortlaute der Kundmachung für die Übertragung auf mechanische Instrumente und deren Vorrichtungen. Nach amerikanischem Rechte sind nur Werke der Musik gegen die Übertragung auf Instrumente oder deren Vorrichtungen, die zur mechanischen Wiedergabe bestimmt sind, geschützt, nach unserem Rechte dagegen auch Werke der Literatur. Nach dem ausdrücklichen Wortlaut der Gegenseitigkeitserklärung werden, soweit es sich um Urheber handelt, die Bürger der Vereinigten Staaten sind, in der Tschechoslowakei auch nur ihre Werke der Musik gegen die Übertragung auf mechanische Instrumente und deren Vorrichtungen geschützt sein.

Auffallend sind die verschiedenen Zeitpunkte für den Beginn des gegenseitigen Schutzes. Der Schutz beginnt im allgemeinen am 1. März 1927, also mit dem Tage des Inkrafttretens unseres Urheberrechtsgesetzes. Soweit es sich dagegen um die Übertragung des Werkes auf mechanische Musikinstrumente handelt, beginnt der Schutz am 27. April 1927. Man wird annehmen können, daß nach Analogie des § 65 des Urheberrechtsgesetzes die an diesem Stichtage vorhandenen Hilfsmittel, soweit sie zur Vervielfältigung bestimmt sind, noch weiter verbreitet bzw. zur Herstellung von Vervielfältigungen benützt werden können. Allerdings fehlt für diesen Fall die in § 65 vorgesehene Verzeichnung und Stempelung. Dr. Otto Gellner.

Digitized by Google

Systematische Elektrifizierung.

Regierungsverordnung vom 19. Mai 1927, Slg. Nr. 62, betreffend die Abänderung der Bestimmungen des § 6 der Regierungsverordnung vom 25. Oktober 1920, Slg. Nr. 612, zur Durchführung des Gesetzes vom 22. Juli 1919, Slg. Nr. 438, über die staatliche Unterstützung bei Einleitung der systematischen Elektrifizierung. — Kundgemacht am 27. Mai 1927.

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik verordnet auf Grund der §§ 16 und 17 des Gesetzes vom 22. Juli 1919, Slg. Nr. 438,[1]) über die staatliche Unterstützung bei Einleitung der systematischen Elektrifizierung und auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 29. Februar 1920, Slg. Nr. 126, über die Errichtung von Gau- und Bezirksämtern in der Tschechoslowakischen Republik:

Art. I. Der Absatz 1 des § 6 der Reg. Vdg. Slg. Nr. 612/1920[2]) hat zu lauten, wie folgt:

Das Gesuch um Genehmigung einer Anlage einer gemeinnützigen Elektrizitätsunternehmung ist unmittelbar der in den §§ 16 und 17 des Gesetzes angeführten Genehmigungsbehörde, im Gebiete Karpathorußlands der Zivilverwaltung Karpathorußlands vorzulegen. Die in den §§ 16 und 17 des Gesetzes mit den Worten „oberste politische Behörde" bezeichnete Genehmigungsbehörde in der Slowakei ist das Gauamt in Bratislava.

Art. II. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und wird vom Minister für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Minister des Innern durchgeführt.

Rekursrecht der Finanzprokuraturen in Firmensachen.

Gesetz vom 29. April 1927, Slg. Nr. 64, betreffend die Rechtsmittel der staatlichen Anwaltsbehörden in Firmensachen. — Kundgemacht am 28. Mai 1927.[1])

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. Das Gesetz vom 30. Juni 1921, Slg. Nr. 257,[2]) betreffend die Rechtsmittel der staatlichen Anwaltsbehörden in Firmensachen, wird aufgehoben.

§ 2. Den staatlichen Anwaltsbehörden (den Finanzprokuraturen, der Generalfinanzdirektion in Bratislava, der Hauptfinanzdirektion für Karpathorußland in Užhorod) liegt die Einbringung von Rechtsmitteln in Firmensachen bei Eintragungen in das Handelsregister (in der Slowakei und in Karpathorußland in das Handelsfirmenregister) nur in den Fällen ob, die in dem Gesetze vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 58, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung und in dem Gesetze vom 15. April 1920, Slg. Nr. 271,[3]) mit welchem die Geltung des Gesetzes vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 58, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung auf die Slowakei und Karpathorußland ausgedehnt wird und die Bestimmungen der §§ 115 und 116 dieses Gesetzes abgeändert werden, festgesetzt sind.

---

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1919, Nr. 29, S. 707.

[2]) „Pr. Arch.", Jg. 1920, Nr. 37, S. 1107.

[1]) Regierungsvorlage Druck des Senates 3/1925, Ausschußbericht des Senates Druck 260/1926, Ausschußbericht des AH. Druck 972/1927.

[2]) „Pr. Arch.", Jg. 1921, Nr. 17, S. 569.

[3]) „Pr. Arch.", Jg. 1920, Nr. 19, S. 651.

Digitized by Google

§ 3. Das durch § 102, Abs. 4, des Gesetzes vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 58, und durch das Gesetz vom 15. April 1920, Slg. Nr. 271, der staatlichen Anwaltsbehörde verliehene Rekursrecht steht ihr auch außer den Fällen der §§ 43 und 87 des erstgenannten Gesetzes zu.

§ 4. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 5. Die Durchführung dieses Gesetzes wird den Ministern der Justiz, der Finanzen und für Industrie, Handel und Gewerbe aufgetragen.

*

Auszug aus dem Motivenberichte der Regierungsvorlage.

(Druck des Senates 3/1925.)

Durch das Gesetz vom 30. VI. 1921, Slg. Nr. 257, wurde das den staatlichen Anwaltsbehörden in Firmensachen zustehende Rechtsmittelrecht auf alle Fälle der Eintragungen in das Handels- und Genossenschaftsregister (in der Slowakei und in Karpathorußland in das Handelsfirmenregister) ausgedehnt.

Der Grund für die Erlassung dieses Gesetzes war der Umstand, daß es für notwendig befunden wurde, daß die Finanzprokuraturen und die ihnen gleichgestellten Behörden in der Slowakei und in Karpathorußland zur Einbringung von Rechtsmitteln gegen solche Registereintragungen berechtigt seien, welche sei es in rechtlicher oder in faktischer Beziehung der Wirklichkeit nicht entsprachen. Dabei wurde von der Anschauung ausgegangen, daß die Eintragungen in die Handels- und Genossenschaftsregister, wenn sie öffentlichen Glauben genießen sollen, sowohl den gesetzlichen Vorschriften als auch den Tatsachen entsprechen müssen und daß mit dem Gesetze und der Wahrheit nicht im Einklange stehende Eintragungen nicht in das Register eingetragen, bzw. nicht darin belassen werden sollen, wenn die Sicherheit des Rechtsverkehrs nicht leiden soll. Dabei wurde ferner darauf hingewiesen, daß die Frage, ob die Finanzprokuraturen nach dem damaligen Stande der Gesetzgebung berechtigt seien, gegen Eintragungen einzuschreiten, positiv bloß in dem Gesetze vom 6. III. 1906, RGBl. Nr. 58, über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§§ 43, 87 und 102 zit. Ges.) gelöst wurde, im übrigen aber sowohl in der Theorie als auch in der Praxis strittig war, so daß sich die Notwendigkeit ergab, die Berechtigung sowohl für die Einzelfirmen als auch für die anderen Gebilde des Handelsrechtes auf eine feste gesetzliche Grundlage zu stellen (siehe Senatsdruck 523).

Das zitierte Gesetz v. 30. VI. 1921, Slg. Nr. 257, wurde zu einer Zeit erlassen, da das Gründungsfieber noch nicht erloschen war und sich noch das Bestreben sowohl von Einzelkaufleuten als auch von Gesellschaften und Genossenschaften zeigte, eine Firmaeintragung zu erlangen, deren Wortlaut und Betriebsgegenstand die Rechtsverhältnisse der Unternehmung vergrößerte oder verdeckte, und wo sich namentlich Unternehmungen bemühten, eine Firma mit verschiedenen prunkvollen Zusätzen registrieren zu lassen, die auf einen öffentlichen oder besonders qualifizierten Charakter der Unternehmung hinwiesen, was namentlich bei sachlichen oder künstlichen Firmen der Fall war. Es war deshalb notwendig, den Eintragungen in das Handelsregister eine außergewöhnliche Aufmerksamkeit zuzuwenden, und zwar umso mehr, als die Gerichte im Hinblicke auf ihre Überlastung der Erledigung der Anmeldungen nicht die gehörige Aufmerksamkeit zuwenden konnten.

. . . . . .

Aus den vom Justizministerium eingeholten Berichten ist ersichtlich, daß die staatlichen Anwaltsbehörden von dem ihnen durch das zit. Gesetz Nr. 257/1921 eingeräumten Beschwerderechte in Firmensachen in einer unverhältnismäßig geringen Zahl von Fällen Gebrauch gemacht haben. Die verschwindende Zahl von Beschwerden steht außer allem Verhältnis zu den namentlich durch den § 3 des zit. Gesetzes sowohl den Parteien als auch den Behörden auferlegten Beschwerden. Denn nach diesem Paragraphen ist der Gesuchsteller verpflichtet, der Anmeldung für das Register eine Abschrift derselben sowie der Belege anzuschließen, welche beide nach vollzogener Eintragung vom Registergerichte der staatlichen Anwaltsbehörde des

Digitized by Google

Firmasitzes zu übermitteln sind; dadurch ist den Parteien eine große Last aufgebürdet, weil das Kopieren der vielfach sehr umfangreichen Eingaben und Beilagen einerseits mit einem beträchtlichen Zeitverluste und andererseits auch mit bedeutenden Kosten verbunden ist, namentlich, wenn diese Abschriften von Advokaten oder Notaren besorgt werden. Dieses Gesetz hat auch die Arbeit der Registergerichte sehr beträchtlich vermehrt, da sie prüfen müssen, ob die Abschriften der Anmeldung angeschlossen sind, und da nach den Berichten der Gerichtshöfe die Anmeldungen den Parteien in zahlreichen Fällen zur Beischließung dieser Abschriften zurückgestellt werden müssen.

Es steht auch außer Zweifel, daß die staatlichen Anwaltsbehörden durch dieses Gesetz sehr belastet sind, weil eine ganze Reihe von Beamten beschäftigt werden muß, um die Unmenge von Firmaeintragungen, die täglich einlangen, gehörig protokollieren, durchsehen und prüfen zu können.

Die Gerichte, denen die Führung des Handelsregisters anvertraut ist, sind nach den bisherigen Vorschriften sowohl unseres Handelsgesetzes (Art. 26, § 13 Einf. Ges.), des § 22 der Ministerialverordnung v. 9. III. 1863. RGBl. Nr. 27, § 3 der Ministerialverordnung v. 14. V. 1873. RGBl. Nr. 71, und § 11 des Gesetzes über die Genossenschaften als auch in der Slowakei und in Karpathorußland nach § 22 des Ges. Art. XXXVII/1875 und Art. XXIII/1898 verpflichtet, die Firmaanmeldungen dahin zu überprüfen, ob sie der Wahrheit entsprechen, und darauf zu sehen, daß die Firma nicht bei der Anmeldung neuer und geänderter Firmen aller Handelsformen mißbraucht werde.

Die Gerichte sind also verpflichtet, den Grundsatz der Wahrheit bei der Eintragung der Firma zu wahren und insbesondere zu prüfen, ob die Angabe der Anmeldung den vorgelegten Belegen entspricht.

Da es für die Registergerichte häufig schwer ist, ohne Mitwirkung der Handels- und Gewerbekammern die wahre Sachlage zu erkennen, wurden diese Gerichte mit dem Erlasse des Justizministeriums v. 20. XI. 1922, Z. 45.193, VBl. Nr. 36 v. J. 1922, angewiesen, in allen zweifelhaften Fällen, betreffend die Führung des Handels- oder Genossenschaftsregisters, wo es angezeigt ist, die Verhältnisse im Handel, in der Industrie und im Gewerbewesen zu kennen, und wo sie selbst auf Grund ihrer eigenen Kenntnisse nicht in der Lage sind, die Stichhältigkeit der Angaben in den Gesuchen um Registereintragungen zu beurteilen, die zuständige Handels- und Gewerbekammer zu befragen, deren Äußerung für sie einen wertvollen Behelf und wichtigen Fingerzeig bilden werde.

Durch diese Äußerung erfährt auch das Interesse der Öffentlichkeit namentlich vor dem Mißbrauche verschiedener auf einen öffentlichen oder sonst qualifizierten Charakter der Unternehmung hinweisender Zusätze gehörigen Schutz. Den Gerichten wurden auch Weisungen über den Gebrauch verschiedener Zusätze erteilt, so mit dem Erlasse v. 17. IX. 1919, Z. 20.456 (VBl. Nr. 36), über den Gebrauch des Attributes „tschechoslowakisch", v. 9. VI. 1920, VBl. Nr. 31, über den Gebrauch des Zusatzes „Legionärs-".

Es unterliegt keinem Zweifel, daß sich die Gerichte an diese Weisungen halten, was namentlich daraus hervorgeht, daß die staatlichen Anwaltsbehörden bloß in einer unbedeutenden Zahl von Fällen von dem Beschwerderechte Gebrauch gemacht haben.

Seit der Erlassung des Gesetzes Slg. Nr. 257/1921 haben sich die Verhältnisse wesentlich geändert.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse haben sich beruhigt, das Gründungsfieber ist erloschen und die Gerichte können die Registeragenda jetzt besser bewältigen. Heute bedeutet die Durchführung des Gesetzes Nr. 257/1921 eine allzugroße Belastung der Parteien und eine überflüssige Belastung der Gerichte und der staatlichen Anwaltsbehörden.

Schon aus der geringen Zahl der von den staatlichen Anwaltsbehörden eingebrachten Beschwerden und namentlich aus der geringen Zahl der Fälle, in denen der Beschwerde stattgegeben wurde, geht hervor, daß eine Kontrolle der gerichtlichen Beschlüsse in Firmensachen durch die staatlichen Anwaltsbehörden nicht notwendig ist, und daß das zitierte Gesetz ohne irgend eine Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses aufgehoben werden kann. Selbst wenn in irgend einem Falle eine dem Gesetze oder den Tatsachen widersprechende Eintragung stattfinden sollte, steht

Digitized by Google

ein solcher vereinzelter Anstand in keinem Verhältnisse zu den Kosten, die die Durchführung dieses Gesetzes erfordert. Deshalb wird mit Grund dessen Aufhebung beantragt. Mit der Aufhebung würde der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Geltung gewesene Zustand eintreten.

Danach stünde den staatlichen Anwaltsbehörden das Recht der Beschwerde gegen Firmenregistrierungen bloß zu, insoweit es ihnen in dem Gesetze v. 6. III. 1906, RGBl. Nr. 58, bzw. v. 15. IV. 1920, Slg. Nr. 271, über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung zuerkannt ist. In den übrigen Fällen wäre diese Frage hinsichtlich der böhmischen Länder strittig, wie schon oben erwähnt wurde. Hinsichtlich der Slowakei und Karpathorußlands bestünde ein solcher Zweifel nicht, da die Wirksamkeit des Firmenkommissärs, dem das Recht der Einbringung von Vorstellungen, bzw. Rekursen gegen Firmenbeschlüsse im Sinne der Verordnung des Justizministers v. 31. V. 1883. VBl. Nr. 93, und der Ministerialverordnung v. 1. XII. 1875, Z. 26.922, zustand, durch die Regierungsverordnung v. 22. VIII. 1922, Slg. Nr. 254, aufgehoben wurde, und zwar gerade im Hinblicke auf das Gesetz Slg. Nr. 257/1921.

Der oben erwähnte Zweifel, der in den böhmischen Ländern nach Aufhebung des zuletzt zitierten Gesetzes wieder entstehen würde, muß beseitigt werden. Wird es als notwendig anerkannt, daß das Gesetz Nr. 257/1921 aufgehoben werde, so wird damit zugleich auch anerkannt, daß es nicht notwendig sei, daß die Finanzprokuratur die gerichtlichen Beschlüsse über die Firmeneintragungen kontrolliere und gegen sie Beschwerde führen könne.

Dies mußte im Gesetze gesagt werden, was auch im § 2 derart geschehen ist, daß gesagt wurde, in welchen Fällen den staatlichen Anwaltsbehörden das Beschwerderecht zustehe.

Was die Gesellschaften m. b. H. anbelangt, ist folgendes anzuführen:

Durch die nahezu zwanzigjährige Praxis in den böhmischen Ländern und eine reiche Judikatur des Obersten Gerichtes haben sich die Rechtsanschauungen in dieser Hinsicht geklärt und gefestigt, aber trotzdem kommen immer wieder Rechtsmittel vor, denen fast immer stattgegeben wird. Trotz der im übrigen ständig gewordenen Firmenpraxis ist doch das Eingreifen der Finanzprokuratur bei den erwähnten Gesellschaften wünschenswert, da gerade diese Unternehmungsform in konkreten Fällen augenscheinlich noch Anlaß zu bisher nicht ganz gelösten Zweifeln bietet. Überdies wurde auf die Slowakei und Karpathorußland die Geltung des Gesetzes über die Gesellschaften m. b. H. erst mit dem Gesetze v. 15. IV. 1920, Slg. Nr. 271, ausgedehnt, so daß dort noch nicht alle Zweifel beseitigt sein können, wann die Eintragungen bewilligt werden sollen, weshalb eine Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen zu befürchten wäre, wenn auch in diesem Falle das Beschwerderecht aufgehoben werden würde. Um möglichen Unregelmäßigkeiten vorzubeugen, ist es notwendig, daß das Beschwerderecht bei den Gesellschaften m. b. H. in den durch die Gesetze v. 6. III. 1906, RGBl. Nr. 58, und v. 15. IV. 1920, Slg. Nr. 271, festgesetzten Fällen aufrecht erhalten werde.

Aus dem Ausschußberichte des Senates.

(Druck des Senats 260/26.)

Damit durch die Aufhebung des Gesetzes Slg. Nr. 257/1921 keine Zweifel über die Tragweite des § 102, Abs. 4, des Ges. v. 6. III. 1906, RGBl. Nr. 58, bzw. des Ges. v. 15. IV. 1920, Slg. Nr. 271, entstehen, wurde in die Vorlage ein neuer Paragraph als § 3 aufgenommen, welcher die in der Theorie und Praxis seinerzeit entstandene Kontroverse, ob das Rekursrecht gemäß § 102 des Gesetzes über Gesellschaften m. b. H. dem staatlichen Anwaltsorgane bloß unter den Voraussetzungen der §§ 43 und 87 desselben Gesetzes oder aber überhaupt zusteht, nach den Intentionen des Gesetzgebers und der Entscheidung des Obersten Gerichtes authentisch in letzterem Sinne löst.

Digitized by Google

Gewerblicher Befähigungsnachweis.

Gesetz vom 29. April 1927, Slg. Nr. 65, betreffend die Zeugnisse von Schulen und öffentlichen Organen, insoweit diese Zeugnisse zu Erleichterungen beim Antritte eines Gewerbes berechtigen oder einen Bestandteil des Befähigungsnachweises beim Antritte eines Gewerbes bilden. — Kundgemacht am 28. Mai 1927.[1])

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. Zu Erleichterungen beim Antritte eines Gewerbes im ganzen Gebiete der Tschechoslowakischen Republik berechtigen:

a) die nach dem 28. Oktober 1918 ausgestellten Zeugnisse von Schulen aus dem Gebiete außerhalb der Slowakei und Karpathorußlands, die nach den in diesem Gebiete geltenden gewerberec' tlichen Vorschriften zu Erleichterungen beim Antritte eines Gewerbes berechtigen;

b) die nach dem 28. Oktober 1918 ausgestellten Zeugnisse von Schulen aus dem Gebiete der Slowakei und Karpathorußlands, die nach den in diesem Gebiete geltenden gewerberechtlichen Vorschriften zu Erleichterungen beim Antritte eines Gewerbes berechtigen;

c) die bis zum Schlusse des Schuljahres 1918/1919 ausgestellten Zeugnisse von Schulen aus anderen als den unter litera b) angeführten Gebieten des vormaligen ungarischen Staates, deren Besuch nach den im Gebiete der Slowakei und Karpathorußlands vor dem 1. Juni 1925 in Geltung gewesenen gewerberechtlichen Vorschriften zu Erleichterungen beim Antritt eines Gewerbes berechtigt hat;

d) die bis zum Schlusse des Schuljahres 1918/1919 ausgestellten Zeugnisse von Schulen aus anderen als den unter litera a) angeführten Gebieten des vormaligen Österreichs, deren Besuch nach den im vormals österreichischen Gebiete geltenden gewerberechtlichen Vorschriften zu Erleichterungen beim Antritte eines Gewerbes berechtigt hat.

§ 2. Die Zeugnisse über die vor irgend einer Kommission in der Tschechoslowakischen Republik abgelegten Baugewerbeprüfungen bilden einen gültigen Bestandteil des Befähigungsnachweises für die Erlangung der Konzession zum Betriebe des betreffenden Baugewerbes an jedem beliebigen Orte im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik.

§ 3. Die Regierungsverordnung vom 13. September 1920, Slg. Nr. 528, womit die im vormals ungarischen Gebiete befindlichen tschechoslowakischen gewerblichen Staatslehranstalten den übrigen gewerblichen Staatslehranstalten hinsichtlich des Ersatzes der vorgeschriebenen Lehrzeit, beziehungsweise der vorgeschriebenen Verwendung als Gehilfe gleichgestellt werden, wird aufgehoben.

§ 4. Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Minister für Industrie, Handel und Gewerbe im Einvernehmen mit dem Minister für Schulwesen und Volkskultur betraut.

*

---

[1]) Regierungsvorlage Druck des Senates 264/1926, Ausschußbericht des Senates Druck 274/1926, Ausschußbericht des Abgeordnetenhauses Druck 931/1927.

Digitized by Google

Motivenbericht der Regierungsvorlage zu diesem Gesetze.
(Druck des Senats 264/1926.)

Durch das Gewerbegesetz für das Gebiet der Slowakei und Karpathorußlands v. 10. X. 1924, Slg. Nr. 259, sind nicht alle Schwierigkeiten beseitigt worden, die daraus entstanden sind, daß in der Slowakei der Ges. Art. XVII/1884 und in den außerslowakischen Ländern die früher österreichische Gewerbeordnung galt.

Die Schwierigkeiten hinsichtlich der Übertragung der bereits erworbenen Gewerbeberechtigungen sind durch das Gesetz v. 23. VI. 1925, Slg. Nr. 155,[1]) beseitigt worden. Es erübrigt nunmehr noch die Regelung der Gültigkeit, bzw. Beweiskraft der Zeugnisse beim Antritte eines Gewerbes, die einerseits vor dem Umsturze heutigen tschechoslowakischen Bürger von Schulen auf dem Gebiete des vormaligen österreichisch-ungarischen Staates und andererseits nach dem Umsturze auf dem Gebiete der Slowakei und Karpathorußlands und auf dem übrigen Gebiete der Republik außerhalb der Slowakei und Karpathorußlands ausgestellt wurden.

Die ersten Schwierigkeiten zeigten sich im J. 1920, als die in der Slowakei ausgestellten Zeugnisse der Staatsgewerbeschulen in gewerberechtlicher Hinsicht bei den Gewerbebehörden in den außerslowakischen Ländern nicht anerkannt wurden.

Diesem Übelstande wurde durch die Regierungsverordnung v. 13. IX. 1920, Slg. Nr. 528, abgeholfen, womit die slowakischen gewerblichen Staatslehranstalten den Schulen auf dem Gebiete der außerslowakischen Länder gleichgestellt wurden. Die praktische Folge davon war, daß die slowakischen Absolventen sich mit ihren Zeugnissen bei den Gewerbebehörden in den außerslowakischen Ländern ausweisen konnten, wogegen den Absolventen aus dem Gebiete außerhalb der Slowakei und Karpathorußlands ihre Zeugnisse beim Antritte des Gewerbes nicht anerkannt wurden. Trotzdem verursachte diese Ungleichmäßigkeit infolge des liberalen Gesetzartikels XVII/1884 keine großen Schwierigkeiten. Jetzt aber, da die Vorschriften des Ges. Slg. Nr. 259/1924 mit den Vorschriften der früher österreichischen Gewerbeordnung beinahe identisch sind, kann diese verschiedene rechtliche Behandlung der Bürger eines Staates zum Nachteile eines Teiles desselben nicht weiter ohne Remedur bleiben.

Diese Ungleichheit soll durch das gegenwärtige Gesetz beseitigt werden, das also ein weiteres Glied in dem Komplexe jener Gesetzentwürfe bildet, durch welche die Unifizierung der gewerberechtlichen Normen in unserem Staate erzielt werden soll.

Im einzelnen wird bemerkt:

Im § 1 sind die einzelnen Kategorien von Zeugnissen angeführt, die im Gebiete der ganzen Tschechoslowakischen Republik zu Erleichterungen beim Gewerbeantritte berechtigen sollen.

Ad a) hat das Gesetz die in den außerslowakischen Ländern (also in Böhmen, Mähren und Schlesien) nach dem 28. X. 1918 ausgestellten Zeugnisse im Sinne;

Sinne:

ad b) die im Gebiete der Slowakei und Karpathorußlands ausgestellten Zeugnisse;

ad c) ist es notwendig, auch die bis zum Schlusse des Schuljahres 1918/19 ausgestellten Zeugnisse von Schulen aus jenem Gebiete zu berücksichtigen, das vor dem Weltkriege einen Bestandteil des vormaligen ungarischen Staates bildete, weil durch deren Nichtanerkennung viele tschsl. Staatsbürger geschädigt werden würden. Die Zeitgrenze 1918/19 wurde deshalb gewählt, weil der politische Umsturz erst im Oktober 1918 eintrat, als die Bürger aus der Slowakei — die jetzt tschsl. Staatsbürger sind — bereits Fachschulen besuchten, die sich nicht auf dem Gebiete der Slowakei befanden, und weil sie den weiteren Besuch der Schule im Interesse ihrer fachlichen Ausbildung nicht aufgeben konnten;

ad d) gilt dasselbe wie ad c) in Ansehung des Gebietes des vormaligen Zisleithaniens.

Durch die Bestimmung des § 2 soll für die Zukunft den Schwierigkeiten ein Ende bereitet werden, die daraus entstanden, daß die Zeugnisse über die in den außerslowakischen Ländern abgelegte Baugewerbeprüfung im Gebiete der Slowakei und Karpathorußlands nicht anerkannt wurden.

Im § 3 mußte die einseitige Regierungsverordnung Slg. Nr. 528/1920 aufgehoben werden.

---

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1925, Nr. 11, S. 641.

Digitized by Google

Wahlrecht der Militär- und Gendarmeriepersonen.

Regierungsverordnung vom 28. Mai 1927, Slg. Nr. 67, zur Durchführung des Gesetzes, betreffend das Wahlrecht der Angehörigen der Wehrmacht und der Gendarmerie. — Kundgemacht am 28. Mai 1927.

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik verordnet auf Grund der §§ 3 und 5 des Gesetzes vom 8. April 1927, Slg. Nr. 56[1]), betreffend das Wahlrecht der Angehörigen der Wehrmacht und der Gendarmerie:

§ 1. (1) Unter den im § 1, Abs. 1, des Gesetzes Slg. Nr. 56/1927, betreffend das Wahlrecht der Angehörigen der Wehrmacht und der Gendarmerie, angeführten Personen sind diejenigen zu verstehen, welche einberufen sind:

a) zu Waffen(Dienst)übungen gemäß § 22 des Wehrgesetzes;

b) zur aktiven Dienstleistung im Falle der Mobilisierung und im Kriege gemäß § 23 desselben Gesetzes;

c) im Frieden zur ausnahmsweisen aktiven Dienstleistung gemäß § 27 desselben Gesetzes;

d) zur ausnahmsweisen aktiven Dienstleistung im Falle der Mobilisierung und im Kriege gemäß § 28 desselben Gesetzes.

(2) Diese Militärpersonen sind in die ständigen Wählerverzeichnisse einzutragen und können in die gesetzgebenden Körperschaften und in alle Vertretungskörper, in welche die Wahl auf Grund dieser Verzeichnisse erfolgt, gewählt werden, wenn sie sonst den gesetzlichen Bedingungen entsprechen; wählen dagegen können sie nicht.

§ 2. (1) Die im ersten Satze des § 1, Abs. 2, des Gesetzes Slg. Nr. 56/1927 angeführten Personen sind:

a) die den gesetzlichen Präsenzdienst ableistenden Personen (§§ 17 und 18 des Wehrgesetzes);

b) die die zwölfwöchige militärische Ausbildung ableistenden Angehörigen der Ersatzreserve;

c) die gemäß § 17 des Wehrgesetzes den weiteren aktiven Dienst ableistenden Personen;

d) die gemäß § 19 des Wehrgesetzes freiwillig die aktive Dienstleistung fortsetzenden Personen einschließlich der länger dienenden Unteroffiziere;

e) die Offiziere und Rottmeister von Beruf in aktiver Dienstleistung einschließlich der mit Wartegebühr und ohne Bezüge beurlaubten Offiziere und Rottmeister;

f) die gemäß der Bestimmung des § 120 des Besoldungsgesetzes vorübergehend zur aktiven Dienstleistung im Frieden einberufenen Offiziere und Rottmeister des Ruhestandes.

(2) Diese Militärpersonen sind in die ständigen Wählerverzeichnisse nicht einzutragen und können weder wählen noch gewählt werden.

§ 3. (1) Werden die im § 2 angeführten Personen aus dem aktiven Dienste entlassen oder treten sie aus demselben aus, so sind sie über ihre dem Vorsitzenden der Reklamationskommission vorzulegende Anmeldung nach Beschlußfassung dieser Kommission in die geltenden Wählerverzeichnisse einzutragen, wenn sie sonst den gesetzlichen Bedingungen mit Ausnahme des dreimonatigen Wohnsitzes

---

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1927, Nr. 8, S. 481.

Digitized by Google

entsprechen. Der Anmeldung wegen der nachträglichen Eintragung ist die zu diesem Zwecke von der Militärverwaltung auszustellende Bestätigung über die Entlassung oder den Austritt aus dem aktiven Dienste anzuschließen. Diese Bestätigung bildet die Grundlage für die nachträgliche Eintragung in die Wählerverzeichnisse und bleibt bei den Amtsakten, wenn auf Grund derselben die Eintragung vorgenommen wird. Die nachträgliche Eintragung ist von dem Vorsitzenden der Reklamationskommission zu veranlassen; die entsprechenden Eintragungen in den bei der Gemeinde erliegenden Verzeichnissen sind über seine Weisung von dem Gemeindevorsteher (Magistrat, städtischen Notariatsamte, Gemeinde- oder Distriktsnotär) durchzuführen.

(²) Wurde die Anmeldung wegen nachträglicher Eintragung nach Ausschreibung der Wahl in eine gesetzgebende Körperschaft oder einen Vertretungskörper, in den die Wahl auf Grund der ständigen Wählerverzeichnisse erfolgt, eingebracht und ist sie, ordnungsmäßig belegt, spätestens am sechzehnten Tage vor dem Wahltage eingelangt, so hat der Vorsitzende der Reklamationskommission nach Beschlußfassung der Kommission die nachträgliche Eintragung des Gesuchstellers noch für diese Wahl zu veranlassen und zu verfügen, daß dies spätestens am neunten Tage vor dem Wahltage in den ständigen Wählerverzeichnissen durchgeführt werde.

§ 4. (¹) Handelt es sich nicht um eine nachträgliche Eintragung gemäß der Bestimmung des § 3, sondern um eine Eintragung in die ständigen Wählerverzeichnisse, die erst nach der Entlassung oder dem Austritte der Militärperson, um deren Eintragung es sich handelt, aus dem aktiven Militärdienste gemäß der Bestimmung des § 8 des Gesetzes über die ständigen Wählerverzeichnisse zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt werden, so gelten in diesem Falle für die Eintragung die allgemeinen gesetzlichen Bedingungen mit Ausnahme des dreimonatigen Wohnsitzes. Die Grundlage für die Eintragung bildet auch in diesem Falle, wenn die betreffende Person in der Gemeinde nicht drei Monate wohnt, die im § 3 angeführte Bestätigung, die bei den Amtsakten verbleibt, wenn die Eintragung vorgenommen wird.

(²) Hat die aus dem aktiven Militärdienste entlassene oder ausgetretene Person es unterlassen, um die Eintragung in die ständigen Wählerverzeichnisse, die gemäß § 8 des Gesetzes über die ständigen Wählerverzeichnisse nach der Entlassung oder dem Austritte aus dem aktiven Militärdienst aufgelegt werden, innerhalb der in demselben Paragraphen festgesetzten Frist anzusuchen, so kann die Eintragung in diese und in die späteren Wählerverzeichnisse auf Grund der im Abs. 1 angeführten Bestätigung nicht vorgenommen werden.

§ 5. Wurde eine aus dem Militärdienste entlassene oder ausgetretene Person in die ständigen Wählerverzeichnisse gemäß der Bestimmung des § 3 eingetragen und handelt es sich um ihre Eintragung in die Verzeichnisse derselben Gemeinde gemäß der Bestimmung des § 4 oder umgekehrt, so ist die weitere Eintragung auf Grund der Bestätigung vorzunehmen, welche die Grundlage der ersten Eintragung gebildet hat. Die Bestimmung des Abs. 2 des § 4 wird dadurch nicht berührt.

§ 6. Bedingung der Eintragung nach den vorstehenden Bestimmungen ist, daß derjenige, um dessen Eintragung es sich handelt, in der Gemeinde wohnt.

§ 7. (¹) Die im § 2 angeführten Militärpersonen des aktiven Dienstes, die in den ständigen Wählerverzeichnissen nicht eingetragen sein sollen, sind von dem Vorsitzenden der Reklamationskommission aus diesen Verzeichnissen von Amts wegen zu streichen (§ 2, Abs. 2, des Gesetzes) und die Durchführung dieser Maßnahme in den bei der Gemeinde erliegenden Verzeichnissen ist von ihm dem Gemeinde-

Digitized by Google

vorsteher (Magistrat, städtischen Notariatsamte, Gemeinde- oder Distriktsnotär) aufzutragen.

(2) Das Verzeichnis der in die ständigen Wählerverzeichnisse eingetragenen assentierten Wehrpflichtigen, die den aktiven Militärdienst angetreten haben, ist dem Vorsitzenden der Reklamationskommission vom Gemeindevorsteher vorzulegen. Die Verzeichnisse der übrigen Militärpersonen, die in den Wählerverzeichnissen nach der Bestimmung des Abs. 1 zu streichen sind, erhält der Vorsitzende der Reklamationskommission von dem Kommando der betreffenden militärischen Formation.

§ 8. Zu den Fällen, in denen nach den geltenden Bestimmungen der Wahlordnungen ein in den ständigen Wählerverzeichnissen eingetragener Wähler zur Abstimmung nicht zugelassen werden darf, gehört auch der Fall, daß bei der Wahl jemand, der nach der Bestimmung des Abs. 2 des § 1 des Gesetzes Slg. Nr. 56/1927 nicht wählen kann, einen Stimmzettel abgibt.

§ 9. Die Bestimmungen der §§ 2—8 gelten sinngemäß auch für die Angehörigen der Gendarmerie.

§ 10. Diese Verordnung tritt zugleich mit dem Gesetze Slg. Nr. 56/1927 in Wirksamkeit; sie wird vom Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für nationale Verteidigung durchgeführt.

*

Bemerkungen zu dieser Verordnung.

Da das Gesetz über das Wahlrecht der Militär- und Gendarmeriepersonen am 28. Mai 1927 in Kraft getreten ist, ergab sich die Notwendigkeit der sofortigen Erlassung einer entsprechenden Durchführungsverordnung wegen der in den ständigen Wählerverzeichnissen vorzunehmenden Änderungen.

§ 1 der Verordnung zählt jene Militärpersonen auf, die gemäß § 1, Abs. 1, des Ges. bloß das aktive Wahlrecht verloren haben, dagegen wählbar bleiben und deshalb auch weiterhin in die ständigen Wählerverzeichnisse aufzunehmen sind; im § 2 sind jene Militärpersonen angeführt, die weder aktiv noch passiv wahlberechtigt sind und daher aus den Wählerverzeichnissen gestrichen werden müssen, in welcher Hinsicht § 7 die nötigen Bestimmungen enthält.

Von besonderer Wichtigkeit sind die Bestimmungen der §§ 3 und 4 der Verordnung hinsichtlich der Militärpersonen, die aus dem aktiven Militärdienste ausgetreten sind oder aus ihm entlassen wurden. Diese müssen, um ihr Wahlrecht zu erlangen, bei dem Vorsitzenden der Reklamationskommission eine Anmeldung unter Anschluß einer militärbehördlichen Bestätigung über ihre Entlassung oder ihren Austritt aus dem aktiven Dienste einbringen. Dies gilt in zwei Fällen, u. zw.:

1. im Falle der nachträglichen Eintragung in die bereits geltenden Wählerverzeichnisse, d. h. in die Verzeichnisse, bezüglich deren das normale Richtigstellungsverfahren bereits abgeschlossen ist (§ 3) und

2. im Falle der Eintragung in die Wählerverzeichnisse, bezüglich deren das Reklamationsverfahren noch im Zuge ist (§ 4).

In beiden Fällen wird von dem Erfordernisse des dreimonatigen Wohnsitzes Abstand genommen, aber nicht von dem Erfordernisse des Wohnsitzes überhaupt (§ 6); es kann das entweder der letzte Wohnsitz vor der Einrückung zum Militär oder der Ort des letzten Militärdienstes sein, wenn der Betreffende dort bleibt, oder endlich der neue Ort, wo er sich nunmehr ansässig macht.

In dem ad 2 bezeichneten Falle muß die Anmeldung im Zuge des normalen Reklamationsverfahrens geltend gemacht werden, andernfalls kann dann die Eintragung nurmehr auf Grund der regelmäßigen Bestimmungen (dreimonatiger Wohnsitz) erwirkt werden.

Der Fall ad 1 wird natürlich vor allem dann praktisch, wenn gerade eine Wahl ausgeschrieben ist, weshalb hierfür im Abs. 2 des § 3 noch besondere Bestimmungen getroffen werden.

Digitized by Google

Da nach den Bestimmungen des Gesetzes über die ständigen Wählerverzeichnisse unter Umständen zweierlei Wählerlisten von Bedeutung sein können (die älteren, die z. B. noch bis 31. VII. gelten und die im Juni verfaßten, die erst ab 1. VIII. gelten), enthält § 5 die Vorschrift, daß die zweite Eintragung auf Grund jener Bestätigung vorzunehmen ist, welche die Grundlage der ersten Eintragung gebildet hat — unbeschadet allerdings der Bestimmung des Abs. 2 des § 4.

Dr. J.

Rechtsprechung.

Archivsammlung von Entscheidungen und Erkenntnissen.

Oberstes Gericht.

ZIVILRECHTLICHER TEIL.

Bürgerliches Recht.

Arch. 543 Z. Internationales Eherecht: Zur Auslegung der §§ 4 und 37 abGB. I. Die Haager Eherechtsübereinkommen bilden, insolange die Tschechoslowakei ihnen nicht beigetreten ist, im Inlande keine Rechtsquelle. — II. Eine im Deutschen Reiche geschlossene Ehe ist nach inländischem Rechte gültig, wenn die Eheschließung in Deutschland in der damals dort geltenden Form erfolgte. — III. Die Ungültigkeit einer von Ausländern im Auslande geschlossenen Ehe kann im Inlande untersucht und ausgesprochen werden, wenn ihr das inländische Recht aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit und Ordnung die Gültigkeit versagt. Dies gilt insbesondere bei Verdacht der Bigamie. — IV. Die von einem ungarischen Staatsbürger gegen eine Tschechoslowakin in Budapest angestrengte Ehetrennung fällt stets unter den § 4 abGB., wenn auch die inlandische Staatsangehörige Beklagte und im Prozeß nicht vertreten war. — V. Die im Auslande ausgesprochene Ehetrennung ist im Inlande unwirksam, wenn sie nicht einen auch vom inländischen Recht anerkannten Trennungsgrund für sich hat. Dabei kommt es nur auf das materielle, keineswegs auch auf das formelle Recht und namentlich auch darauf nicht an, ob die Trennung in einem Verfahren ausgesprochen wurde, in dem sie auch im Inlande gültig ausgesprochen worden wäre. — VI. Stimmt in der Frage der Gültigkeit einer vor dem Umsturze geschlossenen Ehe das Recht der historischen Länder mit dem in der Slowakei geltenden Rechte nicht überein, so entscheidet der Umstand, wo der Umsturz die Beteiligten dem Domizil nach angetroffen hat. Die sohin ermittelte Gültigkeit, bzw. Ungültigkeit der Ehe erstreckt sich auf das ganze Staatsgebiet. (Entsch. v. 9. II. 1927, Rv I 1535/26.)

Im Hinblick auf die von dem Gerichte erster Instanz der Zuständigkeitsfrage gewidmeten Worte wird lediglich in Anbetracht dessen, daß die Frage der Zuständigkeit vom Erstgerichte einmal aufgeworfen worden ist, wenigstens soviel bemerkt, daß nach der Ansicht des Obersten Gerichtes, da Johann K. D. und Emma W. in G. (in Böhmen) wohnen, im vorliegenden Falle die Zuständigkeit gemäß § 76 JN., der sich auch auf Ausländer bezieht, als welcher Johann D. allerdings unstreitig erscheint, begründet ist und daher keine Notwendigkeit besteht, zu der Bestimmung des Dekretes vom 23. X. 1801, JGSlg. Nr. 542, richtig 452, Zuflucht zu nehmen, hinsichtlich dessen erst sichergestellt werden müßte, ob es im Hinblick auf die geltende Jurisdiktionsnorm noch in Geltung steht.

In der Sache selbst sind zwei Fragen entscheidend, und zwar:

1. ob die erste Ehe des Johann K., also dessen am 16. Dezember 1894 zu C. in Sachsen mit Frieda geb. J. geschlossene Zivilehe auch für das Inland Gültigkeit besitzt, und im Falle bejahender Beantwortung dieser Frage,

Digitized by Google

2. ob auch die mit dem Urteile des königlichen Gerichtshofes in Budapest vom 15. X. 1912 ausgesprochene Trennung dieser Ehe für den Inlandsbereich Gültigkeit hat, denn hievon hängt im Inlande die gerade in Frage stehende (§ 62 abGB.) Gültigkeit, bzw. Ungültigkeit der angefochtenen zweiten Ehe desselben Johann K., nunmehr nach erfolgter Adoption D. mit der Emma geb. W. ab, weil, falls seine erste Ehe mit Frieda im Inlande ungültig war, diese Ehe rechtlich nicht existierte und daher für seine zweite Ehe mit Emma kein Hindernis bilden konnte, mag auch sonst die Trennung der ersten Ehe nach hiesigem Rechte nicht gültig gewesen sein, denn eine ungültige Ehe bedarf zu ihrer rechtlichen Nichtexistenz keiner Trennung, und da die erste Ehe im gegenteiligen Falle ihrer Gültigkeit für den Inlandsbereich hier nur dann aufhörte, ein Hindernis der zweiten Ehe zu bilden, wenn die Trennung der ersten Ehe auch für das Inland gültig war.

Ad 1. Bereits das Erstgericht hat sich diese Frage als Vorfrage gestellt — das Oberlandesgericht berührt sie überhaupt nicht und befaßt sich lediglich mit der Frage ad 2 — und hat die Ehe mit Frieda als gültig erkannt, weil in Deutschland, wo sie abgeschlossen wurde, die Zivilehe schon damals obligatorisch gewesen sei. Wie das Erstgericht dies meint, ist nicht klar, da es sich auf keinerlei Gesetzesbestimmungen stützt, obwohl erst deren Erörterung zeigen wird, ob und wo hier ein Anstand vorliegt und von welcher Art. Da K. D. im Zeitpunkte des Abschlusses dieser Ehe die inländische Staatsbürgerschaft besaß, Frieda dagegen Angehörige des Deutschen Reiches war, ist hier ein Anwendungsfall des § 37 abGB., der anordnet, daß die Gültigkeit einer solchen Ehe nach dem Rechte des Ortes, wo sie abgeschlossen wurde, hier also nach reichsdeutschem Recht zu beurteilen ist, jedoch nur unter der Bedingung, daß die Vorschrift des § 4 dem nicht im Wege steht. Dadurch erscheint für unsere Frage diese Bestimmung des § 4 abGB. vindiziert, der zufolge K. bei diesem Eheabschlusse an die inländischen Gesetze gebunden blieb, insoweit es sich um seine persönliche Fähigkeit zur Ehe handelte und die Ehe im Inlande rechtliche Folgen hervorbringen sollte. Diese zweite Bedingung wäre, wie die unten ad 2 folgende ausführliche Interpretation dieser Bestimmung zeigen wird, hier gegeben, da die Ehe für das Inland mindestens die Wirkung hervorbringen sollte, daß Frieda dadurch die inländische Staatsbürgerschaft erlangte, was auch von den dieser Ehe entspringenden Kindern gelten sollte. Was aber die zuerst erwähnte Bedingung anbelangt, wird gehörigen Ortes gezeigt werden, daß „persönliche Fähigkeit" zur Ehe soviel bedeutet wie Recht zur Eheschließung und daß es sich demnach darum handelt, ob bei K., der an das inländische Recht gebunden blieb, kein Ehehindernis vorlag. Als solches käme nun folgendes in Frage: K. war Katholik, Frieda evangelischer Konfession, und bei Personen christlichen Glaubensbekenntnisses war damals die Zivilehe im Inlande nur als sogenannte Notzivilehe nach dem Gesetze vom 25. Mai 1868, RGBl. Nr. 47 (Art. II), in dem Falle gestattet, wenn die kirchliche Seelsorge den Beistand bei der Eheschließung aus einem vom Gesetze nicht anerkannten Grunde verweigerte, womit der Erlaß des Ministeriums des Innern vom 1. August 1876, Z. 6879, zu vergleichen ist, demzufolge, wenn die Gültigkeit einer im Deutschen Reiche von einem inländischen Staatsbürger ohne kirchliche Trauung abgeschlossenen Zivilehe (unser Fall) in Frage kommt, hierüber allerdings die Gerichte zu entscheiden haben, daß jedoch vom Standpunkte der Verwaltungsbehörden eine solche Ehe als gültig anzusehen ist. Diese Ungültigkeit würde demnach auf dem Abgange der „feierlichen Erklärung" gemäß § 75 abGB. und Art. II und III des Gesetzes vom 31. Dezember 1868, RGBl. Nr. 4 v. 1869, die an Stelle des § 77 abGB. getreten sind, beruhen und hier war gemäß § 94 abGB. die Ungültigkeit einer Ehe, welcher das Hindernis des § 75 abGB. (Abgang der vorgeschriebenen feierlichen Erklärung der Einwilligung) im Wege stand, von Amts wegen (sog. öffentlichrechtliches Hindernis) und keineswegs bloß auf Ansuchen der Betroffenen zu erheben und gerade deshalb bedarf diese Frage der Erörterung, mag sie auch von keinem der Beteiligten aufgeworfen worden sein.

Nunmehr ist zwar an die Stelle des § 94 abGB. der § 28 des Ehetr. Ges. getreten, laut dessen die Ungültigkeit der Ehe von Amts wegen zu untersuchen ist, wenn ihr das Hindernis des § 8 (§ 12, Abs. 3) desselben Gesetzes im Wege steht, und dieser § 8 setzt gerade die allerdings fakultative Zivilehe voraus (§ 1 desselben Gesetzes) und verlangt nicht mehr, wie es der außer Kraft getretene § 75 abGB. tat, obligatorisch die kirchliche Trauung. Die reine Ziviltrauung macht daher heute auch

Digitized by Google

abgesehen vom Notfalle, und zwar auch bei Personen christlichen Bekenntnisses, die Ehe nicht mehr ungültig und dieses Ehehindernis ist somit in Fortfall gekommen. Das Ehetrennungsgesetz (vom 22. Mai 1919, Slg. Nr. 320) sagt jedoch nirgends, daß ihm in dieser Hinsicht rückwirkende Kraft beizumessen wäre (§ 31 Ehetr. Ges.), so daß also gemäß § 5 abGB. der Grundsatz der Nichtrückwirkung gilt, und dieses Hindernis muß daher nach dem damaligen zur Zeit des Eheabschlusses in Geltung gestandenen Rechte beurteilt werden, also nach den Bestimmungen des § 75 abGB. und des an Stelle des § 77 abGB. getretenen Gesetzes vom 31. Dezember 1868, RGBl. Nr. 4 v. 1869, denen zufolge die Trauung eines Katholiken mit einer Nichtkatholikin vor dem Seelsorger eines der beiden Brautleute zu erfolgen hatte und nur in dem Falle, daß die Seelsorge diesen Akt aus einem ungesetzlichen Grunde verweigert hätte, vor der weltlichen Behörde stattfinden durfte, so daß festgestellt werden müßte, ob diese Weigerung erfolgt und diese Voraussetzung der Zivilehe gegeben war. Dadurch, daß die Form zur Bedingung der Gültigkeit der Ehe erhoben ist und somit materiellrechtliche Bedeutung erlangt, hat sie nichtsdestoweniger nicht aufgehört, Form zu sein. Ähnlich ist z. B. die Form eines Notariatsaktes für einige Vertragsarten als Bedingung der Gültigkeit derselben vorgeschrieben und hört dessenungeachtet auch nicht auf, Form zu sein.

Im internationalen Privatrecht erfreut sich allgemeiner Anerkennung der Grundsatz: locus regit actum, d. h., daß die Form von Rechtsgeschäften sich nach dem Rechte des Ortes richtet, wo sie abgeschlossen werden. Es wird zwar auch anerkannt, daß es hinsichtlich der Form der Eheschließung hiefür eigentlich an einer Vorschrift mangelt — tatsächlich ist eine solche weder in unserem § 4 abGB. noch sonst irgendwo enthalten, daß vielmehr der Ausdruck „Bürgerliche Gesetze", an welche dieser § 4 unsere Staatsbürger unter den dort angegebenen Voraussetzungen auch im Auslande bindet, auch die für die Form von Rechtshandlungen maßgebenden Vorschriften mitumfaßt, — nichtsdestoweniger wird jedoch für die Form einmütig eine Ausnahme gemacht. Diese läßt sich zwar nicht mit den von Ehrenzweig, Seite 110, bezogenen Ministerialerlässen begründen, da Erlässe nicht die Kraft besitzen, Gesetze abzuändern, der wahre Grund ist aber darin zu suchen, daß es sich regelmäßig gar nicht durchführen läßt, daß der Staatsbürger im Auslande die vom Rechte seines Heimatstaates vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachte. Tatsächlich würde man zu unmöglichen Ergebnissen gelangen, wenn der Inländer auch im Auslande z. B. an die Form eines Notariatsaktes gebunden bleiben sollte, der Rechtsordnung des betreffenden fremden Landes aber die Institution der öffentlichen Notare gänzlich unbekannt wäre.

Die zu allgemein gefaßte Vorschrift des § 4 abGB. muß daher unter dem Gesichtswinkel der Praktikabilität verstanden und demgemäß restriktiv ausgelegt werden, so daß der Grundsatz locus regit actum sie durchbricht. Die Frage ist allerdings von großer Bedeutung: hat doch selbst das Haager Übereinkommen, obwohl es den Grundsatz locus regit actum für Eheschließungen anerkannte, nichtsdestoweniger den Staaten, deren Gesetzgebung eine kirchliche Eheschließung verlangt, vorbehalten, die von ihren Angehörigen im Auslande ohne Befolgung dieser Vorschrift abgeschlossenen Ehen nicht als gültig anerkennen zu müssen (Art. 4), wobei aber offenbar solche Staaten gemeint sind, denen die Zivilehe überhaupt, selbst subsidiär nicht bekannt ist. Im Sinne dieser Ausführungen wurde die Ehe zwischen K. und Frieda nach unserem Rechte gültig abgeschlossen, sofern die Eingehung der Ehe in der im Deutschen Reiche damals in Geltung stehenden Form erfolgte. Ob dortselbst zu jener Zeit die Zivilehe bereits obligatorisch war, wie das Erstgericht anführt, ohne die betreffende Gesetzesbestimmung zu zitieren, kann hier nicht zum Gegenstand der Untersuchung gemacht werden, da das in den §§ 1317 ff. die Zivilehe allerdings obligatorisch vorschreibende Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich erst mit 1. Jänner 1900 in Geltung getreten ist, dem Obersten Gerichte aber nicht die nötigen Hilfsmittel zu Gebote stehen, um das ältere Recht in der Hinsicht sicherstellen zu können, ob die Zivilehe in Deutschland auch bereits im Jahre 1894 obligatorisch vorgeschrieben war. Dies ist auch nicht erforderlich, da der obligatorische Charakter der Zivilehe hier nicht entscheidet, vielmehr auch der fakultative (wie heute bei uns) hinreicht, und es kann daher mit dem Inhalte der die fragliche Zivilehe bezeugenden Trauungsurkunde des Standesamtes in C. das Auslangen gefunden werden.

Digitized by Google

Ad 2. Die Untergerichte stützen sich hier auf den § 81, Z. 3, EO.; über diese Ansicht hat sich das Oberste Gericht in seiner Entscheidung Z. 5997 ausführlich, und zwar entgegen der in der Literatur vertretenen gegenteiligen Meinung in ablehnendem Sinne ausgesprochen und es wird hier einfach auf diese Entscheidung verwiesen. Hinzugefügt wird nur, daß zur Begründung des in der Literatur vertretenen Satzes, daß die Ehe eines inländischen Staatsangehörigen nur von den inländischen Gerichten gültig getrennt werden kann, auch eine Berufung auf den § 100 JN., wie es Ehrenzweig, System I, Allgemeiner Teil, 1925, S. 104, Z. 2, tut, nicht statthaft ist, denn § 100 JN. enthält lediglich eine Kompetenzvorschrift darüber, wann die hiesigen Gerichte für Ehetrennungsklagen zuständig sind und welche Umstände die örtliche Zuständigkeit begründen, für die Frage aber, ob die von einem ausländischen Gerichte ausgesprochene Ehetrennung auch bei uns gültig ist und unter welchen Voraussetzungen, findet sich darin nicht der entfernteste Anhaltspunkt. In der gegenständlichen Frage handelt es sich nicht nur nicht um die Exekution (§ 81, Z. 3, EO.), sondern auch nicht um die Zuständigkeit (§ 100 JN.), vielmehr einzig und allein um das materielle Recht; wenn also Ehrenzweig a. a. O. sagt, daß „die Ehen von österreichischen Staatsangehörigen nur von österreichischen Gerichten gültig getrennt und geschieden werden können (§ 100 JN., § 81, Z. 3, EO.), und zwar nur nach österreichischem Rechte", ist dies nur insoweit richtig, als darin gerade der Hinweis auf das österreichische materielle Recht enthalten ist, mit anderen Worten, es handelt sich lediglich um die Frage, ob ein nach österreichischem Rechte gültiger Ehetrennungsgrund vorliegt, d. h. ob der von dem ausländischen Gerichte angewendete Trennungsgrund auch im österreichischen Rechte anerkannt ist. Ob dabei auch geprüft werden muß, ob der angenommene Ehetrennungsgrund in tatsächlicher Hinsicht auch wirklich gegeben war, braucht hier nicht erörtert zu werden, da dies im vorliegenden Falle nicht mehr von Belang sein wird, wenn erkannt wird, daß der angewendete Trennungsgrund in der Art und Weise, wie er angewendet wurde, in unserem Rechte nicht anerkannt ist. Dabei kann nicht unerwähnt bleiben, daß die Frage, ob die von einem ausländischen Gerichte ausgesprochene Ehetrennung auch bei uns gültig ist, notwendig stets nur als präjudizielle Frage in dem Prozesse wegen Gültigkeit der ihr nachgefolgten neuen Ehe auftaucht und daß daher schon aus diesem Grunde formelle Fragen (Gerichtszuständigkeit und Zulässigkeit der Exekution) hier nicht am Platze sind; vielmehr ist lediglich die Frage zu beantworten, unter welchen Voraussetzungen diese Ehetrennung auch bei uns gültig ist, wenn dem ausländischen Urteile hier nicht einfach die Bedeutung der res judicata zukommt und es daher der Überprüfung des über die Gültigkeit der nachfolgenden Ehe entscheidenden inländischen Gerichtes unterliegt, und es handelt sich bloß darum, inwieweit und in welchen Punkten die im Auslande durchgeführte Trennung an das bei uns geltende materielle Recht gebunden war (§ 4 abGB.).

Der Unterschied von dem Falle Z. 5997 liegt darin, daß dort die Unterinstanzen erkannten, daß die Trennung nur vom inländischen Gerichte ausgesprochen werden kann und daß die von einem ausländischen Gerichte ausgesprochene Trennung unwirksam ist, mag auch der Grund, aus dem sie ausgesprochen wurde, auch von unserem Rechte anerkannt sein, während im vorliegenden Falle lediglich das Erstgericht darauf anspielt, daß dies „streng genommen" so wäre, während im übrigen beide Unterinstanzen die Sache lediglich auf Grund der Erwägung entscheiden, ob das Budapester Urteil meritorisch nach unserem Rechte ist, wobei sie allerdings auch in das Gebiet des formellen Rechtes abschweifen, wie z. B. durch die Bemerkung, daß nach dem bei uns in Ehetrennungssachen geltenden Verfahren die Fällung eines Versäumnisurteiles unzulässig ist. Bemerkt wird ferner, daß die Ministerialverordnung vom 17. Dezember 1897, RGBl. Nr. 285, zu § 86 EO., gerade den entgegengesetzten Sinn hat, als er vom Oberlandesgerichte zitiert wird, soweit es sich eben um die hier in Frage kommende Z. 3 des § 81 EO. handelt, deren Bestimmung in dieser Verordnung zwar nicht durch Anführung der Zahl, wohl aber durch Ausschreiben des Inhaltes derselben herangezogen wird.

Sofern die Untergerichte mit dem § 111 abGB. und daher mit der Ungültigkeit dieser zweiten Ehe des K. aus dem Grunde der Unauflöslichkeit seiner Ehe als Katholiken mit Frieda operieren, ist darauf hinzuweisen, daß seine Ehe mit Frieda eine Zivilehe war, daher nicht „nach den Grundsätzen der katholischen Kirche" abgeschlossen wurde (Min. Vdg. vom 14. Juli 1894, RGBl. Nr. 193) und daß überdies K.

Digitized by Google

schon vor dieser Ehe Angehöriger des damaligen ungarischen Staates war, dessen Staatsbürgerschaft, die Gültigkeit der Ehe vorausgesetzt, auch Emma gerade infolge ihrer Verehelichung uno actu erlangte (§ 5 des Ges. Nr. 50 v. J. 1879), so daß auch sie, selbst wenn sie allem Anscheine nach bis dahin inländische Staatsbürgerin war, obwohl dies in den Akten nicht ausdrücklich gesagt wird, nicht mehr unter den § 4 abGB. fiel, der gewiß voraussetzt, daß die betreffende Person auch nach dem Akte Inländerin bleibt. Dadurch erscheint dieser § 111 abGB. für den vorliegenden Fall überhaupt ausgeschaltet, es ist aber auch nicht nötig, ihn zur Lösung der Sache heranzuziehen.

Sofern die Revisionsvorschriften beider Parteien mit widersprechenden Entscheidungen des ehemaligen Wiener Obersten Gerichtshofes operieren, ist dem entgegenzuhalten, daß diese Entscheidungen das tschechoslowakische Oberste Gericht nicht binden, selbst wenn nach dem Umsturze gar keine Änderung des Rechtszustandes eingetreten wäre, bzw. wenn auch die eingetretenen Änderungen hier nicht in Betracht kämen. Es kann nur bemerkt werden, daß nach Ehrenzweig, S. 103. der genannte Wiener Oberste Gerichtshof heute vielmehr zu dem Ergebnis gelangt ist, daß die Wiederverehelichung eines Ausländers auch dann gültig ist, wenn dessen erste Ehe (nach inländischem internationalen Privatrecht) noch zu Recht besteht. Danach wäre die Ehe mit Emma gültig, auch wenn die Ehe mit Frieda noch aufrecht bestünde, so daß der § 62 abGB. eigentlich von der Geltung ausgeschaltet wäre. Dies würde die Sache zwar überaus vereinfachen, der Oberste Gerichtshof vermag sich jedoch diesen, übrigens von der gesamten bei Ehrenzweig bezogenen Literatur entschieden abgelehnten Standpunkt nicht zu eigen zu machen, sondern muß das geltende Gesetz zur Richtschnur nehmen und ihm seine eigene, von reiflichster Erwägung geleitete Auslegung geben. Es bleibt daher trotz alledem weiterhin die Frage offen, ob die durch das Budapester Urteil ausgesprochene Trennung der Ehe des K. mit Frieda auch bei uns Geltung besitzt.

Wie bereits in der zitierten Entscheidung Z. 5997 angeführt, handelt es sich hier um eine Frage des sogenannten internationalen Privatrechtes, das bei uns in den lückenhaften Bestimmungen der §§ 4, 33 bis 37 abGB. enthalten ist, abgesehen von den §§ 38 und 300 desselben Gesetzbuches, die im Hinblick auf die hier zu lösende Frage ihrer Natur nach vorliegend überhaupt nicht in Betracht kommen. Vorauszuschicken ist, daß, wie aus den Akten hervorgeht, sowohl K. als auch Frieda K. wenigstens seit dem Jahre 1909 in Böhmen wohnen, daß auch Emma W. hier wohnte und wohnt und schließlich, daß auch Frieda K. seit ihrer Verehelichung mit Johann K. inländische Staatsangehörige ist. Die Trennung der Ehe des K. mit Frieda wurde in Budapest mit Urteil vom 15. Oktober 1912 vollzogen und zu dieser Zeit war Johann K-D. schon seit Februar 1912 ungarischer Staatsbürger. An der Ehetrennung waren sonach K. als Ausländer und Frieda als Inländerin beteiligt (siehe unten ad b). Hier sagt nun § 4 abGB., daß inländische Staatsbürger in Handlungen und Geschäften, die sie außer dem Staatsgebiete vornehmen, an die inländischen Gesetze gebunden bleiben, insoweit als

a) ihre persönliche Fähigkeit, diese Handlungen oder Geschäfte zu unternehmen, durch unsere Gesetze eingeschränkt wird, und als

b) diese Handlungen und Geschäfte zugleich im Inlande rechtliche Folgen hervorbringen sollen.

Ad a). Der Ausdruck p e r s ö n l i c h e F ä h i g k e i t, scil. zu den gegenständlichen Handlungen und Geschäften, ist zu eng gewählt, denn offenbar handelt es sich hier nicht bloß um die Handlungsfähigkeit, z. B. Eigenberechtigung, sondern augenscheinlich auch um die Rechtsfähigkeit, also, soweit die Ehe in Frage kommt, nicht nur um die Ehefähigkeit überhaupt, sondern auch um die Fähigkeit zum Abschluß der bestimmten, gerade in Rede stehenden Ehe, kurz gesagt um sämtliche Ehehindernisse, denn diese umfassen sowohl die Mängel der Handlungsfähigkeit (Minderjährige, Verschwender u. dgl. gemäß §§ 49 ff. abGB.) als auch Mängel der Ehefähigkeit überhaupt (Wahnsinnige, Blödsinnige und Unmündige nach § 48 abGB., Impotente nach § 60 abGB., früher auch Geistliche gemäß § 63 abGB., der aber durch den § 25 des Ehetr. Ges. aufgehoben wurde), sowie auch der Fähigkeit zu einer einzelnen, bestimmten Ehe (alle übrigen Hindernisse), so daß „persönliche Fähigkeit" zur Ehe bzw. zur Eheschließung soviel bedeutet wie B e r e c h t i g u n g hiezu, Abgang jedweden Ehehindernisses. Der § 4 abGB. bindet aber Inländer

Digitized by Google

im Auslande an die inländischen Gesetze nicht nur, soweit es sich um Rechte, sondern auch soweit es sich um Pflichten handelt, denn die in Rede stehenden Handlungen und Geschäfte müssen nicht nur Rechte, sondern können naturgemäß auch Pflichten begründen, und zwar entweder ausschließlich oder neben Rechten, und der Ausdruck „persönliche Fähigkeit" schließt mit gleichem Rechte wie die Fähigkeit zur Berechtigung auch die Verpflichtungsfähigkeit in sich. Und gleichermaßen gilt die Vorschrift nicht bloß, wenn das Gesetz oder Geschäft Rechte oder Verbindlichkeiten, also ein Rechtsverhältnis, begründet, sondern auch wenn es sie aufhebt. Was die Ehe betrifft, gilt also die gedachte Bestimmung nicht bloß, wenn es sich um die Begründung des ehelichen Verhältnisses, um die Eheschließung, sondern auch wenn es sich um dessen Aufhebung handelt, mithin nicht nur bei der Trauung, sondern auch bei der Trennung, und um diese handelt es sich gerade im vorliegenden Prozesse.

Was aber den Begriff der „Handlungen und Geschäfte" anbelangt, bringt, wenngleich mit dem Ausdrucke „Geschäfte" Rechtsgeschäfte gemeint wären, dennoch bereits der Ausdruck „Handlung" hinlänglich zum Ausdruck, daß sich die Bestimmung nicht auf Rechtsgeschäfte beschränkt, sondern alle juristischen, d. i. Rechtswirkungen nach sich ziehenden Handlungen umfaßt, aber allerdings nur erlaubte Handlungen zum Unterschiede von den unerlaubten oder Delikten, die nicht hieher gehören, während es im übrigen gleichgültig ist, ob es sich bei der Handlung um eine zweiseitige oder einseitige Rechtsverfügung handelt und ob die Handlung selbst bereits diese Verfügung vorstellt oder mittelbar darauf gerichtet ist, da die eigentliche Verfügung erst durch einen von einer dritten Person oder einer Behörde (Gericht) zu setzenden Akt Verwirklichung findet, sofern sich nur jene Parteienhandlung als unerläßliche Voraussetzung dieses Aktes darstellt, wie z. B. das Ehetrennungsbegehren die unumgängliche Voraussetzung des auf Trennung erkennenden gerichtlichen Anspruches bildet. Kurz gefaßt sind also hier sämtliche Rechtsakte verstanden, an denen ein inländischer Staatsbürger als Partei beteiligt ist. Was für ein Akt dies ist und ob er privat oder von einem öffentlichen Funktionär, z. B. einem Notar oder vor einer öffentlichen Behörde, insbesondere einem Gerichte erfolgt, wie z. B. die einverständliche Scheidung, ist gleichgültig. Ebensowenig kommt es darauf an, ob der betreffende Inländer dabei als eine aktive oder passive Partei auftritt, wenn er nur als Partei, als Träger des zu begründenden oder aufzuhebenden Rechtsverhältnisses erscheint. Ohne Belang ist schließlich auch der Umstand, ob der inländische Staatsangehörige bei diesem Akte im Auslande zugegen ist, sofern nur der Akt im Auslande vor sich geht und der Inländer daran als Partei beteiligt ist.

Daraus ergibt sich, daß sich im vorliegenden Falle die in Budapest gerichtlich durchgeführte Trennung als unter die gegenständliche Vorschrift fallender Akt darstellte, weil Frieda als hiesige Staatsangehörige Partei des durch diesen Akt gelösten Rechtsverhältnisses war, ohne daß dem der Umstand entgegenstünde, daß sie Passivpartei (Beklagte) war, gegen die sich die Trennung richtete, und daß sie nicht an Ort und Stelle anwesend war. Wenn sie selbst in Budapest um die Ehetrennung angesucht hätte (Klägerin gewesen wäre), könnte gewiß nicht bezweifelt werden, daß dies ein unter § 4 abGB. fallender Akt und daß sie daher an unser Recht gebunden wäre; da aber der Grundsatz der Gleichheit der Parteien gilt, ist es einerlei, daß sie Antragsgegnerin (Beklagte) war, und der Umstand, daß sie kontumaziert wurde, ist rein zufällig und für die Sache unwesentlich; stets muß es sich darum handeln, ob sie nach unserem Rechte zur Trennung verpflichtet war, ob also die Ehetrennung nach unserem Rechte gültig ist, wenn gewünscht wird, daß sie hier gelten solle.

In diesem Sinne muß die in Rede stehende Bestimmung gewiß ausgelegt werden, wenn der vom Gesetzgeber damit beabsichtigte Zweck erreicht werden soll, und erst dann ist es möglich, dem Ausdruck „Geschäft" vollends gerecht zu werden; wenn sich das Gesetz nicht des Ausdruckes „Rechtsgeschäfte" bedient hat — wie im § 34, in dessen Sinne der Ausdruck „Geschäft" dann auch in den §§ 35 und 36 gemeint ist, wo es des Zusatzes „Rechts" (geschäft) schon deshalb nicht bedurfte, weil darin ausdrücklich gesagt wird, daß dadurch Rechte gewährt werden oder daß das Geschäft ein wechselseitig verbindendes ist, bzw. daß es eingegangen (abgeschlossen) wird, was eben nur von den Rechtsgeschäften gilt, während im § 37,

Digitized by Google

wo sich derartige Umschreibungen nicht finden, bereits wieder der volle Ausdruck „Rechtsgeschäft" hervortritt — so kann schon an sich und muß sogar nach den obigen Ausführungen der Ausdruck „Geschäft" im Sinne des gewöhnlichen Sprachgebrauches verstanden werden, wo er so viel bedeutet wie „Angelegenheit", und der Sinn der Vorschrift ist der, daß, sofern ein inländischer Staatsangehöriger im Auslande eine Rechtshandlung vornimmt oder an einer Rechtsangelegenheit als Partei beteiligt wird, diese Handlung, bzw. Abwicklung dieser Angelegenheit unter den ad b) bezeichneten Voraussetzungen in Ansehung seiner Person unserem materiellen Recht entsprechen muß, wenn sie bei uns Geltung haben soll. Solcherart hat die Bestimmung ursprünglich sämtliche Bedürfnisse gedeckt, hinsichtlich deren wir heute Staatsverträge mit fremden Staaten oder besondere Vorschriften haben, zu denen namentlich auch die Vorschriften der §§ 79 bis 86 EO. gehören, durch die jene Bestimmung bezüglich der in den letzteren geregelten Materie derogiert erscheint; insoweit aber die Angelegenheit nicht unter diese Vorschriften und Staatsverträge fällt, denen auch das Haager Übereinkommen beizuzählen wäre, wenn es von uns angenommen würde, bildet jene Bestimmung bis jetzt die einzige Quelle des Schutzes. Wie bereits erwähnt, sind die Vorschriften unseres internationalen Privatrechtes sehr lückenhaft und es müssen daher vorhandene Lücken im Wege der Auslegung ergänzt werden, die allerdings so gestaltet werden muß, daß das Ergebnis dem Geiste derselben und der mutmaßlichen Absicht des Gesetzgebers entspricht. Wie ersichtlich, liegt der Schwerpunkt der Bestimmung für den Gesetzgeber nicht in dem Ausdrucke „Handlungen und Geschäfte", somit in der Natur des Aktes, sondern vielmehr in der Bedingung, daß es sich um einen inländischen Staatsangehörigen handelt und daß die Sache auch im Inlande rechtliche Folgen hervorbringen soll: im Geiste des Gesetzes müssen daher hier nicht allein sämtliche Rechtshandlungen der Partei selbst, sondern, wenigstens im Eherechte, das grundsätzlich zwingendes, der Parteidisposition keinen Spielraum lassendes Recht ist, alle im Auslande dozierten, sei es nun von beiden Parteien oder nur von einer, gleichviel welcher, vorgenommenen Akte verstanden werden, sofern nur wenigstens die eine davon Inländer ist und der Akt im Inlande rechtliche Folgen hervorbringen soll; denn Akte, die eine Disposition über die als Gemeinschaft zweier Personen erscheinende Ehe bezwecken, sind stets eine beiden Ehegatten gleichermaßen gemeinsame Angelegenheit, ohne daß hier eine Teilung oder Unterscheidung möglich wäre, und die Wirkungen sind für beide Parteien die gleichen.

Ad b). Die Trennung der Ehe des K. mit Frieda sollte auch im Inlande Rechtsfolgen hervorbringen, weil sie eben auch Frieda betraf, die hier wohnte und wohnt und hiesige Staatsbürgerin war und ist, da sie als Geschiedene ihrem Gatten K. in dessen neu erlangter ungarischer Staatsbürgerschaft nicht nachfolgte (§ 11 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863, RGBl. Nr. 105, vgl. § 5 des Gesetzes vom 9. April 1920, Slg. Nr. 236).

Es bleibt nun sich zu vergegenwärtigen, was der Ausdruck bedeutet, daß rechtliche Folgen im Inlande hervorgebracht werden „sollen". Spruchrepertorium Nr. 198 meint, daß diese Rechtsfolgen zur Zeit des Eheabschlusses beabsichtigt sein mußten, wogegen die Literatur (Walker, Ehrenzweig u. a.) einmütig, und zwar mit Recht Einspruch erhebt. Aber auch der Spruch befindet sich im Recht, sofern er sagt, daß, wenn der Gang der Ereignisse späterhin die Eheleute in das Inland führt und sich hier Folgen äußern, die Gerichte aber nun diese Ehe ungültig erklären, welche Ungültigkeit naturgemäß auf den Zeitpunkt der Eheschließung zurückbezogen werden muß, die Anomalie entstünde, daß die Ehe erst bei Eintritt gewisser Umstände auch für jene Zeit annulliert wurde, in der sie gültig war. Diese Widersprüche können nur derart geschlichtet werden, daß zwar der Ausdruck „sollen" nicht, wie der Spruch meint, die Bedeutung hat, daß die Rechtsfolgen bei der Eheschließung beabsichtigt sein müssen, sondern daß die Situation eine derartige ist, daß in das Inland herüberwirkende Folgen sich notwendig ergeben oder erwartet werden müssen, und dies ist eigentlich auch die tatsächliche Bedeutung des Wortes „sollen" im Sprachgebrauche. Bei anderen Akten wird dies ziemlich selten, bei Ehen aber regelmäßig dann der Fall sein, wenn der Mann Inländer und die Gattin Ausländerin ist, denn diese erlangt durch die Verehelichung in der Regel die hiesige Staatsbürgerschaft, was auch von den Kindern gilt, und dies bedeutet für uns stets eine, sogar sehr wichtige Wirkung.

Digitized by Google

Ad a) und b). Wenn also im vorliegenden Falle der Ehemann in Budapest einen auf die Trennung der Ehe abzielenden Akt unternahm (auf Ehetrennung klagte), mußte die durch das Budapester Gericht ausgesprochene Trennung, wenn die Gattin hiesige Staatsbürgerin war, auch nach inländischem Rechte begründet sein, um im Inlande Geltung zu besitzen. Um diese Geltung zu haben, müßte sie auch hier zulässig sein, und damit sie zulässig sei, müßte der angewendete Trennungsgrund auch in unserem Rechte anerkannt sein. Es kann außer Betracht bleiben, ob diese Trennung, wenn es sich um eine Ehe zwischen einem Katholiken und einer Evangelikin handelte, gemäß § 115 abGB., der sie nur nichtkatholischen Christen gestattet, zulässig war, denn es genügt vollkommen, daß der Grund, aus welchem das Budapester Urteil die Ehetrennung ausgesprochen hat, in der Art, wie er angewendet wurde, im inländischen Recht n i c h t a n e r k a n n t war (und nicht anerkannt ist). Denn dieses Urteil stützt die Trennung darauf, daß die beklagte Ehegattin (Frieda) den klagenden Gatten, bevor er im Jahre 1912 die ungarische Staatsbürgerschaft erlangt hatte, für die Dauer von mehr als 6 Monaten verlassen und die eheliche Gemeinschaft nicht wieder aufgenommen habe, und zwar trotz der im Jahre 1912 an sie ergangenen Aufforderung zur Rückkehr und trotzdem sie zur Verweigerung der Gemeinschaft keinen triftigen Grund gehabt habe. Dies alles ist unrichtig und nach unserem Rechte nichtig, denn infolge ihrer bereits im Jahre 1909 erfolgten gerichtlichen Scheidung war sie nicht verpflichtet, die eheliche Gemeinschaft zu teilen, sondern war vollauf berechtigt, sie sofort nach erfolgter Scheidung zu unterbrechen und nicht wieder aufzunehmen, und konnte die Aufforderung zur Erneuerung derselben rechtswirksam gegen sie nicht erlassen werden, was auch nach heutigem tschechoslowakischem Rechte gilt, denn sowohl nach dem damals in Geltung gestandenen § 115 abGB. als auch gemäß § 13, lit. c), Ehetr. Ges. muß das Verlassen, um einen Ehetrennungsgrund zu bilden, „boshaft", d. h. ungerechtfertigt sein und dieser Grund lag, bzw. liegt nicht vor, wenn die Ehegattin ihren Mann mit Recht, auf Grund der bewilligten Scheidung verließ. Diese Ehetrennung besitzt demnach, da sie keinen nach inländischem Rechte stichhältigen Grund für sich hat, im Inlande keine Geltung, die Ehe des Johann K. mit Frieda besteht fort und dessen Ehe mit Emma kann daher nicht gültig sein.

Wie erwähnt, kommt es gemäß § 4 abGB. nur auf das materielle Recht an, ob ein bei uns gültiger Trennungsgrund vorliegt, keineswegs aber auf das formelle Recht, ob die Trennung in einem Verfahren ausgesprochen wurde, in dem sie auch bei uns gültig ausgesprochen worden wäre. Ohne sachliche Nötigung haben sich daher die Unterinstanzen, ausgehend von der für die gegenständliche Materie vom Obersten Gerichte oben abgelehnten Bestimmung des § 82, Z. 3, EO. mit dieser formellen Frage befaßt, indem sie sich darauf stützen, daß das Budapester Urteil ein Kontumazurteil war, mittels dessen bei uns die Trennung nicht ausgesprochen werden kann. Dies wäre kein Hindernis, wenn ein nach hiesigem Rechte gültiger Trennungsgrund vorliegen würde. Dies verträgt sich auch mit dem Haager Übereinkommen (zit. Entsch. Z. 5997), dessen Wortlaut bei Stubenrauch, 8. Aufl., S. 32, wiedergegeben ist, und das zwar nach der Ansicht des Obersten Gerichtes, solange es von unserem Staate nicht angenommen wurde, bei uns keine Rechtsquelle bilden kann (nicht recht verständlich Ehrenzweig, S. 102, § 28, der es in „vielen" ungeachtet der mangelnden Ratifizierung als geltendes Recht anerkennt), das aber gleichwohl als Richtigkeitsprobe für die Auslegung unseres Gesetzes dienen kann.

Es ergibt sich aber noch die Frage, ob unsere Gerichte die Ungültigkeit einer v o n A u s l ä n d e r n i m A u s l a n d e g e s c h l o s s e n e n E h e aussprechen können, um die es sich handelt, da sowohl K. als auch Emma ungarische (nunmehr magyarische) Staatsbürger sind, Emma allerdings nur nach ungarischem Recht und nur unter der Voraussetzung, daß ihre Ehe in Ungarn gültig ist, woran zu zweifeln im Hinblick auf das dortige Recht kein Grund vorliegt. Nach dem Ergebnisse des vorliegenden Strittes ist allerding ihre Ehe für den Bereich unseres Staates ungültig und ist sie demzufolge nach unserem Recht inländische Staatsbürgerin geblieben, dieses Ergebnis kann jedoch nicht berücksichtigt werden, da sich sonst die Sache in einem fehlerhaften Kreise bewegen würde, sondern die Frage muß vielmehr lauten, wie sich die Sache b e i d e r E i n l e i t u n g d e s g e g e n s t ä n d l i c h e n V e r f a h r e n s, d. i. b e i E r s t a t t u n g d e r A n z e i g e, daß die Ehe der Genannten ungültig sei, verhielt, als noch nicht bekannt war, wie das

Digitized by Google

Ergebnis sein werde. Hier muß vom Grundsatz des § 99 abGB. ausgegangen werden, daß die Vermutung immer für die Gültigkeit der Ehe ist, und muß diese daher als gültig behandelt werden, solange ihre Ungültigkeit nicht erwiesen ist; deshalb mußte zu Beginn dieses Strittes und von dieser Vermutung ausgegangen, die Ehe daher als gültig und Emma als magyarische Staatsangehörige angesehen werden. Die obige Frage bleibt daher bestehen.

In formeller Hinsicht ist die Zuständigkeit der inländischen Gerichte gegeben (§ 76 JN.), die Frage ist aber eine materielle, dahin gehend, ob unser Staat hiezu die nötige Legitimation besitzt.

Ehrenzweig sagt auf S. 103 wörtlich:

„Der Ausländer kann eine gegen ein öffentliches Ehehindernis verstoßende jedoch nach seinem Heimatsrechte zulässige Ehe zwar gültig schließen, aber nicht in Österreich" (scil. sondern im Auslande). „Es steht ihm frei, sich behufs Abschließung der hier verbotenen Ehe eigens ins Ausland zu begeben und nach Abschluß der Ehe sofort wieder zurückzukehren" (Belege aus der Rechtsprechung des ehem. Wiener Obersten Gerichthofes). „Daß auch die von Ausländern im Auslande geschlossene Ehe ungültig ist, wenn sie gegen ein absolut zwingendes Gesetz verstößt, versteht sich von selbst" (dies ist der vorliegende Fall, dieses „versteht sich von selbst" verdient aber ein Fragezeichen, da diese Behauptung auf keine Norm gestützt erscheint und Ehrenzweig selbst in Anm. 7 bemerkt, daß die Haager Konvention gerade den Zweck hat, die Geltendmachung dieses Gesichtspunktes auszuschließen). „Als absolut zwingend galt unserer Rechtsprechung bis in die neueste Zeit das Ehehindernis des bestehenden Ehebandes, wenn die erste Ehe geschieden, aber nicht gültig getrennt war." (Unser Fall.) „Gegenwärtig läßt der Oberste Gerichtshof die Wiederverehelichung eines Ausländers gelten, auch wenn die erste Ehe nach unserem internationalen Privatrechte" (d. i. gemäß §§ 33 und 36 abGB.) „noch zu Recht besteht."

Wird die gesuchte Norm nicht gefunden, dann ist dieses Ergebnis, wenngleich es von Ehrenzweig und der sonstigen Literatur perhorresziert wird, durchaus logisch, nur muß der Gedanke voll ausgedacht werden, wodurch dann das verschwindet, was daran Anstoß erregt: es muß nämlich gesagt werden, daß im Falle der Gültigkeit der zweiten Ehe schon infolge dieses Umstandes die erste Ehe ihrer Gültigkeit verlustig geworden ist, da zwei Ehen gleichzeitig nebeneinander nicht bestehen können.

Die gesuchte Norm, die als Stütze genommen werden kann, findet sich im § 81, Z. 4, EO., der bestimmt, daß die exekutive Vollstreckung ausländischen Urteilen ungeachtet des Vorhandenseins der sonstigen formalen Bedingungen zu versagen ist, wenn durch die Urteilsvollstreckung ein Rechtsverhältnis zur Anerkennung oder ein Anspruch zur Verwirklichung gelangen soll, welchem durch das inländische Gesetz im Inlande aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit die Gültigkeit versagt ist. Dies ist keine bloß formellrechtliche Norm, wie die Zahl 3 desselben Paragraphen, die, wie erwähnt, von der Literatur herangezogen wird, um ausländischen Ehetrennungsurteilen Gültigkeit im Inlande ohne Rücksicht darauf zu versagen, ob nach unserem materiellem Recht die Trennung gerechtfertigt ist oder nicht, und worin keineswegs irgendein Widerspruch zwischen dem ausländischen Urteil und unserem materiellem Recht vorausgesetzt wird; dagegen ist unsere Z. 4 eine ausschließlich materiellrechtliche Norm, da es sich ihr darum handelt, daß hier nicht Ansprüche oder Verhältnisse zur Anerkennung oder Verwirklichung gelangen, die von unserem materiellen Rechte aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung oder Sittlichkeit, also aus Gründen des öffentlichen Wohles nicht anerkannt werden.

Die Bestimmung des § 62 abGB., daß ein bestehendes Eheband ein öffentlichrechtliches (§ 94 ebendort) Hindernis eines zweiten Ehebandes bildet, daß also Bigamie nicht geduldet werden kann, ist aber sicherlich eine aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit und Ordnung erlassene Vorschrift, einem gegen diese Norm verstoßenden Verhältnisse (Ehe) kann daher im Inlande weder Anerkennung noch Verwirklichung zuerkannt werden und deshalb sind wir im Geiste dieser Norm befugt, es in Untersuchung zu ziehen und darüber, ob es unserer Rechtsordnung zuwiderläuft, abzuurteilen.

Digitized by Google

Schließlich kommt hier noch eine andere entscheidende Frage in Betracht, die ebenfalls der Aufmerksamkeit sowohl der Parteien als auch der Unterinstanzen entgangen ist, daß wir nämlich im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik zwei verschiedene Rechtsgebiete haben, den Geltungsbereich des früher österreichischen, jetzt in den böhmischen Ländern geltenden Rechtes und den Bereich des früher ungarischen, nunmehr im Gebiete der Slowakei in Geltung gebliebenen Rechtes, und daß das slowakische Recht identisch ist mit dem früheren ungarischen Recht auf Grund dessen das Budapester Urteil erging, so daß sich nach diesem inländischen Rechte die Sache wesentlich anders verhielte, da die Trennung, wenn sie nach dem damaligen ungarischen Rechte gültig wäre, auch nach diesem Rechte als gültig erkannt werden müßte. Wo immer also in den obigen Ausführungen vom inländischen Rechte die Rede war, ist damit stets nur das frühere österreichische, nunmehr in den historischen Ländern geltende Recht gemeint und es wäre daher noch zu prüfen, ob die Ehetrennung auch nach dem zweiten inländischen Rechte, dem des slowakischen Gebietes gültig war. Obwohl jedoch, wie bereits erwähnt, diese Gültigkeit nach slowakischem Rechte naheliegt, erscheint es doch hier nicht notwendig, diese umfangreiche Frage zu erörtern, da, selbst wenn die Gültigkeit der Trennung nach slowakischem Rechte angenommen wird, dies zu keinem für die Gültigkeit der in Rede stehenden Ehe günstigen Ergebnisse führen kann.

Die Frage ist hier, was das Urteil auszusprechen hat, wenn die Trennung nach dem Rechte des slowakischen Gebietes gültig und nach dem Rechte der böhmischen Länder ungültig ist.

Hier ergeben sich verschiedene Möglichkeiten, die der Reihe nach zu prüfen sind.

Die erste Möglichkeit ist die, auf Gültigkeit der Ehe für den Geltungsbereich des slowakischen Rechtes und auf Ungültigkeit derselben für den Rechtsbereich der böhmischen Länder zu erkennen.

Wie sehr dies auch der Logik zu entsprechen scheint, ist es doch vollkommen absurd. Die Ehe mit Frieda würde in den böhmischen Ländern fortbestehen, in der Slowakei dagegen nicht, infolgedessen wäre wiederum die Ehe mit Emma in der Slowakei gültig, dagegen in den böhmischen Ländern ungültig. Eine derartige Spaltung beider Ehen nach Gebieten ist unmöglich, da die Rechtsnatur der Ehe dies nicht gestattet, wenigstens nicht, wenn beide Gebiete einen einzigen unteilbaren Staat bilden. Diese Eventualität ist daher abzulehnen.

Die zweite Möglichkeit ist die, daß die Trennung von Frieda und mithin auch die Ehe mit Emma als für das Gebiet der ganzen Republik, demnach für beide Rechtsbereiche g ü l t i g erkannt wird, und die dritte Möglichkeit geht dahin, diese Trennung und daher auch jene zweite Ehe im Gegenteil als für beide Rechtsgebiete u n g ü l t i g zu erklären. Beide Möglichkeiten haben scheinbar gleichermaßen Anspruch auf Anerkennung, da aber die Lösung keine willkürliche oder zufällige sein darf wie durch das Los, muß doch geprüft werden, ob nicht Momente vorliegen, die klar machen, was das Rechtsgefühl verlangt und was daher Rechtens sein muß. Es handelt sich hier um einen der Fälle, an den selbst die weiseste gesetzgeberische Voraussicht nicht denken konnte und die daher nach den sogenannten natürlichen Rechtsgrundsätzen (§ 7 abGB.) entschieden werden müssen, bzw. für welche die Regel gesucht werden muß, die der Gesetzgeber aufstellen würde, wenn ihm der Fall vorläge (§ 1 Schweizerisches ZGB.).

Durch den Umsturz haben sich ein Teil des ehem. Österreich (die böhmischen Länder) und ein Teil des früheren Ungarn (die Slowakei und Karpathorußland) zu einem einzigen Staate, dem unteilbaren Gebiete der Tschechoslowakischen Republik zusammengeschlossen und ist in jedem dieser beiden Bereiche dieses Staates nach dessen Grundgesetz vom 28. Oktober 1918, Slg. Nr. 11, deren bisheriges Recht in Geltung verblieben. Das Rechtsgefühl sagt uns, das für die vorliegende Frage der Umstand entscheidend sein muß, wo dieser Umsturz die Beteiligten angetroffen hat, ob im Bereiche der böhmischen Länder oder in dem der Slowakei und Karpathorußlands, und zwar hauptsächlich, wo sich zur kritischen Zeit die Neuverehelichten (er und Emma) befanden, denn diese neue Ehe, deren Gültigkeit, bildet die hauptsächliche hier zu entscheidende Frage, während sich die Frage der Gültigkeit der Trennung der ersten Ehe nicht als Haupt-, sondern lediglich als präjudizielle Vorfrage darstellt, obwohl es im vorliegenden Falle gar nicht darauf ankommt, da sich

Digitized by Google

auch Frieda in dem nämlichen Staatsbereiche aufhielt wie die Neuvermählten. Allerdings würde sich die Frage komplizieren, wenn die Neuverehelichten hinsichtlich des Wohnsitzes von dem Umsturz jeder an einem anderen Orte angetroffen worden wären und die Verschiedenheit ihres Wohnsitzes rechtlich begründet, z. B. ihre Ehe geschieden gewesen wäre (vgl. §§ 66 und 70 JN.); im gegebenen Falle ist aber der Sachverhalt einfach. Falls der Umsturz die Neuvermählten dem Domizil nach (notabene dem Domizil, nicht einem vorübergehenden Aufenthalte nach, z. B. in einem Badeorte) im slowikisch-karpathorussischen Gebietsbereiche angetroffen hätte, nach dessen Recht ihre Ehe gültig war, wäre sie auch weiterhin, und zwar in der ganzen Republik, also auch in den böhmischen Ländern gültig geblieben; er hat sie aber, nach dem Wohnsitze beurteilt, in den böhmischen Ländern angetroffen, nach deren Recht die Ehe ungültig war, und deshalb ist sie auch weiterhin ungültig geblieben, und zwar allerdings wiederum in der ganzen Republik, demnach auch im Gebiete der Slowakei und Karpathorußlands.

Der Umsturz bildet keine Tatsache, von der die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehe (oder der Ehetrennung) abhängig gewesen wäre, vielmehr blieb er auf unsere Frage ohne Einfluß; was er aber bewirkte, war, daß sich das Staatsgebiet, in dem sich die Ehe befand, um ein neues Gebietsstück *erweiterte*, daß also auch der Bereich der Gültigkeit oder Ungültigkeit dieser Ehe eine Erweiterung erfuhr. Gesetzt den Fall, daß sich etwas derartiges zwischen Personen in der Slowakei abspielte, die stets dort lebten und sie niemals verließen — solcher Fälle würden sich dortselbst vielleicht Dutzende finden — so lautet nun die Frage: Sind diese Ehen dadurch ungültig geworden, daß das slowakische Gebiet, das Gebiet der Gültigkeit solcher Ehen, sich als Staatsgebiet um den Bereich der böhmischen Ländern erweiterte? Keineswegs! Sie blieben vielmehr auch weiter gültig, nur daß sie infolge der eingetretenen Erweiterung des Staatsgebietes, in dem sie gültig waren, nunmehr auch in dem hinzugewachsenen Gebiete, d. i. in den böhmischen Ländern gültig sind. So würde sich die Sache auch mit der uns in diesem Stritte beschäftigenden Ehe verhalten, wenn die Ehegatten in der Slowakei ihren Wohnsitz gehabt hätten. Umgekehrt ist es wiederum eine Forderung der Logik, daß sich die Sache auch hinsichtlich der Ungültigkeit und in Ansehung des zweiten Gebietsbereiches ebenso verhalte. Der Bereich der in den böhmischen Ländern bestehenden gültigen Ehen erweiterte sich durch den Umsturz auch auf den Gebietszuwachs dieses Staatsbereiches, also auf das slowakisch-karpathorussisches Gebiet, wenn sie auch nach dortigem Rechte bis dahin nicht hätten als gültig anerkannt werden können; ganz in derselben Weise dehnte sich der Bereich der in den böhmischen Ländern existierenden *ungültigen* Ehen auch auf das Gebiet der Slowakei und Karpathorußland aus, wenn sie auch bis dahin nach dortigem Rechte hätten als gültig angesehen werden müssen, und dies ist gerade der vorliegende Fall.

Schließlich kann nicht unerwähnt bleiben, daß das Oberste Gericht nicht verkennt, daß die Ehe des K. mit Emma schon seit dem Jahre 1912, somit eine Reihe von Jahren besteht und daß die Situation es erfordern würde, daß sie ratifiziert werde. Dies ist jedoch ein Übelstand, den die Rechtsprechung nicht zu beseitigen vermag, da er im Gesetze wurzelt, in dem es einer in Wirklichkeit jedoch nicht vorhandenen Bestimmung bedürfte, derzufolge Ehen, die eine gewisse Zeit hindurch anstandslos bestehen, fürderhin nicht mehr wegen Ungültigkeit angefochten werden können. Heute liegt es z. B. im Bereiche der Möglichkeit, daß eine, sei es selbst 50jährige glückliche Ehe auf diese Art, vielleicht sogar erst auf dem Totenbette eines der Ehegatten gewaltsam gelöst wird, und zwar gegebenenfalls selbst dann, wenn die erste, dieser zweiten hinderliche Ehe wegen früheren Ablebens des anderen Teiles gar nicht mehr existierte, da für die Beurteilung der Sache der Zeitpunkt der Abschließung der zweiten Ehe entscheidet. Einen Ausweg aus dieser widrigen Situation zeigt höchstens die Frage, ob die jetzt als ungültig erkannte Ehe nicht wenigstens gültig erneuert werden könnte, und hier kann darauf hingewiesen werden, ob es nicht möglich ist, die Trennung der ersten Ehe gemäß §§ 15 und 16 Ehetr. Ges. zu erwirken, worauf der Neuverehelichung der jetzt in einem ungültigen Bande lebenden Gatten nichts im Wege stünde.

Digitized by Google

Oberstes Verwaltungsgericht.

ADMINISTRATIVRECHTLICHER TEIL.

Krankenversicherung.

Arch. 559 A. Gemäß § 160 des Ges. v. 9. X. 1924, Slg. Nr. 221, kann der Versicherungsbeitrag für Tage, an denen der Versicherungspflichtige keine versicherungspflichtigen Arbeiten leistet und für die er keinen Lohn bezieht, nicht vorgeschrieben werden. (Erk. v. 14. IV. 1927, Z. 6399.)

Die Bezirkskrankenkasse in B. schrieb der Firma A. L., Ziegelei in Z., für den Monat Juli 1926 Versicherungsprämien in der Höhe von Kč 5463.— vor, von welchem Betrage auf die Krankenversicherung Kč 3196.— entfielen. Aus der beigeschlossenen Konsignation war ersichtlich, daß die Prämie mit 5% des Durchschnittstageslohns bemessen und für 31 Tage berechnet wurde. In der Beschwerde gegen diesen Zahlungsauftrag machte die Dienstgeberin geltend, daß nach dem Gesetze die Prämie bloß für die Arbeitstage zu zahlen sei. Die Krankenkasse berief sich dagegen auf den Erlaß der Sozialversicherungsanstalt v. 19. VII. 1926, Z. 476/S/26, mit welchem „Instruktionen für die Krankenkassen, betreffend die Vorschreibung und Festsetzung der Höhe der Prämien" herausgegeben wurden; nach diesem Erlasse werden die Beiträge für Wochen, d. i. für 7 Tage, bemessen, ohne Rücksicht darauf, ob an 6 oder 7 Tagen gearbeitet wird. Die politische Landesverwaltung in Prag sprach im Instanzenzuge mit der angefochtenen Entscheidung aus, daß die Krankenkasse nicht berechtigt war, die Prämie auch für die Sonntage vorzuschreiben, soweit an ihnen versicherungspflichtige Arbeiten oder Dienste nicht geleistet wurden, und daß die Krankenkasse gemäß § 174 des Ges. v. 9. X. 1924, Slg. Nr. 221, verpflichtet ist, die eventuelle Überzahlung mit vierprozentigen Zinsen zurückzuerstatten.

Die politische Landesverwaltung begründete ihren Ausspruch, wie folgt: Die Prämie für die Krankenversicherung ist gemäß § 160, lit. a) und c), des Gesetzes vom 9. X. 1924, Slg. Nr. 221, für die Zeit zu zahlen, während welcher der Versicherte versicherungspflichtige Arbeiten oder Dienste leistet, bzw. Anspruch auf den Lohn hat, auch wenn er die versicherungspflichtigen Arbeiten oder Dienste nicht leistet. Aus dieser Bestimmung muß geschlossen werden, daß die Prämie bloß für die Arbeitstage zu zahlen ist, dagegen für die Tage, an denen nicht gearbeitet wird, nur für jene Angestellte, die auch für diese Tage Anspruch auf den Lohn haben, und zwar um so mehr, weil lit. b) des § 160 des zit. Ges. bestimmt, daß die Prämie während der Zeit weiter zu zahlen ist, in welcher der Versicherte nicht abgemeldet wurde, obgleich das Dienstverhältnis unterbrochen wurde. Weil ferner die Prämie nach dem durchschnittlichen Tageslohn bemessen wird, ist nach Analogie der Bestimmung des § 12, Abs. 2, des Gesetzes vorzugehen, der bestimmt, daß, falls ein Wochenlohn vereinbart ist, dessen sechster Teil als Tageslohn gilt, wenn jedoch die Arbeiten oder Dienste während 7 Tagen der Woche geleistet werden, der siebente Teil des Wochenlohns. Auch der Umstand, daß die Wochenprämie für eine Woche von sechs Arbeitstagen für sieben Tage bemessen und durch sechs geteilt, für einen Arbeitstag 5% des durchschnittlichen Tageslohnes überschreitet und demnach mit der Bestimmung des § 159 des obzitierten Gesetzes in Widerspruch steht, spricht für die Berechnung der Prämie bloß für sechs Arbeitstage.

Die Beschwerde gegen diese Entscheidung konnte das OVG. nicht als begründet erkennen. Es handelt sich dabei um die Frage, ob während der Wirksamkeit des Gesetzes v. 9. X. 1924, Slg. Nr. 221, für die Dauer des Versicherungsverhältnisses die Prämie auch für die Sonntage zu zahlen ist, sofern an ihnen die versicherungspflichtigen Arbeiten oder Dienste nicht geleistet werden und kein Lohn bezogen wird. Die Beschwerde leitet gegenüber der angefochtenen Entscheidung aus dem Wortlaute des § 2, Abs. 1, des § 7, Abs. 1 und 3, und des § 17 des zitierten Gesetzes und ihrer Genesis ab, daß das Gesetz Nr. 221/1924 aus dem bisherigen Versicherungsrechte sowohl die Definition der Krankenversicherungspflicht und ihren Umfang als auch die Zeitpunkte des Entstehens und des Aufhörens der Versicherung übernahm. So gelangte die Beschwerde zu dem Schlusse, daß die Worte „versicherungspflichtige Arbeiten oder Dienste leisten" nichts anderes aussprechen als das „Arbeitsverhältnis, das die Versicherungspflicht begründet". Aus dem Zusammenhang dieser Paragraphen mit der Bestimmung des § 160 und aus der Identität

Digitized by Google

des in § 160, Abs. 1, lit. a), verwendeten Ausdruckes „während welcher er versicherungspflichtige Arbeiten oder Dienste leistet", schließt die Beschwerde, daß die Prämie für die Zeit zu zahlen ist, „während welcher das Arbeitsverhältnis, das die Versicherungspflicht begründet, existiert", demnach auch für die in diesen Zeitraum fallenden Sonntage.

In dieser Hinsicht erwog das OVG., wie folgt: Gemäß § 2, Abs. 1 des zit. Gesetzes ist versicherungspflichtig und auf Grund dieses Gesetzes versichert, wer „Arbeiten oder Dienste auf Grund eines vereinbarten Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnisses leistet und dieselben nicht als Nebenbeschäftigung oder gelegentlich verrichtet." Die Krankenversicherung tritt gemäß § 7, Abs. 1, mit dem Tage ein, an welchem der Versicherte die versicherungspflichtigen Arbeiten zu leisten begann, und erlischt gemäß § 7, Abs. 3, wenn der Versicherte dieselben zu leisten aufgehört hat; ferner ist gemäß § 17 der Dienstgeber verpflichtet, die bei ihm angestellten versicherungspflichtigen Personen spätestens am dritten Tage vom Beginne der Arbeit bei der zuständigen Krankenversicherungsanstalt anzumelden und sie in der gleichen Frist nach Ende des Arbeitsverhältnisses abzumelden.

Aus diesen Vorschriften geht hervor, daß die Entstehung der Krankenversicherungspflicht und ihr Erlöschen nicht an die bloße Tatsache der Leistung oder Nichtleistung der Arbeiten oder Dienste geknüpft ist, sondern daß hier stets ein Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis besteht, so daß das Versicherungsverhältnis zu seinem Entstehen erstens den Abschluß eines Dienst- oder Lehrvertrages und zweitens den Beginn der Arbeiten oder Dienste auf Grund dieses Vertrages erfordert, und in gleicher Weise das Erlöschen der Versicherung die Aufhebung des Dienstvertrages und die Einstellung der Arbeit voraussetzt, daß demnach neben dem rechtlichen Momente auch ein faktisches Moment gegeben sein muß. Die bloße Nichtleistung von versicherungspflichtigen Arbeiten oder Diensten während der Dauer des Arbeitsverhältnisses hat das Erlöschen der Versicherung nicht zur Folge, mit Ausnahme des Falles des § 7, Abs. 2, wenn der Versicherungsfall und der Verlust der Arbeitsfähigkeit eintritt.

Es kann deshalb der Beschwerde soweit beigepflichtet werden, daß das neue Gesetz Nr. 221/1924 den Umfang der Krankenversicherungspflicht und das Entstehen und Erlöschen des Versicherungsverhältnisses in Übereinstimmung mit dem bisherigen Rechtszustande festsetzte (§§ 1, 31 und 33 des Ges. v. 30. III. 1888, RGBl. Nr. 33, samt Novellen). Auch hier war der Umfang der Versicherungspflicht sowie das Entstehen und Erlöschen des Versicherungsverhältnisses durch die beiden oberwähnten Voraussetzungen bedingt, einerseits durch das Arbeitsverhältnis (den Dienstvertrag), andererseits durch die faktische Leistung der Dienste oder Arbeiten, bzw. die Bereitschaft dazu (vergleiche hiezu die Erk. des OVG. v. 19. V. 1924, Z. 8892, Boh. Nr. 3634, und v. 9. I. 1925, Z. 237, Boh. Nr. 4308, in welchen ausgesprochen ist, daß das Versicherungsverhältnis nicht durch jede Einstellung der Arbeit erlischt, sondern nur dann, wenn sie eine Folge der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist).

Aus diesen Erwägungen geht aber weiter hervor, daß der Schluß des Beschwerdeführers, daß das Krankenversicherungsgesetz v. J. 1888 und seine Ergänzungen mehrere verschiedene Ausdrücke für ein und denselben Begriff verwenden, nämlich „Leistung von Arbeiten oder Diensten" und „Arbeitsverhältnis", unrichtig ist. Damit wird offenbar auch die auf diesem Schlusse beruhende Argumentation der Beschwerde, daß der Ausdruck des § 160, Abs. 1, lit. a), „während welcher der Versicherte versicherungspflichtige Arbeiten oder Dienste leistet", dasselbe bedeutet wie die Worte, „während welcher das die Versicherungspflicht begründende Arbeitsverhältnis besteht", hinfällig.

Aber auch abgesehen davon ist die Ansicht der Beschwerde über die Bedeutung der Vorschrift des § 160, Abs. 1, lit. a), durch den Wortlaut dieses Paragraphen widerlegt, aus welchem (Abs. 1) ersichtlich ist, daß das Gesetz die Zahlungspflicht nicht an dieselben Voraussetzungen knüpft, die, wie oben dargelegt, den Bestand des Versicherungsverhältnisses bestimmen, sondern daß es für die Zahlungspflicht andere Voraussetzungen normiert, die von der Dauer und dem Bestande des die Versicherungspflicht begründenden Arbeitsverhältnisses unabhängig sind, denn gemäß lit. b) und c) der zit. Bestimmung wird der Versicherungsbeitrag auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt. Aus der Identität des Ausdrucks „Arbeiten leistet" (lit. a) und „Arbeiten nicht leistet" (lit. c) ist auf ihre gleiche Bedeutung zu schließen,

Digitized by Google

derart, daß der in lit. a) verwendete Ausdruck ebenso wie der in lit. c) verwendete Ausdruck offensichtlich die faktische Leistung von Arbeiten bezeichnen. Übrigens verwendet das Gesetz diesen Ausdruck im gleichen Sinne auch im § 12, Abs. 2 und im § 95, Z. 2.

Jeden Zweifel darüber, daß § 160, Abs. 1, lit. a), die faktische Leistung von Arbeiten vor Augen hat, beseitigt der Vergleich mit der Vorschrift der lit. c) desselben Paragraphen. Aus der disjunktiven Verbindung geht eindeutig hervor, daß hier zwei Fälle der Zahlungspflicht geregelt sind, 1. wenn der Versicherte die versicherungspflichtigen Arbeiten während der Dauer der Arbeitsverhältnisses nicht leistet, und 2. wenn der Versicherte den Dienst verlassen hat. In beiden Fällen wird der Versicherungsbeitrag gezahlt, falls der Versicherte Anspruch auf den Lohn hat.

Aus der unter 1 angeführten Bestimmung würde allein a contrario schon folgen, daß die Prämie für die Zeit, in der der Versicherte keine versicherungspflichtigen Arbeiten leistet, nicht gezahlt wird, wenn auch das Arbeitsverhältnis fortdauert, falls der Versicherte für diese Zeit keinen Anspruch auf Lohn hat. Demnach hat die belangte Behörde die Vorschrift des § 160 richtig interpretiert, wenn sie der Beschwerdeführerin den Anspruch auf die Prämie für die Sonntage nicht zuerkannte, soweit der Versicherte an ihnen keine versicherungspflichtigen Arbeiten leistet und keinen Lohn bezieht.

Sofern die Beschwerde aus den parlamentarischen Materialien zum Gesetze Nr. 221/1924 und aus den Beratungen des Subkomitees des sozialpolitischen Ausschusses eine von der Auslegung des OVG. abweichende Absicht des Gesetzgebers abzuleiten sucht, konnte das Gericht diesen Ausführungen nicht beipflichten, weil bei der Interpretation eines Gesetzes auf die Absichten und Ansichten der an der Verfassung des Gesetzes beteiligten Faktoren nur soweit Bedacht genommen werden kann, als sie auch zur Absicht des Gesetzgebers wurden, das heißt, im Gesetze selbst zum Ausdruck kamen (vergl. die Erk. Boh. Nr. 3115, 3403 u. a.). Es kann deshalb diesen Materialien keine entscheidende Bedeutung für die Auslegung des Gesetzes zuerkannt werden, soweit sie dem Wortlaute des Gesetzes, bzw. seiner aus dem eigentlichen Sinne der Worte in ihrem Zusammenhange sich ergebenden Auslegung widersprechen.

Zur Unterstützung ihrer Rechtsansicht verwies die belangte Behörde weiter noch auf die §§ 159 und 12 des Gesetzes Nr. 221/1924, indem sie anführte, daß für diese Ansicht auch die Bestimmung des § 159 und die Analogie des § 12, Abs. 2, des Gesetzes spreche. § 159 bestimmt, daß die Höhe des Versicherungsbeitrages, der in der Regel 5% des durchschnittlichen Tageslohnes nicht überschreiten darf, von der Zentralsozialversicherungsanstalt festgesetzt wird. Offensichtlicher Zweck des § 159 ist es, den Versicherten und den Dienstgeber vor einer unverhältnismäßigen Erhöhung der Prämie im Vergleich zum Lohne zu schützen. Dieser Zweck kam darin zum Ausdruck, daß das Gesetz in dem zit. Paragraphen die Maximalhöhe der Prämie festsetzte, welche bloß im Notfalle mit Zustimmung der Zentralsozialversicherungsanstalt überschritten werden darf. Wenn bei einer Arbeit von sechs Tagen in der Woche die Prämie in der Höhe von 5% des Durchschnittslohns siebenmal vorgeschrieben würde, so würde sie effektiv die Maximalhöhe von 5% um eine ganze Tagesprämie überschreiten. Noch schreiender wäre das Mißverhältnis zwischen Lohn und Prämie in den Fällen, wenn nicht einmal an sechs Tagen in der Woche gearbeitet wird. Dem beabsichtigten Zwecke des § 159 wird nur dann Genüge getan sein, wenn die nach dem Durchschnittstageslohne bemessene Prämie nach demselben Grundsatze vorgeschrieben wird, der auch für die Bestimmung des Durchschnittstageslohnes gilt, d. h., wenn sie in Übereinstimmung mit der Vorschrift des § 12, Abs. 2, für die Arbeitstage vorgeschrieben wird.

Es kann deshalb nicht als gesetzwidrig befunden werden, wenn die belangte Behörde die Auslegung des § 160, mit dem Hinweise auf die §§ 159 und 12 des zit. Gesetzes unterstützte.

Jedoch auch wenn die Behörde den § 159 falsch interpretiert hätte, als Norm, die auch den Zeitraum, für welche die Prämie zu zahlen ist, regelt, könnte dies nicht zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung führen, da dieselbe im § 160 des Gesetzes ausreichend begründet ist. Der Umstand, ob im vorliegenden Falle die Grenze des § 159 überschritten wurde oder nicht, ist nach den obigen Erwägungen für die Beurteilung des Streites nicht entscheidend, und es liegt daher kein Verfahrensmangel vor, wenn die Behörde auf diesen Umstand nicht eingegangen ist.

Digitized by Google

Sofern schließlich die Beschwerde anführt, daß der Erlaß der Zentralsozialversicherungsanstalt v. 19. VII. 1926, Z. 476 S/1926, mit welcher Instruktionen für die Krankenversicherungen über die Vorschreibung und Festsetzung der Höhe der Prämien erlassen wurden, nicht in Widerspruch mit § 160 steht und für die Versicherungsanstalt verbindlich ist, ist diese Einwendung schon deshalb gegenstandslos, weil, wie oben dargelegt, diese Instruktionen, sofern sie den Versicherungsanstalten auftragen, die Prämien für ganze Wochen, d. h. für sieben Tage zu bemessen, ohne Rücksicht darauf, ob an sechs oder sieben Tagen gearbeitet wird, der Bestimmung des § 160 tatsächlich widersprechen; sie können die Versicherungsanstalten nicht zu einem Vorgehen contra legem verpflichten. Mit Recht hat daher die belangte Behörde auf diese Instruktionen bei der Entscheidung des vorliegenden Strittes nicht Bedacht genommen.

Rechtssätze der amtlichen Sammlungen.

Oberstes Gericht.

Sammlung des Obersten Gerichtes.

ZIVILRECHTLICHER TEIL.

6025 Z. Ein Rekurs (im Exekutionsverfahren) ist rechtzeitig eingebracht, wenn er von dem Rechtsvertreter eingebracht wurde, bevor ihm der angefochtene Beschluß zugestellt wurde, selbst wenn er erst nach Ablauf der Rekursfrist, gerechnet vom Tage der Zustellung an die Partei selbst, eingebracht worden ist.

Durch die Einleitung des Ausgleichsverfahrens erlöschen die Absonderungsrechte nicht vollständig und endgültig. Ihre Aufhebung kann nicht verlangt werden, solange ihr Wiederaufleben nicht ausgeschlossen ist. (Entsch. v. 14. V. 1926, R I 360/26.)

6026 Z. Dadurch, daß eine Forderung zum Ausgleiche in deutschen Mark angemeldet wurde, hat der Gläubiger noch nicht zu erkennen gegeben, daß er die Ausgleichsquote in der damaligen deutschen Währung verlangen werde, sondern er hat den Anspruch auf die Quote in Kč, berechnet von der angemeldeten, auf Kč nach dem Kurse am Tage der Einleitung des Ausgleichsverfahrens umgerechneten Forderung, beziehungsweise auf Auszahlung in deutschen Mark in dem Betrage, der dem entsprechenden Betrage in Kč nach dem Kurse am Tage der Zahlung entspricht. (Entsch. v. 14. V. 1926, R I 392/26.)

6027 Z. Zur Begründung des Gerichtsstandes nach § 99 JN. genügt zwar auch ein Anspruch des Beklagten gegen den Kläger auf Herausgabe beweglicher Sachen (§§ 325—329 EO.), allein, wenn es bestritten ist, ob der Anspruch gerade dem Kläger gegenüber oder gegenüber einer dritten Person zusteht, so kann diese Frage nicht in dem Zuständigkeitsstritte gelöst werden. § 99 JN. setzt ein Vermögen voraus, das von dem Schicksale des klägerischen Anspruches nicht abhängig ist. (Entsch. v. 14. V. 1926, R I 394/26.)

6028 Z. Güterbeamte (Ges. v. 13. I. 1914, RGBl. Nr. 9).

Der Vorschrift des § 24 des Gesetzes ist auch dann entsprochen, wenn sich der Eigentümer bei der Verpachtung einen verhältnismäßig unbedeutenden Teil (1 : 21) des Ganzen belassen hat. (Entsch. v. 14. V. 1926, Rv I 1443/25.)

6029 Z. Hat der Vorsteher einer Gemeinde in Schlesien in Ausführung des Auftrages der politischen Bezirksverwaltung die gelieferten Waren den Ortskaufleuten zugewiesen und die ihm abgeführten Gelder nicht zur Bezahlung des Kaufpreises verwendet, so kann der Lieferant der Waren nicht deren Bezahlung von der Gemeinde verlangen. (Entsch. v. 14. V. 1926, Rv II 745/25.)

6030 Z. Für die Klage auf Aufhebung einer rechtskräftigen gerichtlichen Einwilligung zur Kündigung als des Exekutionstitels ist der Rechtsweg zulässig. Der Klage kann nicht stattgegeben werden, wenn darin das geltend gemacht wird, was in dem mit Rücksicht auf § 4, (5), des Mieterschutzges. unzulässigen Revisionsrekurse geltend gemacht worden wäre. (Entsch. v. 14. V. 1926, Rv II 266/26.)

6031 Z. Hat zur Zeit vor der Wirksamkeit der dritten Teilnovelle zum abGB. der Käufer einer Liegenschaft in Anrechnung auf den Kaufpreis die auf der Liegenschaft haftenden bücherlichen Schulden übernommen, so hat er nach dem damaligen Rechte bloß eine persönliche Verbindlichkeit im Verhältnisse zum Verkäufer über-

Digitized by Google

nommen und ist dadurch nicht auch gegenüber dem bücherlichen Gläubiger persönlich verpflichtet worden, der sich an jenem Vertrage nicht beteiligt hat und ihm auch später nicht beigetreten ist noch von ihm auf die im § 1019 abGB. angeführte Art erfahren hat.

Nach dem damaligen Rechte begründete die Übernahme einer bücherlichen Schuld durch den Erwerber in Anrechnung auf den Kaufpreis bloß die Übernahme der Verbindlichkeit zur Leistung gegenüber dem Veräußerer, nicht aber die Übernahme der Schuld gegenüber dem Hypothekargläubiger.

Hat der Hypothekargläubiger trotzdem den Erwerber der Hypothek auf Zahlung geklagt und ließ es der Advokat des Erwerbers durch Ausbleiben von der ersten Tagsatzung auf ein verurteilendes Versäumungsurteil ankommen, so trifft den Advokaten zwar die Verpflichtung, seinem Klienten die Kosten dieses Prozesses zu ersetzen, nicht aber auch das Kapital samt Nebengebühren. (Entsch. v. 15. V. 1926, Rv II 75/26.)

6032 Z. Unmöglichkeit der Anwendung des Ges. v. 15. X. 1925, Slg. Nr. 219, mit Rücksicht darauf, daß eine zweite Ehe geschlossen wurde (§ 5). (Entsch. v. 17. V. 1926, Rv I 2008/25.)

6033 Z. Schon die Einantwortung der Erbschaft berechtigt die Erben, als solche und nicht im Namen der Verlassenschaft die Räumung der Liegenschaft zu verlangen, die ihnen aus dem Nachlasse zugefallen ist.

Die Nichtigkeit eines Rechtsgeschäftes gemäß dem 1. Absatze des § 916 abGB. kann nicht bloß die daran unmittelbar beteiligte Person geltend machen, sondern auch eine dritte Person, aber nur jene, deren privatrechtliche Interessen durch dieses Geschäft berührt werden. (Entsch. v. 17. V. 1926, Rv II 87/26.)

6034 Z. Inwieweit es zulässig ist, in einer Firma den Zusatz „Prager" zu gebrauchen. (Entsch. v. 18. V. 1926, R I 306/26.)

6035 Z. Ein Notär in der Slowakei ist berechtigt, vom tschsl. Ärar im Rechtswege die Bezahlung der Bezüge für die Zeit zu verlangen, in der er nach seiner Pensionierung über amtliche Aufforderung das Notariat weiter geführt hat. (Entsch. v. 18. V. 1926, R I 374/26.)

6036 Z. Für den Anspruch eines Offiziers gegen den Staat auf Auszahlung des Geldes, das er an die Staatskasse eingezahlt hat, weil er es angeblich unberechtigt aus der militärischen Staatskasse dem Zivilhilfspersonal für Überstundenarbeit bei der Mobilisierung in der Slowakei ausgezahlt hatte, ist der Rechtsweg zulässig. Es handelt sich dabei um einen privatrechtlichen Anspruch und zwar um eine Geschäftsführung ohne Auftrag (§ 1036 abGB.).

Es handelt sich nicht um einen Fall des § 105 der Verfassungsurkunde (Gesetz v. 15. X. 1925, Slg. Nr. 217), wenn die Administrativbehörden die Zuständigkeit in einer Privatrechtssache in Anspruch genommen haben, indem sie sie irrtümlich als eine öffentlichrechtliche Angelegenheit angesehen haben.

Sollte die Klage bei einem Gerichte in der Slowakei eingebracht werden, ist sie aber bei einem Gerichte derselben Art in den historischen Ländern eingebracht worden, das sie nicht zurückwies, und hat auch der Geklagte nicht die Unzuständigkeit eingewendet, so muß es bei der Zuständigkeit sein Bewenden haben. (Entsch. v. 18. V. 1926, R I 393/26.)

6037 Z. Wer als stimmführender Rat durch fünf Jahre bei einem Gerichtshofe in der Tschsl. Republik gewirkt hat, kann in die Advokatenliste eingetragen werden, gleichgültig, ob er so in den historischen Ländern oder in der Slowakei oder teilweise hier und dort gewirkt hat. (Entsch. v. 18. V. 1926, R I 410/26.)

6038 Z. Das Veräußerungsverbot gemäß § 22 des Ges. v. 27. V. 1919, Slg. Nr. 318, in der novellierten Fassung erstreckt sich auch auf die exekutive Versteigerung. (Entsch. v. 18. V. 1926, R I 433/26.)

6039 Z. Ein Mangel gemäß § 496, Z. 3, ZPO. hat im Revisionsverfahren bloß vom Gesichtspunkte des Revisionsgrundes des § 503, Z. 4, ZPO. und nicht von jenem der Z. 2 eine Bedeutung.

Wurde vom Dienstgeber dem Dienstnehmer ursprünglich eine Wohnung unentgeltlich gegen dem beigestellt, daß er in der Nacht die Geschäftsräume des Dienstgebers bewache, so kann darin, daß der Dienstgeber nachher mit Rücksicht auf die durch den Kollektivvertrag erfolgte wesentliche Erhöhung des Gehaltes dem Dienstnehmer die Zahlung eines bestimmten Entgeltes für die Wohnung vor-

Digitized by Google

schrieb, nicht der Abschluß eines Mietvertrages zwischen den Parteien erblickt werden. Es ist irrelevant, daß nachher das Entgelt in das Zinsertragsbekenntnis aufgenommen wurde. (Entsch. v. 18. V. 1926, Rv I 668/26.)

6040 Z. Die Klage auf Feststellung eines Antrages ist grundsätzlich dort ausgeschlossen, wo die Klage auf Erfüllung desselben möglich ist, es sei denn, daß der Kläger für einen solchen ungewöhnlichen, den Grundsätzen der Prozeßökonomie widerstreitenden Vorgang besondere erwiesene Gründe hätte. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist von Amts wegen, und zwar auch im Rechtsmittelverfahren zu berücksichtigen. (Entsch. v. 18. V. 1926, Rv I 782/26.)

6041 Z. Eine Klage auf Widerruf der Schenkung wegen groben Undanks kann nicht bücherlich angemerkt werden. (Entsch. v. 18. V. 1926, R II 116/26.)

6042 Z. Unfall durch Herabfallen eines Teiles eines Pfeilers von einem Gebäude. Die Haftung nach § 1319 abGB. setzt nicht voraus, daß eine untüchtige Person zur Betreuung der Sache verwendet wurde. Es ist Sache des Hausbesitzers, den Beweis zu erbringen, daß er die geeigneten Verfügungen nicht unterlassen hat, die vernünftigerweise nach den Verhältnissen und der Sachlage erwartet werden können. (Entsch. v. 18. V. 1926, Rv II 751/25.)

6043 Z. Der Unterhalt ist dem unehelichen Kinde bereits vom Tage nach Erhebung des Anspruches und nicht erst vom Tage des dem Anspruche stattgebenden Urteiles zuzuerkennen. (Entsch. v. 19. V. 1926, R I 381/26.)

6044 Z. Die Vorschrift des § 527, Abs. 2, ZPO. kommt nicht in Betracht, wenn das Urteil des Erstgerichtes vom Rekursgerichte behoben wurde, das Erstgericht aber nicht mehr über die Frage, auf die sich sein erster Beschluß bezog, zu entscheiden, sondern in der Sache selbst zu verhandeln hatte.

Die Frage, ob die Streitsache vor den Einzelrichter oder vor den Senat gehöre, ist keine Frage der Zuständigkeit des Gerichtes, sondern eine Frage der Besetzung des Gerichtes (§ 477, Z. 2, ZPO.). Hat der Einzelrichter verhandelt, trotzdem die Sache vor den Senat gehörte, so ist das Verfahren vor dem Einzelrichter von der ersten mündlichen Verhandlung angefangen nichtig.

Die Klage hat auch die erforderlichen Daten zu enthalten, nach welchen beurteilt werden kann, ob und welcher der drei im § 55 JN. angeführten Fälle anzuwenden ist und ob die Sache vor den Einzelrichter oder den Senat gehört.

Nach § 55, zweiter Satz, JN. werden bloß b e z a h l t e Beträge abgerechnet, nicht aber aktive, wenn auch anrechenbare Gegenposten der anderen Partei. In einem solchen Falle wird der Wert des Streitgegenstandes nach der ganzen durch Gegenansprüche nicht beglichenen Forderung bestimmt.

Der Kläger ist dem Beklagten zum Kostenersatze verpflichtet, wenn er durch sein unbestimmtes, unwahres Vorbringen die mündliche Verhandlung vor dem Einzelrichter verschuldet hat, während die Sache vor den Senat gehörte. (Entsch. v. 19. V. 1926, R I 390/26.)

6045 Z. Mieterschutz (Ges. v. 26. IV. 1923, Slg. Nr. 85).

Die Vorschrift des § 20 (²) des Ges. erstreckt sich auch auf eine Verabredung zwischen dem alten, nicht gekündigten Mieter und dem Hausbesitzer, wonach dieser jenem ein Entgelt für die Übersiedlung gab, weil er die Wohnung für eine dritte Person brauchte. Es kommt nicht darauf an, daß das Entgelt teilweise als Ersatz für den Schaden der vorzeitigen Übersiedlung gegeben wurde, wenn es nur im Zusammenhange mit der Abtretung der Wohnung gegeben wurde. (Entsch. v. 19. V. 1926, Rv I 65/26.)

6046 Z. Bei einer vorzeitigen Aufhebung der Pacht ist der Pachtzins insoweit zu entrichten, als der Pächter aus der verpachteten Liegenschaft die Nutzungen tatsächlich erzielte oder nach den Wirtschaftsverhältnissen erzielen konnte. (Entsch. v. 19. V. 1926, Rv I 290/26.)

6047 Z. Beleidigungen des Ehegatten sind kein Scheidungsgrund, wenn sie durch das grausame und lieblose Benehmen des anderen Ehegatten provoziert worden sind. (Entsch. v. 19. V. 1926, Rv I 443/26.)

6048 Z. Der Gerichtsbeschluß, mit dem ein Beweis im Hinblicke auf die Vorschrift des § 279 ZPO. ausgeschlossen wurde, kann auch mit dem Revisionsgrunde des § 503, Z. 2, ZPO. nicht angefochten werden. (Entsch. v. 19. V. 1926, Rv I 691/26.)

6049 Z. Bei der Schätzung behufs Bemessung der Wertzuwachsabgabe steht dem Gerichte bloß die Bestimmung des Wertes für einen bestimmten Tag zu. Die

Digitized by Google

Entscheidung darüber, welchen Einfluß der Unterschied zwischen dem inneren Werte der früheren Gold- und der jetzigen tschsl. Krone auf die Bestimmung des Wertzuwachses und die Bemessung der Wertzuwachsabgabe hatte, ist den Verwaltungsbehörden vorbehalten. (Entsch. v. 20. V. 1926, R I 303/26.)

6050 Z. Der Ausgleichsschuldner ist berechtigt, den Rekurs gegen den Beschluß einzubringen, der eine bücherliche Eintragung auf Grund eines vom Schuldner vor Einleitung des Ausgleichsverfahrens ausgestellten Schuldscheines bewilligt.

Die Einleitung des Ausgleichsverfahrens trifft zwar die Vollmachten nicht in dem Maße wie der Konkurs, wenn aber ein Rechtsgeschäft des Ausgleichsschuldners gemäß § 9 Ausgl. Ord. die Zustimmung des Ausgleichsverwalters erheischt, so gilt dies auch von dem Machthaber.

Die Bestimmung des § 56, Abs. 3, Grundb. Ges. gilt im Ausgleichsverfahren nicht, in welchem hinsichtlich der Einverleibungen und Vormerkungen in den öffentlichen Büchern ausschließlich die Vorschrift des § 13 Ausgl. O. maßgebend ist. (Entsch. v. 20. V. 1926, R I 373/26.)

6051 Z. Der Versicherungsanstalt steht kein Ersatzanspruch gegen denjenigen zu, der den Tod einer bei der Anstalt auf ihr Leben versicherten Person herbeigeführt hat. (Entsch. v. 20. V. 1926, Rv I 477/26.)

6052 Z. Die Perfizierung eines Verwahrungsvertrages (sog. reguläres Summendepositum) ist darin zu erblicken, daß das Kreditinstitut einen Depotschein ausgestellt hat, in dem es bestätigt hat, Wertpapiere einer bestimmten Gattung ohne Angabe der Nummern zur Verwahrung übernommen zu haben, daß es dieselben in das Depot des Verwahrers unter dessen eigene bereits deponierte Papiere hinterlegt und ein Depositenkonto geführt hat.

In diesem Falle kann darin, daß das Kreditinstitut seine Verbindlichkeit zur Zurückstellung der Wertpapiere anerkannt hat, keine konstitutive Anerkennung erblickt werden, sondern es handelt sich bloß um ein außergerichtliches Geständnis einer Tatsache, die von dem Gerichte frei zu würdigen ist (§ 272 ZPO.). (Entsch. v. 20. V. 1926, Rv I 489/26.)

6053 Z. Die Vorschrift des § 440 abGB. ist auch dann anzuwenden, wenn das bücherliche Eigentum mit dem Naturaleigentum kollidiert. Wurde dieselbe Liegenschaft zwei verschiedenen Personen verkauft, so gebührt der Vorrang derjenigen, die früher um die bücherliche Einverleibung des Eigentumsrechtes angesucht hat. Die Bestimmung des § 440 abGB. ist in diesem Falle nicht dadurch ausgeschlossen, daß der bücherliche Eigentümer von der früheren außerbücherlichen Übertragung derselben Liegenschaft gewußt hat. Die Vorschrift des § 1500 abGB. kann hier nicht angewendet werden. (Entsch. v. 20. V. 1926, Rv I 790/26.)

6054 Z. Es ist nicht notwendig, daß alle Erben die Klage auf Aberkennung der ehelichen Geburt eines Kindes (§ 159 abGB.) einbringen. Die dreimonatige Frist läuft für die Erben vom Ableben des Mannes, bzw., wenn das Kind erst nach dessen Tode geboren wurde, von der Geburt des Kindes, vorausgesetzt, daß die Erben sowohl von der Geburt des Kindes als auch vom Tode des Mannes Kenntnis hatten. (Entsch. v. 20. V. 1926, Rv II 48/26.)

6055 Z. Der bücherliche Besitzer kann sich nicht auf die Vorschrift des § 440 abGB. berufen, wenn er keinen Grund zur Erwerbung des Eigentumsrechtes besaß. Es genügt nicht der bloße, ohne ordentlichen Titel durch ein bloßes Versehen entstandene bücherliche Besitz. (Entsch. v. 22. V. 1926, Rv II 83/26.)

6056 Z. Festsetzung des Ersatzes des Mietzinses nach dem Ges. v. 3. IV. 1919, Slg. Nr. 189.

Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Parteien sich an der Auswahl der Sachverständigen beteiligen. Das Gericht kann vor der Ernennung der Sachverständigen die Parteien über die Personen der Sachverständigen vernehmen und es ist ihm freigestellt, bei der Ernennung der Sachverständigen die etwa gestellten Anträge der Parteien zu berücksichtigen und die von den Parteien vorgeschlagenen Personen zu Sachverständigen zu ernennen, wenn sie sonst entsprechen und das Gericht sie als passend erachtet.

Darin, daß ein Sachverständiger, der an der Festsetzung des Mietzinses für Schulräume teilnehmen soll, im Staatsdienste steht, kann noch nicht seine Voreingenommenheit erblickt werden. (Entsch. v. 25. V. 1926, R I 421/26.)

Digitized by Google

6057 Z. Die im § 76 des Ges. über Gesellschaften m. b. H. bezeichnete Veräußerungsart kann auch bei der exekutiven Veräußerung von auf den Namen lautenden Aktien angewendet werden, hinsichtlich deren der Aktiengesellschaft statutenmäßig sowohl das Vorkaufsrecht als auch das Recht der Genehmigung ihrer Übertragung auf Nichtaktionäre zusteht. (Entsch. v. 25. V. 1926, R I 425/26.)

6058 Z. Die Zahlung mittels Schecks ist ihrer rechtlichen Natur nach grundsätzlich eine Anweisung (Assignation). Die Befriedigung des angewiesenen Gläubigers tritt erst dann ein, wenn der angewiesene Schuldner zahlt. Nach dem Willen der Parteien kann aber die Begleichung der Schuld bereits durch die Übergabe des Schecks vor dessen Realisierung erfolgen, eventuell mit dem Vorbehalte der tatsächlichen Honorierung des Schecks. In diesem Falle handelt es sich dann um eine Zession der Forderung und es ist Sache des Übernehmers des Schecks, sich selbst um die Einlösung desselben zu kümmern. Erwächst ihm dabei ein Nachteil, so kann er ihn nicht demjenigen zur Last rechnen, von dem er den Scheck erhalten hat. (Entsch. v. 25. V. 1926, Rv I 2124/25.)

6059 Z. Der Anspruch eines entlassenen Kanzleioffizianten gegen den Staat auf Zahlung von Dienstbezügen ist im Rechtswege geltend zu machen.

Durch ein über einen Bediensteten der öffentlichen Verwaltung gefälltes Disziplinarerkenntnis ist das Gericht geradeso gebunden (§ 268 ZPO.) wie durch ein verurteilendes Straferkenntnis. Die Überprüfung des Disziplinarerkenntnisses ist in dem Prozesse des entlassenen Kanzleioffizianten gegen den Staat wegen Bezahlung von Dienstbezügen auf die Frage zu beschränken, ob auf das Disziplinarvergehen, dessen der Bedienstete schuldig erkannt wurde, im Gesetze die Strafe der Dienstesentlassung angedroht ist, und zwar in der Richtung, ob sich die Verwaltungsbehörde in dem Ausspruche über die Strafe in den Grenzen ihrer Strafgewalt gehalten und sie nicht überschritten hat. (Entsch. v. 25. V. 1926, Rv I 17/26.)

6060 Z. Aus nicht geltend gemachten Gründen kann eine Ehe nicht getrennt werden, selbst wenn sie sich aus dem Resultate der durchgeführten Beweise ergeben. (Entsch. v. 25. V. 1926, Rv I 503/26.)

6061 Z. Hat ein Gastwirt einer Brauerei für bezogenes Bier Geld geschuldet, das ihm als Darlehen gelassen wurde und derart zurückgezahlt werden sollte, daß bei jedem bezogenen hl Bier ein bestimmter Betrag zu zahlen war, so daß die Rückzahlung eine bestimmte Zeit hindurch dauern sollte, so widerspricht die gleichzeitig getroffene Vereinbarung, daß der Gastwirt durch eine diese Zeit nicht beträchtlich übersteigende Zeit das Bier ausschließlich von dieser Brauerei beziehen und schadenersatzpflichtig sein werde, wenn er diese Verbindlichkeit verletzen sollte, nicht den guten Sitten. Die Eintreibung des Ersatzanspruches wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß das Darlehen bereits bezahlt ist. (Entsch. v. 25. V. 1926, Rv I 550/26.)

6062 Z. Gesetz v. 30. IX. 1924, Slg. Nr. 216, über die endgültige Regelung der österr. und ung. Kriegsanleihen.

Die Vorschrift des § 15 des Ges. erstreckt sich auf jeden gegen Kriegsanleihen gewährten Lombard.

Durch die Vorschrift des § 15 des Ges. ist genau und bestimmt die Verpflichtung des Pfandgläubigers statuiert, die Entschädigungsschuldverschreibungen als vollständige Zahlung der durch die Kriegsanleihen sichergestellten Kapitalsschuld anzunehmen, wenn die weiteren Erfordernisse erfüllt sind, in erster Reihe, daß der Gläubiger die verpfändeten Kriegsanleihen zum Umtausch gegen Entschädigungsschuldverschreibungen vorgelegt hat. Sobald diese Bedingung erfüllt wurde, ist der Pfandgläubiger verpflichtet, die Entschädigungsschuldverschreibungen als vollständige Bezahlung der Kapitalsschuld anzunehmen, mag der Schuldner direkt hierum ersucht oder in anderer Weise seinen Willen in Übereinstimmung mit § 15 geäußert haben. Es genügt, wenn dem Gläubiger bekannt ist, daß bei dem Schuldner die Erfordernisse des § 15 erfüllt sind und daß der Schuldner den Anspruch geltend gemacht hat, daß der Gläubiger die Schuldverschreibungen an Zahlungsstatt annehme. Es kommt nicht darauf an, ob dies vor Einbringung der Klage wegen Bezahlung des Kapitals oder erst während des Prozesses geschah, solange die Forderung dem Gläubiger nicht bezahlt oder dem Schuldner ihre Bezahlung durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung auferlegt wurde. (Entsch. v. 25. V. 1926, R II 114/26.)

Digitized by Google

Oberstes Verwaltungsgericht.

ADMINISTRATIVRECHTLICHER TEIL.

5709 A. Staatsbürgerschaft. — Administrativverfahren (Karpathorußland): Nach dem bisherigen Stande der Organisation der Staatsverwaltung in Karpathorußland ist die Zivilverwaltung zur Entscheidung in Staatsbürgerschaftsangelegenheiten kompetent, insoweit sich das Ministerium die Entscheidung in diesen Angelegenheiten nicht vorbehalten hat. (Erk. v. 27. V. 1926, Z. 10.849.)

5710 A. Gemeindeautonomie: Die Verweigerung der Ausübung des Amtes kann nach § 8 der Gemeindewahlordnung in der Fassung der Novelle v. 14. VII. 1922, Slg. Nr. 253, nur gegenüber jenem Mitgliede der Gemeindevertretung, des Rates und der Kommissionen einen Grund für den Verlust der Wählbarkeit bilden, das v o r der rechtskräftigen Entscheidung über den Verzicht die Ausübung des Amtes verweigert. N a c h rechtskräftiger Ablehnung der Resignation kann der Verlust der Wählbarkeit bloß durch die Ablehnung der Annahme der Wahl oder der Beibehaltung des Amtes herbeigeführt werden. (Erk. v. 28. V. 1926, Z. 7432/25.)

5711 A. Gemeindeautonomie: Der Anspruch auf Ersatz eines materiellen Entganges gemäß § 10 der Gemeindeordnungsnovelle Nr. 76/1919 steht auch dem Gemeindevorsteher zu. (Erk. v. 28. V. 1926, Z. 9626/25.)

5712 A. Jagdrecht (Mähren): Weder der Gemeindejagdausschuß noch der bisherige Jagdpächter kann mit Grund als Mangel des Verfahrens ausstellen, daß die Entscheidung der politischen Behörde, mit welcher die Verlängerung des bisherigen Pachtverhältnisses gemäß § 29 des mähr. Jagdges. verweigert wurde, nicht mit Gründen versehen ist. (Erk. v. 28. V. 1926, Z. 10.023/25.)

5713 A. Gemeindeautonomie (Prag): Die Gemeindeabgabe „für die Bewilligung zur Abteilung eines Grundstückes auf Bauplätze" (Art. I, Abs. I, 3, lit. b), des Gesetzes v. 24. X. 1899, LGBl. für Böhmen Nr. 97) kann auch für die Bewilligung zur weiteren Teilung einer Bauparzelle in mehrere Teile eingehoben werden. (Erk. v. 28. V. 1926, Z. 11.108/25.)

5714 A. Bezirksautonomie. — Straßen: Kann der Bau einer Bezirksstraße einem Offerenten vergeben werden, der nicht der billigste ist? (Erk. v. 28. V. 1926, Z. 18.954/25.)

5715 A. Administrativverfahren: Aus der von der Partei im gerichtlichen Strafverfahren abgegebenen Erklärung, daß sie den Rekurs weder geschrieben noch unterschrieben habe, kann nicht geschlossen werden, daß dieser Rekurs von dieser Partei nicht herrührt, und zwar umsoweniger, wenn die Partei behauptet, daß der Rekurs für sie von einem Machthaber eingebracht wurde. (Erk. v. 28. V. 1926, Z. 5630.)

5716 A. Gemeindeautonomie (Prag): I. Die Gemeinde der Hauptstadt Prag ist nicht berechtigt, den Gemeindezuschlag zu der staatlichen Realgebühr einzuheben, die von den in der Zeit vom 1. X.—31. XII. 1921 vorgefallenen Übertragungen vorgeschrieben wurde. — II. Die Frage, ob die Gemeinde zur Vorschreibung des Gemeindezuschlages zur staatlichen Realgebühr berechtigt ist, muß nach der Rechtslage zur Zeit des Abschlusses des der Vergebührung unterzogenen Rechtsgeschäftes und nicht nach dem Stande zur Zeit der Erlassung der Zuschlagsvorschreibung beurteilt werden. (Erk. v. 28. V. 1926, Z. 6551.)

5717 A. Staatsbedienstete: Die in Karpathorußland angestellten Beamten haben keinen Rechtsanspruch auf Verleihung der Begünstigung des Ministerratsbeschlusses v. 22. XII. 1920 (Verleihung der höheren Rangs- und Gehaltsklasse). (Erk. v. 28. V. 1926, Z. 11.177.)

5718 A. Lehrpersonen: Ein definitiv angestellter Lehrer einer öffentlichen Volksschule in Mähren verliert durch Versetzung in den zeitlichen Ruhestand (§ 66 des Landesges. v. 24. I. 1870, LGBl. Nr. 18) seinen früheren Dienstposten. (Erk. v. 29. V. 1926, Z. 1931.)

5719 A. Unfallversicherung. — Bergrecht: I. Die Bestimmung des § 3 der Reg. Vdg. v. 17. XII. 1919, Slg. Nr. 665, betreffend die Einreihung der Bergbaubetriebe in die Gefahrenklassen, womit die Gültigkeit der Verordnung bereits ab 1. I. 1919 statuiert wird, widerspricht nicht dem Gesetze Nr. 207/1919. — II. Die Bestimmung des § 6 der Vdg. Nr. 143/1914 gewährt den Parteien unter den dort bezeichneten Voraussetzungen bloß den Anspruch auf Einreihung des unfallversicherungspflichtigen Betriebes unter oder über das mittlere Gefahrenprozent.

Digitized by Google

Die Einreihung in ein bestimmtes Gefahrenprozent innerhalb dieser Grenzen ist der freien Würdigung der Behörde überlassen. (Erk. v. 29. V. 1926, Z. 11.372.)

5720 A. Administrativverfahren. — Krankenversicherung (Slowakei): In der Beschwerde gegen den Vollzug der Exekution zur Befriedigung wegen Rückständen an Krankenversicherungsbeiträgen kann der Mangel des Exekutionstitels nicht mehr angefochten werden. (Erk. v. 29. V. 1926, Z. 11.489.)

5721 A. Enteignung. — Administrativverfahren (Slowakei): I. Durch das Gesetz v. 18. III. 1924, Slg. Nr. 72, betreffend die Überweisung der Zuständigkeit in Enteignungsangelegenheiten in der Slowakei und in Karpathorußland gemäß dem Ges. Art. XLI: 1881 ist die dem Minister für die Slowakei von der Regierung gemäß § 14 des Ges. Slg. Nr. 64/18 erteilte Vollmacht nicht berührt worden. — II. Durch die Vorschriften der Baubewegungsgesetze wurden die Bestimmungen des Ges. Art. XLI: 1881 über die Enteignung nicht berührt. (Erk. v. 31. V. 1926, Z. 10.310.)

5722 A. Gewerberecht: Über die Aufrechterhaltung der vor dem 1. V. 1920 erworbenen Gewerbeberechtigungen im Hultschiner Gebiete. (Erk. v. 31. V. 1926, Z. 11.481.)

5723 A. Gewerberecht: Das Gesuch um Ausstellung eines Gewerbescheines für den An- und Verkauf von altem Eisen, Hadern und Knochen kann nicht aus dem Grunde abgewiesen werden, weil solche Berechtigungen im öffentlichen Interesse eingeschränkt werden müssen und keine besonderen, rücksichtswürdigen Gründe für die Erteilung der nachgesuchten Bewilligung vorliegen. (Erk. v. 31. V. 1926, Z. 11.484.)

5724 A. Jagdrecht (Böhmen): Der Jagdpächter muß sich bereits zur Zeit des Abschlusses der Pacht im Besitze eines Waffenpasses befinden. (Erk. v. 31. V. 1926, Z. 11.557.)

5725 A. Gemeindeautonomie (Böhmen): Die Gemeindeparzellierungsabgabe kann auch für die Bewilligung der weiteren Teilung einer Bauparzelle in mehrere Teile vorgeschrieben werden. (Erk. v. 31. V. 1926, Z. 11.559.)

5726 A. Wertzuwachsabgabe. — Administrativverfahren: Für die Entscheidung über ein Gesuch um Rückvergütung der Abgabe gelten die gleichen Kompetenzvorschriften wie für die Bemessung der Abgabe. (Erk. v. 31. V. 1926, Z. 11.644.)

5727 A. Staatsbedienstete (Slowakei): Die Frage, ob der Wohnort eines Staatsbediensteten für ihn von der neuen Wirkungsstätte im Sinne der Vorschriften über die Zuerkennung von Diäten aus dem Grunde der Führung eines doppelten Haushaltes normal zugänglich ist, muß nach den Umständen des konkreten Falles gelöst werden. (Erk. v. 1. VI. 1926, Z. 11.487.)

5728 A. Lebensmittelhandel. — Polizeistrafrecht (Slowakei): Worin besteht der Tatbestand der Übertretung des Handels mit unverfälschter abgerahmter, nicht als solche bezeichneter Milch gemäß §§ 1 und 3, lit. c), des Ges. Art. XLVI: 1895? (Erk. v. 2. VI. 1926, Z. 11.554.)

5729 A. Krankenversicherung: Eine registrierte Hilfskasse kann aus § 32 K. V. G. gegenüber dem Arbeitgeber deshalb, weil der Versicherte bei ihr erst nach der Erkrankung angemeldet wurde, nicht den Anspruch auf Ersatz des Unterstützungsaufwandes ableiten. (Erk. v. 4. VI. 1926, Z. 6590.)

5730 A. Bodenreform: Es ist weder eine Gesetzwidrigkeit noch ein Mangel des Verfahrens, wenn das Bodenamt ein Gesuch um Freigabe von Boden aus der Beschlagnahme gemäß § 11 Beschl. Ges. erledigt, ohne die Frage der Patronatslasten zu lösen und ohne die auf den freigegebenen Grundstücken haftende Zwangspacht zu kündigen. (Erk. v. 4. VI. 1926, Z. 9163.)

5731 A. Administrativverfahren (Karpathorußland): In einem Administrativverfahren, in dem eine eigenberechtigte und großjährige Partei durch einen Advokaten vertreten ist, können die behördlichen Bescheide wirksam auch unmittelbar zu Handen der Partei zugestellt werden. (Erk. v. 4. VI. 1926, Z. 11.710.)

5732 A. Militärwesen. — Enteignung: In dem Verfahren wegen Enteignung von Grundstücken zur Errichtung eines Exerzierplatzes steht die Beurteilung, ob die in Betracht kommenden Grundstücke mit Rücksicht auf die Anforderungen einer ordentlichen Ausbildung des Militärs entsprechen, ausschließlich der Militärverwaltung zu; an diese Beurteilung ist die zur Enteignung zuständige Behörde gebunden. (Erk. v. 4. VI. 1926, Z. 11.711.)

5733 A. Gewerberecht: I. Auch bei konzessionierten Gewerben kann die Gewerbeberechtigung nach § 139, Abs. 2, lit. a), Gew. O. entzogen werden. — II. Eine

Digitized by Google

Gastgewerbekonzession kann von der Gewerbebehörde — eventuell für immer — entzogen werden, wenn der Konzessionsinhaber vom Strafgerichte wegen einer im Betriebe seines Gewerbes begangenen Übertretung des § 522 Str. G. verurteilt wurde. (Erk. v. 4. VI. 1926, Z. 11.756.)

FINANZRECHTLICHER TEIL.

2877 F. Schenkungsgebühr: I. Die Vorschreibung der Schenkungsgebühr für zu Gunsten einer dritten Person vorbehaltene Leistungen gemäß § 31, Z. 4, kais. Vdg. Nr. 278/1915 setzt voraus, daß diese dritte Person das aus dem Vertrage zu ihren Ungunsten entspringende Recht nicht zurückgewiesen hat. — II. Bei einem teilweise unentgeltlichen Rechtsgeschäfte unterliegt der Schenkungsgebühr als Bereicherung die Differenz zwischen dem tatsächlichen (einbekannten) Werte des erworbenen Vermögens und dem Werte der übernommenen Lasten und Verbindlichkeiten. — III. Für die Vorschreibung der Schenkungsgebühr von der Bestellung eines Heiratsgutes im Sinne des § 31, Z. 1, kais. Vdg. Nr. 278/1915 ist der Umstand irrelevant, mit welchem Betrage das gewährte Heiratsgut eventuell in den allfälligen Pflichtteil der Tochter eingerechnet werden soll. (Erk. v. 12. XII. 1925, Z. 23.816.)

2878 F. Immobiliargebühr: I. Behauptet die Partei, daß in dem Vertrage über den Kauf einer Liegenschaft ein einziger einheitlicher Preis sowohl für das Zugehör als auch für die beweglichen Sachen (Vorräte) angeführt sei, so ist es ihre Sache, zu beweisen, welche der für diesen Gesamtpreis übernommenen Sachen nicht Zugehör sind und welcher Betrag des Entgeltes auf sie entfällt. — II. Aus der bloßen Angabe im Kaufvertrage „Inventar, Vorräte und sonstiges Zugehör" kann nicht gefolgert werden, daß die Vorräte von der Partei im Vertrage ausdrücklich als Zugehör qualifiziert worden sind. (Erk. v. 12. XII. 1925, Z. 23.817.)

2879 F. Einkommensteuer: I. Der vom Steuerpflichtigen zur Abwendung des Verlustes einer Einkommensquelle mit Rücksicht auf einen gerichtlichen Prozeß über den Verkauf dieser Quelle verwendete Aufwand ist als Aufwand für die Neuerwerbung einer Einkommensquelle nicht gemäß § 162, Z. 1, PStG. abrechenbar. — II. Von einem Spekulationsgewinne aus dem Verkaufe eines Vermögensobjektes kann nur dann gesprochen werden, wenn schon bei der Erwerbung des Gegenstandes die Absicht vorhanden war, durch seinen Verkauf einen Gewinn zu erzielen. Zur Frage eines Spekulationsgewinnes beim Verkaufe eines Hauses. (Erk. v. 16. XII. 1925, Z. 24.161.)

2880 F. Allgemeine Erwerbsteuer: I. Die Worte „ohne genügende Rechtfertigung" im § 45 a PStG. (Art. II der kais. Vdg. v. 16. III. 1917, RGBl. Nr. 124) erstrecken sich auf alle in diesem Paragraphen angeführten Fälle. — II. Die Folgen des § 45 a PStG. können den Steuerpflichtigen nicht deswegen treffen, weil er über Aufforderung des Dekretes die Richtigkeit seiner Behauptung nicht nachgewiesen hat. (Erk. v. 16. XII. 1925, Z. 24.162.)

2881 F. Luxussteuer: I. Die Übertragung eines Automobils von einer Person, die nicht der Erzeuger ist, unterliegt unter der Herrschaft des Ges. Nr. 658/1919 nicht der Luxussteuer. — II. Der Veräußerer eines Automobils, der seinerzeit die Maschine in einem Zustande gekauft hat, in dem sie nicht mehr ein Autofahrzeug war, sondern Altmaterial, aus dem er mit Benützung der brauchbaren und reparierten Bestandteile und unter Ersetzung der fehlenden Bestandteile durch neue wieder ein Automobil hergestellt hat, ist als Erzeuger desselben zu behandeln. (Erk. v. 16. XII. 1925, Z. 24.203.)

2882 F. Zollwesen: Für die Begünstigung der zollfreien Einfuhr in der Grenzzone gemäß Art. XV des Zolltarifges. bei der Weinwirtschaft eines Großgrundbesitzes ist nicht bloß die Situierung der einzelnen Höfe und Hofverwaltungen maßgebend, sondern das Hauptgewicht ist auf die gegenseitige Lage und wirtschaftliche Beziehung der für den Weinbau bestimmten Weingärten und Keller zu legen. (Erk. v. 17. XII. 1925, Z. 24.301.)

2883 F. Zollwesen: Abs. 1, lit. d), der allgemeinen Bemerkung 1 zu Tar. Nr. 536—538 widerspricht, insoweit er Gliederkessel für Niederdruck-Dampfheizung als nicht besonders benannte Maschinen (Tar. Nr. 538) bezeichnet, dem Gesetze. (Erk. v. 17. XII. 1925, Z. 24.325.)

Digitized by Google

2884 F. Gebühr für Löschungserklärungen (Slowakei): Wird durch die Löschungserklärung hinsichtlich des Pfandrechtes die Erklärung über das Erlöschen des Rechtes vertreten, zu dessen Sicherstellung das Pfandrecht diente, so unterliegt diese Urkunde der Skalagebühr, wenn die Partei weder behauptet hat, daß sie den ihr gewährten Kredit überhaupt nicht in Anspruch genommen habe, noch auch, daß dies etwa in einem geringeren Umfange als in den Grenzen des sichergestellten Kredits geschehen sei. (Erk. v. 17. XII. 1925, Z. 24.466.)

2885 F. Quittungsgebühr (Karpathorußland): Auch die vorläufige Bestätigung des Empfanges eines Geldbetrages unterliegt der Quittungsgebühr, selbst wenn dieser Empfang später im Kaufvertrage definitiv quittiert wurde. (Erk. v. 17. XII. 1925, Z. 24.467.)

2886 F. Immobiliargebühr. — Administrativverfahren: I. Der Zahlungsauftrag über eine Gebühr kann nur gegenüber derjenigen Partei in Rechtskraft erwachsen und vollstreckt werden, der er zugestellt wurde, weshalb der Umstand, daß die Partei, gegen die er nicht erlassen wurde, von dem Inhalte des Zahlungsauftrages Kenntnis erlangt hat, irrelevant ist. — II. Die Finanzverwaltung ist nicht verpflichtet, den Gebührenzahlungsauftrag dem solidarisch Haftenden zuzustellen, solange sie von ihm die Bezahlung der Gebühr nicht verlangt. (Erk. v. 18. XII. 1925, Z. 24.364.)

2887 F. Umsatzsteuer: Durch die Aufforderung zur Einbringung des Bekenntnisses gemäß § 19 des Ges. v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 321, werden die Rechtswirkungen (5%ige Steuererhöhung) gemäß § 17, Abs. 6, zit. Ges. nicht aufgehoben. (Erk. v. 18. XII. 1925, Z. 24.403.)

2888 F. Gebäudesteuer (Befreiung): I. Für den Umbau eines Gebäudeflügels, bei dem — wenn auch nur teilweise — das alte Mauerwerk des Gebäudes verwendet wurde, steht der Anspruch auf Befreiung gemäß § 1, Z. 4, des Ges. Nr. 242/1911 nicht zu. — II. Es ist ein Mangel des Verfahrens, wenn die Behörde bei Abweisung des Anspruches der Partei auf Gebäudesteuerbefreiung für einen Trakt des Gebäudes die Angabe der Partei nicht berücksichtigt hat, daß die Front- und die Hofwand dieses Gebäudeteiles neu sind und daß die Giebelwände aus polizeilichen und technischen Gründen nicht niedergerissen wurden. (Erk. v. 18. XII. 1925, Z. 24.462.)

2889 F. Außerordentliche Verfügungen: Es ist ein Mangel des Verfahrens, wenn das Finanzministerium bei der Abweisung des Gesuches der Partei um amtliche Verwahrung von Vorkriegsrenten ausgesprochen hat, daß die Feststellung und Verzeichnung der Renten gemäß § 1, lit. b), der Vdg. Nr. 151/21 nicht nachgewiesen worden sei, ohne der Partei vorher mitgeteilt zu haben, daß und in welcher Beziehung die von der Partei erbrachten Beweise nicht genügen und daher zu ergänzen sind, und ohne bei der Revisionssektion festgestellt zu haben, ob ihr das Formular C eingesendet worden ist. (Erk. v. 19. XII. 1925, Z. 24.063.)

2890 F. Außerordentliche Verfügungen: Eine — in die Tschsl. Republik zuständige — Partei hat keinen Anspruch auf nachträgliche Konskription der öst. Kriegsanleihen und Vorkriegsrenten, wenn diese Papiere in dem für die Konskription maßgebenden Zeitpunkte effektiv außerhalb des Gebietes der Tschsl. Republik deponiert waren, bzw. wenn die Partei in diesem Zeitpunkte nicht im Inlande wohnte. (Erk. v. 19. XII. 1925, Z. 24.064.)

2891 F. Vergütungszinsen (bei Branntweinsteuerzahlungen) (Slowakei): Der Partei steht kein Anspruch auf Ersatz der Zinsen des im voraus für mehrere Sendungen bezahlten Betrages an Branntwein-Konsumsteuer zu, der nach durchgeführter Abrechnung nicht erschöpft worden ist. (Erk. v. 19. XII. 1925, Z. 24.065.)

2892 F. Erbgebühren: Die Voraussetzung der — aus den Umständen hervorgehenden — Absicht des Erblassers, durch die Schenkung einer Übertragung im Erbwege im Sinne des § 13 des Ges. Nr. 74/1901 vorzubeugen, bedeutet, daß der Erblasser im Bewußtsein der Schwere seiner Krankheit und in Vorahnung seines nahen Todes eine bestimmte Sache, über die er sonst nur durch eine letztwillige Verfügung verfügt hätte, geschenkt hat, um der Zahlung der Erbgebühren durch den Beschenkten vorzubeugen. Die Beweislast trifft die Finanzverwaltung. (Erk. v. 19. XII. 1925, Z. 24.365.)

2893 F. Erbgebühren: Ein Gesellschaftsanteil an einer hiesigen Unternehmung unterliegt im Sinne des Vertrages mit der Republik Österreich Slg. Nr. 369 v. J. 1922 hier den Erbgebühren, selbst wenn nach dem Gesellschaftsvertrage die Erben des Gesellschafters bloß den Anspruch auf Auszahlung des Wertes des Anteiles nach der letzten Bilanz haben. (Erk. v. 22. XII. 1925, Z. 20.819.)

Digitized by Google

2894 F. Zollwesen: Wurde die Ware vor Erteilung der besonderen Bewilligung zur zollfreien Einfuhr einer zur Weiterverarbeitung eingeführten Ware eingeführt, so besteht kein Anspruch auf Rückvergütung des Zolles. (Erk. v. 22. XII. 1925, Z. 24.582.)

2895 F. Branntweinsteuer: I. Die Ausfuhr von Spirituosen in das Plebiszitgebiet ist keine Ausfuhr in das Zollausland im Sinne des § 6 des Ges. Nr. 643/1919. — II. Wurde von dem Branntwein als „Ausfuhrware" während des Plebiszits von dem zuständigen polnischen Zollamte im Plebiszitgebiete die Konsumsteuer aus dem Grunde eingehoben, weil die Ausfuhr der aus steuerfrei bezogenem Branntwein erzeugten Spirituosen nicht nachgewiesen wurde, so handelt es sich um eine ordnungsmäßige Nachversteuerung dieses Branntweines. (Erk. v. 22. XII. 1925, Z. 24.583.)

2896 F. Allgemeine Erwerbsteuer: I. Die Schlußfolgerung der Kommission, welcher Steuersatz dem Steuerpflichtigen aufzuerlegen sei, bildet einen Bestandteil des Tatbestandes der Entscheidung, dessen Überprüfung dem OVG. nur vom Gesichtspunkte des § 6 des VG.-Ges. zusteht (Frage der Angemessenheit des Satzes). — II. Der Steuerpflichtige hat keinen Rechtsanspruch darauf, daß seine Unternehmung mit bestimmten anderen Unternehmungen verglichen werde (Frage der Gleichmäßigkeit des Satzes). (Erk. v. 22. XII. 1925, Z. 24.584.)

2897 F. Umsatzsteuer: Das Abkommen über die Pauschalierung der Umsatzsteuer, betreffend Übertragungen von Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnissen zwischen Fleischhauern und Selchern und von diesen Personen an die Konsumenten, erstreckt sich nicht auf die Übertragungen von einer Fleischer- und Selchergenossenschaft zur Verwertung der Nebenprodukte an die Konsumenten hinsichtlich der Häute, an denen die Mitglieder der Genossenschaft durch die Übergabe an die Genossenschaft das Dispositionsrecht verloren haben. (Erk. v. 29. XII. 1925, Z. 6253/24.)

2898 F. Zollwesen: I. Hat eine die fabriksmäßige Erzeugung von Filztuch betreibende Firma von einer anderen Firma ein weiteres, von der ursprünglichen Fabrik beträchtlich entferntes Fabriksgebäude gekauft und darin eine bisher nicht betriebene Erzeugung von Metalltuch eingerichtet, so handelt es sich nicht um die Erweiterung einer bereits bestehenden Fabrik, sondern um einen neu errichteten Betrieb im Sinne des § 28 der Durchf. Vorschr. zum Zolltarifges. — II. Die gesetzlichen Bedingungen für die Zollfreiheit sind bei jedem eingeführten Gegenstande abgesondert zu prüfen. — III. Gemäß § 28 der Durchf. Vorschr. zum Zolltarifges. ist es für die Zollbefreiung nicht erforderlich, daß bei der Errichtung eines Fabriksbetriebes im Zollgebiete der Besitzer der Fabrik und also der Eigentümer der übersiedelten Sache übersiedle, sondern es genügt, wenn der Betriebsleiter übersiedelt. (Erk. v. 29. XII. 1925, Z. 10.616/24.)

2899 F. Einkommensteuer: I. Die Schätzung des Einkommens aus einer bestimmten Quelle gemäß § 213 PStG. setzt voraus, daß die Kommission die Existenz dieser Quelle sichergestellt hat. — II. Die Existenz einer Einkommensquelle — des Handels mit bestimmten Waren — ist nicht sichergestellt, wenn die Behörde in dem Dekrete der Partei allgemein den Verkauf von Waren in bestimmte Orte vorgehalten hat, ohne irgend einen Abnehmer der Waren anzuführen, und die Partei diesen Verkauf bestritten hat. (Erk. v. 29. XII. 1925, Z. 14.492/24.)

2900 F. Umsatzsteuer: I. Im Sinne des § 19, Abs. 2, des Ges. v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 321, kann die Finanzbehörde den Steuerpflichtigen nicht einfach auffordern, Aufklärungen zu geben und seine Angaben zu beweisen oder sein Bekenntnis zu ergänzen, sondern die Behörde ist zugleich verpflichtet, ihm die Gründe mitzuteilen, weshalb sie das Bekenntnis für unrichtig oder unvollständig hält. — II. Der Umstand, daß der Steuerpflichtige die im § 16 des Ges. Nr. 321/1921 den Unternehmern hinsichtlich der Führung der Steueraufzeichnungen, der Aufbewahrung derselben, der Geschäftsbücher und Urkunden und hinsichtlich der Erteilung von Auskünften auferlegten Pflichten nicht erfüllt hat, kann für ihn keine Kontumazfolgen herbeiführen. (Erk. v. 29. XII. 1925, Z. 6510.)

2901 F. Wechselgebühr: Der Begriff des Wechselinhabers im Sinne des § 16 des Ges. v. 8. III. 1876, RGBl. Nr. 26 (Wechselstempelgesetz), ist weiter als der nach der Wechselordnung. Wechselinhaber im Sinne dieser Gesetzesvorschrift ist jeder, der den Wechsel als Rechtsurkunde in Händen hat. (Erk. v. 29. XII. 1925, Z. 22.268.)

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck u. Verlag von Heinr. Mercy Sohn.

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.
HERAUSGEGEBEN VON
DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER, DR. ARTHUR STEINER.

Jahrgang IX. PRAG, 1. Juli 1927. Nummer 10. (Bogen 38—54.)

Das neue Steuergesetz.

Mit ausführlichen Erläuterungen aus dem Motivenberichte der Regierungsvorlage und den Ausschußberichten des Parlaments

nebst eingehendem alphabetischem Register.

PRAG 1927.
Verlag Heinr. Mercy Sohn.

Digitized by Google

INHALT.

Seite

Einleitung 595

Gesetz, betreffend die direkten Steuern (mit Auszügen aus dem Motivenberichte der Regierungsvorlage und dem Ausschußberichte des Abgeordnetenhauses):

Einführungsbestimmungen (Art. I—XVI) 599

I Hauptstück. Einkommensteuer (§§ 1—45) 611

II. Hauptstück. Allgemeine Erwerbsteuer (§§ 46—67) 645

III. Hauptstück. Besondere Erwerbsteuer (§§ 68—93) 661

IV. Hauptstück. Grundsteuer (§§ 94—116) 687

V. Hauptstück. Gebäudesteuer:

I. Abschnitt. Gemeinsame Bestimmungen der Hauszins- und Hausklassensteuer (§§ 117—142) 698

II. Abschnitt. Hauszinssteuer (§§ 143—160) 711

III. Abschnitt. Hausklassensteuer (§§ 161—171) 721

VI. Hauptstück. Rentensteuer (§§ 172—182) 728

VII. Hauptstück. Tantiemensteuer und Besoldungssteuer von höheren Bezügen (§§ 183. 184) 740

VIII. Hauptstück. Strafbestimmungen (§§ 185—230) 741

IX. Hauptstück. Gemeinsame Bestimmungen (§§ 231—404) 762

Anhang: Auszug aus dem Ausschußberichte des Senates 855

Alphabetisches Register 857

Digitized by Google

Einleitung.

Die aus den Gesetzen vom 15. Juni 1927, betreffend die direkten Steuern Slg. Nr. 76, betreffend die Neuregelung der Finanzwirtschaft der territorialen Selbstverwaltungsverbände Slg. Nr. 77, und betreffend die Stabilisierungsbilanzen Slg. Nr. 78, bestehende tschechoslowakische Steuerteilreform wurde üblicherweise bei allen Diskussionen und Verhandlungen gewöhnlich als „Steuerreform" bezeichnet, obwohl sie nur ein allerdings wichtiges Teilgebiet, nämlich die direkten Steuern behandelt. Es soll dies nach den Ankündigungen der Regierung bloß die erste Etappe der beabsichtigten Reformierung des gesamten öffentlichen Abgabenrechtes darstellen. Als nächste Etappe ist die Neuregelung der indirekten Steuern, hierauf die Kodifizierung der Gebühren, sowie schließlich die Neuordnung des Zoll- und Gefällsstrafrechtes vorgesehen.

Nach dem bereits eingebürgerten Sprachgebrauch werden die genannten drei Gesetze, die ein einheitliches, organisch mit einander verbundenes Ganzes bilden, unter dem gemeinsamen Titel „Die tschechoslowakische Steuerreform des Jahres 1927" in die Literatur und Praxis eingeführt werden, obwohl diese Bezeichnung, wie oben angedeutet, den Tatsachen nicht ganz entspricht.

Die mit der Reform der direkten Steuern beabsichtigten Steuererleichterungen wären zwecklos, wenn nicht gleichzeitig die Ordnung der Finanzwirtschaft der autonomen Verbände und die auf Grund dieser Neuregelung erfolgte Limitierung der autonomen Zuschläge durchgeführt wird. Andererseits ist die Erlassung des Gesetzes über die Stabilisierungsbilanzen die unerläßliche Voraussetzung für die Schaffung richtiger Steuerbemessungsgrundlagen für die ordnungsgemäße Bücher führenden Erwerbsunternehmungen, bzw. landwirtschaftliche Bücher führenden Landwirte. Was das im Mittelpunkt des Interesses stehende Hauptgesetz betreffend die direkten Steuern anbelangt, so bietet es gegenüber dem jetzigen Stande viele Vorteile, sowohl formaler, als auch materiellrechtlicher Natur.

In formaler Hinsicht bringt das Gesetz eine umfassende Kodifizierung und Unifizierung aller auf dem Gebiete der Republik geltenden Bestimmungen über die direkten Steuern. Seit dem Umsturz gelten in den verschiedenen Teilen der Republik Rechtsnormen, die einerseits für die historischen Länder (Böhmen, Mähren, Schlesien) aus dem alten Österreich übernommen wurden, andererseits für die Slowakei und Karpathorußland aus dem ehemaligen Ungarn, sowie schließlich für das Hultschiner Ländchen zum großen Teil noch aus dem deutschen Reich herrühren. Nebstdem wurden seit der Begründung des tschechoslowakischen Staates neue gesetzliche Bestimmungen erlassen, die einesteils für jedes der verschiedenen Rechtsgebiete gesondert, andernteils für das gesamte Gebiet der Republik Geltung haben.[1]) Der Hauptvorteil der gegenständlichen Reform liegt zweifellos darin, daß für den Bereich der direkten Steuern auf dem Gesamtgebiete der Tschechoslowakischen Republik einheitliche Rechtsgrundlagen geschaffen werden, wodurch auf einem wichtigen Gebiete die Stabilisierung der Rechtsordnung eingeleitet erscheint. In gelungener Weise ist gleichzeitig damit auch eine Kodifizierung der in vielen Rechtsquellen zerstreuten Rechtsnormen derart durchgeführt worden, daß alle diese Normen in einem Gesetze zusammengefaßt und bei diesem Anlasse einer systematischen Neuordnung unterzogen werden. Hiebei wird in logischer Entwicklung diese Neuordnung auf

[1]) Steiner-Hahnl: „Die auf dem Gebiete der Tschechoslowakischen Republik geltenden Gesetze und Verordnungen, betreffend die direkten Personalsteuern", Band III/1—5 der Gesetzausgaben, Prager Archiv.

Digitized by Google

dem aus dem ehemaligen Österreich übernommenen bewährten System aufgebaut. Die nach dem alten österreichischen System bestandene Teilung der direkten Steuern in Personal- und Realsteuern wird fallen gelassen und die letzteren als Grund- und Gebäudesteuer unter die Ertragsteuern eingereiht. Daraus ergibt sich nach dem System des neuen Gesetzes die Einteilung der direkten Steuern in die Einkommensteuer als Hauptsteuer und die als Ergänzung hinzutretenden Ertragsteuern und zwar die allgemeine Erwerbsteuer, die besondere Erwerbsteuer, die Grundsteuer, die Gebäudesteuer, die Rentensteuer, die Tantiemensteuer und die Besoldungssteuer von höheren Bezügen.

Die Verfahrensbestimmungen, die bisher für jede Steuergattung besonders geregelt waren, sind gleichfalls durch das neue Gesetz unifiziert und kodifiziert worden, sodaß für alle direkten Steuern und für das gesamte Gebiet der Republik ein einheitliches und wesentlich vereinfachtes Verfahren geschaffen wird.

Was die materiellrechtlichen Änderungen betrifft, so kann man bei näherer Vergleichung der bisher nach dem ehemaligen österreichischen Rechte geltenden Bestimmungen mit den durch das neue Gesetz erlassenen Normen feststellen, daß die wesentlichen Grundsätze des früheren Rechtes erhalten geblieben sind.

Die Einkommensteuer (früher das IV. Hauptstück des österreichischen PStG.) ist als Hauptsteuer des neuen System an die erste Stelle gerückt, wobei die grundlegenden Bestimmungen zum großen Teile wörtlich unverändert übernommen wurden. Die Änderungen in der Auflassung der Quellentheorie, der Übereinstimmung der Ertragsperiode mit der Steuerperiode, der Erhöhung des steuerfreien Minimums, der Neuregelung der Steuersätze mit Anwendung des progressiven Staffeltarifes und den Sonderbestimmungen über die Einkommenabzugssteuer bei Angestellten sind bei den zum Gesetzestext abgedruckten bezüglichen Stellen der Motiven- und Ausschußberichte entsprechend hervorgehoben und begründet.

Von der anfangs geplanten Einführung der Vermögenssteuer als Ergänzungssteuer zur Einkommensteuer wurde Abstand genommen und das System der bisherigen Ertragsteuern als Ergänzungssteuern beibehalten.

Von den Ertragsteuern wurde lediglich die allgemeine Erwerbsteuer in ihren Grundlagen geändert, indem die Kontingentsteuer des österreichischen PStG. zu einer von dem gewerblichen Reinertrag zu berechnenden Quotensteuer umgewandelt wird, wobei der Steuersatz unter Rücksichtnahme auf den Anteil des Kapitals und der Arbeit entsprechend der objektiven Tragfähigkeit abgestuft erscheint.

Die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen wurde als „besondere Erwerbsteuer" neu benannt, von 10% auf 8% herabgesetzt und mit einem Rentabilitätszuschlag ausgestattet, der die Berücksichtigung der objektiven Tragfähigkeit zum Ausdruck bringen soll.

Die Grundsteuer, welche anfangs als Analogon zur allgemeinen Erwerbsteuer von Grund auf reformiert werden sollte, ist nach langwierigen Verhandlungen im Prinzip gleichfalls unverändert geblieben. Der Steuersatz wurde mit 2% vom jetzigen 17fachen (bzw. bei Wäldern 20fachen) Katastralreinertrag festgesetzt, daneben ein besonderer Zuschlag von 1.5% eingeführt, der nicht den autonomen Zuschlägen unterliegt.

Die Gebäudesteuer zerfällt nach wie vor in die Hauszins- und Hausklassensteuer, das Prinzip der Bemessung der Hauszinssteuer nach dem Bruttoertrag unter Berücksichtigung der zulässigen Abzugsposten, bzw. bei der Hausklassensteuer nach einem festen Tarif wird beibehalten.

Die Rentensteuer ist bis auf geringfügige Abweichungen sowohl hinsichtlich des Steuersatzes als auch hinsichtlich der Einhebungsmodalitäten unverändert geblieben.

Die Tantiemensteuer wird in der durch Art. III. des Gesetzes vom 23. Jänner 1914, RGBl. Nr. 13 angeführten Fassung beibehalten.

Die Besoldungssteuer von höheren Bezügen, welche seit dem Jahre 1920 aufgehoben erscheint, wird als Ertragsteuer vom Arbeitseinkommen wieder eingeführt, wenn dieses Einkommen jährlich 109.500 Kč übersteigt.

Die Strafbestimmungen wurden wesentlich verschärft, die bisherige Zweiteilung der Kommissiv- und Omissivdelikte wurde fallen gelassen und durch die Vereinigung derselben ein einheitlicher Tatbestand für das Hauptdelikt der Steuer-

Digitized by Google

hinterziehung geschaffen. Neu ist die aus dem Gefällsstrafverfahren übernommene Institution der Ablassung vom Strafverfahren.

Das umfangreiche letzte Hauptstück vereinigt nach dem Muster der deutschen Reichsabgabenordnung die allen direkten Steuern gemeinsamen Bestimmungen materiell- und formalrechtlicher Natur in systematischer Weise zu einem einheitlichen Ganzen.

Diese Übersicht soll, ohne ins Detail einzugehen, nur in großen Zügen ein Bild über die Grundlagen und den Aufbau des neuen Gesetzes über die direkten Steuern geben. Bezüglich der näheren Bestimmungen und Erklärung der gegenüber dem bisherigen Rechtszustande eingetretenen Änderungen wird abgesehen von den zu den einzelnen Gesetzesstellen abgedruckten Teilen des Motivenberichtes, sowie der Ausschußberichte des Abgeordnetenhauses und des Senates auf die ausführlichen Erläuterungen verwiesen, die in einem Sonderheft dieser Ausgabe nachfolgen.

Zum Schlusse sollen einige Bemerkungen über die Geschichte der gegenständlichen Reform beigefügt werden. Die Vorarbeiten zur Reform gehen zurück bis auf das Jahr 1922. Es wurden zunächst in den verschiedenen zuständigen Abteilungen des Finanzministeriums sogenannte „Referentenentwürfe" ausgearbeitet, die jedoch geheim geblieben sind. Das auf Grund der Referentenentwürfe zusammengestellte Reformelaborat wurde in vertraulichen Koalitionssitzungen durchberaten und schließlich einer von den Koalitionsparteien zusammengestellten 10gliedrigen parlamentarischen Kommission zur weiteren Verhandlung überwiesen. Aus jener Zeit stammen die Schrift des Ministerialrates Dr. Boleslav Fux über „Die Reform der direkten Steuern im tschechoslowakischen Staate", sowie die Veröffentlichung der tschechischen volkswirtschaftlichen Gesellschaft über den Vortrag des Sektionschefs Dr. Vladimír Valníček, betreffend die Reform der direkten Steuern. Aus diesen Schriften, gelegentlichen Vorträgen, sowie einigen Zeitungsartikeln des Abgeordneten Dr. Meißner, eines Mitgliedes des 10gliedrigen parlamentarischen Kommission, konnte man über die Grundzüge der damals geplanten Reform Informationen schöpfen. Sodann wurde in der Neujahrsbotschaft 1925 des Präsidenten Masaryk, sowie auch in der zu gleicher Zeit herausgegebenen Neujahrserklärung des Finanzministers Ing. Bečka die Erledigung der Reform für das Jahr 1925 in Aussicht gestellt. Die Reformentwürfe wurden aber immer noch geheim gehalten und erblickten erst im Juni 1925 unter der Bezeichnung einer Studie zum Gesetzentwurf über die direkten Steuern das Licht der Öffentlichkeit. An der nunmehr einsetzenden Kritik beteiligte sich in erster Reihe Prof. Dr. Engliš, der in mehreren Zeitungsartikeln die von ihm vertretene Theorie der persönlichen, individuellen oder subjektiven Steuertragfähigkeit einerseits und der sachlichen, gemeinen oder objektiven Steuertragfähigkeit andererseits entwickelte.[2])

Diese seine Ideen hat Prof. Dr. Engliš, als er in der Zwischenzeit Finanzminister geworden war, auch in die Tat umgesetzt und mit anderen von ihm vorgenommenen Verbesserungen den abgeänderten Reformentwurf[3]) Anfang Oktober 1926 den Wirtschaftsverbänden und der Öffentlichkeit zur Diskussion übergeben. Nach den aus der öffentlichen Diskussion gewonnenen Erfahrungen und unter Benützung der von den Wirtschaftsverbänden abgegebenen Gutachten wurde die definitive Fassung der Regierungsvorlage mit einem ausführlichen Motivenbericht vom 10. November 1926 im Abgeordnetenhause eingebracht (Druck 706 des Abgeordnetenhauses). In der Sitzung vom 18. November 1926 wurde die Vorlage dem Budgetausschusse zugewiesen, welcher in der Zeit bis 29. April 1927 in 53 Sitzungen die Regierungsvorlage einer eingehenden Beratung unterzog, an welcher sich auch die Oppositionsparteien, unter ihnen hauptsächlich die Abgeordneten Dr. Rosche und Dr. Meißner mit zahlreichen Abänderungsanträgen, die teilweise auch in das Gesetz Aufnahme gefunden haben, beteiligten. Die Abänderungen, welche die Vorlage bei den diesbezüglichen Verhandlungen erfuhr, sind in dem ausführlichen Bericht des Budgetausschusses (Druck 1000 des Abgeordnetenhauses) niedergelegt. Der Gesetzentwurf wurde in der

[2]) „Prager Tagblatt" v. 11. VI. 1925, Nr. 136; „Lidové noviny" vom Juni 1925 u. a. gesammelt in der Broschüre „Otázky a názory", Verlag Fr. Borový, Prag 1926.

[3]) Deutsche Übersetzung herausgegeben von der Handelskammerzentrale in Prag 1926.

Digitized by Google

Sitzung vom 11. Mai 1927 vom Abgeordnetenhause in der vom Budgetausschuß beschlossenen Fassung angenommen. Der Budgetausschuß des Senates befaßte sich hierauf in 9 Sitzungen mit dem Entwurfe; das Ergebnis dieser Beratungen ist in dem Bericht des Budgetausschusses des Senates vom 24. Mai 1927 (Druck 411 des Senates) niedergelegt. Die Annahme in der unveränderten vom Abgeordnetenhause beschlossenen Fassung erfolgte hierauf in der Nachtsitzung des Senates vom 14. auf den 15. Juni d. J.

Nach erfolgter Sanktionierung und Kundmachung hat nunmehr diese in alle Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse tief eingreifende Reform, und zwar in den Hauptpunkten rückwirkend vom 1. Jänner 1927 Gesetzeskraft erlangt. Damit erscheint, wie der Finanzminister bei der Einbegleitung der Regierungsvorlage im Parlamente mit Recht hervorhob, „der Grund für unsere Wirtschaft vielleicht auf lange Jahre gelegt".

Bei der Auswahl der zu den einzelnen Stellen des Gesetzestextes abgedruckten Teile des Motivenberichtes (MB.) und des Ausschußberichtes des Abgeordnetenhauses (AB.) [*]) bin ich von dem Gesichtspunkte ausgegangen, in knappster Form die wesentliche Begründung für die der Reform zugrundeliegenden Hauptgrundsätze, sowie die Abweichungen gegenüber dem jetzigen Rechtsstande wiederzugeben, ferner die Veränderungen hervorzuheben, die die Vorlage bei den Verhandlungen im Budgetausschusse erfahren hat und schließlich auch nach Möglichkeit auf die Zitierung der früher geltenden Gesetzesbestimmungen zu verweisen, um dem Benützer dieser Ausgabe die Möglichkeit zu bieten, die Literatur und Judikatur hinsichtlich der aus dem früheren Rechtsstande übernommenen Normen weiter zu verfolgen.

Die Redaktion des Gesetzestextes sowie die Zusammenstellung des ausführlichen Index hat Herr Regierungsrat Dr. Janka besorgt. Bei der Bearbeitung des Ausschußberichtes des Abgeordnetenhauses haben die Herren Dr. Fritz Gellner (III. bis VI. Hauptstück) und Dr. Fritz Schönberger (IX. Hauptstück) mitgewirkt.

Prag, im Juni 1927.

Dr. Arthur Steiner.

---

[*]) Der Auszug aus dem Ausschußberichte des Senates ist auf den S. 263 f. dieser Ausgabe abgedruckt.

Digitized by Google

Gesetz vom 15. Juni 1927, Slg. Nr. 76, betreffend die direkten Steuern.

(Kundgemacht am 1. Juli 1927.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

Einführungsbestimmungen.

Art. I. Die durch dieses Gesetz geregelten direkten Steuern zerfallen in zwei Gruppen:

1. die Einkommensteuer und

2. die Ertragsteuern, und zwar: die allgemeine Erwerbsteuer, die besondere Erwerbsteuer, die Grundsteuer, die Gebäudesteuer, die Rentensteuer, die Tantiemensteuer und die Besoldungssteuer von höheren Bezügen.

Art. II. (1) Sofern in diesem Artikel, im Art. III und an anderen Stellen dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist, werden alle bi herigen Gesetze und Verordnungen aufgehoben, insoweit sie betreffen:

1. die Bemessung (einschließlich alles dessen, was mit der Feststellung der Steuerforderung zusammenhängt, namentlich auch der Befreiung):

a) der Grundsteuer, der Gebäudesteuer, der allgemeinen Erwerbsteuer, der Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen, der Rentensteuer, der Tantiemenabgabe und der Einkommensteuer in Böhmen, Mähren und Schlesien:

Zu Art. I. MB. Abgesehen von der üblichen Klassifizierung der Staatseinnahmen nach bestimmten Gruppen in den Finanzgesetzen, durch welche die Staatsvoranschläge aufgestellt werden, gibt es bisher keine gesetzliche Bestimmung, die taxativ aufzählen würde, welche Steuern als direkte gelten; dieser Forderung entspricht der Art. I.

Zu Art. II. MB. Die Absicht des Gesetzgebers ist dahin gerichtet, daß die g e s a m t e n auf das Gebiet der direkten Steuern bezughabenden Bestimmungen unifiziert, d. h. auf einer einheitlichen, für das ganze Staatsgebiet geltenden Grundlage geregelt, andererseits aber kodifiziert, d. h. in einem einzigen, eben dieses Gebiet regelnden Gesetz zusammengefaßt werden; dieser Absicht würde es widersprechen, wenn neben diesem einheitlichen Gesetz die einzelnen, in verschiedenen Gesetzen verstreuten Bestimmungen in Kraft bleiben sollten, denn dann würde der Zweck einer einheitlichen Kodifizierung nicht in vollem Maß erreicht werden.

Digitized by Google

b) der Grundsteuer, der Gebäudesteuer, der Erwerbsteuer, der Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen, der Bergwerkssteuer, der Kapitalzinsen- und Rentensteuer, der Vermögenssteuer, des allgemeinen staatlichen Einkommensteuerzuschlags, der Einkommensteuer und der Gewinnsteuer in der Slowakei und in Karpathorußland;

2. die Verrechnung, Zahlung, Einhebung, Eintreibung und Sicherung der unter Z. 1 angeführten Steuern und Abgaben, ferner die Strafbestimmungen und alle sonstigen früheren, jetzt im IX. Hauptstücke geregelten Bestimmungen soweit es sich um diese Steuern und Abgaben handelt,

und zwar hinsichtlich der Grundsteuer vom Kalender(Steuer)jahre 1928 angefangen und hinsichtlich der übrigen Steuern und Abgaben vom Kalender(Steuer)jahre 1927 angefangen.

(2) Zu den Steuern und Abgaben im Sinne der vorstehenden Absätze gehören auch die Zuschläge, die Verzugszinsen, die Mahnungs- und Exekutionskosten, die Vergütungszinsen und die Geldstrafen. Die Vorschreibung der Zuschläge der territorialen Selbstverwaltungsverbände wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

(3) Es werden demnach in dem in Abs. 1 und 2 angeführten Umfange insbesondere aufgehoben:

1. Das Gesetz vom 24. Mai 1869, RGBl. Nr. 88, über die Regelung der Grundsteuer, das Patent vom 23. Februar 1820 über die Gebäudesteuer, das Gesetz vom 9. Februar 1882, RGBl. Nr. 17, betreffend einige Abänderungen der Gebäudesteuergesetze, das Gesetz vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, mit allen Abänderungen und Ergänzungen in Böhmen, Mähren und Schlesien.

2. Der Ges. Art. VII/1875 über die Grundsteuerregulierung, der Ges. Art. XL/1881, betreffend die Modifikation einiger Verfügungen des Ges. Art. VII/1875 über die Grundsteuerregulierung, der Ges. Art. XLII/1881 über die Abänderung der auf die entwässerten Gebiete bezüglichen Bestimmungen des Ges. Art. VII/1875, der Ges. Art. VI/1909 über die Haussteuer, der Ges. Art. XXIX/1875 über die Erwerbsteuer, der Ges. Art. V/1908, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gesetze über die Erwerbsteuer II. Kl. sowie über die Kapitalzinsen- und Rentensteuer, der Ges. Art. VIII/1909 über die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen, der Ges. Art. XXXIV/1916, betreffend die Inkraftsetzung des Ges. Art. VIII/1909 über die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen, der Ges.

Mit diesem Zweck wäre daher eine sog. Derogationsklausel unvereinbar, die sämtliche Gesetze (und alle auf gesetzlicher Grundlage beruhenden weiteren Bestimmungen) aufheben, welche bloß diesem Gesetzentwurfe widersprechen, hingegen aber jene beibehalten würde, die diesem Gesetzentwurf nicht widersprechen, denn sofern sie ihm nicht widersprechen, wären sie durch den neuen Gesetzentwurf gedeckt und es besteht daher kein zwingender Anlaß, sie neben dem neuen Gesetz in Geltung zu belassen.

Deshalb wird zum Unterschied vom Wortlaut, der im Art. II des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, gewählt wurde und auch in den ehem. ungarischen Gesetzen oft vorkommt, eine andere Form gewählt, nämlich die, daß sämtliche das Gebiet der direkten Steuern betreffende Gesetze bis auf einige taxativ aufgezählte Ausnahmen (Art. III) ohne jeden Vorbehalt, welcher Art immer, aufgehoben und durch den Entwurf des neuen Gesetzes ersetzt werden.

Digitized by Google

Art. XXVII/1875 über die Bergwerkssteuer, der Ges. Art. XIV/1885, betreffend die Modifizierung des § 12 des Ges. Art. XXVII/1875, der Ges. Art. XXII 1875 über die Kapitalzinsen- und Rentensteuer, de Ges. Art. VII/1883 übe die Besteuerung des Erträgnisse; der bei Geldinstituten angelegten Kapitalien, der Ges. Art. XLVII/1875 über den allgemeinen Einkommensteuerzuschlag sowie über die Modifizierung einiger Bestimmungen des Ges. Art. XXIX/1875, der Ges. Art. X/1909 über die Einkommensteuer, der Ges. Art. XXVI/1916 über das teilweise Inkrafttreten der Einkommensteuer, der Ges. Art. IX/1918, betreffend die Modifizierung und Ergänzung der Gesetze über die Einkommen- und Vermögenssteuer, die Verlängerung der Geltung des Gesetzes über die Kriegsgewinnsteuer und den von einigen Steuergattungen zu entrichtenden Kriegszuschlag, der Ges. Art. XI/1909 über die Verwaltung der öffentlichen Steuern, der Ges. Art. LIII/1912 über die Abänderung und Ergänzung der Ges. Art. VI, VII, VIII, IX, X und XI/1909 sowie über die damit zusammenhängenden Verfügungen, der Ges. Art. XXXII/1916 über die Vermögenssteuer sowie der VI. Teil der Dreißigstordnung v. J. 1788 samt allen Abänderungen und Ergänzungen in der Slowakei und in Karpathorußland.

(4) Die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Jänner 1922, Slg. Nr. 43, betreffend die Trennung der staatlichen Finanzverwaltung von der Gemeinde- und Munizipalverwaltung in der Slowakei und in Karpathorußland, bleiben, insoweit sie sich bloß auf die Einhebung der im Art. I angeführten Steuern beziehen, unberührt; die Art der Einhebung dieser Steuern, einschließlich der Zuschläge, Nebengebühren und Geldstrafen durch staatliche Faktoren, in der Slowakei und in Karpathorußland auch durch die Gemeinden, die städtisch n Steuerämter oder Notäre wird durch Regierungsverordnung geregelt; insolange dies nicht geschieht, gelten die bisherigen Bestimmungen.

(5) Das Finanzministerium hat die Verrechnung der im Art. I angeführten Steuern einschließlich der Zuschläge, Nebengebühren, Vergütungszinsen und Geldstrafen durch interne Weisungen soweit als möglich einheitlich zu regeln; insolange dies nicht geschieht, gelten die bisherigen Bestimmungen.

(6) Für alle im Abs. 1 angeführten Steuersachen, welche das Jahr 1926 und die früheren Jahre betreffen, gelten die bisherigen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Bestimmungen.

Art. III. (1) Nicht außer Kraft treten:

1. Die Bestimmungen über dauernde oder zeitweilige Befreiungen und Begünstigungen hinsichtlich der direkten Steuern, die gewährt wurden:

durch das Gesetz vom 10. April 1919, Slg. Nr. 204, betreffend die Gewährung der Hauszinssteuer- und Umlagenbefreiung für Neubauten im sog. Festungsrayon der Stadt Königgrätz;

Zu Art. III. MB. Einen wesentlichen Bestandteil der wirtschaftliche und soziale Beziehungen regelnden Gesetze pflegen auch Steuerbestimmungen zu bilden, mag es sich nun um die Baubewegung, die Förderung der Elektrifizierung, die öffentlich-rechtliche Versicherung, das Bankwesen usw. handeln. Dies hatte zur Folge, daß während des Krieges und nachher eine ganze Reihe von Steuerbestimmungen entstanden ist, die — sofern die beabsichtigte Kodifizierung der auf das Gebiet der direkten Steuern bezughabenden Normen wenigstens zum Zeitpunkt ihrer Durchführung vollständig sein soll — in die betreffenden Hauptstücke des Gesetzentwurfes übernommen werden müssen, insoweit sie allerdings für die Zukunft bestehen blei-

Digitized by Google

durch die Regierungsverordnung vom 28. September 1920, Slg. Nr. 550, betreffend die Steuer- und Gebührenbefreiung von Schenkungen für den Masaryk-Nationalfonds;

durch das Gesetz vom 11. Juli 1922, Slg. Nr. 238, betreffend die Ausdehnung der Wirksamkeit der Landeskreditinstitute auf die Slowakei und Karpathorußland;

durch das Gesetz vom 3. Juli 1923, Slg. Nr. 148, womit die Geltung des Gesetzes, betreffend die Enteignung zum Zwecke der Regulierung des Assanierungsrayons der Hauptstadt Prag verlängert wird und Steuerbegünstigungen für Bauten in diesem Rayon bewilligt werden;

durch Art. I, Abs. 5, des Gesetzes vom 19. Dezember 1924, Slg. Nr. 308, womit die Bestimmung des § 94, lit. c), des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, hinsichtlich der Begünstigungen für die Rentensteuer teilweise abgeändert wird;

durch das Gesetz vom 26. März 1925, Slg. Nr. 48, über den Schutz der Mieter;

durch das Gesetz vom 23. Juni 1926, Slg. Nr. 149, betreffend die Gewährung von Steuererleichterungen für den Fall der Neuherstellung von durch Elementarereignisse beschädigten Gebäuden, Maschinen und Einrichtungen;

durch die Gesetze vom 15. April 1919, Slg. Nr. 210, betreffend die Regelung der Verhältnisse der Genossenschaften in der Slowakei, und vom 1. Juli 1926, Slg. Nr. 130, betreffend die Regelung der Verhältnisse der Genossenschaften in Karpathorußland, hinsichtlich der Steuerbegünstigungen, jedoch nur bis zum Ende des J. 1931;

durch das Gesetz vom 7. April 1927, Slg. Nr. 44, über die Baubewegung.

2. Die Regierungsverordnung vom 1. März 1919, Slg. Nr. 96, betreffend den Wirkungskreis der Revisionssektion des Finanzministeriums im Bereiche der direkten Steuern. Die Tätigkeit dieser Sektion erstreckt sich auf sämtliche durch dieses Gesetz geregelten direkten Steuern. Die Regierung wird ermächtigt, im geeigneten

---

ben sollen, ständiger Art sind und sich durch ihren Inhalt für die von dem Gesetzentwurf eingehaltenen Richtlinien eignen.

In den Artikel III gehören somit jene Bestimmungen, die nur für eine Übergangszeit bestimmt oder ausnahmsweisen Charakters sind oder Bestimmungen, die vom Gesichtspunkt der Regelung der Finanzen der Selbstverwaltungsverbände erst vom Jahre 1928 notwendig werden.

Es handelt sich dabei im wesentlichen um Steuerbefreiungen oder sonstige Begünstigungen; der Komplex der Rechtsnormen, die neben dem kodifizierten Rechte der direkten Steuern als ganzes noch daneben in Geltung belassen werden müssen, wird auf das unerläßlich notwendige Maß beschränkt.

Im Abs. 2 handelt es sich um eine weitreichende Bestimmung insofern, als durch sie die sogenannten „erworbenen Rechte" aus vergangener Zeit erhalten bleiben, und zwar selbstverständlich für den Zeitraum, für den sie zukommen, mögen sie sich auch auf gesetzliche Normen stützen, die nach Abs. 1 für die Zukunft aufgehoben werden.

AB. Was den Wirkungskreis der Revisionssektion des Finanzministeriums anbetrifft, so wurde eine wichtige Änderung insofern eingeführt, als ausdrücklich festgesetzt wurde, daß sich ihr Wirkungskreis auf sämtliche direkte Steuern erstreckt, ferner daß sie durch eine Regierungsverordnung in ein Zentral-Revisionsamt umgewandelt wird, dessen Tätigkeit jedoch zeitlich auf 10 Jahre vom Inkrafttreten dieses Gesetzes beschränkt wird. Eine wichtige Voraussetzung der weitgehenden Begünstigungen, die durch diesen Entwurf geboten werden, ist die loyale Erfüllung der Steuerpflichten seitens der Steuerzahler, welche nach den

Digitized by Google

Zeitpunkte die Revisionssektion des Finanzministeriums in ein Zentral-Finanzrevisionsamt umzuwandeln, auf das auch der übrige Wirkungskreis der Revisionssektion übergeht. Der Wirkungskreis des Zentral-Finanzrevisionsamtes wird zeitlich auf die Dauer von 10 Jahren vom Wirksamkeitsbeginne dieses Gesetzes beschränkt.

3. Das Gesetz vom 26. März 1919, Slg. Nr. 170, betreffend die Regelung der Staatssteuer und der Umlagenbasis bei den Realsteuern, hinsichtlich der Bestimmung des § 1, Abs. 4, zweiter Satz, die sich auch auf die Herabsetzung der Umlagenbasis aus dem Grunde der Herabsetzung der Zinssteuertarife gemäß § 156 dieses Gesetzes bezieht.

4. Das Gesetz vom 21. Dezember 1923, Slg. Nr. 254, betreffend die Einhebung des Sanitätszuschlags auf die umlagepflichtigen direkten Staatssteuern.

5. Das Gesetz vom 24. Mai 1869, RGBl. Nr. 88, und der Ges. Art. VII/1875 über die Regelung der Grundsteuer, soweit sie den Grundkataster betreffen. und alle weiteren, den Grundkataster regelnden Gesetze.

(2) Insoweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, bleiben die zeitlichen Befreiungen oder Begünstigungen hinsichtlich der direkten Steuern, die nach den im Abs. 1 nicht aufgezählten Gesetzen zustehen, bis zum Ende der Frist in Kraft, sofern sie noch nicht erschöpft ist.

(3) Hinsichtlich der mit der zeitlichen Befreiung oder Begünstigung (Abs. 1) verbundenen Pflichten bleiben die bisherigen Gesetzesbestimmungen unberührt.

(4) Die Wirksamkeit des § 32 des Gesetzes vom 12. August 1921, Slg. Nr. 329, betreffend die vorübergehende Regelung der Finanzwirtschaft der Gemeinden und Städte mit Munizipalrecht, wird auf das Jahr 1927 erstreckt.

Art. IV. Vom Kalender(Steuer)jahre 1927 angefangen treten außer Kraft die Bestimmungen über die Ermittlung des Mindestwertes von der Grundsteuer und der Hauszinssteuer unterliegenden unbeweglichen Sachen zum Zwecke der Gebührenbemessung, nämlich der Art. III des Gesetzes vom 7. Juni 1881, RGBl. Nr. 49, betreffend die Feststellung der Grundsteuer-Hauptsumme, die Kundmachung des Finanzministeriums vom 23. Dezember 1897, RGBl. Nr. 301, betreffend das Grundsteuermultiplum bei Ermittlung des Wertes von der Grundsteuer unterliegenden unbeweglichen Sachen zum Zwecke der Gebührenbemessung, der § 25 des Gesetzes vom 28. Dezember 1911, RGBl. Nr. 242, betreffend die Steuerbegünstigungen

---

bisherigen Erfahrungen, wenigstens für eine Übergangszeit, nur durch die Zentralkontrollinstitution sichergestellt werden kann, welche man nur organisatorisch als ein selbständiges Amt aufbauen müßte. Bei der Durchführung der dazugehörigen Verordnungen wird den berechtigten Forderungen der Steuerzahler sowohl in Bezug auf die Art der Durchführung der Revision als auch auf die Anwendung ihrer Resultate Rechnung getragen. Den revidierten Steuerzahlern wird das Resultat der Revision in vollem Umfange mitgeteilt und ihnen die Möglichkeit näherer Aufklärungen und Ergänzungen vor der Übergabe an das Bemessungsamt geboten. Die Schätzung der Vorräte bei Unternehmungen, die ordentliche Geschäftsbücher führen, wird nicht regelmäßig durchgeführt werden, sondern beschränkt sich nur auf Fälle, wo es unbedingt notwendig sein wird, z. B. bei der Änderung der Schätzungsmethoden. Bei Anträgen auf Durchführung einer Revision durch die Revisionssektion des Finanzministeriums resp. das Zentral-Revisionsamt sind die Kosten der Revision in Erwägung zu ziehen und darauf zu achten, daß sie dem wahrscheinlichen Resultate der Revision angemessen sind.

Digitized by Google

für Neubauten, Zubauten, Aufbauten und Umbauten im allgemeinen und für Kleinwohnungsbauten insbesondere, der § 44 des Ges. Art. XI/1918, betreffend die Vermögensübertragungsgebühr, und zwar Abs. 2, Z. 1, erster Satz, Z. 2 und 4, und ferner Abs. 3 bis 5, insoweit die letztgenannten Absätze die Hauszinssteuer betreffen, und § 46, letzt. Abs., des angeführten Ges. Art., insoweit er die von der Hauszinssteuer dauernd befreiten Gebäude betrifft; die Bestimmungen des § 107, Z. 9, lit. b), des angeführten Ges. Art. bleiben in Kraft.

Art. V. (1) Überall dort, wo in diesem Gesetze von dem bürgerlichen Gesetze gesprochen wird, ist darunter für die Slowakei und Karpathorußland auch das ungeschriebene Gewohnheitsrecht zu verstehen.

(2) Insolange die Bestimmungen über die Verlassenschaften nicht unifiziert sind, gelten für die Verlassenschaften in der Slowakei und in Karpathorußland bloß die Bestimmungen des § 24, Abs. 4, dieses Gesetzes.

Art. VI. (1) Der Abzug der Einkommensteuer nach den §§ 28 bis 45 beginnt mit 1. August 1927, beziehungsweise mit der ersten, dem 1. August 1927 folgenden Auszahlungsperiode, und zwar derart, daß vom Beginne des Abzuges bis zum Ende des Jahres 1927 der Steuerabzug das Doppelte der im § 30, beziehungsweise im § 36 angeführten Beträge beträgt.

(2) Mit der Durchführung der Abzüge gemäß Abs. 1 ist der Steuerabzug für das ganze Steuerjahr 1927 im Sinne des § 32, Abs. 1, ordnungsmäßig vollzogen.

Art. VII. (1) Die Rücklagen in die Fonds und Reserven aus dem Gewinne des Jahres 1926 (1925/26) gelten als versteuert.

Zu Art. V. MB. Mit Rücksicht darauf, daß in der Slowakei und in Karpathorußland kein kodifiziertes bürgerliches Recht besteht, mußte vorübergehend bis zur Unifizierung dieses Rechtes in dem neuen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch festgesetzt werden, daß dort, wo das vorliegende Gesetz vom bürgerlichen Gesetzbuch spricht, hierunter in der Slowakei und in Karpathorußland auch das gegenwärtig dort geltende ungeschriebene Gewohnheitsrecht zu verstehen ist.

Das in der Slowakei und in Karpathorußland bisher geltende Zivilrecht kennt eigentlich nicht den Begriff der „ruhenden Erbschaft" (hereditas iacens). Nach diesem Rechte wird der Erbe mit dem Tage des Ablebens des Erblassers der unumschränkte Eigentümer seines Erbteils und kann mit ihm von diesem Augenblick an rechtlich völlig frei disponieren. Deshalb wird zur Vermeidung von Zweifeln im Art. V ausdrücklich bestimmt, daß in der Slowakei und in Karpathorußland, insolange die privatrechtlichen Bestimmungen über die Hinterlassenschaften nicht vereinheitlicht werden, nicht die ruhenden Erbschaften gemäß § 24, Abs. 3, sondern die Erben nach der Bestimmung desselben Paragraphen, Abs. 4, der Einkommensteuer unterliegen werden.

Zu Art. VI. AB. Steuerabzüge darf man nicht, wie aus dem Charakter der Sache hervorgeht, für die Zeit vom 1. Jänner 1927 beginnend nachträglich durchführen. Es bliebe daher, wenn keine besondere Übergangsbestimmung vorläge, nichts anderes übrig, als die Wirksamkeit der Bestimmung von der Abzugssteuer auf die Zeit erst vom 1. Jänner 1928 angefangen aufzuschieben und es würden daher für das Steuerjahr 1927 für sie die allgemeinen Bestimmungen über die Einkommensteuer gelten. Da die Abzugssteuer grundsätzlich niedriger ist als die Sätze des § 18, würden damit die Angestellten geschädigt sein, ohne überhaupt darauf Rücksicht zu nehmen, daß sie im Jahre 1928 gezwungen wären, für 2 Steuerjahre zu zahlen.

Aus diesen Gründen wurde es für geeigneter befunden, obige Bestimmungen in das Einführungsgesetz einzufügen. Durch die vorgeschlagene Lösung wird ermöglicht werden, gleich die niedrigeren Sätze der Abzugssteuer anzuwenden und die Steuerzahler werden im Jahre 1928 nicht mit der Steuerzahlung für 2 Jahre belastet sein.

Digitized by Google

(2) Die Ausgaben und Verluste, die in den im Kalenderjahre 1926 abschließenden Geschäftsperioden aus Fonds und Reserven gedeckt wurden, sind bei der Bemessung der besonderen Erwerbsteuer für das Kalender(Steuer)jahr 1927 zu berücksichtigen.

Art. VIII. (1) Für das Jahr 1927 wird zur Grundsteuer ein außerordentlicher Staatszuschlag in demselben Ausmaße und auf dieselbe Weise eingehoben, wie er für das Jahr 1926 nach den Bestimmungen der Art. III und VI des Gesetzes vom 17. März 1926, Slg. Nr. 49, eingehoben wurde.

(2) Bis zur neuen gesetzlichen Regelung werden die bisherigen Bestimmungen über den Grundkataster und dessen Führung ergänzt, wie folgt:

a) Als dauernde Änderungen im Grundsteuerobjekte, die infolge der Bestimmung des § 96, Z. 1, dieses Gesetzes eine Ausnahme von der Steuerpflicht zulassen,

---

Zu Art. VII (früher Art. VI). **MB.** Für das Steuerjahr 1927 wird die besondere Erwerbsteuer nach dem Reinertrag bemessen werden, der in dem im Steuerjahr 1927 endenden Geschäftsjahr erzielt wurde. Demgemäß werden die Erträgnisse des Geschäftsjahres 1926 (1925/1926), das sonst der Bemessung der Erwerbsteuer für das Steuerjahr 1927 zugrundegelegen wäre, überhaupt nicht besteuert werden. Rücklagen in Fonde und Reserven aus dem Gewinn des Jahres 1926 (1925/1926) werden aber als versteuert angesehen, da sonst durch ihre nachträgliche Versteuerung in der Zukunft die für das Steuerjahr 1926 gewährte Begünstigung wieder aufgehoben würde.

Da der Ertrag der Geschäftsperiode 1926 (1925/1926) nicht steuerpflichtig sein wird, mußten Maßnahmen für die Fälle vorgekehrt werden, in welchen Ausgaben und Verluste in diesem Zeitraume aus Reserven und Fonden gedeckt werden (§ 81). Der Gesetzentwurf bestimmt, daß dieser Umstand bei der Bemessung der Erwerbsteuer für das Jahr 1927 berücksichtigt werden wird. Benützt also z. B. eine Unternehmung in der bezeichneten Geschäftsperiode den unversteuerten Reservefond zur Auszahlung einer Dividende, so wird der zu diesem Zwecke dem Fond entnommene Betrag zu dem steuerpflichtigen Reinertrag für das Steuerjahr 1927 hinzugerechnet; werden hingegen z. B. Verluste aus Forderungen in der Geschäftsperiode 1926 (1925/1926) aus dem versteuerten Reservefond gedeckt, so wird dieser Betrag von dem steuerpflichtigen Reinertrag des Jahres 1927 in Abzug gebracht.

Diese Verfügung erscheint einerseits deswegen nötig, damit Unternehmungen, die während der im Jahre 1926 endenden Geschäftsperiode abzugsfähige Verluste aus schon früher versteuerten Reservefonden decken werden, nicht die Begünstigung verlieren, die ihnen der § 97, Abs. 4 Pers. St. Gesetz verbürgt hat, nämlich daß eine solche Deckung von Verlusten den Abzug der verwendeten Summe von der Steuergrundlage zur Folge hat, andererseits deshalb, damit der Umstand, daß die Ergebnisse der im Jahre 1926 abschließenden Geschäftsperiode nicht Gegenstand der Besteuerung sein werden, von den Unternehmungen nicht dazu mißbraucht werde, daß in dieser Geschäftsperiode in der Vergangenheit nicht versteuerte Fonde zur Deckung nach dem Gesetze nicht abzugsfähiger Auslagen und Verluste verwendet werden, zum Beispiel zur Zahlung von Dividenden, Tantiemen an die Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft u. ähnl.

Zu Art. VIII. AB. Da die Wirksamkeit der Bestimmungen über die Grundsteuer erst mit Beginn des Jahres 1928 eintreten soll, ergibt sich die Notwendigkeit der Verlängerung der bisherigen außerordentlichen staatlichen Zuschläge zur Grundsteuer noch auf das Jahr 1927, was im Abs. 1 geschieht.

Abs. 2 ermöglicht es, daß noch bei Gültigkeit der bisherigen Bestimmungen über den Grundkataster auf eine dauernde Veränderung der Grundstücke, die durch Unterbauung verwüstet sind, oder auf eine Änderung in ihrer Bonitätsklasse Rücksicht genommen werden kann. Es werden hier im voraus die Bestimmungen für gültig erklärt, die die in Vorbereitung befindliche Gesetzesvorlage über den Grundkataster und seine Führung regeln soll. Wirksamkeit erlangt diese Bestimmung erst mit Beginn des Jahres 1928.

Digitized by Google

sind auch durch Unterbauung entstandene Änderungen anzusehen. Solche Änderungen werden bloß dann berücksichtigt, wenn es sich bei dem einzelnen Grundstücke um eine bei Gärten und Weingärten 100 m², bei sonstigen Grundstücken 1000 m² übersteigende zusammenhängende Fläche oder auch um kleinere zusammenhängende Flächen, sofern sie wenigstens 40% des Gesamtausmaßes der Parzelle bilden, handelt.

b) Die Änderung der Bonitätsklasse der Grundstücke ist zulässig, wenn sich in einem bestimmten Gebiete in der Zeit von der letzten Klassifikation der Grundstücke die Ertragsfähigkeit des Bodens offenbar und wesentlich abweichend von der Ertragsfähigkeit in den umliegenden Gebieten infolge einer Unterbauung geändert hat. Solche Änderungen werden bei nach dem durchschnittlichen Bodenertrage klassifizierten Wäldern bloß dann berücksichtigt, wenn dadurch die durchschnittliche Klassifizierung des Waldes wenigstens um eine Bonitätsklasse geändert wird, und bei anderen Grundstücken bloß dann, wenn es sich bei dem einzelnen Grundstücke um ein Ausmaß von wenigstens ½ ha handelt oder infolgedessen der Katastralertrag der ganzen Parzelle um mehr als 10 % herabgesetzt wird.

(²) Für das Hultschiner Gebiet gelten hinsichtlich der Grundsteuer folgende Übergangsbestimmungen:

a) Insolange das neue Katastraloperat nicht in Kraft getreten ist, bildet die Grundlage für die Bemessung der Grundsteuer der Katastralertrag in Talern, multipliziert bei Wäldern mit 100 und bei sonstigem Boden mi 85.

b) Der Satz der Grundsteuer beträgt für das Jahr 1928 1% von der Besteuerungsgrundlage und steigt in den folgenden Jahren für jedes weitere Jahr um 0·1 %, bis er die im übrigen Gebiete der Tschechoslowakischen Republik geltende Höhe (2 %) erreicht.

Art. IX. Den unter die Bestimmungen des Ges. Art. XXIII/1885 über das Wasserrecht fallenden Wasserregulierungsgenossenschaften in der Slowakei und in Karpathorußland werden die bisherigen, diesen Genossenschaften nach der Bestimmung des § 7, Abs. 3, des Ges. Art. XLII/1881 über die Abänderung der auf die entwässerten Gebiete bezüglichen Bestimmungen des Ges. Art. VII/1875, beziehungsweise nach § 1 des Ges. Art. XXIX/1889 über die Abänderung einiger Bestimmungen des Ges. Art. XLII/1881 gebührenden Grundsteuerrestitutionen in unveränderter Höhe bis zu dem Jahre ausgezahlt werden, in dem die neue Einschätzung der geschützten Grundstücke nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Grundkataster und dessen Führung in Kraft treten wird.

Art. X. Die Hauszinssteuer beträgt: im Hultschiner Gebiete für die Jahre 1927 und 1928 4 ½ % und für die Jahre 1929 und 1930 6 % und in den mit Prag und mit Brünn nach den Gesetzen vom 6. Februar 1920, Slg. Nr. 114, und vom 16. April 1919, Slg. Nr. 213, verbundenen Orten für das Jahr 1927 9 %, für das Jahr 1928 10 % und für das Jahr 1929 11 % der Bemessungsgrundlage.

Mit Abs. 3 wird für das Hultschiner Ländchen die Grundsteuerbemessungsgrundlage für die Zeit geregelt, bis dort der neue Grundkataster eingeführt wird und es werden weitgehende Begünstigungen in bezug auf die Höhe der Grundsteuersätze bewilligt. Die außerordentliche Regelung der Höhe der Grundsteuer ist aus dem Grunde nötig, weil den dortigen Steuerzahlern noch die erheblichen Steuerbegünstigungen zukommen, die aus wirtschaftlichen und politischen Gründen mit der Regierungsverordnung vom 4. Mai 1920, Slg. Nr. 321, bewilligt worden waren.

Digitized by Google

Art. XI. (1) Die nach diesem Gesetze errichteten Steuerkommissionen und Strafsenate nehmen ihre Tätigkeit am 1. März 1928 auf. Mit diesem Tage erlischt die Wirksamkeit der bisherigen Steuerkommissionen und Strafsenate und in Ansehung der Slowakei und Karpathorußlands auch die Wirksamkeit der Gerichtshöfe in den die direkten Steuern betreffenden Strafsachen.

(2) Über die Veranlagungs- und Straffälle, welche das Jahr 1926 und die vorangehenden Jahre betreffen und am 1. März 1928 noch nicht rechtskräftig entschieden sind, entscheiden nach den für diese Fälle früher in Geltung gewesenen Bestimmungen in Böhmen, Mähren und Schlesien die durch dieses Gesetz errichteten Kommissionen und Strafsenate, in der Slowakei und in Karpathorußland die durch dieses Gesetz errichteten Kommissionen und die Gerichtshöfe.

Art. XII. (1) Nach Kundmachung dieses Gesetzes können die rechtskräftig veranlagten direkten Steuern für die Zeit vor dem Jahre 1927 zum Nachteile der Steuerpflichtigen nicht abgeändert und darf ein Strafverfahren hinsichtlich der die Zeit vor dem Jahre 1927 betreffenden direkten Steuern nicht eingeleitet werden, sofern es sich nicht um Fälle handelt, in denen nach den Gesetzen über die Kriegssteuer, beziehungsweise über die Kriegsgewinnsteuer (in Böhmen, Mähren und Schlesien Gesetz vom 30. Jänner 1920, Slg. Nr. 79, in der Slowakei und in Karpathorußland Ges. Art. IX/1918), ferner nach der kaiserlichen Verordnung vom 11. März 1915, RGBl. Nr. 60, über die Kriegsverlustreserven und endlich nach dem Gesetze vom 3. März 1921, Slg. Nr. 102, betreffend Begünstigungen für Bauten und für die Erneuerung von Maschinen, eine nachträgliche Richtigstellung der Steuervorschreibung zum Nachteile des Steuerpflichtigen zulässig ist. Zu den letzterwähnten Fällen gehört jedoch bei der Kriegssteuer, beziehungsweise Kriegsgewinnsteuer die Nachbesteuerung des Wertzuwachses von Vorräten nicht.

(2) Die zur Zeit der Kundmachung dieses Gesetzes bereits eingeleiteten Strafverhandlungen werden ohne Fällung eines Straferkenntnisses eingestellt, wenn der

---

Zu Art. XII (früher Art. XI). **MB.** Nach dem Vorbild der Novelle vom 23. Jänner 1914, RGBl. Nr. 13 (Art. II), gewährt dieser Artikel eine ausgedehnte Amnestie. Wiewohl nicht zu bestreiten ist, daß dadurch die unehrlichen Zensiten gegenüber den ehrlichen unverdientermaßen Vorteile erlangen, kann doch nicht übersehen werden, daß infolge der riesigen Steigerung der Steuerlast im Krieg und den Nachkriegsjahren die Steuermoral so tief gesunken ist, daß es verhältnismäßig nur einen kleinen Prozentsatz von Zensiten geben dürfte, deren Steuergewissen ganz rein ist. Um diesen Steuerpflichtigen zu ermöglichen, daß sie, ohne eine Strafverfolgung wegen vergangener Delikte befürchten zu müssen, ihrer Staatsbürgerpflicht hinsichtlich der richtigen Bekenntnislegung nachkommen können, setzt dieser Artikel die bedingungslose Straflosigkeit für Delikte der vergangenen Zeit fest. Es darf mit Recht erwartet werden, daß diese Benevolenz des Gesetzes bei allen Schichten der Steuerpflichtigen die richtige Würdigung finden und eine wesentliche Besserung der Steuermoral zur selbstverständlichen Folge haben wird, und zwar um so mehr, als die neuen Steuern so wesentlich herabgesetzt werden, daß sie nicht mehr — wie bisher — als unerträgliche Last werden gelten können. Wenn aber einzelne Steuerpflichtige auch nach dieser so sehr weitgehenden Amnestie in ihrer den Staat und somit die gesamte Öffentlichkeit schädigenden Handlungsweise fortfahren, müssen sie sich naturgemäß selbst die Folgen zuschreiben, sobald gegen sie mit aller Strenge des Gesetzes eingeschritten wird.

Die Ausnahme im Abs. 1 ist durch die gesetzliche Möglichkeit der Reassumierung der Steuervorschreibung zuungunsten des Steuerpflichtigen nach den bereits geltenden Gesetzen gegeben.

Digitized by Google

Beschuldigte über Aufforderung der das Strafverfahren durchführenden Behörde binnen einer von dieser entsprechend festzusetzenden Frist die unrichtigen Bekenntnisangaben wahrheitsgemäß richtigstellt oder das ihm obliegende Bekenntnis nachträglich einbringt und sich verpflichtet, die entfallende Nachtragssteuer ohne Widerspruch zu bezahlen. Die Nachtragssteuern werden von der das Strafverfahren durchführenden Bemessungsbehörde vorgeschrieben.

(3) In den Fällen, in denen das Straferkenntnis bereits gefällt wurde, jedoch zur Zeit der Kundmachung dieses Gesetzes noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist, wird die verhängte Strafe auf ein den Umständen entsprechendes Ausmaß, das jedoch das Einfache der verkürzten oder der Verkürzung ausgesetzten Steuer nicht übersteigen darf, herabgesetzt, wenn der Beschuldigte über Aufforderung der das Strafverfahren durchführenden Behörde binnen einer von dieser festzusetzenden Frist den eingebrachten Rekurs zurückzieht oder auf die Einbringung des Rekurses verzichtet und sich verpflichtet, die Nachtragssteuer, welche auf die von dem Beschuldigten wahrheitsgemäß richtiggestellte Besteuerungsgrundlage entfällt, ohne Widerspruch zu bezahlen. Eine Arreststrafe wird nicht vollzogen. Die Herabsetzung der Geldstrafe wird von der Finanzbehörde II. Instanz vorgenommen, die Nachtragssteuer von der das Strafverfahren durchführenden Bemessungsbehörde vorgeschrieben.

(4) Bekenntnisse und wie immer geartete sonstige Erhebungen, die zur Bemessung der direkten Steuern für das Steuerjahr 1927 und die folgenden Steuerjahre erfolgt sind, dürfen weder zur Einleitung einer nachträglichen Bemessung von Steuern oder öffentlichen Abgaben noch zur Durchführung eines Strafverfahrens hinsichtlich irgend einer die Zeit vor dem 1. Jänner 1927 betreffenden öffentlichen Abgabe benützt werden.

Art. XIII. Insolange dem Steuerpflichtigen nicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ein Zahlungsauftrag zugestellt wurde, hat er im Kalender(Steuer)jahre 1927, beziehungsweise auch späte in den festgesetzten Terminen die Zahlung danach zu leisten, wieviel ihm zuletzt, d. h. nach der letzten Vorschreibung für das zeitlich nächste Kalender(Steuer)jahr bis einschließlich zum Jahre 1926 zur unmittelbaren Entrichtung an jährlichen Steuern samt Zuschlägen vorgeschrieben wurde.

Art. XIV. Der Mindestwert der grundsteuerpflichtigen Grundstücke beträgt für Gebührenzwecke das Fünfzigfache des bisherigen Katastralreinertrages. Im Hultschiner Gebiete beträgt der Mindestwert der Grundstücke, insolange dort das neue Katastraloperat nicht in Kraft tritt, das Zweihundertfünfzigfache des bisherigen Erträgnisses in Talern.

Zu Art. XIII (früher Art. XII). **MB.** Tritt dieses Gesetz am 1. Jänner 1927 in Kraft, so kann es zur Steuerbemessung nach den neuen Grundsätzen für das Jahr 1927 frühestens zu Jahresbeginn 1928 kommen, so daß es notwendig erscheint, für die Übergangszeit, die sich fallweise nicht bloß auf das Jahr 1927 beschränken muß, den Grundsatz festzulegen, nach dem im Jahre 1927 und späterhin die Steuerzahlung erfolgen wird.

Zu Art. XIV (früher Art XIII). **MB.** Die gegenwärtigen, in Böhmen, Mähren und Schlesien für Gebührenzwecke geltenden Bestimmungen über den zulässigen Mindestwert der grundsteuerpflichtigen Liegenschaften sind im Art. III des Gesetzes Nr. 49/1881 und in der Kundmachung des Finanzministeriums Nr. 301/1897 enthalten.

Diesen Bestimmungen zufolge beträgt der Mindestwert das Siebzigfache der Steuer. Die bisherige Steuer beträgt 22.7% des Katastralreinertrages. Wenn somit

Digitized by Google

Art. XV. (1) **Der § 8 des Ges. Art. VII/1883 über die Besteuerung des Erträgnisses der bei Geldinstituten angelegten Kapitalien wird aufgehoben.**

(2) **Für die Rechtsurkunden bei Ausübung des verschiedenen Anstalten eingeräumten Rechtes, Gelder zur nutzbringenden Verwendung gegen dem zu übernehmen, daß die Zurückerstattung auf Verlangen sogleich oder nach Ablauf einer Kündigungsfrist gegen Vorlage der von der Anstalt ausgestellten Urkunde durch die Partei geschehe, ist statt der Stempelgebühren eine Perzentualgebühr zu entrichten. Diese Gebühr beträgt 4% der Zinsen, welche die Anstalt für die in nutzbringende Verwendung übernommenen Gelder zu entrichten oder gutzuschreiben hat, und ist ohne behördliche Bemessung abzuführen. Für die Berechnung der Gebühr wird die Grundlage auf 40 Kč nach oben abgerundet. Die Personen, welche die Angelegenheiten der Anstalt leiten, haften für die richtige und vollständige Durchführung der im Verordnungswege festzusetzenden Kontrollmaßnahmen, ferner für die Ge-**

---

dieser Ertrag z. B. 100 Kč beträgt, beläuft sich die Steuer auf 22 Kč 70 h und der Steuerwert auf 1589 Kč (22 Kč 70 h × 70). Dieser Wert ist mit der zur Abrundung des Multiplikators der Steuer erforderlichen geringen Abweichung der kapitalisierte (d. h. zwanzigfache) bisherige Katastralreinertrag, verringert um die bisherige Steuer (100 Kč — 22 Kč 70 h = 77 Kč 30 h × 20 = 1.546 Kč).

Die in der Slowakei und in Karpathorußland geltenden Bestimmungen über den Steuerwert sind im § 44, Abs. 2. Z. 1 des Ges. Art. XI/1918 enthalten (vgl. auch § 129). Der Steuerwert gleicht dem fünfzigfachen Katastralreinertrage. Ist z. B. der Katastralreinertrag 100 Kč. so beträgt der Steuerwert 5000 Kč (gegenüber obigen 1589 Kč in demselben Falle). Dieser Wert ist das 250fache der bisherigen Steuer (20 Kč) und das 62½fache des bisherigen. um die bisherige Steuer verringerten Katastralreinertrages (100 Kč — 20 Kč = 80 Kč).

Es wird deshalb die Ausdehnung der Bestimmung des ehem. ungarischen Rechtes auf das ganze Gebiet der Republik beantragt, obwohl nicht einmal auf ihrer Grundlage die Mindestwerte der Grundstücke richtig erfaßt werden können.

Für das Hultschiner Gebiet wird bis zum Inkrafttreten des neuen Katastraloperats dortselbst der Mindestwert der Grundstücke mit dem Zweihundertfünfzigfachen des bisherigen Katastralertrages in Talern festgesetzt.

AB. Aus dem Regierungsantrage wurden die Abs. 2 bis 5 ausgelassen, welche den Mindestwert der der Zinssteuer unterliegenden Häuser zu Gebührenzwecken betreffen, weil zufolge des gesetzlichen Verbotes der Zinserhöhung und der daraus auf dem Wohnungsmarkte sich ergebenden Verhältnisse der bisherige Zins nicht das Resultat freier Konkurrenz ist. Sie sind daher zu ungleichmäßig und können nicht die Grundlage zur Feststellung eines einheitlichen Vielfachen des Bruttozinsertrages bilden.

Die Bestimmungen des Art. IV betr. die Aufhebung des bisherigen Gebührenminimums auch bei Übertragung von Häusern, die der Zinssteuer unterliegen, müssen trotzdem belassen werden, da die Berechnung der Gebäudesteuer auf ganz anderer Grundlage beruht.

Zu Art. XV. AB. Neu eingeschoben wurde in die Einführungsbestimmungen dieser Teil, der eine gleichmäßige Belastung im ganzen Staatsgebiete zu erreichen bezweckt, soweit es sich um die 4%ige Gebühr von den den Einlegern gewährten Zinsen handelt.

Nach dem in Böhmen, Mähren und Schlesien geltenden Rechtszustande zahlen Institute, die zur Entgegennahme von Einlagen berechtigt sind, eine 4%ige Gebühr von den den Einlegern gewährten Zinsen; diese Zahlungsverpflichtung ist jedoch nur auf solche Einlagen beschränkt, bei denen der Einleger vom Institute eine besondere Legitimationsurkunde (Kassaanweisung, Einlagsbuch u. ä.) erhält, mit der er sich bei Behebung der Einlagen ausweisen muß (§ 7 des Ges. v. 29. Feber 1864, RGBl. Nr. 20, in Verbindung mit der Bestimmung des § 8 kais. Vdg. v. 28. August 1916, RGBl. Nr. 281.)

Digitized by Google

bühren und nachteiligen Folgen und für die Strafen für Übertretungen gemeinsam und zur ungeteilten Hand. Die Regierung wird ermächtigt, Vorschriften über die Zahlungsfristen, die Art der Abfuhr der Gebühren und die amtlichen Revisionen zu erlassen. Einlagebücher, die von Sparkassen nach dem Gesetze vom 14. April 1920, Slg. Nr. 302, ferner von den im § 2, lit. b), des Gesetzes vom 10. Oktober 1924, Slg. Nr. 239, angeführten Kreditgenossenschaften ausgestellt werden, sind von dieser Gebühr befreit.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 2 gelten in der Slowakei und in Karpathorußland.

Art. XVI. (1) Dieses Gesetz tritt mit folgenden Abweichungen mit 1. Jänner 1927 in Wirksamkeit:

a) Die Bestimmungen des Art. VIII, Abs. 2 und 3, ferner des § 58, Abs. 6, und des § 85, Abs. 6, sowie die Bestimmungen des IV. Hauptstückes (§§ 94 bis 116) treten ab 1. Jänner 1928 in Wirksamkeit.

b) Die Bestimmungen des § 17, Z. 6, und des § 78, lit. e), erster Satz, betreffend die Beiträge an Kassen und ähnliche Anstalten sowie die Steuern und Abgaben, ferner jene des § 341 treten ab 1. Jänner 1932 in Wirksamkeit. Die im § 17, Z. 6, und im § 78, lit. e), erster Satz, erwähnten Zahlungen (mit der oben angeführten Beschränkung) bilden bis zu diesem Tage bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage des Zahlers eine Abzugspost.

c) Innerhalb eines Monates von der Kundmachung dieses Gesetzes oder früher abgeschlossene Pacht-, Miet- und kollektive Lohn- und Arbeitsverträge bleiben

---

Durch die spätere Gesetzgebung wurde dann die Befreiung, jedoch nur in bezug auf die Gebühren aus Einlagsbüchern (keinesfalls daher in bezug auf andere Legitimationsurkunden, z. B. Kassaanweisungen) folgenden Instituten gewährt:

1. Den nach dem Reglement vom 26. Sept. 1844, Z. 382 Justizgesetz-Slg. resp. nach dem Ges. vom 14. April 1920, Slg. Nr. 302, organisierten Sparkassen.

2. Den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die nach dem Gesetze vom 9. April 1873, RGBl. Nr. 70, organisiert sind. Die anderen Genossenschaften zuerkannten Befreiungen sind heute mit Rücksicht auf die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 10. Okt. 1924, Slg. Nr. 239 unpraktisch.

Es ist daher das Einlagsgeschäft auf Legitimationsurkunden mit Ausnahme der Einlagsbücher der Sparkassen und Genossenschaften in Böhmen, Mähren und Schlesien einerseits mit einer 6%igen Rentensteuer, andererseits mit einer 4%igen Gebühr oder im Ganzen mit 10% der Zinsen belastet. Eine gleiche Belastung, aber auf anderer Grundlage, existiert in dieser Beziehung auch in der Slowakei und in Karpathorußland. Denn dort zahlen mit dem Eintritte der Wirksamkeit des Gesetzes Art. VII/1883 die Geldinstitute von den Zinsen bei Geschäften auf Legitimationsurkunden 10% aus dem Titel der Rentensteuer, aber dafür zahlen sie nichts aus dem Titel der Gebühren.

Mit der Bestimmung des § 179 des Gesetzesantrages entsteht jedoch insofern eine Veränderung, als die Rentensteuer von den Zinsen bei Einlagen auf Einlagsbücher (Papiere) und Kassaanweisungen im ganzen Staatsgebiete 3% resp. 6% ausmachen soll, damit befänden sich allerdings die Geldinstitute (in concreto Aktien- und Kommanditaktieninstitute) in der Slowakei und Karpathorußland im Vorteil, da sie nur mit einer 3%igen resp. 6%igen Rentensteuer belastet sind, während die gleichartigen Institute in Böhmen, Mähren und Schlesien außerdem noch eine 4%ige Gebühr abzuführen verpflichtet sind. Um eine gleichmäßige Belastung im ganzen Staatsgebiete zu erzielen, ist es notwendig, daß die 4%ige Gebühr auch in der Slowakei und in Karpathorußland eingeführt werde.

Zu Art. XVI (früher Art. XIV). **AB.** Die Wirksamkeit der Bestimmungen über die Grundsteuer (Hauptstück IV des Gesetzesantrages mit den §§ 94 bis 116, weiter Abs. 2 und 3 des Art. VIII) tritt erst mit dem Jahre 1928 aus folgenden Gründen ein:

Digitized by Google

hinsichtlich einer Vereinbarung darüber, daß die im § 17, Z. 6, angeführten und die unter lit. b) erwähnten Zahlungen gemäß § 78, lit. e), erster Satz, statt von dem Steuerpflichtigen ganz oder teilweise von einer anderen Person zu tragen sind, auch nach dem 1. Jänner 1932 bis zu ihrem Ablaufe in Wirksamkeit. Diese Zahlungen bilden während dieser Zeit bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage des Zahlers eine Abzugspost.

(2) Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Finanzminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

I. HAUPTSTÜCK.

Einkommensteuer.

Steuerpflicht.

§ 1. Der Einkommensteuer unterliegen:

1. Diejenigen physischen Personen, die im Inlande wohnen oder sich daselbst länger als ein Jahr aufhalten, hinsichtlich ihres gesamten Einkommens. Das Ein-

---

Durch die neue Regelung wird hauptsächlich die Grundlage für die autonomen Zuschläge zur Grundsteuer erhöht. Die erwähnte Erhöhung war nur in der Voraussetzung durchführbar, daß mit dem Gesetze über die Neuorganisation der Finanzwirtschaft der territorialen Selbstverwaltungskörper die Höhe der Zuschläge auf eine zulässige Höchstgrenze eingeschränkt wird. Da jedoch das erwähnte Gesetz erst mit dem Jahre 1928 in Kraft treten soll, so ergibt sich die Notwendigkeit, auch die Wirksamkeit der Bestimmungen über die Grundsteuer auf denselben Termin aufzuschieben, damit nicht im Jahre 1927 in einigen Gemeinden bei ungewöhnlich hohen bisherigen Zuschlägen für viele Grundbesitzer eine Überlastung eintritt.

Zum I. Hauptstück.

MB. Der Gesetzentwurf läßt die bisherige Bezeichnung „daň z příjmu"*) fallen und ersetzt sie durch die Bezeichnung „daň důchodová", weil diese Bezeichnung sachlich richtiger (důchod = Inbegriff aller Einkünfte) und auch sprachlich besser anliegt. Die Bestimmungen über die Einkommensteuer werden im wesentlichen zum größten Teile aus dem bisherigen Personalsteuergesetz v. J. 1896 übernommen, und zwar nicht bloß deshalb, weil diese Bestimmungen formal und technisch vollkommener sind als die analogen Bestimmungen des ehemaligen ungarischen Rechtes, sondern auch deshalb, weil sie sich durch eine fast 30jährige Handhabung in Böhmen, Mähren und Schlesien bei allen Bevölkerungsschichten eingelebt haben, was gewiß von nicht zu unterschätzendem Vorteile sein wird.

AB. Sowohl das Finanzministerium als auch die Parlamentskommission, die aus Parlamentariern und Fachleuten zu vorbereitenden Beratungen zusammengestellt war, haben in Erwägung gezogen, ob man unser Steuersystem nicht dem Steuersysteme Westeuropas (Frankreichs, Belgiens) anpassen solle, wo die Einkommensteuer von dem Gesamteinkommen nach einem progressiven Tarif bemessen wird, der sog. l'impôt general sur le revenu und außerdem von einzelnen Posten des Gesamteinkommens, d. i. von Einkommen aus Grundstücken, Gebäuden, Gewerbe und Kapital ein besonderer Zuschlag mit festem Prozentsatz bemessen wird, der sog. l'impôt cédulaire als Ersatz für die besonderen Ertragssteuern (aus Grundstücken, Häusern, Erwerb und Renten). Obwohl der Regierungsantrag die Tendenz zeigt, aus der Einkommensteuer eine Hauptsteuer zu machen, so ging er dennoch nicht auf diese radikale Änderung in unserem ganzen Steuersystem ein, und zwar

*) Daň z příjmu wörtlich übersetzt: Einkunftsteuer; daň důchodová wörtlich übersetzt: Einkommensteuer. (Anmerkung des Prager Archivs.)

Digitized by Google

kommen aus ausländischen Liegenschaften und Unternehmungen, ferner die aus einer ausländischen Staatskasse ausgezahlten Dienstbezüge oder Ruhegenüsse sind jedoch von der Steuer befreit, wenn dieselben im Auslande erweislich der Einkommensteuer oder einer gleichartigen Steuer unterliegen und das Ausland bei der Besteuerung ähnlicher aus dem Inlande fließender Bezüge ebenso vorgeht.

In demselben Umfange unterliegen der Einkommensteuer auch Inländer, die im hierländigen Staatsdienste ihren Wohnsitz im Auslande haben, insoweit sie dort zu den entsprechenden direkten Staatssteuern nicht herangezogen werden.

2. Andere physische Personen rücksichtlich des aus folgenden Quellen fließenden Einkommens:

a) aus inländischen Liegenschaften oder bücherlich auf inländischen Liegenschaften sichergestellten Forderungen oder aus durch Verwahrungszwang oder sonstige rechtliche Vorschriften an das Inland gebundenem Vermögen,

b) aus im Inlande betriebenen Erwerbsunternehmungen oder Erwerbsbeschäftigungen oder aus der Teilhaberschaft an einer solchen Unternehmung oder Beschäftigung (z. B. Teilhaber einer stillen, offenen, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Inhaber von Kuxen),

c) aus von einer inländischen Staats-, Landes-, Gau-, Bezirks- oder Gemeindekasse ausgezahlten Dienstbezügen oder Ruhegenüssen, oder endlich

d) aus den der Steuer gemäß § 183 unterliegenden Tantiemen.

Der Besitz von Aktien, Anteilscheinen und ähnlichen Wertpapieren ist nicht als Teilhaberschaft an einer Unternehmung gemäß lit. b) des vorigen Absatzes anzusehen.

3. Physische Personen, die, ohne im Inlande zu wohnen, sich hier kürzer als ein Jahr lang des Erwerbes wegen aufhalten, rücksichtlich des während des Aufenthaltes im Inland erworbenen Einkommens.

4. Ruhende Erbschaften nach Maßgabe der Bestimmungen des § 24.

---

deshalb, weil sich unsere Wirtschafts- und Valutaverhältnisse noch nicht auf fester und dauernder Grundlage befinden und wir außerdem keine ordentlichen und verläßlichen Statistiken haben, um genau ausrechnen zu können, was die Steuern nach dem neuen System einbringen würden; infolge dieser Hindernisse würde eine grundlegende Änderung unseres Steuersystems langer Vorbereitung bedürfen. Weil jedoch allgemein die Notwendigkeit einer Herabsetzung der Steuer namentlich durch Beseitigung des sog. Kriegszuschlages anerkannt wurde und das in einer möglichst kurzen Zeit und weil mit Rücksicht auf die Verhältnisse in der Slowakei und Karpathorußland und mit Rücksicht auf die Zersplitterung der Gesetzgebung in den direkten Steuern eine Unifikation und Kodifikation in kürzester Frist notwendig war, wurde von jeder Änderung des Systems Abstand genommen und auch in der Einkommensteuer das System des Gesetzes von 1896 als Grundlage genommen.

Zu § 1. AB. § 1 handelt allgemein von der Verpflichtung zur Zahlung der Einkommensteuer. Der Einkommensteuer sind grundsätzlich nur physische Personen unterworfen. Die einzige Ausnahme bilden nicht übergebene Verlassenschaften (§ 1, Punkt 4); diese sind eigentlich eine Fortsetzung der Steuerpflicht des Verstorbenen. Das Gesetz macht grundsätzlich keinen Unterschied zwischen Angehörigen der čsl. Republik und fremden Staatsbürgern, so daß alle in dem gleichen Umfange der Steuer unterworfen sind. Der Zweck der Bestimmung des zweiten Satzes des Punktes 1 ist der, einer Doppelbesteuerung mit fremden Staaten vorzubeugen, soweit nicht besondere Abkommen über Verhinderung der Doppelbesteuerung getroffen sind.

Die Aufzählung der territorial an das Inland gebundenen Quellen in Punkt 2, lit. a), ist **taxativ.**

Digitized by Google

Steuerbefreiungen.

§ 2. Von der Einkommensteuer sind befreit:

1. Fremde Staatsoberhäupter und ihr Gefolge, die bei der Regierung der Tschechoslowakischen Republik beglaubigten diplomatischen Vertreter, andere Personen, denen nach dem Völkerrechte die Exterritorialität zusteht, und die Berufskonsuln fremder Staaten samt ihren Familienangehörigen, und zwar hinsichtlich des gesamten Einkommens mit Ausnahme des Einkommens aus den im § 1, Z. 2, bezeichneten Quellen, insoweit sie nicht tschechoslowakische Angehörige sind und die Reziprozität gewährleistet ist.

Die Befreiung in demselben Umfange und unter denselben Bedingungen genießen die Beamten und Angestellten, welche die erwähnten diplomatischen Vertreter oder Berufskonsuln lediglich für die Geschäfte der Gesandtschaft oder des Konsulates oder in ihren Familien verwenden.

2. Diejenigen Personen, denen auf Grund von Staatsverträgen oder sonst nach völkerrechtlichen Grundsätzen ein Anspruch auf Befreiung von der Einkommensteuer zukommt, rücksichtlich des Einkommens, das sie nicht aus den im § 1, Z. 2, erwähnten Quellen beziehen.

3. Die Militär- und Gendarmeriepersonen des aktiven Dienstes rücksichtlich der militärischen (Gendarmerie-) Dienstbezüge.

4. Die Personen, die Verwundungszulagen beziehen, rücksichtlich dieser Zulagen.

5. Die Staatsbediensteten, die auf Grund von Spezialgesetzen kein aktives oder passives Wahlrecht in die Nationalversammlung besitzen, rücksichtlich ihrer Dienstbezüge aus einer Staatskasse.

§ 3. (1) Von der Einkommensteuer sind ferner diejenigen Personen befreit, deren gesamtes in der für die Besteuerung maßgebenden Zeit (§ 4) erzieltes Einkommen 7000 Kč nicht übersteigt. Bei Personen mit vier Familienangehörigen (§ 5) erhöht sich dieser Betrag auf 8200 Kč, bei Personen mit fünf solchen Familienangehörigen auf 9200 Kč und endlich bei Personen mit sechs solchen Familienangehörigen auf 11.000 Kč; diese für das steuerfreie Minimum festgesetzte Anzahl von Familienangehörigen (§ 5) verringert sich bei Witwern (Witwen) um je einen solchen Angehörigen.

Zu § 2. MB. Die Befreiung von Militär- und Gendarmeriepersonen, insoweit sie den Militär- und Gendarmeriedienst berufsmäßig ausüben, wurde zwar mit dem § 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 1922, Slg. Nr. 394, aufgehoben, aber mit Bestimmung des § 140, Abs. 6, des Gehaltsgesetzes vom 24. Juni 1926, Slg. Nr. 103, neuerlich bewilligt. Demgemäß werden von der Einkommensteuer von den aus dem Militärdienst herrührenden Bezügen sowohl jene Personen (Mannschaft) befreit sein, die den Präsenzdienst (§ 17 des Wehrgesetzes vom 19. März 1920, Slg. Nr. 193) oder weiteren aktiven Dienst (§ 19 des Wehrgesetzes) leisten und weiters alle Personen in der Reserve, die den aktiven Dienst gemäß §§ 22 und 27 des Wehrgesetzes leisten, als auch alle Kategorien von Offizieren und Rottmeistern, kurz alle Militärgagisten und ferner die Gendarmeriegagisten; allerdings bleibt bei allen diesen Personen das ganze sonstige Einkommen, d. h. das ganze Einkommen außer den Dienstbezügen vom Militärdienst steuerpflichtig.

Zu § 3. MB. Der Begriff „steuerfreies Minimum" ist und war niemals identisch mit dem Begriffe „Existenzminium" und es ist notwendig, diese zwei durchaus verschiedenen Begriffe nicht zu identifizieren, wie dies im gewöhnlichen Leben vielfach geschieht. Das steuerfreie Minimum bezeichnet die Grenze, bis zu der kleinere

Digitized by Google

(2) Diese Bestimmung findet auf Personen, die gemäß § 1 nicht mit ihrem gesamten Einkommen steuerpflichtig sind, nur dann Anwendung, wenn sie beweisen, daß ihr gesamtes Einkommen — einschließlich des nach diesem Gesetze nicht steuerpflichtigen Einkommens — den steuerfreien Betrag nicht übersteigt.

Steuerperiode.

§ 4. (1) Die Steuer wird für jedes Kalender(Steuer)jahr nach Ablauf desselben von dem steuerpflichtigen Einkommen bemessen, das in diesem Kalenderjahre tatsächlich erzielt wurde.

(2) Fallen die regelmäßigen Geschäftsperioden des Steuerpflichtigen nicht mit dem Kalenderjahre zusammen, so wird auf Wunsch des Steuerpflichtigen die

---

und kleine Einkommen von der Steuer überhaupt befreit werden, einerseits deshalb, weil in diesen Einkommenschichten eine Steuerfähigkeit nicht mehr vorausgesetzt wird, andererseits, weil diese Fähigkeit — auch wenn sie vorhanden wäre — nur durch so geringe Steuerbeträge ausgedrückt werden könnte, daß ihre Veranlagung und Einhebung bedeutenden Schwierigkeiten technischer Art begegnen würde und der Ertrag den mit ihrer Veranlagung und Einhebung verbundenen Kosten nicht angemessen wäre. Deshalb sind von vornherein alle Bestrebungen zurückzuweisen, daß von der Steuer ein solcher Betrag befreit werde, wie er zur Fristung der Lebensexistenz notwendig ist.

Der Staat gewährt seinen Bürgern den Schutz ihrer Person und ihres Eigentums, er bietet ihnen die Mittel zur Erziehung und Bildung und läßt sie an allen öffentlichen Einrichtungen partizipieren. Der Bürger muß sich andererseits bewußt sein, daß er gegenüber dem Staate, der ihn schützt und seine geistige und körperliche Entwicklung fördert, bestimmte Pflichten hat. Zu diesen Pflichten gehört vor allem, daß jeder Bürger zur Bedeckung der mit der Ausübung der öffentlichen Verwaltung verbundenen Kosten nach seiner Möglichkeit beitrage, was in den modernen Staaten durch die Abführung von Steuern geschieht.

Das steuerfreie Minimum betrug ursprünglich 1200 K und wurde im Jahre 1914 auf 1600 K erhöht. Die durch den Krieg verursachten außerordentlichen Verhältnisse, hauptsächlich der ungeheure Sturz des Geldwertes und die daraus sich ergebende Herabsetzung des Lebensniveaus bewirkten, daß zu einer weiteren Erhöhung des steuerfreien Minimums auf 4800 Kč im Jahre 1920 (Ges. Nr. 313/20) und auf 6000 Kč im Jahre 1921 (Gesetz Nr. 336/21) geschritten werden mußte. Seither haben sich die Teuerungsverhältnisse allerdings anhaltend gebessert und es wäre daher gewiß berechtigt, wenn das steuerfreie Minimum entsprechend herabgesetzt würde. Wenn der Entwurf das steuerfreie Minimum trotzdem auf 7000 Kč und bei Steuerpflichtigen mit zahlreichen Familienmitgliedern weiter erhöht, macht er den betreffenden Steuerpflichtigen ein sehr bedeutendes, bis an die äußersten Grenzen des Möglichen gehendes Zugeständnis.

Die von Löhnen und Dienstbezügen lebenden Steuerzahlerschichten werden von diesem steuerfreien Minimum nicht direkt berührt, da die Dienstbezüge in besonderer Weise nach den §§ 28 ff. zur Steuer herangezogen werden.

AB. Der Zusatz betreffend Witwer (Witwen) ist deshalb nötig, damit der Witwer (die Witwe), deren wirtschaftliche Situation sich durch das Verwitwen in der Regel in keiner Weise bessert, nicht geschädigt werde. Der Zweck dieser Ausnahmsbestimmung war eine Erleichterung für die Witwer (Witwen), welche im Witwenstande ohne die helfende Hand des zweiten Ehegatten und daher teurer leben. Daher gilt diese Ausnahmsbestimmung nur für wirkliche Witwer (Witwen); wenn daher ein Witwer (Witwe) in faktischem Konkubinat leben sollte, so darf ihm diese Begünstigung nicht zuerkannt werden.

Zu § 4. MB. § 4 bringt zwei wesentliche Neuerungen. Die erste — rein formalen Charakters — besteht darin, daß der Steuer für ein bestimmtes Kalenderjahr, das gleichzeitig das Steuerjahr sein wird, das Einkommen dieses Jahres zugrundegelegt wird, während bisher für das Steuerjahr das Einkommen des vorhergehenden Jahres besteuert wurde.

Digitized by Google

Steuer statt nach dem Kalenderjahre auf Grund der Geschäfts(Wirtschafts)periode bemessen, sofern diese den Zeitraum eines Jahres umfaßt. Der Besteuerung ist jene Geschäftsperiode zugrunde zu legen, die in dem betreffenden Kalenderjahre abschließt. Ändert der Steuerpflichtige mit Zustimmung der Bemessungsbehörde die einmal gewählte Geschäftsperiode ab oder unterbricht er den bisherigen Zusammenhang der einzelnen aufeinanderfolgenden Perioden, so ist auf Wunsch des Steuerpflichtigen der Besteuerung die Geschäftsperiode ohne Rücksicht auf ihre Dauer zugrunde zu legen, wobei, wenn infolge einer solchen Änderung in demselben Kalenderjahre mehrere Perioden enden, ihre Ergebnisse für die Besteuerung zusammenzuzählen sind. Tritt eine Änderung oder Unterbrechung der Geschäftsperiode ohne Zustimmung der Bemessungsbehörde ein, so bleibt es dieser anheimgestellt, die Steuer entweder nach den Geschäftsperioden im Sinne der Grundsätze des vorstehenden Satzes oder nach dem Kalenderjahre zu bemessen. Stets aber ist darauf zu achten, daß keine Einkommensperiode der Besteuerung entgehe oder zweimal in Betracht gezogen werde.

(⁸) Im übrigen werden alle sonstigen für die Besteuerung maßgebenden Umstände nach dem Stande am Schlusse des abgelaufenen, für die Besteuerung maßgebenden Kalenderjahres berücksichtigt; ist die Steuerpflicht früher erloschen, nach dem Stande zur Zeit ihres Erlöschens.

Die zweite wesentliche Änderung, die der § 4 bringt und die auch schon in Deutschland und Österreich durchgeführt wurde, ist das Aufgeben der sogenannten Quellentheorie. Diese bestand darin, daß für ein bestimmtes Steuerjahr bloß solche Einkünfte besteuert werden konnten, deren Quelle zu Jahresbeginn gegeben war.

AB. Unter dem tatsächlich erreichten Einkommen nach Abs. 1 versteht man die Summe aller Teileinnahmen nach Abrechnung der zulässigen Abzüge (§ 7), mögen sie dem Steuerzahler das ganze Jahr hindurch ununterbrochen oder nur während eines Teiles des Jahres oder mehrere Teile des Jahres mit Unterbrechung oder ohne Unterbrechung zugeflossen sein oder mögen sie nun den Charakter ständiger oder zeitweise sich wiederholender oder nur einmaliger Einkünfte haben (z. B. Losgewinne).

Absatz 2 des § 4 führt den Gedanken der Versteuerung nach den mit dem Kalenderjahre nicht zusammenfallenden Geschäftsabschlüssen der Steuerzahler aus, welcher in groben Umrissen schon in dem bisherigen § 156, Abs. 4, enthalten war. Die Bestimmung, daß die Änderung der einmal gewählten Geschäftsperiode, soweit es sich um die Gültigkeit dieser Periode für die Steuerveranlagung handelt, an die Zustimmung der Bemessungsbehörde gebunden ist, soll dem Mißbrauche vorbeugen, zu dem der bisherige Wortlaut des § 156, Abs. 4, in der Praxis geführt hat und der darin bestand, daß der Steuerzahler beliebig und jederzeit die Geschäftsperiode ändern konnte und dadurch, je nachdem wie es ihm betreffend die Steuern paßte, die Gewinne resp. Verluste aus einer Periode in die andere verlegen konnte. Die Behörde spricht in der Regel die Zustimmung zu der Änderung der Bilanzperiode aus, wenn dies nur beim Steuerzahler sachlich begründet erscheint, d. h. wenn die Änderung den wirtschaftlichen Verhältnissen des in Frage kommenden Unternehmens entspricht und wenn gleichzeitig durch die Veränderung die rechtzeitige Besteuerung nicht unmöglich gemacht oder die Staatskassa geschädigt wird; diese Schädigung könnte namentlich bei Steuerzahlern eintreten, die die Bilanzperiode häufiger wechseln, um damit einen Einfluß auf das Bilanzresultat zu gewinnen.

Abs. 3 ist eine weitere Folge der Aufhebung der Quellentheorie und der Änderung der bisherigen Bestimmungen in dem Sinne, daß die Einkünfte des Kalenderjahres die Grundlage für die für dasselbe Jahr zu bemessende Steuer bilden. Als Verhältnisse, von denen dieser Absatz handelt, kommen besonders der Wohnort des Steuerzahlers und sein Familienstand in Frage und muß auf diese Verhältnisse nach

Digitized by Google

Haushaltungseinkommen.

§ 5. (1) **Steuerpflichtiger der Einkommensteuer ist das Haupt der Familie.**

(2) **Besteuerungsgrundlage ist das Einkommen der Haushaltung; dieses wird dadurch ermittelt, daß das Einkommen des Familienhauptes mit dem Einkommen seiner Familienangehörigen mit Ausnahme der Dienstbezüge dieser Angehörigen gemäß § 11 zusammengerechnet wird.**

(3) **Als Familienhaupt gilt die Person, die, an der Spitze einer einheitlichen Haushaltung von zwei oder mehreren Personen stehend, dieselbe derart führt und leitet, daß die anderen Personen ihrem Willen unterstellt sind. In strittigen Fällen gilt der Mann als das Familienhaupt.**

(4) **Die Zugehörigkeit zur Haushaltung beruht entweder auf der Ehe oder auf dem faktischen Zusammenleben. Familienangehörige sind ferner die minderjährigen Kinder (Enkel, Stiefkinder, Pflegekinder), wenn sie mit dem Familienhaupte im gemeinschaftlichen Haushalte leben.**

(5) **Hat der Steuerpflichtige die vorgeschriebene Steuer entrichtet, so steht ihm hinsichtlich jenes Teiles derselben, der auf das Einkommen der Familien-**

---

ihrem Stande zu Ende des jeweiligen Kalenderjahres Rücksicht genommen werden, gegebenenfalls, wenn die Steuerpflicht früher erloschen ist, nach dem Stande bei ihrem Erlöschen.

Zu § 5. MB. Der weite Wortlaut des bisherigen 1. Absatzes des § 157 bewirkte in der Praxis bedeutende Schwierigkeiten und führte zu ständigen Konflikten mit den Steuerzahlern, die in ihrer Weise interpretierten, wer Familienangehöriger sei und wer nicht, und welches Einkommen der gemeinsamen Haushaltung zufließe oder nicht. Um solche Meinungsverschiedenheiten nach Tunlichkeit zu verhindern, setzt der Gesetzentwurf strikte fest, daß zum Einkommen des Familienhauptes (statt des früheren Haushaltungsvorstandes) unter allen Umständen das Einkommen der bestimmt bezeichneten Familienmitglieder zu schlagen ist.

Dienstbezüge nach § 11 — ob sie nun das steuerfreie Minimum übersteigen oder nicht — werden niemals zu dem Einkommen des Familienhauptes geschlagen werden, weil für diese Bezüge die Sonderbestimmungen der §§ 280 ff. gelten werden.

Absatz 5 des bisherigen § 157 (Beiträge unter nahen Verwandten) wurde als Punkt 2 des § 15 und Absatz 6 (Haftung der Familienangehörigen) als Punkt 5 des § 264 eingereiht.

AB. Wenn eine einzige Person einen selbständigen Haushalt gründet (als selbständiger lediger Mann oder kinderloser Witwer, selbständige, unverheiratete oder verwitwete und kinderlose Frau) so ist selbstverständlich diese Person das Haupt der Familie und daher der Steuerzahler.

Der Kreis der im Abs. 4 genannten Familienangehörigen ist enger als der Kreis der Personen, bei denen dem Haupt der Familie eine Ermäßigung der Steuern nach § 20 zukommt.

Haushaltungsgemeinschaft besteht zwischen dem Haupt der Familie und den im Abs. 4 angeführten Personen, wenn diese Personen mit dem Familienhaupte in Verbrauchsgemeinschaft leben, d. h. wenn die Stillung ihrer Lebensbedürfnisse im Rahmen und aus den Mitteln dieser Gemeinschaft erfolgt. Die Verbrauchsgemeinschaft erfordert nicht unbedingt tatsächliches ständiges Zusammenwohnen aller eine wirkliche Verbrauchsgemeinschaft bildenden Personen. Es tut daher keinen Abbruch, wenn kein wirkliches Zusammenwohnen zustande kam (z. B. wegen der Wohnungskrise) oder wenn zeitweise das wirkliche Zusammenwohnen unterbrochen wurde (z. B. durch Abreise, Abgang zu Studien, in die Lehre, zur Heilung, zum Ablegen des Militärdienstes u. ähnl.).

Für den Anspruch des Steuerzahlers auf Ersatz, der im Abs. 5 festgesetzt ist, ist es von keiner Bedeutung, ob das mitversteuerte Einkommen des Familienangehö-

Digitized by Google

angehörigen verhältnismäßig entfällt, ein im Zivilrechtswege geltend zu machender Ersatzanspruch gegenüber diesen Angehörigen zu.

Gemeinschaftliches Einkommen.

§ 6. Stehen mehrere Personen, abgesehen von den Fällen einer privaten Haushaltung, in einer Verbrauchsgemeinschaft (z. B. die Mitglieder einer Korporation, die aus deren Gesamteinkommen die Versorgung genießen, ohne bestimmte Teile als eigenes Einkommen zu erhalten), so ist der auf jeden einzelnen Teilhaber aus dem Gesamteinkommen entfallende Anteil als bei ihm steuerpflichtiges Einkommen anzusehen. Insoweit das Gesamteinkommen unter die Teilhaber nicht aufgeteilt wird, ist die Verteilung in gleiche Teile anzunehmen.

Steuerpflichtiges Einkommen.

§ 7. (1) Das steuerpflichtige Einkommen umfaßt alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert von Grundstücken, Gebäuden, Erwerbsunternehmungen und Beschäftigungen, aus einem Dienstverhältnisse und von Kapitalien sowie alle sonstigen Einnahmen, auch in Naturalien, mit Einschluß des Nutzwertes der Wohnung im eigenen Hause oder sonstiger freier Wohnung und des Wertes der im Haushalte verbrauchten Erzeugnisse und Waren der eigenen Wirtschaft oder Unternehmung, nach Abrechnung der zulässigen Abzüge (§ 15).

(2) Vermögenszuwächse, die durch Vermögensänderungen oder Vermögensverschiebungen, wie durch Abverkauf von Vermögensbestandteilen, Mitgift, Ausstattung, Erbschaft, Kapitalsauszahlungen aus Lebens-, Invaliditäts- und Altersversicherungen, Kapitalsentschädigungen für erlittene Sach- oder andere Schäden, außerordentliche Schenkungen und ähnliche unentgeltliche Zuwendungen entstanden sind, gelten nicht als steuerpflichtiges Einkommen.

(3) Gewinne aus der Veräußerung von Vermögensobjekten sind nur dann ein steuerpflichtiges Einkommen, wenn die Veräußerung im Betriebe einer Erwerbsunternehmung oder in Ausführung eines Spekulationsgeschäftes erfolgt ist.

(4) Wurden a) Liegenschaften binnen zwei Jahren, b) andere Gegenstände, namentlich Wertpapiere, binnen drei Monaten nach ihrer Erwerbung veräußert, so wird angenommen, daß ein Spekulationsgeschäft vorliegt, außer wenn der Steuerpflichtige beweist, daß der veräußerte Gegenstand nicht mit der Absicht seiner gewinnbringenden Weiterveräußerung erworben wurde.

---

rigen, wofür der Ersatz beansprucht wird, im Haushalte wirklich verbraucht wurde oder nicht.

Zu § 6. MB. In diesen Paragraphen wurde die im wesentlichen unveränderte Bestimmung des § 158 des bisher geltenden Gesetzes aufgenommen, insoweit sie das Einkommen mehrerer in einer Verbrauchsgemeinschaft lebenden Personen behandelt.

Die Bestimmung über die Haftung der Körperschaften wurde in den § 264 Z. 5 aufgenommen.

Zu § 7. MB. Der Inhalt dieses Paragraphen stimmt in den Abs. 1 bis 3 im wesentlichen mit dem bisherigen § 159 überein.

Neu sind die Bestimmungen der Abs. 4 und 5.

Abs. 4. Das bisher geltende Gesetz überließ die Frage der Spekulationsgewinne eigentlich dem freien Ermessen, indem es bloß im § 159, Abs. 3, bestimmte, daß der Gewinn aus der Veräußerung von Gegenständen eine Vermögenseinnahme ist, wenn die Veräußerung in Ausführung eines Spekulationsgeschäftes erfolgte, ohne zu lösen, was unter diesem Spekulationsgeschäft zu verstehen ist. Diese Lücke bemühte sich

Digitized by Google

(5) Verluste aus Spekulationsgeschäften können von dem übrigen Einkommen nicht in Abzug gebracht werden.

Besondere Bestimmungen über die einzelnen Einkommensquellen.

A. Einkommen aus Grundstücken.

§ 8. (1) Als Einkommen aus Grundstücken gelten:

1. die Einnahmen aus der für eigene Rechnung betriebenen Land- und Forstwirtschaft einschließlich der Erträgnisse aus Waldabstockungen, ferner die Einnahmen aus den mit dem Grundbesitze verbundenen nicht erwerbsteuerpflichtigen

---

die Judikatur des Obersten Verwaltungsgerichtshofes auszufüllen und sprach den Grundsatz aus, daß Voraussetzung des Spekulationsgewinnes die beim Kaufe vorhandene Absicht des gewinnbringenden Wiederverkaufes derselben Sache ist. Sollte daher ein solcher Gewinn besteuert werden, so mußte die Bemessungsbehörde in einem jeden einzelnen Falle nachweisen, daß diese auf Gewinn gerichtete Absicht schon beim Kaufe der Sache vorhanden war.

Diesen Beweis durchzuführen, war naturgemäß in der Regel sehr schwierig, wenn nicht völlig unmöglich, auch wenn sonst diese auf Gewinn gerichtete Absicht geradezu offenkundig war.

Und so entzogen sich der gerechten Besteuerung vielfach in bedeutendem Umfang und verhältnismäßig leicht und ohne Risiko erzielte Einkünfte.

Deshalb mußte bei Abs. 4 eine gesetzliche Präsumption aufgestellt werden, der zufolge angenommen wird, daß ein Spekulationsgeschäft vorliegt, wenn Liegenschaften innerhalb 2 Jahren und andere Gegenstände, insbesondere Wertpapiere, innerhalb 3 Monaten nach ihrer Erwerbung veräußert wurden, außer wenn der Steuerpflichtige das Gegenteil nachweist.

Dadurch ist — und gewiß mit Recht — die Beweislast hinsichtlich des Gegenteiles auf den Steuerpflichtigen verlegt, was die weitere Steuerhinterziehung bei tatsächlichen Spekulationsgeschäften wenigstens zum Teil unmöglich machen wird.

Ist aber von dem Spekulationskaufe bis zur Veräußerung ein längerer als der vorstehend festgesetzte Zeitraum verstrichen, so wird ein solcher Spekulationsgewinn allerdings auch besteuert werden, jedoch nur dann, wenn die Bemessungsbehörden die Spekulationsabsicht nachweisen.

Abs. 5. Gemäß Abs. 1 umfaßt das einkommensteuerpflichtige Einkommen die Gesamtheit aller Einkünfte nach Abzug der im § 15 angeführten zulässigen Abzüge. Unter diesen Abzügen sind auch die Verluste angeführt, und zwar ohne zahlenmäßige Begrenzung.

Es können daher die tatsächlichen Verluste eines Zweiges auch von den Einkünften anderer Zweige in Abzug gebracht werden.

Gemäß Abs. 3 haben als steuerpflichtiges Einkommen auch die Gewinne aus der Veräußerung von Vermögensobjekten zu gelten, wenn dies in Ausführung eines Spekulationsgeschäftes geschehen ist.

Ohne die Bestimmung des Abs. 5 könnten die Verluste aus einzelnen Spekulationsgeschäften nicht nur von den Erträgnissen aus anderen solchen Geschäften, sondern auch von den übrigen Einkünften in Abzug gebracht werden, wenn die Spekulationsverluste in ihrer Gesamtheit die Gesamterträgnisse dieser Geschäfte übersteigen würden.

Und dieser Konsequenz mußte durch die Ausnahmsbestimmung des Abs. 5 entgegengetreten werden, einerseits deshalb, weil Spekulationsgeschäfte als besonders beschaffene und volkswirtschaftlich nicht immer willkommene Geschäfte nicht denselben Schutz in den Steuergesetzen genießen sollen, wie die regelmäßigen und volkswirtschaftlich wünschenswerten Einkommenquellen, andererseits wegen der Gefahr, daß die gesetzliche Präsumption des Abs. 4 auch bei unvorteilhaften nicht spekulationsmäßigen Veräußerungen zum Anstreben des Abzugs der so erlittenen Verluste von den steuerpflichtigen Einkünften mißbraucht würde.

Digitized by Google

anderen Produktionszweigen und Rechten (Fischerei-, Jagdrecht u. dgl.), endlich die Einnahmen aus einer sonstigen Benützung der Grundstücke;

2. die Einnahmen aus der Verpachtung der Grundstücke und der mit dem Grundbesitze verbundenen Rechte;

3. die Einnahmen aus der Pachtung der Grundstücke und der mit dem Grundbesitze verbundenen Rechte.

(2) Bei Steuerpflichtigen, die über ihren Betrieb geordnete, den Reinertrag ziffermäßig nachweisende Bücher führen, findet die Bestimmung des § 10, Abs. 2, sinngemäß Anwendung.

B. Einkommen aus Gebäuden.

§ 9. (1) Als Einkommen aus Gebäuden gelten die Einnahmen aus der Vermietung der Gebäude und, insoweit die Gebäude von dem Besitzer selbst bewohnt oder sonst benützt oder an andere Personen unentgeltlich zur Benützung überlassen werden, der Nutzwert, welchen die Gebäude oder deren Teile nach ihrer Beschaffenheit und Lage, nach den Miet-, Verkehrs- und Wohnungsverhältnissen des Hauses, des Ortes oder der Umgebung und mit Rücksicht auf die Zeit ihrer tatsächlichen Benützung haben. Der Nutzwert der Wohnung, die der Hausbesorger unentgeltlich benützt, bildet in einem dem Entgelte für die Hausbesorgerleistungen entsprechenden Ausmaße eine Verwaltungsauslage (§ 15, Z. 1, lit. a).

(2) Insoweit Gebäude oder Gebäudeteile zu land- und forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken (einschließlich der Benützung zu unentgeltlichen Arbeiter- und Dienstwohnungen) benützt werden, ist der Nutzwert weder bei Berechnung des Einkommens noch bei Berechnung der betreffenden Betriebskosten in Anschlag zu bringen.

Zu § 8 MB. § 8, obwohl ein wenig anders stilisiert, deckt sich inhaltlich durchaus mit den bisherigen §§ 163 und 166, die zu einem einzigen Paragraphen vereinigt wurden. Daß bei dem Einkommen aus der Verpachtung von Grundstücken die im bisherigen § 163, Abs. 2, angeführten Abzüge nicht ausdrücklich angeführt werden, hat seinen Grund darin, daß diese Auslagen bereits nach der Bestimmung des § 15, Nr. 1, lit. a) und b), Abzugsposten sind und hier nicht erst besonders aufgezählt werden mußten, und zwar um so weniger, als diese Aufzählung nicht vollständig ist, da der Verpächter noch andere zulässige Abzüge haben kann. In der Durchführungsverordnung werden allerdings auch diese Auslagen ausdrücklich als Abzugsposten bezeichnet sein.

Zu § 9. MB. Dieser Paragraph weicht vom § 164 bloß darin ab, daß nach dem dritten Absatze für die Befreiung der unentgeltlich Zwecken der öffentlichen Verwaltung, wohltätigen u. a. Zwecken gewidmeten Gebäude die bloße Tatsache genügt, daß die Gebäude den erwähnten Zwecken unentgeltlich gewidmet sind. Bisher war die Befreiung an die weitere Bedingung gebunden, daß die Gebäude auch von der Gebäudesteuer befreit sind.

AB. Der Zusatz zu Abs. 1 wurde deswegen hinzugefügt, damit keine Zweifel darüber entstehen, daß die Entlohnung für Arbeiten, die der Hauseigentümer zufolge öffentlichrechtlicher Bestimmungen vorzunehmen verpflichtet ist, auch dann einen abzugsfähigen Posten bildet, wenn sie durch Gewährung einer Naturalwohnung erfolgte.

Soweit es sich um die Bestimmung des Wertes der vom Hauseigentümer selbst benützten Wohnung handelt, wird diese auf mäßige Art bewertet, damit jeglicher Überschätzung vorgebeugt werde.

Digitized by Google

(3) Die für die Zwecke des Unterrichtes, der Erziehung, der Wohltätigkeit, der Humanität und der öffentlichen Verwaltung unentgeltlich gewidmeten Gebäude werden bei Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens außer Betracht gelassen.

C. Einkommen aus Unternehmungen.

§ 10. (1) Als Einkommen aus Unternehmungen gelten die Einnahmen aus selbständigen Erwerbsunternehmungen und Beschäftigungen, insbesondere aus allen der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegenden Unternehmungen und Beschäftigungen, einschließlich der Einnahmen aus der Pachtung von Unternehmungen mit Ausnahme der im § 8, Abs. 1, Z. 3, angeführten Pachtung.

(2) Bei Steuerpflichtigen, die ordnungsmäßige Geschäftsbücher führen, ist der Geschäftsgewinn unter Beachtung der Bestimmungen der §§ 7 und 15 bis 17 nach den Grundsätzen zu berechnen, wie solche für die ordnungsmäßige Führung der Bücher durch das Handelsgesetz vorgeschrieben sind und auch sonst den Gepflogenheiten eines ordentlichen Kaufmannes entsprechen; die nach § 15, Z. 1, e), zulässigen Abzüge können jedoch bloß in dem dort festgesetzten Ausmaße in Abrechnung gebracht werden. Steuerpflichtige, welche ordnungsmäßige Geschäftsbücher führen und vom Jahre 1927 angefangen einen Neu-, Um-, Zu- oder Aufbau von Gebäuden für den Betrieb der Unternehmungen einschließlich von Gebäuden mit Wohnungen für die eigenen Beamten oder Arbeiter ausführen oder die Auswechslung alter oder die Anschaffung neuer Maschinen und Einrichtungen vornehmen, können durch fünf Jahre, mit der Geschäftsperiode angefangen, in der der Bau vollendet oder die Maschinen und Einrichtungen ausgewechselt oder neu angeschafft wurden, von dem in der Unternehmung erzielten Einkommen neben den allgemein zulässigen Abschreibungen weitere 20% des für den Bau oder die Maschinen und Einrichtungen nachweislich verwendeten Aufwandes abschreiben. Werden die e Gebäude binnen zehn Jahren, von dem Jahre angefangen, in dem der Bau vollendet wurde, zu anderen als den vorerwähnten Zwecken verwendet, so wird die außerordentliche Abschreibung von 20% nachträglich für die Steuerjahre besteuert, in denen diese Abschreibung durchgeführt wurde. Die erwähnten außerordentlichen Abschreibungen stehen aber hinsichtlich der Kosten der Neuherstellung von durch ein Elementarereignis beschädigten Gegenständen nicht zu, sofern für diese Kosten die Begünstigungen des Gesetzes vom 23. Juni 1926, Slg. Nr. 149, in Anspruch genommen wurden.

(3) Der Gewinn aus Spekulationsgeschäften und aus der Beteiligung an solchen Geschäften, abzüglich etwaiger dabei erlittener Verluste, ist auch bei solchen Steuerpflichtigen, welche nicht zu den Handels- und Gewerbetreibenden gehören und nicht der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegen, nach den für das Einkommen aus Unternehmungen maßgebenden Grundsätzen zu berechnen.

Zu § 10. MB. In den Bestimmungen dieses Paragraphen ist im ganzen der Inhalt des bisherigen § 165 enthalten.

AB. Der als zweiter Satz des Abs. 2 beigefügte Nachtrag ergänzt den Wortlaut des Regierungsantrages zu Gunsten der Steuerzahler und erweist sich als Folge der Zuerkennung der Begünstigungen bei der Einrichtung vollendeterer technischer Ausrüstungen auch bei der Einkommensteuer. Es geschah dies aus Gründen der Steuertechnik.

Digitized by Google

D. Einkommen aus einem Dienstverhältnisse.

§ 11. (1) Das Einkommen aus einem Dienstverhältnisse umfaßt insbesondere folgende Dienstbezüge:

1. Die Gehalte, Zulagen aller Art zu denselben, Remunerationen, Löhne (auch Akkord- und Stücklöhne) und alle anderen wie immer benannten, im vorhinein festgesetzten Bezüge in Geld oder Naturalien aller öffentlichen und privaten Bediensteten.

2. Die Beiträge, welche Weltgeistlichen und Mitgliedern regulärer Kommunitäten (§ 6) aus dem Staatsschatze, öffentlichen Fonds oder von Gemeinden zum Unterhalte zugewiesen sind, insbesondere die Kongruaergänzungen.

3. Alle anderen den in Z. 1 und 2 genannten Personen aus ihrem Dienstverhältnisse oder ihrer Berufstellung oder im Zusammenhange mit diesen zukommenden Genüsse, wie Tantiemen, Präsenztaxen, Kollegiengelder, Prüfungstaxen, Stolgebühren, Provisionen u. dgl., sofern es sich nicht um das Entgelt aus einem Werkvertrage handelt (§ 1151 abGB.).

4. Ruhe- und Versorgungsgenüsse aller Art der in Z. 1 und 2 genannten Personen sowie dergleichen Genüsse, welche die Witwen und Waisen der genannten Personen von dem Dienstgeber oder aus Fonds und Kassen beziehen, in welche von den Dienstgebern Beiträge geleistet werden.

(2) Vergütungen für Dienstesauslagen bilden kein steuerpflichtiges Einkommen. Sind Dienstbezüge teilweise zur Bestreitung von durch die Erfordernisse des Dienstes hervorgerufenen Auslagen bestimmt, so ist von ihnen der tatsächlich daraus bestrittene Dienstaufwand in Abzug zu bringen.

(3) Naturalbezüge sind nach den wirklichen ortsüblichen Preisen in Anschlag zu bringen.

E. Einkommen aus Kapitalien.

§ 12. (1) Das Einkommen aus Kapitalien umfaßt die Zinsen, Renten, Dividenden und alle sonstigen Erträge, die aus Kapitalien, Vermögensobjekten oder Rechten fließen und nicht bereits in dem Einkommen nach den §§ 8 bis 11 enthalten sind, und zwar ohne Unterschied, ob sie der Rentensteuer unterliegen oder nicht.

(2) Bei unverzinslichen Kapitalforderungen, bei denen ein höheres als das ursprünglich geliehene Kapital zurückgewährt wird, ist der die ursprüngliche Forderung übersteigende Betrag dem Einkommen jenes Jahres zuzurechnen, in dem er mit der Rückzahlung des betreffenden Kapitals vereinnahmt wurde.

(3) Bei dem Einkommen aus Wertpapieren ist eine Erhöhung oder Verminderung des Kurswertes außer Betracht zu lassen, sofern nicht die Papiere zum Betriebskapitale einer Unternehmung gehören. Jedoch sind tatsächlich vereinnahmte Gewinne aus der zu Spekulationszwecken unternommenen Veräußerung von Wertpapieren, Forderungen, Renten u. dgl. abzüglich etwaiger Verluste bei derartigen Geschäften dem Einkommen zuzurechnen.

Zu § 11. MB. Die Bestimmung dieses Paragraphen entspricht dem § 167.

Als 2. und 3. Absatz wurden in diesen Paragraphen die Bestimmungen des § 168 mit Ausnahme der Ermächtigung zur Erklärung bestimmter Bezüge als oneroser aufgenommen, welche Bestimmung in den § 29 aufgenommen wurde.

Zu § 12. MB. Paragraph 12 enthält die Bestimmungen der bisherigen §§ 169 bis 171. Der Absatz 1. obwohl wesentlich gekürzt ,erfaßt vollständig die bisher im § 169 enthaltenen Aufzählungen des Kapitaleinkommens.

Digitized by Google

F. Einkommen aus sonstigen Quellen.

§ 13. (1) **Das sonstige Einkommen bilden die Einnahmen, die zu keiner der in den §§ 8 bis 12 angeführten Arten von Einkommen gehören, insoweit sie der Einkommensteuer überhaupt unterworfen sind. Hierher gehören insbesondere Losgewinste und andere Gewinste, Spekulationsgewinne, die Tantiemen der Verwaltungsräte, Schriftstellerhonorare, Alimente u. dgl.**

(2) Von Funktionsgenüssen (Gehalten und Funktionszulagen) und ähnlichen aus dem Staatsschatze ausgezahlten Pauschalvergütungen mit Ausnahme der Funktionsgenüsse der Staatsbediensteten unterliegen bloß zwei Fünftel der Steuer; die Steuerpflicht hinsichtlich dieser Genüsse wird durch selbständige Vornahme des auf sie nach dem Tarife des § 18 entfallenden Steuerabzuges erfüllt; der Abzug wird von der auszahlenden Kasse vorgenommen. Direkte Zweckbezüge, wie Repräsentationszulagen und Pauschalien für Amtsausgaben sind keine steuerpflichtigen Funktionsgenüsse.

§ 14. Läßt sich in Fällen, in denen das Einkommen aus einer Quelle mehreren Personen gemeinschaftlich zufließt, der auf jeden einzelnen Teilhaber entfallende Anteil nicht feststellen, so wird angenommen, daß das Gesamteinkommen in gleiche Teile geteilt wird.

Abzüge.

§ 15. Bei Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens sind von den Einnahmen in Abzug zu bringen:

Zu § 13. MB. Dieser Paragraph führt beispielsweise die Einkommen an, die zwar grundsätzlich steuerpflichtig sind, aber zu keiner der in den §§ 8 bis 12 angeführten Einkommensarten gehören. Das bisherige Gesetz hatte keine korrespondierende Bestimmung, dafür handelte aber von ähnlichen Einkommen der Art. 28 der Durchführungsverordnung zum IV. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes.

Der zweite Absatz bestimmt eine feste Quote, die in die Bemessungsgrundlage von Funktionsbezügen einzurechnen ist, die anderen Personen als Staatsangestellten aus der Staatskassa ausbezahlt werden.

Hierher gehören die Funktionsbezüge des Präsidenten der Republik, der Mitglieder der Regierung und der Mitglieder der Nationalversammlung.

Diese Funktionsbezüge sind ein Entgelt für bestimmte öffentliche Funktionen, die mit notwendigen und oft sehr bedeutenden Auslagen verbunden sind, (z. B. die häufige Benützung von Beförderungsmitteln, oft eine doppelte Wohnung, Aufwendungen für die erforderliche Repräsentation, die die Höhe der hiezu vielleicht bestimmten Zweckbezüge übersteigen u. ähnl.) und sind deswegen als zum überwiegenden Teil onerose Bezüge der Einkommensteuer nur mit einer angemessenen Quote unterworfen.

AB. Der Vereinfachung halber wurde beschlossen, daß die Einkommensteuer aus diesen Einkünften, wenngleich man sie nicht zu den Dienstbezügen zählen kann, durch die auszahlende Kassa bei der Auszahlung abgezogen werde. Zu den Pauschalvergütungen gehören z. B. auch die Pauschalentschädigungen des Vorsitzenden und der Mitglieder (Ersatzmänner) des Verfassungsgerichtes (Ges. Nr. 162/1920). Damit das Veranlagungsverfahren bezgl. aller hiergenannten Bezüge wegfalle, wird analog § 32 durch den ordnungsgemäß durchgeführten Abzug der Steuerpflicht Genüge getan und es kommt zu keiner ordentlichen Steuerbemessung, soweit es sich um diese Bezüge handelt.

Zu § 14. MB. Die Bestimmung dieses Paragraphen stimmt inhaltlich mit dem zweiten Satze des § 158, Abs. 1, des geltenden Gesetzes überein.

Zu § 15. MB. Die Bestimmungen des Punktes 1, lit. a) und b), sind zwar ein wenig anders stilisiert, decken sich aber inhaltlich mit der bisherigen Bestimmung des

Digitized by Google

1. Die gesamten zur Erlangung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens gemachten Aufwendungen, insbesondere

a) die Verwaltungs- und Betriebsauslagen, die Erhaltungskosten und die Zinsen von Geschäftsschulden;

b) die Abschreibungen, die der Abnützung oder Entwertung der Gebäude, Maschinen, Meliorationen, des lebenden und toten Inventars und der sonstigen Betriebseinrichtungen sowie den Substanz-, Kurs- oder anderen Verlusten angemessen sind, sofern diese Verluste im Geschäftsbetriebe bereits eingetreten oder als voraussichtliches Ergebnis der Geschäftsverhältnisse zu gewärtigen sind. Gleichgültig ist, ob solche Abschreibungen unmittelbar an den betreffenden Beständen oder durch Einsetzung einer eigenen, die Entwertung zum Ausdrucke bringenden Bewertungspost durchgeführt wurden. Die Abschreibungen können nur insoweit berücksichtigt werden, als die erwähnten Verluste oder die entsprechenden Ersatznachschaffungen nicht bereits als laufende Betriebsausgaben verrechnet wurden. Die Angemessenheit und Höhe dieser Abschreibungen ist, falls sich hierüber Bedenken ergeben, durch Sachverständige festzustellen;

c) die Versicherungsprämien für alle Arten von Versicherungen gegen Sachschäden und sonstige Vermögensnachteile;

d) bei Dienstbezügen (§ 11, Abs. 1, Z. 1 und 2) die dieses Einkommen betreffenden Ausgaben [Z. 1, lit. a), und Z. 3]

mit einem Pauschalbetrage	von 20%	von den ersten	20.000 Kč
„ „ „	von 10%	von weiteren	30.000 Kč und
„ „ „	von 5%	von weiteren	50.000 Kč.

Diese Bestimmung schließt den Abzug solcher, den erwähnten Pauschalbetrag übersteigender Ausgaben mit dem tatsächlich aufgewendeten Betrage nicht aus;

e) die direkten Steuern samt Zuschlägen (mit Ausnahme der Einkommensteuer, der Kriegsgewinnsteuer, der Kriegssteuer und der Vermögens- und Vermögenszuwachsabgabe nach dem Gesetze vom 8. April 1920, Slg. Nr. 309), sofern sie tatsächlich entrichtet (§§ 273 bis 275) und als solche vom Einhebungsamte gemäß

---

§ 160, Nr. 1, nur mit der Ausnahme, daß der 2. Abs. des § 160, Nr. 1, der eigentlich den im 1. Absatz festgelegten Grundsatz nur näher ausführt und beispielsweise einige Arten von Betriebs- und Instandhaltungskosten anführt, als nicht in das Gesetz gehörend ausgelassen wurde. Diese im Entwurfe ausgelassene Bestimmung wird aber im vollen Wortlaut in die Durchführungsverordnung aufgenommen werden.

Punkt 1, lit. c), stimmt inhaltlich mit dem bisherigen Punkt 2 des § 160 überein. Die Versicherung gegen Sachschäden und andere Vermögensnachteile ist hier im weiteren Sinne als Gegengewicht gegenüber den Lebens-Versicherungen gedacht.

Es können hier somit auch Prämien einer Unfall-, Haftpflicht- u. ähnl. Versicherung abgezogen werden.

AB. Im Texte des Regierungsantrages unter lit. e), beschränkten die Worte „fällig" und „samt Zubehör" die Abzugsfähigkeit der Steuern und Abgaben zu Ungunsten der Steuerzahler über den dringendsten Gebrauch hinaus. Unter den Worten „tatsächlich entrichtet" versteht man jede beliebige Zahlung, d. i. entweder in bar oder Gutschrift im Abrechnungsverfahren oder durch Kassa-Anweisungen oder Abzug. Da jedoch die Worte „tatsächlich entrichtet" irrtümlich auch so ausgelegt werden können, daß damit nur bar gezahlte Steuern gemeint sind, empfiehlt sich, hinter den Worten „sofern sie tatsächlich entrichtet wurden" die §§ 273 bis 275 zu zitieren, welche über die Art der Zahlung handeln.

Digitized by Google

der Bestimmung des § 273, Abs. 3, verrechnet worden sind. In demselben Umfange sind ferner die sonstigen zur unmittelbaren Vorschreibung gelangenden öffentlichrechtlichen Steuern und Abgaben (z. B. die Umsatzsteuer), die Patronatslasten und Konkurrenzbeiträge, welche Landes-, Gau-, Bezirks-, Gemeinde- und sonstige Umlagen oder Abgaben vertreten, sowie die Militärtaxe in Abzug zu bringen. Bei Steuerpflichtigen, welche ordnungsmäßige Geschäftsbücher führen, wird ferner die Reserve für die allgemeine Erwerbsteuer abgerechnet, insoweit sie der Steuerpflicht des Jahres, zu dessen Lasten sie errichtet wurde, angemessen ist und sie der Steuerpflichtige nachweislich in dem nächstfolgenden Jahre und in der im § 307, Abs. 1, Z. 3, festgesetzten Frist zur Zahlung der allgemeinen Erwerbsteuer samt Zuschlägen für die Steuerjahre vom Jahre 1927 angefangen verwendet hat. Bar zurückerstattete oder umgebuchte Überzahlungen der angeführten Steuern und Abgaben samt Zuschlägen und Nebengebühren bilden ein steuerpflichtiges Einkommen, insoweit sie bei der Bemessung der Einkommensteuer als Abzugsposten in Abrechnung gebracht worden sind.

2. Die glaubwürdig nachgewiesenen Zinsen samt Verzugszinsen von Privatschulden und sonstige auf besonderen Privatrechtstiteln beruhende, das Einkommen dauernd schmälernde Lasten, ferner die Beiträge, die von dem einen Eheteile regelmäßig dem anderen Eheteile, der nicht Angehöriger (§ 5, Abs. 3 und 4) seines Haushaltes ist, gewährt werden, oder die von den Eltern (Großeltern, Stiefeltern, Pflegeeltern, Schwiegereltern) den nicht in ihrem Haushalte lebenden Kindern (Enkeln, Stiefkindern, Pflegekindern, Schwiegerkindern) oder im gleichen Sinne von den Kindern den nicht in ihrem Haushalte lebenden Eltern regelmäßig gewährt werden, wenn sie glaubwürdig nachgewiesen sind.

3. Die Beiträge oder Versicherungsprämien an Kranken-, Unfall-, Alters-, Invaliditäts-, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, Versicherungsanstalten oder ähnliche Anstalten, und zwar ohne Unterschied, ob der Steuerpflichtige allein oder auch Familienangehörige (§ 5) versichert sind, mit einem Gesamtbetrage von höchstens

---

Da zufolge der Bestimmung des § 273 die Steuerzahlung oft zur Gänze oder teilweise auf eine andere Steuer verrechnet werden wird, als der Steuerpflichtige beabsichtigte, war es zwecks größerer Deutlichkeit für die Steuerträger empfehlenswert, daß mit den Worten „und als solche vom Einhebungsamt gemäß der Bestimmung des § 273 verrechnet wurden", deutlich gesagt werde, daß die Abzugsfähigkeit der Steuern und Abgaben durch zweierlei bedingt ist, nämlich 1., daß sie tatsächlich bezahlt wurden, 2., daß sie auch nach den für die Verrechnung der Zahlung durch das Einhebungsamt festgesetzten Grundsätzen bezahlt wurden.

Nach dem Wortlaut des Regierungsantrages könnten nicht einmal die Steuerpflichtigen, die ordentliche Geschäftsbücher führen, sich eine andere als die wirklich gezahlte Steuer in Abzug bringen, obwohl das tatsächliche Resultat ihrer Unternehmungen im Steuerjahr, also auch schon nach Bezahlung der zugehörigen Steuern Gegenstand der Besteuerung sein soll. Durch den angeführten Zusatz wird zu Gunsten dieser Steuerzahler mit ordentlichen Geschäftsbüchern die Möglichkeit geboten, sich die entsprechende Steuerreserve in Abzug zu bringen. Die hiebei festgesetzte Beschränkung ist aus Administrativgründen notwendig.

In den Punkten 3 und 4 wird das Maximum der Beiträge oder Versicherungsprämien mit dem einheitlichen Betrag von Kč 2000.— festgesetzt, mag nun der Steuerzahler selbst oder auch seine Familienangehörigen versichert sein. In den Fällen, wo nicht nur der Steuerzahler, sondern auch seine Familienangehörigen versichert sind, bedeutet zwar diese Bestimmung eine Erniedrigung um Kč 400.— gegenüber dem heutigen Stande, andererseits erhöht sie jedoch diesen abzugsfähigen Posten

Digitized by Google

2000 Kč. Mit einem höheren Betrage können die Versicherungsprämien und Beiträge nur dann in Abzug gebracht werden, wenn der Steuerpflichtige nach dem Gesetze, Statut oder Vertrage verpflichtet war, einer solchen Anstalt als Versicherter beizutreten und die Beiträge zu entrichten.

4. Die für Versicherungen auf den Ab- oder Erlebensfall entrichteten Versicherungsprämien, und zwar gleichgültig, ob der Versicherte allein oder auch Familienangehörige (§ 5) versichert sind, mit einem Gesamtbetrage von höchstens 2000 Kč. Die Versicherungsprämien dürfen jedoch bloß mit dem Betrage in Abzug gebracht werden, der sich nach Abrechnung, beziehungsweise nach Gutschrift des Gewinnanteiles (der Dividende) als Versicherungsprämie ergibt. Versicherungsprämien für Tontinen und Halbtontinen (für Versicherungen mit Gewinnansammlung) dürfen nicht in Abzug gebracht werden.

§ 16. (1) Für die Berechnung der Ausgaben, die in Abzug gebracht werden können, gelten dieselben Grundsätze wie für die Berechnung der Einnahmen.

(2) Die im § 15 bezeichneten Abzüge sind nur insoweit statthaft, als sie nicht mit Einkommensquellen zusammenhängen, die der Einkommensteuer nicht unterliegen.

(3) Bei Einkommen, die aus dem Inland anderswohin fließen (§ 1, Z. 2), sind Abzüge nur insoweit statthaft, als sie in wirtschaftlichem Zusammenhange mit den inländischen Quellen stehen. Für die Beurteilung, ob ein solcher wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen einer Schuld und dem haftenden Objekte besteht, ist die Eintragung dieser Schuld im Grundbuche nicht maßgebend.

§ 17. Vom Einkommen können insbesondere nicht in Abzug gebracht werden:

1. Die zur Verbesserung und Vermehrung des Vermögens verwendeten Beträge, wie Kapitalanlagen, Aufwendungen zur Erweiterung der Unternehmung, Abtragung von Schulden, ausgenommen Aufwendungen für Verbesserungen, wenn sie durch eine gute Wirtschaft geboten sind und üblicherweise aus den Betriebseinnahmen gedeckt werden.

2. Verluste, die den Vermögensstamm betreffen, als: Verluste und Beschädigungen einer Einkommensquelle, ferner die Wertverminderung eines Vermögensobjektes durch Umstände, die mit seiner Verwendung zur Erzielung des Einkommens nicht zusammenhängen; Vermögensverluste, die durch die Anschaffung von Vermögensobjekten zu einem ihren wahren Wert übersteigenden Preise herbeigeführt wurden; Verluste an Forderungen, sofern diese das Stammkapital des Steuerpflichtigen bilden, außer wenn sie als unmittelbare Folge des wirtschaftlichen Betriebes eingetreten sind; Verluste von Erbanteilen und Geschäftseinlagen; Verluste aller Art an Vermögensteilen, die überhaupt nicht zur Erzielung von Einkommen verwendet werden, z. B. Verluste von Wohnungsmobiliar u. dgl.

---

um ganze 1000 Kč gegenüber dem geltenden Maximum, wenn nur der Steuerzahler versichert ist. Die Festsetzung eines einheitlichen Maximums ist sowohl für die Steueradministrative, als auch für einen beträchtlichen Teil der Steuerzahler günstig, die dadurch der Notwendigkeit des Nachweises enthoben sind, daß auch die Familienangehörigen versichert sind und nicht nur der Steuerzahler, was bis jetzt Grund zu wesentlichen Rekriminationen gab.

Zu §§ 16 u. 17. MB. Diese Paragraphen stimmen im wesentlichen mit dem §§ 161 und 162 des Personalsteuergesetzes überein.

Digitized by Google

3. Zinsen für das in der Wirtschaft oder Unternehmung angelegte eigene Kapital.

4. Ausgaben für Wohnung und Unterhalt des Steuerpflichtigen, seiner Familienangehörigen und der weiteren im § 20, Abs. 1, angeführten Personen, wenn diese in der Versorgung des Steuerpflichtigen stehen, sowie der zu persönlichen Diensten gehaltenen Dienstpersonen einschließlich des Geldwertes der zu diesem Zwecke verbrauchten Erzeugnisse und Waren der eigenen Wirtschaft oder Unternehmung. Die Verköstigung der beim Betriebe der eigenen Wirtschaft oder Unternehmung dauernd verwendeten Familienglieder ist in die Betriebskosten (§ 15) einzurechnen.

5. Schenkungen, Unterstützungen und ähnliche unentgeltliche Zuwendungen, außer wenn sie der Geschäftsbetrieb erfordert. Schenkungen zum Zwecke der Aufbesserung von Alters-, Invaliditäts-, Witwen-, Waisen- und Pensionsbezügen der Bediensteten und ihrer Familienglieder sind ebenso wie die ihnen gewährten Unterstützungen abrechenbar, wenn sie vom Dienstgeber entweder den Bediensteten oder deren Familien unmittelbar ausgezahlt oder in selbständige, vom Dienstgeber unabhängige Pensions- oder Unterstützungsinstitutionen abgeführt worden sind.

6. Beiträge an Kranken-, Unfall-, Alters-, Invaliditäts-, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen oder ähnliche Anstalten, insoweit sie vom Steuerpflichtigen über die pflichtmäßige gesetzliche Quote hinaus für seine Beamten, Angestellten, Arbeiter und Dienstpersonen entrichtet wurden, sowie die für sie entrichteten Steuern und Abgaben, selbst wenn eine solche Verbindlichkeit vertragsmäßig übernommen worden ist.

7. Die im Abzugswege eingehobene Rentensteuer (§ 180), wenn sie für den Gläubiger entrichtet wurde.

Steuersatz.

§ 18. (1) Die Einkommensteuer beträgt jährlich:

Abgeändert erscheint bloß die Bestimmung in den Punkten 5 und 6 des Entwurfes.

Zu § 18. MB. Der heutige Tarif setzt sich aus 2 Posten zusammen, und zwar aus dem früheren Grundtarif gemäß § 172 der Novelle vom 23. Jänner 1914, RGBl. 13. in der Fassung des Gesetzes vom 9. April 1920, Slg. Nr. 313, und aus dem mit Gesetz vom 12. August 1921, Slg. Nr. 336, eingeführten Kriegszuschlag.

Die bisherige Skala § 172 beruhte vollkommen auf dem sogenannten Stufentarif mit festen Sätzen, bei dem viele Einkommenbeträge in einer einzigen Stufe vereinigt sind und bei dem die Progression erst mit der Stufe anwächst, keineswegs mit jeder Erhöhung des Einkommenbetrages.

Von diesem bisherigen Stufentarif geht der Gesetzentwurf ab und führt das moderne Prinzip des durchgestaffelten Steuertarifs ein, das darin besteht, daß das Einkommen in vorher bestimmte Teile zerlegt und jeder Teil mit einem besonderen, entsprechenden Prozentsatz besteuert wird, sodaß jeder Steuerpflichtige mit einem höheren Einkommen eine verhältnismäßig höhere Steuer entrichten muß und die Steuerdegression, d. h. die niedrigere Belastung eines höheren Einkommens vollkommen ausgeschlossen ist.

Diese Form des gestaffelten Tarifs, die schon z. B. in Deutschland und bei uns bei der Vermögensabgabe benützt wurde, verursacht bei der Berechnung der Steuer große Schwierigkeiten, da der Zensit die Steuer aller vorausgehenden Stufen durchrechnen muß, um die Steuer jener Stufe festzustellen, in die er mit seinem Einkommen fällt; diesem Mangel können zwar „Schlüssel" abhelfen, aber nur innerhalb bestimmter Grenzen, denn auch die Berechnung nach dem Schlüssel erfordert eine gewisse Routine. Zwecks Erleichterung und Vereinfachung der Berechnung der Steuer

Digitized by Google

in der Stufe	von einem Einkommen über Kč	bis einschließlich Kč	Prozent des Einkommens	weniger Kč
1	0	6.000	1	0
2	6.000	8.000	2	60
3	8.000	13.000	3	140
4	13.000	30.000	5	400
5	30.000	40.000	6	700
6	40.000	60.000	7	1.100
7	60.000	80.000	8	1.700
8	80.000	90.000	10	3.300
9	90.000	110.000	11	4.200
10	110.000	130.000	12	5.300
11	130.000	180.000	13	6.600
12	180.000	320.000	14	8.400
13	320.000	460.000	16	14.800
14	460.000	650.000	18	24.000
15	650.000	1,200.000	20	37.000
16	1,200.000	2,000.000	22	61.000
17	2,000.000	2,800.000	24	101.000
18	2,800.000	3,400.000	26	157.000
19	3,400.000	5,000.000	27	191.000
20	5,000.000	und mehr	29	291.000

wurde deswegen die bisherige Form des durchgestaffelten Tarifs in eine andere Form umgeändert, deren Wesen darin besteht, daß sofort die entsprechende Steuer herauskommt, wenn man von dem in eine bestimmte Stufe fallenden Einkommen den entsprechenden Prozentsatz ausrechnet und vom Resultat die neben dem Prozentsatze angeführte konstante Zahl abzieht, ohne daß es nötig wäre, die Steuer aller vorhergehenden Stufen durchzurechnen oder einen Schlüssel benützen zu müssen. Bei dieser neuen Form der gestaffelten Skala spielt allerdings die Hauptrolle die konstante Zahl, die den Zweck hat, den Unterschied auszugleichen, der in den Sätzen dadurch entstanden ist, daß das ganze sich aus mehreren Teilbeträgen zusammensetzende Einkommen mit einem höheren, auf den letzten Teilbetrag entfallenden Prozentsatz multipliziert wurde, anstatt daß die einzelnen Teilbeträge des gesamten Einkommens mit dem entsprechenden auf sie entfallenden Prozentsatz multipliziert worden wären, der — vom letzten Teilbetrag abgesehen — durchwegs niedriger ist.

Wie die heutige Steuerskala (§ 172) beruht auch der beantragte Steuertarif auf dem Gedanken der Steuerprogression, der darin besteht, daß mit dem Ansteigen der Steuerbasis (des Einkommens) auch der Steuersatz steigt, u. zw. nicht bloß proportionell, sondern progressiv, sodaß mit dem Steuersatz die Steuerlast in dem Verhältnis wächst, in dem die Steuerbasis (das Einkommen) wächst. Das Verhältnis zwischen der Steuerbasis (dem Einkommen) und dem Steuerschlüssel ist somit veränderlich. Das Prinzip der Steuerprogression erscheint durch die Erwägung begründet, daß, je höher das Einkommen, um so erträglicher die Steuer ist, und daß ein Steuerzahler mit großem Einkommen, mag er auch eine bedeutende Steuer zahlen müssen, alle seine Lebensbedürfnisse leichter zu befriedigen vermag, als der Steuerzahler mit kleinem Einkommen, mag er auch eine noch so kleine Steuer zahlen. War das Prinzip der Steuerprogression stets eine Forderung der Billigkeit und Gerechtigkeit, so ist es nunmehr eine soziale Notwendigkeit, und es ist daher unerläßlich, die Steuerprogression tunlichst bis in die äußersten Konsequenzen durchzuführen. Bei

Digitized by Google

(2) Das gesamte steuerpflichtige Einkommen wird, wenn es nicht durch hundert teilbar ist, auf den nächsten durch hundert teilbaren Betrag nach unten abgerundet. Bei der Berechnung der Steuer (§§ 19 bis 22) ist diese auf ganze Kč nach unten abzurunden.

(3) Die Einkommensteuer bildet keine Grundlage für die Bemessung und Einhebung von Zuschlägen irgend welcher Art.

Aufschlag für minderbelastete Familien.

§ 19. (1) Für Steuerpflichtige mit einem steuerpflichtigen Einkommen von mehr als 26.000 Kč erhöht sich die nach den vorstehenden Bestimmungen berechnete Einkommensteuer um 15%, wenn zu ihrer Familie keine Person gehört, deren etwaiges Einkommen gemäß § 5 gemeinsam zu veranlagen ist, und um 10%, wenn zu ihrer Familie nicht mehr als eine solche Person gehört. Bei Witwern (Witwen) entfällt die Erhöhung um 10%, wenn zu ihrer Familie wenigstens eine solche Person gehört.

(2) Bei Anwendung dieser Bestimmung sind anzurechnen:

1. die großjährigen Kinder, Eltern, Großeltern, Stiefeltern, Pflegeeltern, Schwiegerkinder und Schwiegereltern des Steuerpflichtigen, sofern sie in seiner Versorgung stehen,

2. die im § 15, Z. 2, angeführten Personen, sofern sie vom Steuerpflichtigen regelmäßige Beiträge im Ausmaße von mehr als 5 % seines Einkommens empfangen,

3. mittellose Geschwister und Verschwägerte des Steuerpflichtigen bis zum zweiten Grade, die sich in dessen Versorgung befinden.

(3) Bei Steuerpflichtigen mit einem steuerpflichtigen Einkommen von nicht mehr als 52.000 Kč, die 2 oder mehrere Kinder herangezogen haben, entfällt der im Abs. 1 vorgesehene Aufschlag.

---

der bisherigen Skala endete die Steuerprogression bereits bei einem Einkommen von 200.000 K und von da ab trat ein Proportionalsatz ein, bei dem das Verhältnis zwischen dem Einkommen und dem durch einen bestimmten Prozentsatz (in diesem Falle 6.7%) ausgedrückten Steuersatz gleich und unveränderlich bleibt. Und gerade deshalb, weil das Prinzip der Progression bereits in dem grundlegenden Satze nicht genügend zur Geltung gebracht worden war, bewirkte die Einführung bloßer und obendrein grob abgestufter prozentueller Kriegszuschläge zu dem grundlegenden Satz um so größere Mißverhältnisse zwischen Einkommen und Steuer in den Grenzen einer und derselben Einkommenstufe. Die neue Skala führt die Steuerprogression konsequent bis zu einem Einkommen von 5.000.000 Kč durch, aber die Progression macht sich auch bei höheren Einkommen geltend, da der Quotient, der von der prozentuell berechneten Steuer in Abzug gebracht wird, konstant ist und bei diesen gleichen Einkommen (d. h. über 5,000.000) gleich bleibt. Die in der Steuerskala angeführten Prozentsätze bedeuten natürlich nicht die in Prozenten ausgedrückten Steuern, denn die eigentliche Steuer ist viel niedriger, da von dem Ergebnis der prozentuellen Berechnung stets noch ein bestimmter, und zwar ziemlich bedeutender Quotient in Abzug gebracht wird.

Die Steuer nach dem Satze des § 18 beträgt bei einem Einkommen bis 6000 Kč 1%, steigt dann progressiv mit der Höhe des Einkommens, bis sie bei dem höchstmöglichen Einkommen fast 29% erreicht, ohne jedoch diesen Prozentsatz zu überschreiten.

Zu §§ 19 und 20. MB. Die Bestimmung dieser Paragraphen wurde aus dem bisherigen § 172 a) übernommen.

Digitized by Google

(4) Bei Steuerpflichtigen mit einem steuerpflichtigen Einkommen von höchstens 80.000 Kč, die wegen eines Gebrechens auf die Wartung durch fremde Personen angewiesen sind, ferner bei Steuerpflichtigen mit einem steuerpflichtigen Einkommen von mehr als 52.000 Kč bis einschließlich 80.000 Kč, die 2 oder mehrere Kinder herangezogen haben, kann die Kommission eine entsprechende Herabsetzung des nach Abs. 1 eintretenden Aufschlages beschließen.

Abschlag für vielgliedrige Familien.

§ 20. (1) Steuerpflichtigen, die mehrere Familienangehörige (§ 5, Abs. 4) besitzen oder in deren Versorgung ihre großjährigen Kinder, Eltern, Großeltern, Stiefeltern, Pflegeeltern, Schwiegereltern oder Schwiegerkinder stehen, wird die nach § 18 entfallende Steuer ermäßigt:

a) bei einem steuerpflichtigen Gesamteinkommen bis zu 26.000 Kč um ein Zehntel für die zweite und um je zwei Zehntel für die dritte und jede weitere solche Person;

b) bei einem steuerpflichtigen Gesamteinkommen von mehr als 26.000 Kč bis 52.000 Kč um je ein Zehntel für die dritte und jede weitere solche Person.

Zu § 19. AB. Der Zusatz betr. Witwer ist sachlich begründet, da andernfalls der überlebende Ehegatte, dessen wirtschaftliche Situation sich durch den Tod des anderen Ehegatten in der Regel nicht bessert, in puncto Steuern mehr belastet würde. Siehe auch die Erläuterungen zu § 3.

Was den zweiten Zusatz anbelangt, wäre folgendes zu erwähnen: Nach dem Wortlaut des Regierungsantrages war es möglich, bei der Anwendung der Bestimmungen des § 19, Abs. 1, die in § 15, Nr. 2, angeführten Personen, soweit sie nicht im Haushalte des Steuerzahlers lebten, nur dann einzubeziehen, wenn sie vom Steuerzahler regelmäßig Zuschüsse von über 5% seiner Einkünfte bezogen; demgegenüber dürfte man sie nicht einbeziehen, wenn sie im Haushalte des Steuerzahlers leben, mögen sie nun in seiner Versorgung sein, also vom Steuerzahler voll ausgehalten werden, wodurch der Steuerzahler gegebenenfalls wirtschaftlich weit mehr belastet ist, als im ersten Falle. Durch die erwähnte Ergänzung wird diese Unvereinbarkeit aufgehoben.

Wenn die regelmäßigen Zuschüsse an mehrere im § 15, Nr. 2, angeführte Personen weniger als die in diesem Paragraph, Abs. 2, Nr. 2, angeführte Höhe betragen, sind soviel Personen als in der oben festgesetzten Höhe regelmäßig unterstützt anzusehen, als die Summe dieser Zuschüsse 5% der steuerpflichtigen Einkünfte übersteigt.

Beispiel: Ein Steuerzahler ohne Familienangehörige mit einem Einkommen bis 80.000 Kč gibt seinen verheirateten drei Töchtern, die nicht mit ihm in gemeinsamem Haushalte leben, regelmäßige Zuschüsse, welche für jede Tochter 4%, im ganzen also 12% ausmachen. Da diese Zuschüsse für alle drei Töchter zweimal 5% seines Einkommens übersteigen, wird der Steuerzahler nicht die Zuschläge nach § 19 zahlen (man muß daher bei ihm zwei Personen einrechnen).

Zu § 20. AB. Die Verbesserung des Textes beruht darin, daß man nach dem bisherigen Wortlaute des § 20, Abs. 1, nur auf Familienangehörige nach § 5, Abs. 4, Rücksicht nehmen konnte, wodurch Eltern und ihnen gleichgestellte Personen, die sich in der Versorgung des Steuerzahlers befinden und in seinem Haushalte wohnen, von der Ermäßigung ausgeschlossen würden, während, wenn der Steuerzahler solchen Personen, welche nicht in seinem Haushalte leben, freiwillige Zuschüsse gewährt, diese Zuschüsse vom Einkommen nach § 15, Nr. 2, abgezogen werden. Bei dem Nachlaß nach § 21 könnte man zwar auf solche Personen, die im Haushalte des Steuerzahlers leben, Rücksicht nehmen, aber es müßte nicht sein. Durch den neuen Wortlaut wird wenigstens in dieser Hinsicht eine Parität zwischen den beiden Arten solcher Personen, d. s. im Haushalte wohnende und nicht wohnende, erzielt. Gleichzeitig wird

Digitized by Google

(2) Bei Steuerpflichtigen, welche Witwer (Witwen) sind, vermindert sich die oben [lit. a) und b)] festgesetzte, für die Ermäßigung der Steuer maßgebende Personenzahl um je eine solche Person.

(3) Die im Abs. 1 genannten Personen sind nur dann selbständige Steuersubjekte, wenn sie außer der oben angeführten Versorgung noch ein anderes grundsätzlich steuerpflichtiges Einkommen haben, und zwar bloß hinsichtlich dieses anderen Einkommens.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen können auf Familienangehörige, deren Verköstigung von dem steuerpflichtigen Einkommen gemäß § 17, Z. 4, in Abzug gebracht wird oder die ein selbständiges Einkommen haben, das dem Einkommen des Familienhauptes bei der Bemessung der Einkommensteuer nicht zugerechnet wird, keine Anwendung finden.

Steuernachlaß.

§ 21. (1) Besondere, die Leistungsfähigkeit eines Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigende Verhältnisse können, sofern sie nicht schon im Grunde des § 20 Berücksichtigung gefunden haben, in der Art berücksichtigt werden, daß bei einem steuerpflichtigen Einkommen von nicht mehr als 20.000 Kč die Steuer entsprechend ermäßigt oder ganz nachgesehen, bei einem höheren, jedoch 80.000 Kč nicht übersteigenden Einkommen höchstens um ein Drittel ermäßigt werden kann.

(2) Als Verhältnisse dieser Art kommen insbesondere außergewöhnliche Belastungen durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, durch Unterhalt mittelloser Verwandter in auf- und absteigender Linie und mittelloser Geschwister und Verschwägerter des Steuerpflichtigen bis zum zweiten Grade, durch Verschuldung, durch kostspielige oder andauernde Krankheit oder durch andere besondere Ereignisse in Betracht.

---

im neuen Wortlaute auf die Gattin, wie auf die übrigen Familienmitglieder Rücksicht genommen, was eine tatsächliche Begünstigung für Steuerzahler mit einem Einkommen bis zu 26.000 Kč darstellt.

Absatz 2 ist deshalb nötig, damit nicht der Witwer (die Witwe) geschädigt werde, deren wirtschaftliche Lage sich durch das Verwitwen in der Regel nicht bessert. Siehe auch die Erläuterungen zu § 3.

Nach den Bestimmungen der Regierungsvorlage würde der Wert der den im Abs. 1 angeführten Personen gewährten Versorgung bei ihnen ein grundsätzlich scheinbares Einkommen bilden, ohne daß derselbe von dem Einkommen der die Versorgung gewährenden Person in Abzug gebracht werden könnte, so daß dieser Wert der Versorgung im Prinzip zweimal versteuert werden würde. Aus diesem Grunde war es nötig, den neuen Absatz 3 einzufügen, der die Versteuerung des Wertes der Versorgung bei den Empfängern dieser Versorgung unmöglich macht.

Zu § 21. MB. Der Grundsatz dieses Paragraphen ist aus dem bisherigen § 174 übernommen, mit dem Unterschied, daß hier bei der Gewährung der Ermäßigung der Kommission eine viel größere Machtvollkommenheit eingeräumt wird als bisher.

AB. Die Worte „Verpflichtung zur Erhaltung unbemittelter Angehöriger" werden ersetzt durch die Worte „durch Erhaltung unbemittelter Verwandter in aufsteigender und absteigender Linie und unbemittelter Geschwister und Verschwägerter des Steuerzahlers bis zum zweiten Grade". Damit wird der Personenkreis gegenüber dem Wortlaute der Regierungsvorlage zu Gunsten der Steuerzahler wesentlich erweitert, und zwar einerseits konform mit § 19, Abs. 2, Punkt 3, andererseits durch Hinzunehmen der unbemittelten Verwandten in auf- und absteigender Linie. Dies war notwendig, weil auf die zuletzt erwähnten Personen zwar nach § 20 bei dem Abzug bei zahlreicheren Familien Rücksicht genommen wird, aber nur bei einem

Digitized by Google

(3) Die Steuerermäßigung gemäß Abs. 1 ist sinngemäß in den Fällen zu gewähren, in denen sich infolge der durch dieses Gesetz fest bestimmten Zahlengrenzen bei der Bemessung der Einkommensteuer Härten ergeben würden.

Zeitliche Aufteilung der Einnahmen.

§ 22. (1) Sind in dem steuerpflichtigen Einkommen außerordentliche Einnahmen enthalten, die sich als Entlohnung für eine über mehrere Jahre reichende wissenschaftliche, künstlerische oder schriftstellerische Tätigkeit darstellen, so wird die Steuer nur mit einem solchen Betrage bemessen, der zu dem Gesamteinkommen in demselben Verhältnisse steht, in welchem der Steuersatz (§ 18) von dem sonstigen Einkommen zuzüglich des durch die Zahl der vollen Jahre der erwähnten mehrjährigen Tätigkeit geteilten Einkommens aus dieser Tätigkeit zu dem so angesetzten Einkommen steht.

(2) Ist in dem steuerpflichtigen Einkommen der Ertrag des Besitzers (Pächters) des Bodens aus der periodischen Abstockung von Wäldern inbegriffen und ist dieser Ertrag der einzige Ertrag der Abstockung von dem ganzen Waldbesitze des Steuerpflichtigen für mehr als 3 Jahre, so wird von dem Gesamteinkommen die Steuer derart bemessen, daß dem nach § 18 dem gesamten sonstigen Einkommen entsprechenden Steuerbetrage der selbständig nach § 18 aus dem Ertrage dieser Abstockung ermittelte Steuerbetrag zugerechnet wird.

(3) In Fällen außerordentlicher Waldabstockungen, bei denen der im ganzen erzielte Ertrag des Besitzers (Pächters, des Bodens aus der Waldschlägerung über die regelmäßige Nutzung wesentlich hinausgeht, wird die Steuer nur mit einem solchen Betrage bemessen, der zu dem Gesamteinkommen in demselben Verhältnis

---

Einkommen bis höchstens 52.000 Kč. Nach dem neuen Wortlaute werden die betreffenden Personen in der Frage der Ermäßigung nach § 21 auch bei Steuerzahlern mit einem Einkommen von über 52.000 bis 80.000 Kč in Frage kommen. Soweit es sich um Geschwister und verschwägerte Personen handelt, auf die nicht einmal nach § 20 Rücksicht genommen werden kann, sind diese Personen jetzt ausdrücklich im § 21 genannt.

Zu § 22. MB. Diese Bestimmung ist neu und wurde aus dem deutschen (§§ 23 bis 25) und österreichischen Gesetze (§ 175) übernommen. Ihr Zweck ist die Milderung der Steuerprogression bei außerordentlichen Einkommen, die offenkundig das Ergebnis einer mehrjährigen Tätigkeit sind oder mit denen überhaupt nicht oder nicht regelmäßig gerechnet werden kann.

AB. Die neue Stilisierung des Abs. 3 verbessert die Bestimmungen von der Versteuerung der Einkünfte aus außerordentlichen Holzfällungen insofern, als sie für die Berechnung des Ausmaßes keineswegs (wie in der Regierungsvorlage) den fünften, sondern den zehnten Teil des außerordentlichen Einkommens als Grundlage annimmt.

Der neue Absatz (bezeichnet als zweiter) wurde deswegen eingefügt, damit namentlich die kleinen Waldbesitzer, die wegen der Beschränktheit ihres Waldbesitzes nicht nach dem Fällungsplan wirtschaften können und keineswegs jedes Jahr, sondern erst nach Ablauf mehrerer Jahre Holz fällen, von unbegründeter Steuerprogression verschont sind. Nach der vorgeschlagenen Stilisierung der Abs. 2 und 3 sind der dort angeführten Begünstigungen nur die Besitzer oder Pächter von Waldboden teilhaftig, keineswegs aber die, welche eine „stehende" Holzmenge gekauft haben.

Die Aufzählung der im § 22 angeführten Arten außerordentlicher Einkünfte, die das Ergebnis mehrjähriger Tätigkeit sind, ist taxativ. Unter außerordentlichen Einkünften nach Abs. 1 versteht man einmalige Einkünfte aus wissenschaftlicher, künst-

Digitized by Google

steht, in welchem der Steuersatz (§ 18) für das um den zehnten Teil des außerordentlichen Erlöses erhöhte sonstige Einkommen zu dem so angesetzten Einkommen steht;

Beginn und Ende der Steuerpflicht; Veränderungen im Steuerjahre.

§ 23. Personen, deren Steuerpflicht im Steuerjahre neu entsteht, sind zur Steuer für dieses Jahr mit dem in ihm tatsächlich erzielten Einkommen heranzuziehen (§ 4, Abs. 1).

§ 24. (1) Erlischt die Steuerpflicht im Steuerjahre, so wird das bis zum Erlöschen der Steuerpflicht tatsächlich erzielte Einkommen besteuert (§ 4). In diesem Falle kann die Veranlagung der Steuer bereits vor Ablauf des betreffenden Kalenderjahres vorgenommen werden.

(2) Bei Ableben des Steuerpflichtigen ist das von ihm tatsächlich erzielte Einkommen gemeinsam mit dem etwa vom Nachlasse erzielten Einkommen zu besteuern.

(3) Insolange die zur Erbfolge berufenen Personen nicht in den Genuß des Nachlasses getreten sind, wird die ruhende Erbschaft auch für die folgenden Steuerjahre von dem tatsächlich erzielten Einkommen der Steuer unterworfen.

(4) Von dem Tage, mit welchem die Erben in den Genuß des Nachlasses getreten sind, ist bei jedem Erben das Einkommen zu besteuern, das er aus diesem Nachlasse tatsächlich erzielt hat.

§ 25. Wenn in demselben Steuerjahre die Steuerpflicht erlischt und wieder entsteht, ist nach der Bestimmung des § 4 das gesamte in diesem Jahre tatsächlich erzielte Einkommen zu besteuern.

---

lerischer oder schriftstellerischer Tätigkeit, soweit diese über den Rahmen der regelmäßigen Tätigkeit des Empfängers hinausgeht. Unter mehrere Jahre währender Tätigkeit versteht man eine Tätigkeit, die wenigstens zwei volle Jahre dauert.

Zu §§ 23 bis 27. MB. Diese Bestimmungen stehen in engem Zusammenhange mit der Bestimmung des § 4, welche die bisherige Quellentheorie aufgibt und das in dem betreffenden Jahre tatsächlich erzielte Einkommen ohne Rücksicht auf den Stand oder den Bestand der Einkommenquelle berücksichtigt.

AB. Unter Neuentstehung der Steuerpflicht im Sinne des § 23 ist das Neuentstehen der grundsätzlichen Steuerpflicht zu verstehen. Dies tritt namentlich dadurch ein, daß eine Person, die bisher noch nicht der tschechoslowakischen Steuerhoheit unterstand, dieser Obrigkeit dadurch unterworfen wird, daß sie in das Inland übersiedelt, daß sie im Inland zu Erwerbszwecken Aufenthalt nimmt oder daß sie sich länger als ein Jahr im Inlande aufhält oder endlich dadurch, daß bei ihr der Grund zur persönlichen Befreiung wegfällt (z. B. es tritt ein minderjähriger Familienangehöriger aus dem Familienhaushalt aus).

Unter Erlöschen der Steuerpflicht im Sinne des § 24 versteht man das Erlöschen der grundsätzlichen Steuerpflicht. Dies tritt namentlich dann ein, wenn eine bisher der tschechoslowakischen Steuerhoheit unterworfene Person durch Wegzug aus der Tschechoslowakei oder dadurch, daß bei ihr ein Grund zur persönlichen Befreiung eintritt, der tschechoslowakischen Steuerhoheit zu unterstehen aufhört, ferner wenn der Steuerzahler stirbt und die Erben die Nutznießung der Verlassenschaft erlangen.

Die im § 27 festgesetzte Anzeigepflicht tritt nur dann ein, wenn es sich um Neuentstehen oder vollständiges Erlöschen der grundsätzlichen Steuerpflicht (§§ 23 und 24) handelt; es tritt daher nicht die Anzeigepflicht ein, wenn eine der tschechoslowakischen Steuerhoheit grundsätzlich bereits unterstehende Person, die jedoch nach § 3 von der Steuer befreit ist, Einkünfte in der steuerpflichtigen Höhe erlangt oder im Gegenteil, wenn die Einkünfte einer bisher besteuerten Person unter das der

Digitized by Google

§ 26. Tritt ein Familienangehöriger (§ 5) aus der Haushaltung des Familienhauptes aus, so entsteht dadurch seine selbständige Steuerpflicht; tritt umgekehrt ein Steuerpflichtiger in die Haushaltung eines anderen Familienhauptes als Angehöriger derselben ein, so erlischt dadurch seine selbständige Steuerpflicht.

§ 27. (1) Personen, deren Steuerpflicht neu entstanden oder völlig erloschen ist, haben dies der zuständigen Bemessungsbehörde binnen 30 Tagen nach dem Eintritte des die Steuerpflicht begründenden oder ihr Erlöschen bewirkenden Umstandes anzuzeigen.

(2) Ist die Steuerpflicht durch das Ableben des Steuerpflichtigen völlig erloschen, so haben dies die Erben binnen 3 Monaten nach seinem Ableben anzuzeigen.

(3) Der Anzeige über das völlige Erlöschen der Steuerpflicht ist ein Bekenntnis beizuschließen.

(4) Die Unterlassung der Anzeige kann mit einer Ordnungsstrafe belegt werden, sofern sie nicht den Tatbestand einer anderen strafbaren Handlung nach diesem Gesetze begründet.

Besondere Bestimmungen über Einkommen aus Dienstbezügen.

§ 28. (1) Die Personen, Kassen, Fonds und sonstigen Korporationen, welche die aus einem Dienstverhältnisse fließenden und im § 11, Abs. 1, Z. 1 bis 3, angeführten Dienstbezüge oder die im § 11, Z. 4, angeführten Ruhe- und Versorgungsgenüsse auszahlen, ferner die öffentlichrechtlichen Kassen und Fonds, welche Kranken-, Unfalls-, Invaliditäts- oder Altersunterstützungen und -gelder auszahlen, sind verpflichtet, bei der Auszahlung dieser Bezüge die in den §§ 30 und 36 näher bezeichneten Steuerbeträge in Abzug zu bringen.

Steuer unterliegende Minimum sinken. Gleichfalls wird keine Anzeige erstattet, wenn der Beginn der Steuerpflicht durch Erlangung steuerpflichtiger Dienstbezüge, welche nach §§ 28 bis 44 der Einkommensteuer unterliegen, eintritt.

Die Frist zur Erstattung der erwähnten Anzeige wird vom Zeitpunkte des Zuzuges, vom Beginn des Aufenthaltes zu Erwerbszwecken, von dem Ablaufe des einjährigen Aufenthaltes, von dem Augenblicke an, wo der Grund zur persönlichen Befreiung weggefallen ist, gerechnet, oder wenn es sich um die Anzeige des Erlöschens der Steuerpflicht handelt, wird die Frist vom Zeitpunkte des Wegzugs, vom Zeitpunkte, in dem der Grund zur persönlichen Befreiung eingetreten ist oder endlich vom Todestage des Steuerzahlers (Verpflichtung der Erben) an gerechnet.

Die Verlängerung der Frist zur Anzeige des Beginnes respektive Erlöschens der Steuerpflicht von 15 auf 30 Tage wurde als im Interesse der Steuerzahler notwendig erachtet.

Zu § 28. MB. Der Entwurf der Sonderbestimmungen über Dienstbezüge führt nicht — wie in der Öffentlichkeit vielfach irrtümlich angenommen wurde — eine Sondersteuer vom Lohn, d. h. eine reine Ertragsteuer ein. Das Wesen der Einkommensteuer als einer rein subjektiven Steuer erscheint durch die besondere Einhebung dieser Steuer von Dienstbezügen in keiner Weise berührt, wie am besten daraus hervorgeht, daß jeder Angestellter berechtigt ist, die ordnungsmäßige Steuerveranlagung nach den allgemeinen Grundsätzen zu verlangen (§ 32, Abs. 4). Es kann auch nicht gesagt werden, daß die persönlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen, der Familienstand, die abrechenbaren Abzugsposten usw. keine Berücksichtigung finden. Im Gegenteil werden alle diese Umstände nicht nur in Gestalt eines höheren steuerfreien Minimums, sondern besonders auch in Gestalt einer bedeutend niedrigeren Steuer berücksichtigt. Diese Art der Berücksichtigung der abzugsfähigen Ausgaben war darum notwendig, um den Abzug der Steuer sowohl für den Angestellten wie auch für den Arbeitgeber klar und möglichst einfach zu gestalten.

Digitized by Google

(2) Die im Abs. 1 angeführten Personen, Kassen, Fonds und sonstigen Korporationen werden des weiteren Zahler genannt; die im Abs. 1 angeführten Dienst-, Ruhe- und Versorgungsgenüsse, Unterstützungen und Gelder werden des weiteren Bezüge und die Personen, welche diese Bezüge empfangen, Empfänger genannt.

§ 29. (1) Unter den abzugspflichtigen Bezügen sind die Bruttobezüge einschließlich der Naturalbezüge ohne jedweden Abzug mit Ausnahme der Vergütung für Dienstesauslagen nach § 11, Abs. 2, zu verstehen. Durch Regierungsverordnung wird festgesetzt, welche zur Bestreitung von Dienstesauslagen bestimmten Dienstbezüge, beziehungsweise in welchem Ausmaße dieselben der Steuer und deren Abzug nicht unterliegen.

(2) Die Naturalbezüge sind von dem Zahler mit den der Krankenversicherung zugrunde liegenden Werten abzuschätzen; ist keine solche Bewertungsgrundlage gegeben, so gilt die Bestimmung des § 11, Abs. 3.

§ 30. (1) Der Steuerabzug beträgt:

Der Abzug wird allgemein sein, somit nicht bloß bei der Auszahlung fester (monatlicher) Bezüge, sondern auch bei der Auszahlung von veränderlichen Bezügen, insbesondere von Löhnen, stattfinden.

AB. Die Abänderung des § 28 gegenüber dem Wortlaute der Regierungsvorlage ist notwendig, da man andernfalls die Bestimmungen über die günstigere Abzugssteuer möglicherweise nur auf die Dienstbezüge, die aus dem Dienstverhältnis fließen, beziehen könnte und keineswegs auf Pensions- oder Versorgungsbezüge, respektive auf Krankenunterstützungen u. ähnl., obwohl gerade für die angeführten Arten der Bezüge und Unterstützungen der erwähnte niedrigere Satz gleichfalls voll begründet ist. Die in dieser Hinsicht vorgenommene Änderung der Stilisierung beseitigt die erwähnte Ungleichmäßigkeit.

Zu § 29. MB. Dieser Paragraph definiert die Bezüge, von denen die Steuer in Abzug gebracht wird. Um den Arbeitgebern eine einheitliche Bewertung der steuerpflichtigen Naturalgenüsse, in deren Genusse die Angestellten stehen, zu ermöglichen, wird als Unterlage für sie die der Unfallversicherung (faktisch auch der Krankenversicherung) zugrundeliegende Bewertung festgelegt und alljährlich durch besondere, zu diesem Zwecke amtlich herauszugebende Tabellen geregelt. Nur dann, wenn die Tabellen die Bewertung besonderer oder besonders großer Naturalgenüsse vermissen lassen, wird es gemäß Bestimmung des § 11, Abs. 3, notwendig sein, diese Genüsse mit dem Werte zu veranschlagen, den sie nach den örtlichen Verhältnissen haben. Solche Fälle werden verhältnismäßig selten sein und bloß bei Angestellten mit großem Einkommen (z. B. die große Naturalwohnung eines Fabriksdirektors) eintreten, wo es bei der Vornahme des Abzugs auf eine genaue Bewertung nicht so sehr ankommt, weil in diesen Fällen der Steuerabzug bloß die vorläufige Anzahlung auf die im ordentlichen Veranlagungsverfahren vorzuschreibende Steuer darstellen wird. Die kleinere oder größere Bewertung eines solchen Naturalgenusses wird von dem Bemessungsorgane ausgeglichen werden.

Zu § 30. MB. Während bei den übrigen Steuerpflichtigen das steuerfreie Minimum 7000 Kč (§ 3) beträgt, wird für die Dienstbezüge ein viel höheres Steuerminimum, d. h. 10.036 Kč bis 10.044 Kč, resp. in Verbindung mit anderem Einkommen ein solches von 10.536 Kč bis 10.544 Kč aus dem Grunde festgesetzt, weil die übrigen Steuerpflichtigen die Steuer vom Reineinkommen, d. h. nach Abzug aller zulässigen Abzüge (auch der Abzüge für Familienmitglieder) entrichten, während hier keinerlei Abzugsposten, noch auch der Familienstand mit Ausnahme des Falles des § 31 berücksichtigt werden können. Diese durch das Gesetz zugelassenen Abzüge werden aufgewogen einerseits von dem viel höheren steuerfreien Minimum, anderer seits durch den niedrigen Satz, sodaß die Abzugssteuer in der Regel niedriger wird, als die Steuer, die bei einer ordentlichen Veranlagung zur Vorschreibung gelangen würde. In einzelnen Fällen, namentlich bei Steuerzahlern mit niedrigstem

Digitized by Google

a) bei wöchentlich ausgezahlten Bezügen in der Höhe

von	193	bis	194	Kč	wöchentlich			25	h
„	195	„	206	„	„			50	„
„	207	„	218	„	„			75	„
„	219	„	231	„	„	1	Kč	—	„
„	232	„	243	„	„	1	„	25	„
„	244	„	256	„	„	1	„	50	„
„	257	„	268	„	„	1	„	75	„
„	269	„	281	„	„	2	„	—	„
„	282	„	293	„	„	2	„	25	„
„	294	„	306	„	„	2	„	50	„
„	307	„	318	„	„	2	„	75	„
„	319	„	331	„	„	3	„	—	„
„	332	„	343	„	„	3	„	25	„
„	344	„	356	„	„	3	„	50	„
„	357	„	368	„	„	3	„	75	„
„	369	„	387	„	„	4	„	—	„
„	388	„	392	„	„	4	„	50	„
„	393	„	397	„	„	5	„	—	„
„	398	„	402	„	„	5	„	50	„
„	403	„	407	„	„	6	„	—	„
„	408	„	412	„	„	6	„	50	„
„	413	„	417	„	„	7	„	—	„
„	418	„	422	„	„	7	„	50	„
„	423	„	427	„	„	8	„	—	„
„	428	„	432	„	„	8	„	50	„
„	433	„	437	„	„	9	„	—	„
„	438	„	442	„	„	9	„	50	„
„	443	„	447	„	„	10	„	—	„
„	448	„	453	„	„	10	„	50	„

Einkommen, ist es allerdings möglich, daß die nach den allgemeinen Bestimmungen bemessene Steuer geringer wäre, als die im Abzugswege eingehobene, oder daß sie überhaupt nicht zur Vorschreibung gelangen würde (z. B. bei außerordentlicher Schuldenbelastung u. dgl.). In solchen Fällen ist der Angestellte durch die Bestimmung des § 32, Abs. 4, geschützt, derzufolge er stets die ordnungsmäßige Steuerveranlagung verlangen kann, bei der alle gesetzlich zulässigen Abzüge berücksichtigt werden.

AB. Von den täglich ausgezahlten Löhnen (Löhne der eigentlichen Taglöhner usw.) wird kein Abzug durchgeführt.

Für die Sätze der in diesem Paragraph geregelten Abzugssteuer wurde mit dem Beschlusse des Budgetausschusses in formeller Hinsicht der Modus der Skalasätze angenommen, welcher gegenüber dem Wortlaute der Regierungsvorlage, der in dieser Hinsicht eine bloße mathematische Formel enthielt, für den praktischen Gebrauch geeigneter und gleichzeitig auch übersichtlicher ist. Auch materiell stellen die Tarife gegenüber der Regierungsvorlage eine Begünstigung dar, denn sie beginnen bei den niedrigsten dem Abzuge unterliegenden Bezügen nur mit $^1/_8$%, während sie früher schon mit $^1/_5$% begannen. Außerdem gewinnen die Steuerzahler durch die beschlossene Erweiterung des Tarifes der Abzugssteuer für Jahresbezüge über 20.000 Kč bis 23.550 Kč die Begünstigung einer niedrigeren Steuer gegenüber der

Digitized by Google

b) bei monatlich ausgezahlten Bezügen in der Höhe

von	837	bis	838	Kč	monatlich	1	Kč	10	h
„	839	„	885	„	„	2	„	20	„
„	886	„	937	„	„	3	„	20	„
„	938	„	992	„	„	4	„	30	„
„	993	„	1047	„	„	5	„	40	„
„	1048	„	1102	„	„	6	„	50	„
„	1103	„	1157	„	„	7	„	60	„
„	1158	„	1212	„	„	8	„	70	„
„	1213	„	1265	„	„	9	„	80	„
„	1266	„	1314	„	„	10	„	80	„
„	1315	„	1373	„	„	11	„	90	„
„	1374	„	1428	„	„	13	„	—	„
„	1429	„	1482	„	„	14	„	10	„
„	1483	„	1535	„	„	15	„	20	„
„	1536	„	1587	„	„	16	„	20	„
„	1588	„	1680	„	„	17	„	30	„
„	1681	„	1702	„	„	19	„	50	„
„	1703	„	1724	„	„	21	„	70	„
„	1725	„	1745	„	„	23	„	80	„
„	1746	„	1767	„	„	26	„	—	„
„	1768	„	1789	„	„	28	„	20	„
„	1790	„	1810	„	„	30	„	30	„
„	1811	„	1832	„	„	32	„	50	„
„	1833	„	1854	„	„	34	„	70	„
„	1855	„	1875	„	„	36	„	80	„
„	1876	„	1897	„	„	39	„	—	„
„	1898	„	1919	„	„	41	„	20	„
„	1920	„	1940	„	„	43	„	30	„
„	1941	„	1963	„	„	45	„	50	„

(2) Bei vierzehn- und achtundzwanzigtägigen Auszahlungen beträgt dieser Abzug bei dem Doppelten, beziehungsweise Vierfachen der im Abs. 1 a) angeführten Bezüge das Doppelte, beziehungsweise Vierfache der dort angeführten Beträge und bei zehntägigen Auszahlungen bei einem Drittel der im Abs. 1 b) angeführten Bezüge ein Drittel der dort angeführten Beträge; dabei werden diese Beträge auf die nächsten durch 25 teilbaren Beträge abgerundet.

(3) Bei Auszahlungen in anderen Terminen beträgt der Abzug fü eden Arbeitstag ein Sechstel der entsprechenden, im Abs. 1 a) angeführten Steuerbeträge.

Regierungsvorlage, derzufolge bereits bei Jahresbezügen von über 20.000 Kč eine schärfere progressive Besteuerung nach den allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes eintrat.

Außer dieser tatsächlichen Begünstigung für die kleineren Einkommenbezieher (§ 28) wurde durch die erwähnte Erweiterung des Tarifes der erforderliche Übergang von der niedrigeren Abzugssteuer (für Jahresbezüge bis zu 23.550 Kč) zu der progressiven Steuer nach § 18 (für Jahresbezüge über 23.550 Kč) geschaffen. Im Gesetze ist allerdings nur die zu wöchentlicher und monatlicher Auszahlung, als

Digitized by Google

Der Abzug unterbleibt, wenn der auf einen Arbeitstag umgerechnete durchschnittliche Bezug 34 Kč nicht erreicht. Bei täglich ausgezahlten Bezügen wird kein Abzug vorgenommen.

(4) Bei der Durchführung des Steuerabzuges nach den Bestimmungen dieses Paragraphen werden die außerhalb des regelmäßigen Auszahlungstermins ausgezahlten Bezüge (beziehungsweise Vorschüsse) der nächstfolgenden regelmäßigen Auszahlung oder, wenn das Dienstverhältnis inzwischen aufgelöst wurde, der Schlußabrechnung zugerechnet.

(5) Bei einer vorübergehenden Erhöhung der Bezüge über die entsprechende, in Abs. 1 bis 3 angeführte Höchstgrenze erhöht sich der Steuerabzug für je weitere auch nur angefangene 10 Kč um weitere 50 Heller. Durch Regierungsverordnung werden in für die einzelnen Auszahlungstermine zusammenzustellenden Tabellen die abgerundeten Beträge dieser Abzüge festgesetzt. Wird bei dem Abzuge nach diesem Gesetze festgestellt, daß der ganzjährige Steuerabzug bei gleichmäßiger Auszahlung dieser Bezüge niedriger wäre, so ist die Überzahlung zurückzuerstatten, wenn sie für das Jahr wenigstens 2 Kč beträgt.

(6) Sinkt ein Bezug vorübergehend in einem Auszahlungstermine unter die entsprechende, in Abs. 1 bis 3 festgesetzte Grenze, läßt sich aber erwarten, daß der abzugspflichtige Jahresbezug des Empfängers die auf ein Jahr umgerechnete unterste Grenze des betreffenden Termins erreichen werde, so werden von diesem Bezuge bei monatlichen und achtundzwanzigtägigen Auszahlungen je 1 Kč, bei vierzehntägigen Auszahlungen je 50 h und bei Auszahlungen in kürzeren Terminen je 25 h abgezogen.

§ 31. (1) Der Abzug unterbleibt, wenn die Bezüge:

a) monatlich 959 Kč oder achtundzwanzigtägig 885 Kč, vierzehntägig 443 Kč, zehntägig 320 Kč oder wöchentlich 222 Kč nicht erreichen und der Empfänger wenigstens drei im § 20, Abs. 1, bezeichnete Personen besitzt;

b) monatlich 1063 Kč oder achtundzwanzigtägig 982 Kč, vierzehntägig 491 Kč, zehntägig 355 Kč oder wöchentlich 246 Kč nicht erreichen und der Empfänger wenigstens vier im § 20, Abs. 1, bezeichnete Personen besitzt;

c) monatlich 1250 Kč oder achtundzwanzigtägig 1154 Kč, vierzehntägig 577 Kč, zehntägig 417 Kč oder wöchentlich 289 Kč nicht erreichen und der Empfänger wenigstens fünf im § 20, Abs. 1, bezeichnete Personen besitzt.

Der Abzug unterbleibt ferner, wenn der Empfänger wenigstens sechs im § 20, Abs. 1, bezeichnete Personen besitzt und seine Bezüge die entsprechende, im § 30 angeführte Höchstgrenze nicht übersteigen.

---

zu den Auszahlungsgrundperioden gehörige Tabelle des Steuertarifes angeführt, aus denen die übrigen Perioden (vierzehntägig, achtundzwanzig- resp. zehntägig) durch mechanische Überrechnung genau abgeleitet werden können und geschieht dies in Tabellen, die in den Durchführungsverordnungen enthalten sein werden.

Zu § 31. AB. Die unter lit. a) angeführten Beträge entsprechen den Jahresbeträgen Kč 11.505, 11.508, 11.518, 11.520, resp. 11.544 und dem jährlichen Reineinkommen 8200 Kč (§ 3), die unter lit. b) angeführten Beträge entsprechen den Jahresbeträgen Kč 12.756, 12.766, 12.780, resp. 12.792 und dem ganzjährigen Reineinkommen 9200 Kč (§ 3) und endlich die unter lit. c) angeführten Beträge entsprechen den Jahresbeträgen Kč 15.000, 15.002, 15.012 resp. 15.028 und dem Jahresnettoeinkommen von 11.000 Kč (§ 3).

Digitized by Google

(2) Ist der Empfänger Witwer (Witwe), so verringert sich bei Anwendung der vorstehenden Bestimmungen (Abs. 1) die Zahl der dort angeführten Personen um je eine Person.

(3) Diesen Personenstand hat der Empfänger nachzuweisen, indem er dem Zahler eine Bestätigung des Gemeindeamtes oder einer anderen hierfür zuständigen Behörde über den Stand und die Zahl der im vorstehenden Absatze bezeichneten Personen am 1. Jänner des Steuerjahres übergibt. Die genannten Behörden sind verpflichtet, dem Empfänger diese Ausweise auf Verlangen auszustellen.

§ 32. (1) Durch den ordnungsmäßig vorgenommenen Abzug nach den §§ 30 und 31, beziehungsweise durch die Steuerbemessung nach § 33, Abs. 1 und 2, ist der Steuerpflicht Genüge geleistet, selbst wenn der Empfänger (§ 5, Abs. 1) ein anderes, 500 Kč jährlich nicht übersteigendes Einkommen hat.

(2) In das andere Einkommen im Sinne des vorstehenden Absatzes wird auch das nach § 5 zurechenbare Einkommen der Familienangehörigen eingerechnet.

(3) In dem Falle des Absatzes 1 ist der Empfänger von der Pflicht zur Einbringung eines Bekenntnisses befreit, außer wenn er hierzu besonders aufgefordert wird.

(4) Wird festgestellt, daß dem Empfänger von den ganzjährigen Dienstbezügen (§ 11, Abs. 1, Z. 1 und 2) die Steuer in einem höheren Betrage abgezogen wurde, als der von diesen Bezügen berechnete Betrag nach Abzug des Pauschales gemäß § 15, Z. 1, d), nach dem Tarife des § 18 und nach weiterem Abzuge gemäß der Bestimmung des § 20 ergeben würde, oder daß dem Empfänger von den ganzjährigen Bezügen, die nicht Dienstbezüge gemäß § 11, Abs. 1, Z. 1 und 2, sind, die Steuer in einem höheren Betrage abgezogen wurde, als der von diesen Bezügen nach dem Tarife des § 18 berechnete Betrag nach weiterem Abzuge gemäß der Bestimmung des § 20 ergeben würde, so wird diese Differenz dem Empfänger als Überzahlung von Amts wegen zurückerstattet.

(5) Dem Empfänger steht immer das Recht zu, die ordentliche Bemessung der Steuer nach den allgemeinen Bestimmungen zu verlangen; ein solches (stempelfreies) Gesuch, dem ein ordnungsmäßig ausgefülltes Bekenntnis beigeschlossen werden muß, ist längstens bis Ende März nach Ablauf des Jahres einzubringen, in dem die Steuer nach § 30, beziehungsweise nach den §§ 30 und 31 in Abzug gebracht

---

Die Bestätigung über den Stand und die Anzahl der Personen, die hier in Betracht kommen, ist im Sinne des Abs. 3 stempelfrei, da es sich hier um eine auf Verlangen des Amtes gegebene Bescheinigung handelt.

Zu § 32. MB. Die Bestimmung des ersten Absatzes wird den Bemessungsbehörden eine unendliche Erleichterung schaffen, hat aber auch für den Angestellten den unschätzbaren Vorteil, daß ihm die Zahlungsaufträge, Rekurse usw. erspart bleiben.

AB. Bei einer zahlreicheren Familie des Steuerzahlers kann der Fall eintreten, daß die Abzugssteuer höher ist als die Steuer, die bei ordentlicher Bemessung auferlegt würde. Damit in ähnlichen Fällen die Empfänger, deren jährliche Bezüge feststehen, vor Schaden bewahrt sind, auch wenn sie selbst nicht den Anspruch auf ordentliche Bemessung geltend machen sollten, war es notwendig, in das Gesetz die Bestimmungen des neuen Abs. 4 einzufügen.

Der jetzige Absatz 5 soll verhindern, daß der Empfänger unter keinen Umständen zeitweise schwerer belastet werde, als jeder andere Steuerzahler. Der in diesem Absatze enthaltene Satz „Auf später eingegangene Gesuche wird in keiner Weise

Digitized by Google

wurde. Übersteigt der Abzug die bemessene Steuer oder ist der Empfänger überhaupt nicht steuerpflichtig, so wird die Überzahlung von Amts wegen bar zurückerstattet.

(6) Die Überzahlung nach Abs. 4 und 5 ist zurückzuerstatten, wenn sie für das Jahr wenigstens 2 Kč beträgt.

§ 33. (1) Wurde der Abzug, zu dem der Zahler nach § 30, beziehungsweise nach den §§ 30 und 31 verpflichtet war, entweder überhaupt nicht oder nicht ordnungsmäßig vorgenommen oder wurde der Abzug bloß deshalb nicht vorgenommen, weil der Bezug in einzelnen Auszahlungsterminen die entsprechende, im § 30, beziehungsweise § 31 angeführte Mindestgrenze nicht erreicht hat, so schreibt die Bemessungsbehörde dem Empfänger nachträglich zur unmittelbaren Einzahlung den betreffenden Betrag vor, sofern der gesamte Bruttobezug des betreffenden Jahres wenigstens den Betrag erreicht hat, der sich durch Umrechnung des entsprechenden, im § 30, beziehungsweise § 31 angeführten Mindestbezuges auf den Gesamtjahresbezug ergibt

(2) Dieselbe Art der Nachbesteuerung ist mit Ausnahme der Fälle des § 35 anzuwenden, wenn demselben Empfänger Bezüge von verschiedenen Zahlern ausgezahlt wurden und die Summe der so im Steuerjahre erreichten Bezüge die im § 30 angeführte und auf ein Jahr umgerechnete Höchstgrenze nicht erreicht. Die Steuer wird mit dem Betrage bemessen, der dem ganzjährigen Abzuge nach § 30, Abs. 1 bis 3, entsprechen würde, wenn ein einziger Zahler vorhanden wäre. Die von dem Zahler abgezogenen Steuerbeträge werden von ihr abgerechnet.

(3) Übersteigt die im Abs. 2 angeführte Summe der Bezüge diese Grenze, so wird die Steuer von dem ganzen Einkommen im ordentlichen Bemessungsverfahren nach den allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes bemessen.

(4) Die Bestimmungen des § 32, Abs. 5, gelten sinngemäß auch für den § 33, Abs. 1 und 2, mit der Abweichung, daß das dort erwähnte Gesuch längstens binnen 30 Tagen nach Zustellung der Steuervorschreibung einzubringen ist.

Rücksicht genommen" wurde gestrichen, damit in Fällen entschuldbarer Verspätung die Erledigung des Gesuches ermöglicht werde.

Zu § 33. MB. Dieser Paragraph setzt die nachträgliche Besteuerung (Vorschreibung) durch die Behörde dort fest, wo der Abzug entgegen den gesetzlichen Bestimmungen entweder überhaupt nicht oder nicht ordnungsgemäß vorgenommen wurde oder wo der Abzug gar nicht vorgenommen werden konnte, da der Dienstbezug in den einzelnen Auszahlungsperioden unter die im § 30 bezeichnete Mindestgrenze gesunken ist, wo aber der gesamte Dienstbezug des betreffenden Jahres wenigstens den Betrag erreicht hat, der sich ergibt, wenn der betreffende im § 30 bezeichnete Mindestbezug auf den Ganzjahresbezug umgerechnet wird. Auch hier wird die Steuer nicht größer sein als nach § 30, Abs. 1, entfällt und der Steuerpflichtige kann, wenn es für ihn günstiger ist, auch hier die Bemessung der Steuer im ordentlichen Bemessungsverfahren verlangen.

AB. Die Bestimmung des neuen Abs. 2 ist deshalb notwendig, weil andernfalls der Mißstand eintreten würde, daß ein Angestellter lediglich deshalb, weil er Bezüge von mehreren Arbeitgebern hat, der drückenderen Steuer nach den allgemeinen Bestimmungen unterliegen würde, während ein Angestellter mit denselben Bezügen von einem Arbeitgeber den Vorteil der Abzugssteuer genießen würde.

Dieser Vorteil ist allerdings nur bei Bezügen bis zur Höhe von rund 23.550 Kč begründet, weil bei über diese Grenze hinausgehenden Bezügen schon die ordentliche Bemessung eintritt (vergl. §§ 36 u. 37). Der neue Abs. 3 spricht dieses Gesetzesprinzip im Zusammenhange mit Abs. 2 auch an dieser Stelle klar aus.

Digitized by Google

§ 34. Hat ein Empfänger (§ 5, Abs. 1) neben den nach den §§ 30 bis 33, Abs. 1 und 2, der Abzugssteuer unterliegenden Bezügen noch ein anderes, 500 Kč jährlich übersteigendes Einkommen (§ 32, Abs. 1 und 2), so wird von demselben die Steuer nach § 18 besonders, ohne Rücksicht auf die genannten Bezüge, bemessen. Bei Feststellung des anderen Einkommens können bloß solche Abzugsposten berücksichtigt werden, die mit diesem Einkommen in unmittelbarem Zusammenhange stehen.

§ 35. (1) Die nach § 28 grundsätzlich dem Steuerabzuge unterworfenen Bruttobezüge, die in dem betreffenden Jahre nicht den Betrag erreicht haben, der sich durch Umrechnung des entsprechenden, in den §§ 30 und 31 angeführten Mindestbezuges auf den Gesamtjahresbezug ergibt, sind steuerfrei, selbst wenn der Empfänger (§ 5, Abs. 1) daneben noch ein anderes, 500 Kč jährlich nicht übersteigendes Einkommen hat (§ 32, Abs. 1 und 2). Wird dies festgestellt, so wird die etwa in Abzug gebrachte Steuer von Amts wegen bar zurückerstattet. Die Bestimmung des § 32, Abs. 6, gilt hier sinngemäß.

(2) Hat der Empfänger ein anderes Einkommen von mehr als 500 Kč, aber nicht mehr als 5000 Kč und übersteigt die Summe der Bruttobezüge und dieses anderen Einkommens jährlich nicht 10.000 Kč, so wird im ordentlichen Veranlagungsverfahren die Steuer von den Bruttobezügen mit dem Satze von 1/8% und von dem anderen Einkommen mit dem Satze von 1% bemessen. Die Summe beider Sätze

---

Zu § 34. MB. Durch diesen Paragraphen wird bei den Angestellten, die an Dienstbezügen jährlich nicht mehr als 23.550 Kč*) beziehen (§ 37, Abs. 4) und bei denen durch den Steuerabzug gemäß § 32 der Steuerpflicht Genüge getan ist, die Besteuerung ihres fallweisen aus anderen Quellen stammenden Einkommens, sofern dasselbe 500 Kč jährlich übersteigt, geregelt. Dieses sonstige Einkommen wird bei ihnen vollkommen selbständig nach dem allgemeinen Satze des § 18 besteuert, als wäre es ihr einziges Einkommen und sie gewinnen daher an der Steuerprogression. Bei der Feststellung dieses sonstigen Einkommens können naturgemäß bloß solche Abzugsposten berücksichtigt werden, die mit diesem Einkommen in unmittelbarem Zusammenhange stehen, nicht aber solche Abzüge, die in Gestalt einer Erhöhung des steuerfreien Minimums und eines niedrigen Satzes bereits bei der Besteuerung der Dienstbezüge Berücksichtigung gefunden haben (z. B. die Abzüge für Familienmitglieder, die mit den Dienstbezügen verbundenen Abzüge).

Zu § 35. MB. Während die vorhergehenden Paragraphen festsetzen, aus welchem Grunde und wie der Abzug zu erfolgen hat, bestimmt der § 35, Abs. 1, ausdrücklich, daß Bezüge, die, auf den Ganzjahresbetrag umgerechnet, niedriger sind als die in den §§ 30 und 31 zahlenmäßig angeführten, von der Steuer befreit sind, und zwar auch dann, wenn der Angestellte neben solchen Dienstbezügen noch ein anderes 500 Kč nicht übersteigendes Einkommen (z. B. von einem Haus, vom Kapital) hat. Von der Steuer sind somit noch befreit Bruttobezüge in der Höhe von 1043 Kč bei monatlicher, 10.035 Kč bei vierzehntägiger, 10.043 Kč bei zehntägiger und 10.035 Kč bei wöchentlicher Auszahlung.

AB. Durch den neuen Wortlaut des Abs. 2 des § 35 werden gewisse Mißstände beseitigt, die dadurch eintreten würden, daß bei anderen Einkünften schon von 500 Kč angefangen die ordentliche, also progressive Besteuerung nach den allgemeinen Bestimmungen eintreten würde.

Nach dem neuen Wortlaute tritt die ordentliche Bemessung nach dem Tarife des § 18 erst bei Nebeneinkünften von über 5000 Kč ein, während bei Nebeneinkünften, die diesen Betrag nicht übersteigen, eine geteilte, also nicht progressive Bemessung eintritt, und zwar wird die Steuer für die Bruttobezüge gesondert mit dem Satze 1/8% und für die Nebeneinkünfte gesondert mit dem Satze 1% bemessen.

*) Richtiggestellt nach dem AB. Anm. des P. A.

Digitized by Google

bildet die Steuerschuldigkeit. Ist eine der angeführten Voraussetzungen nicht gegeben, so tritt hinsichtlich des gesamten Einkommens (§ 5, Abs. 2) — die Bruttobezüge inbegriffen — die ordentliche Bemessung der Steuer nach den allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes ein.

§ 36. (1) **Bei Dienstbezügen (§ 11, Abs. 1, Z. 1 und 2), welche die entsprechende, im § 30 angeführte Höchstgrenze dauernd übersteigen, hat der Zahler zuerst zu berechnen, welchen steuerpflichtigen Bezug er dem Empfänger voraussichtlich für das ganze Jahr oder, wenn das Dienstverhältnis erst im Laufe des Jahres entstanden ist, vom Beginne dieses Verhältnisses bis zum Ende des Jahres auszahlen wird. Von dem so ermittelten Bezuge hat er das im § 15, Z. 1, d), festgesetzte Pauschale abzuziehen und von dem restlichen Betrage die Steuer mit dem Satze nach § 18 zu berechnen; bei den übrigen abzugspflichtigen Bezügen (§ 28) wird dieselbe Berechnung mit der Änderung durchgeführt, daß hier der Abzug des Pauschales nach § 15, Z. 1, d), entfällt. Diese Steuer hat er sodann in verhältnismäßigen Beträgen in denselben Terminen in Abzug zu bringen, in denen der Bezug ausgezahlt wird. Ist der auf den Bezug entfallende Jahresbetrag der Einkommensteuer nicht in Kronen ohne Heller ausgedrückt, oder ist er durch die Zahl der Auszahlungstermine eines Kalenderjahres nicht teilbar, so wird er auf den nächsten durch die Zahl der Auszahlungstermine teilbaren Betrag herabgesetzt.**

Der daraus für die Steuerzahler gegenüber dem Wortlaute der Regierungsvorlage resultierende Vorteil ist aus folgenden Beispielen ersichtlich.

1. Ein Steuerzahler mit
   a) den Bezügen . . . Kč 4800
   b) den Nebeneinkünften Kč 4500
   in Summa . . . Kč 9300 würde nach der Regierungsvorlage bei ordentlicher Bemessung nach § 18 Kč 109 zahlen, nach der angenommenen Abänderung hingegen bloß Kč 51.
2. Ein Steuerzahler mit
   a) den Bezügen . . . Kč 8000
   b) den Nebeneinkünften Kč 1000
   in Summa . . . Kč 9000 würde nach der Regierungsvorlage Kč 88 zahlen, nach dem neuen Wortlaute hingegen nur Kč 20.

Wenn jedoch die Nebeneinkünfte jährlich 5000 Kč übersteigen oder wenn die Summe der Bruttobezüge und der Nebeneinkünfte über 10.000 Kč hinausgeht, so tritt die ordentliche Steuerbemessung nach den allgemeinen Bestimmungen ein und es werden daher zu den Nebeneinkünften auch Bezüge gerechnet, die andernfalls, d. h. wenn keine Nebeneinkünfte vorhanden wären, vielleicht von der Steuer befreit wären. Diese Bestimmung ist notwendig und gerecht, denn es besteht kein Grund, weshalb z. B. ein Steuerzahler, der ein Nebeneinkommen per 50.000 Kč (aus einem Gute, Hause oder Kapital) hat, für seine Pension von 6000 Kč keine Steuer zahlen sollte. Dieses andere fundierte Einkommen verträgt leicht die auf die Bezüge von 6000 Kč entfallende Steuer.

Zu § 36. MB. Bei Dienstbezügen, die dauernd die bezügliche im § 30 angeführte Höchstgrenze übersteigen, wird der Steuerabzug bloß eine vorläufige Anzahlung auf die im ordentlichen Bemessungsverfahren erst vorzuschreibende Steuer (§ 37, Abs. 1) darstellen. Da es sich hier um Bezüge über 23.550 Kč (§ 37, Abs. 4), somit um ein Einkommen handelt, das eine größere Belastung verträgt, kann hier der niedrige Satz gemäß § 30 nicht Anwendung finden und es muß deshalb auf dem allgemeinen Satze und der Steuerprogression bestanden werden. Deshalb muß der Arbeitgeber, damit der Abzug sich so weit wie möglich der künftigen Vorschreibung nähere, das voraussichtliche Jahreseinkommen und die darauf entfallende Steuer selbst berechnen. Diese Berechnung wird dem Arbeitgeber keine Schwierigkeiten bereiten, da bereits jetzt bei festen Dienstbezügen — und um solche wird es sich hier haupt-

Digitized by Google

(2) Sinken im Laufe des Jahres die Bezüge dauernd unter die entsprechende, im § 30 angeführte Höchstgrenze, so hat der Zahler weiterhin die Steuer nach den Bestimmungen des § 30 in Abzug zu bringen.

§ 37. (1) Die nach § 36 vorgenommenen Abzüge bilden eine vorläufige Zahlung auf die Steuer, welche künftighin von dem gesamten Einkommen im ordentlichen Bemessungsverfahren nach den allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes zur Bemessung gelangt. Übersteigt diese Steuer den nach § 36 vorgenommenen Abzug, so wird dem Empfänger die Differenz zur unmittelbaren Einzahlung vorgeschrieben.

(2) Übersteigt der Abzug die bemessene Steuer oder ist der Empfänger überhaupt nicht steuerpflichtig, so wird die Überzahlung von Amts wegen zurückerstattet.

(3) Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze gelten auch bei Abzügen, nach § 30, wenn die ordentliche Bemessung der Steuer nach § 32, Abs 5, oder § 33, Abs. 3, oder § 35, Abs. 2, dritter Satz, eintritt.

(4) Wurde die Steuer für einen Teil des Jahres nach der Bestimmung des § 36, Abs. 1, und für einen Teil des Jahres nach der Bestimmung des § 36, Abs. 2, in Abzug gebracht und haben zugleich die in demselben Jahre insgesamt erreichten Bruttobezüge nicht mehr als 23.550 Kč betragen, so kann für dieses Jahr von ihnen keine höhere Steuer vorgeschrieben werden, als den entsprechenden, im § 30, Abs. 1 bis 3,

---

sächlich handeln — der Arbeitgeber zur Feststellung der Steuerbasis und der Steuer verpflichtet war. Hier wird übrigens keine besondere Genauigkeit notwendig sein, da es sich bloß um eine à conto-Zahlung handelt und es somit nicht darauf ankommt, ob der Arbeitgeber mehr oder weniger in Abzug bringt, da je nachdem, wieviel in Abzug gebracht wurde, dem Steuerzahler bei der ordentlichen Bemessung weniger oder mehr zur unmittelbaren Entrichtung wird vorgeschrieben werden; geschädigt wird weder der Angestellte, noch der Staat. Und eine genaue Feststellung des Einkommens, das der Angestellte erreichen wird, ist im vorhinein überhaupt nicht möglich.

§ 15, Nr. 1, lit. d), setzt ein bestimmtes Pauschale als zulässigen Abzug statt aller nach dem Gesetze gestatteten und die Dienstbezüge betreffenden Abzüge (mit Ausnahme der Erleichterungen für Familienmitglieder) fest. Sind aber die nach dem Gesetze zulässigen Abzüge höher als das erwähnte Pauschale, so hat der Angestellte Anspruch auf Abzug dieses höheren Betrages, welchen Anspruch er allerdings erst im ordentlichen Bemessungsverfahren geltend machen kann.

Die Bestimmung des zweiten Absatzes verfolgt den Zweck, bei dauerndem Sinken der Bezüge unter die entsprechende, im § 30 bezeichnete Höchstgrenze im Interesse des Angestellten mit der Höhe des Abzugs der Steuer nahezukommen, die ihm im ordentlichen Bemessungsverfahren vorgeschrieben werden wird.

Zu § 37. MB. Findet die ordentliche Bemessung statt, so wird die Steuer nach den allgemeinen Bestimmungen und dem allgemein geltenden Satze bemessen; dem Steuerpflichtigen wird aber zur unmittelbaren Zahlung bloß der Unterschied vorgeschrieben, um den der gesetzliche Satz den erfolgten Abzug übersteigt. Fallweise Überzahlungen werden in bar rückerstattet.

AB. Die Bestimmung des Abs. 4 soll verhindern, daß Steuerzahler, die unter die Bestimmungen des § 36 fallen, in puncto Steuern schlechter gestellt sind, als die unter die Bestimmungen des § 30 fallenden Steuerzahler, obwohl es sich in beiden Fällen um Bezüge handelt, die 23.550 Kč nicht übersteigen. Wenn hingegen die Steuer im ordentlichen Verfahren niedriger bemessen würde, als den für ein Jahr vorberechneten zugehörigen Sätzen des § 30, Abs. 1 bis 3, entspricht, wird allerdings diese niedrigere Steuer vorgeschrieben, da in den Fällen des § 36 immer ordentliche Steuerbemessung eintritt, wobei, wenn das Gesetz nicht (wie eben hier) Ausnahmen festsetzt, der allgemeine Steuersatz anzuwenden ist.

Digitized by Google

angeführten, auf das ganze Jahr umgerechneten Sätzen entspricht, beziehungsweise kann bei Vorhandensein der Bedingungen des § 35, Abs. 1, überhaupt die Steuer nicht vorgeschrieben werden.

§ 38. Die Beträge, die von den Zahlern im Laufe eines Monates abzuziehen waren, sind von ihnen bis zum Ende des nächsten Monates an die Staatskasse abzuführen, insoweit die Finanzverwaltung keine längeren Termine bewilligt.

§ 39. Der Zahler ist verpflichtet, bis Ende Februar nach jedem Kalenderjahre, oder wenn der Empfänger vor Jahresschluß aus seinen Diensten getreten ist, bei Lösung des Dienstverhältnisses, oder wenn die Verpflichtung des Zahlers zur Zahlung der Bezüge aufgehört hat, bei Erlöschen dieser Verpflichtung jedem Empfänger eine schriftliche stempelfreie Bestätigung darüber auszustellen, wieviel die Bruttobezüge betragen haben und welche Steuer von ihnen dem Empfänger für das abgelaufene Jahr, beziehungsweise für die Zeit bis zum Austritte aus dem Dienstverhältnisse oder bis zur letzten Auszahlung abgezogen wurde. Dieser Verpflichtung sind jene Zahler enthoben, die eine ähnliche Bestätigung bei jeder Auszahlung ausfolgen.

§ 40. (1) Zur ordentlichen Bemessung der Steuer, insoweit sie nach den vorstehenden Bestimmungen überhaupt Platz greift, ist für die Empfänger, die außer den abzugspflichtigen Bezügen kein anderes, 500 Kč übersteigendes Einkommen (§ 32, Abs. 2) haben, die Bemessungsbehörde zuständig.

(2) Über Berufungen gegen die Zahlungsaufträge der Bemessungsbehörde entscheidet endgültig die Finanzbehörde II. Instanz.

(3) In diesen Fällen hat die Behörde dieselben Rechte und Pflichten wie die Steuerkommission.

§ 41. (1) Bezahlt ein Empfänger von Bezügen (§ 28) nicht rechtzeitig die ihm zur unmittelbaren Einzahlung vorgeschriebenen Steuern, so kann die Bemessungs-

---

Zu § 38. MB. Dieser Paragraph setzt für die Abführung der Steuer eine Frist fest, die aber unter bestimmten Voraussetzungen verlängert werden kann, wie dies bei dem bisherigen Steuerabzug von festen Dienstbezügen (§§ 235 PStG. und Art. 83, Nr. 1 der Durchführungsverordnung) der Fall war.

Zu § 39. AB. Der Empfänger hat sicherlich das Recht, sich die ausgezahlten Bezüge und die davon gemachten Abzüge bestätigen zu lassen. Damit die Auszahler nicht allzu sehr belastet würden, wurde bestimmt, daß die Bestätigungen erst nach Ablauf eines Jahres oder bei früherem Austritt aus dem Dienste resp. beim Erlöschen der Verpflichtung zur Zahlung der Bezüge auf Seiten des Zahlers, ausgegeben werden, und dies nur dann, wenn sie nicht vielleicht schon früher bei jeder Auszahlung besonders ausgegeben wurden.

Zu § 40. MB. Durch diese Bestimmung wird sowohl der Behörde, als auch den Kommissionen eine unendliche Erleichterung geschaffen werden. Die Angestellten mit Dienstbezügen, deren Einkommen bekannt ist und nicht verheimlicht werden kann, haben kein Interesse daran, ob ihnen die Steuer von der Kommission oder dem Amte bemessen wird, weil es zu keiner Schätzung kommen kann. Sie werden im Gegenteil einen Vorteil dadurch gewinnen, daß die Steuerbemessung, resp. die Erledigung der Berufung bedeutend beschleunigt werden wird, die Einberufung der Kommission muß nicht abgewartet werden.

Angestellten, die neben den Dienstbezügen noch ein anderes, 500 Kč jährlich übersteigendes Einkommen (von Grundstücken, Häusern, Kapitalien usw.) haben, wird die Steuer auch weiterhin von den Kommissionen bemessen werden.

Zu § 41. MB. Diese Bestimmung ist im wesentlichen aus dem § 237 a) des Gesetzes v. J. 1921, Slg. Nr. 336, übernommen und stellt eigentlich eine Exekutions-

Digitized by Google

behörde den jeweiligen Zahler beauftragen, die rückständige Steuer, insoweit sie verhältnismäßig auf die Bezüge entfällt, bei der Auszahlung der Bezüge in den von der Bemessungsbehörde mit Rücksicht auf das Maß der Beschäftigung und des Verdienstes zu bestimmenden Raten und Terminen abzuziehen und dem zuständigen Steueramte abzuführen. In einem Jahre darf nicht mehr abgezogen werden, als die Vorschreibung für anderthalb Steuerjahre beträgt. Der Abzug ist nicht zulässig, insoweit durch denselben das unpfändbare Existenzminimum des Empfängers verkürzt werden würde.

(2) Der Abzug nach dem vorstehenden Absatze ist unabhängig von dem Abzuge nach den §§ 30 und 36 vorzunehmen.

§ 42. Über Beschwerden, die sich aus zwischen Zahlern und Empfängern über die Durchführung des Abzuges entstehenden Streitigkeiten ergeben, entscheidet die Bemessungsbehörde, in deren Sprengel der Dienstgeber seinen Wohnsitz (Sitz) hat. Über Berufungen entscheidet endgültig die Finanzbehörde II. Instanz.

§ 43. (1) Die Zahler haften dem Staate für den richtigen Vollzug und die rechtzeitige Abfuhr der Abzüge (§§ 30, 36 und 41) nach den Bestimmungen des § 264, Z. 3.

(2) Gegen die Bestimmungen der §§ 28 bis 39 und 41 verstoßende Handlungen und Unterlassungen werden, sofern sie nicht unter die strengeren Bestimmungen des VIII. Hauptstückes dieses Gesetzes fallen, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 30.000 Kč bestraft.

§ 44. Insoweit in den §§ 28 bis 43 keine Abweichungen festgesetzt sind, gelten auch hinsichtlich der im § 28 angeführten Bezüge die allgemeinen Bestimmungen über die Bemessung der Einkommensteuer.

§ 45. (1) Die den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1924, Slg. Nr. 221, betreffend die Versicherung der Arbeitnehmer für den Fall der Krankheit,

---

bestimmung dar. Wollte man bisher eine Exekution gegen Dienstbezüge führen, so mußte eine solche Exekution vom Gerichte bewilligt werden, wodurch Verzögerungen und den Steuerzahlern bedeutende Unkosten bewirkt wurden. Dies wird dadurch verhindert, daß der Arbeitgeber über Aufforderung der Behörde die rückständige Steuer in Teilbeträgen in Abzug bringt. Diese Bestimmung betrifft bloß die dem Angestellten zur unmittelbaren Entrichtung vorgeschriebene Steuer, weshalb der Abzug dieser Steuer neben dem Abzug gemäß §§ 30 und 36 vorzunehmen ist.

Zu § 42. AB. Der Zweck dieses Paragraphen ist, daß event. Differenzen in der Ansicht über die Durchführung des Abzuges zwischen dem Zahler und dem Empfänger durch das Eingreifen der Finanzbehörden beseitigt werden.

Zu § 43. AB. Dieser Paragraph enthält im Abs. 1 das Prinzip der Haftung der Zahler für die richtige Durchführung und rechtzeitige Abführung der Steuerabzüge.

Durch die Änderung der Stilisierung im Abs. 2 der Regierungsvorlage wird eine größere Genauigkeit erzielt, da es nicht Absicht war, irgendwelche besondere „Übertretungen" sui generis zu schaffen, sondern bloß die Strafbarkeit der hier angeführten Ordnungswidrigkeiten auszusprechen.

Zu § 44. AB. Dieser Paragraph spricht den klaren Grundsatz aus, daß auch in diesem besonderen Teile des Gesetzes über die Abzugssteuer (§§ 28 bis 43) die allgemeinen Bestimmungen betreffend die Bemessung angewendet werden müssen, insoweit der erwähnte Teil nicht ausdrückliche Abweichungen aufweist.

Zu § 45. AB. Die Verpflichtung der Krankenversicherungsanstalten zur Gewährung der geforderten Hilfe für die Finanzbehörden ist einerseits durch die Notwendigkeit, andererseits durch die Reziprozität begründet. (§ 255, Abs. 3, Ges. vom 9. Oktober 1925, Slg. Nr. 221.)

Digitized by Google

der Invalidität und des Alters, unterliegenden Krankenversicherungsanstalten und die Krankenabteilungen der dem Gesetze vom 11. Juli 1922, Slg. Nr. 242, betreffend die Versicherung bei den Bergwerksbruderladen, unterliegenden Revierbruderladen sowie alle anderen analogen öffentlichrechtlichen Fonds und Kassen sind verpflichtet, den Finanzbehörden die angeforderte Hilfe zur Durchführung des Steuerabzuges von den Bezügen gemäß den §§ 28 bis 44 zu gewähren.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Durchführung der §§ 28 bis 44, insbesondere über die Abfuhr der Steuer überhaupt, über die Art und Weise, in der die Zahler der Behörde die ausgezahlten Bezüge und die abgezogene Steuer anzuzeigen haben, und über die Überwachung der Vornahme der Abzüge, werden durch Regierungsverordnung erlassen.

II. HAUPTSTÜCK.

Allgemeine Erwerbsteuer.

Steuerpflicht.

§ 46. (1) Der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegen Personen oder Personenvereinigungen, die im Inland in ihrem Namen eine Erwerbsunternehmung betreiben oder eine auf Gewinn gerichtete Beschäftigung ausüben.

Zum zweiten Hauptstück.

MB. Die allgemeine Erwerbsteuer ist nach ihrer heutigen Konstruktion ein Gemenge der veralteten „äußeren Merkmale" und des modernen Ertragselements; ihre — wenn auch hinsichtlich der Slowakei und Karpathorußlands bloß intendierte — Entwicklung bis zum Umsturz, hauptsächlich aber nach demselben, zeigt klar die Tendenz, in welcher das Problem der Besteuerung der Erwerbstätigkeit für das ganze Staatsgebiet geregelt werden kann.

Es ist dies die Form der Ertragsteuer, somit einer objektiven Steuer, welche dadurch, daß sie den Reinertrag erfaßt, am besten die sachliche Tragfähigkeit der Unternehmung erfaßt, die sich in der Differenz der in der Unternehmung erzielten Einnahmen und der im Rahmen der Unternehmung zur Erzielung dieser Einnahmen aufgewendeten Kosten äußert; die Steuer trifft hier den Ertrag des Unternehmers, der im wesentlichen aus der Belohnung für seine Arbeit und Tätigkeit und aus dem Ertrage des investierten Kapitals besteht. Der Anteil der Arbeit — denn es handelt sich hier um die Unternehmungen physischer Personen — pflegt um so größer zu sein, je niedriger die Erträgnisse sind, und nimmt erst von den mittleren Erträgnissen hinauf ab.

Von dem Grundsatze des Reinertrags geht die Mehrzahl der die Besteuerung der Erwebstätigkeit regelnden modernen Gesetze aus, insoweit sie nicht grundsätzlich bloß das in der Unternehmung angelegte Grund- und Betriebskapital besteuert, wie z. B. teilweise in Frankreich (1917) und in zahlreichen deutschen Staaten.

Von den größeren seien wenigstens die folgenden angeführt: Preußen (1891, 1923), Bayern (1910, 1921), Sachsen (1921, 1923), Württemberg (1922), Österreich (1924). Diese Entwicklungstendenz ist begreiflich, wenn man bedenkt, daß eine Steuer nicht auf Klassen, Tarife, äußere Merkmale u. dgl. gestützt werden kann zu einer Zeit, wo die mächtige Entwicklung von Industrie, Handel und Gewerbe sich vom örtlichen oder nachbarlichen Milieu loslöst, wo die Bedeutung des Kapitals und der persönlichen Tüchtigkeit des Unternehmers steigt und wo alle diese Komponenten auf die Ergebnisse der Erwerbstätigkeit einen viel größeren Einfluß üben als früher.

Digitized by Google

(²) Sofern des weiteren von Unternehmungen die Rede ist, werden darunter, insoweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, auch die auf Gewinn gerichteten Beschäftigungen verstanden.

Der Begriff des Reinertrags pflegt allerdings nicht immer in der gleichen Weise gelöst zu werden, wie sich besonders klar bei der Frage ergibt, inwieweit Schuldzinsen oder Steuern in Abzug gebracht werden können; in der Regel werden z. B. Schuldzinsen nur insoweit berücksichtigt, als sie die Unternehmung betreffen und nur insoweit, als es sich um die Verzinsung laufender Betriebsschulden handelt, somit nicht um Zinsen von geliehenem Grund- oder Betriebskapital. Auch unter den Steuern wird hinsichtlich ihrer Abzugsfähigkeit unterschieden.

Die neuere Entwicklung geht aber weiter und berücksichtigt teils aus technischen Gründen teils unwillkürlich den bedeutenden Anteil der menschlichen Arbeit an den Ergebnissen der Erwerbstätigkeit physischer Personen, indem sie den Reinertrag aus der Unternehmung hinsichtlich seiner zahlenmäßigen Höhe mehr oder minder dem Reineinkommen anpaßt, ohne allerdings die Umstände zu berücksichtigen, die beim Einkommen noch weiterhin in Betracht kommen und sich aus der persönlichen Tragfähigkeit des Unternehmers ergeben (z. B. steuerfreies Minimum, Berücksichtigung der Familie, außerordentlicher Umstände).

Am weitesten ist hier Österreich gegangen (1924), das den Reinertrag aus der Unternehmung ausnahmslos dem Reineinkommen aus der Unternehmung gleichsetzt. Der Entwurf hält sich an die gleiche Methode und verspricht sich hievon eine bedeutende Vereinfachung der Bemessungsagenda (ein einziges Einbekenntnis, ein einziger Zahlungsauftrag, gemeinsame Bemessung mit der Einkommensteuer usw.).

AB. Der Gesetzentwurf setzt die Pflicht zur allgemeinen Erwerbsteuer in demselben Ausmaße fest, wie sie das bisherige Personalsteuergesetz festgesetzt hatte: insbesondere soweit es sich um die Ausschließung der Land- und Forstwirtschaft aus der Steuerpflicht handelt, verbleibt es ungeachtet der geltendgemachten weitgehenden Reformbestrebungen beim bisherigen Zustande, bis auf eine im großen ganzen geringe Verschärfung der Steuerpflicht der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Nebenerzeugung.

Die Steuer ist grundsätzlich eine Quotensteuer, wobei das Erfordernis der sozialen Gerechtigkeit der Steuer nicht außer Acht gelassen wird. Man geht von der Voraussetzung aus, daß ein bestimmtes Ausmaß des Ertrages der Arbeitsertrag ist, ein bestimmtes weiteres Ausmaß der gemischte Ertrag und daß der höchste Ertrag der Kapitalsertrag ist. Es wird deshalb der generelle Tarif der Erwerbsteuer mit 2.5% festgesetzt. Für die ersten 30.000 Kč des Reinertrages, als den präsumtiven Arbeitsertrag, wird der Steuertarif auf 0.5% ermäßigt, für Erträge über 140.000 Kč wird der Tarif auf 4% erhöht, in der Annahme, daß dieser Ertrag überwiegend Kapitalsertrag ist. Da bei jedem Ertrage die ersten 30.000 Kč einem niedrigeren, die weiteren 110.000 Kč einem mittleren und, was darüber ist, einem höheren Tarif unterworfen werden, entsteht daraus eine natürliche Progression; aber diese Progression ist keine Progression nach dem absoluten Ertrage, sondern die Folge der verschiedentlichen Besteuerung des Arbeits- und Kapitalsertrages. Die Rücksichtnahme auf das Arbeitseinkommen zeigt sich auch darin, daß die Grenze der Erträge, für welche der ermäßigte und der erhöhte Tarif gilt, bei Gesellschaftsunternehmungen um sovielmal 30.000 Kč sich erhöht, als Gesellschafter, außer einem, im Unternehmen ständig tätig sind.

Aber auch in anderer Hinsicht kommt die Rücksichtnahme auf die subjektiven Verhältnisse des Steuerzahlers zur Geltung: bei Erträgen, welche 15.000 Kč nicht übersteigen, wird der Steuertarif auf ¼% ermäßigt. Weitere Vorteile werden den wirtschaftlich schwachen Steuerzahlern, deren der Einkommensteuer grundsätzlich unterworfenes Einkommen nicht die steuerpflichtige Höhe erreicht, und zwar dadurch geboten, daß bei 7000 Kč nicht übersteigenden Unternehmungserträgen der Steuersatz auf ⅛% ermäßigt und daß von der Einhebung der staatlichen Steuer abgesehen wird, wenn der Ertrag des Unternehmens 4000 Kč nicht übersteigt. Für Arbeitsgewerbe, welche an die persönliche Tätigkeit des Steuerzahlers derart gebunden sind, daß der

Digitized by Google

(3) Objekt der Steuer ist jede Unternehmung, die ein selbständiges wirtschaftliches Ganzes bildet.

Betrieb nicht ohne diese Tätigkeit möglich ist, wie die freien Berufe der Advokaten, Notare, Ärzte, Schriftsteller, Künstler, Handelsvertreter und ähnl., sowie die Gewerbe- und Handelsbeschäftigungen, welche in derartigen persönlichen Tätigkeiten des Steuerzahlers bestehen, die nicht durch einen Vertreter ausgeübt werden können, wird die Steuer um 20% ermäßigt.

Auf die Kapitalshöhe wird nur insoweit Rücksicht genommen, als bestimmt wird, daß die Steuer nicht geringer als ½‰ (von Tausend) des gesamten im Unternehmen auf Gewinn ständig angelegten Kapitals sein darf, wenn das erwähnte Kapital 100.000 Kč übersteigt.

Dürftigen Steuerzahlern kann die Steuerkommission (wenn es sich um Wandergewerbe handelt, auch die Bemessungsbehörde) auch eine teilweise oder auch eine vollständige Steuerbefreiung bewilligen, wenn die Steuergrundlage 7.000 Kč nicht übersteigt, oder wenn es sich um gealterte und eine lange Zeit hindurch zahlende Steuerträger handelt, wenn die Steuergrundlage 10.000 Kč nicht übersteigt.

Eine wichtige Abweichung von den bisherigen Grundsätzen führt der Gesetzentwurf insofern ein, als er nicht, wie es bisher geschah, jede einzelne Betriebsstätte besteuert, sondern Unternehmungen, die ein selbständiges, wirtschaftliches Ganzes bilden. Die Veranlagung des Steuersatzes für selbständige Unternehmungen erfolgt gleichzeitig mit der Veranlagung der Einkommensteuer durch dieselbe Steuerkommission. Den veranlagten Steuersatz verteilt dann die Steueradministration an die einzelnen Betriebsstätten des Unternehmens und dies in der Regel in dem Verhältnisse der Beträge, welche von ihnen an Gehalten und Löhnen ausgegeben wurden.

Auch bei der Festsetzung der Steuergrundlage weicht der Gesetzentwurf von den bisherigen Grundsätzen ab, da er den Abzug der tatsächlich bezahlten allgemeinen Erwerbsteuern samt Zuschlägen und Nebengebühren, sowie aller Zinsen von Handelsschulden zuläßt, welche mit dem Betrieb des Unternehmens zusammenhängen, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um fremde ständig im Unternehmen angelegte Kapitale (Grundkapitale) oder um laufende Betriebskredite handelt.

Im übrigen behält der Gesetzentwurf über die direkten Steuern, insoweit es die geänderten hauptsächlichen Grundsätze zulassen, die Normen der bisherigen Bestimmungen des ersten Hauptstückes des Personalsteuergesetzes bei, versetzt aber einen bedeutenden Teil von ihnen in das 9. Hauptstück, in dem er die allen direkten Steuern gemeinsamen Bestimmungen zusammenfaßt.

Zu § 46. MB. Was das Steuerobjekt betrifft, weicht der Gesetzentwurf im § 46, Abs. 3, wesentlich von den bisherigen Grundsätzen ab. Die Steuer wird nicht wie bisher von jeder Betriebsstätte auferlegt, sondern von jeder Unternehmung, die ein selbständiges wirtschaftliches Ganzes bildet. Alle Betriebsstätten, die zu dieser Unternehmung als wirtschaftliches Ganzes gehören, mögen sie wo immer liegen, werden also mit einem gemeinsamen Steuersatz besteuert; der Begriff der ein selbständiges wirtschaftliches Ganzes bildenden Unternehmung ist in dem Gesetzentwurfe nicht näher definiert, da dieser Begriff nur auf Grund allgemeiner wirtschaftlicher Gesichtspunkte und mit Rücksicht auf die individuellen Umstände des konkreten Falles aufgestellt werden kann.

AB. Der allgemeinen Erwerbsteuer sind sowohl physische, als auch juristische Personen und Vereinigungen dieser Personen unterworfen, insoweit sie nicht von der Steuerpflicht gemäß § 47, Abs. 1, Z. 1, deshalb ausgenommen sind, weil sie der besonderen Erwerbsteuer unterworfen sind. Es wird darauf keine Rücksicht genommen, auf wessen Rechnung das Unternehmen betrieben wird und als Steuersubjekt werden die Personen oder Personenvereinigungen bezeichnet, unter deren Namen das Unternehmen betrieben wird, demnach Personen, welche nach Außen (für die Öffentlichkeit) als die das Unternehmen betreibenden Personen bezeichnet sind.

Unter Vereinigungen versteht man hier nur Vereinigungen auf rechtlicher Grundlage, durch die auch ein gemeinsames Rechtssubjekt begründet wird. Es kommen daher hier neben Gesellschaften nach Handelsgesetz (insoweit sie nicht der

Digitized by Google

§ 47. (1) **Der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegen nicht:**

1. Die der besonderen Erwerbsteuer nach dem III. Hauptstücke dieses Gesetzes unterliegenden Unternehmungen.

2. Beschäftigungen, welche im Dienstverhältnisse gegen Gehalt oder Lohn ausgeübt werden.

3. Der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, einschließlich des Gartenbaues, der Jagd und Fischerei. Von der Steuerpflicht sind jedoch nicht ausgenommen: die Jagd auf fremdem Grunde, die Fischerei in freien, gepachteten und öffentlichen Gewässern, ferner der Erwerb aus der Pachtung von Grundstücken und Wirtschaften (mit der im § 50, Z. 1, angeführten Ausnahme), endlich die gewerbemäßig betriebene Handelsgärtnerei.

(2) Als zur Land- und Forstwirtschaft gehörig sind anzusehen:

a) Die mit der Land- und Forstwirtschaft verbundene Nebenproduktion, insofern sie sich auf die Verarbeitung von Erzeugnissen der eigenen Wirtschaft beschränkt und insofern eine solche Produktion nicht regelmäßig und vorwiegend

---

besonderen Erwerbsteuer unterworfen sind, daher insbesondere offene und Kommanditgesellschaften) auch Gesellschaften nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche in Betracht. Eine bloße Vereinigung selbständiger Gewerbetreibender in gemeinsamen Betriebsstätten zum Zwecke der Verringerung der Regie oder Erleichterung der Durchführung der Bestellungen derselben Kunden begründet kein gemeinsames Steuersubjekt, da hier auch kein selbständiges Rechtssubjekt entsteht. Das gleiche gilt auch von Advokaten, die in gemeinsamen Kanzleien vereinigt sind, da es sich auch nur um eine Vereinigung zum Zwecke der Vereinfachung der Regie handelt, ohne daß ein gemeinsames Rechtssubjekt entstünde. In diesen Fällen wird jeder Advokat aus seiner eigenen Tätigkeit besonders besteuert. Dies wird in der Regel auch bei Ehegatten (Ärzten) gelten, von denen jeder seine eigene Praxis betreibt, wenn auch in gemeinsamen Räumlichkeiten und auf gemeinsame Regie, so doch jeder als selbständiges Rechtssubjekt.

Zu § 47. MB. Eine gewisse Verschärfung gegenüber dem bisherigen Stande nach dem PStG. bestimmt der Gesetzentwurf im § 47, Abs. 2, da er in die Land- und Forstwirtschaft die mit ihr verbundene Nebenproduktion nur dann einbezieht — selbst wenn sich die Produktion auf die Verarbeitung der eigenen Erzeugnisse beschränkt — wenn die erwähnte Produktion nicht derart ist, daß sie in der Regel durch selbständige Industrieunternehmungen betrieben wird und wenn es sich nicht um eine selbständige, auf gewerbliche Art betriebene Unternehmung handelt. Dieselbe Beschränkung bestimmt der Gesetzentwurf auch bei den in der Ausbeutung der Substanz vom Parifikationslande bestehenden Unternehmungen. Beim Verkauf eigener Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft schließt der Gesetzentwurf eine Ausnahme von der Steuer aus, wenn es sich um einen gewerbsmäßig betriebenen Kleinverschleiß in ständig offenen zu diesem Zwecke bestimmten Läden oder Niederlagen handelt, mögen sie nun in dem Sitze der eigenen Erzeugung oder in einem anderen Orte liegen.

AB. Es besteht nicht die Absicht, mit der allgemeinen Erwerbsteuer die landwirtschaftlichen Gärtnereibetriebe, d. s. solche Gärtnereien, die in einer sich von der gewöhnlichen Landwirtschaft nicht wesentlich unterscheidenden Weise betrieben werden, zu belasten. Zu einer solchen Gärtnerei gehören bei analoger Art der Bewirtschaftung unstreitig auch der Obstbau (Propfen, Baumschule) und der Grünzeugbau. Einen Gärtnereibetrieb zu gewerbsmäßigen Geschäftszwecken in einer von der gewöhnlichen Landwirtschaft dadurch verschiedenen Art, daß der normale Einfluß der Natur ersetzt ist, kann man nicht der Landwirtschaft gleichstellen und es muß diese erhöhte Tätigkeit mit der allgemeinen Erwerbsteuer belastet werden. Das angedeutete Ziel soll dadurch erreicht werden, daß von der in § 47, Abs. 1, Punkt 3, festgesetzten Befreiung ausdrücklich die gewerbsmäßig betriebene Handelsgärtnerei aus-

Digitized by Google

durch selbständige Industrieunternehmungen (Sägen, Mühlen, Bäckereien, Brauereien, Spiritusbrennereien, Zuckerfabriken u. dgl.) betrieben oder im gegebenen Falle nicht gewerbemäßig in einem selbständigen Betriebe (Molkereien, Käsereien, Darren u. dgl.) ausgeübt wird.

b) Die Ausbeutung der Substanz von Parifikationsland, sofern keine weitere Bearbeitung dazutritt, unter den in lit. a) angeführten Bedingungen.

c) Der Verkauf von eigenen land- und forstwirtschaftlichen Produkten, mit Ausnahme des gewerbemäßig betriebenen Kleinverschleißes in ständig offenen, zu diesem Zwecke bestimmten Läden oder Niederlagen.

§ 48. (1) Wird der Betrieb einer der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegenden Unternehmung von einer im Inlande gelegenen Betriebsstätte oder in Ermanglung einer besonderen Betriebsstätte vom Wohnsitze des Steuerpflichtigen aus in das Ausland ausgedehnt, so erfolgt die Steuerbemessung rücksichtlich des gesamten Umfanges des Betriebes.

(2) Unterhält jedoch eine inländische Unternehmung im Auslande einen ständigen Betrieb durch Errichtung einer Zweigniederlassung, Fabrikations-, Ein- oder Verkaufsstätte, Agentur, durch Verwendung von Betriebsmitteln im Auslande oder in sonstiger Weise, so ist dieser Teil des Betriebes, soweit von demselben im Auslande eine gleichartige Steuer erhoben wird, im Inlande nicht zu besteuern; doch ist stets mindestens ein Viertel des in dem Gesamtbetriebe erzielten Ertrages als inländischer Ertrag anzusehen.

§ 49. Wird der Betrieb einer der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegenden Unternehmung von einer im Auslande gelegenen Betriebsstätte oder in Ermanglung einer besonderen Betriebsstätte von dem im Auslande befindlichen Wohnsitze des Steuerpflichtigen in der im § 48, Abs. 2, bezeichneten Weise in das Inland ausgedehnt, so ist die allgemeine Erwerbsteuer bloß nach Maßgabe des inländischen Betriebes der betreffenden Unternehmung zu bemessen.

Steuerbefreiungen.

§ 50. Von der allgemeinen Erwerbsteuer sind befreit:

1. Der Erwerb aus der Pachtung von Grundstücken und Wirtschaften, die der Pächter und seine Familie in der gewöhnlichen landwirtschaftlichen Wirtschaftsweise selbst bearbeitet, wenn auch mit zeitweiliger und ausnahmsweiser Zuziehung von Arbeitern.

---

genommen wird. Eine doppelte Besteuerung beim Handelsgärtnereigewerbe muß hier nicht weiter befürchtet werden, da nach der Bestimmung des § 55 der Ertrag aus Grundstücken, der der Grundsteuer unterliegt, von dem im Gärtnereigewerbe erzielten Ertrag abgezogen wird, sodaß es also nicht zur Belastung desselben Ertrages durch die Grund- und Erwerbsteuer kommen kann, wie es bei Gültigkeit der bisherigen Bestimmungen eintreten konnte.

Zu §§ 48 u. 49. MB. Die Steuerpflicht inländischer Unternehmungen, die ihren Betrieb auf das Ausland, und fremder Unternehmungen, welche ihren Betrieb in unser Gebiet ausdehnen, bleibt unverändert im Umfange der bisherigen Bestimmungen des PStG.

Zu § 50. MB. Auch die Befreiung von der allgemeinen Erwerbsteuer bleibt gegenüber den bisherigen Bestimmungen des PStG. ohne wesentliche Änderungen. Ausgelassen wurde die Bestimmung über die Befreiung von Unternehmungen, die der Staat auf Grund staatlicher Hoheitsrechte oder für Zwecke der öffentlichen Verwaltung durchführt, da diese Bestimmung in das Hauptstück über die besondere Erwerbsteuer fällt, wo sie auch im § 72, Abs. 1, lit. a), angeführt ist.

Digitized by Google

2. Frauen, die sich mit gewöhnlichen Handarbeiten oder Verrichtungen nur in der Wohnung ihrer Kunden oder zu Hause ohne Hilfsarbeiter beschäftigen.

3. Die von Landwirten nur zeitweise und nicht gewerbemäßig ausgeübten Nebenbeschäftigungen (Fuhrwerkerei, Lohnackern, Erzeugung von Holzgeschirr, Holzschuhen, Holzschachteln, Flachsbrechen usw.) sowie die Veräußerung der so hergestellten Erzeugnisse.

4. Hausindustrielle, welche nur im Auftrage und für Rechnung eines anderen Unternehmers persönlich oder unter Mitwirkung von Personen des eigenen Hausstandes, jedoch ohne fremde Hilfsarbeiter industrielle Erzeugnisse herstellen oder bearbeiten.

5. Studierende, welche Privatunterricht erteilen, dann jene Personen, welche Privatunterricht, Schriftstellerei oder eine künstlerische Tätigkeit nur als Nebenbeschäftigung mit einem zur Deckung des Lebensunterhaltes nicht ausreichenden Ertrage betreiben.

6. Nebenbeschäftigungen überhaupt, falls ihr Reinertrag 2000 Kč jährlich nicht übersteigt und falls sie nicht als Teil eines anderen regelmäßigen und umfassenderen Erwerbsbetriebes anzusehen sind.

7. Personen, welche, zu einem regelmäßigen Unterhalt gewährenden Gewerbebetrieb unfähig, gewerbliche Verrichtungen ohne Hilfsarbeiter zur teilweisen Bestreitung ihres Lebensunterhaltes besorgen.

§ 51. Das Finanzministerium kann auch Unternehmungen, die nicht unter die Bestimmungen des § 50 fallen, von der allgemeinen Erwerbsteuer befreien, wenn sie auf die Förderung öffentlicher, wohltätiger oder gemeinnütziger Zwecke gerichtet sind und dabei dauernd keinen oder einen verhältnismäßig geringfügigen Ertrag abwerfen. Die Befreiung kann auch nur teilweise, auf bestimmte Zeit oder bedingt bewilligt werden.

§ 52. (1) **Neu entstandenen inländischen Unternehmungen, die ordnungsmäßige Geschäftsbücher führen und die eine im Inlande bisher nicht vertretene oder bloß unzulänglich vertretene Erzeugung einführen und deren Entstehung**

AB. In Punkt 2 wird der bisher gebrauchte Ausdruck „Arbeiterin" durch den Ausdruck „Frau" ersetzt, da dieser weitere Begriff hier eher am Platze ist.

In Punkt 3 wurde zur Erläuterung eine beispielsweise Aufzählung der Beschäftigungen angeführt, die mit diesem Absatz des Paragraphen gemeint sind. Zu dieser Bestimmung wird zu dem behandelten Thema im Budgetausschuß des Abgeordnetenhauses konstatiert, daß bei Ackerbauern, die bloß die zur Bewirtschaftung der eigenen Grundstücke nach den örtlichen Verhältnissen nötigen Gespanne haben, in der Regel angenommen wird, daß sie das Fuhrwesen nur zeitweise und keineswegs gewerbsmäßig betreiben.

In Punkt 5 wird die Befreiung auch auf die künstlerische Tätigkeit ausgedehnt, allerdings mit derselben Einschränkung, die für Privatunterricht und Schriftstellerei gilt.

In Punkt 6 wird der steuerfreie Reinertrag aus Nebenbeschäftigungen gegenüber den bisherigen Bestimmungen von Kč 100.— auf Kč 2000.— erhöht, welche Erhöhung durch die geänderten Valuta- und Wertverhältnisse begründet ist.

Im übrigen bleibt es wie bisher bei dem Prinzip, daß es bei der Ertragsteuer kein steuerfreies Minimum gibt.

Zu § 51. MB. Das Finanzministerium wird zur Befreiung allgemein nützlicher Unternehmungen von der Steuer in einem etwas erweiterten Umfange gegenüber den bisher geltenden Bestimmungen des PStG. ermächtigt.

Digitized by Google

aus volkswirtschaftlichen Rücksichten wünschenswert ist, können auf Ansuchen, über das das Finanzministerium mit dem Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe und den weiteren beteiligten Ministerien entscheidet, für die Dauer von längstens 5 Steuerjahren, beginnend mit dem Steuerjahre, in dem der Betrieb aufgenommen wurde, Steuerbegünstigungen in dem Umfange gewährt werden, daß die betreffenden Unternehmungen von der allgemeinen Erwerbsteuer samt allen Zuschlägen befreit werden können, wenn der Ertrag in der für die Steuerveranlagung maßgebenden Zeit 6% des in der Unternehmung dauernd angelegten Kapitals nicht übersteigt. Beträgt der Ertrag der Unternehmung mehr als 6%, höchstens aber 8% des in der Unternehmung angelegten Kapitals, so ist es zulässig, bei der Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer für die Jahre, für welche die Begünstigungen gewährt wurden, bloß die Hälfte des erzielten Ertrages zu berücksichtigen.

(2) Die Begünstigungen nach Abs. 1 können auch bereits bestehenden Unternehmungen zuerkannt werden, wenn sie sich entweder auf eine im Abs. 1 bezeichnete Erzeugung umstellen oder neben der bisherigen eine solche Erzeugung einrichten. Im letzteren Falle gelten die Begünstigungen bloß für die im Abs. 1 bezeichnete Erzeugung und die Unternehmungen sind verpflichtet, die aus dieser Erzeugung sich ergebenden Gewinne und Verluste bilanzmäßig besonders auszuweisen.

(3) Die Begünstigungen nach Absatz 1 werden dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Unternehmung neben der Erzeugung auch den Handel mit fremden Erzeugnissen betreibt, sofern dieser Handel nur von verhältnismäßig untergeordneter Bedeutung ist.

(4) Die Gewährung sowie der Fortbestand der bereits gewährten Begünstigungen kann von der Erfüllung von Bedingungen abhängig gemacht werden, die von den beteiligten Ministerien festzusetzen sind und auf die Sicherung des durch die Gewährung der Begünstigungen verfolgten volkswirtschaftlichen Nutzens abzielen.

(5) In Fällen, die eine besondere Berücksichtigung erheischen, kann die Regierung die Dauer des Bestandes der im Abs. 1 erwähnten Begünstigungen längstens auf weitere 5 Jahre verlängern.

§ 53. Die nach zwischenstaatlichen Verträgen zustehenden Befreiungen sowie durch Spezialgesetze den Lokalbahnen und Bahnen niederer Ordnung zugestandenen Befreiungen bleiben aufrecht.

§ 54. Dürftigen Steuerpflichtigen, die eine Erwerbsunternehmung ohne Hilfsarbeiter oder, wenn sie selbst zum Betriebe der Unternehmung minder geeignet

---

Zu § 52. AB. Die Befreiung neugegründeter Industrieunternehmungen, welche Ges.Art. III/1907 zuließ, übernahm der Regierungsantrag (§ 52) in etwas engerem Umfange dadurch, daß er die Steuerbegünstigungen inländischen Unternehmungen gewährt, die ordentliche Geschäftsbücher führen und im Inland eine bisher noch nicht oder nur ungenügend vertretene Erzeugung einführen und deren Entstehung aus volkswirtschaftlichen Gründen empfehlenswert ist. Gegenüber dem Regierungsantrage werden die Begünstigungen für neue Unternehmungen von volkswirtschaftlicher Bedeutung insofern erweitert, daß der Regierung die Möglichkeit gegeben wird, die Zeitdauer der Begünstigung auf einen weiteren Zeitraum bis zu längstens 5 Jahren zu verlängern, wenn sie dies aus besonderen Gründen für angemessen erachtet.

Zu § 54. AB. Die Regierungsvorlage ließ in § 54 eine Ermäßigung des Steuersatzes um 50% zu, wenn die Steuergrundlage Kč 10.000 nicht übersteigt, überließ

Digitized by Google

sind, bloß mit einem Hilfsarbeiter (Gesellen oder Lehrling) betreiben, kann von der Steuerkommission, beziehungsweise von der Bemessungsbehörde (§§ 64, 66 und 67) eine teilweise und in besonders begründeten Fällen auch die gänzliche Befreiung von der Steuer zuerkannt werden, wenn die Besteuerungsgrundlage 7000 Kč nicht übersteigt, beziehungsweise bei Steuerpflichtigen im Alter von über 65 Jahren, deren Unternehmung bereits durch eine Zeit von wenigstens 20 Jahren der Steuer unterlag, wenn die Besteuerungsgrundlage 10.000 Kč nicht übersteigt.

Besteuerungsgrundlage.

§ 55. (1) **Grundlage für die Bemessung der Steuer ist der in der steuerpflichtigen Unternehmung erzielte Reinertrag. Der Reinertrag wird in der Art berechnet, daß von den in der Unternehmung erzielten Einnahmen alle im Rahmen des Betriebes zur Erzielung dieser Einnahmen erfolgten Ausgaben in Abzug gebracht werden. Anteile stiller Gesellschafter an dem erzielten Ertrage können nicht in Abzug gebracht werden. Bei gesellschaftlichen Unternehmungen umfaßt der steuerpflichtige Reinertrag die Gewinnanteile aller Gesellschafter. Im übrigen gelten hier für die Ermittlung der in der Unternehmung erzielten Einnahmen und der zulässigen Abzüge sinngemäß die Bestimmungen der §§ 7, 15, 16 und 17, beziehungsweise des § 10, Abs. 2, dieses Gesetzes mit den Abweichungen gemäß den Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 dieses Paragraphen.**

---

jedoch die Entscheidung über diese Ermäßigung dem Ermessen der Steuerkommission. Es war jedoch notwendig, den kleinsten Steuerzahlern statt der fakultativen Ermäßigung des Steuersatzes ein festes Anrecht auf den nach Tunlichkeit niedrigsten Satz zuzuerkennen, da andernfalls in Böhmen, Mähren und Schlesien gegenüber den bisherigen Verhältnissen eine Erhöhung der Steuerlast gerade für die kleinsten und wirtschaftlich schwächsten Steuerzahler eintreten würde. Aus diesem Grunde wird die Bestimmung von dem ermäßigten Steuersatz in den § 57 übernommen. In § 54 verbleibt nur die Bestimmung von der fakultativen teilweisen oder vollständigen Befreiung von der Steuer für in Notlage befindliche Steuerpflichtige. Diese Befreiung kann auch in noch höherem Maße bei alten, zum Betrieb eines Unternehmens weniger fähigen Steuerpflichtigen, welche der Steuerpflicht schon durch eine lange Reihe von Jahren Genüge getan haben, zugelassen werden.

Zu § 55. AB. Steuergrundlage ist der ganze im Unternehmen erzielte Reinertrag ohne Rücksicht darauf, wem der Reinertrag schließlich zukommt. Aus diesem Prinzip resultiert die Bestimmung, daß die den stillen Gesellschaftern von dem erzielten Gewinne zufließenden Anteile nicht in Abzug gebracht werden können und daß bei Gesellschaftsunternehmungen Steuergrundlage die Gewinnanteile aller Gesellschafter sind. Im übrigen — sofern allerdings Einnahmen und Abzüge in direktem Zusammenhange mit der Betriebsführung des Unternehmens stehen — gelten für die Feststellung der Einnahmen und Abzüge sinngemäß die für die Einkommensteuer geltenden Bestimmungen, die in den §§ 7, 15, 16 und 17 bezw. § 10, Abs. 2, des Gesetzentwurfes enthalten sind; dadurch überschreitet die Steuerbemessungsgrundlage die Grenze, die in der Regel für den Begriff des Ertrages gezogen wird.

Durch die Bestimmung über die Zulässigkeit der Abzüge in dem für die Einkommensteuer gültigen Ausmaße ergeben sich gegenüber dem bisherigen Stande insbesondere mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Artikels III des Gesetzes vom 28. April 1922. Slg. Nr. 144), bedeutende Vorteile für die Steuerpflichtigen der allgemeinen Erwerbsteuer, da diese Bestimmung den Abzug der tatsächlich gezahlten Erwerbsteuer mit Zuschlägen und Nebengebühren und aller Zinsen aus den mit der Betriebsführung der Unternehmung zusammenhängenden Schulden, also ohne Rücksicht darauf, ob es sich um ein fremdes in der Unternehmung ständig angelegtes Kapital (Grundkapital) oder um offene Betriebskredite handelt, zuläßt. Da bisher bei der

Digitized by Google

(2) Die allgemeine Erwerbsteuer samt Zuschlägen kann nur insoweit in Abrechnung gebracht werden, als sie vom Einhebungsamte nach der Bestimmung des § 273, Abs. 3, für Steuerjahre verrechnet wurde, auf die sich dieses Gesetz erstreckt.

(3) Umfaßt der Ertrag einer Unternehmung die Erträgnisse von Grundstücken und Gebäuden des Unternehmers (von Teilen derselben), die der Grund- und Gebäudesteuer unterliegen, so sind von der Grundlage der Erwerbsteuer die Erträgnisse der erwähnten Objekte mit dem Betrage abzurechnen, der die Grundlage für die Bemessung der Grund- und Gebäudesteuer bildet. Bei der Hausklassensteuer unterliegenden Objekten ist als Ertrag der Betrag anzusehen, den das Objekt, wenn es der Hauszinssteuer unterliegen würde, als Zinsertrag (§ 148) gewähren müßte, damit die Hauszinssteuer der von dem Objekte tatsächlich vorgeschriebenen Hausklassensteuer gleichkomme. Dafür kann aus der Besteuerungsgrundlage die Grund- und die Gebäudesteuer samt Zuschlägen, insoweit sie auf die in die Besteuerungsgrundlage der Unternehmung nicht einbezogenen Erträgnisse der erwähnten Objekte entfällt, nicht ausgeschieden werden.

Auferlegung des Steuersatzes der allgemeinen Erwerbsteuer der um die Erwerbsteuer samt Zuschlägen und Nebengebühren und um die Zinsen aus dem fremden in der Unternehmung angelegten Kapital nicht verkürzte Betrag in Betracht gezogen wurde, muß auf diese wesentliche Verminderung der Steuergrundlage bei der Beurteilung des im § 57 des Gesetzentwurfes festgesetzten Steuersatzes Rücksicht genommen werden.

Im Prinzip wird daher die Steuergrundlage bei der allgemeinen Erwerbsteuer dem Reinertrag des Unternehmens entsprechen, welcher bei der Auferlegung der Einkommensteuer für den Unternehmer, oder, wenn es sich um ein Gesellschaftsunternehmen handelt, für alle am Unternehmen Beteiligten ermittelt worden ist. Aus dem Charakter der allgemeinen Erwerbsteuer geht jedoch hervor, daß die Steuergrundlage in einigen Punkten von dem für die Berechnung der aus dem Unternehmen fließenden Einkünfte festgesetzten Reinertrag abweichen wird. Diese Abweichungen setzt der § 55 des Gesetzentwurfes in den Abs. 2 bis 4 fest.

Es handelt sich hier hauptsächlich um die Abzugsfähigkeit der gezahlten Erwerbsteuer. Nach dem Gesetzentwurf kann von der Steuergrundlage für die allgemeine Erwerbsteuer die tatsächlich entrichtete allgemeine Erwerbsteuer mit Zuschlägen und Nebengebühren in Abzug gebracht werden. Dadurch unterscheidet sich der Gesetzentwurf wesentlich von dem bisherigen Stande, da es bisher nicht möglich war, bei der Vorschreibung der allgemeinen Erwerbsteuer auf die aus dem Unternehmen gezahlte Steuer Rücksicht zu nehmen. Die Wirksamkeit dieser Neuerung muß jedoch auf die in den Steuerjahren nach dem Inkrafttreten der Reform gezahlten Steuern beschränkt werden, da die in den Jahren vor 1927 für frühere Jahre gezahlten Steuern ungerechtfertigter Weise die Steuergrundlage für das Steuerjahr, in dem die Zahlung erfolgt, verkürzen würden. Andernfalls würde auch dem säumigen Steuerzahler ein Vorteil gegenüber dem Steuerpflichtigen zukommen, der seine Steuern für die Jahre vor der Wirksamkeit dieser Reform rechtzeitig gezahlt hat, da dieser Steuerpflichtige nach den bisherigen Bestimmungen bei der Bemessung der allgemeinen Erwerbsteuer nicht den auf diese Steuer entfallenden Betrag in Abzug bringen konnte.

Die Erwägung, daß jede Ertragsteuer nach der bisherigen historischen Entwicklung den Ertrag bei seiner Quelle erfaßt, führt logisch dazu, daß aus dem Reinertrage die Erträge der Objekte auszusondern sind, welche schon durch die Grund- und Gebäudesteuer getroffen wurden. Diesem Erfordernis entspricht vollkommen die Bestimmung des § 55, Abs. 3, welcher festsetzt, daß die Grundlage der allgemeinen Erwerbsteuer um die Erträge der eigenen Grundstücke und Gebäude des Unternehmens, die in den Ertrag des Unternehmens einbezogen sind, mit dem Betrage erniedrigt werde, welcher der Bemessung der Grund- und Gebäudesteuer zu Grunde gelegt wurde.

Digitized by Google

(4) Bei ordnungsmäßige Geschäftsbücher führenden Unternehmungen, die zu Beginn der für die Besteuerung maßgebenden Wirtschaftsperiode nachweislich wenigstens 15% der Aktien, Kuxe, Anteile von Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Genußscheine einer anderen inländischen, der besonderen Erwerbsteuer unterliegenden Unternehmung in ihrem Eigentum besaßen, werden die Anteile an dem Gewinne der erwähnten Unternehmungen in die Grundlage der allgemeinen Erwerbsteuer nicht eingerechnet.

§ 56. (1) Die Steuer wird für jedes Kalender(Steuer)jahr nach Ablauf desselben von dem steuerpflichtigen Ertrage bemessen, der in diesem Kalenderjahre in der Unternehmung tatsächlich erzielt wurde.

(2) Fallen die regelmäßigen Geschäftsperioden des Steuerpflichtigen nicht mit dem Kalenderjahre zusammen, so wird auf Wunsch des Steuerpflichtigen die Steuer statt nach dem Kalenderjahre auf Grund der Geschäfts(Wirtschafts)periode bemessen, sofern diese den Zeitraum eines Jahres umfaßt. Bei Steuerpflichtigen der allgemeinen Erwerbsteuer, die der Einkommensteuer unterliegen, ist die erwähnte Art der Steuerveranlagung nur dann zulässig, wenn auch bei der Bemessung der Einkommensteuer dieselbe Geschäfts(Wirtschafts)periode in Betracht gezogen wird. Im übrigen gelten für die Bemessung der allgemeinen Erwerbsteuer nach der Geschäfts(Wirtschafts)periode die Bestimmungen des § 4, Abs. 2, dieses Gesetzes.

Steuersatz.

§ 57. (1) Der Satz der allgemeinen Erwerbsteuer beträgt 2·5% des steuerpflichtigen Ertrages mit der Abweichung, daß sich der Steuersatz von den ersten 30.000 Kč der Besteuerungsgrundlage auf 0·5% ermäßigt und von der den Betrag von 140.000 Kč übersteigenden Besteuerungsgrundlage auf 4% erhöht. Sind in einer gesellschaftlichen Unternehmung neben einem Gesellschafter noch weitere Gesellschafter derart tätig, daß sie Dienste leisten, die für sie gezahlte Kräfte leisten müßten, so erhöhen sich die Beträge der Besteuerungsgrundlage, für welche der ermäßigte Satz gilt und bei denen der erhöhte Satz Platz greift, um 30.000 Kč für den zweiten und jeden weiteren in der Unternehmung beschäftigten Gesellschafter.

Endlich wird durch die Bestimmung des § 55, Abs. 4, bei Unternehmungen, die ordentliche Geschäftsbücher führen, der abermaligen Besteuerung von Erträgen vorgebeugt, die bei inländischen Unternehmungen, welche der besonderen Erwerbsteuer unterliegen, schon mit dieser Steuer belastet sind.

Zu § 57. MB. Die Theorie stand bis vor kurzem auf dem Standpunkte, daß Ertragsteuern proportional sein sollen, eine Steuerprogression ihnen nicht zusteht, da die Progression sich aus der Beziehung der Steuer zum Subjekte und seiner subjektiven aus dem Verhältnisse zwischen seinen Einnahmen und seinem Verbrauch im Haushalte resultierenden Tragfähigkeit ergibt, bei Ertragssteuern dagegen lediglich der objektive Ertrag, ohne Rücksicht auf das Subjekt und ohne Erwägung, welchen Teil des Einkommens der gegebene Ertrag bilden wird, festgestellt wird; daß daher die Erträge aller Art proportional getroffen werden sollen, die höheren gleich wie die niedrigeren, und daß progressiv auf sie die Einkommensteuer wirkt, bis sie in die Haushaltungen als Einnahmen fließen.

Diese Theorie stand im grundsätzlichen Widerspruch mit der praktischen Entwicklung, die gerade bei der Erwerbsteuer auf eine Progression abzielte. In dieser theoretischen Erwägung lag der logische Fehler darin, daß sie die Progression als Gedankenderivat der subjektiven Tragfähigkeit betrachtete und daher als ausschließliches Attribut der subjektiven Steuer, d. i. der Einkommensteuer. Richtig ist, daß bei

Digitized by Google

(²) Wenn die Besteuerungsgrundlage der Unternehmung 15.000 Kč nicht übersteigt, beträgt der Steuersatz ¼% des steuerpflichtigen Ertrages.

(³) Handelt es sich um einen Steuerpflichtigen, dessen ganzjähriges Einkommen weder an und für sich noch mit dem Einkommen des Familienhauptes, mit dem er gegebenenfalls gemeinschaftlich mit der Einkommensteuer besteuert werden sollte (§ 5), den der Einkommensteuer nicht unterliegenden Betrag (§ 3) nicht übersteigt, und beträgt die Besteuerungsgrundlage der Unternehmung nicht mehr als 7000 Kč, so beträgt der Steuersatz ⅛% des steuerpflichtigen Ertrages.

---

einer Ertragsteuer keine Rücksicht auf die Umstände der subjektiven Tragfähigkeit genommen werden kann, wie oben angeführt wurde, aber daraus ergibt sich nicht, daß eine Ertragsteuer nicht progressiv sein könnte, da die Progression nicht nur aus der subjektiven Tragfähigkeit sich ergibt, sondern auch zulässig und zweckmäßig vom Standpunkte der objektiven Tragfähigkeit sein kann.

Die objektive Tragfähigkeit beruht darin, wie in dem allgemeinen Teile ausgeführt wurde, daß die Steuer die Funktion des besteuerten Erwerbstätigen nicht untergraben darf. Bei der Erwerbsteuer handelt es sich um die Besteuerung des Unternehmerertrages, d. i. dessen, was dem Unternehmer nach Engelt der fremden Arbeit und des fremden Kapitals übrig bleibt. Im Unternehmerertrag ist in der Regel das Entgelt für die eigene Arbeit, das eigene Kapital und die Organisationstätigkeit des Unternehmers enthalten. Es sind also hier mehrere Erwerbsfaktoren vorhanden, um deren Tragfähigkeit bei ihrer Erwerbsteuer es sich handelt. In dem Sinne ist bis zu einem gewissen Maße ein grundsätzlicher Unterschied zwischen der allgemeinen Erwerbsteuer und der besonderen Erwerbsteuer der juristischen Personen als Kapitalassoziationen. Der Unternehmerertrag der Aktiengesellschaften und anderer der besonderen Erwerbsteuer unterworfenen Assoziationen besteht hauptsächlich in einem Entgelt für das Kapital. Und die Erwägung über die objektive Tragfähigkeit beruht auf der Tragfähigkeit des Kapitals im Unternehmertum. Soll die Funktion des Kapitals im Unternehmen nicht untergraben werden, muß das Kapital eine genügende Verzinsung erzielen.

Der Steuersatz muß also nach der Dividende bemessen werden, also nach dem Verhältnisse zwischen dem Ertrag und Kapital, also nach dem relativen Ertrag. Je größer dieser durch die Dividende ausgedrückte relative Ertrag ist, desto höher kann das Steuerprozent sein, ohne daß die Funktion des Kapitals im Unternehmen untergraben würde. Es ist also ersichtlich, daß auch bei dieser Ertragsteuer eine Progression zulässig und zweckmäßig ist und sich aus der Erwägung der objektiven Tragfähigkeit dieser Steuer ergibt.

Im übrigen ist bei der allgemeinen Erwerbsteuer die Sache viel komplizierter deshalb, da in dem Unternehmerertrag in der Regel nicht nur und nicht überwiegend das Entgelt für das Kapital enthalten ist, sondern auch, und bei kleineren Unternehmungen überwiegend, das Entgelt für die eigene Arbeit.

Es kann daher die Steuer nicht einfach progressiv nach dem allgemeinen Ertrag abgestuft werden. Es wäre notwendig, analog der besonderen Erwerbsteuer die Progression nach dem relativen Ertrag im Verhältnisse zum Kapital abzustufen.

Aber dies ist einerseits technisch undurchführbar, andererseits ist hier der relative Ertrag kein richtiger Maßstab mit Rücksicht auf die Unternehmungen, in denen die Arbeit überwiegt.

AB. Gegenüber der Regierungsvorlage werden die Sätze der allgemeinen Erwerbsteuer dadurch wesentlich geändert, daß der Steuersatz durchwegs um ½% erniedrigt wird und daß wirtschaftlich schwachen Steuerpflichtigen weitgehende besondere Begünstigungen gegenüber dem normalen Satze gewährt werden. Man geht hier von der Präsumption aus, daß ein bestimmter Teil des Ertrages des Unternehmens Arbeitsertrag ist, ein bestimmter weiterer Teil des Ertrages gemischter Ertrag und daß die höchsten Erträge Kapitalserträge sind. Es wird daher der Generalsatz der Einkommensteuer mit 2.5% festgesetzt. Bei den ersten 30.000 Kč der Steuergrundlage, als dem präsumptiven Arbeitsertrag, wird der Steuersatz auf 0.5% erniedrigt, wäh-

Digitized by Google

(4) Wenn unter den Bedingungen des Abs. 3 die Besteuerungsgrundlage der Unternehmung 4000 Kč nicht übersteigt, wird die Steuer bloß zur Repartierung der autonomen Zuschläge mit dem Satze von ⅛% vorgeschrieben, die Steuer selbst aber nicht eingehoben.

(5) Der steuerpflichtige Ertrag wird, wenn er nicht durch hundert teilbar ist, nach unten auf den nächsten durch hundert teilbaren Betrag abgerundet.

(6) Handelt es sich um die Besteuerung von Unternehmungen, deren Ertrag ohne wesentliche Mitwirkung von Kapital durch die persönliche Tätigkeit des Steuerpflichtigen in einem solchen Maße bedingt ist, daß der dauernde Betrieb der steuerpflichtigen Unternehmung ohne die Tätigkeit des Steuerpflichtigen nicht möglich ist (die freien Berufe der Advokaten, Notare, Ärzte, Schriftsteller, Künstler, Handelsagenten u. dgl. sowie Gewerbe- und Handelsbeschäftigungen, welche in solchen persönlichen Leistungen des Steuerpflichtigen bestehen, die nicht durch einen Stellvertreter verrichtet werden können), so ermäßigt sich die nach den Sätzen des Abs. 1 entfallende allgemeine Erwerbsteuer um 20%.

---

rend für Erträge von über 140.000 Kč in der Voraussetzung, daß diese Erträge überwiegend Kapitalserträge sind, der Steuersatz auf 4% erhöht wird.

Die Rücksichtnahme auf den Arbeitsertrag zeigt sich auch darin, daß die Grenze der Erträge für die der erniedrigte und der erhöhte Satz gilt, bei Gesellschaftsunternehmungen um sovielmal 30.000 Kč erhöht wird, als Teilhaber mit Ausnahme eines im Unternehmen dauernd tätig sind. Gegenüber der Regierungsvorlage kam es im Abs. 1 zur Streichung der Worte „des öffentlichen" (Gesellschafters) und „der öffentlichen" (Gesellschafter), damit klar sei, daß diese Bestimmung für alle in Gesellschaftsunternehmungen tätige Gesellschafter gelten soll, mag es sich nun um eine öffentliche oder andere Gesellschaft handeln und zur Streichung des Wortes „voll" (das sich auf die Beschäftigung der Gesellschafter bezieht) als überflüssig.

Der in Abs. 1 festgesetzte normale Steuersatz ist ein durchgestaffelter Tarif und gilt bei Erträgen, die 15.000 Kč übersteigen. Die Steuergrundlage 30.000 Kč wird daher mit dem ganzen Satze 0.5% belastet, d. i. mit dem Betrage 150 Kč; die Steuergrundlage 100.000 Kč wurde mit einem kombinierten Satze belastet u. zw.: von den ersten 30.000 Kč mit dem Satze 0.5%, d. i. mit dem Betrage 150 Kč und aus dem Restbetrag 70.000 Kč mit dem Satze 2.5% d. i. mit dem Betrage 1750 Kč, im ganzen also mit dem Betrage 1900 Kč; die Steuergrundlage 200.000 Kč wird belastet: aus den ersten 30.000 Kč mit dem Satze 0.5%, d. i. mit dem Betrag 150 Kč, aus weiteren 110.000 Kč mit dem Satze 2.5%, d. i. mit dem Betrage 2750 Kč und aus dem Restbetrag 60.000 Kč mit dem Satze 4%, d. i. mit dem Betrage 2400 Kč, im ganzen also mit dem Betrage 5300 Kč.

Die in Abs. 2 bis 4 gewährten Begünstigungen sind durch die Rücksichten begründet, die die bisherige Steuerpraxis auf die kleinsten, der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegenden Steuerpflichtigen nahm, welche andernfalls bei dem Normalsatz ½% durch die Steuerreform geschädigt wären.

In Abs. 6 wird solchen Unternehmungen, die an die persönliche Tätigkeit des Steuerpflichtigen gebunden sind und mit seinem Tode untergehen, sodaß das Unternehmen weiterhin nicht Grundlage der Familienexistenz ist, eine besondere Begünstigung zuerkannt. Hier wird ein Abzug von 20% von der normalen Steuer gewährt. Die erwähnte Ermäßigung hat nur auf den in Abs. 1 festgesetzten Normalsteuersatz Bezug, keinesfalls daher auf die auf ¼% oder ⅛% nach den Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 ermäßigten Sätze. Die beispielsweise Aufzählung der hier in Betracht kommenden Unternehmungen wurde gegenüber der Regierungsvorlage durch die Handelsagenten und die ausdrückliche Bestimmung ergänzt, daß es sich hier auch um Gewerbe- und Handelsbeschäftigungen handelt, die auf solchen persönlichen Leistungen beruhen, die nicht durch Vertreter verrichtet werden können

Digitized by Google

(7) Die für das Steuerjahr veranlagte Steuer darf nicht kleiner sein als ½‰ (Promille) des gesamten Kapitals, das in der Unternehmung dauernd auf Gewinn angelegt ist, sofern dieses Kapital mehr als 100.000 Kč beträgt.

Ort der Steuervorschreibung und Aufteilung der Steuer.

§ 58. (1) Die von der Unternehmung nach den vorstehenden Bestimmungen bemessene Steuer wird in derjenigen Gemeinde vorgeschrieben, in der sich die Betriebsstätte der Unternehmung befindet oder in Ermanglung einer solchen der Steuerpflichtige wohnt.

(2) Sind nach Abs. 1 mehrere Betriebsstätten zu berücksichtigen, so hat die nach der Steuerkommission zuständige Bemessungsbehörde die Gesamtsteuer auf die einzelnen Betriebsstätten im Verhältnisse der in ihnen für Gehalte und Löhne einschließlich der Tantiemen der Angestellten ausgegebenen Beträge aufzuteilen. Bei Bauunternehmungen gilt in diesem Falle als Betriebsstätte nur eine solche Ausführung von Bauten, die einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren in Anspruch nimmt.

(3) Läßt sich die Steuerteilung nicht in dem im Abs. 2 angeführten Verhältnisse durchführen, so ist die Steuer auf die einzelnen Betriebsstätten nach Maßgabe ihrer wirtschaftlichen Bedeutung für die Gesamtunternehmung aufzuteilen.

(4) Den Unternehmern und den beteiligten Gemeinden steht es frei, sich hinsichtlich der Aufteilung der Steuer auf die einzelnen Betriebsstätten auch auf einen anderen geeigneten Teilungsmaßstab zu einigen.

(5) Erstreckt sich eine Betriebsstätte in das Gebiet mehrerer Gemeinden, so hat die zuständige Bemessungsbehörde die auf die erwähnte Betriebsstätte entfallende Steuer auf die beteiligten Gemeinden nach freiem Ermessen nach Maßgabe der verhältnismäßigen Wichtigkeit der einzelnen Teile der Betriebsstätte unter Berücksichtigung der den Gemeinden durch die Betriebsstätte oder durch den Betrieb der Unternehmung erwachsenden Lasten und der von der Betriebsstätte in den Gemeinden eingenommenen Fläche aufzuteilen; dies gilt auch für den unterirdischen Bergbau.

Die Minimalsteuer, die der Gesetzentwurf im Abs. 7 festsetzt, wird entgegen der Regierungsvorlage nur auf Unternehmungen beschränkt, bei denen das ständig auf Gewinn angelegte Kapital mehr als 100.000 Kč beträgt. Das Motiv für diese Einschränkung ist das Bestreben, die Minimalsteuer auf Unternehmungen zu beschränken, bei denen die Höhe des Kapitals leichter bestimmt werden kann, namentlich aus den Geschäftsbüchern.

Zu § 58. MB. Die Frage, wo die Steuer vorgeschrieben wird, ist vom Standpunkt der Zuschläge der Selbstverwaltungsverbände wichtig; der Gesetzentwurf knüpft grundsätzlich an die bisher geltenden Bestimmungen an, trachtet aber, soweit als möglich, die einfachsten und genauesten Vorschriften festzusetzen.

Bei Bauunternehmungen wird von der gegenwärtigen Bestimmung Abstand genommen, daß als Betriebsstätte lediglich der Sitz der Bauverwaltung angenommen wird, da diese Bestimmung zur Folge hatte, daß der Unternehmer Gemeinden, in denen er durch Jahre hindurch große und teuere Bauten durchführte, um ihren Anteil an der Erwerbsteuer dadurch bringen konnte, daß er die Bauverwaltung absichtlich in einer anderen Gemeinde beließ, zum Beispiel in der Gemeinde des Sitzes seiner Baukanzlei. Der Gesetzentwurf ermöglicht, daß den Gemeinden, in denen der Steuerpflichtige durch längere Zeit Bauten durchführt, ein verhältnismäßiger Teil der seiner Unternehmung vorgeschriebenen Steuer zugeteilt werden kann.

Digitized by Google

(6) Wohnt von den Bediensteten einer Betriebsstätte zu Beginn des Steuerjahres oder zu Beginn der für die Besteuerung maßgebenden Geschäftsperiode wenigstens ein Viertel dauernd in anderen Gemeinden als in jener, in der sich die Betriebsstätte befindet, so verringert sich die Zuschlagsbasis für die Gemeinde, in der sich die Betriebsstätte befindet, um die Hälfte jenes Betrages, der verhältnismäßig auf die Dienstbezüge der außerhalb der Gemeinde wohnenden Bediensteten entfällt; die Gemeindezuschläge zu der Hälfte des verhältnismäßig auf die Dienstbezüge der in anderen Gemeinden wohnenden Bediensteten entfallenden Steuerbetrages fließen in den gemäß § 10 des Gesetzes, betreffend die Neuregelung der Finanzwirtschaft der territorialen Selbstverwaltungsverbände, errichteten besonderen Fonds. Die Zuschläge für den erwähnten Fonds sind mit demselben Prozentsatze einzuheben, mit dem die Zuschläge für die Gemeinde festgesetzt wurden, in der sich die Betriebsstätte befindet, mindestens aber im Ausmaße von 100%. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht für Unternehmungen, die in allen ihren in derselben Gemeinde gelegenen Betriebsstätten nicht wenigstens 400 Bedienstete dauernd beschäftigen.

(7) Die Steuerteilung bildet einen wesentlichen Bestandteil des Zahlungsauftrages; von der ersten Steuerteilung sind alle beteiligten Gemeinden durch eine Abschrift des Zahlungsauftrages, soweit er die Steuerteilung betrifft, zu verständigen; dabei sind die Gründe der Steuerteilung anzuführen.

(8) In Angelegenheit der Steuerteilung steht sowohl dem Steuerpflichtigen als auch den beteiligten Gemeinden die Einbringung einer Berufung frei, über welche die Finanzbehörde II. Instanz endgültig entscheidet.

(9) Wo für die Festsetzung des Ortes der Steuervorschreibung die vorstehenden Bestimmungen nicht genügen, entscheidet das Finanzministerium darüber, in welchem Orte die Steuer vorzuschreiben ist.

(10) Ist die erste Steuerteilung in Rechtskraft erwachsen, so gilt der Teilungsmaßstab ohne weitere Verständigung der Gemeinden so lange, als nicht eine der beteiligten Gemeinden oder der Steuerpflichtige — soweit das Recht des Staates auf Richtigstellung der Steuerbemessung nicht verjährt ist — eine Überprüfung dieses Maßstabes bei der Steuerteilung für irgend ein künftiges Jahr anregt.

Beginn und Ende der Steuerpflicht; Veränderungen im Steuerjahre.

§ 59. Die Steuerpflicht beginnt mit dem Tage, an dem der Betrieb der steuerpflichtigen Unternehmung begonnen wurde, und endet mit dem Tage, an dem der Betrieb der Unternehmung dauernd und vollständig eingestellt wurde.

Neu ist die Bestimmung über die Teilung der Steuergrundlage für die Gemeindezuschläge bei Unternehmungen, die eine bedeutende Anzahl von Arbeitern beschäftigen, die in anderen Gemeinden wohnen, als in der sich die Betriebsstätte des Unternehmens befindet.

Zu § 59 bis 63. MB. Das Entstehen und Erlöschen der Steuerpflicht knüpft der Gesetzentwurf ganz logisch an das Entstehen und Erlöschen der steuerpflichtigen Unternehmung (des Steuerobjektes).

Die Pflicht zur Anmeldung des Entstehens, der Übernahme, der Übersiedlung und des Erlöschens der steuerpflichtigen Unternehmungen ist notwendig, um die richtige Evidenzführung der Steuerpflichtigen sicherzustellen.

Mit Rücksicht darauf, daß sich das Interesse eines Unternehmers daran ergeben kann, daß ihm die allgemeine Erwerbsteuer noch nach Betriebseinstellung der steuerpflichtigen Unternehmung vorgeschrieben bleibe, übernimmt der Gesetzentwurf im

Digitized by Google

§ 60. (1) Unternehmungen, die zu Beginn oder im Laufe eines Steuerjahres entstanden sind, wird die Steuer erstmalig nach Ablauf dieses Jahres nach den allgemein geltenden Bestimmungen veranlagt.

(2) Die Übernahme einer Unternehmung durch eine andere Person oder Personenvereinigung ist gleichbedeutend mit dem Entstehen einer neuen Unternehmung bei gleichzeitigem Erlöschen der bisherigen Unternehmung.

(3) Die Übersiedlung einer Unternehmung im Steuerjahre ändert nichts an ihrer Steuerpflicht, außer hinsichtlich der Aufteilung der Steuer auf die einzelnen Betriebsstätten nach den Bestimmungen des § 58.

§ 61. Erlischt die Steuerpflicht während des Steuerjahres, so ist der bis zum Erlöschen der Steuerpflicht tatsächlich erzielte Ertrag unter Berücksichtigung der Bestimmung des § 57, Abs. 7, zu besteuern. In diesem Falle kann die Steuer schon vor Ablauf des betreffenden Kalenderjahres bemessen werden.

§ 62. (1) Wer eine neue steuerpflichtige Unternehmung beginnt oder eine bereits bestehende Unternehmung übernimmt oder den Betriebsort einer bestehenden Unternehmung ändert, hat dies längstens mit dem Betriebsbeginne bei der zuständigen Bemessungsbehörde anzumelden.

(2) Von dieser Verpflichtung ist der Steuerpflichtige nicht befreit, wenn er die durch die Gewerbevorschriften angeordnete Anmeldung bei der Gewerbebehörde erstattet hat; doch genügt es, wenn der Bemessungsbehörde rechtzeitig eine stempelfreie Abschrift der an die Gewerbebehörde gerichteten Anmeldung vorgelegt wird.

(3) Die Unterlassung der im Abs. 1 bezeichneten Anmeldungen kann mit einer Ordnungsstrafe belegt werden, sofern sie nicht den Tatbestand einer anderen strafbaren Handlung nach diesem Gesetze begründet.

§ 63. (1) Über das Erlöschen der Steuerpflicht hat der Steuerpflichtige binnen 30 Tagen nach Einstellung des Betriebes der Unternehmung die Anzeige bei der zuständigen Bemessungsbehörde zu erstatten. Erlischt die Steuerpflicht infolge Ablebens des Steuerpflichtigen, so haben die Erben dies binnen 3 Monaten nach seinem Tode anzuzeigen. Wegen Unterlassung der vorstehend bezeichneten Anzeigen kann eine Ordnungsstrafe verhängt werden.

(2) Der Anzeige über das gänzliche Erlöschen der Steuerpflicht ist ein Bekenntnis beizuschließen.

(3) Von dauernd eingestellten Unternehmungen kann auf Ansuchen des Steuerpflichtigen für die Dauer des Nichtbetriebes die Steuer auf Grund eines ganzjährigen Steuersatzes von 10 Kč oder, wenn es sich um eine protokollierte Firma handelt, auf Grund jenes ganzjährigen Steuersatzes, der für den Eintritt der Verpflichtung zur Protokollierung der Firma maßgebend ist, weiter veranlagt werden. Das Gesuch ist innerhalb der im Abs. 1 festgesetzten Frist einzubringen. Die Wiederaufnahme

---

§ 63, Abs. 3, mit einigen durch die durchgeführte Abänderung der Hauptgrundsätze der allgemeinen Erwerbsteuer motivierten Abänderungen die bisherigen Bestimmungen des § 73, Abs. 4, PStG., insofern, als auf Ansuchen des Steuerpflichtigen auch für die Zeit des Nichtbetriebes der Unternehmung die allgemeine Erwerbsteuer mit einem Jahressatze von 10 Kč, beziehungsweise, insoweit es sich um protokollierte Firmen handelt, mit dem für die Firmaprotokollierung maßgebenden Satze (200 Kč, bzw. 400 Kč — nach dem Gesetze vom 30. Juni 1921, Slg. Nr. 260) vorgeschrieben werden kann. Die näheren Bestimmungen über die Art der Steuervorschreibung behält der Gesetzentwurf dem Verordnungswege vor.

Digitized by Google

des Betriebes einer derart besteuerten Unternehmung ist gleichbedeutend mit dem Entstehen einer neuen Unternehmung. Die näheren Bestimmungen über die Vorschreibung der Steuer von dauernd eingestellten Unternehmungen werden durch Regierungsverordnung erlassen.

Besondere Bestimmungen für die Hausier- und Wandergewerbe.

§ 64. (1) Der Hausierhandel und die im Umherziehen von Ort zu Ort betriebenen Gewerbe (Beschäftigungen) sind mit der allgemeinen Erwerbsteuer nach den im § 57 angeführten Sätzen nach Maßgabe des voraussichtlichen jährlichen Reinertrages zu besteuern, der mit Rücksicht auf die Art der Betriebsführung des Handels oder Gewerbes (der Beschäftigung) und mit Rücksicht auf die verwendeten Betriebsmittel in dem Jahre, für welches die Steuer vorgeschrieben wird, zu gewärtigen ist.

(2) Die Steuer ist für das ganze Jahr auf einmal und im voraus zu entrichten.

(3) Wenn der Betrieb des Handels oder Gewerbes (der Beschäftigung) nach Entrichtung der Steuer im Bereiche einer Finanzbehörde II. Instanz auf den Bereich einer anderen oder anderer Finanzbehörden II. Instanz ausgedehnt wird, ist die allfällige, durch die zu gewärtigende Erhöhung des Jahresertrages begründete Steuernachzahlung vor Beginn des Betriebes in dem erweiterten Gebiete zu entrichten.

(4) Die Steuer ist von der Bemessungsbehörde zu bemessen, die nach dem Sitze der Behörde zuständig ist, welche die Bewilligung zum Betriebe des Handels oder Gewerbes (der Beschäftigung) erteilt, verlängert oder erweitert.

(5) Zum Zwecke der Steuerbemessung hat der Steuerpflichtige bei der zuständigen Bemessungsbehörde vor Ausstellung der Bewilligung zur Ausübung des Handels oder Gewerbes ein Bekenntnis einzubringen.

(6) Hat der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz im Sprengel der zuständigen Bemessungsbehörde, so wird die Steuer in der Gemeinde des Wohnsitzes, andernfalls in der Gemeinde vorgeschrieben, in der die Bemessungsbehörde ihren Sitz hat.

§ 65. Die Bestimmung des § 64 findet auf Unternehmungen, die an bestimmten Orten abwechselnd unter Benützung fester Betriebsstätten betrieben werden, ferner auf Marktfahrer und inländische Handelsreisende, die nicht in einem Dienst- oder Lohnverhältnisse stehen, keine Anwendung. Die erwähnten Unternehmungen und Beschäftigungen sind nach den allgemeinen, in den §§ 55 ff. angeführten Grundsätzen zu besteuern.

§ 66. (1) Betreiben Ausländer einen Handel oder ein Gewerbe im Inlande als Reisende oder durch in ihren Diensten stehende Handelsreisende, so sind sie mit der allgemeinen Erwerbsteuer nach den im § 57 angeführten Sätzen nach Maßgabe des voraussichtlichen Jahresertrages zu besteuern, der in dem Jahre, für das die Steuer vorgeschrieben wird, zu gewärtigen ist.

(2) Die Steuer darf nicht weniger betragen als 200 Kč für ein Jahr.

(3) Die Steuer ist von der Bemessungsbehörde zu bemessen, die nach dem Sitze der Behörde zuständig ist, welche über das Gesuch um die Bewilligung zum Betriebe

---

Zu § 64 bis 67. MB. Die Bestimmungen für die Hausier- und Wandergewerbe schließen sich im wesentlichen an das bisher geltende Recht nach dem Personalsteuergesetze an und enthalten Abweichungen nur insoweit, als die veränderte Konstruktion der Steuer sie notwendig macht.

Digitized by Google

des Handels oder Gewerbes im Inlande zu entscheiden hat, und ist jeweils im voraus für ein ganzes Jahr zu entrichten.

(4) Die Bestimmung des § 64, Abs. 5, gilt hier sinngemäß.

(5) Die Steuer wird in der Gemeinde vorgeschrieben, in der die Bemessungsbehörde ihren Sitz hat.

§ 67. (1) Ausstellungen, musikalische Aufführungen u. dgl., welche nicht auf Grund von auf das Umherziehen von Ort zu Ort lautenden, sondern auf Grund besonderer, für jeden einzelnen Ort erteilter Lizenzen veranstaltet werden, sowie Warenverkäufe, welche unter zeitweiliger Benützung einer festen Betriebsstätte veranstaltet werden (Wanderlager), sind, insoweit sie nicht Teile einer ständigen, nach den in den §§ 55 ff. angeführten allgemeinen Grundsätzen besteuerten Unternehmung sind, an jedem Betriebsorte durch die zuständige Bemessungsbehörde nach dem voraussichtlichen Jahresertrage besonders zu besteuern.

(2) Die Steuer wird an dem Orte des Betriebes mit jenem Betrage vorgeschrieben, der von dem im § 57 festgesetzten Steuersatze nach dem voraussichtlichen ganzjährigen Ertrage der steuerpflichtigen Unternehmung (Beschäftigung) verhältnismäßig auf den voraussichtlichen Ertrag für die Zeit des beabsichtigten Betriebes in dem Orte entfällt, für den die Steuer bemessen wird, und ist auf einmal und im voraus fällig.

(3) Zum Zwecke der Steuerbemessung hat der Steuerpflichtige bei der zuständigen Bemessungsbehörde vor Beginn des Betriebes der steuerpflichtigen Unternehmung ein Bekenntnis einzubringen.

III. HAUPTSTÜCK.

Besondere Erwerbsteuer.

Steuerpflicht.

§ 68. (1) Der besonderen Erwerbsteuer unterliegen:

I. Die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen. Solche Unternehmungen sind:

1. Erwerbsunternehmungen, und zwar insbesondere:

a) die Unternehmungen der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien;

b) die Unternehmungen der Gewerkschaften;

Zum III. Hauptstück.

MB. Es war bereits in der Zeit vor dem Jahre 1918 in Theorie und Praxis strittig, ob die Erwerbsteuer der öffentlich Rechnung legenden Unternehmungen eine Ertragsteuer oder eine Einkommensteuer ist.

Der ehemalige österreichische Verwaltungsgerichtshof (Budwinski Nr. 161, 234, 407—411 und 1547) hat sie zu den Ertragsteuern eingereiht, weil sie das objektive Erträgnis erfaßt, andere (namentlich Reisch) verweisen mit Recht darauf, daß eine Erwerbsteuer, die an die Grundsätze der doppelten Buchhaltung anknüpft, weder eine gewöhnliche Ertragsteuer, noch eine bloße Steuer aus dem Ertrage der Unternehmung, sondern auch eine Steuer vom Zuwachse am Reinvermögen, also eine Steuer sui generis ist.

Der Gesetzentwurf reiht, indem er von der grundsätzlichen Unterscheidung von Erträgnissen und Einkommen ausgeht, welch letztere sich im wahren Sinne des Wortes erst und bloß in den Haushaltungen bilden können, die besondere Erwerbsteuer zur

Digitized by Google

c) die Versicherungsunternehmungen mit Ausnahme der wechselseitigen Versicherungsanstalten;

d) die öffentlichen Kreditinstitute;

e) die Unternehmungen des Staates und der Selbstverwaltungsverbände;

f) die Unternehmungen der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, sofern sie ihren Geschäftsbetrieb nicht gemäß § 75 auf ihre Mitglieder beschränken.

2. Gemeinnützige Unternehmungen und Unternehmungen von Selbsthilfevereinigungen, und zwar insbesondere:

a) die Unternehmungen der unter Z. 1, lit. f), angeführten Genossenschaften, die ihre Geschäftstätigkeit gemäß § 75 auf ihre Mitglieder beschränken;

b) Sparkassen;

c) wechselseitige Versicherungsanstalten;

d) die aus den ehemaligen Kontributions-Getreidefonds und Steuergeldfonds entstandenen landwirtschaftlichen Bezirksvorschußkassen (Gesetz vom 6. Juni 1924, Slg. Nr. 128).

II. Die Unternehmungen der Gesellschaften mit beschränkter Haftung und der brauberechtigten Bürgerschaften (brauberechtigten Kommunitäten).

III. Andere Erwerbsunternehmungen, an denen durch Kapitalsbeteiligung, Gewinnanteil oder in anderer Weise wenigstens zu fünfzig Prozent eine der inländischen Besteuerung nicht unterworfene Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gewerkschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung beteiligt ist.

Gruppe der Ertragsteuern und zu jenen ein, die den objektiven Ertrag der Unternehmungen erfassen.

Der Unterschied gegenüber der allgemeinen Erwerbsteuer beruht einerseits in dem das Unternehmen betreibenden Subjekte (dort eine physische Person, hier regelmäßig eine juristische Person), andererseits darin, daß bei den der besonderen Erwerbsteuer unterliegenden Unternehmungen das Kapital in den Vordergrund tritt (bei den Unternehmungen der physischen Personen dagegen ist dies die Arbeit des Unternehmers), dessen sachliche (nicht persönliche) Kapazität nach dem Verhältnisse des Ertrages zu dem investierten (und leicht zu ermittelnden) Kapitale zu beurteilen ist.

Die heutige Erwerbsteuer der Gesellschaften ist gar keine Einkommensteuer, sondern eine Ertragsteuer aus einer bestimmten Unternehmung, allerdings eine besondere Steuer sui generis von dem gesamten Erträgnisse einer bestimmten Kapitalassoziation als Ganzes, ebenso wie die Einkommensteuer eine Steuer von dem Gesamteinkommen einer physischen Person ist; die Erwerbsteuer erfaßt — falls nicht auf Abschreibungen und zulässige Reserven Rücksicht genommen wird — den gesamten Zuwachs am Nettovermögen als Ergebnis des Betriebes der Unternehmung, wobei sie allerdings die vom Geschäftsbetriebe unabhängigen Vermögensverschiebungen beiseite läßt.

Zu Änderungen in den Hauptgrundsätzen der bisherigen Regelung, die sich im ganzen bewährt, und theoretisch und praktisch zu den höheren, vollendeteren Steuerformen gehört, liegt daher kein Grund vor.

Zu § 68. **MB.** Die in § 83 des PStG. normierte Steuerpflicht wurde mit dem Gesetze vom 15. April 1920, Slg. Nr. 271, auf die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, und mit dem Gesetze vom 10. Juli 1922, Slg. Nr. 239, auf die brauberechtigten Bürgerschaften (brauberechtigten Kommunitäten) ausgedehnt. Ihre Einreihung unter Z. II des Gesetzentwurfes steht mit dem geltenden Rechte im Einklange.

Neu wird die Steuerpflicht für die unter III angeführten Gesellschaften normiert. Diese Bestimmung soll verhindern, daß ausländische Gesellschaften, die sonst der besonderen Erwerbsteuer im Inlande unterworfen wären (§ 71 Gesetzentwurf), dieser Verpflichtung dadurch entgehen, daß sie im Inlande keine selbständigen

Digitized by Google

(2) Die besondere Erwerbsteuer wird demjenigen vorgeschrieben, welcher die im Abs. 1 angeführte Unternehmung betreibt.

§ 69. Wird der Betrieb einer der besonderen Erwerbsteuer unterliegenden Unternehmung von einer inländischen Betriebsstätte aus auf das Ausland ausgedehnt, so unterliegt der gesamte Ertrag der Unternehmung dieser Steuer.

§ 70. (1) Unterhält eine inländische Unternehmung im Auslande einen ständigen Betrieb durch Errichtung einer Zweigniederlassung, Fabrikations-, Ein- oder Verkaufsstelle, Agentur oder durch Verwendung von Betriebsmitteln im Auslande oder in sonstiger Weise, so ist der Ertrag des ausländischen Betriebes vorbehaltlich der Bestimmungen der folgenden Paragraphen nur insoweit der Besteuerung zu unterziehen, als er nicht erweislich im Auslande der Besteuerung unterliegt.

(2) Besteht der steuerpflichtige Betrieb in dem Umsatze aus dem Inlande in das Ausland oder umgekehrt, so darf nicht mehr als die Hälfte des Ertrages aus diesem Umsatze als Ertrag des ausländischen Betriebes angesehen werden; in jenen Fällen dagegen, wo die steuerpflichtige Unternehmung im Inlande Waren produziert, die sie im Auslande verkauft, darf nicht mehr als ein Drittel des gesamten Ertrages dieses Betriebes aus der Besteuerungsgrundlage ausgeschieden werden.

(3) In allen anderen Fällen ist wenigstens ein Zehntel des Ertrages der ganzen Unternehmung nach diesem Gesetze zu besteuern.

§ 71. (1) Erweitert eine ausländische Unternehmung ihre Tätigkeit von einer ausländischen Betriebsstätte in der im § 70, Abs. 1, bezeichneten Weise auf das Inland, so unterliegt sie der besonderen Erwerbsteuer aus dem Ertrage der inländischen Tätigkeit.

(2) Die Bestimmungen des § 70, Abs. 2, gelten sinngemäß für die Berechnung des auf das Inland entfallenden Ertrages.

Steuerbefreiungen.

§ 72. Von der Steuer sind befreit:

a) Unternehmungen, die der Staat für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betreibt, einschließlich der Monopole und Staatseisenbahnen;

Betriebsstätten errichten, sondern sich bloß durch eine Einlage an einer inländischen Unternehmung beteiligen, die der besonderen Erwerbsteuer nicht unterworfen ist (öffentliche Handelsgesellschaft).

Die Steuerpflicht ist auf ausländische Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gewerkschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie auf jene Fälle beschränkt, wo diese Gesellschaften an einer inländischen Unternehmung durch Kapitalsbeteiligung, Gewinnanteil oder in anderer Art und Weise wenigstens zu 50% beteiligt sind.

Zu §§ 69 bis 71. MB. In den §§ 69 bis 71 des Gesetzentwurfes sind die Bestimmungen über das Verhältnis zum Auslande enthalten, die sich mit dem bisherigen gesetzlichen Stande decken. Die Bestimmung des § 90, Abs. 2 des PStG., wurde in die gemeinsamen Bestimmungen aufgenommen.

Zu § 72. MB. Die bisherigen Befreiungen des § 84, Abs. 1, lit. a) und c) des PStG. wurden als gegenstandslos ausgelassen. In den Gesetzentwurf wurden folgende neue Bestimmungen aufgenommen:

1. § 72, Abs. 1, lit. a). Diese Bestimmung wurde aus der bisher geltenden Bestimmung des § 3, Abs. 1, Z. 1 des PStG. über die allgemeine Erwerbsteuer übernommen. Da die steuerpflichtigen staatlichen Unternehmungen insgesamt der besonderen Erwerbsteuer unterliegen, muß deren allfällige Befreiung von der Steuer gleichfalls in die Bestimmungen des III. Hauptstückes aufgenommen werden.

Digitized by Google

b) nach dem Gesetze vom 22. Juli 1919, Slg. Nr. 438, über die staatliche Unterstützung bei Einleitung der systematischen Elektrifizierung und nach dem Gesetze vom 1. Juli 1921, Slg. Nr. 258, als gemeinnützig erklärte oder in solche Unternehmungen umgewandelte Elektrizitätsunternehmungen, an denen der Staat im Vereine mit Selbstverwaltungsverbänden beteiligt ist, wenn die in einem Jahre ausgezahlte Dividende (der Gewinnanteil) nicht mehr als 4% des Grundkapitals (§ 83, Abs. 14) beträgt. Beträgt die Dividende mehr als 4%, höchstens aber 6%, so wird die Erwerbsteuer von der Hälfte der steuermäßig ermittelten Grundlage bemessen;

c) die Land- und Forstwirtschaft des Staates und der Selbstverwaltungsverbände, jedoch mit derselben Einschränkung, welche für die Befreiung des einzelnen Landwirtes von der allgemeinen Erwerbsteuer nach § 47 gilt;

d) die nicht auf Gewinn berechneten Unternehmungen der nach dem Grundsatze der Wechselseitigkeit verwalteten Vereine und genossenschaftlichen Vereinigungen sowie die von öffentlichen Körperschaften oder von Unternehmern für ihre eigenen Angestellten errichteten Fonds, welche sich die Versicherung von Krankengeldern, Unfallsentschädigungen, Invaliditäts-, Alters-, Witwen- und Waisenpensionen und Begräbnisgeldern oder die Gewährung von Unterstützungen für öffentliche und private Beamte, Angestellte und Dienstboten statutenmäßig zur Aufgabe machen, und zwar auch dann, wenn sie von Nichtmitgliedern Beiträge und Geschenke erhalten.

Diese Begünstigung ist vom Finanzministerium gleichartigen Vereinigungen, deren Mitglieder ganz oder zum Teile anderen Berufen (wie insbesondere dem Stande der kleineren Gewerbetreibenden und Landwirte) angehören, dann zu gewähren, wenn dies zur Förderung öffentlicher, wohltätiger oder gemeinnütziger Zwecke wünschenswert erscheint und die für die einzelnen Teilnehmer sichergestellten Beträge ihrem Stande angemessen sind;

---

2. § 72, Abs. 1, lit. b). Durch die Befreiung der gemeinnützigen Unternehmungen von der besonderen Erwerbsteuer kommt der Gesetzentwurf zahlreichen Wünschen der Selbstverwaltungsverbände, namentlich was die Befreiung der Elektrizitäts- und Gasanstaltsunternehmungen von der besonderen Erwerbsteuer anbelangt, nach. Befreit sind auch die Bahnen, und zwar sowohl die Staatsbahnen als auch jene Bahnen, deren Eigentümer einer der Selbstverwaltungsverbände ist (z. B. Landesbahnen und städtische Straßenbahnen).

Bei der Befreiung solcher Unternehmungen wurde die Finanzverwaltung von der Erwägung geleitet, daß diese Unternehmungen hauptsächlich durch den öffentlichen Bedarf ins Leben gerufen wurden, daß ihre allfälligen Erträgnisse wiederum zur Deckung der Bedürfnisse der öffentlichen Verwaltung verwendet werden und daß bei ihnen das Moment des privaten Unternehmertums durch eine Reihe von Beschränkungen gedämpft ist, die im öffentlichen Interesse gegeben sind, so daß bei ihnen das öffentlich-wirtschaftliche Interesse das privat-wirtschaftliche Interesse überwiegt.

Die Befreiung der Staatsbahnen von der Erwerbsteuer entspricht auch dem Rechtsstande in der Slowakei und in Karpathorußland (§ 4 Ges.-Art. IX/1909, arg. a contr.).

Die bisherige Befreiung des § 84, Abs. 1, lit. d) und f) PStG., wurde in den Gesetzentwurf unverändert übernommen. Die Bestimmung des § 84, lit. e) des PStG., wurde ausgelassen, da sonst Disparitäten in der Steuerbehandlung der Kreditgenossenschaften in der Slowakei und in Böhmen, Mähren und Schlesien eintreten würden. Im übrigen werden diese Gebilde nach § 75, Abs. 1, Z. 1, bloß mit 1‰ der Mitgliederanteile besteuert (§ 83, Abs. 2).

Digitized by Google

e) die Tschechoslowakische Nationalbank;

f) die im § 68, I, 2, d), bezeichneten, aus den ehemaligen Kontributions-Getreidefonds und Steuergeldfonds entstandenen landwirtschaftlichen Bezirksvorschußkassen, wenn sie ihren Geschäftsbetrieb tatsächlich auf die Verwertung ihrer eigenen Kapitalien beschränken;

g) die Unternehmungen der Genossenschaften und sonstigen Vereinigungen von Landwirten zur gemeinschaftlichen Beschaffung von Saatgut, Düngemitteln, landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten oder anderen Betriebserfordernissen der Landwirtschaft, zur Hebung der Viehzucht (Viehzuchtgenossenschaften, Stierhaltungsgenossenschaften, Weidegenossenschaften, Viehversicherungsvereine usw.) oder zur gemeinsamen Förderung anderer landeskultureller Bestrebungen, sofern die Verteilung von Reinerträgnissen statutenmäßig ausgeschlossen ist und auch tatsächlich nicht stattfindet, ferner unter denselben Bedingungen die Unternehmungen von Genossenschaften und anderen gewerblichen Vereinigungen, deren

---

Zu den angeführten Befreiungen ist neu die Befreiung von der besonderen Erwerbsteuer der auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1920, Slg. Nr. 347, und des Gesetzes vom 23. April 1925, Slg. Nr. 102, errichteten Tschechoslowakischen Nationalbank und die Befreiung der Land- und Forstwirtschaft des Staates und der Selbstverwaltungsverbände hinzugekommen, jedoch mit der Einschränkung, wie sie für die Befreiung des einzelnen Landwirtes von der allgemeinen Erwerbsteuer nach § 47 gilt.

Von der Erwerbsteuer werden auch Elektrizitätsunternehmungen befreit, denen die Gemeinnützigkeit nach § 4 des Gesetzes Nr. 438/1919 zuerkannt worden ist und an denen der Staat zusammen mit Selbstverwaltungsverbänden beteiligt ist. Diese Bestimmung ist nur eine Konsequenz der Bestimmung des § 72, lit. b). Wenn die Befreiung von der Erwerbsteuer einzelnen Elektrizitätsunternehmungen zuerkannt wird, die vom Staat oder Selbstverwaltungsverbänden betrieben werden, dann ist es nur konsequent, daß dieselbe Befreiung auch dasselbe Ziel verfolgende Unternehmungen genießen, die diese Körperschaften gemeinsam betreiben. Die Befreiung ist allerdings an die Bedingung geknüpft, daß solche Unternehmungen als gemeinnützige nach dem Gesetz 438/1919 resp. 258/1919 erklärt werden müssen und daß die verteilte Dividende nicht mehr als 4% des Grundkapitals betragen darf; beträgt sie mehr als 4%, höchstens aber 6%, wird die Erwerbsteuer von der Hälfte der steuertechnisch ermittelten Grundlage bemessen werden.

Diese Beschränkungen haben ihren Grund in der Teilnahme privaten Kapitals an den oben erwähnten Unternehmungen.

In das Gesetz wurden die durch besondere Gesetze gewährten Befreiungen aufgenommen, und zwar:

lit. h) Ges. Slg. Nr. 140/1919; lit. ch) Ges. RGBl. Nr. 1/1907. 138/1914 und Slg. Nr. 89/1920; lit. i) Ges. RGBl. Nr. 1/1888, Slg. Nr. 207/1919 und Slg. Nr. 300/1921; lit. j) Ges. Slg. Nr. 220/1922; lit. k) Ges. Slg. Nr. 242/1922; lit. l) Ges. Slg. Nr. 221/1924; lit. m) Ges. Slg. Nr. 148/1925; lit. n) Ges. Slg. Nr. 221/1925 und lit. o) Ges. Slg. Nr. 100/1921, 45/1922, 35/1923 und Nr. 58/1924.

AB. Hier sind die subjektiven Befreiungen von der besonderen Erwerbsteuer aufgezählt.

Der Regierungsentwurf wurde insoweit abgeändert, als die Bestimmungen unter lit. a) durch die Worte „einschließlich der Monopole und Staatseisenbahnen" ergänzt wurden, was einerseits deshalb geschah, um Zweifeln vorzubeugen, ob unter dem Begriffe der für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betriebenen Unternehmen auch die Staatsmonopole inbegriffen sind, andererseits deshalb, weil der Absatz b) dieses Paragraphen gestrichen wurde, nach welchem die Staatsbahnen von der besonderen Erwerbsteuer befreit sein sollten.

Digitized by Google

Zweck die gemeinsame Beschaffung von Maschinen für ihre Mitglieder ist, und endlich Vereinigungen von Landwirten zur gemeinschaftlichen Verarbeitung und Verwertung der in der eigenen Landwirtschaft der Mitglieder gewonnenen Erzeugnisse, jedoch mit derselben Einschränkung, die für die Befreiung des einzelnen Landwirtes von der allgemeinen Erwerbsteuer nach § 47 gilt.

Die Befreiung von der Erwerbsteuer gilt auch für Verbände derartiger Genossenschaften und Vereinigungen, welche die bezeichneten Zwecke unter den gleichen statutenmäßigen und tatsächlichen Bedingungen verfolgen oder unter statutenmäßiger und tatsächlicher Beschränkung der Verzinsung ihrer eigenen Geschäftsanteile auf höchstens 4% den Geldausgleich unter ihren Verbandsgenossenschaften besorgen, sofern sie als registrierte Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften errichtet sind und ihren Geschäftsbetrieb nach § 75 auf ihre Mitglieder beschränken;

h) die Postscheckämter;

ch) die Allgemeine Pensionsanstalt sowie die Pensions-Ersatzinstitute, die ihre Geschäfte auf die Versicherung von Angestellten beschränken, jedoch nur insoweit, als es sich um die Versicherung von versicherungspflichtigen Angestellten handelt und bloß bis zur Höhe der durch das Gesetz oder Statut vorgeschriebenen Mindestleistungen;

i) die nach dem Gesetze über die Unfallversicherung der Arbeiter errichteten Versicherungsanstalten;

j) der Fonds für die Versorgung der Bediensteten der Großgrundbesitze;

k) die Bergwerksbruderladen;

l) die nach dem Gesetze, betreffend die Versicherung der Arbeitnehmer für den Fall der Krankheit, der Invalidität und des Alters, errichteten Versicherungsanstalten und die von ihnen verwalteten Fonds, jedoch nur hinsichtlich der Versicherung der der Versicherungspflicht unterliegenden Personen;

m) die Versicherungsanstalt der selbständigen Personen und die von ihr verwalteten Fonds mit derselben Einschränkung wie unter lit. l);

n) der Heilfonds der öffentlichen Bediensteten und die von ihm verwalteten Fonds sowie die besonderen Krankenversicherungsfonds für die Bediensteten der staatlichen Unternehmungen;

o) die zum Zwecke der Gewährung vom Staate verbürgter Darlehen nach den Baubewegungsgesetzen errichteten Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Der Absatz lit. b), welcher die Befreiung von der Steuer für gemeinnützige Unternehmungen des Staates und der Selbstverwaltungsverbände enthält, bei denen das öffentliche Interesse das Erwerbsinteresse überwiegt, gleichgültig, ob es sich um eigene oder gepachtete Unternehmungen handelt, wie Bahnen, Elektrizitätswerke, Gaswerke gewerbliche Schulunternehmungen, Schlachthäuser u. ä. wurden ausgelassen und in § 73 eingereiht.

Eine weitere Änderung erfuhr auch der bisherige Absatz lit. h) (jetzt lit. g), wo die Befreiung von der Steuer auch auf Unternehmungen von Genossenschaften und anderen, gewerblichen Vereinigungen ausgedehnt wurde, deren Zweck die gemeinschaftliche Versorgung von Maschinen für ihre Mitglieder ist und schließlich wurde der bisherige Absatz i) (jetzt ch), welcher von dem allgemeinen Pensionsinstitut und den Ersatzinstituten handelt, derart ergänzt, daß hinter die Worte „und nur bis zur Höhe" die Worte „durch das Gesetz oder Statut" neu eingefügt wurde. Durch diese Ergänzung sollte den Befürchtungen vorgebeugt werden, daß die Ersatzpensionsinstitute die Befreiung von der Steuer nur dann genießen, wenn sie ihre Mitglieder nur bis zur Höhe der durch das Gesetz für die allgemeine Pensionsanstalt vorgeschriebenen Minimalleistungen versichern. Die Befreiung von der Steuer werden

Digitized by Google

§ 78. (1) **Das Finanzministerium kann von der Erwerbsteuer gemeinnützige Unternehmungen, bei denen das öffentliche Interesse das Erwerbsinteresse überwiegt, gleichgültig, ob es sich um eigene oder gepachtete Unternehmungen handelt, sowie Unternehmungen befreien, welche öffentliche, wohltätige oder gemeinnützige Zwecke fördern und dabei dauernd keinen oder einen verhältnismäßig geringfügigen Ertrag abwerfen. Die Befreiung kann auch nur teilweise, auf bestimmte Zeit oder bedingt bewilligt werden.**

(2) **Neu entstandenen inländischen Unternehmungen, die ordnungsmäßige Geschäftsbücher führen und die eine im Inlande bisher nicht vertretene oder bloß unzulänglich vertretene Erzeugung einführen und deren Entstehung aus volkswirtschaftlichen Rücksichten wünschenswert ist, können auf Ansuchen, über das das Finanzministerium mit dem Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe und**

---

also die Ersatzinstitute auch dann genießen, wenn sie ihre Mitglieder auf höhere Beträge versichern, aber nur bis zur Höhe der durch die Statuten vorgeschriebenen Leistungen.

Unter den Begriff der Pensionsersatzinstitute fällt auch das Eisenbahnpensionsinstitut, welches auf Grund der Regierungsverordnung vom 29. Dezember 1921, Slg. Nr. 506 errichtet wurde, unter den Begriff der nach dem Arbeiterunfallversicherungsgesetz errichteten Versicherungsanstalten fallen auch die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten in der Slowakei.

Zu § 73. MB. In den Gesetzentwurf wurde die Bestimmung über die Möglichkeit der Befreiung von der besonderen Erwerbsteuer für Unternehmungen, die öffentlichen, humanitären oder gemeinnützigen Zwecken förderlich sind, neu aufgenommen. Solche Befreiungen wurden öffentlich Rechnung legenden Unternehmungen bereits auf Grund des geltenden Rechtes, und zwar nach Analogie in § 4 des PStG. bewilligt.

Der Absatz 2 dieses Paragraphen enthält sinngemäße Bestimmungen wie § 52. Die volle Befreiung von der besonderen Erwerbsteuer ist an die Bedingung geknüpft, daß die ausgezahlte Dividende nicht mehr als 4% des Grundkapitales betrage. Wenn sie mehr als 4%, höchstens aber 6% beträgt, wird die Unternehmung von der Hälfte der Steuer samt Zuschlägen befreit. Wenn sie mehr als 6% zur Auszahlung bringt, wird sie der regelmäßigen Besteuerung unterzogen.

Um aber zu verhüten, daß das Gesetz dadurch mißbraucht wird, daß Unternehmungen, die die Befreiung von der Erwerbsteuer erzielen wollen, nur eine niedrige Dividende verteilen und die Überschüsse vorläufig in die Reservefonde hinterlegen und nach Ablauf der gesetzlichen Begünstigungen dann diese Fonde steuerfrei unter die Aktionäre (Gesellschafter) aufteilen oder sie zu Entlohnungen an die Vorstandsmitglieder benützen, war es nötig, diese Art der Verwendung der Reservefonde als steuerpflichtig zu bezeichnen.

AB. In den ersten Absatz wurde die frühere Bestimmung des § 72. lit. b), über die Befreiung der gemeinnützigen Unternehmungen eingefügt, bei denen das öffentliche Interesse das Erwerbsinteresse überwiegt, gleichgültig ob es sich nun um eigene oder gepachtete Unternehmungen handelt. Die Beschränkung auf Unternehmungen des Staates und der Selbstverwaltungsverbände entfällt. Diese Befreiung ist fakultativ und die Entscheidung darüber, ob in einem bestimmten Falle die gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind, steht dem Finanzministerium zu, welches dabei möglichst liberal vorgehen wird. Während nach dem ursprünglichen Wortlaute des § 72, lit. b), die volle Befreiung von der Erwerbsteuer nur die Unternehmungen erzielen konnten, bei denen das öffentliche Interesse das Erwerbsinteresse überwiegt, wird jetzt auch eine teilweise Befreiung von der Erwerbsteuer möglich sein, soferne nur teilweise das öffentliche Interesse vorliegt, und in Fällen, in denen zwar das Übergewicht der öffentlichen Interessen über das Erwerbsinteresse vorhanden ist, aber dieses letztere Interesse in die öffentlichen Interessen störend eingreift, wird es möglich sein, den Unternehmungen bestimmte Bedingungen aufzuerlegen, damit

Digitized by Google

den weiteren beteiligten Ministerien entscheidet, für die Dauer von längstens 5 Steuerjahren, beginnend mit dem Kalender(Steuer)jahre, in dem der Betrieb aufgenommen wurde, Steuerbegünstigungen in dem Umfange gewährt werden, daß die betreffenden Unternehmungen von der besonderen Erwerbsteuer samt allen Zuschlägen befreit werden können, wenn die im einzelnen Jahre ausgezahlte Dividende (der Gewinnanteil) nicht mehr als 4% des Grund(Stamm)kapitals beträgt. Wenn die ausgezahlte Dividende mehr als 4%, höchstens aber 6% beträgt, kann die Erwerbsteuer von der Hälfte der steuermäßig ermittelten Grundlage bemessen werden.

(3) Werden Reservefonds, die steuerfrei in den Jahren angesammelt wurden, in denen die Unternehmung von der Erwerbsteuer ganz oder zur Hälfte befreit war, zur Vermehrung des Grundkapitals (§ 83, Abs. 14) oder zur Auszahlung von Dividenden (Gewinnanteilen) oder zur Zahlung von Tantiemen an Gesellschaftsorgane verwendet, so werden diese Beträge in dem Steuerjahre besteuert, in welchem sie derart verwendet wurden; im übrigen gelten hinsichtlich der Behandlung der Reservefonds die bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

(4) Die Bestimmungen des § 52, Abs. 2 bis 5, gelten sinngemäß.

§ 74. (1) Die auf Grund von zwischenstaatlichen Verträgen zustehenden Befreiungen, desgleichen jene Befreiungen, welche besondere Gesetze den Lokalbahnen und Bahnen niederer Ordnung vorbehalten, bleiben aufrecht.

(2) Die Bestimmungen besonderer Gesetze, durch welche Zinsen und Rentenbezüge von der Rentensteuer sowie von der Steuer befreit werden, an deren Stelle die Rentensteuer seinerzeit eingeführt wurde, berechtigen nicht dazu, diese Erträgnisse aus der Grundlage der besonderen Erwerbsteuer auszuscheiden.

§ 75. (1) Die Begünstigungen nach den §§ 83 und 90 genießen:

1. die im § 68, I, 2, a), bezeichneten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, welche, auf dem Prinzipe der Selbsthilfe beruhend, ihren Geschäftsbetrieb statutenmäßig und tatsächlich auf ihre Mitglieder beschränken;

2. die im § 68, I, 2, d), bezeichneten Vorschußkassen;

3. die im Art. IX, Z. 2, des Gesetzes vom 23. Mai 1919, Slg. Nr. 276, betreffend den Kredit für durch den Krieg geschädigte Gewerbetreibende, bezeichneten Unter-

---

dieses störende Eingreifen in die öffentlichen Interessen beseitigt wird. Die Befreiung wird auch nur auf bestimmte Zeit gewährt werden können. Diese Maßnahmen sollen eine Gewähr dafür sein, daß die Erwerbsteuerbefreiung nicht mißbraucht wird. Dieser Befreiung werden auch Sparkassen und verschiedene Landesgeldinstitute teilhaftig werden können, sofern allerdings bei ihnen die gesetzlichen Bedingungen gegeben sein werden.

Zu § 74. MB. In Geltung verbleiben die Befreiungen zufolge staatlicher Verträge und die den Lokalbahnen und Bahnen niederer Ordnung durch besondere Gesetze gewährten Befreiungen (Ges. Art. XXXI/1880 und Ges. RGBl. Nr. 2/1895, resp. RGBl. Nr. 149/1910).

Zu § 75. MB. Die Bestimmungen dieses Paragraphen wurden teilweise aus § 85 PStG. übernommen und durch Aufzählung jener Unternehmungen ergänzt, denen durch spätere Gesetze ebenfalls die Begünstigungen des § 85 zit. Ges. zuerkannt wurden.

AB. Hier sind die Unternehmungen aufgezählt, welche hinsichtlich der Feststellung der Steuergrundlage und des Steuersatzes besondere Vorteile genießen (sogen. begünstigte Unternehmungen). Es sind dies Selbsthilfevereinigungen, welche ihre Tätigkeit nach den Statuten und tatsächlich auf ihre Mitglieder beschränken.

Digitized by Google

nehmungen, sofern es sich um den Betrieb von Kreditgeschäften aus diesen Krediten handelt;

4. die Bauvereinigungen, welche die in den Gesetzen, betreffend den staatlichen Wohnungsfürsorgefonds, gekennzeichneten Zwecke verfolgen und die nach diesen Gesetzen und dem Statut des erwähnten Fonds als gemeinnützige Vereinigungen anzusehen sind.

(2) Wenn die im Absatze 1, Z. 1, angeführten Unternehmungen ihre Tätigkeit faktisch auf Nichtmitglieder ausdehnen, verlieren sie für das Steuerjahr, in dem diese Ausdehnung erfolgte, die Begünstigung gemäß § 83, Abs. 2, und es gelten für sie die Bestimmungen des § 83, Abs. 1, 6 und gegebenenfalls Abs. 12.

(3) Der Zuerkennung der Begünstigungen an die im Absatze 1 unter Z. 1 und 2 angeführten Wirtschaftsgebilde steht es aber nicht im Wege:

a) wenn diese von Nichtmitgliedern Darlehen aufnehmen oder ihre Kassenüberschüsse bei der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen und Anstalten anlegen;

b) wenn Kreditgenossenschaften die Haftung von Nichtmitgliedern zum Zwecke der Rechtsbefestigung für an Mitglieder gegebene Darlehen übernehmen oder für ihre Mitglieder das Inkasso von Forderungen bei Nichtmitgliedern vornehmen;

c) wenn Konsumgenossenschaften (Vereine) und Genossenschaften zur Beschaffung von Rohstoffen sowie Vereinigungen von Landwirten zur gemeinschaftlichen Beschaffung von Saatgut, Düngemitteln, Zuchtvieh, landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten oder anderen Betriebserfordernissen der Landwirtschaft sowie Vereinigungen von Gewerbetreibenden zur gemeinschaftlichen Beschaffung von Maschinen von Nichtmitgliedern Waren einkaufen, sofern sie nicht nach § 72, lit. g), überhaupt von der Steuer befreit sind;

d) wenn Produktivgenossenschaften ihre Erzeugnisse an Nichtmitglieder absetzen; hierbei müssen sie sich bei der Verwendung von Arbeitskräften oder bei dem Bezuge der Hauptrohstoffe der Produktion grundsätzlich auf ihre Mitglieder beschränken; durch Regierungsverordnung wird bestimmt, in welchem Umfange aushilfsweise oder für untergeordnete Nebenverrichtungen fremde Arbeitskräfte herangezogen oder von Fremden Rohstoffe bezogen werden dürfen;

e) wenn Lager- und Absatzvereine die von ihren Mitgliedern erzeugten Produkte an Nichtmitglieder verkaufen oder wenn sie durch unvorhergesehene und außerordentliche Umstände gezwungen sind, teilweise auch von Nichtmitgliedern

---

Der Regierungsentwurf wurde insoweit ergänzt, daß zwischen Absatz 1 und 2 eine Bestimmung eingeschoben wurde, nach welcher die statutenwidrige Ausdehnung der Tätigkeit auf Nichtmitglieder den Entzug der Begünstigungen und Besteuerung nach dem normalen Satze zur Folge haben soll. Dadurch soll dem Mißbrauch der Steuerbegünstigungen vorgebeugt werden. Diese Begünstigung verliert aber das Unternehmen nicht, wenn es nachweist, daß die Ausdehnung der Tätigkeit auf Nichtmitglieder nicht systematisch erfolgte, sondern nur in vereinzelten Fällen, und zwar infolge eines Irrtums. Wenn das Unternehmen einige Betriebsstätten hat, so wird die Natur der eventuellen Ausdehnung der Tätigkeit auf Nichtmitglieder bei jeder Betriebsstätte selbständig beurteilt.

Ferner wurde die Bestimmung des bisherigen 2. (jetzt 3.) Absatzes durch eine Bestimmung ergänzt, nach welcher Lager- und Absatzgenossenschaften die Steuerbegünstigung nicht verlieren, wenn sie durch unvorhergesehene und außerordent-

Digitized by Google

erworbene Produkte zu liefern; durch Regierungsverordnung wird bestimmt, in welchem Umfange auch von Nichtmitgliedern erworbene Produkte geliefert werden können;

f) wenn ein Genossenschaftsverband im Auftrage und für Rechnung seiner Verbandsgenossenschaften mit deren Mitgliedern Geschäfte abschließt.

(4) Diese Begünstigung geht nicht verloren, wenn die Mitglieder statutenmäßig keinen Anspruch auf Gewinn (Dividende) von den im letzten Bilanzjahre eingezahlten Geschäftsanteilen haben.

Besteuerungsgrundlage.

§ 76. (1) Die besondere Erwerbsteuer wird für jedes Kalender(Steuer)jahr bemessen.

(2) Die Grundlage für ihre Bemessung bildet der Reinertrag, der in der Geschäftsperiode erzielt wurde, welche im Steuerjahre abschließt, mag derselbe durch eigenen Betrieb der steuerpflichtigen Unternehmung oder durch deren Verpachtung gewonnen worden sein.

---

liche Umstände gezwungen sind, teilweise auch die von Nichtmitgliedern erworbenen Produkte zu liefern. Hier ist an Fälle gedacht, in denen Genossenschaften infolge eingetretener Elementarkatastrophen u. ä. nicht imstande sind, nur die Produkte ihrer Mitglieder zu liefern, sondern bestimmte Mengen von Produkten von Nichtmitgliedern kaufen müssen, um ihren Lieferungsverpflichtungen nachzukommen.

Zu § 76. MB. Wie bisher wird auch in Hinkunft die besondere Erwerbsteuer für jedes Kalender(Steuer)jahr bemessen werden.

Wesentliche Änderungen hat die bisherige Bestimmung über die Ermittlung der Bemessungsgrundlage (§ 92 PStG.) erfahren. Nach dem damaligen Rechte bildete die Grundlage für die Steuerbemessung regelmäßig der in dem dem Steuerjahre vorhergehenden Geschäftsjahre erzielte Reinertrag. Wenn der Geschäftsabschluß nicht das ganzjährige Erträgnis aufwies, oder wenn er etwa das Erträgnis einer Geschäftsperiode von mehr als einem Jahre aufwies, trat die Umrechnung des Erträgnisses auf die Zeit von einem Jahre ein.

Diese Bestimmung hat jedoch in der Praxis zu bedeutenden Härten geführt. So z. B.: Eine neue Unternehmung arbeitete ein halbes Jahr (vom 1. Juli bis 31. Dezember) und erzielte einen Gewinn von 50.000 Kč, der die Grundlage der Besteuerung sowohl für das Jahr, in welchem mit dem Betriebe begonnen wurde, als auch für das nächste Steuerjahr bildete, in welchem eventuell bereits nichts mehr verdient wurde und in welchem er zu Ende dieses Jahres eingestellt wurde. Die Unternehmung hat also versteuert:

für das erste Jahr	50.000 Kč
für das zweite Jahr den auf das Jahr umgerechneten Betrag (2×50.000) d. i.	100.000 Kč
also im ganzen	150.000 Kč

obwohl in Wirklichkeit für beide Jahre bloß 50.000 Kč verdient wurden.

Ein anderes Beispiel: Die neue Unternehmung hat am 1. November eines Jahres begonnen und die erste Bilanz zum 30. Juni des nächsten Jahres zusammengestellt. Diese hat einen Gewinn von 80.000 Kč ausgewiesen, der die Steuergrundlage bildete. In diesem Falle war der Rechnungsabschluß die Grundlage für die Bemessung der Erwerbsteuer für drei Steuerjahre und die Unternehmung versteuerte:

für das erste Steuerjahr (vom 1. November bis 31. Dezember)	20.000 Kč
für das zweite Steuerjahr den auf das Jahr umgerechneten Betrag . .	120.000 Kč
für das dritte Steuerjahr ebenfalls	120.000 Kč
also im ganzen	260.000 Kč

obwohl sie für alle drei Jahre eventuell viel weniger verdiente, ja sogar am Ende des dritten Jahres eingestellt werden mußte.

Digitized by Google

(3) Wenn infolge Änderung der Wirtschaftsperiode in demselben Steuerjahre mehrere Geschäftsperioden abschließen, sind ihre Ergebnisse für die Besteuerung in der Regel zusammenzuzählen.

(4) Wenn infolge Änderung der Wirtschaftsperiode in einem Steuerjahre keine Geschäftsperiode abschließt, bildet die Steuerbemessungsgrundlage für dieses Steuerjahr der Reinertrag, welcher in der Geschäftsperiode, die nach Ablauf des Steuerjahres abschließt, erzielt wurde. Dieser Reinertrag wird auf die einzelnen Steuerjahre nach der Zeitdauer der Geschäftsperiode in dem betreffenden Steuerjahre aufgeteilt.

(5) Besteht der begründete Verdacht, daß die Änderung in der Geschäftsperiode bloß deshalb erfolgt ist, um eine günstigere Besteuerung zu erzielen, so kann die Bemessungsbehörde bei der Steuerveranlagung für das Jahr, in dem die Änderung erfolgt ist, sowie für das nächstfolgende Jahr der Besteuerung jene Zeitperioden zugrunde legen, welche ohne Änderung des Bilanzjahres die maßgebenden Geschäftsperioden gewesen wären. Hierbei darf jedoch bei der Besteuerung keine Periode ausfallen oder zweimal in Betracht gezogen werden.

§ 77. (1) Den Reinertrag bilden — vorbehaltlich der §§ 78 bis 82 — die bilanzmäßigen Überschüsse, ohne Unterschied, ob sie als Zinsen, Dividenden, Tantiemen oder

---

Diese Härten beseitigt der § 76 des Gesetzentwurfes. Die bisherige Unterscheidung zwischen Geschäfts- und Steuerjahr hört auf. Die Steuergrundlage bildet das in der Geschäftsperiode, die im Steuerjahre endet, erzielte tatsächliche Erträgnis (§ 76, Abs. 2). Die Umrechnung des Gewinnes auf die Zeit von einem Jahre und die allfällige Besteuerung desselben Gewinnes für mehrere Steuerjahre greift nicht Platz.

Beispiel: 1. Ein nach dem Kalenderjahre bilanzierendes Unternehmen beginnt die steuerpflichtige Tätigkeit am 1. März 1927 und schließt die Bilanz zum 31. Dezember 1927 ab, wobei ein Reingewinn von 100.000 Kč ausgewiesen wird. Nach dem geltenden Rechte würde der Betrag von 100.000 Kč für das Steuerjahr 1927 besteuert werden. Für das Steuerjahr 1928 würde dieser Betrag auf ein Jahr umgerechnet werden und es würden daher für das Jahr 1928 120.000 Kč versteuert werden.

Nach dem Gesetzentwurfe werden bloß einmal, und zwar für das Steuerjahr 1927 100.000 Kč besteuert. Für das Steuerjahr 1928 wird der Gewinn des Jahres 1928 besteuert.

2. Das Unternehmen beginnt die steuerpflichtige Tätigkeit am 1. VII. 1927 und schließt die Bilanz zum 30. VI. 1928 mit einem Gewinne von 100.000 Kč ab.

Nach dem bisher geltenden Rechte würde für das Steuerjahr 1927 ein Betrag von 50.000 Kč, für das Steuerjahr 1928 100.000 Kč und für das Steuerjahr 1929 gleichfalls 100.000 Kč versteuert werden.

Nach dem Gesetzentwurfe wird der angeführte Reingewinn von 100.000 Kč bloß einmal, und zwar für das Steuerjahr 1928 besteuert; für das Steuerjahr 1927 wird keine Steuer vorgeschrieben und für das Steuerjahr 1929 wird der in der Zeit vom 1. VII. 1928 bis 30. VI. 1929 erzielte Gewinn besteuert.

Der Absatz 3 des § 76 regelt jene Fälle, wo in einem Steuerjahre mehrere Geschäftsperioden enden.

Unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die besondere Erwerbsteuer die Grundlage für die Bemessung der Zuschläge der autonomen Verbände bildet, und diese Verbände ihre Voranschläge für jedes Steuerjahr separat zusammenstellen, war es notwendig, Maßnahmen für den Fall zu treffen, daß in einem Steuerjahre überhaupt keine Wirtschaftsperiode der Gesellschaft endet und daher gar keine Grundlage für die Steuerbemessung und daher auch für die Bemessung der Zuschläge vorhanden wäre. Diese Maßnahme ist in § 76, Abs. 4, enthalten.

Im letzten Absatze dieses Paragraphen ist schließlich die Vorsorge getroffen, daß die einmal von den Unternehmungen gewählten Wirtschaftsperioden nicht bloß aus dem Grunde gewechselt werden, um eine vorteilhaftere Besteuerung zu erreichen.

Digitized by Google

unter welchem Namen oder nach welchem Maßstabe immer zur Verteilung gelangen, in Reservefonds hinterlegt, auf neue Rechnung vorgetragen oder endlich in anderer Weise verwendet werden.

(2) Der Bemessung der besonderen Erwerbsteuer von den staatlichen Unternehmungen und den Unternehmungen der Selbstverwaltungsverbände ist der Reinertrag jeder einzelnen Unternehmung zugrunde zu legen. Als staatliche Unternehmung gilt bei Ermittlung der Besteuerungsgrundlage im Sinne dieser Bestimmung die Gesamtheit der auf Grund des Gesetzes vom 18. Dezember 1922, Slg. Nr. 404, von einem der Verwaltungskollegien verwalteten Betriebe. Werden von anderen Steuerpflichtigen mehrere steuerpflichtige Unternehmungen betrieben, so bildet die Summe ihrer Reinerträge nach Abzug der etwa bei einzelnen dieser Unternehmungen eingetretenen Verluste die Besteuerungsgrundlage.

§ 78. Den bilanzmäßigen Überschüssen sind jene darin nicht inbegriffenen Beträge hinzuzurechnen, die aus den Erträgnissen der Geschäftsperiode entweder zu einem der im vorstehenden Paragraphen ausdrücklich bezeichneten oder zu einem der folgenden Zwecke verwendet werden:

a) zur Vergrößerung des in der Unternehmung angelegten Kapitales;

b) zur Rückzahlung der von den Teilnehmern in der Unternehmung angelegten Kapitalien sowie zur Tilgung derartiger Schulden, deren Bezahlung aus den laufenden Erträgnissen nach den Grundsätzen einer richtigen Vermögensbilanz zu einer Erhöhung des Vermögenssaldos der Unternehmung führt oder welche sich auf solche Vorschüsse oder Beiträge beziehen, die gemäß § 79, lit. c), nicht in die Besteuerungsgrundlage einbezogen wurden;

c) zur Verzinsung der in der Unternehmung (in Aktien, Prioritätsaktien, Geschäftseinlagen, Genossenschaftsanteilen, Einlagen von Kommanditisten u. dgl.) angelegten Kapitalien;

d) zur Gewährung von Garantiebeiträgen, Vorschüssen und Zuschüssen an andere Unternehmungen;

e) zu Beiträgen, Spenden und anderen unentgeltlichen Widmungen, außer wenn sie durch den Geschäftsbetrieb erfordert werden, ferner zu Beiträgen an

---

Zu § 77. **MB.** Die Fassung ist unverändert aus dem bisherigen § 93 PStG. übernommen und durch die Erläuterung des Begriffes der staatlichen Unternehmung in diesen Fällen ergänzt.

Zu § 78. **MB.** Dieser Paragraph stimmt mit dem bisherigen § 94 PStG. überein, der durch die Gesetzesvorlage abgeändert wurde, wie folgt:

1. die für die auf Prioritätsobligationen oder andere Teilschuldverschreibungen und auf Hypotheken kontrahierten Schulden gezahlten Zinsen sind nun überhaupt Abzugsposten.

Dadurch fällt allerdings der Grund für die Befreiung der erwähnten Zinsen von der Rentensteuer weg und es werden diese Zinsen der Rentensteuer beim Gläubiger der Unternehmung unterworfen, sofern allerdings dieser nicht bereits auf Grund der Bestimmungen des § 174 dieses Gesetzes von ihr befreit ist.

Durch diese Bestimmung, die übrigens mit dem derzeitigen Rechtsstande in der Slowakei und Karpathorußland übereinstimmt (§ 17, Z. 12, Ges.-Art. VIII/1909), wird zahlreichen in dieser Richtung bei der Finanzverwaltung vorgebrachten Wünschen entsprochen. Dadurch wird es den Unternehmungen ermöglicht, sich an Stelle des teueren laufenden Kredits durch billigeren langfristigen Kredit oder durch Hypothekarkredit oder auf Prioritätsobligationen Geld zu beschaffen;

Digitized by Google

die Kranken-, Unfalls-, Alters-, Invaliditäts-, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen oder ähnliche Anstalten, insoweit sie von der Unternehmung über die pflichtmäßige gesetzliche Quote hinaus für ihre Beamten, Angestellten, Arbeiter und Dienstpersonen entrichtet wurden, sowie zu den für sie entrichteten Steuern und Abgaben, selbst wenn eine solche Verbindlichkeit vertragsmäßig übernommen worden ist. Remunerationen, welche den Bediensteten der Unternehmung für die geleisteten Arbeiten gewährt werden, gelten als durch den Betrieb der Unternehmung erforderte Auslagen.

Schenkungen zum Zwecke der Aufbesserung von Alters-, Invaliditäts-, Witwen-, Waisen- und Pensionsbezügen der Bediensteten und ihrer Familienglieder sind ebenso wie die ihnen von den Unternehmungen gewährten Unterstützungen abrechenbar, wenn diese Schenkungen und Unterstützungen entweder unmittelbar den Bediensteten und ihren Familiengliedern ausgezahlt oder in selbständigen, hierzu errichteten, von dem Vermögen der Unternehmung abgesonderten Pensions- oder Unterstützungsfonds angelegt werden;

f) zur Deckung der besonderen Erwerbsteuer samt Zuschlägen. Die auf Kosten des Reinertrages verrechnete besondere Erwerbsteuer samt Zuschlägen für die Steuerjahre vom Jahre 1928 angefangen wird von dem steuerpflichtigen Reinertrage

---

2. abzugsfähig sind nur Beiträge, Geschenke und sonstige unentgeltliche Widmungen, soweit sie der Betrieb des Unternehmens erfordert. Alle sonstigen Beiträge und Geschenke, wem immer auch sie gemacht wurden, zu denen die Unternehmung nicht auf Grund der geltenden Gesetze verpflichtet ist, können die Steuerbasis nicht steuerfrei verkürzen. Nicht abzugsfähig sind auch vom Betrieb für die Angestellten gezahlte Steuern und Abgaben, und das auch dann, wenn es sich um eine vertragliche Verpflichtung handelt. Geschenke des Unternehmens zur Verbesserung der Versorgungsgebühren der Angestellten und ihrer Familienmitglieder, sowie durch die Unternehmungen ihnen zugewendete Unterstützungen sind abziehbar, wenn sie entweder direkt gewährt oder in besondere selbständige Fonde hinterlegt werden. Diese Bestimmungen sind analog den Bestimmungen des § 17, Punkt 5 und 6;

3. der Grundsatz des § 94, lit. f) des PStG., wonach die entfallende Erwerbsteuer samt Zuschlägen keine abzugsfähige Post bei der Steuerbemessung bildet, ist auch im Entwurfe gewahrt. Neu ist die Bestimmung, wonach die in der Geschäftsperiode nachweislich gezahlte Erwerbsteuer samt Zuschlägen von dem der Steuer unterliegenden Reinerträgnisse abgerechnet wird. Da durch Barzahlung — und zwar nicht nur der bereits fälligen Steuer, sondern auch durch à Kontozahlung der noch nicht vorgeschriebenen Steuer — die Unternehmungen die Steuergrundlage vermingern und dadurch eine geringere Besteuerung erzielen können, kann erwartet werden, daß dieser Vorteil häufig ausgenützt und dadurch eine regelmäßigere Zahlung der Steuer erzielt werden wird und deren exekutive Eintreibung bedeutend eingeschränkt wird;

4. die Bestimmung lit. g) hat den Zweck, die Überwälzung der Rentensteuer, die der Gläubiger zahlen soll, auf die Schuldner zu verhindern;

5. die besonderen Bestimmungen über die begünstigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften werden im Hinblick auf § 83 ausgelassen.

AB. Dieser Paragraph enthält die taxative Aufzählung der Beträge, welche bei Feststellung der Besteuerungsgrundlage zu den bilanzmäßigen Überschüssen hinzuzuzählen sind. Der Regierungsentwurf wurde bei lit. f) abgeändert, welcher von der Deckung der besonderen Erwerbsteuer zu Lasten des Gewinns handelt. Die besondere Erwerbsteuer samt Zuschlägen ist grundsätzlich eine nicht abzugsfähige Post. Abzugsfähig wird aber von 1928 angefangen die besondere Erwerbsteuer samt Zuschlägen, welche zu Lasten des Reingewinnes verrechnet wurde, dann sein, wenn sie in der maßgebenden Geschäftsperiode nachweisbar bezahlt wur-

Digitized by Google

abgezogen, sofern sie in der maßgebenden Geschäftsperiode nachweislich bezahlt wurde (§§ 273 — 275). Von demselben Jahre angefangen ist auch eine Reserve für die besondere Erwerbsteuer abrechenbar, insoweit sie der Steuerpflicht des Jahres, in dem sie errichtet wurde, angemessen ist und die Unternehmung nachweist, daß sie die Reserve in dem nächstfolgenden Jahre, und zwar längstens binnen der im § 307, Abs. 1, Z. 1. angeführten Frist zur Bezahlung der besonderen Erwerbsteuer samt Zuschlägen verwendet hat;

g) zur Zahlung der im Abzugswege eingehobenen Rentensteuer (§ 180) für den Gläubiger;

h) zur Deckung der bilanzmäßigen Verlustvorträge aus den Vorjahren.

§ 79. (1) **Dagegen sind in die Besteuerungsgrundlage die nachstehend angeführten Posten nicht einzubeziehen, beziehungsweise, falls sie nicht schon bei der Berechnung der bilanzmäßigen Überschüsse als Abzugsposten in Betracht gekommen sind, von diesen Überschüssen in Abzug zu bringen:**

a) die bilanzmäßigen Gewinnvorträge aus den Vorjahren;

b) die Erträge aus Grund- und Gebäudesteuerobjekten in demjenigen Betrage, welcher der Bemessung der Grund- und Gebäudesteuer zugrunde liegt (§ 149); bei den der Hausklassensteuer unterliegenden Objekten ist jener Betrag als Ertrag anzusehen, den das Objekt, wenn es der Hauszinssteuer unterliegen würde, als Zinsertrag (§ 148) abwerfen müßte, damit die Hauszinssteuer der für das Objekt faktisch vorgeschriebenen Hausklassensteuer gleichkäme;

---

den (§§ 273—375); abzugsfähig wird auch weiter die der Steuerpflicht des Jahres, in dem sie errichtet wurde, angemessene Reserve für die besondere Erwerbsteuer dann sein, wenn das Unternehmen nachweist, das es diese im nächstfolgenden Jahre zur Zahlung dieser Steuer samt Zuschlägen verwendet hat, und zwar längstens innerhalb der zur Überreichung des Bekenntnisses (§ 307, Abs. 1, Z. 1) festgesetzten Frist.

Die Änderung gegenüber dem Regierungsantrage besteht darin, daß bei der besonderen Erwerbsteuer nur der bezahlte und zu Lasten des Reingewinns des betreffenden Geschäftsjahres verrechnete Betrag an besonderer Erwerbsteuer samt Zuschlägen abzugsfähig ist, ferner, daß die Abzugsfähigkeit dieser Steuer samt Zuschlägen auch auf eine angemessene Reserve ausgedehnt ist, aber nur insoweit, als diese Reserve bis zu der für die Überreichung des Bekenntnisses festgesetzten Zeit tatsächlich zur Bezahlung der Steuer verwendet wurde.

Diese Bestimmungen werden erst vom Steuerjahre 1928 gelten. Für das Steuerjahr 1927 gelten noch die Bestimmungen des § 32 des Ges. vom 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 329, wonach die Abzugsfähigkeit der verrechneten Steuern (einschließlich angemessener Reserve) zuerkannt wird.

Zur Bestimmung von lit. e), 2. Absatz, soferne diese die Abzugsfähigkeit von Geschenken und Unterstützungen an selbständige, hiezu errichtete, vom Vermögen des Unternehmers abgetrennte Pensions- oder Unterstützungsfonde zuläßt, ist zu bemerken, daß dadurch auch in Hinkunft nichts an der bisherigen Praxis geändert werden soll, nach welcher unter bestimmten Voraussetzungen (Angemessenheit der Rücklagen sowie Erklärung des Unternehmens, daß es auf die Einwendung der Verjährung des Rechtes zur nachträglichen Besteuerung in dem Falle, als diese Rücklagen nachträglich zu steuerpflichtigen Zwecken verwendet werden, verzichtet), die Abrechenbarkeit von ähnlichen Zuwendungen für Pensions- und Unterstützungsfonde zuerkannt werden kann, auch wenn sie im Vermögen des Unternehmens verbleiben.

Zu § 79. MB. In der Aufzählung der Abzugsposten sind gegenüber dem bisherigen Stande (§ 95 PStG.) folgende Änderungen eingetreten:

1. Die Nichteinrechenbarkeit von Subventionen in die Steuergrundlage, die durch § 95, lit. c) des PStG. bloß auf vom Staate, von den Ländern oder von anderen

Digitized by Google

c) Garantiebeiträge oder Staatsvorschüsse; ferner Subventionen und andere Schenkungen;

d) die Prämienreserven, welche bei Versicherungsanstalten zur Deckung der am Jahresschlusse noch nicht abgelaufenen Versicherungen bestimmt, dann die Beträge, die für die bereits angemeldeten Schäden oder sonstigen Versicherungsfälle am Jahresschlusse noch nicht zur Auszahlung gelangt sind;

e) die von der Unternehmung gebuchten Zinsen, sofern nicht im § 78, lit. c), deren Einbeziehung in die Besteuerungsgrundlage ausdrücklich angeordnet ist;

f) die Abschreibungen, welche der Abnützung oder Entwertung des Inventars oder Betriebsmateriales sowie den im Geschäftsbetriebe eingetretenen Substanz-, Kurs- oder anderen Verlusten entsprechen, ferner jene Teile des Erträgnisses, die aus dem gleichen Anlasse in besondere Reserven (Abschreibungs-, Amortisationsreserven u. dgl.) hinterlegt werden, im letzteren Falle jedoch nur dann, wenn diese Reserven zur Deckung von Abgängen und Verlusten bestimmt bezeichneter Art gewidmet sind und Verluste und Abgänge dieser Art entweder bereits eingetreten oder als voraussichtliches Ergebnis der Geschäftsverhältnisse zu gewärtigen sind

---

öffentlichen Korporationen den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften gewährte Subventionen beschränkt war, ist nunmehr ausdrücklich allgemein; nicht anrechenbar sind auch anderweitige Widmungen.

2. Die Bestimmung des § 95, lit. e), zweiter Satz, welche eine beispielsweise Aufzählung der einzelnen Arten abzugsfähiger Zinsen enthält, wurde ausgelassen und wird in die Durchführungsverordnung aufgenommen werden.

3. Neu ist die Bestimmung über die außerordentlichen Abschreibungen an Betriebsgebäuden und Maschinen. Den Unternehmungen wird die Möglichkeit geboten, durch 5 Jahre, beginnend mit der Geschäftsperiode, in welcher der Bau beendet oder die Maschinen und Einrichtungen angekauft wurden, neben den normalen Abschreibungen steuerfrei außerordentlich weitere 20% des nachweislich auf den Bau oder die Maschinen und Einrichtungen gemachten Aufwandes abzuschreiben. Dadurch soll die Vornahme der für den Betrieb der Unternehmungen notwendigen Bauten unterstützt und der Ersatz, respektive der Ankauf neuer Maschinen und Einrichtungen ermöglicht werden.

Eine analoge Bestimmung findet sich in § 55, Abs. 1, bezüglich der allgemeinen Erwerbsteuer.

4. Die Beiträge zur Versorgung der Angestellten sind bloß dann eine Abzugspost, wenn die Unternehmung hiezu auf Grund des Gesetzes verpflichtet ist.

5. In den Gesetzentwurf wurde eine neue Bestimmung aufgenommen, durch welche es verhindert werden soll, daß die bei der einen Unternehmung mit der besonderen Erwerbsteuer besteuerten Dividenden durch dieselbe Steuer beim zweiten Unternehmen besteuert werden, wenn dieses eine bestimmte Anzahl von Aktien, Kuxen, Anteil- oder Genußscheinen jener anderen Unternehmung in seinem Eigentume hat (§ 79, lit. i). Für diese Bestimmung sprechen Gründe des allgemeinen volkswirtschaftlichen Vorteiles, weil dadurch in nicht geringem Maße die Aktionen namentlich der Geldinstitute, betreffend die Erhöhung der Kapitalsbeteiligung an inländischen Unternehmungen, gefördert werden und dadurch der Verselbständigungsprozeß unseres wirtschaftlichen Lebens vom Auslande beschleunigt wird. Die Gewährung dieser Begünstigung ist bloß auf die Dividenden inländischer Unternehmungen beschränkt und von dem Eigentume wenigstens eines Fünftels der Aktien usw. zu Beginn der für die Besteuerung entscheidenden Wirtschaftsperiode abhängig. Analoge gesetzliche Bestimmungen haben wir bereits in dem in der Slowakei und in Karpathorußland geltenden Rechte (§ 17, Ges. Art. VIII/1909 in der Fassung des Ges. Art. XXXIV/1916). Ähnlich ist dies auch in der deutschen und österreichischen Gesetzgebung der Fall.

Digitized by Google

Falls die Behörde hinsichtlich der Angemessenheit der Abschreibungen oder Hinterlegungen Bedenken hegt, hat sie dieselbe durch Einvernahme von Sachverständigen festzustellen.

Unternehmungen, welche vom Jahre 1927 angefangen einen Neu-, Um-, Zu- oder Aufbau von Gebäuden für den Betrieb der Unternehmungen einschließlich von Gebäuden mit Wohnungen für die eigenen Beamten oder Arbeiter ausführen oder die Auswechslung alter oder die Anschaffung neuer Maschinen und Einrichtungen vornehmen, können durch fünf Jahre, mit der Geschäftsperiode angefangen, in der der Bau vollendet oder die Maschinen und Einrichtungen ausgewechselt oder neu angeschafft wurden, neben den oben angeführten Abschreibungen weitere 20% des für den Bau oder die Maschinen und Einrichtungen nachweislich verwendeten Aufwandes steuerfrei abschreiben. Werden diese Gebäude binnen 10 Jahren, von dem Jahre angefangen, in dem der Bau vollendet wurde, zu anderen als den vorerwähnten Zwecken verwendet, so hat dies die nachträgliche Besteuerung der außerordentlichen Abschreibung von 20% für die Steuerjahre zur Folge, in denen diese Abschreibung durchgeführt wurde.

Die erwähnten außerordentlichen Abschreibungen stehen aber hinsichtlich der Kosten der Neuherstellung von durch ein Elementarereignis beschädigten Gegenständen nicht zu, sofern für diese Kosten die Begünstigungen des Gesetzes vom 23. Juni 1926, Slg. Nr. 149, in Anspruch genommen wurden.

---

6. Unter lit. h) regelt der Gesetzentwurf die Frage der Besteuerung der Entlohnungen der Gesellschaftsorgane.

7. Unter lit. m) behält der Gesetzentwurf die Bestimmungen der Gesetze über die Nichtversteuerung der für verstaatlichte oder dauernd in staatliche Verwaltung übernommene Unternehmungen ausbezahlten Renten in Geltung.

8. Die Bestimmungen betreffend die Begünstigung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften wurden im Hinblicke auf die Bestimmung des § 83 gegenstandslos.

9. In das Gesetz wurden die Bestimmungen von besonderen Gesetzen aufgenommen, und zwar: lit. k) des Gesetzes Nr. 238/1924 und lit. l) des Gesetzes Nr. 237/1924.

AB. Der Reg. Entw. erfuhr nachstehende Abänderungen bzw. Ergänzungen: Lit. f), 2. Absatz. Durch diese Änderung wird die Entscheidung über die Angemessenheit der durchgeführten Abschreibungen oder Rücklagen in besondere Reserven in die Hand von Sachverständigen gelegt an Stelle des ursprünglichen Antrages, daß über die Angemessenheit die Behörde entscheidet.

Lit. f), 3. Absatz wurde durch die Bestimmung ergänzt, nach welcher die Vorteile einer außerordentlichen Abschreibung sich nur auf Investitionen beziehen, welche vom Jahre 1927 an durchgeführt wurden und nicht auch auf frühere Investitionen, und die Vorteile werden auch auf Wohngebäude mit Wohnungen für die eigenen Beamten oder Arbeiter ausgedehnt. Gleichzeitig wird eine Strafsanktion für die Fälle angeführt, daß die Bauten, welche die Begünstigung der außerordentlichen 20%igen Abschreibung genießen, in den 10 Jahren, beginnend vom Jahre der Bauvollendung zu anderen Zwecken verwendet werden, als zu welchen sie ursprünglich errichtet wurden. Die Sanktion besteht darin, daß die 20%ige außerordentliche Abschreibung nachträglich besteuert wird. Schließlich wird diese Begünstigung in den Fällen ausgeschlossen, in denen die Auswechslung von Maschinen oder die Neuerrichtung von Gebäuden mit einer Elementarkatastrophe zusammenhängt und zu diesem Zwecke von den außerordentlichen Begünstigungen hinsichtlich der Abschreibung der Kosten mit der Wiedererrichtung von durch eine Elementarkatastrophe geschädigten Gegenständen Gebrauch gemacht wurde, die durch das Gesetz Nr. 149/1926 gewährt werden. Der Grund dafür ist der, daß nicht gleichzeitig von den Begünstigungen beider Gesetze Gebrauch gemacht werde.

Digitized by Google

Sparkassen und Versicherungsanstalten, welche buchmäßige, jedoch nicht realisierte Kursgewinne in Spezialreserven für Kursverluste überweisen, kann die Ausscheidung derartiger Überweisungen aus der Besteuerungsgrundlage nicht verweigert werden.

Die Verwendung der Abschreibungsbeträge zur Auswechslung von Inventar oder Betriebsmaterial ist nicht als eine Vergrößerung des in der Unternehmung angelegten Kapitals (§ 78, lit. a) anzusehen;

g) die den Bediensteten der Unternehmungen vertragsmäßig ausgezahlten Tantiemen;

h) bei den Sparkassen die Remunerationen, welche Mitglieder der Verwaltung und der Revisionsabteilung oder Bedienstete für ihre Dienste aus dem Reingewinne erhalten; bei allen übrigen Unternehmungen die Remunerationen der Gesellschaftsorgane (des Vorstandes, Verwaltungs- und Aufsichtsrates, der Revisoren, der geschäftsführenden Gesellschafter u. dgl.), wenn:

1. diese hierauf einen rechtlichen, klagbaren Anspruch besitzen,

2. wenn die Remunerationen von der Erzielung eines Reinertrages unabhängig sind,

3. wenn ihre Höhe den von den bezeichneten Organen in der Unternehmung geleisteten Arbeiten angemessen ist,

4. wenn die in der Unternehmung entfaltete Tätigkeit der genannten Organe nachweislich deren Hauptberuf bildet und derart beschaffen ist, daß sie sonst von gezahlten Angestellten ausgeübt werden müßte, und

5. wenn diese Remunerationen bei Unternehmungen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung insgesamt nicht mehr als 30% und bei sonstigen Unternehmungen insgesamt nicht mehr als 10% des Reinertrages betragen;

i) bei Unternehmungen, die zu Beginn der für die Besteuerung maßgebenden Wirtschaftsperiode nachweislich wenigstens 15% der Aktien, Kuxe, Anteile oder Genußscheine einer anderen inländischen, dieser Steuer unterliegenden Unternehmung in ihrem Eigentum besaßen, die Anteile an dem Gewinne dieser Unternehmung;

j) wird bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften das Erträgnis oder ein Teil desselben an die Mitglieder nach Maßgabe der geleisteten Arbeit, der gelieferten Rohstoffe usw. verteilt, so ist zwar dieser zur Verteilung gelangende Betrag in die Besteuerungsgrundlage einzubeziehen, die Genossenschaften sind aber berechtigt, einen — zuzüglich der etwa den Mitgliedern im voraus geleisteten Anzahlungen — dem Marktwerte dieser Leistungen (Lieferungen) entsprechenden Betrag in Abrechnung zu bringen;

k) die Beiträge an den Allgemeinen Fonds der Geldinstitute in der Tschechoslowakischen Republik und die aus demselben gewährten Aushilfen;

Lit. i) wurde gegenüber dem Regierungsentwurfe analog wie Absatz 3 des § 55, II. Hauptstück, abgeändert.

Lit. j) enthält Bestimmungen für Fälle, in denen bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften der Ertrag oder ein Teil davon nach Maßgabe der gelieferten Rohstoffe u. dergl. verteilt wird. Weil auch bei den übrigen Arten von Unternehmungen (Aktiengesellschaften, Ges. m. b. H.) ähnliche Fälle von Lieferung von Rohstoffen vorliegen können (wie z. B. bei Zuckerfabriken Lieferung von Rüben durch die Aktionäre, bei Spiritusbrennereien die Lieferung von Kartoffeln u. ä.), wird für diese Fälle in der Durchführungsverordnung näher angeführt sein, inwieweit das Entgelt für gelieferte Rohstoffe als steuerpflichtige Dividende angesehen werden kann. (§ 77.)

Digitized by Google

l) die Beiträge an den Spezialfonds zur Milderung der aus den Nachkriegsverhältnissen entstandenen Verluste und die aus diesem Fonds gewährten Unterstützungen sowie die Beiträge der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften an die bei ihren Zentralen (Verbänden) nach dem Gesetze über den Spezialfonds errichteten besonderen Fonds;

m) die Renten für verstaatlichte oder dauernd in staatliche Verwaltung übernommene Unternehmungen, sofern ihnen bereits nach den vor Erlassung dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen die Befreiung von der besonderen Erwerbsteuer zustand.

(2) Beziehen sich die im Abs. 1 bezeichneten Ausgaben zugleich auf der besonderen Erwerbsteuer unterliegende und ihr nicht unterliegende Unternehmungen oder Ertragsteile, so sind nur die auf die steuerpflichtigen Unternehmungen, beziehungsweise Erträge entfallenden Anteile dieser Ausgaben in Abzug zu bringen. Lassen sich diese Anteile nicht genau ermitteln, so wird angenommen, daß sich dieselben im Verhältnis der Bruttoeinnahmen auf die Unternehmungen, beziehungsweise Erträge verteilen.

§ 80. (1) Die im § 79, lit. d) und f), bezeichneten Reserven werden nur dann besteuert, wenn und insoweit dieselben einer der die Steuerpflicht begründenden Verwendungsarten zugeführt werden; als eine solche ist es insbesondere anzusehen, wenn aus denselben bei der Auflösung der Gesellschaft oder Vereinigung (§ 68) Überschüsse über das Stammkapital verteilt werden. Sofern solche Überschüsse über das Stammkapital nicht bereits bei einer früheren Steuerbemessung in die Besteuerungsgrundlage einbezogen wurden, sind sie einer Nachtragsbesteuerung zu unterwerfen und zu diesem Zwecke von dem Steuerpflichtigen einzubekennen. Die bloße Verteilung des Aktien- oder Stammkapitales bei Auflösung der Gesellschaft oder des Vereines ist nicht als eine steuerpflichtige Verwendung anzusehen.

(2) Eine Nachtragsbesteuerung der Reserven nach dem vorstehenden Absatze tritt bei der Vereinigung von Unternehmungen (Fusion) nach dem Handelsrechte, ferner bei der Umwandlung von Unternehmungen in Aktiengesellschaften und von Aktiengesellschaften in Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bei der Umwandlung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung in Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, bei der Fusionierung von Sparkassen oder bei der Vereinigung einer Sparkasse mit einem anderen Geldinstitut mit öffentlicher Rechnungslegung

---

Zu § 80. MB. Die Fassung stimmt im wesentlichen mit dem bisherigen § 96 PStG. überein. Der dritte und vierte Satz dieses Paragraphen, welche in die gemeinsamen Bestimmungen eingereiht wurden, sind ausgelassen.

Neu ist die Bestimmung des zweiten Absatzes dieses Paragraphen, womit den Unternehmungen die Vereinigung mit anderen Unternehmungen oder die Umwandlung ihrer Rechtsform in eine andere Form ermöglicht werden soll. In diesen Fällen tritt keine nachträgliche Besteuerung der Reserven bis zu dem Zeitpunkte ein, als sie nicht tatsächlich zu steuerpflichtigen Zwecken verwendet werden.

AB. Der Absatz 2 erfuhr eine Ergänzung in der Richtung, daß die nachträgliche Versteuerung der im § 79, lit. d) und f), erwähnten Reserven auch bei Vereinigung von Sparkassen in eine einzige oder bei Vereinigung einer Sparkassa mit einem anderen, zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Geldinstitut, ferner bei Vereinigung einer brauberechtigten Bürgerschaft mit einer Aktiengesellschaft und schließlich bei Vereinigung von landwirtschaftlichen Bezirksvorschußkassen in eine einzige oder bei Vereinigung einer landwirtschaftlichen Bezirksvorschußkassa mit einem anderen, zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmen entfällt. Diese

Digitized by Google

ferner bei der Vereinigung einer brauberechtigten Bürgerschaft mit einer Aktiengesellschaft, bei der Fusionierung landwirtschaftlicher Bezirksvorschußkassen oder bei der Vereinigung einer landwirtschaftlichen Bezirksvorschußkasse mit einem anderen Geldinstitut mit öffentlicher Rechnungslegung und endlich bei der Vereinigung von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in eine Genossenschaft nicht ein. Diese Erleichterungen schließen jedoch die Nachtragsbesteuerung der angeführten Reserven nicht aus, wenn sie in einem späteren Zeitpunkte zu steuerpflichtigen Zwecken verwendet werden.

§ 81. (1) Die aus den im **§ 79, lit. f)**, bezeichneten Reserven bestrittenen Verluste und Auslagen dürfen in die allgemeine Betriebsrechnung nicht eingestellt werden.

(2) Insoweit Versicherungsanstalten Auslagen (Schadenszahlungen und Rückkäufe) aus den im § 79, lit. d), bezeichneten Reserven bestreiten, dürfen dieselben nur dann in die Betriebsrechnung eingestellt werden, wenn der volle Gegenwert als Einnahme aus diesen Reserven eingestellt ist.

(3) Im Falle einer besonderen Anlage dieser sowie der sonstigen Reserven oder Fonds werden die erzielten Erträgnisse, soweit sie nicht zur Bestreitung der diesen Reserven oder Fonds nach ihrer speziellen Widmung zur Last fallenden Auslagen in Anspruch genommen werden, dem Reinertrage der Unternehmung zugerechnet.

(4) Werden nach dem Gesetze abrechenbare Verluste und Ausgaben, welche sonst die allgemeine Betriebsrechnung belastet hätten, aus einer bereits der Besteuerung unterzogenen Rücklage oder aus ihren versteuerten Erträgnissen gedeckt, so bilden sie bei der Erwerbsteuerbemessung eine Abzugspost.

§ 82. Ist kein bilanzmäßiger Überschuß vorhanden, so sind nur die in sinngemäßer Anwendung des § 78 in die Besteuerungsgrundlage einzubeziehenden Beträge zu berücksichtigen; von ihnen sind die aus den Einnahmen auszuscheidenden Beträge und der Verlustsaldo in Abzug zu bringen.

Steuersätze.

§ 83. (1) Die besondere Erwerbsteuer beträgt, sofern im weiteren nichts anderes bestimmt wird, 8% des steuerpflichtigen Reinertrages.

Ergänzung war notwendig mit Rücksicht auf den besonderen Regierungsentwurf des Gesetzes über die gebührenrechtlichen Vorteile bei Fusionen, welches gebührenrechtliche Vorteile auch den oberwähnten wirtschaftlichen Gebilden gewährt.

Zu §§ 81 und 82. MB. Die Bestimmungen dieser Paragraphen wurden aus den bisherigen §§ 97 und 99 des PStG. übernommen. Die Bestimmung des § 98 PStG. wurde als gegenstandslos ausgelassen.

Zu § 83. MB. Auf Grund der bisher geltenden Bestimmungen des PStG. wird das steuerpflichtige Erträgnis regelmäßig mit dem einheitlichen Satze von 10% besteuert. Eine Ausnahme findet sich bei den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, den Vorschußkassen und Sparkassen, bei denen die Steuersätze nach der Höhe des steuertechnisch ermittelten Ertrages abgestuft sind, und bei den wechselseitigen Versicherungsanstalten, bei denen der Steuersatz 1‰ der Nettoprämien beträgt.

Bei dem einheitlichen für alle Unternehmungen ohne Unterschied geltenden Steuersatze bleibt die Frage der wirtschaftlichen Kapazität der einzelnen Unternehmungen vollständig beiseite. Mit dem 10%igen Satze sind gleichmäßig die mit einer kleinen Ertragsfähigkeit der investierten Kapitalien arbeitenden Unternehmun-

Digitized by Google

(2) Bei den im § 75 angeführten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und anderen Unternehmungen beträgt die Erwerbsteuer zwei vom Tausend des Anlagekapitals, ausgenommen die Fälle einer Besteuerung von Liquidationsüberschüssen (§ 80), in denen eine 4%ige Erwerbsteuer und ein 4%iger Liquidationszuschlag von den steuerpflichtigen Liquidationsüberschüssen vorgeschrieben wird.

(3) Bei den übrigen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (§ 68, I, 1. f) beträgt, sofern sich ihre Geschäftsführung in den gesetzlichen und statutenmäßig bestimmten Grenzen bewegt, die Erwerbsteuer:

von den ersten 20.000 Kč des steuerpflichtigen Reinertrages 2%,
von den weiteren 30.000 Kč des steuerpflichtigen Reinertrages . . . 3%,
von den weiteren 50.000 Kč des steuerpflichtigen Reinertrages . . . 4%
und von den weiteren Beträgen (über 100.000 Kč) . . . . . 5%.

(4) Sparkassen und Stiftungen für wohltätige, Bildungs- und kulturelle Zwecke wird die Erwerbsteuer bemessen:

von den ersten 20.000 Kč des steuerpflichtigen Reinertrages mit . . 1%,
von den weiteren 30.000 Kč des steuerpflichtigen Reinertrages mit . 2%,
von den weiteren 50.000 Kč des steuerpflichtigen Reinertrages mit . 3%
und von den weiteren Beträgen (über 100.000 Kč) mit . . . . . 4%.

(5) Bei wechselseitigen Versicherungsgesellschaften beträgt die Steuer eins vom Tausend der Summe der Jahresnettoprämien (nach Abzug der Prämienrückersätze—Bonus).

(6) Aktiengesellschaften, Aktienvereinen, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gewerkschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung wird neben der Erwerbsteuer (Abs. 1) noch ein Rentabilitätszuschlag vorgeschrieben, und zwar bei einer Rentabilität der Unternehmung

von	über	6	bis	8	Prozent	ein	Zuschlag	von	2%,
„	„	8	„	10	„	„	„	„	3%,
„	„	10	„	12	„	„	„	„	4%,
„	„	12	„	14	„	„	„	„	5%
und	von	über		14	„	„	„	„	6%

des steuerpflichtigen Reinertrages.

---

gen ebenso wie die eine in die Zehner der Prozente gehende Ertragsfähigkeit aufweisenden Unternehmungen belastet.

Diese Härte des einheitlichen Satzes hat die Finanzverwaltung während des Krieges dadurch ausgeglichen, daß sie zur Erwerbsteuer einen besonderen Rentabilitätszuschlag unter Berücksichtigung der Ertragsfähigkeit der Unternehmung eingeführt hat. Nach dem Umsturze wurde bei uns an Stelle des Rentabilitätszuschlages ein Kriegszuschlag, ebenfalls nach der Ertragsfähigkeit der Unternehmung abgestuft, eingeführt. Auch für die Besteuerung der Kriegsgewinne der Jahre 1914 und 1915 auf Grund der kais. Vdg. vom 16. April 1916, RGBl. Nr. 103, wurde ein progressiver Satz eingeführt und im Gesetze vom 16. Februar 1918, RGBl. Nr. 66, betreffend die Besteuerung für Kriegsgewinne der Jahre 1916 und der folgenden Jahre, wurde dem progressiven Satze ein gleichfalls nach der Ertragsfähigkeit berechneter besonderer Zuschlag angegliedert. Der Gesetzentwurf behält im wesentlichen den Grundsatz des einheitlichen proportionalen Steuersatzes bei, nimmt jedoch auf die Ertragsfähigkeit der Unternehmung in der Weise Rücksicht, daß er bei Unternehmungen, die ein Grundkapital haben, zu dem Steuersatze einen Rentabilitätszuschlag einführt, der nach der relativen Ertragsfähigkeit der Unternehmung abgestuft ist.

Digitized by Google

(7) Bei den im Abs. 3 angeführten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften beträgt der Rentabilitätszuschlag (Abs. 6) bei einer Rentabilität der Unternehmung

von	über	6	bis	8	Prozent	2%,
„	„	8	„	10	„	3%
und von	über			10	„	4%

des steuerpflichtigen Reinertrages.

(8) Die Rentabilität ist aus dem Verhältnisse des steuerpflichtigen Reinertrages zum Anlagekapitale zu berechnen. Als Anlagekapital gilt das eingezahlte Grundkapital einschließlich der bilanzmäßig ausgewiesenen echten Reserven nach dem Stande zu Beginn der für die Besteuerung maßgebenden Geschäftsperiode (§ 76). Bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften werden die eingezahlten Genossenschaftsanteile in das Anlagekapital mit dem doppelten Betrage eingerechnet.

(9) Ist das Erträgnis für mehrere Geschäftsperioden berechnet, so ist das Anlagekapital zu Beginn der ersten derselben maßgebend.

(10) Bildet der Reinertrag aus einem Zeitraume von mehr oder weniger als einem Jahre die Besteuerungsgrundlage, so ist das Anlagekapital entsprechend umzurechnen.

(11) Die in den Abs. 6 und 7 angeführten Sätze sind derart anzuwenden, daß von dem der Berechnung des Prozentsatzes der Ertragsfähigkeit zugrunde gelegten Reinertrage nach Abzug des Zuschlages nicht weniger übrig bleibe, als nach Abzug des entsprechenden Zuschlages von einem Reinertrage verbleiben würde, der dem höchsten Rentabilitätsprozente der nächstniedrigeren Stufe gleichkommt.

Die relative Ertragsfähigkeit der Unternehmung wird bei den dem Rentabilitätszuschlage unterliegenden Unternehmungen aus dem Verhältnisse des steuerpflichtigen Reinertrages zum Anlagekapital berechnet. Den Begriff des Anlagekapitals erläutert der § 83, Abs. 8.

Bei Ermittlung des Anlagekapitals der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften werden die eingezahlten Genossenschaftsanteile mit dem zweifachen Betrage in Anrechnung gebracht. Den Grund hiefür bildet der Umstand, daß die Genossenschaftsmitglieder für allfällige Verluste noch mit einem weiteren (mindestens einfachen) Betrage der gezeichneten Genossenschaftsanteile haften.

Da die Vorschreibung des Rentabilitätszuschlages auch ein bilanzmäßig ausgewiesenes Grundkapital und einen der Steuer unterliegenden Reinertrag voraussetzt, unterbleibt die Vorschreibung des Rentabilitätszuschlages in allen Fällen, wo der eine oder beide der angeführten Faktoren nicht vorliegen. So unterbleibt die Vorschreibung des Rentabilitätszuschlages zum Beispiel bei staatlichen und Landesunternehmungen und bei den Unternehmungen der Selbstverwaltungsverbände, die kein Grundkapital besitzen. Dies ist auch bei den Sparkassen und wechselseitigen Versicherungsanstalten der Fall, bei diesen auch deshalb, weil bei ihnen ein Reinertrag nicht ermittelt wird.

Wegen des Mangels eines steuerpflichtigen Reinertrages tritt die Vorschreibung des Rentabilitätszuschlages ferner bei den im § 75 aufgezählten Unternehmungen und selbstverständlich auch in den Fällen eines steuertechnisch ermittelten Verlustes nicht ein (also bei der Vorschreibung der Minimalsteuer nach Abs. 13).

Da die Vorschreibung des Rentabilitätszuschlages auch die Ertragsfähigkeit der Unternehmung voraussetzt, tritt ihre Vorschreibung weiter auch bei der Liquidierung der Unternehmung nicht ein, falls sich diese bloß auf die Vermögensrealisierung beschränkt. Wenn die Gesellschaft während der Dauer der Liquidierung die Unternehmung, wenn auch in einem beschränkten Maße, weiterbetreibt, und Reinerträgnisse erzielt, wird auch in diesem Falle neben der normalen Steuer der Rentabilitätszuschlag vorgeschrieben.

Digitized by Google

([12]) Bei der Besteuerung von Liquidationsüberschüssen (§ 80) der in den Abs. 6 und 7 angeführten Gesellschaften tritt an die Stelle des Rentabilitätszuschlages ein Liquidationszuschlag, der 4% der steuerpflichtigen Liquidationsüberschüsse beträgt.

Da bei der Liquidierung der Unternehmung ein Rentabilitätszuschlag nicht vorgeschrieben wird, würden die Unternehmungen während der ganzen Dauer ihres Betriebes geheime Reserven anhäufen, welche dem Rentabilitätszuschlage entgehen würden. Dies darf nicht zugelassen werden. Deshalb erscheint es notwendig, daß diese geheimen Reserven bei der Vorschreibung der Liquidierungssteuer auch einem bestimmten Zuschlage unterworfen werden. Zu diesem Behufe führt der Entwurf den sogenannten Liquidierungszuschlag ein, der bei den im Abs. 6 aufgezählten Unternehmungen vier Prozent von den der Steuer unterliegenden Liquidierungsüberschüssen beträgt.

Neben den im Abs. 6 aufgezählten Unternehmungen sind dem Liquidierungszuschlage auch die in § 75 angeführten Unternehmungen unterworfen, bei denen sonst während ihrer Betriebsdauer ein Rentabilitätszuschlag aus den obenangeführten Gründen nicht vorgeschrieben wird. Zu den Erleichterungen, die der Gesetzentwurf den im § 83, Abs. 2, angeführten Unternehmungen zubilligt, wurde die Finanzverwaltung durch die Erwägung geleitet, daß es sich um gemeinnützige Selbsthilfeunternehmungen mit einem nicht auf Verdienst gerichteten Charakter handelt. Diesen ihren Charakter verlieren diese Unternehmungen jedoch, sobald sie in Liquidation treten und daran gehen, ihr Vermögen möglichst günstig zu realisieren und die Liquidationsüberschüsse, in denen auch die realisierten früheren geheimen Reserven enthalten sein werden, unter ihre Mitglieder zu verteilen. In diesem Falle wird es notwendig sein, diese Unternehmungen hinsichtlich der Besteuerung der Liquidationsüberschüsse mit dem Liquidationszuschlage den übrigen Erwerbsunternehmungen gleichzustellen.

Neben den hinsichtlich der Höhe des Steuersatzes angeführten Erleichterungen für die im § 75 angeführten Unternehmungen gewährt § 83 des Gesetzentwurfes Erleichterungen der Steuersätze den nicht begünstigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Abs. 3), den Sparkassen (Abs. 4) und den wechselseitigen Versicherungsanstalten (Abs. 5), durchwegs Wirtschaftsformen, die bereits im PStG. in dieser Richtung privilegiert waren.

Bei den nicht begünstigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betrug nach dem PStG. die Steuer 4 bis 10%, je nach der Höhe des der Steuer unterliegenden Reinertrages. In der Slowakei und Karpathorußland sind nach dem geltenden Rechte solche Vereinigungen, welche zwar Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, aber nicht nach dem Ges.-Art. XXXIII/1898 sind, mit 10%, resp. 12 bis 16%, nach dem Verhältnisse des der Steuer unterliegenden Reinertrages zum eigentlichen Kapital der Unternehmung besteuert. Eine Besteuerung mit bloß 6% tritt ein, wenn es sich um Produktions-, Einkaufs- und Lebensmittelgenossenschaften handelt, die nicht mehr als 5% Dividende auszahlen.

Der Gesetzentwurf normiert für die nicht begünstigten Genossenschaften einen Steuersatz von 2 bis 5%, der nach der Höhe des Reinertrages abgestuft ist, und einen Rentabilitätszuschlag, der nach der Ertragsfähigkeit der Genossenschaft abgestuft ist.

Gemeinde- und Vereinssparkassen haben nach dem PStG. eine 3- bis 5%ige Steuer nach der Höhe des steuerpflichtigen Reinertrages gezahlt. Der Gesetzentwurf führt für die Sparkassen eine abgestufte Erwerbsteuer ein, wobei der Steuersatz in der ersten Stufe mit 1% beginnt und in der höchsten Stufe auf 4% des der Steuer unterliegenden Reinertragbetrages steigt.

In der Slowakei und in Karpathorußland gelten diese Sätze bloß für die auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1920, Slg. Nr. 302, errichteten Sparkassen. Für die dort in der Form von Aktiengesellschaften errichteten Sparkassen würde der normale Satz samt dem für die Aktiengesellschaften bestimmten Rentabilitätszuschlage gelten.

Bei wechselseitigen Versicherungsgesellschaften beläßt der Gesetzentwurf die bisherige Bestimmung des § 100, Abs. 9 des PStG. in Kraft, wonach die Erwerbsteuer 1‰ der jährlichen Nettoprämien nach Abzug der Prämienrückersätze (Bonus) beträgt. Die Besteuerung wohltätiger, fortbildender und kultureller Stiftungen mit niedrigeren Sätzen (§ 83, Abs. 4) ist durch ihren Charakter begründet.

Digitized by Google

(13) Die Steuer samt dem allfälligen Rentabilitätszuschlage darf jedoch nicht weniger betragen als eins vom Tausend des in der steuerpflichtigen Unternehmung investierten Grundkapitals des Steuerpflichtigen, bei Versicherungsgesellschaften auf Aktien (mit Ausnahme der ausschließlichen Rückversicherungsgesellschaften) nicht weniger als eins vom Tausend der Summe der Jahresnettoprämien (nach Abzug der Prämienrückersätze—Bonus).

(14) Als Grundkapital gilt bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien das eingezahlte Aktienkapital, bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften die Summe der eingezahlten Geschäftsanteile der Mitglieder und bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie bei Gewerkschaften das eingezahlte Stammkapital, beziehungsweise der Wert der Kuxe, in beiden Fällen einschließlich der Zuschüsse.

(15) In dem Falle, als das Grundkapital eines Steuerpflichtigen zugleich steuerpflichtigen und nicht steuerpflichtigen Unternehmungen oder Betrieben (§§ 70, 71 und 72) dient, sowie in den im Abs. 14 nicht besonders aufgezählten Fällen ist das in den steuerpflichtigen Unternehmungen oder Betrieben investierte Grundkapital besonders nachzuweisen.

(16) Für die Berechnung der Steuer, des Rentabilitäts- und des Liquidationszuschlages wird die Besteuerungsgrundlage auf 100 Kč nach unten abgerundet.

(17) Die Rentabilitäts- und Liquidationszuschläge bilden keine Grundlage für eine Bemessung und Einhebung irgendwelcher Zuschläge.

Ort der Steuervorschreibung und Aufteilung der Steuer.

§ 84. Die besondere Erwerbsteuer ist, wenn sich die Betriebsstätten der Unternehmung an demselben Orte befinden, an welchem der Unternehmer seinen Sitz hat, in der Gemeinde dieses Ortes vorzuschreiben.

§ 85. (1) Befindet sich bei Bergwerken, Fabriken oder anderen auf Produktion gerichteten Unternehmungen die Betriebsstätte nicht in der Gemeinde des Sitzes des Unternehmers, so sind 15% der von sämtlichen derartigen Unternehmungen

---

Der Gesetzentwurf (Abs. 13) übernimmt auch die Bestimmung des § 100, Abs. 2 des PStG., betreffend die sogenannte Minimalsteuer, mit der Abweichung, daß bei a u s s c h l i e ß l i c h e n Rückversicherungsaktiengesellschaften — analog wie bei den anderen Aktienunternehmungen — die Minimalsteuer 1‰ des Grundkapitales beträgt. Wenn sich jedoch die Gesellschaft außer mit Rückversicherungsgeschäften auch mit direkten Versicherungen befaßt, wird die Minimalsteuer mit 1‰ von allen Jahresnettoprämien (nach Abzug der Prämienrückersätze) bemessen.

Den bisherigen 10%igen Steuersatz (§ 100, Abs. 1 PStG.) setzt der Gesetzentwurf auf 8% des Reinertrages herab.

AB. Der Regierungsentwurf wurde hier insoweit abgeändert, daß in Absatz 2 der Steuersatz für sogenannte begünstigte Unternehmungen (§ 75) von 1‰ auf 2‰ erhöht wurde, und zwar mit Rücksicht auf die Sätze der allgemeinen Erwerbsteuer, welche für physische Personen gelten, mit denen die begünstigten Unternehmungen häufig konkurrieren.

Zu § 84—89. AB. Bei Produktionsunternehmungen wird die Steuer im Verhältnis von 15% zu 85%, bei Handelsunternehmungen im Verhältnis von 50% zu 50% aufgeteilt, bei Eisenbahnunternehmungen werden 20% in der Gemeinde des Sitzes des Unternehmens, 40% in der Gemeinde, in der die Betriebsleitung sich befindet und 40% in den Gemeinden der Strecke vorgeschrieben, bei Schiffahrtsunternehmungen werden sie zwischen dem Sitze des Unternehmens und der Betriebsstätte im Verhältnis von 80% zu 20% aufgeteilt.

Digitized by Google

desselben Unternehmers bemessenen Steuer in der Gemeinde des Sitzes des Unternehmers, die übrigen 85% in der Gemeinde vorzuschreiben, in welcher sich die Betriebsstätte befindet. Bei Bauunternehmungen gilt als Betriebsstätte nur eine solche Ausführung von Bauten, die einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren in Anspruch nimmt.

(2) Befinden sich aber Betriebsstätten in mehreren Gemeinden, so ist der 85%ige Anteil der Steuer auf diese Gemeinden im Verhältnisse der Beträge aufzuteilen, die in denselben für Gehalte und Löhne einschließlich der Tantiemen der Angestellten ausgegeben wurden.

(3) Läßt sich die Steuerteilung nicht in dem im Abs. 2 angeführten Verhältnisse durchführen, so ist die Steuer auf die einzelnen Betriebsstätten nach Maßgabe ihrer wirtschaftlichen Bedeutung für die Gesamtunternehmung aufzuteilen; dabei macht es keinen Unterschied, ob die einzelnen Betriebsstätten selbständig sind oder zu einander in dem Verhältnisse von Hauptbetrieb und Zweig- oder Hilfsbetrieb stehen.

(4) Den Unternehmern und den beteiligten Gemeinden steht es frei, sich hinsichtlich der Aufteilung des 85%igen Steueranteiles auch auf einen anderen geeigneten Teilungsmaßstab zu einigen.

(5) Erstreckt sich eine Betriebsstätte in das Gebiet mehrerer Gemeinden, so hat die zuständige Bemessungsbehörde die auf die erwähnte Betriebsstätte entfallende Steuer auf die beteiligten Gemeinden nach freiem Ermessen nach Maßgabe der verhältnismäßigen Wichtigkeit der einzelnen Teile der Betriebsstätte unter Berücksichtigung der den Gemeinden durch die Betriebsstätte oder durch den Betrieb der Unternehmung erwachsenden Lasten und der von der Betriebsstätte in den Gemeinden eingenommenen Fläche aufzuteilen; dies gilt auch für den unterirdischen Bergbau.

(6) Wohnt von den Bediensteten einer Betriebsstätte zu Beginn des Steuerjahres oder zu Beginn der für die Besteuerung maßgebenden Geschäftsperiode wenigstens ein Viertel dauernd in anderen Gemeinden als in jener, in der sich die Betriebsstätte befindet, so verringert sich die Zuschlagsbasis für die Gemeinde, in der sich die Betriebsstätte befindet, um die Hälfte jenes Betrages, der verhältnismäßig auf die Dienstbezüge der außerhalb der Gemeinde wohnenden Bediensteten entfällt; die Gemeindezuschläge zu der Hälfte des verhältnismäßig auf die Dienstbezüge der in anderen Gemeinden wohnenden Bediensteten entfallenden Steuerbetrages fließen in den gemäß § 10 des Gesetzes, betreffend die Neuregelung der Finanzwirtschaft der territorialen Selbstverwaltungsverbände, errichteten besonderen Fonds. Die Zuschläge für den erwähnten Fonds sind mit demselben Prozentsatze einzuheben, mit dem die Zuschläge für die Gemeinde festgesetzt wurden, in der sich die Betriebsstätte befindet, mindestens aber im Ausmaße von 100%. Die Bestimmungen dieses

---

Die Erhöhung der Sitzquote bei Produktionsunternehmungen von 10%, wie der Entwurf beantragte, auf 15% und infolgedessen die Herabsetzung der Quote, welche auf die Betriebsstätten entfällt, von 90% auf 85%, erfolgte mit Rücksicht auf die Lasten, welche für die Gemeinde entstehen, in denen der Sitz des Unternehmens sich befindet.

Im § 85, Abs. 6, wird bei der Teilung der Steuer auch auf die Gemeinden Rücksicht genommen, in denen zwar keine Betriebsstätten sich befinden, in denen aber eine größere Anzahl von Angestellten wohnt, wodurch für diese Gemeinde ver-

Digitized by Google

Absatzes gelten nicht für Unternehmungen, die in allen ihren in derselben Gemeinde gelegenen Betriebsstätten nicht wenigstens 400 Bedienstete dauernd beschäftigen.

(7) Die Steuerteilung bildet einen wesentlichen Bestandteil des Zahlungsauftrages; von der ersten Steuerteilung sind alle beteiligten Gemeinden durch eine Abschrift des Zahlungsauftrages, soweit derselbe die Steuerteilung betrifft, zu verständigen; dabei sind die Gründe der Steuerteilung anzuführen.

(8) In Angelegenheit der Steuerteilung steht sowohl dem Steuerpflichtigen als auch den beteiligten Gemeinden die Einbringung einer Berufung frei, über welche die Finanzbehörde II. Instanz endgültig entscheidet.

(9) Ist die erste Steuerteilung in Rechtskraft erwachsen, so gilt der Teilungsmaßstab ohne weitere Verständigung der Gemeinden so lange, als nicht eine der beteiligten Gemeinden oder die Unternehmung — soweit das Recht des Staates auf Richtigstellung der Steuerbemessung nicht verjährt ist — eine Überprüfung dieses Maßstabes bei der Steuerteilung für irgend ein künftiges Jahr anregt.

§ 86. (1) Tritt der im § 85, Abs. 1, bezeichnete Fall bei Handelsunternehmungen, Kreditinstituten und Versicherungsanstalten ein, so sind 50% der von sämtlichen derartigen Unternehmungen desselben Steuerpflichtigen bemessenen Steuer in der Gemeinde des Sitzes des Unternehmers, die übrigen 50% in der Gemeinde vorzuschreiben, in der sich die Betriebsstätte befindet.

(2) Im übrigen gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 85, Abs. 2 bis 9.

§ 87. (1) Von der Steuer von Eisenbahnunternehmungen sind 20% in derjenigen Gemeinde vorzuschreiben, in der der Unternehmer den Sitz hat.

(2) Von den übrigen 80% sind 40% in der Gemeinde vorzuschreiben, in der sich die Betriebsleitung befindet.

(3) Die restlichen 40% sind in allen übrigen Gemeinden vorzuschreiben, welche die Eisenbahnstrecke durchzieht, wobei der Aufteilung der Steuervorschreibung auf die bezeichneten Gemeinden die Summe der in jeder Gemeinde gezahlten direkten Steuern mit Ausnahme der Einkommensteuer zugrunde zu legen ist; diese Summe ist jeweils von fünf zu fünf Jahren festzustellen.

(4) Im übrigen gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 85, Abs. 7 und 8.

§ 88. (1) Bei Schiffahrtsunternehmungen sind 80% der von sämtlichen derartigen Unternehmungen des Steuerpflichtigen bemessenen Steuer in der Gemeinde des Sitzes des Unternehmers vorzuschreiben. Die übrigen 20% sind in jener Gemeinde vorzuschreiben, in welcher sich die Stationen, Werften, Agenturen, Werkstätten oder ähnliche Betriebsstätten der Unternehmung befinden.

(2) Im übrigen gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 85, Abs. 2 bis 9.

§ 89. Betreibt ein der besonderen Erwerbsteuer unterliegender Steuerpflichtiger Unternehmungen, für die nach den §§ 84 bis 88 verschiedene Grundsätze der örtlichen Steuerteilung gelten, so ist die dem Steuerpflichtigen vorgeschriebene Steuersumme auf jede Art dieser Unternehmungen im Verhältnisse des in denselben erzielten Reinertrages, und falls sich dieser nicht ermitteln läßt, im Verhältnisse des in denselben verwendeten Grundkapitales (§ 83, Abs. 14) aufzuteilen.

---

schiedene Lasten entstehen. Diese Gemeinden sollen zur Deckung der Lasten einen Anteil aus dem besonderen Fonde bekommen, in welchen ein Teil der Zuschläge fließt. Die Bestimmungen dieses Absatzes wurden gegenüber dem Regierungsentwurfe analog ergänzt, bzw. abgeändert, wie in § 58, Absatz 6, II. Hauptstück

Digitized by Google

Beginn und Ende der Steuerpflicht; Veränderungen im Steuerjahre.

§ 90. (1) Der Steuerpflichtige hat neu entstandene Unternehmungen der Bemessungsbehörde innerhalb 15 Tagen vom Beginne des Betriebes anzuzeigen und ihr bekanntzugeben, wann mit dem Betriebe der Unternehmung auf seine Rechnung begonnen wurde.

(2) Der ersten Anzeige über eine neu errichtete Unternehmung ist der Gesellschaftsvertrag und bei Unternehmungen, die ein besonderes Statut besitzen, das Statut in zwei Exemplaren beizuschließen.

(3) Neu errichtete Unternehmungen der im § 75 bezeichneten Art haben der Bemessungsbehörde bloß ihre Statuten vorzulegen.

(4) Die Unterlassung der Anzeige kann mit einer Ordnungsstrafe bestraft werden, sofern sie nicht den Tatbestand einer anderen strafbaren Handlung nach diesem Gesetze begründet.

§ 91. (1) Die Übernahme einer bereits bestehenden, jedoch nicht der besonderen Erwerbsteuer unterliegenden Unternehmung gilt als Entstehung einer neuen, dieser Steuer unterliegenden Unternehmung.

(2) In einem solchen Falle werden die Erträgnisse mit dem Tage besteuert, von dem an die Unternehmung auf Rechnung des Übernehmers betrieben wird.

§ 92. Gehen Unternehmungen eines der besonderen Erwerbsteuer unterliegenden Steuerpflichtigen auf einen anderen solchen Steuerpflichtigen über, so wird als Zeitpunkt des Überganges jener Zeitpunkt angesehen, von dem an die Unternehmung auf Rechnung des Übernehmers betrieben wird. Der Übernehmer hat also den Ertrag von jenem Tage an zu versteuern, von dem an die Unternehmung auf seine Rechnung betrieben wird (§ 76, Abs. 2).

§ 93. (1) Wird der Betrieb einer Unternehmung im Laufe eines Steuerjahres aufgelassen, so hat dies der Unternehmer binnen 30 Tagen der Bemessungsbehörde anzuzeigen. Die Unterlassung der Anzeige kann mit einer Ordnungsstrafe bestraft werden.

(2) Für das Steuerjahr, in dem der Betrieb der Unternehmung aufgelassen oder auf einen anderen Unternehmer übertragen wurde, ist die Steuer von jenem Ertrage zu entrichten, der in der Zeit vom Ende der zuletzt versteuerten Geschäfts-

---

Zu §§ 90 bis 93. MB. Die Bestimmungen der bisherigen §§ 109 bis 115 PStG., betreffend die Zuständigkeit der Steueradministrationen zur Bemessung der Erwerbsteuer [in der Slowakei und Karpathorußland die §§ 23 bis 28, 30, 35, Ges.-Art. VIII/1909 und § 24, Punkt 4, lit. a), Ges.-Art. LIII/1912], betreffend die Bekenntnisse und deren Überprüfung, den Rekurs und die Zahlungstermine der Erwerbsteuer, wurden in die allgemeinen Bestimmungen eingereiht.

Die Bestimmungen der §§ 116 bis 122 PStG. und der §§ 6, 7, 9 und 10, Ges.-Art. VIII/1909, betreffend die Änderungen im Stande der steuerpflichtigen Unternehmungen, wurden im Hinblicke auf die Auflassung des bisherigen § 92 PStG. und seine Ersetzung durch § 76 des Gesetzentwurfes abgeändert. Die bisherige Härte des Gesetzes, welche darin beruhte, daß der Gewinn des ersten Geschäftsjahres zwei- bis dreimal besteuert wurde, wurde im geltenden Gesetze dadurch ausgeglichen, daß bei Auflösung der Unternehmung der Gewinn des letzten Geschäftsjahres nicht besteuert wurde. Im Hinblicke auf die nunmehrige Fassung des § 76 des Gesetzentwurfes hört diese Begünstigung auf. Das Erträgnis des letzten Geschäftsjahres sowie das während der Liquidierung der Unternehmung erzielte Erträgnis unterliegt nunmehr der Besteuerung nach § 93, Abs. 2 des Gesetzentwurfes.

Digitized by Google

periode bis zur Auflassung der Unternehmung erzielt wurde. Diesen Ertrag muß der Unternehmer in der im § 307 festgesetzten Frist einbekennen.

(3) Alle während der Dauer einer Liquidierung erzielten Erträgnisse sind der Besteuerung nach den Bestimmungen dieses Hauptstückes unterworfen.

IV. HAUPTSTÜCK.

Grundsteuer.

Steuerpflicht.

§ 94. Der Grundsteuer unterliegen alle Grundstücke, die im Wege der Landwirtschaft bearbeitet werden können, und zwar auch dann, wenn sie der landwirtschaftlichen Bearbeitung auf eine die Befreiung von der Grundsteuer nach diesem Gesetze nicht begründende Art entzogen sind.

Aus dem Grunde der beantragten Fassung des § 76 wird auch der Wortlaut der bisherigen §§ 117, 118, Abs. 2 und 3, 119, 121 und 122 PStG. und der §§ 9 und 10, Ges.-Art. VIII/1909, ausgelassen.

Aus demselben Grunde wurde der bisherige § 120 PStG. abgeändert.

Die Bestimmung des § 123 PStG., betreffend das gesetzliche Pfandrecht für die Erwerbsteuer, wurde in die gemeinsamen Bestimmungen aufgenommen.

Zum IV. Hauptstück.

MB. Die Grundsteuer ist bisher eine Staatssteuer, wenn auch nach dem Gesetze vom 12. August 1921, Slg. Nr. 334, ihr Erträgnis nicht definitiv in der Staatskasse verblieb, sondern als Zuweisung den Landesfonds (Gauen) und zeitweilig auch den Gemeinden zufiel.

Es ist allgemein bekannt, daß der reine Katastralertrag, der die Grundlage für die Steuerbemessung bildet, eine Größe ist, welche bloß die durchschnittliche Ertragsfähigkeit der einzelnen Parzellen als Ganzes für sich ohne Rücksichtnahme auf eine Reihe von Umständen zum Ausdrucke bringt, die bei der Ermittlung des annähernden tatsächlichen Ertrages außerordentlich wichtig sind.

Der Katastralreinertrag nimmt nicht auf den Einfluß Rücksicht, den hinsichtlich des Ertrages der wirtschaftliche Zusammenhang der Parzellen im Rahmen der ganzen Wirtschaft ausübt, er nimmt keine Rücksicht auf ihren Zusammenhang oder ihre zerstreute Lage, auf die Entfernung vom Sitze des Eigentümers, auf die Transport- und Preisverhältnisse überhaupt, auf die größere oder geringere Intensität der tatsächlichen Bewirtschaftung; der Katastralreinertrag, der bloß die natürliche Produktivität des Bodens ausdrückt, nimmt nicht Bedacht auf die übrige nach Umständen sehr ertragreiche Verwertung der verschiedenen Zweige der landwirtschaftlichen Produktion, z. B. die Viehzucht, Geflügelzucht, Milchwirtschaft u. dgl., er paßt sich nicht den durch Meliorationen, Be- und Entwässerung, Trockenlegung des Bodens eingetretenen Erträgnissteigerungen an, er bleibt starr und weicht je länger desto mehr von dem tatsächlichen Erträgnisse ab.

Auch wenn die mit der Ermittlung der Katastralreinerträge verbundenen Arbeiten (sogenannte Katastraloperate) noch so vollkommen durchgeführt wären, wäre es überhaupt nicht möglich auf dieser Grundlage überaus zahlreiche Ungleichmäßigkeiten zu vermeiden, welche im Laufe der Zeit nur noch anwachsen.

In demselben Verhältnisse, in welchem die Spannung zwischen dem Katastralreinertrage und dem tatsächlichen Ertrage steigt, sinkt trotz des hohen Nominalsatzes von 22.7% (in der Slowakei und Karpathorußland 20%) vom Katastralreinertrage das durchschnittliche tatsächliche Steuerprozent vom tatsächlichen Erträgnisse und erreicht wahrscheinlich ein Niveau, das bereits nicht mehr mit der Steuerbelastung anderer Produktionsschichten im Einklange steht.

AB. Der Regierungsentwurf des Gesetzes über die direkten Steuern beschränkt die Regelung der Grundsteuer auf Kodifizierung und Unifizierung der

Digitized by Google

§ 95. Der Grundsteuer unterliegt der im Grundkataster eingetragene Besitzer des steuerpflichtigen Grundstückes.

materiellen Bestimmungen über die Grundsteuer ohne ihre quantitative Regelung, welche er auf eine besondere gesetzliche Regelung verwies. Die Grundlage und die Höhe der Steuer sollte nur provisorisch durch Art. VII der Einführungsbestimmungen geregelt werden, und zwar auf Grund des bisherigen Katastralertrages in Böhmen, Mähren und Schlesien (22·7%) mit Beibehaltung der außerordentlichen Staatszuschläge (von Wäldern in der Höhe von 400%, von dem übrigen Boden in der Höhe von 200% der Staatssteuer).

Der Budgetausschuß ist dem beantragten Provisorium nicht beigetreten und legt einen Antrag vor, durch welchen die Grundlage der Grundsteuer und ihr Steuersatz definitiv geregelt wird. An dem Umfange der Steuerpflicht wurde im Wesen gegenüber dem bisherigen Zustande nichts geändert. Der Steuer sind alle Grundstücke unterworfen, welche landwirtschaftlich bearbeitet werden. Bezüglich der Ausnahme von der Steuerpflicht unterscheidet der Antrag zwischen Grundstücken, welche der Steuerpflicht nicht unterliegen und Grundstücken, welche von der Steuer dauernd oder zeitweilig befreit sind. Sowohl in den Ausnahmen, als auch in den Befreiungen geht der Antrag in vieler Beziehung über die bisher geltenden Grenzen hinaus.

Subjekt der Steuer ist der Besitzer des Grundstückes, der in dem Grundsteuerkataster eingetragen ist.

Als Steuergrundlage setzt der Antrag den bisherigen Katastralreinertrag fest, mit welchem die einzelnen Grundstückparzellen in dem Grundsteuerkataster eingetragen sind, multipliziert bei Wäldern mit 12, bei sonstigem Boden mit 17. Der Steuersatz beträgt 2% der Steuergrundlage. Mit der Steuer wird ein besonderer Zuschlag in der Höhe von 1·5% der Steuergrundlage eingehoben, welcher dem autonomen Zuschlag nicht unterliegt. Von dem besonderen Zuschlag sind wirtschaftlich schwache Grundbesitzer befreit, wodurch in die Grundsteuer eine bisher dort noch nicht zur Geltung gekommene soziale Rücksichtnahme eingeführt wird.

An der Art der Vorschreibung der Grundsteuer tritt im Prinzip keine Änderung ein bis darauf, daß die Steuer so wie die übrigen direkten Steuern erst nach Ablauf des Steuerjahres vorgeschrieben wird, und auch die Anzeigen der durchgeführten Steuervorschreibung an die Steuerzahler durch die Gemeinde werden beibehalten. Besondere Zahlungsaufträge sollen wie bisher nur in den Fällen erlassen werden, in denen sich die Steuerpflicht ändert und auf besonderes Ersuchen des Steuerpflichtigen, welches in der gesetzlich bestimmten Frist zu überreichen ist. Die Steuerzahlungspflicht beginnt in der Regel immer mit Beginn des Jahres nach Entstehung des Steueranspruches des Staates und endet mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch auf die Steuer erlischt. Auf Änderungen der Steuerpflicht, welche im Laufe des Jahres eingetreten sind, wird nur bei Grundstücken, welche der Gebäudesteuer unterliegen (bebaute Fläche und Hof) mit Rücksicht auf die eventuelle Doppelbesteuerung durch die Grundsteuer und die Gebäudesteuer Rücksicht genommen.

Abweichend vom bisherigen Stande regelt der Gesetzentwurf die Frage der Nachlässe von der Grundsteuer aus dem Grunde von Elementarschäden. Ein Nachlaß von der Grundsteuer nach dem Umfange des durch außerordentliche Elementarkatastrophen verursachten Schadens wird nur bei Wäldern zugelassen, und zwar im ganzen unter analogen, aber zu Gunsten der geschädigten Waldeigentümer bedeutend gemilderten Bedingungen, wie sie die geltenden Bestimmungen gefordert haben. Aus dem Grunde von Elementarschäden an landwirtschaftlichen Kulturen sollen die geschädigten Steuerzahler eine Vergütung der Grundsteuer samt Zuschlägen aus besonderen Fonden erhalten, welche bei den Landeskulturräten errichtet werden. In der erwähnten Regelung kann die Grundlage für den Ausbau einer allgemeinen Versicherung der Landwirte gegen Elementarschäden erblickt werden.

Die Bestimmungen des IV. Hauptstückes über die Grundsteuer sollen gemäß Art. XVI des Gesetzentwurfes erst mit Beginn des Jahres 1928 Wirksamkeit erlangen.

Digitized by Google

Ausnahmen.

§ 96. Der Grundsteuer sind nicht unterworfen:

1. Unproduktive Grundflächen.

2. Sümpfe, Seen und Teiche, insofern sie nicht landwirtschaftlich bearbeitet werden und weder durch Fischerei noch durch Rohrschlag oder Gewinnung von Torf einen Ertrag abwerfen.

3. Die Bauarea und die Hofräume.

4. Straßen und ständige Fahr-, Feld- oder Waldwege; Fußwege, Leinpfade und andere Wege, wenn sie im Grundbuche als öffentliches Gut eingetragen sind; Stadt(Dorf)plätze, Kirchenplätze und Gassen; die im Eisenbahnbuche eingetragenen, dem öffentlichen Verkehre dienenden Grundflächen der Eisenbahn; die zu öffentlichen Zwecken dienenden Kanäle; Wasserleitungen und Schwemmkanäle, sofern sie öffentlichen Zwecken dienen und die für sie vorbehaltenen Grundstücke durch die betreffenden Einrichtungen derart verbaut (in Anspruch genommen) sind, daß ein land- oder forstwirtschaftlicher Ertrag ausgeschlossen ist; das Bett der Flüsse und Bäche.

Steuerbefreiungen.

§ 97. Von der Grundsteuer sind dauernd befreit:

1. Gärten öffentlicher Korporationen, sofern sie unmittelbar wissenschaftlichen, gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken gewidmet sind und im Hinblicke auf ihre Widmung keinen landwirtschaftlichen Ertrag abwerfen; Baum- und Rebschulen sowie Versuchsgärten öffentlicher Korporationen, landwirtschaftlicher,

---

Diese Maßnahme ist deshalb notwendig, weil das Gesetz über die Finanzwirtschaft der territorialen Selbstverwaltungsverbände auch erst im Jahre 1928 in Kraft treten soll, weshalb die Höhe der Zuschläge der autonomen Verbände für das Jahr 1927 noch nicht an die höchstzulässige Grenze gebunden sein wird, welche der erwähnte Gesetzesantrag festsetzt. Mit Rücksicht darauf, daß die Zuschlagsgrundlage bei der Grundsteuer nach den Bestimmungen der §§ 103 bis 105 gegenüber der bisherigen Zuschlagsgrundlage wesentlich erhöht werden soll, muß mit der Neuregelung der Grundsteuer bis zum Wirksamkeitsbeginn der Limitierung der Zuschläge der autonomen Verbände gewartet werden, weil bei den zu hohen Zuschlägen, die für das Jahr 1927 in vielen Orten noch eingehoben werden, die Gesamtsteuerpflicht bei der Grundsteuer eine unangemessene Höhe erreichen würden.

Damit gegenüber dem bisherigen Stande bei der Einhebung der Grundsteuer im Jahre 1927 nicht unerwünschte Unterbrechungen eintreten, verlängert das Gesetz im Art. VIII, Abs. 1, die Geltung der außerordentlichen Staatszuschläge zur Grundsteuer noch für das Jahr 1927, und zwar in der bisherigen Höhe, d. i. von Wäldern in der Höhe von 400%, vom sonstigen Boden in der Höhe von 200% der Staatssteuer.

Zu §§ 94 und 95. MB. Die Steuerpflicht bleibt unverändert im bisherigen Umfange. Als Steuersubjekt wird der in dem Grundkataster eingetragene Grundbesitzer bezeichnet.

Zu §§ 96 und 97. MB. Die Ausnahmen von der Steuerpflicht wurden im vollen bisherigen Ausmaß übernommen, aber nach den Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes ergänzt und hauptsächlich insofern erweitert, als die im Eisenbahnbuch einverleibten Grundflächen der Staatsbahnen der Steuerpflicht entzogen sind.

Die ständigen Steuerbefreiungen wurden erweitert einerseits durch die Übernahme einiger Grundsätze der Bestimmung des ungarischen Grundsteuergesetzes, andererseits mit Rücksicht auf von altersher geltendgemachte Ansprüche auf Befreiung der dem öffentlichen Wohl gewidmeten Grundstücke von der Grundsteuer.

Digitized by Google

Weinbau- und forstwirtschaftlicher Vereine, sofern sie bloß Erziehungs- und gemeinnützigen, nicht auf die Erzielung eines Gewinnes gerichteten Zwecken gewidmet sind.

2. Schutzdämme und Entwässerungsgräben im Inundationsgebiete; die durch Hafendämme und Wellenbrecher verbauten Flächen; Wasserbecken von Talsperren, sofern sie landwirtschaftlich nicht bearbeitet werden und weder der Fischzucht dienen noch durch Fischerei oder Rohrschlag einen Ertrag abwerfen.

3. Öffentliche Beerdigungsplätze und öffentliche Aasplätze, sofern sie keinen anderen Zwecken gewidmet werden.

4. Auf staatlichen oder dem Staate unentgeltlich geliehenen Grundflächen errichtete militärische Übungsplätze, ferner dauernd und ausschließlich als Übungs- und Spielplätze gewidmete Grundflächen von öffentlichen Korporationen und Turnvereinen, sofern die erwähnten Flächen mit Rücksicht auf ihre Widmung der regelmäßigen Bewirtschaftung in einem solchen Maße entzogen sind, daß sie keinen oder einen verhältnismäßig unbedeutenden land(forst)wirtschaftlichen Ertrag abwerfen.

§ 98. (1) Von der Grundsteuer sind zeitlich befreit:

1. Unproduktive Grundflächen, die bisher der Steuer nicht unterworfen waren, oder Grundflächen, die durch Elementarkatastrophen gänzlich unproduktiv

---

Mit Rücksicht auf den Vorteil der Wehrmacht wurde in den Entwurf auch die Befreiung der Militärübungsplätze übernommen, soweit sie auf staatlichen oder dem Staat unentgeltlich überlassenen Gründen errichtet sind und sofern die erwähnten Grundstücke in Hinsicht darauf, daß sie militärischen Zwecken gewidmet sind, keinen wesentlichen Ertrag gewähren.

AB. Ausnahmen von der Steuerpflicht hat schon der Regierungsentwurf in weiterem Umfange festgesetzt, als sie bisher nach den in Böhmen, Mähren und Schlesien geltenden Bestimmungen über die Grundsteuer zulässig waren. Der Antrag des Budgetausschusses geht noch weiter, und zwar in der Frage der Steuerpflicht von Wegen und Straßen, sowie auch der von Eisenbahnen verwendeten Grundstücke.

Nach dem Regierungsentwurfe sollten von der Grundsteuer befreit sein Fuß- und Fahrwege, Leinpfade und Straßen nur dann, wenn sie öffentlich sind. Dies war der bisherige in Böhmen, Mähren und Schlesien geltende Stand. In der Slowakei und Karpathorußland sind aber Ausnahmen von der Steuerpflicht in viel weiterem Umfange in Geltung, weil von der Grundsteuer auch private Feldwege befreit sind. Damit durch die Unifizierung die Besitzer von Grundstücken in der Slowakei und Karpathorußland nicht der bisherigen Vorteile beraubt werden, ändert der Antrag des Ausschusses die betreffenden Bestimmungen insoweit ab, daß von der Steuerpflicht alle Straßen und ständigen Wege ohne Rücksicht darauf ausgenommen werden, ob sie öffentlich oder privat sind. Der Begriff Straße bezeichnet hier eine festgebaute Kommunikation und es ist also die Voraussetzung der Ständigkeit schon in diesem Begriffe enthalten. Von den übrigen Wegen sind hier nur dauernde Fahrwege gemeint, also Grundflächen, welche dauernd nur Kommunikationszwecken dienen und nicht einen Ertrag durch wirtschaftliche Bearbeitung abwerfen. Andere Wege, also insbesondere nicht dauernde Feld- und Waldwege, dann Fuß- und Fahrwege, sollen von der Steuerpflicht nur dann ausgenommen sein, wenn sie öffentliches Eigentum sind. Bezüglich der Grundstücke, welche von Eisenbahnen verwendet sind, hat der Regierungsantrag nur die Befreiung der Grundflächen der Staatsbahnen zugelassen. Der Ausschußantrag dehnt diese Ausnahme von der Steuerpflicht auf alle dem öffentlichen Transporte dienenden Bahnen aus, weil die Ausnahme bei den erwähnten Bahnen ebenso begründet ist, wie bei den Staatseisenbahnen.

Gegenüber dem Regierungsantrag (§ 97) wird die dauernde Befreiung auch auf Grundflächen öffentlicher Korporationen und Turnvereine ausgedehnt, welche dauernd und ausschließlich als Übungs- und Spielplätze gewidmet sind und infolgedessen keinen landwirtschaftlichen (forstmäßigen) Ertrag abwerfen oder einen ver-

Digitized by Google

geworden sind, wenn sie urbar gemacht wurden, und zwar auf die Dauer von 10 Jahren, oder wenn es sich um die Anlage von Hochwäldern handelt, auf die Dauer von 25 Jahren, von dem der durchgeführten Urbarmachung oder der vollendeten Aufforstung folgenden Jahre angefangen. Das Finanzministerium kann im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft die Dauer der zeitlichen Befreiung für Hochwälder bis auf 40 Jahre verlängern, wenn die mit der Aufforstung verbundenen Kosten besonders hoch waren.

2. Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Ausmaße von mindestens ¼ Hektar, die bisher mit Weinreben nicht bepflanzt waren und die vom zuständigen Landeskulturrate als zur Anlage von Weingärten geeignet befunden wurden, wenn sie lediglich dem Weinbau gewidmet wurden, und zwar bei einer Bepflanzung mit heimischen Reben auf die Dauer von 8 Jahren, bei einer Bepflanzung mit auf amerikanischen Unterlagen veredelten Reben oder wenn die Grundstücke zugleich mit der Bepflanzung zur Bewässerung mit Kanälen, artesischen Brunnen oder Schöpfwerken ausgestattet wurden, auf die Dauer von 10 Jahren, von dem der Durchführung der Bepflanzung folgenden Jahre angefangen.

3. Bisher der Weinkultur gewidmete Grundstücke oder deren Teile im Ausmaße von mindestens ¼ Hektar, auf denen die Weinreben vor Ablauf der regelmäßigen Kultivierungsperiode eingegangen sind oder ausgegraben wurden, um die Verbreitung einer Ansteckung zu verhindern, bei einer neuerlichen Bepflanzung mit heimischen Reben auf die Dauer von 8 Jahren, bei einer Bepflanzung mit auf amerikanischen Unterlagen veredelten Reben oder wenn die Grundstücke zugleich mit der Neubepflanzung zur Bewässerung mit Kanälen, artesischen Brunnen oder Schöpfwerken ausgestattet wurden, auf die Dauer von 10 Jahren, von dem der durchgeführten Neubepflanzung folgenden Jahre angefangen; ist bei den in diesem Absatze bezeichneten Grundstücken die Neubepflanzung mit Weinreben nicht gelungen und mußte behufs neuerlicher Erzielung der Ertragsfähigkeit des Grundstückes die Bepflanzung ganz oder zum größeren Teile erneuert werden, so wird die Dauer der zeitlichen Befreiung um weitere 5 Jahre verlängert.

(2) Die Befreiungen von der Grundsteuer nach den Bestimmungen des Abs. 1, Z. 2 und 3, erlöschen, wenn der Weingarten in der Zeit der bewilligten Befreiung aufgelassen wurde. Der Besitzer des befreiten Grundstückes ist verpflichtet, binnen 30

---

hältnismäßig unbedeutenden Ertrag abwerfen. Diese Bestimmung ist begründet durch das öffentliche Interesse an der Unterstützung der Körperübungen.

Zu § 98. MB. Die zeitliche Befreiung von der Grundsteuer wird jenen Bodenflächen zugestanden, welche zur wirtschaftlichen Bearbeitung geeignet gemacht wurden, und den neu angelegten oder erneuerten Weingärten.

Im Abs. 1, Z. 1, sind die bisherigen Bestimmungen des § 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1869, RGBl. Nr. 88, und des § 6, lit. b) und c) des ung. Ges.-Art VII/1875 übernommen. Die Dauer der Befreiung wird auf Grund des Ausmaßes des Gesetzes vom 24. Mai 1869, RGBl. Nr. 88, bestimmt (10 und 25 Jahre; nach dem ungarischen Gesetze wurden bisher Befreiungen auf 15 und auf 20 bis 40 Jahre zugestanden).

Im Abs. 1, Z. 2, sind mit einigen Abweichungen die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Juni 1894, RGBl. Nr. 138, und des ung. Ges.-Art. XVII/1883 und I/1891 übernommen.

Im Abs. 1, Z. 3 und im Abs. 2 sind gleichfalls mit einigen Abweichungen die Bestimmungen der Gesetze vom 15. Juni 1890, RGBl. Nr. 143, und vom 4. April 1902, RGBl. Nr. 87, und die Bestimmungen des § 6, lit. e) des ung. Ges.-Art. VII/1875 und des ung. Ges.-Art. I/1891 übernommen.

Digitized by Google

Tagen der zuständigen Katastralvermessungsbehörde die Auflassung des Weingartens anzuzeigen. Wurde die Anzeige der Auflassung des Weingartens nicht rechtzeitig erstattet, so ist die Grundsteuer von dem betreffenden Grundstücke nachträglich für alle vorhergegangenen Jahre vorzuschreiben, während welcher das Grundstück von der Steuer befreit war.

§ 99. (1) Über den Anspruch auf dauernde und auf zeitliche Befreiung von Grundstücken von der Grundsteuer nach den Bestimmungen der §§ 97 und 98 entscheidet die Finanzbehörde II. Instanz auf Grund eines Gesuches des Grundbesitzers, das bei der zuständigen Katastralvermessungsbehörde binnen 30 Tagen nach Vollendung jener Tatumstände einzubringen ist, welche die Steuerbefreiung begründen. Wurde das Gesuch nach der festgesetzten Fiist eingebracht, so steht die Befreiung erst vom Beginne des der Gesuchseinbringung folgenden Jahres zu, und zwar bei zeitlichen Befreiungen bloß für die restliche Dauer der gesetzlich zulässigen Steuerbefreiung.

(2) Gegen die Entscheidung der Finanzbehörde II. Instanz nach Abs. 1 ist die Berufung an das Finanzministerium zulässig.

§ 100. Die einzelnen Grundstücken nach den früher geltenden Gesetzesbestimmungen gewährten zeitlichen Befreiungen von der Grundsteuer bleiben auch nach diesem Gesetze bis zum Ablaufe der Zeit in Geltung, für die sie bewilligt wurden.

§ 101. (1) Ergibt sich aus einer dauernden Änderung der Bebauung (Kultur) oder aus einer dauernden Änderung der Bonitätsklasse infolge durchgeführter Meliorationseinrichtungen bei einem steuerpflichtigen Grundstücke nach den geltenden Bestimmungen über den Grundkataster und dessen Führung eine Erhöhung des bisherigen Katastralertrages, so wird die erhöhte Grundsteuer erst mit dem elften Jahre nach durchgeführter Kulturänderung oder nach Beendigung der Meliorationseinrichtungen vorgeschrieben, wenn die vorgeschriebene Anmeldung über die eingetretenen Veränderungen rechtzeitig erstattet wurde.

(2) Die Begünstigung nach Abs. 1 greift nicht Platz bei ehemaligen Wäldern, bei denen die dauernde Kulturänderung ohne vorhergehende Genehmigung durch die zuständigen Forstbehörden vorgenommen worden ist.

§ 102. Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Ministerien für Landwirtschaft und des Innern die zeitliche Befreiung von der Grundsteuer für Grundstücke zu bewilligen, auf denen neue Massenansiedlungen durchgeführt wurden. Die Steuerbefreiung aus diesem Titel ist nach der Höhe der den Kolo-

---

Zu § 99. MB. Die Entscheidung über den Anspruch auf eine dauernde oder zeitliche Befreiung von der Steuer wird wie bisher den Finanzbehörden II. Instanz vorbehalten, gegen deren Entscheidung die Berufung an das Finanzministerium zulässig ist.

Zu § 101. MB. Die Steuerbegünstigungen bei der Änderung der Art der Bewirtschaftung werden in demselben Umfange zugestanden, wie sie bisher auf Grund der Bestimmungen der §§ 8, 9 und 10 des Gesetzes vom 12. Juli 1896, RGBl. 121, gebührten und werden zufolge der Bestimmungen des geplanten neuen Gesetzes über den Grundkataster auch auf die Änderungen ausgedehnt, welche im Katastralertrage der durch die vorgenommenen Meliorationseinrichtungen verbesserten Grundstücke eintreten.

Zu § 102. MB. Die Befreiung von der Steuer für jene Grundstücke, auf denen neue Massenansiedlungen vorgenommen wurden, wird aus der Bestimmung des § 6, lit. d) des ung. Ges.-Art. VII/1875 in der Erwägung übernommen, daß es notwendig

Digitized by Google

nisten entstandenen Kosten und nach ihren Vermögens- und Familienverhältnissen, längstens aber auf 6 Jahre zu bewilligen. Die näheren Bestimmungen werden durch Regierungsverordnung erlassen.

Besteuerungsgrundlage.

§ 103. Die Grundlage für die Bemessung der Grundsteuer bildet bei Wäldern das Zwanzigfache, bei dem sonstigen Boden das Siebzehnfache des Katastralertrages, mit dem die einzelnen Grundstücke (Parzellen) im Grundkataster eingetragen sind.

---

sein wird, den neuen Kolonisten irgendwelche Steuerbegünstigungen als Entschädigung für die bedeutenden Auslagen zu bieten, die mit der nahezu bloß im öffentlichen Interesse durchgeführten Kolonisation verbunden zu sein pflegen. Die Festsetzung der Zeitdauer der Steuerbefreiung wird dem freien Ermessen der beteiligten Ministerien überlassen, beschränkt sich jedoch auf höchstens 6 Jahre (auf Grund des ung. Ges.-Art. VII/1875 galt eine Befreiung je nach der Zahl der Familien auf 3 oder 6 Jahre).

Zu §§ 103 und 105. AB. Die Bestimmungen über die Steuergrundlage und den Steuersatz werden gegenüber dem Regierungsentwurfe wesentlich geändert, weil an Stelle der beabsichtigten provisorischen Regelung sowohl die Grundlage als auch die Höhe der Steuer definitiv geregelt werden. Der Gesetzentwurf nimmt als Grundlage der Steuer den Katastralreinertrag an, mit welchem die einzelnen Grundstücke im Grundsteuerkataster eingetragen sind, multipliziert aber den Katastralreinertrag für die Bemessung der Steuer bei Wäldern mit 12, bei sonstigem Boden mit 17. Der Steuersatz wird mit 2% der so festgestellten Grundlage bemessen.

Mit der Grundsteuer wird weiter ein besonderer Zuschlag in der Höhe von 1.5% der Steuergrundlage eingehoben. Der erwähnte besondere Zuschlag ist aber nicht den Zuschlägen der Selbstverwaltungsverbände unterworfen und es sind von ihm befreit diejenigen Grundstücke, welche wirtschaftlich schwachen Besitzern gehören. Als solche werden Besitzer angesehen, welche in einer Steuergemeinde mit den übrigen Mitgliedern des gemeinsamen Haushaltes keinen größeren Grundbesitz haben, als höchstens mit einem Katastralreinertrage von 120 Kč, und welche auch zusammen mit dem Familienhaupte kein der Einkommensteuer unterworfenes Einkommen besitzen.

Der besondere Zuschlag soll zum Teil zur Dotierung der Fonde verwendet werden, welche bei den Landeskulturräten für die Gewährung von Ersatz der Grundsteuer in Fällen von Elementarkatastrophen gewährt und mit dem Reste zur Dotierung der im § 10 des Gesetzentwurfes über die Regelung der Finanzwirtschaft der Selbstverwaltungsverbände erwähnten Fonds.

Gegen die bisherige Belastung mit der Grundsteuer in der Höhe von 22.7% (in der Slowakei und Karpathorußland 20%) des Katastralreinertrages wird also eine Steuer in der Höhe von 40% bei Wäldern, von 34% beim sonstigen Boden vom bisherigen Katastralreinertrag auferlegt. Diese Steuer wird künftighin auch die Grundlage sein für die Bemessung der Zuschläge. Die erhöhte Zuschlagsgrundlage ermöglicht es, daß im Gesetze über die Regelung der Finanzwirtschaft der territorialen Selbstverwaltungskörper die Höhe der Zuschläge zur Grundsteuer mit den gleichen Prozenten limitiert werden kann, wie zu den übrigen Ertragsteuern.

Die Erhöhung der Zuschlagsgrundlage bei der Grundsteuer führt dazu, die Geltung der Bestimmungen des IV. Hauptstückes auf das Jahr 1928 zu verschieben, in welchem auch das Gesetz über die Regelung der Finanzwirtschaft der territorialen Selbstverwaltungskörper in Kraft tritt. Durch dieses Gesetz wird nämlich erst der Schutz der Steuerträger gegen allzu hohe Belastung mit den autonomen Zuschlägen in Kraft treten, ohne welchen Schutz die Erhöhung der Zuschlagsgrundlage bei der Grundsteuer für die Steuerpflicht in vielen Fällen eine große Gefahr bedeuten würde. Die außerordentlichen Verfügungen für das Jahr 1927 bezüglich der Grundsteuer werden im Artikel VIII des Gesetzes festgesetzt, in welchem für dieses Jahr die außerordentlichen Staatszuschläge zur Grundsteuer in derselben Höhe verlängert werden, wie sie für das Jahr 1926 eingehoben wurden.

Digitized by Google

§ 104. (1) **Die Grundsteuer wird für jedes Kalender(Steuer)jahr nach Ablauf desselben von allen steuerpflichtigen Grundstücken durch die Bemessungsbehörde oder in deren Vertretung und unter ihrer Aufsicht von dem zuständigen Steueramte für jedes Katastralgebiet der einzelnen Gemeinden (ihrer Bestandteile) besonders in der Weise bemessen, daß nach dem Grundkataster und unter Berücksichtigung der dauernden und zeitlichen Befreiungen und der einzelnen Grundstücken gewährten Begünstigungen, beziehungsweise unter Berücksichtigung der Dauer der Steuerpflicht der einzelnen Grundstücke für jeden Steuerpflichtigen der auf die ihm zugeschriebenen Grundstücke entfallende Steuerbetrag berechnet wird.**

(2) **Von der durchgeführten Vorschreibung der Steuer hat die im Abs. 1 erwähnte Behörde die Gemeinde mittels besonderer Kundmachung mit dem Bemerken zu verständigen, daß die Steuerpflichtigen bei der zuständigen Behörde innerhalb 15 Tagen nach der amtlichen Kundmachung in die Vorschreibungsausweise Einsicht nehmen und allfällige Aufklärungen einholen können. Die Gemeinde ist verpflichtet, die Kundmachung der zuständigen Behörde über die Vorschreibung der Grundsteuer in ortsüblicher Weise binnen 8 Tagen zu verlautbaren und der Behörde den Tag anzuzeigen, an welchem dies geschehen ist.**

Steuersatz.

§ 105. (1) **Der Grundsteuersatz beträgt 2% der Besteuerungsgrundlage (§ 103).**

(2) **Mit der Grundsteuer wird ein besonderer Beitrag in der Höhe von 1·5% der Grundlage für die Bemessung der Grundsteuer (§ 103) eingehoben. Von dem besonderen Beitrage sind jedoch die Grundstücke der Bodenbesitzer befreit, deren ganzjähriges Einkommen weder an und für sich noch mit dem Einkommen des Familienhauptes, mit dem sie gegebenenfalls gemeinschaftlich mit der Einkommensteuer besteuert werden sollten, den der Einkommensteuer nicht unterliegenden Betrag (§ 3) nicht übersteigt und die mit den übrigen Mitgliedern des gemeinsamen Haushaltes (§ 5) in derselben Steuergemeinde keinen größeren Grundbesitz haben als höchstens einen solchen mit einem Gesamtkatastralertrage von 120 Kč.**

(3) **Der besondere Beitrag bildet keine Grundlage für die Einhebung von wie immer gearteten Zuschlägen.**

Zahlungsaufträge.

§ 106. (1) **Einen besonderen Zahlungsauftrag über die vorgeschriebene Grundsteuer hat die Bemessungsbehörde oder in deren Vertretung das Steueramt den**

Zu §§ 104 und 106. AB. In der Art der Vorschreibung der Grundsteuer (jährliche Repartierung) tritt im Prinzipe keine Änderung ein (bis darauf, daß die Steuer, wie die übrigen direkten Steuern erst nach Ablauf des Steuerjahres bemessen wird), und auch die Mitteilung der Vorschreibung der Steuer an die Steuerpflichtigen durch die Gemeinde wird beibehalten. Besondere Zahlungsaufträge für die Grundsteuer sollen wie bisher nur dann erfolgen, wenn eine Änderung der Steuerpflichten eintritt und auf besonderes Ansuchen des Steuerpflichtigen, welches innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist zu überreichen ist.

Im Absatz 2 des § 104 wurden die Worte „oder Einwendungen gegen die Vorschreibung der Steuer vorzubringen" gestrichen. Unter Einwendungen waren in der Regierungsvorlage die Einwendungen gegen die Ungenauigkeit oder Übergriffe bei der Verfassung der Vorschreibungsausweise gemeint. Analoge Einwendungen sind aber allgemein schon nach den gemeinsamen Bestimmungen des § 256, Abs. 4, zulässig. In § 104, Abs. 2, wurde eine besondere Erwähnung dieser Einwendungen überflüssig

Digitized by Google

einzelnen Steuerpflichtigen bloß dann zuzustellen, wenn sich ihre Steuerpflicht gegenüber dem Vorjahre infolge Durchführung von Änderungen im Grundkataster geändert hat.

(3) Außerdem hat die zuständige Behörde einen besonderen Zahlungsauftrag zuzustellen, wenn der Steuerpflichtige hierum innerhalb der für die Einsichtnahme in die Vorschreibungsausweise festgesetzten Frist ansucht.

Beginn und Ende der Steuerpflicht; Veränderungen im Steuerjahre.

§ 107. (1) Die Steuerpflicht der der Grundsteuer bisher nicht unterworfenen Grundstücke beginnt in der Regel mit dem Beginne des nächsten Kalenderjahres nach Eintritt der die Steuerpflicht begründenden Umstände oder, wenn die Grundstücke von der Steuer befreit waren, mit dem Beginne des nächsten Kalenderjahres nach Erlöschen der Steuerbefreiung.

(2) Die Steuerpflicht endet in der Regel mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem die die Steuerpflicht ausschließenden oder den Anspruch auf Steuerbefreiung begründenden Umstände eingetreten sind.

(3) Die in der Person des Steuerpflichtigen oder in dem Steuerobjekte während des Steuerjahres eingetretenen Änderungen haben auf die Steuervorschreibung für dieses Jahr keinen Einfluß, außer wenn der Grundsteuer unterworfene Grundstücke verbaut oder als Hofräume von der Gebäudesteuer unterliegenden Gebäuden benützt werden. In diesen Fällen erlischt die Grundsteuerpflicht an dem Tage, an dem für das betreffende Grundstück die Gebäudesteuerpflicht eingetreten ist.

Grundsteuervergütungen wegen Elementarschäden an landwirtschaftlichen Kulturen.

§ 108. Bei den Landeskulturräten (in Karpathorußland beim Landwirtschaftsreferate der Zivilverwaltung) werden besondere Fonds zu dem Zwecke errichtet, damit aus ihnen in Fällen einer ausgedehnteren Beschädigung von landwirtschaftlichen Kulturen durch Elementarkatastrophen den geschädigten Steuerpflichtigen die Vergütung der dem Teile des durch die Elementarkatastrophe vernichteten Naturalertrages entsprechenden Grundsteuer samt dem besonderen Beitrage (§ 105, Abs. 2) und den Zuschlägen zuerkannt werde.

---

und könnte zu einer unrichtigen Auslegung über die Zulässigkeit der Berufung gegen die Bemessung der Grundsteuer führen, welche nur in bestimmten Fällen nach der Bestimmung des § 330 des Entwurfes zulässig ist.

Zu § 107. MB. Die Pflicht zur Steuerzahlung beginnt in der Regel jeweils zu Beginn des nach dem Entstehen des Steueranspruches des Staates laufenden Jahres und endet mit Ende des Jahres, in welchem der Anspruch auf die Steuer erlischt. Auf Änderungen der Steuerpflicht, die während des Jahres eingetreten sind, wird bloß bei den der Gebäudesteuer unterliegenden Grundstücken (verbaute Flächen und Hofräume) im Hinblicke auf eine allfällige doppelte Besteuerung durch die Grundsteuer und Gebäudesteuer Rücksicht genommen.

Zu §§ 108 und 110. AB. In den Fällen ausgedehnter Schädigung landwirtschaftlicher Kulturen durch Elementarkatastrophen wird grundsätzlich der Anspruch der Geschädigten auf Entschädigung aus besonderen Fonden normiert. Den Umfang und die näheren Bedingungen der Entschädigungen soll aber erst die Regierungsverordnung bestimmen, welche nach Anhörung der Korporationen herausgegeben werden wird, in deren Wirkungskreis die Entscheidung über die Entschädigungen fällt.

Die Beiträge, welche Staat und Gemeinde in die Fonde leisten, werden definitiv festgestellt. Der Beitrag des Staates wird mit 30% des mit der Grundsteuer eingehobenen besonderen Zuschlages und der Beitrag der Gemeinde mit 10% der der Ge-

Digitized by Google

§ 109. (1) **Zu den nach § 108 errichteten Fonds tragen der Staat mit 30% des in dem Sprengel des betreffenden Fonds von dem gesamten Boden mit Ausnahme der Wälder vorgeschriebenen besonderen Beitrages (§ 105, Abs. 2) und die Gemeinden mit einem Betrage in der Höhe von 10% der in der Gemeinde von dem gesamten Boden mit Ausnahme der Wälder vorgeschriebenen Grundsteuer bei.**

(2) **Die Überschüsse der besonderen Fonds können zur Gewährung von außerordentlichen Unterstützungen an wirtschaftlich schwache Steuerpflichtige verwendet werden, die zur Milderung der durch eine Elementarkatastrophe verursachten Schäden besondere Hilfe nötig haben.**

§ 110. Die näheren Bestimmungen über die Bedingungen und die Art der Vergütungen sowie über die Gebarung der besonderen Fonds, namentlich auch hinsichtlich der Behandlung ihrer Überschüsse, werden durch Regierungsverordnung nach Anhörung der im § 108 erwähnten Korporationen festgesetzt.

Grundsteuernachlässe bei Beschädigung von Wäldern.

Voraussetzung des Steuernachlasses und Höhe des Nachlasses.

§ 111. (1) **Wurde auf Waldboden der Holzbestand durch eine Elementarkatastrophe, wie z. B. Feuer, Sturm, Schneebruch, Insekten oder bei jungen Kulturen auch durch außergewöhnliche Dürre, dermaßen vernichtet, daß die betroffenen Flächen nur durch Neuaufforstung wieder ertragsfähig gemacht werden können, so steht dem Besitzer der Waldgrundstücke ein Grundsteuernachlaß zu, sofern auf die bezeichnete Weise der Holzbestand wenigstens auf einem Viertel der Fläche des gesamten, demselben Besitzer gehörigen zusammenhängenden Waldkomplexes vernichtet wurde.**

(2) **Die den Waldkomplex durchziehenden Straßen, Wege, Wasserläufe und Grenzen der Katastralgebiete der einzelnen Gemeinden (ihrer Bestandteile) heben seinen Zusammenhang nicht auf.**

(3) **Eine Zerstörung des Waldbestandes zur Vermeidung der Ausbreitung schädlicher Insekten steht dem durch Insekten verursachten Schaden gleich.**

§ 112. Der Grundsteuernachlaß gebührt nach dem Betrage, der an Grundsteuer samt allfälligen Staatszuschlägen von der vernichteten Holzmenge bis zum Ende des Jahres bezahlt wurde, in dem der Schaden entstanden ist.

---

meinde vorgeschriebenen Grundsteuer festgestellt. Auf Wälder wird bei Berechnung dieses Beitrages keine Rücksicht genommen, weil die Abschreibung der Grundsteuer aus dem Grunde von Elementarkatastrophen bei Wäldern durch die §§ 111 und folgende besonders geregelt wird.

Die Beiträge der Gemeinde für den Fond bilden ordentliche Ausgaben, welche im Rahmen des Gemeindevoranschlages zu decken sind. Auf das zulässige Höchstausmaß der Gemeindezuschläge hat die Bestimmung des § 109 keinen Einfluß. Insoweit der Beitrag der Gemeinde aus dem Ertrage der Gemeindezuschläge gedeckt werden kann, wird er durch die staatliche Behörde, welche die Zuschläge einhebt, zurückgehalten und direkt dem Fonde abgeführt.

Zu §§ 111 bis 116. AB. Gegenüber dem Regierungsentwurfe wird der Text der §§ 111 und 112 abgeändert. Insbesondere wird die taxative Aufzählung der Schäden, auf welche beim Anspruch auf Ermäßigung der Steuer Rücksicht genommen werden kann, fallen gelassen und deutlich zum Ausdruck gebracht, daß der Anspruch auf Ermäßigung der Steuer gegeben ist, wenn die Schädigung auf einem Viertel des Waldkomplexes ohne Rücksicht auf das Alter der Bestände verursacht wurde.

In § 112 soll deutlich zum Ausdruck kommen, daß die Ermäßigung der Steuer

Digitized by Google

Steuernachlaßgesuch.

§ 113. (1) Das Gesuch um Nachlaß der Grundsteuer von Wäldern ist entweder schriftlich oder protokollarisch binnen 30 Tagen nach Wahrnehmung des Schadens bei der Bemessungsbehörde einzubringen, in deren Sprengel sich der größere Teil des beschädigten Waldkomplexes befindet. In dem Gesuche sind die Nummern der beschädigten Waldparzellen, die Ursache des Schadens und dessen ungefährer Umfang anzuführen.

(2) Ausnahmsweise kann der Schaden dem nähergelegenen Steueramte angezeigt werden, wenn die regelmäßige Verbindung mit der Bemessungsbehörde unterbrochen ist und Gefahr im Verzuge wäre.

Schadensfeststellung und Steuerabschreibung.

§ 114. (1) Die Feststellung des Schadens erfolgt durch die nach § 113 zuständige Bemessungsbehörde auf Grund einer Erhebung an Ort und Stelle, und zwar in der Regel unter Mitwirkung eines oder zweier amtlich autorisierter Forstsachverständiger.

(2) Die Menge des vernichteten Holzes wird in der Weise ermittelt, daß der jährliche Holzzuwachs (jährliche Naturalertrag), der nach den Operaten des Grundkatasters auf die Waldfläche, auf welcher der Holzbestand vernichtet wurde, entfällt, berechnet und mit dem Alter des vernichteten Holzbestandes vervielfältigt wird. Der wenn auch in wertvermindertem Zustande verbliebene Holzvorrat ist bei der Ermittlung der vernichteten Holzmenge zu berücksichtigen.

(3) Die näheren Bestimmungen über die Erhebung der Waldschäden und über die Durchführung der Steuerabschreibung werden durch Regierungsverordnung festgesetzt.

(4) Über den Anspruch auf Steuernachlaß entscheidet die Bemessungsbehörde, gegen deren Entscheidung die Berufung an die Finanzbehörde II. Instanz zulässig ist, welche endgültig entscheidet.

Vertretung des Steuerpflichtigen.

§ 115. Das Steuernachlaßgesuch gemäß § 113 kann an Stelle des Steuerpflichtigen auch von dem Pächter oder dauernden Nutznießer der beschädigten Grundstücke, von dem mit der Verwaltung der beschädigten Grundstücke betrauten Wirtschafts- oder Forstbeamten, beziehungsweise vom Gemeindevorsteher eingebracht werden.

Wirkung des Steuernachlasses auf die Zuschläge.

§ 116. (1) Mit dem Grundsteuernachlasse ist auch der Nachlaß des mit der Grundsteuer gemäß § 105, Abs. 2, zur Einhebung gelangenden besonderen Beitrages verbunden.

(2) Die Vorschreibung anderer Zuschläge, insbesondere der Zuschläge der Selbstverwaltungskörper bleibt durch den Nachlaß der Grundsteuer unberührt.

---

mit dem ganzen Betrag bewilligt wird, welcher aus dem vernichteten Forst nach dem Stande des Grundsteuerkatasters an Grundsteuer bis zum Ende des Jahres bezahlt wurde, in dem der Schaden entstanden ist. Die Änderung des Textes in § 116 ist durch die Änderung des § 105, Abs. 2 begründet.

Digitized by Google

V. HAUPTSTÜCK.

Gebäudesteuer.

I. Abschnitt.

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN DER HAUSZINS- UND HAUSKLASSENSTEUER.

Gegenstand und Subjekt der Gebäudesteuer.

§ 117. Der Gebäudesteuer unterliegen alle zu dauernden Zwecken errichtete Gebäude in fester Verbindung mit der Erde oder in der Erde samt der durch sie verbauten Fläche und dem Hofraume (§ 96, Z. 3).

Zum V. Hauptstück.

MB. Die Gebäudesteuer in Böhmen, Mähren und Schlesien regeln bis heute 544 Gesetze, Patente, Dekrete, kais. Verordnungen und veröffentlichte Instruktionen; nichtveröffentlichte gibt es weit mehr.

Das grundlegende und zum Teil auch heute noch geltende Gesetz ist das Patent über die Gebäudesteuer vom 23. Februar 1820, kundgemacht mit Dekret der Hofkanzlei vom 29. Februar 1820, Nr. 351, und eingeführt in den böhmischen Ländern mit dem Militärjahre 1820, womit die Hausklassensteuer geregelt und zum ersten Male in den böhmischen Ländern eine Steuer vom Ertrage des Mietzinses eingeführt wurde, und zwar auf Grund der Grundsätze des Josefinischen Patentes über die Gebäudesteuer vom 1. September 1788, das zwar herausgegeben worden war, aber nicht in Wirksamkeit trat.

An das Patent v. J. 1820 reihen sich die Instruktionen zur Ermittlung der Zinserträgnisse (Hofkanzleidekret vom 26. Juni 1820, pol. Ges. Slg. Nr. 198) mit der Belehrung für die Hauseigentümer, welcher Art sie die Zinseinbekenntnisse abzufassen haben, ferner die Anleitung, wie Wohngebäude zu klassifizieren sind (Hofkanzleidekret vom 29. Februar 1820, Nr. 351), die eine Art Durchführungsvorschrift bilden.

In der Slowakei und in Karpathorußland regeln, wenn wir von den Gesetzen über die provisorische Steuerbefreiung absehen, die Gebäudesteuer die Ges.-Art. XXII/1868, LI/1870, VI/1873, XXIII/1875, XLIV/1883, XLVI/1883, XXIII/1896, und VI/1909 in der Fassung der Novelle Ges.-Art. LIII/1912.

Es ist schwer, sich in dem Wirrwarr der unübersichtlichen, heute vielfach veralteten, zu verschiedenen Zeiten entstandenen und zu verschiedenen Zwecken und unter verschiedenen wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen herausgegebenen Bestimmungen auszukennen.

Aus dem Angeführten ist ersichtlich, daß, auch wenn das Gebäudesteuerrecht im ganzen Staatsgebiete durchaus gut wäre, es trotzdem notwendig wäre, seine Neukodifikation in einer den heutigen Verhältnissen entsprechenden Weise vorzunehmen; da dies aber nicht der Fall ist, weil es, wie weiter geschildert wird, viele Mängel, Unzulänglichkeiten und Härten aufweist, ist seine Reform notwendig, und da es ja auch des weiteren noch wünschenswert und zweckmäßig ist, daß das Gebäudesteuergesetz für das ganze Staatsgebiet einheitlich gelte, muß es unifiziert werden.

Die neue gesetzliche Regelung der Gebäudesteuer, wie sie in diesem Entwurfe gedacht ist, beruht auf dem bisherigen Rechte, indem sie aus diesem das Gute und während einer Reihe von Jahrzehnten in der Praxis Bewährte übernimmt; andererseits sucht sie die Mängel und Unzulänglichkeiten zu beseitigen, die Härten auszugleichen und die Lücken des bisherigen Rechtes auszufüllen, wobei sie bestrebt ist, die Steuerlast möglichst gerecht aufzuteilen.

Die Gebäudesteuer ist ihrem Charakter nach eine Steuer von der reinen Besitzrente, deren Erlangung nicht in jenem Maße eine Arbeitsenergie erfordert, wie das Erträgnis aus einer landwirtschaftlichen oder einer Industrieunternehmung; die mit der Hausverwaltung verbundene Arbeit — wenn auch der Umfang der Verpflichtungen

Digitized by Google

§ 118. Die Gebäude werden entweder nach dem Zinsertrage oder nach der Zahl der Wohnräume besteuert; je nachdem ist die Gebäudesteuer eine zweifache:

a) die Hauszinssteuer (II. Abschnitt),

b) die Hausklassensteuer (III. Abschnitt).

---

in dieser Richtung manchmal Gegenstand von Rekriminationen ist — kann der Investition der Arbeitskraft der Unternehmer nicht gleichgestellt werden.

Was die Grundkonstruktion anbelangt, hat man in der Theorie oft darüber erwogen, ob die von den Häusern von ihren Eigentümern eingehobene Gebäudesteuer im Hinblicke auf die Steuerüberwälzung auf die Mieter in Form einer Erhöhung der Miete überhaupt die Bezeichnung einer direkten Steuer verdient, und ob ihre Konstruktion nicht geändert und zum größeren Teile in eine direkte Steuer vom Wohnungsverbrauche umgebildet werden soll, und zwar von den Wohnungen und getragen von den Benützern der Wohnungen, und zum kleineren Teile in eine Steuer des erstangeführten Charakters.

Der Gesetzentwurf hält sich nach dem Muster des Auslandes (z. B. Frankreich, Bayern usw.) an die bisherige Konstruktion, da er weder genügend sachliche noch technische Gründe für eine so radikale Änderung erblickt; die Gebäudesteuer soll daher im wesentlichen das bleiben, was sie bisher ist, nämlich eine direkte Steuer, eine Objektsteuer und Ertragsteuer, das heißt, sie soll das Erträgnis des Gebäudes ganz objektiv erfassen, ohne auf die Person des Eigentümers und auf seine persönlichen Verhältnisse sowie auf eine Ertragsteilung unter mehrere Eigentümer, Teilnehmer und Gläubiger Rücksicht zu nehmen.

Was die Form der Besteuerung anbelangt, soll, wie bisher, das Erträgnis der vermieteten Gebäude von der Hauszinssteuer, der Nutzwert der nicht vermieteten Gebäude von der Hausklassensteuer getroffen werden.

Da es sich um eine Reform dieser Steuer von Grund auf handelt, seien bereits in diesem Teile etwas genauer die Hauptgrundsätze dargelegt, auf die sich die Neuregelung dieser Steuer stützt.

Wenn die Besteuerung der Gebäude überall gleichmäßig erfolgen sollte, wäre es allerdings dringend notwendig, daß dies durch eine einheitliche Steuer geschehe. Als eine solche wird die Hauszinssteuer anerkannt, welche den am genauesten erfaßten Steuergegenstand bei vermieteten Gebäuden den tatsächlichen Mietzins, bei den vom Hauseigentümer benützten Gebäuden den parifizierten Mietzins (Zinswert) am richtigsten erfaßt.

Die Erwägung jedoch, daß zur Ermittelung des Zinswertes Vergleichsobjekte notwendig sind, die es am Lande entweder überhaupt nicht oder nur sehr wenig und in ungeeigneter Weise gibt, ferner, daß die Veranlagung der Zinssteuer die alljährliche Einbringung von Zinsbekenntnissen erheischen würde, wodurch dem Steuerträger eine verhältnismäßig beschwerliche Pflicht auferlegt würde, andererseits aber, daß die komplizierten Amtshandlungen über die eingebrachten Einbekenntnisse, die Ausstellung der Zahlungsaufträge in jedem Jahre und die Erledigung der Berufungen den Bemessungsbehörden Arbeiten verursachen würden, die mit dem verhältnismäßig geringen und sich nicht verändernden Nutzwerte der ländlichen, nicht vermieteten Gebäude in keinem Verhältnisse stehen würden, war der Beweggrund der Regierung, sich nicht für eine allgemeine Hauszinssteuer als einer einzigen Steuer zu entscheiden, wie dies die erwähnte Gleichmäßigkeit erfordern würde, sondern der Beibehaltung beider Arten der Gebäudesteuer, nämlich der Hauszinssteuer und der Hausklassensteuer, allerdings in der Art den Vorzug zu geben, daß die Hauszinssteuer den dominierenden Platz einnimmt, während die Hausklassensteuer als bloßer Ersatz der Hauszinssteuer an eine untergeordnete Stelle verdrängt wurde.

AB. An dem Regierungsentwurfe wurden wesentliche Veränderungen vorgenommen und zwar vor allem hinsichtlich der Ausdehnung des Umfanges der Zinssteuer auf Kosten der Hausklassensteuer, ferner hinsichtlich der Behandlung von Deputatwohnungen als nicht vermietete Wohnungen, hinsichtlich der Bemessung

Digitized by Google

§ 119. (1) **Gebäudesteuerpflichtig ist der Eigentümer oder permanente Nutznießer des Gebäudes.**

(2) **Dem permanenten Nutznießer des Gebäudes ist der lebenslängliche Nutznießer gleichgestellt.**

(3) **Bei Teileigentum trifft die Steuerpflicht jeden Eigentümer eines Hausteiles selbständig, vorausgesetzt, daß beim Wirksamkeitsbeginne dieses Gesetzes die Teilung des Hauses bereits vorhanden war und die Hausteile auch besondere Grundbuchskörper gebildet haben.**

(4) **Steht ein Gebäude auf fremdem Boden oder auf fremden Mauern (Superädifikat), so ist sein Nutznießer steuerpflichtig.**

(5) **Wo in diesem Gesetze vom Eigentümer die Rede ist, sind darunter, insoweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, auch die übrigen in diesem Paragraphen bezeichneten Personen zu verstehen.**

§ 120. (1) **Die Steuer wird in der Regel für ein Kalender(Steuer)jahr vorgeschrieben, und zwar mit den Ausnahmen des § 119, Abs. 3, und des § 161, Abs. 4, für jedes selbständige Gebäude gesondert.**

---

der Zinssteuer von teilweise vermieteten Gebäuden und schließlich hinsichtlich der Art und Weise der Feststellung des Mietwertes bei Wohnungen, welche mit Möbeln, Einrichtung und Bedienung vermietet sind.

Zu §§ 117 und 118. MB. Der Gebäudesteuer unterliegt das Gebäude mit der Fläche, auf der es steht, und mit dem Hofraume. Daß die verbaute Fläche und der Hofraum in die Gebäudesteuer inbegriffen wurden, ist eine bloße Folge der Einrichtung der Grundsteuer, wonach sie von dieser ausgenommen sind.

AB. Gebäude nach dem Gesetze sind Bauten, welche fest mit dem Grund und Boden und in der Erde fest verbunden sind und für dauernde Zwecke errichtet wurden.

Die feste Verbindung mit dem Grund und Boden verleiht dem Gebäude den Charakter einer unbeweglichen Sache; mangels der festen Verbindung sind keine Gebäude: Wohnwagen, Schiffsmühlen, auf dem Wasser schwimmende Baulichkeiten und zwar auch dann, wenn sie fest am Ufer verankert sind, Schwimmschulen usw. Zum Begriffe des Gebäudes wird weiter gefordert, daß es zu dauernden Zwecken errichtet wird. Daher sind im Zusammenhange mit § 297 abGB. keine Gebäude Bauten vorübergehenden Charakters.

Zu §§ 119 und 120. MB. Die Gebäudesteuer wird im Sinne der Gesetzesvorlage dem Eigentümer oder dauernden Nutznießer des Gebäudes vorgeschrieben. Diese Bestimmung deckt sich mit dem bisherigen Rechtsstande; neu ist im Entwurfe die Bestimmung, daß dem dauernden Nutznießer, der heute bloß der Benefitiat und der Fideikomißbesitzer ist, der lebenslängliche Nutznießer (nicht der bloße Usuar) gleichgestellt ist. Diese Bestimmung ist durch die Billigkeit begründet, daß derjenige die Steuer von dem Gebäude entrichte, welcher aus ihm lebenslängliche Genüsse bezieht.

Die Vorschreibung der Gebäudesteuer für jedes Jahr besonders und regelmäßig, wenn von seltenen Ausnahmen abgesehen wird, für jedes selbständige Gebäude ist keine Neuheit. Ein Novum ist die Ausnahme in § 161, Abs. 4.

Als selbständig (einheitlich) erachtet der Gesetzentwurf ein solches Gebäude, das von einem anderen Gebäude sowohl hinsichtlich der Benützbarkeit als auch baulich nicht abhängig ist.

Ein charakteristisches Merkmal der Selbständigkeit (Einheitlichkeit) des Gebäudes ist die selbständige Bedachung und der selbständige Eingang. (Erkenntnisse des ehem. österr. Verwaltungsgerichtshofes vom 12. November 1910, B. 7870, F; vom 10. Mai 1917, Z. 12.960 B. 11.490, F, u. a.)

Die Frage der Selbständigkeit der Gebäude vom Standpunkte der Steuertechnik kann nicht auf der Grundlage des bücherlichen Standes gelöst werden, da ein Haus in Böhmen, Mähren und Schlesien bloß einen Grundbuchkörper bilden und

Digitized by Google

(2) Für die Vorschreibung sind die Eigentums- oder Nutzungsrechte nach dem Stande vom 31. Dezember des Steuerjahres, wenn aber die Steuerpflicht früher geendet hat (§ 122), nach dem Stande bei deren Erlöschen maßgebend.

Beginn und Ende der Steuerpflicht.

§ 121. Die Steuerpflicht von neu entstandenen Gebäuden oder Gebäudebestandteilen beginnt:

a) bei der Hauszinssteuer mit dem Tage der tatsächlichen Benützung oder, wenn sie von der Steuer befreit waren, mit dem Tage, der dem Tage des Erlöschens der Steuerbefreiung folgt;

b) bei der Hausklassensteuer von dem der tatsächlichen Benützung des Baues folgenden nächsten Kalenderjahre oder bei Erlöschen der Steuerbefreiung vom nächsten Tage.

§ 122. (1) Die Steuerpflicht endet:

a) bei der Hauszinssteuer mit dem Tage:

1. an dem das Gebäude zu bestehen aufhört oder
2. an dem es behufs Demolierung geräumt wurde oder
3. an dem seine zeitliche oder dauernde Steuerbefreiung beginnt;

b) bei der Hausklassensteuer mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der betreffende Evidenzfall eintrat, beziehungsweise angezeigt wurde (§ 166); in jenen Fällen aber, in denen eine zeitliche Steuerbefreiung begonnen hat, mit dem vorhergehenden Tage.

(2) Beschränken sich die im Abs. 1 unter Z. 1 bis einschließlich 8 angeführten Tatsachen auf einen Teil eines Gebäudes, so erlischt die Steuerpflicht bloß rücksichtlich der auf diesen Teil entfallenden Steuer.

§ 123. Die von der Baupolizei angeordnete Räumung eines Gebäudes (Gebäudeteiles) wird als Wegfall, die Aufhebung des Räumungsauftrages oder die Wiederbenützung nach Behebung der Mängel als Entstehung des Gebäudes beurteilt.

---

daher bloß in eine Grundbuchseinlage nur in großen Städten eingetragen sein kann, während in den Landstädten, Marktflecken und Dörfern mit dem Wohngebäude neben dem Garten und den Wirtschaftsgebäuden häufig alle zu dem Anwesen gehörenden Grundstücke in eine Einlage aufgenommen sind.

Es wird daher notwendig sein, diese Frage von Fall zu Fall zu lösen, wozu die angeführten charakteristischen Merkmale am zweckmäßigsten sind.

Die Bestimmung der Eigentums- oder Nutzungsrechte nach dem Stande eines bestimmten Tages als für die regelmäßige Steuervorschreibung entscheidende Tatsache war notwendig, um allfällige Zweifel und Streitigkeiten über die Steuerpflicht hintanzuhalten, sowie es ebenfalls notwendig war, die Steuerpflicht bei einer Besitzänderung gesetzlich zu regeln. Auch mußte beim Superädifikat die Steuerpflicht gesetzlich geregelt werden, da es in der Praxis Schwierigkeiten bereitete, daß sie bisher in Böhmen, Mähren und Schlesien nicht geregelt war.

Unter dem Besitz im § 120, Abs. 3, ist keineswegs der Besitz im Sinne des § 309 abGB. als bestimmter Zustand zu verstehen, sondern das Recht auf das Gebäude, frei mit ihm oder seinen Erträgnissen zu verfügen (Eigentum, ususfructus).

AB. Die Umstilisierung des Absatz 2 des § 120 ist dadurch begründet, daß deshalb, weil die Steuer erst nach Ablauf des Steuerjahres vorgeschrieben wird, der letzte Tag dieses Jahres für die Festsetzung der subjektiven Steuerpflicht geeigneter ist, als der 1. Jänner des Steuerjahres und es mußte auch diese Bestimmung in Übereinstimmung gebracht werden mit § 4, Absatz 3.

Digitized by Google

§ 124. (1) Der Tag, an dem die tatsächliche Benützung neu errichteter Gebäude oder Gebäudeteile eingetreten ist, muß für die Zwecke der Hauszinssteuer schriftlich bei der zuständigen Bemessungsbehörde binnen 15 Tagen angezeigt werden.

(2) Die Unterlassung der Anzeige gemäß Absatz 1 kann mit einer Ordnungsstrafe bestraft werden, sofern sie nicht den Tatbestand einer anderen nach diesem Gesetze strafbaren Handlung begründet.

(3) Die Pflicht zur Anzeige von Änderungen in einem Hausklassensteuerobjekte behandelt § 167.

§ 125. (1) Bauliche Veränderungen, durch die ein bisher nicht steuerpflichtiges Gebäude steuerpflichtig geworden ist, werden als Errichtung eines neuen Gebäudes beurteilt; bauliche Veränderungen, durch die ein bisher steuerpflichtiges Gebäude zu einem nicht steuerpflichtigen wurde, gelten als Wegfall des Gebäudes.

(2) Entstehen durch physische Teilung eines Gebäudes ganz selbständige Teile, so gelten sie als neu errichtete Gebäude, werden dagegen durch bauliche Adaptierung zwei oder mehrere selbständige Gebäude zu einem einzigen vereinigt, so gilt eine solche bauliche Veränderung als Wegfall jener Gebäude, die mit einem anderen vereinigt wurden.

Ausnahmen und dauernde Befreiungen.

§ 126. Von der Gebäudesteuer sind ausgenommen:

1. Staatsgebäude, sofern sie als Sitz des Präsidenten der Republik dienen;

2. Staatsgebäude und deren Bestandteile, sofern sie den im § 127, Z. 1, 3 — 6, bezeichneten Zwecken oder dem öffentlichen Verkehre dienen;

Zu §§ 126 bis 133. MB. Der Gesetzentwurf regelt die Ausnahmen von der Steuer und die dauernden Befreiungen und stützt sich hiebei im großen ganzen auf die bisherigen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse; es ist jedoch darin der Grundsatz geltend gemacht, daß für die Ausnahme von der Steuer oder für die dauernde Befreiung lediglich der Zweck maßgebend sein soll, dem das Gebäude gewidmet ist, nicht aber der Charakter des Steuersubjektes. Der Grundsatz steht mit dem Charakter der Gebäudesteuer als einer Realsteuer, einer Objektsteuer im Einklange.

Andererseits erweitert der Gesetzentwurf die Ausnahme von der Steuer und die dauernde Befreiung wesentlich in der Richtung, daß er die Ausnahme von der Steuer bei ausschließlich und dauernd Produktionszwecken dienenden Gebäuden (selbständig benützbaren Gebäudetrakten) enthält. Für die Auslassung der Fabriksgebäude von der Steuer war für die Regierung einerseits die Erwägung maßgebend, daß es für die Zukunft nicht möglich sei, den bisherigen Stand der ungerechten Aufteilung der Steuerlast aufrechtzuerhalten, wenn eine nicht vermietete Fabrik in dem Orte A der Hauszinssteuer unterliegt und eine andere oft knapp neben ihr oder ihr gegenüber stehende gleiche Baulichkeit überhaupt gebäudesteuerfrei ist, weil sie in der Gemeinde B steht, die der allgemeinen Hauszinssteuer nicht unterliegt; andererseits war es die Rücksichtnahme auf die Produktion, die in einem auf den Export angewiesenen Staate diese Unterstützung erheischt.

Wenn aber von der Steuer die Industriebauten ausgelassen werden sollen, müssen aus den gleichen Gründen unter den gleichen Voraussetzungen von der Steuer auch die gewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebsstätten befreit werden.

Nach dem Entwurfe können weiter dauernd von der Steuer die öffentlichen, wohltätigen und gemeinnützigen Anstalten befreit werden, auch wenn sie den Pfleglingen nicht ganz unentgeltlich zugänglich sind.

Digitized by Google

3. die von den bei der Regierung der Tschechoslowakischen Republik beglaubigten diplomatischen Vertretern und Berufskonsuln benützten Gebäude fremder Staaten, insoweit Gegenseitigkeit besteht;

4. Gebäude und Gebäudeteile, denen die Befreiung auf Grund von Staatsverträgen zusteht;

5. Gebäude und Gebäudeteile, sofern sie dem öffentlichen Gottesdienste von staatlich anerkannten Religionsgesellschaften dienen, ferner Gebäude und Gebäudeteile, die als Amtsräume der mit der Seelsorge staatlich anerkannter Religionsgesellschaften oder mit der Führung der Matrikeln betrauten Personen dienen;

6. Friedhofsgebäude;

7. die Gebäude (Gebäudeteile) der auf Grund besonderer Gesetze errichteten Versicherungsanstalten, die ausschließlich und dauernd den Zwecken der Sozialversicherung der Arbeitnehmer für den Fall der Krankheit, eines Unfalles, der Invalidität und des Alters oder der Versicherung der selbständig wirtschaftenden Personen für den Fall der Invalidität und des Alters oder der Krankenversicherung der öffentlichen Bediensteten dienen;

8. Gebäude (selbständig benützbare Gebäudeflügel, ganze Geschosse), die ausschließlich und dauernd als Betriebsstätten und Lagerräume Produktionszwecken dienen; Bestandteile, die als Naturalwohnung der die Verwaltung und Beaufsichtigung dieser Gebäude besorgenden Personen dienen, ferner Bestandteile, die den Kanzlei- und Manipulationszwecken der im Gebäude betriebenen Unternehmung dienen, stehen der Ausscheidung aus der Steuer nicht im Wege, wenn die Bodenfläche aller dieser Räume zusammen ¼ der Gesamtbodenfläche des Gebäudes (des selbständig benützbaren Flügels, ganzen Geschosses) nicht übersteigt.

Die Einschränkung der Befreiung bloß auf ganz unentgeltliche Wohltätigkeitsanstalten könnte in vielen Fällen zu Härten führen, weil sich die teilweise Entgeitlichkeit für die von solchen Anstalten gewährten Begünstigungen häufig empfiehlt. Auf Grund dieser Erwägung läßt der Entwurf die Befreiung der Gebäude der erwähnten Anstalten zu, welche bei ihrer Tätigkeit entweder überhaupt keinen Ertrag erzielen, oder bloß einen verhältnismäßig geringen Ertrag.

Solche Anstalten treten allerdings in den verschiedenen Formen mit zahlreichen Abstufungen der Gemeinnützigkeit auf, so daß jede allgemeine Befreiung derselben allzuweit führen würde, andererseits bedeutet die Zubilligung der Befreiung für solche Anstalten eigentlich nichts anderes, als eine Unterstützung aus den Geldern des Staates, eines Landes, Bezirkes und der Gemeinde; es muß daher die Entscheidung über die Befreiung von dem Ergebnisse einer Überprüfung von Fall zu Fall abhängig gemacht werden, ob die betreffende Anstalt im Hinblicke auf ihre Tätigkeit es verdient, daß sie aus öffentlichen Geldmitteln unterstützt werde.

Die Entscheidung darüber soll in den einzelnen Fällen auf Grund des Gesetzentwurfes dem Finanzministerium zustehen, wodurch die einheitliche Stellungnahme zu der Angelegenheit und die Gleichmäßigkeit der Entscheidung gewährleistet werden.

Da es nicht möglich ist, für die Ausnahmen von der Steuer und für die dauernden Befreiungen einen Leitsatz aufzustellen, werden die systematischen Gruppen der Gebäude angeführt, denen die Ausnahme von der Steuer und die dauernde Befreiung zustehen soll.

In Übereinstimmung mit dem bisherigen Zustande steht nach dem Gesetzentwurfe (§ 130) die dauernde Befreiung jenen Gebäuden (ihren Teilen) nicht zu, die zu den in den §§ 126 bis 128 bezeichneten Zwecken vermietet sind. Als Mietzins wird jedoch der vom Staate getragene Ersatz für die Benützung der Gebäude zu

Digitized by Google

§ 127. Die dauernde Befreiung steht Gebäuden (Gebäudeteilen) zu, die nicht dem Staate gehören, sofern sie ausschließlich und dauernd dienen:

1. Zwecken der Staats- oder öffentlichen Verwaltung überhaupt und der Militäreinquartierung;

2. Zwecken der Gesellschaft des Tschechoslowakischen Roten Kreuzes;

3. als öffentliche Krankenhäuser oder öffentliche dem Gesundheitswesen oder der Armenversorgung dienende Anstalten;

4. als öffentliche Humanitäts- und Wohltätigkeitsanstalten, die ähnliche Zwecke wie die unter Z. 3 bezeichneten Anstalten verfolgen, z. B. Anstalten für Schwachsinnige, Findelanstalten, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Blinden-, Taubstummeninstitute u. dgl.;

5. als Unterrichts- und Erziehungsanstalten, die ohne Erwerbszwecke von öffentlichen Korporationen oder Stiftungen verwaltet werden; hierher gehören auch wissenschaftliche Akademien, Museen, öffentliche Bibliotheken, Sternwarten, Studentenheime, Internate u. dgl.;

6. als Touristenheime.

§ 128. (1) Das Finanzministerium kann auch in anderen Fällen als jenen, die der § 127 im Sinne hat, die Befreiung für Gebäude (Gebäudeteile) bewilligen, die ausschließlich und dauernd öffentlichen, wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken dienen, vorausgesetzt, daß bei der auf diese Zwecke gerichteten Tätigkeit überhaupt kein oder bloß ein verhältnismäßig geringfügiger Ertrag erzielt wird, ferner für denkwürdige Gebäude, die niemand benützt.

(2) Die Befreiung kann auch teilweise, bloß auf bestimmte Zeit oder unter bestimmten Bedingungen bewilligt werden.

§ 129. Die Ausscheidung aus der Steuer (§ 126), beziehungsweise die Steuerbefreiung (§ 127 und § 128) umfaßt:

1. bei Staatsgebäuden und bei Gebäuden fremder Staaten die Dienstwohnungen, zu deren Benützung die Bediensteten im Interesse des Dienstes verpflichtet sind,

---

staatlichen Zwecken, bei denen ein Gewinn ausgeschlossen ist, nicht angesehen, z. B. der bloße Ersatz der Erhaltungsauslagen oder der vom Staate auf Grund der Bestimmungen über die Militäreinquartierung geleistete Ersatz, ferner die Zahlungsleistungen der Pfleglinge in öffentlichen Anstalten in dem autoritativ normierten Ausmaße und in wohltätigen und gemeinnützigen Anstalten, die zur Regiedeckung nicht ausreichen.

Der § 18 des Militäreinquartierungsgesetzes vom 11. Juni 1879, RGBl. Nr. 93, lautet: „Gebäude, welche von einer Gemeinde, einem Bezirke, einem Lande oder einer Privatperson dauernd Militäreinquartierungszwecken gegen die durch dieses Gesetz festgesetzte Entschädigung gewidmet sind, sind während der Dauer dieser Widmung von der Gebäudesteuer befreit." Eine analoge Bestimmung besitzt auch der Ges.-Art. VI/1909, § 28, lit. a. der sich auf die Militäreinquartierungsgesetze vom Jahre 1879 und vom Jahre 1895 beruft.

Wenn der Entwurf die Befreiung denkwürdiger Gebäude zuläßt, die niemand benützt, verfolgt er damit den Zweck, sie im öffentlichen Interesse zu erhalten. Es kommen hier geschichtlich wichtige und künstlerisch wertvolle Gebäude in Betracht. Ihre Beaufsichtigung durch die Angestellten wäre allerdings nicht als Benützung anzusehen.

Der § 129 des Entwurfes läßt die Ausnahme von der Steuer und die dauernde Befreiung der Dienstwohnungen zu, d. i. solcher Wohnungen, die im Interesse des

Digitized by Google

2. in den übrigen Fällen, ausgenommen die Bestimmung des § 126, Z. 8, die Räume derselben Art in den betreffenden Gebäuden, insoweit sie mit den Zwecken, auf die sich die Ausscheidung aus der Steuer oder die dauernde Befreiung stützt, im Zusammenhange stehen, und in dem Ausmaße, das dieser Zusammenhang unumgänglich erfordert; dies gilt namentlich von den mit der Leitung der Verwaltung, der Obhut, der Pflege u. dgl. betrauten Personen.

§ 130. (1) Die Ausscheidung aus der Steuer und die dauernde Befreiung steht Gebäuden (Gebäudeteilen) nicht zu, die zu den Zwecken der §§ 126 — 128 gegen Mietzins überlassen werden; als Mietzins gelten jedoch nicht die vom Staate für die Benützung von Gebäuden (deren Teilen) zu Staats- oder öffentlichen Zwecken überhaupt geleisteten Vergütungen, die nach den bezüglichen Bestimmungen über die Militäreinquartierung geleisteten Vergütungen und die Zahlungen der Pfleglinge in den Anstalten (§§ 127 und 128).

(2) Überläßt die berechtigte Person eine steuerfreie Wohnung (§ 129) einer dritten Person, so wird von dem Entgelt oder dem Mietwerte (§ 153) die entsprechende Steuer dem Eigentümer des Hauses vorgeschrieben, der sie auf die berechtigte Person überwälzen kann. Eine solche Überlassung hat sie der Bemessungsbehörde innerhalb 15 Tagen von dem Tage, an dem sie eingetreten ist, zur Anzeige zu bringen.

(3) Die Unterlassung dieser Anzeige kann mit einer Ordnungsstrafe bestraft werden, sofern sie nicht den Tatbestand einer anderen nach diesem Gesetze strafbaren Handlung begründet.

§ 131. (1) Die Ausnahmen und Befreiungen, welche mit den Bestimmungen der §§ 126 — 130 nicht im Einklange stehen, treten mit dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes außer Kraft.

Dienstes die Bediensteten zu benützen verpflichtet sind. Bezüglich dieser Wohnungen, welche in dem von der Steuer ausgenommenen oder dauernd befreiten Gebäude sich befinden müssen, wird kein Unterschied gemacht, ob sie den Beamten oder Angestellten gänzlich unentgeltlich oder als teilweiser Gehalt in partem salarii, das gewöhnlich in Form der Zurückhaltung eines Teiles des Quartiergeldes, der Ortszulage oder des Gehaltes erfolgt, überlassen wurden.

Die Dienstwohnung muß in den Fällen, welche § 129, Z. 2, im Auge hat, durch die unerläßliche Notwendigkeit im Gebäude erheischt werden, z. B. im Krankenhause die Wohnung des Verwalters, der Ärzte, der Pfleger; in einem Gebäude, das Geld empfängt und ausgibt (Krankenkasse), die Wohnung des Kassiers; in einem Schulgebäude die Wohnung des Direktors und Schuldieners; in der Fabrik die Wohnung des Verwalters und Portiers. Ferner muß die Dienstwohnung hinsichtlich ihrer Größe den Verhältnissen angemessen sein, d. i. sie soll das unerläßliche Maß des Bedarfes nicht überschreiten.

§ 130, Abs. 2, regelt den Fall, daß eine berechtigte Person, d. i. eine Person, der in einem steuerfreien Gebäude eine Dienstwohnung zusteht, diese ganz oder teilweise ohne oder gegen Entgelt einer dritten Person überläßt, der sie sonst nicht gebühren würde. Nachdem dadurch diese Wohnung die Eigenschaft einer Dienstwohnung verliert und dadurch in die Hauszinssteuerpflicht eintritt, wird nach dem betreffenden Entgelt oder dem Mietwert die entfallende Steuer zwar dem Eigentümer des Gebäudes vorgeschrieben, dieser kann sie aber auf die berechtigte Person überwälzen, die die Wohnung ganz oder zum Teile überlassen hat. Steuersubjekt muß auch in diesem Falle der Eigentümer der Baulichkeit sein, da es sich ja um eine Realsteuer handelt.

Der Gesetzentwurf unterscheidet in § 131 aus verwaltungstechnischen Gründen die Ausnahmen von der Steuer ex ipsa lege (§ 126), auf die von Amts wegen zu achten ist, und dauernde Befreiungen (§§ 127 und 128), welche die Behörde auf An-

Digitized by Google

(2) Die Ausnahmen des § 126 sind von Amts wegen zu berücksichtigen.

(3) Um die dauernde Befreiung nach den §§ 127 und 128 muß angesucht werden. Die Gesuche sind nebst den erforderlichen Belegen bei der zuständigen Bemessungsbehörde binnen 30 Tagen von dem Tage an einzubringen, an dem die tatsächliche Benützung begonnen hat.

(4) Ein nicht gehörig belegtes Gesuch wird der Partei zur Ergänzung binnen angemessener Frist zurückgestellt; wird es demgemäß ergänzt, so gilt es als rechtzeitig eingebracht.

(5) In den Fällen des § 127, beziehungsweise des § 126 steht die Entscheidung der Bemessungsbehörde zu, gegen deren Entscheidung die Berufung an die Finanzbehörde II. Instanz eingebracht werden kann, welche endgültig entscheidet.

§ 132. Die Befreiung dauert so lange, als die gesetzlichen Bedingungen der Befreiung gegeben sind, und zwar:

a) wenn das Gesuch rechtzeitig eingebracht wurde, vom Beginne der tatsächlichen Benützung,

b) wenn es jedoch verspätet eingebracht wurde, vom Beginne des dem Tage der Gesuchseinbringung folgenden Kalendervierteljahres, und sie endet entweder durch Vermietung oder durch Benützung des Gebäudes (Gebäudeteiles) zu anderen Zwecken.

§ 133. (1) Der Eigentümer ist verpflichtet, binnen 30 Tagen bei der zuständigen Bemessungsbehörde die Veränderungen in den Verhältnissen anzuzeigen, die den Anspruch auf die Befreiung abändern oder aufheben; die Unterlassung dieser Anmeldung kann mit einer Ordnungsstrafe bestraft werden, sofern sie nicht den Tatbestand einer anderen nach diesem Gesetze strafbaren Handlung begründet.

(2) Die Bemessungsbehörde ist berechtigt, sich jederzeit zu überzeugen, ob die die Befreiung begründenden Verhältnisse fortbestehen.

(3) Die dauernde Befreiung enthebt nicht von der Verpflichtung zur Einbringung des Bekenntnisses, wenn es die Bemessungsbehörde verlangt.

---

suchen der Partei bewilligt, und regelt sodann in den §§ 131 und 132 das Verfahren über die Bewilligung der dauernden Befreiung.

Der § 133 des Entwurfes auferlegt dem Eigentümer (dauerndem Nutznießer) des dauernd befreiten Objektes die Verpflichtung zur Anzeige jener Veränderungen in den Verhältnissen, welche den Befreiungstitel abändern oder aufheben, und räumt der Bemessungsbehörde das Kontrollrecht und das Recht ein, zu Unrecht bewilligte Befreiungen sowie entweder überhaupt nicht gebührende oder nicht in dem ursprünglichen Ausmaße gebührende Befreiungen zu widerrufen. Die Notwendigkeit dieser beiden Bestimmungen liegt auf der Hand.

AB. In dem Punkt 8 des § 126 wurden hinter die Worte „Gebäudeflügel" in der Klammer die Worte „ganze Geschosse" eingeschoben, was der Budgetausschuß für notwendig hielt, da die Ausscheidung aus der Steuer sich auch auf Gewerbebetriebe beziehen soll, welche häufig in dem Stockwerke eines Hauses untergebracht sind. Allerdings muß zur Ausscheidung aus der Steuer verlangt werden, daß die Betriebsstätte ausschließlich das ganze Stockwerk einnimmt, so daß in ihm keine anderweitig benützten Räumlichkeiten vorhanden wären; weiter wurden in diesen Absatz nach den Worten „und Beaufsichtigung" die Worte „dieser Gebäude" eingeschaltet, damit die Auslegung, daß die Bestimmung dieses Punktes sich auf Naturalwohnungen der Direktoren (Verwalter) des in dem Gebäude betriebenen Unternehmens bezieht, nicht möglich wäre.

Digitized by Google

Zeitliche Befreiung von der Gebäudesteuer.

§ 134. (1) Aus dem Grunde der Bauführung wird für Bauten, die nach dem 31. Dezember 1926 begonnen wurden, eine zeitliche Befreiung von der Steuer und den Zuschlägen bewilligt, und zwar für:

a) Neubauten, das ist die Herstellung neuer Baulichkeiten auf früher unverbauten Grundstücken;

b) Zubauten, das ist die Vergrößerung schon bestehender Baulichkeiten in horizontaler Richtung auf bisher nicht verbauter Fläche, wenn durch die Bauführung ganze, durch Wände abgeschlossene Räume neu hergestellt werden;

c) Aufbauten, das ist die Erhöhung schon bestehender Baulichkeiten durch Schaffung neuer Geschosse;

d) gänzliche Umbauten, wenn bisherige Baulichkeiten im ganzen Umfange bis zur Erdoberfläche niedergerissen und neu hergestellt werden;

e) teilweise Umbauten, wenn ganze selbständig benützbare Gebäudetrakte in sämtlichen Geschossen einschließlich des Dachbodens bis zur Erdoberfläche oder ganze Geschosse samt dem Dachboden niedergerissen und an deren Stelle neue Trakte oder Geschosse errichtet werden.

(2) Die Steuerbefreiung erstreckt sich stets nur auf die ganzen neu hergestellten Räume.

(3) Für Gebäude, die nur für eine bestimmte Zeit errichtet wurden, wird die zeitliche Steuerbefreiung nicht bewilligt.

(4) Die aus den bisherigen Gesetzen sich ergebenden und in der Anwendung ermäßigter Steuersätze bestehenden dauernden Erleichterungen aus dem Grunde der Bauführung bleiben, insoweit sie für den Steuerpflichtigen einen Vorteil bedeuten, noch 15 Jahre vom Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes in Kraft. Der Abschlag von der Hausklassensteuer gemäß § 3, Z. 3, des Gesetzes vom 28. Dezember 1911, RGBl. Nr. 242, wird aufgehoben.

§ 135. (1) Die zeitliche Befreiung wird vom Tage der Bauvollendung bis zum nächsten Kalendervierteljahre und von da ab auf die Dauer von 6 Jahren bewilligt.

Zu § 134. MB. Der Zweck der zeitlichen Befreiung von der Gebäudesteuer, die auch eine Befreiung von allen welchen Namen immer führenden Zuschlägen in sich birgt, ist die Förderung der Baubewegung, damit der Bevölkerung billige und gesunde Wohnungen und Betriebsstätten in hinlänglichem Maße beschafft werden.

Die sachlichen Voraussetzungen für die zeitliche Befreiung übernimmt der Gesetzentwurf aus dem bisherigen Rechte (vom 28. Dezember 1911, RGBl. Nr. 242, und Ges.-Art. VI/1909, § 29 ff.); die Befreiung wird für Neubauten, Zubauten, Aufbauten und vollständige sowie teilweise Umbauten bewilligt.

Den Schutz erworbener Rechte auf aus besonderen Gesetzen für bestimmte Orte sich ergebende zeitliche Befreiungen, soweit sie nicht bereits etwa abgelaufen sind, gewährleistet der Abs. 4. Daß der Abschlag von der Hausklassensteuer nach § 3, Z. 3, des Gesetzes v. J. 1911, RGBl. Nr. 242, der wegen seiner Geringfügigkeit (10% und 20%) für den Steuerträger bedeutungslos ist, den Behörden jedoch ansehnliche Arbeit verursacht, aufgehoben, und daß die Anwendung der Steuersätze der Tarife A, B, C des Gesetzes vom 28. Dezember 1911, RGBl. Nr. 242, und der Sätze nach § 1, Abs. 2, d. Ges. vom 30. März 1920, Slg. Nr. 209, zeitlich beschränkt werden soll, die bei den beantragten Sätzen der Hauszinssteuer zum größten Teile ihre Bedeutung verlieren würden, wird zum Zwecke der Vereinfachung der Veranlagungsarbeiten beantragt.

Digitized by Google

(2) Sind einzelne Teile der Baulichkeit vor Vollendung des ganzen Baues benützt worden, so unterliegen sie der Besteuerung bis zu dem Tage, mit welchem die zeitliche Steuerbefreiung bewilligt wurde. Die durch die Bauführung bedingte Benützung der Baulichkeit ist hierbei außer Betracht zu lassen.

§ 186. (1) Häusern mit Kleinwohnungen und kleinen Betriebsstätten, die durch Neubau (§ 134, Abs. 1, lit. a) oder gänzlichen Umbau (§ 134, Abs. 1, lit. d) erstellt wurden, steht die Befreiung von der Gebäudesteuer und allen Zuschlägen vom Tage der Bauvollendung bis zum nächsten Kalendervierteljahre und von da ab auf 12 Jahre zu.

(2) Als Häuser mit Kleinwohnungen und kleinen Betriebsstätten gelten solche Baulichkeiten, in denen von der Summe der bewohnbaren Bodenflächen und der

---

Zu § 135. AB. Die Bestimmung der zeitlichen Befreiung aus dem Grunde der Bauführung erfordert eine besondere Erwägung. Diese Zeit darf nicht allzu kurz sein, um den Zweck nicht unmöglich zu machen, und sie darf nicht allzu lang sein, um nicht eine ungesunde Bauspekulation hervorzurufen und um nicht den Staat und die Selbstverwaltungsverbände überflüssig um die Steuer und die Zuschläge zu verkürzen.

§ 135 setzt die zeitliche Befreiung mit sechs Jahren fest, allerdings für normale Zeiten, und es ist diese Dauer mit Rücksicht darauf, daß diese Befreiung sowohl die staatliche Steuer, als auch alle Zuschläge betrifft, angemessen. Der aus ihr entspringende Vorteil übersteigt den Vorteil der zeitlichen Befreiung, wie sie das Gesetz vom 28. Dezember 1911, RGBl. 242, welches bislang in den historischen Ländern und der Ges.Art. VI/1909, § 31, welcher in der Slowakei und Karpathorußland gilt, bestimmen, deshalb, weil wie erwähnt, mit der Befreiung von der Steuer auch die Fondzuschläge wegfallen, was diese Gesetze nicht zuließen.

Wie gesagt, soll die Bestimmung des § 135 betreffend die zeitliche Befreiung in normalen Zeiten Geltung besitzen; für die Dauer der Wohnungsnot und der außerordentlichen Verhältnisse in der Bausituation sollen besondere Gesetze, welche eine bedeutend längere zeitliche Befreiung gewähren, in Geltung bleiben. (Ges. vom 30. März 1920, Slg. Nr. 209, u. weitere Baubewegungsgesetze.)

Damit die beschwerliche Berechnung nach Tagen aufhört, wird die Dauer der zeitlichen Befreiung von Kalendervierteljahr zu Kalendervierteljahr bemessen und überdies wird noch in sie die Zwischenzeit von der Baubeendigung bis zum Ende des Kalendervierteljahres eingerechnet, wodurch die Steuervorschreibung, welche stets mit dem Kalendervierteljahre beginnt, erleichtert werden soll. Hiemit wird die Bestimmung des § 5, Ges. v. J. 1911, RGBl. 242, übernommen, welche sich in der Praxis bewährt hat.

Zum Abs. 2. § 135, wird bemerkt, daß die Verpflichtung zur Zahlung der Steuer von Teilen der Baulichkeit, die v o r seiner Beendigung benützt werden, aus der Bestimmung des Abs. 1 hervorgeht, nach welchem die zeitliche Befreiung erst von der Vollendung des ganzen Baues an bewilligt wird.

Die Benützung des Baues, die durch seine Durchführung bedingt ist, wird jedoch bei der Bestimmung des Beginnes der ordentlichen Benützung des Gebäudes nicht in Betracht gezogen. Solche Fälle sind z. B., wenn ein nicht vollendeter Teil des Gebäudes als Obdach für den Wächter benützt wird, als Baukanzlei, als Lagerplatz für Baumaterialien oder Geräte, allerdings durchwegs zwecks Vollendung des b e t r e f f e n d e n Baues.

Zu § 136. MB. Dieser Paragraph übernimmt, was die Qualifikation der Häuser mit Kleinwohnungen und kleinen Betriebsstätten anbelangt, ferner hinsichtlich der Qualifikation der Kleinwohnungen und kleinen Betriebsstätten die Bestimmungen des zit. Gesetzes v. J. 1911, dehnt jedoch die Befreiungszeitdauer gegenüber den gewöhnlichen Bauten auf zwölf Jahre aus, damit um so eher der Zweck der Wohnungsfürsorge erreicht werde. Die Befreiung betrifft sowohl die staatliche Steuer, als auch alle Zuschläge.

Als Muster diente bezüglich der Dauer der Befreiung das französische Recht, welches Neubauten von Wohngebäuden, die den Bedingungen des Gesetzes vom

Digitized by Google

Bodenflächen der zu Geschäfts-, gewerblichen oder anderen Zwecken gewidmeten Räume wenigstens zwei Drittel auf Kleinwohnungen und kleine Betriebsstätten entfallen.

(3) Als Kleinwohnungen gelten baulich in sich abgeschlossene Wohnungen, deren bewohnbare Bodenfläche im ganzen 80 m² nicht übersteigt.

(4) Als kleine Betriebsstätten gelten baulich in sich abgeschlossene Werkstätten von Kleingewerbetreibenden, die eine Kleinwohnung in demselben Hause bewohnen, oder wenn sie nicht darin wohnen, derartige Werkstätten mit einer Bodenfläche bis zu 36 m².

(5) Die gleichzeitige Benützung zweier oder mehrerer Kleinwohnungen durch einen Haushalt oder zweier oder mehrerer kleiner Betriebsstätten durch einen Gewerbetreibenden schließt die Begünstigungen gemäß Abs. 1 aus.

(6) Als Häuser mit Kleinwohnungen und kleinen Betriebsstätten gelten nicht: Voluptuarbesitz (Villen u. dgl.), ferner Hotels, Gasthöfe, Kurhäuser, Pensionen, Internate u. dgl.

(7) Saisonwohnungen haben nicht als Kleinwohnungen zu gelten.

(8) Die Bestimmung des § 134, Abs. 4, gilt hier sinngemäß.

§ 187. (1) Um die zeitliche Steuerbefreiung muß angesucht werden.

(2) Das Gesuch ist innerhalb 30 Tagen vom Tage der Vollendung der ganzen Baulichkeit bei der Bemessungsbehörde einzubringen; die dem Gesuche beizuschließenden Belege werden durch Verordnung festgesetzt.

---

23. Dezember 1911 betreffend den Bau von Häusern mit billigen Wohnungen (Habitation à bon marché) entsprechen, die Befreiung von der Gebäudesteuer auf zwölf Jahre zugesteht.

AB. Der Budgetausschuß fügte im Abs. 4 nach den Schlußworten „in demselben Hause" die Sätze „oder wenn sie nicht darin wohnen, derartigen Werkstätten mit einer Bodenfläche bis zu 36 m²" bei.

Grund für die Ergänzung dieses Absatzes war, damit eine in sich abgeschlossene Werkstätte eines Kleingewerbetreibenden die Qualifikation einer kleinen Betriebsstätte in dem Falle nicht verliert, als dieser gezwungen, anderswo zu wohnen, in demselben Hause nicht eine Kleinwohnung bewohnen würde; dafür wird aber für einen derartigen Fall zur Qualifikation einer kleinen Betriebsstätte das Erfordernis gestellt, daß ihre Bodenfläche 36 m² nicht übersteigt.

Durch diese Änderung kam der Budgetausschuß dem vom sozialpolitischen Ausschuß zu § 31 der Regierungsvorlage zum Baubewegungsgesetze Druck 851 vom Jahre 1927 angenommenen Resolutionsantrag entgegen.

Nach dem Abs. 4 wurde ein neuer Absatz als 5. eingereiht. Grund für diese Änderung ist, eine Hintergehung des Gesetzes unmöglich zu machen.

Im Abs. 5, jetzt 6, wurde das Wort „Stiftungsgebäude" ausgelassen, weil Stiftungen durch die Errichtung von Häusern mit Kleinwohnungen ebenso wie andere Personen der Wohnungsnot der breiten Massen abhelfen können und es liegt kein Grund vor, daß derartige von ihnen errichtete Häuser nicht die Qualifikation von Kleinwohnungsgebäuden mit dem Anspruche auf die qualifizierte Befreiung haben sollten.

Zu §§ 137 bis 140. MB. Das Verfahren, nach welchem die Ansprüche auf die zeitliche Steuerbefreiung zu überprüfen sind, blieb im wesentlichen gegenüber dem bisher geltenden Rechte unverändert. Eine Modifikation tritt in der Richtung ein, daß die Frist zur Einbringung des Ansuchens 30 Tage vom Tage der Baubeendigung beträgt, daher gegenüber dem bisherigen Stande (60 Tage) kürzer ist. Die dreißigtägige Frist kommt der Berufungsfrist gleich und erscheint angemessen. Sie

Digitized by Google

(3) Hinsichtlich eines nicht gehörig belegten Gesuches gilt sinngemäß die Bestimmung des § 131, Abs. 4.

§ 138. Hat die Partei das Gesuch verspätet eingebracht, so wird die zeitliche Befreiung erst von dem ersten Tage des dem Tage der Gesuchseinbringung folgenden Kalendervierteljahres an für den Rest der gemäß § 135, Abs. 1, beziehungsweise § 136, Abs. 1, zu berechnenden Dauer bewilligt.

§ 139. Über das ordnungsmäßig belegte Gesuch hat die Bemessungsbehörde, wenn sie es für notwendig erachtet, zur Feststellung der Bedingungen der zeitlichen Steuerbefreiung und Überprüfung der Hausbeschreibung einen Lokalaugenschein anzuordnen.

§ 140. Über das Gesuch um zeitliche Befreiung entscheidet die Bemessungsbehörde, gegen deren Entscheidung die Berufung an die Finanzbehörde II. Instanz eingebracht werden kann, welche endgültig entscheidet.

§ 141. (1) Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, binnen 15 Tagen schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Bemessungsbehörde den Eintritt von Umständen anzuzeigen, durch welche die Baulichkeit ihre Qualifikation als Kleinwohnungshaus verloren hat, und den Tag anzugeben, an dem dies geschehen ist; unterläßt er die Anzeige, so kann er mit einer Ordnungsstrafe belegt werden, sofern die Unterlassung nicht den Tatbestand einer anderen nach diesem Gesetze strafbaren Handlung begründet.

(2) Die Bestimmung des § 133, Abs. 2, gilt sinngemäß hinsichtlich der Befreiung von Kleinwohnungshäusern.

(3) Die zeitliche Befreiung enthebt nicht von der Verpflichtung zur Einbringung des Bekenntnisses, wenn die Bemessungsbehörde es verlangt.

---

wird vom Tage der Beendigung des ganzen Baues gerechnet, es wird also die Befreiung für das ganze Gebäude bloß mit einem einzigen Ansuchen erwirkt werden können.

Durch die Bestimmung des § 137, Abs. 3, des Entwurfes, daß ein Ansuchen, das mit den erforderlichen Belegen nicht versehen wurde, der Partei — ohne daß dies für sie nachteilige Folgen haben wird — mit dem Bemerken zurückgestellt wird, daß es diese in angemessener Frist, die auf begründetes Ansuchen verlängert werden kann, ergänze, kommt den rechtsunkundigen Parteien in ausreichendem Maße entgegen.

Die mit der verspäteten Einbringung des Befreiungsansuchens verbundene Schmälerung des Rechtes auf Grund des § 138 steht mit dem bisherigen Rechte im Einklange (§ 5 d. Ges. vom 28. Dezember 1911, RGBl. Nr. 242, und Ges.-Art. VI/1909, § 37).

Der Lokalaugenschein zum Behufe der Konstatierung der für die Steuerbefreiung entscheidenden Tatsachen muß nicht in jedem Falle durchgeführt werden, sondern bloß dann (§ 139), wenn dies die Bemessungsbehörde für notwendig erachtet.

Der § 140 des Entwurfes bestimmt die Zuständigkeit für die Entscheidung des Befreiungsansuchens sowie für das Rechtsmittel und bringt gegenüber dem bisherigen Stande im Gebiete außerhalb der Slowakei und Karpathorußland keine Neuerung.

Zu § 141. MB. Die Verpflichtung zur Anzeige einer Veränderung in den Verhältnissen, welche die qualifizierte Befreiung nach § 136 des Entwurfes herbeigeführt hat, ist selbstverständlich, ebenso wie das Recht der Kontrolle der Bemessungsbehörde gemäß Abs. 2 dieses Paragraphen; hier liegt eine Analogie zu § 133 des Entwurfes vor.

Digitized by Google

§ 142. (1) **Erlischt die Eigenschaft eines Hauses als Kleinwohnungshaus vor Ablauf der normalen Befreiungsperiode (§ 135), so hat die Bemessungsbehörde für das betreffende Gebäude die Steuerbefreiung für den Rest der im § 135 bezeichneten Dauer von Amts wegen zu bewilligen.**

(2) Erlischt diese Eigenschaft nach Ablauf der normalen Befreiungsperiode, jedoch vor Ablauf der Befreiung nach § 136, Abs. 1, und § 138, so erlischt die Steuerbefreiung mit dem Tage des Erlöschens dieser Eigenschaft.

(3) Erlangt das Gebäude in der Folge wieder die Eigenschaft eines Kleinwohnungshauses, so erwirbt es dadurch nicht mehr den Anspruch auf die Begünstigung nach § 136.

II. Abschnitt.

HAUSZINSSTEUER.

Hauszinssteuerpflicht.

§ 143. (1) **Der Hauszinssteuer unterliegen:**

a) in Prag, Brünn und Bratislava, ferner in Heilbädern sowie in Konskriptionsorten, in denen in der maßgebenden Zeit (§ 144) mehr als ein Drittel der Wohnräume [§ 161, Abs. 2, lit. a) und b)] vermietet ist, alle Gebäude;

b) in den übrigen Orten bloß die ganz oder teilweise vermieteten Gebäude.

Zu § 142. MB. Wenn die Eigenschaft eines Hauses mit Kleinwohnungen früher erlischt als der ordentliche sechsjährige Zeitraum der Befreiung abgelaufen ist, bewilligt die Bemessungsbehörde für das betreffende Gebäude die gewöhnliche Befreiung von der Steuer für den Rest der in § 135 normierten Zeit, und zwar von Amts wegen, ohne das Ansuchen der Partei abzuwarten, was für die Partei ein bedeutender Vorteil ist.

Die Bestimmung des Abs. 2 dieses Paragraphen verfolgt den Zweck, daß ein Kleinwohnungshaus nicht geändert werde, sondern für alle Zeiten ein solches bleibe.

Zu § 143. AB. Nach der Regierungsvorlage sollten der Hauszinssteuer alle Gebäude in Konskriptionsorten unterliegen, in denen in der entscheidenden Zeit mehr als ein Viertel der bewohnbaren Räumlichkeiten vermietet ist, weiters alle Gebäude in Heilbädern und schließlich alle ganz oder teilweise vermieteten Gebäude gleichgültig, wo sie sich befinden.

An dieser Bestimmung des Abs. 1 beschloß der Budgetausschuß eine Änderung vorzunehmen.

Die durch das Gesetz vom 1. April 1921, Slg. Nr. 158, mit Prag und Brünn verbundenen Orte sollen nämlich grundsätzlich der allgemeinen Hauszinssteuer deshalb unterliegen, weil die Gebäude in ihnen bereits jetzt ohne Rücksicht auf die Anzahl der Vermietungen der Hauszinssteuer unterliegen und es nicht notwendig ist, an diesem Zustande etwas zu ändern.

Als Trennungsmaßstab zwischen der Hauszins- und Klassensteuer nimmt der Budgetausschuß mehr als ein Drittel der in dem Konskriptionsort vermieteten Wohnräumlichkeiten deshalb an, weil eine größere Erweiterung des Umfanges der Hauszinssteuer, welche bereits ein Viertel der vermieteten Wohnräumlichkeiten im Orte zur Folge hatte, mit Rücksicht auf die Verhältnisse am Lande, insbesonders in der Slowakei und Karpathorußland, nicht empfehlenswert ist.

Daß alle Gebäude in Heilbädern in die allgemeine Hauszinssteuer einbezogen werden sollen, ist einerseits durch die genügende Anzahl der zu vergleichenden Objekte, andererseits durch die verhältnismäßig höheren Zinserträge, welche hier in der Regel Vermietungen gewährten, begründet. Die Aufnahme der ganz oder teilweise in den übrigen Orten vermieteten Häuser stimmt im Wesen mit dem bisherigen Rechtszustande und dem Wesen der Sache überein.

Digitized by Google

(2) Unter einem Konskriptionsorte ist die Gesamtheit der selbständig, d. h. von den Gebäuden eines anderen Ortes unabhängig numerierten Gebäude zu verstehen.

(3) Bei der Zählung der Wohnräume nach Abs. 1. lit. a), sind die von der Steuer ausgenommenen dauernd befreiten Wohnräume nicht zu berücksichtigen.

(4) Das Verzeichnis der Heilbäder wird vom Finanzministerium in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen kundgemacht.

§ 144. (1) Als vermietet gelten vorbehaltlich der Bestimmungen des § 159 jene Gebäude, die am 1. Jänner des Steuerjahres, beziehungsweise während der Saison tatsächlich vermietet waren.

(2) Unter Vermietung ist jede Überlassung der Benützung eines Gebäudes (Gebäudeteiles) gegen Entgelt (§ 149, Abs. 1) ohne Unterschied zu verstehen, ob diese Überlassung ein Miet-, Pacht- oder sonstiges Rechtsverhältnis darstellt.

(3) Der eigenen landwirtschaftlichen Arbeiterschaft umsonst oder gegen ein in den Lohn eingerechnetes Entgelt überlassene Deputatwohnungen gelten in den im § 143, Abs. 1, lit. b), angeführten Orten als nicht vermietet.

Der Hauszinssteuer zur Gänze unterworfene Orte.

§ 145. (1) Vom Wirksamkeitsbeginne dieses Gesetzes bis zum Ende des Jahres der nächsten Volkszählung unterliegen in Orten, die der Hauszinssteuer bisher zur Gänze unterworfen waren, alle Gebäude der Hauszinssteuer; weiterhin entscheidet über die Hauszinssteuerpflicht gemäß § 143, Abs. 1, lit. a), vorbehaltlich der Bestimmungen des § 147 die Bemessungsbehörde für die ganze Periode von einer Volkszählung zur anderen.

Um die Bedingungen für die Einreihung des Konskriptionsortes in die allgemeine Hauszinssteuerpflicht festzustellen, sollen nach dem Entwurfe alle Wohnräumlichkeiten der mit eigener Konskriptionsnummer versehenen, der Hauszins- oder Klassensteuer unterworfenen Gebäude gezählt werden und es sollen nicht die aus der Steuer ausgenommenen und von der Gebäudesteuer dauernd befreiten Wohnräumlichkeiten, dann die unentgeltlich überlassenen Wohnräumlichkeiten einschließlich der Deputatsleuten überlassenen Wohnräumlichkeiten (§ 144, Abs. 3) gezählt werden. Diese Bestimmung bezweckt eine genaue Zählung der vermieteten Wohnräumlichkeiten, welche auf den Wohnungsmarkt, dessen Entwicklung für die Einreihung des Ortes in die allgemeine Hauszinssteuerpflicht erforderlich ist, von Einfluß sind, zu ermöglichen; deshalb soll auch bei der Zählung nicht der Stand des Klassensteuerkatasters, sondern der tatsächliche Stand von Räumlichkeiten, welche nach § 161, Abs. 2, lit. a) und b), als bewohnbar anzusehen sind, maßgebend sein.

Zu § 144. AB. Zu diesem Paragraphen beschloß der Budgetausschuß einen weiteren Absatz als dritten beizufügen:

Grund dieser Bestimmung ist, daß Deputatwohnungen, welche die Landwirtschaft dringend benötigt, um die Arbeiterschaft an das landwirtschaftliche Unternehmen zu ketten, und welche Wohnungen ihren Eigentümern keinen direkten Ertrag gewähren, die Vorteile der Klassensteuer zu gewähren sind.

Zu § 145. MB. Dieser Paragraph regelt die allgemeine Hauszinssteuerpflicht für die Übergangszeit, d. i. vom Beginne der Wirksamkeit des neuen Gesetzes an bis zur nächsten Volkszählung, und läßt, was die Hauszinssteuerpflicht anbelangt, in den bisher unter lit. a) genannten Orten den bisherigen Stand in Gültigkeit. Erst von der nächsten Volkszählung an soll die Bestimmung des § 143, lit. a), ins Leben treten. Der Zweck der Bestimmung, daß die Entscheidung über die Einreihung eines Ortes unter die der allgemeinen Hauszinssteuer unterworfenen Orte in Zeit-

Digitized by Google

(2) Nur wenn in dieser Periode in einem Konskriptionsorte das Verhältnis der vermieteten Wohnräume zu den unvermieteten unter ein Fünftel sinkt, bewilligt das Finanzministerium auf Ansuchen der Gemeinde oder irgend eines Steuerpflichtigen, daß der Ort aus der allgemeinen Hauszinssteuerpflicht ausgeschieden werde, und zwar von dem nächsten dem Jahre der Gesuchseinbringung folgenden Steuerjahre bis zum Ende der Periode (Abs. 1).

§ 146. (1) Maßgebend für die allgemeine Hauszinssteuerpflicht ist der Stand zu Beginn des Jahres, in welchem die Volkszählung vorgenommen wird.

(2) Die Entscheidung darüber, daß ein Ort in die allgemeine Hauszinssteuerpflicht neu eingereiht wurde, ist von der Bemessungsbehörde der Gemeinde zu Handen des Gemeindevorstehers mit der Aufforderung zuzustellen, sie in ortsüblicher Weise zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

(3) Gegen diese Entscheidung kann sowohl die Gemeinde als auch jeder Steuerpflichtige die Berufung an die Finanzbehörde II. Instanz einbringen, deren Entscheidung endgültig ist.

(4) Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

§ 147. (1) Ausnahmsweise ist es zulässig:

1. daß zwei oder mehrere Orte, die gemeinsam der Bestimmung des § 143. Abs. 1, lit. a), entsprechen, zu einem Ganzen vereinigt werden, wenn sie baulich und wirtschaftlich miteinander in einem derart engen Zusammenhange stehen, daß sie eine geschlossene Siedlung bilden, und wenn in jedem von ihnen wenigstens ein Viertel der Wohnräume vermietet ist; Ortsteile, bei denen ein solcher Zusammenhang nicht besteht, können von der Vereinigung ausgeschlossen werden, wenn sie wenigstens 1 km abseits von der geschlossenen Siedlung gelegen sind;

---

abschnitten von einer Volkszählung zur anderen erfolgen soll, ist der, eine größere Stabilität der Besteuerungsverhältnisse hervorzurufen, was namentlich bei Orten wichtig ist, wo sich die Wohnungsverhältnisse knapp an der Grenze der allgemeinen Hauszinssteuerpflicht entwickeln.

Der Abs. 2 des § 145 sucht die Härte zu beseitigen, welche durch die Bestimmung eines verhältnismäßig langen Zeitraumes der Hauszinssteuerpflicht eintreten könnte, wenn die Zahl der Vermietungen in einem Konskriptionsorte während dieses Zeitraumes stark gesunken ist.

Zu § 147. MB. Eine wichtige Neuerung gegenüber dem bisherigen Rechtsstande führt der Entwurf ein, indem er bestimmt, daß zwei oder mehrere Konskriptionsorte zum Zwecke der Einreihung unter die allgemeine Hauszinssteuer unter gewissen Bedingungen zu einem Steuerbezirk vereinigt und daß demgegenüber ein Ort, der sonst der allgemeinen Hauszinssteuerpflicht unterliegen würde, unter bestimmten Voraussetzungen von dieser ausgeschlossen werden kann. Der Zweck, der durch diese Bestimmung verfolgt wird, ist die Beseitigung der sich aus dem bisher geltenden Rechte ergebenden Härte bezüglich der Steuerbelastung von nahe beieinander stehenden Gebäuden wegen ihrer verschiedenen steuerrechtlichen Beurteilung, wovon bereits in der allgemeinen Begründung Erwähnung getan wurde. Die genaue Abgrenzung des Begriffes einer „geschlossenen Siedlung", wovon in diesem Paragraphen die Rede ist, ist im Gesetze im Hinblicke darauf nicht möglich, weil hier vielfach individuelle Momente entscheiden; die Entscheidung hierüber wird bloß unter Berücksichtigung des Charakters des einzelnen Falles erfolgen können.

AB. Im Absatz 1, Punkt 1, wird nach dem Antrage des Budgetausschusses nach den Worten „geschlossene Siedlungen" der Satz eingefügt „und wenn in jedem von ihnen wenigstens ein Viertel der Wohnräume vermietet ist". Diese Änderung hängt mit der Änderung des § 143, Absatz 1, Punkt a), zusammen und verfolgt den Zweck,

Digitized by Google

2. daß ein Teil eines den Bedingungen des § 143, Abs. 1, lit. a), entsprechenden Ortes, der keine geschlossene Siedlung bildet und dessen Gebäude wenigstens 1 km von der geschlossenen Siedlung entfernt sind, aus der allgemeinen Hauszinssteuer ausgeschieden werde.

(2) Über die Vereinigung und Ausscheidung entscheidet die Finanzbehörde II. Instanz, die hiervon alle beteiligten Gemeinden (Städte) zu verständigen hat; die Berufung an das Finanzministerium hat aufschiebende Wirkung.

(3) Die Vereinigung und Ausscheidung tritt — abgesehen von der Bestimmung des § 145 — für den Rest der Periode mit Beginn jenes Jahres in Kraft, das dem Tage folgt, an dem über die Vereinigung rechtskräftig entschieden, beziehungsweise die Ausscheidung angeregt worden ist.

Hauszinssteuergrundlage.

§ 148. (1) Die Hauszinssteuer wird für jedes Kalender(Steuer)jahr nach Ablauf desselben von dem Mietzinse (§ 149) oder von dem Mietwerte (§ 152) dieses Jahres nach Abzug der Abzugsposten (§ 151) bemessen.

(2) Bei Saisonwohnungen wird das Kalender(Steuer)jahr durch die Periode ersetzt, während der sie im Jahre gewöhnlich vermietet werden.

(3) Bei Gebäuden, die im Laufe des Jahres hauszinssteuerpflichtig werden und im Falle des § 159, Abs. 4, bildet die Steuergrundlage der Mietzins oder der Mietwert für die Zeit vom Beginne der Hauszinssteuerpflicht bis zum Ende des Jahres nach Abzug der Abzugsposten (Abs. 1).

(4) Die Hauszinssteuer von teilweise vermieteten Gebäuden [§ 143, Abs. 1, lit. b)] wird derart veranlagt, daß zu der vom Mietzinse der vermieteten Räume berechneten Hauszinssteuer die nach dem Tarife (§ 162) auf die nicht vermieteten Wohnräume entfallende Hausklassensteuer hinzugerechnet wird.

---

daß nicht Orte ganz in die Zinssteuer kommen, in denen überhaupt keine oder nur wenige Vermietungen vorkommen, so daß die Parifizierung, wenn nicht unmöglich, so doch erschwert ist.

Zu § 148. MB. Die Grundlage der Hauszinssteuer soll nach dem Gesetzentwurfe der tatsächliche Bruttomietzins oder der tatsächliche Bruttomietwert des vermieteten oder vom Eigentümer benützten Gebäudes (seines Teiles) in der Regel für ein ganzes abgelaufenes Jahr nach Abzug der in § 151 angeführten Abzugsposten sein.

Unter einem Jahre ist hier das Steuerjahr zu verstehen, das sich mit dem Kalenderjahre deckt, wodurch der bisherige Unterschied zwischen dem Zinsjahre und dem Steuerjahre beseitigt wird, der die Steuerträger bloß beirrt hat. Die Bestimmung, daß bei Saisonwohnungen und Saisonbetriebsstätten der Zeitraum, während welches sie gewöhnlich vermietet (benützt) werden, das Steuerjahr vertritt, ist der Art und Weise ihrer Vermietung (Benützung) bloß für eine bestimmte Zeit des Jahres angemessen und entspricht dem bisher geltenden Rechte. Bei im Laufe des Jahres neu in die Hauszinssteuerpflicht eintretenden Gebäuden soll die Steuer für das erste Jahr vom tatsächlichen Mietzinse (Mietwerte) bemessen werden, der für die Zeit vom Beginne der Steuerpflicht bis zum 31. Dezember d. J. erzielt wurde, und zwar ebenfalls nach Abzug der entfallenden Abzugsposten (§ 151). Für das nächste Jahr wird die Auferlegung der Steuer bereits regelmäßig sein.

Der tatsächliche Bruttoertrag als Grundlage der Hauszinssteuer ist eine sehr wichtige Neuerung, die aus dem Ges.-Art. VI/1909, § 13, übernommen wird.

Die Besteuerung des tatsächlichen im Steuerjahre erzielten Mietzinses (Mietwertes) stellt die Hauszinssteuer gegenüber dem bisherigen Stande auf eine ganz

Digitized by Google

Mietzins.

§ 149. (1) **Als Mietzins gilt die Gesamtheit aller für die Überlassung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles samt Zugehör (§ 150, Abs. 2) vereinbarten Zahlungen, die dem Steuerpflichtigen entweder unmittelbar oder mittelbar in Geld, Naturalien, Arbeiten oder anderen Vermögensvorteilen geleistet werden.**

(2) **Leistungen in Naturalien oder in Arbeiten sind nach den tatsächlichen ortsüblichen Preisen in Anschlag zu bringen.**

(3) **Gestundete, erlassene sowie solche Mietzinse, die von mit dem Steuerpflichtigen bis zum dritten Grade verwandten oder verschwägerten Personen, dann von seinen gegenwärtigen und ehemaligen Dienstpersonen nicht entrichtet wurden, gelten als tatsächlich vereinnahmt.**

(4) **Uneinbringliche Mietzinse, d. s. solche, die nach Ablauf der Mietperiode, für die sie fällig waren, von anderen als den im Abs. 3 angeführten Personen unbezahlt geblieben sind und nachweislich nicht eingetrieben werden konnten, gelten nicht als Mietzins.**

§ 150. (1) **Der Mietzins unterliegt der Hauszinssteuer bloß insoweit, als er dem Eigentümer aus dem Gebäude selbst samt Zugehör zukommt.**

(2) **Unter Zugehör sind nach diesem Gesetze die mit dem Gebäude oder Gebäudeteile fest verbundenen Gegenstände zu verstehen, wie Beleuchtungsanlagen, Öfen, Telephone, Telegraphen, elektrische Glocken, eingemauerte Wannen in den Badezimmern, Auslagen u. dgl., ausgenommen maschinelle und gewerbliche Einrichtungen, Zentralheizungen und Aufzüge.**

---

reale Grundlage, macht die Steuerbemessung den Steuerträgern verständlicher, verursacht eine Übereinstimmung in der Art des Einbekenntnisses des Ertrages von dem Gebäude zur Hauszinssteuer und des Einbekenntnisses des Einkommens aus dem Gebäude zur Einkommensteuer, vereinfacht ferner die Bemessungsagenda wesentlich, und es hören schließlich auch die Abschreibungen der Hauszinssteuer aus dem Grunde des Leerstehens auf.

Zu § 149. MB. Als Mietzins nimmt der Entwurf in völliger Übereinstimmung mit dem bisher geltenden Rechte die Summe aller Leistungen des Mieters für die Überlassung des Gebäudes (seines Teiles) samt Zugehör an, mag diese Leistung worin immer bestehen, also z. B. in Geld, Naturalien, Arbeit. Durch die demonstrative Aufzählung der Arten der Leistungen wird der Begriff des Mietzinses im Entwurfe genau bestimmt. Der Hauszinssteuer soll demnach das Wirtschaftserträgnis jeder überlassenen Benützung des Gebäudes (seines Teiles) und also nicht bloß die vertragsmäßige Überlassung unterliegen; der Begriff „Überlassung" ist daher weiter als der privatrechtliche Begriff der Vermietung, was mit dem bisherigen Rechtsstande übereinstimmt.

Daß ein uneinbringlicher Mietzins unter den festgestellten Voraussetzungen nicht zu versteuern ist, entspricht dem Grundsatze der Versteuerung des wirklichen Ertrages und stimmt mit dem gegenwärtigen Rechte überein (Ges. vom 24. Oktober 1896, RGBl. Nr. 223), wobei ausdrücklich hervorgehoben wird, daß der geforderte Ausweis der Uneinbringlichkeit sich nicht nur auf eine gerichtliche Entscheidung über die Erfolglosigkeit der Exekution beschränkt, sondern daß er auch anders glaubwürdig erbracht werden kann, z. B. durch die Bestätigung der lokalen Gemeinde- oder Polizeibehörde darüber, daß es nicht möglich wäre, den Mietzins beim Schuldner einzutreiben.

Zu § 150. MB. Der Hauszinssteuer soll der Mietertrag unterliegen, allerdings bloß insoweit er aus dem Gebäude selbst und aus seinem Zugehör erfließt. Wenn zugleich mit dem Gebäude die Benützung beweglicher Sachen (z. B. das Inventar), unbeweglicher Sachen (z. B. ein Garten), von Rechten (z. B. eine Gewerbekonzession)

Digitized by Google

(3) Der Hauszinssteuer unterliegen somit nicht die Zahlungen für die Mitüberlassung der Benützung:

a) von der Grundsteuer unterliegenden Grundstücken;

b) von mit dem Gebäude verbundenen Rechten;

c) von Gegenständen, die mit dem Gebäude (Gebäudeteile) nicht fest verbunden sind oder nicht zu der üblichen Ausstattung des Mietobjektes gehören;

d) der maschinellen und gewerblichen Einrichtung, der Zentralheizung und der Aufzüge.

(4) Vergütungen für Leistungen des Steuerpflichtigen, zu denen dieser aus dem Titel des Miet- oder Pachtvertrages nach dem Gesetze nicht verpflichtet ist, gelten nicht als hauszinssteuerpflichtige Zahlungen.

(5) In den Fällen des Abs. 3, lit. a), darf für die Benützung von Grundstücken, sofern sie nicht der landwirtschaftlichen oder einer anderen Produktion dienen, von dem vereinbarten Gesamtmietzinse oder von der Summe der besonders vereinbarten Mietzinse höchstens das Dreißigfache ihres Katastralreinertrages in Rechnung gestellt werden, welcher Betrag dann der Hauszinssteuer nicht unterliegt.

(6) Bei Kurhäusern in Heilorten, in denen die allgemeine Hauszinssteuer eingeführt ist, unterliegt der ganze Mietzins der Hauszinssteuer, jedoch werden von ihm für die Abnützung der Möbel und der Einrichtung und für die Bedienung 50% in Abzug gebracht.

Abzugsposten.

§ 151. (1) Vom Mietzinse oder Mietwerte sind, wenn sie darin enthalten sind und nicht irgendwie besonders getragen werden, die im Steuerjahre tatsächlich für Abgaben oder abgabenähnliche Zahlungen entrichteten Beträge auszuscheiden, die den Benützer des Gebäudes (Gebäudeteiles) treffen, jedoch von dem Steuerpflichtigen der Gemeinde abgeführt werden, als: Mietzinsabgabe, Wassergeld, Wasserzins, Wassermessergebühr und die Gebühr für die Benützung der Gemeindekanäle.

überlassen wird, sollen die Leistungen für diese Überlassung ebenso wie bisher nicht der Hauszinssteuer unterliegen. Dies gilt auch von der maschinellen und gewerblichen Einrichtung, von der Zentralheizung und von Hausaufzügen. Wenn gleichzeitig mit dem Gebäude der Grundsteuer unterliegende Grundstücke, die der landwirtschaftlichen oder einer anderen Produktion nicht dienen (§ 150), und welche zu dem Gebäude gehören (z. B. ein Hausgärtchen), gegen einen Gesamtmietzins überlassen wurden, darf hievon das Dreißigfache ihres Katastralreinertrages in Abzug gebracht werden. Dieses Vielfache nähert sich den tatsächlichen Verhältnissen; durch den Pauschalabzug soll einerseits übertriebenen Abzügen zum Schaden der Steuer gesteuert werden, andererseits eine Abschätzung des Ertragswertes an Ort und Stelle erspart werden.

Daß der Entwurf ausnahmsweise in Badeorten, in denen die allgemeine Hauszinssteuer eingeführt ist, einen Abzug in der Höhe von 50% des Bruttomietertrages der Kurhäuser festsetzt, ist in der verhältnismäßig größeren Regie begründet, die mit dem Vermieten von Wohnungen in diesen Gebäuden (Reklame, Insertion, Komfort, geschultes Personal, musterhafte Reinlichkeit u. a.) verbunden ist.

Zu § 151. MB. Während nach dem bisherigen Rechte in Böhmen, Mähren und Schlesien von dem Mietertrage, wenn sie darin enthalten waren, alle Gemeindeabgaben und Gebühren (Mietzinsabgabe, Wasserabgabe, Wasserzins, Gassenreinigungsgebühr) und neben diesen auch noch die mit der Beleuchtung der gemeinsamen Räume des Hauses und des Hofes verbundenen Ausgaben, sofern sie der Hauseigentümer aus

Digitized by Google

(²) Ist ein Teil des Gebäudes von der Hauszinssteuer befreit, so können nur die verhältnismäßig auf die steuerpflichtigen Teile des Gebäudes entfallenden Beträge ausgeschieden werden.

(³) Bei Superädifikation kann der Zins, der dem Eigentümer des Bodens oder der Mauern, auf denen der Aufbau steht, gezahlt wird, vom Mietzinse (Mietwerte) des Superädifikates in Abzug gebracht werden.

Mietwert.

§ 152. Der Mietwert eines Gebäudes oder Gebäudeteiles ist mit dem Betrage in Anschlag zu bringen, der durch dessen Vermietung im Steuerjahre nach den Verhältnissen des örtlichen Wohnungsmarktes unter Berücksichtigung der Lage, der Bestimmung des Gebäudes, seiner Größe, seiner baulichen Einrichtung, der Zeit, während welcher es im Jahre benützt wird, und anderer den Nutzwert beeinflußender Verhältnisse erzielt werden könnte.

§ 153. Nach dem Mietwerte ist die Hauszinssteuer in folgenden Fällen zu bemessen:

1. wenn das Gebäude oder seine Teile

a) von dem Steuerpflichtigen benützt werden oder

b) wem immer unentgeltlich zur Benützung überlassen oder

c) wem immer gegen einen Mietzins vermietet sind, der offenbar niedriger ist als der ortsübliche;

Eigenem trägt, ferner andere Ausgaben, wie z. B.: Regieaufwendungen auf die Zentralheizung, Aufzug, Haustelegraph und -Telephon, und schließlich angemessene Beträge für die Benützung der Teppiche im Stiegenhause und auf den Gängen, sowie für die Benützung der Einrichtungen in der gemeinsamen Waschküche (Mangel u. dgl.) ausgeschieden werden, läßt der Entwurf, da er als Steuergrundlage das Bruttoerträgnis angenommen hat, zum Abzuge bloß die öffentlichrechtlichen Abgaben und die ihnen ähnlichen Zahlungen zu, welche den Wohnungsbesitzer treffen und welche im Steuerjahre tatsächlich vom Steuerträger der Gemeinde entrichtet wurden. Hieher gehört namentlich die Gemeindemietzinsabgabe, Wasserabgabe, der Wasserzins, die Gebühr für die Reinigung und das Besprengen der Straßen, für die Asche- und Kehrichtabfuhr, die Nachtwächtergebühr. Daß es bloß möglich sein wird, die im Steuerjahre tatsächlich entrichteten Abgaben abzuziehen, entspricht der Besteuerung des tatsächlichen Ertrages. Bei Superädifikaten ist der dem Eigentümer des Bodens oder der Mauer, worauf der Aufbau steht, bezahlte Zins vom Bruttoertrage des Superädifikates abzurechnen. Diese Bestimmung steuert einer Doppelbesteuerung im Hinblicke darauf, daß der betreffende Zins der Rentensteuer unterworfen wird.

Zu §§ 152 bis 154. MB. Da in den Orten der allgemeinen Hauszinssteuer dieser Steuer alle Gebäude unterliegen, mögen sie vermietet sein oder nicht, muß in den Fällen, wo das Gebäude (sein Teil) nicht vermietet war, jedoch in der eigenen Benützung des Steuerpflichtigen stand oder dritten Personen zur Gänze oder teilweise unentgeltlich oder gegen einen Mietzins vermietet wurde, der nicht genau bestimmt werden kann, der Mietwert ermittelt und besteuert werden, d. i. der Wert, der in dem Orte durch Vermietung des Objektes erzielt werden könnte.

Der § 153 zählt taxativ jene Fälle auf, in denen die Steuer vom Mietwerte bemessen werden soll, wobei er im wesentlichen von dem bisher geltenden Rechte nicht abweicht.

Soweit es sich um die dem Hausbesorger für Hausmeisterarbeiten unentgeltlich überlassene Wohnung handelt, wird bemerkt, daß ihr Mietwert deshalb besteuert werden muß, weil er für den Hauseigentümer eine Regieauslage bedeutet, die nicht abzugsfähig ist, da der Gesetzentwurf mit der Hauszinssteuer den Bruttozinsertrag trifft.

Digitized by Google

2. wenn das Gebäude (der Gebäudeteil) zur Beherbergung von Fremden und Schlafgästen benützt wird (Hotels, Gasthäuser, Nachtquartiere u. dgl.);

3. wenn die Benützung des Gebäudes oder Gebäudeteiles zugleich mit anderen Vermögensgegenständen oder Rechten gegen eine Gesamtzahlung überlassen wurde, ausgenommen die im § 150, Abs. 3, lit. a), ferner Abs. 5 und 6, angeführten Fälle;

4. wenn sich hinsichtlich der Angaben der Parteien über die Entgelte für die Überlassung der Benützung des Gebäudes oder Gebäudeteiles Zweifel ergeben, die nicht behoben wurden.

§ 154. (1) Die Bemessungsbehörde ist ermächtigt, in dem Falle des § 153, Z. 1, lit. c), das Bekenntnis gelten zu lassen, wenn glaubwürdig nachgewiesen wird, daß der einbekannte niedrige Mietzins seinen Grund in den bekannten mäßigen Forderungen des Vermieters gegenüber den Mietern hat, und wenn der einbekannte Mietzins um nicht mehr als 25% niedriger ist als der Mietzins, der auf dem örtlichen Wohnungsmarkte erzielt werden könnte.

(2) Um einen gleich niedrigeren Betrag gegenüber dem erzielbaren Zinse darf der Mietwert von Gebäuden und Gebäudeteilen in Anschlag gebracht werden, die vom Steuerpflichtigen benützt oder unentgeltlich seiner Ehegattin, seinen Blutsverwandten und Verschwägerten bis zum dritten Grade, dem Dienstpersonal, dem Hausverwalter, dem Hausbesorger, ferner Personen nach einer letztwilligen Verfügung oder einem bei dem Verkaufe oder der Abtretung des Gebäudes vereinbarten Vertragsvorbehalte überlassen werden.

Bemessung der Hauszinssteuer.

§ 155. (1) Die Hauszinssteuer wird auf Grund schriftlicher, von den Mietern zu bestätigender Bekenntnisse bemessen.

Der § 154 enthält eine Ausnahme; er läßt nämlich die Besteuerung nach dem Einbekenntnisse und nicht nach dem Mietwerte auch dann zu, wenn der Zins mit einem niedrigeren Betrage einbekannt ist, als der ortsübliche Zins beträgt. Diese Bestimmung kann nicht allgemein angewendet werden, sondern man muß sich vor Augen halten, daß es sich hier bloß um eine ausnahmsweise Ermächtigung der Bemessungsbehörde handelt, die an den Nachweis gebunden ist, daß der einbekannte niedrigere Mietzins seinen Grund in bekannt mäßigen Forderungen des Vermieters gegenüber allen Mietern hat, und ist durch die Bedingung beschränkt, daß der einbekannte Mietzins nicht um mehr als 25% *) niedriger ist, als der ortsübliche Mietzins. Damit wird der Zweck verfolgt, daß der Vermieter, der gegenüber allen seinen Mietern gebührende Rücksicht nimmt, die auf einer wohlwollenden Uneigennützigkeit basiert, hiefür mit der Behörde keine Schwierigkeiten hat, wie dies bisher oft der Fall war. Die Bestimmung des § 154, Abs. 2, enthält im Gesetze ein Novum; es soll damit die bisherige allgemeine Praxis in Böhmen, Mähren und Schlesien zum Gesetze erhoben werden, welche gegenüber dem Steuerpflichtigen in den erwähnten Fällen ziviliter vorgeht, indem sie ihm eine Begünstigung von durchschnittlich demselben Werte zugesteht, wie dies im Entwurfe beantragt wird. Durch das bestimmte Ausmaß dieser Begünstigung soll ein einheitliches Vorgehen bei allen Bemessungsbehörden erzielt werden.

Zu § 155. MB. Um das steuerpflichtige Erträgnis genau zu erfassen, ist es notwendig, die Hauszinssteuer alljährlich zu veranlagen, für jedes Steuerjahr separat, was einerseits dem Grundsatze der Besteuerung des tatsächlichen Ertrages entspricht, andererseits für die Bemessungsbehörden eine Erleichterung bei der Überprüfung der

*) Richtiggestellt nach dem AB.

Digitized by Google

(3) Die Einbringung und amtliche Überprüfung der Bekenntnisse wird im IX. Hauptstücke geregelt.

Hauszinssteuersätze.

§ 156. (1) Die Hauszinssteuer beträgt von der Bemessungsgrundlage:

1. in Prag, Brünn und Bratislava 12%,
2. in den übrigen Orten 8%.

(2) In Orten, die nicht zur Gänze der Hauszinssteuer unterworfen sind (§ 143, Abs. 1, lit. b), darf die Hauszinssteuer nicht niedriger sein als die für das betreffende Steuerjahr auf das ganze Gebäude entfallende Hausklassensteuer, widrigens das Gebäude in der Hausklassensteuer verbleibt.

Nichtbenützung und Wiederbenützung.

§ 157. (1) Wenn ein der Hauszinssteuer unterliegendes Gebäude (ein Gebäudeteil) nicht mehr benützt wird und überhaupt keinen Ertrag abwirft, ferner wenn ein solches Gebäude (Gebäudeteil) wieder in Benützung genommen wird oder wieder einen Ertrag abzuwerfen beginnt, hat der Steuerpflichtige diese Tatsachen schriftlich der Bemessungsbehörde binnen 15 Tagen vom Tage ihres Eintretens anzuzeigen und die betreffenden Räume detailliert anzuführen.

(2) Die Belassung von Möbeln in einem Raume, der mit ihnen gewöhnlich vermietet wird, hindert es nicht, den Raum ausnahmsweise als nicht benützt anzusehen.

(3) Die Bemessungsbehörde hat das Recht, sich durch Lokalaugenschein von der Richtigkeit der angezeigten Nichtbenützung zu überzeugen.

Einbekenntnisse bedeutet. Die Hauszinssteuereinbekenntnisse werden daher Jahr für Jahr eingebracht werden müssen, und zwar wie bisher bloß auf dem durch Verordnung normierten amtlichen Formulare. Die Bestätigung der Angaben des Bekenntnisses durch die Mieter ist aus den bisher geltenden Bestimmungen übernommen; es ist dies eine ebenso alte Institution wie die Zinssteuer selbst; sie ist eingelebt, und mußte, da sie für die Überprüfung der Richtigkeit des Einbekenntnisses von großer Bedeutung ist, beibehalten werden.

Zu § 156. MB. Die wesentliche Herabsetzung des Hauszinssteuersatzes gegenüber dem bisherigen Stande rechtfertigen nicht nur die in der allgemeinen Begründung angeführten Motive, sondern auch die notwendige Rücksichtnahme darauf, daß die Grundlage der Hauszinssteuer nach dem Entwurfe der Bruttoertrag ohne Abzug der Erhaltungskosten und der Amortisationsquote bildet, sowie daß die Beleuchtungsauslagen und der Zuschlagsabzug (Ges. vom 23. Juli 1912, RGBl. Nr. 164), die bisher bei uns abzugsfähig sind, in Hinkunft nicht mehr abzugsfähig sein sollen.

Die Bestimmung, daß die Hauszinssteuer in den der Hauszinssteuer nicht zur Gänze unterworfenen Orten nicht kleiner sein darf als die auf das betreffende Steuerjahr für das ganze Gebäude entfallende Hausklassensteuer, sucht die Steuerverkürzung durch einen fiktiven Mietvertrag zu verhindern. Sie gilt in der Slowakei und in Karpathorußland (§ 14, letzter Absatz, Ges. Art. VI/1909), und war in Böhmen, Mähren und Schlesien auf Grund des Gesetzes vom 9. Februar 1882, RGBl. Nr. 17, § 5, letzter Satz, bis zum Jahre 1891 in Geltung (Ges. vom 1. Juni 1890, RGBl. Nr. 97).

Zu § 157. MB. Da die Hauszinssteuer nach dem Entwurfe vom tatsächlichen Erträgnisse bemessen wird, wurde die Abschreibung der Hauszinssteuer aus dem Grunde der Leerstehung so, wie sie das bisherige Recht kennt, überflüssig. Die Nichtbenützung muß jedoch trotzdem der Bemessungsbehörde mitgeteilt werden, allerdings bloß zur Kontrolle des Einbekenntnisses, damit also in Hinkunft die Steuergrundlage richtig ermittelt werden könne. Zu diesem Behufe wurde auch die Verpflichtung des Steuerträgers zur Anzeige der abermaligen Benützung normiert.

Digitized by Google

(4) Unterläßt der Steuerpflichtige die Anzeige der Nichtbenützung oder Wiederbenützung, so kann er mit einer Ordnungsstrafe bestraft werden, sofern die Unterlassung nicht den Tatbestand einer anderen nach diesem Gesetze strafbaren Handlung begründet.

Anzeige der Entrichtung eines ursprünglich nicht bezahlten und daher nicht versteuerten Mietzinses.

§ 158. (1) Spätere Geldzahlungen oder andere Mietzinsleistungen, die ursprünglich als uneinbringlich anerkannt wurden und als solche unversteuert geblieben sind (§ 149, Abs. 4), hat der Steuerpflichtige behufs Besteuerung binnen 15 Tagen der Bemessungsbehörde anzuzeigen, widrigens er mit einer Ordnungsstrafe bestraft werden kann, sofern die Unterlassung nicht den Tatbestand einer anderen nach diesem Gesetze strafbaren Handlung begründet.

(2) Zahlungen oder Leistungen nach Abs. 1 sind von der Bemessungsbehörde dem Mietzinse jenes Jahres zuzurechnen, in welchem derselbe erzielt wurde.

Veränderungen in den Mietverhältnissen von der allgemeinen Hauszinssteuer nicht unterliegenden Gebäuden während des Steuerjahres.

§ 159. (1) Wurde ein der Hausklassensteuer unterliegendes Gebäude während des Steuerjahres ganz oder teilweise mit dem ersten Tage eines Kalendervierteljahres vermietet, so tritt es in die Hauszinssteuerpflicht mit jenem Quartale ein, mit welchem das Mietverhältnis begonnen hat; von diesem Zeitpunkte an wird die Hausklassensteuer für dasselbe nicht vorgeschrieben.

(2) Hat dagegen das Mietverhältnis im Laufe eines Kalendervierteljahres begonnen, so bleibt das Gebäude bis zum Ende dieses Vierteljahres in der Hausklassensteuer, worauf bei ihm die Hauszinssteuerpflicht beginnt.

(3) Die Vermietung hat der Steuerpflichtige binnen 15 Tagen vom Tage des Eintrittes der Bemessungsbehörde anzuzeigen, widrigens er mit einer Ordnungs-

---

Die Strafbarkeit der Unterlassung der Anzeige und der Einbringung unrichtiger Anzeigen soll die richtige Steuerbemessung gewährleisten.

Zu § 158. MB. Die Grundlage der Hauszinssteuer soll nach dem Entwurfe das tatsächliche Erträgnis sein, es ist daher in der Regel Gegenstand der Steuer nicht der Mietzins, den der Steuerträger zwar vereinbart hat, den er aber nicht in Empfang genommen hat, da er uneinbringlich wurde. Wenn der Mietzins später ganz oder zum Teile entrichtet worden ist, muß er nach Maßgabe des Einganges besteuert werden und zwar in jenem Jahre, in welchem dies der Fall war; deshalb ist der Steuerpflichtige verpflichtet, die betreffenden Eingänge an einem solchen Mietzinse der Behörde mitzuteilen.

Zu § 159. MB. Dieser Paragraph regelt im Absatze 1 und 2 die Änderung in der Besteuerung, welche dadurch entstanden ist, daß ein bisher der Hausklassensteuer unterliegendes Gebäude für das Steuerjahr vermietet worden ist. Es werden zwei Fälle unterschieden, und zwar:

1. wenn das Gebäude mit Beginn eines Kalendervierteljahres vermietet worden ist, oder
2. im Laufe eines Kalendervierteljahres.

Im ersten Falle tritt es gleich zu Beginn des betreffenden Quartals in die Hauszinssteuerpflicht, im zweiten Falle bleibt es bis zum Ablaufe dieses Quartals in der Hausklassensteuer, worauf es erst mit dem nächsten Quartale in die Hauszinssteuer eintritt.

Der Zweck dieser Bestimmung ist der, daß leicht berechenbare Steuerquoten abgeschrieben und vorgeschrieben werden, sie soll also der Vereinfachung der Arbeiten

Digitized by Google

strafe bestraft werden kann, sofern die Unterlassung nicht den Tatbestand einer anderen nach diesem Gesetze strafbaren Handlung begründet.

(4) Ist ein der Hauszinssteuer unterliegendes Gebäude in einem der allgemeinen Hauszinssteuer nicht unterworfenen Orte während des Steuerjahres ganz oder teilweise in die Benützung des Steuerpflichtigen übergegangen oder wurde es vom Steuerpflichtigen ganz oder teilweise einer dritten Person zur unentgeltlichen Benützung überlassen, so haben diese Veränderungen auf die Hauszinssteuerpflicht für dieses Jahr keinen Einfluß.

Besteuerung in den ersten Jahren der allgemeinen Hauszinssteuerpflicht.

§ 160. (1) Wurde ein Ort zur Gänze in die Hauszinssteuer eingereiht [§ 143, Abs. 1, lit. a), § 146, Abs. 2], so beginnt die Steuerpflicht mit dem Steuerjahre, in dem die Entscheidung über die Einreihung in Rechtskraft erwachsen ist.

(2) In diesem Falle sind die Bekenntnisse binnen 30 Tagen von dem Tage an einzubringen, an dem die in Rechtskraft erwachsene Entscheidung hierüber der Gemeinde zugestellt wurde.

(3) Die Frist zur Anzeige nach § 157, Abs. 1, beginnt mit dem 15. Tage vom Tage der Zustellung der im Abs. 2 angeführten Entscheidung.

III. Abschnitt.

HAUSKLASSENSTEUER.

Hausklassensteuerpflicht.

§ 161. (1) Der Hausklassensteuer unterliegen abgesehen von der Ausnahme des § 121, lit. b), letzt. Satz, und unbeschadet der Bestimmungen des § 159, Abs. 1

---

der Behörden dienen. Wenn allerdings die Hauszinssteuerquote, welche in einem solchen Falle vorgeschrieben werden sollte, geringer wäre, bleibt das Gebäude in der Hausklassensteuer.

Durch die Bestimmung des Abs. 4, daß der gegenteilige Fall, nämlich wenn ein vermietetes Gebäude (dessen Teil) in einem der Hauszinssteuer nicht zur Gänze unterworfenen Orte im Laufe des Jahres in die Benützung des Steuerpflichtigen übergegangen ist, die Vorschreibung der Hauszinssteuer und der Hausklassensteuer pro rata temporis nicht verursacht, bleibt der bisher in Böhmen, Mähren und Schlesien geltende Stand im wesentlichen wie durch die Bestimmung des Abs. 1 dieses Paragraphen gewahrt.

Zu § 160. MB. Wenn irgend ein Ort in die allgemeine Hauszinssteuerpflicht eingereiht wurde, war es notwendig, den Zeitpunkt genau zu bestimmen, von dem an diese Pflicht beginnt, und ferner bis zu welchem Termine die Einbekenntnisse und Anzeigen über die Nichtbenützung und abermalige Benützung einzubringen sind. Der Gesetzentwurf macht hier den Beginn der allgemeinen Hauszinssteuerpflicht und der erwähnten, sich daraus ergebenden Verpflichtung der Steuerpflichtigen (ein Einbekenntnis und die Anzeige einzubringen) von dem Momente der Rechtskraft der Einreihungsentscheidung abhängig. Der Grund hiefür ist klar, es soll nämlich in einem solchen Falle anläßlich der Bemessung der Hauszinssteuer nichts unternommen werden, solange über die allgemeine Pflicht des Ortes zur Hauszinssteuer nicht rechtskräftig entschieden ist, damit die Arbeiten der Behörde und die Mitwirkung der Steuerträger nicht überflüssig seien und nicht die Befürchtung eines Präjudiz hervorgerufen werde.

Zu § 161. MB. Die Hausklassensteuer soll nach dem Entwurfe wie bisher bloß Wohngebäude erfassen.

Digitized by Google

und 2, alle am 1. Jänner des Steuerjahres nicht vermieteten Gebäude mit Wohnräumen in den nicht zur Gänze der Hauszinssteuer unterworfenen Orten.

(2) Als Wohnräume gelten insbesondere:

a) Räume, die als Wohnung dienen oder zum Bewohnen geeignet sind, wie: Zimmer, Dachzimmer, Schlafräume, lichte Kammern, lichte Küchen, Kabinette, Kanzleien und Werkstätten von Handwerkern, die auch als Wohnung dienen;

b) sog. offene Räume, wie: Kaufmanns- und ähnliche Laden, Schreibstuben, lichte Warenmagazine mit einer Bodenfläche von mehr als 12 m², Gast- und Kaffeehausräume, Tanzsäle und Gastzimmer.

(3) Dagegen gelten nicht als Wohnräume:

1. lichte Kleinküchen mit einer Bodenfläche von weniger als 12 m², dunkle Küchen, die bloß zum Kochen benützt werden können, Speisekammern, Vorzimmer, Waschküchen, Badezimmer, Keller, Räume unter Stiegen, Lifträume, Vestibüle, Gänge, Dachböden und Veranden;

Als Bemessungsmaßstab wurde die Zahl der Wohnräume aus den in der allgemeinen Begründung angeführten Motiven beibehalten.

Da in den Wohnräumen bezüglich des Nutzwertes ein großer Unterschied besteht (Salon in einem Schlosse und Kammer in einer Hütte), nimmt der Entwurf auf die Baueinrichtung des Gebäudes derart Rücksicht, daß bei Luxusgebäuden der ordentliche Satz um einen Zuschlag erhöht, bei Hütten jedoch der ordentliche Satz herabgesetzt wird, wodurch die bisherige Steuerungleichmäßigkeit, welche ihren Grund in dem abstrakten Begriffe „Wohnräume" besitzt, gemildert wird, wie dies bereits seit langem und von allen Seiten verlangt wurde.

Der Entwurf macht keinen Unterschied zwischen Zimmern und Wohnkammern (Kabinetten), weil dies überflüssig ist.

Ferner zählt er zwar beispielsweise aber umfassend die Wohnräume auf, indem er in die Steuer aus dem in der Slowakei und in Karpathorußland geltenden Rechte die „offenen Räume" (Ges. Art. VI/1909, § 22, lit. b), übernimmt, von denen Kaufläden und andere Läden bisher in Böhmen, Mähren und Schlesien ohne jeden sachlichen Grund der Steuer nicht unterlagen.

Dadurch soll die Steuerlast gerecht aufgeteilt werden. Es ist gewiß nicht begründet, daß ein Kaufladen, Gasthaussaal u. dgl., falls sie zum Bewohnen ungeeignet befunden worden sind, steuerfrei geblieben sind, denn das Haus, welches solche Räumlichkeiten enthält, ist wohl nutzbringender für den Eigentümer als ein Haus, welches sie nicht besitzt; im übrigen sind auf dem Gebiete der Hauszinssteuer solche Räumlichkeiten der Steuer unterworfen und es liegt absolut kein Grund vor, daß sie von der Hausklassensteuer ausgelassen bleiben sollen.

Durch die taxative Aufzählung der nicht bewohnten Räumlichkeiten sollen jene Zweifel beseitigt werden, welche bisher hinsichtlich der Bewohnungseignung entstanden.

AB. Der Budgetausschuß hat im Absatz 1 nach den Worten „letzter Satz" den Satz eingeschoben „und unbeschadet der Bestimmungen des § 159, Absatz 1 und 2" und zwar aus dem Grunde, damit nicht die Auslegung ermöglicht wird, daß Wohnbauten, welche am 1. Jänner des Steuerjahres nicht vermietet waren, das ganze Steuerjahr hindurch in der Hausklassensteuer verbleiben, auch wenn bei ihnen die im § 159, Absatz 1 und 2 angeführten Fälle eintreten.

Im Absatz 2, im Punkte b, wurden die Worte „lichte" und „mit einer Bodenfläche von mehr als 12 m²" deshalb eingeschoben, damit der Begriff des bewohnbaren Lagerraumes fixiert ist und in Absatz 3, Punkt 3, wurde nach den Worten „Trockenkammer", die Worte „für Obst" ausgelassen, denn nicht nur Trockenkammern für Obst, sondern auch andere Trockenkammern, wie z. B. für Lein und Tabak sind als nicht bewohnt anzusehen.

Digitized by Google

2. Räume, die nicht von allen Seiten mit Wänden umschlossen sind, wie: Schmieden und Faßbindereien;

3. Räume, die ausschließlich für Zwecke der Feldwirtschaft eingerichtet sind, wie: Scheunen, Pferdeställe, Viehställe, Vorrats- und Gerätekammern, Schüttböden, Heuböden, Häckselkammern, Schuppen, Darren, Pressen und Flachskammern.

(4) Befinden sich die im Abs. 2 unter lit. b) angeführten Räume in besonderen Nebengebäuden, so sind sie ausnahmsweise (§ 120) mit dem Hauptgebäude als einheitliches Ganzes zu versteuern.

Steuerausmaß.

§ 162. (1) Die Hausklassensteuer wird nach der Zahl der Wohnräume nach folgendem Tarife bemessen:

Für ein Gebäude mit einer Zahl von Wohnräumen	Klasse	Ordentlicher Jahressatz Kč
1	I	5
2	II	10
3	III	15
4—5	IV	30
6—7	V	50
8—9	VI	70
10—11	VII	90
12—13	VIII	120
14—15	IX	150
16	X	170

(2) Bei Gebäuden, in denen sich über 16 Wohnräume befinden, sind dem höchsten Satze für jeden weiteren Wohnraum 20 Kč zuzurechnen.

(3) Bei Luxusgebäuden wie: Schlössern, Jagdschlößchen, Villen und Sanatorien erhöhen sich die Sätze um 30%. Von dieser Erhöhung können durch das Finanz-

---

Zu § 162. MB. Der Hausklassensteuertarif, wie er beantragt wird, hat in den drei untersten Klassen den jährlichen Pauschalnutzwert einer normalen Wohnräumlichkeit samt Zugehör in der Höhe von 100 Kč zur Grundlage, wovon das Steuerausmaß 5% beträgt. Mit der IV. Klasse beginnend bis einschließlich in die IX. Klasse werden in jeder Klasse je zwei Wohnräume eingekauft, auf die ein einheitlicher gleicher Satz entfallen soll.

Damit wird der Zweck verfolgt, daß bei der gleichen Steuer mehr Wohnräume geschaffen werden, also ein Wohnungsfürsorgezweck.

Obwohl eine Quotensteuer, wie sie die Hausklassensteuer ist, eine Progression nicht gut verträgt, weist trotzdem der beantragte Tarif nach dem Muster des bisher geltenden Rechtes beginnend mit der IV. Klasse eine mäßige Progression auf, die ihren Grund einerseits in der Erwägung hat, daß die Wohnräume in großen Gebäuden im Hinblicke auf ihre regelmäßig bessere bauliche und sonstige Einrichtung verhältnismäßig einen höheren Nutzwert besitzen, andererseits weil es notwendig ist, die Höhe der Hausklassensteuer wenigstens einigermaßen in ein Verhältnis zur Höhe der Hauszinssteuer zu bringen.

Die erhöhte Besteuerung von Luxuswohnungen (Voluptuare) — abgesehen von der in der Regel erhöhten Steuerfähigkeit des Eigentümers — wird mit den Eigen-

Digitized by Google

ministerium nach Anhörung des Ministeriums für Schulwesen und Volkskultur altertümliche, historisch denkwürdige oder künstlerisch wertvolle Gebäude befreit werden, die im ganzen nicht einmal 4 Monate im Jahre benützt zu werden pflegen, sofern sie ordentlich instandgehalten werden.

(4) Für baufällige Wohngebäude, die in die I. oder II. Klasse eingereiht sind, gelten um 50% ermäßigte Sätze, wenn der Steuerpflichtige bloß ein einziges solches Wohngebäude besitzt.

Bemessungsverfahren.

§ 163. (1) Die Bemessung der Hausklassensteuer erfolgt in der Weise, daß das Gebäude in die entsprechende Tarifklasse eingereiht und ihm demnach der Steuersatz zugewiesen wird, worauf es in den Hausklassensteuerkataster eingetragen wird. Von der Steuer ausgenommene und von der Steuer dauernd befreite Gebäude und Räume bleiben dabei außer Betracht.

(2) Die Einreihung in die Klasse erfolgt, wenn die Angaben der Partei hierzu nicht ausreichen, auf Grund des über den Lokalaugenschein aufgenommenen Protokolles.

(3) Die Bemessungsbehörde hat dem Steuerpflichtigen die Einreihung des Gebäudes mittels eines Bescheides mitzuteilen, gegen den die Berufung an die Finanzbehörde II. Instanz eingebracht werden kann, welche endgültig entscheidet.

§ 164. (1) Die jährliche Vorschreibung der Hausklassensteuer wird von der Bemessungsbehörde auf Grund des Katasters ohne Erlassung von Zahlungsaufträgen vorgenommen.

(2) Hinsichtlich der Verständigung der Steuerpflichtigen von dieser Vorschreibung gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 104, Abs. 2.

Hausklassensteuerkataster.

§ 165. (1) Der Hausklassensteuerkataster, der von der Bemessungsbehörde nach den nicht zur Gänze der Hauszinssteuer unterworfenen Konskriptionsorten

---

schaften des Steuerobjektes begründet, dessen Nutzwert im Hinblick auf die Luxuseinrichtung den Nutzwert eines ländlichen Wohnbaues, der für die Hausklassensteuer den Prototyp bildet bedeutend überragt; die Herabsetzung der Steuer von baufälligen Häusern ist das Korrelat der Steuererhöhung bei Luxusgebäuden.

Zu § 163. MB. Nach Vornahme der erforderlichen Erhebungen, falls notwendig durch Lokalaugenschein, reiht die Bemessungsbehörde das Gebäude in die zugehörige Tarifklasse ein und verständigt den Steuerträger hievon mit Bescheid, gegen den ihm die Berufung zusteht. Die Einreihung in die Klasse bildet die Grundlage der alljährlichen Vorschreibung der Hausklassensteuer mit den allfälligen Zuschlägen oder Abzügen für so lange Zeit, als nicht ein neuer Einreihungsbescheid herausgegeben wird. Zahlungsaufträge werden ebenso wie bisher nicht herausgegeben.

Neu gegenüber dem bisherigen Stande ist es, daß die Gebäude in die Klassen auch ohne Lokalaugenschein und ohne ein darüber abgefaßtes Protokoll eingereiht werden können, wenn die notwendigen Daten aus den Akten ersichtlich sind, so z. B. wenn der Bauplan von der Baubehörde bestätigt ist und aus den Akten mit Sicherheit hervorgeht, daß der Bau darnach durchgeführt worden ist. Den Zweck dieser Neuerung bildet die Vereinfachung des Verfahrens, und wird sie deshalb empfohlen.

Zu § 164. AB. In die Regierungsvorlage wurde der neue § 164 eingefügt. Der Grund für die Einschaltung dieser Bestimmung ist der, daß der Tag der jährlichen Vorschreibung mit Rücksicht auf die Bestimmungen über die Vergütungszinsen genau festzusetzen ist.

Digitized by Google

zu führen ist, hat die nach dem Ergebnisse der Berufung richtiggestellten Daten des Einreihungsbescheides (§ 163) sowie den Tag, an dem der Einreihungsbescheid dem Steuerpflichtigen zugestellt wurde, und den Tag, an dem er in Rechtskraft erwachsen ist, zu enthalten. Die Bemessungsbehörde hat ihn unter pflichtmäßiger Mitwirkung der Gemeinden nach der vom Finanzministerium zu erlassenden Belehrung anzulegen.

(2) Änderungen der Besteuerungsgrundlagen gegenüber dem bisherigen Stande sind mittels Auszuges aus dem Kataster den Gemeindevorstehern mit der Aufforderung mitzuteilen, den Auszug durch 15 Tage in der Gemeinde zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen; die öffentliche Auflegung ersetzt den Bescheid über die Einreihung nach § 163, Abs. 3.

(3) Gegen die Steuerpflicht und die Höhe der Steuer kann die Berufung an die Finanzbehörde II. Instanz eingebracht werden, welche endgültig entscheidet; die Berufungsfrist beginnt mit dem der Beendigung der Auflegung des Auszuges aus dem Kataster in der Gemeinde folgenden Tage.

(4) Der Hausklassensteuerkataster ist auf Anordnung der Finanzbehörde II. Instanz unter pflichtmäßiger Mitwirkung der Gemeinden einer periodischen Revision zu unterziehen. Die entsprechende Belehrung über den hierbei einzuhaltenden Vorgang wird vom Finanzministerium erlassen.

Evidenzhaltung des Hausklassensteuerkatasters.

§ 166. (1) Damit der Hausklassensteuerkataster jederzeit den richtigen Stand der für die Steuer maßgebenden Tatsachen entnehmen lasse, ist er nach den Ergebnissen der periodischen Revision (§ 165, letzt. Abs.) und nach den Ergebnissen der Berufungen zu berichtigen und zu ergänzen und außerdem sind in demselben alle Veränderungen (Evidenzfälle) einzutragen, die vorgefallen sind:

1. in der Person des Eigentümers;

2. im Umfange des Konskriptionsortes, wenn einzelne Gebäude von demselben abgetrennt oder ihm angeschlossen wurden;

3. im Objekte selbst, und zwar, insoweit Änderungen eingetreten sind:

a) durch Widmung des Gebäudes oder Gebäudeteiles zu einem Zwecke, durch den die Hausklassensteuerpflicht begründet oder aufgehoben wird,

b) in der Bestimmung, wenn ein Wohngebäude durch bauliche Adaptierung in seinem ganzen Umfange in ein nicht zum Wohnen bestimmtes Gebäude oder ein nicht zum Wohnen bestimmtes Gebäude ganz oder teilweise in ein Wohngebäude umgewandelt wurde;

Zu §§ 166 bis 169. MB. Der Hausklassensteuerkataster muß, um für die alljährliche Hausklassensteuervorschreibung eine vollständig verläßliche Grundlage zu bilden, den wahren Stand der für die Steuer entscheidenden Tatsachen stets aufweisen, weshalb in demselben alle Veränderungen ersichtlich gemacht werden müssen, welche seit der ursprünglichen Einkatastrierung des Gebäudes und seiner zeitweisen Umkatastrierung eingetreten sind.

Die im Laufe des Jahres, d. i. nach dem 1. Jänner des Steuerjahres eingetretenen Veränderungen in den Personen der Eigentümer haben für die Steuervorschreibung für dieses Jahr keine Bedeutung, es soll in diesem Falle die Bestimmung des § 120, Abs. 2, gelten.

Auf Veränderungen im Gegenstande, welche eine Wirkung auf die Hausklassensteuerpflicht oder ihre Höhe haben, soll nach dem Entwurfe ebenso wie dies im

Digitized by Google

4. durch das Entstehen neuer oder den Umbau alter Gebäude oder durch deren völligen Wegfall;

5. durch die Teilung oder Vereinigung von Gebäuden, wodurch Steuerobjekte hinzugekommen oder weggefallen sind;

6. in der äußeren Ausdehnung eines Gebäudes, wenn dadurch die Zahl der Wohnräume eine Änderung erfahren hat.

(2) Bloße Veränderungen im Innern des Gebäudes, gleichgültig, ob durch sie eine Vergrößerung oder Verringerung der Zahl der Wohnräume oder eine Vergrößerung oder Verkleinerung einzelner Räume bewirkt wurde, bilden erst vom nächsten Jahre nach der periodischen allgemeinen Revision des Katasters einen Gegenstand der Evidenzhaltung und Einflußnahme auf die bisherige Höhe der Gebäudesteuer, indem das Gebäude in die dem tatsächlichen Stande entsprechende Klasse umgereiht wird.

(3) Wird ein Konskriptionsort zur Gänze in die Hauszinssteuer eingereiht, so wird die Führung des Katasters über diesen Ort eingestellt, wird dagegen ein Ort aus ihr ausgereiht, so wird für ihn der Kataster angelegt und fortgeführt.

Verpflichtung zur Anzeige der Veränderungen.

§ 167. (1) Die im § 166 angeführten Veränderungen mit Ausnahme jener im Abs. 1 unter Z. 2 hat der Eigentümer der Bemessungsbehörde binnen 15 Tagen vom Tage des Eintrittes der Veränderung anzuzeigen. Zur Anzeige der Veränderung nach § 166, Abs. 1, Z. 1, ist sowohl der frühere Steuerpflichtige, beziehungsweise seine Erben, als auch der Erwerber verpflichtet; dieser hat die Anzeige mit dem gerichtlichen Einverleibungsbeschlusse zu belegen.

(2) Den Anzeigen über Vorfälle, die durch die Ausführung von Bauten oder baulichen Adaptierungen die Hausklassensteuerpflicht begründen oder eine Änderung der Steuer bewirken, ist eine Bauskizze beizuschließen, die vom Gemeindevorsteher unter Angabe des Kalendertages der Fertigstellung dahin zu bestätigen ist, daß der Bau tatsächlich genau danach ausgeführt wurde.

(3) Die Anzeigen von Vorfällen, wegen welcher die Hausklassensteuerpflicht aufgehoben wird (§ 166, Abs. 1, Z. 3, lit. b), sind hinsichtlich ihrer Richtigkeit von dem Gemeindevorsteher zu bestätigen.

(4) Die Unterlassung der Anzeige einer für den Staatsschatz vorteilhaften Veränderung kann mit einer Ordnungsstrafe bestraft werden, sofern sie nicht den Tatbestand einer anderen nach diesem Gesetze strafbaren Handlung begründet.

---

bisherigen Rechte in Böhmen, Mähren und Schlesien der Fall ist, erst vom Beginne des nächsten Jahres an Rücksicht genommen werden; es ist dies eine Folge des Grundsatzes, wonach die Hausklassensteuer im Hinblicke auf ihren stationären Charakter als eine Jahressteuer angesehen wird.

Die Bestimmung, daß Änderungen im Innern des Gebäudes, auf die nach dem bisherigen Rechte überhaupt nicht Rücksicht genommen wurde, von dem nächsten Jahre nach der Katasterrevision Bedeutung erlangen sollen, ist eine Neuerung, die der Steuergerechtigkeit entspricht.

Durch die Auferlegung der Verpflichtung an die Steuerträger, die Evidenzfälle zur Anzeige zu bringen, wird im wesentlichen der bisherige Stand beibehalten, und ergibt sich diese Mitwirkung des Steuerträgers aus dem Charakter der Sache.

Digitized by Google

§ 168. (1) Die Evidenzhaltungsfälle mit Ausnahme der Übertragung des Eigentums werden in der Regel vom nächsten, der eingetretenen Veränderung folgenden Steuerjahre berücksichtigt; wenn aber der Steuerpflichtige in einem für ihn vorteilhaften Evidenzhaltungsfalle verpflichtet war, die Veränderung anzuzeigen, und dies verspätet getan hat, erst vom nächsten, der Anzeige folgenden Jahre.

(2) Der Steuerpflichtige erhält von der Bemessungsbehörde auf seine Anzeige einen entsprechenden Bescheid, gegen den die Berufung an die Finanzbehörde II. Instanz eingebracht werden kann, welche endgültig entscheidet.

§ 169. (1) Die Eintragung des Eigentums im Kataster hat keine privatrechtlichen Folgen.

(2) Ein Irrtum im Hausklassensteuerkataster darf in den Grenzen der Bestimmungen über die Verjährung der direkten Steuern dem Staatsschatze nicht zum Schaden gereichen.

Nachlaß der Hausklassensteuer aus dem Grunde der Nichtbenützung und wegen Elementarschäden.

§ 170. (1) Ist ein nicht mehr als 8 Wohnräume enthaltendes Wohngebäude während des ganzen Steuerjahres ununterbrochen ganz leer und unbenützt geblieben, so ist von ihm die ganze auf dieses Jahr entfallende Hausklassensteuer nachzulassen, wenn der Steuerpflichtige die schriftliche Anzeige über die Leerstehung binnen 15 Tagen, gerechnet vom Tage des Eintrittes derselben, erstattet hat.

(2) Wurde die Anzeige nach der erwähnten Frist erstattet, so ist die Hausklassensteuer erst von dem nächsten, der Anzeige folgenden Vierteljahr abzuschreiben.

(3) Die Wiederbenützung ist der Bemessungsbehörde schriftlich binnen 15 Tagen anzuzeigen, widrigens der Steuerpflichtige mit einer Ordnungsstrafe bestraft werden kann, sofern die Unterlassung nicht den Tatbestand einer anderen nach diesem Gesetze strafbaren Handlung begründet.

(4) Für das Steuerjahr, in dem die Wiederbenützung eingetreten ist, wird die Hausklassensteuer im ganzjährigen Ausmaße vorgeschrieben.

§ 171. (1) Wurde ein der Hausklassensteuer unterliegendes Gebäude durch eine Elementarkatastrophe, an der der Eigentümer kein Verschulden trägt, vernichtet

---

Zu §§ 170 und 171. MB. Die §§ 170 und 171 regeln die Abschreibung der Hausklassensteuer aus dem Grunde der Nichtbenützung und aus dem Grunde der Vernichtung oder Beschädigung des Gebäudes durch jede Art einer Elementarkatastrophe.

Die Bestimmung über die Abschreibung aus dem Grunde der Nichtbenützung wurde im wesentlichen aus dem Gesetze vom 1. Juni 1890, RGBl. Nr. 97, mit der Modifikation übernommen, daß der Anspruch auf die Abschreibung durch die Tatsache bedingt ist, daß das Gebäude nicht mehr als 8 Wohnräume hat (das derzeit geltende Gesetz verlangt 9) und daß es während des ganzen Steuerjahres nicht benützt worden ist.

Die Abschreibung aus dem Grunde eines Elementarschadens ist ebenfalls aus dem bisherigen Rechte übernommen (Hofkanzleidekret vom 4. Dezember 1821, Nr. 2212, und Allerh. Entsch. vom 13. Mai 1843, Z. 15.642; Ges. Art. VI/1909, § 58) mit der Abänderung, daß ein Verschulden des Eigentümers (ständigen Nutznießers), wodurch der Schaden entstanden ist, die Abschreibung ausschließt. Der Grund hiefür ist klar; derjenige, welcher den Schaden an einem Gebäude selbst wissentlich (z. B. durch Feuer), eventuell in unlauterer Absicht herbeigeführt hat, soll nicht der

Digitized by Google

oder wesentlich beschädigt, so hat die Bemessungsbehörde die Hausklassensteuer nach dem Umfange des Schadens ganz oder teilweise für das ganze Steuerjahr, in dem die Katastrophe eingetreten ist, nachzulassen, wenn ihr der Schaden schriftlich binnen 15 Tagen vom Tage des Eintrittes angezeigt wird.

(2) Gegen die Entscheidung der Bemessungsbehörde, betreffend die Steuerabschreibung nach den §§ 170 und 171, kann der Steuerpflichtige die Berufung an die Finanzbehörde II. Instanz einbringen, welche endgültig entscheidet.

VI. HAUPTSTÜCK.

Rentensteuer.

Steuerpflicht.

§ 172. (1) Der Rentensteuer unterliegt, wer aus Vermögensobjekten oder Vermögensrechten Bezüge empfängt, die nicht schon im Inlande nach dem Gesetze durch die Grund-, Gebäude-, allgemeine oder besondere Erwerbsteuer unmittelbar getroffen sind; Bezüge sind durch eine Steuer unmittelbar getroffen, wenn sie der Empfänger um diese Steuer verringert bezieht.

Wohltat des Gesetzes teilhaftig werden. Ferner, daß im Hinblick auf das in der Slowakei und in Karpathorußland geltende Recht die Abschreibung der Hausklassensteuer für das ganze Steuerjahr bewilligt werden kann, in welchem die Katastrophe eingetreten ist, und nicht erst von dem Tage an, an welchem das Gebäude durch die Elementarkatastrophe vernichtet worden ist; weiters, daß die Abschreibung auch bei einer teilweisen, allerdings wesentlichen Beschädigung des Gebäudes bewilligt werden kann.

Unter einer „wesentlichen" Beschädigung ist eine Beschädigung zu verstehen, welche den Wegfall der Bewohnbarkeit des Baues oder eines Teiles desselben, wenn auch nur vorübergehend, verursacht hat.

Eine anderweitige Elementarschädigung an dem Bau, die z. B. dann herbeigeführt wurde, wenn bloß das Dach verbrennt, bildet nicht den Grund für den Anspruch auf eine Steuerabschreibung.

Zum VI. Hauptstück.

MB. Die Besteuerung der Erträge der beweglichen Vermögen, der Zinsen und Renten war bisher im Gebiete von Böhmen, Mähren und Schlesien geregelt durch die Rentensteuer nach dem III. Hauptstück des PStG., im Wortlaut der Novellen vom 26. Juni 1901, RGBl. Nr. 80, vom 23. Januar 1914, RGBl. Nr. 13, und vom 16. März 1917, RGBl. Nr. 124 und durch die Gesetze vom 27. Mai 1919, Slg. Nr. 292 und vom 8. April 1920, Slg. Nr. 250, im Gebiete der Slowakei und Karpathorußland durch die Kapital- und Rentensteuer nach den Ges. Art. XXII/1875, VII/1883 und V/1908 und durch die Novellen vom 20. Dezember 1924, Slg. Nr. 299 und vom 17. März 1926, Slg. Nr. 49.

Beide Gesetzgebungen kennen die Einhebung der Steuer einerseits nach dem Einbekenntnis, andererseits durch Abzug bei der Auszahlung durch den Schuldner; die Sätze in der Slowakei und Karpathorußland sind aber trotz teilweiser bereits durchgeführter Unifikation noch immer in mancher Hinsicht höher als die Sätze gemäß Hauptstück III des PStG.

Mit Rücksicht darauf, daß die übernommenen ungarischen Gesetze schon nach der Zeit ihrer Entstehung von primitiveren Verhältnissen ausgehen und daß der Ges. Art. VII/1909, der im ganzen ähnliche Grundsätze, soferne er über die Rentensteuer handelt, wie das PStG. vom Jahre 1896 hat, nicht in Wirksamkeit trat, empfiehlt es sich, bei der Unifikation und Kodifikation des Rentensteuerrechtes von der Regelung des zitierten III. Hauptstückes des PStG., ferner von dem Ges. Art. VII/1909 auszugehen.

Digitized by Google

(2) Solche Bezüge sind insbesondere:

1. die Zinsen und Renten von Schuldverschreibungen öffentlicher Fonds, von Landes-, Bezirks- (Munizipal-) und Gemeindeanlehen;

2. die Zinsen von allen anderen was immer für einen Namen habenden öffentlichen und privaten, verbrieften oder unverbrieften, versicherten oder nicht versicherten Darlehen, Schuldforderungen oder sonstigen Kapitalsforderungen; z. B. die Zinsen von Teilschuldverschreibungen, Pfandbriefen, Hypothekardarlehen, Darlehen gegen einfachen Schuldschein, gegen Wechsel; ferner von Kaufschillingsresten, Kontokorrentforderungen, Kautionen, Depositen, Kassenscheinen, Spareinlagen;

3. die die Stelle von Zinsen vertretenden Eskomptegewinne;

4. die Pachtzinse aus der Verpachtung von Gewerben, aus Gewerberechten und aus anderen, weder der Grund- noch der Gebäudesteuer unterliegenden Objekten;

5. Renten aller Art mit Ausnahme derjenigen, welche ein unmittelbares Entgelt für geleistete Dienste bilden, sowie mit Ausnahme der im § 11, Abs. 1, Z. 4, bezeichneten Ruhe- und Versorgungsgenüsse, z. B. Renten (Erbrenten, Zeitrenten, Leibrenten), welche von Versicherungs-, Versorgungsanstalten, Pensionskassen, Witwenkassen oder anderen Kassen und Anstalten ähnlicher Art gegen bestimmte Einlagen verabfolgt werden, oder welche auf einer Schenkung, einer letztwilligen Anordnung oder auf einem Rentenkaufe beruhen; Ablösungs- und Entschädigungsrenten, Einlösungsrenten für verstaatlichte Unternehmungen; Auszugsleistungen und Leibgedinge (mit Ausnahme der unter die Bestimmung des § 174, Z. 13, fallenden Fälle); Bezüge aus Nutzungsrechten, Dienstbarkeiten, Grundlasten und ähnlichen Berechtigungen;

6. sonstige fortlaufende Zahlungen, Leistungen und Unterstützungen, sofern der Geber zu deren Verabreichung sich rechtsgültig verpflichtet hat oder kraft des Gesetzes oder kraft richterlichen Urteiles verpflichtet ist, wie z. B. Alimentationsleistungen, Bezüge für die Unterlassung der Ausübung von Berechtigungen oder für die Gestattung der Ausübung von Berechtigungen, Patenten, Privilegien, Erfindungen usw. durch andere Personen;

7. die Zinsen und Dividenden von ausländischen Wertpapieren, sofern diese Bezüge nicht nach § 173, Abs. 1, von der Steuerpflicht ausgenommen sind; Aktien

---

Die bisher in der Tschechoslowakischen Republik geltende Rentensteuer ist ihrer Grundidee nach als Ertragssteuer gedacht, welche grundsätzlich Erträge trifft, die nicht unmittelbar durch die Grundsteuer, Gebäudesteuer oder Erwerbsteuer getroffen sind; die Steuer trifft also in erster Linie den weiten Komplex der Erträgnisse der beweglichen Vermögen in ihren überaus vielfachen Formen, wie sie das Wirtschaftsleben mit sich bringt.

Zu § 172. MB. Die Steuerpflicht ändert sich nicht, da der Grundsatz voll gewahrt wird, daß der Rentensteuer bloß solche Bezüge unterliegen, die nicht schon nach dem Gesetze unmittelbar durch die Grundsteuer, Gebäudesteuer oder Erwerbsteuer getroffen wurden. Der in den Abs. 1 aufgenommene letzte Satz definiert eingehend den Begriff des „unmittelbaren" Treffens durch die Steuer im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtes.

Im Abs. 2 sind beispielsweise die einzelnen Arten der der Steuer in der Regel unterworfenen Bezüge angeführt.

In die unter Zahl 1 angeführte Aufzählung wurden die Zinsen aus inländischen Staatsschuldverschreibungen nicht aufgenommen, da diese Zinsen durch den § 174, Z. 15, von den Rentensteuer befreit werden.

Digitized by Google

und Prioritäten von Unternehmungen, die auch nur von einem Teile ihres Betriebes der hierländigen besonderen Erwerbsteuer im Sinne des III. Hauptstückes des Gesetzes unterliegen, werden nicht als ausländische Wertpapiere betrachtet.

§ 173. (1) Physische Personen, die im Inlande wohnen oder sich daselbst länger als ein Jahr aufhalten, dann juristische Personen, die daselbst ihren Sitz haben, unterliegen der Rentensteuer mit dem ganzen Betrage ihrer rentensteuerpflichtigen Bezüge. Jedoch sind aus dem Auslande fließende Bezüge dann von der Rentensteuer ausgenommen, wenn nachgewiesen ist, daß sie im Ausland, abgesehen von der Einkommensteuer der Empfänger, einer besonderen direkten Steuer unterliegen.

(2) Alle anderen physischen und juristischen Personen unterliegen der Rentensteuer hinsichtlich jener Bezüge, die dem im § 180 normierten Steuerabzuge unterliegen, sowie hinsichtlich aller anderen steuerpflichtigen Bezüge, die sie aus dem Inlande beziehen.

Steuerbefreiungen.

§ 174. Von der Rentensteuer sind befreit:

1. der Staat, die Länder, Gaue, Bezirke (Straßenkonkurrenz-, Schulbezirke) und Gemeinden sowie gemeinnützige Unternehmungen und Elektrizitätsunternehmungen, die gemäß § 73, Abs. 1, und § 72, lit. b), von der besonderen Erwerbsteuer ganz oder teilweise befreit sind;

2. Anstalten und Fonds, welche vom Staate durch jährliche, nicht aus privatrechtlichem Titel zu leistende Zuschüsse unterstützt werden,

3. die Waisenkassen, Invalidenfonds, Anstalten für Krankenverpflegung, Armenversorgung und Armenunterstützung und sonstige Humanitäts- und Wohltätigkeitsanstalten, ferner Fonds zum Bau und zur Erhaltung von Gotteshäusern, Fonds für den Gottesdienst und öffentliche Unterrichtsanstalten;

Zu § 173. MB. Die Steuerpflicht dem Auslande gegenüber bleibt in ihren im PStG. angeführten Grundsätzen unverändert.

Zu § 174. MB. Im Umfange der durch das Gesetz zuerkannten Befreiungen von der Rentensteuer entstehen dem gegenwärtigen Stande gegenüber einige bedeutendere Veränderungen, besonders sofern es sich um die Slowakei und Karpathorußland handelt, wo die Steuerbefreiung in mancher Hinsicht erweitert wird.

Dem § 125 des PStG. gegenüber wurde eine Umgruppierung der einzelnen Befreiungen in der Art durchgeführt, daß zuerst die subjektiven und dann die objektiven Befreiungen angeführt sind.

Die Aufzählung der gesetzlichen Befreiungen wuchs gegenüber dem Personalsteuergesetze bedeutend dadurch, daß in das Gesetz zahlreiche sowohl subjektive als auch objektive Befreiungen aufgenommen wurden, die durch spätere besondere Gesetze zuerkannt wurden.

Zur Zahl 1: Bezirke und Gemeinden werden von der Rentensteuer in Bezug auf alle gemäß Einbekenntnis des Steuerträgers der Steuer unterworfenen Bezüge befreit. Es wird hier von der gegenwärtigen Unterscheidung Abstand genommen, ob es sich um die Zinsen von vorübergehend angelegten Steuergeldern und nichtverwendeter Anleihen oder um andere Bezüge handelt. Den im § 174 unter Z. 1 angeführten Subjekten sind in Bezug auf die Befreiung von der Rentensteuer auch gemeinnützige und Elektrizitäts-Unternehmungen gleichgestellt, die nach § 72, lit. b) und c), von der besonderen Erwerbsteuer befreit sind.

Digitized by Google

4. die Träger der Sozialversicherung, denen gemäß § 72, lit. ch) bis n), die Befreiung von der besonderen Erwerbsteuer zusteht;

5. die Vereine, gesellschaftlichen Vereinigungen und Fonds, die gemäß § 72, lit. d), von der besonderen Erwerbsteuer befreit sind;

6. a) der Allgemeine Fonds der Geldinstitute in der Tschechoslowakischen Republik;

b) der Spezialfonds zur Milderung der aus den Nachkriegsverhältnissen entstandenen Verluste;

c) die zum Zwecke der Gewährung von staatlich verbürgten Darlehen nach den Baubewegungsgesetzen errichteten Gesellschaften mit beschränkter Haftung;

7. die Tschechoslowakische Nationalbank;

8. die Postscheckämter;

9. die Gesellschaft des Tschechoslowakischen Roten Kreuzes;

10. Personen, deren rentensteuerpflichtige Bezüge weder für sich allein noch auch in Verbindung mit ihrem anderweitigen ganzjährigen Einkommen, beziehungsweise mit dem Einkommen des Familienhauptes, mit dem sie gemeinschaftlich der Einkommensteuer zu unterwerfen wären, den der Einkommensteuer nicht unterliegenden Betrag (§ 3) übersteigen;

Zur Zahl 4: Die Befreiung der Träger der Sozialversicherung beruht auf den bisherigen Befreiungen, die zuerkannt wurden durch die Gesetze über die Allgemeine Pensionsanstalt für Angestellte (RGBl. Nr. 1/1907, RGBl. 138/1914 und Slg. Nr. 89/1920), über die Unfallversicherung der Arbeiter RGBl. Nr. 1/1888, 207/1919 und Slg. Nr. 300/1921), über den Fond für die Versorgung der Angestellten der Großgrundbesitze (Slg. Nr. 220/1922), über die Bergwerks-Bruderladen (Slg. Nr. 242/1924), über die Versicherung der Angestellten für den Fall der Krankheit, Invalidität und des Alters (Slg. Nr. 221/1924), über die Versicherung der selbständigen Personen (Slg. Nr. 148/1925), und über den Heilfond der öffentlichen Angestellten (Slg. Nr. 221/1925).

Zur Zahl 6: Diese Befreiungen gründen sich auf den Gesetzen über den Allgemeinen Fond der Geldanstalten in der Tschechoslowakischen Republik (Slg. Nr. 238/1924), über den besonderen Fond zur Linderung der durch die Nachkriegsverhältnisse hervorgerufenen Verluste (Slg. Nr. 237/1924) und auf den Gesetzen über die Bauförderung (Slg. Nr. 100/1921, 45/1922, 95/1923 und 58/1924).

Zur Zahl 7 und 8: Diese Befreiungen gründen sich auf den Gesetzen über die Tschechoslowakische Nationalbank (Slg. Nr. 347/1920 und 102/1925) und über die Postscheckämter (Slg. Nr. 140/1919).

Zur Zahl 9: Der Gesellschaft des Tschechoslowakischen Roten Kreuzes wird die Befreiung von der Rentensteuer in demselben Umfange zugestanden, in welchem sie der österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuz gemäß Gesetz RGBl. Nr. 58/1909 zustand.

Zur Zahl 10: Die Befreiung der Personen von der Rentensteuer, deren der Rentensteuer unterworfene Bezüge weder an sich noch in Verbindung mit ihrem sonstigen ganzjährigen Einkommen die der Einkommensteuer nicht unterworfenen Beträge übersteigen, bleibt in Geltung, wird aber in dem Sinne verschärft, daß zum Zwecke der Befreiung von der Rentensteuer bei den durch die Einkommensteuer gemeinsam mit dem Familienhaupte besteuerten Personen, auch auf die Höhe des gesamten gemeinsam durch die Einkommensteuer besteuerten Einkommens beim Familienhaupte Rücksicht genommen wird. Diese Bestimmung soll die Umgehung der Steuerpflicht dadurch, daß die der Rentensteuer unterworfenen Bezüge auf die einzelnen Familienmitglieder aufgeteilt werden, die an und für sich kein eigenes das steuerfreie Minimum übersteigendes Einkommen haben, unmöglich machen.

Digitized by Google

11. Personen, die nach § 2 von der Einkommensteuer befreit sind, hinsichtlich der Bezüge, die nach der erwähnten Bestimmung von der Einkommensteuer befreit sind;

12. jene einem erwerbsteuerpflichtigen Unternehmer zufließenden Zinsen und Renten, die nachweislich einen Teil eines der Erwerbsteuer unterliegenden Ertrages bilden;

13. Auszugsleistungen und Ausgedinge, die sich Landwirte bei der Übergabe eines landwirtschaftlichen Besitzes von den Übernehmern ausbedungen haben, sofern die Leistungen und Ausgedinge vorwiegend aus dem Ertrage des abgetretenen landwirtschaftlichen Besitzes gezahlt werden und das ortsübliche Maß nicht übersteigen und sofern die Empfänger mit ihrem Unterhalte auf die erwähnten Bezüge vorwiegend angewiesen sind (bäuerliche Ausgedinge);

14. jene Unterhaltsbeiträge, die ein Eheteil von dem anderen sowie Kinder von ihren Eltern oder Elternstelle vertretenden Verwandten, oder Eltern von ihren Kindern empfangen;

15. die Zinsen der von der Tschechoslowakischen Republik ausgegebenen oder zur Zahlung übernommenen Schuldverschreibungen; die Zinsen für verstaatlichte oder dauernd in staatliche Verwaltung übernommene Unternehmungen, sofern ihnen die Befreiung von der Rentensteuer (Kapitalzinsen- und Rentensteuer) bereits nach den unmittelbar vor Erlassung dieses Gesetzes in Geltung gewesenen Bestimmungen zustand; die für die Auszahlung der Entschädigungen für beschlagnahmten Grundbesitz nach dem Entschädigungsgesetze bestimmten Teilschuldverschreibungen (Bodeneinlösungsscheine) sind als von der Tschechoslowakischen Republik ausgegebene Schuldverschreibungen anzusehen;

16. die Dividenden und Superdividenden der Aktien der Tschechoslowakischen Nationalbank;

17. die Zinsen der Guthaben der Kontoinhaber bei den Postscheckämtern;

Zur Zahl 11. Den exterritorialen Personen wird auch die Befreiung von der Rentensteuer in Bezug auf die von der Einkommensteuer befreiten Bezüge gewährt; diese Befreiung galt in den Gebieten außerhalb der Slowakei und Karpathorußlands bisher bloß auf Grund der im Artikel 3 der Durchführungsverordnung zum III. Hauptstück des PStG. enthaltenen Bewilligung.

Zur Zahl 13. Neu ist die Befreiung der bäuerlichen Ausgedinge.

Zur Zahl 15: Von der Rentensteuer werden die Zinsen von allen inländischen Staatsschuldverschreibungen überhaupt und die Renten für verstaatlichte oder dauernd in staatliche Verwaltung übernommene Unternehmungen insoweit befreit, soweit sie schon nach den bisher geltenden Bestimmungen von der Renten(Kapital- und Renten)steuer befreit waren.

Zur Zahl 16: Die Dividenden und Superdividenden von den Aktien der Tschechoslowakischen Nationalbank, die mit Rücksicht darauf, daß sie nicht von der Erwerbsteuer werden betroffen werden, der im Abzugswege beim Schuldner eingehobenen Rentensteuer unterliegen sollten, werden von der Rentensteuer befreit einerseits mit Rücksicht auf die Bedeutung der Tschechoslowakischen Nationalbank als gemeinnütziges Institut, andererseits weil sie hauptsächlich dem Staat, öffentlichrechtlichen Korporationen und der besonderen Erwerbsteuer unterliegenden Unternehmungen (insbesondere Geldinstituten) zufließen.

Zur Zahl 17: Die Zinsen von Forderungen der Kontoinhaber bei den Postscheckämtern werden ähnlich wie bisher die Zinsen von Spareinlagen bei der Postsparkassa befreit waren (§ 125, Z. 5 des PStG.) befreit.

Digitized by Google

18. Versicherungsleistungen, Renten und Bezüge aus der Sozialversicherung, namentlich:

a) die Bezüge, welche von der Allgemeinen Pensionsanstalt und von Ersatz-Pensionsinstituten ausgezahlt werden, die ihre Geschäfte auf die Versicherung von Angestellten beschränken, jedoch bloß, soweit es sich um die Versicherung versicherungspflichtiger Angestellter handelt und bloß bis zur Höhe der durch das Gesetz oder Statut vorgeschriebenen Mindestleistungen;

b) die auf den Gesetzen über die Unfallversicherung der Arbeiter beruhenden Renten;

c) die Bezüge aus dem Fonds für die Versorgung der Bediensteten der Großgrundbesitze;

d) die auf dem Gesetze, betreffend die Versicherung bei den Bergwerksbruderladen, beruhenden Leistungen und Renten;

e) die auf dem Gesetze, betreffend die Versicherung der Arbeitnehmer für den Fall der Krankheit, der Invalidität und des Alters, beruhenden Leistungen und Renten, jedoch nur hinsichtlich der Versicherung der versicherungspflichtigen Personen;

f) die auf dem Gesetze, betreffend die Versicherung der selbständig wirtschaftenden Personen für den Fall der Invalidität und des Alters, beruhenden Leistungen und Renten mit derselben Einschränkung wie unter lit. e);

g) die auf dem Gesetze, betreffend die Krankenversicherung der öffentlichen Bediensteten, beruhenden Versicherungsleistungen;

19. die Zinsen und Dividenden der Aktien jener Unternehmungen, die von der besonderen Erwerbsteuer gemäß § 74, Abs. 1, befreit sind;

20. die Zinsen der mit Genehmigung der Staatsverwaltung von zur Einhebung von Umlagen berechtigten Körperschaften zur Kapitalsbeschaffung oder Beitragsleistung für neue Lokalbahnen im Sinne des Gesetzes über Bahnen niederer Ordnung aufgenommenen Anlehen;

21. die Zinsen der Anlehen, die gegen hypothekarische Sicherstellung oder gegen Prioritätsobligationen oder sonstige Teilschuldverschreibungen durch von der besonderen Erwerbsteuer gemäß § 72, lit. b), ganz oder teilweise befreite Elektrizitätsunternehmungen aufgenommen wurden;

22. die Zinsen der Spareinlagen, die von den zum Zwecke der Gewährung von staatlich verbürgten Darlehen auf Grund der Baubewegungsgesetze errichteten Gesellschaften mit beschränkter Haftung gezahlt oder gutgeschrieben werden;

23. die Zinsen der vom Spezialfonds zur Milderung der aus den Nachkriegsverhältnissen entstandenen Verluste ausgegebenen Schuldverschreibungen und die Zinsen der vom Allgemeinen Fonds der Geldinstitute in der Tschechoslowakischen Republik ausgegebenen Schuldverschreibungen;

Zu Zahlen 18, 22 und 23: Die Befreiung der hier angeführten Bezüge gründet sich auf den unter Z. 4 und 6 angeführten Gesetzen.

Zur Zahl 20. Diese Befreiung gründet sich auf dem Gesetze über die Bahnen niederer Ordnung (RGBl. Nr. 149/1910).

Zur Zahl 21: Diese Befreiung gründet sich auf dem Gesetze über die staatliche Unterstützung bei der Einführung der systematischen Elektrifizierung (Gesetz Slg. Nr. 438/1919) und auf das Gesetz Slg. Nr. 308/1924.

Digitized by Google

24. der Ertrag der von der Gebäudesteuer befreiten Gebäude.

§ 175. Die im § 174, Z. 1 bis 12, festgesetzte Befreiung erstreckt sich nicht auf jene Zinsen und Renten, von denen die Rentensteuer nach den Bestimmungen des § 180 bei ihrer Auszahlung von den betreffenden Kassen und Unternehmungen in Abzug gebracht wird.

Besteuerungsgrundlage.

§ 176. (1) Die Rentensteuer wird für jedes Kalender(Steuer)jahr nach Ablauf desselben von den steuerpflichtigen Bezügen bemessen, die in diesem Kalenderjahre tatsächlich erzielt wurden.

Von den bisherigen Befreiungen nach § 125 des PStG. wurden in den Gesetzentwurf folgende Befreiungen nicht aufgenommen:

a) die bisherige Zahl 9: Die Befreiung der Zinsen von den Staatsschuldverschreibungen und Entschädigungsrenten für aufgehobene Bezüge, auf welche sich das Gesetz vom 20. Juni 1868, RGBl. Nr. 66, bezog; diese Bestimmung wurde gegenstandslos, weil die angeführten Schuldverschreibungen und Renten durch die Tschechoslowakische Republik nicht übernommen werden;

b) die bisherige Zahl 10: Die Bestimmung über die Dividenden der österreichisch-ungarischen Bank, die gegenstandslos wurde;

c) die bisherige Zahl 11: Die Befreiung der Einkommen, welche gemäß Artikel II, Abs. 3, des Einführungspatentes zum PStG. dem Abzugsrechte beim Schuldner unterworfen waren, wird ebenfalls gegenstandslos, denn es konnte einerseits kein einziger Fall festgestellt werden, wo der Abzug einer alten Einkommensteuer bei der Auszahlung von Zinsen vorgenommen worden wäre, andererseits werden nach dem Gesetzentwurf Zinsen aus Teilschuldverschreibungen und Hypothekardarlehen — um die es sich hier einzig handelt — nicht mehr in die Bemessungsgrundlage der Erwerbsteuer einberechnet werden (der heutige § 94, lit. c) und sie werden daher der Rentensteuer bei dem Gläubiger mit Rücksicht auf die geänderten Bestimmungen über die besondere Erwerbsteuer unterzogen werden (bisheriger § 94, lit. c);

d) die bisherige Zahl 14: Die Befreiung der durch Gesellschaften gemäß § 94 lit. c) ausgezahlten Zinsen, da diese Zinsen bereits durch die Erwerbsteuer der Gesellschaften getroffen wurden; diese Bestimmung wird gegenstandslos, da nach dem Gesetzentwurf die erwähnten Zinsen nicht mehr durch die Erwerbsteuer getroffen werden und es besteht daher kein Grund, daß sie nicht der Rentensteuer beim Gläubiger unterworfen werden (vgl. die Ausführungen zur bisherigen Zahl 11).

AB. Im Texte der Regierungsvorlage, § 174, Zahl 24, wurden die Worte „Aus dem Titel der Widmung für bestimmte Zwecke" gestrichen, weil die Beschränkung der Befreiung von der Rentensteuer auf die von der Gebäudesteuer aus dem Titel der Widmung für bestimmte Zwecke befreiten Gebäude zur Folge hätte, daß die Erträge der von der Gebäudesteuer aus dem Titel der Bauführung befreiten Gebäude der Rentensteuer unterworfen wären, weil diese Gebäude nach dem V. Hauptstück von der Rentensteuer überhaupt nicht getroffen sind. Infolge der durchgeführten Änderung wird sich die Befreiung von der Rentensteuer auf alle von der Gebäudesteuer aus welchem Titel immer befreiten Gebäude beziehen.

Zu § 175. MB. Die durch § 174, Z. 1—12, gewährten subjektiven Befreiungen haben in der Regel nur insoferne Gültigkeit, soferne die Rentensteuer nicht durch Abzug beim Schuldner eingehoben wird. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz wird bloß in Bezug auf die dem Abzug nach § 180, Abs. 2, Z. 3, unterliegenden Zinsen zugelassen, sofern es sich um Subjekte handelt, die auch von der Steuer von den erwähnten Zinsen ausdrücklich befreit sind.

Zu §§ 176 und 177. MB. Die Steuer wird für jedes Kalenderjahr von dem in diesem Jahre tatsächlich erreichten Bezuge bemessen. Bei Steuerpflichtigen,

Digitized by Google

(2) Fallen die regelmäßigen Geschäftsperioden des Steuerpflichtigen nicht mit dem Kalenderjahre zusammen, so wird auf Wunsch des Steuerpflichtigen die Steuer statt nach dem Kalenderjahre auf Grund der Geschäfts(Wirtschafts)periode bemessen, sofern diese den Zeitraum eines Jahres umfaßt. Die erwähnte Art der Steuerbemessung ist nur dann zulässig, wenn auch bei der Bemessung der Einkommensteuer dieselbe Geschäfts(Wirtschafts)periode in Betracht gezogen wird. Im übrigen gelten für die Bemessung der Rentensteuer nach der Geschäfts(Wirtschafts)periode die Bestimmungen des § 4, Abs. 2.

(3) Hinsichtlich der Bezüge, von denen die Steuer im Wege des Abzuges beim Schuldner erhoben wird, gelten die Bestimmungen des § 180.

§ 177. (1) Bestehen die steuerpflichtigen Bezüge ganz oder teilweise aus Naturalien, Sachnutzungen oder sonstigen Leistungen, so wird der Geldwert der Naturalien nach den tatsächlichen ortsüblichen Preisen, der Wert der Sachnutzungen und sonstigen Leistungen durch Schätzung veranschlagt.

(2) Bei Annuitäten kommt nur der in denselben enthaltene Zinsenbetrag in Anrechnung.

§ 178. (1) Passivzinsen werden von den steuerpflichtigen Bezügen in der Regel nicht abgerechnet.

(2) Abzüge sind nur in folgenden Fällen zulässig:

1. Wenn auf einem bestimmten Rentenbezuge eine auf privatrechtlichem Titel beruhende Last haftet, die mit dem Bezuge in unmittelbarem Zusammenhange steht und ihn vermindert; bei Stiftungen sind Ausgaben für Stiftungszwecke unter diesen Lasten nicht begriffen.

2. Von bezogenen Eskompte- und Kontokorrentzinsen dürfen die bezahlten Reeskompte-, beziehungsweise passiven Kontokorrentzinsen aus demselben Kontokorrentverhältnisse in Abzug gebracht werden.

Die unter Z. 1 und 2 angeführten Abzüge sind übrigens bloß dann zulässig, wenn die steuerpflichtigen Bezüge nicht zu den im § 180 angeführten Bezügen ge-

---

die nach Geschäfts-(Wirtschafts-)Perioden Rechnung führen, wird die Bemessung der Steuer auf Grund jener Periode zugelassen, die in dem betreffenden Kalenderjahre endigt.

Dadurch, daß durch die Steuer die in dem Steuerjahre tatsächlich erreichten Bezüge getroffen werden, hört jede Rücksichtnahme auf die Dauer der der Steuer unterworfenen Bezüge und auf die Veränderungen auf, die in den Bezügen während des Steuerjahres entstanden sind.

Die durch den Schuldner abgezogene Steuer trifft ebenfalls nur die in dem maßgebenden Zeitraume durch Auszahlung oder Gutschriften tatsächlich erhaltenen Bezüge.

Die Bestimmungen über die Naturalbezüge und über die zulässigen Abzüge bei Festsetzung der Steuergrundlage sind gegenüber den in der Slowakei und Karpathorußland geltenden Bestimmungen unverändert.

Zu § 178. MB. Die Bestimmung des § 178, Abs. 2 (der bisherige § 130, Abs. 2 des PStG.), über die zulässigen Abzüge bei Bestimmung der Steuergrundlage deckt sich zwar nicht mit dem strengen Begriff einer Ertragsteuer, sie wird aber weiter in Gültigkeit belassen, da sie einerseits ganz ausnahmsweiser Natur ist, andererseits sich eingelebt hat und praktisch keine besondere Bedeutung hat.

AB. Nach dem Regierungsentwurfe sollten Verwaltungs- und Erhaltungsauslagen, welche mit der Erhaltung des gepachteten Objektes verbunden sind, nur

Digitized by Google

hören und die in Abzug zu bringenden Zahlungen glaubwürdig nachgewiesen sind.

3. Von den Pachtzinsen dürfen mit der Erhaltung des Pachtobjektes verbundene Verwaltungs- und Erhaltungskosten einschließlich der Abschreibung der durch Abnützung entstandenen Wertverminderung der Einrichtung und des Betriebsmateriales, sofern nicht der Pächter zur Tragung der erwähnten Lasten verpflichtet ist, in Abzug gebracht werden.

Steuersatz.

§ 179. (1) Die unmittelbar eingehobene Rentensteuer beträgt drei Prozent (3%) der steuerpflichtigen Bezüge. Die Steuer wird auf die Hälfte ermäßigt, wenn es sich um Steuerpflichtige im Alter von über 65 Jahren handelt, deren gesamtes Jahreseinkommen 15.000 Kč nicht übersteigt.

(2) Die im Wege des Abzuges nach § 180 eingehobene Rentensteuer beträgt sechs Prozent (6%) der steuerpflichtigen Bezüge.

Ausnahmsweise beträgt diese Steuer:

a) Zehn Prozent (10%) von den Einlösungsrenten für verstaatlichte oder dauernd in den Staatsbetrieb übernommene Unternehmungen.

b) Vier Prozent (4%) von den Zinsen der Teilschuldverschreibungen der zur Einhebung von Zuschlägen berechtigten Körperschaften.

c) Drei Prozent (3%) von den Zinsen von Einlagen auf Einlagebücher (Einlageblätter), von den Zinsen von Einlagen bei Waisenkassen, von den Zinsen von Spareinlagen bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, ferner von den Zinsen von Pfandbriefen der nicht auf Gewinn berechneten und auf dem Prinzipe der Wechselseitigkeit beruhenden Hypothekarinstitute.

---

bei verpachteten Gewerben abzugsfähig sein. Durch die Änderung wird die Abzugsfähigkeit der erwähnten Auslagen auf alle Pachtzinse erweitert, weil auch bei anderen verpachteten Objekten diese Auslagen den Ertrag aus dem Pachtzinse verringern.

Zu § 179. MB. Bei der Festsetzung des Steuersatzes wurde auf den bisherigen Stand in den Gebieten außerhalb der Slowakei und Karpathorußland Rücksicht genommen und darauf geachtet, daß die Steuersätze, welchen sich das Wirtschaftsleben in den wirtschaftlich entwickelteren Gebieten schon vollkommen angepaßt hat, soweit als möglich unverändert gewahrt bleiben und daß die der Rentensteuer unterliegenden Bezüge nach Möglichkeit durch eine gleiche Steuerlast getroffen werden.

Für die auf Grund eines Einbekenntnisses bemessene Rentensteuer, zu welcher auch die Zuschläge der Selbstverwaltungsverbände eingehoben werden, wird ein Steuersatz von 3% festgesetzt, also in dem Ausmaße, in welchem bisher nach dem PStG. der Pachtschilling aus verpachteten Gewerben (ohne den bisher außerordentlichen Zuschlag) unterworfen war.

Die Steuersätze, die gemäß § 180 beim Schuldner abgezogen werden, bleiben bis auf die Zinsen von Einlagen auf Einlagsbüchel bei Banken in unveränderter Höhe der gegenwärtig in den Gebieten außerhalb der Slowakei und Karpathorußlands geltenden Steuersätze unter Hinzurechnung der außerordentlichen Zuschläge bestehen.

Die Rentensteuer von Einlagen auf Einlagsbüchel wird vereinheitlicht und mit drei Prozent festgesetzt. Bisher galt ein zweifacher Satz, und zwar (inklusive außerordentliche Staatszuschläge) 6% von Spareinlagen bei Banken und 3% von Spareinlagen bei anderen Geldinstituten. Diese Unterscheidung hing mit der Möglichkeit der Steuerüberwälzung zusammen, so daß das Geldinstitut die Rentensteuer für den Einleger zahlte. In diesem Falle wurde die Rentensteuer, die ihrem

Digitized by Google

d) Ein Prozent (1%) von den Zinsen der auf Grund von gewährten Darlehen ausgegebenen Pfandbriefe sowie Schuldverschreibungen, sofern diese Pfandbriefe und Schuldverschreibungen von Landeskreditinstituten und Pfandbriefanstalten von Sparkassen einschließlich der Ústřední banka českých spořitelen in Prag und der Zentralbank der deutschen Sparkassen in Prag ausgegeben wurden.

([3]) Die im Wege des Abzuges nach § 180 eingehobene Rentensteuer bildet keine Grundlage für die Bemessung und Einhebung irgend welcher Zuschläge.

Abzug der Steuer durch den Schuldner.

§ 180. ([1]) In den nachstehend bezeichneten Fällen wird die Rentensteuer im Wege des Abzuges beim Schuldner in der Art erhoben, daß der Schuldner von jeder durch ihn selbst oder durch seine Kassen zur Auszahlung gelangenden oder zu Gunsten der Gläubiger gutzuschreibenden Rate rentensteuerpflichtiger Bezüge

---

Zwecke nach den Ertrag gewisser Geldkapitalien erfassen soll, praktisch zu einer den Ertrag des Geldinstituts belastenden Erwerbsteuer. In diesem Fall war es dann möglich vorauszusetzen, daß bei den Banken eine höhere Tragfähigkeit als bei den Sparkassen usw. besteht, und der niedrigere Satz für die Sparkassen war ein Privilegium. Aber eine so in eine Erwerbsteuer umgewandelte Rentensteuer ist nicht zweckmäßig, da sie nach dem Bruttoertrag bemessen wird. In der Linie der Gesamttendenz der Steuerreform, der gemäß Steuerüberwälzungen entgegengetreten wird, damit sich der Charakter der Steuer nicht ändert, wird für die Zukunft den Geldinstituten erschwert, die Rentensteuer aus eigenem zu tragen, und zwar dadurch, daß das, was sie aus diesem Titel bezahlen würden, für sie keine Abzugspost bildet. Dadurch kehrt die Rentensteuer zu ihrer ursprünglichen Bestimmung und ihrem Zweck zurück. Dann aber gibt es keinen Grund zur Abstufung dieser Steuer, außer es sollte mit Finanzmitteln auf den Zufluß und Abfluß des Geldes zwischen verschiedenen Gruppen von Geldinstituten gewirkt werden. Das kann und darf aber weder Ziel noch Wirkung der Steuer sein und die Steuer darf kein Konkurrenzfaktor sein. Über den Zufluß von Einlagen in die verschiedenen Gruppen müssen nur wirtschaftliche Rücksichten entscheiden, d. i. beim Einleger die Erwägung über den Zinsfuß und das Risiko. Aus diesem Grunde wurde die Rentensteuer unifiziert, und zwar allgemein auf einen niedrigeren Satz, damit das volkstümliche Geldwesen darin kein Unrecht für sich erblicke. Sonst wurden bei der durch Abzug beim Schuldner eingehobenen Steuer die gegenwärtigen Begünstigungen in Gültigkeit gelassen, die durch das Personalsteuergesetz für die Zinsen von Teilschuldverschreibungen der zur Einhebung von Zuschlägen berechtigten Korporationen eingeführt wurden, für Zinsen aus Spareinlagen bei den Sparkassen, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschußkassen, für Zinsen von Einlagen bei Waisenkassen, Zinsen von Pfandbriefen von nicht auf Gewinn gerichteten und auf Wechselseitigkeit beruhenden Hypothekaranstalten und endlich für Zinsen von Pfandbriefen und Schuldverschreibungen, die auf Grund gewährter Darlehen herausgegeben wurden, sofern diese Scheine und Verschreibungen durch Landeskreditinstitute und durch Pfandbriefinstitute der Sparkassen einschließlich der Zentralbank der tschechischen Sparkassen und der Zentralbank der deutschen Sparkassen in Prag herausgegeben wurden.

In den Gebieten außerhalb der Slowakei und Karpathorußlands wird also der Steuersatz bloß bei den auf Grund des Einbekenntnisses versteuerten Bezügen mit Ausnahme des Pachtschillings erhöht (von den bisherigen 2% auf 3%). In der Slowakei und Karpathorußland wurde die Kapital- und Rentensteuer durch die oben schon zitierten Gesetze, Zahl 299/1924, und 49/1926, größtenteils von dem ursprünglichen hohen Ausmaße (10 resp. 5%) auf die durch den Gesetzentwurf beantragten Sätze ermäßigt; durch den Entwurf wird hier noch eine weitere Ermäßigung und vollkommene Unifikation der Rentensteuer erzielt.

Digitized by Google

die im § 179 angeführten Prozentsätze dem Empfänger für Rechnung des Staatsschatzes in Abzug bringt und im Sinne der Bestimmungen des § 181 an die Staatskasse abführt.

(2) Ein solcher Abzug ist auszuüben:

1. Von den Kassen oder Zahlstellen des Staates, der Länder (Gaue) und der öffentlichen Fonds rücksichtlich aller von ihnen ausgezahlten rentensteuerpflichtigen Bezüge mit Ausnahme der Pachtzinse.

2. Von den Kassen oder Zahlstellen der Bezirke und Gemeinden sowie von den grundsätzlich der besonderen Erwerbsteuer unterworfenen Unternehmungen:

a) rücksichtlich der steuerpflichtigen Zinsen und sonstigen Bezüge der von ihnen emittierten Wertpapiere ohne Unterschied, ob die Auszahlung durch Einlösung von Coupons oder, wie bei Kassenscheinen, auf andere Weise stattfindet;

b) rücksichtlich der Zinsen der Spareinlagen.

3. Von den Unternehmungen sei es juristischer oder physischer Personen, die gewerbemäßig Bankgeschäfte betreiben, rücksichtlich aller rentensteuerpflichtigen Zinsen, die von den zur Verzinsung übernommenen Geldbeträgen gutgeschrieben werden, mit Ausnahme der Zinsen:

a) die dem Steuerabzuge bereits nach Z. 2 unterliegen oder

b) die ihren Ursprung in der Veräußerung von Wechseln haben oder

c) die einem anderen Unternehmer gutgeschrieben werden, der selbst auch gewerbemäßig Bankgeschäfte betreibt oder

d) die den Postscheckämtern von den bei Banken auf laufende Rechnung angelegten Überschüssen gutgeschrieben werden oder

e) die von den auf laufende Rechnung angelegten Geldbeträgen dem Staate, den Ländern, Gauen, Bezirken und Gemeinden gutgeschrieben werden oder

f) die von auf laufende Rechnung angelegten Geldbeträgen gutgeschrieben werden:

α) den im § 72, lit. ch) bis n), bezeichneten Trägern der Sozialversicherung, jedoch bloß im Verhältnisse des Betrages, der auf die der besonderen Erwerbsteuer nicht unterworfene Tätigkeit entfällt;

β) dem Spezialfonds zur Milderung der aus den Nachkriegsverhältnissen entstandenen Verluste;

γ) dem Allgemeinen Fonds der Geldinstitute in der Tschechoslowakischen Republik.

Zu § 180. **MB.** Der Umfang der Steuerabzugspflicht durch den Schuldner ist unverändert, sofern es sich um die Gebiete außerhalb der Slowakei und Karpathorußlands handelt. In Bezug auf die Slowakei und Karpathorußland paßt sich der Umfang der Abzugspflicht den in den übrigen Gebieten geltenden Grundsätzen an und wird in bedeutendem Maße erweitert. An eine Erweiterung der Abzugspflicht über das durch das Personalsteuergesetz festgesetzte Maß wird nicht gedacht, da die wichtigsten Kapitaltypen schon bei dem heutigen Umfange des Abzuges voll erfaßt sind und durch eine Erweiterung der Abzugspflicht auf einen größeren Kreis von Schuldnern zum Steuerabzuge nur Subjekte geringerer Verläßlichkeit zugezogen werden könnten.

Von der durch Abzug eingehobenen Rentensteuer von Zinsen aus laufenden Rechnungen bei Geldinstituten (Abs. 2, Z. 3) werden Unternehmer befreit, die selbst

Digitized by Google

(3) Nähere Bestimmungen werden durch Regierungsverordnung erlassen; insbesondere können die im Abs. 2 unter Z. 3 bezeichneten Unternehmungen und Personen beauftragt werden, ihre Bücher zum Zwecke der Überwachung in einer bestimmten Weise einzurichten.

§ 181. (1) Sofern der Abzug nicht von Staatskassen erfolgte, sind die nach der vorstehenden Bestimmung im Laufe eines jeden Kalenderhalbjahres abgezogenen Rentensteuerbeträge binnen 30 Tagen nach Ablauf des Kalenderhalbjahres an die von der Finanzverwaltung zu bezeichnende Staatskasse abzuführen.

(2) Innerhalb derselben Frist ist, und zwar auch von den Staatskassen, der Bemessungsbehörde, in deren Sprengel die Auszahlung stattfand, ein summarischer, nach Gruppen geordneter Ausweis über die eingehobenen und abgeführten Beträge vorzulegen. Das Finanzministerium ist ermächtigt, den zum Abzuge verpflichteten Schuldnern längere Abrechnungstermine sowie Erleichterungen bei der Verfassung der erwähnten Ausweise zuzugestehen.

(3) Die Bemessungsbehörde prüft die Richtigkeit der gemachten Abzüge und ordnet unter Angabe der Gründe allenfalls erforderliche Nachzahlungen mittels einer besonderen Aufforderung an den zur Einhebung und Abfuhr der Steuer verpflichteten Schuldner an, gegen welche Aufforderung die Berufung an die Finanzbehörde II. Instanz zulässig ist, die endgültig entscheidet.

Beginn und Ende der Steuerpflicht; Veränderungen im Steuerjahre.

§ 182. (1) Hinsichtlich der unmittelbar eingehobenen Rentensteuer gelten für den Beginn und das Ende der Steuerpflicht sowie die im Steuerjahre eingetretenen Veränderungen sinngemäß die Bestimmungen der §§ 23, 24, 25 und 27 über die Einkommensteuer.

(2) Bei der im Wege des Abzuges nach § 180 eingehobenen Rentensteuer ist für die Steuerpflicht der Zeitpunkt maßgebend, in dem die steuerpflichtigen Bezüge dem Gläubiger ausgezahlt oder gutgeschrieben werden

---

Bankgeschäfte gewerbsmäßig betreiben, die Postscheckämter, ferner der Staat, die Länder, Gaue, Bezirke und Gemeinden und endlich Subjekte, denen durch besonderes Gesetz die Steuerbefreiung von den erwähnten Zinsen gewährt wurde (die Allgemeine Pensionsanstalt, die Arbeiterunfallversicherungsanstalten, der Fond für die Versorgung der Angestellten der Großgrundbesitze, die Bergwerks-Bruderladen, die auf Grund des Gesetzes über die Versicherung der Angestellten für den Fall der Krankheit, Invalidität und des Alters errichteten Versicherungsanstalten, die Versicherungsanstalten der selbständigen Personen, der Heilfond der öffentlichen Angestellten, der besondere Fond zur Linderung der aus den Nachkriegsverhältnissen entstandenen Verluste und der Allgemeine Fond der Geldinstitute in der Tschechoslowakischen Republik); alle übrigen Subjekte, denen nicht ausdrücklich eine Befreiung von der nach den betreffenden Bestimmungen abgezogenen Steuer zuerkannt wurde, sind bei den Zinsen aus laufenden Rechnungen bei Geldanstalten dem Steuerabzug auch dann unterworfen, wenn ihnen die Befreiung von der auf Grund des Bekenntnisses bemessenen Rentensteuer zusteht.

Zu § 181. MB. In der Art der Durchführung des Abzuges und der Abführung der Steuer entsteht nur für die Slowakei und Karpathorußland eine bedeutende Veränderung. Das Recht, längere Abrechnungsfristen und Erleichterungen bei der Zusammenstellung der Ausweise zu bewilligen, wird dem Finanzministerium zuerkannt (bisher nach dem Personalsteuergesetz dem Finanzminister).

Digitized by Google

VII. HAUPTSTÜCK.

Tantiemensteuer und Besoldungssteuer von höheren Bezügen.

§ 183. (1) **Die Bezüge, welche die Mitglieder des Vorstandes (Aufsichts- und Verwaltungsrates, Generalrates, Administrationsrates, Kuratoriums u. dgl.) von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien in dieser ihrer Eigenschaft unter welcher Bezeichnung immer empfangen, unterliegen einer 10%igen Tantiemensteuer, die von den Gesellschaften im Wege des Abzuges bei der Auszahlung der Bezüge einzuheben und an die Staatskasse abzuführen ist.**

(2) **Die Tantiemensteuer bildet keine Grundlage für die Bemessung und Einhebung irgend welcher Zuschläge.**

(3) **Bezüge, die nach dem Dienstvertrage den vertragsmäßig angestellten leitenden Direktoren mit festen Gehalten für eine im Abs. 1 bezeichnete Tätigkeit von der Gesellschaft, in deren Diensten sie stehen, zufließen, unterliegen der Steuer nicht.**

(4) **Die Steuerpflicht ist nicht gegeben, wenn die von der Gesellschaft insgesamt ausgezahlten Bezüge weniger als 5000 Kč betragen.**

(5) **Für die Tantiemensteuer gelten sinngemäß die Bestimmungen der §§ 180 und 181.**

Zum VII. Hauptstück.

Zu § 183. MB. Der Gedanke, durch eine besondere Steuer die sogenannten Tantiemen zu treffen, ist schon älteren Ursprungs.

In Entsprechung verschiedener Wünsche beantragte schon die gewesene österreichische Regierung (339, 739 Beilage zum stenographischen Protokolle des Abgeordnetenhauses 1909 und 542 derselben Beilagen 1911) die Einführung einer besonderen Steuer auf die Bezüge der Verwaltungs- und Aufsichtsräte, ferner der Vorstandsmitglieder bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien.

Es war eine tatsächliche progressiv ausgebaute, auf Grund eines Einbekenntnisses eingehobene Steuer geplant. Grund hiefür war einerseits, daß diese Bezüge, wenn auch von ihnen nicht behauptet werden kann, daß sie allgemein ein arbeitsloses Einkommen darstellen, doch von allen Bezügen für eine höhere Steuerbelastung am meisten geeignet sind, andererseits, daß zu einer Zeit, in der allgemein die Steuern erhöht werden, diese erhöhte Belastung am ehesten begründet werden kann.

Durch Gesetz (Artikel III des Gesetzes vom 23. Jänner 1914, RGBl. Nr. 13), welches bisher gilt, erhielten diese Entwürfe eine wesentlich geänderte Form; es kam bloß zu einer Tantiemen-„Abgabe", die durch Abzug in einer Höhe von 10% ohne Progression eingehoben wird; die ausgezahlten Beträge werden nicht aus der Bemessungsgrundlage der besonderen Erwerbsteuer der Gesellschaften ausgeschieden, da eine Doppelbesteuerung in wahrem Sinne des Wortes, also eine steuertechnisch unzulässige Doppelbesteuerung hier nicht vorhanden ist.

Das ehemalige ungarische Recht kennt ebenfalls eine ähnliche besondere Steuer aus diesen Bezügen, ordnet sie aber in die dritte Klasse der Erwerbsteuer ein (§ 5 des Ges. Art. XXXIII/1916) und besteuert sie daher durch einen Proportionalsatz von 10%; die ausgezahlten Beträge sind aber eine Abzugspost bei der Besteuerung der Gesellschaft (die §§ 17, Z. 8 und 22 des Ges. Art. VIII/1909 und des Ges. Art. XXXIV/1916).

Der Gesetzentwurf hält sich an das Muster des Gesetzes RGBl. Nr. 13 ex 1914, in dem es diese Regelung für die materiell und technisch günstigere hält: er beantragt daher einen einzigen Proportionalsatz und die Einhebung durch Abzug bei der Quelle, damit auch in der Fremde wohnende Perzipienten getroffen werden.

Digitized by Google

(6) Die Besteuerung der die im Abs. 1 und 3 gedachten Bezüge auszahlenden Gesellschaften nach dem III. Hauptstücke dieses Gesetzes wird durch die Bestimmungen der Abs. 1 — 5 nicht berührt.

§ 184. (1) Die grundsätzlich der Einkommensteuer unterliegenden (§ 1) und von ihr nicht nach § 2 befreiten Dienstbezüge (§ 11) sind der Besoldungssteuer von höheren Bezügen unterworfen, sofern sie nach Abrechnung der Abzüge, die nach § 15 zulässig sind — mit Ausnahme der Besoldungssteuer von höheren Bezügen — und die mit diesen Dienstbezügen wirtschaftlich unmittelbar zusammenhängen, insgesamt jährlich 100.000 Kč übersteigen. Die in § 183, Abs. 3, erwähnten Tantiemen sind dieser Steuer unterworfen.

(2) Besteuerungsgrundlage ist die bei der Bemessung der Einkommensteuer festgesetzte Höhe der Dienstbezüge; die Bemessung erfolgt durch die Bemessungsbehörde.

(3) Die Steuer beträgt 3% des Betrages, um den die nach Abs. 1 und 2 berechneten Bezüge jährlich 100.000 Kč übersteigen. Für die Berechnung der Steuer wird die Besteuerungsgrundlage auf 100 Kč nach unten abgerundet.

(4) Für diese Steuer gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 4, Abs. 1, und der §§ 23 bis 25 dieses Gesetzes.

VIII. HAUPTSTÜCK.

Strafbestimmungen.

Steuerhinterziehung.

§ 185. (1) Einer strafbaren Handlung macht sich derjenige schuldig, der in Angelegenheit einer eigenen Steuer oder als gesetzlicher oder bevollmächtigter Ver-

---

Zu § 184. AB. Durch die Bestimmung des § 184 wird die Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen neu eingeführt, aber nur von solchen Dienstbezügen, die — nach Abzug der zugehörigen Abzüge nach § 15, namentlich also des in § 15, Z. 1, d) genannten Pauschals, aber ohne Abzug der gezahlten Besoldungssteuer — die Summe von jährlich 100.000 Kč übersteigen.

Praktisch wird daher dieser Steuer erst ein Dienstbezug von mehr als 109.500 Kč unterliegen.

Der Zweck dieser Steuer ist, daß wenigstens diese verhältnismäßig hohen Arbeitseinkünfte außer der Einkommensteuer auch der Ertragsteuer unterworfen werden, welche (wie die übrigen Ertragsteuern) den Zuschlägen der autonomen Körperschaften unterliegen würde.

Der Abs. 1 dieses Paragraphen wurde — gegenüber der Regierungsvorlage — durch den letzten Satz ergänzt, damit dadurch klar festgesetzt sei, daß dieser Steuer auch Bezüge unterliegen, welche nach dem Dienstvertrag einem vertragsmäßig mit festen Bezügen angestellten leitenden Direktor von der Gesellschaft, in deren Diensten er steht, in seiner Funktion als Mitglied des Vorstandes von Aktien- und Kommanditgesellschaften auf Aktien ausgezahlt werden.

Zum VIII. Hauptstück.

AB. Der Budgetausschuß prüfte sorgsam die charakteristischen Merkmale der Administrativ- und daher auch der Steuerdelikte und kam zu dem Ergebnis, daß die Struktur des materiellen Strafrechtes von anderen Gesichtspunkten ausgehen muß, als die Regierungsvorlage und beantragt daher grundsätzlich eine andere Regelung auf folgenden Prinzipien:

1. Der objektive und subjektive strafbare Tatbestand muß vollständig von einander getrennt werden; so entsteht im Prinzip ein rein objektiv begrenztes Delikt,

Digitized by Google

treter in einem nach diesem Gesetze angeordneten Bekenntnisse oder in einer solchen Anzeige, bei Beantwortung einer Anfrage der Finanzbehörde, in einem Rechtsmittel oder in irgend einer anderen Eingabe an die Finanzbehörde unrichtige Angaben macht oder bestätigt oder etwas verheimlicht oder innerhalb der festgesetzten Frist die nach diesem Gesetze angeordneten Bekenntnisse und Anzeigen unterläßt, wenn eine solche Handlung oder Unterlassung geeignet ist, die Bemessung der gesetzlichen Steuer zu vereiteln oder die Bemessung einer geringeren als der gesetzlichen Steuer herbeizuführen.

(2) Derselben strafbaren Handlung macht sich der Zahler der Bezüge oder der Mieter, deren gesetzlicher Vertreter oder Bevollmächtigter schuldig, wenn er auf die im vorstehenden Absatze angeführte Weise in Angelegenheit der Einkommen- oder Besoldungssteuer von den durch den Zahler ausgezahlten Bezügen (§§ 28 bis 41 und § 184) oder der Tantiemensteuer (§ 183) oder in Angelegenheit der Hauszinssteuer von dem durch den Mieter gezahlten Mietzinse (§ 155, Abs. 1, und § 308, Abs. 3) handelt.

---

welches jedoch schon in Steuerbedrohung besteht. (Es ist nicht möglich, die Entstehung des Deliktes von rein zufälligen Umständen, wie z. B. größere oder geringere Achtsamkeit der Bemessungsämter bei der Bemessung der Steuer u. ähnl. abhängig zu machen.)

2. Der subjektive Tatbestand wird dorthin gestellt, wohin er tatsächlich gehört, daß ist in jenen Teil, der die Strafbarkeit oder konkreter gesprochen das Ausmaß und die Art der Strafe behandelt; hier spielt das Maß des subjektiven Verschuldens die Hauptrolle.

3. Im Rahmen des subjektiven Verschuldens kann die Absicht nicht außer Acht gelassen werden.

4. Die Strafbarkeit des sogenannten Versuches entfällt. Damit wird man nach der Ansicht des Budgetausschusses nicht nur den Anforderungen, die die Theorie stellt, sondern auch den Anforderungen, die die Rücksichtnahme auf die verwandte Disziplin des allgemeinen Strafrechtes stellt, gerecht.

Was das formelle Strafverfahren anbelangt, wurde allgemein die Notwendigkeit eines größeren Vertrauens der Straforgane und der Erhöhung des Parteienschutzes anerkannt; in erster Hinsicht bietet der Umstand, daß der Vorsitzende des Spruch- und Berufungssenates ein Gerichtsbeamter sein wird, eine bedeutende Gewähr; in zweiter Hinsicht ist es nötig, auf die Möglichkeit einer Wiederaufnahme des Strafverfahrens, welche die Regierungsvorlage überhaupt nicht kannte, aufmerksam zu machen.

Zu § 185. MB. Nach der formalen Seite werden in diesem Paragraphen unter dem einheitlichen Tatbestande der „Steuerverkürzung" sowohl kommissive, als auch ommissive Straftaten vereinigt, welche bisher in den §§ 239, 240, 243 und 247 des PStG. enthalten waren.

Die Vereinigung ist durch die Erwägung begründet, daß bei einer tatsächlichen Steuerverkürzung es nicht entscheidend ist, ob sie durch eine direkte Handlung oder durch eine bloße gesetzwidrige Unterlassung hervorgerufen wurde. Dadurch verschwindet der Unterschied zwischen der bisherigen Steuerverkürzung als Kommissionsdelikt und der Steuerverheimlichung als Ommissionsdelikt. Aber auch nach den bisher geltenden §§ 241 und 244 des PStG. bestand dieser Unterschied lediglich darin, daß die Steuerverheimlichung durch einen niedrigeren Satz gestraft wurde, als eine Steuerverkürzung. Da aber nach der allgemeinen Rechtsanschauung ein durch bloße Unterlassung begangenes Delikt weniger strafbar ist, als eine direkte Handlung, nimmt auf diesen Umstand ausdrücklich die Bestimmung des § 192, Abs. 2, Rücksicht und es entsteht daher in dieser Beziehung keine Verschlechterung gegenüber dem bisherigen Stande. Es muß bemerkt werden, daß auch das deutsche Strafrecht keinen Unterschied zwischen Kommissions- und Ommissionsdelikten kennt (§ 356 der Reichsabgabenordnung).

Digitized by Google

§ 186. Wer sich der im § 185 bezeichneten Handlung absichtlich in dem Bewußtsein schuldig macht, daß diese Handlung oder Unterlassung geeignet ist, die Bemessung der gesetzlichen Steuer zu vereiteln oder die Bemessung einer geringeren als der gesetzlichen Steuer herbeizuführen, wird mit einer Geldstrafe im Ausmaße des Einfachen bis Zehnfachen jenes Betrages, um den die gesetzliche Steuer verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde, bestraft.

§ 187. (1) Wer sich der im § 185 bezeichneten strafbaren Handlung in der Absicht schuldig macht, die gesetzliche Steuer zu verkürzen, oder wer bei der im § 185 bezeichneten strafbaren Handlung zur Täuschung der Behörden besonders geeignete Mittel anwendet, wird mit einer Geldstrafe im Ausmaße des Drei- bis Zwanzigfachen des Betrages, um den die gesetzliche Steuer verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde, bestraft.

(2) Neben der Geldstrafe kann eine Arreststrafe verhängt werden:

a) wenn bei der strafbaren Handlung zur Täuschung der Behörden besonders geeignete Mittel angewendet wurden;

b) wenn der Betrag, um den die gesetzliche Steuer verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde, in einem der Jahre, auf die sich die verkürzte Steuer erstreckt, 5000 Kč und gleichzeitig 15% der gesetzlichen Steuer übersteigt;

c) wenn der Schuldige bereits einmal wegen absichtlicher Steuerhinterziehung rechtskräftig verurteilt worden ist und sich innerhalb von 4 Jahren seit der Verurteilung neuerlich einer absichtlichen Steuerhinterziehung schuldig gemacht hat.

(3) Die Arreststrafe ist im Ausmaße von einem Tage bis zu drei Monaten festzusetzen; übersteigt jedoch der Betrag, um den die gesetzliche Steuer verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde, 50.000 Kč und gleichzeitig ein Fünftel der

---

Zu §§ 185 bis 188. AB. In die Bestimmung des § 185 wurde der nackte objektive Tatbestand der strafbaren Handlung der Steuerverkürzung aufgenommen. Abs. 1 setzt die objektiven Erfordernisse dieser strafbaren Handlung fest, insoweit sie durch den Steuerpflichtigen oder seinen Bevollmächtigten in Sachen der eigenen Steuer begangen wurde, während Abs. 2 diesen Tatbestand gegenüber dem Regierungsentwurf nur auf bestimmte, in diesem Absatz aufgezählte gesetzwidrige Handlungen in Sachen einer fremden Steuer beschränkt. Über diese in § 185 objektiv definierten strafbaren Handlungen, handeln in subjektiver Beziehung die weiteren §§ 186, 187 und 188. In dem ersten von ihnen wird die dort festgesetzte Strafe demjenigen angedroht, der sich der im § 185 angeführten Handlung absichtlich schuldig macht, und sich dessen bewußt ist, daß diese Handlung zur Verkürzung der gesetzlichen Steuer geeignet ist. Die Absicht bezieht sich nur auf den objektiven Tatbestand des § 185, Wissen ist insofern erforderlich, als der Tatbestand zur niedrigeren Steuervorschreibung führen kann. Diese strafbaren Handlungen an und für sich können nur mit einer Geldstrafe belegt werden. § 187 setzt die Strafen für die in § 185 angeführten strafbaren Handlungen fest, die entweder in der direkten auf Steuerverkürzung gerichteten Absicht begangen wurden oder welche unter Benützung von zur Irreführung der Behörden besonders geeigneten Mitteln begangen wurden. In die Abs. 2 und 3 dieses Paragraphen sind die Bestimmungen über die fakultative Arreststrafe für besonders qualifizierte strafbare Handlungen oder für wiederholte strafbare Handlungen oder endlich für solche Handlungen aufgenommen, durch die die gesetzliche Steuer um besonders bedeutende Beträge verkürzt wurde oder der Gefahr des Verkürztwerdens ausgesetzt war. Die Anwendung dieser letzten Bestimmung ist jedoch an die weitere Voraussetzung gebunden, daß die gesetzliche Steuer um einen im Verhältnis zur ganzen gesetzlichen Steuer des Täters bedeutenden Betrag verkürzt wurde oder der Gefahr des Verkürztwerdens ausgesetzt war.

Digitized by Google

gesetzlichen Steuer, so ist die Arreststrafe bis zu einem Jahre, und wenn der erwähnte Betrag 200.000 Kč und gleichzeitig die Hälfte der gesetzlichen Steuer übersteigt, bis zu zwei Jahren zu erhöhen.

(4) Erstreckt sich dasselbe Strafverfahren gleichzeitig auf mehrere strafbare Handlungen, so sind die Beträge, um die durch sie die Steuer verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde, zusammenzurechnen.

§ 188. Wer sich der im § 185 bezeichneten strafbaren Handlung auf eine andere als die in den §§ 186 und 187 angeführte Weise schuldig macht, wird wegen Fahrlässigkeit mit einer Geldstrafe bis zum Fünffachen des Betrages, um den die gesetzliche Steuer verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde, bestraft. Die Nichteinbringung des Bekenntnisses ist bei mit der betreffenden Steuer bereits besteuerten Steuerpflichtigen nach den Bestimmungen dieses Paragraphen bloß strafbar, wenn der Steuerpflichtige zu seiner Einbringung besonders aufgefordert wurde.

§ 189. Wenn eine Arreststrafe verhängt wurde, kann im Straferkenntnisse zugleich ausgesprochen werden, daß das Erkenntnis ohne Begründung auf Kosten des Schuldigen in einer oder in mehreren Zeitschriften zu veröffentlichen ist. Neben der Veröffentlichung in Zeitschriften oder an Stelle derselben kann ausgesprochen werden, daß das Erkenntnis öffentlich anzuschlagen oder auf andere Weise in der Gemeinde, in welcher der Schuldige wohnt, kundzumachen ist.

Bezahlung der verkürzten Steuer.

§ 190. Außer dem Vollzuge der Arrest- und Geldstrafe ist der Betrag, um welchen die Steuer verkürzt wurde, nachträglich zu bezahlen.

Anstiftung und Beihilfe.

§ 191. (1) Wer durch Anstiftung, Rat, Bestärkung, Zusage oder Hilfeleistung, namentlich auch durch wissentlich unrichtige Führung von Geschäfts- und Wirtschaftsbüchern oder in anderer Weise wissentlich auf die in den §§ 186 und 187 bezeichneten strafbaren Handlungen hingewirkt oder bei diesen strafbaren Handlungen mitgewirkt hat, wird unabhängig von der Bestrafung der nach den §§ 186 und 187

Von den in § 185 angeführten strafbaren Handlungen, bei deren Begehung weder die Absicht der Steuerverkürzung vorlag, oder bei deren Begehung keine zur Irreführung der Behörden besonders geeigneten Mittel angewendet wurden, ja endlich nicht einmal eine auf Begehung einer gesetzwidrigen Handlung gerichtete Absicht vorlag und welche daher aus bloßer Fahrlässigkeit begangen wurden, handelt § 188, welcher weiters ausdrücklich festsetzt, unter welchen weiteren Voraussetzungen gemäß dieses Paragraphen die Nichtüberreichung des Bekenntnisses strafbar ist.

Zu § 189. AB. In der Regierungsvorlage war der Inhalt dieses Paragraphen in demselben Wortlaut angeführt wie der Abs. 5 des § 186; mit Rücksicht auf die vorgenommenen Änderungen war es erforderlich, den erwähnten Text als selbständigen Paragraphen in das Gesetz aufzunehmen.

Zu § 191 (ursprünglich 190). AB. Zufolge der neuen Prägung des Begriffes der Steuerverkürzung gemäß § 185 war es notwendig, auch den objektiven Tatbestand des Vergehens der Anstiftung und der Beihilfe neu zu definieren.

Hiebei wurde die Höchstgrenze der Strafe nicht durch eine Geldstrafe festgesetzt, sondern durch Multiplikation des Betrages, um den die gesetzliche Steuer verkürzt oder bedroht war. Eine Mindestgrenze der Strafe ist nicht festgesetzt, damit man in jedem einzelnen Falle frei erwägen kann, eine wie große Strafe in dem betreffenden Falle der Übertretung die angemessenste und daher die gerechteste ist.

Digitized by Google

straffälligen Personen mit einer Geldstrafe bis zum Fünffachen des Betrages, um den die gesetzliche Steuer verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde, bestraft.

(2) Straffrei bleibt, wer die Hilfe infolge einer durch wirtschaftliche Abhängigkeit begründeten Nötigung leistet, es sei denn, daß er auch auf eine von der zuständigen (ersuchten) Behörde im Bemessungsverfahren (§ 301, Abs. 3, Z. 3) gestellte Anfrage unrichtige Angaben macht.

Festsetzung der Strafe.

§ 192. (1) Die Strafe ist innerhalb der Grenzen des gesetzlichen Satzes zu verhängen. Hierbei ist auf die Beschaffenheit der begangenen strafbaren Handlung, auf die verhältnismäßige Höhe der verheimlichten Steuer und insbesondere auf die erschwerenden und mildernden Umstände je nachdem, welche von ihnen überwiegen, Rücksicht zu nehmen.

(2) Die durch bloße Unterlassung begangenen strafbaren Handlungen sind milder zu bestrafen als die durch Betätigung begangenen Handlungen.

Erschwerende Umstände.

§ 193. Erschwerende Umstände sind insbesondere:

a) wenn der Schuldige wissentlich unrichtige Geschäftsbücher oder zweierlei Geschäftsbücher geführt oder die Geschäftsbücher beseitigt hat, um die Strafuntersuchung zu erschweren, sofern dieser Umstand nicht für die Beschaffenheit der strafbaren Handlung nach § 187 maßgebend war;

b) wenn die strafbare Handlung mit besonderer Überlegung oder nach besonderen Vorbereitungen verübt wurde, sofern dieser Umstand nicht für die Beschaffenheit der strafbaren Handlung nach § 187 maßgebend war;

c) wenn die Handlung oder Unterlassung tatsächlich das Unterbleiben der Steuervorschreibung oder die Vorschreibung einer geringeren als der gesetzlichen Steuer zur Folge hatte;

d) wenn der Schuldige bereits früher einer gleichen oder ähnlichen strafbaren Handlung schuldig erkannt wurde, sofern dieser Umstand nicht für die Verhängung einer Arreststrafe gemäß § 187, Abs. 2, lit. c), maßgebend war;

e) wenn der Schuldige die Ermittlung der Wahrheit wissentlich durch unrichtige Angaben oder andere Mittel als durch bloßes Leugnen der Schuld erschwert hat.

Mildernde Umstände.

§ 194. Mildernde Umstände sind insbesondere:

Durch die teilweise Abänderung des Abs. 2 soll genauer als ursprünglich die Strafbarkeit unrichtiger Angaben wirtschaftlich abhängiger Personen begrenzt (und gleichzeitig eingeschränkt) werden.

Der ursprüngliche Text des § 191 wurde gestrichen, da er die Frage der Bestrafung des Versuches der Steuerverkürzung löste, obwohl der Begriff des Versuches bei der grundsätzlichen Konstruktion der objektiven Voraussetzungen der Strafbarkeit nach den §§ 185 u. folg. nicht am Platze ist.

Zu §§ 192 bis 194. AB. Die Paragraphen 192 bis 194 bestimmen die Richtlinien für die Festsetzung der Strafe in den einzelnen Fällen, allerdings in den von dem Gesetz gezogenen Grenzen.

In Abs. 2 des § 192 wurde das Wort „Tat" durch den richtigeren Ausdruck „Handlung" ersetzt, da die „Tat" nur eine positive Tätigkeit voraussetzt.

Digitized by Google

a) wenn der Schuldige im Strafverfahren ein Geständnis ablegt;

b) wenn er in Steuersachen noch nicht schuldig befunden wurde;

c) wenn er unter dem Drucke oder auf Anregung eines anderen gehandelt hat;

d) eine niedrige Bildungsstufe, Mangel an Intelligenz oder geistige Beschränktheit;

e) besondere Umstände, namentlich Familien- und Vermögensverhältnisse, die eine Berücksichtigung bei der Bemessung der Strafe verdienen.

Pflichtverletzungen der Mitglieder der Steuerkommissionen und Strafsenate.

§ 195. (1) Wer, ohne Entschuldigungsgründe geltend zu machen, oder nachdem diese verworfen wurden, die Übernahme der Funktion eines Mitgliedes oder Ersatzmannes in einer Steuerkommission oder in einem Steuerstrafsenate verweigert, kann mit einer Geldstrafe bis zu 2000 Kč bestraft werden.

(2) Kommissions(Senats)mitglieder oder deren Ersatzmänner, welche wiederholt und nach vorgängiger Ermahnung ohne genügende Entschuldigungsgründe von den Sitzungen der Kommission (des Senates) fernbleiben, können mit einer Geldstrafe bis zu 500 Kč belegt werden. Ebenso können Mitglieder (Ersatzmänner) bestraft werden, die trotz Erscheinens ihre Mitwirkung bei der Sitzung verweigern oder die Sitzung ohne genügende Entschuldigung vorzeitig verlassen.

(3) Diese Strafen können so lange wiederholt werden, bis das betroffene Mitglied oder der Ersatzmann seiner Verpflichtung nachkommt oder derselben enthoben ist.

Ersatz-Arreststrafe.

§ 196. (1) Sind die nach den vorstehenden Bestimmungen (§§ 186 bis 188, 191 und 195) verhängten Geldstrafen sowohl beim Schuldigen als auch bei den Bürgen überhaupt oder teilweise uneinbringlich, so hat an deren Stelle Arreststrafe von einem bis zu sechs Monaten zu treten.

(2) Die Ersatzstrafe, welche bereits im Straferkenntnisse ausgesprochen werden muß, wird nach dem Grade des Verschuldens und nach den Erwerbs-, Einkommens-, Vermögens- und sonstigen persönlichen Verhältnissen des Schuldigen bestimmt. Hierbei ist ein Ersatzarrest von einem Tage mindestens für je 50 Kč Geldstrafe zu bestimmen.

Haftung.

§ 197. (1) Physische und juristische Personen einschließlich ruhender Erbschaften haften für die unbezahlten Geldstrafen und Kosten des Strafverfahrens, die ihren gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertretern wegen der bei Ausübung ihrer

---

Zu § 195. MB. Dieser Paragraph stimmt im ganzen mit dem bisherigen § 249 des PStG. überein. Er wird aber auch auf die Mitglieder und Ersatzmänner der Strafsenate ausgedehnt.

Zu § 196. MB. In den Grundzügen stimmt er mit den Bestimmungen des Art. III, § 4, der Novelle aus dem Jahre 1917, und des § 53 des Ges. Art. V/1878 überein.

Zu § 197. MB. In diesen Paragraphen werden formal die im § 157, Abs. 6 und § 266 des PStG. enthaltenen Bestimmungen aufgenommen.

Von der Haftung nach Art. III, § 3, der Novelle aus dem Jahre 1917, für die dem Anstifter oder Helfer auferlegten Geldstrafen wurde in der Erwägung Abstand genommen, daß es allzu hart wäre, daß der angestiftete Steuerträger, der selbst schon

Digitized by Google

aus diesem Vertretungsverhältnisse entspringenden Pflichten begangenen strafbaren Handlungen nach den §§ 186, 187 und 188 auferlegt wurden. Von der Haftung sind nicht eigenberechtigte physische Personen hinsichtlich ihrer gesetzlich oder behördlich bestellten Vertreter sowie jene physischen Personen ausgenommen, welche nachweisen, daß ihr Machthaber, bei dessen Wahl sie die pflichtmäßige Sorgfalt beobachtet haben, ohne ihr Wissen gehandelt hat.

(2) Die Familienangehörigen haften für denjenigen unbezahlten Teil der dem Familienhaupte auferlegten Geldstrafe, der auf ihr Einkommen verhältnismäßig entfällt, sofern dieses einen Teil der Strafgrundlage bildet. Die Haftung entfällt jedoch, wenn die Steuerhinterziehung ohne Verständigung mit dem Familienangehörigen begangen wurde.

(3) Der Vollzug der Ersatz-Arreststrafe nach § 196 schließt die Geltendmachung der Haftung nach den vorstehenden Absätzen aus, ebenso umgekehrt.

(4) Die Haftung kann erst dann geltend gemacht werden, wenn das Straferkenntnis demjenigen gegenüber, für welchen gehaftet wird, in Rechtskraft erwachsen ist, und zwar mittels einer Zahlungsaufforderung, der eine Abschrift des Straferkenntnisses beizuschließen ist. Gegen die Zahlungsaufforderung steht dem Haftenden sowohl hinsichtlich der Zulässigkeit der Haftung als auch hinsichtlich der Gesamtberechnung der eingetriebenen Beträge die Berufung an die Finanzbehörde II. Instanz offen, welche endgültig entscheidet.

(5) Die Haftung erlischt, wenn der Haftende vor Eintritt der Rechtskraft der Zahlungsaufforderung gestorben ist.

Unwahre Angaben der Zeugen, Sachverständigen, Auskunftspersonen und Schätzleute.

§ 198. Wer als Zeuge, Sachverständiger, Auskunftsperson oder Schätzmann vor den Bemessungsbehörden, den Steuerkommissionen, Steuerstrafsenaten oder deren Vorsitzenden oder in seiner zum Gebrauche vor diesen Behörden oder Organen

---

strafbar ist, auch noch für die Strafe des Anstifters haftet, also daß er zweimal gestraft werde.

Die Haftung für Geldstrafen wird auch auf die Kosten des Strafverfahrens ausgedehnt.

Die Bestimmung des Abs. 3, ist durch die Erwägung begründet, daß es eine Kumulierung der Strafe wäre, wenn der Schuldige, falls er die Geldstrafe nicht bezahlen kann, sie durch Arrest abbüßen würde und wenn auf der anderen Seite der Haftende die Strafe bezahlen müßte. Aus dem gleichen Grunde kann die Strafe dem Schuldigen nicht in eine Ersatzarreststrafe umgewandelt werden, wenn sie der Haftende bezahlt hat.

AB. Die Regierungsvorlage wurde durch die durchgeführten Änderungen wesentlich verbessert.

Durch die in Abs. 1 durchgeführte Änderung werden von der Haftung für die Bevollmächtigten die physischen Personen ausgenommen, welche nachweisen, daß sie bei der Auswahl des Bevollmächtigten mit der nötigen Sorgfalt vorgegangen sind und daß dieser Bevollmächtigte ohne ihr Wissen gehandelt hat.

Die Haftung der Familienangehörigen wurde durch die in Abs. 2 durchgeführte Änderung bei Personen, welche nachweisen, daß die Steuerverkürzung durch das Familienhaupt ohne ihr Einverständnis erfolgt ist, aufgehoben.

Zu §§ 198 bis 200. MB. Die Bestimmungen dieser Paragraphen sind analog den Bestimmungen der §§ 242, 246 und 248 des PStG. und blieben sachlich im ganzen unverändert mit Ausnahme folgender Abweichungen:

Digitized by Google

bestimmten Aussage wissentlich unwahre Angaben macht, die geeignet sind, eine Steuerbemessung oder Strafverhängung zu vereiteln oder eine unrichtige oder rechtswidrige Steuerbemessung oder Strafverhängung zu bewirken, wird, wenn nicht eine nach den allgemeinen Strafgesetzen strenger strafbare Handlung vorliegt, wegen Übertretung mit Arrest von einem Tage bis zu zwei Monaten oder an Geld von 50 bis 3000 Kč bestraft.

Verletzung der Pflicht der Geheimhaltung; Mißbrauch der Steuerregister.

§ 199. (1) Die am Steuerverfahren beteiligten Beamten und sonstigen Bediensteten, ferner die Mitglieder der Steuerkommissionen und Strafsenate, endlich Zeugen, Auskunftspersonen, Sachverständige, Vertrauensmänner und Parteienvertreter werden, wenn sie die bei Ausübung ihres Dienstes oder bei Versehung ihrer Funktion zu ihrer Kenntnis gelangenden Erwerbs-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse eines Steuerpflichtigen, insbesondere auch den Inhalt eines Bekenntnisses oder der darüber gepflogenen Verhandlung unbefugt offenbaren, wegen dieser Übertretung mit Arrest bis zu drei Monaten oder mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Kč bestraft. Staatsbedienstete unterliegen überdies der Behandlung nach den Disziplinarvorschriften.

(2) Wer aus den zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegenden Registern zu entnehmende Umstände über die Erwerbs- oder Einkommensverhältnisse eines Steuerpflichtigen in einer öffentlichen Versammlung oder durch den Inhalt einer Druckschrift zu gehässigen Angriffen gegen den Steuerpflichtigen, eine Steuerkommission oder ein Mitglied derselben mißbraucht, macht sich einer Übertretung, beziehungsweise, wenn die Handlung durch den Inhalt einer Druckschrift begangen wird, eines Vergehens schuldig und wird mit Arrest bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 15.000 Kč bestraft.

(3) Der Versuch einer nach den Bestimmungen der vorstehenden Absätze strafbaren Handlung ist wie die Handlung selbst strafbar.

(4) Die Strafverfolgung wird von Amts wegen nur auf Antrag des Finanzministeriums, des betreffenden Steuerpflichtigen oder eines Mitgliedes der Kommission oder des Senates eingeleitet.

(5) Dieser Antrag kann widerrufen werden, solange mit der Verkündung des gerichtlichen Urteiles I. Instanz nicht begonnen wurde.

Die Strafandrohung auf das Vergehen nach § 199, welches dadurch qualifiziert ist, daß es durch den Inhalt einer Druckschrift begangen wurde, wurde verschärft, und zwar auf die Art, daß an Stelle des bisherigen Arrestes die Strafe des strengen Arrestes verhängt werden soll. Diese Strenge ist voll begründet durch die unaufhörlichen Angriffe gegen die Finanzämter und ihre Angestellten, die nach dem Umsturz wegen der bloßen Erfüllung ihrer Pflichten — insbesondere durch den Druck — in einer die ordentliche Erfüllung ihrer Pflichten bedrohenden Art angefallen wurden.

Die Strafbarkeit des Versuches der Strafhandlung nach § 199 mußte besonders mit Rücksicht auf das in der Slowakei und Karpathorußland geltende Strafrecht hervorgehoben werden.

Die Bestimmungen der Abs. 4 und 5 des § 199 wurden in den Entwurf nach dem Muster des § 15 des Gesetzes vom 14. Dezember 1923, Slg. Nr. 7 aus dem Jahre 1924 (Gesetz zum Schutze der tschechoslowakischen Währung) aufgenommen und zwar aus dem Grunde, um dem Finanzministerium eine Beurteilung zu ermöglichen, ob in einem bestimmten Falle tatsächlich ein Strafschutz notwendig ist und ob es sich nicht um eine bloße, wenn auch scharfe Kritik der Tätigkeit der Finanz-

Digitized by Google

Verhinderung des Lokalaugenscheins.

§ 200. Wer den nach diesem Gesetze hierzu berechtigten Personen einen Lokalaugenschein nach den §§ 319 und 320 verwehrt oder den Lokalaugenschein zu hindern sucht, wird, insofern diese Handlung nicht den Tatbestand einer nach dem allgemeinen Strafgesetze strenger zu ahndenden strafbaren Handlung begründet, wegen Übertretung mit Arrest von einem bis zu vierzehn Tagen oder an Geld von 50 bis 10.000 Kč bestraft.

Ordnungsstrafen.

§ 201. (1) Wer ohne genügende Entschuldigung den auf Grund dieses Gesetzes von der Bemessungsbehörde, der Steuerkommission, dem Steuerstrafsenate oder deren Vorsitzenden an sie gerichteten Aufträgen oder Aufforderungen keine Folge leistet, kann — und zwar auch wiederholt — sofern diese Außerachtlassungen nicht eine in den §§ 186 bis 195 bezeichnete strafbare Handlung bilden, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 5000 Kč bestraft werden.

(2) Die im vorstehenden Absatze erwähnten behördlichen Aufträge oder Aufforderungen müssen jedoch, damit eine Ordnungsstrafe verhängt werden könne, die Androhung der ihrem Betrage nach zu bestimmenden Strafe enthalten.

(3) Einer Strafe in derselben Höhe (Abs. 1) unterliegen auch die Unterlassungen, für welche in diesem Gesetze speziell eine Ordnungsstrafe ohne Festsetzung ihrer Höhe angedroht ist.

Erlöschen der Strafbarkeit.

§ 202. (1) Wie die Strafbarkeit der von den ordentlichen Gerichten zu verfolgenden strafbaren Handlungen (§ 210, Abs. 1) erlischt, wird durch die Strafgesetze bestimmt.

(2) Bei den übrigen nach diesem Hauptstücke strafbaren Handlungen (§ 210, Abs. 2 ff.) erlischt unter den in den §§ 203 bis 209 bestimmten Bedingungen die Strafbarkeit:

a) durch den Tod,
b) durch tätige Reue,
c) durch Ablassung vom Strafverfahren,
d) durch Verjährung und
e) durch außerordentliche Nachsicht.

a) Tod.

§ 203. (1) Stirbt der Schuldige, so kann ein Strafverfahren weder eingeleitet noch fortgesetzt werden.

(2) Vor dem Ableben des Schuldigen rechtskräftig verhängte Geld- und Ordnungsstrafen gehen wie andere Verlassenschaftsschulden auf die Erben über.

b) Tätige Reue.

§ 204. (1) Die Strafbarkeit der in den §§ 186, 187 und 188 bezeichneten Handlungen erlischt, wenn der Schuldige, bevor das Strafverfahren gegen ihn eingeleitet wurde (§ 213), bei der zuständigen Behörde seine Angaben berichtigt oder vervoll-

---

ämter handelt. Aus diesem Grunde wurde die Widerrufung des Antrages bis zur Verkündigung des gerichtlichen Urteils I. Instanz ermöglicht. Dadurch wird es möglich sein, daß in Fällen genügender Satisfaktion der Strafantrag widerrufen und von der Bestrafung abgesehen wird.

Digitized by Google

ständigt oder die ihm nach dem Gesetze obliegende und nicht eingebrachte Eingabe nachträglich überreicht.

(2) Die Strafbarkeit der im § 191 bezeichneten Handlungen erlischt, wenn der Anstifter oder Hilfeleistende, bevor gegen ihn das Strafverfahren eingeleitet wurde (§ 213), bei der zuständigen Behörde anzeigt, daß er sich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht habe.

c) Ablassung vom Strafverfahren.

§ 205. (1) Solange das Straferkenntnis nicht gefällt wurde, kann auf Ansuchen des Beschuldigten von dem bereits eingeleiteten Strafverfahren wegen der nach den §§ 186, 187, 188 und 191 strafbaren Handlungen Abstand genommen werden, wenn sich der Beschuldigte verpflichtet, außer der verkürzten Steuer einen angemessenen Ablassungsbetrag zu bezahlen, und wenn er auf die weiteren Rechtsmittel verzichtet.

(2) Der Ablassungsbetrag wird nach freiem Ermessen von der Untersuchungsbehörde unter Berücksichtigung der Höhe der verkürzten oder gefährdeten Steuer, der Höhe der sonst voraussichtlich zu verhängenden Geldstrafe und der Vermögensverhältnisse des Beschuldigten festgesetzt. Die Festsetzung des Ablassungsbetrages unterliegt der Genehmigung der Finanzbehörde II. Instanz, welche zugleich die Frist bestimmt, innerhalb welcher der Ablassungsbetrag zu bezahlen ist.

(3) Wird der festgesetzte Ablassungsbetrag innerhalb der bestimmten Frist nicht bezahlt, so wird das Strafverfahren fortgesetzt; eine weitere Ablassung ist nicht zulässig.

d) Verjährung.

§ 206. (1) Die Strafbarkeit der in den §§ 186, 187, 188 und 191 bezeichneten Handlungen ist durch Verjährung erloschen, wenn gegen den Schuldigen innerhalb vier Jahren nach Ablauf jenes Jahres, in dem er die strafbare Handlung begangen hat, das Strafverfahren (§ 213) nicht eingeleitet wurde.

(2) Macht sich der Schuldige einer neuen, nach den erwähnten Paragraphen strafbaren Handlung schuldig, so verjährt die ältere strafbare Handlung nicht vor der Verjährung der neueren.

(3) Der Vollzug der wegen der im Abs. 1 und 2 erwähnten strafbaren Handlungen verhängten Strafen verjährt mit dem Ablauf von fünf Jahren vom Eintritte der Rechtskraft des Straferkenntnisses.

§ 207. (1) Die Strafbarkeit der in den §§ 195 und 201 bezeichneten Handlungen verjährt mit dem Ablauf von sechs Monaten vom Zeitpunkte ihrer Begehung, beziehungsweise von dem Zeitpunkte, in welchem die unterlassene Handlung noch rechtzeitig hätte vorgenommen werden können.

(2) Der Vollzug der wegen der im Abs. 1 erwähnten strafbaren Handlungen verhängten Strafen verjährt mit dem Ablauf von sechs Monaten vom Eintritte der Rechtskraft des Straferkenntnisses.

§ 208. (1) Die Verjährung der Strafbarkeit der in den §§ 206 und 207 bezeichneten Handlungen und Unterlassungen wird durch die Erlassung einer an den Beschuldigten gerichteten und die strafbare Handlung sowie den Tag der Einvernahme bezeichnenden Vorladung oder durch eine andere Verständigung des Beschuldigten von der Einleitung eines gegen ihn gerichteten Strafverfahrens unterbrochen.

Digitized by Google

(2) Unter allen Umständen tritt jedoch die Verjährung rücksichtlich jener strafbaren Handlungen ein, die innerhalb zehn Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem die strafbare Handlung begangen wurde, nicht zum Gegenstande eines Strafverfahrens nach § 213 gemacht wurden.

e) Außerordentliche Nachsicht.

§ 209. Insoweit es sich nicht um die im § 210, Abs. 1, bezeichneten strafbaren Handlungen handelt, kann der Finanzminister ausnahmsweise aus besonders rücksichtswürdigen Gründen anordnen, daß das Strafverfahren nicht eingeleitet oder das eingeleitete Strafverfahren eingestellt werde, oder kann die verhängte Strafe, Ordnungsstrafe, Haftungsverbindlichkeit und die Kosten ganz oder teilweise nachsehen oder eine Arreststrafe in eine Geldstrafe umwandeln.

Zuständigkeit.

§ 210. (1) Das Strafverfahren hinsichtlich der in den §§ 198 bis 200 bezeichneten Übertretungen steht den Bezirksgerichten (Brigadegerichten), das Strafverfahren hinsichtlich der im § 199 bezeichneten Vergehen den Gerichtshöfen erster Instanz (Divisionsgerichten) zu, selbst wenn diese strafbaren Handlungen durch den Inhalt einer Druckschrift begangen worden sind.

(2) Hinsichtlich der in den §§ 186, 187, 188 und 191 bezeichneten strafbaren Handlungen steht die Durchführung der Strafuntersuchung und die Fällung des Erkenntnisses der zur Vorschreibung der Steuer, welche die strafbare Handlung betrifft, zuständigen Bemessungsbehörde zu.

(3) Handelt es sich um eine strafbare Handlung, für welche neben der Geldstrafe auch eine Arreststrafe verhängt werden kann (§ 187, Abs. 2), so ist das Straferkenntnis in I. Instanz von der Bemessungsbehörde in einem dreigliedrigen Spruchsenate zu fällen (§ 211).

(4) Das Finanzministerium kann mehrere Steuerveranlagungsbezirke zu einem einzigen Strafbezirke zusammenfassen und zur Durchführung von Strafuntersuchungen und Fällung von Straferkenntnissen hinsichtlich der im Absatze 2 erwähnten strafbaren Handlungen für den ganzen Strafbezirk eine der in demselben gelegenen Bemessungsbehörden bestimmen.

(5) Bei Vorliegen von wichtigen Gründen und Umständen, insbesondere, wenn dieselbe oder eine andere mit ihr in ursächlichem Zusammenhange stehende strafbare Handlung mehreren Personen oder derselben Person mehrere strafbare Handlungen

---

Zu §§ 202 bis 209. AB. Der ursprüngliche Titel des § 209 wurde geeigneter in „Außerordentliche Nachsicht" umgeändert. Damit sichergestellt werde, daß das Recht der außerordentlichen Nachsicht nur aus besonders berücksichtigenswerten Gründen zur Anwendung gelangt, wurde durch die durchgeführte Änderung bestimmt, daß hierüber nur der Finanzminister entscheiden kann.

Zu § 210. MB. Mit diesem Paragraphen beginnt der formale Teil des Strafrechtes, der von der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit und dem Strafverfahren handelt.

Dieser Paragraph stimmt in Bezug auf den Inhalt im ganzen mit der Bestimmung des § 252 des PStG. und mit der Bestimmung des Art. III, § 5, der Novelle vom Jahre 1917 überein.

Für die Slowakei und Karpathorußland bedeutet allerdings die Errichtung von Strafsenaten das Aufhören der Wirksamkeit der Sedrien als Gefällsgerichte für das Gebiet der direkten Steuern.

Digitized by Google

zur Last liegen, die eine verschiedene örtliche Zuständigkeit begründen würden, oder wenn die Rücksicht auf eine etwa bestehende Befangenheit der untersuchenden und erkennenden Organe dies erforderlich macht, ist das Finanzministerium berechtigt, eine andere Bemessungsbehörde zur Durchführung der Strafuntersuchung und Fällung des Erkenntnisses zu delegieren.

(6) Die Bemessungsbehörde, von der das Strafverfahren durchgeführt wurde, hat auch die aus dem Ergebnisse des Strafverfahrens resultierende verkürzte Steuer vorzuschreiben.

(7) Straferkenntnisse hinsichtlich der nach § 195 strafbaren Handlungen sind von der Bemessungsbehörde am Sitze der betreffenden Steuerkommission (des Steuerstrafsenates) zu fällen.

(8) Die Verhängung von Ordnungsstrafen (§ 201) erfolgt von demjenigen Organe, welches dieselben angedroht hat, beziehungsweise von jener Behörde, bei welcher die unterlassene Handlung vorgenommen werden sollte, oder in deren Sprengel sich die Person, der die Ordnungsstrafe auferlegt wird, befindet.

Spruchsenat.

§ 211. (1) Den Spruchsenat bilden ein Richter, ein Finanzbeamter und ein Laienrichter. Für jedes Mitglied sind ein oder mehrere Ersatzmänner zu bestellen. Den Vorsitz im Senate führt der Richter, welcher Mitglied oder Ersatzmann ist.

(2) Der Richter und dessen Ersatzmann werden auf Ersuchen der Finanzbehörde II. Instanz vom Oberlandesgerichte (von der Gerichtstafel) bestellt. Beisitzender Finanzbeamter ist der Vorstand der Bemessungsbehörde, von der das Strafverfahren durchgeführt wurde; dieses Mitglied bestellt seinen Ersatzmann. Der Laienbeisitzer und dessen Ersatzmänner werden aus dem Kreise der Steuerpflichtigen auf die Dauer von drei Jahren von der Finanzbehörde II. Instanz im Einvernehmen mit dem Oberlandesgerichte (der Gerichtstafel) ernannt. Der Laienrichter oder seine Ersatzmänner können von der Finanzbehörde II. Instanz bloß abberufen werden, wenn sie wegen einer strafbaren Handlung, bei welcher der Verlust des Gemeindewahlrechtes ausgesprochen wurde, verurteilt worden sind oder wenn sie sich einer Steuerhinterziehung nach den §§ 186, 187 oder 188 schuldig gemacht haben.

(3) Aktive Staats- und sonstige öffentliche Bedienstete, Militärpersonen im aktiven Dienste und gewesene Finanzbedienstete können nicht zu Laienbeisitzern ernannt werden. Die Ernennung kann abgelehnt werden von Mitgliedern der Nationalversammlung, von Geistlichen aller Bekenntnisse, ferner von Personen, die über sechzig Jahre alt oder mit einem körperlichen Gebrechen behaftet sind, das der Ausübung dieser Funktion hinderlich wäre, endlich von Personen, die bereits durch drei Jahre ununterbrochen Mitglieder (Ersatzmänner) eines Steuerstrafsenates waren, für die

---

Zu §§ 211 und 212. AB. Über strafbare Handlungen, für welche nach diesem Gesetz neben der Geldstrafe auch eine Gefängnisstrafe (§ 187) auferlegt werden kann, entscheidet ein dreigliedriger Spruchsenat; über seine Zusammensetzung und die Gründe, welche von der Beteiligung an den Verhandlungen dieses Senates ausschließen, handeln die §§ 211 und 212.

Die gegenüber dem Wortlaut der Regierungsvorlage durchgeführten Änderungen des § 211, Abs. 1 und 2, sollen den Bürgern die Sicherheit gewähren, daß ohne jede wissentliche oder unwissentliche Voreingenommenheit, also ganz objektiv, erkannt wird.

Digitized by Google

nächsten drei Jahre. Ein Mitglied eines Berufungssenates (§ 225) oder dessen Ersatzmann kann nicht zugleich Mitglied oder Ersatzmann in einem Spruchsenate sein, der sich im Wirksamkeitssprengel des Berufungssenates befindet.

(4) Der Laienbeisitzer und dessen Ersatzmann haben, nachdem sie vorher ausdrücklich auf die Strafbestimmung des § 199 aufmerksam gemacht wurden, bei Beginn ihrer Tätigkeit nachstehendes Gelöbnis zu leisten:

„Ich gelobe auf Ehre und Gewissen, daß ich bei den Verhandlungen im Senate nach dem Gesetze, ohne Ansehen der Person, unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen vorgehen und, was mir durch die Verhandlungen im Senate überhaupt und insbesondere von den Verhältnissen der Steuerpflichtigen bekannt wird, strengstens geheimhalten werde."

(5) Dieses Gelöbnis wird in der Weise geleistet, daß der Gelobende — ohne Rücksicht darauf, ob er einem oder welchem Religionsbekenntnisse er angehört — den Wortlaut des Gelöbnisses wiederholt und hierauf dem Vorsitzenden die Hand reicht. Über die Ablegung des Gelöbnisses wird ein Protokoll aufgenommen, das von dem Gelobenden und dem Vorsitzenden des Senates zu unterschreiben ist. Andere Formalitäten und Zeremonien sind nicht zulässig.

Ausschließungsgründe.

§ 212. (1) Die Gründe, welche von der Mitwirkung und Entscheidung bei der Verhandlung im Senate ausschließen, sind:

a) wenn der Vorsitzende oder Beisitzer mit dem Beschuldigten oder dessen Vertreter im Eheverhältnisse, in einem Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse in der geraden Linie überhaupt oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade oder in einem Dienstverhältnisse steht;

b) wenn er aus der Freisprechung oder Verurteilung des Beschuldigten einen Nutzen oder Schaden zu erwarten hat;

c) wenn er in der verhandelten Sache als Anzeiger oder Vertreter des Beschuldigten aufgetreten ist, sowie wenn er als Zeuge, Sachverständiger oder Auskunftsperson einvernommen wurde;

d) wenn er in dieser Sache bereits an der Beschlußfassung im Senate einer anderen Instanz teilgenommen hat;

e) wenn der Laienrichter Mitglied oder Ersatzmann der für die Veranlagung der Steuer des Beschuldigten zuständigen Steuerkommission ist;

f) wenn der Beschuldigte bescheinigt, daß der Vorsitzende oder Beisitzer gegen ihn voreingenommen ist.

(2) Über die vorgebrachten Gründe der Ausschließung entscheidet in dem konkreten Falle endgültig der Vorsitzende des Senates. Betreffen die Ausschließungsgründe den Vorsitzenden des Senates, so hat er den Vorsitz an seinen Ersatzmann abzugeben.

Einleitung der Untersuchung.

§ 213. Das Strafverfahren wird mit Ausnahme der Fälle des § 201 nach Beendigung des Bemessungsverfahrens dadurch eingeleitet, daß eine geschlossene

---

Zu §§ 213 bis 222. MB. In diesen von dem Strafverfahren in I. Instanz handelnden Paragraphen wird im allgemeinen bei den Bestimmungen des Personal-

Digitized by Google

Vorladung, welche die strafbare Handlung und den Tag, an dem der Beschuldigte zur Einvernahme zu erscheinen hat, bezeichnet, dem Beschuldigten zu eigenen Handen zugestellt oder dem Beschuldigten sonst mitgeteilt wird, daß das Strafverfahren gegen ihn eingeleitet werde.

Einvernahme des Beschuldigten.

§ 214. (1) Der Fällung des Erkenntnisses muß — abgesehen von den in den §§ 201 und 218 bezeichneten Fällen — mindestens eine einmalige Einvernahme des Beschuldigten vorausgehen.

(2) Bei dieser Einvernahme hat die Untersuchungsbehörde dem Beschuldigten protokollarisch genau den Tatbestand der strafbaren Handlung und alle gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe zur Äußerung bekanntzugeben und ihm auf Verlangen zu demselben Zwecke eine 15tägige Frist zu gewähren. Darüber, daß er um diese Frist ansuchen kann, ist der Beschuldigte zu belehren; die erfolgte Belehrung ist im Verhandlungsprotokolle zu vermerken. Auf Verlangen des Beschuldigten ist ihm ein Durchschlag des Protokolles über seine Einvernahme auszufolgen.

Rechte des Beschuldigten und Beweismittel.

§ 215. (1) Dem Beschuldigten stehen folgende Befugnisse zu:

a) sich eines Rechtsvertreters oder einer sonstigen zur Vertretung gesetzlich befugten Person zu bedienen; diese Personen sind, sobald es der Gang der Untersuchung gestattet, jedenfalls aber vor Abschluß der Untersuchung zur Verhandlung zuzulassen und berechtigt, in Vertretung des Beschuldigten Beweisanträge zu stellen;

b) über Fragen, die für den Beschuldigten von Wichtigkeit sind, die Einvernahme von Zeugen, Sachverständigen und Auskunftspersonen in Vorschlag zu bringen und eventuell deren eidliche Vernehmung zu beantragen, worüber die Untersuchungsbehörde unter Anführung der Gründe zu entscheiden hat; die näheren Bestimmungen werden durch Regierungsverordnung getroffen;

c) die Konfrontation mit den Zeugen, Sachverständigen und Auskunftspersonen zu verlangen, sofern dieser Konfrontation nicht ihr unbekannter oder allzu entfernter Aufenthalt, hohes Alter, Krankheit, schwere Gebrechlichkeit oder andere erhebliche Gründe im Wege stehen, derentwegen die Konfrontation nicht bewerkstelligt werden kann;

---

steuergesetzes und den entsprechenden Durchführungsverordnungen geblieben. Während bisher in den von dem Strafverfahren handelnden Paragraphen eher bloß dessen einzelne Hauptgrundsätze angeführt waren, wurde nunmehr darauf gesehen, daß dieser formale Teil des Strafrechtes ein einheitliches systematisches Ganzes bildet, das aufeinanderfolgend die einzelnen Stadien des Strafverfahrens anführt.

AB. Von Wichtigkeit ist die Änderung des § 213, derzufolge die Untersuchung erst nach Beendigung des Veranlagungsverfahrens eingeleitet werden kann. Dadurch ist dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit geboten, seine Bekenntnisse zu verbessern, wenn er in Veranlagungsverfahren ersieht, daß seine Bekenntnisse sachlich unrichtig waren. Die Ergänzung dieses Paragraphen war notwendig, damit vor allem die Fälle der mündlichen Verständigung von der Einleitung der Untersuchung gedeckt würden.

Die Ergänzung des § 214, Abs. 2, ermöglicht dem Beschuldigten, sich eine Abschrift des Protokolls über seine Einvernahme zu verschaffen, um so rechtzeitig seine Verteidigung vorzubereiten.

Digitized by Google

d) jederzeit die Vorweisung der der Bemessungsbehörde vorliegenden Urkunden und die Gestattung der Einsicht in die Protokolle und die sonstigen Akten sowie der Abschriftnahme von ihnen zu verlangen; diesem Verlangen muß entsprochen werden, sobald der Gang der Untersuchung es gestattet, jedenfalls aber derart rechtzeitig, daß der Beschuldigte noch vor Abschluß der Untersuchung Beweisanträge stellen könne. Welche Amtsstücke von der Einsicht ausgeschlossen sind, wird durch Regierungsverordnung bestimmt:

e) binnen 15 Tagen nach Abschluß der Untersuchung (§ 219, Abs. 2) eine Verteidigung schriftlich einzubringen oder mündlich zu Protokoll zu geben, in welcher jedoch der Beschuldigte mit Rechtswirksamkeit weder neue Tatsachen anführen noch neue Beweismittel anbieten kann. Die Frist zur Verteidigung kann aus wichtigen Gründen verlängert werden.

(2) Über diese Befugnisse ist der Beschuldigte zu belehren, die erfolgte Belehrung ist im Verhandlungsprotokolle zu vermerken

§ 216. (1) Sofern die Aussagen von Zeugen, Auskunftspersonen oder Sachverständigen nicht bereits früher eidlich bekräftigt worden sein sollten, ist die Untersuchungsbehörde befugt, die eidliche Abhörung derselben durch das zuständige Bezirksgericht des Wohnortes zu fordern.

(2) Sind in der Verhandlung vor einer Steuerkommission dem Steuerpflichtigen Urkunden vorgewiesen oder Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständige in seiner Gegenwart vernommen worden, so brauchen diese Handlungen von der Untersuchungsbehörde nicht wiederholt zu werden.

(3) Die Untersuchungsbehörde ist auch befugt, den Beschuldigten zur Gewährung der Einsicht in seine Geschäfts- und Wirtschaftsbücher aufzufordern. Für diese Einsicht gelten die Bestimmungen der §§ 314 bis 318 mit der Abweichung, daß im Strafverfahren die vorherige Verständigung des Beschuldigten gemäß § 315, Abs. 3, nicht erforderlich ist und daß die mit der Vornahme der Bucheinsicht betrauten und mit einem besonderen schriftlichen Auftrage der Untersuchungsbehörde zu versehenden Personen auch gegen den Willen des Steuerpflichtigen die Räume, in denen die Bücher verwahrt sind, betreten und in die Bücher Einsicht nehmen können.

(4) Die Untersuchungsbehörde hat während der Untersuchung auch die Person, die für die Geldstrafe und die Kosten des Verfahrens haftet, insbesondere rücksichtlich der für die Geltendmachung der Haftung maßgebenden Umstände zu vernehmen.

§ 217. (1) Im Strafverfahren wegen der nach den §§ 186, 187, 188 und 191 strafbaren Handlungen können auch Lokalaugenscheine nach den §§ 319 und 320 vorgenommen werden, wenn deren Vornahme für die Untersuchung von Bedeutung sein kann. Der den Lokalaugenschein vornehmende Beamte hat sich bei Beginn des Lokalaugenscheins durch eine schriftliche Ermächtigung der Untersuchungsbehörde zu diesem Augenschein auszuweisen.

(2) Sofern bei dem Lokalaugenschein nichts Verdächtiges gefunden wurde, ist dem Beteiligten hierüber auf sein Verlangen eine entsprechende Bestätigung auszustellen.

Die Ergänzung des § 217 im Abs. 1 macht den übereilten Lokalaugenschein unmöglich.

Digitized by Google

(2) Im übrigen gelten hinsichtlich der Vornahme des Lokalaugenscheins die Bestimmungen des § 319 mit Ausnahme des Abs. 3.

Ungehorsamsfolgen.

§ 218. (1) Leistet der Beschuldigte im Strafverfahren einer Vorladung nach § 213 ohne genügende Entschuldigung keine Folge, so ist die Vorladung mit der Androhung zu wiederholen, daß im Falle abermaligen nicht genügend entschuldigten Ausbleibens innerhalb der festgesetzten Frist mit der Fällung des Erkenntnisses auf Grund der der Behörde vorliegenden Behelfe ohne weitere Beteiligung des Beschuldigten vorgegangen werden würde.

(2) Ist auch dieser Vorladung keine Folge geleistet worden, so ist mit der Fällung des Straferkenntnisses vorzugehen.

(3) Ebenso ist zu verfahren, wenn der Beschuldigte ohne genügende Entschuldigung einer anderen im Laufe des weiteren Verfahrens an ihn gerichteten Vorladung oder Aufforderung zur Erteilung von Auskünften, soweit er sie überhaupt erteilen kann, nicht nachkommt oder ohne genügende Entschuldigung der Aufforderung zur Gewährung der Einsicht in seine Geschäfts- und Wirtschaftsbücher keine Folge leistet.

(4) Ist der Beschuldigte durch Abwesenheit dauernd am Erscheinen verhindert und sein Aufenthaltsort bekannt, so steht es der Untersuchungsbehörde frei, ihn in gleicher Art aufzufordern, der Untersuchungsbehörde einen Vertreter namhaft zu machen, dem gegenüber als dem Vertreter des Beschuldigten das Strafverfahren durchzuführen ist; die Unterlassung der Namhaftmachung eines Vertreters ist dem nicht genügend entschuldigten Ausbleiben des Beschuldigten gleichzuachten. Dieselben Bestimmungen haben zu gelten, wenn der Beschuldigte erkrankt ist und seine Erkrankung nach dem Zeugnisse des Amtsarztes zwar das persönliche Erscheinen verhindert, jedoch nicht ausschließt, daß er dem Vertreter die erforderlichen Auskünfte und Erläuterungen gebe. Gegen einen Beschuldigten, dessen Aufenthaltsort nicht bekannt ist, kann den angeführten Grundsätzen gemäß erst nach Durchführung der Ersatzzustellung (§ 257, Abs. 3) vorgegangen werden.

(5) Der Beschuldigte kann vorgeführt werden, wenn er ohne genügende Entschuldigung der Vorladung der Untersuchungsbehörde keine Folge leistet; die Vorführung erfolgt durch die zuständige politische oder Polizeibehörde, welche verpflichtet ist, dem betreffenden Ersuchen der Untersuchungsbehörde unverzüglich zu entsprechen.

Einstellung und Abschluß der Untersuchung.

§ 219. (1) Findet die Untersuchungsbehörde während des Strafverfahrens, daß keine strafbare Handlung vorliegt oder daß die Strafbarkeit der Handlung erloschen ist, so hat sie das Strafverfahren einzustellen und dies dem Beschuldigten, ausgenommen den Fall des § 202, Abs. 2, lit. a), bekanntzugeben.

(2) Findet dagegen die Untersuchungsbehörde, daß der Verdacht einer strafbaren Handlung begründet und der Tatbestand genügend klargestellt ist, so hat

---

Der Abs. 3 des § 217 wurde deshalb umstilisiert, um den Beschuldigten, welcher für die Nichtbefolgung einer Vorladung oder einer amtlichen Aufforderung eine genügende Entschuldigung hatte, vor den Folgen der Nichtbefolgung zu schützen.

Digitized by Google

sie dem Beschuldigten bekanntzugeben, daß er berechtigt ist, innerhalb einer nicht erstreckbaren Frist von 15 Tagen eine Ergänzung der Untersuchung zu beantragen, und daß im Falle des Unterbleibens eines solchen Antrages die Untersuchung als beendet erklärt werden wird. Beantragt der Beschuldigte rechtzeitig eine Ergänzung der Untersuchung, so wird die Untersuchung, wenn nötig, ergänzt und der Beschuldigte von dem Ergebnisse mit dem Bemerken verständigt, daß die Untersuchung beendet ist. Beantragt der Beschuldigte nicht rechtzeitig eine Ergänzung der Untersuchung, so wird ihm bekanntgegeben, daß die Untersuchung beendet ist. In der Verständigung von der Beendigung der Untersuchung ist der Beschuldigte zugleich auf die ihm nach § 215, Abs. 1, lit. e), zustehende Befugnis aufmerksam zu machen.

Verfahren vor dem Spruchsenate.

§ 220. (1) Die Verhandlung des Spruchsenates ist nicht öffentlich. Dem Beschuldigten steht es frei, sich vor dem Spruchsenate persönlich oder durch einen Rechtsvertreter oder eine andere nach dem Gesetze zur Vertretung berechtigte Person zu verteidigen, wenn er es spätestens in der Verteidigung nach § 215, Abs. 1, lit. e), verlangt hat; hierbei können mit Rechtswirksamkeit weder neue Tatsachen vorgebracht noch neue Beweismittel angeboten werden. Dies hindert jedoch nicht, daß der Beschuldigte seine bereits früher während der Untersuchung angebotenen, von der Untersuchungsbehörde aber nicht durchgeführten Beweise wiederhole und daß der Senat, wenn er sie als erheblich ansieht, das Verfahren in dieser Richtung ergänze.

(2) Die weiteren Einzelheiten des Verfahrens im Senate werden durch Regierungsverordnung geregelt.

Erkenntnis.

§ 221. (1) Wurde das Strafverfahren nicht nach § 219, Abs. 1, eingestellt, so hat die Bemessungsbehörde — wenn nötig, auf Grund eines Beschlusses des Senates — unter freier Würdigung der Ergebnisse des gesamten Verfahrens das Erkenntnis zu fällen.

(2) Das Erkenntnis kann entweder verurteilend oder freisprechend sein und ist stets schriftlich auszufertigen.

(3) Ein verurteilendes Erkenntnis muß enthalten:

a) die Bezeichnung der strafbaren Handlung, deren der Beschuldigte schuldig erkannt wurde;

b) die Bemessung der Strafe;

c) die Festsetzung der Ersatz-Arreststrafe (§ 196);

d) den Ausspruch über die Kosten, deren Ersatz nach § 222 etwa dem Beschuldigten auferlegt wird;

e) eine Begründung, welche die Darstellung des Tatbestandes der strafbaren Handlung und die Bezeichnung der Umstände und Beweismittel enthalten muß, durch die die strafbare Handlung als erwiesen angesehen wird; hierbei darf, soferr das Erkenntnis nicht auf der Bestimmung des § 218 beruht, nur auf solche Beweismittel hingewiesen werden, die dem Beschuldigten im Strafverfahren mitgeteilt wurden. In der Begründung ist ferner anzuführen, welche erschwerenden und mildernden Umstände bei der Bemessung der Strafe in Betracht gezogen wurden;

f) die Belehrung über die Berufung.

Digitized by Google

(4) Mit dem verurteilenden Erkenntnisse kann zugleich die Vorschreibung der Nachtragssteuer verbunden werden (§ 210, Abs. 6).

(5) Ein befreiendes Erkenntnis hat kurz die Gründe zu enthalten, derentwegen der Beschuldigte von der Schuld losgesprochen wird.

Kosten.

§ 222. (1) Sofern in einem mit der Verurteilung des Beschuldigten abschließenden Strafverfahren besondere Kosten aufgelaufen sind, namentlich die mit einem Lokalaugenschein (§ 217) oder mit der Durchsicht der Geschäfts- und Wirtschaftsbücher (§ 216, Abs. 3) verbundenen Kosten, die Vergütungen für die Zeugen, Sachverständigen und Auskunftspersonen, die Reisekosten der Beamten und der sonstigen an der Strafuntersuchung beteiligten Personen, der Ersatz der Porto-, Telegramm- und Telephongebühren, ist der Verurteilte verpflichtet, diese Kosten zu ersetzen.

(2) Wer für die Strafe haftet, haftet auch für die Kosten nach Absatz 1. Wenn solche besondere Kosten gegenüber dem Haftenden entstanden sind, ist der Haftende verpflichtet, auch diese zu ersetzen.

(3) Der zu einer Arreststrafe Verurteilte ist verpflichtet, auch die Kosten der Vollstreckung dieser Strafe zu ersetzen.

Berufung.

§ 223. (1) Gegen das Straferkenntnis, gegen die Vorschreibung der Nachtragssteuer im Strafverfahren und gegen die Verhängung einer Ordnungsstrafe steht dem Verurteilten, und wenn es sich um ein auf einem Beschlusse des Spruchsenates beruhendes Straferkenntnis handelt, auch dem beisitzenden Finanzbeamten das Recht der Berufung zu; im letzterwähnten Falle gelten sinngemäß die Bestimmungen der §§ 254 und 332. Die Berufung ist bei der Behörde einzubringen, von der das Straferkenntnis gefällt wurde.

(2) Die Straferkenntnisse (§ 221, Abs. 3), gegen die der Verurteilte Berufung eingelegt hat, sind bis zur endgültigen Erledigung im Steueradministrativverfahren nicht vollstreckbar; jedoch kann die Behörde, die das Straferkenntnis gefällt hat, die Sicherstellung der Geld(Ordnungs)strafen und der Kosten verfügen, sobald das Erkenntnis dem Verurteilten zugestellt worden ist.

Berufungsinstanz und Verfahren bei derselben.

§ 224. (1) Über die Berufungen gegen Straferkenntnisse, die auf dem Beschlusse eines Spruchsenates beruhen, entscheidet endgültig die Finanzbehörde II. Instanz in einem fünfgliedrigen Senate.

(2) Über alle sonstigen Berufungen (§ 223) entscheidet die Finanzbehörde II. Instanz. Über die Berufungen gegen von der Finanzbehörde II. Instanz verhängte Ordnungsstrafen entscheidet das Finanzministerium.

Zu §§ 223 bis 228. MB. Die Bestimmungen dieser von der Berufungsinstanz, der Zusammensetzung des Berufungssenates, dem Berufungsverfahren und der Beschwerde an das Oberste Verwaltungsgericht handelnden Paragraphen decken sich im allgemeinen mit den bisherigen Bestimmungen des Personalsteuergesetzes und der betreffenden Durchführungsverordnungen. Lediglich die Entscheidung über Ordnungsstrafen, welche bei Strafen über 200 K bisher den Senaten bei der II. Instanz zustanden, wird nunmehr überhaupt den Finanzbehörden II. Instanz ohne Mitwirkung des Berufungssenates zustehen. Ebenso — zum Unterschied von dem

Digitized by Google

§ 225. (1) **Der Berufungssenat besteht aus zwei Richtern, zwei Finanzbeamten und einem Laienrichter. Für jedes Mitglied sind ein oder mehrere Ersatzmänner zu bestellen. Den Vorsitz im Senat führt ein Richter, welcher Mitglied oder Ersatzmann ist.**

(2) Der Vorsitzende des Senates und der beisitzende Richter sowie deren Ersatzmänner werden auf Ersuchen des Finanzministeriums vom Justizministerium bestellt. Dem Berufungssenate gehören als Mitglieder der Vorstand der Finanzbehörde II. Instanz und ein von ihm bestellter Beamter dieser Behörde an; die Ersatzmänner werden vom Vorstande der Finanzbehörde II. Instanz bestellt. Der Laienbeisitzer und dessen Ersatzmänner werden aus dem Kreise der Steuerpflichtigen auf die Dauer von drei Jahren vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Justizministerium ernannt. Der Laienrichter oder dessen Ersatzmänner können vom Finanzministerium bloß abberufen werden, wenn sie wegen einer strafbaren Handlung, bei welcher der Verlust des Gemeindewahlrechtes ausgesprochen wurde, verurteilt worden sind oder wenn sie sich einer Steuerhinterziehung gemäß den §§ 186, 187 oder 188 schuldig gemacht haben.

(3) Die Verhandlung des Berufungssenates ist nicht öffentlich. Dem Verurteilten steht es frei, sich vor dem Berufungssenate persönlich oder durch einen Rechtsvertreter oder eine andere Person, die nach dem Gesetze zur Vertretung berechtigt ist, zu verteidigen, wenn er es spätestens in der Berufung verlangt hat; hierbei können jedoch mit Rechtswirksamkeit weder neue Tatsachen vorgebracht noch neue Beweismittel angeboten werden.

(4) Im übrigen gelten für den Berufungssenat und das Verfahren vor demselben sinngemäß die Bestimmungen des § 211, Abs. 3 bis 5, des § 212 und des § 220.

§ 226. (1) **Die Berufungsinstanz hat in selbständiger Erwägung des subjektiven und objektiven Tatbestandes der strafbaren Handlung je nach den Umständen des Falles das Verfahren zu ergänzen, wesentliche Mängel des Verfahrens in der I. Instanz, soweit es ohne Beeinträchtigung der Rechte des Verurteilten möglich ist,**

---

bisherigen Zustande — wird dem Vorsitzenden des Untersuchungssenates, bzw. dem Vorsitzenden des Berufungssenates das Recht gegeben, in Sachen, in denen der Senat selbst entschied, zum Schutze der Staatsinteressen Berufung einzulegen, bzw. Beschwerde an das Oberste Verwaltungsgericht zu erheben, analog wie dies im Steuerverfahren ist, wo über die Steuer die Kommission entscheidet.

Für die Slowakei und Karpathorußland bedeutet die Errichtung von Berufungssenaten das Aufhören der Wirksamkeit der Gerichtstafel als Berufungsinstanz für das Gebiet der Strafagenda der direkten Steuern.

AB. Gegenüber dem Wortlaut des Regierungsentwurfes wurden die Abs. 1, 2 und 3 des § 225 (früher § 226) in dem Sinne geändert, daß im Berufungssenat nicht ein Finanzbeamter, sondern ein Richter den Vorsitz führt, daß den Vorsitzenden und beisitzenden Richter (mit den Ersatzmännern) das Justizministerium ernennt und daß den Laienrichter (und die Ersatzmänner) auf drei Jahre das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Justizministerium ernennt.

Damit die Unabhängigkeit des Laienrichters von der Finanzverwaltung eine vollkommene sei, wurde weiter bestimmt, daß der Laienrichter nur dann abberufen werden kann, wenn er wegen einer strafbaren Handlung, bei der der Verlust des Gemeindewahlrechtes ausgesprochen wurde, verurteilt wurde, oder wenn er sich der Steuerverkürzung gemäß der §§ 186, 187 oder 188 schuldig machte.

Schließlich wurde die Vertretungsbefugnis vor dem Berufungssenat auf alle Personen ausgedehnt, welche nach dem Gesetz zur Vertretung berechtigt sind.

Digitized by Google

zu beseitigen oder das Erkenntnis unter Anordnung der Ergänzung oder neuerlichen Durchführung des Verfahrens und der Fällung eines neuen Erkenntnisses zu beheben oder endlich in der Sache selbst zu entscheiden.

(2) Die Bestimmungen des § 221 gelten sinngemäß auch für die Berufungsinstanz.

(3) Hat gegen das Erkenntnis bloß der Verurteilte eine Berufung eingebracht, so kann die von der I. Instanz verhängte Strafe nicht verschärft werden.

§ 227. (1) Die Arreststrafe ist in den Gerichtsgefängnissen nach den Bestimmungen über die Vollstreckung der Arrest(Verschließungs)strafe zu vollziehen.

(2) Die über eine aktiv dienende Militärperson verhängte Arreststrafe ist von den Militärgerichten zu vollziehen.

(3) Um die Vollstreckung der Arreststrafe hat die Behörde, die das Straferkenntnis gefällt hat, das zuständige Gericht (die Behörde) unter Anschluß einer mit der Bestätigung der Rechtskraft und Vollstreckbarkeit versehenen Abschrift des Straferkenntnisses ohne die Begründung zu ersuchen.

(4) Der Vollzug der Arreststrafe ist bis zum Wegfall des Hindernisses aufzuschieben:

a) wenn der Verurteilte zur Zeit, da die Vollziehung der Strafe stattfinden soll, gemäß amtsärztlicher Bescheinigung geisteskrank oder körperlich schwer krank ist oder die Verurteilte schwanger ist;

b) wenn der Verurteilte gegen die Berufungsentscheidung in der gesetzlichen Frist erweislich eine Beschwerde an das Oberste Verwaltungsgericht eingebracht hat, durch welche nach den betreffenden, über das Oberste Verwaltungsgericht geltenden gesetzlichen Bestimmungen die Arreststrafe angefochten wird, und wenn er aus diesem Grunde um Vollstreckungsaufschub angesucht hat;

c) wenn der Verurteilte einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gestellt hat und sich nach den im Antrage angeführten Tatsachen oder Beweismitteln annehmen läßt, daß das Strafverfahren nach der Wiederaufnahme entweder mit einem Freispruche oder mit der Verhängung einer bloßen Geldstrafe endigen werde.

(5) Außerdem kann auf Ansuchen des Verurteilten ein Strafaufschub bewilligt werden:

a) wenn durch den sofortigen Vollzug der Strafe der Erwerb des Verurteilten oder der Unterhalt seiner schuldlosen Familie gefährdet würde oder ein Aufschub zur Ordnung seiner Familienangelegenheiten dringend geboten ist; der Aufschub aus diesem Grunde soll in der Regel drei Monate nicht übersteigen;

b) wenn der Verurteilte vor Antritt der Strafe ein Gesuch um außerordentliche Nachsicht, Milderung oder Umwandlung der Arreststrafe (§ 209) eingebracht hat, das sich auf besonders rücksichtswürdige Umstände stützt.

(6) Das Ansuchen um Strafaufschub ist bei der Behörde anzubringen, die das Erkenntnis gefällt hat; diese entscheidet in den in Abs. 4 und 5, lit. a), bezeichneten Fällen selbst. In dem im Abs. 5, lit. b), bezeichneten Falle entscheidet das Finanzministerium. Gegen die Entscheidung der Finanzbehörde steht dem Verurteilten das Recht der Berufung an die unmittelbar vorgesetzte Finanzbehörde zu, welche endgültig entscheidet.

Digitized by Google

Beschwerde an das Oberste Verwaltungsgericht.

§ 228. Gegen die Entscheidung des Berufungssenates steht auch den beisitzenden Finanzbeamten die Beschwerde an das Oberste Verwaltungsgericht zu; in diesem Falle gelten sinngemäß die Bestimmungen der §§ 254 und 332.

Wiederaufnahme des Strafverfahrens.

§ 229. (1) Ein mittels rechtskräftiger Entscheidung über die Schuld oder Unschuld nach den §§ 186, 187 und 188 abgeschlossenes Strafverfahren kann auf Antrag der Partei oder der Bemessungsbehörde wieder aufgenommen werden, wenn nachträglich neue, bisher nicht geltend gemachte oder nicht bekannte Tatumstände oder Beweismittel hervorkommen, die für einen Freispruch, eine wesentlich niedrigere Bestrafung oder für die Überführung des Schuldigen, beziehungsweise Beschuldigten maßgebend sind, und wenn der Wiederaufnahmsantrag binnen fünf Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem das verurteilende oder freisprechende Erkenntnis in Rechtskraft erwachsen ist oder das Strafverfahren eingestellt wurde, gestellt wird. Der Wiederaufnahmsantrag kann von der Bemessungsbehörde nicht gestellt werden, wenn bereits die Verjährung der Strafbarkeit nach § 206, Abs. 1 und 2, und § 208, Abs. 2, eingetreten ist.

(2) Der Antrag ist bei der Bemessungsbehörde oder von der Bemessungsbehörde einzubringen, bei der das ursprüngliche Strafverfahren in I. Instanz durchgeführt wurde. Diese Behörde entscheidet, ob aus dem Grunde der Stellung des Wiederaufnahmsantrages der Vollzug der Strafe aufgeschoben werden soll.

(3) Über den Antrag entscheidet endgültig die Finanzbehörde II. Instanz.

(4) Wurde die Wiederaufnahme zu Gunsten des Schuldigen bewilligt, so kann ihm in dem neuen Erkenntnisse keine schwerere Strafe auferlegt werden als die durch das erste Erkenntnis verhängte Strafe.

(5) Die weiteren Einzelheiten des Verfahrens werden durch Regierungsverordnung geregelt.

Widmung der Strafgelder.

§ 230. Die Geldstrafen und Geldbußen nach diesem Gesetze fallen dem Staate zu.

Zu § 229. AB. Die Bestimmung der Regierungsvorlage, daß die in Rechtskraft erwachsenen Erkenntnisse keineswegs geändert werden dürfen, wurde durch die gegenteilige Bestimmung ersetzt, welche in weitem Maße die Wiederaufnahme des Strafverfahrens zuläßt und so die Möglichkeit gewährleistet, sich neu hervorgekommener Tatumstände und Beweise zur Feststellung der objektiven Wahrheit zu bedienen, und zwar grundsätzlich bis zu fünf Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem rechtskräftig entschieden wurde.

Zu § 230. MB. Abweichend von dem bisherigen Zustande verfallen nunmehr alle Geldstrafen und Bußen ausschließlich dem Staate. Dies ist einerseits dadurch begründet, daß das Verfahren einheitlich ist, andererseits, daß der Staat, dessen Interessen durch die strafbare Handlung bedroht und geschädigt wurden und dem durch die Durchführung des Strafverfahrens keine geringen Kosten erwachsen, wenigstens teilweise entschädigt wird. Übrigens war der Ertrag der Strafen, welche den Armenfonds als Ordnungsstrafen und Strafen nach den §§ 247 und 249 des PStG. zufielen, so unbedeutend, daß den erwähnten Fonden kein fühlbarer Abgang entsteht.

Digitized by Google

IX. HAUPTSTÜCK.

Gemeinsame Bestimmungen.

§ 281. Insoweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften dieses Hauptstückes für alle direkten Steuern und für die sie betreffenden Strafbestimmungen, dagegen nicht für den durch ein besonderes Gesetz geregelten Grundkataster und dessen Evidenzhaltung.

Zum IX. Hauptstück.

MB. Die gemeinsamen Bestimmungen, wie sie in diesem Hauptstücke beantragt werden, sind der erste Versuch, in einem übersichtlichen Ganzen eine Reihe von Fragen materiell- und formalrechtlicher Bedeutung für das Gebiet aller direkten Steuern zu sammeln und zu regeln, welche bisher entweder überhaupt nicht durch das Gesetz geregelt waren, oder sich lediglich auf die bloße Praxis stützten oder an verschiedenen Stellen verstreut waren.

Dadurch gewinnt die ganze Materie, die sich um den Grundbegriff der Finanz-(Steuer-)Obligation konzentriert, einen ganz anderen Charakter und Bedeutung.

Einen Anlauf hiezu (soweit es sich um Böhmen, Mähren und Schlesien handelt) enthält schon gegenwärtig das Hauptstück VI des Personalsteuergesetzes im Wortlaute der Novelle vom 23. Januar 1914, RGBl. Nr. 13, und vom 16. März 1917, RGBl. Nr. 124, das sich aber einerseits — bis auf die Strafbestimmungen — nicht auf die Grund- und Gebäudesteuer bezieht, andererseits lediglich einzelne Partien regelt.

Die Kompetenz der Finanzbehörden, der Verrechnungs- und Manipulationsdienst, ferner die Verrechnung der direkten Steuern ist durch interne Erlässe verschiedener Qualität und verschiedenen Alters geregelt; dasselbe gilt auch von der Exekution und Sicherstellung der direkten Steuern (administrative Exekution).

In der Slowakei und Karpathorußland wurde vor kurzer Zeit durch das Gesetz vom 27. Januar 1922, Slg. Nr. 43 (Durchführungsverordnung vom 21. April 1922, Slg. Nr. 131), die staatliche Finanzverwaltung von der Gemeinde- und Munizipalverwaltung getrennt.

Für die „Steuerverwaltung", also in Bezug auf alle direkten Steuern (teilweise auch indirekten Steuern und Abgaben), gilt der Ges. Art. XI/1909, der 113 Paragraphe enthält, von denen einzelne Teile bis zum Umsturz geändert und ergänzt wurden, insbesondere durch den Ges. Art. LIII/1912 und durch einzelne spätere Gesetzesartikel.

Auch diese Kodifikation, wenn sie auch umfangreicher war, als die im VI. Hauptstück des Personalsteuergesetzes enthaltene, ist zu fragmentarisch, regelt nur einzelne Gebiete, andere wiederum, wie z. B. die Ermäßigungen bei der Grund- und Gebäudesteuer (zitierte §§ 36 bis 39), reiht sie in die gemeinsamen Bestimmungen ein, obwohl sie dorthin nicht gehören, andere wiederum, wie z. B. die Frage der Kompetenz (zitierte §§ 1 bis 6) regelt sie durch Gesetz, obwohl hier weitaus günstiger der Verordnungsweg ist, der besser und schneller den praktischen Erfordernissen entsprechen kann, als das schwerfällige Gesetz usw.

Noch weiter ging Deutschland, dessen „Reichsabgabenordnung" vom 13. Dezember 1919 (§§ 1 bis 463) in einem einheitlichen Ganzen alles umfaßt, was den Steuern, die wenigstens teilweise für das ganze Reich eingehoben werden (§§ 1 und 2) gemeinsam ist: das Gesetz beabsichtigt, eine einheitliche Grundlage für eine gleichmäßige Durchführung der gegenwärtigen und zukünftigen Gesetze zu schaffen; deshalb wird die Organisation der Ämter und des Reichsfinanzhofes, das Verfahren, der Steueranspruch, die Steuerrückzahlung, die Abschätzung, die Pflichten des Steuerträgers und anderer Personen, das Veranlagungsverfahren, die Rechtsmittel, Kosten, Exekution, Strafrecht und Strafverfahren einheitlich geregelt.

Abgesehen vom Strafrecht und der Strafordnung, die ein Kapitel für sich bilden, kann nicht gesagt werden, daß im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen Fragen grundsätzlicher Bedeutung auftauchen; dafür sind die Schwierigkeiten technischer

Digitized by Google

Behörden und Kommissionen.

Behörden.

§ 232. (1) Mit der Verwaltung der direkten Steuern sind die Finanzbehörden betraut, und zwar:

1. in erster Instanz: die Finanzbehörden I. Instanz oder die Bemessungsbehörden,

2. in zweiter Instanz: die Finanzbehörden II. Instanz,

3. in dritter Instanz: das Finanzministerium.

Art um so schwerwiegender, die einer einheitlichen Kodifikation und noch mehr einer Unifikation dieser Materie im Wege stehen.

Besonders ist dies die Organisation der Gaue und Bezirksämter (Gesetze vom 29. Februar 1920, Slg. Nr. 126, vom 9. März 1920, Slg. Nr. 158, vom 22. März 1920, Slg. Nr. 210, Regierungsverordnung vom 27. Juli 1920, Slg. Nr. 476), welche, bis sie einmal durchgeführt sein wird, sicher nicht ohne durchgreifenden Einfluß auf die Organisation der Finanzverwaltungen sein wird; alles, was mit dieser Frage verbunden ist, kann und muß heute bloß vorübergehenden Charakter haben.

Die sehr wichtige Materie der administrativen Exekution verlangt einerseits eine Vereinheitlichung, andererseits eine gesetzliche Grundlage, aber es darf nicht der enge Zusammenhang mit der gerichtlichen Exekutionsordnung übersehen werden, über deren Reform schon verhandelt wird. Als Grundlage bei der Regelung dieser Frage wurde also der Entwurf der vereinheitlichten Exekutionsordnung genommen, der sich in den Grundzügen mit der ehemaligen österreichischen Exekutionsordnung deckt, der als der modernere und durchgearbeiteteren der Vorzug vor der ungarischen gegeben wurde. Neben der administrativen Exekution wurde für die Steuern auch die Gerichtsexekution gewahrt. Der Gesetzentwurf schließt sich dem obenangeführten Muster des Gesetzesantrages der neuen Exekutionsordnung an, soweit die Natur der Sache nicht eine Vereinfachung zuläßt, oder ein Abgehen erfordert.

Da weder das VI. Hauptstück des Personalsteuergesetzes noch der zitierte Ges. Art. XI/1909 (LIII/1912) als Ganzes entspricht, muß an ein anderes selbständiges Ganzes gedacht werden, das zwar einerseits die Materie, die hier in Betracht kommen kann, erschöpfen, andererseits sie lediglich auf das Gebiet der direkten Steuern beschränken würde; das angeführte Ziel kann bis zu jener Zeit nicht gesteckt werden, bis zu welcher es nicht möglich sein wird, zu einer einheitlichen Regelung des ungeheuren Gebietes der Gebühren, Zölle und Verbrauchssteuern zu schreiten, so wie dies bei den direkten Steuern geschieht.

Bei Lösung der Fragen, welche im Rahmen der gemeinsamen Bestimmungen in Gesetzesform gelöst werden müssen, wurden die Bestimmungen des bisherigen Rechtes rezipiert, soweit sie sich in der Praxis und auch sonst bewährt haben; dies gilt insbesondere von zahlreichen, in Böhmen, Mähren und Schlesien geltenden Bestimmungen, die inhaltlich und formell vollkommener sind, als die bisher in der Slowakei und Karpathorußland geltenden Bestimmungen. Andererseits war es aber auch notwendig, an Ergänzungen und Änderungen zu denken, und dies dort, wo die bisherigen Bestimmungen in auffälliger Weise nicht zureichen; wo dies der Fall ist, wird in großen Umrissen in der speziellen Motivierung erwähnt werden. Die die Einhebung und Verrechnung der Steuern betreffenden Bestimmungen werden der Regelung im Verordnungswege überlassen (vgl. Einführungsbestimmungen); ebenso der sogenannte Wirkungsbereich der Finanzbehörden wird der Verordnung überlassen, die besser und schneller den Erfordernissen einer zweckmäßigen Verwaltung entsprechen kann.

Durch die Loslösung der staatlichen Verwaltung von den Gemeinden und Munizipien gelangt es in der Slowakei und Karpathorußland allerdings zu bedeutenden Abweichungen gegenüber dem bisherigen Stande.

Digitized by Google

([2]) Der Wirkungskreis wird, insoweit es nicht durch das Gesetz selbst geschieht, durch Regierungsverordnung festgesetzt.

Steuerkommissionen.

§ 288. ([1]) Die Bemessung der Einkommensteuer und der allgemeinen Erwerbsteuer erfolgt, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt, in einer Steuerkommission, die für diese Steuern gemeinsam ist.

Was den Rechtsumfang dieses Hauptstückes betrifft, kann allgemein gesagt werden, daß es für alle direkten Steuern einschließlich die Strafbestimmungen (Hauptstück VIII) gilt, sofern allerdings in diesem Hauptstück nicht besondere abweichende Normen enthalten sind.

AB. Die Regierungsvorlage wurde in diesem sehr wichtigen Teile einer sorgfältigen Überprüfung unterworfen, und obwohl man die hier enthaltenen Grundsätze im allgemeinen gutheißen kann, wurden doch an der Regierungsvorlage viele wesentliche Änderungen im Interesse der Parteien, namentlich zur Sicherstellung einer leichteren Abwehr des Steuerpflichtigen gegen etwaige Übergriffe vorgenommen. So wurde z. B. in der Zusammenstellung der Kommission eine wichtige Änderung darin durchgeführt, daß die Mitglieder dieser Kommission, die von den kompetenten Fachorganisationen vorgeschlagen werden, in der Kommission die Mehrheit haben werden, im Verfahren wurden an vielen Stellen die formellen Vorschriften zum Schutz der Steuerpflichtigen abgeändert und insbesondere die Versäumnisfolgen gemildert, weiters wurden die Exekutionsbestimmungen in eine genauere Rechtsform gebracht.

Zu § 232. MB. Der Gesetzentwurf weist „die Verwaltung der direkten Steuern" — ohne sich dabei in eine Aufzählung von Einzelheiten einzulassen, wie dies z. B. die §§ 5 und 6 des Ges. Art. XI/1909 im Wortlaute des Ges. Art. LIII/1912 tun — den Finanzbehörden zu, führt aber nicht eingehender ihre Bezeichnung an, damit soweit als möglich zumindest der kommenden Organisation nicht vorgegriffen wird und überläßt auch die eingehendere Umgrenzung des Wirkungsgebietes dem Verordnungswege.

AB. Gegenüber der Regierungsvorlage wurde darin eine Änderung durchgeführt, daß in Absatz 2 vor das Wort „Verordnung" das Wort „Regierungs" eingeschoben wurde. Diese nähere Bezeichnung wird mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 89, Verfassungsurkunde Slg. Nr. 121/20, und wegen der Genauigkeit direkt in den Text des Gesetzes aufgenommen.

Zu §§ 233 bis 248. MB. Eine der großen Errungenschaften gegenüber der früheren bureaukratischen Art der Steuerbemessung durch unbekannte Vertrauensleute war bei der Steuerreform im Jahre 1896 die Einführung der Steuerkommissionen für die Veranlagung der Einkommensteuer und der allgemeinen Erwerbsteuer, d. i. autonomer, aus den Vertretern der Steuerpflichtigen zusammengesetzter Körperschaften, denen so das wichtige Recht der Mitwirkung bei der Bemessung der wichtigsten Steuern zugesichert wurde.

Die Finanzverwaltung versprach sich von diesem Vorschieben des Laienelementes in den Vordergrund sehr viel, unter anderem insbesondere, daß für die Steuer auferlegung Kräfte gewonnen werden können, welche weit vollkommener mit den Verhältnissen im Bezirke bekannt sind, als der bureaukratische Apparat allein und daß auf diese Art auf das wirksamste für eine gerechte und gleichmäßige Steuerauferlegung überhaupt gearbeitet werden kann.

Diese Erwartungen wurden nicht getäuscht und es kann im Ganzen gesagt werden, daß sich die Mitwirkung des Laienelementes bewährt hat.

Bisher waren die Schätzungskommissionen für die Einkommensteuer und die Kommissionen für die Erwerbsteuer in Böhmen, Mähren und Schlesien (§§ 16, 179 und ff. des PStG.) so zusammengesetzt, daß die Hälfte der Mitglieder ernannt und die andere Hälfte aus der Bevölkerung des Bezirkes, bzw. aus den Mitgliedern der betreffenden Steuergesellschaft gewählt wurde; dieser Grundsatz galt auch für die Konstituierung der Kommissionen II. Instanz.

Digitized by Google

([2]) Eine Steuerkommission ist für den Sprengel jeder Bemessungsbehörde und außerdem für Städte mit mehr als 10.000 Einwohnern zu bestellen.

In der Slowakei und Karpathorußland (§§ 37, 38 und 55, Ges. Art. X/1909 und § 11, Nr. 4, Ges. Art. XXVI/1916) kam es nicht zur Konstituierung der Bemessungskommissionen I. Instanz für die Einkommensteuer und die Auferlegung der Steuer wurde sofort der Kommission II. Instanz, der sogenannten Reklamationskommission anvertraut, in der die Mehrzahl der Mitglieder (4) in der Regel durch die Munizipien gewählt und der kleinere Teil (3) ernannt wurde; diese Reklamationskommission war auch zur Auferlegung der Vermögenssteuer in I. Instanz (§ 27, Ges. Art. XXXII/1916) berechtigt; daneben gibt es auch bei der Erwerbsteuer III. Klasse Kommissionen (Art. XLIV/1880).

Der Abs. 1 des § 233 enthält daher nichts Neues.

Nach dem Umsturz war die Zusammensetzung der Kommissionen, bzw. die Nichtdurchführung der Wahlen Gegenstand zahlreicher Beschwerden in der Nationalversammlung.

Zu Wahlen kam es bisher nicht; die Finanzverwaltung vergaß nicht, in zahlreichen Antworten auf Fragen, insbesondere auf die Resolution des Abgeordnetenhauses der Nationalversammlung vom 4. August 1921, auf die ungeheuren Schwierigkeiten zu verweisen, die der Durchführung der Wahlen im Wege stehen, und trachtete, den schreiendsten Unzulänglichkeiten in der Zusammensetzung der Kommissionen durch Ernennungen abzuhelfen, wozu sie die gesetzliche Ermächtigung nach dem Gesetze vom 10. Dezember 1918, Slg. Nr. 65, und vom 28. Mai 1919, Slg. Nr. 291, hatte; in der Slowakei und Karpathorußland werden die Mitglieder der Berufungskommissionen ernannt (Gesetz vom 26. März 1920, Slg. Nr. 198); in Bezug auf die Kommissionen I. Instanz ist der Rechtsstand unverändert.

Die Gründe, auf welche die Finanzverwaltung verwies, waren in der Hauptsache folgende: Im Hinblick auf die bedeutenden Unzulänglichkeiten, die durch die Kriegsverhältnisse, das außergewöhnliche Anwachsen verschiedener Agenden nach dem Umsturz und die Auferlegung der Vermögensabgabe verursacht wurden, ist es ganz unmöglich, den sehr kostspieligen Wahlapparat durchzuführen, der für viele Wochen die Bemessungsämter gänzlich absorbieren würde; durch die Einführung eines ständig höheren steuerfreien Minimums (zunächst 4.800, dann 6.000 Kč) durch die Gesetze Nr. 313/20 und 336/21 für die Jahre 1920 bis 1923 können — solange die Steuer nach diesen Gesetzen nicht vorgeschrieben sein wird — die mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmenden Wahlkataster nicht zusammengestellt werden; die alten Kataster nach den älteren Bestimmungen (für die Jahre 1919 und 1920) können überhaupt nicht benützt werden, weil Steuerpflichtige wählen und gewählt werden könnten, die aufgehört haben, Steuerträger zu sein und auf der anderen Seite würden nicht wählen und könnten nicht gewählt werden Steuerpflichtige, welche in die Steuerpflicht erst nach der Zeit, für welche der Steuerkataster aufgestellt wurde, eingetreten sind.

Bei Durchberatung dieser Frage tauchte alsbald der Wunsch auf, das Wahlprinzip überhaupt zu reformieren und die Wahlen insbesondere auf der Grundlage der verhältnismäßigen Vertretung aufzubauen (die obenerwähnte Resolution vom 4. August 1921).

Nach reifer Erwägung kommt die Regierung zu dem Ergebnis, daß das Prinzip der verhältnismäßigen Vertretung für die Wahlen in die Steuerkommission nicht nur unannehmbar, sondern auch undurchführbar ist: wenn an die Vertretung aller politischen Parteien in der Kommission gedacht wird, ist dies deshalb unmöglich, weil die Kommission, wenn sie nicht ein allzu teuerer und unbeweglicher Apparat sein soll, mit dem nicht gearbeitet werden kann, auf eine verhältnismäßig geringe Mitgliederanzahl beschränkt werden muß.

Schließlich kann nicht mit Stillschweigen übergangen werden, daß mit der lediglich sachlichen Aufgabe der Steuerauferlegung nach rein wirtschaftlichen Momenten politische Momente nicht in Einklang gebracht werden können, denn es gibt nur eine Steuergerechtigkeit.

Digitized by Google

(3) Das Finanzministerium kann für ausgedehnte Sprengel oder für Sprengel mit einer besonders großen Zahl von Steuerpflichtigen nach Bedarf mehrere Steuerkommissionen bestellen oder Städte mit mehr als 10.000 Einwohnern der Steuerkommission für den Sprengel der Bemessungsbehörde zuweisen, zu der sie gehören.

§ 234. (1) Die Zahl der Mitglieder der einzelnen Steuerkommissionen nebst der gleichen Zahl von Ersatzmännern wird vom Finanzministerium unter Berücksichtigung der Größe und Steuerkraft des Steuerbezirkes bestimmt.

(2) Der Ersatzmann tritt ein, wenn das Mitglied verhindert ist oder die Mitgliedschaft während der Funktionsperiode aufgehört hat.

Wenn man im Sinne hat, daß alle Interessengruppen der Steuerpflichtigen eine verhältnismäßige Vertretung haben sollen, ist die Durchführung dieses Gedankens mit Rücksicht auf die Verschiedenheit dieser Gruppen noch weniger möglich.

Übrigens muß bemerkt werden, daß das Wahlprinzip sich nicht bewährt hat; wenn schon nicht in Betracht gezogen wird, daß die Durchführung der Wahlen viel unproduktive und teure Arbeit und fühlbaren Zeitverlust hervorruft, so garantieren die Wahlen nicht einmal eine gerechte und gleichmäßige Vertretung, da das numerische Übergewicht bestimmter Gruppen von Steuerpflichtigen, z. B. in vorwiegend landwirtschaftlichen Gegenden der Landwirte, oder in vorwiegend industriellen Gegenden der Arbeiter und ähnl., oder das Übergewicht politischer und nationaler Einflüsse überhaupt nicht beseitigt werden kann, so daß die Beschwerden über die Ungleichheit der Vertreter durch die Wahlen eher zunehmen als abnehmen.

Auch die Erfahrungen in der Fremde, wo sicher mit größter Sorgfalt dieses Problem studiert wurde, sprechen gegen die Wahlen; Amerika, Frankreich, Belgien und England haben sie überhaupt nicht; wo Wahlen bis vor kurzem noch existierten, z. B. im heutigen Österreich, wurden sie beseitigt und durch Ernennungen durch verschiedene öffentliche Korporationen ersetzt; dasselbe kann in Deutschland und Polen beobachtet werden.

Worum handelt es sich eigentlich? Sicherlich nur darum, daß für die wichtige Aufgabe der Mitwirkung der Steuerpflichtigen bei der Bemessung der Steuern sowohl in Bezug auf die moralische, als auch sachliche Qualifikation die besten Kräfte gewonnen werden, die imstande sind, die wichtige Funktion des Kommissionsmitgliedes mit strenger Unparteilichkeit auf Grund von Fachkenntnissen der Verhältnisse im Bezirke als Vertreter aller wichtigsten wirtschaftlichen Gruppen auszuüben.

Wenn die Wahlen hiezu nicht das geeignete Mittel darstellen, dann kann nur zu dem Grundsatz der Ernennung aller Mitglieder gegriffen werden, und dies nur in der Form, wie sie der Gesetzentwurf anführt, denn nur auf diese Art kann eine Vereinfachung, Beschleunigung und, worauf am meisten Gewicht gelegt werden muß, qualitative Verbesserung des ganzen Apparates erzielt werden.

Zu § 233. AB. Dieser Paragraph bestimmt, daß die Einkommensteuer und allgemeine Erwerbsteuer bis auf einige Ausnahmen (§ 40, § 64, Abs. 4, § 66, Abs. 3, und § 67, Abs. 1), zum Unterschied von den übrigen Steuern, statt durch die Bemessungsbehörde, durch Steuerkommissionen bemessen werden. Die Bemessung dieser zwei wichtigsten Steuern geschieht also unter Mitwirkung von Laien, die den Steuerzahlern selbst entnommen werden. Für alle Steuerpflichtigen des betreffenden Steuerbereiches gibt es nur eine einzige Steuerkommission, damit ein gleichmäßiges Auferlegen gewährleistet und unbegründeten Begünstigungen für die oder jene Gruppe vorgebeugt wird.

Zu § 234. AB. Das Gesetz überläßt hier die Festsetzung der Anzahl der Mitglieder der Steuerkommission und ihrer Ersatzmänner dem Finanzministerium nach der Größe und Steuerkraft des Steuerbezirkes.

Zu dem durch die Regierungsvorlage beantragten Absatz wurde ein weiterer Absatz hinzugefügt, der die Funktion der Ersatzmänner näher definierte. Diese Funktion geht zwar schon aus den weiteren Bestimmungen, d. i. aus den § 242, Abs. 1 und 2 hervor, aber der Klarheit halber ist empfehlenswert, daß man schon

Digitized by Google

§ 235. (1) **Vorsitzender (Stellvertreter des Vorsitzenden) der Steuerkommission ist der Vorstand (Stellvertreter des Vorstandes) der Bemessungsbehörde, für deren Sprengel die Steuerkommission bestellt ist.**

(2) **In Abwesenheit des Vorsitzenden der Steuerkommission tritt der Stellvertreter des Vorsitzenden in seine Rechte und Pflichten ein.**

§ 236. (1) **Die Finanzbehörde II. Instanz ernennt für ihren Sprengel in die Steuerkommissionen auf die Dauer von 3 Jahren:**

a) einen Teil der Mitglieder (Ersatzmänner) und je nachdem, ob die Steuerkommission entweder bis 11 Mitglieder oder mehr als 11 Mitglieder zählt, noch um einen, beziehungsweise zwei Mitglieder (Ersatzmänner) mehr aus den Personen, die ihr für jede Periode zu je dreien für jedes Mitglied (jeden Ersatzmann) von den Landeskulturräten (in Karpathorußland bis zur Errichtung des Landeskulturrates von dem Landwirtschaftsreferate der Zivilverwaltung) aus den Steuerpflichtigen der Einkommensteuer und von den Handels- und Gewerbekammern aus den Steuerpflichtigen sowohl der Einkommen- als auch der allgemeinen Erwerbsteuer vorgeschlagen werden; wieviel Stellen jeder Korporation zufallen, wird für diese Periode endgültig von der Finanzbehörde II. Instanz nach Anhörung der rechtzeitig (Abs. 3, erster Satz) eingelangten Vorschläge dieser Korporationen und unter Bedachtnahme auf die Bestimmung des Abs. 4, Z. 3, bestimmt;

---

an dieser Stelle ausdrücklich betont, wann die Ersatzmänner an Stelle der Mitglieder treten.

Zu § 235. AB. Dieser Paragraph bestimmt, daß der Vorsitzende der Steuerkommission (sein Vertreter) der Vorstand der bemessenden Behörde (sein Vertreter) ist.

Diese Art der Führung ist mit Rücksicht auf die Aufgaben, welche dem Vorsitzenden der Kommission obliegen, namentlich im § 241, einzig möglich. Es ist daher nicht möglich, daß sich z. B. die Kommission den Vorstand und seinen Stellvertreter aus ihrer Mitte wählt oder daß zu ihm irgend eine Person aus den Reihen der Steuerpflichtigen ernannt wird, wie von einigen Seiten vorgeschlagen wurde.

Zu § 236. AB. Hier ist die Art der Zusammenstellung der Steuerkommissionen festgesetzt.

Einfachheitshalber werden zwar alle Mitglieder der Kommission von der Finanzverwaltung ernannt, der größere Teil von ihnen aber über Antrag der Fachkörperschaften.

Was den von den Körperschaften vorgeschlagenen Teil der Mitglieder anbelangt, wäre es vom Standpunkte der Steuerpflichtigen im ganzen gleichgültig, ob die Korporationen diesen Teil selbst e r n e n n e n, wählen, entsenden oder ob die Finanzverwaltung ihn aus den vorgeschlagenen drei Kandidaten aussucht, da Personen, die das Vertrauen der Korporationen genießen, unter allen Umständen in diese Kommission gelangen. Vom Standpunkte der staatlichen Finanzinteressen ist es jedoch von Wichtigkeit, daß die Finanzverwaltung durch Auswahl der relativ geeignetsten Person verhindern kann, damit in die Kommission nicht für diese Aufgabe ungeeignete Personen gelangen, deren Wahl die Korporationen aus verschiedenen Gründen oft nicht ablehnen konnten. Es wurde daher das System der Auswahl aus drei vorgeschlagenen Personen gewählt.

In dem von der Regierung beantragten Wortlaute wurden einige wichtige Änderungen durchgeführt.

Die Mitglieder, die auf den Vorschlag von Korporationen hin ernannt wurden, werden nach dem Beschlusse des Ausschusses die Mehrheit in der Kommission haben, diese Mehrheit kann jedoch nur unbedeutend sein, wenn es der Finanzverwaltung ermöglicht sein soll, in Anwendung des freien Ernennungsrechtes ein eventuelles Miß-

Digitized by Google

b) den zweiten gleichen Teil der Mitglieder (Ersatzmänner), jedoch ohne Berücksichtigung des oben erwähnten einen, beziehungsweise der zwei Mitglieder (Ersatzmänner), ohne die im Abs. 1, lit. a), erster Satz, erwähnten Vorschläge.

(2) Was des weiteren von den Mitgliedern gesagt wird, gilt, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt, auch von den Ersatzmännern.

(3) Die Vorschläge sind innerhalb einer unerstreckbaren, mindestens 3monatigen Frist zu erstatten, die von der Finanzbehörde II. Instanz festgesetzt wird. Sofern die zur Erstattung der Vorschläge [Abs. 1, lit. a), erster Satz] festgesetzte Frist nicht eingehalten wird oder irgend ein Vorschlag [Abs. 1, lit. a), erster Satz] gegen die Bestimmungen des Abs. 1 und Abs. 4, Z. 1 und 2, verstößt, fordert die Finanzbehörde II. Instanz zur Ergänzung des Vorschlages oder zur Erstattung neuer Vorschläge auf, und zwar mit einer einmonatigen Frist. Wird diese Frist nicht eingehalten oder verstößt der Vorschlag wiederum gegen die Bestimmungen des Abs. 1 und Abs. 4, Z. 1 und 2, so ist die Finanzbehörde II. Instanz an die Vorschläge nicht gebunden.

(4) Bei der Ernennung sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Ernannt werden können bloß eigenberechtigte Steuerpflichtige der allgemeinen Erwerbsteuer oder der Einkommensteuer oder beider Steuern, die Angehörige der Tschechoslowakischen Republik und mehr als dreißig Jahre alt sind und nicht wegen einer strafbaren Handlung verurteilt wurden, bei welcher der Verlust des Gemeindewahlrechtes ausgesprochen wurde.

2. Steuerpflichtige, die sich einer der in den §§ 185, 186, 187 oder 188 dieses Gesetzes angeführten strafbaren Handlungen schuldig gemacht haben, können erst ernannt werden, wenn seit der Rechtskraft des Erkenntnisses 5 Jahre verstrichen sind.

3. Die Haupteinkommensquellen haben, insoweit sie in dem Steuerbezirke vorkommen, in der Steuerkommission angemessen vertreten zu sein. Mindestens zwei Kommissionsmitglieder müssen neben der Einkommensteuer auch die allgemeine Erwerbsteuer zahlen.

4. In den Steuerkommissionen mit der Mindestzahl von Mitgliedern darf außer dem Vorsitzenden nicht mehr als ein Mitglied, in Steuerkommissionen mit größerer Mitgliederzahl dürfen höchstens zwei dem Stande der aktiven Staatsbeamten angehören. Diese Bestimmung findet auf den Vorsitzenden der Steuerkommission (dessen Stellvertreter) keine Anwendung.

---

verhältnis in der Vertretung auszugleichen, welches bei Mitgliedern vorkommen würde, die auf den Vorschlag von Korporationen hin ernannt wurden, und auf diese Weise im Sinne der Bestimmung des Absatzes 4, Zahl 3, die Vertretung der Haupteinkommensquellen erreichen, und zwar auch derjenigen, die auf Grund der Anträge der Korporationen keine Vertretung erlangen, z. B. der Arbeiter, Gagisten. Die Ernennungsperiode wurde auf drei Jahre im Zusammenhange mit der Änderung, die die Möglichkeit des Abrufes von Kommissionsmitgliedern betrifft, herabgesetzt. Damit wurde auch vorgebrachten Wünschen Rechnung getragen.

Im Gesetzentwurf war die nähere Bestimmung des Verhältnisses der Mitglieder, die beide Körperschaften vorschlagen sollen, nicht enthalten, was Anlaß zu der Annahme gab, daß beide Körperschaften die gleiche Anzahl von Mitgliedern vorschlagen. Es ist klar, daß dieses Verhältnis nicht möglich ist. Es hätte z. B. für eine vorwiegend Ackerbau treibende Gegend, wo eine geringe Anzahl von Erwerbsteuerpflichtigen ist, keinen Sinn, daß die Handels- und Gewerbekammer eine gleiche Anzahl von Mitgliedern vorschlage, wie der Landeskulturrat und vice versa. Es

Digitized by Google

(5) Die Mitglieder der Steuerkommissionen können abberufen werden, die nach Abs. 1, lit. a), ernannten jedoch nur dann, wenn sie den Bedingungen des Abs. 4, Z. 1 oder 2, nicht entsprechen oder ihre Pflichten gemäß § 195, Abs. 2, nicht gehörig erfüllen.

(6) Die Ernennung an die Stelle von vorzeitig ausgetretenen oder abberufenen Mitgliedern (Ersatzmännern) gilt für den Rest der Funktionsperiode (Abs. 1) und erfolgt nach denselben Grundsätzen wie bei der ersten Ernennung.

§ 237. (1) Die Ernennung zum Mitgliede einer Steuerkommission kann abgelehnt werden von Mitgliedern der Nationalversammlung, von Geistlichen aller Bekenntnisse, von aktiv dienenden Staats- und sonstigen öffentlichen Bediensteten sowie Militärpersonen, ferner von Personen, die über 60 Jahre alt oder mit einem körperlichen Gebrechen behaftet sind, das der Ausübung dieser Funktion hinderlich wäre, endlich von Personen, die bereits durch 6 Jahre ununterbrochen Mitglieder einer Steuer- oder Berufungskommission waren, für die nächsten 6 Jahre.

(2) Über die Statthaftigkeit der Ablehnung entscheidet die Finanzbehörde II. Instanz, gegen deren Entscheidung keine Berufung zulässig ist.

§ 238. (1) Mitglieder, deren Funktionsperiode abgelaufen ist, können wiederernannt werden.

(2) Insolange die neue Ernennung nicht durchgeführt ist, behalten die bisherigen Mitglieder ihre Funktion.

§ 239. (1) Die Vorsitzenden sowie alle Mitglieder der Steuerkommissionen haben bei den Verhandlungen in der Kommission nach dem Gesetze, ohne Ansehen der Person, unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen zu verfahren und die Verhandlungen in der Steuerkommission sowie die bei denselben zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen strengstens geheimzuhalten.

(2) Mitglieder, die Staatsbeamte sind, üben ihre Tätigkeit unter ihrem Amtseide aus. Die anderen Mitglieder haben bei Beginn ihrer Tätigkeit, nachdem sie vorher ausdrücklich auf die Strafbestimmung (§ 199) aufmerksam gemacht wurden, nachstehendes Gelöbnis zu leisten:

„Ich gelobe auf Ehre und Gewissen, daß ich bei den Verhandlungen in der Steuerkommission nach dem Gesetze, ohne Ansehen der Person, unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen vorgehen und, was mir durch die Verhandlungen in der Steuerkommission überhaupt und insbesondere von den Verhältnissen der Steuerpflichtigen bekannt wird, strengstens geheimhalten werde."

(3) Dieses Gelöbnis wird in der Weise geleistet, daß der Gelobende — ohne Rücksicht darauf, ob er einem oder welchem Religionsbekenntnisse er angehört —

---

wurde daher in das Gesetz die ausdrückliche Bestimmung aufgenommen, wie das Verhältnis festgesetzt werden soll. Die Abberufung der Mitglieder (Abs. 5) wurde, soweit es sich um von den Körperschaften vorgeschlagene Mitglieder handelt, nur auf die Fälle beschränkt, die in dem geänderten Texte angeführt sind.

Zu § 237. AB. Dieser Paragraph enthält die Bestimmung von der Zulässigkeit der Ablehnung der Ernennung zum Kommissionsmitglied. Die zugehörige Strafsanktion enthält § 195, Abs. 1.

Zu § 239. AB. Dieser Paragraph spricht von den Pflichten des Vorsitzenden und der Mitglieder der Kommission während der Verhandlung in der Kommission, und von dem Gelöbnis, das die Mitglieder ablegen. Die Strafsanktionen enthalten § 195, Abs. 2 und 3, und § 199.

Digitized by Google

den Wortlaut des Gelöbnisses wiederholt und hierauf dem Vorsitzenden die Hand reicht. Über die Ablegung des Gelöbnisses wird ein Protokoll aufgenommen, das von dem Gelobenden und dem Vorsitzenden der Steuerkommission zu unterschreiben ist. Andere Formalitäten und Zeremonien sind nicht zulässig.

§ 240. (1) **Die Funktion eines Mitgliedes der Steuerkommission ist eine staatsbürgerliche Ehrenpflicht.**

(2) **Die Mitglieder der Steuerkommission, denen durch die Teilnahme an den Verhandlungen der Steuerkommission ein Verdienst entgeht oder Auslagen erwachsen, haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, deren Ausmaß und nähere Bedingungen vom Finanzministerium festgesetzt werden.**

§ 241. (1) **Der Vorsitzende der Steuerkommission leitet ihre Geschäfte, ist für die richtige Anwendung des Gesetzes verantwortlich und hat den Vollzug eines dem Gesetze offenbar zuwiderlaufenden Beschlusses der Steuerkommission zu sistieren.**

(2) **Der Vorsitzende weist der Steuerkommission Finanzorgane als Referenten zu, die bloß dann das Stimmrecht besitzen, wenn sie zugleich Mitglieder der Steuerkommission sind.**

§ 242. (1) **Der Vorsitzende hat zu jeder Sitzung der Steuerkommission alle ihre Mitglieder einzuladen. Die Einladungen sind wenigstens 8 Tage vor der Sitzung zuzustellen. An Stelle der verhinderten Mitglieder hat der Vorsitzende Ersatzmänner, und zwar nach Tunlichkeit solche, die ähnlichen Erwerbs- oder Einkommenschichten angehören, einzuladen.**

Zu § 240. AB. Der Gesetzentwurf wurde dadurch ergänzt, daß den Kommissionsmitgliedern eine Entschädigung auch dann zugesprochen wird, wenn ihnen Auslagen erwachsen; die Abs. 2 und 3 wurden daher in den neuen Absatz 2 zusammengefaßt. Ebenso wurde der Abs. 4 des Gesetzentwurfes als überflüssig gestrichen, da er aus den geltenden Bestimmungen betreffend den den Staatsangestellten gebührenden Ersatz hervorgeht. Das Wort „nachweislich" wird gestrichen, da manche Mitglieder schwerlich den Nachweis erbringen könnten, daß ihnen ein Verdienst entgangen ist, obwohl dies tatsächlich der Fall war.

Zu § 241. AB. Dieser Paragraph handelt von den Aufgaben und Pflichten des Vorsitzenden der Kommission bei Kommissionsverhandlungen.

Aus dem Gesetzestexte gemäß der Regierungsvorlage wurde auf vorgebrachten Wunsch die Bestimmung von der Möglichkeit der Einsetzung einer Subkommission ausgelassen. Über den Wert der Bestimmungen betreffend die Subkommissionen gingen die Ansichten weit auseinander. Die einen erblickten einen Vorteil darin, daß über Antrag der Kommission selbst zur gründlicheren Überprüfung Subkommissionen gebildet werden können, die anderen sprachen die Befürchtung darüber aus, daß die Zusammenstellung dieser Kommissionen auch in die Hand des Vorsitzenden gelegt werde, indem sie darauf hinwiesen, daß gegebenen Falles die Steuerkommissionen im Vertrauen auf die Bearbeitung des Stoffes durch die Subkommission schon der Bemessung keine so große Sorgfalt widmen würden. Die Mehrheit neigte zu dieser letzten Ansicht und entschied sich für die Streichung dieser Absätze.

Zu § 242. AB. In den Einladungen wird kurz der Verhandlungsgegenstand angeführt werden, es ist jedoch aus technischen Gründen ausgeschlossen, dort eine Aufzählung aller Steuerpflichtigen anzuführen, deren Steuersache zur Verhandlung gelangen wird, wie von einigen Seiten gefordert wurde, denn dies würde eine wesentliche Belastung der bemessenden Behörden mit Manipulationsarbeiten bedeuten und könnte auch das erforderliche Maß von Unbefangenheit, mit der die Kommissionsmitglieder an ihre Entscheidungen herantreten sollen, in Frage stellen.

Digitized by Google

(3) Die geladenen Ersatzmänner treten in jeder Beziehung an die Stelle der Mitglieder.

(3) Die Steuerkommissionen sind beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(4) Erscheinen bis zur festgesetzten Stunde nicht so viele Mitglieder, als zur Beschlußfassung erforderlich sind, so beginnt die Sitzung eine Stunde später ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Dieser Umstand ist in den Einladungen anzuführen.

§ 243. (1) Die Steuerkommissionen beschließen mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt nur bei Stimmengleichheit.

(2) Kommt bei der Abstimmung über eine Ziffer eine absolute Stimmenmehrheit nicht zustande, so sind die Stimmen für die dem Steuerpflichtigen ungünstigste Ziffer zu den Stimmen für die nächste, dem Steuerpflichtigen günstigere Ziffer solange hinzuzuzählen, bis eine absolute Mehrheit erreicht wird.

§ 244. (1) Wenn in der Steuerkommission über die Beeusterung eines Kommissionsmitgliedes, seines Haushaltungsangehörigen (§ 5, Abs. 4), seiner Verwandten oder Verschwägerten in gerader Linie überhaupt oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade, wenn ferner über die Besteuerung des Dienstgebers oder eines Dienstnehmers eines Mitgliedes der Steuerkommission verhandelt wird oder wenn ein Mitglied von der Entscheidung einen Vorteil oder Nachteil zu erwarten hat, endlich wenn es sich um jemanden handelt, dessen gesetzlicher Vertreter oder Machthaber das Mitglied ist, hat sich ein solches Mitglied vor der Beratung und Beschlußfassung zu entfernen.

(2) Der Vorsitzende hat in einem solchen Falle den Vorsitz an seinen Stellvertreter, der Stellvertreter in demselben Falle an ein Mitglied der Steuerkommission abzugeben.

§ 245. (1) Die Steuerkommission hat in der Regel hinsichtlich jedes Steuerpflichtigen besondere Beschlüsse zu fassen.

(2) Über die Steuerpflichtigen, bei denen die Anträge der Bemessungsbehörde dem Bekenntnisse entsprechen, ist auf einmal abzustimmen, insofern nicht von Mitgliedern der Steuerkommission bei einzelnen Steuerpflichtigen dagegen Einwendungen erhoben werden.

Zu § 243. AB. Zur Erläuterung der Bestimmung des Abs. 2, der den Vorgang der Beschlußfassung in der für den Steuerpflichtigen allergünstigsten Weise löst, wird folgendes Beispiel angeführt: In einer Kommission von 7 Mitgliedern zeigen sich folgende Ansichten über die Höhe der Einkünfte des Steuerpflichtigen: Mitglied A beantragt ein Einkommen von 8000 Kč, B 8100 Kč, C 8200 Kč, D 8300 Kč, E 8500 Kč, F 8800 Kč und G 9000 Kč. Da die einfache Mehrheit 4 Stimmen sind, werden die Stimmen der Mitglieder E bis G, derenAntrag der ungünstigste ist, zu der Stimme des Mitgliedes D hinzugezählt, so daß die Bewertung 8300 Kč den Beschluß der Kommission bildet, denn man ist der Ansicht, daß dafür 4 Stimmen abgegeben wurden.

Zu § 245. AB. Diese Bestimmungen (Abs. 2 und 3) haben ihren Grund in der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens, können aber allerdings nicht auf Kosten der Richtigkeit der Bemessung bei den einzelnen Steuerpflichtigen gehen, welche immer Gegenstand einer gründlicheren Überprüfung seitens der Kommission werden kann.

Digitized by Google

(3) Die Steuerkommission kann auf Anregung des Vorsitzenden mit einem einzigen Beschlusse im Einklange mit den Anträgen der Bemessungsbehörde über Steuerpflichtige entscheiden, deren gesamtes steuerpflichtiges Einkommen (Erträgnis) bei keinem 50.000 Kč übersteigt.

§ 246. Über die Verhandlungen und Entscheidungen der Steuerkommission ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern, die sich an den Verhandlungen beteiligt haben, zu unterfertigen ist.

§ 247. (1) Führt eine Steuerkommission die ihr zugewiesene Aufgabe innerhalb der vom Finanzministerium angemessen zu bestimmenden Frist trotz Belehrung durch ihren Vorsitzenden nicht durch, so kann das Finanzministerium nach fruchtlosem Verstreichen dieser Frist deren Befugnisse an die zuständige Behörde I. Instanz übertragen; auf diese Folge sind jedoch sämtliche Mitglieder der Steuerkommission vorher ordnungsmäßig aufmerksam zu machen.

(2) Dieselbe Verfügung kann vom Finanzministerium getroffen werden, wenn die Steuerkommission trotz der ihr vom Vorsitzenden zuteil gewordenen Belehrung die gesetzlichen Bestimmungen wissentlich übertritt oder ihre Mitwirkung ausdrücklich verweigert; die Bestimmung des Abs. 1, zweiter Satz, hat hier sinngemäß Anwendung zu finden.

Steuerberufungskommissionen.

§ 248. (1) Eine Berufungskommission ist für den Sprengel jeder Finanzbehörde II. Instanz zu bestellen; das Finanzministerium ist jedoch berechtigt, für ausgedehnte Sprengel oder für Sprengel mit einer besonders großen Zahl von Steuerpflichtigen nach Bedarf mehrere Berufungskommissionen zu bestellen.

(2) Das Finanzministerium bestimmt die Zahl der Mitglieder der Berufungskommissionen mit der gleichen Zahl von Ersatzmännern unter Berücksichtigung der Größe und Steuerkraft des Sprengels der Berufungskommission.

(3) Vorsitzender (Stellvertreter des Vorsitzenden) der Berufungskommission ist in der Regel der Vorstand (Stellvertreter des Vorstandes) der Finanzbehörde II. Instanz, für deren Sprengel die Berufungskommission bestellt ist; falls hierfür Gründe vorliegen, kann das Finanzministerium eine andere Person zum Vorsitzenden der Berufungskommission, beziehungsweise zu dessen Stellvertreter ernennen.

Zu § 247. AB. Es ist selbstverständlich, daß solche Verfügungen nur ausnahmsweise eintreten werden, aber es ist unerläßlich, im Gesetze ähnliche Fälle auch im Interesse der Steuerpflichtigen selbst in Betracht zu ziehen. Sowohl im Abs. 1 wie auch in 2 wurde der Gesetzentwurf verschärft, um bessere Kautelen für den Fall zu gewinnen, wenn es ganz ausnahmsweise notwendig sein sollte, die Steuerkommission zu suspendieren.

Zu § 248. AB. Es wurde der Antrag gestellt, bei uns nach deutschem Muster als Berufungsinstanzen dreigliedrige Finanzgerichte, bestehend aus 1 Finanzbeamten, 1 Richter und 1 Laien einzuführen. Nach reiflicher Erwägung wurde dieser Antrag verworfen. Das Verfahren vor solchen Gerichten ist mündlich, in der Regel öffentlich und würde eine Menge neuer Beamten zur Bearbeitung der ausgedehnten Berufungsagenda erfordern, ohne dabei den Steuerpflichtigen irgendwelche Begünstigungen zu gewähren. Diese sind besser und schneller durch das bisherige System der Berufungskommissionen geschützt, in denen sich eine Reihe von Vertretern der Steuerpflichtigen befindet, welche die Richtigkeit der vorgeschlagenen Bemessung mittätig kontrollieren können.

Digitized by Google

(4) Die Mitglieder und Ersatzmänner der Berufungskommissionen werden vom Finanzministerium nach den Grundsätzen ernannt, die im § 236 angeführt sind, dessen Bestimmungen hier auch sonst sinngemäß Anwendung zu finden haben.

(5) Ein Mitglied der Berufungskommission kann nicht zugleich Mitglied oder Ersatzmann in einer Steuerkommission sein, die sich im Wirksamkeitssprengel der Berufungskommission befindet.

(6) Die Bestimmungen des § 235, Abs. 2, und der §§ 237 — 247 gelten sinngemäß auch für die Berufungskommissionen.

Örtliche Zuständigkeit der Behörden und Kommissionen und Ort der Steuervorschreibung.

§ 249. (1) Die örtliche Zuständigkeit der Bemessungsbehörden richtet sich:

a) Bei der Einkommensteuer nach dem Wohnsitze des Steuerpflichtigen. Hat der Steuerpflichtige mehrere Wohnsitze im Inlande, so ist der Ort maßgebend, an dem sich die Einkommensquelle, beziehungsweise die größte Einkommensquelle befindet; sind im Inlande keine solchen Quellen vorhanden oder handelt es sich um sonst zweifelhafte Fälle, so ist der Wohnsitz maßgebend, an dem sich der Steuerpflichtige längere Zeit aufgehalten hat.

Für einen Steuerpflichtigen, der im Inlande keinen Wohnsitz hat, ist der Ort maßgebend, an dem sich die Einkommensquelle, beziehungsweise die größte Einkommensquelle befindet; sind im Inlande keine solchen Quellen vorhanden oder handelt es sich um sonst zweifelhafte Fälle, so ist der Ort maßgebend, an dem sich der Steuerpflichtige längere Zeit aufgehalten hat.

b) Bei der allgemeinen Erwerbsteuer, insoweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, nach dem Orte, an dem der Steuerpflichtige mit der Einkommensteuer besteuert wird, oder an dem er mit der Einkommensteuer besteuert werden würde, wenn er ihr unterworfen wäre.

Handelt es sich um eine Gesellschaftsunternehmung, deren Gesellschafter mit der Einkommensteuer im Sprengel verschiedener Bemessungsbehörden besteuert werden, so entscheidet die Finanzbehörde II. Instanz unter Berücksichtigung der von den Gesellschaftern der Unternehmung geäußerten Wünsche darüber, welche der bei der Einkommensteuer der einzelnen Gesellschafter in Betracht kommenden Behörden für die allgemeine Erwerbsteuer der Gesellschaftsunternehmung zuständig ist; werden die Gesellschafter mit der Einkommensteuer im Sprengel verschiedener Finanzbehörden II. Instanz besteuert, so entscheidet über die Zuständigkeit für die allgemeine Erwerbsteuer der Gesellschaftsunternehmung in der gleichen Weise das Finanzministerium.

Bei Unternehmungen nichtphysischer Personen, die grundsätzlich der Einkommensteuer nicht unterliegen, ist für die Bemessung der allgemeinen Erwerbsteuer

---

Zu §§ 249 bis 251. MB. Diese Bestimmungen passen sich im allgemeinen dem bisher in Böhmen, Mähren und Schlesien geltenden Rechte an, grundsätzliche Änderungen sind nicht notwendig, da es sich bewährt hat.

AB. In § 249, Abs. 1, lit. b), zweiter Teil, wurden die Worte „nach freiem Ermessen" ausgelassen, um den Befürchtungen zu steuern, daß die unbeschränkte freie Willkür der Behörden entscheidet.

Digitized by Google

der Ort des Sitzes und bei Abgang eines solchen der Ort der Zentralverwaltung dieser Personen im Inlande maßgebend.

c) Bei der besonderen Erwerbsteuer nach dem Sitze.

Befindet sich der Sitz des Unternehmers im Auslande, so gilt als sein Sitz der Sitz der inländischen Vertretung (Repräsentanz) oder des im § 263, Abs. 7, bezeichneten Bevollmächtigten.

d) Bei der Grundsteuer und bei der Gebäudesteuer nach dem Orte, wo sich die Liegenschaft befindet, und wenn es sich um ein im Sprengel mehrerer Bemessungsbehörden gelegenes Gebäude handelt, nach dem Orte, in dem dessen größerer Teil liegt.

e) Bei der unmittelbar eingehobenen Rentensteuer nach denselben Grundsätzen wie unter lit. a), beziehungsweise nach dem Sitze des Steuerpflichtigen, bei der im Wege des Abzuges beim Schuldner eingehobenen Rentensteuer nach dem Orte, an dem die steuerpflichtigen Bezüge ausgezahlt oder dem Gläubiger gutgeschrieben werden.

f) Bei der Tantiemensteuer nach dem Orte, an dem die steuerpflichtigen Bezüge ausgezahlt oder dem Gläubiger gutgeschrieben werden, bei der Besoldungssteuer von höheren Bezügen nach denselben Grundsätzen wie unter lit. a).

(2) In den Fällen, wo zur Festsetzung der Zuständigkeit die Bestimmungen des Abs. 1 nicht hinreichen, entscheidet über die Zuständigkeit der Behörden und der Kommissionen das Finanzministerium.

(3) Die Steuer wird in der Steuergemeinde vorgeschrieben, in welcher der für die Zuständigkeit nach Abs. 1 und 2 maßgebende Ort gelegen ist, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 250. (1) Die Zuständigkeit der Steuerkommissionen richtet sich nach der Zuständigkeit der Bemessungsbehörden.

(2) Bestehen mehrere Steuerkommissionen (§ 238), so ist die Zuständigkeit durch den Sprengel gegeben, für den die Kommission bestellt ist.

§ 251. (1) Das Finanzministerium kann aus wichtigen Gründen auf Ansuchen des Steuerpflichtigen oder von Amts wegen eine andere Bemessungsbehörde oder eine andere Finanzbehörde II. Instanz als die nach den allgemeinen Bestimmungen zuständige Behörde zur Durchführung entweder bloß bestimmter oder sämtlicher die Steuer betreffenden Amtshandlungen oder des Strafverfahrens delegieren.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt auch für die Steuer(Berufungs)kommissionen und die Strafsenate.

(3) Die Bestimmungen des § 210, Abs. 4 und 5, bleiben unberührt.

---

§ 251 ermöglicht die Delegierung einer anderen Behörde, als der nach den allgemeinen Bestimmungen zuständigen. Diese Möglichkeit ist sowohl für Steuer- als auch Berufungskommissionen und Strafsenate gegeben.

Der Wortlaut des Gesetzentwurfes schloß zwar diese oder jene Möglichkeit der Delegierung nicht aus, mochte es sich nun um Anregung seitens des Steuerpflichtigen oder der Behörde handeln und es bestand auch nicht einmal die Absicht, daß dies so geschehe. Aber der Klarheit halber ist empfehlenswert, im Gesetz ausdrücklich anzuführen, daß die Delegierung aus beiderlei Gründen möglich ist, was der Grund zur Änderung in Abs. 1 war.

Digitized by Google

Wohnsitz.

§ 252. Ihren Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes hat eine physische Person dort, wo sie eine Wohnung unter Umständen innehat, die auf die Absicht schließen lassen, sich in dem Orte dauernd aufzuhalten.

Fristen.

§ 253. (1) **Sofern das Gesetz nicht selbst für bestimmte Handlungen Fristen festsetzt, können solche Fristen von den Finanzbehörden (Kommissionen) unter Berücksichtigung des tatsächlichen Bedürfnisses, jedoch nicht unter 8 Tagen, festgesetzt werden.**

(2) **Berufungen sind innerhalb einer 30tägigen Frist einzubringen, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt.**

(3) **Die Fristen können in einzelnen Fällen aus wichtigen Gründen verlängert werden; aus gleichen Gründen kann gestattet werden, daß eine verspätete Berufung oder eine verspätete Eingabe in Verhandlung gezogen werde.**

(4) **Ein vor Ablauf der Frist eingebrachtes Fristerstreckungsgesuch hemmt die Frist bis zum Tage der Zustellung der Erledigung des Gesuches.**

(5) **Die Zuständigkeit der Behörden zur Entscheidung über die Gesuche nach Abs. 3 wird durch Regierungsverordnung geregelt; über Berufungen in Sachen der Fristen, soweit die Partei auf sie einen Anspruch hat, entscheidet endgültig die unmittelbar vorgesetzte Finanzbehörde.**

(6) **In Aufforderungen und Aufträgen ist stets die Behörde, bei der die Handlung vorgenommen werden soll oder kann, sowie die Frist, innerhalb welcher dies zu geschehen hat, anzuführen, widrigens die Frist erst nach Mitteilung dieser Angaben zu laufen beginnt.**

(7) **In einer amtlichen Mitteilung ist stets ausdrücklich anzuführen, welche Folgen mit der Nichteinhaltung der festgesetzten Frist verbunden sind.**

Zu § 252. AB. Dieser Paragraph regelt den Begriff des Wohnortes, der bisher im Steuerrecht noch nicht erörtert wurde; dafür gibt es Definitionen dieses wichtigen Begriffes, der bisher nur durch die Judikatur ausgelegt wurde, in den internationalen Verträgen über den Ausgleich der in- und ausländischen Besteuerung und namentlich über die Vermeidung der Doppelbesteuerung. Dieser Begriff wird jetzt direkt in das Gesetz mit Rücksicht auf den § 66 Jur. Norm. aufgenommen.

Zu § 253. AB. Enthält eine übersichtliche Zusammenstellung der Fristen unter Berücksichtigung des Schutzes der Steuerpflichtigen; namentlich auch betreffs der Möglichkeit der Verlängerung und der Notwendigkeit, daß in der amtlichen Mitteilung immer ausdrücklich angeführt werde, welches die Folgen der Nichteinhaltung der Frist sind. Durch die beantragte Änderung in Abs. 1 wird ein größerer Schutz des Steuerpflichtigen vor Willkür erreicht. Durch die beantragte Änderung in Abs. 3 wird gegenüber dem Gesetzentwurf die Möglichkeit der Verlängerung der Fristen auf alle Fristen erweitert; in der Durchführungsverordnung wird die Verfügung getroffen werden, bei der Verlängerung der Fristen liberal vorzugehen. Die Änderung in Abs. 4 wurde nur der Genauigkeit halber vorgenommen; denn es ist selbstverständlich, daß einem erst nach Ablauf der Frist überreichten Fristverlängerungsgesuch nicht das Recht zugebilligt werden kann, die Frist zu hemmen; es wäre damit eine Verlängerung ad infinitum ermöglicht. Die Änderung in Abs. 5 durch Einschiebung des Wortes „Regierungsverordnung" geht aus § 89 der Verfassungsurkunde hervor.

Digitized by Google

§ 254. (1) Die Frist beginnt mit dem Tage, der den im § 256, Abs. 2, angeführten oder den sonstigen die Frist begründenden Tatsachen, zum Beispiel der Tatsache, daß die im Abzugswege einzuhebende Steuer abgezogen wurde, folgt; die Tage des Postenlaufes werden in die Frist bloß dann nicht eingerechnet, wenn die Eingabe eingeschrieben oder als Telegramm der Post übergeben wurde.

(2) Wird die Berufung von der Bemessungsbehörde eingebracht, so beginnt die Frist mit dem Tage nach dem Tage, an dem die angefochtene Entscheidung erfolgt ist.

(3) Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonn- oder staatlich anerkannten Feiertag oder auf einen Gedenktag, so endigt die Frist erst mit dem nächsten Werktage.

Zeitrechnung und Abrundung.

§ 255. (1) Bei allen die Vorschreibung oder Abschreibung direkter Steuern betreffenden Berechnungen wird das Jahr mit 360 und der Monat mit 30 Tagen gerechnet.

(2) Insoweit nicht das Gesetz selbst dies bestimmt, ist eine Abrundung entweder der Bemessungsgrundlage oder der Steuer nach unten zulässig; die näheren Bestimmungen werden vom Finanzministerium getroffen.

Entscheidungen und Verfügungen.

§ 256. (1) Die amtlichen Entscheidungen und Verfügungen (Aufträge, Aufforderungen) der Finanzbehörden (Kommissionen) erwachsen für die einzelnen Personen in Rechtskraft, sobald sie ihnen in ordnungsmäßiger Weise mitgeteilt sind.

(2) Dies geschieht, insoweit das Gesetz nicht die öffentliche Kundmachung oder öffentliche Auflegung zuläßt, durch Zustellung einer schriftlichen Mitteilung

(3) Einer anwesenden Person kann die Verfügung mündlich (protokollarisch) bekanntgegeben werden; auf ihr Verlangen ist eine schriftliche Mitteilung auszufertigen.

(4) Rechen-, Schreibfehler und andere Irrtümer und Versehen, die die Grenzen offenbarer Unrichtigkeiten nicht überschreiten, kann die Behörde (Kommission),

---

Zu § 256. MB. Der § 256 bringt in Gesetzesform selbstverständliche Grundsätze, soweit es sich um die Wirkung amtlicher Verfügungen gegenüber der Partei handelt und regelt eine Frage, welche bisher — wenigstens sofern es sich um Böhmen, Mähren und Schlesien handelt — in der Praxis uneinheitlich und unzulänglich gelöst war.

Es war seit jeher Aufgabe der Finanzbehörden, das öffentliche Interesse zu hüten, damit bei der Bemessung und Auferlegung der direkten Steuern nach dem Gesetze vorgegangen werde und niemals wurde in der Theorie des Verwaltungsrechtes an dieser wichtigen Verwaltungsfunktion gezweifelt.

Die ersten Instanzen sind verpflichtet, die Steuer nach dem Gesetze zu bemessen und die übergeordneten Ämter sind mit der Aufsicht und dem Recht betraut, von Amts wegen oder auch über Initiative der Partei, die sich nicht in der gewohnten Form der Rechtsmittel äußert, Ungesetzlichkeiten und andere Verletzungen des formalen Verfahrens aufzuheben, ohne Rücksicht darauf, ob es sich hier um einen Schutz der Interessen von Parteien handelt, denen dadurch die Erlangung des Rechtes bedeutend erleichtert wird, oder um den Schutz von Interessen des Staates, der einen so weitreichenden Rechtsschutz wie die Partei überhaupt nicht oder nur in begrenztem Umfange genießt.

Digitized by Google

von der sie ausgegangen sind, jederzeit, sofern nicht die Verjährung innerhalb der im § 277, Abs. 4, festgesetzten Frist eingetreten ist, richtigstellen und über die eingebrachte Berufung selbst endgültig entscheiden; sonst ist nach den allgemeinen Bestimmungen vorzugehen.

(5) Amtliche Entscheidungen und Verfügungen in Steuersachen, die dem Gesetze widersprechen oder auf einem wesentlich mangelhaften Verfahren beruhen, können ohne Unterschied, ob sie in Rechtskraft erwachsen sind oder nicht, oder ob sie dem Staate oder dem Steuerpflichtigen zum Nachteile gereichen, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt, von Amts wegen oder auf Ansuchen des Steuerpflichtigen aufgehoben, durch andere ersetzt oder abgeändert werden, insolange nicht die Verjährung innerhalb der im § 277, Abs. 4, festgesetzten Frist eingetreten ist; inwieweit hierzu die Ermächtigung der vorgesetzten Behörde erforderlich ist, wird durch Regierungsverordnung festgesetzt.

(6) Beruht die mangelhafte amtliche Entscheidung und Verfügung auf einem Beschlusse der Steuer(Berufungs)kommission oder des Strafsenates, so beauftragt die vorgesetzte Finanzbehörde den Vorsitzenden der Kommission (des Senates), die mangelhafte Verfügung im Namen der Kommission (des Senates) zu widerrufen, sofern nicht die Verjährung innerhalb der im § 277, Abs. 4, festgesetzten Frist eingetreten ist.

Zustellungen.

§ 257. (1) Die schriftlichen Mitteilungen, insbesondere die Zahlungsaufträge werden gegen Bestätigung zu eigenen Handen des Adressaten oder dessen gesetzlichen Vertreters oder Bevollmächtigten durch ein Amtsorgan, das Gemeindeamt oder

---

Der Gesetzentwurf versucht, diese Grundsätze der Praxis in Form des Gesetzes einzuverleiben, ohne irgendwo die bisherigen Grenzen zu überschreiten; als abänderungsfähig werden wie bisher die Entscheidungen über Berufungen betrachtet, so daß der Gesetzentwurf nicht so weit geht, wie § 76, Abs. 3, der Reichsabgabenordnung, der eine Änderung oder Aufhebung von Entscheidungen als Folge einer Berufung oder Beschwerde lediglich dem Instanzenzuge überläßt.

Es liegt lediglich an der Zweckmäßigkeit der Organisation des Finanzdienstes, inwiefern die Aufhebung einer Verfügung in den eigenen Wirkungskreis des betreffenden Amtes gehört oder ob hiezu die Ermächtigung eines übergeordneten Amtes notwendig ist.

AB. § 256 läßt weiter zu, daß die Behörde Rechen- oder Schreibfehler und andere Irrtümer und Übergriffe, die nicht über die Grenze offensichtlicher Unrichtigkeiten hinausgehen und von der Behörde begangen wurden, richtigstellen und über die eingebrachte Berufung mit endgültiger Wirksamkeit entscheiden kann.

Nach den weiteren Absätzen können Verfügungen in Steuersachen, die dem Gesetz widersprechen oder auf mangelhaftem Verfahren beruhen, während der Verjährungszeit aufgehoben, durch andere ersetzt oder abgeändert werden. Diese Verfügungen können auch getroffen werden, wennn es sich um einen Beschluß der Steuerkommission oder des Strafsenates handelt; die erforderliche Änderung führt dann der Vorsitzende der Kommission oder des Senates über Auftrag der übergeordneten Finanzbehörde durch. Die Ergänzung in Abs. 5 des Wortlautes der Regierungsvorlage durch die Worte: „von amtswegen oder über Ansuchen des Steuerpflichtigen" wurde nur der Klarheit halber vorgenommen; der Text des Gesetzentwurfes schloß weder die eine noch die andere Möglichkeit der Veranlassung aus und es bestand auch gar nicht die Absicht, daß es so geschehe.

Zu § 257. AB. Dieser Paragraph enthält detaillierte Vorschriften über die Zustellung, indem er im ganzen die bisherigen Bestimmungen des PStG., welche sich bewährt haben, übernimmt. Die Ergänzung in Abs. 1 und in Abs. 3 des Wort-

Digitized by Google

die Post zugestellt. Wird die Person, der zugestellt werden soll, nicht angetroffen, so kann die Zustellung des Schriftstückes gültig zu Handen eines Ersatzempfängers, d. i. zu Handen einer dem Zustellungsorgane bekannten erwachsenen, zur Familie des Adressaten (gesetzlichen Vertreters oder Bevollmächtigten) gehörigen Person erfolgen. Wird der Advokat oder öffentliche Notar, dem als Bevollmächtigten der Partei zugestellt werden soll, in seiner Kanzlei nicht angetroffen, so kann die Zustellung des Schriftstückes gültig an jeden daselbst anwesenden und dem Zustellungsorgane bekannten berechtigten Angestellten des Advokaten oder Notars erfolgen.

(2) Wird die Annahme des zuzustellenden Schriftstückes von einer Person, an welche die Zustellung gültig erfolgen kann, verweigert, so ist das Schriftstück mit der Wirkung der Zustellung entweder am Orte der Zustellung oder, wenn dies nicht möglich ist, bei dem Gemeinde- oder Postamte zurückzulassen; diese Art der Zustellung ist auf der Bestätigung von dem Zustellungsorgan, beziehungsweise von dem Gemeinde- oder Postamte zu bestätigen.

(3) Für Steuerpflichtige, deren Wohnsitz oder Aufenthalt unbekannt ist, sowie für jene Adressaten, denen das Schriftstück aus anderen Gründen als wegen Verweigerung der Annahme weder im Wege der Post noch in anderer Weise behändigt werden konnte, ist das Schriftstück bei dem Gemeindeamte ihres letzten bekannten Wohnsitzes zu erlegen. Das Gemeindeamt hat die Erlegung in ortsüblicher Weise mit der Aufforderung zu verlautbaren, daß sich der Adressat (gesetzliche Vertreter, Bevollmächtigte) bei ihm behufs Ausfolgung des Schriftstückes zu melden habe. Die Zustellung gilt als vollzogen, wenn seit der Verlautbarung 4 Wochen verstrichen sind. Meldet sich jedoch der Adressat (gesetzliche Vertreter, Bevollmächtigte) nach dieser Frist um die Ausfolgung des Schriftstückes und weist er nach, daß er sich ohne sein Verschulden um die Ausfolgung des Schriftstückes innerhalb der angeführten 4 wöchigen Frist nicht melden konnte, so gilt der Tag, an dem ihm das Schriftstück ausgefolgt wurde, als Tag der rechtswirksamen Zustellung; sind seit der Verlautbarung 6 Monate verstrichen, so gilt die Zustellung als rechtswirksam.

(4) An Personen, welche die Exterritorialität genießen, sowie in exterritorialen Räumlichkeiten wird die Zustellung, soweit dies notwendig ist, durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vollzogen.

---

lautes der Regierungsvorlage — zu Handen „des gesetzlichen Vertreters" — ist der Genauigkeit halber erforderlich.

In Abs. 1 wurden bei den Ersatzempfängern die Personen, „welche sich im Dienstverhältnis des Steuerpflichtigen befinden" ausgelassen, weil man es mit Rücksicht auf die eventuellen Kontumazfolgen für gefährlich hielt, die Möglichkeit der Zustellung auch an diese Personen zuzulassen. Eine Ersatzzustellung ist allerdings dort ausgeschlossen, wo ausdrücklich eigenhändig zu übergeben ist, wie z. B. in § 213.

Die Einschaltung des Wortes „Bevollmächtigten" in Absatz 1 wurde nur der Klarheit halber vorgenommen. In der vorletzten Zeile desselben Absatzes wurde eine wichtige Ergänzung durch das Wort „berechtigten" vorgenommen, damit mit Rücksicht auf die eventuellen Kontumazfolgen der Möglichkeit der Zustellung an Angestellte von Advokaten oder Notaren, welche zur Entgegennahme von Briefen nicht bevollmächtigt zu sein pflegen, gesteuert werde. In Abs. 3 wurde der Ort der Hinterlegung des Briefes, den der Gesetzentwurf enthielt, nämlich beim Gemeindeamt des „Steuervorschreibungsortes" als für den Steuerzahler günstiger beim Gemeindeamt des letzten bekannten Wohnortes unverändert.

Digitized by Google

§ 258. (1) **Insoweit keine Rechtshilfeverträge bestehen, kann an Adressaten im Auslande durch die tschechoslowakischen Vertretungsbehörden zugestellt werden; ist diese Art der Zustellung nicht möglich, so kann die Zustellung mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen. Die Zustellung eines eingeschriebenen Briefes gilt als vollzogen, sobald nach dem Tage der Aufgabe des Briefes zur Post die doppelte Zeit des regelmäßigen Postenlaufes verstrichen ist.**

(2) An dauernd im Auslande sich aufhaltende Steuerpflichtige, die trotz Aufforderung und Hinweis auf die Rechtsfolgen der Bestimmung des § 257, Abs. 3, keinen inländischen Bevollmächtigten bestellt haben, sind die weiteren Zustellungen in der im § 257, Abs. 3, bezeichneten Weise zu bewirken.

(3) An tschechoslowakische Staatsangehörige, die sich im Ausland aufhalten und dort die Exterritorialität genießen, erfolgt die Zustellung in der im § 257, Abs. 4, bezeichneten Weise. Erforderlichenfalls wird die Zustellung in dieser Weise auch an die bei Konsularbehörden der Tschechoslowakischen Republik im Auslande beschäftigten tschechoslowakischen Staatsangehörigen vollzogen.

Steuerpflicht und Steueranspruch (Steuerschuld und Steuerforderung).

Entstehung, Übergang und Inhalt derselben.

§ 259. (1) **Die Steuerpflicht und der Steueranspruch entsteht mit dem Augenblicke, in dem bei der Person oder dem Objekte die diese Pflicht oder diesen Anspruch nach dem Gesetze begründenden Tatsachen eingetreten sind; wann dies der Fall ist und welche Rechtsfolgen eintreten, bestimmt das Gesetz.**

Zu §§ 259 bis 261. MB. Der privatrechtliche Ausdruck „Obligation" kann praktisch auf das öffentlich-rechtliche Verhältnis, nach welchem der Staat als Berechtigter in Form einer (direkten) Steuer von dem seiner Finanzhoheit unterworfenen Steuerpflichtigen einen Betrag zur Deckung der Erfordernisse der öffentlichen Wirtschaft verlangt, angewendet werden.

Wie jede Obligation einen Anspruch und eine Verpflichtung begründet, so setzt auch die Finanzobligation zwei Subjekte voraus, von denen einem (dem Staate) der Anspruch zusteht, dem zweiten (dem Steuerpflichtigen) die Verpflichtung; es ist dies ein Rechtsverhältnis von grundsätzlich subjektiver Art, das immer, auch wenn es scheint, daß die Steuerpflicht direkt auf dem Objekt haftet, auf die steuerpflichtige Person gerichtet ist.

Der Steueranspruch des Staates und die damit korrespondierende Steuerpflicht entsteht in dem Augenblicke, in welchem rechtlich verpflichtende Umstände vorhanden sind, an die das Gesetz die Entstehung des Anspruches, beziehungsweise der Verpflichtung knüpft.

Die Person, bei der solche Umstände entstehen, tritt in ein öffentlichrechtliches Verhältnis zum Staat, ohne daß in dieser Zeit der Umfang des Anspruches und der Verpflichtung noch genau bekannt ist; dieses Grundprinzip ist dem bisherigen Rechte keineswegs fremd (vgl. z. B. den bisherigen § 145, Abs. 1, und § 227, Abs. 1, des PStG.) und zeitigt auch sonst wichtige rechtliche Folgen, insbesondere soweit es sich um das vom Staat erworbene Recht der Steuerbemessung handelt (bisher § 2. Abs. 3, des Gesetzes vom 18. März 1878, RGBl. Nr. 31).

Von einer „Schuld" und „Forderung" kann allerdings in diesem Stadium noch nicht gesprochen werden, denn die Schuld setzt vor allem voraus, daß die Steuerpflicht nach Zeit, Ort und Höhe gegenüber einer bestimmten Person bestimmt konkretisiert und daß die vorgeschriebene Steuer noch nicht bezahlt wurde.

Dieses erste Stadium der Steuerobligation ist allerdings nicht das letzte; dieses Faktum hat aber tieferen Hintergrund und führt direkt zur Frage der Steuer-

Digitized by Google

(2) Dem im Abs. 1 erwähnten Grundsatze steht es nicht im Wege, wenn einer bestimmten Person die Steuerpflicht nach Inhalt, Zeit und Ort durch den Verwaltungsakt der Steuerbemessung näher, namentlich ziffermäßig festgesetzt werden muß, oder wenn die Steuer durch eine dritte Person eingehoben wird.

(3) Sobald die Höhe der Steuer feststeht, ist sie von den steuerpflichtigen Personen als ihre Steuerschuld zu begleichen; dieser Schuld entspricht auf Seite des Staates die Steuerforderung.

(4) Die Steuerschuld und die Steuerforderung umfaßt: die eigentliche Steuer, die Zuschläge und die Nebengebühren.

---

einteilung — in direkte und indirekte —, die in gleicher Weise ein Problem des Verwaltungsrechtes, als auch der Finanzwissenschaft ist.

Darüber, worin eigentlich der materielle Unterschied zwischen direkten und indirekten Steuern besteht — nicht vielleicht bloß der formale Unterschied —, herrschen in der Finanzwissenschaft verschiedene Ansichten.

Es ist sicher, daß weder die Teilung danach, wer die Steuer tatsächlich trägt, noch wer die Steuer nach der Absicht des Gesetzgebers zahlen soll, ein verläßlicher Teilungsgrund ist; sehr gewichtige Stimmen (Wagner, Cohn u. a.) sehen den Unterschied darin, ob die Steuer direkt den Erwerb als Ganzes (Einkommen), oder als Teile des Ganzen (Erträgnisse, partielle Einkommen) erfaßt, oder ob sie erst an einzelne Verwendungsakte des Einkommens anknüpft, von denen erst auf die Eignung der Steuer geschlossen werden kann; das erste sind die direkten, das zweite die indirekten Steuern (Handels-, Konsumsteuern).

Die wenig zufriedenstellenden Folgen dieser Lehre — z. B. die Hauszinssteuer von dem Erträgnis des Zinses ist eine direkte Steuer, aber wenn sie abgewälzt wird, ist sie eine Steuer von dem Verbrauch des Einkommens — führten zu der Lehre, die hauptsächlich Neumann vertritt, daß verläßlicher die äußerlich rein verwaltungstechnische Unterscheidung danach ist, ob verlangt wird, daß die Steuer zuerst auferlegt und dem Steuerpflichtigen auf Grund eines oberhoheitlichen Verwaltungsaktes der Bemessung bekanntgegeben wird, oder ob die Steuer ohne einen solchen Akt direkt an bestimmte Erscheinungen des Wirtschaftslebens anknüpft; mit dieser Einteilung, welche zum überwiegenden Teile durch die Zweckmäßigkeit diktiert wird, und die Steuern in auferlegte und tarifierte teilt, deckt sich in weiten Umrissen die Einteilung der Steuern in direkte und indirekte, wenn auch diese Theorie an manchen Stellen, wie z. B. bei der Umsatzsteuer, versagt.

Die überwiegende Mehrheit der Steuern, auf welche sich dieser Gesetzentwurf bezieht, gehört zu jenen, welche einen Verwaltungsakt der Steuerauferlegung voraussetzen, sei es einen periodischen, oder einmal für immer. Daß die Rentensteuer von bestimmten Kapitalien oder die Einkommensteuer von Dienstbezügen oder die Tantiemenabgabe von Tantiemen durch Abzug ohne Bemessung der Steuer von dem Steuerpflichtigen eingehoben wird, ist ein steuertechnisches Hilfsmittel und tatsächlich etwas ganz anderes.

Durch den Verwaltungsakt der Steuerbemessung und die Bekanntgabe an die Partei wird erst individualisiert und konkretisiert, ob, wo, wann und in welchem Ausmaße eine bestimmte Person steuerpflichtig ist. Erst in diesem — zweiten — Stadium entsteht bei den direkten Steuern auf Seiten des Steuerpflichtigen eine Schuld und auf Seiten des Staates eine Forderung.

Diese Konstruktion (§ 259) weicht von der Konstruktion ab, die der § 81 (79) der Reichsabgabenordnung gewählt hat; dort wird die Entstehung der Steuerpflicht mit der Entstehung der Steuerschuld identifiziert.

Dieser Grundbegriff stimmt nicht mit dem Rechtsgefühl überein, denn wie kann von einer Schuld gesprochen werden, wenn die Existenz der Steuerpflicht im Zeitpunkte ihres Entstehens in der Regel der Partei nicht einmal bewußt wird, noch in dieser Zeit den Verwaltungsbehörden zur Kenntnis kommt und wenn dies ge-

Digitized by Google

(5) Die Zuschläge umfassen alle wie immer gearteten, zu den direkten Steuern eingehobenen Zuschläge; zu den Nebengebühren gehören die Verzugszinsen und der Ersatz der Mahn- und Exekutionskosten (§ 404).

§ 260. (1) Die Steuerpflicht, beziehungsweise die Steuerschuld geht von der physischen Person auf die Erben über, die dann die aus welchem Titel immer dem Erblasser oder der Verlassenschaft vorgeschriebenen Steuern samt Zuschlägen und Nebengebühren wie andere Verlassenschaftsschulden zu begleichen haben, ohne Unterschied, ob es sich um die ursprüngliche oder eine nachträgliche Steuervorschreibung, ferner um eine vor Einantwortung der Verlassenschaft oder nach derselben vorgeschriebene Steuer handelt.

(2) Erlischt ein der besonderen Erwerbsteuer unterworfenes Subjekt, so darf dessen Vermögen vor Feststellung und Entrichtung aller seiner auf die Zeit bis zum Tage der Auflösung sich erstreckenden Steuern samt Zuschlägen und Nebengebühren nicht unter die Teilhaber aufgeteilt werden, widrigens die Mitglieder des Vorstandes, beziehungsweise die Liquidatoren gemeinsam und zur ungeteilten Hand verpflichtet sind, die betreffende Steuer samt Zuschlägen und Nebengebühren zu bezahlen.

§ 261. (1) Gehört bei Ertragssteuern der Ertrag eines Objektes mehreren Personen, so wird die Steuer samt Zuschlägen einheitlich bemessen und vorgeschrieben:

1. bei der allgemeinen Erwerbsteuer einer Gesellschaft zu Handen irgend eines Gesellschafters;

2. bei der Grund- und Gebäudesteuer gemeinsam allen Miteigentümern zu Handen desjenigen von ihnen, den sie der Bemessungsbehörde zu diesem Behufe bezeichnet haben, sonst irgend einem von ihnen.

(2) Auf Verlangen der im Abs. 1, Z. 2, bezeichneten Personen hat die Bemessungsbehörde ihrem Bevollmächtigten bekanntzugeben, wieviel von der Gesamtsteuer samt Zuschlägen verhältnismäßig auf den einzelnen für das betreffende Steuerjahr entfällt.

Handlungsfähigkeit, Vertretung und Vollmacht.

§ 262. (1) In Steuersachen handlungsfähig, insbesondere zur Einbringung der Bekenntnisse u. dgl. befähigt sind die eigenberechtigten Steuerpflichtigen; im übrigen handeln:

1. für die zu Rechtshandlungen nicht fähigen Personen, für Minderjährige, ferner für Pflegebefohlene ihre gesetzlichen oder behördlich bestellten Vertreter,

2. für protokollierte Firmen die nach den geltenden Bestimmungen zur Firmazeichnung berechtigten Personen,

3. für nicht eingeantwortete Verlassenschaften die Personen, die die Vermögensverwaltung führen,

4. für juristische Personen diejenigen, die nach den geltenden Bestimmungen zur Vertretung oder zur Liquidation berechtigt sind.

---

schieht, nicht einmal die Höhe dieser Verpflichtung vor ihrer Auferlegung überhaupt bekannt ist?

§ 259 enthält weiters eine genaue Umgrenzung und Unterscheidung aller Akzessorien, die mit der Steuer verbunden sind; es ist dies deshalb wichtig, da ihre rechtlichen Schicksale nicht immer gleich sind.

Digitized by Google

(2) Die im Abs. 1, zweiter Satz, angeführten Personen haben sich über Aufforderung der Bemessungsbehörde mit einer Urkunde über ihre Berechtigung zur Vertretung auszuweisen.

§ 268. (1) In Steuersachen, insbesondere hinsichtlich der Einbringung von Bekenntnissen, können Bevollmächtigte auftreten, insoweit das Gesetz oder die Finanzbehörde nicht das Gegenteil verlangt. Die Bevollmächtigten, als welche eigenberechtigte, des Wahlrechtes nicht verlustig erklärte tschechoslowakische Staatsbürger fungieren können, haben eine auf die Vertretung in Steuersachen lautende schriftliche stempelfreie Vollmacht beizubringen. Der eigenberechtigte Ehegatte kann ohne Rücksicht auf seine Staatsangehörigkeit Bevollmächtigter des anderen Ehegatten sein.

(2) Personen, von denen der Behörde (Kommission) bekannt ist, daß sie sich mit Winkelschreiberei beschäftigen, können nicht als Bevollmächtigte zugelassen werden; zu einer zweckdienlichen schriftlichen oder mündlichen Verhandlung ungeeignete Personen können abgelehnt werden. Die Bestimmung des § 330, Abs. 8, gilt hier sinngemäß.

(3) Genossenschaftsverbände (Zentralen), die das Revisionsrecht nach dem Gesetze, betreffend die Revision der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und anderer Vereine, beziehungsweise nach den Gesetzen, betreffend die Regelung der Verhältnisse der Genossenschaften in der Slowakei und in Karpathorußland, besitzen, sind berechtigt, die angegliederten Genossenschaften auch ohne Nachweis einer Vollmacht zu vertreten.

(4) Miteigentümer oder Gesellschafter (§ 261, Abs. 1) oder Teileigentümer eines Gebäudes oder Miteigentümer eines sonstigen Vermögens sind verpflichtet,

---

Zu § 263. AB. Die Änderung der Stilisierung in Abs. 1 der Regierungsvorlage bezweckt eine klare Lösung des Prinzipes, daß der Steuerpflichtige das Recht hat, in Steuersachen nicht nur allein, sondern auch durch seinen Bevollmächtigten zu handeln, außer wenn das Gesetz oder die Behörde etwas anderes verlangen sollte. Die Stilisierung der Regierungsvorlage erweckte in dieser Hinsicht gewisse Zweifel, obwohl nicht die Absicht vorlag, vom erwähnten Prinzip abzuweichen. Es besteht auch kein Hinderungsgrund, daß sich die Partei zur Verhandlung mit ihrem Vertreter (Bevollmächtigten) einfindet. Die weitere Regelung in Abs. 1 wurde veranlaßt durch die Erwägung, daß Bevollmächtigte keine Ausländer sein dürfen, wohl aber im Gegenteil Militärpersonen, die zwar kein Wahlrecht besitzen, aber dieses Rechtes nicht für verlustig erklärt sind und endlich, um die beiderseitige Vertretung der Ehegatten ohne Rücksicht auf ihre Staatszugehörigkeit zu ermöglichen.

Es wurde der Antrag gestellt, daß mit Rücksicht auf die abweichenden, namentlich territorialen Verhältnisse in der Slowakei und Karpathorußland ausdrücklich bewilligt werde, daß die Gemeinde- und Kreisnotare die Steuerpflichtigen in Steuersachen vertreten dürfen. Eine derartige allgemeine gesetzliche Bestimmung würde allerdings nicht mit den übrigen geltenden gesetzlichen Bestimmungen übereinstimmen. Aber soweit die Gemeinde- oder Kreisnotare ordentliche Bevollmächtigte der Steuerpflichtigen sind, besteht kein Hinderungsgrund, daß sie für die einzelnen Steuerpflichtigen handeln, allerdings unter der Voraussetzung, daß sie Bevollmächtigte mit ordentlicher Vollmacht im Sinne des Abs. 1 sind und daß derartige Handlungen in keinerlei Widerspruch mit ihren amtlichen Pflichten stehen.

Es wurde zugesagt, die Anregung zu geben, daß in Zuschriften, wenn es sich um eine persönliche Vernehmung handelt, stets ausdrücklich angeführt werde „In diesem Falle ist eine Vertretung ausgeschlossen."

Digitized by Google

für Zwecke der Ertragssteuern der Behörde ihren Bevollmächtigten namhaft zu machen; ist dies nicht geschehen, so gilt jeder als Bevollmächtigter der übrigen.

(5) Der eigenberechtigte Ehemann wird als Machthaber seiner mit ihm im gemeinsamen Haushalte lebenden Ehegattin angesehen, außer die Ehegattin stünde in Absicht auf ihr Vermögen unter der Kuratel einer anderen Person als des Ehegatten oder es würde dieser Vermutung von der Ehegattin ausdrücklich widersprochen.

(6) Ist die Verlassenschaft eingeantwortet worden, so ist jeder der Erben verpflichtet, an der Verhandlung, betreffend die direkten Steuern der Verlassenschaft oder des Erblassers, teilzunehmen; die Bestimmung des § 260, Abs. 1, wird dadurch nicht berührt.

(7) Steuerpflichtige, welche sich dauernd im Auslande aufhalten, sind verpflichtet, einen im Inlande wohnenden Machthaber namhaft zu machen; dasselbe gilt, wenn ein Unternehmer seinen Sitz im Auslande hat und im Inlande keine Vertretung (Repräsentanz) bestellt hat.

Haftung.

a) *Persönliche.*

§ 264. (1) Konnte die Steuer samt Zuschlägen und Nebengebühren von der hierzu verpflichteten Person im Zwangsverfahren nicht eingebracht werden, so haften für ihre Bezahlung persönlich, und zwar:

1. gemeinsam und zur ungeteilten Hand die persönlich haftenden Gesellschafter für die der Gesellschaft vorgeschriebene allgemeine Erwerbsteuer;

2. der Verpächter eines Gewerbes für die dem Pächter vorgeschriebene Erwerbsteuer; mehrere Verpächter haften gemeinsam und zur ungeteilten Hand;

3. die zum Abzuge der Rentensteuer verpflichteten Schuldner, die zum Abzuge der Tantiemensteuer verpflichteten Gesellschaften und die zum Abzuge der

---

Zu §§ 264 bis 267. **AB.** Wenn der Steuerpflichtige die schuldigen Steuern nicht zahlt oder wenn eine abzugssteuerpflichtige Person die Steuern nicht rechtzeitig und ordnungsgemäß abführt, muß der Staat die rechtliche Möglichkeit haben, seine Forderung geltend zu machen; dafür gibt es eine Haftungsinstitution, die darin besteht, daß subsidiär, d. h. erst dann, wenn die in erster Linie verpflichtete Person ihre Pflicht nicht erfüllt, anderen Personen die Steuerlast für sie auferlegt wird.

Die Haftung ist persönlich, wenn sie direkt gegen Personen geltend gemacht wird, die dann mit ihrem ganzen Vermögen haften und sachlich, wenn sie direkt gegen bestimmte Objekte und allerdings indirekt gegen ihre Besitzer geltend gemacht wird, wobei sie in der Regel gesetzähnliches, ja letzten Endes sogar gesetzliches Vorzugsrecht genießt.

Auf diesen Hauptprinzipien beruht die an verschiedenen Stellen im PStG. geregelte Haftung (§§76, 77, 96, Abs. 1, 135, 136, 150 151, 157, Abs. 6, 158, Abs. 2, 237, 263, 266 und in der Novelle vom 23. Jänner 1914, Z. 13, Art. III); sofern es sich um Realsteuern handelt, sei auf die Allerh. Entsch. vom 30. November 1839 hingewiesen (Dekret vom 14. Feber 1840, Z. 4645 pol. Slg. B. 68, Nr. 21) und namentlich auf die Hofdekrete vom 20. Juli 1841, Z. 20.182 prov. Slg. für Niederösterreich 23. Teil, Z. 130 und vom 6. Oktober 1843, Z. 30.056.

In der Slowakei und Karpathorußland ist dieser Stoff einheitlicher in dem Ges. Art. XI/1909 im Wortlaute des Ges. Art. LIII/1912 in §§ 83, 84, 91 und 92 hauptsächlich nach den analogen Prinzipien in Böhmen, Mähren und Schlesien geregelt.

Digitized by Google

Einkommensteuer verpflichteten Dienstgeber für die Vornahme dieser Abzüge, deren richtige Berechnung und die rechtzeitige Abfuhr der zurückbehaltenen Beträge;

4. die Familienangehörigen für jenen Teil der Einkommensteuer, der verhältnismäßig auf ihr beim Familienhaupte versteuertes Einkommen entfällt;

5. die im § 6 erwähnten Korporationen für jene Einkommensteuerbeträge, die verhältnismäßig auf den der Steuer unterworfenen Anteil ihrer Mitglieder am Gesamteinkommen entfallen;

6. der Ehegatte für die Einkommen-, allgemeine Erwerb-, Rentensteuer und die Besoldungssteuer von höheren Bezügen, die dem anderen Ehegatten für eine Zeit vorgeschrieben wurde, in der er mit ihm im gemeinsamen Haushalte gelebt hat;

7. gemeinsam und zur ungeteilten Hand für die Einkommensteuer, allgemeine Erwerbsteuer, Rentensteuer und die Besoldungssteuer von höheren Bezügen für das

---

Der Gesetzentwurf beschränkt sich auf eine übersichtliche Bearbeitung der bisher mehr oder weniger gültigen Normen. Aus den wichtigeren Neuerungen und Änderungen sei hervorgehoben die Haftung gemäß § 264, Abs. 1, Z. 6 und 7, die eine in der Praxis empfindlich gefühlte Lücke ausfüllt, weiters die Bestimmungen des § 265, Abs. 1 und 2, demgemäß das Vorzugspfandrecht an Realitäten zwei Jahre hindurch andauern soll und die Bestimmung des § 266, demgemäß jede Haftung, demnach auch die nach § 264, Abs. 1, Nr. 1 und nach § 265, — mit Ausnahme der Konkursfälle oder des Ausgleichsverfahrens gegen die Bürgen und des exekutiven Verkaufes des Pfandobjektes — durch einen Zahlungsauftrag geltend gemacht werden muß und erst auf Grund dieses Zahlungsauftrages, und zwar nach Rechtskraft die Exekution auf das Vermögen der persönlich haftenden Gesellschafter, gegebenenfalls auf das Pfandobjekt durchgeführt werden kann. Die Bestimmung des § 265, Abs. 1 und 2 ist gewissermaßen ein Mittel von den bisherigen 1½ bis 3 Jahren (§ 76, Hofdekret Z. 4645 ex 1840 und § 83, Abs. 1 Ges. Art XI/1909 im Wortlaute des Ges. Art. LIII/1912). Gemäß der Regierungsvorlage (§ 264, Abs. 1, Nr. 2) sollte für die dem Pächter vorgeschriebene Erwerbsteuer auch der Verpächter des Betriebes mit dem vollständigen oder teilweisen Inventar haften; da jedoch der Verpächter eines Betriebes nicht dem Verpächter des Gewerbes selbst gleichgestellt werden kann, wurde die Bestimmung von der Haftung des Verpächters ausgelassen.

Die Haftung des einen Ehegatten für die dem anderen vorgeschriebenen Steuern (Abs. 1, Nr. 6, § 264) wurde gegenüber der Regierungsvorlage einerseits auf die Steuern während der Zeit, in der er mit dem anderen Ehegatten in gemeinsamem Haushalt lebte, andererseits (durch die Ergänzung des § 264, Abs. 2) auf das Vermögen, welches er vom anderen Ehegatten erworben hat, beschränkt, da die Haftung des anderen Ehegatten über diese Grenze hinaus rechtlich unbegründet wäre. Der Beweis darüber, daß er ein bestimmtes Vermögen nicht vom anderen Ehegatten erworben hat, obliegt dem Ehegatten.

Da der Zweck der Haftung der Beschenkten ein Schutz des Staates vor Verlust der Steuer infolge von durch den Steuerpflichtigen gemachten Schenkungen ist, und man von einem Verlust infolge Schenkungen aber nur dann sprechen kann, soweit es sich um die für das Jahr, in dem die Schenkung gemacht wurde, und für die vorhergehenden Jahre schuldigen Steuern handelt, wurde die Haftung der Beschenkten (§ 264, Abs. 1, Nr. 7) gegenüber dem Regierungsentwurfe auf die Steuern für das Jahr der Schenkung und die vorhergehenden Jahre beschränkt. Außerdem wurden Geschenke zu gemeinnützigen Zwecken von den die Haftungspflicht begründenden Schenkungen ausgenommen, da von mehreren Seiten die begründeten Befürchtungen ausgesprochen wurden, daß die Bestimmung des § 264, Abs. 1, Nr. 7, eine ernste Gefahr für gemeinnützige Unternehmungen enthält, die bei der Erfüllung ihrer Bestimmung zum größten Teil auf Geschenke angewiesen sind. Bezüglich der Bestimmung, daß mehrere Beschenkte gemeinsam und unter-

Digitized by Google

Jahr der Schenkung und die vorhergehenden Jahre jene Personen, welche von dem Steuerpflichtigen durch Schenkung oder durch eine die Schenkung verschleiernde Handlung Vermögensobjekte erworben haben. Schenkungen zu gemeinnützigen Zwecken begründen keine Haftpflicht.

(2) Die Haftung nach Abs. 1, Z. 2, reicht bloß bis zur Höhe des dreifachen Jahrespachtzinses und erstreckt sich auf die dem Pächter vorgeschriebene Steuer samt Zuschlägen und Nebengebühren, soweit seit ihrer Fälligkeit nicht mehr als drei Jahre verstrichen sind; der im Abs. 1, Z. 6, erwähnte Ehegatte haftet nicht mit dem Vermögen, das er nachweislich nicht von dem anderen Ehegatten erworben hat; die im Abs. 1, Z. 7, angeführten Personen haften nur bis zur Höhe des reinen Verkaufswertes der erworbenen Vermögensobjekte zur Zeit der Schenkung und nicht länger als drei Jahre seit der Schenkung. Wenn auf Grund dieser Verbindlichkeit einer von mehreren Beschenkten die Steuer bezahlt hat, steht ihm gegen die übrigen Beschenkten hinsichtlich des verhältnismäßigen Teiles der bezahlten Steuer das Regreßrecht zu.

(3) Der Schuldner, dem gegenüber die sachliche Haftung für die Rentensteuer geltend gemacht wurde (§ 265, Abs. 5), haftet für die Steuerbeträge, deren Zurückbehaltung er unterlassen hat.

b) *Sachliche.*

§ 265. (1) Rückstände an der Grund- und Gebäudesteuer samt Zuschlägen und Nebengebühren, welche in den letzten zwei Jahren, vom Tage des exekutiven Verkaufes (der Erteilung des Zuschlags) des verpflichteten Objektes oder vom Tage der Bewilligung der Zwangsverwaltung zurückgerechnet, fällig geworden sind, belasten auch ohne bücherliche Eintragung die Liegenschaft mit einem gesetzlichen Pfandrechte, wobei sie den Vorrang vor allen bücherlichen Forderungen besitzen.

---

schiedlos haften, wurde ihnen (durch eine weitere Ergänzung des § 264, Abs. 2) das Regreßrecht zuerkannt.

Außerdem wurde der Regierungsentwurf noch in folgenden Punkten geändert, resp. ergänzt.

Um jeden Zweifel darüber auszuschließen, daß die in § 264, Abs. 1, Nr. 1—7 angeführten Personen nur subsidiär haften, wurde der erste Satz des § 264, Abs. 1, in dem Sinne abgeändert, daß die genannten Personen dann haften, wenn die Steuer samt Zuschlägen und Nebengebühren von der dazu verpflichteten Person durch das Zwangsverfahren nicht eingetrieben werden konnte. Aus demselben Grunde wurden weiters im § 264, Abs. 1, Nr. 2 des Regierungsentwurfes die Worte „gemeinsam und zur ungeteilten Hand" vor den Worten „Verpächter eines Gewerbes" gestrichen und die Bestimmung durch den Satz: „mehrere Verpächter haften gemeinsam und zur ungeteilten Hand" ergänzt und in § 264, Abs. 1, Nr. 6, wurden die Worte „gemeinsam und zur ungeteilten Hand die Ehegatten für die ... einem von ihnen vorgeschriebene Steuer" ersetzt durch die Worte „der Ehegatte für die .... dem anderen Ehegatten vorgeschriebene Steuer ...".

Um Zweifeln vorzubeugen, wurde auch der § 264, Abs. 1, Nr. 1 durch die Worte „persönlich haftend" ergänzt.

In § 265, Abs. 1, wurden die Worte „den übrigen" gestrichen, denn da die Zahlungsrückstände, um die es sich handelt, ein gesetzliches Vorzugspfandrecht auch ohne grundbücherliche Eintragung haben, so haben sie keineswegs nur den Vorzug vor allen übrigen Buchforderungen, sondern überhaupt vor allen Buchforderungen.

Digitized by Google

(2) Dieselbe Begünstigung genießen:

a) an den Liegenschaften, die ausschließlich oder vorwiegend dem Betriebe einer steuerpflichtigen und dem Inhaber dieser Liegenschaften gehörenden Erwerbsunternehmung dienen, die zweijährigen Rückstände der Erwerbsteuern samt Zuschlägen und Nebengebühren,

b) an dem Boden, auf welchem ein Superädifikat steht, die zweijährigen Rückstände der Gebäudesteuer samt Zuschlägen und Nebengebühren.

(3) Bei älteren, jedoch höchstens dreijährigen Rückständen (Abs. 1 und 2), vom Zeitpunkte des exekutiven Verkaufes (der Erteilung des Zuschlags) des Pfandobjektes zurückgerechnet, ist dieses privilegierte Pfandrecht an die Bedingung gebunden, daß der Rückstand längstens binnen 2 Jahren nach Fälligkeit der Steuer bücherlich sichergestellt wurde.

(4) Nach Übertragung des Eigentumsrechtes in den öffentlichen Büchern und hinsichtlich der Grundsteuer auch des Besitzrechtes im Grundkataster bleibt der frühere Besitzer persönlicher Schuldner der in den vorstehenden Absätzen angeführten Steuern samt Zuschlägen und Nebengebühren, die zuerst bei ihm einzutreiben sind; erst wenn dieses Vorgehen nicht zum Ziele führt, ist die sachliche Haftung (Abs. 1 — 3) gegen den neuen Besitzer und im Falle des Abs. 2, lit. b), schließlich gegen den Eigentümer des Bodens geltend zu machen (§ 266).

(5) Für die Rentensteuer samt Zuschlägen und Nebengebühren haftet ein gesetzliches Pfandrecht an den dieser Steuer unterworfenen Bezügen; die Rangordnung dieses gesetzlichen Pfandrechtes richtet sich nach dem Tage, an dem die sachliche Haftung gegen den Schuldner des Steuerpflichtigen geltend gemacht wurde.

§ 266. (1) Die Haftung nach den vorstehenden Bestimmungen (§§ 264 und 265) wird durch eine Zahlungsaufforderung der Bemessungsbehörde geltend gemacht, gegen die sowohl hinsichtlich der Zulässigkeit der Haftung als auch hinsichtlich der Gesamtberechnung der eingetriebenen Beträge die Berufung an die Finanzbehörde II. Instanz eingebracht werden kann, welche endgültig entscheidet. In den Fällen des § 264, Abs. 1, Z. 1, und in den Fällen des § 265 ist eine Zahlungsaufforderung nicht erforderlich, wenn es sich um ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren gegen den Haftpflichtigen oder um einen exekutiven Verkauf des verpflichteten Objektes handelt.

(2) Die Art, wie die Haftung geltend gemacht wird, richtet sich danach, um welchen Fall der Haftung es sich handelt; bei der sachlichen Haftung für die Rentensteuer wird dem Schuldner des Steuerpflichtigen aufgetragen, die Bezüge so lange nicht auszuzahlen, bis der zurückgehaltene Betrag zur Deckung des Rückstandes hinreicht, und die zurückgehaltenen Beträge der Staatskasse abzuführen; in diesem

---

In § 266, Abs. 1, wurde die Ausnahme von der Verpflichtung, die Haftung durch Zahlungsauftrag geltend zu machen, einerseits auf die Fälle des Ausgleichsverfahrens gegen die Haftenden erweitert, da die Situation hier analog ist wie im Konkursverfahren, andererseits auf die Haftung gemäß § 264, Abs. 1, Nr. 1 und gemäß § 265 beschränkt, da die nach § 264, Abs. 1, Nr. 2—7 haftenden Personen ohne Zahlungsauftrag keine Möglichkeit hätten, sich gegen die auferlegte Haftung zu wehren. In den Fällen des § 264, Abs. 1, Nr. 1, und § 265 braucht der Haftende zu seiner Verteidigung keinen Zahlungsauftrag, denn das Gericht ist allein imstande, zu beurteilen, ob alle Vorbedingungen der Haftung gegeben sind.

Digitized by Google

Falle ist auch die Aufrechnung von Gegenforderungen gegen den Steuerpflichtigen mit den betreffenden Bezügen nicht zulässig.

(3) Die Eintreibung der rechtskräftig auferlegten Zahlungen aus dem Grunde der Haftung erfolgt durch dieselben Organe und in derselben Weise wie die Eintreibung der Steuer bei dem ursprünglichen Schuldner; ebenso findet auf diese Forderungen die Bestimmung über die Verjährung nach diesem Gesetze Anwendung.

§ 267. Die Haftung erlischt durch das Erlöschen der Steuerschuld.

Erlöschen der Steuerpflicht und des Steueranspruches (der Steuerschuld und der Steuerforderung).

§ 268. (1) Die Steuerpflicht und der Steueranspruch erlöschen mit dem Augenblicke, in dem bei der Person oder dem Objekte die nach dem Gesetze das Erlöschen dieser Pflicht oder dieses Anspruches zur Folge habenden Tatsachen eingetreten sind; wann dies der Fall ist und welche Rechtsfolgen eintreten, bestimmt das Gesetz.

(2) Die Höhe der Steuerschuld und demnach auch der Steuerforderung richtet sich nach der Bemessung der Steuer samt Zuschlägen und Nebengebühren mit allen ihren Änderungen.

(3) Die Steuerschuld, beziehungsweise die Steuerforderung erlischt: durch Zahlung, Leistung an Zahlungsstatt, Aufrechnung, behördlichen Ausspruch, Verjährung.

Fälligkeit der Steuer und Verzugszinsen.

§ 269. (1) Die Steuern samt Zuschlägen sind, sofern die Steuer nicht im Wege des Abzuges eingehoben wird oder das Gesetz nichts anderes bestimmt, in vier gleichen Beträgen im vorhinein, und zwar am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres fällig.

(2) Ist der Fälligkeitstag nach Abs. 1 ein Sonntag, staatlich anerkannter Feiertag oder Gedenktag, so ist die Steuer samt Zuschlägen am nächsten Werktage fällig.

Zu § 268. AB. Die Bestimmung von dem Erlöschen der Steueransprüche, soweit sie Steuerschulden betreffen (§ 268, Abs. 1) sind ein bloßes Korrelat zu den Bestimmungen des § 259; § 268, Abs. 2, unterscheidet die „Veränderungen", welche zum Beispiel auf Grund einer Berufung, Reassumierung auch den Untergang der Forderung (Schuld) bedeuten, oder auf Grund des richtigen Unterganges einer derartigen Forderung (Schuld) nach Abs. 3.

Der Gesetzentwurf unterscheidet 5 Arten des Erlöschens der Steuerforderung, und zwar: Zahlung (§ 273), Leistung an Zahlungsstatt (§ 274), Aufrechnung (§ 275), behördlichen Ausspruch (§ 276), und Verjährung (§§ 277—282).

Gegenüber der Regierungsvorlage wurden in Abs. 1 die Worte „in diesem und den übrigen Hauptstücken" ausgelassen, da auch etwaige zukünftige Gesetze (über neue Steuern) bestimmen können, wann die Steuerpflicht erlischt und welche Rechtsfolgen daraus entstehen.

Zu § 269. AB. Die Bestimmungen dieses Paragraphen wurden aus dem Ges. vom 16. März 1921, Slg. Nr. 116 (§ 1, Abs. 1 und § 2) und aus der Regierungsverordnung vom 28. Juli 1921, Slg. Nr. 266 (Art. 4, Abs. 16) übernommen.

Die Aufzählung der Umstände, welche zur Folge haben, daß die Fälligkeit der Steuer samt Zuschlägen erst am folgenden Werktage eintritt, wurde gegenüber der Regierungsvorlage (Abs. 2) durch den Gedenktag ergänzt, da nach dem Gesetz vom

Digitized by Google

(3) Zu Beginn eines jeden Jahres ist in jeder Gemeinde in ortsüblicher Weise kundzumachen, bis zu welchen Terminen die direkten Steuern samt Zuschlägen zu zahlen sind, und welche Folgen eintreten, wenn die Zahlungstermine nicht eingehalten werden.

§ 270. (1) Solange dem Steuerpflichtigen die Steuern samt Zuschlägen nicht vorgeschrieben wurden, ist er verpflichtet, in jedem Kalender(Steuer)jahre zu den festgesetzten Terminen vorläufig danach Zahlungen zu leisten, wieviel ihm zuletzt zur direkten Zahlung an jährlichen Steuern samt Zuschlägen vorgeschrieben worden ist.

(2) Von den Steuerpflichtigen der allgemeinen Erwerbsteuer, der Einkommen- und der Rentensteuer, die in die Steuerpflicht neu eintreten, kann die Bemessungsbehörde für die Zeit, solange die Steuer nicht vorgeschrieben ist, in den üblichen Fälligkeitsterminen angemessene Abschlagszahlungen auf die Steuer samt Zuschlägen verlangen, wobei sie den Ertrag, das Einkommen oder den Bezug, der sich für den Steuerpflichtigen voraussichtlich in dem betreffenden Steuerjahre erwarten läßt, und die übrigen für die Steuerveranlagung maßgebenden Verhältnisse zu berücksichtigen hat. Von den der besonderen Erwerbsteuer unterworfenen Unternehmungen — mit Ausnahme der begünstigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschußkassen, der wechselseitigen Versicherungsanstalten und Sparkassen — kann die Bemessungsbehörde unter denselben Umständen als analoge Steuerabschlagszahlung den im § 83, Abs. 13, festgesetzten Betrag samt Zuschlägen verlangen. Gegen die Höhe der verlangten Abschlagszahlungen kann der Steuerpflichtige die Berufung an die Finanzbehörde II. Instanz einbringen, welche endgültig entscheidet.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 bezahlten Beträge werden in die für das betreffende Steuerjahr später vorgeschriebene Steuer samt Zuschlägen eingerechnet; die Steuer samt Zuschlägen ist auf Grund des Zahlungsauftrages binnen 30 Tagen nach dessen Zustellung nachzuzahlen.

---

3. April 1925, Slg. Nr. 65, Gedenktage den Sonntagen und staatlich anerkannten Feiertagen gleichgestellt sind.

Zu § 270. AB. Die Bestimmung von der Verpflichtung zur Zahlung der für das Steuerjahr noch nicht vorgeschriebenen Steuer nach der letzten Vorschreibung ist keineswegs neu; sie war schon im Gesetz vom 9. März 1870, RGBl. 23, enthalten, aus dem sie in das Gesetz vom 16. März 1921, Slg. Nr. 116, überging. Dieser Bestimmung erwuchsen in den letzten Jahren infolge der Unannehmlichkeiten, die in diesen Jahren der Konjunkturumstürze den Steuerzahlern durch verspätete Steuervorschreibung entstanden, viele Feinde; nichtsdestoweniger muß sie auch in das neue Gesetz übernommen werden, und das mit Rücksicht auf die bei allen jährlich bemessenen Steuern durchgeführte Änderung, nämlich daß Grundlage der Besteuerung das Einkommen (der Ertrag) des Jahres ist, für welches die Steuer bemessen wird, allerdings keineswegs in diesem, sondern erst im folgenden Jahre.

Gemäß dem Regierungsentwurf sollte die Bemessungsbehörde, wenn sie Abschlagszahlungen im vorhinein verlangt (§ 270, Abs. 2) nach freiem Ermessen auf den für den Steuerpflichtigen wahrscheinlich zu erwartenden Ertrag (Einkommen, Bezüge) und auf die übrigen für die Steuerauferlegung wesentlichen Verhältnisse Rücksicht nehmen. Um jedoch die Willkür der Bemessungsbehörden bei der Forderung von Abschlagszahlungen zu verhindern und dem Steuerpflichtigen eine wirksame Verteidigung vor dem Obersten Verwaltungsgericht zu ermöglichen, wurden die Worte „nach freiem Ermessen" ausgelassen.

Digitized by Google

(4) Diese Bestimmung gilt sinngemäß auch in den Fällen, in denen von der Bestimmung des Abs. 2 kein Gebrauch gemacht wurde, oder in denen von ihr kein Gebrauch gemacht werden konnte, weil sie auf diese Fälle keine Anwendung findet, ferner in den Fällen des § 37, Abs. 1, des § 181, Abs. 3, und des § 183, Abs. 5, sowie für nachträgliche Steuervorschreibungen.

§ 271. (1) Wurden die Steuern samt Zuschlägen bis zum 15. Tage jenes Monates, der dem Fälligkeitstage (§ 269) folgt, nicht beglichen, so werden sie samt Nebengebühren im Zwangsverfahren eingetrieben; übersteigt die Gesamtjahresvorschreibung aller direkten Steuern samt Zuschlägen bei dem Schuldner in einer Steuergemeinde zusammen 500 Kč, so ist der Schuldner außerdem verpflichtet, vom Fälligkeitstage bis zum Tage der Bezahlung des schuldigen Betrages Verzugszinsen zu zahlen. Werden die Gemeindezuschläge zur Grundsteuer von der Gemeinde selbst eingehoben, so tritt die Pflicht zur Zahlung der Verzugszinsen hinsichtlich der von dem Steueramte eingehobenen Steuern und Zuschläge ein, wenn die jährliche Vorschreibung dieser Steuern und Zuschläge in einer Steuergemeinde zusammen 500 Kč übersteigt, hinsichtlich der von der Gemeinde eingehobenen Zuschläge aber, wenn die jährliche Vorschreibung dieser Zuschläge allein in der Steuergemeinde 500 Kč übersteigt.

(2) Die Höhe der Verzugszinsen hat die Regierung mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Geldmarktes und den Stand der Rückstände festzusetzen, ohne einen Satz von 10 % zu überschreiten.

(3) Ist nicht ein bestimmter Fälligkeitstag, sondern nur eine Frist festgesetzt, innerhalb deren die Steuer samt Zuschlägen entrichtet werden soll, so tritt die Eintreibung der schuldigen Steuer samt Zuschlägen sowie die Pflicht zur Zahlung der Zinsen gleich nach Ablauf der Frist ein.

(4) Die Pflicht zur Zahlung von Verzugszinsen nach Abs. 1, beziehungsweise Abs. 3, tritt, und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe des jährlichen Abzuges auch dann

---

Zu § 271. AB. Dieser Paragraph bestimmt, bis wann die fälligen Steuern bezahlt werden müssen und die Folgen der Nichtbezahlung der Steuern samt Zuschlägen in der festgesetzten Frist. Diese Folgen sind einerseits die Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen, andererseits die Eintreibung der Steuer im Zwangsverfahren. Diese Folgen treten auch dann ein, wenn die Zahlungen gemäß § 270, Abs. 1 und 2 nicht rechtzeitig geleistet wurden; bei der Berechnung der Verzugszinsen geht man jedoch in diesen Fällen so vor, als ob der Steuerpflichtige schon von vornherein nur so viel zu zahlen hätte, als die endgültige Vorschreibung ausmacht. Wenn in solchen Fällen schon Verzugszinsen vorgeschrieben waren, müssen sie von Amts wegen richtiggestellt werden, wenn die endgültige Vorschreibung niedriger ist, als die letzte Vorschreibung, oder als die nach § 270, Abs. 2 auferlegten Abschlagszahlungen waren. Fiel die endgültige Vorschreibung gänzlich weg, müssen die vorgeschriebenen Verzugszinsen zur Gänze abgeschrieben werden.

Gegenüber dem Regierungsentwurf wurden in diesem Paragraphen folgende Änderungen durchgeführt:

Die Zitierung des § 270 wurde in Abs. 1 gestrichen, da mit dem „Fälligkeitstage" nur die in § 269, Abs. 1 angeführten, allerdings auch für die Fälle des § 270, Abs. 1 und 2 geltenden Fälligkeitstage gemeint sind. Weiters wurde in demselben Abs. 1 das Wort „siebenprozentig" gestrichen und der Abs. 2 anders stilisiert, da es begründet ist, daß die Höhe der Verzugszinsen zu jeder Zeit und daher auch bei Eintritt der Rechtskraft des Gesetzes nach den Verhältnissen des Geldmarktes und dem Stande der Rückstände bestimmt wird, was allerdings nur durch eine Regierungsverordnung möglich ist.

In Abs. 4 wurde das Wort „Folgen" durch die Worte „Pflicht zur Zahlung

Digitized by Google

ein, wenn die Steuern, die im Wege des Abzuges von den mit der Steuer belasteten Zahlungen erhoben werden, bis zum festgesetzten Termine von den zur Vornahme der Abzüge verpflichteten Personen der Staatskasse nicht abgeführt werden.

(5) Als Tag der Begleichung gilt bei der Zahlung (§ 273), und zwar in barem, der Tag des Erlages bei dem zur Einhebung der Steuern, beziehungsweise der Zuschläge zuständigen Amte oder beim Postamte, bei Gutschriften im Clearingverkehre der Tag der Buchung beim Postscheckamte, bei der Leistung an Zahlungsstatt (§ 274) der Tag des Erlages der Kassenscheine bei der zuständigen Behörde und bei der Aufrechnung (§ 275) der Tag, an dem sie durchgeführt wurde.

(6) Gegen die Vorschreibung von Verzugszinsen kann die Berufung an die Finanzbehörde II. Instanz, gegen die Vorschreibung von Verzugszinsen, betreffend die von der Gemeinde selbst eingehobenen Gemeindezuschläge zur Grundsteuer, an die unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde eingebracht werden. Die Finanzbehörde II. Instanz, beziehungsweise die unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde entscheidet endgültig.

§ 272. Die Verzugszinsen fallen dem Staate, bei den von den Gemeinden eingehobenen Gemeindezuschlägen zur Grundsteuer aber diesen Gemeinden zu.

Zahlung.

§ 273. (1) Die Steuern samt Zuschlägen und Nebengebühren sind — vorbehaltlich der Bestimmung des § 274 — in Geld tschechoslowakischer Währung zu entrichten; wie und wo die direkten Steuern (samt Zuschlägen und Nebengebühren) zu zahlen sind, wird durch Regierungsverordnung bestimmt.

(2) Jede Zahlung, also auch eine Zahlung, die kleiner ist als die fällige Steuer samt Zuschlägen und Nebengebühren, sowie eine Zahlung auf Steuern (samt Zu-

---

von Verzugszinsen" ersetzt, da von der „Eintreibung" als Folge der Nichtabführung der Abzüge an die Staatskassa in der festgesetzten Frist der § 266, Abs. 3, handelt.

Abs. 5 wurde geändert und ergänzt, da er nach dem Wortlaut des Regierungsentwurfes nicht darauf achtete, daß man die Steuern gemäß §§ 273 bis 275 nicht nur durch Barzahlung oder Gutschrift im Abzugsverfahren beim Postscheckamt, sondern auch durch Leistung an Zahlungsstatt und durch Abzug begleichen kann.

Im Regierungsentwurf wurde die Bestimmung betreffend den Instanzenzug in Sachen der Verzugszinsen in den § 330, Abs. 8 aufgenommen, systematisch gehört allerdings diese Bestimmung in den § 271; deshalb wurde der Absatz 8 des § 330 gestrichen und der § 271 durch einen neuen Absatz 6 ergänzt, in welchem der Instanzenzug in Angelegenheit der Verzugszinsen in verschiedener Weise geregelt wurde, je nachdem, ob es sich um Verzugszinsen von Steuern und Zuschlägen, welche vom Steueramt eingehoben werden, oder um Verzugszinsen von Gemeindezuschlägen, welche die Gemeinden einheben, handelt.

Zu § 272. AB. Die von den Steuerämtern eingehobenen Verzugszinsen von Steuern und Zuschlägen fallen an die Staatskassa; auch Selbstverwaltungskörper zu beteilen, begegnet beträchtlichen Schwierigkeiten technischen Charakters und hat — falls alle Verbände beteilt werden sollen — finanziell keine Bedeutung. (Resolution des Abgeordnetenhauses vom 14. II. 1921.) Überdies sind Verzugszinsen ein gewisser Ersatz des Staates für die Einhebung und Eintreibung der Zuschläge.

Zu § 273. AB. Gegenstand der Steuerforderungen ist ein bestimmter Geldbetrag, d. s. Sachen, welche allgemein als Tauschmittel und Wertmesser benützt werden, welche überdies durch das Recht als Erfüllungsmittel von Rechtsverbindlichkeiten anerkannt sind. Mit Rücksicht darauf muß auch die Erfüllung der Steuerverbindlichkeit, wenn sie den Charakter einer Zahlung haben soll, im Geld des Heimatestaates erfolgen, auf welches auch die Steuerforderung stets lautet.

Digitized by Google

schlägen und Nebengebühren), die noch nicht fällig geworden sind oder überhaupt noch nicht vorgeschrieben wurden, ist anzunehmen.

(3) Die Zahlungen sind zuerst auf die Nebengebühren, dann auf die Rückstände an Steuern samt Zuschlägen unter Berücksichtigung ihrer Gefährdung und ihres Alters und erst nach vollständiger Begleichung der Rückstände auf die laufende Steuerschuld zu verrechnen; die Verrechnung auf die Steuer und die Zuschläge erfolgt verhältnismäßig nach ihren Gesamtbeträgen.

(4) Durch Regierungsverordnung wird bestimmt, wann und wie der Steuerpflichtige davon zu verständigen ist, wieviel er an Steuern, Zuschlägen und Nebengebühren zu zahlen hatte und wieviel er tatsächlich gezahlt hat.

Leistung an Zahlungsstatt.

§ 274. Auf Grund der Ermächtigung des Finanzgesetzes können Kassenscheine zur Zahlung der Steuern, Zuschläge und Nebengebühren verwendet werden.

Aufrechnung.

§ 275. Eine Aufrechnung ist zwischen der Steuerforderung (§ 259, Abs. 4) und öffentlichrechtlichen Forderungen gegen den Staat nach Analogie der Grundsätze des Privatrechtes zulässig.

Die Festsetzung, wie und wo die Steuern mit den Zuschlägen und den Nebengebühren bezahlt werden, wird der Regierungsverordnung vorbehalten, da diese leichter abgeändert werden kann, falls die gewählte Regelung sich nicht bewähren sollte. Aus demselben Grunde wird auch der Regierungsverordnung die Regelung, wann und wie der Steuerpflichtige davon in Kenntnis gesetzt wird, wieviel er an Steuern samt Zuschlägen und Nebengebühren zu bezahlen hatte und wieviel er tatsächlich bezahlt hat (§ 273, Abs. 4) vorbehalten.

Mit Rücksicht darauf, daß die verschiedenen Arten und Jahrgänge der Steuern im Exekutions-, Konkurs- und Ausgleichsverfahren, sowohl nach den Gesetzen betreffend diese Verfahren, als auch nach diesem Gesetzentwurf selbst nicht die gleichen Rechte genießen, kann man es dem Steuerpflichtigen nicht anheimstellen, zu bestimmen, auf welche Art (Jahrgang) von Steuern seine Zahlung verrechnet werden soll, sondern es ist notwendig im Gesetze zu bestimmen, in welcher Reihenfolge die Zahlungen auf die Steuerforderungen verrechnet werden sollen. In der Durchführungsverordnung zu dem Gesetz wird aber bestimmt werden, daß, falls für den Steuerpflichtigen eine für die Steuer samt Zuschlägen nach §§ 264 und 265 haftende Person zahlt, diese bestimmen kann, auf welche Steuerart (Jahrgang) ihre Zahlung verrechnet werden soll, und das Steueramt verpflichtet ist, sich nach dieser Bestimmung zu richten.

Zu § 274. AB. Dieser Paragraph läßt unter bestimmten Voraussetzungen Kassaanweisungen als Mittel zur Bezahlung der Steuern, Zuschläge und Nebengebühren zu. Diese Bestimmung ist aber nur deklarativ und keineswegs konstitutiv. Keineswegs auf Grund dieser Bestimmung, sondern einzig auf Grund der Bestimmungen des Finanzgesetzes dürfen Kassaanweisungen zur Bezahlung der Steuern, Zuschläge und Nebengebühren verwendet werden. Es dürfen keineswegs in jedem Falle Kassaanweisungen, die gemäß der Ermächtigung des Finanzgesetzes ausgegeben sind, zur Bezahlung der Steuern etc. verwendet werden, sondern nur dann, wenn das Finanzgesetz auch zu dieser Verwendung ermächtigt.

Zu § 275. AB. Von der Steuerschuld können nur öffentlichrechtliche Forderungen an den Staat abgezogen werden und auch diese nur insofern, als die Bedingungen der Abzugsfähigkeit (Kompensation) nach den Grundsätzen des Privatrechtes erfüllt sind. (§ 1438 ff. abGB., in der Slowakei und in Karpathorußland das analoge Gewohnheitsrecht.)

Digitized by Google

Behördlicher Ausspruch.

§ 276. (1) Abgesehen von den gesetzlich zulässigen Abschreibungen und Befreiungen, die für jede Steuer besonders geregelt sind, ist eine rechtskräftig vorgeschriebene Steuer auf Ansuchen der Partei oder von Amts wegen ganz oder teilweise abzuschreiben, wenn es sich um eine Doppelvorschreibung derselben Steuer oder um eine offenbar unbegründet vorgeschriebene Steuer handelt. Ist die Doppelvorschreibung derselben Steuer verschieden hoch, so ist die kleinere Steuer abzuschreiben.

(2) Eine rechtskräftig vorgeschriebene Steuer kann ganz oder teilweise abgeschrieben werden:

1. wenn sie uneinbringlich ist, d. i. wenn die ordentliche Eintreibung der Steuer wegen völliger Zahlungsunfähigkeit des Schuldners zu keinem Ergebnisse geführt hat oder zu keinem Ergebnisse führen würde, oder wenn die Steuer nicht einbringlich gemacht werden kann, weil der Schuldner ohne Hinterlassung eines Vermögens gestorben ist oder weil der Wohnsitz des Schuldners unbekannt ist und nicht ausgeforscht werden kann, oder wenn nicht erwartet werden kann, daß die Exekution einen größeren Ertrag liefern würde, als zur Deckung der Exekutionskosten notwendig ist;

Zu § 276. AB. In diesem Paragraph werden die sog. außerordentlichen Steuerabschreibungen und Nachlässe von Steuern (Zuschlägen und Nebengebühren) geregelt, d. s. Abschreibungen und Nachlässe rechtskräftig vorgeschriebener und Abschreibungen und Nachlässe nicht rechtskräftig auferlegter Steuern. Der Entwurf läßt eine Abschreibung (Nachlaß) der rechtskräftig vorgeschriebenen Steuern (Zuschläge, Nebengebühren) auf Grund doppelter Vorschreibung, unbegründeter Vorschreibung (Abs. 1) und absoluter oder relativer Unerschwinglichkeit (Abs. 2 und 3) zu, die Abschreibung (Nachlaß) nicht rechtskräftig auferlegter Steuer auf Grund absoluter und relativer Unerschwinglichkeit. Im ganzen decken sich die Bestimmungen des § 276 mit der bisher in Böhmen, Mähren und Schlesien geltenden Praxis (Erlaß des Finanzministeriums vom 23. Jänner 1923, Z. 146.621/734/22).

Gemäß dem Regierungsentwurf sollte die Partei in keinem Falle Anrecht auf Abschreibung haben, sondern die Bewilligung der Abschreibung wurde stets dem freien Ermessen der Behörde anheimgestellt. Demgegenüber sollte die Abschreibung stets ein tatsächlicher Steuernachlaß sein, d. i. eine Lossprechung von der Steuerschuld. In einigen Fällen (doppelte Vorschreibung derselben Steuer, unbegründete Vorschreibung) ist es jedoch begründet, den Steuerpflichtigen ein Anrecht auf Abschreibung zuzuerkennen. In den anderen Fällen (absolute und relative Unerschwinglichkeit) ist andererseits ein direkter Steuernachlaß, d. h. Aufgeben der Steuerforderung, nicht notwendig, sondern ein bloßes Ablassen von der Einhebung (Eintreibung) der Steuer, welches die Steuerforderung nicht betrifft und spätere Steuereinhebung nicht ausschließt. Es wurde daher der Regierungsentwurf des Abs. 1 des § 276, so abgeändert, daß er in drei Abs. eingeteilt wurde. An die erste Stelle (Abs. 1) wurden die Fälle gestellt, wo die Partei Anrecht auf Abschreibung haben soll; danach (Abs. 2) wurden die Fälle (absoluter und relativer Unerschwinglichkeit) angeführt, wo die Abschreibung kein Steuernachlaß ist, sondern bloß eine interne amtliche Verfügung, ein bloßes Ablassen von der Steuereinhebung, welches nicht ausschließt, daß die abgeschriebene Steuer später mit Rücksicht auf die geänderten Verhältnisse von neuem zur Einhebung vorgeschrieben werde, und am Ende (Abs. 3) die Fälle, wo die Abschreibung ein tatsächlicher Steuernachlaß ist, also ein Aufgeben der Steuerforderung. Gleichzeitig wurden die Fälle absoluter Unerschwinglichkeit (Abs. 2, Nr. 1) genauer (ausführlicher) behandelt und als Grund für den Steuernachlaß (Abs. 3) außer wirtschaftlichen Untergang des Schuldners auch die Bedrohung seiner Erhaltung (der Erhaltung seiner Familie) festgesetzt.

Digitized by Google

2. wenn die Steuer zwar nicht uneinbringlich ist, aber ihre Eintreibung mit besonderen und unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden ist.

(3) Eine rechtskräftig vorgeschriebene Steuer kann auf Ansuchen ganz oder teilweise nachgesehen werden, wenn durch ihre Eintreibung der Unterhalt des Schuldners ernstlich gefährdet oder sein wirtschaftlicher Ruin herbeigeführt werden würde.

(4) Aus denselben Gründen kann gestattet werden, daß Vorschreibungen von nicht rechtzeitig auferlegten Steuern abgeschrieben werden oder von ihrer Vorschreibung Abstand genommen werde.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 gelten sinngemäß auch hinsichtlich der Nebengebühren.

(6) Die Zuständigkeit der Behörden zu den Abschreibungen nach Abs. 1 bis 5 wird durch Regierungsverordnung bestimmt.

(7) Die Abschreibung oder Nachsicht der Steuer hat auch die Abschreibung oder Nachsicht der Zuschläge zur Folge.

Verjährung.

§ 277. (1) Das Recht des Staates, die Steuer zu bemessen, verjährt in 4 Jahren.

(2) Die Verjährung beginnt mit dem Ablaufe des Jahres, in dem die Partei ihrer Verpflichtung zur Einbringung der Anzeige, beziehungsweise des Bekenntnisses oder zur Bekanntgabe der Grundlagen der Steuerbemessung nachgekommen ist; liegt eine solche Verpflichtung nicht vor, so beginnt die Verjährung mit dem Ablaufe des Jahres, in dem die Steuerpflicht entstanden ist.

(3) Wenn infolge eines Pflichtversäumnisses der Partei eine Steuer überhaupt nicht oder mit einem geringeren Betrage bemessen wurde oder wenn eine ohne amtliche Bemessung einzuzahlende Steuer überhaupt nicht oder nur teilweise entrichtet wurde, beginnt die im Abs. 1 erwähnte Verjährungsfrist erst mit dem Ablaufe des Jahres zu laufen, in dem die Bemessungsbehörde in die Lage gesetzt worden ist, die Steuer, beziehungsweise den Nachtrag zu bemessen.

Zu §§ 277 bis 282. AB. Die Bestimmungen der §§ 277 bis 282, welche von der Verjährung, d. h. vom Erlöschen des Rechtes infolge seiner Nichtgeltendmachung innerhalb bestimmter Frist handeln, decken sich im ganzen mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878, RGBl. Nr. 31, resp. § 284, Abs. 3 und 4 PStG. Die in dieser Hinsicht bis heute in der Slowakei und in Karpathorußland geltenden Bestimmungen (§ 85, Ges.-Art. XI/1909) sind zu mangelhaft. Neu ist die Bestimmung des § 277, Abs. 5.

Das Gesetz unterscheidet Verjährung des Rechtes zur Steuerbemessung (Bemessungsrecht) (§ 277, Abs. 1 bis 4), des Rechtes zur Aufhebung, des Ersetzens durch eine andere oder der Änderung der amtlichen Entscheidungen und Verfügungen (§ 277, Abs. 5) und des Rechtes zur Einhebung der Steuer (Einhebungsrecht) (§§ 281 und 282).

Die Behörden sind von amtswegen verpflichtet, auf die Verjährung zu achten.

Die Verjährung des Bemessungsrechtes ist zweierlei: die Verjährung des Rechtes zur ursprünglichen Steuerbemessung und die Verjährung des Rechtes der Bemessung von Nachträgen, d. h. Richtigstellung der ursprünglichen (ersten) Steuerbemessung, da sie sich als unrichtig (zu niedrig) erwiesen hat. Das Recht des Staates der ursprünglichen Steuerbemessung verjährt in vier Jahren, das Recht der Nachtragsbemessung in zwei Jahren, falls kein Verzug der Partei vorliegt, andernfalls ebenfalls in vier Jahren. Beide, d. h. das ursprüngliche Bemessungsrecht und das Nachtragsbemessungsrecht verjähren in jedem Falle in zehn Jahren (§§ 277 und 280).

Digitized by Google

(4) War die ursprüngliche Steuerbemessung ohne Pflichtversäumnis der Partei unrichtig oder sind nachträglich Umstände zutage getreten, aus denen hervorgeht, daß die ursprüngliche Bemessung zu niedrig war, so verjährt das Recht zur Vorschreibung von Steuernachträgen binnen 2 Jahren nach dem Jahre, in dem die Steuer ursprünglich vorgeschrieben worden war.

(5) Abgesehen von der Bestimmung des Abs. 4 beginnt in den Fällen des § 256, Abs. 5 und 6, die Verjährungsfrist nach Ablauf des Jahres zu laufen, in dem die behördliche Verfügung, um deren Aufhebung, Ersetzung durch eine andere Verfügung oder Abänderung es sich handelt, der Partei bekanntgegeben wurde.

(6) Die Verjährung des Steuerbemessungsrechtes erstreckt sich auch auf die Zuschläge.

(7) Die Nachbesteuerung der außerordentlichen Abschreibung von 20% in den Fällen der §§ 10 und 79 unterliegt nicht der Verjährung.

§ 278. Behufs Feststellung der Unrichtigkeit einer Steuerbemessung kann der Steuerpflichtige in gleicher Weise zur Mitwirkung verhalten werden wie im Bemessungsverfahren.

§ 279. (1) Die Verjährung des Rechtes nach § 277 wird durch jede zum Zwecke der Steuerbemessung erfolgte und der Partei bekanntgegebene amtliche Verfügung unterbrochen. Mit Ablauf des Jahres, in dem die letzte Amtshandlung dieser Art vorgenommen wurde, beginnt eine neue Verjährungsfrist zu laufen.

(2) Die behördlichen Entscheidungen und Verfügungen der Steuer(Berufungs)kommission oder des Strafsenates sind den Verfügungen der Finanzbehörden gleichzuhalten.

§ 280. Die Verjährung des Bemessungsrechtes tritt unter allen Umständen ein, wenn innerhalb 10 Jahren nach der Periode, für welche die Steuer zu bemessen ist, keine Amtshandlung zum Zwecke der Steuerbemessung unternommen und dem Steuerpflichtigen bekanntgegeben worden ist. Die Bestimmungen des § 277, Abs. 6 und 7, und des § 279, Abs. 2, gelten auch hier.

§ 281. Das Recht des Staates, fällig gewordene Steuern samt Zuschlägen und Nebengebühren einzufordern, verjährt binnen 6 Jahren nach dem Jahre, in welchem diese Abgaben fällig geworden sind.

§ 282. (1) Die Verjährung des Rechtes nach § 281 wird durch Zustellung einer Mahnung an den Steuerpflichtigen zur Entrichtung der Steuer samt Zuschlägen und Nebengebühren, durch Einleitung der Exekution oder durch Bewilligung einer Stundung unterbrochen.

Eine Unterbrechung der Verjährung nach § 279 besteht darin, daß die bis jetzt verstrichene Verjährungsfrist nicht gerechnet wird und die Verjährung neu beginnen muß.

Das Recht des Staates zur Einhebung der fälligen Steuer samt Zuschlägen und Nebengebühren verjährt in sechs Jahren, von dem Jahr angefangen, in welchem diese Abgaben fällig waren.

Der Regierungsentwurf wurde in § 277, Abs. 6, durch das Wort „Steuer" ergänzt, damit klar sei, daß die Zuschläge nie selbständig verjähren, sondern mit der Verjährung der Steuer. Zufolge der in § 10, Abs. 2 und § 79, Abs. 1, lit. f) durchgeführten Änderungen wurde in § 277 ein neuer Abs. 7 eingefügt. Die in § 280 gegenüber dem Regierungsentwurf durchgeführte Änderung ist das Ergebnis des neuen Abs. 7 in § 277.

Digitized by Google

(2) Die neue Verjährungsfrist beginnt nach Ablauf des Jahres zu laufen, in welchem die letzte Mahnung zugestellt, der letzte Exekutionsschritt vollzogen oder die letzte Zahlungsfrist abgelaufen ist.

(3) Wenn fällige Steuern samt Zuschlägen und Nebengebühren durch Handpfand gesichert sind, kann, solange der Gläubiger das Pfand in Händen hat, die unterlassene Ausübung des Pfandrechtes nicht eingewendet werden und das Pfandrecht nicht verjähren. Auch das Recht des Schuldners, sein Pfand einzulösen, bleibt unverjährt. Insofern aber die Forderung den gemeinen Wert des Pfandes übersteigt, kann sie durch Verjährung erlöschen.

(4) Wenn fällige Steuern samt Zuschlägen und Nebengebühren durch bücherliche Eintragung gesichert sind, kann innerhalb 30 Jahren nach erfolgter bücherlicher Eintragung gegen die Geltendmachung des dadurch erworbenen Rechtes die seither eingetretene Verjährung der Forderung nicht eingewendet werden.

Stundung.

§ 283. (1) Die Behörde kann auf Ansuchen des Steuerpflichtigen die Bezahlung der fälligen Steuer samt Zuschlägen und Nebengebühren ganz oder teilweise stunden, wenn ihre augenblickliche Einhebung für den Steuerpflichtigen mit einem ernstlichen Nachteile oder mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden wäre; die Behörde stundet auf Ansuchen des Steuerpflichtigen die Bezahlung der Schuldigkeit nach Art. XIII oder § 270, wenn der Steuerpflichtige nach dem Gebarungsergebnisse der ersten Hälfte des Jahres oder nach dem Beschlusse der Selbstverwaltungsverbände über die Höhe der Zuschläge bescheinigt, daß die Vorschreibung der Steuer samt den Zuschlägen für dieses Jahr wenigstens um die Hälfte kleiner sein werde als die Schuldigkeit nach dem zit. Art. XIII oder § 270. An der Pflicht zur Zahlung der Verzugszinsen wird dadurch nichts geändert; das Finanzministerium oder die von ihm hierzu ermächtigte Behörde kann jedoch die Verzugszinsen herabsetzen oder überhaupt nachsehen.

(2) Die Bewilligung kann von Bedingungen und Vorbehalten abhängig gemacht werden.

(3) Die Zuständigkeit der Behörden wird durch Regierungsverordnung bestimmt.

In § 282, Abs. 1 und 2, wurde das Wort „Aufforderungen" ausgelassen, da die Aufforderung keine Exekutionsverfügung ist.

Zu § 283. AB. Durch die Bestimmungen dieses Paragraphen wird der Strenge gesteuert, die aus der Durchführung einerseits der Bestimmungen des § 271, Abs. 1, andererseits des Art. XIII und des § 270, Abs. 1, entstehen kann. Der Regierungsentwurf dieses Paragraphen hatte nur die Härten berücksichtigt, zu denen die Durchführung der Bestimmungen des § 271, Abs. 1, führen kann und setzte fest, daß die Bezahlung der fälligen Steuer mit Zuschlägen und Nebengebühren durch die Behörde gestundet werden kann, wenn ihre Einhebung für den Steuerpflichtigen mit ernstlichem Nachteil verbunden ist und wenn die Steuer samt Zuschlägen und Nebengebühren durch das Zuwarten nicht gefährdet ist. Der Budgetausschuß erachtete diesen Entwurf als zu eng, und zwar sowohl mit Rücksicht auf die Bedingungen, an die er die Zulässigkeit der Stundung knüpft, als auch mit Rücksicht darauf, daß er nicht auf die Härten achtet, die aus den Bestimmungen des Art. XII und des § 270, Abs. 1, hervorgehen und endlich auch deshalb, daß er überhaupt nicht zuläßt, daß im Falle der bewilligten Stundung die Verzugszinsen erniedrigt oder überhaupt nachgelassen werden können.

Digitized by Google

Sicherstellung.

§ 284. (1) **Wenn die Einhebung einer noch nicht vorgeschriebenen oder nicht fälligen Steuer samt Zuschlägen gefährdet ist, kann die Bemessungsbehörde dem Steuerpflichtigen mittels schriftlichen, sofort vollstreckbaren Auftrages unter Angabe der Gründe, aus denen sie die Einhebung als gefährdet ansieht, die Verpflichtung auferlegen, die Steuer bis zu ihrer Begleichung bis zu dem in dem Auftrage angeführten Betrage sicherzustellen.**

(2) **Die Bestimmungen des Art. XIII und des § 270 bleiben unberührt.**

Zu §§ 284 bis 290. AB. Soweit es sich um die Sicherstellung bisher noch nicht vorgeschriebener oder nicht fälliger Steuern handelt, gewähren in Böhmen, Mähren und Schlesien die Hofdekr. vom 18. September 1786, Z. 577, lit. c) JGSlg. und vom 24. Oktober 1806, Z. 789 JGSlg., weitgehende Möglichkeit zu ihrer Sicherstellung ohne irgendwelches Verfahren; eine solche Regelung einer so wichtigen Materie entspricht keineswegs„ wenn sie nicht auf den notwendigen Schutz der Parteien bedacht ist. Es wurde daher die modernere Form der Sicherstellung der Vermögensabgabe nach dem Ges. vom 17. Feber 1920, Slg. Nr. 134, als Muster genommen; das in der Slowakei und in Karpathorußland geltende Recht hat ausführlichere Bestimmungen über die Sicherstellung in § 38 des Ges. Art. LIII/1912.

In § 284, Abs. 1, wird festgestellt, unter welchen Voraussetzungen die Sicherstellung der bisher noch nicht vorgeschriebenen oder nicht fälligen Steuer (samt Zuschlägen) dem Steuerpflichtigen auferlegt werden kann.

Die Sicherstellung der bisher noch nicht vorgeschriebenen oder nicht fälligen Steuer (samt Zuschlägen) kann nur ausnahmsweise verlangt und angestrengt werden. wenn sich die spätere Einhebung der Steuer (samt Zuschlägen) als offenkundig gefährdet erweist, d. h. wenn offensichtliche Gefahr besteht, daß ohne Sicherstellung die spätere Einhebung (Eintreibung) der Steuer (samt Zuschlägen) vereitelt oder wesentlich erschwert wäre. Bedingung ist nur objektive Gefahr der Vereitelung oder der wesentlichen Erschwerung der Steuereinhebung (Eintreibung), keineswegs auch dolose Handlungsweise des Schuldners.

Die Sicherstellung der bisher noch nicht vorgeschriebenen Steuer (samt Zuschlägen) setzt weiter noch voraus, daß die Steuerpflicht schon eingetreten ist. d. h. daß bereits Tatsachen eingetreten sind, die nach dem Gesetze die Steuerpflicht begründen (§ 259, Abs. 1). Daher ist bloß die Sicherstellung der Steuer für das laufende Jahr oder die vorhergehenden Jahre zulässig, keineswegs aber der Steuern für kommende Jahre.

Um die Willkür der Bemessungsbehörden bei dem Verlangen von Sicherheiten einzuschränken und den Steuerpflichtigen wirksamen Schutz zu gewähren, namentlich vor dem Obersten Verwaltungsgericht, wurden in Abs. 1, § 284, das Wort „wahrscheinlich" und in Abs. 1, § 285, der Satz: „Ein Nachweis der Gefahr ist nicht erforderlich" gestrichen und Abs. 1, § 284, gleichzeitig in dem Sinne ergänzt, daß die Bemessungsbehörde in dem Sicherstellungsauftrag die Gründe anzuführen verpflichtet ist, derentwegen es die Steuereinhebung für bedroht hält. Die Bemessungsbehörde ist daher zwar nicht verpflichtet, eine Gefahr nachzuweisen, sie ist aber verpflichtet, die Gründe anzuführen, denen zufolge es die Steuereinhebung für gefährdet hält. Aus demselben Grunde wurde auch § 288 des Regierungsentwurfes abgeändert.

In Abs. 2 des § 284 wird bestimmt, daß durch die Sicherstellung der Steuer sich nichts an der Verpflichtung zur interimsweisen Zahlung in den festgesetzten Fristen ändert, je nachdem, wieviel dem Steuerpflichtigen zuletzt zur direkten Zahlung an jährlichen Steuern und Zuschlägen vorgeschrieben war (Art. XIII, § 270, Abs. 1), resp. — bei den der allgemeinen Erwerbsteuer, Einkommen-, Renten- und besonderen Erwerbsteuer unterliegenden Steuerzahlern. die in die Steuerpflicht neu eintreten — nach der Aufforderung der Bemessungsbehörde (§ 270, Abs. 2).

Der Regierungsentwurf dieses Abs. 2 des § 284 wurde durch die Zitierung des Art. XIII ergänzt, da dieser Art. analoge Bestimmungen wie § 270 enthält.

Digitized by Google

§ 285. (1) **Der Sicherstellungsauftrag wird durch steuerämtliche oder gerichtliche Exekution zur Sicherstellung vollstreckt. Die Kosten der Exekution trägt der Steuerpflichtige, der aber Anspruch auf ihren gänzlichen oder teilweisen Ersatz hat, sofern seiner Berufung gegen den Sicherstellungsauftrag stattgegeben wurde (§ 289, Abs. 1) oder dieser Auftrag seine Gültigkeit verloren hat (§ 289, Abs. 2).**

(2) **Zur Erlassung des Sicherstellungsauftrages ist die Bemessungsbehörde zuständig, die für die Bemessung der sicherzustellenden Steuer zuständig ist.**

§ 286. Die Höhe der gefährdeten Steuer, beziehungsweise ihrer Bemessungsgrundlage wird vorläufig von der Bemessungsbehörde auf Grund der amtlichen Behelfe festgestellt; ist keine Gefahr im Verzuge, so kann die Partei aufgefordert werden, binnen einer wenigstens dreitägigen Frist das Einkommen oder den Ertrag nachzuweisen.

§ 287. Der Steuerpflichtige kann der Sicherstellungsexekution vorbeugen oder ihre Aufhebung erwirken, indem er selbst den bestimmten Betrag durch Erlag in barem, in Staatsschuldverschreibungen, inländischen pupillarsicheren Schuldverschreibungen oder Einlagebüchern von inländischen Geldinstituten mit öffentlicher Rechnungslegung (auch inländischen Filialen ausländischer Banken) oder durch den Nachweis sicherstellt, daß er den bestimmten Betrag bücherlich einverleiben ließ oder daß ein Geldinstitut der genannten Art die Haftung übernommen hat.

§ 288. Die Notwendigkeit, Eignung, Sicherheit und Hinlänglichkeit der Sicherstellung wird von der Bemessungsbehörde unter Berücksichtigung aller ins Gewicht fallenden Umstände beurteilt.

§ 289. (1) **Gegen den Sicherstellungsauftrag kann die Berufung an die Finanzbehörde II. Instanz eingebracht werden, welche endgültig entscheidet; die Berufung benimmt dem Auftrage nicht seine Wirksamkeit.**

(2) **Wenn die Finanzbehörde II. Instanz über die Berufung nicht binnen 30 Tagen entscheidet, verliert der Sicherstellungsauftrag sowie die auf Grund des Sicherstellungsauftrages geleistete oder erwirkte Sicherstellung ihre Gültigkeit.**

Die Bestimmungen des § 285, welche weiter keiner Erläuterungen bedürfen, wurden gegenüber dem Regierungsentwurf in Abs. 1 durch die Bestimmung darüber ergänzt, wann der Steuerpflichtige, der die Kosten der Sicherstellungsexekution trägt, Anspruch auf ihren vollständigen oder teilweisen Ersatz hat. Denn es wäre nicht gerecht, wenn der Steuerpflichtige die Kosten der Sicherstellungsexekution auch dann trüge, wenn die Sicherstellung der Steuer nicht begründet war.

Die Bestimmung des § 286 betrifft bloß Fälle, wo es sich um die Sicherstellung der bisher noch nicht vorgeschriebenen Steuer handelt, denn bei der bereits vorgeschriebenen und bisher nur nicht fälligen Steuer ist die Höhe schon ziffernmäßig festgesetzt und es bedarf daher keiner einstweiligen Festsetzung.

Durch die Bestimmung des § 289, Abs. 2, wird der Steuerpflichtige, dem durch die Auferlegung der Sicherstellung der Steuer oft eine empfindlich fühlbare Last auferlegt wird, vor allzulangem Hinausziehen des Berufungsverfahrens in Sachen der Steuersicherstellung geschützt. Mit Rücksicht auf vorgebrachte Wünsche wurde die 60tägige Frist gegenüber dem Regierungsentwurf auf 30 Tage verkürzt. Der größeren Klarheit und Genauigkeit halber wurde dann die zit. Bestimmung in dem Sinne ergänzt, daß bei Nichteinhaltung der festgesetzten Frist der Sicherstellungsauftrag und die auf Grund desselben geleistete oder erwirkte Sicherstellung die Gültigkeit verlieren.

Digitized by Google

§ 290. Zur freiwilligen Auflösung eines der besonderen Erwerbsteuer unterworfenen Subjektes oder zu dessen Umwandlung in eine andere Rechtsform (z. B. Umwandlung einer Gesellschaft m. b. H. in eine Aktiengesellschaft und umgekehrt) ist die Zustimmung der zur Sicherstellung der Steuer zuständigen Bemessungsbehörde erforderlich; gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Berufung an die Finanzbehörde II. Instanz eingebracht werden, welche endgültig entscheidet. Wurde über das Gesuch um die Zustimmung binnen 3 Monaten seit seiner Einbringung nicht entschieden, so gilt die Zustimmung als erteilt.

Rückvergütung der Steuer und Vergütungszinsen.

§ 291. (1) Die Beträge an direkten Steuern, beziehungsweise Zuschlägen, Nebengebühren, Geldstrafen und Kosten des Verfahrens, welche nicht rechtsbeständig vereinnahmt wurden, werden der Partei bar zurückersetzt, und zwar, wenn sie überhaupt aufgehört hat, Steuerpflichtiger zu sein, von Amts wegen, sonst auf ihr Ansuchen und in beiden Fällen, insoweit sie nicht andere staatliche Steuern oder Abgaben, deren Zuschläge oder Nebengebühren, Geldstrafen oder Kosten des Verfahrens schuldet; andernfalls wird die Überzahlung auf eine andere, eventuell auch künftige Schuld der Partei umgebucht.

(2) Die Bestimmungen des § 32, Abs. 4, und des § 35, Abs. 1, bleiben unberührt.

§ 292. Als nicht rechtsbeständig vereinnahmt hat eine Zahlung zu gelten:

Durch die Bestimmung des § 290 wird dem Verlust der Steuern für die Staatskassa infolge freiwilliger Auflösung des der besonderen Erwerbsteuer unterliegenden Subjektes oder infolge seiner Umwandlung in eine andere Rechtsform vorgebeugt.

Zu §§ 291 bis 297. AB. In den §§ 291 bis 297 setzt das Gesetz fest, wann einerseits die Partei Anspruch auf Rückvergütung der Steuer, Zuschläge, Nebengebühren, Strafen und Kosten des Verfahrens hat und wie diese Rückvergütung vor sich gehen soll (§§ 291 und 292) andererseits wann, resp. für welche Zeit und in welcher Höhe die Partei Anspruch auf Vergütungszinsen hat (§ 296), auf wessen Rechnung diese Zinsen gehen und welche Ämter in Sachen der Rückvergütung der Steuer, Zuschläge usw. und der Überweisung der Vergütungszinsen kompetent sind (§ 297). Es wurden auch hier die bisherigen Vorschriften angewendet, namentlich das zit. Ges. Slg. Nr. 116/1921 mit Änderungen und Ergänzungen, die sich in der Praxis als notwendig erwiesen haben. Die wichtigste Änderung ist, daß Vergütungszinsen nicht nur aus den durch die Entscheidung über die Berufung entstandenen Überzahlungen, sondern auch aus den durch Zahlung gemäß der sog. letzten Vorschreibung, resp. gemäß dem Auftrag des Bemessungsamtes im Sinne des Art. XIII und § 270 (§ 293) entstandenen Überzahlungen zuerkannt werden.

In den bei § 291 durchgeführten Änderungen und Ergänzungen des Regierungsentwurfes wird darauf Rücksicht genommen,

1. daß auch bei den Kosten des Verfahrens gemäß §§ 223 und 338 Fälle der nicht rechtsbeständigen Vereinnahmung eintreten können.

2. daß die Überzahlungen auch für schuldige Strafen oder Kosten des Verfahrens umgebucht werden können.

3. daß Übertragungen von einem Konto auf das andere an anderen Stellen des Gesetzes als Umbuchung bezeichnet werden,

4. daß die Bezeichnung „Steuer"-schuld mit Rücksicht darauf, daß die Umbuchung auch für die Nebengebühren, Strafen und Kosten des Verfahrens vorgenommen wird, zu eng ist, und

5. daß § 32, Abs. 4, und § 35, Abs. 1, selbständig die Rückvergütung der durch Abzüge der Einkommensteuer entstandenen Überzahlungen regeln.

§ 292 wurde mit Rücksicht einerseits darauf, daß Überzahlungen auch bei

Digitized by Google

a) wenn die Vorschreibung der Steuer (Zuschläge, Nebengebühren, Geldstrafen, Kosten des Verfahrens) durch eine Entscheidung der zuständigen Behörde (Kommission) entweder ganz aufgehoben oder derart herabgesetzt wurde, daß die Zahlung die erübrigende Vorschreibung übersteigt;

b) wenn in jenen Fällen, in denen die Steuer vorläufig gezahlt wurde (Art. XIII, § 270), die nachträglich vorgenommene endgültige Vorschreibung der Steuer samt Zuschlägen niedriger ist als diese Zahlung (Art. XIII, § 270) oder wenn der Steueranspruch überhaupt erloschen ist;

c) wenn über die Verpflichtung hinaus gezahlt worden ist.

§ 293. (1) Von den Beträgen an direkten Steuern und Zuschlägen, die an dem Tage, an dem der Steuerpflichtige von der Abschreibung, beziehungsweise von der endgültigen Vorschreibung verständigt wurde, bar zurückersetzt wurden oder hätten zurückersetzt werden können, sind dem Steuerpflichtigen Zinsen in der für die Verzugszinsen festgesetzten Höhe (§ 271) zu vergüten, jedoch nur, insofern die Überzahlung durch eine Entscheidung über die Berufung gegen die Vorschreibung der Steuer, beziehungsweise der Zuschläge oder infolge Bezahlung nach Art. XIII, beziehungsweise § 270 entstanden ist, und wenn der Steuerpflichtige in dem Steuerjahre, auf das sich die Abschreibung oder endgültige Vorschreibung bezieht, grundsätzlich (§ 271) verzugszinsenpflichtig war.

(2) Beträge, die freiwillig über die in Beschwerde gezogene Vorschreibung oder über die Schuldigkeit nach Art. XIII, beziehungsweise § 270 geleistet wurden, sind von der Berechnung der Vergütungszinsen ausgeschlossen.

§ 294. Im Falle der Aufhebung einer die Veranlagung von Steuern oder Zuschlägen betreffenden Entscheidung findet ein Anspruch auf Rückerstattung des eingezahlten Betrages samt Vergütungszinsen vorerst nur nach Maßgabe der an Stelle der aufgehobenen Entscheidung tretenden neuen Entscheidung statt, allerdings vorbehaltlich weitergehender Ansprüche, die sich infolge der Einbringung einer Berufung gegen diese neuerliche Entscheidung etwa später ergeben könnten.

§ 295. (1) Die Vergütungszinsen sind von dem Tage der nicht rechtsbeständig vereinnahmten Zahlung bis zu dem Tage der tatsächlichen Rückstellung der Überzahlung oder ihrer Umbuchung auf eine andere Steuer zu zahlen.

(2) Das Finanzministerium kann bestimmen, daß die Vergütungszinsen auch erst am Schlusse des Jahres durch Vergleichung der berichtigten Schuldigkeit mit der Zahlung berechnet werden können.

---

den Kosten des Verfahrens gemäß §§ 223 und 338 entstehen können, andererseits darauf, daß auch Art. XIII der angeführten Bestimmung — für eine Übergangszeit — die vorläufige Zahlung der Steuer samt Zuschlägen festsetzt, ergänzt.

In den Ergänzungen und Änderungen in § 293 wird darauf Rücksicht genommen,

1. daß die Zahlung nach der letzten Vorschreibung — für eine Übergangszeit — auch Art. XIII der angeführten Bestimmung festsetzt.

2. Entschädigungszinsen gebühren dem Steuerpflichtigen nicht nur aus den durch Abschreibung entstandenen Überzahlungen, sondern auch aus den durch eine niedrigere endgültige Vorschreibung, als der Verpflichtung gemäß § 270 entspricht, entstandenen Überzahlungen,

3. Beträge, die freiwillig vor der Fälligkeit der Steuer entrichtet wurden, sind aus der Berechnung der Vergütungszinsen nicht vollständig ausgeschlossen, sondern nur für die Zeit von der Bezahlung bis zum Fälligkeitstage der Steuer.

Digitized by Google

§ 296. Wenn die Finanzbehörde, beziehungsweise — in Ansehung der von der Gemeinde eingehobenen Zuschläge — die Gemeinde die Anweisung der Vergütungszinsen unterlassen hat und der Steuerpflichtige den Anspruch auf die Vergütungszinsen nicht binnen 6 Jahren vom Tage der Zustellung der Entscheidung über die Berufung gegen die Vorschreibung der Steuer, beziehungsweise der Zuschläge oder vom Tage der Zustellung der endgültigen Vorschreibung geltend macht, erlischt der Anspruch auf die Vergütungszinsen.

§ 297. (1) Die Vergütungszinsen gehen auf Rechnung des Staates, bei den von den Gemeinden eingehobenen Gemeindezuschlägen zur Grundsteuer auf Rechnung dieser Gemeinden.

(2) Die Rückvergütung von nicht rechtsbeständig vereinnahmten Steuern (Zuschlägen, Nebengebühren, Geldstrafen und Kosten des Verfahrens) und die Anweisung der Vergütungszinsen steht den Finanzbehörden II. Instanz zu; gegen die Verweigerung der Rückvergütung von nicht rechtsbeständig vereinnahmten Steuern (Zuschlägen, Nebengebühren, Geldstrafen und Kosten des Verfahrens) und gegen die Verweigerung der Anweisung sowie gegen die Berechnung der Vergütungszinsen kann die Berufung an das Finanzministerium eingebracht werden. Wurden die Gemeindezuschläge zur Grundsteuer von der Gemeinde selbst eingehoben, so ist zur Rückvergütung der nicht rechtsbeständig vereinnahmten Gemeindezuschläge zur Grundsteuer und zur Anweisung der Vergütungszinsen von diesen Zuschlägen die Gemeinde zuständig; gegen die Verweigerung der Rückvergütung der Zuschläge, beziehungsweise gegen die Verweigerung der Anweisung und gegen die Berechnung der Vergütungszinsen durch die Gemeinde kann die Berufung an die unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde eingebracht werden, welche endgültig entscheidet.

Steuerbemessungsverfahren.

Zweck des Bemessungsverfahrens.

§ 298. In dem auf die Steuerbemessung abzielenden Verfahren sind von Amts wegen alle Umstände tatsächlichen oder rechtlichen Charakters sicherzustellen und zu würdigen, welche, amtlich nicht bekannt, die Steuerpflicht und deren Umfang begründen.

§ 299. (1) Die Grundlagen für die Steuerbemessung sollen ohne Unterschied, ob es sich um die Berechnung oder Schätzung eines Einkommens oder Ertrages handelt, stets objektiven Charakters, verläßlich und aus den Akten ersichtlich

---

Zu § 298. AB. Dieser Paragraph spricht den Grundsatz aus, daß die Behörden von amtswegen verpflichtet sind, alles festzustellen, was für die Beurteilung der Steuerpflicht und deren Umfang von Wichtigkeit ist. Diese Verpflichtung geht aus dem besonderen Charakter des Verwaltungsverfahrens hervor, welches sich von dem gewöhnlichen Prozeßverfahren dadurch unterscheidet, daß die Behörden, d. s. in diesem Falle die Finanzbehörden (Kommissionen) nicht nur über die Höhe der Steuerschuld des Steuerpflichtigen als Partei entscheiden, sondern gleichzeitig auch die Interessen des Fiskus wahren. Damit der durch diesen Paragraphen geltend gemachte Grundsatz noch präziser definiert sei, wurde abweichend vom Gesetzentwurf die Imperativdiktion gewählt.

Weiters wurden die Worte „nach Möglichkeit" ausgelassen, da sie die Befürchtung hervorriefen, sie könnten den Umfang dieser Pflicht schmälern.

Zu § 299. AB. Dieser Paragraph setzt fest, welcher Art die Steuerbemessungsgrundlagen mit Rücksicht darauf sein müssen, daß eine Bemessung ohne irgend-

Digitized by Google

sein und für die Beurteilung der Steuerpflicht und ihres Umfanges wichtige Tatsachen betreffen.

(2) Handelt es sich um eigene Erfahrungen und Kenntnisse der Finanzbehörden (Kommissionen), so genügt es, wenn diese Tatsache aus den Akten ersichtlich ist.

Mitwirkung des Steuerpflichtigen.

§ 300. (1) Der Steuerpflichtige ist nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, bei der Steuerbemessung in jenem Maße, das dieses Gesetz zuläßt, mitzuwirken und auf jede mögliche Weise die Bemessungsbehörden (Kommissionen) in ihrem Bestreben nach Feststellung der Wahrheit zu unterstützen.

(2) Alles, was von dem Steuerpflichtigen gilt, gilt in gleichem Maße auch für jenen, der in seinem Namen handelt.

Mitwirkung dritter Personen.

§ 301. (1) Jede physische oder juristische Person ist verpflichtet, den Bemessungsbehörden (Kommissionen) über Tatumstände, die in Steuer(Straf)sachen anderer Personen von Wichtigkeit sind, Zeugnis zu leisten oder als Sachverständiger oder Auskunftsperson auszusagen. Zeugenaussagen, Sachverständigengutachten oder Aussagen von Auskunftspersonen sind wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben. Wer nicht aus dem Gedächtnis aussagen kann, ist verpflichtet, in seine Aufzeichnungen oder Geschäftsbücher, soweit er solche besitzt, Einsicht zu nehmen und sich hieraus die erforderlichen Bemerkungen und Auszüge anzufertigen, um aussagen zu können.

---

welche Grundlagen überhaupt undenkbar und ohne hinreichende Grundlagen mangelhaft und unzuverlässig ist; gegen diesen Grundsatz verging man sich bisher hie und da und daher wurde er direkt in das Gesetz aufgenommen.

Bei dieser Gelegenheit wurde von Seiten der Vertreter aus der Slowakei auf die Unzuverlässigkeit der Katastraleintragungen hingewiesen. Es ist selbstverständlich, daß die Katastraleintragungen in der Slowakei so wie sie sind, keine allgemein sichere Grundlage für die Festsetzung der Bemessungsgrundlagen bilden können, weder bezgl. der Personen der betreffenden Besitzer, noch bezgl. der Steuerobjekte, und daß es nötig ist, diese, wenn es sich um ihre Anwendung bei der Bemessung handelt, am besten an Ort und Stelle zu überprüfen. In dieser Hinsicht werden in der Durchführungsverordnung entsprechende Richtlinien gegeben werden.

Zu § 300. AB. Damit, daß die Feststellung der Besteuerungsgrundlagen Amtspflicht ist, ist allerdings nicht gesagt, daß sich der Steuerpflichtige ganz indifferent verhalten kann. Dieser Paragraph bestimmt daher, daß es nicht nur das Recht, sondern sogar die Pflicht des Steuerpflichtigen ist, bei dem Bemessungsverfahren mitzuwirken und die Behörden in ihrem Bestreben nach Feststellung der materiellen Wahrheit, die sich leider in den Kreisen der Steuerpflichtigen so oft zum Schaden der Gesamtheit verbirgt, zu unterstützen.

Zu § 301. AB. Zur Feststellung des tatsächlichen Sachverhaltes ist außer der Mitwirkung des Steuerpflichtigen auch die Mitwirkung dritter Personen erforderlich. § 301 enthält systematisch geordnete Vorschriften über diese Mitwirkung. Er bestimmt vor allem, welche Personen zur Mitwirkung verpflichtet sind, weiters welche Personen von der Einvernahme ausgeschlossen sind und endlich von welchen Personen die Aussage verweigert werden kann.

In der Regierungsvorlage wurden einige wichtige Änderungen vorgenommen.

Zu Abs. 1. Um Irrtümern vorzubeugen, wird die Aussage der Auskunftspersonen den Aussagen der Zeugen und Sachverständigen gleichgestellt; alle diese Aussagen unterliegen der Strafsanktion gemäß § 198.

Digitized by Google

(2) Die Zeugenaussage (das Sachverständigengutachten, die Aussage der Auskunftsperson) kann schriftlich eingebracht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden; die Bemessungsbehörde kann das persönliche Erscheinen des Zeugen (Sachverständigen) behufs Abgabe der Zeugenaussage (des Gutachtens) anordnen.

(3) Als Zeuge, Sachverständiger oder Auskunftsperson dürfen nicht einvernommen werden:

1. im öffentlichen Dienste stehende Bedienstete über jene Umstände, deren Kenntnis sie in ihrem amtlichen Wirkungskreise erworben haben, sofern die zuständige Behörde der Ansicht ist, daß dienstliche Gründe der Aussage entgegenstehen;

2. Geistliche über das, was ihnen in der Beichte oder sonst unter dem Siegel geistlicher Verschwiegenheit anvertraut wurde;

3. Personen, die im Dienste des Steuerpflichtigen stehen oder standen, außer wenn der Steuerpflichtige hierzu seine Zustimmung erteilt;

4. Personen, die nicht fähig sind, ihre Beobachtungen mitzuteilen, oder die in der Zeit, auf die sich ihre Aussage erstrecken soll, unfähig waren, die Tatsache, die bewiesen werden soll, zu erfassen.

(4) Die Aussage als Zeuge, Sachverständiger oder Auskunftsperson kann verweigert werden:

1. von Personen, die zu dem Steuerpflichtigen, in dessen Angelegenheit sie aussagen sollen, in einem der folgenden Verhältnisse stehen: Ehe, selbst wenn sie nicht mehr besteht, oder gemeinsamer Haushalt, Verwandtschaft und Schwägerschaft in gerader Linie überhaupt und in der Seitenlinie bis zum dritten Grade, ferner das Verhältnis zwischen Adoptiveltern (Pflegeeltern) und Adoptivkindern (Pflegekindern) und endlich das Verhältnis zwischen Vormund und Mündel und zwischen Verlobten;

2. von Personen, welche bescheinigen, daß durch ihre Aussage ihnen oder Personen, zu denen sie in einem der unter Z. 1 näher bezeichneten Verhältnisse stehen, ein unmittelbarer und verhältnismäßig bedeutender Vermögensnachteil oder Schande oder die Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung oder der Verfolgung wegen eines Steuer- oder Gefällsdeliktes zugezogen würde;

3. von Ärzten und ihren Angestellten über das, was ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertraut worden ist oder sie dabei erfahren haben;

Zu Abs. 2. In der ersten Zeile werden hinter die Worte „das Sachverständigengutachten" noch die Worte „die Aussage der Auskunftsperson" eingefügt, welche Ergänzung erläutern soll, daß auch die Aussage einer Auskunftsperson schriftlich oder mündlich zu Protokoll gegeben werden kann. Auskunftspersonen werden in der Regel mündlich aussagen. Es könnte sich aber auch um die Aussage einer Person als Auskunftsperson handeln, die nicht im Sitz der Bemessungsbehörde wohnt. Der Wortlaut des Gesetzentwurfes bot die Möglichkeit, daß die Bemessungsbehörde das persönliche Erscheinen anordnet, was der Aufgeforderte mit Rücksicht auf die in Abs. 1 festgesetzte Pflicht nicht abschlagen könnte. Ohne die Auslagen und anderen Beschwerlichkeiten zu berücksichtigen, welche damit der betreffenden Person erwachsen würden, wurde anerkannt, daß diese Berechtigung der Finanzbehörde allzu umfangreich und weitgehend wäre und sie wurde daher betr. die Auskunftspersonen durch Streichung dieser Stelle beschränkt.

Anders verhält es sich allerdings betr. die Zeugen und Sachverständigen; hier ist es manchmal im Interesse des Steuerpflichtigen notwendig, daß der Befragte sich persönlich einfinde und aussage.

Digitized by Google

4. von öffentlichen Notaren, Verteidigern, Advokaten und ihren Angestellten über das, was ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertraut worden ist;

5. wenn es sich um ein Geschäftsgeheimnis handeln würde, d. h. um Tatumstände, deren Geheimhaltung eine so wichtige Grundlage der Tätigkeit des Befragten bildet, daß deren Preisgabe die Tätigkeit in dem bisherigen Umfange unmöglich machen oder wenigstens ernstlich erschweren könnte, oder wenn es sich um Tatumstände handelt, von denen der Befragte mit Rücksicht auf ein Vertrauensverhältnis (Mandat oder Verwahrung) gegenüber den Steuerpflichtigen Kenntnis erlangt hat.

(5) Die Bemessungsbehörde ist berechtigt, die eidliche Einvernahme von Zeugen oder Auskunftspersonen über bestimmte Tatsachen oder von Sachverständigen über bestimmte Fragen anzuordnen; die eidliche Einvernahme wird von dem Bezirksgerichte vorgenommen, in dessen Sprengel die einzuvernehmende Person wohnt.

(6) Die zur Aussage verpflichteten Personen haben auf Verlangen der Bemessungsbehörde Schriftstücke, Urkunden und die einschlägigen Stellen der Geschäfts- und Wirtschaftsbücher vorzulegen, die sich auf bestimmt zu bezeichnende Tatsachen beziehen.

§ 802. (1) Alle öffentlichen Behörden (Staats-, Landes-, Gau-, Bezirks-, Gemeinde-, Militärbehörden u. dgl.) sind verpflichtet, die Bemessungsbehörden und Steuerkommissionen wirksam zu unterstützen und ihnen die zur Durchführung dieses Gesetzes nötigen Auskünfte mit Beschleunigung zu erteilen, sofern nicht besondere Bestimmungen oder zwingende dienstliche Rücksichten entgegenstehen.

(2) Die Bemessungsbehörden können insbesondere die Mitwirkung der Gemeinden bei der Verwaltung der direkten Steuern in Anspruch nehmen, soweit es unerläßlich notwendig ist; die Gemeindevorsteher sind verpflichtet, den betreffenden Aufforderungen Folge zu leisten, insbesondere die verlangten Daten nach den Vormerken und Behelfen des Gemeindeamtes mitzuteilen, die einschlägigen Erhebungen, nötigenfalls auch einen Lokalaugenschein vorzunehmen oder dem bevollmächtigten Beamten der Bemessungsbehörde die Einsichtnahme in die betreffenden Vormerkungen zu gestatten. Die Gemeindevorsteher können hierbei durch ein Mitglied des Gemeinde(Stadt)rates oder durch einen Beamten der Gemeinde

---

Zu Abs. 4, Nr. 5. Durch die Änderung soll der Schutz des Geschäftsgeheimnisses im Interesse des Schutzes des Wirtschaftslebens erzielt werden, allerdings mit der gegen Mißbrauch unerläßlichen Beschränkung. Das Gesetz wird also z. B. das Geheimnis der Geldinstitute über die Einlagen deshalb schützen, weil, wenn dies nicht so geschehen würde, die Bürger ihre Ersparnisse anderswo, z. B. im Ausland, anlegen würden, so daß für das Wirtschaftsleben dadurch ein größerer Schaden entstünde, als dadurch entsteht, daß sich der Staat des — sonst grundsätzlichen — Rechtes begibt, diese Umstände durch eine Anfrage beim Institut im Sinne des Abs. 1 dieses Paragraphen sicherzustellen.

Zu § 302. AB. Dieser Paragraph enthält die Bestimmung, gemäß welcher die Bemessungsbehörden und Kommissionen von allen öffentlichen, staatlichen oder autonomen Behörden zu unterstützen sind und enthält weiter ausführlichere Bestimmungen betreffend die Mitwirkung der Gemeinden und Gemeindevorsteher. Von der Regierung wurde die Versicherung gegeben, daß bei der Feststellung der maßgebenden Verhältnisse und Umstände namentlich in der Slowakei und in Karpathorußland in ausgedehntem Maße die Kenntnisse der Gemeindeämter benützt werden.

Digitized by Google

vertreten werden, soweit die Behörde nicht ausdrücklich ihre persönliche Mitwirkung verlangt.

§ 303. Die Gerichte sind insbesondere verpflichtet, der Bemessungsbehörde, in deren Sprengel sich der Sitz des Gerichtes befindet, die Beschlüsse über Eintragungen und Löschungen von Firmen oder deren Inhabern bekanntzugeben sowie derselben Behörde von denjenigen Urteilen, Erkenntnissen und Bescheiden, von welchen sie nach den bestehenden Vorschriften den Gebührenbemessungsämtern Abschriften zuzufertigen haben, insofern solche Ausfertigungen auf mechanischem Wege vervielfältigt werden, je eine Abschrift mitzuteilen.

§ 304. (1) Die Besitzer von Wohnhäusern oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, der Bemessungsbehörde alljährlich eine Nachweisung der im Hause wohnenden Personen vorzulegen.

(2) Die Aftervermieter haben ihre Aftermieter, die Familienhäupter alle zu ihrem Haushalte gehörigen Personen auszuweisen.

(3) Die Besitzer von Hotels und Einkehrgasthäusern sind von der Verpflichtung enthoben, den Bemessungsbehörden jene Reisenden auszuweisen, die bei ihnen nicht einen längeren als 3monatigen ununterbrochenen Aufenthalt nehmen.

(4) Die näheren Erfordernisse der erwähnten Nachweisungen, die Frist zu deren Vorlage und der Zeitpunkt, nach welchem der Stand der Inwohner auszuweisen ist, werden vom Finanzministerium festgesetzt.

(5) Gegen die Entscheidungen der Bemessungsbehörde in den in den §§ 301 und 302 angegebenen Angelegenheiten ist die Berufung an die Finanzbehörde II. Instanz zulässig, welche endgültig entscheidet.

§ 305. Die Dienstgeber sind verpflichtet, die Dienstnehmer und deren Dienstbezüge auszuweisen; die näheren Bestimmungen werden im I. Hauptstücke getroffen.

Bekenntnisse.

§ 306. Die Grundlage zur Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens oder Ertrages bildet in der Regel das Bekenntnis des Steuerpflichtigen.

§ 307. (1) Abgesehen von der Bestimmung des Abs. 5 ist jeder, der eine direkt eingehobene Steuer — mit Ausnahme der allgemeinen Erwerbsteuer für Hausier- und Wandergewerbe, der Grundsteuer und der Hausklassensteuer — zu zahlen verpflichtet ist, verhalten, alljährlich bei der zuständigen Bemessungsbehörde schriftlich ein gehörig ausgefülltes Bekenntnis über das steuerpflichtige Einkommen oder Erträgnis für das Steuerjahr nach dem vom Finanzministerium aufgelegten Formulare einzubringen, und zwar:

Zu § 306. AB. Dieser Paragraph enthält die wichtige Regel, daß die Grundlage für die Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens oder Ertrages in der Regel das Bekenntnis des Steuerpflichtigen ist, dessen rechtzeitige und ordnungsmäßige Einbringung seine erste Pflicht und allerdings auch sein Recht ist, damit er sich in dieser Form an der Mitwirkung bei der Steuerbemessung beteilige.

Zu § 307. AB. Hier wird die Verpflichtung eines jeden Steuerpflichtigen zur Einbringung des Bekenntnisses mit taxativ aufgezählten Ausnahmen festgesetzt und weiters die Fristen, innerhalb welcher dies geschehen soll. Die Fristen sind je nach den Steuern verschieden. Die Fristen können allerdings über Ansuchen im Sinne des § 257 verlängert werden. Das Bekenntnis kann in berücksichtigungs-

Digitized by Google

1. bei der besonderen Erwerbsteuer binnen 15 Tagen nach der vorgeschriebenen Genehmigung des Rechnungsabschlusses, längstens aber binnen 6 Monaten nach der Geschäftsperiode,

2. bei der Hauszinssteuer in der Zeit vom 15. Dezember bis 15. Jänner und

3. bei den übrigen in Betracht kommenden Steuern in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende Februar.

(3) Die Bemessungsbehörde kann jedoch — mit Ausnahme des Bekenntnisses zur besonderen Erwerbsteuer und zur Hauszinssteuer — in rücksichtswürdigen Fällen ein mündliches Bekenntnis zu Protokoll nehmen.

(4) Das Muster des Bekenntnisses ist insbesondere so einzurichten, daß ein Bekenntnis zugleich womöglich mehrere der im Abs. 1 erwähnten Steuern umfaßt.

(5) Welche Belege dem Bekenntnisse anzuschließen sind, ist in dem Muster anzuführen.

(6) Außer den im Abs. 1 erwähnten Fällen ist der Steuerpflichtige verpflichtet, ein Bekenntnis einzubringen, wenn dies entweder das Gesetz festsetzt oder wenn er zur Einbringung eines Bekenntnisses von der Bemessungsbehörde aufgefordert worden ist; die Bestimmung des § 310, Abs. 3, erster Satz, gilt im letzterwähnten Falle sinngemäß.

§ 308. (1) Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, alle Rubriken des Bekenntnisses genau und bestimmt auszufüllen, erforderlichenfalls die vorgeschriebenen Belege beizuschließen und das Bekenntnis mit der gleichzeitigen Versicherung zu unterschreiben, daß er alle Angaben nach seinem besten Wissen und Gewissen gemacht habe.

(2) Falls es sich um einen Ertrag, einen Bezug oder ein Einkommen handelt, dessen Betrag nur durch Schätzung angegeben werden kann, genügt es, wenn der Steuerpflichtige im Bekenntnisse bloß die tatsächlichen oder anderen Angaben anführt, die zur Schätzung notwendig sind.

(3) Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, das Zinsertragsbekenntnis für die Zwecke der Hauszinssteuer hinsichtlich der Richtigkeit durch seine Mieter bestätigen zu lassen, welche die Richtigkeit durch ihre Unterschrift zu bestätigen haben.

§ 309. (1) Bringt ein Steuerpflichtiger das vorgeschriebene Bekenntnis innerhalb der gesetzlichen oder ihm besonders bewilligten Frist nicht ein oder bringt er innerhalb der ihm festgesetzten Frist die zur Überprüfung des Bekenntnisses

---

würdigen Fällen auch protokollarisch mit dem Steuerpflichtigen beim Amte aufgenommen werden.

Im Abs. 2 wurden in der zweiten Zeile hinter die Worte „Erwerbsteuer" noch die Worte „und zur Hauszinssteuer" eingeschaltet. Es geschah dies mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 155, Abs. 1, welche nur von schriftlichen Bekenntnissen sprechen und auch aus praktischen Gründen; denn die protokollarische Aufnahme des Bekenntnisses zur Zinssteuer wäre mit wesentlichen Manipulationsschwierigkeiten verbunden, da doch die Mieter das Bekenntnis dann bestätigen müßten.

Es wurde versprochen, die Weisung zu geben, daß bei der Beurteilung der „berücksichtigenswerten Fälle" nicht streng vorgegangen werde und, wenn solche Fälle gegeben sind, den Gesuchstellern in der Regel entsprochen werde.

Zu § 309. AB. Dieser Paragraph enthält Kontumazvorschriften für den Fall, daß der Steuerpflichtige nicht innerhalb der gesetzlich festgesetzten oder über Ansuchen verlängerten Frist das Bekenntnis einbringt oder in der ihm gestellten Frist nicht die nötigen Belege vorlegt oder das formell mangelhafte Bekenntnis nicht rechtzeitig verbessert.

Digitized by Google

erforderlichen Belege nicht bei oder stellt er das formell mangelhafte Bekenntnis über Aufforderung der Behörde nicht rechtzeitig richtig, so kann ihm die Steuer von Amts wegen ohne seine weitere Mitwirkung nach den Behelfen bemessen werden, die der Behörde zur Verfügung stehen; die von der Bemessungsbehörde festgesetzten Fristen dürfen nicht kürzer als 8 Tage sein.

Diese Bestimmung ist im Interesse der Erleichterung und Beschleunigung der Bemessungsarbeiten unerläßlich notwendig. Die bisherigen Bestimmungen des PStG. (§§ 42, 112, 142 und 205) führten dazu, daß ein verhältnismäßig nur kleiner Teil der Steuerpflichtigen das Bekenntnis in der gesetzlichen Frist einbrachte, während die große Mehrheit die besondere Aufforderung dazu abwartete. Die Bemessungsbehörden mußten erst den Ablauf der gesetzlichen Frist zur Einbringung des Bekenntnisses abwarten und konnten erst dann die säumigen Steuerzahler zur Einbringung des Bekenntnisses auffordern. Dieser Vorgang belastete nicht nur die Bemessungsbehörden unermeßlich mit unfruchtbarer Arbeit (eine größere Behörde mußte Tausende, ja Zehntausende solcher Aufforderungen ausfertigen), sondern verursachte naturgemäß auch eine merkliche Verschleppung in der Steuerbemessung.

Dieser Zustand ist weiterhin unhaltbar und daher legt die Vorlage dem Steuerzahler die Pflicht auf, wenn er sich nicht der Gefahr der Kontumaz aussetzen will, unaufgefordert das pflichtgemäße Bekenntnis in der vom Gesetz bestimmten Frist einzubringen.

Die Verschärfung der Verpflichtung zur rechtzeitigen Einbringung ist dadurch gemildert, daß die Frist zur Einbringung des Bekenntnisses bis auf einige Ausnahmen bis Ende Feber verlängert wird (bisher bei der Einkommen- und Rentensteuer bis Ende Jänner) und daß der Steuerpflichtige um Verlängerung selbst dieser gesetzlichen Frist Schritte einleiten kann, wenn er Gründe dafür hat. Im übrigen setzt das Gesetz nur die Möglichkeit der Kontumaz fest, ordnet jedoch nicht an, daß ein Steuerpflichtiger, der das Bekenntnis nicht rechtzeitig eingebracht hat, bestraft werden muß. Daraus geht hervor, daß die Bemessungsorgane schon im Interesse der gerechten Steuerbemessung in Fällen, wo sie keine genügende und verläßliche Grundlage für die Steuerbemessung haben, auf der Einbringung eines Bekenntnisses bestehen werden (z. B. bei der Zinssteuer). Es muß auch hervorgehoben werden, daß die Steuerbemessung von amtswegen oder die Kontumaz nicht dazu mißbraucht werden darf, daß der Steuerpflichtige in Form einer erhöhten, mit den Verhältnissen unvereinbaren Steuer für das Nichteinbringen des Bekenntnisses gestraft werde, sondern daß auch im Falle der Kontumaz die Bemessungsorgane nur eine solche Steuer auferlegen dürfen, die mit den Tatsachen vereinbar und daher angemessen ist. Der Steuerpflichtige kann daher unter Androhung einer Ordnungsstrafe zur Einbringung des Bekenntnisses aufgefordert werden.

Die weitere Bestimmung ermöglicht die Vorschreibung eines Steuerzuschlages bis zu 10%, wenn der Steuerpflichtige nach Ablauf der gesetzlichen Frist auch über besondere Aufforderung in der festgesetzten Frist kein Bekenntnis vorlegt oder der Aufforderung betr. Vorlage der erforderlichen Belege oder betr. Richtigstellung des mangelhaften Bekenntnisses nicht Folge leistet. Diese Bestimmung ist aus dem in der Slowakei und Karpathorußland geltenden Rechte übernommen. Im weiteren Inhalte ist festgesetzt, wann die obenangeführten Folgen der Nichterfüllung der Pflicht des Steuerzahlers nachgesehen werden können.

Gegenüber dem Wortlaut des Regierungsentwurfes wurden folgende Änderungen durchgeführt:

In Abs. 1 wurden die Worte „oder ordnungsgemäß ausgefüllte" (Bekenntnis) weggelassen, denn die allgemeine Erscheinung, daß die Steuerpflichtigen der ordnungsmäßigen Ausfüllung aller Rubriken nicht die gebührende Sorgfalt widmen oder in vielen Fällen überhaupt nicht widmen können, würde wahrscheinlich die Ursache sein, daß die Kontumazfolgen die überwiegende Mehrzahl der Steuerpflichtigen treffen würden.

Digitized by Google

(2) Diese Bestimmung schließt das Recht der Bemessungsbehörde nicht aus, den Steuerpflichtigen unter Androhung einer Ordnungsstrafe zur Einbringung des Bekenntnisses aufzufordern.

(3) Hat der Steuerpflichtige der Bestimmung des Abs. 1 nicht einmal über besondere Aufforderung der Bemessungsbehörde, dies innerhalb der von ihr bestimmten, mindestens aber 15tägigen Frist zu tun, entsprochen, so kann — unbeschadet der allfälligen Säumnisfolgen nach Abs. 1 — ein Zuschlag bis zu 10% des endgültigen Betrages der bemessenen Steuer auferlegt werden, der jedoch nicht die Grundlage für die Bemessung und Einhebung wie immer gearteter Umlagen bildet; auf diese Folge muß aber der Steuerpflichtige in der betreffenden Aufforderung ausdrücklich aufmerksam gemacht werden.

(4) Die in Abs. 1 und 2 erwähnten Folgen unterbleiben, wenn der Steuerpflichtige Umstände nachweist, die das Versäumnis hinlänglich entschuldigen, oder wenn er seine Verpflichtung (§ 309, Abs. 1) ohne Aufforderung noch binnen 5 Tagen nach Ablauf der Frist erfüllt.

(5) Die Bestimmung des Abs. 4 gilt auch in dem Falle des § 309, Abs. 3.

Bemessungsverfahren.

§ 310. (1) Die Bemessungsbehörde hat alle Bemessungsbehelfe zu ordnen und zu ergänzen, die eingelangten Bekenntnisse zu überprüfen und alle Erhebungen (z. B. durch Einvernahme von Sachverständigen, Zeugen und Auskunfts-

---

In Abs. 2 wurden die Worte „noch der evtl. Bestrafung des Steuerpflichtigen, weil er das Bekenntnis nicht einmal eingebracht hat" als überflüssig weggelassen, denn die Möglichkeit der Bestrafung geht schon aus den Bestimmungen des § 185 u. folg. von selbst hervor.

Der Grund für den Zusatz in Abs. 3, daß der 10%ige Zuschlag nicht Grundlage für die Bemessung und Einhebung welcher Zuschläge immer ist, ist zur Vermeidung von Zweifeln gegeben.

Eine wichtige Änderung gegenüber dem Regierungsentwurf trat im Abs. 4 und durch den weiteren neuen Abs. 5 ein. Durch diese Änderung wurden die Folgen der Kontumaz ganz wesentlich gemildert, womit den geäußerten Wünschen Rechnung getragen wurde.

Zu § 310. AB. Dieser Paragraph regelt den Kreis der Pflichten und Rechte der Bemessungsbehörde auf der einen und der Pflichten und Rechte der Steuerpflichtigen auf der anderen Seite bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage. Die Bemessungsbehörde geht vor allem von dem Bekenntnis des Steuerzahlers aus, das es ohne Grund nicht übergehen kann und ist verpflichtet, die zur Überprüfung der Richtigkeit der Angaben des Bekenntnisses und der Erzielung einer für die Steuerbemessung geeigneten Grundlage überhaupt erforderlichen Untersuchungen vorzunehmen.

Aus diesem Anlasse kann sie namentlich den Steuerpflichtigen einvernehmen, ihn zu detaillierteren Erläuterungen auffordern, die Zulassung der Bucheinsicht allerdings mit bestimmten Einschränkungen und weiter auch die Vornahme eines Lokalaugenscheines in den in § 319 gezogenen Grenzen anordnen. Die an den Steuerpflichtigen in dieser Hinsicht gerichteten Aufforderungen müssen immer auch den Hinweis auf die eventuellen Kontumazfolgen enthalten. Die Einvernahme des Steuerpflichtigen unter Eid ist nicht zulässig.

In diesem Paragraph wurden gegenüber dem Gesetzentwurfe wichtige auf den Schutz der Rechte des Steuerpflichtigen abzielende Änderungen durchgeführt.

In den Abs. 1 wurde vor allem die ausdrückliche Bestimmung eingeschaltet, daß die Aussagen der Zeugen, Sachverständigen und Auskunftspersonen aus den Akten ersichtlich sein müssen. Es handelt sich hier hauptsächlich um die Aus-

Digitized by Google

personen) durchzuführen, die notwendig sind, um die Angaben des Bekenntnisses zu bestätigen, aufzuklären, zu ergänzen, zu berichtigen und überhaupt eine geeignete Grundlage für die Steuerbemessung zu gewinnen. Die Aussagen der Zeugen, Sachverständigen und Auskunftspersonen müssen aus den Akten ersichtlich sein.

(2) Zu diesem Behufe ist die Bemessungsbehörde insbesondere berechtigt:

1. den Steuerpflichtigen für einen bestimmten Tag zur persönlichen Verhandlung über die für die Steuerbemessung maßgebenden Tatsachen und Verhältnisse vorzuladen,

2. ihn aufzufordern, seine Einnahmen und Ausgaben detailliert zu zergliedern oder alle nach Bedarf verlangten Aufklärungen zu geben oder Umstände tatsächlichen oder rechtlichen Charakters zu begründen und nach Bedarf nachzuweisen oder sie in bestimmter Art nachzuweisen, falls diese für den Steuerpflichtigen nicht überhaupt undurchführbar oder nur schwer durchführbar ist, ferner

3. anzuordnen, daß er in Angelegenheiten der direkten Steuern die Einsicht in seine Geschäfts- und Wirtschaftsbücher zulasse (§§ 314 ff.), jedoch in der Regel bloß dann, wenn die Angaben des Steuerpflichtigen nicht genügen und Bedenken hinsichtlich ihrer Richtigkeit obwalten,

4. einen Lokalaugenschein anzuordnen und durchzuführen (§ 319).

---

sagen der Auskunftspersonen. Gegen diese Personen werden zahlreiche Beschwerden geführt, doch muß man anerkennen, daß die Finanzverwaltung ihre Aussagen oft unmöglich entbehren kann. Damit der Steuerpflichtige gegen ihre Aussagen geschützt sei und diese Aussagen auch erkenne, wird diese Bestimmung ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen. Der Steuerpflichtige erlangt von dem Inhalte der Aussagen der Auskunftspersonen im Vorhaltsverfahren Kenntnis, da diese Aussage zu den Gründen gehört, die im Falle des Zweifels gemäß § 312, Abs. 2 der Partei mitgeteilt werden müssen. Die Partei hat außerdem noch die weitere Gelegenheit, von dem Inhalte dieser Aussagen durch Einsichtnahme in die Akten gemäß § 331, Abs. 3 Kenntnis zu erlangen.

Soweit es sich um die Untersuchungen handelt, die das Bemessungsamt zur Ermittlung einer geeigneten Bemessungsgrundlage vornehmen soll, ist es selbstverständlich, daß es solche Untersuchungen nur hie und da und nur in solchem Ausmaße vornehmen wird, als zur Ermittlung einer zuverlässigen Bemessungsgrundlage unbedingt erforderlich ist, denn es ist nicht der Zweck der Steueragenda, den Steuerpflichtigen grundlos zu schikanieren. In dieser Hinsicht werden in den Durchführungsverordnungen die entsprechenden Winke gegeben werden.

Zu Abs. 2. Nr. 2 wurde zum Schutze des Steuerpflichtigen eine wichtige Einschränkung betr. den Nachweis der betreffenden Umstände „in bestimmter Art" hinzugefügt. Der Zusatz hat den Zweck, zu verhindern, daß gegebenen Falls ein Beweis, den die Partei nicht erbringen kann, unter allen Umständen von ihr gefordert werde, und die Partei der Gefahr der Kontumaz ausgesetzt werde.

Was die Bucheinsicht anbelangt, wurde der Text des Gesetzentwurfes in Abs. 2. Nr. 3, welcher eine Beschränkung nur auf bestimmte Steuern enthielt, in dem Sinne geändert, daß der Beweis betreffs aller Steuern möglich ist. Denn es ist möglich, daß der Buchbeweis auch bei der Gebäudesteuer, und zwar namentlich bei der Vermietung von Kurhäusern eine bedeutende Rolle spielen wird. Mit dieser Änderung hängt die bei § 313, Abs. 2, Nr. 1, 2. Teil beantragte analoge Änderung zusammen.

Betreffs der Bedingungen, wann der Beweis durch Bucheinsicht angeordnet werden kann, wurde den geäußerten Wünschen Rechnung getragen und es wurde diese Möglichkeit durch die betreffende Ergänzung am Ende des Abs. 2, Nr. 3 zum Zwecke des Schutzes des Steuerpflichtigen entsprechend eingeschränkt.

In Abs. 2, Nr. 4 wurde bei dem Lokalaugenschein die Zitierung des § 319

Digitized by Google

(3) Die Aufforderung nach Abs. 2 muß den ausdrücklichen Hinweis enthalten, daß die Steuer von Amts wegen ohne weitere Mitwirkung des Steuerpflichtigen nach den zur Verfügung stehenden Behelfen bemessen werden wird, falls der Aufforderung ohne genügende Entschuldigung innerhalb der festgesetzten, mindestens jedoch 8tägigen Frist nicht entsprochen wird. Die Bestimmung des § 325, Abs. 2, gilt hier sinngemäß.

(4) Die Verpflichtung zur Gewährung der Bucheinsicht begründet auch die Pflicht zur Vorlage von Verträgen, Schuldverschreibungen, Zinsquittungen, Kontoauszügen, Fakturen und sonstigen Rechnungsbehelfen und Belegen.

§ 311. Die Bemessungsbehörde ist verpflichtet, in zweifelhaften Fällen die zur Steuerbemessung bei Personen, welche kein Bekenntnis eingebracht haben, erforderlichen Auskünfte, Behelfe und Belege einzuholen, sofern sie ihr nicht anderweitig bekannt sind.

§ 312. (1) Ergeben sich Bedenken gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angaben in dem Bekenntnisse, in den Belegen oder Erläuterungen, so ist die Bemessungsbehörde verpflichtet, den Steuerpflichtigen vor der Steuerbemessung schriftlich oder mündlich (protokollarisch) zur Ergänzung, Richtigstellung und Erläuterung seiner Angaben sowie zur Widerlegung allfälliger Bedenken aufzufordern. Die Bedenken sind dem Steuerpflichtigen soweit als möglich in einem einzigen Vorhalte bekanntzugeben.

(2) In dem Bedenkenvorhalte sind die beanstandeten Angaben, die Gründe ihrer Beanstandung und die allenfalls an den Steuerpflichtigen zur Begründung oder Nachweisung der Richtigkeit oder Vollständigkeit seiner Angaben gestellten

---

angeführt, damit ersichtlich sei, daß diese Untersuchung zufolge § 310 nur im Umfange des § 319 durchgeführt werden darf.

Der Zweck der Ergänzung am Ende des Abs. 3 ist, dem Antrage gerecht zu werden, daß die Bemessung der Steuer von Amts wegen sich einzig und allein nur in den Grenzen der Unterlassung bewegen darf.

Zu § 311. AB. Dieser Paragraph enthält die Norm, daß auch in den Fällen, wo der Steuerpflichtige kein Bekenntnis eingebracht hat, die Bemessungsbehörde verpflichtet ist, sich in zweifelhaften Fällen die zur Steuerbemessung erforderlichen Auskünfte, Behelfe und Belege zu beschaffen. Der Steuerpflichtige darf daher auch dann nicht der Willkür der Behörden ausgesetzt sein, wenn er seine Pflicht vernachlässigt.

Zu § 312. AB. Dieser Paragraph bestimmt, daß die Bemessungsbehörde, falls sich Bedenken über die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Bekenntnisses, der Belege oder Erläuterungen ergeben, verpflichtet ist, den Steuerpflichtigen in der entsprechenden Form zur Ergänzung, Richtigstellung, Erläuterung oder zur Widerlegung der Bedenken aufzufordern. Wenn die Behörde diese Pflicht vernachlässigt, die sowohl auf die richtige Ermittlung der Bemessungsgrundlagen als auch namentlich auf Ermöglichung des Schutzes des Steuerpflichtigen abzielt, wäre allerdings das Verfahren mangelhaft.

Abs. 1 des Regierungsentwurfes wurde durch die wichtige Einschaltung geändert, welche zum Zwecke des größeren Schutzes des Steuerzahlers bestimmt ist, daß das sog. Vorhaltsverfahren nicht bis zum Berufungsverfahren ausgedehnt werde, wodurch der Steuerpflichtige um den wirksamen Schutz schon in der ersten Instanz gekürzt werden könnte. Man könnte zwar erwarten, daß sich dieser Entwicklungsgang unter normalen Umständen nicht ergeben wird, aber aus den obenerwähnten Gründen ist es empfehlenswert, diese Notwendigkeit in das Gesetz ausdrücklich einzubeziehen.

Digitized by Google

Anforderungen oder Fragen genau, verständlich und in einer Form, die dem Steuerpflichtigen eine bestimmte Beantwortung und Beweisführung ermöglicht, zu bezeichnen.

(3) Für die Beantwortung ist eine angemessene, mindestens aber 8tägige Frist festzusetzen; die Bestimmung des § 310, Abs. 3, gilt hier sinngemäß.

§ 318. (1) Die Mitwirkung des Steuerpflichtigen besteht in der Erläuterung, Richtigstellung oder Ergänzung der Angaben, ferner in der Anbietung und Durchführung von Beweisen; Umstände, auf die sich der Steuerpflichtige beruft, muß er nachweisen.

(2) Unter Vorbehalt der Bestimmungen der §§ 309, 310 und 325 kann der Steuerpflichtige insbesondere:

1. Beweise durchführen, beziehungsweise verlangen, daß über bestimmte Tatsachen der Beweis durchgeführt werde: durch Lokalerhebung, Urkunden aller Art, insbesondere durch die Geschäfts- und Wirtschaftsbücher, durch Einvernahme der von ihm geführten Zeugen über bestimmte Umstände tatsächlichen Charakters und der von ihm vorgeschlagenen Sachverständigen über bestimmte Fragen und endlich durch andere nach diesem Gesetze zulässige Beweise.

Die Berechtigung zur Anbietung des Buchbeweises begründet auch die Berechtigung zur Vorlage von Verträgen, Schuldverschreibungen, Zinsquittungen, Kontoauszügen, Fakturen und sonstigen Rechnungsbehelfen und Belegen und erstreckt sich auf alle direkten Steuern.

Alle angebotenen Beweise sind durchzuführen, soweit sie durchführbar und nach diesem Gesetze zulässig sind. Beweise über Tatsachen, die als richtig anerkannt werden oder überhaupt bekannt oder für die Steuerbemessung unerheblich sind, ferner Beweise über Tatsachen, die nicht bestimmt bezeichnet sind oder deren Durch-

---

Zu § 313. AB. Das Gesetz zählt hier beispielsweise eine Reihe von Berechtigungen auf, welche dem Steuerpflichtigen zur Verteidigung seiner Interessen zustehen. Der Steuerpflichtige kann insbesondere Beweise führen, bzw. die Durchführung der Beweise verlangen, und zwar durch Lokalaugenschein, Urkunden, Bücher, Vernehmung von beantragten Zeugen, er kann weiter die eidliche Einvernahme der beantragten Zeugen verlangen, ferner persönliche Verhandlung mit ihm und wenn es sich um eine persönliche Verhandlung vor einer Kommission handelt, kann er verlangen, daß diese eventuell nur vor einem besonderen, aus der Kommission zusammengestellten Ausschuß stattfindet, wobei er wiederum verlangen kann, daß ein Mitglied der Kommission, welches sein Konkurrent ist, ausgeschieden wird.

Die im Absatz 1 gegenüber der Regierungsvorlage durchgeführten Änderungen sind überwiegend stilistischer Art. Zweck der Änderung der Stilisierung des 2. Satzes dieses Absatzes ist, daß klar zum Ausdruck kommt, daß die Partei ihr Vorbringen selbstverständlich im Zweifelfalle auch beweisen muß.

Die Änderung im Absatz 2, Zahl 1, Al. 2, welche sich auf die Anbietung des Buchbeweises bezieht, hängt mit der bei § 310, Abs. 2, Zahl 3, durchgeführten Änderung zusammen; denn es ist möglich, daß der Buchbeweis eine wesentliche Rolle auch bei der Gebäudesteuer spielen wird, und zwar insbesondere in Kurorten bei Vermietung von Kurhäusern. Auf der anderen Seite kann es auch das Interesse der Partei sein, daß sie auch für Zwecke der Gebäudesteuer den Beweis durch ihre Bücher führen kann.

Durch die Streichung des letzten Satzes des 3. Al., Zahl 1, Absatz 2, wurde dem von zahlreichen Seiten ausgesprochenen Wunsche entgegengekommen, daß der Steuerpflichtige in der Möglichkeit eines so wichtigen Beweises, wie es der Beweis durch Bücher ist, nicht beschränkt wird.

Digitized by Google

führung mit einem unverhältnismäßigen Aufwande verbunden wäre, endlich Beweise, die offenbar in der Absicht angeboten wurden, das Verfahren zu verschleppen, werden nicht durchgeführt. Den Parteien sind die Gründe bekanntzugeben, weshalb ein angebotener Beweis abgelehnt wurde;

2. die eidliche Vernehmung der von ihm geführten Zeugen über bestimmte Umstände und der von ihm vorgeschlagenen Sachverständigen über bestimmte Fragen verlangen. Diesem Verlangen ist in wichtigen Fällen und sofern dies im Interesse der richtigen Steuerbemessung notwendig ist, zu willfahren. Die eidliche Vernehmung wird von dem Bezirksgerichte des Wohnsitzes vorgenommen;

3. verlangen, daß mit ihm persönlich verhandelt werde, damit er Aufklärungen erteilen könne; dieses Verlangen kann nur aus wichtigen Gründen abgewiesen werden;

4. verlangen, daß die allfällige mündliche Verhandlung mit ihm nicht in der vollen Steuer(Berufungs)kommission, sondern in einem aus derselben zu bestellenden Ausschusse unter Leitung des Kommissionsvorsitzenden oder seines Stellvertreters geführt werde;

5. verlangen, daß an der Verhandlung dieses Ausschusses ein mit dem Steuerpflichtigen im Wettbewerbe stehendes Kommissionsmitglied nicht teilnehme, wenn anzunehmen ist, daß die Bekanntgabe der in der Verhandlung zu erörternden Tatsachen an dieses Mitglied die Konkurrenzfähigkeit des Steuerpflichtigen gefährden könnte; über diesen Antrag entscheidet der Vorsitzende der Kommission nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung aller Umstände endgültig; der Ausschuß hat der Kommission über die durchgeführte Verhandlung zu berichten, wobei jedoch die Geschäftsfreunde, Bezugsquellen und Kunden nicht zu nennen sind.

Bucheinsicht.

§ 314. (1) Die Bucheinsicht ist in Anwesenheit des Steuerpflichtigen oder seines Vertreters oder Bevollmächtigten vom Vorsitzenden der Kommission oder von einem hierzu durch die Bemessungsbehörde schriftlich ermächtigten Staatsbeamten oder von einem Kommissionsmitgliede, das nicht Staatsbeamter ist, sofern sich über dessen Person die Behörde mit dem Steuerpflichtigen einigt, vorzunehmen; erscheint der Steuerpflichtige oder sein Vertreter (Bevollmächtigter) trotz ordnungsmäßiger Vorladung ohne genügende Entschuldigung nicht zur Verhandlung, so bildet dies kein Hindernis, die Einsicht in die vorgelegten Bücher vorzunehmen.

Zu § 314 bis 318. MB. Die Bucheinsicht ist eines der sehr wichtigen Hilfsmittel, welches in der Slowakei und Karpathorußland (§ 18, Ges. Art. XI/1909) nur sehr oberflächlich geregelt war; einzelne Bestimmungen enthält der Ges.-Art. X/1909 über die Einkommensteuer (z. B. die §§ 44, 59).

Der Gesetzentwurf übernimmt in der Hauptsache in unverändertem Wortlaute die eingehenden Bestimmungen, wie sie sich in dem Personalsteuergesetz und in den beiden Novellen vom Jahre 1914 und 1917 entwickelt haben; in diesen Paragraphen sind die formalen Bestimmungen enthalten; einzelne auf die Bucheinsicht Bezug habende Vorschriften sind günstiger an anderer Stelle angeführt.

AB. § 314 spricht insbesondere von den Amtspersonen, welche die Bucheinsicht durchführen können, ferner von der Teilnahme des Steuerpflichtigen, eventuell auch anderer Personen.

Durch die Änderung im Abs. 1, wurde im Interesse des Steuerpflichtigen der Kreis der Personen, welche die Bucheinsicht im Sinne der ausgesprochenen Wünsche

Digitized by Google

(2) Zur Vornahme der Bucheinsicht können ein nach Möglichkeit mit den Verhältnissen des betreffenden Wirtschaftszweiges gut vertrauter Sachverständiger im Buchfache, ferner ein beeideter Dolmetsch und amtliche Hilfskräfte beigezogen werden.

(3) Gegen die Beiziehung solcher Personen sowie deren Angestellten, die im geschäftlichen Wettbewerbe mit dem Steuerpflichtigen stehen, kann der Steuerpflichtige Einwendung erheben, über welche die Bemessungsbehörde nach Berücksichtigung aller Umstände des Falles endgültig entscheidet.

(4) Auch der Steuerpflichtige hat das Recht, auf seine Kosten einen Vertrauensmann und einen gerichtlichen Buchsachverständigen beizuziehen.

§ 315. (1) Die Bucheinsicht wird in der Regel in den Amtsräumen der Bemessungsbehörde vorgenommen.

(2) Bei umfangreichen Erhebungen oder aus sonstigen besonders rücksichtswürdigen Gründen kann auf Antrag des Steuerpflichtigen oder über Auftrag der Bemessungsbehörde die Bucheinsicht in den Geschäftsräumen oder in der Wohnung des Steuerpflichtigen vorgenommen werden.

(3) Der Tag und Ort der Vornahme der Bucheinsicht und die Personen, die das die Einsicht vornehmende Organ hierzu beizieht, sind dem Steuerpflichtigen wenigstens 8 Tage vorher bekanntzugeben. Der Antrag auf Durchführung des Beweises in den Geschäftsräumen oder in der Wohnung des Steuerpflichtigen (Abs. 2) sowie eine allfällige Einwendung gegen die zu diesem Beweise beigezogenen Personen (§ 314, Abs. 3) ist vom Steuerpflichtigen binnen 5 Tagen nach Zustellung der erwähnten Mitteilung einzubringen.

(4) Befinden sich die Geschäftsräume oder die Wohnung des Steuerpflichtigen nicht in dem Sprengel der Bemessungsbehörde, welche die Durchsicht der Bücher vornehmen soll, so ist um deren Vornahme die Bemessungsbehörde zu ersuchen, in deren Sprengel sich diese Räume oder die Wohnung befinden.

§ 316. (1) Über die Bucheinsicht ist ein von allen Beteiligten zu unterfertigendes Protokoll aufzunehmen.

(2) Das Protokoll hat eine Beschreibung der Einrichtung und äußeren Beschaffenheit der Bücher und Aufschreibungen, die Umstände, die für die Beurteilung ihrer Glaubwürdigkeit von Belang sind, ferner die Eintragungen, die sich auf die durch die Bucheinsicht festzustellenden Tatsachen beziehen, endlich die von dem Steuerpflichtigen oder seinem Vertreter (Bevollmächtigten) erteilten Erläuterungen und Aufklärungen sowie die auf sein Verlangen vollzogenen Feststellungen zu enthalten.

(3) Verweigert der Steuerpflichtige die Vorlage der Bücher, Aufschreibungen oder Belege, behauptet er, daß er die von ihm verlangten Aufschreibungen nicht führe oder nicht besitze, oder wünscht der Steuerpflichtige, der beigezogene Sachverständige oder Vertrauensmann dem Protokolle Bemerkungen beizufügen, so ist

---

durchführen können, erweitert.

§ 316 enthält Vorschriften über die formalen Erfordernisse bei Durchführung der Bucheinsicht, insbesondere über die Verfassung und den Inhalt des über die Bucheinsicht aufzunehmenden Protokolles. Weiters sind im Detail Kautelen dafür enthalten, daß die festgestellten Ergebnisse geheim gehalten werden, einerseits vor einzelnen Mitgliedern der Steuerkommission, andererseits bei Personen, welche sich an der Bucheinsicht beteiligen.

Digitized by Google

dies mit der entsprechenden Erläuterung oder Begründung im Protokolle zu bemerken.

(4) Der Steuerpflichtige ist berechtigt, im Protokolle die Einräumung einer angemessenen Frist zur Erstattung einer ausführlichen Äußerung über das durch die Bucheinsicht gewonnene Material und über das Sachverständigengutachten zu verlangen. Eine solche Frist ist zu bewilligen.

(5) Bei Mitteilung der Ergebnisse der Bucheinsicht sind der Kommission die Namen der Geschäftsfreunde, Bezugsquellen und Kunden nicht bekanntzugeben; hat jedoch das mit der Bucheinsicht betraute Organ bestimmte Eintragungen oder Belege in einer Richtung beanstandet, die die Kenntnis der Namen zur Entscheidung über die Beweiskraft der Eintragung dringend erheischt, dann sind auch diese Namen in die Mitteilung aufzunehmen; auf Verlangen des Steuerpflichtigen ist jedoch auch in diesem Falle sowie, wenn es sich um bestimmte Tatsachen handelt, deren Bekanntgabe an die volle Kommission seine Konkurrenzfähigkeit gefährden oder ihm sonst offenbaren Schaden verursachen würde, die Mitteilung über das Ergebnis der Bucheinsicht zunächst einem unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 313, Abs. 2, Z. 4, zu bildenden Ausschusse zu machen; dieser Ausschuß hat sodann seine Äußerung über die Beweiskraft der beanstandeten Eintragung an die volle Kommission ohne Nennung der Namen zu erstatten.

(6) Alle an der Vornahme und Würdigung der Bucheinsicht beteiligten Personen sind verpflichtet, über die aus den Büchern zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse des Steuerpflichtigen, über die Namen der Geschäftsfreunde, Bezugsquellen und Kunden strengste Verschwiegenheit zu bewahren. Sind sie nicht bereits als Staatsbedienstete oder Mitglieder der Steuerkommission durch Eid oder Gelöbnis gebunden, so müssen sie vor Beginn der Verhandlung durch Handschlag die Erfüllung dieser Verpflichtung geloben. Auf die Strafbestimmungen des § 199 sind sie ausdrücklich aufmerksam zu machen.

§ 317. Wenn die im Protokolle enthaltenen Feststellungen zur Aufklärung der Bedenken nicht genügen, kann die Bucheinsicht ergänzt oder wiederholt werden.

§ 318. Die Bucheinsicht kann im Bemessungs-, Berufungs- und Strafverfahren angeboten und angeordnet werden.

Lokalaugenschein.

§ 319. (1) Zum Zwecke der Erhebung der vom Gesichtspunkte der Steuer, namentlich für die Steuerbemessung belangreichen Tatsachen sind die von der Bemessungsbehörde schriftlich ermächtigten Staatsbeamten berechtigt, während der Arbeits- oder Geschäftsstunden die Grundstücke, Gebäude, ferner die geschäftlichen,

---

Die im Absatz 4, vorgenommene Änderung sichert im weiteren Maße die Rechte des Steuerpflichtigen.

Zu §§ 319 bis 323. **MB.** Der für alle direkten Steuern geltende Lokalaugenschein nimmt jetzt eine weit wichtigere Stellung ein, als der bisherige Zutritt zu der Betriebsstätte nach § 280 des PStG.; ebenso ist es eine unumgängliche Notwendigkeit, dieses wichtige Hilfsmittel der Veranlagungstechnik auch nach der formalen Seite etwas eingehender zu regeln, als dies § 17 des Ges.-Art. XI/1909 im Wortlaute der Novelle Ges.-Art. LIII/1912 tut.

AB. § 319 enthält Bestimmungen über Lokalaugenschein, insbesondere wann der Lokalaugenschein zulässig ist, enthält weiter die formalen Vorschriften für die

Digitized by Google

gewerblichen und industriellen Betriebsstätten und Anlagen, endlich die Vorräte in dem für notwendig erachteten Maße zu besichtigen. Wenn der Betrieb einer Erwerbsunternehmung in der Wohnung stattfindet, erstreckt sich diese Befugnis auch auf die in der Wohnung befindlichen Betriebsvorrichtungen und Vorräte.

(2) Hierbei ist eine Beschädigung des Grundstückes oder der Kultur, eine überflüssige Belästigung des Benützers der Wohnung und eine Störung des Betriebes der Unternehmung tunlichst zu vermeiden. Jedwede Nachforschung nach den im Geschäftsinteresse geheimzuhaltenden Besonderheiten der Betriebs- oder Fabrikationsweise ist verboten. Ob und inwieweit es sich tatsächlich um ein Geschäftsinteresse handelt, entscheidet die Bemessungsbehörde nach Anhörung eines Fachmannes.

(3) Zu dem Lokalaugenscheine ist der Steuerpflichtige wenigstens 5 Tage vorher einzuladen und gleichzeitig darauf aufmerksam zu machen, daß der Augenschein auch vorgenommen werden würde, wenn er zu demselben ohne genügende Entschuldigung weder persönlich erscheinen noch einen Vertreter (Bevollmächtigten) entsenden würde, und daß die Steuer nach den der Behörde zur Verfügung stehenden Behelfen bemessen werden könne, wenn der Augenschein wegen des Verhaltens des Steuerpflichtigen oder seines Vertreters (Bevollmächtigten) nicht möglich wäre.

(4) Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, alle erforderlichen und verlangten Auskünfte zu erteilen, und ist ferner berechtigt, behufs Wahrung seiner Interessen Bemerkungen zu machen und Einwendungen vorzubringen; war der Augenschein wegen des Verhaltens des Steuerpflichtigen oder seines Vertreters (Bevollmächtigten) nicht möglich, so kann die Steuer nach den der Behörde zur Verfügung stehenden Behelfen bemessen werden. Die Bestimmung des § 325, Abs. 2, gilt hier sinngemäß.

(5) Über den Verlauf und das Ergebnis des Augenscheins hat das mit dem Augenscheine betraute Organ ein Protokoll aufzunehmen, das von allen Teilnehmern zu unterschreiben ist.

(6) Bei der Vornahme des Lokalaugenscheins sind auch die Bestimmungen der §§ 8 — 10 des Verfassungsgesetzes vom 9. April 1920, Slg. Nr. 293, zu beachten.

Besondere Vorschriften über die Lokalerhebung auf dem Gebiete der Gebäudesteuer.

§ 320. (1) Die Lokalerhebung behufs Feststellung des Zinserträgnisses für die Hauszinssteuer ist vorzunehmen, wenn trotz der Aufklärung, Richtigstellung und Ergänzung des Bekenntnisses weiter zweifelhaft bleiben:

a) der Mietwert,

b) der im § 153, Z. 1, lit. c), angeführte Mietzins oder

c) die Aufteilung des Entgeltes für die der Hauszinssteuer unterworfenen und die ihr nicht unterworfenen Objekte, Rechte und Leistungen.

(2) Diese Lokalerhebung besteht in dem Lokalaugenscheine und in der Schätzung.

Durchführung des Lokalaugenscheines. Es ist aber notwendig, sich zu vergegenwärtigen, daß dieses Hilfsmittel der Veranlagungstechnik ein ausnahmsweises, aber in einzelnen Fällen unerläßliches ist. Zum Schutze des Steuerpflichtigen werden deshalb im Gesetze eingehende Formalvorschriften angeführt.

§ 320 enthält die Vorschriften über die Lokalerhebungen zwecks Feststellung des Zinsertrages für die Zinssteuer.

Digitized by Google

(3) Die Schätzung des Mietzinses oder Mietwertes des in Betracht kommenden Objektes erfolgt durch den Vergleich desselben mit anderen gleichen und bei Abgang solcher mit anderen ähnlichen im Orte vermieteten Objekten.

(4) Der Lokalaugenschein wird von einem Staatsbeamten in Anwesenheit zweier Schätzleute oder deren Ersatzmänner (§§ 321 und 322) vorgenommen, wobei an Ort und Stelle alle für die Schätzung belangreichen Umstände sicherzustellen sind. Ausnahmsweise kann die Steuerbehörde in minder wichtigen Fällen, wenn es sich um einen Lokalaugenschein in einem von ihrem Sitze entlegenen Orte handelt, mit dessen Vornahme den Gemeindevorsteher betrauen.

(5) Auf Grund des Lokalaugenscheins haben die Schätzleute ihr Gutachten und ihren Antrag schriftlich oder protokollarisch der Bemessungsbehörde zu erstatten, welche sodann nach dem Ergebnisse der Erhebung entscheidet.

(6) Die Bestimmungen des § 319 gelten auch hier.

§ 321. (1) Die Schätzleute und in gleicher Anzahl deren Ersatzmänner werden von der Bemessungsbehörde für jede Gemeinde, und zwar zwei nach freier Auswahl, weitere zwei auf Vorschlag der betreffenden Gemeinde(Stadt)vertretung, sofern er innerhalb der von der Bemessungsbehörde festgesetzten Frist einlangt, sonst gleichfalls nach freier Auswahl ernannt. Die Ernannten müssen Eigentümer eines Hauses in der Gemeinde sein. Die Gemeindevertretung hat für jedes Mitglied und jeden Ersatzmann je drei Personen vorzuschlagen.

(2) Was des weiteren von den Schätzleuten gesagt ist, gilt auch, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt, von den Ersatzmännern.

(3) In größeren Gemeinden kann die Zahl der Schätzleute im gleichen Verhältnisse, wie im Abs. 1 angeführt, nach Ermessen der Bemessungsbehörde nach Bedarf erhöht werden; welche größeren Gemeinden dies sind, wird vom Finanzministerium bestimmt.

(4) Die Schätzleute und Ersatzmänner werden in einem besonderen Verzeichnisse in Evidenz geführt, das nach Bedarf ergänzt wird. Das Gelöbnis wird ihnen vom Vorstande der Bemessungsbehörde abgenommen; im übrigen gelten für sie sinngemäß die Bestimmungen des § 239.

§ 322. (1) Die Schätzleute sind zu der Lokalerhebung wenigstens 5 Tage vorher vorzuladen.

Der Gesetzentwurf trachtet die Mitwirkung einer dauernden Institution der Schätzer zu erzielen, damit die Mietwerte hauptsächlichst von Personen festgestellt werden, welche mit den Verhältnissen in der Gemeinde vollkommen vertraut sind, damit so die Gutachten, welche allerdings nur informativen Charakters sein können, so objektiv als möglich sind; deshalb werden die Schätzer ihren Antrag der Behörde nicht bei dem Lokalaugenschein selbst abgeben, bei welchem auch der Steuerpflichtige anwesend sein kann, sondern erst auf seiner Grundlage.

§ 321 enthält Vorschriften darüber, auf welche Weise die Schätzer für die Lokalerhebungen bestellt werden, wie die Anträge auf ihre Bestellung gestellt werden, über das Verzeichnis der Schätzer und über das von ihnen abzulegende Gelöbnis.

Die Ergänzung zum Absatz 1 des Regierungsantrages, daß die Gemeindevertretung die Schätzer nicht direkt ernennt, sondern einen Ternavorschlag macht, ist im Interesse der Sache selbst, damit so die Bemessungsbehörde die geeignetsten Personen auswählen kann.

Die Ergänzung im Absatz 4, daß das Gelöbnis der Vorstand der Bemessungsbehörde entgegennimmt, ist zur Vermeidung von Zweifeln notwendig.

Digitized by Google

(2) Wenn beide nicht erscheinen, wird die Lokalerhebung vertagt und eine neue angeordnet, zu welcher neuerlich dieselben Schätzleute oder andere Schätzleute vorzuladen sind; wenn beide oder einer von ihnen nicht erscheinen, wird die Lokalerhebung ohne sie, beziehungsweise mit jenem, der erschienen ist, vorgenommen.

(3) Die Schätzleute stehen in Ausübung ihrer Funktion unter demselben Schutze des Strafgesetzes wie öffentliche Beamte.

(4) Die Bemessungsbehörde hat das Recht, die Schätzleute abzuberufen.

(5) Stehen in einer Gemeinde Schätzleute überhaupt nicht zur Verfügung, so sind als Ersatz für sie der Lokalerhebung zwei Hauseigentümer in der Gemeinde beizuziehen, für die dann die vorstehenden Bestimmungen über die Schätzleute mit Ausnahme der Bestimmung des § 321, Abs. 4, und des Abs. 3 dieses Paragraphen sinngemäß gelten.

§ 323. (1) Die Einreihung eines Gebäudes in die entsprechende Klasse des Hausklassensteuertarifs erfolgt, wenn die von den Parteien beigebrachten Belege oder die Angaben der Parteien nicht genügen, auf Grund des Protokolles über den Lokalaugenschein, den ein Staatsbeamter oder der Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter in Anwesenheit von noch zwei der Hausklassensteuer unterworfenen Mitgliedern vornimmt.

(2) Der Lokalaugenschein gemäß § 139 wird von einem Staatsbeamten oder von dem Gemeindevorsteher in Anwesenheit zweier Hauseigentümer aus der Gemeinde vorgenommen.

(3) Erscheinen beide in Abs. 1 und 2 erwähnten Kommissionsmitglieder oder eines von ihnen nicht, so steht dies der Vornahme der Amtshandlung nicht im Wege.

(4) Die Bestimmungen des § 319 gelten auch hier.

Prüfung und Würdigung des Erhebungsmaterials.

§ 324. (1) Die Bemessungsbehörde ist verpflichtet, alle Behauptungen und Einwendungen in Erwägung zu ziehen, sie mit den Ergebnissen der amtlichen Er-

---

§ 322 enthält Vorschriften darüber, wie die Schätzer berufen werden, ferner Verfügungen für den Fall, daß sie sich zur Verhandlung nicht einfinden, ferner über ihre Qualifikation bei Ausübung ihrer Funktion, über das Recht, sie abzuberufen und über die Möglichkeit, als Ersatz für sie zwei Hauseigentümer beizuziehen, wenn Gemeindeschätzer nicht zur Hand sind.

Nach der in der Regierungsvorlage durchgeführten Änderung werden die Worte: „beeidet" aus dem schon in § 320 angeführten Grunde gestrichen und weiter werden die Worte „nach freiem Ermessen" weggelassen, wodurch einem vorgebrachten Wunsche entsprochen wird.

§ 323 enthält Vorschriften über den Lokalaugenschein zur Einreihung in den Hausklassensteuertarif und zur Feststellung der Bedingungen der zeitlichen Befreiung von der Gebäudesteuer.

Hinter Absatz 1 des Regierungsantrages wurde der neue Absatz 2 eingereiht, weil an die Anwesenheit von zwei Hauseigentümern für den Fall des Lokalaugenscheines nach § 139 zu denken ist.

Der weitere neu eingereihte Absatz 3 hat den Zweck, dem vorzubeugen, daß für den Fall der Nichtanwesenheit von Mitgliedern der Kommission die Nichtigkeit des Verfahrens bewirkt wird.

Zu § 324. AB. Dieser Paragraph enthält Vorschriften über die Prüfung und Würdigung des Erhebungsmaterials. Die speziellen Vorschriften über die Würdigung des Ergebnisses der Bucheinsicht enthält Absatz 3.

Digitized by Google

hebung zu vergleichen, das gesamte Material sachlich zu würdigen und erforderlichenfalls weitere Erhebungen vorzunehmen und das Vorhaltsverfahren (§ 312) fortzusetzen.

(2) Die Bemessungsbehörde hat unter Berücksichtigung der Ergebnisse der ganzen Verhandlung und Beweisführung zu erwägen, ob ein Tatumstand als wahr anzusehen ist oder nicht.

(3) Wenn die vorgelegten Bücher nach dem Handelsgesetze ordnungsmäßig geführt sind und die Bemessungsbehörde die Überzeugung gewinnt, daß bei der Entscheidung von den bücherlichen Eintragungen abgewichen werden muß, sind in der hierüber ergehenden Mitteilung die Tatumstände und Erwägungen anzuführen, welche hierfür maßgebend waren. Dem Steuerpflichtigen steht es frei, innerhalb einer Frist von 15 Tagen Einwendungen zu erheben oder andere Beweise anzubieten.

§ 325. (1) Wenn der Steuerpflichtige ohne genügende Entschuldigung es entweder überhaupt oder innerhalb der rechten Zeit unterläßt:

1. vor der Bemessungsbehörde (Kommission) über eine Vorladung, in der der Zweck der Vorladung näher bezeichnet ist, zu erscheinen, oder

2. Bedenkenvorhalte oder an ihn gerichtete, für die Steuerbemessung wesentlich wichtige Fragen ganz oder teilweise zu beantworten, oder

3. der Aufforderung, seine Einnahmen und Ausgaben detailliert zu zergliedern oder die Einsichtnahme in seine Geschäfts- und Wirtschaftsbücher zuzulassen, nachzukommen, oder endlich

4. einer anderen nach dem Gesetze zulässigen Aufforderung ganz oder teilweise nachzukommen,

kann die Steuer ohne weitere Mitwirkung des Steuerpflichtigen von Amts wegen auf Grund der der Behörde zur Verfügung stehenden Behelfe bemessen werden.

(2) Die im Abs. 1 erwähnten Rechtsfolgen dürfen die Grenzen der einzelnen in diesem Absatze erwähnten Unterlassungen nicht überschreiten.

(3) Die in Abs. 1 und 2 erwähnten Rechtsfolgen unterbleiben, wenn die Partei sich über Aufforderung der Bemessungsbehörde (Kommission) nachträglich an der Verhandlung beteiligt.

Durch die im Regierungsentwurfe durchgeführten Änderungen, welche mehr oder weniger bloß stilistischer Natur sind, wird vorgebrachten Wünschen entsprochen. Der zweite Satz des Abs. 2 des Regierungsentwurfes wurde als überflüssig mit Rücksicht auf die Ergänzung im Abs. 3 weggelassen.

Der Zusatz im Absatz 3 hat den Zweck, daß in dem Falle, wenn der Beweis als nicht gelungen erklärt wird, der Partei noch die Möglichkeit gegeben wird, vor Bemessung der Steuer ihre Einwendungen geltend zu machen und gegebenenfalls noch neue Beweise anzubieten.

Zu § 325. AB. Dieser Paragraph enthält Verfügungen für den Fall, daß sich die Partei im Bemessungsverfahren passiv verhält und bestimmt weiter, unter welchen Bedingungen die Kontumazfolgen erlöschen können.

Die wichtige Änderung der Bestimmung des Absatzes 3 des Regierungsentwurfes hat zu Gunsten des Steuerpflichtigen den Zweck, die Kontumazfolgen in allen jenen Fällen zu beseitigen, in denen die Behörde selbst zu einer Neuverhandlung mit der Partei Anlaß gegeben hat, vorausgesetzt allerdings, daß die Partei sich an dieser neuen Verhandlung auch beteiligt.

In den Formularen, welche für die Aufforderungen der Steuerpflichtigen im Veranlagungsverfahren verwendet werden, wird immer auch der Hinweis auf die Kontumazfolgen enthalten sein. Davon wird auch noch in der Durchführungsverord-

Digitized by Google

§ 326. (1) Bei den von der Steuerkommission zu bemessenden Steuern hat die Bemessungsbehörde nach vorhergegangenem Verfahren der Steuerkommission die Anträge für die Steuerbemessung vorzulegen.

(2) Bei diesen Steuern hat die Steuerkommission und ihr Vorsitzender die gleichen Rechte und Pflichten wie die Bemessungsbehörde.

Festsetzung der Bemessungsgrundlage.

§ 327. (1) Die Bemessungsbehörde oder die Steuerkommission hat die Höhe des steuerpflichtigen Einkommens, Ertrages oder Bezuges entweder durch Berechnung oder, wo dies nicht möglich ist, durch Schätzung in Erwägung aller für die Steuerbemessung maßgebenden Umstände festzusetzen und ferner über die dem Steuerpflichtigen nach dem Gesetze zustehenden Begünstigungen sowie über die Höhe der Steuer zu entscheiden.

(2) Die Schätzung ist sowohl hinsichtlich des gesamten Einkommens als auch hinsichtlich der einzelnen Teile desselben (der Erträge oder Bezüge) zulässig.

(3) Sofern die Kommission das von dem Steuerpflichtigen zur Einkommensteuer einbekannte Einkommen zu gering findet und nicht Behelfe vorliegen, welche das steuerpflichtige Einkommen ziffermäßig genau feststellen lassen, hat die Kommission das Gesamteinkommen aus äußeren Merkmalen zu schätzen, wobei insbesondere die gesamte wirtschaftliche Lage des Steuerpflichtigen, der gemachte Aufwand und das gegenseitige Verhältnis der einzelnen Einkommensquellen zu berücksichtigen ist; die äußeren Merkmale, auf die sich die Schätzung stützt, hat die Steuerkommission in ihrem Beschlusse anzuführen.

(4) Die Einkommensteuer, die allgemeine Erwerbsteuer und die Rentensteuer sind soweit als möglich zugleich zu bemessen.

Zahlungsaufträge.

§ 328. Die Steuerbemessung wird von der Bemessungsbehörde, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt, dem Steuerpflichtigen mittels eines Zahlungsauftrages bekanntgegeben, der insbesondere zu enthalten hat: die Bemessungs-

---

nung Erwähnung geschehen. Dort wird auch noch erläutert werden, was „ohne genügende Entschuldigung" bedeutet.

Zu § 327. AB. Durch die Neustilisierung im Absatz 1 gegenüber dem Regierungsentwurfe wird den Einwendungen entgegengekommen, welche die Befürchtung aussprachen, daß die Stilisierung des Regierungsentwurfes der vollständigen Willkür bei Festsetzung der Bemessungsgrundlage freies Spiel läßt.

Die Art der Schätzung wird in der Durchführungsverordnung geregelt werden, wo auch nach dem Versprechen der Regierung zum Ausdruck kommen wird, daß bei der Schätzung als Hilfsmittel für die Festsetzung der Bemessungsgrundlage auch die Durchschnitte verwendet werden können, welche die Finanzbehörde zweiter Instanz oder eine andere von ihr dazu ermächtigte Behörde nach Anhörung von Sachverständigen herausgeben wird.

Zu § 328. MB. Der Zahlungsauftrag ist die Form, in welcher der Verwaltungsakt der Steuerbemessung dem Steuerpflichtigen bekanntgegeben wird; er muß so ausgestattet sein, daß die wichtigsten Erfordernisse aus ihm ersichtlich sind. Der Gesetzentwurf denkt hier schon an eine von dem Steuerpflichtigen begrüßte und verlangte Vereinfachung.

AB. Auch wenn kein Zahlungsauftrag erlassen wird, weil der Steuerpflichtige in dem betreffenden Jahre der Steuer nicht unterliegt, wird es mit Rücksicht auf

Digitized by Google

grundlage, die endgültige Höhe der Steuer und die Belehrung über die Berufung; die näheren Bestimmungen, insbesondere über die tunlichste Vereinigung mehrerer Zahlungsaufträge in einen, werden vom Finanzministerium getroffen.

Akteneinsicht und Bekanntgabe der Steuerdaten.

§ 329. (1) Der Steuerpflichtige hat das Recht, bei der Bemessungsbehörde in seine Bekenntnisse und sonstigen Eingaben Einsicht zu nehmen und sich daraus Auszüge anzufertigen. Jeder ist berechtigt, bei der Bemessungsbehörde in die Hauszinssteuerbekenntnisse und in die Leerstehungs- und Wiedervermietungsanzeigen Einsicht zu nehmen und sich daraus Auszüge anzufertigen.

(2) Die die Höhe der vorgeschriebenen Einkommen- und allgemeinen Erwerbsteuer enthaltenden Register werden bei der Bemessungsbehörde durch 15 Tage zur öffentlichen Einsicht der Steuerpflichtigen dieser Steuern aufgelegt.

(3) Die Bemessungsbehörden sind verpflichtet, den gehörig ausgewiesenen Vertretern der Selbstverwaltungsverbände die Möglichkeit zu bieten, sich behufs Bemessung der selbständigen Abgaben dieser Verbände die erforderlichen Daten aus den amtlich überprüften Hauszinssteuerbekenntnissen zu beschaffen.

Berufungen.

§ 330. (1) Gegen die Bemessung der allgemeinen Erwerbsteuer für Hausier- und Wandergewerbe, der besonderen Erwerbsteuer, der Grundsteuer, der Gebäudesteuer, der Rentensteuer und der Besoldungssteuer von höheren Bezügen steht dem

---

die Bestimmungen des Art. XIII und § 270, Abs. 1, § 292, lit. b) und § 293 notwendig sein, den Steuerpflichtigen und das Steueramt wissen zu lassen, daß die Steuer für dieses Jahr nicht vorgeschrieben wurde. Dies wird in der Durchführungsverordnung geregelt werden.

Zu § 329. AB. Dieser Paragraph enthält die Normen über die Möglichkeit der Akteneinsicht und über die Bekanntgabe der Steuerdaten. Das Recht der Akteneinsicht ist ein wichtiges Recht des Steuerpflichtigen zum Schutze seiner Interessen; andererseits erfordern die Rücksichten auf eine geregelte Amtsführung, daß dieses Recht nicht unbeschränkt ist und ein Mißbrauch hintangehalten wird.

Der Steuerpflichtige hat nach der Bestimmung des Absatz 1 das Recht, ohne zeitlich noch durch einen bestimmten Anlaß beschränkt zu sein, in seine Bekenntnisse und Eingaben Einsicht zu nehmen. Er ist berechtigt, auch in die fremden Zinssteuerbekenntnisse, in die Anzeigen über das Freiwerden von Wohnungen und die Wiedervermietung Einblick zu nehmen; damit dies aber dem geregelten Dienste nicht hinderlich ist, werden hiefür bestimmte Tage festgesetzt werden.

Eine weitere Kontrolle der Öffentlichkeit bewirkt Absatz 2, welcher die öffentliche Auflegung der Steuerregister regelt.

Es werden Weisungen herausgegeben werden, daß keine Einwendungen dagegen bestehen, daß der Steuerpflichtige sich bestimmte Daten, welche er für Vergleichszwecke benötigt, anmerkt.

Absatz 3 ermöglicht es schließlich den Vertretern der Selbstverwaltungsverbände, zwecks Bemessung der autonomen Abgaben sich Daten aus den Zinssteuerbekenntnissen zu beschaffen.

Eine weitere Berechtigung des Steuerpflichtigen zur Beschaffung von Informationen, soweit es sich um Material für eine eventuelle Berufung oder für eine Beschwerde an das Oberste Verwaltungsgericht handelt, enthält § 331.

Im Absatze 1 und 3 wurden die Worte: „Soweit dies dem Dienste nicht hinderlich ist" weggelassen. Diese Einschränkung wurde als zu weitgehend in der Erwägung gestrichen, daß es der Bemessungsbehörde möglich ist, für diesen Zweck eine besondere Zeit vorzubehalten.

Digitized by Google

Steuerpflichtigen das Recht der Berufung zu, über welche vorbehaltlich der Bestimmung des Abs. 7 endgültig die Finanzbehörde II. Instanz entscheidet; bei der Grundsteuer steht jedoch dem Steuerpflichtigen das Berufungsrecht nur dann zu, wenn ihm ein Zahlungsauftrag zugestellt wurde (§ 106).

(2) Gegen die Bemessung der Einkommensteuer und der allgemeinen Erwerbsteuer — bei dieser Steuer mit der im Abs. 1 angeführten Ausnahme — steht sowohl dem Steuerpflichtigen als auch der Bemessungsbehörde das Recht der Berufung an die Berufungskommission zu, welche vorbehaltlich der Bestimmung des Abs. 7 endgültig entscheidet; die Bestimmung des § 40, Abs. 2, bleibt unberührt.

(3) Inwieweit in Angelegenheiten der Steuerbemessung dritte Personen Berufung einlegen können, bestimmt das Gesetz.

(4) Die Bestimmung des § 330, Abs. 1, erster Satz, gilt sinngemäß sowohl hinsichtlich der Zulässigkeit des Abzuges als auch hinsichtlich der Höhe des Abzuges bei den im Wege des Abzuges eingehobenen Steuern, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt.

(5) Die Berufung ist schriftlich bei der Behörde, von welcher die behördliche Entscheidung und Verfügung (Auftrag, Aufforderung) ausgegangen ist, oder wenn es sich um den Abzug der Steuer handelt, bei der Bemessungsbehörde einzubringen; ist die Partei des Schreibens unkundig, so kann sie die Berufung bei derselben Behörde mündlich zu Protokoll geben.

(6) Die Berufungen haben insbesondere hinsichtlich der Zahlung und Eintreibung der vorgeschriebenen Beträge keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, daß das Gesetz ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Die Behörde kann jedoch eine Stundung bewilligen, wenn gewärtigt werden kann, daß der Berufung ganz oder teilweise stattgegeben werden wird.

(7) Übersteigt das steuerpflichtige Einkommen (Erträgnis) mit Ausnahme des der besonderen Erwerbsteuer unterworfenen Erträgnisses nicht den durch Regierungsverordnung zu bestimmenden Betrag und ist die Bemessungsbehörde, beziehungsweise

---

Zu § 330. AB. Dieser Paragraph faßt alle Vorschriften über die Rechtsmittel gegen die Steuerbemessung zusammen, wobei er nur ein einziges Rechtsmittel für alle Steuern kennt, nämlich die Berufung, ohne einen Unterschied zwischen Beschwerde, Rekurs und Berufung zu machen.

Zu der wichtigsten, hier enthaltenen Norm gehört vor allem die, daß die Berufung schriftlich bei der Behörde, von der die Entscheidung erging, einzubringen ist und daß sie, wenn die Partei nicht schreiben kann, auch mündlich zu Protokoll gebracht werden kann. Ferner, daß die Berufung keine aufschiebende Wirkung hat. Weiters ist es aus Gründen der Vereinfachung zulässig, daß in bestimmten Fällen über die Berufung schon die Behörde entscheiden kann, von der die Entscheidung erging, allerdings nur dann, wenn die Berufung vollständig begründet ist, so daß sie der höheren Instanz nicht vorgelegt werden braucht.

Gegen einstweilige Verfügungen kann keine Berufung erhoben werden.

Am Wortlaute des Regierungsentwurfes wurden einzelne wichtige Änderungen vorgenommen.

Durch die Ergänzung im Abs. 6, wird vorgebrachten Wünschen entsprochen und dadurch direkt im Gesetze die Möglichkeit gegeben, in Fällen, in denen die Bemessung der Steuer offensichtlich unrichtig ist, eine Stundung zu bewilligen. Der Steuerpflichtige muß aber in diesem Falle um die Stundung ansuchen, was in der Berufung selbst geschehen kann. In der Durchführungsverordnung werden die Bemessungsbehörden angewiesen werden, die eingebrachten Berufungen unverzüglich durchzusehen und über ein darin event. enthaltenes Ansuchen um Stundung sofort zu entscheiden.

Digitized by Google

die Steuerkommission samt dem Vorsitzenden der Ansicht, daß der Berufung vollinhaltlich stattzugeben ist, so entscheidet über die Berufung endgültig die Bemessungsbehörde (Kommission).

(8) Gegen Verfügungen, die der Steuerbemessung vorausgehen, ist eine abgesonderte Berufung nicht zulässig; dies gilt insbesondere von der Aufforderung zur Einbringung eines Bekenntnisses.

(9) Über die Steuerpflicht eines Steuersubjektes oder Steuerobjektes kann selbständig und abgesondert nicht entschieden werden.

(10) An unzuständiger Stelle eingebrachte oder nach dem Gesetze unzulässige Berufungen sind der Partei unverzüglich mit der entsprechenden Belehrung zurückzustellen; gegen die Abweisung einer Berufung wegen Verspätung kann die Berufung an die nächsthöhere Instanz eingebracht werden, welche hierüber endgültig entscheidet.

(11) In der Berufung ist anzuführen, wogegen und aus welchem Grunde Einwendungen erhoben werden.

(12) Berufungen mehrerer Steuerpflichtiger mittels gemeinsamer Eingabe sind unzulässig. Derselbe Steuerpflichtige kann gegen mehrere Steuern eine gemeinsame Berufung einbringen, wenn ein gemeinsamer Zahlungsauftrag erlassen wurde.

§ 331. (1) Dem Steuerpflichtigen sind auf innerhalb der Berufungsfrist gestelltes Ansuchen schriftlich oder mündlich die Gründe der Entscheidung oder Verfügung bekanntzugeben, soweit sie aus den Akten ersichtlich sind; sofern sie ihm bereits mitgeteilt wurden, ist auf sie zu verweisen.

(2) Stellt eine Partei vor Ablauf der für die Berufung festgesetzten Frist das Ansuchen um Bekanntgabe der Gründe der getroffenen Entscheidung, so wird die Frist mit dem Tage der Einbringung des Ansuchens bis zum Tage der Zustellung der betreffenden Erledigung gehemmt und läuft dann nur hinsichtlich des Restes weiter.

(3) Innerhalb der Berufungsfrist oder im Berufungsverfahren oder innerhalb der Frist für die Beschwerde an das Oberste Verwaltungsgericht ist dem Steuerpflichtigen die Einsicht- und Abschriftnahme der Akten zu bewilligen, soweit es sich nicht um interne Amtsstücke handelt, in welche die Einsichtnahme aus öffentlichen Gründen oder wegen Geheimhaltung nicht zugelassen werden kann. Die Gutachten

---

Zu § 331. AB. Dieser Paragraph regelt das Recht des Steuerpflichtigen auf Mitteilung der Entscheidungsgründe und auf Akteneinsicht. Es handelt sich um ein wichtiges Recht des Steuerpflichtigen, weil es notwendig ist, daß er die Gründe der Entscheidung kennt, wenn er mit Erfolg seine Interessen schützen soll. Das angeführte Recht ist zeitlich auf die Berufungsfrist beschränkt, bzw. auf die Frist zur Beschwerde an das Oberste Verwaltungsgericht. Diese Einschränkung ist im Interesse des ungestörten Ganges des Amtes notwendig, die Frist ist genügend lang. Ausdrücklich ist hier bestimmt, daß die Berichte von Auskunftspersonen und Gutachten von Sachverständigen — mit Ausnahme der Unterschriften — von der Einsichtnahme nicht ausgeschlossen sind.

Durch die Neustilisierung in den Abs. 1 und 3, wurde das Recht des Steuerpflichtigen gegenüber dem Regierungsentwurfe noch auf das Berufungsverfahren, sowie auf die Fälle ausgedehnt, in denen er keine Berufung oder Verwaltungsgerichtsbeschwerde überreichen will, aber trotzdem um Bekanntgabe der Gründe oder um Einsichtnahme nur zu seiner Information ansucht. Dadurch wird einem ausgesprochenen Wunsche entgegengekommen.

Digitized by Google

der Sachverständigen, die Aussagen der Zeugen und die Berichte der Auskunftspersonen sind — mit Ausnahme der Unterschriften — von der Einsichtnahme nicht ausgeschlossen.

§ 332. Bringt die Bemessungsbehörde eine Berufung ein, so hat sie hiervon mittels einer Abschrift zugleich den Steuerpflichtigen zu verständigen, gegen dessen Besteuerung die Berufung gerichtet ist. Der Steuerpflichtige hat das Recht, binnen 15 Tagen eine Gegenschrift einzubringen. Die Bestimmungen des § 331, Abs. 3, gelten auch hier.

§ 333. (1) Die Bemessungsbehörde (Kommission) hat die Berufung der höheren Instanz mit einem motivierten Berichte vorzulegen; dasselbe gilt auch für die Berufungsinstanz, soweit eine weitere Berufung zulässig ist.

(2) Findet die Bemessungsbehörde, daß die in der Berufung geltend gemachte Einwendung des mangelhaften Verfahrens begründet ist, so muß sie die Mängel beseitigen, bevor sie die Berufung der höheren Instanz vorlegt, beziehungsweise, bevor sie den motivierten Bericht erstattet.

(3) Das Ergebnis des Verfahrens gemäß Abs. 2 ist dem Steuerpflichtigen mit dem Beifügen mitzuteilen, daß es ihm freistehe, binnen 30 Tagen einen Nachtrag zu der ursprünglich eingebrachten Berufung einzubringen. Die Bestimmungen des § 331, Abs. 3, gelten auch hier.

Wirkungskreis und Vorgehen der Berufungsinstanzen.

§ 334. (1) Die Berufungsinstanzen (die Steuerberufungskommission und deren Vorsitzender) haben dieselben Befugnisse und Pflichten wie die erste Instanz (die Steuerkommission und deren Vorsitzender).

---

§ 332. AB. Dieser Paragraph enthält die Bestimmung zum Schutze des Steuerpflichtigen, daß er, wenn die Bemessungsbehörde Berufung erhebt, hievon zu verständigen ist.

Durch die gegenüber dem Regierungsentwurfe vorgenommene Abänderung wird den vorgebrachten Wünschen entgegengekommen, welche dahin zielen, daß der Steuerpflichtige vom ganzen Inhalte der Berufung der Behörde richtig verständigt und ihm so eine wirksame Verteidigung ermöglicht werde.

Die Ergänzung am Ende dieses Paragraphen hat die Erleichterung der Verteidigung des Steuerpflichtigen zum Zwecke.

Zu § 333. AB. Dieser Paragraph regelt den Vorgang im Berufungsverfahren. Die Bestimmung des Absatzes 2 ergibt sich aus dem natürlichen Postulat, daß der Berufungsinstanz die Akten ohne wesentliche Mängel vorgelegt werden, damit nicht durch nachträgliche Rückstellung der Akten Zeit verloren geht. Dadurch wird aber nichts an der im § 312 ausgesprochenen Pflicht der Behörde geändert, daß das Vorhaltsverfahren vor Bemessung der Steuer durchgeführt wird; denn es ist möglich, daß die Kommission gegen den Antrag der Behörde entscheidet, obwohl deren Entscheidung formal nicht hinreichend durch das Vorhaltsverfahren unterlegt ist.

Der neu hinzugefügte Absatz 3 hat den Zweck, im Falle des Abs. 2 dem Steuerpflichtigen eine weitere Verteidigung zu ermöglichen; dadurch wurde vorgebrachten Wünschen entsprochen.

Zu § 334. AB. Dieser Paragraph bestimmt die Rechte und Pflichten der Berufungsinstanzen und ferner die Möglichkeit der sog. „reformatio in pejus", d. i. ob und unter welchen Bedingungen über Berufung der Partei die angefochtene Entscheidung zu ihren Ungunsten geändert werden kann. Besondere Bestimmungen in dieser Hinsicht gelten bei den Steuern, die von der Kommission bemessen werden (Abs. 4).

Digitized by Google

(2) Ebenso stehen dem Steuerpflichtigen im Berufungsverfahren — unbeschadet der Bestimmungen der §§ 309, 310 und 325 — dieselben Rechte und Pflichten zu wie im erstinstanzlichen Verfahren.

(3) Sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt, ist die Berufungsinstanz in ihren Entscheidungen nicht an die Anträge der Berufungswerber gebunden und kann daher die Entscheidung der ersten Instanz zu Ungunsten des Berufungswerbers abändern, soweit nicht die Verjährung eingetreten ist.

(4) Bloß dann, wenn nur der Steuerpflichtige Berufung eingelegt hat und die Berufungsinstanz bei von der Kommission zu bemessenden Steuern findet, daß die bemessene Steuer noch erhöht werden müsse, ist der Akt unter gleichzeitiger Abweisung der Berufung der Bemessungsbehörde zurückzustellen, damit, soweit nicht die Verjährung eingetreten ist, der entsprechende Nachtrag vorgeschrieben werde.

§ 335. (1) In bezug auf die richtige Bemessung der Steuer ist der Vorsitzende der Steuerberufungskommission der Vertreter der Staatsinteressen.

(2) Der Vorsitzende der Steuerberufungskommission vereinigt in seiner Hand die Oberleitung aller Bemessungsgeschäfte im Sprengel der Berufungskommission, überwacht die Einhaltung der Gleichmäßigkeit bei der Bemessung der Steuern durch die Kommissionen, beaufsichtigt die Verhandlungen und das Vorgehen der Steuerkommissionen und ihrer Vorsitzenden und sorgt für die rechtzeitige Vollendung der Bemessungsgeschäfte.

(3) Die oberste Leitung und Überwachung steht dem Finanzminister zu.

§ 336. Gegen Nachtragsvorschreibungen ist die Berufung wie gegen die ursprünglichen Vorschreibungen zulässig.

Beschwerde an das Oberste Verwaltungsgericht.

§ 337. (1) Gegen die Entscheidungen der Finanzbehörden, die infolge Endgültigkeit keine weitere Berufung zulassen, kann der Steuerpflichtige nach den Gesetzen über das Oberste Verwaltungsgericht die Beschwerde bei dem Obersten Verwaltungsgerichte einbringen.

(2) Hinsichtlich des Rechtes der Beschwerde an das Oberste Verwaltungsgericht gegen Entscheidungen der Berufungskommission ist der Vorsitzende dieser Kommission Partei im Sinne der Gesetze über das Oberste Verwaltungsgericht.

Zu § 335. AB. Dieser Paragraph bestimmt den Tätigkeitsbereich des Vorsitzenden der Steuerberufungskommission. Die oberste Leitung und Überwachung steht dem Finanzminister zu (Abs. 3). Diese Bestimmung ließe sich zwar auch aus anderen Stellen des Gesetzes ableiten, aber der Vollständigkeit wegen ist es notwendig, daß sie an dieser Stelle in den Gesetzestext aufgenommen wird.

Zu § 336. AB. Diese Bestimmung hat hauptsächlich in dem Falle der Nachtragsvorschreibung gemäß § 334, Abs. 4, Bedeutung.

Zu § 337. AB. Gegen die Entscheidung der Berufungskommission hat die Partei und der Staat (soferne es sich um eine von einer Kommission veranlagte Steuer handelt), das Recht der Beschwerde an das Oberste Verwaltungsgericht.

Abs. 1, welcher von der Möglichkeit des Steuerpflichtigen, die Beschwerde an das Oberste Verwaltungsgericht zu erheben, spricht, ist eigentlich überflüssig und es wurde gegen seinen Wortlaut die Einwendung erhoben, daß er nicht in das Steuergesetz gehört. Weil es aber notwendig ist, daß der Steuerpflichtige aus dem Gesetze über die direkten Steuern über alle seine Rechte unterrichtet werde, wurde die Bestimmung über die Möglichkeit der Beschwerde des Steuerpflichtigen an das OVG. in dem Gesetze belassen im vollen Bewußtsein, daß dadurch nicht eine Novellierung der Gesetze über das OVG. beabsichtigt ist.

Digitized by Google

Kostenersatz.

§ 338. (1) Die Kosten der Erhebungen und Beweise, die in Steuersachen von der Behörde angeregt wurden, trägt der Staat.

(2) Die Kosten der Erhebungen und Beweise, die der Steuerpflichtige angeregt hat, trägt auch der Staat, sofern sich nicht der Steuerpflichtige selbst zu deren Deckung erbötig gemacht hat oder das Ergebnis der von dem Steuerpflichtigen beantragten Erhebungen und Beweise von seinen Behauptungen wesentlich zu seinen Ungunsten abweicht.

(3) Über die Höhe des Geldbetrages nach Abs. 2 entscheidet nach Maßgabe des Umfanges und der Schwierigkeit der Erhebungen und Beweise die Behörde, welche die Erhebungen oder Beweise durchgeführt hat: über Berufungen entscheidet endgültig die unmittelbar vorgesetzte Behörde.

Verfahren in den übrigen Steuerangelegenheiten.

§ 339. (1) Die auf das Verfahren in Angelegenheiten der Bemessung der direkten Steuern bezughabenden Bestimmungen sind mit Ausnahme der Bestimmungen der §§ 312, 320 bis 323 und 330, Abs. 7, sinngemäß auf alle übrigen Angelegenheiten der direkten Steuern (Abschreibungen, Befreiungen u. dgl.) anzuwenden, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Inwieweit eine Berufung zulässig ist, bestimmt das Gesetz.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§ 340. (1) Der Steuerpflichtige kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen:

1. wenn er durch ein Naturereignis oder ein anderes im voraus nicht berechenbares oder abwendbares Ereignis verhindert wurde, die Frist zur Einbringung eines Rechtsmittels im Bemessungs-, Straf- oder Berufungsverfahren einzuhalten, oder wenn er oder sein gesetzlicher Vertreter oder Bevollmächtigter ohne Verschulden von einer derartigen Frist keine Kenntnis erhalten hat, oder

---

Zu § 338. AB. Dieser Paragraph enthält Normen über den Ersatz der im Bemessungsverfahren entstandenen Kosten, wobei einerseits die Kosten, zu denen die Behörde Anlaß gegeben hat, und andererseits die Kosten, zu denen der Steuerpflichtige Anlaß gegeben hat, unterschieden werden.

Gegenüber dem Entwurfe wurden wesentliche Änderungen zu Gunsten des Steuerpflichtigen vorgenommen.

Zu § 340. MB. Das moderne Gerichts- und Verwaltungsverfahren gibt den Parteien unter gewissen Bedingungen den Rechtsanspruch auf eine restitutio in integrum, d. i. die Erneuerung des rechtskräftigen und endgültigen Verfahrens:

1. wenn eine Frist im formalen Verfahren ohne Schuld des Steuerpflichtigen abgelaufen ist, den dann ungünstige Versäumungsfolgen treffen, oder
2. wenn sich die rechtskräftige Entscheidung auf einen unrichtigen Tatbestand stützt und die Unrichtigkeit daraus hervorgeht, daß nachträglich für die Partei günstige Tatbestände in Erscheinung treten, die sowohl ihr, als auch dem Amte früher unbekannt waren.

Ad 1. Die Erneuerung des Verfahrens wurde in das Personalsteuergesetz erst durch die Novelle vom Jahre 1914 (§ 286) aufgenommen; einen gewissen Anlauf in diesem Sinne enthält § 15, Ges. Art. XI/1909 in der Slowakei und Karpathorußland. Obwohl diese Institution — und dies nicht mit Unrecht — als unumgänglich notwendiger Bestandteil des modernen Steuerrechtes betrachtet wird, muß doch hervorgehoben werden, daß in der Praxis der zitierte § 286 nur sehr selten zur Anwendung

Digitized by Google

2. wenn nach Eintritt der Rechtskraft der Steuerbemessung Tatumstände hervorgekommen sind, die, zur Zeit der Bemessung auch der Behörde nicht bekannt, vom Steuerpflichtigen oder seinem gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten deshalb nicht rechtzeitig geltend gemacht werden konnten, weil er sie entweder entschuldbarerweise nicht gekannt hat oder sie damals nicht beweisen konnte.

(2) Die im Abs. 1 angeführten Ereignisse und Tatumstände müssen bewiesen werden.

(3) Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann nicht auf Umstände gestützt werden, die im Falle des Abs. 1, Z. 1, bereits für unzureichend befunden wurden, um daraufhin dem Steuerpflichtigen die Verlängerung der versäumten Frist zu bewilligen, oder die im Falle des Abs. 1, Z. 2, nicht so gewichtig sind, um die bemessene Steuer abzuändern.

(4) Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann von dem Steuerpflichtigen innerhalb 15 Tagen, von dem Tage angefangen, an dem im Falle des Abs. 1, Z. 1, das Hindernis beseitigt wurde oder er von der Frist Kenntnis erhalten hat, und im Falle des Abs. 1, Z. 2, an dem er von dem neuen Umstande oder den neuen Beweismitteln Kenntnis erlangt hat, beantragt werden. Der Antrag ist bei der Bemessungsbehörde zu stellen, die zur Entgegennahme der Berufung zuständig ist oder die betreffende Steuer bemessen hat. Im Antrage sind die die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begründenden Tatsachen sowie die entsprechenden Beweismittel anzuführen und gleichzeitig mit demselben ist im Falle des Abs. 1, Z. 1, die versäumte Berufung einzubringen.

(5) Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist im Falle des Abs. 1, Z. 1, unzulässig, wenn seit dem Tage des Ablaufes der versäumten Frist 6 Monate verstrichen sind, und im Falle des Abs. 1, Z. 2, wenn die Verjährungsfrist (§ 277, Abs. 4), gerechnet vom Tage des Eintrittes der Rechtskraft der Steuerbemessung, abgelaufen ist.

(6) Über den Antrag entscheidet die Finanzbehörde II. Instanz; gegen deren Entscheidung ist die Berufung an das Finanzministerium zulässig.

---

gelangte; der Grund liegt darin, daß der Anspruch zeitlich begrenzt werden muß und daß dort, wo kein Anspruch bestand, das seit jeher liberal gebrauchte Aufsichtsrecht der übergeordneten Finanzbehörden (§ 281 PStG.) alle Härten beseitigte, ob sie nun durch die Doppelbesteuerung oder selbst durch unrichtige Steuervorschreibungen und ähnliches hervorgerufen wurden.

In dieser Beziehung kommt es auch de lege ferenda (§ 276) zu keiner Verschlechterung, im Gegenteil läßt § 253 ausdrücklich die Möglichkeit der Nachsicht schädlicher, durch Fristablauf hervorgerufener Folgen zu; die Bestimmung des § 286 wird daher nur deshalb aufgenommen, damit es in Bezug auf die Rechtsansprüche der Partei zu keiner formalen Verschlechterung gegenüber dem gegenwärtigen Stande kommt.

Ad 2. Die Erneuerung des Verfahrens ob noviter reperta wäre auf dem Gebiete der direkten Steuern im ganzen Staatsgebiete eine bisher unbekannte Neuheit.

Das Oberste Verwaltungsgericht in Prag teilte in der letzten Zeit in mehreren Erkenntnissen, die sich auf die direkten Steuern beziehen, die Ansicht, daß „nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen" eine solche Erneuerung zulässig ist.

AB. Der Regierungsentwurf des Gesetzes kennt die Möglichkeit einer Erneuerung nur in den oben unter P. 1 angeführten Fällen. Zu Gunsten des Steuerpflichtigen wurde in der Regierungsvorlage eine wichtige Änderung durchgeführt, durch welche ihm der Rechtsanspruch auf Erneuerung des Verfahrens in dem unter P. 2, angeführten Falle, d. i. ob noviter reperta gewährt wird.

Digitized by Google

Steuerüberwälzung.

§ 341. Vereinbarungen, die in dem Sinne getroffen werden, daß eine direkte Steuer an Stelle des Steuerpflichtigen ganz oder zum Teile von einer anderen Person

---

Zu § 341. MB. Das Problem einer gerechten Aufteilung der Steuerlast kann nicht ohne sorgfältige Rücksichtnahme auf die Frage der sogenannten Steuerüberwälzung richtig gelöst werden.

Wer die Steuer zahlt und wer die gezahlte Steuer tatsächlich trägt, ist nicht ein- und dasselbe. Der Unterschied steht vom finanzpolitischen Gesichtspunkte aus im Zusammenhang mit der wichtigen Frage, welche Wirkung die Steuer hervorruft.

Der Gesetzgeber muß bei der Bemessung der subjektiven Steuerpflicht sich gut dessen bewußt sein, wer die Steuer endgültig tragen wird, sonst könnte es geschehen, daß der Zahler die ihm bestimmte Steuer nicht trägt, oder daß die Steuer, die überwälzt werden soll, auf dem Zahler haften bleibt.

Trotz der umfassenden Aufmerksamkeit, die in der Weltliteratur dem Problem der Steuerüberwälzung gewidmet wurde, ob nun in der deduktiven oder induktiven Methode, kam die Wissenschaft zu keinem Ergebnis — und wird auch wahrscheinlich niemals kommen — das ein richtiges Bild garantieren würde, welche von den möglichen Steuerfolgen und in welchem Maße als Folge einer neuen oder erhöhten Steuer bestimmt eintreten wird.

Dieser Folgen gibt es im Hinblick auf das weite Gebiet aller Steuern, also auch der indirekten, eine große Reihe: billigere oder schnellere Erzeugung ohne Verteuerung der Produkte, Verminderung der Quantität, Verschlechterung der Qualität, kleinerer Absatz oder Gewinn der Unternehmer, Erhöhung der Gehälter und Löhne usw.

Der Erfolg der Steuerüberwälzung vom Steuerzahler auf ihre Träger hängt von einer Reihe von Voraussetzungen wirtschaftlicher, technischer, persönlicher und rechtlicher Natur ab, die zwar in einem bestimmten System als möglich qualifiziert und angeführt werden können, die aber nicht vorhergesehen oder als bestimmte Folge festgestellt werden können.

Wenn es sicher ist, daß den versteckten Formen der Steuerüberwälzung nicht mit Erfolg gesteuert werden kann, wenn das Wirtschaftsleben nicht verschiedenen Störungen ausgesetzt werden soll, dann kann man sich lediglich darum bemühen, daß wenigstens die äußerliche Überwälzung der Steuerlast verhindert wird, denn es gibt durchaus keine, weder sozial-, noch steuerpolitischen Gründe, daß lediglich für einzelne Bevölkerungsklassen die Steuerüberwälzung zugelassen wird, für andere aber nicht, und daß ex lege erlaubt werden würde, durch freiwillige Vereinbarungen das Hauptziel des Steuersystems — eine gleichmäßige Steuerverteilung — zu verhindern, insbesondere wenn noch erwogen wird, daß auch nicht des staatsethischen Momentes entbehrt werden kann, daß ein Mitglied der Staatsgemeinschaft, das Rechte hat, auch Verpflichtungen dem Staate gegenüber hat, welche es tragen soll.

Die Verwirklichung dieses Gedankens ist dem in der Slowakei und Karpathorußland geltenden Rechte fremd. Dafür enthält einen gewissen Anlauf zu dessen Verwirklichung der bisherige § 238 des PStG., der aber das Verbot der Steuerüberwälzung lediglich auf die Einkommensteuer beschränkt, aber in ihrem Rahmen wieder die Überwälzung dieser Steuer bei Gehältern, Löhnen und Pensionen zuläßt; abgesehen von dieser wichtigen Ausnahme ist die Überwälzung der direkten Steuern im breiten Ausmaße nicht nur möglich, sondern auch gebräuchlich, so z. B. bei der Einkommensteuer zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer, bei der Grundsteuer in den Pachtverträgen, bei der Rentensteuer, welche manchmal die Geldinstitute für die Einleger tragen, und bei der Zinssteuer, wo die Verpflichtung, daß der Mieter die Steuer auf sich nimmt, außer anderem noch eine Quelle verschiedener Schwierigkeiten bei der Feststellung der Bemessungsgrundlage bildet.

Der Gesetzentwurf dehnt die zitierte Bestimmung des § 238 auf alle Steuern ohne Ausnahme aus.

AB. Gegenüber dem Wortlaute des Regierungs-Entwurfes wurden von verschiedenen Seiten zahlreiche Einwendungen erhoben. Trotzdem konnte im Interesse

Digitized by Google

zu tragen sei, sind ohne rechtliche Wirkung.

Verhältnis zum Auslande.

§ 342. (1) **Insoweit hinsichtlich der Personen, Einkommen und Erträge, die der Steuerhoheit mehrerer Staaten unterstehen, in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen kundgemachte zwischenstaatliche Verträge abweichende Bestimmungen enthalten, gelten diese Bestimmungen.**

(2) Zur gegenseitigen Ausgleichung der Besteuerung, zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder zur Sicherstellung der Gegenseitigkeit (Reziprozität), des Rechtsschutzes und der Rechtshilfe oder zur Durchführung der Vergeltung (Retorsion) auf dem Gebiete der direkten Steuern kann das Finanzministerium in einzelnen Fällen abweichend von den Bestimmungen dieses Gesetzes geeignete Verfügungen treffen. Allgemeine Verfügungen dieser Art können aber nur durch Regierungsverordnung erfolgen.

---

einer gerechten Verteilung der Steuerlast diese Bestimmung nicht geändert werden. Es wurde aber erkannt, daß ein unvermittelter Übergang in den neuen Rechtszustand zum Nachteile zahlreicher, besonders sozial schwächerer Steuerpflichtiger viele Härten verursachen würde; deshalb wurden in den Einführungsbestimmungen die erforderlichen Verfügungen für die Übergangszeit getroffen (Art. XVI).

Zu § 342. MB. Aus der Staatssouveränität auf dem Steuergebiete ergibt es sich, daß jeder Staat die objektive und subjektive Steuerpflicht für seine und fremde Angehörige von seinem Standpunkt einseitig löst; wenn auch die fortgeschrittenere Steuertechnik unter Berücksichtigung des Verhältnisses zur Fremde auf einen Ausgleich der in- und ausländischen Besteuerung und insbesondere auf eine Vermeidung der Doppelbesteuerung Rücksicht genommen hat, genügt dies doch nicht und es ist notwendig, insbesondere bei dem lebhafteren Wirtschaftsverkehr zu formalen Verträgen zu schreiten, die das gegenseitige Verhältnis auf Grund beiderseitiger Zugeständnisse bis in die letzten Einzelheiten regeln.

Gibt es keine Verträge, so ist es notwendig, wenigstens auf die Gegenseitigkeit (Reziprozität) Rücksicht zu nehmen und, wenn es notwendig wird, event. auch Gegenmaßnahmen (Retorsionen) zu ergreifen.

Der Finanzverwaltung muß in allen diesen Richtungen, sofern es sich um die Beilegung einzelner Fälle handelt, durch das Gesetz eine entsprechende Handlungsfreiheit gewährt werden; sofern es sich aber um Verträge als wichtige Akte der Beziehungen von Staaten untereinander handelt, müssen alle Bestimmungen eingehalten werden, die die Verfassung festsetzt.

§ 285 des PStG. regelte diese Frage einheitlich, indem er dem Finanzministerium, auch sofern es sich um den Abschluß internationaler Verträge handelt, weitgehende Vollmacht gewährt; die Slowakei und Karpathorußland kennt gewisse Ermächtigungen nur im beschränkten Maße (z. B. § 7. Ges. Art. X/1909 bei der Einkommensteuer, und § 6, Ges. Art. XXXII/1916 bei der Vermögenssteuer).

Bei der Regelung, die der § 342 beantragt, muß vor allem daran gedacht werden, daß nach der Verfassungsurkunde (§ 46, Nr. 1) internationale Verträge der Präsident der Republik vereinbart und ratifiziert; wenn ein derartiger Vertrag ordnungsgemäß auf Grund eines Beschlusses der Nationalversammlung in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen verlautbart wurde, verlieren die inländischen dem Vertrage widersprechenden Gesetze nicht ipso facto ihre Gültigkeit, sondern es ist hiezu eine besondere Gesetzesnorm notwendig, welche für die Zukunft gerade der § 342 enthält.

Die Ermächtigung des Finanzministeriums, geeignete, von dem Gesetze abweichende Maßnahmen zu ergreifen, wird auf einzelne Fälle eingeschränkt, hier allerdings ohne jede Beschränkung; allgemeine Maßnahmen dieser Art können aber lediglich durch Regierungsverordnung erfolgen.

Digitized by Google

(3) Wenn es das Interesse des Staates erheischt, kann das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten die im § 2, Z. 2, und im § 174, Z. 11, angeführten Begünstigungen in außerordentlichen Fällen auch Missionen fremder Staaten zuerkennen, die keinen diplomatischen Charakter besitzen, und kann ferner im Einvernehmen mit dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, beziehungsweise mit dem betreffenden zuständigen Ministerium darüber entscheiden, ob der tschechoslowakische Staat die durch dieses Gesetz geregelten Steuern zu vergüten hat, die die oben angeführten Personen etwa zu tragen hätten, ohne selbst steuerpflichtig zu sein. Die Bestimmung des letzten Satzes des vorstehenden Absatzes gilt hier sinngemäß.

(4) Entstehen Zweifel darüber, ob und inwieweit einer Person das Recht der Exterritorialität zusteht, oder darüber, welche Privilegien eine exterritoriale Person oder die Konsuln fremder Staaten und die Mitglieder ihres Gefolges in den durch dieses Gesetz geregelten Angelegenheiten genießen, so hat die Behörde die Erklärung des Finanzministeriums einzuholen, welche im Einvernehmen mit dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erfolgt; diese Erklärung ist bindend.

Eintreibung der Steuern.

Arten der Steuereintreibung.

§ 343. (1) Die Steuern samt Zuschlägen und Nebengebühren werden entweder im Administrativverfahren (Steuerexekution) nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder im gerichtlichen Verfahren (gerichtliche Exekution) nach den Vorschriften der Exekutionsordnung, in der Slowakei und Karpathorußland des Exekutionsgesetzes eingetrieben.

(2) Die Eintreibung der Steuern samt Zuschlägen und Nebengebühren im Wege der Exekution auf unbewegliches Vermögen durch Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung ist nur dann zulässig, wenn ersichtlich ist, daß der Rückstand im Wege der Exekution auf das bewegliche Vermögen nicht eingebracht werden kann. Dies zu beurteilen steht der betreibenden Behörde (§ 345) zu.

Person, von der die Steuer eingetrieben, und Zeitpunkt, in dem die Exekution eingeleitet werden kann.

§ 344. (1) Die Steuer samt Zuschlägen und Nebengebühren kann von demjenigen eingetrieben werden, der nach den Steuer- oder sonstigen Gesetzen schon auf

---

Abs. 3 übernimmt hier die Bestimmung des § 1, Abs. 2 (teilweise) und § 4 (vollständig) des Gesetzes vom 9. November 1922, Slg. Nr. 331 und regelt im Abs. 4 den Vorgang bei der Lösung gewisser Fragen internationaler Bedeutung.

Zu § 343. MB. In diesem Paragraph werden die bisher geltenden Normen übernommen (vergl. § 36 des Erlasses des ehem. Fin.-Ministeriums in Wien vom 4./XII. 1858, Z. 46.060, ferner §§ 33 und 34 des Erlasses desselben Ministeriums vom 4./III. 1878, Z. 2702, ergänzt durch den Erlaß vom 11./IV. 1891, Z. 31.205 und § 74 Ges. Art. XII. 1909).

AB. Mit Rücksicht darauf, daß die Exekution auf Liegenschaften in bedeutendem Maße die wirtschaftliche Existenz des Schuldners berührt, mußte die Freiheit des Ermessens der betreibenden Behörde bei der Beurteilung, ob die Voraussetzungen für die Exekutionsführung auf Liegenschaften durch Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung gegeben sind, möglichst eingeschränkt werden. Aus diesem Grunde wurden im 2. Abs. die Worte des Reg.-Entw.: „wenn es zweifellos oder wenigstens wahrscheinlich ist" durch die Worte „wenn es ersichtlich ist", ersetzt.

Digitized by Google

Grund der Bestimmung des Gesetzes selbst verpflichtet ist, die Steuerschuld zu bezahlen.

(2) Vor Einleitung der Exekution ist der Schuldner durch eine schriftliche Mahnung aufzufordern, die Steuerschuld binnen 15 Tagen zu begleichen.

(3) Die Mahnung kann erst nach Ablauf der Frist erlassen werden, bis zu welcher die Steuerschuld nach dem Gesetze zu begleichen war.

(4) Wer zur Erlassung der Mahnung zuständig ist sowie welche Form sie haben und wie sie zugestellt werden soll, wird durch Regierungsverordnung festgesetzt.

(5) Das Finanzministerium kann aus triftigen Gründen ausnahmsweise bewilligen, daß die Einmahnung an Stelle der Zustellung von Mahnungen kumulativ durch schriftliche Kundmachung oder durch Austrommeln in der Gemeinde erfolge.

(6) Ohne vorhergehende Mahnung, beziehungsweise vor Ablauf der 15tägigen Frist von deren Zustellung oder Vornahme darf die Exekution nur dann eingeleitet werden, wenn Gefahr im Verzuge ist. Dies zu beurteilen steht der betreibenden Behörde zn.

(7) Unter der Einleitung der Exekution im Sinne der Absätze 2 und 6 ist im Steuerexekutionsverfahren die Zustellung des Auftrages zur Vornahme der ersten

---

Zu § 344. MB. Die Person, bei der die Steuer eingetrieben werden kann, ist nicht stets identisch mit dem Verpflichteten nach § 259, Abs. 1 und 3, es kann dies vielmehr auch eine andere Person sein, die zur Zahlung der Steuerschuld entweder nach den Steuergesetzen (z. B. die in den §§ 264 und 265 angeführten Personen) oder auch nach anderen Gesetzen, und dies entweder schon auf Grund der gesetzlichen Vorschriften selbst (z. B. der Nutznießer von Immobilien gemäß § 512, der Mieter (Pächter) gemäß § 1099 abGB.) oder auf Grund von Rechtsvereinbarungen (Verträgen). Bei nach § 259, Abs. 1 und 3, nach den Steuergesetzen und nach anderen Gesetzen verpflichteten Personen können schon von Gesetzes wegen die Steuern mit Zuschlägen und Nebengebühren nach den Vorschriften dieses Gesetzes eingetrieben werden, dagegen bei Personen, die lediglich auf Grund von Rechtsvereinbarungen zur Steuerzahlung verpflichtet sind, nur auf Grund der Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.

In den Absätzen 2 bis 6 wird in der Hauptsache das bisherige Recht gewahrt, das einerseits in Böhmen, Mähren und Schlesien (vgl. die §§ 6 und 11 des Erlasses des ehem. Finanzministeriums in Wien vom 4. Dezember 1858, Nr. 46.060, und §§ 22 und 23 des Erlasses desselben Ministeriums vom 4. März 1876, Z. 2702, ergänzt durch den Erlaß vom 11. April 1891, Z. 31.205) andererseits in der Slowakei und Karpathorußland (vgl. die §§ 45 und 46 des Ges. Art. XI/1909) gilt, mit einer allgemeinen Abweichung, daß die Mahnung nicht schon wie bisher der erste Grad der Exekution, sondern eine Maßnahme außerhalb der Exekution sein soll.

Der Mahnung wird der Charakter einer Exekutionsverfügung genommen, um eine Übereinstimmung mit der Gerichtsexekutionsordnung herbeizuführen, die die Exekutionsmahnung nicht kennt, und da die bisherige „Exekutions"-Mahnung bei der Steuereintrebung lediglich ein Überbleibsel der seinerzeitigen Militärexekution ist. Nach der reichsdeutschen Reichsabgabenordnung ist die Mahnung ebenfalls eine Maßnahme außerhalb der Exekution.

AB. Nach dem Reg.-Entw. sollte die Frist zwischen der Zustellung der Mahnung und der Einleitung der Exekution nur 8 Tage betragen; weil aber diese Frist häufig dem Schuldner nicht genügen würde, um sich die zur Vermeidung der Exekution erforderlichen Zahlungsmittel zu beschaffen, wurde diese Frist auf 15 Tage verlängert.

Die Finanzverwaltung beabsichtigt, von der im Abs. 5 erteilten Ermächtigung nur in den Gegenden Gebrauch zu machen, in denen dies durch die Verhältnisse der Bevölkerung begründet ist und wo die Bevölkerung an die Mahnung durch Kundmachung oder durch Austrommeln gewöhnt ist.

Digitized by Google

Exekutionshandlung an das zur Durchführung der Exekution bestimmte Organ und im gerichtlichen Exekutionsverfahren die Einbringung des Antrages auf Bewilligung und Vollzug der Exekution zu verstehen.

Behörde, der die Steuereintreibung zusteht.

§ 345. Die Eintreibung der Steuer samt Zuschlägen und Nebengebühren liegt der Behörde ob, welche die Steuer bemessen hat (betreibende Behörde). Diese Behörde ordnet die Steuerexekution an und ersucht um die Bewilligung und den Vollzug der gerichtlichen Exekution. Durch Regierungsverordnung wird festgesetzt, inwieweit in Vertretung und unter Aufsicht dieser Behörde die Eintreibung der Steuer samt Zuschlägen und Nebengebühren dem Steueramte obliegt.

Behörde, welcher der Vollzug der Steuerexekution obliegt.

§ 346. (1) Der Vollzug der Steuerexekution für die Steuer samt Zuschlägen und Nebengebühren liegt der Behörde ob, bei welcher die Steuer vorgeschrieben ist (Exekutionsbehörde).

(2) Besitzt der Schuldner außerhalb des Sprengels der nach Abs. 1 zuständigen Behörde Gegenstände, auf welche die Steuerexekution geführt werden kann, so kann diese Behörde jene Behörde (Bemessungsbehörde) um den Vollzug ersuchen, in deren Sprengel sich solche Gegenstände des Schuldners befinden. Letztere Behörde ist dann die Exekutionsbehörde.

Durch die Änderung des Reg.-Entw. im Abs. 7 wird die Diktion des Gesetzes der Diktion der Exekutionsordnung vom J. 1896 angepaßt (§§ 53 und 54).

Zu § 345. MB. In Böhmen, Mähren und Schlesien besorgen die Steuereintreibung samt Zuschlägen die Steuerverwaltungen nicht selbst, sondern durch Vermittlung der Steuerämter, die die steuereintreibenden Behörden sind. Mit Rücksicht auf diesen Sachverhalt und da die Vereinigung der Steuerämter mit den Bemessungsbehörden beabsichtigt wird (in der Hauptstadt Prag wurde diese Vereinigung schon durchgeführt), wird beantragt, daß die Steuereintreibung den Behörden zustehen soll, und in gewissen Fällen, welche die Verordnung festsetzt, den Steuerämtern. Die Absicht ist die Steuereintreibung den Steuerämtern überall dort anzuvertrauen, wo ihre Vereinigung mit den Bemessungsbehörden noch nicht durchgeführt wurde. Die bisherige Steuereintreibung samt Zuschlägen durch die Gemeindeorgane, städtische Steuerämter, Gemeinde- und Bezirksnotare in der Slowakei und Karpathorußland soll als unzweckmäßig entfallen, und dies um so eher, da sie schon jetzt in der Mehrzahl durch Organe der Steuerämter vorgenommen wird.

AB. Es sei hervorgehoben, daß unter „Eintreibung" in diesem Paragraphen nicht der Vollzug der Exekution verstanden wird, sondern die Sorge dafür, daß die Steuern mit Zuschlägen und Nebengebühren einbringlich gemacht werden. Die betreibende Behörde vertritt den Staat in der Funktion des betreibenden Gläubigers und ist, soweit es sich um die Steuerexekution handelt, gleichzeitig die die Exekution bewilligende, bzw. beantragende Behörde.

Von den Behörden, welche die Exekution vollziehen, ist im § 346 die Rede.

Zu § 346. MB. Das bisherige Recht über die administrative Exekution kennt in Böhmen, Mähren und Schlesien sowie in der Slowakei und in Karpathorußland nur Exekutionsbehörden und unterscheidet nicht, — wie die Gerichtsexekutionsordnung — exekutionsbewilligende, bzw. anordnende Behörden und exekutionsdurchführende Behörden. Durch den beantragten § 346 im Verein mit dem § 344 wird eine Übereinstimmung mit der Exekutionsordnung herbeigeführt. Was die Frage betrifft, welche Behörde Exekutionsbehörde sein soll, schließen sich die Bestimmungen dieses Paragraphen dem bisherigen Rechte an.

Digitized by Google

Mitwirkung des Schuldners und dritter Personen.

§ 347. (1) Die betreibenden Behörden (§ 345) und die Exekutionsbehörden (§ 346) haben gegenüber dem Schuldner und dritten Personen analoge Rechte wie die Bemessungsbehörden (Kommissionen) im Bemessungsverfahren (§§ 300 bis 326).

(2) Die Gemeinden sind insbesondere verpflichtet, die Bescheide der betreibenden, beziehungsweise der Exekutionsbehörden zuzustellen, ihre Kundmachungen zu verlautbaren, bei dem Vollzuge der Steuerexekution Unterstützung (Assistenz) zu gewähren, die im Steuerexekutionsverfahren erlegten oder empfangenen Barbeträge sowie die in diesem Verfahren gepfändeten Gegenstände zu übernehmen und für deren sichere Verwahrung, beziehungsweise für die sichere und rasche Weiterbeförderung zur Exekutionsbehörde zu sorgen. Die näheren Bestimmungen hierüber werden durch Regierungsverordnung erlassen.

(3) Hinsichtlich der Nichtbefolgung der Aufträge und Aufforderungen der betreibenden, beziehungsweise der Exekutionsbehörden gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 201.

Vollstreckungsorgane der Steuerexekution.

§ 348. (1) Die Steuerexekution wird entweder direkt von den Exekutionsbehörden oder durch Vollstreckungsorgane vollzogen, die dabei im Auftrage und unter Aufsicht der Exekutionsbehörde tätig sind.

(2) Als Vollstreckungsorgane sind tätig.

a) die bei den Steuer(Bemessungs)behörden dauernd bestellten Steuerexekutoren,

b) die von der Exekutionsbehörde von Fall zu Fall bestimmten Organe.

§ 349. Das Vollstreckungsorgan ist verpflichtet, sich gegenüber dem Schuldner und dritten Personen vor dem Vollzuge der Exekutionshandlung durch einen schriftlichen Auftrag der Exekutionsbehörde auszuweisen.

Wirkungskreis der Vollstreckungsorgane der Steuerexekution.

§ 350. (1) Die Vollstreckungsorgane sind befugt, soweit es der Zweck der Exekution erheischt, die Wohnung des Schuldners oder andere zu seinem Haushalte gehörige oder zum Betriebe seines Gewerbes oder seiner Erwerbstätigkeit be-

---

Zu § 347. MB. Wenn die Tätigkeit der Exekutionsbehörden von Erfolg begleitet sein soll, müssen diese die Möglichkeit haben, die Zahlungsfähigkeit des Schuldners, d. h. dessen Vermögen und Erwerbsverhältnisse festzustellen, sowie gegebenenfalls verhindern, daß der Schuldner das Vermögen der Exekution entzieht. Aus diesem Grunde ist es notwendig, daß die Exekutionsbehörden gegenüber dem Schuldner und dritten Personen mit ähnlichen Rechten ausgestattet sind, wie sie die Bemessungsbehörden im Bemessungsverfahren haben (vgl. § 298 der reichsdeutschen Reichsabgabenordnung). Die im Abs. 2 besonders hervorgehobenen Pflichten der Gemeinden decken sich im allgemeinen mit den bisherigen Rechts- bzw. tatsächlichen Verhältnissen. (Praxis.) (Vgl. §§ 15, 20, 22 und 29 des Erlasses des ehem. Finanzministeriums in Wien vom 27. Juli 1902, Z. 49.249 [Dienstinstruktion für die Steuerexekution], ferner §§ 63, 64, 65, 70 und 108 Ges. Art. XI/1909.)

Zu §§ 348 und 349. MB. Diese Bestimmungen entsprechen dem bisher in Böhmen, Mähren und Schlesien geltenden Rechte, dem die bisherige Gesetzgebung in der Slowakei und Karpathorußland sehr ähnlich ist.

Digitized by Google

stimmte Räumlichkeiten, ferner die Behältnisse des Schuldners und wenn nötig, mit entsprechender Schonung der Person, selbst die von ihm getragenen Kleider zu durchsuchen. Haustüren und verschlossene Räumlichkeiten und Behältnisse dürfen sie zum Zwecke der Vornahme der Exekution öffnen lassen. Falls jedoch weder der Schuldner noch eine zu seiner Familie gehörige oder von ihm zur Obsorge bestellte erwachsene Person anwesend wäre, sind diesen Handlungen zwei vertrauenswürdige großjährige Personen als Zeugen beizuziehen. Bei der Durchsuchung der Wohnung und der Räumlichkeiten sind auch die Bestimmungen der §§ 8 — 10 des Verfassungsgesetzes vom 9. April 1920, Slg. Nr. 293, zu beobachten.

(2) Das Vollstreckungsorgan kann Personen, die den Vollzug stören oder sich dabei ungehörig betragen, entfernen.

(3) Die Vollstreckungsorgane können behufs Beseitigung eines ihnen entgegengestellten Widerstandes die Unterstützung der Sicherheitsorgane des Ortes und erforderlichenfalls bei der politischen Behörde und in dringenden Fällen auch unmittelbar Unterstützung der Gendarmerie nachsuchen. Falls sie bewaffnete militärische Assistenz benötigen, haben sie sich wegen Erwirkung derselben an den Vorstand der Exekutionsbehörde zu wenden.

(4) Wenn bei einer Exekution ein Schuldner, der beim Heere oder bei der Gendarmerie aktiv dient, Widerstand leistet, ist, wenn nicht Gefahr im Verzuge ist, behufs Beseitigung des Widerstandes die Unterstützung seines unmittelbaren Vorgesetzten anzusuchen.

§ 351. (1) An Sonntagen, staatlich anerkannten Feiertagen und Gedenktagen sowie zur Nachtzeit dürfen Exekutionshandlungen nur dann vorgenommen werden, wenn Gefahr im Verzuge ist und der Vorstand der Exekutionsbehörde es erlaubt.

(2) Die Erlaubnis ist dem Schuldner beim Vollzuge vorzuweisen.

§ 352. (1) Die Exekution darf nicht im weiteren Umfange vollzogen werden, als es zur Hereinbringung der Steuerforderung (§ 259, Abs. 4), wegen welcher die Exekution angeordnet wurde, und der Exekutionskosten notwendig ist.

(2) In das Eigentum einer unter staatlicher Aufsicht stehenden und dem öffentlichen Verkehre oder dem öffentlichen Betriebe dienenden Anstalt können Exekutionsakte, welche geeignet wären, den öffentlichen Verkehr oder den öffentlichen Betrieb zu stören, nur im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde und unter den von dieser Behörde im Interesse des öffentlichen Verkehres und des öffentlichen Betriebes

---

Zu §§ 350 bis 354. MB. Diese Paragraphen enthalten beinahe wörtlich die Bestimmungen der §§ 26 bis 30, Abs. 1 und 2, §§ 31, 32, 46 und 60 der Exekutionsordnung vom 27. Mai 1896, RGBl. Nr. 79, die gemäß Erlaß des ehem. Finanzministeriums in Wien vom 18. Januar 1898, Z. 58.418 ex 1897, Z. 1, Abs. 3, auch in Böhmen, Mähren und Schlesien entscheidend für die Rechte und Pflichten der Steuerexekutoren war. Im § 350, Abs. 1, (§ 26, Abs. 1, EO.) wurden die Worte „oder andere zu seiner Haushaltung gehörige oder zum Betrieb seines Gewerbes oder seiner Erwerbstätigkeit bestimmte Räumlichkeiten", eingefügt mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 6 des Verfassungsgesetzes vom 9. April 1920, Slg. Nr. 393, nach welchem der Schutz der Freiheit des Hauses sich nicht nur auf die Wohnung, sondern auch auf andere zum Haushalt oder zum Betrieb eines Gewerbes oder einer Gewerbstätigkeit gehörende Räumlichkeiten bezieht.

Ferner sind in demselben Paragraphen 350, Abs. 1, letzter Satz, die Worte „männlichen Geschlechtes" ausgelassen mit Rücksicht darauf, daß Frauen als Zeugen zu solennen Funktionen und weit wichtigeren Handlungen zugelassen sind.

Digitized by Google

für notwendig befundenen Einschränkungen vorgenommen werden.

(3) Gegen Militärpersonen und Angehörige der Gendarmerie, Offiziere nicht ausgenommen, sowie gegen öffentliche Beamte und Angestellte und gegen Beamte und Angestellte von öffentlichen Transportunternehmungen überhaupt darf, wenn sie sich gerade in Ausübung des Dienstes befinden, mit dem Exekutionsvollzuge erst begonnen werden, nachdem ihrem Vorgesetzten von der Anordnung der Exekution Anzeige gemacht wurde.

(4) In militärischen oder vom Militär besetzten Gebäuden kann die Vornahme von Exekutionshandlungen erst nach Anzeige an den Kommandanten des Gebäudes oder dessen Stellvertreter erfolgen, von denen zum Vollzuge eine Militärperson beigegeben werden kann.

(5) Gegen Personen, die in der Tschechoslowakischen Republik das Recht der Exterritorialität genießen, und in exterritorialen Gebäuden und Räumlichkeiten können Exekutionshandlungen nur insoweit, als es das Völkerrecht zuläßt, und nur in Anwesenheit eines Vertreters des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vorgenommen werden.

§ 353. (1) Das Vollstreckungsorgan hat von der Vollziehung der ihm aufgetragenen Exekutionshandlung Abstand zu nehmen oder mit derselben innezuhalten, wenn ihm der Schuldner nachweist, daß die betreffende Steuerschuld bezahlt oder von der hierzu zuständigen Behörde gestundet wurde oder daß die Exekutionsbehörde nach Erlassung des Auftrages (§ 349) von der Exekutionsführung abgestanden ist, oder wenn der Schuldner sogleich den schuldigen Betrag samt den Exekutionskosten beim Postamte oder bei Abgang eines solchen beim Gemeindevorsteher erlegt.

(2) Die Vollstreckungsorgane sind nicht berechtigt, die Zahlungen, welche durch die Exekution eingetrieben werden sollen, entgegenzunehmen. Das Finanzministerium kann Ausnahmen bewilligen.

§ 354. (1) Über die Exekutionshandlungen ist von dem Vollstreckungsorgan ein von den Beteiligten zu unterschreibendes Protokoll aufzunehmen.

(2) Das Protokoll hat Ort und Zeit (auch die Stunde) der Aufnahme, die bei der Exekutionshandlung anwesenden beteiligten Personen, den Gegenstand der Exekutionshandlung und die wesentlichen Vorgänge bei derselben zu enthalten. Insbesondere ist es im Protokolle zu beurkunden, wenn der Schuldner oder eine andere Person für ihn beim Vollzuge etwas gezahlt hat.

Berufungsinstanz in der Steuerexekution.

§ 355. (1) Soweit Berufungen im Steuerexekutionsverfahren ausdrücklich zugelassen sind, entscheiden über dieselben endgültig die Finanzbehörden II. Instanz.

(2) Die Frist zur Einbringung der Berufung beträgt 8 Tage.

Zu § 355. MB. Aus Gründen der Einfachheit und Übersichtlichkeit der Vorschriften über die Rechtsmittel in Steuersachen ist der Instanzenzug, die Bestimmung des Ortes, wo die Berufung eingebracht werden muß und die Wirkung der Berufung ähnlich den Bestimmungen des § 330 über die Berufung im Bemessungsverfahren geregelt.

Die Berufungsfrist wird bloß mit acht Tagen festgesetzt, da das Exekutionsverfahren keine großen Verzögerungen verträgt. Im übrigen deckt sich diese Frist mit der Bestimmung sowohl des § 65, Abs. 2, EO., aus dem Jahre 1896 sowie auch des § 45, Abs. 2, Ges. Art. XI/1909.

Digitized by Google

(3) Hinsichtlich der Berechnung dieser Frist gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 254, Abs. 1 und 3, hinsichtlich der Stelle aber, wo die Berufung einzubringen ist, und hinsichtlich der Wirkung der Berufung sinngemäß die Bestimmungen des § 330, Abs. 5 und 6.

Einwendungen des Schuldners gegen die Mahnung und gegen Verfügungen beim Vollzuge der Steuerexekution.

§ 356. (1) Gegen die Mahnung und gegen Verfügungen beim Vollzuge der Steuerexekution kann der Schuldner Einwendungen erheben. Gegen die Anordnung der Steuerexekution sind selbständige Einwendungen nicht zulässig. Gegen die Bewilligung nach § 351 können Einwendungen überhaupt nicht erhoben werden.

(2) Einwendungen, die der Schuldner bereits gegen die Mahnung oder gegen eine frühere Exekutionshandlung geltend machen konnte oder die bereits einmal rechtskräftig abgewiesen wurden, sind ausgeschlossen.

Zu § 356. MB. Die Frage der Rechtsmittel im Exekutionsverfahren war bisher nur oberflächlich geregelt (vgl. § 1, letzter Absatz des Erlasses des ehem. Finanzministeriums in Wien vom 4. März 1878, Z. 2702, ergänzt durch den Erlaß vom 11. April 1891, Z. 31.205, und § 45, Abs. 2, Ges. Art. XI/1909).

Der führende Gedanke der im § 356 beantragten Regelung ist einerseits, sich soweit als möglich der Gerichtsexekutionsordnung anzupassen, andererseits eine überflüssige Belastung der höheren Instanzen, bzw. aussichtslose gerichtliche Prozesse zu vermeiden.

Einwendungen im Sinne dieses Paragraphen vertreten sowohl die Einwendungen nach den §§ 35 und 36, als auch die Beschwerden nach den §§ 65 und 68 der EO. aus dem Jahre 1896.

AB. Damit es klar ist, daß Einwendungen nicht nur gegen den Vollzug der Steuerexekution im engeren Sinne zulässig sind, sondern auch gegen Verfügungen, welche nicht direkt Exekutionsvollzug sind, aber mit diesem Vollzug zusammenhängen, wurde der Reg. Entw. insoweit abgeändert, daß die Worte „oder Vollzuge der Steuerexekution" sowohl in der Überschrift zu § 356, als auch im Abs. 1 dieses Paragraphen selbst durch die Worte „und Verfügungen beim Vollzuge der Steuerexekution" ersetzt wurden.

Infolge dieser Abänderung war es auch nötig, im Abs. 5 die Worte „Exekution angeordnet oder vollzogen hat" durch die Worte „Verfügung getroffen hat", zu ersetzen.

Nach dem Reg. Entw. (Abs. 1) sollten gegen die Anordnung der Steuerexekution Einwendungen überhaupt unzulässig sein. Von einzelnen Seiten wurde verlangt, daß diese Bestimmung gestrichen werde. Diesem Verlangen konnte nicht entsprochen werden, weil die Anordnung der Steuerexekution bloß ein interner Amtsakt sein soll, von dem der Schuldner nicht besonders verständigt werden soll; der Ausschuß hat aber anerkannt, daß es nicht richtig wäre, die Einwendungen gegen die Anordnung der Steuerexekution vollständig auszuschließen und hat deshalb den Reg. Entw. in dem Sinne abgeändert, daß gegen die Anordnung der Steuerexekution keine selbständigen Einwendungen zulässig sind, womit gesagt werden soll, daß die Einwendungen gegen die Anordnung mit den Einwendungen gegen eine andere Verfügung beim Vollzuge der Exekution, z. B. gegen den Vollzug der Pfändung geltend gemacht werden können.

Der Reg. Entw. hat im Abs. 2 bestimmt, daß alle Einwendungen, welche der Schuldner zur Zeit der Überreichung geltend machen kann, auf einmal anzuführen sind und daß verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind. Der Ausschuß hat diese Bestimmung gestrichen, und zwar einerseits deshalb, weil Einwendungen nach § 356, wie oben bereits gesagt wurde, nicht nur die Einwendungen nach §§ 35 und 36 EO., für welche eine derartige Maxime gilt, sondern auch die Rekurse nach § 65

Digitized by Google

(3) Durch Einwendungen können Umstände nicht geltend gemacht werden, die der Schuldner in der Berufung gegen die Bemessung der Steuer, der Zuschläge und Nebengebühren oder gegen die Zahlungsaufforderung gemäß § 266, Abs. 1, geltend zu machen berechtigt war oder berechtigt ist.

(4) Die Einwendungen haben nur dort aufschiebende Wirkung, wo dies das Gesetz besonders bestimmt.

(5) Die Einwendungen sind binnen 8 Tagen bei der Behörde, welche die Mahnung erlassen, beziehungsweise die Verfügung getroffen hat, einzubringen; diese Behörde hat auch über sie zu entscheiden. Die Frist beginnt in den Fällen, in denen das Gesetz die Mitteilung der Verfügung an den Schuldner vorschreibt, mit dem Tage, der dem Tage der Mitteilung folgt, sonst mit dem der Durchführung der Verfügung folgenden Tage. Die Bestimmung des § 254, Abs. 3, gilt sinngemäß.

(6) Wurde den Einwendungen stattgegeben, so hat die entscheidende Behörde die erforderlichen weiteren Verfügungen zu treffen.

(7) Gegen die abweisliche Entscheidung kann der Schuldner Berufung einlegen.

(8) Wurde der Berufung stattgegeben, so hat die zuständige Behörde (Abs. 5) die Verfügungen nach Absatz 6 zu treffen. Wurde der Berufung nicht stattgegeben, so kann der Schuldner seine Einwendungen noch mittels Klage bei dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel sich die Exekutionsbehörde befindet, geltend machen, sofern er bestreitet, daß die im § 260, Abs. 1, bezeichnete Rechtsnachfolge eingetreten ist oder daß er als persönlich haftender Gesellschafter der Gesellschaft angehört hat, der die zur Eintreibung gelangende Steuer samt Zuschlägen und Nebengebühren vorgeschrieben worden ist.

(9) Wurde der Klage rechtskräftig stattgegeben, so ist die Exekution einzustellen.

Widerspruch anderer Personen gegen die Steuerexekution.

§ 357. (1) Wenn eine andere Person an einem durch die Steuerexekution betroffenen Gegenstande oder an einem Teile desselben ein Recht behauptet, welches die Vornahme der Exekution unzulässig machen würde, kann sie gegen dieselbe bei der Exekutionsbehörde Widerspruch erheben, die darüber entscheidet. Für diesen Widerspruch gilt sinngemäß die Bestimmung des § 356, Abs. 6.

---

und die Beschwerden nach § 68 EO., für welche jene Maxime nicht gilt, vertreten, andererseits auch deshalb, weil gegen Verschleppungen, welche die erwähnte Maxime hintanhalten soll, die Bestimmung des § 356, Abs. 5, gerichtet ist, nach welcher die Einwendungen binnen acht Tagen nach Mitteilung oder Durchführung der Verfügung zu überreichen sind.

Außerdem wurde der Reg. Entw. durch Bestimmungen darüber ergänzt, welche Umstände für den Beginn der Frist zur Überreichung der Einwendungen maßgebend sind (Abs. 5) und was zu geschehen hat, wenn der Klage gemäß Abs. 8, 2. Satz, stattgegeben wurde (Abs. 9).

Zu § 357. MB. Der Sinn der Bestimmung dieses Paragraphen ist der, daß die Ausscheidungs(Excindierungs)klage nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig sein soll:

1. materielle, wie im § 37 der EO. aus dem Jahre 1896,
2. formale, nämlich:

a) daß der Widerspruch bei der Exekutionsbehörde erhoben wurde,
b) daß der Widerspruch entweder durch die Exekutionsbehörde abschlägig beschieden oder nicht in der bestimmten Frist erledigt wurde.

Digitized by Google

(2) Wenn die Exekutionsbehörde dem Widerspruche nicht stattgibt oder über ihn nicht binnen 30 Tagen entscheidet, kann jene andere Person ihrem Widerspruche mittels einer Klage Geltung verschaffen, die bei dem Bezirksgerichte einzubringen ist, in dessen Sprengel die von der Steuerexekution betroffenen Gegenstände zur Zeit der Einbringung der Klage ganz oder zum größeren Teile sich befinden. Hinsichtlich der Berechnung der Frist gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 254, Abs. 1 und 3.

(3) Wurde der Klage rechtskräftig stattgegeben, so hat die Exekutionsbehörde die Exekution einzustellen.

Einstellung, Einschränkung und Aufschiebung der Steuerexekution.

§ 358. Auch außer den in den §§ 356 und 357 behandelten Fällen hat die Exekutionsbehörde, und zwar auf Antrag des Schuldners oder von Amts wegen die Steuerexekution einzustellen, wenn festgestellt wird, daß sie nicht zulässig war oder daß sie gegen jemanden geführt wurde, der nicht Schuldner ist (§ 344, Abs. 1), oder daß Umstände eingetreten sind, durch die ihr die Grundlage entzogen wurde, oder daß sich nicht erwarten läßt, daß die Durchführung oder Fortsetzung der Exekution einen die Deckung der Exekutionskosten übersteigenden Ertrag ergeben wird.

§ 359. (1) Gelten die Gründe, derentwegen nach den §§ 356 bis 358 die Steuerexekution eingestellt werden soll, nur hinsichtlich einzelner der in Exekution gezogenen Gegenstände oder eines Teiles der eingetriebenen Forderung, so ist die Exekution nicht einzustellen, sondern nur hinsichtlich dieser Gegenstände oder des Teiles der Forderung einzuschränken.

(2) Außerdem ist die Steuerexekution einzuschränken, wenn sie in größerem Umfange vollzogen wurde, als zur Deckung der eingetriebenen Forderung samt Exekutionskosten notwendig ist.

Zweck der formalen Voraussetzungen ist, der Finanzverwaltung zu ermöglichen, einerseits überflüssigen gerichtlichen Prozessen auszuweichen, andererseits durch ein genaues Verfahren sich von den Aussichten eines gerichtlichen Prozesses zu überzeugen. Jetzt, wo diese Voraussetzungen nicht vorgeschrieben sind, geschieht es, daß eine dritte Person entweder eine Klage einbringt, so daß es häufig zu überflüssigen gerichtlichen Prozessen kommt oder daß sie zwar der Gerichtsbehörde vor Einbringung der Klage den Widerspruch anmeldet, aber Entscheidung innerhalb einer Frist verlangt, welche für die Durchführung eines gründlicheren Verfahrens (häufig „innerhalb drei Tage") durchaus nicht genügt, so daß in der Regel die erlangte Sicherheit fallen gelassen wird, worauf meistens nichts übrig bleibt, als den Rückstand abzuschreiben.

Zu §§ 358 bis 361. MB. Diese Bestimmungen decken sich mit der bisherigen Praxis in Böhmen, Mähren und Schlesien und schließlich in der Hauptsache den Bestimmungen der §§ 39 bis 44 der EO. aus dem Jahre 1896.

AB. Aus dem Texte des § 358 des Regierungsentwurfes wurden die Worte „oder der betreibenden Behörde" weggelassen, weil normiert ist, daß die Exekutionsbehörde die Exekution auch von Amts wegen einstellt und die Einstellung über Antrag der betreibenden Behörde gleichfalls eine Einstellung von Amts wegen ist. In § 360, Z. 3, wurde das Wort des Regierungsentwurfes „überreicht" ersetzt durch das Wort „erhoben" damit kein Zweifel bestehe, daß nicht nur die bei der Finanzbehörde überreichten Einwendungen (§ 356, Abs. 5—7), sondern auch die durch Klage gemäß § 356, Abs. 8, 2. Satz, geltend gemachten Einwendungen

Digitized by Google

§ 360. Die Steuerexekution kann auf Antrag oder von Amts wegen aufgeschoben werden:

1. wenn ein Gesuch um Bewilligung einer Stundung eingebracht wurde;

2. wenn der Anspruch des Schuldners auf Abschreibung der Steuerschuld aus dem Grunde des Erlöschens der Steuerpflicht (§ 268, Abs. 1) oder — bei der Hausklassensteuer — aus dem Grunde der Nichtbenützung, bei der Grund- und Hausklassensteuer aus dem Grunde eines Elementarschadens glaubwürdig nachgewiesen ist;

3. wenn gegen die Exekution Einwendungen (§ 356) oder Widerspruch (§ 357) erhoben wurden;

4. wenn gemäß § 358 die Einstellung der Exekution beantragt wurde.

§ 361. (1) Über die Aufschiebung der Exekution entscheidet in den Fällen des § 360, Z. 1 und 2, die durch Regierungsverordnung zu bestimmende Behörde, in den übrigen Fällen die Exekutionsbehörde.

(2) Die Aufschiebung der Exekution kann von Bedingungen und Vorbehalten abhängig gemacht werden.

(3) Bei Aufschiebung der Exekution bleiben, sofern die Exekutions- oder die ihr vorgesetzte Behörde nicht etwas anderes anordnet, alle Exekutionshandlungen einstweilen bestehen, welche bereits vollzogen waren.

Unzulässigkeit der Steuerexekution hinsichtlich gewisser Gegenstände und Personen.

§ 362. (1) Die Bestimmungen der Exekutionsordnung, in der Slowakei und in Karpathorußland des Exekutionsgesetzes oder anderer Gesetze, nach denen bestimmte Gegenstände, Forderungen und Rechte der gerichtlichen Exekution gänzlich entzogen sind oder nach denen die gerichtliche Exekution auf solche Gegenstände, Forderungen und Rechte nur in bestimmten Grenzen oder mit bestimmten Beschränkungen zulässig ist, gelten sinngemäß auch hinsichtlich der Steuerexekution.

(2) Ebenso gelten für die Steuerexekution die gesetzlichen Beschränkungen der gerichtlichen Exekution, die sich aus der Person des Schuldners ergeben.

Akte der Steuerexekution.

§ 363. Die Steuerexekution erfolgt bloß:

a) durch Pfändung und Verkauf von beweglichen körperlichen Sachen (Fahrnissen);

---

gemeint sind. Die Ergänzung dieses Paragraphen, Zahl 4, wurde hinzugefügt, weil die Fälle des Antrages auf Einstellung der Exekution gemäß § 358 sehr ähnlich sind den Fällen des § 356 und § 357.

Zu § 362. MB. Eine ähnliche Bestimmung wie der Abs. 1 dieses Paragraphen enthält auch der bisher in Böhmen, Mähren und Schlesien geltende Erlaß des ehem. Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und Justizministerium in Wien vom 18. Januar 1898, Z. 58.418, vom Jahre 1897 (im Abs. 4 unter Z. 2), und ebenso auch der in der Slowakei und in Karpathorußland geltende Ges. Art. XI/1909 (im § 52).

Durch die Bestimmung des Abs. 2 wird der Abs. 1 mit Rücksicht darauf ergänzt, daß auch die Gerichtsexekutionen auf die Personen des Schuldners beschränkt sind, z. B. bei den §§ 15 und 34 der E. O. aus dem Jahre 1896, kais. Verordnung vom 29. VII. 1914, RGBl. Nr. 178, Hofdekret vom 21. VIII. 1838, Z. 291.

Digitized by Google

b) durch Pfändung und Einziehung von Geldforderungen mit Ausnahme bücherlicher Forderungen;

c) durch Pfändung und Beitreibung von Ansprüchen auf Herausgabe oder Leistung von beweglichen körperlichen Sachen.

Zu § 363. MB. Im Sinne des bereits öfters zitierten Erlasses des ehem. Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Justizministerium in Wien vom 18. Jänner 1898, Z. 58.418/1897, ist in Böhmen, Mähren und Schlesien die administrative (politische) Exekution nur durch Exekutionsmahnung, Pfändung, Abschätzung und Verkauf beweglicher körperlicher Gegenstände (Fahrnisse) und Zwangsverwaltung vermieteter Häuser möglich. Demgegenüber kann in der Slowakei und in Karpathorußland gegenwärtig (§ 47, Ges. Art. XI/1909) die administrative Exekution auch auf Forderungen aller Art und — dies unbeschränkt — auf Immobilien geführt werden.

Die gegenwärtige Beschränkung der administrativen Exekution in Böhmen, Mähren und Schlesien auf Mahnung, Fahrnisexekution und Zwangsverwaltung vermieteter Gebäude entspricht nicht den heutigen Anforderungen der Steuerexekution. Die Erfahrung lehrt, daß der Erfolg von Exekutionsmaßnahmen sehr häufig von der Schnelligkeit ihrer Durchführung abhängt, insbesondere gilt dies von der Exekution auf Geldforderungen und von der Exekution auf Ansprüche, daß körperliche Sachen ausgefolgt oder geliefert werden sollen. Bei beiden dieser Exekutionen ist es sehr wichtig, daß dem exequierten Schuldner so schnell als möglich die Disponierung mit der sichergestellten Forderung oder dem sichergestellten Anspruch unmöglich gemacht wird. Für diese Anforderung ist es aber nicht günstig, wenn auf solche Forderungen und Ansprüche bloß eine gerichtliche Exekution geführt werden kann, so daß die Verwaltungsbehörde, die eine solche Forderung oder einen solchen Anspruch ihres Schuldners festgestellt hat, sie nicht selbst pfänden kann, sondern um die Pfändung das Gericht ersuchen muß, wobei es häufig geschieht, daß der Schuldner in der Zeit zwischen Antragstellung und Bewilligung der Gerichtsexekution und Durchführung dieses Antrages mit seiner Forderung (Anspruch) so disponiert, daß er die beabsichtigte Exekution vereitelt. Mit Rücksicht darauf ist es dringend notwendig, daß die administrative Exekution auch auf Geldforderungen, sowie auf Ansprüche, daß körperliche Sachen herausgegeben oder geliefert werden, geführt werden kann. Da sich aber die Finanzprokuraturen in Prag und Brünn gegen eine administrative Exekution auf b ü c h e r l i c h e Forderungen, d. i. auf Forderungen, für welche in den Büchern ein Pfandrecht oder Vorzugspfandrecht eingetragen ist, sowie auch auf Ansprüche, daß u n b e w e g l i c h e körperliche Sachen ausgefolgt oder geliefert werden sollen, aussprachen, indem sie folgerten, daß derartige Exekutionen nur gerichtlich durchgeführt werden können, wenn nicht Verwirrungen hervorgerufen werden sollen, beschränkt sich der Antrag der administrativen Exekution auf n i c h t v e r b ü c h e r t e Geldforderungen und Ansprüche, daß b e w e g l i c h e körperliche Sachen (Fahrnisse) herausgegeben oder geliefert werden.

Die administrative Exekution auf Forderungen empfiehlt sich auch deshalb, da sie billiger als die Gerichtsexekution ist und in Bezug auf Geldforderungen auch weniger kostspielig als die administrative Exekution auf Fahrnisse — es entfallen die Schätz- und Versteigerungskosten —, so daß erwartet werden kann, daß bei einem zweckmäßigen Vorgang sich diese Art von Exekutionen bewährt.

Schließlich sei noch erwähnt, daß außer dem Ges. Art. XI/1909 auch die deutsche Reichsabgabenordnung die administrative Exekution auf jede Art beweglichen Vermögens, also auch auf Geldforderungen, Ansprüche, daß Fahrnisse herausgegeben oder geliefert werden sollen, und auf andere Vermögensrechte zuläßt.

Ebenso wird in Übereinstimmung mit der Reichsabgabenordnung im Antrag aus dem Verwaltungsverfahren die ganze Exekution auf das unbewegliche Vermögen ausgelassen, daher also nicht nur die Zwangsversteigerung, sondern auch die zwangsweise Verwaltung von Immobilien, und dies deshalb, weil die Praxis gezeigt hat, daß die zwangsweise Verwaltung durch das Gericht durchgeführt, in der Regel

Digitized by Google

Pfändung und Verkauf von beweglichen körperlichen Sachen (Fahrnissen).

§ 364. (1) **Die Pfändung der in der Gewahrsame des Schuldners befindlichen beweglichen körperlichen Sachen wird dadurch bewirkt, daß das Vollstreckungsorgan dieselben in einem Protokolle verzeichnet und beschreibt (§ 354).**

(2) **In dem Protokolle ist die vollstreckbare Steuerforderung (§ 259, Abs. 4) anzuführen, zu deren Gunsten die verzeichneten Gegenstände in Pfändung genommen wurden; die Steuern samt Zuschlägen sind dabei ziffermäßig genau anzugeben.**

(3) **Wird bei der Pfändung behauptet, daß jemand anderer an den im Protokolle verzeichneten Sachen oder an einzelnen derselben Rechte besitzt, welche die Vornahme der Exekution unzulässig machen würden, so sind diese Ansprüche im Pfändungsprotokolle anzumerken.**

(4) **Erfährt das Vollstreckungsorgan bei der Pfändung, daß die von ihm gepfändeten Sachen oder einzelne derselben bereits von einer anderen Verwaltungsbehörde oder einem Gerichte gepfändet worden sind, so ist hierauf gleichfalls im Pfändungsprotokolle hinzuweisen.**

(5) **Vom Vollzuge der Pfändung ist der Schuldner, wenn weder er persönlich noch sein Vertreter anwesend war, durch die Exekutionsbehörde unter Anschluß einer Abschrift des Pfändungsprotokolles in Kenntnis zu setzen.**

(6) **Unter Vertreter im Sinne des vorstehenden Absatzes ist nicht nur ein besonderer Bevollmächtigter des Schuldners (§§ 262 und 263), sondern auch eine zur**

---

erfolgreicher ist, als die administrative Sequestration und ferner, daß die zwangsweise Versteigerung von Immobilien zur Deckung von Steuern eine verhältnismäßig seltene Erscheinung ist.

Zu §§ 364 bis 399. MB. Durch diese Paragraphen wird die administrative Exekution auf körperliche bewegliche Sachen, auf Geldforderungen und Ansprüche, daß körperliche Sachen herausgegeben oder geliefert werden sollen, ähnlich der Gerichtsexekution auf bewegliches Vermögen nach den §§ 249 bis 319 und den §§ 325 bis 327 und 329 der EO. vom 27. Mai 1896, RGBl. Nr. 79, geregelt, die nach dem bereits vom Justizministerium ausgearbeiteten Entwurf die Grundlage auch der zukünftigen einheitlichen Exekutionsordnung für den ganzen Staat sein soll. Auf die in diesem Entwurfe beantragten Änderungen und Ergänzungen wurde gebührende Rücksicht genommen. Außer den Abweichungen, die sich aus dem Umstande ergaben, daß in der administrativen Exekution betreibender Gläubiger gleichzeitig die die Exekution bewilligende, bzw. anordnende und durchführende Behörde ist, sind folgende wichtigere Abweichungen beantragt:

Die Bestimmung des § 254, Abs. 2, der EO. aus dem Jahre 1896 über die Führung von Pfändungsregistern und die Bestimmung des § 255 derselben Exekutionsordnung über die Auskunftserteilung aus solchen Registern wurden nicht übernommen, da in den bei den Exekutionsgerichten geführten Pfändungsregistern auch alle administrativen Pfändungen eingetragen sein werden, welche zu diesem Zwecke im Sinne des § 369, Abs. 3, des Entwurfes durch die Exekutionsbehörden den Exekutionsgerichten mitzuteilen sind.

AB. Abs. 5 des § 364 wurde durch die Worte „unter Anschluß einer Abschrift des Pfändungsprotokolles" ergänzt, weil es, wenn der Schuldner beim Vollzuge der Pfändung weder persönlich, noch durch seinen Vertreter anwesend war, nicht genügt, ihn zu verständigen, daß die Pfändung vorgenommen wurde, sondern es notwendig ist, ihm mitzuteilen, welche Gegenstände gepfändet wurden und was sich sonst bei Vollzug der Pfändung zugetragen hat.

Im Absatz 6 desselben Paragraphen wurden die Worte „oder von ihm zur Aufsicht eingesetzt" gestrichen (§ 350, Abs. 1), weil auch in § 257, Abs. 1, die Worte „oder die sich zu ihm in einem Dienstverhältnis befinden" gestrichen wurden.

Digitized by Google

Familie des Schuldners gehörige erwachsene Person zu verstehen.

§ 365. (1) Die Pfändung von Fahrnissen, welche von der Exekutionsbehörde bereits zu Gunsten einer anderen Forderung gepfändet sind, erfolgt durch Anmerkung der weiteren Pfändung in dem bereits aufgenommenen Protokolle. In der Anmerkung ist die vollstreckbare Steuerforderung gemäß § 364, Abs. 2, anzuführen.

(2) Der Schuldner ist von dieser weiteren Pfändung zu verständigen.

§ 366. Wann und auf welche Weise die gepfändeten Fahrnisse in Verwahrung zu nehmen sind, wird durch Regierungsverordnung bestimmt.

§ 367. Die Bestimmungen der §§ 364 bis 366 gelten auch für die Pfändung und Verwahrung der dem Schuldner gehörenden Fahrnisse, die sich in der Gewahrsame einer anderen zu deren Herausgabe bereiten Person befinden. Ist die andere Person zur Herausgabe der Sachen nicht bereit, so kann die Exekution nur nach § 399 geführt werden.

§ 368. (1) Durch die Pfändung erwirbt der Staat für die einzutreibende Forderung ein Pfandrecht an den im Pfändungsprotokolle verzeichneten und beschriebenen Fahrnissen.

(2) Für die Rangordnung dieses Pfandrechtes ist der Zeitpunkt der tatsächlichen Vornahme der pfandweisen Beschreibung (Anmerkung auf dem Pfändungsprotokolle) maßgebend. Dies gilt insbesondere auch für die Rangordnung der am nämlichen Tage, aber nicht auf einmal erworbenen Pfandrechte. Erfolgt dagegen die Pfändung zu Gunsten mehrerer Forderungen gleichzeitig, so stehen die hierdurch erworbenen Pfandrechte im Range einander gleich.

(3) Das Pfandrecht erlischt, wenn der Verkauf der gepfändeten Sachen nicht binnen 3 Jahren vom Tage der Pfändungsvornahme durchgeführt wurde. In die 3jährige Frist werden auch die Tage des Postenlaufes eingerechnet, dagegen nicht jene Zeit, während welcher die Exekution aus außerhalb des Willens der betreibenden, beziehungsweise der Exekutionsbehörde gelegenen Ursachen aufgeschoben war.

MB. Die Vorschriften über die Aufbewahrung der gepfändeten Fahrnisse werden im § 366 der Durchführungsverordnung vorbehalten, da mit Rücksicht auf die Identität der Exekutionsbehörde mit dem Gläubiger notwendig ist, genauer als in der Exekutionsordnung insbesondere festzustellen, in welchen Fällen die gepfändeten Sachen aufzubewahren sind.

Während nach § 256, Abs. 2 der EO., aus dem Jahre 1896 das Pfandrecht aufhört, wenn der betreibende Gläubiger nicht innerhalb eines Jahres nach der Pfändung einen Antrag auf Verkauf stellt und nicht ordnungsgemäß in dem Verkaufsverfahren fortschreitet, ist im § 368, Abs. 3, beantragt, daß das durch die administrative Exekution erworbene Pfandrecht erst dann erlischt, wenn der Verkauf nicht innerhalb drei Jahren vom Tage der Pfändung durchgeführt wird, da das administrative Pfandrecht nach dem bisherigen Rechte in Böhmen, Mähren und Schlesien überhaupt keiner Verjährung unterlag und da ferner die bloß einjährige Verjährungsfrist der Bewilligung längerer Stundungen hinderlich und daher zu ungunsten vor allem der Schuldner selbst wäre. Die einjährige Verjährungsfrist bei dem richterlichen Pfandrecht ist, sofern es sich um Steuern handelt, nicht so gefährlich, da die Gerichtsexekution auf Fahrnisse zugunsten von Steuern, wie die Statistik zeigt, nur ein unbedeutendes Perzent der administrativen Mobilarexekutionen beträgt.

Die Bestimmung der Exekutionsordnung aus dem Jahre 1896 ist zugleich damit ergänzt, daß in Übereinstimmung mit dem Entwurfe der zukünftigen Exekutionsordnung ausgesprochen wird, daß in die Jahresfrist die Tage der Postzustellung eingerechnet werden, daß aber die Frist, für welche die Exekution aus außerhalb des

Digitized by Google

§ 369. (1) **Geht das Steuerpfandrecht dem gerichtlichen Pfandrechte vor, so hat die Exekutionsbehörde die begonnene Steuerexekution mit größter Beschleunigung durchzuführen und einen etwa nach Begleichung der Forderung und der Exekutionskosten sich ergebenden Überschuß beim Exekutionsgerichte zu erlegen.**

(2) **Geht dagegen das gerichtliche Pfandrecht dem Steuerpfandrechte vor, so hat die Exekutionsbehörde die Steuerexekution nicht weiter fortzusetzen, sondern sofort um die Anmerkung der Steuerpfändung in dem gerichtlichen Pfändungsprotokolle anzusuchen und erforderlichenfalls den Antrag auf Verkauf beim Exekutionsgerichte zu stellen. Hiervon ist gegebenenfalls die betreibende Behörde zu verständigen.**

(3) **Die Art und Weise, wie sich die Exekutionsbehörden und die Gerichte die erworbenen Pfandrechte gegenseitig mitzuteilen haben, wird durch Regierungsverordnung bestimmt.**

§ 370. (1) **Der Pfändung kann ein Dritter, der sich nicht im Besitze der Sache befindet, wegen eines ihm zustehenden Pfand- oder Vorzugsrechtes nicht widersprechen. Er kann jedoch, ohne Rücksicht darauf, ob seine Forderung bereits fällig ist oder nicht, bei der Exekutionsbehörde ansuchen, daß er aus dem Erlöse der fraglichen Sache vorzugsweise befriedigt werde.**

(2) **Solange über seinen Anspruch von der Exekutionsbehörde nicht entschieden wurde, ist der Verkauf der Sache nicht vorzunehmen.**

(3) **Wenn die Exekutionsbehörde seinen Anspruch nicht anerkennt, kann ihm der Gesuchsteller mittels Klage bei dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel die Pfändung vorgenommen wurde, Geltung verschaffen.**

(4) **Wenn die Sache vor rechtskräftiger Entscheidung über die Klage im Exekutionszuge verkauft wurde, ist der Erlös einstweilen bei der Exekutionsbehörde zu hinterlegen.**

§ 371. (1) **Gepfändetes Geld ist auf die Exekutionskosten und auf die eingetriebene Forderung in der Reihenfolge des § 273, Abs. 3, zu verrechnen.**

(2) **Andere gepfändete Sachen werden über Auftrag der Exekutionsbehörde verkauft.**

Willens der eintreibenden (Exekutions-) Behörde liegenden Gründen vertagt wurde, nicht eingerechnet wird.

Im § 369 sind Vorkehrungen getroffen für den Fall der Konkurrenz der administrativen mit der gerichtlichen Exekution.

Aus ähnlichen Gründen wie im § 357 wurde in den § 370 der § 258 der EO. aus dem Jahre 1896 mit der Veränderung übernommen, daß der Anspruch zunächst bei der Exekutionsbehörde und erst, wenn er von der Exekutionsbehörde nicht anerkannt wurde, durch Klage beim Gericht geltend zu machen ist.

Da nach dem § 353, Abs. 2, die Exekutionsorgane nicht berechtigt sind, Zahlungen anzunehmen, die durch die Exekution eingetrieben werden sollen, ist im § 371, Abs. 1, der inhaltlich dem Abs. 1, § 261 der EO. aus dem Jahre 1896 entspricht, die Bestimmung ausgelassen, daß die Abnahme von Geld durch das Exekutionsorgan dieselbe Wirkung hat, als wenn der Schuldner zahlt. Die rechtliche Bedeutung dieser Auslassung ist die, daß die Barschaft, die das Exekutionsorgan vorfindet, nicht durch das Exekutionsorgan als Zahlung angenommen, sondern bloß gepfändet wird, so daß sie bis zur Abrechnung gegen die eingetriebene Steuerschuld Eigentum des Schuldners bleibt.

Digitized by Google

(3) Sind gegen die Pfändung Einwendungen erhoben worden, so darf der Verkauf nicht vorgenommen werden, solange über sie von der Finanzbehörde nicht rechtskräftig entschieden wurde, es seien denn Sachen gepfändet worden, die ihrer Beschaffenheit nach bei längerer Aufbewahrung leicht dem Verderben unterliegen oder die bei Aufschub des Verkaufes beträchtlich an Wert verlieren würden. In einem solchen Falle gilt hinsichtlich des Verkaufserlöses die Bestimmung des § 370, Abs. 4.

(4) Der Verkauf von Wertpapieren, die zu Gunsten des Staates, einer öffentlichrechtlichen Korporation oder eines öffentlichen Fonds als Kaution vinkuliert oder in Verwahrung erlegt sind, darf erst dann angeordnet werden, wenn das betreffende Verpflichtungsverhältnis beendet ist und die etwaigen Ersatzansprüche im zuständigen Verfahren festgestellt worden sind.

§ 372. (1) Gepfändete Wertpapiere und andere Sachen, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, sind aus freier Hand, und zwar durch einen Handelsmakler oder durch einen zu Versteigerungen berechtigten Beamten oder durch das Vollstreckungsorgan und womöglich nach dem Börsen- oder Marktpreise, den sie zur Zeit des Verkaufes haben, zu verkaufen.

(2) Bei Anordnung eines Verkaufes aus freier Hand hat die Exekutionsbehörde den Preis, unter welchem die Sachen nicht veräußert werden dürfen, und die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher sie zu verkaufen sind. Hinsichtlich der Berechnung dieser Frist gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 254, Abs. 1 und 3.

(3) Lautet ein Wertpapier auf einen bestimmten Namen, so ist die Exekutionsbehörde ermächtigt, die Umschreibung auf den Namen des Käufers zu erwirken und alle zum Zwecke der Veräußerung erforderlichen urkundlichen Erklärungen mit Rechtswirksamkeit an Stelle des Schuldners abzugeben.

(4) Die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes über den Eigentumserwerb an Sachen, die in einer öffentlichen Versteigerung zur Veräußerung gebracht werden, gelten auch in Ansehung des gemäß Absatz 1 aus freier Hand vorgenommenen Verkaufes.

AB. In § 371, Abs. 3, wurden die Worte „(Widerspruch)" und „(ihn)" gestrichen und die Worte „von der Finanzbehörde" eingefügt, damit die Übereinstimmung mit der Exekutionsordnung vom Jahre 1896 (§ 266 und § 265) hergestellt ist. Gemäß § 266 EO. darf zum Verkaufe nicht früher geschritten werden, als die bewilligte Pfändung rechtskräftig geworden ist, d. h. solange die Frist zur Überreichung des Rechtsmittels gegen die bewilligte Pfändung nicht abgelaufen ist oder solange über das eingebrachte Rechtsmittel nicht rechstkräftig entschieden ist. Das Rechtsmittel ist aber nur der Rekurs gemäß § 65 EO., nicht auch die Klage gemäß §§ 35, 36 oder 37 EO.; wurde eine derartige Klage überreicht, so kann (gemäß § 42, Z. 5) die Aufschiebung des Verkaufes verordnet werden. Der gleiche Rechtszustand soll auch für das Steuerexekutionsverfahren normiert werden. Der Klage gemäß §§ 36 und 37 EO. kommt die Klage gemäß § 356, Abs. 8 und der Widerspruch gemäß § 357 gleich. Deshalb müssen sie in § 371, Abs. 3, ausgeschlossen werden. Daß im Falle der Klage nach § 356, Abs. 8, oder des Widerspruches nach § 357 die Exekution (also auch der Verkauf) aufgeschoben werden kann, bestimmt § 360, Abs. 3.

In § 372, Abs. 1, wurden die Worte „durch die Exekutionsbehörde" ersetzt durch die Worte „durch einen zu Versteigerungen berechtigten Beamten oder das Vollstreckungsorgan", damit die Übereinstimmung mit der Bestimmung der Exekutionsordnung von 1896 (§ 268, Abs. 2) hergestellt werde.

Digitized by Google

(5) Durch Regierungsverordnung wird bestimmt, welche besonderen Verfügungen bei der Pfändung und bei dem Verkaufe von öffentlichen, auf Namen lautenden oder für einen bestimmten Zweck vinkulierten Schuldverschreibungen zu treffen sind.

§ 373. (1) Alle übrigen gepfändeten Gegenstände sind im Wege öffentlicher Versteigerung zu verkaufen.

(2) Wenn es jedoch offenbar allen Beteiligten zum Vorteile gereicht, kann auch die Verwertung von Sachen, die nicht zu den im § 372, Abs. 1, angeführten Gegenständen gehören, nach Einvernehmung des Schuldners in anderer Weise als durch öffentliche Versteigerung stattfinden. Die Einvernehmung des Schuldners ist nicht erforderlich, wenn es sich um Sachen handelt, die ihrer Beschaffenheit nach bei längerer Aufbewahrung dem Verderben unterliegen oder beträchtlich an Wert verlieren würden.

(3) Umgekehrt sind wieder Sachen, deren Verkauf aus freier Hand gemäß § 372 angeordnet wurde, im Wege öffentlicher Versteigerung zu verkaufen, wenn sie innerhalb der festgesetzten Frist, welche aber auf Antrag des Schuldners oder nach Anhörung desselben von Amts wegen verlängert werden kann, aus freier Hand nicht verkauft wurden.

(4) Außerdem können die im § 372, Abs. 1, angeführten Sachen im Wege öffentlicher Versteigerung verkauft werden, wenn mit Grund gewärtigt werden kann, daß der Versuch einer freihändigen Veräußerung nicht rechtzeitig zum Ziele führen würde.

§ 374. (1) Der Verkauf der gepfändeten Sachen erfolgt in dem Orte, beziehungsweise an dem Orte, wo sie sich befinden, wenn die Exekutionsbehörde nicht auf Antrag des Schuldners oder von Amts wegen anordnet, daß sie behufs Erzielung eines höheren Erlöses an einen anderen Ort zum Verkaufe versendet werden.

(2) Die gepfändeten Sachen sind an den anderen Ort auf Kosten und Gefahr des Schuldners zu versenden.

§ 375. (1) Den Versteigerungstermin bestimmt die Exekutionsbehörde. Zwischen der Pfändung und dem Versteigerungstermine müssen mindestens 3 Wochen liegen. Auf einen früheren Zeitpunkt kann die Versteigerung anberaumt werden, wenn der Schuldner hierzu seine Zustimmung erteilt oder wenn Sachen gepfändet

---

MB. Im § 372, Abs. 5, wird Rücksicht auf die Bestimmung des Art. XV des Einführungsgesetzes vom 27. Mai 1896, RGBl. Nr. 78, und auf die Bestimmungen des Ministerialerlasses vom 2. Juli 1859, RGBl. Nr. 120, und vom 24. Oktober 1897, RGBl. Nr. 249, genommen.

Im § 373, Abs. 3, wird aus praktischen Gründen die Bestimmung des § 270, Abs. 2, der EO. aus dem Jahre 1896 dadurch abgeändert, bzw. ergänzt, daß an Stelle der dreiwöchigen Frist eine Frist zum Verkauf durch die Exekutionsbehörde bestimmt wird und daß erlaubt wird, daß die ursprünglich zum Verkaufe aus freier Hand bestimmte Frist über Antrag des Schuldners verlängert werden kann.

Im Abs. 4 dieses Paragraphen wird die bewährte Bestimmung des bisher geltenden Ministerialerlasses vom 18. Jänner 1898, Z. 58.418, aus dem Jahre 1897 (Punkt 6) zum Gesetz erhoben.

Mit Rücksicht auf die Komplikationen, welche im Falle der Übernahme der gepfändeten Sache nach § 271 der EO. aus dem Jahre 1896 entstehen und die Verwaltungsbehörden bedeutend belasten können, wird die Bestimmung dieses Paragraphen als unpraktisch für die Steuerexekution ausgelassen.

Digitized by Google

wurden, die ihrer Beschaffenheit nach bei längerer Aufbewahrung leicht dem Verderben unterliegen oder bei Aufschub des Verkaufes beträchtlich an Wert verlieren würden oder wenn die längere Aufbewahrung des Pfandstückes unverhältnismäßige Kosten verursachen würde.

(2) Die Versteigerung ist mittels Kundmachung zu verlautbaren; die näheren Bestimmungen über die Kundmachung werden durch Regierungsverordnung erlassen.

(3) Die Versteigerungskundmachung ist dem Schuldner und allen Gläubigern, die im Zeitpunkte der Anberaumung der Versteigerung an den zu versteigernden Sachen ein Pfandrecht besitzen und der Exekutionsbehörde bekannt sind, zuzustellen.

(4) Die Exekutionsbehörde hat sich rechtzeitig vor der Versteigerung von der ordnungsmäßigen Verlautbarung derselben und von der Zustellung der Kundmachung an die Beteiligten zu überzeugen. Bei wahrgenommenen Mängeln hat sie die zu deren Beseitigung, beziehungsweise zur Bestellung eines Kurators erforderlichen Verfügungen zu treffen, damit die Versteigerung in dem Termine ordnungsmäßig vorgenommen werden könne.

§ 376. (1) Die Versteigerung wird durch das Vollstreckungsorgan vollzogen.

(2) Der Versteigerung ist ein geeigneter, soweit möglich gerichtlicher Sachverständiger beizuziehen, der die einzelnen zur Versteigerung gelangenden Gegenstände bewertet. Bei Sachen aus edlen Metallen ist auch ihr Metallwert anzugeben.

(3) Kostbarkeiten, Warenlager und andere Gegenstände, deren Schätzung bei der Versteigerung untunlich ist, sind schon vor der Versteigerung abzuschätzen.

(4) Gelangen lediglich Gegenstände zur Versteigerung, die im Sinne des vorstehenden Absatzes bereits vor der Versteigerung abgeschätzt wurden, so ist der Versteigerung ein Sachverständiger nicht mehr beizuziehen, es sei denn, daß seit der Schätzung mehr als ein Jahr verstrichen ist.

(5) Ebensowenig ist die Beiziehung eines Sachverständigen zur Versteigerung erforderlich, wenn es sich um Sachen von geringerem Werte handelt, deren Preis geläufig oder durch Tarife oder Richtlinien bestimmt ist. Den Ausrufspreis bestimmt in diesem Falle das Vollstreckungsorgan selbst.

§ 377. (1) Die Pfandstücke sind einzeln oder, wenn größere Mengen gleichartiger Gegenstände zum Verkaufe gelangen, auch partienweise auszubieten. Hierbei ist ihr Schätzungswert (Ausrufspreis) anzugeben.

(2) Mit der Aufforderung zum Bieten darf erst eine halbe Stunde nach der als Beginn der Versteigerung festgesetzten Zeit begonnen werden. Ein Vadium haben die Bieter nicht zu erlegen

(3) Der Schuldner darf weder im eigenen noch im fremden Namen bieten; gleiches gilt von dem die Versteigerung durchführenden Vollstreckungsorgane und dessen Angehörigen. Vertreter des Schuldners dürfen für diesen nicht bieten. Diesen Bestimmungen zuwiderlaufende Handlungen sind ungültig.

AB. In § 376, Abs. 1, wurden die Worte „insoweit die Exekutionsbehörde hiezu niemanden anderen bestimmt" gestrichen, weil gemäß § 348, Abs. 2, lit. b), ein anderer, den die Exekutionsbehörde zum Vollzuge der Versteigerung bestimmt, ebenfalls Vollstreckungsorgan ist.

In § 377 ist der Abs. 3 durch die Worte „diesen Bestimmungen zuwiderlaufende Handlungen sind ungültig" ergänzt, damit die Bestimmung dieses Abs. vollwirksam wird.

Digitized by Google

§ 378. (1) Anbote, die nicht wenigstens ein Drittel des Ausrufspreises erreichen, sind nicht zu berücksichtigen. Hat die Exekutionsbehörde als geringstes Gebot mehr als ein Drittel des Ausrufspreises festgestellt, so ist dieser höhere Betrag maßgebend.

(2) Sachen aus edlen Metallen dürfen nicht unter ihrem Metallwerte zugeschlagen werden.

(3) Das Vollstreckungsorgan, das die Versteigerung leitet, hat neben dem Ausrufspreise das geringste zulässige Gebot und bei Sachen aus edlen Metallen den Metallwert bekanntzugeben.

§ 379. (1) Die Versteigerung ist fortzusetzen, solange die Bieter höhere Anbote stellen. Auf Verlangen kann dem einen oder anderen von ihnen eine kurze Überlegungsfrist bewilligt werden.

(2) Wenn ungeachtet einer zweimaligen Aufforderung ein höheres Anbot nicht mehr abgegeben wurde, hat das Vollstreckungsorgan das letzte Anbot noch einmal vernehmlich bekanntzumachen und dem Meistbietenden den Zuschlag zu erteilen.

(3) Die versteigerten Gegenstände werden dem Ersteher nur gegen Barzahlung ausgefolgt. Der Ersteher hat wegen eines Mangels der versteigerten Sachen keinen Anspruch auf Gewährleistung.

(4) Hat der Ersteher den Kaufpreis nicht bis zum Schlusse der Versteigerung erlegt, so ist die ihm zugeschlagene Sache im selben Termine neuerlich auszubieten. Bei dieser Versteigerung darf der frühere Ersteher nicht mehr mitbieten; er haftet für einen etwaigen Ausfall am Meistbote, ohne den bei der neuerlichen Versteigerung erzielten Mehrerlös beanspruchen zu können.

(5) Die Höhe des Ausfalles ist von der Exekutionsbehörde festzustellen. Gegen deren Entscheidung ist die Berufung zulässig. Der rechtskräftig festgestellte Ausfall wird in derselben Weise wie die direkten Steuern hereingebracht.

§ 380. (1) Die Versteigerung ist auch zu schließen, sobald der erzielte Erlös zur Befriedigung der vollstreckbaren Steuerforderung (§ 259, Abs. 4), für welche die Versteigerung angeordnet wurde, und der Exekutionskosten sowie jener Forderungen, welche ein Vorzugsrecht (§ 370) vor der Steuerforderung besitzen, hinreicht.

(2) Dasselbe hat zu geschehen, wenn der Schuldner oder eine andere Person für ihn beim Versteigerungstermine jenen Geldbetrag erlegt, der zur vollen Befriedigung der eingetriebenen Steuerforderung und der Exekutionskosten erforderlich ist.

(3) In dem über den Versteigerungstermin nach § 354 aufzunehmenden Protokolle sind die zur Versteigerung gebrachten Gegenstände, der Ausrufspreis, das geringste Gebot, der Name und Wohnsitz des Erstehers und der Preis anzugeben, für welchen jede einzelne Sache verkauft worden ist.

§ 381. Wurde für einzelne Sachen bei der Versteigerung nicht einmal soviel geboten, als das geringste Gebot beträgt, und konnte die Verwertung dieser Gegen-

---

In § 380, Abs. 2, wurden die Worte „sowie auch die Forderungen, welche ein Vorzugsrecht haben (§ 370)" gestrichen, weil es nicht notwendig ist, daß der Schuldner auch zur Deckung der Forderungen Geld erlegt, welche ein Vorzugsrecht vor der Steuerforderung haben, da doch für diese Forderungen einerseits der Erlös für die schon verkauften Gegenstände, andererseits die nicht verkauften Gegenstände verbleiben.

Digitized by Google

stände auch aus freier Hand nicht wenigstens zu einem diesem geringsten Gebote gleichkommenden Preise stattfinden, so hat die Exekutionsbehörde für die nicht verkauften Pfandstücke einen neuen Versteigerungstermin zu bestimmen.

Verwendung des Verkaufserlöses.

§ 382. (1) Ist der Staat der erste Pfandgläubiger, so sind aus dem durch den Verkauf erzielten Erlöse zuerst die Exekutionskosten und dann in der Reihenfolge des § 273, Abs. 3, die Steuerforderung (§ 259, Abs. 4), zu deren Gunsten der Verkauf angeordnet wurde, zu begleichen; ein etwa verbleibender Rest ist von der Exekutionsbehörde, wenn der Staat der alleinige Pfandgläubiger ist, dem Schuldner auszufolgen, sonst bei dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel die Exekution vorgenommen wurde, zu erlegen.

(2) Ist der Staat nicht der erste Pfandgläubiger, so hat die Exekutionsbehörde den Erlös der Exekution bei dem Bezirksgerichte (Abs. 1) zu erlegen.

(3) Das Bezirksgericht verteilt den Rest (Abs. 1), beziehungsweise den ganzen Erlös der Exekution (Abs. 2) unter Beobachtung der Grundsätze der Exekutionsordnung, in der Slowakei und in Karpathorußland des Exekutionsgesetzes.

(4) Zu dem durch den Verkauf erzielten Erlöse wird auch der von dem säumigen Ersteher nach § 379, Abs. 4 und 5, geleistete Ersatz gerechnet.

Pfändung und Einziehung von Geldforderungen.

§ 383. (1) Mit Ausnahme der im § 385 angeführten Fälle wird eine Geldforderung dadurch gepfändet, daß die Exekutionsbehörde dem Drittschuldner schriftlich verbietet, an den Schuldner zu zahlen, dem Schuldner selbst aber jede Verfügung über seine Forderung sowie über das für dieselbe bestellte Pfand und insbesondere die Einziehung der Forderung untersagt.

(2) Beiden ist hierbei mitzuteilen, daß der Staat an dieser Forderung ein Pfandrecht erworben hat und zu ihrer Einziehung berechtigt ist.

(3) Die Pfändung ist mit der Zustellung des Zahlungsverbotes an den Drittschuldner zu eigenen Handen vollzogen. Der Drittschuldner kann das Zahlungsverbot im Wege der Berufung anfechten; die Berufung macht das Verbot nicht unwirksam.

§ 384. (1) Soll eine Geldforderung gepfändet werden, die dem Schuldner wider den Staat, eine öffentlichrechtliche Korporation oder einen unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fonds gebührt, so ist das Zahlungsverbot sowohl der Behörde, die zur Anweisung der betreffenden Zahlung berufen ist, als auch dem Organe (Kasse, beziehungsweise Rechnungsdepartement), das die dem Schuldner gebührende Zahlung zu verrechnen berufen ist, zuzustellen. Die Pfändung ist jedoch mit der Zustellung des Zahlungsverbotes an die anweisende Behörde vollzogen.

(2) Die vom Zahlungsverbote verständigte Behörde kann, falls sie die Exekution auf die gepfändete Forderung als den bestehenden gesetzlichen Vorschriften zuwiderlaufend erachtet, sowohl wegen Unzulässigkeit der Exekutionsführung der Exekutionsbehörde Anzeige erstatten (§ 362) als auch das Zahlungsverbot im Wege der Berufung anfechten.

§ 385. (1) Die Pfändung von Forderungen aus Wechseln oder anderen Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können, aus nicht indossablen Schecks, kaufmännischen Anweisungen und Verpflichtungsscheinen, aus Einlagebüchern

Digitized by Google

von Banken, Spar- und Vorschußkassen sowie aus Lebensversicherungspolizzen, die auf den Inhaber oder Überbringer lauten, wird dadurch bewirkt, daß das Vollstreckungsorgan diese Papiere zufolge Auftrages der Exekutionsbehörde unter Aufnahme eines Pfändungsprotokolles (§ 364) an sich nimmt und der Exekutionsbehörde übergibt.

(2) Für eine spätere Pfändung von Forderungen aus den im Abs. 1 angeführten Papieren gilt die Bestimmung des § 365.

§ 386. Ein für die gepfändete Forderung bestelltes Handpfand ist von der Exekutionsbehörde in Verwahrung zu nehmen.

§ 387. (1) Sobald eine Forderung gepfändet wurde, darf der Schuldner ohne Zustimmung der Exekutionsbehörde mittels Klage bloß ihren gerichtlichen Erlag für die Exekutionsbehörde verlangen; dadurch ist jedoch die Feststellungsklage des Schuldners, daß die Forderung zu Recht besteht, nicht ausgeschlossen.

(2) Hat der Schuldner, um vom Drittschuldner Bezahlung zu erlangen, die nunmehr gepfändete Forderung bereits vorher eingeklagt, so kann er nach ihrer Pfändung in dem Rechtsstreite bloß ihren gerichtlichen Erlag verlangen.

(3) Der geklagte Drittschuldner ist verpflichtet, der Exekutionsbehörde den Streit zu verkünden. Der Antrag auf gerichtlichen Erlag der eingeklagten Forderung kann im Rechtsstreite auf Verlangen der Exekutionsbehörde auch von der Finanzprokuratur im Namen des Staates, der als Nebenintervenient mit den Rechten eines untrennbaren Streitgenossen beigetreten ist, gestellt werden.

(4) Führt der Schuldner gegen den Drittschuldner bereits Exekution zur Einbringung der nunmehr gepfändeten Forderung, so muß der Drittschuldner dem Gerichte, das für diese Exekution Exekutionsgericht ist, anzeigen, daß die Forderung durch die Exekutionsbehörde gepfändet wurde; dieses Gericht ist verpflichtet, die Verfügung zu treffen, daß die Pfändung nicht vereitelt werde.

MB. § 387 wurde aus dem Entwurfe der künftigen Exekutionsordnung übernommen. In dem Motivenberichte zu diesem Entwurfe sind diese Bestimmungen folgendermaßen begründet: „Die Berechtigung des Schuldners, bzw. des betreibenden Gläubigers, und ihr Umfang, sowie die Legitimation zur Beschlagnahme einer Forderung ist in der Praxis zweifelhaft und wird verschieden ausgelegt. Erhält der Schuldner das Verbot, mit der Forderung zu disponieren, wird ihm dadurch die aktive Klagslegitimation genommen. Der Unterschuldner, dem die Zahlung verboten wird, kann sich der Klage des Schuldners gegenüber durch eine Einwendung erwehren, er hat aber nach den geltenden Vorschriften keine Verpflichtung hiezu. Durch Entscheidung vom 15. Mai 1913, Rv I 462/13, Z. 220, Práv. 1913, Seite 450, wurde ebenso wie durch frühere Entscheidungen ausgesprochen, daß der Schuldner den Rechtsanspruch nicht einklagen kann, sofern dieser dem Gläubiger zugewiesen wurde; durch Entscheidung vom 9. Oktober 1912, R I 421/12, Zentr. Bl. 1919, Nr. 496, vom 3. Juli 1907, Z. 7942, Beilage m. v. 836, wurde entschieden, daß es keinen Einfluß auf die Stellung der Parteien hat, wenn während des Streites die Forderung zugewiesen wurde, daß aber der Gläubiger dem Prozesse als Nebenintervenient beitritt. Damit er aber beitreten kann, muß er durch jemand verständigt werden. Der Prozeß könnte auch nach Erklärung des Schuldners gemäß § 301 der EO. eingeleitet werden; auch die Exekution kann dann eingeleitet werden. Der Unterschuldner haftet dafür, daß er nicht gegen das Verbot leisten werde. Es kann ihm daher die Verpflichtung auferlegt werden, dem Gläubiger anzuzeigen, daß der Prozeß, bzw. die Exekution eingeleitet wurde. Der Gläubiger kann entweder entfernt oder abwesend sein, er treibt nicht sofort den Anspruch ein und ähnl., der Unterschuldner ist dann ver-

Digitized by Google

§ 388. (1) **Das Pfandrecht, das durch die Pfändung einer Gehaltsforderung oder einer anderen in fortlaufenden Bezügen bestehenden Forderung oder einer verzinslichen Forderung erworben wird, erstreckt sich auch auf die nach der Pfändung fällig werdenden Bezüge und Zinsen.**

(2) **Durch Pfändung eines Diensteinkommens wird insbesondere auch dasjenige Einkommen getroffen, welches der Schuldner infolge einer Erhöhung seiner Bezüge, infolge Übertragung eines neuen Amtes, Versetzung in ein anderes Amt oder infolge Versetzung in den Ruhestand erhält. Diese Bestimmung findet jedoch auf den Fall der Änderung des Dienstherrn keine Anwendung.**

(3) **Sinkt das Diensteinkommen (§ 11) unter den der Exekution unterliegenden Betrag, erhöht es sich aber innerhalb von 5 Jahren wieder darüber, so erstreckt sich die Wirksamkeit des Pfandrechtes auch auf diese wieder erhöhten Bezüge.**

§ 389. (1) **Für die Rangordnung des durch die Steuerpfändung einer Geldforderung erworbenen Pfandrechtes ist bei Forderungen aus den im § 385 bezeichneten Papieren der Zeitpunkt maßgebend, in dem das Papier von dem Vollstreckungsorgane der Exekutionsbehörde in Verwahrung genommen oder die spätere Pfändung auf dem Protokolle angemerkt wurde.**

(2) **Bei anderen Forderungen richtet sich die Rangordnung nach dem Zeitpunkte, in welchem das Zahlungsverbot der Exekutionsbehörde dem Drittschuldner, beziehungsweise (bei Forderungen an den Staat, eine öffentlichrechtliche Korporation oder einen unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fonds) der anweisenden Behörde zugestellt wurde.**

(3) **Werden mehrere Zahlungsverbote dem Drittschuldner am nämlichen Tage zugestellt, so stehen die hierdurch begründeten Pfandrechte im Range einander gleich. Bei Unzulänglichkeit der gepfändeten Forderung zur Deckung aller vollstreckbaren Forderungen sind diese samt Nebengebühren nach Verhältnis ihrer Gesamtbeträge zu begleichen.**

§ 390. (1) **Über Aufforderung der Exekutionsbehörde ist der Drittschuldner verpflichtet, sich binnen 14 Tagen darüber zu erklären:**

1. **ob und inwieweit er die gepfändete Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei;**
2. **ob und von welchen Gegenleistungen seine Zahlungspflicht abhängig sei;**
3. **ob und welche Ansprüche andere Personen auf die gepfändete Forderung erheben;**
4. **ob und wegen welcher Ansprüche zu Gunsten anderer Gläubiger an der Forderung ein Pfandrecht bestehe;**
5. **ob und von welchem Gläubiger sowie bei welchem Gerichte die Forderung eingeklagt sei.**

(2) **Die Aufforderung zu dieser Erklärung kann in dem Zahlungsverbote (§ 383)** erfolgen.

---

pflichtet, die Forderung nur dann zu erlegen, wenn dies der Gläubiger, dem die Forderung zugewiesen wurde (§ 307 der EO.), verlangt. Durch die den § 348 bildende Ergänzung will der Entwurf dieses in der Praxis unklare Verhältnis regeln."

Im § 390 ist dem Drittschuldner kein Anspruch auf Ersatz der Kosten zuerkannt, die ihm eventuell durch die Erklärung entstehen, da er zu einer solchen Erklärung schon auf Grund der Bestimmung des § 347, Abs. 1, angehalten werden kann.

Digitized by Google

(3) Eine solche Erklärung kann der Drittschuldner auch ohne Aufforderung der Exekutionsbehörde abgeben.

(4) Der Drittschuldner kann die Erklärung schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei der Exekutionsbehörde oder mündlich zu Protokoll dem Vollstreckungsorgane gegenüber gleich bei der Zustellung des Zahlungsverbotes abgeben. Der Drittschuldner haftet für den Schaden, der dem Staate aus einer Verweigerung der Erklärung oder aus einer wissentlich unwahren oder unvollständigen Erklärung entsteht; einen Anspruch auf Ersatz der ihm durch Abgabe der Erklärung erwachsenden Kosten besitzt er nicht. Die Erklärung ist stempelfrei.

§ 391. (1) Die Pfändung der Forderung und die Mitteilung (§ 383), daß die Exekutionsbehörde zur Einziehung der Forderung berechtigt ist, ermächtigt diese Behörde, nach Maßgabe des Rechtsbestandes und der Fälligkeit der gepfändeten Forderung vom Drittschuldner die Bezahlung des in dem Verbote, beziehungsweise in der Mitteilung bezeichneten Betrages zu begehren, den Eintritt der Fälligkeit durch Einmahnung oder Kündigung herbeizuführen, die zur Erhaltung und Ausübung der Rechte notwendigen Präsentationen, Protesterhebungen, Notifikationen und sonstigen Handlungen vorzunehmen, Zahlung für seine Forderung und in Anrechnung auf dieselbe in Empfang zu nehmen, die nicht rechtzeitig und ordnungsmäßig bezahlte Forderung gegen den Drittschuldner einzuklagen und das für die gepfändete Forderung begründete Pfandrecht geltend zu machen.

(2) Die Exekutionsbehörde ist jedoch nicht berechtigt, auf Rechnung des Schuldners über die Forderung Vergleiche zu schließen, dem Drittschuldner die Schuld zu erlassen, die Entscheidung über den Rechtsbestand der gepfändeten Forderung Schiedsrichtern zu übertragen oder von der zu Gunsten der gepfändeten Forderung geführten Exekution abzustehen.

(3) Der vom Staate angestrengten Klage kann der Drittschuldner Einwendungen, welche aus den zwischen ihm und dem Staate bestehenden Rechtsbeziehungen entspringen, nicht entgegenstellen.

(4) Der Staat hat gegenüber dem Schuldner keinen Anspruch auf Ersatz der Kosten eines erfolglos geführten Rechtsstreites, wenn die Exekutionsbehörde von dem Schuldner nicht die Auskunft verlangt hat, ob die Forderung richtig und einbringlich ist.

§ 392. (1) Der Schuldner ist verpflichtet, der Exekutionsbehörde, welche die Forderung gepfändet hat, die zur Einziehung der Forderung nötigen Auskünfte zu erteilen und die Urkunden, die er über die Forderung besitzt, herauszugeben.

(2) Die Exekutionsbehörde kann ihn hierzu nach § 201 verhalten oder ihm die Urkunden durch ein Vollstreckungsorgan abnehmen lassen.

(3) Befinden sich die Urkunden in den Händen einer anderen Person, so können sie im Klagswege verlangt werden.

§ 393. (1) Wenn die Verpflichtung des Drittschuldners zur Leistung von der als Gegenleistung zu bewirkenden Übergabe von Sachen abhängig ist, die sich im Vermögen des Schuldners befinden, so hat sie der Schuldner über Aufforderung

---

AB. In § 390 wurde der Abs. 4 durch den Satz ergänzt: „Die Erklärung ist stempelfrei", denn es wäre nicht gerecht, wenn der Drittschuldner, welcher keinen Anspruch auf Ersatz der mit der Äußerung verbundenen Kosten hat, verpflichtet wäre, die Äußerung, welche er im Interesse des Staates erstattet, zu stempeln.

Digitized by Google

der Exekutionsbehörde zum Zwecke ihrer Übergabe an den Drittschuldner herauszugeben.

(2) Die Exekutionsbehörde kann die Bewilligung der gerichtlichen Exekution zur Herausgabe derselben beantragen, wenn die Verpflichtung des Schuldners zur Gegenleistung durch ein wider den Drittschuldner oder wider den Schuldner ergangenes Urteil festgestellt ist oder durch beweiskräftige Urkunden dem Gerichte dargetan werden kann; andernfalls können sie nur im Klagswege verlangt werden.

§ 394. (1) Wenn der Staat die gepfändete Forderung einklagt, ist er verpflichtet, dem Schuldner, falls dessen Wohnort bekannt und im Inlande befindlich ist, den Streit zu verkünden.

(2) Jeder Gläubiger, für welchen die eingeklagte Forderung gleichfalls gepfändet ist, kann dem Rechtsstreite auf seine Kosten als Nebenintervenient beitreten. Die Entscheidung, welche in diesem Rechtsstreite über die in der Klage geltend gemachte Forderung gefällt wird, ist für und gegen sämtliche Gläubiger wirksam, zu deren Gunsten die Pfändung der Forderung erfolgt ist.

(3) Verzögert die Exekutionsbehörde die Beitreibung einer gepfändeten Forderung oder unterläßt sie die Streitverkündigung an den Schuldner, so haftet der Staat für allen dem Schuldner sowie den übrigen auf dieselbe Forderung Exekution führenden Gläubigern dadurch entstehenden Schaden.

§ 395. (1) Wurde die Forderung, welche die Exekutionsbehörde gepfändet hat, auch gerichtlich für einen anderen Gläubiger gepfändet, so ist der Drittschuldner verpflichtet, die Forderung samt Nebengebühren nach Maßgabe ihrer Fälligkeit zu Gunsten aller Gläubiger beim Exekutionsgerichte zu hinterlegen.

(2) Wenn der Drittschuldner der Verpflichtung gemäß Absatz 1 nicht entspricht, kann er hierzu ebenso durch Klage genötigt werden, wie wenn er die Auszahlung der gepfändeten Forderung an die Exekutionsbehörde verweigert.

(3) Falls gegen den Drittschuldner Klagen auf Zahlung der gepfändeten Forderung eingebracht wurden, kann er nach Erlag der Forderung beim Prozeßgerichte beantragen, aus dem Rechtsstreite entlassen zu werden. Dies hat das Gericht durch Beschluß zu verfügen, wenn die ganze Forderung samt allen Nebengebühren erlegt worden ist.

§ 396. (1) Der vom Drittschuldner der Exekutionsbehörde gezahlte Geldbetrag ist von dieser nach Analogie der Bestimmung des § 382 zu verwenden, soweit er nicht wegen teilweiser Befreiung der Forderung von der Exekution unmittelbar dem Schuldner auszufolgen ist.

(2) Der Drittschuldner wird nach Verhältnis der von ihm an die Exekutionsbehörde geleisteten Zahlung von seiner Verbindlichkeit befreit.

(3) Die dem Drittschuldner von der Exekutionsbehörde erteilte Zahlungsbestätigung hat dieselbe Wirkung, als wenn sie vom Schuldner selbst ausgegangen wäre.

§ 397. (1) Wenn die Forderung bedingt oder an eine Frist gebunden ist oder deren Einziehung auf Schwierigkeiten stößt, kann die Exekutionsbehörde eine andere Art der Verwertung anordnen.

(2) Beim Verkaufe einer gepfändeten Forderung sind die Bestimmungen über den Verkauf gepfändeter Fahrnisse (§§ 371 bis 377 und §§ 379 bis 381) sinngemäß

In § 397, Abs. 2, wurde die Zitierung „(§§ 371 bis 381)“ durch die Zitierung „§§ 371 bis 377 und §§ 379 bis 381)“ ersetzt, damit die Übereinstimmung mit § 318 EO.

Digitized by Google

zu beobachten. Der Nennwert der Forderung hat ihren Ausrufspreis zu bilden. Die über die verkaufte Forderung vorhandenen Urkunden sind dem Käufer bei Erlag des Kaufpreises von dem Vollstreckungsorgane zu übergeben. Bei Forderungen aus indossablen Papieren oder bei Forderungen, deren Eintreibung sonst an den Besitz des über die Forderung errichteten Papieres gebunden ist, hat die Exekutionsbehörde oder über deren Auftrag das Vollstreckungsorgan die Papiere mit der erforderlichen Erklärung der Übertragung an den Käufer zu versehen.

(3) Für die Verwendung des Verkaufserlöses gelten die Bestimmungen des § 382.

§ 398. Die Forderung darf nicht im Wege öffentlicher Versteigerung verkauft werden:

1. wenn für sie ein genügende Deckung bietendes Handpfand bestellt ist;
2. wenn sie dem Schuldner gegen den Staat selbst zusteht und mit dem zu vollstreckenden Anspruche kompensiert werden kann;
3. wenn die Forderung den Bezug jährlicher Renten, Unterhaltsgelder oder anderer wiederkehrender Leistungen zum Gegenstande hat;
4. wenn sie sich auf ein Einlagebuch eines Geldinstituts gründet;
5. wenn die auf eines der im § 385 bezeichneten Papiere sich gründende Forderung einen Börsenpreis hat;
6. wenn der Betrag der Forderung nicht mit Bestimmtheit angegeben oder ihr Rechtsbestand nicht glaubhaft gemacht werden kann.

Pfändung und Beitreibung von Ansprüchen auf Herausgabe oder Leistung beweglicher körperlicher Sachen.

§ 399. (1) Für die Pfändung von Ansprüchen des Schuldners auf Herausgabe oder Leistung beweglicher körperlicher Sachen gelten sinngemäß die Bestimmungen der §§ 383 bis 398 und außerdem die folgenden weiteren Bestimmungen.

(2) Der Drittschuldner ist verpflichtet, die Sache nach Fälligkeit des Anspruches dem von der Exekutionsbehörde bestimmten Vollstreckungsorgane herauszugeben.

(3) Durch die Herausgabe der Sache an das Vollstreckungsorgan geht das Pfandrecht von dem gepfändeten Anspruche auf die herausgegebene Sache selbst in jener Rangordnung über, welche ursprünglich durch die Pfändung des Anspruches erworben wurde.

(4) Die Verwertung der herausgegebenen oder geleisteten Sache erfolgt nach den Bestimmungen über den Verkauf der Fahrnisse und der Erlös wird nach den Bestimmungen des § 382 behandelt.

Steuerexekution zur Sicherung von Steuern.

§ 400. (1) Zur Sicherung von noch nicht vorgeschriebenen oder nicht fälligen Steuern samt Zuschlägen im Wege der Steuerexekution (§§ 284 und 285) kann nur die Pfändung von Fahrnissen und Forderungen, beziehungsweise, wenn mit der

---

hergestellt werde.

Zu §§ 400 bis 402. MB. Auch in diesen Paragraphen sind in der Hauptsache Vorschriften der Exekutionsordnung aus dem Jahre 1896 übernommen. Die Bestimmungen des Abs. 2, § 400 und des § 401 sind nach dem Entwurfe der künftigen Exekutionsordnung übernommen, die auf diese Art diese strittigen Fragen der Gerichtsexekution regelt, einerseits ob ein Verkauf der gepfändeten Fahrnisse

Digitized by Google

Verzögerung ihrer Eintreibung eine Gefährdung ihrer Einbringlichkeit oder der Verlust von Regreßrechten gegen andere Personen verbunden wäre, auch die Einziehung einer Forderung angeordnet werden.

(2) Der Verkauf der gepfändeten Fahrnisse kann nur angeordnet werden, wenn sie bei längerer Aufbewahrung leicht dem Verderben unterliegen oder bei Aufschub beträchtlich an Wert verlieren würden.

(3) Sofern die Beschaffung hinreichender Sicherung notwendig ist, können gleichzeitig oder nacheinander auch mehrere Exekutionshandlungen angeordnet werden.

(4) Die Geldbeträge, welche im Wege der Einziehung der Forderung oder durch den Verkauf der Sachen erzielt werden, sind auf ein Einlagebuch eines inländischen Geldinstituts mit öffentlicher Rechnungslegung einzulegen und dieses Einlagebuch ist bei der Exekutionsbehörde insolange in Verwahrung zu behalten, bis die Forderung vollstreckbar wird oder die behufs Sicherung vorgenommenen Exekutionshandlungen aufgehoben werden.

§ 401. (1) Ist die Steuerforderung, zu deren Gunsten Exekutionshandlungen zur Sicherstellung vollzogen wurden, vollstreckbar geworden, so können die erworbenen Sicherungen verwertet werden, sofern dies nicht bereits früher geschehen ist (§ 400, Abs. 1 und 2). Die Verwertung darf erst nach Verständigung des Schuldners von der Absicht der Verwertung der Sicherung und nach Ablauf einer 15tägigen Frist seit dieser Verständigung erfolgen. Die Verwertung wird nach den Bestimmungen über den Verkauf von gepfändeten Fahrnissen, beziehungsweise über die Einziehung und anderweitige Verwertung von gepfändeten Forderungen vorgenommen.

(2) Besteht aber die Sicherung in einem Barbetrage, so ist dieser bei Eintritt der Vollstreckbarkeit der Steuerforderung sogleich auf sie zu verrechnen.

(3) Das in Abs. 1 und 2 Gesagte gilt auch von den Sicherungen, die der Schuldner selbst geleistet hat (§ 287).

§ 402. Überall dort, wo in den §§ 400 und 401 nichts anderes angeordnet ist, gelten sinngemäß die Bestimmungen über die Eintreibung der Steuern samt Zuschlägen und Nebengebühren mit Ausnahme der Bestimmungen des § 344, Abs. 2 bis 6.

Eintreibung und Sicherung der Geld(Ordnungs)strafen und der Kosten des Verfahrens und des Strafvollzuges.

§ 403. Die Eintreibung und Sicherung der Geld(Ordnungs)strafen und der Kosten des Verfahrens und des Strafvollzuges (§§ 222 und 338) erfolgt nach den Be-

---

zwecks Sicherstellung zulässig ist, andererseits ob von neuem um Befriedigungsexekution eingereicht werden muß, wenn der Exekutionstitel vollstreckbar wurde, oder ob der Antrag auf sofortigen Verkauf genügt.

AB. Weil der Zweck der Verständigung des Schuldners von der beabsichtigten Realisierung der Sicherheit ist, ihm die Möglichkeit zu gewähren, der Realisierung vorzubeugen, muß dem Steuerpflichtigen auch eine hinreichende Frist zur Beschaffung der zur Bezahlung der fälligen Steuerforderung nötigen Mittel gewährt werden. Aus diesem Grunde wird an Stelle der achttägigen Frist des Regierungsentwurfes eine fünfzehntägige Frist (§ 401, Abs. 1) beantragt.

Durch die Abänderung des Regierungsentwurfes im § 402 wird die Sicherstellungsexekution der Exekution zur Befriedigung angepaßt.

Zu § 403. AB. Nach der Bestimmung des VIII. Hauptstückes können dem

Digitized by Google

stimmungen über die Eintreibung und Sicherung der Steuern.

Mahnungs- und Exekutionskosten.

§ 404. (1) **Die Kosten für die Mahnung und Exekution hat der Schuldner zu tragen, es sei denn, daß die Mahnung oder Exekution nicht rechtsbeständig durchgeführt wurde.**

(2) **Der Ersatz der Kosten für die Mahnung und die Steuerexekution besteht einerseits in Gebühren (Abs. 3), andererseits im Ersatze der Barauslagen. Der Ersatz der Kosten für die gerichtliche Exekution richtet sich nach den Bestimmungen der Exekutionsordnung, in der Slowakei und in Karpathorußland des Exekutionsgesetzes.**

Steuerpflichtigen Geldstrafen, bzw. Ordnungsstrafen, ferner der Ersatz der Kosten des Strafverfahrens, sowie der Kosten des Strafvollzuges und gemäß § 388 auch der Ersatz der Kosten des Bemessungs- oder Berufungsverfahrens auferlegt werden. Nicht selten wird es notwendig sein, diese Geldstrafen und Ersätze gegen den Verpflichteten im Zwangsverfahren einzutreiben. Deshalb mußte bestimmt werden, wie sie eingetrieben werden. Weil es sich um Geldforderungen handelt, wie bei Steuerzuschlägen und Nebengebühren, liegt kein Grund vor, sie anders als Steuern mit Zuschlägen und Nebengebühren einzutreiben.

Zu § 404. MB. Der im Abs. 1 ausgesprochene Grundsatz stimmt sowohl mit den bisherigen administrativen Exekutionsnormen (vgl. § 35 des Erlasses des ehem. Finanzministeriums vom 4. März 1878, Z. 2702, ergänzt durch den Erlaß desselben Ministeriums vom 11. April 1891, Z. 31.205, und § 68, Ges. Art. XI/1909), als auch mit der Gerichtsexekutionsordnung (vgl. § 74 der EO. aus dem Jahre 1896) überein.

Als Ersatz der Exekutionskosten wird gegenwärtig in der Slowakei und Karpathorußland eine Gebühr für die Pfändungsvornahme in der Höhe von 2% und eine Gebühr für die Durchführung des Verkaufs in der Höhe von 3% des eingetriebenen Rückstandes eingehoben. Für die Mahnung zahlt der Schuldner lediglich das Postporto. In Böhmen, Mähren und Schlesien besteht der pflichtgemäße Ersatz der Exekutionskosten einerseits in Gebühren für die einzelnen Exekutionsakte: Mahnung, Pfändung, Verkauf, andererseits in dem Ersatz der Barauslagen: für die Abschätzung, Transport u. dgl.

Die Exekutionsgebühren, die bisher in Böhmen, Mähren und Schlesien eingehoben werden, entsprechen nicht den jetzigen Teuerungs-, Valuta- und Steuerverhältnissen und verfehlen ihren Zweck und Ziel, denn wegen ihrer Geringfügigkeit decken sie auch nicht bei weitem die Kosten des Exekutionsverfahrens und sind auch schon kein Ansporn für den Steuerpflichtigen, zeitgerecht die fällige Steuer zu bezahlen.

Es ist daher notwendig, die Vorschriften über den Ersatz der Exekutionskosten nicht nur zu unifizieren, sondern auch für Böhmen, Mähren und Schlesien diesen Ersatz den gegenwärtigen Verhältnissen anzupassen. Da die gegenwärtigen Verhältnisse kaum schon als ständige bezeichnet werden können, empfiehlt es sich, die Höhe dieses Ersatzes der Durchführungsverordnung zu überlassen, damit sie zur geeigneten Zeit ohne Änderung des Gesetzes neu geregelt werden kann.

Ein Fehler der bisherigen Vorschriften ist es auch, daß der Schuldner keine Exekutionsgebühr zahlen muß, auch wenn er die Schuld erst dann zahlt, wenn bei ihm der Steuerexekutor erschienen ist, um die Pfändung oder Versteigerung vorzunehmen. Dieser Umstand unterstützt die Saumseligkeit der Steuerpflichtigen noch mehr als die erwähnte Geringfügigkeit der Exekutionsgebühren und verursacht dem Staate viele überflüssige Ausgaben, nicht nur für Gehälter und Reisediäten der Steuerexekutoren, sondern auch für Entschädigungen der Schätzleute, die der Staat in solchen Fällen nach dem bürgerlichen Rechte tragen muß.

AB. Der Regierungsentwurf dieses Paragraphen wird insoweit abgeändert, daß der Schuldner von der Verpflichtung zum Ersatz der Kosten für die Mahnung und Exekution in den Fällen befreit wird, in denen die Mahnung, bzw. Exekution mit Unrecht durchgeführt wurde.

Digitized by Google

(3) Gebühren werden eingehoben:

1. für die Mahnung,
2. für den Vollzug der Pfändung,
3. für den Vollzug des Verkaufes.

Die Höhe der Gebühren wird durch Regierungsverordnung festgesetzt.

(4) Wenn im Steuerexekutionsverfahren von einer Exekutionshandlung bloß deshalb Abstand genommen wurde, weil der Schuldner oder jemand anderer für ihn zu einer Zeit, da die Handlung bereits begonnen war, die Steuerschuld bezahlt hat, ist trotzdem die Gebühr für die begonnene Handlung sowie der Ersatz jener Ausgaben zu entrichten, die der Staat nach dem bürgerlichen Rechte zu tragen verpflichtet ist.

(5) Die Handlung gilt als begonnen, sobald das Vollstreckungsorgan dem Schuldner oder dessen Vertreter (§ 364, Abs. 6) den Grund seines Kommens bekanntgegeben hat.

(6) Der Ersatz der Kosten für die Mahnung und die Steuerexekution wird gleichzeitig mit der vollstreckbaren Steuerforderung eingetrieben.

Digitized by Google

Anhang.

Auszug aus dem Berichte des Budgetausschusses des Senates.

(Druck des Senates 411/1927.)

Zu Art. III. Gemäß dem Resultate der Verhandlungen im Budgetausschuß des Senates betreffend den Wirkungskreis der Revisionssektion wird bei der Begrenzung des Tätigkeitsbereiches dieser Sektion darauf geachtet werden, daß die Revisionssektion nur in den dringendsten Fällen herangezogen wird, sofern andere Mittel (wie die Einvernahme von Sachverständigen u. ä.) nicht hinreichen. Der Gang der Revisionsarbeiten wird rücksichtsvoll gegenüber den Steuerpflichtigen geregelt werden, namentlich so, daß der Betrieb nicht gestört und die Tätigkeit des Steuerpflichtigen in arbeitsreicher Zeit nicht unterbrochen wird. Die Revision wird so schnell als möglich durchgeführt werden. Es werden genaue Instruktionen für das Verhalten der Revisionsorgane gegeben werden, soweit möglich analog dem Verfahren über die Bucheinsicht, wobei jedoch den Revisionsorganen eine bestimmte Freiheit bezüglich der Bucheinsicht belassen wird. Diese Instruktionen geben nicht über die Grenzen der Notwendigkeit hinaus, sowohl was für die Steuerbemessung, als auch was zum Schutz der Rechte des Steuerpflichtigen erforderlich ist. Das Resultat der Revision kommt nicht der Steuerbemessung gleich, sondern wird so bewertet, wie die Einvernahme eines Sachverständigen oder Zeugen oder ähnl. Das Resultat der Revision wird der Bemessungsbehörde zur Verwendung als Behelf für die Steuerbemessung übermittelt und der Steuerpflichtige kann hierauf im Bemessungsverfahren seine Einwendungen gegen den Revisionsbefund vorbringen.

Zu Art. VI. Die Steuerpflichtigen bezahlen derart mit dem Abzug dieser Steuer ihre Einkommenabzugssteuer für das ganze Jahr 1927, erlangen die Begünstigung der Befreiung von der Steuer für wenigstens zwei Monate des Jahres 1927, und zwar bei den niedrigeren Steuersätzen gemäß dem neuen Gesetze. Sollte irgend eine Ungleichmäßigkeit vorkommen, so kann ihr mit dem Ersuchen um die Bemessung der Einkommensteuer nach den allgemeinen Bestimmungen vorgebeugt werden. Allerdings ist zu erwähnen, daß die Begünstigung der Befreiung von der Einkommensteuer für wenigstens zwei Monate des J. 1927 nur die Steuerpflichtigen aus dem Kreise der öffentlichen und privaten Angestellten und Arbeiter genießen, welche der Einkommenabzugssteuer in Bezug auf Jahresbezüge von 10.044 bis 23.550 Kč unterliegen, soweit allerdings bei diesen Personen nach ihren Familienverhältnissen die Einkommenabzugssteuer überhaupt eingehoben wird und soweit ihr Einkommen der Steuer überhaupt unterworfen ist. Bei Steuerpflichtigen mit Jahresbezügen über 23.550 Kč tritt diese Befreiung für 2 Monate des Jahres 1927 nicht ein, denn bei diesen Steuerpflichtigen werden die Abzüge nach §§ 36 und 37 nur als einstweilige Anzahlung auf die Einkommensteuer eingehoben, die in Zukunft nach dem ganzen Einkommen im ordentlichen Bemessungsverfahren gemäß den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes bemessen wird.

Zu Art. XVI, Abs. 1, lit. c). Unter den Begriff des Lohn- und Arbeitsvertrages fallen auch die Verträge der Angestellten, die höhere Dienste im Unternehmen leisten.

Zu § 9. Solange die Ausnahmsgesetze über den Mieterschutz gelten, kann der Nutzwert der Wohnung des Steuerpflichtigen im eigenen Hause nicht höher angesetzt werden, als der in diesem Hause mit Rücksicht auf die zeitweiligen Vorschriften der erwähnten Gesetze erzielbare Zins ist.

Zu § 15. Abschreibungen nach Abs. 1 b) sind auch bei nicht zum Unternehmen gehörigen Gebäude zulässig.

Zu § 51. Der Budgetausschuß des Senates äußerte bei der Verhandlung über die Bestimmungen des § 51 den Wunsch, daß die Finanzverwaltung bei der Bewilligung der Befreiung von der allgemeinen Erwerbsteuer bei Unternehmungen, die öffentlichen, wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken förderlich sind, immer auch die gebührende

Digitized by Google

Rücksicht auf die Interessen der Steuerpflichtigen der allgemeinen Erwerbsteuer in der Weise nehme, daß nicht auch Unternehmungen, die dessen nicht würdig sind, der Befreiung teilhaftig werden, namentlich solche Unternehmungen, die bloß unter dem Vorwande der gemeinnützigen oder wohltätigen Tätigkeit eine tatsächlich auf Gewinn abzielende Tätigkeit entwickeln.

Zu § 55. Zu den Bestimmungen des Abs. 3 wird ausdrücklich bemerkt, daß aus der Grundlage für die Bemessung der allgemeinen Erwerbsteuer der Ertrag von Gebäuden der Unternehmung auch in dem Falle auszuscheiden ist, wenn die betreffenden Gebäude eine zeitliche Befreiung von der Gebäudesteuer aus Gründen der Bauführung genießen.

Zu § 57. Bei den Verhandlungen über den Abs. 6 wurde der Wunsch ausgesprochen, daß die Finanzverwaltung geeignete Maßnahmen treffe, daß die erwähnten Bestimmungen über den Steuernachlaß bei Auferlegung der allgemeinen Erwerbsteuer voll eingehalten werden, und zwar so, daß den Steuerträgern in jedem begründeten Falle die vom Gesetz bezweckten Begünstigungen auch tatsächlich zuteil werden.

Zu § 78, Abs. e). Die kollektiven Lohn- und Arbeitsverträge, durch die gemäß Art. XVI der Einführungsbestimmungen die Wirksamkeit der §§ 78 und 341 auch über den 1. Jänner 1932 bis zum Ablauf des Vertrages hinausgeschoben werden kann, umfassen auch die kollektiven Dienstverträge mit den Beamten des Unternehmens. Individuelle Verträge mit einzelnen Angestellten haben jedoch diese Wirksamkeit nicht. Unter Kollektivverträgen versteht man Fachverträge zwischen den Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sowie Betriebskollektivverträge für Angestellte eines einzelnen Unternehmens, wie auch die von der Leitung des Unternehmens für seine Angestellten einseitig festgesetzten Dienstordnungen.

Zu § 78, Abs. e), al. 2, über die steuerfreien Rücklagen in selbständige Pensions- und Unterstützungsfonds für Angestellte des Unternehmens: Unter Selbständigkeit versteht man die Unwiderruflichkeit der Rücklagen. Der Abzugsfähigkeit steht nicht im Wege, wenn der Fonds im Vermögen des Unternehmens verbleibt aber separat verrechnet wird; es hindert auch nicht, wenn sich das Unternehmen einen Einfluß auf die Zuteilung der Pensionen und Unterstützungen aus einem solchen Fonds vorbehält. Es wird jedoch ebenso, wie bisher verlangt wurde, erforderlich sein, daß sich das Unternehmen durch eine besondere Erklärung des Rechtes auf Verjährung für die nachträgliche Versteuerung der Rücklagen begibt, wenn sie später zu einem anderen Zwecke benützt werden.

Zu § 78, Abs. f), über die Verwendung der Steuerreserve zur Steuerzahlung, die die Vorbedingung für die Passierbarkeit der Zuweisung ist, wird bemerkt: Wenn die Generalversammlung zwecks Genehmigung der Bilanz wann immer vor Ablauf des Halbjahres stattgefunden hat, ist es nicht erforderlich, daß die Steuerreserve innerhalb 15 Tagen nach dieser benützt werde, sondern es genügt, wenn sie bis zum Ende des Halbjahres verwendet wird.

Zu § 79, Abs. b). Wie bisher wird von der Steuergrundlage der der Zinssteuer unterliegende Ertrag eines Gebäudes abgerechnet, auch wenn dieses etwa zeitliche Steuerbefreiung genießen sollte. Der Ertrag oder Zinswert eines Hauses, das dauernd befreit ist, darf jedoch nicht abgerechnet werden. (Hierher gehören nach § 126, Abs. 1, Z. 8, auch Gebäude, die ausschließlich und dauernd als Betriebsstätten und Lagerräume Produktionszwecken dienen.)

Zu § 79, Abs. f). Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Abschreibungen ist die Behörde an den Ausspruch von Sachverständigen gebunden.

Entlohnungen an Angestellte, mögen sie auch erst durch die Generalversammlung aus dem bilanzmäßigen Gewinn bewilligt worden sein, sind eine Abzugspost.

§ 172 unterwirft der Rentensteuer lediglich Bezüge aus Vermögensobjekten und Rechten. Es unterliegen ihr also weder höhere Dienstbezüge, die der Besoldungssteuer unterworfen sind, noch unterliegen ihr die der Tantiemensteuer unterworfenen Tantiemen, obwohl in der Aufzählung der Ertragssteuern, deren Zahlung die Rentensteuer ausschließt, die beiden erwähnten Steuern nicht ausdrücklich angeführt sind.

Digitized by Google

Alphabetisches Register.

Die römischen Ziffern verweisen auf die Artikel, die arabischen auf die Paragraphen des Gesetzes.

Aasplätze. 97.
Ablassung vom Strafverfahren. 205.
Ableben des Steuerpflichtigen. 24, 27, 203.
Ablösungsrenten. 172.
Abrundung. 255.
Absatzvereine. 75.
Abschlag für vielgliedrige Familien. 20.
Abschluß der Untersuchung. 219.
Abschreibung, außerordentliche. 10.
Abschreibungen. 15, 79.
Abstockung. 22.
Abzug der Einkommensteuer. VI, 28 ff.
Abzug der Rentensteuer durch den Schuldner. 180, 181.
Abzüge. 15—17.
Administrationsrat. 183.
Adoptiveltern. 301.
Adoptivkinder. 301.
Advokaten. 57, 301.
Aftermieter. 304.
Agenturen. 70, 88.
Akademien. 127.
Akkordlöhne. 11.
Akteneinsicht. 329.
Aktien. 1, 55, 79.
Aktiengesellschaften. 68, 80, 83, 183.
Aktienvereine. 83.
Alimentationsleistungen. 172.
Alimente. 13.
Allgemeine Erwerbsteuer. I, II, 46—67.
Altersversicherung. 7, 15, 28, 45, 72, 78, 126.
Altertümliche Gebäude. 162.
Amortisationsreserven. 79.
Annuitäten. 177.
Anstiftung. 191.
Anteile. 55, 79.
Arbeiterwohnungen. 9.
Armenversorgung und Armenunterstützung. 127, 174.
Arreststrafe. 187, 196, 227.
Ärzte. 57, 301.
Assanierungsrayon von Prag. III.
Aufbauten. IV, 10, 79, 134 ff.
Aufforstung. 98.
Aufrechnung. 275.
Aufschiebung der Steuerexekution. 358 ff.
Aufschlag für minderbelastete Familien. 19.
Aufsichtsrat. 183.
Aufteilung der Steuer:
Allgemeine Erwerbsteuer. 58.
Besondere Erwerbsteuer. 85 ff.
Aufzüge. 150.
Ausgedinge. 174.
Auskunftspersonen. 198, 212, 215, 216, 301.
Auslagen. 150.
Ausland und Ausländer. 1, 48, 49, 66, 69—71, 173, 342.
Ausnahmen:
— von der Grundsteuer. 96.
— von der Gebäudesteuer. 126.
Ausschließungsgründe. 212.
Außerordentliche Nachsicht. 209.
Ausstattung. 7.
Ausstellungen. 67.
Auszugsleistungen. 172, 174.
Autorenhonorare. 13.

Bäche. 96.
Bäckereien. 47.
Badezimmer. 161.
Bahnen niederer Ordnung. 53, 74, 174.
Bankgeschäfte. 180.
Bauarea. 96.
Baubewegungsgesetze. 72, 174.
Bäuerliche Ausgedinge. 174.
Baufällige Gebäude. 162.
Baumschulen. 97.
Bauunternehmungen. 58, 85.
Bauvereinigungen. 75.

Digitized by Google

Bedenkenvorhalt. 312.
Beerdigungsplätze. 97.
Beginn der Steuerpflicht:
Einkommensteuer. 23—27.
Allgemeine Erwerbsteuer. 59—63.
Besondere Erwerbsteuer. 90—93.
Grundsteuer. 107.
Gebäudesteuer. 121—125.
Rentensteuer. 182.
Begräbnisgelder. 72.
Behörden. 232.
Behördlicher Ausspruch. 276.
Beihilfe. 191.
Bekenntnisse. 155, 306 ff.
Beleuchtungsanlagen. 150.
Bemessungsgrundlage. 327.
Bemessungsverfahren. 298 ff.
Bergwerke. 85.
Bergwerksbruderladen. 45, 72.
Berufungen. 223 ff., 330 ff.
Berufungsinstanz. 224 ff., 334 ff., 355.
Berufungsverfahren. 224 ff.
Beschwerde an das Oberste Verwaltungsgericht. 228, 337.
Besoldungssteuer von höheren Bezügen. I, 184.
Besondere Erwerbsteuer. I, II, 68—93.
Besteuerungsgrundlage:
Allgemeine Erwerbsteuer. 55, 56.
Besondere Erwerbsteuer. 76—82.
Grundsteuer. 103, 104.
Hauszinssteuer. 148—154.
Rentensteuer. 176—178.
Besoldungssteuer 184.
Betreibende Behörde. 345.
Betriebsauslagen. 15.
Betriebsstätten. 126.
Bevollmächtigte. 262 ff.
Beweismittel. 215.
Bezirke. 174, 180.
Bezirksanlehen. 172.
Bezirksvorschußkassen. 68, 72, 75, 80.
Bibliotheken. 127.
Bildungszwecke. 83.
Blindeninstitute. 127.
Bodeneinlösungsscheine. 174.
Bratislava. 143, 156.
Brauberechtigte **Bürgerschaften.** 68, 80.
Brauereien. 47.
Brünn. X, 143, 156.
Bucheinsicht. 314 ff.
Bürgerliches **Gesetz.** V.

Dachboden. 161.
Dachzimmer. 161.
Darlehen. 172.
Darren. 47, 161.
Depositen. 172.
Deputatwohnungen. 144.
Dienstbarkeiten. 172.
Dienstbezüge. 1, 15, 28—45.
Dienstpersonal. 149, 154.
Dienstverhältnisse, Einkommen. 11.
Dienstverhältnisse, Einkommen. 11.
Diplomatische Vertreter. 2, 126.
Dividenden. 12, 172.
Dorfplätze. 96.
Drittschuldner. 383 ff.
Düngemittel. 75.
Dürftige Steuerpflichtige. 54.

Ehegatten. 154, 174, 212, 263, 301.
Eidliche Abhörung. 216.
Einkehrhäuser. 304.
Einkommensquellen. 8—14.
Einkommensteuer. I, II, 1—45.
Einlagebücher. 179.
Einleitung der Untersuchung. 213.
Einlösungsrenten. 172, 179.
Einrichtung. 10.
Einschränkung der Steuerexekution. 358 ff.
Einsicht in die Wirtschafts- und Geschäftsbücher. 216.
Einstellung der Steuerexekution. 358 ff.
Einstellung der Untersuchung. 219.
Eintreibung der Steuern. 343 ff.
Eintreibung und Sicherung der Geld-(Ordnungs)strafen und der Kosten des Verfahrens und des Strafvollzugs. 403.
Einvernahme des Beschuldigten. 214.
Einwendungen des Schuldners gegen die Mahnung und gegen Verfügungen beim Vollzuge der Steuerexekution. 356.
Eisenbahngrundstücke. 96.
Eisenbahnunternehmungen. 87.
Elektrische Glocken. 150.
Elektrizitätsunternehmungen. 72, 174.
Elementarereignisse. III, 98, 171.
Elementarschäden. 108 ff.
Eltern. 15, 19, 20, 174.
Empfänger. 28.
Ende der Steuerpflicht:
Einkommensteuer. 23—27.
Allgemeine Erwerbsteuer. 59—63.
Besondere Erwerbsteuer. 90—93.
Grundsteuer. 107.
Gebäudesteuer. 121—125.
Rentensteuer. 182.
Enkel. 5, 15.
Entschädigungsrenten. 172.
Entscheidungen. 256.
Entwässerungsgräben. 97.
Erbrenten. 172.
Erbschaft. 7; siehe auch „Ruhende Erbschaft".

Digitized by Google

Erfindungen. 172.
Erhaltungskosten. 15.
Erlöschen der Steuerpflicht. 268.
Erlöschen der Strafbarkeit. 202 ff.
Ersatz-Arreststrafe. 196.
Erschwerende Umstände. 193.
Ertragsteuern. I.
Erwerbsteuer, allgemeine. I, II, 46—67.
Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. 68, 75, 79, 80, 83, 179, 263.
Erziehung. 9.
Erziehungsanstalten. 127.
Eskomptegewinne. 172.
Eskomptezinsen. 178.
Exekutionsbehörde. 346.
Exekutionskosten. 404.
Exerzierplätze. 97.
Exterritorialität. 2, 352.

Fabriken. 85.
Fahrwege. 96.
Fakturen. 313.
Fälligkeit der Steuer. 269 ff.
Familienangehörige. 5, 197, 264.
Familienhaupt. 5.
Faßbindereien. 161.
Feiertage. 254, 351.
Feldwege. 96.
Findelanstalten. 127.
Fischerei. 8, 47, 96, 97.
Flachsbrechen. 50.
Flachskammern. 161.
Flußbett. 96.
Fonds der Geldinstitute, Allgemeiner. 79, 174, 180.
Fonds der Landeskulturräte, besonderer. 108 ff.
Fonds, öffentliche. 72, 172, 174.
Forstwirtschaft. 47, 72.
Friedhöfe. 97.
Friedhofsgebäude. 126.
Fristen. 253 ff.
Fuhrwerkerei. 50.
Funktionsgenüsse. 13.
Fusion. 80.
Fußwege. 96.

Gänge. 161.
Garantiebeiträge. 79.
Gärten. 97.
Gartenbau. 47.
Gassen. 96.
Gasthäuser. 153.
Gasthausräume. 161.
Gasthöfe. 136.
Gastzimmer. 161.
Gaue. 174, 180.
Gebäude, Einkommen. 9.
Gebäudesteuer. I, II, 117—171, 320 ff.
Gebrechen. 19.
Gedenktage. 254, 351.
Gehalte. 11.
Geheimhaltungspflicht. 199.
Geistliche. 11, 301.
Geld, gepfändetes. 371.
Geldforderungen, Pfändung und Einziehung. 383 ff.
Geldstrafen, Eintreibung. 403.
Gelöbnis. 211, 239, 321.
Gemeindeanlehen. 172.
Gemeinden. 174, 180.
Gemeinden, Mitwirkungspflicht. 302.
Gemeinnützige Unternehmungen. 72, 174.
Gemeinsame Bestimmungen. 231—404.
Gemeinschaftliches Einkommen. 1, 6.
Gendarmeriepersonen. 2, 352.
Generalrat. 183.
Genossenschaftsverbände. 75, 263.
Genußscheine. 55, 79.
Gerätekammern. 161.
Gerichte, Mitwirkung. 303.
Gerichtliche Exekution. 343.
Gesandtschaft. 2.
Geschäftsgeheimnis. 301.
Geschäftsperiode. 4, 55, 56, 76.
Geschäftsschulden. 15.
Geschäfts- und Wirtschaftsbücher. 191, 193.
Geschwister. 19, 21.
Gesellschaften mit beschränkter Haftung. 1, 68, 80, 83.
Gesellschaftliche Vereinigungen. 174.
Geständnis. 194.
Gesundheitswesen. 127.
Gewerbe. 172.
Gewerbetreibende, durch den Krieg geschädigte. 75.
Gewerkschaften. 68, 83.
Gewinne. 7.
Gewinnvorträge. 79.
Gewinste. 13.
Gottesdienst. 126, 174.
Gotteshäuser. 174.
Großeltern. 15, 19, 20.
Großgrundbesitze, Fonds für die Versorgung der Bediensteten. 72.
Grundkapital. 83.
Grundkataster. III.
Grundlasten. 172.
Grundsteuer. I, II, XIV, 94—116.
Grundsteuernachlaß. 111 ff.
Grundsteuerzuschlag. VIII.
Grundstücke, Einkommen. 8.

Häckselkammern. 161.
Hafendämme. 97.
Haftung. 197, 264 ff.

Digitized by Google

Handarbeiten. 50.
Handelsagenten. 57.
Handelsgärtnerei. 47.
Handelsreisende. 65.
Handelsunternehmungen. 86.
Handlungsfähigkeit. 262 ff.
Hausbesorger. 9, 154.
Haushaltungsangehörige. 5, 244.
Haushaltungseinkommen. 5.
Hausiergewerbe. 64—67.
Hausindustrielle. 50.
Hausklassensteuer. 161—171.
Hausklassensteuerkataster. 165—169.
Hausverwalter. 154.
Hauszinssteuer. X, 143—160.
Heilbäder. 143, 150.
Heilfonds der öffentlichen Bediensteten. 72.
Heuböden. 161.
Historisch denkwürdige Gebäude. 162.
Hofräume. 96.
Holzgeschirrerzeugung. 50.
Holzschachtelerzeugung. 50.
Holzschuherzeugung. 50.
Hotels. 136, 153, 304.
Hultschiner Gebiet. VIII, X.
Humanität. 9.
Humanitätsanstalten. 127, 174.
Hypothekardarlehen. 172.
Hypothekarinstitute. 179.

Insektenschaden. 111.
Internate. 127, 136.
Invalidenfonds. 174.
Invaliditätsversicherung. 7, 15, 28, 45, 72, 78, 126, 174.

Jagd. 8, 47.
Jagdschlößchen. 162.

Kabinette. 161.
Kaffeehausräume. 161.
Kammern. 161.
Kanäle. 96.
Kanalgebühr. 151.
Kanzleien. 161.
Kapitalien, Einkommen. 12.
Kapitalsforderungen. 172.
Käsereien. 47.
Kassenscheine. 172.
Kaufmännische Anweisungen. 385.
Kaufmannsladen. 161.
Kaufschillingsreste. 172.
Kautionen. 172.
Kinder. 5, 15, 19, 20, 21, 174.
Kinderbewahranstalten. 127.
Kirchenplätze. 96.
Kleine Betriebsstätten. 136 ff.
Kleinküchen. 161.
Kleinwohnungshäuser. 136 ff.
Kollegiengelder. 11.
Kollektive Lohn- und Arbeitsverträge. XVI.
Kolonisierung. 102.
Kommanditgesellschaft. 1.
Kommanditgesellschaften auf Aktien. 68, 83, 183.
Konfrontation. 215.
Kongrua. 11.
Königgrätz. III.
Konkurrenzbeiträge. 15.
Konskriptionsort. 143 ff.
Konsuln. 2, 126.
Konsumgenossenschaften. 75.
Kontoauszüge. 313.
Kontokorrentforderungen. 172.
Kontokorrentzinsen. 178.
Kontumazierung. 325.
Kosten des Strafverfahrens. 222.
Kosten des Verfahrens und des Strafvollzugs, Eintreibung. 403.
Kostenersatz. 338.
Krankenhäuser. 127, 174.
Krankenversicherung. 15, 28, 45, 72, 78. 126, 174.
Krankheit. 21.
Kreditgenossenschaften. 75.
Kreditinstitute. 68, 86.
Kriegsgewinnsteuer. 15.
Kriegssteuer. 15.
Küchen. 161.
Kulturelle Zwecke. 83.
Künstler. 57.
Künstlerische Tätigkeit. 22, 50.
Künstlerisch wertvolle Gebäude. 162.
Kuratorium. 183.
Kurhäuser. 136, 150.
Kuxe. 1, 55, 79.

Laden. 161.
Lagerräume. 126.
Lagervereine. 75.
Laienbeisitzer. 211.
Laienrichter. 211, 225.
Länder. 174, 180.
Landesanlehen. 172.
Landeskreditinstitute. III, 179.
Landeskulturräte, Fonds. 108 ff.
Landwirtschaft. 47, 72.
Landwirtschaftliche Genossenschaften. 72, 75.
Lebensversicherungen. 7.
Lebensversicherungspolizzen. 385.
Leistung an Zahlungsstatt. 274.
Leibgedinge. 172.
Leibrenten. 172.
Leinpfade. 96.
Letztwillige Anordnung. 154, 172.

Digitized by Google

Lifträume. 161.
Liquidationszuschlag. 83.
Lohnackern. 50.
Löhne. 11.
Lokalaugenschein. 139, 157, 163, 200, 217, 302, 319 ff.
Lokalbahnen. 52, 74, 174.
Losgewinste. 13.
Luxusgebäude. 162.

Magazine. 161.
Mahnungskosten. 404.
Marktfahrer. 65.
Masaryk-Nationalfonds. III.
Maschinen. 10, 75.
Matrikelführung. 126.
Meliorierung. 101.
Mieterschutz. III.
Mietverträge. XVI.
Mietwert. 152 ff., 320.
Mietzins. 149 ff., 320.
Mietzinsabgabe. 151.
Mildernde Umstände. 194.
Militäreinquartierung. 127, 130.
Militärische Gebäude. 352.
Militärische Übungsplätze. 97.
Militärpersonen. 2, 352.
Militärtaxe. 15.
Minderbelastete Familien. 19.
Mißbrauch der Steuerregister. 199.
Mitgift. 7.
Mitwirkung:
— des Steuerpflichtigen. 300.
— dritter Personen. 301 ff.
— des Schuldners und dritter Personen. 347.
Molkereien. 47.
Monopole. 72.
Mühlen. 47.
Mündel. 301.
Munizipalanlehen. 172
Museen. 127.
Musikalische Aufführungen. 67.

Nachlaß:
— der Grundsteuer. 108 ff.
— der Hausklassensteuer. 170 f.
Nachsicht, außerordentliche. 209.
Nachtquartiere. 153.
Nationalbank. 72, 174.
Naturalbezüge. 11, 29.
Naturalien. 177.
Naturalleistungen. 149.
Naturalwohnungen. 126.
Nebenbeschäftigungen. 50.
Neubauten. IV, 10, 79, 134 ff.
Neue Produktionsunternehmungen. 52, 73.
Nichtbenützung. 157, 170.
Nichtbetriebsquote. 63.
Notare. 57, 301.
Nutzungsrechte. 172.

Oberstes Verwaltungsgericht. 228, 337.
Öfen. 150.
Offene Gesellschaft. 1.
Offene Räume. 161.
Offiziere. 352.
Ordnungsstrafen. 27, 43, 62, 63, 90, 93, 130, 133, 157, 158, 159, 167, 170, 201, 203, 403.
Ort der Steuervorschreibung:
Allgemeine Erwerbsteuer. 58.
Besondere Erwerbsteuer. 84—89.
Gemeinsame Bestimmungen. 249 ff.
Örtliche Zuständigkeit. 249 ff.

Pachtung. 8, 10, 50.
Pachtverträge. XVI.
Pachtzinse. 172, 178.
Parifikationsland. 47.
Passivzinsen. 178.
Patronatslasten. 15.
Patente. 172.
Pauschalvergütungen. 13.
Pensionen. 136.
Pensionsanstalt, Allgemeine. 72.
Pensionskassen. 15, 78, 172.
Perzentualgebühr von Einlagen. XV.
Pfandbriefe. 172, 179
Pfandbriefanstalten von Sparkassen. 179.
Pfändung und Beitreibung von Ansprüchen auf Herausgabe oder Leistung beweglicher körperlicher Sachen. 399.
Pfändung und Einziehung von Geldforderungen. 383 ff.
Pfändung und Verkauf von Fahrnissen. 364 ff.
Pferdeställe. 161.
Pflegeeltern. 15, 19, 20 301.
Pflegekinder. 5, 15, 301.
Pflichtverletzungen der Mitglieder der Steuerkommissionen und Strafsenate. 195.
Postscheckämter. 72. 174, 180.
Prag. III, X, 143, 156.
Prämienreserven. 79.
Präsenztaxen. 11.
Präsident der Republik. 126
Pressen. 161.
Privatunterricht. 50.
Privilegien. 172.
Produktivgenossenschaften. 75.
Provisionen. 11.
Prüfungstaxen. 11.

Rebschulen. 97.
Rechte des Beschuldigten. 215.

Digitized by Google

Rechtsvertreter. 215.
Reeskomptezinsen. 178.
Reinertrag. 55, 76 ff.
Religionsgesellschaften. 126.
Remunerationen. 11.
Rentabilitätszuschlag. 83.
Renten. 12, 172.
Rentenkauf. 172.
Rentensteuer. I, II, 12, 17, 74, 172—182.
Repräsentationszulagen. 13.
Reue, tätige. 204.
Revisionssektion des Finanzministeriums. III.
Rohrschlag. 96, 97.
Rohstoffgenossenschaften. 75.
Rotes Kreuz. 127, 174.
Rückkäufe. 81.
Rückvergütung der Steuer. 291 ff.
Rückversicherungsgesellschaften. 83.
Ruhegenüsse. 1, 11.
Ruhende Erbschaft. 1, 24, 197, 262.

Saatgut. 75.
Sachnutzungen. 174.
Sachverständige. 198, 212, 215, 216, 301.
Sägen. 47.
Sanatorien. 162.
Sanitätszuschlag. III.
Saisonwohnungen. 136, 148.
Schadensversicherungen. 7.
Schadenszahlungen. 81.
Schätzleute. 198, 320 ff.
Schecks. 385.
Schenkungen. 7, 17, 78, 172.
Scheunen. 161.
Schiffahrtsunternehmungen. 88.
Schlafräume. 161.
Schlösser. 162.
Schmieden. 161.
Schneebruch. 111.
Schreibstuben. 161.
Schriftsteller. 50, 57.
Schriftstellerhonorare. 13.
Schulbezirke. 174.
Schuldforderungen. 172.
Schuldscheine. 172.
Schuldverschreibungen. 172.
Schuppen. 161.
Schüttböden. 161.
Schutzdämme. 97.
Schwachsinnige, Anstalten für. 127.
Schwemmkanäle. 96.
Schwiegereltern. 15, 19, 20.
Schwiegerkinder. 15, 19, 20.
Seelsorge. 126.
Seen. 96.
Selbsthilfevereinigungen. 68.
Selbstverwaltungsverbände. 72.
Sicherstellung. 284 ff.
Sicherung der Geld(Ordnungs)strafen und der Kosten des Verfahrens und des Strafvollzugs. 403.
Sonntage. 254, 351.
Sozialversicherung. 174, 180.
Spareinlagen. 172, 174, 180.
Sparkassen. 68, 79, 80, 83, 179.
Speisekammern. 161.
Spekulationsgeschäfte. 7, 10.
Spekulationsgewinne. 12, 13.
Spenden. 78.
Spezialfonds zur Milderung der aus den Nachkriegsverhältnissen entstandenen Verluste. 79, 174, 180.
Spielplätze. 97.
Spiritusbrennereien. 47.
Spruchsenat. 211.
Staat. 72, 126, 174, 180.
Staatsbedienstete ohne Wahlrecht. 2.
Staatsbetriebe. 72.
Staatseisenbahnen. 72.
Staatsgebäude. 126.
Staatsoberhäupter. 2.
Staatsschuldverschreibungen. 174.
Staatsverträge. 2, 74, 126.
Staatsverwaltung. 127.
Staatsvorschüsse. 79.
Stadtplätze. 96.
Ställe. 161.
Stationen. 88.
Sternwarten. 127.
Steuerabzug. 30.
Steueramnestie. XII.
Steueranspruch. 259 ff.
Steuerbefreiungen:
Einkommensteuer. 2, 3.
Allgemeine Erwerbsteuer. 50—54.
Besondere Erwerbsteuer. 72—75.
Grundsteuer. 96—102.
Gebäudesteuer. 126—142.
Rentensteuer. 174, 175.
Steuerbegünstigungen. III, IV.
Steuerberufungskommissionen. 248.
Steuerdaten, Bekanntgabe. 329.
Steuerexekution zur Sicherung. 400 ff.
Steuerforderung. 259 ff.
Steuerfreies Minimum bei der Einkommensteuer. 3.
Steuerhinterziehung. 185—189.
Steuerkommissionen. XI, 233 ff.
Steuernachlaß. 21.
Steuerperiode:
Einkommensteuer. 4.
Allgemeine Erwerbsteuer. 56.
Besondere Erwerbsteuer. 76.
Grundsteuer. 104.
Hauszinssteuer. 148.
Hausklassensteuer. 164.
Rentensteuer. 176.

Digitized by Google

Steuerpflicht:
Einkommensteuer. 1.
Allgemeine Erwerbsteuer. 46—49.
Besondere Erwerbsteuer. 68—71.
Hauszinssteuer. 143—147.
Hausklassensteuer. 161.
Rentensteuer. 172, 173.
Gemeinsame Bestimmungen. 259 ff.
Steuerpflichtiges Einkommen. 7.
Steuersatz:
Einkommensteuer. 18.
Allgemeine Erwerbsteuer. 57.
Besondere Erwerbsteuer. 83.
Grundsteuer. 105.
Hauszinssteuer. 156.
Hausklassensteuer. 162.
Rentensteuer. 179.
Besoldungssteuer. 184.
Steuerschuld. 259 ff.
Steuerteilung:
Allgemeine Erwerbsteuer. 58.
Besondere Erwerbsteuer. 85 ff.
Steuerüberwälzung. 341.
Steuerzahlung. XIII.
Stiefeltern. 15, 19, 20.
Stiefkinder. 5, 15.
Stiegenräume. 161.
Stierhaltungsgenossenschaften. 72.
Stiftungen. 83, 127, 178.
Stille Gesellschaft. 1.
Stolgebühren. 11.
Strafaufschub. 227.
Strafbemessung. 192.
Strafbestimmungen. 185—230.
Straferkenntnis. 221.
Strafsenate. XI, 211 ff.
Straßen. 96.
Straßenkonkurrenzbezirke. 174.
Stücklöhne. 11.
Studentenheime. 127.
Studierende. 50.
Stundung. 283.
Sturm. 111.
Sümpfe. 96.
Superädifikat. 119, 151.

Talsperren. 97.
Tantiemen. 1, 11, 13, 79, 183.
Tantiemensteuer. I, II, 183.
Tanzsäle. 161.
Tätige Reue. 204.
Taubstummeninstitute. 127.
Teiche. 96.
Teileigentum. 117.
Teilschuldverschreibungen. 172, 179.
Telegraphen. 150.
Telephone. 150.
Tod. 24, 27, 203.
Torfgewinnung. 96.
Touristenheime. 127.
Turnvereine. 97.

Übersiedlung. 60.
Überwälzung der Steuer. 341.
Umbauten. IV, 10, 79, 134 ff.
Umsatzsteuer. 15.
Unfallversicherung. 15, 28, 72, 78, 126.
Unfallversicherungsanstalten. 72.
Ungehorsamsfolgen. 218.
Unproduktive Grundflächen. 98.
Unproduktiver Boden. 96.
Unterhaltsbeiträge. 174.
Unternehmungen. 10, 46 ff., 68 ff.
Unterricht. 9.
Unterrichtsanstalten. 127, 174.
Unterstützungen. 17.
Unzulässigkeit der Steuerexekution. 362.
Urbarmachung. 98.
Ústřední banka českých spořitelen in Prag. 179.

Veranden. 161.
Veränderungen im Steuerjahre:
Einkommensteuer. 23—27.
Allgemeine Erwerbsteuer. 59—63.
Besondere Erwerbsteuer. 90—93.
Grundsteuer. 107.
Hauszinssteuer. 159.
Rentensteuer. 182.
Vereine. 174.
Verfahren vor dem Spruchsenate. 220.
Verfügungen. 256.
Vergütungszinsen. 293 ff.
Verjährung:
— des Bemessungsrechtes. 277 ff.
— des Einhebungsrechtes. 281 ff.
— in Strafsachen. 206 ff.
Verkaufserlös. 382.
Verlobte. 301.
Verluste. 17.
Verlustvorträge. 78.
Vermietung. 9, 144.
Vermögens- und Vermögenszuwachsabgabe. 15.
Verpachtung. 8.
Verschwägerte. 19, 149, 154, 212, 244, 301.
Versicherungen. 7.
Versicherungsanstalten. 79, 81, 86, 126, 172.
Versicherungsprämien. 15.
Versicherungsunternehmungen. 68.
Versorgungsgenüsse. 11.
Versteigerung, öffentliche. 373 ff.
Verteidiger. 301.
Vertreter. 185, 197.
Vertretung. 262 ff.
Verwaltungsauslagen. 15.
Verwaltungsrat. 13, 183.

Digitized by Google

Verwandte. 21, 149, 154, 174, 212, 244, 301.
Verwundungszulage. 2.
Verzugszinsen. 271 f.
Vestibule. 161.
Viehställe. 161.
Viehversicherungsvereine. 72.
Viehzuchtgenossenschaften. 72.
Vielgliedrige Familien. 20.
Villen. 136, 162.
Vollmacht. 262 ff.
Vollstreckungsorgane der Steuerexekution. 348 ff.
Voluptuarbesitz. 136.
Vormund. 301.
Vorratskammern. 161.
Vorstand. 183.
Vorzimmer. 161.

Waisenhäuser. 127.
Waisenkassen. 15, 72, 78, 174, 179.
Waldabstockungen. 8, 22.
Waldschäden. 111 ff.
Waldwege. 96.
Wandergewerbe. 64—67.
Wanderlager. 67.
Wannen. 150.
Warenmagazine. 161.
Waschküchen. 161.
Wassergeld und Wasserzins. 151.
Wasserleitungen. 96.
Wassermesser. 151.
Wasserregulierungsgenossenschaften. IX.
Wechseldarlehen. 172.
Wechselforderungen. 180, 385.
Wechselseitige Versicherungsgesellschaften. 68, 83.
Wege. 96.
Weidegenossenschaften. 72.
Weinbau. 98.
Weinbauvereine. 97.
Wellenbrecher. 97.
Werften. 88.
Werkstätten. 88, 161.
Werkvertrag. 11.
Wertpapiere. 12.
Wertpapiere, ausländische. 172.
Wertpapiere, gepfändete. 372.
Widerspruch anderer Personen gegen die Steuerexekution. 357.
Widmung der Strafgelder. 230.
Widmungen, unentgeltliche. 78.
Wiederaufnahme des Strafverfahrens. 229.
Wiederbenützung. 157, 170.
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. 340.
Winkelschreiber. 263.
Wirtschaftsperiode. 4, 55, 56, 76.
Wissenschaftliche Tätigkeit. 22.
Witwenkassen. 15, 72, 78, 172.
Witwer (Witwen). 3, 20, 31.
Wohltätigkeit. 9, 83.
Wohltätigkeitsanstalten. 127, 174.
Wohnräume. 161.
Wohnsitz. 252.
Wohnungsausgaben. 17.

Zahler. 28, 185.
Zahlung. 273.
Zahlungsaufträge. 106, 328.
Zahlungsverbot. 383 ff.
Zeitliche Aufteilung der Einnahmen. 22.
Zeitrechnung. 255.
Zeitrenten. 172.
Zentralbank der deutschen Sparkassen in Prag. 179.
Zentralheizungen. 150.
Zeugen. 198, 212, 215, 216, 301.
Zimmer. 161.
Zinsen. 12, 15, 17, 78, 79, 172.
Zinsquittungen. 313.
Zubauten. IV, 10, 79, 134 ff.
Zuchtvieh. 75.
Zuckerfabriken. 47.
Zugehör. 150.
Zulagen. 11.
Zuständigkeit in Strafsachen. 210.
Zustellungen. 257 f.
Zweigniederlassung. 70.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck u. Verlag von Heinr. Mercy Sohn.

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.
HERAUSGEGEBEN VON
DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER, DR. ARTHUR STEINER.

Jahrgang IX. PRAG, 1. Juli 1927. Nummer 11. (Bogen 55—57.)

Das Gesetz über die Finanzwirtschaft der territorialen Selbstverwaltungsverbände.

Mit den parlamentarischen Materialien und Erläuterungen von Dr. Carl Z e b o, Olmütz.

Gesetz vom 15. Juni 1927, Slg. Nr. 77, betreffend die Neuregelung der Finanzwirtschaft der territorialen Selbstverwaltungsverbände.

(Kundgemacht am 1. Juli 1927.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

Zuschläge zu den direkten Steuern.

§ 1. (1) Zuschläge der territorialen Selbstverwaltungsverbände (Länder, Bezirke und Gemeinden) können zu folgenden direkten Steuern eingehoben werden:

zur Grundsteuer ohne den 1·5%igen besonderen Beitrag (§ 105, Abs. 2, des Gesetzes, betreffend die direkten Steuern),

zur Gebäudesteuer,

zur allgemeinen Erwerbsteuer,

zur besonderen Erwerbsteuer ohne den Rentabilitäts- und Liquidationszuschlag,

zur Rentensteuer, soweit sie unmittelbar eingehoben wird,

zur Besoldungssteuer von höheren Bezügen,

und zwar für das Jahr 1928 und die folgenden Jahre mit den weiter angeführten Ausnahmen bis zu nachstehenden zulässigen Höchstsätzen:

Landeszuschläge	160%,
Bezirkszuschläge	110%,
Gemeindezuschläge	200%

(2) Die Zuschläge zur Hauszinssteuer dürfen die Hälfte dieser Sätze, beziehungsweise, wenn sie in dem dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorangegangenen Jahre mit einem höheren Satze eingehoben worden sind, diesen Satz, soweit er den bei den übrigen Steuern zulässigen Höchstsatz (Abs. 1) nicht übersteigt, nicht überschreiten. Die Gemeindezuschläge sind jedoch bis zu dem Satze nach Abs. 1 immer zulässig, wenn für das betreffende Jahr in der Gemeinde keine Abgaben von benützten Räumen auf Grundlage des Mietzinses (Mietwertes) oder auf einer anderen, den Mietzins (Mietwert) ersetzenden Grundlage eingehoben werden.

Digitized by Google

(3) Die Bestimmung des Abs. 2 gilt für das Jahr 1932 und die folgenden Jahre. Für die Jahre 1928 bis 1931 können die Zuschläge zur Hauszinssteuer nur bis zu dem Maße erhöht werden, daß der durch die Herabsetzung der Zuschlagsbasis entstandene, aus der Herabsetzung der Hauszinssteuersätze nach § 156 des Gesetzes, betreffend die direkten Steuern, resultierende Abgang ausgeglichen wird, höchstens aber bis zu dem im Abs. 1 angeführten Satze.

(4) Die Beiträge nach den §§ 25 und 26 des Gesetzes vom 12. August 1921, Slg. Nr. 329,[1]) betreffend die vorübergehende Regelung der Finanzwirtschaft der Gemeinden und Städte mit Munizipalrecht, werden, soweit sie in der Form von Zuschlägen eingehoben werden, in das Ausmaß nach den vorstehenden Absätzen nicht eingerechnet.

(5) Genügt die auf Grund der Gemeinde-, beziehungsweise Bezirkszuschläge nach den in Abs. 1 und 2, beziehungsweise 3 angeführten Sätzen veranschlagte Bedeckung nicht einmal zur vollständigen Deckung der Zinsen und Rückzahlungsraten der von der Gemeinde oder dem Bezirke bis zum Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes gültig aufgenommenen Anleihen, so sind die Zuschläge über die im Abs. 1 festgesetzten Sätze hinaus in solcher Höhe einzuheben, daß dieses Erfordernis gedeckt wird, die Gemeindezuschläge aber höchstens bis zu einem Satze von 300%, die Bezirkszuschläge bis zu einem Satze von 150%. Dabei ist das Erfordernis für die Verzinsung und Rückzahlung der Anleihen für Bauten, Unternehmungen und sonstige Einrichtungen, deren Voranschlag ausgeglichen ist oder einen Überschuß aufweist, nicht zu berücksichtigen; andernfalls ist dieses Erfordernis zu berücksichtigen, höchstens aber bis zum Betrage des veranschlagten Abganges der einzelnen Bauten, Unternehmungen und Einrichtungen. Auf die Zuschläge zur Hauszinssteuer finden die Bestimmungen dieses Absatzes über die Zulässigkeit der Erhöhung des Zuschlagssatzes keine Anwendung.

(6) Für die Städte mit eigenem Statut (mit geordnetem Magistrat) gilt die Summe der Prozente der Bezirks- und Gemeindezuschläge nach Abs. 1 als zulässiges Höchstausmaß der Gemeindezuschläge. Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.

(7) Abgesehen von den Bestimmungen der Abs. 2, 3 und 4 ist eine Abstufung der Zuschläge zu den verschiedenen Gattungen der direkten Steuern nur bei Gemeinden für die einzelnen, ein selbständiges Katastralgebiet bildenden Ortschaften zulässig, wenn diese das Eigentum und die Verwaltung ihres Vermögens behalten haben. Eine Abstufung der Zuschläge innerhalb einer Steuergattung ist überhaupt unzulässig.

§ 2. (1) Von den Eingängen auf die Landes(Gau)zuschläge werden zu Gunsten des Staates 30% zur teilweisen Deckung der Personalauslagen für das Volksschulwesen, soweit sie der Staat besorgt, vorbehalten. Im übrigen bleiben die bisherigen Vorschriften über die Erhaltung der Volksschulen in Kraft.

(2) Die Gemeinden sind verpflichtet, zu den nach § 108 des Gesetzes, betreffend die direkten Steuern, errichteten Fonds einen Betrag in der Höhe von 10% der in der Gemeinde von dem gesamten Boden mit Ausnahme der Wälder vorgeschriebenen Grundsteuer beizutragen. Soweit dieser Betrag aus dem Ertrage der von den Staats-

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1921, Nr. 20, S. 745.

Digitized by Google

ämtern eingehobenen Gemeindezuschläge gedeckt werden kann, wird er von ihnen zurückbehalten und an den bezeichneten Fonds abgeführt.

(3) Die nähere Durchführung wird durch Regierungsverordnung geregelt.

§ 3. (1) Die bisherigen Vorschriften über die Genehmigung der Voranschläge und die Bewilligung der Zuschläge bleiben mit folgenden Abweichungen in Kraft:

Beschlüsse über die Einhebung von höchstens 100%igen Gemeindezuschlägen und 50%igen Bezirks- und Landeszuschlägen bedürfen keiner höheren Genehmigung.

Die Bewilligung höherer Zuschläge bis zu den im § 1 festgesetzten Sätzen und die Genehmigung der Voranschläge erfolgt bei den Gemeinden, auch wenn die höheren Zuschläge nur für einen Teil der Gemeinde beschlossen worden sind, durch den Bezirksausschuß,

bei den Bezirken und Städten mit eigenem Statut (mit geordnetem Magistrat) durch den Landesausschuß,

bei den Ländern durch die Regierung.

Über eingebrachte Berufungen gegen den Beschluß der Gemeindevertretung über den Voranschlag entscheidet der Bezirksausschuß, über Berufungen gegen den Beschluß über den Voranschlag von Städten mit eigenem Statut (mit geordnetem Magistrat) und über den Bezirksvoranschlag der Landesausschuß. Eine Berufung gegen den Landesvoranschlag ist unzulässig.

(2) Die Zuständigkeit zur Bewilligung der Zuschläge richtet sich bei differenzierten Zuschlägen (§ 1, Abs. 7) nach dem Ausmaße des höchsten Zuschlags.

(3) Das Recht der Regierung, beziehungsweise der im Abs. 1 angeführten Behörden zur Bewilligung der Zuschläge in dem beschlossenen Ausmaße umfaßt auch das Recht, die Zuschläge in einem niedrigeren oder höheren Ausmaße bis zu der nach § 1 zulässigen Grenze festzusetzen.

(4) Die Regierung, beziehungsweise die zur Entscheidung über die Gesuche um Bewilligung von Zuschlägen berufenen Behörden sind verpflichtet, längstens binnen 2 Monaten von dem Tage, an dem das gehörig belegte Gesuch bei ihnen eingelangt ist, zu entscheiden. Die Gesuche der Gemeinden und Bezirke um die Bewilligung von Zuschlägen sind außer den Belegen über die Erfüllung der formellen Erfordernisse auch mit der letzten Rechnung, die Gesuche der Gemeinden außerdem auch mit einem Ausweise über die in der Gemeinde bereits eingeführten Gebühren, Zuschläge zu den staatlichen Verbrauchssteuern und selbständigen Abgaben unter Anführung der Sätze zu belegen.

(5) Für die Hauptstadt Prag ist die unmittelbare und die höhere Aufsichtsbehörde der Landesausschuß.

(6) Genügt die ganze Bedeckung nicht einmal mit dem Ertrage des nach § 1 zulässigen Höchstzuschlages zur vollen Bedeckung des veranschlagten Erfordernisses, so hat die den Zuschlag bewilligende Behörde bei der Bewilligung der Gemeindezuschläge der Gemeinde nach Bedarf die Einhebung geeigneter Gemeindeabgaben und Gemeindegebühren, für die von der Regierung Vorschriften erlassen sind, oder die Erhöhung der Sätze derartiger, bereits eingeführter Abgaben und Gebühren bis zu dem für sie zulässigen Höchstmaße aufzutragen. Ebenso kann diese Behörde unter Anschluß eines Entwurfes entsprechender Vorschriften bei der Regierung die Bewilligung solcher Abgaben und Gebühren, für die von der Regierung keine Vorschriften erlassen sind, die aber mit Rücksicht auf den wahrscheinlichen

Digitized by Google

Reinertrag für die Finanzwirtschaft der Gemeinde beträchtlichere Bedeutung haben können, beantragen.

(7) Die Regierung, beziehungsweise die im Abs. 1 angeführten Behörden sind verpflichtet, bei der Bewilligung der Zuschläge darauf zu achten, daß der veranschlagte Abgang in der Regel im Rahmen der zulässigen Höhe der Zuschläge gedeckt werde; sie müssen deshalb nicht nur prüfen, ob die Voranschläge allen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, insbesondere, ob in sie alle der Gemeinde (dem Bezirke, Lande) nach dem Gesetze zustehenden Leistungen oder auf einem Rechtstitel beruhenden Geldzahlungen, soweit solche Verbindlichkeiten der die Zuschläge bewilligenden Behörde bekannt sind, eingestellt sind, sondern sind auch verpflichtet, wenn die gesamte Bedeckung nicht einmal mit dem Ertrage des nach § 1 zulässigen Höchstzuschlages zur vollen Bedeckung des veranschlagten Erfordernisses genügt, die einzelnen Posten der Voranschläge in Beziehung auf ihre Zweckmäßigkeit zu prüfen und im Erfordernis und in der Bedeckung Änderungen sowohl hinsichtlich der Einreihung als auch der Höhe durchzuführen. Ebenso sind diese Behörden verpflichtet, darauf zu achten, daß bei den Gemeinden die Bestimmungen der §§ 21 und 22 des Gesetzes Slg. Nr. 329/1921 eingehalten werden, und die Durchführung der darauf abzielenden Vorkehrungen anzuordnen. Die beabsichtigte Einführung oder Erhöhung von Abgaben und Gebühren (Abs. 6) und die beabsichtigten Änderungen in den Voranschlägen sind den betreffenden Selbstverwaltungsverbänden zur Äußerung binnen 14 Tagen mitzuteilen.

(8) Die Verfügungen (Abs. 6, erster Satz, und Abs. 7) der Regierung, beziehungsweise der die Zuschläge bewilligenden Behörden ersetzen die Beschlüsse der Vertretungskörper und bezüglich der Abgaben und Gebühren auch das Bewilligungsverfahren. Die territorialen Selbstverwaltungsverbände sind verpflichtet, den auf Grund der Bestimmungen der Abs. 6 und 7 erlassenen Anordnungen zu entsprechen.

§ 4. (1) Der Beitrag der Gemeinde zur Bedeckung des Abganges im Schulvoranschlage ist in den Gemeindevoranschlag einzustellen, in dessen Grenzen er in gleicher Weise wie die übrigen Gemeindeerfordernisse bedeckt wird. Die Einhebung eines besonderen Gemeindezuschlages wird nicht gestattet.

(2) Die Ortsschulräte sind verpflichtet, längstens bis Ende September jedes Jahres den Detailvoranschlag der Schulgemeinde für das nächste Kalenderjahr mit den erforderlichen Ausweisen und Erläuterungen dem Gemeindevorsteher zu übermitteln. Handelt es sich um eine aus mehreren Ortsgemeinden oder deren Teilen zusammengesetzte Schulgemeinde, so wird dem Voranschlage auch die Aufteilung des veranschlagten Abganges auf die eingeschulten Gemeinden beigeschlossen und den Vorstehern aller eingeschulten Gemeinden übermittelt. Dieselbe Verpflichtung haben in der Slowakei und in Karpathorußland die Gemeindeschulstühle bezüglich des Voranschlages für die Erfordernisse der ganz oder teilweise von den Gemeinden erhaltenen öffentlichen Volksschulen.

(3) Die Gemeindevorsteher sind verpflichtet, den Schulvoranschlag mit der Aufteilung des Abganges sofort durch 14 Tage öffentlich aufzulegen und nach vorheriger Mitteilung an die Finanzkommission zur Äußerung längstens binnen 30 Tagen von dem Tage, an dem er ihnen zugestellt wurde, den Gemeindevertretungen zur Beschlußfassung vorzulegen, ob gegen den Schulvoranschlag oder gegen die Aufteilung seines Abganges die Berufung eingebracht werden soll. Die beschlossene Berufung ist binnen 14 Tagen vom Tage der Beschlußfassung einzubringen.

Digitized by Google

(4) Gegen den Schulvoranschlag oder gegen die Aufteilung seines Abganges hat außer der Gemeindevertretung (Abs. 3) auch jeder Wähler oder Steuerträger in der Gemeinde das Recht zur Berufung innerhalb der Auflagefrist. Über die Berufung entscheidet endgültig der Bezirksausschuß, beziehungsweise, wenn die eingeschulten Gemeinden zu zwei oder mehreren Bezirken gehören oder wenn es sich um selbständige Schulbezirke handelt, der Landesausschuß. Die über die Berufung entscheidenden Behörden sind verpflichtet, die zuständigen, in dem betreffenden Gebiete errichteten Bezirks(Stadt)schulausschüsse zu hören.

(5) Die Bestimmung des § 3, Abs. 7, findet auch auf den Schulvoranschlag Anwendung.

(6) Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze gelten auch für die Schulvoranschläge der selbständigen Stadtschulbezirke. Die im Abs. 2 angeführte Verpflichtung trifft die Organe, denen nach den geltenden Vorschriften die Verfassung des Voranschlages des Stadtschulbezirkes zusteht.

§ 5. (1) Die Berechnung, Vorschreibung und Einhebung der Gemeindezuschläge zur Grundsteuer erfolgt durch die Gemeinden, die von der staatlichen Finanzverwaltung die erforderlichen Daten erhalten; die anderen Zuschläge zu den Staatssteuern (§ 1) werden von jenen Organen berechnet, vorgeschrieben und eingehoben, die mit der Einhebung der betreffenden Staatssteuern betraut sind.

(2) Grundlage für die Berechnung und Vorschreibung der Zuschläge ist die betreffende Staatssteuer; jedwede Änderung der Zahlungspflicht hinsichtlich der Staatssteuer hat auch die entsprechende Änderung der Zahlungspflicht hinsichtlich der Zuschläge zur Folge, soweit nicht durch besondere Gesetze etwas anderes bestimmt ist.

(3) Die Zuschläge sind zugleich mit der betreffenden Staatssteuer fällig; hinsichtlich ihrer Einhebung und Verjährung gelten die gleichen Vorschriften wie für die Staatssteuer, zu der der Zuschlag eingehoben wird. Hinsichtlich der Verzugs- und Vergütungszinsen gelten die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die direkten Steuern.

(4) Gegen die Bemessung der Zuschläge kann binnen 30 Tagen nach der entsprechenden Verständigung bei dem vorschreibenden Organe Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung; es entscheidet über sie endgültig in Ansehung der von den Gemeinden eingehobenen Zuschläge zur Grundsteuer die unmittelbare Aufsichtsbehörde, in Ansehung der Zuschläge zu den übrigen Staatssteuern (§ 1) die Finanzbehörde I. Instanz, die verpflichtet ist, das Gutachten des betreffenden Selbstverwaltungsverbandes einzuholen, wenn in der Berufung die Zahlungspflicht bestritten wird.

(5) Die Gemeindevertretung kann mit mindestens Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder beschließen, daß vom Beginne des dem Eintritte der Rechtskraft des Beschlusses folgenden Verwaltungsjahres die Berechnung, Vorschreibung und Einhebung der Gemeindezuschläge zur Grundsteuer auf die staatlichen Organe übertragen werde. Der rechtskräftige Beschluß kann später nicht mehr durch einen neuen Beschluß der Gemeindevertretung geändert werden.

§ 6. (1) Die Regierung, beziehungsweise die die Zuschläge bewilligenden Behörden sind verpflichtet, den die Zuschläge einhebenden Organen die Sätze der bewilligten Zuschläge mitzuteilen. Die territorialen Selbstverwaltungsverbände (§ 1, Abs. 1) sind verpflichtet, den Organen, die für sie die Zuschläge zu den direkten

Digitized by Google

Steuern einheben, immer längstens bis Ende März die Höhe der veranschlagten Bedeckung aus diesen Zuschlägen anzuzeigen. Wurden die Zuschläge für das laufende Verwaltungsjahr bis zu dieser Zeit noch nicht bewilligt, oder handelt es sich um Zuschläge, zu deren Einhebung keine Bewilligung erforderlich ist, so ist der Nachweis vorzulegen, daß und in welcher Höhe um die Bewilligung der Zuschläge angesucht wurde, beziehungsweise sind die beschlossenen Zuschlagssätze bekanntzugeben.

(2) Wird der Bestimmung des Abs. 1 nicht entsprochen, so haben die genannten Organe die Abfuhr der Zuschläge für den Monat März und die weiteren Monate insolange einzustellen, bis dieser Bestimmung entsprochen wird. Ausnahmen kann aus triftigen Gründen die Finanzbehörde II. Instanz bewilligen.

(3) Insolange die Mitteilung der die Zuschläge bewilligenden Behörde über die für das laufende Verwaltungsjahr bewilligten Zuschläge oder die Anzeige des betreffenden Verbandes über die beschlossenen Zuschlagssätze, zu deren Einhebung keine Bewilligung erforderlich ist, nicht eingelangt ist, sind die Zuschläge unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2 nach dem Satze des Vorjahres, höchstens aber in den nach § 1, Abs. 1 bis 3 und 6, zulässigen Sätzen einzuheben. Ist eine Anzeige von eine Bewilligung erfordernden, aber mit einem niedrigeren Satze als im Vorjahre beschlossenen Zuschlagssätzen eingelangt, so sind die Zuschläge für das laufende Jahr bis zur Entscheidung über ihre Bewilligung mit diesem niedrigeren Satze einzuheben.

(4) Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden auf die von den Gemeinden eingehobenen Gemeindezuschläge zur Grundsteuer keine Anwendung.

§ 7. (1) Die die Zuschläge einhebenden Organe haben von dem Ergebnisse der Einzahlungen auf die Gemeindezuschläge den Gemeinden monatlich höchstens ein Zwölftel der bekanntgegebenen veranschlagten Bedeckungen aus den Zuschlägen zu überweisen. Nur ausnahmsweise, wenn die Gemeinde nachweist, daß in einem Monate ein Zwölftel der veranschlagten Bedeckung aus den Zuschlägen zur Bedeckung der veranschlagten Ausgaben nicht genügt, kann die Finanzbehörde II. Instanz oder die von ihr ermächtigte Behörde für den betreffenden Monat in den Grenzen der Einzahlungen und des unerläßlichen Bedarfes die Anweisung von Zuschlägen über ein Zwölftel hinaus bewilligen.

(2) Die Beträge, um die das Ergebnis der Einzahlungen auf die Zuschläge in dem betreffenden Jahre das im Abs. 1 festgesetzte Maß übersteigt, werden den Gemeinden nach Ausgleichung allfälliger Überzahlungen und Rückstände aus früherer Zeit mit dem Zuschlagsanteile für den Monat November nachträglich zur Auszahlung angewiesen und müssen vor allem zur Bezahlung der Schulden, im übrigen zur Bedeckung der Abgänge im ordentlichen Voranschlage und zur Herabsetzung der Zuschläge des folgenden Jahres, eventuell auch der nächsten Jahre verwendet werden; im letzteren Falle müssen sie in der Zwischenzeit zinsbringend angelegt werden. Von der erwähnten Nachtragsanweisung ist die unmittelbare Aufsichtsbehörde zu verständigen.

§ 8. (1) Der Gemeindevorsteher (amtierende Stellvertreter), der binnen der vom Bezirksausschusse festgesetzten Frist ohne Entschuldigungsgründe die Aufträge nach § 3, Abs. 8. nicht durchführt, kann von der Bezirksbehörde mit einer Ordnungsstrafe bis zu 5000 Kč bestraft werden. Die Bestimmungen der Gemeindeordnungen über die Amtsentsetzung bleiben unberührt. Auf diese Umstände muß bei Festsetzung der Frist aufmerksam gemacht werden.

Digitized by Google

(2) Die nach dem vorstehenden Absatze auferlegten Geldstrafen fließen in die Kasse des Bezirksausschusses.

Überweisungen.

§ 9. (1) Den Gemeinden, die in dem dem Steuerjahre vorangegangenen Jahre mehr als 150% Gemeindezuschläge eingehoben haben, wird die ganze in der betreffenden Gemeinde für das Steuerjahr vorgeschriebene zahlbare Gebäudesteuer überwiesen.

(2) Bei abgestuften Zuschlägen (§ 1, Abs. 7) entscheidet das Ausmaß des niedrigsten Zuschlags. Die Höhe des Zuschlags zur Hauszinssteuer wird nicht berücksichtigt.

(3) Besteht eine Gemeinde aus mehreren Ortschaften oder wurde sie durch Vereinigung mehrerer Gemeinden gebildet und haben diese Gebietsteile das Eigentum und die Verwaltung ihres Vermögens behalten, so daß infolgedessen in ihnen die Zuschläge in verschiedener Höhe eingehoben werden, so hat den Anspruch auf die Überweisungen nach Abs. 1 nur jener Gebietsteil, in dem der Zuschlag in der in diesem Absatze bezeichneten Höhe eingehoben wird, und nur von der in diesem Gebietsteile vorgeschriebenen Steuer.

(4) Den Städten, die Sitz der politischen Landesverwaltung sind, steht die Überweisung nach Abs. 1 ohne Rücksicht auf die Höhe der Gemeindezuschläge zu.

§ 10. (1) Die Landesausschüsse verwalten einen besonderen Fonds, welchem zufallen:

1. die zahlbare Gebäudesteuer, die für das Jahr 1928 und die folgenden Jahre im Gebiete des betreffenden Landes in den Gemeinden oder Ortschaften, die nach den Bestimmungen des § 9 keinen Anspruch auf eine Überweisung aus dieser Steuer haben, vorgeschrieben wird;

2. der 1·5%ige besondere Beitrag gemäß § 105, Abs. 2, des Gesetzes, betreffend die direkten Steuern, der für das Jahr 1928 und die folgenden Jahre im Gebiete des betreffenden Landes vorgeschrieben wird, nach Abzug des dem im § 108 des Gesetzes, betreffend die direkten Steuern, bezeichneten Fonds zugewiesenen Betrages;

3. ein Teil der Gemeindezuschläge zur allgemeinen und zur besonderen Erwerbsteuer (§§ 58, Abs. 6, und 85, Abs. 6, des Gesetzes, betreffend die direkten Steuern);

4. folgende jährliche Überweisungen aus der Umsatz- und Luxussteuer:

an den Fonds beim Landesausschusse

in Böhmen	103.374.800 Kč
in Mähren mit Schlesien	40.650.500 „
in der Slowakei	14,564.000 „
in Karpathorußland	1,410.700 „

Die Überweisungen an die Fonds verringern sich um die auf die Dienst-, Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Bezirksbediensteten und ihrer Hinterbliebenen entfallenden Beträge, deren Zahlung bei der Organisation der politischen Verwaltung der Staat übernimmt.

(2) Die Landesausschüsse gewähren aus dem im Abs. 1 bezeichneten Fonds jenen Gemeinden und Bezirken ihres Gebietes Beiträge, deren richtiggestelltes Voranschlagserfordernis nicht zur Gänze bedeckt werden konnte, obwohl das Ausmaß der Zuschläge nach § 1 voll ausgenützt wurde und in den Gemeinden auch geeignete

Digitized by Google

Abgaben und Gebühren eingeführt worden sind. Die Bestimmung dieses Absatzes findet auf die Hauptstadt Prag keine Anwendung.

(3) Die um eine Überweisung aus dem Fonds ansuchenden Gemeinden sind verpflichtet, ihre Voranschläge der Bezirksbehörde in der unüberschreitbaren Frist bis zum 30. November des dem Voranschlagsjahre vorhergehenden Jahres vorzulegen. Die Bezirksbehörde legt diese nach § 3, Abs. 6 und 7, richtiggestellten Voranschläge mit einer Gesamtübersicht der Voranschläge und mit den allfälligen Äußerungen (§ 3, Abs. 7) der Landesbehörde längstens bis Ende Jänner vor. Bis zum gleichen Tage haben die Bezirke ihre Voranschläge vorzulegen. Die unbegründete Nichteinhaltung der Frist hat den Verlust des Anspruches auf eine Überweisung aus dem Fonds zur Folge.

(4) Von einem Beitrage nach Abs. 2 sind die Bezirke, deren Ausschüsse als unmittelbare Aufsichtsbehörden die ihnen im § 3, Abs. 6 und 7, auferlegte Verpflichtung nicht ordentlich erfüllt haben, jene Gemeinden und Bezirke, die die Bestimmungen des § 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 1921, Slg. Nr. 495, und des § 19 des Gesetzes vom 20. Dezember 1922, Slg. Nr. 394, beziehungsweise des § 212 des Gesetzes vom 24. Juni 1926, Slg. Nr. 103, betreffend die Regelung der Besoldungs- und einiger Dienstverhältnisse der Staatsbediensteten (Besoldungsgesetz), nicht durchgeführt haben, sowie jene Gemeinden und Bezirke, die ohne triftige Gründe von der ihnen im § 28 des Gesetzes vom 22. Dezember 1924, Slg. Nr. 286,[2]) betreffend Sparmaßnahmen in der öffentlichen Verwaltung, gegebenen Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht haben, ausgeschlossen.

(5) Bei der Gewährung eines Beitrages nach Abs. 2 stehen den Landesausschüssen hinsichtlich der Regelung der Voranschläge die gleichen Rechte und Pflichten wie den Bezirksausschüssen (§ 3, Abs. 6, 7 und 8) zu, deren Verfügungen sie zum Zwecke weiterer Herabsetzung des veranschlagten Abganges abändern können. Bei der Verteilung des Beitrages ist nach Sicherstellung des Gesamtanspruches an den Fonds darauf zu achten, daß in den Grenzen der verfügbaren Mittel des Fonds vor allem jene Auslagen gedeckt werden, zu denen die Gemeinden (Bezirke) nach dem Gesetze verpflichtet sind oder die auf einem anderen Rechtstitel beruhen; erst aus den erübrigenden Mitteln können Beiträge für die sonstigen Auslagen mit Bedachtnahme auf ihre Zweckmäßigkeit und mit Bedachtnahme auf die finanziell schwachen Gemeinden und Bezirke, insbesondere jene mit niedriger Zuschlagsbasis gewährt werden.

(6) Über die Verwendung und den Stand des Fonds haben die Landesausschüsse bis Ende Jänner jedes Jahres dem Finanzministerium einen Bericht zu erstatten, dessen Einzelheiten durch Regierungsverordnung festgesetzt werden.

§ 11. (1) Soweit das Voranschlagserfordernis der Länder Böhmen, Mähren-Schlesien, Slowakei und Karpathorußland nicht zur Gänze bedeckt werden konnte, obwohl das Ausmaß der Zuschläge nach § 1 voll ausgenützt wurde, kann die Regierung bei der Genehmigung der Landesvoranschläge auf Antrag des Ministeriums des Innern unter die genannten Verbände nach Bedarf eine Überweisung aus der Umsatz- und Luxussteuer bis zu einem jährlichen Höchstbetrage von 140,000.000·— Kč verteilen. Diese Überweisung verringert sich um die auf die Dienst-, Ruhe- und Ver-

[2]) „Pr. Arch.", Jg. 1925, Nr. 2, S. 65.

Digitized by Google

sorgungsgenüsse der Landesbediensteten entfallenden Beträge, deren Bezahlung bei der Organisation der politischen Verwaltung der Staat übernimmt.

(2) Soweit das Voranschlagserfordernis der Hauptstadt Prag nicht zur Gänze bedeckt werden konnte, obwohl das Ausmaß der Zuschläge (§ 1) voll ausgenützt wurde und auch geeignete Abgaben und Gebühren eingeführt worden sind, kann der Finanzminister nach Regelung des Voranschlages der genannten Stadt eine Überweisung aus der Umsatz- und Luxussteuer bis zu einem jährlichen Höchstbetrage von 10,000.000·— Kč bewilligen.

§ 12. (1) Die Überweisungen nach den §§ 9 bis 11 werden von den Finanzbehörden in vierteljährigen Nachhineinraten angewiesen, beziehungsweise gutgeschrieben.

(2) Die Schlußabrechnung nach Art. I, § 6, Abs. 2, des Gesetzes vom 12. August 1921, Slg. Nr. 334,[3]) womit den Selbstverwaltungsverbänden der Ertrag einiger Staatssteuern überwiesen und in Böhmen, Mähren und Schlesien der Hausklassensteuertarif geändert wird, ist hinsichtlich der auf die Vorschreibungen der betreffenden Steuern für die Jahre 1921 bis einschließlich 1927 erfolgten Zahlungen durchzuführen.

§ 13. Der Anteil an dem jährlichen Gesamtbetrage von 7,000.000 Kč nach der Bestimmung des Art. I, § 2, des Gesetzes Slg. Nr. 334/1921 wird im bisherigen Ausmaße den Landesfonds von Böhmen und Mähren-Schlesien und dem Prager und Brünner Krankenhausfonds überwiesen.

§ 14. Der besondere Zuschlag zur Branntweinsteuer, der zu Gunsten der Länder, beziehungsweise der Gaue durch den Artikel III des Gesetzes vom 22. Dezember 1920, Slg. Nr. 687,[4]) womit einige Bestimmungen des Branntweinsteuergesetzes aufgehoben, beziehungsweise abgeändert werden, eingeführt wurde, wird unter die betreffenden Selbstverwaltungsverbände vom Jahre 1928 angefangen vom Finanzminister verteilt, und zwar zur Hälfte im Verhältnis des laufenden Voranschlagserfordernisses vom Jahre 1926 und zur Hälfte im Verhältnis des Ertrages der Branntweinsteuer für das vergangene Jahr in dem betreffenden Gebiete.

Schlußbestimmungen.

§ 15. § 25 des Gesetzes Slg. Nr. 329/1921 wird ergänzt, wie folgt:

Äußern sich über die beabsichtigte Verfügung Interessenten, die zusammen mehr als die Hälfte des erforderlichen Aufwandes zahlen würden, ablehnend, so ist die Durchführung der Verfügung an die Genehmigung des Bezirksausschusses und bei Städten mit eigenem Statut (mit geordnetem Magistrat) des Landesausschusses gebunden.

§ 16. § 26, Abs. 3, des Gesetzes Slg. Nr. 329/1921 hat zu lauten:

(3) Die Höhe, die Aufteilung und die Art der Zahlung sind durch Übereinkommen mit den Interessenten zu vereinbaren. Als Übereinkommen gilt die Zustimmung der Interessenten, auf die wenigstens zwei Drittel dieser Beiträge entfallen würden. Wird kein Übereinkommen erzielt, so ist zur Festsetzung der Höhe, der Aufteilung und der Art der Zahlung die Genehmigung des Landesausschusses erforderlich.

§ 17. § 27 des Gesetzes Slg. Nr. 329/1921 tritt für das Jahr 1928 und die folgenden Jahre außer Kraft.

---

[3]) „Pr. Arch.", Jg. 1921, Nr. 20, S. 763.
[4]) „Pr. Arch.", Jg. 1921, Nr. 2, S. 70.

Digitized by Google

§ 18. In Ansehung der Bahnen, von denen die Gesetze vom 31. Oktober 1906. RGBl. Nr. 212, vom 2. August 1908, RGBl. Nr. 169, und vom 27. März 1909, RGBl. Nr. 46, betreffend die Erwerbung einiger Eisenbahnen durch den Staat, handeln, ist die staatliche Eisenbahnverwaltung verpflichtet, vom Jahre 1927 angefangen durch 10 Jahre auf Grundlage der Vorschreibung der Erwerbsteuer für das Jahr 1907 die Gemeindezuschläge jenen Gemeinden zu zahlen, die an dieser Vorschreibung beteiligt waren. Diese Zuschlagsbasis verringert sich vom Jahre 1928 angefangen alljährlich um $^1/_{10}$ der Vorschreibung für das Jahr 1907.

§ 19. Über alle Einnahmen und Ausgaben jedes Selbstverwaltungsverbandes ist alljährlich ein einheitlicher Voranschlag zu verfassen.

§ 20. Gemeinden und Bezirke, deren Jahreserfordernis zur Verzinsung und Rückzahlung von Anleihen außer den zu diesem Zwecke verwendeten Erträgnissen des Stammvermögens mehr als 50% der Zuschlagsbasis im Durchschnitte der drei Jahre erfordert, die dem Jahre vorangehen, in dem der betreffende Verband eine Anleihe beschließt, dürfen neue Anleihen nur dann aufnehmen, wenn es sich um die Beschaffung der Bedeckung für durch höhere Gewalt oder durch Verfügung der vorgesetzten Behörden nach dem Gesetze verursachte notwendige Ausgaben oder um Ausgaben für eine Einrichtung handelt, von der gehörig nachgewiesen wird, daß durch ihren Ertrag die Verzinsung und Rückzahlung der Anleihen gewährleistet ist. Das Erfordernis für die Verzinsung und Rückzahlung der Anleihen für Gemeinde- und Bezirksbauten, Unternehmungen und sonstige Einrichtungen, deren Voranschlag ausgeglichen ist oder einen Überschuß aufweist, wird bei Festsetzung der Grenze von 50% nicht berücksichtigt. Andernfalls ist dieses Erfordernis zu berücksichtigen, höchstens aber bis zum Betrage des veranschlagten Abganges der einzelnen Bauten, Unternehmungen und sonstigen Einrichtungen.

§ 21. Zu den Verpflegskosten in öffentlichen Krankenhäusern, Gebäranstalten und Anstalten für Geisteskranke, soweit sie nicht von dem Verpflegten oder von anderen physischen oder juristischen Personen (Körperschaften, Vereinen, Krankenversicherungsanstalten u. dgl.), die nach dem Gesetze oder aus einem anderen Rechtstitel zu ihrer Tragung verpflichtet sind, eingebracht werden können, haben die Gemeinden mit zwanzig Prozent der für ihre Angehörigen für das Jahr 1928 und die folgenden Jahre aufgelaufenen Verpflegskosten beizutragen. Dieser Beitrag gilt nicht als Armenversorgung der verpflegten Person. Diese Verpflichtung der Gemeinden entfällt, wenn es sich um Verpflegskosten für die Heilung ansteckender Krankheiten in öffentlichen Krankenhäusern handelt.

§ 22. (1) Alle Ausgaben der ständigen Einquartierung der Gendarmerie im gesamten Gebiete der Republik werden für das Jahr 1928 und die folgenden Jahre vom Staate getragen, auf den das Eigentum der gesamten, der Bequartierung der Gendarmerie dienenden beweglichen Einrichtung übergeht.

(2) Die näheren Vorschriften werden durch Regierungsverordnung erlassen.

(3) Alle Rechte in Angelegenheit der Miete von Räumen für die Gendarmerie, die den Ländern aus den bisherigen Mietverträgen, beziehungsweise aus dem bisherigen Mietverhältnisse zustehen, gehen mit 1. Jänner 1928 auf den Staat über.

(4) Um den jährlich auf die Landesfonds für die ständige Einquartierung der Gendarmerie entfallenden Betrag verringern sich die staatlichen Überweisungen an die Länder (§ 11, Abs. 1).

Digitized by Google

§ 23. Der Finanzminister wird ermächtigt zu bestimmen, ob, in welchem Maße und unter welchen Bedingungen während der Dauer von drei Jahren seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die gesetzlichen Zuschläge zu den Ertragssteuern, die die Steuerträger in der Slowakei und in Karpathorußland zum Aufwande der konfessionellen Schulen entrichten, in das Ausmaß der für die Zulässigkeit eines Beitrages aus dem Fonds nach § 10 entscheidenden Zuschläge eingerechnet werden können.

§ 24. (1) Bei jeder Gemeindevertretung in Gemeinden, die nach der letzten amtlichen Volkszählung mindestens 10.000 Einwohner zählen, ist ein Beamter für den Bereich des Konzeptsdienstes anzustellen; in kleineren Gemeinden ist es Sache der Gemeindevertretung, gemäß der Bestimmung des § 212 des Besoldungsgesetzes vom 24. Juni 1926, Slg. Nr. 103, darüber zu beschließen, ob Beamtenposten überhaupt und welche zu errichten sind, und die näheren Vorschriften über die Anstellung der Beamten und ihre Dienstbezüge und Rechtsansprüche zu erlassen.

(2) Als Beamter für den Bereich des Konzeptsdienstes kann nur der angestellt werden, der sich mit der an einer tschechoslowakischen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät und vor dem 28. Oktober 1918 auch an einer rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät in der gewesenen österreichisch-ungarischen Monarchie durch Erlangung der Doktorwürde oder erfolgreiche Ablegung der für die Eignung zum öffentlichen Dienste geforderten theoretischen Staatsprüfungen erworbene Qualifikation ausweist.

(3) Die den bisher geltenden Vorschriften entsprechenden erworbenen Rechte der bereits angestellten Beamten werden hierdurch nicht berührt.

§ 25. Die territorialen Selbstverwaltungsverbände sind verpflichtet, dem Finanzministerium Ausweise über die Höhe und Art ihrer Einnahmen und Ausgaben und über den Vermögens- und Schuldenstand vorzulegen. Die Einzelheiten setzt eine Regierungsverordnung fest.

§ 26. Insoweit die Bezirks-, beziehungsweise Landesausschüsse in einem Gebiete noch nicht konstituiert sind und durch ein besonderes Gesetz nichts anderes bestimmt ist, wird der Wirkungskreis, der nach diesem Gesetze den Bezirksausschüssen zusteht, von den unmittelbaren und der Wirkungskreis, der den Landesausschüssen zusteht, von den höheren Aufsichtsbehörden (§§ 48 und 58 des Gesetzes Slg. Nr. 329/1921) ausgeübt. Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über die Organisation der politischen Verwaltung finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Landeszuschläge sinngemäß auf die Gauzuschläge und die Bestimmungen über die Bezirkszuschläge auf die Straßenbezirkszuschläge Anwendung.

§ 27. Insolange das Gesetz über die Organisation der politischen Verwaltung nicht in Wirksamkeit tritt, beziehungsweise die Vereinigung Mährens mit Schlesien nicht erfolgt, erhalten die Fonds, die bei den höheren Aufsichtsbehörden errichtet werden, von den im § 10, Abs. 1, Z. 1 bis 3, bezeichneten Überweisungen die auf ihr Gebiet entfallenden Beträge und von der im § 10, Abs. 1, Z. 4, angeführten Überweisung für Mähren erhält das Land Schlesien den Betrag von 6,266.700·— Kč. von der für die Slowakei angeführten Überweisung aber erhalten den Betrag von

3.354.700 Kč	der Gau XV,	1,744.800 Kč	der Gau XVIII,
3.735.700 „	„ „ XVI,	1.655.400 „	„ „ XIX und
1,564.800 „	„ „ XVII,	2,508.600 „	„ „ XX.

Digitized by Google

§ 28. Die Bestimmungen der §§ 3, 4, 8, 17, 19 und 20 gelten in dem Gebiete Karpathorußlands insolange, als nicht ein Gesetz seines Landtages in den Grenzen des Wirkungskreises desselben etwas anderes bestimmt.

§ 29. (1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten am 1. Jänner 1928 mit der Abweichung in Wirksamkeit, daß die Verfügungen, die das Gesetz zur rechtzeitigen Durchführung bereits im vorhergehenden Jahre voraussetzt, bereits vom Tage der Kundmachung nach Vorschrift dieses Gesetzes getroffen werden.

(2) Vorbehaltlich der Anwendung auf frühere Fälle treten zugleich alle Bestimmungen der Gesetze und Verordnungen, die sich auf die durch dieses Gesetz geregelten Gegenstände beziehen, außer Kraft, insbesondere:

a) von dem Gesetze Slg. Nr. 329/1921:

§ 27,
§ 30, Abs. 2 und 3,
§ 31,
§ 42, soweit er die Zuschläge zu den direkten Steuern betrifft,
§ 49,
§ 57, Abs. 3;

b) von dem Gesetze Slg. Nr. 334/1921:

Art. I, §§ 1 und 3 bis 6;

c) § 16 des Gesetzes vom 6. Februar 1920, Slg. Nr. 116, über die Organisation und den Wirkungskreis der Zentralvertretung der Hauptstadt Prag und der Ortsausschüsse;

d) § 30 des Gesetzes vom 13. Juli 1922, Slg. Nr. 243,[5]) betreffend die vorläufige Regelung der Gemeindeordnung in der Slowakei, und § 1, Z. 5, des Gesetzes vom 31. März 1925, Slg. Nr. 62, womit einige Bestimmungen der Gemeindeordnung in Karpathorußland mit provisorischer Geltung geregelt werden;

abgeändert, beziehungsweise ergänzt werden insbesondere:

a) von dem Gesetze Slg. Nr. 329/1921:

§ 7, Abs. 2, 3 und 6,
§ 23, Abs. 1, Z. 2 und 4, und Abs. 2,
§ 25,
§ 26, Abs. 3;

b) § 39 des Gesetzes vom 29. Februar 1920, Slg. Nr. 126, über die Errichtung von Gau- und Bezirksämtern in der Tschechoslowakischen Republik, dann die §§ 40 und 80 desselben Gesetzes, soweit sie von der Berufung gegen die Zuschläge handeln;

c) § 40 der böhmischen Gemeindeordnung vom 16. April 1864, böhm. LGBl. Nr. 7, § 38 der mährischen Gemeindeordnung vom 15. März 1864, mähr. LGBl. Nr. 4, § 38 der schlesischen Gemeindeordnung vom 15. November 1863, schles. LGBl. Nr. 17,

§ 12 des Gesetzes vom 7. Februar 1919, Slg. Nr. 76,[6]) betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der bisherigen Gemeindeordnungen und Städtestatute in der Tschechoslowakischen Republik, und die entsprechenden Bestimmungen der Gemeindeordnungen der Städte mit eigenem Statut (mit geordnetem Magistrat), soweit es sich um die Berufung gegen die Bemessung der Gemeindezuschläge handelt,

---

[5]) „Pr. Arch.", Jg. 1922, Nr. 20, S. 858.
[6]) „Pr. Arch.", Jg. 1919, Nr. 6, S. 177.

Digitized by Google

§ 10, Abs. 2 und 3, des Gesetzes vom 6. Februar 1920, Slg. Nr. 114, betreffend die Vereinigung von Nachbargemeinden mit Prag;

d) § 77 des Gesetzes vom 25. Juli 1864, böhm. LGBl. Nr. 27, betreffend die Bezirksvertretung, Artikel XXIV des Gesetzes vom 5. März 1862, RGBl. Nr. 18, womit die grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Gemeindewesens vorgezeichnet werden (soweit es sich um die Berufung gegen Beschlüsse der Bezirksvertretung in Sachen der Gemeindezuschläge handelt);

e) die §§ 12 bis 14 des Gesetzes vom 24. Februar 1873, böhm. LGBl. Nr. 16, zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen und § 11 desselben Gesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 11. September 1880, böhm. LGBl. Nr. 85;

f) § 42 des Gesetzes vom 24. Jänner 1870, mähr. LGBl. Nr. 17, zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen in der Fassung des Gesetzes vom 27. November 1905, mähr. LGBl. Nr. 4 v. J. 1906;

g) die §§ 37 und 38 des Gesetzes vom 6. November 1901, schles. LGBl. Nr. 41, betreffend die Errichtung, den Besuch und die Erhaltung der öffentlichen Volksschulen;

h) der Ges. Art. XXXVIII/1868 in Sachen des Volksschulunterrichtes;

i) Art. I, Abs. 2, zweiter Satz, des Gesetzes vom 26. Juni 1926, Slg. Nr. 99,[7]) betreffend die Erhöhung der Branntweinsteuer;

k) die Ges. Art. XV/1883, XXI/1886 über die Komitate und I/1890 über die öffentlichen Straßen und Mauten in der Fassung des Gesetzes vom 12. August 1921, Slg. Nr. 302;

l) § 5 des Gesetzes vom 5. März 1888, böhm. LGBl. Nr. 19, betreffend die Regelung der öffentlichrechtlichen Verhältnisse der allgemeinen öffentlichen Krankenhäuser in Böhmen, das Gesetz vom 20. Mai 1914, mähr. LGBl. Nr. 19, betreffend die Beiträge der Heimatsgemeinden zu den Verpflegskosten, und Ges. Art. XXI/1898;

m) die §§ 3, 6 und 42 des Gesetzes vom 23. Juli 1919, Slg. Nr. 443,[8]) womit die Dienstverhältnisse der bei den Gemeinden in Böhmen, Mähren und Schlesien angestellten Beamten geregelt werden.

([3]) Das Gesetz vom 26. März 1919, Slg. Nr. 170,[9]) tritt hinsichtlich der Bestimmung des § 1, Abs. 4, zweiter Satz, ab 1. Jänner 1932 außer Kraft.

§ 30. Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden die Minister des Innern und der Finanzen betraut.

---

[7]) „Pr. Arch.", Jg. 1926, Nr. 11, S. 534.
[8]) „Pr. Arch.", Jg. 1919, Nr. 29, S. 726.
[9]) „Pr. Arch.", Jg. 1919, Nr. 13, S. 320.

Digitized by Google

Auszug aus dem Motivenberichte der Regierungsvorlage.

(Druck des Abgeordnetenhauses 705/1927.)

Allgemeiner Teil.

Als sich infolge der Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse die finanzielle Situation der Selbstverwaltungsverbände verschlimmerte, wurden zum Zwecke der Konsolidierung und Gesundung des Wirtschaftslebens der Selbstverwaltungsverbände die Gesetze vom 12. August 1921, Slg. Nr. 329, betreffend die vorübergehende Regelung der Finanzwirtschaft der Gemeinden, und Nr. 334, über Zuweisungen aus dem Ertrag einiger Staatssteuern an die Selbstverwaltungsverbände erlassen.

Obwohl durch die erwähnten Gesetze den Gemeinden in bedeutendem Ausmaße der Ausbau eines Abgaben- und Gebührensystems ermöglicht wurde und die autonomen Verbände Zuweisungen aus den staatlichen Steuern erhielten, blieb der Ertrag der Zuschläge zu den direkten Steuern trotzdem auch weiterhin die Haupteinnahmsquelle der erwähnten Körperschaften, die vielfach bis zu einem solchen Grade ausgenutzt wurde, daß die Zahlungsfähigkeit der Steuerträger bedroht wurde.

Aus zahlreichen öffentlich vorgebrachten Beschwerden ist bekannt, daß es bei den Gemeinden manchmal zur Ausschreibung bis zu 1000prozentiger Zuschläge gekommen ist. Der Schwerpunkt der Steuerreform, soferne er eine Steuererleichterung und eine Erholung für das Unternehmertum und die Produktion sein soll, beruht also eigentlich nicht in den staatlichen Steuern, sondern hauptsächlich in den Zuschlägen der Selbstverwaltungsverbände, welche die staatliche Steuer vervielfachen. Die Ursachen, warum nach dem Kriege die autonomen, namentlich die Gemeindezuschläge eine solche Höhe erreicht haben, daß sie theoretisch manchmal den ganzen Ertrag der Unternehmungen erschöpfen, sind verschiedene. Sie beruhen einerseits darin, daß auch den Gemeinden nach dem Kriege viele verschiedene technische und soziale Aufgaben erwachsen sind, andererseits darin, daß nicht immer die strengste Sparsamkeit beachtet wurde und man Aufgaben übereilt erfüllen wollte, welche durch Jahrhunderte vorher unerfüllt waren. Die Grundlage der autonomen Zuschläge hat sich auch nicht automatisch in dem Verhältnisse entwickelt, in welchem die Währung gesunken und die Wirtschaftsziffern und mit ihnen die Preise und die Bezüge der Bediensteten gestiegen sind, da bei der Grundsteuer die Grundlage der Zuschläge auf den Friedensziffern stehen blieb und bei der Hauszinssteuer das Verbot der Zinserhöhungen das Ansteigen verhinderte. Sei es wie immer, wenn die Steuerreform für die Zukunft eine Erleichterung für die Unternehmertätigkeit sein soll, müssen durch ein Gesetz auch die autonomen Zuschläge geregelt werden. Die Regelung der Finanzwirtschaft der Selbstverwaltungsverbände ist daher ein wesentlicher Bestandteil der Steuerreform. Es war daher bei den Arbeiten zum Gesetzentwurfe über die direkten Steuern notwendig zu erwägen, ob und inwieweit das Zuschlagssystem in Hinkunft aufrechterhalten werden kann, wenn das gesteckt Ziel des Schutzes der Tragkraft der Steuerträger vor einer Steuerüberlastung erreicht und eine möglichst gleichmäßige Aufteilung der Steuerlast erzielt werden soll.

Es besteht kein Zweifel, daß dieses System die einfachste und elastische Form der Voranschlagsbedeckung ist, welche das wirtschaftliche Gleichgewicht der Selbstverwaltungsverbände gewährleistet, auf der anderen Seite darf jedoch nicht übersehen werden, daß gerade diese Leichtigkeit der Beschaffung der Bedeckung zu weniger zweckmäßigen oder keineswegs unerläßlich notwendigen Ausgaben verleitet und daß die übermäßige Höhe der Zuschläge eine örtliche Ungleichmäßigkeit der Belastung verursacht, welche die Zahlungsfähigkeit der Steuerträger bedrohen kann oder den Anlaß zur Übersiedlung einer Industrie aus einer Gemeinde mit hohen Zuschlägen in andere Gemeinden bilden kann, wo die Zuschläge zwar niedriger sind, wo aber auch weniger Bedingungen für die natürliche Entwicklung des betreffenden Industriezweiges vorhanden sind. Es wirken daher die hohen Zuschläge in jeder Richtung volkswirtschaftlich schädlich.

Der bisherige Schutz gegen die übermäßige Belastung mit Zuschlägen der Selbstverwaltungsverbände — nämlich das Erfordernis der Bewilligung durch höhere Instanzen (hinsichtlich der Gemeindezuschläge § 31, Abs. 3 und 4 des Gesetzes Nr. 329/1921, bezüglich der Bezirkszuschläge § 54 des Gesetzes Böhm. LGBl.

Digitized by Google

Nr. 27/1864 in der Fassung des Gesetzes Nr. 13/1901, § 12 des Gesetzes Mähr. LGBl. Nr. 38/1887 in der Fassung des Gesetzes Nr. 60/1898, § 13 des Gesetzes Schles. LGBl. Nr. 33/1898) — erwies sich in der Praxis als unzulänglich, denn es blieb diesen höheren Instanzen hauptsächlich wegen des Mangels eines Einflusses auf die Regelung der ihnen vorgelegten Voranschläge in der Regel nichts anderes übrig, als die Zuschläge zu bewilligen, wenn die Selbstverwaltungsverbände nicht in die Situation geraten sollten, daß sie den Voranschlagsabgang mit nichts zu decken hatten.

Nach Erwägung der Vor- und Nachteile des Zuschlagssystems hat die Regierung den Gesetzentwurf beschlossen, womit das Zuschlagssystem zwar beibehalten wird, der jedoch

1. mit bestimmten Ausnahmen die zulässige Höchstgrenze für die Belastung mit Zuschlägen der territorialen Selbstverwaltungsverbände bestimmt,
2. den Einfluß der Aufsichtsbehörden auf die Regelung der Gemeinde-, Bezirks- und Gauvoranschläge erweitert,
3. die Einnahmen der Selbstverwaltungsverbände aus den staatlichen Überweisungen vermehrt und diese auf eine andere Grundlage stellt.

Ad 1. Der Entwurf setzt das zulässige Höchstausmaß der Zuschläge grundsätzlich mit 470 Prozent fest. Ausnahmen gelten für die Hauszinssteuer, bei der das Zuschlagsrecht schon durch das Gesetz Slg. Nr. 170/1919 eingeschränkt wurde und für die Grundsteuer.

Die ursprünglich beabsichtigte Grenze 550 Prozent wurde mit Rücksicht auf die Erhöhung des Satzes der besonderen Erwerbsteuer von 6 auf 8 Prozent und darauf, daß der Limit unter bestimmten Umständen bis zu einer bestimmten Höhe bei den Gemeinde- und Bezirkszuschlägen überschritten werden darf, erniedrigt.

Obwohl der Wirkungskreis der Vertretungsbezirke in Böhmen weiter ist als der Wirkungskreis der Landstraßenbezirke in Mähren und Schlesien, wird doch der Limit für die Vertretungs- und Landstraßenbezirke mit der gleichen Höhe festgesetzt, weil dem weiteren Wirkungskreis der Vertretungsbezirke in Böhmen auch eine bedeutendere Zuschlagsgrundlage entspricht (Nach den Berichten des Statistischen Amtes v. J. 1925, Z. 77 und 120, entfallen von der Zuschlagsgrundlage in Böhmen durchschnittlich 25.74 Kč auf einen Einwohner, in Mähren und Schlesien bloß 23.14 Kč).

Der Voranschlagsabgang soll in der Regel im Rahmen der zulässigen Höhe der Zuschläge gedeckt werden, die bei Gemeinde- und Bezirkszuschlägen, sofern dies zur Tilgung von Zinsen und Rückzahlungsraten aus vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gültig aufgenommenen Anleihen erforderlich ist, überschritten werden kann.

Bei den Vorarbeiten zu dem Entwurf wurde beabsichtigt, diese Erhöhung der Zuschläge (ohne eine Höchstgrenze zu bestimmen) nur bei Gemeindezuschlägen zur Deckung des außerordentlichen Budgets zuzulassen und sie von der Zustimmung der Steuerpflichtigen abhängig zu machen, die in der Gemeinde einen wesentlichen Teil der Zuschläge zahlen. Die Steuerpflichtigen der besonderen Erwerbsteuer waren dabei durch die weitere Bestimmung geschützt, daß die besondere Erwerbsteuer mit allen Zuschlägen nicht mehr als 60 Prozent des steuerpflichtigen Reinertrages betragen darf. Von dieser Absicht wurde mit Rücksicht darauf Abstand genommen, daß dieser Modus den Selbstverwaltungsverbänden nicht entsprach, denn die Steuerpflichtigen könnten einerseits mit ihrem Veto die Gemeindebeschlüsse auch im nachgewiesenen Bedarfsfalle zunichte machen, andererseits würden die Steuerpflichtigen der besonderen Erwerbsteuer das Interesse an der Höhe des Zuschlages verlieren, sobald die Grenze erreicht ist, bei der der Schutz der besonderen Erwerbsteuer, beruhend in der zulässigen Gesamtsteuerbelastung, eintritt; die besondere Erwerbsteuer würde dann auf Kosten des Staates und der übrigen, an den Zuschlägen beteiligten Selbstverwaltungsverbände durch Zuschläge ausgebeutet werden. Die jetzige Regelung, welche die Schuldenbezahlung gewährleistet und auch diese Zuschlagserhöhung nur bis zu einer bestimmten Grenze zuläßt, bietet allen Steuerpflichtigen den gleichen Schutz. Die Belastung der Steuerpflichtigen der besonderen Erwerbsteuer wird dabei nur in den Fällen, wo der Rentabilitätszuschlag bemessen wird, ein wenig verschlechtert.

Ad 2. Den die Zuschläge bewilligenden Behörden wird die Pflicht auferlegt, die Voranschläge nicht nur hinsichtlich der Vollständigkeit und Legalität der ein-

Digitized by Google

zelnen Posten, sondern auch hinsichtlich der Zweckmäßigkeit zu überprüfen sowie zweckmäßige Änderungen sowohl in der Bedeckung als auch im Erfordernisse namentlich durch Ausscheidung überflüssiger, resp. einen Aufschub duldender Ausgaben und durch die Herabsetzung anderer Ausgaben auf das notwendigste Maß vorzunehmen.

Um eine übermäßige Erhöhung der Zuschläge zu den direkten Steuern hintanzuhalten, kann die die Zuschläge bewilligende Behörde in den Gemeinden die Einführung zweckmäßiger Abgaben und Gebühren, für die von der Regierung Mustervorschriften herausgegeben wurden oder die Erhöhung der Tarife bereits eingeführter Abgaben und Gebühren auf das durch diese Vorschriften festgesetzte Ausmaß anordnen; ebenso kann die Aufsichtsbehörde die Bewilligung von Abgaben und Gebühren beantragen, für die von der Regierung keine Mustervorschriften herausgegeben worden sind, die jedoch im gegebenen Falle für die Gemeinde eine größere finanzielle Bedeutung haben könnten. Die Aufsichtsbehörde wird auch darauf zu achten haben, daß bei den Gemeinden die Bestimmungen der §§ 21 und 22 des Ges. Slg. Nr. 329/1921 über die Verwaltung des Gemeindeeigentums und die Leitung der Gemeindeunternehmungen gewahrt bleiben, und wird darauf zu sehen haben, daß der außerordentliche Ertrag der Zuschläge in den Gemeinden nicht zu überflüssigen Ausgaben, sondern bloß zu jenen Zwecken verwendet werde, die im Entwurfe genau bezeichnet sind: Zur Bezahlung von Schulden, zur Deckung von Voranschlagsabgängen und zur Herabsetzung der Zuschläge der nächsten Jahre. Im Hinblicke auf die in der letzten Zeit für mehrere Jahre vorgenommenen nachträglichen hohen Vorschreibungen der staatlichen Steuern ist diese Bestimmung besonders wichtig.

Ad 3. Bisher hatten die Gemeinden einen Anspruch auf die Zuteilung der Hälfte der Gebäudesteuer und auf eine 5prozentige Zuteilung aus der Umsatz- und Luxussteuer (weiterhin kurz als Umsatzsteuer bezeichnet) ohne Rücksicht darauf, ob und in welcher Höhe sie Gemeindezuschläge einhoben, also auch dann, wenn die Zuteilungen zur Erhaltung des Voranschlagsgleichgewichtes überhaupt nicht notwendig waren. Die höhere Zuteilung der Gebäudesteuer (zwei Drittel) und der Umsatzsteuer (10 Prozent) wurde hauptsächlich zu dem Behufe normiert, damit der übermäßigen Belastung der Steuerträger mit Gemeindezuschlägen und Abgaben nach Möglichkeit ein Ziel gesetzt werde. Diese höhere Zuteilung mußte allerdings häufig bewilligt werden.

Die Bezirke (Gaue) erhielten bisher eine Zuteilung von 5 Prozent der Umsatzsteuer, sofern in einem derselben der Zuschlag höher als 100 Prozent war, jedoch mit der Beschränkung, daß durch die Überweisung das Ausmaß der Zuschläge nicht auf weniger als 100 Prozent sinken durfte.

Den Ländern (Gauen) stand die reine Grundsteuer (ohne Kriegszuschläge) zu; außerdem den Landesfonds in Böhmen, Mähren und Schlesien ein ansehnlicher Teil der Umsatzsteuer. Das Überweisungsgesetz bestimmte nämlich für die territorialen Selbstverwaltungsverbände insgesamt 40 Prozent der Umsatzsteuer, wovon, wie bereits gesagt, den Gemeinden 5, resp. 10 Prozent und den Bezirken (Gauen) 5 Prozent zufielen, der Rest den angeführten Landesfonds zufiel, allerdings mit dem Vorbehalte, daß er zur Bedeckung der erhöhten Lehrerbezüge verwendet werde. Deshalb wurde diese Zuteilung in Wirklichkeit den Landesfonds nicht angewiesen, sondern von den bisher vom Staate zur Deckung jener erhöhten Bezüge gewährten Vorschüssen in Abzug gebracht.

Der Entwurf stellt die Überweisungen auf eine andere Grundlage, indem er sich dem reinen Subventionssystem zuneigt:

a) den Gemeinden soll die ganze Gebäudesteuer zufallen, jedoch bloß dann, wenn der Gemeindezuschlag in der betreffenden Gemeinde im vorhergehenden Jahre eine bestimmte Grenze überschritten hat (150 Prozent);

b) die höheren Aufsichtsbehörden (§ 3, Abs. 1) werden einen besonderen Fonds verwalten, der in ihrem Bereiche einerseits aus dem Ertrage der Gebäudesteuer, soferne er nicht den Gemeinden zufällt, andererseits durch Überweisung der Umsatzsteuer, die Einnahmen aus der Grundsteuer und aus dem Teile der Zuschläge zu der allgemeinen und besonderen Erwerbsteuer gebildet wurde, welcher von den Betriebsstätten zur Vorschreibung gelangte, deren Bedienstete wenigstens zu einem Viertel in anderen Gemeinden wohnen, als die Betriebsstätte ist. Aus diesem Fonds

Digitized by Google

werden den Gemeinden und Bezirken Subventionen gewährt, deren Voranschlagserfordernis nicht zur Gänze gedeckt werden konnte, trotzdem das zulässige Ausmaß an Zuschlägen voll ausgenützt wurde und in den Gemeinden ebenfalls zweckmäßige Abgaben und Gebühren eingeführt worden sind. Wichtig ist die Bestimmung, daß die Bezirke den Beitrag bloß unter der Bedingung der ordentlichen Ausübung ihrer Aufsichtsverpflichtungen erhalten sollen. Bei der Gewährung der Subvention, für welche bestimmte Richtlinien herausgegeben werden, hat die höhere Aufsichtsbehörde die gleichen Rechte und Pflichten hinsichtlich der Regelung der Voranschläge wie die unmittelbare Aufsichtsbehörde;

c) den Landesfonds (Gauen), denen die Grundsteuer abgenommen werden soll, kann durch die Regierung ein Teil der Umsatzsteuer zugeteilt werden.

Deutlicher und genauer wird die künftige Regelung der Überweisungen vielleicht aus folgender Übersicht hervorgehen:

A. Gemeinden mit einem Zuschlage bis zu 150 Prozent im vorhergehenden Jahre erhalten keine Zuteilung.

Gemeinden mit einem Zuschlage von mehr als 150 Prozent im vorhergehenden Jahre erhalten die ganze Gebäudesteuer.

Gemeinden, denen (abgesehen von den Zuschlägen zur Hauszins- und Grundsteuer) zur Deckung des Voranschlagserfordernisses auch volle 200 Prozent, resp. 300 Prozent (§ 1, Abs. 5) nicht hinreichen (verkürzt um einen Betrag in der Höhe von 10 Prozent der in der Gemeinde von dem gesamten Boden mit Ausnahme der Wälder vorgeschriebenen Grundsteuer), erhalten außerdem nach Möglichkeit einen Beitrag aus dem Fonds unter der Bedingung, daß sie das Abgaben- und Gebührensystem ordnungsgemäß ausgebaut und die Bestimmungen der Angestelltengesetze durchgeführt haben (§ 10, Abs. 2 und 3).

B. Bezirke mit einem Zuschlage bis zu 110 Prozent im vorhergehenden Jahre erhalten keine Zuteilung.

Bezirke mit einem Zuschlage (abgesehen von den Zuschlägen zur Hauszins- und Grundsteuer) von vollen 110 Prozent, resp. 150 Prozent (§ 1, Abs. 5) im vorhergehenden Jahre erhalten nach Möglichkeit einen Beitrag aus dem Fonds, der an die weitere Bedingung geknüpft ist, daß die Bezirke als unmittelbare Aufsichtsbehörden ihre Aufsichtspflichten ordnungsgemäß ausgeübt und die Bestimmungen der Bedienstetengesetze durchgeführt haben.

C. Die Länder, Gaue und die Stadt Prag erhalten höchstens 150,000.000 Kč, wenn ihr Voranschlagsbedarf nicht durch die Zuschläge in den höchstzulässigen Sätzen gedeckt ist, und in Prag wurde auch das Zuschlags- und Gebührensystem ausgebaut.

Der Staat opfert daher zugunsten der Selbstverwaltungsverbände im Vergleiche zu den bisherigen Überweisungen folgende weitere Summen:

a) die Differenz zwischen der bisherigen Überweisung der Umsatzsteuer, die durchschnittlich ungefähr 12½ Prozent betrug (den Gemeinden bisher 5 Prozent, resp. 10 Prozent und den Bezirken 5 Prozent) und der künftigen Gesamtüberweisung von 310,000.000 Kč, welche Differenzen ungefähr 110,000.000 Kč betragen würden;

b) mindestens ein Drittel der Gebäudesteuer (der Hauszins- und der Hausklassensteuer), was entsprechend den bisherigen Vorschreibungen an dieser Steuer ungefähr 24,000.000 Kč betragen würde, in Hinkunft jedoch weniger ausmachen wird (im Hinblick auf die Bestimmungen des gleichzeitig beantragten Gesetzes über die direkten Steuern, wonach der Ertrag der Gebäudesteuer bloß auf 55,580.000 Kč abgeschätzt werden kann).

Eine besondere Stellung nehmen hinsichtlich der Überweisungen die Städte Prag, Brünn und Bratislava insoferne ein, als ihnen die Gebäudesteuer ohne Rücksicht auf die Höhe der Gemeindezuschläge zusteht; Prag soll unter bestimmten Bedingungen eine besondere Zuweisung aus der Umsatzsteuer erhalten, dafür wird jedoch Prag keinen Anteil an den Beiträgen aus dem von der höheren Aufsichtsbehörde verwalteten Fonds haben.

Die sonstigen Überweisungen (7,000.000 Kč als Äquivalent des Ertrages des Zuschlages zu den Erbgebühren, der Schulbeitrag zum Gebührenäquivalente und der besondere Zuschlag zur Spiritussteuer), die bisher den Landesfonds, bzw. den Gauen zukamen, sollen beibehalten bleiben.

Digitized by Google

Dermalen kann die definitive Regelung der Finanzen der Selbstverwaltungsverbände aus mehreren Gründen nicht aufgestellt werden. Vor allem deshalb, weil die definitive Konstruktion der höheren Selbstverwaltungsverbände, welche sich mit den Gemeinden in die Aufgaben und finanziellen Mittel teilen werden, nicht durchgeführt ist. Auf Grund der Aufgaben und der politischen Konstruktion des Selbstverwaltungsverbandes muß auch die finanzielle Seite seiner Gebarung geregelt werden. Es kann namentlich das Entscheidungsrecht von der Verantwortlichkeit nicht gesondert werden und bei der Änderung der politischen Struktur des Wirtschaftsverbandes muß auch die finanzielle Struktur angemessen geregelt werden. Wenn es nicht möglich ist, derzeit die Finanzen der Selbstverwaltungsverbände definitiv zu gestalten, ist der Ausganspunkt, den der Entwurf in den Ausgleichsfonds sucht, zwar der derzeit einzig mögliche Ausgangspunkt, auf jeden Fall jedoch ein provisorischer Ausgangspunkt. Die Konstruktion der Ausgleichsfonds hat ihren Hauptmangel darin, daß die Verbände, welche seine Distribution besorgen, nicht selbst für die Gewinnung der Quellen, aus denen diese Fonds gebildet werden, verantwortlich sind. Die Selbstverwaltung kann ohne völlige Verantwortlichkeit nicht dauernd aufgebaut werden. Und so muß wiederum einmal jede Gemeinde für ihre Finanzen vollverantwortlich sein und darf sich nicht auf die Beiträge und Unterstützungen eines höheren Verbandes einrichten. Es ist Sache der Gesetzgebung über die Autonomie, die Selbstverwaltungsaufgaben unter die höheren und niederen Verbände nach ihrer Tragfähigkeit und sachlichen Eignung aufzuteilen, jedoch mit der Wirkung, daß jeder Verband für die ihm zugesprochene Aufgabe die volle Verantwortlichkeit übernehmen muß. Das Provisorium der beantragten Regelung ergibt sich aus der Quelle, durch welche die Ausgleichsfonds zum größten Teile gespeist werden, d. i. aus der Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer ist heute die größte und ertragreichste staatliche Steuer und ohne sie ist ein Gleichgewicht der öffentlichen Gebarung nicht denkbar. Sie wurde tatsächlich der Pfeiler, auf welchem die Sanierung der staatlichen und autonomen Finanzen aufgebaut wurde. Trotzdem jedoch kann die Umsatzsteuer nicht für immer ein dauerndes Glied des Steuersystems bleiben, wegen ihrer bedenklichen volkswirtschaftlichen Mängel. Ihr Hauptmangel ist es einerseits, daß sie die Produktion und das Produkt vor seiner Fertigstellung für den Konsumenten und ohne Rücksicht auf den Ertrag belastet, andererseits, daß sie jenes Produkt mehr belastet, dessen Erzeugung in selbständigen Unternehmungen mehr spezialisiert ist, als das Produkt mit einer geringeren Spezialisierung. Der Exportcharakter unseres Staates erheischt es, daß das Steuersystem allmählich von solchen Steuern und Abgaben abgehe, die das Produkt vor seiner Fertigstellung belasten, eine Post des Produktionsaufwandes sind, einen Konkurrenzfaktor bilden und unsere Produktion mehr als im Auslande belasten, mit dem wir konkurrieren müssen. Dies gilt gerade und vor allem von der Umsatzsteuer und dies auch noch ungleichmäßig, wie dargelegt wurde. Wenn es nicht möglich ist, derzeit von der Umsatzsteuer Abstand zu nehmen und wenn es notwendig ist, gerade auf sie die provisorische Konstruktion bei der Finanzgebarung der Selbstverwaltungsverbände aufzubauen, so geschieht dies aus budgetären Gründen. Sparsamkeit in den staatlichen und öffentlichen Ausgaben auf der einen Seite und das natürliche Ansteigen der dauernden Einnahmen auf der anderen Seite müssen schrittweise die Beseitigung der Umsatzsteuer ermöglichen. Wenn wir aufhören werden, in der staatlichen Gebarung neue Schulden zu machen und ungefähr 600,000.000 Kč abzahlen, sinkt die Zinsenlast fast um 50,000.000 Kč, welche Entwicklung in einem Dezennium eine Ersparung im Zinsendienste von ungefähr einer halben Milliarde bedeutet. Allmählich werden auch die Nachkriegslasten z. B. aus dem Probleme der Invalidität sinken, welche in einem Dezennium um Hunderte Millionen sinken können. Indes kann die natürliche Entwicklung der direkten und der Verbrauchssteuern des Staates, die Ökonomisierung der staatlichen Unternehmungen und die Erhöhung ihres Ertrages sowie die Ökonomisierung der öffentlichen Verwaltung den Augenblick zeitigen, wo es möglich sein wird, vorerst zum Teile und später vollständig die Umsatzsteuer zu beseitigen, die in einem geordneten Steuersystem auf die Dauer unhaltbar ist. Ebenso wie die Konkurrenzverhältnisse auf diese Entwicklung drücken werden, muß auch das System der autonomen Finanzen, das auf diese Steuer aufgebaut ist, verschwinden. Und es muß bereits derzeit an ein definitives System gedacht werden, das ohne die Umsatzsteuer, aber auch ohne Ausgleichs-

Digitized by Google

fonds das Auslangen findet und die Finanzen der Selbstverwaltungsverbände abermals auf deren völliger Selbstverantwortlichkeit aufbaut. Es scheint, daß hinsichtlich ihrer Bedeutung sich an die Umsatzsteuer in erster Reihe die Einkommensteuer reiht, die technisch und sozial vorteilhafteste Steuer, die durch die Intensität der Finanzverwaltung noch wesentlich ausgebaut werden kann. Aber nicht nur dieses äußerliche Moment, sondern auch andere Momente weisen darauf hin, daß es notwendig sein wird, einen engeren Zusammenhang zwischen der politisch auf dem allgemeinen Stimmrechte aufgebauten Gemeindegebarung und zwischen dieser allgemeinen Steuer zu suchen. Die Gemeinden mit einer unwesentlichen Grundlage an Ertagssteuern, aber mit einer zahlreichen, eventuell an anderen Gemeinden arbeitenden Arbeiterschaft sind der Beweis hiefür. Sie haben bloß zu einem bestimmten Teile ihrer Bevölkerung ein Finanzverhältnis, Pflichten jedoch gegenüber allen. Die Beziehung zu der Bevölkerung, welche keine Ertragsteuern zahlt, wird in verschiedenen Gemeindegebühren und indirekten Abgaben, jedoch in einem unzureichenden Maße, gesucht. Es wird wohl nicht möglich sein, dem auszuweichen, daß bei einer neuen politischen Konstruktion auch eine Beziehung zwischen der Selbstverwaltung und der Einkommensteuer gesucht werde.

Die gewichtigsten Einwendungen traten bisher dem entgegen, daß die Einkommensteuer autonomen Zuschlägen unterworfen werde. Es geschah dies nicht bloß deshalb, weil die verschiedenen Gemeinde- und örtlichen Belastungen bei dieser am meisten beweglichen Steuer die Steuerträger in der Richtung auf eine niedrigere Belastung verschieben würden, sondern auch deshalb, weil die Linie der Progression der staatlichen Steuer durch die Zuschläge völlig verzeichnet werden würde. Schließlich fällt auch ins Gewicht, daß das Einkommen häufig aus Quellen geschöpft wird, die in mehrere Gemeinden, Bezirke oder Länder fallen, das Ergebnis der Besteuerung mit der Einkommensteuer, bzw. mit dem Zuschlage zu derselben aber willkürlich der Gemeinde zufallen würde, in welcher der Steuerpflichtige wohnt. Es wird jedoch notwendig sein, auch diesen gewichtigsten Einwendungen zu steuern. Der Verschiedenheit der örtlichen Besteuerung und der verzeichnenden Wirkung des Zuschlages kann durch einen einheitlichen Anteil, eventuell einen elastischen Anteil abgeholfen werden. Schwieriger ist die Aufteilung der Anteilnahme nach der Einkommensquelle. Jedoch wird trotz der schwierigsten Hindernisse nichts anderes übrigbleiben, als in der Zukunft eine definitive Konstruktion der autonomen Finanzen unter anderem auch in einer bestimmten Beziehung zur Einkommensteuer zu suchen. Dermalen jedoch ist diese Problem nicht gelöst und kann vor der definitiven politischen Konstruktion der Selbstverwaltungsverbände nicht gelöst werden, und es bleibt daher nichts übrig, als sich mit dem Provisorium, wie es der Entwurf beantragt, zu behelfen.

Besonderer Teil.

Soweit in den Einzelheiten noch weitere Aufklärungen notwendig sind, wird angeführt:

Zu § 1.

Die direkten Steuern, zu denen Zuschläge eingehoben werden können, sind taxativ aufgezählt.

Die Zuschlagshöhe wird verschieden für die Hauszinssteuer, die Grundsteuer und für die anderen Steuern abgegrenzt.

Die Zuschläge zur Hauszinssteuer sind bereits nach dem derzeitigen Rechtsstande begrenzt (Gesetz Slg. Nr. 170/1919) und haben gerade die größten Gemeinden zu dieser Steuer Zuschläge in einem im ganzen unwesentlichen Verhältnisse eingehoben, z. B. Prag I—VIII samt den Schulzuschlägen 43 Prozent, Brünn 28 Prozent.

Da bei der Neuregelung der direkten Steuern die Hauszinssteuer herabgesetzt werden soll, ist es im Interesse der Gemeinden, in denen Zuschläge zu dieser Steuer in einem niedrigen Ausmaße eingehoben wurden, gelegen, daß die Gemeinden die Möglichkeit einer gewissen Erhöhung des Zuschlagsprozentes erhalten. Das Höchstausmaß wird mit der Hälfte des Maximums für die sonstigen Steuern festgesetzt; wenn jedoch die Zuschläge zur Hauszinssteuer früher mit einem höheren Satze eingehoben wurden, ist dieser höhere Satz bis zum Maximum, das für die anderen Steuern festgesetzt ist, auch weiterhin zulässig. Das Maximum an Gemeindezu-

Digitized by Google

schlägen nach Absatz 1 ist immer dann zulässig, wenn die Gemeinde den Wohnungsverbrauch nicht mit auf Grund des Mietzinses (Mietwertes) eingehobenen Abgaben belastet.

Die Höchstgrenzen der Zuschläge bei den anderen Steuern sind derart gewählt, daß sie annähernd dem Verhältnisse des durchschnittlichen Zuschlagsprozentes bei den einzelnen Selbstverwaltungsverbänden entsprechen, wie aus den geleisteten Zahlungen der Steuer und Zuschläge abgeleitet wurde. Es darf aber allerdings nicht übersehen werden, daß die Normierung des durchschnittlichen Zuschlagsprozentsatzes einen ziemlich problematischen Wert hat, weil Verbände mit einer niedrigen Zuschlagsgrundlage, die höhere Zuschläge einheben müssen, den Durchschnitt erhöhen, obwohl ihr Voranschlagserfordernis oft ein unwesentliches ist.

Die Landes- und Gauzuschläge werden verhältnismäßig höher angesetzt, da aus ihrem Ertrage 30 Prozent zugunsten des Staates als Landes-(Gau-)beitrag zur teilweisen Deckung der Personalaufwendungen für das Volksschulwesen zurückgehalten werden.

Der Entwurf verfolgt den Zweck, die Ungleichheit in der Zuschlagsbelastung nach Möglichkeit zu beseitigen und bestimmt daher, daß in Städten mit eigenem Statut, in denen keine Bezirkszuschläge eingehoben werden, Gemeindezuschläge bis zur Höhe der Summe der zulässigen Gemeinde- und Bezirkszuschläge eingehoben werden können.

Der Rentabilitäts- und Liquidationszuschlag bildet nicht die Grundlage für die Zuschläge der Selbstverwaltungsverbände einerseits deshalb, weil er an die Stelle der bisherigen Kriegszuschläge tritt, die gleichfalls Zuschlägen nicht unterworfen waren, andererseits deshalb, weil durch Zuschläge zum Rentabilitätszuschlage, der progressiv nach dem Ertrage abgestuft ist, diese Progression verzeichnet würde.

Hauptsächlich im Interesse der Sicherstellung der Zinsen- und Schuldenamortisationsbedeckung erhöht Absatz 5 den Limit der Gemeinde- und Bezirkszuschläge über das in Absatz 1 festgesetzte Ausmaß.

Zu § 2.

Nach den Landesvoranschlägen für das Jahr 1926 beträgt der Gesamtjahresaufwand für das Volksschulwesen in Böhmen, Mähren und Schlesien 1.077,942.335 Kč, die eigene Bedeckung (aus den Bezirksschulfonds, aus den Lehrerpensionsfonds, aus den Landesfonds für den Lehreraufwand auf Grund der Landesgesetze) beträgt 191,541.465 Kč, den Rest von 886,400.870 Kč deckt der Staat einerseits (mit einem Betrage von 440,275.000 Kč) durch die Überweisung der Umsatzsteuer nach § 4, Z. 3, des Gesetzes Slg. Nr. 334/1921, andererseits (mit einem Betrage von 446,125.870 Kč) auf Grund der von der Nationalversammlung bei der Verhandlung des Lehrerparitätsgesetzes Nr. 274/1919 angenommenen Resolution vorläufig vorschußweise.

In der Slowakei erhalten die staatlichen Schulen der Staat, die Volksschulen die Gemeinden, die konfessionellen Schulen die Kirchengemeinden; der Staat ist jedoch verhalten, die Lehrergehalte an den Volksschulen und konfessionellen Schulen zu ergänzen und die Lehrerpensionsfonds teilweise zu dotieren.

Es ist gewiß gerecht, daß zu den durch das Paritätsgesetz und die späteren Gesetze erhöhten und bisher vom Staate vorschußweise gezahlten Lehrergehalten auch die Länder (Gaue) beitragen, und dies um so eher, als nach Art. V zit. Ges. Nr. 274/1919 und nach Art. XV Ges. Nr. 251/1922 und nach § 45, Ges. Nr. 104/1926 auch weiterhin den Personalaufwand für die Lehrerschaft der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen die derzeitigen Erhalter zu decken haben, und auch nach § 35, Abs. 2 und 3, des Gesetzes Nr. 292/1920 (das in dieser Richtung allerdings noch nicht Wirksamkeit erlangt hat) durch Gesetz bestimmt werden soll, in welchem Maße zur Deckung des Personalaufwandes für die Lehrerschaft aus Gaumitteln beizutragen ist.

Wenn die Gemeinde selbst Zuschläge zur Grundsteuer einhebt und der Ertrag der Zuschläge zu den übrigen Steuern nicht die Höhe von 10 Prozent der Grundsteuer erreicht, obliegt es der Gemeinde, den Fehlbetrag selbst dem Fonds abzuführen.

Zu § 3.

Die Vorschriften über die Bewilligung von Zuschlägen wurden so geregelt, daß sie den Erfordernissen der Zeit mehr entsprechen.

Digitized by Google

Bisher brauchten Beschlüsse über die Einhebung eines höchstens 100prozentigen Gemeindezuschlages, eines höchstens 20prozentigen Bezirks- (Straßenbezirks-) zuschlages (in Böhmen), eines 16prozentigen Zuschlages zur allgemeinen Erwerbsteuer und 12prozentigen Zuschlages zu den sonstigen Steuern (in Mähren), eines 10prozentigen (in Schlesien), 10prozentigen (in der Slowakei nach den §§ 39 und 80 des Ges. Slg. Nr. 126/1920), eines 10prozentigen Gauzuschlages (in der Slowakei) keine höhere Genehmigung. In Karpathorußland, wo bisher die Gauordnung nach dem ungarischen Rechte gilt, werden außer den Straßenzuschlägen für verschiedene Zwecke besondere Zuschläge in verschiedener Höhe eingehoben.

Die Abs. 2 bis 4 sind im ganzen aus § 31 des Gesetzes Slg. Nr. 329/1921 übernommen.

Die Aufgaben der unmittelbaren und der höheren Aufsichtsbehörde für die Stadt Prag waren bisher zwischen dem Ministerium des Innern, der Finanzen und dem Landesverwaltungsausschuß geteilt. In Hinkunft hat diese Aufgaben bloß der Landesverwaltungsausschuß zu besorgen, wodurch eine größere Einheitlichkeit erzielt wird. Auf die Hauptstadt Prag wird die Wirksamkeit des Ges. Nr. 329/1921 in vollem Umfange ausgedehnt. Die Bestimmung des § 57, Abs. 3, zit. Ges. wird aufgehoben.

Die unmittelbaren Aufsichtsbehörden, welche den Bestimmungen der Abs. 6 und 7 nicht nachkommen, sind nach § 10, Abs. 4 von den im Abs. 2 des zit. Paragraphen genannten Beiträgen ausgeschlossen.

Zu § 4.

In Böhmen wurden bisher besondere Gemeindeschulzuschläge eingehoben. Dies soll in Hinkunft wegfallen, so daß auch in Böhmen derselbe Zustand wie in Mähren und Schlesien eintreten würde.

Zu § 5.

Die Berechnung, Vorschreibung und Einhebung der Gemeindezuschläge zur Grundsteuer obliegt grundsätzlich den Gemeinden; diese können jedoch mit qualifizierter Mehrheit die Übertragung dieses Rechtes auf die staatlichen Organe beschließen. Sonst waren die Vorschriften dieses Paragraphen teilweise bereits in § 42 des Gesetzes Slg. Nr. 329/1921, betreffend die vorübergehende Regelung der Finanzwirtschaft der Gemeinden, enthalten.

Bisher war es nicht immer genügend klar, ob eine Änderung der Zahlungspflicht bezüglich der staatlichen Steuer in allen Fällen auch eine entsprechende Änderung hinsichtlich der Zuschläge im Gefolge hat; dies wird nunmehr im bejahenden Sinne gelöst, insoweit durch besondere Gesetze nichts anderes bestimmt wird. Es wird also auch die Steuernachsicht, auf die der Steuerpflichtige keinen Rechtsanspruch hat, eo ipso die Nachsicht des entsprechenden Betrages der Zuschläge zur Folge haben.

Die Entscheidung über die — im ganzen nicht zahlreichen — Berufungen gegen die Zuschläge wird in jenen Fällen, in denen die Zuschläge von staatlichen Organen eingehoben werden, den Finanzbehörden I. Instanz anvertraut, die ein Gutachten der zuständigen autonomen Körperschaften einholen, wenn durch die Berufung die Zahlungspflicht bestritten wird.

Zu den §§ 6—8.

Die Frist bis Ende März genügt für die größte Zahl von Fällen im Hinblicke auf die Zeit, wann der Voranschlag beschlossen werden soll. Wenn trotzdem bis zur festgesetzten Frist die Zuschläge nicht bewilligt sind, kommen die Verbände ihrer Verpflichtung nach, wenn sie außer der Voranschlagsbedeckung der Zuschläge den Beleg darüber vorlegen, daß um die Bewilligung der Zuschläge angesucht worden ist, und wenn sie die beschlossenen Zuschläge anzeigen, sonst wird die weitere Abführung der Zuschläge eingestellt. Dadurch soll die Arbeit der Steuerbehörden erleichtert werden, die mit der Einhebung der Zuschläge verbunden ist. Aus gewichtigen Gründen kann die Finanzbehörde II. Instanz die Abführung der Zuschläge bewilligen, auch wenn der festgesetzten Anzeigepflicht nicht entsprochen wurde.

Durch die Bestimmung des § 7 kann die Gemeindevoranschlagsbedeckung nicht bedroht sein, denn es werden bloß die Beträge reserviert, die den Bedarf, mit dem in den Voranschlägen gerechnet wurde, übersteigen.

Digitized by Google

Wenn in einem Monate der Gemeinde im Verhältnisse der Zahlung weniger als ein Zwölftel der Voranschlagsbedeckung von den Zuschlägen zukommen sollte, kann ihr die Differenz in den Zuteilungen für die weiteren Monate in den Grenzen der zurückbehaltenen Beträge ersetzt werden.

Die Anzeige über die Anweisung an die unmittelbare Aufsichtsbehörde wird deshalb angeordnet, damit diese Behörde bei der Verhandlung über die Bewilligung der Zuschläge überprüfen könne, ob der die Voranschlagsbedeckung von den Zuschlägen übersteigende Zuschlagsertrag nach dem Gesetze verwendet worden ist.

Die Maßnahme des § 7 erfolgt deshalb, weil in der letzten Zeit die Bemessungsbehörden begonnen haben, die Rückstände an direkten Steuern für die verflossenen Jahre aufzuerlegen, und immer häufiger Fälle vorkommen, daß die Gemeinden zufolge der Zahlungen auf diese verspäteten Vorschreibungen Überweisungen an Zuschlägen erhalten, die vielfach den gesamten Voranschlagsbedarf um ein Mehrfaches übersteigen und, die Bedeckung von im Voranschlage nicht enthaltenen Ausgaben bildend (§ 10 des Gesetzes Slg. Nr. 329/1921), zu nicht immer zweckmäßigen Ausgaben und zu Investitionen verführen können, die nicht unerläßlich notwendig sind.

Die Verfügung beschränkt sich auf die Gemeinden einerseits aus technischen Gründen, andererseits deshalb, weil bei den höheren Verbänden mit einer großen Anzahl von Steuerträgern sich die Zahlungen auf die nachträglichen Vorschreibungen im ganzen mit den Rückständen anderer Steuerträger ausgleichen und die Zuschlagszahlungen in der Regel die von den Zuschlägen veranschlagten Bedeckungen nicht wesentlich überschreiten.

Zu den §§ 9—11.

Die Überweisung ist bisher den Gemeinden von bestimmten Arten der in der betreffenden Gemeinde vorgeschriebenen und tatsächlich entrichteten Steuern zugestanden. Diese letztere Bestimmung ist in der Praxis bei der eingeführten kumulativen Verrechnung der Zahlungen an direkten Steuern auf bedeutende technische Schwierigkeiten gestoßen. Es wird daher beantragt, daß den Selbstverwaltungsverbänden in Hinkunft der Anspruch auf die Überweisung von den Realsteuern (der Gebäude- und Grundsteuer) auf Grund der Vorschreibung, an der Überweisung von der Umsatzsteuer auf Grund fixer Beträge zustehen solle, wodurch die Arbeiten der Finanzbehörden bei der Festsetzung der Überweisungen bedeutend erleichtert und beschleunigt werden. Bei den Realsteuern wird die Zahlung daher antizipiert, was jedoch in keiner Weise gefährlich ist, da bei diesen Steuern uneinbringliche Beträge nicht vorzukommen pflegen.

Der § 9, Abs. 3 löst eine bisher strittige Frage.

Da nach § 10, Abs. 2, der Beitrag den Gemeinden zukommen soll, die, abgesehen von dem Zuschlage zur Hauszinssteuer das für die Gemeinden in § 1, Abs. 1, 3 und 5, Satz 1 und 2, festgesetzte Ausmaß der Zuschläge voll ausgenützt haben, geht daraus hervor, daß unter den gleichen Bedingungen die Statutargemeinden Beiträge erhalten können, auch wenn sie die nach § 1, Abs. 6, zulässige höhere Zuschlagsgrenze nicht erschöpft haben.

Ursprünglich bestand die Absicht, den Ausgleichs- und Landesfonds (Gauen) eine Zuweisung von der Grundsteuer in einem Perzentualbetrag von dem Ertrage der genannten Steuer in den betreffenden Gebieten zu gewähren. Dieser Gedanke wurde fallen gelassen, als festgestellt wurde, daß der Ertrag der Umsatzsteuer in den einzelnen Ländern (Gauen) in keinem Verhältnis zum Voranschlagsbedarfe steht und daß daher ebenso wie für die Bezirke und Gemeinden ein bestimmter Ausgleich zwischen den Ländern und Gauen erforderlich ist. Es wurde daher der Modus fixer Zuweisungen gewählt, der den Vorteil hat, daß er die Gewähr der Stabilität bietet und die Selbstverwaltungsverbände vor der Krise schützt, die notwendigerweise eintreten würde, wenn der Ertrag an Umsatzsteuer und somit auch die Zuweisung daraus sinken würde (z. B. durch Herabsetzung des Steuersatzes). Daß diese fixe Zuweisung als Zuweisung von der Umsatzsteuer bezeichnet wird, hat bloß für den Voranschlag Bedeutung. Die Länder und Gaue, zu denen hier auch die Hauptstadt Prag gerechnet wird, weil sie nach Gaugesetz aus dem Gauverbande ausgeschieden wurde, sollen nach dem Entwurf zur Deckung des Voranschlagsabganges an Zuweisungen jährlich höchstens 150 Millionen Kč erhalten, was annähernd 10 Prozent der erwarteten Gesamterträges an Umsatzsteuer für das

Digitized by Google

Jahr 1926 nach Abzug der Pauschale beträgt. Von diesem Betrage entfallen auf Prag 10,000.000, auf die Länder und Gaue 140 Mill. Kč; auch auf diese Zuweisungen, die die Regierung (für Prag der Finanzminister) gewährt, entsteht ein Anspruch nur dann, wenn das Voranschlagsgleichgewicht nicht erhalten werden konnte, obwohl das Zuschlagshöchstausmaß voll ausgenützt wurde und in der Gemeinde Prag zweckmäßige Abgaben und Gebühren eingeführt wurden. Auch die Ausgleichsfonds sollen zusammen eine Zuweisung erhalten, die 10 Prozent der nach oben abgerundeten Umsatzsteuer (nach Abzug der Pauschale) entspricht. Die Gesamtzuweisung wurde an die einzelnen Rezipienten zur Hälfte nach dem Steuerertrag (ohne Pauschale), zur Hälfte nach dem Voranschlagsbedarf vom Jahre 1926 verteilt; es wird damit der Grundsatz durchgeführt, daß die stärkeren Verbände den schwächeren beisteuern müssen.

Zu § 12.

Die Bestimmung des Abs. 2 hängt mit der Änderung der Grundsätze in der Gewährung der Zuteilungen zusammen. Bisher ist den Gemeinden der Anspruch auf die Überweisung der Umsatzsteuer und den Gemeinden, bzw. Ländern (Gauen) der Anspruch auf die Überweisung der Realsteuern, die für das betreffende Jahr vorgeschrieben und tatsächlich entrichtet worden sind, zugestanden, in Hinkunft sollen die Überweisungen der Realsteuern nach der Vorschreibung, die Überweisung der Umsatzsteuer auf Grund der Zahlungen zugestanden werden. Außerdem werden manche Gemeinden von der Überweisung ausgeschlossen und die Grundsteuer wird dem Fonds zugewiesen. Es ist daher die Verfügung notwendig, daß die Überweisungen nach dem Gesetze Slg. Nr. 334/1921 liquidiert werden.

Zu § 13.

Hier werden Maßnahmen getroffen, daß für den Fall der Einführung der Gauordnung in den böhmischen Ländern alle Zweifel behindert werden.

Zu § 14.

Nach Art. I, § 5, des Gesetzes Slg. Nr. 334/1921 hat die Regierung den Zuschlag zur Branntweinsteuer mit Rücksicht auf die Aufgaben der Länder (Gaue) und auf den tatsächlichen Branntweinverbrauch in dem betreffenden Gebiete verteilt.

Die Durchführung dieser gesetzlichen Bestimmung war sehr kompliziert, da einerseits die Voranschläge der Länder und Gaue beschafft werden mußten, damit deren Aufgaben ermittelt werden konnten, andererseits ist es schwierig, genau den tatsächlichen Branntweinverbrauch in dem betreffenden Gebiete festzustellen.

Um das Aufteilungsverfahren zu vereinfachen, wird ein neuer Schlüssel beantragt, wonach der Zuschlag zur einen Hälfte im Verhältnisse des laufenden Voranschlagsbedarfes ohne Investitionen, zur anderen Hälfte im Verhältnisse des Ertrages der Branntweinsteuer in dem betreffenden Gebiete geteilt würde.

Zu den §§ 17 und 18 (ursprünglich 15 und 16).

Der § 27 des Gesetzes Nr. 329/1921 wird aufgehoben, weil er für die Finanzgebarung der Gemeinden, wie die Praxis gezeigt hat, keine wesentliche Bedeutung besaß. Zufolge dieser Aufhebung und der Befreiung der Staatsbahnen von der Erwerbsteuer wird in § 16 eine Maßnahme zugunsten der Gemeinden getroffen, denen bei der Verstaatlichung einiger Bahnen (der Nordbahn, der böhmischen Nordbahn, der Staatseisenbahngesellschaft, der Nordwestbahn und der Südnorddeutschen Verbindungsbahn) hinsichtlich der Teilung der Erwerbsteuer durch besondere Gesetze für eine bestimmte Zeit bestimmte Begünstigungen gewährt wurden.

Zu § 20 (ursprünglich 18).

Mit Rücksicht darauf, daß die Überschuldung einiger Selbstverwaltungsverbände bedenklich steigt, wird eine Verfügung getroffen, damit eine Verbesserung herbeigeführt wird.

Zu § 25 (ursprünglich 19).

Bei den Arbeiten am Entwurfe wurde die Unvollständigkeit der notwendigen statistischen Daten, die ein Bild der Entwicklung für mehrere Jahre geben sollen und die die Finanzverwaltung wegen des Mangels an gesetzlichen Vorschriften nicht rechtzeitig erlangen konnte, empfindlich fühlbar. § 19 soll den Boden für die künftigen Arbeiten vorbereiten und die geforderten Daten werden auch statistischen Zwecken dienen. Daher werden die näheren Einzelheiten über die statistischen Verzeichnisse durch Verordnung im Einklange mit dem statistischen Staatsamt

Digitized by Google

bestimmt, so daß keine Befürchtung vorliegt, daß diese Verzeichnisse von einigen Behörden verlangt werden.

*

Bericht des Budgetausschusses des Abgeordnetenhauses.

(Druck des Abgeordnetenhauses 1001/1927.)

Der Gesetzentwurf über die Neuregelung der Finanzwirtschaft der territorialen Selbstverwaltungsverbände, den die Regierung als Bestandteil der Steuerreform vorlegte, ist im Prinzip auf folgenden Grundsätzen aufgebaut:

1. Für die Zuschlagssätze wird ein zulässiges Höchstausmaß festgesetzt, das für die Zuschläge zur Zinssteuer und den übrigen Steuern, zu denen Zuschläge eingehoben werden dürfen, verschieden abgestuft ist: Die zulässigen Maximalsätze sind bei den Landeszuschlägen 160 Prozent, bei den Bezirkszuschlägen 110 Prozent, bei den Gemeindezuschlägen, in die auch die Schulzuschläge einbezogen sind, 200 Prozent. Die Zuschläge zur Zinssteuer dürfen grundsätzlich die Hälfte dieser Sätze nicht übersteigen, außer wenn sie in dem Jahre vor dem Inkrafttreten des Gesetzes mit einem höheren Satze eingehoben worden wären; in diesem Falle können sie mit diesem höheren Satze eingehoben werden, der bei Gemeindezuschlägen immer auch dann angewendet werden kann, wenn in der Gemeinde keine Abgaben aus dem Titel der Miete (des Mietwertes) eingehoben werden.

Die Gemeinde- und Bezirkszuschläge zur Grundsteuer sollten aus den Gründen, die im Motivenbericht näher angeführt und in der Zwischenzeit weggefallen sind, bis zur Höhe ihres schätzungsweisen Landesdurchschnittes aus dem Jahre 1926 eingehoben werden.

Die Beiträge gemäß §§ 25 und 26 des Ges. Nr. 329/1921 werden in das Maximalausmaß nicht eingerechnet.

Für Städte mit eigenem Statut gilt mit Ausnahme der Zuschläge zur Zinssteuer die Summe der Prozente der Gemeinde- und Bezirkszuschläge als Höchstgrenze.

Von den Abgaben für Landeszuschläge entfallen zugunsten des Staates 30 Prozent zur teilweisen Deckung der Personallasten für das Volksschulwesen, soweit sie der Staat besorgt, von den Abgaben für Gemeindezuschläge gebührt ein Betrag in der Höhe von 10 Prozent der Grundsteuer außer der Forststeuer dem Entschädigungsfonds für Elementarkatastrophen.

Einen besonderen Schulzuschlag einzuheben ist nicht gestattet.

Vom Maximum der Gemeinde- und Bezirkszuschläge wurde in § 1, Abs. 5, eine Ausnahme festgesetzt, damit der Bedarf für Zinsen und Schuldenamortisation besser dotiert sei. Wenn nämlich das Höchstausmaß der Gemeinde- und Bezirkszuschläge nicht einmal zur Deckung der Zinsen und Abzahlungen von Anleihen, welche bis zum Tage des Inkrafttretens des Gesetzes rechtsgültig aufgenommen wurden, hinreicht, sind die Zuschläge so zu erhöhen, daß mit den übrigen ordentlichen Einnahmen dieser Bedarf gedeckt ist. Die Erhöhung der Zuschläge aus diesem Grunde ist allerdings ebenfalls beschränkt, und zwar 100 Prozent bei Gemeinden und 40 Prozent bei Bezirken; diese Sätze wurden so gewählt, daß bei ihrer vollen Ausnützung der Reinertrag im ganzen mit nicht mehr als 60 Prozent belastet ist. Ist eine Erhöhung um volle 100, resp. 40 Prozent zur Deckung der Annuitäten nicht nötig, kann der Rest des Limites zur Deckung der Ausgaben des außerordentlichen Budgets verwendet werden.

Die Gemeindezuschläge bis zu 100 Prozent, die Bezirks- und Gauzuschläge bis zu 50 Prozent bedürfen keiner höheren Genehmigung, wenn gegen den bezüglichen Beschluß keine Berufung eingebracht wurde. Wurde eine Berufung eingebracht oder wurden höhere Zuschläge beschlossen, so bewilligt die Gemeindezuschläge — die unmittelbare Aufsichtsbehörde, die Bezirkszuschläge — die höhere Aufsichtsbehörde, die Gauzuschläge — die Regierung.

Die Einhebung der Zuschläge wird den staatlichen Organen überlassen, mit Ausnahme des Gemeindezuschlages zur Grundsteuer, welchen die Gemeinden selbst einheben werden, es sei denn, daß sie beschließen, daß dieses Recht den staat-

Digitized by Google

lichen Organen übertragen werde. Folgerichtig haben also über Berufungen gegen das Ausmaß der Zuschläge, wenn es sich um Gemeindezuschläge zur Grundsteuer handelt, die unmittelbaren Aufsichtsbehörden zu entscheiden, sonst die Finanzbehörden I. Instanz, welche verpflichtet sind, das Gutachten des betreffenden Selbstverwaltungsverbandes einzuholen, wenn in der Berufung die Zahlungspflicht in Abrede gestellt wird.

Bis Ende März eines jeden Jahres muß den Einhebungsorganen die Voranschlagsbedeckung der Zuschläge und die Höhe der bewilligten oder wenigstens beschlossenen Zuschläge bekanntgegeben werden, andernfalls wird die Abführung der Zuschläge eingestellt, soweit die Finanzbehörde II. Instanz keine Ausnahme bewilligt. Von dem Ertrag der Abgaben für Gemeindezuschläge werden die Einhebungsämter den Gemeinden in der Regel höchstens ein Zwölftel der mitgeteilten Voranschlagsbedeckungen überweisen, der restliche Ertrag wird mit dem Zuschlagsanteil für November ausgezahlt und muß zu genau bezeichneten Zwecken, nämlich zur Bezahlung von Schulden, zur Deckung ordentlicher Voranschlagsdefizite und zur Erniedrigung der Zuschläge der künftigen Jahre verwendet werden.

2. Damit die Voranschlagsbedeckung der Selbstverwaltungsverbände eingehalten werden kann, wenn die ergiebigste Quelle ihrer Einnahmen eingeschränkt wird, regelt der Entwurf von neuem die Zuweisungen von den staatlichen Steuern und dehnt den Einfluß der Aufsichtsbehörden auf die Regelung der Gemeinde-, Bezirks- und Gauzuschläge aus. Bisher hatten die Gemeinden Anspruch auf Zuweisung der Hälfte der Gebäudesteuer und einen 5prozentigen Anteil an der Umsatz- und Luxussteuer ohne Rücksicht darauf, ob und in welcher Höhe sie Gemeindezuschläge eingehoben haben, also auch dann, wenn sie zur Erhaltung des Voranschlagsgleichgewichtes überhaupt keine Zuweisungen brauchten. Die erhöhte Zuweisung der Gebäudesteuer (zwei Drittel) und der Umsatzsteuer (10 Prozent) war hauptsächlich dazu bestimmt, daß nach Möglichkeit einer allzu großen Belastung durch Gemeindezuschläge und Abgaben vorgebeugt werde.

Die Bezirke und Gaue erhielten bisher 5 Prozent von der Umsatzsteuer zugewiesen, soweit sie einen 100 Prozent übersteigenden Zuschlag einhoben, aber mit der Beschränkung, daß durch die Zuweisung das Ausmaß der Zuschläge nicht unter 100 Prozent sinken dürfe.

Den Ländern und Gauen gebührte die reine Gebäudesteuer (ohne Kriegszuschlag); außerdem den Landesfonds in Böhmen, Mähren, Schlesien ein Teil der Umsatzsteuer, welche Zuweisung jedoch für die Deckung der erhöhten Lehrergehälter bestimmt war und daher den Ländern nicht ausgezahlt wurde, sondern von den durch den Staat zur Deckung jener erhöhten Gehälter gewährten Vorschüssen in Abzug gebracht wurde.

Der Entwurf stellt die Zuweisungen auf eine neue Grundlage. Den Gemeinden, die in dem dem Steuerjahre vorhergehenden Jahre mehr als 150 Prozent Zuschläge eingehoben haben, soll die ganze Gebäudesteuer zufallen. Den Städten Prag, Brünn und Bratislava gebührt diese Zuweisung ohne Rücksicht auf die Höhe der Zuschläge. Außerdem werden bei den höheren Aufsichtsbehörden besondere Ausgleichsfonds eingerichtet, die einerseits durch eine Zuweisung von der Umsatzsteuer im Betrage von 160.000.000 Kč, entsprechend 10 Prozent des nach oben abgerundeten Ertrages der Umsatzsteuer (nach Abzug der Pauschale) dotiert sind, andererseits durch Zuweisung von 100 Prozent der Grundsteuer, durch den Ertrag der Gebäudesteuer, soweit er nicht den Gemeinden zufiel, und durch Zuweisung eines Teiles der Zuschläge zur allgemeinen und besonderen Erwerbsteuer, die von den Betriebsstätten vorgeschrieben werden, deren Angestellte wenigstens zu einem Viertel in anderen Gemeinden wohnen, als die Betriebsstätte ist. Aus diesen Fonds wird den Gemeinden und Bezirken eine Unterstützung gewährt, deren Voranschlagsbedarf nicht ganz gedeckt werden konnte, obwohl die zulässigen Ausmaße der Zuschläge voll ausgenützt und in den Gemeinden auch geeignete Abgaben und Gebühren eingeführt wurden. Für die Verteilung der Unterstützung gibt der Entwurf bestimmte Richtlinien. Unter den gleichen Bedingungen kann die Hauptstadt Prag eine Zuweisung von der Umsatzsteuer von höchstens 10.000.000 Kč jährlich erhalten.

Die Länder und Gaue sollen zur Deckung des Voranschlagsdefizites an Zuweisungen jährlich höchstens 140.000.000 Kč erhalten, die die Regierung bei der Genehmigung der Landesvoranschläge verteilt. Es wird hier also auch eine Art

Digitized by Google

Ausgleichsfonds geschaffen aus dem Grunde, weil der Steuerertrag in den einzelnen Ländern und Gauen dem Voranschlagsbedarf nicht angemessen ist und es daher bei den Ländern ebenso wie bei den Bezirken und Gemeinden eines bestimmten Ausgleichs bedarf.

Im ganzen haben die Selbstverwaltungsverbände an Zuweisungen von der Grund-, Gebäude- und Umsatzsteuer rund 411,400.000 Kč zu erhalten oder gegenüber dem jetzigen Stande um rund 117.000.000 Kč mehr.

3. Die Schattenseite des Zuweisungssystems ist, daß es zur Erhöhung des Voranschlagsbedarfes verleiten kann. Solchen Bestrebungen steuert der Entwurf damit, daß er den die Zuschläge bewilligenden Behörden die Pflicht auferlegt, die Voranschläge nicht nur auf die Vollständigkeit und Gesetzlichkeit der einzelnen Posten, sondern auch in bezug auf die Zweckmäßigkeit zu überprüfen und im Bedarf und in der Deckung Änderungen durchzuführen. Den Gemeinden kann auch angeordnet werden, geeignete Gemeindeabgaben und Gebühren einzuheben oder die Sätze der bereits eingeführten Abgaben und Gebühren zu erhöhen. Es wird daher der Wille des niedrigeren Verbandes durch den Willen des höheren Verbandes ersetzt. Bezirke, deren Ausschüsse als unmittelbare Aufsichtsbehörden ihre Beaufsichtigungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt haben, werden von der Unterstützung aus dem Ausgleichsfonds ausgeschlossen. Ebenso Gemeinden und Bezirke, die die Bestimmungen der sog. Angestelltengesetze nicht durchgeführt oder ohne zwingende Gründe von der ihnen im § 28 Ges. Nr. 286/1924, betreffend Sparmaßnahmen in der öffentlichen Verwaltung, gegebenen Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht haben.

4. Der Schlüssel zur Verteilung des Zuschlages zur Branntweinsteuer, der mit dem Betrage von 2 Kč für einen Liter versteuerbaren Branntweins zugunsten der Länder und Gaue eingehoben wird, wird geändert. Diesen Zuschlag verteilte bisher die Regierung unter Berücksichtigung der Aufgaben der Länder (Gaue) und des tatsächlichen Branntweinverbrauches in dem betreffenden Territorium. Die Durchführung erforderte ausgedehnte Untersuchungen, deren Resultat war, daß für das Jahr 1925 auf Böhmen 43 Prozent, auf Mähren 24 Prozent, auf Schlesien 8 Prozent, auf die Slowakei 22 Prozent, auf Karpathorußland 3 Prozent entfielen. Jetzt wird ein neuer Schlüssel beantragt, demzufolge sich der Zuschlag zur einen Hälfte im Verhältnis des laufenden Voranschlagsbedarfes ohne Investierungen, zur anderen Hälfte im Verhältnis des Ertrages der Branntweinsteuer in dem betreffenden Territorium zusammensetzen würde. Nach diesem Schlüssel würde Böhmen 44.295 Prozent, Mähren 24.630 Prozent, Schlesien 7.735 Prozent, die Slowakei 20.095 Prozent, Karpathorußland 3.245 Prozent erhalten.

5. Die Vorlage hebt den § 27 Ges. Nr. 329/1921 von der Beitragspflicht der Unternehmungen auf.

6. Da die Staatsbahnen von der Erwerbsteuer befreit sein sollen, beantragt die Vorlage eine Übergangsverfügung zugunsten der Gemeinden, denen bei Verstaatlichung einiger Bahnen betr. der Teilung der Erwerbsteuer durch besondere Gesetze auf bestimmte Zeit gewisse Begünstigungen zuerkannt worden waren.

In diesen Fällen wird die Eisenbahnverwaltung beginnend vom Jahre 1927 Gemeindezuschläge durch 10 Jahre hindurch auf Grund der Vorschreibung aus dem Jahre 1907 zahlen, welche sich jährlich um ein Zehntel erniedrigen. Soweit der der Gemeinde dadurch entstandene Verlust nicht auf andere Weise ersetzt wird (z. B. durch Ersparnisse), wird er wie jedes andere Voranschlagsdefizit in den Grenzen der gegebenen Mittel aus dem Ausgleichsfonds gedeckt.

7. Wichtig ist die Bestimmung des § 18, durch welche den Gemeinden und Bezirken, bei denen der Zinsen- und Amortisationsdienst mehr als 50 Prozent der durchschnittlichen Zuschlagsgrundlage erfordert, die Aufnahme neuer Anleihen verwehrt wird, außer wenn es sich um Beschaffung der Deckung von durch vis maior oder Anordnung der übergeordneten Behörden entstandenen Auslagen handelt oder um Auslagen für Einrichtungen, die nachweisbar imstande sein werden, aus ihrem Ertrage die Zinsen und die Schuldenamortisation zu decken.

8. Endlich wird ein einheitlicher Voranschlag auch für die Gaue in der Slowakei eingeführt, wo bisher einerseits Straßenvoranschläge, andererseits Voranschläge für diverse Fonds zusammengestellt wurden und es wird den Selbstverwaltungsverbänden die Pflicht auferlegt, dem Finanzministerium statistische Ausweise über die Höhe und Art der Einnahmen und Ausgaben und über den Stand

Digitized by Google

des Vermögens und der Schulden vorzulegen. Damit soll der Boden für künftige gesetzgeberische und andere Arbeiten, die statistischer Daten bedürfen, geebnet werden.

Mit den geschilderten Grundsätzen der Vorlage erklärte sich der Budgetausschuß einverstanden, führte jedoch in dem von der Regierung beantragten Wortlaut zahlreiche Änderungen durch, die teils formellen, teils materiellen Charakter tragen. Zu den Änderungen ersterer Art gehört, daß mit Rücksicht auf die beabsichtigte Organisation der politischen Verwaltung (Druck 831) in der Vorlage die der jetzigen Verwaltungsorganisation entsprechenden Ausdrücke, wie „Gau, Gau-, Straßenbezirk" u. ä., durch die der neuen Organisation angepaßten Ausdrücke ersetzt (Land, Bezirk usw.) und anstatt der Ausdrücke „unmittelbare", resp. „höhere Aufsichtsbehörde" die Ausdrücke „Bezirksausschuß", resp. „Landesausschuß" angewendet wurden. Es geschah dies in der Voraussetzung, daß das Gesetz über die Neuorganisation der politischen Verwaltung mit dem 1. Jänner 1928 Wirksamkeit erlangt; für den Fall jedoch, daß es dazu nicht kommen sollte, würden in die Vorlage die §§ 26 und 27 eingefügt, damit die rechtliche Sicherheit gewahrt bleibe.

Was die materiellen Änderungen anbelangt, ist vor allem zu erwähnen, daß, wie bereist oben angeführt, der Budgetausschuß zwar sein Einverständnis mit der Konstruktion der Regierungsvorlage erklärt hat, namentlich mit der Beschränkung der Zuschlagsfreiheit, der Errichtung der Ausgleichsfonds und der Verschärfung des Beaufsichtigungsrechtes der Aufsichtsbehörden, aus Gründen des logischen Zusammenhanges aber doch der Ansicht war, daß das verschärfte Beaufsichtigungsrecht nur dort am Platze sein soll, wo der Selbstverwaltungsverband mit der zulässigen Zuschlagshöchstgrenze nicht auskommt und daher Anspruch auf einen Beitrag aus dem Ausgleichsfonds erheben muß. Auf der anderen Seite hielt es aber der Budgetausschuß im Interesse der Gleichheit und Gerechtigkeit für notwendig, daß sich einerseits das Beaufsichtigungsrecht auf alle Budgetposten erstrecke, also auch auf den Schulvoranschlag, andererseits daß die Beiträge aus dem Ausgleichsfonds an die Bedingungen gebunden seien, daß die zulässige Höchstgrenze bei allen Steuerarten ohne Unterschied erschöpft wurde. Die bezüglichen Änderungen wurden in § 3, Abs. 6 und 7, § 10, Abs. 2, und in § 11 durchgeführt.

Durch die in dem Gesetzentwurf über die direkten Steuern (Druck Nr. 706) betreffend den Grundsteuersatz durchgeführten Veränderungen wurden auch einige Änderungen in dem Regierungsentwurf, Druck Nr. 705, bedingt.

Da die Grundlage der Grundsteuer valorisiert wurde, lag kein Grund vor, daß die zulässige Zuschlagshöchstgrenze bei der Grundsteuer anders festgesetzt werde als bei den übrigen Steuern. Es wurden daher in § 1 des Regierungsentwurfes der Abs. 3 und der 1. Satz des Abs. 4 weggelassen. Weiters war es notwendig, den Anteil des Ausgleichsfonds an der Grundsteuer (§ 10, Abs. 1, Z. 2) neu zu regeln. In diesem Zusammenhange ist auf den neuen Text des § 1, Abs. 7, hinzuweisen. Der Budgetausschuß hielt die Abstufung der Zuschläge nicht nur innerhalb einer Steuergattung, sondern (abgesehen von den Zuschlägen zur Zinssteuer) in derselben Katastralgemeinde auch bei verschiedenen Steuergattungen für notwendig in der Ansicht, daß auf diese Weise dem Grundsatz (Prinzip) der gleichmäßigen Verteilung der Steuerlast besser Rechnung getragen werde.

Die Anteile der Fonds (§ 10), bezüglich der Länder (§ 11, Abs. 1) an der Umsatzsteuer blieben aus Gründen des Gleichgewichtes im staatlichen Budget in der von der Regierung beantragten Höhe. Da ferner nach der Novelle über die Organisation der politischen Verwaltung die Dienst- und Pensionsbezüge einiger Bezirks- und Landesangestellter vom Staate übernommen werden sollen, wird eine Verfügung getroffen, die die Erniedrigung der erwähnten Anteile um den Betrag, den der Staat vom Lande übernimmt, ermöglicht. Der Budgetausschuß reihte in die Vorlage die neuen §§ 15 und 16 ein, damit die Interessen der Steuerpflichtigen bei der Beschlußfassung über Anordnungen geschützt seien, die in ihren Folgen zur Beitragspflicht über das Zuschlagsmaximum hinaus führen würden, resp. (§ 16) damit die Deckung der Auslagen für gemeinnützige Einrichtungen, für die sich zwar nicht alle, aber doch die qualifizierte Mehrheit aller Interessenten erklärt, durch die Beiträge ermöglicht werde.

Endlich wurden in die Vorlage die §§ 21 bis 24 neu eingereiht.

Digitized by Google

§ 21 legt den Gemeinden die Beitragspflicht zu den unerschwinglichen Verpflegungskosten in den öffentlichen Krankenhäusern, Instituten und Anstalten für Schwachsinnige, mit Ausnahme der Verpflegskosten für die Heilung von Infektionskrankheiten in den öffentlichen Krankenhäusern mit dem Satze 20 Prozent auf. Es wird hier der Zweck verfolgt, daß Gemeinden, die ein wirtschaftliches Interesse daran haben, daß die Verpflegungskosten in Fällen, wo dies nicht begründet ist, auf Kosten der öffentlichen Verbände gehen, gründlich überprüfen, ob die Verpflegungskosten tatsächlich unerschwinglich sind. Es ist dies im Wesen die Rezeption des mährischen Landesgesetzes vom 20. Mai 1914, LGBl. 19, welches sich bewährt hat.

Durch die Bestimmung des § 22 übernimmt der Staat aus Gründen der administrativen Vereinfachung die Kosten der ständigen Unterbringung der Gendarmerie im ganzen Gebiete der Republik. Diese Kosten ersetzen bisher die Länder; der Staat steuert mit einem Betrage von 14 h pro Mann und Tag und 252 Kč jährlich für jede einzelne Stabskanzleiräumlichkeit bei. Die Lasten der Länder betragen in Böhmen, Mähren und Schlesien 2,355.000 Kč. Um den auf die Fonds zur ständigen Unterbringung der Gendarmerie jährlich entfallenden Betrag verringern sich die Überweisungen an die Länder (§ 11, Abs. 1).

§ 23 berücksichtigt die Verhältnisse in der Slowakei und Karpathorußland, wo das Volksschulwesen in bedeutendem Maße die Kirchen besorgen, wobei der erforderliche Aufwand durch besondere Zuschläge der Steuerträger gedeckt wird und in dem Gemeindebudget nicht zum Ausdruck kommt. Während die Auslagen für das Volksschulwesen in den böhmischen Ländern die Voraussetzungen zur Geltendmachung der Ansprüche am Ausgleichsfonds erhöhen können, ist dies in der Slowakei und Karpathorußland überwiegend nicht der Fall. § 23 gewährt die Möglichkeit, daß diese Disparität für eine Übergangszeit, innerhalb welcher die endgültige Regelung zu erwarten steht, beseitigt werden kann.

§ 24 enthebt die Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern der Verpflichtung zur Einsetzung eines Beamten für das Konzeptdienstfach, ohne ihnen zu verwehren, dies zu tun, was bei statutenmäßigen Städten mit weniger als 10.000 Einwohnern notwendig sein wird. Bisher wurde diese Verpflichtung Gemeinden mit wenigsten 3000 Einwohnern auferlegt (§ 6 Ges. Slg. Nr 443/1919).

In den Einzelheiten wird noch bemerkt:

Zu § 1.

Der Zusatz in Absatz 1 wurde zur Verhinderung aller Zweifel darüber eingefügt, ob der 1.5prozentige besondere Beitrag bei der Grundsteuer den Zuschlägen unterworfen ist.

Die Ergänzung in Abs. 2 berücksichtigt die Verhältnisse in einigen Gemeinden, wo die den Wohnungsverbrauch betreffenden Abgaben nicht auf Grund der Miete (des Mietwertes), sondern z. B. nach der Anzahl der benützten Räumlichkeiten, ihrer Fläche u. ä. eingehoben werden. Abs. 3 bedeutet eine Steuererleichterung für die Hausbesitzer. Hebt z. B. irgendeine Gemeinde bei der Zuschlagsgrundlage zur Zinssteuer 100 einen Zuschlag von 50 Prozent ein und sinkt die angeführte Zuschlagsgrundlage auf 70, darf die Gemeinde in der Übergangszeit den Zuschlag zur Zinssteuer nur auf 71 Prozent und keinesfalls auf 100 Prozent erhöhen.

Zu Abs. 5. Die Stilisierung des Regierungsentwurfes hätte eine Erhöhung der Zuschläge für Zinsen und Abzahlungen auch jener Schulden zugelassen, bei denen die Annuitäten durch den Ertrag der Unternehmungen gedeckt sind. Dies wird durch den neuen Text ausgeschlossen; außerdem wird die Möglichkeit der Erhöhung der Zuschläge ausschließlich auf den Bedarf für Zinsen und Amortisation von Schulden beschränkt.

Zu Abs. 7. Abgesehen von den Zuschlägen zur Zinssteuer und den Beiträgen gemäß §§ 25 und 26 Ges. Nr. 329/1921 ist es nicht gestattet, in derselben Katastralgemeinde die Zuschläge bei verschiedenen Steuergattungen abzustufen.

Zu § 2.

Absatz 2. Die Stilisierung wurde geändert, damit klar sei, daß auch die Gemeinden, welche keine Zuschläge einheben, beitragspflichtig sind.

Zu § 3.

Wie schon im allgemeinen Teil erwähnt, wird das verschärfte Beaufsichtigungsrecht auf die Fälle beschränkt, wo die Gesamtbedeckung nicht einmal mit dem Ertrage des höchsten Zuschlages zur vollständigen Deckung des Voranschlags-

Digitized by Google

bedarfes hinreicht.

Abs. 7 wurde durch die Bestimmung ergänzt, daß in den Voranschlägen beabsichtigte Änderungen den betreffenden Selbstverwaltungsverbänden mitgeteilt werden müssen.

Zu § 4.

Der Schulvoranschlag wird demselben Verfahren unterworfen wie der Gemeindevoranschlag, einerseits deshalb, damit auch beim Schulvoranschlag außer dem Gesichtspunkte des Schulbedarfes auch der Gesichtspunkt der finanziellen Tragfähigkeit geltend gemacht werde, andererseits deshalb, weil es notwendig ist, daß bei der Beschränkung der Zuschlagssätze die den Zuschlag bewilligenden Behörden die Möglichkeit haben, die Schulbedürfnisse ebenso zu überprüfen, wie sie alle anderen Voranschlagsbedürfnisse überprüfen müssen. Infolgedessen wird die Entscheidung über Berufungen gegen den Schulvoranschlag, die in Hinkunft auch jeder Wähler oder Steuerpflichtige in einer Gemeinde wird einbringen können, den Bezirken, resp. den Landesausschüssen anvertraut, allerdings sind sie vor der Entscheidung verpflichtet, die Schulbehörden zu hören.

Zu § 9.

Nach der neuen Stilisierung wird die Hauptstadt Karpathorußlands den übrigen Hauptstädten der einzelnen Länder gleichgestellt.

Zu § 10.

Die im Absatz 1 beantragten Änderungen resultieren einerseits — was die Änderungen bei Z. 2 anbelangt — aus der angenommenen Änderung betreffend die Regelung der Grundsteuer in der Gesetzesvorlage über die direkten Steuern, andererseits (bei Z. 4) aus der beabsichtigten Reorganisation der politischen Verwaltung.

Zu Abs. 3. Diese Verfügung wird im Interesse der beschleunigten Erledigung des Voranschlages und der Überweisung der Beiträge getroffen.

Zu Abs. 5. Der Zusatz zu Abs. 5 wird beantragt, damit die Absicht des Gesetzes zum Ausdruck komme, unter denselben Verhältnissen vor allem die finanziell schwächeren Verbände zu unterstützen.

Abs. 6 wird mit Rücksicht auf die Novelle von der Organisation der politischen Verwaltung weggelassen.

Zu § 11.

Die Motivierung der Ergänzung ist im allgemeinen Teil dieses Berichtes enthalten.

Zu §§ 13 und 14.

Die Änderungen hängen mit der beabsichtigten Organisation der politischen Verwaltung zusammen.

Bezüglich der §§ 15, 16, 21—24, 26 und 27 wird auf den allgemeinen Teil dieses Berichtes hingewiesen.

§ 20 wurde genauer stilisiert, analog, wie es bei § 1, Abs. 5, vorgenommen wurde.

*

Bericht des Budgetausschusses des Senates.

(Druck des Senates 412/1927.)

Die (rechtlichen und wirtschaftlichen) Nachkriegsverhältnisse bewirkten, daß die öffentlichen Bedürfnisse unverhältnismäßig höher gewachsen sind, als die Besteuerungsgrundlagen. Und so wie sich der Staat außer durch Anleihen und Einführung neuer Steuern in erster Linie durch Erhöhung der bisherigen Steuern und Abgaben behalf, so griffen auch die territorialen Selbstverwaltungsverbände zu ähnlichen Mitteln: außer Anleihen und Einführung aller möglicher Abgaben erhöhten sie die Zuschläge zu den direkten Staatssteuern als die bequemste Quelle erhöhter Einnahmen. Zu dieser Einnahmenquelle griff man daher auch ungewöhnlich oft und ausgiebig deswegen, weil die Steuerträger, die von der Erhöhung der Steuerzuschläge am meisten betroffen wurden, in der Regel in den Ausschüssen der Selbstverwaltungskörper in der Minderheit waren.

Digitized by Google

Erst als sich die Erhöhung der Steuern und Zuschläge in der erhöhten Regie der Produktionsunternehmungen bemerkbar machte und einen ungünstigen Einfluß auf die Konkurrenzfähigkeit der heimischen Industrie mit der fremden zeitigte, ging man daran, die Steuer- und Zuschlagsbelastung herabzusetzen. Von seiten des Staates soll abgeholfen werden durch Herabsetzung der staatlichen Ausgaben, durch Ermäßigung, resp. vollständige Aufhebung einiger der drückendsten Steuern. Neben den früheren unbedeutenderen Erleichterungen soll die Reform der direkten Steuern in dieser Hinsicht den Steuerträgern eine wesentlichere Erleichterung bringen.

Bei den territorialen Selbstverwaltungsverbänden bewirkten einerseits der Aufschub dringender Angelegenheiten während der Kriegszeit und das Erwachsen neuer Aufgaben, hauptsächlich aber die Honorierung der bisherigen Ehrenämter, die erhöhten Bezüge der Angestellten, die Einrichtung von Nebensächlichkeiten und die Repräsentationsauslagen ein wesentliches Anwachsen der Nachkriegsvoranschläge und diese Verbände nützten in ausgiebigem Maße ihre Steuerhoheit aus.

Die Auswüchse, welche sich auf einmal bei einigen Körperschaften zeigten, führten zur ersten Einschränkung ihrer Ausgabe- und Steuerbefugnisse durch das Gesetz vom 26. März 1919, Slg. Nr. 170 (Einschränkung der Zuschläge zur Gebäudesteuer), und durch das Gesetz vom 12. August 1921, Slg. Nr. 329, welches einerseits die Höhe der Zuschläge zur besonderen Erwerbsteuer beschränkte, hauptsächlich aber die Auslagen- und Gemeinderechnungen einer strengen Kontrolle durch die höheren Behörden unterwarf, aber auch bei der Bewilligung der Deckung den Aufsichtsorganen auch größere Freiheit vorbehielt. Daneben gewährleistete ihnen dieses Gesetz ausgiebige Unterstützung durch Zuweisung bestimmter Steuern von seiten des Staates.

Die Bestimmung und die Hilfe dieses Gesetzes hatte jedoch trotzdem nicht den gewünschten Erfolg und die Beschwerden über die unökonomische Wirtschaftsführung der territorialen Verbände und die Überlastung der Steuerpflichtigen nahmen kein Ende. Die staatlichen Steuern belasteten die Steuerträger und die Produktion nicht einmal so sehr, wie vielmehr die autonomen Zuschläge, welche den Steuerbetrag mehrfach überstiegen. Diese Beschwerden veranlaßten die Regierung endlich zu einem entscheidenden Schritt, auf wirksame Weise die Möglichkeit zur Beschaffung von Einnahmen einzuschränken, und damit die Korporationen auch zur Einschränkung der Ausgaben zu zwingen. In Hinkunft werden sie nur solche Ausgaben vornehmen können, für die ihre eingeschränkte Steuerhoheit Deckung findet.

Der Verwirklichung dieses Gedankens dient die gegenwärtige Regierungsvorlage. Sie sucht den Aufsichtsorganen einen Einfluß auf die Feststellung des Ausgabenvoranschlags zu sichern; namentlich zuerkennt sie ihnen das Recht, bestimmte Posten auch ohne die Unterlage einer Beschwerde seitens der Steuerzahler herabzusetzen, ja sogar aus dem Voranschlag überhaupt zu streichen, wenn sie ihnen nicht zweckmäßig scheinen (§ 3, Abs. 7, § 10, Abs. 5). Dieses Recht kommt ihnen auch hinsichtlich der Schulvoranschläge zu (§ 4, Abs. 5). Um diese Behörden zur Anwendung dieses ihres Rechtes zu zwingen, bestimmt sie in § 10, Abs. 4, daß sie zur Strafe von den Beiträgen aus dem Fonds ausgeschlossen werden, wenn sie dieses ihr Recht nicht zur Anwendung bringen. Nach den bisherigen Vorschriften hatte die Aufsichtsbehörde nicht das Recht zur Ausschließung oder Herabsetzung bestimmter Posten des Voranschlages, wenn keine Beschwerde dagegen vorlag. Zur Deckung des Abganges des so herabgesetzten und geregelten Voranschlages dürfen Zuschläge zu den direkten Steuern überhaupt nur bis zu einer bestimmten Höhe, wie sie § 1, Abs. 1, festsetzt, eingehoben werden, im ärgsten Falle nur bis zur Höhe des § 1, Abs. 5, zur Deckung der klagbaren Verpflichtungen der Gemeinde. Über diese Grenze hinaus darf weder in einer Gemeinde, noch in einem Bezirke oder Lande die direkte Steuer stärker belastet werden, außer unter den Bedingungen des § 1, Abs. 5. Genügt auch dieser Höchstsatz nicht zur Deckung des, wie oben ausgeführt, geregelten Voranschlages, so schreibt die Aufsichtsbehörde vorerst die Einhebung bestimmter Abgaben und Gebühren (§ 3, Abs. 6) vor. Dieses Recht hatte die Aufsichtsbehörde bisher ebenfalls nicht.

Die Einschränkung der Zuschläge auf ein verhältnismäßig niedriges Ausmaß (im ganzen gegenüber der bisherigen durchschnittlich doppelten Höhe) trifft jene

Digitized by Google

Verbände schwer, die die erhöhten Zuschläge zur Deckung rechtskräftig eingegangener Schulden verwendeten. Um ihnen die Erfüllung dieser rechtskräftigen Verpflichtungen zu ermöglichen, wird ihnen ausnahmsweise eine Erhöhung der Zuschläge, und zwar bei Gemeinden um 100 Prozent, bei Bezirken um 40 Prozent, aber nur zu diesem Zwecke bewilligt (§ 1, Abs. 5).

Außerdem werden den Selbstverwaltungsverbänden bestimmte Steuern und Zuteilungen zugewiesen, so den Gemeinden mit einem Zuschlag von über 50 Prozent die Gebäude- und Grundsteuer, den Gemeinden und Bezirken der aus den Zuteilungen von der Umsatz- und Erwerbsteuer entstandene Fonds, den Ländern aus der Umsatz-, Branntwein- und Erbschaftssteuer (§ 9—14), zur Unterstützung jener belasteten Körperschaften, denen alle bisherigen Quellen nicht genügten.

Die Verwaltung dieses Fonds und die Disposition darüber wird den Landesausschüssen zukommen, übrigens keine beneidenswerte Arbeit. Im ganzen werden die Selbstverwaltungsverbände an Zuteilungen jährlich beiläufig 411 Mill. Kč erhalten, gegenüber dem bisherigen Stande um annähernd 117 Mill. Kč mehr.

Eine weitere Neuerung, und zwar eine willkommene ist der mit § 4 den autonomen Aufsichtsorganen vorbehaltene Einfluß auf den Schulvoranschlag. Nach dem bisherigen Stande war die Überprüfung der Schulvoranschläge bloß den Schulbehörden vorbehalten; das Recht der Beschwerde war nur der Gemeinde vorbehalten und die Bedeckung des Voranschlages unterlag nicht der Überprüfung durch die autonomen Behörden. Nach dem vorliegenden Gesetze wird den autonomen Behörden (eigentlich der autonomen Sektion der künftigen Bezirksbehörden) das Recht der Überprüfung und Richtigstellung auch des Schulvoranschlages vorbehalten (§ 4, Abs. 5), das Recht der Beschwerde auch den einzelnen Steuerpflichtigen und Wählern zuerkannt und die Deckung des Abganges fällt mit der Deckung des übrigen Gemeindeabganges zusammen. In dieser Hinsicht entfällt also eine der gewichtigen Ursachen für die schwere Belastung der Gemeinde durch die Schulvoranschläge, die von den Schulbehörden ohne Rücksicht auf die Finanzkraft der Gemeinde aufgestellt wurden.

Der Abgang an Einnahmen der Selbstverwaltungsverbände infolge der Befreiung der Staatsbahnen von den autonomen Zuschlägen wurde auf die Zeit von 10 Jahren aufgeteilt, damit die Gemeinden durch den plötzlichen Abgang derselben nicht so schwer getroffen würden (§ 18). Zum Zwecke der Herabsetzung der Bedürfnisse der Länder übernimmt der Staat die Kosten der dauernden Unterbringung der Gendarmerie (§ 22) und es wird ein Fünftel der Kosten für die Heilung Unbemittelter auf ihre Heimatsgemeinden überwälzt (§ 21). Damit werden namentlich die ärmeren Landgemeinden schwer getroffen werden.

Die Verpflichtung zur Einsetzung eines Juristen für das Konzeptdienstfach wird für die Zukunft bloß auf Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern beschränkt (§ 24); damit werden die kleineren Gemeinden mit 3—10.000 Einwohnern von einer sehr drückenden Last befreit werden.

Die Aufnahme einer neuen Anleihe für Gemeinde- oder Bezirkseinrichtungen wird nur mehr noch den Körperschaften möglich sein, die sie zu unbedingt notwendigen Auslagen verwenden sollen, die von höheren Instanzen angeordnet wurden (z. B. für den Bau eines neuen Schulgebäudes) oder nur für solche Einrichtungen, die mit ihrem Ertrage jene Anleihe verzinsen und amortisieren werden (§ 20).

Diese Novelle, die im Abgeordnetenhause in vielen grundsätzlichen Dingen wesentlich geändert wurde, trifft hauptsächlich jene Gemeinden, welche ihre eigenen Steuerpflichtigen schonen und viele Auslagen — häufig auch genügend notwendige — aufschoben, bis die Wirtschaftsverhältnisse günstiger sein werden. Diese werden in Hinkunft kein Anrecht auf Zuteilung aus dem Fonds haben, obwohl sie ihm werden beisteuern müssen. Demgegenüber erhalten Gemeinden, die schon von früher her infolge Durchführung überflüssiger Einrichtungen die zulässige Zuschlagshöhe überschritten haben, einen Teil von der Grundsteuer, werden nicht in den Fonds beisteuern, werden aber im Gegenteil Anrecht auf Zuschüsse daraus haben. Die Zeit nach dem Umsturze hat gezeigt, daß viele Körperschaften die Selbständigkeit und ihre Macht nicht verständig anzuwenden imstande waren, die ihnen die alte Gemeindeordnung vom Jahre 1864 zuerkannte. Im Interesse der Gesamtheit erweist es sich als notwendig, sie, wie es bei Privatpersonen im bürger-

Digitized by Google

lichen Leben geschieht, unter Kuratel zu stellen und ihre Selbständigkeit einzuschränken. Auf dieses Ziel war schon das Gesetz vom 12. August 1921, Slg. Nr. 329, gerichtet; weil es die gewünschten Erfolge nicht erzielte, legt die Regierung in dieser Novelle eine neue, größere Einschränkung der Selbstverwaltungsverbände vor und durch die beabsichtigte Reform der öffentlichen Verwaltung wird wiederum ein weiterer Schritt in dieser Richtung getan. Der Budgetausschuß erkannte die Bestimmungen dieser Novelle in der Form, wie sie das Abgeordnetenhaus beschlossen hat, unter den gegebenen Verhältnissen für begründet und stellt daher den Antrag, sie anzunehmen.

*

Erläuterungen

von Dr. Carl Z e b o, Olmütz.

Die Steuerreform erforderte eine Änderung des bisher geltenden Gemeindefinanzgesetzes vom 12. August 1921, weil sie in mancher Beziehung die Grundlagen des Gemeindewirtschaftsrechtes änderte. Aus diesem Anlasse mußte daher die Regierung an eine Novellierung des Gesetzes gehen und benützte die gebotene Gelegenheit, um noch andere geltende Bestimmungen einer Änderung zu unterziehen, die zum Teile den Erfahrungen der Praxis Rechnung trug, aber in vielen Belangen die Freiheit der Selbstverwaltungskörper noch weiter einengten als bisher. Indem den Selbstverwaltungskörpern die Existenzmöglichkeit durch Sicherung von Einnahmen, Überweisungen usw. geboten wurde, gewann die Regierung die Handhabe, die Staatsgewalt gegenüber der autonomen Verwaltung in verstärktem Maße zur Geltung zu bringen.

Zu § 1. Der Kreis der direkten Steuern, welche mit Umlagen der Selbstverwaltungskörper belastet werden können, wird im großen und ganzen in jenem Umfange beibehalten, welchen das Reichsgemeindegesetz, beziehentlich die einschlägigen Gesetzesbestimmungen umschreiben. Die Einkommensteuer bleibt nach wie vor umlagefrei; die Rentensteuer, soferne sie im Abzugswege eingehoben wird, bildet auch weiter keine Grundlage für die Umlagenberechnung, weil sie nach der Art ihrer Einhebung hiezu nicht geeignet ist. Bei der besonderen Erwerbsteuer bleibt der Rentabilitätszuschlag und die sogenannte Liquidationssteuer von der Umlage ausgeschlossen, ersterer deswegen, weil er nichts anderes ist, als eine Art des Kriegszuschlages, der niemals Grundlage der autonomen Umlagen war. Die Steuerreform übernimmt im § 83 den Rentabilitätszuschlag als ständige Abgabe für den Staatsschatz, hält aber seine Umlagefreiheit aufrecht. Dadurch sind die Gemeinden in gewisser Beziehung geschädigt, weil sie nur auf dem 8%igen Steuersatze der besonderen Erwerbsteuer als Grundlage die Umlagen aufbauen. Die Liquidationssteuer, welche das neue Gesetz ausdrücklich regelt, war dem alten Gesetze (§ 96 PStG., Gesetz vom 12. August 1921, Slg. Nr. 293) nicht fremd. Wenn es zur Nachversteuerung der Reserven — in dieser Form figurierte die Liquidationssteuer im alten Gesetze — kam, wurden die Umlagen auch von dieser Liquidationssteuer vorgeschrieben. In beiden Richtungen erscheint der Kreis der umlagepflichtigen Steuern eingeengt. Insoweit eine Staatsabgabe grundsätzlich als Basis für die autonomen Umlagen dienen kann, sind die Zuschläge auf die ganze Steuer aufzurechnen; nur zwei Ausnahmen von dieser Regel läßt die Finanznovelle zu, und zwar bei der Grundsteuer und bei der Erwerbsteuer. Gemäß § 105 des Steuergesetzes beträgt die neue Grundsteuer 2% der Bemessungsgrundlage. Neben dieser Steuer wird noch ein 1.5%iger Beitrag von der Rechnungsbasis zu Gunsten des Staates eingehoben, wenn der Grundbesitzer weder allein noch mit seinem Haushaltungsvorstande ein steuerpflichtiges Einkommen hat, und wenn sein Grundbesitz mit jenem der übrigen Haushaltungsmitglieder zusammen nicht mehr als 120 Kronen Katastralreinertrag aufweist. Von dem Gesamtsatze der Grundsteuer per 3.5% unterliegt daher der allgemein einhebbare Teil per 2% der Umlagepflicht. Auch bei der allgemeinen und besonderen Erwerbsteuer ist die Differenzierung in eine umlagepflichtige und eine, sozusagen umlagefreie Summe, für die Gemeinden durchgeführt.

Digitized by Google

Eine derartige Zerfällung kommt nur bei Betrieben vor, die in einer Unternehmung wenigstens 400 Angestellte beschäftigen, falls wenigstens ein Viertel derselben in einer anderen Gemeinde wohnt. Die auf die Betriebsgemeinde entfallende Erwerbsteuerquote wird nach dem Verhältnisse der Dienstbezüge geteilt, welche an die Arbeiterschaft in den beiden Gemeinden ausgezahlt werden. Die Steuersumme, welche so auf die Gemeinde entfiele, in der ein Viertel der Arbeiter wohnt, wird halbiert: die auf die eine Hälfte entfallenden sogenannten Gemeindeumlagen, deren Höhe nach der Umlagenhöhe in der Betriebsgemeinde aber mit wenigstens 100% festgesetzt wird, fließen in den allgemeinen Fonds, der zur Subventionierung der autonomen Körperschaften bei den Landesausschüssen geschaffen wird; für die Berechnung der Umlagen der Betriebs- und Wohngemeinde kommen diese Quoten aber nicht in Betracht. Es ist hervorzuheben, daß die Ausscheidung des Teiles der Erwerbsteuer aus der Berechnungsgrundlage für die Gemeindeumlagen im § 1 nicht ausdrücklich enthalten ist, sondern aus den anderen Bestimmungen des Gesetzes abgeleitet werden muß.

Die Höhe der Umlagen wird allgemein nach oben limitiert, und zwar bei Landesumlagen mit 160%, bei Bezirksumlagen mit 110% und bei Gemeindeumlagen mit 200%. Diese allgemeinen Grenzziffern erleiden verschiedenartige Abweichungen, und zwar solche

1. nach der Kategorie der Steuer,
2. mit Rücksicht auf die Finanzlage der Gemeinde.

Bei der Zinssteuer sind zunächst jene Sätze der Umlagen maßgebend, welche bis zum Jahre 1927 eingehoben wurden. Diese Umlagensätze können bis 1931 nur insoweit erhöht werden, als für die Gemeinden das Defizit auszugleichen ist, welches ihnen durch die Ermäßigung der Zinssteuer als Umlagebasis erwächst; die Obergrenze der Erhöhung bilden immer die vorangeführten Höchstsätze. Vom Jahre 1932 an dürfen die Umlagen zur Zinssteuer nicht mehr als die Hälfte der zulässigen Höchstsätze betragen; falls sie im Jahre 1927 mit einem höheren Perzentsatze eingehoben worden waren, so kann dieser Satz bleiben, jedoch sollen die allgemeinen Grenzen der Zuschläge nicht überschritten werden. Wenn in der Gemeinde von den benützten Wohnungen nicht auf Grund des Mietwertes oder auf einer ähnlichen Grundlage separate Gemeindeabgaben eingehoben wurden, so können die zulässigen Höchstsätze an Umlagen auch bei der Zinssteuer ohne weiteres eingehoben werden. Bei der Grundsteuer darf, wie oben bemerkt, der besondere Beitrag in der Höhe von 1.5%, welcher dem Staatsschatze zufließt, nicht zur Berechnung der Umlagen herangezogen werden.

Die angegebenen Höchstziffern an Umlageperzenten sind in gewissen Gemeinden und Bezirken mit Rücksicht auf die Finanzlage derselben überschreitbar, wenn der Ertrag der nach den Höchstsätzen berechneten Umlagen nicht genügt, damit in ihm der Zinsen- und Annuitätendienst für die bis zum Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes von den Gemeinden und Bezirken aufgenommenen Schulden seine Deckung findet; in diesem Falle können die Gemeindeumlagen bis 300, die Bezirksumlagen bis 150% erhöht werden. Darnach ist ein Umlagesatz von 100%, bzw. bei Bezirken von 40%, bloß für solche Zwecke zu verwenden. Eine andere Verwendung der Mehreingänge an Umlagen müßte als unstatthaft abgelehnt werden. Die Erhöhung des Umlagesatzes können aber nur die eigentlichen Gemeindedarlehen usw. begründen, nicht aber jene Darlehen, welche für Bauten, Unternehmungen und Einrichtungen aufgenommen werden, soferne sie infolge des Ertrages der betreffenden geschaffenen Investition sich verzinsen und amortisieren oder aber nur eines kleinen Zuschusses bedürfen; dieser kann dann mit Begründung der außerordentlichen Umlagenerhöhung herangezogen werden. Die Zinssteuer ist auch in dieser Richtung mit Rücksicht auf die herrschende Wohnungsnot privilegiert, so daß die Erhöhung der zu ihr eingehobenen Umlagen aus diesem Titel ausgeschlossen ist. Städte mit eigenem Statute, bzw. mit reguliertem Magistrat, können die Gesamtsumme der für Bezirke und Gemeinden fixierten Umlagensätze einheben.

Entgegen der Bestimmung des § 30 des bisherigen Gemeindefinanzgesetzes, ist, abgesehen von den Differenzierungen der Umlagensätze nach den Anordnungen dieses Gesetzes, eine Staffelung der Umlagenhöhe zu den verschiedenen Steuerarten unzulässig. Nur bei Ortsgemeinden, die die Verwaltung ihres Vermögens beibehalten haben, könnte eine solche Staffelung platzgreifen. Diese Verschiedenheit bezieht sich indessen nur auf die einzelnen Gemeinden ihrem Territorialumfange nach, niemals aber auf die verschiedenen Gattungen der Steuer an und für sich. Hervorhebung verdient, daß

Digitized by Google

jetzt die Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke nicht mehr als dieselbe Gattung von Steuern behandelt wird, wie die allgemeine Erwerbsteuer. Die besonderen Beiträge bestimmter Klassen oder Gruppen von Steuerträgern oder einzelner von ihnen nach den §§ 25 und 26 des bisherigen Gemeindefinanzgesetzes, dürfen in die Umlagen zur Bestimmung ihrer zulässigen Höhe nicht einbezogen werden. Die Beiträge der großen Unternehmungen nach § 27 des Gemeindefinanzgesetzes werden überhaupt aufgehoben; man wird mit der Annahme nicht fehlgehen, daß die Ursache dieser Neuerung darin gelegen ist, daß bisher in der Regel bloß die Staatsbahnverwaltung zur Leistung dieser Beiträge herangezogen wurde.

Zu § 2. 30% der Landes-, bzw. Gauumlagen, behält sich der Staat zur Deckung des Personalaufwandes für das Schulwesen, so daß also den Ländern, bzw. Gauen, eigentlich nur 130% an Umlagen verfügbar bleiben. Eine besondere Verrechnung dieser Rücklässe ist für den Staat nicht vorgeschrieben, so daß etwa die Abrechnung den parlamentarischen Körperschaften vorgelegt werden müßte. Auch den Gemeinden bleiben die Umlagen nicht unverkürzt Sie haben 10% der in der Gemeinde vom landwirtschaftlichen Boden mit Ausnahme des Waldes vorgeschriebenen Grundsteuer u erlegen, damit aus diesem Fonds bei Elementarkatastrophen den Beschädigten ein Ersatz zur Grundsteuerzahlung gegeben werden kann.

Zu § 3. Das Bewilligungsverfahren der Umlagen wird teilweise vereinfacht, Ein höchsten 100%iger Gemeinde-, bzw. 50%iger Bezirks- oder Landeszuschlag, bedarf überhaupt keiner Bewilligung. (Bisher war die Bewilligung der unmittelbaren Aufsichtsbehörde nötig.) Höhere Umlagensätze bis zur Höchstgrenze bewilligt der Bezirksausschuß, resp. der Landesausschuß (letzterer immer bei Bezirken und Städten mit eigenem Statut), bei Ländern immer die Regierung. Über Berufungen gegen die einschlägigen Beschlüsse der Gemeinde entscheidet der Bezirksausschuß (bei Städten mit eigenem Statut und Bezirken der Landesausschuß). Eine Berufung gegen den Voranschlag des Landes ist überhaupt unzulässig. Kommen Umlagen von verschiedener Höhe in Betracht, so richtet sich die Kompetenz nach dem Höchstsatze. Die Machtbefugnis der Regierung, resp. der Aufsichtsbehörde, wurde in der Weise erweitert, daß diese Faktoren selbst die Umlagen im niedrigeren oder höheren Ausmaße festsetzen können. Besonders einschneidend ist das materielle Überprüfungsrecht der Voranschläge, das das neue Gesetz den Aufsichtsbehörden oder der Regierung einräumt. Während früher den Gemeinden, bzw. Bezirken, die Ergänzung des Voranschlages aufgetragen werden konnte und nur bezüglich der der Gemeinde obliegenden gesetzlichen Leistungen, bzw. der auf einen vollstreckbaren Titel beruhenden Geldzahlungen, ein Ergänzungsrecht der Aufsichtsbehörde bestand, wird jetzt das Aufsichtsrecht uneingeschränkt nach der materiellen Seite anerkannt. Die Aufsichtsbehörde hat das souveräne Recht, die Posten zu überprüfen, den Voranschlag richtigzustellen und wenn bei Gemeinden die Einnahmen nicht langen, der Gemeinde die Einhebung von Gemeindeabgaben und Gebühren aufzutragen, bzw. derartige Gebühren zur Genehmigung der Regierung vorzuschlagen. In formaler Beziehung ist nur gefordert, daß den Selbstverwaltungskörpern die projektierten Änderungen und Erhöhungen des Voranschlages usw. ebenso wie die Streichungen usw. mitzuteilen sind, damit sie sich innerhalb 14 Tagen darüber äußern. Eine Rechtswirkung ist dieser Äußerung nicht zuerkannt, sondern bleibt es im Ermessen der Aufsichtsbehörde, bzw. der Regierung, ob und inwieweit sie auf die Einwendung Rücksicht nehmen will. Andererseits ist es sicher, daß den betroffenen Korporationen gegen eine derartige Verfügung ein Rekurs, bzw. Beschwerderecht an das Oberste Verwaltungsgericht eingeräumt wird, weil in ihre Privatrechte eingegriffen wurde. Selbstverständlich sind die autonomen Behörden an die Verfügungen, die auf Grund des Gesetzes rechtskräftig erlassen wurden, gebunden.

Zu § 4. Dieser Paragraph regelt die Behandlung des Schulvoranschlages in einer Weise, daß dadurch den Gemeinden und den Steuerzahlern ein größerer Einfluß als bisher eingeräumt wird. Der Ortsschulrat hat bis Ende September jedes Jahres den Voranschlag der Schulgemeinde für das nächste Kalenderjahr (also nicht Schuljahr) mit den nötigen Beilagen an den Bürgermeister zu schicken. Kommen mehrere in einem Schulbezirke eingeschulte Gemeinden in Betracht, so muß jede Gemeinde vom Schulvoranschlage verständigt und gleichzeitig darüber informiert werden, wie der Aufwand der Schulgemeinden auf die eingeschulten Gemeinden sich verteilt. Die

Digitized by Google

einzelnen Gemeindeämter haben den Schulvoranschlag durch 14 Tage öffentlich aufzulegen und der Finanzkommission zur Äußerung zuzumitteln. Längstens innerhalb 30 Tagen vom Tage der Zustellung des Voranschlages an, muß er in den Gemeindevertretungen verhandelt und darüber Beschluß gefaßt werden, ob gegen den Voranschlag, bzw. die Verteilung des Aufwandes, von der Gemeinde eine Berufung eingebracht werden soll. Außerdem haben die einzelnen Steuerträger, welche gelegentlich der öffentlichen Auflegung in den Schulvoranschlag Einsicht nehmen konnten, gegen denselben das Rekursrecht. Über die Rekurse entscheidet der Bezirksausschuß, wenn die eingeschulten Gemeinden in einem Bezirk gehören, sonst der Landesausschuß. Vor der Entscheidung müssen wohl die betreffenden Schulausschüsse gehört werden, ohne daß aber eine Bindung an diese Äußerung der Schulausschüsse statuiert würde. Die entscheidenden Behörden haben beim Schulvoranschlage dieselben Rechte, wie die Aufsichtsbehörden gegenüber dem Gemeinde- oder Bezirksvoranschlage, also ebenfalls das Recht der materiellen Überprüfung. Den Schulbehörden steht nur das Rekursrecht gegen derlei Entscheidungen zu.

Zu § 5. Die ungünstigen Erfahrungen, welche mit der allgemeinen Einhebung und Verrechnung der autonomen Umlagen durch die Staatsämter gemacht wurden und zahllose Beschwerden der beteiligten Kreise auslösten, haben offenbar dazu geführt, daß die Einhebung der Umlagen anders eingerichtet wurde. Den Gemeinden wird die Einhebung der Umlagen zur Grundsteuer überlassen und werden ihnen zu diesem Zwecke alle nötigen Behelfe von der Staatsverwaltung zugestellt. Bezüglich der Umlagen zu den anderen Steuern bleibt das Einhebungsrecht der Staatsämter weiter bestehen. Praktisch wird es darauf hinauslaufen, daß die kleinen landwirtschaftlichen Gemeinden sich selbst die Umlagen einheben und nur die großen Industriegemeinden diesbezüglich mit den Staatsämtern zu tun haben werden. Denn bei den kleinen und mittleren Agrargemeinden wird die Umlage zu den übrigen Steuern oft kaum hinreichen, um den 10%igen Fondsbeitrag (§ 2 des Gesetzes) und die anderen Giebigkeiten der Gemeinden an den Staat zu decken, die von der Staatsverwaltung sicherlich werden im Kompensationswege geltend gemacht werden. Eine Neuerung gegen früher liegt weiter in der Bestimmung, daß die Umlagen nunmehr alle Änderungen mitmachen müssen, die die Staatssteuern treffen. Bisher war es bei außerordentlichen Steuernachlässen durchaus nicht sicher, daß dieselben auch auf die Abschreibung der Umlagen sich beziehen würden, wenngleich in dieser Richtung manche Steuerämter eine abweichende Praxis übten, die vielleicht mit der Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen zusammenhing oder auf das Streben der Vereinfachung der Arbeit hinauslief. Die Umlagen werden auch sonst in jeder Beziehung den Staatssteuern gleichgestellt und dies insbesondere bezüglich der Verzugs- und Vergütungszinsen ausdrücklich festgelegt.

Die Umlagen werden zunächst in ihrer absoluten Höhe durch alle Entscheidungen, die sich auf die Umlagengrundlage beziehen, beeinflußt. Sie können aber auch allein ohne Bezug auf die Umlagengrundlage angefochten werden, und zwar binnen dreißig Tagen nach Verständigung bei jenem Organe, das die Vorschreibung der Umlagen vornahm. Die Entscheidung über die Berufung fällt entweder der Aufsichtsbehörde oder der Finanzbehörde erster Instanz zu, je nachdem ob die Einhebung der Umlagen durch die Gemeinde selbst oder durch das staatliche Amt vorgenommen wird. Eine aufschiebende Wirkung hat eine solche Berufung nicht. Die Anfechtung kann sich erstrecken auf die Abgabepflicht, bzw. auf die Abgabehöhe. Gegen die gefällte Entscheidung ist der Beschwerdeweg an den Verwaltungsgerichtshof offen. Eine Gemeinde kann mit Zweidrittelmajorität beschließen, daß die Gemeindeumlagen auch bei der Grundsteuer von den Staatsämtern einzuheben sind. Dieser Beschluß kann später nicht mehr geändert werden. Bezirks- und Landesumlagen werden immer vom Staate eingehoben.

Zu § 6. Die den Umlagensatz bewilligenden Behörden sind verpflichtet, den einhebenden Organen die bewilligten Sätze mitzuteilen. Die autonomen Verwaltungskörper müssen bis längstens Ende März an die einhebenden Organe bekanntgeben, wie hoch die erwartete Einnahme aus Umlagen nach dem Voranschlage sich beziffert. Wenn diese Mitteilung nicht erfolgt, so wird die Auszahlung der Umlagen eingestellt. Gelegentlich der Mitteilung an die einhebenden Ämter haben die Selbstverwaltungskörper den Nachweis zu erbringen, daß sie um die Bewilligung der Umlagen rechtzeitig eingeschritten sind, wenn noch nicht die Höhe der Umlage bewilligt ist. Besonders

Digitized by Google

hart ist wohl die Bestimmung, daß im Falle der Unterlassung dieser Berichte die Zuweisung von Umlagen zu unterbleiben hat, bis diesem Auftrage entsprochen ist. Ausnahmen kann die Finanzbehörde zweiter Instanz bewilligen. Kommt es im Säumnisfalle doch zur Auszahlung der Umlagen an die Gemeinde, so erfolgt sie im Ausmaße des Vorjahres, bzw. höchstens in dem gestatteten Höchstausmaße. Zeigt es sich, daß die Genehmigung nur auf einen niedrigeren Satz erfolgt als im Vorjahre, so ist nur der niedrigere Satz bis zur endgültigen Entscheidung über die Höhe auszuzahlen. Diese Bestimmung gilt nicht für die Umlagen zur Grundsteuer, soweit die Einhebung durch die Gemeinden erfolgt. Besonders ist in dem Paragraphen hervorzuheben, daß die Zuweisung der Umlagen eingestellt wird. Diese Maßnahme wird wieder meistens nur die Industriegemeinden belasten. So schön die Bestimmung in der Theorie ist, so schwierig dürfte sich ihre Durchführung in der Praxis gestalten. Wenn z. B. ein Bürgermeister die Fristen versäumt, so wird eigentlich die Gemeinde bestraft, wenn die Umlagen nicht ausgezahlt werden. Wie der Bedarf der Gemeinde, der ja doch vorhanden ist, gedeckt wird, darüber enthält das neue Gesetz gar keine Bestimmung. Es wird in solchen Gemeinden nach dem bisherigen Finanzgesetze dazu kommen, daß die Voranschläge von der Aufsichtsbehörde verfaßt und von dieser die notwendigen Mitteilungen an das einhebende Amt erstattet werden, worauf dann die Abfuhr der Umlagen an die Kommune weiter erfolgt. Was mit den von den Steuerträgern eingehobenen Umlagen, die der Gemeinde oder dem Bezirke nicht ausgezahlt wurden, geschieht, ist im Gesetze nicht angegeben. In der Regel wird die Finanzbehörde II. Instanz die Bewilligung geben müssen, daß die Auszahlung trotz des Fristversäumnisses der beteiligten Faktoren an die Gemeinde erfolgt.

Zu § 7. Von dem Ergebnisse der Zahlungen auf Umlagen werden monatlich $^1/_{12}$ der durch die Umlagen zu deckenden Defizite angewiesen. Die Finanzbehörde II. Instanz kann in den einzelnen Fällen in den Grenzen der Zahlungen, aus gewichtigen Gründen höhergehende Anzahlungen bewilligen. Wenn sich bei Gemeindeumlagen höhere Einzahlungen ergeben, so werden sie zu Gunsten der Gemeinden in den letzten 2 Monaten zugewiesen, wobei gleichzeitig die Anzeige von der Auszahlung an die Aufsichtsbehörden zu erstatten ist. Diese Überschüsse sind zur Schuldentilgung zu verwenden. Der bisherige Zustand, der zu soviel Klagen Anlaß gab, wird nicht beseitigt, weil die Anweisung der Umlagen immer nur im Rahmen der Zahlungen erfolgt. Es wird Sache des Finanzministeriums sein, durch Verordnungen die Verrechnung der Zahlungen zu regeln. Die heutige Übung, den Parteien absolut keine Ingerenz auf die Bestimmung der Zahlung zuzugestehen, daß zunächst die Einkommensteuer und solche Abgaben gedeckt werden, bezüglich deren für den Staatsschatz eine geringere Sicherheit besteht, muß dazu führen, daß die einzelnen Zahlungen auf umlagepflichtige Abgaben nicht hinreichen werden, um die laufenden Monatsquoten an die Gemeinden zu decken: wenn keine Deckung ist, wird das eine Zwölftel des notwendigen Betrages eben nicht vorhanden sein und die Gemeinden werden nach wie vor auf die Aufnahme von schwebenden Darlehen angewiesen sein.

Zu § 8. Der Bürgermeister oder sein Vertreter, welcher innerhalb der von der Aufsichtsbehörde festgesetzten Zeit die Anordnungen nach § 3, Absatz 8, des Gesetzes nicht befolgt, kann mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Kč belegt werden, die in den Fonds des Bezirkes fließt. Durch diese Strafbestimmung werden die geltenden Anordnungen der Gemeindeordnung über die Absetzung der Gemeindeorgane wegen Pflichtversäumnisses nicht berührt. Die Strafdrohung richtet sich nur gegen den Bürgermeister, bzw. seinen amtierenden Vertreter. Gemeinderäte und andere Mitglieder der Vertretungskörper (Vorsitze der Finanzkommission usw.) können nach dieser Bestimmung nicht behandelt werden. Unbillig ist es, daß die Geldstrafe in den Fonds des Bezirkes fließt, statt zur Armenversorgung verwendet zu werden. Der ursprüngliche Regierungsentwurf hatte in diesem Punkte eine wesentlich andere Fassung. Er wies die Strafe der Gemeinde zu und hielt noch ausdrücklich die Haftung der bestraften Funktionäre gemäß § 5, Absatz 4 und 5 des Gesetzes Z. 329/1921 aufrecht. Das Fehlen dieses Beisatzes im Gesetze berührt die Haftung nicht, da der § 5 des ursprünglichen Gemeindefinanzgesetzes weder geändert, noch aufgehoben wurde. Auch sonst ist der Regierungsentwurf bei diesem Paragraphen wesentlich umgestaltet worden. Die Nichtbefolgung des § 3, Absatz 6 und 7, und nicht des Absatzes 8, wurde unter die Strafsanktion gestellt; die Strafe mußte vorher dem Bürgermeister oder seinem Stell-

Digitized by Google

vertreter angedroht werden, ehe sie verhängt werden konnte. Diese Fassung wäre vorzuziehen gewesen.

Zu § 9. Jenen Gemeinden, welche in dem vorangegangenen Jahre mehr als 150% Gemeindeumlagen eingehoben haben, wird die ganze vorgeschriebene Gebäudesteuer in der Gemeinde zugewiesen. Wenn die Zuschläge in verschiedenem Ausmaße eingehoben werden, entscheidet das niedrigste Ausmaß, während z. B. in ähnlichen Fällen bei Bewilligung der Umlagen das höchste Ausmaß der Zuschläge für die Bestimmung der Kompetenz maßgebend ist. Die Zinssteuer selbst kommt nicht in Betracht. Orten, in denen eine politische Landesverwaltung ihren Sitz hat, gebührt die ganze Gebäudesteuer unter allen Umständen. Wenn auch — entgegen dem Wortlaute des bisherigen Überweisungsgesetzes — die Zuweisungen nicht ausdrücklich an die Bedingung der tatsächlichen Einzahlung geknüpft sind, so ist diese Voraussetzung doch auch hier als gegeben anzunehmen, weil an anderen Stellen des neuen Gemeindefinanzgesetzes immer wieder hervorgehoben wird, daß die Zuweisungen nach Maßgabe der Eingänge erfolgen. Offen und ungeklärt ist die Frage in dem Falle, wenn durch die Lässigkeit eines staatlichen Steuerbeamten die Gebäudesteuer verloren geht. Die Gemeinde hat gesetzlichen Anspruch auf die Zuweisung und hätte sie auch erhalten, wenn der Funktionär seine Pflicht erfüllt hätte. Die Haftung des Staates für seine Organe ist aber noch ungeregelt und der Gemeinde ist wegen Nichtzuweisung der Steuerquote in jedem einzelnen Falle nicht ausdrücklich Parteistellung eingeräumt, so daß sie die Befugnis hätte, die Amtierung der Staatsämter zu überprüfen.

Zu § 10. Bei den einzelnen Landesverwaltungen werden Fonds geschaffen, die durch nachstehende Zuflüsse gespeist werden:

1. die Gebäudesteuer aus jenen Gemeinden, die nicht auf Zuweisung derselben Anspruch haben;
2. den 1.5%igen besonderen Beitrag zur Grundsteuer gemäß § 105, Absatz 2 des Steuergesetzes, welcher vom Jahre 1928 an vorgeschrieben werden wird, nach Abzug von 30%, welche dem besonderen Grundsteuerabschreibungsfonds zugewiesen werden;
3. einen Teil der Gemeindeumlagen zur allgemeinen und besonderen Erwerbsteuer nach § 58, Absatz 6 und § 85, Absatz 6 des Steuergesetzes. Bei der Steuerteilung sollen nämlich auch jene Gemeinden berücksichtigt werden, in denen wenigstens 100 Arbeiter einer Unternehmung wohnen, welche in der anderen Gemeinde ihre Betriebsstätte hat. Dies wird in der Weise geschehen, daß von der Steuergrundlage des Unternehmens für die Sitzgemeinde ein perzentuell zu bestimmender Teil ausgeschieden wird, der dann mit Umlagen speziell belastet wird. Diese Umlagen fließen aber nicht der Wohngemeinde der Arbeiter zu, sondern eben in den Fonds, aus dem vielleicht gerade weder die Wohngemeinde noch die Betriebsgemeinde subventioniert wird; die Details sind bei § 1 besprochen;
4. gewisse, fix bestimmte Summen aus dem Ertrage der Umsatz- und Luxussteuer; dieselben werden aber um jene Beträge vermindert, welche der Staat zur Bezahlung jener Gehälter, Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Angestellten der Bezirke und ihrer Hinterbliebenen benötigt, deren Bezahlung der Staat nach der Verwaltungsreform übernimmt.

Diese Fonds werden von den Landesausschüssen verwaltet und dienen dazu, den Gemeinden und Bezirken, welche mit allen ihren Einnahmen zur Deckung der Auslagen nicht auskommen, Subventionen zu geben. Um derartige Zuschüsse muß bis zum 30. November vor dem Voranschlagsjahre bei der Bezirksvertretung eingeschritten werden; längstens bis Ende Jänner müssen die instruierten Gesuche beim Landesausschusse vorliegen und haben zum gleichen Tage auch die Bezirke ihre Voranschläge einzusenden. Außer dem Vorhandensein eines Defizites, das trotz der möglichsten Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten nicht gedeckt ist, müssen die Bezirke, bzw. Gemeinden selbst noch nachweisen, daß sie ihrer Aufsichtspflicht gegenüber den Gemeinden in materieller Beziehung vollständig genügt haben, bzw. daß sie alle bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Gehalte ihrer Angestellten und über die Sparmaßnahmen in der Verwaltung durchgeführt haben. Die Landesausschüsse müssen die Voranschläge der Gemeinden und Bezirke gleichfalls in materieller Beziehung überprüfen und können die einzelnen Posten des Voranschlages ändern. Auf Grund der geänderten Voranschläge werden dann die Fondssubventionen verteilt, wobei vor allem jene Auslagen gedeckt werden müssen, die die Gemeinden oder Bezirke nach dem Gesetze zu tragen haben, oder deren Leistung ihnen auf Grund

Digitized by Google

eines gesetzlichen Titels obliegt. Erst dann können Beiträge für andere Auslagen bewilligt werden, wobei insbesondere auf finanziell schwache Gemeinden mit einer geringen Steuerbasis Rücksicht zu nehmen ist. Bei dieser Gelegenheit wirft sich die Frage auf, ob das Gesetz auf die Fondszuweisung einen Rechtsanspruch verleiht oder aber, ob sie ganz im freien Ermessen des Landesausschusses gelegen ist. Das Gesetz spricht in bestimmten Ausdrücken von der Zuweisung, so daß man grundsätzlich einen im Rechtswege durchsetzbaren Anspruch annehmen müßte. Freilich steht dieser Anspruch auf recht schwachen Füßen, weil der Landesausschuß infolge der Änderung der einzelnen Posten des Voranschlages es immer in der Hand hat, sein Ermessen sehr weitgehend zu betätigen. Dazu kommt noch, daß der Landesausschuß sich eigentlich die Posten auswählen kann, die er für förderungswürdig erachtet. Man wird also mit dem grundsätzlichen Rechtsanspruch auf die Fondshilfe kaum viel ausrichten, weil die näheren Umstände, unter welchen die Fondshilfe gegeben wird und die Zwecke, für die sie in Aussicht gestellt ist, dem Ermessen ein derartig breites Feld einräumen, daß von dem bloßen Rechtsanspruch praktisch nicht viel übrig bleibt.

Zu § 11. Für die Landesfonds wird eine weitere Subvention aus dem Ertrage der Umsatzsteuer im Betrage von 140,000.000 Kč jährlich bereitgestellt, welche nach dem Bedarfe unter die Länder verteilt wird. Aus diesem Fonds werden aber zuerst die Gehalte, Pensionen und Versorgungsgenüsse jener Landesangestellten gezahlt, welche vom Staate gelegentlich der Verwaltungsreform übernommen werden. Für die Stadt Prag wird in dem gleichen Falle, daß nämlich die anderen Einnahmen nicht zur Deckung des Bedarfes langen, eine Zuweisung von 10,000.000 Kč aus dem Umsatzsteuerertrage in Aussicht genommen.

Zu § 12. Die Anweisung der Zuweisung findet vierteljährlich im Nachhinein statt. Die Abrechnung der bisherigen Zuweisungen nach dem Gesetze Z. 334/1921 wird auf Grund der Bezahlungen vom Jahre 1921 bis 1927 durchgeführt.

Zu § 13. Die bisherige Zuweisung von 7 Millionen aus dem Ertrage der Erwerbsteuer wird der Höhe, wie der Art der Verteilung nach unverändert aufrecht erhalten.

Zu § 14. Den besonderen Zuschlag zur Spiritussteuer verteilt der Finanzminister unter die Länder, indem er vom Jahre 1928 an je zur Hälfte im Verhältnisse des Bedarfes der Länder vom Jahre 1926 und im Verhältnisse der Erträge der Spiritusabgabe in den einzelnen Ländern die Zuweisung verfügt.

Zu § 15. Hier wird in gewisser Beziehung wieder ein Privilegium der Höchstbesteuerten eingeführt. Wenn nämlich bei gewissen Ausgaben, die im Interesse einzelner Schichten der Gemeindemitglieder oder einzelner Teile des Gemeindegebietes gemacht werden sollen, nicht die Zustimmung der Mehrheit der Interessenten sichergestellt ist, so muß die Frage dem Bezirks-, bzw. dem Landesausschuß vorgelegt werden. Die Majorität ist nicht nach Köpfen, sondern nach der Höhe des von den Interessenten zu tragenden Aufwandes zu bestimmen.

Zu § 16. Die Höhe, die Verteilung und die Zahlung der Beiträge muß durch Einvernehmen der betreffenden Parteien geregelt werden. Als Einvernehmen ist anzusehen, wenn soviele Interessenten zustimmten, daß durch ihre Leistungen zwei Drittel der Beiträge gedeckt sind; sonst entscheidet der Landesausschuß.

Zu § 17. Die Aufhebung des § 27 des Gemeindefinanzgesetzes wurde bereits erwähnt. (Siehe ad § 1 Schlußabsatz.)

Zu § 18. Die Staatsbahnen erhalten im neuen Steuergesetze das Privileg der Abgabenfreiheit; um den Gemeinden diese Neuerung weniger fühlbar zu machen, soll die Begünstigung erst in 10 Jahren voll zur Auswirkung kommen. Bis dahin haben die Bahnen ab 1928 nach der Grundlage der Erwerbsteuervorschreibung vom Jahre 1907 die Gemeindeumlagen an jene Gemeinden zu zahlen, die damals an der Steuerteilung partizipierten; alljährlich reduziert sich die Zahlung um ein Zehntel bis zum gänzlichen Aufhören. Daß natürlich diese Bestimmung bei den heute erhöhten Tarifen unzeitgemäß ist, bedarf keiner Hervorhebung. Es wird wieder ein Recht der Staatsbahnverwaltung geschaffen werden, die auf diese Weise bezüglich der Besteuerung zum Schaden der Gemeinden und Selbstverwaltungkörper aus der Reihe der Unternehmungen hinausgehoben wird.

Zu § 19. Die Selbstverwaltungskörper müssen alle Jahre Voranschläge nach einem einheitlichen Muster verfassen.

Digitized by Google

Zu § 20. Gemeinden und Bezirke, welche die Erhöhung der Umlagen zum Zinsendienst über 50% der Umlagenbasis im Durchschnitte der letzten drei Jahre in Anspruch nehmen, dürfen neue Schulden nur dann kontrahieren, wenn es sich um besondere Ausgaben handelt, die durch höhere Gewalt oder durch Anordnungen der Oberbehörde hervorgerufen wurden oder für Investitionen, deren Ertrag die Verzinsung und Amortisation des entliehenen Kapitals deckt. Hiebei wird auf Schuldzinsen und Amortisationen jener produktiven Anleihen keine Rücksicht genommen, die für Bauten, Einrichtungen und Unternehmungen aufgenommen wurden, bei welchen sich entweder ein Überschuß ergibt oder aber das budgetäre Gleichgewicht hergestellt ist; äußersten Falles kann nur das ungedeckt gebliebene Defizit solcher Schulden in die Berechnung einbezogen werden.

Zu § 21. Eine der einschneidendsten Änderungen enthält dieser Paragraph. Alle Gemeinden werden verpflichtet, zur Zahlung der Verpflegskosten in öffentlichen Krankenhäusern, Gebäranstalten und Schwachsinnigenanstalten mindestens 20% aus Eigenem zu tragen, wenn die Verpflegskosten nicht von anderen physischen oder juristischen Personen, die nach dem Gesetze oder nach einem Rechtstitel zur Tragung derselben verpflichtet sind, einbringlich gemacht werden. Dieser Beitrag entfällt, wenn es sich um die Pflege der mit ansteckenden Krankheiten behafteten Personen handelt. Bisher waren nur die mährischen Gemeinden zur Leistung eines Beitrages auf die uneinbringlichen Verpflegskosten für ihre mittellosen Angehörigen verpflichtet und unternahmen alle erdenklichen Anstrengungen, um diesen ominösen Beitrag los zu werden, der nicht selten 100% der Gemeindeumlagen verschlang. Statt, daß den berechtigten Beschwerden Folge gegeben wird, wird die Last auf alle anderen Länder ausgedehnt. Dabei sind nicht einmal jene Schranken aufrecht erhalten, die das seinerzeitige mährische Landesgesetz hatte, daß nämlich die Ausstellung eines Armutszeugnisses durch die Gemeinde erfolgt sein mußte, und daß kleine Gemeinden mit einer Steuerbasis bis 5000 Kč nur höchstens 10% der Umlagen aus diesem Titel zu bezahlen brauchten. Erwägt man, daß durch diese neue Last die Einnahmen der Gemeinden gewaltig verkürzt werden, so wird man diese Anordnung des Gesetzes als eine der ungünstigsten überhaupt ansehen. Insbesondere ärmere Industriegemeinden werden die Last der neuen Bestimmung spüren. Es wird da und dort soweit kommen, daß nach der Tragung der Verpflegskosten für die Gemeinde eigentlich nichts an Umlagen für andere Ausgaben mehr verfügbar ist. Es ist die Besorgnis nicht von der Hand zu weisen, daß dieser Paragraph eine der Klippen bilden wird, an welcher das Gesetz scheitert.

Zu § 22. Zur Erleichterung der Gemeinden werden die Auslagen der ständigen Bequartierung der Gendarmerie vom Staatsschatz übernommen. Zu diesem Zwecke wird ex lege der Übergang der bisherigen Mietrechte, sowie der Eigentumsrechte an den bei den Unterkünften verwendeten Mobilien an den Staat angeordnet. Die Landesfonds müssen sich eine Kürzung ihrer Zuweisungen um jene Quote gefallen lassen, die von der Gendarmeriebequartierungslast bisher von ihnen getragen wurde.

Zu § 23. Dieser Paragraph behandelt die besonderen Verhältnisse in der Slowakei und Karpathorußland. Der Finanzminister wird für die ersten 3 Jahre der Geltung des Gesetzes ermächtigt festzusetzen, bis zu welchem Grade und unter welchen Bedingungen die Leistungen der Steuerträger für die konfessionellen Schulen in die Umlagensätze eingerechnet werden, soweit sie für die Zuweisungen aus dem Fonds nach § 10 in Betracht kommen.

Zu § 24. Dieser Paragraph ordnet in Abänderung früherer Bestimmungen an, daß juristische gebildete Gemeindesekretäre erst bei Gemeinden mit 10.000 Einwohnern notwendig sind. Unter Hervorhebung der Erfordernisse für solche Konzeptsstellen werden ausdrücklich die bisherigen erworbenen Rechte aufrecht erhalten.

Zu § 25. Es wird die Verpflichtung der autonomen Korporationen zur Lieferung von statistischen Ausweisen über Einnahmen und Ausgaben, Vermögen und Schulden festgelegt.

Zu § 26. Hier werden für die Übergangszeit die nötigen Vorkehrungen getroffen, insolange in den einzelnen Ländern noch nicht die Bezirks-, bzw. die Landesausschüsse aktiviert sind. Die Funktion ersterer versehen die Landesausschüsse, jene letzterer die höheren Aufsichtsbehörden (§ 48 und § 58 des Gesetzes Z. 329/1921). Die Bestimmungen über die Zuschläge beziehen sich bis zur Neuordnung der Verwaltung auf

Digitized by Google

die Bezirksstraßenzuschläge, bzw. auf die Landeszuschläge, welche in dieser Beziehung an Stelle der Bezirks-, bzw. Gauumlagen treten.

Zu § 27. In diesem Paragraphe werden die Zuweisungen an den Subventionsfond für die Selbstverwaltungskörper für die Zeit geregelt, bis das Gesetz über die politische Verwaltung, bzw. über die Vereinigung von Mähren und Schlesien in Kraft tritt. Es werden hier die Summen bestimmt, welche als Äquivalent der Gebäudesteuer, des besonderen Grundsteuerzuschlages und des dem Fonds zufließenden Teiles der allgemeinen und besonderen Erwerbsteuer, zur Disposition gestellt werden.

Zu § 28. Die Anwendbarkeit der Bestimmungen des Gesetzes wird auch für Karpathorußland festgelegt, insoweit nicht Gesetze für dieses Gebiet etwas anderes anordnen sollten.

Zu §§ 29 und 30. Das Gesetz tritt am 1. Jänner 1928 in Wirksamkeit, wobei jene Vorkehrungen, welche zu seiner klaglosen Durchführung getroffen werden müssen, sofort nach Kundmachung des Gesetzes in Angriff genommen werden können.

§ 29 enthält ein Verzeichnis der aufgehobenen und abgeänderten Gesetze und § 30 die Vollzugsklausel.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck u. Verlag von Heinr. Mercy Sohn

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

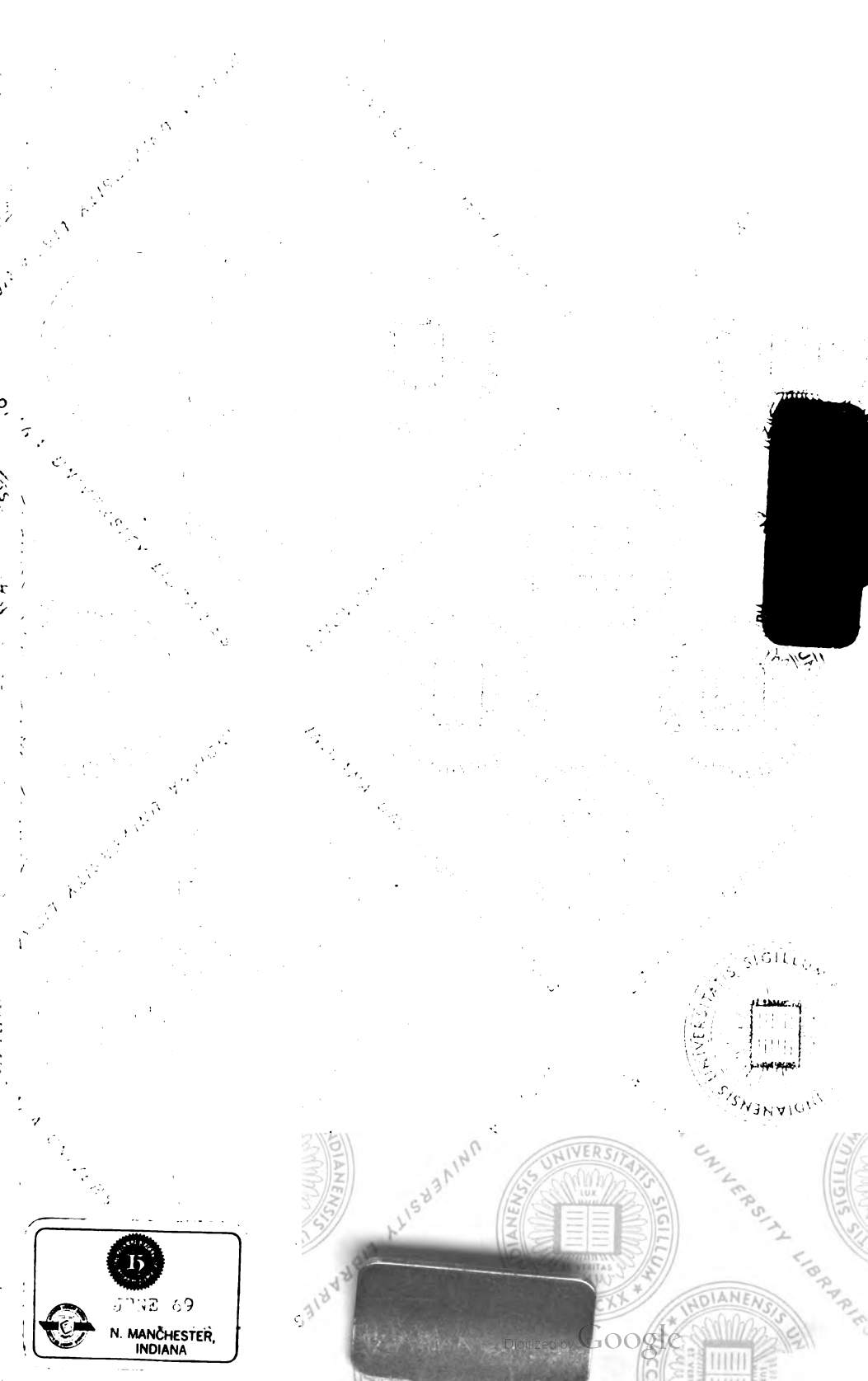
JUNE 69
N. MANCHESTER, INDIANA
Digitized by Google

3 0000 123 569 877

Digitized by Google